<36618596570012

Historie,

und

Stamm-Tafel

Des

Hoch-Gräflichen Hauses

Erbach.

R

Vollständige Hoch-Gräflich-Erbachische Stamm-Tafel,

Nebst deren Erklär- und Bewährungen,

Oder

Hoch-Gräflich-Erbachische Historie,

Aus

Angefügten wahren und grösten Theils noch niemahls heraus gekommenen

Urkunden,

Wobey zugleich sehr vieles vorkömmt, Welches

Die Familien/Geschlechts-Register/Siegel/Sitten/Wappen/Begebenheiten und Gebräuche alter Zeiten in Kirchen- und Bürgerlichen Sachen angebet und erläutert,

Samt einer vollständigen Geographischen Beschreibung der gantzen Grafschafft Erbach, mit vielen zur Erklärung dienenden Kupffern, wie auch vollständigen Land-Charte und Registern,

Nebst einer Vorrede

Herrn Georg Melchior von Ludolff/

Des Kayserlichen und Reichs Cammer-Gerichts Assessoris,

Zusammen getragen und ans Licht gestellet

Von

Daniel Schneider,

Hoch-Gräflich-Erbachischen Gemeinschafftl. Superintendenten und Consistorial-Rath.

Franckfurt am Mayn 1736.

In Commission zu finden bey Stocks sel. Erben und Schilling.

R

1

Dem
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/
HERRN
Ernst Friedrichen,
Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/ Landgrafen in Thüringen/ Marggrafen zu Meissen/ Gefürsteten Grafen zu Henneberg/ Grafen zu der Marck und Ravensberg/ Herrn zu Ravenstein ꝛc.

Der
Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen/
Frauen Carolinen,
Hertzogin zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/ Landgräfin in Thüringen/ Marggräfin zu Meissen/ Gefürsteter Gräfin zu Henneberg/ Gräfin zu der Marck und Ravensberg/ Herrin zu Ravenstein ꝛc.
Geborner Gräfin zu Erbach/ Herrin zu Breuberg ꝛc.

Als theils mütterlich- und theils väterlicher Seits entsprossenen Abstämmling- und Zweigen des Ur-alten
Hochgräflich-Erbachischen Stammes/

Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn/
auch
Meiner gnädigsten Fürstin und Frauen.

)(

Sodann
Denen
Dreyen noch florirenden
Hochgebornen Zweigen
Des Uralten
Hochgräflich-Erbachischen
Stammes,
In

Erbach,
Schönberg,
Fürstenau,

Meinen gnädigen Grafen
und Herren,

2

Desgleichen
Der
Hochgebornen Gräfin und Frauen/
FRAUEN
Annen Christinen Sophien,
Geborner Gräfin zu Erbach/ Herrin zu Breuberg/ verwittibter Gräfin zu Malzan/ Freyer Stands-Frauen von Mielitsch in Schlesien/ u. s. w.
Ferner
Dem
Hochgebornen Grafen und Herrn/
HERRN
Carl August,
Grafen zu Hohenlohe und Gleichen/
Herrn zu Langenburg/ u. s. w.
Als respective Zweig- und Abstämmlingen des noch blühenden Astes und Ur-alt
Hochgräflich-Erbachischen Stammes/
Meiner gnädigen Gräfin und Frauen/
Meinem gnädigen Grafen und Herrn.

Durchlauchtigster Hertzog,
Gnädigster Fürst und Herr!
Durchlauchtigste Hertzogin,
Gnädigste Fürstin und Frau/
Hochgeborne Grafen,
Gnädige Grafen und Herren!
Hochgeborne Gräfin,
Gnädige Gräfin und Frau!
Hochgeborner Graf,
Gnädiger Graf und Herr!

Euer Hochfürstliche Durchlauchtigkeit Durchlauchtigkeit/ und Euer Hochgräfliche Excellenzien und

Gna-

Gnaden / wollen, wie ich unterthänigst bitte, und werden, wie ich zuversichtlich hoffe / nicht ungnädig nehmen / daß und wenn ich / in und mit nachstehendem Werck / die Beschreibung des Brunnens demüthigst-unterthänigst-gehorsamst überreiche, aus welchem Dero Ursprung herkommen und mit entstanden ist / und welcher sich auch in so viele höchste und hohe Häuser ausgebreitet hat.

Dauerhafftigkeit und Zierrath ist an seinem Alterthum und an denen vortrefflichen Eigenschafften, Thaten / Tugenden / Verdiensten seiner Fassung und seiner Theile ruhmwürdigst zu ersehen.

Der Allerhöchste lasse alles bey Euer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit / Durchlauchtigkeit / auch Euer Hochgräflichen Excellenzien und Genaden und Dero Nachkommen in beständigem Zunehmen bleiben und fortrinnen / daß Dero Ruhm und gesegnetes Andencken auf die Nach-Welt ausströhme, bis alle zusammen in die allerglorwürdigste Quelle seligster

Ewigkeit wieder eingeflossen seyn werden / welches von Grund der Seelen / weil ich lebe / zu wünschen nicht aufhöre / allzeit also verharrende /

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr /
Durchlauchtigste Fürstin,
Gnädigste Fürstin und Frau /
Euer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit / Durchlauchtigkeit /
Hochgeborne Grafen,
Gnädige Grafen und Herren /
Hochgeborne Gräfin,
Gnädige Gräfin und Frau /
Hochgeborner Graf,
Gnädiger Graf und Herr /
Euer Hochgräflichen Excellenzien und Gnaden

Michelstadt den 3ten Sept.
Anno 1736.

unterthänigster
Daniel Schneider.

Vorrede

Vorrede.

Was man pflegt zu sagen: Ein gutes Buch bedürffe keiner vorangehängten Lob-Sprüche, das kan von gegenwärtigem historischen Werck, von dem uralten Gräflich-Erbachischen Hauß, mit Grund der Wahrheit gerühmet werden. Denn gleichwie von Nutzbar- und Nothwendigkeit der historischen Wissenschaft insgemein kein verständiger Mensch jemals gezweiffelt hat, und eines besondern Reichs Geschichte ohne diejenigen von benachbarten Königreichen, nicht gründlich zu verstehen; also, wenn von unsers teutschen Vater-Landes Geschichten die Rede ist, dessen Regierungs-Form, mithin auch allen darvon abhangenden gar besondern Eigenschafften, so ist deren Beschreibung, ohne die Nachricht von jeglichen dessen Ländern insonderheit, und der darinnen befindlichen vornehmen Fürstlich- und Gräflichen Häusern, wie auch der geistlichen hohen Stiffteren, durch welche unter dem allerhöchsten Ober-Haupt der Römisch-Kayserl. Majestät das teutsche Reich regieret wird, gründlich nicht zu begreiffen. Zwar haben sich von denen mehresten Fürstlichen Häuseren Teutsch-Landes, auch hohen Reichs-Stifftern, historische Nachrichten bishero in ziemlicher An-

zahl gefunden, es wäre auch zu wünschen, daß geschickten Geschicht-Schreibern (ich sage nicht einem jeden, der sich solcher Sachen unternimmt, sondern auf vorhergegangene Prüfung) Fürstl. und andere Archiva oder Brief-Gewölbere einzusehen, und zu Beglaubigung derer Erzehlungen nöthige Abschrifft zu nehmen, erlaubet würde, dieweilen ohne Beyfügung der Beweiß-Gründe die Historie noch allezeit einigem Zweiffel unterworffen bleibt. Von denen Gräflichen Häusern Teutsch-Landes aber sind bishero gar wenig Schrifften zum Druck kommen, ausser, was hin und wieder zerstreuet in anderen historischen Büchern anzutreffen.

Die Ursachen solchen Mangels sind nicht nur die grosse Weitläufftigkeit solcher Sachen, (deren sämtlicher Beschreibung eines eintzigen, auch des geschicktesten, Mannes Arbeit nicht ist) sondern auch, daß die Umstände einer jeden Familie noch nicht gnugsam untersuchet, die Brief-Gewölbere in keiner zureichenden Ordnung sich befinden, zu deren Einrichtung die nöthige Kosten offt gesparet, und lieber an vergebliche Dinge gewendet, oder auch, nachdeme es einem jeden gut düncket, ohne hinlängliche Ursache geheim gehalten werden: So ist also denen, welche ihres Hauses Briefschaften in guter Verwahr- und Ordnung halten, solche geschickten Männeren anvertrauen, auch zu dem Ende, damit daraus, was gemein-nützlich und zu gründlicher Erläuterung der teutschen Geschichten dienlich, gezogen werde, aller Ruhm billig zuzulegen, und verdienen diejenigen welche die Mühe nehmen alles klar und deutlich zu beschreiben, dafür gehöriges Lob bey der Nachkommenschafft: Es pflegen auch die Herren, zu deren sonderbaren Ehre solche Geschichte ans Tages-Licht gestellet werden, danckbare Erkenntlichkeit gegen dieselbe nicht zu unterlassen.

Allermassen die historische Nachrichten von dem Ertzhertzoglichen Hauß Oesterreich, denen alten respectivè Chur- und Fürstlichen Häusern, Pfaltz, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Braunschweig, Lüneburg, Anhalt, und anderer bishero zum öffentlichen Druck gebrachten Schrifften in angenehmen Gebrauch jederzeit gehalten worden. Wiewohl kein Zweiffel, daß darinn noch vieles übrig, so aus denen Archivis mehr erläutert werden könte. Was sind nicht vor treffliche Wercke von Ertz-Stiffteren, Fürstlichen, Hoch- und anderen Stiffteren bishero heraus gekommen? Man ist auch nach-

Vorrede.

nächstens eine ausführliche Historie des respectivè Fürstl. und Gräfl. Hauses Nassau von eines geschickten Mannes Arbeit mit benöthigten Urkunden gewärtig.

Noch keine hundert Jahr sind vorbey gegangen, da man erst so glücklich worden, dergleichen Schrifften zu sehen, woraus man vor Zeiten entweder ein Geheimniß gemacht, oder daß geschickte Leute sich nicht gefunden, die in dergleichen Sachen einige Mühe anwenden wollen. Denn weilen die mehresten unter denen Gelehrten entweder in öffentlichen Aemtern, zum theil auch in Unterrichtung der Jugend, und sonst zu Erlangung nöthigen Unterhalts, so viel zu schaffen haben, daß sie an andere Neben-Arbeit nicht viel gedencken können, vielen es auch an Geschicklichkeit darzu ermangelt; so kan es nicht fehlen, daß die Zahl derjenigen geringe seyn müsse, die sich von einer so löblichen historischen occupation ein Vergnügen machen, darneben auch die Geschicklichkeit haben, neben ordentlicher Beruffs-Arbeit etwas darvon zum öffentlichen Gebrauch heraus zu geben.

Vor alten Zeiten waren es geistliche Ordens-Leute, die sich beflissen historische Geschichte zu beschreiben, obgleich solche nicht allemal zum besten gerathen, und manchmal nach eigenen Gemüths-Neigungen zu dieser oder jener Sache, auch Person, folglich der Wahrheit nicht durchgehends gemäß ausgefallen sind.

Zu neuern Zeiten haben sich nicht nur geistliche Amts-Personen, sondern auch vornehme in Civil-Bedienungen stehende Männer, wie Thuanus, Sleidanus, Hortleder, Herm. Conringius, Jo. Christoph Becman, Sam. Pufendorf, und andere mehr in verschiedenen Königreichen gefunden, die sich solcher Arbeit rühmlich unternommen. Es ist auch denen in geistlichen Kirchen-Aemtern stehenden Männern nicht zu verüblen, wenn sie die von ihrer ordentlichen und durch Gewohnheit und göttliche Gabe ihnen nicht so schwer gewordenen Amts-Arbeit übrige Zeit, ein jeglicher nach seinem von dem allerhöchsten GOTT empfangenen Pfund, abmüssigen, und diese Zeit zu nützlicher historischer Arbeit anwenden, von welchen die gelehrte Welt schon viele Ruhm-würdige Exempel hat.

Unter diesen letzteren gebühret billig ein besonderes Lob dem aus andern historischen Schrifften (z. E. des in etlichen Tomis geschicklicher als die vorhergehende gewesen, fortgesetzten

setzten Theatri Europæi, der Continuation Samuel Pufendorfs Einleitung zur Historia, &c.) schon längst berühmten Herrn Auctori gegenwärtigen Wercks, von dem **Gräflichen Hauß Erbach.** Es scheinet derselbe, nächst der GOttes-Gelahrtheit, darinnen Er auch im öffentlichen ansehnlichen Amte stehet, und nebst anderer Arbeit das grosse allgemeine Biblische Lexicon dargestellet, historische Nachrichten mit besonderem Fleiß auch angenehmer und der Sache geschicklicher Schreib-Art heraus zu geben, fast gebohren zu seyn. Wer nur gegenwärtiges Werck näher einzusehen etwas Zeit und Mühe nehmen wird, dem kan leicht in die Augen fallen, wie der Herr Verfasser die Gesetze einer historischen Beschreibung zu beobachten wohl gewust, nichts, was der Wahrheit gemäß, ausgelassen, und keiner erdichteten Erzehlungen sich beflissen, auch allenthalben den Beweiß, zum theil mit andern bewährten Geschicht-Schreibern, theils aber und vornemlich aus brieflichen Urkunden beygefügt. Der Titul des Operis verheisset nichts, was in der Ausarbeitung zu des geneigten und dergleichen Sachen begierigen Lesers Vergnügung nicht befindlich ist.

Wer solte wohl in andern Historischen Büchern so schöne Nachrichten antreffen, als in dem gegenwärtigen, worinnen bey Gelegenheit ein und des andern Herrn von dieser alten Gräflichen Familie, die sich sonderlich berühmt gemacht und in Ansehen gewesen, eine annehmliche Zusammenhaltung der andern Geschichte in Teutschland, und viele besondere Umstände befindlich, welche der andern allgemeinen Historie eine Erläuterung geben. Man betrachte nur die Ausführung von dem Ursprung des Teutschen Grafen-Standts, in des Wercks ersten Satz: Die geschickte Beurtheilung einiger Genealogischen Zweiffel im Anfang des zweyten Satzes: Die sonst nicht viel bekante Nachricht vom Geschlecht derer **Herren von Bickenbach,** pag. 43. seqq. Die Historie von weiland **Conrad Schencken** dem Aelteren **von Erbach,** den Noth-vesten und strengen Ritteren genannt, dessen wichtige Verrichtung eines Land-Vogts zu Erhaltung des Land-Friedens: dergleichen Amt auch *Schenck Eberhart* pag. 42. seq. geführet. pag. 51. Die sonderlich behutsam-

ein-

eingerichtete Schuld-Versicherung, welche Pfaltz-Graf Otto an den Grafen von Erbach, Anno 1417. ertheilet, pag. 75. Die besondere Geschichte des Ertz-Bischoffen zu Mayntz Theodorici, Grafen zu Erbach, welcher zur Zeit des Concilii zu Basel, welches eine Folge des Concilii zu Costnitz war, gelebet, pag. 85. bis 136. Den Lebens-Lauff Graf Eberhards pag. 168. Die Tugenden und ruhmwürdiges Verhalten Grafen Valentin, pag. 176. Was dem Gräfl. Erbachischen Hauß über denen Händeln des interims pag. 188. seqq. der Bayerischen Fehd, der Streitigkeit mit dem Fürstlichen Hauß Hessen, und dem sogenannten Schmalkaldischen Krieg, vor Beschwerlichkeiten zugestossen: und mehr dergleichen Nachrichten welche in anderen Büchern theils gar nicht, oder nicht so in einem Zusammenhang befindlich sind; So wird man erkennen, daß von diesem Historischen Werck noch mehr rühmliches hätte gesagt werden können. Gewiß ist, daß dem alten Gräflichen Hauß Erbach, welches zwar vorhin im Römischen Reich einen grossen Ruhm hat, durch diese Ausarbeitung solcher Ruhm und Ansehen besonders vermehret, und bestärcket worden. Wir wollen aber den geneigten Leser selbst dahin weisen, und das Urtheil überlassen.

Die Schreib-Art selbst betreffend, ist zwar bekannt, daß in älteren Zeiten gebräuchlich gewesen, Historische Wercke in Lateinischer Sprache ans Licht zu geben; Nachdeme aber von etwa zum längsten ein hundert Jahr her, auch die Teutsche Sprache mehr zur Ubung gekommen, und in neueren Zeiten immer mehr, und nicht weniger als die Frantzösische, in Vollkommenheit gesetzt worden, daß man auch in unserer Mutter-Sprache allerhand nützliche Bücher hat zum Gebrauch und Nutzen derer, welche die unter Gelehrten sonst gewöhnliche Lateinische entweder gar nicht, oder mit keinem darzu erforderlichen Fleiß und Geschmack erlernet; * So ist es allerdings gut und löblich, daß Historische Schriften von Teutschland, auch in Teutscher Spra-

* Wem die Teutschen Schriften des Herrn von Bünau und anderer in Sachsenland: des Herrn Mosheims, Abten des Closters Michelstein im Hertzogthum Braunschweig: wie auch des Herrn Probst Reinbeck's zu Berlin, und einiger, sowohl in gebundenen als ungebundenen Reden berühmten Männer in der Stadt Hamburg, bekannt sind, der wird mit mir erkennen, was vor eine Stärcke und ungezwungene Zierde die Teutsche Sprache durch dieselbe bishero erlanget.

Sprache gefertiget, und anderen Völckern hierin nichts nachgegeben werde. Unser Herr Auctor hat auch hierin seine Geschicklichkeit erfüllet, und alles in wohlgefaßter Deutlichkeit vorgestellet. Es bleibt also darbey: Ein gutes Buch bedarf keiner ausgehängten Lob-Sprüche, und dieses wird ein jeglicher Leser selbst mit mir urtheilen.

Auf beschehene Veranlassung, und denen geneigten Lesern einigen Vorschmack davon zu geben, habe dieses wenige beyfügen wollen. Wetzlar, den 8. Sept. 1736.

Georg Melchior von Ludolff/
genannt Leutholff.

Vorrede des Urhebers
an den nach
Standes-Gebühr geehrtesten Leser.

Die der Sachen Kundige werden hoffentlich zugeben, daß nachstehendes Werck nicht ohne Mühe zusammen gebracht und eingerichtet worden sey; und die sich Menschen zu seyn aus der Erfahrung wissen, werden sich nicht spöttisch oder zänckisch befremden lassen, wenn hier und dar ein menschlicher Fehler mit eingeschlichen seyn möchte. Anbey kan doch aufrichtig versichert werden, daß man sich darbey, unter GOttes Hülffe, möglichsten Fleisses und unparteyischer Treu beflissen hat. Woher das etwa schon vorhin im Druck erschienene genommen worden ist, hat man angezeiget und angezogen, die sonst noch nicht zum Vorschein gekommene Urkunden könnten billig-nöthigen Falls mit Vorzeigung derer Urschriften bewähret werden.

In Abschreibung alter Urkunden aus ihren Originalien, oder Urschriften, hat man die in selbigen sich findende Schreib-Art zum allergenauesten zu behalten sich beflissen, so weit es nemlich im Abdruck die Schriften der Druckerey zugegeben

 haben,

haben, als mit welchen die häufig vorkommende Abbreviaturen, oder Verkürtzungen der Wörter nicht gesetzt werden können, sondern diese müssen bekanntlich in Kupfer gestochen werden, welches aber allzu kostbar ausfällt; so hat man auch in alten Briefen keine Pünctgen über dem i, manchmahl aber wohl an deren statt lange Strichlein, welcherley Lettern man auch in der Druckerey nicht findet, derohalben man die Buchstaben nehmen müssen, wie man sie haben können. Die Unterscheidungs-Puncte, Strichlein und dergleichen werden, wie auch bewust gnug ist, in Urschriften nicht gefunden, deshalben sie auch in deren Abdruck mehrmals nicht erscheinen, oder, die Sache dem Leser leichter zu machen, manchmal hinzu gesetzt worden sind.

Was in der Urschrift Lateinisch gewesen ist, hat man zugleich ins Teutsche übersetzt, weil nicht alle das Latein verstehen oder lieben, und doch gerne den Grund vorgetragener Sachen wissen wollen, denen man also zu dienen getrachtet hat, bey der ungefärbt-aufrichtig gehegten Haupt-Absicht, daß die Lesung des Wercks nicht nur das Gedächtniß mit Wissen ergötzen, sondern auch dem Gemüthe zu allerhand erbaulichen Uberlegungen Anlaß geben möchte, um bey Prüfung aller vorkommenden Dinge, was mangelhaft erfunden wird, zu meiden, was aber sich gut zeiget, zu ergreiffen, nachzuahmen und noch besser zu machen, unter dem erleuchtenden und zu allem Guten stärckenden Beystand GOttes, dem alles, sonderlich aber auch der Leser dieses Wercks, hiermit hertzlichst empfohlen wird und bleibet! Michelstadt den 25. Augusti 1736.

Anmer-

Anmerckungen zu denen Sigillen-Kupffern.

Die in Kupffer gestochene Siegel, können, unter andern, zu Erläuterung und Bewährung derer Wappen-Kunst-Lehren dienen, auch wie solche vom Spener vorgetragen worden sind. Die in solchen Siegeln sich findende Schilde kommen mit denen ältesten Schilden andrer Völcker, nahmentlich auch derer Römer, was die Form und Gestalt anbelangt, nicht überein. Unter denen vielen beym Montfaucon (Antiquité expliquée Tome IV. Partie I.) aus dem Alterthum vorgestellten Schilden siehet man, nebst denen länglich-hohlen und einer halben Baums-Rinde gleich kommenden Schilden, deren sich das Römische Fuß-Volck bedienet hat, mehrentheils Eyer-förmige, auch wohl hier und dar mit untermengte runde Schilde; da die Schilde unsrer Siegel meist Drey-Eckigt ausfallen, doch an Winckeln und Seiten-Linien voneinander unterschieden sind.

Drey-Eckigte mit graden Linien und Seiten werden nicht gefunden;

Drey-Eckigte oben mit zwey rechten Winckeln, deren Seiten sich unten zu in eine Rundung ziehen, von welchen Spener (Theoria Insignium Cap. III. §. 19. 20. handelt, finden sich in unsern Kupffern Tab. II. 22. 24. 25. III; 30. 34. 39. IV; 41. 42. 49. 50. 55. 56. V; 60. 68. VI; 71. 72. 79. 87. VIII; 93. 95. 96. 98. IX; 110. 111. 112. 113. 115. X; 120. 125. 127. 128. 129. 130. 135. 136. 137. XI; 140. 142. 143. 146. 147. 151. 152.

Unter allen Schilden beym Montfaucon ist nur ein eintziges der Art (l. c. Tab. XXXI num. 2.) befindlich, welches eine Amazone führet.

Drey-Eckigte, deren Seiten gleich oben zusammen zu gehen anfangen, und sich unten ziemlich spitz zusammen ziehen, daß man sie für halb eyerförmig angeben kan, stehen Tab. I; 1. 2. 3. 5. 7. 9. 10. 11. II; 16. 17. 18. 21. 23. III; 36. 37. VIII; 99. 101. 102. IX; 104. 106. 108. 109. X; 132. 133. XI; 138. 148. 149. 150. &c.

An Seiten eingebogene oder krumme Schilde, dergleichen Spener auch vorstellet, finden sich in unsern Kupffern Tab. V; 62. 63. 64. 65. 69. VI; 73. 74. 80. VII; 84.

Spitz-Eyerförmige gantze Schilde sind in unsern Kupffern nicht verhanden, doch trifft man in selbigen dergestaltige Siegel an, die Geistliche und Weibs-Personen geführet haben, dergleichen erscheinen Tab. I; 13. II; 15. III; 27. 28. 29. 38. IV; 43. 49. V; 58. 61. 67. 68. VII; 86. 92. VIII; 94. 103. IX; 116. X; 117. XI; 140. 144. 149.

Doch haben Geistliche und Weiber auch runde Siegel gebraucht, wie Exempel Tab. III; 37. IV; 46. V; 69. VI. 81. VIII; 98. 100. IX; 105. 110. 111. 115. X; 118. 120. 121. 130. 131. 132. 135. XI; 138. 142. 143. 145. zu sehen sind.

Was **die Stellung** derer Schilde in Siegeln betrifft, stehen sie **grad aufrechts in die Höhe** Tab. I; 1. 5. 9. 11. 14. II; 16. 17. 18. 21-25. III; 30. 31. 33. 34. IV; 42. 45 V; 62. 63. 66. VI; 71. 72. 79. 81. VII; 81. VIII; 95. 100. 102. IX; 106. 107. 108-115. X; 120. 122. 127. 129. 130. 131. 132. 135. XI; 138. 142. 143. 147. 148. 150. 152. &c.

Andre neigen sich oben zu auf die Seite Tab. I; 10. III; 32. 36. 39. IV; 41. 49. 50. 56. 57. V; 64. VI; 76. 77. 80. VIII; 101. IX; 104. X; 133. 134. 136. 137. XI; 139. 146. 151. &c.

Die mannichfaltige Farben und Metallen derer Schilde, und die fast unzehlige allenthalben hergenommene Figuren, so man drein gemahlet hat, sind bekannt gnug, und finden sich davon verschiedene Exempel in unsern Sigillen-Kupffern. Denen Herren von und zu Erpach haben Sterne zur Zierung ihrer Schilde insgemein (denn bey Schenck Hansen unter Grab-Steinen Tab. IV. Num. 71. zeiget sich ein blosser Schild, ohne Sterne) beliebet, die

)( )( )( )(auch

auch sonst disfalls gar sehr gebräuchlich sind, wie dann unter denen Schilden auf Trajani Ehren-Säule, einer mit Sternen bemercket gefunden wird beym Montfaucon (Tom. IV. Antiquité expliquée Tabula LXI.) in seinen Kupffern.

Die Sittliche Bedeutung derer Sterne hat sie in denen Wappen-Zierungen beliebt gemacht, sintemal unter und mit denen Sternen, die Ordnung, die Wachsamkeit, gutes Beyspiel und herrliches Ansehen vorgestellet zu werden pfleget.

Schild und Helm gehören, von uralten Zeiten her, in der Waffen-Rüstung zusammen, deren ersteres den Leib, sonderlich Brust und Hertz schirmet, letzteres aber das Haupt in Sicherheit stellet, und hat sie auch die heilige Schrifft Gleichnis-weise zusammen gesetzet Ephes. VI; 16. 17. Diesemnach ist es kein Wunder, daß sie auch in dem Wappen-Gepränge zusammen gesetzet worden sind. In denen mittlern Zeiten alter Vorfahren ist es eben so gebräuchlich nicht gewesen, die Helme zu denen Schilden, in Schnitz- oder Mahlung derer Wappen, sonderlich in Siegeln, zu fügen, und soll diese Gewohnheit allererst in dem dreyzehenden Jahrhundert nach Christus Geburth (Kœhler in Historia Wolfsteiniana Cap. II. §. X. Probat. num. 10. pag. 296. sq.) angefangen haben, deren man sich herach, wie es jeder gut befunden, weiter bedienet oder nicht bedienet hat. Also finden sich in unsern Figuren

Schilde ohne Helme Tab. I; 1. 2. 5. 9. 14. II; 16. 17. 18. 21. 22--25. III; 30. 31. 34. 37. IV; 42. 46. 47. 55. V; 60. 63. VI; 71. VIII; 95. 98. 100. 102. IX; 106. 108. 109. 110. 112. 113. 115. 127. 129. XI; 147. 148. 150. 152.

Schilde mit Helmen, und zwar mit zugemachten Helmen, wie Spener (l. c. Cap. VI. §. X. pag. 308.) bemercket zum Ernst Tab. I; 10. II; 19. III; 32. 36. 39. IV; 41. 50. V; 62. VI; 73. VII; 84. VIII; 93. 96. 101. IX; 104. X; 128. 133. XI; 139.

Mit offnen Helmen (Spener l. c.) zum Schimpff Tab. IV; 56. 57. V; 64. 65. 66. VI; 72. 75. 76. 77. 80. X; 125. 134. 136. 137. &c.

Ubrigens erhellet aus dem untern Kupffern sich findenden Erbachschen Grab-Stein Tab. VII. daß auch Frauens-Personen Schild mit Helm geführet, dergleichen daselbst bey der Schenckin Margaretha so gut, als bey ihrem Gemahl stehet. Spener l. c. cap. VI. §. LXXXII. pag. 309.

Wie man in denen älteren Zeiten, obangeregter massen, für Ehre gnug gehalten, die Schilde allein auf die Siegel und andre Wappen-Abbildungen zu setzen, als wenn diese die vornehmste Wappen-Zierrathen wären: So hat sichs nach der Hand bey denen Deutschen umgekehrt, und ist das mehriste aus Helmen gemacht worden (Spener l. c. Cap. VI. §. III. p. 306. Köhler in Historia Wolfsteiniana Cap. II. §. X. Probat. 14. pag. 298.) daß man sie alleine, ohne Beyfügung des Schilds, in Siegeln gebrauchet hat, davon Exempel in unsern Siegel-Figuren Tab. X; 119. 124. vorkommen.

Zu dem Gepränge mit denen Helmen gehöret auch, daß man selbige von allerley Trägern zur Schau in die Ritter-Spiele bringen lassen, die man in Engel, Thiere, wilde Männer u. s. w. verkleidet, um ein Auffsehen und allerley Lust zu machen, davon Stumpf (Beschreibung Schweitzer-Lands XII; 34.) Meldung thut, mit folgenden Worten: „Die von Zürch zogen 1103. gen Basel an ein Fastnacht, mit einem wircklichen Schimp-„Spiel: Die Wappen derer XII. Orte waren gar zierlich zugericht, nemlich zwey Ba-„silisken neben Baseler; zwey Löwen neben Zürch, zwey Bären neben dem Berner-„Wappen ꝛc. und also durch alle Ort neben eines jeglichen Ehren-Zeichen zween Baßen, „wie sie das in Gewonheit haben ꝛc. Dieser Gewohnheit hat sich auch Schenck Eberhart, „Herr zu Erbach, gebrauchet, und, wie sein Siegel Tab. VIII; 101. zeiget, seinen Helm von zwey Greiffen, d. i. von zweyen in Greiffen-Gestalt verkleideten Mannen, tragen lassen.

Helme mit Decken verwahret, entweder die Sonnen-Hitze abzuhalten, oder, sich kenntbar zu machen, sind gewöhnlich gnug gewesen, (Spener l. c. §. XXII. pag. 317.) und finden sich solcherley in unsern Figuren Tab. III; 32. 36. VIII; 93. IX; 104. X; 133. 137. XI; 139. &c.

Helme mit fliegenden Binden, die entweder aus zerhauenen Decken entstanden und hernach zu rühmlichem Andencken also behalten und geführet, oder mit Fleiß, zur Zier-

Zierrath und zum Unterscheid angenommen worden sind (Spener l. c. §. XXIII; pag. 317.) lassen sich unter unsern Figuren Tab. IV; 41. 49. 50. 56. V; 62. 65. 66. VI; 71. 73. 74. 76. 77. 80. VII; 84. X; 134. 136. XI; 146. 150. &c. bemercken, daß aus diesen fliegenden Binden das heut zu Tage um Schild und Helm übliche Laubwerck geworden; siehet man (Spener l. c. §. XXV. pag. 318.) als eine Erfindung derer Mahler und Bildhauer an, denen man mit der Zeit so viel nachgesehen, daß aus dieser Neuigkeit eine durchgehende Gewohnheit worden ist, doch bleibt es auch wahr, daß die Alten ihre Helm-Binden oder Decken so ausschneiden lassen, daß sie einige Aehnlichkeit mit Laub gehabt, wie in unsern Figuren die Exempel Tab. IV. 41. 50. 56. Tab. V. 62. u. s. w. auch in Grab-Steinen Tab. III. 47. Tab. V. 65. 1. 79. 1. Tab VII. augenscheinlich zeigen.

Auf die Helme sind mannigfältige Aufsätze gekommen, die aus denen so genannten Hahnen-Kämmen derer Uralten entstanden seyn mögen, (Spener l. c. §. XXXI. sqq. pag. 320. seqq.) und hat einer diesen, der andre jenen Einfall gehabt, seinen Helm mittelst eines Aufsatzes ansehnlich und merckwürdig zu machen, davon Exempel in unsern Figuren Tab. I; 7. 10. II; 19. III; 32. 39. IV; 41. 49. 50. 56. 57. V; 62. 64. 65. 66. VI; 72. 74. 75. 76. 77. 80. VIII; 93. 101. IX; 104. X; 119. 122. 124. 125. 128. 133. 134. 136. 137. XI; 139. 146. 151. &c. erscheinen.

Unter andern sind die Ochsen- oder Büffels-Hörner von uralten Zeiten her, als **Helm-Zeichen**, oder, **Helm-Cleinodien**, d. i. **Helm-Aufsätze**, gar gebräuchlich gewesen, weil sie ein Zeichen der Macht, Dapfferkeit, Hoheit und deshalben auch zu Abbildung grosser Königlicher Macht und Majestät gebrauchet worden sind. (Spener l. c. §. XXXIX; sq. pag. 323. sq.) Dergleichen haben demnach auch die Herren Schencken von und zu Erpach beliebet, und, wie Tab. X; 134. zu sehen stehet, **Hörner** auf den Helm gesetzet, wie sie die **Natur denen Thieren wachsen lässet**; dergleichen sich auch auf dem Helm des Pfaltz-Grafen Tab. I; 7. zeigen. Hernach hat man denen Mahlern und Bildhauern nachgesehen, selbige in so genannte **Elephanten-Schnautzen** (Spener l. c.) zu verkünsteln, dergleichen auf Erbachschen Wappen Tab. III; 32. Tab. IV; 56. Tab. V; 66. Tab. VI; 77. Tab. VIII; 102. Tab. X; 123. stehen.

Man hat zwischen selbige zwey auch ausser ihnen hervorgehende Fähnlein Creutzweiß gesetzet, auf denen rothe Balcken oder Binden in silbernem Feld erscheinen, welches das Wappen der alten Herren von Breuberg ist, von deren Geblüt die Herren Grafen von und zu Erbach bekanntlich mit herstammen: Es haben aber die alten Herren von Breuberg, diese Balcken oder Binden auf ihrem Helme nicht in Fähnleinen, sondern in einem breiten Aufsatz, als wenn es ein Feder-Pusch wäre, geführet, wie in unsern Figuren der Abdruck Tab. II; 19. vor Augen stellet. Mit angenommenen Breubergischen Schilde hätte, der sonstigen Gewohnheit nach, auch der obgedachte Breubergsche Helm, samt seinem Aufsatz, angenommen und dem Erbachschen an die Seite gestellet werden sollen, es scheinet aber, als wenn das anders beliebte ebenfalls eine Mahler- und Bildhauer-Erfindung sey, die man, durch Übersehen, einschleichen und zur Gewohnheit werden lassen, da sonst aus den Helmen beyn Deutschen so viel gemacht, und diese, nebst dem Schilde angefallener oder erheuratheter und sonst erlangter Herrschafften, angenommen worden, dahero so manche **Vielhelmige** Wappen bey hohen Häusern bekanntlich vorkommen und in Wappen-Büchern dargestellet erscheinen. Graf George Albrecht Num. 149. hat in Zierung seines Wappens die obgedachte alte Regul in acht genommen, und ein Pittschafft geführet, auf dessen Erbachisch-Breubergschen Schilde zwey Helme, der Erbachsche und Breubergsche, und zwar dieser mit dem Aufsatz zweyer Fähnlein, gesehen werden; Dem uralten Brauch aber nach hätte der Breubergsche Helms-Aufsatz seyn sollen, wie er in schon angezogener Tab. II. Num. 19. zu sehen stehet.

Ubrigens ist noch zu erinnern, daß **Herren und Grafen**, besage Tab. II. Num. 19. 20. Tab. VIII. Num. 97. 100. so genannte **Majestät-Siegel**, darauf sie gewapnet zu Pferde sitzen, **wie hohe Fürsten**, z. E. der Pfaltz-Graf Tab. I. Num. 7. geführet haben, woraus dann die sonst gezeigte **hohe Stands-Würde derer Grafen und Herren** ebenfalls erhellet; wie sie dann noch mit Fürsten bekanntlich in einem Collegio auf der Reichs-Tags-Versammlung sitzen, als wie sie mit selben von uralters her einerley Siegel-Pracht gebrauchet haben. Confer. Bericht vom Adel in Teutschland pag. 122. &c.

Summarische Ab- und Eintheilung.

Hoch-

11

12

31 10

Wonrod
Aurach
Kurtzhofen
Hawenstein
Sultzbach
Leiersbach
Beßebach
Dornheim
Sudaw
Hesselnthal
Wolckersbrun
walstat
Newdorf
Hofheimaden
Meßpelbrun
Wintersbach
Roßpach
Heimbuchenthal
Haßpach
Und. Aulbach
Krausenbach
Eicheßpach
Hoffsteten
Ob. Auelbach
Erlinbach
Himelthal
Esching
Schloßwildenstein
Klingenberg
Dorfwildenstein
Schnachtenberg
Breitenbrun
Roßpach
Mendwer
Rollfeld
Grubingen
Wildensee
GrosHeibach
Engelberg
Mayn fl.
Kl. Heibach
Reisenhaußen
Kirchfurt

HANOVIENSIS COMITATUS

Hanauisch

TESCHHAU

Bericht,

Wohin, in der Historie und in denen Urkunden, die in Kupffer gestochene Siegel, Grabsteine und Grabmahle gehören ꝛc. ꝛc.

Und bedeutet

T. S. die Taffeln der Siegel. T. L. die Taffeln der Grabsteine. T. M. die Grabmahla.

Zur Historie.

p. 24. b. §. I. T. L. I. 4.
p. 25. b. §. I. T. L. I. 5. 1.
p. 26. b. §. VIII. T. L. I. 5. 2.
p. 37. a. §. IV. T. S. XI. 150. 151.
p. 39. a. §. I. T. L. I. 22.
p. 51. a. §. I. T. L. II. 52. 1.
p. 55. a. §. XVII. T. L. II. 52. 2.
p. 56. b. §. I. T. L. II. 57.
p. 68. b. n. 44. 45. T. L. II. 44. 45.
p. 69. b. n. 47. T. L. II. 47.
p. 70. a. §. III. T. L. II. 48.
p. 70. a. § I. ſq. T. L. III. 49.
p. 74. b. ad n. 56. T. L. VII. daher sich ergiebet, daß sie, nach ihrer Mutter, Margaretha geheissen haben werde, und nicht Agnes.
p. 80. b. §. I. T. L. V. 65. 1.
p. 81. a. §. V. T. L. IV. 65.
p. 84. a. n. 67. T. L. VII. woselbst erhellet, daß dieser Schenck Hanß A. 1448. gestorben sey, und wird seine Gemahlin nicht Agnes, sondern vielmehr, nach ihrer Mutter, Margaretha, besage des Leichsteins, geheissen haben.
p. 136. a. §. CXLIII. T. M. 68.
p. 136. b. ad n. 71. T. L. IV. 71.
p. 143. b. §. I. T. L. V. 79. 1.
- - - IV. 79. 2.
p. 145. a. b. ad 82. T. L. VI. 82.
p. 145. b. §. I. T. L. VI. 83. 85.
p. 159. b. §. II. T. L. VI. 91.
p. 157. b. §. XXIX. T. M. 88.
p. 167. a. §. XVIII. T. M. B.
p. 195. a. §. IX. T. M. 106.
p. 199. b. §. XIV. T. M. D.
p. 206. a. §. III. T. M. 120.
p. 272. a. § IV. T. L. VIII.
p. 288. a. §. III. T. L. VII.
p. 289. b. §. VIII. T. L. VII.
p. 352. b. T. L. VIII.

Zu denen Urkunden I. und II. Theils, und zwar

Zu Urkund No. III. T. S. I. 1. 2.
IV. - - I. 3. 4.
V. - - I. 5. 6.
VI. C. a. - I. 7.
VI. C. c. - I. 8. 9. 10.
VI. C. f. - IX. 115.
VI. C. g. - VIII. 99. 102.
VI. C. k. - I. 11.
VI. C. p. - IX. 111. 112.
VII. - IX. 107. 108. 109. 110.
VIII. - XI. 149.
IX. - I. 12.
XIII. - I. 13.
XIV. 4. - II. 15 - 21.
XXII. - II. 22 - 25.
XXIII. - II. 26.
XXV. 2. - IX. 116.
XXVII. 1. 2. VIII. 100. X. 131 - 134.
XXIX. - III. 27.
XXX. 3. 4. III. 28 - 34.
XLIII. - III. 36 - 37.
XLVI. - III. 38.
LIII. - III. 39.
LIV. - IX. 114.
LVII. - XI. 146.
LVIII. 3. - XI. 154.
LXIX. - XI. 152. 153.
LXXII. 2. 3. III. 40.
LXXXIV. IV. 41. 42.
LXXXIX. IV. 43.
XCII. - IV. 44. 45.
XCIII. - XI. 139.
XCVI. 1. - IV. 46.
XCVII. - IV. 48. 49. 50.
XCVIII. - XI. 143. 144.
CII. - IV. 51. 52.
CIII. - IV. 54.

Zu Urkund No. CV. - IV. 55. 56. 57.
CVIII. - VIII. 94.
CX. 1. - V. 58.
CX. 2. - XI. 146. 147. 148.
CXV. - IV. 47.
CXXII. VIII. 104.
CXXXII. 2. V. 60.
CXXXIII. VIII. 93.
CXXXIV. V. 61.
CXLVI. - V. 62. 63. 64.
CLIX. - V. 67.
CLX. 3. - V. 68.
CLXII. 2. - V. 69.
CLXIV. - VI. 70.
CLXXXII. X. 145.
CLXXXIV. 8. XI. 141. 142.
CLXXXV. X. 120.
CCI. 2. VI. 79.
CCXXXII. XI. 143.
CCXXXIV. X. 127 - 130.
CCXXXIX. X. 125. 126.
CCXLI. CCXLII. X. 135 - 138.

Zu denen Urkunden dritten Theils.

Zur Urkund No. 6. T.S. X. 124.
7. - VI. 81.
11. - {VII. 82. XI. 155.
23. - VII. 85.
26. 3. - V. 60.
28. 1. - VII. 86.
31. - VII. 87.
32. - VII. 88. 89.
33. - VII. 90. 91.
37. 1. - VII. 92.
35. 1. - IX. 117.
40. 1. - IX. 105.
40. 5. - X. 118. 119.
46. - IX. 106.
50. 1. - VIII. 100.

Denen Buchbindern dienet übrigens zur

Nachricht/

Daß erstlich die Hochgrfl. Erbachische Stamm-Tafel, hernach die Land-Charte,
Ferner dieser Bericht von denen Kupffern im Werck,
Dann die Tafeln der Siegel Tab. I. bis XI. nach ihrer Numer:
Weiter die Tafeln der Grabsteine nach ihren Zahlen Tab. I. bis VIII.
Endlich die Tafeln der Grab-Mähler,
No. 68. A.
No. 68. C.
Lit. B.
No. 106. E.
Lit. D.
No. 120. F.
hintereinander gleich nach denen Anmerckungen zu denen Sigillen-Kupffern, vor Anfang des Wercks hintereinander zu binden seyn. Wobey man sich mit Einlegung der grossen Kupffer und Stamm-Tafel im beschneiden wohl in acht zu nehmen hat. Die 4. kleine Stamm-Tafeln aber werden nach angewiesenen pag. in den Urkunden eingebracht.

TAB I.

TAB. II.

15. 16. 17.

a b

18. 19.

c

d

20. 21.

26.

22. 23. 24. 25.

TAB. III.

28. 29. 30.

31.

32.

27.

33.

36 37.

34

38.

40.

39

40.

TAB. IV.

41. S. CONRADI DE WINSBERG

42. AR. IN WINSBERG

43. SCI. GUIDONIS SPIR. CAPITULI ECCLESIE

44. PAULUS PP. II

45. S. S. P. P.

46. sigillum thiteri archiepi maguntini

47. Sigillum thieri dei grat. magunntine sedis archiepus . sacri imperij per Germaniam Archi Cancellarij.

48. s. petri ecclesie

53. SPASPE

54. PIVS. PAPA. II.

49. conradi dni in bickenbach

50. s. ulrich von bickenbach

51. SPASPE

52. CALISTUS. PP III

56. S. CONRADI DE WINSBERG

55. s. philips grave zu hanau

57. frantz von ...berg

TAB. V.

58.

60

61.

62.

63.

65.

66.

64.

67.

68.

69.

TAB. VI.

70

CAROLVS ROM. IMPERATOR SEP. AVG. HISPANIAE. VTRI. SICILIE. HIER. ZC. REX. ARCHI·DVX. AVS

71.

72.

73.

74.

75.

76.

77.

79.

GVSTAVVS ADOLPHVS D.G. SVECORVM GOTHORVM VANDALORVM REX.

80.

81.

TAB. VII.

82.

HEINRICUS DI GRA ROMANORV IIII IMPR AVG

83.

SIGILLV CONVENTUS D... ENSIS

85.

84.

86.

88.

S.PA S.PE

87.

meister bruder

89.

GRE
GORIUS
PP. VIIII

92.

PRESBIT. CARDINALIS

90.

91.

SĀCRO
SCĀ: GENE
RĀLIS: SINO
DUS: BĀSI
LIENSIS.

TAB. VIII.

93. 94. 95.

96. 97. 98.

99. 100. 101.

102. 103. 104.

TAB. IX.

105.

S. PHILI

106.

ADELBERTVS DEI GRATIA MOGVNTINENSIS ARCHIEPIS.

107.

+ SIG CVNRADI PINCERNE

108.

109.

S P

110.

S P

111.

gillum conradi archi episcopi

112.

113.

S Johann von roden stein

114.

115.

116.

S. GERLACVS ARCHIEPI. MOGVNTINEN.

117.

sigillum

TAB. X.

118.

119.

120.

121.

122.

123.

124.

125.

126.

127.

128.

129.

130.

131.

132

133.

134.

135.

136.

137.

138.

TAB. XI.

139. 140 141. 142.

143. 144. 145.

146. 147. 148. 149.

150. 151. 152 153.

155

154. 156.

TAB: I.

4.

+ ANNO DOMINI MILLESIMO CC XC SEXTO QUINTO IDUS IULII + IOHANNES PINCERNA DE ERBACH

+ ANNO DOMINI MILLESIMO CCC.XXII. IN VIGILIA S. GEORGII EBERHARDUS PINCERNA.

5/2

+ ANNO DOMINI MILLESIMO · D.D.D. IIQUAGA · IDUS IUNII AGNETIS CONIUX CARNI · DE · ERPACH

+ ANNO DOMINI · M · CCC · XXX · QUARTO · VI IDUS · OCTOB · O · HEINRICUS PINCERNA · DE ERPACH · DES RAUCH · BONE · MEMORIA

23.

32/1

32/2

bartholomee

37.

anno · dm · millesimo

TAB. III

44

45

47.

48.

49. TAB. III. 65.

Anno · dni · m · cccc · xvii · vi ·
Iohs · bew · e nobil · conrad · Schenck · senior · dns · d · erp
pach · et · uxor · eius ·
Agnes · que · due · r q in pace · Amē ·

Ao a natiuitate 1 x ^^ lij
[illegible] Senceola [illegible] er [illegible]
quod Schenck philippi baro
[illegible]
Sim' [illegible] celebrat · cuius [illegible] Amen ·

72. 79.

Anno · dni M cccc
lxxij vff montag nach mittasten starb der
edel und wolgebor
Schenck Ott herr von erpach de got gnad

Ano 1701 vf sontag nach
sant merten starb die edel und wolgeboren frau
[illegible] got gnad
die edeln Schenck Jorg selige herr von erpach hausfraw

TAB. V.

Anno · dni · M · ccc ·

Ano · dni · M · cccc · lxxxiiij ·

vff sant gerdrudten tag starb der edel und wolgeborn Schenck Jorg her von erpach de got gnad

vff sant sebastian tag ist gestorben der edel und wolgeborn Schenck phylips her von erpach de got gnad

83

82.

TAB.VII.

de·Erpach·c·aiar· Anno·dni·m·cccc·

✠LIBELINO·HOI·DEI·✠

Anno dni·1712·18

TAB. VIII.

D·M·
L·SEXTIVALE

No. 60

I. E. Ruhl del.

P. Fec.

I. E. Ruhl, delin

DEN WOLGEBORNE HERR EBER
HART, GRAVE ZV ERPACH,
STARB IM IHAR CHRISTI M.D.
XXXVIII. DEN XIIII TAG NOVEM
BRIS. SEINES ALTERS LXIIII. IHAR
VII. MONAT. XXII. TAG. SEINER
REGIERVNG IM XXXX. IHAR.

I. Cor. am xv. Wie sie in Adam alle sterben, Also

VND IST MIT DER WOLGEBORNEN
FRAWEN MARIA GEBORNE GRAVIN
ZV WERTHEĪ XXXVI. IHAR II MONAT
VII TAG IN DER EHE GEWESĒ VND XVI
KINDER BEKOMEN XVII SOHN, VND VIIII
DOCHTER. STARB IM IHAR CHRISTI M.
D LIII DEN XXVIII SEPTĒB IHRES ALTERS
LXVIII. IHAR VII MONAT V TAG

werden sie in Christo alle lebendig gemacht werde.

F

E

No. 106.

Hochgräflich-Erbachscher Stamm-Taffel

Erläuterung und Bewährung,

Oder

Hochgräfl. Erbachscher Historie

Erster Satz.

Von dem alten Herren-Stande nunmehriger Grafen zu Erbach.

§. I.

Uberhaupt ist bekannt und von selbst ausgemacht, daß der Unterscheid derer Stände nicht (a) zugleich und also fort mit dem Menschen erschaffen; sondern durch (b) menschliches Gutbefinden und willkührliche Entschliessung, weil es die Umstände derer Leute und Sachen so erfordert haben, und sonst die Erhaltung derer Menschen nicht zu erhalten gewesen wäre, eingeführet worden sey, welches sich der grosse GOtt, so die Erhaltung des menschlichen Geschlechts allerdings haben will, in so weit gefallen lassen, daß diesem nach auch die, andern Menschen vorgehende, Obrigkeit zugleich (c) menschliche und (d) göttliche Ordnung in der Schrifft genennet wird, und übrigens gewiß bleibet, daß, wenn man, in Untersuchung des Ursprungs vornehmer Geschlechte, lang genug zurück gegangen ist, es endlich darmit auf einen (e) gemeinen Mann, und zu allerletzt auf aller Menschen (f) gemeinen Ur-Vater, den Adam, hinauskomme.

(a) Pufendorff im Natur- und Völcker-Recht VIII. Buch, IV. Capitel, v. 25, 26. sqq.

(b) Eben derselbige in schon angezogenen Orten. Und VII. Buch, III. Capitel, v. 2, sq. pag. 506. sq.

(c) 1 Petri II, 13.

(d) Roman. XIII, 1. sqq.

(e) Stumpf Beschreibung des Schweitzer-Landes IV. 29. fol. 247. a.
Iuvenalis Satyrar. VIII. v. 272. sq.
Pufendorf im Natur- und Völcker-Recht VIII. IV. v. 26, 27. pag. 888. sqq.

(f) Apostel-Geschichte XVII, 26.

§. II. Manche mögen sich wohl (a) mit List und Gewalt über andre erhoben und sich diese unterworffen, desgleichen solche angemaßte Würde auf ihre Nachkommen fortgepflantzet haben, wo-

von,

von, was den gemeinen und niedrigern Adel-Stand betrifft, (b) **Stumpf** aus denen mittlern Zeiten ein Beyspiel anführet, dessen Erzehlung also lautet:

Wollen das Dorff im **Waygental**, oder Fryen-Aemptern gelegen, hat auch ein Adel gehabt, des Ursprung wird fleißig verzeichnet in der Chronica der Abtey Muri auf soliche Meinung:

Es hat vor Zeiten **zu Wolen** gewonet **ein rycher Mann**, der was gewaltig, genant **Günthram**, der hat viel Güter, denn er nit allein seinen Nachpuren, sondern auch andern umwonenden Landleuten stätigs auf ihre Güter setzet. Dieser **Günthram** ward erstlich, umb seiner Haab und Vermögligkeit willen, bey dem Volck geehret, und geachtet für einen freuntlichen, guten Mann, der jnen in Nöten wol die Hand bitten möchte; deshalben bald etliche freye Leute des Orts jm ire Güter, umb einen bestimmten Zinß, verpflichtetend, in Hofnung sy söltend mit ihren Gütern, in allen Zufällen, von jm destomehr Schirms, Trosts und Beystand haben.

Aber sie hattend hiermit der Katzen das Schmär bevolhen, dann **Güntram** fing bald an zu trachten wie er dieselben armen Leut gar vertrucken, und ire Güter sich eignen möchte, hindergreif sie erstlich mit List, freuntlichen und guten Worten, biß er jnen, wie man spricht, hinter die Ellenbogen kam. Bald fing er an Gewalt mit junen zu brauchen, und sie betrauwen, daß sy im arbeiten und dienen müßtend, mit ze Acker gan, säyen, meygen, schneyden ꝛc. Zeletst druckt er sie gar under, verbot inen das Holtz in denen gemeinen Wälden, daß keiner mer dorfft Holtz hauen, er gab im dann järlich zwey Hüner Zinß, eins von seinem eignen Hauß, das ander von Holtz, darnebend, dieweil er reich was, hat er so viel Kraft und Beystands, daß jm die armen Leut nit widerston mochtend.

Darzwischend kam K. Heinrich der IV. gen Solothorn Anno domini 1052. dahin zogend auch die armen Leut von Wolen, klagten sich ab **Güntrams** und seiner unrechtlichen Vertruckung. Aber dieweil die armen Leut in solicher irer Klag viel ungebärtigs Geschreys und unnützer törichter Wort ausstiessend, ward jr Anliegen verachtet, und mochtend in Gegenwärtigkeit so vieler Fürsten und Ständ da besamlet, nit für den Kayser kommen müßtend ungeschaffet irer Sach wiederumb heimkeren, **und was ir Sach böser denn bievor**, denn **Güntram** vertrucket sie biß an sein End.

Er verließ nach seinem Todt eine Tochter, genannt **Eufemia**, die erbet den Wucher; Sy aber gebar einen Son bey iren Mann, genannt **Rudolph**, der erbet nach seiner Muter das Gut, das sein Gros-Vater, mit obbeschriebenem Gewerb, erarbeitet hatte. Dieser **Rudolff von Wolen** hat hernach den geistlichen Herren zu Muri etliche obberührter Güter zu kaufen gegeben ꝛ ꝛ **hieraus ist ein Adel erwachsen** sind Diener worden der Graven von Lenzburg und Habspurg ꝛc. Es fehlet bey der Erzehlung weiter nichts, als die hernach, von ein- und anderm, beygesetzte Erinnerung: **Wer das lieset, der mercke drauff!**

(a) Bodinus de Republica III, 8. führet den Nimrod, was den mächtigen Vorzug anbelangt, zu einem Exempel und Beweisthum an. Man sehe auch in Pufendorffs Natur- und Völcker-Recht VII. I. v. 5. die 4. Anmerckung pag. 433. sq.

(b) Beschreibung des Schweitzer-Landes VII. 1. fol. 475.

§. III. Andern ist auch wohl der Vorzug von etlichen freywillig aufgetragen worden, um sich mit zusammensetzender Krafft, (a) wieder des dritten Manns Gewalt, beschirmen zu können, da dann, darmit nicht alles in Verwirrung bliebe, und einer nach dem andern hingerichtet würde, versprochen und fest gestellet werden müssen, (b) daß der Hauffe zusammen, Einem oder Etlichen, gehorchen, und, was befohlen würde, gesammter Hand vollstrecken und leisten wolle, indem solches unumgänglich nöthig gewesen ist, wenn alle bleiben und sich derer Anfälle muthwilliger Menschen erwehren wollen.

(a) Pufendorff im Natur- und Völcker-Recht VII. I. v. 7. pag. 436. a. sqq.

Georgius

Georgius Beyer in Delineatione Juris Divini &c. Cap. XXV. §. 1 - - 20. 32. &c.
(b) Pufendorff im angezogenen Buche, Cap. II. v. 1-5. pag. 452. sqq. und Beyer l. c. XXIX. §. 1 - - 9. pag. 176. 177. &c.

§. IV. Es hat sich auch wohl gefüget, daß, die kein Vermögen gehabt, sich andern Vermögendern, damit sie Schirm und (a) Lebens-Unterhalt haben möchten, unterworffen, diesen gegen Schirm, Nahrung und so weiter, gehorsam und dienstbar zu seyn versprochen, bis also auch dergestalt, in seiner maßen, Herren und Knecht, Obrigkeiten und Herrschafften, entsprossen sind.

(a) Pufendorff im Natur- und Völcker-Recht im VI. Buch 3. Capitel v. 4. seq.

V. Die über viele eine weitschüchtige und grosse Gewalt auf diese oder jene Weise erhalten haben, sind wohl genöthiget gewesen, andere zu Gehülffen zu nehmen, und ihnen ein Theil ihrer Gewalt und Macht anzuvertrauen, (zu geschweigen daß (a) einige sich selbst dergleichen etwas und einen Antheil an eingeführter Herrschafft vorbehalten haben.) Ist also unter denen über den gemeinen Mann gestiegenen Leuten der Unterschied eingeführet worden, vermöge wessen einige ihres Mittels andern vorgegangen sind, und hat man bey uns Deutschen den Vorzug mit dem Namen (b) des Adels oder, wie in altdeutschen Schrifften gefunden wird, des Atels, Attels, beleget, der dann, nachdem sich der Vorzug geringer oder grösser, freyer oder gebundener, gefunden hat, in verschiedene Classen getheilet, und also mit der Zeit (c) von hôherm, mittlerm, niedrigem Adel, und so weiter, gesprochen worden ist.

(a) Pufendorff Natur- und Völcker-Recht VIII. Buch. V. Capittel. v. 4. IV. Capittel. §. 12. seq.
(b) Der Deutsche Vorzugs-Name Adel kommt vom Atta, Ette, das ist Vater, her, bezeichnet also Leute, deren Vätter tugendhafft gewesen, und dem gemeinen Wohl treulich an Hand gegangen sind, und die in solcher ihrer Vorfahren Fußtapffen tretten sollen, auf den Schlag wurden sie bey den Lateinern Patricii, vom Wort Pater benennet:
Wächter in Glossario Germanico voce Adel.
Livius Historiarum VI. Buch, 37. Capitel.
(c) Vitriarius Institut. Juris Publici Libr. I. Tit. XX. §. 4. & ad eundem Pfeffing in Notis.

§. VI. Die Natur bringt es mit sich, daß jeder gerne bey seinem Vorzug bleiben, und selbigen auch, so weit es möglich, auf seine Nachkommen bringen will. Wannenhero es kein Wunder ist, daß die vor andern in Vorzug und Gewalt gekommen, des Sinnes gewesen sind, und sich geflissen haben, gedachten solchen Vorzug (a) auf ihre Nachkommen zu verpflantzen, weshalben auch gleich und gleich sich gerne, sonderlich durch Heurathen, gesellet; damit ein mächtiger Vorzug den andern unterstützen möchte, daß aus der Ursache, (b) von alten Zeiten her, der Adel nicht leichtlich aus seinem Stande geheyrathet hat, dieses auch, durch besonders (c) errichtete Pacta und Verbündnisse, fest gestellet, und insonderheit ausgemacht worden ist, daß die Güter der niedern Classe an niemanden von höherer Classe überlassen werden solten, darmit nemlich diese nicht allzumächtig würden, jene gar unter zu drücken.

(a) Siehe Pufendorffen Natur- und Völcker-Recht. VII. Buch Capitel VII. §. II. seq.
Es ist auch hierbey die schon angemerckte Herleit- und Bedeutung des Worts Adel und Adelich zu erwägen, das nemlich einen von Vätern auf die Kinder vererbten Vorzug und Stand besaget, welches Tituls sich also die Krieger nicht eher anmassen können, als biß diese Verrichtung, und der Lohn derselbigen, erblich gemacht, und also der Stand derer Edel-Knechte zu Stande kommen ist.
(b) Davon zeuget das von Dagoberto dem II. bestättigte Lex Alemannica. Cap. 57. und Adam Bremensis Historiæ Ecclesiasticæ Lib. 5.
(c) Siehe die in Vorhergehendem angezogene Autores.

§. VII. Solcher Gestalt sind Königreiche, und andere Herrschafften erblich, deßgleichen aus denen mächtigern Gehülffen, derer noch mächtigern oder aus denen Hertzogen, Fürsten, Grafen, Soldaten, das ist, aus Kriegern, Befehlshabern, Fürstehern, Richtern, Räthen, Beamten, und Kriegern, mit der Zeit, eigen-bewaltigte Leute geworden, welche da, die sonst für ihren Dienst zu nutzen gehabte Güter und andre Dinge sich vollkommen zu eigen gemacht, oder solche, für sich und ihre Nachkommen, zu geniessen empfangen haben.

§. VIII. Wer denn sonst, auf den in §. II. oder III. beschriebenen Fuß, zu Vorzug und Gewalt, zu einer Herrschafft über Güter, Land und Leute gekommen ist, der hat sich dergleichen nicht gerne nehmen lassen, wie es sich denn auch nicht allemahl thun lässet, andern ihre Gewalt und ihren Vorzug, so hin und gäntzlich zu entziehen, daher es gekommen, daß, wenn gleich mächtigere über ein weitschüchtiges Land die überwiegende höhere Gewalt erhalten haben, doch die in solchem Lande sich findende und andere Leute so wohl, als allerhand Güter unter sich habende Herren, bey ihrem Vor-Recht, Vorzuge, und in ziemlichen Ansehen blieben sind, welcher **Landes-Herren** Vorzug diesemnach etwas sehr altes und älter ist, als die aus denen Aemtern, der Kriegs-Macht und so weiter (nach §. II. IV. VI.) erwachsene würden, und haben dergleichen **alte Landes-Herren** auch schon gewust, wie sie bey ein- oder anderm über sie und ihre Gegenden gekommenen Obermächtigern, sich in Gunst setzen, dessen Schirm, auch Aemter an seinem Hofe, in seiner höhern Regierung, bey seinem Heer und so weiter, zusammt denen darmit verknüpfften Nutzbarkeiten, Vorzügen und was dergleichen mehr ist, erhalten solten, wodurch aus mehrgedachten **Landes-Herren** besonders so genannte **Herzoge** oder **Heerführer**, **Fürsten** oder **Fürsteher**, **Graven** oder **Richter** und so weiter geworden sind, ob gleich dann und wann auch andere Leute geringern Ursprungs dergleichen Aemter und Würden erlanget haben.

§. IX. Es ist anbey aber doch, so zu sagen, der Stoff oder Zeug solcher Aemter, Würden, das ist der erwähnte Herren- oder **Landes-Herren-Stand**, immerdar bey uns Deutschen übrig, und in seinem besonderem Werth geblieben, daß es besonders und in ausnehmenden Verstande so genannte **Herren** nebst denen **Herzogen**, **Fürsten**, **Grafen**, gegeben hat, davon die untern Beylagen und Urkunden Lit. A. sich findende Verzeichniß Nachricht giebet.

§. X. Unsere alte deutsche Vorfahren wusten sich **mit solcher Herrlichkeit** sehr groß, und nach deren Meinung mag wohl Stephanus, (a) der berühmte und gelehrte Jurist, geschrieben haben, daß ein **Reichs-Herr** was ansehnlichers bedeutet, als ein **Reichs-Graf**, wie dann auch in (b) Päbstl. Cantzley noch Brauch ist, die Herren denen Grafen vor zu setzen. Bey so gestalten Dingen hatten viele in solchem Herren-Stande Lebende damahls eben keine besondere Lust, sich andern Höhern in ansehnliche Dienste zu verpflichten, ob sie gleich den Mächtigern bescheidentlich handeln, ihme ehrerbietig begegnen, selbigem in ein- und anderm zu Gefallen seyn, auch sich wohl darzu verbinden musten. Bey dem allen beredete man sich doch wohl, daß Hof-Dienste, wenn sie gleich gar ansehnlich waren, annehmen wollen, etwas der **Herren-Freyheit** nachtheiliges sey, und was knechtisches mit sich führe. Man hat dergleichen im 13ten Jahrhundert (c) **dem mächtigen Herrn von Müntzenberg** vorgeworffen, allem Ansehen nach aus keiner andern Ursache, als weil er ein **Hof-Bedienter**, ja **Reichs-Bedienter**, nemlich (d) **Erb-Cämmerer**, und also in seiner Maaße das gewesen, was nach heutiger Art die **Fürsten von Hohen-Zollern** sind. Wie dann der Kayser selbst nebst denen Chur-Fürsten des Reichs (e) der Müntzenbergischen an Hanau verheuratheten Tochter ein Zeugniß geben müssen, daß sie von keinem mit Ministerialitæt oder **mit Knechtschafft beschwerten Geschlechte**, vielmehr von **freyen Herren-Stande** sey.

(a) de Jurisdictione Lib. II. Part. I. cap. 27. §. 125. Confer Bernhards Alterthümer der Wetterau Lib. II. cap. XIII. §. 3. pag. 203. sq.

(b) Munster Cosmographiæ III. 20. Eyben de Stylo Curiæ §. 6.

(c) Diese Herren mögen ja mächtig heissen, da sie, was das Haus Solms in der Wetterau hat, grösten Theils an Laubach, Lich, Wülfersheim, Hoingen, desgleichen Butzbach, die Grafschaffte Muringen und Königstein, Bodenhausen, Offenbach, Drey-Eicherhain u. s. w. besessen hat.

(d) Bernhard in Antiquitatibus Wetteraviæ II. 6. §. 3. pag. 160. &c. Johannis Rerum Moguntinarum Tomo I. in Addendis & Emendandis pag. 1020. sqq.

(e) Lunich

(c) Lunig Reichs-Archiv Partis Specialis Continuat. II. Abtheilung VI. von Grafen und Herren in Supplementis No. I. sqq. pag. 519. sqq.

§. XI. Man hat gedachte Herren im lateinischen eben aus dem deutschen Barones, das ist, freye, oder, wie mans sonst und hernach gegeben, freye Herren betittelt, indem es wohl am allerwahrscheinlichsten ist, daß solcher Baron-Name aus uralter deutscher Sprache von dem Wörtgen baar, das ist, ledig, frey, unbeschweret und so weiter herfliesset, davon noch Spuren in denen Worten baarhauptig, baarfüssig vorhanden sind, welche Worte man brauchet, Leute zu bedeuten, deren Haupt und Fuß für sich ledig, frey, von Bedeck- und Einschränckung, mit dergleichen nicht beladen ist. Es hätte es demnach nicht bedurfft, daß man, nach der Hand, mit Liberis Baronibus, das ist, mit freyen Frey-Herren, im Latein mittlerer Zeiten aufgezogen komen, doch ist es geschehen, weil die also lateinisch schreibende Leute die Urkrafft des aus dem deutschen gemachten Worts nicht gewußt oder nicht bedacht, es nur in der schlechten Bedeutung Herr genommen, und nicht eingesehen haben, daß nach alt-deutscher Mund-Art der Name Herr vor sich allein schon so viel als frey, mithin auch einen alten deutschen besondern Lands-Stands- oder Reichs-Herren besage: nach der Hand ist freylich Baro gemeiner und schlechterr Bedeutung geworden.

§. XII. Die alte besondere Würde solches Herrn-Worts und Tituls erhellet weiters daher, daß es Personen höhern Stands in ihren Ehren-Tituln bis dato beybehalten, auch die, so mit dem Grafen-Namen nach der Zeit beehret worden sind, den alten Herrn-Namen deßhalber nicht durchgehends abgestellet, sondern ebenfalls mit fortgeführet haben. So schreiben sich (a) aus der Zahl höheren Stands zum Exempel

Die Ertz-Hertzoge von Oesterreich
Herren auf der Windischen Marck zu Portenau und zu Salins ꝛc.

Die Churfürsten zu Brandenburg
Herren zu Ravenstein, der Lande Lauenburg und Bütow ꝛc.

Die Hertzoge zu Württenberg
Herren zu Heydenheim.

Die Fürsten zu Anhalt
Herren zu Zerbst und Bernburg, zu Zavern, Kniphausen ꝛc.

Die Marggrafen zu Baaden
Herren zu Robeln und Badenweiler.

Die Hertzoge zu Mecklenburg
Herren der Landen zu Rostock und Stargardt.

(a) Schweder Introductione in Jus publicum Part. special. Sect. II. cap. VIII. §. 3. p. 795. &c.

§. XIII. Was die nach der Hand zu Grafen gemachte Herren anbetrifft, die nebst dem ersten neuern Titul auch letztgesetzten alten beybehalten haben; so findet und weiß man die Titul derer Grafen und Herren zu Plauen ꝛc. derer Grafen und Herren zu Castel ꝛc. Und kan man noch viel mehrere Exempel dieses Schlags beym (a) Pfeffinger finden. Ob gleich ausgemacht gnug ist, daß dermahln der Titul Graf höher klinget, als Herr, auch, in Personal-Ordnung, ein Graf, als Graf, einem Herrn, als Herrn, vorgestellet, also von Grafen und Herren geschrieben wird, so zeigen und zeugen doch die Lehrer des Staats-Rechts (b) und die Exempel täglicher Erfahrung, daß, im innerlichen wesen, Reichs-Grafen und Reichs-Herren einerley Würde besitzen, wie sie sich auch auf einerley Bäncken mit einander, bey Reichs-Versammlungen, gefunden haben, ja annoch befinden, es ist auch wohl geschehen, daß, Alters oder anderer Umstände halber, sich die Herren vor ein und andern Grafen in Reichstags-Schlüssen unterschreiben lassen, deren Pfeffinger (c) Exempel anführet.

(a) Ad Vitriarii Institutiones Juris Publici Lib. I. Tit. XIII. §. 19. pag. 737. sqq.

(b) Pfeffinger, und von ihm loc. cit. pag. 761. 762. angeführte viele andere.

(c) Loc. cit. pag. 762. b. seqq.

§. XIV. Mehr angeregte **Reichs-Herren** hatten in und bey dessen Beherrsch- oder **Regierung nebst** andern in so weit Theil, daß sie mit zu Berathschlagungen derer Reichs-Händel gezogen wurden, und zu deren Entscheid- und Einrichtung ihre Stimmen gaben. Man hat davon Beweisthum und Exempel genug, auch in denen neuen Zeiten, da man alles mit den Stands-Gerechtsamen genauer genommen, und kan man im Pfeffinger (a) sehen, wie viele als **Reichs-Herren** die Reichs-Abschiede mit unterzeichnet, und also beyn Reichs-Sachen mit zu sagen gehabt haben. So findet man auch, daß (b) die Herren zu Erbach, ehe sie noch den Grafen-Titul erhalten, die Reichs-Abschiede **als Herren** unterzeichnet, folglich in der Qualitæt und Würde bey Reichs-Sachen das ihre zu sprechen gehabt, worzu sie so gut, als andere höhere Stände, eingeladen worden, Besage Lit. B. 1. 2. 3. 4. 5. 6. in beygefügten Urkunden. Ihre unmittelbare Reichs-Standschafft ist vermöge des angezognen gewiß gnug auch sonst bekanntlich gewiß, wie denn auch Chur-Pfaltz selbst (in Urkund No. 62. bey dem dritten Satz dieses Werckgens) sie **freye Herren des Reichs** zu seyn bezeuget und angezogen hat, daß er sie deshalben, ob gleich selbige auch seine Lehn-Manne wären, wieder Kayser und Reich zu seyn nicht anhalten mögen; auf welchen Schlag desgleichen Kayser Carl der V. sie wegen Schmalkaldischer Kriegs-Händel sie nicht wieder begnaden wollen, sie hätten sich dann vorhero bey Ihro Kayserl. Majestät, **als unmittelbare Herren und Stände des Reichs**, persönlich gestellt und also um Begnadigung gebeten, da andre Landsäßige, ohne sich stellen zu dürffen, Gnade erhalten. Siehe Urkund No. CLXXXVII. 11. CLXXXVII. 14. &c.

(a) Loc. cit. pag. 737 - 758.

(b) Schenck Georg unterschreibt den Reichs-Abschied zu Augspurg 1530.

Vor Schenck Eberharden, Herrn zu Erbach, unterschreibt gedachten Reichs-Abschied Schenck Georg, Herr zu Erbach, sein Sohn rc.

Ein Schenck- und Herr von und zu Erbach hat, (mehrerer Exempel hier zu geschweigen, deren dergleichen anderweit vorkommen wird) Anno 1247. den Land-Frieden Kaysers Wilhelmi mit gezeichnet, Chronica Augustensis ad Annum 1247. apud Datt. de pace publica lit. 4. No. 33. &c.

§. XV. Das Wort **Herr** beziehet sich, nach seiner angezogenen allgemeinen natürlichen Bedeutung, auf **Knecht**, daß beydes zusammen gehöret, und diesem nach haben auch die bishero in besondern Verstand angeführte **Herren** ihre besondere **Knechte** gehabt, um sich derer, zu ihrer und des Ihren Vertheidigung, zu bedienen. Diesen gaben jene zu Unterhalt und Lohne nicht nur Geld, sondern noch mehrers, z. E. Wohnung, Aecker, Wiesen, Früchte, Wein, und dergleichen, um sich, auch, da sie zu Pferde dienten, diese ihre Thiere davon zu er- und zu unterhalten. Und wie man dick erwähnte **Herren** mit dem Bey-Namen **Edel** ehrete, sie **Edle Herren** hieß; So hatten sie auch ihre (a) **Edel-Knechte**, unter welcherley Namen **der gemeine oder niedrige Adel**, in den Geschichten unsers Vaterlandes, bekannt genug ist, da sie bald schlecht hin **Knechte**, bald, in Absicht auf ihre Herren und die ihnen zu leistenden Dienste, **Edel-Knechte** benennet werden, auch wohl den Bey-Namen derer **bescheidenen**, derer **ehrbaren** führeten; und da man sie hauptsächlich zum Kriege brauchte, Milites, **Krieger**, betittelte, davon überhaupt Pfeffinger (b) Beweiß und Zeugniß genug anführet, und hat Reinerus Reineccius (c) kurtz und gut von der Sachen geschrieben: **Edle Knechte** sind die niedrigen vom Adel gewesen, und haben dahero diesen Namen bekommen, daß sie den **Herrn** in Kriegen und andern **Händeln** verpflicht gewesen rc.

(a) (b) Ad Vitriarii Institutiones Juris publici Libr. I. Tit. XX. §. 6. pag. 881. sq.

(c) Von des Adels anfänglichem Herkommen fol. 144. N. 16.

§. XVI. Nicht wenige dieses niedrigen Adels begaben sich von selbst in derer **Reichs-Herren**, als wie in höherer Reichs-Stände, ihre Dienste, etwan **Kriegs- oder edle Knechte** zu seyn, und zugleich

zugleich deren ansehnlichen Schutzes zu geniessen. Sie trugen also noch darzu ihr eignes Gut, oder einen Theil davon solchen **Herren** an, daß es dieser Eigenthum seyn, und ihnen, denen **Knechten**, nur der Genuß davon gelassen werden solte, wobey sie versprachen, dem Herrn treu, hold, gehorsam, seinem Befehl gewärtig zu seyn, und ihm als **Kriegs-Knechte** oder **Kriegs-Männer** zu dienen; Es fügte sich auch wohl, daß, wenn ein niedriger von Adel im Kriege eines Herrn Gefangener wurde, dieser die Freyheit mit der Bedingung erhielte, daß er des Loslassenden **Kriegs-Knecht** oder **Kriegs-Mann** forthin seyn, ihm Pflicht leisten, und gehabte eigene Güter aufgeben solte, damit sich der Herr, auf dem Fall einer Untreu, und dergleichen, daran erholen, auch, wenn solcher Kriegs-Mann abginge, andere, sonderlich und vor andern oder insgemein dessen Nachkommen darmit versehen, und zu seinem Dienst haben könte, und so weiter, da doch der **Kriegs-Knecht** den Genuß oder Abnutz behielt. Und nennet man solche Güter Feuda oblata, bekanntlich **aufgetragene Lehne**, oder solche Güter, die der Kriegs-Knecht selbst dem Herrn hier und dar gegeben, seine Lehnung oder Wartgeld daraus zu ziehen, auch, wie gedacht, als ein Pfand der Treue.

§. XVII. Mit bisher angeführter **Gegeneinander-Stellung derer Edel-Herren, und derer edlen, ehrbaren, bescheidenen Knechte**, deßgleichen derer letzt-genannten Verpflichtung gegen ersters angezogene Personen hohen Stands, ist doch nicht zu vermengen, was der niedrige Adel, auch wohl der höhere, **auf eine Zeitlang**, denen Frey- und Reichs-Städten an Kriegs-Diensten geleistet und gethan hat, gegen eine unter einander ausgemachte **Besoldung**, als welcherley gar weit von denen **Lehns-Pflichten und Lehn-Gütern** unterschieden ist, die eine beständigere und genauere Verbindlichkeit mit sich gebracht, und eine besondere Ehrerbietigkeit und beständigere Treue derer **edlen Knechte** gegen ihre **edle Herren** erfordert, und nach sich gezogen haben.

Indessen war es doch, weil dieserley Knechte auf eine Zeitlang um Sold denen Reichs-Städten dieneten, dahin kommen, daß solche Städte überhaupt denen **ehrbarn Knechten** nur das Wort: **Du** gaben, wenn sie an diese schrieben, wie dann (a) **Lerschner** verschiedene Exempel anführet, auch (b) beybringet, daß und wie in solcher Stadt bey Rath anno 1488. geschlossen worden: Die Personen niedrigen Adels forthin zu ertzen, d. i. **Ihr** im Schreiben zu heissen.

(a) In Franckfurter Chronic II. Theil Lib. I. cap. 25. pag. 318. a.

(b) l. c. cap. 42. pag. 817. b. Um zu vermeiden wiederwärtigen Willen des Adels, ist 1488. beschlossen, nachdem E. E. Rath bisher einen Edelmann in Schrifften gedutzet, und in Ubung herbracht hat, soll man hinfort den Adel und die Beamten ertzen, dieweil es andere Städte des Reichs sich des auch zu thun nicht blöden ꝛc. ꝛc.

§. XIIX. Was in Bevorstehendem überhaupt **von Herren und Knechten, von edlen Herren und edlen Knechten** erzehlet worden ist, hat sich auch ins besondere bey denen **Herren zu Erbach** gefunden, daß diese viele Jahrhunderte her solcherley (A) **Knechte**, oder **Edel-Knechte** in ihrer Lehnung, ihren Diensten, und zu ihren Mannen gehabt, dargegen sie ihnen (B) Geld, Güter, Wohnung, Essen, Trincken geliehen, zum Genuß, oder zur Lohnung gegeben; wie dann auch manche (C) freywillig, und, mit Darbietung ihres Guts, in solcher Herren Dienste als **Kriegs-Knechte** oder **Manne** getreten sind, einige sich darzu, (D) die Freyheit aus Kriegs-Gefangenschafft zu erhalten, verstanden haben.

§. XIX. Die aus brieflichen und versiegelten durchaus glaubwürdigen Urkunden gezogene Liste derer mehristen (denn alle sind noch nicht darinnen enthalten) mit Lehns-Pflicht denen Herren von Erbach zugethan gewesenen, oder noch verwandten **adelichen Knechte**, Vasallen und Lehen-Manne benamet folgende nach der Ordnung des A. B. C. gesetzte,

theils abgegangene, theils sich noch findende adeliche Geschlechte.

1. Die Bache von Neustad.
2. Die Berchlinge.
3. Die Brenspach.
4. Die Buchnis.
5. Büdingen.
6. Buseck.
7. Clemme von Hoenburg.
8. Drunckel von Dippurg.
9.1. Druttwin.
9.2. Echter.
10. Erlebach.
11. Erlekem.
12. Fowt, d. i. Vogt.
13. Fechenbach.
14. Forstmeister von Gelnhausen.
15. Ganse von Otzberg.
16. Ganßroth.
17. Giffeltze.
18. Graßlack.
19. Vom Habern.
20. Hattstein.
21. Hardenaw.
22. Heißenstein.
23. Helmstatt.
24. Hendschuchheim.
25. Hirte von Sawelnheim.
26. Ingelheim.
27. Kalp von Reinheim.
28. Kotwyß.
29. Kriege von Altheim.
30. Kuche.
31. Iringe von Mauchelheim.
32. Mirla.
33. Moßpache von Lindenfelß.
34. Rickertshausen.
35. Rodenstein.
36. Rosenbach
37. Rüde von Bodickheim u. s. w.
38. Rüdickheim.
39. Schade von Altheim.
40. Schelme von Bergen.
41. Schlüchterer von Erffenstein.
42. Schweinsberg.
43. Starckerate.
44. Stumpffe von Aschbach.
45. Swalbach.
46. Sweinheim.
47. Synolt von Reinheim.
48. Thurn.
49. Bleßberck.
50. Wallbrun.
51. Waldecke.
52. Waltmann.
53. Wambolt.
54. vom Wasen.
55. Wayse von Feuerbach.
56. Wyler s. Weyler.
57. Wiltpergk.
58. Winheim s. Weinheim.
59. Witzstatt.
60. Wolfskel.
61. Wympffen.
62. Zwingenbergk &c. &c.

§. XX. Daß die in bevorstehenden Liste genannte Geschlechter derer Herren zu Erbach Lehn-Leute, als bescheidene **Knechte**, oder **Edel-Knechte**, gewesen sind, beweiset sich aus deren Reversen oder besiegelten schrifftlichen Bekänntnissen, deren Auszüge untern Urkunden Lit. C. zu sehen und hier auch darmit denen **Humbrachtschen** bekannten Stamm-Taffeln zusammen gehalten worden sind, da findet man also und obangeregter maassen (A) die Benennungen **bescheidener Knechte** 15.2. und hat (a) Stumpff von solcher Benennung eine artige Anmerckung. Weiter wird in gedachter Urkund angetroffen der Name: **Edel-Knechte** in 3. 5. 19. 20. 27. 30. 34. 43. 54. welche **die Herren zu Erbach** ihre **liebe gnädige Herren** ehrerbietig betittelten, wie die mehriste Nummern angezogenen Urkundes, z. E. in 1. 2. 3. 4. 6. 7. 9. 10. 11. 1. 11. 2. 12. 13. 14. 15.1. 16. 17.1. 18.1. 18.2. 19. 20.1. 20.2. 21.1. 21.2. 22. 23. 25.1. 25.2. 26. 27.2. 28.1. 28.2. 29.1. 29.2. 30. 31. 33. 34. 35. 36.1. 36.2. 36.3. 37. 38. 39.1. 39.2. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50.2. 50.3. 51. 52. 54. 55. von etlich hundert Jahren her ausweisen. (a) In Beschreibung löblicher Eydgenossenschafft IV. 29. fol. 250. a: noch vor drey hundert Jahren schrieb man einem Edel-Knecht dem **Bescheidenen**, Discreto, also findet mans klärlich in Instrumenten; jetzt ist ein solcher Titul einem Burger zu schlecht &c. &c.

§. XXI.

§. XXI. Man findet, daß solchen Knechten (B) gelohnet, oder, in Ansehung ihrer Dienste, von denen Herren zu Erbach gegeben worden

- (a) Geld. 1. 2. 3. 5. 12. 14. 15.1. 17.2. 18.1. 21.1. 23. 30. 32. 36.3. 37. 43. 46. 48. 55.
- (b) Wohnung. 10. 21.2. 33. 36.2. 47. 57.
- (c) Korn. 24. 35. 50.1. 56.
- (d) Habern. 35. 46. 48.
- (e) Hüner. 30. 46. 48. 61.
- (f) Wein. 50.1. 56.
- (g) Zehenden. 6. 10. 18. 19. 22. 33. 37. 38. 40. 45. 50.1. 58. 62.
- (h) Aecker. 8. 16. 19. 21.2. 24. 30. 42. 49. 52. 53. 62.
- (i) Wiesen. 21.2. 49. 52. 54.
- (k) Wald. 19.
- (l) Dörffer. 13. 29.1. 44.
- (m) Höfe. 3. 4. 20.1. 20.2. 25.1. 25.2. 27.1. 28. 30. 60.1. 60.2.
- (n) Gärten. 9. 10. 33. 36.2. 42.
- (o) Weingärten. 23. 53.
- (p) Unterthanen. 19. 28.

§. XXII. Manches dieser geliehenen Dinge trägt an sich jährlich so viel nicht aus, aber was die Herren von Erbach im 14. und 15. Jahrhundert zusammen an Lehn gereichet, und ihren Mannen gelassen haben, macht wahrlich etwas rechtes. Uber das ist zu bedencken, daß solche Leute, wie andere, dermahls mit wenigern vorlieb nahmen, und fortkamen, von welchem Umstande Stumpff (a) bedencklich schreibet:

Solche Edel-Leut sind erstlich nit also prächtig gewesen, und köstlich, als bey unsern Tagen, und das gebend noch ihre alte Burgställ zu erkennen, welches gar schlechte Behausungen gewesen; da hat ein solcher Dienst-Mann gehabt ein Häußle, ein Dienst-Geld vom Herrn, ein Roß an der Bären auf den Herren wartende, und habend sich darneben auf den Gütern und des Viehes ernährt. Dann solte der alte Helvetische Adel ein Pracht geführt haben, wie bey unsern Tagen, es hätte es der Helvetische Erdboden nicht ertragen mögen, als sie anfingend an Pracht, Gewalt und Köstlichkeit zuzunehmen, und ihrer zu viel warend, hat je ein Geschlecht das ander vertruckt, gleich wie unter den Vögeln, je der Gewaltigere den Schwächern verzeert. 2c.

(a) Beschreibung der löblichen Eydgenossenschafft IV. 29. fol. 250. b.

§. XXIII. Man findet C. wie manche sich von selbsten denen **Herren zu Erbach** als Dienst-Manne gewidmet, auch diesen ihr eigen Gut übergeben, es hinführo, als ein Lehn zu geniessen, und so weiter. 4. 5. 32. 36.1. 43. 54. 58. 60.2. 2c.

Es wird sich dißfalls noch ein und anders in denen besondern Anmerckungen über die Erbachische Stamm-Tafel, und die darinnen vorkommende Personen zeigen, auch sich aus Urkunden (z. E. aus Urkund No. XXII. und XXIII. des zweyten Theils) und allerhand Exempeln sehen lassen, welchergestalt (D) ein und anderer überwundener, und in Kriegs-Gefangenschafft derer **Herren zu Erbach** gerathener, **Edel-Knecht** sich diesem, wegen erhaltener Freyheit, zu einem Manne ergeben, sammt seinen Gütern.

§. XXIV. Weiter legt sichs aus mehr angeregter Urkunde in 24. 32. 58. 60. 60.2. 2c. zu Tage, daß (nebst **Freyherren** in 17.2.) auch **Ritter**, das ist, solche Leute unter denen Dienst-Mannen derer Herren zu Erbach sich befunden, welche in Prunckhandlung derer Waffen, so zu sagen, aus **Knappen oder Knaben** und **Lehrlingen** gleichsam **Meister** geworden, und in eine Zunfft kommen waren, darein auch Kayser, Könige, und andere grosse Herren zu treten sich nicht schämeten; Der Innhalt ihrer obangezogenen Reversalien leget dar, daß sie die Herren zu Erbach **ihre liebe Herren** geheissen, mithin sich für dero Dienst-Manne und Kriegs-Knechte

er- und bekennet, nur daß sie selbige nicht wie andere **gnädig** betittelt haben; Man gab ob Seiten derer Lehen-Herren, wie anderweitig zu sehen seyn wird, solchen ihren Ritterlichen Mannen den gemeinen Ehren-Namen **Herr**, sie so weit von andern Edel-Knechten und Lehen-Mannen, die nicht Ritter wären, zu unterscheiden, als die dergleichen Titulatur von ihren Herren nicht bekamen.

§. XXV. Ausser und nebst denen in vorhin angeführter Liste sich findenden Erbachischen Dienst-Mannen an Rittern und Knechten, hätte man noch mehrere beybringen können, z. E. die

Appel von Klingenberg
Beldersheim
Bernhold von Eschau
Geißmar
Gemming
Gründner
Haberkorn von Zillingen
Hertel von Michelbach
Karben, Tügel oder Dügel genannt
Lautern
Meck oder Merzische
Roriche
Schille
Silberberg
Walterdorff &c.

Allein da von ein- und anderm der jetzt-benannten, bey besonderer Erläuterung derer Personen Erbachischen Stamm-Baums, das mehrere vorkommen wird, läßt man es bis dahin ausgesetzet bleiben.

§. XXVI. Unter und bey so vielen Mannen Erbachischer Herren, gab es, wie dergleichen zu geschehen pfleget, jezuweilen Streit, daß etwa einer fürm andern näher zu erledigtem Lehn- und zur Mannschafft seyn wolte, oder auch was anders, zu dem Erbachischen Mann-Wesen gehöriges, zu klagen hatte, auf welchem Fall dann solche **Herren** ihren **Lehn-** und **Dienst-Mannen** ein Mann-Recht bestellten, und vom **Lehn-Richter** samt beygefügten Mannen halten, in selbigen, was recht war, aussprechen, und hernach ihren Mannen wiederfahren, auch wohl die Parteyen vergleichen liessen. Die Urkund Lit. D. bewährt dieses mit einem Exempel, da Lehn-Streit zwischen einem Unmündigen von Rosenbach und einem vom Haberkorn entstanden, der vor dem Mann-Gericht, darinnen Philipps Forst-Meister **Lehn-Richter** war, unter **Schenck Eberhard**, Herren zu Erbach und Bickebach, 1508. hingeleget worden ist.

§. XXVII. Diese hohe Befugniß derer **Herren zu Erbach**, **ihren Dienst-Mannen**, in anzustellendem Mann-Gerichte, nach untersuchten Sachen, Recht sprechen zu lassen, blieb ihnen unverletzt, wenn gleich ein- oder Mann sich an höhere Orte wenden wolte. Als demnach ein so genannter Niclas **Tragher** und sein Bruder, **Lindenlaub** geheissen, sich die Gedancken steigen liessen, es solte Pfaltzgraf Friedrich, weiln das Erbachische Erb-Schencken-Amt und darzu gehöriges Land von Chur-Pfaltz zu Lehn rühret, ihnen wieder **Herrn Conraden** helffen, und ihre Klage annehmen; So ließ sie im Gegentheil Pfaltzgraf Friedrich ab- und das Mann-Gericht **Herrn Schenck Conrads** verweisen, wie in Urkunden Lit. E. aus denen Worten des Pfältzischen Briefes gantz deutlich erhellet.

§. XXVIII. Wie sonst die Herren zu Erbach ihre Burg-Mannen haben halten lassen, berichtet gar umständlich die Urkund Lit. F. von einem 1441. unter dem mit 58. in der Stamm-Tafel bezeichneten **Schenck Conrad**, **Herren zu Erbach** gehaltenen **Burg-Mann** Gericht, darinnen, nebst dem **Richter**, zehen **Burg Männer** gesessen, und den Beklagten, da er, drey Gerichts-Täge über, weder selbst, noch durch Anwald erschienen ist, als einen Halsstarrig-Ungehorsamen, Sach-fällig erkläret, deßgleichen in die Unkosten verdammet haben.

§. XXIX. **Die Herren zu Erbach** bedurfften wohl, sonderlich zu Zeiten derer aus ihrem Mittel in die Stamm-Tafel bemerckten Personen, einer guten **Mannschafft an Edel Knechten und Burg-Mannen**, weil, leider! dazumahl, das ist, in dem 12. 13. 14. 15. Jahr-hundert

hundert, alles in deren Land bunt und blutig durch einander und an statt Rechts und Gerichts, Gewalt und Eigenthätigkeit im Schwange ging. Denn nachdem Pabst Gregorius der VII. sonst Hildebrand genannt, nebst seinen nächsten Stuhl-Folgern, die mächtigen Stände in dem 11. Jahrhundert nach Christi Geburt gelehret und angereitzet, wieder die Kayser selbst den Weg der Gewalt, an statt des glimpflichen Rechts, zu gehen, lernten es hernach andere auch, und wolte fast niemand Gedult haben, das Recht im Gericht abzuwarten; sondern jeder lieber mit der Faust zufahren, daß alles in die entsetzlichste Unruhe und Unsicherheit gerieth, die da von Tag zu Tage zunahm und aufs höchste kam, und im 13. Jahrhundert gute Zeit kein Kayser war, welcher schreckliche Verfall, nachdem wieder ein Kayser wurde, doch so bald nicht in einen richtigen Zustand gebracht werden konnte; Vielmehr übte mancher noch eine gute Zeit, und bis in das 16te Jahrhundert, seinen Gewalt-süchtigen Willen mittelst des so genannten **Faust-Rechts** aus, ein anderer suchte sich dargegen zu schirmen, und also brauchte es Hülffe, die, was **Herren** anbelangte, in denen mehr-gedachten **Lehns- und Burg-Mannen**, in angezogenen Zeiten, zu bestehen pflegte, davon noch ein- und anders in- und bey Erläuterung der in Erbachischer Stamm-Taffel insonderheit benannten Personen, vorkommen wird.

§. XXX. Wie ansehnlich die **Herren zu Erbach**, auch ehe sie noch den Grafen-Titul zu führen angefangen haben, lässet sich, über das schon in vorherstehendem beygebrachte, weiter aus denen Gemahlinnen schliessen, die man ihnen selber Zeit zugeben, bey alt-gräf- und herrlichen **Häusern**, kein Bedencken getragen hat, darunter man, besage des unten zu bewährenden und zu erläuternden Stamm-Baums, zum Exempel

No. 8.	Bibersteinische
No. 1. 32. 37. 52. 58.	Bickenbachische
No. 6.	Breubergische
b.	Calvische
No. 29.	Catzenelnbogische
a.	Dillingische
No. 3. 65.	Eppsteinische
No. 14.	Freyburgische
No. 5.	Helffersteinische
No. 74.	Hohenlohische
No. 22.	Löwensteinische
No. 10. 48.	Ochsensteinische
No. 4.	Rineckische
No. 23.	Spanheimische
No. 36.	Tübingische
No. 57.	Waldburgische
No. 86.	Wurdenbergische
No. 88.	Wertheimische und andere mehr

findet.

Nach angenommenen Grafen-Tittul

No. 106.	Barbische
No. 110.	Hessen-Darmstättische

No. 110.	Oettingische
No. 90.	Pfältzische.
No. 106.	Reußisch=Plauische
No. 98.	Rheingräfische
No. 106.	Saynische
No. 106.	Solmische
No. 114.	Waldeckische
No. 114.	Wittgensteinische

Dargegen haben Erpachische Töchter geheurathet in

No. 117.	Baden=Durlachische
No. 17. 22.	Bickebachische
No. 13.	Breubergische
No. 41.	Ebersteinische
No. 84.	Finstingische
N	Hohenlohische
No. 73.	Kirchbergische
No. 104. 116.	Limburgische
No. 94.	Lupffische
No. 113.	Oettingische
No. 64.	Pappenheimische
No. 105.	Rappoltsteinische
No. 43.	Reipolskirchische
No. 111.	Reußische
No. 115.	Rheingräfische
No. 97.	Rineckische
No. 164. u. 186.	Hildburghausische
No. 78.	Schaumburgische
No. 85.	Schwartzenbergische
No. 132.	Solmische
No. 108.	Tubingische
No. 31.	Wildenfelsische
No. 107.	Witgensteinische
No. 93.	Zimmerische

Häuser.

Hoch=

Hochgräflich-Erbachscher Stamm-Taffel
Erläuterung und Bewährung,
Oder
Hochgräfl. Erbachscher Historie
Zweyter Satz.
Von denen in der Stamm-Taffel sich findenden Personen dieses alten hohen Hauses.

A.
IMMA,
Gemahlin des Eginhardi, Kayser Carls des grossen Cantzlers 2c. 2c.

§. I.

DAß ein Eginhard in der Gegend und Nachbarschafft gewesen, wo der Zeit die Herren Grafen von Erbach sich befinden, und daß er eine Imma oder Emma zu seiner Gemahlin gehabt habe, ist und bleibet eine ausgemachte Sache, und wird, welcher gestalt er Michelstadt, den der Zeitigen Haupt-Ort Erbachischer Lande, bekommen, und an das Stifft Lorsch vermachet habe? umständlicher in dem dritten Satz von Erbachischen Landen, in der von Michelstadt handelnden Abtheilung, zu finden seyn.

§. II. Daß er mit solchem seinen Gemahl einen Sohn habe erzeuget, solches wird auch von beglaubten Männern versichert.

§. III. Daß aber die Emma oder Imma des Caroli Magni seine Tochter gewesen sey, ist nicht erwiesen, ja gar nicht wahrscheinlich, denn der Eginhardus selbst hat dieser Immæ mit keinem Worte gedacht, da er doch sonst, NB. alle eheliche und aussereheliche Kinder des *Caroli Magni* erzehlet und benennet: So findet man diese Emma oder Imma auch nicht bey andern Geschicht-Schreibern selbiger Zeit, die ebenfalls Caroli Magni Kinder namentlich anführen.

§. IV. Es will sich auch keine Mutter der Imma unter denen Gemahlinnen und Beyschläfferinnen des Caroli M. finden, welche doch namentlich, vom Eginhard und andern Geschicht-Schreibern selbiger Zeit, angezogen worden sind.

§. V. Die Fastrada kan, man wolte dann den Eginhard der Unrichtigkeit beschuldigen, der Imma Mutter nicht seyn, sintemahl mehrgedachter Eginhard cap. 18. 20. erzehlet, daß die Fastrada nur zwey Töchter gehabt, deren eine Thedrada, die andre Hildradis geheissen; Wo bleibt denn nun die Imma, wenn sie eine Tochter der Fastrada wäre? Ihr Mann Eginhard müste ja wohl am meisten davon gewust, und würde sie, in Benennung derer Kinder Caroli M. mit Fastrada erzeuget, nicht übergangen haben, wenn sie von ihnen erzeuget geworden wäre.

§. VI. Von selbiger ihrer Buhlerey und hierauf erfolgten Verehligung mit dem Eginhard, weiß dieser und andre zur Zeit Caroli M. gelebt habende Geschicht-Schreiber nichts, daß die von denen Annalibus Laurisheimensibus oder Lorscher Jahr-Büchern über 400. Jahr nach Caroli M. Tode zu erst herfür gebrachte Erzehlung von gedachter Buhlerey, und daraus entsprungenen Ehe, von gelehrten Männern (a) vor eine Fabul gehalten wird, die müßige Münche erdacht, und darzu sie etwa Gelegenheit genommen, wenn sie gelesen, daß sich die Prinzeßinnen-Töchter des grossen Carls überhaupt nicht gar zu züchtig gehalten haben, (b) und kan es wohl seyn, daß sie aus der Prinzeßin Bertha (c) die sich in den Hof-Caplan ihres Herrn Vaters, Angibertum, verliebt, und nicht geruhet, bis selbiger ihr zur Ehe gegeben worden ist, die Imma erdichtet, und noch allerhand Umstände nebenbey fabuliret haben.

(a) Baronius Tomo X. Annalium Ecclesiasticorum ad Annum 826. No. X. p. 811. seq.
Marquardus Freherus in Commentatiuncula de Eginhardo, corpori Historiæ Francicæ veteris & sinceræ inserta.
Struwe in der Reichs Historie cap. VII. 8. 7.

(b) vid. Hahns Einleitung zur teutschen Staats-Reichs- und Kayser-Historie part. I. cap. I. §. 22 in not. (l.) p. 90. & ibi ab eodem citati.

(c) Anscherius in Vita S. Angelberti cap. 2 apud citatum Hahnium &c.

§. VII. Nun möchte wohl jemand fragen: was denn aus denen **Herren von Erbach** gemacht werden, und woher man sie dann entsprungen und gekommen zu seyn sagen wolte, da nicht zugegeben würde, daß sie Abstämmlinge des Eginhards und der Imma wären? Hierauf dienet zur Antwort: daß man sie unter **die alte freye Land-Herren** zehle, ob man gleich den allerersten Ursprung dieser ihrer Herren-Würde, und deren darmit versehene Vorfahren, weil er zu alt, und dazumahl wenig oder nichts von dergleichen Dingen aufgeschrieben, auch manches aufgeschrieben gewesene, bey denen verworrenen Läufften und mancherley Veränderungen, zu Grunde und verlohren gegangen ist, eben nicht genau zu bestimmen, noch namentlich hinter einander anzuführen und zu erzehlen weiß und vermag.

§. VIII. Die noch vorhandene alte Historien von deutschen Dingen legen gnugsame Exempel solcher **alter Lands-Herren**, auch im Odewalde und angrentzenden Gegenden, zum Exempel an denen **Herren von Bickebach**, **Breuberg**, **Dannenberg**, **Franckenstein**, **Eppstein** und dergleichen dar, und zeigen an, was es vor ansehnliche Leute gewesen, ob sie gleich eben nicht allezeit weitschüchtige Güter besessen, da man der Zeit mit wenigem vergnügt war, und wohl ein gar grosses ausrichten konte. Wenn man in die ältiste Geschichte derer Ebräer und Griechen zurück gehet, wird man finden, daß fast so viel freye Herren gewesen sind, als sich etwa Zahl-reiche Städte oder Flecken befanden, die eben, weil sie vor sich in Freyheit, dem Ihren und denen Ihrigen vorgestanden haben, gar **Könige** genennet worden sind, und könte man auch hierbey zu einiger der Sachen Erläuterung an den Zustand, die Umstände, Mittel und Güter derer Alt-Väter, Abraham, Isaac, Jacob, gedencken.

§. IX. Sonst solte man fast auf die Gedancken gerathen, als wären die Herren zu Erbach aus denen Bayersch-Schwäbischen Gräntzen in die Gegenden des Odenwaldes gekommen, wenn man bedencket, daß, um die Zeit ihrer Bekanntwerdung in erwehnten Gegenden (a) die Schwäbisch-Bayrische Fürsten Hohen-Staufischen Geschlechts, die Pfaltz bey Rhein, nach Abgang Pfaltz-Graf Hermanns des II. erhalten, und sich also aus dortigen Orten hieher begeben haben, daß aus diesem **Geblüte Hertzog** (b) **Conrad**, **Kayser Fridrichs**, **des Rothbarts**, **Bruder**, **erster Pfaltzgraf bey Rhein**, und, noch vor Erlangung solcher Würde, Herr von Heydelberg und der Grafschaft Stalbühel, als ein **Vogt des Hoch-Stiffts Worms**, auch **Ober-Vogt des Closter Lorsches** (davon in der Folge sich mehrers zeigen wird) gewesen ist, mit

welchem

welchem Hertzog Conrad es Eberhard von Er- oder Erdbach gehalten hat, wie noch weiter bey Erläuterung der Stam-Tafel, und zwar in der Person mit No. 17. bemercket, zu sehen stehet. Die Nachfolgende Zeiten zeugen auch von einer besondern Ergebenheit derer Herren zu Erbach, an die aus dem Bayrisch-Schwäbischen hergekommene Pfaltz-Grafen, und kommt noch darzu, daß, besage der Stamm-Tafel, die Herren zu Erbach gar manche Gemahlinnen aus dortigen Gegenden geholet und gehabt haben an Dillingischen, Calvischen, Tübingischen, Freyburgischen, Helffensteinischen, und so weiter, Töchtern.

(a) Man sehe Pfeffingern ad Vitriarii Jus Publicum Lib. I. Tit. XI. §. 1. pag. 953. b. sqq. Tollner Historiæ Palatinæ cap. XV. pag. 308. sq.

(b) Dodechinus in Appendice ad Marianum Scotum Ag. 1156.

Crusius Annal. Suev. Lib. X. Part. II. p. 418.

Lehmannus Speyerische Chronic IV. 7.

Tolnerus Historiæ Palatinæ Cap. XV. &c.

§. X. Nebst bisher erwehntem möchte auch noch wohl zu bedencken seyn, daß ein **Erbach in Schwaben**, unweit Ulm, von uralten Zeiten her gefunden wird, welches nach der Hand als eine **freye Reichs-Lands-Herrschafft** an Baumgarten gekommen ist, und sich also die Baumgarten, als **Frey-Herren von Schwangau und Erbach**, den Reichs-Abschieden

zu Augspurg 1555.
zu Regenspurg 1557.
zu Augspurg 1559. rc.

unterschrieben haben, oder unterschreiben lassen. Unmüglich wäre es nicht, daß die daher sich anders wohin begebende den neuen Sitz mit dem Namen alter Wohnung belegt hätten; man trägt dieses als eine blosse unvorgreiffliche Muthmassung vor, darüber jeder sein Urtheil zu fällen die Freyheit hat. So viel ist gewiß, und auch beym Latius (a) aus mancherley Exempeln zu sehen, daß verschiedene vornehme Geschlechte in Deutschland ihren alten Sitz geändert, und Verbleibens an andern Orten gesuchet, gefunden, er- und behalten haben. Wieder diesen Einfall ist doch eine fast mächtigere Vermuthung vorhanden, die aus uralten Benennungen entstehet, da man, was nach der hand **Erbach** genennet worden ist, **Erd-** oder Erdbach betittelt hat, aus Ursachen, die im dritten Theil dieses Wercks bey dem Ort im Wort **Erbach**, zu finden sind.

(a) In seinem, doch mit Bedacht zu lesenden Tractat de imaginatione Gentium &c.

B.

Ludwig rc. Von dem hat man nichts gefunden, kan also auch nichts von ihm sagen.

C.

Vicesinus wird als ein Sohn des Eginhards und der Imma angesetzt, welche beede wohl einen Sohn gehabt haben, der den Namen Ursicinus geführet; daß selbiger aber ein Stamm-Vater derer Herren und Grafen von Erbach gewesen, ist mit nichts bewehret, und vermöge des bey A. angezogenen nicht wahrscheinlich.

D. E.

Wilhelm. Maynvvolff.

Sind auch mit nichts weiter zu bewehren. Was von des letztern Anwesenheit auf dem Turnier zu Magdeburg angeführet ist, hat wenig oder keinen Grund, indem unter denen Gelehrten der Zeit bekannt und ausgemacht bleibet, daß Rixner, daher dergleichen Tournier-Zeugnisse genommen zu werden pflegen, das mehriste, sonderlich von alten Zeiten, aus seinem Kopffe genommen, und auf die Turnier gebracht hat, von denen er gemeinet, daß sie der Zeit leben, und auf dergleichen kommen können. Indessen läugnet man nicht, daß die Ritterliche, Prunck- und Kampff-Spiele oder Tummelungen, auch unter dem Namen Turniamentorum, oder die Turniere, unter Friederich dem Rothbart bekannt gewesen sind. Es kommt der Name wohl von dem Frantzösischen Tourner, **sich wenden, drehen**, her, weil die solcherley Ubungen Treibende sich auf man-

cherley Art haben drehen und kehren, also zusammt ihren Rossen gewandt seyn müssen, und da es dabey, wie leicht zu erachten ist, ein gewaltiges Getrapp, Gerassel, Geprassel, Geruff, und so weiter gegeben, ist es daher kommen, daß man das grosse Gelärme, Getöse, und so weiter hier und dar, bey denen Deutschen, turniren nennet, und wohl zu fragen pfleget: was, oder wer turnieret, das ist, lermet, denn so?

Spangenberg (a) hat des Maynold, oder Meinwolffs von Erbach auch gedacht, wenn er sich vernehmen lässet: Wieder Kirchen-Räuberey haben die ersten vier Turnier Vögte, Herr Melnold von Erbach, Herr Georg von Wolfartshausen, Herr Carl von Hohenhewen und Herr Ernst von Grünbach, unter den 12. Turnier-Artickeln den siebenden, mit angehengter gebürlicher Strafe also gesetzt:

> Welcher vom Adel gebohren oder herkommen were, der Kirchen, Clausen, Wittwin oder Waisin beraubet, auch inen das ire gewaltsam vorenthielte, so doch ein iglicher Rittermäßiger Mann dieselben allezeit für Gewalt und Unrecht selbst solte schützen und beschirmen, welcher darinnen verbräche, mit dem soll man in ofnem Turnier umb sein Pferd turnieren, und ihn selbst (b) auf die Schrancken setzen x.

Es mag nun mit dem Turnier-Wesen seyn, wie ihm wolle, so ist es doch dem Erbachischen Hause eine besondre Ehre, daß seinen uralten Vorfahren so schöne und vortreffliche Lehre: Wie der Adel in Beschirmung derer Verlassenen, Wittwen, Waysen u. s. w. seinen besondern hohen Muth beweisen solle x. zugeschrieben wird, deren Beobachtung denen Nachkommen ewigen Ruhm vor GOtt und Menschen bringen kan und muß.

(a) Im andern Theil des Adels-Spiegels Libro XIII. Cap. XLII. fol. 395. a.

(b) Auf die Schrancken setzen x. Auf das höltzern Geländ, womit der Turnier-Platz umgeben und verwahret zu werden pflegte, daß er, an statt des Pferdes, also auf dem Holtze reiten müssen, wie heut zu Tage das Reiten auf höltzernem Esel, als eine Soldaten-Straffe, bekannt ist.

Beyläuffig ist noch anzuführen allhier, daß um die Zeit, darinnen Mainwolff gelebet haben soll, sich auch ein Apt zu Kempen gefunden, der sich von Erbach geschrieben hat, und den (a) Spangenberg mit dem Vornamen Stephanum, (b) Münster aber Stephanum Tarundum nennet. Man rühmet ihn als einen grossen Gottesgelehrten und lässets dahin gestellet seyn; ob er zu dem alt-herrlichen Geschlechte vorhabender Herren von Erbach gehöret habe? Unmöglich ist es nicht.

(a) Im andern Theil Adels-Spiegels Lib. VII. cap. XIII. fol. 85. b.

(b) Cosmographiæ Libro III. Cap. 286. p. 691.

F.

Michael, davon hat man auch nichts gefunden, stehet also auch mit Bestand nichts anzuführen.

G.

Burckhard, &c. Der mit grossem Fleisse die alten Cantzlare derer Kayser zusammen gesucht habende Pfeffinger hat keines Burckhards unterm Kayser Conrad dem Dritten gedacht, muß also keinen des Namens gefunden haben, nebst andern von denen, die dißfalls die alten Urkunden durchsucht, und von ihm angezogen worden sind. Die Cantzler unter gedachtem Conrad werden in alten Brieffen Arnold, Albertus, Adelbertus genannt, und hat der erstgedachte Anno 1140. Kayser Conrad des dritten Briefe als Cantzlar gezeichnet, da doch Burckert von Erpach die Würde gehabt haben soll. Ubrigens hätte zu Zeiten und am Hofe solches Kaysers schon ein Herr zu Erpach in hoher Bedienung seyn können, weil er von dem Schwäbisch-Bayerischen Stamm gewesen, an den sich die Herren von Erbach sonderlich gehalten, und ein Vaters-Bruder des Conrads, mit welchem, als bald folgen soll, Eberhard von Erpach, wieder das Closter Lorsch, nebst andern, zusammen getreten ist.

H. Eber-

II.

Eberhard, Herr zu Erpach 1146. ꝛc.

§. I. Eines **Eberhards von oder zu Erpach**, oder Erdt-bach gedencken die (a) Lorscher Jahr-Bücher um diese Zeit, doch eben nicht zum besten, und sagen, daß er es mit Conraden, dem Bruder Kayser **Friderichs des Ersten**, Rothbart zugenannt, gehalten, und genanntem Closter viel hartes zugefügt haben soll, daran man sich aber eben so sehr nicht zu kehren hat, indem es seyn kan, daß es die Mönche darnach gemacht, und sich selbst Unglück über den Halß gezogen haben. Dem sey nun wie ihm wolle, so lauten ihre Worte nachstehender massen:

Ultio divina abripuit Billingum Nobilem tactus paralysi, carne jam præmortua, solo spiritu palpitans dedecorose & intestatus obiit. Sic EBERHARDUS DE ERBACH subito, præclusa voce (b) impœnitens obiit. Omnes Officiales Domini, qui comederunt Jacob & locum ejus desolaverunt. Bertholdus Comes & Advocatus tristitia periit. Comes Palatinus Rheni Conradus, Frater Imperatoris divinam quoque animadversionem sensit.

Die Rache GOttes hat **Billing**, den Edlen, hingerissen, indem er am Schlage schmählich, und ohne gemachtes Testament, verschieden, nach abgestorbenem Leibe noch ein wenig dem Geist nach zappelnde. So ist auch **Eberhard von Erbach** schnellen Todes, Sprachlos, und (b) ohne Busse verstorben, sind alle **Herrn-Bediente** gewesen, die Jacob gefressen, und dessen Städte verwüstet haben. Bertholdus der Vogt ist vor Traurigkeit verblichen, Pfaltzgraf Conrad, des Kaysers Bruder, hat auch (c) die Straffe GOttes erfahren ꝛc.

(a) Chronicon & Antiquitates Laurisheimenses Helwigii ad An. 1148.

(b) Das heisset: ohne äusserliche Aussöhnung mit den Mönchen, und ohne Ubernehmung der von ihnen etwa aufzuerlegenden Straffen, denn von der innerlichen Busse oder Hertzens-Bekehrung ist hier die Rede nicht, als wovon die Pfaffen der Zeit insgemein wenig oder nichts wusten. Wie es aber um solcherley bey unserem Eberhard gestanden, ist GOtt, dem allwissenden Hertzens-Kündiger, bewust.

(c) Vielleicht wird hiermit darauff gezielet, daß Pfaltz-Graf Conrad auf einige Zeit in seines Bruders, des Kaysers, Ungnade gefallen ist. Tolnerus Historiæ Palatinæ cap. 15.

§. II. Es ist nicht ohne, daß in Lorscher Büchern an statt **Erpach** das Wort Ertpach, oder Erdbach gelesen wird, welche verschiedene Schreibart keine unterschiedene Orte beweiset, zumahl da sich in denen hinten angefügten Urkunden finden wird, daß die nehmliche Herren von Erpach jezuweilen Herren von Erdtpach betittelt werden. (Davon die wahrscheinliche Ursache im dritten Theil bey dem Ort vom Wort **Erbach** zu sehen seyn wird.) Also wird der angezogene **Eberhard von Erbach oder Erdbach** wohl unstreitig unter derer noch vorhandenen Grafen und Herren zu Erpach uralte Vorfahren gehören, dessen Namen Eberhard hernach bey verschiedenen derer Nachkommen geblieben und auch so weit sein Gedächtniß beybehalten worden ist. Zu der Zeit, da er nebst dem Hertzog Conrad denen Mönchen zu Loorsch hart gefallen seyn soll, gieng es in dasigen Gegenden ziemlich bunt durch einander mit Unfriede, Plackerey, Fehden, und dergleichen, welches zwischen damahligen Pfaltz-Graf Heermann dem II. und dem Ertz-Bischoff zu Mayntz Arnold hernach so weit kam, (a) daß jener, als ein **Land-Friedbrecher**, mit seinem Anhang, auf Erkäntniß Kayser Friederichs und deren Stände, Anno 1155. würcklich Hunde tragen müssen, dieser auch dergleichen tragen sollen, wenn man ihn nicht, wegen seines Alters und geistlichen Standes, noch begnadigt hätte, doch muste es sein Anhang thun. Es ist also nicht vermuthlich, daß der Bruder des hernach so streng, ohnpartheyisch, und ohne Ansehen der Person, wieder Ungerechte und Friedbrecher, handelnden Kaysers, der **Hertzog Conrad** nemlich, welcher gar nach Heermanns Abgang die Pfaltz bekam, samt **Eberhard von Erbach** Fried-brecherisch wieder Loorsch gehandelt

delt haben solte; sondern es muß, was denen Mönchen unangenehmes geschehen ist, allem Ansehen nach, hinlänglich bewegende Ursachen gehabt haben, da der Zeit mehrgedachter Hertzog Conrad in Heydelberg, als Kirchen-Vogt vom Hoch-Stifft Worms (b) säßig, und von solchem mit dasigen Gegenden belehnet gewesen, deßgleichen zu der Ober-Vogtey des Closter Lorsch kommen ist.

(a) Dodechinus in Appendice ad Marianum Scotum. 1155.
Güntherus in Ligurino suo Lib. V. &c.
(b) Tollner Historiæ Palatinæ Cap. II. pag. 32. &c.

§. III. Mehrgedachter Hertzog Conrad ist 1156. (a) zu einem Pfaltz-Grafen bey Rhein gemacht worden, solte es nun ungereimt gemuthmasset seyn, wenn man zu bedencken gebe, ob nicht mit selbigen Eberhard von Erpach in dasige Gegenden gekommen, und sich daselbst gesetzt habe? hat er aber sich vorhin schon daselbst als ein Lands-Herr gefunden, so erhellet doch, daß er, nebst andern, diesem Pfaltz-Grafen besonders zugethan gewesen, und wie alt also die Bekanntschafft respective zwischen Pfaltz und Erbach sey, die man in ihrer maasse gar wohl von der Zeit herleiten kan, und wer weiß, ob nicht der Chur Pfaltz Erb-Schencken-Amt, welches das Haus Erbach trägt, älter sey, als man in der Stamm-Tafel angesetzet findet, daß es sich wohl mit mehrgenannten Eberhard angehoben haben könnte? zumahl da er in oben angezogenen Worten Lorscher Geschichts-Bücher mit unter die Officiales, oder Beamte des Herren, das ist, des Kaysers oder seines Brudern, gezehlet wird.

(a) Dodechinus loc. cit. ad Annum 1156.

I. K.

Poppo. Christoph.

Auch von diesen beyden weiß man der Zeit nichts zu sagen.

a.

Friederich, Herr zu Erbach rc.

§. I. Dermahlen hat man noch nichts funden, was zu Erläuterung seines Namens und seiner Geschichte dienlich wäre, möchte wohl seyn, daß er obbeschriebenen Eberhards Sohn gewesen.

§. II. Die ihm gegebene Gemahlin Merge, das ist, Maria, Alberti, Herrn von Dillingen, Tochter, zieret die Erbachische Stamm-Tafel, indem solches Dillingische Haus von so vornehmen Ansehen als uralten Wesen ist, sintemahl selbigem die an der Donau liegende Stadt Dillingen, und was dahin gehöret, zugestanden hat.

§. III. Der letzte Graf und Herr von Dillingen, Hartmannus, ist Anno 1239. (a) Bischoff in Augspurg geworden, hat solchem Bißthum in die 47. Jahre vorgestanden, bis er Anno 1285. oder 1286. gestorben, demnach ziemlich alt geworden seyn muß: Er hat die Grafschafft (b) an das Bißthum verschafft und vermacht, wie dann noch ein zeitiger Bischoff von Augspurg seine Residenz und Hoffstadt in Dillingen zu haben, also der alten Stifftung zu geniessen pflegt. Von dem uralten hohen und vornehmen Herkommen des Dillingischen Hauses hat der (c) Stumpff und (d) Hübner die in Urkund No. I. II. stehende Geschlechts-Tafel gefertiget, und wird, allem Vermuthen nach, die Erbachische Gemahlin Merge wohl des, in solcher Geschlechts-Tafel vorkommenden, Alberti IV. Tochter gewesen seyn.

(a) Munsterus Cosmographiæ III. cap. 345 pag. 738.
(b) loc. cit. cap. 313. pag. 718.
(c) Beschreibung Schweitzer-Lands Lib. V. cap. 30. fol. 383. &c.
(d) Tabul. 489.

b.

Georg, erster Erb-Schenck der Chur Pfaltz rc.

§. I. Das Erb-Schencken-Amt überhaupt ist eine alte vornehme Verrichtung an hoher Häupter und grosser Fürsten ihrem Hofe, und je ansehnlicher der Fürst ist, desto würdiger ist auch dessen Schenck, und zumahl der Erb-Schenck. In was Würden aber Chur Pfaltz (a) von Alters her als (b) Erster Erb-Haupt- oder Chur-Fürst welt-

weltlicher Classe (c) oberster Reichs-Hof-Richter, und auf sich ergebenden Fall (d) Reichs-Verweser, gestanden habe, ist bekannt genug, und lässet sich auch dahero die Würde und das Ansehen seines Erb-Schencken ermessen.

(a) Es stehet: von Alters her, weil mit folgender Zeit sich ein- und anders geändert, und durch den dreyßig-jährigen Krieg das Chur-Haus Pfaltz gar um seinen vorigen Ort und alt-gehabte Würde kommen, dargegen der 4te weltliche Chur-Fürst und Reichs-Schatz-Meister geworden ist. Und ob gleich im letztern Kriege Anno 1708. die alten Vorrechte selbigem wieder geworden, hat es doch nicht lange gewähret, sondern solches vermöge Badischen Friedens 1714. wieder an Chur Bayern abtreten müssen.

(b) Als der König in Böhmen Anno 1292. auch ein Chur-Fürst und des Reichs Erb-Schenck geworden ist, hat Pfaltz den zweyten Ort untern weltlichen Chur-Fürsten zu nehmen gehabt.

(c) So ist es (wie aus Hincmaro und andern, Freherus in Originibus Palatinis II. 1. Lehmann in Speyrischer Chronic II. 9 &c. an- und ausführen) in alten Zeiten gewesen, und daher manches hernachfolgends beym Pfaltz-Grafen am Rhein geblieben, daß man endlich gar auf die Gedancken kommen, er sey selbst des Kaysers sein Richter, der über dessen allerhöchste Person zu sprechen hätte. Da bekanntlich die weltliche Chur-Fürsten den vornehmsten Bedienten ihres Hofes nach ihrem Ertz-Amt zu nennen pflegen, also, zum Exempel, bey Sachsen, als Ertz-Marschallen, der Ober-Hof-Marschall, bey Brandenburg, als Ertz-Cämmerern, der Ober Cämmerer, vornehmster Minister zu seyn pfleget, so stehet zu bedencken; ob nicht ehemahls Chur Pfaltz, wenn es seinen ersten Hof-Minister Obersten Hof-Meister nennen lassen, (dergleichen Würde auch ein Schenck Eberhard getragen hat) mit auf sein alt vornehmes Ertz-Amt gesehen, da es Obrist Reichs Hof Richter gewesen, den man auch Magistrum Palatii, Hof-Meister, betittelt hat?

(d) Das ist bekannt genug und dabey auch durchgehends offenbahr, daß Chur Sachsen an solcher Reichs-Verweserey, in Orten, wo das Sachsen-Recht im Schwange gehet, Theil habe. So weiß man auch, daß Bayern dem Pfältzischen Hause die Reichs-Verweserey strittig gemacht habe, und dieser Streit noch nicht entschieden sey, zu dessen Hebung die Anrichtung eines dritten Reichs-Verwesers, oder die Verwaltung des Pfältzischen durch Bayrisch- und Pfältzische Commissarien vorgeschlagen worden ist.

Pfeffinger ad Vitriarii Institut. Juris publici Lib. I. Tit. XI § 5. pag. 990. b.

§. II. Man lässet dahin gestellt seyn, ob eben dieser Georg erst dem Angeben nach, der Pfaltz bey Rhein Erb-Schenck geworden, oder ob es nicht der mit H. bezeichnete Eberhard schon gewesen sey? Nach der dem Schenck Georg in der Stamm-Tafel beygeschriebenen Zeit könnte er unter Pfaltzgraf Heinrichen aus Sachsen, einem Sohn Hertzog Heinrichs, des Löwen, Erb-Schenck geworden seyn, als welcher vorhin gedachten Pfaltzgraf Conrads einige Tochter, Agnes, geheurathet, und Anno 1195. (a) die Pfaltzgrafen-Würde und Landschafft vom Heinrich dem VI. einem Sohne Friederich des Ersten, erhalten hat. Dieser Pfaltzgraf Heinrich ist Anno 1215. in Kayser Friederich des II. Ungnade gefallen, daß dieser ihn (b) solcher Würde entsetzet, und selbige Ludwigen dem Bayern aus Wittelsbachischen Geschlechte ertheilet, der sie auch bis Anno 1231. da er, (c) wie man sagt, mit obgedachten Kaysers Vorbewust, meuchelmörderischer Weise, erstochen worden ist, behalten hat. Der Zeit nach könnte Schenck Georg auch wohl von solchem Ludwig das Erb-Schencken-Amt überkommen haben.

(a) Arnoldus Lubecensis Chronici Sclavici III. 19. Tolner Historiæ Palatinæ Cap. XV.

(b) Tolner loc. cit. Cap. XVI. XVII.

(c) Albertus Stadensis ad Annum 1131. Godofredus Coloniensis ad eundem Annum apud Freherum Tom. I. pag. 297. & alii citati a Pfeffingero loc. cit. pag. 962. a. seq.

§. III. Diese Vermuthung wahrscheinlich zu machen, möchte etwa angeführet werden, es habe Pfaltzgraf Ludwig gute Freunde, auch daran Hülffe und Beystand, zu Behauptung der neu-erlangten Würde, nöthig gehabt; welcherley dann Kayser Friedrich der II. selbst, um sich wieder den von mehrern Ständen verworffenen Kayser Otten den Vierten, der ein Bruder des abgesetzten Pfaltzgrafen Conrads war, zu schirmen, allerdings bedurfft: Weil nun die Herren zu Erpach von tapfern Wesen, und, wie beym Eberhard vorkommen ist, dem Hohen-Stauffischen Hause, das ist, Kayser Friderichen dem Ersten, und seinem Bruder, dem Pfaltzgrafen Conrad, schon besonders zugethan gewesen; So hat der Pfaltzgraf Ludwig sich selbige, und Kayser Friedrichen dem

II. einem Sohne des mehrgedachten I. durch anvertrautes hoch-ansehnliches Erb-Schencken-Amt mehrers und beständiger verbinden wollen, wo nicht, nach vorhin gedachten, der mit H. bemerckte Eberhard schon in selbigem gestanden hat. Dem sey nun wie ihm wolle, so ist das gewiß, daß es damahln wunderlich durch einander gegangen, solchemnach ein Chur-Pfältzischer Erb-Schenck schon das Seine zu thun gefunden haben wird und muß.

§. IV. Das Ansehen Schenck Georgens lässet sich auch aus der ihm beygegebenen Gemahlin schliessen, welche Anna, Herrn Philipps von Calven Tochter, gewesen zu seyn, gesaget wird. Denn diese Herren von Calve gehören unter die ältiste und vornehmste Geschlechter Schwäbischer Gegenden.

C.

Philipp Schenck, Herr zu Erpach rc. von welchem hier weiter nichts angeführet werden kan, indem man es zu dato noch nicht gefunden. Die ihm in der Stamm-Tafel an Seit gesetzte Gemahlin Barbara, Wolffhardts, Herrn von Handschuchsheim, Tochter, ist aus der Berg-Straß her gewesen, allwo sich noch ein Ort des Namens findet, davon sich gedachte Herren (wessen Namens ehrwürdige Deutung im ersten Satz angezogen worden ist) geschrieben haben.

I.

§. I. **Eberhart Schenck, Herr zu Erpach rc. rc.** findet sich in vorhandenen ächten Urkunden seiner Zeit verschiedentlich angezogen und genennet, nebst seinem Bruder **Conrad**. Einer unter beyden, oder, der ihnen in der Stamm-Tafel No. 3. beygesetzte Bruder Hans, muß den vom Römischen König Wilhelm errichteten Land-Frieden haben mit zu Werck stellen helffen, als welchen ein **Schenck zu Erpach**, nebst andern, unterzeichnet in dem 1255. Jahr, da wohl Friede nöthig war, indem alles, bey instehender langen Verledigung des Kayserlichen Throns, da bald der, bald jener darauf kam, und endlich keiner blieb, entsetzlich unordentlich durch einander gieng.

§. II. **König Wilhelm**, der Abkunfft nach ein **Graf von Holland**, that, sammt denen ihm beystimmenden Ständen, ein desto löblichers **Werck**, daß er hertzhafft und patriotisch versuchte, dem gräßlichen Ubel verhandener Unordnung, darbey niemand seines Guts, Lebens u. s. w. sicher war, durch beschlossenen und befohlnen **Land-Frieden**, abzuhelffen, davon das **Augspurgsche Chronick**- oder **Zeit-Buch** (a) also schreibet: Zur Zeit dieses Königs Wilhelms „stifteten die Städte am Rhein, nebst „denen Fürsten, einen vortrefflichen gu- „ten Frieden, zu dessen Handhabung „sie Hauptleute erwehlten, die schädli- „che Schlösser darnieder rissen, und neu- „erlich aufgebrachte Zölle abschafften rc.

(a) ad Annum 1247. apud Dattium de Pace Publica Lib. I. Cap. IV. §. 20. pag. 22. sq.

§. III. Die solchen heiligen Frieden beschwerende **Fürsten und Städte** waren namentlich folgende:

Gerhard, Ertz-Bischoff zu Mentz.
Conrad, „ „ zu Cöln.
Arnold, „ „ zu Trier.
Jacob, Bischoff zu Metz.
Der Apt zu Fulde.
Ludwig, Pfaltzgraf bey Rhein und Hertzog in Bayern.
Conrad, Wildgraff.
Richert, Graf von Catzenelnbogen.
Friedrich, Graf von Leiningen.
Gottfried, sein Bruder.
Poppo, Graf von Tübi..gen.
Ulrich, Graf von Pfirt.
Der Graf von Virnburg.
Frau Sophia, Landgräfin in Thüringen.
Frau Udilhildis, (Adeilheid) Gräfin zu Leiningen.
Der Herr von Trimberg.
Ulrich von Müntzenberg.
Gerlach von Limpurgh.
Philipp von Valckenstein.
Der Herr von Stralenberg.
Der Schenck von Erpach.
Wernher, Truchses von Altzey.

Hein-

Heinrich von Ernberg.
Rumpold von Stainach.

§. IV. Die Namen (a) derer zu Schliessung des Friedens zusammen gekommener Städte sind diese:

Mentz, Cölln, Worms, Speyer, Strasburg, Basel, Friburg, Brisach, Colmar, Schlettstadt, Hagenaw, Weissenburg, Neustatt, Wimpfen, Heydelberg, Lauternburg, Oppenheim, Franckfurt, Friedberg, Wetzlar, Gailenhausen, Marpurg, Ahlisveld, (Alsfeld,) Voldra, (Fulda,) Mülhausen, Aschaffenburg, Seelgenstatt, Bingen, Dippach, Bacherach, Wesel, Bopard, Andernach, Bonn, Nuiß, Aacken, Münster und andre über 60. hinauslauffende Städte, nebst Bremen, Grünberg, Hirsfelden rc. Der Friede war also weitschichtig gnug, wenn nur solcher behauptet werden können, indessen thaten die ihn stiftende und sich zu dessen Aufrechthaltung verbindende ihr bestes.

(a) Derer zusammen gekommenen Städte rc. In dieser Liste stehen gar manche, die keine so genannte Reichs-Städte gewesen sind, z. E. Heidelberg, Marpurg, Alsfeld, Fulda, Aschaffenburg, Seelgenstadt, Bingen, Dippach, rc. man hat sie doch, nach damaliger Zeiten Art und Gestalt, mit zugelassen, über gemeinen Frieden halten zu helffen, und davon mit zu rathschlagen.

§. V. Der gedachte **Schenck Eberhard** und sein Bruder **Conrad** hatten der Zeit schon zu **Bensheim an der Bergstrassen** ihre Vasallen, oder Lehn-Leute, sintemal **Urkund III.** besaget, daß 1255. einer, **Ludwig**, mit dem Zunamen **Rauward**, sein Lehn diesen Herren aufgegeben und erlanget hat, daß sie es einem andern gegeben mit der Erlaubniß, es mögte von diesem, als ein Heyraths-Gut, seiner an den Rauward zu verehlichenden Tochter gewidmet werden, und kan man aus gedachter Urkund, auch hinzugefügten Anmerckungen, ein- und anders von denen Heyraths-Gütern, auch Bewiedemungen derer Weiber solcher Zeit ersehen, desgleichen wie darzu derer Lehns-Herren Bewilligung nöthig gewesen sey, wenn dergleichen Bewiedemung aus Lehn-Gütern geschehen sollen.

§. VI. Die **Urkund No. IV.** leget gar deutlich an Tag, daß mehrerwehnte Schencken **Eberhard** und **Conrad** auch Zehenden, und zwar **in der Pfarthey Rehbach**, (das nun, nach Abgang des Dorffs, ein Herrschafftlicher Hof und an seinem Orte umständlicher zu beschreiben ist) zu Lehen ertheilet, und deren Verkauffung an Geistliche, einem gewissen **Bernhard**, genannt **Elsemann**, erlaubet haben, der und **dessen Vorfahren, von langen Zeiten her**, solchen Zehenden von denen Schencken **zu Erbach gehabt hatte**, woraus Sonnen-klar erhellet, daß vor solchen zwey Schencken, **Eberhard und Conrad**, ihre Alt-Väter, wes Namens die auch gewesen sind, der Orten sich gefunden, und solcherley Güter geliehen haben. Noch ein und anders mehrers lässet sich aus obbemerckter Urkund und ihren Anmerckungen ersehen.

§. VII. Anno 1267. hat dickangezogener Schenck **Eberhard**, mit Bewilligung **seiner Frauen und Kinder**, eine Stifftung seines Seel-Gedächtnüß an die Kirche in **Steinbach** (davon das mehrere an seinem Orte zu finden seyn wird) von jährlichen zwey Pfund Hellern, laut **Urkund V.** gemacht, und weil er sich darinnen auf seines Brudern **Conrads** Einwilligung und Genehmhabung beziehet, so kan man daher schliessen, daß dazumahl schon im Erbachischen Hause keiner vor sich, ohne derer andern Gunst, Erlaubniß und Verhengniß, wie man damals redete, befugt gewesen ist, nur etwas von Renten, ich schweige dann, von liegenden Gründen, zu veräussern, welcher Gestalt man alles als **ein beständig** Fidei-Commiss, und nicht zu zerreissendes **Stamm-Gut** angesehen hat.

§. VIII. Kurtz vor dieses **Eberhards** in der Stamm-Taffel auf den 21. Julii 1269. gestellten Ende, hat selbiger mit

dem Chunnerus oder Conrad, noch der Belehnung beygewohnet, in welcher der Bischoff zu Bamberg **Chur-Fürst Ludwigen**, dem Strengen, das Truchsessen-Amt seines Stiffts geliehen oder übergeben hat, daß selbiger, nebst dem Schenck Conrad, den darvon ausgefertigten Brief (a) mit unterschrieben, wie dann denen Geschichts-Erfahrnen nicht unbekannt ist, (b) daß sich die weltlichen Chur-Fürsten, aus damahls gewöhnlicher Andacht, bequemet, solcherley **Ober-Aemter** von Bamberg zu übernehmen, und dem Bischoffe, durch andre, aus gemeinem Adel, zu leisten, welcherley **Ertz-Aemter** sie vom Reiche haben und dem Kayser selbst, oder durch ihre aus Fürsten- Grafen- und Herren-Stand her genommene **Erb-Verweser** disfalls bey der Crönung verrichten und ehemals bey andern grossen Feyerlichkeiten verrichtet haben. Es lässet sich daher schliessen, daß **solche zwey Schencken und Herren zu Erpach** nicht nur in Pfältzischer Verbindung gestanden; sondern auch ein nahmhafftes Ansehen gehabt haben, da sie in dem Gefolge dieses grossen Fürsten gewesen sind, und obgedachter Belehnungs-Brief von ihnen mit unterschrieben worden, und zwar zu denen Zeiten, da kein Kayser im Reiche, folglich alles in der grösten Unordnung und Verwirrung war, daß man dapffrer und geschickter Leute an höhern Höfen allerdings bedurffte.

(a) Lunig Reichs-Archiv Partis Specialis Continuat. II. pag. 4. b. Freherus in Originibus Palatinis Cap. V. pag. 20.

(b) Schweder Introductionis in Jus publicum Part. Special. Sect. I. cap. VIII. §. 2. pag. 328. seqq.

§. IX. Solches bisher beschriebenen Herrn **Schenck Eberhards Gemahlin, Anna, Conrads, Herrn zu Bickenbach, Tochter**, konnte sich ihrer Ankunfft rühmen, als wie sich Erpach dieser Vermählung nicht zu schämen hätte. Die beym **Schenck Eberhard** No. 5. erscheinende Urkund VII. bewähret, daß unser vorhabender **Eberhard eine von Bickenbach zur Gemahlin gehabt**, indem dessen Sohn, nemlich der in No. 5. sich zeigende Eberhart, **Ulrichen, Herrn zu Bickenbach**, seinen Avunculum, d.i. einen **Bruder seiner Mutter**, ausdrücklich benennet und anführet, was er auf dessen Bitte einer gewissen **Elisabeth** an Aussteurung verliehen habe, und zwar auf Wingerte, die wohl von seiner Mutter herkommen sind, und in der Bergstrasse gelegen haben. Das Gan-Erben Schloß, Hauß und Dorff, davon sich ihr Stamm geschrieben hat, wird in seiner Ordnung, bey Erläuterung Erpachschen Lands und seiner Orte, im dritten Theil dieses Werckgens, mehrers beschrieben werden und sich zeigen, wie uralt es sey? Die darvon genennte Herren sind demnach auch von vielen Jahrhunderten her bekannt, und mit manchen vornehmen Häusern in Verwandschafft gestanden, dahin sie Gemahlinne gegeben, und daher sie Gemahlinne genommen haben, und kommen viele Herren in denen Geschichten vor, nur daß keine völlig-ordentliche Verzeichnung, wie sie nacheinander geboren worden sind, und voneinander abgestammet haben? verhanden ist.

§. X. Die Humprachtische Greyffen-Clauische Stamm-Taffeln stellen zwar auch eine Bickenbachsche vor, allein der Augenschein zeiget, wie unterbrochen selbige sey, und finden sich noch hier und dar gar manche Herren von Bickenbach angeführt, die in angezogenem Stamm-Register nicht stehen, deshalben ein anderer mit Beylagen versehener Entwurff in Urkund VI. mitgetheilet wird, samt darzu gehörigen Bewähr- und Erläuterungen, auch einigen Anmerckungen.

§. XI. Spener (a) hat recht, daß das Bickenbachische Wappen zu dem Erpachischen erst gegen Ende des XV. Jahrhunderts beym Schenck Erasmo gekommen sey; wer aber vermeynet, daß keine Bickenbachische Güther vor dem Schenck Erasmus ans Erpachische Hauß kommen wären, der würde sich irren, sintemahl solches Hauß, nebst verschiedenen andern, durch heurathen in ältern Zeiten, gar manches

manches Stück und Recht von dem Bickenbachischen empfangen, dieweil es die Umstände der dasigen Gan-Erbschafft damals so litten und mit sich brachten, wie im 3ten Satz bey dem Ort Bickenbach mehrers gedacht werden wird. Was ein oder ander Erpachscher Herr von dem Schenck Erasmus dergestalt überkommen habe, wollen wir, g. G. bey Erläuterung dererjenigen sehen, welche, besage der Stamm-Tafel, sich an Bickenbachische Töchter verheurathet haben. Daß unser **Schenck Eberhard** mit seiner Bickenbachschen Anna schon etwas davon gebracht, lässet sich aus der zweyten Beylage VIter Urkund vorhabenden Satzes schliessen, indem daher erhellet, daß der mit No. 58. in die Stamm-Tafel gezeichnete **Schenck Conrad**, ein Sohn Schenck Eberhards und Elisabeth von Cronenberg wegen des Antheils am Jus Patronatus, oder, am Kirchen-Satz und Recht zu Bickenbach und Hoffheim mit **Ulrichen** und **Conraden** von **Bickenbach** dahin verglichen worden, daß jedes Hauß Wechsels-weise solches Recht ausüben solle, und stehet in dem Vergleich ausdrücklich, es sey darüber schon Streit **untern Altfoedern** gewesen, daß demnach das Erpachische Hauß schon vor dem gedachten Conrad Bickenbachsche Rechte besessen, und ist gar wahrscheinlich, Conrads Vater, Eberhard, sey darzu durch Verheurathung an Bickenbachsche Töchter gelanget.

(a) Historiæ Insignium II. 23. pag. 442.

§. XII. Wie ansehnlich und mächtig mehrgedachtes Bickenbachsches Hauß, auch in ältern Zeiten, sich befunden haben muß, lässet sich, unter andern, aus der Zahl und denen Namen seiner adelichen Manne ermessen, wenn man nur die von Herrn **Dietrichen zu Bickenbach** beschriebene in 9. Beylage VIter Urkunde sich findende Verzeichnis derselbigen erwegen will. Denn was haben andre der Zeit noch lebende Herren dieses Hauses, auch ihre Mannen vor sich gehabt, weil sie selbige zu theilen, und ein jeder die Seinen zu belehnen gepfleget, daß auf den Fuß auch der in Stamm-Tafel No. 42. vorkommende **Schenck Eberhard** (wie bey dessen Beschreibung anzuführende Urkund des mehrern zeigen wird) schon Anno 1371. den vierten Theil Bickenbachscher Manne oder adelicher Vasallen zugetheilt bekommen hat. Gründlich genug hat also auch Spener (a) geschrieben: „**Es wären, bey Wegnehmung des von Schenck** „ Erasmus **erkaufften Bickenbachschen** „ **dem Hause Erbach in die** 62. **adeliche** „ Vasallen **entnommen worden.** „ **Diese Sache selbst wird bey Schenck** „ **Eberhard unter** No. 80 **mehrers erläutert werden.**„

(a) l. c.

2.

§. I. **Conrad Schenck, Herr zu Erpach**, ein Bruder des bevorstehenden **Schenck Eberhards**, ist in des letztgenannten Beschreibung schon verschiedentlich vorkommen, und also das daselbst gesagte hier nicht zu wiederholen, als dessen sich der geneigte Leser von selbsten zu erinnern wissen wird. Er mag sich in seinem Leben wieder seine Feinde, nach Beschaffenheit damalig-unruhiger Zeiten, wacker getummelt und manchem eins versetzt haben, sintemal ihn, bey herannahendem Ende, deshalber sein Gewissen geschlagen, welches er (wie damahln die arme Leute ge- oder verführet worden sind) mit milden Stifftungen zu beruhigen, und also seinen begangenen Sünden abzuhelffen, dargegen seine und derer Seinen Seeligkeit zu befördern gesuchet und zu erhalten vermeinet hat. Derohalben ist von ihm, laut Urkund No. VII. Ao. 1290. (er kan also, da diese Stifftung von ihm solches Jahr geschehen ist, nicht, wie doch in der Stam-Tafel stehet, schon Anno 1283. gestorben gewesen seyn) zum Heil seiner und aller derer Seelen, **welchen er vor dem jemals Schaden zugefüget**, in das Closter Schönau ein- und ander Gefälle an Geld, Früchten, Schwein-Mastung zu **Burvelden, Zozenbach, Laurbach, Schöne**, gestifftet worden, darvon sich die **Mönche mit Essen und** Trin-

Trincken gütlich thun, dargegen aber auch sein Jahr-Gedächtnis begehen sollten.

§. II. Daß er, die in Stamm-Tafel No. 7. 9. angesetzte Söhne, **Eberharden** und **Engelharden**, und noch den mit 19. bemerckten Enckel, **Gerhard**, gehabt habe, ergiebt sich aus obstehend-angezogner Urkund, und wird also gewiß zu seyn bewiesen. Derer Mutter soll, besage solcher Stamm-Tafel, **Hedwig**, **Wilhelms Herrn von Hammerstein** Tochter gewesen seyn, von deren persönlichen Umständen sich der Zeit keine weitre Nachricht gefunden hat. Da sich aber ihr Geschlecht **von Hammerstein** geschrieben, ist hierbey zu erinnern, daß ein Schloß, des Namens, am Rheine sich gefunden, welches schon im XI. Jahrhundert nach Christus Geburt, mächtige Grafen und Herren inne gehabt und besessen haben, sintemal (a) **Graf Otto von Hammerstein** dem damaligen Mayntzischen Ertz-Bischoff Erkenbold Anno 1019. viel zu schaffen gemacht, als ihn dieser von seiner Gemahlin trennen wollen, unter dem Anziehen, daß sie einander allzunahe verwandt wären. Da nun das Geschlecht am Rhein von alten Zeiten her, so vornehm und mächtig gewesen; lässet sich leicht von dem Stand und Ansehen der Gemahlin unsers Conrads urtheilen, die so lange vor eine Abstämmlinge des obgedachten alten gräflichen Hauses Hammerstein gehalten wird, bis das Gegentheil erwiesen ist.

(a) Johannis ad Scriptor. Moguntin. p. 461. sq. & ibidem citati.

3.

§. I. **Hans**, **Schenck** ꝛc. Von solchem Hans Schenck, bevorstehender Schencken **Eberhards** und **Conrads** in der Stamm-Tafel angesetztem Bruder, hat man der Zeit in Archivalischen Urkunden noch nichts gefunden, es könte aber dergleichen wohl vorhanden seyn, und forthin gefunden werden, da jetzund die Kriegs-Gefahr, nebst andern Umständen, eine weitere Nachsuchung verhindert hat.

§. II. Die ihm in der Stamm-Tafel an die Seite gesetzte Gemahlin, Susanna, Herrn **Gottfrieds von Eppsteins** Tochter, ist für ihre Person auch in der sonst vollständigen und wohl ausgeführten Stamm-Tafel des Johannis nicht befindlich. Dem in Erpachscher Geschlechts-Tafel ihr beygelegten 1281ten Jahr nach, könnte sie eine Tochter **Gottfried des Aeltern**, **Herrn zu Eppstein**, und eine Schwester **Gebhardens**, **des Ertz-Bischoffen zu Mayntz**, gewesen seyn, sintemal dieses Hauß bekanntlich die Ehre gehabt, daß aus seinem Mittel, nicht nur obgenannter **Gebhard**, sondern vor ihm **Siegfried der II.** und **Siegfried der IIII.** den Ertzbischöfflich-Mayntzischen Stuhl bestiegen und besessen haben. Es wäre, denen Jahren nach, nicht ungereimt, daß man sie für eine Tochter **Gottfrieden des Jüngern** ausund angäbe. Dem sey aber wie ihm wolle, so bleibt es gewiß, daß solches Hauses vornehmes Alterthum allenthalben bekannt und eingestanden ist, von welchem auch noch ein und anders, in Erläuterung dieser Stamm-Tafel, vorkommen wird, z. E. No. 65. ꝛc. ꝛc.

4.

§. I. **Johannes**, oder **Hans**, Schenck von Erpach, zeiget seine Gestalt noch auf seinem im Closter zu Steinbach liegendem Grab- und Gedächtniß-Stein, allwo er zu sehen, wie er langes von Flechten etwas krauses Haar hat, mit dem unbedecktem Haupt auf einem Küssen liegend. Der Mantel ist oben mit einem achtspitzigen Stern zusammen gehefftet, unter selbigem zeigt sich ein langer Rock mit einem Strick, auf Capuciner-Art, umgürtet. Das Schwerd und Schild hält er vor sich, und erscheinen auf diesem 3. achtzackigte Sterne.

Die Umschrifft bestehet aus folgenden Worten:

Anno Domini millesimo CCXC sexto (d. i. 1296.) quinto Idus Junii (d. i.

(d. i. den 9. Junii) obiit Johannes Pincerna de Erpach.

§. II. Dieser Pfaltzgräfische Erb-Schenck und Herr zu Erpach hat theils unter Pfaltzgraf **Ludwig dem Strengen** (der Anno 1294. gestorben ist) und beynahe noch ein paar Jahr unter Pfaltzgraf **Rupert, dem Stammler** gelebet, zu einer Zeit, da es verworren zugieng, und eine grosse Spaltung im Reiche war, indem einige Churfürsten Albertum **von Oesterreich**, andere aber **Grafen Adolfen von Nassau** zu einem Kayser erwehlet, mit welchem letzten es auch mehr-genannter Pfaltzgraf, **Ludwig der Strenge**, gehalten hat, daß sich wohl vermuthen lässet, es werde ein zeitiger Erb-Schenck mit in mancherley Händel geflochten worden seyn.

§. III. Seiner Gemahlin **Anna**, Gerhards, Grafens **von Rieneck** oder **Reineck**, Tochter, hatte er sich zu rühmen, da sie von einem so ansehnlichen Hause war, welches in Francken, auf dem so genannten Speßhart u. s. w. ansehnliche Güter besessen, darunter auch das noch in Erpachschen Händen sich findende **Amt Eschau** gewesen ist. Das Residentz-Schloß findet sich vom Rhein ziemlich entfernet, mitten im Lande liegende, daß man nicht wohl sagen kan, woher dessen vornehme Besitzer den Namen von **Rin-Rhein-** oder **Rhyn-Eck** gebracht oder bekommen, man müste sie denn vor Abstämmlinge derer alten Pfaltzgrafen von Tübingen ansehen, (a) von welchen auch Grafen von Rhyneck (b) in Rhätien entsprossen sind, und sagen, daß einer von ihnen nacher Franckenland kommen, sich allda gesetzt, und den Namen vom alten Ort behalten habe. Als Anno 1559. der letzte Graf, Philipps benannt, abstarb, fielen die Lande theils an Chur-Mayntz, theils an Würtzburg, theils an andre, doch hat Mayntz mit dem, was ihm zukommen ist, die Grafen von Nostitz wieder belehnet, gegen empfangene Summa Geldes, die nun als Grafen von Rieneck im Gräflich-Fränckischen Collegio Sitz und Stimme haben. Der Schwieger-Vater unsers Schenck Hansens, **Graf Gerhard**, ist so ansehnlich gewesen, (c) daß ihn auch einige in denen verworrenen Zeiten zu einem Römischen Könige erwehlet haben.

(a) Lazius de Migratione Gentium Libro VIII. pag. 408.

(b) Dessen gedenckt Stampf in Beschreibung Schweitzer-Lands hin und wieder, l. E. V. 9. 24. rc. rc.

(c) Spener Historia Insignium II. 41. §. 6. pag. 461.

§. IV. Die Stamm-Tafel sagt, daß **Schenck Gerlach**, hernach erwehlter Bischoff zu Worms, ein Sohn unsers Schenck gewesen sey; daß er aber mit mehrer Wahrscheinlichkeit ein Sohn **Schenck Conrads** No. (6) seyn möge, wird dessen Erläuterung zeigen.

5.

§. I. **Eberhard Schenck**, Herr zu Erpach, des bevorstehenden Johannes Schencken Bruder, hat auch seinen Grab- und Gedächtnis-Stein im Closter zu Steinbach, darauf er sich in dem vorhin beschriebenen Habit, seines mehrgedachten Bruders Johannsen, sehen lässet, mit der Uberschrifft:

Anno Domini millesimo CCC XXII. in Vigilia S. Georgii (obiit) Eberhardus Pincerna. d. i. Im Jahr des HErrn 1322. Abends vor S. Georgen-Tag ist verschieden Schenck Eberhard.

§. II. Er hat ein paar Jahr nach Anfang der Regierung Pfaltz-Graf **Rudolphs des Stammlers**, die würckliche Erb-Schencken-Würde zu tragen gehabt, da es auch seltsame Händel gegeben, bey und unter welchem gedachter Pfaltzgraf, sonderlich weil er seines Schwähers, Kayser Adolphs, Parthie wiedern **Oesterreicher** Albertum gehalten, manches ausstehen müssen, und stehet dahin, was dessen Erb-Schenck, unser Eberhard, darbey oder darunter theils zu thun, theils zu leiden gehabt habe. Die beyliegende Urkund No. VIII. saget, wie er eine gewisse Jungfer oder Fräulein **von Heydin** mit 30. Pfund Hellern bemorgengabet habe, auf Bitte

seines mütterlichen Oheims, **Ulrichen von Bickenbach**, und weil diese Summe auf einen Wingert bewilliget worden ist, der aus Cammerlatten bestanden hat, dergleichen es in der Bergstrasse giebet, so lässet sich daher vermuthen, daß er daselbst, nam entlich um **Zwingenberg**, Güter von seiner Bickenbachischen Mutter gehabt haben müsse.

§. III. Als des verstorbenen Pfaltzgrafen **Ludwigen des Strengen** zweyter Sohn, **Ludwig der Neunte**, Hertzog in Bayern, zum Römischen Kayser von einem Theil derer Churfürsten, sonderlich von **Churfürst Peter zu Maynz** (dessen schon in Urkunde VI. C, b. gedacht, auch in allda zugefügten Anmerckungen Lit. a. zu sehen ist, warum selbiger wieder Hertzog Friedrichen von Oesterreich gewesen sey) den 20. Octobr. Anno 1314. erwehlet wurde, hielt es unser Eberhard, obgleich der Pfaltzgraf Rudolff selbst wieder seinen Bruder war, und **Friedrichen von Oesterreich** die Stimme gegeben hatte, mit des Ludwigs Parthey, darzu ihn obgedachter Ertz-Bischoff Peter mit bewegen halff, sintemal dieser mit **Schenck Eberharden**, unter Anziehung einer von höchst-ermeldtem Ludwig habenden Vollmacht, und noch vor dessen Erwehlung den 9. Octobris 1314. den Tractat zu Stande brachte und schloß: „Daß Eberhart dem Ludwig bis instehend Martini über ein „Jahr zu Erlang- und Behauptung des „Römischen Kayserthums behülflich „seyn, deshalben zehen geharnschter „Mann und Pferde ihm zuführen, und „mit selbigen auf seiner Seite stehen, „und dargegen tausend Pfund Heller „auf dem Zolle zu **Ludersdorff** zu ziehen, und von mehrgedachtem Ludwig, „so bald dieser an die Gegenden des „Rheins angekommen seyn würde, „schrifftliche Versicherung empfangen „sollte ꝛc.

§. IV. Dieses zu befolgen, nahm unser **Eberhard** seinen Bruder **Conrad**, **Wernhern von Liebesberg oder Lißberg**, **Erckingern von Franckenstein** zu Hülffe, und zog dem erwehlten Ludwig gen Franckfurt, nebst andern, zu, sich dergestalt haltende, (a) daß der Wiederpart des Ludwigs, **Friedrich von Oesterreich**, mit seiner geharnschten Reuterey, und mit deren Verlust weichen, und das Reich dem Ludwig überlassen muste.

(a) Albertus Argentinensis ad An. 1313. apud Urstisium Tom. II. Rerum Germanicarum p. 118. sq.

§. V. Dieser ließ Schenck Eberharden auch des geleisteten guten Diensts geniessen, wenn er ihme und denen mit ihm haltenden 3000. Pfund Heller durch erforderliche Anno 1315. darüber gegebene Briefe (die in Urkunden No. IX. und No. X. zu finden sind) auf die Gefälle **zu Windsheim** u. s. w. anwieß, und stehet dahin, ob in denen drey tausend Pfunden, das Tausend mit begriffen sey oder nicht? welches, nach vorgemeldtem, an unsern Eberhard von dem Zoll zu Ludersdorff gefallen sollen.

§. VI. Dieser **Eberhard** hat, laut Urkund No. XI. **Mudach und Limbach**, nebst der Zent und dem Gericht daselbst, auch Leuten und Gütern, als ein Würtzburgsches Lehn, besessen, welches er, laut obgedachter Urkunde, den 17. Julii Anno 1310. in Franckfurt vom Bischoff **Andreas**, des Geschlechts ein Herre von **Gundelfingen**, empfangen hat.

§. VII. Ihm und seiner bald weiters zu beschreibenden Gemahlin werden, in der Stamm-Tafel, drey Kinder, Conrad, Luckart und Engelhard, zugeschrieben, die aber vielmehr des in (6) sich findenden Schenck Conrads Leibes-Erben gewesen sind, nach dem, was in dessen Erläuterung folget.

§. VIII. Die ihm beygelegte Gemahlin **Agnes von Helffenstein** hat ihres Leibes Ruhe, auch nach dem Tode, an seiner Seiten gefunden, sintemal sich deren Grab-Stein ebenfalls in dem wüsten Closter Steinbach, zusammt ihrem drauf gehauenem Bilde, mit dieser Umschrifft zeiget:

A. D. Millesimo CCCXIII. quinta Idus

Idus Junii Agnetis Conjux Eberhardi Pincerne de Erpach.

Im Jahr des Herrn 1313. den 9. Junii ist gestorben Agnetis, Gemahl Eberhard Schenckens zu Erpach.

§. IX. Deren Geschlecht wird von denen Grafen von Dillingen, ja gar von denen berühmten Agilolfingern hergeleitet, warum es aber dem ehmals bewohnten und unweit Ulm gelegenen Schloß den Namen **Helffenstein**, d. i. **Helfanten- oder Elephanten-Stein** gegeben, und auch im Wappen einen auf rothem Seile tantzenden Elephanten angenommen habe? ist unbekannt, allem Vermuthen nach muß eine sonderbare Begebenheit oder That darzu Anlaß gegeben haben, wie es vor was gewiß sonderbares und gantz unglaubliches gehalten worden ist, daß ein Elephant auf dem Seil zu Rom getantzet. Plinius Historiæ Naturalis VIII. 3. Scaliger in Aristotelis Historiam Animalium cap. 2.

§. X. Der Agnes Vater wird wohl der vom Lucæ (alten Grafen-Saals Parte II. pag. 997.) beygebrachte **Friedrich** der II. Graf von Helffenstein, gewesen seyn, und ist wenige Zeit nach ihrem Tode Helfenstein an die Ulmer verkaufft worden, der letzte dieses uralten Geschlechts aber, **Rudolf, Graf von Helffenstein**, ist 1627. mit Tode abgegangen.

6.

§. I. Conrad Schenck, Herr zu Erpach, ist Zweifels ohne der, welcher nebst **Schenck Eberharten, Wernhern von Liesberg und Erckingern von Franckenstein**, ein lieber getreuer und mannhaffter Helffer **Kayser Ludwig**, des Bayern, gewesen und nebst genannten auch von ihm, mit thätiger Erkäntnis, begnadet worden ist, welches aus der Geschichte **Schenck Eberharts** und denen darbey angezogenen und dargelegten Beylagen zu ersehen stehet.

§. II. Seine Gemahlin **Magdalenen**, sagt die Stamm-Tafel, **Philipps**, **Herrn von Breyberg, Breuberg** oder **Bruberg** (denn so unterschiedlich ist es geschrieben worden) Tochter gewesen zu seyn, und wird dieses **Gan-Erben** Schlosses und dahin gehöriger Herrschafft im dritten Satze des mehrern vorkommen. Die ausführliche Geburts-Folge dieses Herrn von Breuberg ist nicht vorhanden, und die alte eigentliche Herren von Breuberg ausfindig zu machen, indem, **nach Gewohnheit derer Gan-Erb-Herrschafften**, andre Häuser, durch Verheirathung an Breubergsche Töchter, daran Theil bekommen und sich auch davon geschrieben haben. So viel ist gewiß, daß diese Herren von Breuberg in grossem Ansehen gestanden, als die da ihre Töchter an vornehme Geschlechter, z. E. **Eppstein, Wertheim, Weinsperg** verheirathet, auch aus dergleichen Häusern Gemahlinne genommen und bekommen haben, wie denn z. E. des letztern Herrn Eberhards seine eine Gräfin von Waldeck gewesen ist, von welcherley nach und nach, an Ort und Stelle, noch ein und anders vorkommen wird, sonderlich (wie man auch schon gedacht hat) im dritten Theil unsers Werckgens beym Titul: **Breuberg**.

§. III. Sonst beweiset sich die Verheirathung dieses **Schenck Conrads**, mit einer Breubergschen Tochter, auch daher, daß dessen Sohn, der mit No. 14. in der Stamm-Tafel bemerckte **Schenck Conrad**, in der Urkund No. XIV. 1. den Herrn Arroisium **von Breuberg**, Avunculum suum, d. i. **seiner Mutter Bruder**, ausdrücklich benennet, mit der er denn solchen in No. 14. sich findenden **Conrad** erzeuget haben muß, deme in nur itzt angezogener Urkund noch drey Brüder, **Gerlach, Engilhart und Ebirhard**, beygefüget werden, die solcher Gestalt des mit No. 6. bezeichneten Conrads Kinder gewesen seyn müssen, ob sie gleich die Stamm-Tafel, als Kinder des mit (5) numeritten Schenck Eberhards, ansetzet.

7.

§. I. **Eberhard Schenck**, Conrad **Schenckens** und **Hedwig von Hammerstein** Sohn, zeiget und bewähret sich als dergleichen in seines Vaters vorhin beygebrachten und in Urkund VII. befindlichen Stifftung. Allen Umständen nach hat dieser Eberhard die in Urkund No. XII. beygelegte Bewilligung Anno 1283. gegeben, daß das Closter „Steinbach mit einem Edel-Knecht Um„tauschung einiger Güter und Zehenden „treffen möchte, die von ihm, als einem „Lands-Herrn, genehm gehabt und be„stättigt worden ist, wie es der **Lorscher** „**Probst** selbst erkennet und, zu Bekräf„tigung des Handels, die Besiegelung „obgedachten **Schenck Eberhards** aus„gebracht hat.

§. II. Die ihm in der Stamm-Tafel an die Seite gestellte Agatha, **Hanßen von Jazza, Herrn von Dannenberg**, Tochter, hat man als seine Gemahlin dato in Urkunden nicht gefunden.

Die Art ihrer Zubenamung wird im dritten Theil unsers Werckgens unterm Titul Dannenberg **Jazaha** oder **Jazza** vorkommen. Die sonderbare Umstände ihrer Person, und die Geburts-Reihe derer Herren ihres Hauses ist auch nicht mehr hinlänglich bekant; in No. (15) wird noch etwas von diesem alt-abgegangenen Herrn-Geschlechte sich zeigen.

8. 1.

§. I. **Georg Schenck und Herr zu Erpach** hat sich der Zeit, ausser in der Stamm-Tafel, noch nicht finden lassen. Seine in der Stamm-Tafel gemeldete Gemahlin **Ursula**, Grafen **Wilhelms von Biberstein** Tochter und Erbin, kan dem Erbachischen Hause nichts anders als Ehr und Vortheil zugebracht haben, in Ansehung ihres Geschlechts, und daß sie eine Erbin desselbigen gewesen, wormit angedeutet wird, der Manns-Stamm dieses Hauses habe zu ihren Zeiten ein Ende genommen, welches gegen den Wechsel des dreyzehenden und vierzehenden Jahr-Hunderts nach Christi Geburt geschehen seyn muß, da sie selbst, wie die Stamm-Tafel angiebet, Anno 1312. gestorben seyn soll.

§. II. Das hat alles seine Wahrscheinlichkeit, nach der Erzehlung des **Stumpfs**, welcher anführet, daß **Biberstein**, das sonst seine Grafen und Herren gehabt, in die Gewalt derer von Habspurg gekommen, und Anno 1335. an den Johanniter-Orden verkaufft worden sey. Was die Erb-Tochter **Ursula** davon bekommen, stehet dahin und kan nicht gesaget werden, was aber von dem Geschlecht, Hause und dessen Absterbung der angezogene Stumpf (a) schreibet, lautet nachstehender massen:

Bey einer halben Myl wägs vnder „Arow, am Gestad des Büchsgows, „volget das Fleckle und **Hauß Biber**„**stein**, etwan eine **Bevestigung und** „**Wohnung der Graven, darnach de**„**rer Freyherren von Biberstein**, „ist demnach an die Grafen von Hab„spurg kommen. **Graf Hans von** „**Habspurg verkaufft Burg und Stat** „**Biberstein** Anno 1335. **Bruder** „**Rudolffen von Buttiken**, Johann„ser-Ordens, Comptur zu **Clingnow**. „Darnach im Jar 1349. am Samstag „vor Johannis im Junio ward Herr „**Rudolf von Büttiken** Compthur mit „beiden Häusern Biberstein und Clin„genow rc. derer von Zürych Bürger. „Dis **Hauß von Biberstein** habend die „von **Bern** an sich kaufft, ungefärlich „innerhalb zehen oder Zwolf Jaren vor „Vollendung dieses Buchs.

(a) Beschreibung Schweitzer-Landes VII. 36. fol. 514. a. b.

8. 2.

§. I. **Engelhart** rc. wird in der Stamm-Tafel als ein Sohn des mit 2. numerirten **Schenck** Conrads und **Hedwigen von Hammerstein** gesetzet, so man an seinen Ort gestellet seyn lässet, weil nichts weiter der Zeit von ihm zu finden gewesen ist, als daß ihn sein Vater in der Urkund No. VII. als seinen Sohn genennet hat.

9.

9.

§. I. **Philipp Schenck** rc. von diesem hat sich bis Dato im Archiv auch noch nichts finden lassen wollen, wannenhero man auch weiter nichts umständliches von ihm sagen kan. Daß er des **Ritter Rauhorte Rauchs** Erb-Tochter zur Gemahlin gehabt, wird daher glaubwürdig, weil seine Kinder sich den Beynamen **Rauh** oder **Rauch** geben lassen und geführet, wie sich in der Folge zeigen wird, mögen also wohl ansehnliche Güter von der Mutter her erhalten haben.

10.

§. I. **Albrecht Schenck** rc. ist bis dato in Archivalischen Nachrichten auch noch nicht zum Vorschein gekommen, dahero doch kein gewisser Schluß zu machen ist, als ob er sich in der Welt nicht gefunden habe. Die Urkunden, woher er in die Stamm-Tafel ehedem gesetzt worden ist, mögen wohl, bey so mancherley vorgegangenen Verwirrungen, Kriegs-Unruhen und dergleichen mehr verlohren gegangen oder unter andre Papiere gekommen seyn, daß man sie noch nicht wahrgenommen hat.

§. II. Seine Gemahlin Gisela, **Wilhelms, Herrn von Ochsenstein, Tochter**, ist seinem Herrn-Stande allerdings gemäß, sintemal das Hauß Ochsenstein von uralten Zeiten sehr ansehnlich und berühmt gewesen ist, wie man es denn auch (a) eines Ursprungs mit dem Hause Oesterreich zu seyn erachtet. Das Geschlecht hat ansehnliche Güter besessen, die hernach, bey Abgang des Mann-Stamms, an Zweybrück und ferner theils an Hanau, theils an Leiningen-Westerburg kommen sind, wie **Hübner** (Tab. 362.) vorstellet, allwo auch in der Ochsensteinschen Geschlechts-Reihe ein Wilhelm zu sehen, welcher, der Zeit nach, ein Vater der Gisel, der Gemahlinne Schenck Albrechts, gewesen seyn kan.

(a) Historia Insignium Libr. II. cap. XLI. §. 12. pag. 462.

11.

§. I. **Gerlach Schenck**, Herr zu Erbach, wird in der Stamm-Tafel als ein Sohn **Schenck Hansens** No. 4. **und Annen von Reineck** angesetzet: Da aber in Urkund XIII. 4. die **Schencken Conrad und Engilhard**, des Schenck Conrad No. 6. Söhne, unsers Gerlachs **seine Brüder** ausdrücklich geheissen werden; wird und muß er wohl auch, als ihr Bruder, des Schenck Conrads No. 6. Sohn gewesen, und also die Stamm-Tafel disfalls zu ändern oder zu verbessern seyn. Ja! wenn man den Inhalt der Urkund No. XIV. 1. betrachtet, darinnen vier Schencken zu Erpach, Conrad, Gerlach, Engilhard und Eberhard, NB. **als Brüder**, angezogen werden; so muß der gedachte **Schenck Conrad** No. 6. an statt der ihm angesetzten drey Söhne, deren viere, obstehender Namen, gehabt haben, und ist Gerlach der Zweyte in der Ordnung; ob er in der Stamm-Tafel gleich vor dem Conrad stehet, denn der erste Urheber derselbigen mag ihn dahin gestellt haben, weil er ein Geistlicher worden ist.

§. II. Den geist- oder kirchlichen Stand hatte er allerdings erwehlet, und ist in Speyer Probst des Stiffts zur heiligen Dreyfaltigkeit, im Jahr 1329. aber, nach Absterben Bischof Conrads, **eines gebornen von Schöneck**, einhällig zu einem Wormser Bischof erwehlet, auch von dem Ertz-Bischof zu Mayntz in solcher Würde ordentlich bestättiget worden. Die Zeiten waren damals überhaupt gefährlich und alles voller Fehden, Raubereyen, Plackereyen, Mord, Todtschlag und dergleichen, daß sich die Leute mit allerhand Bündnissen untereinander, so gut als sie konnten, helffen musten. Darzu kam noch insonderheit die heftige Zwistigkeit zwischen dem Pabst und dem Kayser, da der zu Avignon sitzende Pabst Johann der XXII. sich schlechthin der Ober-Gewalt über Kayser und Reich (**Struve** Reichs-Historie Cap. XXXVI. §. 15. sqq. pag. 503. sqq.) anmassen, dieses aber Kayser

Ludwig der Bayer nicht glauben noch zusehen wollte, demnach in viel Krieg und Unruhe verwickelt wurde, sonderlich in Italien, daß es, als er sich daselbst aufhalten muste, in Deutschland desto bunterer durcheinander gieng, zumahl da vorhin genannter Pabst nichts unterließ, was zu Vergrösserung der Unruhe und Unordnung dienlich war, als der den Kayser, weil er das Reich nicht abtreten wollte, in Bann that, und andre zum Kayserthum vorschlug, hauptsächlich Hertzog Friedrichen von Oesterreich, der von einigen zum Kayser erwehlet worden war, unterstützte.

§. III. Unter der Geistlichkeit trachtete der Pabst sich auch Creaturen und Anhänger zu machen, hatte demnach, so bald ihm das Absterben Bischof Conrads zu Worms kund worden war, einen von Walpot, Namens Salman, darmit versehen, da doch indessen das Capitul, nach habenden Rechten, obgedachten Scheuck Gerlach, Herrn zu Erbach, zu einem Bischof erkohren. Der wollte, als Salmann mit den Päbstlichen Verseh- und Versorgungs-Bullen ankam, solchem durchaus nicht weichen, sondern vertheidigte und erhielt sich bey seinem Posten, als ein ohne dem feuriger Herr, (erat ardentis spiritus, schreibt Schannat aus Wormser Archiv in Chronica Wormatiensi Tomo I. §. 394.) durch Beyhülffe seines mächtigen Hauses (domestica potentia suffultus, sagt Schannat l. c. im Latein) welches, wie sonst gemeldet worden ist, sich mit Chur-Mayntz wohl verstanden, und dem Kayser Ludwig besonders zugethan, auch von selbigem deshalber mit thätiger Erkäntlichkeit begnadet worden war. An diesen hielt sich Bischof Gerlach auch, und erhielt dargegen ebenfals, wie Urkund No. XIII. 1. ausweiset, eine Erwiedrigung von 1200. Pfund Heller Capital, davon ihm jährlich 120. Pfund gefielen, welches eine Pension auf zehen vom Hundert gerechnet war.

§. IV. Bey so gestalten Dingen konte Salmann mit seinen Päbstlichen Briefen nicht durchdringen, sondern muste unsern Gerlach Bischoffen zu Worms seyn und bleiben lassen, zumal da das Capitul gar nicht verdauen konnte, daß ihm der Pabst sein Wahl-Recht nehmen oder hindern und hemmen wollen. Ubrigens war, wie Schannat (l. c.) vermeldet, bey solchem Capitul die alte Zucht gar sehr verfallen, daß, da sonsten die Capitul-Herren an einem Tische gegessen, und in einem Ort beysammen, nach Art derer Mönche, geschlaffen hatten, nun die Einkünffte unter sie getheilet waren, daß jeder seine besondre Haushaltung vor sich und noch darzu nicht zum besten oder geistlichsten führte; wollte unser Bischoff Gerlach die Sache gerne verbessern und wieder auf den alten vom (a) Chrodrogango, bey Einführung derer Canonicorum oder Chor-Herren gestellten Fuß richten, hielt deshalben einen Synodum Anno 1331. und untersuchte das Leben und Thun seiner Geistlichkeit gar ernstlich, welches dieser durchaus nicht anständig war, daß er sich drüber fast alle zu heftigen Feinden machte. Es gab diesemnach gewaltige Spaltungen, und allerhand Widersetzlichkeit, Aufruhr und dergleichen, daß ab Seiten des Capituls Ertz-Bischoff Balduinus von Trier zu einem Verweser und Schirmer des Bistum Worms beruffen wurde, daran sich doch unser Bischoff Gerlach nicht kehrte, sondern best-möglichst mit Besorgung dessen, was recht und billig war, männlich und standhafft fortfuhr, obgleich obgedachter Ertz-Bischoff Balduinus sich herbey gemachet hatte.

(a) Boehmer ad Decretalium Libr. III. Tit. 1. §. 12. sq. pag. 61. sqq.

§. V. Bey seinem rechtschaffenen Wesen fand sich der Friede wiederum zwischen ihm und seiner Geistlichkeit ein, welches Schannat daher (l. c.) beweislich zu seyn anführet, daß Anno 1332. der Bischoff und das Capitul zusammen die Bestättigungen derer alten Gerechtsame und Freyheiten des Bistums Worms bey Kayser Ludwigen gesucht und unterm zehenden Januarii obgedachten Jahrs erhalten haben, wie Urkund No.

No. XIII. 2. besaget, gleichwie aus Urkund No. XIII. 3. erhellet, daß Kayser Ludwig unsern Bischoff Gerlach und seine Pfaffheit, nebst andern, in errichteten Landfrieden eingeschlossen hat.

§. VI. Da also Hoffnung einer friedlichern Regierung verhanden, und dem Bischoff ein längers Leben zu wünschen war, machte der Tod einen Strich durch die Rechnung, und nahm den Bischoff in obgenantem Jahre den 18. December hinweg. Sein Leichnam ist in die Dom-Kirche bey S. Martins-Altar beerdiget, und auf sein Grab diese Schrifft gemacht worden:

Anno Domini M CCC XXXII. XV. Calend. Januarii obiit Dominus Gerlacus de Erbach, Electus & confirmatus Wormatiensis Episcopus.

D. i.

Im Jahr des HErrn 1332. den 18. December ist verschieden Herr Gerlach von Erbach, erwehlter und bestättigter Wormser Bischoff.

§. VII. Nach seinem Hintritt hat sich **Salman von Waltpot** mit seinen Päbstlichen Brieffen wieder gemeldet, dargegen sich das Capitul, nach wie vor, heftig gesetzet, abermals seine Zuflucht zum Ertz-Bischoff Balduinus zu Trier, und weiter zu **Kayser Ludwig** genommen, und die festen Oerter des Bistums, namentlich Stein, treuen und dapffern Leuten anvertrauet, worzu sich ins besondere die Brüder des verstorbenen Bischoff Gerlachs, **Schenck Conrad** und **Schenck Engelhard**, unter andern gebrauchen lassen, die auch vor sich mit dem Salman allerhand zu fechten gehabt, bis endlich Anno 1343. alles, wie Urkund No. XIII. 4. ausweiset, verglichen, und Salman zum Besitz des Bistums kommen ist. Der Zeit, und nach dem Tode unsers Gerlachs, haben sich viele Strittigkeiten zwischen denen Bischöffen und denen Bürgern zu Worms herfürgethan und fortgewähret, die verschiedentlich mühsam verglichen, aber bekantlich noch nicht von Grund aus und gäntzlich gehoben sind.

§. VIII. Das in Ludovici Reliquiis Manuscriptorum omnis ævi Tomo II. No. I. sich findende Chronicon Wormatiense, hat den Bischoff **Gerlach** gar aussen gelassen und dessen nicht mit einem Wort gedacht, weil dieser Bischoff kein Sclave des Pabsts seyn wollen, dergleichen der Urheber gedachter Chronic, als ein **Mönch zu Kirschgarten**, gewesen. Daher siehet man, wie viel dann und wann denen von Mönchen geschriebenen Historien, sonderlich wo es des Pabsts Hoheit u. s. w. gilt, zu trauen sey? (a) Münsterus hat indessen unsers **Schenck Gerlachs** auch gedacht und geschrieben, daß er Anno 1329. zu einem Bischoff zu Worms erwehlet worden.

(a) Cosmographiæ Lib. III. cap. 165. pag. 581.

12.

Julius Schenck rc. Auch von diesem hat sich bisher nichts zuverläßiges antreffen lassen wollen, daß man also auch nichts dergleichen hier beybringen kan. Hätte er die Prälaten-Stelle, wie in der Stamm-Tafel stehet, im Closter Lorsch versehen, müste er ein Præmonstratenser- oder sonst so genannter Norbertiner-Mönch gewesen seyn, als mit dergleichen zu der Zeit das gedachte Closter besetzt war, die aber nicht viel mehr zu sagen, sondern nur ihrer Stiffts-Regeln und des Kirchendiensts nach selbigen abzuwarten, und dargegen den Unterhalt zu geniessen hatten, da das übrige sonst zum Closter an Ländern, Gütern, Hoheiten u. s. w. gehöret habende, schon vor guter Zeit an Mayntz und zum Theil an Pfaltz bekanntlich gekommen war, wie davon ein Mehrers in dem dritten Theil unsers Werckgens bey Erläuterung Schloß und Stadt Erbach zu sehen stehet §. IX. sqq.

13.

§. I. **Sibylla**, Gemahlin **Starckarts** oder **Starckerades**, Herrn zu Breuberg, hat mit dieser Vermählung (davon weiter nichts gefunden worden ist) nach schon vorhin angeregtem, keine unanständige Parthie getroffen, indem

der dritte Theil unsers Werckgens im Titul: Breuberg, Nachricht von dem vornehm-hohen Stande dieses Hauses ertheilet.

14.

§. I. Conrad Schenck, Herr zu Erpach 2c. scheinet, vermöge bisher gezeigten, nicht ein Sohn des No. 5. stehenden Eberhards; sondern vielmehr des No. 6. befindlichen Schenck Conrads u. Magdalenen von Breuberg gewesen zu seyn, der nach Urkund No. XIII. 4. und XIV. 1. Gerlachen, Engelharden und Eberharden zu Brüdern gehabt hat, und daselbst den Arroës, Herrn zu Breuberg, seinen Avunculum, oder einen Bruder seiner Mutter nennet.

Er ist mit Herrn Gerlachen zu Breuberg, als dieser von einem der Zeit, nemlich Ao. 1303. abgelebten Schenck Gerhard das halbe Schloß Erbach und daherum liegende Güter erkaufft hatte, in Unfrieden gerathen, allem Ansehen und Vermuthen nach aus der Ursachen, weil er solch Theil von Erpach keinem Auswärtigen überlassen wollen, dafür haltende, daß die einmahl ans Hauß Erbach gekommene Güter bey selbigem bleiben sollten.

§. II. Nebst dem halben Schloß Erbach und Zugehör, hatte Gerlach, Herr zu Breuberg, von Schenck Gebharden seinen Theil an dem Reichelsheimischen erhalten, den ihm Schenck Conrad ebenfalls nicht lassen wolte, dannenhero kam es zum Streit, ja zun Waffen und zum Kriege zwischen beyden Partheyen, nach der unglückseeligen Beschaffenheit selbiger Zeiten, da keine ordentliche Gerichte im Schwange giengen, und alles voller Unruhe auch Thätlichkeit war.

§. III. Die Partheyen wurden doch selbsten dergleichen verderblichen Händel bald müde, und suchten, durch gütliche Vermittelung daraus zu kommen, wie auch dergleichen billiger Weg betreten, und Arroës, Herr zu Breuberg (der, wie gedacht, unsers Conrads Mutter-Bruder war) nebst Dietrich Randeckern, Hermann Dub- oder Daub-hornen und Synanden von Breuberg, allerseits Rittern, auch Hugo von Schellinbach zu Schiedsleuten erkohren wurde, welche da, wie Urkund No. XIV. 1. dieses und das übrige besaget, im December Anno 1303. dahin sprachen: „Es solte Gerlach, Herr zu Breuberg, im Besitz des „halben Schlosses Erbach, auch derer zu „seinem Theil erhaltenen Reichelsheimi„schen Güter, (die Edlen, Vasallen und „Lehnleute und den Kirchen-Satz ausge„nommen) allerdings gelassen werden, „dieser aber von alle dem nichts, er hätte es „denn vorher dem Schenck Conrad, seinen „Brüdern, oder deren Erben angeboten, „an Niemanden andern verkauffen; das „Kauff-Geld aber, wenn die Partheyen „sich dessen nicht vergleichen könten, die „Mittler, Rüde von Amorbach, Herman Dubhorn und Hugo von Schel„lenbach ausmachen und setzen.

§. IV. Da auch die Erbachischen Schencken dem Herrn Gerlach zu Breuberg 500. Pfund Heller schuldig worden waren, erkannte obgedachte Vermittelung: „Es solte dieser, bis zu erfolgen„der Bezahlung, den vierdten Theil des „Schlosses Schönberg und die Halb„Scheid derer zu solchem Schloß gehöri„gen Güter und Leute zu Pfande haben „und behalten, und das Pfand mit derer „Schencken eignen Gelde, und zu ihrem „Besitz auch Genuß abgelöset, hierunter „aber keine Arglist noch Gefährde gebrau„chet werden.

§. V. „Weiter solte keiner dem andern „seine Lehen-Manne abspannen, und je„der dem andern, in Ansehung solcher, „auf anbringende Klage, unpartheyisches „baldiges Recht wiederfahren lassen 2c." Die Partheyen versprachen, bey ihren Ehren, alles von Mittlern ausgesprochene fest und stett zu halten, oder sonst gewärtig zu seyn, daß der Ertz-Bischoff zu Mayntz und Arroës, Herr zu Breuberg, ihre Feinde würden.

§. VI. So betheuerlich dieses bedungen worden war, so wenig mag es doch zu Stande gekommen oder gehalten worden seyn, indem aus Urkund No. XIV. 2. erhellet, daß des Herrn Gerlachs zu

Breu-

Breuberg Sohn, Eberhard, annoch Ao. 1314. ausser dem Besitz des Schlosses Erbach sich gefunden habe, indem Herzog Ludwig aus Bayern, wenn er Kayser würde, ihm darzu wiederum zu verhelffen versprochen, gegen die Hülffe, so er ihm leisten sollen, um den Kayserl. Thron behaupten zu können, darzu er den 20. October dieses Jahrs erwehlet wurde. Nach der Hand hat sich Schenck Conrad drein gegeben, daß der von Breuberg halb Erbach haben möchte, welcher so dañ unter mehr gedachten Schenck Conrads Bewilligung, laut Urkund No. XIV. 3. von dem Kayser Ludwig, als von einem Pfaltz-Grafen bey Rhein, den 6. December 1320. darmit belehnet, und ihm zugleich erlaubet worden ist, daß er seinen Töchtern, Elisabet und Luckart, darauf 3000. Pfund Heller zu Heyrath-Guth verschreiben möchte.

§. VII. Solcher gestallt waren Eberhard zu Breuberg und Schenck Conrad gute Freunde geworden, wie dann auch jener diesem, nebst Ulrichen von Bickenbach, beystand, als er mit seinem Vetter, dem No. 21. stehenden Schenck Eberhard, in Fehde verfallen war, die Theilung der Verlassenschafft Schenck Gerhards, und insonderheit auch die Zent Rycholsheim, (Reichelsheim) Fronhofen und Ober-Ostern betreffend.

§. VIII. Der Apt von Fulda, Heinrich, schlug sich bey diesem Erbachschen Kriege ins Mittel, und brachte es 1321. vorläuffig so weit, daß Schenck Eberhard, der alte, auf Erpach Stadt und Burg, und was Rudolff von Bayern (d. i. Pfaltz-Graf Rudolff II. mit dem Zunamen der Blinde) darzu gesetzt hatte, nahmentlich auf Rohrbach und dessen Zehnden, auf ein Viertheil zu Mossawe, auf den Zehnden zu Gumpen verziehe, daran er Theil haben, und, allem Ansehen nach, alles Erbachsche in eine gemeine Theilung geworffen haben wollen. Da er nun davon abbracht worden war, vermittelte es der Apt ferner dahin, daß des verledigten und eigentlich strittigen Landes halber, Austräge oder Schied-Leute beliebet wurden, neml. Ulrich und Gottfried von Bickenbach, bey deren Ausspruch die strittig gewesene Personen verbleiben zu wollen heiliglich versprachen. Doch muß man der wiederherzustellenden Freundschafft eben nicht volle Beständigkeit zugetrauet haben, dieweil zugleich im Vertrage versehen war, daß, auf sich ereignenden weitern Bruch, Ulrich von Bickenbach, Swelzig von Lindenfelß, Starckhart von Breuberg Austräge und Schied-Richter abgeben, und, durch die mehrern Stimmen, alles hinlegen, auch der Apt von Fulda, Graf Johann von Spanheim, Philipps der alte, Philipps der junge von Falckenstein, Gottfried von Eppenstein, Ulrich von Hanau, Philipps von Spanheim und Wernher von Lißberg wider den behulfen seyn solten, der die Süne bräche, oder solchen behausete und hielde. Zugleich ward abgeredet, daß Eberhard Schenck, der Eltere, binnen zwey Jahren, ohne derer Mittler willen, zu Michelstat (welches ihm also der Zeit zugestanden haben muß) keinen burglichen Baw machen, noch auch die Stadt in fremde Hände spielen solte, wie Urkund No. XIV. 4. alles umständlich bewähret.

§. IX. Diese obbeschriebene Söhne und der vermittelte Friede währete nicht lange, sintemahl Schenck Conrad Graf Rudolffen von Wertheim zu einem Gehülffen bekam, auch andre Leute, namentlich einen, Prisinc genannt, und einen, der Hofemann geheissen, auf seiner Seite hatte, daß es abermahl zu öffentlicher Gewaltthätigkeit, Nahm und Todtschlag ausschlug, mit welchem letzten sich Prisinc und Hofemañ insonderheit heftig vergangen, und einen Mann in Masae (wird wohl Ober-Mosau seyn) ermordet hatten, der auch daselbst begraben worden war.

§. X. Damit das Ubel nicht ärger würde, schlugen sich die vorhin §. VIII. allenfalls darzu benannte Freunde und Nachbaren, nemlich Ulrich von Bickenbach, Starckart von Bruberg, und Arnold von Lindenfelß, ins Mittel,

als Schieds-Leute, den bösen Handel zwischen beyden Partheyen zu theidigen und hinzulegen. Ihr Schieds-Spruch gieng dahin: was den vorgefallenen „Mord anbelangte, daß der gebessert „und gebüsset werden müste dergestallt „und also. Prisine und Hoferman solten mit 25. Mannen, jeder eine Wachs-Kertze halben Pfunds schwer, in der Hand tragende, nach Mosau, und zwar bis an das Grab des Entleibten, gehen, allda die Kertzen ihren Freunden geben, hundert Mann solten sich eigenen (oder zur Aussöhnung des Todtschlags wiedmen,) und solten sich lösen jedermann mit zween Hellern, und hundert Seelen-Messen; Das gemeine Gebet in zwantzig Clöstern verrichten, und einen steinern Creutze gelb sehende solten sie stellen, und den Brüdern geloben. Sie solten auch die Haare in Erpach ablegen. Desgleichen nach Umstadt in gelber Kleidung kommen, um Schenck Eberharden Gnüge zu leisten; wollte sie dieser allda allzulange aufhalten, sollte Herr Gottfried von Bickebach Macht haben darein zu reden und Ziel und Maaß zu setzen.

§. XI. Prisine sollte dem Schenck Eberhart zwey Jahr zu Pferde dienen, jedes Jahr eine Nacht-Reise, da er darzu gemahnet oder erfordert würde, auf des Schenck Eberhart Kost und Verlust, an alle die Orte, da es mit Ehren geschehen möchte. Und alles Bevorstehende sollte zwischen Dato des Scheids und Ostern vollbracht werden.

§. XII. Die Händel wegen mein und dein, d. i. einige Leute nach Rohrbach, Osterua, Frohnhofen gehörig, betreffende, war der Schied so gemacht, daß einer dem andern, was er unrecht genommen und Schaden gethan, heraus geben und vergüten, und in dem, worinnen die Schieds-Leute nicht sprechen können oder mögen, jeder das Recht suchen, sich mit dem, was es ausspräche, begnügen, und aller fernern Thätlichkeit enthalten sollte. Alles dieses war schrifftlich abgefasset Anno 1324. Dienstags vor S. Cæcilien und mit Anhenckung des Bickenbachschen Insiegels, weil die andre Schieds-Richter die ihrige nicht bey sich hatten, bekräftiget.

§. XIII. Die Fehde scheinet dem Schenck Conrad so viel nicht eingetragen zu haben, dieweil er mit Beystimmung seiner Gemahlin Ida, wie (a) Johannis bewehret, Anno 1325. einen Theil von Steinach am Neckar an Churfürst Matthias zu Mayntz vor 1000. Pfund Heller verkauffet hat, der etwa durch Bickenbachsche Heyrath ans Hauß Erpach gekommen seyn mochte. In obgenantem Jahre (b) halff er, als ein Schieds-Mann, selbst Friede machen, zwischen nur genanntem Ertz-Bischoff Matthias und Otten, Landgrafen zu Hessen. Kayser Ludwig that ihm Anno 1328. die Gnade, besage Urkund No. XIV. 5. das Dorff oder den Flecken Buerfelden (Berfelden) mit dem Stadt-Recht und denen Freyheiten der Stadt Eberbach zu versehen; und weil er, laut vorhin erzehlten, nicht übel bey Chur-Mayntz stand, ließ dieses geschehen, (c) daß er Anno 1335. ein Fuder Wein-Gülte, zu Danneberg und Gugenheim oder Jugenheim gefällig, denen von Gaza, Herren zu Dannenberg, abkauffte, und ihm dieses zu Lehn ertheilte, weil die Oerter solchen Gefälls nacher Mayntz Lehn-rühig waren. Man brauchte ihn weiter 1339. als (d) einen Friedemacher zwischen Pfaltz und Beyern, dergleichen gutes Fried-machungs-Werck er auch (e) Anno 1343. verrichtete.

(a) Scriptor. Mogunt. I. pag. 648.
(b) Idem ibidem pag. 647. b.
(c) Johannis l. c. pag. 655. a.
(d) (e) Idem pag. 655. a. b.

§. XIV. Zwischen ihm und Ertz-Bischoff Heinrich zu Mayntz wurde, durch erkorne Schieds-Leute Anno 1342. wegen des gemeinen Waldes, wie Urkund No. XV. zeiget, Friede gestifftet, und solcher Wald ihm zugesprochen. Daß er, über vorhin gemeldetes, noch ein mehrers von denen Jazzaischen Gütern erhalten, erhellet aus Urkund No. XVI. 1, die da besaget, daß und wie

wie er, mit Chur-Mayntzischer Bewilligung, von Gysen und Gaza und seiner Mutter Hedwig halb Gugenheim erkauffet. Weiter ließ ihm seine ins Jazaische Hauß verheyrathete Schwester Luckart No. 15. ihre Wittumbs-Güter, besage ihrer Erläuterung, zukommen, wie ihm dann weiter Anno 1356. Gyse von Jazaa seinen Burgstadel zu Dagsberg, laut Urkund No. XVI. 2. verkäuflich überlassen hat.

§. XV. Bey fortgehenden Jahren hat unser Schenck Conrad, der nunmehr der Alte, in Ansehung seines gleich-benamten Sohns, hieß und geheissen wurde, mehr ans Ende gedacht, indem er, nach dasiger Zeiten Art, drauf gesonnen, wie er seine Seele, mit Stifftung einer so genannten ewigen Messe, versorgen und berathen möchte, und weil er etwas vom Pfältzischen Lehn darzu anwenden wollen, hat er, besage Urkund No. XVII. bey Chur-Pfaltz Bewilligung gesucht, auch erhalten.

§. XVI. Drauf schritt er, samt seiner Gemahlin Yden, zur Sachen, und machte, daß seine Söhne Conrad und Eberhard ihre Beystimmung erklärten. Was ihn darzu bewogen, führte er in der Stifftungs-Urkund No. XVIII. des Sinnes an: Daß der Todt „gewiß, die Zeit desselbigen ungewiß „sey, und nach diesem dem Menschen „seine Wercke nachfolgten, weshalben „man seiner Seelen Heyl bedencken, und „dem jüngsten Gericht mit guten Wer„cken vorzukommen habe 2c. 2c. Die Worte zeigen eine gute Meinung, nur ist zu bejammern, daß dazumahl denen Menschen der rechte Verstand, sich wohl zum Tode und aufs jüngste Gericht zu bereiten und zu schicken, nicht beybracht, vielmehr fast alles auf milde Stifftungen, zum Vortheil derer Pfaffen, gesetzt worden, doch wollen wir hoffen, daß Schenck Conrad, bey solchem Stoppelwerck, auch einen Grund der wahren Bekehrung zu Christo gehabt, und diesen mit rechten Wercken der Liebe, in und nach seinem Stand und Beruff, gegen seine Unterthanen und den Nächsten überhaupt, bewiesen haben werde.

§. XVII. Anbey verordnete er eine Messe in der Cappelle zu Erpach, doch mit dem Bescheide, daß dieses der Mutter- und Pfarr-Kirche zu Michelstadt, auch deren schuldigen Besuchungen u. s. w. unnachtheilig seyn sollte, gab darzu den Kern-Hoff in Stogheim und einige andre Gefälle bey Werde in der Gegend Breuberg gelegen, die sein Vater vielleicht mit seiner Magdalenen, als einer Breubergschen Tochter, erheyrathet hatte, und geschahe solches 1341.

§. XIIX. Daß unsers Schenck Conrads Gemahlin den Namen Yda gehabt, legen die Worte der Urkunde mehrmalen an Tag, ob gleich darinnen nicht befindlich, aus was Hause sie gewesen sey, und wie ihr Vatter geheissen habe? wir lassen es also bey dem, was die Stamm-Tafel saget, bewenden. Von dem Geschlecht und Ansehen derer Herren von Freyburg, oder Fryburg etwas hier anzuführen, hat (a) Stumpf ziemliche Nachricht davon gegeben, und gewiesen, daß die Fürsten von Zäringen, Erbauer der Stadt Freiburg oder Fryburg, also auch Herren derselben gewesen, desgleichen mit davon benennet worden sind, da sie sonst das gantze Brißgow besessen, auch gar die Beherrschung Burgundiens erlanget haben.

(a) Beschreibung des Schweitzer-Lands VII. 21. fol. 502. sqq.

§. XIX. Mit Berchtold dem V. der da Bern erbauete, und Reichs-Vogt zu Zürch war, ist das alte Zäringer Manns-Geschlecht erloschen, indem er gar kein Kind verlassen, doch zwey Schwestern gehabt, deren die eine, Agnes, an Grafen Egon von Fürstenberg vermählet worden ist, und zu ihrem Theil von altväterlicher Zäringischer Verlassenschafft Fryburg mit zugehöriger Landschafft und dem Schwartzwald bekommen hat, daß dergestallt Herrschafft und Titul von Fryburg auf das Fürstenbergsche Hauß gediehen ist, und die von solcher Agnes herstammende sich Herren von

Freiburg oder Fryburg geschrieben, und, wie (a) Nauclerus, auch aus diesem (b) Stumpff erzehlet, einander in nachstehender Ordnung gefolget haben:

Egon I. Gem. Agnes von Zäringen.

Egon II. Gem. Adelheid von Nyffen.

Conradus, Gem. Sophia von Zollern.

Egon, Gem. Catharina v. Lichtenberg.

Conradus II. Gem. Anna v. Signau.

Fridericus, Gem. Anna von Susen- oder Sausenberg ꝛc.

Dieser letzt-genannte, Friederich, Graf von Fürstenberg, Herr zu Frei- oder Fryburg, muß (da er um die Zeit, nemlich nach eingetretenem vierzehenden Jahrhundert, gelebet hat, und sich sonst keiner des Namens irgendswo findet) also der Friederich gewesen seyn, den die Stamm-Taffel als einen Schwäher unsers Conrads ansetzet; und obgleich oben angezogene Geschicht-Schreiber nur eine Tochter nennen, die Claram, welche Gottfrieden von Tübingen geheurathet; So folget doch daher nicht, daß er keine andere mehr erzeuget habe, indem die Yda, unsers Conrads Gemahlin, leicht vergessen worden, oder in der Verzeichnüß aussengelassen seyn kan.

(a) Generatione XXXVIII. fol. 184.
(b) l. c.

15.

§. I. Luckart Schenckin ꝛc. Daß diese Luckart an das Gazaisch- oder Jazabisch-Jassaisch-Dannenbergische Hauß verheyrathet worden sey, hat Johannis (a) aus Mayntzischen Urkunden gewiesen, und gezeiget, daß Gerhard von Gazza oder Jassa und Dannenberg (siehe von diesem Orte den dritten Satz dieses Werckgens) mit seiner Gemahlin Luckart von Erpach zwey Söhne, Gerlachen und Reinharden, gezeuget, desgleichen, schon erwehnter massen, an Schenck Conrad, den alten, seinen Schwager, ein Fuder jährlicher Wein-Gülde verkaufft habe.

(a) Scriptor. Mogunt. I. pag 655. a. &c.

§. II. Nebst ernennten Söhnen ist aus gedachter Ehe der Luckart mit Herrn Gerhard von Gaza eine Tochter, Elisabeth, erzielet worden, die sich an Albrecht von Buchenawe, besage Urkund No. XIX. verheurathet hat. Mit dessen, seiner Elisabeth, und ihrer Geschwister Bewilligung, verkauffte mehrgedachte Gazzaische Gemahlin Luckart ihren Wittumb zu Daßberg, Gugenheim oder Jugenheim und Dietersklingen (siehe von diesen Orten den dritten Theil unsers Werckgens) an Wasser, Weide, Holtz, Wingarten, Aecker, Gerichte, an ihren Bruder Conrad um 500. Pfund Heller, besage Urkund No. XXI. 1.

§. III. Derer Herren von Gazza, oder Jazza noch etwas zu gedencken, so giebt ihr Titul: Herren, schon zu verstehen, wes Standes sie gewesen sind, und daß sie zu dem höhern Adel gehöret haben. Dannenberg, ein Ort, davon ein Theil ihres Tituls gekommen, liegt (wie im dritten Theil mehrers vorkommen wird) über Jugenheim an der Bergstrasse, und hat im dreyzehenden Jahrhundert seine berühmte, auch daher benennte Herren gehabt, deren einer, Namens Conrad, Anno 1262. die Jugenheimer Kirche gestifftet, davon ein noch daselbst vorhandener Stein an seinem Orte zeugen wird. Gudenus (a) zeiget, es liege die Herrschafft und der Ort, wovon sie sich geschrieben, nemlich Gazza, oder Jassa, an dem Spessart, und führe sonst, wie auch dermahlen noch dieser Name von selbiger gebräuchlich ist, den Namen Jossa oder Josse, Joss, woraus dann (wie solche Veränderung derer Vocalen oder lautenden, auch anderer Buchstaben, des o z. E. in a, des z in s, und umgekehrt, gar offt vorkommt) Gazza oder Jassa gemacht hat. Diese Burg Joss habe obgedachten Herren nebst Pfaffenhausen, Mernolffs, Eilesberg, Saal-Münster ꝛc. zugestanden, sey aber Ao. 1313. von Herren Gyso, Conrad und Gerhard an Apel Kuchen-Meistern verkaufft, von diesem an die von Isenburg kommen, Henricus, Herr von Isenburg, habe Ao. 1344. Friedrichen von Hutten das Gerichte,

Burg

Burg Jazza oder Jofs, und was darzu gehöret, käufflich überlassen, und also ist Jassa oder Jofs von seinen ehemahligen Besitzern abkommen, wie diese auch, schon vorgekommener massen, nach und nach die Dannenbergische Güter, an der Berg-strasse gelegen, veräussert haben.

(a) Sylloge Diplomatariorum & Monumentorum Veterum Parte I. pag. 637.

§. IV. Das Wappen derer **Herren von Dannenberg**, Jofs, Jassa, Gazza ist ein aufwerts- und zum Gange gerichteter Löwe, nebst dreyen über ihm oder hinter ihm hergehenden Zwerchbinden oder Queer-Balcken, wie Gudenus l. c. anführet und der Augenschein an seinem Orte untern Siegeln ausweiset. Nun ist bekanntlich (a) ein solcher Löwe das Wappen des Gräflich-Catzen-Ellnbogischen Hauses gewesen, und giebet man also denen Erfahrnern und Scharffsinnigern zu bedencken: Ob nicht die Herren von Jofs und Dannenberg ein abgetheilter Ast des Catzen-Ellnbogischen Hauses gewesen, und die über den Löwen hergehende Binden oder Balcken dessen Zeichen oder so genannte (b) Brisuren sind, mittelst welcher man die Abgetheilte oder Nachgebohrne von denen Erstgebohrnen und Regierenden unterschieden hat, sonderlich in dermahligen Zeiten.

(a) Spener Historia Insignium Libr. III. cap. XXIII. §. 4. pag. 636.
(b) Spener Theoria Insignium Cap. VIII. §. 1-23. pag. 344-351.

§. V. Ausgemacht ist es, daß die Oerter **Dannenberg, Jugenheim, Dieterskingen** in der alten **Ober-Grafschafft Catzen-Ellnbogen** liegen, wie bey ihrer Beschreibung, an seinem Ort, mehrers vorkommen wird, wannenhero möglich ist, daß selbige von diesem Hause einem abgetheilten Aste desselbigen (der hernach auch Jazza oder Jofs am Speßhart, GOtt weiß wie? erhalten hat) zu seiner Abfindung also gegeben worden, daß die regierende Herren sich die Zent aus- und vorbehalten.

16.

§. I. Dieser **Schenck Engelhart**, des mit 14. numerirten **Schenck Conrads Bruder**, stehet als ein Zeuge in einem Vergleich, den **Conrad von Bickenbach** mit **Elisabeth, Ulrichs von Bickenbach** hinterlassenen **Wittib**, Ao. 1339. getroffen und verbriefet hat, daß man daselbst lieset:

Dabey sint gewest dyse erbern Lude dye hernach geschriben steent. **Schencke Conrad von Erpach, Schencke Engelhart sin Bruder Canoncke zu Spire, Her George Sultzpach, Her Johann von Belderßheim** und **Her Henselin Stumpf, Ritere**, und andre erbarre Lude genug 2c.

Wir vorgnt. **Schencke Conrad** und **Schencke Engelhart** bekennen, daz wir durch Bete willen unsers Oheymes **Conrad Hern zu Bickenbach** vorgnt. und siner Sune han unsirren Ingesigel an disen Brieff gehangen 2c.

Dieser **Engelhard** ist nicht nur Canonicus zu Speyer; sondern auch Probst zur heiligen Dreyfaltigkeit, und also ein Prælat selbiger Kirchen gewesen, wie Urkund No. XIII. 4. deutlich und ausdrücklich besaget. Daß zu bisher erzehlten Söhnen Schenck Conrads No. 6. noch einer, Namens **Eberhard**, zu setzen sey, ist in vorherstehendem erinnert worden.

17.

Catharina, Philipps, Herrn von Bickenbach, Gemahlin 2c. Dieser **Herr Philipp von Bickenbach** hat sich bisher noch nicht so deutlich persönlich finden lassen wollen. Es zeiget sich wohl in Humbrachtischen Stamm-Tasseln p. 274. im fünfften Glied oben herab ein ungenannter Herr von Bickenbach, der um diese Zeit eine auch ungenañte Schenckin von und zu Erpach zur Gemahlin gehabt, die eine Tochter **Conrads, Schencken und Herrn zu Erbach** und einer auch ungenannten Schenckin zu Erbach gewesen seyn soll. Ob nun solcher ihr ungenannter Gemahl Philipp geheissen habe, stehet dahin, doch hat, so viel man weiß, um ihre Zeit kein Schenck Conrad gelebet, der eine Schenckin seines Hauses und Geschlechts zur Gemahlin gehabt hätte.

18.

Elisabet, George von Brugge Gemahlin ꝛc. Von solcher hat sich der Zeit nichts weiters finden lassen wollen.

19.

§. I. **Gerhard Schenck**, ist als ein **Enckel Schenck Conrad** No. 2. und **Hedwigen von Hammerstein**, von seinem Groß-Vater selbst, in der bey seiner Erläuterung angeführten Urkund No. VII. also genennet und vor dergleichen erkläret worden, mit welchem denn sein gantzer männlicher Ast des Hoch-Herrlich-Erbachsen Stamms, wie der Augenschein in dem Geschlechts-Register zeiget, abgestorben, und wegen seiner Verlassenschafft, auch deren Theilung allerhand Zwist, ja blutiger Streit entstanden ist. Er muß aber nicht erst Anno 1319. sondern viele Jahre vorhero gestorben seyn, weil seiner in Urkund No. XIV. 1. Anno 1303. als eines damals schon Verschiedenen, mit dem Beywort: Quondam, **Weyland**, gedacht worden ist. Er hatte nemlich, wie etwa Herren ohne Erben mehrers zu thun pflegen, einiges von seinen Gütern an die Herren von Breuberg verkaufft, das ihnen hernachmals der Agnat des verstorbenen Schenck Conrat No. 14. nicht lassen wollen; der auch in und wegen Theilung des übrigen mit andern Vettern, Schencken Eberharden dem jüngern und Aeltern No. 21. 23. verfallen war, darvon mehrere Nachricht in obstehender Numeren Erläuterung zu finden ist, daraus aber ersichtlich und abzunehmen ist, daß Conrad No. 14. vor seinen Ast alleine, die Halbscheid der Verlassenschafft fordern können, weil er damals allein darvon, mit samt seinen Kindern, verhanden gewesen ist. Eberhart der ältere No. 21. und jüngere No. 23. haben zusammen zu dem zweyten der Zeit noch übrigen Ast gehöret, und die andre Halbscheid der **Gerhardischen** Verlassenschafft zu fordern gehabt, und sind sie, als Zweige sothanigen Asts, wegen weitrer Vertheilung solcher Halbscheid, unter sich uneins geworden; worüber sie alle zusammen gehadert, ergeben die an ihren Orten angezogene Vergleichs-Urkunden.

§. II. Sie zeigen nemlich, daß es „die Cent Reichelsheim, Schloß Reichenberg, Rohrbach, Osterna, Fronhofen, Gülten zu Schönberg, ein „Antheil zu Künig, Zotzenbach, Brenspach, Fürstengrund, Falcken-Gesässe, „Steinbach, Theil des Zehenden zu „Mör, Clebach, Momhart, ein Theil „an der Burg Schönberg, halb Gumpen ꝛc. ꝛc. gewesen, welches denn der abgestorbene **Schenck Gerhard**, als Antheil seines Asts, besessen, und seinen Vettern hinterlassen haben muß. Allen Ansehen nach mögen die Vertheilungen ziemlich durcheinander gemachet worden seyn, da jeder fast überall etwas haben wollen, woraus denn, bey sich ergebenden Fällen, grosser Zwist entsprungen ist.

20.

Uda ꝛc. von dieser ist weiter nichts verhanden, als was die Stamm-Tafel besaget.

21.

§. I. **Eberhart Schenck, Herr zu Erpach** ꝛc. In was hefftig-gewaltsamen Streit dieser **Schenck Eberhart**, mit seinem Vetter, Schenck **Conrad dem alten**, verfallen, ist bey dessen Erläuterung vorgekommen. In Vergleichung mit diesem alten Schenck Eberhart wurde er, so lange dieser lebte, der **Jüngere** genennet, und wird also wohl der seyn, welcher besage Urkund No. XX. die **Zent und das Gericht zu Mudach** von Würtzburg zu Lehn empfangen hat. Er wurde hernach (als ein andrer No. 23. stehender dieses Namens, zu seiner Zeit lebte, der jünger, als er, war) der **Eltere** geheissen, und wegen seiner Mutter, einer gebornen **Rauhin, Rauh** zugenannt. Er muß an Habizheim, (sihe davon den dritten Satz in diesem Worte) Antheil gehabt haben, indem **Dieterich von Bickenbach**, der jüngere, sich auf die Briefe „beziehet, die seine Alden oder Vorfah„ren, und Schenck **Eberhart**, des alten,

„ten, Vorfahren, über Habitzheim „mit einander aufgerichtet.

§. II. Petrus, Ertz-Bischoff zu Mayntz, hat diesen **Eberhart den ältern, Rauh genannt**, (wie es Johannis (a) aus alten Urkunden erzehlet,) zu einem **Schirmer des** so genannten **Schlosses Fürstenau** Anno 1316. gewonnen, ihm dargegen viertzig Marck Cöllnischer Heller angewiesen, die ihm Schenck Eberhard bewiesen auf sechs Morgen Lands bey **Steinbach** gelegen, so alle Jahr vier Marck ertragen, und diese also als ein **Fürstenautsches Burg-Lehn** empfangen. Das mag wohl die erste Gelegenheit gewesen seyn, daß hernach dieses **Fürstenau** (Siehe davon den dritten Satz) gäntzlich an das Hauß Erpach gediehen ist, und hat in so weit selbiges dieses **Ertz-Bischoffen Peters** und derer Gefälligkeiten, wohl genossen, so ihm die in der Stamm-Tafel mit 5. und 6. bezifferte Schencken, **Eberhard und Conrad**, nach dem, was bey ihrer Erläuterung vorkommen ist, in Ansehung **Kayser Ludwigs**, des Bayern, gethan haben.

(a) Script. Mogunt. Tom. I. pag. 641. b.

22.

§. I. Heinrich ꝛc. Dieses Schenck **Heinrichs, Rauh** genannt, sein **Bildnis liegt auf einem Steine in Steinbacher Closter-Kirchen, darzu diese Worte** gefüget sind:

A. D. 1334. VI. Idus Octobris (obiit) Henricus pincera de Erpach dictus Rauh bone memorie.

Im Jahr des HErrn 1334. den --- Octobr. ist verschieden Heinrich Schenck zu Erpach, Rauh genannt, gottseligen Andenckens.

Seine beste Zeit fället in Pfaltzgraf Rudolfs des zweyten, und Ruperti des ersten Jahre.

§. II. Dessen Gemahlin Clara von Leonstein oder Löwenstein, (welcher Namen mit dem Wappen stimmet, das einen auf Stein-Felsen stehenden Löwen zeiget) Jansons Tochter, ist **von dem ältern Geschlecht dieses Namens** und dieser Herrschafft, so da einerley Ursprungs mit dem von Calw, von Beutelspach und Würtenberg zu seyn versichert wird, entsprossen, und war demnach hohen Alterthums und nicht geringen Ansehens. Der letzte des Stamms hieß **Wolfgang**, als aber derselbige vor seinem Vater **Ludwig** abgieng, verkauffte dieser die Herrschafft Löwenstein an **Churfürst Friedrichen den Sieghaften zu Pfaltz** Anno 1441. um 14000. Rheinische Goldgülden.

§. III. Der verschaffte sie seinem mit einer **von Tettingen** gezeugtem (a) **ehelichen Sohne**, dessen Nachkommenschafft daher den Titul derer **Grafen von Löwenstein** geführet, und hernach durch Heyrath, auch den Titul derer **Grafen von Wertheim und Herren von Breuberg**, nebst darzu gehörigen Lande, erhalten hat. **Sprengers** (b) Angeben nach soll der **Ludwig von Löwenstein** diese Graf- und Herrschafft erstlich an Würtenberg um obgemeldten Preiß überlassen, und dieses selbige weiter an Churfürst Friedrichen verkaufft haben, welches, wie es noch mit nichts erwiesen ist, also auch hier weiter nichts thut.

(a) Daß diesem also und selbiger kein natürliches, oder, unehliches Kind gewesen sey, ist im Theatro Europæo Tom. XX. Ao. 1713. pag. 86. sq. erwiesen.

(b) In Ellychnio Juris publici p. 1799.

23.

§. I. Eberhard Schenck ꝛc. **Allem Ansehen nach wird dieses der Schenck Eberhart gewesen seyn, dessen Leich-Stein noch zu sehen und zu lesen stehet, mit der Aufschrifft:**

Anno Domini Milesimo **CCCXXII.** In Vigilia sancti Georgii (obiit) Eberhardus Pincerna.

D. i.

Im Jahr des Herrn 1322. starb Schenck Eberhart, und zwar des Abends vor S. Georgen-Tag.

Die Stamm-Tafel setzet zwar seinen Sterb-Tag auf den Andreas-Tag, es kan aber leicht ein Fehler vorgegangen seyn von denen Verfertigern derselben.

§. II. Die ihm beygelegte Gemahlin Mene oder Amoena, aus dem Gräflich-Spanheimischen Hause, wird, in denen der Zeit verhandenen Spanheimischen Stamm-Tafeln nicht gefunden, darüber man sich nicht verwundern darf, da bekannt gnug ist, was für Mängel in solcherley Verzeichnungen angetroffen werden. Es ist aber gar wahrscheinlich, daß unser **Eberhart** mit genannter Spanheimischen Gräfin im Ehestande gelebet, und mit selbiger die in der Stamm-Tafel angesetzte Kinder erzeuget habe; sintemal **Graf Heinrich von Spanheim** eines derselbigen, nemlich den mit No. 37. bemerckten **Schenck Heinrich** (siehe Urkund No. LIV. bey No. 37.) **seinen lieben Nefen** nennet, welcher Name zu verstehen giebet, daß er seiner Schwester Kind gewesen, folglich von einer Spanheimischen Mutter gebohren worden sey. Von was Ansehen, Alterthum und Macht (a) das Spanheimische Hauß gewesen sey, ist bekannt.

(a) Lucæ uralter Grafen-Saal p. 591. sqq. Spener Historia Insignium Libr. II. cap. IV. §. 5. pag. 382.

§. III. Die Vermählung des vorhabenden **Schenck Eberharts** mit der Spanheimischen Amoenen, ist hier noch beyzufügen, daß in Archivs-Registratur sich noch die Rubric findet: 1323. „Schenck Eberhards Gemahlin, Mene „geborne Gräfin zu Spanheim, wird „auf Schönberg verwittumbt 2c. und „weiter auch diese: **Schenck Henrichen** (das ist unsers Eberhards in No. „37. erscheinender Sohn) attestiret „**Graf Heinrich von Spanheim**, daß „seine Schwester, als **des Heinrichs „Mutter**, eine Gräfin von Spanheim „gewesen. 1375. Die zu diesen Repertoriums-Rubriquen gehörige Briefe und Urkunden, haben sich der Zeit nicht finden lassen wollen, weil sie im Hin- und Herführen des Archivs, entweder mögen verlohren gegangen, oder verworffen geworden seyn, indessen ist nicht zu zweifeln, daß sie gefunden und die Sache ihre Richtigkeit haben werde.

24.

Else Conventualen **zu Schönau** 2c. Von welcher weiter sich nichts gefunden hat. Dieses **Schönau** mag wohl kein anders seyn, unter denen mehrern mit diesen Namen belegten, als (a) das von dem Abt Hildelinus im Trierischen, Anno 1126. unweit seines Mönchs-Closters, gestifftete **Nonnen-Closter Schönau**, darinnen die in derer Heiligen Zahl versetzte (b) **Elisabeth** sich hernach befunden hat, welche, wegen derer ihr geschehen seyn sollenden Offenbahrungen und Erscheinungen beruffen und berühmt worden ist. Man weiß sonst in denen Reichs-Gegenden von **keinem Jungfrauen-Closter**, das **Schönau** geheissen hätte, ob es gleich mehrere mit solcherley Namen belegte Mönchs-Clöster, z. E. im Bißthum Würtzburg an der dasigen Saal, auch nahe bey **Heydelberg** 2c. 2c. gegeben hat.

(a) Gudenus Sylloge Diplomat. I. pag. 29. 30. in Præfatione.

(b) Elisabeth, von solcher ist mehrer Bericht beym Trithemius de Scriptoribus Ecclesiasticis, und beym Vossius de Historicis Latinis cap. 50. und 53. zu finden, desgleichen in Grumbachs Ursula Vindicata, III. cap. 23. weil die Elisabeth zu erst die Fabel von Ursula und 11000. Jungfrauen in einem eigenen Buche beschrieben hat.

25.

§. I. **Conrad Schenck**, Herr zu Erpach, des auch so genannten **Conrads**, Herrn zu Erpach, und **Yden von Freyburg**, ältester Sohn, wie dieses letztgenannten in Urkund No. XIIX. beygebrachte Stifftung einer ewigen Meß in Erpach besaget hat. So bestättiget sich die Richtigkeit angegebener Geburts-Ordnung auch aus dem Briefe **Ryprachs von Büdingen**, worinnen dieser anno 1365. **Schenck Conraden und Eberharden, Gebrüdern**, sechs Pfund Heller, auf seinem Hofe zu **Dudelsheim**, aufgegeben, von ihnen wieder zu Lehn empfangen, auch vor sich und seine Erben **ein ewiger Mann derer Herrn von Erpach** zu seyn und zu bleiben versprochen hat, wie in Urkund No. XXI. zu sehen ist und zu lesen stehet.

§. II.

§. II. Unser Conrad bekam, nebst seinem Bruder **Eberhard**, mehrere Manne von Rittern und Knechten an denen **von Karben, Dügel, oder Tügele genannt**, die da sich, theils Zeit Lebens, Schenck-Erpachsche Manne zu seyn, verpflichteten, (wie aus Urkund No. XXII. erhellet) theils weil sie von Herren Schencken in Fehde gefangen und wieder los gelassen worden waren; ihr Gut an das Hauß Erpach zu Lehn auftrugen, es wieder empfingen, und gelobten, also und dergestallt, daß ewiglich aus ihren Nachkommen zween derer Herren Schencken zu Erpach Erb-Manne bleiben, oder, in dessen Entstehung, das Lehn verfallen seyn sollte, wie Urkund No. XXIII. ausweiset.

§. III. Es muß dieser Conrad, nebst seinem Bruder **Eberhart**, unstreitig einen ziemlichen Theil an **Gunders-Blumen** in der Pfaltz gehabt haben, indem sie solchen 1366. an **Conraden von Franckenstein** und **Conraden, den jüngern von Bickenbach**, vor 1102. Goldgülden verpfändet, besage Urkund No. XXIV. Solcher Theil wird wohl von Bickenbach an Erpach gekommen seyn, weil angezogene Urkund im Munde führet, **daß dieses, nemlich Erpach, selbigen von jenem, d. i. von Bickenbach, zu Lehn tragen solle** rc. und hat sich auch Urkund VI. c. o. gezeiget, daß die Bickenbacher Herren noch Anno 1424. das Guntersblumische Lehn von Chur-Cölln empfangen haben.

§. IV. Noch eines besondern Zufalls ist hier zu gedencken, der unserm Conrad (indemsichs, der Zeit-Rechnung nach, auf keinen andern des Namens arten will) viel Empfindung und Verdruß gemacht haben muß. Es hatte nemlich **Hartmann von Cronenberg** ehrenrührige Dinge auf ihn gesprochen, und muß, dergleichen mit dem thörichten Zweykampff auszuführen, der Zeit eben nicht Mode gewesen seyn. Beyde nahmen also zu einem gewillkührten Austrage **Churfürst Ruprecht den ältern zu Pfaltz**, welcher mit Zuziehung zwölff Ritters-Personen, den Handel zu entscheiden, gebeten wurde.

§. V. Hochgedachter Vermittler satzte also einen Tag zu **Weinheim**, auf den nechsten Sambstag vor Marien Magdalenen-Tage Anno 1355. an. Selbigen besuchte **Schenck Conrad**, aber **Hartmann von Cronberg** blieb aussen, schickte auch keinen Bevollmächtigten, den Termin abzuwarten und das Nöthige vorzubringen und sonst zu beobachten. Der mehrere Theil derer Ritter urtheilte hierbey: Daß der Schenck seine Ehre wohl bewahret und ausbracht, oder gerettet hätte, deshalben **der von Cronberg**, wo er den **Schenck** geschmähet, anders von ihm sprechen und ihn entschuldigen, diesem auch der Churfürst deshalber einen Brief geben sollte rc. So geschahe auch und ist der Brief in Urkund No. XXV. 1. befindlich.

§. VI. Was sein Vater mit Genehmhabung **Ertz-Bischoff Henrichs** zu Mayntz an Gugenheim käuflich anbracht hatte, ist ihm und seinem Bruder Eberhart No. 29. von folgenden Ertz-Bischoff strittig gemacht worden, ohne daß man die Ursach: warum es geschehen sey? sagen kan; doch hat Ertz-Bischoff Gerlach sich hernach anders bedacht, und, wie Urkund No. XXV. 2. ausweiset, sie, wie sein Vorfahr, mit dem halben Gugenheim belehnet, welches endlich gantz ans Erpachsche Hauß kommen, und bis in dieses lauffende Jahrhundert bey selbigem verblieben ist, davon im dritten Theil, bey Erläuterung Gugenheim und Seeheim noch ein und anders folget.

§. VII. Seine, **Schenck Conrads, Gemahlin Lucia, Georgens**, (dessen Name auch in Humbrachtischen Stamm-Taffeln p. 2. stehet, allwo er als ein Sohn **Albrechts von Hirschhorn** und **Kunigunden von Liebes-Berg oder Lißberg** angesetzet ist) **Herrns vom Hirschhorn**, Tochter, war dem Erpachschen Hause nicht unanständig, oder, nach dasiger Zeiten Redens-Art, nicht uneben, indem

indem die von Hirschhorn zum Herren-Stand gezehlet wurden. Humbracht (a) führet an, daß sie von denen Römischen Cervicornis herstammeten, welches man an seinen Ort gestellet seyn lässet, unmöglich wäre es nicht, da die Römer unterm Kayser bis disseits des Neckars, wo derer vom Hirschhorn Sitz gewesen ist, gekommen ist, und sich allda einige Zeit gehalten haben, davon noch Merckmahle gnug vorhanden sind, und auch einige in dem dritten Satz dieses Wercklein, g. G. dargelegt werden sollen, sonderlich in Erläuterung des Dorffs Bulla.

(a) Tabula II.

§. VIII. Dem sey wie ihm wolle, so ist das gewiß, (b) daß Engelhard von Hirschhorn, der Ao. 1361. verstorben ist, eine Gräfin von Catzen-Ellnbogen, Tochter Graf Johannsen und Elisabeth, Gräfin von Querfurt, zur zweyten Gemahlin gehabt. Nebst dem ist auch bekannt, daß die vom Hirschhorn Chur-Pfältzische Erb-Truchsesse gewesen, und ist ihr Geschlecht in und mit Anselm Casimirn Anno 1632. ab- und ausgestorben, was den Manns-Stamm anbetrifft.

(b) Siehe Humbracht l. c.

§. IX. Ubrigens hatte der wegen halb Erbach zwischen Erbach und Breuberg ehedem entstandene Streit, dessen bey Schenck Conrad No. 14. gedacht worden ist, getroffenen Vergleichs ungeachtet, von Vätern auf die Kinder geerbet, da die eine Breubergsche Erb-Herrin, Luckart, Herrn Eberhards Tochter, erstlich Conrads von Weinsperg, hernach Gottfrieden von Eppstein Gemahlin nebst ihren Söhnen beyder Ehen, den halben Theil Erbach behalten, unser Conrad aber, nebst seinem Bruder Eberhard No. 29. ihr selbigen nicht lassen; sondern, als ein alt-väterlich Gut, vor sich haben wolten, wie sie ihn denn auch, durch einen Ao. 1365. von Chur-fürst Ruprechten vermittelten Vergleich, besage Urkund No. XXV. 3. würcklich erhielten, und gantz Erbach wieder zusammen bekamen, wie es hernach und bisher auf ihre Nachkommen gebracht worden, und bey selbigen verblieben ist.

26.

Magdalena &c. Daß diese Magdalena eine Gemahlin Conrads, und zwar Conrads des Jüngern von Franckenstein gewesen sey, ergibt sich mit daher, wann dieser Conrad, in obangezogener und beygebrachter Urkund No. XXIV. der Magdalenen Brüder, die Schencken Conrad und Eberhard, seine liebe Schwäger nennet. Das Franckensteinische Geschlecht wurde auch mit dem Herren-Namen von uralten Zeiten her beehret, der Ort, davon es sich also geschrieben, findet sich, doch nunmehro verbrochen, an der mit Schlössern gleichsam besäeten Bergstrassen. Nebst dem Erpachischen Hause haben auch andre dergleichen vornehme Häuser kein Bedencken getragen, ihre Töchter an Franckensteinische Herren zu verheurathen, und hat ja eben der Vater von dem Gemahl unserer Magdalenen, (siehe Humbrachts 107de Stamm-Taffel) Ludwig von Franckenstein, Adelheiden, oder Allheiden, Bertholds, Grafens von Henneberg, und Sophien, Gräfin von Schwartzburg, Tochter, zur Gemahlin gehabt. Dieser gab seinem Bruder, folglich sich auch, das Ehren-Wort Wir, und benannte sich weiter einen Edeln Mann, wie die Urkund No. XXVI. darleget, darinnen er die im Hennebergischen liegende Herrschafft Franckenstein, mittelst Kauffs, Ao. 1306. an Fulde aufgetragen hat.

27.

Agnesa, Dietrichs von Bickenbach Gemahlin &c. Von diesem Dietrich, Herrn zu Bickenbach, findet sich in Humbrachtischen Stamm-Taffeln auch nichts, und schicket sich der in selbigen beniemte Dietrich zur Zeit unserer Agnesen nicht, wie ihm denn auch gedachte Stamm-Taffel eine andere Gemahlin, nemlich Barbern von Bibra, beyleget. Es hat zu Zeiten unserer Agnesen, nemlich in dem Vierzehenden Jahr-

Jahrhundert nach Christus Gebuhrt, verschiedene **Diedriche** gegeben, wie in der Urkunde No. VI. vorkommen ist, man kan aber nicht sagen, ob einer, und welcher unter selbigen, unsrer Agnesen ihr Gemahl gewesen sey.

28.

Wilhelm Schenck rc. Von diesem ist weiter nichts gefunden worden.

29.

§. I. **Eberhard Schenck, Herr zu Erpach,** (der schon als ein **Bruder des** mit 25. in der Stamm-Taffel numerirten **Schenck Conraden** verschiedentlich vorkommen ist) hat, mittelst seiner Gemahlin, vieles von dem Bickenbachschen erlanget, wie die Folge der Erläuterung mehrers darthut. Wir müssen aber, zu besserm Verstand und mehrer der Sachen Deutlichkeit, das Herkommen solcher seiner Gemahlin ausführen.

Ulrich, Herr zu Bickenbach, (von welchem die VI. Urkund verschiedenes Merckwürdiges dargeleget hat) erzeugte mit seiner Gemahlin Elisabeth, einer **gebohrnen Herrin zu Limburg an der Lohn,** zwey Töchter, Agnes und Amena, oder Mene. Die erstgenannte wurde hernach an **Graf Johann von Catzen-Ellnbogen** verheurathet, mit dem sie einen Sohn, **Eberhard** und unsre **Elisabet, Schenck Eberhards seine Gemahlin,** erzeuget hat; die andre aber, Menen nemlich, erhielt **Gerhard, Graf von Reineck** oder **Rineck,** zur **Gemahlin.**

§. II. Die verwittibte **Elisabeth, Herrn Ulrichs von Bickenbach hinterlassene Wittib,** bemühete sich aus allen Kräfften, da sie keinen Sohn hatte, die verledigte Güter, so theils von Mayntz, nemlich Bickenbach und Zugehör, theils von Fulde, das ist Habitzheim und Zugehör, zu Lehn rührten, auf ihre Töchter, und, da sie sich verheuratheten, auf dero Kinder zu bringen. Sie mochte wohl gute Vermuthung und Vorwissenschafft gehabt haben, daß es nicht übel gelingen würde, indem sie sich mit Conraden von **Bickenbach,** Ulrichs seinem Vetter, bey **guter Zeit, und als dieser Ulrich nur gestorben** war, nemlich Anno 1339. verglich, wie es mit ein und anderm allenfalls, **in Ansehung Bickenbach und Habizheim,** gehalten werden solte.

§. III. „Nemlich **Herr Conrad** wolte, so lange er lebte, die Kirchen-Sätze „beyderseits zu vergeben haben, hernach „solten sie Wechsels-Weise von **Conrads** „und **Elisabethen** Nachkommen geliehen werden, doch daß es der Elisabeth „Abstämmlinge alsdann bey dem ersten „Fall bewirckten. Wäre ein- oder ander „der Gan-Erben benöthigt, was zu verkauffen, solle er es seinen Mit-Gan-Erben, vor andern, anbieten, es auch „diesen, da sie so viel, als andre, geben „wolten, überlassen, begehrten sie es „nicht, solle er befugt seyn, es einem andern zu verkauffen, **nur keinem Fürsten** rc. Wenn ein Stamm der Nachkommenschafft von **Frau Elisabeth** „abgienge, solte, was er gehabt, auf „den andern fallen. Zum Burgbau „hätte jeder, nach dem, was er besässe, „das Seine beyzutragen. **Elisabeth** „und deren Erben solten in den Bäuen zu „**Bickenbach** und **Habizheim** den Beysess haben und behalten, was verpfändt „wäre, möchte jeder Theil nach dem, „was ihm zukäme, lösen. Der Burgfried zu Bickenbach solte so weit gehen, „als Alßbächer Gräntze reichte, der Habitzheimer indessen Gemarckung gehalten werden rc.„ Das versprach man heiliglich zu halten, in Gegenwart verschiedener Zeugen, darunter auch zwey **Herren Schencken von Erpach,** nemlich der mit 14. numerirte **Schenck Conrad,** unsers **Eberhards** Vater, und der mit 16. bemerckte **Engelhard,** seines Vatern Bruder, waren, nebst andern Rittern, Knechten und ehrbaren Leuten, worüber man Briefe aufrichtete, die in Urkunden No. XXVII. 1. und XXVII. 2. zu lesen stehen.

§. IV. **Fulde bezeigte anfänglich wenig Lust, die, mit Absterben Herrn Ulrichs von Bickenbach, erledigte Güter an dessen hinterlassene Töchter komen, oder bey selbigen und ihren Nachkommen bleiben zu lassen; Vielmehr setzte Abt Heinrich**

rich ein Mann- und Lehn-Gerichte nieder, in der Sachen zu erkennen, darbey Heinrich von der Tanne, und von Franckinberg Richter war, vor dem er klagte: daß Ulrichs von Bickenbach Wittib, Elisabeth und ihre Töchter, dem Stiffte, die ihm aufgestorbene Güter vorenthielte; und als vor solchem die Beklagte den ersten, zweyten, dritten Tag sich nicht stellten, noch weniger verantworteten; wurde von dem Lehn- oder Mann-Gericht in Urkund No. XXIIX. den Montag nach S. Martins-Tage Anno 1340. erkennet und schrifftlich ertheilet: Daß die gedachte Güter dem „Stifft binnen 14. Tagen eingeräumet „oder, wo das nicht geschehe, mehrgedachtem Stifft durch seine Manne darzu verholffen werden sollte ꝛc.

§. V. Dieses Urtheil zu wenden, thaten die Bickenbachische samt ihren Freunden, mit Bitten, Vorstellen, u. s. w. alles mögliche, brachten es auch dahin, daß selbiges gemildert, und das Lehen, in und unter gewissen Bedingungen, der **Elisabeth** ihren Töchtern, Agnes und Mene, aufs neue geliehen wurde. Es ertheilte also der vorgenannte Apt Heinrich Anno 1343. am Sanct Lamperts-Tage, siehe Urkund No. XXIX. die würckliche Belehnung mit dem Zehenden in Umstadt der **Elisabeth** und ihren zwey Töchtern Agnes und Mene, **nur so lange diese drey lebten**, aber drey Viertel an Burg Habitzheim mit Zugehörte wurde Agnesen und Amenen, auch allen ihren Lehens-Erben, Söhnen und Töchtern, und das vierte Vierteil gleicher Gestalt Herrn **Conraden zu Bickenbach** geliehen, mit der Bedingung, daß Habitzheim des Apts und „seines Stiffts offen Hauß in allen Nöthen seye, daß man das Lehn nicht beschweren, daß, wenn man es oder et- „**was davon verkauffen oder versetzen** „wollte oder müßte, selbiges vor allen „Dingen dem Abt und Stifft anbieten, „und der Preiß des gesamten Habitzheim, um die drey tausend Gülden, „nach Erkäntniß beyderseits Freunde, „seyn sollte; begehrte der Abt und das „Stifft das Angebotene nicht, möchte es, mit beyderseits Erlaubniß, an „**andere ihres gleichen** von denen dermahls Belehnten verkauffet oder versetzet werden ꝛc. Worüber denn die Neubelehnte gewöhnlichen Revers ausstellten.

§. VI. So weit war es bey und mit Fulde gelungen, daß hernach, wie unten Beweißthum folgen wird, die Belehnung von Fall zu Fall richtig fortgieng. Die Fuldische Habitzheimer Lehen theilten demnach die damit versehene Erben, Herr Ulrichs von Bickenbach, wusten auch der Zeit wohl, daß es bey Mayntz ihnen ebenfalls gelingen würde, weswegen sie Anno 1347. das daher förmlich zu erhaltende also (Urkund No. XXX. 1. mutschirten oder theilten; Daß Graf „Gerhard von Reinecke, wegen seiner „Gemahlin Menen, das Vordertheil der „Keminoten, die Agnes von Katzenellnbogen aber das Hintertheil solcher „Keminoten ertheilt, wie denn der Bru- „der **Eberhard** sein Hauß, und **Conrad von Bickenbach** desgleichen empfingen. Die verwittibte von Katzenellnbogen, Agnes, gebohrne von Bickenbach, stellte ihres Orts einen besondern Brief aus, der da in Urkund N. XXX. 2. des Innhalts war, wie der von ihrer Schwester Mene und deren Ehe-Herrn **Gerhard**, Grafen zu Reineck gegebene lautet.

§. VII. Hierauf kam es Anno 1357. dahin, daß **Churfürst Gerlach, des Geschlechts von Nassau**, mit Bewilligung des Hoch-Stiffts, diesem Hoch-Stifft und sich nur ein Drittel von dem eröffneten Bickenbachischen vorbehielt, die andern zwey Dritteil aber an Agnesen und Menen, ingleichen an den Vetter **Conrad von Bickenbach**, und ferner an allerseits Erben und Nachkommen, Söhne und Töchter, verliehe, also und dergestalt, daß die Mene, welche Herr Ulrich gehabt und beliehen, denen drey Partheyen, Agnes, Menen und Conraden, jedem zu seinem Drittheil bleiben, und Mayntz daran nicht Theil haben wollte; dargegen sollte Conrad mit denen

denen bishero gewesenen Burg-Männern nichts zu thun haben, sondern deren Belehnung, oder, wenn es die Fälle litten, die Einziehung derselbigen bey Mayntz, Agnes und Menen, auch bey deren Nachkommenschafft verbleiben, was aber Conrad an neuen Burg-Männern vor sich gewinnen möchte, das gehörete ihm auch zu. Mayntz wollte die auf Altzbach, mit ihrer Forderung gewiesene Bickenbachische und Häbitzheimische Burg-Männer daher bezahlen, doch daß ihm das anderwerts her vergütet würde mit zwey Fudern und zwey Omen Weins, und zwölfthalb Mälter Korns, das vollständige lässet sich in Urkund No. XXX. 3. finden.

§. VIII. Es wurde zugleich dem Graf Gerhard, als einem Gemahl der Menen, von denen Gan-Erben (besage Urkund No. XXX. 4.) erlaubt, eine Küche auf dem Hauß Bickenbach zu bauen. Man verglich sich auch gantz umständlich und ausführlich eines Burg-Friedens in Ansehung desselbigen, von welchem allem der dritte Satz in Bickenbach Nachricht ertheilen wird.

§. IX. Unter diesen Händeln, um Mein und Dein, gieng es im Römischen Reiche überhaupt unruhig her, indem zwey Häupter desselbigen, Carl der vierte genannt, und Günther von Schwartzburg darzu erwehlet worden waren. Unser Schenck Eberhard hielt es, nebst seinen in No. 32. und 37. stehenden Vettern, Schenck Conrad, Raub genannt, und Schenck Heinrich, mit dem Carl, und erkanten den vor einen rechtmäßig erwehlten Römischen König, versprachen Anno 1349. alle drey zusammen selbigem zu helffen „und beyzustehen, mit zwölf gepantzer„ten, gehelmten und sonst wohl gerüste„ten Leuten, ihm alle ihre Schlösser zu „seinen Nöthen zu öffnen, deren Besa„tzung auf seine Kosten einzunehmen; „nur sollte ihr Lehn-Herr, Hertzog Ru„precht, so lange er ihnen Recht und Gleich wiederfahren liesse, ausgenommen seyn, von ihnen vor ihre Hülffe 2000. Pfund Heller gegeben werden, mit dem Verlaß, daß, wenn die Zahlung derselben nicht richtig folgte, sie deshalben den König pfänden möchten. Dieses und den Zustand damahliger Sachen, zeigt der merckwürdige Tractat in Urkund No. XXXI. 1. wobey noch ein und andere Anmerckungen zu lesen stehen.

§. X. Die Schwieger-Mutter Schenck Eberhards, Agnes von Katzenellnbogen, war gestorben, und dero Sohn, Graf Eberhart, ohne Erben verschieden, daß also dessen Lands-Theil auf seinen Vetter, Grafen Johann, verfället war. Wegen des Ubrigen suchte Schenck Eberhard, was seiner Gemahlin, als einer Catzenellnbogischen Tochter, zukam, und wollte haben, was der Schwieger-Mutter für ihr eingebrachtes gebührte, welches auf Roßdorff, Gunderhusen, Urbach, Dornheim, Büdelheim, Hain verschrieben war; nebst dem begehrte er auch, was solche seine Schwieger-Mutter von ihren Eltern geerbet, und was sie mit ihrem Gelde zur Grafschafft Catzenellnbogen gehöriges eingelöset hatte, und wollte im Besitzthum der Korngülte bleiben, die ihm für sein Zugeld, d. i. für das seiner Gemahlin gebührende Eh-Geld, verschrieben war, desgleichen einen grossen Diamant behalten, den ihm sein sterbender Schwager, nebst andern Dingen, vermacht hatte.

§. XI. Graf Johann von Catzenellnbogen war nicht Willens gewesen, dieses einzugehen; sondern wollte schlechthin haben, was zur Grafschafft Catzenellnbogen gehörte, und davon oder daher dem Schenck Eberhard und seiner Gemahlin nichts gestatten. Das Ding sahe weitschichtig aus, es schlug sich Anno 1354. Pfaltzgraf Ruprecht der Eltere, Churfürst, ins Mittel, und verglich die strittigen Partheyen, nach Urkund XXXI. 2. dahin: Daß Schenck Ebert„hart, was seiner Schwieger, wegen „ihres Ehgelds, verschrieben wäre, bis „man es mit 1500. Marck lösete, „behalten, auch, was sie für ihr Geld „gelöset hätte, bis man solch Geld ihm

„ihm zahlte, haben, desgleichen ihr „väter- und mütterliches Erbe, bekommen, auch die Korngülde, denen Eh-„Briefen gemäß, geniessen, den Diamant aber, **als ein zur Grafschafft „Catzenellnbogen gehöriges Stück,** „das also davon nicht anders wohin „vermacht werden mögen, wieder her-„aus- und dem Graf Johann übergeben sollte. 2c. Und also hatte der Streit „ein Ende.

§. XII. Die Gemahlin unsers **Schenck Eberhard, Elisabeth von Catzenellnbogen,** machte auch, nach Absterben ihrer Mutter und ihres Bruders, als eine Erbin ihrer Eltern, Ansprache auf den vierten Theil des Schlosses **Hohenberg** oder **Homburg,** und auf den vierten Theil des Schlosses und Städtgens **Steinheim** am Mayn, und bestellte diesemnach Anno 1360. in dem Bischoffs-Hofe zu **Worms** vor Notarien und Zeugen ihren Gemahl zu einem bevollmächtigten Anwald, in diesen und dergleichen Sachen alles zu handeln, wie Urkund No. XXXII. ausweiset.

§. XIII. Die Forderungs-Klage wurde, wie es damalige Zeiten mitbrachten, vor dem Kayserlichen Hof-Gerichte angestellet, wieder **Eberharden von Eppstein, als der diejenige Güter im Besitz hatte,** auf welche geklaget wurde. Der Beklagte stellte sich nicht, sondern blieb halsstarrig ungehorsam aussen, weshalber selbiger, nach verstrichenen Fristen, in die Acht erkläret, der klagende Theil in die Güter, sich dahero des ihm Gebührenden und Zuerkannten zu erholen, eingesetzet und deshalber die erfoderliche Anzeigen, auch Hülffs-Befehle ausgefertiget wurden, wie sie in Urkunden No. XXXIII. XXXIV. XXXV. zu lesen stehen.

§. XIV. Die wirckliche Vollziehung solcher Befehle zu hemmen, wendete sich **Eppstein** an **Kayser Carln,** mit Vorstellung: daß er ein Chur-Mayntzischer „Lehns-Mann, also, nach damaliger, aber „hernach gantz abgekommener Gewohn-„heit und sonderbarer Berechtigung de-„rer Churfürsten, vor Chur-Mayntz zu-„föderst zu belangen und, wenn dieses „nicht, was recht sey, thäte, allererst vor „das Kayserliche Hof-Gerichte zu ziehen „wäre 2c. Diesemnach wurde die Sache, gebetener massen, an Chur-Mayntz vom Kayser gewiesen, wie die Urkund No. XXXVI. 1. ausweiset, daß allda die Sache nicht ausgemacht, und hernach die Klage weiter, von unsers **Eberhards** Sohne, auch **Eberhard** genannt, fortgesetzet worden sey, wird sich, bey dessen Erläuterung No. 42. finden.

§. XV. Gemeinschafft ist eben, dem leidigen Sprichwort nach, keine vereinigte und ruhige Freundschafft, vielmehr setzt es in selbiger gemeiniglich allerhand Gelegenheit zu Zwist und Feindschafft, und so gieng es auch bey denen Bickenbachischen Gan-Erben. Mayntz hatte ihnen die dahin gehörige Manne oder Lehen-Leute überlassen, daß jeder Gan-Erbe an und von selbigen seinen Antheil haben sollte, darüber die Theilung zwischen **Conraden von Bickenbach** und **Eberharden von Erpach,** dem Gemahl der Catzenellenbogischen Elisabeth, nicht friedlich ablauffen wollte. Man nahm also 1360. **Conrad Rüden, Engelhard von Rosenbach, Heinrich Bilgerin,** alle drey Ritter, und **Eberhard Rüden,** Saudert von Rosenbach, zwey Edel-Knechte, zu Schieds-Leuten an, deren Spruch man beyderseits geleben zu wollen, heilig und an Eydes statt angelobte.

§. XVI. Der Innhalt des Schieds gieng dahin; „daß Conrad dem Eberhard „das Viertheil aller Manne und Mann-„schafft geben sollte, die Bickenbach über-„haupt, aber ein und ander des Hauses „insonderheit gehabt hätte, so viel Con-„rad deren wüste oder auf seinem End „noch erführ, zu dessen Erkundigung aller Fleiß von beyden Theilen, gemeinen Bestens halber, angewendet werden sollte 2c. alles, wie die Urkund No. XXXVI. 2. des mehrern besaget.

§. XVII. Von ihrem Vetter, **Graf Dietrichen** zu Catzenellnbogen, hatte **Schenck Eberhards Gemahlin Elisabeth** jährlich in Pfungstatt 20. Malter

ter Korngülte vor sich und ihre Erben zu ziehen, dessen sie gedachter ihr Vetter in Urkund No. XXXVII. 1. also versicherte, daß er sich und seinen Erben die Ablösung mit hundert Gulden vorbehielt.

§. XIIX. Wegen der **Habitzheimer Güter** hatten sich auch Irrungen hervorgethan, sonderlich was die Vogtey zu Spachbrücken, dahin gehörige Leute und daher fallende Rechte anbetraff. Die obgenannte Rads- oder Schieds-Leute vermittelten es durch ihren Spruch dahin, besage Urkund No. XXXVII. 2. „daß **Schenck Eberhart** Herrn **Conraden von Bickenbach** den vierdten „Theil der Vogtey und ihrer Rechte, „Nutzbarkeiten, Einfälle geben, zu dem „die Vertheilung derer Leute gemacht, „hernach drum geloset, was sonst an „Höfen zur Zeit Herrn Ulrichs frey „gewesen wäre, in der Freyheit gelassen „werden, und da **Conrad** in den drey „Theilen des **Eberhards** eigene Leute „gewänne, jenem das best Haupt und „die Leibes-Beede von selben bleiben soll„te 2c. 2c.

§. XIX. Die Vollstreckung des Vergleichs wegen zu theilender Manne wollte nun auch gefördert und namentlich ausgemachet seyn, wieviel und welche Schenck Eberhart zu seinem Viertheil haben sollte? die dann Herr **Conrad von Bickenbach** Anno 1361. benannte, und an den Schenck Eberhart, sie seiner Pflicht erlassende, verwies; es waren selbige aber:

Herr Willhelm von Benßheim, Ritter.
Cuntz zu Babenhusen.
Heinrich Wambolt von Mümelingen.
Johann von Aschbach.
Heinrich von Zymmern.
Herbort von Henschuchsheim.
Herrn Bybelossers Sohn.
Wernher von dem Habern.
Conrad von Bickartshusen.
Herrn Johanns Sohn von Cuntzweiler.
Johann Guthart von Osthofen.
Hans - - - von Rinneberg.
Kuntz Drunckel von Dippurg.

Die Abschrifft des darüber gegebenen Briefs ließ Schenck Eberhart durch **Conraden, Herrn zu Franckenstein, Dietrichen von Hartinßheim**, und **Helfrich Jude**, Rittere, gleichsam vidimiren, oder, daß sie richtig sey, bezeugen, laut Urkund No. XXXVIII.

§. XX. Wie die Burg Habitzheim unter Agnes, Menen und **Conraden** oftgenannt gemutschiret oder vertheilet worden sey, ergibt sich aus Urkund No. XXXIX. daraus auch ersichtlich, daß darzu zwey Edel-Knechte und Manne Erbachischer Herren, nemlich Conrad **von dem Habern** und **Wernher Kuche**, gebrauchet worden sind.

§. XXI. Nebst dem Ererbten suchte unser Schenck **Eberhart** nebst seiner **Elisabeth** auch sonst ihre Herrschafften zu bessern, und kaufften also Ao. 1363. der Else von Rorbach, Heinrichen von Ryckershausen Ehewirthin, zwey Ame Weingelts ab, an dem Fuder, welches sie zu **Altzbach** oder Alsbach stehen und zu fodern hatte, besage Kauf-Briefs in Urkund XL. noch zwey andre kaufte Rineck, also zusammen viere. Anno 1365. kaufften sie die Saurische Güter zu Habitzheim und in dasiger Gemarckung gelegen, nach Ausweiß Kauf-Brieffs in Urkund No. XLI. Sie brachten weiter 1366. laut Urkund No. XLII. in obgedachter Marckung acht Morgen Landes von **Heinrich Auman**, einem Edel-**Knechte** kaufs„weise an sich, darauf der Verkäuffer „vier Malter Korns bekam, und das „übrige, wenn er die Bewilligung des „Lehn-Herrns solchen Stück Landes „beybracht haben würde, bekommen, „indessen Entstehung aber, dem Herrn „Käufer, was Auman Besserung auf „seinem Habitzheimer Burg Lehn hätte, „verfallen seyn, und er doch Zeit Lebens „Burg Manns-Dienste thun sollte 2c. „So war es mit denen Händeln dasiger „Zeit gethan.

§. XXII. **Graf Gerhard von Ryneck** und Amenen oder **Menen** von Bickenbach Tochter, **Margaretha**, verheurathete sich an Grafen **Johann von Wertheim**, und brachte diesem das Bi-

ckenbachsche zu. Es begab sich aber, daß nur genannte Eheleute, **Johann und Margreth**, ihren von der Schwieger und Mutter herrührenden Bickenbachschen Theil wiederkäufflich an **Schenck Eberhard und Elisabeth von Katzen-Ellbogen** um 2100. Gulden überliessen, mit der Bedingung, „daß sie sich doch „aus diesem Theile, unbeschadet des „Burg-Friedens, und ohne Nachtheil „derer Käuffer, im Kriege wider ihre „Feinde behelffen möchten ꝛc.„ wie das Concept Kauff-Brieffs in Urkund No. XLIII. im Munde führet. Was uns hierbey wunderlich, verworren und gefährlich vorkommt, war der Zeit gewöhnlich, doch gebahr es mancherley Zanck und Zwist, daran es auch bey diesem Handel in der Folge nicht fehlte, indem die Verkäuffere, nach wie vor, bey allem geruhiglich bleiben, doch das empfangene Guld Kauff behalten wolten, unter und mit dem Anziehen: „Daß dem Vater des „Grafen Johannes, Grafen Eberharten, der vierte Theil an Erbach zukommen wäre, und nun diesem seinem Sohn „Johann gehörte, an wessen statt solcher „alle das verkauffte Bickenbachsche besitzen und niessen wolte.

§. XXIII. Aus dem Ao. 1371. durch Herrn **Ulrich Pavey**, Rittern, **Heermann Seemann, Fritzen von Brenspach, Wernher Tuborn**, oder (wie er sonst in beygebrachten Urkunden geschrieben worden ist) **Dubborne, Syenand von Rosenbach und Dietber Gansen**, Edelknechte, gemachten und in Urkund No. XLIV. sich findenden Vergleich, kan man sich den Handel und Zanck nicht wohl anders, als oberzehlter massen, einbilden. Die Vermittelung brachte, besage gedachter Urkund, mit sich:

„Daß **Johann und Margareth von** „**Wertheim** bey ihrem Theil an Bickenbach, am Dorff Rorheim, an Habizheim, am Zehnden zu Omstad ihr Lebelang ruhiglich bleiben, alles nutzen und „niessen solten, ohne Schenck Eberhart, „seiner Gemahlin und Kinder Widerrede.

„Daß, wenn der **Johann** die ohne „Erben abgehende **Margreth** überlebte, „selbiger an allen genannten Gütern den „Beysaß haben, bey seinem Tode aber „der Theil an Habizheim und das Dorff „Zimmern auf die Grafen von Wertheim, der Wertheimsche Theil an Bickenbach hingegen an **Schenck Eberhart, Frau Elsen** und ihre Nachkommen auf immer verfallen seyn solte.

„Daß Erbachscher Theil vor dem „Wertheimschen die Lehn von **Bickenbach und Habizheim** empfangen und „tragen, auch behülfflich seyn solte, daß „das Wertheimische Theil selbst belehnet „würde, woraus erscheinet, daß der Lehens-Herr solches zu thun Bedencken „getragen und sich geweigert habe, wie „und warum ist unbekannt.

„Daß Wertheim sich aller Ansprache „auf den vierten Theil des Schlosses „Erpach und Zugehör ewiglich verzeihen „solle.

„Daß, wenn **Gräfin Margareth** ihren Gemahl, **Grafen Johann von** „**Wertheim**, überlebte, dieser Entscheid „durchaus nichts seyn, und solche **Margaret** bey allen Rechten, die sie hätte, „zu verbleiben und selbige zu suchen Freyheit haben solte.

„Daß eben das, was in vorigem „Punct stehet, verstanden seyn solle, „wenn Graf Johann und Gräfin Margaretha Kinder hinter sich verliessen, es „möchten Söhne oder Töchter seyn ꝛc.

§. XXIV. Es folgten Erben aus mehrgedachter Ehe, und wird sich auch in der Folge zeigen, daß aus Wertheimscher Ansprache auf Erpach nichts geworden, vielmehr von **Grafen Johann dem jüngern von Wertheim**, einen Sohn **Johann des Eltern** und seiner Gemahlin **Margaretha**, das wiederkäufflich verkauffte Bickenbachsche um die 2100. Gulden zurück gelöset worden, also biß dahin der Kauff bestanden und Erbach bey dem erkaufften geblieben sey.

§. XXV. Die Zeiten und Tage waren dermahlen überhaupt besonders böse, da jeder, wie er meynte, den andern und dessen Angehörige angriff, und ha-

bendes

bendes oder eingebildetes Recht sich mit Gewalt schaffte. Das erscheinet aus einer zwischen unserm **Schenck Eberhart** und einem Edelknecht, **Garteiß** genannt, Anno 1368. getroffenen und in Urkund No. XLV. zu lesenden Vergleich, darinnen dieser **Garteiß** verspricht, „von denen armen Leuten und andern Zugehörigen **Schenck Eberharts**, vor dessen Gerichten Recht zu nehmen, und ihnen daselbst dergleichen zu geben, nur daß auch **Schenck Eberhart** ihm Recht daselbst wiederfahren liesse ꝛc." So muß **Garteiß** sonst dergleichen nicht vor dem Gericht gesucht, sondern sich selbst genommen haben.

§. XXVI. Nach bißher erzehlten Händeln entschlieff endlich Ao. 1377. unser **Schenck Eberhart**, seine Gemahlin noch auf eine Zeitlang hinter sich in dieser Welt lassende. Diese gedachte solchen ihres Gemahls im Besten, und wolte selbigem, wie es damahls allenthalben dafür gehalten wurde, gerne, auch nach dem Tode, helffen; stifftete demnach eine ewige Messe bey denen **Barfüssern zu Dippurg**, für dessen, ihre eigne, allerseits Vorfahren und Nachkommen Seele, wie die in Urkund No. XLVI. zu sehende Worte des darüber von gedachten Barfüssern Ao. 1383. gegebenen Briefes lauten: „Das Vermächtniß bestund in 100. Gulden, für welche zehen Malter ewiglicher Korn-Gülde erkaufft, und, wenn dasige Barfüsser nicht im Stande wären der Stifftung ein Gnügen zu thun, die Gülde, samt der dargegen zu singenden Messe, auf die Barfüsser in Oppenheim so lange übertragen werden solte, biß die in Dippurg alles wieder selbst verrichten, haben und niessen könten ꝛc. ꝛc.

§. XXVII. Ehe dieser Stifftungs-Brief noch ausgefertigt worden war, hatten diese Barfüsser oder Mynnen-Brüder schon Jahrs vorher einige Korn-Gülten zu Zillhart auf gewissen Gütern gekaufft, und solche Güter, gewöhnlicher massen, zum Unter-Pfand erhalten; Sie musten aber der Elisabet, als wie hernach ihrem Sohne Eberhart, die Versicherung geben, daß, wenn sie solche Güter, wegen nicht fallender erkaufften Gülte, etwa zu sich zögen, besässen und baueten, doch alle Frohnen, Beschwerden, Gaben, Dienste drauf hafften bleiben, und der Herrschafft gethan und abgetragen werden solten ꝛc. welches alles Urkund No. XLVII. darleget, daraus ersehen wird, daß dazumahl schon Mönche und so genannte Geistliche alles gerne frey gehabt, und man also sich dargegen vor denen zu geben todten, zu nehmen lebhafften Händen möglichst hüten und verwahren müssen.

§. XXVIII. Mittlerweile erwuchsen dieser Elisabet mit Schenck Eberhart erzeugte Kinder, sonderlich ihr erstgebohrner Sohn, auch **Schenck Eberhart** genannt, und in der Stamm-Taffel mit 42. bemercket. Diesem übergab die Mutter Elisabet Anno 1385. alle die Manne, welche Lehen von ihr hatten oder haben solten, nemlich vermöge des ihr, nach obengemeldetem, zugefallenen Bickenbachschen und Habizheimischen Antheils, ließ auch darüber einen Brieff ausfertigen, wie er in Urkund No. XLVIII. gelesen werden kan.

§. XXIX. Von der vornehmen Ankunfft dieser Frau Else oder Elisabet von Katzen-Ellnbogen ist nicht nöthig vieles zu sagen, dieweil das Ansehen und die Vermögenheit des Katzen-Ellnbogischen Hauses bekannt gnug ist, wie denn auch seiner verledigten einträglichen Güter und Ländereyen das Hochfürstliche Hauß Hessen-Darmstadt grösten Theils, nebst dem Nassauischen, sich annoch zu erfreuen hat, nachdem der Katzen-Ellnbogische Manns-Stamm Ao. 1479. in und mit Philipp dem ältern abgegangen ist. Wie weitschichtig und erschießlich solche Catzen-Ellnbogische Güter und Lande gewesen, ist leicht zu erachten, wenn man bedencket, daß selbige Darmstadt, Rheinheim, Zwingenberg, Rißelsheim, Punckstadt oder Pfungstatt, Liechtenberg, Dornberg, Geraw, Trebur, das Closter Hofheim, Rheinfelß, Braubach, Hohnstein, Catzen Ellnbogen, St. Goar, Reichenberg,

N Nastede,

Nastede, Langen-Schwalbach, Gruna, und was zu solchen Orten gehöret, (a) in sich begriffen hat, **das mag also eine wichtige Grafschafft gewesen seyn.**

(a) Es kan, was davon Lucæ im alten Grafen-Saal pag. 174. sqq. aus viel andern zusammen getragen hat, nachgesehen werden. Desgleichen Winckelmann in der Beschreibung des Hessen-Lands Part. II. Cap. 1. 2. 3. pag. 83--127.

§. XXX. Daß solche **Elisabeth** aber aus dem Catzenellnbogischen Hause entsprungen, haben die viele davon zeugende und von uns beygebrachte Urkunden zur Gnüge, ja überflüßig dargethan, indessen ist doch noch zu erinnern, daß ihre in angezogenen Urkunden so offt angezogene Mutter, Agnes **von Bickenbach,** sich in denen bisher an Tag gekommenen Stamm-Registern dieses altvornehmen gräflichen Hauses, nicht finde, wie denn auch unser Elisabeth ihr Bruder, **Graf Eberhart von Catzenellnbogen** (dessen doch die beygebrachte Urkund XXXI. 2. so gar ausdrücklich gedencket) in selbigem nicht angetroffen wird, desgleichen ungewiß bleibet, welcher **Johannes** unsrer Elisabeth Vater sey, weil die Stamm-Tafel ausweiset, er habe so geheissen; zu einem, auch bey andern Häusern und Geschlechtern, vorkommenden Zeugnisse, wie nachläßig man, im Aufzeichnen, oder, wie verworren etwa die Zeit gewesen sey, daß dergleichen genaure Aufzeichnung darüber ins Vergessen gekommen ist. Denen Jahren nach könte es Johannes der zweyte dieses Namens, **Graf von Catzenellnbogen,** seyn, dessen (b) Tod **Winckelmann** in das 1357. Jahr gesetzet hat. Allein er giebt ihm keine Agnes **von Bickenbach,** sondern nur eine **Annam von Spanheim** zur Gemahlin; es könte aber wohl seyn, daß hierinnen geirret worden, oder daß Johannes II. zwey Gemahlinnen **von Spanheim** und **Bickenbach** hintereinander gehabt habe.

(a) Winckelmann Hessen-Lands Beschreibung II. 2. p. 93.
Lucä alter Grafen-Saal pag. 175. sqq.

(b) l. c. n. cap. 3. pag. 115. a.

§. XXXI. Die Muthmassung, daß Johannes II. unsrer mehr angeführten ins Erbachische Hauß verheuratheten Elisabeth und ihres, in keiner Stamm-Tafel erscheinenden, Bruders **Eberhard** sey, wird dadurch bestärcket, daß der in Urkund XXXVII. angezogene **Dietrich, Graf von Catzenellnbogen,** mehr erwehnte **Elisabeth** seine Nifftel nennet, welche Benennung allerdings eine Bruders-Tochter besaget; und es ist aus Winckelmannischer Geschlechts-Tafel zu sehen, daß Johannes II. einen **Dietrich,** nemlich Dietrich den Vten dieses Namens, gehabt habe, welcher Anno 1386. d. i. 25. Jahr nach dem Dato vorhingemeldeter Urkund, gestorben seyn soll. Aber, wie gedacht, **Eberhard,** Graf zu Catzenellnbogen (der Anno 1347. laut Urkund XXX. 2. noch gelebet hat, und vielleicht gestorben seyn mag, als dessen Schwester in den obgedachten Rechts-Handel mit **Eppstein** verfallen ist) wird in keinem Geschlechts-Verzeichnis gefunden. Wenigstens schickt sich die Sterbe-Zeit Johann. II. d. i. das 1357. Jahr, nicht uneben zu dem Anno 1360. angehobenen Streit mit Eppstein.

30.

Beatrix, Conventualin **zu Schönau** ꝛc. Es sind mehrere mit dem Namen **Schönau** belegte Clöster gewesen, wie davon schon oben bey No. 24. Meldung geschehen und zugleich gesaget worden ist, welches unter selbigen ein Nonnen-Closter abgegeben habe und auch hier gemeinet sey.

31.

Agatha, Herrn Heinrichs zu Wildenfelß zweyte **Gemahlin.** Der Ort, wovon sich solcher Herr und sein Geschlecht genennet hat, liegt **unweit Zwickau,** zwischen diesem Ort und Schneeberg, und ist selbiger, samt Zugehör, eine unmittelbare Reichs-Herrschafft von uralten Zeiten her, und deren Herrschafft in Reichs-Stands-mässigen Ansehen gewesen. Die alte Sagen und Nachrichten bringen mit sich,

es

es sey das Wildenfelsische Geschlecht aus Italien gekommen, und habe das Schloß **Wildenfels** erbauet, dessen Gelegenheit dermahlen nicht wild, sondern geschlacht und ansehnlich gnug erscheinet, sonderlich nachdem **Herr Graf Carl Otto zu Solms** ꝛc. sich viele besonders geschickte und emsige Mühe gegeben hat, den Ort in guten Stand zu setzen. Denn dieser und ihm zugehörige Herrschafft ist an das Hochgräflich-Solmische Hauß gekommen, nachdem dessen alte Herren Anno 1593. abgegangen sind, als in welchem Jahr Anarus **Friedrich, Herr zu Wildenfels**, nachdem er Anno 1571. Rector Magnificentissimus auf der Universität Jena gewesen war, unverschuldeter Weise daselbst erstochen worden ist.

32.

§. I. Dieser Conrad Schenck, **erstlich** in Betrachtung noch andrer zu der Zeit lebenden Schencken Conraden **der jüngere, hernach**, in Ansehung seines auch Conrad genannten Sohns, Senior, oder, **der älter** benannt, findet sich auf seinem in mehrerwehntem wüsten Closter Steinbach liegenden Leichen-Stein nach Lebens-Grösse abgebildet, und lässet sich darbey folgende Umschrifft lesen:

Dominus Conradus Pincerna senior, Dominus in Erpach dictus Raun, obiit Anno Domini M CCC XCIII. feria sexta S. Gregorii Pape, ejus anima requiescat in pace amen.

D. i.

Herr Conrad Schenck der älter, Herr zu Erpach, Rauh genannt, starb 1393. den sechsten Tag nach S. Gregorien dem Pabste, dessen Seele ruhe im Frieden, amen!

§. II. Es findet sich verschiedene Nachricht von dem, was er in seinem Leben gethan, und hat er z. E. 1347. denen **Edel-Knechten, Hugen und Rukellin von Hochhausen**, seinen Vasallen, Lehn-Leuten oder Mannen, die Erlaubniß gegeben, daß sie ein namhafftes von ihren Lehn-Gütern an die Kirchen in **Buerfelden**, oder, **Berfelden**, zu einer ewigen Messe, verschaffen mögen, davon die Urkunde in dem dritten Satz, **bey Berfelden**, dieses unsern Werckgens vorkommen und zeugen wird. Allda wird sich auch zeigen, welcher Gestalt er, nebst seinen in No. 38. und 37. stehenden Vettern, **Fürstenau**, auf Wiederkauff, von Mayntz erhalten, also wohl den allerersten Grund geleget hat, das Hauß Erbach in beständigerm Besitz dieses schönen Orts festzustellen.

§. III. Das rühmlichste und merckwürdigste seiner Verrichtungen ist und bleibt wohl, daß er zu einem **gemeinen Neun- oder Ob-Mann** von Kayser Carl dem IV. und von beystimmenden Reichs-Ständen 1351. benennet worden, den beschlossenen Land-Frieden mit zu handhaben, da ihm also Kayser und Reich den Namen eines **Nott-Vesten und strengen Ritters** beygeleget, und ein Zeugniß vor aller Welt gegeben hat, „er sey ein Mann gewesen, der Recht „und Gleich, Friede und Billigkeit ge„liebet habe, und dem man demnach ein „so grosses und schweres Werck, als der „zu erhaltende Land-Friede war, nebst „andern, ja vor andern, anvertrauen „können ꝛc.

§. IV. Es war nemlich, wie auch schon mehr angereget worden ist, Recht und Gerechtigkeit nach und nach fast gar in der Christenheit vertrieben und durch den höllischen Stören-Fried dahin gebracht worden, daß jeder, wenn er nur konnte, sein vermeintes Recht oder vorhabendes Unrecht mit Gewalt durch Morden, Beschädigen, Nahm und Brand, wieder seine Gegen-Parthey, zu erhalten und auszuführen oder durchzutreiben unternahm, bey welchen Umständen niemand seines Leibs, Lebens, Guts u. s. w. sicher war, vielmehr jeder sich alle Augenblicke befahren muste, angegriffen, seines Vermögens, seiner Gesundheit, seines Leibes und Lebens beraubet zu werden. Die Obrigkeit hatte das Schutz- und Schirmhaltende Schwerdt, durch Nachläßigkeit, einmal so hingegeben, daß es, mit

zunehmender böser Gewohnheit, nicht wohl wieder zu bekommen war.

§. V. Die so genannte am Pabst hangende Geistlichkeit, welche doch fast jederzeit, zu Schwächung obrigkeitlicher Gerichtbarkeit und Befugnüß, das mehreste beygetragen hatte, fand sich dann selbst, bey ihrem grossen Vermögen, am unsichersten und dachte, wie dem sonst alles verzehrenden Mord-Wesen Einhalt geschehen möchte, daß von ihr (a) Pax seu Treuga, Treva oder Trevia Dei, d. i. der **Gottes-Friede**, oder vielmehr nur der **Gottes-Stillstand** aufgebracht und denen Leuten eingeschärffet, auch ein Eyd abgenommen wurde, daß sie, um Gottes Willen, und Vermeidung seiner sonst kommenden Strafen, (davon sie mancherley über die Brecher solchen Stillstandes gekommene fürchterliche Exempel anzuziehen wusten) zu gewissen Zeiten und in gewissen Tagen, nemlich von Mittwochs Abend an, bis Montags früh jede Woche, oder auch, wie es an andern Orten gieng, vom Sonnabend bis Montag, Frieden halten sollten und wollten.

(a) du Fresne in Glossario, voce Treva, Treuga seu Trevia Dei, pag. 1179. b. sqq.

§. VI. Wie es also sonst Dies fastos & nefastos, d. i. Tage, da Gericht gehalten und nicht gehalten werden, da man seine Sache vor Gericht treiben mochte, oder, an denen man darmit nicht gehöret wurde, gab: So waren nun Tage, da man sich mit Gewalt helffen durffte und da man es nicht thun sollte, oder, **Faust-Rechts-Tage und Stillstands-Tage** eingeführet. Doch hielt man die Stillstands-Tage, wie der Hund die Fasten, und, wo man sich vor grösserer menschlicher Gewalt nicht fürchten durffte, fragte man wenig nach GOtt und dessen Frieden oder Stillstand, daß dieses Mittel der Geistlichkeit den Zweck nicht erreichen wollte.

§. VII. Der Jammer vordringender Gewalt war auch in Deutschland eingerissen, hatte sich, vor und unter dem Interregno im 13. Jahrhundert recht herfür gethan, nachdem schon vorher selbigem auf die Beine geholffen worden, als die Päbste die höchste Kayserliche Hoheit und Gewalt entsetzlich unter die Füsse getretten, das Volck frech und Meister-los gemacht hatten, daß einer an dem andern Gewalt übte, nachdem sie dergleichen an höchster Majestät zu üben von Päbsten gelehret, angewiesen und angetrieben worden, wie schon oben etwas davon vorkommen ist. (a) Die Kayser griffen zwar, vor und nach dem Interregno, nach dem Gerechtigkeits- und Schirm-Schwerdt, die Unschuldigen zu schützen, die Schuldigen zu straffen, **alles, wie es richterliche Erkäntniß mit sich brächte**, geboten also jedem, Friede zu halten, und der Obrigkeit Spruch und Hülffe zu suchen und abzuwarten, daß diesemnach Kayser Friedrich Anno 1157. und 1187. Kayser Philipp 1201. Kayser Otto IV. 1208. 1209. Kayser Friedrich II. Ao. 1234. 1235. Kayser Wilhelm 1255. Kayser Rudolph Anno 1291. und hernach 1293. Kayser Albertus gleichergestalt, auch Ludwig der Bayer Anno 1316. 1327. u. s. w. Satzungen, den Land-Frieden betreffende, herausgegeben, auch deswegen von ein und andern errichtete Bündnisse bekräfftiget haben.

(a) Datt de Pace publica p. I. Pfeffinger ad Vitriarii Libr. I. Tit. II. pag. 281. b. sqq.

§. VIII. Allein das allzutief eingewurtzelte, auch weit und breit ausgeschlagene Übel wollte sich, mit alle dem, nicht ausrotten lassen, ob es gleich da und dort etwas beschnitten wurde, daß es auf einige Zeit stocken muste, und nicht fortdringen oder forttreiben konte. Kayser Carl der IV. that, obangeregter massen, das Seine in der Sachen, und da sonst der **Land-Frieden**, nur **als ein Stillstand**, gestifftet **und auf eine gewisse Zeit** getroffen worden war, wollte er, daß selbiger beständig seyn, und allzeit beobachtet werden sollte, wie die Geschichts-Schreiber melden beym Pfeffinger l. c. p. 282. b. dahin war es auch, mit seiner Land-Friedens-Satzung

zung und Verbündniß, angesehen, ob selbige schon, **denen Umständen nach,** nur auf **eine** Zeit, zum Versuch gemacht war, deren gantzer Inhalt in Urkund No. XLIX. befindlich, auch darinnen die **Benenn- und Bestellung** unsers **Schenck Conrads** zu sehen und zu lesen ist, dessen schwere Pflicht und höchst-wichtige Verrichtung dahin gieng und darinnen bestund, daß **er, nebst denen übrigen** zugeordneten **Achten,**

„Alle Jahr vier mahl, nemlich auf „jeglichen Sonntag nach der Fronfasten, „zu Speyer **Land-Friedens-Gericht** „ordentlich halten, und derer Beschädig-„ten Klagen hören, auch entscheiden,

„Dergleichen, so offt es von jeman-„den ausdrücklich begehret würde, ins-„sonderheit thun,

„Den angebrachten Schaden besich-„tigen oder sonst erkundigen,

„Dem Beschädigten durch Urteil zu „billiger Ersetzung erlittenen Schadens „helffen;

„Die Widerspenstigen, mittelst der „Land-Friedens- und anderer darum „zu ersuchender Stände Hülfs-Völcker „darzu nachdrücklich anhalten;

„Oder wohl, wenn die Beschädiger „mit Theil an dem zu Bestreitung derer „Land-Friedens-Kosten erhebendem Zoll „hätten, von solchem Theile denen Be-„schädigten Vergütung schaffen, und „die gemeine Zoll-Kiste deshalben aufzu-„machen und das Erforderliche daraus „nehmen sollte rc.

§. IX. Aus dem bisher beygebrachten siehet man wohl, was unser Conrad zu thun gehabt, nebst seinen acht Mit-Gesellen, auch was man ihm und solchen zugetrauet haben müsse? Die Gegend, worinnen solche Land-Friedens-Besorger ihr Amt wahrzunehmen und zu verrichten hatten, war weitschichtig genug, „fieng eine halbe Meile oberhalb Straß-„burg an, und gieng bis gen Bingen, „und uf jeder Seite des Rheins uff „dem Lande drey Meilen, darinnen auch „**namentlich Bingen, Beckelnheim** „**und Sobernheim begriffen, übrigens mußten alle in dem Ziel gesessene diesen** Land-Fried beschweren, und zu dessen Handhabung den mehr-genennten Neunen gehorchen.

§. X. So war die Verfassung, damit doch der Zweck auch nicht erreichet werden konte, daß Carl der IV. in der hernach Anno 1356. ausgegebenen gold-„nen Bulle Cap. XVII. die eigenmäch-„tige Rechts-Such- und Verschaffung, „nach wie vor, bleiben lassen müssen, „und wohl alle, das Ihre durch den „Richter zu suchen, ermahnet, doch, „wenn einer so lange nicht warten könn-„te, zugelassen hat, daß er sich selbst „durch Nahm, Brand, Verwundung, „Fangung seines Gegen-Parts helffen „möchte, **nur daß er es diesem drey „Tage zuvorher verkündigte,** ihm „deshalben eine Fehd- oder Absagungs-„Brief ins Hauß schickte, und also, „wie man dazumahl redete, seine Ehre „rettete, d. i. es dahin richtete, daß man „ihn vor keinen Land-Friedbrüchigen „Räuber, Mörder und Brenner; viel-„mehr für einen ehrlichen Bieder-Mann „hielte, der das Seine, wie es Krafft „und Macht hätte, suchte und zu su-„chen wüßte rc. Es blieb also das Unwesen noch in ziemlichen Kräfften, bis ihm (a) Kayser Maximilian I. den rechten Hertz-Stoß gegeben, und die Dinge von der Gewalt zum Rechte, mittelst Anordnung gemeiner Reichs-Gerichte gebracht hat.

(a) Pfeffinger l. c. pag. 282. b. sqq.

§. XI. Ob nun gleich, GOtt erbarms, überall über das Verderben derer Gerichte, und daß man daselbst das Recht in Bitterkeit verkehre, besage der leidigen Erfahrung häuffig geklaget wird; so ist es doch dermahlen weit träglicherer, als da alles, angeführter Maasse, mit Gewalt getrieben worden, und keiner seines Lebens, Leibes und Gutes sicher gewesen ist. Wenn man das Leben des Götzens von Berlingen mit der eisernen Hand lieset, und bedencket, was ein Edelmann in mehrgedachten verworrenen Zeiten gethan hat, kan man sich leicht einen Entwurf machen, wie gräßlich es überhaupt ausgesehen haben und hergegan-

gegangen seyn müsse. Indessen waren doch die zu loben, welche, dem Unwesen zu wehren, das Ihrige, und was ihnen möglich war, thaten, und verdienet dahero auch unser Conrad seinen Preiß. Der geneigte Leser wird den, bey seiner Lebens-Erläuterung, gethanen Ausschweiff zun Land-Friedens-Sachen, desto weniger übel nehmen, je mehr etwa, wie gedacht worden ist, sein Einhalt dienen kan, „ daß man Gedult in gegenwärtigen „ unrechtfertigen Zeiten habe, in Betracht, „ wie schrecklich es ehedem hergegangen „ sey, Gott wird zu seiner Zeit auch helffen, „ wie er ehedem geholffen hat, Amen!

§. XII. Daß und welcher gestalt unser **Schenck Conrad** dem Kayser Carl dem IV. wider **Günthern von Schwartzburg** beygestanden habe, ist in Erläuterung des mit No. 29. bemerckten **Schenck Eberharts** vorkommen. Ao. 1352. hat er Bewilligung zu einer Begabung der Capellen in Erbach ertheilet, davon ein mehrers im dritten Theil dieses Werckgens, bey deren Beschreibung befindlich ist.

Wie er, nebst seinen Vettern, **Fürstenau** zu einem Unter-Pfand vom Churfürst und Stifft zu Mayntz erhalten habe? ist oben angereget worden, darzu man noch zu fügen hat, daß ihme solches Schloß und diese Veste Ao. 1356. **zu einem Erb-Burg-Lehn** gegeben, und er mit allen seinen Nachkommen und Erben in nutzbaren Besitz desselben gestellet worden sey, davon ein mehrers ebenfalls bey **Fürstenau** im dritten Theil dieses Werckgens zu ersehen folget.

§. XIII. Nebst seinem Vetter **Heinrich Schencken** verliehe er Anno 1364. seinen Theil des Hofs zu Celle im **Schönbergschen** gegen Entrichtung jährlicher drey Pfund Heller, wie der Leih-Brieff in Urkund No. L. besaget und zeuget, **daß dißfalls ein Vetter ohn den andern nichts**, in Dingen, des Hauses Güter betreffende, thun wollen und mögen, die zum Hofe gehörige Wingerten haben sich beyde vorbehalten.

§. XIV. Anno 1385. hat unser Conrad die Pfarrey zu **Wiblingen** (von welchem Ort noch etwas im dritten Satz folgen soll) an seinen Vetter, **Schenck Philipps** (der in der Stamm-Taffel mit 53. numerirt, und hernach Probst zu Weissenburg geworden ist) vergeben, und ihn zu einem Pfarrer dahin, dem Probst zu S. Cyriaci vor Worms, præsentiret, damit dieser, weil **Wiblingen** in das Wormser Bistum gehörte, dessen Einsetzung, nach damahliger Zeiten und Römisch-Catholischer **Kirchen** Gewohnheit, verfügen möchte, und stehet das Præsentations-Schreiben Urkund No. LI. umständlicher zu lesen, daraus denn auch zu sehen ist, wie in solcherley Fällen verfahren worden sey und werde?

§. XV. In dem 1390. Jahr hat er bewilliget, daß der mit 52. in der Stamm-Taffel bezifferte **Schenck Eberhart, der Jüngere**, seinen halben Hof zu Dorff Erpach dem St. Barbern-Altar zu Michelstadt vor ein dahin gehöriges und ihm geliehenes Capital à 50. Gulden verpfänden mögen, welches wiederum ein Zeichen ist, daß und wie die Herren zu Erpach alle ihre Güter für unveräusserliche Stamm-Güter gehalten, davon einer ohne den andern nichts irgendswohin verschaffen dörffen. Der Brieff davon wird in Erläuterung ernannten **Graf Eberharts**, unter denen Urkunden No. XCI. vorkommen, und darinnen zu finden seyn, daß Schenck Conrad der Aeltere bey seinem Hauß in grossem Ansehen gestanden haben müsse, sintemahl ihn vorhin genannter Eberhart **seinen lieben Herrn** betittelt, schreibende:

> Ich han gebeden **mynen lieben Herrn, Schenck Conrad den Eltern, Herrn zu Erpach**, vnd mynen lieben Bruder **Schenck Philipps**, daz sie iren guden Willen hie zu geton hant rc.

§. XVI. In der Stamm-Taffel wird ihm zur ersten Gemahlin **Kunigunda, Caspars von Bruck Tochter**, beygeleget, daß dem also sey, bezeuget die Bewilligung, welche der mit 29. numerirte **Schenck Eberhart, der Elter**, zu deren **Bewidemung** Ao. 1339. ertheilet, wie sie

sie in Urkund No. LII. befindlich, und aus welcher zu ersehen ist, daß sie das vierte Theil der Burge **Schönenburg** (d. i. **Schönberg**, davon im dritten Satz das mehrere) samt Zugehör in sich begriffen habe, und **mit derer Herren Hand**, d. i. **mit Genehmhaltung der höhern Lehns-Herren**, doch aber auch, unter Beystimmung derer Agnaten oder Stamm-Genossen, geschehen sey.

§. XVII. Die zweyte Gemahlin unsers Conrads des ältern wird wohl auch ihre Grabstätte in dem nunmehro öden Closter Steinbach erhalten haben, indem man daselbst ihr in Stein ausgehauenes Bildniß an der Wand aufgerichtet und fest gemachet stehet, um welches nachfolgendes zu lesen stehet:

Anno Dni. MCCCLXXXXVI. in Festo bti. Bartholomei Apli. obiit Margreta Pincerna de Erpach Dna. in Bickibach.

D. i.

Im Jahr des HErrn 1396. am Fest-Tage des seel. Apostels Bartholomeus ist verschieden Margretha Schenckin von Erpach, Frau zu Bickibach.

§. XVIII. Zu ihres Haupts beyden Seiten befinden sich Geschlechts-Schilde, und zwar auf dem zur lincken das Erbachisch- und Bickenbachisch- Wappen, so ihre Ankunfft und Vermählung besaget; auf dem zur rechten das Erbachische Hennebergische, Mannsfeldische und Spanheimische Wappen, wodurch ihre Ahnen bezeichnet werden, daß allerdings auch daher erhellet, in was Ansehen das Bickenbachische Hauß gestanden, da nur gedachte Geschlechter die ihrige in solches verheurathet haben, demnach unsre Margaretha selbige als ihre Ahnchen zeigen können.

33.

Catharina, Hansen vom Hirschhorn Gemahlin rc. Was das Hirschhornische Geschlecht anbetrifft, ist davon schon ein- und anders bey No. 25. in Erläuterung des daselbst befindlichen **Schenck Conrads** vorkommen. In daselbst angezogener Hirschhornischen Stamm-Taffel des Humbrachts findet sich kein **Hans vom Hirschhorn**, der sich zu denen Zeiten und Umständen unserer Catharinen schickte, indem wohl ein **Hans von Hirschhorn** daselbst stehet, dem aber Gutta von Menzingen zur Gemahlin an die Seiten gesetzet ist. Seinem ältern Bruder **Engelhart** gibt gedachte Taffel zur erstern Gemahlin eine **Schenckin, Margreth** genannt, und saget sie Conrad des ältern, Schenckens und Herrns zu Erbach, Tochter gewesen zu seyn, deren angegebner Name und gesagte Abkunfft sich aber zu unsrer Catharina nicht reimet, doch könte es seyn, daß in Anziehung ihres und ihres Vaters Namen allda gefehlet worden.

34.

§. I. **Johannes, Schenck und Herr zu Erpach** rc. Dieser wird in der Stamm-Taffel **Dom-Herr und Ertz-Priester zu Wirtzburg** betittelt, davon man weiter nichts beyzubringen gefunden hat. Man findet auch keinen andern Schenck des Namens und der Zeit, und wird er also wohl auch der **Dom-Herr zu Mayntz** gewesen seyn, welcher als ein Zeuge angezogen und benennet ist in denen Privilegien, so Ertz-Bischoff Gerlach Ao. 1349. denen Mayntzer Bürgern gegeben hat, und stehet gar nicht zu zweiffeln, er werde das Seine beygetragen haben, von seinen Verwandten, denen Schencken und Herren zu Erpach, das Darlehn von 1000. Floren dem genannten Ertz-Bischoff und Stifft zu Mayntz zuwege zu bringen, davon im dritten Theil, bey Erläuterung **Fürstenau**, das mehrere zu finden ist.

§. II. Anno 1353. kommt er wieder für in Ubergebung derer an Chur-Mayntz verpfändeten Städte und Oerter **Oppenheim, Schwabsberg, Ober- und Nieder-Ingelheim, Winternheim.** So wird er auch, nebst seinem Bruder, **Schenck Conraden, Rauh genannt,** in andern Briefen **Ertz-Bischoff Gerlachs**, angezogen, wie das alles (a) Johannis bewähret hat.

(a) Scriptorum Mogunt. Tom. I. p. 668. b. & Tom. II. In Syllabo pleniori Prælatorum & Canoni-

Canonicorum Mogunt. Sect. V. de Canonicis Ecclesiæ Moguntinæ pag. 356.

35.

Conrad, Herr zu Erpach 2c. Von diesem hat sich der Zeit weiter nichts finden lassen, indem sich dann, wann anders sein in der Stamm-Tafel angezeigtes Sterbe-Jahr 1380. richtig ist, das auf ihn nicht schicket, was (a) Johannis von Schenck Conraden, Dom-Herren zu Mayntz und Wirtzburg, aufgezeichnet hat, als welches sich bis in das 1411. Jahr erstrecket, und also eher der dem No. 49. stehendem Schenck Conrad zukommen wird.

(a) In Syllabo pleniori Prælatorum & Canonicorum Mogunt. Sect. VI. de Canonicis pag. 356.

36.

Friedrich Schenck, Herr zu Erpach 2c. Von diesem ist dato in verhandenen Nachrichten noch nichts gefunden worden; seiner angesetzten Gemahlin (a) hohes Hauß ist von alten Zeiten her sehr berühmt, und sind dessen Angehörige ehedem Pfaltz-Grafen im Hertzogthum Schwaben gewesen, die nicht nur Tübingen, sondern auch, über das, Gernhausen, Blaubeyern, Lichteneck im Brißgow, und in Rhætien das Schloß Ruckh 2c. besessen, deren Nachkommen aber Tübingen an Würtenberg verkaufft haben, andre Güter an andere kommen lassen, den Namen von Tübingen doch behaltende und ihren Sitz zu Lichteneck bewohnende. Das Geschlecht ist endlich Anno 1631. in Conrad Wilhelm, was den Manns-Stamm anbelangt, ab- und ausgestorben.

(a) Davon ist Lucæ uralter Grafen-Saal pag. 675. sqq. nachzusehen.

37.

§. I. Heinrich 2c. In der Michelstätter Pfarr-Kirchen findet sich sein Leich-Stein unter der Büne, auf welcher die Würtzberger stehen, und ist sein Bildnis in Lebens-Grösse auf solchen gehauen mit der Beyschrifft:

Anno Domini Milesimo CCC LXXXVII. obiit nobilis Dominus *Henricus pincerna de Erpach* in ipso festo Johannis.

D. i.

Im Jahr des HErrn 1387. ist verschieden der edle Herr Heinrich Schenck zu Erpach an dem Johannis-Tage.

§. II. Nebst dem in No. 29. No. 32. sich findenden Schenck Eberhart und Schenck Conrad, hat er, wie in deren Erläuterung und Bewährung vorkommen ist, einen Gehülffen Kayser Carl des IV. abgegeben, und muß sonst von denen Erpachschen Landen, unter andern, etwas an Schönberg zu seinem Antheil gehabt haben, indem er Anno 1365. vor daselbstige Capellen und drinnen befindenden Altar Ablaß ausgewircket hat, wie davon der Beweiß bey Erläuterung dieses Orts, im dritten Satz vorkommen wird. Weiter zeiget auch Urkund No. LIII. daß er von seinem Theile an Schönberg ein halb Viertel an Grafen Heinrich von Spanheim Anno 1375. auf dessen seine Leb-Zeit „überlassen, daß sich solcher daraus in „allen seinen Nöthen behelffen möchte, „doch sonst niemanden hinein nehmen, „noch auch darinnen oder daraus denen „gemeinen, oder, Gan-Erben solches „Schlosses einigen Schaden zufügen, übrigens den daselbstigen Burg-Frieden in seinen Puncten genau halten sollte, u. s. w. wie die Urkund des mehrern ausweiset.

§. III. Allem Ansehen nach muß er ein besonders guter Freund des gräflichen Hauses von Spanheim der Zeit gewesen seyn, indem er, wie das Zeugniß des Ritters Ulrich von Basey in Urkund No. LIV. mit sich bringet, Grafen Wilhelm von Spanheim, in eigner Person und mit seinen Freunden, gedienet, und, weil die Spanheimische Parthey in einer Fehde verspielet, darbey an Leuten, Hengsten und Pferden verlohren, und solchen Verlust auf mehr als tausend Gulden geschätzet hat, ob und

und wie ihm der vergütet worden sey? ist nicht bekannt, daß er die Vergütung gesuchet, ist leicht aus dem angezogenen Zeugnisse **des von Basen** zu urtheilen. Man darf sich nicht wundern, daß er so viel bey dem Spanheimschen Hause gethan hat, da, wie die Stamm-Tafel No. 23. vorstellet, und das daselbst in der Erläuterung beygebrachte weiset, seine Mutter eine Spanheimerin, und zwar **Graf Heinrichs von Spanheim** Schwester, gewesen ist. Und macht das Bezeigen unsers **Schenck Heinrichs** gegen solches Gräflich-Spanheimische Hauß das disfalls gesagte desto gewisser, wie es auch durch folgende Urkund mehr bestärcket wird.

§. IV. Nemlich, bey natürlich-zu vermuthender Herannahung seines Endes, gedachte er gar besonders an seiner Seelen Heil, in der Meynung und Beredung, daß dieses durch milde Stifftungen vor die Geistlichkeit am besten befödert werden könnte, vermachte er Ao. 1381. (wie in Urkund No. LV. umständlich zu finden ist) 400. Floren **unsrer lieben Frauen Altar zu Michelstadt**, oder vielmehr dessen seinem Priester: zwantzig Floren oder Gulden dem von seinem Vater **im Steinbacher Closter** gestifteten **Marien Magdalenen-Altar: denen Closter-Jungfrauen** daselbst auch zwantzig Gulden: **dem Pfarrer zu Michelstadt** zwantzig Gulden: weiter **denen Pfarrern zu Burfelden, zu Guderspach, zu Rodenberg, zu Mosa, zu Rimpach, zu Nünkirchen, zu Krumpach, zu Michelsheim, zu Brenspach, zu Brambach, zu Benßheim, zu Grunaw**, denen **Caplanen zu Zozenbach und Schönberg**, jedem jährlich ein Malter Korn, das mit fünff Gulden sollte abgelöset werden können, so daß man solch Geld an jedem Orte anlegte, denen gedachten Pfarrern und Caplänen jedem ein Malter jährlicher Korn-Gülde dafür zu kauffen; worgegen sein Jahr-Gedächtniß mit Vigilien, Seel-Messen und dergleichen begangen werden sollte ꝛc.

§. V. Zu seinen **Seel-Bewehrern**, d. i. zu Ausführern solcher seiner Verordnung, hatte er, mit Verfügung, daß er zu Michelstadt vor unser lieben Frauen Altar ausser dem Chor stehende, begraben seyn wollte, benennet **seinen lieben Nefen, Graf Heinrichen von Spanheim**, (welchen er gar wohl deshalben **seinen Nefen** genennet haben kan, weil er etwa mit ihm Geschwister-Kind, in Ansehung seiner obgedachten Mutter Menen **von Spanheim** gewesen ist) seinen Oheim **Friedrich, Herrn von Elßperg, Gerharten von Erlebach, Bechtolt Echtern**, und **Heinrich von Ulenbach**, die denn das Aufgetragene übernahmen, und für die Vollziehung gedachten letzten Willens zu sorgen, mittelst schrifftlicher Versicherung und daran gehenckter Siegel, versprachen.

§. VI. In dem Jahr obstehender seiner Verordnung, und wenige Zeit nach selbiger gewann er, gegen zehen Gulden hingeliehenen Haupt-Gelds, oder, gegen einen Gulden jährlicher auf Martins-Tag zu zahlender Gülte, sich und seinen Nachkommen, **Ulrichen von Vinckbach**, zu einem Lehn-Mann auf dessen Lebens-Zeit, der auch weiter versprach, daß er, mehrgedachtem Schenck Heinrichen und dessen Erben im Kriegen wieder seine Feinde, auch gar wieder seines Schwähers, **Schenck Conraden**, Wittib und deren Kinder treulich beholffen seyn wollte, wenn man ihm noch zehen Gulden weiter gäbe, um sich beritten machen zu können, woraus zu sehen stehet, um was weniges man der Zeit **Edel-Knechte** zu **beständigen Mannen** haben können, und wie wohlfeil diese zu montiren gewesen sind, alles nach dem dermahligen Fuß zu überschlagen? die Urkund No. LVIII. 1. giebt alles umständlicher zu erkennen.

Seine Gemahlin **Elisabeth von Bickenbach**, wird eine Tochter **Ulrichs von Bickenbach** gewesen zu seyn gesaget. Dieser **Ulrich** wird in Bickenbachschen Geschlechts-Verzeichnissen nicht gefunden, stehet doch wohl zu glauben,

P daß

daß es mit der Anzeige Erbachscher Stamm-Taffel seine Richtigkeit habe, indem ja bekannt gnug, wie mangelhafft die Gebuhrts-Register hier und dar zu seyn pflegen. Es hat wohl um die Zeit ein **Ulrich, Herr zu Bickenbach**, laut Urkund VI. A. No. 9. gelebet, aber unter dessen Kindern wird keiner Elisabeth gedacht, sondern ihm nur zwey Töchter, Agnes und Mena, beygeleget.

38.

Eberhart Schenck, Herr zu Erbach rc. Der Zeit weiß man von selbigem ein mehrers nicht beyzubringen.

39.

§. I. **Schenck Conrad, Herr zu Erpach**, ist auch, in Betracht seines Sohns, gleichen Namens, mit dem Zunamen **des Eltern** beleget worden, zu selbiger seiner Zeit, wie aus einer Verzicht der Gemahlin solchen seines Sohns in der Folge unsers Werckgens, und zwar bey Erläuterung No. 58. erhellen wird. Seine Gemahlin **Catharina von Land-Schade**, stammete von einem Geschlecht ab, das mit einem Bischoff zu Worms aus Meissen in die Rhein-Gegenden gekommen seyn soll, wie Humbracht (a) anführet. In ernennten hieraußigen Gegenden muß es in nicht geringem Ansehen gewesen seyn, indem man denen aus selbigem entsprossenen Personen Gemahlinnen aus hohem Herrn-Stande nicht versaget hat, wie denn **unsrer Catharinen Vater, Conrad Land-Schade, eine Herrin von Fleckenstein**, deren Hauß ins Gräflich-Wetterauische Collegium gezehlet worden ist, **zur Gemahlin erhalten, ihr Groß-Vater**, auch **Conrad** genannt, **hat in der Ehe mit Engelhards, Herrn von Hirschhorn, und Elisabeth von Catzenellnbogen, Tochter gelebet**, die, nach seinem Absterben, **Graf Heinrich von Zweybrücken** zu heurathen kein Bedencken getragen, wie solches alles (b) Humbracht vorstellet.

(a) (b) In höchster Zierde Deutschlands Tabula IV.

§. II. Er, samt seiner Gemahlin, begab, aus damahls gewöhnlicher Andacht, sich Ao. 1404. in die Brüderschafft des lieben Herrn Sant Johanns (des Täuffers nemlich) zu **Mossaw**, allwo, wie bey Beschreibung des Orts im dritten Satz weiters zu melden stehet, der Johanniter-Orden der Zeit Hauß, Hof und Kirch-Satz hatten. Doch geschahe dieses nicht umsonst, es wolte was dargegen seyn, das nach heutigem Lauff und Werthe, ein geringes zu seyn, damahls doch etwas war, ob es gleich nur in einem Gulden bestund, den ein zeitiger Pfarrer in Mosau alle Jahr aus des Schenck Conrads Antheil der Bede zu **Nidirn- d. i. Untern-Mosau** ziehen solte, „aber auch diesen Gulden konnte „und durffte unser **Schenck Conrad**, „ohne Bewust und Einwilligung seines „in der Stamm-Taffel No. 42. stehen-„den Vetters, **Schenck Eberhards zu** „**Erbach**, nicht verschaffen,„ daß man also ausdrücklich in der von solcher Sache handelnden Urkund No. LVI. 1. lieset: Er habe die Stifftung gemacht:

> Mit Willen, Gunst und Verhengnisse des edlen syns lieben Vettern, **Schencke Eberharts des Eltern**, Herrns zu Erpach rc.

der es genehm zu haben und zu halten versprach, auch dessen, zu ewiger Bestedunge, sein Ingesiegel mit an angezogene und beygebrachte Urkund hieng.

§. III. Unser vorhabender **Schenck Conrad** wird wohl derjenige seyn, welcher Anno 1408. nebst dem No. 42. stehenden **Schenck Eberhart** dem zu Franckfurt angestellten, und im Herbst, gleich nach Martini, gehaltenen Tournier und Tantz beygewohnet hat, indem sich dieser beyden Herren Schencken Lebens- und Sterbens-Jahre allerdings zu der obgenannten Zeit des Tourniers schicken, daß keine andre des Namens mit Fug verstanden werden mögen. **Lerschner** schreibt davon (Tom. II. der Franckfurter Chronic Part. I. Libr. XVIII. p. 240. a.) also: 1408. Sonntag nach Martins Tag ist ein Turnier zu Franckfurt gehalten worden, den (a) Herr Hans von Hirtz-

Hirtzhorn (Hirschhorn) Ritter, Wilhelm Knebel von Catzenellnbogen, unter andern, auch besucht, und haben die Turnier-Genossen auch zwey Herolden darbey gehabt, mehr haben dem Turnier beygewohnt Graf Bernhard zu Eberstein, **Schenck Eberhard und Schenck Conrad, Herren zu Erbach**, Conrad und Philipps, Herren zu Franckenstein, Eberhard und Hans von Nyperg, Contz von Rosenberg, item (b) Herr Eberhard, des vom Hirtzhorn Bruder, und andre mehr erbare und fromme Ritter und Knecht, zusamt etlichen Fürsten, so nit genennet werden, so sind auch Ritter und Knecht aus Schwaben und Francken darbey gewesen, und (c) ein Herzog von der Berg mit einem Herold, und ist des Nachts ein Dantz gehalten worden; diesem Turnier hat auch (d) Frau Else von Eppenstein, Frau zu Falckenstein und Müntzenberg, zugesehen 2c.

(a) Hans vom Hirtzhorn 2c. ein berühmter Mann seiner Zeit, der da, wie Humbracht (Tabul. 3) anführet, ein berühmter Jurist, Chur-Pfaltz Hof-Meister und Hof-Richter, verschiedener Stände des Reichs Advocat, auch König Heinrich IV. in Engelland Rath und Diener gewesen ist.

(b) Herr Eberhart 2c. war auch ein Ritter, und gedenckt dessen Humbracht Tabul. I.

(c) Ein Herzog von der Berg 2c. Muß, der Zeit nach, Adolph, der zweyte Herzog zu Berg seyn, der, wie Hübner (Tabul. 286.) setzet, Anno 1437 mit Tode abgegangen ist.

(d) Frau Else von Eppstein 2c. Ist in bekannt gewordenen Genealogien mir nicht vorkommen, scheinet, der Zeit nach, eine Tochter Eberhards von Eppstein und eine Gemahlin des Ao. 1410. verstorbenen jüngern Philippsen von Falckenstein gewesen zu seyn.

§. IV. Bey dem Turnier hat unser Schenck Conrad nebst Schenck Eberhard, einen Besprechungs-Mann bey **Ulrich Murher von Flügelsberg**, Namens Herrn **Hansen von Hirschhorn**, abgegeben, wie davon die Urkund No. LVI. 2. mehrere Nachricht giebet, die wir, ihres bedencklichen Inhalts halber, der die Umstände selbiger Zeiten erläutert, aus dem Lerßner (l. c.) beyzufügen nicht für undienlich gehalten.

§. V. Unser Schenck Conrad muß bey ziemlichem Vermögen gewesen seyn, weil er Bischoff Johannen zu Wirtzburg siebenthalb hundert Rinische Gold-Gülden Ao. 1423. vorstrecken können, sintemahl selbiges der Zeit eine nicht geringe Summa war. Darüber ließ er sich aber, wie Urkund No. LVII. vorzeiget, eine gute Versicherung mit der klugen Vorsicht geben, daß auch der **Thum-Dechant und Capitul** insgemein, sich, als Mit-Schuldige, unterschreiben musten, und also **Schenck Conrad**, wenn gleich der Bischoff mit Tode abgienge, der Abführung des ihm schuldigen doch genugsam gesichert wäre.

40.

Ursula, die No. 40. in der Stamm-Taffel angesetzte Schwester des in bevorstehender Numer erläuterten **Conrads**, also eine Tochter des mit No. 25. daselbst bemerckten **Conrads** und **Lucien von Hirschhorn**, hat, besage unsrer Stamm-Taffel, **Rüdigern von Finckenbach** geheurathet. Allem Ansehen nach ist es der **Rüdiger von Vinckbach** gewesen, welcher, besage der in No. 37. beygebrachten Urkund No. LVIII. 1. gegen zehen Gulden Haupt-Gelds, oder gegen einen Gulden jährlicher Gülte, als ein Edelknecht, **Schenck Heinrichs** Mann und Helffer geworden ist, und in mehrgedachter Urkund **Schenck Conrad seinen Schweher** nennet, dessen Tochter er diesemnach zur Ehe gehabt haben muß, wie es Erbachsche Stamm-Taffel anführet. Wie es aber gekommen sey, daß selbige, ungewöhnlicher Weise, diesen Edelknecht geheurathet habe? stehet dahin: Vielleicht ist es wider den Willen ihrer Eltern geschehen, als mit welchen **Rüdiger von Vinckbach** nicht wohl gestanden haben kan, da er sich wider seine **Schwieger-Mutter, Schenck Conrads Wittib, und deren Kinder**, von **Schenck Heinrichen** im Kriege brauchen lassen wollen.

41.

§. I. **Barbara, Wilhelmi, Grafen von Eberstein, Gemahlin** 2c. Von solcher hat sich ausser dem, was in der Stamm-Taffel stehet, der Zeit noch nichts gefunden. Das alt-berühmte und durch die

Genealogisten von Hedwig, Kayser Heinrich des Finklers Tochter, hergeleitete Geschlecht (siehe Hübners Tab. 26. und 485.) des ihr beygelegten Gemahls aber, hat sich weit und breit herfürgethan, und sind dieses uralten Stammes hochberühmte Aeste in Sachsen an der Weser, in Schwäbisch-Fränckischen Gegenden, auch in Pommern blühende ehemals gesehen worden, (wie auch (a) Lucæ und (b) Spener zeiget.) dermahlen aber alle miteinander verdorret oder abgestorben. Das Wappen ist, ihrem Namen gemäß, ursprünglich (c) ein Eber oder, wildes Schwein männlichen Geschlechts gewesen, worzu hernachmals eine Rose gekommen, weil (d) einer von Eberstein mit der an Lætare in Rom gewöhnlich geweiheten güldenen Rose beschencket geworden seyn soll, und dieses Wappen zu führen, hat sich auch die in Schwäbisch-Fränckische Gegenden gekommene Linie gefallen lassen, aus welcher Wilhelmus, unsrer Schenckin Barbara Gemahl, entsprossen ist. Mit solcher erhielt er vor sich und seine mit unsrer Barbara zu erziehlende Leibes-Erben, Antheil an Bickenbach, deswegen er in Urkund No. LIIX. 2. einen Revers von sich gestellet, alles halten zu wollen, was die Gan-Erben dieses Hauses ehedem unter und miteinander geschlossen.

(a) Im uralten Grafen-Saal pag. 944. sqq.
(b) Historia Insignium Libr. II. cap. IV. §. 7. cap. IX. §. 4. pag. 383. 399. 400.
(c) (d) Spener l. c. pag. 383.

§. II. Der angezogene Hübner hat geirret, wenn er in der 486. Tafel die Erbachsche an Graf Wilhelm von Eberstein vermählte Barbaren mit dem Namen Margareta beleget und für eine Tochter Schenck Erasmus angiebet, da sie in der That eine Tochter Schenck Eberhards No. 29. und Elisabethen von Catzenellnbogen gewesen ist. Sonsten stehet aus bemerckter Tafel zu ersehen, daß diese an Eberstein verheurathete Barbara Nachkommen gehabt, die in Hornische, Helffensteinische, Fleckensteinische, Wertheimische, Salmische, Ortenburgische, Staffelische, Hardeckische, Zimmerische, Fuggerische, Colonnische, Königseckische, Bronchhorstische, Hohenzollerische, Wolckensteinische, Justingische, Würtenbergische Häuser vergeben worden sind, und solche Häuser diesemnach unsre Erbachsche Barbern unter ihren Ahnen zeigen. Der von ihr entsprossene Manns-Stamm ist Anno 1639. in Graf Casimiren von Eberstein abgegangen.

42.

§. I. Schenck Eberhart, ein Sohn des gleichgenannten Schenck Eberharts und Elisabethen von Catzenellnbogen, wird, seiner Ankunfft und Vermählung nach, bald in besondrer Urkund einer Stifftung zu Mosau vorkommen, darinnen es heisset: „Schenck „Eberhart Frau Elisabet, syne eliche „Huß-Frauwe, Schenck Eberhart „seelige Frauwe Elisabet von Catzen„ellnbogen, die Herrn Eberharts „obgenannt Fater und Muter sind „geweßt ꝛc.

§. II. Mit solcher seiner Mutter muß er löblich-wohl gestanden haben, dieweil solche ihm bey ihrer Leb-Zeit, besage Urkund No. XLVIII. 1385. die Bickenbach-Habitzheimische Manne übergeben hat; die Rauhische Güter zu Michelstat, Stogkheim, Steinbach, Anselborne, in der Marpach, hat er um 200. Gulden an sich und dem Hauß Erpach Anno 1388. von Irmeln von Dorne, Diether Rauhens Wittib, erkaufft, besage Urkund LIX. und ist also bey seinem Wohlverhalten, auch Wohlergehen, Ehr und Ansehen nicht aussen geblieben, indem die Geschichte und Urkunden mit sich bringen, daß er zu einem Landfaut, oder Land-Vogt des Land-Friedens am Rhein und in der Wetterau Anno 1390. von Kayser und Reich bestellet worden sey. Davon giebt auch Lehmann Zeugniß in seiner Speyrischen Chronic (Libr. VII. cap. 74.) schreibende: „Fürsten und

Städt

"Städt am Rheinstrom bestellen "Schenck Eberhard, **Herrn zu Erbach**, Land-Vogten zum **Hauptmann** "**des Land-Friedens am Rhein und** "**in der Wetterau** jährlich um 1200. "Fl. daran die Stadt Speyer dis (1390.) "Jahr uff Assumptionis Mariæ zahlt "zu ihrem Antheil 180. Floren.

§. III. Dergleichen war **Philipps**, oder, nach (a) Bernhards Bericht, **Graf Ruprecht zu Nassau** gewesen, und diesem ein jährlich Erkäntlichkeit von 6000. Floren Rheinisch ausgeworffen worden, wie (b) **Lehmann** berichtet, und (c) Datt saget, selbigem nach, daß unser **Schenck Eberhart** an desselbigen Stelle, als **Land-Vogt und Hauptmann des Land-Friedens am Rhein und in der Wetterau** gekommen sey. Denn die Gräntzen dieses Land-Friedens erstreckten sich so weit und noch weiter, da der davon 1389. gemachte Reichs-Schluß gar deutlich im Munde führet:

Der **Begriff des Land-Friedens** soll anfahen **zu Collmar**, und gehen "**bis gen Wesel**, und jedweder Syt "**Rynes zwölf Meil Weges** &c.

(a) Im Alterthum der Wetterau Libr. III. Cap. V. pag. 289.
(b) In Speyrischer Chronic. VII. 74. fol. 852.
(c) de pace publica l. 8. No. 30. sqq.

§. IV. Das macht einen ziemlichen Umfang aus, und fassete freylich die Wetterau mit in sich, daß diesemnach ein **Land-Vogt und Hauptmann** so eines **Land-Friedens** seyn, nicht was geringes war, und kan die Wichtigkeit und das Ansehen so einer Verrichtung durch die heut zu Tage mehr bekannte (a) **Creiß-Obersten-Würde** erläutert werden, die in ihrer Art und Maasse gewisser Weise das zu besorgen hat, was ehedem einem Land-Vogt und Hauptmann des Land-Friedens in seiner Maaß und nach seiner Art zukommen ist, wie denn auch von eines solchen Land-Vogts Befugniß und Vermögenheit zeuget, was Kayser Heinrich Ao. 1321. dem damaligen Land-Vogt in der Wetterau, **Eberharden**, einem **Herrn von Breyberg**, (wie von (b) Bernhard gewiesen worden ist) aufgegeben hat, die Edlen des Landes sowohl, als Dienst- und Lehn-Männer dahin zu halten, daß sie dem Abt zu Fulde kein Leid thäten &c. Die Urkund davon ist im 3ten Theil unsers Werckes zu finden.

(a) Schweder Introductione in jus publicum Part. General. Cap. V. p. 11–15. &c.
(b) In Alterthümern der Wetterau III. 5. pag. 259.

§. V. Caspar (a) **Lerch** von Durmstein gedencket auch unsers **Schenck Eberhards** als eines Land-Vogts mehrerwähnten Land-Friedens, und ziehet ein Exempel an einer unter seinem Namen ausgegangenen Ladung vor das von ihm, nebst zugeordneten Achten in Mayntz zu haltende Land-Gericht, also lautend:

Schenck Eberhard &c.

"Wir gebieten euch N. N. von des "Land-Friedens wegen, daß ihr vor uns "antwortent denen Ehrwürdigen, dem "Dechant und Capitul des Dhums zu "Worms oder hievon derentwegen dem "sie es Macht geben uf den nächsten "Montag vor Sanct Martins-Tag des "Heil. Bischoff nächst kommend in der "Stadt zu Mayntz, da wir denn da-"selbst bey einander seyn, thätet ihr das "nit, so müßten wir darzu thun und "richten nach dem Land-Frieden. Datum "Moguntiæ quarta feria post beatorum "Mauritii & sociorum ejus martirum Anno Domini 1390. sub sigillo generalis pacis a tergo. D. i. Geben zu Mayntz den vierten Tag nach St. Moritz und seiner Gesellen, derer Blut-Zeugen JEsu, im Jahr des HErrn 1390. mit dem auswerts auf solchen Brief gedruckten Siegel des allgemeinen Friedens.

(a) Von des Adels Herkommen, erster Grundsatz No. 86. Datt l. c. l. 20. No. 16.

§. VI. Die Urkunde No. LX. 1. weiset, daß **Schenck Eberhard**, als **Land-Vogt des Friedens**, auch zwischen dem **Stifft Neuhausen** bey Worms und der Stadt Worms, gerichtet und vor jenes, nebst seinen acht Beysitzern, gesprochen habe, welcher Spruch von Kayser Wenceslaus Anno 1391. bestättiget worden ist.

§. VII. Aus dem bevorstehenden überlässet man dem geneigten Leser das Urtheil über die Frage: „Ob nicht unser Eberhard in die Reihe derer von „Bernhard (a) angeführten Land-„Vögte der Wetterau, nemlich zwi„schen Ruperten von Nassau (b) „und Dietrichen von Catzenelnbogen zu „stellen sey?„ sintemal solcher Eberhard Anno 1390. diese Würde allerdings, Krafft des oben angeführten, in der That ausgeübet, und Anno 1393. die ihm ausstehende Besoldung von Chur-Mayntz empfangen hat, da, nach der von (c) Bernhard angezogenen Urkund, Graf Dietrich von Catzenelnbogen allererst Anno 1398. die Land-Vogtey der Wetterau in Versatz gegeben worden ist, wie recht oder wie beständig dieses geschehen und gewesen sey? steht dahin; daß es keinen Bestand gehabt hat, zeigt angezogener **Bernhard** selber, (d) wenn er nach ihm Herrn **Hermann von Rodenstein** als einen Land-Vogt oder Hauptmann des Land-Friedens in der Wetterau anziehet, dem noch beyzufügen seyn wird, Herr **Eberhard von Hirtzhorn**, Ritter, **Hauptmann des Land-Friedens in der Wetterau**, von welchem **Lersner** in seiner fortgesetzten Franckfurter Chronic. Part. II. Libr. I. Cap. XXV. pag. 348. einen Ladungs-Brief de Anno 1406. angeführet hat, der in Urkund No. LX, 2. zu lesen stehet.

(a) **Alterthümer der Wetterau**, Libr. III. Cap. V. pag. 246.
(b) Item IV. pag. 288. sqq.
(c) pag. 290.
(d) pag. 295. sqq.

§. VIII. Anno 1391 hat unser **Eberhard** den Franckensteinischen Hof zu Habitzheim vor der Burg gelegen, vom **Engelhard von Franckenstein** dem alten erkaufft, und hat dessen Sohn Engelhard, in Urkund No. LXI. die Versicherung geben, daß er das also verkauffte **Schenck Eberharden** beständig gewähren wollte, auch wenn es sein Bruder, **Conrad von Franckenstein**, anspräche.

§. IX. Das 1392. Jahr erhielt unser **Schenck Eberhard** von **Chur-Mayntz** nach Aussag der Urkund No. LXII. die Güter **Rütschweiler** und **Kontzelbach** (sihe im dritten Satz dieses Titul) zu Lehn, dem sie **Graf Johann von Seyne**, aufgegeben hatte. In dem folgenden Jahr verglich er sich mit **Georgen** und **Hennen von Dodelsheim**, (wie Urkund No. LXIII. stehet) wegen einer Korn-Gülde in Habitzheim auf dem Hof stehende, so die von Dodelsheim allda zu Lehn hatten, und weil er die Hälfte solches Hofes besaß, gab er auch die halbe Korn-Gülde denen, so sie gebührte, und ließ diese das übrige mit denen Besitzern der andern Hälfte des Hofes ausmachen.

§. X. Ertz-Bischoff **Conrad zu Mayntz** war unserm Eberhard eilfhundert und acht Gulden schuldig worden, deren Bezahlung er ihn Anno 1393. in Urkund No. LXIV. also versicherte, daß er zu Gernsheim allzeit von dem Zolle zwey Turnose und von dem Zolle zu Laustein einen Turnose haben sollte, bis er obgedachter Summen vergnügt wäre.

§. XI. Das Dritteil des Zehenden zu Repach erhielt unser Schenck Eberhard von **Henchen Stargrad** Anno 1395. Kauffs-weise um hundert Gulden ohne 31. d. i. um 69. Gulden, davon Urkund No. LXV. Nachricht und Zeugniß giebt.

§. XII. Unserm **Schenck Eberhard** war, als einem **Hauptmann und Land-Vogt des Land-Friedens**, seine Besoldung auf die Zölle, und zwar nicht unbillig, gemacht, dieweil diejenige ja von ihren Waaren dem was abgeben konten, welcher Sorge trug, daß solche Waaren zu Land und Wasser sicher geführet werden möchten.

Es hatte aber der Churfürst zu Mayntz das von seinen Zöllen dem Land-Vogt gefallende nicht richtig abgeführt, sondern 1300. Gulden Rückstand aufschwellen lassen, deren Bezahlung Er Anno 1396. in Urkund No. LXVI. versicherte.

§. XIII. Was in Habitzheim und dahin gehörigen Stücken **Schenck Eberhard**

hard, der nunmehr, in Ansehung seines **auch** Eberhard genannten Sohns, **der ältere** hieß, von Fulde zu Lehn gehabt hatte, war nun also von Pfaltz zu empfangen, indem dieses die Veste **Otzsperg**, **Heringes**, das daran liegende Städtgen, auch **halb Omstatt**, mit allen Mannen und Mannschafften, Lehen und Lehnschafften, und Zugehörungen, vom Abt und Stifft zu Fulde, erkaufft hatte, und empfing also unser Schenck **Eberhard, der Zeit der ältere**, Anno 1397. von Pfaltzgrafen und Churfürsten Ruprecht (laut Urkunde No. LXVII.) zu Lehen seinen **Theil an der Burg zu Habitzheim**, seinen **Theil am Dorffe**, **an Vogtey**, **Gerichte daselbst**, auser dem Ullner Hoff, der sein eigen war: seinen **Theil am Zehnden zu Omstatt**, und die **Hälfte des Hofs vor der Stadt liegende**: seinen **Theil an denen Auß-Eckern** daselbst: **die Dörffer Spachbrücken** und **Zilhard**, mit Vogteyen, Gerichten, dem Zehenden zu Zilhard, alles besage angezogener und beygebrachter Urkund.

§. XIV. In eben diesem 1397sten Jahr erhandelte unser Schenck Eberhard von **Hanß Basey**, einem Edel-Knecht, was dieser zu Wiedengesäße im Dorffe und im Felde hatte, mit Wald, Wassern, Wiesen, Weiden, Vogteyen, Gerichten, Gülten, Zinsen u. s. w. um und vor 116. Rheinische Gulden, wie der Kauff-Brief in Urkund No. LXVIII. darthut.

§. XV. Dem (a) **Bischoff Gebhard zu Würtzburg** hatte unser **Schenck Eberhard** den Gefallen gethan, Bürgschafft vor ihn, bey denen **Herrn von Cronenberg**, **Walthern und Johann**, zu leisten, da er dann hernach, bey nicht richtig erfolgender Zahlung, sich als einen Bürgen würgen lassen müssen, und zahlen sollen, wobey sich **Johann von Cronenberg**, sein Schwager, selbst bezahlt machte, wenn er ihm die, seiner Mutter halber, von **Graf Dietrich zu Katzenellnbogen** zu ziehende Gefälle wegnahm, daraus viel Unlust entstund. Herr Engelhard von Winsberg verglich sie nebst etlichen andern Anno 1399. laut Urkund No. LXIX. dahin, daß **Johann von Cronenberg** unserm **Schenck Eberharden** die weggenommene drey hundert Gulden wieder geben wollte, wenn ihm der **Bischoff von Würtzburg** das schuldige, wenigstens zur Hälfte, bezahlte ꝛc.

Bey solcherley Händeln muste doch unser **Eberhard** Leistung, mit schweren und sich bis fünfthalb Goldgülden belaufenden Kosten, halten, deren Bezahlung ihme obgedachter Bischoff mit einer in Urkund No. LXX. zu findenden Verschreibung Ao. 1400. versicherte.

(a) Bischoff Gebhard zu Wirtzburg ꝛc. Der wird auch Gerhard geschrieben, wie denn überhaupt in ältern Zeiten die Namen Gebhard und Gerhard mit einander verwechselt und vor einerley gehalten worden sind, war des Geschlechts derer Grafen von Schwartzburg, und hatte mit seinem Gegen-Bischoff Albert, auch mit dem Capitul und Stadt Würtzburg viel zu thun, versuchte, sich bey dem Bistum, mittelst Gewalt der Waffen, wie es ihm auch gelung, zu erhalten, worzu er aber Geld, um es seinen Helffern zu geben, haben und aufnehmen muste, bey welcher Gelegenheit dann unser Eberhard, die im Text und Urkund angezogene Burgschafft, geleistet hat. Munsterus Cosmographiæ Libr. III cap. CCCLXXXV. pag. 798. Cap. CCCXCII. pag. 808.

§. XVI. Die Zeit muß er auch die von seinen Eltern schon erhobne Processe um Eppstein u. s. w. (davon in Erläuterung Schenck Eberhards No. 29. und daselbst in Urkunden No. XXXII. XXXVI. Meldung geschehen ist) mit **Eberhard und Gottfrieden**, Herrn von Eppstein, fortgesetzt haben, sintemahl er wieder selbige am Kayserlichen Hof-Gericht Anno 1401. als **Engelhard, Herr von Winsberg**, **Kayser Ruprechts Hof-Richter** war, das Urtheil erhalten hat, daß gedachte Gebrüdere seinet halber der Acht schuldig erkannt worden waren, wie die Urkund No. LXXI. darleget.

§. XVII. Nach der Hand und, bey fort währendem Ungehorsam derer Eppsteiner, erfolgte mandatum de exequendo No. LXXII. 1. darnach bekräftigte **Kayser Ruprecht** das wieder sie ausgefallene obangeführte Urtheil, und that selbige Anno 1409. in des Reichs Acht,

und geboth (laut Urkund LXXII. 2. LXXII. 3.) insonderheit denen Franckfurtern und dem (a) Vogt zu Breuberg, „daß sie vorhin genannte Aechter „nicht hausen, hofen, etzen, träncken, „noch Gemeinschafft mit ihnen haben, „oder die ihren haben lassen, vielmehr dem „Schenck Eberhard, zu Erlangung „seines Rechts, wieder sie beholffen seyn „solten rc.

(a) Vogt zu Breuberg rc. Denn Eppstein hatte an Breuberg seinen erheuratheten Theil, doch wollte der Kayser, es sollte daselbst, zum Nachtheil Erbachs, nicht gehauset werden.

§. XIIX. Einem zeitigen Pfarrer in Ober-Mossau verschaffte er die Hofstatt unter dem Kirchhofe daselbst gelegen, die sonst Friz Sur oder Sauer ohne Zweifel als ein Lehn (denn die Sauer waren Edel-Knechte und Erpachische Manne) besessen hatte, begab sich 1404. mit Gemahlin, abgeschiedenen Eltern, allen seinen Kindern und Nachkommen in die Brüderschafft Sanct Johannus-Ordens, damit man ihrer allerseits, in denen Messen und sonsten, zum besten vor GOtt gedencken möchte, wie es selbiger Zeit Andacht mit sich brachte und die Urkund No. LXXIII. umständlich vorstellet.

§. XIX. Von Kayser Ruprecht, als Pfaltz-Grafen beym Rhein, erhielt unser Schenck Eberhard, der ältere, den der Pfaltz besonders zustehenden Theil von Habitzheim, Anno 1407. mit Einwilligung derer Söhne Kayser Rudolphs, nemlich derer Pfaltzgrafen Johann, Steffen, Otto, wiederkäuflich um 6739. Rheinische Goldgülden, wobey sich denn die Verkauffende, nebst der Wiederlösung, vorbehielten; „daß „das Schloß Habitzheim, ihr offen „Schloß nach wie vor bleiben sollte, „also, daß sie sich und ihre Erben zu allen ihren Nöthen und Geschäfften daraus und darinnen, allezeit und gegen „wem es Noth seyn würde, behelffen „möchten, doch daß dadurch die Nutzung des Gekaufften denen Käuffern „nicht entnommen noch gehindert, oder „ihnen mercklicher Schade zugefüget würde rc. Die Urkund No. LXXIV. zeiget alles ausführlich und umständlich, und hat hernach Schenck Eberhard seines Sohns Gemahlin Luckardin von Waldburg mit auf solche erkauffte Güter bewiedemet, in diesem 1407ten Jahr am Tage Galli des Bekenners. Daß unser Schenck Eberhard 1408. nebst Schenck Conraden No. 39. einem Turnier in Franckfurt mit beygewohnet, und was er weiter daselbst verrichtet habe? ist in gedachten Schenck Conrads Erläuterung §. III. und IV. vorkommen.

§. XX. Der vorhin angeregte Streit zwischen unserm Eberhard und denen Eppsteinern ließ sich doch zu einem gütlichen Vergleich an, unter Vermittelung Churfürsten Conrad von Mayntz, der Anno 1411. deshalber einen Tag nach Franckfurt angesetzet hatte, den besuchen zu können, sich und seinen Beyständen der sonst geächtete Gottfried von Eppstein, bey denen Franckfurtern auf drey Tage ein Geleit ausbate, wie in Urkund No. LXXV. zu ersehen stehet.

Die Franckfurter entschuldigten sich aber in Urkund No. LXXVI. 1. daß sichs dermahlen wegen Anwesenheit vieler Reichs-Stände nicht schicken würde. Und also blieb der Handel in seiner Unrichtigkeit und Uneinigkeit hangen, vielmehr wurde Erbach von Eppstein noch immer befehdet, weshalber jenes in Urkund No. LXXVI. 2. Anno 1411. im November an die Franckfurter schrieb, ihm wieder dieses nachdrücklich beyzustehen, und solchem ja keine Hülffe zu erzeigen. Dargegen aber sagten die es mit Eppstein haltende, denen Franckfurtern, als Freunden des Erbachers, ab, davon ein Exempel eines von Neukirch in Urkund No. LXXVI. 3. zu lesen stehet.

§. XXI. Da GOtt, bisher erzehlter massen, unserm Eberhard gar manches an zeitlichem Gute zufallen ließ, wollte er, nach seinem Erkänntniß, auch danckbar seyn, stiffete diesemnach in obgedachtem Habitzheim eine Capelle vor dem

dem Schlosse daselbst mit Erlaubniß des Abts zu Fulda, mit gutem Willen des zeitigen Pfarrers zu Lengfeld, in dessen Sprengel Habitzheim gehört haben wird, mit Genehmhabung der Meisterin, Priorin und gantzen Convents der Nonnen zu Höest, die den Kirchen-Satz, allem Ansehen nach, von Lengfeld besessen haben, und geschahe diese Stifftung Ao. 1412. zum Gedächtniß seiner damahls schon verschiedener Gemahlin **Elisabeth, zum Heyl** (wie der Stifftungs-Brief in Urkund No. LXXVII. redet) **seiner, desgleichen seiner Vor- und Nachfahren Seelen** 2c.

§. XXII. Die Versorgung war ziemlich, und bestund in einem darzu gewidmeten Hofe und andern Güthern, die Vergebung der Pfunde aber dem Hause Erpach vorbehalten, und einem Capellan an solcher Capelle vorgeschrieben: „Daß „selbiger, auf Erfordern eines Pfarrers „zu Lengfeld, alle hohe Feste, alle Ma-„rien- und Apostel-Tage, auch am Palm-„Sonntage und in der Char-Woche den „Gottesdienst zu Lengfeld mit verrichten „helffen: Daß er an Sonntagen und „hohen Festen keine Messe in Habitzhei-„mer Capellen, es wäre denn die Herr-„schafft allda, halten: Daß er dem Pfar-„rer die Helffte von allem in solcher Ca-„pellen geopfferten, und die vier gewöhn-„liche Opffer gantz geben und lassen: Daß „er alle Mittwochen jährlicher Fron-Fa-„sten eine Vigilien in der Nacht, und „Donnerstag darauf eine Messe für den „Stiffter, dessen Gemahlin, Alt-Vä-„tern und Nachkommen halten und lesen, „auch aller derer für dem Volcke bestens „gedencken, desgleichen die Meisterin „und das Convent zu Höest in solche „Gebeth und Andachten mit einschliessen „sollte 2c.

§. XXIII. Unser **Schenck Eberhard der ältere** erhielt von **Graf Johann dem Zweyten von Wertheim** das Geld, welches sein Vater, oder vielmehr seine Mutter, **Elisabeth von Catzenellnbogen**, Grafen Johann dem Ersten von Wertheim, vor seinen Theil an Bickenbach, unter bedungenem Losungs-Rechte bezahlet, darüber aber allerhand verdrießliche Händel, nach dem an seinem Orte erzehlten, gehabt hatte: Als er solchergestalt vergnügt worden war, quittirte er die Wertheimische in der Form, als in Urkund No. LXXVIII. zu beliebiger Ersehung gefunden wird.

§. XXIV. Einen Theil an dem Schlosse Habitzheim, so viel nemlich zu Wohnung und Stallung nöthig war, überließ Schenck Eberhard Anno 1417. **Conrad Kriegen von Altheim** auf Lebenslang, daß er, wenn seine Gegner mit dem vor mehrgedachten **Schenck Eberhard** angebotenen Rechte nicht zufrieden seyn, sondern nur mit eigenwilliger Gewalt verfahren wolten, sich daraus in seinen eignen, durchaus aber in keines andern Angelegenheiten und Nöthen behelffen möchte, ausgeschieden derer **Pfaltz-Grafen Ludwig und Otten.** Nebst dem war bedungen, daß der **Conrad Krieg von Altheim**, da es wider ihn zur Gewalt käme, und er zu seiner Schirmung und Nothwehr Habitzheim brauchen müste, zwey gewapnete reisige Knechte, zu dessen bessern Bewahrung, auf seine Kosten halten solte 2c. Das bewähret sich aus Urkund No. LXXIX. und leget an Tag, „wie gefährlich unru-„hig auch damahls noch Zeiten und „Läuffte gewesen, daß auch alle Land-„Friedens-Anstalten nicht durchdringen „können, dahero ein Schirmer des „Land-Friedens, dergleichen unser „**Schenck Eberhard** gewesen ist, denen „widerrechtlich Bedrängten in dem Sei-„nigen Nothwehr und Sicherheit zuge-„standen hat.

§. XXV. Bey näher kommendem Ende scheinet unser **Schenck Eberhard der Aeltere** sich der äusserlichen Unruhe allmählich abgethan zu haben, wie er auch mit seinen Kindern so wohl gestanden haben muß, als gut er sich, nach vorhin gemeldetem, mit seinen Eltern, namentlich mit seiner Mutter, betragen hatte. Wie ihm nun diese, bey ihrem Leben, ihre Bickenbachsche Manne abgetretten hatte; so übergab er Ao. 1422. seinem Sohne **Eberhardten, Dom-**

 Herrn

Herrn und Cämmerern zu Mayntz, welcher unter 59. in der Stamm-Tafel stehet, auf dessen Lebens-lang, (nach Urkund No. LXXX.) seine Höfe zu Habitzheim, Umstadt, Sembde, ja er verwies auch an gedachten Eberhart und dessen Bruder Conrad, (welcher letztgenannter in der Stamm-Tafel nicht befindlich ist, wie bey No. 58. und 59. mehrers erinnert und ausgeführet worden) als an seine Söhne, die Kelner, Thorhüder, Pförtener, Wächter, Schultheissen, Scheffen, Land-Siedel, die arme und eigene Leute zu Habitzheim und zu Zimmern, daß sie selbigen geloben, schweren, gehorsam seyn sollten, als wie sie ihm gethan hätten und gewesen wären, zu welchem Ende er sie auch des ihm sonst schuldigen Gehorsams lossagte, wie Urkund No. LXXXI. besaget.

§. XXVI. So übergab er auch obgedachtem seinen Sohne Eberharden, Dom-Herrn und Cämmerern zu Mayntz, was zum Schloß Dannenberg an Gütern, Gülden, Zinsen, Renten gehörte, (besage Urkund No. LXXXII.) wie er selbige von seiner Gemahlin bekommen und rechtlich erhalten hatte, that dieses auch mit Bewilligung seiner annoch lebenden drey andern Söhnen, Conrads, Ludwigs und Engelhards, daß also eine löbliche GOtt und Menschen gefällige Einigkeit zwischen Vättern und Söhnen, auch zwischen diesen unter sich gewesen seyn muß, dessen erbauliche Nachfolge wohl allen Angehörigen dieses hohen Hauses, ja durchgehends überall, zu wünschen ist.

§. XXVII. Seine Gemahlin bekennet er selbst in letzt angezogner Urkund, Elisabeth, Hartmunds von Cronenberg Tochter, gewesen zu seyn, welcher Hartmund, Herr von Cronenberg, eine Meerfahrt nach Jerusalem gethan, und zu einer Gemahlin, wie auch Humbracht in seinen Stamm-Tafeln (Tab. 10.) anführet, Walrabens, Grafens von Nassau, und Adelheit, Gräfin von Catzenellnbogen, Tochter, auch Adelheit genannt, zur Gemahlin gehabt hat. Der Ort, davon sich dieses Geschlecht geschrieben oder beygenamet hat, liegt zwischen Franckfurt, Mayntz und Homburg von der Höhe, und hält Beatus Rhenanus (a) dafür, er habe ehedem und zun Zeiten der Römer vor 1600. Jahren Trajanum oder Arx Trajani, des Trajanus Schloß, geheissen, weil es Trajanus, hernach gewordener Römischer Kayser, als eine Schutzwehr wider die Deutschen erbauet, Kayser Julianus aber, als es eine Zeitlang verwüstet gelegen, wieder aufgerichtet hat, wie man der Orten und weiter hin ins Land hinein bis an die Weser viele Uberbleibsel und Merckmale derer alten heydnischen Römer siehet, dergleichen auch im Oden-Wald, ja in der Grafschafft Erbach, gefunden werden, davon im dritten Theil unsers Werckgens bey Bullau und Wirtzberg Anzeige geschehen soll. Aus obgedachtem Trajanum oder Arx Trajani hätten hernach die Deutschen Tranburg, hernach Cronburg oder Cronberg gemacht, welches man an seinen Ort gestellet seyn lässet.

(a) Libro Primo Rerum Germanicarum pag. 45.

§. XXVIII. Dem sey nun aber wie ihm wolle, so ist das gewiß, daß das sich davon schreibende Geschlecht mit unter die ältiste und berühmteste herrlich-adeliche Geschlechte derer Gegenden zu zehlen sey, ungeachtet es andrer Beurtheilung ausgesetzt bleibet: Ob schon Anno 866. einer von Cronberg König Carls in Franckreich, den man den Kahlen zugenamt hat, Cantzler gewesen sey, wie in dem von Kayser Ferdinand dem II. Anno 1623. dem Cronbergschen Hause, sonderlich dem daraus entsprossenen Churfürsten zu Mayntz, Johann Schweickharten gegebenen Wappen-Briefe bey dem Spener (a) gelesen wird. Johannis hat (b) aus alten Briefen dargethan, daß die nach der Zeit von Cronberg genannte, sich sonst von Eschborn, einem unweit Cronberg liegenden und ins Cronberger Amt gehörigen Orte, geschrieben haben, und kan es seyn, daß von einem Aste dieses Geschlechts das alte Wappen, nemlich vier Paar-weist gesetzte

Glocken-förmige blaue Berglein, allein behalten, von einem andern Ast aber darzu die goldene Crone in rothem Felde gefüget worden ist, darzu man endlich und neuerlicherer Zeit, (c) als ein Hertz-Schildlein, den Kayserlichen schwartzen zweyköpffigten Adler in goldnem Felde gethan hat, der sich in al-„ten Sigillen, Grabsteinen und derglei-„chen eben nicht findet.

(a) In Historia Insignium l. 19. §. 3. pag. 103.
(b) Ad Script. Mogunt. Tom. I. p. 909. allwo er Hartmunden, Waltern und Wilhelm von Eschborn anführet, die im 13. Jahrhundert Urkunden mit unterschrieben haben.
(c) Spener l. c.

§. XXIX. Von dem Herren-Stande des Cronbergischen Hauses, und dem daher kommenden Ursprunge unser **Elisabeth, Schenck Eberhards** Gemahlin, sind wichtige und merckwürdige Urkunden vorhanden. Bey Erläuterung derer im Stamm-Register mit No. 73. und 75. bezeichneten Personen, werden sich auf Fürstliche Ehre und Eyd gegebene Zeugnisse von Chur-Mayntz, Chur-Pfaltz, Hanau, Wertheim, Rieneck, Eppstein finden, woraus erhellet, daß **die von Cronberg** unter die alte freye edele Herren mit und den Grafen beygezehlet worden sind, darbey denn auch ausgesaget wird, daß zur Zeit solcher gegebener Zeugnisse, d. i. Anno 1459. 1460. unser **Elisabeth von Cronberg** „ihr Geschlecht ausgestorben sey, das „verstehet sich von dem Ast des Cron-„bergschen Geschlechts, welcher nur die „vier Berglein im Wappen, wie ob-„gedacht worden ist, geführet und auf „dem Helmen einen doppelten Flug oder „zwey Adlers-Flügel mit sothanigen „Berglein getragen hat, da im Gegentheil der ander Ast, der gedachtes Wappen mit hinzugethaner Crone im Schilde, und einem schwartzen Tannzapfen-förmigen Federbusch vermehret hat, noch lange Zeit männliche Zweige gehabt und getrieben, bis er endlich Anno 1692. den 1. April in Krafft Adolf Otten verwelcket und ausgangen ist.

§. XXX. Aus diesem letzt-erwehnten und abgestorbenen Aste haben drey Gebrüdere, **Francke von Cronberg der alte, Philipps von Cronberg** der alte, und **Franck von Cronberg der jüngere**, dem Enckel unser **Elisabeth** Anno 1448. ein unten bey seiner Numer anzuführendes Zeugnis gegeben, darinnen sie es auf ihren Eyd genommen und betheuret, „daß dessen Gros-Mutter eine „freye edele Tochter von Cronberg ge-„wesen sey, derer Vater Hardmund ge-„heissen, ein frey edel Her und ein rech-„ter Stamm von Cronberg, der auch „für dergleichen gehalten worden sey, „und sich seiner Herrschafft und Frey-„heit beständig gebraucht habe rc.

§. XXXI. Daß sie dem Hause ein ehrliches an Dannenbergschen Gütern und was dahin gehöret, zugebracht habe, ist oben vorkommen, und wer da, was in dieser Numer von unserm Graf Eberhart, seiner Gemahlin, der Cronbergschen Elisabeth, auch von beyderseits respective Vater, Mutter, Schwieger-Vater, Schwieger-Mutter beybracht worden ist, erwegen will, der wird finden: „daß sie Erbachsche Güter gar „ausnehmend vermehrt, und ihren „Nachkommen einen reichen Seegen „hinterlassen haben.

43.

§. I. **Ida, Schenck Eberharts** und **Elisabeth von Catzenellnbogen** Tochter, wird, in der Stamm-Tafel, als eine Gemahlin **Conradi von Hohenfelß, Herrn zu Reipoltzkirchen**, angesetzt, dergleichen sie auch in der That gewesen ist, doch hat sie vorher in erster Ehe Nicolaum, **Vogten von Hunoltstein**, gehabt, und, nachdem dieser mit Tod abgegangen ist, **Herrn Conrad von Reipoltzkirchen** geheurathet, wie dieses auch die Humbrachtische Stamm-Tafeln pag. 88. 89. 252. besagen.

§. II. Die **Vögte von Hundstein, Hunolstein** oder **Hunoltstein** haben diesen Namen von einem im Trierischen gelegenen Schlosse, davon die da herum liegende Gegend noch heut zu Tage das **Amt Hunoltstein** genennet wird. Sie müssen von einem ziemlichen Vermögen und

und von nicht geringen Ansehen gewesen seyn, dieweil sie in der Reichs-Matricul Anno 1467. bey bewilligter Türcken-Hülff mit 6. zu Roß und zwölff zu Fuß angesetzet worden sind, so gar vieles heisset. Man siehet auch in Humbrachtscher Stamm-Tafel p. 88. in was vornehme Häuser die Vorfahren des Nicolai von **Hunoldstein**, des Gemahls unser Ida, sich verheurathet und ihre Töchter vermählet haben, als **Wildgräflich-Dauntsche, Stollbergsche**, Raugräfische ꝛc.

§. III. Sie hat mit gedachtem Gemahl einen Sohn gezeuget, der auch Nicolaus genennet, und dessen männlicher Stamm in seinem Enckel Anno 1488. ausgangen ist. Die Ur-Enckelin desselbigen, **Elisabeth**, hat sich Anno 1488. mit Salentin, Grafen von Ysenburg Grensau vermählet. Unser Iden und ihres Gemahls Sohn, der jüngere Nicolaus, heirathete Johannis, **Cämmerers von Worms, Dalberg genannt**, und **Annen von Bickenbach**, Tochter, mittelst welcher Heurath, oder, wohl etwa auch von seiner Mutter Iden her, er Theil an dem Gan-Erben-Hause **Bickenbach** bekommen, selbst ein Gan-Erbe geworden ist, und als solcher, wie Urkund No. LXXXIII. 1. zeiget, die Packten der Gan-Erbschafft zu halten versprochen hat.

§. IV. Der zweyte Gemahl unsrer Iden, **Conrad von Hohenfelß, Herr zu Reipoltzkirchen**, hat den ersten Beynamen von einem Schloß aus Schwaben hergebracht, darzu hernach der andre kommen ist, als seine Vorfahren die Herrschafft Reipoltzkirchen in denen Rheinischen Gegenden der Unter-Pfaltz erhalten haben. Ihre aus dieser Ehe entsprungene Nachkommenschafft und deren Vermählung, auch Verwandtschafft mit vielen hohen Häusern, ist in **Humbrachtschen** Tabellen pag. 252. ersichtlich, die **Herrschafft Reipoltzkirchen** aber, nachdem ihr Manns-Stamm aufgehöret hat, (a) durch Heurath an die **Grafen von Daun und Falckenstein** am Donnersberg, und dann weiter an die **Grafen von Löwenhaupt**, und von dar aber an die **Grafen von Manderscheid, Kaylischer Linien** gekommen, wie Spener (b) erzehlet.

(a) Hübner in der 462gsten Tabell.
(b) In Historia Insignium Libr. I. cap. LIX. §. 20. pag. 245. sqq.

§. V. Es hat eine **Agatha von Hohenfels** vor dem Hof-Gericht zu Rottweil Anspruch auf ihren Antheil des Schlosses **Bickenbach**, besage Urkund No. LXXXIII. 2. gemacht, und Einweisung in dasselbe, zu Vergnügung ihrer Foderung, erhalten. Sie stehet nicht in obangezogner **Hohenfelsisch-Reipoltzkirchischer** Stamm-Tafel, dahin sie doch gehöret; könnte wohl eine Tochter unser Ida gewesen seyn, und von dieser ein Recht auf Bickenbach erhalten haben, dergleichen allerdings denen Hohenfelß-Reipoltzkirchischen mit unsrer Ida erzeugten Kindern, auch deren Erben geworden ist, indem Urkunden verhanden, daraus ersichtlich, daß der im vierdten Grad von der Ida abstammende Johannes, Herr von Hohenfelß und Reipoltzkirchen, annoch Anno 1488. ein Mit-Gan-Erbe zu Bickenbach gewesen sey, und dasigen Burg-Frieden beschworen habe.

44. 45.

Diese beyde Kinder Schenck **Eberharts und Elisabeth von Catzenellnbogen** sind in besten Jugend-Jahren verstorben, und liegen im verödeten Closter Steinbach unter einem Steine, darauf beyder Bildnisse gehauen sind, mit der Beyschrifft:

Anno Domini M CCC LXIX. in die Ascensionis Domini obiit Ulricus Pincerna de Erpach. Oh Puer. D. i. Im Jahr des HErrn 1369. am Tage der Himmelfahrt Christi, ist verschieden Ulrich Schenck von Erpach! Ach! lieber Knabe!

Anno Domini M CCC LXVIII. in die beati Jacobi Apostoli obiit Elisabet Pincerna de Erpach. Oh Puer! D. i. Im Jahr des HErrn 1368. am Tage Jacobs des Apostels ist verschieden Elisabeth

beth Schenckin von Erpach. Ach! liebes Mägdgen!

46.

§. I. Margaretha ꝛc. Was die in Stamm-Tafel angezogene Vermählung der Schenckin Margreten betrifft, ist davon zu einem Beweisthum Urkund No. LXXXIV. 1. nachzusehen, darinnen Conrad, Herr zu Winsberg, quittirende bekennet, „daß ihm der Edel, „sein lieber Schweher Eberhard „Schenck, Herr zu Erbach, synes „Zugeldes, zu Gredin (Margreten) „seiner elichen Hauß-Frauen, als einer „Tochter gedachten Schenck Eber„harts zwey tausend Gulden auf ein „Viertel der Burg und Stadt zu Er„pach und auf alles darzu gehörige be„wiesen hätte ꝛc.

§. II. Die Umstände und Bedingungen dieser Beweisung giengen da hinaus, daß gedachte Edelleute mit dem „29. bezifferten Schenck Eberhart „als Schwehern und Vatern, auch mit „dem 25. numerirtem Schenck Con„rad als Schwäger und Vettern, zu „Erpach in Gemeinschafft sitzen; doch „sie und ihre Erben denen Erpachschen „keine Theilung wegen Erbach nim„mermehr zumuthen, desgleichen das „Viertheil an Burg und Stadt Er„pach nicht versetzen, verkauffen noch „sonst in andre Hand, ohne Bewilli„gung des Lehn-Herrns, Chur-Pfaltz „nemlich, und derer Erpachschen Her„ren, wenden; hingegen solches Vier„theil, gegen gezahlte 2000. Gulden, an „die Erpachsche wieder abtreten, doch sol„che zwey tausend Gulden alsdenn, mit „Vorbewust und Genehmhaltung derer „Schenck-Erpachschen, damit diese al„lenfalls selbiger sicher wären, alsofort „wieder anlegen sollten. Begäbe sich „der Fall, daß gedachte Edelleute, nach „erhaltenen zwey tausend Gulden, ab„giengen ohne Erben; so fielen diese an „Erpach zurück; verschieden sie aber oh„ne Erben vor empfangenen zwey tau„send Gulden, so wäre mehrgedachtes „Viertel an Erpach Burg und Stadt „wieder derer Erpachschen Herren ꝛc.

§. II. Die Win- oder Weinsperg-sche Familie schickte sich durchaus wohl zu der Erbachschen, indem jene, wie diese, alt-vornehm-edlen Herkommens war. Die Benennung kommt von dem im Craichgau ehemals nicht unberühmten Ort Winsperg oder Weinsperg her, der kauflich an Pfaltz, hernach weiter an Würtenberg gekommen ist, wie Tollner (a) erzehlet. Die Geschlecht-Folge dieses Hauses und die Ab- auch Ankunfft unserer Schenck Margreten, Gemahls Conrad, stehet in dem Genealogischen Entwurff Urkund No. LXXXIV. 2. zu ersehen.

(a) Historiæ Palatinæ cap. II. pag. 65. cap. III. pag. 103.

47.

Hans, Schenck und Herr zu Erbach ꝛc. Man hat von diesem weiter nichts erfahren, das hier beybracht werden könnte.

48.

§. I. Schenck Hans. Dieser beschreibet seine Abkunfft, seine Gemahlin u. s. w. selbst in einer an die Kirch Mosau Anno 1390. gemachten Stifftung, darinnen er verordnet: „Daß seines „Vaters (No. 32.) Schenck Conra„den des alten, Herrn zu Erpach, „seiner selbst, seiner Hus-Frauwen, „Schenck Agnesen, seines Brudern, „(No. 49.) Schenck Conrads, Dum„Herren zu Würtzburg u. s. w. in Mes„sen gedacht, auch Jahr-Gezeit began„gen werden sollte ꝛc.„ Dargegen verschaffte er einem zeitigen Pfarrer daselbst jährlich ein Malter Korn und sechs Schillinge Heller von seinem Zehenden in Steinbach, welches der Stifftungs-Brief in Urkund No. LXXXV. zeiget, daraus ersichtlich ist, „wie daß seines „Brudern Conrads Bewilligung be„gehret und erhalten worden sey.

§. II. Von Ertz-Bischoff Johansen zu Mayntz erhielt er Anno 1408. ein Burg-Lehn bey dem Schlosse Starckenberg, dessen Genuß alle Jahr achtzehen an der Kellerey zu Heppenheim auf Martini zu hebende Gulden war: dargegen die Lehns-Pflicht lautete: „Es

S „mit

„mit treuen sessen und Diensten zu ver„dienen (verstehende selbst oder durch andre Affter-Manne, dergleichen noch bey diesem Burg-Lehn gebraucht werden.) Der Inhalt des Lehn-Briefs legt in Urkund No. LXXXVI. 1. alles umständlicher dar.

§. III. Daß seine Gemahlin Agnes, besage angezogener Urkund, LXXXV. geheissen habe, ist daher gewiß gnug, doch bleibt es dato noch unbekannt, aus was für einem Hause sie gewesen sey?

Die Erbachsche Stamm-Tafel legt ihm zwey Gemahlinnen bey, doch hat sie die erstere nicht benennet, die also obgedachte in der Urkund von ihm selbst angezogene Agnes gewesen seyn, und Zeit solcher Stifftung, d. i. Ao. 1390. noch gelebet haben muß, da sonst und wenn sie damals schon verschieden gewesen wäre, ihr, in dem darüber errichteten Briefe, das Bey-Wort **seelig**, oder das Wünschen: **der GOtt gnade!** beygeleget geworden seyn würde.

§. IV. Diesemnach kan er, ob es gleich die Erbachsche Stamm-Tafel also ansetzet, Anno 1380. die zweyte Gemahlin nicht geheurathet haben, indem, wie gedacht, Anno 1390. seiner ersten, bey deren Benennung, **nicht, als einer verstorbenen**, gedacht wird. Ubrigens ist, was diese angegebene zweyte Gemahlin desselbigen betrifft, ihr hochherrliches Geschlecht **von Ochsenstein** bekannt gnug.

49.

§. I. **Schenck Conrad**, des hiebevor erläuterten **Schenck Hansens Bruder**, hat Anfangs den so genannten geistlichen Stand erwählet, und ist in solchem Anno 1386. von seinem Vettern **Schenck Conraden** und **Schenck Eberharten** besag Urkund No. LXXXVI. 1. zu einem **Pfarrer in Pfungstadt** beruffen, præsentiret, ihm hierauf auch solche Pfarrthey übergeben worden. Er war nicht nur **Dom-Herr zu Würtzburg**, sondern auch **zu Mayntz**, allwo ihm der damahlige Ertz-Bischoff Conrad, der zweyte des Namens, wie (a) Johannis erzehlet und beweiset, Anno 1395. 70. Gulden angewiesen, zu Ersetzung ein- und andern erlittenen Schadens, den er, allem Ansehen nach, in der Spaltung zwischen den zwey zugleich gewordenen Ertz-Bischöffen genommen haben wird, davon bey Urkund No. LXXXVI. 2. und XC. ein mehreres, daher zu erkennen, daß er an solchem Hoch-Stiffte in gutem Ansehen gestanden haben müsse, wie man ihn denn auch Anno 1401. und 1408. zu Untersuch- und Abhörung derer Rechnungen gebraucht, aber auch seine Mühe und gute Dienstthätigkeit erkennet hat, da ihm, als **einem Mayntzischen Geheimden Rathe**, Anno 1409. das **Schloß Rybach**, oder, wie es in Urkund No. LXXXVI. 3. heisset, **das Hauß und den Burgstadel zu Rimpach**, von Ertz-Bischoff Johann dem II. zu Lehn gegeben, und das folgende Jahr auf sein Lebenlang acht Manßmand Wiesen zu Bentzheim verschrieben worden, und ist er weiter Anno 1411. als ein Mittler, den Zwist zwischen Mayntz und Ludwigen, Hertzogen von Bayern, beyzulegen, beschäfftiget gewesen, vermög der Versicherung des schon angezogenen (b) Johannis.

(a) Scriptor. Mogunt. Tom. II. in syllabo pleniori Prælatorum &c. Sectione VI. de Canonicis Moguntinis pag. 356.

(b) l. c.

§. II. Weil sein Bruder, **Schenck Hans**, keine Söhne erzielet, mag dieses wohl mit eine Veranlassung gewesen seyn, daß solcher Schenck Conrad den Dom-Herrn- und geistlichen Stand aufgegeben und dargegen den Ehe-Stand erwehlet hat, welches Anno 1412. geschehen ist, unter merckwürdigen, doch, nach der Zeit und denen Umständen, eingerichteten Bedingnissen, die von **Conraden, Herrn zu Bickenbach und Burggrafen zu Miltenberg**, von denen **Schencken Eberhart und Conraden**, von denen Rittern, auch Gebrüdern **Johann und Eberhart vom Hirschhorn**, desgleichen **von Heinrich**

Rüde

Rüde von Kollenberg dahin geteidiget worden sind.

§. III. „Daß Herr Schenck Eberhart der jüngere, seine ältiste Tochter „Agnes, an Schenck Conraden verheu„rathen, dieser zum Zugeld oder Heu„raths-Gut Conrad Fetzers erledigtes „Lehn, auch seinen halben Theil zu „Schönberg, d. i. ein Viertel desselbigen, „doch ohne Weingarte, geben:

„Daß der Beyschlaff auf Johann ge„schehen und hernach der Agnes Vater „solche seine Tochter noch ein Jahr bey „sich behalten und ihr gütlich thun:

„Daß Schenck Conrad seine Pfrün„den und Gottsgaben auch seinen grossen „Hof zu Wirtzburg, Kollenberg genannt, „des Schenck Eberharts seinem Sohne, „doch mit Vorbehalt der Obleyen, ab„treten:

„Daß er weiter die Agnes mit 1000. „Gulden werth bewidemen, mit 500. „Gulden bemorgengaben, und wenn er „seinen Bruder Hans überlebte, also die „Herrschafft bekäme, den Wittum mit „noch 1000. Gulden bessern:

„Daß, weñ Agnes vor dem Beyschlaff „mit Tode abgienge, die gesammte Eh„beredung nichts seyn:

„Daß, nach dem wirtklich geschehe„nen Beyschlaff, das überlebende Theil, „ob gleich keine Kinder erfolget wären, „bey dem Widum und dem Gut sitzen „bleiben, und wenn es auch abgienge, „alles an die Erben und Stamm, daher „es kommen sey, wieder fallen solle 2c.

Alles pünctlich gnug, davon der gesamte Inhalt in Urkund No. LXXXVII. ersehen werden mag, und erscheinet daraus, daß es ihm zu Zeiten gar kümmerlich gegangen seyn, und er sich genöthiget mag gesehen haben, ein und andere Schuld zu machen, wie aber dergleichen sein Sohn Philipp zu zahlen übernommen habe, davon wird bey dessen Erläuterung ein Exempel vorkommen.

§. IV. Nachdem sein Bruder Hans Ao. 1417. ohne männliche Leibs-Erben abgegangen war, erhielt Conrad von Mayntz Ao. 1418. das halbe Kunnych (d. i. König, davon der dritte Satz nachzusehen steht) mit Zugehörunge, auch einen Burgseß in Fürstenaue zu Lehn, item ein Hauß zu Benßheim, nebst achtzehn Gulden Geldes, zu Burg-Lehn auf Starckenberg, wie dieselbigen Mann- und Burg-Lehen sein Bruder Hans gehabt und getragen, welches alles der vollständige Lehn-Brieff in Urkund No. LXXXVIII. bestättiget.

§. V. Er hat, wie in dem dritten Theil unsers Werckgens aus einer von der Pfarrthey Wieblingen beyzubringender Urkund erhellen wird, nebst Philippsen von Franckenstein, dem alten, die Vormundschafft über die Kinder seines unter No. 52. in der Stamm-Taffel stehenden Schwehers und Vetters, Schenck Eberharts, geführet, daß aber dessen Tochter Agnes seine Gemahlin gewesen sey, haben die obangeführte Eh-Pacten deutlich gnug erwiesen.

50.

§. I. Siegfried Schenck 2c. Davon hat man weiter nichts gefunden, wie sich dann auch dessen Name nicht in denen sonst gar genauen Verzeichnissen (ausser daß ihn (a) Spangenberg dabey gewesen und mit geblieben zu seyn saget) derer in Sempacher Schlacht gebliebenen Fürsten, Grafen und Herren nicht zeiget, deren allerdings eine ziemliche Anzahl gewesen und aus unbedachtsamen Hochmuth meistentheils verdorben sind, da sie dem Hertzog Leopold wider die Schweitzer kriegen geholffen, und diese allein, so zu sagen, zu fressen vermeynten, darüber sie erbärmlich zu Grunde giengen, wie (b) Stumpff den leidigen Zufall beschreibet.

(a) In des Adel-Spiegels anderm Theil Libr. XIII. cap. XXVII. fol. 375. b.

(b) Beschreibung des Schweitzer Lands Libr. VII. cap. XXXV. fol. 513. a b.

§. II. Es kamen, spricht er, zu einer Stund für Sempach Hertzog Lüpold und die Wald-Stätt, nemlich den 9. Julii im 1386. Jahr. Wie bald H. Lüpold der Eydgenossen sichtig ward, und sich mit dem Adel befraget, wie die Sache fürzunehmen wäre? schrüwend die Herren

ren gemeinlich: GOtt hat uns diese Pauren in unsere Hend geben zu strafen, schantlich wäre es uns, so unser so viel und wol bewapnet mer Hilff soltend bepären diese unbewapnete Leute zeschlahen. Summa: Es wolt der Adel allein an die Pauren, vnnd sich an jnen erkülen, das ander Volck ward gestelt zelugen vnnd zu weren daß der Pauren keiner davon käme. Söliche Vermässenheit mißfiel gar übel einem alten **Freyherrn von Hasenberg**, der rieth man solt die Pauren nicht verachten, ob solcher gleich wenig wärend ꝛc. dem antwortet **einer von Ochsenstein**, sprechende: O! Hasenburg du Hasen-Hertz unser sind gnug an diese Leut. Hiemit kart er sich zum Hertzogen sprechende: Sichstu! diese Hand voll Leuten wollend wier dir noch vor Nacht gesotten und gebraten geben, nach deinem Willen ꝛc. Hiemit ließ der Adel die Roß nebend sich führen, und stündend zu Fuß dar, begirlich mit den Eydgenossen zu streiten. Sy warend wol bewapnet und entleibtend ob 60. der Eydgenossen, ee ye keiner vom Adel vergienge. Zeletst aber wurdend die Herren durch Schwere des Harnisch im Gefächt also bemüdet, daß etlich on alle Wunden hinfallende ersticktend. Die Eydgenossen aber in der Arbeit steyf beharrende, lagend der Herrschafft ob. Darmit fluhend die Diener und das ander Volck davon, liessend die Herren im Schweiß. Deßhalb auf diesen Tag Hertzog Lupold und mit jm ob 2000. Fürsten, Grafen, Freyen, Ritter und Rittermäßig erschlagen wurdend. **Und dieser Verlust volget aus lauter Verachtung ꝛc.**

§. III. So weit Stumpff! Bey der grossen Menge derer, nach seiner Erzehlung, gebliebenen, kan leicht ein- oder der ander, in ihrer hernach herausgegebenen Benamung, folglich auch **Schenck Siegfried** vergessen worden seyn, der denn auch, wenn er mit denen andern gleichen Sinnes gewesen ist, das Seine samt ihnen dafür leiden müssen. **Hochmuth thut nimmer gut.**

51.

Wolffgang Schenck ꝛc. Von diesem hat sich bißher noch nichts finden lassen wollen, daß man es bey dessen Benennung in so weit bewenden lassen muß, nur noch dieses zu erinnern hat, daß der in Erbachscher Stamm-Taffel No. 37. angesetzte Vater **Schenck Heinrich** in seiner No. LVI. untern Urkunden befindlichen und Ao. 1387. gemachten Seelbesorgung dieser beyden Söhne, nemlich des Siegfrieds und Wolffgangs, nicht gedacht hat, da er doch der übrigen hier in der Ordnung folgenden zweyen, nemlich des **Eberhards und Philipps**, Erwehnung thut, anziehende, daß sein letzter Wille, mit dieser ihrer Genehmhabung, gemacht worden sey.

52.

§. I. **Eberhart** ꝛc. Solcher Schenck **Eberhart**, ein Sohn Schenck **Heinrichs**, (dafür ihn dieser selbst in Urkund No. LVI. erkennet) hat laut Urkund No. LXXXIX. sein Canonicat zu Speyer vermöge eines so genannten **Panis-Briefes** erhalten, den **Kayser Wentzel** an **Ruprecht, Pfaltz-Grafen bey Rhein und Churfürsten** ertheilet hatte, um selbigen weiter, nach Belieben, jemanden mitzutheilen, daß dieser, vermöge desselbigen, mit dem ersten erledigten Canonicat versehen würde, welcher Fall sich zu Speyer ereignete, allwo sich dann Schenck Eberhart, mit seinem **Panis-Briefe**, angemeldet hat.

§. II. Das Stifft nahm den Brief, und nach dessen Inhalt, unsern Schenck **Eberhart**, zu einem Dom-Herrn an, weil es aber besorgte, daß Händel mit dem Pabst und der Confirmation halber entstehen, also das Werck zu einem Proceß vor geistlichen Gerichten hinausschlagen möchte; So wurde bedungen, daß Schenck Eberhard darzu achtzig Pfund Heller geben, und was etwa mehrers drauf gehen möchte, von dem Stifft getragen werden sollte ꝛc.

§. III. **Daß er Pfarrer zu Wieblingen durch die Præsentation seines Hauses**

gewor-

geworden; aber diese Pfarrey Anno 1387. aufgegeben habe, wird anderwärts, bey Wieblingen, vorkommen, und hat er damit auch zugleich dem Geistlichen Stande entsaget, um sich zu verheurathen, sein Geschlecht fortzupflantzen, da dieses durch seine Brüder nicht geschahe. Die Folge unsrer Erläuterung wird zeigen, daß es sehr wohl abgelauffen, indem er, unter andern Kindern, den hochberühmten Churfürsten **Dietrich** erzeuget hat, von welchem an Ort und Stelle das mehrere folgen wird.

§. IV. In dem Streit zwischen **Gottfrieden, Grafen von Leiningen,** und **Johann, Grafen von Nassau,** um das Ertz-Bißthum Maynß, trat Anno 1397. unser **Eberhard** auf des von Leiningen seine Seite, und ließ sich gegen 800. Gulden zu seinem Helffer, nach Urkund No. XC. bestellen, doch verlohr gedachter von Leiningen, wie die Anmerckungen gemeldeter Urkund zeigen, das Ertz-Bißthum.

§. V. Die **Irmel Rauhin,** gebohrne **von Durn** oder **Dorn,** bestellte in ihrer im dritten Satz bey **Michelstatt** vorkommenden Stifftung unsern Schenck **Eberhart** Ao. 1391. zu einem Schirmer und Patron solcher Stifftung, deren Capital solcher Schenck Eberhart Jahrs vorher entlehnet, und dargegen seinen halben Hof zu **Dorff Erpach** zu einem Unter-Pfand mit Vorbewust und Einwilligung seines Brudern Schenck **Philipps** und **Herrn Schenck Conrad des alten** eingesetzet hatte, wie die Urkund No. XCI. des mehrern und ausführlich lehret.

§. VI. Nebst seinem No. 48. stehenden Vetter **Hans Schencken** hat er nach schon angeregtem und im dritten Theil bey Michelstadt weiter vorkommendem, diesen Ort mit Mauren und Wehren befestigen lassen.

§. VII. Seine Gemahlin **Maria, Conradi, Herrn von Bickenbach, Tochter,** ist, ihrem hohen Geschlechte nach, bekannt, auch in so ferne dessen in diesem unsern Werckgen gedacht worden. Allein was ihre Person anbelangt, wird sie in Bickenbachscher von (a) Humbracht heraus gegebener Stamm-Tafel nicht gefunden. Denen Jahren nach könte der daselbst angezeichnete, und mit einer Gräfin von Wilnau vermählte Conrad ihr Vater gewesen seyn, doch findet sich ihr Name nicht unter seinen in gedachter Stamm-Tafel angezeichneten Kindern. Es will sich aber auch die angezogene **Gräfin von Wilnau** deshalben zu einer Mutter der Marien nicht schicken, weil dieser **Marien** ihr Ur-Enckel, **Herr Johannes zu Schwartzenberg,** der mit No. 85. unten bemerckter Schenckin Even Sohn in seinen Ahnchen zu seiner Ur-Ur-Groß-Mutter mütterlicher Seits **eine Hennebergerin** angegeben hat, welcher damahls die Sache am besten annoch wissen können.

(a) Pag. oder Tabula 274.

53.

§. I. **Philipp** &c. Dieser **Schenck Philipp** ist als **ein Bruder** bevorhergehenden **Schenck Eberharts,** folglich als **ein Sohn Schenck Heinrichs,** in der Urkund No. LVI. ausdrücklich angezogen, daß es also mit dem Punct seiner Abkunfft allerdings seine Richtigkeit hat. Was aber die ihm beygelegte **Würde eines gefürsteten Abtes und nunmehrigen Probsts zu Weissenburg** anbelanget, ist davon zu dato noch kein Beweißthum bekannt, und könte wohl ein Verstoß mit denen Personen, wegen Gleichheit der Namen, vorgegangen seyn, in Verfertigung der Stamm-Tafel, sintemahl (a) Johannis bewehret, daß **Churfürst Dietrich von Erpach** unter andern auch einen **Bruder, Namens Philipp,** gehabt, der Probst und des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu Weissenburg gewesen wäre, und dem Einzuge seines Bruders zu Erfurt mit beygewohnet hätte, welcher also ein Sohn Schenck Eberharts No. 52. gewesen seyn muß, ob gleich solcher Eberhart, wie bewiesen worden ist, auch einen Bruder des Namens gehabt hat.

(a) Scriptor. Moguntinor. ad pag. 747. aus denen Tag-Büchern des Peters-Bergs zu Erfurt

ad Annum 1440. die da besagen: Adfuit Dominus Abbas de Wissenburg, Germanus Domini Moguntini, es ist auch der Herr Abt zu Weissenburg, der leibliche Bruder des Herrn Ertz-Bischoffs von Mayntz, mit zugegen gewesen rc. Die Geistliche auf dem Petersberg müssen dessen gute Kundschafft gehabt haben, dieweil gedachter Ertz-Bischoff bey ihnen dermahlen sein Quartier genommen hat, wie unten in seinem Leben, bey seiner Numer, vorkommen wird.

§. II. Bruschius (a) giebt mit seiner Erzehlung auch einen Beweisthum an Tag, daß dieser Philippus nicht Abt oder Probst in Weissenau gewesen seyn könne, denn er schreibt, daß Philipp aus dem Hause Erbach 32. Jahr dieser Würde vorgestanden habe, und Anno 1467. gestorben, also Anno 1435. zur Abtey kommen sey; da der No. 53. in der Stamm-Tafel als Abt in Weissenau angesetzte Schenck Philipp schon Anno 1434. gestorben zu seyn gesaget wird.

(a) De Monasteriis Germaniæ fol. 5. b.

§. III. Bey der Gelegenheit wird nicht undienlich seyn zu erwehnen, daß Weissenburg, in dem so genannten Wasgau gelegen, ein uraltes von dem Fränckischen König Dagobert oder Degenwert dem Grossen errichtetes Stifft sey, dessen Abt Carl der IV. in Fürsten-Stand erhoben hat, und welches 1516. in eine Probstey verwandelt worden ist, die nun beständig von einem zeitigen Bischoff zu Speyer besessen wird, wie dieses aus andern (a) Pfeffinger kurtz zusammen gezogen vorstellet.

(a) ad Vitriarii Institut. Juris Publici Libr. I. Tit. XV. §. 13. lit. e. pag. 1184. &c. & §. 16. lit. k. pag. 1291. &c.

54.

Sabina rc. Von dieser Schencklin zu Erpach, Sabina, ist noch, als eine Rarität, oder, sonderbahre Sache, das ächte von Rom aus ihr zugefertigte und mit bedencklichen bleyernen Siegel versehene Formular des dem Pabst abgeschwornen Huldigung-Eides verhanden, wie die treulich davon genommene Abschrifft der geneigte Leser in Urkund No. XCII. beliebig nachsehen, und, was dabey angemercket worden ist, finden kan.

55.

Otto Schenck, Herr zu Erpach rc. Von diesem ist bis dato weiter nichts gefunden worden.

56.

Agnes rc. Von dieser Schencklin zu Erpach ist zwar bey Erläuterung des mit 48. ziffrirten Schenck Hansens Meldung geschehen, allein es gehöret selbige dahin nicht, sondern zu dem No. 67. befindlichen Schenck Hansen, Herrn zu Erbach.

57.

Schenck Eberhard rc. Suche diesen hinten am Ende dieser historischen Lebens-Beschreibung Erpachscher Herren.

58.

§. I. Schenck Conrad dieser Numer wird, in unsrer Stamm-Tafel, als ein Sohn des mit No. 42. bemerckten Schenck Eberhards angesetzet; kan doch dergleichen nicht, sondern muß vielmehr ein Sohn des mit 39. in der Stamm-Tafel bemerckten Schencken Conrads und Margareten Land-Schade, gewesen seyn, der, in Ansehung seines gleichbenamten Vaters, der junge geheissen worden ist; das wird bewiesen durch die Verzicht, welche seine Gemahlin, Anna von Bickenbach, Anno 1417. (Urkund No. XCIII.) gethan hat, darinnen selbige über 2000. Gulden Bewiedemung quittiret, auch sich aller Erbschafft liegender und fahrender Haabe, die ihr Schweher oder Eh-Gemahl hinterlassen möchte, begiebet, doch mit dem Bescheide, daß ihr das von Rechts-wegen Gebührende werden sollte, wenn obgenannte Herren Schencken ohne Leibs-Lehn Erben abgingen, welches alles der Annen Vater, Herr Conrad zu Bickenbach, Burggraf zu Miltenberg, mit besiegelt hat.

§. II. Was sonsten die Umstände dieses Schenck Conrads anbetrifft, so muß er, samt seiner Gemahlin, sich schwächlicher Leibs-Beschaffenheit befunden haben, zum wenigsten hat er dieses angeführet, um die Erlaubnis zu erhalten,

in

in Fast-Zeiten und Fast-Tägen Milch- und Eyer-Speise essen zu dürffen, die ihm auch auf sein Gewissen Ao. 1416. von dem Päbstlichen Legaten ertheilet worden ist, wie in Urkund No. XCIV. gelesen werden kan.

§. III. An Pfaltzgraf Otten lehnte er Anno 1417. drey tausend Gulden, gegen 150. Gulden jährlicher Zinsen, worgegen ihm obgedachter Pfaltzgraf, wie Urkund No. XCV. 1. darleget, die halbe Stadt Eberbach, doch ohne die daselbst fallende Gülden, also einräumete und übergab, daß unser Conrad sich daraus und darinnen zu seinen Nöthen behelffen, und ihm deshalben dasige Bürger geloben und schwören sollten, wobey doch weiter bedungen war, daß Schenck Conrad und seine Erben, aus Eberbach denen Landen, Leuten und Dienern des Pfaltzgrafen keinen Schaden zufügen, als ferne diese vorm Pfaltzgrafen und dessen Räthen zu Recht stehen wollten, daß sie auch kein Kriegs-Volck in Eberbach, ohne Vorbewust und Genehmhabung des Pfaltzgrafen, einnähmen 2c.

§. IV. Dieser setzte über dieses, zu mehrerer Sicherstellung unsers Conrads und seiner Erben, selbigem Leistungs-Bürgen und Geisseln, und zwar waren die Burgen: Peter von Helmstatt, der kleine Peter genannt, Eberhard von Neuenhausen der Alte, Ludwig von Sickingen, Simon von Dallheim, Peter Mönch von Rosenberg, Peter Stettenberger, Geringk von Bodickeyen, Wernher Ytzlinger, alle adelichen Stands: die Geissel aber der Rath zu Eberbach und sechs aus der gemeinen Bürgerschafft mit Namen Wernher Schmehel, Hantz Kolbe, Hans Bache, Peter Grisser, Haman Bentzel, Haman Hoffmann.

§. V. Es war auch versehen, daß wenn ein und ander Bürge stürbe, verarmte, ausser Landes gienge, an dessen Statt alsofort von dem Pfaltzgrafen ein ander gleicher Güter gesetzet werden sollte, welches in der That gehalten und Anno 1427. an des abgestorbenen Peter Mönchs Stelle Hans von Vennigen, Anno 1438. besage Urkund No. XCV. 2. an derer verstorbenen oder erkranckten Peter Helmstets, Ludwigs von Sickingen, Eberharts von Neuenhausen, und Peters von Stettenberg Statt, Schweicker von Sickingen, Dieter Rüde Zinßholf von Adlatzheim, Peter von Steffenberg der junge verschaffen war, denn und weiter Anno 1445. Wiprecht Rüde, an des erkranckten Hanß von Vennigen Platz getreten ist 2c. Woraus denn, wie auch aus der Lesens-würdigen Haupt-Verschreibung zu ersehen stehet, wie genau es dazumahl mit Versicherung der Schulden genommen worden sey?

§. VI. Mit dem Bischoff von Worms und dessen Clerisey bekam er auch unfriedliche Händel, daß es zur Gewaltthätigkeit hinaus schlug, doch wurde auch wieder Friede, und sprach ihn sein Vetter, Churfürst Theodoricus zu Mayntz, von denen damit verwirckten Kirchen-Straffen in Urkund No. XCVI. 1. los.

§. VII. Mit seinem Vetter, Schenck Otto, No. 71. bemerckt, verfiel er Ao. 1435. in Streit wegen Vergebung der Pfarr Pfungstatt, die sich jeder von beyden zueignete, und deshalber præsentirten, bey welcher Zwistigkeit die Pfarrey nicht besetzt werden konnte. Schenck Conrad schlug also ein Schieds-Gerichte vor, und benennte darzu Dietrich Knebeln, Dom-Herrn zu Cölln, und Siegfrieden Blumenthal, Barfuß genannt, den Mayntzischen Proto-Notarium (d. i. Cantzlar) Helwicen zu einem Obmanne benennende, mit dem Begehren, daß Schenck Otto auch zwey vorschlagen und es bey dem bleiben sollte, was die Mehrern von denen niederzusetzenden Fünffen vor Recht erkennen würden 2c. Daß dieses also von Schenck Conrad geschehen sey, bewähret Urkund No. XCVI. 2. wie aber die Sache abgelauffen, ist unbekannt.

§. VIII. Mit Ulrichen von Bickenbach traff er, wegen Vergebung der aus-

träglichen Pfarrthey **Hoffheim** einen Vergleich, unter Vermittelung **Peter Echters**, damahligen Dohm-Dechants in Mayntz, dahin gehende: Daß solche Pfarrtey Wechsels-weise von Erbach und Bickenbach geliehen, und bey erster Eröffnung derselbigen Bickenbach den Anfang machen solte, und dann eins um das andre in der Ordnung fort, wie Urkund No. XCVII. des mehrern ausweiset.

§. IX. Es hat dieser **Schenck Conrad** auch den Wertheimischen Theil von Bickenbach an sich gebracht, der vom Grafen Johann II. an Haman Ulner und Haman Echter Ao. 1427. (vorbehalten der Oeffnung, derer Manne, Burgmanne und Lehenschafft, der Gotts-Gab) um 4000. Gulden wiederkäufflich verkaufft und überlassen worden war. Diesem Grafen **Johann von Wertheim** gab unser Schenck Conrad Anno 1436. noch 1000. Gulden, und erhielt also den Wertheimischen Theil vor sich und seine Nachkommen erblich, doch daß er ihn von dem Ulner und Echter lösete, welchen Verkauff dann **Grafen Johanns Bruder, Graf Michel** nemlich von Wertheim, und mehrgenannten **Grafen Johanns sein Sohn, Graf Jorg** von Wertheim, bewilligten und mit besiegelten.

§. X. Auf Bitte seines Schwagers **Conrads von Bickenbach** erlaubte hernachmahls Anno 1441. unser **Schenck Conrad Erpffen von Lustadt** eine Wohnung in dem erkaufften Theil vor ihn und seinen Knecht, dergleichen der Zeit ernannter Conrad ihm nicht zugeben hatte, aber doch zu geben sich auf ein- oder andre Weise anheischig gemacht haben mochte, doch ließ sich Schenck Conrad versprechen und schrifftlich versichern, daß ihm der von Bickenbach solche Wohnung wieder frey schaffen wolte und solte.

§. XI. Mittlerweile hatte unser Conrad mit einem Geistlichen, **Nicolaus Wucherer**, zu thun bekommen, dessen Vater einen Hof und Hube zu Zell unter **Herrn Schenck Conraden** besessen, davon dieser Zinß, Frohne und dergleichen haben, der Sohn aber nicht geben noch leisten wolte, daß es also zum Pfänden und andern dergleichen Gewalts- und Zwangs-Mitteln gekommen war. Man hatte einen Versuch Vergleichs, allem Ansehen nach, auf Begehren des Niclas Wucherers, in Speyer vorgenommen, daraus nichts beständiges geworden. Die Partheyen begehrten, der Bischoff von Speyer möchte sich der Sachen unterziehen, und als in Rechten dißfalls erkennen, allein er wegerte sich dieses zu thun, verstund sich aber, das Werck durch seine Räthe zu einem gütlichen Vergleich behandeln und lencken zu lassen, der auch, wie in Urkund No. XCVIII. zu lesen stehet, Ao. 1439. erfolgte, und kan man hierbey auch hieraus wahrnehmen und ersehen, wie dazumahl es mit Recht und Gericht gestanden sey, indem man dergleichen in keiner Ordnung haben können, also Schieds-Leute und Vermittelungs-Männer gebrauchen müssen, wären aber die Schencken und Herren zu Erbach einer besondern Gerichtbarkeit unterworffen gewesen, würde der Wucherer wohl daselbst Hülffe gesucht haben. Das von seiner Groß-Frau-Mutter herrührende Recht, den Altar von ihrer zu Alspach gestiffteten Capelle zu vergeben, wie der Revers des von ihm darmit versehenen in Urkund No. XCIX. 1. zeiget.

§. XII. Die Pfarrern zu **Brambach** und **Sampach** oder **Sandbach** versprachen Ao. 1450. die Jahrgezeit **des edeln und wohlgebohrnen Schenck Conrads**, seiner Gemahlin, **Annen von Bickenbach**, auch seiner Eltern, als wie derer Edeln **Luckartin von Eppenstein**, und ihrer zwey Söhne, **Gottfrieds von Eppenstein** und **Conradens von Winsperg**, (indem sie zwey Männer, erstlich einen von Winsperg, hernach einen von Eppstein gehabt) zu begehen, weil ihnen zwey Pfund Heller jährlicher Zinse in dem unter Schenck Conrads Botmäßigkeit stehenden Dorff Zelle verschaffet worden war, davon ihre Versicherung in Urkund XCIX. 2. redet.

§. XIII.

§. XIII. Dessen obgedachte und in der Stamm-Tafel angesetzte **Gemahlin, Anna von Bickenbach**, welche dergleichen gewesen zu seyn oben bewiesen worden ist durch ihren Verzichts-Brief, hat die Dörffer **Hohenstein, Knoden und Breydenwiesen** von **Hansen von Erlikeim** Ao. 1451. kaufsweise an sich bracht um 400. Gulden, die hernach bey dem Hause geblieben, endlich gegen andre, wie unten folgen wird, vertauschet worden sind. Die Verkäuffer versprachen doch, allzeit **Schenck Conrads** und seiner Erben Manne zu bleiben, und die Dörffer zu empfangen und zu verdienen, oder das dafür empfangene Kauff-Geld heraus zu geben, dieweil sie ein Erpachisches Lehn beständig gewesen wären, und zeiget Urkund No. C. den getroffenen Handel umständlich.

§. XIV. Einer von Hattstein hatte mit unserm Conrad Händel angefangen, war aber darüber gefangen worden, der aber gegen abgeschwohrne und verbriefte in Urkund No. CI. befindliche Urphede sein selbst und seines Bruders Ao. 1452. solcher Gefängniß wieder gnädig erlassen wurde.

§. XV. Mehrere Exempel von oben berührter schlechten Gerichts Beschaffenheit und Hülffe haben sich zur Zeit unsers **Schenck Conrads** ergeben, sintemahl er selbst, als er an das Benedictiner-Closter vor Würtzburg eine Schuld-Forderung gehabt, sich deshalber an den Pabst nach Rom wenden müssen, welcher dann Ao. 1456. besage Urkund No. CII. dem Bischoff zu Worms die Commission aufgetragen, das Werck zu untersuchen, die etwa darbey keine Zeugniß geben wolten, mit dem Bann darzu zu nöthigen, und dann auch, ohne daß eine Appellation angenommen würde, was recht sey zu erkennen und durch Kirchen-Zwang, d. i. auch durch den Bann, zu vollziehen.

§. XVI. Diesen einmahl betretenen Weg wandelte **Schenck Conrad** weiter, als ihm einer von **Felldorff** eine im Hof-Gericht zu Rothweil wider Wirtzburg, Ochsenfurt und Carlstadt erklagte Schuld geschencket hatte, deren Zahlung er nicht erhalten konte, zumahl da einige Aebte und Collegiat-Kirchen Mit-Schuldner waren, die auf die Sprüche des Rothweilischen Hof-Gerichts nichts gaben, und sich an die gedrohete Reichs-Acht keineswegs kehrten. Es gieng also **Schenck Conrad** abermahl mit seinem Suchen an den Pabst zu Rom, ihm den Handel vorstellende und um seine Hülffe anruffende. Pabst Pius II. der das Erbachische Hauß kennen lernen, da er, als ein Æneas Sylvius, und Secretarius des Baßler Concilii, auch hernach des Kaysers, viel bey und mit dem daraus entsprossenen Ertz-Bischoff Theodoricus oder Dietrich zu thun gehabt hatte, befahl einigen Dom-Herren zu Worms und Mayntz, „daß sie „alles untersuchen, und, wenn es sich, „angebrachter massen, verhielte, dem „Schenck Conrad zu seinem Recht ver„helffen, auch, wenn es anders nicht „seyn wolte, die Widerspänstige mit „Niederlegung des Gottesdiensts darzu „anhalten, desgleichen den Weltlichen „Arm zum Beystand anruffen solte 2c.„ nach Inhalt und Maßgebung seiner Ao. 1459. ausgegangenen und in Urkund No. CIII. zu lesenden Bullen.

§. XVII. Mit seinem Vetter **Francken von Cronenberg** bekam er auch Zwistigkeit, indem dieser wegen seiner Mutter 1000. Gulden Henelichs- oder Heuraths-Guth, dargegen Schenck Conrad des Francken Theil von Bickenbach ansprach, auch selbigen in würcklichen Besitz und Genuß nahm. In solche Händel schlug sich Ao. 1456. **Graf Philipp zu Hanau**, und richtete es, samt vier zugegebenen Schieds-Richtern, als Ob-Mann, in die Wege, daß **Schenck Conrad** der Cronenbergischen Forderung quitt und frey gesprochen, dargegen aber angewiesen wurde, den **Franck** in seinen Bickenbachischen Theil wieder zu lassen und einzusetzen, doch ohne daß er ihm das bißher daraus gezogene ersetzen dörffte; Meynte aber dennoch Schenck Conrad, an dem Cronbergschen Theile von Bickenbach Recht zu haben,

sollte dieses vor Chur-Mayntz, als Lehn-Herren, ausgemachet, auch von **Schenck Conraden**, die Burg-Friedens und Lehn-Briefe, darauf sich Franck bezöge, dargeleget oder aller Fleiß angewendet werden, daß die im Gericht dargeleget würden rc. Der gantze Handel findet sich in Urkund No. CIV. beschrieben.

§. XVIII. In diesem 1456. Jahr verschaffte **Schenck Conrad**, mittelst Briefes in Urkund No. CV. ersichtlich, einem Capellan an **unser lieben Frauen Altar zu Erpach** jährlich ein Pfund Heller Gelds auf der Mühlen zu **Laurenbach** zu heben, gleich wie, laut Urkund No. CVI. er, samt seiner Gemahlin Anna, schon in Anno 1448. eben dahin von genannter Mühlen jährlich sechs Malter Korn vermacht hatte.

§. XIX. Den Kirch-Satz zu Pfungstatt verliehe **Schenck Conrad** Anno 1457. **Hansen von Walbrunne**, so lange als solches Hansen von Wallbrun Sohn Wilhelm, der ein Dum-Herr zu Trier war, im Leben seyn würde, der also sich auf solcher Pfarre, wenn durch seinen Vater selbige vergeben worden, von jedem darmit versehenen Priester, ein gewisses an Gefällen, nach damaliger Zeiten Art, reserviret oder vorbehalten haben wird. Der Lehn-Brief zeiget sich in Urkund No. CVII.

59.

§. I. **Schenck Eberhard**, Dom-Herr und Cämmerer zu Mayntz, **Schenck Eberharts und Elisabeth von Cronenburg** Sohn, war, wie die Urkund No. LXXXI. LXXXII. schon gewiesen hat, bey seinem Vater so wohl angeschrieben, daß ihm dieser, auf Lebenlang, seine Höfe zu Habitzheim, Umstad und Sembde zu gebrauchen und zu geniessen eingeräumet hat. Er war Canonicus der Haupt-Kirchen in Mayntz, desgleichen auch Probst zu St. Stephan daselbst, und des weltlichen Gerichts Cämmerer, zugleich Amtmann zu Mornbach. Ist, wie der bevorstehendes auch bewährende Johannis (a) anzeiget, Anno 1441. den 14. Octobr. gestorben (wornach der Irrthum der Stamm-Taffel gebessert werden muß, die seinen Tod in 1420. setzet) und liegt in der Haupt-Kirchen zu Mayntz vor dem Altar S. Kilians begraben.

(a) Script. Mogunt. Tom. II. in Syllabo pleniori Prælator. &c. Mogunt. Sect. VI. de Canonicis pag. 356.

§. II. Besage obangezogener Urkunden muß dieser Schenck Eberhard noch einen Bruder, Namens Conrad, gehabt haben, der sich in der Stamm-Tafel nicht findet, doch allerdings dahin gehöret, und drinnen zu verstehen ist, weil in gemeldeter Urkund deutlich stehet: „Daß Schenck Eberhart der ält„tere, die Habitzheimer Manne an „Schenck Eberharten, Dom-Herren „und Cämmerern zu Mayntz, **und an** „**Schenck Conrad den jungen, seine** „**liebe Söhne und Gebrüdere,** ver„weise rc.

60.

Ludwig rc. Dieses **Ludwigs** gedencket Johannis (a) als eines Brudern bevorstehenden Schencken Eberharts, nennet ihn aber einen **Dom-Herrn zu Worms**, von **Speyer** und **Weissenburg** nichts anführende.

(a) l. c.

61.

Engelhardt rc. Daß dieser ein Sohn **des** No. 42. befindlichen Schenck Eberharts und Elisabethen von Cronberg gewesen sey, ist bey dero Erläuterung vorkommen, weiter ist von ihm der Zeit nichts gefunden worden.

62.

§. I. **Adelheid, Schenckin zu Erpach**, des mit 42. gezifferten ältern **Eberharts, Schencken und Herren zu Erpach**, und Elisabethen von **Cronenburg**, **Tochter**, wird dergleichen gewesen zu seyn durch eine Urkund No. CVIII. bewiesen, als darinnen sie Schenck Eberhart, den ältern, Herrn zu Erpach, **ihren lieben Herrn und Vater** nennet; es erhellet auch dahero ihre Verheurathung an Herrn Phlilipp

von Cronenberg den ältern, (so wird er zugenamt, weil er, besage Humbrachtscher Stamm-Tafeln pag. 12. noch drey nach ihm geborne Brüder gehabt, die alle, unbekannt aus was Ursachen, Philipp geheissen haben) Franckens seinen Sohn, sintemal die Urkund mit diesen Worten anfähet:

„Ich Philipps von Cronenberg der „älter, und ich Alheyt Schenckynne, „geborne von Erpach, sin eliche Hus- „Fraue, bekennen uffenlich mit diesem „Briefe also, als der strenge Ritter „Her Francke von Cronenberg, un- „ser lieber Herre Vatir und Sweher „uns bewiset hait unsers Widdems zwey „tusend Gulden off dem Dorfe Wal- „lauwe ꝛc.

§. II. Dieses im Eppensteinschen gelegene Wallauw, der Zeit gemeiniglich Walf genannt, hatte damals Herr Franck von Cronenberg Kaufs-weise von Gottfrieden und Eberharden, gebornen von Eppstein, doch nur wiederkäuflich, inne, deswegen auch in der Urkund versehen war, daß Philipp und Adelheyd solches Wallau abtreten sollten, wenn ihnen Herr Franck von Cronenberg oder die Eppsteiner gedachte zwey tausend Gulden bezahlten ꝛc. Diese Eheleute haben den Franck von Cronenberg erzeüget, mit dem Schenck Conrad (in 58.) nach obgemeldetem, Händel bekommen hat, und ist er eben durch diese Urkund CVIII. mit seiner Foderung abgewiesen worden, die sonst Schenck Conrad gelten müssen, weil die Stamm-Tafel zeiget und auch die Sache selbst giebet, daß Schenck Eberhart der alte, der Adelheyd ihr Vater, ohne männliche Lehns-Erben abgegangen, da denn seine Güter mit auf oft genannten Conrad, zusamt der Schuldigkeit, das Gebührende daher zu entrichten, gefallen sind.

§. III. Nach obangezogener Humbrachtschen Stamm-Tafel, müste unsre Schenckin Adelheid, Philipps von Cronenberg zweyte Gemahlin gewesen seyn, weil ihm daselbst zur ersten eine von Westerburg beygeleget worden ist. Ubrigens hat mehr angeregte Tabell geirret, wenn sie unsrer Adelheid ihren Vater Rauchard nennet, dergleichen Namen es im Erbachschen Geschlecht nicht gegeben hat; und wenn sie zu ihrer Mutter eine Gräfin von Nassau angiebet; indem, nach oben Angezogenen, ihr Vater Schenck Eberhart (No. 42.) und ihre Mutter Elisabeth von Cronenberg gewesen.

63.

§. I. Walburg ꝛc. Gemahlin Hadamar von Labir ꝛc. Es ist nichts insonderheit von dieser Walburg gefunden worden, ihr Gemahl aber gehört, als einer von Labir, Labar, Laber oder Lavar, (denn das Geschlecht wird auf diese mannigfaltige Art geschrieben) unter die alte Bayrische Herren, daß er solcher Gestalt der Walburgen Stande gemäß gewesen ist. Die Zubenamung kommt wohl gewiß gnug von dem in Bayern rinnenden zweyfachen Flusse Lavarus oder Laber her, indem es grossen und kleinen Laber daselbst giebet, welcher beyderseits in die Donau fället. An dem grossen Laber in dem Amte Rotenburg liegt noch ein Ort, Laber genannt, davon wohl insonderheit die Benennung derer Herren von Laber geführet geworden seyn mag. (a) Aventinus leitet sie von dem (b) Carolomanno, dem Könige in Bayern und Italien, her, und nennet sie Grafen, welche ehemahls nebst andern ihren Zugewandten der Orten ihre Herrschafften gehabt, auch Peffenhausen (das nicht so gar weit von Laber liegt) u. s. w. besessen, folglich in grossem Ansehen gelebt hätten.

(a) Annalium Bojorum Libro VII. No. 32.

(b) Ist ein Sohn, und zwar der älteste, Ludovici Germanici, ein Enckel Ludovici Pii und Ur-Enckel Caroli Magni gewesen, der zu seinem Antheil Bayern und Italien bekommen; (Struve Reichs-Historie Cap. X. §. 13. pag. 173.) Da er aber, wie Struve anführet, und die Annales Pithoeani (Pfeffinger ad Vitriarium Libr. I. Tit. V. pag. 448. b.) besagen, mit seiner Gemahlin keine Kinder gehabt, müssen die Grafen oder Herren von Laber nebst andern, von seiner Neben-Gemahlin und

von dem mit ihr erzeugtem Sohn Arnolph, der hernach König in Deutschland worden ist, (Struve l. c. §. 31 sqq. pag. 180. sqq.) entsprungen seyn.

§. II. **Spangenberg** (a) leitet sie von Arnoldo oder Arnolpho her, welcher ein Herr über Bayern und aus dem Stamm des Caroli M. gewesen, und **der Böse** zugenamt worden ist, weil er die Geistlichkeit Ordnung mit allem Ernst zu halten getrachtet hat. Er schreibet also: **Grafschafft Laber in Bayern**, diese Grafen haben ihre Ankunfft von den Grafen zu Rietenberg, Ror und Calmüntz, Rietenberg oder **Riettberg** ist **an der Altmühl** in Bayern gelegen und kommen dasige Grafen her von Herrn Baben, einem Sohn Arnulph des Bösen, Hertzogs in Bayern, der erster Graf in Abensberg gewesen ist. Sie, **die von Laber**, sind Mit-Stiffter des Closters zun Schotten in Wien. In dem 1266. Jahre hat (b) Hadmair oder Hadamar **von Labar**, nebst andern **edlen Männern**, die Stifftung des **Closters Fürstenfeld**, als ein Zeuge, mit unterschrieben, und muß also der Name Hadamar, den unsrer Walburg Gemahl ebenfalls geführet hat, bey denen **Herren von Labar** oder **Laber** von uralten Zeiten her gebräuchlich gewesen seyn.

(a) Im Adels-Spiegel Libro X. cap. XV. Siehe auch Lunigs Thesaurum Juris derer Grafen und Herren Römischen Reichs pag. 57. a.

(b) Der Beweißthum ist in Tollners Codice Diplomatico Palatino No. CC. pag. 151. zu finden und zu sehen.

64.

§. I. **Dorothea, Conrads, Herrn von Pappenheim, Gemahlin** 2c. Von deren Person ist zu erinnern, was man in vorhergehender Numer von der **Walburg** gesaget hat. Das **Pappenheimer Geschlecht**, in welches sie sich vermählet, ist der Zeit noch im Flor und bekannt gnug, auch anbey fast jederman bewust, daß allzeit der Aelteste im Geschlecht des Heil. Römischen Reichs Erb-Marschall sey, und in so weit Chur-Sachsen, als Ertz-Marschallen, erforderlichen Falls, vertrete.

§. II. Allem Ansehen und Hübnerischen Tabellen (518. 519.) nach wird **Conrad, Herr von Pappenheim**, unsrer Dorotheen ihr Gemahl Hauptonis des II. dieses Namens zweyter Sohn gewesen seyn, obgleich letzt-angezogene Tabell diesem Conrad Dorotheam, Hartmanns von Laber Tochter, zur Gemahlin beygeleget hat. Er hat die Greventhalische Linie gepflantzet, die aber Ao. 1575. in Herrn Joachim oder dessen Söhnen, wie (a) Spener anführet, wiederum ausgegangen ist.

(a) Histor. Imaginum Libr. III. cap. XXVIII. §. 3. 4. pag. 682. sq.

65.

§. I. **Philipp Schenck, Herr zu Erpach.** Bedencklich ist es, daß dieses Herrn Grab-Mahl dreymahl in der Michelstätter Kirchen gefunden wird.

Erstlich unterm Würtzberger Gebähne zeiget sich sein flach in Stein gehauenes Bild, mit denen es umgebenden Worten:

„Anno Domini 1461. auf S. Seba-„stian Tag ist gestorben der edle und „wolgeborne Schenck Philipps, Herr von „Erpach, dem GOtt gnad!

Zweytens an der letzten Säulen, wenn man zur grossen Thür hinein gehet, zur rechten Hand, dem Altar gegen über, ist sein geharnischtes Bild ins Lebens-Grösse rund gehauen ersichtlich, wobey man lieset:

„Anno Dni. MCCCCLXI. uff St. „Sebastian Tag ist gestorben der edel und „wohlgeborn Schenck Philipps, Herr „von Erpach, dem GOtt gnad.

Drittens, unweit davon auf der Erden, vor dem Herrschafftlichen Stuhle, findet sich ebenfalls sein mit Erbachschem Wappen gezierter Leichen-Stein, auf dem man diese Lateinische Auffschrifft zu lesen hat:

Anno Dni. MCCCCLXI. Die Fabiani & Sebastiani obiit nobilis Philippus Pincerna & Dominus de Erbach, cujus anima requiescat in pace, Amen!

D. i.

Im Jahr des HErrn 1461. auf St. Fabian-

Fabian-Sebastian Tag ist verschieden der Edel Philipp, Schenck und Herr zu Erpach, dessen Seele ruhe im Frieden, Amen!

§. II. Zu dessen Seiten zeiget sich seiner Gemahlin Lucardis Grab-Stein, mit ihrem drauf gehauenen Bilde und ihres Namens, auch Wappens Bezeichnung. Das über solchen Steinen geschlossene Creutz-Gewölbe hat das Erbachisch-Eppsteinische Wappen, dahero zu vermuthen, daß dieses allda ruhende Paar diese Gewölb-Bögen auf seine Kosten fertigen lassen, oder der Orten gestandenen besondern Meß-Altar gestifftet oder begabet habe, davon im dritten Satz bey Michelstatt das mehrere.

§. III. Aus obstehendem erhellet, daß dieses Ehe-Paar, wie es in der Stamm-Tafel angesetzt ist, würcklich in der Welt gewesen sey. Unser Schenck Philipp gedencket seines Vaters Conrads in unten vorkommender Urkund mit den Worten:

„Wir Schenck Philipp Herr zu „Erpach bekennen uns offentliche und „thun kunt allermengeliche mit dem „Brief do alse unser lieber Vatter „Schenck Conrad ꝛc.

§. IV. Die von seinem Vetter vor ihn empfangene Mayntzische Lehen empfieng er, wie es Herkommens und auch in Vormundschafftlicher Belehnung vorbehalten worden war, bey erlebter Mündigkeit selber, besage ihm ertheilten Lehn-Briefs.

§. V. Seiner Gemahlin Luckart Ankunfft und Geschlecht ist, dem Alterthum und Ansehen nach, nicht unbekannt, und gar was sonderbares, daß dieses Eppsteinische Hauß (a) vier oder fünff Churfürsten zu Mayntz, Siegfried den I. II. und III. Wernhern und Gebharden hergegeben hat, davon der erstgenannte im Mittel des 11ten Jahrhunderts nach Christus Geburt Abt in Fulde gewesen und (b) Ao. 1059., nunmehro schon vor bey nahe 700. Jahren, Ertz-Bischoff zu Mayntz geworden ist, dahero das alte Ansehen und ansehnliche Alterthum dieses Hauses erwiesen werden mag, welches (c) einige aus Steyermarck herleiten wollen, allwo es ebenfalls ein Schloß, Namens Eppstein, giebet, wie dann schon im zehenden Jahrhundert Herren zu Eppstein in der Rhein-Gegend sich gefunden und daselbst floriret haben, nach dem Bericht derer Geschichts- und Geschlechts-Beschreiber. Die nächste Ahnen der Luckard stellet Urkund No. CIX. dar, (d) Johannis hat sie höher hinausgeführet und umständlicher angezeiget.

(a) Johannis Rerum Mogunt. Tom. I. Libro V. p. 496. sqq. 582. sq. 593. sq. 613. sqq. 625. sqq.
(b) Idem p. 496.
(c) Lucæ im alten Grafen-Saal pag. 227.
(d) l. c. pag. 625.

§. VI. Alle Umstände vorhandener Urkunden geben es, und zeigets auch die angefügte Urkund No. CX. 1. daß die Lucard gar emsig gewesen, sich, so weit ihre Erkäntniß gereichet hat, der Seelen nach, wohl zu versorgen, worzu sie auch den Prior und Convent des St. Salvators-Ordens auf dem Gnaden-Berg zu Hülffe genommen, und sich, besage erneunter und beygebrachter Urkunden, in deren Brüderschafft begeben, dargegen ihren Theil an aller dieser Mönche guten Wercken versprochen bekommen hat, wie selbige in Messen, Singen, Klingen, Wachen, Fasten bestanden, nebst der Zusage, daß man vor sie, nach ihrem Tode, wie vor ein Ordens-Glied, beten wolte u. s. w. Was dieses die gute Lucard vor GOtt geholffen habe? mögen der Sachen Verständige urtheilen, sie hat es wohl gut gemeynet.

§. VII. An den Bischoff zu Würtzburg, Johannes, hatte unser Schenck Philipp eine Forderung von 100. Gulden Franckfurter Wehrung, die ihm dieser Ao. 1439. zu bezahlen in Urkund No. CX. 2. versprach, deshalben einen von Seckendorff und einen von Bibra zu Bürgen setzte, die da, wenn er nicht Wort hielte, für ihn Leistung oder Einlager halten solten; So genau und scharff nahm man es damahlen mit Schuld-Sachen.

§. VIII. In Ansehung seiner Gemahlin, der Eppsteinischen Luckard, erhielt

hielt unser Schenck Philipp Anno 1441. einen Theil an Breuberg, laut Urkund No. CXI. welcher an das Eppsteinische Hauß mit der dahin an Gottfrieden von Eppstein verheuratheten Breubergschen Erb-Tochter Luckart, der Ur-Gros Mutter unsrer Luckart, (sihe die Urkund No. CIX.) gekommen war. Das Kauf-Geld bestund in 9000. Gulden guter, gemeiner Franckfurter Wehrung, daran erlegte Schenck Philipp 5000. Gulden baar, für die übrige 4000. ließ er das ihm so hoch versprochene Zu-Geld, oder Heuraths- und Eh Geld seiner Gemahlin, abgehen. Eppstein behielt sich die Oeffnung, desgleichen, vor sich und seine Erben und Nachkommen, den Wiederkauff und die Lösung vor, dergestalt, daß, wenn Philipp und Luckart ohne Leibes-Erben abgiengen, es nur 5000. Gulden gäbe, weil die 4000. Zu-Geld alsdann auf Eppstein zurück gefallen wären: Da aber die Lösung bey Leb-Zeiten des gedachten Eh-Paars erfolgte, müste dieses 4000. Gulden davon sicher anlegen, daß Eppstein allenfalls des Rückfalls versichert wäre, doch möchte Philipp, wenn er die ohne Leibs-Erben etwa abgehende Luckard überlebte, sich der 4000. Gulden Zeit Lebens gebrauchen und die Abnutzung davon behalten, wie denn die Luckart, wenn sie den ohne Leibs-Erben abgehenden Philipp überlebte, die 5000. Gulden Zeit Lebens zu geniessen haben, und diese Summe erst nach ihrem Ableben an Eppstein zurück fallen sollte ꝛc.

§. IX. Wäre es, daß Philipp und Luckard sich genöthiget fänden, solchen Breubergschen Theil zu versetzen oder zu verkauffen; so sollte er erstlich Eppstein angeboten, und, da dieses ihn nicht begehrte, an andre seines gleichen oder einen niedrigern, nur an keinen höhern, versetzt oder verkauffet, doch solchen Falls dem Hause Eppstein der Wiederkauff vorbehalten werden.

§. X. Eppstein versprach, daß, wenn der Theil Breuberg, Philippen und Luckarten entwaltiget und genommen würde, es deshalben keine Ansprache an sie machen, vielmehr behülfflich seyn wollte, damit es wieder in ihre Hände und Gewalt gebracht würde ꝛc. Dermassen hatte Erpach einen schönen und wichtigen Zugang, an gedachtem Theil Breubergs, erhalten, den auch Philipp und Luckart bis an ihr Ende besessen und auf ihre Söhne verfället haben, wie zu seiner Zeit das Mehrere davon folgen wird.

§. XI. Es versprachen auch, mit der Urkund No. CXII. Philipp und Luckart, alle dem nachzukommen, was der angezogene Brief, in Ansehung des an sie überlassenen Breubergschen Theils mit sich brächte, und thaten dieses in guten truwen an yns rechten Eyds statt, vor sich, ihre Erben und Nachkommen ꝛc. wie ihre Worte in bemerckter Urkund ausdrücklich lauten.

§. XII. Beym Leiblichen wollte Schenck Philipp mit seiner Lucard, ihrer und damaliger Zeiten Art nach, des Geistlichen nicht vergessen, thaten sich also weiter in die Brüderschafft und Gemeinschafft der Franciscaner-Minoriten-Mönche und der Clarisser-Nonnen, erhielten darüber einen in Urkund No. CXIII. zu lesenden weitläuftigen Brief, mit dem hoch-klingenden Versprechen, „daß sie vor sich, ihre Angehörige, und vor wen sie nur sonst immermehr wollten, aller Franciscaner-Mönche und Nonnen gute Wercke, Fürbitte u. s. w. vor und nach dem Tode theilhafftig seyn und genissen solltenꝛc. Was es gekostet haben wird, steht nicht darbey, so ist auch keine zuverläßige Nachricht verhanden, was es geholffen haben möge. Mit was vortrefflich-gutklingenden und von einer aufrichtig-gemeinten Andacht eines gerührten und um die Seeligkeit bekümmerten Hertzens sie Anno 1454. einen Altar mit darzugehöriger Pfründe in der Pfarr-Kirchen zu Michelstatt, gestifftet haben, wird im dritten Satze, bey Beschreibung solchen Orts, dargeleget werden, und gewiß merckwürdig zu sehen seyn. Daselbst wird auch vorkommen, wie aufrichtig Schenck Philipp den St.

Geor-

Georgen-Altar in Michelstatt dessen versichert, was er an seinem Vater, **Schenck Conraden**, zu fodern hatte.

§. XIII. Damit **Schenck Philipp** und Lucard sich überall Messe lesen lassen, und darbey ihre Andacht haben könnten, baten sie sich beym Pabst Pius II. einen tragbaren Altar, oder, einen zum Meß-Lesen geweiheten Stein, aus, der überall mit herum geführet, und, wo man wollte, auf einen Tisch und dergleichen, hingestellet werden konnte; sie erhielten ihre Bitte auch Anno 1459. wie Urkund No. CXIV. samt dem darbey angemerckten, ausweiset.

§. XIV. Weiter wirckte Schenck Philipp bey **Churfürst Dietrichen zu Mayntz, gebornen von Isenburg-Büdingen**, Anno 1460 aus, eine Capelle und Altar in **Fürstenau** bauen und anrichten zu dörffen, und dahin die Gefälle der Capellen des verwüsteten Schlosses Dannenberg zu wenden, davon die mehrere Nachricht bis in den dritten Satz verspahret bleibet, allwo sie in Fürstenau zu finden seyn wird, wes Orts Schenck Philipp bekantlich einen Burgsaß zu Lehen von Chur-Mayntz hatte.

§. XV. Daß auch solcher **Schenck Philipp** Chur-Mayntzischer Hof-Meister gewesen sey, hat Johannis (a) aus ihm vorgekommenen Urkunden bezeuget, und führet es die bald anzuziehende Urkunde No. CXVII. 2. deutlich im Munde. So stehet desgleichen **eine andre No. CXV. zu sehen, darinnen Schenck Philipp, Herr zu Erpach,** Churfürst Dietrichs Vetter, **Anno 1451. zu einem Vitzdum zu Aschaffenburg**, gegen jährliche 400. Gulden bestellet worden ist, um mit **acht reisigen Pferden, sieben gewappneten Männern und einem Knaben**, die Aschaffenburgsche Gegenden zu bereiten, zu schirmen, die Zahlung des Geleits-Geldes an die Churfürstl. Cammer zu befödern u. s. w. Allem Ansehen ist dieses von dem bisher beschriebenen Schenck Philipp gemeinet, wiewohl es, der Zeit nach, auch der mit No. 74. in der Stamm-Taffel bezeichnete Schenck Philipp seyn könnte. Wie man der Zeit reisige Knechte angenommen, besoldet, verpflichtet, gehalten habe? lässet sich in Urkund No. CXVI. finden und lesen, die da einen Revers-Brief eines 1450. von Schenck Philippen und seiner Gemahlin bestellten reisigen Knechts in sich fasset.

§. XVI. Das beste, was unser **Schenck Philipp** von dem Ertz-Stifft Mayntz, d. i. dem Churfürsten und Dom-Capitel, erhalten und an sein Hauß gebracht hat, bestund darinnen, daß „ihm (wie aus Urkund No. CXVII. 1. „deutlich erscheinet) Anno 1459. **Churfürst Dietrich**, der Geburt nach von „**Isenburg-Büdingen**, (wie schon ge„dacht worden ist) mit Bewilligung des „Dom-Capitels, das Schloß Fürstenau, „das sonst ein Eigenthum des Stiffts „gewesen, und an Erpach nur ein „Burgseß darinnen verliehen war, mit „allen seinen Begriffen, Rechten und „Zugehörungen, darzu auch, über den „sonst schon dem Hauß Erpach verlie„henen halben Theil des Dorfs Kûnig „oder König, den andern halben bis da„hin an niemanden verliehenen Theil „mit aller Zugehör lehnete, so daß die„ses alles auch solcher Gestalt auf die „Nachkommen gelangen, und dem Stiff„te die Oeffnung in **Fürstenau** und „**König** vorbehalten seyn sollte 2c. und wurden die Unterthanen zu Kûnich, oder König, auch die Einwohner des Fürstenauer Amts der Mayntzischen Pflicht, durch Churfürstlichen in Urkund No. CXVII. 2. befindlichen Brief ordentlich erlassen, dargegen aber Schenck Philippsen und dessen Leibs-Lehens-Erben, zu huldigen und gehorsam zu seyn angewiesen. Nebst dem war auch der Zehende zu Nieder-Eschbach dem Stiffte angefallen, welchen unser Schenck Philipps ebenfalls von dem Churfürsten, vor sich und seine Nachfahren des Hauses Erbach, zu einem Lehn erhielt, besage angezogner Urkunde.

66.

Agnes ꝛc. Deren ist bey Erläuterung ihres Gemahls Meldung geschehen.

67.

§. I. **Schenck Johann**, des Schenck **Eberhard und Marien von Bickenbach** Sohn, muß, wenn es mit der Stamm-Tafel seine Richtigkeit hat, ziemlich alt geworden seyn, da sein Sterb-Jahr 1454. angegeben wird, und doch die Urkund No. CXVIII. 3. besaget, daß er schon Anno 1397. mit denen von Bache gehabte feindliche Händel gütlich hingelegt habe. Von seinem Bruder No. 68. **Dietrich, dem Churfürsten zu Mayntz**, ist er Anno 1435. zu einem Amtmann zu **Heppenheim, Beußheim und Starckenberg**, Anno 1454. aber zu einem Amtmann zu Fürstenau gemacht worden, davon Johannis (a) die Beweißthüme in Auszugsweise angeführet hat, wie sie in Urkund No. CXVIII. und CXVIII. 1. zu lesen sind.

(a) ad Scriptores Moguntinos Tom. I. in Tabula Genealogica Erpacensi ad pag. 747.

§. II. Die ihm beygelegte **Gemahlin** Agnes, ist **Schenck Conrad des jüngern** und **Margareten von Land-Schaden** Tochter gewesen, davon an seinem Orte das mehrere angeführet worden.

68.

§. I. (a) Theodoricus, (b) **Reichs-Schenck, Herr zu Erpach**, Canonicus der Dum-Kirchen, wird zu Bingen, die Mayntzer Kirchen zu regiren, das ist, zu einem Bischoff erwehlet 1434. in der Octav derer Aposteln Petri und Pauli, d. i. acht Tage nach dieser Aposteln Feste.

(a) Der Name Theodoricus ist halb Griegisch und halb Deutsch, so viel als Gottreich besagende, welches mutterlich Deutsch Dietrich ausgesprochen wird, daraus die Deutschen mittlerer Zeit Diether gemacht haben. Beyde Benennungen findet man hier und dar von diesem Theodoricus: diesen Ausdruck seines Namens mag wohl Serrarius vor gut befunden und gebraucht haben, ihn von seinen Nachfolgern, am Ertz-Stifft, Diether oder Dietrich von Isenburg, zu unterscheiden.

(b) In der Benennung, damit Theodoricus ein Reichs-Schenck genennet wird, hat sich Serrarius, als des Reichs-Wesens unkundig, verstossen, indem das Hauß Erpach das Reichs-Erb-Schencken-Amt niemals gehabt hat, wohl aber mit dem Erb-Schencken-Amt der Chur-Pfaltz, von alten Zeiten her, nach dem sonst in diesem Wercklein vorgekommnen Bericht, belehnet ist.

§. II. Zu seiner Zeit sind Abgeordnete vom Concilio zu Basel (dessen Händel in der Folge weiters vorkommen werden,) ankommen, welche den bösen zwischen dem Hoch-Stifft und der Stadt Mayntz lang obgeschwebten Streit gütlich und glücklich beygelegt haben. So ist auch unter seiner Regierung die Buchdrucker-Kunst (a) in Mayntz zuerst erfunden worden.

(a) Daß über den eigentlichen Ort dieser so wundersamen als nutzbaren Sache viel Streit gewesen, indem sie einige der Stadt Straßburg, andere der Stadt Harlem, noch andere Franckreich, ja einige gar den Chinesern zuschreiben wollen, ist bekant genug, und hat es Serrarius, Rerum Moguntiacarum Lib. I. cap. XXXVII. umständlicher ausgeführt, aber auch (l. c.) nebst dem Johannis (de Origine Typographiæ) mit Zeugen und Zeugnissen bewiesen, daß diese Erfindung ursprünglich der Stadt Mayntz gebühre.

§. III. Er hat das Schloß **Algenheim** erbauet Anno 1445. und **hat mit** Ludwigen, Pfaltzgrafen, auch Churfürsten bey Rhein Strittigkeiten **gehabt**, darinnen die Marggrafen von **Baden** und von Brandenburg dem erstern **beygefallen** sind.

§. IV. **Es ist von ihm auch** ein Synodus **oder Kirchen-Versammlung** 1451. **die verfallene gute Sitten bey Geist- und Weltlichen seines Sprengels zu bessern, angestellet, und durch Anwesenheit des Päbstlichen Gesandten, des Cardinals zur Ketten St. Petri, ansehnlicher gemacht, auch von diesem dessen Schluß (davon in der Folge ein mehrers) bestättiget worden.**

§. V. Durch GOttes Gnaden-Gabe ist Ertz-Bischoff Theodoricus **oder Dietrich** so glücklich gewesen, daß **in einer geschriebenen Chronic sein Hoff gleichsam ein Paradieß** gewesen zu seyn, **gesaget wird; darbey sich doch eine genaue Sparsamkeit eines guten Hauß-Vaters**

Vaters gefunden, daß er das von öffentlich angezündeten Wachs-Lichtern abrinnende sammlen, und daraus Kertzen, zu seinem Gebrauch, in Zimmern machen lassen. So weit des (a) Serrarius kurtz gefaßte Erzehlung.

(a) Rerum Mogunt. V. pag. 747. sq. Edit. Johannis.

§. VI. Johannis hat aus Mayntzischen und andern Urkunden dieses grosen Mannes Leben und Thaten umständlicher in denen Anmerckungen über beygebrachte Erzehlung des Serrarius ausgeführt, davon wir hier einen Auszug dem geneigten Leser mittheilen, und anbey noch mehr anders woher einfügen wollen, welches zu seiner Lebens-Beschreibung gehöret, auch den Zustand damahliger Zeiten und wichtigen Vorfallenheiten zeiget.

§. VII. Fast nöthig ist es, einen kurtzgefaßten Auszug der zu solchen Zeiten obschwebenden Kirchen-Händel und Spaltungen hier einzufügen, damit das folgende desto besser verstanden werden möge, indem unser Theodoricus hierunter viel wichtiges zu thun gefunden und verrichtet hat. Im Anfang der Regierung Kayser Sigmunds (wir führen an, was (a) Müller in eine kurtze Summe von denen Sachen verfasset hat) war der Stuhl zu Rom eine gleichsam mit vielen Köpffen prangende Lernaische Schlange, massen drey vermeynte geistliche Häupter, Benedictus XIII. Gregorius XII. und Johannes XXIII. auf selbigem sitzen, und jeder der unfehlbare Statthalter Christi seyn wolte. Solchen Spaltungen abzuhelffen, gebrauchten sich Ihro Kayserl. Majestät Dero hohen Rechts, und schrieben, Kayserlichen Amts wegen, im Jahr 1414. ein Concilium oder eine Kirchen-Versammlung nach Costnitz aus, darauf man, unter Kayserlicher Majestät allerhöchstem Ansehen, beschlosse, daß, weil ein jeder obgenannter Dreyen einen unordentlichen Beruff hätte, selbige zusammen ihrer anmaßlichen Würden entsetzet werden solten rc. rc. welches denn auch geschahe, und erwählte man dargegen (b) zu einem Pabste Otto Colonna, der, weil solche seine Wahl am Martins-Tage geschahe, den Namen Martinus V. annahm.

(a) Reichs-Tags-Theatrum Erster Theil, Erste Vorstellung, Cap. IV. §. 1. sq. pag. 21. sqq.

(b) Weil man nemlich in Römisch-Catholischer Kirche der noch obwaltenden Meynung war, daß die Kirche ein sichtbar Haupt haben müsse rc. welches die Protestirende der Schrifft entgegen zu seyn erachten, wie denn auch einige in Römischer Kirchen selbst dafür gehalten, daß man eines Pabsts gar wohl entrathen könne, und ist also untern Gelehrten das Buch Gersonis de Auferibilitate Papæ, d. i. Beweiß, daß man die Pabsts-Würde abgehen lassen könne rc. nicht unbekannt.

§. VIII. Die andere Absicht sothanen Costnitzer Concilii war die Erhebung derer Concilien und ihrer Macht über den Pabst, und denn weiter, die Besserung derer im Grund verdorbenen so genannten Geistlichen oder Pfaffen. Von der Gewalt eines Concilii schloß man zu Costnitz (a) dieses:

Concilio quemlibet cujuscunque status & dignitatis, etsi Papalis, existat, obedire teneri (b) in his, quæ pertinent ad fidem & extirpationem schismatis & reformationem generalem Ecclesiæ Dei in Capite & membris &c.

D. i.

„Daß jeder, wes Stands und Würden der wäre, auch der Pabst selbst, „(b) in Glaubens-Sachen einem allgemeinen Concilio, oder einer solchen „Kirchen-Versammlung, gehorsam zu „seyn schuldig wäre, sonderlich auch in „denen Puncten, so die Aufhebung der „Spaltung und die Besserung der Kirchen GOttes, in Haupt und Gliedern, „beträffen rc.

(a) Sessione IV. die 30. Martii 1415. habita apud Richorium in Historia Conciliorum Generalium Lib. II. cap. III. pag. 138. sq.

(b) So wolte das Concilium in Glaubens-Sachen eigentlich und endlich unfehlbar seyn, und schlechter Dings zu befehlen haben; welche Anmassung auf dem sandigten Grunde: Es müsse ein sichtbarer Richter in Glaubens-Sachen auf der Welt seyn rc. stehet; den aber Protestirende nichtig und unrichtig zu seyn erweisen, und keinen Richter in Glaubens-Sachen, ausser GOtt erkennen, weder Pabst noch Concilium vor dergleichen halten, also jeden disfalls GOtt und seinem Gewissen überlassen. Untern Lutheranern ist Luthers lesens-würdiger Tractat: Von Concilien bekannt. Siehe Speners Freyheit der Kinder GOttes in Glaubens-Sachen rc. Thomasii und Brenneisens Recht Evangelischer

angelischer Fürsten in Glaubens-Sachen VII. VIII. IX. X. XI XII. Satz pag. 75–150.

§. IX. Die Besserung so genannter Geistlichkeit hätte der Kayser und jedermann gern gesehen, und zwar so, daß sie vor der Wahl eines Pabsts vorgenommen worden wäre; allein dieses wurde durch die Cardinäle und verschiedene mit ihnen haltende Geistliche verhindert. Man ließ demnach die Wahl geschehen, unter dem Beding: **Daß gleich nach selbiger mit dem** Reformations-**oder Besserungs-Wesen verfahren werden solte** &c. Allein so bald der Erwählte sich im Stande sahe, was sprechen zu können, wolte er von der Reformation nichts wissen, aus Beysorge, es möchte ihm, als Pabste, dadurch manches entgehen, wie er dann (*) des andern Tags nach seiner Wahl seine so genannte *Regulas Cancellariæ*, darüber gantz Europa bißher geschryen hatte, davon unten ein mehrers, öffentlich bekannt machte, zu grosser Bestürtzung und Aergerniß aller gut-meynenden Seelen, und endigte sich (a) das Costnitzer Concilium, ohne gehoffte Verbesserung erhalten zu haben, das im übrigen gar manch Böses gethan und veranlasset, da es den Johann Huß und Hieronymus von Prag, wider gegebenes Wort, wider Treu und Glauben, verbrennen lassen, damit den entsetzlich-blutigen (b) Hußiten-Krieg verursachet, auch denen gemeinen Leuten den Kelch im Abendmahl feyerlich abgesprochen hatte &c.

(*) Van der Hardt in Concilio Constantiensi Tom. I. Parte XV. fol. 1007. &c. in Præfatione ad Partem XX. Tomi I. pag. 952. sqq.

(a) Costnitzer *Concilium* &c. Davon der van der Hardt nachzusehen ist, als welcher dessen Handlungen zum vollkommensten an Tag geleget hat.

(b) Hußiten-Krieg &c. Ein Auszug der Beschreibung solchen blutigen Kriegs ist bey dem Struv in seiner Reichs-Historie, nebst Benenn- und Anziehung derer, die ausdrücklich und ausführlich davon geschrieben haben, zu finden, in seiner Reichs-Historie cap. XXIX. §. 7. sqq. pag. 563. sqq.

§. X. Man hatte fest beschlossen, es sollte, zu gemeiner Besserung, ein ander Concilium nechstens angestellet werden, dergleichen auch 1423. zu Pavia, und, da hier die Pest einriß, zu Siena vor sich gieng, doch nichts ausgerichtet wurde. Endlich ergab sich, auf inständiges Anhalten **Kayser Sigmunds** und derer Reichs-Stände, der Entschluß Anno 1424. daß **zu Basel** binnen 7. Jahren **ein** Concilium vor sich gehen sollte, doch starb der Pabst Martinus V. kurtz vor dessen Eröffnung, nemlich den 20. Februarii 1431. und gelangte Gabriel Condelmerius, ein Venetianer, unterm Namen Eugenius IV. auf den Päbstlichen Stuhl, von und auf welchem er eben nicht viel guts gestifftet, wie denn Platina (a) von ihm schreibet: daß er „Anfangs alles in gött- und menschli„chen Dingen in Verwirrung gesetzet, „und das Römische Volck in Krieg ge„stürtzet habe &c.

(a) In Vita Ejus p. m. 171.

§. XI. Den 7. December gedachten 1431sten Jahrs wurde die erste Seßion des eröffneten Baslerischen Concilii gehalten, und war im Namen des Pabsts Julianus, Cardinal Sancti Angeli zugegen, als Präsident, nebst dem Cardinal Ludwig von Arelat, desselbigen Verrichtungen sollten, wie das Concilium selbst die Sache eintheilte, in (a) sechs Haupt-Puncten bestehen:

I. Die Ketzereyen auszurotten;

II. Alle Christliche Völcker mit Catholischer (d. i. Römischer) Kirchen zu vereinigen;

III. Was zu glauben sey? auszumachen und vorzustellen;

IV. Die Kriege unter Christlichen Potentaten hinzulegen;

V. Die Kirche in Haupt und Gliedern zu reformiren;

VI. Die alte Kirchen-Zucht und Ordnung möglichst herzustellen.

(a) Richerius in Historia Conciliorum Generalium Libro III. cap. II. §. I. pag. 307.

§. XII. Der Zulauff der Geistlichkeit von allerley Würden und Nationen war groß, und ließ sich ein nicht minderer Eyfer bey selbiger spüren, obgedachte Puncte auszuführen, mit denen doch grösten Theils dem Römischen Hofe nicht bedient war, wie denn Eugenius IV. besorgte, es möchte dieser Hauffe ihm allzusehr

zusehr zu Kopffe wachsen, und trachtete also, ihn mit List auseinander zu setzen, (a) ließ demnach vorschlagen, man möchte die Versammlung des Orts vonsammen lassen, mit dem Bescheid, daß sie in anderthalb Jahren sich zu Bononien wieder einfinden sollte, wohin er selbst kommen wollte, die verlangte Besserung desto besser zu Stande zu bringen, desgleichen die Griechen mit Römischer Kirche zu vereinigen, die sich stellten, darzu geneigt zu seyn, um in ihren äussersten Nöthen Beystand wieder die Türcken zu erhalten. Allein die zu Basel versammlete Väter rochen den Braten, wie man zu sagen pfleget, und wiederholten in ihrer zweyten (b) den 1. Martii 1432. gehaltenen Seßion den IV. und V. Schluß des Costnitzer Conciliens, dahin gehende: „daß das Concilium übern Pabst und daß niemand, „auch der Pabst nicht, selbiges aufzu„heben eigenmächtig befugt wäre rc.„ Der Präsident, Cardinal Sancti Angeli, schrieb auch zwey sehr weitläuffige (c) beym Richerius zu lesende Brieffe an Eugenius IV. „warum das Concilium „nicht aufgehoben werden könnte und „sollte rc.

(a) Richerius l. c. §. IV. pag. 315. §. VI. pag. 378. sqq.
(b) Idem ibid. §. III. pag. 312. &c.
(c) l. c. §. 5. pag. 316--371.

§. XIII. Die Glieder des Concilii beschlossen auch in der den 29. Aprilis Anno 1432. gehaltenen dritten Seßion, den Eugenius IV. zu erinnern, sich keine Verantwortung, in und mit Störung der angefangenen Kirchen-Versammlung, zuzuziehen, und wiederholten nochmals den IV. und V. Schluß des Costnitzer Concilii. In der 4ten Seßion den 21. Junii beschlossen sie, der Eyd sey unbindig, mit welchem einund andre vornehme Geistliche, auf heimliche Anstiftung Päbstlicher Abgeordneten, aufs Basler Concilium zu gehen verschworen hatten. In der 6sten den 6. Sept. vorgegangenen Seßion fieng man schon an zu sprechen, daß Eugenius IV. vor halsstarrig erkläret werden möchte, weil er nicht aufhörete, mit „Aufheb- und Versetzung des Concilii „umzugehen. Den 6. November hielt man abermal, und zwar die siebende Seßion, beschliessende: „Wenn der Pabst „abginge, einen andern im Concilio „zu erwehlen, und dem Pabst nicht zu„zulassen, in denen Pfründen derer sich „auf dem Concilio findenden Cardinä„le und Prälaten etwas zu verfügen. In der am 18. December 1431. sich ereignenden achten Seßion beschloß man, „daß, bey stehendem Concilio zu „Basel, kein anders, rechtmäßiger Wei„se, gehalten werden könne, was sich vor „dergleichen ausgäbe, wäre **eine Rotte** „**Corans, Dathans und Abirams rc.**

§. XIV. Den 22. Januarii 1433. erschien bey der neundten Seßion Kayser Siegmund zu Basel, in der zehenden, so den 19. Februarii vorgieng, wurde Eugenius IV. abermahl **halsstarrigen Ungehorsams beschuldiget**, in der eilfften den 28. April vor sich gehenden Seßion wurde gegen Päbstliche Unternehmungen wieder das Concilium geeifert und dafür gehalten, daß selbige verdienten, mit Hemmung Päbstlicher Amts-Verrichtungen angesehen zu werden, in der **zwölfften** am 14. Julii gieng es noch härter her, und fiel der Schluß dahin aus:

„Daß Eugenius IV. wenn er sich „nicht änderte und das Concilium nicht „unturbiret liesse, in geist- und weltli„chen Dingen suspendiret, oder etwas „zu thun nicht mehr befugt seyn solle rc.

§. XV. Der kehrte sich hieran wenig oder gar nichts, vielmehr ließ er unterm 29. Julii dieses 1433sten Jahrs eine Bulle öffentlich ausgehen, „dadurch und darin„nen er das Basler Concilium aufhub, „und alle sein Thun vor null und nichtig „erklärte, auch seinen Sinn dißfalls nicht änderte, ob gleich Kayser Sigmund etliche sehr bewegliche Brieffe an ihn geschrieben hatte, um selbigen auf bessere Gedancken zu bringen. Bey den Umständen wurde Eugenius IV. zum dritten mal von dem Concilio in seiner **dreyzehenden** Seßion den 11. Septemb.

des halsstarrigen Ungehorsams angeklaget; In der vierzehenden Seßion, den 13. November mehrgedachten 1433igsten Jahrs, setzte man ihm, in Gegenwart Kayser Sigmunds, einen Termin von 90. Tagen, sich mit dem Concilio zu vereinigen und schrifftliche Versicherung dessen, nach dem entworffenen und ihm zugefertigten Formular, von sich zu stellen, der sich dann auch, weil er den Ernst des Kaysers und den Unwillen andrer Fürsten und Herrn, sonderlich derer Reichs-Stände, merckte, dahin zwang oder verstellete, daß er in einer vom 17. December 1433. datirten Bulle, was er wieders Concilium gesagt und gethan hatte, vernichtete und „aufhub, und sich erklärte, das Concilium forthin in seinem Thun, sonderlich was die Besserung der Kirche in „Haupt und Gliedern anbeträfe, fortfahren zu lassen ꝛc.„ welches denn in der sechszehenden Seßion, den 5. Februarii 1434. öffentlich bekannt gemacht und des Eugenius IV. Bulle verlesen wurde. Man nahm auch in einer allgemeinen Versammlung des Concilii den 24. Aprilis 1434. die Gesandten des Eugenius, als Glieder desselbigen an, unter und nach der eidlichen Verpflichtung:

„Daß sie erkenneten, es habe das „Concilium seine Macht unmittelbar von Christo, und solle demselbigen, nach dem Schluß der IV. „und V. Seßion des Costnitzer Conciliens, jedermann, auch der Pabst „selbst, in Glaubens- und Kirchen-Besserungs-Sachen gehorsam „seyn ꝛc.

§. XVI. Die Väter des Baßlerischen Concilii meynten wichtige Ursache zu haben, die Päbstliche Gesandten mit dem Eyde zu belegen, weil ihnen schwanete, es möchte es Eugenius IV. nicht redlich meynen, (welches sich hernach gnugsam offenbahrte) und diese Leute nur herbey gesendet haben, alles auszuforschen, auch die Gemüther, wo nicht aller, doch ein- und anderer, auf die Seite des Päbstlichen Hofs zu ziehen. Bey alle dem schwuren doch die Päbstliche Gesandten obgedachten Eyd kecklich ab, ob sie gleich im Hertzen nichts wenigers, als demselbigen nachzukommen dachten. Damit man sich wider solche greulich unfertige Händel möglichst sicher stellete, wurde in der siebenzehenden Seßion den 27. April denen mehrerwehnten Päbstlichen Gesandten bedeutet: „Daß man ihnen „zwar die Ehre des Præsidirens und des „Vorsitzes gönnen wolte, sie aber deshalben doch nichts zu befehlen, noch „Macht, etwas zu erzwingen, haben sollten ꝛc.

§. XVII. Die am 27. Junius gehaltene achtzehende Seßion wiederhohlte abermahl, was in der IV. und V. Seßion des Costnitzer Concilii von der Macht und Befugniß eines Concilii festgestellet worden war, und als die Sachen desselbigen so weit gekommen waren, auch sich in erzehlten Umständen fanden, bestieg Theodoricus den Ertzbischöflich-Mayntzischen Stuhl durch schon vorhin gemeldete Wahl.

§. XVIII. Er ist nicht nur Capitular-Herr zu Mayntz, sondern auch des Hoch-Stiffts (a) Cantor oder Chor-Sänger gewesen, als man ihn zum Ertz-Bischoff erwählet, und hat bey dem vorherigen Ertz-Bischoff Conrad dem III. einem gebohrnen Wald-Grafen von Daun, so wohl gestanden, daß ihm dieser den damahligen Churfürstlichen Hof zu Mayntz, der Thier-Garten genannt, auf Lebenslang zu bewohnen erlaubet hat, wie in denen Urkunden No. CXVIII. zu sehen stehet.

(a) Helwichius Elenchus Nobilitatis Eccles. dogmat. Sect. V. pag. 227. It. Johannis Syllabus plenior Sect. V. p. 333.

§. XIX. Nach der Wahl hat er gleich um Päbstliche Bestättigung bey dem in Florentz damahls lebenden Pabst Eugenius IV. angehalten, sie auch, wie nicht weniger das Pallium oder Ertz-Bischöflichen Mantel, alsofort erhalten. Beym Kayser Siegmund suchte er unter andern durch den ihm sehr vertrauten Dietrich von Isenburg, Herrn zu Büdingen, um die Belehnung mit dem

dem Weltlichen geziemend an, wie er denn nach Zurückkunfft derer deshalben nach Presburg abgeschickten Anno 1435. höchst-genannten **Kayser Sigmund** den Eyd der Treue zu Heppenheim vor dem darzu bevollmächtigten **Ertz-Bischoff und Churfürst von Trier**, Rabanus, in vieler Gegenwart abstattete.

§. XX. Indessen hat er sich vor GOtt und Menschen beworben, seine Regierung wohl, still und ruhig zu führen, da er in vorhin genanntem Jahre den 29. Augusti gesammter Geistlichkeit seines Sprengels befohlen, in ihren Messen mit einkommen zu lassen: Daß „GOtt seinen Diener Dietrich und die „ihm anvertraute Heerde vor allem Ubel „und Unglück bewahren wollte.

Die gefährliche Umstände damaliger Zeiten bewegten ihn, mit **Reinhart, Grafen zu Hanau, Gottfried** und **Eberhart**, Gebrüdern, **Herren zu Epstein und Königstein, Dieter von Ysenburg** und **Philips, Grafen zu Reineck**, ein Bündniß einzugehen, des in Urkund CXVIII. 3. breiter zu lesenden Inhalts: „Daß die unter ihnen selbst „nach diesem Bündnis sich etwa erhe- „bende Spáne, gütlich oder durch Aus- „spruch erkiesender Schieds-Richter ver- „glichen und hingeleget; daß einem an- „gegriffenen Bundsgenossen von denen „andern, auf Begehren Hülffs-Völ- „cker gesendet, von diesen die Hülff auf „ihre Kosten geleistet: die erlangte Vor- „theile, nachdem jeder Volck herbey ge- „sendet hätte, getheilet; die gewonne- „ne Schlosse, wenn sie nicht vor dem „einem oder andern derer Verbundenen „gehöret hätten, zu gemeinen Nutz in „Gemeinschafft behalten und besessen: „die gütlichen Verträge mit denen Fein- „den und die darbey zu erhaltende Ab- „träge nicht zu schwer gemacht noch zu „hoch gespannet: die binnen der Eini- „gung erhobene Kriege, wenn gleich „drüber die Einigung zu Ende gienge, „doch mit gesammter Hülffe und gemei- „ner Hand fort- und ausgeführet; an- „dere in solche Einigung nicht anders, „als mittelst schrifftlicher und versiegel- „ter Angelobung aufgenommen werden „sollten. Es sollte aber solche fünff „Jahr von dato des drüber errichteten „Briefs, d.i. von S. Franciscus oder den „4. October des 1435sten Jahrs, fünff „Jahr währen, darinnen der Kayser „und jeder, dem die Vereinigte mit Eiden „verbunden wären, ausgenommen, auch „kein Bundsgenoß dem Churfürsten „in Hessen und Thüringen nicht fer- „ner als bis Angelburg zuzuziehen schul- „dig seyn, übrigens **Lehn-Sache** vorm „Lehn-Herrn, **Erb-Sache** vorm Ge- „richt, darunter das Erbe läge, ausge- „tragen werden.

§. XXI. Weiter machte Theodoricus mit **Friedrichen**, Marggrafen zu Brandenburg, Pfaltzgraf Otten zu Moßbach, desgleichen der Stadt **Worms** ein **Schutz-Schirm-Bündniß**, welches er auch bald hernach mit der Wittib ernennten Pfaltz-Grafens erneuret und sich geflissen hat, Graf **Ulrichen von Ragerstein** zu Paaren zu treiben, der dem Ertz-Stifft bey Hirtzberg mancherley Schaden zufügte, welchem er deswegen einen Fehd- oder Absags-Brieff zufertigte. Wie er sich also im Streit gegen Widersacher begeben muste, so war er sonst geflissen, unter Strittigen Friede zu machen, daß er den Streit um das Ertz-Bisthum Trier, zwischen Rabano, **dem Bischoff von Mayntz** und **Ulrich von Manderscheid** beylegen halff, und behielt Rabanus das Ertz-Stifft, Ulricus bekam auf Lebenslang Stoltzenfels, zum Genuß und zur Wohnung, auch jährlich noch 2000. Gulden Gelds.

Mit **Pfaltz-Graf Ludwigen** verfiel er zwar in Miß-Verständniß, es wurde dieses aber gleich verglichen, und wahrete sich wider allerley Besorgnisse durch Bündnisse mit **Fridrichen dem Sanfftmüthigen in Thüringen**, desgleichen mit **Ernst** und **Eilgern**, Graf von **Hohenstein**. Machte in Duderstadt die Capelle S. Servatii zur zweyten Stadt-Kirche Ao. 1437. und ordnete, auf des Baselischen Concilii Erinnerung, an: „Es solten in seinem gantzen Sprengel „Gebete geschehen, daß GOtt die Grie-

„chische Kirche mit der Römischen verei„nigt werden lassen möchte,„ als worum man sich, wie oben schon gedacht worden ist, der Zeit ab Seiten letztgenannter sehr bemühete.

§. XXII. Als Graf Michel von Wertheim, wegen seines Sohns, Graf Alberts, mit Würtzburg in schwerer Feindschafft lebte, und sich, ob gleich gedachter sein Sohn, und die übrige zwey, Johann und Georg, nachgaben, sich nicht geben wollte, bekriegte er selbigen, mit Beyhülffe des Bischoffs von Würtzburg, Friedrichs, des Marggrafen von Brandenburg, Conrad von Weinsperg und Krafftens von Hohen-Lohe, nahm ihm die biß dahin gehabte Würde eines Mayntzischen Raths, darüber denn auch Graf Michel, Schweinsberg von denen Verbundenen erobert sehen muste. Die Hornecker von Hornburg demüthigte er auch, und widersetzte sich denen ernstlichst, welche sich aus dem Steig-Reiffen nähren, und mit Rauben, Morden, u. s. w. ihren Stand führen, und ihr Brod vermeintlich erwerben wolten.

§. XXIII. Unterdessen war das Concilium zu Basel mit seinem Thun fortgefahren, hatte in der am 7. Sept. gehaltenen neunzehenden Seßion denen Griechen einen Paß richtig gemacht, desgleichen mit ihren Abgeordneten die Abrede genommen, man wolle das Concilium fortsetzen, biß der Griechische Kayser an einen von selbigem zu benennenden Ort anländete, und solten ihm, zur Uberschiffung, Galeeren nebst erforderlichen Kosten verschaffet werden rc. In der ein und zwantzigsten Seßion, den 9. Junii 1434. gehalten, beschloß es die Abschaffung der Annaten und anderer solcher Dinge, machte allerhand Verordnungen, die Messe und öffentlichen Gottesdienst betreffende, fuhr mit solcherley Sachen in folgenden Seßionen fort, und schaffte in der vier und zwantzigsten, den 17. Aprilis 1436. den Mißbrauch des Ablasses ab, bestimmte in der fünff und zwantzigsten den 7. May 1437. Avignon oder Savoyen, die erwartete Griechen anzunehmen.

§. XXIV. In der sechs und zwantzigsten den 31. Julii vor sich gehenden Seßion führte das Concilium grosse Klagen widern Eugenium, und beschloß, „er „solte binnen 60. Tagen erscheinen, drauf „Red und Antwort zu geben;„ So wurden auch alle Cardinäle citirt, auf solchen Termin in Basel zu erscheinen, und von Besserung des Kirchen-Zustands handeln zu helffen. In der sieben und zwantzigsten Seßion verwarff es die vom Eugenius unternommene Machung neuer Cardinäle. In der acht und zwantzigsten den 1. Octobr. wurde der im Termin nicht erschienene Eugenius Ungehorsams beschuldiget. In der neun und zwantzigsten den 12. Octobr. erklärte man die Bulle vor nichtig, mit welcher Eugenius ein ander Concilium nach Ferrara angesetzt, also das zu Basel, so viel an ihm war, aufgehoben hatte, und widerlegte selbige. Allein da es so weit kommen war, ereignete sich ein Zufall, der alles hemmete, änderte oder verkehrte, als Kayser Sigmund den 9. Decembr. dieses 1437sten Jahrs mit Tode abgieng.

§. XXV. An diesem verlohr das Concilium einen grossen Patron und eine gewaltige Stütze; Die Unordnungen und schlimme Händel des Römischen Hofes aber einen ernst- und standhafften Feind, da dann solcher Hof und seine Anhänger desto freyer, mit ihrem heimlich gekochten, heraus zu gehen, keine Scheu weiter trugen, sondern das gantz öffentlich forttrieben, was sie unter der Hand angefangen hatten.

§. XXVI. Nemlich der gefaßte Vorsatz, das Basler Concilium aufzuheben, und ein anders zu Ferrara zu halten, unterm Vorwand, daß der Ort den Griechen gelegener seyn würde, schien dem Eugenius und seinem Anhang desto thunlicherer zu seyn; allein das Basler Concilium setzte sich nach wie vor zum äussersten dargegen, und suspendirte in der ein und dreyßigsten Seßion am 21. Januarii des 1438. Jahrs den Eugenium, d. i. „ untersagte ihm, biß auf weitern „Bescheid, alle geist- und weltliche Amts„Ver-

„Verrichtungen ꝛc. Dieser aber hatte, wie gedacht, sein Concilium zu Ferrara aus seinen Creaturen und Anhängern den 8. Jan. des eingetretenen 1438. Jahrs eröffnet, auch die erste Seßion gehalten, den 15. Febr. kam es zur zweyten, in welcher man alles verdammte, was zu Basel widern Eugenius vorgenommen worden war, daß es also eine gewaltige Verbitterung unter denen Partheyen gab, und alles in mehrere Verwirrung gerieth, daß die Leute, nach gemeinem Sprichwort so zu reden, nicht wusten, wer Koch oder Keller wäre.

§. XXVII. Es schrieb unser Ertz-Bischoff Theodoricus deshalber einen Synodum oder eine Versammlung an seine Suffraganeos, d. i. ihm untergebene Bischöffe, aus, und zwar auf den Sonntag Judica des 1438. Jahrs, damit man sich berieth, was doch, bey so gar verwornnen Kirchen-Händeln, da der Pabst wider das Basler Concilium, dieses Concilium aber wider den Pabst war, und jeder Theil unsern Theodoricus, ja gesammtes Teutschland auf seiner Seite haben wolte, zu thun, und etwa dem Teutschen Vaterlande das Ersprießlichste seyn möchte? und ist das vom 21. Februarii 1438. datirte Ausschreiben in Urkund No. CXVIII. 4. (2.) befindlich.

§. XXVIII. Mitlerweile gieng Theodoricus nacher Franckfurt, dahin er die übrige Mit-Churfürsten beschrieben hatte, um einen Römischen Kayser zu wählen und andre höchst-dringende Angelegenheiten zu besorgen. Er schlug für: „Daß man sich ausser dem zwischen Pabst „und Concilio obschwebenden Streit, „und darbey, wie man sagt, *neutral* „halten, doch sein möglichstes thun solte, „die Partheyen miteinander zu verglei„chen ꝛc.„ Denen übrigen Churfürsten gefiel der Vorschlag, und kam es diesem nach zu einem **Ver-Ein**, wie dessen merckwürdigster Inhalt in denen Urkunden No. CXVIII. 4. (1) zu ersehen stehet.

§. XXIX. Ausser und nebst dem **Ver-Ein** verstand man sich auch, als des Pabsts Eugenius und des Concilii zu Basel Abgeordnete gehöret worden waren, nach dem Vorschlag unsers Theodoricus, **die Neutralität fest zu beobachten**, und sich deshalber im Churfürstlichen Collegio eydlich miteinander zu verbinden, und dessen ein gewöhnlich-öffentliches Zeugniß vor GOtt und Menschen abzulegen, auch solches alles in glaubwürdige Schrifft bringen zu lassen. Die zum Wahl-Tag erschienene Churfürsten, zuforderst unser Theodoricus, **Ertz-Bischoff zu Mayntz**, weiter, **Dietrich von Cölln**, und Raban **von Trier**, desgleichen **Otto, Pfaltz Graf bey Rhein**, als Vormund Pfaltz Graf Ludwigs und als Chur-Verweser, **Friedrich von Sachsen** und **Friedrich von Brandenburg**, kamen demnach in der kleinen Stube des Rath-Hauses den 17. Martii dieses 1438sten Jahrs zusammen, erforderten dahin einen Notarium oder öffentlichen Schreiber, **Dietrich Ebracht** genannt, welcher **die Bischöffe von Würtzburg und Worms**, **Peter Echtern, Dom-Dechanten zu Mayntz**, nebst andern zu **Zeugen** bey sich hatte, und zeigten vor diesem an: Was sie zu thun entschlossen wären, und wie sie, **bey dem zerrütteten Kirchen-Wesen** neutral **zu seyn**, sich unter- und miteinander verbunden hätten, und befahl unser Theodoricus, daß obgenannter Notarius die in der Sache schrifftlich verfaßete Protestation, wie sie in Urkund No. CXVIII. 5. befindlich ist, mit heller Stimme verlesen solte, welches auch geschahe, und hierauf von solchem mehr-erwehnten Notarius hernach das begehrte Instrument, oder das schrifftliche Gezeugniß, daß und wie alles geschehen sey, ausfertigte.

§. XXX. Das war was seltsames, machte groß Aufsehen in der Christen-Welt, und mochte wohl was Wunder-sonderbares, ja ein Zeugniß der grossen Wahrheit heissen: **Daß man in der Christenheit ohne Pabst und** Concilium **seyn, und die Kirche doch bestehen, desgleichen in guter Ordnung regieret werden könnte ꝛc.** Dann die hochgedachte Churfürsten kehrten sich weder an Pabst noch an Concilium,

blieben vor sich, ohne einem oder andern anzuhangen, gestanden anbey: Es könne und solle das Kirchen-Wesen im Stande bleiben und alles ordentlich regieret werden. Wie das freylich dem sich zum sichtbaren ohnfehlbaren Richter aufwerffenden Concilio nicht angenehm seyn konnte, so verstunden und merckten die Anhänger und Creaturen des Päbstlichen Hofes gar wohl, zu ihrem grösten Mißvergnügen, daß hiermit der Grund Päbstlicher Hoheit, oder vielmehr ihr Ungrund, d. i. das Vorgeben: **als wenn ein sichtbar-richterliches Ober-Haupt der Kirchen seyn müste, dieses aber der Pabst zu Rom wäre, und ohne solchen keine Kirchen bestehen, noch ein Kirchen-Regiment seyn könne** rc. untergraben und gäntzlich übern Hauffen geworffen, ja zernichtet würde, wannenhero auch Platina (a) diese Neutralität Rem sedi Romanæ perniciosissimam, **eine dem Römischen Stuhl höchst schädliche und ihn zu Grund richtende Sache** genennet hat.

(a) In vita Nicolai V. bald zu Anfange.

§. XXXI. Den 18. Martii wurde, unter Veranstaltung unses Theodoricus, die Wahl eines Römischen Kaysers vorgenommen, und in solcher von vorhin genannten Wahl-Herren Albertus, **genannt der zweyte**, einhellig darzu erkohren, diesem auch durch eine Bottschafft, was geschehen sey? bekannt gemacht mit der Bitte, sich der Reichs-Regierungs-Last zu unterziehen, auch denen Chur-Fürsten ihre habende Privilegia oder besondre Rechte und Vorrechte zu bestättigen, worauf denn gar bald eine schrifftlich gewierige Antwort erfolgte, es schien auch, mit diesem Kayser dem Baslerischen Concilio ein neuer Glücks-Stern aufgegangen zu seyn, sintemal er, wie (a) Spondanus erzehlet, dessen Handlung billigte, und in so weit bestättigte.

(a) In Continuatione Annalium Baronii ad Annum 1438. §. 19.

§. XXXII. Hierbey war des Theodoricus weitre Meynung dahin gegangen: „Man möchte das Basler Concilium ersuchen und vermögen, daß es „dem Proceß und allem andern Verfahren wieder den Pabst Eugenius einen „Anstand geben möchte, darmit das „Ubel nicht noch ärger würde, und vollends alles drunter und drüber, oder „zu Grund und Boden gienge rc.

§. XXXIII. Man stellete diesemnach dem Concilio ab Seiten derer Chur-Fürsten vor: (a) „Es wollten diese, „wenn man mit dem Verfahren widern „Eugenius innhielte, bey solchem dran „seyn: daß er unternommene Aufhebung des Baslerischen Concilii wiederruffe, als wessen Verfahren und Thun „sie, die Herren Chur-Fürsten, vor recht „und billig hielten: daß er dessen Schlüsse annähme, auch sich mit denen Griechen nicht bemengte, vielmehr diese anwiese, an einen vom Concilio vorgeschlagenen Ort, um die Vereinigung „abzuhandeln, sich zu begeben: wollte dieses nicht angehen, könnte man sich ja „sonst über einen Ort, der dem Concilio und Pabst sicher und angenehm „wäre, vergleichen, das Concilium „möchte nur deshalber jemanden an Eugenius abschicken: So könnte man ja „auch, wenn dieses nicht angehen wollte, ab Seiten des Concilii und des „Pabsts, irgends jemanden die Ernennung eines Orts, wo das Concilium „fortgesetzt werden solle, heimstellen und „sich verbinden, dessen Ausspruch genehm „zu haben und demselbigen zu geleben rc.

(a) Müller Reichs-Tags-Theatrum erster Theil, erste Vorstellung cap. IV. §. 7. pag. 28. sqq.

§. XXXIV. Das Concilium lobte in seiner Antwort auf diesen Vortrag die gute und friedfertige Meynung derer Herren Chur-Fürsten, gabe aber zu verstehen (a) „daß mit dem Eugenius „und andern gleich-gesinnten Geistern „des verwehnten Römischen Hofes „nichts auszurichten seyn würde, wo „man nicht der Wahrheit und Gerechtigkeit graden Wegs männlich nachgienge, und mit dem auf Besserung „der Kirchen an Haupt und Gliedern dencken

„ckenden und dahin arbeitenden Concilio zusammen träte und zusammen hielte: Man hätte ja das Exempel, daß Eugenius, wie sehr ihn auch Kayser Sigmund darum gebeten, sich nicht weisen und von der Aufhebung des Basler Concilii abbringen lassen, bis dieses mit seiner Suspendirung den Ernst vorgekehret: Dermahlen, da er noch schlimmer worden, würden gütlichere Wege noch weniger bey ihm was verfangen; wolle man nicht das Ubel ärger machen, und eine greuliche Spaltung zu Stande kommen lassen, darinnen Concilium wider Concilium wäre; so habe man dem Ernst des Baslerischen Concilii beyzutreten und hülffliche Hand zu bieten, alsdann würde sich, unter GOttes Hülffe, alles besser geben rc.

(a) Bey dem Müller l. c.

§. XXXV. Auf unsers Theodoricus Veranlassung wurde, nebst obgedachter Beschickung des Baslerischen Conciliums, auch eine Gesandtschafft an den Pabst und an den Kayser von Constantinopel, abgefertigt, den Kirchen-Frieden zu befödern und die Vereinigung mit mehrgedachtem Concilium. Denn daß dieses ihre eigentliche Verrichtung gewesen sey, lässet sich aus denen ihnen mitgegebenen Credenz-Briefen in Urkund CXVIII. 6. sehen.

§. XXXVI. Was das Weltliche anbelangt, arbeitete unser Theodoricus dahin, daß ein gemeiner Land-Friede vom Churfürstl. Collegio ausgeschrieben wurde. Den Innhalt legt Urkund No. CXVIII. 7. (1.) dar.

§. XXXVII. Der von Theodoricus §. XXVII. ausgeschriebene Synodus wurde zur gesetzten Zeit gehalten, und in selbigem beschlossen, bey dem zu bleiben, was von denen Churfürsten zu Franckfurt in Kirchen-Sachen, nach oberzehlten, beliebet worden war, welches denn Theodoricus denen (a) nicht erschienenen Bischöffen, nemlich dem Augspurgischen, Straßburgischen, Eurischen und Hildesheimischen, mit verblümten Verweiß ihres Aussenbleibens, auch der höhern Geistlichkeit, desgleichen denen Pfarrern seines Sprengels bekannt machte, mit Ermahnen, es vor Augen zu haben, und sich darnach zu richten, davon Urkund No. CXVIII. 7. (2.) zeuget. Nach Beschaffenheit damahliger Zeiten halff er dem Bischoff zu Würtzburg wider **Carl von Thüngen**, und hatte mit **Heinrich dem Jüngern von Nassau** und einigen andern vieles zu schaffen, der Kayser aber gebot solchen seinen Widersachern Friede, und rechtlichen Austrag der strittigen Händel. Den **Johann von Hirschhorn** thät er in Bann, weil er den Bischoff **Johann** Schulden halber gefangen genommen hatte, und sich zu keinem gütlichen Austrag des Handels verstehen wolte. Dem berühmten **Caspar Schlick**, Reichs-Vice-Cantzlern, ließ er, auf dessen Anhalten, seinen Protonotarius, **Dietrich Ebbrachten**, zukommen, daß er ihm in seinen wichtigen Geschäfften, als ein treuer, erfahrner und geschickter Mann (sihe unten die Anmerckung (*) bey Urkund No. CXVIII. 10.) an Hand gieng, und empfohl ihm denselbigen Bestens, wie in Urkund No. CXVIII. 8.—.1. des mehrern zu ersehen stehet.

(a) Johannis Tom. I. pag. 750. b.

§. XXXVIII. Da in diesem 1438. Jahre vom Kayser Albertus (a) zwey Reichs-Täge zu Nürnberg, auf Margreten- und Gallen-Tag angesetzet und gehalten worden sind, hat unser Theodoricus, als erster Churfürst, den Grund mit legen helffen, friedsamere Ordnung im Reich einzuführen und zu handhaben, sintemal in ausfallendem (b) Reichs-Schlusse: „die Befehdungen vorboten und abgeschafft; zu Abthuung vorfallender Strittigkeiten Austräge oder Schied-Richter verordnet; die gesammte Reichs-Lande, Böhmen und Oesterreich ausgenommen, in vier Creisse eingetheilet, und diese Creisse mit ihren Obersten, Recht und Gerechtigkeit, auch Fried und Ruh handzuhaben, versehen worden sind rc.„ wie in

in Urkund No. CXVIII. 8. des mehrern ersichtlich und daher zu erkennen ist, an was für ein gutes Werck unser Theodoricus mit Hand angeleget hat, wie denn überhaupt die Regierung Albertus II. viele Hoffnung gab, es würde in Kirchen- und Regiments-Sachen alles auf einen bessern Fuß, weißlich, männlich und rüstig gestellet werden.

(a) Pfeffinger ad Vitriarii Institutiones Juris Publici l. 5. pag. 699.

(b) Datt de Pace publica l. 26. §. 9. pag. 178. &c.

§. XXXIX. Um den Kirchen-Frieden hatte sich, nebst dem neuen Kayser, Theodoricus und seine Mit-Churfürsten ernstlich bemühet, und war gesämtlich, ja auch mit Zuziehung des Königs in Franckreich, eine Bottschafft an das Concilium nach Basel abgefertiget worden, dem Concilio wiederholter Weise vorzustellen, daß es doch mit dem ernstlichern Verfahren widern Eugenius an sich halten, und die Vereinigung mit solchem suchen, und auf einen andern, beyden zwistigen Partheyen angenehmen Ort anzustellender Kirchen-Versammlung dencken möchte, mit denen Griechen der Vereinigung halber, und auch von andern Puncten das mehrere und zwar alles also zu handeln, daß das Ansehen des gesammte Kirche darstellenden Concilii auf Recht erhalten würde, sintemal die Abgesandte solcherley Ansehen dem Concilio zugestunden. Das Concilium begehrte: „die Reichs-„Abgesandte sollten Vorschläge thun, „wie ihr Begehren füglich ins Werck „zu richten wäre, ohne der er- und be-„kannten Wahrheit, und dem Ansehen „des Concilii zu nahe zu treten, und vor-„habender Kirchen-Besserung Abbruch „zu thun, oder Hindernis in Weg zu „legen?„ Die Reichs-Abgesandte erwiederten: dergleichen Vorschläge würde das Concilium, als der Sachen erfahren und kundig, besser thun können. Es wurde von ein- und ander Seite verschiedenes aufs Tapet gebracht, allein „das Concilium meinte gar deutlich zu „spüren, daß man die Sache wo es am „nöthigsten wäre, nicht recht angreiffen, „vielmehr mit dem Federwisch überhin „fahren, und dem Päbstlichen Hofe die „freye Hand lassen wolle, das Conci-„lium unterzudrucken, und alles, nach „seinem Geld- auch Ehrgeitzigen Willen, „nach wie vor, zur Verderbung der „Christenheit, und Aussaugung deren „Land und Leute, zu führen.

§. XL. Das Concilium erinnerte insonderheit, es sey in denen Vorschlägen derer Reichs-Gesandten keineswegs gedacht worden: Daß Eugenius abermahlige Aufhebung des Baslerischen Concilii vor nichtig erklären; daß er dessen Ansehen, nach denen Schlüssen des Costnitzer Concilii, erkennen; daß er denen mit so vieler Mühe, zum Besten der Christenheit, gemachtē Schlüssen des Concilii pünctlich geleben; daß er den vom Concilio vorzuschlagenden andern Ort belieben; daß er, dieses zu vernichten und dessen Glieder auf seine Seiten zu ziehen, sich nicht unterwinden solte ꝛc. So sey auch mit keinem Worte gedacht worden, auf was Weise man den Eugenius, da er sich zu obgedachten Puncten und dem, was sonst billig wäre, nicht verstände, anhalten und zu Paaren treiben wolte. Bey so gestalten Dingen könne sich das Concilium nicht verstehen mit ernstlicherm Verfahren wider den Eugenius zurück zu halten, es wäre denn, daß es alles bißher gestifftete Gute verlohren geben, und die Sache nach des verkehrten Eugenius Willen gehen lassen wolte, der sich ja zum schädlichsten aufführte, das ehemahls unternommene, aber auch widerruffte, aufs neue und ärger als vorhin unternommen hätte, nur auf Schinden und Schaben dächte, sich durch Argelist und Practicken Anhänger zu machen suchte, die Basler Bürger, mit Verbietung des Gottesdiensts, das Concilium fortzujagen nöthigen wolte; die diesem Lebens-Mittel zuführten, in Bann thäte, oder auch gewaltsam berauben liesse. Einen Savoyischen vom Concilio in Griechenland gesendeten Herold auf seiner Galeeren einer auffangen, martern, und, da man ihn weiter nicht wieder gesehen hat, allem Ansehen nach, ins Meer werffen lassen;

lassen: Von seinen Geld-Schinderevyen nicht abzustehen begehrte, ob ihm gleich das Concilium angeboten hätte, daß es vor seinen weltlichen Unterhalt, wenn er mit ihm in Einigkeit zu leben gedächte, Sorge tragen wolte und würde rc. Bey so gestalten Dingen würden Reichs-Abgesandte und ihre Principalen von selbst erkennen, daß mit so einem verkehrten hartnäckigen Menschen durch lindre Wege nichts mehr auszurichten wäre, demnach des Concilii Ernst unterstützen helffen, das sonst zu allen friedlichen Mitteln von Hertzen geneigt wäre. Dieses gab das Concilium im Februario Ao. 1439. in einem umständlichen beym (a) **Müller** befindlichen schrifftlichen Aufsatze von sich, und stellete solchen denen Reichs-Abgeordneten zu, um ihn an ihre Herren und Obere bekannt zu machen, als auch geschahe.

(a) l. c. p. 32. sqq.

§. XLI. Binnen der Zeit hielt unser Theodoricus seinen feyerlichen Einzug zu Mayntz, und machte sich gefaßt, einer vorseyenden grossen Versammlung in Franckfurt beyzuwohnen wegen bißher erzehlter Kirchen-Zwistigkeiten, es wurde selbige aber, der Pest halber, in die Haupt-Stadt seines Ertz-Sprengels, nemlich nacher Mayntz, verleget. Es war selbige sehr zahlreich, als worauf unser Theodoricus, desgleichen **die Ertz-Bischöffe von Cölln und Trier in hoher Person**, auch **Kayserl. Königl. Frantzösische, auch Castilianische oder Spanische, nicht weniger anderer, Churfürsten, Fürsten und Stände Gesandten sich befanden**, und wenn unser Theodoricus nicht selbst zugegen seyn konte, ließ er seine Stelle durch **Heinrich Leubingen, Johann Witten, Heermann Stümmler** und **Heermann Rosenberg** vertreten. Man versahe sich allda einer Antwort vom Eugenius auf das, was ihm durch obangezogene Kayserliche und Reichs-Gesandte des Friedens halber zuentboten worden war. Die Nachricht war verhanden, daß sie durch einige Abgeordnete des Eugenius, nemlich durch den Ertz-Bischoff von Tarento, Johannem, durch Johannem Fiscellum, Doctorem in Rechten und Rittern, und durch Johannem de Turre cremata überbracht werden solte, welchen denn unser Theodoricus zu wissen thun lassen, daß sie sich zu Franckfurt, oder, da dieser Ort verändert worden war, nach Mayntz einfinden möchten, allwo man ihr Anbringen vernehmen wolte; allein diese entschuldigten sich mittelst eines Schreibens an unsern Theodoricus, daß sie nicht kommen könten, ehe und bevor sie nicht nähere Verhaltungs-Befehle vom Eugenius erhalten hätten, in Ansehung derer an ihn berichteten auf dem Concilio zu Basel vorgehenden Händeln. Bald hernach, d. i. den 12. Martii dieses 1439. Jahrs, liessen sie aus Nürnberg ein Schreiben an **Ertz-Bischoff** Theodoricus **von Mayntz**, Ertz-Bischoff **Dietrichen von Cölln**, und Ertz-Bischoff Raban **von Trier** ab, dahin gehende: „Daß sie längstens binnen sechs Tagen „obgemeldeten Verhaltungs-Befehl von „ihrem Principal zu erhalten verhofften, „alsdann sie sich einfinden, allein vorher, „weil die Strassen gar unsicher wären, „um ein sicher Geleit angehalten haben „wolten, um welcherley sie sich nicht „anders zu melden gewußt hätten, als „bey vorhin hochernennten Herren Chur-„fürsten.

§. XLII. Sie konnten doch, was sie auch dieser hohen Mayntzer Versammlung bekannt machten und vorstellten, dermahlen nicht, was sie gern gewolt, vor den Eugenius erhalten, indem der **Ertz-Bischoff von Cölln**, nebst dem **von Trier**, vor das Concilium zu Basel gar sehr und eyfrig geneigt war, dem dann, wie (a) Æneas Sylvius erzehlet, unser Theodoricus beyfiel, der nebst diesen schweren Kirchen-Sachen, auch im Weltlichen verdrießliche Händel mit denen Hertzogen von Braunschweig, **Heinrich** und **Otten**, hatte, die denen Mayntzischen Unterthanen allerhand Gewalt anthaten. Theodoricus kündigte ihnen deshalber den Krieg an, doch wurde in selbigem bald wieder Friede, oder vielmehr ein Stillstand gemacht, wel-

welcher von S. Kilian an, biß auf Martini dauren solte. Bey dem allen hatte er, zusamt andern, immer weiter bey dem Concilio zu Basel arbeiten lassen, gelindere Wege mit dem Eugenius zu gehen, und die Barmhertzigkeit der Gerechtigkeit vordringen zu lassen; allein das Concilium erklärte sich, aus sonst schon angeführten Gründen, wie sich solches, ohne Verderb der Kirchen, nicht thun liesse, und gab solche seine Erklärung in einer allgemeinen Versammlung den 13. Junii schrifftlich von sich, wie sie beym (b) **Müller** von Worte zu Worte zu lesen stehet.

(a) De Gestis Concilii Basiliensis Lib. I. p. 8.
(b) l. c.

§. XLIII. Es schritte bald hierauf weiter und dahin, daß es in der vier und dreyßigsten Seßion, den 26. Junii, den Pabst Eugenius gar absetzte, „als einen „Stöhrer des Friedens und der Kirchen-„Einigkeit, als einen Verkäuffer geistli-„cher Sachen und Aemter, als einen „meyneydigen, spaltigen, unbesserli-„chen Menschen, der vom Glauben ab-„gewichen, ein halßstarriger Ketzer wäre, „die Kirchen-Rechte und Güter unter die „Füsse getreten, zu sich gerissen und ver-„schwendet hätte, auch zu nichts weniger „taugte, als ein Pabst zu seyn ꝛc.„ Es nennte ihn von der Zeit an nicht mehr Eugenius, sondern nur mit seinem Tauff-Namen Gabriel, liessen auch die Absetzungs-Bulle öffentlich in die Welt ausgehen, die (a) **Müller** anführet. Diese schickte es auch ins Reich, und meldeten sich mit selbiger bey der noch stehenden Mayntzer Versammlung einige von dem Basler Concilio Abgeordnete, allwo ihnen unsers (b) Theodoricus nebst dem **Ertz-Bischoff Jacob von Trier** und verschiedener Stände Gesandten den 14. Augusti Audientz, oder Verhör verstattete, und zur Antwort ertheilte: „Wie „daß er sich über das Angebrachte beden-„cken, auch alles an den Römischen Kö-„nig, desgleichen an die abwesende Chur-„fürsten bringen wolle, damit man sich ge-„samtlich deshalben berathschlagen, und „hernachmals vernehmen lassen könte ꝛc.

(a) l. c. pag. 47. sqq.
(b) Johannis l. c. §. 2. n. 36. pag. 754. b.

§. XLIV. Allein indem es so verworren aussahe, kam noch der unvermuthete Fall darzu, daß der Kayser Albertus II. in seinen besten Jahren, nemlich in dem 40. seines Alters, den 27. Octobr. Todes verfuhr, worauf Theodoricus ungesäumt die Churfürsten zu einer Zusammenkunfft nacher Mayntz einlud, um, mit gemeinem Rath, allen Gefährlichkeiten vorzubeugen, zumahl da man vermerckte, daß das Concilium wohl zu der Wahl eines andern Pabsts an des Eugenius Stelle schreiten würde: Es kam durch seine Bemühung zu Wiederholung der ehemahls abgeschlossenen Churfürsten-Ver-Ein, die Ao. 1439. am St. Martins-Tage zu Franckfurt unterschrieben und besiegelt, darinnen aber nach ehemahls schon abgeschlossenem weiter wiederholet und festgestellet wurde, „**daß die Chur-„fürsten**, bey dem Zwist zwischen einem „Pabst und einem Concilio, oder zwi-„schen zwey Päbsten und zwey Concilien „beyeinander bleiben, **keiner Parthey „beytreten**, doch am Kirchen-Frieden, „auf allen Seiten, treulich arbeiten wol-„ten, hoffende, es würden übrige Stände „ihnen hierinnen beyfallen und beystehen, „worbey sie sich auf ihre sonst gethane „Protestation bezogen ꝛc.„ Der ausführliche Inhalt sothanigen Churfürsten-Ver-Eins stehet in Urkund No. CXVIII. 9. zu lesen.

§. XLV. Theodoricus schrieb den Wahl-Tag eines zu erkiesenden Kaysers auf den Donnerstag nach Pauli Bekehrung des 1440. Jahrs aus, dargegen das Concilium zu Basel mit dem Ende des 1439. Jahrs, nemlich den 18. November, an des Eugenius statt einen andern Pabst gewählet, und den Hertzog von Savoyen, Amadeus genannt, darzu erkohren hatte, der sich hernach, da er die Wahl den 26. Februarii An. 1440. in der viertzigsten Seßion anzunehmen die Erklärung that, den Namen Felix V. geben lassen. Es hatte einige Schwürigkeit gesetzet, dieweil er im Ehestande gelebet und Kinder gezeuget, doch kam die

Wahl

Wahl zu Stande, und sahe man auf ihn, weil er einige Zeit her zu Ripalia in Einsamkeit sich aufgehalten, und einen nicht geringen Ruhm der Frömmigkeit hatte. Die Verrichtung und das Verhalten unsers Theodoricus bey vor sich gehender Kayser-Wahl, kan aus nachstehender alten Beschreibung ersehen werden Urkund CXVIII. 10.

§. XLVI. Das Churfürstliche Collegium fertigte aus seinem Mittel den gelehrten und Staats-klugen Ertz-Bischoff von Trier, Jacobum, ab, dem Ertz-Hertzog Friedrich die auf ihn ausgefallene Wahl zu hinterbringen, welcher dann nach gehabten Bedencken (a) sich erklärte: „Er liesse sich derer Herren Chur„fürsten von seiner Person geschöpfte „gute Meinung und Wahl wohl gefal„len, und nähme solche mit Danck, je„doch verhoffte er darneben, ermeldte „Herren Churfürsten würden ihre ferne„re und künfftige Rathschläge zur Ehre „GOttes des Allmächtigen, und zu der „gantzen Christenheit Nutzen, mit ihme „anwenden, und ihme, als der Alters „und Erfahrenheit halber, so grosser „Bürde noch ungewachsen, mit Hülffe „an die Hand gehen rc.„ Das Erbiten lautete gut genug, daß man aber hernach dafür gehalten, es sey selbigem vom Kayser nicht nachgesetzt worden, und was darunter unser Theodoricus unter andern Churfürsten gethan habe? wird die Folge seiner Lebens-Beschreibung zeigen.

(a) Müller Reichs-Tags-Theatrum l. c. cap. I. §. 3. pag. 8. 9. &c.

§. XLVII. Theodoricus bemühete sich, seiner Mit-Churfürsten Meinung zu erfahren: wie dem ärgerlichen Kirchen-Zanck abgeholffen werden möchte; erhielt auch sein Begehren, da die so genannte Avisamenta Moguntina, oder, Mayntzer Meinungen, zu Papier kame, wie sie Lesens-würdig in Urkund CXVIII. 11. zu finden sind, die denn auch dem neu-erwehlten Römischen König zugesendet worden, darmit sich selbiger drinnen ersehen, und, mit Beytritt derer Reichs-Stände, Rath schaffen könnte.

§. XLVIII. Eben dieses Jahr verschrieb er seine unterhabende Bischöffe zu einer Kirchen-Versammlung nacher Aschaffenburg, darmit wegen der immer ärger werdenden Uneinigkeit der Kirchen gerathschlaget und ein Mittel erfunden würde, die Vereinigung her zu stellen, das man dem zu haltenden Reichs-Tage vorschlagen könnte. Die Ausschreibungs-Brieffe stehen untern Urkunden No. CXVIII. 12. worbey auch No. CXVIII. 13. Exempel angefüget sind, wie ehrerbietig dazumal die Bischöffe ihrem vorgesetzten Ertz-Bischoffe geantwortet und begegnet haben; Der No. CXVIII. 14. sich ausführlicher zeigende Schluß fiel dahin aus: „daß der „Churfürsten Schluß und Verein an„genommen und befolget, alle Beschwer„de weiter in Schrifften verfasset, kei„nem strittigen Theil, es sey dann de„nen Beschwerden abgeholffen, beyge„treten, dem also Beschlossenen treulich „nachgegangen, fleißig vor die Einigkeit „der Kirchen gebetet, und dem Ertz„Bischoff von allen unter ihm stehen„den Bischöffen beglaubte Nachricht ge„geben werden sollte, daß und wie dis „alles angenommen und befolget wor„den sey.

§. XLIX. Hiernächst hat unser Theodoricus sich entschlossen, die zum Ertz-Stifft gehörige Gegenden in Heßischen und Thüringischen Gegenden zu besuchen, da er zu Heiligenstadt Freytags nach Michaelis die Huldigung eingenommen, und von dannen über Duderstadt weiter gehende am Tage Dionysii seinen hoch-feyerlichen Einzug zu Erfurt, in Begleitung Bischoff Magnus von Hildesheim, (der von Geburt ein Hertzog von Sachsen-Lauenburg war) Bischoff Hermanns von Zeitz, Abt Hermanns des II. von Fulde, und seines Bruders Philipps, Probstens zu Weissenau, und Fürsten des H. Römischen Reiches rc. andrer zu geschweigen, gehalten hat. Vom Rath, und grosser Menge Bürgerschafft ist er feyerlich eingeholet, ihm auch, und zwar ab Seiten des Raths, in der Kirchen

des H. Severi, ab Seiten der Bürgerschafft aber auf dasigem Kirchhof gehuldiget worden. Seine Einkehr hat er nicht auf dem Ertz-Bischofflichen Hofe, sondern im S. Peters-Closter genommen. Alles ist sehr herrlich bey der Vorfallenheit, desgleichen friedlich abgelauffen, als wenn die so gar gute Umstände eine Vorbedeutung künftig-folgender böser und endlich (a) der Stadt Erfurt gar schwer fallenden Dinge gewesen, wie denn (b) Gudenus disfalls schreibet: Dieses Glück wäre nach ihm binnen zweyhundert Jahren keinem wiederfahren, wie dann auch so gar der sonst so grosse und mächtige Churfürst Albertus es nicht erhalten können, biß über 224. Jahr es Churfürst Johann Philipp wieder erzwungen. Das im Closter genossene Quartier erwiederte er damit, daß er die unter denen Mönchen desselbigen, die Benedictiner waren, verfallene Zucht und Ordnung wieder zum Stande bringen halff, und die Regeln der (c) Bursfelder Vereinigung daselbst einführte, wie sehr es auch dem damaligen Abt, Hartungus, Herling, zugenamt, zuwider war, der endlich gar deshalber ins Closter nach Reinhartsbrunn sich begab, als er gantzer fünff Jahr über dem guten Vorhaben Theodorici bößlich wiederstrebet hatte.

(a) Strubens Reichs-Historie cap. XXXVII. §. 13. sqq. pag. 1212. sqq.

(b) Historiæ Erfurdensis II. §. 23.

(c) Davon giebt Leugfelt in Annalibus Bursfeldensibus mehrern Bericht.

§. L. Die Reise ins Reich nahm er über Würtzburg in dem Vorhaben, dasigen Bischoff Siegmund mit seinen Dom-Herrn zu vergleichen, welches aber nicht gelingen wollte, doch half er den Handel, wie unten folgen wird, auf dem Reichs-Tage hernach ausmachen, und kam sonst glücklich nacher Mayntz zurück, allwo ein Reichs-Tag gehalten werden sollte, den der Kayser selbst besuchen wollte, welches doch unterblieb. Der Churfürst Theodoricus war, besage bisher von ihm erzehlten, mit vielen höchst-wichtigen Geschäfften beladen, anbey unverdrossen arbeitsam, weil er aber doch erkannte, daß ein Mann nicht alles thun könnte, und sich dessen, zu Geführung des gemeinen Besten, nicht hochmüthig-hartnäckig unternehmen; sondern lieber andern die Arbeit und Ehre davon gönnen, als die Händel des Reichs, zum Nachtheil seiner Stände und Einwohner, ungefödert lassen wollte, entschloß er sich, nach eingetretenem 1441. Jahre die zur Reichs-Cantzley gehörige Verrichtungen dem in Proceß- und Gerichts-Sachen geübten Ertz-Bischoffen und Chur-Fürsten zu Trier, Jacobus, auf Lebens-lang, gleichsam als einem Reichs-Vice-Cantzlar-Gehülffen, zu übertragen, und es dem Kayser, mit Ausbittung dessen seiner Genehmhabung, zu bedeuten, welche auch gewierig erfolgte. Dargegen behielt Theodoricus übrigens seine Würden und Churfürstliche Verrichtungen. An höchstgedachte seine Kayserliche Majestät ließ er auch durch seine Abgeordnete, den Proto-Notarius Helwig und den Secretarius von Wimphen, ein und anders, die **Graffschafft Waldeck** betreffendes, zum Besten seines Stifftes, werben, und erhielt die in Urkund No. CXVIII. 15--2. zu lesende Vertröstung, daß Ihro Majestät bey vorkommender Sachen, die ihm dahin gantz unbekannt gewesen, des geschehenen Gesuchs eingedenck seyn wollte.

§. LI. Er fand sonst auch zu thun genug als erster Chur- und Reichs-Fürst, und hatte in der Qualität dem Reichs-Tage beyzuwohnen, welchen Kayser Friedrich auf den 2. Februarii des 1441gsten Jahrs, weil es sich mit Haltung des nach Nürnberg ausgeschriebenen nicht schicken wollen, zu Mayntz angesetzt, und worzu er auch auswärtige Potentaten, namentlich den König in Franckreich, eingeladen hatte, um dem Kirchen-Lermen ein Ende zu machen; allein Franckreich stellete sich nicht ein, weil ihn der abgesetzte Eugenius davon abzuhalten Mittel gefunden hatte. Die zanckende Theile schickten auch ihre Abgeordnete herbey, allein es wollte sich

der

der Zwist, auch bey der Gelegenheit, zu keinem Ende bringen lassen. Was aber für eine (a) Reformation oder Ordnung auf diesem Reichs-Tag unser Theodoricus, mit andern, soll haben machen helffen, steht in Urkund CXVIII. 15.–2. zu lesen, samt einer Vorrede und einem Beschluß ihrer Auslegung. Es ist alles Lesens-würdig, wenn gleich die Sache zu keinem Stande kommen, noch weniger angezogene Reformation zu einem Reichs-Gesetze worden ist: Man siehet doch daraus die Gedancken und Einsichten damals lebender Menschen bey verhandenem verworrenen Zustand der Sachen. Ob wohl (b) einige behaupten, das Werck sey würcklich vom Kayser in Berathschlagung gebracht worden; dargegen (c) andre vorgeben: Es sey nur ein Vorschlag einiger Reichs-Städte gewesen, den sie Kayserlicher Majestät zu weiterm Bedencken überliefert hätten.

(a) Müller l. c. cap. V. §. 1. pag. 57. sqq.
(b) (c) Müller l. c. §. 2. 3. pag. 74. 75.

§. LII. Weil die Benedictiner-Aebte von dem im Maynzer Sprengel gehaltenen Convent abgehen, und anders wo ihre Versammlungen anstellen wollten, satzte sich Ertz-Bischoff Theodoricus entgegen; hingegen führte er die Anthoniter zu Höchst am Mayn ein, als denen er besonders gewogen war, versahe sie auch daselbst mit austräglichen Einkünfften, und übernahm 1442. vor sich und seine Nachkommen am Ertz-Stifft die Schirmung der **Kirchen in Ingolstadt, zur schönen Marien** genannt, als ihm selbige der Kayser, dem sie angetragen war, auftrug, (a) dem Würtzburger sehr verfallenen und in grosse Schulden gerathenen Bißthum suchte er best-möglichst zu helffen, ob es gleich auch dermalen nicht gelingen wollte, von dannen begleitete er den Kayser Friedrich (b) zur Crönung nacher Aacken, und wohnete selbiger mit herrlicher Aufführung bey, gieng mit solchem nach Franckfurt zu zu haltendem Reichs-Tag, empfing allhier von ihm die **Lehn mit Schönheit und Zieret,** nach denen Worten davon handelnden alten Erzehlung, wie sich das gebüret, dargegen er, auf Begehren des Kaysers, die dem Oesterreichschen Hause sonst vom Reich gegebene Privilegien bestättigte.

(a) Fries in Beschreibung der Bischöffe von Würtzburg cap. XXXIV. in Godefrido pag. 790.
(b) Gerhard de Roo Libro V. Historiæ Austriacæ pag. 171. Müller Reichs-Tags-Theatrum sub Friderico III. cap. VI. §. 4 sqq.

§. LIII. An Aufrichtung des Kirchen-Friedens würde auch auf diesem Reichs-Tage die Hand vergebens geleget, ob gleich Kayser Friedrich dem Eugenius ziemlich gewogen zu seyn gespüret wurde. Indessen halff doch Theodoricus, mit andern anwesenden Reichs-Ständen, an dem Land-Frieden arbeiten, es gieng aber auch darmit mehr hinter als vor sich, indem man es nicht weiter brachte, als daß geordnet wurde: „es „sollten die Befehdungen, nach der in „goldner Bulle vorgeschriebenen Weise, „geführet werden &c.„ und würde es, wie Müller (a) bemercket, weit besser gewesen seyn, wenn man denen Fußtapffen Albertus II. gefolget und alle Befehdungen aufzuheben, dargegen Recht und Gericht einzuführen und zu handhaben Fleiß und Ernst vorgekehret hätte. „So blieb es darbey, daß wenn der „Weg des Rechts zu langweilig oder „mühsam wäre, sich der Gewalt ge„brauchen möchte, nur daß er dieses dem „Anzugreiffenden, drey Tage vorher hin„länglich verkündigte und ihn nicht un„verwarnet angriffe.„ Man satzte auch in diesem Reichs-Abschiede; daß Acker- und Wingarts-Mann, deren Schiff und Geschirr, geistliche Leute, Kindbeterinne, kranke Pilgrim, Landfährer, Kauf- und Fuhrleute, bey entstehenden Fehden, Sicherheit haben und geniessen, die Brennereyen unterwegens bleiben, daß Pferde, und zwar raisige Pferde, niemanden, dann wircklichen Herren-Dienern, gestattet, Müßiggänger abgeschaffet, (b) die so genannte **heimliche Gerichte** in ihren Schrancken gehalten, und gute Müntzen geschlagen werden sollten, auf die Ubertreter wurden harte Straffen gesetzet, wie alles in Ur-

kund No. CXVIII. 16. ausführlich zu sehen ist. Die Dinge stunden nun wohl auf dem Papier, allein mit dero unpartheyisch-starcken Exequir-oder Ausübung wolte es nicht fort, und blieben demnach solche Reichs-Satzungen oder Gesetze eine Glocke ohne Klüppel, wie man im Sprichwort saget.

(a) Reichs-Tags-Theatrum I. Vorstellung cap. VII. §. 10. pag. 95. a.
(b) Davon sagt angezogene Urkund und dabey angemerckter das mehrere.

§. LIV. Ausser solchen das gemeine Wesen überhaupt angehenden Dingen, wurde auch die allen Falls von Brandenburg anzutretende Erb-Folge in verledigenden Mecklenburgischen Landen bestättiget, desgleichen der schwere zwischen dem vom Hoch-Stifft seiner Würde entsetzten **Bischoff Sigmund zu Würtzburg** (der ein Hertzog von Sachsen war) dahin entschieden: „Daß das Bißthum **Gott-„frieden, Schencken von Limpurg,** „zu einem Pfleger und Regierer haben; „dieser alles, mit einem aus Stiffts-„Herren, Prælaten, Grafen und Her-„ren, Rittern und Knechten bestehendem „Rathe, handeln und führen, dafür jähr-„lich 600. Gulden Rheinisch geniessen, „auch in Reisen, das Stifft betreffende, „Unkosten- und Zehrungs-frey gehalten „werden, der **Bischoff Sigmund** aber, „nebst freyer Wohnung in Würtzburg, „alle Jahr 2000. Rheinische Gulden em-„pfangen solte etc." Mit diesen Dingen hatte auch unser Theodoricus zu thun, und muste das Seine beytragen, indem es heisset: (a) „Sie wären **mit Rathe „Kayserl. Maj. und des Reichs Chur-„fürsten, auch anderer Fürsten etc. ge-„handelt, entschieden, festgestellet worden.**

(a) Müller Reichs-Tags-Theatrum, I. Theils I. Vorstellung cap. XIII. §. 8. p. 188. b. cap. XIV. §. 9. p. 196. b.

§. LV. Auf dem zu Nürnberg in diesem 1442. Jahr gehaltenen, und die Herstellung des Kirchen-Friedens zum Zweck habenden Reichs-Tag, bekam unser Theodoricus wiederum, als wie übrige Mit-Churfürsten und Stände, das Seine zu thun, allwo er sich, zu Hebung dieser wichtigen Sachen, in Person einfand. Die Meynungen theilten sich, wie (a) **Struve** erzehlet, unterschiedlich. Einige wolten haben, es solte das Basler Concilium fortgesetzet, und zu selbigem mehrere fromme und gelehrte Männer beschieden werden, um in denen Streitigkeiten desto besser einen Schluß fassen zu können: Andre wolten haben, man solte sich weder an selbiges, noch an das Ferrarische, das nun Eugenius gar nach Rom versetzte, kehren, sondern an einem dritten Orte ein neues zusammen beruffen, mithin alles von vornen anfangen etc. Das war auch unsers Theodoricus und Churfürstl. Collegii Meynung, Krafft erwehlter und sonst beschriebener Neutralitäts-Vereinigung, die drung auch durch, daß man im Namen Kayserlicher Majestät und derer Herren Churfürsten eine Deputation oder Abschickung nacher Basel abfertigte, unter welcher auch Johannes von Lysura, ein sonderbarer Vertrauter unsers Theodoricus, war. Diese Abgeschickte trugen dem Basler Concilio vor: (b) „Es möchte sich doch „gefallen lassen, auf inständiges Begeh-„ren Ihro Kayserl. Majestät, auch seiner „und des Reichs Churfürsten, dahin die „Sache zu richten, daß, auf schickliche „Art und Weise, ein allgemeines und von „allen für dergleichen erkanntes Concili-„um, binnen Jahrs Frist, an so einem Or-„te zusammen käme, der Kayserl. Majestät „und Herren Churfürsten bequem und „gelegen wäre, nicht weniger sich zu de-„nen auf selbigem abzuhandelnden Sa-„chen schickte etc.

(a) Reichs-Historie Cap. XXX. §. 8. pag. 607.
(b) Müller l. c. Cap. XV. §. 1. pag. 203. b.

§. LVI. Das Concilium (a) stellete denen Abgeordneten dargegen vor, „wie „es mit allen Conciliis gar bald geschehen „seyn würde, wenn sie, nach eines jeden „eigensinnigen und eigennützigen Begeh-„ren, aufgehoben werden solten. Es „wünschte, daß es vom Kayser und Chur-„fürsten mit dem Concilio und der Kir-„chen in der That so gut gemeynet würde, „als es die Abgeordnete vorgäben: Nebst „dem könnte es nicht anders begreiffen, „als daß Basel allen ein bequemer und unver-

„unverdächtiger Ort sey, der von allen „und jeden sicher besucht werden könnte, „weil doch das Concilium mit zu gesam„ter Christenheit Befriedigung angesehen „wäre; Dessen ungeachtet wolte sich sel„biges doch, wie es nun zu Basel ver„samlet wäre, als ein allgemeines und von „Christo seine Macht habendes Concili„um, an einen andern Kayserl. Majestät „und Herren Churfürsten beliebigen Ort „verfügen, wenn ihm nur erforderliche „Sicherheit verschafft, und, welcherge„stalt es dahin zu ziehen schlüßig wäre, „Christlichen Potentaten bekannt gema„chet, darbey von allen und jeden die „Versicherung gegeben würde, **daß man „das an einen dritten Ort ziehende „Concilium, nach wie vor, für ein un„zweiffelhafftes allgemeines, die ge„sammte Kirche darstellendes, und „seine Macht von Christo habendes „Concilium erkennen, und also dessen „Schlüssen geleben wolle**, weil doch „sonst alles ein leerer vergebener Han„del mit dem Concilio und dessen Verse„tzung wäre 2c.„ Die Väter gaben damit zu verstehen, daß es ihnen um ihr und ihrer Versammlung Ansehen gülte, und daß sie verstünden, wie es mit allen Conciliis gethan, dargegen dem Pabst alles in die Hände gespielet sey, wenn ihre dermahlige Versammlung aufgehoben, mithin alles von ihr gethane vernichtet, und eine gantz neue Versammlung angestellet werden solte, die doch endlich eben denen Schwürigkeiten unterworffen seyn würde, die man bißher ihrem Concilio gemacht hätte und noch machte. So schwebte die Sache zwischen dem Pabst und Concilio in verworrenem Streite, daraus sich Kayser und Churfürsten nicht zu helffen wusten, indem (b) unbekannt war: „Daß man weder Pabst noch Con„cilium bedörffte, wenn die Sachen nur „recht eingesehen werden wolten. Allein „man wolte menschliche Herren und „sichtbare Richter des Glaubens haben, „konte sich aber nicht vereinigen, wer es „endlich seyn sollte?

(a) Müller l. c.

(b) Thomasii und Brenneysens Recht Evangelischer Fürsten in Theologischen Strittigkeiten, im 8 Satz. §. 1. sq. pag. 92. 199.

§. LVII. Oben angeführte den 6. Octobr. 1442. vom Concilio in allgemeiner Versammlung ertheilte Antwort, erhielten Kayser und Churfürsten, nebst übrigen versammleten Ständen, giengen hierauf wieder voneinander, ohne der Sachen selbst und im Grunde geholffen zu haben, und wusten die Churfürsten, nebst andern, desto weniger zu thun, je ungewisser es war, wohin des überhaupt ungemein rückhältigen Kaysers Meynung desfalls eigentlich zielte, der wohl, wie schon vorkommen ist, jezuweilen dem Eugenius geneigt zu seyn schien, doch auch, bey seiner Reise vom Reichs-Tage, nach der Schweitz, als er (a) zu Basel eintraff, und allda herrlich, auch von dem Concilio, empfangen wurde, den daselbst sich findenden Pabst Felix V. besuchte, diesem (b) mit gebogenen Knyen die Hand küssete, von solchem aber mit Umarmung empfangen wurde. (c) Man berichtete, daß sie ein Gespräch etliche Stunden lang ins geheim miteinander gehalten, darinnen Felix V. angetragen, Kayserl. Majestät möchte doch dem Basler Concilio beytreten, dargegen wolle ihm Felix V. seine sehr schöne Tochter zur Gemahlin mit 200000. Kronen Heuraths-Guth geben, und soll hernach (d) der Kayser sich gegen die Seinigen haben vernehmen lassen: „Es mißfiele „ihm, daß dieser den Päbstlichen Stuhl „gern kauffen wolle, wenn er nur einen „Verkäuffer finden könne 2c. Dem sey nun wie ihm sey, so blieb das Kirchen-Unwesen in seinem alten Ubelstande, zumahl da der blutige Krieg sich in der Schweitz in dem 1443sten Jahr zwischen denen Kayserlich-Gesinnten Zürchern und denen übrigen Eyd-Genossen erhob, welcher auch unserm Theodoricus mit zu schaffen machte, davon bald ein mehrers.

(a) Spondanus ad A. C. 1442. §. 8. 9. p. 897. sq. und ad A. C. 1443. §. 6. p. 901.

(b) Müller Reichs-Tags-Theatrum l. c. Cap. XX. § 2. p. 259. a. b.

(c) (d) Müller l. c.

§. LVIII. Derer Reichs-Städte Bund und ihr Verfahren wider höhern und niedern Adel, wollte manchem misfallen, der nicht mehr so frey hausen konnte, wie sonst geschehen war. So mögen auch wohl solche Städte manchmal zu weit gegangen seyn und die Nothwehr in unnöthigen Gewinn-süchtigen Anfall verwandelt haben. Wie dem nun aber gewesen ist, so hatte man den Theodoricus dahin zu bringen gewußt, oder es hatte dieser selbst vor thunlich gefunden, sich mit **Albrechten, Marggrafen zu Brandenburg**, und mit **Schenck Gottfrieden von Limpurg** (der Pfleger oder Verweser des Stiffts zu Wirtzburg war) in ein Bündnis, wie Urkund CXVIII. 17.1. des mehrern zeiget, einzulassen, des Innhalts: „daß man einander, wo Reichs- und freye Städte „nicht in guten, Recht und gleich geben „und nehmen würden, wieder selbige „beystehen, auch wem das jedenfalls am „nöthigsten thäte, wo man dessen nicht „selbst einig seyn könnte, durch sechs „Niedergesetzte, auf ihren Eyd erkennet; dem Angriff derer Reichs-Städte gesammter Hand widerstanden; die „Beleydigung und Unsicher-Machung „derer Strassen eines jeden Verbundenen, auch gesammter Hand geandet; „Ein gewonnenes Hauß oder Schloß gemeinschafftlich behalten, und von keinem derer Verbundenen, ohne derer andern Willen, zurückgegeben und abgetreten: was gefangen würde, unter die „Verbundene, nachdem jeder Leute im „Streit gehabt, getheilet; und ein Fürst, „der in diesen Bund treten wollte, wenn „er solchen zu halten schrifftlich und besiegelt versicherte, darein auf- und angenommen werden sollte ꝛc.

§. LIX. Das in obstehendem erscheinende einmal gefassete Mißtrauen gegen die Reichs-Städte, oder die wieder sie gehegte Misgunst, haben sich nicht mit der Zeit bey unserm Theodoricus und andern verliehren wollen, vielmehr zeiget ein beym Leibnitz (a) sich findender Brief, dessen Innhalt Urkund CXVIII. 17. (2) darleget, daß dergleichen in denen Gemüthern geblieben, und **Albrecht, Marggraf zu Brandenburg, Jacob, der Marggraf von Baden**, auch **Ulrich, Graf von Würtenberg**, mit unserm Theodoricus eines Sinnes geworden, oder, gewesen sind, und allerley Anschläge wieder verbundene Reichs-Städte gefasset, auch deshalber eine Gesandtschafft zusammen an den König in Franckreich geschickt haben mit Ersuchen, es möchte dieser, wenn man wieder die Städte was anfangen müßte, dieser ihren Klagen nicht glauben, noch weniger selbigen beystehen, oder beystehen lassen, vielmehr den Chur-Fürsten und Herren beystehen, die da nicht geschehen lassen, sondern dafür seyn wollten, daß die Städte nicht, wie sie vorhätten, die Freyheit der Kirchen und des Adels unter die Füsse träten ꝛc. Hierauf folgte eine gar gewierige in Urkunden erscheinende Antwort, daß der König nach wie vor die Kirchen-Freyheit erhalten helffen, auch den deutschen Adel nicht unterdrücken lassen wolle ꝛc. Die Briefe sind wohl, wie im Abdruck stehet, im Mertzen des 1455. Jahrs datiret, allein es kan nicht seyn, weil der drinnen mit benennte und mit unterschriebene **Marggraf Jacob von Baden** schon 1453. Todes verblichen gewesen. Es mag nun mit der Zeit stehen wie es will, so ist doch die Sache geschehen, und hier selbige bey der schicklichen Gelegenheit anzuführen gewesen.

(a) In Mantissa Codicis Diplomatici Juris gentium.

§. LX. Wie also Theodoricus mit verbundenen Reichs-Städten gar nicht zufrieden war, so hatte er auch mit Reinhart von Dallwig und Friedrichen von Heringshausen zu fechten oder zu kriegen, welche Fehde doch bald beygeleget worden, da er der schärfern Ahndung die gütliche Aussöhnung vordringen ließ. Anno 1444. bestättigte er auch die Bestellung eines ordentlichen Pfarrers in der St. Bartholomäus-Kirche zu Franckfurt, da bisher eines solchen Verrichtung Wechsels-weise von denen Canonicis, aber dann und wann

schlecht

schlecht gnug versehen worden war. Nicht weniger entschied er den Streit, der sich wegen Falckensteinisch-Müntzenbergscher Erbschafft, zwischen **Conrad von Winsperg** und **Bernharden**, auch **Johannen Grafen zu Solms**, **Godsrieden und Eberharden von Epstein** erhoben hatte; so trug er auch, nebst denen Ertz-Bischöffen von Cölln und Trier, desgleichen dem Pfaltzgraf Ludwig Sorge, daß gute güldene und silberne Müntze in allerseits benannter Landen geschlagen werden möchte. Der deshalber errichteten Verein ihrer Auszug stehet in denen Urkunden No. CXVIII. 18. zu lesen.

§. LXI. Auf den zu Nürnberg angesetzten Reichs-Tag fertigte er seine Bevollmächtigte ab, damit der Kirchen-Friede hergestellet, und dem (a) Einfall derer **Armen-Jecken**, d. i. derer Frantzosen, gesteuret würde, die da ehemals zu ihrem General den Grafen von Armignac (daraus der Deutsche **Armen-Jeck** machte) hatten, und dermahln unter dem Schein dem Kayser, auf dessen Begehren, wieder die Schweitzer beyzustehen, oder auch das Concilium zu Basel auseinander zu jagen, mithin dem Eugenius aufzuhelffen, und den wieder ihn erwehlten Felix V. vom Päbstlichen Stuhl zu stossen, ins Elsaß u. s. w. mit einer Macht von 40000. Mann, (da der Kayser nur 5000. begehret hatte) eingedrungen waren, daselbst schlecht haus hielten, darbey man besorgen muste, sie würden noch weiter gehen. Als der Kayser verlangte, daß Theodoricus selbst sich einstellen möchte, um bey so sorglichen Dingen, nach habender Erfahrung, rathen zu helffen, (b) verfügte er sich dahin und that das Seine in denen verschiedenen und allerseits wichtigen auf solchem Reichs-Tag vorkommenden Händeln, darunter wohl der Haupt-Punct die hinzulegende Kirchen-Strittigkeit war, worauf man, ab Seiten Franckreichs, sehr gedrungen, und den Kayser veranlasset hatte, den Reichs-Tag auszuschreiben. Die zwistige Theile hatten auf selbigem (c) ihre Abgeordnete, die, mit ihren gegenseitigen Vorstellungen, das Leben dem Kayser, Churfürsten und andern Ständen sauer gnug machten, darzu kam noch des **Hertzogs von Burgund** Gesandter, der Bischoff von Verdun, (d) welcher mit aller Gewalt dem Eugenius, widers Basler Concilium, geholffen haben wollte.

(a) Struves Reichs-Historie Cap. XXX. §. 9. 10. sqq.

(b) Müller l. c. cap. XVII. §. 15. pag. 126. b. ex *Æneæ Sylvii literis referentibus: Sunt hic quatuor Electores, Moguntinus, Trevirensis, Dux Saxoniæ, Marchio Brandenburgensis, Coloniensis expectatur &c.*

(c) (d) *Æneas Sylvius* Epistol. 78. Müller l. c. cap. XX. §. 4. pag. 266. a.

§. LXII. Man verfiel auf allerley Gedancken und Anschläge, darunter auch dieser war; (a) „Man wolle einige verordnen, die beyder Theile Vorbringen „anhören, und hernach, was zum „Heil der Christenheit dienlich sey, „schlüssen sollten. Darzu sollten Kayserliche Majestät vier, jeder Chur„fürst zwey, jeder ander Reichs-Stand „einen Mann niedersetzen, wie denn „auch der Kayser seine viere alsofort be„nannte; doch fand man, daß das auch „kein Mittel wäre, dem Unwesen die „abhelfliche Maaße zu geben, und hat„te man sich mit Ausfindung dieses Vor„schlags umsonst bemühet, da dann der Kayser vor sich, den vom Basler Concilium abtrünnig gewordenen und in Ihro Majestät Dienste getretenen (b) Æneas Sylvius nacher Rom sendete, (c) um den Eugenius zu bewegen, ein allgemeines Concilium in Deutschland auszuschreiben, welcher aber dieses durchaus nicht angehen wollen, als der wohl erfahren hatte, daß ein von ihm begehrtes Concilium der Päbstlichen unumschränckten Hoheit, Gewalt, Macht oder Muthwilligkeit auch Freyheit, zu thun, was man nur wollte, nothwendig den Hals, so zu reden, brechen muste. Mit genauer Noth konnte Æneas erhalten, daß sich der Eugenius entschloß, eine Gesandtschafft an Kayser abzufertigen, um vom Kirchen-Frieden zu handeln, darauf muste man es nun ankommen und

und die Sache an ihrem Orte fernerweit lassen.

(a) Gobelinus Persona Commentariorum Pii II. Libro I. pag. 9.
(b) Idem ibid. und Müller l. c.
(c) Müller l. c. Browerus Annal. Trevirens. Libro XIX. n. 70. pag. 282. &c.

§. LXIII. Ein anderer auf diesem Nürnberger Reichs-Tag auszumachender und schon oben §. LXI. angeregter Punct war, (a) wie man die vorgedachte Arme-Jecken oder eingefallene Frantzosen wieder von des Reichs Boden bringen wolle, da die empfindliche Erfahrung gewiesen hatte, wie man durch ihre glatte Worte hinters Licht und in rauhes Ungemach geführet worden sey. Dieser ihre nach Nürnberg gekommene Gesandten wurden in einer Versammlung gehöret, darzu der Kayser niemand, als, in eigener Person, anwesende Churfürsten und Fürsten zog. Solche Gesandte sagten frey heraus, der Kayser habe die Frantzosen zur Hülff haben wollen, und ihnen Gehalt versprochen; der aber in etwas vor Chur- und Fürsten schamroth werdende Kayser versetzte: Er hätte sie zu Hülff wider die Eydgenossen, nicht zur Beschwerde und dem Verderben derer Reichs-Lande, und darzu nicht 40000. sondern nur 5000. begehret, diesen wohl Unterhalt, wann sie das Bedungene gethan, geben wollen, aber denen 40000. dergleichen, da sie sich noch darzu als Reichs-Feinde bewiesen hätten, keineswegs reichen können noch sollen. Sie möchten also nur endlich noch in der Güte ihren Weg wieder nach Hause nehmen, da man sie im Reiche nicht brauchte noch haben wolte, hernach wäre zu sehen, wie das Zwistige zwischen ihnen und dem Kayser hingelegt werden könte, durch gütliche Vermittelung ꝛc. Auf besorgten widrigen Fall redete der Kayser mit Chur- und Fürsten, auch andern Ständen, eine Kriegs-Verfassung wider Franckreich ab, desgleichen eine Bottschafft dahin und nach Sicilien zu schicken; so wurde auch Churfürst Ludwig von Pfaltz zu einem Reichs-Feld-Herrn des etwa wider Franckreich zu führenden Kriegs ernennet.

(a) Müller Reichs-Tags-Theatrum l. c. Cap. XVII. §. 1. sqq. pag. 219. sqq.

§. LXIV. Unsern Theodoricus betraff auf solchem Reichs-Tag auch mit die Ausmachung Hennebergischer Strittigkeit, da der geistlich gewordene Fürst Heinrich, in Ansehung seines ältern Brudern, Fürst Wilhelms, auf alles Hennebergische Land, gegen jährlicher 300. Gold-Gülden, Verzicht gethan, als aber solcher Bruder starb, diesen Verzicht nicht halten, sondern dessen Kindern das Land abnöthigen wolte, sich auch verschiedener Oerter gewaltsam bemächtigte. Allein Kayser, Chur- und Fürsten bestättigten den von allerseits niedergesetzten Austrägen geschöpfften Schieds-Spruch, und eröffneten ihn feyerlich den 14. Septembr. dieses 1444. Jahrs auf dickerwehntem Reichs-Tage, des Inhalts: „Daß Fürst „Heinrich seinen einmahl gethanen Ver„zicht halten, mit denen beliebten und „schon mehrers genommenen jährlichen „300. Gold-Gülden fernerweit zufrieden „seyn solte ꝛc.

(a) Müller l. c. Cap. XIX. §. 1. sq. p. 246. sqq.

§. LXVI. Auf bißher gemeldeten Reichs-Tag war auch (a) die erbärmliche Niederlage derer Christen in Ungarn bey Varna gekommen, als sie, auf Anstifften des Eugenius und seiner Abgeschickten, den mit dem Türckischen Kayser gemachten heilig beschwornen Frieden treuloß gebrochen, und sich den Verlust (darbey auch der junge König Ladislaus geblieben war) freventlich-muthwillig auf den Hals gezogen hatten; Kayser Friedrich trug bey Churfürsten und Ständen um Hülffe widern Türcken an, dafür einige Stände sprachen und vorgaben: Der Ungarische Krieg wider die Türcken sey rechtmäßig gewesen; indem man denen Ungläubigen keinen Glauben halten dörffe; Andre waren der Meynung, man solle sich mit den treulosen Ungarn in der Sachen unbemenget lassen: Die in Kirchen-Sachen (b) neutral waren, also mit ihnen unser Theodoricus, als der vornehmste von selbigen, wolten sich auch nicht verstehen, mit denen

Ungern

Ungarn eine gemeinsame Sache zu machen, da alles in Deutschland mit Krieg und Fehden verworren war, und Eugenius den Krieg mit angeblasen hatte, dessen Abgesandter in Ungarn vor dem König Ladislaus ziemlich-verfängliche Redens-Arten wider die Neutralisten schiessen lassen. Kayser Fridrich billigte den Eyd- und Friedens-Bruch nicht, meynte doch, man habe sich vorm Türcken vorzusehen; also kam endlich ein Schluß heraus, widern Türcken sich zu regen, aus dem nichts wurde.

(a) Müller l. c. Cap. XVIII. §. 1. sq. p. 234. sqq.
(b) Idem l. c. §. 25. p. 245. b.

§. LXVI. Von Regenspurg machte sich unser Theodoricus nach Speyer, wohin der Pfaltz-Graf und Churfürst **Ludwig**, als Reichs-Feld-Herr, die vornehmsten Reichs-Glieder eingeladen hatte, um vollends ausfindig und richtig zu machen, wie gegen Franckreich gehandelt werden solte und könnte, das Reich von dessen Beläſtigung zu befreyen. Man war, da ohne dem das vor andern geplagte Straßburg sich allein wider die Frantzösische Arme-Jecken ins Feld gewaget, und einigen Vortheil erhalten hatte, zum Theil der Meynung, gesammtes Reich solte den Waffen-Ernst gebrauchen, darauf sonderlich Churfürst **Ludwig** antrug, sich auf den Nürnberger Reichs-Abschied beziehende; dargegen bemüheten sich Churfürst **Dietrich zu Cölln** und Churfürst **Jacob zu Trier**, ein grösseres Feuer, durch einen gütlichen Vertrag, zu verhüten; diesen fiel unser Theodoricus bey, und wolte sich, samt mit ihm haltenden, zu nichts verstehen, es sey dann die Güte vorher nochmahls versucht geworden, da man ein- und andern Anschein bekam, es würde selbige nicht vergebens seyn, und kam es dahin, daß eine Vergleichs-Notul entworffen wurde, die man denen Frantzosen zuschickte, und auf deren Grund hernachmahls auch der Friede erbauet worden ist.

§. LXVII. Der Kayser schrieb deshalben einen Tag auf Reminiscere des 1445sten Jahrs nach Mayntz aus, allein denen der Gefahr nähender gelegenen dünckte der Termin, zu ihrer Gefährung, allzuweit gespannt zu seyn, wannenhero Churfürst **Ludwig**, unsern Theodoricus und andere Churfürsten ersuchte, ungesäumt (a) einen Tag in Trier selbst zu halten, oder durch die ihren zu beschicken; dieses letztere geschahe, und ward hierauf ein Friede mit Franckreich geschlossen, des Inhalts: „Daß „von denen Frantzosen und ihren Helf„fern das Reich geräumet werden, diese, „wegen unschädlichen Abzugs, einen „Versicherungs-Schein von sich stellen, „dargegen von denen, sonderlich in die„sem Kriege gelitten habenden Reichs„Ständen dergleichen empfangen solten, „des Sinnes und Inhalts: Daß sie, „wegen empfangenen Schadens, vom „König in Franckreich, Dauphin u. s. w. „keine Vergütung fodern wolten rc.„ Die Scheine wurden ausgestellet, deren Inhalt auch befolget, und dißfalls die Sachen in friedlichen Stand gebracht.

(a) Einen Tag zu Trier rc. Siehe Müllern l. c. Cap. XXII. pag. 269. sq.

§. LXVIII. Unser Theodoricus hatte übrigens mit Pfaltz, Brandenburg, Baaden, Würtenberg, auf alle andre Fälle, ein Schirm-Bündniß gemacht, desgleichen den neu-erwählten Bischoff zu Speyer, Reinhard, des Geschlechts von Sickingen, zu Ehren-Fels eingeweyhet, wie er denn ein gleiches zu Aschaffenburg an dem neu-erwählten **Bischoff zu Aichstadt, Johann von Eych**, verrichtete.

§. LIX. Mit dem 1446. Jahr gab es wieder aufs neue zu schaffen, wegen des grossen **Pfaffen-Zancks** zwischen dem vom Concilio zu Basel ab- und eingesetzten Eugenius und Felix, zumal da von erst-genanntem die zwey Churfürsten **zu Cölln und Trier**, weil sie, (auf dem Franckfurter Churfürsten-Convent Anno 1539.) nach oben erzehlten, seine Parthey nicht nehmen, vielmehr das Concilium zu Basel, in seiner Maase, gut heissen wollen, so viel an ihm war, (a) nicht nur in Bann gethan, sondern auch deren Kirchen an andre, nemlich **Cölln an Adolfen von**

Clev, Trier an den Bischoff von Cambray vergeben worden waren. Ein gleiches mit unserm Theodoricus vorzunehmen, war ihm zu bedencklich, ob er gleich mit denen zwey obgemeldten geistlichen Churfürsten, im **Hauptwerck**, einerley Meynung geheget hatte. Dieser wollte also selbige, da sie so unbillig vom Eugenius gehandelt wurden, keineswegs verlassen, trat vielmehr, mit ihnen und denen andern Churfürsten, patriotisch und hertzhafft, doch vorsichtig-weisiglich zusammen, schrieb einen Fürsten-Tag nach Franckfurt aus, und begab sich zu dem Ende in der Fasten dahin, allwo denn unter seiner Anstalt ein **sonderbarer das Kirchen-Wesen betreffender Verein**, besage Urkund No. CXVIII. 19. getroffen wurde, dahin gehende; den Pabst anzuhalten, daß er ein Concilium ausschriebe, oder gewärtig seyn sollte, daß man dem Basler Concilio völlig beyträte, und wollte man Kayserliche Majestät ersuchen, dem allen beyzutreten, da sie sich dessen weigerte, alles allein behaupten und ausführen wollte.

(a) Müller l. c. Cap. XXIII. §. 1. &c. pag. 277. a. sq.

§. LXX. Nebst dem wurde **gemeiner Churfürsten Verein** erneuret des Innhalts: daß man mit einander gute Freundschafft halten, die Strittigkeiten unter sich gütlich hinlegen: einander gegenseitig beystehen: Reichs-Sachen gemeinschafftlich handeln: keine Zergliederung des Reichs bewilligen: die Angreiffung eines Churfürstens auf öffentlichen Strassen ahnden: die solcher Verein halber ein- oder anderm zugefügte Widrigkeit gemeinsam abwenden: in Schieds-Richterlichen Dingen mit einander abwechseln: und die Verein die künftige Churfürsten, wie sie dermahlige beschwuren, auch eidlich geloben lassen wollte, wie alles in Urkund No. CXVIII. 20. des mehrern befindlich ist.

§. LXXI. Das waren gewiß männliche und ernsthaffte Schlüsse, woraus zu ersehen, welcherley Ansehen der Zeit die Churfürsten gehabt, und was Befugnis sie sich, auch in Kirchen-Sachen, zugeeignet haben. **Bey dessen Abredung und Beschliessung funden sich die vom Pabst vermeintlich abgesetzte Ertz-Bischöffe von Cölln und Trier, zu einem handgreiflichen Beweisthum, daß man sich im Deutschen Reiche an die Bann-Flüche und Sprüche des Römischen Hofes nicht mehr, wie sonsten, gekehret; sondern deren ungeacht gethan habe, was recht und billig gewesen, und also der Pabst nicht mehr bürgerliche Berechtigungen jemanden abschneiden können.** Weil man das Werck, schon angeregter massen, überaus heimlich und verschwiegen so gehalten, als geführet: waren die in Deutschland sich findende (a) Päbstliche Legaten, die sonst alles ausspäheten, sehr verlegen zu wissen, was doch eigentlich unter denen Churfürsten gehandelt werden möchte, dann daß allerdings was wichtiges von ihnen gehandelt würde, konten sie, aus allen Umständen, wohl ermessen, deßwegen sie dieses an Päbstlichen Hof berichteten, weil sie ein mehrers der Zeit nicht wusten. Die Churfürsten hingegen musten sich befahren, daß, wenn sie, erfoderlichen Dingen nach, widern Eugenius den endlichen Ernst brauchten, ihnen allerhand Haß und Feindschafft zustossen möchte, weshalber sie die schon mehrmalige Verein abermals wiederholten, davon der Brief in vorhin angezogener Urkund CXVIII. 20. beybracht ist.

(a) Gobellinus Commentariorum Pii II. Libr. I. pag. 11.

§. LXXII. Die oberzehlte Dinge vom Eugenius zu erhalten, fiel dem Theodoricus, und denen mit ihm Haltenden, desto schwerer, je mehr sich **Kayser Friedrich** auf des unruhig-hartnäckigen Kopffs Seite neigte, dem er auch unter der Hand Gehorsam geleistet, d. i. die Erklärung thun lassen, daß er ihn für Pabst erkenne, und ihm als solchem gehorsamen wolle. Indessen schickte das Churfürstliche Collegium doch eine Gesandtschafft an Kayserliche Majestät ab, die

die dieser in Gegenwart sechs geheimder mit dem Eyd der Verschwiegenheit vorher belegten Räthe, entdeckte, wessen sich die Churfürsten entschlossen hätten, auch bate, daß Jhro Majestät mit selbigen zusammen treten, desgleichen eine Gesandtschafft an Eugenius abfertigen möchte. Den Kayser bewegte die ungemein-ernstliche Entschliessung nicht wenig, und befand selbiger wohl, daß es übel gethan seyn würde, ihnen grads Wegs zu wider zu seyn, und sie also, wie man sagt, vorn Kopff zu stossen, doch wollte er auch dem Eugenius nicht weh thun. Demnach erfund er den Ausweg, daß er sich verstand, eine Gesandtschafft an solchen, nebst denen Churfürsten, abzuordnen, aber sich in ein Bündnis mit selbigen einzulassen abschlug, weil er es, nach (a) Gobellinus Erzehlung, für etwas unanständiges und ungerechtes hielt, von dem Eugenius gäntzlich abzusetzen, gesetzt auch, daß dieser sich nach dem Sinn derer Churfürsten zu bequemen weigerte rc. Ob nun dieses aus politischem Eigennutz oder andächtiger Einfalt geschehen sey? bleibet an seinen Ort gestellet.

(a) Commentarior. Pii II. Libr. I. pag. 11.

§. LXXIII. Zu der Gesandtschafft an Pabst wurde ab Kayserlicher Seiten hauptsächlich der verschlagene und beredte Æneas erwehlet, dem der Kayser (weil ihm von denen Churfürsten kein Verschwiegenheits-Eyd angesonnen worden war, in dem Vertrauen, daß Seine Majestät von selbst das Geheimnis bey sich, zu Erreichung gemeinsam-nutzbaren Zwecks, behalten würde,) alles zu entdecken sich kein Gewissen machte, darmit er es nemlich dem Eugenius im Vertrauen offenbaren, diesen zugleich, wegen obschwebender Gefahr, wahrschauen möchte, darmit er sich darnach richten und sehen könnte, die Sache so zu karten, daß er nicht das gantze Spiel verlöhre. Von diesen Streichen wuste Theodoricus, nebst seinen Mit-Churfürsten, nichts, ihre an den Pabst verordnete Gesandte waren eben so wenig solcher Händelgen kundig, giengen demnach, in aller aufrichtigen Einfalt, hin, dem Eugenius das Aufgetragene zu hinterbringen. Diesem hatte sein in Deutschland gewesener, aber nun nacher Rom zurück gekommene Legat, Thomas, Bischoff zu Bononien, den schlauen Rath gegeben, den Æneas ehender zu hören, als die Churfürstliche Abgeschickte, darmit er von jenem, wie die Sachen eigentlich stünden, erführe, und hernach mit diesen desto besser, nach Erheischung des ihm voraus zugekommenen Berichts, handeln könnte.

§. LXXIV. Dem geschahe nun also, und erfuhr der Eugenius vom Æneas alles, was ihm, zu seinem Nutzen und zu seiner Sicherstellung, nöthig und dienlich zu wissen war, wie nemlich die Churfürsten nicht ferner gereitzet, vielmehr die zwey abgesetzte wieder hergestellet werden solten und müsten, wenn Eugenius nicht alles verliehren, sondern haben wolte, daß die Neutralität aufhörte, und er vor Pabst erkennet würde. Er erklärte sich darauf gegen diesen, daß er den abermahligen Churfürsten- und Fürsten-Tag zu Franckfurt beschicken, die abgesetzte zwey Churfürsten wieder einsetzen, und, befindenden Dingen nach, möglichst sich bequemen, und Kayserl. Vorschlag geleben wolle. Hierauf erhielten die Churfürstl. Abgeordnete Gehör, gedachten doch, in ihrem Vortrag, derer zwey abgesetzten Churfürsten nicht, sondern thaten ihn nur im Namen Chur-Mayntz, Pfaltz, Sachsen und Brandenburg, denen aber Eugenius, wissende, was vor eine Stütze er am Kayser hätte, gar trotzig und harte begegnete, doch endlich ihnen zu verstehen gab, daß das mehrere und nähere durch eine von ihm an ihre Principalen abzufertigende Gesandtschafft folgen und bekannt werden solte rc. Damit hatten sie ihre Abfertigung, womit sie aber sehr übel zufrieden waren.

§. LXXV. Jn Zusammensetzung mit andern hohen und vornehmen Reichs-Ständen bemühete sich Theodoricus mittlerweile allen Fleisses, den zwischen Oesterreich und einigen Schweitzern ob-

schwebenden Krieg in Frieden zu verkehren, und schickte deswegen seine Gesandten, **Dietrichen, Herrn von Iseuburg und Büdingen**, nebst **Wipperten von Helmstatt**, seinen Hofmeister, an den Versammlungs-Ort ab, die Sache gerieth auch nach Wunsch, und wurde dem Blutvergiessen ein Ende der Orten gemacht. Binnen Landes wolten sich die Räuber noch nicht verliehren, sondern trieben mancherley Muthwillen, unter allerhand Vorwand und Zunöthigung, welchem Unheil zu wehren, Theodoricus mit **Ludwigen**, Churfürsten und Pfaltz-Grafen bey Rhein, **Alberten** von Oesterreich, **Otten**, Pfaltz-Grafen von Moßbach, **Johannen** und **Albrechten**, Marggrafen von Brandenburg, **Jacoben** von Baden, **Ludwigen** und **Ulrich**, Gebrüdern von Würtenberg, ein Bündniß zu Schorndorff im Würtenbergischen abschloß und errichtete. In Sachen, damahligen Gottesdienst betreffende, wurde von ihm die so genannte **Gesellschafft des allerköstlichsten und vortrefflichsten Leibes JEsu Christi** bestättiget, auf welcher Unkosten alle Donnerstag eine Hostie in einer Monstrantz, so zum Gebet ausgestellet wurde, daß man solche Hostie gar genau und deutlich sehen konte, in der Meinung, dieses müste die Andacht derer Menschen desto mehr erwecken, wie solches die Lehr-Sätze Römisch-Catholischer Kirchen mit sich bringen.

§. LXXVI. Mit der Stadt Mayntz muß der Zeit unser Theodoricus nicht zum besten gestanden haben, indem sich selbige besorget, der Ertz-Bischoff und das Stifft wolle sie unter sich und um ihre Reichs-Standschafft bringen, wie wenige Zeit hernach unter der Spaltung zwischen Adolffen von Nassau, und Diethern von Isenburg geschehen ist. Sie schrieb also dieses 1446. Jahr, wie (a) **Lehmann** erzehlet, an Cölln, Straßburg, Worms, Speyer, Augspurg, Nürnberg und Ulm, daß sie ihre Raths-Freunde, über der Stadt Bedrängniß zu rathschlagen, gen Mayntz wolten zusammen schicken, damit sie nicht, **zu des Reichs und des Lands Schaden, in des Ertz-Bischoffs und Stiffts Gewalt möchte bezwungen werden** &c. Die gemeldte Städte erzeigten sich wohl willig, konten aber nicht helffen, als die Stadt Anno 1451. zu Rothweil in die Acht gethan wurde, von welcher Zeit an die Hand-Vest und Bündniß der Stadt Mayntz, Worms und Speyer nicht mehr, **wie vor Alters**, beschworen worden ist.

(a) Speyerische Chronic VII. 95.

§. LXXVII. Mittlerweile war es durch Kayserliche und Churfürstliche Abgeordnete beym Basler Concilio dahin gebracht worden, daß es eine (a) schrifftliche Versicherung von sich gestellet, wie es an einen vom Kayser und Churfürsten in bevorstehender ihrer Versammlung in Franckfurt zu benennenden Orte, ein allgemeines Concilium ausschreiben, sich selbst dahin begeben, um es mit zu halten, und das bisherige fortzusetzen &c. Der Eugenius benennete auch seine auf mehrgedachte Zusammenkunfft abzufertigende Gesandte, die waren **Johann, Bischoff zu Lüttich**, Thomas, **Bischoff zu** Bononien, **Johann von** Carvajal, und Nicolaus **von** Cusa, Claß Cuß sonst genannt, ein ehemahliger (b) grosser Verfechter derer Concilien und ihrer Vermögenheit übern Pabst. Diesen gab er auch die in Urkund No. CXVIII. 21. erscheinende Vollmacht, „daß sie, „nachdem ihm kund worden, es wollten Kayser und Churfürsten, nach „von ihm bestätigten Ansehen derer Concilien, obliegender Schuldigkeit nach, „zu völligem Gehorsam, mit Aufhebung aller Neutralität, kehren, auf „den Versamlungs-Tag nach Franckfurt „gehen und erklären, er, Eugenius, wolle, „wie seine Vorfahren gethan, das Costnitzer und Basler Concilium, **doch „unbeschadet derer dem Päbstlichen „Stuhle und denen darauf sitzenden „Nachfolgern Petri, zustehenden „Rechte, Vorrechte, Befugnisse u. „s. w. bestättigen**, die Beschwerden

Deut-

„Deutscher Nation abthun, doch daß „man, was etwa dem Päbstl. Stuhl „darbey an Unterhalt abgienge, anders „woher ersetzte.„ Dergleichen zu beschliessen, einzugehen, festzustellen, sollten vorhin genannte drey Abgeordnete, oder, zwey aus ihnen, vollkommen bemächtiget seyn rc.

§. LXXVIII. Diese Vollmacht muste denen Nachdenckenden allerdings bedencklich vorkommen, und bey solchen die Besorgnis erwecken, daß Eugenius derer Leute nur spotten oder sie äffen wollte, indem er das mit einer Hand gegebene mit der andern wieder nähme, die Concilia, so über den Pabst zu seyn geschlossen hätten, bestättigen, doch sich Päbstliche Vorzüge vorn Concilien vorbehalten: die Beschwerden abthun, doch, was er unter dem Namen abthäte, unter einem andern Titul ersetzt haben wollte rc. Mit dem allen blieb doch die Vollmacht so geschrieben, sollte einen Grund des Vergleichs abgeben, wurde auch also, wie die Folge zeigen wird, angenommen. Der Eugenius hatte sonst einen seiner Gesandten, den Thomas nemlich, zu dem Hertzog von Burgundien unterwegs zu gehen befehliget, um diesen zu vermögen, daß er die neu-eingesetzte Ertz-Bischöffe von Cölln und Trier, als seine Blut-Verwandte, bewegen möchte, von solchen Pfründen ab, und in Ruhe zu stehen, bis sich andre erledigten, darmit man sie versehen könnte, welches er auch erhielt, und sich hernach zu seinen Gesellen nach Franckfurt verfügte.

§. LXXIX. Allhier gieng die Versammlung mit eingetretenem September vor sich, auf welcher sich unser Theodoricus, nebst denen Churfürsten von Cölln und Trier, in Person befand, Sachsen und Brandenburg schickten Gesandte. So waren auch derer Ertz-Bischöffe zu Magdeburg, Bremen und Saltzburg, desgleichen auch vieler andern geist- und weltlicher Fürsten Bottschaffere zugegen, wie die (a) Franckfurter Jahr-Bücher melden mit folgen Worten: 1446. als in der Römischen Kirch ein Schisma entstanden, daß dieselbe zween Pabst uff einmahl zugleich gehabt, und deßwegen ein trefflicher ansehnlicher Tag zu Franckfort gehalten worden, sind daselbst von des Römischen Königs Friderici III. wegen erschienen die Ehrwürdige, Hochgebohrne und Edle Herren, der Bischoff von Kemser, der Bischoff von Augspurg, der Marggraff von Baden, Marggraff Albrecht von Brandenburg, und Herr Caspar Schlick Cantzlar, und dann sonst von Churfürstlichen die beyde Ertz-Bischöffe von Mentz und Trier, der Pfaltzgraff bey Rhein, und der andern Churfürste treffliche Räthe, sodann der Cardinal Arelatensis, und beyder Bäbst Botschaffter mit fast viel Prælaten und Doctoribus, ist ihr meinst Gespräch und Handlunge von den Päbst, und den Römischen Kirchen-Sachen gewesen. Der Kayser beschickte den Tag, schon gedachter massen, durch die Bischöffe von Augspurg und Chimay, durch die beeden Marggrafen Albrechten zu Brandenburg und Jacoben zu Baaden, durch den Cantzlar Caspar Schlick, einen sehr grossen Freund und Patron des Æneas, und dann durch diesen seinen Secretarius Æneas Sylvius. Des Pabstes Gesandte waren der Bischoff von Bononien, Thomas, der Carvajal und der Claß Cuß, welcher, als ein berühmter Mann, aus allen Kräfften sich des Eugenius seiner Sachen annahm. Das Concilium zu Basel hatte den Bischoff von Arles, nebst einigen Doctoren, dahin abgeordnet. Die Handlung gieng dann an, und thaten die Churfürstl. in Rom gewesene Gesandte Bericht, wie ihnen vom Eugenius so schnöde begegnet worden wäre, welches sehr übel genommen wurde, daß man die Päbstliche Gesandte nicht so bald hören wollte, zumahl da der Vornehmste, Thomas, Bischoff von Bononien, noch nicht zugegen, sondern beym Hertzog in Burgundien war. Es sahe also fürn Eugenius gar gefährlich aus, indem doch ob Seiten des Kaysers nicht gewaget werden wollte, sich allein für den Eugenius zu erklären, und darmit

mit von Chur- und andern Fürsten zu trennen, die gewaltig wider ihn in Harnisch gejagt waren.

(a) Lersner Franckfurter Chronic II. Theil Libr. II. cap. IV. pag. 10.

§. LXXX. Da war nun guter Rath, so zu sagen, theuer, wie man der bösen Sache des Eugenius helffen sollte und könnte, den der mehrgenannte Æneas zu finden, die Sache so zu wenden und zu drehen wuste, (a) daß unser Theodoricus, auf den ein sehr grosses und fast das meiste bisher ankommen war, sich verleiten und bewegen ließ, seine sonst vor das Concilium gehegte gute Meynung, zum Vortheil des Eugenius und Päbstlichen Hofes, aber zu grossen Schaden Deutscher Nation, ziemlicher maasen zu ändern, und andre dahin zu lencken, auch auf „gewisse Art zu nöthigen, daß Eugenius „vor Pabst erkennet und ihm, als sol„chem, Gehorsam geleistet werden sollte, „wenn er das durch seine Gesandte ver„sprochene hielte, zu bequemer Zeit ein „Concilium ansetzen, die abgesetzte Ertz-„Bischöffe herstellen, dem auf anzuse„tzendem Concilio ausfallenden Spruche „geleben, und denen Beschwerden der „Deutschen abhelffen wolte und wür„de ꝛc.

§. LXXXI. Ob der Theodoricus, da er den obangezogenen schlipfrigen Weg Eugenischen Versprechens und gegebener Vollmacht zu betreten beliebet hat, durch eigennützige Absicht verleitet, oder, durch andre Mittel dahin gebracht worden sey? stehet dahin, man hat ihm dergleichen sonst in dieserley Dingen, wie unten vorkommen wird, Schuld geben wollen; so viel ist gewiß, und wird an seinem Orte erwehnet werden, daß er mit Schmertzen erfahren, wie sehr er sich selbst mit dem in die geschminckte Worte des Päbstlichen Hofes gesetzte übereilte Vertrauen, betrogen und wie handgreiflich er erfahren habe, daß dieser keineswegs von Art lasse, Treu und Glauben zu brechen, vielmehr nur seine ungemessene Eigen-Ehre und unersättlichen Eigen-Nutz zu suchen pflege, nach denen alten und neuen Klagen gantz Europens,

§. LXXXI. Des Theodoricus vertrauter Johannes de Lysura, oder Lyser, hatte sich nicht enthalten können, dem Æneas unter die Augen zu sagen: (b) „Ob denn er von Siena kommen „müssen, denen Deutschen Gesetze vor„zuschreiben? Er hätte ja um Gottes „Willen zu Hause bleiben, und denen „Deutschen die Besorgung in Richt-„Führ- und Regierung ihrer Sachen „überlassen mögen ꝛc. Der gerechte Eyfer hatte dem noch nicht eingenommenen Manne diese Wahrheits-Worte ausgepresset, der doch hernachmals (c) den Mantel nach dem Hof-Winde gekehret hat, und sich brauchen lassen, dem Päbstlichen Hof, zu Beschwerung Deutscher Nation, behülfflich zu seyn, und ihm das Recht darzu durch Concordata, oder, einen ausdrücklich deshalber errichteten Vergleich zuzustehen, davon zu seiner Zeit das Mehrere folgen wird.

(a) Müller l. c. cap. XXVI. §. 10. pag. 344. a. aus Gobellini Commentariis Pii II. pag. 18.

(b) Gobellinus l. c. apud Muller l. c. pag. 345. a.

(c) Müller l. c. §. 13. pag. 346. a.

§. LXXXII. Gobelinus (a) beschreibt gar umständlich, wie vorhin angezogener Æneas die Sache angestellet, und mittelst des hinters Licht geführten Theodoricus durchgetrieben habe, folgendes berichtende: Der Mayntzer (d. i. Ertz-Bischoff und Churfürst Theodoricus) hatte den vorigen Verein vor sich und den Churfürsten von Brandenburg besiegelt, wurde aber dermahlen von denen Kayserlichen Gesandten, unter welchen sich auch mehrgenannter Æneas befand, gebeten, daß er doch dißfalls seine Meinung ändern möchte; Er war dazu nicht abgeneigt, doch wolte er auch nicht das Ansehen, sein Versprechen leichtsinnig zu brechen, sondern eine Ursache geänderten Sinnes anzuführen haben. Hierauf hieß Æneas seine Mit-Gesandte gutes Muths seyn, mit der Versicherung, daß er dem Mayntzer schon ein Gnügen leisten wolle; setzte sich die gantze Nacht hin, und fertigte einen Auf-

Auf-

Auffsatz, darinnen gar glimpfflich enthalten war, daß Deutscher Nation in ihren Beschwerden geholffen, und die beyde in Bann gethane Churfürsten dessen vom Eugenius ledig gezählt werden solten. Den Auffsatz ließ er seine Collegen dem Mäyntzer vorlegen, die zugleich sagten: Es sey des Kaysers Wille, daß diesem nach die Sache eingerichtet würde, indem kein Zweiffel wäre, es würde Eugenius alles dieses bewilligen, wenn man es durch abermahlen an ihn zu schickende Bottschafft bey ihm suchte. Der Mayntzer hielt das für gut und billig, richtete also das Werck dahin mit denen Kayserlichen Gesandten, daß erwehnter Auffsatz von denen Ertz-Bischöffen zu Magdeburg, Bremen, Saltzburg, von Marggraf Friedrichs und noch verschiedenen Gesandten genehm gehabt, gesiegelt, und die verbindliche Abrede genommen wurde, man wolle ihn an den Eugenius schicken, und diesen so weit wieder vor ächten Pabst erkennen. Die andere Churfürsten und Stände wurden über diesen herauskommenden Streich gewaltig bestürtzt, trauten sich doch, weil nemlich Theodoricus und Mitstimmende ein grosses Ansehen hatten, nicht zu widersprechen, und also blieb es bey dem Auffsatz, zumahl die mehreste Stimmen vor selbigen zusammen gebracht worden waren 2c.

(a) Commentariorum Pii II. pag. 12.

§. LXXXIII. Die Sache war nun so weit geschehen, dessen sich die Päbstliche Gesandten höchlich erfreueten, wohl voraus sehende, daß die Uberbringung der guten Zeitung davon, ihnen zu Rom ein gutes Boten-Brod erwerben würde, sie giengen aber zuföderst nacher Neustadt zum Kayser, sich zu bedancken, (a) daß Ihro Majestät allergnädigst geruhen wollen, so stattliche und getreue Gesandte (die nemlich des Römischen Hofes Macht, zu Bedrückung derer Deutschen, unterstützen helffen) nacher Franckfurt gesendet hätte 2c. Sie kehrten von dannen ungesäumt nach Rom zurück, dahin der Kayser den Æneas, und einen Böhmischen Ritter, Procopius von Rabenstein genannt, verordnete, unser Theodoricus beehrte den schon mehrgenannten Johannem de Lysura mit dieser einträglichen Verrichtung, dem noch einige von wegen derer übrigen Chur- und andern Fürsten zugegeben wurden. Die voraus gegangene zwey Päbstliche Bevollmächtigte, Thomas und Johannes, (b) erhielten die Cardinals-Hüthe, ehe sie noch in Rom eintraten, sintemahl sie ihnen Eugenius, welcher von ihrer guten Verrichtung schon Wissenschafft hatte, unter das Flaminische Thor entgegen sendete. Die Kayserliche, Chur- und Fürstliche Gesandte wurden, da ihnen alle Hofleute des Eugenius und derer Cardinäle, und alle Hof Prælaten eine Stunde Wegs ausser Rom, zur Empfahung und Begleitung entgegen kamen, so angenommen und eingeführet, wie (c) Gobellinus schreibet, **als wenn sie grosse Heerführer wären, die ihren Triumph über bezwungene Feinde hielten.**

(a) Müller l. c. Cap. XXVI. §. 12 p. 345. b.
(b) Idem ibidem. Platina in Vita Nicolai V.
(c) l. c. §. 13.

§. LXXXIV. Zu ihrem Gehör wurde von dem Eugenius ein geheimes Consistorium angeordnet und gehalten, darinnen Æneas in einer (a) ausstudirten Rede für die andern das Wort führte, (b) den Eugenius für das auf einen Felsen gebaute Haus anpreisende, in welches, bey grossen Fluthen, alle miteinander ihre Zuflucht zu nehmen hätten, weil ausser selbigem kein Heyl und keine Rettung zu finden sey 2c. Nebst dem wünschte er dem Eugenius Friede, begehrte aber auch Friede, anzeigende, es müste selbiger auf die vier Grund-Steine gesetzet werden:

I. Daß er an zu benennendem Orte ein freyes allgemeines Concilium halten liesse.

II. Daß er die Vorrechte gemeiner und gesammte Kirche darstellender und vertretender Concilien schrifftlich erkennete.

III. Daß er denen Beschwerden Deutscher Nation ungesäumt abhelffe.

IV. Daß er, was wider die zwey Ertz-Bischöffe gesprochen worden und geschehen sey, aufhübe ꝛc.

Das erste erforderte das gemeine Beste: Das zweyte würde des Eugenius Demuth zu Tage legen: Das dritte seine Billigkeit bekannt machen: Das vierdte ein Werck der Gütigkeit und Leutseligkeit seyn. Ihm geziemte also, gerechtes Begehren willig zu gewähren, und stünde es also in seiner Hand, die Trennung auszurotten, der Welt den Frieden zu geben, das Deutsche Volck zu trösten, und sich dessen seines Gehorsams zu versichern ꝛc.

(a) Die wird ausführlich in Cochlæi Historia Hussitica gefunden.

(b) Müller l. c. §. 14. p. 346. b.

§. LXXXV. Diese Händel ereigneten sich mit dem geschehenen Wechsel des 1446. und 1447. Jahrs, wobey der Eugenius gefährlich erkranckte, indem er sich das begehrte zu gewähren entschlossen und erkläret hatte, und die Gegen-Erklärung erwartete, **daß man ihn vor den einigen unstreitig-wahren Pabst und rechtmäßigen Nachfolger des Apostels Petrus hielte.** Das wolten nun die mehreste derer Deutschen Abgesandten nicht thun, da es mit des Pabsts Leben gethan zu seyn schiene, sondern alles anstehen lassen, biß sie berichtet und neuen Befehl erhalten hätten. Der Æneas aber bestrebte sich äusserst, das Gegentheil zu erhalten, vorstellende, das Eisen sey zu schmieden, weil es heiß, und die Gelegenheit zu ergreiffen, da sie, in und mit der Gutwilligkeit des Eugenius, vorhanden wäre: Es möchte nach ihm ein andrer kommen, der es nicht so guten Kauffs gäbe: Die Vereinigung Deutscher Chur- und anderer Fürsten möchte sich auch zerreissen, und alles alsdann in grössere Spaltung kommen, zumahl da man mit dem Nachfolger des Eugenius, da die Vollmacht nur auf diesen stünde, nicht handeln könne, der doch halten müste, was sein Vorfahr versprochen hätte ꝛc. Diesen Gründen gab der **Eyfer** oder Johannes de Lysura mit seinem Beyfall mehrern Nachdruck, der so eyfrig war vor die dem Eugenius zu thuende Gehorsams-Erklärung, daß er sagte: „Man solle „sie verrichten, auch wenn am Eugenius „nichts mehr lebte, als die lincke kleine „Zähe.

§. LXXXVI. Hierauf wurde dem **Pabst vor seinem Krancken- und Sterbe-Bette die mehrgedachte Gehorsams-Erklärung gethan,** und dieses in einem öffentlichen Consistorio, nachdem man derer Gesandten Vollmacht darzu verlesen hatte, feyerlich vor denen versammleten Cardinälen wiederhohlet, dagegen aber verschiedene bald mehrers anzuziehende Bullen ausgehändiget, welches in Rom grosse Freude erregte, daß man Lust-Feuer anzündete, die Glocken läutete, Music hören ließ, des andern Tags einen herrlichen Umgang hielt, allerhand Heiligen-Uberbleibsel öffentlich zur Schau trug, und in der Kirche **Johanns von Lateran** Messe las, desgleichen den Kayser und Pabst in einer weitläufftigen Lob-Rede mächtig heraus strich, und also über das fast unmäßige Ergötzung bezeigte, was andere mit betrübtem Hertzen, als eine nichts Guts nach sich ziehende Sache, ansahen.

§. LXXXVII. Die angeregte der Kayserlichen, Churfürstlichen und Fürstlichen Gesandtschafft ausgehändigte Bullen waren verschiedenen Inhalts. Die in Urkund No. CXVIII. 22. ausführlich zu findende, und den 5. Febr. 1447. datirte hielt die Versicherung eines anzustellenden und zu haltenden allgemeinen Concilii; die in Urkund No. CXVIII. 23. sich unter schon gemeldetem dato zeigende, besagte und versprach: „Daß die durch Kayser Albertus II. ge„billigte Schlüsse des Concilii zu Basel, „und was denen gemäß geschehen, oder „erhalten worden wäre, in ihren Wür„den bleiben: die was dagegen zu klagen „hätten, vom Kayser, Churfürsten u. s. w. „gehöret; indessen andre in dem, was „sie, vermöge solcher Schlüsse, besässen, geschir-

„geschirmet und gehandhabet werden; al„lein dieses alles nur auf die gemeinet seyn „solte, welche dem Eugenius gehorsam „worden wären, oder, binnen sechs Mo„nathen, gehorsam würden ꝛc. Die beyde Churfürsten von Trier und Cölln versprach er vom Bann zu befreyen, und stellte sie wieder in ihre Würden mit Urkund No. CXVIII. 24. Noch ausführlicher war, was eine vom 7. Februarii 1447. in Urkund No. CXVIII. 25. enthaltene Bulle darleget, daß alles von und bey denen Neutralisten geschehene in seinen Würden und Kräfften bleiben; dargegen vom Römischen Hofe nichts vorgenommen werden; alles vom Concilio zu Basel verfügte seine Krafft behalten; das dawider vorgenommene vernichtet seyn und bleiben; was binnen der Neutralitæt wider selbige und derer darbey gestandenen Gerechtsamen geschehen wäre, aller Krafft und Gültigkeit ermangeln; die schuldige Annaten und andere dem Römischen Hofe, denen Cardinälen u. s. w. zu- und ausstehende Gebühren nicht eingefodert; sondern denen sie sonst zu geben schuldigen geschencket seyn: alle Indulgentien, vom Concilio ertheilet, in allen Fällen ihre Gültigkeit behalten; was am Römischen Hofe oder zu Basel, vor Suspendirung dasig-vorgewesenen Concilii, gesprochen worden wäre, die ordentliche Richter nochmahls untersuchen, und, befindenden Dingen nach, alles endlich entscheiden; was wider die Anhänger Baselischen Concilii ergangen wäre, aller Krafft ermangeln solle ꝛc.

§. LXXXVIII. Diese Worte lauteten sehr gut, doch hatte man sich eine Ausflucht ersehen, ihrer thätigen Erfüll- und unverrückten Festhaltung zu entwischen, da Eugenius **einen Vorbehalt** in Schrifften, eben indem er obgedachte Bullen ausgestellet hatte, zu Papier bringen, und, gewöhnlicher massen, wie Urkund No. CXVIII. 26. in sich begreiffet, ausfertigen lassen, dahin gehende: „Daß, weil er, Eugenius, „wegen zugestossener schwerer Leibs„Schwachheit, nicht alles gnugsam über„legen können, durch die ausgegangene „Bullen, denen Befugnissen und Vor„rechten des Römischen Stuhls nichts „vergeben, sondern diesem alles vorzu„behaltende hiermit vorbehalten seyn „solte ꝛc. „ Und war dieses ein Stückgen, daraus jeder, der sich nicht selbst verblenden wolte, leicht voraus sehen konnte, was vor Würckung das Versprechen des Eugenius und die schönen Worte seiner Bullen haben würden, daß es wohl gar manchen wundern dörffte, wie man, bey so gestalten Sachen, doch sich entschliessen können, dem Römischen Hofe etwas zuzutrauen, und mit einem zeitigen Pabste in einige Unterhandlung zu tretē, ja so was wichtiges abzuschliessen, als die bald folgende Concordaten sind.

§. LXXXIX. Er verschied den 22. Febr. 1447. und wurde an seine statt der als sein Gesandter in Deutschland gewesene Bischoff von Bononien, Thomas Sarzanus, erwählet, welcher sich den Namen Nicolaus V. gab. Er wuste aus der Erfahrung, was unser Theodoricus vermochte, und nach seiner Vermögenheit dem Eugenius vor Dienste gethan hatte, deshalben er selbigen alsofort, durch Höflichkeit und besonders bezeigte vertrauliche Hochachtung, auf seine Seite zu ziehen, und dessen guten Willen sich zu erwerben trachtete, indem er ihm nicht nur die auf ihn ausgefallene Wahl zu wissen that, sondern ihn auch ersuchen ließ, er möchte doch in seinem Ertz-Sprengel die Messe vom Heiligen Geist vor ihn lesen, und GOtt um gesegnete Führung seiner angetretenen Päbstlichen Würde bitten lassen. Ubrigens brauchte er auch noch äusserliche menschliche Hülffe in Deutschland, weil verschiedene Stände daselbst den Pabst Eugenius nicht vor einen Pabst erkennet hatten, vielmehr noch auf Seiten des Concilii, oder in Neutralitæt stunden, darunter sich z. E. **Churfürst Ludwig zu Pfaltz**, ein Tochtermann vom Pabst Felix V. **Pfaltzgraf Otto und Stephan**, **die Bischöffe zu Worms, Speyer und Straßburg, die Grafen von Würtenberg, Ludwig und Ulrich**, befanden.

§. XC. Kayser Friedrich, der sich alle Mühe gab, den Pabst recht fest zu setzen, und unsern Theodoricus weiter darzu als einen viel vermögenden Mitgehülffen zu gebrauchen wuste, schrieb demnach eine Reichs-Versammlung in dessen Stadt Aschaffenburg aus auf Margrethen-Tag des 1447. Jahrs, und schickte auf selbige den Æneas nebst dem Rechts-Gelehrten **Hartung**, um dahin zu arbeiten, daß Nicolaus V. durchgehends vor einen Pabst erkennet würde, zumal da dieser ja die Bestättigung aller von Eugenius gegebener und oben angeregter Bullen beliebet. Unser Theodoricus that darzu sein bestes, da es ziemlich durcheinander gieng. Denn einige hielten dafür, Nicolaus V. sey nicht anders anzunehmen, er bestättige denn alle Schlüsse des Basleriſchen Concilii durchaus und schlechthin: andre waren der Gedancken, er sey zur Beobachtung derrjenigen Schlüsse gedachten Concilii zu verbinden, die es gemacht, da es noch ein wahrhafftes und rechtmäßiges Concilium gewesen, indem sie meinten, es hätte, mit der Zeit, und da es vom Eugenius gehemmet worden wäre, seine Krafft verlohren. Auf letzt angeführten Fuß fiel der Reichs-Schluß aus, den man, wie Urkund CXVIII. 27. zeiget, Advisata Aschaffenburgensia, **Meynungen und Erinnerungen des Aschaffenburger Reichs-Tags** nannte, und der da mit sich brachte: daß man den Nicolaus, wie den Eugenius, erkennen: zu dessen Richtigkeit und Feststellung Kayserl. Majestät einen Reichs-Tag nach Nürnberg auszuschreiben ersucht werden; Nicolaus Versicherungen, wie Eugenius von sich gestellet hätte, geben; denen im Besitzthum ihrer vom Pabst bestätigten Würden und Pfründen, gekränckten Partheyen, die Kayserl. Hülffe angedeyen; für des Pabsts Verpflegung, wenn nicht deshalber ein Concordat oder Vereinigung mit dessen Legaten getroffen würde, Sorge getragen, und denen Bischöffen die in Bann gefallene davon los zu zehlen Freyheit gegeben werden sollte ꝛc. Heinrich Lupi, dermahliger Cantzlar unsers Theodoricus, hatte dieses gegensignirt oder unterzeichnet. Die Folge des Reichs-Schlusses war, daß(a) **Kayser Friedrich** alsofort allen und jeden befahl, den Nicolaus V. vor rechtmäßigen Pabst zu erkennen, und weiter dem Basleriſchen Concilio Geleite, Schutz und Schirm auffagte, daran sich dieses doch in diesem Jahr noch nicht kehren wollte, sondern nach wie vor in Basel beysammen blieb, ob gleich gegen Weihnachten gedachte Auffündigung wiederholet wurde. Felix V. achtete es auch nicht, daß ihn um diese Zeit Nicolaus V. seiner Savoyschen Lande entsetzte, und sie dem König in Franckreich schenckte, denn sein Sohn **Ludwig** behielt sie doch, wie er sie selbigem Anno 1439. bey Erwehlung des geistlichen Stands, abgetreten hatte.

(a) Muller l. c. Cap. XXVII. §. 4. pag. 356. b. sq.

§. XCI. Zu dem also bestättigtem Tittel wollte doch der Nicolaus V. auch die sonst denen Päbsten zugeflossene oder von ihnen herbey gearbeitete Mittel haben, da man ihm ohne dem, als wie dem Eugenius, versprochen, Sorge vor seinen Unterhalt tragen zu wollen. Der Nicolaus V. sorgte vor sich selbst, durch seinen Legaten, alles in die Wege zu richten, daß es nicht eine gutwillige Vorsorge bleiben möchte, sondern ein ausgemachtes, gewisses und auf alle Fälle zu erzwingendes Recht hieß, und, als dergleichen ihm, auch seinen Nachfolgern, zugestanden würde. Zu dessen Erhaltung hat vorhergedachter Nicolaus V. auch unsern Theodoricum zu gewinnen, oder, zu hintergehen, also, durch ein- oder andern Weg dahin zu bringen gewußt, daß dieser ihm zu Erlangung seines der Deutschen Nation höchst-beschwerlichen Zwecks, das ist, zu Schmiedung und Durchtreibung derer so genannten Concordata Nationis Germanicæ, oder derer dem Päbstlichen Hofe von Deutscher Nation einmüthig zugestandenen und beyderseits einstimmig verglichenen Gefälle und Berechtigungen behülflich gewesen ist, und zwar wie der

der vieler, wo nicht derer mehristen, Reichs-Stände Willen und Meinung, wie denn (a) Caspar Hedion, in Urkund No. CXVIII. 28. öffentlich in die Welt zu schreiben kein Bedencken getragen: König Friedrich, und der damahls lebende Ertz-Bischoff zu Mayntz, d. i. unser Theodoricus, hätten sich gegen Æneas (der hernach Cardinal, ja endlich gar Pabst geworden ist) vernehmen lassen, „daß sie die solchen Concordatis „widerwärtige und widersprechende Für„sten abzuwenden wüsten x.„ Vorhin gedachter Geschicht-Schreiber führet auch an, daß Theodoricus vor sich oder sein Stifft, da er dem Pabst zu so vielem geholffen hätte, **einen sonderbaren Vortheil zur Gegen-Vergeltung begehret und gehoffet, aber keineswegs erlanget**, (siehe unten Urkund No. CXVIII. 37.) sich also hierunter, als wie in der gantzen Haupt-Sache am Päbstlichen Hofe betrogen habe, wie davon schon oben Meldung geschehen ist, und unten noch geschehen, und daraus abzunehmen seyn wird, daß Theodoricus im Grunde denen Anmassungen solchen Hofes zuwider gewesen ist, nur sich zuweilen blenden lassen, nicht zu erkennen, wie schlimm, gefährlich und nachtheilig sie wären.

(a) Historiæ Ecclesiasticæ Libr. II. cap. 28.

§. XCII. Indessen musten doch mehrerwehnte, in Urkund No. CXVIII. 29. zu sehende Concordata ein gemeinsames und durchgehends beliebtes Werck deutscher Nation heissen, wurden für dergleichen bey dem Pabst und von dem Pabst allenthalben ausgegeben und ausgeschryen, da das Gegentheil gnugsam bekannt war, und kamen den 17. Febr. 1448. heraus, von denen man, damit ihnen keine Hinderniß in Weg gelegt würde, denen wenigsten etwas gesaget, biß sie, als eine geschehene Sache, öffentlich bekannt gemacht wurden. Mit ihrem Inhalt war alles mit einmahl übern Hauffen geworffen, was die bisher nacheinander gehaltene Concilia zu Costnitz und Basel mühsam und lange Zeit über aufzubauen sich bemühet hatten. Denn auf selbigen war beschlossen worden:

Daß die Kirchen-Aemter und Würden durch die Wahl jedes Orts vergeben und besetzt;

Daß der Ertrag ersten Jahrs aller erledigten und wieder besetzten Kirchen und Manns-Clöster nicht mehr der Römisch-Päbstlichen Cammer entrichtet werden solte x.

Hingegen brachten die in Urkund No. CXVIII. 29. sich ausführlich und von Wort zu Wort findende Concordata mit sich:

Daß der Pabst oder Römische Hof die Kirchen-Aemter und Pfründen, deren Besitzer an seinem Hof-Lager und auf der Reise dahin und davon verstorben wären, desgleichen die in denen Monathen Januarius, Martius, Majus, Julius, September, November erledigte Pfründen (Ertz-Bischöfliche, Bischöfliche und vornehmste Canonicats-Amts-Würden ausgenommen) entledigte Kirchen-Aemter und Pfründen zu vergeben und zu besetzen haben;

Daß ihm die Annaten oder Einkünffte des ersten Jahrs von erledigten und wieder besetzten Pfründen, nebst andern Gefällen, nach einer richtig zu machenden Tax, gezahlet, die Pfründen geringern Ertrags aber damit verschonet werden solten x.

§. XCIII. Damit hatte der Römische Hof gnugsame und überflüßige Gelegenheit erhalten, Geld zu machen, die Kirchen-Pfründen zu vergeben, und alles in seiner Hand und Gewalt, desgleichen überall ihm besonders verbundene, nemlich von ihm in Kirchen-Stellen beförderte Creaturen zu haben, zumahl da ihm das Recht, Ertz-Bischöffe und Bischöffe, auch Prælaten zu bestättigen, und sich selbige dabey mit besonderm Eyde zu verpflichten gelassen wurde, die auch dafür die Gebühr, namentlich die Ertz-Bischöffe, eine merckliche Summe für das Pallium, oder so genannten Mantel, zu bezahlen hatten; welcherley Dinge und deren Mißbrauch die Concilia ebenfalls abzustellen bemühet gewesen waren.

§. XCIV. Das dem Pabst äuserst verhaßte Concilium zu Basel mußte sich, beym Fortgang oberzehlter Händel, abermahl gewaltsam angefochten sehen, indem der Kayser, auf Anstifftung des Pabsts, ihm (a) abermals zu Basel ausgebot, ihm das sichere Geleit wiederum auffkündigende: Da auch dieses die Glieder desselbigen noch nicht achten wollten, befahl der Kayser unterm 18ten May dieses 1448. Jahrs denen Baslern, bey Straffe der Acht, das Concilium nicht mehr zu hausen und zu herbergen, daß es sich demnach bequemen mußte von dannen zu reisen, wie es denn den 25ten Junii sich nacher Lausanne am Genffer-See zu begeben den Schluß fassete, dahin auch würcklich den 25ten Julii abzog, doch auch hier nicht lange bestehen konte, weil man, so zu sagen, mit Gewalt niemanden haben wollte, der zum Pabst sagen durffte: Papa, quid facis? Pabst! was machst du? Man brachte es demnach dahin, daß (b) Pabst Felix V. im April abdanckete und sich mit der Würde des ersten Cardinals, Päbstlichen Stadthalters und Legaten a latere zwischen denen Alpen, dem Rhein und der Sayne, desgleichen einer jährlichen Pension von 2500. Gold-Gülden begnügen ließ. Darmit Nicolaus V. auch des Conciliums los würde, ließ ers geschehen, daß selbiges mit Abdanckung des Felix V. den Päbstlichen Stuhl vor erlediget ausgab, und (c) ihn in eben dem Monat zu einem Pabst erwehlte, als wenn er dergleichen noch nicht gewesen wäre, und sie mittelst einer 1449. datirten Bulle selbsten aufhub, darmit war dem Pabst recht Lufft gemacht, daß er sich frey regen konte, welches, wie bald folgen wird, die Deutschen kurtz hernach wohl fühlten, doch vergebens darüber klagten. Sie hattens halt wieder versehen, und ob gleich das Concilium darinnen unrecht gehabt, daß es ein sichtbarer Richter in Glaubens-Sachen, und Stell-Verweser JEsu Christi seyn wollen, als dergleichen es, wie Protestirende beweisen, nicht bedarff noch haben soll; So kan man doch nicht läugnen, daß es sonst manch heylsames mit Aufhebung vieler Mißbräuche, der Geld-Schinderey, der unordentlichen Vergebung kirchlicher Pfründe u. s. w. vorgehabt habe.

(a) Müller l. c. Cap. XXVII. §. 9. pag. 365. a. Struvens Reichs-Historie Cap. XXX. §. 17. p. 616. sqq.

(b) Idem ibidem §. 11. p. 366. a.

(c) Idem §. 12. pag. 372. b. sqq.

§. XCV. Wir lassen dieses aber an seinen Ort gestellet seyn, und kehren wieder zu unserm Theodoricus, wie dieser mit bisher erzehlten wichtigen Dingen beschäfftiget gewesen war, so bewieß er sich auch sonst sorgsam, und halff dieses 1448. Jahr einen gefährlichen Zwist zwischen (a) **Bischoff Gottfrieden zu Würtzburg** und dem Marggraf Albrecht beylegen, und brauchte dabey als Gesandte und Bevollmächtigte, **Conraden, Herrn von Weinsperg**, und **Conraden von Franckenstein**, den Burggrafen zu Starckenburg, desgleichen den Pfarrer zu S. Sebald in Nürnberg, (b) **D. Heinrich Leubing**, da er auch hierbey um die vom Bischoff herausgegebene Kirchen-Gerichts-Ordnung galt, wurde solche von Theodoricus untersucht, und nach einiger Veränderung, aus Ertz-Bischöflicher Macht bestättiget. Anno 1449. verfiel er mit **Rothenburg an der Tauber, und Hall am Kocher**, (weil sie sich an Neuenfels vergriffen hatten) in Krieg, darinnen ihm der **Bischoff von Bamberg, Pfaltzgraf Stephan und Otto, Marggraf Johann und Albrecht**, (dem zu gefallen er auch den Nürnbergern absagte) und der **Marggraf von Baden, Jacobus, und Ulrich, Graf von Würtenberg** beystanden, doch wurde selbiger das folgende 1450. Jahr bald wieder hingeleget und zum Frieden, durch allerley Vermittler, gebracht.

(a) Friesens Würtzburgsche Chronic im Leben Gottfrid des IV. cap. XXIII. pag. 805.

(b) D. Heinrich Leubing :c. dieser war 1440. und etliche Jahr hernach unsers Theodoricus Cantzlar gewesen, und zu allerhand wichtigen, grossen Sachen, in geist. und weltlichen Händeln gebraucht, aber des Lermens und der

Unruhe

Unruhe satt worden, daß er alle seine höhere Ehren mit der Pfarrthey zu St. Sebald in Nürnberg vertauschet, und darbey sein Leben in der Stille beschlossen hat, wie von Gudenus erzehlet Sylloge I. Diplomat. pag. 524. sqq.

§. XCVI. Er verordnete dieses Jahr in seinem gantzen Sprengel eine Commission, zu untersuchen, welche Kirchen, Clöster, Pfründen mit andern vereiniget und zusammen geschlagen worden wären, um hierunter verübte geitzige und gefährliche Unbilligkeiten zu entdecken und zu bessern, befahl auch zu dem Ende, daß solcher Commission alle Stiffts-Briefe und was dergleichen mehr ist, dargeleget werden solten. Weil er, bey verschiedentlichen von Clöstern, Kirchen, Capellen begehrten Subsidien oder Hülffs-Geldern und Procuratien, auch die Kirchen des Deutschen Ordens in seinem Sprengel beleget hatte, gab es mit dem Deutsch-Meister Streit, der aber gar bald sich wieder legte. So setzten sich auch die Franckfurter der Zeit wieder in seine Gnade, die etwa dem **Abt zu Seeligenstadt** zu nahe getreten, und ihn darmit, wie auch mit ein- und andern (a) **wider Rödelheim** vorgenommenen Händeln, beleidiget haben solten, oder würcklich beleidiget hatten, sie erhielten die Vertröstung, daß er ihr gnädiger Herr seyn, dero Messe fördern, schirmen, und dero Feinden in seines Stiffts Landen keinen Unterschleiff oder Aufenthalt gestatten wolte.

(a) wider Rödelheim vorgenommnen Händeln rc. Dergleichen konten sich leicht zutragen indem selbiger Zeit die Stadt Franckfurt ein Mit-Gan-Erbe in und an Rödelheim war, und könte wohl um die Zeit der Zwist entstanden seyn, und obgeschwebet haben, der eines durch die Herren von Cronenberg errichteten neuen Baues halben entstanden war, und hernach, wie Kerßner (Franckfurter Chronic II. Th. Libr. I. cap. XXXI. p. 600. 651. sq.) erzehlet, Ao. 1590. hingeleget geworden ist; und hat sich unser Theodoricus derer von Cronenberg, als sie in Streit wegen Rödelheim verfallen sind, angenommen.

§. XCVII. Der vom Serrarius angeregte Synodus oder Kirchen-Convent wurde in dem 1451. Jahr von unserm Theodoricus gehalten. Was aber die Handlungen und Schlüsse solcher Kirchen-Versammlung anbelangt, hat sie Lunig seinem Reichs-Archiv (Continuat. II. Spicilegii Ecclesiastici pag. 68. sqq.) einverleibet, und bestehet die Summe darinnen: Daß 1) ein Schluß des Baselischen Concilium von Haltung derer Synodorum, angenommen, und denen Statuten des gantzen Ertz-Bischöfflichen Sprengels einverleibet; 2) Auf solches Conciliums Anordnung, ein Unterricht des Heiligen Thomas von denen Glaubens-Articuln und Sacramenten verlesen; 3) denen Geistlichen Concubinen oder Beyschläfferinnen zu halten verboten, und auch davon eine Bulle des Baslerischen Conciliums bekannt gemacht; 4) Märckte an Sonn- und Fest-Tagen zu halten untersaget; 5) das Quæstioniren, oder die Gewohnheit, Geld, unterm Vorwand Ablasses, zusammen zu scharren, niederleget; 6) Neue Brüderschafften, denen Pfarr-Kirchen zum Nachtheil, aufzurichten verwehret; 7) Der Niederlegung des Gottes- und Kirchen-Dienstes, nach denen Bullen Pabst Bonifacii des VIII. und des Baslerischen Conciliums Ziel und Maaß gestellet; 8) Die Bulle Pabst Nicolai des V. Carolina genannt, wider die Befehder derer Geistlichen angezogen und zu beobachten verordnet; 9) Die Reformation derer Clöster beschlossen; 10) Wie denen Bettel-Mönchen, unter gehöriger Aufsicht und nach gehaltenem Examen, (a) das Beicht-Hören zu erlauben sey, ausgemachet; 11) Daß das Venerabile nur einmahl im Jahr dem Volcke zu zeigen sey, fest gestellet; 12) Die Vergebung derer Pfründen, mit Verbietung allerley dißfalls eingeschlichener Unordnung, in Richtigkeit gebracht worden ist.

(a) Die Bettel-Mönche mochten Beicht hören, wenn sie dem Bischoff zum Examen gestellt, von diesem tüchtig befunden, und mit Erlaubniß versehen worden waren, doch dorfften sie in denen Päbstlich oder Bischöfflicher Gewalt vorbehaltenen Fällen, keine Absolution oder Loßzehlung ertheilen, sondern solten die darein gerathene an höhern Ort verweisen: Sie trieben aber ihr Werck so weit, daß sie alles allein thun und zu sich ziehen wolten, darüber die ordentliche Pfarrer unwillig worden, weil ihnen der Nutzen entzogen wurde. Sie schmäheten also auf der Bettel-Mönche Unternehmen,

nehmen, und sagten: Daß die von ihnen ertheilte Loßzehlung von Sünden so viel als nichts, also das Volck damit betrogen wäre. Der Päbstliche Legat gab den Entscheid: Daß die Pfarrer derer in ihren Schrancken bleibenden Bettel-Mönche Loßzehlung nicht mehr zweiffelhafftig machen, die Bettel-Mönche hingegen niemanden verleiten solten, daß er nicht, alle Jahr wenigstens einmahl, seinem ordentlichen Pfarrer beichtete, und den öffentlichen Gottesdienst in dessen Pfarr-Kirche an Sonn- und Fest-Tägen besuchte rc. Damit solte der Handel geschieden seyn, und jeder das Seine haben. Allen Umständen nach blieb doch denen Bettel-Mönchen das meiste, und konnte, auch durffte man denen hundert mahl im Jahr beichten, wenn man es dem ordentlichen Pfarrer nur einmahl gethan hatte, auch ausser Sonn- und Feyer-Tagen, alle Tage dem Gottesdienst bey den Bettel-Mönchen beywohnen, und wird niemand leicht so ungeschickt gewesen seyn, ihre Mühe desfalls umsonst zu begehren. So zogen sie denn gute Brocken, die ihnen der Päbstliche Hof, als seinen besonders lieben Getreuen, vor denen ordentlichen Priestern und Pfarrern, diese desto besser durch jene im Zaum und Gehorsam zu halten, gern gönnete, und bey aller Gelegenheit zuwendete.

§. XCVIII. Der diesem Synodus als Päbstlicher Legat beywohnende Cardinal Nicolaus Cusanus wurde vom Ertz-Bischoff Theodoricus gebeten, dessen Handlungen, im Namen des Pabsts, zu bestättigen, (a) welches der Legat auch that, und denen Priestern 40. Tage Ablaß ertheilte, die alle Sonntage, beym Meß-halten, vor einen zeitigen Pabst, den Bischoff ihres Sprengels, und vor die gantze allgemeine Catholische Kirche beten, und GOTT anruffen würden, sie vor allem Ubel zu bewahren.

(a) Welches der Legat auch that rc. Schmidius in Dissertatione de Conciliis Moguntinis apud Johannis Rerum Mogunt. Tomo III. pag. 309. sq.

§. XCIX. Eben dieses 1451gste Jahr nahm er sich derer **Gebrüder von Lützelstein** wider **Pfaltzgraf Friedrichen** an, der von jenen mit allerhand Einfällen, Brennen, Morden u. s. w. geplackt worden war, aber sie dargegen mit Weg- und Einnehmung ihrer Lande zu Paaren getrieben hatte, und ist anderswo vermeldet, wie unser Theodoricus, nebst andern Pfältzischen Pfaltzgrafs Friedrichs Aufkommen nicht gern sehenden Nachbaren, heimlich hinter denen Lützelsteinern gesteckt habe. Nun wolte er ihnen gern wiederum helffen, besuchte demnach (a) den auf Laurentii oder 10. Augusti deshalber in Speyer angesetzten Tag (auf welchem in die 16. Fürsten, 25. Grafen, 21. Herren, 33. Ritter und viele Edel-Knechte sich gefunden haben) in eigner Person nebst **Marggraf Jacoben von Baden**, dem **Graf von Leiningen** und **Jacoben, auch Ludwigen, Herren zu Lichtenberg**, um zu sehen, wie ein Vergleich zwischen **Pfaltz** und **Lützelstein** getroffen werden möchte, welches aber nicht verfangen wollen, daß die obgenannte Grafen von Lützelstein im Elend, von Mitteln entblösset, sterben müssen, wie (b) Tollner erzehlet.

(a) Lehmann Speyrische Chronic Libro VII. cap. 10. § 103. pag. 923-926. b.
(b) Historiæ Palatinæ Cap. II. §. 2. pag. 68.

§. C. **Hertzog Ludwig**, Pfaltzgraf bey Rhein, machte ihm sein gehaltenes Beylager mittelst vier seiner zu ihm geschickten Trompeter bekannt, und ob gleich noch heut zu Tage die Gewohnheit, solche Brieffe mit Bedienten abzuschicken, denen man ein gut Tranckgeld oder Bothen-Lohn gönnet; so fodert man vor sie doch dergleichen nicht, welches doch damals ausdrücklich geschahe, besage Urkund CXVIII. 30-1.

Wo in seinem Sprengel die Benedictiner-Mönche von ihren alten Regeln abgesprungen und in allerhand unziemliche Freyheit, auch ärgerliche Unordnung, gerathen waren, ermahnte er ernstlich zur Besserung, und that dieses namentlich Anno 1452. zu **Bischoffsberg** im Rhingau, desgleichen zu **Klingen-Münster** im Elsaß, und was der Cardinal Cusanus zu Feststellung (a) der Bursfeldischen Reformation und Vereinigung, gethan hatte, hieß Theodoricus Anno 1453. auch, in seinem Kirchen-Sprengel insonderheit, gut, in dem Absehen, das Benedictiner-Closter-Wesen auf einen bessern Fuß zu stellen; wie er denn auch schon vorhin das Seine disfalls gethan hat. Er belehnte

auch

auch dieses Jahr gar feyerlich den Marggrafen zu Baden Bernhard, des verstorbenen Marggrafen Jacobs Sohn, mit dem Schlosse Weissen-Stein und dem Schultheissen-Amt zu Pfortzheim, als welche von dem Ertz-Stifft zu Lehn rührten, und von Jacob dem Bernhard angewiesen oder beschieden waren. Das Closter Flensheim verwandelte er, vermöge erhaltener Päbstl. Commission, nach dem Ansuchen derer Wildgrafen, als Stiffterer, in eine Collegiatur, die einen Probst und sechs Canonicos haben sollten, deren Benienmung allzeit obgedachten Stifftern vorbehalten wurde. In obgenannten 1453. Jahr nahm unser Theodoricus Ludwig Thielen zu einem Cantzlar an, doch mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß wenn er von solchem Amt abkäme oder abgienge, von ihm keine Pfältzische noch Heßische Dienste angenommen werden sollten &c. worzu sich dann obgenannter Thiel verstund, und deshalber den in No. CXVIII. 30-2. zu lesenden Revers von sich stellete.

(a) Leuckfeld Antiquitat. Bursfeld. II. §. 44. 45. &c.

§. CI. Der zu Regenspurg im Mertzen Anno 1454. angestellte Reichs-Tag hat dem Theodoricus auch Arbeit gegeben, ob man gleich nicht findet, daß er ihn in Person besuchet habe, so muste er doch, mittelst einer Gesandtschafft, von ihm beschickt werden, und galt es auf solchem um Hülffe wider die Türcken, die voriges Jahr mit grausamer Wegnehmung Constantinopels, festern Fuß in Europa gesetzt hatten. Es wurde viel geredet, nichts geschlossen, ein Hülffs-Zug von 10000. zu Roß und 32000. zu Fuß bewilliget, aber nicht bewircket, daß diesemnach der Handel auf eine andre Zeit ausgestellet blieb. Die (a) Deutschen Ordens-Ritter brachten auf diesem Reichs-Tage ebenfalls ihr Anliegen vor, und begehrten Hülffe wider die gegen sie aufgestandene Städte in Preussen und den König in Pohlen, dem sich die Preußische Städte ergeben, auch, in bedungener Masse, unterwürffig gemacht hatten. Die Deutsche Ritter waren nemlich durch ihren Geitz und Grausamkeit denen Einwohnern Preußischer Lande unerträglich geworden, die sie unter ihren Gehorsam bekommen hatten. Es machten demnach solche Einwohner endlich einen Bund wider den Orden, den aber König Friedrich, als ihm die Entscheidung der Strittigkeit heimgegeben war, in dem 1453. Jahr mit einem Urtheil dahin entschied:

> Daß die Mannschafft und Städte in Preussen keine Macht gehabt hätten, weder Bund noch Vereinigung zu machen, derohalben derselbe von Unwürden, krafftloß, todt und abgethan seyn, und nichts mehr gelten solte &c.

(a) Deutschen Ordens-Ritter — — — Anliegen &c. Müller l. c. zweyte Vorstellung cap. III. pag 434. sq.

§. CII. Mit dem Entschied wolten die Preussen desto weniger zufrieden seyn, je weiter selbigen der Ritter-Orden auszudehnen oder zu mißbrauchen trachtete, vorgebende: „Es wären dadurch „Städte und Lande aller sonst habenden „Rechte verlustig, in die Straffe, alle „Unkosten, (die man auf 600000. Gul„den angab) zu erlegen, verurtheilet, „desgleichen dem Orden Macht gegeben „worden, dreyhundert Personen, (deren „Wahl ihm frey stehen solte) andern, „zum abscheulichen Beyspiel, hinrichten „zu lassen &c.

§. CIII. Dadurch waren dann die sonst dem Orden zugethane Leute guten Theils in einen verzweiffelten Unmuth gesetzet worden, daß sie dem Hoch-Meister, oder Haupte Deutschen Ordens alle Pflicht und allen Gehorsam den 4. Februarii dieses 1454. Jahrs aufgesaget, und sich an den König in Pohlen ergeben hatten, darwider dann der Orden bey dem Reiche, auf obgedachtem Reichs-Tage, Hülffe begehrte, diese in so weit erhielt, daß man eine Gesandtschafft an den König in Pohlen abgehen zu lassen den Schluß fassete, die, dem Orden zum besten, einige

Erinnerung thun solte, deren gute Worte aber, wie leicht zu erachten stehet, in einer so schlimmen Sache, wenig verfangen konnten, wie denn bekanntlich gnug, daß ein groß Theil derer unterm Orden gestandener Preußischen Lande bey der Cron Pohlen geblieben, und noch dato selbiger zugewandt und zugehörig ist.

§. CIV. Der erbärmliche Verlust Constantinopels und näher andringende Türcken Gefahr hatte einen abermahligen mit dem October dieses Jahrs angehenden (a) **Reichs-Tag in Franckfurt** verursacht, in der Meinung, die zu Regenspurg wörtlich verabredete Bekriegung des obgedachten immer förchterlicher werdenden Feinds in das Werck zu richten, auf welchem sich unser Theodoricus in Person einstellete, und war dahin alles aus gesammter Europäischen Christenheit eingeladen, Æneas Sylvius aber, nebst dem **Bischoff von Gurck**, wie auch denen **Marggrafen von Brandenburg und Baden**, zu Vertretung des abwesenden **Kaysers Friedrichs**, bestellet. Die Gemüther derer Deutschen waren gar unmuthig, mit dem Kayser und Pabst übel zufrieden, und empfunden den innerlichen Zustand, da alles voller Unordnung, Fehde, Gefährlichkeit und Unsicherheit war, fast ungedultig, daß wenig Hoffnung übrig war, eine auswärts wider den Türcken abzuschickende Hülffe zu erhalten. Æneas Sylvius that doch eine lange fast zwey Stunden währende Rede an die Versammlung, die so viel wirckte, daß man, sonderlich da er unsern Theodoricus zu gewinnen gewußt hatte, die zu Regenspurg versprochene 10000. Reuter und 32000. Fuß-Völcker abermahls zusagte, mit dem Zusatz: „Daß, weil „**Kayserliche Majestät** nicht persönlich „zugegen wäre, Churfürsten und Stände sich des nächsten zu selbiger begeben, und, was zu Beschleunigung des „Zugs erforderlich wäre, vollends in „Richtigkeit bringen wolten.

(a) Reichs-Tag zu Franckfurt 2c. Müller l. c. zweyte Vorstellung cap. IV. pag. 473. sq.

§. CV. Diesem Verlaß zu Folge ereignete sich, dem Ausschreiben nach, im Februario des 1455. Jahrs, ein anderer Reichs-Tag zu Neustadt in Oesterreich, der von vielen besucht, von unserm Theodoricus durch Gesandte, namentlich durch seinen Cantzler **Martin Mayern**, siehe Urkund CXVIII. 37. lit. (a), beschickt, der Zug wider die Türcken abermahl bewilligt, doch alles dieses durch das bekannt gemachte Absterben Pabst Nicolaus V. wiederum ins Stecken gebracht wurde, und kamen die bey der Versammlung sich findende Deutsche auf die Gedancken, es sey nun Zeit und Gelegenheit, vor allen Dingen dahin zu dencken, wie man dem Vaterland von der Bedrückung des Päbstlichen Hofes helffen, und dessen Geld-Schinderenyen auch anderm Unfug wehren wolte, daher, lange Zeit über, denen Deutschen so viel Nachtheil zugewachsen war.

§. CVI. Man stellete also dem Kayser, wie Platina (a) erzehlet, vor, „daß „man einem Pabste nicht mehr gehorchen, noch sich an selbigen kehren „solte, es wäre denn, daß man von ihm „vorhero erlanget, was zu beständiger „Besserung bißheriger schlimmer Dinge „erfordert würde. Es wären die Deutsche bißher, in Ansehung Römisch-„Päbstlicher Vergewaltigung, am übelsten dran gewesen, und weit mehr als „Frantzosen und Italiäner mitgenommen worden, daß sie billig dieser ihre „Knechte oder Leibeigene genennet werden möchten 2c.„ Diese Vorstellung soll bey dem Kayser ziemlichen Eingang gefunden haben, daß aber alles wieder zurück gieng, und auf dem alten Fuß blieb, machte der Æneas Sylvius, welcher, wie bald des mehrern vorkommen wird, „die Deutsche beym Kayser, „als einen gemeinen, neugierigen und „unruhigen Pöbel, anschwärtzte, vor „dem man, wenn ihm einmahl gefolget „würde, niemahls Ruhe hätte; da „Fürsten und Päbste wohl miteinander „uneins, aber auch bald wieder Freunde „werden könten 2c.„ Das war ein fein Lob

Lob für die Deutsche, indessen ließ sich doch der Kayser dahin bringen, den Æneas nach Rom zu schicken, um den neuen Pabst, Callistus, seines Gehorsams versichern zu lassen. Es ist leicht zu erachten, daß unser Churfürst Theodoricus bey diesem Gefährte mancherley Sorgen und Geschäffte gehabt haben müsse.

(a) In vita Pii II.

§. CVII. Es liessen sich auch die Churfürsten, namentlich unser Theodoricus, den verworrenen innerlichen Zustand Deutschen Vaterlands zu Hertzen gehen, und Kayserlicher Majestät einen in Urkund CXVIII. 30.-(2.) zu lesenden **Rathschlag** überreichen, **wie das heilige Reich wieder aufgerichtet, und Friede in Deutschen Landen gemacht werden könnte** rc. dahin gehende: „daß „Kayser und Churfürsten sich an einen „gewissen Ort zusammen thun und beständig allda bleiben:

„Daß sie, durch Verhörung aller „Strittigkeiten, Friede schaffen, und, „wo gütliche Hinlegung nicht verfangen „wollte, Rechtlich sprechen, auch das „Gesprochene mit Nachdruck vollziehen „und ausführen:

„Daß Kayserlich-ständige Gerichte an„geordnet werden, doch die untere Ge„richte anderer Orten nicht gehindert, „nur die Appellationen von diesen an je„ne, bedürffenden Falls, ergehen;

„Daß, wenn Kayserliche Majestät „nicht immer beyn Churfürsten bleiben „könnten, noch auch Churfürsten all„zeit zugegen zu seyn vermöchten, von „denen Abwesenden Stell-Verweser be„stellet werden;

„Daß man, zu Handhab- und Aus„führung solchen Rathschlages, gewisse „Steuern und Geld-Hülffen ausma„chen, doch diese nicht ehender ausschla„gen und einfodern solle, als bis andre „obgedachte Puncte ihre richtige Wirck„lichkeit hätten, weil sonst die Leute, daß „man sie nur ums Geld bringen wolle, „dencken und einigen Beytrag zu thun sich „halsstarrig wegern möchten, ohne wel„cherley doch nichts, zu bessrer Einrich„tung derer Reichs-Sachen, anzufan„gen oder auszuführen wäre rc.„

§. CVIII. Diesen Vorschlag (a) schickten die Churfürsten an den König in Böhmen, Ladislaum, als einen Mit-Churfürsten des Römischen Reichs, und hinterbrachten ihm selbigen Mayntzische, Cöllnische, Pfältzische und Brandenburgische Gesandtschafft, nebst dem persönlich verhandenen **Ertz-Bischoff, Jacob von Trier**, um einen nachdrücklichen Beystand und Helffer, in einem so wichtigen und seinem Zweck nach, so nöthigen als heilsamen Vorhaben, zu erhalten, der sich auch erklärte, „daß „er, mit Vorbehalt derer Gerechtsame „und Freyheiten seines Reiches, alles, „zu Erreichung des ihm bekannt gemach„ten Absehens, thun und beytragen woll„te, wenn sich gleich der Kayser den „Rath und Vorschlag nicht gefallen „liesse rc. rc.„ Dergleichen Dinge zeugen von damaligen erbärmlich-unruhigem und elendem Zustande des Reichs, der auch zu verschiedenen Erb-Vereinigungen und Verbindungen unter Fürsten und Ständen desselbigen Anlaß gegeben hat, die aber manchmal neuen Streit erregten, welcherley sich auf dem Reichs-Tag zu Neustadt 1455. zwischen **Böhmen und Sachsen** ereignete und manche Bemühung ihn hin zu legen verursachte. Eben auf diesem Neustädtischen Reichs-Tag hatte **Churfürst Jacob von Trier** und die Churfürsten mit ihm Kayserl. Majestät das Elend des Reichs beweglichst vorgestellet, zugleich inständigst gebeten und ermahnet, als sie einen Römischen Kayser von Gottes, der Christenheit und seiner Pflicht wegen bitten „sollen, können und mögen, daß er GOtt „zu Lobe, der Christenheit zum Heyl, „seinem Namen, dem Reiche und der „Deutschen Nation zu ewigem seeligen „Andencken, sich mit denen Churfür„sten an einem Orte oben im Reiche „zusammen thun möchte, um dem gros„sen Noth-Stand abzuhelffen rc.

(a) Schickten die Churfürsten rc. Müller l. c. cap. VII. pag. 514. b. sq.

§. CIX. Ums Ende des 1454gsten Jahrs hatten die **Fechenbacher** allerhand Händel mit denen Städten des Schwäbischen Bunds angefangen, da schlug sich Theodoricus mit eingetretenem 1455. Jahr ins Mittel und entschied die Sache zu Bischoffsheim dahin: daß die Partheyen einander verzeihen, forthin zusammen friedlich leben und die gegenseitige Gefangene unentgeltlich los geben sollten, als denn auch geschahe. Dargegen verfiel unser Theodoricus in Streit mit Pfaltzgraf **Friedrichen**, der da nicht nur Vormund von seines verstorbenen Bruders Sohne, dem jungen **Pfaltzgraf Philipp**, und also Verwalter der Chur war; sondern auch Lebens-lang, an solches Philippens statt, **Churfürst** seyn wollte, dargegen er versprach, alle seine Lande dem Philipp zuzuwenden, und zu dem Ende Eh-los zu bleiben, worinnen er sich doch hernachmals geändert, und eine adeliche Dame von Oettingen oder Tettingen geehlichet, und mit selber das noch florirende Löwenstein-Wertheimische Hauß gepflantzet hat.

§. CX. Indessen war man auf Seiten des Chur-Pfältzischen Hauses mit dem Suchen und Erbieten des gedachten Friedrichs, (der hernach vor Churfürst erkennet, und insgemein der Sieghaffte, von etlichen auch **der böse Fritz**, weil er sich nemlich nicht viel vexiren ließ, zugenannt worden, schon zu frieden, wie er denn auch die Einwilligung des Pabsts erlanget hatte; allein es wollte mit der Genehmhabung des Wercks bey andern, hauptsächlich beym Kayser Friedrich, und denn auch insonderheit bey unserm Theodoricus, nicht also gleich seinen Fortgang haben, und stund dieser an, diese Dinge zu bewilligen, und anbey mehr gedachten **Friedrich** vor einen Mit-Churfürsten anzusehen und anzunehmen; Also war dieses wohl die vornehmste Ursache des vorseyenden Krieges, daß Friedrich mit Gewalt der Waffen zu erzwingen vermeinet, was ihm Theodoricus mit Güte nicht zustehen wollte. Es sahe gefährlich gnug aus, indem alles zum Losbrechen eingerichtet wurde, und Theodoricus unter andern **Graf Siegmund von Gleichen, Brunen, Herrn von Querfurt, Micheln, Herrn von Schwartzenberg, Philipp von Horde, Conrad von Steinrück, Friedrich von Crombach, Heinrich Riedeseln, Jacob von Anglachen, Gottfried Schencken von Schweinsberg** zu Helffern angenommen, und sich von jedem gewisse Anzahl zu Pferde bedungen, auch vorhin schon (a) sich hinter die **Grafen von Lützelstein** unter der Hand gestecket, desgleichen mit **Pfaltz Simmern** heimlich verstanden hatte, dem Pfaltzgrafen **Friedrich** ins Land zu fallen und ihm Abbruch zu thun, welcher aber gar nachdrücklich zu ihrem Schaden empfangen worden war.

(a) In Chronico Hirsaugiensi ad Annum 1452. Pag. 414.

§. CXI. Es trat noch, zu Verhinderung der mehrern Thätlichkeit (a) **Jacob, Ertz-Bischoff von Trier**, ins Mittel, und richtete die Sache zu einem Stillstande, auch endlich zu einem Vergleich, der an Trinitatis 1456. entworffen wurde des Inhalts: „Keiner solle „des andern Feinde in seinen Landen dulden: Jeder solle den gemeinen Land-„Frieden zu erhalten und das Seine denen Räubern wieder abzunehmen trachten: Theodoricus sollte bis zu Marien Himmelfahrt Bedenckzeit haben, „ob er Friedrichen vor einen Churfürsten erkennen und handeln wolle, oder „nicht? geschehe das erste, so sollte auf „8. Jahr zwischen beyden Friede, und „beyderseits Bemühung auf Ausrottung „derer Land- und Strassen-Räuber gerichtet seyn; erfolgte das letzte, so wäre alles Gehandelte nichts, und müste „dann **Friedrich** seine Sache weiter suchen. Man wurde doch dessen gegenseitig einig, es sollte keine Parthey „gestatten, daß dero Angehörige vors „Westphälische oder ein ander fremdes „Gerichte gezogen und genöthiget würden, dergleichen der Zeit offt, auch „wohl nur zum Schein geschahe, damit, wenn der Verklagte sich nicht

stellete,

„stellete, der Kläger einen Vorwand hät-„te, Gewalt zu brauchen, zu nehmen, „zu rauben und dergleichen Unfug mehr „zu treiben.

(a) Brovverus Annal. Trevirenſ. Libr. XIX. §. 90.

§. CXII. Theodoricus überlegte alles, sonderlich den Haupt-Punct des ins Mittel gebrachten Vergleichs, reiflich, und fand wohl, wie ungekathen es, bey verhandenen Umständen der Zeiten und Läuffte, wäre, einen schweren Krieg im Reiche, mit einer so mächtigen Gegen-Parthey, anzufangen, und entschloß sich also zu thun, was dem gemeinen Besten am vorträgligsten oder leidentlichsten seyn möchte, schrieb also Montags nach Marien-Himmelfahrt an **Friedrichen**, „daß er „die Kinds-Annehmung Philipsen und „die dem **Friedrich** überlassene Chur-„Würde genehm haben, letzt-genannten „zu allen Churfürsten-Versammlungen „und Verrichtungen beschreiben, einla-„den und lassen, und der hierüber zu er-„haltenden Kayserlichen Bestättigung „sein Siegel unverweigerlich beyfügen „wolle rc.„ Hiermit war der Handel in so weit geschlichtet, und gieng es hernach gemeinsam auf die Land-Placker und Strassen-Räuber loß, und weil sich ein grosser Hauffe derselbigen in das an Spanheimischen Gräntzen gelegene Schloß Montfort gezogen hatte, (a) belagerte man selbiges, eroberte und verbrannte es, setzte auch einen Fluch auf den, welcher es wieder aufbauen wollte.

(a) Trithemius in Chronico Hirſaugienſi ad Annum 1456.

§. CXIII. Die heimlich-verkappte Räuber, d. i. die lügenhaffte Bettler, wuste Theodoricus auch zu handeln, wie es ihre Thaten mitbrachten. Als einer dergleichen, Namens Zapp, unter Päbstlicher Erlaubnis, vor den König in Cypern, Johannes, wider die Bedrängung derer Türcken, denen Leuten viel Geldes abgeschwatzet und zusammen gekünstelt hatte, ließ er dessen Helffers-Helffer ins Gefängniß legen, und nicht ehender aus selbigem los, bis er einen guten Theil des ungebürlich Erworbenen wieder heraus gegeben hatte. Das Ertz-Stiffts-Recht an der **Stadt Friedberg** verkauffte Theodoricus der Zeit an dasige Burg, und machte es dem Rath der Stadt durch besondere Briefe bekannt, sie des Stiffts Pflichten loszehlende und an gedachte Burg verweisende. Derer Jüden Wucher und Ubermuth suchte er zu wehren, gebot also ernstlich, daß die Manns-Personen von ihnen gelbe Läppgen auf ihren Kleidern, die Weiber Streiffen an ihren Hauben und Schleyern tragen, und alle Obrigkeitliche Personen oder Beamten zum genauesten, was für Wucher die Juden nähmen, untersuchen und sie anhalten sollten, die Ubermaaß heraus zu geben, auch nicht mehr zu nehmen, als die Lands-Gesetze mit sich brächten.

§. CXIV. Im Reiche gieng es, wie auch nur aus der bisher erzehlten Lebens-Geschichte unsers Theodoricus ersehen werden kan, immer höchst-jämmerlich und verworren im Kirch- und Bürgerlichen fort, daß sich lauter Uneinigkeit, Unfriede, Thätlichkeit ereignete, Gewalt dem Recht vordrang, ein particular-Krieg dem andern die Hand bot, und die Leute ihres Lebens und Guts gar nicht sicher waren. Ob nicht diesem Ubel Besserung geschafft werden könnte und möchte? fragten und sagten patriotische Gemüther, und unter selbigen sonderlich auch Theodoricus, daß es dahero durch seine, als ersten Churfürstens, Anstalt, zu einer Versammlung derer Churfürsten und andrer Stände zu Nürnberg 1456. kam, welcher Theodoricus persönlich beywohnte, desgleichen **Pfaltzgraf Friedrichen, als Churfürsten**, vermöge obangezogenen mit ihm getroffenen Vergleichs, darzu beschrieben hatte, der sich auch, nebst Churfürst **Friedrichen von Brandenburg**, in Person eingefunden, Ertz-Bischoff **Jacob von Trier** war Todes verblichen, der an dessen Stelle postulirte **Ertz-Bischoff Johann**, des Geschlechts ein Marggraf von Baden, nicht erschienen, weil er mit Behauptung seiner Würde zu thun hatte;

Sachsen beschickte die Zusammenkunfft durch eine Gesandtschafft, worzu auch verschiedene andere geist- und weltliche Fürsten, nicht weniger Grafen und Herren kamen, daß es was ansehnliches heissen wolte. **Kayser Friedrich** war auch dahin, und zwar nach dem an seinem Ort schon vorgekommenen Bericht, mit sehr nachdrücklichen und fast harten Worten eingeladen worden; welcher aber nicht nur aussen blieb, sondern auch in seinem Schreiben (siehe Urkund No. CXVIII. 31.) denen Churfürsten verwieß, daß sie, ohn sein Vorwissen, zusammen gekommen wären, und einen Tag angestellet hätten, mit dem Ansinnen, daß sie selbigen abstellen solten, biß er dergleichen ansetzte, woran er bißher durch allerley Zufälle in Ungarn und Oesterreich verhindert worden wäre ꝛc. Er hatte auch Bischoff **Petern von Augspurg**, Bischoff **Anthon von Bamberg**, Bischoff **Johann von Eychstatt, Johann, Marggrafen zu Brandenburg**, und **Heinrichen von Pappenheim**, des Reichs Erb-Marschalln, abgeordnet, vorher angeregtes denen versammleten Churfürsten des mehrern mündlich vorzustellen und zu Gemüthe zu führen.

§. CXV. Allein diese beharreten dabey: „Daß ihnen, vermöge Goldner „Bulle, nicht nur zustünde, sondern gar „obläge, solcherley Zusammenkünffte „anzustellen, sonderlich wann es der „Nothstand des Reichs erfoderte, wenn „es gleich der dieses aus den Augen se-„tzende Kayser nicht gerne sähe ꝛc. Auf diesem Fuß blieben sie, unter dem Præsidiren unsers Theodoricus, beysammen, um zu sehen: Ob und wie denen verzweiffelt gefährlich aussehenden Händeln im Reiche noch zu rathen seyn möchte. Sie machten also, auch im Namen der abwesenden Churfürsten, einen Entwurff abermahliger Churfürsten-Ver-Ein, wie sie in Urkund No. CXVIII. 32. von Wort zu Wort enthalten ist, dahin gehende:

„1) Daß man den Kayser abermahls „beweglich zu einer Zusammenkunfft und „Zusammensetzung mit denen Churfür-„sten, einladen, und da er zu kommen „und der Reichs-Geschäffte sich ernstlich „und fleißig zu unterziehen weigerte, „bey selbigem auf die Bewilligung einen „Römischen König zu wehlen, antragen, „endlich, da er auch dieses ausschlüge, „ihm, daß man dergleichen auch **wider** „**seinen Willen** vornehmen würde, an-„deuten sollte ꝛc. „ Dessen meinten die Churfürsten der Zeit allerdings berechtiget, d. i. befugt zu seyn, gestalten Dingen nach, einen Römischen König, **auch widern Willen** eines noch lebenden Kaysers, zu erwehlen, obgleich (a) einige nach der Hand gemeinet haben, es sey ihnen solcherley wichtige Berechtung in der Goldnen Bull nicht zugestanden worden. Heut zu Tag brauchts keines Zweiffels oder Fragens mehr, da in (b) Kayserlichen Capitulationen ausdrücklich versehen ist, „daß, bey vor-„handenen solches erfodernden Umstän-„den, ein Römischer König, auch wi-„dern Willen des lebenden Kaysers, er-„wählet und bestellet werden möge und „solle ꝛc.

(a) Sweder Introduct. in Jus publicum Partis Specialis Sect. I. cap. III. §. 5. pag. 253. sqq.

(b) Capitulat. Mathiæ Articul. 35. Ferdinandi IV. Articul. 36. Leopoldi Articul. 36. Josephi Articul 35. Caroli VI. Articul. III. &c.

„2) Daß man, zu Ausführung alles „dessen, den Montag nach Trinitatis „Ao. 1457. in Franckfurt abermahl zu-„sammen kommen, beständig beysam-„men bleiben und zusammen halten;

„3) Daß man, den erwehlten Rö-„mischen König, nicht ehender, als biß „er die Churfürstliche Freyheiten und „Rechte bestättiget hätte, zum Besitz-„thum solcher Würde lassen wolle;

„4) Daß er sich, wo der Kayser die „Wahl willigte, der Kayserlichen Cron, „bey dessen Leben und wider dessen Wil-„len, nicht annehmen;

„5) Daß ein Churfürst dem andern „in allen Vorfallenheiten, zu Beschir-„mung Land, Leute u. s. w. treulich bey-„stehen;

„6) Daß vorhin geschlossene Chur-fürsten-

„Fürsten-Ver-Ein durch diese nicht auf-
„gehoben, sondern bestättiget seyn solle ꝛc.

§. CXVI. Da angeführten Entwurffs erster Punct im Munde führte, den Kayser wiederum zu bevorstehender Versammlung derer Churfürsten einzuladen, wurde alsofort auch ein zweyfacher Entwurff des zu dem Ende an ihn abzulassenden Schreibens (siehe Urkund CXVIII. 33. (1) und (2)) gefertiget, der eine was weitläufftiger und sehr scharff, der andre kürtzer und etwas gelinder, und obgleich (a) **Müller** vermeinet, daß es mit deroselbigen Abschickung, als wie mit entworffner Churfürsten-Ver-Ein, nicht zur Würcklichkeit gekommen sey; so siehet man doch, wie tieff unserm Theodoricus und seinen Mit-Churfürsten der erbärmliche Zustand zu Hertzen gegangen sey, und wie Ernst es gewesen, dem Ubel abzuhelffen, desgleichen mit was männlicher Freymüthigkeit man Kayserlicher Majestät zugesprochen, und die Wahrheit gesaget, auch sich bemühet habe, selbige zu bewegen, ihr Amt besser und fleißigerer zu thun, und nicht alles so verworren und jämmerlich gehen zu lassen, wie es gieng, da der Kayser indessen, wie man sagte, seine Gemächlichkeit brauchte, und, wo er nur konte, seinen eignen Nutzen schaffte.

(a) l. c. Ersten Theils dritte Vorstellung cap. VII. §. 1. pag. 592. b.

§. CXVII. Was Theodoricus an dem Kayser aus Patriotischer Wohlmeinung gern besser gesehen, das haben auch andre an ihm gerüget, und, wie sehr ihn sonst Marius (a) lobet, gestehet er doch hernach, daß er in Geschäfften langsam und nachläßig, und der Kargheit oder des Geitzes verdächtig, ja deshalben gar beschryen gewesen. Bonfinius (b) hat es noch schärffer ausgedruckt, wenn er ihn einen Liebhaber der Musse und Ruhe nennet, und saget, er sey allzunachläßig, faul und träge, und ihm das Gold lieber, als die Ehre gewesen. **Lehmann** (c) schreibt sehr deutsch folgender gestalt: Als Kayser Friedrich in Italien verreiset, hat er im Hin- und Wieder-Reisen in Italien ohne Widerwillen und mit gnädigen Augen diejenigen gesehen, die sich an des Römischen Reichs eigenthümlichen Gütern starck und groß gemacht, er hat zu allem stillschweigend zugesehen, und alles vertragen, und, wie mans eine Zeitlang dafür gehalten, mit grosser Wohlfahrt des gemeinen Nutzens, in allen Sachen langsam verfahren, und das hat man seiner zeitigen Vorsichtigkeit und Weißheit zugemessen, aber sie ist nie ausgezeitet, und im Werck und Nachdruck nicht erschienen. Denn so offt man ihm schmertzlich und beschwerlich geklagt, daß besorgliche und gefährliche Läuffte, daß groß Schaden und Verderben vorhanden, hat er pflegen zu antworten: Es ist noch nicht Zeit, es ist noch zu frühe, daß man Hülff oder ein anders thue. Aber weil er gelebt hat, ist die rechte Zeit nicht erschienen, und man weiß noch nicht, wenn sie erscheinen wird.

(a) Historiar. Libr. XXVIII. pag. 285.

(b) Rerum Hungaricarum Decad. IV. Libr. IV. Pag. 427.

(c) Speyerische Chronic VII. 95. pag. 911. a. Struvs Reichs-Historie cap. XXX. §. 27.

§. CXVIII. Um das Fürstenthum Mayland setzte es grossen Streit, wer es haben solte, nachdem es durch das Ab- und Aussterben derer Galeatiorum erlediget worden war. Es begehrte selbiges der Hertzog von Orleans, weil seine Mutter Valentina eine Tochter Johannis Galeatii gewesen war: So wolte es auch Alphonsus, König in Arragonien, Sicilien und Neapolis haben, weil es ihm die Galeatier im Testament vermacht hatten: Franciscus Sfortia meinte, es müste ihm werden, weil des letzten Hertzogs Philippi Mariæ natürliche Tochter Blanca Maria seine Gemahlin war: Kayser Friedrich hielt eben nicht ungegründet dafür, es solte ihm vor andern, als ein erledigtes Reichs-Lehen, angedeyen, und wolte also den Sfortia nicht belehnen, ob ihn schon die Mayländer vor sich zu einem Hertzog angenommen hatten. Wegen Cilly, einer Graffschafft in Steyermarck, gab

es auch Zanck, indem sie gleichfalls erlediget worden war. König Ladislaus in Ungarn und Böhmen wolte sie haben, weil seine Groß-Mutter eine von Cilly gewesen; Kayser Friedrich und seine Vettern sprachen sie an, als ein Lehn Oesterreichischen Hauses. Diese Dinge brachte unser Theodoricus auch dem Nürnberger Convent vor, als Sachen, die das Reich rühtten und von welchen selbigem allerley Ungemach zuwachsen könte, und wird sich bald zeigen, was man disfalls geschlossen habe? Der Deutsche Orden meldete sich ebenfalls bey mehrgedachter Versammlung um Hülffe an Volck und Geld wider den König in Pohlen. Auch dieses brachte Theodoricus vor, und stellete es in Berathschlagung; Der Schluß war, „daß „man, wenn andre beyträten, gerne, „und zwar Ertz-Bischoff Theodoricus „mit seinem Vermögen, die Churfürsten von Pfaltz und Brandenburg mit „ihr selbst Leiben und Vermögen, helffen „wolten.

§. CXIX. Oberzehlter massen gab es vor unsern Theodoricus und seine Mit-Churfürsten auf dem bißher beschriebenen Versammlungs-Tage in Nürnberg zu thun gnug. Der Abschied oder Beschluß davon stehet ausführlich in Urkund No. CXVIII. 33. (3) und brachte mit:

Daß auf dem Sonntag Reminiscere Anno 1457. ein andrer Tag in Franckfurt vom Theodoricus beschrieben werden; auf selbigem die Churfürsten oder ihre Bevollmächtigte unfehlbar erscheinen; allda die entworffene Vereinigung berathen und vollziehen; wie Kayserliche Majestät herbey und zu Verrichtung ihres Amts zu bringen sey? endlich ausmachen; was in Ansehung Mayland und Cilly zu thun sey, feststellen; ob nicht von denen Churfürsten mit andern Fürsten in genauer Bündniß zu treten sey? berathen; wie man bey dem Pabst die Hebung allerley Beschwerden zu suchen habe, ausfindig machen solten. So war auch der Verlaß genommen, daß Chur-Pfaltz denen abwesenden Churfürsten von allem vorgekommenen und beschlossenen Nachricht ertheilen, und die erhaltende Antwort an Churfürst Theodoricus von Mayntz zu wissen thun würde, damit dieser alles noch vor Reminiscere 1457. an gesammtes Collegium gewöhnlicher massen brächte, um wohlgefaßt auf mehrgedachter Franckfurter Versammlung erscheinen zu können.

§. CXX. Als diese vor sich gehen solte, fand Theodoricus für gut, sich, wegen gewisser Puncten, mit Churfürst **Friedrichen** verbindlich einzulassen, und die Abrede zu treffen, darüber gesammter Hand zu halten. Sie bestunden aber hauptsächlich in nachfolgenden Stücken: „Man wolle zusammen dran seyn, daß, ohne beyderseits „Vorbewust und Einwilligung, der „Kayser den Franciscum Sfortia nicht „mit Mayland belehnte; daß ein neuer „Zoll in Franckfurt vom Kayser eingeführet, und davon ein Theil dem Kayser und Reich, ein Theil dem Churfürsten in Mayntz, und ein Theil Chur-Pfaltz gegeben würde; daß der Kayser „eine Müntz-Ordnung im Reich machte, und deren Handhabung Chur-Mayntz und Chur-Pfaltz auftrüge; „daß Friedrich sorgen wolle für Erhaltung Mayntzischer Privilegien, sonderlich für das Chur-Mayntz zustehende Reichs-Directorium, und den Zehenden Theil des Juden-Zinses, dargegen sich Theodoricus zu bemühen „hätte, daß der Kayser Fridrichen vor „Churfürsten erkennete und in solcher „Würde bestättigte; daß er, ohne beyderseits Wust und Willen, keinen „Reichs-Verweser noch Römischen König bestellte oder setzte; daß sie, bey „Wählung eines Römischen Königs, „einerley Meinung zu seyn sich bestreben, und keiner den Gewählten dafür „erkennen wolle, er habe dann vorhero „versichert, er wolle, daß ihm beyde, „oder einer derselbigen, nicht die Stimme gegeben, sondern einen andern „vorgeschlagen habe rc. „ Das waren gewiß wichtige, und zum Theil mit weit

weit aussehende Dinge! wie sie Johannis erzehlet.

§. CXXI. Die mehrgedachte Versammlung muß in Franckfurt 1457. vor sich gangen seyn, indem unser Theodoricus der Zeit auch den neu-erwehlten Churfürsten von Trier, Johannem, die Anno 1446. getroffene Churfürsten-Verein beschweren lassen, daß er also darmit in selbige auf- und angenommen wurde. Er machte auch Friede zwischen solchem neuen Ertz-Bischoff und einigen wider ihn aufgehetzten Vornehmen des Landes. Was sonst auf dick-benannter Versammlung gehandelt geworden seyn mag? ist unbekannt, weil zu dato noch die Nachrichten davon ermangeln; so scheinet es auch, daß die, nach oben vermeldetem, auf Montag nach Trinitatis angesetzte Haupt-Versammlung, (worzu man den Kayser so ernstlich einladen wollen) nicht vor sich gegangen, folglich alles in der alten Verwirrung liegen blieben sey, weil etwa die Wohlmeinende nicht durchdringen können, oder eines andern Sinnes geworden sind. So viel hält (a) Müller mit sattem Grunde vor gewiß, daß sich dieses 1457gste Jahr eine wichtige Versammlung vieler Reichs-Stände am Rhein ereignet habe, davon er den Ort nicht zu nennen weiß; (vielleicht ist es nicht Franckfurt gewesen) worinnen es hauptsächlich darum gegolten: „Wie man sich derer „Bedrängnisse des Römischen Reichs „entschütten und erwehren möchte.

(a) l. c. cap. VIII. § 3. pag. 600. b.

§. CXXII. Die leidige Erfahrung hatte nemlich bald gelehret, daß, wie auch in Vorhergehendem schon angereget worden ist, das mit dem Pabst Verglichene, seiner Seits nicht gehalten, vielmehr der alte Weg, zu Beschwerung Deutscher Nation, immer wieder betreten, auch starck gebrauchet oder gewandelt würde. Dieses zwang gleichsam die Getretene sich zu krümmen, und alle Gelegenheiten wahrzunehmen, aus dem Drangsal heraus zu kommen. Da nun Pabst Nicolaus V. verstorben war, fieng die Begierde, sich zu retten, bey denen Deutschen wiederum aufs neue an zu leben und sich lebhafft zu regen, daß verschiedene Stände bey sich dachten und (a) dem Kayser vorstellten: „Nun wäre es Zeit, den Päbstlichen Hof einzu„schräncken, und sollte man dem neuen „Pabst Calixto III. sich nicht unterwerf„fen, er habe dann vorher derer Deut„schen Begehren mit Abthuung auf ihnen „liegender Beschwerden, in der That und „zuverläßig gewähret ꝛc.„ Dergleichen Vorhaben und Vorstellung war durch damals noch lebenden **Churfürsten Jacob zu Trier** zum ernstlichsten getrieben worden; dargegen sich Æneas Sylvius mit aller seiner Arglistigkeit und Beredsamkeit bestmöglichst gestellet, und den Kayser, wo er empfindlich war, wie man im Sprichwort saget, zu kitzeln, d. i. ihm vorzustellen gewußt, wie es sein Eigen-Nutz und seine Eigen-Ehre erforderte, dem Pabst beyzustehen und selbigen in seinem Thun und Wesen, wider das Vorhaben derer Deutschen Reichs-Stände, zu unterstützen und zu schirmen.

(a) Platina in Vita Pii II.

§. CXXIII. Des Æneas Vortrag war, wie ihn Gobellinus erzehlet, des Innhalts: „Der Kayserliche Nutzen „liedte es nicht, des Römischen Pabsts „Ansehen unter zu drücken oder einzu„schräncken, und dargegen des höchst„wandelbaren und unbeständigen (so **„nannte der Æneas Churfürsten, Für„sten und Stände des Römischen „Reichs, die des Pabsts Sclaven „nicht seyn wollten)** auch denen hohen „Häuptern allzeit gefährlichen Pöbels „Gunst zu suchen, oder ihm den Zügel „schiessen zu lassen. Zwischen hohen „Häuptern sey, bey entstandenem Streit, „ein Vergleich und Friede zu hoffen, „der Pöbel aber trage und hege einen „unauslöschlichen Haß wider den Kö„nig. Der Pabst bedürfe des Kaysers, „der Kayser des Pabsts Hülffe, und „wäre es närrisch, dem Schaden zufügen „wollen, von welchem man Beystand „zu erwarten hätte; so bald ein neuer „Pabst aufkäme, müste man desselbigen

„Gunst zu erhalten trachten, wollte man „ihm mit Schmäh- und Beschädigungen „begegnen, würde hernach schwer fallen, „seine Gewogenheit zu erlangen. Viel- „mehr wäre, nach dem Beyspiel derer „Vorfahren, dem neuen Pabst durch „eine Gesandtschafft der Gehorsam an- „zutragen und zu leisten, auch ein wohl- „ständiges Bündnis mit ihm einzuge- „hen, das würde ein Mittel seyn, die „Deutschen unter des Kaysers Ge- „horsam zu bringen rc. rc.

§. CXXIV. Man lässet nun das wohlbedächtige Urtheil denen Lesern anheim gestellet seyn, was sie von dem Vortrag des Æneas, (der, so zu sagen, ein kahler Pfaff und Bischoff war) halten wolle, und ob sie nicht überzeuget sind, daß selbiger die Kraft-Suppe der herrsch-süchtigen List Päbstlichen Hofes, und die betrüglichste Schmeicheley hinter sich hatte, durch Verhetzung derer Könige wider deren Stände oder Unterthanen, alles dem Pabst zu unterwerffen, und einen nach dem andern, folglich alle aufzufressen. Bey dem Kayser Friedrich hatte indessen die angezogene geist- und weltlichen Chur- und Fürsten höchst-schimpfliche Vorstellung so viel Eingang gefunden, daß er den Æneas, nebst dem Rechts-Gelehrten Ao. 1456. nach Rom gesendet, den neuen Pabst Calixtus III. seiner gehorsamen Ergebenheit versichern und solches feyerlich erklären zu lassen. Die diesfalls vom Æneas an Pabst gehaltene Rede war auf angezogenen Fuß gestellet, den Pabst über alles zu erheben, und den Kayser durch arglistige Schmeicheley demselbigen zu unterwerffen, die Reichs-Stände aber zu Sclaven des Römischen Hofes zu machen, und den Pabst anzufrischen gegen papierne Ablaß-Briefe fernerweit derer Deutschen Geld einzucaßiren, davon diese Worte in vermeldeter Rede zeugen:

Exurge! aperi Ecclesiæ Thesaurum, aperi cœli portas, promitte dignam labore mercedem. Effunde largiter spiritualia Dona in Christi milites, mitte operarios in Christi messem, Domino eam ditissimam metentes. Das ist, die Worte, mit einigen kurtzen unter selbige eingeschränckten Erläuterungen, Deutsch zu geben: Stehe auf! eröffne den Kirchen-Schatz, (die vermeintliche Ablaß-Cammer) eröffne die Thüre des Himmels, (versprich denselbigen mit hochtrabenden Worten) verheiß denen Arbeitern einen gebührenden Lohn, (mit Versprechung des Ablasses) schütte die himmlische Gaben reichlich über die Streiter JEsu Christi aus, (mit Versicherung, daß die dir wieder die Türcken und sonst zu Gebot stehende, Ablaß auf viele, auf hundert Jahr und in allen sonst dir vorbehaltenen Fällen nicht nur vor sich, sondern auch vor die Ihrigen und vor alle, denen sie es gerne gönnen, haben sollen) schicke Arbeiter aus in die Erndte, sie werden dem Herrn reichliches einschneiden (bestelle und fertige ab die Ablaß-Prediger, Questirer und Stationarier, sie werden viel Leute bereden und selbigen ein grosses Geld abschwatzen rc.)

Wem die eingeschränckte Erklärungs-Worte des vom Æneas an Pabst gethanen Anspruchs verdächtig oder partheyisch vorkommen möchten, der beliebe nur die in diesem unserm Werckgen vorkommende Ablaß-Bullen, das darbey Erinnerte und von denen Ständen, auch Ertz- und andern Bischöffen, desgleichen von weltlichen Ständen geklagte, nachzusehen und zu überlegen, so wird sich zeigen, daß mit gedachter Erklärung der Sachen ehender zu wenig als zu viel geschehen sey.

§. CXXV. Das bekräftigt auch die vorhin erwehnte Zusammenkunfft derer Stände des Reichs, die, wie Æneas Sylvius selbst deutlich heraus saget, so weit, durch ihren Schaden, klug und behertzt geworden, daß sie sich vernehmen lassen: „Romani Pontificis authoritatem neque necessariam, neque a „Christo institutam esse: Es brauche „keines Pabsts, und sey derselbige von „Christo nicht verordnet noch eingese- „tzet

„tzet ꝛc.„ und weil über solcher Leute deutsche Wahrheit der Æneas sich bey unsers Theodoricus Cantzlar, dem **Martin Mayern**, beklaget und beschweret, auch diesem nach der Länge die bekannte Lieder von der Nothwendigkeit eines Pabsts, als eines von Christo bestellten Statthalters desselbigen, vorgesungen und darbey gebeten hat, denen Verächtern Päbstlicher nothwendiger Würde Einhalt zu thun; „So ist leicht zu „erachten, was etwa Theodoricus selbst, „sein Cantzlar, oder, sich sonst in seiner „Gegend findende Leute vom Pabst und „dessen Aufführung gedacht und wornach „sie sich gesehnet haben müssen ꝛc.„ Der Leser beliebe des Æneas Brieff in Urkund No. CXVIII. 34. selbst an- und einzusehen, samt denen darüber führenden Gedancken derer Protestirenden.

§. CXXVI. Dieses offenbaret sich noch weiter und leget sich gantz handgreiflich an Tag mit dem, (a) was nur genannter Cantzlar unsers Theodoricus an den zu einem Cardinal gemachten Æneas im Septembr. dieses 1457. Jahrs (besage Urkund No. CXVIII. 35.) geschrieben hat mit denen derben Worten: Seinem Herren, dem Ertz-Bischoff, kämen Klagen über Klagen vor von dem Pabste:

Daß er weder des Costnitzer noch Basler Concilii Schlüsse hielte:

Daß er, an die Versprechungen und Briefe seiner Vorfahren sich zu halten, nicht schuldig sey:

Daß er den Schein von sich gäbe, als wenn er die Deutschen gar für nichts hielte und sie gantz aussaugen wolle:

Daß er kundbarlich die in Deutschland geschehende Wahlen derer Prälaten verwürffe, und Pfründen aller Art seinen Cardinälen und Protonotarien vorbehielte:

Daß selbst der Æneas, auf eine bisher gantz ungewöhnliche und unerhörte Weise, eine Anwartschafft geistlicher Pfründen auf drey Deutsche Provinzien erlanget hätte:

Daß dergleichen Anwartschafften in fast unzehliger Menge gegeben würden:

Daß man die Annaten unbarmhertzig und über gewöhnliche Tax eintriebe;

Daß der Römische Hof die Kirchen-Pfründen nicht an die vergäbe, so die mehriste Verdienste hätten; sondern die das mehriste Geld zahlten;

Daß, Geld zusammen zu scharren, Ablaß über Ablaß ertheilet würde;

Daß man, ohne Befragung Deutscher Prälaten, Zehnden von der Geistlichkeit, unterm Namen einer Türcken-Steuer, einfoderte;

Daß man Streit-Sachen nach Rom zöge, die an dem Ort entschieden werden solten, wo sie sich erhoben hätten;

Daß man tausenderley Arten und Fünde ausdächte, die Deutschen um das Ihre zu bringen, als wenn sie Sclaven aus der Barbarey wären;

Nach Erzehlung solcher schönen Händelgen fügte der Cantzlar unsers Theodoricus noch hinzu: „Es wäre die „Deutsche Nation nunmehro in Harnisch „gebracht, und des eyfrigen Vorsatzes, „solch Egyptisches Joch abzuschütteln, „und würde der Römische Hof schon er„fahren, was es ihm für Schaden brin„ge, wenn die Deutsche Fürsten, was „sie vorhätten, ausführten und zu Stan„de brächten ꝛc.

(a) Richerius Historia Conciliorum Generalium Libro IV. Parte I. Cap. I. pag. 7.

§. CXXVII. Dem Æneas war die Mayntzer Vorstellung gewaltig zu Kopffe gestiegen, und hatte ihn getrieben, ungesäumt, wie in Urkund CXVIII. 36. völlig zu sehen ist, zu antworten:

Daß nicht alle, sondern nur etliche Schlüsse des Basler Concilii, vermöge getroffenen Vergleichs, gehalten werden dürften, die man auch gehalten hätte und halten werde;

Daß keine in Deutschland geschehene Prælaten-Wahl zu Rom ohne Ursach verworffen, wohl die mangelhaffte mit einer Vorsorge verwechselt, oder an statt einer erwählten schlechtern Person eine würdigere von Rom aus benennet worden wäre;

Daß die Deutschen selbst denen Höflingen des Pabsts, die eben nicht alle

Engel wären, Geld anbothen, und der Pabst als Pabst nicht mehr nähme, als die Concordata ihm zueigneten, es wäre denn, daß die Türcken-Hülffe was anders und ein mehrers erfoderte;

Daß die Ablaß-Gefälle auszutheilen und anzuwenden, allein in des Pabsts Gewalt stünde, und es wunderlich sey, derenthalben Klage und Beschwerde führen zu wollen ꝛc.

Daß, da andre Völcker Zehnden zum Türcken-Krieg gäben, die Deutschen sich dessen zu weigern keine Ursach hätten, indessen wäre es doch löblich, in solchen Dingen Ziel und Maaß zu halten;

Daß die Klage des zu vielen Geldgebens was gemeines, und eben nicht so gar fest gegründetes, Deutschland auch dermahlen viel reicher als in uralten Zeiten, und übrigens über alles Gold und Geld zu rechnen sey, daß es zum Christlichen Glauben gebracht worden.

Daß, was ihm, dem Æneas, an Anwartschafften geworden sey, ihm der Pabst, vermöge der Concordaten, mit Recht geben können und mögen.

Daß er, Æneas, vor einen Deutschen, wegen seines langen Aufenthalts in deutschen Landen, zu rechnen sey, und um Deutschland wohl so viel verdienet habe, daß ihm jährlich 2000. Ducaten in dem Mayntzischen, Söllnischen und Trierischen aus solchen Pfründen gefielen, deren Vergebung doch dem Pabst zustünde, und einmüthig heimgegeben wäre;

Daß man doch habende Beschwerden zu Rom anbringen möchte, und sich von dessen gütigen Lindigkeit eines geneigten Gehörs zu getrösten hätte ꝛc. ꝛc.

§. CXXVIII. Æneas muß sich selbst nicht getrauet, vielmehr besorgt haben, daß seines Briefes Entschuldigungs-Gründe den Römischen Hof nicht gnugsam rechtfertigen würden; weswegen er denn hernach (a) einen gantzen Tractat wider des Mayntzischen Cantzlers Vorwürffe geschrieben, und unter dem Titul: De moribus Germanorum, von denen Sitten und von der Art derer Deutschen, heraus gegeben hat. Mit dem allen blieb doch das deutsche Volck mißvergnügt übern Päbstlichen Hof, was auch Æneas, zu dessen Vertheidigung, noch so scheinbar vorbrachte, und ließ sich unser Theodoricus, samt seinem Cantzler, die Augen eben nicht durch leere Worte blenden; doch ist es gar wahrscheinlich und aus einem Brief des Æneas, an dessen mehrgenannten Cantzler Mayer vom 20. Septembr. 1457. geschrieben, ziemlich deutlich zu ersehen, daß Theodoricus, wenn man die Wahrheit sagen soll, seinem Ertz-Stifft, mit Herabmachung des Päbstlichen Ansehens, aufzuhelffen und ein sonderbares Vor-Recht zuzuwenden getrachtet habe.

(a) Richerius l. c. pag. 8. sqq. allwo er den summarischen Inhalt gedachten Tractats anführet und widerleget.

§. CXXIX. Er hatte demnach seinen Secretarius Wigand nach Rom geschickt, der dem Æneas die Klagen und Beschwerden derer Deutschen übern Pabst Calixtus hinterbrachte, und anbey vorstellete, was Gefahr daher dem Päbstlichen Hofe bevorstünde, doch auch im höchsten Vertrauen zu verstehen gab, sein Principal, unser Theodoricus, wolte suchen, die Sachen noch zum Besten zu wenden, wenn sich der Pabst mit ihm in vertrauliches Verständniß und besonders Bündniß einlassen, der Mayntzer Kirche eine ausnehmende Gerechtsame zustehen wolte, die, aller Vermuthung nach, in der ihr zu übergebenden Confirmation oder Bestättigung derer Bischöffe bestehen sollen. Allein Æneas nahm dieses, wie der Inhalt seines obangeführten Briefes in Urkund No. CXVIII. 37. zeiget, gar übel, hielt es für ein Ding, das dem Pabst nicht vorgetragen werden dörffte, wie sichs denn auch durchaus nicht geziemte, „daß „der Herr (d. i. der Pabst) sich mit sei„nen Unterthanen (damit meinte Æne„as den Theodoricus und andre seines „gleichen, noch mehr aber die niedrigere) „in ein Verständniß und Verbündniß „einliesse; denn der Pabst sey der ei„nige regierende Fürst, dem alle zu „gehor-

„gehorchen gehalten wären; Ein „Stell-Verweser Peter und Pauls, ja „der auf Apostolischem Throne sitzende „Stell-Verweser JEsu Christi selbsten: „Niemand, also auch kein Mayntzer „Ertz-Bischoff, solte, mit dessen Ernie„drigung oder Beschädigung, seine Ehre „oder Nutzen suchen. Denn würde das „Haupt geschwächt, so kranckten auch „die Glieder, und müsten die Bächlein „vertrocknen, wenn die Quelle des Was„sers abkäme. Das Wohlseyn derer „Kirchen hafftete an dem Vorzug und „an dem höchsten Ansehen des Römi„schen Stuhls rc.

§. CXXX. Der Verständigere wird die erforderliche Glossen über dieserley Vorstellungen des Æneas schon zu machen und zu sehen wissen, wie er den Theodoricus ins Schrecken setzen wollen, mit der Erinnerung: „Daß, wenn „der Pabst nichts gelten solte, auch an„dre Pabstentzende Hoheiten nicht lange „bestehen würden rc.„ Wodurch dann Theodoricus sich durch eignen Nutzen von seinem Vorhaben, dem Pabst weiter zu nahe zu treten, abbringen lassen solte. Indessen muß man sich vor der Vielvermögenheit solches Theodoricus in Rom und ab Seiten des Pabsts nicht wenig gefürchtet haben, indem der Calixtus selbst an ihn, besage Urkund No. CXVIII. 38., schrieb: „Er könne sich nicht einbilden, daß so ein gelehrter, kluger und gottsfürchtiger Seelen-Hirte etwas wider das Ansehen des Römischen Stuhls und wider den darauf sitzenden unternehmen wolle oder werde, indem dieses ein schreckliches geist- und weltliche Straffen nach sich ziehendes Laster der Ketzerey seyn würde. Er, Theodoricus, sey wegen habender Erfahrung und tragenden hohen Amts den Römischen Stuhl vor andern zu vertheidigen verbunden. Wer solte doch dergleichen thun, wenn er es unterlassen wolte? Man trage aber zu ihm, für allen andern, ein weit bessers Vertrauen rc.„ Die besondere Veranlassung dieses zwischen dem Pabst Calixtus und unserm Theodoricus vorgefallenen Brieff-Wechsels war ein besonderer dem Römisch-Päbstlichen Hofe gewaltig zu Gemüthe gehender Zufall, indem Bischoff Johann zu Würtzburg, wie (a) **von der Hardt** erzehlet, die vor den Päbstlichen Abgeordneten, unter dem Namen Hülffs-Geld zur Rüstung wider den Türcken u. s. w. in seinem Sprengel aufgehobene Gelder, nicht daraus abfolgen ließ, sondern zu sich nahm, und in seines Stiffts Nutzen verwendete. Darüber gab es Lermen, und da unser Theodoricus des Bischoffs von Würtzburg Verfahren vor recht und billig hielt, auch selbigen auf alle Wege vertheidigte, empfand dieses der Pabst gar übel, und bemühete sich, den Ertz-Bischoff auf andere Gedancken, mittelst abzulassender Vorstellung, zu bringen, das doch nicht angehen wolte. Mit einem Schreiben war es nicht gnug, derohalben ließ der Pabst das zweyte in noch umständlichern Worten an unsern Theodoricus ab, dergleichen auch an Chur-Trier und Chur-Cölln ergieng, welches der Leser in Urkund No. CXVIII. 39. zu sehen belieben wolle.

(a) In Commentatiuncula Parti V. Concilii Constantiensis subjecta Cap. XIII. fol. 181. sq. Cap. XIV. fol. 184. sqq.

§. CXXXI. Mit diesen Dingen gieng das 1457. Jahr zu Ende, und in dem folgenden starb Pabst Calixtus, dessen Stelle der Æneas bekam, und sich den Namen Pius II. gab, wodurch sich manches änderte, die Stände auch, da der Kayser zu nichts zu bringen, vielmehr dem Päbstlichen Stuhle gantz ergeben war, des Handels, die Sache in bessern Stand zu setzen, müde wurden, die auch, da man sie nicht mit rechter Einsicht und lautrer Absicht führte und trieb, nicht wohl gehen konte, zu geschweigen, daß viele, zumahl geistliche, vornehme Stände des Reichs alt und nach und nach dem Tode zu Theil, die noch lebende auch mit vielen Beschwerlichkeiten unruhiger Unordnung in eignen Landen und an ihren Gräntzen angefochten wurden.

§. CXXXII. So hatten um diese Zeit auch in der Nachbarschafft unsers Theodoricus Cuno oder **Cunrad, Herr von Westerburg, Jacob** von Cronenberg, **Mefrid** von Brambach, **Haman** Waltmann, **Johann** Mosbach und **Phillipp** Rode allerhand Plackens getrieben, Cöllnische Kaufleute auf dem Mayn zwischen Mayntz und Franckfurt, **alles ohne Fehde unverwahrt ihrer Ehre,** d. i. ohne vorher ausgegebenen Absags-Brieff, angehalten, und ihnen ihr Gut abgenommen, deshalber Theodoricus wider sie, in Verbindung mit andern, alles Ernsts zu handeln vornahm, allein sie krochen noch in der Zeit zum Creutze, und erlangten 1458. durch **Marggraf Carls zu Baden Vorbitte und Vermittelung** Frieden und Verzeihung unter denen Bedingungen: „Daß Cuno sechs „Jahr über (den beständigen Frieden „konten sich dermalen leider! die Reichs-„Einwohner von einander nicht versprechen) wider Mayntz, Cölln, Trier „nichts feindliches unternehmen, das „Abgenommene treulich wieder erstatten, „und die Gefangene loß lassen solte und „wolte ꝛc.

§. CXXXIII. Uber **Churfürst Friedrichen** den Siegreichen hatten die Nachbaren allerley Klagen, daß er zu weit um sich griffe, und da dieses, dort jenes zu sich risse, und beschwerte sich Theodoricus selbst, daß ihm, oder vielmehr seinem Stifft, verschiedentlich von ihm oder den Seinen zu nahe getreten würde; als nun derenthalben von einigen Fürsten dis Jahr, um Lætare in der Fasten, eine Zusammenkunfft in Speyer gehalten wurde, fand sich Theodoricus auch daselbsten ein, doch gieng man unverrichteter Dingen wieder voneinander.

§. CXXXIV. Was des Theodoricus und einiger anderer, sonderlich des **Hertzogen Ludwigs von Veldentz, und Graf Ulrichs von Würtenberg** Beschwerden über **Churfürst Friedrichen** und die gemachte Forderungen an selbigen betrifft, hat dieser selbst den Inhalt davon erzehlet, wie nemlich Theodoricus und dessen Ertz-Stifft gern gehabt, daß der **Churfürst Friedrich** ihnen 9000. Gulden geschenckt oder erlassen hätte, die man ihm vor einige Ländereyen, deren sich die Lorscher widerrechtlich angemasset hatten, als sie von ihm in gutwilliger Theidigung abgetreten worden waren, ab Seiten des Ertz-Bischoffs und Stiffts verschrieben und mittelst eingesetzten Unter-Pfands versichert hatte; welcherley Schenckung zu thun er sich aber nicht schuldig erachtete. Des Pfaltz-Grafen von Veldentz Dinge wären Lehn-Sachen, darinnen das Churfürstenthum Pfaltz schon ein übriges gethan, und mehrers zu thun nicht verbunden sey. Der Graf von Wurtenberg meyne wohl, es wäre ihm Unrecht geschehen, daß er 3000. Gulden an Pfaltz abstehen müssen, da dieses in die 30000. Ducaten an verfessen Eh-Geld und davon gebührenden Zinsen, und noch 25000. Gulden Zugeld entrichten sollen.

§. CXXXV. Churfürst Friedrich vermeinte völlig Recht zu haben, die Gegen-Parthey blieb einer andern Meinung, und überhaupt mochte damahlige Aufnahme und Glückseligkeit Pfältzischer Lande und Churfürst Friedrichs nicht wenig in die Augen gestochen, desgleichen allerhand Argwohn erreget haben, welches alles Dinge und Umstände waren, die an sich eben nicht viel Gutes nach sich ziehen, noch beständigen Frieden versprechen konten, da man wohl sahe, der Churfürst würde, wenn man mit Gewalt an ihn setzen wolte, der Gegen-Gewalt nicht vergessen.

§. CXXXVI. Theodoricus suchte also auf allen Fall und da es ernsterer werden sollte, sich mit Hülffe und Beystand zu versehen, trat demnach mit **Ludwig** dem Schwartzen von Zweybrücken, mit **Alberten, Marggrafen** von Brandenburg, und mit **Ulrichen,** Grafen zu Würtenberg in ein zehnjähriges Bündnis, und darmit dieses solche Zeit über desto gewisser und unverbrüchlicherer dauren möchte, wurden

Aus-

Austräge an Ob-Mann und Gemeinden von allen Theilen beliebt, was etwa widriges zwischen ihnen binnen der Zeit vorfallen möchte, alsofort in der Güte auszumachen. Darmit es auch Theodoricus nicht mit vielen auf einmal zu thun bekäme, legte er auch den Streit mit dem Landgrafen **Ludwig** hin. Dann dieser foderte viel Geld vor die übernommene Beschirmung Mayntzischer an Heßischen Grentzen gelegener Oerter, welches ihm Theodoricus, ob er ihm gleich solche Beschirmung aufgetragen hatte, nicht alsofort zahlen wollte. Auf Vermittelung **Wilhelms, Hertzogs von Sachsen**, und Marggraf **Albrechts von Brandenburg** wurde zu Bamberg die Sache auf ein Leidliches verglichen, und Theodoricus von der Seiten her in so weit ausser Sorgen gestellet. Dargegen verstärckte er sich mehrers wider das von Pfaltz her zu Besorgende, und nahm **Johann** von Eichelzheim, **Erasmum** von Rösenberg, **Friedrich** Rüd von Bödigkeym, **Johann** von Durn, **Johann** von Stetten, **Conrad** von Berlichingen und noch andre mehr in Kriegs-Dienste, allein unter diesen Anstalten kam der Tod, und nahm ihn aus denen Unruhen dieses Lebens zu Aschaffenburg im May 1459. allwo er auch beerdiget wurde, wie seine Grabschrifft in denen Urkunden No. CXVIII. 40. ausweiset.

§. CXXXVII. Wir haben oben vernommen, daß sein **Hof** einem **Paradis** verglichen worden, welches sich von einem weltlichen verstehet, und kan zu dessen Erklärung das MSt. dienen, woraus solche Benennung erlernet worden ist, wenn es, nach Anführung des Johannis, schreibet; „Denn er hielt gemeiniglich 300. oder 400. Pferde an „seinem Hofe, denen er Futter und „Mahl mildiglich auch reichlich mittheil„te, zudem was täglich ein grosses Ab- „und Zureiten von andern Fürsten, Gra„fen, Herren und der Ritterschafft, die„weil man gemeiniglich an seinem Hof, „wie bey einem weltlichen Fürsten, pfle„get und gewont was zu rennen und zu „stechen, also daß mans einem könig„lichen **Pracht** wohl möchte vergli„chen haben. Ob dem sich doch das Ertz-Bistuhm gar nicht besserte noch zunahm. Diese letzte Worte alter geschriebener Nachricht lauten so gut eben nicht, doch können sie sich von dem Ertz-Stifft, als Stifft, nicht verstehen, indem beglaubte Nachrichten verhanden seyn sollen, daß er die Einkommen des Churfürstenthums und Stiffts gar mercklich gebessert habe; so viel kan schon wahr seyn, daß die Geistlichkeit im Ertz-Stifft und der Unterthanen mit allerhand Auflagen mag angesehen worden seyn, dieweil zu der beschriebenen Hofhaltung des Theodoricus was erfodert worden, zu geschweigen, daß seine obstehende ungemein-viele und beschwerliche Verrichtungen unentbehrlich grosse Unkosten erfodert haben.

§. CXXXVIII. Johannis giebt zu verstehen, es sey dessen angerühmte und beym Wachs-Kertzen geäusserte Sparsamkeit mit der grossen Pracht seines Hofes nicht wohl zusammen zu reimen, allein zu geschweigen, daß niemals ungewöhnlich beym Grossen der Welt gewesen ist, mit Hellern sparen wollen und mit Thalern zum Fenster hinaus zu werffen; So erfährt man auch, wie viel es Leute giebt, die vor sich gar sparsam sind, und wenn es zu so genannten Ehren erfodert wird, wohl überreichlich hergeben und es an nichts mangeln lassen. So stehet auch zu bedencken, daß ihn die Geistlichkeit, sonderlich die Mönche eben nicht viel loben können und mögen, da er sich an ihre Kutten nicht aberglaubisch gekehret, sondern, wie wir oben gesehen, in selbigen ehrbare und ihren Regeln gemäß lebende Leute haben wollen. Dahero mag es auch kommen, daß ihm nachgeschrieben worden: **Er sey den weltlichen Sachen allzusehr ergeben gewesen**; weil er nemlich an statt übrigen Meß-Lesens u. s. w. das gethan, was im Reiche, zum gemeinen Besten, zu thun gewesen und so ungemein, vermöge des Erzehlten, beschäfftiget gewesen, es in Ruh und

Fried zu bringen, und darinnen entstandene Streit-Händel beyzulegen, der öffentlichen ungerechten Gewalt zu steuren, und was dergleichen mehr ist. Bruschius (a) verräth ziemlich deutlich, wie sehr es denen Pfaffen und Mönchen mißfallen, daß er aus der Abwartung ihrer Ceremonien-Händel nicht abergläubischer Weise mehr machen wollen, als aus der Abwartung seines Beruffs zu Regiments-Sachen, darbey er sich eine Veränderung mit Jagen gemacht, ob er es aber hierinnen gar sehr übermacht und darzu Zeit gnug gehabt habe, lässet man die bedachtsame Leser aus seiner obstehenden Lebens-Erzehlung urtheilen. Mit dem allen hat doch der gedachte Bruschius geschrieben: „Er war ein Fried-liebender und mit vielen andern vortrefflichen „Tugenden gezierter Fürst, der doch die „Jagd mehr als die Kirchen-Ceremonien liebte. Anbey hielt er wunder„viel auf Pracht und Ansehen, daß er „allzeit drey bis vier hundert Pferd an „seinem Hofe hatte rc.„

(a) In Catalogo Archiepiscopor. Moguntinorum.

§. CXXXIX. Gobelinus (a) weiß, als ein Pabst-Knecht, am mehresten und fast nur den Punct allein an ihm zu loben, daß er die fast vom gantzen Reich vor böse gehaltene Sache gut machen und den Römischen Hof, zum Nachtheil Deutscher Nation, (so hat hernach unser Theodoricus selbst, nebst seinen Mit-Ständen, besage des mehr vorgekommenen, er- und bekennet) unterstützen helffen; übrigens schilt er ihn einen ungelehrten Menschen, schreibende: Migraverat ex hac luce Theodoricus, Archiepiscopus Moguntinus, indoctus homo, verum hac laude memorandus, quod in schismate Basiliensis concilii Apostolicæ sedis partes secutus est &c. Es war aus dieser Welt geschieden Theodoricus, der Ertz-Bischoff zu Mayntz, ein ungelehrter Mensch; aber doch deshalben löblichen Andenckens, daß er bey der Spaltung Baslerischen Concilii Parthey mit dem Eugenius gemacht hat rc. Das reime man nun mit denen Lob-Sprüchen, die ihm der Jesuit Serrarius, der Æneas, der Pabst Calixtus III. beygeleget haben. Er war, wie geschickt und gelehrt er sonst gewesen seyn möchte, ein ungelehrter roher Pursch, weil er nicht durchaus sich mit dem Römischen Hof verstehen wollte und Gewissens halber konnte.

(a) In Commentariis Pii II. Libr. III. pag. 64.

§. CXL. Wer da überleget, daß Theodoricus zwey Kayser als vorsitzender und das Werck regierender Chur-Fürst erwehlen helffen, daß er so viel Reichs- und andre Versammlungen persönlich besuchet, daß er verschiedene Synodus oder Kirchen-Versammlungen gehalten, daß er so viel Vergleiche vermitteln und zu Stande bringen helffen, daß er mit so manchen Fehden zu thun gehabt, daß er in denen verworrensten Zeiten in so grossem Ansehen gestanden hat, und so gut fort- und durchkommen ist, der wird, zumal wenn er auch überleget, was die gemeine und tägliche Geschäffte auch Vorfallenheiten seines Ertz-Bistums, in kirch- und weltlichen Dingen, und die Umstände seiner Hofhaltung, erfodert haben, wohl sagen müssen, daß Theodoricus in der Welt ein ungemein grosser Mann und besonders ausnehmend leuchtender Stern seines Erbachischen Hauses gewesen sey; will er darbey nicht heucheln, wird er auch gern gestehen, daß er dabey ein Mensch geblieben, und als solcher seine menschliche Fehler gehabt hat, unter welchen wohl, nach gar mancher Leute Meinung, vor den grösten gehalten werden möchte, „daß er die erschienene Gelegenheit, sei„nem Vaterland Befreyung von dem „schweren und ab- auch ausmergelnden „Joche des Römisch Päbstlichen Hofes „zu schaffen, nicht besser und standhafft„nachdrücklicher wahrgenommen; son„dern zu viel dessen eiteln Versprechun„gen geglaubet, oder aus Begierde, dem „Mayntzer Ertz-Stifft viel Nutzen zu „schaffen, das gemeine Beste nicht vor„sichtig und standhafft gnug in acht ge„nommen

nommen hat.„ Man lässet es dahin gestellt und tiefferer Einsicht anderer heimgestellt seyn, ob selbiger, wenn er lebte und reden könte, nicht sagen möchte: „Tu, si adfuisses, aliter sen-„tires! Wärest du zu meiner Zeit an „meinem Platze gewesen, würdest du „anders sprechen.

§. CXLI. Sonst dörffte es wohl Leute und Leser geben, die sich verwunderten: Daß, wie und warum die fast durchgehende Sehnsucht und Begierde Deutscher Reichs-Stände sich der Last des Römischen Hofs zu entschütten nicht zum Zwecke gekommen sey? Allein manchen wird wohl auch wieder beyfallen, was Christus im Evangelio gesagt: **Meine Stunde ist noch nicht kommen**, Joh. II. 4. Wenn die kommt, geschiehet zum Heyl der wahren Kirchen, was in der Absicht geschehen soll: **Nicht durch Heers-Krafft, sondern durch den Geist des HErrn Zebaoth**, Zachariæ IV. 6. 7. „Die Protestiren-„de ziehen als einigen Beweiß desselbigen „an, was arme Menschen, zur Zeit der „Reformation, durchs Wort ohne „Schwerdt, gethan und veranlasset ha-„ben.

§. CXLII. Was in der Sachen unser Theodoricus nebst seinem Cantzler Mayer und durch selbigen gethan und geschehen lassen, mag doch in der Folge-Zeit nicht ohne Nutzen und Segen gewesen seyn, und hier und dar das Seinige, zu Beförderung der Reformation, beygetragen haben. Es ist demnach wohl der Mühe werth, hie noch anzuführen und zu lesen, daß Wimphelingius Ao. 1515. des Æneas schon mehrgedachtes Werckgen De Moribus Germanorum widerleget, und solche Widerlegung dem damahligen Ertz-Bischoffe zu Mayntz, Alberto, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. zugeschrieben hat, wobey der (a) von der Hardt anmercket, es sey aus solcher Zuschrifft gar deutlich abzunehmen, wie der belobte Wimphelingius dem Alberto seines ehemahligen Vorfahrens am Ertz-Stifft, des Dietrichs von Erbach und seines Cantzlers Mayers tapffere Unternehmungen, derer Deutschen Kirchen-Freyheit zu retten und zu erhalten, deshalben erinnernd zu Gemüthe führen wollen, damit er einen Muth fassete, in solches seines Vorfahrens Fußstapffen zu treten, das angefangene, aber erliegen gebliebene grosse Werck wieder vorzunehmen und auszuführen, die armen Deutschen von der Last zu erledigen, dem Löwen den Raub aus dem Rachen zu reissen, kein Geld, dem Pabst zu Liebe, von denen Unterthanen auszupressen; sondern es diesen zu lassen, oder zum gemeinen Besten in Deutschland zu behalten und anzuwenden ꝛc. Diether von Isenburg hätte versucht, des Diethers von Erbach Vorhaben auszuführen, da es ihm aber nicht allerdings gerathen wäre, würde solches Albertus von Brandenburg, als ein mächtiger Herr, besser ausführen können ꝛc. Allein auch dieses ist so, wie es Wimpheling gemeinet und gehoffet, nicht geschehen, indem (b) Albertus lieber den Pabst zum Freunde haben, als obgedachtem Rathe folgen, demnach seinen Ertz-Bischoffs-Mantel mit grossen Summen lösen, zu deren Erhebung den bekannten Ablaß ausschreiben wollen, der zur Reformation bekanntlich den ersten Anlaß gegeben, die dermassen, unter sonderbarem Gericht und Verhängniß GOttes, Albertus wider seinen Willen befördern müssen, ohne dessen Danck zu haben. **Ist alles wohl Anmerckens- und Uberlegungs-würdig.**

(a) De Concilio Constantiensi Tom. V. fol. 186. sq. 229. sq.

(b) Seckendorff in Historia Lutheranismi Libr. I. pag. 24. sqq.

§. CXLIII. Wer es überlegt, wird sich an die handgreifflich-partheyische Urtheile derer Creaturen des Römischen Hofes nicht kehren, sondern es bey dem bewenden lassen, was oben von unserm Theodoricus gesagt worden ist. Wir führen noch an, was Helwich (de Dissidio Moguntino Sect. I. §. 1.) von ihm geschrieben:

Theodoricus, ein Herr zu Erpach, ist ungemein haußhaltig-sparsam gewesen, hat auch in Kirchlichen und Burgerlichen Dingen seinem Amt sattsam-vorsichtig vorgestanden, viel löbliche, gottselige Wercke gethan, und gar sonderbares Lob erworben, (a) **daß und weil er**, bey der Spaltung des Concilii von Basel, **dem Apostolischen Stuhle beygestanden hat**; dessen verblichener Leichnam liegt zu Aschaffenburg am Mayn, welche Stadt er mit vielen Gebäuden gezieret hat, in der Collegiat-Kirche derer Heiligen Petri und Alexandri, die von ihm besonders hoch gehalten und reichlich begabet worden ist, und zwar zu Seiten derer höchst-wohlthätigen Stiffter solcher Kirchen, die da waren Otto, Hertzog in Schwaben, Bayern, Sachsen, ein Sohn Ludolffs, des Bruders von Orten dem Zweyten, Römischen Kaysern, und Luckard, des nur genannten Hertzog Ottens seine Gemahlin rc.

(a) Von dem Grunde dieses Jesuiter-Lobes (denn aus dem Orden war der es unserm Theodoricus gebende Serrarius) ist in dem vorhergehenden Anzeige geschehen und Nachricht gegeben worden, wie dann übrigens bekannt genug ist, daß die Jesuiter gar sehr verbunden sind, den Pabst und Päbstlichen Hof äusserst zu verfechten und aufrecht halten zu helffen.

69.

Schenck Heinrich, auch ein Sohn **Schenck Eberharts und Marien von Bickenbach**, ist in der vom Johannis angeführten Stamm-Taffel ausgelassen worden; aber eine bey **Wiblingen** im dritten Theil unsers Werckgens erscheinende Urkund benennet ihn deutlich samt seinen zweyen Brüdern, **Dietrichen und Diethern**, wenn es heisset:

Ich Schencke Dietriche Thum-Here zu Mentze, Ich **Schencke Heinriche** (a) **Hußkompter zu Brotselden**, Ich Schencke Diether Thum-Here und Ertz-Priester zu Würtzburg, **alle drye Gebrüdert Herren von Erpach** rc.

(a) Hußkompter zu Brotselden rc. Ist ein Ort am Mayn, zwischen Wertheim und Aschaffenburg gelegen, der dem Deutschen Orden zugehöret hat, aber an Chur-Mayntz, gegen andre Güter, hernach vertauscht geworden ist, unter dessen Bottmäßigkeit selbiger, samt Zugehör, noch der Zeit stehet.

70.

Schencke Dietrich, derer in No. 67. 68. 69. erschienenen Schencken Bruder, ist nicht nur **Dom Herr zu Würtzburg**, und des Orts im Stifft (a) **Ertz-Priester** gewesen; sondern auch dergleichen zu **Mayntz** und **Aschaffenburg** geworden, wie ihm dann sein Bruder, der Churfürst Theodoricus oder Dietrich, Anno 1435. einen Hof, **der Thier-Garten** genannt, zu bewohnen eingegeben hat, wie Johannis (b) beweiset, der weiter erzehlet, daß er Anno 1437. am Niclas-Heiligen-Abend zu Aschaffenburg gestorben, und auch daselbst begraben worden sey.

(a) Ertz-Priester, Archipresbyter &c. Was das für eine Würde sey, ist anderwärts erwehnet worden.

(b) Ad Script. Mogunt. Tom. I. pag. 747. sq.

71.

Otto Schenck, Herr zu Erpach, Schenck Eberharts und Marien von Bickenbach Sohn, wird in der Stamm-Taffel ein Dom-Herr zu Mayntz genennet, der aber Anno 1439. diese Würde, und folglich den geistlichen Stand aufgegeben hätte. Er ist seines Vettern, des mit No. 74. bezeichneten **Schenck Philippsen**, Vormund gewesen, und hat, als solcher, dessen Lehn von dem Churfürst Johann dem II. des Geschlechts einem Grafen von Nassau, Anno 1425. empfangen, welches Johannis (a) beybracht hat. Daß ihn sein Bruder Theodoricus, der hernach Churfürst geworden, Ao. 1439. zu einem **Amtmann** (der Zeit heißt es **Ober-Amtmann**) in Miltenberg bestellet hat, beweiset Johannis (b) ebenfalls. Von seinem Schwager **Schenck Eberharten** hat er den achten Theil des Schlosses Breuberg Anno 1433. um 1000. Gulden auf sechs Jahr zu geniessen an sich bracht, mit Versprechen, ihn,

ihn, nach Verlauff der sechs Jahre, unentgeltlich und gewiß wieder abzutreten, an Schenck Eberharten oder dessen Erben zu übergeben, besage Urkund No. CXIX. Durch Vermittelung dieses höchst-ansehnlichen Bruders ist auch (als in Urkund No. CXX. befunden wird) Anno 1440. dessen Verheyrathung mit **Amalien, Gräfin zu Wertheim, Grafen Georgens**, (wie die Stamm-Tafel setzt) oder vielmehr, (wie gewisse Urkunden besagen) **Graf Michaels** des **ersten und Sophien von Henneberg** Tochter, und **Grafen Wilhelms Schwester**, geschlossen und dieser zur Widums-Wohnung allenfalls, so lange sie sich nicht anderwerts verheyrathete, das **Schloß Reichenberg**, oder, da sie daselbst nicht seyn wollte, **Graf Ottens Hof in Michelstatt**, (wird wohl die itzund so genannte Kellerey seyn) verschrieben worden.

(a) (b) ad Script. Mogunt. Tom. I. pag 747.

Vor solcher seiner Verheyrathung hat er schon Michelstadt so gehabt, daß er dahin Burg-Manne annehmen, ihnen da Wohnung geben und sie daselbst hegen, schützen und schirmen können, wie zu dessen Beweiß und Erläuterung Urkund No. CXXI. dienet, als worinnen befindlich, welchergestalt **Hermann, Herr zu Rodenstein, und zu Lißberg, Hanß und Engelhart**, desselbigen **Söhne**, ihm zwantzig Pfund jährlicher Heller zu Lehn aufgetragen, um selbige von ihm und dessen Erben zu empfangen, also seine Burg-Manne in Michelstatt zu seyn, dargegen er ihnen, wenn sie dahin persönlich ziehen wollten, eine Behausung daselbst einthun, sie darinnen, als Burg-Mannen-Recht ist, schuren und schirmen, ihnen anderer Burg-Manne Recht gestatten, auch, da es ihnen gefällig wäre, sie anderswohin bauen lassen, dieses alles aber so bleiben sollte, bis sie sich dieser Pflicht mit Erlegung drittehalb hundert Gulden erledigten rc.

Daß und wie er Anno 1435. mit Schenck Conrad, der 58. numeriret ist, wegen **Kirchen-Satzes zu Pfungstatt** in Mißverständnis gerathen sey, hat die Urkund No. XCV. berichtet, was aber in Urkunden No. CXXII. CXXIII. befindlich ist, zeiget dessen Berechtigung in Kirchen-Sachen zu Michelstatt.

72.

§. I. **Margaretha Schenckin**, derer bisher erläuterten Herren von Erpach Schwester, ist allerdings **Aebtißin in Kitzingen** gewesen, allwo sie sich gar prächtig aufgeführet und sonderlich übermäßig gespielet haben soll, wenn anders dem Bruschius (a) Glauben beyzumessen ist, der gantz frey und ohne Scheu geschrieben.

26. Abbatissa Anna de Bickenbach. 27. Barbara, Comitissa de Castel, quæ obiit Anno 1304. post hanc aliquæ Abbatissæ deesse videntur. 28. Margaretha, Pincernarum gentis de Erbach, Magnifica Herois, Archiepiscopi Moguntini Theodorici germana soror, valde pomposa & admodum prodiga & quæ sæpe mille aureos uno die lusu deperdere & dilapidare non erubuit. Obiit anno Domini 1465.

D. i.

Die 26. Abtissen zu Kitzingen ist gewesen **Anna von Bickenbach**: die 27. **Barbara, eine Gräfin von Castel**, so Anno 1304. gestorben, und fehlen nach dieser etliche in der Verzeichnis. Die 28. **Margaretha**, aus dem Geschlecht derer **Schencken von Erpach**. Eine hohe und grosse Frau, und vollbürtige Schwester des Mayntzischen Ertz-Bischoffen Dietrichs. Die sich aber sehr prächtig und verschwenderisch aufgeführet, und keine Scheu getragen hat, öfters in einem Tage tausend Gold-Gülden zu verspielen und hinzuwerffen.

(a) In Chronologia Monasteriorum Germaniæ fol. 77. b.

§. II. Es hat sonst der Bruschius recht, wenn er saget, daß zwischen der **Castellischen Barbara** und der **Erbachischen Margarethen**, noch einige andere sich im Verzeichnisse derer Kitzinger Aebtissen nicht findende Abtißinne gewesen seyn müsten; sintemal unter die aus-

 gelas-

gelassene auch die in der Stamm-Tafel mit No. 54. bezeichnete **Sabina Schenckin** gehöret, die da, zwischen obgenannten beyden, vermöge angeführter Urkund, eine **Aebtissen zu Kitzingen** gewesen.

§. III. Bey denen bisher erläuterten Kindern **Schenck Eberharts** und **Marien von Bickenbach** ist, wie Johannis (a) darthut, ausgelassen worden: **Schenck Philipp, Probst und des heiligen Römischen Reichs Fürst zu Weissenau** :(sihe, was oben schon No. 53. davon erwehnet worden ist.) Und denn eine Tochter, Constantina **Schenckin**, sintemahl ein alt Verzeichnis der Gesellschafft der heiligen Marien und S. Christophs, unter denen daraus Verstorbenen auch benennet: Jungfraue Constina, (d. i. Constantina) Schencken von Erpach, Soror Domini nostri Moguntini, Schwester unsers Mayntzer Herrn, d. i. unsers Ertz-Bischoffes.

(a) ad Script. Mogunt. Tomo I. p. 747.

§. IV. Der in Weissenau Abt oder Probst gewesene **Schenck Philipp** hat, Zeit solcher seiner Würden Verwaltung mit der Stadt **Weissenau** Streit bekommen, indem er begehret: daß diese ihm als Grund-Herrn huldigen und ihm Eigenthums-Weise geloben und schweren sollte; Allein Kayser Friedrich III. der ihn einen Fürsten und seinen lieben Andächtigen nennet, entschied Anno 1442. dahin: daß die vorgenannten von Weissenburg, ihre Nachkommen und die Stadt daselbst zu ewigen Zeiten, bey Kayserlicher Majestät und dem Reiche, auch bey ihren Freyheiten, Rechten, Privilegien und alten Herkommen bleiben, und niemanden kein Gelübd noch Huldigung, **in Eigenthums-Weise** thun sollen; doch einem jeglichen Abte zu Weissenburg seine Gerechtigkeit und Nutzung, als das bisher herkommen ist, **und die auch das Eigenthum des Reichs und solch Huldigung nicht antrifft**, gantz hindangesetzt, diese auch dem Abte und dem Closter gäntzlich ausgenommen (das ist, vorbehalten würde, daß sie ihm ungekränckt bleiben solle &c.)

§. V. Des **Schenck Philipps**, als gefürsteten Probsts oder Abts zu Weissenburg, gedencket auch eines Ungenannten Beschreibung derer Weissenauischen Aebte, wie in Urkund No. CXXIV. 1. befindlich ist.

73.

§. I. **Elisabeth Schenckin zu Erpach** ist anfänglich eine **Closter-Fräulein zu Essen** gewesen, oder hat dergleichen werden sollen, sintemal Urkund No. CXXIV. 2. 3. zeiget, welchergestalt deshalber **Churfürst Dietrich** und **Friedrich** das erforderliche Zeugniß gegeben haben, daß, weil keine Jungfrauen ins Stifft Essen aufgenommen werden, als die **von Grafen und freyen Edeln** geboren sind, unsre **Elisabeth** allerdings dergleichen, und **ihre Abkunfft von allweg gewesenen Grafen, freyen edeln Herren und Frauen** sey; welches **Ertz-Bischoff Diether** gleichfalls bekräftiget hat, „daß solche Zeugnisse das alte hohe Geschlecht Erpachschen Hauses herrlich beweisen.

§. II. Sie ist hernach vor **Wilhelm, Grafen von Kirchberg**, zu einem Eh-Gemahl geworben worden, durch einen ansehnlichen Freyers-Mann, nemlich durch **Graf Eberharten von Eberstein**, wie der Extract derer Ehe-Pacten in Urkund No. CXXV. bewähret. Es verstehet sich aber, daß, da es (a) mehrere und eben nicht von einem Stamm herkommende Grafen und Herren von Kirchberg gegeben hat, der obgenannten **Schenckin Elisabeth Gemahl ein Graf von Kirchberg aus Schwaben** gewesen sey. Daselbsten liegt (b) das uralte Schloß **Kirchberg**, eine Meile von Ulm nächst dem Iller-Fluß, davon sich, wie unser **Wilhelm**, also auch die Vorfahren desselbigen geschrieben, und solche schon Anno 1099. (c) das Benedictiner-Closter **Biblingen** oder **Wiblingen**, wo die Iller sich in die Donau ergiesset, dem H. S. Martin zu Ehren, gestifftet haben, die nächste Vorfahren des ins Erpachsche Geblüt sich heyrathenden Graf Wilhelms

stehen,

stehen, wie sie Lucæ (d) angeführet hat, in Urkund CXXVI. 1. zu sehen. Das Manns-Geschlecht ist ausgestorben (e), das Land an Oesterreich, und hernach an die Fugger gekommen.

(a) Z. E. Die Burg-Grafen zu Kirchberg in Thüringen, unweit Jena gelegen, die Grafen von Kirchberg in Bayern, und andre in Oesterreich, davon Spener Historia Insignium I. 46. §. 1. sqq. summarische Nachricht zusammen getragen hat und giebet.

(b) (c) Münster Cosmographiæ Libr. III. cap. 487. pag. 692. und cap. 343. pag. 733. allwo er auch anfüget, daß die Grafen von Kirchberg in genanntem Closter ihr Begräbniß haben.

(d) Uralten Grafen-Saals pag. 345. sqq.

(e) Spener l. c.

§. III. Obmehrgedachter Graf Wilhelm bewidumte sein Gemahl in Urkund CXXVI. 2. auf das Schloß und Dorff Zelle, auf Wulensteten, Wytzighusen halber Jlerberge und Senden, im Jler-Thal gelegen, dessen **Bernhard, Graf zu Eberstein: Egon, Graf zu Fürstenberg: Georg, Herr von Rechberg und Hohen Rechberg,** Zeugen waren, und den darüber ausgestellten Brief mit besiegelten. Er verschaffte ihr auch in Urkund CXXVI. 3. Morgen-Gabe, also „daz sie, wie die Worte der Urkund „sprechen, selbige, **nach Schwebi-„schen Rechten**, gifften, geben, ver-„machen vnd verschreyben mochte, wo-„hyn, weme vnd zu welcher Zitt sie „wollte etc.

74.

§. I. **Philipp Schenck, Herr zu Erpach, Schenck Conrads und Annen von Bickenbach Sohn,** hat allerdings, wie die Stamm-Taffel besaget, **Margarethen** (a) **von Hohenlohe-Ziegenhain** zum Eh-Gemahl erhalten, weil er denen Hohenlohischen besser angestanden haben muß, als sein Bruder, **Schenck Hanß**, sintemahl selbige, das ist, die Hohenlohische Parthey, die Freyheit gehabt hat, unter diesen beyden einen zu wählen, dem hernach die **Margaretha** zum Eh-Gemahl würde, doch daß man das Beylager nicht eher bewirckte, als biß selbige 15. Jahr alt geworden wäre, wie sich also derer zu verehlichenden Personen Väter, **Graf Crafft und Schenck Conrad**, auf eine eben nicht so gar offt vorkommende Weise Ao. 1441. zu **Meckmühl** miteinander verglichen, und schrifftlich, als in Urkund No. CXXVII. zu finden ist, bekräfftiget hatten, „daß nemlich „die beyde Schenckische Söhne besehen, „und dem anständigsten die **Margare-„tha zur Eh-Gemahlin** gegeben, ih-„rem Gemahl aber **Schenck Conrads** „Herrschafft verschrieben werden solte „etc. etc.

(a) Hohenlohe-Ziegenhain etc. Daß bey Hohenlohe auch Ziegenhain, die bekannte alte wichtige Grafschafft, gesetzt worden ist, kam daher, weil des letzten Grafen von Ziegenhain Schwester, Elisabeth, Graf Ulrichen den IV. zu Hanau geheurathet, und die aus solcher Ehe gebohrne Tochter, auch Elisabeth genannt, Graf Albrechten von Hohenlohe zum Gemahl genommen hatte, wannenhero dieser ihre Kinder, darunter auch Graf von Hohenlohe, unsrer Margrethen Vater, war, nach Absterbung des Ziegenhainischen Manns-Stamms, die Erb-Lehn-Folge, an und in der Grafschafft Ziegenhain, beachteten, die doch der Fuldische Lehn-Hof Hessen zuerkennet hatte. Indessen führten doch die Hohenlohische, zu Wahrung ihres Rechts, den Titul von Ziegenhain, denen doch ihr Gesuch auch auf dem Reichs-Tag zu Worms hernach Anno 1495. abgesprochen, hergegen der Ausspruch des Fuldischen Lehn-Hofes bestättiget, folglich Hessen in ruhigem Besitz solcher Grafschafft verblieben ist, wie sie sich noch darinnen befindet. Schannat im Fuldischen Lehn-Hofe Parte I. cap. II. §. 3. 4. pag. 6. Spener Historiæ Insignium Lib. III. cap. XXIII. § 3. pag. 635. sq. Lucæ uralter Grafen-Saal pag. 806. sq.

§. II. Es hatte, wie gedacht, Schenck Philipp seinen Bruder Hanß, so zu sagen, abgestochen, daß die Eh-Pacten zwischen ihm und der von Hohenlohe selbiges Jahr alsofort richtig, und letztgemeldeter 4000. Gulden auf Bickenbach, Altspach, Balckhausen, Quadelnbach, Staffeln, und die Korn-Gülte zu Pfungstatt, laut Urkund CXXVIII. verschrieben wurden.

§. III. Nach der Hand änderte solches unser Schenck Philipp, und verschrieb seiner Gemahlin den Sitz in dem Schloß **Freyenstein**, versicherte sie auch dahin und auf **Gamelsbach, Seißbach, Hebstall, Schelmbach** wegen der 4000. Gul-

Gulden, und erlangte über alles von Pfaltz-Graf Friedrich Lehns-herrliche Bewilligung Ao. 1462. dessen die Urkunden CXXIX. 1. 2. Zeugniß geben, damit aber die Gemahlin ihrer Sachen desto gewisser und sicherer wäre, wurden die ihr gegebene Briefe bey dem Rath zu Heilbrunn hinterlegt, der darüber die in Urkund CXXX. enthaltene Bescheinigung von sich stellte.

§. IV. Dieser Schenck Philipp scheinet auch derjenige zu seyn, welcher eine hefftige Fehde mit Casparn von Hirtzhorn, Philipsen von Habern, dem Aeltern, und ihren Helffern gehabt hat, worinnen Ao. 1459. von Wilhelm, Grafen zu Wertheim, Martin von Helmstatt, Rittern, dem Jüngern des Namens, Hans Schelme von Berge und Haman Echtern ein Stillstand betheidiget worden, der uff Sonntag nach Bartholomäus mit der Sonnen Aufgang anfangen, und biß zur Sonnen Untergang am Sonntage nach Marien Gebuhrt dauren, binnen der Zeit aber von einem völligen Frieden Handlung gepflogen werden solte. Die Bedingungen und Umstände der Sachen finden sich in Urkund CXXXI. und sind Lesens-werth, die Gelegenheit selbiger unruhigen und unsichern Zeiten einzusehen, worbey noch zu erinnern stehet, daß der Handel sich auch wohl von dem mit 65. numerirten Schenck Philipp verstehen könte, als welcher der Zeit noch gelebet hat.

§. V. Anno 1469. beförderte er seinen schon genannten Bruder Schenck Hansen zur Pfarr-Stelle in Bickenbach und Hoffheim, die durch Abgang Herrn Ulrichs von Bickenbach erlediget worden war, und ließ also das Præsentations-Schreiben an den Probst zu St. Victor vor Mayntz abgehen, in Urkund CXXXII. 1. ersichtlich. Hierinnen fand er aber ab Seiten Bickenbachs Widerstand, welches Adolffen von Breitbart zu præsentiren sich berechtiget vermeinte, und auch würcklich præsentirte, Ertz-Bischoff Adolff zu Mayntz vermittelte aber, besage Urkund No. CXXXII. 2. es dahin, daß dermahlen Schenck Hanß Pfarrer in Bickenbach, Breithardt dargegen Pfarrer in Hoffheim bleiben, und forthin die sonst abgeredete Abwechselung beobachtet werden solte.

§. VI. Damit unser Schenck Philipp geschickte und treue Diener für sich und seinen Sohn erhielte, gab er einem gewissen Hartzdörffer die Einkünffte einer Pfarr-Pfründe, daß er studiren und einen Gradum annehmen, d. i. Licentiat oder Doctor werden könte, dargegen sich dieser in Urkund CXXXII. 3. verschrieb, Lebenslang, gegen billige Besoldung, sein und seines Sohns Erasmus Diener zu seyn.

§. VII. Mit Herrn Gottfried von Eppstein hatte er beschwerliche Händel, brachte es aber Anno 1469. dahin, daß dieser in die Acht erkläret wurde, wie die Urkund No. CXXXIII. ausweiset, wodurch denn gedachter Eppsteiner genöthiget seyn solte, sich mit unserm Philipp abzufinden, und ihn, wegen erklagter Forderung, zu vergnügen.

§. VIII. Anno 1474. war ihm die Andacht kommen, ein tragbares oder bewegliches Altar zu haben. Die Urkund CXXXIV. legt zu Tage, daß und wie ihm selbiges vom Päbstlichen Legaten erlaubet worden sey.

§. IX. Seine Einkünffte bemühete er sich auch zu vermehren, und handelte also an sich, was Else von Giltlingen an Herrn Michels von Bickenbach Verlassenschafft zu fodern hatte, davon der Kauff-Brieff in Urkund CXXXV. und die vorm Gericht zu Rothweil geschehene Gewährung in Urkund CXXXVI. nach Belieben nachgesehen werden kan. Ihm hat auch die Michelstädter Kirche mit die Erbauung zu dancken, darinnen sie sich der Zeit findet, wie bey Erläuterung des Orts mehrers vorkommen wird.

75.

§. I. Amalia Schenckin, Conrads, Herrn zu Erpach, und Annen von Bickenbach Tochter. Es hat Dietrich, Ertz-Bischoff und Churfürst von

von Cölln, des Geschlechts von Mörß, (wie Urkund No. CXXXVII. darthut) zu ihrer Verheyrathung mit **Hermann, Herrn zu Rennenberg**, einem Sohne **Rorichs von Rennenberg** und **Catharinen von Schleiden** oder **Sleida** gerathen und selbige gut befunden, worauf sie geteidiget wurde und Anno 1454. zu ihrer Richtigkeit gediehe, nach dem, was angezogene Urkund des Mehrern besaget. Es ist aber das **Rennenbergsche Geschlecht** vornehmen und **ächten alten Herrn-Stands** gewesen, und liegt der Ort seiner Benennung in dem Hertzogthum Jülich, ist, nach Absterben des Mann-Stamms, an die Grafen **von Hochstraten**, durch Heyrath gekommen, wie Spener (a) erzehlet.

(a) Historia Insignium II. 49. pag. 483.

§. II. Aus dieser Ehe ist unter andern auch ein Sohn, Namens **Rupprecht**, erzeuget und geboren worden, der da Anno 1472. ein **Canonicus oder Chor-Herr zu S. Gereon in Cöllen** werden wollen, also beweisen müssen, daß die Anchen seiner Mutter, der Erpachschen Amelien, alle freye, Edel-Herren, Grafen, Frauen und Gräfinne, von freyem edeln Stamme geboren wären; welches denn, zu besondern Ehren des Erpachschen Hauses, von **Philipps, Grafen zu Hanau, Johann, Grafen zu Wertheim, Philipps, Grafen zu Ryneck, Eberharten von Eppstein, Herrn von Königstein** eidlich bezeuget worden, darmit aber auch deutlich gnug dargethan ist, daß das Rennenbergsche Hauß ebenfalls Grafenmäßigen frey-adelichen herrlichen Standes gewesen seyn müsse, wie dann in gedachtem Zeugnis (sihe Urkund No. CXXXVIII. 1.) Rupprecht von Rennenberg, der Amalien Sohn, ein **edel freyer Herr von Rennenberg** betittelt wird.

76.

§. I. **Schenck Hans, Herr zu Erpach**, erwehlte, da sein Bruder zur Vermählung mit der Hohenlohischen Tochter gewehlet wurde, nach dem in Numer 74. beygebrachten, den so genannten geistlichen Stand, und muß, nach selbiger Zeiten Art, wohl studiret haben, weil ihn sein Bruder, als er ihn zur Pfarrey in Hofheim präsentirte, (sihe Urkund No. CXXXII.) Habilem & idoneum Clericum, **einen geschickten und tüchtigen Clericum oder Geistlichen** nennet. Die Pfarrey muß gute Einkommen gehabt haben, sintemal, wie in der Folge ge- und erwiesen werden wird, sich auch Pfaltzgrafen bey Rhein, darzu beruffen, darauf präsentiren und bestellen lassen.

§. II. Bey seiner Aufnahme ins Wormser Hoch-Stifft hat er, gewöhnlicher massen, seinen Ahnen beweisen müssen, wie denn in Urkund No. CXXXVIII. 2. erscheinet, welchergestalt der **hohe herrliche Adel Stand** seiner väterlichen Gros-Mutter, **Ellisabethen von Cronberg, Schenck Eberharts** No. 42. Gemahlin, eidlich und schrifftlich bezeuget worden ist.

77.

§. I. **Judith Schenckin** ist Anno 1456. am Tage Johann des Täuffers, (laut Urkund No. CXXXIX. an den **Edlen Engelhart, Herrn zu Rodenstein**, schrifftlich zur Ehe versprochen worden mit Bewilligung ihres Brudern, **des edeln und wohlgebornen Schenck Philipps**, wie in angezogener Urkund geredet wird. Es war Rodenstein, davon sich dessen Besitzer schrieben, ein **Gan-Erben-Hauß**, daran viele ihren Theil hatten, wie solches Urkund No. CXL. 1. zu erkennen giebt, und da es bey dergleichen Gelegenheit, wenn ihrer viele gewesen sind, gar kleine Theile gesetzt hat, nach dem Sprichwort: **Viele Brüder, schmale Güter**, so ist leicht zu erachten, daß sie nicht alle sich gleich hoch aufführen und hervor thun können. Wie denn oben bey No. CXXI. vorkommen und mit Urkund bewehret worden ist, daß sie die Umstände ihrer Sachen und damaliger Zeit genöthiget haben, ihres Guts ein Theil **Schenck Otten**, ihrem Nefen oder

 Vet-

Vettern zu versetzen und dessen Burg-Manne zu werden, um seinen Schutz und Schirm dargegen zu haben, und gewisse jährliche Gulden zu geniessen, die, nach der Art und dem Werth der Sachen unsrer Zeit, gering scheinen.

§. II. Indessen war doch ihr Geschlecht, wie schon oben gedacht worden ist, **edeln Herrn-Stands**, und hat also, in angezogener Eh-Stifftungs-Urkund gleiche Titulatur mit dem Erpachischen; wer die gewöhnliche Bedeutung der Schreib-Art selbiger Zeit weiß, wird daran keinen Zweifel tragen, und wenn er in selbiger Zeit Urkunden findet: **Edel** N. N. **Herr** zu Rodenstein, also fort schliessen, daß dieses keinen des niedrigen **Adels** bedeute, sondern ein Edel Frey-Herrn-Geschlecht besage.

§. III. Es hat hierinnen dem **Bernhard** (a) einen Scrupel machen wollen, daß **Hermann von Rodenstein**, oder **Rotenstein**, gewesener **Land-Vogt in der Wetterau**, der auch in Humbrachtischen Tabellen No. 66. befindliche **Vater des mit Schenckin Judith oder Jutten vermählten Engelhards**, den Titul **eines Ritters** führe; allein solcher Titul thut dem Grafen- und Herren-Stand keinen Abbruch, und hebt selbigen Stand keineswegs auf, da nicht unbekannt, was man aus **Zunfft-Titul eines Ritters**, der Zeit, gemacht und wie auch der Fürsten-Stand, ich geschweige denn andre, darmit, (wenn man die Wahrheit von derzeitigen Einbildungen unverblümt sagen soll) gepralet haben. Daß **Schenck Conrad**, da er **der nothfeste Ritter**, in seiner Bestellung zu einem **Land-Vogt des Friedens**, genennet worden, deswegen nichts an seiner freyen und Grafen-mäßigen Würde verlohren habe, ist ausgemacht gnug und, nebst andern Zeugnissen, unstreitig durch Churfürstliche angeführte Aussagen bewiesen, die solcherley Stand und Würde Erpachischen Hauses, besage angeführter unverwerflicher Urkunden, bezeuget haben.

(a) Alterthumer der Wetterau III. 5. §. 2. pag. 196. 199.

§. IV. Obangeführter **Bernhard** (a) führet selber aus dem Schannat an, daß **Erkinger von Rodenstein** in dem Fuldischen Necrologio, oder, Todten-Register, Illustris, d. i. **Durchlauchtig**, betittelt werde. Wie nahe dieser mit **dem Erkinger von Rodenstein** verwandt gewesen sey, **der Kayser Ludwig dem Bayern**, seine Erhebung zu dieser allerhöchsten Würde Europens, behaupten helffen, (nach dem, was bey dem mit 5. numerirten **Schenck Eberhart**, urkundlich angeführet ist) stehet dahin?

(a) l. c.

§. V. Beyläuffig zu erinnern wird nicht schaden, daß in **Humbrachtischer Tabell** p. 66. sich ein Fehler oder Irrthum finde, wenn **Jutta** oder **Judith Schenckin, Engelhards, Herrn zu Rotenstein und Lißberg Gemahlin** rc. Schenck Gerharts und einer von Helmstatt Tochter zu seyn gesaget wird, da sie doch eine **Tochter** des in No. 58. stehenden **Schenck Conrads** und seiner Gemahlin **Catharinen von Landschade** gewesen ist.

§. VI. Die **Humbrachtische** 66. Tabell saget aus obangezogener Ehe einen **Sohn, Erkinger**, und eine **Tochter, Anna**, entsprungen zu seyn, doch müssen sich mehrere Töchter, als eine, gefunden haben, sintemal die obgenannte **Anna** die ältste Tochter heisset in Urkund No. CXL. 2. welche Urkund eine Vermählung solcher ältisten Tochter mit **Hansen, Herrn zu Rodenstein**, in sich hält, und weiset vorhin angezogene Humbrachtische Tabell, daß solche **Anna** eine **Ur-Mutter aller nach ihr gelebt habender Personen Rodensteinischen Geschlechts sey.**

78.

§. I. Elisabeth Schenckin und Herrin zu Erpach hat an **Siegemunden, Herrn von Schaumburg**, einen ihrem Stande und Herkommen nicht unanständigen Ehe-Herrn bekommen, wie (a) verhandene Nachrichten von dieses **Orts** und seiner **Herren Umständen versichern.**

Denn

Denn Schaumberg, oder Schaumburg, war ein Schloß im Lande ob der Ens, bey Efferdingen gelegen, davon sich die (a) Grafen von Schaumburg geschrieben haben, die sonst auch von Ilabach, einem nunmehro zerstörten Schlosse in Bayern, benennet worden, und Erb-Marschälle in Oesterreich gewesen sind. Sie haben Efferdingen, Stauff, Mauth, Ascha, Peurbach, Erlach u. s. w. besessen. Der Manns-Stamm ist ausgestorben, und also das meiste ihres Lands an Stahrenberg kommen, als Erasmus, Herr von Stahrenberg, die Schaumburgische Erb-Tochter Annam geheurathet, und Anno 1583. hernach vom Kayser Rudolff die Belehnung darüber bekommen hat.

(a) Hamburger Historische Remarques de Annis 1699. 1701. pag. 198. 213. sqq. Lazius de Migrat. Gent. Lib. VII. pag. 314. Henniges Theatri Tom. III. Part. I. pag. 234. seqq.

Nach des angezognen Henniges Erzehlung muß obgenannter sich mit Erbachscher Elisabeth verheurathet habender Siegmund ein Sohn Johannis gewesen seyn, und werden diesem Siegmund, als Söhne, (a) Friedrich, Ertz-Bischoff zu Saltzburg, der Ao. 1494. starb, Bernhard und Wolffgang zugeschrieben, die ohne Erben verschieden, und, allem Ansehen nach, Kinder der Erbachschen Elisabeth, an sich würckliche, Stimm und Sitz an Reichs-Tägen habende Reichs-Grafen der Zeit gewesen sind, wie (b) Spener anführet.

(a) Munsterus Cosmographiæ Lib. III. cap. 371. pag. 779.
(b) In Historia Insignium Libr. II. cap. XCII. §. III. & IV. pag. 537. 538.

79.

§. I. Schenck George, Herr zu Erpach, Schenck Philipps und Lucard von Eppstein ältister Sohn. Mit solchem hat es die sonderbare Bewandniß, daß seines Namens Gedächtniß zweymahl in Michelstädter Kirchen gefunden wird.

Erstlich unter der Würtzberger Bühne, platt auf Stein gehauen, nebst der Beyschrifft:

Anno Domini 1481. auf St. Gertrauten Tag starb der edle und wohlgeborn Schenck Jorg von Erpach, dem GOtt gnad!

Zweytens, an vorhin gemeldeter Säulen, oder Pfeiler, erscheinet Graf Georg, nebst seinem Vater Philipp, in Lebens-Grösse rund gehauen, und stehet darum:

Anno Domini 1481. uff St. Gertruden Tag, starb der Edel wohlgeborn Schenck Gorg, Herr von Erpach. Dem GOtt gnad.

Der Gegend unten auf dem Boden liegt, neben dem obgedachten Grab-Stein seiner Frau Mutter, Luckard von Eppstein, das Denckmahl seiner Gemahlin, mit ihrem Bildniß, daß also Schwieger und Schnur neben einander ruhen, und ist anbey die Schrifft zu lesen:

„Anno 1501. uf Sonntag nach Annunciationis -- -- Frau Cordula von „Frauenberg, Johann zum Hag Toch-„ter, Schenck Gorg seelgen Haus-„Frau.

§. II. Man siehet dieses hohen Eh-Paars Wappen an einem grossen Bogen Creutz-Gewölb über der gemeinen Bauren-Bühne, dannenhero zu erachten, daß selbiges solchen vielleicht auf seine Kosten fertigen lassen, weil man zu denen Zeiten die Kirche von Steinen aufs neue gebauet, doch könte es auch seyn, daß es der Orten einen Altar gestifftet, oder selbigen sonderbarlich begabet hat, welches man an seinen Ort gestellet seyn lässet.

§. III. An der Ankunfft obgemeldter Cordulen war nichts auszusetzen, indem sich (a) deren Geschlecht unter die ältisten in Bayern zehlet, und eines aus denen so genannten (b) Vier Erb-Rittern des Heiligen Römischen Reichs seyn will, wie sich dann (c) Graf Carl von Frauenberg (sintemahl dieses Alt-Herrliche Geschlecht vom Kayser Maximiliano I. Anno 1509. (d) in Grafen-Stand erhoben

hoben worden ist) noch Ao. 1557. den Reichs-Abschied zu Regenspurg mit, als **Erb-Ritter des Heiligen Römischen Reichs**, unterschrieben hat. Unser Cordulen Vater wird wohl der **Johannes, Herr zu Frauenberg im Hag**, gewesen seyn, den Spener (c) Virum suo ævo clarissimum, **einen zu seiner Zeit höchst-berühmten Mann**, nennet, und welcher am Bayerischen Hofe Ober-Hof-Meister, auch Gesandter in Franckreich gewesen, und Anno 1478. gestorben ist, nachdem Anno 1472. unsere Cordula mehrgedachten **Schenck George** geheurathet hatte.

(a) Bucelinus Stemmatographiæ Germaniæ Tomo III. Henniges Theatro Geneal. Tom. III. Part. I.

(b) Ehmahls hat man viel von gevierdter Zahl in denen Ordnungen und Classen derer Reichs zu sprechen, und also z. E. von denen Vier Reichs-Hertzogen; Vier Ertz-Pfaltz-Grafen; Vier gemeinen Grafen; Vier Herren; Vier Reichs Rittern; Vier Reichs-Knechten; Vier Reichs-Bauren, u. w. dgl. m. i. zu reden gewust, davon Goldast in Reichs-Constitutionen Tom. I. pag. 34. sqq. die umständlichere Verzeichniß anführet, welches aber, wie Pfeffinger aus andern anführet, (ad Vitriarium Lib. II. Tit. VI. lit. (aaa) pag. 127. b. sq.) eben keinen so gewissen Grund gehabt haben mag, ob gleich solche Eintheilung allerdings offt, in Titulaturen, als was besonders, gebraucht worden ist.

(c) Spener Historia Insignium Lib. II. cap XXVI. §. 1. pag. 446.

(d) Idem l. c.

(e) l. c.

§. IV. Unser Schenck Georg stund bey **Churfürst Dietrichen zu Mayntz**, einem gebohrnen Herrn von Isenburg, gar wohl, von dem er auch mit dem, **was sein Vater Philipp** von selbigem zu Lehn empfangen hatte, fernerweit, **wie in Urkund No. CXLI. 1.** zu sehen ist, belehnet wurde, nemlich mit **Fürstenau**, mit **gantz König**, mit dem **Zehnden zu Nieder-Eschbach**, doch also, daß einem zeitigen Ertz-Bischoff und dem Stifft abermahl die Oeffnung zu Fürstenau, in dem Dorffe und auf dem Kirchhofe zu König vorbehalten wurde.

§. V. Er ist seinen Kindern gar zeitig abgestorben, die zu ihren Vormündern den Schenck Adolarius, als väterlichen Ohm, und aus der Zahl Erbachscher Vasallen, Otten von Erlebach, und Hansen von Wallbronn, bekommen haben. Diese bekamen mit des verstorbenen **Schenck Georgens** Wittib Cordula zu streiten, als selbige sich mit **Hansen von Habern** in anderweitige Ehe eingelassen hatte, und doch, was ihr zum Wittum verschrieben war, nach Verrückung ihres Wittwen-Stuhls, haben wolte ꝛc. Die Sache wurde, durch Vermittelung Chur-Pfaltz, (wie der Extract in Urkund CXLI. 2 zeiget) dahin entschieden, daß die Cordula, wegen ihres Eingebrachten, doch etwas bey ihrer zweyten Ehe geniessen, „selbiger „also die Vormünder und Schenck Ge„orgens Kinder, als lange sie lebte, „200. Gulden alle Jahr, und dem „Hansen von Habern, wenn er sie über„lebte, alle Jahr nur 100. Gulden ge„ben, wenn er, ohne Kinder mit der „Cordula zu haben, abgienge, die ge„dachte hundert Gulden jährlicher Gülte „an Erbach fallen, wären aber Kinder „verhanden, gedachte 100. Gulden nach „der Häupter Zahl also unter sie verthei„let werden solten, daß jedes Kind bey„derley Ehe gleiches Antheil zöge ꝛc.„ Es mochten auch an statt Geldes Naturalien an Früchten, Wein und Feder-Vieh gegeben werden, in einem sehr wolfeilen Tax, der in angezogener Urkund zu lesen stehet.

§. VI. Ob nun gleich mehrgenannte Cordula, ausser ihrem Stande, geheurathet, hat man ihr doch das oben angeführte Grabmahl, **als einer Hinterlaßnen Graf Georgens**, legen lassen, wie es noch zu sehen ist, diesem zu Ehren, und vielleicht auch, weil selbige sich im übrigen wohl aufgeführet haben mag.

80.

Schenck Conrad, Herr zu Erbach.

Dieser hat den so genannten geistlichen Stand erwehlet, und gedencket desselbigen (a) Johannis aus Mayntzischen Urkunden, anziehende, daß er Dom-Cüster zu Worms, Dom-Herr zu Mayntz und Aschaffenburg, also mit guten Pfrün-

den

den versehen gewesen sey. Er hat es, bey (*) der verworrenen und blutigen Zwistigkeit zwischen **Adolffen von Nassau** und **Dietrichen von Isenburg**, mit dem Nassauer gehalten, und ist, als dieser das Ertz-Bistum behauptet hat, sein Rath gewesen, der ihm auch seine Dienste zu belohnen getrachtet, und, unter andern Erkäntlichkeiten, Anno 1467. auf Lebens-lang (b) **den Hof zum Mierstein genannt**, in Mayntz an S. Emeran gelegen, eingeräumet hat. Er ist (c) den 22. Junii Anno 1482. gestorben, und liegt zu Aschaffenburg begraben.

(*) Der verworrenen und blutigen Zwistigkeit ꝛc. Siehe Helwichium de Dissidio Moguntino apud Johannis Rerum Moguntinarum Tom. II. pag. 136. sqq. & Johannis l. c. ad Vitam Dieterici & Adolffi Tom. I. pag. 771. sqq.

(a) (b) (c) Johannis Scriptor. Mogunt. Tom. II. In Syllabo pleniori Prælatorum Mogunt. pag. 356. Sect. VI. de Canonicis Moguntinis.

81.

§. I. Dieser Schenck Adolarius, jüngerer Bruder Schenck Georgens, hat den Grund-Stein zum Chor-Bau Michelstädter Kirchen geleget, besage dieser auf einem der neuen Schule gegen über stehenden Pfeiler solchen Chors sich findenden eingehauenen Schrifft:

Anno Domini MCCCCLXI.

Den ersten Stein dieses Chors hat geleit Schenck Adolarius, Herr von Erpach.

§. II. Es wurde solcher Schenck, nach Absterben des Brudern, Schenck Georgens, dessen hinterlassener Kinder Vormund, nebst **Otten von Erlebach**, **und Hansen von Walbron**, bekam deshalber mit seiner hinterlaßnen Wittib allerhand zu streiten, wie in der Erläuterung gedachten **Schenck Georgen** des Mehrern vorkommen ist.

82.

Maria, Schenck Hansens und **Schenckin Agnes** No. 67. Tochter, Nonne zu Steinbach, hat ihr Begräbnis dasigen Orts gefunden, wie annoch deren Bildnis in Lebens-Grösse auf einen Stein gehauen, im verwüsteten Closter-Gebäude auf der Erden liegende, zu sehen ist. Selbiges erscheinet in einer Nonnen-Kutte mit einem Strick umgürtet, darüber ein Mantel und auf dem Kopf ein altfränckischer Fechel oder Schleier hanget. Sie hat auf dem lincken Arme ein Buch und in der rechten Hand einen Rosen-Crantz. Oben zur lincken des Haupts findet sich in einem kleinen Schildlein das Erbachsche Wappen, welches beweiset, daß diese Person aus solchem Hause gewesen sey, und weil sich sonst keine Nonne dieses Hauses in Steinbach gefunden hat, als gedachte Maria, ist es deutlich gnug, daß das gedachter massen in Stein gehauene Bildnis selbige darstellen müsse.

83.

§. I. **Hans Schenck** ꝛc. Dieser **Hans Schenck, Herr zu Erpach**, findet sich in Stein gebildet in der Michelstätter Pfarr-Kirchen, unter Würtzberger Bühne, mit dieser Grabschrifft:

„Anno Domini 1484. uff St. Catharin-Tag starb der edel und wohlgeborne **Schenck Hans von Erpach**, der Seele GOtt gnad.

Dessen in der Stamm-Taffel angesetzte Gemahlin hat neben ihm ihren Platz ebenfalls in Stein gehauen, und lieset man darbey diese Worte:

„Anno Domini 1487. uff Dienstag nach Conceptionis Mariæ starb die wohlgeborne Frau **Magdalena**, geborne **von Stoffeln, Schenck Hansen** seel. **von Erpach ehlich Gemahl**, D. G. g. (d. i. der GOtt gnad!)

§. II. Da man an dem über solcher Gegend sich findenden Creutz-Gewölb-Bogen das Erbach-Stoffelische Wappen erblicket, giebt es die Vermuthung, daß dieses hohe Eh-Paar zu selbigem die Bau-Costen hergeschossen, oder der Gegend einen Altar gestifftet oder begabet habe.

§. III. Unser Schenck Hans hat seinen Vater verlohren, da er erst in die

14. Jahr gewesen ist, da dann sein Ohm, Churfürst Theodoricus, oder, Dietrich zu Mayntz, nebst Graf Wilhelmen von Wertheim und Graf Philippsen zu Hanau die Vormundschafft übernommen haben, unter deren Verfügung, und, mit welcher gutbefinden, Schenck Hans Conraden, Herrn von Bickenbach, seinen Theil am Schlosse Habitzheim um drey hundert Gulden Franckfurter Wehrung abgekauffet hat, wie Urkund No. CXLII. des mehrern berichtet.

§. IV. Seine Gemahlin Magdalena, Simons von Stoffeln, Herrn zu Justingen, Tochter, ist eines bekannt- und berühmten Geschlechts, wie dann die Herrschafft Justingen, davon es sich geschrieben, (a) Sitz und Stimme auf denen Reichs-Tägen und wegen selbiger annoch Anno 1654. deren Innhaber, Albrecht Ernst, Freyherr von Freyberg, den Reichs-Abschied unterschrieben hat. Zeit stehender Ehe hat er den Schenck Philipp No. 74. gehörigen Theil an Habitzheim besessen, und Versicherung gegeben, „daß er zwey im „Habitzheimschen an Wilhelm Juden „überlassene Höfe wieder frey machen „wollte, wenn sein Vetter oder dessen „Erben das Amt Habitzheim von ihm „oder seinen Erben wieder löseten ꝛc.„ So muste von diesem demnach unser Schenck Hanß solch Amt entweder in Versatz oder auf einen Wiederkauff haben.

(a) Zeiler in Itiner. German. Part. II. cap. I. apud Spenerum Historiæ Insignium Libr. III. cap. XL. §. 12.

§. V. Was seine Vorfahren, nach dem sonst erzehlten, an Habitzheim von Chur-Pfaltz wiederkauflich an sich gebracht hatten, das lösete, mit Pfältzischer Erlaubniß, Ludwig (a) von Bayern, Herr zu Scharffen-Eck, wiederum ein, und muste es ihm solches unser Schenck Hans, gegen empfangene Summe von 6733. Gulden abtreten, daß also dazumahl das halbe Schloß Habitzheim, mit Zugehör an (b) das Pfältzisch-Löwensteinische Hauß gekommen ist, welches es noch besitzet, und, wie an seinem Orte folgen soll, noch mehrers der Gegend an sich gebracht hat. Wegen seiner an Finstingen verheyratheten, aber ohne Erben abgegangenen Schwester, Agnes, (von deren Vermählung bald mehrers folgen soll) erhielt er auch den Rückfall Heyraths-Gut guten Theils, doch nicht ohne Mühe und Rechten.

(a) (b) Von Bayern nennte man der Zeit die mit der von Tettingen erzeugte Nachkommenschafft Churfürst Philipps des Siegbafften bey Rhein, weil dieser auch Hertzog in Bayern war. Sonst werden sie von denen ihnen gewordenen Gütern Grafen von Löwenstein, Wertheim und Herren von Scharffen-Eck betittelt, wie bekannt genug ist, und war Ludwig von Bayern eben der erst geborne Sohn höchst-ernannten Churfürstens, der solchen Beynahmen auch in dem Briefe führet, durch welchen ihn und alle seine Nachkommen Kayser Maximilianus I. in den Reichs-Grafen-Stand Anno 1494. erhöhet hat, als worinnen es unter andern heisset:

Wir Maximilian - - - bekennen öffentlich mit diesem Brieff - - - nachdeme als wir berichtet worden, der Edel, Unser und des Reichs lieber Getreuer, Ludwig von Beyern, von wayland Pfaltzgrafen Friedrichen bey Rhein, und Hertzogen in Bayern, NB. ehelich geboren ist, und aber kein Fürstenthum noch Land hat, davon er Fürstlichen Stand und Leben gehaben möge: Deshalben ihm der hochgeborne Philipp, Pfaltzgrafe bey Rhein ꝛc. die Graffschafft Löwenstein übergeben ꝛc.

§. VI. Als der Tod der Agnes und ihres Gemahls von Finstingen, ohne daß sie Erben gelassen hätten, erfolget, und niemand vom Finstingischen Hause, als zwey an Sarwerden und Neuf-Chastell verheyrathete Schwestern, übrig war, meldete sich Schenck Hans bey der ältisten ihrem Gemahl, (a) Grafen Niclassen von Saarwerden, Herrn zu Mörß, um den Rückfall des Heyraths-Guts mit einem in Urkund No. CXLIII. enthaltenem Schreiben. Der Brief-Wechsel wollte nichts fruchten, drum kam es dahin, daß mittelst Chur-Pfaltz Anno 1482. vorhin-genannter Graf Niclas von Saarwerden schuldig zu seyn erkannt wurde, Schenck Hansen das Eh-Geld der Agnes zurück zu geben, auch deshalb aufgewendete Kosten und Schäden gut zu thun ꝛc. Daran wollte aber solcher Graf Niclas nicht

nicht kommen, doch folgte in dem folgenden 1483. Jahre der Vergleich, durch **Heinrichen, Grafen von Zweybrücken, Herrn von Bitsche**, dahin: „Daß Graf Niclas Schenck Hansen „2000. Gulden zahlen, diesem aber wegen des übrigen die Forderung an den „(b) von **Neuf-Chastell**, als andern „Schwager und Erben des abgelebten „Wilhelms von Finstingen, vorbehalten seyn und bleiben solte 2c.

(a) Dieser Graf Nicolaus von Saarwerden, Herr zu Mörß, ist vom Hübner (Tab. 401.) angezogen, mit Vermelden, daß er um das 1485ste Jahr gelebet habe. Er stehet aber ohne Gemahlin in solcher Tabell, dergleichen er doch, vermöge obangeführten, an einer Herrin von Finstingen gehabt hat. Saarwerden und Mörß gehörte dazumahl zusammen, nachdem Friedrich I. Graf zu Mörß, angezogenen Grafen Nicolaus Ur-Groß Vatter, die Saarwerdische Erb-Tochter geheurathet, und also beyde Graffschafften miteinander verbunden hatte.

(b) Kan der Zeit und andern Umständen nach nicht wohl jemand anders als Rudolff VIII. (siehe die Hübnerische Tabell 58. und 229.) Marggraf zu Baaden und Herr zu Neuf-Chatel gewesen seyn, der also auch eine Herrin von Finstingen, ob es schon in angezogenen Stamm-Taffeln so nicht stehet, gehabt haben muß.

§. VII. Mit dem allen verließ doch der bald hernach, nemlich Anno 1484. absterbende **Schenck Hanß** kein Vermögen, vielmehr grosse Schulden, darein sich die **Vormünder seiner hinterbliebenen Kinder, Otto von Hirschhorn, Ritter, und Rudolff von Erlickeym** nicht zu finden wusten, meinende, es müste ein mehrers hinter der verlaßnen Wittib, **Magdalenen von Stöffeln** 2c. stecken, allein diese rechtfertigte sich so, daß man sie vor unschuldig erkennen muste, und kam es endlich, **welches wohl allen hohen Standes-Personen zu einer Witzigung und Warnung dienen solte**, heraus: „Daß „Schenck Hanß nicht nur sich in schwere „Kost-fressende Bürgschafften gesteckt, „und allein vor die vom Hirschhorn mit „14. Pferden Einlager verleistet, son„dern sich auch überhaupt **zu Febden** „**und Höfen** gerüßt gehalten, **wytter** „**dan sin Stenden Gült und Gelt** ge„**reicht**, als Ott von Erlebach davon „Wissens hät 2c.„ So war in und mit allerley Pracht, grosser Hoffstatt u. dgl. allezeit mehr ausgegeben, als eingenommen worden, woraus ja nichts als Schulden und Mangel erfolgen kan.

§. VIII. Hierunter hat **Schenck Hanß** auch an Stifftungen gedacht, dann ein von seiner Hand verhandenes Concept oder gemachter Entwurff bringt mit sich, daß er sich entschlossen zu Bensheim zu stifften in der Wochen vor Mitfasten, an einem Tage, da sonst keine Præsentz zu verdienen, jährliche Seel-Messe von 13. Priestern mit Vigilien gelesen und gesungen, vor **seine Eltern Schenck Hansen und dessen Gemahlin** Agnes, für sich und **sein Gemahl** Magdalena **von Stöffeln** 2c.

84.

Agnes, Wilhelms von Finstingen Gemahlin, wird solche gewesen zu seyn bewiesen durch die Quittung, welche solcher **Wilhelm von Finstingen** Schenck Hansen, seinem Schwieger-Vater, in Urkund No. CXLIV. wegen bezahlten Heuraths-Geldes gegeben hat, als welches der Braut Ohm, Churfürst **Dietrich zu Mayntz**, richtig zu machen über sich genommen, darüber Briefe und Siegel, ja auch Bürgen, dem von Finstingen gegeben und gestellet hatte, wogegen dieser versprach, den Wittums-Brieff auf Deymertingen gestellt von seiner auch dahin bewidumten Mutter, **Elisabeth von Kirchberg**, zu verschaffen, und in Erbachsche Hände zu liefern, damit allen Falls seine Gemahlin Agnes sicher gestellet wäre 2c.

85.

§. I. **Eva Schenckin**, Herrin zu Erpach, Schenck **Ottens** und **Amalien von Wertheim Tochter**, hat, mit Heurathung in das Schwartzburgische Hauß, keine unanständige Parthie getroffen. Es stammt solches, gemeinem Bericht nach, (dem auch **Hübner** Tab. 269. nach andern gefolget hat) von denen Herren von Seinßheim ab, derer Ur-

Ur-Väter Hertzoge in Alemanien gewesen sind. **Erckinger von Seinßheim** hat Ao. 1406. das Ober-Jäger-Meister-Amt des Hoch-Stiffts Würtzburg von Graf **Oßwalden von Truchendigen** erkaufft, und ist damit, vor sich und seine Nachkommen, von gedachtem Hoch-Stifft, ordentlich belehnet worden, wie die Urkunden davon Lünig (in seinem Reichs-Archiv Part. Special. Contin. II. in Supplementis ulterioribus der fünfften Abtheilung pag. 38. sq.) dargeleget hat. Anno 1420. hat er die Herrschafft **Schwartzenberg** in Francken von denen Herren von **Vestenberg** käufflich an sich bracht, uud ist Anno 1429. von seinem Schwager, **Kayser Sigismund**, unter die unmittelbare Reichs-Stände aufgenommen worden, davon Urkund No. CXLV. Nachricht ertheilet.

§. II. Anno 1436. ist diesem **Erckinger von Seinßheim** das Schloß und Amt **Hohen-Landsberg** nebst andern Gütern, vom Stifft Würtzburg, gegen habende Forderung, geworden. Solcher Erckinger hat zwey Söhne gehabt, die zu männlichen Jahren kommen und in den Ehestand getreten sind, nemlich mit seiner ersten Gemahlin, Annen von Bibra, Michael, der Erste dieses Namens, ein Ur-Vater derer noch blühenden **Fürsten von Schwartzenberg**, welche Anno 1674. würcklich Sitz und Stimm im Reichs-Fürsten-Rath erhalten haben. Und mit der zweyten Gemahlin Barbara, Gräfin von Abensberg, **Sigismunden**, dessen männliche Nachkommenschafft Anno 1642. in **Georg Ludwig**, Rittern des Goldenen Vliesses, u. s. w. ausgestorben, seine Verlassenschafft aber denen Michaelischen Nachkommen angediehen ist.

§. III. Eben obgenannter **Sigismund, Erckingers und** Barbaræ **von Abensberg Sohn**, Michaels **Bruder**, ist der **Erpachschen** Eva **Gemahl** gewesen, der da, nach seines Schwähers, Schenck Ottens, Tode, bey Ermanglung männlicher Erben, ein Erbe seyn wollen, daß es darüber mit (83) Hanß Schencken zu Strittigkeiten kam. **Graf Wilhelm von Wertheim**, beyderseits beliebter Schiedsmann, erkennete: „Daß Schwartzen„berg auf alle Erpachische Verlassen„schafft, samt seiner Gemahlin, Ver„zicht thun, alles in allem aber von „Schenck Ottens Verlassenschafft 200. „Gulden, an Gült-Briefen oder ver„briefften Schulden haben sollte ꝛc.„ Dabey doch vorbehalten war, was etwa andre Todes-Fälle der **Eva von Erpach** an Ansprüchen mitbringen möchten, wie dessen allen Nachricht und Zeugniß Urkund No. CXLVI. giebt.

§. IV. Die Ehe der Erpachischen Even mit **Herrn Sigismunden von Schwartzenberg** wurde zwar nur mit einem Sohne, Namens Johannes, gesegnet, allein dessen vortreffliche Tugenden ersetzten den Abgang mehrerer Kinder reichlich, wie aus der Lesens-würdigen Urkund No. CXLVII. zu ersehen stehet, als darinnen enthalten, „daß er von un„gemeiner Leibes-Grösse und Stärcke, „von nicht geringerer Geschick- und Red„lichkeit, von unermüdetem Fleisse, folg„lich **ein recht grosser Mann** gewesen, „der dem Römischen Reich, dessen „Haupte, und verschiedenen hohen Glie„dern, mit Schwerdt und Feder, aus„nehmend gedienet hat ꝛc.

§. V. Mehrgedachten Johannes sein Enckel, auch Johannes geheissen, und der Ur-Enckel unsrer Even, wurde, nebst allen damahls lebenden **Frey-Herren von Schwartzenberg**, vor sich und gesammte Nachkommenschafft, vom Kayser Maximiliano II. Anno 1566. in Reichs-Grafen-Stand erhoben, mit dem Anziehen:

„Weil wir denn glaubwürdig erin„nert werden, und eigentlich befinden, „daß der Name und Stamm derer Frey„Herren zu Schwartzenberg ꝛc. seinen „ehrlichen, Adelichen, Ritterlichen und „**Herrlichen** Stand von unverdenckli„chen Zeiten und **etlich hundert Jah„ren** bey dem Heiligen Römischen Reich „rühmlich hergebracht, sich auch bey „weiland unsern löblichen Vorfahren „Römischen Kaysern und Königen je

und

„und allwegen, zu Krieg-und Friedens-„Zeiten, ungespart Leibs, Vermögens, „Guts und Bluts, in ansehnlichen Aem-„tern und Befelchen unverdroßlichen „brauchen lassen, ehrlich, aufrichtig und „wohl verhalten hat:

„So haben wir gütlich angesehen, „wahrgenommen und bedacht, solch der „**Frey-Herren von Schwartzenberg** „**und Hohen-Landsberg** adlich und löb-„lich Herkommen und insonderheit deren „Ehrbarkeit, Redlichkeit, ordentliche „gute Sitten, Tugend und Vernunfft, „darinn wir die Edlen unser und des „Reichs liebe Getreuen, **Johannsen**, „**Otto Heinrichen, Paulsen, Fried-**„**richen, Johann Gerwichen** und „**Christophen**, alle Frey-Herren zu „Schwartzenberg und Hohen-Landsberg „zu seyn erkennen -- -- und sie samt „allen ihren ehelichen Leibs-Erben, „Mann- und Frauens-Personen ihres „Namens und Stammes von der Linie „Hohen-Landsberg herkommende für „und für in Ewigkeit, in den Stand, „Ehr und Würde unsrer und des H. R. „Reichs Grafen und Gräfinnen von „newem erhebt und gesetzt 2c.

§. VI. Der unter obangezogenen Personen mit in Grafen-Stand erhobene Ur-Enckel unsrer Even, **Otto Heinrich**, hat seine Tochter, **Marien**, an **Graf Christophen von Fugger** verheurathet, die also (und mittelst selbiger auch mehrangezogene Erbachsche Schenckin Eva) eine Ur-Mutter des Fuggerischen Hauses (was die vom **Hübner** Tab. 553. 554. 555. 556. vorgestellete Zweige der Kirchheimische in **Glöth, Kirchheim, Worth - Dudenstein, Murckhausen** und **Grunenbach** anbelanget) geworden ist, und von ihrer Mutter, als einer **Mindelheimischen Erb-Tochter**, das Recht zu **Mindelheim** dem gedachten Fuggerisch-Kirchheimischen Zweige zugebracht hat, wie **Hübner** Tab. 558. vorstellet.

86.

§. I. Erasmus, **Schenck und Herr zu Erpach, Schenck Philipps und Margrethen von Hohenlohe Sohn**, hat einige Verdrießlichkeit gehabt, wegen eines **Raths** oder **willkührlichen Ausspruchs**, den Caspar Vollmar in seinem Namen zwischen dem **Gericht zu Gammelsbach** und einigen andern (die ihre Zuflucht zu dem **des Westphälischen Gerichts** so genannten freyen **Stuhl nach Lichtenberg** genommen) gegeben hatte, die aber, wie Urkund No. CXLVIII. besaget, durch den Vogt und Schultheiß zu Moßbach, als willkührlich-erkohrne Schieds-Leute, nach damahliger Zeiten Art, gütlich verglichen worden ist Anno 1482.

§. II. Er hat sich Ao. 1485. an Graf Georgen von Werdenberg Tochter vermählet, davon Nachricht und Beweißthum Urkund No. CXLIX. mittheilet. Er that sein bestes, ein wichtiges Gut ans Erpachische Hauß zu bringen, mit Erkauffung Bickenbachs, was etwa davon noch Mayntzisch und Bickenbachisch gewesen war, damit alles zusammen bey Erpach wäre. Der Mayntzische Theil war an **Conraden von Bickenbach** wiederkäufflich überlassen, und von diesem seine Gemahlin **Agnes von Nassau** darauf bewidumet worden: Allein Mayntz lösete es Anno 1483. wieder ab, und gab es, auf einen Wiederkauff, an unsern Schenck Erasmus, oder Asmus, der von der Agnes sechs hundert Gulden annahm, und ihr dargegen 30. Gulden jährlich auf seinen Zehnden zu Pfungstatt oder Pungstatt verschrieb, mit dem Bescheide, daß, wann Mayntz seinen Bickenbachschen Theil wieder an sich lösete, dieses der Agnes vor alles stehen, und solche den Schenck Asmus von dem, gedachter massen übernommenen, loßsagen solte, wie Urkund No. CL. umständlich darthut.

§. III. Nachdem es dahin kommen war, daß Conrads von Bickenbach und Agnes von Nassau Sohn blödsinnig befunden wurde, die Tochter Susanna aber sich an **Albrecht, Grafen von Mansfeld**, verheyrathet, diesen doch auch durch den Tod verlohren hatte;

befanden derer hinterbliebenen Kinder Vormünder fürs beste, das ihren Mündlein so weit entlegene Bickenbachische Gut und Erbe, mit Genehmhabung des Lehn-Herrns, zu verkauffen. In was Stücken und Dingen das zu verkauffende bestanden habe? mag am besten und sichersten aus dem an Mansfeld gegebenen Lehn-Briefe von Anno 1483. erkennet werden in Urkund No. CLI. daraus ersichtlich: „daß der vom „Ertz-Bischoff **Gerlachen** an Herrn „Conrad gelehnte, desgleichen der von „Herrn Dietrichen zu Bickenbach er„kauffte Theil, item: was sie an Alß„bach und am Zehnden zu Gernßheim „gehabt; der halbe Theil von Clingen„berg, ohne den Zoll, die Jagt daselbst „auf Hasen und Rebhüner, die Fische„rey im Wasser Elsassen, vom Mayne „bis gen Closter Himmelthal: der Hof „und die Forsthube zu Krausenbach: „sechs Pfund Heller und zween Käse, als „ein Burg-Lehn von Aschaffenburg, weiter „als ein Burg-Lehn zu Miltenberg, zwey „Pfund, zweene Schilling, einen Heller, „vier Malter Korns, zwey Simmern, „zwey Metzen, und achthalb Malter Ha„bern ꝛc.„ darzu gehöret habe, und an den Grafen zu Mansfeld, mit der Bickenbachischen Susanna, gekommen, folglich dasjenige gewesen sey, was verkaufft werden sollen. Die Benennung des Verkaufften ist aus dem Kauf-Brief von Wort zu Wort gezogen, in Urkund No. CLII. zu sehen.

§. IV. Schenck Asmus schickte Anno 1487. seine Bevollmächtigte, **Hansen von Rodenstein und Caspar von Wiltpurg**, nacher Maynz, allwo die Mannsfeldische Bevollmächtigte, **Wigand von Olenheim und Cuntz von Watzdorff**, waren, ob sie mit diesen den Kauff treffen könten, und ließ 6000. Gulden bieten, mit dem Anziehen, daß dieses gnug seyn würde, weil der Wertheimische Theil ehemals um 5000. Gulden erlassen worden wäre, und man sonst für die Helffte des nunmehr Mannsfeldischen Theils nicht mehr als 3000. Gulden gegeben hätte.

§. V. Bieten und Wiederbieten machte, wie man sagt, den Kauff richtig, und gab Schenck Erasmus 7700. Gulden, die Zahlung auf drey Termin setzende, mit Versprechen, jeden Termin zu Franckfurt im Deutschen Hause zu erlegen, deswegen und darüber **Philipps, Graf zu Solms, Herr zu Müntzenberg, Johann von Isenburg, Grafe zu Büdingen, Ludwig, Grafe zu Löwenstein, Herr zu Scharffen-Eck**, die Bürgschafft übernahmen, und zwar **unter Leistungs-Pflicht**, daß nemlich, wenn die Zahlung nicht, bedungener massen, erfolgte, jeder mit zwey Reysigen Knechten, zusammen mit drey Reysigen, leistbaren Pferden gein Franckfurt oder Geylnhausen, wie es ihnen bedeutet werden würde, in benennendes Wirths-Hauß sich stellen, und darinnen, von Knechten zu Knechten, von Pferden zu Pferden yn Gastsweise, recht unverdingt, Leistung thun, vnd davon nicht vfhören, noch vß Leistung nit kommen wollten, bis Schenck Erasmus das Kauf-Geld mit Entrichtung Schäden, Unkosten u. s. w. bezahlt hätte, der Auszug Kaufbriefs gibt in Urkund No. CLIII. von allem die ausführliche Nachricht, und hat Schenck Erasmus, nachdem solcher Kauff zu seiner Richtigkeit gekommen war, den Titul und das Wappen von Bickenbach angenommen und geführet.

§. VI. Er hatte die Ehre Anno 1491. **Pfaltzgraf Rupprechten von Simmern, Pfaltzgraf Friedrichs Sohn, der hernach Bischoff in Regenspurg** geworden ist, (besage Urkund No. CLIV. auf die **Pfarrthey Hofheim** zu präsentiren, dahin er hernachmals 1499. **Pfaltzgraf Johansen, Churfürst Philipsen des auffrichtigen oder redlichen seinen Sohn**, befödert, dieser aber, samt seinem Herr Vater, dem Churfürsten, an unsern Schenck Erasmus die Versicherung ausgestellet hat, (Urkund No. CLV. 1.) daß er, ohne Vorbewust und Willen Schencken Erasmus, solche Pfarrtey nicht aus Händen geben, resigniren, permutiren noch

auch

auch mit Reservaten oder sonst etwas beschweren wolle ꝛc.

§. VII. Was dermalige Besetzung obgedachter Pfarrey mit Pfaltzgraf Ruprechten anbelangt, ließ der Official des Probsts zu S. Victor vor Mayntz die Pfarrey gewöhnlicher maasen proclamiren, oder, ausruffen und aufbieten, wie Urkund No. CLV. 2. darleget, darmit, wer an diese Braut was zu sprechen hätte, sich bey Zeiten melden könnte, hernachmals aber schweigen müste, und da binnen bestimmten Termin niemand sich angab, wurde die Pfarrey ob hoch-gedachten Pfaltzgraf Ruprecht ordentlich vertrauet, besage Urkund No. CLV. 3.

§. VIII. In Ansehung der Cappellen zu Erbach brachte er es (wie im dritten Theil unterm Titul: **Erpach** des mehrern zu sehen seyn wird) 1496. dahin, daß, da sonsten alles in die Pfarrthey nach Michelstadt gehörte, einer von denen Zeitigen Caplänen gedachter Cappelle, bedürffenden Falls, die Sacramenta denen es Begehrenden ertheilen dorffte. Von Francken von Cronberg, brachte er Anno 1502. was solcher von Cronberg an Bickenbach hatte, nemlich das dritte Theil von einem Viertheil um 270. Gulden guter Rheinischer Churfursten-Müntz und Wehrung, wie solches der Kauf-Brief in Urkund No. CLV. 4. besaget.

§. IX. Mit seiner Verheyrathung ist es, dem Haupt-Werck nach, so bewandt, wie die Stamm-Tafel berichtet, nur daß ein Schreib-Fehler sich eingeschlichen hat, indem sein **Gemahl nicht eine von Wartenberg, sondern von Werdenberg**, Graf Georgens nemlich Tochter, gewesen ist, welche Verheyrathung **der Graf von Hohenlohe, ein Herr von Hohenreiben und einer von Rodenstein geteidigt hat**, wie Urkund No. CXLIX. dargeleget hat. Die Ehe hat so lange nicht gewähret, weil Schenck Erasmus Anno 1503. verstorben ist, worauf er in seinen Landen mit folgenden Vettern allerhand zu thun bekam, als seine zwey Töchter ihr Erbtheil begehret haben, die hinterlassene Wittib aber, **Elisabeth, Gräfin von Werdenberg**, zur zweyten Ehe, mit Erpachschen Vasallen oder Lehn-Manne, **Philipp Echtern von Mespelbrun, dem ältern des Namens der Zeit**, geschritten ist.

§. X. Sie foderte dann ihr Zugebrachtes von denen Vettern ihres verstorbenen Gemals, hauptsächlich von dem unter Numer 88. im Stamm-Register erscheinenden **Schenck Eberhard**, der, nach dem mit seinen Brüdern getroffenen Vergleich, sich sonderlich der Erbschafft angemasset, und auch Titul und Wappen eines Herrn von Bickenbach, zu dem Erpachschen, angenommen hatte. Dieser verglich sich mit **der von Werdenberg** dahin, daß er ihr wegen Heyraths-Gelds, Wiederlage und Morgen-Gabe jährlich 100. Gulden geben und erlegen wollte, worüber er ihr, unter **Leistungs-Verbindlichkeit**, sechs Bürgen stellte:

Micheln, **Grafen** zu Wertheim,
Schenck Veltin, **Herrn** zu Erpach,
Blickar Landschaden von Neckar-Steinach,
Hansen zu Rottenstein oder Rodenstein,
Wilhelm von Nyperg,
Wilhelm Gansen von Wallbrun,

dergestallt, daß, wenn einer von selbigen abgienge, ein andrer gleich-guter und gleich-würdiger verschafft werden sollte, wie in Urkund No. CLVI. zu lesen stehet.

§. XI. Der in obstehender Verschreibung vor bedachte Fall, es möchten einige oder alle Bürgen vor der Zahlung absterben, hat sich mit allen sechsen ereignet, daß also, vermöge getroffenen und verbriefeten Abkommens, andere an derer Abgestorbenen Stellen gestellet werden müssen, welcher Gestalt an des **Grafen von Wertheim** Stelle ein Graf von Rieneck, an Herr Schenck Veltins Stelle ein Schenck von Limpurg: an Blicker **Landschaden** Stelle Hanß **Landschad**; an Hanß **Rodensteins** Stelle sein Sohn **Engelhard**; an Ny-

Nypergs Stelle ein **Lauttirer**, an des Gansen von **Wallbronn** Stelle ein **Berlingen** getretten ist, deren jeder aufs neue die Burgschafft angeloben müssen, auf die Art, welche sich aus zweyen hier beygefügten Exempeln in Urkund No. CLVII. 1. und 2. zeiget.

§. XII. Der Last loß zu werden, zahlte endlich Anno 1539. **Graf Eberhard** der an **Phillipps Echtern** verheurathe- ten **Werdenbergerin**, was sie ihrem ersten Eh-Gemahl Schenck Erasmus zu- gebracht hatte, u. s. w. und erhielt dar- über die in Urkund No. CLVIII. befind- liche Quittung.

87.

Magdalena Schenckin 2c. Man muß es, da man ein mehrers nicht weiß, bey dem in der Stamm-Taffel erwehn- ten dermahlen bewenden lassen.

88.

§. I. **Eberhard Schenck, Herr zu Erpach, Schenck Georgens** und Cordulen **von Frauenberg** ältester Sohn, ist der **neuere Stamm-Vater** aller nach ihm lebenden Erpachischen Herren, und ob er gleich gar zeitlich, nemlich mit dem siebenden Jahr seines Alters, ein Vater-loser Wayse gewor- den, seine Mutter sich auch kurtz hernach an einen **Hanß vom Habern** verheu- rathet hat, ist doch selbiger, unter der Vormundschafft seines väterlichen Ohms, **Schenck** Adolarius, und **Otto von Erlebach**, durch GOttes Gnaden- Hülffe, zu einem grossen Mann erwach- sen, deme die Nachkommen, nächst GOtt, vieles, an Ehr und Gut, zu dancken gehabt, indem er die Grafen- Würde, und den halben Theil Breu- berg, durch Heurath, in und an das Hauß gebracht hat, wie in der Folge sich davon das mehrere zeigen wird, darge- gen er den von seinen Eltern habenden andern halben Theil solchen **Breubergs**, nebst seinem Bruder **George**, Ao. 1497. an **Graf Micheln von Wertheim** den jüngern, um neunthalb tausend Rhei- nische Gulden, gemeiner Landwehrung, (als um welcherley Preiß ihn die Eltern von Eppstein wiederkäufflich erhalten hat- ten) verkaufft.

§. II. Die Art und Bedingung des Verkauffs war, wie derer obgenannten Verkäuffer Eltern solch Theil inne ge- habt, und es besesslich auf sie bracht, mit allen Begriffen, Nutzen, Fällen, Beeten, Steuern, Zinsen, Gülte, Wie- sen-Geld, Früchte, Gänse, Kappen, Hü- ner-Geld, Vogtey, Gericht, Zwang, und Band, Diensten, Freuden, Bus- sen, Besserungen, auch mit Aeckern und Wiesen, Güthern, Marcken, Wassern, Wälden, Weiden, Weidgängen, Felden, Egerten, Mösem, Büschen, Bergen, Schlichten, Weiern, Stein-Brüchen, Dornen, Sumpffen, Vogelweiden, Schäfferey, Atzung, Frohndienst, Holtz- Recht, Mühlen, Mühlstätten, Wasser- läufften, Auen, Inn- und Ußgengen in Wasser und Land, ob und unter die Er- den, benannts und unbenannts, gar nichts ausgenommen, mit allen und jeglichen, Obrigkeit, Herrlichkeit, Gewaltsam, Setzen, Entsetzen, Gebothen, Verbothen, Heissen, Entheissen, mit aller Erbschafft, Grund und Boden, wie das bißhero dahin und darein gehört und gedient hat, als von den in Eppstein, Herrn in König- stein, Pfandweise an Erpach gekom- men 2c.

§. III. Das hieß das Verkauffte pünctlich gnug benennet, daß es wohl nicht pünctlicher seyn könte, und so gerieth der halbe Theil Breubergs in Wertheimische Hände, der doch denen Erpachern nicht auf immer gewiß war, dieweil die Eppsteinische Erben den Wiederkauff vorbehalten hatten, dessen sich auch, wie wir in fernerm an seinem Orte vernehmen werden, **Eppstein- Königstein** bediente, welchergestalt gantz Breuberg bey Erpach nicht seyn konte, das ihm sonst wohl angestanden haben würde, und hatte sich zu begnügen, den halben Theil, als Wertheimisches Erbe, zu erhalten, wie sichs in der Folge weiter zeigen wird.

§. IV. Denn bey angehenden Ver- wirrungen der Bayerischen Fehde ver- mählte

mählte sich unser Schenck Eberhard Ao. 1503. mit Graf **Michels** II. von **Wertheim** und **Barbaren**, **Gräfin von Eberstein**, ältesten Tochter, **Maria**, deren jüngere Schwester hernach **Graf Wolffen von Castell** heurathete, und legte also den Grund, halb Breuberg beständig an sein Hauß zu bringen.

§. V. Diese Gräfin Maria muß, der Zeit nach, gar andächtig gewesen seyn, indem sie damahls verkündigten Päbstlichen Ablaß, mit Beysteuern zum Türcken-Krieg, gewonnen, und darüber feyerlichen Brief erhalten hat, der in Urkund No. CLIX. zu lesen stehet.

§. VI. Solche Gemahlin Schenck Eberhards wurde nicht angehalten, auf Elterliche Güter Verzicht zu thun, sondern vermählte sich, ohne daß von dergleichen etwas gedacht wurde, welches ein **Umstand** war, der eben zu Erhaltung des **Breubergischen Theils** hernach das hauptsächlichste beygetragen hat.

§. VII. Die zusammen vertraute und getraute waren im dritten Grad, nach der Rechnung geistlichen Rechts, verwandt, musten also, damit dieses ihnen oder ihren Kindern, bey der alles noch überwiegenden Gewalt des Päbstlichen Hofes, nicht Schimpff und Schaden zuzöge, zu Rom um Erlaubniß, in der Ehe miteinander bleiben zu dörffen, anhalten, (da sonst ihre Ehe vor Blut-Schande, und ihre Kinder vor verläumt und unehlich gehalten worden wären) die sie denn auch in Urkund CLX. 1. erhielten, und war also dieser Stein des Anstosses gehoben.

§. VIII. Beyderseits hohe Eheleute schossen milde Gaben zu dem von Deutschen Herren wider die Moscowiter in Liefland führendem Kriege bey, als der Pabst darzu ermahnen ließ, und erhielten dargegen in Urkund CLX. 2. befindlichen Ablaß.

§. IX. Noch weiter trachteten sie, sich, der Seelen nach, wohl zu verwahren, begaben sich diesemnach in die Brüderschafft derer Prediger-Mönche, oder kaufften sich darein, wie die bedenckliche Urkund CLX. 3. des mehrern darleget.

§. X. Was er mit seiner Schwägerin, Schenck Erasmus hinterlassenen Gemahlin, und deren Töchtern, vor Händel bekommen, befindet sich bey Erläuterung ihrer Numern. Es gab auch noch mancherley Uberbleibsel derer alten Fehden, darinnen sich **Phillipps von Rüdickheim** wider **Schenck Eberharten** eingelassen hatte, welches selbigem aber übel bekommen war, indem er des **Schenck Eberhards** Gefangner wurde, der ihn doch, auf Vorbitte verschiedener Grafen, Herren und Gemeiner von Adel, so weit loß ließ, daß er sich, zu endlicher Ausmachung derer Händel, wieder stellen, und, als lange dieses nicht geschähe, wenn er gleich durch andere daran verhindert würde, nichts als Wasser und Brod geniessen wolte, wie dieses von ihm in Urkund No. CLXI. an Eydes statt Ao. 1516. versichert worden ist.

§. XI. Anno 1518. erhielt **Schenck Eberhard** für sich, sein Gemahl und Kinder einen weitschichtigen und grosse Begnadigungen in sich fassenden Päbstlichen **Beicht-Brieff**, einen Beicht-Vater, nach Befinden, zu erwehlen, der mit völliger Freyheit alles zu vergeben bevollmächtiget war, wie Urkund No. CLXII. 1. zeiget, darüber man jedem seine Gedancken lässet.

§. XII. **Pfaltzgraf Georg**, Bischoff zu Speyer, des sonst gedachten **Churfürst Friedrichen, des Aufrichtigen, Sohn**, hatte Erpachische Præsentation auf die Pfarr Hofheim erhalten, begab sich aber derselbigen wieder, daß unser **Schenck Eberhart** den Probst zu St. Alban vor Mayntz, **Melchior Pfintzingen**, damit versehen konte, doch wurde obgenanntem Pfaltzgrafen von selbiger ihren Einkünfften jährlicher **zweyhundert Gulden** reserviret, oder aus- und vorbehalten; dargegen mehrerwehnter Pfaltzgraf Ao. 1520. einen Revers (siehe Urkund CLXII. 2.) ausstellete, daß dieses dem drein willigenden **Schenck Eberhart** und dessen Erben, an ihnen zuste-

zustehenden Jus Patronatus und Kirchen-Lehnschafft keinen Nachtheil zuziehen, noch selbiger einen Abbruch thun solte ꝛc.

§. XIII. Churfürst Ludwig von Pfaltz hatte dargegen die Gnade für unsern Schenck Eberhard, ihm Ao. 1520. zu versprechen, daß das erste das beste sich eröffnende Chur-Pfältzische Lehn (einige wenige benanntlich ausgenommen) ihm und seinen Erben, in seiner Maasse, oder der Werth dafür gegeben, auch wenn, da der Graf von Rineck vor diesem Fall abgienge, ihm und seinen Nachkommen **Eschau**, zu einem Lehn, angesetzet werden solte, wie Urkund No. CLXII. 3. umständlicher und auch dieses weiset, daß solches Versprechen seinen Söhnen, **Georgen** und **Eberharden**, bestättiget geworden sey.

§. XIV. Er stand bey Chur-Pfaltz in würcklichen Diensten und in grossem Ansehen, darüber er aber, in Ansehung der Bayerischen Fehde, gar viel hartes, ob zwar gantz unschuldiger Weise, nebst seinem Vetter Schenck Veltin, leiden muste. Er befand sich auch, mit und nebst Chur-Pfaltz, Ao. 1521. auf dem Reichs-Tag zu Worms, welcher der Zeit **der grosse Reichs-Tag** betittelt wurde, sahe und hörte daselbst, wie und welcher gestalt der dahin geladene **Luther** vorgenommen wurde, auch seine Verantwortung that, welches bey ihm, wie bey andern mehrern, mancherley Nachdencken verursachet, auch gute Neigung zu der hernach von ihm und denen Seinen angenommenen reinern Lehre veranlasset haben mag.

§. XV. Als das folgende 1522. Jahr Franciscus, oder **Frantz von Sickingen**, wegen einiger nicht gar wichtigen Forderungen den Churfürst zu Trier feindselig überzog, und so gar **Trier** angriff, desgleichen hier und dar im Reiche böse unruhige Händel stifftete; Chur-Pfaltz aber, nebst Hessen, dem Churfürsten beystunden, war unser **Schenck Eberhard Pfältzischer Hauptmann**, d. i. General über das Pfältzische Volck, und halff, gedachten von Sickingen, auch dessen Anhänger, zu Paaren treiben, und seine Schlösser einnehmen, darüber mehrgedachter **von Sickingen** in seinem belagerten Schlosse **Landstul** tödtlich verwundet, sein Sohn Hanß gefangen genommen wurde, die übrige zwey Söhne sahen sich genöthiget, ihre Flucht in die Schweitz zu nehmen, und hat hernach die Sickingische Parthey, was unser Eberhard zu ihrer Demüthigung mit thun helffen, an dessen No. 98. stehenden Sohne **Eberhard** zu rächen getrachtet, wie bey dessen Erläuterung mehrers vorkommen wird.

§. XVI. In dem jämmerlichen Anno 1525. erfolgten Aufstand der Bauern in Francken und Schwaben hat sich unser Eberhard als ein Pfältzischer Ober-Befehlshaber brauchen lassen, und ist, nebst denen Völckern des Schwäbischen Bundes, denen Bauren gen Würtzburg entgegen gegangen, und, als daselbst nichts mehr zu thun war, in das Mayntzische gerückt, allenthalben die Ruhe der Orten herstellen helffende, wobey dessen schon oben genannter Sohn Eberhard mit einen Zuschauer abgegeben hat.

§. XVII. Bey dem wichtigen Testament, das Anno 1527. Graf **Eberhard** zu Königstein aufgerichtet, Kayser Carl V. Anno 1528. bestättiget, und darinnen erstgenannter seinen Vettern von Stollberg alle seine Herrschafften Königstein, Dietz, Eppstein, Müntzenberg, Breuberg ꝛc. verschaffet hat, gab **unser Eberhard**, nebst **Wilhelmen, Grafen zu Nassau und Catzenellnbogen** ꝛc. auch **Philippsen, Grafen zu Solms**, einen Zeugen ab.

§. XVIII. Indem er solchergestalt andern diente, besorgte er auch die Versorgung seiner Gemahlin, auf den Fall, daß sie ihn überleben solte, und wurde selbige auf Fürstenau gestellet, darzu Schenck Eberhard Anno 1528. die Bewilligung von Chur-Mayntz, als Lehn-Herrn, erhielt, wie Urkund CLXIII. ausweiset.

§. XIX. Der Schwieger-Vater, **Graf Michel** II. oder, nach andrer Rechnung, der III. von Wertheim und Breuberg, hätte gern gesehen, daß seine Tochter,

Schenck Eberhards Gemahlin, auf die väterliche Erbschafft, da es von Anfang nicht begehret worden, also auch nicht geschehen war, annoch Verzicht thun möchte; und drang deshalben, mit mündlichen Vorstellungen, in die Tochter, die sich aber um desto standhaffter entschuldigte, je zahlreicher damals schon ihr Ehe-Seegen war, und den Vater bat, daß er dieses behertzigen und der Sachen, wie es GOtt verfügen würde, den Lauff lassen möchte, dabey es denn blieb, daß Graf Michel drüber starb, welches sich 1531. zutrug, darauf sein Enckel, auch Michael genannt, Breuberg erhielt.

§. XX. Anno 1530. hat unser Schenck Eberhard vor gut befunden, oder sich genöthiget gesehen, seinen so genannten Friedrichs-Hof, der ein Mayntzisch Lehen war, eigenthümlich zu machen, und dergestalt an Graf Friedrichen von Löwenstein zu verkauffen, vielleicht desto besser Mittel zu haben, die vorhabende Stands-Erhöhung zu erhalten, und Grafen Titel zu überkommen, welches Anno 1532. geschehen, da ihn (weil Chur-Pfaltz darmit zu frieden, auch förderlich darzu war) Kayser Carl der V. in solchen Stand versetzte, doch wurde Chur-Pfaltz ausdrücklich die Lehens-Gerechtigkeit, über das Erpachische, wie an sich selbst nicht mehr als billig war, vorbehalten, und dessen Bewilligungs- auch Vorbehalts-Brief dem Grafen-Brief (siehe Urkund No. CLXIV.) von Wort zu Wort einverleibet, darmit sich das Reich nicht etwa die Eigenschafft über das Erpachische anmassen möchte, dem sonst die Grafen, als Stände desselbigen, nach wie vor verbunden blieben, mit Stellung ihrer alt-zugetheilten Reichs-Mannschafft und Matricular-Abgabe, daß sie mehrers nicht erhielten, als höhern Titel, indem sie vorhin Stände des Reichs waren.

§. XXI. Da, vermöge des oben erwehnten, unser Eberhard, seiner Gemahlin wegen, zu Wertheimischen Gütern, sonderlich dem Breubergschen, wohl-begründete Hoffnung hatte; sahe er wohl, daß, zu deren wircklichen Erhaltung, der gute Wille des Abtes zu Fulde, allerdings erfoderlich und ersprieslich sey. Nach alten dem Breubergschen Hause ertheilten auf Männ- und weibliche Nachkommenschafft gestellten Lehn-Briefen, (wie bey dritten Theil Urkund No. 29. ersichtlich ist) schien es an solchem guten Willen gedachten Lehn-Herrns nicht fehlen zu können, weil die Maria, Schenck Eberharts Gemahlin, von der weiblichen Nachkommenschafft derer Breuberger, eine unverziehene Tochter, daher und also des Breubergschen fähig war; mit dem allen muß es doch, wegen solchen guten Willens mehr-erwehnten Lehn-Herrns, so richtig nicht gewesen seyn, da Schenck Eberhart in Anno 1531. sich so viel Mühe gegeben, klar heraus zu bringen, „was es eigentlich „mit denen Fuldischen Lehnen für eine „Bewandtnis habe? ob und wie weit „die Regul: Krummstab schleußt niemand aus rc. gegründet und der Ge„wohnheit auch Erfahrung gemäß sey?

§. XXII. Wie und welcher Gestallt man über diesen Punct streite? ist unter denen Gelehrten bekannt. Ubrigens sollte wohl mancher, wenn er die in unserm Werckgen vorkommende Urkunden überlegt, fast auf die Gedancken fallen, es sey manchmal Fulde selbst seiner Sachen nicht recht gewiß gewesen, und habe gerne seine Lehen, die häuffig an Weibs- und Manns-Personen vergeben worden, nach und nach zu alleinigen Mann-Lehen machen, aber doch, wegen Widersetzlichkeit und Macht derer von Weibs-Seiten her Anspruch machender Partheyen, mit solchem Vorhaben, zu keinem beständigen Wesen, durchdringen können.

§. XXIII. Man überlässet solche Gedancken denen, so selbige gefasset haben, und führet hier an, daß man zur Zeit unsers Eberharts um die eigentliche Natur und Art derer Fuldischen Lehen gefraget, und daß derselbige sich hier und dar erkundiget habe: wie doch

sein Vorhaben, in Ansehung dieser Lehnen, ablauffen? und ob er wohl mit der Forderung, daß seine Gemahlin ihren Theil daran als eine Erb-Tochter haben müsse, fortkommen möchte?

§. XXIV. Er hat ein vor ihn sprechendes Gutachten mit verschiedenen Exempeln belegt erhalten, dessen Urheber man nicht zu sagen weiß, der Inhalt davon ist in Urkund No. CLXIV. 1. zu lesen. Der Sachen noch besser auf den Grund zu kommen, sind von ihm zwantzig Fragen, wie Urkund No. CLXIV. 2. ausweiset, entworffen, und an erfahrne Männer herum geschicket worden, um deren Antwort zu erhalten, und daher rechtes Licht von Natur und Eigenschafft Fuldischer Lehen zu bekommen. Solche Fragen hatte **Philipp von Rüdigheim**, ein Erbachischer Vasall, auch an seinen Schwäher **Ludwig Löwen**, der Zeit **Burggrafen zu Friedberg**, gelangen lassen, der dann nach dem Schreiben genanntens von Rüdigheim in Urkund No. CLXIV. 3. ersichtlich, geantwortet hat, was in Urkund No. CLXIV. 4. befindlich ist, und meist dahin gehet: daß die Fuldische Lehen grösten Theils, wenn sie nemlich nicht ausdrücklich, als pure und lautre Manns- oder ausdrückliche Burg-Lehen geliehen würden, auf Weib- und Männliches Geschlecht sich erstreckten, wenn nicht durch besondre Pacten was anders versehen wäre.

§. XXV. **Bastian von Lauter** war auch ersucht worden, nach der Sachen zu forschen, und gab den Bericht an unsern **Schenck Eberhart** in Urkund No. CLXIV. 5. daß Fuldischer Lehen „Gebrauch und Gewohnheit sey, daß „dieselben nimmermehr am Stifft von „Fulda heim verfallen, sondern sie erben „für und für Dochter als wohl als die „Sohne, wo anderst kein Verzicht ge„schicht von denselben Töchtern ꝛc.„ Darzu noch andere Bedencken, wie Urkund No. CLXIV. 6. anzeiget, gefüget wurden.

§. XXVI. Die Folge wird zeigen, daß, nachdem man es Schenck-Erbachischer Seits mit denen Wertheimern ausgemacht hatte, der gute Wille des Lehn-Herrn, d. i. **Abts von Fulde**, erfolget, die **Maria** und ihre Kinder, als aus Alt-Breubergschen Geblüt Herstammende, mit ihrem Theil Breubergs beliehen, und dieser also Erbachschen Hause befestiget worden sey; wie denn auch der Abt zu Fulda selbst, auf Anfragen Kayserlicher Majestät Ao. 1551. von der Art und Natur Fuldischer Lehne bezeuget: „Daß Fuldische Lehen, so „nicht zu Mann-Lehen geliehen, oder „keine Burg-Güther sind, auch keine „Burg-Lehn genennet werden, noch „durch beständigen Burg-Frieden oder „andre kräftige Verträge ausgeschlos„sen, sondern disfalls an sich selbst frey „stehet, daß des Verstorbenen nechsten „Freunde und Personen vom Geblüt „oder Sipschafft, beyde männlichs oder „weiblichs Geschlechts, ohne Unterscheid „erben, daß auch in solchem Fall die „Tochter oder Schwester den Agnaten „oder Vetter, so weiter in der Sipschafft „dem Verstorbenen verwandt, unange„sehen, daß er von dem Stamm des er„sten Acquirenten ist, ausschliesse ꝛc. Wenn einmal sonst eine Tochter der Lehns-Erbschafft fähig gewesen, hat es ihr daran nicht hinderlich seyn können, ob sie gleich in bürgerlichen Stand sich verheyrathet, wie Urkund No. CLXIV. 7. zeiget.

§. XXVII. Nach dem Tode oberwehnten Graf Michels des II. oder III. gerieth die Sache zu Proceß, und wollten die Schwestern mit ihrem Bruder Michel dem III. oder V. erben. Man klagte ob Seiten jener am Cammer-Gericht zu Speyer, welches **Churfürst Ludwigen zu Pfaltz** auftrug, die Sache zu erörtern, da denn die Meynung wieder die **Gräfin Maria** zu Erpach, geborne von Wertheim, sich äuserte, deswegen sich diese wieder nach Speyer wendete, und als ihr Gemahl schon in die zehen Jahr todt war, nemlich Anno 1549. dieses obsieglich Urtheil erhielt:

„Daß sie vor eine Erbin ihres seeli„gen Vaters zu erklären sey, und

erklä-

„erkläret auch anbey weiter erkennet „werde, daß der Gegentheil ihr, als „Erbin, den sechsten Theil, berühr-„ter ihres Vaters Erbschafft, samt „denen Nutzungen, so von Zeit „solch ihres Vaters Graven Michels „Absterben vom Gegentheil vfgeho-„ben worden wären, oder vfgehoben „werden mögen, zuzustellen und vol-„gen zu lassen schuldig sey rc.

§. XXVIII. Das Urtheil lautete gut vor Gräfin Marien, und war ihr der sechste Theil der Verlassenschafft ihres Vaters zugesprochen, weil seiner Kinder so viel waren, nemlich ein Sohn und fünf Töchter; doch gediehe es Ao. 1551. zu einem Vergleich, vermöge wessen mehr-gedachte **Gräfin Maria** auf all ihr habendes und durch Richterlichen Ausspruch bestättigtes Erb-Recht mit Bewilligung ihrer Söhne, **derer Grafen Georg, Eberhard, Valentin, Herren zu Erpach** verziehe, doch nur so fern und lange als **Graf Michel von Wertheim**, männliche eheliche Leibes-Erben hinterlassen würde, sintemal bey deren Entstehung oder Hinfall, der **Gräfin Marien** obgenannte Söhne oder deren eheliche männliche Erben und Nachkommen die Halb-Scheid der Herrschafft Breyberg bekommen und haben, bis dahin aber das Oeffnungs-Recht auf Breuberg, doch nur vor sich, und ohne es jemanden andern zu überlassen, geniessen, dargegen aber auch den Burg-Frieden geloben und halten, und sich sonst keiner Gerichtbarkeit u. s. w. auf Breuberg, und über dahin gehöriges anmassen sollten rc. Wegen des künftig möglichen Anfalls Breubergscher Helffte an Erbach versprach Wertheim die Lehn-herrliche Bewilligung zu Fulda auszubringen, und wurde an Erbach **Ober-Reinspach** samt der **Lawe**, oder **Lohhuben zu Kirchberfurt**, desgleichen die beyde Gerspentze; an Wertheim aber der Erbachsche Antheil in **Kundbuden, Langenbrambach, Klingen** und **Ober-Kintzig** übergeben, und solchergestallt die hierunter bißher obgeschwebte Irrungen aufgehoben rc.

§. XXIX. Dieser Vergleich war zu Reichenberg den 12. Februarii obgedachten 1551. Jahrs getroffen, und von Nachstehenden unterschrieben worden.

Wilhelm, Graf zu Eberstein.
Barbara, Gräfin zu Wertheim, geborne Freyfrau von Limpurg, Wittwe.
Michael, Graf zu Wertheim.
Maria, Gräfin zu Erpach, geborne Gräfin zu Wertheim, Wittwe.
Georg, Graf zu Erpach.
Eberhart, - - - Erpach.
Valentin, - - - Erpach.

§. XXX. In so weit war dem Erpachischen Hause der einträgliche Anfall des **halben** Breubergschen Theils gewiß gemacht, hingegen durch andre Unterhandlung, das von **Eppstein** her gekommne und an Schencken **Philipp** wiederkäuflich abgegebene Theil Breubergs, dergestalt weiter an Graf **Micheln von Wertheim** überlassen, doch denen Eppsteinischen Erben die Losung, wie die alte anderwerts angezogene Brieffe besagen, aus und vorbehalten worden, davon in der Folge unsrer Erläuterungen noch ein und anders vorkommen wird, bey denen Söhnen **Graf Eberhards** und **Marien von Wertheim**.

§. XXXI. Beyderseits Graf Eberhards und seiner Gemahlin Marien Grabmal ist noch unter und im herrschafftlichem Kirch-Stübgen der Kirchen Michelstatt zu sehen, mit der Aufschrifft: „Der wohlgeborne Herr Eberhard Grav „zu Erpach, starb im Jahr Christi 1539. „den 14. Tag Novembris, seines Alters „64. Jahr, 7. Monath, 22. Tag, sei-„ner Regierung im 40ten Jahr. Und „ist mit der wohlgebornen Frau Maria „gebohrnen Grävin zu Wertheim 36. „Jahr, 2. Monath, 7. Tage in der Ehe „gewesen, und 16. Kinder bekommen, 7. „Söhn und 9. Töchter, starb im Jahr „Christi 1553. den 28ten Septembris, „ihres Alters 68. Jahr, 7. Monath, 5. „Tage. 1 Cor. XV. Wie sie in Adam „alle sterben, so werden sie in Christo „alle lebendig gemacht.

§. XXXII. Von denen sechzehen in dem beygebrachten Grabmahl überhaupt gezehlten Kindern, sind biß dato in der Stamm-Taffel nur neune, nemlich 3. Söhne, George, Eberhard, Valentin, und 6. Töchter, Catharina, Margaretha, Brigitta, Barbara, Elisabetha, Anna benahmt worden: Allein in einem alten Missali, oder Meß-Buch, hat der damahlige Pfarrer in Michelstadt alle sechzehen ordentlich, wie dessen Worte in Urkund No. CLXIV. 8. befindlich sind, aufgezeichnet, nach welcher Verzeichniß auch die Stamm-Taffel geändert, und völliger gemacht worden ist.

§. XXXIII. Wie mehr gedachter Schenck Eberhard der Michelstädter Kirchen gute Gefälle zuzuwenden sich beflissen habe, um ihr den Abgang zu ersetzen, den sie leiden müssen, als die Erbacher Capell zu einer Pfarr-Kirchen gemacht worden ist, wird im dritten Satz bey Michelstadt und Erbach vorkommen.

89.

§. I. **Georg Schenck, Herr zu Erpach**, ist allerdings ein Clericus oder Geistlicher, und, der Stamm-Taffel Aussage nach, ein Dom-Herr zu Mayntz und Worms gewesen; allein im schon bey seinem Bruder Eberhard angezognen Missali, oder altem Meß-Buch wird er nur ein Canonicus zu Speyer genennet, und weiter angezogen, daß er den 14. Februarii Anno 1509. in Speyer verschieden, und daselbst begraben worden sey. Die eigene ins gedachte Meß-Buch geschriebene Worte sind folgende: Februarii die XVI. Julianæ Virginis obiit Generosus Dominus Jeorius Pincerna Dominus in Erbach & Bickenbach, Canonicus Spirensis, Pastor in Buerfelden & Pfungstatt, frater Eberhardi pincernæ cujus anima requiescat in pace! & Spiræ in cimiterio sepultus est &c. D. i. Den 16. Februarii am Julianen-Tag ist verschieden der Wohlgebohrne Herr Georg Schenck, Herr zu Erpach und Bickenbach, Dom-Herr zu Speyer, Pfarrer in Buerfelden und Pfungstatt, ein Bruder Schenck Eberhards rc. dessen Seele ruhe im Frieden. Er ist zu Speyer auf den Kirchhof begraben worden. Wie ihn sein Bruder **Eberhard** (dessen Umstände in vorhergehender Num. 88. beschrieben worden sind) Ao. 1508. zur Pfarrey in Pfungstatt, auch weiter zu der in Buerfelden præsentirt hat, zeigt Urkund No. CLXV. da er aber bald darauf gestorben ist, hat gedachter sein Bruder den 23. Februarii 1509. einen andern, mit Anziehung des Hintritts seines Bruders, zu letztgedachter Pfarrey præsentiret, wie Urkund No. CLXVI. beweiset.

§. II. Auf keines andern, als dieses **Schenck Georgens** Zeit, will sich von Raymundo, dem Päbstlichen Legaten à Latere Anno 1498. gegebene Erlaubniß schicken, ein tragbar Altar haben zu dörffen, davon der Erlaubniß-Brieff in Urkund No. CLXVII. beygebracht ist.

90.

§. I. **Magdalena** rc. **Conventualin**, d. i. Nonne **zu Marienborn** rc. Der Ort ist, wie (a) Winckelmann davon schreibet, in der Grafschafft Isenburg, und hat solch Jungfrauen-Closter vorhin im **Haug vor Büdingen** gestanden, wie annoch ein Stück Gemäuer daselbst solches ausweiset, dahin **Graf Ludwig zu Isenburg** mit seiner Gemahlin **Hedewigen** im Jahr 1260. einige Güter vermacht. Dieweil aber dieses an einem unbequemen Ort gelegen, und wegen der Höhe kein Wasser gehabt, ist es itziger Zeit ein Hof-Gut und Kirchspiel, das Closter aber ist kurtz hernach gen **Marienborn**, so damahls Niederhausen geheissen, mit des Pabsts Vorwissen und Bewilligung, geleget, von gedachtem Graf Ludwigen und seiner Gemahlin Hedewigen von Grund auf neu aufgerichtet, mit den Einkünfften des Closters **Haug** versehen, weiter begabet und zum Begräbniß der Grafen von Isenburg verordnet worden. Gleichwie aber das Closter **Haug** zu trocken, also war das Closter **Marienborn** in einem

einem Thal zwischen die Berge gebauet, in einem Wiesen-Grunde, daß zu dieser Zeit die Gebäude in Grund gesencket, und die Gräffliche auch andre Stiffts-Adeliche Begräbnisse durch die Feuchtigkeit gäntzlich verderbet worden ꝛc. So weit Winckelmann.

(a) In der Beschreibung Hessen-Landes Part. II. cap. IV. pag. 164. b.

§. II. Nach der Reformation ist das Closter, welches sonst gar mancher Gräf- und Adelichen Person Auf- und Unterhalt gegeben, in Abgang kommen, und dahin eine Residentz für einen Zweig des Isenburg-Büdingschen Stamms gesetzet worden, der aber ohnlängst ausgegangen, und der Ort dem Büdingschen Theil zugefallen ist.

91.

§. I. **Schenck Valentin, Hanß Schencken und Magdalenen von Stöffeln und Justingen Sohn**, ist unvermählt geblieben, und für **Schenck Eberharden** Bürge, unter versprochener Leistung, worden, wegen dessen, so gedachter **Schenck Eberhard** der Erasmischen Wittib Elisabeth von Werdenberg versprochen hatte. Er hat erstlich in Bayerischen, hernach in Chur-Pfältzischen Diensten, nemlich letzten Orts als **Burg-Graf zu Altzey**, gestanden, und nebst seinem Vetter **Eberhard** in Ansehung Bayerischer Fehde (wie im dritten Theil unsers Werckgens bey **Bickenbach, Dannenberg, Seheim, Habitzheim** ꝛc. vorkommen wird) ungemein viel ausstehen, auch grossen Schaden leiden müssen, dem ungeachtet ist er ein treuer Freund gedachten seines Vettern geblieben.

§. II. Seinen Theil an Habitzheim samt Zugehör hat er, mit Laub und Gunst **Churfürst** und Pfaltz-Grafen **Ludewigs**, auch mit Einwilligung **Schenck Eberhards**, als seines Lehn-Erbens, an **Graf Friedrichen von Löwenstein** Anno 1528. verkaufft um 6000. Gulden gut und gerecht an Golde, Gewicht und Gepräg, und ist Graf **Michel von Wertheim** dessen Zeuge gewesen. Zu diesem Verkauff ist er durch das Unglück Bayerischer Fehde, wie sich an schon gedachtem Orte zeigen wird, genöthiget, und dadurch vielleicht auch dessen Verheurathung gehindert worden. Er starb unvermählt 1531. ruhet, dem Leibe nach, in der Pfarr-Kirchen zu Michelstatt, allwo auf dem Boden unweit derer an die Wand gestellten Leich-Steine seiner Eltern ein kleiner Stein mit diesen wenigen Worten:

Hier liegt begraben der Wolgeborne Schenck Valentin Herr zu Erpach.

§. III. Was er für eine wichtige Commission von **Churfürst Ludwigen zu Pfaltz**, als der Zeit Reichs-Vicarien, oder Verwesern, bekommen, Bischoff und Bürgerschafft in Worms zu vergleichen, hat (a) Schannat erzehlet, doch ist seine Mühe vergebens gewesen, indem die Bürgerschafft den Vergleich hernach gewaltsam tumultuirende gebrochen hat.

(a) In Chronica Wormatiensi II. pag. 316. sq.

92.

Walpurg, Schenckin von Erpach, ist im ledigen Stande, ausser dem Closter blieben, und von ihrem Bruder, obstehendem Schenck Valentin, damahliger Zeiten und verhandenem Vermögen nach, gnüglich versorgt worden. Sie hat mit ihren Vettern, **Georgen, Eberhardten und Valentinen**, in gutem Vernehmen gelebet, und sonderlich von Grafen Eberhard (wie sie eigenhändig in ihrem in Urkund No. CLXVIII. befindlichen Testament rühmet) viel Gutes empfangen, daß er es ihr an nichts fehlen lassen. Da das Datum solches Testaments auf 1539. stehet, kan sie nicht, wie die Stamm-Taffel setzet, Ao. 1536. gestorben seyn; Sie hat sonst in selbigem, daß man jedem, was sie aufgezeichnet hätte, als ein Andencken geben, auch jedem Hauß-Gesäß in Erpach und in denen zu solchem Amt gehörigen Dörffern ein Maaß Wein und ein Laib Brod reichen möchte. Was ihres Vermögens sonst und nicht verziehen wäre, solte **Graf Eberhart**, und dessen Gemahlin ihr

ihr Leib-Gezeug, was noch gut und brauchbar wäre, haben und erben, doch daß er auch ihre Schulden bezahlte und ihr Gesind ausrichtete rc. Sie liegt bey ihrem Bruder Schenck Valtin begraben, besage eines kleinen neben dem seinen sich findenden Grab-Steins, darauf man lieset:

Hier liegt begraben die wohlgeborne Waldburg, Frau zu Erbach seine (Schenck Valtins nemlich) **Schwester rc.**

93.

Catharina Schenckin, Johann Wernhers, Grafen (soll aber **Herrn** heissen) **von Zimmern Gemahlin:** und

94.

Anna Schenckin, Georgen, Grafens von Lupffen Gemahlin rc.

§. I. Was die Vermählungen solcher zwey Erasmisch-Schenckischen Töchter anbetrifft, bewehren sich selbige aus denen Verglichen, die sie mit ihrem Vetter **Schencken, hernach Grafen Eberhart**, väterlicher Verlassenschafft halber, getroffen haben, weil er ihres Vaters nächster Lehn-Erbe war. Es gab allerhand Zwistigkeit, weilen **Schenck Eberhart**, nebst dem ergriffenen Besitz derer Lande, auch Silberwerck und andre kostbare Fahrnisse des abgegangenen Schenck Erasmus zu sich genommen, wie nicht weniger dessen Hauß zu Heydelberg bezogen hatte.

§. II. Man verstand sich zu einem gütlichen Austrag der Sachen, und sollten vier von Adel die Schieds-Richter, **der Graf Johann von Montfort** aber **Ob-Mann oder Gemeiner**, d. i. **von beyden Theilen Bewilligter** seyn, und der Handel binnen Jahr und Tag ausgetragen, indessen das Erasmische Silber-Geschirr beym Rath zu Heilbrunn, 1500. Fl. aber bey dem **Grafen von Montfort** von **Schenck Eberhard** hinterleget werden, wie der Anlaß-Brief von 1516. in Urkund No. CLXIX. 1. ausweiset. Der Handel kam doch nicht zum Stande, vielmehr zur Klage vor das Rothweilische Gerichte, und ergieng die in Urkund No. CLXIX. 2. sich befindende Ladung an **Schenck Eberharden** Anno 1517.

§. III. Nach verschiedenen Unterhandlungen gediehe es dahin, daß Schenck Eberhart denen Erasmischen Töchtern funfzehen hundert Gulden für die fahrende Habe ihres Vaters bewilligte, und das Hauß in Heydelberg behielt. So lange er das Geld nicht zahlte, versprach er selbiges zu verzinsen, es steckte sich aber auch hiermit, daß es eines anderweitigen neuen Vergleichs bedorfte, den Anno 1521. auf dem Reichs-Tage zu Worms **Michael, Grave zu Wertheim, Siegmund, Grafe zu Lupffen, Rudolff, Grave zu Sultz, Philipps, Grave zu Hanau, Schweigker, Herr zu Gundelfingen, Schenck Valentin, Herr zu Erpach** dahin vermittelten: „daß **Schenck Eberhart** denen zwey Erasmischen Töch„tern funfzehen hundert Gulden, nebst „dem davon gebührenden Zinß bezahlen, „ihnen auch das zu Heilbronn hinter„legte Silber-Geschirr ausantworten, „dargegen das Schenck-Erasmische Hauß „in Heidelberg behalten sollte rc.

§. IV. Es war eben nicht viel, aber es hatte sich Schenck Erasmus, mit Erkauffung Bickenbachs, sehr gestecket, und hernach durch dessen Hinwegnehmung sehr grossen Verlust erlitten, daß nicht viel fahrenden Guts verhanden seyn kunte. Die Zahlung des obgedachten hemmete sich wiederum, daß die Sache deshalber am Hof-Gericht zu Rotweil abermal anhängig gemacht wurde, bis sie endlich, besage verhandener Quittung, Anno 1537. erfolgte, und dergestalt die Erasmischen Töchter abgefunden waren. Von Landgraf Philipp dem I. empfiengen sie auch etwas vor das, was Hessen in Bayrischer Fehde, ihrem Vater zu Bickenbach und darzu gehörigem, ein- und weggenommen hatte, und forthin zu behalten schlüßig worden war, wie dann Bickenbacher Schloß-Platz u. s. w. nach damaliger Abbrennung des Hauses, in

in Heßischen Händen blieben ist. Sihe im dritten Theil den Titul: **Bickenbach.**

§. V. Die Parthien, welche von obgenannten zwey Erasmischen Töchtern durch Vermählung getroffen worden sind, finden sich ihrem Stande allerdings gemäß zu seyn. **Johann Wernher aus dem Zimmerischen Hause, der Catharinen** Ehe-Herr, war eines alt-vornehmen Ursprungs, wie denn einige dieses Geschlecht (a) von denen alten Cimbern, Kimbern oder Kämpfern herleiten wollen, die, als **ein Deutsches Volck,** aus Norden herkommen, (b) in Italien gegangen sind, und den Römern noch vor Christus Geburt viel zu schaffen gemacht haben. Weil derer **Herren von Zimbern oder Zimmern** Wappen, was die Figuren anbelanget, mit dem Wappen des Königreichs Norwegen überein kommt, und nur an Farb und Metall davon unterschieden ist, ist es ein- und andern desto wahrscheinlicherer vorkommen, daß sie sich ursprünglich aus diesen Nordischen Gegenden herschrieben, und ein Uberbleibsel von alten Cimbris oder Zimbern wären, allein (c) die erbliche Wappen sind bey weitem so alt nicht, als der obgedachte Auszug derer Cimbern in andre Lande.

(a) Lucæ l. c. pag. 811.
(b) Livius Historiarum Libr. LXIII. cap. 19. 20. sq. pag. 7. sq. Editionis Wetsteniana in 8vo de Ao. 1710. Libr. LXV. cap. 16. 17. pag. 43. Libr. LXVII. cap. 2. &c. pag. 81. sq. Libr. LXVIII. cap. 2. 14. 45. pag. 103. sqq.
(c) Spener Histor. Insign. Libr. III. cap. XII. §. 4. pag. 604.

§. VI. Dem sey wie ihm wolle, so ist es gewiß, daß das Zimmerische Hauß alt und vornehm sey, davon (a) Lucæ mehrere Nachricht zusammen getragen hat. Der Erbachischen Catharina Eh-Gemahl, Johann Werner, hat zu erst den gräflichen Namen mit dem herrlichen verwechselt, die Ehe zwischen beyden ist unfruchtbar geblieben.

(a) In uralten Grafen-Saal pag. 808. sqq.

§. VII. Schenck Erasmus zweyte Tochter, Anna, hatte sich ihres ersten Gemahls, **Graf Georgens von Lupfen,** auch nicht zu schämen. Sein Geschlecht hat den Namen vom (a) **Schloß Lupfen** geführet, so im Hegöw, einer Ober-Schwäbischen Gegend, gelegen, und sonst auch die Herrschafft **Hohenhöwen** besessen. Es ist Anno 1582. in und mit **Graf Heinrichen,** was den Mann-Stamm anbelanget, abgestorben, und sind (b) dessen Güter an Pappenheim und dann weiter an Fröstenberg gekommen.

(a) Lucæ uralter Grafen-Saal pag. 1043. sq.
(b) Spener Historiæ Insignium Libr. III. cap. XIX. § 19. & Cap. XXIIX. §. 12. von dem Geschlechte, daraus der zweyte Gemahl der Anna entsprossen ist, findet sich Nachricht.

95.

Margaretha, Schenck Eberharts und Marien von Wertheim-Breuberg Tochter, muß, allem Ansehen nach, gar bald wieder verstorben seyn, wie dann weiter von ihr nichts gefunden worden ist.

96.

§. I. **Georg, der erstgebohrne Graf von Erpach, Graf Eberhards und Marien von Wertheim Sohn,** ist zu samt seinen Herrn Brüdern, **Eberhard und Valentin,** wie davon Beweißthümer genug vorhanden sind, wohl erzogen, und, nach damahliger Zeiten Gelegenheit, zum studiren und zu Erlernung etwas rechtschaffenen, angehalten worden, daß selbige alle drey zusammen, der auch gelehrte Hubert Thomas Leodius, (hommes lettres, **gelehrte Männer,** (sihe Urkund CLXXXVII. 20.) an den grossen Staats-Bedienten Caroli **des V. den Bischoff von** Arras, vor sie schreibende nennen dörffen und nennen können, und hat es ihnen hierbey, wie unsere Erläuterung zeigen wird, an mannhaffter Tapfferkeit auch nicht gefehlt.

§. II. Ihre Aufführung legte zu Tage, daß ihre Erziehung und das darauf Gewendete nicht vergebens gewesen, sondern fruchtbar ausgeschlagen sey. Der Herr Vater erlebte und sahe noch Früchte davon, als Chur-Pfaltz seinem Sohne, unserm vorhabenden **Graf Georgen,** Erb-

Erb-Schencken der Chur-Pfaltz bey Rhein, die Verwesung der **Unter-Land-Vogts-Stelle** in Unter-Elsaß anvertrauete, welches nicht ein geringer Posten war, den Chur-Pfaltz von langen Zeiten her, als **Ober-Land-Vogt**, besessen, und theils vom Bischoff zu Straßburg, theils vom Kayser und Reich, gegen eine ziemliche Summe Geldes, überkommen hatte, wie in Topographia Alsatiæ, im Wort: **Hagenau**, pag. 23. a. b. zu sehen ist. Es verstehet sich aber selbiger gar sonderbar von der **Land-Vogtey derer zehen Städte im Elsaß gelegen**, deren Sitz zu **Hagenau** war, und worzu weiter **Kollmar, Schlettstatt, Wiesenburg, Landau, Obernheim, Roßheim, Münster in St. Georgen-Thal, Kaysersberg, Türckheim** und deren Zugehör gehöreten. Die Stamm-Taffel nennet ihn auch einen **Chur-Pfältzischen Hoff-Meister**, allein es hat sich noch nichts gefunden, wormit dieses bewähret werden könte.

§. III. Ein Verstoß ist es, wenn sie ihn mit dem Titul: **Ober-Land-Vogt** beehret, als welcherley er nicht gehabt noch geführet, und der vielmehr **Chur-Pfaltz** zugestanden, dargegen die vorhandene Urkunden ihn einen **Unter-Land-Vogt in Elsaß**, nemlich in **Unter-Elsaß**, begrüssen.

§. IV. Dieses und was sonsten die wichtige Verrichtung eines solchen **Unter-Land-Vogts** gewesen sey? lässet sich aus Urkund No. CLXX. abnehmen, die den Beruff zu solcher Unter-Land-Vogts-Stelle in sich fasset und darleget. Nebst dem wurde ihm auch eine Verordnung, wie er sich in seinem Amte zu verhalten, und darinnen so zu thun als zu lassen hatte, zugestellet, deren Uberschrifft nachfolgender massen lautete:

„Instruction vnd Befehl, wes vnser „Pfaltzgrave Ludwigs Churfürsten „**Unter-Land-Vogt** in Elsaß, der wolgeborn vnser lieber Getreuer **Georg**, „**Grave zu Erpach**, vnsers **Churfürstenthums der Pfaltz Erb-Schenck**, „von vnser wegen bey allen Clöstern vnd „Geistlichen, so von Alters her in der „Land-Vogtey Schutz vnd Schirm ge„west oder gehörig sind rc.

§. V. Man siehet also, daß die **Land-Vogtey sich insonderheit auch über Clöster, Stiffte und Geistlichkeit erstrecket**, sie in Ruhe und Ordnung zu erhalten, daß sie in Strittigkeiten zwischen Geist- und Weltlichen erkennet und gehandelt, daß sie auf derer im Land-Vogtey-Bezirck gelegenen Reichs-Städte Thun, Einrichtung und Wesen Achtung gegeben; daß sie, (siehe auch hiervon Beweißthum und das mehrere in obangezogener Urkund) wenn solche Reichs-Städte die Raths-Aemter besetzt und verändert, solcher Verrichtung vorgestanden, und der Besetzung derer Raths-Aemter beygewohnet; daß sie vor den Land-Frieden gesorget, und selbigen gehandhabet; daß sie Hof-Gerichts-Ordnung gestellet, und die hohe Gerichtbarkeit geübet, also über **das Kayserliche** (a) **Land-Gericht auf der Lauben zu Hagenau** Auffsicht getragen; daß sie Forst- und Jagd-Sachen in ihrem Bezirck zu ordnen und richtig zu halten, die Befugniß gehabt habe, und was dergleichen mehr gewesen ist, welches von vielen und wichtigen Verrichtungen saget und zeiget, „daß es schon was „heissen und was haben wollen, ein „**Unter-Land-Vogt im Elsaß zu seyn**, „und die Bürde dieser Würde gebührend „zu tragen.„ In Ansehung wessen ihm auch wohl Churfürst Ludwig seine Bestallung noch mit 50. Floren gebessert hat, wie Urkund No. CLXXI. ausweiset.

(a) Schweder Introductio in Jus Publicum Part. Spec. Sect. I. cap. XIV. §. II. sq.

§. VI. Seine Begierde vieles zu sehen ist so groß gewesen und so weit gegangen, daß er eine gefährliche und beschwerliche Reise in das so genannte heilige Land Anno 1533. vorgenommen, Jerusalem und der Gegend liegende andere Oerter besuchet und besehen hat, davon noch ein alt Gemählde im Herrschafft-

schafftlichen Kirchen-Stüblein zu Erbach, zum Zeugniß, verhanden ist.

§. VII. Sonst ist besonders merck- auch zu befolgenden Exempels halber am Andenckens-würdigsten, daß solche drey Brüder sich ungemein wohl, auch friedselig unter- und miteinander verstanden, auch Proben davon noch bey Leb-Zeiten ihres Herrn Vaters abgelegt und hinterlassen haben. Die vornehme Vermählung Graf Georgens, Herrn zu Erpach, geschahe auch noch zu des Vaters Leb-Zeiten Ao. 1535. und gab hierzu **Churfürst Ludwig** selbst einen Beförderer und Freyers-Mann, so zu sagen, ab, wie dessen Beweiß im Auszug der Eh-Pacten Urkund No. CLXXII. gefunden wird und zu lesen stehet, die Summa des Heuraths-Guts bestand in 6000. Gülden Rheinisch in Gold, besage Urkund No. CLXXIII. 1. Es war die Ehre nicht geringe, **eine Tochter Churfürstlich-Pfältzischen Hauses** zur Gemahlin zu haben, deren Bruder hernach Ao. 1559. selbst Churfürst wurde, und unterm Nahmen **Friedrich des Dritten** bekannt ist. Wie herrlich es bey Heimführung solcher Braut aus einem Churfürstlichen Hause hergegangen sey? ist aus einer davon verhandenen alten Nachricht in No. CLXXIII. 2. zu ersehen.

§. VIII. Unter Obsicht und Anordnung ihres Herrn Vaters verglichen sich das Jahr vor seinem Sterben die obgedachte drey Gebrüdere, was jeder auf dessen erfolgenden Hintritt haben solte. Die Theilung kam Ao. 1538. so heraus, daß

Graf Georg

Das Amt Michelstatt
- - Güdersbach
- - Künig
- - Reichenpurg
- - Schrupurg mit Rütscheider und Cantzelbach, auch Ober-Küntzig,

Graf Eberhard

Das Amt Freyenstein, Erpach,
- - Rimpach, Zozenbach,
- - Jhosse oder Danneberg-Geheim erhielt.

Graf Valentin

war gewidmet, in Kirchen-Diensten, und von denen daher fallenden Pfründen zu leben, doch warff man ihm auch einen Gehalt vom Väterlichen und Stamm-Vermögen aus, und zwar an 300. Gulden, alles ordentlich eingetheilet und ausgerechnet, nemlich:

100. Gulden baar Geld,
200. Gulden in andern Dingen, nemlich an
200. Malter Habern
8. Wagen Heu
20. Cappen
30. Fastnacht-Hünern
30. Sommer-Hünern
2. Fudern Wein,

worbey man ihm noch zwey Reisige Knechte in Kleidung hielt.

§. IX. Was der unverheurathet in der Welt bleibenden Schwester geworden, wird sich in der Fortsetzung unserer Erläuterung und dabey auch weiter zeigen, daß und welchergestalt mehrgenannte drey Brüder eine andre Theilung vorgenommen haben.

§. X. Graf George empfieng, als Lehn-Träger seiner Frau Mutter, die ihr zugefallene Fuldische Lehen, namentlich **Breuberg** mit Zugehör, wie Lehen-Brieff und Revers de dato Sonnabends nach Conceptionis Mariæ Anno 1540. in Urkund No. CLXXIV. 1. umständlicher zu verstehen giebt.

Vorhin angezogene und sich auch mit der That bewehrende Brüderliche Einigkeit hat sich weiter an Tag geleget, als **Graf Georg** und **Graf Eberhart** den dritten Bruder, **Graf Valentin**, veranlaßt, den Geistlichen Stand zu verlassen, und einen Theil Landes, auch dessen Regierung zu nehmen und anzutreten, nach der Anno 1544. den 12. May in Fürstenau richtig gemachten Vergleich- und Theilung, wobey man sich vor allen Dingen derer Wohnungen halber, damit jeder seinen eignen Aufenthalt haben könte, verglichen, und weiter einmüthig beliebt, es solte haben:

Herr Graff Georg

Das Amt Michelstadt, Fürstenau, Reichenberg und Dhanbergk samt andern Gütern, (welche letztere aber nicht benamet sind)

Herr Graff Eberhardt

Das Amt Erbach, Freyenstein, Berfelden und Gugenheim mit andern Gütern, (so auch nicht beschrieben sind)

Herr Graff Valentin

Das Schloß und Amt Schönberg samt aller Zugehörung,

doch aber nicht gründlicher Theilungs- sondern nur Brüderlicher Vergleichungs-weise, deme ohngeachtet aber sie sich doch dahin anheischig gemacht, daß sie insgesamt, und ein jeglicher ins besondere mit dieser Auseinandersetzung zufrieden, und keiner andern Verordnung sich anmassen oder annehmen wollen, ausser daß, wo einer von diesen Hochgräflichen Herren Gebrüdern mit Tod abgienge, und keine männliche Leibes-Erben zurück lassen würde, die im Leben bleibende aber sich wegen der auf sie gestorbenen Behausung und Aemter nicht vergleichen könten, sie alsdann durch das Looß dieses unter sich theilen wolten, damit ein jeder sein eigen Theil haben, und sie aller Irrung und Uneinigkeit, so gemeiniglich aus Gemeinschafft entstünden, entübrigt seyn möchten; die Passiv-Lehen, so sie wegen der Grafschafft Erpach getragen, sollen von ihnen allen dreyen empfangen und nach Gelegenheit gehandelt, die Activ-Lehen aber von dem ältesten (ist Herr Graf Georg gewesen) ausgegeben werden. Die Irrungen, so etwan einer von diesen Hochgräflichen dreyen Herren Gebrüdern gegen andere Leute hätte, solte ein jeglicher, den es angienge, vor sich und auf seine Kosten ausmachen und rechtlich führen, doch wo er derer andern Herren Gebrüdere darüber hegendes Gutbedüncken oder Rath, wie auch einig hinter- oder bey sich habende Brieffschafften, Urkunden und Berichte begehrte, so sollen dieselbige ihme, Process führenden, mit solchen an Handen gehen, die Mißverständnisse aber, so das gantze Hauß angehen, sollen von denen sämtlichen Herren geführet werden. So dann ist auch verabredet worden, daß in dem Hochgräflichen Hauß Erbach künfftighin eine Gräfliche Tochter nicht höher, als wie mit 3000. fl. baar Geld samt ziemlichen Kleidern und Kleinodien, wie sichs einer Gräfin gebührte, gegen einen von ihr ausgestellten Revers, an das Hochgräfliche Hauß zu keiner Zeit über diese Dotalia nichts mehr zu fordern, ausgesteuert werden, daferne aber ein- und der andere doch hierinnen ein übriges thun wolle, so soll derselbe, ehe solches geschiehet, hierzu den Consens von denen sämtlichen Agnaten einhohlen. Schlüß- und letztlich ist gäntzlich dem Hause Erbach untersaget, daß keiner aus solchen, wenn sie ja Strittigkeit untereinander hätten, sich an einen grössern hängen, und dessen Hülffe zu suchen, sondern allewege, damit der Grafschafft Handlungen nicht unter Fremde kämen, zu Ausmachung dererselben einen von der Freundschafft darzu erbitten, und man sich mit dessen Vermittelung begnügen solle &c. Was sie sonst noch zu Erhaltung Fried und Einigkeit, auch Beysammenbehaltung ihrer Lande verbindlich, als ein Pactum Familiæ, abgeredet und festgestellet, zeiget sich in Urkund No. CLXXIV. 2.

§. XI. Bey dergleichen wohlgemeinten und wohl ausgedachten fehlet leider! insgemein nichts, als daß sie von denen Nachkommen nicht gehalten werden, sondern die gute Vorsorge und Absicht löblicher Vorfahren, zum Verderben vornehmer Häuser, vergebens ist.

§. XII. Man sahe wohl, daß das derzeitige Wertheimische Hauß, was den Manns-Stamm anbelangt, aussterben würde, und wolte also in der Zeit, was die Erb-Folge derer Töchter anbetraff, Richtigkeit treffen, daß künfftige Zänckereyen verhütet würden. Es kamen also Ao. 1551. die Partheyen, nemlich **Graff Michel zu Wertheim**, und die drey Gebrüdere, **Georg, Eberhart** und **Valentin**, **Grafen und**

Herren

Herren zu Erbach zusammen, und errichteten, durch Vermittelung Graf Ludwig zu Stollberg ꝛc. den 12. Februarii den Vergleich hauptsächlich dahin gehende: „daß, wenn der Wertheimi„sche Manns-Stamm abgehen sollte, „die Herrschafft Breuberg, samt aller „Zugehör, zum halben Theil, darzu „das Dorff Remlingen, so viel dessen „Fuldisch Lehn wäre, auch zum halben „Theil, dem überlebenden Erbachschen „Manns-Stamme und dessen ehelichen „Erben zufallen solle ꝛc. und wurden die Unterthanen auf solchen Fall an die damals lebende Grafen zu Erbach, Eberhart und Valentin, Gebrüdere, Ao. 1552. gewiesen, wie die Urkund No. CLXXIV. 3. bezeuget.

§. XIII. Der Fall ereignete sich Ao. 1556. daß Graf Michael der jüngere von Wertheim, mit Tode abgieng, ohne männliche Erben von seiner Gemahlin Catharina, Graf Ludwigs von Stollberg-Königstein ältisten Tochter, zu hinterlassen abstarb; da denn vermöge getroffenen und angezogenen Vergleichs halb Breuberg und Zugehör denen Kindern Graf Eberhards und Frauen Marien von Wertheim gebührte, d. i. Graf Georgen und seinen Brüdern, Eberharden und Valentinen.

§. XIV. Sie traten also mit Graf Ludwigen zu Königstein in Worms zusammen, und kamen die Grafen von Castell auch darzu, in so ferne sie nemlich einen sechsten Theil an der von Grafen Michael an sich von Erpach gelöseten Eppsteinischen Helffte des Breubergs, in Ansehung ihrer Mutter, als einer Breubergschen Tochter, zu fodern hatten. Darmit die Beredung und der darbey abgezielte Vergleich desto ehender von statten gehen möchte, waren Pfaltzgraf Johann, Philipps, Graf zu Hanau, Carl, Herr zu Limpurg, Willhelm von Schonenburg, Dom-Herr zu Worms, als Mittler und Schieds-Leute erbeten worden. Es geschahe auch dahin:

Daß man alle Breubergsche Brieffschafften gemeinschafftlich zusammen suchen und in Verwahrung thun;

Daß man sich in alten Burg-Frieden ersehen und einen neuen, der Gelegenheit nach, errichten;

Daß man, bis dahin, den alten treulich halten,

Daß man den 5. Octobr. zu Breuberg die Theilung vornehmen, und Erpach seine Helffte innehmen,

Daß doch im Ubrigen dem von Königstein und denen von Castell, diesen nemlich wegen ihres sechsten Theils an Breuberg nichts benommen und jenem die Losung der Eppsteinischen Helffte vorbehalten seyn und bleiben; die von Castell auch zu Besichtigung derer Brieffe, zu Bewirckung der obgedachten Theilung zugelassen werden,

Daß aller Zwist aufgehoben seyn, und ein Theil dem andern wieder diesen Vergleich nichts zumuthen noch zufügen, und jeder solches Pfaltzgrafen Johansen, auch denen übrigen Mittlern in die Hand versprechen und angeloben solle und wolle ꝛc.

Dieses geschahe und ward zu dessen Beweiß und Bestättigung ein in Urkund No. CLXXV. befindlicher Brief unterm Dato den letzten Augusti 1556. ausgefertiget, unterschrieben und besiegelt.

§. XV. Vermöge obstehenden kamen darinnen benannte Partheyen (nachdem Graf Ludwig, den Eppsteinischen Theil an sich zu lösen, den dafür zu entrichtenden Pfand-Schilling bey dem Rath zu Franckfurt hinterleget hatte, bis die daran Theil habende sich verglichen, was jeder davon haben sollte) den 5. Octobr. zusammen, vereinigten sich eines Burg-Friedens zu Breuberg, dessen Innhalt in Urkund No. CLXXVI. von dem geneigten Leser beliebig ersehen werden kan. Den 7. Octobr. gedachten 1556. Jahrs brachten sie noch einen andern Vergleich zum Stande, welcher in Urkund No. CLXXVII. dargeleget ist, und im Munde führte, daß man

Eine Kirchen-Ordnung machen, die Pfarrteyen Wechsels-weise vergeben,

Die Pfarren alle Jahr zweymal visitiren,
Die Kirchen-Gefälle besonders verwalten, einnehmen und besorgen lassen,
Geschütze, Kraut und Lot anschaffen, im Stande und in Bereitschafft halten,
Den Brunnen auf Breuberg ausbauen,
Die Appellationes wechsels-weise annehmen, und jeder die einmahl angenommene ausmachen,
Keiner einen Burg-Bau ohne des andern Bewilligung führen,
Von gemeinen Anstallten zu gemeinem Nutzen gemeinschafftlich mit einander handeln,
Alle Bediente auf Breuberg zu Beschwerung des Burg-Friedens anhalten,
Gemeine Händel auf gemeine Kosten treiben und führen,
Die Gefälle untersuchen und in Richtigkeit bringen,
Schatzung nicht anders, als mit gemeiner Bewilligung, ausschreiben und einfodern,
Die weltliche Lehen wechsels-weise vergeben, doch beyder Herrschafften Namen in die Lehn-Briefe setzen,
Die verfallene Lehn nicht, als mit gemeinschafftlichen Vorbewust, weiter ansetzen und vergeben,
Daß keiner einen Wild-Schützen halten, vielmehr jeder das Wild geziemend hegen,
Denen Amtleuten nichts, als einen Haasen und Huhn etwa zu fangen, verstatten,
Die Volgen und Reysen, wie es jedem Herrn Noth sey, fordern und anstellen,
Die Fisch-Bäche in guter Obsicht halten und auch geziemend hegen,
Die Brieffschafften gemeinsam bewahren und gebrauchen,
Und sich, wem die Gefälle des Sterb-Jahrs Grafen Michels gehörten, durch Mittler vergleichen solle und wolle rc.

§. XVI. Zwey Jahr hernach vermittelte es **Graf Wilhelm von Eberstein** dahin, daß Castell, was es an Breuberg haben möchte, denen Erpachschen abtrat, und dargegen von diesen halb Remlingen erhielt, und hieß es in darüber getroffenem Vertrage: Es sollen und wollen unsre Vettern von Castell (Conrad, Heinrich und Georg) vor sich und ire Erben sich aller Forderung, so sie an dem Sechstig Theil in dem Erpachschen Theil, d. i. ein Zwölftheil an dem gantzen Schlosse, Amt und Herrschafft Breuberg haben oder haben möchten ; ; gäntzlich verzeihen, entäussern und begeben und davon allerdings abtreten und solches alles ihren Vettern, den Grafen zu Erpach, und ihren Erben unwiederruflich cediren, übergeben und zustellen rc. Dargegen sollen und wollen die Gebrüdere von Erpach gemeldten Grafen zu Castell und ihren Erben das Dorff Remlingen, so viel sie itzmaln darvon innhaben oder von Anfoderung der Wertheimischen Erbschafft wegen nochmals in Hand bekommen möchten, mit aller irer Obrigkeit, Gerechtigkeit u. s. w. alles zum halben Theil übergeben und zustellen, und also hinfürter beyde Theil, Castell und Erpach, solch Dorff Remlingen mit aller seiner Zugehörung unverscheidentlich insgemein jeder zum halben Theil zu Gewinn und Verlust innen haben, nutzen, niessen und gebrauchen rc. Was etwa an Schulden auf Breuberg hafftende Castell mit zu und nach seinem Antheil bezahlen sollen, das nahmen die Gebrüdere von Erpach, **George, Eberhart** und **Valentin**, über sich rc. Das war der Innhalt des durch Graf Willhelm von Eberstein vermittelten Vergleichs Dienstags den 8. Novembr. 1558. zu Neckers-Ulm unterschrieben und besiegelt.

§. XVII. Bey guten Verordnungen und Vergleichen fehlt es insgemein zum meisten an beständiger Beobachtung und rechtschaffener Vollziehung, welches Ubel sich auch in bisher erzehlten Breubergschen Dingen ereignete, daß in kirchlichen und bürgerlichen Sachen von dem heilsamlich Abgeredeten wenig oder nichts zu Stande kommen, z. E. keine Kirchen-Ordnung errichtet, keine Visitation

tation u. s. w. gehalten, keine Policey-Ordnung gefertiget, die Renovation derer Gült-Bücher des Kloster Hoefes nicht besorget worden war u. s. w. Derowegen Anno 1593. sich eine andre Zusammenkunfft ereignete, darauf die Grafen **Ludwig von Löwenstein-Wertheim** und mit No. 106. bezifferte **Graf Georg von Erpach** sich, nach Urkund No. CLXXVIII. verglichen: „daß, mit Zusammenberuffung beyderseits Superintendenten und derer Prediger, eine Kirchen-Ordnung gestellet, „Visitation gehalten, auch in der Policey u. s. w. alles in gute Verfassung „gebracht werden sollte &c. Wie es geschehen, hat die Erfahrung gezeiget.

§. XVIII. Wie unser **Graf Georg**, nebst seinen Brüdern, in die unglückseelige Händel des Schmalkaldischen Kriegs verwickelt worden, und was ihm darüber für Ungemach aufgestossen sey, wird unten, nach Erläuterung Schenck Valentins, des mehrern zusammen folgen. Mit seiner Gemahlin hat er keine Erben gehabt, und ist beyderseits ein Alabasternes Grabmal, (dessen Art und Gestallt unter denen Kupffern dieses Wercklein mit erscheinet) mitten im Chor Michelstädter Kirchen gesetzet, mit denen Wappen derer Ahnen gezieret worden, die auch über dem Grabmahl an das Gewölbe des Chors gestellet worden, und allda noch zu sehen sind, ob gleich das Grabmahl von dannen verrücket und auch gar übel zugerichtet worden ist, die darbey gefügte Schrifft stehet in Urkund No. CLXXIX. zu lesen.

§. XIX. Dieses vom Künstler noch so wohl gemachte Grab- und Gedächtnis-Mahl wird, aller unpartheyisch-verständigen Urtheil nach, wohl von dem weit übertroffen, was Herr **Graf Georg** selbst in der hier in Urkund No. CLXXX. 1. beygefügten **Vertheidigung eines peinlich angeklagten Evangelischen Christen** in Lateinischer Sprache ausgearbeitet hat, dessen Deutsche Ubersetzung untern Urkunden No. CLXXX. 2. befindlich und daraus ersichtlich, was für eine Einsicht in „Religions-Sachen und Strittigkeiten „selbigem beygewohnet, wie ernstlich er „es mit der Evangelischen Wahrheit gemeinet habe, und wie sehr ihm die Bedrängnis ihrer Bekenner zu Hertzen „gegangen, auch wie geübt selbiger in „Lateinischer Sprache und der Redner-Kunst gewesen sey, zu einem erbaulichen Zeugnis, daß Grafen- und Herren-Stand an sich Frömmigkeit und „Gelehrsamkeit nicht hindere; sondern „beydes bey der äusserlich-hohen Würde, als höchster Zierde, gar wohl bestehen kan, wenn man sich nur mehr „darauf, als auf Eitelkeit, Uppigkeit, „Pralerey u. s. w. legen will.

§. XX. Wie er mit seinen Brüdern wohl gelebet, so hat er auch seine Schwestern thätig geliebet, und die ledigen Stands gebliebene bestmöglichst besorget, davon die in der Folge anzuziehende Urkund No. CLXXX. 3. Zeugnis giebet. Seiner Bedienten und Unterthanen hat er nicht vergessen, besage seines in Urkund No. CLXXX. 3. zu ersehenden letzten Willens.

97. I.

§. I. **Gräfinne Margaretha, und Schenckin zu Erpach**, hat wohl den Tauff-Namen erhalten, weil ihre erstgebohrne Schwester verstorben war, daß deren Andencken in dieser bliebe, oder der Verlust erstbenannter Margaretha desto ehender vergessen werden möchte. Bey erwachsenen Jahren wurde sie an **Philipp, Grafen zu Rineck**, vertrauet, durch Vermittelung **Wolffgangs, Grafen und Herrn zu Castel**, &c. welches der Auszug des von Castel, Rheineck, Erbach und Isenburg besiegelten und unterschriebenen Heuraths-Briefes in Urkund No. CLXXX. 4. bestättiget. Ihr Heuraths- oder Zugeld wurde ihrem Gemahl richtig bezahlt, laut drüber ausgestellten Quittung, deren Auszug in Urkund No. CLXXX. 5. befindlich, und an St. Matthäus Abend Ao. 1526. gegeben worden ist. Sie wurde dargegen, unter Chur-Mayntzischer in Urkund No. CLXXX. 6. befindli-

findlicher Bewilligung, mit sechs tausend Gulden Haupt-Gelds auf das Dorff Brotselden mit seiner Zugehör, und, da dieses nicht hinlänglich wäre, weiter, was mangelte zu erheben, auf die Kellerey Lor angewiesen, auch ihr daselbst in der Stadt eine Behausung nahe an der Pfarr, die Altburg, zum Wittwen-Sitz verschrieben, wie aus Chur-Mayntzischer Bewilligung in Urkund No. CLXXX. 6. zu ersehen stehet, die Graf Philipps Ao. 1538. ausgebracht hat.

§. II. Sie ist, besage des bevorstehenden, von ihrem Herrn Gemahl wohl bedacht, und auch sonst versorget worden, wie er ihr dann auch den auf den vierdten Theil der **Burg Rheineck** geschossenen Pfand-Schilling à 1500. Floren geschencket, den ihr, weil er auf Wiederkauff gegeben war, hernach **Ertz-Bischoff Daniel** entrichtet, und obgedachten vierdten Theil der Burg Rheineck an sein Ertz-Stifft gebracht hat, nach dem Ao. 1559. erfolgten Ableiben ihres Gemahls, Graf Philippsen des letztern dieses Hauses.

§. III. Bekannt gnug ist das Alt-Hoch-Adeliche Herkommen und hohe Ansehen des Gräflich-Rineckischen Hauses, wohin unsere Margaretha sich verheurathet hat, davon auch oben schon in No. 4. ein- und anders vorkommen ist.

97. 2.

Barbara &c. Dieser ihre Retirade oder Aufenthalts-Ort, Marienborn, ist bey No. 90. beschrieben worden. Sie hat sich doch nicht allezeit daselbst befunden, vielmehr wieder ins Erpachsche begeben, und ist von ihrem Bruder Graf Georgen No. 98. nebst ihren ihn überlebenden Schwestern wohl bedacht worden, wie Urkund No. CLXXX. 7. mit sich bringet. Sie liegt in der Michelstädter Kirchen begraben, unter einem Stein, der in Urkund No. CLXXX. 8. beschrieben ist.

97. 3.

Anna &c. Von solcher ist weiter nichts, als was in vorhergehender Numer stehet, zu sagen gefunden worden.

98. 1.

§. I. **Graf Eberhard, Schenck zu Erpach, Graf Eberhards und Gräfin Marien von Wertheim zweyter Sohn**, ist schon verschiedentlich bey und mit seinen Brüdern, **Georg** und **Valentin**, vorkommen, und wird dessen auch noch weiter bey No. 100. gedacht werden, nach der Erläuterung nur genannten Graf Valentins, allwo auf einmahl hinter- und miteinander beygebracht werden soll, was für ein rauhes Schicksahl allen dreyen Grafen und Herren Gebrüdern, Georg, Eberhard und Valentin, in Ansehung der Religion, und bey Gelegenheit des unglückseligen Schmalkaldischen Kriegs, zugestossen sey.

§. II. Er hat angefangen, seinen Lebens-Lauff mit selbst eigner Hand aufzusetzen, und ist zu beklagen, daß er ihn nicht weiter ausgeführet hat, oder daß das verhandene mehrere etwa ab Handen gekommen seyn mag, wiewohl das erstere am wahrscheinlichsten ist. In dem noch vorhandenen berichtet er, daß ihn der damahlige Abt (a) zu Schönau aus der Tauffe in Fürstenau heben sollen, und also von seinem Vater zu Gevattern gebeten worden wäre. Allein weil es im Januario, auch das Wetter gar rauhe gewesen, hätte sich der Apt nicht eingefunden, auch keinen Mönchen an seine statt geschickt, damit, wie er schreibt, die zarte Vögelein nicht erfrieren möchten. Sein Herr Vater hätte diesemnach den damahligen alten und wegen Frömmigkeit gar berühmten Pfarrer in Michelstadt zu einem Gevattern erkohren, der ihn auch gehoben hat, und sein Petter also geworden ist, über welche Vorfallenheiten unser **Eberhard** seine Gedancken folgender massen ausgedrücket hat: „Ich nehm es für „mein erst Glück, das GOtt vor kom-„men

„men hat, daß, nachdem ich in das „Christentum sult vfgenommen werden, „es nit durch einen Mönch geschehen ist ꝛc.„ Woraus erscheinet, daß er ein gar schlechtes Vertrauen zu denen Mönchen der Zeit getragen, und sie sehr verderbt gefunden haben müsse.

(a) Zu Schönau ꝛc. Ist ein Benedictiner-Closter, etwa eine Meile von Heydelberg gelegen, welches Buggo, Bischoff zu Worms, Anno 1142. denen Benedictiner-Mönchen eingeräumet hatte. Gudenus Sylloge Diplomat. I. p. 29. 30. in Præfatione. Tollner Historiæ Palatinæ cap. XV. pag. 329. sqq. Von andern Clöstern des Namens ist bey Erläuterung No. 24. Meldung geschehen.

§. III. Er fähret aber in Verzeichniß seines Lebens-Laufs folgender Gestallt fort: Darnach bin ich alß im Frauenzimmer vfferzogen wurden, von meiner Frau Mutter das Lesen gelernt, biß ich in das siebend Jar kommen hat man mich Her **Johannen Schoeneck** dazumal ersten im Schloß **Fürstenau** bevolhen, welcher ein ganz frommer Mann und so uil an im mich treulich zu aller Gottesfurcht, Zucht vnd Lehr gezogen, bey welchem ich ein Jar plieben, darvff den 1ten Tag November Ao. 1518. hat man mich ghen Heydelberg geschickt zu einem **Johann Marquard** genennt, so dazumal der jungen **Landschaden** vnd anderer von Adel Zuchtmeister war, bey demselben bin ich in der Landschaden Houe, neben den andern jungen vom Adel plieben vnd angefangen zu studieren.

§. IV. Indessen trug sich zu, daß Keiser Maximilian starb, der **Herzog Vlrich von Wirtenberg** seines Landes verjagt, **Pfaltz-Grave Ludwigs** Gemal starb, vnd auch durchaus in vnsern Landen ein greulicher Sterb einfiel, also daß zu Heydelberg viel Vnruhe vnd insonderheit der Sterb allda hefftig anfieng, vnd ich vff Margerethe an einem Pestilentzischen Fieber hefftig kranckt, dermassen daß man sich versahe ich würde nit leben pleiben, diweil dan wie vorgemelt ingemein Zerrüttung liessen die von Adel ihr Söhne heimhohlen, vnd fuhr Johann Marquard mit mir also kranck nach **Fürstenau**, da plieben wier biß ich wieder gesund wart, vnd der Sterb, so wol lang wert, wieder vff hert, zogen wier wieder gen Heydelberg studiren daselbst.

§. V. Mitler Zeit geschah die Crönung Kaiser Caroli des 5ten, ward auch gehalten der groß **Reichs-Tag zu Worms**, daruff mich mein H. Vatter hohlen ließ, darmit ich künfftiglich davon sagen möcht, vnd hat der Reichs-Tag, daß man ihn den **grossen Reichs-Tag** nennet, nit vergebens den Namen, dann gewißlich war, daß alle Churfürsten und Stände damals in grossem Ansehen auch grossen Pracht mit Innreiten, stattlichen Hoffhaltungen vnd Leuten versehen gewesen, darob sich frembde Potentaten entsatzt. Und ward dazumal von Verstendigen hohes vnd niederen Stands geweissaget, es wird abnemen, wie es auch leyder! itzund im Werck ꝛc.

§. VI. Nachdem nun das Evangelium anfieng hin und wieder uff den Universiteten uffzugehen, dieweil der Luther zu Worms vor Kayserlicher Majestät gestanden, vnnd an Gefar wieder anheimisch kommen, und aber insonderheit **Docktor Reuchlin** auch andre gelerte Leute die **Universitet zu Thubingen** in grossen Ruff prachten, wart bedacht daß **Johann Marquard** mit mir dahin ziehen sollt, wie dan auch beschehen, zogen also zu Fürstenau aus nach Thubingen (in Anno 1522. vor dem Herbst) und studierten allda zwey Jahr.

§. VII. Mitler Zeit trug sich zu daß **Frantz von Sickingen** den Bischoff von Trier überzog, als aber Pfaltz und Hessen mit Trier in einem Bund waren, trungen sie Frantzen abzuziehen, zogen ihm darnach für seine Häuser Ebernburg, Neustall ꝛc. wie er auch darnach zu Neustall von einem Balcken, so von einem Schuß getroffen, geschlagen ward, daß er starb; sein Sohn Hans gefangen, wie man dann dieselb Handlung weiß.

§. VIII. In selbem Zug war mein Hert Vater der Pfaltz Hauptmann, dessen ich hernach schwerlich entgelten

mußt;

mußt: dann nachdem **Schweiker** und **Frantz Conrad**, beyde Frantzen Söhne, auch **Hans von Erlikheim**, aus Neustall hinweg kamen, und sich in Schweitz gen Basel thetten, sich nach Absterben ihres Vatern daselbst enthielten, hetten sie gern ihren Bruder Hansen, so davor, wie gemeld, bey Kaiserslautern nidergelegen, ledig gemacht, und dieweil sie an Pfaltz sich nicht wohl erholen konten, jemand ansehnliches niederzuwerffen, ist das Loß auf mich gefallen, in Hoffnung die Gefangene dadurch zu erledigen, also in Anno 1524. uff den Freytag in der Fronfasten in Herbst, als eben die Knecht in Tubingen vom Burd gemustert wurden, die man ins Land Francken über **die Rosenbergische** und andre von Adel führte, als Boxsperg verbrennt ꝛc. schickt **Hans von** Erlikheim so mit 6. Pferden nit weit von Thübingen über einem Dorff Lustnaw im Walde der Schönbach genannt, hielt, einen Jungen zu vnß hinein gen Thübingen, in dem Namen als ob er ein Bott wär, wie er dann die Farb und silbern Büchs anhatt, **Pfaltzgraf Friedrichen** des Churfürsten Bruder, so dazumal Regierungs-Stadthalter zu **Eßlingen**, prachte einen erdichten Brief, darin Graf Georg von Wertheim, meiner Frau Mutter Bruder, meinem Zucht-Meister Johann Marquard schrieb, er hätte mir an des Bischoff von Saltzburg Hof verholffen, sollte derohalben mich aufs förderlichste gen Eßlingen bringen, und sich daran nichts hindern lassen.

§. IX. Solche Schrifft war mit wohlgedachten Herrn Grafen fälschlich abgegrabnen Pittschaffts-Ringe verbitschiret, als aber wir nichts böses argwonten, zogen wir, und mit uns **Velten Echter**, so dazumal auch zu Thübingen studirte, hinaus mit diesem Verreter so die Brieve bracht, gegen Eßlingen, da wir in gedachten Wald kamen, zogen wir dem **Erlikheimer** in die Hand, fieng mich deßgleichen **Veltin Echter und Johann Marquard** miteinander in seine und seiner Vettern der Sickinger Händ, ritt denselbigen Tag und Nacht bey Kirchentheelingsfürt übern Necker bis gen Truchelfingen; vor Tag Morgends wieder auf, und auf den Schwartz Wald zu neben Rotweil hin, darnach auf Preisach zu, daselbst übern Rhein bis in ein Dorff, so den **Trukseßen von Wolmershausen** zuständig.

§. X. Indessen bedenckt sich **Hans von Erlickheim**, und besorgt, wo er mich zu seinen Vettern den Sickingern, brächte, so wär gut zu gedencken, daß sie nach Erledigung ihres Brudern dencken würden, und er also nicht viel Gewinns zu erwarten; Diweil er dann den Unlust auf sich geladen, daß er mich hätt gefangen, onbedacht daß ihm mein Herr Vatter so viel liebs und guts gethan, so vermeint er auch, dieweil er mich in Händen, seinen Nutzen mit mir zu verschaffen, trachtet also auf Weg wie er mich von ihnen abschleichen möchte, und damit solches füglich geschehe, ward er mit Sickingers Knechte einem, Philipp Kragen genannt, uneins, also daß er Morgens von ihme reiten muste, den andern schickte er selbst hinnach mit Befehl, er solt seinen Junckern sagen, er wollte bald hernach kommen, und der Sachen ihn nach langs berichten.

§. XI. Als er die Sickingsche und auch seine selbst eigene Knechte von ihm geschickt, zog er mit mir und Johann Marquard, dann der Echter ward den ersten Tag wieder ledig gelassen, nach **Mumpelgart**, legt sich in ein Dorff nahe bey der Stadt Sanct **Michel und zum heiligen Creutz** genannt, daselbst verharrten wir bis er durch Ausschickung **Erharten von Zachwitz** und eines Burgers aus Mumpelgart des Hertzogen von Würtenbergs Amtleut einen zu Cloerba berette, er hätt des Hertzogen Sohn, so bey König Ferdinando, nach Verjagung seines Vatern, in Verwarung lag, hinweggefürt, derhalben er mich solt in geheim einnehmen, bis die Sach an seinen Herrn, den Hertzog gelangt, der dazumal zu Solothurn in Schweitz war.

§. XII.

§. XII. Drauff ward ich bey Nacht in Cloerba geführet, ehrlich gehalten, als der Hoffnung, es geschehe dem Hertzogen Gefallen daran, den ander Tag zog **Erlikheim** wieder hinweg, band mir in meine Pflicht ein niemand auf der Welt zu sagen, wer ich wäre, oder in was Gestallt ich daher käme, desgleichen verpflicht sich der Amtmann gegen ihn, mich niemanden dann ihme mich wieder zu liveren, ritt also wieder in Teutschland, fieng an meinen Vater zu schreiben, und wegen seiner Güter, gegen meine Erledigung, zu handeln, die Handlung ward bey Pfaltz und meinem Vatter gewilliget, der Sickingschen ward darunter geschwiegen.

§. XIII. Indessen aber ward landrüchtig, wie ich hinweg geführet wäre, also daß das Geschrey auch gen **Mompelgard** unter das Hof-Gesind kame: Nun hatte aber das Wüttenbergsche Hof-Gesind zwey Winter lang sich bey meinem Vater eingeschleifft und erhalten, so hatte mein Vater dem Hertzog auch einen Reuter-Dienst mit 200. Pferden gethan, daß beyde Herr und Knecht mit der Sachen ein Mitleiden trugen, das ward der Amtmann gewahr, und ließ die Sach an Hertzog gelangen, alsbald der Hertzog erfuhr, daß ich in seiner Häuser einem lag, befahl er dem Amtmann bey seiner Pflicht auch Verlust Leibs und Guts mich emsiglich zu verwaren, niemanden zu livern bis auf weitern Bescheid.

§. XIV. Die Sickingischen, da sie solches auch erfuhren, verhiessen sie dem Amtmann 3000. Cronen, er sollte mich ine geben, wurden auch Anschläg gemacht, mich mit Gewalt aus dem Hauß und Flecken Cloerba zu nehmen, aber der Hertzog ließ bey Nacht durch **Georgen von Aw**, seinen Amtmann, dazumal zu Mompelgart mit 20. Pferden mich holen, abfangen und hinweg führen, und dieweil der Amtmann in Bedacht, wie er gegen den Erlickheimer verpflicht, sich dessen weigert, und eine Zeitlang mich verlaugnet, ward er von denen Hertzogischen gefangen, und also aus Unfal auch etwas halber daß er wohlbetagt, starb er, ich ward gen **Mompelgart** geführt, und im **Hechtstüblein**, wie man es dazumal nennte, ij. Monat erhalten. Der Hertzog schrieb Pfaltz, dergleichen meinem Vater, darauf schickte Pfaltz **Jacoben von Fleckenstein**, dazumal Faut zu Germersheim mit 60. Pferden hinauf bis gen **Rufach**, dahin ließ mich der Hertzog bey Nacht auch führen, ward also geführt bis gen **Heydelberg** und fürder gen **Fürstenau**.

§. XV. Da ich nun dafür hielt alle Sachen wären wieder gut, da ward ich allererst von **Schweiker von Sickingen** auf ein neues gemant, aber mein Vater schrieb ihme, (welches Schreiben in Urkund No. CLXXXI.) desgleichen dem **Flerheimer**, so Thum-Custos zu Speyer dazumahl, folgends Bischoff, und **Dietrichen von Thalberg** und **Conraden von Sickingen**, erinnerte sie, was er in Unterhandlung zwischen Sickingen und Pfaltz für Fleiß fürgewant: Hierauf thaten sie Entschuldigung, daß ihnen solches nicht lieb wär, und handelten so viel, daß ich vom **Schweiker** auch ledig gegeben ward, und gieng also, GOtt sey Lob! Leibs und Guts halber ohn weiter Schaden ab, was auch vor Schrifften und Handlungen darzwischen ergangen, ist in einem besondern Bund Brieffe bey andern Brieffen verwaret verhanden.

§. XVI. In dem 1525. Jahr erhub sich die greuliche und erschreckliche Empörung des gemeinen Manns durchaus in gantz Teutschland, was sich in derselbigen zugetragen, wird man finden mit meiner Hand geschrieben einen warhaften Bericht, welcher durch etliche Pündisch- und Pfaltzgräfische Hauptleute und Secretarien, so der Sachen gründlichs Wissen haben gehabt, zusammen getragen. In selbem Krieg war mein Herr Vater des Pfaltzgrafen Obrister, bin ich, als der Krieg angegangen, bey meinem Anherrn **Graf Michel von Wertheim**, zu Breuberg gewesen, folgends, als der Pfaltz-Hauffen von Bündischen zu

Würtzburg abgeschieden, und ins Stifft Mayntz gezogen zu meinem Vater ghen Illwigs khommen, und also den gantzen Zug bey ihme plieben, ist gleichwol in selbigem Zug ferner nichts sonderlich namhafftes gehandelt worden, denn daß die Bauren zu Pfedersheim geschlagen, volgends Weissenburg belägert und erobert worden, wie solches alles in gemeltem Buch funden wirt.

§. XVII. In selbigem Jahr ward Pavia, so die Kaiserl. besatzt, darunder auch, neben viel andern ehrlichen Leuten, mein Bruder Grave George gewesen, von Francisco König vß Franckreich 18. Wochen lang belegert, vnd nachdem der Keiser und König Ferdinandus solche Statt zu entsetzen, etlich Volck in Italien schickte, ward gedachter König vor der Stadt geschlagen vnd gefangen, wie man dieselbige Handlung bey vielen, so itzo Chronicken vnd Historien schreiben, finden wirdt.

§. XVIII. Als mein Bruder Georg aus Italien wieder anheimisch kam, vnd der Bauren-Krieg sein Endschafft erreichte, plieben wier beide denselbigen Winter zu Fürstenaw biß vff den Früling, den 19. Aprilis 1526. zogen wier beide miteinander auß vff Italien zu, mein Bruder zum heyligen Land, vnd ich ghen Padua daselbst zu studieren, seyn allso den 9. Tag ghen Venedig khomen, daselbst mein Bruder eine Zeitlang verharret, vnd ich mit samt Johann Marquardt ghen Padua gezogen, daselbst plieben, biß der Krieg zwischen Kaiserl. Majestät vnd Pabst Clementi sampt den andern Potentaten vnd Italiänischen Ständen in Italien anging, zog ich den 30. Julii von Padua hinaus ghen Trient, darnach zog ich den 27. November wieder hinein ghen Padua, biß vff das 1527. Jar im Julio zog ich von Padua wieder ins Teutschland.

§. XIX. Denselbigen Winter plieb ich also daheim, biß vff das Jahr 1528. Den 6. May bin ich mit einem Diener, Johann Ehus genannt, ghen Doll in Burgund gezogen, daselbst zu studieren, vnd Frantzöische Sprache zu lernen, als aber viel Deutscher Geschäfft daselbst war, zog ich ein Zeitlang ghen Bisanz, plieb allda biß vff den Herbst, da kham mein Bruder, Grave Georg zu mir vnd zogen wier beyde miteinander in Franckreich ꝛc.

§. XX. So weit der von Graf Eberharten eigenhändig aufgesetzte Lebens-Lauff, den dessen hinterlassene Gemahlin hernach mit der eigenhändigen, ob zwar übel leserlichen Rubric bezeichnet:

Meines Herrn seeligen Handtschrifft.

Nun wollen wir, was sonst von diesem Herrn merckwürdiges gefunden worden ist, vollends weiter beybringen und erzehlen. Das bisher aus seiner eignen Handschrifft angeführte gibt zu erkennen, daß es ihm an Gelehrsamkeit und Erfahrung nicht habe fehlen können, wie denn noch in Michelstädter Bibliothec verhandene von ihm dahin gekommene Lateinische, Italiänische, Frantzösische Bücher und Schrifften zu Tage legen, daß er das Seine im studieren sehr wohl gethan haben, sonderlich derer Sprachen mächtig gewesen seyn müsse, wie er denn auch, bey Besuchung der Universitæt Padua und andern Italiänischen Orten, Gelegenheit gefunden und in acht genommen, mit solchen Leuten bekannt zu werden, die hernach Kayser Carl des V. vertrauteste Staats-Bedienten geworden sind, mit welchen er und seine Brüder in Händeln, das Schmalkaldische Kriegs-Wesen betreffende, zu thun bekommen haben, nach dem, was oben angereget worden ist, und unten des mehrern folgen wird, die sich denn der alten Bekanntschafft, bey obgedachter leidigen Vorfallenheit, erinnern lassen.

§. XXI. Was ihm von alt-väterlichen Landen, in Brüderlicher Theilung, zugefallen sey, ist oben bey Erläuterung No. 96. §. X. vorkommen und gemeldet worden. Die Urkund No. CLXXXII. 7. saget so gar ausdrücklich, daß er in dem 1533. Jahr Jerusalem besucht, und daselbst

selbst den Ritter-Orden des Heil. Grabs angenommen habe. Solche Urkunde ist, nach allen Prob-Umständen, an sich richtig und unverfälscht, indessen findet sich doch keine weitere Nachricht, daß unser Eberhard solcherley Meerfahrt Anno 1526. gethan habe. Daß sein Bruder Georg selbige verrichtet, erzehlet unser Eberhard oben §. XVIII. selbst, und bekräfftiget dieses ein noch vorhandenes Gemählde in Herrschafftlichem Kirchen-Stuhl zu Erbach befindlich; daß in denen Namen von dem Pater Guardian zu Jerusalem geirret worden sey? lässet sich so leicht nicht vermuthen, man wolte denn sagen: Es könnte wohl Schenck Eberhard um ein Zeugniß vor seinen Bruder geschrieben, und der Concipient der Urkund zu Jerusalem des Vorschreibers Namen für den Namen dessen, so die Reise würcklich gethan hatte, gesetzt, und auch das Jahr nach dem dato geschehener Vorschrifft gestellet haben. Dem sey nun aber wie ihm wolle, so werden die Kennere solcher Sachen, wenn sie die Urkund sehen solten, sagen, daß sie authentisches Original und wahrhaffte Urkund sey. Seine Vermählung mit Margrethen, Wild- und Rhein-Gräfin rc. hat Pfaltz-Graf Ludwig, hernach Churfürst bey Rhein und Hertzog in Bayern rc. selbst vermitteit, laut Urkund No. CLXXXII. 2. indem solch Gräflich Fräulein in dasigem Frauenzimmer erzogen, und gleichsam wie ein Kind angesehen auch gehalten worden ist.

§. XXII. Er hat solcher seiner Gemahlin in Urkund No. CLXXXIII. 1. zu einem Wittwen-Seß das Hauß in Erbach verschrieben, welches von der obgenannten Schenckin Walburg bewohnet worden war, die ihren Herrn und sie zum Erben, vermöge des an seinem Orte beygebrachten, eingesetzet hatte.

§. XXIII. Das Hochansehnliche Wild- und Rheingräfische Geschlecht seiner Gemahlin, ist der Zeit so bekannt, daß man es vor übrig achtet, davon viel Worte zu machen, und nur erwehnen will, daß von ihrem Vater die noch itzt lebende Fürsten von Salm rc. abstammen und herkommen sind.

§. XXIV. Dieser Graf Eberhard, Herr zu Erpach, hat dem Churfürstlichen Hause Pfaltz in die 25. Jahr lang (wie bald anzuziehende Urkund aussagen wird) viele beschwerliche, doch gute Dienste in Kriegs- und Friedens-Angelegenheiten gethan, und sich Anno 1543. besage Urkund No. CLXXXIII. 2. in dergleichen eingelassen, doch anfänglich nur auf eine gewisse Zeit, binnen welcher er mit Rathen und Thaten sich geschickt und tapffer bewiesen. In dem 1546. Jahre, als ein Dienst-Termin zu Ende war, und ihm weiter zu bleiben angesonnen wurde, hatte er Bedenckens sich einzulassen, indem ihm und seinen Gebrüdern in ihren Landen und Gerechtsamen mancherley Verdruß von denen Chur-Pfältzischen Beamten in Heppenheim, Lindenfelß u. s. w. zugefüget wurde, darbey unserm Schenck Eberhart zu Gemüthe stieg, wie daß er, wenn solcherley Dinge nicht Aenderung erhielten, entweder bald wieder aus Diensten gehen, oder selbige mit Unlust und Verdruß thun müste, so beydes nicht gut wäre.

§. XXV. Es war schon manches, gütliche Vergleichung obschwebender Irrungen zu erhalten, versucht, aber, als lange das Werck vor der Cantzley geschwebet, und diese das Vermittelungs-Werck geführet hatte, nichts ausgerichtet, das Ubel vielmehr ärger und die Anmassung derer Beamten nur verbitterter geworden, derowegen unser Schenck Eberhart dahin arbeitete, daß besondre Mittels-Personen und Schieds-Leute beliebet, und durch selbige ein gütlicher Austrag bewircket werden möchte, welches sich auch der Churfürst Friedrich gefallen ließ, daß von beyden Theilen drey Schieds-Männer, nemlich Philipps von Helmstet, Hans von Walbron und Doctor Hieronymus Neidhardt, erwehlet, auch beyderseits beliebet worden, alle Strittigkeiten binnen

nen einem oder längstens zwey Monaten auszumachen, wie denn die Partheyen gelobten, ihrem Ausspruch durchaus zu geleben, nach dem, was das Compromiss, oder, der so genannte Anlaß in Urkund No. CLXXXIV. 1. des Mehrern zu erkennen giebt. Die Händel wurden gar bald gestillet, und, zu verhüten, daß forthin nicht mehr mit Thätlichkeiten fortgefahren werden möchte, verbindlichst versprochen, allezeit mit Unterlassung dererselbigen den Weg des gütlichen Rechtens zu wandern, davon der darüber aufgerichtete, und, welches wohl zu mercken stehet, von Churfürsten Otto Heinrich Ao. 1558., Friedrichen Ao. 1560., Ludwigen Ao. 1577., Friedrichen Ao. 1592. Friedrichen Ao. 1606. Johannes, der Chur Administratoren, Ao. 1612. von Churfürst Friedrichen Ao. 1615. von Carl Ludwigen Ao. 1653. feyerlich bestättigte Brief in Urkund No. CLXXXIV. 2. Nachricht ertheilet.

§. XXVI. Da es so weit kommen, begab sich Graf Eberhart abermal in Chur-Pfältzische Bedienungen, wie der Bestallungs-Brieff in Urkund No. CLXXXIV. 3. besaget. So wurde auch, wohl hauptsächlich in Ansehung seiner, dem Hause Erbach die Begnadigung ertheilet, daß, wenn der Manns-Stamm ausgienge, jede hinterbleibende Tochter mit 5000. Gulden ausgesteuret, auch überlebender Wittum ein Wittwen-Seß gelassen werden sollte, wie sich alles in Urkund No. CLXXXIV. 4. des mehrern ersehen lässet. Seine Bedienungen verrichtete er dergestalt, und war darbey so wohl zu frieden, daß er hernach in dem 1558. Jahre vor tüchtig erachtet worden und sich entschlossen hat, unter dem Churfürst Otto Heinrichen, Gros-Hof-Meister der Chur-Pfaltz, oder Erster und Oberster Staats-Rath und Bedienter zu werden, besage der drüber errichteten und in Urkund No. CLXXXIV. 5. zu lesenden Punctatien, dargegen er jährliche 1200. Fl. an Geld, freye Wohnung und Beholtzung, auf sieben bis acht Personen Futter und Mehl zu Hofe, zwölf Fuder Weins und so viel Korn, als das übrige nicht nacher Hof gehende Gesinde zu unterhalten nöthig gewesen ist, erhalten hat, beynebst auch das Versprechen eines Gnaden-Gelds von 12000. Rthlr. in drey Terminen zu zahlen, in Ansehung der, obgedachter massen, geleisteten 25. jährigen Dienste und darbey erlittenen vielen Schäden, von denen bald ein mehrers vorkommen wird, nach Erläuterung seines jüngern Bruders, Grafen Valentins.

Sein und seiner Gemahlin Cörper ruhen neben einander in Michelstädter Kirchen vor dem Herrschafftlichen Kirchen-Stübgen, unter zweyen noch befindlichen Steinen, auf deren einem lieset man:

Hier liegt begraben der wolgeborne Herr, Herr Eberhart, Grave zu Erpach, Herr zu Breuberg, starb den 12. Julii 1564.

Auf dem andern aber stehet:

Die wolgeborne Frau Margreta, Greuin zu Erpach, geborne Wildt- und Rheingreuin, starb den 8. Monats-Tag : : : 1574.

An der zur Seiten befindlichen Mauer hanget unsers Graf Eberhards Epitaphium, wie es in Urkunden No. CLXXXIV. 6. beschrieben ist.

98. 2. 98. 3.

Beyde Conrade sind gar bald wieder verstorben, daß nichts weiter von ihnen berichtet werden kan:

98. 4.

Elisabeth rc. hat vor sich gelebet, daß die Welt nichts von ihr zu sagen gewußt. Sie ist doch auch, wie ihre Schwester Barbara, (No. 97. 2.) von ihren Brüdern (laut Urkund No. CLXXX. 7.) wohl bedacht worden, und hat bey selbiger ihren Auffenthalt in Michelstadt gehabt, allwo ihr Cörper unter einem Steine ruhet, dessen

Beschaf-

Beschaffenheit Urkund No. CLXXXIV. 7. darstellet.

98. 5.

Ludwig rc. ist bald verschieden, hat doch die Ehre gehabt, von Churfürst Ludwigen zu Pfaltz in höchster Person aus der Tauffe gehoben zu werden, die da im Saale zu Fürstenau fürgangen ist, allwo Ihro Churfürstliche Durchlaucht das Hauß Erpach zu besuchen die Gnade gehabt hatten.

99.

§. I. **Catharina Schenckin**, Closter-Jungfrau zu **Clarenthal**, ist in solches Stifft Anno 1523. auf- und angenommen worden, gegen dahin von ihrem Vater gegebene 100. Gulden, dargegen die damalige Aebtissen versprach, sie sollte in obgenanntem Closter wie andrer **Grafen und Herren Kinder** gehalten werden. Es bedung sich aber auch **Schenck Eberhard**, daß seine Tochter **Catharina** auf alle und jegliche erbliche Anfälle väterlicher, mütterlicher, brüderlicher, schwesterlicher, und andrer Erbschafft verzeihen muste, wie auch, in ihrem Namen und ihrentwegen, das Stifft selbst, doch daß darmit solcher Catharinen väterliche, mütterliche, brüderliche, schwesterliche gutwillige Gunst- und Freundschaffts-Bezeigung nicht abgeschnitten noch verziehen seyn sollte rc. wie alles umständlicher in Urkund No. CLXXXIIII. 8. sich zu Tage leget.

§. II. **Clarenthal**, der Ort oder das Closter ihres Auffenthalts, war **in dem Nassauischen unweit Wißbaden** gelegen, davon (a) **Winckelmann** folgende Nachricht giebet: **Clarenthal**, S. Claræ Vallis, ein Closter eine Stundwegs von Wißbaden gelegen, ist vom Kayser Adolpho, der ein Graff von Nassau war, mit einem vormahligen schönen Tempel erbauet, darinnen auch sein und seiner Gemahlin Ymaginis Bildnis beyderseits kniend, mit aufgehobenen Händen GOtt die Kirch überreichend an der Wand mit dieser Schrifft zu sehen: Domine in Simplicitate cunctis meis peccatis miserere. Die letzte Aebtißin ist gewesen Anna Brendelin von Homburg, so des Jahrs Anno 1553. allda begraben liegt. Dieses Closter hat Ludwig, Graf zu Nassau, zu einem Hospital verwendet, darinn vormals über 200. Arme täglich sind unterhalten worden. So weit Winckelmann.

(a) In Beschreibung Hessen-Lands, Part. II. cap. IV. pag. 163. a. b.

100.

§. I. **Valentin, Graf und Herr zu Erpach**, ein **Bruder Georgen und Eberharts**, war, wie schon bey No. 96. vorkommen ist, zum Geistlichen Stande gewidmet, hatte unter andern zu Löwen studiret, und war daselbst mit dem Sohn des Gravellanus, der hernach Bischoff zu Arras und ein grosser Staats-Bedienter Kayser Carl des V. geworden ist, in Bekanntschafft gerathen, daß dieser sich seiner hernachmals, wie die Folge ausweisen wird, erinnert hat.

§. II. Ihm ist, bey seinem fürwährenden geistlichen Stande, eine Dom-Herren-Stelle, auch, wie Johannis (a) berichtet und beweiset, **die Amtmannschafft zu Bingen** geworden, welcher er auch, biß zu Aenderung seines Standes, d. i. Anno 1544. vorgestanden hat. Denn daß er hernach, auf Anregen seiner Brüder, den geistlichen Stand verlassen, und mit zur Lands-Regierung geruffen, desgleichen was vor ein Theil ihm von Väterlichen Landen geworden sey, ist ebenfalls oben bey No. 96. schon vorkommen.

(a) In Syllabo pleniori Prælat. Sect. VI. de Canonicis Tom. II. Rerum Mogunt. pag. 356.

§. III. Verhandene Urkunden zeigen übrigens, daß er, wie seine Herren Brüder, ein zu Geschäfften geschickter und gar brauchbarer Herr gewesen, der von Chur-Pfaltz zu Verschickungen, zu Einhol- und Empfangung Kayserlicher, Königlicher, Fürstlicher Personen, zu Zie-

Zierung allerhand Freuden-Vorfallenheiten gezogen, mit auf Churfürsten-Täge genommen worden ist u. s. w. bis ihn endlich Churfürst Otto Heinrich Anno 1558. gegen Ende des Jahrs zu einem Burggrafen in Altzey gewonnen, und ihm deshalber jährlichen

200. Gulden Geld,
Die Accidentien der Burggrafen Verrichtung,
200. Malter Korn,
250. : : : Habern,
Sechs Fuder Wein,
Siebenzehn Wagen Heu,
Holtz und Streu, so viel nöthig,

anbey funfzig Gulden für Pferd-Schäden verordnet hat; deren er sieben, nebst so viel Knechten halten, und wenn er zu Hofe oder in der Churfürsten Rath und Dienst ausserhalb Hauses wäre, vor selbige Futter und Mehl vom Hofe aus bekommen sollte, auch ein Hof-Kleid, wenn andre seines gleichen dergleichen bekämen, da er sonst vor sich, bey grossen Feyerlichkeiten, in zierlicher Kleidung erschienen ist.

§. IV. Worinnen dessen **Verrichtungen als eines Burggrafen oder Ober-Amtmanns in Altzey** bestanden haben, stehet aus dessen Bestallungs-Briefe in Urkund No. CLXXXV. zu ersehen, darinnen auch das von seinem Gehalt oben angeregte umständlicherer enthalten ist. Es hat ihn oben höchst-ernannter Churfürst Otto Heinrich nebst dem auch in seinem Namen Anno 1559. auf den Reichs-Tag nach Regenspurg gewidmet, wie davon die Beschreibung darzu in Urkund No. CLXXXVI. lehret. Als solcher Churfürst kurtz hernach starb, wurde er zur Leichbegängnis desselbigen von seinem Bruder, dem Gros-Hof-Meister und der Churfürstlichen Regierung, **mit gar freundlichen und höflichen seinem Stande gemässen Ehren-Worten** geladen, wie die Urkund No. CLXXXVII. 1. ausweiset.

§. V. Als höchst-gemeldeter Churfürst Otto Heinrich verstorben war, hat er doch die Burggrafen-Stelle, auf den alten Fuß, unterm **Churfürst Friedrich dem III.** behalten, nur daß sich die Titulatur geändert, sintemal da man ihm sonst **wohlgeborner lieber Getreuer** ꝛc. gegeben, hat Churfürst Friedrich III. als dessen Prinzeß Schwester Elisabeth, anderwerts berichteter maasen, des Graf **Valentinus Bruder Georgen** zum Gemahl hatte, ihn **wohlgeborner, insonders** lieber Schwager ꝛc. sonderlich in denen an selbigen abgelassenen vertraulichen Hand-Brieffen betitelt, auch an statt **du** ihn **ihr** geheissen, daß man z. E. drinnen lieset:

„Friedrich, Pfaltzgraf **Churfürst** ꝛc.
„Unsern günstigen Gruß zuvor, **Wohl**-
„geborner, **Insonders lieber Schwa**-
„**ger** : : : : welches wir den mit gün-
„stigem Willen geneigt gnädiger Mei-
„nung nit mochten verhalten, dat.
„Heidelberg 26. Augusti Ao. 61.

§. VI. Von seiner Geschicklichkeit und Reputation zeuget auch, daß er, nebst damaligen Ertz-Bischoff **zu Trier**, von **Kayser Ferdinanden dem ersten**, als Commissarius verordnet worden, die wichtige Strittigkeit zu untersuchen, welche zwischen **Chur Mayntz und Hanau**, wegen ausgestorbener **Grafschafft Rineck**, entstanden war. Denn Graff Philipps zu Hanau hatte von Kayser Carln dem V. die Anwartschafft auf das Rineckische Reichs-Lehn erhalten, und nahm sich, nach Absterben des letztern Grafens von Rineck, dieser Grafschafft an: Dargegen satzte sich **Churfürst Daniel**, im Namen seines Ertz-Stifftes, anziehende: Daß man die Anwartschafft auf die Reichs-Lehne dem Hause Hanau schon gönnete, doch müste es vorher ausmachen, was die Grafen von Rineck als **Reichs-Lehn** gehabt hätten: daß Rineck selbst, auch Framersheim u. s. w. dergleichen nicht seyn könne, dieweil **Burg Rineck** und Zugehör, auch **Framersheim** u. s. w. ein Chur-Mayntzisch Lehn, und als dergleichen an Rineck, was aber Burg Rineck anbeträffe, selbige an Rineck nur halb, ein Viertheil an Hanau verliehen, das vierte Viertheil aber vom Ertz-Stifft selber beybehalten, und bald an diesen, bald

bald an jenen auf eine Zeitlang, wiederkäuflich überlassen worden sey: daß demnach all das bekantlich von Mayntz her Verliehene dessen Eigenthum sey, diesemnach unmöglich von Hanau als ein Reichs-Lehn angesprochen werden könne und solle rc.

Dieserley Sachen wurden vor der Kayserlichen hohen Commission vorgebracht, und ist, was an selbige, z. E. von Chur-Mayntz Anno 1560. übergeben worden, mit dieser Aufschrifft versehen:

Dem Ehrwürdigsten in GOtt, Herrn Johann, Confirmirten Ertz-Bischoven zu Trier und Churfürsten rc. unserm besondern lieben Freund und Bruder. Auch Wolgebornen unserm lieben getreuen Veltin, Grafen zu Erpach, Herrn zu Preuberg sampt und sonder.

§. VII. Die bishero beschriebene **drey Herren Grafen, Georg, Eberhart und Valentin**, er- und überlebten die Zeiten des unglücklichen Schmalkaldischen Kriegs, darein sie dann (wie solches zu erzehlen und zu lesen die Mühe wohl werth seyn wird) auch mit geflochten wurden, als die Sache zum öffentlichen Gefechte kam. Es war zwar Zeithero verschiedentlich Anstallt gemacht worden, alles im Frieden zu erhalten, und die ungleiche Meinungen in Religions-Sachen zu tragen, bis sich die Einigkeit derer Gemüther, durch Christlich-vernünfftige Wege, von selbst gäbe; So ließ doch der Zanck- und Mord-Geist und die eigennutzige Herrschsucht derer, so im äusserlichen darbey vieles zu verlieren hatten, dergleichen heilsame Anschläge nicht zu beständigen Kräfften kommen, und wurde dargegen, von Rom her, gewaltig Feuer und Lermen geblasen, und alles angewendet, den Kayser zu bewegen, mit harter Gewalt zu verfahren, wo die vernünfftig-Christliche Vertragsamkeit höchst-nöthig und nützlich gewesen wäre.

§. VIII. Es kamen andere Dinge darzwischen, welche den Ausschlag der Gewalt hinderten, indessen glam doch das Feuer unter der Aschen, und schrieben sich dargegen die Protestirende alles, wie man zu sagen pfleget, hinter das Ohr. Darbey geschahe doch der weitre Versuch, die Einigkeit in Religions-Sachen her zu stellen, d. i. die Protestirende, weil er nichts nachgeben wollte, doch völlig wieder auf des Pabsts Seite und Meinung zu bringen; Man hielt Reichs-Täge und Religions-Gespräche, allein, weil Protestirende sich nicht, gedachter maasen, gewihrig erklären wollten, verblieb es im Grunde beym Alten. Ein neuer Vorwand und Kunst-Griff war das vom Pabst angestellte und endlich **zu Trient** eröffnete Concilium, oder die daselbst angestellte Kirchen Versamlung, es äusserte sich aber gleich, daß der Hof zu Rom sein Altes zu behaupten trachtete, und den Schein haben wollte, sagen zu können, man sähe ja, daß es bey denen Protestanten lauter muthwillig-halsstarrige Ketzerey wäre, da sie sich auch durch eine Kirchen-Versammlung nicht weisen lassen wollten, und möchte man also nur ein bessers Mittel, nemlich äusserste Gewalt, wider sie brauchen, mit welcher der Kayser sich in seinen Niederlanden zu blutig-gewaltsamen Verfahren in Religions-Sachen verleiten ließ, welches denen Deutschen im Reiche allerhand Gedancken und Besorgnisse machen muste.

§. IX. Dieser etliche beriethen sich, Gewalt mit Gewalt abzuhalten, dahin es dann mit dem bekannten Schmalkaldischen Bunde angesehen war, zumal als Pabst Paulus III. mittelst (a) einer Bullen vom 4. Julii des 1546. Jahrs, gantz deutlich heraus sagte, wie ob Seiten seiner und des Kaysers mit denen Protestanten, als mit halsstarrig-verhärteten und frevendlich widerspänstigen Ketzern, verfahren und umgesprungen werden sollte. Durch dergleichen und andre Bewegnisse kam es dahin, daß, nebst andern, der Churfürst von Sachsen, **Johann Friedrich**, und der Landgraf zu Hessen, **Philipp**, zun Waffen griffen, nachdem diesen letztgenannten der (b) Granvellan von seinen Religions-Meinungen auf dem Reichs-Tage zu

Speyer nicht abbringen können, ihn also mit tiefem Seufzen verlassen hatte, woraus der Landgraf desto mehr mercken können, was es geschlagen habe, wie es denn offenbar zu Tage lag, (c) daß eine grosse Menge ausländischer Völcker wider vereinigte Deutsche Fürsten im Anzuge, auch theils schon in der Nähe, verhanden waren.

(a) Deren gedencket auch Sleidanus ad Annum 1546. Libro XVII. fol. 290. b.

(b) Hubertus Thomas Leodius in Vita Friderici II. Palatini Libro II. p. 264. b. sqq.

(c) Leodius l. c. pag. 265. a. b.

§. X. Unter denen Schmalkaldischen Bunds-Genossen fand sich auch Hertzog **Ulrich** von **Würtenberg**, mit dem der über Deutschlands Unglück sich sehr betrübende Churfürst **Friedrich** von **Pfaltz zu Maulbrunnen** redete, denn dieser von jenem ersuchet wurde, ihm, Krafft der zwischen beyden obschwebenden Bündnis, einige Hülffe wider die Italiäner und Spanier zuzusenden, die im Anzuge wären, sein Land, auf Geheiß des Kaysers, anzufallen und zu verwüsten. Churfürst **Friedrich** hatte keinen Gefallen an dem gewaltsamen Vorhaben des Kaysers, ob er sich gleich wider ihn mit andern nicht selbst gegenwaltig einlassen oder erklären wollte, es auch nicht wohl thun konnte, da er bisher in sonderbarer Freundschafft mit solchem stand, auch ein naher Verwandter war, indem er seiner Schwester Isabellen und des Königs in Schweden Christiernus Tochter, Dorotheam, zur Gemahlin hatte.

§. XI. Doch konnte er sich nicht entbrechen, seinem Bunds-Verwandten die gebetene Hülffe zuzusenden, welche, nach der Aussage des Leodius in 300. zu Pferde, und in etwa 600. zu Fuß bestand; Unter denen ersten fanden sich auch die drey Herren Schencken, **Georg**, **Eberhart** und **Veltin**, Herren zu Erbach, und hatten sich, wie in der Folge erhellen wird, durch **bewegliches Bitten und Versprechen des Churfürstens** darzu bewegen lassen, mit welchem sie ohne das in sehr gutem und vertraulichem Vernehmen stunden, und dessen Vasallen sie, wegen des grösten Theils ihrer Lande, waren. Der Churfürst (a) hatte diese Hülfs-Völcker vor Heidelberg besehen, und mit der Ermahnung, daß sie das Ihre zu Beschirmung Würtenbergscher Lande, wider feindlichen Angriff, treulich und tapffer thun sollten, fortgeschicket, die auch freudig und willig ihres Wegs gezogen waren.

(a) Leodius l. c.

§. XII. Der Reisige Zeug dieser Hülffs-Völcker bestand aus Grafen, Herren, Rittern und Knechten, und machte einen Kern trefflicher Leute aus, daß bey ihm und übrigen ein grosser Muth und feurige Begierde, was rechtes zu thun, sich gezeiget hat. Also erzehlet (a) Leodius, sie hätten, als sie nach Cannstadt gekommen wären, nicht allda stille liegen und die Zeit gleichsam müßig hinbringen wollen; sondern so lange getrieben, bis der Marsch nacher Ingolstadt gegangen, allwo das Haupt-Volck der Schmalkaldischen Bunds-Genossen sich befand, und den der Gegend stehenden Kayser vor sich hatte, ihm auch gewaltig zusatzte, darbey die Pfältzer Hülffs-Völcker das Ihre (b) vor andern thaten, und sich in denen heftigsten Unternehmungen vornen an fanden, daß sie der Kayser an ihrem (c) rothen Feld-Zeichen überall, mit Verdruß, wahrnehmen konnte, und wahrgenommen hat, wie denn (d) erfahrne und unpartheyische Leute versichern, daß, wenn man, nach der Meinung derer Hertzhaftigsten, damals recht und mit aller Macht angegriffen hätte, der Sieg auf Schmalkaldischer Bunds-Genossen Seite gewesen, und ihre gantze Sache wohl abgelauffen seyn würde.

(a) l. c. pag. 265. b. sq.

(b) (c) Idem l. c.

(d) Struv Reichs-Historie cap. XXXII. §. 78. pag. 859. und daselbsten angezogene Autores.

§. XIII. Die gute Gelegenheit versäumten die Schmalkalder Bunds-Genossen, da viele Köpffe nicht leicht unter einen Hut zu bringen waren; (a)

Sie

sie lissen dem Kayser Zeit und Raum sich zu befestigen, ja gar aus dem Gedränge zu kommen; indem mehrgedachte Bunds-Genossen aufbrachen, dem **Graf Egmond von Büren** entgegen zu gehen, welcher doch mit seinem Volck, durch genommenen Umweg, glücklich anlangte, daß dieser sich der Donau versichern, an selbiger gelegene Ort in seine Gewalt bringen, und auf Ulm zu gehen konnte. Landgraff Philipps soll mit diesen Dingen nicht zufrieden gewesen seyn, doch andrer ihrem nicht genug bedachten Anrathen gefolget haben. Wie dann in dem **Schlosse zu Butzbach**, nach Bericht des (b) Winckelmanns, unter andern diese bedenckliche Reime stehen:

Landgraf Philipps vor Ingolstadt
Zu seinem Intent **gut Gelegenheit hatt;**
Darvon aber ihn sein Freund abhielt,
Trauwoll hernach die Frey-Schantz verspielt.

Die Schmalkalder Bunds-Genossen satzten sich bey Gingen, giengen aber von dannen bald auseinander, einer dader ander dorthin, folglich auch die Pfältzische Hülffs-Völcker und unter selbigen auch unsre **drey Herren von Erbach**, wiederum nacher Hause zu, und zog sich der mehriste Krieg nacher Sachsen, allwo Hertzog Moritz, dem Kayser zu gefallen, dem Churfürst **Johann Friedrich** ins Land gefallen war.

(a) Struve l. c. §. 73. pag. 861. sqq.
(b) Beschreibung Hessen-Landes Part. II. cap. IV. pag. 189. a.

§. XIV. **Der Hertzog von Würtenberg** demüthigte sich vorm Kayser, der **Churfürst Friedrich zu Pfaltz** (a) kroch, so zu sagen, auch zum Creutz, den Kayser in **Schwäbisch-Hall** besuchende, nachdem diesen Ort die ihm unterwegens entgegen kommende Kayserliche Räthe, der Granvellan und Naves, vorgeschlagen und selbigen voraus mit harten Worten empfangen hatten. Bey der Ankunfft zu obgedachtem Schwäbischen-Halle wurde der Pfaltzgraf von niemanden, wie doch sonst gewöhnlich war, empfangen, dargegen in ein gar schlecht Quartier gewiesen, und muste in die vier Tage warten, ehe er mit dem Kayser sprechen konnte, indem man vorgab, selbiger sey nicht wohl auf. Bey endlich erhaltenem Gehör fand er ihn auch (b) einem Todten ähnlich seyn, welches denn dem Pfaltzgrafen, wegen alter Bekanntschafft, und da sie miteinander erzogen waren, so nahe gegangen, daß er sich der Trähnen nicht enthalten können: der Kayser redete hart mit ihm, dargegen er sich bestens entschuldigte, mit dem Anziehen, daß er Ihro Kayserliche Majestät niemals bekriegen wollen, nur dem **Hertzog von Würtenberg**, wegen habenden Bündnisses, einige geringe Hülffe schicken müssen. Hierauf wurde er begnadiget, mit dem Ermahnen, sich forthin besser zu verhalten, und erhielt auch dem Hertzog von Würtenberg Gnade, dafür dieser doch 300. Ducaten zahlen muste, andre wurden genöthiget, ebenfalls in die Büchsen zu blasen, daß der Kayser, wie (c) **Struve** schreibt, viel Geld machte, **die Erbacher Herren** musten auch ihr Theil geben, und konnten doch keine Gnade erhalten.

(a) (b) Leodius l. c. p. 266.
(c) l. c. §. 77. 78. &c.

§. XV. **Denn Maximilian von Egmond, Graf zu Büren u. s. w.** wurde vom Kayser befehliget, dessen gewesene Widersacher zu straffen, und, wenn sie nicht Geld geben wollten, zu brennen und zu plündern, worzu er eine ziemliche Anzahl zu Roß und zu Fuß bey sich hatte. Man merckte gar bald, es würde dieses Wetter auch **in das Erpachsche** einschlagen, und versuchte, ob es nicht abgewendet werden möchte, da kein hinlängliches Mittel war, selbiges zu zertreiben, indem die Pfältzische keine Manne und Leute, zu Besetz- und Verwahrung Erbachscher Häuser und Orte, hergeben wollten, und darmit auch nichts, gegen überwiegende Kayserliche

serliche Gewalt, ausgerichtet gewesen seyn würde. Die Gemahlin Churfürst Friedrichs schrieb diesemnach an den von Büren in Abwesenheit und doch nach an Handgebung ihres sich beym Kayser obgedachter massen befindenden Gemals, demselben vorstellende: „Daß das Erbachsche „Hauß mit Chur-Pfaltz nahe ver„schwägert, und dessen Land ein Pfäl„tzisch Lehn, auch ein groß Theil davon „Wittwen, Gemahlinnen und Gräfin„nen zu Wittum und Leib-Geding an„gewiesen wäre, bey welcher Bewand„nis der Sachen der von Büren denen „Grafen und ihren Land- und Leuten „nicht beschwerlich fallen, vielmehr al„lerseits möglichst schonen, dieses auch „Kayserliche Majestät, als dem Ohm der „Churfürstin, nicht entgegen seyn, der „von Büren sich auch weiter bescheiden „würde, Pfältzische Aemter und Leute „selbst nicht zu schädigen u. s. w. wie in Urkunden No. CLXXXVII. 2. des mehrern erscheinet.

§. XVI. Die Herren Grafen von Erbach erkennten solches gegen die Churfürstin mit geziemendem Danck, ob es sie gleich bey dem von Büren wenig oder nichts halff. Denn dieser rückte mit seinem Volck gegen das Ende des Decembers, an einem Freytage, ins Erpachsche ein, nahm sein Quartier zu Fürstenau im Schlosse, verlegte seine Leute im Thal von Künig bis Buerfelden, und ließ sich vernehmen, daß er Geld haben, oder plündern und brennen wollte. Churfürst Friedrich hatte unter der Hand von dem Anzuge des von Büren denen Grafen von Erpach Nachricht ertheilet, und zugleich eröffnet, „daß er Johann Hilchin und Fried„richen von Flerßheim beordert bey „dem von Büren zu seyn, ihm in sei„nem Zuge zu folgen, und acht zu ge„ben, auch zu erinnern, daß er Pfältzi„schen Orten und Leuten keinen Scha„den noch einige Uberlast thäte, indem „Kayserliche Majestät befohlen, daß er „sich dessen enthalten sollt; nebst dem „sey solchen Pfältzischen Abgeordneten „auch aufgegeben, daß sie sich des Er„pachschen Wesens, so viel nur immer „möglich, annehmen und Unglück ver„hüten sollten rc. Diese hatten auch das Ihre gethan, denen aber der von Büren zu verstehen gegeben, „wie er aus„drücklichen Befehl von Kayserlicher „Majestät habe, die Grafen von Erbach „um 40000. Thaler zu schätzen, und, „da sie solche nicht geben wollten, ihr „Land zu brennen. Das wollte und „sollte nicht anders und eine baldige Ent„schliessung gefasset seyn, weil der von „Büren mehr zu thun hätte, und, wenn „binnen 24. Stunden nicht Geld bewil„liget würde, brennen müste.

§. XVII. Die Pfältzische sahen sich genöthiget, dieses ungesäumt an die Herren Grafen zu berichten, und zugleich ihre Meynung zu eröffnen, daß am gerathensten seyn dörffte, wenn einer aus ihrem Mittel selbst in Person ohn Auffenthalt zu dem von Büren käme, mit solchem Handlung zu pflegen. Graf Eberhart bekam davon um Mitternacht zu Schwetzingen Nachricht, machte sich gleich mit 14. Pferden auf, und ritt so strenge, daß er mit Sonnen Aufgang im Lager zu Fürstenau eintraf, da allenfalls ihm ein Sicherheits-Paß durch den von Büren zugefertiget worden war. Dieser trug ihm vor, was er, nach obgemeldetem, denen Pfältzischen Abgeordneten eröffnet hatte, schlug doch in fernerer Beredung von 40000. Rthlr. herab bis auf 16000. Graf Eberhart „schützte vor, es würde solcherley Sum„me desto weniger zu geben seyn, je ge„wisser es wäre, daß auf dem Lande viel „Bewiedemung haftete, wenn man also „brennen wollte, gienge es über Witt„wen und ander Stands-Frauenzim„mer, dessen man doch überall, bey de„nen Deutschen, zu verschonen pflegte. Das wollte bey dem von Büren nichts verfangen, er blieb vielmehr bedrohlich bey seiner Foderung, doch ließ er sich endlich bis auf 12000. Rthlr. herab behandeln, die denn Graff Eberhard, wollte er nicht alles geplündert auch in Flamm und Feuer sehen, ihm zuzustehen sich genöthiget fand, ihm diesemnach

also fort 2000. Rthlr, andre 2000. in vier Wochen, und die übrige 8000 in acht Wochen erlegen muste, darbey bedungen war auf sein Wort und Ehre, daß er sich, wenn mit dem Versprochenen nicht inne gehalten würde, als Kriegs-Gefangener einstellen wollte.

§. XVIII. Dargegen versprach der von Büren, mit seinem Volck ausser Landes zu ziehen, und niemanden Schaden zuzufügen, wie er auch that, und Montags aufbrach, daß er nur drey Tage im Erbachschen stille gelegen. „Graf Eberhart begehrte, nachdem die Brand-„Schatzung einmahl richtig gemacht wor-„den wäre, nicht nur vor dieses mal; son-„dern auch aufs künfftige sicher gestellet zu „seyn, daß ab Seiten Kayserlicher Völcker „nichts mehr am Erbachschen Land gefo-„dert werden sollte: Allein der Graf von Büren antwortete: Das sey seines „Thuns nicht; Jhro Majestät habe ihm „anbefohlen, Brand-Schatzung zu fo-„dern, und wenn diese entrichtet, abzu-„ziehen, ohne etwas weiters zu unter-„nehmen, so könne er vor niemanden, „als vor sich und seine dermalen bey sich „habende Leute, stehen, wer ein weiters „aufs künfftige begehrte, müste sich dar-„um und darmit bey Kayserlicher Maje-„stät melden ꝛc. Darbey blieb es, weil man es nicht ferner bringen konnte, und der von Büren ersuchte Graf Eberharden, das Mittags Mahl bey ihm einzunehmen, welches dieser auch that, und anbey sich der Gelegenheit bediente, dem von Büren, damit ers weiter an Ort und Stelle anbringen möchte, zu erzehlen, wie die Grafen von Erpach mit ihren Mannen und Leuten, nicht vor sich aus eigner Bewegnüß; sondern auf Ermahnung Chur-Pfaltz, in dem Zuge wider den Kayser, mitgeritten, und auch darzu durch die oben angeführte Furcht vor fremden Kriegs-Volck und Religions-Gefährung bewogen worden wären, keinen Vorsatz, Kayserlicher Majestät zu schaden, sondern sich nur, nebst andern, vorm Verderben zu schirmen, gehabt hätten; da von ihnen sonsten Jhro Kayserlichen Majestät treue wirckliche Dienste wieder dero Feinde geleistet worden wären. Dieses hörte der von Büren mit an, hatte nichts dargegen gesagt, als nur in Ansehung angezogener Religions-Gefahr erinnert, daß es darmit wohl nichts zu bedeuten haben würde, da man ja die sich an Kayserliche Majestät ergebende Reichs-Städte bey ihrer Religion bleiben liesse, wollten Jhro Kayserliche Majestät Gewalt in der Religion brauchen, würde er, von Büren, und andre mehr, die in selbiger stünden, selbsten nicht dienen ꝛc. Nach gehaltener wohlbesetzter Taffel, ist der von Büren seinem Volck nachgezogen, den Weg ins Amt Lichtenberg nehmende.

§. XIX. Weil die Grafen zu Erbach keine Versicherung wegen des Künftigen erhalten können, war ihnen nicht wohl bey der Sachen, zumahl da es hieß, es sollten mehr Kayserliche Völcker kommen und die Sache fortführen, wo der von Büren sie gelassen hätte. Sie schrieben also beweglich an Chur-Pfaltz, daß dieses doch den grossen Schaden, auch die Gelegenheit und das Herkommen dieser Sachen (da sie nemlich durch Chur-Pfaltz darein gebracht worden) bedencken, demnach, wo müglich, es dahin bey Kayserlicher Majestät bringen möchte, daß ihnen etwas von der noch zu zahlenden Summ erlassen, oder, da das nicht seyn wollte, sie aufs Künfftige sicher gestellt, und in völlige Kayserliche Begnadigung wieder aufgenommen würden ꝛc. Chur-Pfaltz hätte wohl gerne geholffen, es wollte sich aber nicht so thun lassen, und machte demnach Churfürst Friedrich unterm 9. Jenner 1647. von Heilbron aus Graf Eberharden bekannt: Wie er bey Kayserli-„cher Majestät unterthänigst-bittlich an-„gesucht, daß die Grafen zu Erpach, „auch andre Herren, samt denen Jun-„ckern, so mit ihnen im Würtenberg-„schen Zuge geritten wären, die Aus-„söhnung erlangen möchten: allein es „sey nichts weiters zu erhalten gewesen, „als daß solche Grafen selbst zu dem „Kayser kommen, bey selben um Gnad „und Verzeihung bitten sollten, die ih-

 nen

„nen alsdann wiederfahren würde. „Chur-Pfaltz rieth, sie möchten sich dar„zu, weiters Unheil zu vermeiden, je „ehender je lieber bequemen, so könten „sie zugleich um Milderung der verspro„chenen, aber der Zeit noch nicht völlig „gezahlten Brandschatzungs-Summa „anhalten ꝛc.

§. XX. Denen Herren Grafen grauete vor persönlichem Erscheinen, aus Beysorge, es möchte ihnen gehen, wie ihro Durchlaucht, dem Herrn **Landgrafen von Hessen**, geschehen war, der sich in der Gefangenschafft leiden muste, wünschten also der Gefahr überhoben zu bleiben. Chur-Pfaltz versäumte auch keine Gelegenheit, ihnen hierunter an Hand zu gehen, und gab denen Grafen an die Hand, daß und wie sie an selbiges schreiben und die Sache so stellen sollten, damit sie am Kayserlichen Hofe vorgewiesen werden könnte, das dann, wie in Urkund No. CLXXXVII. 3. enthalten ist, geschahe; Diesemnach ließ es durch seine an Kayserliche Hofstatt nacher Ulm Abgeordnete, das Werck angelegenst, auch, bey denen geheimsten Räthen Ihro Majestät, dem Granvella, dem Bischoff von Arras und dem Naves, treiben, die den 30. Januarii 1647. gemeldeten Pfältzischen Abgeordneten zur Antwort ertheileten: „Weil **die „Grafen zu Erpach Stände des „Reichs**, also Ihro Kayserlichen Ma„jestät vor andern zugethan wären, so „erfoderte auch die Nothdurfft, daß sie „und ihres gleichen in selbst eigner Per„son sich bey Kayserlicher Majestät ein„stellten, und unterthänigst-bittlich um „Gnade ansuchten ꝛc.

§. XXI. Die Pfältzische Abgeordnete versetzten zwar dargegen, daß, weil die Grafen zu Erpach schon mit so schwerer Brand-Schatzung gestrafft worden wären, man ihnen wohl vor andern Gnade wiederfahren lassen könnte, allein die weitre Erklärung fiel dahinaus: „Wenn „Kayserliche Majestät einmal in Sachen „einen Bescheid gäbe, würde derselbe „nicht leichtlich geändert, darum müst „man itzt weiter Gedult tragen und bes„serer Gelegenheit erwarten. Da das „Volck bey Kayserlicher Majestät oben „in Schwaben wäre, sey keine Gefahr „zu besorgen, kämen Ihro Majestät „aber nunter an den Rhein, möchte „denn fernerweit füglich Ansuchen versucht werden ꝛc. Dieses benachrichtigte Chur-Pfaltz an die Grafen zu Erpach, sich darnach richten zu können, und erbot sich ferner alles Guten. Die Sachen blieben dann so zwischen Furcht und Hoffnung stehen, indessen musten die Herren Grafen, wie oben erwehnet worden ist, ihre Brand-Schatzung völlig bezahlen, und wurden den letzten Januarii 1647. über die letzte 8000. Rthlr. durch den von Büren quittiret.

§. XXII. Der dieses 1647. Jahr ausgeschriebene und sich erst mit dem folgenden in Augspurg ereignende Reichs-Tag konnte von denen **Grafen zu Erpach** nicht besucht werden, wie sie dann auch darzu, als noch in Kayserlicher Ungnade stehende, nicht erfodert worden waren, wiewohl sie wenig Freude darob gehabt haben würden, weil man auf selbigem mit dem so genannten und bekannten Interim herfür kam, darzu sie sich, nach anderwerts Vermeldetem, nicht verstehen wollten. **Chur-Pfaltz** nahm es, nebst **Würtenberg**, an, und machten sich darmit beym Kayser beliebterer, darbey von Chur-Pfaltz die günstig-scheinende Gelegenheit nicht versäumet, sondern, besonders auf weiter-bittliches Anhalten derer Grafen von Erpach, alle Mühe angewendet wurde, ihnen völlige Gnade und Aussöhnung zu erwerben. Darunter sie sich dann des Bischoffs von Arras, vermöge sonst angeregter Bekanntschafft mit ein- und anderm dieser Grafen, gebrauchten, und mit solchem auch durch **Wolffen von Assenstein**, einen wackern Mann, nebst dem Hubert Thomas von Lüttich, der untern Gelehrten noch bekannt ist, sprechen liessen, aber doch nichts weiter auszurichten vermochten, als daß die Ursach endlich heraus kam, warum Ihro Kayserliche Majestät gegen solche Grafen vor andern so hart und unerbittlich wären,

„wären, nemlich weil Ihr beybracht „worden, daß sie vor andern ein feind„seliges Gemüthe gegen allerhöchst Die„selbe geheget, auch im Lager verkleiner„lich von Selbter gesprochen haben soll„ten ꝛc. Dessen sie Chur-Pfaltz selbst unschuldig zu seyn wuste, ihnen doch von dermahlig-herauskommenden Umstand der Sachen Nachricht ertheilte, „mit Versicherung, daß es nit feiren „wollte, vielmehr so viel immer müglich, „ihnen zu gutem zu erlangen und den „Nachtheil abzuwenden, keinen Fleiß „unterlassen wollte ꝛc. wie in Urkund No. CLXXXVII. 4. mehrers aus Churfürstlichen Schreiben zu ersehen stehet.

§. XXIII. Mit dem allen schienen die Grafen, wie es bey langwierigen Verdrieslichkeiten, menschlicher Weise, zu geschehen pflegt, fast ungeduldig geworden, und auf die argwöhnische Gedancken gerathen zu seyn, als wenn Chur-Pfaltz sich nicht gnugsam beflieſſe, sie aus der Verwirrung zu ziehen, worein es selbige unter theurem Versprechen, **Leib und Gut bey sie zu setzen**, gestürtzt hätte, als es sie beweget, dem Hertzog von Würtenberg zuzuziehen, und ist, in was Gemüths-Bewegung sie damals gewesen, unter denen Urkunden in No. CLXXXVII. 5. aus dem ersichtlich, was sie an den Churfürstlich-Pfältzischen Ober-Marschall, des von Affenstein seinen Schwager, unterm 15. May 1548. abgelassen haben. Nebst dem schrieben sie unter gleichem Dato an Ihro Churfürstl. Durchleuchtigkeit von Pfaltz, sich beklagende, daß sie, an statt verhoffter Begnadigung, erfahren müssen, wie unwahrhafft, doch auch übel, sie bey Kayserlicher Majestät angegossen worden wären, nochmals bittende, Ihro Churfürstliche Gnaden „möchten sie mit gnädigster Hülff und „Rath nicht verlassen, sondern bey Kay„serlicher Majestät und dero Räthen die„ses unwahrhafften Anzugs, mit der „Wahrheit verantworten, entschuldigen „und anhalten, daß sie aus dieser Sa„chen zu Gnaden kommen möchten ꝛc.

§. XXIV. Der gute Churfürst hatte in aufrichtigem Mitleiden, mit derer Grafen zu Erpach ihrem Unstern, seine liebe Last und wurde, gethanem Versprechen nach, nicht müde, ferner zu dieser ihrer endlichen Sicherstellung zu handeln und handeln zu lassen. Er gebrauchte sich, nach wie vor, disfalls **des von Affenstein**, (dem die Herren Grafen vor seine schon übernommene Mühe gnädig gedanckt hatten) welcher dann mit dem Bischoff von Arras und dessen Herrn Vater (an welche beyderseits, wie bald folgen soll, von denen Herrn Grafen zu Erpach geschrieben worden war,) nachdrücklich sprach, und ihnen sagte, „daß, wenn die von solchen „Herren Grafen ausgesprengte und Ih„ro Kayserlichen Majestät beygeschobene „Dinge wahr gemacht würden, er Sel„biger mit Leib und Gut verfallen seyn „wollte: hierauf hat er die Versicherung erhalten, sie wollten, wenn Ihro Majestät eine Verzeichnis derer noch persönlich zu erfodernden übergeben würde, alle diejenigen ausstreichen und ihre Namen allerhöchst-gedachter Kayserlicher Majestät nicht mehr vorkommen lassen, die Chur-Pfaltz angehörig wären. Der **von Affenstein** schöpffte hieraus die Hoffnung, daß, **wenn anders noch menschlicher Glaub auf Erden wäre**, die Herren Grafen forthin unvernachtheilt bleiben sollten, und läßt sich dieses umständlicherer untern Urkunden in No. CLXXXVII. 6. lesen, die Folge der Geschicht wird aber bald zeigen, wie des ehrlichen von Affenstein seine Hoffnung eingetroffen, auch was die Bemühung derer Grafen zu Erpach, und das unermüdete Vorwort Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz gefruchtet und geholffen habe oder nicht?

§. XXV. Diese waren so gnädig, selbst denen Grafen, was vor sie geschehen und ab Seiten Kayserlicher vertrauter Bedienten versprochen worden sey? bekant zu machen, besage No. CLXXXVII. 7. unter hinten angefügten Urkunden: Die Grafen aber hatten, wie Urkund No. CLXXXVII. 8. darleget, an den **Bischoff von** Arras den gantzen bisher erzehl-

erzehlten Handel ihres Thuns gelangen lassen, nebst Entschuldigung des ihnen zu Unrecht aufgebürdeten, und mit Bitte, alles Kayserlicher Majestät vorzutragen und ihre Begnadigung befödern zu helffen, deswegen sie auch alles, mit wenig Worten, dem Vater des von Arras bestens empfohlen, und über dieses einem dermaligen Kayserlichen Rath Marquard, so sonst in Erbachschen Diensten und Graf Eberhards Lehr-Meister gewesen war, Vollmacht und Anweisung gegeben, nach Urkund No. CLXXXVII. 9. wie er obgemeldte Schrifften übergeben und was er darbey, nach ihrem schrifftlichen Innhalt, mündlich vorstellen sollte, lebten hierbey des Vertrouens, es sollte sich nun einmal der Handel geben, gaben auch dieses Ihro Churfürstliche Durchlaucht mit Dancksagung zu erkennen, und ferner bittende um höchst-gültige Hülffe und Warnung, wenn was widriges gegen sie, statt erwarteter guter Antwort auf ihr obgemeldtes Eingeben, vorgekehret werden wollte rc. alles, wie Urkund No. CLXXXVII. 10. des mehrern zu verstehen giebt.

§. XXVI. Allein alle gute Hoffnung fiel nach eingetretenem 1649. Jahr in Brunnen, als den 5. Aprilis zu Erbach und Fürstenau eine Kayserliche vom letzten Februarii datirte Citation durch Kayserl. Bothen eingeantwortet wurde, eines gar scharffen, auch in Urkund No. CLXXXVII. 11. sich von Wort zu Wort befindenden Inhalts, „daß die „Grafen, als in Kayserliche und „Reichs-Acht Verfallene, folglich „Leibs und Guts verlustig geworde„ne, sich, da Ihro Majestät nicht gleich „sofort mit der Schärffe verfahren woll„te, binnen 24. Tagen vor Kayserlicher „Majestät, wo diese alsdann seyn wür„de, oder, deren Hof-Rath gestellen, ihre Verantwortung, da sie es könnten, „thun, denn weitern Bescheids sich ge„wärtigen, oder erfahren sollten, daß, „wenn sie dem Innhalt dieser Citation „nicht nachkämen, mit Execution und „Confiscation wieder sie verfahren wer„den würde rc.„ Es ist leicht zu erach„ten, wie dieses denen Vorgeladenen zu Gemüthe gestiegen seyn müsse, zumahl da der Zeit dem Kayser alles nach Wunsch und Willen zu gehen schien, und niemand war, vor dem selbiger Scheu tragen zu dörffen vermeinte, es blieb also der Vorfall eine harte Prüfung deret so offt angezogenen Grafen von Erpach, doch fügte es GOtt, wie die Folge zeigen wird, endlich besser, als man vermeinen sollen. Indessen musten sie doch noch eine gute Zeit in schwerer Besorgnis leben, die eingegangne und angezogne heftige Vorladung zeiget gnugsam, daß der von Arras sein Wort nicht halten wollen, oder, wegen andrer ihrem Gegenstand nicht halten können, und wie wenig also auf solcherley Leute Versprechung zu bauen sey?

§. XXVII. Die gemeine von Adel kamen indessen zur Kayserlichen Aussöhnung, ob sie gleich mit denen Grafen zu Erpach dem von Würtenberg zugeritten und also wieder den Kayser gewesen waren, ja es bekam und übernahm so gar Churfürst Friedrich zu Pfaltz Vollmacht und Verordnung, diese Aussöhnung zu bewircken, und deshalber mit denen gemeinen von Adel Handlung zu pflegen, die Geld-Straffen mit selbigen richtig zu machen, und sie zugleich einen Revers, dessen Begriff in Urkund No. CLXXXVII. 12. erscheinet, unterzeichnen zu lassen. Dessen verständigte Chur-Pfaltz in Urkund No. CLXXXVII. 13. die von Erpach, um es denen mit ihnen gerittenen Edel-Leuten zu bedeuten, daß diese, wie ihnen Chur-Pfaltz einrieth, sich ebenfalls zum Zwecke legten, und aus dem beschwerlichen Handel kämen.

§. XXVIII. Mitlerweile war des Kaysers Sohn Philippus der II. aus Spanien nach Deutschland, und bey der Gelegenheit auch nach Heydelberg gekommen, seine Base, die Churfürstin Dorothea, zu besuchen, die nemlich mit ihm Geschwister-Kind war. Den hatte man daselbst angesprochen, bey seines Herrn Vatern Majestät vor die Grafen von Erbach und die mit ihnen im

im Würtenbergschen Zug Gerittene vielgültige Vorbitte einzulegen, welches selbiger auch gethan, darauf doch weiter nichts erfolgte, als daß die Gemeine von Adel, nach abgeredeter Bedingung einer Geld-Straffe und Verschreibung, Gnade haben, dergleichen auch Grafen und Herren, wenn sie die ihnen auferlegte Straffe zahlten, und die Capitulation, oder, den vorhin angezogenen Revers unterzeichneten, wiederfahren sollte, „mit denen Grafen von Erbach bliebe „es darbey, daß sie sich selber in Per„son bey Kayserlicher Majestät oder „Commissarien zur Verantwortung stel„len müßten, worzu sie einen abermaligen Termin von sechs Wochen haben sollten. Die völlige Kayserliche an Pfaltz geschickte, und von diesen an Grafen von Erpach mitgetheilte Entschliessung, ist in Urkund No. CLXXXVII. 14. zu lesen. Das war abermals ein schlechter Trost vor die gute Grafen von Erpach, die doch vor das ihnen zu gut geschehene danckten, und um ausführliche Nachricht dessen, was Ihro Majestät etwa von ihnen für eine Capitulation unterschrieben haben wollte, baten, darmit sie sich in der Zeit dessen bedencken, und hernach gegen Selbte, der Gebühr nach, bezeigen könnten. Ihr Schreiben an Chur-Pfaltz in Urkund No. CLXXXVII. 15. besaget alles umständlich.

§. XXIX. Bey Erwartung einer guten Antwort erfolgten härtere Aeusserungen, als Heinrich Has von Laufsen, ein Kayserlicher Hof-Rath, doch auch ein guter Freund derer von Erpach, dem Churfürsten, unterm 25. Julii dieses 1649. Jahrs, schrieb: „Er „habe so viel verstanden, daß, wo seine „gnädige Herren von Erpach, deren „Wolfahrt er ye gerne sehen wollte, sich „nicht fürderlich zu der Sachen anders, „dann bishero geschehen, schickten, es „Ihro Gnaden beschwerlichen fallen „möchte, welches ihrenthalben ihm, Ha„sen, getreulichen leid wäre ꝛc. Der Churfürst schickte solches Zuschreiben des Hases alsofort an seine Regierung nach Heydelberg, daß diese es ungesäumt denen Grafen zu Erpach, nebst einem in Urkund No. CLXXXVII. 16. zu sehenden Churfürstlichem Schreiben, zufertigte, wie sie denn alsofort bewirckte mit dem Beyfügen, in Urkund No. CLXXXVII. 17. befindlich. Aus allen beyden erhellet, man hatte ab Seiten Chur-Pfaltz gern gesehen, daß sich die Herren Grafen in den Handel endlich schicken, sich nemlich vor Kayserlicher Majestät stellen möchten, weil man besorget war, daß sie sich sonst grössere Beschwerde zuziehen würden.

§. XXX. Mit dem allen wollten oder konnten sich doch selbige nicht entschliessen oder erwegen, vor Ihro Kayserliche Majestät zu erscheinen, meinten mit schrifftlich-allerdemüthigster Entschuldigung durchzukommen, baten auch nach Urkund No. CLXXXVII. 18. gar beweglich, Chur-Pfaltz möchte dieses Suchen durch eigens Abgeordneten bey Kayserlicher Majestät unterstützen lassen; Dieses ließ dem vorgedachten Has schreiben, hierunter förderlich zu seyn, weil es einen besonders Abgeordneten deshalber dahin zu senden vor bedencklich hielt. Sie, Herren Grafen zu Erpach, schrieben auch selber an den Has, ihm das verdrieslich-schwere und langwierige Werck bestens empfehlende: allein es kam die Antwort von diesem: „Er kön„ne sich der Sachen, wie gern er es „auch thun wolle, nicht unterziehen, dar„innen er auch nichts richten würde; „denn da Kayserliche Majestät (aus „was Ursachen es beschehen wäre, sey „ihm unbekannt,) rund um abgeschla„gen, in dieser Sachen Commissarien „zu geben; sondern stracks haben woll„ten, sie sollten sich vor Ihro Majestät „selbst persönlich gestellen, wäre leicht „abzunehmen, daß nichts zu thun sey, „wenn nicht Ihro Majestät Wille ge„than würde. ꝛc.

§. XXXI. Selbige satzten nochmals mittelst eines Schreibens vom 3. Sept. an solchen Has, mit der Bitte, sie, als alte Bekannte, in ihrer Noth nicht zu verlassen, auch bey dem Bischoff von Arras ein Vorwort einzulegen, daß dieser

dieser das beste bey Ihro Kayserl. Majestät vor sie spräche. Anbey entdeckten sie die Ursache, warum sie so viel Bedenckens hätten, bey Dero allerhöchsten Person sich zu stellen, vertraulich heraus gehende: Es sey ihnen gar nicht „schlechthin zuwider gewesen, bey selbi„ger zu erscheinen, und, wie billig, was „Leib und Gut betrifft, allen Gehor„sam zu leisten, sie wären aber zu vie„len malen gewarnet worden, daß, wo „sie das Interim, (davon unten §. XL. „sq. ein mehrers vorkommen wird.) „welches sie mit gutem Gewissen „nicht annehmen könnten, anzuneh„men verweigern würden, sie Ihro „Kayserliche Majestät mit ihrem per„sönlichen Erscheinen zu viel grössern „Ungnaden gegen sie bewegen möch„ten, deshalber hätten sie es unterlas„sen, und ihr Erbieten in Schrifften „gestellt, ungezweiffelter Hoffnung, Ih„ro Kayserl. Majestät würde an demsel„ben ein gnädigst Gefallen haben, und „sie wieder zu Gnaden annehmen rc. bä„ten dahin föderlich zu seyn, wie oben „angeführet worden ist.

§. XXXII. Mehrers erwehnter Has war so aufrichtig und gut, daß er ihnen in Wieder-Antwort, laut Urkund No. CLXXXVII. 19. zuentbot: „Es wer„de, weil sich die Grafen nicht persön„lich stellten, niemand vor sie gehört, „und könnte er nichts disfalls handeln, „müste es also in dem Namen GOttes „beruhen lassen, sintemal nichts auszu„richten sey, wenn Ihro Gnaden sich, „sie wären dann des Interims erlassen, „nicht stellen wollten rc.„ Aus diesem erscheinet deutlich gnug, daß die Besorgnis derer mehr hochgedachten Grafen, man werde sie, bey persönlicher Erscheinung, das Interim anzunehmen nöthigen, und in dessen Entstehung übel handeln, gar nicht ungegründet gewesen rc. darzu dann noch die Künste derer gekommen sind, die gerne, wie unten aus Anzeige des von Arras zu sehen seyn wird, mit Erbachschen Schaden, ihren vermeintlichen Nutzen schaffen wollen, diesemnach Ihro Kayserl. Majestät mit allerhand scheinbaren Vorwand, daß die Grafen allerdings sich zu stellen, und das Interim anzunehmen schuldig wären rc. in ihrer Ungnade bestärcket haben, listig denckende, es sollte Ihro Kayserl. Majestät zur äussersten Entschliessung schreiten, da sie wohl gemerckt, daß die Grafen das Interim nicht annehmen würden.

§. XXXIII. In diesen Umständen blieb die Sache wieder eine gute Zeit und in die zwey Jahr ersitzen, indem der Kayser mit andern Dingen, z. E. der Versorgung seines Sohns, dem zu befestigenden Interim, dem Concilio zu Trident, denen Magdeburgschen Händeln, u. s. w. alle Hände voll zu thun hatte, daß darüber der Ahndung wieder die Grafen zu Erpach und andre ihres gleichen in so weit vergessen wurde. Nach eingetretenem 1552. Jahr verfiel der Kayser in den harten Zwist mit Churfürst Moritzen von Sachsen, der ein für allemal seinen bishero, wieder Treu und Glauben gefangen behaltenen Schwieger-Vater, den Landgraf Philipps zu Hessen, los haben, auch Religions- und andern Beschwerden abgeholffen wissen wollte, hierunter Franckreich zum Beystand hatte, welches bey der Gelegenheit Metz, Tull und Verdun wegschnappte. Da erachteten die Grafen von Erbach bequeme Zeit zu seyn, sich wiederum wegen Ertheilung völliger Aussöhnung zu melden, gebrauchten sich hierunter des Hubertus Thomas, des Churfürstlichen Secretarius, so mit seinem Herrn in Spanien gewesen, also an dasigem Hofe, namentlich mit dem von Arras wohl bekannt war. An diesen schrieb also ernannter Hubert Thomas, vorstellende: „Was vor gefähr„liche Zeit dermalen obhanden, was vor „Unruhe und Nachtheil Kayserl. Ma„jestät und dem Reiche bevorstünde, wie „der wenige Theil vor den Riß zu stehen „willens oder vermögend, wie beküm„mert darüber Ihro Churfürstl. Durch„laucht wäre, wünschende, daß Friede „und Ruhe in der Christenheit, auch „in Dero Landen und Nachbarschafft

seyn

„seyn und erhalten werden möchte. In „dieser fänden sich dero Lehn-Leute, die „Grafen zu Erpach, die sehr wohl zu „solchem Zweck, als dapffere, gelehrte „und verständige, auch theils dem von „Arras wohlbekannte Herren zu brau„chen wären, allein sie hätten das Un„glück gehabt, in Kayserl. Majest. Un„gnad zu fallen, und noch zur Zeit, ob „sie gleich vor andern hart gestrafft wor„den, die Gnad und Aussöhnung bey „Kayserlicher Majestät nicht erhalten „mögen, von Arras möchte doch also Ihro „Kayserliche Majestät der Sachen er„innern und behülfflich seyn, daß mehr„gedachte Grafen ihr allerdemüthigstes „Suchen erhielten, sie würden es mit „treuen Diensten allerunterthänigst er„kennen, und es würde dieses auch dem „Pfältzischen Hofe sehr angenehm und „lieb seyn rc. So stünde auch allerdings „zu betrachten, daß solche Grafen der „Zeit denen kein Gehör geben wollen, „die allerhand wieder Kayserliche Ma„jestät vorgenommen und practiciret hät„ten rc. den ausführlichen Innhalt von Wort zu Wort legt **Urkund** No. CLXXXVII. 20. dar.

§. XXXIV. Wie dieses den 16. Martii 1552. an den von Arras also abgelauffen war, so antwortete dieser unterm 24. Martii von Insprugk aus dahin: „Er habe allezeit gehört, es wären die „Grafen zu Erpach Leute, die der Kayserlichen Majest. und Churfürstl. Durch„laucht gar gute Dienste thun könnten, „so habe er auch mit einem, der geistlich „zu Löwen ehmals studiret, (ist Graf „Valentin gemeinet) vertrauliche Freund„schafft gepflogen, und sey sint der Zeit „immerdar geneigt geblieben, ihm und „dessen Hause zu dienen. Daß sie bis„hero nicht zu Gnaden kommen können, „solle, wie er verstanden, die Ursache „seyn, weil sie nicht nur wider Kayserl. „Majestät gedienet, sondern auch bis„hero keine wahre Reu drüber bezeiget, „noch das gethan hätten, was sich gebüh„ret, die Aussöhnung zu erhalten, wo„durch eben Kayserl. Majestät zu beson„derm Unwillen bewogen worden wä„ren. Wollten sie sich aber zu Dien„sten Kayserl. Majestät erbieten, wie sie „wider Selbige gedienet hätten, so wäre „er, von Arras, geneigt, vor sie zu sprechen, „in der Hoffnung, daß es, nebst der „Vorbitte des Churfürstens und der „Churfürstinne, gute Wirckung haben „sollte, **zumal da diejenige nicht mehr „wieder sie anhielten, die daher Nu„tzen zu ziehen vermeint hätten rc.** Sihe das mehrere in **Urkund** No. CLXXXVII. 21.

§. XXXV. Der Schluß dieses Arrasischen Antworts-Schreiben legte an Tag, daß besondre Leute Kayserl. Ma„jestät in Ohren gelegen, die Grafen „zu Erpach mit äusserster Ungnade an„zusehen, vermuthlich es vollends dahin „zu bringen, daß sie ihrer Güter verlu„stig erkläret, und diese ihnen, den ge„dachten Ohrenbläsern, zugewendet wer„den sollten rc. Allein das wollte sich bey dermaligen Zeiten nicht wohl mehr thun lassen, daß dann solche gefährliche Schwätzer inne halten musten, übrigens konnte es denen Grafen zu Erpach nicht anders, als sehr befremdlich vorkommen, daß der von Arras geschrieben: Sie hätten keine Reue bezeiget, noch, was sich gebüret, gethan, um Begnadigung und Aussöhnung zu erhalten rc. da sie sich doch so viel und grosse Müh darum gegeben, auch alles, was sie gekunt, zum Beystand genommen, so dem von Arras nicht unbekannt war, indessen schrieb er doch so, als ein Hoffmann und Staats-Bedienter Kayserl. Majestät.

§. XXXVI. Diese wurden von Churfürst Moritz und dessen Helffern so heimgesuchet, daß sie den 21. May aus Inspruck flüchten musten, sich nach Villach in Kärnten begebende, darauf denn bald die **Passauische Versammlung** vor sich gieng, allwo das Interim seinen Hertzens-Stoß bekam, die Protestantische Religion und, wer sie bekennete, in Sicherheit gestellet, und, was jeder an Kirchen-Gütern hatte, selbigem überlassen, demnach allen Dingen ein gantz anders Ansehen gegeben, der entsetzte **Churfürst Johann Friedrich**, desgleichen **Landgraf Philipp** rc. der

 Ge-

Gefangenschafft erlassen, mithin auch denen Grafen zu Erpach ein besserer Muth gemacht wurde, daß sie wohl hoffen möchten, es würde sich ihre Sache nun von selbst geben, und in der That wohl so gut als hingeleget seyn. Mittlerweile regte sich doch noch eins und das andre, sonderlich da in Franckfurt Kayserliche Besatzung unter dem Conrad von Hanstein lag. Dieser hatte, nebst dem Commissarius, Haller von Hallerstein, Befehl von Kayserlicher Majestät, etliche Grafen und Herren zu beschreiben, und solchen deroselben Befehl vorzuhalten, welches dann auch denen Grafen zu Erbach, doch mit gar bescheidenen und höflichen Redens-Arten, wie in Urkund No. CLXXXVII. 22. ersichtlich, unterm 20. Junii bekannt gemacht wurde.

§. XXXVII. Es wurde aber wenige Zeit hernach, nemlich den 17. Julii, Franckfurt von Churfürst Moritz und dem Marggraf Albrecht belägert, von welcher Belägerung doch der erste, nachdem der Vertrag zu Passau richtig geworden war, abtrat, daß sie Marggraf Albrecht alleine noch etwas fortsetzte, aber auch gar bald aufheben muste, sich nacher Trier u. s. w. ziehende. Doch unterliessen die Grafen nicht, dem Hanstein und Haller zu antworten, „wie bey diesen „Läufften nicht rathsam wäre, sich per„sönlich zu ihnen zu begeben, man möchte „sie also freundlich entschuldiget haben, „und ihnen nur Kayserl. Majest. Befehl „schrifftlich zuschicken, oder sie wolten, „da dieses beliebiger wäre, zu dessen An„hörung Gesandten abfertigen rc. wie alles in Urkund No. CLXXXVII. 23. ausführlich vor Augen lieget.

§. XXXVIII. Allem ungleichen Reden vorzukommen, befanden auch die Herren Grafen zu Erpach vor gut, an den Rath in Franckfurt zu schreiben, und bewirckten es den 4. Septembr. wie in Urkund No. CLXXXVII. 24. zu lesen, und daher zu ersehen stehet, daß sie ihm Abschrifft des Brief-Wechsels zwischen ihnen und dem von Hanstein zugefertiget, sich guts Freund- und Nachbarschafft von der Stadt versprochen, wie sie dergleichen gehalten, und zu ihrer beschwerlichen Belagerung auf keinerley Weise geholffen hätten, indem sie jederzeit schuldig und willig wären, Kayserl. Majestät, als ihrem allergnädigsten Herrn, was sie nur wüsten, an unterthänigsten gehorsamen Diensten zu erzeigen. Da auch der von Hanstein sich in einem den 2. Septembr. bey ihnen eingelauffenen Schreiben vom 27. Augusti beschwerete, „daß die Erpachische Unter„thanen vor Franckfurt schantzen, und „also widern Kayser kriegen helffen; und „daß sie auch Proviant dem Feinde zugeführet rc.„ verantworteten sie solches besage Urkund No. CLXXXVII. 25. dahin: „Daß es etwa Unterthanen gewe„sen seyn möchten, die unter andrer Zent „gesessen wären, davor sie und die arme „Leute nicht könten: Daß der Proviant „von Unterkäuffern würde beygebracht „worden seyn, ausser wenigem Haber, „den der von Hanstein selber bekommen, „welcher diesem wahren Bericht Glauben „zustellen möchte, indem sie jederzeit zu „dem willig und schuldig wären, wormit „sie der Römisch-Kayserl. Majestät, als „ihrem allergnädigsten Herrn, unterthä„nigste gehorsame Dienste in aller Unter„thänigkeit zu erzeigen wüsten rc.

§. XXXIX. Weiter findet sich nichts von denen die Kayserl. Ungnade und deren Hinleg- oder Versöhnung betreffenden Dingen, daß sich also obig-vorgekommene Vermuthung bestärcket, es habe sich selbige, bey mercklich veränderten Umständen, von selbsten geändert und geleget, zumahlen da solche Herren Grafen, namentlich Graf George und Graf Eberhard, wiederum auf die Reichs-Täge 1553. 1554. 1555. ordentlich und mittelst gewöhnlicher von Ihro Kayserl. Majestät Carl dem Fünfften selbst unterzeichneten Briefe, wie in dem ersten Absatz umständlicher und beweislich zu finden ist, beruffen worden sind.

§. XL. Weil oben vorkommen ist, daß die drey Herren Grafen sich bey Kayserl. Majestät persönlich zu stellen auch

aus der Ursach, unter andern, hauptsächlich gescheuet haben, „daß Selbte sie „übel ansehen und handeln möchte, weil „sie sich ein Gewissen gemacht, das so „genannte Interim anzunehmen ꝛc. So hat man diesen Umstand hier mit wenigem etwas deutlicherer zu machen vor nicht undienlich gefunden.

§. XLI. Uberhaupt ist bekannt, welchergestalt, da in denen Religions-Streitigkeiten kein Theil dem andern überhaupt nachgeben wollen, man auf die Gedancken gefallen, ein Mittel auszusinnen, den Zwist in etwas zu mindern, biß die Gemüther sich nach und nach besänfftigen und zu dem mehrern bringen liessen. Diesemnach wurde (a) eine Schrifft aufgesetzt, darinnen man den Protestirenden etwas zustund; z. E. „Das Abendmahl unter beyderley Ge„stalt zu empfangen; ehliche Priester ha„ben zu dürffen ꝛc. übrigens die Beybe„haltung derer übrigen Dinge und Ce„remonien Römischer Kirchen befahl, „und das solte interim donec &c. d. i. „so lange biß was anders im vorhaben„den Concilio ausgemacht würde, gel„ten,„ daher man dann die Formul mit dem Lateinischen Namen Interim belegte, ihre Deutsche Uberschrifft aber war:

Der Römischen Kayserlichen Majestät Erklärung, wie es der Religion halber im heiligen Reich, biß zu Austrag des gemeinen Concilii, gehalten werden soll ꝛc.

(a) Struvs Reichs-Historie Cap. XXXII. §. 79. Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie Part. II. Libr. XVI. cap. 32.

§. XLII. Diese Erklärung wurde den 15. May 1548. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg öffentlich bekannt gemacht, und geboten, daß man sich durchgehends darnach, bey Vermeidung hoher Kayserl. Ungnad und Bestraffung, richten solte. Es hieß wohl in dem Titul oder Uberschrifft dieser bekannt gemachten Kayserl. Erklär- und Verordnung: **Sie sey von gemeinen Ständen angenommen worden**; Es hatte auch der Churfürst von Mayntz, **Sebastian**, des Geschlechts von **Heussenstamm**, bey deren Bekanntmachung Kayserl. Majestät im Namen derer gesammten Fürsten und Stände dafür gedanckt; alleine (a) dieses von selbst, ohne alle gefragt und deren Einwilligung erhalten zu haben, gethan, indessen wurde diese Dancksagung vom Kayser vor bekannt und als eine gemeine Annehm- und Bewilligung aller Stände, angenommen, die selbiger schlecht beobachtet wissen und (b) von keiner Entschuldigung, Gegen-Rede u. s. w. etwas hören, noch weniger dergleichen gelten lassen oder annehmen wolte.

(a) Sleidanus Libr. XX. fol. 295. a. sqq. Edit. Argentor. 1558.
(b) Idem l. c.

§. XLIII. Der neue Churfürst von Sachsen, Mauritius, und der Churfürst von Brandenburg, Joachimus II. verstanden sich darzu, so hatte es der Churfürst zu Pfaltz **Friedrich** II. auszuschlagen nicht getrauet, weil er sonst, angeführter massen, bey dem Kayser übel angeschrieben war, und sich in mehrere Ungnade nicht gern stürtzen wolte, doch war von ihm das Interim, der Meynung nach, noch (a) mehrers gebessert und annehmlicher gemacht worden, davon Urkund No. CLXXXVII. 26. Nachricht ertheilet, und den Vorschlag darleget, in was Verstand und Maaß das Interim von **Chur-Pfaltz** und **Chur-Brandenburg** annehmlich zu seyn erachtet werde.

(a) Die in angezogener Urkund befindliche Besserung des Interims klang leidlich in Worten, allein mehrers nachdenckende Gemüther konten nicht anders schliessen, als daß darmit das Gegentheil nicht zufrieden seyn würde, weil es, wie gedacht worden ist, in der That nichts nachlassen, nur etwas übersehen wolte, biß es Gelegenheit fände, alles auf alten Fuß zu stellen, und derohalben wolten die mehrers nachdenckende an solche Besserungen nicht anbeissen.

§. XLIV. Der gefangene **Landgraf Philipp** hatte an den Kayser berichtet, wie er befohlen, daß in seinen Landen das Interim eingeführet würde, und die zu Besorgung des Hessen-Lands verordnete Statthalter und Räthe vermeinten, es würde ihrem Herrn sein Gefängniß schwerer gemacht, wenn man in dessen

Landen das Interim nicht annähme, hätten also gerne gesehen, daß dieses von dessen Einwohnern, an Lehrern und Zuhörern, beliebt geworden seyn möchte, wie sich bald des mehrern zeigen wird.

§. XLV. Die Herrn Grafen von Erpach fanden sich, was die Lage ihrer Lande betrifft, zwischen Pfaltz, Hessen, Mayntz, und sollten sich, wie in der Nachbarschafft geschehen war, nach Kayserlichen Willen ebenfalls erklären, oder sonst schwererer Ungnade befahren, hatten demnach einen harten Stand, darinnen sie doch mit grosser Bedachtsamkeit gehandelt, wie dieses die viele von ihnen gesammlete noch vorhandene Bedencken vor und wieder das Interim zur Gnüge zeigen. Nach Durchlesung und Uberlegung solcher Dinge, haben sie sich in ihrem Gewissen überzeuget und getrieben gefunden, denen beyzufallen, die da sahen und sagten: „**Das Interim hat einen Schalck hinter ihm** &c. „und die da dafür hielten, man suche „darmit nichts anders, als die Leute wie„der unter das alte Joch des vollen „Pabstthums zu bringen, also die schüch„tern gewordene Gemüther allgemach „wiederum an die ver- und unterlassene „Dinge zu gewöhnen, indem, wann die„ses geschehen wäre, es sich mit dem ü„brigen, durch List, oder zu bekommen„der mehrerer Gewalt, schon vollends „geben würde &c. Dieses muste denen Nachdenckenden um so viel klärer einleuchten, je deutlicher die drey geistliche Churfürsten, in ihrem übers Interim gestellten und an Kayser übergebnen Bedencken heraus sagten.

„Die Kayserliche Majestät möchten „sich vernehmen lassen, daß sie nichts „liebers wollten, denn daß diejenige, „so die bewilligte Artickel eingegangen, „nicht allein in denselbigen, sondern „**auch in allen andern noch unvergli„chenen Articuln**, sich wieder zu der „allgemeinen Christlichen Kirchen begä„ben &c. Item: So mögten die Kay„serliche Majestät die verglichene Articul „von denjenigen, die sie bewilliget, und „**so wieder zu der allgemeinen Christ„lichen Kirchen treten und kommen „wollen**, annehmen lassen &c.

§. XLVI. Der obgenannte Ertz-Bischoff Sebastian that sein bestes, die Sache zu bemercktem Zweck, auch mittelst des aufzudringenden Interims, zu richten, (a) schrieb also auf den 19. Novembr. des 1548sten Jahrs einen Synodum des Mayntzer Sprengels aus, auf welchen alle sonst darunter gestandene Pfarrer, auch die der Augspurgischen Confession der Zeit zugethane, ziemlich bedrohlich geladen wurden, daß es aber mit solcher Versammlung um die in Schwang zu bringende Beobachtung des Interims, in mehrgemeldten Absehen den Weg zum weitern zu bahnen, gegolten habe, erhellet in Urkund CLXXXVII. 27. aus dem Bericht des unter Heßischer Hoheit stehenden Pfarrers zu Pfungstatt, **Balthasar Caldenbachs**, an Graf **Georgen zu Erpach**, als der da, vermöge des Erpachischem Hause allzustehenden Rechts, diese Pfarrthey zu vergeben hatte, und also Kirchen-Patron gedachten Pfarrers war. Zugleich zeiget der Bericht solches Pfarrers, daß auch die Heßische Pfarrer auf vorhin angezogenen Synodum nach Mayntz erfodert, doch dahin, von Stadthalter und Räthen des Fürstenthums, nicht gelassen worden sind, weil die geistliche Gerichtbarkeit Römischer Kirchen nicht mehr von denen sich zur Augspurgischen Confession haltenden Ständen erkennet werden wollte.

(a) Serrarius Moguntiacarum Rerum Libro V. in Sebastiano §. X. & ibidem Johannis pag. 852. Sleidanus Libro XXI. fol. 305. b. 306. a.

§. XLVII. Es lässet sich leicht und zum wahrscheinlichsten vermuthen, daß man zu dick erwehnten Synodus auch die Pfarren Erbachischen Gebiets (welches im Päbstlichen Wesen unter dem Ertz-Bischöfflichen Sprengel zu Mayntz stunde) werde geladen haben, da man sich dessen, in Ansehung derer Heßischen, unterstanden, ja auch ein gleiches gegen die in Thüringen sich findende unternommen, wie aus einem Entschuldigungs-

gungs-Schreiben derer dahin citirten Erfurtischen Kirchen-Diener oder Pfarrer und Lehrer sich ersehen lassen.

Weiter mag man aus denen Umständen schliessen, wie nahe man es denen Herren Grafen, mit Zumuthung, das Interim anzunehmen, geleget haben werde, zumahl da man weiter bedencket, wie daß Anno 1549. eine Visitation oder Kirchen-Besuchung beschlossen worden ist, bey welcher (besage der davon in einem Exempel irgends wo gehaltener Visitation, andern mitgetheilten und angewiesenen Form und Weise zu verfahren, in Urkund No. CLXXXVII. 28. befindlich,) das Haupt-Werck mit gewesen, das Interim in Beobachtung zu bringen, wo man sich dessen ernstlich weigerte. Da nun in solcher Weigerung die **drey Herren Grafen zu Erpach, George, Eberhard, Valentin,** bestanden sind, nach dem vorhin vorgekommenen, ergiebet sich aus allen Umständen, daß die Anfechtung groß gnug, doch auch ihr Muth und Vorsatz, aller Gefährlichkeit und Versuchung ungeachtet, nichts widers Gewissen zu thun, nicht klein gewesen seyn müsse. Wo die Evangelische Lehre noch nicht zu öffentlicher Ubung gekommen war, und das Römisch-Catholische Wesen die volle Oberhand hatte, wurden, zu obgedachter Zeit, die vorgenommene Visitationen gantz anders ein- und dahin gerichtet, „daß nichts dergleichen aufkom„men, und wo sich etwas dergleichen „äusserte, alsofort unterdrückt und mit „Gewalt abgeschafft werden möchte, da„von auch verhandene Formuln und „Vorschrifften derer Visitationen Nach„richt und Zeugniß geben. **So war es allenthalben vor die Er- und Bekenner der Wahrheit höchst gefährlich.**

§. XLVIII. Wie aber GOtt denen Erpachischen Herren und andern aus dem Interims- und übrigen Religions-Bedrängniß, durch den eingeführten Religions-Frieden geholffen habe? ist in obigem erzehlet worden, und hoffet man, es werde sich der geneigte Leser die Erzehlung der Interims-Händel, so weit nemlich diese die Herren Grafen von Erpach und ihre Nachbarschafft betroffen haben, nicht mißfallen lassen rc.

101.

Brigitta rc. Ist in ihrer Jugend unvermählt verschieden, und zwar den 7. Augusti 1535. welches ihr vor dem Fürstenauer Kirchen-Stüblein liegender und ihr Bildniß in fliegenden Haaren zeigender Leichstein, mit nachstehenden Worten bewähret:

Anno Domini MDXXXV. uff den siebenden Tag Augusti ist gestorben die wohlgeborne Fräulin Brigitta, Greuin zu Erbach, der GOtt gnade! auf den vier Ecken des Leich-Steins sind hier benennte Wappen zu sehen:

Erpach Wertheim-Breuberg Frauenberg Hag Eberstein.

Sie scheinet den Namen von der heiligen Brigitta, Schwedischen Princeßin, erhalten zu haben, die in Rheinisch-Fränckischen Gegenden besonders bekant geworden, als Pfaltzgraf Johann, seiner Gemahlin halber, dem Brigitten-Orden unweit Neu-Marck in der Ober-Pfaltz, ein Closter erbauet, davon bey Urkund No. CX. in lit. b. ein mehrers angeführet worden ist.

102. 103. 1. 103. 2.

Die in solchen Numern beniemte Kinder Herrn Graf Eberhards sind zeitlich wieder aus der Welt geschieden.

104.

§. I. **Margaretha, Graf Eberhards und Margrethen, Wild und Rhein-Gräfin, Tochter,** wurde an **Friedrichen, Herrn zu Limpurg,** damals in **Sontheim,** Anno 1554. ehelich versprochen, und gaben **Carl von Limpurg** und der Fräulein Herr Ohm, **Graf Georg von Erpach,** die Freywerber bey diesem Ehwerck ab, als die Urkund No. CLXXXVIII. 1. darleget.

Der aus dieser Ehe erzeugte Sohn **Eberhard** bekam hernachmals **Speckfeld**, und überließ seinem Stiefbruder **Sontheim**, und ist dessen Nachkommenschafft im **Hübner** (Tabel 614.) namentlich zu sehen. Der Manns-Stamm desselbigen ist in seinem Sohne **Volrath** Anno 1713. abgegangen, dieses Graf **Vollraths** Töchter aber sind an **Löwenstein-Wertheim**, **Waldenburg** und **Erbach-Erbach** vermählet worden.

§. II. Die zwey Töchter, so unsre Margretha mit **Graf Friedrichen** erzeuget hat, kamen in **Oettingisches** und **Hanauisches** Hauß. Die ältiste, Maria, nahm zum Gemahl Graf **Philipp von Oettingen**, ohne Kinder mit ihm zu zeugen: die jüngste, Namens Agatha, erkohr **Philipp, Graf zu Hanau-Lichtenberg**, zu seiner dritten Gemahlin, die mit ihm auch keine Erben gehabt.

Unsre Margretha ist in Erbach gestorben, wohin sie gekommen, ihren kranckenden Herrn Vater zu besuchen, wie ihr in Urkund No. CLXXXVIII. 2. zu lesendes Epitaphium deutlich berichtet. Ihr Cörper ruhet vor selbigem unter einem Steine, der mit nachfolgenden Worten bemercket ist:

Hier liegt begraben die wohlgeborne Frau, Frau Margretha, Frau zu Limpurg, eine geborne Grefin zu Erpach, des wohlgeborn Herrn Friedrich, Herrn zu Limpurg eheliche Gemahl, starb M D LXIV. den XXII. Junii.

105.

§. I. **Maria, Gräfinne zu Erpach, Graf Eberhards und Margrethen, der Wild- und Rhein-Gräfin**, Tochter, hat an **Egenolphen, Herrn zu Rappolstein**, einen Gemahl alt-berühmten Geschlechts und vortrefflich-löblicher Eigenschafft, auch ausnehmend-gerühmter Tugend bekommen, der seinem Ehren-Stand, durch persönlich Wohlverhalten, einen mehrern Glantz gegeben hat, davon bald noch ein- und anders folgen soll.

§. II. Da sie dessen zweyte Gemahlin gewesen ist, dienet zu wissen, daß er, in erster Eh-Verbindniß, mit **Elisabeth**, Grafen **Johanns von Sayn** 2c. Tochter, gelebt habe, und, in Ansehung solcher ersten Ehe, schon mit dem Hause Erpach verschwägert gewesen sey, sintemahl **Graf Georg zu Erpach**, der Bruder unserer **Marien**, ebenfalls eine Tochter ernennten Grafen Johanns von Sayn 2c. zu erster Gemahlin gehabt hat, besage des bey seiner Erläuterung No. 106. vorkommenden Berichts.

§. III. Der zweyten Vermählung **Egenolphens** mit **Gräfin Marien zu Erbach** Zeugniß und Bewährung findet sich in letzt genannter Verzicht, deren Auszug Urkund No. CLXXXIX. 1. vor Augen leget.

§. IV. Die (a) Geschlechts- und persönliche Vortheile **Egenolphi von Rappolstein**, des Gemahls der Anfangs benennten **Gräfin Marien zu Erpach**, haben gelehrte und derer Geschichte kundige Männer vorgestellet, andern zum Spiegel und Nachfolge. Der gemeine Bericht bringt mit sich, daß das Rappolsteinische Hauß von denen **Hertzogen zu Spoleto** in Italien herstamme, von wannen sie sich, durch Vergewaltigung, anders wohin zu begeben gezwungen, und also Einwohner Deutschlands geworden sind, daß aber dieses erst zu Kayser Conrad II. Zeiten geschehen seyn soll, hält (b) Spener deßhalber ohne Grund zu seyn, weil **Rappolstein** in Geschichts-Beschreibungen, noch vor ernenntem **Kayser**, vorkomme und dessen gedacht werde.

(a) Solch Geschlecht hat Lucæ aus andern umständlich beschrieben in seinem ur-alten Grafen-Saal pag. 409. sqq.

(b) Historia Insignium Lib. II. cap. LXXII. §. 3. pag. 509. 510.

§. V. **Dessen Name wird doch**, nach schon angeregtem, von denen aus Spoleto der Orten hingekommenen Hertzogen hergeleitet, deren einer, Rochus genannt, im Elsaß ein Schloß gebauet, und es Rochspoletin, d. i. **Rochems von Spoleto Hauß**, genennet haben soll,

soll, woraus derer Deutschen Mund-Art, welches eben nicht ungewöhnlich oder unwahrscheinlich ist, **Rappolstein** gemacht hätte, nebst dem hält man davor, daß **die Hertzoge von Urßlingen und die Herren von Weinsperg oder Winsperg** einerley Ursprungs mit denen von Rappolstein gewesen sind, wie denn (a) das Wappen derer von Urßlingen, Weinsperg und Rappoltstein, denen **Figuren nach**, einerley ist, nur daß man **Farben** und **Metall** geändert hat, da Weinsperg und Urßlingen **drey silberne Schilde in rothem Felde**, Rappoltstein **drey rothe Schilde in silbernem Felde** geführet.

(a) Spener l. c. §. 10. pag. 512. 513.

§. VI. Dem mag nun seyn wie es wolle, da man mit keinem Grunde widersprechen kan, so ist gewiß und merckwürdig, daß mehrgedachter Egenolph vor sich und seine bekannte nächste Vorfahren von ausnehmenden Eigenschafften, Verdiensten und Ehren-Stellen gewesen sind, davon Zeugniß und Beweiß seyn kan, was in einem aus verschiedenen zusammen gezogenen Bericht des (a) Lucæ in Urkund oder Beylage No. CLXXXIX. 2. beliebig zu ersehen und zu lesen stehet.

(a) Uralten Grafen-Saals pag 420. sqq. Spener Historia Insignium II. cap. LXXII. p. t.

§. VII. Von ihren Leibs-Nachkommen sind Gemahlinne in **Fleckensteinische**, **Gerolds Eckische**, **Waldeckische**, **Pfaltz-Birckenfeldische** Häuser abgegeben worden, (wie in Hübners Tabellen die 475. ausweiset) die sie alle zu einer Zierde ihrer Ahnen haben und darstellen. Der letzte männliche Zweig des von ihr erzielten Rappoltsteinischen Stamms ist Anno 1673. in **Graf Johann Jacob** verloschen, und (a) sind dessen Güter an das **Pfaltz-Birckenfeldische Hauß** gediehen, davon dieses auch den Titul und Wappen mit führet, dergleichen auch (b) das Waldeckische Hauß thut, indem es ebenfalls eine Rappoltsteinische Erb-Tochter gehabt, doch zum Güter-Besitz nicht kommen ist.

(a) Spener Historia Insignium Lib. II. cap. LXXII. §. 17. pag. 514. und Libr. III. cap. XXVII. §. 30. 31. p. 676.

(b) Spener l. c. Libr. III. cap. XXXIX. §. 20. 21. pag. 728.

106.

§. I. **Graf George zu Erpach**, ein **Sohn Graf Eberhards**, der **Chur-Pfaltz gewesenen Groß-Hofmeisters**, und der **Wild- auch Rhein-Gräfin Margrethen**, hat, wie die Stamm-Taffel anführet, vier Gemahlinnen und einen reichen, sich auf zwantzig Kinder erstreckenden, Eh-Segen, auch besonders an Gräfinnen-Töchtern gehabt, davon doch die mannbar gewordene alle, und zwar zehen an der Zahl, wie (a) Spener als **was besonders** bemercket, und die Folge unserer Erläuterung bey ihren Numern 111. 113. 115. 116. 117. 118. 124. 126. 128. 129. bewähren wird, an vornehme Häuser, **Reuß-Plauen**, **Oettingen**, **Wild- und Rhein-Grafen**, **Limpurg**, **Baaden-Durlach**, **Leiningen**, **Hohenlohe**, **Nassau-Siegen**, **Reuß-Plauen in Lobenstein**, **Sayn-Wittgenstein** verheurathet worden sind.

(a) Historia Insignium II. 23. §. 3. pag. 441.

§. II. Bey der ersten, mit **Annen Amelien** von Sayn getroffenen Vermählung hatte es deren Brüdern gleichsam geahndet, daß diese Ehe ohne Erben abgehen dürffte, indem sie sich den Rückfall des eingebrachten Heurat-Guts, auch ihre lassende Baarschafft, Kleidung, Kleinode, und Geschmuck zu ihrem Leibe gehörig, doch vorbehältlich der Graf Georgen gebührenden Leib-Zucht, so genau bedungen, wie der Auszug des Vergleichs in Urkund No. CXC. an Tag leget. Diese erste Gemahlin liegt bey ihres Eh-Herrn Cörper begraben, davon der in No. CXCI. 1. beschriebene Stein Nachricht giebet.

§. III. Die Solmische Vermählung ist in der Ordnung die zweyte, und durch **Philipps, Grafen zu Solms**, **Johannen, Grafen zu Wied**, **Egenolffen, Herrn zu Rappolstein**, mit der Gräfin Annen zu **Solms** Ao. 1572. ge-

stifftet worden, wie der Auszug des darüber gemachten Briefes in Urkund No. CXCI. 2. besaget, und in Urkund No. CXCII. 1. **Graf Georg** selber anziehet, daß seine Gemahlin Anna, **Graf Friederich** Magnus **zu Solms** Tochter gewesen sey, aus welchen zahlreiche Nachkommenschafft erfolget, davon die Stamm-Taffel nachgesehen werden mag. Ihr Leichen-Stein besaget und zeiget, was in Urkund No. CXCII. 2. befindlich ist.

Die dritte Gemahlin hat auch ihre Ruhstatt in Michelstädter Kirchen, bey ihrem Eh-Herrn, gefunden, wie ihr Grab-Stein No. CXCII. 3. ausweiset.

§. IV. Die letzte mit der **von Barby, verwittibter von Waldeck**, getroffene Vermählung bezeuget der Auszug des Eh-Beredungs-Briefes in Urkund No. CXCIII. die Stamm-Taffel besaget, daß solche mit sechs Kindern gesegnet worden sey.

§. V. Das uralte **Hauß Barby** ist nicht unbekannt, das seinen Beynamen von dem so genannten Ort in Ober-Sachsen erhalten, welcher beym Einfluß der Saale in die Elbe liegt. Es zehlet sich mit (a) unter die **uralten Graf- und Herrschafften Sachsen-Landes, Eberstein, Dassel, Hardenberg, Plesse, Woldenberg, Hardenberg Wernigerode, Hornburg** u. s. w. Unsre **Maria von Barby** hatte (b) Albertum den V. des Namens zum Vater, und Marien, Fürst Johannis des IV. dieses Namens, zu Anhalt-Zerbst Tochter, die er mit **Margrethen**, Churfürst Joachims I. zu Brandenburg Tochter, (welche eine Enckelin Johannis, Königs in Dännemarck, Schweden und Norwegen war,) erzielt hatte, daß also, mittelst dieser Heurath, das Churfürstl. „Brandenburgsche, ja Königl. Dänische „Geblüt, in das Erpachsche Hauß kom„men, und weiter in die davon noch vor„handene Glieder desselbigen ergossen „hat, wie der Augenschein des Stamm-Registers darleget, und **Mariam von Barby, die Enckelin Churfürst Joachims, die Urenckelin hochgedachten Königs Johanns, als eine Stamm-Mutter aller noch lebenden Erpachschen Personen** darstellet. Ihres Vaters Linie erlosch mit ihm, weil er keine männliche Erben hatte, Anno 1659. den 17. Octobr. und zog der Administrator des Ertz-Stiffts Magdeburg Barby, (c) als ein erledigtes Lehn, ein, welches durch (d) den Münsterischen Frieden bey seinem Hause geblieben ist.

(a) Meibomius in Notis ad Henrici Roslæ Herlingsberg. Tomo I. Rerum Germanicarum pag. 794.
(b) Man sehe Reusnern, Rittershusium, Imhoff, Hübnern in denen Stamm-Taffeln von Brandenburg, Dännemarck, Anhalt &c.
(c) Imhoff II. 7. §. 19.
(d) Spener in Sylloge Genealogico-Historica. pag. 410.

§. VI. Nebst dem ist auch noch zu mercken, daß wie die mehrgedachte **Maria, die vierdte Gemahlin Graf Georges von Erbach**, eine Ur-Mutter aller der Zeit noch lebenden Erbachschen, also auch aller von dem Waldeckischen Hause annoch verhandenen Personen, demnach **dieser beyden Häuser**, in so ferne sie noch blühen und forthin blühen werden, **gemeine Mutter** sey, da sie, wie man gedacht hat, in erster Ehe den **Graf Josias von Waldeck** zum Gemahl gehabt. **Hübner** Tab. 354.

§. VII. Welchergestalt sich dieser **Graf Georg** beflissen, den Breubergschen Anfall in gute Ordnung zu bringen? ist schon oben No. 97. in Urkund No. CLXXVIII. vorgekommen, und kan deshalber dahin zurück- und allda nachgesehen werden. Hier ist noch beyzubringen, wie daß er Anno 1574. mit und beynebst denen zur Besitzung des Halbscheids von Breuberg gekommenen, **Philipps, Grafen zu Eberstein, Ludwig, Grafen zu Wertheim, Dietrich, Grafen zu Manderscheid**, den Burg-Frieden des Orts, nachdem er daselbst, altem Abkommen nach, zwischen den zwey Thoren verlesen worden war, feyerlich beschworen habe, davon die Urkund CXCIV. 1. Zeugniß ableget.

§. VIII.

§. VIII. Mit dem Abt **Johann** zu Amorbach verglich er sich wegen beyderseits Leibeigener Leute dahin, daß zwischen beyderseits ein freyer Zug seyn sollte, dergleichen sich zwischen Mayntz, Pfaltz und Erbach fände. Die disfalls gewechselte Briefe in Urkund No. CXCIV. 2. und CXCIV. 3. geben es und annoch dieses an Tag, wie bescheiden-ehrerbietig selbiger Zeit ein Abt zu Amorbach gegen einen Grafen zu Erbach gewesen sey.

§. IX. Es ist ein wohlgemachtes kostbares Ehren- und Gedächtniß-Mal (das sich auch untern Kupffern dieses Wercleins sehen lässet) in dem Chor der Kirchen Michelstadt, an die Wand lincker Hand (wenn man nemlich aus dem Chor, nach der grossen Kirchen-Thür zu, siehet) gesetzet, solches aber unlängst gar übel verbauet worden.

§. X. Bey dieses **Graf Georgens** Zeit und Regierung, hat sich auch noch der sonderbar-wichtige und merckwürdige Vorfall, mit der so genannten Formula Concordiæ, oder, der in Glaubens-Sachen untern Protestanten, sonderlich unter so genannten Lutheranern, zu stifftenden Einigkeit, ergeben, daran dann hauptsächlich im Churfürstenthum Sachsen gearbeitet, und eine gewisse Formul derer Worte erfunden worden, deren sich jeder bedienen sollte, welcher von Dingen, GOtt, sein Wesen, seinen Willen, seine Anstalten betreffende, denen Menschen, durch Christum JEsum, aufzuhelffen, von denen darbey durch ihn verordneten Mitteln, Wegen, und was dergleichen mehr ist, reden oder lehren wollte, wenn man ihn anders vor einen Lutheraner oder Augspurgschen Confessions-Verwandten halten sollte, und er nicht aus dieser ihrer Gemeinde ausgeschlossen seyn, für einen neuen Schwermer, Ketzer, und unleidlichen Menschen gehalten werden wollte, wie die hiervon ans Tages-Licht gekommene (a) Schrifften des mehrern darlegen.

(a) Z. E. Hospiniani Concordia discors, Hutteri Concordia Concors &c. Mulleri Historia Formulæ Concordiæ &c.

§. XI. Nachdem man der Sachen in Sachsen eins geworden war, und das Werck zu **Torgau**, hernach zu **Closter Bergen** bey Magdeburg, ins Reine gebracht, und sich der Beystimmung damaligen **Churfürstens von Brandenburg** versichert, auch bey Zeitigen Churfürsten von Pfaltz Beyfall gefunden hatte, hat man das Aeusserste, durch allerley Mittel, versucht, das Concordien- oder **Einigkeits-Buch** bey allen Protestirenden oder Evangelischen, die sich zur Augspurgschen Bekänntniß verstanden hatten, gültig und annehmlich zu machen, und es dahin zu bringen, daß es auch in denen Rhein-Gegenden von Kirchen-Lehrern und Schul-Bedienten, als eine genau zu beobachtende Norm der Glaubens-Lehre, und als eine Losung: wer Evangelisch-Luthrischer Freund oder Feind sey? unterschrieben würde, deshalben an obgedachte Gegenden eine feyerliche Gesandtschafft von Churfürst Ludwigen zu Pfaltz rc. weiter Churfürst Augusten von Sachsen, und Churfürst Hans Georgen von Brandenburg abgefertigt, aus dem Chur-Sächsischen Cantzlar **Haubold von Einsidel**, **Lampert Distelmeyer**, der Rechten Doctor, **Jacob Andreä** und **Martin** Chemnitius, der heiligen Schrifft Doctoren, bestehende, die ihr bestes thaten, obangeregte Unterschreibung des Concordien-Buchs bey Fürsten, Grafen, Ständen des Reichs in vorhin gedachten Rhein-Gegenden und angräntzenden Orten des Hessen-Landes, allwo obgedachte Gesandten einen harten Stand gefunden, und doch nichts ausgerichtet haben, u. s. w. zu Stande zu bringen.

§. XII. Es wurde auch unserm **Graf George** angesonnen, solcherley Annehm- und Unterschreibung des mehrgedachten Concordien-Buchs, in seiner Grafschafft und bey deren Kirchen- und Schul-Bedienten, zu verfügen. Verhandene Papiere zeigen, wie daß selbiger sich alle Mühe gegeben, hierunter nichts zu übereilen, sondern alles zum reiflichsten zu überlegen, nicht weniger, was

was zu Fassung eines wohlbegründeten Entschlusses dienlich seyn möchte, bey Hand zu haben, weshalber er sich geflissen, was hier und dar hiervon gehandelt und geurtheilet worden, habhafft zu werden, daß also noch manche Bedencken verschiedener Stands-Personen und gelehrter Männer verhanden sind, die er, nicht ohne Arbeit und Kosten, erhalten können, und deren einige wohl noch nicht sich im Druck erzeiget haben, in welchen er sich ersehen, um desto sichrer und gründlicherer den hochwichtigen Handel zu prüfen und zu schliessen: was ihm, seines Orts, darbey zu thun oder zu lassen sey?

§. XIII. Nebst dem ließ er auch denen Predigern seines Gebiets das ihm eingeantwortete Concordien-Buch zuschicken, und selbigen bedeuten, „daß „sie, und zwar jeder insonderheit, sein „gewissenhafftes Bedencken und Gutachten schrifftlich eröffnen und einsen„den sollte ꝛc. Diese befolgten den Befehl, und findet sich in verhandenen Urkunden, daß z. E. (dann mehrers hat man zu dato noch nicht funden) Anton Bleichenbach, Pfarrer in Reichelsheim, den 29. Octobr. 1579. Tobias Heun, Pfarrer in Erbach, den 29. Novembr. 1579. Johann Roß, Pfarrer in Seeheim, den 9. Decembr. 1579. Conrad Crasius, Pfarrer in Güdersbach, den 18. Decembr. gedachten Jahrs ihr unvorgreifliches Bedencken abgegeben haben, davon der Innhalt dahin gehet: „Daß solches Concordien-Buch anzu„nehmen nicht rathsam, und niemand „zu dessen Unterschreibung zu zwingen, „sondern dergleichen unternehmē wollen, „wider die Art der Christlichen Religi„on, auch denen Augspurgischen Con„fessions-Verwandten insonderheit sehr „gefährlich sey ꝛc.

§. XIV. Man erzehlet, was geschehen ist, und was, daß es also geschehen sey, mit sichern Urkunden erster Hand bewiesen werden kan, ohne sich in Beurtheilung des geschehenen einzulassen, und hat noch, als ein Geschichts-Erzehler, anzufügen, daß in Erbachschen Landen diese mehrgedachte Formula Concordiæ, oder Einigkeits-Formul, nicht angenommen, noch jemanden, als ein Glaubens- und Lehr-Muster, zu unterschreiben aufgenöthiget, sondern, besage der öffentlich-gedruckten noch gebräuchlichen Kirchen-Ordnung, es dißfalls bey der Augspurgschen Confession, deren Apologie, denen beyden Catechismis Lutheri und Schmalkaldischen Articuln gelassen worden, wie sich dann auch nichts von dergleichen Unterschreibung, was das gräflich Erbachsche anbelanget, in der Anno 1580. zu Leipzig in Quarto gedruckten Formula Concordiæ findet, ob gleich daselbsten ersichtlich ist, daß Kirchen- und Schul-Bedienten in benachbarten oder unweit entlegenen Castellischen, Hanauischen, Hohenlohischen, Limpurgischen u. s. w. Graf- und Herrschafften mehrerwehnte Formul unterzeichnet haben. Es ergiebet sich aus verhandenen Archivs-Nachrichten, daß unser Graf Georg, als ein sorgfältigweiser Regent, sich keine Mühe verdriessen lassen, alles wohl einzunehmen, und nicht unbesonnen zuzufahren, wie denn auch aus befindlichen Papiren zu ersehen, daß, ob gleich die Unterzeichnung des Concordien-Buchs nicht erfolget ist, wie man sie begehret hat, doch das darinnen befindliche Gute deshalber nicht verworffen worden sey.

107.

§. I. Elisabeth, Gräfin zu Erbach ꝛc. erhielt ihre Bewiedemung auf Alden-Kirchen, mit Zulassung Chur-Pfaltz, wie dessen Bewilligung in Urkund No. CXCIV. 4. zeiget, und auch bezeuget, daß solche Vermählung derselbigen an Graf Hermann von Sayn ꝛc. sich wircklich ergeben habe. Von dessen uralt-vornehmen Ankunfft wird bey Erläuterung No. 129. ein und anders folgen. Ihr Ehestand wurde mit einer Tochter (Hübner Tab. 383.) geseegnet, die sich an Wilhelm, Grafen zu Sayn, vermählet und mit solchem, unter andern, einen Sohn, Namens Ernst, gezeuget hat, der ein Gemahl der Julianen Louysa No. 129. geworden ist.

108.

§. I. **Walpurg, Gräfin zu Erpach,** wurde an **Graf Georgen von Tübingen** schrifftlich, in Urkund No. CXCV. 1. versprochen, unter Vermittelung **Graf Eberhards von Hohenlohe** und (a) **Georgens, Herrn von Breuberg.** Das vornehme Alterthum des Tübingischen Hauses ist schon anderwärts berühret worden, wie nemlich selbiges auch den Titul derer **Pfaltz-Grafen von Tübingen** geführet, der denn hingefallen, als Wilhelm, Pfaltz-Graf zu Tübingen, Anno 1342. die bekannte am Neckar gelegne Stadt Tübingen an Graf Ulrichen zu Würtenberg um 20000. Pfund Heller, oder, wie Crusius (b) erzehlet, um 5857. Gulden verkauffet hat. Wie an dem Orte hernach Graf Ludwig der Bärtige von Würtenberg eine annoch sehr berühmte hohe Schule Ao. 1477. gestifftet habe, ist sattsam bekannt. So kamen nach und nach die sonst (c) weitschweiffig-gewesene Güter dieses Hauses an andre; Dann in uralten Zeiten besaß es das Blau- und Vils-Thal, die Schlösser Gernhausen und Blaubeuren, (d) allwo es auch ein vortrefflich Closter gestifftet hat. Weiter hatten auch diese Pfaltz-Grafen Schloß und Herrschafft Lichteneck, in Rhätien das Schloß Ruckh, woher sie auch (e) geleitet zu werden pflegen, nebst denen Grafen von Montfort, Werdenberg, Veldkirg, Rheineck 2c.

(a) Der Georg, Herr von Breuberg, wird wohl kein andrer seyn, als Georg von Isenburg oder Eisenberg, welcher Anno 1552. Graf Georg von Wertheim, Herrn von Breuberg, Tochter, Barbaren, geheurathet, und vielleicht daher sich Herrn von Breuberg, seine Ansprache zu erhalten, genennet hat, die aber nichts würcken mögen, da er Ao. 1577. ohne Erben gestorben ist.

(b) Annal. Sueviæ Part. III. Libr. IV. cap 13.

(c) Lazius de Migratione Gentium Lib. VIII. pag. 408. Lucæ uralten Grafen-Saals pag. 675. sqq.

(d) Bruschius in Chronologia Monasteriorum Germaniæ pag. 70. sqq. Sie haben nebst dem auch Bebenhausen, Anhausen, Martal gestifftet, und ein grosses dran gewendet. Laziu l. c.

(e) Henniges in Theatro Tom. III. Part. I. pag. 302. sq.

§. II. Sie schrieben sich sonst (a) **Pfaltz-Grafen zu Tübingen, Grafen zu Pfullendorff, Bregentz, Herren zu Ruckh und Gernhausen, Beblingen und Herrnberg** 2c. Nachmahls waren sie mit dem (b) Titul: **Grafen zu Tübingen, Herren zu Lichteneck,** zufrieden, der sich auch in angezogener Urkund findet, und unserm Graf Georg beygelegt wird, der eines jämmerlichen Todes starb, sintemahl er in einer Fastnachts-Kurtzweil erbärmlich verbrennet ist. (c) In seinen Enckeln **Georg Eberharden** und **Conrad Wilhelmen** gieng dieser Manns-Stamm ab, und verfielen hernach **Herr Carl zu Salm und Neuburg am Inn,** der Graf Conrad Wilhelms Tochter, Elisabeth Bernhardinen, zur Gemahlin nahm, und **Herr Friedrich Ludwig, Graf zu Löwenstein,** als welcher Agnes Marien, Graf Eberhards Tochter, sich vermählen lassen, in Streit, wegen verlassener Erbschafft ihrer Schwieger-Väter.

(a) Henninges l. c. Spener Historia Insignium Libr. II. cap. XLVII. §. 12.

(b) Zeileri Itiner German. Part. II. pag. 27.

(c) In seinen Enckeln 2c. Siehe Hübners Tab. 499. 500.

109.

Anna 2c. Ist wenige Zeit nach der Gebuhrt verschieden, davon ihr Leich-Stein No. CXCV. 2. Zeugniß giebt.

110.

§. I. **Graf Friedrich Magnus zu Erpach,** hatte diesen Vornamen von seinem Mütterlichen Groß-Vater, (a) **Graf Friedrich Magnus zu Solms,** sintemahl seine Mutter desselben Tochter gewesen war, und zielte der bey **Friedrich** gefügte Name **Magnus** auf den Vater der **Groß-Mutter Annen, Hertzogs Magnus zu Mecklenburg Tochter,** welche erstlich Landgraf Wilhelm den Zweyten, einen Ur-Vater des nach der Zeit lebenden Hauses Hessen überhaupt, und aller daher abstammenden Personen, zu Gemahl gehabt, hernach Graf **Otten zu Solms,** den

Vater Friedrich Magnus, und den Ur-Vater Laubachischer Linie geheurathet hatte, dahero nach der Zeit eine ungemeine Verwandtschafft so gar mit Königlichen und Kayserlichen Häusern sich ergeben hat.

(a) Dessen Leben hat ein Laubachischer Prediger, M. Lucas Geyselberger genannt, beschrieben, und ist dieses Anno 1735. in Giessen gedrucket, und dermahligen Grafen Friedrich Magnus zu Solms-Laubach zugeschrieben worden.

§. II. Dessen Vermählung mit der Printzeßin Christina, Landgräfin zu Hessen, bewähret sich aus der Verzicht derselbigen, darinnen unter andern enthalten, was Urkund No. CXCVI. darleget.

§. III. Nach dieser ihrem tödtlichen Hintritt ist er, noch bey Leb-Zeiten des Herrn Vaters, zu anderwärtiger Vermählung den 18. Septembr. 1597. mit Johannen, Gräfin von Oettingen, geschritten, und ihr das Wittum auf Reichenberg gemacht, davon die Urkund No. CXCVII. 1. alles umständlich zu Tage leget.

§. IV. Als der Herr Vater gestorben war, haben unser Graf Friedrich Magnus und dessen erwachsene Gebrüder eine ungefährliche Voraustheilung, vor sich und ihren unmündigen Bruder, gemacht, die hernach weiter und genauer eingerichtet worden ist. Das geschahe Ao. 1606. und theilten sie vorläuffig dergestalt: Daß sie vorerst derer Ansitze halber sich verglichen, die Gefälle überhaupt (ohne was sich jeder, bald folgendem nach, zur täglichen Nothdurfft bedungen hatte) biß zu deren gründlichern Ein- und Abtheilung ausgesetzt bleiben liessen, auch die Besichtigung und Würdigung derer Häuser biß dahin ausstellten. Was die Häuser und Ansitze anbelangt, bekam

Graf Friedrich Magnus Fürstenau und Reichenberg:

Graf Ludwig Erbach und Freyenstein:

Graf Johann Casimir Breiberg und Wildenstein.

Graf Georg Albrecht Schönberg und Seeheim.

Aus gemeiner Masse der Einkünffte war jeder mit 1500. Fl. Geld,

300. Malter Korns Bergsträsser Maß,

13. Fuder Weins gleichen Maasses,

zufrieden, daß der Uberschuß zu Tilgung der Schulden indessen gefallen konnte.

§. V. Durch solcherley Theilung solte, was ein Unterthan des einen Herrn, in derer andern ihrem ausfallenden Antheil an Gerechtigkeiten hätte, nicht gefähret seyn.

§. VI. Wenn auch bey Zutheil- und Ubernehmung derer Schulden, bey Theilung des Landes, einem Herrn ein Capital zufiele, dessen Hypothec oder Unterpfand in eines andern seinem Theil läge und begriffen wäre; so solte der, so die Schuld überkommen und übernommen hätte, den andern, in dessen Theil sich deren Hypothec fände, allerdings vertreten, Schadloß halten, und mit Entrichtung Haupt-Gelds und Zinsen keinesweges säumig seyn, oder Gefährde brauchen, weil derselbe Ubernehmer allerdings vor das Ubernommene zu hafften habe, eben so gut, gewiß, emsig und treulich, als wenn das Unterpfand in denen ihm zugefallenen Gütern enthalten und belegen wäre.

§. VII. Graf Friedrich Magnus unterzog sich, als der Aeltiste, auf Ansinnen derer andern Brüder, bey stehender Gemeinschafft, der Regierung, doch also: „Daß er in wichtigen ihn selbst „oder gesammte Grafschafft betreffenden „Dingen, mit ihrem Vorwissen und „Rath gehandelt, auch dergestalt, in „derer andern Namen, die Lehn empfangen hat.

§. VIII. Der jüngste Bruder, George Albrecht, wurde bey dem ältisten erzogen, und vor ihn, auch desselbigen Præceptor, und ihrer beyder Aufwartungs-Jungen, wochentlich 8. Floren Kost-Geld entrichtet vor alles in allem, nur daß der junge Herr sich den Haber vor sein Pferdgen aus seinen Mitteln anschaffte.

§. IX.

§. IX. Er hat viel Kranckheit ausgestanden, und dahero seiner hinterbleibenden zweyten Gemahlin, zu einer Ergötzlichkeit gehabter Unruhe und Creutzes, 5000. Fl. jeden à 26. Alb. verschafft, welches dessen hinterlassene Herren Brüder **Ludwig, Johann Casimir** und **Georg Albrecht** an Michael 1618. genehm hatten, und deren Verzinsung jährlich mit 250. Gulden versprachen, doch sich, wenn Gräfin **Anna Maria**, Graf Friedrich Magnus Tochter, ohne ehlichen Leibs-Erben abgienge, den Rückfall obgedachter 5000. Fl. vorbehielten, und auch noch dieses bedungen, daß, wenn dessen Wittib solche Gelder gezahlet haben wollte, von ihr mehr nicht als alle Jahr 1000. Fl. aufgekündet werden, und solcher Gestalt die Zahlung nicht auf einmal, sondern nach und nach, nemlich in fünff Jahren, geschehen, und die Interessen nach der Summe des gezahlten sich mindern sollten ꝛc.

§. X. Von dem Silber-Geschirr behielten Erpachsche Herren das Alt-Erpachsche, was von Graf **Friedrich Magnus** Vater, **Graf Georgen**, noch verhanden war, und überliessen, was von Graf **Friedrich Magnus** erster Gemahlin herrührte, und was er selbst, Zeit währendem Eh-Standt, erzeuget hatte, der Gräflichen Frau Wittib und dero Gräfin Tochter, doch mit dem abermaligen Vorbehalt, daß auch solch Silber-Geschirr, wenn solche gräfliche Tochter ohne ehlichen Leibs-Erben verstürbe, denen Grafen zu Erbach heimfallen sollte, ohne männigliches Einspruch und Wiederrede.

§. XI. Anbey bedungen sich obgenannte Herrn Grafen gar feyerlich, daß die Bewilligung dieser die Vermächtniß und das Silber-Geschirr betreffenden Puncten, aus keiner Schuldigkeit, sondern allein aus gutem freyen Willen, und also geschehen sey, daß es dem Hause Erbach, und dessen alten Observanz, alten und neuen auch renovirten Verträgen, Vergleichungen, Pactis Familiæ, zu einiger Consequenz, Præjudiz oder Nachtheil, weder itzo noch künfftig, gereichen, gedeutet oder verstanden werden solle.

§. XII. Der Punct der Fahrnuß und aller Mobilien an Haußrath, Bettwerck, Leinen-Getüch, oder anderer solcher zu Fürstenau und Reichenberg befindlichen Dinge wurde dahin verglichen, daß, bey vorzunehmender Inventur die Frau Wittib davon haben sollte, was ihr oder auf ihre Kosten angeschafft zu seyn, bescheinet würde. Aus freundlich-gutem Willen überließ man ihr auch die Kutsche dero verschiedenen Herrn Gemahls.

§. XIII. Die Frau Wittib hatte auch angesucht, es möchten dero Herren Schwäger, obgemeldete Herren Grafen zu Erbach, die Vormundschafft ihrer Tochter übernehmen; allein sie meinten erhebliche Ursachen zu haben, den Punct auszustellen, sonderlich auch, weil die verwäisete Gräfin noch ihre Mutter und nächste Agnaten, übrigens keine Güter zu verwalten hätte; und weil die Vormundschafft nur auf die männliche Erben in Ehe-Pacten versehen wäre, doch erboten sie sich, in allen zutragenden Fällen, sich der jungen Gräfin und deren Frau Mutter, als Vettern und nächste Bluts-Freunde, anzunehmen, denenselben auch Beföderung und Wohlthat zu erzeigen, wie denn ihnen auch zu was andern hoffentlich keine Ursache würde gegeben werden ꝛc.

§. XIV. Im Chor der Pfarr-Kirchen zu Michelstadt ist diesem Graf Friedrich Magnus ein künstlich und kostbares in denen diesem Werck beygefügten Kupffern zu sehendes Grab-Mahl aus Stein gehauen, aufgerichtet worden, welches sich noch daselbsten, und darauf sein Bildniß in Lebens-Grösse im Harnisch liegende, sehr wohl und ansehnlich zeiget und sehen lässet. Die Aufschrifft (dergleichen auch auf Messing gegraben in seinen Sarg mit geleget worden ist) desselben lautet, wie No. CXCVII. 2. besaget.

§. XV. Vor dem Grabmahl, wo sein Cörper ruhet, ist ein Leich-Stein, als

als Zeichen, wohin man ihn geleget habe, zu sehen, und darauf zu lesen, was in Urkund No. CXCVII. 3. beybracht ist. Darneben lieget seine erste Gemahlin, Landgräfin zu Hessen, besage ihres Leich-Steins No. CXCVII. 4.

111.

Agnes Maria, • • • • **Heinrich, Grafen von Reuß und Herrn von Plauen, Gemahlin** rc. Dieser ihr Gemahl ist gewesen **Heinrich der Mittlere** zugenannt, seinen Sitz zu Schlaitz im Vogtlande habende, wie auch **Hübner** (in der 644. Tabell) gezeiget hat. Dieses Hauß ist, was sein Alterthum und hohes Ansehen betrifft, bekannt gnug, und kam angezogener Heinrich **der Mittlere** von dem **Heinrich** her, welcher den Zunamen Ruzzo, Russo oder **Reuß** geführet, und zur Gemahlin die Prinzeß Salome, **Herzog Heinrich des** III. zu Glogau in Schlesien Tochter, gehabt hat, obgedachter Zuname ist hernach überhaupt von jeden und allen gesammten Reußischen Hauses beybehalten und geführet worden, scheinet etwa daher gekommen seyn, daß der zuerst damit belegte wieder die Russen oder andre Feinde derer Ritter in Liefland streiten helffen, wie denn mehrere um selbige Zeit, vermuthlich aus gleicher Ursache, den Bey-Namen Ruß oder Reuß bekommen haben, und solcher auch einem **Herrn von Breuberg** gegeben worden ist.

112.

Eberhard. Es verstehet sich von selbst, daß von solchem, seines kurtzen Lebens halber, nichts geschrieben werden kan, als was auf seinen Grab-Stein in Michelstädter Kirchen, geschrieben worden ist: Der wolgeborne Herr Eberhard Graue zu Erpach, starb den 14. Monats-Tag Augusti im Jahr Christi 1574. seines Alters 4. Monat 5. Tage.

113.

Margaretha rc. **Ludwig Eberharts, Grafens von Oettingen, Gemahlin**, hat, wie ihre Gräfinne Schwestern, sich gar ansehnlich vermählet, und das Erbachsche Blut weiter in hohe, ja allerhöchste Häuser, gebracht. Ihres Gemahls Geschlecht ist von uralten Zeiten her bekannt und berühmt, die Ehe aber, an Nachkommenschafft, besonders geseegnet gewesen, sintemal, wie die Hübnerische Tabellen (No. 271.) in einem Auszug vorstellen, sich daher **Solmische, Hohenlohische, Hanauische, Limpurgische, Pappenheimische, Leiningsche, Birckenfeldische, Sultzbachsche, Würtenbergsche, Castellische Häuser** Gemahlinnen erkohren und geholet, einfolglich selbige unter ihre Ahnen zehlen, wie denn auch diese Erbachsche **Margaretha** dermahls, und, GOtt gebe! noch lange Zeit, **regierenden Kayserinne Ur-Mutter im vierdten Grad** aufsteigender Linie ist, als der hier nachgesetzte Auszug Genealogischer Tabellen ausweiset.

Ludwig Eberhart, Graf v. Oettingen. — Margaretha, Gräfin zu Erpach.

|

Joachimus Ernestus, Graf zu Oettingen.

|

Albertus Ernestus, Fürst zu Oettingen.

|

Christine Louyse, Fürstin zu Oettingen, vermählt an Hertzog Ludwig Rudolph zu Braunschweig rc.

|

Elisabeth Christina, **Römische Kayserin.**

114.

§. I. **Ludwig, Graf zu Erbach,** Graf Georgens und Annen zu Solms zweyter Sohn, der auch, nach alter Gewohnheit, ein feyerlicher Ritter gewesen, und darzu, nach dem unten mehrers folgenden, vom Kayser Ferdinando II. geschlagen worden ist, hat seine erstere Vermählung Anno 1607. mit Gräfin **Julianen von Waldeck**, vermög Urkund No. CXCIX. geschlossen, mit Vorbewust und Einwilligung seiner mündigen Herren Brüder, derer **Grafen Friedrich Magnus**, und **Johann Casimirs**. Ja man hat auch hierzu des unmündigen Bruders, **Georg Albrechts**, Beystimmung erfodert, die in seinem Namen von **Eberhard, Herr zu Limpurg**, seinem Vormund, „ertheilet worden ist, daß sich daher er„giebet, wieviel Brüder und Agnaten, „bey Verheurathung ihrer Schwestern „und Geschlechts-Angebornen, in gehö„rig-vernünfftiger Art und Ordnung, „zu sagen haben.

§. II. Daß, nach Ableben solcher ersten Gemahlin, sich unser Ludwig anderweitig mit **Johannetten, Gräfin zu Sayn und Witgenstein**, ehelich eingelassen, ergiebet sich aus Urkund No. CC. und ist anbey zu erinnern, daß solche **Johannetta**, nebst ihrem Heuraths-Geld, ein ziemliches Vermögen in ihres Gemahls Hauß gebracht habe, welches doch dessen Vettern, da er ohne Erben abgestorben ist, selbiger an Haupt-Geld, Zinsen u. s. w. erstatten müssen, zum Beweißthum, daß reiche Weiber einem vornehmen Hause eben nicht allemal Nutzen bringen, und alsdann am allerwenigsten, wenn der sie Heurathende die Geldergen verthut, und es doch so eingerichtet wird, daß dessen Angehörige sie hernach ersetzen müssen, darüber sie in grossen Schaden, um Land, Leute u. s. w. kommen können, oder sonst schwehre Lasten über sich und ihr Land nehmen müssen. Sonsten ist von solcher Gemahlin sehr gerühmet worden, daß sie ihrem Eh-Gemahl und dessen Kindern erster Ehe gar viel liebes und gutes erzeiget, und erst genanntem in allerhand Widerwärtigkeiten, desgleichen in seinem kräncklichen Alter bis ans Ende, unverdrossen und unermüdet treu beygestanden habe.

§. III. Er war sehr wohl erzogen worden, und hatte das an sich gewendete bey sich trefflich anschlagen lassen, daß er einen Herrn von ausnehmenden Qualitæten abgegeben. Sein Herr Vater schickte ihn im siebenden Jahre seines Alters, nebst seinem ältern Bruder, Herrn **Graf Friedrich Magnus**, nach Straßburg, allwo er in die vier Jahr geblieben, und im Christenthum, Lateinischer Sprache u. s. w. unterwiesen, auch so weit kommen ist, daß er nach dem, nebst Hofmeister, Præceptor und Bedienten, in Franckreich, von dannen weiter in Italien gehen können, allwo er in die drey Jahr verharret, und vortrefflich in Sprachen, Wissenschafften, Ritterlichen Ubungen zugenommen, und die Geschicklichkeit, Lateinisch, Italiänisch, Frantzösisch, so gut als sein angebornes Deutsch, fertig zu sprechen er, ja bis an sein Ende behalten hat.

§. IV. Nachdem er wiederum von seinen wohl-vollendeten Reisen ins Vaterland zurück kommen ist, hat er sich auch im Kriege versuchen wollen, und unter des **Grafen Georg Friedrichs von Hohenlohe und Langenburg** Regiment, zwey Feldzüge wider die Türcken in Ungarn gethan, sich, als daselbst Stillstand worden, an den Chur-Pfältzischen Hof begeben, auch unter Pfältzischen Truppen einen Rittmeisters-Platz angenommen, wornebst er bey **Churfürst Friedrich dem IV.** in grossen Gnaden, und bey jedermann in besonderm Ansehen gestanden, weiter, mit Churfürstl. Erlaubnis, samt einer von ihm auf eigene Kosten geworbenen Curaßirer-Compagnie, denen vereinigten Niederlanden zugezogen ist unter dem Regiment **Graf Friedrichs zu Solms-Laubach**, bey welcher Gelegenheit er sich dem **Printz Moritz von Oranien** sehr beliebt gemacht, und hernach wie-

der zurück an Chur-Pfältzischen Hof begeben hat.

§. V. Allda ist er in die 8. Jahr gestanden, und zu mancherley hochwichtigen Verschickungen bey damahligen gefährlichen und weit aussehenden Läufften gebraucht, als aber einige Religions-Aenderung an solchem Hofe vorgieng, und die so genannte reformirte Parthey die Oberhand behielt, bewogen worden, anderweitig seine erlangte Geschicklichkeit und Erfahrung, zum Besten des gemeinen Wesens, anzuwenden, indem er der Lutherischen Parthey gar eyffrig zugethan, und ein sonderbarer Freund der so genannten Formulæ Concordiæ, oder Concordien-Buchs war. Als ihm demnach **Hertzog Johann Friedrich zu Würtenberg** rc. aus eigener Bewegniß eine Raths-Stelle und die Ober-Amtmanns-Verrichtung **zu Neustadt an der Linden** anboth, entschloß er sich, solchem Beruff zu folgen, darinnen er in die 22. Jahr zugebracht, dem Kayser und Reich grosse Dienste, bey Reichs- und andern Versammlungen, auch bey Legationen und Verschickungen, an die vornehmste Chur- und Fürstliche Höfe, gethan hat, welche von Kayserl. Majest. Ferdinand dem II. dergestalt erkennet worden, daß Sie ihn Anno 1619. auf damahligem Wahl-Tage in Franckfurt höchst feyerlich zu einem **Ritter** gemacht und geschlagen haben.

§. VI. Indem er vors gemeine Beste mit sorgen helffen, hat er eigene Angelegenheit nicht vergessen, und, wie die Worte seines Lebens-Lauffes mit sich bringen, sich in eigener Ao. 1605. angetretenen Regierung, gantz gottsfürchtig und fromm wie **Hiskias, Josia** und **Josaphat**: gantz weise und gerecht wie **Salomo**: gantz sanfftmüthig und friedfertig wie **Abraham**: gantz gedultig wie **Hiob**: und gantz muthig wie **David** erzeiget. Als ein sehr gelehrter Herr war er geflissen andern zur Gelehrsamkeit behülfflich zu seyn, und stifftete, wie in Urkund No. CCI. 1. zu lesen stehet, **in Erbach** eine Lateinische Schule, die aber das leidige Kriegs-Wesen nicht zu Kräfften kommen lassen. Er muste mit die Gefährlichkeiten erfahren, die dazumahl bekanntlich der Freyheit derer Reichs-Stände und der Protestirenden Religion den Untergang anzudrohen erachtet worden, und worbey, Protestirender Seits, die Union entsprungen, der man Kayserlich-Spanisch-Catholischer Seits, die Ligue entgegen gesetzet, und welche Zwistigkeit, da es mit der Union und deren Gliedern schlecht aussahe, den König von Schweden in das Reich gebracht hat, als einen Gehülffen derer Protestirenden.

§. VII. Unser Graf Ludwig konte solchem König nicht unbekannt bleiben, der seine Verdienste von solcher Wichtigkeit zu seyn schätzte, daß er ihm dargegen das Closter Amorbach u. s. w. bewilliget, und, ob gleich von andern, auch mächtigerern, darum angesuchet worden ist, geschencket hat. Man hat auch den in Urkund No. CCI. 2. befindlichen Schenckungs-Brief alsofort förmlich ins reine geschrieben, dessen Unterschreibung aber ist durch wichtige Vorfallenheiten und geschwinden Abzug des Königs nacher Sachsen verzögert worden, daß mittlerweile sich die Schlacht bey Lützen, und in selbiger des Königs Ableiben zugetragen hat.

§. VIII. **Graf Ludwig** that seinen Fleiß, das ihm einmahl so weit Zugeeignete in der That zu erhalten, und trieb das Werck so lange, biß der Schwedische Reichs-Cantzler, **Axel von Ochsenstirn**, nach gnugsam genommener Bedenck-Zeit, und aus völliger Kundschafft des vom König disfalls geschehenen, die mehr gedachte Schenckung mit dem Königl. Schwedischen Reichs-Siegel bekräfftiget, und von ihm unterschrieben ordentlich fertigen und vorgenannten **Graf Ludwigen zu Erpach** aushändigen ließ.

§. IX. Man kan leicht erachten, daß die biß dahin gewesene Besitzer des Closters, d. i. die Benedictiner-Mönche, damit schlecht zufrieden seyn können, und, was ihnen möglich gewesen, an beweglichen Gütern, Briefschafften,

u. s. w.

u. s. w. werden bey Seit gebracht haben, worüber sich der Beschenckte hernach verschiedentlich beschweret. Darneben ergriffen sie auch andre Mittel und Wege, zu verhindern, daß die Schenckung nicht, durch würckliche Ubergebung des Verschenckten, und mit Einsetzung in selbiges, vollzogen werden möchte; und weil das Closter Amorbach von einem altfränckischen Grafen gestifftet worden war, wendeten sie sich an den in Deutschland befindlichen Frantzösischen Gesandten, Baron de Charnasse, selbigem vorbildende, wie gleichwohl das Closter von dermahligen Königs in Franckreich uralten Vorfahren errichtet und begabet, also Ihro Königl. Majestät zu nahe getreten wäre, wenn man solche altfränckische Stifftung vernichten, sie in weltliche und uncatholische Hände spielen oder kommen lassen wolte; welches bey vorgenanntem Frantzösischen Gesandten ziemlichen Eingang gefunden, daß er auch auf ermeldetem Fuß nach Hofe geschrieben, anbey dieses seinem Nachfolger in der Gesandtschafft, dem Herrn la Grange aux Ormes, bekannt gemacht und solchen erinnert hatte, hierunter seines Herrn, des Königs, Ehre und Ansehen zu wahren, und die Sache dahin zu richten, daß das Closter bey seiner Stifftung bliebe.

§. X. Dargegen suchte der damit beschenckte **Graf Ludwig zu Erpach** um die würckliche Einweisung in geschencktes Closter an, brachte es auch dahin, daß selbiger Vollziehung dem **Grafen Crafft von Hohenlohe**, als (wie in Urkund No. CCII. zu ersehen ist) **bestellten Königl. Schwedischen General-Stadthalter und Ober-Commendanten im Fränckischen Crayß vom Schwedischen Reichs-Cantzler Ochsenstirn** (besage Urkund No. CCIII.) aufgetragen, und, wenn er es nicht selber in Person verrichten könnte, ihm an Hand gegeben wurde, es durch jemand anders verrichten zu lassen.

§. XI. Das letztere erfolgte, und verordnete der General-Stadthalter (wie Urkund No. CCIV. darleget) den Königl. Schwedischen Ober-Amtmann zu Amorbach, **Johann Christoph von Gemmingen**, das Werck der Einweisung zu verrichten, dargegen aber der vorhin angezogene Frantzösische Gesandte la Grange aux Ormes sich bewegte, und an den Schwedischen Cantzler bey der zu Mayntz angestellten Regierung schrieb, über Beschwerung der Closter-Geistlichen klagte, und fast bedrohlich mit einkommen ließ, daß Königl. Majestät in Franckreich den ihr hierunter angethanen Schimpff nicht ungeahndet, und er, was vorgienge, an Selbige nicht unberichtet lassen könnte, es sey aber wohl nicht gerathen, um dergleichen Dinge willen zu der Zeit Uneinigkeit zwischen Franckreich zu veranlassen, da gemeinschaftlich gutes Zusammensetzen und Verständniß so nöthig wäre rc. Man machte dieses an Herrn **Graf Ludwig von Erpach** bekannt, meynende, es könnte allem abgeholffen werden, wenn man denen sonst im Closter gewesenen Mönchen, so lange sie lebten, ihren nothdürfftigen Unterhalt reichte, welcherley zu thun denn auch vorgeschlagen wurde.

§. XII. Das beliebte der Herr Graf von Erpach, und geschahe im übrigen den 20. Februarii 1633. dessen Immission oder Einweisung und Einsetzung (nach dem vorher von **Graf Ludwigen** in Urkund No. CCV. ausgestellten Revers, der Cron Schweden dafür treu, hold und danckbar zu seyn, und dieser die Ober Bottmäßigkeit über das Geschenckte beständig zuerkennen) durch den **von Gemmingen**, wie dessen davon an den General-Stadthalter, **Graf von Hohenlohe**, abgegebener Bericht in Urkund No. CCVI. des mehrern zeiget.

§. XIII. Das Geschenck war an sich schon was werth, indem das Closter hie und da wichtige Gefälle hatte in denen Dörffern, Bocksbrunn, Breitenbach, Breitenbuch, Eittäfelden, Einbach, Gambrunn, Glashofen, Hesselbach, Kalten-

Kaltenbrunn, Neubrunn, Neudorff, Obern-Neudorff, Otterbach, Reinhard-Sachsen, Unter-Neudorff, und die Pfarr-Sätze zu Amorbach, Aßmanns-statt, Bodig, Boetzig, Buchs, Bülfferig, Eberstatt, Gerigstetten, Hedig, Hedigen-beuer, Heinstatt, Holderbach, Kirch-Zell, Limpach, Mudaw, Schevelenz, Weilbach.

§. XIV. **Graf Ludwig** bemühete sich, alles in guten Stand zu setzen, brauchte sich seines, gedachter massen, erhaltenen Rechts auch in Belehnung **Johann Rüdens von Collenberg**, mit dem dritten Theil derer Dörffer **Bechenbach** und **Reissenhausen**; nebst dem wendete er allen Fleiß an, die Jagd und hohe Centliche Gerichtbarkeit über das geschenckte Amorbach zu erhalten, welches ihm, nach vieler sauern Arbeit, gewähret wurde, doch muste er sich verschreiben: „daß er dieses bittweise erhalten habe, und solches allemal, wenn „es von der Cron Schweden gefodert „würde, wieder abtreten wolle.„ Er bekam auch Streit mit denen **Grafen von Wertheim**, die vom König in Schweden ebenfalls ein nicht geringes Geschenck an denen Clöstern **Holtzkirchen**, **Grumbach**, **Trieffelstein**, **Grünau**, desgleichen an denen Aemtern **Remlingen**, **Schweinberg**, **Freudenberg**, **Laudenbach** erhalten hatten; und, seiner Meinung nach, in das greiffen wollten, was ihm geschenckt war, doch der Zwist hub sich bald durch Aenderung der Sachen überhaupt, da die Schwedische Parthey, nach der bey Nördlingen verlohrnen Schlacht, kein Ober-Gewicht, wie sonst, in Reichs-Gegenden hatte.

§. XV. Das an der Grafschafft Rineck und deren an Erpach gekommenes **Amt Wildenstein** liegende **Closter Himmel-Thal**, war eine alte Reineckische aus Reineckschen Gütern gemachte Stifftung, darüber sich die Stiffter **die Kasten-Vogtey**, **Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit**, Untersuchung derer Closter-Rechnungen, Mit-Aufsicht bey der Wahl einer Aebtissen u. s. w. vorbehalten hatten, dessen Erbach sich auch berechtiget zu seyn erachtete, ja in Posseß und Ubung solcher Gerechtsame gestanden hatte, bis sie Chur-Mayntz an sich gebracht. Als aber Schweden der Orten alles, durch Kriegs-Recht, in seine Gewalt gebracht hatte, übergab es auch dieses Closter Graf Ludwigen zu Erpach, und stellte ihn in dessen Besitzung, nach dem, was in Urkund No. CCVII. befindlich ist. Es hat aber mit allen obgemeldeten Schenckungen, bey wieder überwiegender Macht derer Schwedischen Widersacher, keinen langen Bestand gehabt, sondern ist das Geschenckte dem Graf **Ludwig**, wie anderwerts beschrieben worden ist, wieder abgenommen worden, und in vorige Hände kommen.

Dem Leibe nach hat er sein Ruhe-Bettgen in Michelstädter Kirchen gefunden, unter einem No. CCVIII. 1. beschriebenen Steine. Der ersten Gemahlin Cörper schläffet unweit von ihm unter dem Stein, der No. CCVIII. 2. beybracht worden ist, die zweyte Gemahlin liegt eben in selbiger Gegend, die Uberschrifft und Beschaffenheit ihres Grab-Steins findet sich in Urkund No. CCVIII. 3.

115.

§. I. **Anna Amalia &c. des Wild- und Rhein-Grafen Friedrichs vierdte Gemahlin &c.** Unter dem in Erbachscher Stamm-Taffel solchem **Friedrich** gegebenen Bey-Namen eines **Wild- und Rhein-Grafens**, ist der **Grafen-Stamm zu Salm in** Neufville gemeinet, dessen hoch-berühmte Geschlechts-Linie **Hübner** (in seiner 250. 251. Tabell) vorgestellet, und die in des vorhabenden **Graf Friedrichs** Kindern erster Ehe die Fürsten-Würde erhalten hat.

§. II. Bey dem Eh-Seegen unsrer Erbachschen Annen Amalien ist zu mercken, daß selbige, mittelst ihrer Tochter Annen Marien, eine Ur-Mutter des nach ihr sich findenden und vom **Hübner** (in

(in der 647. Tabell) erzehlten Reuß-Plauisch-Untergrätzischen Hauses geworden ist, sintemal sich obgedachte Anna Maria an Heinrich den V. in Untergrätz vermählet hat.

116.

Elisabetha, Heinrichs, Herrn von Limpurg, Gemahlin ꝛc. Dieser **Heinrich** war ein Sohn des oben No. 104. vorgekommenen **Friedrichs**, und zwar aus zweyter Ehe, und bewähret sich diese Verehligung aus Urkund No. CCIX. 1. Er erzeugte mit obstehender **Elisabeth** verschiedene beym **Hübner** (Tab. 613.) zu sehende Kinder, der männliche Stamm aber gieng in und mit seinem Anno 1676. verbleichenden Enckel, **Heinrich Casimir**, aus und ab.

117.

Agatha, Graf Georgens zu Erpach und Annen zu Solms Tochter, traff, mit Genehmhabung ihrer Brüder, wie alles sich in Urkund der Eh-Beredung No. CCIX. 2. ersehen lässet, die ansehnliche Heurath mit **Marggraf Georg Friedrichen von Baden**, und hat wohl in stehender Ehe drey Kinder geboren, davon aber keines zu männlichen Jahren kommen, ihr Gemahl aber doch mit seiner erstern Gemahlin, **Julianen Ursulen, einer Wild- und Rhein-Gräfin** des noch lebenden Hauses **Baaden-Durlach**, Ur-Vater geworden ist. Es gieng ihm äusserlich, beym dreyßigjährigen Kriege, gar übel, da er in die Acht erkläret wurde, und zu Genff, aus dem Vaterland vertrieben, starb.

118.

§. I. **Anna, Philipps Georgen, Grafen von Leiningen, Gemahlin ꝛc.** An solchem bekam sie einen Ehgatten aus einem derer ältisten Häuser, das berühmt ist, und nicht wenig Macht in ehemaligen Zeiten gehabt, auch manchen grossen Manns sich zu rühmen hat, da es, nur was den geistlichen Stand anbetrifft, in die sieben Bischöffe und einen Ertz-Bischoff zu Maynz, unter seinen Stamms-Angehörigen, zehlen kan, wie beym **Hübner** (Tab. 468. 469. ꝛc.) in einem Auszuge zu sehen stehet.

§. II. Seinen Sitz hatte er in **Dachsburg**, die mit unsrer Annen erzeugte junge Herren sturben unvermählet ab. Die Tochter Anna wurde **Grafen Johann von Nassau-Idstein** zur Ehe gegeben, dessen männliche Nachkommenschafft bekanntlich in seinem Sohne Georg August Samuel abgegangen ist. Die Tochter Johanna hat sich mit Graf **Christian Ludwig** zu Waldeck verehlichet, als dessen zweyte Gemahlin, und ist dero Ehe-Seegen vom **Hübner** (Tab. 355.) angeführet.

119.

Maria ꝛc. Ist in zarter Kindheit verschieden, und zeigt sich ihre Grabstätte noch in Michelstädter Kirche, mit einem Stein, wie er in Urkund No. CCIX. 3. beschrieben stehet.

120.

§. I. **Johann Casimir ꝛc. Herrn Graf Georgen zu Erpach ꝛc. und Gräfin Annen zu Solms Sohn**, hat diesen Namen von seinem Vetter **Johann Casimirn, Pfaltzgrafen bey Rhein** ꝛc. und damahls der Chur-Pfaltz Administratoren, erhalten. Man hat ihn im 6. Jahr seines Alters alsogleich nacher Straßburg zur Schulen geschickt, und in die zehen Jahr lang, nemlich bis in sein 16. Jahr, daselbst gehalten und gelassen, binnen welcher Zeit er was rechtes erlernet, auch öffentliche Reden und Disputationes gehalten. Hernach ist er in Franckreich gegangen, daselbst zwey Jahr geblieben, die Sprach und Ritterliche Ubung zu begreiffen und zu treiben, und als dieses geschehen, in Kriegs-

Dienste wider den Türcken getreten, und unter des Grafen Georg Friedrichs von Hohenlohe Regiment, bey der Leib-Compagnie Cornet geworden, da er in einem Treffen bey Eperies sich hart verwundet fühlen müssen, doch hat GOtt dessen Heylung gesegnet, daß er, nach dem Ableben des Herrn Vaters, nacher Hause gehen können, um der Theilung angestorbener Lande beyzuwohnen, welche Reise mit grosser Fährlichkeit verknüpfft gewesen, indem er den Weg durch Pohlen nur mit 2. Pferden genommen, und mit dem Herbst Ao. 1604. zu Hause eingetroffen hat.

§. II. Als die Häußliche Angelegenheiten in Ordnung gebracht gewesen sind, hat er sich auf Reisen begeben, und ausserhalb Reichs in Italien, Franckreich u. s. w. gute Zeit umgesehen, fremde Sprachen erlernet und vollkommen gesprochen, sich sehr beliebt gemacht, daß er hohe Bedienungen haben können, wenn er sein Pfund ausserhalb Vaterlands anwenden wollen, das ihm aber nicht beliebet, zumahl da er in selbigem aller Orten wohl angesehen gewesen, und sonderlich mit Landgraf Georgen zu Hessen auf Reisen gar vertraulich bekannt geworden, hernach wieder in Kayserl. Kriegs-Dienste getreten, und als Obrister Ao. 1626. in Ungarn gegangen ist, wo es damahls mit und bey innerlicher Unruhe gar harte hergieng.

§. III. Nach vollbrachtem Feldzuge hatte er, auszuruhen, das Quartier zu Schweidnitz in Schlesien bekommen, allwo ihn aber der Tod zur Ruhe ins Grab gefördert, indem er daselbst den 14. (4.) Januarii 1627. an einer harten Kranckheit verschieden, und als ein geschickter, tapfferer, ordentlich lebender, gnädiger Herr von Hohen und Niedern bedauret worden ist. Sein wohl und künstlich ausgearbeitetes Grab-Mahl, nebst seinem in Lebens-Grösse ausgehauenen Bildnisse, ist noch in dem Chore der Michelstädter Kirchen, und der Abdruck davon in denen diesem Werckgen beygefügten Kupffern zu sehen, und an selbigem eine Auf- und Gedächtniß-Schrifft zu lesen, die Urkund No. CCIX. 4. zeiget.

121. 122. 123.

Was bey No. 119. gesagt worden ist, findet auch bey diesen Numern statt, ausser daß sich von George Heinrichen (No. 122.) und Marien Salome in der Michelstädter Kirchen Leich-Steine finden, der Art, wie Urkund No. CCIX. 5. und CCIX. 6. sie vorstellet.

124.

§. I. **Dorothea, Schenckin** und **Gräfin zu Erpach**, eine Tochter **Graf George** zu Erpach, und **Marien von Barby**, ist an Herrn **Ludwig Eberhard**, Grafen von Hohenlohe und Herrn zu Langenburg, den 15. Febr. 1610. schrifftlich zur Ehe gegeben worden, laut Auszug der Ehe-Pacten in Urkund No. CCX.

§. II. Das Hohenlohische Geschlecht ist alt, und hat sich ziemlich zahlreich ausgebreitet, wie beym Hübner (Tab. 587–600.) zu ersehen stehet; was das Ansehen anbetrifft, hat es, wie (a) Spener schreibet, keinem Gräflichen Hause in Francken was nach oder zu voraus zu geben. Die männliche Nachkommenschafft unsers Ehe-Paars ist in dessen Enckel, **Ludwig Gottfrieden, Grafen zu Hohenlohe in Pfädelbach**, ohnlängst abgestorben. Die weibliche Nachkommenschafft hat sich an **Limpurg, Castell, Solms, Hohenlohe-Ingelfingen**, verheurathet, wie Hübner (Tab. 597.) zu erkennen giebt. Was Solms anbetrifft, ist unsere Dorothea, mittelst ihrer Tochter Praxodis, eine Ur-Mutter des Hauses Solms in Peuch und Sonnen-Wald. (Hübner Tab. 397.) Daß und durch welcherley Wege ihr Erbachsches Geblüt in Königl. Dähnisches und Fürstl. Ost-Frießländisches Hauß gekommen sey, ist in allhier nachstehendem

hendem Genealogischen Extract befindlich:

* * *

Dorothea, Gräfin zu **Erbach**,
vermählt an Ludwig Eberhard, Grafen von Hohenlohe rc.

Sophia Juliana, Gräfin von **Hohenlohe**,
vermählt an Wolffgang Georgen, Grafen zu Castell.

Sophia Ludovica, Gräfin zu **Castell**,
vermählt an Albert Friedrichen, Grafen von Wolffstein.

Sophia Christina, Gräfin von **Wolffstein**,
vermählt an Christian Heinrich, Marggrafen zu Anspach.

Sophia Magdalena, **dermahlige Königin in Dännemarck.**	Sophia Carolina, **George Alberts, Fürstens in Ost-Frießland, Gem.**

(a) Hist. Insign. Lib. I. Cap. XLII. §. I. pag. 207.

125.

Graf Friedrich Christian ist jung gestorben, daß von ihm weiter nichts gesagt werden mag.

126.

§. I. Christina, **Schenckin und Gräfin zu Erpach, Graf Georgens und Marien von Barby Tochter**, ist an **Wilhelm, Grafen zu Nassau-Catzenellnbogen, Vianen-Diez** rc. vermählet, und sind die Ehe-Pacten den 16. Januar. 1619. in Richtigkeit gebracht, und darinnen den 20. Febr. 1624. ein und anders, wie aus Urkund No. CCXI. erhellet, geändert worden.

§. II. Ihr in solcher Ehe erzeugter **Sohn** Mauritius ist ohne Erben gestorben, dargegen sind die drey Töchter, Maria Magdalena, Wilhelmina Christina, Elisabetha Charlotta, ins Waldeckische Hauß (wie auch Hübner Tab. 353. 354. vorstellet) an den Grafen **Philipp Dietrich, Josias, Georg Friedrich**, verheurathet, und aus ihrer Nachkommenschafft die Hochfürstliche Sachsen-Hildburghäusische und Saalfeldische Häuser erbauet worden, wie in Hübners Tab. 165. 166. zu ersehen stehet.

127.

§. I. **Georg Albrecht**, Graf **Georgen und Marien von Barby** Sohn, **Graf zu Erbach, Herr zu Breuberg** rc. hat zwar ob-hochgedachten seinen Herrn Vater gar zeitlich, im siebenden Jahr nemlich seines Alters, verlohren, ist aber nichts destoweniger, unter Vorsorge der Frau Mutter und ihr beystehenden Vormunds, Herrn **Eberhardts**, Semper-**Freyens zu Limpurg**, wohl erzogen worden, darbey auch der heranwachsende ältere Herr Bruder, **Graf Friedrich Magnus**, das Seine treulich gethan hat. Er ist demnach Ao. 1612. nebst zugegebenen Hof-Meister, Præceptor und Dienern, nach Straßburg verschickt worden, und daselbst biß 1614. verblieben, von dannen in Franckreich gegangen, allwo er sich biß ins dritte Jahr aufgehalten, Sprache und Exercitien wohl erlernet und geübet, darauf das gesammte Königreich aufmercksam durchreiset, Anno 1617. weiter seinen Fuß in Italien versetzet, und noch in fernere Länder gedacht, bey Ausführung dieses geschöpfften Vorsatzes aber ein sehr beschwerliches Schicksaal erfahren hat.

§. II. Denn er begab sich von Venedig nacher Maltha, allwo der Zeit der Hochwürdigste Fürst und Herr **Fabricius**, dem Geschlecht nach von Caretto, ein Italiäner, des Hochritterlichen **Johanniter-Ordens Groß-Meister** war, von dem er mit allen Gnaden empfangen, auch sonst von jedermänniglich gar hoch geschätzet wurde. Uber Neapolis wolte er von dannen nach Spanien zu schiffen, betrat deshalber, nebst mehrer Gesellschafft, ein dahin absegelndes Schiff, das von einer Türckischen Bregantin den 16. Martii 1617. jenseits des Capo Passaro feindlich angegriffen, und

und nachdem unsers Graf Georg Albrechts Hof-Meister, nebst andern, im Gefecht geblieben, sein Præceptor aber mit sechs Wunden beschädiget war, überstiegen, erobert und Graf Georg Albrecht, nach allem gethanen Widerstand, samt denen übrigen, zu Sclaven gemacht, und in dem Stande nach Thunis in Africa geführet wurde.

§. III. Hier muste er dann Ketten tragen, und sich zu der schwersten Arbeit genöthiget fühlen, und Jammer ausstehen, den, wer es nicht erfahren hat, nicht zu begreiffen vermag, wozu noch eine Kranckheit schlug, die sich in ein Fieber verwandelte, und zuletzt die Kinder-Blattern nach sich zog, und kan man dahero wohl schliessen, in was Noth und Elend sich unser Graf Georg Albrecht befunden haben müsse, darinnen er doch, wie sein Lebens-Lauff berichtet und bezeuget, ein beständiges Vertrauen in Gedult zu GOtt behalten, und selbigen, um Beystand und Rettung, inbrünstigst angeflehet, auch die Erhörung erhalten hat.

§. IV. Die Bemühung des Gros-Meisters, auch hoch-ritterlichen Ordens, und Beytritt Kayserlicher Majestät selbst, desgleichen verschiedener Chur-Fürsten und Stände des Römischen Reichs, und die unermüdete Vorsorge der Frau Mutter und dessen Herrn Bruders, schlug nemlich dahin aus, daß unser Graf Georg Albrecht, nach ausgestandener harten vier monatlichen Sclaverey, die Freyheit wiederum, gegen ein Löse-Geld von 27000. Floren, erhielt, welches man so hoch gespannet hatte, weilen und da denen Barbaren sein hoher Stand kund worden war, muste also unser Graf Georg Albrecht seine Begierde fremd- und weit entlegene Lande zu sehen, gar schwer büssen, und ist leicht zu erachten, wie hart, bey damahligen Zeiten sonderlich, die Aufbringung so einer grossen Summe gefallen seyn müsse, die auch, in ihrer Maasse, noch drücket, ob gleich darzu manches von dem Lande hier und dar gesteuret auch vorgeschossen worden ist, (davon an diesem und jenem Orte noch ein und ander Capital stehet und verzinset wird) so hat man doch anderwärts auch ziemliche Summen aufnehmen müssen.

§. V. Er gieng, nach erhaltener Freyheit, wiederum zurück auf Maltha, um allda für das, was zu seiner Erlösung geschehen war, geziemenden Danck zu sagen, allwo selbiger am 14. Novembr. 1617. ankam, ferner über Neapolis nach Spanien sich verfügte, einen grossen Theil dieses Reichs durchreisete, gen Italien zurück kehrte, nach besehenen Rom, Florentz, andern Orten und Gegenden, im Herbst des 1618ten Jahrs sich vollends nach dem Vaterland wendete, und in Fürstenau den Tag eintraff, als eben die Leich-Bestattung seines getreuen Hn. Bruders und gewesnen Mit-Vormunders, Grafen Friedrich Magnus, angestellet war, auch vor sich gieng.

§. VI. Da selbiger wohl studirt, nicht weniger, bey ihm aufgestoßnen mancherley Zufällen, eine grosse Erfahrung hatte, die Frau Mutter auch, nebst dem von Limpurg, der Vormundschafft gern enthoben seyn wollten, muste er die Besorgung seiner Lands-Portion selbst übernehmen, ob er gleich nur 22. Jahr alt war, und unterzog sich selbiger im 1619den Jahre, da es in Deutschland ein immer verworrener und gefährlicherer Ansehen nahm.

§. VII. Die Evangelische Stände befunden, wie schon anderweit angezogen worden ist, für nöthig, sich in gute Vertheidigungs Verfassung einzulassen, und deshalber Völcker zusammen zu bringen, solche allenfalls ins Feld stellen, und das obschwebende Ungewitter abtreiben zu können, und war auch das leidige Unwesen des Böhmisch-Pfälzischen Kriegs angegangen, wodurch bekanntlich fast gantz Europa in Unruhe sich gestürtzt gefunden. Die Umstände der Sachen und das Einrathen derer Freunde bewegten unsern Graf Georg Albrecht, sich, bey angeregter Kriegs-Verfassung, in Person brauchen zu lassen, daß er unter dem ab Seiten Pfaltzgraff

graff Friedrich des V. erwehlten und verjagten Königs in Böhmen stehenden General, Marggraf Georg Friedrich zu Baden-Durlach, seinem Schwager, sich erstlich als Cornet, hernach als Rittmeister einließ, da in der benachbarten Pfaltz alles in voller Flamm und gräßlichem Feuer war, welches bald, auf einige Zeit, getüschet wurde, mittelst aufgeworffenen Stillstands, daß die Kriegs-Verrichtungen unsers Graf Georg Albrechts hiermit von selbst aufhörten, der sich hiernächst Anno 1624. mit Magdalenen, Gräfin von Nassau Dietz u. s. w. in Ehe-Vermählung einließ, wie es Urkund No. CCXII. 1. bewehret, welche hohe Verbindniß mit dem in der Stamm-Taffel angemerckten Eh-Seegen begnadet worden, zu welchem aber noch ein junger, todt auf die Welt gekommener Herr, zu setzen ist.

§. VIII. Uberhaupt hielt er es mit der so genannten Evangelischen Union, tratt auch dem Leipziger Anno 1631. abgefaßten Schluß bey, der dahin gieng: „Stands- und Religions-Freyheit zu beschirmen ꝛc. welches ihm hernach die Catholisch-Löwensteinische Mitherrschafft auf Breuberg ziemlich bitter und hart vorzurucken wuste, als, wegen der Besetzung dieses Hauses Breuberg, eine gewaltthätige Zwistigkeit entstanden war.

§. IX. Es wurde nemlich dermahlen das von Löwenstein und Erbach gemeinschafftlich besessene Berghaus Breuberg, eine Gelegenheit zu vieler Weiterung, sonderlich da Graf Johann Dietrich von Löwenstein, zur Römisch-Catholischen Religion getretten, und dem Kayserl. Theil daher desto ergebener war, dargegen es sein älterer Bruder mit der Unirt-Schwedischen Parthey derer Protestirenden hielt. Diese unserm Graf Georg Albrecht viel zu schaffen gemacht habende Händel was umständlicherer anzuführen, dienet zu wissen, daß der bekannte Kayserliche General Tilly im Julio Anno 1631. das Hauß Breuberg recognosciren oder in Augenschein nehmen lassen, auch Befehl gegeben, sich dessen, zum Vortheil Kayserlicher Sachen dieser Orten, zu versichern, worzu ein Obrist-Lieutenant abgeordnet worden, der es, mit einem Capitain-Lieutenant und einigen wenigen Reutern, besetzen ließ, unter der Versicherung, daß solche Reuter, da noch keine Gefahr obhanden und die Besitzer des Breubergs denen Kayserlichen die Oeffnung versprochen, auch nichts wieder Kayserliche Majestät feindselig zu unternehmen oder geschehen zu lassen, zugesaget hatten, bald wieder weggenommen werden sollte, welches doch so nicht geschahe, da vielmehr die Kayserl. Quardy auf dem Breuberg liegen blieb.

§. X. Mittlerweile war es dem herbey gekommenen König in Schweden gelungen, den Meister im Fränckischen Crayse zu spielen, auch Würtzburg und Königshofen einzunehmen, worauf er aus erstgenanntem Orte, unter andern auch, an die Grafen von Erbach, namentlich Graf Ludwigen und Graf Georg Albrechten, den 8. Octobris 1631. schrieb, besage Urkund CCXII. 2. „daß sie sich, mit wem sie es halten wolten, deutlich und rund erklären solten, „da er nicht zweiffelte, sie würden sich, „als rechtschaffene Teutsche Patrioten „und Liebhaber ihres Vaterlands, ihrer „Schuldigkeit erinnern, das Tempo „oder die Gelegenheit, das gemeine Evangelische Wesen zu vindiciren oder „zu retten, auch in vorigen Wohlstand „zu setzen, ergreiffen, auch das Ihre „darzu würcklich beytragen, dargegen sie „aller Königl. Gnade versichert wurden ꝛc.

Die Worte klungen gut, denen die damahls der Orten überwiegende Schwedische Gewalt den grösten Nachdruck geben konte, wie denn auch, Reichs- und und Religions-Freyheit zu haben, gar was angenehmes war, wodurch die Protestirende der Gegenden leicht bewogen werden konten, mit Schweden umzutreten, das von Graf Ludwigen gantz offenbar geschahe, wie in seiner Erläuterung

rung des mehrern vorkommen ist. Man muste es auch so anzustellen, daß die Kayserl. Besatzung oder Reuter-Quardy von Breuberg fort muste, und da alles immer mehr drunter und drüber gieng, nahm auch **Graf Georg Albrecht** unter denen Schweden Obrist-Lieutenants-Dienste an, sich hernach entschuldigende, wie daß er es thun müssen, wenn er nicht sich und die Seinen von Schweden gäntzlich zu Grunde gerichtet sehen wollen. Der Breuberg wurde indessen mit Erbachischen Leuten besetzt, die Graf **Georg Friedrich**, Graf Ludwigs Sohn, commandiren solte, der aber bald hernach in würcklich Schwedische Dienste trat, indessen blieb es mit Breuberg obgedachter massen hangen, und kamen weder Kayserliche noch Schweden darauf.

§. XI. Diese hatten an ihrem König bey Lützen viel verlohren, suchten aber doch bestmöglichst, das angefangene weiter, nebst ihren Helffern, fortzuführen, weshalber **der Cantzlar Ochsenstirn** unter andern sich zu Franckfurt am Mayn einfand, und mit verschiedenen Protestirenden Ständen berathschlagte, wie der Kayserl. Ligistischen Parthey zu widerstehen sey? Bey der Gelegenheit hatte **Graf Georg Albrecht** für gut befunden, dahin anzutragen, daß der **Breuberg** von Schweden besetzt werden möchte, sich, allem Vermuthen nach, vertröstende, daß umliegende Erbachische Landschafften desto mehr Schutz und Bedeckung haben würden. Obgleich Graf **Wolffgang Ernst von Löwenstein** gut Schwedisch war, gefiel ihm doch der Handel nicht, der es für eine übereilte und solche Sache hielt, welche mehr Schaden für die Besitzer des Breubergs, als Nutzen nach sich ziehen dörffte, und hielt es noch für leidlicher, wenn **Graf Ludwigs** jüngster Sohn, **Graf Gottfried**, an statt eines Schwedischen Kriegs-Befehlhabers, zum Commendanten erhalten werden könte.

§. XII. Das letztere kam auch zum Stande, doch mit dem Erfolg, daß nicht nur Löwenstein darüber hefftig klagte, sondern auch die **Graf Georg Alberten** zugehörige Orte und Leute gewaltsam mitgenommen wurden, wie bey Erläuterung **Graf Gottfrieds** noch zu sehen seyn wird. **Graf Georg Albrecht** war mittlerweile in Schwedischen Diensten zu Felde, doch hielten seine Gegner dafür, daß sein Rath in allem, was für Schweden der Orten fürgegangen wäre, mit zugegen gewesen sey. Da nun nicht nur die **Schlacht bey Nördlingen** von denen Schweden verlohren, sondern auch des Jahrs hernach, nemlich Ao. 1635. Chur-Sachsen, 1635 mittelst des zu Prag abgehandelten Friedens, von der Unirt-Schwedischen Parthey abgetreten war; so dachte Graf **Georg Albrecht** an seine Sicherstellung mit Ausbringung Pardons bey Kayserl. Majestät, dessen ungeachtet doch selbiger im Neben-Recess des Pragischen Friedens-Schlusses mit unter die gesetzt wurde, welche der Amnestie oder der Vergeb- und Vergessung des Vorgegangenen unfähig seyn solten, welches ihm doch an sich weiter nicht schadete, daß er sich, dessen ungeachtet, zu dem Seinigen nacher Hauß begab.

§. XIII. Allda fand er aber neue Verdrießlichkeit wegen des Breubergs, der biß dahin, nach **Graf Gottfrieds** Abkommen, in einem Stand der Ungewißheit geblieben, und von keiner Parthey angefochten, und von Erbachischen auch nicht sonders besetzt geworden seyn mochte. Der wieder herbey gekommene **Graf Johann Diedrich von Löwenstein** hatte es aber bey dem Kayserl. Hof-Kriegs-Rath dahin zu bringen gewust, daß, mittelst eines Decrets vom 31. Januarii 1637. ihm und seinem Sohne, **Graf Ferdinand Carln**, das Militarische Commando über die in gemeldtem Schloß liegende Garnison so aufgetragen worden, daß er es haben und führen, auch was zu des **Breubergs** Defension, Schutz und Sicherheit gegen Ihro Kayserl. Majestät und des Heil. Römischen Reichs Feinde erfodert würde, allezeit bestem Verstande nach, darinnen disponiren, dirigiren und

und bestellen solte, wie es von Zeit zu Zeit, zu Ihrer Kayserl. Majestät und des Römischen Reichs gemeinen Dienst-Förderung am nutzesten und rathsamsten befinden würde ꝛc.

§. XIV. Was Löwenstein dergestalt unter der Hand erhalten, machte es denen Erbachschen nicht alsofort bekannt, sondern hielt damit hinterm Berge, biß die Gelegenheit sich ergäbe, damit in der That herfür zu brechen. In dem Absehen besprach er sich mit **Graf Georg Albrechten** in scheinbarem Vertrauen, daß **der Breuberg**, wegen derer in der Nachbarschafft, namentlich zu Hanau, sich unter dem beschryenen Ronnsay findenden Schweden, besser und ordentlich zu besetzen sey, als wenn dieses ein gemeinschafftliches Werck derer Innhaber des Hauses seyn solte, und waren die Erbachsche Herren endlich zufrieden, daß eine Besatzung etwa von 15. Mann, den commandirenden Unter-Officier oder Wachtmeister mit eingerechnet, allenfalls seyn möchte ꝛc.

§. XV. Aber darum war es nicht zu thun, und meynte anbey **Löwenstein** nicht, daß der Breuberg dergestalt wider Schwedischen Uberfall gnugsam gesichert sey, wie denn auch Chur-Mayntz, mittelst eines Schreibens an Graf **Johann Diedrich**, die Gefahr gewiß und groß gnug machte. Dieser Graf **Johann Diedrich** begab sich also selbst in Person auf den Breuberg, und ließ in die 31. Mann von der Kayserl. Besatzung aus Wertheim dahin kommen, unter dem Anziehen, sich selbst und mehrgemeldtes Hauß in Sicherheit zu stellen, worauf denn weiter von Erbach und dessen Unterthanen die Unterhaltung solcher Besatzung gefordert wurde, die es aber zu geben verweigerte, sich auf oben angezogenes Erbieten beziehende. Endlich berichtete der Kayserl. General-Commissariats-Verwalter, **Frey-Herr von Poymer**, wie das militarische Commando auf Breuberg von Ihro Kayserl. Majestät dem Graf **Johann Dietrich**, und dessen Sohne, Graf **Friedrich Carln**, aufgetragen worden sey, und solte die Verpflegung der dahin gelegten und allda zu unterhaltenden Kayserl. Besatzung von gemeinen Herrschafftlichen Gefällen, **gleichwie denn auch hiebevor bey Zeiten des Schwedischen** Commando **geschehen**, hergenommen, und, zu Fortsetzung Ihro Kayserl. Majest. Dienst, auch zur Conservation solches angelegenen Orts, employiret werden ꝛc.

§. XVI. Hierüber funde sich Erbachscher Theil sehr betreten, und führte vielfältige Beschwerde, wie es dergestalt seines Rechts gemeinschafftlicher Burghut beraubet würde, dem aber am allermeisten in Wieder-Antwort entgegen gesetzt wurde: „Was ehemahls denen Erbachern, als sie vor Schweden den Breuberg einseitig besetzt hätten, billig gewesen wäre, das müste itzund denen Löwensteinern eben seyn, da ihnen ins besondre die Bewahrung solches Schlosses und das Commando auf selbigem von Kayserl. Majestät zu Dero und des Reichs Diensten aufgetragen und anbefohlen worden wäre ꝛc. Ja! Graf **Ferdinand Carl** kam selbst auf Breuberg das Commando zu führen im Februario Anno 1639. allwo sich Graf Georg **Albrecht** mit ihm besprach, welchem jener eine Abschrifft oben angeführten Kayserl. Decrets, das Commando auf Breuberg betreffend, vorzeigte, wormit aber dieser nicht zufrieden seyn, und, samt seinem Bruder, durchaus das Kayserl. Decret selbst sehen wolte, zumahl da die Abschrifft etwa nicht allzusauber ausgesehen haben möchte, wie leicht geschehen, wenn ein Papier viel herum getragen wird. Summa: Herr Graf Georg **Albrecht** wolte samt seinem Bruder das Löwensteinische Commando so hin durchaus nicht erkennen, was auch die vorgezeigte Abschrifft und das Poymerische Schreiben in sich hielt und mit sich brachte, und gieng die Hitze so weit, daß die weitre, ab Seiten Löwenstein von Erbach, durch Notarien und Zeugen, begehrte Erklärung dahin ausfiel: Man wolte lieber sein Recht und Antheil mit Recht und

Reputation verliehren, als auf diese Weise, und auf eines blossen Commissarii Befehl solches hingeben, indem sie ohne das sich nichts anders einbilden könten, als es sey die Sache auf gäntzliche Ausschliessung derer Erbacher von Breuberg angesehen; würden aber, als man doch nicht hoffte, **Ihro Kayserl. Majestät** selbst befehlen, daß dem Poymerischen Schreiben nach, gelebet werden solle, so würde es eine andere Sache seyn, doch versähe man sich, daß auch die Ursachen dessen alsdann ihnen bekant gemacht werden würden rc. welches alles Löwenstein in ein Notariat-Instrument bringen lassen.

§. XVII. Unterdessen widerfuhr Graf **Georg Albrecht** ein unvermuthetes Unglück an seinem Rath Dr. **Hinterofen**, den er mit sich auf Breuberg genommen hatte. Denn als gedachtem Herrn Grafen die daselbstige Besatzung das Gewehr præsentirte, dieser aber selbiger zu trincken geben ließ, und begehrte, daß sie das Gewehr niederlegen oder es lösen solten, thaten das letztere zwey von der Besatzung, des einen Kugel aber schlug an die Schloß-Mauer, von wannen sie zurück und dem Dr. **Hinterofen** an den Kopff von hinten zu prallte, daß er alsofort Todes verblieb. Löwenstein hat hernach (a) vieles angeführet; um wahrscheinlich zu machen, daß Graf **Georg Albrecht** sich damahls des Schlosses bemächtigen, und die ihm widrige Besatzung listig ausschaffen wollen, daran er durch das Unglück verhindert worden sey, so man an seinen Ort gestellet bleiben läßt.

(a) In so genannter fernern wahrhafften Information pag. 374. sq.

§. XVIII. Es hatten sich unterdessen die Grafen von Erbach auch bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath gemeldet, mit der Klage: „Daß Löwenstein sie in ihrer „Gemeinschafft, wider alte Verträge, „störte und betrübte, auch dagegen um „allergnädigsten Schirm und Hülffe gebeten,„ und mochte wohl hierunter Graf **Georg Albrecht** das mehreste gethan haben, sintemahl die abgegangene Vorstellung und Klage von seiner Residentz Fürstenau aus datirt war, die so weit Eingang fand, daß der Reichs-Hof-Raths-Entschluß unterm 23. Dec. Anno 1639. dahin erfolgte: „Es solte, „dafern die Sachen sich eingeklagter „massen befänden, Löwenstein von allen „Thätlichkeiten abstehen, die Kläger in „ihrem hergebrachten Jure Communionis, als Con-Dominos, nicht weiter „turbiren, sondern alles in den Stand „setzen, darinnen es vor der Turbation „gewesen wäre; In dem Fall aber die „Sache anders bewandt, binnen zwey „Monaten einen ausführlichen Bericht „erstatten rc.

§. XIX. Als dieser Bericht ab Seiten Löwenstein eingesendet worden war, brachte eine eingehende Kayserl. Resolution mit sich: „Es sey die Bewahrung „des Hauses Breuberg von **Ihro Kayserl. Majestät** dem Grafen von Löwen„stein aus bewegenden Ursachen bey die„sen Kriegs-Läufften, ohne Præjuditz Er„bachschen Rechtens, anvertraut, und „wolten allerhöchst gedachte **Ihro Kayserl. Majestät** nicht, daß Löwenstein „denen Erbachern in andern gemein„schafftlichen Rechten und Gerechtigkei„ten einigen Eingriff thun, sondern sie „darinnen und darbey vielmehr ruhig „lassen solle rc.

§. XX. Mit diesem Jahr waren zu denen auf Breuberg findenden Löwensteinischen Soldaten, die man doch beständig vor Kayserliche ausgab, würcklich Kayserl. Leute von dem de Mercyschen Regiment zu Fuß, gekommen, und ein Lieutenant solchen Regiments, **Adam Kurtz** genannt, über sie gesetzt, dieser auch zum Unter-Commendanten daselbst verordnet, und solchem von dem General Bornival befohlen worden: „Daß er Löwenstein, als dem Ober-„Commendanten, in allem pariren, „mit ihm aus allen communiciren, „den Unterhalt ihm anvertrauter Leute „aus den gemeinen Herrschaffts-Gefällen „beyder Graffschafften, Wertheim und „Erbach, hernehmen, und dahin bedacht seyn solle, daß von jedem Theil „der

„der gebürende Antheil jedesmaln bey„geschafft würde; Falls aber solches nicht „erfolgte, hätte er nothwendig dahin zu „sehen, obgedachte Unterhaltungs-Mit„tel, von dem Theil, so selbige nicht bey„schaffen wollte, mit militarischer Exe„cution, doch mit manier, und so viel „ihm verantwortlich, so gut als möglich „zu suchen und hergeben zu lassen rc.

§. XXI. Das Vorhergegangene hatte schon gewiesen, daß Erbach mit gutem Willen nichts geben würde, zu Verpflegung solcher Leute, die ihm nicht zugehörten und nicht zu Gebote stunden, wannenhero, was von Execution und dergleichen gemeldet wurde, auf selbiges eigentlich gemeinet zu seyn sich leichtlich verstehen ließ. Der Erfolg bewährte es also, denn Lieutenant Kurtz erinnerte einmahl über das andre, Erbach sollte hergeben, aber das wollte sich, nach seiner Meinung, darzu nicht verstehen, worauf es endlich zur Thätlichkeit der Execution ausschlug, daß denen Erbachschen Unterthanen verschiedenes Vieh abgepfändet, und solches, da man mit Hergebung des Gefoderten die Losung nicht bewircken wollte, hernach verkauffet wurde, und läßt sich leicht ermessen, daß es hierbey, sonderlich nach Beschaffenheit damaliger Zeiten und Leute, eben so linde und ordentlich nicht hergegangen, sondern von ein- und andern zu viel gethan geworden seyn möge, darunter der Erbachische Beamte, wenn er nach seiner Herrschafft Willen handeln muste, also, was Gegentheil haben wollte, nicht thun konnte, manches auszustehen hatte, und, da er zwischen Thür und Angel, so zu reden, steckte, unmöglich ungequetscht bleiben konnte.

§. XXII. Hierüber führte Erbach überall Beschwerde, welches doch, nach dessen Wunsch, eben nicht helffen wollte, und begab sich **Graf Georg Albert**, bey zu Ende gehendem 1640stem Jahre nach Miltenberg, allwo der **Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm**, neben denen Generalen Piccolomini und Geleen eingetroffen hatte, um seine Beschwerden wieder das von Breuberg aus, durch dasige Besatzung und den Unter-Commendanten Kurtz, geschehene anzubringen, und Aenderung der Sachen auszuwircken, die doch hernach nicht weiter erfolget, als daß der Lieutenant Kurtz von Breuberg abgeruffen, und andern Kayserlichen Officiers das Unter-Commando daselbst von Kayserlicher Generalität übertragen wurde.

§. XXIII. Mittler Zeit war der eine Ober-Commendant, **Graf Ferdinand Carl von Löwenstein**, von gethanen Reisen wiederum zurück gekommen, mit dem **Graf Georg Albert** immer mehrers zu schaffen bekam. Jener fand sich nemlich den 17. Novembr. 1641. auf dem Breuberg ein, und nöthigte den Erbachschen Beamten, an seine Herren zu schreiben, und namentlich Herrn **Graf Georg Alberten** zu bedeuten, wie diesen **Graf Ferdinand Carl von Löwenstein** zu einem Duell herausgefodert hätte, um dasjenige dergestallt auszumachen, was Erbach wieder Löwenstein, vorhin beygebrachter Massen, eingeklaget hatte, und wodurch sich Löwenstein zu viel geschehen zu seyn erachtete.

§. XXIV. **Herr Graf Georg Albrecht** hielten für unziemlich, Ihro Kayserl. Majestät Urtheil, durch unerlaubte und an sich eben nicht vernunfftige, deshalber in Bürgerlichen Verfassungen untersagte Selbst-Richtung eines Duells, vorzugreiffen, und gaben dieses, nebst ihrem Bruder, **Graf Ludwigen**, dem Ausfoderer, mittelst eines Recepisse auf vorhinangezogenen Bericht ihres Beamten, zu verstehen, die harte Worte retorquirende oder zurückgebende und anfügende: Wie Löwensteinische Attentata Röm. „Kayserl. Majestät geklagt werden müs„sen, und sich dieses daselbst auszufüh„ren getrauten, liessen es zu des vermeint„lichen Ausfoderers Verantwortung ge„stellet seyn, daß derselbige Ihro Kay„serlichen Majestät allergerechtesten und „höchsten Jurisdiction höchst-strafbarer „Weise solche Eingriffe zu thun, frevent„lich sich gelüsten lassen, übrigens möchte „selbiger sich unbeschwert so lange pa„tientiren, gleich wie Ihro hoch-gräfliche

„Gnaden, **Graf Georg Albert**, als „ein alter Cavalier, auch hätten warten „müssen, bis der Ausfoderer, zu solcher „vermessenen Kühnheit, tüchtig ge„worden ꝛc.

§. XXV. Solchergestallt war das unziemliche Duell wohl abgelehnet, allein die Hitze des Ausfoderers deshalben nicht gelöschet, vielmehr noch hefftiger entzündet worden, und schlug endlich über den Erbachschen Gesandten in vollen gantz unbändigen Flammen aus, da dieser ohnedem, auf Herrschafftlichen Befehl wiederholter Weise anzeigen muste, daß Erbach zum Unterhalt Breubergischer Besatzung, sofern sie mehr Löwensteinisch, als Kayserisch, wäre, nichts mehr hergeben wollte.

§. XXVI. Den 4. Decembr. des zu End gehenden 1641gsten Jahrs, muste nemlich mehrerwehnter Erbachsche Beamte, namens **Kisebert**, die volle Glut Löwensteinschen Zorns erfahren, da ihn **Graf Ferdinand Carl** ausser dem Schlosse zu locken gewußt, und alsofort mit Stricken an den Galgen binden, und aufs härteste prügeln lassen, ob es gleich ein alter sechzig-jähriger Mann und von selbst bekannt war, daß er nicht anders thun können, als seiner Herrschafft Ordre geleben müssen, ohngeachtet daß solche dem Löwensteinschen Theil nicht angenehm seyn möchte. Da nun das Unternehmen allen an und vor sich selbst, als ungewöhnlich auch grausam, in die Augen fiel, wurde desto mehr zusammen gesucht, es billig und gerecht vorzustellen, (a) mit dem Anziehen: „Daß der Kisebert ein gebohrner Wert„heimischer Leib-Eigner, ein vereideter „Löwensteinischer Unterthan, ein Feind „des Kaysers, und Bestehler Löwen„steinischer auf Breuberg sich findender „Haabseligkeiten, diesemnach Löwenstein „ja, als seine angeborne Obrigkeit, oder, „auch als Kayserlicher Commendant „auf Breuberg ihn nicht nur prügeln, „sondern wohl gar hencken zu lassen be„fugt und berechtigt gewesen wäre.

(a) In so genannter fernern wahrhafften Information pag. 306. sqq.

§. XXVII. Dargegen zeigte Erbach, „sein Amtmann sey eines Pfarrers zu „Kirch-Brombach Sohn, mithin kein „Leibeigner; er sey der Löwensteinschen „Dienste, folglich auch des Eides erlas„sen, hernach ein eidlich-verpflichteter „Diener von Erbach geworden, über „den Löwenstein so wenig Gerichtbarkeit „gehabt, als ihm dergleichen keine über „solchen Mannes Herrschafft zustünde: „der sey kein Feind des Kaysers gewesen, „da er nichts thun und lassen mögen, „als seine Herren befohlen und gewollt; „habe sich, wenn er was eingezogen, „nichts genommen, sondern auch hier„unter seiner Herrschafft Befehl zu ge„leben gehabt, an die man sich allen „Falls halten müssen, wenn man mit „Recht was zu suchen gehabt oder zu „haben vermeint hätte u. s. w. Ob nun wohl dieses die Unbilligkeit des ihm zugefügten vor unparteyischen zeigen konnte, hatte doch der Mann die schröckliche Schläge hinweg, und muste sie in so weit behalten, indessen unterließ doch Erbach nicht diese Thathandlung gehörigen hohen Orts anzuklagen, auch an hohe Reichs-Stände zu berichten, von deren verschiedenen es die begehrte Vorschrifften, zu schleuniger Ertheilung eines gerechten Spruchs, erhielt, darmit sichs doch nicht so eilen wollte, sondern man sich vielmehr gedulden muste.

§. XXVIII. Unterdessen starb **Graf Ludwig zu Erbach** den 12. April. des 1643sten Jahrs, dem Graf **Johann Dietrich von Löwenstein** das folgende Jahr den 6. Martii in die Ewigkeit nachfolgte, und fiel die **Halbscheid Breubergs**, mit andern Erbachschen Landen, an **Graf Georg Albrecht** allein, weil **Graf Ludwig**, schon anderwerts gedachter massen, keine Söhne verlassen hatte, sondern diese vor ihm Todes verfahren waren, daß mehr hochgedachter **Graf Georg Albrecht** freyere Hände bekam, auch in Ansehung Breubergs zu handeln, da er sonst mit seinem Bruder disfalls nicht allezeit einige und einerley Gedancken gehegt haben mochte, zumal da verlauten wollte,

es

es hätte sich dieser, vermuthlich der vielen Verdrüslichkeiten abzukommen, des Breubergs begeben, und ihn an Löwenstein kommen lassen, welches aber **Graf Georg Albert** durchaus nicht zustehen wollen, so man an seinen Ort gestellet seyn lässet, da dieses gewiß ist, und aus denen (a) **besonders harten** Löwensteinischen Schrifften deutlich erscheinet, daß solcher **Graf Georg Albrecht**, wie man saget, ein sonderbarer empfindlicher Dorn in Löwensteinischen Augen gewesen sey.

(a) Dieses hat der Steller Löwensteinscher fernern wahrhafften Information pag. 403 selbst bey sich gefühlet und gestanden, sie wären an etlichen Orten etwas hart gefallen ꝛc.

§. XXIX. Da, nach vorhin gemeldetem, **Graf Johann Dietrich** von Löwenstein starb, hatten sich doch seine zwey Söhne **Friedrich Carl** und **Johann Dietrich** bey **Graf Georg Albrechten**, als dem der Zeit alleinigen Mit-Herrn Breubergs, zu melden, und sich, zu Beschwörung des Burg-Friedens, auch Beobachtung andrer Schuldigkeiten, zu erbitten, um eingelassen zu werden, auch die Huldigung derer Unterthanen samt übrigen zu erhalten. Sie erliessen also einen offenen Brief vom 23. Martii Anno 1644. an Herrn **Graf Georg Albrecht**, wie sie in Breuberg die Huldigung einzunehmen bedacht, und alles dasjenige, was dem aufgerichteten Burg-Frieden und Herkommen gemäß, vorhero wircklich zu leisten erbötig wären, hingegen sich aller Gegen-Gebühr versehende, darum sie auch ansuchten ꝛc.

§. XXX. Dieses liessen Erbachsche Bediente an ihren in Hanau sich dermalen befindenden Herrn **Graf Georg Albrecht** gelangen, welcher unterm 23. (13) Martii die Antwort ertheilte: Er wolle sich der Gebühr nach finden lassen, daß gegen ihn und die Seine ein Wiedriges geschehen, GOtt und dem Austrag Rechts anheim gestellt seyn lassen, also seinen Vettern, bey einzunehmender Erb-Huldigung, keine Hindernis machen, wenn vorher, ihrer Schuldigkeit gemäß, dem Breuberger Burg-Frieden ein wirckliches Begnügen geschehen, darzu er dann auf den 31. (21) Martii seine Bevollmächtigte abschicken, sich doch seine gehörigen Orts angebrachte Klagen und deren Ausführung vorbehalten haben wollte ꝛc.

§. XXXI. Was er sonst Vorhabens war und bald hernach von ihm, mit Ausschaffung derer Löwensteinischen Knechte von Breuberg, ins Werck gerichtet wurde, vermeinte er so wenig schuldig seyn vorher zu sagen, als wenig ihm ehemals **Graf Johann Dietrich** vorher gesaget, was mit seinem Commando über Breuberg und dessen Besetzung mit Kayserl. Löwensteinischen Soldaten obhanden war. Er ließ also obgenennte Grafen ihres Termins erwarten, die mittlerweile den sonst auf Breuberg gewesenen Unter-Commendanten **Kurtz**, der ihr Schaffner geworden war, nacher diesem Breuberg, aber, wie bald folgen wird, zu seinem Unstern, schickten, ihrer Sachen und der Verlassenschafft ihres verstorbenen Herrn Vaters wahrzunehmen.

§. XXXII. Unversehens fand sich vor dem vorhin gemeldeten Termin, nemlich den 29. (19) Martii, **Graf Georg Albrecht** zu Breuberg von Hanau aus ein, allwo er der Zeit viel zu sagen hatte, indem er derer noch unmündigen jungen Herrn von Hanau Vormund, und gesammter Grafschafft Administrator oder Regierungs-Verweser war, daß die sich daselbst, nach ausgeschafftem Schwedischen Commendanten Ramsay, findende Hanauische Besatzung dessen Befehl gehorchen muste, und wuste es so zu machen, daß es ihm und seinen daher mitgebrachten Leuten gelung, die Löwensteinische Soldaten zu überwältigen, (worüber einer erschossen, und in die drey verwundet wurden,) und sich Meister von Besetzung des Orts zu machen, worzu Hanauische Soldaten gebraucht, auch das Commando einem Hanauischen Lieutenant anvertrauet, der Kayserliche Officier aber, samt seinen drey wircklichen Kayserl. Soldaten,

unbeschädigt in seiner Freyheit gelassen wurde. Der vorhin angeregter massen sich daselbst findende Kurtz hatte böse Zeit, und muste ins Gefängniß, also, was er andern gethan, oder was seine Herren andern durch ihn thun lassen, empfindlich und lange gnug entgelten.

§. XXXIII. Die Herren Grafen von Löwenstein waren, wie leicht zu erachten ist, mit der unversehenen Veränderung sehr übel zufrieden, und klagten sie am Kayserl. Reichs-Hof-Rath, aus welchem, nebst gewöhnlicher Wiederhohlung angebrachter Klage, das Mandatum, d. i. der Befehl erfolgte: „Alles und jedes wieder in vorigen „Stand zu stellen, die eingedrungene „Garnison wieder abzuschaffen, den „Grafen von Löwenstein bey ihme an-„vertrauten Commando ungehindert „verbleiben zu lassen, dessen sämtliche „Diener und Angehörige der Verhafft „zu erlassen, die Abnahme zu restitui-„ren, und sich des ordentlichen Wegs „Rechtens ersättigen und begnügen zu „lassen ꝛc.

§. XXXIV. Daran meinte **Graf Georg Albrecht** sich der Zeit eben nicht kehren zu dörffen, da er allerhand, zum Beweißthum, daß obangeführtes Mandatum, durch falsche Vorspiegelungen, erschlichen sey, einzuwenden wuste, mit dem allen fand doch dessen in Spanisch-Kayserlichen Diensten stehender Gegen-Part, so viel Eingang, daß unterm Dato 20. Martii 1646. ein abermahlig enger-gespanntes Mandat ergieng, des Innhalts: „Es solte **Graf Georg „Albrecht**, seiner eingewendeten Exce-„ptionen ungeachtet, daß dem ausge-„gangenen, verkündigten und reprodu-„cirten Kayserl. Mandato, alles seines „Innhalts, gelebet, und ein schuldiges „Gnügen geleistet sey, nochmahlen bin-„nen zwey Monat einbringen, oder, „da solches nicht geschähe, itzt wie als-„dann, und alsdann wie itzt, in die „Pœn, dem Mandato einverleibt, hier-„mit erkläret, schärffere Procels auch „erkennet, und Klägern die Gerichts-„Kosten, nach Richterlicher Ermäßi-„gung, zu bezahlen schuldig seyn ꝛc. Die Urkunden, aus welchen bisher Erzehltes gezogen worden ist, finden sich in denen selbiger Zeit gedruckten, und noch hier und dar verhandenen Wechsel-Schrifften beyder Partheyen.

§. XXXV. Mit alle dem bisher beygebrachten blieb doch die Sache, was die Besatzung und das Commando auf dem Breuberg anbelangt, wie sie war, ersitzen, ob gleich dem Löwensteinischen Theil seine an, in und von der Herrschafft Breuberg habende Nutzungen nicht strittig gemacht, noch verneinet wurden, und brachte hernach der Anno 1648. geschlossene **Westphälische** Friede mit sich, daß alles mit und auf Breuberg in seinen alten Stand gesetzt werden, desgleichen forthin darinnen bleiben solte ꝛc.

§. XXXVI. Mittlerweile hatte es in denen häußlichen Angelegenheiten unsers **Graf Georg Albrechts** mancherley Veränderungen gegeben, da ihm seine erste Gemahlin durch den zeitlichen Tod entrissen worden war, und ihn veranlasset hatte, sich in die zweyte Ehe mit **Annen Dorotheen von Limpurg**, besage des Extracts in Urkund No. CCXII. 3. zu begeben, die aber nicht von gar langer Dauer, und ohne lebendig zur Welt kommende Leibs-Erben gewesen, da selbige in dem vierdten Monat ihrer ersten Schwangerschafft, besage ihres in No. CCXII. 4. beschriebenen Grab-Steins verschieden, und befunden worden ist, daß sie mit zweyen Herrlein gesegnet gewesen. Hierauf hat selbiger sich, laut Urkund No. CCXIII. 1. in die dritte Vermählung mit **Elisabeth Dorotheen von Hohenlohe** eingelassen, und weil diese der Reformirten Religion zugethan war, selbiger mittelst der merckwürdigen Urkund No. CCXIII. 2. deren unverhinderliche Ubung, auch alle Freyheit des Gewissens zugestanden, desgleichen heiliglich versichert, auch solchergestalt gehalten hat. Mit dieser Gemahlin sind von ihm die Ur-Väter derer hernach und dato noch lebender Grafen zu Erbach erzeuget worden,

worden, die auch seinen Tod überlebet hat.

§. XXXVII. Darzu mochte, nach deren eigenhändigem Aufsatz, mit zu ein kalter Trunck Bier Veranlassung gegeben haben, den er, nebst andern, in dem Lager des **Ertz-Hertzogs Leopold Wilhelms** bey Friedberg in der Wetterau gethan; als er im Sommer und in der grösten Hitze des 1646. Jahrs dahin von Hanau aus (wo er sich, wie schon gedacht worden ist, als Vormund und Aministrator der Graf- und Landschafften Hanau aufhielt) geritten war, um hochgedachtem Ertz-Hertzoge und gesammter hohen Generalitæt seine Aufwartung zu machen, und bey ihr einen Besuch abzustatten. Er befand sich hierauf gleich sehr übel, und ob gleich dann und wann einige Besserung anschien, hatte diese doch keinen Grund noch Bestand, er empfand vielmehr mannichfaltig Ungemach, biß er den 25. Novembr. 1674. verschied, nachdem er, wie gleichergestalt der hinterbliebenen Frau Gemahlin eigenhändiger Bericht mit sich bringet, „sich, „mittelst Nehmung des Abendmahls, „mit GOtt und Menschen versöhnet, „von seinen Kindern Abschied genom„men, diesen viel gute Lehren, nach „Anweisung seines **Groß-Herrn Va„ters, Grafen Eberhards**, gegeben, „ihnen seine Gemahlin treulich empfoh„len, sich mit dieser verschiedentlich, „drey biß viermahl nemlich, beweglich „geletzet, und sie gar schön mit dem „Gleichnisse getröstet hatte: Sie solte „dencken, daß er verreiset sey, nicht „wieder kommen, aber sie doch zu sich, „nach Verlauff einiger Zeit, hohlen „lassen wolte und würde.

Nebst dem hat er sich vernehmen lassen: „Sie solte ihm treu bleiben biß „an ihr End, gleichwie er als ihr treuer „Mann stürbe. Worauf sie sich erkläret: „Daß sie es thun, als eine Wit„tib einsam leben, ihre Hoffnung auf „GOtt stellen, im Gebet und Flehen „Tag und Nacht bleiben, alle weltliche „Wohllüste fliehen und meiden, auch „sich befleissen wolle, ihre Kinder in „aller Gottseligkeit und Christlichen Tu„genden, zu GOttes Ehren und zu ih„rer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt „zu erziehen ꝛc. ꝛc. Welches warlich eine großmüthig-weise und höchst-merckwürdige Erklärung und Entschliessung ist, die sie auch exemplarisch-redlich gehalten hat.

§. XXXVIII. In was Ansehen und Hochachtung unser **Graf Georg Albrecht** gestanden, bezeuget der bedenckliche Innhalt derer noch in grosser Menge verhandenen Schreiben vieler Fürsten, Grafen, Herren, u. s. w. in welchen sie, auf geschehene Bekanntmachung seines Ableibens, der hinterbleibenden Frau Wittib ihr Mitleiden bezeiget haben.

§. XXXIX. Die Zerglieder- und Veräusserung Erbachischer Herrschaften hat er bestens zu verhüten getrachtet, und diesemnach folgendes in seinem Testament wohlbedächtig verordnet:

> Zu unsern rechten und wahren Erben auch Leibes-Lehens-Folgern ernennen Wier Unßer freundlich liebe Söhne, wie viel deren nach Unserm in GOttes Handen stehenden Todes-Fall alsdann in dem Leben seyn möchten, also und dergestallt, daß ob schon, vermöge der klaren Rechte, und unsers Gräflichen Hauses Erb-Vereinigung, und dabevor aufgerichteten Verträgen, Graf- und Herrschafften nicht vertheilet und zergliedert werden sollen, und ermeldte Unßere Söhne auch keine Grund-Theilung vorzunehmen haben, dennoch die Administratio der Aemter und der Jährlichen Intraden Vertheilung wohl geschehen kan ꝛc. ꝛc.
>
> Im Fall aber, das doch GOtt gnädig verhüten wolle, der Männliche Stamm der Grafen zu Erbach gäntzlich erloschen, alsdann sollen Unsre geliebte Töchter, Unseren auch freundlich-lieben Söhnen, in alle demjenigen folgen, was Weibliches Geschlecht, vermöge der Rechten

 und

und Lehns-Gewohnheiten fähig, hiermit substituiret seyn ꝛc.

§. XL. Dero Leichnam ruhet in Michelstädter Kirchen unter einem Steine, dessen Beschreibung in Urkund No. CCXIII. 3. gefunden wird; Unweit von dannen lässet sich der dritten Frau Gemahlin Leich-Stein sehen, mit Aufschrifft und Zierrathen in Urkund No. CCXIII. 4. beschrieben.

128.

§. I. Elisabeth Juliana, Graf **Georgens von Erbach** und **Marien von Barby** Tochter, ist, unter Genehmhabung ihrer noch lebenden Herrn Brüder, **Ludwigs, Johann Casimirs,** und **George Albrechts**, Grafen und Herren zu Erbach, nach Urkund No. CCXIV. an Graf **Georg Ludwig**, Grafen zu Löwenstein-Wertheim, Anno 1620. ehelich versprochen, und hernach die Vermählung wircklich vollzogen worden, und hat sie mit ihrem Herrn Gemahl eine Tochter, Namens Maria Christiana, erzeuget, die hernach der Schwedische Graf Gabriel Oxenstirn zu seiner Gemahlin erhalten.

§. II. Das alt-vornehme Oxenstirnische Geschlecht ist in dem gemeinen historischen Lexicon unterm Worte **Oxenstirn**, in einem Auszuge vorgestellet, und allda befindlich, daß obgedachter **Oxenstirn** Anno 1653. **Reichs-Rath**, und Anno 1657. **Reichs-Marschall in Schweden** geworden sey. Aber in erwehntem Auszug ist geirret, wenn die Gemahlin solches Gabriel Oxenstirns, Maria Christiana, geborne Gräfin von Löwenstein-Wertheim, Maria Christina genennet, **auch eine Wittib des Schwedischen** General Bannier oder Banner gewesen zu seyn gesaget wird, da vielmehr solcher Marien Christianen Mutter, die Gräfin Elisabeth Juliana von Erbach nemlich, solchen Bannier oder Banner zum zweyten Gemal gehabt hat.

§. III. Nemlich nachdem ihr erster Herr, **Graf Georg Ludwig von Löwenstein-Wertheim**, verstorben war, schritt sie zur andern Ehe, mit dem Königl. Schwedischen General-Feld-Marschall **Johann** Bannier oder Banner, (der offt in Deutschen Geschichten Pannier oder Panner genennet wird) daß dannenhero auch die Löwensteinsche so genannte (a) fernere wahrhaffte Information, dem **Grafen Georg Albrecht von Erbach**, dem Bruder unsrer Elisabeth Julianen, die Schwägerschafft mit dem Schwedischen General Bannier, vorgerücket hat, als einen Beweiß, daß er selbst allzugut Schwedisch gewesen sey.

(a) pag. 187.

§. IV. Sonst war diese zweyte Vermählung an mehr-gedachten Schwedischen General-Feld-Marschall unsrer Elisabeth Julianen gar nicht unanständig, sintemal das Banniersche Hauß (wie Auszugs-weise in allgemeinem historischen Lexicon im Wort: Bannier oder Banner befindlich ist) sich eines vornehmen alt-hoch-adelichen Herkommens rühmen kan, wie dann auch Johannes Bannier, der Elisabeth Julianen zweyter Gemahl, eine ausnehmende Zierde desselbigen, mit Recht, heissen konnte, der in seiner Jugend aus einem hohen Schloß gantz unbeschädiget herab gefallen ist, darvon er selbst erzehlet, es habe ihn, im Fallen, ein weisser Mann angefasset und gar sanfft auf die Erde nieder gesetzt, dahero **König Gustav Adolff** die Vermuthung gefasset, GOtt müsse ihn zu was sonderbarem aufbehalten haben, der ihn auch mit sich in Deutschland genommen, und zu denen wichtigsten Verrichtungen gebrauchet hat, wie er denn, nach dessen Tode, eine Armee von 16000. Mann commandirete, und saget man ihm zum Ruhm nach, er habe es dahin gebracht, daß, nach der Nördlinger Schlacht, die Schwedische Sachen in Deutschland nicht gantz zu Grunde gegangen. Weiter berichtet man, es wären unter seiner Anführung, bey unterschiedenen Gelegenheiten, in die 80000. Schwedischer Feinde erleget, und 600. Fahnen erbeutet worden, und habe man ihm, von

Kay-

Kayserlichen Seiten her, die Reichs-Fürsten-Würde angeboten, wenn er von Schweden ab- und auf andre Seite treten wollen, wodurch er aber nicht zu bewegen gewesen wäre.

§. V. Das solcherley von ihm summarisch erzehlende historische Lexicon irret, wenn es seine erste Gemahlin eine Gräfin von Baden (als dergleichen es ohne dem nicht gegeben) nennet, da es vielmehr unsre **Elisabeth Juliana, Gräfin zu Erbach**, gewesen ist, nach deren Ableben er **Johannam, Marggräfin von Baaden, Friedrich des** V. **und Barbaren von Würtenberg Prinzeß Tochter**, geheurathet.

§. VI. Da er den 10. May Anno 1641. zu Halberstadt mit Tode abgegangen ist, kan, wie doch in Erbachscher Stamm-Tafel stehet, seine erste Gemahlin, unsre Elisabeth Juliana, nicht allererst 1673. gestorben seyn, sondern muß lange Zeit vorhero diese Welt gesegnet haben, nemlich in dem 1640sten Jahre.

129.

§. I. Louisa Juliana, Gräfin zu Erbach, **Graf Georgens und Marien von Barby**, jüngstes und letztes Kind, sagt selbst von ihrer Verheurathung an **Ernsten, Grafen zu Sayn und Wittgenstein**, in ihrer Verzicht, deren Auszug No. CCXV. in **Urkunden** zu finden ist.

§. II. **Was** das Saynische Hauß und daher benanntes Geschlecht anbetrifft, so hat Lucæ (a) Beweißthümer angeführet, wie alt selbiges, und daß der erstere daher betittelte Manns-Stamm mit Graf Henrichen 1246. abgegangen, das Land und die Benennung davon aber auf Graf (b) **Johann von Spanheim** gekommen sey, da dieser des obgedachten Graf **Henrichs Schwester** Alheiden oder Adelheiden geheurathet. Dieser **Johann, Graf zu Spanheim und Sayn**, zeugte mit genannter Adelheit zwey Söhne, (c) **Johann und Gottfrieden**, die sich in ihrer Eltern Lande also theileten, daß **Johann das Spanheimische** behielt, **Gottfried aber das Saynische** bekam, und mit selbigem auch dessen (d) Wappen annahm, und sich des Spanheimischen gar nicht gebrauchte, wie der Zeit mehrers geschehen ist. Und sind also beyde Grafschafften **Sayn** und **Spanheim** durch Heurathen derer Erb-Töchter an andere Familien gekommen, welche dieselben noch heut zu Tage besitzen.

(a) Im uralten Grafen-Saal pag. 472 sqq.

(b) Die solches beweisende Urkunden findet man abgedruckt in Lunigs Reichs-Archiv Partis Specialis Contin. II. in deren VI. Abtheilung p. 398. a. 440.

(c) Der urkundliche Beweiß stehet beym Lunig l. c. pag. 399. a. sq.

(d) Spener Hist. Insignium Lib. III. cap. XXXII. §. 4. p. 703.

§. III. **Graf Gottfried,** sonst von Spanheim, nunmehro **von Sayn,** erzielte mit (a) Jutta von Homburg, die ihm diese Herrschafft zubrachte, zwey Söhne, **Johannem und Engelbert,** (den Lucæ Engelhardt genennet hat) und kam es dahin, (b) daß **Graf Johann von Sayn,** welcher (c) Kunigunden von Covena zur Ehe hatte, seinem Bruder Engelbert die Herrschafft Vallendar, den Kirch-Satz daselbst ausgenommen, und das halbe von der Mutter herkommende Homburgische Lehnsweise überließ, dagegen Engelbert vor sich und seine Nachkommen, durch einen solennen Verzicht, in Gegenwart des Römischen Kaysers und vieler Grafen des Reichs, auf alles Saynische vor immerdar Anno 1294 Verzicht that, doch Anno 1328. seines Bruders Sohne, der auch (d) **Johannes** hieß, und mit (e) Elisabeth von Jülich vermählt war, den Vallendarischen Kirch-Satz vollends (f) abstritte, da es im übrigen bey gethanem Verzicht sein Verbleibens hatte, und des Engelberts Descendenten, welche in ihren Nachkommen sich fortgepflantzet, auch durch Heurath Salentini, gedachten Engelberti Enckels, mit der Wittgensteinischen Erb-Tochter Elisabeth die Grafschafft Wittgenstein erlangt.

(a) Das Verzichts-Instrumentum ist zu lesen in der Gräflich Saynischen Erb-Tochter Manifesto p. 79. Lit. C. und beym Lunig, rubr. Sayn, p. 399. seq.

 (b) Lunig

(b) Lunig l. c. p. 399. a. seqq.

(c) Lunig l. c. p. 403. b. Es hat sich Lucæ bey dem Johann verstossen, wenn er ihm zwey Gemahlinnen, und erstlich die Lysa oder Elisabeth von Jülich beyleget, denn solche gehöret seinem Sohn, auch Johann genannt, zu.

(d) (e) Lunig l. c. p. 402. a. b. 403. b. An diesem letzten Orte spricht Johann von Sayn: Sigilla nobilium Dominarum Lysæ de Juliaco & nostræ conthoralis, & Cunigundis de Coverna matris nostræ &c. d. i. die Siegel derer edlen Frauen, Lysen von Jülich, unserer Gemahlin Cunigunden von Coverne unserer Mutter.

(f) Lunig l. c. p. 402. a. b.

(a) Rittershusius in tabulis Genealogicis in titulo Comitum de Sayn & Witgenstein.

(b) Spener historia Insignium Prolegomenis sect. II. §. 12. p. 28. & Libro III. Cap. XXXIII. §. 4. seqq. pag. 704. seqq. Lucæ l. c. pag. 485. seqq.

§. IV. Allein der aus **Grafen Johann zu Sayn** und **Kunigunden von Coverne** entsprossene Ast, starb in denen Manns-Zweigen ab, in dem Anno 1606. verschiedenen (a) **Graf Henrich zu Sayn**, sein Bruder **Hermann** aber hatte eine mit Frauen **Elisabeth, Schenckin zu Erbach**, erzeugte Tochter, **Anna Elisabeth**, hinterlassen, diese heurathete **Graf Wilhelm von Wittgenstein**, ein Abstämmling des obgenannten **Graf Engelberts**, des Urhebers Vallendarischen Astes, und mit dieser Heurath erlangte er für seine, mit gedachter Elisabeth, als Saynischer Erb-Tochter, erzeugte Kinder, die Grafschafft Sayn, wie er dene mit derselben einen Sohn, **Graf Ernsten**, und zwey Töchter, **Ernestinen** und **Johannetten**, erzeuget. Er, Graf Wilhelm von Wittgenstein, nahm, nach Absterben der ersten Saynischen Gemahlin, zur zweyten eine Gräfin von Nassau-Saarbrücken, Namens **Anna Ottilia**, mit der er auch Söhne und Töchter zeugte, allein (b) diese wolten von denen Nachkommen erster Ehe hernach nicht zu Saynischen Landen gelassen werden, sintemahl solche behaupteten: Es gebührten selbige nur ihnen, weil sie von einer **Saynischen Erb-Tochter herkämen**, um so vielmehr, da ehemahls der Vallendarische **Manns-Stamm, ein Engelbert, auf alles Saynische verziehen hätte. Ein** mehrers von der Sache folget in folgenden.

§. V. Wir kehren aber von diesem wieder zu unserer Louysen Julianen, Schenckin und Herrin zu Erpach, deren Aufführung eine tugendhaffte und rüstige Frau zeiget, die ihrem Ehe-Herrn wohl an Hand gangen ist, auch nichts versäumet hat, was sie gemeynet, ihren Kindern vorträglich zu seyn. Es giebet ihr demnach auch ihr Gemahl (a) in der Verbesserung ihres Wittums das Zeugniß: daß sie sein und seiner Grafschafft Bestes und Nutzen gesucht, dessen Beförderung und Zuwegbringung aller Nothwendigkeit, die Ausführung der beschwerlichen Strittigkeiten mit Chur-Trier (welches nach Absterben Graf Hermanns zu Sayn, des letzten seiner Linie, das Schloß Sayn und die vier Kirchspiele, Daden, Fischbach, Kirchen, Göbertzheim in Anspruch genommen, als wie Chur-Cölln sich hernachmahls Hachenburgs, und der Zugehörigen, gar bemächtigte) und sonsten ihr hoch angelegen seyn lassen, und mit sonderbarer Mühe und Arbeit in denen gefährlichen geschwinden Zeiten, (nemlich des lichterlohe brennenden 30. jährigen Krieges) und befundenen beschwerlichen Zustand der Grafschafft, die Hofhaltung selber geführet, so dann dabey ein gut Theil von denen durch die Vor-Eltern ihres Gemahls gemachten Beschwernissen, wo nicht gar gedämpffet und abgelegt, doch **durch Ersparung und gute Haußhaltung** mercklich gemindert und geringet gemacht hätte 2c.

(a) Die Urkund davon hat Lunig im Reichs-Archiv im andern Theil Spicilegii secularis No. 139. pag 1105. a. seqq. beygebracht.

§. VI. Aus der Ursachen änderte und besserte ihr Gemahl dero sonst auf Daden und Zugehör gestelltes Wittum dahin, daß sie es forthin auf seinen erb-

und

und eigenthümlichen Kirchen-Spielen **Höchsterbach**, **Allmersbach** und **Schönberg** haben, **Allmersbach** aber, so lange die darauf verwiesene Stieff-Frau-Mutter **Graf Ernstens** lebte, ihr anders woher vergütet, übrigens selbiger die Wahl gelassen werden solte, ob sie auf dem in guten Stand zu setzenden Hause **Friedewald**, oder auf dem Schlosse **Hachenburg** (welches der Zeit, nemlich 1629. noch nicht von Cölln weggenommen war, indem sich dieses erst Anno 1636. ereignete) nehmen wolte.

§. VII. Alles dieses seiner Gemahlin Verschaffte bestättigte **Graf Ernst** auch in seinem den 21. May 1632. gemachten (a) Testament, legirte ihr auch Kutsche, Callesch und darzu gehörige Pferde, verordnete sie zugleich zu einer Vormünderinne über habende Kinder, nebst **Graf Ludwig zu Erpach**, Rittern, und **Graf Wollrathen von und zu Waldeck**. Da nun der Sohn, Graf Ludwig zu Sayn, den 6. (16.) Julii 1636. starb, ergrieff die überlebende Mutter, (b) Gräfin **Louisa Juliana**, nebst denen Vettern **Ludwig Casimirn**, **Johann** und **Ernsten** alsofort die Possession aller Saynischen Lande, ehe sie sich noch von ihrer Töchter Recht informiret, wie in der Nachfolge geschehen, da sie sich dererselben eifferigst angenommen, die etwan in Vorschlag gekommene Vergleichungs-Concepta auch nicht zum Stande gekommen.

(a) Lunig l. c. No. 140. pag. 1107. a. seq.

(b) Lunig No. 142. pag. 1113. a. seq.

§. VIII. Die Herren Grafen von Wittgenstein selbst bedünckte das Vergleichungs-Werck mit so viel Schwierig- und Bedencklichkeiten beladen zu seyn, daß sie nichts schliessen wolten, bis sie sich weiter berathen, auch im Archiv ersehen hätten; indessen wurde man insgesammt eines, daß sich die Regierung der Grafschafft Sayn und dero noch übrigen wenigen Land und Leute, wie auch die Führung der Processe gegen Chur-Cölln und Trier, welche einen Theil derer Lande als eröffnete Lehen occupiret, nicht ändern lasse; sondern, gestallten Zeiten nach, viel besser bey der Gräflichen Frau Wittib, d. i. der **Gräfin Louise Juliane**, gelassen werde. Derohalben man für gut, nöthig und nützlich erachtete, die obgenannte **Frau Wittib** in völligen Besitz ihres Wittums und der übrigen wenigen Oerter, desgleichen bey der Regierung der Grafschafft auch Führung derer Processe zu lassen, und ihr nöthige auch geschickte Diener an Hand zu geben, die bisherige Beamten und Unterthanen zu allem Gehorsam anzuweisen, desgleichen etwa ein tausend Floren oder Thaler, zu nöthigen Unkosten und Ausgaben, aufzunehmen ꝛc. wobey man sich wohl bedung, daß dieses keinem an seinen Rechten und Forderungen nachtheilig seyn solte; Man siehet aber doch dahero, in was Ansehen und von was Geschicklichkeit mehrgedachte Frau Gräfin gewesen seyn müsse. Es wurde auch in diesem 1638. Jahr angetragen, jeder von ihren Töchtern 6000. Goldgülden zu gäntzlichem Abstand zu geben, aber es kam auch dieses nicht zum Stande, dann die Frau Wittib und Vormündere in weiterem Nachdencken solches ihren Töchtern gar præjudicirlich erachtet.

§. IX. Nachdem durch den Oßnabrüggischen Friedens-Schluß Ao. 1648. die Frau Wittib Louisa Juliana, Art. 4. §. 36. gegen Chur-Cölln die Restitution erlanget, und gegen Graf Christian zu Wittgenstein, des obgemeldeten Graf Wilhelms Söhne zweyter Ehe, am Kayserlichen Hofe im Besitz der Herrschafft Altekirchen manuteniret worden; So haben sich beyde deroselben Töchter, Ernestina und Johannetta, nach beschehener Theilung derer Lande, vermählet: Die erste an Graf Salentinum zu Manderscheid, und stammet von dieser Ernestina her die noch blühende Sayn-Hachenburgische Gräfliche Linie: Die jüngere Schwester, Johan-

Johannetta, wurde vermählt das erste mahl an **Landgraf Johannes** von Hessen-Darmstadt, zu Breubach wohnhafft, nach dessen Ableben aber das zweyte mahl an **Johann Georgen, Hertzogen von Eisenach**, da sie Alten-Kirchen, und was darzu gehöret, eingebracht. Und ist dieselbe eine Stamm-Mutter des Fürstlichen Hauses **Eisenach, in so weit es nach ihr sich gefunden hat, und noch findet,** mittelst ihrer, an **Marggraf Johann Friedrichen** von Anspach verheuratheten Tochter, **Eleonoren Erdmuth Louisen**, und eine Groß-Schwieger-Mutter dermahlig regierender Groß-Brittannischen Majestät, und eine Ur-Groß-Mutter dero Cron-Printzens, und übrigen Königlichen Ehe-Seegens, auch in Ansehung zweyter Verehligung vorhin hoch-ernannter **Eleonoren Erdmuth Louisen an Johann Georg den IV.** Churfürsten zu Sachsen, dessen Schwieger-Mutter geworden ist, wie der Genealogische Auszug in Urkund No. CCXVI. 1. vor Augen leget.

Ernestus, Graf zu Sayn.
Gem. Louisa Juliana, Gräfin zu Erbach.

Ernestina, verm. Gräfin zu Manderscheid.		Johannetta, verm. Hertzogin zu Sachsen-Eisenach.
Magdalena Christina, Gemahlin Georg Ludvvigs, Burggrafen zu Kirchberg.	Joh. Wilhelm, Hertzog zu S. Eisenach.	Eleonora Erdmuth Louisa, verm. Marggräfin zu Brandenburg-Onoltzb.
Georg Friedrich, Burggraf zu Kirchberg, Graf zu Sayn und Wittgenstein ꝛc. Gemahlin Sophia Amalia, Gräfin zu Nassau-Saarbrücken.	Wilhelm Heinrich, itziger Regierender Hertzog zu Sachsen-Eisenach, Graf zu Sayn-Wittgenstein.	Wilhelmina Charlotta, Königin zu Groß-Brittannien.

§. X. Solchemnach wurde der Louisæ Julianæ von Erbach ältere Tochter, Ernestina, an den Grafen zu Manderscheid verheurathet, welche die in der Erbtheilung mit dero Schwester Johannetten erhaltene Herrschafft **Hachenburg** an ihre Töchter, und ferner an das alte Burggräfliche Hauß **Kirchberg** gebracht; Also, daß nunmehro die **Fürstlich-Sachsen-Eisenachische** und **Gräflich-Kirchbergische** Linien sich des Namens und Tituls derer **Grafen zu Sayn** gebraucht. So hat demnach die Erbachische **Louise Juliana** gar manches hohes Hauß mit fortgepflantzet, welches vom Erbachischen Geblüte abgeleitet worden.

§. XI. Denn bey obgemeldeten Umständen, und da die Wittib Louise Juliana dafür gehalten, ihre Schuldigkeit zu seyn, daß sie sich ihrer Töchter rechtlich annähme, hat sie an allen darzu erforderlichen Wegen nichts ermangeln lassen, und ausser obgedachter im Westphälischen Frieden erhaltener Disposition auch vom Kayserlichen Hof in possessorio plenario verschiedene Rechtliche Conclusa erlanget, Anno 1643. 1661. 1664. 1672. 1674. und endlich Anno 1680. wie denn auch dero Erb-Töchter und oberwehnte Successores derer Lande von denen Chur- und Fürstlichen Lehen-Höfen successive belehnet worden.

130. 131.

130. 131.

Wie bey 119. und dergleichen mehrern, nur daß noch der Grab-Stein in Urkund No. CCXVI. 1. zu sehen stehet, welcher dem Graf **Georg Gottfrieden** in Michelstädter Kirchen geleget worden ist, und sich daselbst noch zeiget. Desgleichen Graf **Friedrich Ottens** seiner in No. CCXVI. 2.

132.

Daß **Anna Maria**, **Gräfin zu Erpach**, **Graf Friedrich Magnus und Johannetten von Oettingen Tochter**, ein **Gemahl Graf Johann Georgeus zu Solms-Laubach** geworden und gewesen sey, ergiebt sich aus ihrem Verzicht, in Urkund No. CCXVII. enthalten und befindlich, worbey denn nicht unbemerckt zu lassen, daß diese **Erpachsche** ins **Solmische** Hauß verheurathete Anna Maria eine Ur-Mutter aller nach ihr lebenden Hoch-Gräflichen Personen derer **Solmisch-Baruthisch-Laubach-Rödelheimischen** Zweigen, des alt-berühmten Solmischen Stammes, ist, wie der Augenschein beym **Hübner** (Tab. 400.) ausweiset.

133.

Georgius ꝛc. in zarter Jugend verstorben.

134.

§. I. **Georg Friedrich** ꝛc. Graf **Ludwigs zu Erpach** und **Gräfin Julianen**, geborner **zu Waldeck**, ältister Sohn, ist mit der erste vornehmste Schüler in der in Erbach gestifften Lateinischen, aber gar bald wieder, durch den alles verheerenden Krieg, übern Hauffen geworffenen Schulen gewesen, darinnen er sein Lateinisch wohl erlernet, auch sonst so zugenommen hat, daß er, im siebenzehnden Jahr seines Alters, Anno 1624. mit seinem hoch-berühmten Herrn Vetter, oder, Vaters-Bruder, **Johann Casimir**, Italien zu durchreisen tüchtig zu seyn erfunden worden, wessen Landes Sprache er sich dann bekannt gemacht hat.

§. II. Nach dieser vollbrachten Reise hat man für gut erachtet, ihn das Kriegs-Wesen versuchen, und, darmit ihm dieses von Grund aus durch eigene Erfahrung bekannt würde, selbigen von unten an den Anfang machen zu lassen, darmit er, **mittelst gehorchen**, **desto geschickter befehlen lernte**, in welcher Absicht ihn der Herr Vater in Kayserliche Kriegs-Dienste Anno 1626. als einen Mousquetirer, unter Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. **Hertzogen Frantz Albrecht zu Sachsen-Lauenburg** nacher Ungarn geschickt, allwo er sich so gehalten, daß er bey Hohen und Niedrigen beliebt und geehrt gewesen, auch gar bald von dem beschryenen General von **Wallenstein** zu einen Fähndrich, mit vielem Glückwunsch, über 300. Mann bestellet worden ist, welches er, zu Diensten Ihro Kayserl. Majestät, Ao. 1627. in **Schlesien**, **Pommern**, **Mecklenburg**, **Holstein**, **Jütland**, in damahligen verworrenen Läuffen, wider Dännemarck rühmlichst geführet, und den Schwedischen Feldzug an obgenannten Orten mit gethan, in selbigem auch die Dähnische Sprach erlernet hat.

§. III. Anno 1628. ist er ins Vaterland, um sich etwas zu erholen, gekehret, den Winter daselbst verblieben, mit dem Sommer aber wieder zur Armee gegangen, und zu einem Hauptmann über eine Compagnie von 300. Köpffen bestellet worden, darbey die Erfahrung immer mehrers gewachsen, indem selbiger aus Nördlichen Gegenden durch Deutschland nacher Italien zu gehen befehliget worden, und mit vor Mantua gekommen, Anno 1630. aber in dem Treffen mit denen Venetianern, da ihn der Vorzug betroffen, in die äusserste Gefahr gerathen ist, sintemal ihn alles, bis auf

auf 6. Mousquetirer, verlassen hat, daß er, nach empfangener Verwundung in den rechten Schenckel, bleiben müssen, wenn ihm nicht noch, da alles aus zu seyn geschienen, Fürst Ernst von Anhalt zu Hülffe gekommen wäre, und Lufft gemachet hätte.

§. IV. Bis so weit hat unser Herr Graf George Friedrich Blut und Leben, zum Dienst Kayserlicher Majestät, gewaget und drangesetzet, sich aber hernach, aus Liebe zu dem der Zeit in gröster Gefahr zu stehen erachteten Vaterlande, aus Kayserlichen Diensten begeben, um mit und nebst andern, so viel an ihm, vor den Riß der Deutschen Reichs-Freyheit, die man in letzten Zügen zu liegen urtheilte, zu stehen, in welcher Meynung und Absicht selbiger in Schwedische Kriegs-Dienste trat, unter dem Alt-Banirischen, oder Panierischem Regiment 1631. eine Compagnie annehmende, bald aber zu einem Obersten über ein Regiment zu Fuß von 1200. Köpffen, von Königl. Schwedischer Majestät Gustavo Adolpho ernennet wurde, welches man von neuem errichtete, und mehrentheils auf Kosten seines Herrn Vaters, Graf Ludwigs, gar bald zusammen brachte, daß hochgenannte Ihro Königliche Majestät darüber, und über die schönen Leute, daraus es bestand, ein sonderbares Vergnügen hatte und bezeugte.

§. V. Als unser Graf Georg Friedrich kaum darmit zur Schwedischen bey Nürnberg der Zeit stehenden Armee gestossen war, kam es den 24. Augusti des 1632. Jahrs zu einem Angriff des sehr starck verschantzten Kayserlichen Lagers, worbey derselbige Abends um 4. Uhr, vor seinem Regiment ritterlich streitende, einen gefährlichen Schuß durch die rechte Achsel bekam, weswegen er sich nacher Nürnberg bringen lassen muste, die Heilung der Wunden zu besorgen, die sich aber nicht wollen geneslich heilen lassen, daß er den 7. Septembr. daran gestorben, mit gantz Christlich-gelassener Erklärung, sintemal dessen letzte Worte, wie sie sein Lebens-Lauff anführet, gewesen:

„Ich sage gantz ab dem Fleisch und „allem was Welt ist, werde lauter Geist, „und schwinge mich, o! HErr JEsu „Christe, in deine Wunden, thue zu „meine Augen, mit denen ich nichts sehe „als Staub und Elend, und hoffe als„bald zu schauen meinen GOtt und Hey„land, und ist mir dieser Todt kein Todt, „sondern vielmehr ein Durchgang zum „Leben, und freu ich mich uff das Ende „meiner Pilgrimschafft. O! HErr „JEsu Christe, du hast meine Sünde „in die Tieffe des Meers geworffen, „mich Schnee-weiß gemacht für dem „Angesicht deines Vaters, dir sterb ich „und bleib dein immer und ewig! HErr! „in deine Hände befehl ich meinen „Geist rc.„ Darmit hat er sein nur auf 25. Jahr, 3. Monat gebrachtes Leben Christ-erbaulich beschlossen.

135.

§. I. Gottfried rc. Herrn Graf Ludwigs und Gräfin Juliana zu Waldeck rc. zweyter Sohn, hat sich von und unter seinem ausnehmend wohl-qualificirten Herrn Vater einer guten Erziehung zu erfreuen gehabt, daß er in dessen Hause einen ziemlichen Grund in Wissenschafften und Sprachen legen, auch gar zeitlich also fort Kriegs-Dienste haben können, wenn nicht der weiter hinaussehende Herr Vater für besser und allerdings wohlgethan befunden, selbigen vorher fremde Lande sehen und daselbst noch mehrers lernen und erfahren zu lassen. In der Absicht ist er den 10. May 1627. in Franckreich geschickt, und daselbst über Jahr und Tag mit ziemlichen Unkosten gehalten worden, von dannen, in ersprieslicher Gesellschafft des Königl. Dähnischen ausserordentlichen Gesandtens, durch Picardie u. s. w. über See in Engelland gegangen, daselbst in die 3. Monath geblieben, und am Königl. Hofe auch sonst sehr gnädig angesehen, und in besondern Ehren gehalten worden.

§. II.

§. II. Die dahin gekommene Zeitung, daß es sich im Vaterlande von Tage zu Tage verworrener und gefährlicher anliesse, haben ihn zur Rück-Reise dahin bewogen, von welcher Vollziehung er sich auch durch die ihm in Niederlanden aufgestossene vortheilhaftigst-scheinende Anerbieten ansehnlicher Kriegs-Dienste nicht abhalten lassen, daß die Ankunfft in Erbach den 19. Octobr. Anno 1628. erfreulich geschehen ist, allwo sich, wie fast durchgehends in Deutschland, alles in höchst-betrübtem Zustande gefunden, dieser auch, an statt erwünschter Besserung, sich von Tage zu Tage verschlimmert, auch immer verworrener angelassen hat.

§. III. Bey so gestallten Dingen hat er die Hoffnung gefasset, daß, wenn er wie sein Herr Bruder, in Kayserliche Dienste gienge, Ihro Majestät bey dergestalt gegebenen Proben allerunterthänigster Ergebenheit, dem Erbachschen Lande destomehr Gnade und Schirm angedeyen lassen würde, in welcher Absicht selbiger ein Fähnlein über 300. Mann zu Fuß, unter Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn **Marggrafen Johann Georg zu Brandenburg** rc. Regiment, angenommen, und sich, in der Qualität, nacher Italien begeben, allda der heftig- auch blutigen Belägerung Mantua beygewohnet, und daselbst das seine unerschrocken-klüglich-tapffer gethan, deshalber auch bey Hohen und Niedrigen besondre Hochachtung erlanget hat.

Als aber die Kayserliche Armee und, mit selbiger, unser **Graf Gottfried** wieder in Deutschland kommen, fanden sich die Sachen in dem Stande, daß die Stände Römischen Reichs, vornehmlich Protestirender Seits sich überzeuget fanden, es sey um ihre Freyheit und Gerechtsame geschehen, wenn nicht der androhenden Gefahr entgegen gegangen, und, sie nachdrücklichst abzuwenden, das äusserste gethan würde. Als nun der **König Gustav Adolff** aus Schweden in Deutschland kommen war, begab sich unser Graf Gottfried Anno 1631. zu dero Armee, wollte doch, um niemanden, so zu sagen, vorn Kopff zu stossen, alsofort Dienste, sonderlich höhern Grads, nehmen, hielt sich demnach, als ein Freywilliger, bey dem welt-berühmten General, **Hertzog Bernharden von Sachsen-Weymar**, auf, und genoß besondere Gnade und Hochachtung von Ihro Durchlaucht, sonderlich da er selbiger bekannt zu werden schon in Franckreich die gute Gelegenheit gehabt und in acht genommen hatte.

§. IV. Diese trugen ihm eine Compagnie zu Pferd, unter dero Regiment Königl. Leib-Guarde auf, welche er mit grossem Danck annahm, und sich darbey Lob-würdigst aufführte, auch in Bestreitung des Kayserlichen Lagers bey Nürnberg, darbey sein Herr Bruder **George Friedrich**, besage des in seiner Erläuterung vorgekommenen, tödtlich verwundet worden, sich Helden-müthig tapffer verhielt, um was seinem Herrn Bruder geschehen, andern anzubringen. Die Schwedische Dienste würden auch von ihm, als doch gleich hernach geschahe, nicht verlassen worden seyn, wenn es ihm **Hertzog Bernhard** nicht selbst, aus gewissen Ursachen, eingerathen, darunter auch diese war, daß er das Regiment seines Bruders als Obrister annehmen, und mit Ubernehmung dieser Würde, die Bürde dessen seiner Er- und Unterhaltung, dem Lande aufladen sollen, welches doch diesem unerträglich war.

§. V. Er gieng also von der Schwedischen Armee hinweg nach Hause, blieb in der Stille, bis nach der vor Schweden unglücklich ausfallender Nördlinger Schlacht, da man von Seiten beyder kriegenden Haupt-Partheyen des Breubergs sich gern versichern wollen, er die Commendanten-Stelle solches der Zeit festen Hauses annahm, inmassen bey Erläuterung No. 127. in denen Urkunden No. CCXII. 3. CCXII. 4. angeführet, und, was daher und darüber mit **Löwenstein-Wertheim Catholischen** Theils an harten Zwistigkeiten sich ergeben hat, beybracht worden ist. Den

Posten hat er mit allem Ernst nachdrücklich gnug behauptet, daß auch seines Herrn Vatern Bruder, **Graf Georg Albrecht**, mancherley Beschwerde dargegen vorbracht hat, ob gleich der Gegentheil sich daran nicht kehren noch alles so hin annehmen wollen, auch mit allerhand Heftigkeit, was Schaden **Graf Gottfried**, **als** Commendant **auf Breuberg**, der Kayserlichen Parthey gethan, angezogen hat, der mittelst erfolgten frühzeitigen Todes Anno 1635. von solchem Posten abgelöset, der Herr Vater aber in Verlust seiner beyden Söhne, in der Hoffnungs-vollsten Blüte ihres Alters, betrübt gesetzet worden ist: daß hernachmals **Breuberg** einen andern Commendanten an Löwenstein bekommen, welches sich alles, wie man sagt, hinters Ohr geschrieben hatte, und es zu einer Gegen-Nachamung von dannen herfür zu suchen wuste, als die Reihe an selbiges kam, immerdar anziehende: was Graf Gottfried, als Schwedischer Commendant gethan, möchte Löwenstein, mit noch mehreren Rechte, als Kayserlicher Commendant ausüben; So geht es in der Welt, und kommt immer einer nach dem andern und über den andern, davon anderwerts das mehrere beybracht worden, und hier Gelegenheit noch zu gedencken ist, daß man, als die Kayserliche liquitte Armee der Orten wieder die Oberhand gewonnen, denen Herren Grafen zu Erbach, unter dem Anziehen: daß, von Breuberg aus, Kayserlicher Armee und Benachbarten es mit Ihro Kayserlichen Majest. treulichst haltenden Ständen, grosser Schade zugefüget worden sey, 50000. Rthlr. Vergütung und Straffe auferleget habe, daran sie alsofort 10000. Rthlr. erlegen müssen, wegen des übrigen einigen Anstand bittende, und versprechende, nächstens 10000. Fl. weiter zahlen zu wollen, die dann, samt dem andern rückständigen, der General Gallas, wo es nicht anders seyn wollte, durch Zwang der Waffen, Anno 1637. heraus zu bringen Befehl erhalten, dargegen man, wie Kayserl. Einquartirung ein weit mehrers weggenommen hätte, vorgestellet und um Erlassung aller weitrer Foderungen, unter Anzeige, daß man des angeschuldigten unschuldig sey, inständigst gesuchet hat, was erhalten worden sey? ist unbewußt.

136.

Die wenige Lebens-Jahre lassen wenig oder nichts melden. Sein Leich-Stein ist in Michelstädter Kirchen zu sehen, wie ihn **Urkund No. CCXVIII. 1. vorstellet.**

137.

§. I. Maria Juliana, **Graf Ludwigs** zu Erbach und seiner ersten Gemahlin Tochter, erhielt, an dem **Wild- und Rhein-Grafen, Johann Philipp**, einen anständigen Gemahl, und bewähret sich diese ihre Vermählung aus **Urkund No. CCXVIII. 2.** Uber den Ursprung des Bey-Namens **Wild- und Rhein**-Grafe sind die Gelehrten nicht durchgehends und umständlich eins. Uberhaupt lässet sich wahrscheinlich vermuthen, daß er eine sonderbare Sorge über **Wälder** und über den **Rhein** besage, dergleichen denen uralten Vorfahren dieser hohen Personen anvertrauet gewesen seyn mag. In wievielerley Aeste sich der Stamm getheilet habe, zeiget **Hübner** (Tab. 458--463.) Unsrer **Marien Julianen** Gemahl hat in den Kyrburgischen Ast gehöret, der im Graf Johannes Anno 1688. ausgestorben ist. Von beyden erzeugter Sohn **Bernhard Ludwig** ist im Pohlnischen Kriege geblieben, und weiter keine Nachkommenschafft verhanden gewesen.

§. II. Sein Vater, der **Marien Julianen Gemahl** nemlich, hat sich auch in Waffen wohl geübet, und sehr männlich gehalten, darzu in seinen Zeiten, bey fürwährendem dreyßig-jährigen Kriege, sich Gelegenheit gnug ergeben hat.

138. 139.

Wie bey 136.

140. I.

Georg Ernst rc. Graf Georg Albrechts und Gräfin Magdalenen von Nassau rc. Sohn, ist wohl erzogen worden, und hat hochgenannter Herr Vater an sich nichts ermangeln lassen, bey zärtern Jahren zu Hause ihn bestens unterrichten zu lassen. Nachmals ist selbiger nach Giessen geschickt worden, wo Heßisch-Darmstädtische sich befanden, um dero hohen Gesellschafft zu geniessen, weil der Zeit sich ein besonders gutes Vernehmen zwischen Hoch-Fürstl. Hessen-Darmstädtischen und Hoch-Gräfl. Erbachschen Hause befand, zumal da Landgraf Georg II. desselbigen Ober-Vormund war, wie denn auch denen nach Marpurg hiernächst gehenden Printzen, unser Graf Georg Ernst dahin gefolget, und alle Gnade genossen hat. Drauf hat ihn sein Herr Vater nach Münster in Westphalen geschicket, allwo damals der wichtige Friede, zur Beruhigung Europens, abgehandelt wurde, daß daselbst freylich gar manches zu erfahren und zu lernen war, wenn man Zutritt hatte, und aufmercksam-nachdencklich seyn wollte. An diesem letztern ließ der bis dahin wohlgezogene Graf Georg Ernst fernerweit nichts ermangeln, und hatte, was das erste anbelangt, vor andern gar sonderbare Gelegenheit, indem seiner Frau Mutter Herr Bruder, der zur Römisch-Catholischen Kirchen getretene Graf, bald hernach Fürst von Nassau-Hadamar, Johann Ludwig, Kayserlicher Bevollmächtigter zu diesem höchst-wichtigsten Friedens-Werck war, bey welchem Graf Georg Ernst sich bis in das dritte Jahr aufgehalten hat.

Nach geschlossenem Frieden, ist er nach Hause, von dannen hat er mit damals Durchleuchtigsten Printzen, hernach regirendem Fürsten zu Hessen-Darmstadt, Ludwig dem VI. des Namens, eine Reise nach Hollstein, Dännemarck und Schweden u. s. w. gethan, darbey manches zu erfahren gewesen, so hernach nutzen können, und hat sich bey dieser Gelegenheit zwischen hochermeldeten Reise-Gefährten so eine Vertraulichkeit und Freundschaffts-Treue in beyderseits Hertzen gesetzet, die hernach bis ans Ende geblieben ist, wie in der Folge sich das Zeugniß davon vernehmen lassen wird.

Er ließ sich, wie die Eh-Beredung in Urkund No. CCXIX. 1. mit sich bringet, mit Vorwissen und Willen oben höchst-gedachten seines Ober-Vormunds, Landgraf Georgens, und seines Vormunders, Wolfgangs, Grafens zu Hohenlohe rc. in ehelich Verlöbnis ein mit Charlotten Christinen, Graf Friedrichs von Hohenlohe-Schillingfürst Tochter, deren Schwester Elisabeth Dorotheen sein Herr Vater zur dritten Gemahlin gehabt hatte, und waren dessen der Braut Eltern und älterer Herr Bruder auch zufrieden; es ist aber aus der vollzogenen Ehe kein Erbe erfolget. Weil sie der so genannten Reformirten Religion zugethan war, hat man, in obgemeldter Eh-Beredung, sie disfalls sehr enge einzuschräncken gesucht, und ihr bey weitem die Freyheit nicht gelassen, so ihre Frau Schwester, bey seinem Herrn Vater, Graf Georg Albrechten, gehabt hatte, davon in Urkund No. CCXIII. 2. Nachricht gegeben worden ist. Woher diese Ungleichheit gekommen? lässet man dahin gestellet seyn, wer die damahlige streitsüchtige Zeiten und heftige Disputen derer Theologen weiß, dörffte wohl ein- und anders muthmassen, wie dem aber gewesen seyn mag, so ist das gewiß, daß zwischen beyderseits Eheleuten ein ungemein friedsames Wesen regieret, und der Religions-Unterscheid nicht die geringste Zwiespalt veranlasset hat, davon die in Druck gekommene Leich-Predigt und Lebens-Lauff vortreffliches Zeugniß gegeben haben, wie dann auch dahero erhellet, daß er ein Christlicher, gelehrter und es mit seinen Unterthanen hertzlich wohlmeinender Herr gewesen, der auch, seiner Frau Gemahlin zu besondrer Erbauung,

verschiedene schöne Betrachtungen aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzet hat.

Die Leibs-Beschaffenheit ist gar schwächlich und ein lang Leben nach sich zu ziehen, nicht geschickt gewesen, wannenhero auch ihm seine letzte Kranckheit in leiblichen Umständen gar beschwerlich gefallen ist, darinnen er sich aber vortrefflich gefasset, und über erwehlten Leich-Text: **Christus der ist mein Leben, Sterben ist mein Gewinn** 2c. gar gottselige Gedancken geheget, desgleichen in Lateinischer und Deutscher Sprache zu Papier gebracht, bey herannahendem Ende seinem Herrn Bruder Kirchen, Schulen, väterliche Besorg- und Regierung der Unterthanen beweglichst empfohlen hat. Der entseelte Leichnam ist in die Michelstädter Kirchen zur Ruhe gebracht worden, wie daselbst befindlicher auf sein Grab im Chor gelegter Leich-Stein in Urkund No. CCXIX. 2. zeiget und zeuget, die Gemahlin ist eben des Orts eingesenckt worden, unter dem Stein in Urkund No. CCXIX. 3. abschrifftlich-befindlich.

140. 2.

Maria Charlotta, **Graf Georg Albrechts und Gräfin Magdalenen von Nassau** Tochter, ist eine Ur-Mutter aller in Isenburg-Büdingischer Linie nach ihr lebenden hoch-gräflichen Personen, unter göttlichem Seegen, geworden, indem sie mit ihrem Gemahl, **Graf Johann Ernsten**, die Urheber der **Büdingischen, Wechtersbachischen, Meerholtzischen und Martenbornischen Linien**, an **Graf Johann Casimirn, Ferdinand Maximilianen, Georg Albrechten und Carl Augusten** erzeuget hat, wie des mehrern beym **Hübner** (Tab. 409--413.) zu ersehen stehet. Ja! da ihre Tochter Anna Amalia sich mit Graf **Wilhelm Moritzen**, zu Birstein-Offenbach vermählet, und aus der Ehe alle nach ihm und annoch lebende Glieder des Birstein-Offenbachschen Asts herkommen; so ist selbige mit Recht eine Ur-Mutter des **gesamt-Isenburgischen Stammes**, wie der sich seit der Zeit gefunden hat, noch findet und forthin (GOtt gebe geseegnet bis ans Ende der Welt) finden wird, zu nennen, aus deren Nachkommenschafft sich auch **Anhaltisch-Schaumburgsches, Hohen-Solmisches, Witgensteinisches Hauß** u. s. w. erbauet hat, davon man auch, so es beliebig ist, den **Hübner** (Tab. 408.) nachsehen kan.

141. 142. 143. 144.

Wie bey 136. und dergleichen mehr. Doch ist von Graf **Georg Friedrichen** (No. 142.) ein Leich-Stein in Michelstädter Kirchen befindlich des Schlags, wie ihn Urkund No. CCXX. 1. darstellet.

145.

§. I. **Juliana** (der Name muß noch zu denen in der Stamm-Taffel befindlichen kommen) Christina Elisabetha, **Graf Georg Albrechts und Elisabeth Dorotheen von Hohenloh Tochter**, hat an **Salentin Ernsten, Grafen zu Manderscheid und Blanckenheim** zwar einen Gemahl Catholischer Religion bekommen, der aber, besage der Ehberedung in Urkund No. CCXX. 2. bey hoch-gräflichen Ehren ihr in der „Religion nichts in Weg zu legen, sondern sie und ihr Hof-Gesinde darbey „zu lassen, zu deren Ubung einen Hof-„Prediger, oder, die Besuchung bequem „gelegener Evangelischen Kirchen zu ver„statten, und zu dem allem beföderlich „zu seyn 2c. versprochen, und auch, welches zum besondern Ruhm nachgesaget werden muß, so viel an ihm, treulich gehalten hat, daß sie, obgleich die Gemahlin bey ihrer Evangelischen Religion bis ans Ende geblieben ist, einen friedlichen und liebreichen Ehstand mit einander geführet haben, die Kinder zusammen sind nach des Vaters Religion, welches auch in der Eh-Stifftung bedungen war, erzogen worden.

§. II.

§. II. Die (a) Geschlechts-Beschreiber wissen zu sagen, wie dieses Manderscheidische Hauß sich von denen alten Königen (b) Austrasiens herleite, da Svventisboldi oder Svantipolci Sohn, **Wilhelm**, die Herrschafft Manderscheid bekommen, sich davon geschrieben, Land und Titul auf seine noch blühende Nachkommen fortgepflantzt haben soll. Es ist ihnen (c) durch Heurath gar manches zugefallen, und haben sie sich ehedem in (d) vier Aeste, nemlich in den Schleiden-Virneburgschen, den Geroldsteinischen, den Blanckenheimischen, den Kaylischen getheilet, nachdem der erste ausgegangen ist, sind doch die übrige drey geblieben, und ist unser Julianen Christinen Elisabeth Ehe-Herr, **Salentin Ernst**, ein Zweig des Blanckenheimschen Asts gewesen, wie auch seine Betittelung in Eh-Pacten ausweiset.

(a) Vid. Spener Historia Insignium Libr I. cap. LIX. §. 1. sq.

(b) Austrasien, auch Austr'a genannt, heisset so viel, als Oester-Franckreich, Ost-Franckreich, Franckreich gegen Osten oder Morgen gelegen, und hat sonderlich begriffen was zwischen dem Rhein und der Maaß, auch über dem Rhein der Orten und Gegend lieget, davon Schurtzfleisch einen besondern Tractat verfertiget (de Regno Austrasiæ) und in selbigem Ost-Franckreich beschrieben hat. Dem wurde Neustria, Neustrasia, West-Franckreich, entgegen gestellet, die Ländereyen in sich fassende, welche zwischen der Maaß und der Loire sich finden. Die Namen sind aufkommen, als des Clodovæi, des grossen Francken Königs, Söhne, sich, nach seinem Anno 411. erfolgten Tode, in dessen hinterlassene Lande getheilet haben. Hadrianus Valesius Rerum Francicarum Tomo I. Libro VII. Obrecht in Prodromo Rerum Alsaticarum Cap. V. &c.

(c) (d) Videatur Spener l. c.

§. III. Das Manderscheidische Hauß gehöret zu der (a) Westphälischen Banck, oder zu dem Collegio derer wircklichen Reichs Grafen und Herren, und hat (b) Salentin Ernst Ao. 1654. den Reichs-Abschied zu Regenspurg, den besondern Grund-Stein Römischen Reichs, durch seinen Bevollmächtigten, Heinrich Steigern, unterschreiben lassen, wie dergleichen von andern (c) seinen Vorfahren sonst auch geschehen ist.

(a) Schweder Introductione in Jus Publicum Parte Special. Sect. II. cap. VIII. §. 5. pag. 799. 800.

(b) (c) Pfeffinger ad Vitriarii Institutiones Juris Publici Libro I. Tit. XVI. pag. 748.

§. IV. Die Ehe bevorstehender Personen ist an Kindern beyderley Geschlechts nicht ungesegnet blieben, aus denen Söhnen Johannes Mauritius Gustavus, **Bischoff zu Neustadt in Oesterreich und Probst zu Cölln**, aus denen Töchtern **Anna Juliana Helena, Aebtissin des hochadelich-freyen Reichs-Stiffts-Thoren**, und durch verschiedener Verheurathung das **Rietbergsche, Hauntzische, Bentheimische und Königs-Eckische** Hauß erbauet worden, wie auch **Hübner** (in seinen Tabellen 380. 430. 422. 505.) zeiget.

146.

§. I. **Georg Ludwig, Graf zu Erbach** rc. ein Sohn **Graf Georg Albrechts** und **Elisabeth Dorotheen von Hohenlohe-Langenburg** rc. ist zu Hause in seiner zärtern Jugend, fleißig unterwiesen, und Anno 1660. tüchtig befunden worden, in das der Zeit höchstberühmte **Fürstliche** Collegium, **nach Tübingen**, zu fernerm Studiren, geschickt und daselbst aufgenommen zu werden, allwo er das Seine ersprieslich gethan, hernach eine Reise nach denen Niederlanden angetreten, und, da sein Herr Bruder, Herr **Graf Georg Ernst**, keine Erben erzielet, sich bequemet hat, in den Ehestand mit **Gräfin Amelien Catharinen zu Waldeck** zu treten, (davon die Urkund No. CCXXI. 1. zeuget,) und den 26. Decembr. Anno 1664. das Beylager in **Cuylenburg** zu halten. Ihrer Lands-Regierung haben sie wohl vorgestanden in denen gefährlichen Zeiten des hernach eingebrochenen Frantzösischen Kriegs, ob sie gleich gar schwächlicher Leibs-Beschaffenheit gewesen sind.

§. II. Er sahe seine Herren Söhne in angenehmer Hoffnung etwas grosses

zu thun, da selbige zeitlich in Holländischen Kriegs-Diensten sich befanden, und war beflissen, selbiger und der gesammten Nachkommenschafft Wohlseyn aufs künftige, so viel an ihm, zu befestigen, weshalber er, kurtz vor seinem Ende, in dem 1693sten Jahre, ein Pactum & Statutum Familiæ, als Dispositionem Paternam, aufrichtete, daß, wie die öffentlich abgelesene ausdrückliche Worte seines Lebens-Lauffes lauten, „seine hinterlassene Herrschafft nimmer vertheilet, sondern nach dem Primogenitur-Recht, „von seinem ältsten Herrn Sohn und „wiederum dessen ältisten Sohn, allein „besessen und regieret, denen übrigen Herren Gebrüdern aber ihr constituirtes A„panagium gereichet werden solle, alles in „der heilsamen Absicht, damit das Lu„stre dieses alten Reichs-Gräflichen Hau„ses, durch vertheilte Portiones, gleich „einem gespaltenen Lichte und auseinander gescharrten Feuer sich nicht ver„mindern oder gar erlöschen möchte ꝛc.„ Was die verbotene Vertheilung der auf seine Söhne fallenden Herrschafft anbelangt, war obgedachtes hiervon so ernstlich-verordnendes Pactum dem allerdings gemäß, was er und seine Herren Brüder, **George** und **Georg** Albrecht, dem Theilungs-Recess Anno 1672. einkommen lassen, in und mit nachstehenden, an Eydes statt, niedergeschriebenen Worten:

Was sonsten unser jeder in seinem Theil hat, an liegenden Gütern, an Land und Leuten **eigens** oder **Lehens**, das soll er ohne der andern *expressen* Consens, Wissen und Willen niemals verändern, veräussern, verkauffen, versetzen, verschreiben oder in ander Wege alieniren, wie solches die von unsern Vor-Eltern, zu unsers Hauses Wohlstand eingeführte und durch bisherige Observanz bestättigte Pacta, welche hiermit sancte und in vim juratæ Pactionis wiederholet, angenommen und bestättiget werden, mit mehrerm besagen ꝛc.

§. III. Dessen obgenannte Frau Gemahlin hat einen grossen Ruhm der Tugend und Frömmigkeit hinterlassen, die ihrem Eh-Herrn eine rechte Gehülffin und eine ungemein barmhertzige Lands-Mutter, sonderlich auch, in Ansehung derer armen krancken Unterthanen, gewesen, indem sie eine grosse Wissenschafft der Artzney-Kunst besessen, und sich keine Mühe und Kosten dauren lassen, selbigen darmit an Hand zu gehen, so gar daß sie die Krancken, ohn einigen Eckel, selbst besucht, und handthieret, auch einigen, unter göttlichem Seegen zu rechte geholffen hat, die von Leib- und Wund-Aertzten vor unheilbar erachtet und verlassen worden sind, weshalber dero Gedächtniß im Seegen verblieben ist und verbleiben wird.

147. 1.

Georg Albrecht ꝛc. Graf **Georg Albrechts** und **Elisabeth Dorotheen von Hohenloh** Sohn, ist so bald verschieden, daß nichts weiter von selbigem zu sagen verhanden ist; als was sein No. CCXXI. 2. beschriebener und in Michelstädter Kirchen sich findender Leichen-Stein besaget.

147. 2.

Mauritia Susanna ꝛc. hat sonst in der Stamm-Tafel nicht gestanden, daß sie aber hinein gehöre, als eine Tochter Georgе Albrechts (No. 127.) und seiner dritten Gemahlin, bezeuget der in Michelstädter Kirchen sich findende Leichen-Stein, wie ihn Urkund No. CCXXI. 3. darleget.

148.

§. I. **Georg, Graf zu Erbach**, ein Sohn derer in No. 127. bemerckten hochgräflichen Eltern, hat in denen Diensten vereinigter Niederlande seine, der Billigkeit nach, erkannte Klugheit und Tapfferkeit bewiesen, indem er General-Major und Commendant zu **Swoll** geworden und gewesen ist, auch ein Regiment, als Obrister, gehabt, und sich allenthalben höchst-rühmlich verhalten hat.

§. II.

§. II. Dessen Vermählung mit Louysen Annen, Gräfin zu Waldeck, bescheinet sich aus dem Extract eines Vergleichs in Urkund No. CCXXI. 4. den selbige mit ihren Schwägern, nach des Gemahls Tode, Anno 1678. gemacht hat.

149.

George Albrecht rc. hat sich in dem Venetianischen Kriege mit denen Türcken auf der Insul **Candia** versuchet, hernach die Wuth und Unruhe des Frantzösischen Kriegs erfahren, und in selbigem bald da- bald dorthin flüchten müssen, biß selbiger in hohem Alter denen Unruhen dieser Welt entnommen worden ist.

150 — 152.

Die Worte der Stamm-Taffel zeigen, daß von diesen, weniger Lebens-Zeit halber, nichts gesaget werden kan.

153.

§. I. **Phillipp Ludwig** rc. Ein grosser und höchstberühmter General, der in dem fürgewesenen Spanischen Successions-Kriege seine Klugheit und Tapfferkeit in den Niederlanden und im Reich, bey denen allergefährlichsten Schlachten und Vorfallenheiten, bewiesen, demnach das seine gar ausnehmend mit, zu Erhaltung der Freyheit Europens, beygetragen hat. Er hat nicht gewolt, daß sein Lebens-Lauff schrifftlich verfasset würde, weswegen wir es auch, ohne was mehrers beyzubringen, bey dem bewenden lassen, was ohne dem allenthalben bekannt und in unvergeßnem Andencken ist.

§ II. Dessen Vermählung mit der in der Stam-Taffel benannten **Printzeßin von Waldeck**, des auch höchst-berühmten Kriegs-Helden Tochter, bewähret sich durch den kurtzen Auszug der Ehe-Pacten in No. CCXXI. 5. befindlich.

154.

Carl Ludwig rc. Von dem ist gnug, mit dem wenigen in der Stamm-Taffel befindlichen, gesaget, daß er nemlich sein Blut vergossen und sein Leben gelassen hat, vor die Rettung Deutschen Vaterlandes, sonderlich seiner Obern, am Rhein und an der Donau liegenden Crayse, von der übergrossen Gefahr durch äusserliche und innerliche Feinde gäntzlich übern Hauffen geworffen und unters Joch gebracht zu werden; Denn wer weiß nicht, in was Umständen, vor der Schlacht bey Hochstädt, (darinnen er tödtlich verwundet worden ist) sich Deutschland, sonderlich Schwaben und Francken, befunden, und was GOtt gethan habe durch den Sieg, welchen er der wider Franckreich und dessen Anhänger vereinigten Reichs-Engell- und Holländischer Armee, wundersam bey Hochstädt verliehen hat?

155 — 163.

Sind alle in denen Jahren wieder verstorben, darinnen sie noch nicht viel gethan, diesemnach auch davon nichts berichtet werden kan.

164.

Friedrich Carl rc. ein Herr, dessen Lebens-Lauff nicht aufgesetzet worden, der aber viel schöne Gaben besessen, die manche ansehnliche Frucht bringen können, wenn nicht mancherley Zufälle deren Trieb und Ausbruch, auch Fortkommen zurück geschlagen hätten.

165.

Sophia Albertina rc. Deren sich annoch (GOtt gebe! lange! und allezeit in ihm vergnügt!) im Leben befindenden Vermählung bewähret sich aus Urkund No. CCXXII. und braucht es die. an sich allenthalben hin kund gewordene Vortrefflichkeit und Hoheit des Sächsischen Hauses nicht, hier viel Worte davon zu machen.

166 -- 169.

Die jungen Jahre bringen mit sich, was No. 155 - 163. gesagt worden ist.

170.

Christina Elisabetha Sophia &c. Ist wegen ihrer, durch mancherley von GOtt verhangene Trübsale geübten und bewährten Tugenden bey denen, so sie gekennet haben, sehr berühmt, deren in der Stamm-Taffel angemerckte Vermählung mit **Graf Friedrich** Crato **von Hohenlohe-Oehringen** (Hübner Tab. 592.) bezeuget Urkund No. CCXXIII. und ist aus der Vermählung kein Eh-Segen erfolget.

171.

Wie bey 166. &c.

172.

Philipp Carl &c. sind durch GOttes Allmacht noch im Leben, darinnen Sie derselbe noch lange geseegnet erhalten wolle! Der verstorbenen ersten Gemahlin Ankunfft und Abstammung stehet in Urkund No. CCXXIV. zu ersehen.

173.

Wie bey 171.

174.

Carl Wilhelm &c. Dessen Vermählung bewähret sich in Urkund No. CCXXV. und sind die Verdienste des Herrn General von Salisch, mit wessen Tochter sie geschehen ist, in dem letztvorgewesenen Spanischen Successions-Kriege zur Gnüge bekannt, auch von Kayserlicher Majestät selbsten erkannt worden, indem sie selbigen zum General-Feld-Zeugmeister gemacht. Die Ehe hat nicht lange gewähret, und übrigens obhochgedachter Herr Graf vor sich in Franckfurt, biß an Ihr, auch gar frühzeitiges Ende gelebet, beym Absterben eine einige Tochter hinterlassende, deren in Ordnung der Folge weiter gedacht werden wird.

175.

§. I. **Ernst Friedrich Albrecht, Graf zu Erbach** &c. hat gar bald, wie der glaubwürdig gefaßte Lebens-Lauff desselbigen versichert, viel ausnehmend gute Zeichen und Merckmahle in zarter Jugend wohl angenommner Gnade GOttes von sich spüren lassen, die auch es dahin gefüget, daß selbiger im dreyzehenden Jahr seines Alters von Ihro Königlichen Majestät in Dännemarck, Christian dem V. Anno 1694. auf Königliche Kosten, nebst Hof-Meister und Laquay, in die Königliche Academie zu Coppenhagen aufgenommen, und noch darzu mit Gnaden-Geldern bedacht worden.

§. II. Er hat sich der Gelegenheit etwas rechtes zu lernen klüglich-geflissen gebrauchet, und, nebst Ubung in allerhand Ritterlichen Geschäfften, das Studiren dergestalt fortgesetzet, daß er höchstgedachter Königlichen Majestät zu deren Geburts-Tag, mit einer wohlgesetzten Lateinischen noch abschrifftlich verhandenen Rede, Glück wünschen können, und ob gleich selbige den 25. April. Anno 1699. abgestorben, hat doch deren Nachfolger am Reiche und Sohn, **Friedrich der IV.** mit der väterlichen Gnade gegen unsern Graf **Ernst Friedrich Albrecht** fortgefahren, diese auch dahin erstrecket, daß selbiger Anno 1700. auf Ihro Königlichen Majestät Kosten in Franckreich reisen, und daselbsten das Merckwürdigste besehen und wahrnehmen können, welches er auch gar aufmercksam gethan, vorher aber Hochgräfliche Eltern besuchet, und von des Herrn Vaters Hochgräflichen Gnaden das grosse und geseegnete Zeugniß erhalten hat: **Daß er seine Eltern, Zeit Lebens, nicht eine Stunde betrübet hätte**, davon noch die eigene Handschrifft Hochgedachten seines Herrn Vaters verhanden ist.

§. III.

§. III. Nach dessen Zurückkunfft von Reisen ist selbiger unterm dato 28. May 1701. zu einem Hauptmann, unter Königlicher Leib-Wacht zu Fuß, bestellet worden, und als diese nacher Holland, denen Staaten beyzustehen, gieng, auch mit dahin ins Feld gezogen, da er Gelegenheit gnug bekommen zu sehen und zu thun, was einem tapffern Soldaten geziemet, indem es bey damahligem Kriege hefftig und blutig gnug hergegangen ist, und die Hülffs-Völcker eben nicht geschonet worden sind, oder nicht geschonet werden können, da die Kayserlich-Alliirte **Kaysers-Werth**, **Grafenbruch**, **Wörth**, **Steffans-Wörth**, Venlo, **Ruremonde** u. s. w. Anno 1702. eingenommen, und die Dähnische Hülffs-Trouppen das Ihre dabey zu thun gehabt haben.

§. IV. Anno 1703. hat er sich bey der Eroberung Huy und **Limburg**, und Anno 1704. in der überaus harten, aber für Kayserliche Alliirten ungemein rühmlich ausschlagenden Schlacht bey Hochstädt gefunden, wobey er vier Schüsse, einen durch den Ermel, den zweyten auf das im Gürtel steckende Pistol, ohne Schaden, den dritten und vierdten aber Creutz-weise durch den lincken Schenckel so nachdrücklich bekommen, daß er sich nach **Donauwerth**, und von dar nach Pfedelbach bringen lassen müssen, um allda geheilet zu werden, womit er ein gantz Viertel-Jahr zu thun gehabt, doch auch dargegen Königliche Erkänntlichkeit genossen hat, da er von Ihro Königlich-Dähnischen Majestät, auf Ihnen zugekommenenen Bericht von dem Vorgegangenen, unterm 20. Septembr. des obgedachten 1704. Jahrs zum Obrist-Lieutenant bey Dero Seeländischen Regiment unterm General-Major von Schönefeld ernennet und bestellet worden ist.

§. V. Hierauf hat solcher das obgenannte Regiment, als Obrister, in folgenden Feld-Zügen und bey denen Vorfallenheiten darinnen commandirt, dergestalt, daß er Anno 1705. die grosse Frantzösische Linie übersteigen helffen, fernerweit das Seine mit verrichtet, Anno 1708. bey Oudenarde mit vorhin genannten seinem Regiment den ersten Angriff gethan, einfolglich sein grosses Theil an dem erfolgenden Sieg gehabt, auch der Belagerung Rissel selbigen Jahrs noch beygewohnet, worbey er mit einer Kugel aufs Brust-Bein getroffen, doch nicht sonderlich dadurch beschädiget geworden.

§. VI. In der Folge gieng es so leidlich nicht ab, indem er den 11. Septemb. Ao. 1709. in dem Treffen unfern Mons, als er mit seinem Regiment den ersten Angriff zu thun hatte, vor dem feindlichen Retrenchement am rechten Bein, unten durch den Knöchel, geschossen, und bald darauf an solches Beins Ober-Schenckel, eine Queer-Hand unter dem Gelencke, so getroffen wurde, daß sich alles zerschmettert und zersplittert fand, und die Artzts-Hülffe in Brüssel gesucht werden muste.

§. VII. Daran ermangelte des Orts, menschlicher Weise, nichts, und hatte man Anfangs gute Hoffnung zur Genesung, darmit sichs doch verzog, unterdessen wurde der Patient durch ein Diploma Königl. Dänischer Majestät den 4. Octobr. des 1709ten Jahrs zu dero Oberstern gemacht, und würde, diesem Ansehen nach noch weiter gekommen seyn, wenn der Tod die Sache nicht geändert hätte, der da den 4. Januarii 1710. nach ausgestandenen vielen Schmertzen und entkräfftendem Wund-Fieber, erfolgte, bey gar Christlicher Bereitung und Fassung, da er GOtt hertzlich gedancket, daß er ihn nicht, wie viel tausend andre, unversehens hinweg genommen, sondern ihm, mittelst dieses Verhängnisses, Raum und Zeit sich wohl zu schicken verliehen hätte. Unpartheyische Kenner haben versichert, daß der grosse GOtt diesem Herrn Grafen sehr angenehme Gaben mitgetheilet, mittelst welcher er die Hertzen derer Menschen

besonders gewonnen, und daß, da gutes Gemüth der Grund holdseliger Aufführung gewesen wäre, selbiger eine vergnügende Zierde des menschlichen Geschlechts in Wahrheit heissen, auch immer in höherm Grade, je länger er gelebet hätte, werden können, und, aller Hoffnung nach, geworden seyn würde rc.

176.

Friderica Albertina rc. deren Vermählung mit **Graf Friedrich Eberharten von Hohenlohe-Kirchberg** (Hübner Tab. 595.) rc. bewähret Urkund No. CCXXVI. und sind aus dieser Ehe zwey Kinder erfolget.

177.

Von eines Todtgebornen Leben und Thaten ist nichts zu sagen möglich.

178.

Georg Wilhelm rc. sind noch, GOtt gebe! lange Zeit vors künftige, im Leben, und hat durch dero besondern Vorschub dieses Wercklein ans Licht treten können, welches sonst wohl etwa gar, oder, noch lange Zeit zurück geblieben wäre, daß also, die einige Beliebung an dessen Lesung finden, es ob hochbenanntem Herrn zu dancken haben. Deren Vermählung bewähret sich mit und aus Urkund No. CCXXVII. 1. und schwebet noch in frischem Andencken, was der Frau Gemahlin Herr Vater, Graf Bothmar, als Chur-Hannoverischer und Königl. Englischer Staats-Bedienter, für ein hoch-verdienter Mann gewesen sey? nicht nur, was das Chur-Hauß Hannover anbetrifft, sondern auch, was andre wichtige in die Wohlfahrt Europens mit einfliessende Dinge anbelangt.

179.

§. I. **Georg Albrecht** rc. Grafen George Albrechts und Annen Dorotheen Christinen von Hohenlohe Sohn, ist, nach häußlicher Unterrichtung, im Monat Junio 1694. also im siebenden Jahr seines Alters, nacher Cassel, um allda die Frantzösische Sprache, bey einem Prediger solcher Nation, zu erlernen, geschickt worden, die er auch, Zeit seines dreyjährigen Auffenthalts daselbst, dermassen gefasset, daß er selbiger so mächtig, als seiner angebornen Mutter-Sprache gewesen ist. Hierauf hat man ihn nach Hause beruffen, und durch gehaltene Præceptores unterweisen lassen, bis ihn Seine Hochfürstl. Durchleuchtigkeit, Herr **Landgraf Ernst Ludwig**, nacher Darmstadt genommen, allwo er, nebst dem Erb-Printzen, die Unterrichtung und Aufsicht derer darzu bestellten Leute genossen, daß er die Universität Giessen Anno 1703. besuchen können, woselbst er sich in die 15. Monat aufgehalten hat.

§. II. Weil ihm schon von etlichen Jahren her von höchst-gedachter des Herrn Landgrafen Durchleuchtigkeit eine Cornet-Stelle unter dero Prettlachischen Regiment war gegeben worden, erhielt er von hoch-gräflichen Eltern die Erlaubnis, den Feldzug Anno 1705. mit thun zu dörffen, welches dann dergestallt geschahe, daß er zu Anfang der Campagne folgenden Jahrs als Rittmeister vorgestellet wurde, und hätte der Anfang ohn Zweifel mehrern Fortgang nach sich gezogen, wenn nicht der Tod alles abgebrochen, den ein auszehrend Fieber nach sich zog, das da, nebst allerhand Ungemächlichkeiten des Kriegs, wohl etwa mit die manchmal, andern zu gefallen, gebrauchte Ubermaß starcken Getränckes, veranlasset haben mochte, indem er ein sehr beliebter Herr war, bey welchen Umständen gar offt, andern zu liebe, geschiehet, was einem selbst gar schädlich ist.

§. III. Das Beste und Merckwürdigste war, daß er solches, durch Gottes Gnade, selbst heilsamlich und erbaulich erkennet, und sich der Welt-Verkehr abgethan, da er noch nicht lange darinnen gewesen war, welches ja wohl **im geraumen Umkehren** hieß: denn es sind zuverläßige Nachrichten verhanden

den, daß er, in obgedachtem Feldzug, sich, fast beständig, allein in seinem Zelt aufgehalten, dieweil er, wie seine eigene Worte lauten, bey sich einen Eckel „an solcher Gesellschafft empfunden, „darinnen nichts gutes zu hören und zu „sehen wäre, und könnte er nicht sagen, „zu was für ersprießlichem Nachdencken „ihm diese Einsamkeit Anlaß gegeben „hätte rc.

§. IV. So ist ihm der vergiftete Zucker gar bald verbittert geworden, dargegen aber süsse, was die anders gesinnte Menschen für bitter halten, wie er sich denn, auf seinem Krancken-Bette, gar wenige Zeit vorm Ende, vernehmen lassen: „daß, wenn ihm GOtt „wieder aufhelffen sollte, er sich die gröste „Freude aus der Betracht- und Beobach„tung seines heiligen Worts machen „und sich nichts dran kehren wollte, „wenn ihn andre deshalben spotteten und „vor einen Narren hielten, da er sich „begnügte in GOtt klug zu seyn, und „mit Furcht und Zittern zu schaffen, „daß er selig würde.

§. V. Was er vor sich, durch göttliche Erleuchtung, von Nichtigkeit der Welt und Wichtigkeit des Ewigen erkennet, hat er mit grosser Inbrünstigkeit andern, sonderlich seinen älterern Herrn Brüdern, angewünschet und beyzubringen getrachtet, diesemnach in seiner grösten Leibs Schwachheit mit wohlbedächtigem Verstande, sich öfters ver„nehmen lassen; wenn doch selbige nur „bey seinem Sterb-Bette zugegen wä„ren, daß er ihnen, mit eigenem Mun„de, und zwar auch aus eigner Erfah„rung, sagen und bezeugen könne, wie „doch alles so eitel, ja gar nichts sey, „wornach der sündliche Mensch trach„te, und daß nichts bessers seyn könne, „als GOtt fürchten, seine Gebote hal„ten, und nichts thun, was einen am „letzten Ende verunruhigen möchte:„ Und da nur einer hochgedachter Herren Brüder, nemlich **Graf Carl Willhelm**, zugegen seyn können, hat er diesem, vor dessen eigene Person, um es denen übrigen zu hinterbringen, obangezogene Vorstellung gethan, und zu guter letzt die sehnliche Ermahnung gegeben, „alles wohl zu beobachten, dar„mit sie nebst ihm ewig glücklich wür„den rc. Wenige Zeit darauf ist selbiger, nach überstandnen Streite, mit der Bezeugung: „daß der Sturm vor„über, und die Ruhe verhanden sey, unter geistreichem Singen und Beten, sanfft und selig entschlaffen. Ubrigens hat er sich in seinem Umgang so geführet: „Daß er gegen die Obern, ohne „knechtsche Schmeicheley ehrerbietig: „gegen seines gleichen, ohne Stoltz und „Hoffahrt, freundlich-verträglich: gegen „Niedrige, ohne Verachtung und Un„ziemlichkeit gütig-leutselig gewesen ist. „**Merckwürdige und allerdings nach„ahmende Umstände.**

180.

Henriette Juliane Charlotte rc. Sind mit vielen Glieder-Schmertzen und krampfigen Zufällen beleget worden, darunter sie in der besten Blüte dero Jahre, dem Leibe nach, erliegen müssen.

181.

Georg August rc. Befinden sich noch, GOtt gebe auch! noch lange Zeit und immerdar vergnügter im Leben; Dero Vermählung bewähret sich aus Urkund No. CCXXVII. 2. und ist die hohe Ankunfft und Verwandtschafft gedachter Frau Gemahlin so bekannt, daß es hier viel Worte davon zu machen nicht bedarff.

182 - - 186.

Da in bevorstehenden Nummern benannte theils gestorben, theils noch jung und unvermählet sind, ist hier von selbigen weiter nichts zu erinnern, denen Lebenden wird aller Seegen in Zeit und Ewigkeit gewünschet.

187.

Carolina rc. Eine Tochter Graf Philipp Carls No. 172. und Charlotten

Amalien Gräfin von Kunowitz, deren Vermählung beweiset sich in Urkund No. CCXXVII. 3. mit dem Auszug der Eh-Pacten, da übrigens Sächsisches Hauß ihres Herrn Gemahls welt-bekannt ist.

188. 189.

Der zeitlich sie hinwegnehmende Tod hat die Gelegenheit, mehrers von beyderseits sagen zu können, benommen.

190.

Johann Willhelm rc. Ein Sohn Graf Philipp Carls No. 172. und Charlotten Amalien, Gräfin von Kunowitz, ist in Kayserl. Kriegs Diensten der Zeit und in diesem 1736. Jahre bey denen hitzigen Treffen in Italien gewesen, doch von GOtt unverletzt bewahret worden, der ferner ob ihm, mit allen Gnaden, walten wolle!

191 -- 194.

Wie bey 182. bis 186.

195.

Anna Christina Sophia rc. Ist mit **Herrn Joachim Wilhelm, Grafen von Malzan u. s. w.** vermählet worden, welcher sich des Ursprungs aus einem alt-vornehmen Geschlecht zu rühmen, und nebst dem auch ausnehmende Persönliche Vorzüge hatte. Sein Geschlecht gehöret unter die uralte Wendische Landes-Herren Mecklenburgischer Gegenden, allwo es auch, weil es freywillig zum Christenthum getreten ist, sein Verbleibens behalten, und in ansehnlichem Flor gestanden, einträgliche Güter besessen, nicht weniger das Erb-Marschallen-Amt in Pommern und Cassuben überkommen und geführet hat, welches zuerst Herrn Heinrichen von Malzan um das 1340ste Jahr anvertrauet worden ist.

Dessen Ur-Enckel, Herr Joachim, der Zweyte des Namens, ein Ritter, ist Königs Ferdinandi I. Feld-Marschall wider die Türcken Anno 1527. hernachmahls Churfürst Joachim zu Brandenburg Rath und Stadthalter Anno 1551. gewesen, und nebst seinem Herrn Bruder Georg Anno 1530. in den Reichs-Frey-Herrn-Stand erhoben, auch der Zeit, mit Erkauffung Wartenberg in der Schlesien, des Landes so genannter **Stands-Herr** geworden, welcher Umstand ihm den Sitz und die Stimme **auf der Fürsten-Banck**, bey und auf Schlesischen Fürsten- und Land-Tägen, gegeben hat. Sein Sohn Joachim III. war Kayser Matthiæ und Ferdinandi II. Rath, und hat, beym Ausbruch Böhmischer Unruhe, dem Hause Oesterreich ersprießliche Dienste geleistet, wie er dann auch in andern wichtigen Lands-Angelegenheiten nützlich gebraucht worden ist, und, an statt verkauffter Wartenbergscher Stands-Herrschafft, die Stands-Herrschafft Militsch an sich und sein Hauß gebracht hat.

Joachim Willhelm, unser Erbachschen Gräfin Gemahl, ein Enckel Joachim III. wurde, nebst seinem Herrn Bruder, Herrn Nicolaus Andreas, vom Kayser Leopoldo I. den 10. Februarii Anno 1694. samt beyderseits Nachkommen, in den **Reichs-Grafen-Stand** erhoben, und hat derselbige unter denen Kaysern Josepho I. Anno 1706. 1707. 1708. 1711. Carolo IV. 1714. 1716. 1719. die **Kayserl. Fürstentags**-Commissiones **in dero Ertz-Hertzogthum Schlesien** dergestalt zu allerhöchst-Kayserlichem Wohlgefallen verwaltet, daß ihm deshalber besondre Vorzüge zugestanden und selbiger 1724. 1726. 1727. 1728. wieder darzu gebrauchet worden ist, wie er dann bey obhabender so ausnehmend ansehnlicher Verrichtung letzt-gedachtes Jahr den 6. Septembr. sein Leben beschlossen hat.

Anno 1709. ist ihm vor vielen andern eine Evangelisch-Lutherische Gnaden-Kirche in Militsch zu erbauen, und die grösse auch den Platz nach eignem befinden zu benennen und auszustecken, zugestanden, selbiger auch Anno 1722. unter

unter die Zahl derer Kayserlichen Geheimden Räthe allergnädigst auf- und angenommen worden. Keine Leibs-Erben hat er hinterlassen, und ist demnach seine Herrschafft auf seines Herrn Brudern Sohn, Herrn Graf Joachim Andreas, gefallen.

196.

Wie bey 191--194. ꝛc.

197.

Johanna Ernestina ꝛc. Ist zeitlich der Welt entnommen, und zu Reichenberg, dem Leibe nach, zur Ruhe gebracht worden, besage der auf ihrem Marmorsteinern Grab-Stein sich zeigenden und in Urkund No. CCXXVII. 4. zu lesenden Grabschrifft.

198. u. s. w.

Christina ꝛc. Sind noch im Leben, der HErr lasse sie wachsen, daß viel gutes von ihnen gesagt werden könne!

Anfügung dessen, was nach der Hand noch, zu Erläuterung Erbachischer Grafen und Herren, gefunden worden.

Zu No. 4.

Dieser Schenck Johann, No. 4. ist mit dem an seine Lande und Güter gränzenden Closter Amorbach verfallen, und hat sein Recht mit der Faust auszuführen vermeint, darüber er dann in den Bann, der selbiger Zeit noch gar viel galt, und deshalber sehr gefürchtet wurde, gethan worden ist. Um nicht mehrere Ungelegenheiten daher zu haben, verglich er sich Anno 1280. mit obgenannten Abt und Closter, daß er ihm, als einen Abtrag zehen Pfund Heller geben, und da er der Zeit nicht so viel baar Geld hatte, seine in Neudorff bey Buchen gelegen habende Gefälle auf vier Jahr zu geniessen geben, und sie binnen der Zeit mit so viel Gelde, und noch darzu mit zehen Maltern Haber und 18. jungen Hahnen lösen, oder, wenn es in solcher Zeit nicht geschehe, sie ewig dem Closter überlassen wollte ꝛc. Ob er sie gelöset habe, ist unbekannt, so viel doch gewiß, daß das Hauß Erbach keine Gefälle mehr aus obgedachtem Neudorff bey Buchen ziehet, daß aber das Closter Amorbach daselbst noch Gerechtsame habe, besaget die Historie desselbigen. Urkund No. CCXXVIII. bestärcket das obgesagte.

Zu No. 48.

Schenck Hanß dieser Numer, hat mit Symon, Grafen zu Spanheim und Vianden Händel bekommen, die aber, wie Urkund No. CCXXIX. ausweiset, Pfaltzgraf und Churfürst Ruprecht beygeleget hat, solcher gestallt, daß der von Spanheim Schenck Hansen drey hundert Gulden geben sollte, dargegen dieser nicht nur des erstgenannten guter Freund seyn, sondern auch ihm, als ein Mann, beystehen wollte, darzu er sich dann verbindlich gemacht. Er muß auch dem guten Ertz-Bischoff Conrad, in damaligen bösen Zeiten, solcherley Dienste gethan haben, indem dieser ihm und seinen Erben von seinet- und seines Stiffts wegen uff sant Georgen-Tag, hundert Rheinischer Gulden zu geben versprochen, in vorgemeldeter Vergleichungs-Urkunde.

Zu No. 58.

Von dem No. 58. aufgeführten Schenck Conrad ist nach der Hand noch ein- und anders gefunden worden, so hier nachgeführet wird. Wie er zeitlich und, besage der Geschlechts-Tafel, auch derer, bey ihrer Erläuterung, angezognen Urkunden, im achtzehendem Jahr geheurathet hat; So hat er sich auch in allerhand in seinen Tagen gewöhnlichen Händeln, männlich herfür gethan, wenn anders, wie es nicht unwahrscheinlich ist, die Urkund No. CCXXX. von ihm handelt, welche

sonst der Zeit nach auch von seinem Vater, Schenck Conrad No. 39. oder auch von seinem Vetter, Schenck Conrad No. 49. verstanden werden könnte. Sie besaget, daß Schenck Conrad mit denen Franckfurtern Händel bekommen, die Franckfurter klagten, daß ihnen von ihm und seinen Dienern an ihrem Vieh zu Zimmern Nahm und Schaden geschehen wäre, welches Schenck Conrad nicht laugnete, doch zu seiner Rechtfertigung vorbrachte, es hätten ihm die Franckfurter auch Schaden zugefüget, ohne selbigen eigentlich zu benennen, wollte diesemnach überhaupt gesagt haben, daß, was ihm unternommen worden sey, Repressalien, oder, eine Vergeltung gleiches mit gleichen gewesen wäre, welcherley vorzunehmen, man sich dazumahl berechtiget zu seyn erachtete.

Der mit No. 59. bemerckte und der Zeit lebende Schenck Eberhard, suchte die Partheyen zu vereinigen, konnte es aber weiter nicht bringen, als daß ein Stillstand beyderseits beliebet, selbigem keine Zeit, wie lange er dauren sollte, bestimmet, nur bedungen und festgestellet wurde, ihn ohne vorhergehende Kriegs-Ankündigung nicht zu brechen.

Anno 1428. wurde er von dem Bischoff zu Würtzburg mit drey Fuder jährlicher Weingülte zu Hoenburg am Mayn belihen, als mit einem Burg-Gute, d. i. daselbst ein Burg-Mann zu seyn, und den Ort, bedürffenden Falls, mit seinem Leibe zu beschirmen, wie dann solche Lehn auch sein Vater schon und dessen Vorfahren gehabt hatten, besage des Lehn-Brieffs in Urkund No. CCXXXI.

Anno 1439. verliehe ihm (sihe Urkund No. CCXXXII.) der Bischoff zu Speyer Bernhardt zwey Fuder Weingelds, die man ihm jährlich zu Hornburg geben sollte, als ein zu Beschirmung Niedern-Steinach an- und ausgesetztes Burglehn, und lässet sich nicht unbündig daher schliessen, daß Schenck Conrad ein beschriener Krieger gewesen seyn müsse, weil man ihn hier und dar zu einem Burg-Mann haben wollen und genommen hat.

Daß er Händel mit einem Hermann, Weyssen von Feuerbach (aus welchem Geschlechte das Hauß Erbach Lehn-Männer gehabt hat) bekommen, leget sich aus Urkund No. CCXXXIII. zu Tage, ob man gleich daraus nicht sehen kan, warum es eigentlich gegolten habe. Der Weiß von Feuerbach hatte Schenck Conraden an den freyen Stuhl des heimlichen Westphälischen Gerichts nach Lichtenfels laden lassen, es war aber von dem daselbstigen Frey-Grafen, vielleicht weil er sich mit seinem richterlichen Ansehen nicht getrauet durchzukommen, ein gütlicher Vergleich veranlasset, und darzu das Prediger-Closter in Franckfurt vorgeschlagen worden. Dahin kamen also 1443. beyde Partheyen, und hatte Schenck Conrad zu seinem Beystande verschiedene (a) Herren und Edelleute, die alle zusammen selber Frey-Schöffen waren, aus anderswo angezogenen Ursachen; Und ob gleich vieles versucht wurde, einen Vergleich zu Stande zu bringen, und sich Schenck Conrad, besage obangezogener Urkunde, zu allem willig und billig finden ließ, wollte sich doch der Weiß von Feuerbach zu nichts verstehen, daß man unverrichteter Sachen auseinander gieng, doch gaben seine Beystände ihm in mehrgedachter Urkund ein Zeugniß vom Verlauff der Sachen, welches wohl so viel sagen sollte und sagte, daß er seiner Seits als ein ehrlicher und friedfertiger Biedermann gehandelt habe, wie es weiter darmit gelauffen sey, ist unbekannt.

(a) Herren und Edelleute, die allzusammen selber Frey-Schöffen waren rc. Warum solche Leute dergleichen geworden sind, ist bey Urkund No. CXVIII. 16. lit. a. pag. 213. angezeiget worden.

Zu No. 63.

Die Vermählung der Schenckin Walpurg No. 63. mit Hademar von Laber, (dem jungen zugenannt, weil sein Vater auch Hademar hieß, und dahero der ältere genennet wurde) beweiset sich aus der Ao. 1403. datirten und in Urkund No. CCXXXIV. befindlichen Wiedums-Verschreibung, so gedach-

ter

ter Herr von Laber der Schenckin Walpurg ausgestellet, und mit Leistungs-Bürgschafft versichert hat. Man siehet auch daraus, daß Kayser Ruprecht selbst diese Vermählung zu stifften die Gnade gehabt, der als ein Churfürst von Pfaltz und als ein Hertzog von Bayern das Erbachsche und Laberische Hauß wohl kante, und beyden, allem Ansehen nach, besonders allergnädigst wohlgewogen gewesen ist.

Das Zugeld oder die Aussteuer der Schenckin Walpurg bestand in zwey tausend Gulden, daran Schenck Hanß No. 48. vierzehen hundert Gulden Ao. 1408. bezahlte, und dargegen die in Urkund No: CCXXXV. ersichtliche Quittung erhielt, daß nicht mehr als 600. stehen blieben, die doch auch müssen richtig gezahlt worden seyn, weil dieses Ausstands in und bey hernach entstandener Streitigkeit nicht gedacht wird: Denn Schenck Hanß, der Walpurg Vater, starb, wie es scheinet, Ao. 1417. ohne männliche Erben zu hinterlassen, und bey der Gelegenheit wolte die Walpurg, samt ihrem Gemahl, Erbe seyn, dargegen aber ihres Vaters Bruder, Schenck Conrad No. 49. manches einwendete, als der nach Absterben solches seines Brudern, Schenck Hansens nemlich, nebst denen Lehen-Gütern auch seinen Theil an der von beyderseits Vater, Schenck Conrad No. 32. hergekommenen fahrenden Haabe haben wolte.

Der Heuraths-Stiffter, Kayser und Pfaltzgraf Ruprecht, war damahls auch schon todt, deshalben wandten sich die Partheyen an seinen hinterbliebenen Sohn, **Ludwig den Bärtigen**, Chufürsten und Pfaltzgrafen bey Rhein, mit dem bittlichen Ansinnen, daß er sie auseinander setzen möchte. Dieser trug Ao. 1418. die Sache unter andern auch seinem damahligen hochbetrauten Rathe, Schenck Eberhart dem Aeltern No. 42. auf, und wurde also von diesen Theidigungs- oder Schieds-Leuten ein Vergleich vermittelt, des Inhalts:

Daß Schenck Conrad alle von seinem Vater getragene Lehn-Güter gantz allein vor sich haben und behalten, die von seinem Vater hergekommene Pfandschafften und fahrende Haabe, mit der Walpurg gleich theilen; diese Walpurg alle übrige fahrende Haabe und ihrer Mutter Wiedum alleine vor sich bekommen, doch aber auch die von ihrem Vater, Schenck Hansen, hergekommene Schulden allein zahlen, und darmit Schenck Conrad gantz nichts zu thun haben solte. Wäre der Walpurg Mutter auf Lehn-Güther mit bewidmet gewesen; so möchte Schenck Conrad selbige binnen Jahr und Tag von dato des Vergleichs an, mit gleich guten Güthern oder mit dem Werth an Gelde lösen, könten sie über diesen nicht einig werden, solten sie Schenck Eberhart vorgenannt und Hermann von Rodenstein entscheiden, so daß es bey dem bliebe, was die beyde recht und billig zu seyn erkenneten. Könten sie unter sich nicht einig werden von ein- und anderm Gut: Ob es Lehn oder Erbe sey? so solten sie das mit Recht vor denen Lehns-Herren derer strittigen Güther austragen, übrigens miteinander versöhnt seyn, daß alles was mit Worten, von denen Partheyen selbst oder ihren Dienern vorgelauffen wäre, vergeben und vergessen bleiben solte ꝛc. Aus welchem Anhange dann erscheinet, daß es bey diesem Erb-Streit manchmahl ziemlich hitzig hergegangen, und die Sache wohl gar zu einem Handgemenge gekommen seyn müsse. Das Ausführlichere zeiget Urkund No. CCXXXVI.

Wie in und bey dem obstehenden gütlichen Vergleich vermuthet worden war, daß ein Theil manch gut Erbe zu seyn sagen würde, welches der andere für Lehn hielte; so geschahe es hernach, weshalber die Sache für obgedachten Churfürsten, nach Weisung des obgemeldeten Vergleichs, kam, als für einen Lehn-Herren derer Güther, darüber man ungleicher Meynung war. Der verordnete ein Mann-Gericht, wie in Urkund No. CCXXXVII. zu ersehen ist, und entschied die Sache wegen der Gefälle dahin, „daß „dem Herrn von Laber, wo er einen Gülden Renten und Gefälle zu haben beweise, „zwantzig Gülden, da man sie abkauffen wolte, geben, und auf solchen Fuß

„Vogteyen, Gerichte, Atzungen, Frohndienste, Zinß-Gänse, Hüner und Kappen-Gülten angeschlagen werden solten. Jedes Fuder jährliche Weingülte setzte man auf zehen Gülden, und solte auch hier jeder Gulden mit zwantzigen abgekauffet werden mögen. Zween Malter Korngülte wurde auf einen Gülden, vier Malter Speltzen- und Habergülte auch für einen Gulden angeschlagen, und die Abkauffung, wie vorgemeldet, festgestellet.

„Was der von Laber solcherley Gülten zu haben vermeinte, solte er von dato dieses neuen Vergleichs biß Egidien darthun, alsdann wolte ihm binnen gesetztem dato und Creutz-Erhöhung Churfürst Ludwig das Geld dafür schiessen, das ihm wohl Schenck Conrad wiedergeben müssen, wenn er die dem von Laber abgekauffte Gülten haben wollen. Dieser von Laber muste sich aber, die wegen seines Schwehers zu zahlende Schulden von dem ihm sonst zu zahlenden Gelde abziehen lassen. Die dem von Laber erblich zufallende liegende Güter solte er in dem Werth verkauffen, welchen Churfürst Ludwig recht und billig zu seyn erachten würde: Worüber sich sonsten die Partheyen unter Vermittelung Schenck Eberharts und anderer verglichen hätten, das solte also verglichen bleiben.

Das in obstehendem Vergleich aus- und angesetzte Mann-Gericht wurde hierauf in spätem Herbst des 1419. Jahrs um Simonis und Judæ gehalten, und ließ sich Churfürst Ludwig gnädigst gefallen, selbigem in selbst eigner Person, als Ob-Mann, beyzuwohnen, auch dessen mit aller Gedult abzuwarten, alle Reden und Gegen-Reden derer Partheyen anzuhören, hernach seine Stimme, nebst seinen niedergesetzten Mannen, d. i. Conraden von Hoenfelß, Probsten zu Phedersheim, Schenck Eberhart, Herrn zu Erbach, Hansen von Hirschhorn, Dietrich Kolben von Bopparten, Tham Knebeln, Wolffen von Stein, Hansen von Sickingen, Ritteren; Bernhard Kreyssen von Lindenfelß, Wernhern Winter von Altzey u. a. m. von sich zu geben, da theils einhellig, theils mit mehrern Stimmen verglichen worden, was in Urkund No. CCXXXVIII. zu lesen stehet, und dessen Summe, wegen Mannigfaltigkeit der Sachen, hier nicht wol beyzubringen ist, da alles eben so kurtz und gut in der Urkund selbst gelesen werden kan. Es ist zwar selbige etwas lang, doch dörffte es einen Liebhaber des Alterthums wohl nicht reuen, selbige zu durchgehen, und daher zu ersehen, wie viel Mühe sich grosse Herren der Zeit gegeben, strittige Sachen ihrer Zugewandten, Nachbarn und Freunde, gütlich hinzulegen, und wie mancherley Händel in wenig Tagen vernünftig und billig ausgemacht worden sind, dergleichen nach heutiger Art derer Menschen, und nach obschwebender Weise zu rechten wohl in vielen und aber vielen Jahren keinen Ausgang gewinnen dörfften.

Zu No. 65.

Auf diesen Schenck Philipp wird wohl zu deuten seyn, was die Urkund No. CCXXXIX. in sich fasset, daß er nemlich von Chur-Pfaltz, Pfaltz Simmern und Baden-Baden Ao. 1451. zu einem Obmann des Burgfriedens in Creutzenach und andern Spanheimischen Vesten und Schlössern der vordern Grafschafft sich bestellen lassen, um den Budgfrieden daselbst handhaben zu helffen, und, wenn zwischen den obgenannten hohen Gan-Erben Streit entstünde, das Haupt derer zu seiner Hinsetzung niederzusetzenden Schiebs-Richter abzugeben, diesem wichtigen Geschäffte vorzustehen, und dabey alles in Ordnung richten und darinnen erhalten zu helffen. Die Zeit litte es endlich wol auch, daß diese Verrichtung Schenck Philipp No. 74. gehabt haben könte, der aber dabey noch ziemlich jung gewesen, besage der Stamm-Taffel, daß es vermuthlicher und wahrscheinlicher ist, es sey solche dem ältern Schenck Philipp No. 65. aufgetragen und anvertrauet gewesen.

Zu No. 74.

Der in solcher Numer erläuterte Schenck Philipp hat an statt der zwey Fuder jährlich zu Hornberg, andre zwey zu Kisselawe empfangen, als in Urkund No. CCXL. zu sehen stehet.

Zu No.

Zu No. 75.

Es war dieser Amalia etwas an ihrem Zugelde, oder, an ihrer Aussteurung rückständig blieben, nemlich 600. Gulden Reinisch; Als nun ihr Herr Vater **Schenck Conrad** No. 58. gestorben war, forderte sie es von seinem weltlich gebliebenen Sohne, ihrem Bruder **Schenck Philippsen** No. 74. und weil sie nicht Verzicht gethan haben mochte, wollte sie auch ihren Theil von dem, was ihres Vaters und ihrer Mutter erb- und eigen gewesen war, haben. Hierunter that Chur-Pfaltz, als wie in andern Angelegenheiten und Zwistigkeiten des bey ihm dermahlen gar besonders wohl angeschriebenen Hauses Erbach, abermals das beste um einen gütlichen Vergleich zu vermitteln, wormit es auch zu Stande kam in dem 1466. Jahr um Jacobi; der Innhalt gieng dahin: daß Schenck Philipp obgenannt seiner Schwester die 600. Gulden rückständigen Heuraths-Gutes und noch darzu 200. Gulden, als Zinß von dem zurückgebliebenen Ehegelde, zusammen 800. Gulden, und zwar 200. Gulden auf nechstkommenden Peters Stulfeyer-Tag, die übrige 600. Gulden, auf eben solchen Tag ein Jahr darnach, mit dreyßig Gulden Interesse: hielte man ob Seiten Schenck Philipps oder seiner Erben nicht innen, sollte aller aus dem Verzug entstehender Schaden denen Gläubigern gut gethan werden, wie sie ihn angeben würden, ohne eine eidliche Bestärckung dessen zu begehren; wie sie denn auch, zu ihrer Bezahlung zu gelangen, wie sie wollten und am besten könnten, derer Schuldner Leib und Gut, überall, auch in denen Landen Chur-Pfaltz, angreiffen möchten. Dargegen that, auf solche Bedingungen und weiter nicht, Schenckin Amalia Verzicht auf alles väterliche und mütterliche Erbe, ausgenommen **was GOtt und der heilige Kirchhof** ihr zubringen, d. i. was ihr nach GOttes Verhängnis, von abgehenden Personen Erbachsen Hauses forthin, denen Rechten nach, ansterben möchte. Die vom Schenck Philipp ausgestellte Verschreibung war in Platdeutscher Sprache vom Rennenbergschen Theil aufgesetzt, die Verzicht aber hochdeutsch von Erbachscher Seit entworffen worden, und finden sich alle beyde in Urkund No. CCXLI. und CCXLII.

Zu No. 85.

Als dieser **Schencklin Even** Vater, **Schenck Otto** No. 71. ohne männliche Leibs-Erben zu verlassen, abgefodert worden und verschieden war, gab es, wie dieses insgemein bey so gearteten Umständen zu geschehen pflegt, wegen der Erbschafft zwischen der Tochter auch ihrem G. mahl, und zwischen dem Lehns-Folger und Vetter des abgeschiedenen Schenck Otten, dem **Schenck Hansen** No. 83. nemlich, allerley Zwistigkeit. Die bey Schenck Otten gewesene Briefschafften, in welcherley Grund der Klagen und auch des Entscheids zu suchen und zu finden ist, waren, nach dessen Tode, so weit ein- oder der andere Theil deren habhafft werden können, da- und dorthin gebracht, ein Theil davon Hans Kodewißen zu Clingenberg in Verwahrung gegeben, der andre Theil zu Michelstadt bey Schenck Philippsen No. 65. und Schenck Georgen No. 79. niedergeleget worden. Nun sollten sie alle bey Hand gebracht werden, darmit man daraus sehen könne, wie die Sache st. he und auszumachen wäre. Zu dessen Beföderung wurden letzgenannte zwey Schencken **Philipp und George** zu Mittels-Männern erkohren die in der Oster-Woche Ao. 1408. in Wertheim zusammen kamen, und den willkürlichen Entscheid gaben:

„Daß beyde Parthien alsofort mit denen gemelten Teidungs-Leuten, ihre Abgeordnete nacher Michelstadt schicken sollten, die Brieffe daselbst zu besehen, und ein gleiches sollte hierauf in Ansehung der zu Clingenberg hinterlegten Brieffe geschehen, und wenn an ein- oder andern Orte Lehen- oder andre Schenck Hansen gehörige und der Frau Even, vermählter von Schwartzenberg, nicht zustehende Brieffe gefunden würden, sollte man solche dem sie fodernden Schenck Hansen folgen lassen: wie denn auch die Heuraths-Bewilligungs und andre dergleichen Brieffe Frau Even und ihre

„ihre Mutter betreffende, mehrgedachter „Frau Even auszuhändigen wären und „ausgehändiget werden sollten: entstün„den über die Beschaffenheit derer Brief„fe ungleiche Meinungen und Zwistig„keiten, sollten solche Brieffe liegen blei„ben, wo sie wären, bis die Theidigungs„Leute darüber erkannt hätten: was jedem „Theil folgte, davon solte dieses dem an„dern, auf dessen Begehren, beglaubte „Abschrifft geben, und alles vollends auf „einem abermaligen gütlichen Tage zu „Wertheim freundlich ausgemacht und „abgethan werden rc.

Unter der Vermittelung Graf Willhelms von Wertheim (der da Frau Even Mutter Bruder, ein Oheim mehr-gedachter Even war, wie ihn auch der Verzicht-Brieff genennet) wurde die Sache dahin ausgetragen, daß Herr Siegmund von Schwartzenberg und dessen Gemahlin Eva Verzicht thaten und schrifftlich von sich stellten, auf alles was Schenck Otto an Lehn, eigen, fahrender, liegender Haabe, Pfandschafft, Brieffschafft u. s. w. hinterlassen, dargegen denen Verzichtern ein Brieff von zwey tausend Gulden auf dem Dorff Hartheim stehende, und noch ein anderer, fünff hundert Gulden in sich haltende, für alle Verlassenschafft Schenck Ottens verblieben, nur daß sie sich ausbehielten, was etwa ein künfftiger Fall ihnen, denen Rechten nach, an Erbachscher Erbschafft zueignen und geben möchte rc. und also war auch dieser Erbschaffts-Zwist verglichen.

Zu No. 86.

Schenck Asmus wurde, wie seine Vorfahren, von dem Bischoff Rudolff zu Würtzburg Ao. 1478. mit drey Fuder Weingült zu Hoemburg belehnet, und ihm gewöhnlicher Brieff darüber ausgestellet, wie er in Urkund No. CCXLIII. sich abschrifftlich findet.

Nach der Hand suchte obbemelter Bischoff Rudolff solch Lehn wieder einzuziehen, weil er überhaupt ein guter Wirth und insonderheit alles Ernsts dahin bedacht war, daß und wie sein Stifft der übergrossen Schulden-Last entledigt werden möchte. Die drey Fuder Weingülte wurden also dem Schenck Asmus nicht mehr gefolgt, worüber sich dieser beschwerte, den Bischoff und das Stifft erinnerte zu thun, was Brieff und Siegel, auch Recht und Billigkeit mit sich brächte, und ihm, wie er Pflicht geleistet hätte, das Versprochene nach wie vor zu reichen. Endlich kam es Ao. 1485. dahin, daß eine Schieds-Richterliche Untersuch- und Entscheidung beliebet, und dieses, von beyden Theilen, dem Würtzburgschen Lehn oder Mann-Gericht aufgetragen und übergeben wurde, in welchem Conrad von Hutten, Ritter und Bischofflich-Würtzburgscher Hof-Meister Richter, Johann von Wiesentawe, Veyt von Brende, Heinrich von Ridern, Rittere, Bartholomäus von Harbilstatt, Jorge von Lichtenstein, Carl von Breumbach, Albrecht Zobel, Enndres Truchses, Peter von Maspach, Phillipps Sweygere, und Hanß von Bublar, Beysitzer waren.

Vor diesen erschienen die Partheyen Dienstags vor Reminiscere selbigen Jahres, und zeigt die noch verhandene und bey erfolgender Appellation gefertigte Abschrifft des gantzen Processes, der wohl werth wäre gedruckt zu werden, daß der Bischöfliche Anwald und Redner der Zeit so gut allerley krumme Sprünge, die Sache zu verwirren und aufzuhalten, gemacht und zu machen gewust, als vor und nach von Sachwaltern gemacht worden sind, weil den gantzen Process aber mitzutheilen etwas zu weitläufftig fiele, wollen wir nur das hauptsächlichste gantz kurtz beybringen. Schenck Aßmus gründete seine Forderung auf ihm ertheilten Lehn-Brief, den er denn auch vorzeigte und ablesen ließ. Der gegentheilige Advocat versetzte dargegen: Weil der Brief sich auf andre bezöge, müsten diese auch beybracht werden, und weil in selbigem enthalten, das Burg-Gut sey Schenck Aßmussen geliehen, wie es seine Vorfahren gehabt, so sey von ihm deutlich zu zeigen, auf was Art selbige es besessen, ehender sey man Bischöflicher Seits nicht schuldig sich einzulassen. Dieses wurde mit mancherley Worten wiederholet, und, was auch Schenck Aßmus dargegen sagte, wie der Brief an sich klar, und

und die Art, Gewohnheit auch Weise derer Würtzburgischen Burg-Lehne sattsam bekannt wäre ꝛc. von denen Schieds-Richtern einhellig gesprochen:

Sie wolten hören, wie Schenck Eraßmussen Vater und sein Eldern die dreiwe Fuder Weins Burg-Guts innen gehabt, desgleichen auch die Brieue, die er darüber hätte, hernach solte weiter geschehen was Recht wäre ꝛc.

Uber dieses Bey- oder Zwischen-Urtheil beschwehrte sich Schenck Aßmus Sachwalter alsofort, anzeigende, es laute seltsam, da sein Brief doch mit sich brächte, daß und wie er Weine gehabt, gegen geleistete Lehns-Pflicht, die ihm der Bischoff innen gehalten, aber zu geben schuldig sey. Indessen und mit dem allen legte doch Schenck Aßmus einen seinem Vater von Bischoff Johansen ertheilten Lehn-Brief dar, und führte weiter an, es sey die Frage über ein Burg-Lehn, das müsse er allenfals auf Erforderung mit seinem Leibe verdienen, darzu habe er sich verpflichten lassen, und sey willig seiner Pflicht nachzukommen; darum so müsse ihm auch der Lehn-Herr dargeben, was er versprochen mit Brief und Siegel. Der Bischöfliche Sachwalter nahm für bekannt an, daß Schenck Aßmus das Bey-Urtheil angenommen, und sich drauf eingelassen, auch dem mit Vorlegung eines seinem Vater gegebenen Lehn-Briefs Folge geleistet hätte; begehrte anbey, daß, weil solcher Brief sich auf andere ältere Briefe bezöge, man möchte erkennen, daß Schenck Aßmus auch diese beyzubringen schuldig, und der Bischoff, so lange solches nicht geschehen wäre, sich auf die Klage einzulassen nicht schuldig sey. Dann referens instrumentum gälte nichts sine relato &c.

Der Schenckische Anwald erwiederte, es wäre deutlich, daß Gegentheil nur Aufschub suchte, und die Sache biß auf den Adam unendlich hinausziehen oder spielen wolle; so begehre er auch unmögliche Dinge, denn wer wolle alle Briefe eines Handels von Anfang her beybringen, da der Fälle so viel wären, die manchen verzückten, und so brauche es hier dergleichen nicht, da aus einem jeglichen eintzelnen derer dargelegten Briefe hell und klar erschiene, um welcherley Sache es gelte, und wie es mit dem Grunde der Forderung gestallt und bewandt sey ꝛc. wäre daran der Gegentheil nicht gesättiget, möchte er sich in habenden Lehn-Büchern ersehen, und selbige für Gericht darlegen, darum man auch allenfalls gebeten haben wolte. Der Bischöfliche Redner sagte: Diese Forderung sey im Urtheil nicht enthalten, und er solcherley einzugehen nicht schuldig, bath weiter es beym Urtheil bleiben zu lassen, und Schenck Aßmussen anzuhalten die Briefe darzulegen, auf welche sich die von ihm bißher fürgebrachte bezögen. Schenck Aßmus blieb auf seiner obgedachten Gegen-Rede, u. die Schieds-Mañe sprachen:

Würde Schenck Aßmus die begehrte fernerweitere Briefe beybringen, oder, wie es ihme, als einem freyen Herrn zu thun gebührte, erhärten, daß er keine hätte, auch von keinen mehr wüste, so ergienge dann weiter was Recht wäre ꝛc.

Hierauf ließ Schenck Aßmus noch 3. Lehn-Briefe, die sich auf allerfleißigstes Nachsuchen funden hatten, vorlegen, die mit den vorigen eines Lauts und Inhalts waren, mit Bitte, zu erkennen: Daß er sein mögliches gethan, und der Bischoff ihm den Wein zu geben schuldig sey. Dessen Anwald blieb darbey: Schenck Aßmus solle dem obgemeldten Urtheil ein Gnügen thun: Darauf der Schenck Aßmußische Bevollmächtigte seinen Gewalt, einen Eyd in seines Principalen Seele abzuschwören, vorlegte, und sich diesemnach alsofort einen ziemlichen Eyd abzulegen erbot. Der Bischöfliche Sachwalter war damit nicht zufrieden, darauf bestehende: Schenck Aßmus solle dem Urtheil Gnüge leisten, als ein freyer Herr: Als man nun Schenckischer Seits wissen wolte: Welcherley Meynung dann diese Bedingung hätte? kam der Spruch heraus: Schenck Aßmus solle den Eyd thun mit sein selbst Leibe zu Würtzpurg für Lehn-Richter und Beysitzern oder Mannen.

Man mochte doch hernach bey sich selbst bedacht haben, daß dieses zu viel gefodert wäre, sintemahl der Lehn-Richter samt denen Mannen, dem Bischoff Vorstellung ge-

Hochgräflich-Erbachischer Stamm-Taffel Erläuterung und Bewährung,

Oder:

Hochgräfl. Erbachscher Historie

Dritter Satz.

Von denen Erbachschen noch verhandenen/ sonst dabey gewesenen Gegenden, auch denen Orten, wo die Schencken, Herren zu Erpach, einige Gerechtsame, Gefälle und dergleichen gehabt.

§. I.

Die Alt-Erbachsche Lande liegen bekanntlich im Oden-Walde, zwischen der Berg-Straße, dem Necker, dem Breubergschen, Mayntzischen und Hessen-Darmstädtischen. Ihre Haupt-Gegend, der Oden-Wald, ist unter solchem Namen von alter Zeit her bekannt, und wird zu Latein Sylva Ottoniana, oder Odoniana betittelt; woher aber die Benennung komme? ist nicht klar und gewiß ausgemacht.

§. II. Will man sagen, er habe seinen Ursprung von einem Menschen, der Otto oder Odo geheissen; so kan man doch nicht zeigen, wer der gewesen, und wie es kommen sey, daß er seinen Namen auf so ein groß Bezirck Lands verfällen können; denn die Kayser Ottones oder Odones sind erst in die Welt kommen, nachdem der Wald obgedachten Titul schon lange, und mehr als ein hundert Jahr, getragen hatte. Vielleicht ist er ihm von dem Od, Oed oder Wüste seyn, beygeleget worden, indem es, wie die Gelegenheiten seiner Gegenden noch zeigen, vor uralters darinnen rauh und wild gnug ausgesehen haben mag, daß er eben nicht so sehr und häuffig bewohnet worden ist, oder bewohnet werden mögen. Wie in dem Jüdischen Land (a) Einöden, Oede-Wüsten diejenige Gegenden genennet worden sind, die sich nicht gantz von Einwohnern entblöst gefunden, sondern weniger Leute, auch mehr Vieh-Zuchts, als Frucht-baues-Gelegenheit gehabt haben; so kan man mit gutem Fug und Grund den Odewald, von einem in seiner Maaße und in Vergleichung mit andern Gegenden, Oeden, Wüsten Wald verstehen, indem er wegen seiner bergicht- und waldigen Gelegenheit, und wegen des ziemlichen Theils magern und an gar manchen Orten nach dem Bau zweyer, bis dreyer Jahre einer Ruhe von vielen Jahren bedörffenden Landes, bey weitem nicht so viel Inwohner hat und tragen

gen oder nähren kan, als andre Gegenden von gleicher Grösse. Dannenhero liegen die Dörffer weiter von einander entfernet; sind an Häusern nicht starck und zahlreich ja man soll wohl Orte finden, deren Häuser weiter, als in der Wetterau ein Dorff vom andern, entlegen sind.

(a) Einöde, Oede-Wüsten genennet worden rc. Siehe Schneiders allgemeines Biblisches Lexicon, in denen Worten: Einöde, Wüsten rc.

§. III. (a) In Ansehung dessen mag die Gegend wohl, in Vergleichung gegen andre, ein Oden-Wald, Oeden-Wald heissen, der doch nichts desto weniger Gaben nach seiner Art und in seiner Maaß von GOTT, an Holtze, Vieh-Zucht, Eisen-Ertz, nöthigstem Frucht-Bau, und hier auch dar an vortreflichen schönen und tragbaren Auen zwischen seinen felsichten Bergen, empfangen, ja so gar auch seinen Weinwachs hat.

(a) In Ansehung dessen Oden-Wald, Oeden-Wald heissen rc. Darmit hält es auch Winckelmann (in Beschreibung Hessen-Landes Part. I. cap. VII. pag. 50. a.) den gleichgesinnten Joachim Camerarius anziehende, welcher in seinem Hodoeporico gesungen:

Et loca desertæ peragrans deformia sylvæ
Unde etiam prisco dicitur Oda sono:

Ich habe fernerweit den Oden-Wald durchgangen,
Der diesen Namens-Klang von Oed und Wüst empfangen.

§. IV. Die in selbigem sich findende Erbachische Lande werden in **Aemter**, auch wohl **Centen**, eingetheilet, zu deren jeglichen seine Anzahl Dörffer, Flecken, wie nicht weniger ein und anderes Städtgen gehöret, wie die Folge zeigen wird.

Amt Erbach

§. V. Mag in Erläuterung derselbigen zuerst stehen und gehen, weil der **Hoch-Herrliche** und der Zeit **Hoch-Gräfliche Besitzer** desselbigen sich davon, oder vielmehr dem vornehmsten Orte darinnen, von vielen hundert Jahren her betittelt geschrieben, sich **Herren und Grafen zu Erbach** genennet haben, auch von andern also genennet worden sind.

§. VI. Der Ort, woher die Landschafft und deren Herrschafft zubenamet wird, ist in verschiedenen Zeiten unterschiedlich, nemlich **Erdtpach, Erpach, Erbach** geschrieben geworden, und die erste Schreib-Art, oder der Nahme **Erdtpach**, unstrittig der älteste. Dieser von **Erde** und **Bach** hergenommene Name, gibt Gelegenheit zu erkennen, woher er gekommen, und warum der Ort also geheissen worden sey?

§. VII. Nemlich es findet sich unweit davon eine durch das **Dorff Erbach** rinnende Bach, die den seltsamen Umstand hat, daß wenn sie auf die in solchem Dorffe befindende Walckmühl geleitet worden ist, selbige sich unterm Rade, in die Erde verlohren und unter dieser ein Stück Weges fortgeschlichen hat: Wo selbige auch ohne gedachte Ableitung fortgehet, begegnet ihr doch gar nahe bey nunmehriger Stadt Erbach der nemliche Zufall, daß sie in einer Wiesen in die Erde fällt, unter selbiger durch einen Berg fortdringet, und anderseits desselbigen unweit der **Stockheimer Mühlen** wiederum hervor kommt, diese Mühlen treibet, und hernach, ohne weitern Erdfall fort, und in die Mümling gehet. Das ist etwas, so auch dem grossen Fluß Anas oder Guadiana in Spanien zustösset, und gleiches berichtet **Winckelmann** (in Beschreibung Hessenlandes Part. I. Cap. VII. pag. 61. a.) von einem Bach bey Darmstadt, wie in Beylage No. I. zu lesen stehet.

§. VIII. Der eben nicht so gemeine Zufall obgedachter Bach hat ihr also gar füglich den Namen **Erd**- oder **Erdtpach** beylegen können, als einer **Bach**, die nicht immer über der Erden; sondern auch theils **unter der Erden** hinläufft, daß von diesem ihren seltsamen Umstand, auch dem Dorff, wodurch sie rinnet, und dem unweit davon gelegenen Schlosse, auch endlich dem darzu gekommenen Städtgen, der Name **Erdtpach** geworden ist. Wem diese Ver-

Vermuthung nicht gefällt, der wolle sich erinnern, daß wir in dem ersten Theil unsers Werckgens einen andern Ursprung solcher Benahmung angezogen haben, und mag jeder wehlen was ihm beliebet, oder was anders und bessers beybringen.

§. IX. **Erdtpach**, hernach **Erpach**, nunmehr **Erbach**,

Das Schloß,

Ist ein ziemlich alter Ort, der in vorigen Zeiten seine gute Art der Befestigung gehabt hat, und noch mitten in seinem Begriff einen sehr hohen aus lauter grossen Werck-oder gepuckelten Sandsteinen starck erbaueten runden Thurn zeiget, davon die Mauren in der Dicke 8 Schuh, der Umkreiß gesamten Thurns auswärts 113 Schuh, seine Höhe aber 102. Schuhe in sich hält, und ist nunmehro, da er sonst eine Warte und Wehre abgegeben hat, in selbigen eine sehr bequeme Holländische Treppe, mit verschiedenen Ruh-Plätzen angeleget, mittelst welcher man gemächlich in Herrschaftliche Wohnung und Zimmer kommen kan; denn ob er wohl in denen alten Zeiten gute Dienste thun können, ist es nunmehro, nach erfundenem Pulver und grobem Geschütz, ein anders, da er mit gantz Erpach, in einem schmalen Thal zwischen hohen Bergen liegt. Freherus (a) ist der vesten Meinung, daß dieser Thurn seinen ersten Anfang denen biß in diese Gegenden eingedrungenen Römern zu dancken habe, die da, mittelst dergleichen Befestigungen, sich wider ihre so zu nennende (b) Erb-Feinde, die Teutschen, verwahren, uñ sie abhalten wollen, übern **Neckar und Rhein** zu gehen, und die daselbst sich findende Römische Provintzen anzufallen. Er führet weiter an, daß es im Odenwald mit denen **Thürmen zu Lindenfels und Otzberg** gleiche Bewandniß habe, und solche als wie die alte Vestinne und **Thürme zu Stein, Rüdesheim, Ehrenfels, Caub, Catzenelnbogen, Lanstein, Helffenstein, Engers, Dietz, Lintz, Kayserswert**, ein Werck Römischer Hände, und denen Teutschen auf die Nase ehemahls gesetzte Brillen wären.

(a) In Notis ad Ausonii Mosellam vers. 328. 329. pag. 63. vers. 423. pag. 87.
(b) Idem Freherus l. c.

§. X. Wer dieses Erdtpach oder Erbach erstlich erbauet, und mit diesem Namen beleget habe, ist unbekannt, dieses aber kundbar und ausgemacht, daß es Anno 1146. schon diesen Namen getragen, und zu einem Herrn einen gewissen **Eberhart** gehabt habe, den man mit gutem Grunde vor einen derer Urvätter itzund noch lebender Grafen zu Erbach ausgeben kan und mag, indem es ja aus dem zweyten Theil unsers Werckgens gantz deutlich erhellet, welchergestalt, wenige Zeit nach ihm, **Herren von und zu Erbach** sich gefunden, von deren Vorfahren gesaget worden ist, und deren unstrittige Abstämmlinge dermahlige Herren Grafen von Erbach sind, wie aus der mit Urkunden bewährten Stamm-Tafel augenscheinlich zu ersehen stehet.

§. XI. Da zu dem Anno 820. vom Eginhard ans Closter **Lauresheim** oder **Lorsch** geschenckten Michelstatt (wie davon unten ein mehrers folgen wird) eine Terminey gehöret hat, und mit an ernenntes Closter abgegeben worden ist, die sich gegen alle vier Winde eine Meile lang erstrecket haben soll; so müste (wenn das Maaß Michelstädter Terminey aus dem Mittel dieses Ortes genommen und verstanden geworden seyn solte) das nur ein halb Stündgen von Michelstadt entlegene **Erdtpach oder Erbach** sich in solchen alten Zeiten mit unter dem Zubehör des berühmten Closters **Lorsch**, als ein Stück der an selbiges geschenckten Michelstädter Gemarckung, befunden haben.

§. XII. Daß solchen Closters Gräntzen von ziemlicher Weitschichtigkeit gewesen sind, ist gewiß gnug, und schreibt (a) Töllner dißfalls gar gründlich: **Es habe in seinem Flor stehende solche Einkünffte und Ländereyen, Manne u. s. w.**

gehabt, daß es einem Bißthum gleich gekommen wäre, wie es wohl dißfalls manchem Bißthum gar überlegen gewesen seyn mag. Von denen ersten Zeiten Christlich-Fränckischer Könige her, hat sich des Orts, wo das Lorscher-Closter gestanden, die Ubung Christlicher Religion und (b) ein Münster, oder, Mönchs-Kirchen, gefunden, indem es in denen alten Briefen heisset: „Daß die Williswinda nebst „ihrem Sohn Cancor, in dem zwölf„ten Jahr der Regierung des Königs „Pipinus, d.i. im Jahr Christi ohn„gefähr 764, die Kirchen zu Lorsch „von neuem erbauet, oder in bessern „Stand gebracht habe rc. So muste „sich schon vor diesem, oder vor Al„ters der Orten eine Christen Kirche „gefunden haben, mithin eine, derer „ersten Stifftungen, Christlich-Frän„ckischer Könige gewesen seyn, die her„nach das alte Münster genennet „worden ist.

(a) In Historiæ Palatinæ Codice Diplomatico No. II. pag. 4.
(b) Idem Tollner l.c. lit. a.

§. XIII. Den, zu einem weltlich-reichen und prächtigen Wesen hinaus schlagenden Grund hat allerdings das Lorscher Closter der Mildigkeit derer schon genannten guten Leute, d.i. der Williswinda, ihrem Sohn, dem Cancor, und dessen Gemahlin, der Angila, zu dancken gehabt, darbey aber letzt genannter Eheleute Sohn Heinricus sich seiner Erbschafft beraubet sehen müssen, indeme er auf seine darüber geführte Klag und Beschwerde, keine Hülffe erlangen können, da Kayser Carl der Grosse vielmehr das Lorscher Closter bey dem vom Cancor erhaltenen, geschirmet, auch noch mit einem mehrern begabet, und darmit seinen Nachkommen ein gutes oder böses Exempel der gleichmäßigen Nachfolge gegeben hat.

§. XIV. Denn was, nach (a) Tollners Anführung, Carolus der Grosse, an und mit Heppenheimer Wald-Marckung, dem Lorscher Closter geschencket haben soll, und Kayser Heinrich der II. Anno 1012. weiter bestätiget hat, begreifft, nach Urkund No. 2. in seinem Bezirck (wie hinten angefügte Land-Charte in dem mit Creutzergen eingefassten Umfang zeiget) einen weit umher schweiffenden Creiß in sich, der gar manche itzund anderswohin gehörige Wälder, Felder u. s. w. binnen sich gehabt, oder umzingelt haben muß. Daß das wichtigste sich also verhalten habe, ist durch nachfolgende Erfahrung bewiesen worden, nach welcher Lorsch den grösten Theil der Bergstrasse besessen, auch in der Nachbarschafft und sonst hier und dar, weit und breit, Güter, Leute, Gefälle gehabt hat, davon der grösseste und beste Theil mit der Zeit nach Chur-Maynz kommen ist, auch von selbigem noch besessen wird.

(a) Historiæ Palatinæ Cap. II. pag. 69.

§. XV. Ehe es dahin gerieth, genossen andere derer Lorscher reichen Pfründen oder Stifftungen, in ihrer Maasse, mit und neben denen dasigen Mönchen, als von ihnen belehnte Vögte oder Manne, indem natürlicher Weise, die Mönche ihre weitläufftige Ländereyen und Leute nicht in Ordnung halten und schirmen oder vertreten konten; sondern andere so genannte Weltliche, und auch Kriegs-Männer zu Hülffe nehmen musten, denen dann ihr Lehen und andre Nutzbarkeit zu Lohn wurde. Die Beherrscher oder Verwalter anliegender Pfältzischen Lande waren, zu Ziehung solchen Nutzens und Ubernehmung der Schütz- und Schirmung des Lorscher-Closters, am nähesten, und findet sich zuverläßige Nachricht, daß der Pfaltz-Graffschafft-Verweser Gottfried, des Geschlechts von Calve und Tübingen, im zwölften Jahr-Hundert (a) die vornehmste Fahnlehen des Closters vor sich und seine Person allein erhalten, und hernachmahls auf seiner Tochter Männer und deren Erben (weil er keinen Sohn hatte) verfället habe, da sonst mehrere darmit belehnet, und daher schuldig waren, gantze Fahnen Volcks dem

Kayser zu Reichs-Zügen zuzuführen, wie denn die Nachrichten geben, daß Lorsch unter verschiedenen von ihm belehnten Fahn- oder Panner-Panier-Herren wohl in die 1200. Mann zu Kayser- und Reichs-Zügen gestellet habe.

(a) Tollner Historiæ Palatinæ cap. XII. pag. 284. ex Antiquitatibus Laurisheimensibus, die da sagen: Sieben Voll- oder Fahn-Lehen hätte Gottfried vom Lorscher Abt empfangen.

§. XVI. Des vorhin angezogenen Gottfrieds Tochter ist an Hertzog Welf, Wolff oder *Guelff* vermählet worden, was er mit selbiger bekommen hat, ist an das Hohenstauffische Hauß(a) verkaufft worden, kan also, durch solcherley Wege, auch wohl vorher, die Ober-Vogtey über Lorsch und dergleichen mehr an Kayser Friederich des I. Bruder Conraden gekommen seyn, da er um das 1140. Jahr der Orten die angezogene auch andere Güter und Berechtigungen gehabt hat. Man findet gnug, daß solcher Hertzog Conrad (mit dem es Herr Eberhard von Erdpach, nach Sage und Klage der Lorscher Jahr- und Zeit-Bücher, gehalten,) dieses, als wie des Hochstiffts Worms Advocatus oder Schutz-Vogt gewesen sey, und in obbemeldter Zeit seinen Sitz zu Heydelberg, als einem Wormser Lehn, aufgeschlagen habe.

(a) Stumpff Beschreibung Schweitzer-Lands Libr. VI. cap. 15.

§. XVII. Solcher Hertzog hat denn vor seine Bemühung, als Ober-Vogt über das Closter Lorsch, von diesem auch das Seinige zu Lohn oder Lehen haben müssen, und aller Vermuthung nach genossen, was von obgenanntem Gottfried daher empfangen, ferner auf seiner Tochter Nachkommenschafft verfället, von dieser aber an die Hohenstauffische überlassen worden ist; da denn weiter nicht unwahrscheinlich fällt, es werde Hertzog Conrad vom Hohenstauffischen Geschlecht, seinem lieben getreuen Eberhard, wie dieses sonst auch gantz gewöhnlich gewesen ist, etwas zu einem After-Lehen abgegeben haben, wo nicht dieses Erdtpach u. s. w. die Besitzer desselben von dem Closter selbst zu einem Lehn, mit Bewilligung eines zeitigen Ober-Vogtes, empfangen und getragen haben, sintemal die Folge noch zeigen wird, wie viel Lehen vom Closter Lorsch an diesen und jenen vergeben worden sind, darunter sich verschiedene finden werden, die das Hochgräfliche Hauß Erbach noch heut zu Tage rechtmäßigst besitzet.

§. XVIII. Wieder auf unser Erdtpach zu kommen, so ist selbiges Anfangs nur ein Castrum, Burg oder Schloß gewesen, wird auch in alten Urkunden mit dergleichen Titul beleget; nach und nach hat sich das Hof-Gesind und die Dienst-Mannschafft derer Herren zu Erdtpach vermehret, daß nicht alles in der Burg oder im Schlosse Raum finden können, und also an selbiges ein und andere Behausung erbauet werden müssen; doch ist alles mit einer gemeinen Mauer, zusamt dem Schlosse, verwahret worden, daß es zusammen ein Werck und eine Veste gemacht hat, wie denn das binnen solcher Mauer, nebst dem Schlosse, sich findende und nach der Hand mit dem Stadtnamen belegte, der Zeit nicht mehr als 16 Häuser, einschließlich des so genannten Tempel-Hauses, in sich begreiffet, und mögen deren erstlich noch wenigere, und die nach der Hand bebaute Plätze Gärten derer Burgmänner gewesen seyn, wie man dergleichen in ihren alten Lehn-Briefen findet. Als nun noch mehrere Leute sich herbey gezogen haben, und selbige gern der Orten bleiben wollen, sind, ausser gedachter beschlossenen Burg und Stadt Erdtpach, gar viele Häuser erbauet worden, die an Platz und Anzahl weit mehr begreiffen, als die alte Burgstadt, nur daß um solchen grössern An- und Beybau keine Mauer gehet, es also einer Vorstadt ähnlich ist, die doch, wie gedacht, das Schloß und seine

seine Burgstadt, an Grösse gar weit übertrifft.

§. XIX. Bey der **Burg** hat es **Burgmanne**, schon angeregter massen, zu deren Beschirmung gedorfft, dergleichen sich denn auch gefunden, und ihre Wohnung an selbiger zu Lohn, nebst andern Dingen, an Geld, Gärten, Aeckern, gehabt haben, wie beym ersten Theil in Urkund C des mehrern zu ersehen ist. Was den Gottesdienst anbelangt, hat sich **Erdpach** nach **Michelstadt**, wohin es gepfarret gewesen ist, halten müssen, bis endlich eine Capelle daselbst, doch ohne Nachtheil der **Michelstädter Pfarr-Kirchen**, erbauet, und darinnen, nach damahliger Zeit, Messe auf gestiffteten Altären, und zwar, mit Fortgang der Zeit, und Mehrung derer Pfründen, von drey ständigen Capellänen, gelesen, ja hernach die Sache weiter dahin gebracht worden ist, daß man allda tauffen, und andre Sacramenta Römischer Kirchen ausspenden, deßgleichen begraben dörffen, biß endlich gar, obgedachte Capelle, die Rechte einer Pfarr-Kirchen erhalten, und Michelstädter **Pfarrey**, wegen des ihr entgehenden Pfarr-Rechts, anderwärtige, doch bald wieder wegfallende Vergütung, bekommen hat, wie alles in einer Summa gesagte mit verhandenen Urkunden bestärcket und bewähret werden kan, als die Folge zeiget und darleget. Sonst ist, was das Weltliche anbelangt, mit Eintritt des vierzehenden Jahrhunderts Erbach ein Ganerben-Hauß geworden, und einige Jahr gewesen, daran die **Schencken zu Erpach** und **die Herren von Breuberg** Theil gehabt, zwischen denen es doch blutige Unruhe gesetzet, biß es wieder gantz und allein Erbachisch geworden ist, da die Erläuterung Schenck Conrads No. 14. & 25. Nachricht gegeben hat.

§. XX. Anno 1341. lässet sich der in No. 14. stehende und daselbst erläuterte **Schenck Conrad** (wie die solchen **Orts** befindliche N. XIIX. Urkund erzehlet) vernehmen, daß **Erpachsche Capelle in GOttes, seiner Mutter und in St. Niclas Ehre geweihet sey**, und hat darinnen einen Altar und Priester-Pfründe gestifftet, die in dem **Kernhof zu Stogheim**, und in einigen binnen Werder-Marckung oder Termeney gelegenen, Aeckern und Wingerten bestanden; die Vergebung solcher Pfründe und solchen Altars hat **Schenck Conrad** sich und seinen Erben, **die Knaben oder Manne** wären, vorbehalten. Darbey ist mit ausdrücklichen Worten bedungen, auch in Confirmation solcher Stifftung wiederholet worden:

„ Daß dieser Pfründe Stifft-und „ Beståttigung kein Schade seyn und „ keinen Schaden bringen solte, der „ **Mutter-Kirche zu Michelstadt**, „ unter welcher mehrgedachte Ca„ pelle zu Erpach gelegen sey 2c.

§. XXI. Anno 1352. haben **zwölf** beym Pabst Clemens dem VI. zu Avignon in Franckreich sich aufhaltende **Bischöffe**, der dem heiligen Nicolaus gewidmeten Capelle in Erbach, sonderbaren Ablaß dahin ertheilet: „ Daß, „ wer selbige am Nicolaus-Tage und „ an andern in der Urkund No. 3. be„ nennten Fest-Tagen besuchen, dem „ drinnen gehaltenen Gottesdienst bey„ wohnen, oder bey der Abend-Glocke „ drey Ave Maria beten, deßgleichen „ an solche Kirche was schencken oder „ vermachen, auch für den Ertzbischoff „ zu Mayntz u.s.w. beten, anbey aber „ auch bußfertig beichten würde, zwölf„ mahl viertzig, d.i. 480 Tage Nach„ laß von der ihm etwa auferlegten Buß„ se zu geniessen haben solte 2c. „

Eben dieses Anno 1352te Jahr ist von zeitigem **Caplan der Erbacher Capellen** der von **Schenck Conrad** dahin vermachte Kernhof in Stockheim, mit dessen Erlaubniß, verlehnet worden. Urkund No. 4.

§. XXII. Anno 1386. hat der Mayntzer Weih-Bischoff, (der ein Mönch gewesen seyn muß, weil er sich in

in Urkund No. 5. Bruder (a) Heermann nennet,) einen Altar in der Capellen zu Erbach lincker Hands, zu Ehren des heiligen Evangelistens und Apostels Johannes, derer heiligen drey Könige, derer heiligen Jungfrauen Margarethen und Odylien feyerlich eingeweyhet, auch anbey bekant gemacht und verordnet: „ Daß, wer
„ den Altar an ein oder andern in der
„ Urkund häuffig benannter Tage besuchte, auch mit Opffern und Gaben
„ verehrte, viertzig Tage Nachlaß von
„ denen ihme auferlegten Buß-Ubungen erhalten solte rc.

(a) Heermann rc. Dieser befindet sich im Elencho Suffraganeorum Moguntinensium beym Johannis Tomo II. Rer. Mogunt. pag. 430. seines Mönch-Stands aber wird daselbst nicht gedacht, wird doch, wie mehrere Mayntzer Weyh-Bischöffe, darinnen gewesen seyn.

§. XXIII. Anno 1452. hat Hermann Sichart hundert Gulden Haupt-Geld an das lieben Frauen Altar zu Erbach in der Capellen gestifftet, daß dessen Caplan daher alle Jahr fünff Gulden erheben, und dargegen für ihn und seine Frau alle Jahr eine ewige Messe lesen solte, und ist der Zeit Cuntz von Habern des gedachten Altars Baumeister gewesen, dem aufgegeben worden ist vor treue Anlegung des Gelds, mit Rath und Vorbewust des gnädigen Herrn, Schenck Conrads zu Erbach, und seiner Erben, zu sorgen.

§. XXIV. Anno 1448. hat der in No. 58. stehende Schenck Conrad, wie bey deren Erläuterung vorkommen und daselbst mit Urkund CV. bewähret worden ist, dem Capellan unser lieben Frauen Altar in der Stadt zu Erbach jährlich sechs Malter ewiger Korngülte auf der Mühlen zu Lauernbach verschafft, worzu, wie die Urkund CVI. bewähret hat, Ao. 1456. annoch ein Pfund Heller Lands-Werung ewigen Gelds gekommen ist, alle Jahr auch von der Mühlen zu Laurenbach gefällig, doch war bedungen, daß solch Pfund Heller mit Erlegung anderweitig anzulegender 20. Pfund abgekauffet werden möchte.

§. XXV. Anno 1496. haben sich drey wirckliche Capelläne in der Capellen zu Erbach befunden, daß diesemnach auch daselbst drey mit hinlänglichen Pfründen versehene Altäre selbiger Zeit allda gewesen seyn müssen. Bey so gestalten Dingen hielt Schenck Erasmus bey dem sonst, seiner ungemeinen Boßheit halber, übel beschrieenen Pabst Alexander VI. an, daß solchen Capellänen Macht und Recht gegeben werden möchte, auf den Nothfall, die Sacramenta, denen es Begehrenden, mitzutheilen und auszuspenden, mit der Erlaubniß, einen Begräbniß-Ort bey und vor Erbach anzurichten, wohin daselbst verscheidende, nach Kirchen-Gebrauch, beerdiget würden, weil Michelstadt, wohin sonst Erbach pfarrete, entlegen, beyderseits Orte beschlossen, also in der Nacht, desgleichen zu rauher Winters-Zeit beschwerlich, auch zu Kriegs-Zeiten gefährlich wäre, einen Priester von Michelstadt zu hohlen und zu haben, daß ein und anders Pfarr-Kind ohne Sacramente verscheiden müssen, da es sich mit Herbeykunfft des Pfarrers verzögert oder gar nicht hätte thun lassen u. s. w.

§. XXVI. Der genannte Pabst stand dieses alles in Urkund No. 6. doch so zu,
„ daß die Gebühren dem Pfarrer zu
„ Michelstadt, wessen man sich auch
„ erboten hatte, auf jeden Fall, den
„ ein Capellan zu Erbach verrichtete,
„ entrichtet werden musten; „ auf solche Weise hat damahls die Erpacher Capelle die Befugniß, bedürffenden Falls, denen es Begehrenden, mit denen Sacramenten an Hand zu gehen, und der Ort zugleich seine eigne Begräbniß-Stelle erhalten, wie und wo selbige noch allda zu sehen ist; Ferner hat sichs dahin gelenckt, daß bald hierauf, nemlich Anno 1498. auf Anhalten des Schenck Erasmus, vom Ertz-Bischoff Bertholden zu Mayntz, (der der Ankunfft nach ein Graf von Henneberg war,) wie Johannis (a) erzehlet und bewähret, die

 Capell

Capell in Erbach zu einer Pfarr-Kirchen erhoben und ihr, was in das Amt solchen Orts gehöret, einverleibet worden ist.

(a) Ad Serarii Scriptores Moguntinos Tom. I. pag. 809. a. sq.

§. XXVII. In der **Burgstadt** Erbach hat sich auch ein **Tempel-Hauß**, d. i. eine **Wohnung** derer so genannten (a) **Ritter des Tempels zu Jerusalem**, insgemein (b) **Tempel-Herren** genannt, befunden, welches noch daselbst stehet und der Herrschaft des Orts zugehöret und mit seiner Gestalt, auch Einrichtung von seinem Alterthum spricht (c). Der Orden ist bekanntlich durch den Geitz **König Philipp des Schönen in Franckreich**, und die eigennützige Beystimmung **des** Pabst Clemens V. Anno 1305. **und** wiederhohlter Weise Anno 1311. aufgehoben, die damahls lebende Ritter oder Glieder desselbigen schrecklicher, aber auch ungereimter, folglich unglaublicher Laster-Thaten beschuldiget, und, was sie auch dargegen gesprochen und gebeten haben: Ihnen aufgebürdete Verbrechen zu beweisen ꝛc. jämmerlich, ausserhalb Teutschland (weil man in Teutschland so ungerecht und barbarisch zu verfahren Bedenckens getragen, und sie beym Leben, auch ihnen nöthigen Unterhalt von Ordens-Gütern gelassen hat) hingerichtet, meist, sonderlich in Franckreich, lebendig verbrennet, und ihre Güter dem Johanniter-Orden, der nunmehro **Maltheser-Orden** heisset, zugesprochen worden, welches ein grausames Exempel der grausamsten Ungerechtigkeit zu seyn von Unpartheyischen erachtet wird, ob sie gleich nicht läugnen, daß das grosse Gut derer Tempel-Herren bey ihnen Uppigkeit, Ubermuth, Unmäßigkeit, und was daraus, an Unkeuschheit, zu folgen pflegt, veranlasset haben möge, von dergleichen auch andre nicht frey und unschuldig gewesen sind, wider welche man doch nicht, als wie mit denen unglückseligen Tempel-Herren verfahren habe. **Aber! wer wil derer Menschen wundersame Ungerechtigkeit und GOttes gerechte Zulassung ergründen?**

(a) (b) Von diesen Rittern des Tempels, oder Tempel-Herren hat Gürtler einen eigenen gelehrten Tractat geschrieben.

(c) Der Orden ist bekanntlich aufgehoben ꝛc. Struv giebt in seiner Reichs-Historie Cap XXV. §. 18. pag. 489. seq. kurtz zusammen gezogene Nachricht von dem gräßlichen Vorfall und Verfahren.

§. XXVIII. Von denen gedachten ehemahls in Erbach gesessenen **Tempel-Herren** wird noch wohl ohne Zweifel herrühren, der unweit und etwa eine starcke Viertel Stunde, von mehrgedachtē Erbach abliegende **Brudergrund**, oder eine zwischen ziemlichen Bergen liegende u. nicht unanmuthige Thalenge, die sich, so gegen Erbach als Michelstadt zu, etwas erweitert, und allwo sich noch dato verbrochenes Gemäuer von einer Kirchen oder Capellen findet, welches den Namen **des Bruder-Hauses** noch der Zeit führet. Bekannt gnug aber ist es, daß die Glieder so des Tempel-Herren, als des in solches seine Güter zum Theil getretenen Johanniter-Ordens sich **Brüder** und ihre Häuser u. dergl. m. hier und dar **Brüder-Höfe** genennet haben, daß also der Erbachsche **Brüder-Grund** und das daselbstige **Brüder-Hauß** unstreitig solche Benennung von ein- oder anderm obgedachter Orden er- und bis nun zu, behalten hat, und werden ausser allem Zweiffel, wie auch anderwärts angeführt und bewiesen worden ist, Urkund IV. lit. (b) einige Ordens-Verwandte daselbst, nach alter Zeiten Lauff, als Brüder, in Gemeinschafft beysammen gelebet haben.

§. XXIX. Der Zulauff von aberglaubisch-andächtigen Leuten mag, nach damahliger Zeiten Lauff, groß gnug gewesen seyn, daß darbey die Ordens-Geistlichkeit, und hernach andere an ihre Stelle gekommene Clerisey, ihren reichen Nutzen gefunden, und deshalben nicht nur eine Capelle, sondern auch andre Gebäude (von welchen letztern man doch itzo keine Merckmahle findet) auffgerichtet haben mag, wie man

man auß der Bulle, oder auß dem Brief ersehen kan, den Anno 1439. der Legat des Baßlerischen Concilii gegeben hat, den Urkund No. 7. abschrifftlich darleget. Solcher Brief besaget, daß die „Capell im **Brüdergrund** (denn die alte Verzeichnüsse bejahen deutlich und ausdrücklich, es sey selbige und keine andre in angezogener Bulle gemeynet und verstanden.) „ **dem heiligen Apostel** „**Jacob, der seligen Marien Mag**„**dalenen, und dem Bekenner An**„**thonius** gewidmet „ , und damahls, an Gebäuden theils verfallen, theils unausgemacht gewesen sey; „ des„ halben dann denen ein gantz Jahr „ Nachlaß an auferlegten Kirchen„ Bussen versprochen worden ist, wel„ che solche Capell an ein- oder anderm „ derer benennten Tage besuchen, zu „ Besserung, Vermehr- und Erhaltung „ ihrer Gebäude, Allmosen beytragen „ würden ꝛc. „ wie viel dieses geholffen habe? ist dermahlen unbekannt, und von denen Umständen des Erbachschen Brüder-Hauses nichts weiters zu sagen, da sich alles verfallen hat, verschüttet und verwachsen ist, und an alten Denckmahlen, ausser obenerwehnten Mauren einer Capellen, sich weiter nichts findet, als ein zerbrochener Leichstein mit der verbrochenen Auffschrifft: 1571. den 8. Dag Marci starb der Erb. und Achtb. Meinstr. Hans Hanewald von Früberg, Koch gewest der Seele . . . .

Ich weiß daß mein Erlöser . . . .
Hodie mihi Cras tibi!

§. XXX. Die bey Auffsetzung dieses Werckgens ins Amt Erbach gehörige Dörffer sind, ihre Namen nach der Ordnung des A, B, C. zu setzen, folgende:

(1) Elspach, (2) Dorff Erbach, (3) **Erbuch**, (4) **Erlebach**, (5) Ernspach; (6) Gunder-Fürst; (7) Heisterbach; (8) Lauerbach; (9) Roßbach; (10) Schöne, Schonen oder Schenne; (11) Würtzberg; von welchen Orten eben so viel nicht bekannt, was aber wissend worden, in nachgesetztem zu sehen stehet.

(Dorff) Erbach

§. XXXI. Ist oben berühret und angeführet worden, was durch selbiges für eine Bach gehet, und wiederhohlter Weise sich unter der Erden fortschleifft, daß daher die Benahmung des Orts und der Stadt Erbach, auch gesammter Herrschafft geflossen seyn kan und mag.

Elspach.

Davon hat sich noch nichts besonders merckwürdiges gefunden.

Erbuch

Ist ebenfalls mit nichts, das schreibens bedörffte, bekannt.

Erlebach.

Davon hat sich nichts Meldens-würdiges gefunden.

Ernspach.

Wie bey vorhergehenden Orten nichts sonderbar- oder merckwürdiges zu melden.

Gunter-Fürst, oder Gunders-Firſt

§. XXXII. Möchte wohl einen Forst oder Wald-Gemarckung eines so genannten **Günthers** besagen, welcher ehemahls daselbst sein Thun und Wesen gehabt, und sonderlich daherum bekannt worden ist, daß man nach ihm die Gegend seiner Wohnung und seines Auffenthalts, nach gantz gemeinen Gebrauch unserer alten Vorfahren, betittelt hat. Anno 1347. muß der Ort schon bewohnet und im Bau gewesen seyn, weil die **erbere Knechte Hug und Ruckelin von Hochhausen** allda ein Malter Haber-Gülte, dreyßig Heller Geld, und ein Faß-Nacht-Huhn, als ein Erbachsches Lehn besessen, und solches nebst anderweithigen Gefällen, mit Laub **Schenck Conrads**, an unser Frauen Altar

Altar zu Burfelden vermacht haben, nach Urkund bey Beerfelden folgend.

Heisterbach.

Davon ist nichts merckwürdiges bekannt worden.

Laurbach.

§. XXXIII. Vor Alters Lurbach geheissen, findet sich in alten Stifftungen angezogen, die man von dasigen Gefällen an die Kirchen gemacht hat. So ist z. E. im 1290. Jahr von Schenck Conraden No. 14. an das Closter Schönau jährlich zehen Malter Korn, und die Mästung einer Sau, oder vor diese zehen Solidi oder zehen Schilling Heller verschafft geworden, wie die VII. Urkunde des zweyten Theils unsers Werckgens zeiget. Des Orts ist auch Anno 1448. und 1456. von dasiger Mühlen unser Lieben Frauen Altar in der Capellen zu Erbach, durch Schenck Conrad No. 58. sechs Malter Korn und ein Pfund Heller verschafft, worden, laut Urkund CV. und CVI.

Roßbach,
oder
Rosch-Bach.

Hiervon hat sich nichts Schreibenswürdiges gefunden.

Schöne.

§. XXXIV. Muß schon Ao. 1290. also bey die 500 Jahr im Stande gewesen seyn, weil Schenck Conrad No. 14. dem Closter Schönau dreyzehen jährliche Untzen Gelds, und alle 2 Jahr die Mästung einer Sau, oder an deren statt, zehen Schilling Heller auf die Mühle zu Schonowe, d. i. zu Schöne, angewiesen hat, laut Urkund VII. im zweyten Theil.

Würtzberg.

§. XXXV. Liegt hoch gnug, daß es seinen von Bergen her genommenen Namen schon behaupten kan, warum man ihn aber auch von Würtz oder Wurtz hergeleitet? ist unbekannt, vielleicht mögen daselbst gute, denen Alten bekannte, Wurtzeln gewachsen seyn, wie denn das daselbstige Gras sehr kräftig und Kräuter-reich zu seyn gepriesen wird. Es kan auch wohl jemand Namens Würtz, vor uralters, sich daselbst gesetzt haben, von dem der Ort seine Benennung empfangen hat. Derselbige ist von denen Echtern von Mespelbach, grösten Theils, (weil das übrige ein Erbachsches Eigenthum ist) als ein Heßisches Lehn, besessen worden, doch stehet über alles dem Hochgräflichen Hause Erbach die Zent-Gerechtigkeit, das Jus Episcopale und andre solcherley hohe Berechtigung zu. Als der Echterische Manns-Stamm, um das 1665ste Jahr, ausgestorben ist, hat Hessen-Darmstadt den von Echterischen Lehns-weise besessenen Theil Wirtzbergs an Graf Georg Ernsten solchergestalt, und zwar, vor ihn und vor seine männliche Leibs-Erben, übergeben, da er aber dergleichen, bey seinem Absterben, nicht hinterlassen hat, ist solch Theil Wirtzbergs von Hessen-Darmstadt an die weibliche Nachkommenschafft derer Echter verliehen worden, die wohl, zu dessen Erhaltung, angezogen und vorbracht haben mag, daß alte Heßische über Wirtzberg denen Echterischen ertheilte Lehn-Briefe auf männ- und weibliche Nachkommenschafft gelautet hätten. Dem sey nun wie ihm wolle, so ist dieses gewiß, daß der itztmahlige Cammer-Richter, Herr von Ingelheim, als ein Abstämmling von Echterischer Mutter, mehr gedachten Theil Wirtzbergs besitzet und darmit von Hessen-Darmstadt beliehen ist.

Bey Würtzberg, das keine Stunde von Bullau sich befindet, sind noch Uberbleibsel von einer alten Mauer verhanden, die einen grossen Platz in die Runde umschlossen und mitten Merckmahle eines Brunnens zeiget, die Einwohner nennen diesen Platz das Heynhäusel, mag vor diesem wohl Hey-

den-Häußlein geheissen haben, und ein Castell der alten Heydnischen Römer gewesen seyn, (als wie (a) die Merckmahle alter Römischer Gewölbe bey Abrinsberg oder Heiligenberg **Heyden-Löcher** betittelt werden) dergleichen auch bey **Vielbrunn** befindlich, daß es scheinet, es haben die Römer der Orten eine Linie gezogen über **Vielbrun, Bullau, Wirtzberg u. s. w.** auch diese hier und dar mit Castelen verwahret. Die beym Montfaucon (Antiquité expliquée Tom. IV. Part. I. Liv. V. c. II. pag. 130. sqq.) im Kupffer erscheinende Campemens oder **Feld-Läger derer Römer**, wie sie mit runden oder auch eckigten Mauern umgeben sind; bestärcken gar augenscheinlich die Muthmassung, daß die im Odenwald so genannte **Hein-Häuser** Uberbleibsel alter Römischer Castelle oder Verwahrungen ihrer der Gegenden gehabten Läger sind, in und hinter welchen sie ihre Zelten aufgeschlagen, auch ihren Vorrath in Sicherheit gestellet haben.

(a) Freherus Origin. Palatin. Parte I. cap. IV. pag. 26.

Michelstadt.

§. XXXVI. **Stadt**, mag allerdings allernächst nach **Erdt** oder **Erbach** gesetzet werden, weil es nicht nur von Alters her bekannt; sondern auch der ansehnlichste Ort ist, der die ältiste und die vornehmste Kirche, deßgleichen in selbiger, von langen Jahren her, die Begräbnisse derer Herren des Lands hat.

§. XXXVII. Vor uralters war **Michelstadt** (welches, allem Vermuthen nach, diesen Namen von dem Ertz-Engel Michael, dem alten Patron seiner Kirchen, hat, wie denn auch die **Kirmes** oder Kirch-Messe oder Kirchweihe an Michaelis ist) **ein eigenthümliches Gut derer Alt-Fränckischen Könige**, die sichs auch ausbehalten, **als die Heppenheimer weitschichtige Wald-Gemarckung**, nach angeführten **Urkunden** No. 2. No. 3. ans Closter verschencket worden ist, sintemahl die in No. 2. sich findende Anzeige gantz deutlich besaget, daß und wie die **Michelstädter-Gemarckung** von der **Lorsch-Heppenheimer**, durch aufgeworffene Hügel, sorgfältig unterschieden worden sey, wormit denn auch bewiesen ist: Daß Michelstadt, vor sich, **ein Cammer-Gut Alt-Fränckischer Könige** gewesen und geblieben, bis auf **Ludwig den Frommen** zugenannt, einen Sohn **Carl des Grossen**, der es gantz gewiß von seinen Urvättern bekommen, und hernach dem gewesenen berühmten Cantzler seines Vatters **Eginhard**, (von dem auch das Leben **Carl** des Grossen, wie die Gelehrten wissen, beschrieben worden, und noch verhanden ist) geschencket hat, nach dem, was der Schenckungs-Brief des mehrern in Urkund No. 8. besaget, woraus erhellet: 1) Daß Michelstadt der Zeit schon aus mehrern Gebäuden bestanden, dieweil **in dessen Mitte** eine höltzerne Kirche zu seyn gesaget wird, und muß 2) also hier die Christliche Religion, nach damahliger Art, im Schwange gegangen seyn, welches leicht zu erachten, da es mitten unter verschiedenen Kirchen-Stiffs-Landen, z. E. **Chur-Mayntz, Amorbach, Lorsch**, seine Lage hat: Weiter siehet man 3) daß Michelstadts Zubehör einen ziemlichen Umfang gehabt, da der Schenckungs-Brief besagt, es habe sich selber **eine Meile oder zwey Stunden gegen Osten, Süden, Westen, Norden**, erstrecket, wenn man darnach den Creiß-Umschweiff rechnen wil, würde selbiger über sechs Stunden Gehens ausmachen.

§. XXXVIII. **Was dem Eginhard** also vom Kayser geschencket worden war, hat er gute Zeit besessen, und (a) als eine so genannte Retirade **gebraucht**, allwo er dann und wann von **denen** vielfältigen Hof-Geschäfften ausgeruhet, und seine in die Welt zerstreute Gedancken wieder zu GOtt im Himmel gesammlet, auch daselbst (b) einige Uberbleibsel derer Heiligen Petri und Mar-

Marcellini gebracht, und solche von dannen weiter nach Seeligenstadt befördert hat, allwo sie noch seyn sollen. Das ihm gewordene **Michelstadt** verschenckte der damit beschenckte weiter an das der Zeit schon in grossen Flor gekommene (c) **Closter Lorsch**, wie die Urkund No. 9. mit sich bringet, und bemerckte auch die Gemarckung seines Geschencks (wie sie in Urkund No. 10. beschrieben ist) gantz umständlich, welche der geneigte Leser in angezogener Urkunde und aus denen ihr beygefügten Erläuter- oder Anmerckungen zu ersehen belieben wolle. Das Geschenckte wird im Schenckungs-Briefe Cella, d. i. eine **Kellerey**, ein **Vorraths-Hauß**, genennet, weil die selbigem gehörige, der Orten und in der Nachbarschafft wachsende Früchte, nebst andern Gefällen, dahin gebracht, allda empfangen und verwahret geworden seyn mögen, und hat das Geschenck schon was geheissen auch betragen, doch solte das Closter dieser Schenckung eigenthümliche Herrschafft erst nach dem Tode des **Eginhards**, dessen männliche Nachkommenschafft aber, da ihm GOtt dergleichen gäbe, und solche, nach seinem Ableiben leben liesse, **die Benutz- und Besitzung vom Closter bittweise haben**, wie die Worte der Schenckung ausdrücklich lauten, deren eigentliche Bedeutung auch in deren Erläuterungen zu ersehen stehet.

(a) Ipse Eginhardus in Historia Translationis SS. Marcellini & Petri apud Surium Tom. VII. ad 11. Junii. Confer. Freheri Origines Palatinæ Part. II. cap. VI. pag. 21.
(b) Eginhardus l. c. & Weinkens in Eginharto illustrato cap. V. pag. 12 sqq.
(c) Closter Lorsch rc. dessen Zu- und Umstände sind von Helwich in seinen Antiquitatibus Laurisheimensibus beschrieben, welche sich beym Johannis Tom. III. Rer. Mogunt. pag. 3. sqq. finden.

§. XXXIX. Daß das Closter sich des erlangten Rechts zu bedienen eben nicht gantz vergessen haben werde, ist leicht zu erachten, ob es gleich an hinlänglicher Nachricht fehlet, mit Gewißheit und Umständlichkeit zu sagen, wie es sich dessen von Zeit zu Zeit gebrauchet habe? So viel geben die Annales, Antiquitates und Chronicæ Laurisheimenses, oder die **Lorscher-Jahrbücher**, daß aus solchem Closter einige **Benedictiner-Mönche** nacher **Michelstadt**, unter der Aufsicht eines dahin verordneten **Probsts**, gesetzt worden sind, des Gottesdiensts zu pflegen, und die Gefälle zu erheben, wie denn auch von selbigen ein Nonnen-Closter in **Steinbach**, (siehe davon noch ein- und anders in der Folge, unter dieses Orts Titul) zu Stande gebracht, und von einem zeitigen Probst beobachtet und regieret worden ist. Denn es war denen Aebten der Haupt-Clöster, vermöge eines vom Browerus (a) angeführten Schlusses, derer zu Aachen versammlet gewesenen Aebte, erlaubt, Zellen oder Kellereyen anzurichten, nur daß zum allerwenigsten zwey Mönche oder Ordens-Brüder, in selbigen sich aufhielten.

(a) Annalium Trevirens. l. 7. &c.

§. XL. Anno 948. hat (a) **der Lorscher Abt** Gerbodo, ein steinern Hauß in Michelstadt bauen lassen, wo es gestanden haben mag, ist unbekannt, indem man dergleichen nicht mehr findet, könte wohl in der itzt so genannten Kellerey gewesen seyn, da es noch Spuren von alten steinernen Gebäuden giebet, doch ist nichts gewisses davon zu sagen, wegen Länge der verflossenen Zeit. Die **Michelstädter Kirche** ist der Zeit der heiligen Jungfrauen Maria geweihet gewesen, oder nach ihr genennet worden, und hat ein Lorscher **Vogt**, Bertholdus genannt, den 29. Lorscher Abt, Namens **Anshelmus**, in solcher **St. Marien-Kirche der Zellen Michelstadt** erwischet gefangen genommen und nacher **Wehingen** geführt, ihn daselbst zu verwahren.

(a) Abt Gerbodo ein steinern Hauß. Helwig l. c. cap. XVI. §. 2. pag. 43.

§. XLI. Die **Michelstädter Zelle** und **Probstey** hat hernach noch mehrers Unheil betroffen, daß sie beynahe in die drittehalb hundert Jahr fast wüste

ste und leer gestanden, biß sie der XXVI. Lorscher (a) **Abt Ulrich**, unter Kayser Heinrichen dem III, wieder in bessern Stand gebracht, Mönche dahin gesetzet, und diesen die nöthige Lebens-Mittel angewiesen hat.

(a) Abt Ulrich ꝛc. Helwig l. c. cap. XXVII. §. 2. pag. 58.

§. XLII. Der sehr verschwenderisch beschriebene **zwey und dreyßigste** Lorscher (a) **Abt**, Benno genannt, der viele, sonst an unterschiedentliche Personen vergebene Lehen, dem schon oben genannten, bald mehrers vorkommenden vornehmen Manne und Pfaltzgraffthums Verweser **Gottfried** zusammen gegeben, also nach über ihn geführter Klage, das Ansehen, die Mannschafft und die Dienste des Closters, zu dessen grossem Schaden, geschwächet hat; ist dem Michelstädter und Steinbacher (b) **Probst Libellinus** (dessen Andencken sich noch in der wüsten Steinbacher Closter-Kirchen, mit diesen in Stein gehauenen Worten, Libellino hoi Dei, d. i. **dem GOttes Manne Libellino**, findet) sehr aufsätzig gewesen, weil dieser über denen zur Michelstädter Probstey gehörigen Gütern strenge gehalten, und es dahin gebracht hat, daß ein auf den Berg bey Weinheim erbautes Schloß, **Windeck** genannt, wieder eingerissen werden müssen, weil es auf den obmehrgedachter Probstey Michelstadt zugehörigen und gewiedmeten Platz oder Grund und Boden erbauet worden war; doch ist dieses Schloß hernach, unterm Kayser Lotharius, zum Schirm und Schutz der Stadt **Win- oder Weinheim**, (c) wieder erbauet, und der Probstey Michelstadt vor den Platz ein anders Gut gegeben worden.

(a) Abt Benno &c. Helvvig l. c. cap. XXXIV. pag. 80. sq.

(b) Probst Libellinus &c. Helvvig. l. c. §. 4. pag. 80.

(c) Wieder erbauet ꝛc. anders Gut gegeben worden. Helvvich l. c. cap. XXXVII. §. 3. pag. 82. das fürn Platz gegebene, ist das Dorff Munnenbach und eine Hube Lands in Kirschgarten gewesen.

§. XLIII. Die mehr angezogene Lorscher Zeit- und Jahr-Bücher berichten, es wäre der Abt Benno über vorhin angeführtes Bezeigen des Michelstädter Probsts, Libellinus, so unwillig worden, daß er sich vorgenommen, solche Probstey gar aufzuheben; doch muß er seinen Sinn bald wieder geändert haben, indem ein ächter Brief Kayser Heinrich des V, verhanden ist, dessen Abschrifft sich in Urkund No. 11. darstellet, darinnen höchstermeldter Kayser, auf Bitte solches Abts, und derer **in der Zellen Michelstadt dem HErrn dienenden Brüder oder Mönche**, Krafft nachdrücklichen von geist- und weltlichen Fürsten eingelegten Vorworts, den Besitzthum habender Güter solcher Zelle und **Probstey Michelstadt** Anno 1113. bestättiget, und befohlen hat, „ daß niemand sie daraus „setzen, oder ihnen darinnen Beschwer„lichkeit und Unlust zufügen; dargegen „aber denen Brüdern oder Mönchen „frey stehen solte, wenn es ihrer Kir„chen ersprießlich wäre, solche Güter „zu vertauschen, zu verkauffen, zu ver„geben, oder was sonst dienlich befun„den werden möchte, darmit zu thun ꝛc. Angezogene Urkund benahmet auch sothanige der **Probstey Michelstadt** damahls zustehende **Güther**, nemlich: **Marbach, Bullau, Ernsbuch, Mingenbach, Weidengeseß, Erdtbuch**: **Zwey** Huben oder **Morgen in Erdtbach**; sieben in **Stockheim**, mit der Mühlen, **Amselbrunnen**, sieben in Steinbacher **Kirch-Terminey**: fünffe in **Rehbach**. Einer und die Zehenden in **Windeck**; die Zehenden in **Celle** und derer **Schutz-Verwandten in Stockheim**: zwey in **Winnendal**; einer in **Neustadt**; zwey in **Mimlingen oder Mimlingen**; anderthalbe in **Pung- oder Pfungstadt**: Anderthalbe in **Bistadt**: Ein Hof mit Aeckern, Wiesen, Weingärten in **Heppenheim**: Weingarte in **Bensheim**; zwey in **Weinheim**, mit allem, was zu solchen Gütern gehörte. Es erscheinet daher, daß zu selbiger Zeit **die Probstey Mi-**

chelstadt; oder diese Mönchs-Zelle gar wohl und reichlich versehen gewesen sey.

§. XLIV. Dieserley und andre Dinge haben sich, bey abergläubischen Gutmeinen derer unberichteten Leute, der Zeit noch immer gemehret, und haben die Mönche und Pfaffen nicht nur Güter, sondern auch Menschen eigenthümlich empfangen. Anno 1135. übergab sich also, wie Urkund No. 12. deutlich vorstellet, eine gewisse Weibs-Person, Berburg genannt, dem Altar der heiligen Marien in Michelstadt, nebst ihren zwey Töchtern Berten und Friedleit, samt alle deren Nachkommen zu Leibeignen, dergestalt, daß jedes dieser Leute alle Jahr an Marien-Himmelfarth, auf das gedachte Marien-Altar zwey Denar opffern, wenn aber davon eine Manns-Person abstürbe, das beste Haupt oder das beste Stück Vieh, wenn aber ein Weibsbild Tods verführe, das beste Gewand, oder ein Stück hart Geld von derer Abgeschiedenen Verlassenschafft der Zelle oder Probstey Michelstadt heimfallen, und dieses vom Küster der Kirche in Empfang genommen werden solte ꝛc. Solches hat der Probst Rehwein mit dem Lorscher Siegel bekräfftigen lassen, als Balbmeyer, Abt zu Lorsch, und Kayser Conrad im Regiment gewesen ist.

§. XLV. Der gute Wohlstand Michelstädter Zelle oder Probstey ist aber auch, wie andere Dinge dieser Welt, dem veränderlichen Unbestand ferner unterworffen gewesen, und mag sie manch wiedriges gelitten haben, als das Closter Lorsch mit dem Hertzog Conrad, nach sonst erzehltem, nicht gar gut gestanden, da es auch übern Eberhardt von Erdtpach, anderswo schon angezogene, Klage geführet hat: wie recht oder unrecht ein oder ander Seits geschehen sey? lässet man dahin gestellet bleiben. Der 36ste Lorscher Abt (a) Diemo hat die Dörffer Zelle, Hausen, auch den Zoll, und den grösten Theil des Zehenden zu Michelstadt und Mörlebach zu Lehn gegeben, in so weit, denen Mönchen in Michelstadt, nicht zum besten vorgestanden, und kan es seyn, daß die Herren von Erdtbach mit dergleichen belehnet worden sind.

(a) Diemo - zu Lehn gegeben worden ꝛc. Helvvig l. c.

§. XLVI. Ubrigens wuste Marquard, der 40ste Abt zu Lorsch, die Gelegenheit, als Hertzog Conrad mit seinem Bruder, Kayser Friedrich I. übern Fuß gespannet war, so wohl in acht zu nehmen, daß er das der Zellen Michelstadt entzogene ziemlich wieder herbey brachte, und, was von denen Pröbsten daselbst verschlosset oder verpfändet worden war, in bessere Obacht nehmen ließ und frey machte, also die Sachen in vorigen guten Stand zu setzen geflissen war. Es war auch ohngefehr um diese Zeiten ein so geschickter und angesehener (a) Probst in Michelstadt, Namens Hildebertus, oder Huldwert, daß er, nach Abgang des Abts Folcnandus, einhellig zu einem Abt dick-erwehnten Closters erwehlet wurde. Gegen ein- und andern guten Probst kamen auch wieder schlechtere, derowegen erzehlen die Lorscher Zeit-Bücher weiter, daß der XLI. Lorscher Abt Heinrich abermahl, Zeit seiner Abt- und Amthierung, Mühe haben und Kosten anwendẽ müssen, was von Pröbsten zu Michelstadt versehen und versäumet war, in Besserung zu bringen, auch von ihnen gemachte Schulden zu bezahlen, ja die weggekommene Kirchen-Zierden und Kleinodien zu ersetzen, welchergestalt er auch (b) nacher Michelstadt zwey Kelche gegeben hat, wo die hinkommen sind, weiß GOtt.

(a) Helvvig l. c. cap. XL. pag. 89.
(b) Nacher Michelstadt zwey Kelche ꝛc. Helvvich l. c. cap. XLII. §. 6. pag. 92.

§. XLVII. Anno 1179. erhielt Sighard, der 42ste Lorscher Abt, vom Pabst Alexander III. die Verordnung und den Befehl, daß alles dem Closter Lorsch Zugehörige, namentlich die Michelstädter Zelle, selbigem verbleiben und unge-

ungekränckt, in aller Vollkommenheit, gelassen werden solte, wie (a) Tollner die Urkund davon beybracht hat, die in No. 13. zu lesen stehet.

(a) In Codice Diplomatico Historiæ Palatinæ Num. XXV. pag. 20. Helvvig. l. c. pag. 95.

§. XLVIII. Nach der Hand mag es gar schlecht mit der Michelstädter Probstey, und was darzu gehöret hat, geworden seyn und gestanden haben; denn da die Mönche im Haupt-Closter Lorsch sich so geführet, daß man sich nicht gescheuet öffentlich zu sagen, sie wären unbesserlich, und wegen ihres verschwenderischen und liederlichen Lebens nicht werth, länger daselbst geduldet zu werden, und da aus diesem Grunde, Anno 1232. das gesammte Closter Lorsch, mit aller Zugehör, (a) von Kayser Friedrich dem II. Ertz-Bischoff Siegfrieden zu Mayntz, aus dem Hause Eppstein, und seinem Ertzstifft, geschencket worden, auch hernach die wirckliche Verjagung derer Benedictiner aus Lorsch, mit Päbstlicher Genehmhaltung, Anno 1244. erfolget ist; so kan man leicht erachten, was es vor eine Beschaffenheit und Zustand, mit dem Anhang und der Zubehör des Lorscher Closters, d. i. mit der Probstey oder Zelle zu Michelstadt, gehabt haben müsse? Die Mönche werden hier schwerlich besser als in Lorsch gelebet und hausgehalten haben, also wird es ihnen auch schwerlich besser als denen zu Lorsch ergangen seyn.

(a) Von Kayser Friederich geschencket worden ꝛc. Helvvig l. c. Sect. III. pag. 98. sqq.

§. XLIX. Die letztgenannte hatten so schlechthin ihres guten Orts und Lebens nicht entbehren wollen; vielmehr, mit grosser Wuth, die an ihre Stelle eingesetzte Cistercienser wiederhohlter Weise überfallen, auch einige derselbigen gar getödtet, daß diese das Closter durchaus nicht mehr beziehen wollen; ob nun solcherley verwirrte Gewaltthätigkeiten auch bey und mit Michelstädter Probstey sich ereignet haben, kan man, aus Ermangelung hinlänglicher Nachricht, nicht sagen, vermuthlich ist es wohl, daß es nicht so gar leer dißfalls abgegangen seyn werde. Indessen hat sich doch annoch 1222. ein Probst in Steinbach, Namens Adelhelm, gefunden, von welchem, nebst andern, ein Vergleich zwischen denen Clöstern Lorsch und Schönau (beym Helvvich l. c. p. 120.) unterschrieben worden ist, und vielleicht der letzte aus dem Orden der Benedictiner gewesen seyn wird. So viel ist gewiß, und wird es die Folge zeigen, auch bewähren, daß, anstatt der Benedictiner, die (a) Prämonstratenser oder Norbertiner-Mönche in die Probstey Michelstadt gekommen sind, nachdem obgenannter Ertz-Bischoff Siegfried solcherley Mönche in das Closter Lorsch gethan, (b) die hierbey Ao. 1248. denen darzu gehörigen Gütern, Ländereyen und dieser ihrer Beherrschung gäntzlich entsaget, und sich mit dem vergnüget haben, was ihnen zu ihrem Unterhalt vom Ertzstifft Mayntz und einem zeitigen Ertzbischoff desselbigen ausgeworffen, angewiesen und gereichet worden ist, dargegen Mayntz die vielen Land- und Lehnschafften, und fast die gantze Bergstrasse, zu seinem Eigenthum er- und behalten hat, welches gewiß was ansehnliches ausmacht.

(a) *Præmonstratenser*-Mönche. Helvvich l. c. §. 12. 13. pag. 102. 103.
(b) Idem ibidem §. 14. pag. 103.

§. L. Mit Chur-Pfaltz verfiel es darbey in Streit, weil sich dieses seiner Ober-Vogtey am Closter Lorsch nicht begeben, noch daher fallende Nutzbarkeiten entbehren wollen; wannenhero ihm manch Stücke von dessen Gütern, zu seiner Befriedigung, gelassen werden müssen, darbey gantz leicht und natürlich zu vermuthen ist, es werden diese Dinge auch die Probstey Michelstadt mit berühret und getroffen, und die Herren zu Erbach, als der Chur-Pfaltz Freunde, Zugewandte auch nahe gesessene, ihren Nutzen zu prüfen nicht vergessen, also zu dem schon vorhin vom Closter und der Probstey erhaltenem und besessenen noch ein mehrers bekommen

men haben, daß bey so gestalten Dingen, endlich die Probstey in Michelstadt gantz abgegangen, und gesamtes Michelstadt mit allen Gerechtsamen ihre geworden ist. Wie denn in Erläuterung **Eberhards** No. 1. die Urkund IV. Anno 1257. von gedachtem **Herrn Eberhart zu Michelstadt** gegeben unterschrieben und ausgefertiget worden ist, daher sich abnehmen lässet, daß er daselbst zu sagen gehabt habe und Herr gewesen sey. Wie man dann auch in denen Urkunden keinen **Probst in Michelstadt** mehr genennet findet, ob gleich die bey angeführter Nummer sich findende und auch Ao. 1257. gegebene Urkund eines **Probsts in Steinbach** gedencket. Ob, was und wie viel er noch in Michelstadt gehabt habe? ist unausgemacht, viel wird es, wie gedacht ist, nicht gewesen seyn können. Das Closter Steinbach hat sich, nach dem unten an seinem Orte folgenden, noch lange Zeit und gar biß zur Religions-Aenderung erhalten, muß also auch seinen Probst gehabt und behalten haben. Die Lorscher Pröbste aus dem Prämonstratenser-Orden hat Helwich angeführet l. c. Sect. IV. pag. 104.

§. LI. Bey solcher Veränderung mag sich auch **Michelstadt** verändert haben, daß es vollends zu einer Burgstädte geworden, und in ziemlich befestigten Stand kommen ist, wie man dann noch siehet, daß es eine Mauer mit verschiedenen Thürnen besetzet, einen vermauerten Zwinger und einen Graben mit einem Wall bekommen hat, da es also in denen ältern Zeiten vor eine Veste und **Burgbau** gehalten werden können, zu deren bessern Verwahr- und Beschirmung man auch **Burgmänner** angenommen und ihnen gewisse Lehen, anstatt Lohns oder Solds, eingethan hat, und ist also vorgekommen, daß der Befestigung Ziel und Maaß vorgeschrieben, z. E. Ao. 1321. bedungen worden, „daß Schenck **Eberhart**, zu Gefährung „Schenck **Conrads**, keinen **Burgbau** „in **Michelstadt** binnen zwey Jahren „machen, auch die Stadt in keine frem„de Hände spielen solte rc. „ wie das mehrere bey Erläuterung des gedachten Schenck Conrad in No. 14. aus daselbst beygelegter Urkund No. XIV. 4. zurück zu ersehen stehet.

§. LII. So wird sich auch der geneigte Leser zu erinnern wissen, daß in vorhergehendem z. E. **die von Erlebach, die von Rosenbach, Schelme von Bergen**, ja die **Herren von Rodenstein** rc. **Burgmanne in Michelstadt** gewesen sind, und deßhalben ihre Lehne gehabt haben. Die in ihren Uberbleibseln noch dato zu sehende Bevestigungen, hat der Ort wohl denen **Schencken Johann** No. 48. und **Eberharten** No. 52. zu dancken, als welche selbige Ao. 1395. vorgenommen und hernach ausgeführet haben wie dessen Urkund No. 14. Zeugniß giebet.

§. LIII. Was das Kirchenwesen anbetrifft, zeigen verhandene und bald in ihrer Zeit-Ordnung anzuführende Urkunden, daß nach **Abgang der Probstey und derer Mönche** in Michelstadt der Gottesdienst durch sonst gewöhnliche Priester verrichtet und die dasige uralte Pfarrkirche versehen worden, auch dieser und ihren Bedienern manche Pfründe gemachet worden sey, da das übrige, was die Mönche gehabt hatten, in derer Herren Hände und zum Theil an deren Lehnsmänner vermuthlich gekommen ist.

§. LIV. An. 1390. stifftete Schenck **Eberhardt der jüngere** in No. 52. (wie daselbst Urkund XCI. ausgesagt hat,) aus denen Mitteln der **Irmele Rauchin**, gebohrne von **Dorn**, funfzig **Gulden Haupt-Geld**, dem **Altar S. Barbaren zu Michelstadt** oder dem es belesenden und besingenden Capellan, und wieß solche 50. Gulden ablößl. auf seinen halben Hof zu **Dorff Erbach** an.

§. LV. Diese **Irmele Rauchin, gebohrne von Dorn**, erzeigte weiter ihre Mildigkeit, als sie Anno 1391. eine Priester-Pfründe und ewige Messe, laut Urkund No. 15. 1. in die **Pfarr-Kirchen Michelstadt** stifftete, und darzu gab oder vermachte den Zehenden zu Lauerbach, den Zehenden zu Erlbach an zwey hundert und zwantzig Gülden angeschlagen; ihren halben **Hof zu Dorff Erbach**;

Erbach; die Berwartz-Wiesen, einen Garten auf dem Graben zu Michelstadt. **Schenck Eberhardt der jüngere** No. 52. war gebeten, über dieser Stifftung zu halten und den Altar einem erbaren Priester zu leihen, den die Irmel bey ihrem Leben, oder nach ihrem Ableiben der Eltiste ihres Geschlechts bittlich vorschlagen würde, auch war versehen, daß diese Stifftung der Pfarrey in Michelstadt keinen Schaden bringen solte.

§. LVI. Anno 1411. richteten der Pleban oder der **Pfarrer zu Michelstadt** auch dasige Altaristen (weil mehr als ein Altar der Zeit schon da gewesen und jedes von seinem Priester, den man daher Altarist nennte, bedienet worden ist,) mit übrigen Pfründnern daselbst und in Erbach eine Gesell- und Brüderschafft auf, die alle Jahr **in Michelstadt** zusammen kam, in feyerlichem Aufzug die Kirchen besuchte, darinnen Gottesdienst, hernach in des Pfarrers Hause eine gemeine erbare Mahlzeit, zu der kein Knecht und keine Köchin mitkommen dorffte, auf gemeine Kosten hielt, und dabey gar sorgfältig versehen war, wie daß einem erkranckenden Mitglied die gesunde Mitgesellen bis in Tod beyspringen, dessen Begräbniß besorgen und diesem beywohnen solten 2c. Urkund No. 15. 2. zeigt alles ausführlicher und besaget, daß damals Ertz-Bischoff Johann zu Mayntz solche Brüderschafft bestättiget habe, welches hernach auch zu seiner Zeit vom Ertz-Bischoff Theodoricus aus dem Hause Erbach geschehen ist.

§. LVII. Anno 1454. hat **Schenck Philipp** No. 65. (wie daselbst schon etwas berühret worden ist,) mit seiner Gemahlin **Luckart von Eppstein** sich, wie die bedenckliche Worte der Urkund No. 16. an Tag legen ungemein gerührt gefunden, an eigene und anderer Seelen Wohlfahrt zu dencken und selbige zu befördern; da sie dann, weil sie nicht besser geführet worden sind, um „Seeligkeit ihrer Eltern, und sonderlich um Abnehmung ihrer selbs „Sünde und Missethat, auch Geme„ringe ihrer Verdienste, auch ihren Er„ben, erblichen Nachkommen und dem „gesamten menschlichen Geschlechte „Christlichen Namens zu gute, **in der Pfarr-Kirchen zu Michelstadt einen Altar** unten an dem damaligen Glocken-Thurme auf der rechten Hand Hineingangs zur Kirchen gelegen, in und unter dem Namen, Ehre und Gedächtniß **der heiligen unvermehligten hochgelobten Himmels-Königin Jungfrauen Marien, des heiligen unüberwindlichen Zeichen des heiligen Creutzes, Sant Philips und Jacobs, Thomas, Leonhards, Wendelins**, Jodoci **und der Jungfrauen** Scolasticæ, gestifftet, mit einem ewigen Vicarier oder Altaristen versehen und diesem jährlich siebenzehen Rheinischer guter Gulden und vierzehn Malter Korns Königer Maaßes von ihren Gefällen zu König verordnet haben, mit der dargegen aufgelegten Pflicht und Schuldigkeit: „daß ein Priester, Vi„carier oder Altarist solchen Altars „alle Montage für die Stiffter und „alle Glaubige Seelen Meße lesen, des„gleichen an andern Festen, doch ohne „Abbruch derer einem Pfarrer in Mi„chelstadt zustehenden Rechten, ver„richten, auch wo und wenn die gestiff„tete Messe denen vom Pfarrer zu hal„tenden hinderlich wäre, solche auf ei„nen andern Tag verlegen, sonst aber „zu feyerlicher Begehung sothanig-ge„stiffteter Messe des **Michelstädter „Pfarrens Mitgesellen oder Zu„Herrn** (d. i. Caplan) und andre „Pfründner nehmen, darbey den „Schulmeister mit seinen zum Singen „von ihm allerdings abzurichtenden „Schülern, gebrauchen, und jedem von „einer Messe **zur Presentz** (d. i. zur „Erkäntlichkeit, selbiger beygewohnet „und dabey etwas gethan zu haben) „zwey Pfennig Lands-Wehrung ab„geben, deren nicht Erscheinenden Theil „aber zu denen Gefällen des gestiffte„ten Altars schlagen solte 2c.

§. LVIII. Die Wiedemung des Altars war auf Gefälle in **König** gestellet und versichert, dieses **Dorff König** aber

aber ein **Mäyntzisches Lehen**, das mit keiner neuen Last, ohne Vorbewust und ohne Einwilligung des Lehn-Herrn, beschweret werden dorffte; derohalben Schenck Philipp beym Churfürsten zu Mäyntz, als Lehn-Herrn, um die Bewillig- und Bestättigung anhielt, diese auch, wie sie in Urkund No. 17. gelesen werden kan, erhielt mit dem Bescheide: „Daß auch die zu milder Stifftung von „Gefällen des Dorffs Königs ausgeworffene Gülte an Geld und Korn ein „Lehn-Stück bleiben, und als dergleichen von Erbachschen Herren erkennet, empfangen, getragen und verdienet werden solte &c.

§. LIX. Einen dem heiligen **Georg gewiedmeten** Altar hat es auch in der **Pfarr-Kirch zu Michelstadt** gegeben, der ziemliche Infälle oder Einkommen gehabt haben muß, indem **Schenck Conrad** in No. 49. von solchen sechs und achtzig Reinische Gulden entlehnet, diese aber sein Sohn, **Schenck Philipp**, in einer Urkund No. 18. befindlichen Verschreibung, über sich genommen, zu zahlen versprochen, auch die Zahlung auf zwey **Höfe in Dorff Erbach** versichert hat, mit dem Anhang, daß, wenn von solchen die Gült nicht entrichtet würde oder werden könte, der Altar zu andern Gütern **Schenck Philipps**, und seiner Nachkommen greiffen, doch die Herrschafft allzeit das Unterpfand mit sechs und achtzig Gülden ablösen möchte, welch Ablösungs-Geld in Michelstadt auf ein Pfand ausgethan werden könte und möchte, bis es mit **Schenck Philipps** und seiner Erben Rath und Willen ständig, dem Altar zum besten, angelegt würde &c.

§. LX. Anno 1462. ist von **Schenck Philipps Wittib Luckartin von Eppstein** eine besondre Stifftung, ihrem abgelebten Herrn Gemahl, seinen auch der Luckart Vorfahren und Nachkommen zum Andencken in der **Pfarr-Kirchen zu Michelstadt** gemacht worden, des Inhalts: „Daß den nechsten „Dienstag vor Fabian Sebastian (welcher Heiligen-Tag der Sterb-Tag „Schenck Philipps gewesen ist) oder, da „dieses ein wichtigerer auf solchen Tag „fallender Festtag nicht zuliesse, auf folgende Mitwoch Seelgerede von funffzehen Priestern, nemlich dem **Pfarrer in Michelstadt**, seinem **Mietling**, „(d. i. Helffer oder Caplan) **dem Altaristen des neuen Frauen-Altars**; „**dem Altaristen des S. Georgen-Altars; dem Altaristen des S. Barbaren-Altars; dem Altaristen des alten unser lieben Frauen Altars; denen „dreyen Altaristen zu Erbach: dem „Pfarr zu Mosaw; dem Pfarrer und „dem Altaristen zu Brambach; dem „Pfarr zu Küntich**, d. i. zu König; **dem „Capellan zu Steinbach; dem Pfarrer zu Vielbrun** &c. gehalten werden, jeder von selbst unerfodert darzukommen, und jeglicher Priester vor Kost und „Presentze, d. i. wegen seiner Gegenwart „und zu seiner Zehrung **fünff Schilling** haben solte &c. welches alles mit Genehmhabung **Schenck Georgens**, als eines Sohns der Luckart, gemacht worden und in Urkund No. 19. umständlich zu sehen ist.

§. LXI. Schenck Otto No. 71. hat, besage Urkund CXXIII. den Marien-Altar (Zweiffels ohne den ältern des Namens) mit einer neuen Pfründe versehen u. diesemnach zu deren Genuß und Verdienung Ao. 1466. den **Heinrich Wesemer**, dem Probst zu St. Peter und **Alexander** in Aschaffenburg (der das Amt des Ertzbischoffs zu Maynt in solchen Dingen im Michelstädtischen und nah angräntzenden zu verwesen hatte) præsentiret.

§. LXII. Ao. 1470. stifftete ein alter **Burgmann in Michelstadt, Prysinc von Rosenberg**, vor sich, seinen Vatter und seine Mutter **Eva Schelmen von Bergen**, (deren Grabstein annoch in Michelstädter Kirch zu sehen lieget) deßgleichen vor seine Schwestern **Else** und **Eve** und deren Männer **Hans Schell** und **Heyntz Meyenfisch**, eine Messe in Michelstädter Kirchen, und gab deshalben derselbigen sein klein Häusgen beym spitzen Thurm in Michelstadt und den darzu gehörigen Garten vorm **Oberthor**, und war die Messe auf unser lieben

lieben Frauen Altar gewiedmet in der bickerwehnten Pfarr-Kirchen zu Michelstadt, wie es Urkund No. 20. 1. ausweiset, und No. 20. 2. besaget, welcher Gestalt sich der Altarist verreversiret, der Stifftung gemäß zu leben.

§. LXIII. Anno 1491. waren von Contz Drippeln, (dessen Leichen-Stein sich noch in der Kirchen zu Michelstadt mit der Aufschrifft zeiget: Anno Dni 1412. obiit honorabilis vir Conradus Drippil Altarista Ste Barbare, cujus anima requiescat in pace, Amen, d. i. Anno 1412. ist verschieden der Ehrsame Conrad Drippil, Altarist an Sant Barbern Altar, des Seele ruhe im Frieden, Amen) einem Michelstadter Altarist, fünf Gülden jährlicher Gülte der gemeinen stehenden Presenz, d. i. denen gemeinen Kirchen-Gefällen Michelstädter Kirchen, nach heutiger Art zu reden, der Kirchen-Pflegerey, angewiesen worden, zu dem Ende, daß man an Marien Heimsuchung und St. Barbern Tage die sieben Tag-Gezeiten, mit sechs Priestern und dem Schulmeister vor ihn und seine Angehörige begehen und besingen, jeder Priester eine Meß halten, der Pfarrer dargegen jedes Fest, nach vollbrachter Arbeit, vier Thornes, jeder ander Priester drey Thornes, der Schulmeister zwey Thornes, auch jeder Priester, desgleichen auch der Schulmeister einen Pfennig vor das nach jeder Messe anzustimmende und abzusingende Lied: Salve Regina &c. haben, die Kirchen-Pflegerey aber drey Thornes vor Kertzen und Lichte behalten, und was einem abwesenden Priester, wenn er zugegen gewesen wäre, zugekommen seyn würde, nach Rath und Gutbefinden des Michelstädter Pfarrers, denen Kirchen-Gefällen zugeschlagen, oder denen Armen gegeben werden solte ꝛc. Alles sagt umständlich No. 20. 3.

§. LXIV. Anno 1499. hat Niclas Matz, der heiligen Schrifft Doctor und Sechs-Pfründner zu Speyer, ohne daß man weiß, wodurch er zu einer solchen Vorsorge für Michelstadt bewogen worden sey, eine Librarey oder Bibliothec in Michelstadt von 170. angeketteten Büchern, wie er dann auch, ein Behältniß zu selbigen anzurichten, laut Urkund No. 20. 4. zwantzig Gulden an Geld verschaffte, indem das beßre Licht und die Begierde nach selbigem sich immer mehr hervor zu thun und zu regen anfieng, davon auch der Stifftungs-Brieff ein Zeugnis ableget, wenn es darinnen heisset: „ Es sey, nach Inhalt „ der heiligen Schrifft, den Christen-„ Glauben zu behalten und zu mehren, „ nichts so heilsam, als Prediger, die da „ predigen das Wort GOttes embsiglich und mit grossem Fleiß, und daß „ unter allen andern Almusen das das „ höchste sey, stifften Predig-Amt, „ worzu nichts dienlicherer wäre, als „ bewehrter Geschrifft Bücher ꝛc. So war es mit Stifftung solcher Librarey dahin angesehen, daß die Lehre und Predigt göttlichen Worts gefördert, denen aber, die es Amts halber zu lehren hatten, Anlaß gegeben und Hülffe gethan werden möchte, es desto besser vortragen zu können, dahero man auch unter noch verhandenen Büchern solcher alten und ersten Stifftung, deren Titul in Urkund No. 20. 5. zu ersehen sind, die H. Schrifft u. verschiedene Auslegungen derselbigen, desgleichen einen ziemlichen Vorrath von Postillen oder Predigten findet. Es ist nach der Hand diese Bibliothec durch die Grafen und Herren zu Erbach ansehnlich vermehret worden, daß die Zahl derer Bücher mehr als ein tausend beträget in allen so genannten Facultæten und Wissenschafften, daß, wer da will und dessen Noth hat, gar manches daraus lernen und andern zum besten hernach anwenden kan.

§. LXV. Anno 1502. ist in der Kirchen zu Michelstadt eine besondre Andacht vor das Creutz Christi, oder vielmehr zum Andencken seines am Creutz ausgestandenen bittern Leidens, von einem gewissen Niclas N. gestifftet worden, dahin gehende: „ Daß alle Frey-„tage, wenn es nicht ein oder andre im Ex-„tract der Stifftung Urkund No. 21. ge-„meldete Ursache hinderte und die Verle-„gung auf einen Donnerst. oder Sonna-„bend verursachte, eine Messe von dē Lei-

„ den JEsu, auf dem Altar des heiligen
„ Creutzes (dessen Stifftung oben an-
„ geführet, und der auch mit der neue
„ Altar unser lieben Frauen genennet
„ worden ist) gesungen, bey selbiger
„ des Stiffters gegen dem Volck ge-
„ dacht, also dieses zum Gebet für seine
„ Seele ermahnet, hernach mit der gros-
„ sen Glocken geläutet, unter diesem Ge-
„ läut, was die Schrifft von der bey
„ JESU Creutzigung vorgegangenen
„ Finsterniß schreibet, durch Schul-
„ meister und Knaben mit leiser Stim-
„ me gesungen, auch wo dieses nicht ge-
„ schähe, der Presenz ihr Gut angegrif-
„ fen, und, bis obgedachter Stifftung
„ ein Gnüge geschähe, innen behalten
„ werden solte und möchte.

§. LXVI. Daß um diese Zeit die Capelle zu Erbach in eine ordentliche Pfarr-Kirchen verwandelt, also von Michelstädter Pfarrtey weggenommen worden sey? ist in Erläuterung Erbachs vorkommen: hiermit hatte freylich die **Michelstädter Kirche** ein ziemliches an Einkommen verlohren, darbey der Pfarrer und Altaristen auch Verlust litten. Auf dessen Ersetzung scheinet Schenck **Eberhart** No. 88. gedacht zu haben, wenn er es in die Wege richten helffen, daß die Gefälle der von Erbachschen Herren zu vergebenden Pfarrtey **Pfungstatt**, (die reichliche Einkommen gehabt haben, und noch itzo, wohl mit dergleichen versehen seyn mag,) der Kirchen in Michelstadt zugeschlagen und dorten nur gelassen wurde, was zu Erhaltung eines Pfarren oder Vicarien unumgänglich nöthig war, der nehmlich dasigen Leuten Messe lese, die Sacramenta mittheilte und übrige so genannte Seel-Sorge verrichtete.

§. LXVII. Man hatte den damaligen ordentlichen Pfarrer zu Pfungstatt, Johann Carnificis, zu bewegen gewußt, daß er zu obgedachten Vorhabens Beföderung solche Pfarrten vor dem Ertz-Bischoff Uriel (der des Geschlechts von Gemmingen war,) aufgab, und da hierzu die Bewilligung des **Kirch Herrns** oder Patrons erforderlich, dieser aber obgedachter **Schenck Eberhard** war, ertheilte ihm solcher Erlaubnis darzu, wie in Urkund No. 22. zu lesen stehet.

§. LXVIII. Ertz-Bischoff Uriel zu Mayntz wurde also ersucht, Krafft ihm zustehender Berechtigung, die Pfungstädter Kirchen der Michelstädter einzuverleiben, daß diese den besten und grösten Brocken von jener ihren Gefällen geniessen möchte, und wurde ihm zu Beföderung der Sachen vorgestellet, wie daß die Einkommen Michelstädter Kirchen sich gemindert, alles sehr abgenommen hätte, und der Unterhalt ihrer Priester nicht mehr zu erheben wäre, worbey diese in Armuth und Verachtung, der Gottesdienst selbst ins Stecken geriethe. Uriel ließ sich bewegen, das Gesuchte Ao. 1512. zu gewähren, nahm die Abdanckung des Carnificis an, und verordnete, es möchte gebetener maaßen die Kirche Pfungstadt der Kirchen Michelstadt einverleibet, doch solte dorten auf der Michelstädter Presenz oder Kirchen-Pflegerey Unkosten ein Pfarrer unterhalten werden, der die dasige Seelen besorgte und zu dem Ende sich beständig allda aufhielte, worbey sich und seinen Nachfolgern Ertz-Bischof Uriel alle Rechte und Gefälle vorbehielt, wie Urkund No. 23. ausführlich zu verstehen giebet.

§. LXIX. Der Gehalt des in Pfungstadt anzustellenden Pfarren oder vielmehr beständigen Vicarien und Pfarrtey-Verwesers wurde von dem Mäyntzischen Commissario in Aschaffenburg, Johann Will, auf Handlung des damaligen Michelstädter Pfarrers Johann Coci, **oder Kochs, und des Altaristen Jacob Stengers, mit dem angesetzten** Vicarien **zu Pfungstadt** Nicolaus Gaub **also ausgemacht: „Daß dieser** Gaub **„und ein zeitiger Nachfolger desselbigen „jährlich zehen Malter Korn, und wenn „dergleichen wüchse, ein halb Fuder „Wein, wüchse keiner, dafür fünff Rheinische Gold-Gülden haben solle. Wer „wieder solchen Vergleich thäte, sey „schuldig erkennt, hundert Gold-Gülden Straffe, halb der Ertzbischöflichen „Cammer, halb dem gefährten Theile „zu erlegen rc. rc.**

§. LXX.

§. LXX. Ob nun gleich, in der That, die Pfarr Pfungestatt, mit Ansetz- und Bestellung eines beständigen Vicarien, besetzt war, so sahe man es doch ab Seiten der Ertz-Bischöflichen Cammer, so an, als wenn kein Pfarr sich allda aufhielte, sondern zu Michelstadt und demnach von seiner Pfarr Pfungstatt abwesend wäre, damit man nemlich deshalber, nach der Weise des Römischen Hofes, Geld schneiden könte, der da, wo ein Pfarr u. s. w. nicht residirte, oder sich nicht wircklich aufhielt, das Seine haben wolte und muste, und wohl manchmahl zweyjährigen Jahrs-Ertrag foderte, nebst dem musten auch die Pfarren ihren Bischöffen gar vielmahl, unterm Namen der Liebs-Hülffe, in die Büchse blasen, anderer Geld-Machereyen zu geschweigen. Dessen vergaß man nun auch bey Pfungstatt nicht, doch wurde es von dem Ertz-Bischoff grösten Theils auf ein gewisses gesetzt, daß man daher und deßwegen alle Jahr an Martini zehen Rheinische Goldgülden und denen Commissarien Ein Pfund Heller zahlen solte, darüber der in Urkund No. 24. stehende Brief gegeben wurde.

§. LXXI. Der, beschriebener Massen, mit so vieler Mühe und nicht ohne mancherley Kosten erkünstelte Handel, hat nicht gar lange Bestand gehabt, vielmehr ist es, sonderlich bey denen fürs Hauß Erbach, ohne dessen Verschulden, gar unglücklich ausschlagenden Händeln Bayrischer Fehde und dann weiter, bey der Religions-Veränderung, alles geändert und die Pfarr Pfungstadt wieder zu ihren Gefällen gekommen. Mit Michelstädter Pfarrey Jngefällen hat sichs ebenfalls geändert, und sind die alten Stifftungen, mit dem alten Aberglauben, anders angewendet, ihr doch daher verschiedene Gefälle, an Aeckern, Wiesen, Zinsen, Hünern, Zehenden u. dergl. geblieben oder geworden, sonderlich hat Graf Friedrich Magnus, den gar einträglichen Zehenden um 100 Gulden Canons, auf eine Erbleihe, der Stadt gegeben, die solche, zur Besoldung eines zeitigen Ober-Pfarrers, zu zahlen hat.

§. LXXII. Wenn an statt der uralten und wohl schon für 1000 Jahren, mitten in Michelstadt, gestandenen höltzernen Kirchen (davon oben Urkund No. 8. Meldung geschehen ist) eine steinerne aufgerichtet worden sey? kan so wenig eigentlich gesaget werden, als wenig man weiß, wo die obgedachte höltzerne Kirche gestanden habe? denn wo der Zeit verhandene steinerne erscheinet, scheinet die höltzerne sich nicht gefunden zu haben, indem es, in angezogener Urkund, heisset: Sie sey mitten in Michelstadt gewesen ꝛc. da unsere steinerne itztmahlige Kirche nicht so wohl im Mittel, als vielmehr nicht weit von dem einen Ende des nunmehrigen Michelstadts gesehen wird; doch könte man wohl sagen: Man müsse von dem zu unserer Zeit verhandenen Städtgen Michelstadt nicht auf die uralte Zelle Michelstadt schliessen, da diese einen viel kleinern Umkreiß gehabt haben wird, als jenes zu unsern Zeiten hat; und daß also der Platz sich noch findender Kirchen wohl das Mittel der alten Zellen oder Kellerey Michelstadt innen haben mag, ob es gleich nicht das Mittel des nach und nach zu einer Veste und zu einem Städtgen gewordenen Michelstadts ist.

§. LXXIII. Bey Vergrösserung des Orts, und bey Vermehrung seiner Einwohner, hat auch auf Vergrösserung der Kirchen gedacht werden müssen, die, allem Vermuthen nach, sich wohl vor einigen hundert Jahren zugetragen hat, da an statt des Holtzes Steine darzu werden genommen worden seyn, indem derer um Michelstadt herum, einen grossen Uberfluß giebet. Zu Ende des funfzehenden und bey Anfang des sechszehenden Jahrhunderts, nach Christus Geburt, hat sie der Zeit noch verhandene Verbesserungs- und Verneuerungs-Gestalt erhalten, besage derer an ihren Mauern sich befindenden in Stein gehauenen Nachrichten.

§. LXXIV. Also stehet, wenn man in

die Kirchen hinein gehet, auf rechter Seiten des vordern grossen Kirchen-Thors, an einer Schnecken- oder Wendelstiegen folgendes:

A. D. MCCCCLVII. facta pia est hæc renovatio corporis hujus Ecclesiæ sub Pincernis Philippo, Georgio & Johanne, Dominis nostris in & de Erpach & Johanne Pistoris Plebano.

d. i.

Im Jahr des HErrn 1457. ist solche gottselige Erneurung des Haupt-Baues dieser Kirchen geschehen, unter denen Schencken **Philipp**, (No. 74.) **Georg** (No. 79.) und **Johann** (No. 83.) unsern Herren zu und von Erpach, als Johannes Pistoris Pfarrer war.

§. LXXV. Wie diese Renovatur des Michelstädter Kirchgebäus eigentlich auf dessen Langhauß gehet; so ist hernach Ao. 1461. durch obgedachten Schenck **Georgens** Sohn Adolarius (No. 81.) der erste Stein zur Erbauung des Chors (sihe Schenck Adolarius Erläuterung § I.) geleget worden. Von des Thurns Erbauung zeugt nachstehendes:

Deo maximo, excellentissimo magno Michaeli Archangelo & Divo Kiliano, edificii hujus Basis posita est sub Julio Papa, Maximiliano Romanorum Rege, Jacobo Archiepiscopo Moguntino, Eberhardo & Valentino Baronibus & Pincernis & Dominis in Erpach & Bickenbach Agnatis, Theodrico Ribeysen Pastore. Anno salutis 1507. Kal. April.

Diese Schrifft siehet man in Stein gehauen an der Mauer des Thurms gegen die Gaß zu, und ist ihr deutscher Verstand folgendes Schlages:

Dem allerhöchsten GOtt, allervortreflichsten grossen Ertz-Engel Michael und dem heiligen Kilian zu Ehren, ist dieses Baues Grund geleget worden, unter Pabst Julius, Maximilianus, Römischen König, Ertzbischoff Jacobus zu Mayntz, Eberhardus (No. 88.) und Valentinus (No. 91.) Freyen Herrn und Herren zu Erpach und Bickenbach, Vettern, da Theodoricus Ribeysen Pfarrer war. In dem 1507 Heyls-Jahre am ersten April.

§. LXXVI. Die renovirte Kirche ist hernach, wie es damahlige Zeiten mitbrachten, allerdings eingeweihet worden; wenn es geschehen sey, kan man nicht eigentlich sagen; daß es geschehen sey, bezeuget ein noch verhandener, und als ein Treppling vor der kleinen Kirchthür der Superintendur gegenüber liegender Stein, darauf gelesen wird:

Monu. d'dtinis sancte domus

d. i.

Gedächtniß-Mahl der Einweihung des heiligen Hauses.

§. LXXVII. In dem 1624 Jahr hat man das inwendige der Kirchen, so hier und dar baufällig war, wiederum ausgebessert, darzu, weil in damahls schon greulich wütenden dreyßigjährigen Kriege, das Einkommen der Kirchen ohnedem gar geringe und ungangbar war, von gnädiger Herrschafft, Räthen, Beamten und Bedienten, Bürgern und Bauern, besage einer davon annoch verhandenen Tafel, eine milde Beysteuer geschehen ist, die sich bis in die 30 Floren belauffen hat.

Michelstadt,

Als ein Amt, hat dermahlen **Bullau, Eulenbach**, insgemein verkürtzt **Eulbach** genannt, **Stock-** oder **Stogheim** und **Zell** zu seiner Zu- und Angehör, welches alles Oerter sind, deren meistentheils in der Schenckung Eginhards, und in alten Briefen, als eines Zugehörs der **Zelle Michelstadt**, gedacht worden ist, dahero sie denn auch, biß noch, bey **Michelstadt**, in so weit, blieben sind, und ein Amt oder Aemtgen ausmachen.

Bullau

I. Muß von uralten Zeiten her mit Leuten besetzt gewesen seyn, wie es denn auch auf einer anmuthigen und bequemen Höhe lieget, die einen gar weitschichtigen ebenen Umfang hat, von wannen man sich in die Runde ziemlich fern umsehen kan. Daß die Römer selbst daselbst und daherum sich aufgehalten haben, bezeuget ein noch des Orts befindlicher gantz unverletzter rother Sandstein, mit dieser Uberschrifft:

For-

Fortunæ
L. Favonius
Seccianus
7 Leg. VIII.
Aug.
d. i.
Dem Glück
L. Favonius
Seccianus
Hauptmann der VIII. Legion
des Augusti.

II. Man kan eben so genau nicht bestimmen, wenn man eigentlich diesen Stein (dergleichen auch auf Breuberg gefunden geworden seyn soll. Siehe an seinem Ort: Breuberg) aufgestellet habe? überhaupt erscheinet doch so viel, es sey zu einer Zeit und bey einer Gelegenheit geschehen, da denen Römern ihre Sachen der Orten glücklich und nach Wunsch gegangen sind, weil sie mit Errichtung solcher Steine dem Glück, das sie vor eine Göttin bekanntlich hielten, vor erwünschten Fortgang ihrer Waffen gedancket, und es zugleich gebeten haben, ihnen fernerweit beyzustehen und ihre Sachen wohl gelingen und gehen zu lassen. Dahero lässet sich dann muthmassen, wenn etwa ungefehr der Stein in Bullau zu Stande gekommen seyn mögte? nehmlich etwa um das Jahr Christi 280. u. s. w. da der Römische Kayser Probus die übern Rhein gegangene Deutsche wieder zurück, ja gar übern Neckar her gejagt, und also disseit des Neckars (in welcher Gegend Bullau und nur in die 2. bis 3. Stund vom Neckar lieget,) sich hier und dar gesetzt, in solchen seinen Unternehmungen aber so guten Fortgang gehabt hat, daß seine Soldaten, wie Zosimus (a) ausdrücklich schreibet, über sein Glück in Verwunderung gesetzt worden sind, da man gar vorgab, es hätte ihm und seinen Soldaten Korn vom Himmel herab geregnet, welches Sage wohl daher gekommen seyn mag, daß ihm ungefähr unter grossen Regen irgends woher unversehens Proviant zugekommen ist. Wie dem nun seyn mögte, so darff man sich nicht wundern, daß bey des Probus besonders glücklichem Feld-Zuge dessen Soldaten hier und dar, also auch zu Bullau und auf dem Breuberg dem Glück Danck- und Bitt-Steine aufgestellet haben.

(a) Libro I. cap. 68. in Vita Probi. Confer. Freherus Origin. Palatin. Parte I. cap. IV. pag. 25. seq.

III. Wem diese Muthmassung nicht gefällt, der kan den Stein in die Zeiten Valerianus oder Julianus oder Gratianus setzen, die auch wieder die Deutschen glücklich gewesen und weit übern Rhein, desgleichen übern Neckar herüber gekommen sind, bey alle dem bleibt es darbey, daß der Bullauische Stein ein Alter von funffzehn hundert Jahren habe. Seine Abbildung haben itzt vor 232. Jahren (a) Petrus Appianus und Bartholomæus Amantius mitgetheilet, und anbey angemercket, daß er zuerst von Johann Marquarden (der Schenck Eberharts No. 98. (b) Schulmeister oder Præceptor gewesen ist,) bemercket und weiter kund gemacht worden sey.

(a) In einem Buche, dessen Titul: Inscriptiones Sacrosanctæ Antiquitatis p. CCCCLX.

(b) Siehe angezogenen Schenck Eberharts Erläuterung §. III. VI. IX. XIIX.

IV. Man siehet auch noch an dem mitternächtigen Eck des Langhauses Michelstädtischer Kirche gegen dem Chor zu, oder wo es ans Chor anstösset, einen viereckichten von Wind und Wetter sehr eingefressenen (a) Stein, auf dessen einen Seiten das Bildnis des Hercules, auf der andern das Bildnis der Pallas noch deutlich zu erkennen ist; welcher Stein den auch, alt-hergebrachter Sage nach, von Bullau hieher, zu beständigern Andencken, versetzet worden, und ein merckwürdiges Zeugnis ist, daß die Römer in Bullau oder an dem Ort, wo solch Dorff stehet, ehemals gar besonders gehauset, also auch ihren Götzen-Dienst angerichtet und getrieben haben müssen, da der Zeit ohne dem nach, das mehriste der Gegenden Deutschlands, in dem blinden Heydenthum stackte.

(a) Stein : : Bildniß des Hercules &c. Einen viereckigten Stein, mit Römischen Götzen-Figuren behauen, führt auch Freherus (Origin. Palatinarum Parte I. cap. IV. pag. 26 - 28, 29.) an, der, nebst andern Römischen Alterthümern, zu Ahrinsberg oder Heiligen-Berg disseits des Neckars gefunden worden ist.

Als dieses schon eine gute Zeit geschrieben war, hat die Vermuthung, daß auf den andern beyden Seiten des gedachten grossen Quader-Stücks wohl auch heydnische Götzen-Bilder seyn mögten ꝛc. den Entschluß verursachet, selbiges aus der Kirchen-Wand-Ecke heraus brechen zu lassen, damit man es um und um besehen könte, und ist nach bewircktem solchen Entschluß auf jeder Seiten des Steines ein heydnisch Götzen-Bild gefunden worden, wie in dem Kupffer-Abdruck zu ersehen stehet. Die Arbeit findet sich, da sonst die Römer selbiger Zeit im Stein-hauen noch sehr gute Meister hatten, sehr rauh und schlecht gemachet, weil sie etwa darzu nehmen müssen, wen sie im Feld-Zuge haben können, und zwar aus einem röthlichen groben Sand-Steine, welcherley der Orten des Oden-Walds, auch um Bulla, **Michelstadt** u. s. w. in grosser Menge gefunden werden; über dieses hat Zeit, Wetter, Kalck den Stein und die Figuren sehr angegriffen, ausgefressen und verstellet, wie der Kupffer-Abdruck augenscheinlich darstellet.

Dessen allen ungeachtet, lässet sich doch deutlich erkennen, daß das Bild auf der Seiten A. den Hercules bemercket haben wolle, mit seiner **Keulen in der rechten Hand**, und scheinet, daß über die lincke Schulter und lincke Hand herab das ihm sonst (Montfaucon Antiquité expliquée Tom. I. Part. II. Liv. I. c. I. sq. pag. 195. sqq.) zur Kleidung oder zum Mantel gegebene **Löwen-Fell**, gehangen habe. Die Figur auf der Seiten B. mögte wohl für den Jupiter gehalten werden, der sonst auch, wie im Montfaucon (l. c. Tom. I. Part. I. Liv. II. C. III. pag. 47.) ein Exempel zu sehen ist, dem Hercules also zur lincken Hand stehet; allein da sie nicht nur ein Gewand an- und einen **Spieß in der rechten**, sondern auch einen **Schild in der lincken Hand** hat, wird es vielmehr die der Gestalt (Montfaucon l. c. Liv. III. c. X. pag. 140.) zu bilden gewöhnliche Minerva oder Pallas, die unter andern für eine Göttin der Waffen und des Kriegs gehalten worden ist, seyn. Es möchte wohl ein oder ander sagen, daß das in der lincken Hand des Götzens befindliche **ein Bogen** seyn solle, zumahl da etwas über die lincke Schulter herfür sticht, das einem **Köcher** ähnlich scheinet; diesemnach möchte man es für die Diana halten, so mit solchem Zeug, einem Spieß in der Rechten, einem Bogen in der Lincken und einem Köcher auf dem Rücken abgemahlet worden ist, wie auch beym Montfaucon zu ersehen stehet.

Das Bildnis auf der Seiten C. stellet, allem Ansehen nach, die Fortuna oder die so genannte **Glücks-Göttin** vor, **in derer rechten Hand** ein neben ihr stehendes, und ihr insgemein, wie die vielen **Figuren** im Montfaucon (l. c. Tom. I. Part. II. Liv. II. c. IX. X. pag. 308. sqq.) zeigen, beygefügtes **Ruder** befindlich ist; Sie scheinet auch etwas, aber von der Zeit fast gar weggefressenes **in der lincken Hand** zu haben; möchte wohl das ihr sonst auch gegebene Cornu Copiæ, d. i. **Vorraths- und Reichthums-Horn** seyn, mit welchen beyden die Heyden, nach ihrem blinden Wahn, bedeuten wollen:

> Glück regier durch Geld
> Die gesammte Welt;

Als wie die Schiffe mit Ruder regiret werden.

Der Götze auf der Seiten D. giebt gar deutlich mit seinem **Beutel in der rechten**, und mit seinem von Schlangen umwundenen **Herolds- oder Bothen-Stab in der lincken Hand** den Mercurius zu erkennen, der nicht nur im Handel und Wandel; sondern auch im Kriege Geld machen, und allerley Schlangen-listige Räncke und Findlein an Hand geben sollen, den Beutel zu füllen. Confer. Montfaucon l. c. Tom. I. Part. I. Liv. III. c. VIII. &c. pag. 146. sqq.

Dieser mit solchen vier Götzen gezierte oder vielmehr beschmierte **viereckigte Stein**, mag wohl den **Satz eines Altars** abgegeben haben, wie dann der mehr angezogene Montfaucon (l. c. Tom. II. Part. II. c. V. pag. 427.) zwey fast gleiche zu Lüttich gefundene und noch verhandene Steine, **als gewesene Altäre**, anführet,

da

da auf des einen vier Seiten sich die Minerva, der Hercules, die Ceres, der Jupiter, oder der Mercurius: Auf des andern vieren zwey unerkentliche Figuren, nebst dem gar wohlkentlichen Mercurius und Hercules sich befinden.

So haben die Römer auch im Odenwalde, an denen nunmehro unter Erbachscher Hoheit stehenden Orten, sonderlich zu Bullau, oder auch wohl in Michelstadt ihren groben Götzendienst gar feyerlich, mit Opffern, Räuchern u. s. w. auf darzu errichteten Altären, ehemahls getrieben, und werden die damahls der Gegenden sich findende und noch ausser dem Christenthum in Abgötterey irrende Lands-Einwohner, Zweiffels ohne, mit gemacht haben; deren Nachfahren nun aus obgedachtem Uberbleibsel gröbster Abgötterey weh- und demüthig, in was Blindheit ihre uralte Vorfahren gestecket, zu erkennen, und dem allein wahren GOtt, dem Dreyeinigen Geist, von Hertzen auch werckthätig zu dancken haben, daß ihre Voreltern nachgehender Zeiten bekehret worden, von denen Abgöttern zu dienen dem lebendigen und wahren GOtt, und zu warten, bey einem himmlischen heiligen Wandel, seines Sohns vom Himmel, welchen er auferwecket hat von denen Todten, JEsum, der uns vom zukünfftigen Zorn erlöset hat. 1 Theß. I, 9. 10. Phil. III, 20. 21.

Alle dem bißher gesagten ist noch beyzufügen, daß an benachbarten Gegenden, auch in unweit entlegenen Orten des Neckars noch mehr Uberbleibsel Römischer Dinge verhanden sind. Wie dann schon angezogene gelehrte Männer (a) Petrus Appianus und Bartholomæus Amantius eine alte Römische sich bey Amorbach findende Schrifft beybringen, die schon gar verstimelt, davon aber doch folgendes annoch leserlich ist:

Nymphis N - Britton
Triputien sub cura Mul
Pimalchi 7 Leg. XXII.
P. R. P. F.

Von Obrickheim am Neckar, unweit Moßbach, führen sie auch ein künstlich gearbeitetes Römisches Werck an, da auf einer gedeckten Einfassung zwey nackete Männer, deren jeder einen Beutel in der rechten Hand, der zur Rechten stehende in der Lincken eine Weintrauben, der zur Lincken sich findende einen Mercurien-Stab in seiner Lincken hat, scheinet also das eine der Bacchus, der andre der Mercurius, und darmit bedeutet zu seyn, daß der, der Orten wachsende und verhandelte Wein Geld in Beutel gebracht habe. Zwischen diesen Männern und obgedachter Einfassung sollen folgende Worte und Buchstaben stehen:

In H. D D
Mercurio æd.
Signa Cri IIII L.
Bellonus Mar
cus samec Jus
sus F. CIFI CNSA
CA AV II.

Noch einige andere übergehet man, der Kürtze halber, aus dem bißher beygebrachten ist klar gnug, daß die Römer ihr Wesen in denen Odenwäldischen Neckar-Gegenden eine Zeitlang gehabt haben müssen.

(a) In Libro citato pag. CCCCLX. CCCCLXIIII. &c.

V. Die bey Michelstadt angeführte Urkund No. 11. hat dargethan, daß Bullaha oder Bullau Anno 1113 eine Zugehör der Benedictiner-Probstey und Zelle in Michelstadt gewesen sey, in dessen Besitz sie Kayser Heinrich der V. bestättiget hat; daß es hernach dem Steinbacher Nonnen-Closter zugeschlagen worden, wird aus der bey Steinbach anzuführenden Urkund No. 33. zu ersehen seyn. Dermahlen ists ein Herrschaftliches in das Amt Michelstadt, obangeführter Massen, gehöriges Dorff, welches, ob es gleich in die drittehalb Stund von Michelstadt entlegen ist, doch nach Michelstadt pfarret, aber auch an seinem Orte eine Capelle hat, von deren

Ursprung nichts gefunden worden ist, und bey der man die Todten des Ortes zur Erden bestattet, auf den an der Capelle sich findenden Kirchhof.

Eulenbach oder Eulbach.

I. Ist ein Ort, der sich schon unter diesem Namen Ao. 820, d. i. vor 910. Jahren, gefunden hat, wie die Beschreibung dessen in Urkund No. 10. besaget, was vom Eginhard dem Closter Lorsch, zusamt Michelstadt, geschencket worden ist, denn da heisset es: Dessen Gräntze wäre von **Mombart** an die Strasse und denn weiter auf **Ulenbuch**, d. i. nichts anders als: **Eulenbach** oder **Eulbach**, gegangen, welches mit dem **Ulbach** oder **Eulenbach** bey Clingenberg nicht vermenget werden muß, von welchem letztgedachten sich, vor einigen hundert Jahren, Edelknechte und Bickenbachisch-Erbachsche Lehnmanne geschrieben haben.

II. Der obgedachte, Eulenbach zugenannte und ins Michelstädter Amt gehörige Ort ist ehemahls ein ziemliches Dörffgen gewesen, das, noch zu Zeiten des dreyßig-jährigen Krieges, Anno 1631, 1632, 1634, 1635 sechszehen Häuser und 81. Personen an Einwohnern gehabt, deren 49 erwachsen und zum Abendmahl gegangen sind. Nach der Hand haben sich Häuser und Einwohner verlohren, und ist daraus ein Herrschafftlicher Hof geworden. Der liegt in der Höhe, und findet sich eben keine sonderliche Bach daselbst, daß sein Name wohl am besten, nach der Alten Vorgang, **Eulbuch** geschrieben werden dürffte, von dem, mit Eichen vermischten Buchwalde, der sich daherum gefunden hat, auch noch findet, und wo etwa vor diesem viel Eulen gewesen seyn mögen.

Stockheim oder Stogheim.

Daß auch dieses Oertgen sehr alt sey, haben im zweyten Theil dieses Werckgens beygebrachte Urkunden bewiesen und gezeiget, daß im dreyzehenden Jahrhundert, also vor 500 Jahren, allda Edel-Knechte einige Güter, als Lehn, gehabt, und solchergestalt **Heermann Dubhorn** einen Hof daselbst besessen hat, der auf seinen Schwieger-Sohn, **Juden von Hochhaußen**, und dessen Söhne, **Rückel**, **Conrad** und **Henninchen**, kommen war, welcher Dubhornische Schwieger-Sohn solchen Hof an **Conrad Echtern**, mit Herrschafftlicher Einwilligung, Anno 1366. wiederkaufflich vor 260 Gold-Gulden, gut von Gold, und schwer von Gewicht, überließ: Und ist er hernach Anno 1379. von **Rukel Hochhausen** vollends erblich an Conrad Echtern vor 550. Gold-Gülden, mit Zufriedenheit des Lehn-Herrn, hingegeben worden. So hat es auch damahls und hernach, vermöge des schon vorgekommenen, daselbst Herren-Höfe, und die sich bis dato findende Mühle, gegeben, weiter ist dermahlen davon nichts merckwürdiges bekannt.

Zell.

I. Findet sich in der Beschreibung Michelstädter Gemarckung, wie Urkund No. 11. bey Beschreibung Michelstadt mit sich bracht hat, und wird daselbst Manegoldi Cella, d. i. **Mangolts**, oder **Mengels-Zelle** betittelt, daß es das Ansehen gewinnet, es habe ein Einsidler oder Wald-Bruder, Namens **Mangolt**, der Gegend, in denen uralten Zeiten, seine Celle oder Clauß aufgeschlagen gehabt, und da sich mehrere Leute dahin gezogen und daselbst niedergelassen, dem Orte den Namen mitgetheilet, daß er Mangelts-Zelle, aber hernach, und als man des Mangolts vergessen hat, schlechthin Zelle geheissen worden ist.

II. So viel kan man mit Gewißheit sagen, daß man in dem Orte noch der Zeit vom **Mengels-Berge**, d. i. Mann-

Manngoldes- oder Mangolts-Berge zu reden weiß, und daß allda aufm Berge, vorm Dorffe ein Capellgen, (worbey nunmehr derer daselbst Sterbenden Kirchhof oder Begräbniß-Platz ist) stehet, dessen anliegendes Baufeld der Mengels-Acker betittelt wird, so eine ziemliche Vermuthung giebet, daß, wie oben gedacht worden ist, ein Manegoldus allda seine Zelle gehabt, oder daß man einem Heiligen, Manegoldus genannt, allda eine Capelle gebauet haben müsse, dahero, was noch daselbst gedachter Massen stehet, gekommen, und zum Theil geblieben sey. Man träget sich zugleich mit dem artigen auch sonst von andern Orten (z. E. vom Engelberg derer Capuciner bey Heybach) ausgesprengten Märgen, das Capellgen hätte sollen auf einen gegenüber stehenden Berg, menschlichem Vorhaben nach, gebauet werden, worzu auch Anstalt gemacht, und allda das Holtz gezimmert worden wäre; Nachts aber wäre solch Holtz wegkommen, und hätte sich, beym Nachsuchen, auf dem Berge, allwo nunmehro obgedachte kleine Capelle stehet, gefunden, daher man geschlossen, es sey der göttliche Wille, daß da, und nirgends anderswo, die Capelle stehen solte, die man dann auch daselbst errichtet hätte ꝛc.

Man findet voritzo in selbiger weiter keine Spuren vom Alterthume oder der eigentlichen Zeit ihrer ersten Erbauung. Ein altes höltzernes Altar-Gestelle ist noch verhanden, auf welchem sich Maria Magdalena und Wendelinus befindet, so hat der Ort auch noch ein kleines Glöcklein von dem 15den Jahrhundert nach Christus Geburt, wie die auf selbigem zu lesende Schrifft besaget.

Freienstein,

Schloß und Amt, an die Pfältzischen Gräntzen und an den Neckar stossende.

Sonst auch die **Oberzent** genannt.

I. **Freienstein das Schloß**, ein altes, auch seiner Lage nach, was die ältern Zeiten anbetrifft, gar festes, aber unordentlich an einander gebautes, oder vielmehr, aus mehrern Gebäuden bestehendes Haus, weil es etwa nach und nach erweitert, oder auch, als ein Ganerben-Schloß, von mehrern besessen, folglich von dem Theilhaber ein Stück so, von dem anderen ein anders Stück anders gesetzet worden ist. Es hängt in denen Bergen an einem Berge, den man, von alten Zeiten her, den **Weckberg** genannt hat, und der an mehrern Orten sehr geh oder steil, und wo dieses sich so nicht findet, das Schloß mit einem Zwinger und mit einer doppelten Mauer, auch Thürmen verwahret ist, daß man ihm schwer beykommen können, indem es noch darzu einen Graben, und über selbigen eine Aufzieh-Brücken hat. Neben dem Thor, Eingangs rechter Hand, stehet an der Ecke ein sehr hoher viereckigter Wart- oder Wach-Thurn, nach welchem von dem Schloß-Gebäude lincker Hand ein schmaler aus ein paar Balcken bestehender Steg gehet, der ohne Verwegenheit nicht wohl betretten und gegangen werden mag, weil er sehr hoch lieget, daß man sich wundert, wie sich jemand, ohne schwindelnd herab zu stürtzen, über selbigen wagen mögen. Er stösset an die hohe Mauer des Schloß-Hofes gegen die Warte zu, an welcher Mauren denn steinerne Stuffen hangen, mittelst welcher man vollends auf die Höhe des Wart- oder Wach-Thurms kommen kan, welches abermahls gräßlich und gefährlich von unten her aussiehet, und hierunter dem vorgedachten Stege nichts nachgiebet. In dem Mittel des vierzehenden Jahrhundertes hat es Edelknechte gegeben, die sich von diesem Freyenstein geschrieben haben, und, allem Ansehen nach, Burgmänner daselbst gewesen sind, die dargegen ihren Lohn oder ihr Lehn zu **Senzelbach** oder **Sensbach** gehabt und genossen. Sihe Sensbach.

II. Von wem es erbauet, und Freienstein benennet, desgleichen warum ihm solcher Name beygeleget worden sey? kan man mit keiner Gewißheit sagen, doch muthmaßlich erachten, es möge Freienstein genennet worden seyn weil man damahls, wegen seiner Feste und Gelegenheit, frey vor Gefahr und Hinwegnehmung gewesen, und sich, wider Uberwältigung, schirmen können, bey denen greulichen Fehden mittlerer Zeiten. Dargegen möchte wohl manch anfallender Feind seine Freyheit in diesem Freienstein eingebüsset, und sich in Gefängniß daselbsten übel gnug befunden haben, indem der lincker Hands im Eingang sich findende starcke runde Zwinger-Thurm eine tieffe in die Erde hinab gehende Gewahrsam hat, darinnen manchem die Zeit bis zur Wiederbefreyung lang gnug geworden seyn dörfte, wo er nicht gar daselbst bis ans Ende bleiben, und als ein Gefangener verderben müssen.

III. An einem Bau solchen Schlosses findet sich das Erbachsche Wappen in der Einfalt, wie man es an Urkunden des dreyzehenden und vierzehenden Jahrhundertes siehet, nemlich ein geneigter Schild, auf dem nur ein paar Schlitze zur Oeffnung habender Helm mit Büffels- oder Ochsen-Hörnern; wie sie die Natur diesen Thieren wachsen lässet, ohn alle weitre Zierrath, besetzet, dergleichen auch auf Reichenberg über der Küchen-Thür, an einem Bogen-Stein zu sehen stehet, mit dem allen kan man nicht beweislich sagen: wenn? wie? woher? dieses Freienstein an Erbach gekommen sey, daß es in einer alten Wald-Gemarckung des Closters Lorsch ehemahls gelegen habe, lässet sich aus Urkund No. 2. ersehen, und daher eine Vermuthung schöpffen, es sey dahero an Pfaltz und weiter an die Herren von Erpach Lehnsweise gekommen, bey denen es bisher geblieben ist, als ein Chur-Pfältzisch Lehen.

IV. Diese Herren haben darauf Stifftungen an Kirchen gemacht, es auch wohl, als einen Wittwensitz, ihren Gemahlinnen angewiesen, welches beydes dann von Schenck Philipps No. 74. (besage daselbst angeführter Urkunden CXXIX. 1. CXXIX. 2. geschehen, und dessen Gemahlin **Margareta, Gräfin von Hohenloe und Ziegenhayn**, Anno 1462. wegen 4000. Gulden Heyrats-Geld aufs Schloß Freienstein, die Dörffer **Gammelspach, Senßheim, Heppstale, Schelmbach** versichert, auch ihr im Schloß der Wittwen-Seß gemacht worden ist, alles mit Bewilligung **Churfürst Friedrichs** zur Pfaltz. Nach Anno 1521. hat **Schenck Eberhart** No. 88. den Johannes Sartoris zu Bedienung des Altars St. Nicolai in Freienstein presentiret, daß der Zeit dasige Capelle noch in gutem Stande gewesen seyn muß.

Freiensteiner Amts.

I. **Berfelden**, wie es nun genennt wird, aber in denen ältisten Briefen **Buerfelden, Bauerfelden**, einst auch **Bayerfelden**, sich betittelt findet, gehöret unter die Orte der Gegenden, welche von gar langer Zeit her bekannt sind, und unstreitig, vor etlichen hundert Jahren, zu dem Closter Lorsch gehöret haben. Dann die Zeit- und Jahr-Bücher desselbigen besagen, es habe der ein und zwantzigste Abt, Humbertus, **Buerfelden**, in dem zehenden Jahrhundert nach Christus Geburt, nunmehro vor 700. Jahren, **zu Lehn weg- und vergeben**, ob es an die Vorfahren derer Herren zu Erdtpach, oder an wen es sonst geschehen sey? muß man dahin gestellet seyn lassen. Da Bayrisch-Pfältzische Fürsten von dem Closter Lorsch, durch den Verweser der Pfaltz am Rhein, **Gottfrieden von Calve**, die treflichste Lehen empfangen haben, lässet man andre urtheilen: Ob nicht **Burfelden** daher **Bayerfelden** genennet worden sey? Oder, ob man es nicht so betittelt und seinen Bauern-Namē in Bayern verwandelt habe, nachdem es Kayser Ludwig von Bayern mit Stadt-Gerechtigkeit begabet hat? Das letztere scheint nicht ungereimt zu seyn, ob gleich an der Sachen eben so viel nicht gelegen ist.

II. An-

§. II. Angezogene Kayserlich-Bayrische Begnadigung ist Anno 1328. vor sich gegangen, und **Schenck Conraden** No. 6. zu gefallen geschehen, wie es die bey dessen Erläuterung beygebrachte Urkund No. XIV. 6. gezeuget und ausdrücklich mit sich bracht hat:

„Daß alle, die sich nach **Bauerfelden**, Schutzes oder Wohnungs-halber begeben wollten und würden, alle „die Freyheit, Befreyung und Sicherheit, so die Einwohner der Kayserl. und „Pfältzisch-Bayrischen Stadt **Eberbach** „hätten, zu geniessen, der Ort selbsten „auch, dessen Einwohnern zum besten, „alle Dienstage einen Wochen-Marckt, „wie **Eberbach** haben sollten ꝛc. welches unterm Kayserl. Majestät Insiegel versprochen und fest gestellet war.

§. III. Einige Zeit vorhero, nemlich Anno. 1290. hatte **Schenck Conrad** No. 2. dem Closter Schönau seine in **Burvelden** habende Zinsen, an zwey Pfund Hellern, vermacht, wie bey seiner Erläuterung in Urkund VII. vorkommen ist. Nach **Burvelden**, an dasige Pfarr-Kirche, geschahen auch andre milde Stifftungen, als wohin, mit Bewilligung ihres Lehn-Herrns **Schenck Conrad** No. 32. die **erbare Knechte Hug und Rukelin von Hochhusen**, und zwar an das Frauen-Altar der Kirchen zu Buerfelden, zu einer ewigen Messe, Anno 1347. (laut Urkund No. 25. 1.) verschafften: Ihre Mühle zu Stoghem, die daran stossende zwey Morgen Aecker: Ihre Hovestadt, samt einem Morgen Ackers daselbst: Ein Malter Haber zu **Gundersfürst**, dreissig Heller Gelds und ein Fastnacht-Hun daselbst: Noch zu **Stoghem** von einer Hovestadt fünftehalb Unzen zu **Wydengesesse**: Item zwey Pfund Heller Gelds zu **Billstein**: Item: sieben Morgen Ackers **im Kolbawe**: Vier Morgen hinter **Michelstadt**: Ein Morgen Ackers am **Schindelberg**: Zwey Morgen Ackers am **Ellingesbacher**, (Elßbacher-) Wege: Ein Morgen **unter Stoghem**: Ein Morgen **auf dem Schmeltze**: Item ein Morgen in der Elich, zwey Morgen **in der Heugern**: Ein Manßmat Wiesen über **Steinbach**: Zwey Manßmat Wiesen an die Allmende **zu Stoghem**: Ein Manßmat **vor der Dicke**: Drey Manßmat **ober der Burg**: Item: Fünf Schilling Heller Gelds zu **Dorf Erbach**: Die Ecker und das Gut auf dem **Hohenbuche**. Darbey hatten sich die Hochhusen vorbehalten, daß, wenn es der Nothfall erfoderte, sie solches Gut gar oder zum Theile wieder nehmen und in ihren Nutzen kehren möchten: gleichwie Schenck Conrad sich, denen Seinen und nachfolgenden Herren von Erpach, je dem ältisten, die Vergebung solcher Altar-Pfründe, weil sie doch aus Erbachischen Lehn-Gütern bestand, auch vorbehielt.

§. IV. Das war schon eine milde Stifftung, die etwas, sonderlich nach damaliger Zeiten Art, sagen wollte, und heissen konnte, und darbey sich der Altarist unsrer lieben Frauen in Buerfelden nicht übel befande, die auch Ertz-Bischoff Gerlach zu Mayntz, besage Urkund No. 25. 2. bestättiget hat.

§. V. Es gab aber des freygebigen Aberglaubens noch mehr, wie dann **Schenck Conrad der Alte** No. 58. einem zeitigen Pastor oder Pfarrer zu Buerfelden zwey Malter Korns von dem Zehenden zu **Finckenbach und Falckengesäß** verschrieb, daß solchem Schenck und seinen Eltern auch seiner Haus-Frauen eine ewige Messe gesungen, zwey gelesen, auch eine Vigilie darbey gehalten werden sollte; geschähe es nicht, so möchten die es erfahrende **Pfarrer in Mossau und Michelstadt oder die Capläne in Erpach** die Gefälle ziehen, und dargegen den Dienst verrichten, bis er wieder zu Buerfelden geschähe. Darüber muste der damalige Pastor zu **Buerfelden** eine Verschreibung, die sich in Urkund No. 26. 1. befindet, Anno 1426. ausstellen, dergleichen auch der hernach folgende Pastor, **Conrad von Habern, von sich gegeben hat seinem lieben gnedigen Jungher Conrad dem Eltern, Her zu Erpach** ꝛc.

§. VI. Demnach bekam und hatte die Kirche in Buerfelden schon Gefälle und Güter, daß also Johann Spyser (der an selbigem Altar Altarist und Früh-Meßner war) Anno 1454. um jährliche drey Malter und ein groß Simmer Land-Mas Korn an **Johann Quacken** in Michelstadt auf eine Erbleihe funfzehn Morgen Aecker und einen Wiesen-Lappen, die Aecker an vier Stücken, nemlich

Vier Morgen bey dem Marppann,
Sieben Morgen am Kollwege,
Vier am Galgenberg,

das Wiesen-Fleckgen aber über **Steinbach** gelegen, am Wege, der von Steinbach gen Erpach zu gehet rc.

§. VII. Die Kirche zu Buerfelden hat auch baar Geld auslehnen können, daß diesemnach Anno 1462. **Catharinen Echterin** und ihrem Sohne **Philipps Echtern** von dem Früh-Meßner-Altar daselbst zwölf Gülden, gegen Verpfändung ihres Zehndens in Etzelhain, mit Bewilligung **Schenck Conrads**, ihrem gnädigen lieben Herrn, durch den **Buerfelder** Schultheissen **Jorg Stncker** vorgestreckt worden. Weiter findet man, es habe **Schenck Eberhard** No. 88. zugestanden, daß **Aßmus von Habern**, der geistlich gewesen ist, ein Reservat oder Auszug von 14. Gulden von denen Pfarr-Gefällen zu Buerfelden haben mögen, welches er dem **Valtin Echter**, **Philipp Echters** seinem Sohne, gegen Abtretung eines **Canonicats in Bruchsal**, überwiesen, doch auch dieses mit hochgedachten **Schenck Eberhards** Bewilligung. Doch hat dieser Vorbehalt der Buerfelder Kirchen von denen vergütet werden sollen, zu deren Nutzen er bewilliget worden ist, und also **Philipp Echter** dreyßig Gulden, so er alle Jahre in Zell zu erheben gehabt, zur Versicherung verschreiben müssen.

Die Buerfelder Kirche ist Anno 1500. neu erbauet worden, wie die an einem ihrer Pfeiler stehende Schrifft mit nachfolgenden Worten besaget:

DEO OP. MAX. ET DIVO MARTINO TEMPLI HUJUS BASIS POSITA EST SUB ALEXANDRO PPA. VI: MAXIMILIANO RO. REGE: BERTOLDO ARCHIEPISCOPO MOGUNTINO ET HERASMO BARONE AC PINCERNA IN ERBACH ET DNO. IN BICKENBACH ANDREA Q: PFOT BRAMBACENSE SA: PA. MAGISTRO PASTORE ANNO CHRISTI M. CCCCC. V. KALENDAS MAJI.

D. i.

GOtt dem Allerhöchsten und dem heiligen Martin ist der Grund dieser Kirchen geleget worden, unter Pabst Alexander dem VI. Maximilian, Römischen König, Ertz-Bischoff Bertholden zu Mayntz, und Eraßmus, Freyherrn und Schencken zu Erbach, Herrn in Bickenbach, da auch Andreas Pfot von Brambach, der heiligen Schrifft Magister des Orts, Pfarrer war, im Jahr Christi 1500. den 28. Martii.

§. VIII. Dieser Pfarrey Buerfelden Pastor zu seyn hat sich der Bruder vorhin genannten **Schenck Eberhards**, nemlich **Schenck Georg** No. 89. nicht geschämet, zu dergleichen er von seinem Bruder præsentiret geworden ist, nachdem, was in Erläuterung solches **Schenck Georgens** bey seiner Numer des mehrern zu ersehen stehet.

§. IX. Unweit Buerfelden oder **Beerfelden**, ist eine Gegend **im Lenert** genannt, indem daselbst **Sanct Leonharts Capelle** in dem 15ten Jahrhundert errichtet worden ist, deren Uberbleibsel noch stehen und zeigen, daß ein nicht geringer Zulauff dahin gewesen seyn müsse. Die Legende dieses Heiligen saget, daß er, sonderlich mit Erledigung derer Gefangenen, viel Wunder gethan habe; weil nun in denen Zeiten des 13ten und 14ten Jahrhunderts, in dem nach obschwebenden Faust-Recht und räuberischen Wesen des Adels gar mancher in harte und beschwerliche Gefängnis kam, so ist kein Wunder, daß man

man auf angezogenen Wunder-Thäter dermahlen viel gehalten, und hieß es in der Stifftung, der liebe Herr Lenhert hätte dergleichen auch damahls viel verrichtet. Zu Eingang des sechszehenden Jahrhunderts hat solche Capelle noch in ihrem Wesen gestanden, indem Schenck Eberhart einen Caplan darzu præsentiret, nach der Reformation ist der Kram gefallen.

Etzhain.

Ist mit nichts besonderm bekannt geworden.

Falcken-Gesäß.

Wird wohl in ältern Zeiten einer besessen, oder wird daselbst nur gesessen seyn und gewohnet haben, der den Namen Falck geführet, oder, dem man dergleichen beygeleget hat, weil er im Fangen und in Befehdungen so schlau, schnell und geschickt gewesen ist, als wie der bekannte Raub- und Stoß-Vogel, der Falcke, zu seyn pfleget; indem es damahls nicht ungewöhnlich gewesen, solcherley auch andre Bey- Zu- oder Un-Namen denen Edel-Knechten zu geben, deren noch gar manche bey ihrer Nachkommenschafft anzutreffen sind. Daß auf den Zehenden in Falcken-Gesäß Schenck Conrad No. 58. dem Pfarrer zu Buerfelden etwas Korn verschafft, befindet sich in folgendem Titul: Finckenbach.

Finckenbach.

Hat vor diesem ein und anders gehabt, so Edel-Knechten, als ein Lehn, zugestanden hat, daß sich daher ein Rüdiger von Vinckbach im 1370. Jahr geschrieben, der ein Schwieger-Sohn Schenck Conrads No. 25. gewesen ist, und dessen Tochter Ursulam No. 40. zur Ehe gehabt hat, davon in Urkund No. LVI. beym zweyten Theil das mehrere zu sehen stehet. Schenck Conrad No. 58. verschaffte Ao. 1426. einem zeitigen Pastor zu Buerfelden alle Jahr zwey Malter Korn vff dem Zehenden zu Finckenbach und Falcken-Gesäß, eine ewige Seel-Messe vor sich und die Seinen zu halten.

Galnbach.

Davon ist nichts sonderliches bekannt worden.

Gammelsbach.

§. I. Wird wohl der Ort seyn, welcher in der vor 900. Jahren zur Zeit Kayser Carl des Grossen gefertigten Urkund No. 2. und 3. Gamenesbach heisset, und hinter welchen Igilisbach, d. i. Igelsbach, gesetzt wird, mit der Anzeige: „Daß sich der Lorscher Heppenheimer Wald unter andern von Gamenesbach über Igilisbach an den „Neckar ziehe ꝛc. Der Augenschein zeiget, und nach selbigem besagen die Land-Charten, daß Gammelsbach und (a) Igelspach hintereinander liegen, und von dem ersten über letztern der Strich an Neckar gehet: und diesemnach unter denen Worten alter Urkund nichts anders, als unser Gammelspach und das noch heute zu Tage so genannte (b) Igelbach verstanden werden möge. Daher kan das Alterthum dieses Gammelspachs abgenommen werden, das über sich vor seinen Augen das Schloß Freyenstein hat, so ehemahls mit seine Bedeckund Beschirmung gewesen seyn wird. Jetziger Zeit ist auch ein Eisen-Hammer in solchem Gammelsbach befindlich, und rinnet die dadurch fliessende Bach unterhalb Ebersbach in den Neckar.

(a) (b) Da zu denen Zeiten Kaysers Probus, d. i. in dem dritten Jahrhundert nach Christus Geburt, nunmehro schon vor bey nahe 1400. Jahren, die am Neckar und Rhein wohnende Francken, wie Zosimus (Historiarum Libro I. cap. 68.) erzehlet, einen Heerführer, Namens Igel, gehabt haben, der stachlich genug, also nicht leicht anzugreiffen gewesen, und dahero den Igel-Titul erhalten haben mag, so lässet man es dahin gestellet seyn: Ob nicht Igelbach die Benennung von solchem alten Fränckischen Kriegs-Obersten erhalten habe, weil etwa daselbst von ihm eine Wohnung oder Lager aufgeschlagen worden ist.

§. II. Zur Zeit Schenck Erasmus No. 86. hatte das Gerichte zu Gammelsbach mit einem Lenhard H[illegible]lmann von Schwanden einen harten Streit, und wurde vor dem freyen Stuhl des heimlichen Westphälischen Gerichts zu Lich-

Lichtenberg verklaget, die Sache aber Ao. 1482. durch den Vogt und Schultheiß von Moßbach, mittelst gütlichen Vergleichs, bey- und hingeleget, davon Urkund CLXVIII. des zweyten Theils Bericht giebet.

Hesselbach.

§. I. Allda hat der Abt von Amorbach das Gericht zu besetzen, doch Erbachscher Herrlich- und Gerechtigkeit ohne Abbruch, Nachtheil und Schaden, sintemahl die Herren Grafen von Erbach daselbst Obriste Fauth- oder Vogtey-Herren sind, wie dieses der zwischen ihnen und dem Abt Jost im Jahr 1466. abgeschlossene Vergleich, laut Urkund No. 26. 2. deutlich mit sich bringet. Man hat zwar ab Seiten des Closters versuchen wollen, sich ein mehrers und das Vogtey-Recht zuzueignen, allein es ist alsofort von Erpach dem Unternehmen Einhalt gethan, und diesemnach im Jahr 1534. der oben angezogene Vergleich aufs neue zum bündlichsten, mittelst Zuziehung Notarien und Zeugen, bestättiget, und darbey bedungen worden, daß dem Erbachschen Theil seine Gerechtsame, Zinß, Gülten u. s. w. gelassen und gefolget, mit solchem gute Nachbarschafft gehalten, und was es besitzlich hergebracht, nicht gestöhret werden solte ꝛc. Darbey es dann geblieben.

§. II. Es hat zu Hesselbach eine Capelle der heiligen Otilia zu Ehren geweyhet, die von Mudach aus, als ein Filial, versehen wird. Wie (a) die Historie des Closters Amorbach erzehlet, quillt in solcher Capellen ein Brunnen, den man der heiligen Otilien Brunn nennet, der niemahls grösser, niemahls kleiner würde, einmahl wie das andre, so im Sommer als im Winter bliebe, und vor Haupt-Weh, Augen-Gebrechen, Kinder-Kranckheiten gut seyn soll, wie dieses manche ihn besuchende gläubige Christen erfahren hätten ꝛc. Ein gleiches saget man von dem in und aus der Schellnbacher Capelle quell- und rinnenden Brunnen, wie davon bey Erläuterung solchen Orts Nachricht in folgendem zu finden ist.

(a) Cap. VIII. pag. 144.

Hetschbach.

Darvon ist nichts besonders bekannt worden.

Hohenberg.
Kailenbach.

Von beyden ist ebenfalls nichts bekannt worden.

Schellnbach, Schellinbach.

§. I. Zeigt noch in seinen gantz, doch ohne Dach stehenden Gemäuern eine schöne Kirche oder gar grosse Capelle, die von Buer- oder Bayerfelden aus versehen worden ist, wie denn noch itzo ein zeitiger Capellan daselbst alle Jahr die Kirchweyh-Predigt zu thun, auch denen auf den Schellnbacher Kirchhoff zu bestattenden Todten die Leich-Predigt zu halten pflegt. Der Zulauff soll in alten Zeiten sehr groß dahin, namentlich zu einem des Orts gestandenen Marien-Bilde gewesen seyn, wodurch dann Schenck Philipp No. 74. bewogen worden, die angeregte Kirche zu erbauen, wie die Bekräfft- und Bestättigung dieser neuerbauten Kirchen No. 26. 3. ausweiset und besaget, daß sie gar ausnehmend zur Ehre der heiligen Jungfrau Marien errichtet geworden, und ist dieser Confirmations-Brieff Ao. 1477 gegeben, in welchem Jahr obgedachter Schenck Philipps gestorben zu seyn in der Stam-Taffel gesaget wird. Die Grösse des Gebäudes und seine gantze Einrichtung bezeuget, daß der Zulauff dahin groß gewesen seyn müsse. Hinter dem Altar entspringt ein Brunn trefflich-schönen Wassers, der unterm Altar ein groß Theil in der Kirchen, in unterirdischem Gange fortrinnet, und fast in der Mitte des Langhauses, Mittag-wärts, in eine Fassung ausser der Kirchen fällt. Man weiß viel Wunders von der Würckung dieses Wassers, an alt-hergebrachten Sagen zu erzehlen, und will auch neuere Exempel von ein- und anderer dadurch gesche-

geschehener Heilung derer Krancken wissen.

§. II. Uber dem vordern grossen Thore des Langhauses dieser Kirchen, findet sich das Erbach-Bickenbachsche Wappen, ohne daß man sagen kan, wie und warum das Bickenbachsche dahin kommen; man wollte dann muthmassen, daß Schenck Philipp es dahin setzen lassen, um seine mütterliche Abstammung zu bemercken, indem sein Vater, Schenck Conrad No. 48. Annam von Bickenbach zur Gemahlin gehabt; oder daß diese seine Eltern den Capellen-Bau angefangen und ziemlich weit gebracht, den er hernach vollends hinausgeführet, besage beygebrachter Urkund. Ein, nach alter Art, schön und aus runden Figuren, theils in Lebens-Grösse, theils auf Brust-Bilder-Weise geschnitzter Altar, die Geburts-Linie unsers Heylands JEsu vorstellende, ist dahin, wie das daran sich findende Wappen ausweiset, von **Schenck Eberhart** No. 88. und **Marien von Wertheim** verschaffet worden, an dessen Thür-Flügel zeigen sich inwendig die vornehmste Zufälle der Jungfrauen Marien auch geschnitzt, auswendig ist sie mit dem Englischen Gruß gemahlet, welches dann bekräftiget, daß solche Capelle, wie mehrgedachte Urkund berichtet, hauptsächlich zur Ehre der Jungfrau Marien gestifftet worden sey. Man hat ihn von Schellnbach, darmit er nicht daselbst weggenommen oder verderbet werden möchte, weil es in seiner Maasse ein rares Stück und alles starck vergoldet ist, in die Begräbnis-Kirchen nach Erbach gebracht, allwo er noch zu sehen stehet.

§. III. Daß auf **Dorff Schellnbach**, als auf einen ins Amt Freyenstein gehörigen Ort, **Schenck Philipps** No. 74. Gemahlin **Margarethen von Hohenlohe** ihr Eh-Geld und Wittum versichert und angewiesen worden sey, ist in dessen Erläuterung und auch oben bey **Freyenstein** vorkommen.

Senßbach.

Wird in Ober- und Unter-Senßbach geschieden, daß also zwey, doch beysammen liegende Oerter solchen Namens im Amt Freyenstein gefunden werden, und wohl nichts anders unter solchem Namen verstanden seyn wird, als was vor Alters Senzelbach geheissen hat, allwo gewisse Edel-Knechte, von Freyenstein zugenannt, seine Lehne hatten, wie dann auch Heinrich und Wilhelm von Freyenstein, Ulrichs Söhne, mit Bewilligung Schenck Conrads No. 32. was sie zu Nieder-Sentzelbach hatten, Anno 1363. an Hans Utzlingen, laut Urkund No. 26. 4. überliessen, da es auch der Gan-Erbe, Arnold von Freyenstein, zu frieden war, der hernach selbst Ao. 1373. an **Peter Rupeln** und **Conrad Echtern**, auch Edel-Knechte, mit Bewilligung des Lehn-Herrns, **Conrad Schenck**, No. 32. **Herrn zu Erpach**, vor 625. Gold-Gülden, gut von Gold und schwer von Gewicht, seinen Theil am Dorff **Sentzelbach** mit allen Rechten und Gewohnheiten, mit Vogtey, mit Wald, Wasser und Wayde, mit Zehenden und allen Nutzen groß und klein verkauffte rc. Es waren daselbst andre Gan-Erben, daß also **Hans Gans von Werde**, und **Hans Lautenbach**, zwey Edel-Knechte, ihre Bewilligung Ao. 1372. darein gegeben, daß ihr **Mit-Gan-Erbe**, obgenannter Arnold von **Freyenstein**, seinen Theil an den Rupel und Echter verkauffen mögen. Beyde Senßbache sind nun Herrschafftlich, weil die darmit Belehnte ausgestorben, oder die Herrschafft selbige an sich gelöset hat.

Ulffen oder Olffen,

Ein kleiner ziemlich rauher Ort, davon weiter nichts zu sagen ist.

Fürstenau.

Schloß und Amt.

§. I. **Fürstenau, ein Schloß**, hat diesen herrlich klingenden Namen, man weiß aber nicht zu sagen **woher**? Seine Lage ist vortrefflich anmuthig in dem **Plumgau**, in der **Blumen- oder Rosen-**

sen-Au, im Rosen-Thal, davon bey Michelstadt, und zwar bey Urkund No. 9. Meldung geschehen ist. Ob nun diese schöne Natur-Gelegenheit was Fürstliches, in verblümtem Verstande, genennet worden sey? oder ob ein Fürst? und welcher? das Schloß des Orts gebauet habe; muß man, bis beßre Nachricht erhalten wird, dahin gestellet seyn lassen.

§. II. Der Bau scheinet, ob gleich manches mit der Zeit geändert worden ist, in seiner Haupt-Einrichtung, ziemlich alter Art zu seyn, hat an seinen vier Ecken steinerne Thürme, (deren zwey, wie Urkund No. 27. 3. zeiget, schon Ao. 1356. gestanden haben) die doch einander an Dicke und übriger Einrichtung nicht gleich sind, und zur Beschützung und Beschirmung des Hauses dienen sollen, auch, ihrer Maasse nach, dienen können, ja verschiedentlich, und noch im dreyßig-jährigen Kriege gedienet haben. Der da vorne und Eingangs rechter Hand stehet, ist gar schön und fest von lauter röthlichen Quader- oder Sand-Steinen aufgeführet, weit dicker, räumiger und höher als die übrigen drey, indem sein äusserster Umkreiß 102. Schuh, seine Höhe bis ans Dach, 107. Schuh in sich hält und ausmacht, die Mauern desselbigen aber unten 10. oben 6. Schuh dicke sind.

Der Bau bestehet aus drey Seiten, wird forne mit einem Bogen, der von unten, oder, von dem Erdboden an bis ans Mittel seiner Wölbung oder seines Schluß-Steines im Lichten 40. Werck-Schuhe Höhe, und in der Weitung von einer Seite bis zur andern im Lichten 50. Werck-Schuhe hat, demnach was sonderbares heissen mag, und ist vor diesem auf selbigem ein Gang gewesen.

Die lincke Seite des Gebäues, dem Eingang nach genommen, zeiget einen alt-deutschen Saal in sich, dessen Länge im Lichten 100. die Breite aber 33. Schuh beträget, und ruhet dessen Decke auf keinen Pfeiler, sondern wird durch ein Henckwerck gehalten.

§. III. Daß dieses Schloß ein Chur-Mayntzisches Lehn, und solcher Gestalt auch ein Chur-Mayntzisches Eigenthum sey? besagen die deshalber ertheilte Lehn-Brieffe und dargegen abgegebene Reversalien: wie es aber Mayntzisch geworden sey? können wir unsers Orts nicht sagen, ob es geschehen, als das Lorscher Closter-Gut an Chur-Mayntz gekommen ist, oder ehender und zu andrer Zeit, auch bey andrer Gelegenheit, vermögen wir auch nicht auszumachen. Bey Erläuterung Schenck **Eberharts** No. 21. ist vorkommen, daß **Ertz-Bischoff Peter zu Mayntz** Anno 1316. diesen **Schenck Eberhart**, gegen jährliche viertzig Cöllnische Marck Burg-Lehns, zu einem **Schirmer des Schlosses Fürstenau** angenommen habe, mit der Zeit ist es immer weiter kommen, und dem Hause Erbach ein Mehrers an Fürstenau zugewachsen, bis es endlich ordentlich und gäntzlich darmit belehnet worden.

§. IV. Noch etwas von dem Hergang dieser dem Hause ersprießlichen Sachen zu gedencken, wird die Urkund No. 27. 1. deutlich zeigen und zeugen, wie daß **Schenck Conrad Rauh genannt** (No. 32.) samt seinen Vettern (No. 37. und 38.) **Heinrichen** und **Eberharden** dem Mayntzer Churfürst und Stifft tausend Pfund Heller gezahlet, und dargegen das Schloß **Fürstenau**, und das **halbe Dorff König**, wiederkäuflich, erhalten habe. Darbey ist es nicht geblieben, sondern weiter und dahin kommen, daß er, nach Urkund No. 27. 2. in mehrgedachtem, und mit dem Bey-Namen **eine Veste** belegten **Schloß Fürstenau**, (a) als **Erb-Burg-Mann**, ein Hauß zu einem **Erb-Burg-Lehn** bekommen, also dessen nutzbaren Besitz, sich darinnen und daraus, in allen Nöthen, zu behelffen, erhalten habe, doch mit dem Bedinge, daß es auch ein offen Hauß des Ertz-Bischoffes und seines Stiffts seyn und bleiben solle rc.

(a) Als Erb-Burg-Mann rc. Daß dergleichen Erb-Burg-Mannschafft einem freyen Stands-Herrn des Reichs nicht unanständig gewesen sey, ist bey des zweyten Theils Urkund VI. C. a. lit. a. vorkommen.

§. V.

§. V. Aus diesem und darbey angeführten Urkunden erkläret sich, was bey No. 71. Schenck Otten, in Urkund CXIX. 1. bey No. 65. Schenck Philipp, in Urkund CIX. 1. u. s. w. der in Fürstenau denen Herren Schencken verliehene Burgseß bedeute, nemlich das, obgedachter massen, zu nützlichem Gebrauch und Besitz Lehns-Weise gegebene, in der Veste und Burg sich findende Hauß, biß hernach alles noch weiter gediehen, als Churfürst Diether, des Geschlechts von Isenburg-Büdingen, Schenck Philippsen No. 65. (wie Urkund CXVII. 1. im zweyten Theil lautet) mit Fürstenau, darinnen dessen Vorfahren Burg-Lehn und Burgseß gehabt, gäntzlich als mit einem rechten Mann-Lehn vor ihn und seine Nachkommen, beliehen, sich, seinen Nachkommen am Stifft, und dem Stifft selbst, die Oeffnung desselbigen, zu allen Kriegen und Nothdurfften, gegen männiglich zu gebrauchen rc. vorbehaltende, auf welchen Schlag auch nachfolgende Belehnungen lauten.

§. VI. Da es so fern gerathen, und Erbachsches Hauß in so weit des Schlosses Fürstenau beständiger Besitzer worden war, sorgte obgedachter Schenck Philipps, einen eignen Gottesdienst darinnen anzurichten, der biß dahin wohl im Closter Steinbach, und noch mehr in der Pfarrey Michelstadt besuchet werden müssen. Er hielt also bey dem obgedachten Mayntzer Ertz-Bischoff Diether an, daß die Gefälle der im Schloß Dannenberg (siehe davon in seiner Ordnung diesen Namen und Titul) gewesenen, aber der Zeit, mit samt dem Schlosse selbst, gantz verwüsteten Capellen, nach Fürstenau zu einer daselbst im Schlosse zu erbauenden Capellen verwendet werden dörfften und möchten. Da nun ohne dem Schenck Philipp die Dannenberger Pfründe zu vergeben hatte, der allda gestanden habende Priester auch zufrieden war, daß selbige, zu Anricht- und Ubung des Gottesdiensts, anderswohin verleget würde; so gab hochgedachter Ertz-Bischoff Diether Ao. 1460. seine Ertz-Bischöfliche Bewilligung in Urkund No. 27. 3. darzu, mit dem fernern Bescheid und der Verordnung: „Daß je ehender je „lieber im Schloß zu Fürstenau ein „Altar oder Capelle zu Ehren der „glorwürdigen Jungfrauen Marien, „des seligen Täuffers Johannes, de„rer seligen Märtyrinnen Barbaren, „und Catharinen und Margarethen „errichtet und auferbauet, der Priester „an selbiger die Einkünffte der verwüste„ten Capellen zu Dannenberg genies„sen, doch aber auch, nebst dem in neuer „Capellen zu Fürstenau zu pflegenden „Gottesdienste, alles dasjenige verrich„ten solte, was die Stifftung der Dan„nenberger Capellen erforderte rc.

§. VII. Diesem zufolge ist der Capellen Bau angefangen, und, wie er annoch gesehen wird, zu Stande gekommen, daß er eingeweyhet, und folglich der gewöhnliche Gottesdienst darinnen gepflogen werden können. Nach dem darüber gegebenen und den 3. December 1492. datirten, in Urkund No. 28. 1. zu lesenden Briefe, hat der damahlige Weyh-Bischoff Heinrich, Bischoff von Venetompen, das feyerliche Werck verrichtet, und die Capelle zur Ehre St. Georgens, das daselbstige Altar aber zur Ehre des heiligen Bartholomæus, Andreas, Nicolaus, auch derer heiligen Jungfrauen Barbaren und Catharinen eingeweyhet, und ist solchergestalt von ein- und andern derer durch den Ertz-Bichoff vorgeschriebenen Heiligen abgegangen. Damit nun beydes fleißig besuchet, auch mildiglich begabet, mithin dem Priester daselbst besser geholffen werden möchte, versprach obgedachter Weyh-Bischoff viertzig-tägige Erlassung auferlegter Buß-Ubungen allen denen, welche da die Capelle, nebst bußfertig-zerknirschter Beichte, an hohen Festen, Marien Tagen, Apostel- und Evangelisten-Tagen, am Tage Laurenzens, Stephens, Clemens, Cornelius, Augustins, Hieronymus, Ambrosius, Gregorius, Dominicus, Bernhardus: derer Jungfrauen

Ursel und ihrer Gefährtinne, Margarethen, Dorotheen, Apolonien, Otilien, Lucien, Agathen, Agnetin, auch an der Capellen Kirchweyh-Tage, d. i. den nächsten Sonntag nach St. Clemens, jährlich besuchen, mit gebogenen Knyen drey Vater Unser 2c. sprechen, zum Bau und Erhaltung der Capellen, auch zu deren Büchern, Kelchen, Kirchen-Zierden hülffliche Hand bieten, und bey der Marien-Glock knyend und mit Andacht dreymahl den Englischen Gruß beten würden 2c. Der bedachtsame Leser wird überlegen und schliessen können, wie alles auf Geldmachen gerichtet, und deshalben so vielfältiger Termin, damit, wenn einer nichts trüge, doch ein andrer gefällig wäre, gesetzet, bey alle dem aber wenig, oder im Grunde gar nichts, für das Heyl der armen Seelen, für deren lauterliche Bekehrung zu GOtt, und für andre Dinge des rechtschaffnen Wesens in Christo JEsu gesorgt worden sey.

Asselbrun,

Liegt gar nahe bey Fürstenau, und bestehet aus etlichen zerstreuten Häusern, die nicht wohl ein Dorff heissen können, da dermahlen nur zwey Bauern da wohnen, nebst zwey oder drey Beysassen, wie es dann auch Ao. 1633. allda mehr nicht als fünff Häuser, und in diesen dreyßig Personen gegeben hat, darunter 18. Communicanten oder Erwachsene gewesen sind.

Brambach,

siehe:

Langen-Brambach,

hinter dem Titul: **Hiltersklingen.**

Gütersbach,

Ein gar alter Ort, und auch, was ehemahlige Zeiten anbetrifft, mit eine derer alten Pfarr-Kirchen in Erbachischen Landen dieser Orten. Man findet von der **Güdersvachtischen** Pfarrey verschiedentlichen Beweiß, in denen Verordnungen und Befehlen, welche der Probst der Kirchen St. Peters und Alexanders zu Aschaffenburg ergehen lassen, die ihm præsentirte Priester zu ein- und andern, unter seiner geistlichen Gerichtsbarkeit im Erbachischen sich findenden Pfründen und Aemtern auszuruffen, und hernach einzuführen.

Hiltersklingen.

Wird in **Hiltersklingen schlecht hin so genannt,** und in **Hiltersklingen an der Hort** abgetheilet und unterschieden, und gehöret das erstere durchaus mit allen Rechten und Nutzungen dem Hochgräflichen Hause Erbach zu; in dem letztbenannten aber hat hochgenanntes Hauß die Vogtey und die Cent-Obrigkeit, wie in dem ersten, ob gleich Eigenthum, Gefälle und Nutzungen zu Hiltersklingen an der Hort Chur-Mayntz und ins Amt Starckenberg gehören. Dieses Amt hat in uralten Zeiten allda ein schon vorlängst abgegangenes Heim- oder Gütter-Gerichtlein gehabt, und daraus ein Vogtey-Gericht machen wollen, dem sich aber Erbach, das mit Vogteylich- und Zentlicher Gerechtigkeit und Obrigkeit in gesamter Hiltersklinger Gemarckung von Chur-Pfaltz belehnet ist, alsofort entgegen gesetzt, da dann zwischen denen Partheyen Ao. 1607. ausgemacht worden, es habe das Hauß Erpach die von Chur-Pfaltz zu Lehn tragende Vogteyliche und Zentliche Obrigkeit in gesamter Hiltersklinger Gemarckung unstreitig hergebracht, und solle diesemnach demselbigen alle Ober- und Niedergerichtliche Obrigkeit in der gantzen Hiltersklinger Gemarckung, auch deren an der Hort, allein verbleiben, das Heim-Gerichtlein gäntzlich gefallen, doch dem Amt Starckenberg die Execution und Handhab gegen den Unterthanen daselbst an der Hordt, wann sie demselben seine hergebrachte schuldige Gebühr, mit Ausrichtung der Zinsen, Gülten, Frohn, und andern Rechten nicht gütlich reichen würden, nicht benommen, sondern vorbehalten seyn 2c.

Langen-

Langen = Brambach,
oder,
Brabach, Braubach.

§. I. Dessen Häuser eine lange Strecke ausmachen, weil sie weit von einander liegen, das übrige des Namens mag ihm wohl das darbey rinnende Wässergen gegeben haben, so in alten Zeiten **Brabach**, oder, **Braubach** betittelt, und daraus endlich **Brahmebach**, verkürtzter aber **Brambach** geworden ist, das jenseits des Wässergen liegende und seine Häuser nah aneinander habende Dorff hat eine Kirche, und wird daher **Kirch-Braubach** geheissen, davon ein mehrers unten in Erläuterung des **Amts Breuberg** zu lesen stehet.

§. II. In Langen-Brambach haben ehemals die **Edel-Knechte, Kilian** genannt, ein ziemliches an Erbachschem Lehn gehabt, wannenhero sich Nachricht findet, daß und wie **Eberhard Kilian, ein Edel-Knecht**, Anno 1357. mit Herrn Schenck Conrads zu Erbach, als Lehns-Herrns, Bewilligung, auf ewig, um 200. Gulden, an **Albrecht Echtern und Fritzen von Bremspach** verkauffte alle die Güter, die er von der Herrschafft Erbach zu Langenbrambach zu Lehn getragen, als Wiesen, Aecker, Wald, Gärten, Hauß, Scheuren, gesucht und ungesucht rc. Was die Echter gehabt haben an Lehn, ist, bey ihres Geschlechts Absterben, ans Hauß Erbach zurück gefallen, welches der Zeit in Langen-Brambach übrigens sechs Bauern und einige Beysassen hat, das andre davon ist an **Breuberg** gekommen, und gehöret noch dahin, folglich denen Herren desselbigen.

Mombart.

§. I. Hat, wie die Schenckung Eginharts von der Celle Michelstadt an Lorsch, oder vielmehr, die ihr beygefügte Beschreibung Michelstädter Inbegriffs besaget, schon damahls, d. i. Anno 816. gestanden, und seine Lage **auf dem Berge hinter Zelle** gehabt, allwo es noch gefunden wird, pfarret in die Kirchen nach **Michelstadt**, wie Zelle, doch werden die Momharter Leichen auf den **Zeller Kirchhof** begraben.

§. II. Die Gänse von Ozberg haben vor uralters in diesem Orte verschiedenes an Gütern und Gefällen gehabt, selbiges aber Anno 1388. an die Herren Schencken Conrad den ältern und Eberhart den jüngern verkaufft um und vor 24. guter wohlgewogener, demnach Species-Gold-Gulden, laut Urkund No. 28. 2.

Ober-Mosau.

§. I. Mag wohl diesen Namen von Beschaffenheit der Au, oder, des Thals, darinnen es lieget, empfangen haben, das viele Wiesen in sich begreiffet, die aber nicht wenig Mooß ziehen, und diesemnach nicht die beste Fütterung geben, wiewohl auch der Ort den Namen von dem durchrinnenden Wasser Bach haben kan, der vor alten Zeiten Mosa, oder, Mosaha genennet worden ist, wie in Urkund No. XIV. ersten Theils gefunden und allda der ins **Marbach** rinnenden **Mosa** gedacht wird. Sonst ist die Lage gut gnug, und fallen daselbsten auch feine Früchte an Korn, Haber und Heide-Korn.

§. II. Vor uralten Zeiten ist es eine **Pfarr-Kirchen** gewesen, und, ohne daß man weiß, wie und wenn? das Kirch-Recht oder Kirch-Satz, an die **Johanniter** kommen, namentlich an dero **Hauß in Worms** und an einen Zeitigen Comter daselbsten, bis es, mit und bey der Reformation, an die Herren des Lands zurück gefallen, denen es nun und forthin, vermöge Passauischen Vertrags oder, Religions-Friedens auch Münsterischen Friedens-Schlusses, mit allem Recht, bleiben soll und muß, als wie es bisher ohne geringste Wieder-Rede gewesen und geblieben ist.

Daß zur Zeit des mit No. 14. bemerckten Schenck Conrads, d. i. nach Eintritt des 14den Jahrhundertes nach Christus Geburt, der Zeit vor 400. Jahren,

ren, sich allda ein Kirch-Wesen gefunden habe? ist aus der daselbst angeführten Vergütung eines geschehenen Mords ersichtlich, indem der Entleibte nacher Mosau begraben worden, dahin die Mörder dann eine besondre Wallfahrt thun müssen.

§. III. Anno 1257. ist, (besage Urkund IV. bey Erläuterung **Schenck Eberharts** No. 1.) schon eine Sammlung derer Johanniter-Ordens-Personen zu Mosau gewesen, sintemal derselbigen allda sich findender Procurator oder Pfleger **Zehnden zu Rehbach** vor den gedachten Ritterlichen Orden gekauffet hat.

§. IV. Anno 1333. haben mehr-gemeldete Johanniter-Herren oder Ritter ein Hauß zu Mosau gehabt, besage unten folgender Urkund No. 35. darinnen einige beysammen insgemein, gleichsam Clösterlich, wohneten, wie der Zeit bey diesem Ritter-Orden bräuchlich, und dahero auch damals im Johanniter-Hause zu Mosau ein Prior des Ordens war, nach dem Inhalt der angezogenen Urkund und denen ihr zugefügten Anmerckungen. Bruder **Hermann von Queckborne**, war damals **Commendor** oder **Comter** über das **Johanniter-Hauß zu Mosau**, und stand unter dem Bruder **Conrad von Rüdickheim**, der **Meister des Ordens zu Wedereibe**, d. i. in der Wetterau, war.

§. V. Was die Johanniter am Kirch-Satz zu Mosau hatten und an allerhand zur Kirche gehörigen Gefällen, das hinderte die Herren Schencken zu Erpach an ihren Land- und Grund-Rechten des Orts nicht, wie dann die vorhin angeführte Urkund den **Schultzen dieser Herren daselbst** nennet, als Zeugen des darinnen beschriebenen Verkauffs. Die Herren Schencken müssen, allem Ansehen nach, eine gar gute Meinung von denen Johannitern in Mosau geheget und eine sonderbare Neigung zu ihnen getragen haben, indeme **Schenck Hanß** No. 48. (wie in dessen Erläuterung mittelst Urkund No. LXXXV. gezeiget worden ist) Anno 1390. einem Pfarrer zu Mosau (der allezeit ein Ordens-Priester war) jährlich ewiglichen ein Malder Korn-Gülde und sechs Schillinge Heller auf seinem Zehenden zu Steinbach vermachte; **Schenck Eberhart** aber No. 42. mit seiner Gemahlin Elisabeth (sihe daselbst angezogene Urkund No. LXXIII.) Anno 1404. und **Schenck Conrad** No. 39. mit seiner Gemahlin **Margarethen Landschaden** Anno 1416. (sihe dasige Urkund LVII.) sich gar in die Brüderschafft derer Johanniter begaben, und ihnen dargegen ein- und anders, an Gefällen, vermachten, davon das Mehrere aus vermeldten Urkunden erholet werden kan und mag.

§. VI. Insgemein pflegte der Comter des Johanniter-Hauses zu Worms einen in Mosau zu bestellenden Pfarrer zu præsentiren, und zwar, dem **Probst St. Peters und Alexanders zu Aschaffenburg**, auf die Art, mit denen Formuln und Worten, wie Urkund No. 28. 3. in sich fasset, und ist die Verordnung solchen Probsts in Urkund No. 28. 4. zu sehen. Wenn nun ein Ordens-Priester die Einführung ins Pfarr-Amt erhalten, pflegte er sich zu verreversiren oder zu verschreiben: daß er ein ehrbar geistlich Leben führen, sich nach denen Regeln des Ordens gehorsam bezeigen, die Pfarrey getreulich mit Gottesdienst versorgen; das Ordens-Hauß in Bau und Besserung erhalten, den zum visitiren kommenden Comter wohl empfahen, und sich in allen übrigen Dingen geziemend bezeigen wollte rc. Von welcherley Reversalien ein Exempel von Anno 1419. in Urkund No. 29. dem geneigten Leser, zu beliebigen Ersehen, hier beygefüget zu finden ist, daraus und worbey denn erscheinen will, daß **der Zeit** kein Convent und gemeine Sammlung derer Johanniter mehr in Mosau gewesen sey.

§. VII. Da aber selbiger auch, nach Mosau gehörige, Gefälle in der Berg-Strasse hatte, wurden selbige wohl dermahlen einem Zeitigen Ordens-Pfarrer **des Orts** verliehen, wie aus dem Leih-

Brieff

Brieff in Urkund No. 30. ersehen werden mag. So lange der Orden den Pfarr-Satz in offterwehntem Mosau hatte, konte keiner die Pfarr erhalten, er wurde denn ein Glied des Ordens, in so ferne selbiger, nebst denen Rittern, auch Priester in sich begriff. Davon ist eines nach Mosau zur Pfarrey gekommenen gewissen Johannes Natanay Exempel verhanden, und aus Urkund No. 31. zu ersehen, wie er um die Aufnehmung in den Orden angehalten, auch die Erlaubniß, daß ihm, mit der Aufnahm in selbigen, gewillfahret werden möchte und solte, von damahligem Johanniter-Meister in Deutschland, **Bruder Rudolffen**, einem gebohrnen **Grafen von Werdenberg**, erhalten habe. Die würckliche Ein- und Annehmung in und zu selbigen geschahe, auch was einen Ordens-Priester anbelangt, unter allerhand Ceremonien, mittelst vieler Fragen und darauf gegebenen Antworten.

Rehbach.

§. I. Ist ehemahls ein Dorff gewesen, das so gar eine Pfarrey gehabt, und sind noch 1633. 1634. rc. zun Zeiten des dreyßig-jährigen Kriegs, allda **neunzehen Häuser**, **sechs und neuntzig Personen**, und unter diesen 56. erwachsene und das Abendmahl gebrauchende gefunden worden. Dermahlen ist es ein einträglich-Herrschafftlicher Hof, und stehet auch ein Forst-Bedienten-Hauß daselbst, das übrige ist abgegangen, doch ist noch eine ziemlich-räumige Kirche, mit einem Kirchhofe, allda im baulichen Wesen, daß zu vermuthen ist, es müssen mehr Orte dahin gepfarret haben, die auch, wie Dorff **Rehbach**, mit der Zeit abgegangen sind. Voritzo, und schon mehr als hundert Jahr, pfarret dieses Rehbach nach Michelstadt, die in Rehbach sterbende aber werden auf dasigen Kirchhof beerdiget.

§. II. Was seine in alten Zeiten daselbst gewesene und oben angeregte Pfarrey anbetrifft, ist selbiger schon (siehe Erläuterung **Schenck Eberharts** No. 1. und zwar daselbstige Urkund No. IV.) im Jahr 1257. gedacht worden, sintemahl allda von dem grossen und kleinen Zehnden der **Parochie** oder **Pfarrey in Rehbach** gehandelt, und damit erwiesen wird, daß sich vor 500. Jahren eine Pfarr-Kirche daselbst gefunden habe.

§. III. Solcher oder ein ander Theil Zehendens muß auch noch in andre Hände gekommen seyn, da Ao. 1395. ein gewisser **Stargrat** seinen Theil Zehenden daselbst, d. i. den dritten Theil **im Dorffe** und im Felde, um hundert ohne drey und dreyßig, d. i. um 67. Gulden, an **Eberhart Schenck** No. 42. verkaufft, und zu dieses Handels Zeugen die **vesten Knechte**, **Bechtold Echtern**, und **Wigant Frischenbachen**, Vogten zu Erpach, genommen hat, wie Urkund No. LXV. belehret.

Steinbach.

§. I. Allernächst an **Fürstenau** gelegen, mag wohl allerdings den Namen von der durchrinnenden sehr steinigen und sich zu Zeiten gar hefftig ergiessenden Bach empfangen haben, und anfänglich so groß nicht gewesen seyn, wie dann nur wenige Bauer-Güter sich allda befinden. Die mehrere Einwohner und Beysassen hat vermuthlich das sich dabey findende Eisen-Hütten und Hammer-Werck dahin gebracht, nebst der in Fürstenau hausenden Hofstatt, wiewohl auch in denen ältern Zeiten sich manche allda, des gewesenen Nonnen-Closters halber, gesetzt haben können.

§. II. Denn dieses Closters wegen ist solch Steinbach sonderbar bekannt geworden, welches, aller Wahrscheinlichkeit nach, seinen Ursprung genommen hat, als vom **Eginhard** die Michelstädter Zelle und die Terminey an die Benedictiner-Mönche zu Lorsch, mehrbesagter maassen, geschencket worden ist. Denn die sich **Brüder** nennende Mönche wolten gerne die **Schwestern Nonnen** um sich haben, wie dergleichen Sitte, von alten Zeiten her, noch hier und dar zu finden und ersichtlich ist, daß unweit derer

Münchs-Clöster auch Nonnen-Clöster, gleichen Ordens, stehen. Da man nun Brüder-Münche von Lorsch aus nacher Michelstadt gesetzet und daselbst eine Probstey angerichtet hat; ist gar wahrscheinlich, daß dermahlen auch die **Schwester-Nonnen in Steinbach** eingeführet seyn mögen, allwo man ihnen ein Closter erbauet, und selbiges mit Einkünfften versehen, es auch unter die Aufsicht des Michelstädter Probsts gegeben hat, der also beyden Sammlungen derer Brüder und Schwestern vorgestanden und manchmal gar in Steinbach gewohnet hat.

§. III. Wenn und wie es eigentlich aufkommen sey? kan man mit Gewißheit, wegen ermangelnder, vielleicht nach Lorsch gekommener und mit Lorsch untergegangener Urkunden, dermahlen nicht sagen. Anderweitig ist schon vorgekommen, daß der Michelstädter Benedictiner-Prost Libelinus in Steinbacher Closter-Kirche sein Denckmal habe, die demnach, samt dem Closter, denen Benedictinern zugehöret haben muß, wird auch dadurch unsre kurtz hiebevor angezeigte Vermuthung: daß der **Michelstädter Zellen-Probst in Steinbach** gewohnet, und auch da, **Probst-Verrichtung** gehabt habe 2c. wahrscheinlicherer gemacht.

§. IV. Daß Anno 1232. Kayser Friedrich der II. sonst erwehnter massen, dem **Mayntzer Ertz-Bischoff Siegfrieden** das Closter Lorsch, an dem die Michelstädter Probstey, folglich auch das Closter Steinbach, hieng, geschencket habe, ist anderwärts schon angereget worden. Sihe Erläuterung Michelstadts §. XLVIII. XLIX. Die Nonnen mögen dergleichen Wetter voraus gesehen haben, welches abzuhalten, und nicht in das Lorscher Unglück eingemenget noch auch derer daher ihnen ins besondre gewordenen Güter beraubet zu werden, sie sich an Pabst Gregorium IX. Anno 1232. da eben das Ungewitter in Lorsch, angezogener massen, einschlug, wendeten, und baten, er möchte doch Closter und Convent, samt dessen Gütern, (die **Marlenbach**, d. i. **Marbach**, Elingesbach, (Elnßbach) Bulaha, d. i. **Bullau**, genennet werden,) in besondern Schutz nehmen, daß sie bey dem, was sie hätten, oder forthin noch, rechtmäßiger Weise, erlangten und bekämen, sicher, ungekränckt, ungeirrt und unturbirt bleiben könnten und möchten 2c. Obgedachter Pabst gewährete seinen geliebten Töchtern in Christo, der Abtißin und ihrem Convent, das Gebetene, als wie er dargegen **zu gleicher Zeit** dem Churfürsten zu Mayntz die Reformirung des Lorscher Closters aufgetragen hatte; nahm sie, samt all dem Ihrigen, in sonderbaren Apostolischen Schutz, und bestättigte ihnen den Besitz und Genuß ihrer Güter mit dem Anfügen, daß, wer darwieder zu handeln sich gelüsten lassen wollte, in GOttes des Allmächtigen, auch der Aposteln Peters und Pauls Ungnade verfallen wäre 2c. wie alles in Urkund No. 32. umständlich gefunden wird. Es mag die arme Nonnen der Päbstliche Brief der Zeit schon was geholffen und alles mit dahin gerichtet haben, daß sie, wenn gleich die Mönchs-Probstey in Michelstadt untergangen ist, doch noch bleiben können, ob es wohl auch gewiß genug scheinet, daß sie sich unter die Præmonstratenser zu Lorsch bequemen müssen, die, allem Ansehen nach, ihres Ordens Nonnen in Steinbach gebracht haben.

§. V. Denn es findet sich ein in Urkund No. XII. abschrifftlich stehender Brief, aus welchem ersichtlich, daß der damals schon in Lorsch eingesetzten Præmonstratenser-Mönche ihr Probst Heinrich Anno 1283. vor dieses mit Lorsch an den Præmonstratenser-Orden gekommenes Closter gesorget und einen Tausch, zu desselbigen Bestem, getroffen, einem Edel-Knecht, **Heermann von Eicholdersbach**, (soll vielleicht Afholdersbach heissen,) acht Unzen Heller Zinß, die er sonst von einer Hube Lands und der **Mühlen zu Stockheim** jährlich dem Closter geben müssen, erlassen und dargegen von ihm **fünf Joch, oder, Morgen,**

gen, **Lands in Steinbacher Gemarkung gelegen**, empfangen hat, welcher Tausch dann von **Schenck Eberhard** bekräfftiget, und nebst gedachtem Probst besiegelt worden ist: daß also der Lands-Herr über des Closters Güter zu sagen gehabt haben muß.

§. VI. Des **Schenck Heinrich** No. 37. Vater (so **Eberhard** No. 23. gewesen ist, laut der Stamm-Tafel,) hat im vierzehenden Jahrhundert, ohngefehr um das 1350. Jahr, **in dem Closter Steinbach** einen **Altar zu Ehren S. Marien Magdalenen** gestifftet, dem obgemeldter **Schenck Heinrich** Anno 1381. (als in seiner Numer Urkund LV. deutlich vermeldet) etwas vermachet hat.

§. VII. Anno 1437. wird die **Vorsteherin** dieses Steinbacher Nonnen-Closters mit dem Namen **einer Meisterin** beleget, welches eben eine in Præmonstratenser Nonnen-Clöstern gewöhnliche Titulatur ist, daß also auch daher erscheinet, es habe sich der Convent in Steinbach nach der Præmonstratenser Weise bequemen müssen, da sonsten, und als die Benedictiner zu sagen hatten, sich eine zeitige **Vorsteherin des Steinbacher Closters eine Aebtissinne** nannte, wie auch in oben-angeführter Urkund von Anno 1232. noch zu sehen und geschehen ist. Die angezogene Meisterin bat demnach in vorhin genanntem 1437. Jahre das Baßler Concilium, es möchte doch behülflich seyn, daß ein- und andre entzogene Güter ihm wieder werden möchten. Das Concilium erkannte eine Commission auf den **Abt zu Amorbach** und den **Dechant des Stiffts S. Peters und Alexanders zu Aschaffenburg**, dahin gehende: „Daß sie das Angeben „untersuchen, wenn was dem Closter „entzogen wäre, es ihm wieder zuerkennen und zuwenden, auch zu dessen Vollziehung, und zu erfoderlicher Nöthigung „bedürfender Zeugen, die Kirchen-Censuren brauchen sollten; wo auch beyde „die Sache nicht thun könnten, möchte „sie einer verrichten, darmit denen lieben Töchtern der Kirchen, d. ist der „Meisterin und dem Convent zu Steinbach, wie Urkund No. 33. redet, geholffen würde. Sie werden in solcher Urkund wohl Benedictiner-Ordens zu seyn gesaget, allein dieses muß ein Irrthum oder von der ersten Besetzung des Closters, die allerdings mit Benedictinern geschehen ist, zu verstehen seyn, weil die in Urkund sich findende Titulatur: **Meisterin**, eine Præmonstratenser Redens-Art ist, wie wir auch schon gedacht haben.

§. VIII. Mit dem allen hat sich doch das Closter bis in die Zeiten der vorgehenden Religions-Veränderung erhalten, wie sich denn aus der Grabschrifft in Urkund No. 34. ersehen lässet, daß Anno 1512. eine so genannte Aebtißin, das ist, Meisterin dieses Closters, die auf noch verhandenem Steine eingehauen zu sehen ist, gestorben sey; und traff noch Anno 1525. **Schenck Eberhart** No. 88. mit der Meisterin desselbigen, **Catharinen Weylerin**, einen Tausch, Inhalts Urkund No. 35. 1. gab dem Closter einen Acker am so genannten **Katzen-Graben**, den fordern **Anselbruner-Berg**, den hintersten Fluhr am Anselbrunner Berg, den Fluhr **Baurnbaum** genannt, die lange **Wiesen** uf der Mimling hinter dem Beyerhof hinaus, nebst der Erlaubniß, eine Schäfferey in Steinbach, neben herrschafftlicher Schäfferey, mit 300. Schafen anzurichten und sich der Trifft über der Mimmling bis an die **Marbach** und von der Marbach bis an den von Michelstadt herauskommenden Weydengesesser-Pfad zu gebrauchen, so weit des Orts die von Steinbach mit ihrer Heerd Vieh zu fahren Recht und Macht hätten, auch von ihrem Wald an und abher bis auf die Mimmling: Dahergegen empfing **Schenck Eberhart**, den **Closter-Acker** von denen Michelstädter Zeunen an, bis an den Weg, der für dem **Kalckhof** fürgehet; vom Kalckhofe an bis an **Kolweg**; vom Kolweg an, bis an das Wasser, **die Marpach** genannt, ein, und einher bis an den Weg, so von Zell nach

Michelstadt geht die rechte Straß, welchen Acker man nennet **die grosse Beunth.**

Steinbuch,

Dem Ansehen der Lage nach, hat der Ort diesen Namen von denen vielen sich daherum findenden Felsen und Steinen, nebst dem von denen in anstossenden Waldungen wachsenden Buchen erhalten, und ist weiter nichts merckwürdiges davon bekannt, er pfarret itziger Zeit nach Michelstadt.

Weiten-Gesäß,

Ein ehemahliges **Zubehör der Probstey oder der Zelle Michelstadt,** wie es in dem Briefe Kayser Heinrich des Fünfften Ao. 1113. vor dergleichen angesetzet worden ist, auch an sich in der Terminey lieget, die **Eginhard,** bey Verschenckung Michelstadts an Lorsch, von solchem verschenckten Michelstadt beschrieben hat. Ein Theil davon muß hernachmahls Lehns-Weise an die **Edel-Knechte** von Basey gekommen seyn, wie dann (nach Urkund No. LV. im zweyten Theil) **Hanß Basey,** ein Edel-Knecht, seinen Theil zu Weiden-Gesäß Ao. 1397. an **Schenck Eberhard** No. 42. 1. um hundert und sechzehen gute Rheinische Gulden verkauffet hat, wie bey solches **Schenck Eberhards** Erläuterung vorkommen und bewähret worden ist. Der Zeit ist es gantz herrschafftlich und pfarret nach Michelstadt, wohin es auch in angezogenen alten Zeiten gepfarret haben muß, da es denen Weitengesesser Baveyen die Ruhe-Stätte erblaßter Leiber gegeben hat, indem in dasiger Pfarr-Kirchen sich ein etwas verbrochner Grab-Stein findet, dessen noch leserliche Worte ausweisen, daß ein **Basey** oder Bavey darunter beerdiget liege, indem sie also lauten: Anno Domini MCCCLXVI. in Festo .... ricus Bavey. d. i. Im Jahr des HErrn 1366. am Feste .... ricus Bavey. Der guten Theils ausgetretene Name wird wohl Ulricus oder Fridericus heissen sollen.

Reichenberg,

Schloß und dahin gehöriges Amt.

Das Schloß Reichenberg hat eine angenehme Lage an denen Gräntzen im Odenwalde, so liegende, daß es die Aussicht in dessen Berge und auch gegen Dippurg, Otzberg und Umstadt zu, in die dahin streckende Ebenen und Auen, hat. Nach alter Art ist es mit hohen Mauren umgeben, daß es für eine Burgwehr passiren können, zu deren Bewahr- und Beschirmung es auch seine belehnte Burg-Manne von Alters her gehabt hat, unter welchen sich **die von Walbrun zu Ernsthofen** befinden, davon bey dem ersten Theil unsers Werckgens in Urkund Lit. C. Nachricht und Beweißthum anzutreffen ist. Es stehet dahin, ob es nicht vor dem **Katzenellnbogisch** gewesen sey, da es an dieser Grafschafft Gegenden liegt, und auch ein anders Schloß (a) unter solchem Namen in der **Nieder-Grafschafft Katzenelnbogen** von Graf **Wilhelm** II. erbauet worden ist, doch nach Art derer Morgenländer, als woselbst solcher Graf gewesen war: Zu geschweigen, daß noch manch anders an Erbach kommen ist, so sonst den Katzenellnbogischen zugestanden hat, ob wohl dergleichen auch durch Bickenbacher an andre Häuser gelanget seyn mag, als die derer Ober-Katzenellnbogner nächste Nachbarn gewesen sind, sich miteinander verheurathet, das Erheurathete wieder durch Verheurathung ihrer Töchter auf andre versetzt haben, wie es in der Welt zu geschehen pflegt, und in denen ältern Zeiten der Orten mehr, als dermahlen, gebräuchlich war.

(a) Winckelmann Hessen-Lands Beschreibung II. 3. pag. 123. b.

Bersurt,

Wird in **Kirch-Bersurt** und **Pfaffen-Bersurt** eingetheilet, und hat jenes ein **kleines Kirchlein,** könte daher auch wohl zugenamet seyn, pfarret übrigens nach **Fränckisch-Crombach** oder **Grumbach,** stehet sonst dem Hause Erbach

Erbach zu. **Pfaffen-Berfurt** mag wohl den Namen haben, weil es dem **Stifft zum Heiligen Geist in Heydelberg**, dem Grunde und der Vogtey nach, zugehöret, und in so weit, nach alter Redens-Art, derer Pfaffen ist; doch hat Erbach die Zent-Obrigkeit daselbst, und pfarret es nacher Reichelsheim, wie denn hochgedachtes **Hauß Erbach** auch die Episcopal-Berechtigung über Pfaffen-Berfurt eben so wohl, als über Kirch-Berfurt, besitzet.

Bocken-Rodt,

Gibt mit seinem auf **Rodt** ausgehenden Namen zu verstehen, daß ehemahls daselbst, wie anderwärts Odenwäldischer Gegenden, wüste Waldung gewesen, und, mit deren Ausrodung, nach und nach was bewohntes und endlich ein ständiges Dorff geworden sey; und hat dieses desto mehr Wahrscheinlichkeit, je bekannter es ist, wie viel Menschen noch bißhero einen grossen Theil ihres Unterhalts, mit der Hacke, aus denen so genannten **Rödern**, d. i. aus dem Boden abgetriebener Waldungen, gesuchet und gezogen haben.

Eberbach,

Unterm Schloß **Reichenberg** und unweit Reichelsheim gelegen, muß mit dem Pfältzischen Eberbach (das eine feine Stadt an dem Necker, wo in diesen die Eiter fällt, gelegen, und dessen Helffte ehemahls an Schenck Conrad den jüngern, besage Urkund No. XCV. verpfändet gewesen ist) nicht vermenget werden. Das **Reichenbergsche Eberbach** befindet sich gar klein und gering zu seyn, ist doch nichts destoweniger alt genug, dieweil dessen mit, als eines Gräntz-Ortes, des ans Closter Lorsch geschenckten Waldes, Ao. 1012. gedacht, und in selbigem gelesen wird: Die Gräntze gehe von **Bedenkirchen** auf **Luddern**, d. i. **Laudern**, hernach auf **Wintercosto**, d. i. **Winterkosten**, von dar auf **Laudenbaha**, d. i. **Laudenau**, von dannen auf **Eberbach**, von diesem Eberbach auf **Gaspenza**, d. i. **Gerspentz**, welche Folge sich alle noch zu der heutigen Lage genannter Orte gantz natürlich schicket, und darbey eintrifft.

Ertzbach.

Davon ist weiters nichts merckwürdiges gefunden worden.

Frohnhofen,

Wird wohl so viel als Diensthofen bedeuten, weil es lediglich und gäntzlich zum Dienst der Herrschafft gewidmet gewesen, wie es denn noch zu der Zeit ein bloß-Herrschafftlicher Hof ist, den sie, zu ihrem Nutzen, durch einen Hofmann oder Hofbauern, arbeiten lässet, so dargegen seinen Lohn und Unterhalt, mit einem genannten, empfähet. Daß er vor Alters gewesen sey, und nacher Reichenberg gehöret habe; ergiebet sich daher, daß darum schon in Ao. 1320. **Schenck Conrad** No. 14. mit **Schenck Eberhard** No. 21. biß aufs Blut, als wie um einige andere in die Zent Reichelsheim gehörige Orte, gestritten hat, nach dem, was bey obgedachten **Schenck Conrads** Erläuterung des mehrern umständlich angezeiget und bewähret worden ist.

Gerspentz,

Wird in **Ober-** und **Unter-Gerspentz** eingetheilet. Daß sonst der Name **Gaspentz** gewesen, und wie alt selbiges sey? kan aus dem Titul: **Eberbach** hieher erhohlet werden. Die Benennung solcher Orte und des dabey herfliessenden Wassers ist einerley, da es bekanntlich die **Gerspentz**, ehemahls **Gaspenz**, heisset, in denen Land-Charten wird es **Gernsprintz** geschrieben, vielleicht weil es gern aussprintzet, ausspritzet, oder sich gern, d. i. gar offt, ergiesset, denn es thut dieses nicht selten, und wenn es halbweg starck regnet, gewaltig und schädlich. Nimmt den Ursprung bey **Ostern**, und fällt, nachdem es unterwegens sich noch durch Einnehmung mancher Bäche und Brunnen gestärcket hat, unweit **Stockstadt** in den

Mayn. Diese mit Gerspentz belegte Orte gehören, was die Zent anbelangt, nach Ober-Keinspach, und machen mit diesem eigne besondre Zent aus.

Gumpen,

Theilet sich auch in **Groß- und Klein-Gumpen**, in dem vierzehenden Jahrhundert, d. i. um 1320. herum, muß Gumpen schon gewesen seyn, und in gutem Feld-Bau gestanden haben, dieweil, wie bey Erläuterung **Schenck Conrads** No. 14. vorkommen ist, sich dieser und sein Vetter **Schenck Eberhard**, gewaltig um den **Zehenden zu Gumpen** gezweyet haben.

Keinspach.

Findet sich zweyerley, und also ein **Ober- und Unter-Keinspach**, von beyden folget unter solchen Tituln bald ein Mehrers.

Laudenau,

Ist ebenfalls alt und ehemals ein Grentz-Ort, an Lorscher Heppenheimer Gemarckung liegende, gewesen, nebst Winterkesten, Eberbach u. s. w. sihe oben in Eberbach.

Ober-Keinspach,

auch wohl

Küningisbach

vor alters geheissen,

Ein wohl-gelegener mit schönen Frucht- und Obst-Wachs geseegneter Ort, der, zusammt beyden Gerspentzen, eine besondre Zehnt ausmachet, übrigens ins Reichelsheimer Amt und in dasige Pfarr gehöret. Es hat vor diesem denen Johanniter-Rittern zugestanden, indem eine alte Registratur folgendes saget: Ao. 1333. Schenck Eberhart, genannt Rauh und Uda, seine Gemahlin, item: **Schenck** Eberhard der junge und **Schenck** Heinrich sein Bruder, (das sind diejenige, die in der Stamm-Tafel in No. 37. 38. stehen) die Schenck Rauhs Vettern (d. i. des mit 23. in der Stamm-Tafel numerirten Schenck Eberhards) Söhne sind, kauffen Ober-Keinspach vom Johanniter-Meister rc. Von der Zeit an ist es bey dem Erbachschen Hause verblieben, als ein ihm eigenthümlich zustehendes und mit seinem Geld erkauftes Gut. Die Urkund obgedachten Verkauffs findet sich No. 35. 2.

Reichelsheim.

§. I. Daß **heim** so viel als einen **Auffenthalts- oder Wohnungs-Ort** bedeute, ist bekannt gnug. Daß es aber **Reichelsheim** genennet wird, kan wohl daher kommen seyn, daß ehemals und erstlich ein seiner Zeit bekannter so genannter **Reichel** oder **Reichelt** (welcherley Name bey denen Deutschen nicht ungemein ist) daselbst seine Wohnung aufgeschlagen hat; oder, weil es von GOtt mit einem besonders reichlich tragenden Boden versehen ist, daß allda **ein reichlicher Zuwachs daheime zu seyn** in so weit gesaget werden kan.

§. II. Wie in Erläuterung Schenck **Conrads** No. 14. des mehrern befindlich, und daher im bevorstehenden ein und ander mal wiederholet worden ist; stritt selbiger, und zwar gewaltig heftig, um die **Zehnt Rycholsheim**, um **Fronhofen, Obern-Osterne** u. s. w. daraus denn sich von selbst zeiget, wie daß solcher Ort, zu Anfang des vierzehenden Jahrhundertes, schon der vornehmste dieser Reichenbergschen Gegend gewesen sey, und sich allda das Zehnt-Gericht gefunden, und unter selbige wohl alles der Gegend gehöret habe, was noch darunter stehet, da denn, als dahin gehörig: Osterna, Fronhofen, Gumpen rc. benennet wird in denen von solchen Zwistigkeiten angeführten Urkunden bey mehr hoch-erwehntem **Schenck** Conrad.

Rohrbach.

Reichelsheimer Zehnt, oder **Reichenberger Amts**, ist von andern des Namens, auch von dem unweit Heppenheim, gegen den Rhein zu liegenden, zu unterscheiden; **unser Rohrbach** ist zwischen Schenck Conrad No. 14. und **Schenck Eberhard** No. 21. ebenfalls strittig gewesen, wannenhero dessen Aelte und Gegend ermessen werden kan und mag.

Unter-

Unter-Keinspach.

Ist ein alt Fuldisches Lehn, das aber dermahlen von Pfaltz verliehen wird, an welches die Lehns-Herrlichkeit mit andern von Fulda käuflich überlassen worden ist. Es pfarret nach Brenspach, und stehet dem Erpachschen Hause das Jus Episcopale zu, auch andre Obrigkeitliche Gerechtsame, ausser der Zehnt, als die nach Umstadt gehöret.

Winter-Kasten.

Heisset in denen ältisten Zeiten **Wintercasto**, stehet auch unter denen Grãntz-Orten der uralten vergangenen Gemarckung des Lorscher-Heppenheimer Walds, in der mehr-angezogenen Beschreibung derselbigen von Anno 1012. d. i. von nun an vor sieben hundert und zwey und zwantzig Jahren, so eine feine Zeit ist. Ja es wird **Winter-Kasten** so gar in einer Verzeichniß gefunden, die **Kayser Carl der Grosse** vor neun hundert Jahren von denen Grãntzen der ans Lorscher Closter geschenckten Gegend verfertigen lassen, wie sie (a) Tollner anführet, und selbige unter den Urkunden dieses Werckgens, und dieses dritten Theils von selbigem No. 2. 3. beybracht worden ist, daß man unter andern lieset:

Die Grãntze gehe von dem **Felßberg** über **Reouga** nach **Winter-Kasten** &c.

(a) In Codice Diplomatico Historiæ Palatinæ No. I. pag. 2.

Schönberg,
vor alters
Schonenburg
genannt.

Schloß und Amt, aus einigen, bald in Ordnung des A. B. C. folgenden, Orten bestehende.

§. I. **Schloß Schönberg** ist, so zu reden, eine Thüre oder Paß, aus der Berg-Strasse in den Odenwald, hat eine treffliche Aussicht, daß es die daherum befindliche, der Zeit zum Theil verwüstete Schlösser, als Auerberg, **Franckenstein, Starckenberg** &c. beschauen kan, sonderlich auch den Meliboccum, d. i. den Melboc-Berg, der Zeit **Malsch**, (wie (a) Winckelmann ihn betittelt, oder **Malchenberg**) genannt, zur Seiten und vor Augen hat, davon auch ein Antritt oder Fuß zu diesem Schloß gehöret, an den Feldberger Wald stossende, allwo eine **sonderbare Seltenheit des Alterthums, auf Schönberg-Erbachschen Grund und Boden**, gefunden wird, die ich selbst in Augenschein genommen habe, doch es bey des angezogenen (b) Winckelmanns Worten lassen will, indem sie die Sache gar wohl vorstellen, und untern Urkunden No. 36. gelesen werden können.

(a) Hessen-Lands Beschreibung I. 6. pag. 31. a.
(b) l. c. pag. 32. b. sq.

§. II. Da **Schloß Schönberg** gantz nahe bey **Benßheim** lieget, auch der Thal darunter und die in selbigem sich findende Einwohner, nebst einigen andern Schönbergschen Orten dahin pfarren, desgleichen die Zehnt nacher Heppenheim gehöret, kan man sich der gar zu wahrscheinlichen Vermuthung nicht entbrechen, es habe ehemals **Schönberg** zu dem Closter Lorsch (als dessen gantz bekanntlich und ausgemacht Heppenheim, Bensheim u. s. w. gewesen ist,) gehöret, und sey von diesem verlehnet worden, und durch den Weg endlich an das Hauß Erbach gekommen, das es noch von Chur-Pfaltz zu Lehn träget, dem es wohl, als eine Ober-Vogtey-Gebühr, vom Closter Lorsch, geworden seyn könte, welche es andern, nemlich denen Herren zu Erbach, mitzutheilen vor gut befunden, die von undencklichen Jahren her in dem **Lehn-Besitz** desselbigen sind.

§. III. Solche haben es auch, weil dessen Gelegenheit gar vortheilhafft, und selbes, nach damahliger Zeiten Art, ziemlich feste war, als ein **Gan-** oder **Gemein-Erben-Hauß**, gehalten, welches seinen besondern Burg-Frieden gehabt,

gehabt, dessen in Urkund No. LIII. bey Erläuterung **Schenck Heinrichs** No. 37. gedacht, und daraus zu ersehen ist, wie, nebst und mit genanntem **Schenck Heinrich**, auch übrige damahls lebende Schencken zu Erpach, ihren Theil an solchem Schloß Schönberg gehabt haben, und welchergestallt Ao. 1375. mehrgedachter **Schenck Heinrich** an Graf **Heinrichen von Spanheim** den vierten Theil seines Theis an Schönberg überlassen habe, welches alles von einer Gan- oder Gemein-Erbschafft zeuget, bey welcher dergleichen Vertheilung eines Schlosses, unter mehrere Theil-Genossen, gewöhnlich, und einem solchen Theil-Genossen erlaubet gewesen ist, einem andern etwas von seinem Theile, auf eine Zeitlang, doch ohne den Gan-Erben Schaden oder Ungemach zuzuziehen, auch ohne dem Burg-Frieden Abbruch zu thun, angedeihen lassen.

§. IV. Zu Verrichtung des gewöhnlichen Gottesdiensts hat sich eine Capelle auf diesem Schloß **Schönberg** gefunden, in welcher der Altar verschiedenen Heiligen, nemlich dem Prothasius, Gervasius und Nicolaus geweyhet gewesen ist, und hat es mehr hochgedachter **Schenck Heinrich** No. 37. bey dem Päbstlichen Legaten Pileus Ao. 1365. dahin gebracht, daß dieser (wie Urkund No. 37. 1. mit sich bringet) hundert Tage auferlegter Buß-Ubungen allen denen erlassen hat, die da, bußfertig beichtende, das angezogene Altar an denen hohen Festen, Weyhnachten, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Heiliger Drey-Einigkeit, an allen Aposteln- und Marien-Tagen, an Gedächtniß-Tagen derer vier Römischen Lehrer, d. i. des Ambrosius, Augustinus, Hieronymus, Gregorius, andächtich besuchen würden.

§. V. Das halff aufs wenigste dem das Altar und die Capelle bedienenden Capellan, indem man doch nicht mit leeren Händen kam, sondern Opffer und Gaben mitbrachte, daß ein solcher Capellan desto besser leben konnte, den man allda gehalten, wie dann auch einem solchen mehrgenannter **Schenck Heinrich** No. 37. als wie andern Pfarrern und Capellänen im Lande, jährlich ein Malter Korn vermacht hat, als die in seiner Numer beygebrachte Urkund LV. berichtet.

§. VI. Weit mehr würde es die Besitzer des Schlosses und Amts Schönberg geholffen haben, wenn das Pfälzische Hauß das Eigenthum (a) des ihm von Mayntz in der Berg-Strasse verpfändeten geworden wäre, wie es Hoffnung darzu hatte, sintemahl es versprochen, auf solchen Fall denen Herren zu Erpach die Zent des mehrgedachten Amts Schönberg zuzustellen, die das Ober-Amt Heppenheim darinnen von Alters her hat. Pfaltz ertheilte darüber die in No. 37. 2. zu lesende Versicherung; Allein die Hoffnung schlug fehl, die Sachen änderten sich gar sehr, und konnte Pfaltz nicht umhin, Anno 1623. (b) das Einlöß-Geld von dem Churfürsten und Ertz-Bischoffen zu Mayntz, Johann Schvveikert, des Geschlechts **von Cronberg**, (der da mittelst Spanischer Hülffe sein Unter-Pfand werckthätig zu sich nahm, und in selbigem die Römisch-Catholische Religion einführte) anzunehmen, und diesem, was es als Unter-Pfand in der Berg-Strasse biß dahin innen gehabt hatte, wieder zu überlassen, welchergestallt dann die **Zent-Gerechtigkeit übers Amt Schönberg** bey Heppenheim geblieben ist.

(a) Des ihm von Mayntz verpfändeten rc. Wie es mit dieser Verpfandung zugegangen, stehet aus einer geschriebenen Pfältzer Chronic beym Tollner (Historiæ Palatinæ Cap. II. pag. 10.) zu lesen, und lautet folgender massen:

Anno 1461. riethe Diether von Isenburg, Ertz-Bischoff, und der Graf von Katzenelenbogen zum Pfaltz-Grafen Friedrich, und klagten ihm, wie daß der Babst und Kayser Friedrich ihn entsetzt hätten von dem Bisthumb, darzu auch das Capitel wieder ihn was, und baten den Pfaltz-Grafen, daß er in by Recht erhielt, und ihn bystandig wär, und ihm zu recht hilff, so wollt er ihm geben die Berg Straß mit Namen Starkenberg, auch die Städte Bensheim, Hep-

Heppenheim und Merlenbach, und der Dörffer, die darzu gehörten, waren 23. und was der Bischoff von Mayntz in der Berg Straß hatte: Der Pfaltz Graf ward zu rath mit seinen Räthen, und sagten dem Bischoff zu, ihm zu helffen zu Recht, und was Graf Adolf von Nassau dem von Isenburg hatte angewonnen, das wolte er ihm helffen wieder gewinnen, indem rieth der Bischoff von Mayntz, der von Isenburg mit seinen Räthen, auch der Pfaltz-Graf mit seinen Räthen in die Berg Straß, da zehlte der Bischoff von Mayntz die vorgenannte Städte und Schlösser und Dörffer aß ihrer Gelübd und Eyde ledig, die sie ihm und dem Stifft zu Meyntz gethan hatten, und solten vürbasser dem Pfaltz-Graven hulden und schweren, als sie auch thaten, und hielt der Bischoff mit seinen Räthen auf der einen Seiten, so hielt der Pfaltz-Graf mit seinen Räthen auf der andern Seiten, und also schwuren der vorgemeldten Städte Bürger und auch das gemeine Bauer-Volck dem Pfaltz-Grafen, seinen Nachkommen und der Pfaltz zu ewigen Zeiten getreu und hold zu seyn, auch ihn vor ihren Herrn zu han, und nimmer von ihm zu weichen, biß daß er oder seine Nachkommen an der Pfaltz sie ihres Eydes ledig zehlten, auch ihm wäre dann voraus gemacht 120000. Gulden ꝛc. Chur-Pfaltz that hierauf sein Bestes, Ertz-Bischoff Dietherrn zu handhaben, und erhielt wider dessen Feinde einen herrlichen Sieg, doch muste endlich der Ertz-Bischoff seinem Gegner nachgeben, und machte mit dem einen Vergleich, der vor ihn vortheilhafft gnug war. Confer Johannis Rerum Moguntinarum Tom. I. Libr. V. pag. 771. sqq.

(b) Serrarius beym Johannis Tom. I. Rerum Mogunt. Lib. V. pag. 928 sq.

§. VI. Schlüßlichen ist noch bey mehrgedachtem unsern **Schönberg** zu erinnern, daß es mit dem **Schönberg**, **Schonen** oder **Schomberg** nicht zu vermengen, so bey **Ober-Wesel** lieget, und dessen Herr, um das Mittel des dreyzehenden Jahrhunderts, eine Müntzenbergsche Erb-Tochter geheurathet hat, von welcher und deren Söhnen aber das Müntzenbergsche Theil an die Falckensteiner verkaufft worden ist. Das Geschlecht dieser **Herren von Schönberg** blühet noch, und gehören darzu die **Hertzoge von Schomberg**, wie **Humbracht** zeiget Tabul. 212. 213.

Schönberg,

Werden auch die unterm Schlosse im Thal liegende Häuser genennet, so nebst andern Dörffern zu dem Amt **Schönberg** gehören, übrigens pfarret solches Dörffgen grösten Theils nacher **Bensheim**, die Zent oder **hochpeinliche Gerichtbarkeit** gehöret, nach dem schon erzehlten, in das **Heppenheimer Ober-Amt**.

Cantzelbach,

Wird wohl auch ein alt **Bruchstück** vom Closter Lorsch seyn, welches mit diesem Closter an Chur-Mayntz kommen ist, daher es dem Erbachschen Hause zu einem Lehn, und zwar das erste mahl Anno 1392. in der Person **Schenck Eberharts** No. 42. vom **Churfürst Conrad**, des Geschlechts von **Weinsperg**, (siehe im zweyten Theil Urkund LXII.) geworden, hierauf von Fall zu Fall bey dem Erbachschen Hause bißhero geblieben ist, da es sonst die **Grafen von Sayne** gehabt hatten, aus deren Mittel es **Johann von Sayne**, genannt **von Greyffenstein**, dem obgedachten Churfürsten aufgegeben, daß er es anderweitig vergeben können.

Elmshausen,

Pfältzisch Lehn, das sonst **Ellmanshausen** geschrieben wird, weil etwa ehemahls ein sonders bekannter **Ellmann** sein Hauß oder seine Wohnung daselbst aufgeschlagen und gehabt hat. Der Ort ist mit Ertzt von GOtt begabet worden, sonderlich mit Bley, davon der dritte Theil dem Hause Erbach mit geliehen, auch hernach die Sache dahin erstrecket worden, daß, wo Silber oder Gold der Gegend entstünde und gefunden würde, das Hauß Erbach den vierdten Theil haben, doch das also gewonnene Silber und Gold in Chur-Pfältzische Müntze geliffert, und diesem der Schlag-Schatz, oder die Vortheile der Ausmüntzung verbleiben solte, wie Urkund No. 38. des mehrern zu Tage leget.

Willmshausen.

Ebenfalls ein Pfältzisch Lehn, von ehemalig bekanntem Bewohner **Willemann**,

mann, oder Willhelm allso benennet davon dermaln nichts meldens-würdiges bekannt ist.

Gadernheim,

sonst auch verkürtzt und verbrochen

Gadern,

Genannt, hat eine grosse Aelte, sintemal es derjenige Ort zu seyn scheinet, dessen in der Verzeichnis des Heppenheimer Kirch Sprengels, oder, Kirchen-Bezircks, (wie er noch in solcher Kirchen auf einer alt-steinernen Taffel zu lesen, und in Urkund No. 39. abschriftlich zu ersehen stehet,) gedacht und darinnen gesaget wird, daß solcher Bezirck von Gadero nach Ruodhardes-Loch u. s. w. bis mitten in die **Weschnitz**, von der **Weschnitz** aber bis gen **Gaderen** gienge. Diese Bezircks-Verzeichniß wird Anno 805. d. i. itzt vor 929. Jahren, gemacht zu seyn besaget, welchem nach **Gaderen** vor 1000. Jahren gestanden haben und bewohnet, auch schon dem Christlichen Glauben zugethan gewesen seyn muß, welches gar wohl seyn kan.

Es ist dieser Ort, nebst dem Chur-Pfältzischen Theil an Reichenbach, allererst Anno 1561. Erbachisch geworden, mittelst eines Tausches, den Chur-Pfaltz und das Hauß Erbach miteinander getroffen, da jenes, laut Urkund No. 39. 2. seinen Theil in Reichenbach an dieses abgegeben, und dargegen, besage Urkund No. 39. 2. von diesem Mutterhausen, Scheneberg, Mittel-Echtern, Knodaw, Breiten-Wiesen, Schandenbach, Ober-Laudenbach, auch zwey Häuser zur Scharppach erhalten hat, so alles zu Vermeydung mancherley Zwistigkeiten geschehen ist.

Grunau, Grünau,

vor alters aber

Grunowe

Genannt, findet sich als ein Zugehör Erbachschen Hauses und seiner Herren, sonderlich aber hat man es allezeit bey dem Gan-Erben-Hause Schönberg gehabt und gehalten, und mag, da es mitten in denen Bergen lieget, seinen Namen von der grünen Aue, auf und in der es stehet, erhalten haben. Es ist mit einer eignen Kirchen, als eine alte Parochie oder Pfarrey, versehen, und ziehet der Ort auch ziemlichen Wein. Weiter hat man dermahlen davon nichts merckwürdiges zu melden gefunden.

Lautern,

Wird nichts anders seyn, als das alte Luddera, indem jeder gar leicht sehen kan, wie bald aus Luddera **Lautern** in der Aussprache geworden seyn mag. Es wird dessen in der Gräntz-Bezieh- oder Bemerckung des Heppenheimer Forstes gedacht, darinnen es heisset: er gehe über den Malschen-Berg auf **Bedenkirchen**, hernach auf **Luddera**, oder **Lautern**, weiter auf **Winterkasten** &c. welches alles der noch sich findenden Lage und Benamung gedachter Oerter gantz gemäß ist, wie der Augenschein und die ihn abbildende Land-Charte ausweiset.

Dieser Ort samt seiner Zu- und Inngehör ist lauterlich Chur-Pfaltz ehedem zuständig gewesen, aber Anno 1561. an das Erbachsche Hauß, nebst andern, gegen die von solchem abgetretene Dörffer und Güter, mit aller Gerechtsame übergeben worden, mit dem Bescheid, daß es, was die Zehnt anbelangte, und weiter nicht, nach Heppenheim gewiesen seyn sollte, wie bey Gadern des mehrern zu sehen stehet.

Lützel-Rimpach,

oder

Klein-Rimpach,

Sihe unten den Ort und das Wort

Rimpach.

Reichenbach.

Daran hat vor diesem Pfaltz nicht nur Eigenthum, sondern auch Benu-

tzung und das erstere Gericht gehabt, davon ein altes Weißthum No. 39. 4. Nachricht ertheilet, es ist aber hernach, und zwar Anno 1561. nach dem bey Gadern schon angeführten, aller Zwistigkeiten zu heben und forthin zu vermeiden, zwischen Chur-Pfaltz und dem Hause Erbach ein Umtausch getroffen, und vermöge dessen gantz Reichenbach nebst Lautern, Geidenau, d. i. Gadern, und Railbach, mit allen Nutzungen, Gerecht- und Gerichtbarkeiten und Herrlichkeiten, auch Hoheiten, wie die Chur-Pfaltz insonderheit auch zu Reichenbach, laut angezognen Weißthums, gehabt hat, die Zent allein ausgenommen, an das Hauß Erbach abgetreten und überlassen worden, doch sind die an Pfaltz von Erbach übergebene Oerter, Mittel-Echtern, Knoden, Breitenwiesen, Schandenbach rc. verbunden geblieben, ihr Pfarr-Recht, nach wie vor, in Gronau und Reichenbach zu suchen, wie auch in der That geschehen ist.

Rimpach,
Sonst
Rintpach

Genannt, hat von langen Zeiten her gestanden, und diesen Namen geführet, mag wohl ehemals mit zu dem Closter Lorsch gehöret haben, dessen Güter bekanntlich an Mayntz, und zum Theil auch an Pfaltz gekommen sind, welche beyderseits an ein- und andre dis und das zu Lehn gegeben haben, nach dem schon anderwärts erinnerten. Ein gleiches hat sich auch mit Rint- oder Rimpach ergeben, sintemal Chur-Mayntz in Anno 1409. sein **Hauß und Burgstadel zu Rimpach**, der sonst **Gerhard Vetzers** gewesen war, **Conrad, Schencken zu Erpach** No. 49. zu Lehn gegeben. Es hielt wohl der darüber ertheilte Brief in sich, daß diese Belehnung nur, so lange Schenck Conrad kein Bischoff oder Ertz-Bischoff würde, verstanden seyn, und mit seinem Tode aufhören, und gedachtes Hauß alsdann wieder an Chur-Mayntz zurück fallen sollte; Es ist aber doch, was **die Vetzer von Geißpitzheim** in Rimbach gehabt, auf die Nachfahren des obgedachten Schenck Conrads gekommen, und selbiges, wie das übrige in Rimpach, oder, das gantze Dorff Rimpach von Pfaltz an Erbach verliehen worden, wie dieses Hauß selbiges noch wircklich besitzet.

Rütschweiher

Ist wie **Cantzelbach** an das Erbachsche Hauß kommen, daß davon der Titul: **Cantzelbach** zurück nachzusehen stehet.

Zozenbach.

Hat vor diesem seine besondere Capelle mit einem sie versehenden Capellan gehabt, als welchem Anno 1381. **Schenck Heinrich** No. 37. ein jährlich Malter Korn vermacht und beschieden hat, (sihe andern Theils Urkund LV.) seiner Seelen im besten zu gedencken, dargegen hatte schon Anno 1290. Schenck Conrad No. 6. (besage bey seiner Erläuterung vorgekommenen Urkund VII.) **dem Closter Schönau** von seinem **Hofe zu Zozenbach** jährlicher vier Malter Habern verschrieben, daß es der Zeit schon, nemlich vor fünff hundert Jahren, im Stande und in so weit Erbachischer Herrschafft unterworffen gewesen ist.

Ein artig Stück des Alterthums ist in Urkund No. 39. 5. befindlich an einem so genannten Weißthum des Zozenbacher Gerichts, welches Anno 1475. Schenck Philipsen gewiesen, oder, bezeuget hat, welcherley Gerechtsame die Herrschafft Erbach auch in Zozenbach habe?

Zelle,

Ins **Amt Schönberg** gehörig, ist mit dem Zell **des Amts Michelstadt** nicht zu vermengen, wie es dann gar viel Oerter giebt, die mit solchem Namen beleget sind. Es pfarret nach Bensheim, und hat eine dahin gehörige **Capelle**, daher

 ihm

ihm wohl die Benennung zugewachsen, und daselbst eine Mönchs-Zelle gewesen seyn kan. Ao. 1364. haben die Herren Schencken **Conrad** No. 32. und **Heinrich** No. 37. (besage zweyten Theils Urkund LI.) ihren Theil des Hofes in diesem Zelle an Hennichin, Eberharts Sohn, um jährlicher 3. Pfund Heller verliehen, doch sich zu solchem Hofe gehörige Weinberge vorbehalten, also hat der Zeit schon dieser Ort dem Erbachschen Hause sich zugewandt gefunden. Dessen arme Leute sind verbunden gewesen, dem **Closter Paddeshausen** allerley Abgaben zu entrichten, die sehr hoch gestiegen und getrieben worden sind, allein Ertz-Bischoff Theodoricus, oder **Dietrich**, aus dem Hause Erbach, verglich Anno 1456. die Sache dahin: Daß solche arme Leute in Zelle, nebst Abtragung des alten Ausstands, jährlich im Herbst ein halb Fuder Wein und zwey Malter Haber entrichten, weiter und höher vom Stiffte oder von obgedachtem Nonnen-Closter nicht getrieben, noch auch von ihren Herren ungebührlich mit Schatzung beschweret werden solten rc.

König,

Vor diesem, besage alter Brieffe, **Künnig**, oder auch **Küntig**, **Küntich** geheissen, ein Dorff, welches mit dem dahin gepfarrten **Fürsten-Grund** ein besonders Aemtgen ausmachet, und seine eigne Zentbarkeit hat. Was nun **König** oder **Künig** anbetrifft, ist es ein gar alter Ort, sintemahl in der anderweitig-angeführten Gräntz-Beschreibung des nacher Lorsch geschenckten Waldes **Küntig** oder **Küntichun** genennet und gesaget worden ist, daß sich gedachte Gräntze von **Küntich** oder **Küntichun** anhebe, gegen Morgen zu an die Euter, und dieser nach weiter an den Neckar ziehe rc. welches alles sich besage einzunehmenden Augenscheins und derer Land-Charten, zu dem dermahlen so genannten König durchaus reimet. Weiter haben wir schon anderweitig vernommen, daß dessen halber Theil von gar alten Zeiten her bey dem Erbachschen Hause, als ein Chur-Mayntzisch Lehn, gewesen sey, dessen ein Lehn-Brief **Churfürst** Johannis, **aus dem Hause Nassau**, in Urkund LXVIII. Zeugniß giebet, der an **Schenck** Conrad No. 49. Ao. 1418. ausgestellet worden ist. Von dem **Ertz-Bischoff Diedrich, aus dem Hause Isenburg-Büdingen**, ist die andre Helffte, und demnach **gantz König, mit Gericht, Rechten, Herrlichkeiten, Freyheiten, Gewohnheiten, Wunnen, Wassern, Welden, und andern Zugehörigungen, wie die Namen haben möchten**, (siehe Urkund CXVII. zweyten Theils) **Schenck Georgen** No. 79. und dessen Erben verliehen worden, daß von der **Zeit** an **Erbachsche Herren** die nutzende Herrschafft und Ober-Bottmäßigkeit in und über König haben.

§. II. Dessen Kirche liegt ziemlich hoch, und ist mit einer ebenfalls hohen Mauer umfangen, binnen welcher ein grosser eines Theils auf solcher Mauer stehender Bau sich befindet, der gar räumlich ist, darinnen man sich auch in alten Zeiten schon halten und daraus wehren können, weshalber sich das Ertz-Stifft bey Verlehnung des gantzen **Küntigs**, oder **Königs**, die Oeffnung am Kirchhoff zu König vorbehalten hat, um sich dessen wider alle Feinde zu gebrauchen.

§. III. Die ehemahlige Aebtißin des **Nonnen-Closters** in dem unweit Breuberg liegenden und dahin gehörigen **Hoest**, oder, wie man der Zeit insgemein sagt, **Höchst**, hat den Kirchen-Satz zu König, oder das Recht, einen Pfarrer dahin gehörigen Orts zu præsentiren gehabt, welches sie auch, bey sich zutragenden Fällen, in der That gebrauchet, hernach hat die Aebtißin daselbst, Margaretha Reußnerin, und der Probst Peter Lange für besser befunden, den Kirch-Satz zu König dem Hochgräflichen Hause Erbach mit allem Rechte vollkommen und auf immer abzutreten und zu überlassen, mit Genehmhabung des Abts zu Fulda, weswegen Ao. 1544. ein in Urkund No. 39. 6. zu lesen stehender Cessions-Entwurff

wurff an Graf Georgen gesendet worden ist. Ob nun gleich dieser selbigen wegen einer sich auf die Ausbringung Päbstlicher Genehmhabung beziehenden Clausul nicht vollziehen wollen, ist doch die Sache zum Stande, und an Erbach der Kirch-Satz gekommen, den es annoch würcklich hat.

Wilden-Stein.

§. I. **Schloß** am Speßhart, ehemahls denen alten ausgestorbenen **Grafen von Rineck** oder **Rheineck**, samt dem **Amt Wildenstein** oder **Zent Eschau**, als ein Pfältzisch Lehen, zugehörig, ist doch nicht allzeit und allein **Rineckisch**, sondern auch mit zu, und zwar auf einen Wiederkauff, **Falckensteinisch** gewesen, wie die Urkund No. 40. 1. besaget, darinnen **Philipps der ältiste, ein Herr zu Müntzenberg**, (zu dergleichen Falckenstein, durch Erheurathung Müntzenbergischer Erb-Tochter, in der Mitte des dreyzehenden Jahrhunderts 1250-1255. geworden war) die **Burg Wildenstein** seine Burg nennet, und sich anheischig macht: „Daß die Briefe über „den Kauff solcher Burg zwischen Müntzenberg und Rineck errichtet, in ihren „Würden bleiben, und die Rinecker mit „Fürsten, Herren oder andern Leuten, „in solcher Burg, nicht übersetzet, des „gleichen ihnen der an Falckenstein-Müntzenberg wiederkäufflich-überlaßne halbe „Theil mehrgenannter Burg, gegen „Wiedererlegung des Kauff-Schillings, „abgetreten werden solte rc.

§. II. So war es selbiger Zeit, nemlich Ao. 1319. mit **Wildenstein** bestellet und bewandt, welches doch, nach der Hand, wieder gantz Rhineckisch geworden, und endlich, **als ein heimgefallenes Lehn**, an das Hauß Erbach kommen, als eine Vergeltung derer Dienste, so die Herren dieses Hauses, namentlich **Eberhart** No. 88. **Georg** No. 96. **Eberhart** No. 98. und **Valentin** No. 100. Chur-Pfaltz geleistet, und zu einiger Vergütung des Schadens, welchen sie **in der Bayerischen Fehde**, und schon vorher **im Schmalkaldischen Kriege**, wegen Chur-Pfaltz, erlitten haben, davon das mehrere an seinen Orten vorkommen ist.

§. III. Erstlich war **Schenck Eberharten** in Urkund No. CLXII. 3. die Anwartschafft auf ein etwa heimfallendes Lehn, auch auf Wildenstein, wenn dasselbige, mit Absterbung des Rheineckischen Manns-Stamms, eröffnet würde, gegeben worden, unter allerhand Einschränck- und Bedingungen, namentlich dessen, was die Erbacher an Pfaltz heraus geben solten, wenn das ihnen werdende Lehn den Werth einer auf 2000. Floren gesetzten Summa Capitals oder Haupt-Gelds überträffe: Als nun Rieneck Anno 1559. ausstarb, war denen Erbachern **Wildenstein**, vermöge angezogener Anwartschafft, eröffnet, doch selbiges mit 6000. Floren Lehnsherrlich consentirter Schulden beschweret, welche denn die Erbachsche Lehns-Folger mit zu übernehmen, und aus ihren Mitteln zu zahlen hatten. Dieses war also eine Vergütung dessen, was sie, da Wildenstein freylich mehr als 2000. Floren werth war, an Pfaltz heraus zu geben oder zu vergüten hatten. Die Sache wurde auch ab Seiten Pfaltz also angesehen und angenommen, und war nichts mehr übrig, als daß die Belehnung würcklich erfolgte: Die Herren Grafen Gebrüdere, **Georg**, **Eberhart** und **Velten**, baten aber, man möchte es ihnen eigenthümlich zukommen lassen, welches denn auch **Churfürst Friedrich** III. 1560. vor sich und seine Nachfolger an der Chur-Pfaltz bewilligte, in Ansehung der treuen Schenckischen Dienste, und daß **Schenck Eberhart**, der Aeltere, das mehrere **seines Eigenthums**, um der Chur-Pfaltz verlohren, wie der Brief in Urkund No. 40. 2. mehrers besaget. Das Schloß Wildenstein hat auch seine Burg-Manne, und zwar unter andern die von Gontz- oder Guntzrott, die Rüde von Collenberg, die von Weyller zu Weyller u. s. w. besage alter Brieffschafften und Rechnungen, gehabt.

Eschau.

In dem Amt **Wildenstein** ein wohlgebautes Dorff, daher die Zent den Namen hat, also von der **Zent Eschau**, oder, wie der gemeine Mann redet, **Zent-Eschig**, gesprochen wird, hat eine feine Pfarr-Kirchen, in deren Chor und sonsten sich noch Merckmahle derer alten Besitzer, d. i. derer Herren Grafen von Rineck, mit ihren Wappen, zeigen und sehen lassen.

Nebst dem Zent-Recht zu Wildenstein oder Eschau, hat ein Herr und Besitzer solchen Amts, und diesemnach auch das Hochgräfl. Hauß Erbach, annoch Anno 1589. besage alter Nachrichten, alle Jahr, als Gerichts-Herr, zwey Gerichte in Sultzbach: zwey Gerichte auf dem Johannes-Berg bey Aschaffenburg; dahin Johannes-Berg, Afholderbach, Steinbach, Rückersbach, Reichenbach, gehöret; zwey Gerichte zu Crumbach: zwey Gerichte zu Obernbeßenbach; ein Gericht zu Königshofen, auf dem Schof-Hof, zu halten und darbey auch davon seine gewisse Gefälle gehabt.

Himmeltal.

Ein Nonnen-Closter, welches die Grafen von Reineck, oder, Rineck im Eschauischen Bezirck fundiret und gestifftet haben, demnach Stifft-Schutz- und Schirm-Herren auch erbliche Vögte desselbigen gewesen sind, sich auch dieses ausdrücklich in denen Stifftungs-Brieffen vorbehalten haben. Die ersten derselbigen sind Anno 1232. und 1233. gegeben, wie sie abschrifftlich in Urkund No. 40. 3. und 40. 4. gelesen werden können, woraus ersichtlich, daß **Graf Ludwig**, nebst seiner **Gemahlin Adelheyd**, die Stifftung vorgenommen, auch den **Ertz-Bischoff Siegfried zu Mayntz**, um Genehmhabung dieses Unternehmens, ersucht haben, indem bekanntlich zu selbiger Zeit niemand, ohne Gutbefinden und Billigung des Ertz- und Bischoffes, in dessen Kirchen-Sprengel, ein neues Closter, Kirche, Capell und dergleichen mehr aufrichten durffte. Daß diese erfolget seyn müsse, ist leicht zu erachten, indeme ja das Closter in Stand kommen und lange Zeit darinnen verharret, auch in geistlichen Dingen dem Ertz-Bischoff zu Mayntz, als Ordinario, unterworffen, im übrigen Reineck Stiffts-Schutz- und Schirm-Herr gewesen und verblieben ist. Der Ort, wohin es gesetzt worden, hat **Wolperg** geheissen, der ihm denn auch, nebst andern Gütern und Gefällen, worunter auch das Dorff Eigelspach sich gefunden, zugeeignet, und alles, wie die Urkund No. 40. 5. besaget, von Graf Gerharden 1278. bestättiget, und mit noch andern Gifften vermehret worden, doch, was Eigelspach anbelangt, die Zent-Gerechtigkeit darüber, bey Rineck geblieben, von diesem aber auf Erpach gekommen ist. Nach gemeldeter Urkund müste auch von Graf Ludwigen und seiner Gemahlin Alheit die Stifftung schon 1230. schrifftlich verfasset geworden, oder es muß ein Fehler bey Abschreibung derer Brieffe im Datum, ein- oder andern Orts, vorgegangen seyn, weil die vorhin beygebrachte Stifftungs-Brieffe des Grafen Ludwigs auf 1232. und 1233. ausdrücklich lauten.

Dem sey nun wie ihm wolle, so ist das Closter wircklich erbauet und mit Nonnen, unter der Aufsicht und Zucht einer Aebtißin, besetzt, auch in benachbarten Orten mit noch mehrern Einkünfften versehen worden, und hat, wenn eine Zeitige Aebtißin mit Tod abgegangen ist, Rineck ein Inventarium machen lassen, versiegelt, die Schlüssel von allen Behältnissen zu sich genommen, der Wahl einer neuen Aebtißin beygewohnet, dieser denn alles übergeben, über die Rechnungen ein wachsames Auge gehalten, von Eschau aus das Closter, bedürffenden Falls, mit Mannschafft geschirmet, und dargegen, nebst Lands-Herrlicher Befugniß, seine Vogts-Gerechtigkeiten gezogen und genossen, daß ihm auch das Closter ins besondre mit Fuhren an Hand gehen müssen, sintemal dergleichen bey andern Cistercienser-Clöstern gewöhnlich ist, wie dann das Closter selbst in Anno 1497. das Hauß **Rineck** vor **Stiffts-Schutz-**

Schirm-

Schirm-Herren und Casten-Vögte feyerlich erkennet, mittelst gegebener und besigelter Verschreibung, die sich untern Urkunden No. 40. 5. befindet; als ihm auch in Anno 1552. von Mayntz aus Pferd und Wagen, zu Dienst des Churfürstens angemuthet worden sind, hat damalige Aebtissen Barbara von Hirßheidt zwar an Churfürst Sebastian verzögerliche Antwort gegeben, aber hiernechst, was zu thun und zu lassen sey? bey **Graf Philipsen zu Reineck, ihrem gnädigen Herrn**, angefragt, auch sich **unterthänig-gehorsam** unterschrieben.

Nachdem nun Rineck abgestorben und das Amt Eschau an Erbach von Chur-Pfaltz, als dessen bis dahin gewesenen Lehn- und Eigenthums-Herrn, eigenthümlich übergeben worden war, traten die Erbachsche Herren in die Rineckische Rechte, auch was Closter Himmelthal anbelangt, allwo sie von Aebtissen, Convent und dessen Leuten, für Stiffts-Schutz- und Schirm-Herren erkennet wurden, und funden das um so viel desto billiger zu seyn, je gewisser es war, daß die erste Aussteurung des Closters in und aus dem Eschauischen gegeben und genommen worden war. Die Zucht des Closters hatte sehr abgenommen bey eingetretenen sechszehenden Jahrhundert, und die Sammlung der Nonnen, mit Hindansetzung ihrer Regeln, sich ein ziemliches freyes Leben besser gefallen lassen, weshalber der Ertz-Bischoff Albertus zu Mayntz, wie (a) Johannis aus Mayntzischen Urkunden anführet, sich Ao. 1516. viel Mühe gegeben, die Sachen auf einen bessern Fuß zu stellen und Regelmäßiger zu machen, das aber, alten Berichten nach, sich nicht zu einem beständigen Wesen thun lassen wollen, da nach der Hand Aebtissen und Nonnen in weltlichen Kleidungen einher gegangen, und die Clösterliche Gebräuche und Regeln des Cistercienser-Ordens gäntzlich in Abgang kommen und unterlassen worden sind, darein **die Grafen zu Erbach**, weil es geistliche Dinge seyn sollten, eben nichts zu sprechen hatten. Indessen blieben sie doch Stiffts-Schutz-**Schirm-Herren und Casten-Vögte**, wurden auch von dem Closter für dergleichen geehret und gehalten, deme sie dargegen seine Stifftungs-Brieffe verwahrten, und, wenn sie begehret wurden, treulich wieder zu Handen stellten, wie dieses alles aus der am Freytag nach Allerheiligen Ao. 1559. datirten und von **Annen von Eysenberg** ausgestellten Verschreibung in Urkund No. 40. 6. klärlich erhellet.

Das gute Vertrauen zu denen gedachten Erbachschen Herren verfiel doch nach der Hand, mit dem Verfall des Closters und seiner Haushaltung, zumal da solche Herren es nicht mehr mit Römisch-Catholischer Kirchen hielten, sondern bekantlich denen Evangelisch-Protestirenden beygetreten waren. Nichts desto weniger thaten diese, was sie konten, um sich bey althergebrachten Rechten zu erhalten, mochten auch wohl, da die Nonnen endlich bis auf zwey, die Aebtißin mit eingerechnet, abgegangen waren, eingesehen haben, wo es mit dem Handel hinaus wollte, in denen Gedancken stehende, daß das ans Closter gegebene Gut, wenigstens so viel dessen aus Reineck-Wildensteinischen herkommen und genommen, natürlicher Weise, niemanden billiger gehörte, als seinem alten Herrn, da die Bedingung und Ursache, unter welcher und warum es gegeben worden war, nemlich die Nonnen-Sammlung, daselbst hin- und wegfiele; allein Mayntz kam ihm, als die vorgedachte Aebtißin gestorben, und von der noch übrigen eintzelnen Nonne der Titul einer Aebtißin angenommen worden war, zuvor und bemächtigte sich Churfürst Daniel den 18. Julii Ao. 1568. derer zum Closter gehörigen Güter, so weit und ferne es derselben habhafft werden konnte, was auch Erbach, als dermaliger Stiffts-Schirm-Herr und Vogt darzu und dargegen sagte, desgleichen bey dem Cammer-Gericht um ein Mandatum de restituendo vel rem litigiosam, ob metuendum alias tumultum violentum, sequestrando, vergeblich bat; man wollte von Seiten Mayntz auch so gar hernach der Erbachschen Herrschafft die Zent in Eichelspach nicht gestatten, daß deshalber allerhand Gewaltsamkeit vorgieng, bis

Erbach sie durch Cammerrichtliche Urtheil obsiegend erhielt.

Als auch hierauf Ao. 1569. den 17. Junii eine Aebtißin, hinter seinem Rücken, zu Himmeltal von Mayntz eingeführet worden, besage Urkund No. 40. 7. hat Graf Georg No. 96. feyerlich, und mit Zuziehung Notarien und Zeugen, dargegen protestiret, das von Rineck auf ihn und sein Hauß gefallene Stiffts-Schutz-Schirm- und Casten-Vogtey-Recht gewahret, auch von der Aebtißin, nachdem ihr die Stifftungs-Briefe vorgelesen worden, die Erklärung erhalten: „Sie wolte sich in allen, was sich Ehren „halben gebührte, und sie schuldig wäre, „gegen ihre gnädige Herren von Erpach „und einem Amtmann vff Wildenstein „in einem und andern gehorsamlich pari„ren und Folge thun, und sonst mit Scha„tzung, Atzung, und zu Zeiten einer Wa„gen-Fuhr und anderm Gebühr, nicht „weniger, als andre Aebtißin vor ihr, und „was sie sonst zu thun schuldig, willig und „gern verhalten, wäre auch wohl zufrie„den, daß die Grafen zu Erbach des Clo„sters Fundatoren, Casten-Vögt, Schutz- „und Schirm-Herren seyen rc. Die Worte lauteten gut, Hertz und Meynung mag wohl nicht so gewesen seyn.

Dessen ungeachtet gab es doch solcher Zent halber und was ihr anhängig war, beständige Zwistigkeit, wodurch sich Graf Johann Casimir bewegen ließ, mit Chur-Mayntz einen Vergleich Ao. 1618. dahin einzugehen, daß er die Zent von Eigelspach an Chur-Mayntz übergab, gegen Erhaltung der Zent in Wonroda, und auch zugleich von denen das eingezogene Closter Himmeltal betreffenden Ansprüchen, vor seine Person abstund, wormit dessen Bruder, Graf Ludwig, gar schlecht zufrieden war, und da ihm der dritte Bruder, Graf Georg Albrecht, hierunter nicht beytreten wolte, allein wider solchen Umstand des Vergleichs protestirte, sich die Rechte an das Closter vorbehaltende, also deutlich zu verstehen gab, daß er Erbachisches Recht auf Himeltal nicht vergeben haben wolte. Da es nun Chur-Mayntz, nemlich Churfürst Johann Schweichard, doch so weit gebracht hatte, so (a) gab es die Einkünffte des Closters Himmeltal, mit Genehmhaltung Pabst Urbani VIII. Ao. 1619. denen Jesuiten in Aschaffenburg, und muste Graf Ludwig, sich zu schwach findende, Widerstand zu thun, der Sachen den gewaltigern Gang lassen.

(a) Johannis Rerum Moguntinarum Libr. V. pag. 930. 931.

Als nun hernach die Schwedische Waffen in Fränckischen Gegenden die Oberhand behielten, meynte Graf Ludwig Zeit zu seyn, was er sich vorbehalten hatte, würcklich und besitzlich zu erhalten, und bemächtigte sich des Closters Himmeltal, dessen Possess durch Lucam Wiclium, seinen Rath und Secretarium, den 30. Jan. 1632. ein- und die Pflicht denen dahin gehörigen Vogteylichen Unterthanen, die ohne dem Erbachische Zent-Unterthanen waren, abnehmende, brachte auch einen Königl. Schwedischen Schirm-Brief über den Besitzthum solches eingenommenen Closters aus; allein mit Verfall des Schwedischen Glücks veränderte sich auch der Erbachische Besitz des Closters Himmeltal, es kam wieder in Mäyntzische Hände, und dessen Güter ferner an die Jesuiten in Aschaffenburg, denen es auch bey und nach Westphälischem Frieden verblieben ist, daß sie es also noch besitzen.

Hochstädten,

oder, wie es sonst geschrieben und in Land-Charten bemercket wird,

Hofstädten,

Ein feines Dorff, so seine eigne Kirche hat, ob es gleich zur Pfarrey Eschau geschlagen ist, deren Pfarrer alle vierzehen Tage in der Hochstädter Kirche prediget. Es geht mit der Zent gen Eschau, übrigens aber ist von und vor alten Zeiten alle Jahr zweymahl, an Walpurgis nemlich und Martini, Gericht allda gehalten worden, besage eines alten Ao. 1552. nach damahliger Zeiten Gewohnheit, gegebenen und gethanen Weißthum des Gerichts, davon die noch zu dato übliche Puncte in Urkund No. 41. 1. zu lesen stehen.

Klein-

Klein-Heibach,

oder, wie es in åltern Briefen benamet wird,

Klein-Heidbach.

Ein schöner und wohlbebauter, gleichergestalt bewohnter, und in einer erwünschten Pflege liegender Flecken, wo sonst die Amtierung des **Amts Wildenstein und der Zent Eschau**, auch ein am Gestade des Mayns stehendes, und durch Graf Georgen (No. 106.) zu Erpach von Grund auf erbautes herrschafftliches Hauß gewesen, und nach ihm Georgen-Burg genennet worden ist.

In einem alten Weißthum, das sich Ao. 1454. **Junckher Fritz Bernhold**, den man genennet **den Wilden Amtmann zu Wildenstein**, geben lassen, ist enthalten gewesen, daß die Grafen von Rhineck, was Klein-Heidbach anbelangt, Voith und Herren über Wasser und Waid, Kirchen und Clausen, und über alle Güter wären, ohne der Rüden ihren Hof, der Freyheit hätte, doch so, daß wenn die Herren von Rhineck dahin kämen, und nicht Platz gnug zu herbergen hätten, sie, die Rüden, aus ihrem Hof ziehen, und denen Voigt-Herren Platz machen müsten. Diese Voigt-Herren hätten auch ein gut Halß-Gericht daselbsten, wohin die zwey Dorff Rudenaw und Bullaw (nemlich Mayn-Bullau) gehörten.

Were es Sache, daß der Dorffe eines hette einen unfertigen Mann oder Frauen, die den Halß verwirckt hetten, den oder die solten sie antworten ghen Heydbach vf ihren Costen, und solten ihm auch sein Recht thun. Auch were es Sach, daß das unfertig Mensch entgienge, oder entrünne, daß man das erführe, so solten die Dorff alle drey nachfolgen, daß das unfertig Mensch wieder käme in das Gericht. Auch were es Sach, daß ihr eines das andre anruffte, so solt ie eins dem andern behülflich sein, iegligs uff seinen Costen, als ferr das Recht ausweiset. Ob man ihnen geböte auszuziehen, daß sie nirgends solten ziehen, der herrschaffl. Amtmann zöge denn vor, und solten auch nicht ferrer ziehen, denn daß sie bey Sonnenschein wieder heim kämen.

Auch ist damals zu Recht gewiesen worden, daß das Dorf Heidbach und die Stadt Miltenberg Märckher seyen uff dem Feldt und in den gemeinen Wälden. Auch wiesen sie, wenn es noth were, daß sie (verstehe die Klein-Heidbächer) mit den iren kämen für die Stadt, so solte man sie einlassen zu mitten Tag und zu Mitternacht. Were es, daß also groß Verlage were, die Stadt noth angienge, vnd sie von der Stadt gemanet würden, so solten sie hineinziehen vnd die Stadt helffen behalten, vnd ob es also ferr keme, daß der gnedige Herr von Rineck (als Herr über Klein-Heidbach) oder die Seinen vor die Stadt kemen, so solten sie gegen Ime eben so wohl werffen, (heut zu Tage sagt man: schiessen) als gegen einen andern, vnd sollen ihnen die Stadt helffen behalten 2c. 2c. Der letzte Punct lautet wunderlich, aber selbiger Zeit war dergleichen eben nicht ungewöhnlich. Mit der Zeit haben sich die Gewohnheiten mercklich geändert zusamt den Leuten.

Bisher erwehnter Ort Klein-Heidbach, oder Klein-Heibach, ist Ao. 1721. vom Hause Erbach, zu seinem augenscheinlichen Vortheil, wie der Kauff-Brief besaget, sonderlich zu Tilgung derer auf selbiges von dessen Vorfahren devolvirten und auf dem Amt Wildenstein hafftenden Schulden, an den Mit-Herrn zu Breuberg, Fürst Dominicus von Löwenstein-Wertheim, verkauffet, aber anbey bedungen worden, daß wenn dessen Manns-Stamm ausstürbe, das erkauffte Klein-Heibach unentgeltlich, in dem Stande, darinnen es alsdenn befindlich wäre, ohne Aufrechnung einiger Meliorations- oder anderer Kosten, auf die selbiger Zeit sich findende Männliche Erben Erbachschen Hauses verfallen, und da Löwensteinisch-Weibliche Nachkommenschafft sich dargegen setzte, der Erbachsche Manns-Stamm sich eigenmächtig und ohne rechtliche Erkänntniß in die Possess des heimgefallenen zu setzen befugt seyn solte. Gienge der Erbachsche Manns-Stamm ehender ab, und es stürbe hernach der Fürstlich-Löwensteinische Manns-Stamm ebenfalls aus, so solten alsdann beyder-

seitige Töchter oder dero Erben, das Klein-Heinbach mit einander theilen, daß jedes Stammes Erben die Helffte davon bekämen.

Da auch der Herr Käuffer der Römisch-Catholischen Religion zugethan war, hatte man zum allerverbindlichsten fest gestellet, daß, in Ansehung der Religion und was davon dependirte, alles, nach Maßgebung der von sämtlichen Ständen des Reichs bishero in Religions-Sachen observirten Reichs-Satzungen und insonderheit des Westphälischen Frieden-Schlusses, in Statu quo gelassen, die Unterthanen in ihrem hergebrachten Exercitio Augspurgscher Confession keinerley Weise und Wege turbiret noch gekräncket, ihnen weder die Catholische Feyertage zu halten noch sonst im geringsten etwas neuerliches aufgebürdet, kein Simultaneum weder in dem Flecken noch in der Pfarr-Kirchen daselbsten über kurtz oder lang, unter was Prætext es auch immer seyn möchte, eingeführet, alle Processiones und Wallfahrten in- und ausserhalb des Fleckens und Gemarckung gäntzlich unterbleiben, und zu keiner Zeit angestellet, auch keine Capelle, weder in noch ausser dem Flecken, jemahlen erbauet werden, und sonst alle übrige zu einer Mißhelligkeit, Verkleinerung oder Deterioration der Augspurgschen Confession abzielende Actus und Unternehmungen, insonderheit alle Eingriffe und Schmälerungen derer daselbstigen Kirchen-Pfarr- und Schul-Einkünfften und Gerechtsamen itzt und fürs künfftige durchaus verboten seyn und bleiben, jedoch Sr. Hoch-Fürstlichen Durchl. dero Erben und Nachkommen in dem Schlosse zu Klein-Heibach vor sich und dero Hoffstadt und Bediente, wie es in gleichen Fällen im heiligen Römischen Reich Herkommens ist, die Sacra und Sacramenta, Catholischem Gebrauch nach, halten und administriren, wie auch einen convenablen kleinen Platz, als einen Freyt- oder Kirchhof, zu Beerdigung derer in Klein-Heibach mit Tod abgehenden Fürstl. Bedienten und Domestiquen aptiren, nicht weniger die zum Tode verdammte Maleficanten Catholischer Religion, so etwa daselbst delinquiren und inhafftiret werden sollten, durch einen Priester selbigen Glaubens, zur Gerichts-Stelle, weil solches der Evangelischen Religion gantz unschädlich wäre, begleiten zu lassen frey bevorstehen und von männiglich unverwehrt seyn solle; dahingegen die der Augspurgschen Confession zugethane zum Tode verurtheilte Missethäter, durch einen oder mehr Evangelische Geistliche zum Tode bereitet und zur Gerichts-Stelle begleitet werden sollen.

Die jezuweilen abgehende Evangelische Pfarrer und Schul-Meister zu bestellen, sollte Se. Hochfürstl. Durchl. und dero Erben, vermöge des ihnen durch den Kauff-Contract cedirten, unstrittig privative zustehenden Juris Episcopalis (ausser was unten ratione Examinationis des neu anzunehmenden Pfarrers vorbehalten ist) von Rechts wegen also und dergestalt zustehen, daß es in derselben freyen Willkühr bestehe, mit diesem oder jenem capablen Evangelischen Subjecto die vacirende Pfarr- und Schul-Meister-Stellen hinwiederum zu besetzen; darbey aber Ihro Hochfürstl. Durchl. vor dero Person und ihre Erben sich auf das allerkräftigste obligiret, daß sie bey jedesmaliger Pfarr-Vacanz ein taugliches Subjectum zum Pfarrer ausersehen, denselbigen an das Hochgräfl. Erbachische Consistorium, um daselbsten seines bis dahin geführten Lebens-Wandels, Gelehrtheit und Fähigkeit halber examiniret zu werden, zu verweisen, so dann, auf Vorzeigung des von erwehntem Consistorio ihme ertheilten Attestats, durch einen oder zwey aus der gemeinschafftlichen Herrschafft Breuberg Fürstl. Löwensteinscher Seits darzu zu nehmende Pfarrer ordiniren und vorstellen zu lassen, auch den nicht habil befundenen nicht anzunehmen, sondern einen andern zu præsentiren.

Der jedesmal anzunehmende Schul-Meister sollte vom Pfarrer examiniret, und da dieser den præsentirten nicht tüchtig fände, oder der angenommene sich unziemlich verhielte, ein andrer ausgesehen, vom

Pfarrer examiniret, und hierauf, gestalten Dingen nach, angenommen werden, damit bey Unterrichtung der Jugend in Evangelischer Lehre, wie auch im Lesen und Schreiben, nichts versäumet werde.

Zugleich haben Ihro Hochfürstl. Durchlaucht vor sich und alle ihre Erben bey Fürstl. wahren Worten und Glauben überhaupt versprochen, daß weder sie selbst, noch die Ihrige die des Orts hergebrachte Evangelische Religion directe oder indirecte schmälern, kräncken, oder im geringsten einigen Eintrag thun oder gestatten; gar keinen Catholischen Unterthan annehmen, viel weniger jemanden zur Catholischen Religion, weder selbst noch durch der Ihrigen Vorwissen und Antrieb persuadiren oder zwingen lassen; sondern alles in dem Stande, wie es damals war, conserviren und allerdings aufrecht erhalten wollten.

Zu dessen mehrern Versicherung auch stett und fest Erhaltung ist abgeredt und verglichen worden, daß wofern der Pfarrer, Schul-Meister oder Unterthan zu Klein-Heibach jetzt oder künfftig, entweder in ruhiger vollkommener Perception ihrer Einkünfften oder dem Exercitio Evangelischer Religion turbiret oder beeinträchtiget zu seyn vermeinen würden, dieselbe Sr. Hochfürstl. Durchl. solches per Memoriale schrifftlich unterthänigst vorzustellen, und, auf nicht erfolgende Remedur, bey dem Hochgräfl. Hause Erbach behörige Vorschreiben auszuwircken befugt seyn sollen, da dann solche Irrungen entweder in der Güte, durch beyderseits Räthe, beygeleget, oder, da solche nicht zu erhalten, durch rechtliche Entscheidung einiger so Fürst- als Gräflicher Seits darzu erwählender beyden Religionen zugethaner Schieds-Richter abgethan werden sollten: wofern nun das Hochfürstl. Hauß Löwenstein, wieder alles Verhoffen, in Erwählung sothaner Arbitrorum saumselig sich erzeigen, und vier Wochen, von Zeit der Uberlieferung des Erbachischen Schreibens (darinnen man auf Denominirung dieser an Seiten erstgedachten Fürstl. Hauses zu eligiren habenden Schieds-Richtern angetragen und zugleich die arbitros Evangelischer Religion benennet) verstreichen lassen sollte; so ist ferner verbindlich verabredet und verglichen worden, daß alsdann dem Hochgräfl. Hause Erbach frey und unverwehret seyn solle, entweder durch die Herren Guarants die Remedur des Gravaminis zu suchen, und, mittels der Wiederherstellung der Sachen in den vorigen Stand, derselben die abhelfliche Maaß zu geben, oder auch, nach befinden der Convenienz, die Reluition des Flecken Klein-Heibach, in dem alsdann befindenden Stand, gegen Erlegung des Kauff-Schillings, an Hand zu nehmen, und ipso jure sich wieder davon in Possession zu setzen, auch, im Fall der Opposition, eines der höchsten Reichs-Gerichte um die etwa benöthigte Execution der stipulirten Einlösung geziemend zu imploriren, doch daß alles ohne weitläufftigen Process zu Stande gebracht werde.

Gleichwie nun vorstehendes auf den Fall gesetzt, da Löwenstein in Erwählung der Schieds-Richter saumselig seyn sollte, also ist gleichfalls stipuliret und verglichen worden, daferne durch ein Laudum derer erwählten beyderseits Religionen Schieds-Richtern die Sache decidiret worden, Fürstl. Löwensteinischer Seits aber demselben nicht nachgelebet würde, daß alsdann auch in diesem Fall dem Hochgräfl. Hause Erbach frey und unverwehret seyn solle, nicht allein den Flecken Klein-Heibach, samt allen dessen Zugehörungen, in dem Stand, wie sich solcher alsdann befinden wird, mittelst Zurückzahlung des Kauff-Schillings wieder einzulösen; sondern auch wegen allen verursachten Unkosten und Schadens sich an den Fürstl. Löwensteinischen Gütern und Renten, in specie in der Herrschafft Breuberg, ohne die geringste Hinderniß, zu erholen und zu Hand zu nehmen, auch bis zur völligen Befriedigung zu nutzen, niessen und zu gebrauchen.

Dafern sich der unvermuthete Fall zutrüge, daß die beyderseits erwehlte Schieds-Richtere sich keiner einhelligen Decision vergleichen könten, sondern paria vota heraus kämen, alsdenn und auf solchen Fall ist aus-

ausdrücklich verabredet und paciscirt, daß das Corpus Evangelicorum, oder die erwählte Guarants, sich nachdrücklich interponiren, und die Abstellung der obhandenen Gravaminum auf alle dienliche Weise in der Güte zu befördern suchen, auch so dann keine Remedur erfolgen würde, die gantze Strittigkeit an Kays. Maj. höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath oder an dero und des Reichs Cammer-Gericht, zu rechtlicher Erörterung gebracht, anbey die hohe Herren Guarants befugt seyn sollen, sich der Sachen fernerhin anzunehmen, und solche am Kayserl. Hofe auf alle convenable Weise vorstellig zu machen und in Richtigkeit zu setzen, keineswegs aber wider das Fürstl. Hauß Löwenstein via facti zu verfahren.

Was die mehrers erwehnte Guarants anbelangt, hatte sich das Hochgräfl. Hauß Erbach ausdrücklich vorbehalten und bedungen, daß zu mehrer Festhaltung desjenigen, was ratione der Religion stipulirt und paciscirt worden, die Guarantie des Corporis Evangelicorum, und eines oder andern potioris, den solches gut befinden würde, ausgebracht, und von beyden Theilen solche Guarantie gesucht, erkannt, und behöriger maassen respectirt werden solte.

Nebst dem war auch versehen und bedingt, daß in Ansehung der Unterthanen solche mit neuerlichen Anlagen nicht beschweret, sondern alles bey dem Herkommen gelassen, auch ihnen, auf deren unterthänigstes Ansuchen, bey instehender Huldigung, darüber ein Revers ertheilet werden solte 2c.

Breuberg.

§. I. **Schloß** und dahin gehörige **Herrschafft**, zur Halbscheid Erbach zugehörig, da die andre Helffte Löwenstein-Wertheimisch, und bey Erläuterung **Schenck Eberhards** No. 88. mit mehrerm dargeleget worden ist, welchergestalt das noch beym Hause Erbach sich findende halbe Theil dieser Herrschafft an selbiges gekommen sey? Wie auch bey Erläuterung **Schenck Philipp** No. 65. sich gezeiget, durch welchen Weg das Hauß Erbach die andre Helffte solcher Herrschafft, die nun Löwenstein-Wertheimisch ist, wiederkäuflich innen gehabt habe, biß nach dem Abgang der alten Wertheim-Breubergischen Herren.

§. II. Der Ursprung von dem Namen **Breuberg** ist unbekannt, des also betitelten Schlosses Gegend aber denen Römern bekannt und beliebt, ja von ihnen bebauet gewesen, nach dem, was (a) **Winckelmann** erzehlet: Es seye, als man an der Feste was bessern wollen, Ao. 1543. bey Ersuchung eines neuen Bau-Grundes unter der Erden, verschiedne Gewölbe gefunden worden. In dem ersten wäre die Mauer gantz verbrannt erschienen, als wenn allda ein stetes Feuer lange Zeit gehalten worden wäre: (das könte man wol vor eine Bade-Stube halten) Das zweyte Gemach sey einem viereckigten Kasten gleich gewesen, darinnen man neun und viertzig Seulen gefunden: (scheinet ein Tempel oder Saal gewesen zu seyn) Der dritte Ort ist zwölf Schuh und neun Zoll weit, aber zerfallen gewesen, da ein Pflaster auf gebacknen Seulen gestanden: (vielleicht hat das ein ordentliches Wohn-Zimmer abgegeben) In dem vierdten Zimmer hat sich ein Altar und der Boden wie ein Herd gestallt befunden, durch welchen vier Canäle oder Röhren gegangen sind, um Blut, Wasser u. dgl. ableiten zu können, und hat man von vier unterwärts gehenden Treppen über dieses auch einen aufgerichteten Stein, auf selbigem eine runde vertiefte Höle, und darinnen eine Kugel gefunden, mitten darauf (das soll wol sagen: **Mitten auf der Seulen, d. i. Mitten auf der einen Seiten derselbigen**) sind folgende Worte gar deutlich zu lesen gewesen:

FORTV
NÆ SAC
RVM L.
CVRITIV..
VRSINVS.

d. i.

Dem Glück, oder der Glücks-Göttin, hat dieses der Lucius Curitius gewiedmet. (Ist eben so etwas, wie bey dem Dorff **Bullau** oben angeführet worden ist.)

(a) Hessen-Lands Beschreibung II. 2. pag. 182. & seq.

§. III.

§. III. Noch ein andrer fast viereckigter, doch etwas erhöheter rother Stein, ist dabey gestanden, darinne vier sehr alte nackigte Bilder, gleich denen Heydnischen Göttern, gestanden. (Der geneigte Leser wolle sich hierbey des Bullauer mit Götzen-Bildern gehauenen Steins erinnern, der bey des Orts Erläuterung oben beschrieben worden, und noch itzo an der Pfarr-Kirchen in Michelstadt zu sehen, und auch viereckigt, doch ebenfalls ein wenig höher als breit, also länglicht viereckigt ist.)

Weiter hat sich befunden ein schönfärbiges Stück von Getünch, der erste Theil ist gelb, der ander grün, der dritte blau, der vierdte roth gewesen. (Das scheint einiger massen denen Librey-Farben beyzukommen, welche die vier Classen derer Wett-Renner bey denen Römern getragen haben.)

§. IV. Weiter hat man fünff Figuren auf gebrannten Platten, jede anderthalb Schuh und 3. Zoll dicke, auch folgende Schrifft eingedruckt gelesen:

1.

LEG. XXII. R.R.P.R.

2.

LEG. XXIIII.

3.

XXII. P.R.E.S.

4.

LEG. XXII. PRE

5.

XXII. PRE

Wenn man alles dieses zusammen nimt, lässet sich daher erkennen, daß ein vornehmer Römischer Kriegs-Befehlhaber seine Wohnung hier gehabt, und sich des Orts ziemliche Zeit aufgehalten haben müsse, weil so ein Gebäude gleichwol errichtet worden ist.

§. V. Da es denen Römern auf dem itzt so genannten **Breuberg** zu wohnen gefallen, darff man es denen Teutschen nicht verdencken, daß sie allda ihr Verbleibens genommen, und endlich gar ein Schloß oder Veste dahin gesetzt haben. Wer aber dessen erster Urheber gewesen sey, ist GOtt am besten bekannt, und von denen Besitzern desselbigen in ältern Zeiten auch nichts zuverläßiges bewust. Daß nach der Hand dessen Eigenthum an das **Stifft Fulda** gekommen, **und von diesem an Leute hohen Adels** oder **Herren-Stands** zu Lehn überlassen worden sey, weiß man gewiß genug, wie es denn noch zu dato ein **Fuldisch Lehn**, und mit Erlaubniß des Stiffts gar offt durch Verheurathung Breubergischer Töchter auf andere Häuser, zum Theil oder gantz, kommen ist, daß es dato sich nicht thun lässet, die Geschlechts-Folge seiner Besitzer, von Mann zu Mann, namentlich anzuführen, derer verschiedentlich mehrere auf einmahl gewesen sind, daß es die Art eines **Gan-Erben-Hauses** gehabt hat.

§. VI. Um das Mittel des dreyzehenden Jahrhunderts, nemlich Ao. 1242. hat (wie unten folgendes Stück Breubergischer Genealogie zeigen wird) **Conrad, Herr zu Breuberg**, gelebet, dessen Sohn **Eberhard, Herr zu Breuberg**, Reize, oder Reuse genannt, gewesen ist.

§. VII. **Gerlach, Herr zu Breuberg**, des nur genannten **Herrn Eberhards Sohn**, ist ebenfalls ein mächtiger Mann gewesen, der ein grosses Ansehen und Vermögen gehabt haben muß, und welchen man ebenfalls Reize oder Reusse zugenamet hat. Denn wie (a) Johannis mit Urkunden bewähret, sind seine Burgmänner die Rodebys, oder Rodwitze, die von Amorbach, die von Hartheim u. s. w. gewesen. Das wird wohl eben der Gerlach seyn, welcher Ao. 1269. (b) den Lehn-Brief, als Zeuge, mit unterschrieben hat, nebst andern Chur- auch Fürsten, Grafen und Herren, welchen **Bischof Bechthold zu Bamberg, Pfaltzgraf Ludwigen** wegen des Erb-Truchsessen-Amts gegeben hat. Johann und Menges von Merlawe haben ihm und seinen Erben Ao. 1270. (c) ihr **Hauß Merlawe** zu einem offnen Hause, wider alle seine Widersacher und Feinde, den Landgraf zu Hessen ausgenommen, gemacht, ihme darüber Brief

und Siegel gegeben, worbey die Bürger von Grünberg, ein Schenck von Schweinsberg mit gesiegelt, und sich Berthold, Herr zu Lißberg, Eberhard von Mörlaw, Compter zu Nidda Gyso von Quecburne, (Kapporne) Bodo, der Schultheiß zu Ulrichstein, (auch Molstein genannt,) zu Zeugen brauchen lassen.

(a) In Diplomatario Breubergensi Sylloges I. pag. 380--382.

(b) Tollner in Codice Diplomatico Historiæ Palatinæ No. CXVII. pag. 80.

(c) Johannis l. c. pag. 379. Dieses Hauß Merlauwe liegt am Vogels Berge, zwischen Grünberg in Hessen und Alsfeld. Gehöret dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, im Dorff aber wohnen noch einige des Geschlechts von Mörlau.

§. VIII. Anno 1287. hat Hermann, Grave zu Orlamünde, diesem Herrn Gerlach zu Breuberg die Vogtey in Engelrod und Holtzmanfeld übergeben, und Anno 1290. Ludwig von Liebenstete die Veste Atzmanstadt eingeräumet; wie denn ihme und seinem Bruder Arroes, desgleichen dieser ihren Erben Ao. 1297. (a) Moßbach mit daselbst wohnenden Christen und Juden, mit Zent-Gericht u. s. w. auch das (b) Müntz-Recht zu Hall vom Kayser Adolff versetzt worden, bis sie, wegen des in Thüringen empfangenen Schadens und zu dessen Ersetzung 1040. Marck feinen Silbers, d. i. über 8320. harte Thaler, empfangen hätten, und erscheinet daher, daß obgenannte Breubergsche Herren dem Kayser Adolff, des Geschlechts von Nassau, beygestanden haben, als er das ihm von Landgraf Albrechten, wieder dessen seiner Söhne und wider der Landschafft Willen, verkauffte Thüringen behaupten wollen, worüber der Zeit ein hefftiger Krieg entstanden ist, worbey die Kayserlichen in Thüringen gar arg gehauset, aber auch manche Schlappen erhalten haben, deren eine denn die Herren von Breuberg gewaltig mit getroffen haben wird, weil sie doch ihren darbey erlittenen Verlust dem Kayser, nach obgedachtem, so hoch angerechnet haben.

(a) Mosebach ꝛc (Johannis l. c. pag. 392. &c.) und wird dieses Mosebach nichts anders, als Moßbach am Necker seyn, das nunmehro Chur-Pfaltz zustehet, aber der Zeit sich noch unter die Reichs-Städte gezehlet haben muß, ob gleich das dahin gehörige Amt an Chur-Pfaltz verhaftet gewesen ist. Tollner Historiæ Palatinæ cap. II. pag. 36. sq.

(b) Müntz-Recht zu Hall ꝛc. Zweiffelsohne zu Hall in Schwaben, zu Schwäbischen-Halle, allwo viel gemüntzet worden, daran dem Kayser das Seine gebüret. Struv hat die Sache summarisch in seiner Reichs-Historie Cap. XXIV. §. 4. pag. 459. 460. vorgestellet.

§. IX. Zu Anfange des vierzehenden Jahrhunderts nach Christus Geburt hat der edle Mann, Gerlach, Herr von Breuberg, nebst Bertholden, Grafen von Henneberg, Heinrichen, Grafen von Battenburg, Eberharden, Grafen von Ziegenhain ꝛc. einen Vergleich unterzeichnet, welcher zwischen Johann, Abten zu Fulde, und dessen auch Fuldischer Kirchen Dienst-Lehn- und Burg-Mannen Ao. 1305. getroffen worden, und stehet solcher Gerlach, Herr von Breuberg, in Ordnung der Unterschrifft, gleich hinter dem Grafen von Henneberg, vor denen Grafen von Battenburg und von Ziegenhain; und ob gleich Schannat die Herren von Breuberg in die Classe der niedrigen von Adel gesetzt, so gehören sie doch in der That zu dem denen Grafen gemässen Herren-Stande. Eben dieser Herr Gerlach hatte schon Ao. 1303. einen Zeugen bey Belehnung Graf Bertholds von Henneberg zu Fulda abgegeben.

§. X. Weiter hat sich Herr Gerlach, samt seinem bald mehrers anzuziehendem Sohne, Herrn Eberhard, Ao. 1303. in Zwist mit Schenck Conraden No. 14. und seinen Brüdern, (nach dem, was in Urkund No. XIV. 1. des zweyten Theils vorkommen ist,) gefunden, und Arroisius, Herr zu Breuberg, einen Schieds-Mann, nebst andern abgegeben.

§. XI. Eberhard, Herr zu Breuberg, Gerlachs Sohn, wird Zweifelsohne der seyn, welcher nach dem Ao. 1306. erfolgten Tode Herrn Ulrichs von Hanau, Land-Vogt in der Wetterau geworden, auch dergleichen wohl vorhin in Thüringen gewesen ist, wie (a) Bernhard anziehet, und sich aus dem von seinem Vater Gerlach obangeführten, bestättigen und schliessen lässet, der Kayser Adolfs Par-

Parthey in Thüringen verfochten, auch wohl die Land-Vogtey, in dessen Namen und zu dessen Vortheile, bekommen und geführet haben mag, die hernach seinem Sohne geblieben, oder, geblieben zu seyn erachtet worden ist. Dieser **Bernhard** vermeinet auch, daß der ungenannte Land-Vogt in der Wetterau, der an den **Kayser Heinrich** VII. Ao. 1311. geschrieben, um dem Abt zu Fulde beyzustehen, kein andrer, der Zeit nach, gewesen seyn könne, als obgedachter **Herr Eberhart zu Breuberg**, des **Gerhards** sein Sohn, und ist anderweitig zu ersehen gewesen, daß die Breuberger Herren mit dem **Abt Heinrich zu Fulda** in gutem Vernehmen gestanden. Das gedachte Schreiben Kayser **Heinrichs** VII. findet sich in Urkund No. 41. 2.

§. XII. Gewiß ist es, und erscheinet aus Urkund No. 42. daß dem **Land-Vogt Eberhard zu Breuberg** von allerhöchst vorhin gemeldetem Kayser Heinrich VII. befohlen geworden, die dem Herrn **Philipp von Falckenstein**, dem ältern, gehörige Grafschafft Nüringes, sonst auch Königstein genannt, einzuziehen, auch sie selbigem, als er bey Kayserlicher Majestät sich ausgesöhnet hatte, wiederum zuzustellen. Dickerwehnter **Eberhard, Herr zu Breuberg**, und **Land-Vogt in der Wetterau**, hat es, sammt andern mehr seines gleichen, mit **Kayser Ludwigen dem Bayern** gehalten, der ihm auch Ao. 1319. laut Urkund No. 43. aufgegeben, die zu **Franckfurt, Friedberg, Wetzlar, Gelnhausen** fallende Martins-Steuren, einzucaßiren, und davon den ihm verschriebenen Theil zu sich zu nehmen, das übrige denen Herren **Philippen**, ältern und jüngern **zu Falckenstein, Gotfrieden von Epstein, Ulrichen von Hanau**, wenn sie anders das Versprochene hielten, auszutheilen, oder, in Entstehung dessen, bis auf weitern Kayserlichen Befehl in Verwahrung zu nehmen. Ihm ist auch die Schirmung der Stadt Franckfurt bey ihren Privilegien vom Kayser Ludwig aufgetragen worden, und erhellet aus allem, daß er ein sehr ansehnlicher Herr gewesen seyn müsse, den der **Kayser Ludwig**, besage Urkund No. 44. 1. Anno 1317. mit dem **achten Theil des Büdinger Waldes**, mit dem **vierdten Theil des Gerichts zu Büdingen**; mit **zwey Theilen des Gerichts zu Selbolt**; mit dem **Gerichte zu Grindau**; mit einem **Erb-Lehn zu Gelnhausen**, mit der **Müntz daselbst**; mit **seinem Theil des Gerichts zu Cüppern**; mit dem **Bach am Mayn bey Franckfurt**; mit dem **Gerichte zu Bergen und Rod**; mit dem **Saal-Hofe in Franckfurt**; mit denen **daselbst liegenden Aeckern Bubinde** genannt; mit 80. **Achteln Forst-Habern zu Langen**; mit **drey und einer halben Marck Gülde auf seinen Häusern in der Bänder-Gasse zu Franckfurt** stehende; mit **dem Dorff Schelincruppe** rc. beliehen hatte, (andrer seiner Güter hier zu geschweigen) und Erlaubnis gegeben, seine Gemahlin drauf zu bewidmen.

§. XIII. Ao. 1321. hat sich nebst Herrn **Eberhard** auch **Starckerath**, Herr zu Breuberg, gefunden, deren erstgenannter, nemlich **Eberhard**, dem **Schenck Conrad** No. 14. in seinen Zwistigkeiten mit **Schenck Eberhard** dem alten No. 21. beygestanden, der andere aber, **Starckerad**, seinen Schieds-Mann darinnen abgegeben, der erstgenannte, nemlich **Eberhard**, auch sich anheischig gemacht hat, nebst dem **Abt Heinrich von Fulda, Philipp dem alten und jüngern von Falckenstein, Ulrichen von Hanau, Philipp von Spanheim, Ulrichen und Gottfrieden von Bickenbach, Wernhern von Eußberg** den Vergleich handhaben zu helffen, welcher zwischen **Schenck Eberharden dem alten** und **Schenck Eberhard dem jüngern** getroffen worden war.

(a) Tollner in Codice Diplomatico Hist. Palat. No. CXVII. pag. 80.

§. XIV. Daß Ao. 1323. Arroes,[a] **Hr. zu Breuberg**, noch gelebet, dieser aber zwey Töchter, **Mechtilden und Cunitzen**, gehabt habe, wird durch einen vom Schannat beygebrachten Lehn-Brief bewähret,

währet, dariñen **Heinrich, Abt zu Fulde,** obgedachten Arroes **einen edlen Mann und Herrn** betittelt, welche Titulatur von dessen hochherrlichen Stande ebenfalls zeuget; übrigens gehet, wie in Urkund No. 44. 2. zu sehen ist, der Inhalt des Brie- fes dahin: „Daß er nach wie vor im Lehn „sitzen bleiben, dieses, wenn seine verheura- „thete Tochter **Mechtild** Erben bekäme, „auf solche, in deren Entstehung aber, und „nach ihrem Tode, auf deren Schwester „**Cunitzen** fallen solle ꝛc.

§. XV. Der mehr angezogene **Herr Eberhard zu Breuberg**, ein Bruder des Arroisius, war Ao. 1324. schon verschie- den, was er an **halb Breuberg** (die andre Helffte besaß vorgenannter sein Bruder Arroisius) gehabt hatte, kam an seine Töchter, besage Urkund No. 44. 3. darin- nen man lieset: Es sey mit dieses Eber- hards von Breuberg Ableben **der halbe Theil** dieser Herrschafft an Abt Heinrich und sein Stifft heimgefallen, den er doch wiederum an Eberhards hinterlassene Töchter, **Elisabethen** und **Luckartin**, in gemeldetem 1324. Jahr also lehnet: Daß „das Gelehnte auf ihre habende männli- „che Erben folgen, wenn aber keine **Lehn- „fähige, d. i. männliche Erben,** von ih- „nen erzeuget würden, alles an das Stifft „zurück fallen solte, es wäre denn, daß ein „zeitiger Abt was anders **aus sonderba- „rer Gnade** beliebte ꝛc. Welches denn diejenige sich, als einen deutlichen Beweiß ihrer Meynung, werden zu Nutze zu ma- chen wissen, die dafür halten: „**Daß Ful- „dische Lehne, ordentlicher Weise, „mäñliche Lehen sind,** obgleich die Aebte „und das Stifft offtermahls, aus Gnade „und Gunst, von solcher Ordnung abzu- „gehen sich gefallen oder erbitten lassen ꝛc. Wem es beliebig ist, kan disfalls auch beym zweyten Theil die Urkunden XXII. XXIX. was Fulde betrifft, und XXX. was Mayntz anbelangt, nachsehen.

§. XVI. Ao. 1329. hat noch ein Herr von Breuberg, Namens Starckerath, ge- lebet, dessen Gemahlin Mechtild geheis- sen, welcher Ulrichen von Bickenbach einen Hof zu Grossen-Omstatt wieder- käufflich abgehandelt hat, der wohl den halben Theil Breubergs, so lange er ge- lebet, wird besessen haben, da der ander verledigte halbe Theil denen **Eberhardi- schen Töchtern,** obangeführter massen, verliehen worden ist. Ob nun der Zeit nur ein **Starckerade,** oder noch eine andere Person des Hauses gleiches Na- mens gewesen sey? Muß man dahin ge- stellt seyn lassen. Und kan man wohl sagen, daß solcher Starckerad, oder, da ihrer zwey dieses Namens der Zeit gelebt haben, einer aus selbigen der Schenck- Erpachischen Sibyllen No. 13. Gemahl geworden, wie die Erpachische Stamm- Taffel es besaget. Hätte nur einer des Namens dermahlen gelebet, müste er zwey Gemahlinnen gehabt haben, deren die eine den Namen Mechtild geführet, die andre Sibylla geheissen. Man solte fast auf die Gedancken gerathen, daß mehrere Aeste des herrlichen Stamms von Breuberg sich gefunden, deren einer sich von dem unweit **Breuberg** liegenden **Crumpach,** d. i. dem jetzt so genannten **Mimmling-Crum,** oder **Grumbach,** geschrieben, und den vorhin genannten Namen Arroes, oder Arroisius geführet, auch, als ein Affter-Lehn von Chur-Pfaltz, die **Vogtey des Closters Höest** besessen haben, und in einer unten bey Höest an- zuführenden Urkund Anno 1310. von Pfaltz-Graf **Ruprechten Edle von Crumbach** genennet werden, indem es bekannt genug und eine ausgemachte Sache ist, daß den Titul Nobilis, **Edel,** niemand der Zeit bekommen, als wer da wenigstens Grafen- und Herren-Stands gewesen ist. Das schon oben erwehnte Stück Stamm-Register alter gedachter Herren zu Breuberg ist, samt seinen durch den Johannis an Tag gegebenen **Bewäh- rungs-Urkunden** No. 44. 4. befindlich. So ist auch aus oben angeführten deut- lich zu sehen, daß so viel hohe und grosse Häuser Teutschlands sich des Breuber- gischen Geblüts nicht schämen dörf- fen, welches durch die zwey Breubergi- sche, wie hier folgt, verheurathete Töch- ter in selbige gekommen ist. Denn es ist der Manns-Stamm solcher alten Her- ren von Breuberg, schon erwehnter mas- sen,

sen, ausgegangen, und haben **Eberhards, Herrns zu Breuberg**, mit seiner Gemahlin Mechtild, einer Gräfin von Waldeck, erzeugte zwey Töchter, Namens **Elisabeth** und **Luckart**, mit ihrem Herrn Gemahlen männliche, also unstrittig Lehen-fähige, Erben erzielet. Die **Elisabeth** hat sich an **Rudolff den Kleinen, Grafen zu Wertheim**, des damahls noch blühenden alten Geschlechts (wie auch vorhin angezeigter Lehn-Brief des **Abt Henrichs** bezeuget) verheurathet, und selbigem die Helffte der Herrschafft Breuberg zugebracht, welche dann bey dieser Ehe-Leute ihren Nachkommen, wie sie beygefügter Auszug des Wertheimischen Stamm-Registers in Urkund No. 44. 5. (wornach ein und anders im **Hübner** und dessen 366. Tabell zu ändern seyn dörffte) vorstellet, bis an den Tod Graf Michaels, des selbiger Zeit so genannten Jüngern, verblieben ist, da dann die bey Wertheim biß dahin gewesene Halbscheid Breubergs an das Erbachische Hauß kam, wie bey Erläuterung **Schenck Eberhards** No. 88. des mehrern angeführet worden.

§. XVII. Die zweyte Tochter des alten Breubergischen **Herrn Eberhards** und **Mechtildin von Waldeck**, die **Luckart**, wurde erstlich an **Herrn Conrad von Weinsperg**, nach dessen Absterben an **Herrn Gottfried von Epstein** vermählet, und erhielt mit ihr **das Epsteinische Hauß** die andre Helffte der Herrschafft Breuberg, vor seine im Auszug ihres Stamm-Registers in Urkund No. 45. 1. angeführte Nachkommen, und stehet die Theilung des Hauses Breuberg zwischen Wertheim und Epstein in Urkund No. 45. 2. zu ersehen: Und obgleich hernach vom **Eberhard von Epstein** sein Theil Breubergs an seinen Schwieger-Sohn **Schenck Philipp, Herrn zu Erpach** No. 65. (siehe die Erläuterung dieser Numer) käufflich überlassen wurde, behielt er doch sich und seinen Nachkommen **den Wiederkauff** bevor. Da nun die letzte Epsteinische Tochter in das Stollbergische Hauß heurathete, brachte sie auch **das Wiederkauffs-Recht der Helffte Breubergs** mit in selbiges, dessen sich **Graf Ludwig von Königstein-Stollberg** bediente, und die **Epsteinische Helffte Breubergs** von denen Erpachern wieder lösete, daß diese nur ihre von alten Wertheimern (nach vorhin angeregtem) hergekommene Helffte behielten. Das **wiedergelösete halbe Breuberg** verfällete **Graf Ludwig von Königstein-Stollberg** auf seine drey Töchter, deren die eine, **Catharina**, zur zweyten Ehe, **Graf Philippsen von Eberstein**; die andere, **Elisabeth, Graf Dietrichen von Manderscheid**; die dritte, **Anna, Graf Ludwigen von Löwenstein** nahm, daß also die **Epsteinische Helffte Breubergs** in so weit einige Zeit **drey-herrisch**, und von diesen drey Herren der Burg-Friede (nach Urkund No. CXCIV.) feyerlich beschworen wurde, doch, nach Abgang derer von **Eberstein** und **Manderscheid**, allein auf **Löwenstein** kam, bey welchem Hause sie noch bis dato ist, damit aber **das Stollbergische Hauß** nicht zufrieden seyn will, und noch in seinem Titul sich **Herr zu Breuberg** schreibet, anziehende: „Daß „in den urältisten wegen Epp- und König-„stein, auch wegen der dahin gehörigen er-„richteten Hauß- und Geschlechts-Pacten, „aus- u. nachdrücklich versehen sey: Es solle „**alles von Epstein hergekommene**, „**diesemnach auch mehr gedachte** „**Helffte Breubergs**, bey dem **Stoll-„bergischen Manns-Stamme** bleiben, „als lange nur jemand davon verhanden „wäre, und daß also Graf Ludwig **nichts** „**Epsteinisches, folglich auch nicht die** „**Epsteinische Halb-Scheid des Breu-„bergs**, mit Recht **auf seine Töchter** „**bringen können oder mögen** ꝛc.

§. XVIII. Mit dem allen, welches die hohe Gegen-Partheyen unter- und miteinander auszumachen haben, ist bishero die **Herrschafft Breuberg** bey **Erbach** und **Löwenstein** geblieben, und hat das Schloß im Schwedischen Kriege manches ausstehen, sich bald in Schwedischer, bald in Kayserlicher Gewalt befinden müssen. Wie zwischen gemeinschafftlichen Besitzern

dieser Herrschafft, wegen der Besatzung gemeldeten Schlosses herber Streit erwachsen, und was dabey vorgelauffen sey? stehet in Erläuterung Graf **Georg Albrechts** No. 127. zurück zu ersehen. In dem Frantzösischen Kriege hat der Turenne Ao. 1675. die aufs Schloß gehende schöne und kostbare, auch sehr nützliche Wasser-Leitung verderbet, daß nun das Wasser mit Eseln hinauf getragen, oder die Nothdurfft aus einem sehr tieffen Brunnen des Schlosses geschöpffet werden muß und kan, wenn er im Stande gehalten wird. Man findet mitten im Schlosse einen hohen, starcken, viereckigten Thurm, und in denen Zeug-Häusern schön grobes metallenes Geschütze. So wird auch eine wohlgebauete Capelle in selbigem angetroffen, darinnen die etwa daselbst sich findende Herrschafften den Gottesdienst halten lassen können, auch dann und wann würcklich halten lassen, dann sonst pfarret der Ort nach **Sandbach**, allwo auch die letztern Herren des Alt-Wertheimischen Geschlechts ihre Ruh-Stätte, dem Leibe nach, genommen haben, davon ihre daselbst befindliche Denckmahle zeugen, deren Aufschrifften in Urkund No. 45. 3. abschrifftlich zu lesen sind.

§. XIX. Nachdem der **Breuberg** zu seinem Theil bekommen habende Löwenstein Wertheimische Ast die Römisch-Catholische Religion beliebet hat, ist manchmahl wegen **Ubung Römisch-Catholischen Gottesdiensts auf dem Schlosse Breuberg** Streit entstanden, dergleichen man der Herrschafft vor sich und ihre Hof-Bediente nicht wehren wollen, doch auch nicht leiden können, daß **vor andre** dergleichen daselbst gehalten würde, indem Ao. 1624. den 1. Januarii solcherley daselbst nicht gewesen; die höchst-verpönte Reichs-Grund-Gesetze aber dürr und deutlich im Munde führen: „Daß wider den „Befund des gedachten Termins vom „1. Jenner Anno 1624. durchaus nichts „neues eigenmächtig vorgenommen oder eingeführet werden solte ꝛc.

Breuberger Amt

Begreifft gar manchen Ort in sich, davon wir hier nach dem A, B, C. nur derer erwehnen wollen, von welchen ein- oder anders Merckwürdige gefunden und bekannt worden ist.

Afholter

Scheinet der Ort zu seyn, dessen in der Ao. 1283. datirten Urkund XIII. unter dem Namen **Eicholder** oder **Afholder** gedacht wird, davon sich ein Kriegs-Mann oder Edelknecht geschrieben, als er einen Tausch mit dem Closter Steinbach getroffen hat.

Allspach

Hält (a) Tollner für das **Abbatisbach**, davon in uralten Zeiten Meldung geschiehet, wenn nemlich die Grǟntz-Beschreibung der Heppenheim-Lorscher Wald-Gemarckung saget und setzet: Es habe sich selbige **von Eberbach**, bey Reichenberg über **Abbatisbach**, d. i. **Alspach**, nach **Künnigesbach** oder **Künnig gen Birckunhart**, d. i. **Birckhart**, gezogen ꝛc. Die Lage der Oerter trifft schon zu bey der angezogenen Muthmassung des Tollners.

(a) In Codice Diplomatico Historiæ Palatinæ No. XXVI. pag. 21. lit. (i)

Branbach,

oder vielmehr **Braubach**, der Zeit **Brambach** genannt.

§. I. Theilet sich in **Langen-Brambach** (davon oben schon beym Fürstenauer Amt, im Titul: **Langen-Brambach**, Nachricht gegeben worden ist) und **Kirch-Brambach** ein, indem ersteres, mit seinen zerstreueten Häusern, eine lange, und fast eine Stund Wegs in sich begreiffende Strecke ausmacht, das letztere aber mit einer wohlgebauten Kirchen, der Zeit Evangelischer Religion, versehen ist, dahin verschiedene Orte von alten Zeiten her pfarren, deren Besetzung denen Herren von Breuberg zukommt, wie sie denn auch das hohe so genannte **Bischoffs-Recht** in dieser ihrer Herrschafft haben und üben.

In

In Kirch-Branbach hat sich ehedem ein Schloß oder, eine Feste gefunden, sintemal die bey Breuberg angeführte Urkund No. 42. 1. besaget: „Daß Eberhard, Herr von Breuberg, das „Schloß oder die Feste Branbach „(Castrum Branbach) vom Abt zu Fulde zu Lehen gehabt habe, wie es, nach „dessen Tode, seiner Wittib und ihren „Töchtern auf Lebenslang weiter verliehen, auch dergleichen Belehnung auf „die männliche etwa habende Erben derer Töchter erstrecket worden ist.

§. II. Vermöge dessen hat es hernach Eppstein, mit der Breubergschen Tochter, Luckardt, zu seinem Theil bekommen, wie dann (a) Anno 1368. Herr Eberhard sich, gegen jährliche 100. Floren, mit denen Franckfurtern verbunden, und diesen, die Oeffnung ihrer Häuser, namentlich auch des Hauses oder der Veste Brambach zugestanden hat.

(a) Lersehner Fortsetzung Franckfurter Chronic Part. I. Cap. XXXI. pag. 664. b.

Bellstein oder, Beilstein.

Davon ist nichts zu schreiben würdiges vorkommen, nur oben hin und beyläuffig zu erinnern, daß es mit dem Beilstein, so einer besondern Herrschafft den Namen gegeben hat, nicht zu vermengen sey. Denn solch (a) Bellstein liegt 2. Stund von Herborn auf dem Westerwald, der Zeit dem Gräflich-Nassauischen Hause zugehörend. Ein ander (b) Beilstein, davon sich die Grafen von Metternich schreiben, wird um der Mosel im Trierischen gefunden, des (c) im Würtenbergschen liegenden zu geschweigen.

(a) Spener Historia Insignium Libr. III. cap. XXVI. §. 2. pag 651.

(b) Idem l. c. Libr. III. cap. XLVI. §. 4. pag. 742.

(c) Allgemein historisches Lexicon voce: Beilstein.

Birckart oder, Birckert,

Wird, allem Ansehen nach, wohl nichts anders, als das, in so offt angezogner Gemarckungs-Beschreibung, sogenannte Birckunhart seyn, daraus man, durch gar gewöhnliche Verkürtzung, leicht Birckart und Birckert machen können. Sihe von seiner Lage oben den Ort und Titel: Alsbach.

Crumpach oder, Grumbach,

Wird Mimmling-Crum-oder, Grumpach geheissen, um es von andern Orten des Namens, sonderlich auch von dem unweit Reichelsheim gelegenen Fränckisch Crum- oder Grumpach zu unterscheiden. Dieses Mimmling Crumpach hat, wie bey Breuberg vorkommen ist, sonderbare vermuthlich zum Breubergschen Herren-Stamm gehörige Einwohner oder Herren gehabt, so sich davon geschrieben, und denen die Vogtey daselbst, zu Hoest auch an andern umliegenden Orten, als ein Chur-Pfältzisch Affter-Lehn zukommen ist, wie man im Titul: Breuberg nachsehen kan.

Höchst, oder, nach Schreib-Art garalter Brieffe, Hoest,

§. I. Ist sonderlich bekannt seines allda gestanden habenden Nonnen-Closters halber, welches mit Benedictiner-Nonnen besetzt gewesen ist, und unter die Ober-Aufsicht der Abtey Fulde gehöret. Das Dorff Höchst hat mit allen Rechten und Gerechtigkeiten Chur-Pfaltz zugehöret. Es ist sonst und der Zeit ein wohl bebauter Volck-reicher Flecken, mit einer Pfarr-Kirchen versehen, die, samt der Pfarr-Wohnung, aus denen Trümern des Closter-Gebäus entstanden und geworden ist. Die Vogtey über solches Closter und dessen Güter hatte Fulde von alten Zeiten her, Lehns-Weise, an Chur-Pfaltz überlassen, welches

Kkkk

Augustin[illegible]

welches wieder die von Crunnpach, oder Grumpach darmit belehnet hatte. Anno 1303. übergab Pfaltzgraf Rudolff, Balbus oder, der Stammler zugenannt, der Ur-Vater aller noch lebenden Pfaltzgrafen, die Vogtey, so seine Vorfahren und er von Fulda zu Lehn gehabt hatte, dem Abt Heinrich wiederum (nach dem Inhalt der Urkund No. 45. 4. auf, darmit es denn auch, in so weit, um die After-Belehnung derer von Crumpach gethan war. Doch musten die Nonnen ihnen dargegen anderweitige Vergütung thun, indem dergleichen Closter-Vogteyen schon was eintrugen, daß sie nicht leicht jemand umsonst fahren ließ. (a) Schannat zeiget und bewähret diesemnach auch, daß die Hoester Nonnen oder Closter-Schwestern, nebst ihrem damaligen Probst Berno, denen Herren Arreus und Heinrich, Gebrüdern von Crum- oder Grumpach, Anno 1314. 250. Pfund Heller gezahlet haben, welches selbiger Zeiten eben kein so geringes Geld war. Hernach in Anno 1373. ist von Churfürst Ruprechten, dem ersten dieses Namens, das Closter und das Dorff Höchst an Graf Johann von Wertheim, Herrn zu Breuberg, mit allen Zugehörungen, Rechten, Freyheiten, Gewohnheiten, Nutzen, Gefällen, nichts ausgenommen, erb- und eigenthümlich, auf immer und ewig, durch eine förmliche Ubergab, übergeben worden, von welcher Zeit an es auch bey der Nachkommenschafft dieses Hauses verblieben, diesem auch die Closter-Vogtey bekanntlich zugekommen ist.

(a) In curia Feudali Fuldensi, & quidem in Probationibus No. CCCVII. pag. 299.

§. II. Dieses Closter mag seine Einkünffte gehabt und besessen haben, darüber dann, als wie über das Closter selbst, ein Zeitiger darzu von Fulde aus verordneter Probst die Auffsicht geführet. Der Zeit kan, worinnen sie bestanden haben, eigentlich nicht gesagt werden, weil es an Wissenschafft darzu erfoderlicher Urkunden ermangelt, deshalber auch von dessen Stifftung nichts zuverläßiges angezeiget werden mag, doch vermuthlich ist, daß sie von Fulde hergekommen oder veranlasset und befördert geworden seyn möge. Urkund No. LXXVII. zweyten Theils hat zu verstehen gegeben, daß dermahlen das Closter den Pfarr-Satz oder so genanntes Kirch-Lehn zu Lengfeld besessen haben müsse, weil in solcher Pfarrey, zu deren Abbruch, ohne seine Bewilligung, keine Capelle erbauet und bewidmet werden dörffen. Der Kirch-Satz zu Künig, oder, König hat dem Closter ebenfalls zugestanden, und ist von selbigem an Graf Georgen von Erbach und an dessen Nachkommen, übergeben geworden, nach dem bey König schon vorgekommenen.

§. III. Wie die Berichte und vorgewesene Handlungen geben, so haben um die Zeit der Religions-Aenderung die Closter-Schwestern eben nicht das beste Leben und anbey böse Wirthschafft geführet, daß dadurch Graf Michael der Nothdurfft und Billigkeit zu seyn erachtet hat Einsehens zu tragen und die Sache in andre Wege zu richten, der auch, noch vor dem Passauischen Vertrag, die Evangelische Religion und deren Ubung allda eingeführet, doch die Aebtissen mit denen verhandenen Nonnen, doch unterm Gebot, durchaus keine weiter an- und einzunehmen, zusamt dem Probst gelassen, auch erlaubet, daß die Aebtissen des Closters Gefälle einnehmen, und davon ihren Unterhalt geniessen mögen, das übrige aber hat sie der Herrschafft berechnen und ausantworten müssen, die es zu andern milden Sachen verwendet auch davon eine neue Kirche bauen lassen. Als die Nonnen alle, wegen liederlichen Lebens, theils abgeschafft, theils sonst abgegangen waren, ist doch der überlebende Probst noch gedultet und ihm sein Gehalt gereichet worden, ohne daß er sich der Closter-Sachen und Güter weiter anzumassen gehabt.

§. IV. In diesem Stande ist mehrgedachtes Closter von dem ausgestorbenen Wertheimischen Stamme auf Eppstein-Königstein und Erbach gekommen, wie bey Breuberg des mehrern erzehlet worden, wider welche sich der Abt Wolffgang zu Fulda gereget, und das Closter

oder vielmehr die Einkünffte haben wollen, weswegen er sich an Kayser Ferdinandus I. gewendet, hernach sich auf Austräge bezogen, es ist aber die Sache über die 50. Jahr wieder ersitzen blieben, binnen welcher Zeit man von Fulda aus sich nicht ferner gemeldet hat.

§. V. In denen gefährlichen Zeiten des dreyßig jährigen Krieges versuchte Fulda aufs neue seinen vorhin geäusserten Zweck zu erreichen, und machte der Abt Johann Bernhard Ao. 1628. die Sache abermals am Kayserl. Hofe rege, erhielt auch ein Mandatum Restitutorium cum Clausula, darwieder man Wertheim-Erbachscher Sachen nachdrückliche Vorstellung that, aber als Ao. 1629. das bekannte gemeine Edict de Restituendis bonis ecclesiasticis zum Vorschein kam, wurde, nach selbigem, zugefahren, das Closter Hoest mit Gewalt dem Abt zu Fulda zuzuwenden, und luden die, zu dessen Vollstreckung im Fränckischen Creiß verordnete Kayserliche Commissarien die Breubergsche Gemein-Herrschafften 1630. nacher Würtzburg, um diese zu Abtretung des Closters Hoest anzuhalten; worgegen aber selbige das Nöthige einwendeten, desgleichen um Abschrifft des in der Citation angezognen Kayserl. Schreibens baten, aber dieses nicht erhielten, sondern abermahls, wiederholt in sehr kurtzen Terminen citiret oder vorgeladen wurden. Alsofort kamen zwey derer Commissarien selbst mit einer Anzahl Kayserl. Reuter nach Hoest, nahmen für den Abt zu Fulda mit Gewalt Besitz vom Closter, ernöthigten die Herausgebung verhandener Rechnungen, Urkunden u. d. g. was auch die Beamte Breubergscher Gesamt-Herrschafft dargegen vor und mit Protestiren, Appelliren und so weiter einwendeten.

§. VI. Sie konten halt die überwiegende Macht nicht abtreiben; sondern mußten mit Vorbehalt des Vorzubehaltenden geschehen lassen, was zu hindern nicht möglich war, einer bessern Zeit erwartende. Der hierauf erfolgende Einbruch Schwedischer Waffen ins Reich, und auch in Breubergsche Gegenden, that der weitern Unternehmung wieder die übers Closter Hoest habende Gerechsame Breubergscher Gesamt-Herrschafft Einhalt, und zogen sich die Dinge, unter allerhand, anderswo angeregter Abwechselung, so fort, bis der endlich folgende Westphälische Friede den Besitz des Closter Hoests gewiß und feste machte, daß es bey dem bleiben muste und beständig verbleiben soll, was, noch vor dem Passauischen Vertrag und hernach, mehrgedachte Breubergsche Gesamt-Herrschafft an dem Closter und dessen Zugehör gehabt und in kirchlichen auch andern Dingen verordnet hatte. Und so ist auch die eingeführte Evangelische Religion noch daselbst in Ubung, und hat die Herrschafft mit denen Gefällen des Closters, nach billigem Befund, frey zu schalten und zu walten.

Lützelbach,

Davon ist weiter nichts Schreibenswürdiges gefunden worden; es hat auch eine eigene Kirche, mit der es durchaus so bewandt ist, wie mit der Seckmaurischen.

Neustatt,

Ein nicht uneben **Städtgen**, zum Unterscheid vom andern **Neustatt in der Rosenau** (die also ein Stück von dem Blumgau des Odenwalds ist) genannt, welches auch eine Kirchen hat, darinnen alle vierzehen Tage der Gottesdienst verrichtet wird, indem der Ort eigentlich nach **Sandbach** pfarret. Der Anfang desselbigen mag alt gnug seyn, ob gleich der Fortbau von Zeit zu Zeit erfolget seyn wird. Es haben sich, in ältern Zeiten, Erbachsche Lehn-Manne gefunden, die sich von Neustadt geschrieben und daher zugenamet worden sind. So wird auch ein Hof darinnen angetroffen, der denen alten **Herren von Rodenstein** zugestanden hat, und über wessen Hof Thore noch das Rodensteinsche Wappen zu sehen stehet.

Ober-Kintzig,

Zum Unterscheid Nieder-Kintzig also geheissen, beyde sind unweit von einander entfernet, und heisset die Bach der Orten auch Kintzig. Die ur-alten Brieffe gedencken eines Kincicha, auf welchen die Heppenheim-Lorscher Wald-Gemarckung von Birckert aus nach der Mimling zu gelauffen ist, welches sich zu unserm Ober-Kintzig der Lage nach vortrefflich wohl schicket, wie der Augenschein in der Land-Charte zeiget, daß auch dieses Kintzig über 700. Jahr gestanden haben muß.

Ohrnbach oder, Ornbach,

Sollte man nicht ohne Grund vor das Aranbach derer Alten halten, indem jeder siehet, wie bald aus Aranbach, Ornbach werden können. Das Aranbach aber wird in der dick angezogenen Urkund No. 3. 1. auch benennet, wenn selbige die Gräntze des Heppenheim-Lorscher Forsts von Branbach nach Aranbach oder, Ornbach in Waldbrunnen führet.

Sandbach,

Unterm Breuberg gelegen, der, wie in seines Titels Erläuterung gedacht worden ist, nach Sandbach pfarret, allwo, auch schon gemeldeter Massen, die letzten Grafen Alt-Wertheimischen Geschlechts, die zugleich daraus letzte Herren zu Breuberg gewesen sind, begraben liegen. Es zeigen sich auch noch andre Grab-Mahle derer auf Breuberg verschiedenen und nacher Sandbach, als in die Mutter- und Pfarr-Kirche, beerdigten Personen, wie sie in Urkund No. 45. 5. zu beliebiger Lesung abschrifftlich dargeleget worden sind. Der Ort hat seinen Namen von einem sandigen, anbey herrinnenden und über Neustadt in die Mimling lauffenden Bächlein. Anno 1452. hat der dasige Pfarrer Johann Bidenkap (besihe Urkund XCIX. 2. im zweyten Theile unsers Werckgens) sich vor seine Person und seine Nachkommen im Amte anheischig gemacht, alle Jahr ewiglich Seel-Messe mit Vigilien für die Edele Frau Luckartin, eine alt-herrlich-Breubergische an Winsperg und hernach weiter an Eppstein verheurathete Erb-Tochter, Conraden von Winsperg und Gottfrieden von Eppenstein, ihre zwey Söhne, desgleichen für Peter von Rohrbachen und Conraden, Herrn zu Erpach No. 58. desgleichen vor dessen Gemahlin Annen von Bickenbach zu lesen, um zwey Pfund Heller, die jährlich denen Pfarr-Kirchen Brambach und Sambach (d.i. Sandbach) von Zell aus gefallen sollten. Daß das Schloß Breuberg nach Sandbach pfarre, und in dessen Kirchen die letzte Herren von Wertheim-Breuberg begraben liegen, ist oben, bey Beschreibung mehrgedachten Schlosses, vorkommen.

Seckmauern

Soll diesen seinen Namen von dem Römischen Hauptmann Seccianus her haben, der dem Glück ein Denckmal gestifftet, wie bey Bulla, oder, Bullau vorkommen ist, und der da an dem Ort, wo nun Seckmauren stehet, einige Befestigungen von Mauerwerck machen lassen, davon man noch Uberbleibsel zeigen will. Man lässet dieses an seinen Ort gestellet seyn, übrigens bleibt es an sich überhaupt gantz gewiß, daß die Römer ehemals der Gegenden sich aufgehalten, verschiedenes zu ihrer Sicherstellung aufgerichtet, und hier und dar Denckmale ihrer ehemaligen Gegenwart hinterlassen haben, die auch in unserm Wercklein vorkommen sind.

Der Ort hat ehedem und noch in dem so genannten Decretorio Ao. 1624. u. s. f. seinen eignen Pfarren an der sich daselbst findenden Kirchen gehabt, und wird nun der Gottesdienst daselbst von einem Zeitigen Pfarren zu Vielbrun versehen, dieweil in dem über und über gehenden dreyssigjährigen Kriege alles verwüstet, getödtet, verjaget und der Leute so wenig geworden, daß sie keine Gemeine ausgemachet, die eines eigenen Pfarrers bedorfft hätte; ob sie nun gleich der Zustand nach der Hand vermehret hat, ist es doch bisher darbey gelassen worden, daß es ein Pfarrer von Vielbrunn aus, bis zu anderweiterer Verordnung, versehen möchte.

Viel-

Vielbrun

Solte man fast für das alte Ulisbrunnen ansehen, die veränderliche Aussprache des gemeinen Manns kan gar bald aus Ulisbrun Vlisbrun, und durch eine geringe Versetzung der Buchstaben vollends Vielsbrun oder Vielbrun machen. Alte Urkund No.1. setzt Ulisbrunnen auf eine Gräntze, die von Burgunthard, d.i. Birckart oder Birckert am Michelstädter Walde her nacher Ulisbrunnen, d.i. Vielbrun, gehet, so sich, zur Lage solcher Orte, überaus wohl schicket, wie es die Land-Charte, der natürlichen Stellung nach, ausweiset, doch sind das Gedancken, die niemanden aufgedrungen werden, vielmehr wird man dem dancken, der was bessers und gewissers vorzubringen weiß. Daß der Ort vor Alters nicht geringe gewesen, und daselbsten Gericht gehalten worden sey, weisen annoch die daselbst unter der Linden sich findende steinerne Uberbleibsel von Bäncken und Tisch, der daselbstige Brunnen ist auch merckwürdig, indem er nur der eintzige, doch von so starcker Quelle ist, daß er dem gantzen Orte gnugsam, ja überflüßig Wasser giebet und hernach eine Bach machet, die unterschiedliche Mühlen treibet.

Wiebelsbach

Möchte wohl der Ort seyn, welcher in alten Urkunden Welinebouce geheissen, und mit als ein Gräntz-Ort Heppenheimer Gemarckung angezogen, diese Gemarckung nemlich von Winterkasten mitten durch Arezgreste nach Welinebouce, Wiebelsbach über Hildegeressbrunnen, oder Hildersbrunnen nacher Burgunthart, d.i. Birckart, geführet wird ꝛc. Es schickt sich die Vermuthung nicht übel zu denen sonst genannten und annoch bekannten Orten.

Bickenbach,
Biechunbach, Bigginbach.

I. Ziehen uralte Briefschafften an, als einen Ort, der ein Eigenthum derer Altfränckischen Kayser und Könige gewesen ist, dergleichen sie der Zeit gar viel gehabt haben, indem sie wohl allerley Bediente in ihren habenden Landen haben musten, die Lande aber selbst noch nicht selbigen oder andern durchgehends zu einem eigenthümlichen Besitz, oder zu einem erblichen Genuß, übergaben und zukommen liessen. Solcher Gestalt besaß auch König Ludwig, der zweyte dieses Namens, (ein Sohn Lotharius, ein Enckel Ludovicus I. ein Urenckel Carl des Grossen) im Rheingau (d.i. im Ober-Rheingau, dahin die Bergstrasse und Lorsch gehöret hat) bey Biechunbach und Seeheim ein und anders Gut, (vielleicht auch wohl Orte selber) welches er Ao. 870. mit aller Zugehör, an Leibeignen, Aeckern, Wingerten oder Weingärten und Weinbergen, dem Closter Lorsch verschaffte, wie den Beweißthum dessen (a) alte Nachrichten darlegen.

(a) Antiquitates Laurisheimenses, apud Freherum Cap. XXI. §. 2. pag. 49.

Bekannt gnug ist es denen des teutschen Alterthums halbweg Erfahrnen, wie es auch die Betrachtung derer Leute und Sachen von selbst leicht zu erkennen giebt, daß, nach schon anderwärts angeregtem, die Mönche ihre ihnen geschenckte Ländereyen und Leute nicht selbst in eigner Person, ohne anderer, sonderlich das Schwerdt, bedürffenden Falls, zu brauchen geschickter Leute Beyhülffe, regieren, in Zucht und Ordnung halten und beschirmen könnten, und daß sie deßhalben solcherley Leute zu Hülffe nehmen, diesen darum ihren Willen machen, und ihre Mühe belohnen müssen, welches denn vielmahl mit Eingebung Clösterlicher Güter zu einem auf Nachkommen fallenden Mißbrauch geschehen ist, das dann, bekanntlich, eine Belehnung und Lehn genennet wird, auf welche Art auch Bickenbach und Zugehör vermuthlich an einige, die dargegen dem Closter treulich, zu Erhaltung seiner Sachen, dienen und an Hand gehen sollen, geliehen worden ist, die sich darnach von diesem ihren

Lehn geschrieben und den Namen **Herren von Bickenbach** (d. i. den vollen Mißbrauch habende Herren) geschrieben, auch ohnfehlbar andre mehrere Güter gehabt, desgleichen mit der Zeit, durch Heyrath, und andre, im menschlichen Leben gewöhnliche Wege, erlanget haben, diesemnach nach und nach mächtigerer geworden sind, und die sonst vom Closter Lorsch gehabte Lehen, als dieses in Mayntzische Gewalt kommen ist, von Mayntz empfangen müssen.

II. Man kan, aus Mangel hinlänglicher Urkunden, (da in alten Zeiten nicht alles so genau auffgezeichnet, oder das auffgezeichnete bey mancherley Unruhe und Lermerey verlohren gegangen ist, auch wohl etwa hier und dar noch im Staube verborgen lieget) nicht sagen, welcherley Herren das Bickenbach, nach und nach gehabt habe? daß dergleichen aber schon vor sieben hundert Jahren gewesen sind, kan aus dem Urkund No. 21. ersehen und hieher zurück erhohlet werden. **Conrad von Bickenbach** hat es Ao. 1130. von itzt an zu rechnen vor 604 Jahren, bey dem **Ertzbischoff zu Mayntz Adelbertus**, (der der Ankunfft nach ein Graf von Sarburg war) durch Beytritt **Heinrichs**, des Archidiaconi, dahin gebracht, daß der Bischoff zu Straßburg, Bruno, eine **Capelle**, dem **HErrn Christo** und dem heiligen **Apostel Bartholomäus** zu Ehren, einweihen dörffen, darinnen man auch tauffen mögen, (wie die Urkund No. 46. besaget) welcherley Befugnüß nur sonst die Pfarr-Kirchen gehabt haben. Das von gedachtem **Conrad von Bickinbach** darzu gewiedmete ist in angezogener Urkund befindlich, weiters stehet aus solcher Urkund zu ersehen, daß mehrgedachter **Conrad von Bickenbach**, da er Fidelis, d. i. **Getreuer**, von Mayntz genennet wird, schon ein Lehnmann des Ertz-Stiffts, **Bickenbach** aber ein vestes Hauß gewesen sey, weil es Munitio, d. i. ein verwahrter Ort, eine **Vestung**, ausdrücklich genennet wird. Was sonst die Verleihung Bickenbachscher Capellen für Zwist zwischen Erbach (das, mit Heyrath ins Bickenbachsche, manches Bickenbachsche Gut und Recht, anderswo angezeigter Massen, erhalten hat) entstanden ist, kan in Erläuterung Schenck **Conrads** No. 32. und Schenck **Philipps** No. 65. nach oder zurück ge- und ersehen werden.

III. Unten am äussersten Ende obmehrgemeldter Urkund, findet sich, wie dero Uberlesung zeigen wird, was vor **Heiligthümer** und **Uberbleibsel heiliger Personen und Sachen** allda verwahrlich beygeleget und auffbehalten worden? Nemlich etwas vom Bartholomæus, Vincentius, Sixtus, Lambertus, Oswaldus, Nicolaus, Beatus, Maximinus, Hylarius, von der Jungfrau Gutha, von denen 11000 Jungfrauen, und dem Grabe des HErrn. Daß und wie sich der Schatz vermehret habe, kan aus der von alten Zeiten her verhandenen, und in Urkund No. 47. zu lesenden Urkund ersehen werden, darüber man dem Leser seine Gedancken lässet.

Die **Veste Bickenbach** ist nach der Hand von vielen zugleich, und gesamter Hand, ob schon nicht zu gleichen Theilen, besessen, solcher Gestalt aber ein **Gan-** oder **Gemein-Erben-Hauß** geworden, daß es offtermahls, wie auch hin und wieder das zweyte Theil dieses Werckgens besaget hat, wunderlich, zwischen denen gemeinschafftlichen Besitzern desselbigen, hergegangen ist, weil Gemeinschafft eben nicht einmüthige, gute, beständige Freundschafft gebieret oder nach sich ziehet. In der Mitten des vierzehenden Jahrhunderts nach Christus Geburt, errichteten die gemeinschafftliche **Besitzer des Hauses** oder Schlosses **Bickenbach**, nemlich **Chur-Mayntz**, **Gerhard, Grave zu Rineck**, **Eberhart, Schenck, Herr zu Erpach**, (die Ulrichs von Bickenbach Töchter zur Ehe, und durch diese Antheil an Bickenbach bekommen hatten) und **Conrad von Bickenbach** einen Burg-

Burgfrieden, um allen Zwistigkeiten vorzubauen, oder denen entstehenden Ziel und Maaß zu setzen, auch ihnen desto füglicher abzuhelffen, darinnen denn auch versehen war, wie ferne jemand auf dem Schlosse eingenommen und behalten werden möchte: welchergestalt man gemeinschafftlich das nöthigbefundene an der Veste bauen; wie man sich mit Bauung einer Wohnung vor die gemeine Gan-Erben verhalten: wie weit jedem Gan-Erben sein Antheil zu verkauffen und zu versetzen erlaubt seyn solle oder nicht? Das ausführlichere und umständliche beliebe der geneigte Leser von Wort zu Wort in der Urkund No. 48. so fern es ihm gefällig ist, zu ersehen.

Da nun keiner, nach eignem Gefallen, sich eine Wohnung bauen, oder in schon gebauter etwas ändern, oder der Veste selbst zum Nachtheil bauen dorffte, so muste, wer was bauen wolte, es bey denen übrigen Gan-Erben anzeigen und erhalten, und also hat Urkund XXX. 4. im zweyten Theil dieses Werckgens gezeiget, wie Graf Gerhatten von Rineck zugestanden worden, eine Küche, doch nur in vorgeschriebener Höhe, und in gesetzter Entfernung von dem Thurme der Veste, zu bauen.

IV. Der einmahl festgestellete Burgfriede muste, wenn ein Gan-Erbe an des abgestorbenen Vorfahrers Stelle kam, oder wenn sonst jemand Theil an der Veste erlangte, von solchem neuen Theilnehmer allerdings angenommen, und dessen Vesthaltung versprochen, ja verbriefet werden, daß also Nachrichten verhanden sind, wie die Haltung sothanigen Burgfriedens

Ao. 1362. von Conrad dem jüngern von Bickenbach;
„ 1368. Von Graf Johann von Wertheim, der mittelst einer Rieneckischen Tochter Gan-Erbe worden war;
„ 1372. von Ertz-Bischoff Johan;
„ 1375. von „ „ „ Adolph &c.
„ 1395. von Graf Bernharten von Eberstein;
„ 1395. von Schenck Eberharten;
„ 1399. vom Ertzbischoff Johann;
„ 1410. von Schenck Eberharten;
„ eodem von Graf Johann von Wertheim;
„ 1414. von Graf Wilhelm von Eberstein

beståttiget und schrifftlich angelobet worden ist. Mit was Formalien es geschehen sey? zeigt beygefügtes Exempel in Urkund No. 49. 1. welches Ertz-Bischoff Johann Anno 1399. von sich gestellet hat. Man hielt es dißfals so pünctlich, daß man Schwierigkeit gemacht, die Vormünder eines unmündigen Gan-Erbens zu Versicherung und Beståttigung des Burgfriedens zu- oder selbige in der Vestung seyn zu lassen, und hat man sich dargegen lange Zeit ab Seiten Erbach gestreubet, als die junge unmündige Grafen von Mannsfeld, durch ihre Mutter Susanna, Conrads, des letzten Herrn von Bickenbach, Tochter, Theil an Bickenbach erhalten hatten.

Dieses behielten sie doch nicht lange, vielmehr verkauffte deren Vormundschafft, mit Chur-Mayntzischer Lehnherrlicher Genehmhabung Anno 1488 ihrer Mansfeldischen Mündlein Antheil von Bickenbach an Schenck Erasimus, Herrn zu Erpach, No. 88. davon bey dessen Erläuterung ausführlicherer Bericht gegeben worden ist. Einige Zeit vorhero hat das Schloß Bickenbach einen harten Zufall gehabt, indem es Anno 1463. an St. Lucas-Tage, von denen Franckfurtern, wie (a) Lersner erzehlet, durch ihren Hauptmann, Haman Waldmann genannt, (der sonst ein Erbachischer Vasall war) gewonnen und ausgebrannt worden ist, weil es derer Franckfurter abgesagte Feinde aufgenommen und geschirmet.

(a) In Franckfurter Chronic II. Theil 1. Buch 25. Capitel pag. 385.

Alsbach,

Auch Aldesbach genannt, mag wol

gar erstlich Adolvesbach geheissen haben, und dasjenige seyn, welches unter solchem Namen mit als ein Gräntz-Ort der Heppenheim-Lorscher Wald-Gemarckung in mehrangezogener Urkund vorkommt, daß es also alt gnug, und grad unter dem obbeschriebenen Schloß Bickenbach gelegen ist, dessen Uberbleibsel auch dannenhero mit dem Namen Alsbacher Schloß von denen daselbstigen Land-Leuten der Zeit beleget werden. Das Erbachsche Hauß hat daselbsten und in dessen Gegend ein und anders mit der Gemahlin Schenck Eberhards No. 29. Elisabeth von Katzenellnbogen, bekommen, indem ihre Mutter, anderswo gemeldeter massen, eine Bickenbachsche Erb-Tochter war. Sie wolten beyderseits ihre andächtige Milde gegen die Capelle in Aldesbach oder Alspach beweisen, (die da ihre Schwieger und Mutter gestifftet hatte, und der heiligen Catharinen und heiligen Erasmus gewiedmet war) und vermachten demnach an solche Capelle zwey Malter jährlicher Korngülde auf zwey Morgen Acker am Galgenberge of Gugenheim am Berge, die mit Erlegung zwölff Pfund Heller abgekaufft werden mochten, doch daß diese gleich sicher angeleget würden, um gedachte Korngülte jährlich davon heben zu können. Dargegen solte ewiglich in solcher Capelle eine Messe für obgenannte Stiffter und deren Altfodern gesungen, doch durch einen Capellan solcher Capellen der Capelle auf dem Schlosse Bickenbach an Rechte, Gewohnheit, Opffer, Nutzen u. s. w. kein Schade zugefüget, noch etwas in Weg geleget werden. Der Pfarrer zu Bickenbach (in dem auch also genannten Dorffe nemlich) und Pastor zu Eschelbrücken, verpflichtete sich, in Urkund No. 49. 2. alles zu thun und zu beobachten, indem er solche Messe, bis darzu ein Capellan angenommen wäre, versehen solte.

Bey obangezogener Mildigkeit blieb es nicht, die Wittib Schenck Eberharts, mehrgedachte Elisabeth, verordnete weiter Anno 1379. eine ewige Messe für sich und ihrer Eltern Seele in obmehrgedachter Capelle, und verschaffte dem darein und darzu zu bestellenden Caplan einen ziemlichen Gehalt nach damahliger Zeiten Gelegenheit, nemlich alle Jahr drey Gülden auf einem Gute zu Bülvesheim, zehen Malter Korn auf ihrem Hofe zu Altzbach oder Alsbach: ein erledigtes Burglehen mit Hofreit und Wingarten: Noch einen Weinberg, das Viertel seines Ertrags zu heben. Darzu kam noch eine Gabe der Grede Kuchin und ihrer Kinde, bestehende in einem Gute und dem kleinen Zehenden zu Langwaden, auch zwey Manßmat Wiesen, desgleichen ihr Allmende in Alsbach und an denen Bergen in Wingarten &c.

Die ewige Messe war gestifftet und besorget mit Bewilligung des Pfarrers zu Bickenbach, als in dessen Kirchspiel Alsbach gelegen war; der Caplan solte zu Alsbach beständig wohnen, doch an denen vier hohen Festen, an denen vier Frauen-Tagen, an denen Sonntagen, am Palm-Tage und grünen Donnerstage, am Char-Freytage, am Oster- und Pfingst-Abend, an Aller-Seelen-Tag, an Bickenbacher Kirchweih keine Messe in Alsbacher Capelle lesen, damit nemlich dem Pfarrer in Bickenbach nichts abgienge; sondern dieser an solchen Tagen seinen Marckt, so zu reden, frey und allein halten könte. Wäre aber die Herrschafft auf dem Schlosse zu Bickenbach, so hätte er ihr daselbst an vorhin genannten Tagen Messe zu lesen, und die Schloß-Capelle zu bedienen: Fände sich keine Herrschaft in solchen Zeiten zu Bickenbach, so solte alsdann, doch die Sonntage ausgenommen, ein Alsbacher Caplan in der Pfarre Bickenbach seyn, dem Pfarrer auf Begehren an Hand zu gehen. Wen eine Leiche in Alsbach einfiele, so würde der Caplan auch keine Messe halten. Das in der Capellen fallende Jahrs-Opffer sey des Pfarren zu Bickenbach, die Votiven und das Meß-Opffer aber sey des Caplans, doch dürffe dieser nie-

manden

manden den **siebenden**, den **dreyßigsten** oder **Jahrgezeit** begehen, es geschehe denn mit Bewilligung eines zeitigen Pfarren zu Bickenbach. Für die ihre Gelübde an die Capelle bezahlende und ihr sonst guts erzeigende würde er zu beten haben, und dieses nicht vergessen ꝛc.

Darüb er gefertigter Brief stehet in Urkund No. 50. 1. zu lesen, und ist daraus zu ersehen, wie vorsichtiglich alles eingerichtet, daß keinem an der geistlichen Krämerey etwas abgehen möchte; Es unterschrieben selbigen, nebst der Stiffterin, unterschiedene Zeugen, nemlich der **Ertz-Priester zu Bensheim** und **Pfarrer zu Zwingenberg**, der **Cämmerer** zu Bensheim, die **Pfarrer zu Heppenheim**, **zu Eberstadt**, (der zugleich ordentlicher Caplan auf dem Schloß Bickenbach war) **zu Pfungstat, zu Ludenbach**, die **Altaristen zu Bensheim**; ja er wurde auch, laut Urkund No. 50. 2. vom Mayntzer Ertz-Bischoff bestättiget.

Nebst der Catzenellnbogisch-Erbachischen Elisabeth, that auch Graf Johann von Wertheim, samt seiner Gemahlin und Conraden von Bickenbach, die milde Hand gegen die Capellen zu Alsbach, oder Vielmehr, gegen den sie besingenden Caplan, auf, indem sie selbigem ein viertel Weingült uff dem Lamburt Wingert vermachten, deßgleichen die von dem Bruche an die Capelle gegebene zwey Manßmad Wiesen Anno 1379. bestättigten, wie Urkund 50. 3. besaget.

Die Nachkommen mehrgedachter Elisabeth sind in ihre Fusstapffen, mit Besorgung der Capelle zu Alsbach, getretten, man findet dannenhero auch in einem Fenster derselbigen das Erbachische, und neben diesem zur lincken Hand einen gespaltenen Schild mit dem Hohenlohischen und Ziegenhainischen Wappen, woher zu schliessen, daß der Urenckel mehrgedachter Elisabeth, der in No. 74. befindliche **Schenck Philipp und seine Gemahlin Elisabeth, Graf Crafftens von Hohenlohe Tochter**, die obgedachte Wappen in solch Fenster, als Wohlthäter dick-ernannter Capelle, mahlen lassen, und hat die Gemahlin dazumahl noch mit Beybehaltung des Ziegenhainischen Wappens, ihren Anspruch auf solche Grafschafft zu erkennen geben, und in so ferne behaupten wollen, den sie von ihrer Groß- und Urgroß-Mutter her, besage hier folgenden Genealogischen Extracts, hatte, und davon auch in Erläuterung Schenck Philipps No. 74. Meldung gethan worden ist.

Ulrich VI. zu Hanau,
Gem. Elisabeth, Graf Gottfrieds des V. und letzten zu Ziegenhain Tochter.

|

Elisabeth von Hanau,
Gem. Albert, Graf von Hohenlohe.

|

Crato, Graf von Hohenlohe,
Gem. Margaretha von Oettingen.

|

Margaretha von Hohenlohe,
Gem. Philipps, Schenck, und Herr zu Erpach ꝛc.

Bicken-Bach,

Ein noch verhandenes **Dorff**, möchte wohl ehender als das Schloß gleichen Namens gestanden haben, erbauet und bewohnet, und ein **alt-fränckisch Kays. Cammer-Gut** gewesen seyn, darvon die gedachte Schenckungen an das Closter Lorsch abgegeben worden sind, und darzu auch, besage des Inhalts solcher Schenckungs-Briefe, Seeheim (wovon bald noch etwas mehrers folgen soll) gehöret hat.

In der Kirche des **Dorffs Bickenbach** sind, da sie ohne das ehender als die Capelle auf dem Schlosse und zu Alsbach gestanden und sich im Wesen, als Pfarr-Kirche, befunden hat, verschiedene **Herren von Bickenbach** beerdiget worden, daß sich daselbst noch ein und anders **Denckmahl davon** zei-

get und sehen lässet, wie denn auch vom (a) **Winckelmann** eines angeführet und dargeleget worden ist von Anno 1428, darunter **Philipp, Herr von Bickenbach**, dessen Mutter eine Cämmern von Dallburg war, dem Leibe nach, ruhet.

(a) Beschreibung Hessen-Landes zweyter Theil Cap. II. pag. 96.

Dieses **Dorff Bickenbach** ist, nach Bayrischer Fehde, dem Erbachischen Hause wieder geworden und geblieben, und hat, nebst andern Orten, das Amt **Dannenberg-Seeheim** ausgemachet, davon nun, wie von noch andern darzu gehörigen Orten hier Nachricht folget, so daß die Orte, welche dem gedachten Amte den Namen gegeben haben, zuerst erscheinen, nemlich

Dannenberg, oder Tannenberg,

Ein alt-berühmtes Schloß an der Bergstraße über **Jugenheim**, oder **Gugenheim gelegen**, dessen Erbauer eben nicht bekannt, doch anderwärts schon angezogen worden ist, daß es in alten Zeiten denen **Herren von Gaza, Jaza, Jazacha** oder **Joß** zugehöret habe, nach und nach samt Gugenheim, oder Jugenheim, Seeheim u. s. w. an das Erbachische Hauß gekommen sey. Es mug dieses **Dannenberg** auch wol **Dagsberg** geheissen, oder der Berg jenen, das Schloß diesen Namen getragen haben, da man im (a) Johannis lieset, daß **Dagsberg** und das unter ihm liegende **Gugenheim** dem Churfürst Peter zu Mayntz von Gerharden und Gysen von Gaza, Gebrüdern Ao. 1312. zu Lehn aufgetragen worden sey.

(a) In Script Moguntinis Tom. I. pag. 655. a. Erat castrum Dagsberg ac villa Gugenheim sub dicto castro in strata Montana feudum Moguntinum Petro Archiepiscopo à Gerhardo & Gysone de Gaza fratribus Ao. 1312. oblatum.

Nebst diesem haben auch andre ihren Antheil dran gehabt, als Gan-Erben, welchergestalt es sich unter die alten Gan-Erben-**Schlösser** zehlet, das, seiner Lage nach, wegen der noch daselbst vorbeygehenden grossen Land-Strassen, aus Schweitz, Bayern, Schwaben, Elsaß, Francken u. s. w. nach Franckfurt, in Hessen, Nieder-Sachsen u. s. w. von nicht geringer Wichtigkeit gewesen ist. Die benachbarte Grafen, Herren, Ritter und Knechte haben demnach, aus verschiedenen Absichten, Gemeinschafft daran, nach eines jeden seiner Maasse, zu haben getrachtet und bekommen, auch unter sich ausgemachet, in friedlichern Wesen zu leben, welchergestalt **Hanau, Erbach, Cronenberg, Franckenstein**, etliche Ritter und Edel-Knechte Anno 1382. einen in Urkund No. 50. 3. befindlichen Burgfrieden errichtet, und darinnen fest gestellet: „Daß aus solchem Hause wider Kayser, Reich, Churfürsten, „Stände und freye Städte nichts „feindseliges unternommen, auch kein „Freund derer Gan-Erben darinnen „geduldet werden solte, es wäre dann, „daß er Versicherung gäbe, seine Sache im Rechte ausmachen, und sich „nach solchem weisen zu lassen ꝛc.

So weit hat alles seine Richtigkeit nach denen gemeinen natürlichen Rechten; allein nach der Hand, und bey dem einreissenden Verfall gemeiner Reichs-Verfassung und rechtlich-gemeinsamer Billigkeit, ist es mit dem **Gan-Erben-Hauß Dannenberg** gewaltig umgeschlagen, und (a) was zu eigner Sicherstellung erfunden war, zu anderer Beleidigung und Gefährung, mißbrauchet, aus dem mehrgedachten **Hause Dannenberg**, auf Kauffleute und andere reisende Leute, gestreiffet, selbige beraubt, geplündert, auch wohl gar getödtet, und dergleichen Unfug von denen darinnen eingeschleifften Edelknechten verübet worden, denen die übrige Gan-Erben, Grafen- und Herren-Stands, Einhalt zu thun nicht vermögend gnug gewesen seyn mögen, da der schlimmere Theil auf sein an und in dem Hause habendes Recht gepochet, welches

ches ihm freylich so schlechthin nicht zu nehmen gewesen ist 2c.

(a) Leib von Gan-Erben Cap. II. in Estors kleiner Schrifften VII. Theil pag. 402. &c.

Benachbarte und andre mächtigere Stände, derer Landen an Sicherstellung der Strassen dieser Gegend, allerdings sehr viel gelegen war, tratten demnach zusammen, diesem unanständig-schädlichem Wesen ein- für allemahl völlig abzuhelffen. Die vornehmsten dieses Anschlags waren der Churfürst zu Mayntz, Johann II, und der Pfaltz-Graf am Rhein, Rupertus, Churfürst Ludwigs Sohn, mit denen Chur-Trier und Chur-Cölln, Philipp, Graf zu Nassau, der Zeit Hauptmann des Landfriedens in der Wetterau, die Städte Mayntz, Worms, Speyer, Franckfurt, Friedberg, Gelnhausen, Wetzlar zusammen traten und Anno 1399. zu Boppard eins wurden, das gedachte Raubnest von Grund aus so zu verstöhren, daß daselbst die Freybeuter keinen Unterschleiff mehr haben könten. Dem geschahe also, und wurden daselbst Wippert Rabenolt, Wifried von Bibelos, Conrad von Ludebach, Bechthold von Geißmar, nebst andern gefangen genommen, das folgende Jahr aber, auf eine schrifftliche Urphed, wieder losgelassen, (wie dieses alles (a) Johannis erzehlet) das Schloß aber ist gantz verwüstet und verstöret blieben, davon auch Anno 1460. die in No. 27. 3. befindliche Urkund zeuget, worinnen zu finden, wie die Einkünffte der gantz und gar, zusamt dem Schlosse, verwüsteten und übern Hauffen geworffenen Capellen zu Dannenberg, zu Erricht- und Bewiedmung einer Capellen in Fürstenau verwendet worden sind.

(a) In Scriptoribus Moguntinis Tom. I, libro V. pag. 712. a. b.

Seeheim,

Eine Wohnung, Ort, Dorff am See, oder an Wasser-Sammlung gelegen, dergleichen sich allerdings daselbsten findet, an der **Gräntze des Odenwalds**, den, wie anderweit gemeldet worden ist, der (a) **Winckelmann** vor des Ptolomæi sylvam Semanam, d. i. **Seemänner-Wald**, hält, weil viel Sümpffe, Seen und Bäche darinnen befindlich wären davon auch vorhabens des Seeheim seinen bisher behaltenen Namen erhalten hätte. Der Ort hat in seiner Masse mehrere Herren gehabt, und ist daselbst also eine Gan Erbschaft gewesen, darinnen nebst denen Herren von Erbach Franckenstein, Rodenstein, Echter, Schrautenbach sich gefunden; doch hat die Vogthey-Grund-Gerichtbarkeit und Herrschafft, vor alten Zeiten, wahrscheinlicher Massen, denen Herren von Dannenberg-Joß oder Jossa gehöret, und ist hernach, mit dem Orte, auf die Herren Schencken zu Erbach gekommen, die also, als oberste Fauth und Gerichts-Herren, bey hegendem Gerichte, den Stab geführet, und sonst Ordnungen u. s. w. zu machen gehabt, deßgleichen den **redenden Schultheissen** gehalten, da die andern Gan-Erben ihre schweigende Schultheissen, wie die alte Redens-Art und Nachricht spricht, halten mögen, die da nichts, als die Erhaltung und Einziehung ihrer Gefälle besorgen dörffen; wie dann sonsten auch Leußner, d. i. **Leuscher, Lauscher**, Aufmercker, bey gehegten Gerichten zugelassen worden sind, die da, ab Seiten derer, so etwa Gefälle am Orte gehabt, lauschen oder aufmercken mögen, ob auch etwas solchen Gefällen nachtheiliges vorkäme, um hernachmahls die Nothdurfft, zu deren Erhaltung, vorkehren zu können. Die Zent-Gerechtigkeit aber ist bey denen Grafen von Catzenellnbogen verblieben, von denen sie, mit dieser ihren Landen, das Hauß Hessen bekommen hat.

Beden-Kirchen,

Betkirchen, scheinet ehedem häuffig, in Wallfarth, besuchet geworden und ein sonderbar **Bethauß**, nach damahliger Zeiten Lauff und Meynung, gewesen zu seyn, daß man ihm daher

den bedencklichen Namen beygeleget hat. Seine Aelte ist nicht geringe, laut der Heppenheim-Lorscher Gräntz-Beschreibung, als die da, vom Malschen- oder Malchen-Berg, über Felsberg (oder Feldberg) nach Betenkirchen, und von dar nach Luddern oder Lautern zu lauffen gesaget wird.

Balckhausen

Kommt in alten Briefen, als ein in Gugenheimische Zent gehöriger Ort vor, der da von niemanden zu Lehn rührender, also allerdings eigenthümlicher Ort derer Herren Schencken zu Erbach gewesen ist, wie er an selbige kommen sey, kan man dermahlen nicht sagen; vermuthlich von Bickenbach oder Dannenberg her.

Gugenheim oder Jugenheim.

Auf ein und anders an diesem Orte ist der Schenckin Luckart No. 15. ihr Wittum von ihrem Gemahl, dem Herrn von Dannenberg und Gaza oder Jaza Ao. 1339, (besage zweyten Theils Urkund No. XIX.) mit versichert worden, und ist dieser Wittums-Theil hernach an Erbach verkaufft, ja vorher das halbe Dorff Gugenheim von Gysen von Jazaha und seiner Mutter Hedwig gleichergestalt an Schenck Conrad überlassen, auch ein Burgstadel des Gysen vor Geld an selben gegeben, und solcher massen das gantze Dorff Gugenheim endlich Erbachisch geworden.

Sonst war Gugenheim und Dannenberg, oder Dagsberg, wie schon anderwärtig erwehnet worden ist, ein aufgetragen Mayntzisch Lehn, ob gleich die Zent über solches und über andere daherum liegende Orte Catzen-Ellnbogen zugehörte, von dem sie, schon angeregter Massen, an Hessen, mit Catzenellnbogschen Landen, kommen ist. Es wurde aber das Zent-Gericht daselbst oberhalb Gugenheim unter den Linden auf dem Berge gehalten der den Namen des Land-Berges führte. Man siehet in und aus einem alten Weißthum der Gugenheimischen Zent-Versammlung in Urkund No. 51. daß zu dieser Zent, nebst Gugen- oder Jugenheim, auch Seeheim, Obern-Bernbach, Bickenbach, Alspach, Balckhausen gehöret habe, so daß zu Besetzung des Gerichts Gugenheim vier, Seeheim eben so viel; Obern-Bernbuch zwey; Bickenbach einen; Alspach zwey; Balckhausen einen Schöf gegeben hat, die dann, was an jedem Orte Zentfälliges geschehen, und ihnen bekannt worden war, auf ihren Eyd, bey gehaltenem Gericht, rügen und anzeigen, oder, da sie selbst nicht kommen konten, durch einen Zent-Mann rügen und anzeigen lassen musten, damit, der Gebühr nach, darüber erkennet, und das straffwürdige gestraffet würde.

Wie es sonst, bey sothanen Gerichten, der Zeit, hergegangen sey, ist aus angezogener und beygefügter Urkund ersichtlich, auch welchergestalt die Schöffen, was sie von ihren Vorfahren am Gerichte gehöret, weiter auf ihre Nachkommen, mittelst mündlicher Anzeige vor versammleter Zent-Gemeinde, gebracht haben, welch ihr so genanntes Weißthum, oder, ihr auf Eyd und Pflicht gethaner Ausspruch, von grossem Ansehen und voller Gültigkeit gewesen ist, daß er auch wohl schrifftlichem Vorbringen, in seiner Maaß und Art, vorgedrungen, wie mehr angeregte Urkund zeiget, daß der Gugenheimer Zent Schöff dem widersprochen, was ehemahls Hessen, wider Recht und Herkommen, schrifftlich aufsetzen lassen.

Uber diesem Gugen- oder Jugenheim, und etwas unter dem von Grund aus verwüsteten Schloße Dannenberg, oder Dagsberg, findet sich am Berge, der daselbst der heilige Berg genennet worden ist, eine Kirche samt dem Pfarr-Hause, darinnen annoch ein uralter Stein

Stein vorhanden ist, mit folgender Aufschrifft: Anno Dni. MCC.lxiii. fūdata. e. ista eccla. in. honore. Jhesu. xsti. &. matris. eius. marie. &. sanctarum. p ptue. &. felicitatis. à. generoso. ac. nobili. Dno. Conrado. Dno. i. Danberg. cuius. aia. requiescat. i. sca. pace. Amen!

d. i.

Im Jahr des HErrn 1263. ist diese Kirche von Grund aus erbauet und zur Ehre JEsu, seiner Mutter Marien und derer heiligen Frauen Perpetua und Felicitatis gestifftet worden von dem Wohlgebohrnen und Edlen Herrn Conrad, Herrn in Danberg, dessen Seele ruhe in heiligem Frieden, Amen!

Ob nun solcher Stein in obgedachte Jugenheimer Kirche Anfangs gesetzet, und solche darinnen gemeinet, oder ob er aus dem nicht weit davon gelegenen, aber der Zeit auch gantz verwüsteten Nonnen-Closter dahin gebracht worden sey, lässet man an seinen Ort gestellet bleiben, man siehet aufs wenigste daraus, wie alt und vornehm die Herren von Dannenberg gewesen sind.

Großrohrheim,

Ein am Rhein gelegenes Dorff, darinnen die Herren von Erbach wie auch die Herren von Bickenbach, seine Gefälle, aber erstgenannte auch deshalber viele Verdrießlichkeiten, zur Zeit Beyrischer Fehde (davon bald ein mehrers folgen soll) und hernach gehabt haben.

Walchen.

Von dem weiß man dermahlen auch weiter nichts zu berichten, ausser diesem, daß es sich weder in Pfältzischen noch Mayntzischen Lehn-Briefen findet, also auch als ein freyes Eigenthum von Erbach besessen geworden seyn muß.

Staffeln und Wurtzel-Bach

lassen sich, ihrer Lage nach, als ein altes Zugehör der Herrschaft Bickenbach ansehen, wie der aus hinten beygefügter Land-Charte zu nehmende Augenschein ausweiset, und sind übrigens auch diese ein volles Eigenthum, also niemanden Lehns-pflichtig gewesen.

Habizheim,

Oder, wie es in alten Briefen genennt wird,

Habiczheim, Habolsheim, Hadelsheim, Habersheim.

I. Eine Burg mit ihrer Zugehör, in einer schönen und fruchtbaren Pflege gelegen, und ein altes Gan-Erben-Hauß, welches, wie bald des mehrern vorkommen wird, ein Fuldisches Lehn vor uralten Jahren gewesen, und der Zeit an das Bickenbachische Geschlecht gegeben worden ist, daran aber die Erbacher auch Theil erhalten haben. Wen und wie es zuerst geschehen sey? kan man nicht sagen, das ist aber doch erweißlich, daß sie bey dem Wechsel des 13den und 14den Jahrhundertes schon als Gan-Erben in Habizheim, mit denen Bickenbächern Burgfrieden aufgerichtet haben, welchen Herr Dietrich von Bickenbach Anno 1306. zu halten versprochen, wie er von seinen und Schenck Eberharden, Eltern, Alten oder Vorfahren abgeredet und gestifftet worden war, (wie die Worte der Urkund VI.C.q. lauten) wie viel Antheils die Erbacher aber in solcher ältern Zeit besessen, ist auch nicht wissend.

II. Daß Ulrich von Bickenbach drey Viertheil, und sein Vetter Conrad von Bickenbach ein Vierthel an der Burg Habizheim innen gehabt haben, und des ersten drey Vierthel auf seine Töchter, Agnes und Amenen, durch den Fleiß ihrer Mutter, gebracht worden sind, erscheinet aus Urkund No. XXIX. im zweyten Theil, als einem Fuldischen Lehn-Briefe, darinnen Abt Conrad saget: Wir haben dem Edeln

Manne, **Conrad** von Bickenbach an **seinen Viertel des Hauses Habersheim**, und an dem, das darzu gehöret, und unsern Nifftheln Elisabeth, **Agnesen und Amenen**, Mutter und Töchtern, **an den andern drey Theilen**, und an alle dem, das darzu gehöret, die Gnade gethan, daß wir ihnen und ihren Söhnen, und allen ihren Töchtern, die sie itzund haben oder noch gewinnen, und allen ihren rechten Lehens-Erben geliehen han und leihen **Habersheim die Burg**, mit allen ihren Rechten, und mit alle dem das darzu gehöret rc. Darbey hatte sich Abt und Stifft vorbehalten: „ Daß diese Burg wi„der allermänniglich ihr offen Hauß, „zu allen ihren Nöthen seyn, niemahls „aber wider sie gebrauchet, und wenn „die Gan-Erben solche Burg verkauf„fen oder versetzen wolten, selbige dem „Stifft vor allen andern angeboten, „doch nicht höher als um 3000 Pf. „Heller, aber wohl in geringerm Wer„the angenommen werden solte, wenn „beyderseits Freunde solches vor billig „befänden rc.

III. Zu dem erhaltenen Habizheim gehörte auch **Ziegelhart**, oder **Zielhart** und **Spachbrücken**, welches denn denen Inhabern Habizheim ebenfalls geworden war, mit daselbstigen **armen Leuten** und mit dem **Vogthey-Recht**, daß es aber wegen der Theilung Zwist gesetzt habe, und wie der entschieden worden sey, ist bey der Erläuterung Schenck **Eberharts** No. 29. angeführet worden. „ Nemlich Bickenbach sol„te sein Viertheil, darüber Vogthey, „Atzung, Best-Haupt, Leibrecht u. „dergl. bey sich ereignenden Fällen; und „ein gleiches Erbach über seine drey „Viertheil und in denenselbigen haben „rc. indem der Habizheimische Anfall diesem wegen seiner Gemahlin zukommen, und dem **Grafen von Reineck**, in Ansehung ihrer geheuratheten Schwester, was anders dargegen geworden war.

IV. Doch hatte sich Reineck der Gan-Erbschafft am **Hause oder an der Burg Habizheim nicht begeben**, sondern, nebst Erbach und Bickenbach, seinen Theil daran behalten, wie die Mutschir- oder Theilung bey Erläuterung mehrgedachten Schenck Eberhards gezeiget hat, darinnen ersichtlich, welch Stück jedem Gan-Erben an und von diesem Hause zugefallen sey? weil aber Bickenbach allerhand Beschwerungen geführet haben muß, so wurde abermahlige Mutschir- oder Theilung vorgenommen, und Herrn **Conraden von Bickenbach** die Hofstatt, da man zum **Thor** eingehet, rechter Hand angewiesen, im übrigen blieb es bey dem vorigen, die Porte und der Thurm aber gemeinschafftlich, und war in so weit **das Haus oder die Burg Habizheim dreyherrisch.**

V. Daß und wie Erbach seinen Antheil darzu gehöriger Güter mit Ankauffung Saurischer und Aumännischer Aeckern u. dergl. m. vermehret und gebessert habe? ist ebenfalls schon bey Erläuterung **Schenck Eberhards** No. 29. erzehlet und bewiesen worden, darzu kam auch ein Franckensteinischer vor der Burg zu Habizheim gelegener **Hof**, (den Schenck Eberhart No. 42. erkauffet) wie die Urkund No. LXI. beym zweyten Theil besaget, und der hernach mit zur Capelle zu Habizheim gewiedmet, darvon auch Nachricht bey Erläuterung Schenck Eberharts No. 42. in Urkund No. LXXVII. gegeben worden ist.

VI. Chur-Pfaltz hatte durch einen mit Fulde getroffenen Kauff **Otzberg, Omstadt** u. s. w. also auch Theil an Habitzheim und Zugehör bekommen, daß **König Ruprecht**, als Pfaltzgraf und Churfürst, mit Genehmhabung seiner Söhne, derer Pfaltzgrafen **Ludwig, Johann, Stephan** und **Otto** seinen Theil an dem Schlosse **Habensheim** und denen Dorffen darzu gehörende, mit Leuten, Vogtheyen, hohen und niedern Gerichten, Freveln, Fällen, Beten, Zinsen, Zehenden, Herbergen, Atzungen, Frohn-Diensten, Zwingen, Bännen, Mühlen, Wälden, Wasser,

Wasser, Weiden mit allen Rechten und Zugehörungen an Schenck Eberhart No.42. um sechs tausend, sieben hundert und neun und dreyßig Rheinischer Gülden, auf Wiederkauff Anno 1407. verkauffte, und einen Brief in Urkund No. LXXIV. erscheinende darüber ausstellete, daß hinführo, wie in gedachten Schenck Eberhards Erläuterung befindlich ist, Erbach dieses Schloß und Güter von Pfaltz zu Lehn zu empfangen, dieses sich auch die Oeffnung auf Habizheim vorbehalten hatte. Die Stifftung einer Capelle von der Burg zu Habizheim, mit einer ewigen Messe, geschahe Ao. 1412. auf Art und Weise, wie bey Erläuterung mehrerwehnten Schenck Eberhards umständlicher vorgetragen worden ist, daß in so weit die Habizheimer an ihrem Orte einen Gottesdienst hatten, den sie sonst zu Lengfelt, als wohin sie gepfarrt waren, suchen und pflegen müssen, und ist nachhero aus der gestiffteten Capelle eine ordentliche sich noch in Habizheim findende, und zur Ubung der Evangelischen Religion dienende Kirchen geworden.

VII. Nach Art und Recht der Gan-Erbschafft und Gan-Erben-Häuser überließ Schenck Eberhardt (sihe hiervon des mehrern seine Erläuterung) einem Edelknechte einen Theil an dem Schlosse Habitzheim, daß dieser, so lang er lebte und nicht länger, daselbst Wohnung und Stallung haben, sich daraus wider jederman die Pfaltz-Graven Ludwig und Otto ausgenommen, in seinen Nöthen alsdann behelffen möchte, wenn er sich vor Schenck Eberhard zu Recht zu stehen erbotten, und man dieses, ab Seiten seiner Gegner anzunehmen, abgeschlagen, und nur mit Gewalt gegen ihn zu verfahren den Schluß gefasset hätte. Solchen Falls solte er sich von Habizheim aus wehren mögen, doch alsdenn auch zwey gewapnete reisige Knechte, den gantzen Krieg aus, auf seine Kosten, zu Bewahrung des Schlosses halten. Ubrigens musten ihm Thornhüter, Wächter und Pförtner zu Habitzheim schweren, daß sie ihm, nach obstehenden Umständen, treu und gehorsam seyn wolten.

VIII. Als die Herren von Erpach mit in Bayrische Fehde Ao. 1504. 2c. gewickelt wurden, muste das ihnen zustehende Habizheimische auch seinen Theil dabey leiden, doch wurde das Hauß Erbach dessen nicht gäntzlich entsetzt, sondern kam hier wieder zu dem Seinen, und blieben Habitzheim samt seiner Zugehör Erbachisch, bis es vom Hause Erbach, aus allerhand Ursachen, an andere überlassen worden ist, da Ao. 1530. Schenck Eberhart No.88. den Mayntzer Hof an Herrn Friedrichen, Grafen von Löwenstein-Wertheim, mit Bewilligung des Lehn-Herrns, Schenck Valentin No.91. das Pfältzische Lehn, mit Genehmhabung des Pfältzischen Hauses, an obgenannten Grafen von Löwenstein-Wertheim, und an Grafen Philipsen von Hanau, um 6000 fl. überlassen hat; was noch dem Hause Erbach der Orten übrig blieben war, hat man um das 1664 Jahr an Graf Ludwigs zu Erbach No. 114. Wittib, Johannam von Sayn, an Zahlung einer grossen Summe zurück gefoderter Eh- und anderer Gelder, gegeben, die es an das Schönbornische Hauß verkauffet hat, davon die Erläuterung derer obgedachten Erbachschen Herren in ihren Numern das mehrere berichtet. „Also ist „das bey Erbach über 300 Jahr kuntbar gewesene Habizheimische an andre „Herren, grösten Theils aber an Löwenstein-Wertheim gekommen, welches sich noch in ruhigem Besitzthum „desselbigen befindet.

IX. Dieweil hieroben, und auch sonst der so genannten Bayrischen Fehde, und des daher dem Hause Erbach zugewachsenen grossen und höchstschädlichen Unlusts, Meldung geschehen ist, so wird es verhoffentlich dem geneigten Leser nit unangenehm seyn, allhier etwas umständlichers von diesem wiedrigē Schicksahl des Erbachischen Hauses zu finden.

X. Es hat nemlich diese beschryene (a)

Beyersche Fehde das Bickenbachische und Dannenbergische, nebst dem Habizheimischen, denen Schencken von und zu Erbach theils gäntzlich entrissen, theils gewaltig geschmälert, gleichwie durch selbige der Chur-Pfaltz ungemein grosser und wohl unwiederbringlicher Schaden geschehen, anbey, was binnen weniger Zeit andern abgenommen worden war, wiederum mit einem an andere kommen ist. **Churfürst Friedrich der Sieghaffte** hatte sich viel Neider und Feinde gemacht, das muste seines Brudern Sohn **Churfürst Philipps** samt seinen Kindern entgelten, da man es am wenigsten meinte, und in Gedancken stund, es würde alles immer besser gehen, indem hochgedachten **Churfürst Philipps** Sohn, **Ruprecht**, des **Hertzogen Georg von Bayern** zu Landshut Tochter geheurathet hatte, den man den Reichen nannte, und von seinen grossen Schätzen Wunder viel zu sagen wuste.

(a) Die hat insonderheit Richardus Bartholinus in Lateinischen Versen beschrieben, die von Dr. Spiegeln mit Anmerckungen versehen worden sind.

XI. Diese solte nicht nur **Pfaltzgraf Ruprecht**, sondern auch seines Schwähers Lande haben, die er ihm (a) in seinem Testament verschaffte, welches aber seine Vettern nicht gelten lassen, die Pfältzische hingegen das in selbigem ihnen zugedachte mit Gewalt haben wolten, und sich Böhmischer auch Frantzösischer Hülffe getrösteten, da in der That jene nichts ausrichtete, diese, nach Francksreichs Gewohnheit, viel zu versprechen, wenig oder nichts zu halten, gar aussen blieb. Kayser Maximilian sprach wider das Chur-Hauß Pfaltz vor die Bayrische Fürsten, deren einer seiner Schwester Sohn war, und wurde gesaget, (b) daß diesen Kayser, wie viel Dienste ihm auch das Chur-Pfältzische Hauß gethan hatte, doch die Besorgniß: Es möchte, zu derer Oesterreicher Hindernuß, allzu mächtig werden, überwogen und dahin gebracht, dessen Schwächung zu befördern, welches ihn doch hernachmahls (c) sehr gereuet, und sein Gewissen beschweret haben soll, daß er es ausdrücklich gestanden und versprochen hat Gutmachung des Schadens zu bewircken, die doch wegen seines darzwischen kommenden Todes, hernach nicht bewircket werden können, und mag ihm der unten des mehrern anzuziehende Zuspruch Pfaltzgraf **Friedrichs**, der hernach Churfürst und der **Weise** zugenamet worden ist, das Gewissen wohl gerühret haben.

(a) Adlzreiter Parte II. Lib. 9. Trithemius in Chronico Hirsaugiensi ad Ann. 1504. Struvs Reichs-Historie Cap. XXXI. § 20.

(b) Fugger Oesterreichischer Ehren-Spiegel lib. VI. cap. 6. Thomas Hubertus Leodius de vita Friderici II. Palatini Lib. II. pag. 37. b. &c.

(c) Idem Hubertus l.c. pag. 45. b. Libr. IV. pag. 70. a b.

XII. Indessen und vor dem war doch wider das Pfältzische Hauß die Glocke nicht nur gegossen; sondern auch gezogen, der **Pfaltzgraf Ruprecht** und sein Vatter, **Churfürst Philipps**, in die Acht erkläret, auch das Reich wider ihn aufgemahnet worden. Da die Pfältzer das ihnen beschiedene Land mit Gewalt behaupten wolten, und **Pfaltz-Graf Friedrich** daselbst den Krieg zu führen endlich übernommen hatte, waren ihm die Hertzoge von Bayern zusamt dem Kayser überlegen, und als er die Schätze zu Burghausen in einem Thurme heben wolte, (allwo man sie enthalten zu seyn sagte) die Vögel meist ausgeflogen, und ein fast (a) leeres Nest gefunden worden. (b) Der **Hertzog von Würtenberg**, der **Graf von Oetingen**, satzten von ihren Orten her denen Pfaltzgräfischen zu; ander Seits kam wider sie der **Pfaltzgraf Alexander von Veldentz** mit einem kleinen, doch bösen meist aus Bauern und Räubern bestehenden Hauffen; am dritten Orte brach Landgraf **Wilhelm**, der Mittlere von Hessen, nebst **Heinrichen, Hertzogen von Mecklenburg**, dem **Graf Eberhart von Königstein**, u. s. w. ein, durch die dann auch die Schencken von Erbach, in Ansehung ihrer in der Bergstraß und daherum liegenden Orte, am härtesten mitgenommen

men worden, sintemahl es solcher Landgraf und die Seinen sehr arg mit Rauben, und sonderlich mit Brennen gemacht, darmit und sonsten, wie insgemein gesaget auch geschrieben worden ist, das Maaß gewaltig überschritten haben, daß auch (c) der Heßische Geschichtschreiber von denen in dieser Fehde ab Seiten Hessens gebrauchten Brennern zu sagen und anzuführen weiß, daß man sie, wegen ihrer Fertigkeit und Grausamkeit alles anzuzünden, Brand-Meister geheissen habe, daher das Klagwort erschollen sey:

Der Hessen Brand-Stich
Klagts Rheinland billich.

Wie eine alte in Reimen gestellete Chronick von dem unmäßigen Zorn Landgraf Wilhelms in und bey dieser Fehde urtheilet? ist in Urkunden No. 52. befindlich, den dann die Erpachsche auch erfahren musten.

(a) Hubertus l.c. Lib. II pag. 39. b.
(b) Struv. l.c. § 20 Tollner in Historia Palatina Cap. III. pag. 101. sqq.
(c) Dillichius in Heßischer Chronic pag. 267.

XIII. Was der verstorbene Schenck Erasmus an Bickenbach und Zugehör hinterlassen, was seine Vettern Schenck Eberhart und Schenck Velten an Schönbergschen, Dannenbergischen, Umstädtischen, Habizheimischen Gütern hatten, das lag des Wegs, wo Landgraf Wilhelm auf die Pfaltz los gieng, und muste demnach auch denen Händen, dem Feuer und Schwerdt derer Hessen herhalten, zumahl da ein oder anders Chur-Pfältzisches Lehn war. Schenck Eberhart konte leicht erachten, daß das aufziehende Wetter um so vielmehr in dem Seinen einschlagen würde, je bekannter es war, daß nicht nur vieles davon, schon angeregter Massen, Pfältzisch Lehn; sondern er auch vor seine Person (wie bey seiner Erläuterung vorkommen ist) der Chur-Pfaltz besonders vertraut zugethan wäre. Er that demnach klüglich-vorsichtig sein mögliches, den Strahl abzuwenden, und brachte es durch allerhand Vorstellung bey Churfürst Philippsen dahin, „daß ihm, ob er „gleich dessen Mann war, erlaubt wur„de, stille zu sitzen, und sich zusamt „den Seinen in diese Kriegs-Händel „nicht zu mengen, indem er vorstellete, „daß ihm der Kayser das Stillsitzen be„fohlen, daß er in dem Heßisch-Catzen„ellnbogischen verschiedene Güter lie„gen, auch nie wider Hessen was ge„than, desgleichen sich, bey Anneh„mung sonderbarer Pfältzischer Dien„ste, vorbehalten hätte, wider Kayser, „Reich und Chur-Mayntz nicht zu „seyn rc.„ Mit dem ließ auch Schenck Eberhart ein ziemliches von denen sonst ihm bey Pfaltz fallenden Dienst-Geldern, weil er sich in dessen dermahlige Kriegs-Händel nicht mengen wolte, fahren, und sich mit jährlichen Ein hundert Gulden begnügen. Er tratt also mit all seinen Dienern zu Roß und Fuß in so weit von Chur-Pfaltz ab, keinen Edelknecht noch sonst jemanden derselbigen in und bey dieser Fehde lassende.

XIV. Weil Landgraf Wilhelm doch in starckem Anzuge war, und Graf Eberhart von Königstein viel bey selbigem vermochte, auch als ein Befehlshaber sich bey dem Heer befand, so ließ Schenck Eberhart und dessen Schwäher, Graf Michel von Wertheim, solchen Grafen von Königstein ersuchen, zu ihnen auf ein Gespräch zu kommen und einen Landgräfischen Rath mit zu bringen; welches auch geschehen und der mitgebrachte der Land-Vogt an der Werre Conrad von Wallenstein, gewesen ist. Diesen beyden zeigte Schenck Eberhart, in Beysein seines obgenannten Schwähers, glaubhafft an, wie er von Chur-Pfaltz seiner Dienste in der Fehde erlassen, und des vesten Vorsatzes sey, sich auf keinerley Weise mit etwas darein zu mengen; weshalber er den Landgraven demüthig bitten lassen, seiner Güter und armen Leute, bey denen dessen Zug vorbey- oder durchgehen würde, gnädigst zu verschonen, welches dann vorzutragen und bestens zu befödern der

von Königstein und **der von Wallenstein** versprochen, und zu voraus bedungen hatten, daß **Schenck Eberhart**, wenn der Heßische Zug durch seine Herrschafft gienge, sich darwider nicht setzen, dargegen auch, wenn nur seine Leute (weil dem Soldaten nicht allzeit gnug gewehret werden könte,) ihre Sachen flöheten, niemanden kein Schade, ausser was Sens und Sichel begriffe, geschehen, und er sich keiner Ungnade vom Landgrafen zu befahren haben solte 2c.

XV. Da es **Schenck Eberhart** dergestalt auf einen guten Weg gebracht zu haben vermeinte, kam ein unversehener Zufall darein, der alles verderbete, und der einen Vorwand gab, das wider ihn, seine Güter und Leute vorzunehmende zu entschuldigen oder zu beschönen. Nemlich es wurde ab Seiten Pfaltz ein Fehd- oder Absagungs-Brief an den Landgrafen abgelassen, und in selbigem auch, aus dem Pfältzischen Diener- oder Vasallen-Buch, derer Schencken zu Erbach, nahmentlich **Schenck Eberhards**, gedacht, als wenn er nebst andern dem Landgrafen mit absagte, da er nichts davon wuste, auch dieses abgebeten hatte, welches aber von dem Urheber des Briefs, **Simon Heß** genannt, nicht besonnen, auch wohl der Umstand ins Vasallen- und Diener-Buch nicht eingetragen, also die Sache in den Tag hinein, wie man es gefunden hatte, geschrieben worden war, wie wol mehr, an Orten, da man es nicht meinen solte, geschehen ist und zu geschehen pflegt.

XVI. Als nun der Absag-Brief dem Landgrafen vorkam, und in selbigem **Schenck Eberhards** Nahme ausdrücklich gelesen wurde, gab es grossen Zorn, und ließ **der von Königstein** solchen **Schenck Eberhard** alsofort wissen, wie er, bey so gestalten Dingen, nichts erspriesliches vor ihn beym Landgraffen handeln könte. So bald Schenck Eberhart solches erfahren, schickte er in aller Eil an den Grafen von Königstein, mit Bitte, dem Landgrafen zu hinterbringen: „Daß, „wenn er im Absags-Briefe stünde, dieses ohne sein Wissen und wider seinen Willen geschehen sey: Er „wolle und werde sein Versprechen „treulich halten, und sich durchaus in „keine Fehde wider den Landgrafen ein-„lassen 2c.„ Dieser setzte indessen seinen Zug fort, auf welchem der Erbachsche Hauptmann aus Bickenbach, **Hans Gans**, ihm entgegen kam, und das Schloß Bickenbach, ohne Wust und Willen seiner Herren, selbigem übergab, welches der Landgraf annahm und hernach, nebst andern, verbrennt wurde; als **der von Königstein** wider die Einnahm und Besetzung des Orts redete, und vorstellete, wie dieses mit dem bisher abgehandelten nicht stimmete, hat ihm **der Landgraf**, nach eigenhändiger Verzeichniß **Schenck Eberharts**, geantwortet: „**Königstein! Wir haben es nicht genommen, sie habens uns selbst gegeben** 2c.„ Indessen war es hin, und muste, wie auch das entwältigte Habizheim denen Flammen hernach, wie schon angeregt worden ist, zu Theil werden. Es hatte zwar Mayntz auch Theil an Bickenbach, deßgleichen Fulda, als Lehns-Herr, an Habizheim, allein daran kehrte sich Hessen nicht, und wuste man zu sagen, wie es sich mit dem zeitigen Ertzbischoff wider Chur-Pfaltz heimlich gar wohl verstanden habe.

XVII. So gut es möglich war, muste sich **Schenck Eberhart** in die Zeit schicken, schrieb diesemnach samt seinem Schwäher an den **von Königstein** und **von Wallenstein**, mit Bitte, auf einen Tag Friede oder Stillstand zu erhalten, um dem Landgrafen die Nothdurfft vorbringen zu können, die Antwort (wie sie in Urkund No. 53. zu lesen stehet) brachte mit: „daß, was „geschehen sey, geschehen bleiben, wegen „des fernern aber zwey Tage Still-„stand seyn solle 2c.„ doch wurde dieses nicht gehalten, sintemahl der Landgraf den zweyten Stillstands-Tag war der

der Montag nach Fronleichnams-Tage, sich des Erbachschen Schlosses **Schönberg** gewaltsam bemächtiget hat, welches auch hernach mit Feuer ausgebrannt worden ist.

XVIII. **Schenck Eberhart** bat hinter und vor GOtt bey dem Landgrafen um persönlich Gehör, um sich wegen seiner Mitbenennung im Feinds-Brief entschuldigen zu können, vermochte aber dieses nicht zu erhalten, so weit kam es doch, daß Landgräfische Hauptleute und Räthe mit ihm vor der Veste Schönberg sprechen wolten, welches auch im Dorff unter Schönberg geschahe, wohin sich Graf **Eberhart von Königstein**, und **Ludwig von Beymelburg**, Statthalter einfanden, mit denen **Schenck Eberhart**, nach seiner Verzeichniß, dahin gesprochen:

„**XIX.** Was ihn doch sein G. H. „der Landgrafe ziehe, daß er ihm das „Seine nehme, so doch seine Gnade „gnugsamlich bericht sey der Einsetzung „seines Namens in Feinds-Brief, daß „er dessen kein Wissens gehabt, auch „ohn sein Geheiß und Willen geschehen, „und gantz seine Meynung nie gewesen „sey. Er habe auch in all diesem Han„del kein Pferd satteln lassen, weder er „noch die Seinen wider das heilige „Reich und dessen Anhängere je gethan; „darzu sey ihm sein Schloß Schönberg „genommen worden, in einem zuge„schriebenen Frieden, demnach wolle „doch S. G. der Landgraf sich er„bitten lassen, ihm das Seine wieder zu „geben, und nicht weiter mit Feind„schafft zu verfahren ꝛc. „

XX. Die Antwort war gefallen: Man hätte sich mit Wegnehmung des Schlosses Schönberg, ob diese gleich in versprochenem Stillstand geschehen sey, nicht vergriffen, indem das Eigenthum doch der Chur-Pfaltz gehörte, mit der man keinen Stillstand eingegangen hätte; Ubrigens wolle man dem Landgrafen die geschehene Bitte bestens vortragen, und würde selbiger wohl **Schönberg** an **Erbach** wiedergeben, „wenn es dieses von „Hessen zu Lehn empfahen wolte; „ was Bickenbach und andre Güter anbeträffe, hätten sie davon zu handeln keine Gewalt ꝛc. Darmit schieden die Heßische und liessen den **Schenck Eberhart**, auf weitere Erklärung des Landgrafens zu warten.

XXI. Die überbrachte des folgenden Morgens ein Diener des **Grafen von Königstein**, genannt **Espach**, dahin gehende: „ Der Land„ graf dörffe und könne, ohne sei„ ner Mit-Verbundenen Wust und „ Willen, nichts heraus geben, doch „ habe er dem von Königstein ver„ sprochen, das Schloß Schönberg „ weiter nicht beschädigen zu lassen ꝛc. Daß auch dieses nicht gehalten worden sey, haben gar bald hierauf die von Hessen angelegte Flammen im Schloß und andern dahin gehörigen Orthen gezeiget, obgleich Schenck Eberhart samt seinem Schwäher alles anwendeten, diesem und anderm Unheil vorzukommen, wie sie dann durch ihre Abgeordnete, Caspar **von Wiltperg** und Hans **Hulderpuschen**, im Lager **vor Bensheim**, durch Herrn Eberharten **von Königstein**, und Herrn **Salentin zu Isenburg und Grensaw** den Mittwochen nach Fronleichnam einen sechs wöchigen Stillstand ausgewircket, des Inhalts:
„ Daß S. E. der Landgraf von Hes„ sen und dessen Anhang sechs Wo„ chen über wider **Graf Micheln von** „ **Wertheim** und Schenck **Eber**„ **harden** nichts feindliches weiter vor„ nehmen, doch Fütterung im Fel„ de, und ein etwa aufstossendes Kü„ chen-Fleisch vorbehalten haben, das „ übrige Begehren an die Mit-Ver„ bundene bringen, und deren Mey„ nung hernach wissen lassen wolte, „ doch solten auch obgenannte beyde „ nichts feindliches wider Hessen und „ dessen Mit-Verbundene thun, ob„ gleich Graf Michels Sohn, Geor-

„ ge, so starck in Pfaltz-Gräfischen „ Diensten, als er vor der Fehde „ drinnen gestanden hätte, bleiben, „ desgleichen Graf Michel selbst, als „ bisherig Chur-Pfältzischer Rath, „ fernerweit dergleichen verbleiben, „ und auf Erfordern, und ohne sich „ von selbst darzu zu dringen, erthei„ len möchte ꝛc. „ Wie dieses alles umständlicherer von Wort zu Wort in Urkund No. 54. ersehen werden mag.

XXII. Weil dessen allen ungeachtet man doch, schon mehr angeregter Massen, mit Nahm, Brand, Verwüstung u. s. w. ab Seiten derer Land-Gräfischen fortfuhr, wolte Schenck Eberharten fast die Gedult ausreissen, und gab dem **Herrn von Königstein** zu verstehen, daß er mit Ehren, bey so gestalten Dingen, nicht wohl länger still sitzen könte, bat demnach, es in andere Wege, als ein Freund und Verwandter, richten zu helffen, alles, wie Urkund No. 55. des mehrern besagend ist.

XXIII. Der so offt genannte Schwäher Schenck Eberharts, **Graf Michel von Wertheim**, that auch, nach wie vor, das Seine, die Sachen auf bessern Fuß zu stellen, und als der Land-Graf, mit gutem Willen des Mayntzer Chur-Fürstens, über Rhein gangen war, daselbst so hart mit Feuer und Schwerdt als disseits handelnde, sich hernach für **Caub** legende; da brachte es **der Wertheimer** dahin, daß Montags nach Bartholomäus, d. i. gegen Ende des Augustus in diesem unruhigen 1504 Jahre, von dem Land-Grafen bewilliget, auch mit Brief und Siegel versichert wurde: „ Es sollten **diese** „ **Fehde uß**, d. i. so lange, als der „ angefangene Krieg noch fortgehen „ und währen würde, **Graf Mi**„ **chel** und **Schenck Eberhart**, die „ Ihren und das Ihrige gesichert und „ gefreyet seyn vor dem Land-Grafen „ und denen Seinen, auch vor sei„ nen Bunds-Genossen und den Ih„ rigen, nur daß Futter und Mahl „ ausgenommen bliebe, und die Ge„ freyete nicht wider den Landgrafen „ und dessen Kriegs-Genossen wä„ ren ꝛc. Das umständlichere ist in Urkund No. 56. enthalten.

XXIV. Es wurde auf solchen Schlag, besage Urkund No. 57. an die Landgräfische Bediente, Haupt- und Amtleute, z. E. an den Verweser der Obern Grafschafft Catzenellnbogen, an den Amtmann zu Gernsheim, **Bathornecken**, an den Amptmann zu Lichtenberg, Hansen von Beimelspach, an den Amptmann zu Aurberg, **Eberhart von Bischeffsrode**, an den Hauptmann zu Umstatt, **Wilhelm Gansen**, geschrieben, „ daß sie „ gedachte Grafen und Herren auch die „ Ihrigen forthin verschoneten, gegen „ selbige nichts feindliches fürnähmen, „ noch fürnehmen liessen ꝛc. Und in so weit war dem Unwesen etwas abgeholffen, daß die Herren wieder zu einigem Nutz ihrer Güter, und deren armen Leute zu ihrem Gewerb und zu ihren Häusern oder Hütten kommen, auch das Ihrige, als ferne es die vorgegangene Verwüstung zuliesse, beschicken konten, obgleich die Fehde, oder der Krieg wider Pfaltz überhaupt noch fortgienge, der doch bald, durch die an Kayser geschehene Vorstellung des oben schon genannten **Pfaltzgraf Friedrichen**, gebrochen, und Kayserl. Gemüth zur Besorgung des Friedens beweget wurde. Denn solcher **Pfaltz-Graf Friedrich** war ein sonderbarer Günstling **des Königs in Spanien, Philipps**, des Sohns vom Kayser Maximilianus, wie er denn auch mit diesem jungen Herrn erzogen geworden, also auch bey dem Kayser Maximilian sehr wohl gelitten war. Als solcher **Printz** und Pfaltzgraf **Friedrich** sahe, daß mit Gewalt nichts auszurichten, und seinen Pflegbefohlnen, d. i. denen jungen Printzen seines unversehens verschiedenen Bruders, Pfaltz-Grafen Ruprechts, nicht gerathen sey, begab er sich,

sich, samt seinem Bruder Philipp, der Bischoff zu Freysingen der Zeit war, zu dem Kayser, und sprach solchen, bey erhaltener Verhör, auf folgenden vom Thomas Hubertus Leodius, (a) erzehlten Schlag an:

(a) l.c. Libro II. pag. 40, a. sq.

XXV. „Ew. Maj. wolle sich nicht „wundern, daß mein Bruder und ich „unerschrocken vor selbiger erscheinen. „Sie werden aus der Folge unsers „Vortrags vernehmen, daß wir Sie, „als den nach GOttes Verfügung „auf sich findenden höchsten Monar„chen, mit nichts beleidiget haben. Viel„mehr bin ich Friedrich grads Wegs „von der Hoffstatt des Allerdurchleuch„tigsten Fürstens, Ew. Maj. geliebte„sten Sohns, des Allergnädigsten und „gütigsten Königs Philippens in Spa„nien, an diese Gegenden gekommen. „Daß wir uns Fußfällig einstellẽ, macht „das Glück, und, wenn wir es grade „heraus sagen sollen, Ew. Maj. Verfah„ren: Denn selbige hat sich, ihrem um „Sie, da man die Warheit sagen soll, „sich übel verdient habenden Schwa„ger und Verwandten, gefallen lassen, „unsern Vatter, den allerfriedfertig„sten und sanftmüthigsten Churfürsten „des Reichs, mit leidigem Kriege zu ü„berfallen, und, da er sich auf Recht uñ „Gericht beruffen hat, ungehört zu ver„dammen. Ew. Maj. hat alle ihre, ja des „gantzen Reichs Kräffte, selbigen zu ver„derben angespannet und zu Hülffe ge„ruffen; das Glück ist hierbey günstig „erschienen, unser Vatter und Vatter„land hat schwere Niederlagen erlitten, „viele Städte, unzehliche Dörffer, Wei„ler, Felder sind mit Feuer uñ Schwert „verheeret und verwüstet, das Erbar„mens-würdige und unschuldige Volck „hat sich morden lassen, auch Hungers „sterben müssen. Ew. Kays. Maj. wolle „allergnädigst verzeihen, daß der Mund „aus Hertzens-Grund die Warheit oh„ne Falsch redet, wie selbige durch die „Sachen selbst augenscheinlich bestätti„get wird. Deñ es steiget noch hier und „dar der Rauch angezündeter Städte „und Oerter gen Hiñel; die Aecker lie„gen bey hingerichteten Bauern müste, „an statt derer Früchte wachsen Dornen „und Disteln. Das wäre mehr als gnug, „weñ jemand sich wegen erlittenen schwe„ren Unrechts rächen wollen, derglei„chen doch ab Seiten Pfaltz Ew. Maj. „im geringsten nicht zugefüget worden „ist. Ew. Kays. Maj. geruhe doch aller„gnädigst zu überlegen, wider Wen? „und vor Wen? selbige den Degen ge„zogen haben? Wenn ist jemahls dem „Oesterreichischen Hause das Pfältzische „nicht, auch mit seinem grossen Scha„den, ergebenst zugethan gewesen? Hat „sich nicht, nur ein Exempel aus vielen „anzuführen, Pfaltzgraf Rudolff von „Land und Leuten nach Engelland des„halber verjaget sehen müssen, weil er „Ertzhertzog Friedrichen von Oester„reich lieber die Stimme zum Kayser„thum, als seinem leiblichen Bruder „Ludwig geben wollen? Wer hat Si„gismunden, wer hat Friedrichen den „III. wer hat Ew. Maj. auf den Kays. „Thron gehoben? die Pfaltzgrafen: „wenn hat deren Hauß jemahls unter„lassen das Oesterreichische Hauß zu be„dienen, und sich selbiges mit allerley „Wolthaten geneigt und wohlgewogen „zu machen? Ew. Kays. Maj. geruhe „doch alles, der Billigkeit nach zu erwe„gen, und nicht ungnädig zu nehmen, „wenn unser Vortrag eine hefftige An„klage zu seyn scheinet: Wären wir schul„dig und strafffällig, wolten wir es gern „gestehen, und das unsre drüber leiden, „allein wir sind uns dergleichen nichts „bewußt.

XXVI. „Man sagt zwar insgemein, „Ew. M. nehme übel, daß mein Bruder „Ludwig in Franckreich geschickt, und „von meinẽ Vatter mit selbigen Reichs „König Bündniß und Freundschafft „gemacht worden; allein verhandene „Brief und Siegel legen dar, wie die„ses, ohne Ew. Maj. und des Reichs „Nachtheil, geschehen sey. Was meines „Bruders Auffenthalt in Franckreich „anbelangt, entschuldigt und rechtfer„tigt ja selbigen die güldene Bulle, als „in welcher versehen ist, daß die Reichs„Fürsten ihre Söhne zu Erlernung

„allerley Sprachen anhalten sollen, „welcherley weder in Ew. Maj. noch in „meines Vattern Hof und Hauß ge„schehen, als wo fast nichts als Teutsch „geredet wird. Wie denn deßwegen „ich an den Hof des Sohns Ew. Kays. „Maj. gethan worden bin.

XXVII. „Weiter soll eine Ursache „des wider uns geführten Kriegs seyn, „(dann ich will hier mit allem aufrich„tig herausgehen) daß Ew. Maj. die „Macht und das Vermögen desselbi„gen verdächtig geworden, und also „alle Gelegenheit willig ergriffen sey, „selbiges zu schwächen und arm zu ma„chen, darmit es denen Absichten Oe„sterreichischen Hauses nicht entgegen „seyn könne: Ich kan nicht glauben und „von Ew. Maj. mich nicht bereden, daß „dem in der That also sey. Denn dero „Hauß ist so mächtig, daß es allzeit leicht „über das unsere, zumahl da ihm dieses „durchaus ergeben, und mit Pflichten „verwandt ist, die Oberhand ha„ben und behalten kan. Indessen muth„massen doch die Leute, obangezogenes „sey wahr, wenn sie bedencken, daß Her„tzog Albrecht von Beyern, unser Ver„wandter, sich eben nicht dermassen ge„gen Ew. Kays. Maj. bezeiget, daß sel„bige seinetwegen einen Krieg anfan„gen wollen. Wolte GOtt! Er hätte „uns nicht dergleichen zu sagen Anlaß „gegeben. Ists dann Ew. Kays. Maj. „entfallen, wie offt das Oesterreichische „Hauß von denen Bayerfürsten mit „Krieg angefallen worden sey? Wie „sehr diese sich bemühet haben, daß Oe„sterreich nicht wohlverdiente Würde „und den Kays. Thron erhielte und be„stiege? Mehr kan ich vor Unmuth „über die Unbilligkeit der Sachen nicht „sagen.

XXVIII. „Ew. Kays. Maj. ist ohne „dem dieses am allerbesten bekañt; nur „noch eines muß ich hinzufügen, dieweil „es Ew. Kays. Maj. bestes erfodert, „nemlich unterthänigst bitte, allerdings „wohl und reiflich zu überlegen: Wen „selbige dermahlen erhöhe? Wen sie „unterdrücke, darmit nicht zu spät be„reuet werden müsse, **daß man sich die „heut oder morgen zu tragende Fessel „und Bande, nach gemeinen Sprich„wort, selber zugerichtet, und ein „Schwerdt seines eignen Unglücks „gewesen sey.**

XXIX. „Was suchen doch Ew. K. „M. in und mit Bekriegung meines „Vatters weiter? Die wider die Tü„rcken, als Feinde des Christl. Namens, „besser anzuwendende Schätze sind ver„griffen: Wir fallen Ew. Kays. Maj. „zu Fusse, bitten um Frieden, ruffen um „Recht und Gericht. Ich, Friedrich bin „Vormund meiner vaterlosen Vettern, „flehe mit meiner Stimme, wie sie in „der Wiegen darum schreyen und wim„mern: Gönne denen Abgematteten „Ruhe, uñ daß sie ein wenig verschnau„ben können bis sich ein mehrers ergebe. „Das wird GOtt angenehm, und Ew. „Kays. M. selbst rühmlich, auch Dero „Gelindigkeit und Clementz allerdings „anständig seyn, wodurch auch selbige „sich unser Hauß mehr und mehr ver„binden wird ꝛc.

XXX. Diese ziemlich Teutsch klingende und manches, was hernach in der That mehr als zu viel geschehen ist, zuvorhersagende Rede haben J. Kays. M. gedultig, und mit etlichmal wiederhohlter Schüttelung des Haupts gantz ausgehöret, und zur Antwort gegeben: Daß „sie sich darüber weiters bedencken und „hernach erklären wolten ꝛc. „ Wenige Tage hernach folgte die Erklärung dahin: „Daß sie ihrer Seits einen Still„stand zustünden. Worauf der (a) **Bischoff Lorentz von Würtzburg** sich bearbeitete, daß die beyde Haupt-Partheyen Pfaltz und Bayern den Entschied der Zwistigkeit über die Erbschafft **Hertzog Georgen des Reichen**, dem Kays. Erkänntniß und Ausspruch heimstellten, welcher auf dem deshalber angestellten (b) Reichstage zu **Cölln** den 30. Julii erfolgte des Inhalts: „Daß die „Fehde durchaus aufgehoben, **die Pfäl„tzische Kinder Pfaltz-Graf Ru„prechts**, ihres mütterlichen Großvat„tern, Hertzogen **Georgens**, fahrende „Haabe, und von desselbigen Landen, „was zwischen der Donau und Nabe „liegt,

„liegt, hernach die junge oder obere „Pfaltz, auch das Hertzogthum Neu- „burg genannt worden ist, das übrige „die Hertzoge von Bayern Albrecht „und Wolffgang haben, alle Acht und „Oberacht abgethan, jeder zu seinen vor „der Fehde und vor der Acht inne ge- „habten Gütern gelassen werden und „kom̃en solte, doch die ausgeschieden, „welche unter Pfaltzgraf Friedrichen „gesessen gewesen, und deren Güter „sonst der Kayser, nach ergangener „Acht, vergeben hätte ꝛc.

(a) Hubertus l. c. pag. 42. b. seq.
(b) Struv. l. c. § 21. &c.

XXXI. Die letztern Worte angezogenen Kays. Ausspruchs: Die unter Pfaltzgraf Philipps gesessene u. die vom Kayser vergebene Güter betreffende ꝛc. fielen noch gar manchen beschwerlich, wurden aber, auf Fürbitte König Philipps in Spanien, des Sohns Kays. M. unterm dato Brüssel den 16 Sept. dieses 1505ten Jahrs geändert, ja gar caßirt und aufgehoben, daß alle Chur-Pfaltz anhängig gewesene zu ihren vor der Fehde gehabten Gütern wieder vollkommen gelangen, und die etwas vom Kayser an Gütern derer Geächteten erhalten hättẽ, solches denen alten Besitzern wieder abtreten, einräumen und übergeben solten ꝛc. wie die Kays. Erläuterung alles in Urkund No. 58. deutlich und nachdrücklich im Munde führet.

XXXII. So war in so ferne der Fehde ein Ende gemacht, unter welcher, obgedachter Massen, Schenck Eberhard und die Seinen so vieles leiden müssen, und schien diesemnach, es würde nun alles wieder auf guten Fuß kommen, da ihnen, nach dem vorhin angezogenem Vergleich vor Caub, unter der Fehde Sicherheit zugestanden und gewähret worden war; allein die Sache gieng gantz anders, und fieng sich, nach dem von Kays. Maj. gestiffteten und gebotenen Frieden, eine sonderbare neue Feindseligkeit wider Schenck Eberhard und die Seinen ab Seiten des Landgrafen an. Der mochte sich darauf steiffen, daß die gewesene Feinde der Chur-Pfaltz, vor ihre Mühe, Arbeit und Kosten, zu sengen und zu brennen, zu würgen und zu nehmen, das behalten solten, was sie selbiger in der Fehde abgenommen, und in ihre Gewalt gebracht hätten ꝛc. Dahin rechnete der Landgraf auch die Erbachische Güter und Oerter, ob gleich die Erbacher dargegen klagten und schryen, „daß solche ja nicht der „Chur-Pfaltz gantz und schlechthin; son- „dern vielmehr ihnen, zu haben, zu nutzen, „zu regieren, zu besitzen gehörten, auch „daß sie sich in die Fehde mit Pfaltz „durchaus nicht gemenget hätten u. s. w.

XXXIII. Das alles wolte nichts helffen noch verfangen, der Landgraf ließ nach obgedachtem Cöllnischen Reichstags-Abschiede die denẽ Erbachern abgenommene Lande, als sein Eigenthum, handeln, das ausgebrannte Schönberg wieder mit Thoren und andern zur Schirm und Wehr dienlichen Dingen versehen, die arme Erbachische Leute wurden geschlagen und sonst übel tractiret, um sie dergestalt zu nöthigen Landgräfisch zu seyn, und sich für dergleichen zu erkennen und zu verpflichten, in Erbachische Vasallẽ gesetzet, daß sie des Landgrafen Manne werden solten, und was dergleichen erbärmliches Wesen (wie es Schenck Eberhart in seinen Verzeichnissen und Berichten nennet) mehr war. Dieser beschwerte sich in eignem, seiner Mümlein oder Bäßlein, auch seines Vettern Schenck Veltins Namen über solche Dinge, bezog sich auf den Caubischen Vertrag mit dem Land-Grafen, auf den Cöllnischen Reichs-Abschied u. dergl. m. konte aber vor den Hn. Landgrafen nicht kommen, und von dessen nachgesetzten Dienern, Amt- und Hauptleuten keine andere Antwort erhalten, als: „Daß sie Befehl „hätten, das Erbachische einzunehmen, „wo und was sie davon finden und er- „fahren könten, darbey müsten sie blei- „ben, und selbigem nachleben ꝛc.

XXXIV. Da bitten und vorstellen nicht helffen wolte, die Krafft aber, sich mit Gewalt zu helffen, nicht verhanden war, muste indessen gelitten seyn, und der Weg bittend-klagender Vorstellung fer-

fernerweit gewandelt werden, den die Schenckische Parthey denn auch auf dem zu Costnitz in dem 1507 Jahr angestellten und gehaltenen Reichs-Tag nahm, und daselbst das bisher angeführte Jhro Kays. Maj. und gesamtem Reiche für Augen legte, auch, als ein unschuldig bedruckter Mit-Stand, um Hülffe und Rettung anflehete, wie in Urkund No. 59. No. 60. der Länge nach beliebig zu lesen stehet.

XXXV. Die Wirckung angezogener und beygebrachter an Kayser und Reich gethaner Vorstellung war, daß den 2. Aug. Ao. 1507. eine Commission auf **Churfürst Friedrichen zu Sachsen**, auf den Probst zu Stuckart, **Ludwig Vergenhannsen**, und auf den Kays. Rath **Ernsten von Welden** erkennet worden, des Jnhalts: „ Es solten alle „drey oder ihrer zwey den 23 Aug. das „Schenckische Anbringen und die ge- „thane Entschuldigung untersuchen, „zu dessen Anhörung den **Landgraf** „**Wilhelm** fürladen, auch, was er darge- „gen zu sagen hätte, vernehmen, und al- „les an Kays. Maj. zu weiterer Verord- „nung berichten &c. Alles dieses zeiget Urkund No. 61. umständlicher.

XXXVI. Der Termin war, zu Vornehmung der Sachen kurtz gnug angesetzet, und wurde an selbigem die obgedachte zweyfache Commission eröffnet, desgleichen von Seiten **Schenck Eberharts** und **Schenck Valentins** besucht, wegen des auch vorgeladenen **Landgraf Wilhelms** erschien niemand. Dessen ungeachtet verfuhren die Commissarien **Vergenhans** und **von Welden**, nach habendem Befehl, die vorgedachte beyde Herren Schencken zu Erbach, denen doch Chur-Pfaltz ein schrifftlich Zeugniß ihrer Unschuld, in No. 62. gegeben hatte, bestättigten, mit einem leiblichen Eyde, was sie sonst, zu ihrer Entschuldigung und in der Anzeige: Nichts mit Bayrischer Fehde zu thun gehabt zu haben &c. vorgestellet hatten, wie dieses aus dem an Kays. Maj. abgegebenen allerunterthänigstem Bericht mehrerwehnter Commißion in Urkund No. 63. erhellet.

XXXVII. Die Schenckische Parthey ersuchte hierauf in Urkund No. 64. Jh. Kays. Maj. allerhöchst, dieselbige möchten allergnädigst geruhen, als ein Brunn und Liebhaber der Gerechtigkeit, auch als ein Beschützer aller verlassenen Wäysen, ihr mit allergnädigster Hülff zu erscheinen, und sie in die ihnen entwältigte Güter wieder einzusetzen, dem Landgrafen dero Abtrettung und die Wiederkehrung des zugefügten Schadens anzubefehlen &c. **Jhro Kays. Maj.** fügten dem billigen Ansuchen allergnädigst, schrieben und geboten **Landgraf Wilhelm** ernstlichst, den Schenckischen alles Entnommene wieder zuzustellen, liessen auch den in Urkund No. 65. zu sehenden Befehl ans Cammer-Gericht ergehen, hierunter denen Schenckischen ungesäumt und nachdrücklich beförderlich zu seyn.

XXXVIII. Jhro Kays. Maj. bezeigten auch allergnädigst guten Willen, derer Herren Schencken Unschuld allenthalben hin bekannt zu machen, und auf dieser Anhalten, was für obgedachter Commission gehandelt, auch allerhöchst an Sie berichtet worden war, genehm zu haben, für richtig zu erkennen, und als dergleichen zu bestättigen, weßwegen sie unterm 22 Nov. des 1507ten Jahrs öffentlich allenthalben hin befohlen, daß man die Herren Schencken ihrer Purgation und Reinigung, oder gültigen auch wahrhafften Ableinung derer ihnen geschehenen ungütlichen und ungegründeten Auflagen, die Bayrische Fehde betreffende, geniessen lassen, oder bey Widerstrebung zwantzig Marck löthigen Golds, halb Kayserl. und Reichs-Cammer, halb denen Herren Schencken erlegen solte &c. Wie diese Kayserl. Verordnung in Urkund No. 51. angeführet, und daselbst nach Belieben zu lesen ist.

XXXIX. Die Sache wolte sich, was auch, obstehendem nach, zu deren Hinlegung von Kays. Maj. selbst gethan worden war, nicht geben, und zeigete sich dermahlen schon, daß ein Urtheil höchsten **Orts** wohl gesprochen wird, aber

aber dessen Vollziehung so leicht nicht gegen einen Mächtigern zu erhalten sey. Die Erpachsche Herren musten demnach sich weiter und auf andere Art bemühen, ihres Gesuchs Zweck zu erreichen, und hatten sich auf dem Ao. 1509 zu Worms gehaltenen Reichs-Tage angelegen seyn lassen, unter Beystand und Mithülffe **Graf Michels von Wertheim**, die Gerechtsame ihres Begehrens vorzustellen, mit denen Landgräfischen Gesandten zu sprechen, desgleichen Chur-Pfaltz und Chur-Sachsen um Vorschrifft bittlich, wie Urkund No. 66. darleget, anzugehen, die sich auch darzu gnädigst verstanden, und bey dem Land-Grafen die gute Erklärung herausgebracht: Daß, wenn die Schencken sich selbst melden würden, sie eine gnädige Erklärung erhalten solten, um welcherley sie bisher in Person nicht angesuchet hätten rc. Wie dieses aus dem gnädigsten von Churfürst Friedrichen zu Sachsen an die Herren Schencken abgelassenen Schreiben in Urkund No. 67. erhellet.

XL. Nach Vernehmung dessen haben sich die Herrn Schencken Eberhard und Valentin, voll guter Hoffnung, daß alles wohl ablauffen würde, aufgemacht ins Land zu Hessen zu reiten, da ihnen unter Wegens die gewisse Bottschafft bey **Kirchhain** zukommen ist, daß Landgraf Wilhelm den 11. Julii desselbigen 1509ten Jahrs verschieden, und dermahlen nichts zu thun, sondern das rathsamste sey, sich ungesäumt wieder nach Hause zu machen, da sie mitten im Hessenlande unvergleitet waren, an welches sie doch so vieles zu fodern hatten.

XLI. Doch wolten sie das Werck nicht liegen lassen, brachten es demnach durch **Graf Eberharts von Königstein** Vermittelung dahin, daß die Regenten des Fürstenthums Hessens auf Montag nach St. Lucas, des Evangelisten, Tag, den Antrag derer **Herren von Erpach** in Marburg anzuhören sich entschlossen; welche sich an gedachtē Ort begaben, und gedachten Tags durch ihren Bevollmächtigten den gantzen Verlauff des unglückseligen Handels, wie er oben beschrieben worden ist, vorstellen liessen, welcher Vortrag dann von dem Erpachschen Redner mit folgendem beschlossen wurde:

XLII. Dem allemnach beyder meiner gnädigen Herren der Schencken freundlich und vleißig Bit zw betrachten vnnd inniglich zw Hertzen füren daß mein **Herr, Schenck Eberhart** offtgemelt von der Pfaltz, als **ein Freyherr des heiligen Reichs** und desselben anhenger Veind zu werden gnediglich sey erlassen vnnd nit Veind gewest, noch Veindt sein wollen dazu Jme Schonberg in einem zugeschrieben Frieden eingenommen, vnnd vber das Jme der von Königstein vnnd der von Beimelberg zuentboten haben, Schonberg nit weiter zu beschedigen, außgebrandt worden, das Jme auch nach dem Frieden zu Cawb der füro unnd füro weren sollte vnnd nach dem Spruch zu Cölen seine Dörfer gen Schonberg gehörig, die Er noch in geruhlichen Posseß vnnd ingehabt, sampt der Nutzung auch anders eingenommen, entwert vnnd derselben entsezt, vnnd allso der Merteil seiner Güter **in zugeschrieben Frieden** eingenommen vnnd entwert haben, In Betrachtung das auch mein Herr Schenck Veltin nit bey der Pfaltz Sunder Hertzog Georgen Hofgesind, auch von Pfaltz nit hinauff geschickt gewest, noch nye wieder das Fürstenthumb zu Hessen gedient, das auch solche entwerte Güter in Crafft königlichs Spruchs, Igklichem wieder zugestellt seyn vnnd werden sollten, das auch beid mein Herren die Schencken königl. confirmation sampt ihrer Vnnschuldt hierinnen gnoßen Empfinden, das derselben gelebt vnnd auch nachkommen werde, auch darneben vnnd Insunderheit zw bedencken Schenck Aßmuß sel. zweene Tochter, die noch Jung vnnd vnversehen, Jr höchste Narung vnnd Einkommens uff die Herrschafft Bickenbach haben auf das dieselben auch künfftiglich vnnd erlich, wie sich Jhrem Standt vnnd Herkommen nach wol gepurt mogen versehen werden, Auß diesen allen vnnd andern obangezeigten

Vrsachen meinen Herren, den Schencken, Jre entwerte vnnd gewonne Schlösser, Dörffer vnnd anders, so viel sie entsetzt, wiederum zu iren Handen stellen vnnd vnverhindert darzu kommen lassen, das wollen sie mit Jren Herrn vnnd Freunden, zuvorderst vmb meinen jungen Herrn den Landgraven, vmb Euer Freundschafft vnnd gemeine Ritter- vnnd Landschafft zu Hessen freuntlichen Willens mit höchstem Vleis zu verdienen alzeit gutwillig erfunden werden.

XLIII. Da nun aber die Regenten des Fürstenthums zu Hessen, vor sich in der Sache etwas zu thun, nicht wagen wollten oder konnten, sondern sich auf die Ober-Vormunder des jungen Land-Grafens, und mit Jhm in Erb-Verbrüderung stehende Sächsische Häuser bezogen, und bey dessen Anzeige die Herren Schencken versicherten, daß sie das von Jhnen an- und vorgebrachte an obgedachte hohe Häuser gelangen laßen wollten und würden; So überlegten mehrerwehnte Herren Schencken, was nun ferner zu thun rathsam wäre, befunden für gut, auch ihres Orts an Sächsische und Braunschweigische Hertzoge, als wie an die Vornehmste des Fürstenthums Hessen zu schreiben, liessen in der That Briefe an **Hertzog Georgen von Sachsen**, **Hertzog Heinrichen den Aeltern von Braunschweig**, an **Heermann Ried-Eseln**, Erb-Marschallen des Fürstenthums Hessen, an **Conraden von Wallenstein**, Land-Vogthen auf der Werre; an **Conraden von Manspach**, Ober-Amptmann der Grafschafft Catzen-Ellnbogen, an **Friedrich Trotten**, Hauptmann zu Rheinheim, an **Ludwigen von Betmelburg** abgehen, darinnen sie um Rath und Hülffe zu Ausmachung der Sachen baten, welches so viel nach sich gezogen, daß die Hertzoge von Sachsen die Schencken wissen lassen, es solte ein Tag in Hessen angesetzt werden, um den Zwist, mit Wissen und in Beysein der Ritter- und Landschafft des Fürstenthums Hessen, gnädiglich zu vertragen.

XLIV. Das gab wieder einen guten Anschein, und folgte eine Tag-Satzung dieses 1509te Jahr zu Mühlhausen, allwo die Hertzoge von Sachsen mit dem Regiment von der Ritter- und Landschafft des Fürstenthums Hessen zusammen kamen, um über dessen Angelegenheiten zu berathschlagen, bey welcher Gelegenheit die Herren Schencken nicht versäumten, ihre Sache wiederum bestmöglichst zu regen, theils durch abgelassenes Schreiben an Sachsen, theils durch von ihrem Abgeordneten übergebene Historische und beweglich bittende Vorstellung, wie in Urkund No. 68. beydes zu lesen stehet, und erhielten die Ansetzung eines Tags zu gütlicher Handlung nacher Cassel in Hessen, auf den Monat Januarius des künfftigen 1510ten Jahrs, wie der Zettul in Urkund No. 68. 69. lautet.

XLV. Die Umstände und Gewohnheiten selbiger Zeiten brachten mit sich, daß, wer etwas wichtiges zu handeln hatte, Beystände zu haben sich bestrebete, umb desto bessern Rath, auch wohl desto mehrern Nachdruck zu haben, und dieser Gewohnheit nach bewarben sich auch die Herren Schencken von Erbach, einen zahlreichen Beystand mit auf den Tag nach Cassel zu bringen, ersuchten also **Graf Wilhelm von Wertheim**, **Graf Regenvder Reinharten zu Rieneck**, **Herrn Hansen von Schwartzenberg**, **Herrn Niethart von Tüngen**, **Herrn Hans Georgen von Absperg**, Rittere, **Wilhelmen von Neyperg**, **Philipp Sturmfedern**, **Dietherrn von Dallburgk**, **Eck von Reuschach**, **Georgen von Rosenberg**, **Georg von Hirschhorn**, **Georg vom Bach**, daß sie mit dahin reiten und jeder nach seiner Art Beystand leisten, also dem Werck einen Nachdruck geben möchte, und lautete das Ersuch-Schreiben, wie Urkund No. 70. darleget.

XLVI.

XLVI. Der Tag und die Handlung gieng vor sich, allein die lange Erfahrung hat bestättiget, „ daß, wer „ einmahl etwas, wie dieses auch ge„ schehen sey, erlanget hat, nicht gern „ wieder heraus geben, der andre a„ ber, so es verlohren hat, gern alles „ wieder haben will; und diesemnach gab es viel Redens und Versetzens zu Cassel, davon das Ende war, die Schenckische Parthey solte sich vergleichen, die gar leicht die Meynung des Zumuthens verstand, daß sie nemlich lieber etwas nehmen, das übrige dargegen hingeben, als in der Gefahr, alles auf immer zu entbehren, verbleiben solte. Man erklärte sich nemlich ab Seiten Hessens, denen Herren Schencken, aus sonderbarer Zuneigung, und als eine Begnadigung, beyde Schlösser Schönberg und Hablzheim, samt Inn- und Zubehörungen, wie sie die vor Beyrischer Fehd gehabt, gebraucht und genossen hätten, wieder zu geben, dargegen aber die Herren Schencken forthin alles von Hessen zu Lehn empfahen und deshalber desselbigen Manne werden, ihm auch auf solchen beyden Häusern ewige Oeffnung verstatten, das Schloß Bickenbach zugleich, samt allem, was vor Bayrischer Fehde darzu gehöret hätte, dahin gebraucht und genutzet worden wäre, mit aller Ober-Herrlichkeit, Lehenschafften, und andern Gerechtigkeiten, nichts davon ausgeschieden, an Hessen überlassen, dargegen mehrgenannte Schencken, Herren zu Erpach, in Ansehung solches Schlosses Bickenbach und Zugehör für jeden Gulden Nutzung zehen Gulden Abkauffungs-Geld empfangen, selbige auch, was an Dörffern u. s. w. vor mehr genannter Fehde nach Erbach gehöret hätte, ob es gleich, der Nähe halber durch Erbach-Bickenbachschen Beamten versehen und besorget worden wäre, wieder erhalten, doch von Hessen zu Lehen tragen, die Bickenbachsche Vasallen, daß sie bisher sich an Hessen nicht verbindlich machen wollen, keine Verantwortung haben, doch von dar die Lehen forthin unwiedersprechlich empfangen; der Golden-Weinzoll, wo ihn Hessen vor Bayrischer Fehd in Erbachschen Orten zu heben gehabt, fernerweit verbleiben, doch davon eigenes Gewächse derer Schencken in Hessischen Lehns-Orten gezogen, befreyet bleiben; die Herrn Schencken sich endlich aller Ansprüche auf Bickenbach, auch des Begehrens, daß ihnen die Nutzung desselbigen und sonst erlittener Schaden erstattet werde, gäntzlich und ewiglich begeben solten rc. Der also 1510. am Tage Fabian und Sebastian, oder den 20ten Januarii datirte Vergleich ist in seiner Vollständigkeit in Urkund No. 71. abschrifftlich zu sehen.

XLVII. Wie denen Herren Schencken dieser Vergleich im Hertzen gefallen habe, ob sie sich gleich ihres inwendigen Gefühls äusserlich nicht alsofort deutlich mercken lassen dörffen, ist leicht zu erachten, wenn gleich auf einer Abschrifft solchen Vergleichs nicht die Rubrick gesetzt worden wäre:

„ Das ist eine Copie des Land„ gräfischen Vertrags, so man „ hat müssen annehmen rc.

Das dargegen zur gnädigen Ergötzlichkeit zu empfahende wurde auch, auf den Fuß zehen Gulden Capital vor einen Gulden Ertrags, nach denen Lager- und Zins-Büchern, ausgerechnet, und dreytausend siebenhundert und zwölff Gulden zu seyn befunden, davon aber Schenck Eberhard selbiger Zeit nicht mehr als dreytausend Einhundert Gulden, und zwar nicht in einer Summe und auf einmahl, sondern nach und nach, und, wie er schreibet, eingetropffelt, folglich zu schlechtem Nutzen, erhalten hat, das andre ist, unter allerhand Vorwand, davon unten noch etwas folgen

gen wird, ein- und zurück behalten worden.

XLVIII. Bey dem so weit getriebenen und gebrachten Handel wolten die zur Heßischen Regierung Verordnete nicht feyern, das Werck zu mehrer Vestigkeit zu bringen; sondern satzten denen Herren Schencken Eberhart und Valentin einen Termin abzustattender Lehns-Pflicht auf Johannis an, der hernach bis auf Marien-Heimsuchung erstrecket, und alsdann Lehns-Pflicht geleistet, auch ihnen, gegen gewöhnlichen Revers, ein Lehn-Brief ausgestellet, davon sich der Auszug in Urkund No. 72. zeiget. Nebst dem wurde auch von dem Heßischen Regiment an die Amtleute zu Gernsheim und Auerberg geschrieben, die Herren von Erbach in die ihnen, vermöge Vertrags- und Lehns-Brief, wieder gegebene Schlösser und Güter wieder kommen zu lassen, ja allerdings einzusetzen, daß also **Schönberg und Zugehör, Dannenberg samt Seeheim und Zugehör, auch Gugenheim und Balckhausen** wieder in Erbachsche Gewalt und Benutzung kam, deren dieses Hauß in die sechs Jahr entbehren müssen, und nun alles in weit schlechterm Stand wieder erhielt, als es ihm entwältiget worden war.

XLIX. Chur-Mayntz wolte und muste der Sachen doch auch berichtet seyn, weil Schenck Eberhart verschiedene Stücke, z. E. Jugenheim, Balckhausen, die Pfungstätter Güter von Hessen empfangen solte, die er vor dem vom Mentzer Ertz-Stifft zu Lehn getragen hatte, mit dem er es nicht verderben konte noch dorffte, indem er wegen noch anderer Dinge halber solchen Ertz-Stiffts Lehn-Mann war, auch verschiedene Forderungen an dasselbige hatte. Diesemnach fand er für das rathsamste, den Handel selbst an Mentz berichtlich gelangen zu lassen, und an den damahligen Ertz-Bischoff Uriel, des Geschlechts von Gemmingen, der alles ohnedem gar genau zu suchen wuste, zu schreiben, und lässet man dahin gestellet seyn, ob man nicht dahero einige Hülffe, zu Aenderung des Handels, auf abgestatteten Bericht gehoffet. Allein Mentz bezeigte mit dem abgeschlossenen gar übel zu frieden zu seyn, und wolte sich nicht gefallen lassen, daß Erpachsche Herren sein Eigenthum, unbefragt seiner und ohne erhaltene Bewilligung, zu Lehn empfangen und tragen wollen. Es ließ der Ertz-Bischoff und sein Stifft sich mercken, ob wolte es sich an obgenannten Herren anderweitig erhohlen, daß also diese sich auch hier, wie man sagt, zwischen Thür und Angel, oder in Bedrängniß befanden, da sie wider Heßische Gewalt nicht konten, und es doch auch mit Mentz nicht verderben wolten noch vor sich dorfften. Schenck Veltin schlug sich ins Mittel, an die damahlige dem Hause Erpach nicht ungewogene Regenten, wie Urkund No. 73. zeiget, schreibende und ihnen, wie es mit Mentz dißfalls stünde, berichtende, auch bittlich vorschlagende: Ob nicht das Erpach eigenthümlich gehörige Dorff Traiß für die von Mentz zu Lehen rührende Stücke in seiner Maaß, angenommen werden wolle, daß, was sonst Mentzisch Lehn gewesen, dergleichen bliebe, und bat auch, man möchte, was Schenck Eberhard für Bickenbach, das auch Mentzisch Lehn war, an Gelde zu empfangen hätte, nicht als eine Vergüt- und Bezahlung des Erpachschen Theils an Bickenbach ausgeben; sondern als eine Begnadigung, wegen sonst erlittener Schäden, ansetzen, darmit nicht, wiedrigen Falls, Mentz allerhand Anspruch an Schenck Eberharten machte, auch dieser mit solchem Ertz-Stifft wegen anderer Dinge und Forderungen desto besser aus- und fortkommen könte und möchte. Hierinnen hat Hessen, dem Schenckischen Ansuchen zu fügen, allerhand Bedencken gehabt, und den Schenck Eberhart sorgen lassen, wie er mit Mentz auskommen wolle?

L. So

§. L. So sehr sich Schenck Eberhard aber hier und dar beschwerte, daß man ihm bey dem ab- und aufgenöthigten Vergleich allzu weh gethan; so übel war man hernach in Hessen mit denen Hertzogen zu Sachsen und denen zur Zeit solches Vergleichs amtiret habenden Regenten des Fürstenthums Hessen, zu frieden, daß sie solcherley Vertrag gemacht, und denen Schencken darinnen zu viel gegeben hätten, wie dann die ans Ruder gekommene neue Heßische Regenten und Räthe, nebst der Landgräflich-Heßischen Wittib, dürr heraus sagten, daß dieser Vertrag nichtig und unkräfftig, von denen Hertzogen zu Sachsen und damaligen Regenten ungebürlich und unbefugt gemacht sey, den der junge Landgraf Philipp nicht gebilligt hätte, noch billigen würde oder sollte, wie dieses und dergleichen mehrers bald des mehrern sich zeigen wird.

§. LI. Das alles stieg denen Herren Schencken, zumahl da sie gar bald allerhand wiedern Vergleich lauffende Beeinträchtigungen leiden musten, und nirgends Hülff haben konnten, gar empfindlich zu Gemüth, und hätten es gerne gesehen, daß, da der Handel doch von der mächtigern Seite selbst nicht gehalten würde, sie eine Aenderung erlangen mögen, sonderlich auch was Bickenbach anbelangt. Man ließ die Sache durch Abgeordnete an Chur-Pfaltz (besihe Urkund No. 74.) gelangen, vorstellende, wie man um deshalben in unverwindlichen Schaden, in Armuth und Noth und dahin gebracht worden wäre, einen unbeliebigen Vertrag annehmen zu müssen, und bat sehnlich, es in die Wege richten zu helffen, daß Erbach, gegen wieder Erlegung darauf empfangenen Geldes, sein Bickenbach zurück erhielte. Und weil die Anziehung: daß Hessen den mit Erbach getroffnen Vertrag nicht gehalten hätte 2c. doch bescheinet seyn wollte; so ließ Schenck Eberhart einen Bericht davon auffsetzen und übergeben, wie er in Urkund No. 75. zu lesen stehet. Der mochte wohl eben so gar geschwinden und tieffen Eingang nicht gefunden haben, weil etwa denen Pfaltzgrafen ein- und anders dargegen vorgesaget geworden war, weshalber Schenck Eberhart am Palm-Sonntage Anno 1521. einen andern Bericht: welcher massen Chur-Pfaltz gegen Hessen ihm zu statten kommen möge? einreichen ließ, der ziemlich deutlich-deutsch dahin lautete, daß, wenn von Seiten Pfaltz nicht nachdrücklicher Beystand erfolgte, es an sich sehr unbillig seyn und diesem selbst, heut oder morgen, zu Schaden gereichen würde, wie des mehrern aus Urkund No. 76. beliebig ersehen werden kan und mag, auch daselbst gefunden wird, auf welcherley Wege etwa Erpach wieder zu Bickenbach kommen könne? als welches dieses Schloß auch Titul und Namen gar zu ungern lassen und verliehren wollte.

§. LII. Das Hauß Erbach fand sich also auf allen Seiten im Gedränge, und schmertzte es selbiges nicht wenig, des einmahl ihm entwältigten **Bickenbachs** immer ermangeln zu sollen; es beklagte sich auch nach und nach gar mannigfaltig, daß man ihm in dem endlich wiedergegebenen **Dannebergschen** allerley Bedrängnisse zufügte, sonderlich ab Seiten derer Heßischen Amt-Haupt-Leute und andrer Diener, da kein Vogtbarer Fürst in Hessen war, sondern alles, unter der Minderjährigkeit **Landgraf Philipps**, durch Regiments-Räthe aus der Ritter- und Landschafft verweset und geführet wurde, mehrten sich die Beschwerden bis auf 28. Puncte unterschiedener Gattung, vor welcher Abthuung die Herren Schencken von dem mitlerweile herangewachsenen **Landgraf Philippsen** die Lehn nicht empfangen wollten, als man es ihnen endlich angemuthet hatte. Es kam zu einer Beredung mit Landgräfischen Räthen in **Darmstadt**, da sich der Handel nicht schlichten lassen wollte, und bequemte sich **Schenck Eberhart**, auf mancherley Zureden, selbst nach Cassel Anno 1527. zum **Landgraf Philippsen** zu reisen, da dann die mehriste derer obgedachten Beschwerungs-Puncten, in Handlung mit

mit hochgedachtem Herrn Landgrafen selbst gehoben, von diesem, was selbiger in Seeheim hatte, gegen das von Seiten Erbach abzugebende Trayß (welches, nach oben angeführten Vorschlag Schenck Veltens, zu einem Heßischen Lehn, statt der Mayntzischen Lehn-Stücke, gemacht werden sollen) umgetauschet, eine Wechselung derer Leibeigenen beliebet, und was noch an Irrungen wegen Rayß-Geld Folge und Schatzung im Danneberg-Seeheimischen übrig auch sonst etwa zwistig wäre, untersucht und nach derer alten Leute Aussage durch Graf **Philippsen zu Solms** entschieden werden sollte, als auf welchen beyde Theile compromittirten. Auf den Fuß leistete **Schenck Eberhart** (laut des Lehn-Brieffes vom 23. Augusti 1527. in Urkund No. 77.) die Lehns-Pflicht, erhielt auch den vorher getroffenen und richtig gemachten Vergleich, (wie er in Urkund No. 78. gesehen werden mag) vom 24. Augusti datiret schrifftlich, mit Mayntz hat sich Hessen, in Ansehung dessen, so von jenem sonst zu Lehn gerühret und nun von diesem empfangen werden müssen, auch zu setzen gewußt.

§. LIII. Das auf **Graf Philippsen zu Solms** gestellete Schieds-Gerichte wollte keinen Fortgang gewinnen, und bedünckte es **Schenck Eberharten** gar sehr schwer seyn, seine Güter an Hessen, um nichts zu Lehn gemacht zu haben und doch des Vornehmsten von selbigen, nemlich der Schatzung, Folge des Reiß-Gelds und was dem anhängig ist, zu entrathen, und da es in die Länge währete, konnte er sich nicht entbrechen, **Landgraf Philippsen** zu Gemüthe zu führen, wie und auf was Bedingung er dessen Lehn-Mann geworden, mit Bitte, es zu behertzigen und ihn, nach uralten Herkommen, bey Erhebung der Steuer u. s. w. zu lassen, der uff Freytag nach Viti und Modesti Anno 1529. datirte Brieff lautete, nebst eingelegtem Zettul, wie er in Urkund No. 79. befindlich ist.

§. LIV. Da Graf Philipps zu Solms sich der Sachen allein nicht unterziehen, sondern einen geschickten Edelmann oder einen Doctor, d. i. Gelehrten, sich zugegeben haben wollte, erbot sich **Schenck Eberhart** dergleichen zu stellen in einem Urkund No. 80. stehenden Schreiben an mehrgedachten Grafen zu Solms, der gar gewierig, nach Ausweiß der Urkund No. 81. antwortete, doch wurde die Sache durch selbigen nicht ausgemacht, weil ihm neue Bedencklichkeiten darzwischen kamen, selbige vorzunehmen.

§. LV. Bey dem Streit wegen der von Hessen zu erhebenden Schatzung in Erbachischen Orten, wollte Schenck Eberhart um so viel weniger nachgeben, je mehr er dieses seiner und seines Hauses unmittelbaren Reichs-Standschafft entgegen und unleidlich zu seyn erachtete, der er durchaus nichts begeben wollte, vielmehr selbige ernstlich behauptete und dem Amtmann zu Uberbergk, (Auerberg) Helwick von Ruckershausen, Dienstags nach Invocavit Anno 1531. deutlich mit nachfolgenden Worten geschrieben:

§. LVI. Wo man kay Mät-Geldt geben soll vnnd mus so gepürt vns, **als eim Freyherrn des Heylligen Römischen Reichs**, eben als wol, Geldt zu geben, als Sr. F. Gnaden, und hat die unsre niemand zu schätzen, denn wier selbst - - - darum wollen wier (a) **dich** vffs freundlichste gepetten haben vns und vnsere Armen mit der Newerung unbeschwert zu lassen rc.

(a) Die Grafen und Herren duzten der Zeit noch die Edelleute, sonderlich wenn sie ihre Lehns-Leute waren.

§. LVII. Als gedachter Amtmann zu Aurberg nichts auf Schenck Eberharts Schreiben geben wollte, belangte dieser den Ober-Amtmann zu Darmstadt, Eberharten von Bischoffsroda, daß er obernanntem Amtmann gebieten möchte, mit der Schatzungs-Neuerung innen zu halten, sich abermahl auf seine unmittelbare Reichs-Standschafft beziehende, und folgende Worte gebrauchende:

Du

Du beharrest auf dem Berath solich sey keine Schatzung; sondern ein Hilf zu Rettung Christlichen Pluts widder den Durcken, darin Du Befelch habst darmit fürzufaren vnd wissest derhalben dem Amtmann vf Vberg nichts zu verbitten: Sintemal dann soliches ein ongehorte Newerung, die vnsern Vertregen entgegen, darzu nymants die Vnsern zu Rettung der Christenheit dann **vns als einem Frie-Herrn** des Heil.Rom.Reichs, der wir auch die vnßern zu Roß vnd zu Fuß geschickt, wie vns dieselben von Keyserlicher Koniglicher Mayestet, Churfürsten, Fürsten vnd andern Stenden des Reichs zu mehrmahlen vferlecht in denen vnd andern des Reichs obliegenden, vermöge des Reichs Ordnung, zu schatzen gepürt ꝛc. So wollen wier vnsern gnädigen Fürsten von Hessen -- durch vnsre Abgeordnete ersuchen vnd nach der Leng berichten lassen ꝛc.

§. LVIII. Schenck Eberhart schrieb auch Samstag nach Aller-Heiligen-Tag Ao. 1532. an den Land-Graf ebenfalls, vorstellende:

Ob schon soliche itzgefoderte Schatzung bey E. Fürstl. Gnaden Amtleuten nit vor ein Schatzung, sondern ein Tircken-Hülff geheissen werden wollt; So ist vor sich selber offenbar, daß abermals die der Zent halber nit gepurt, sonder mir von meinen Vnterthanen zu solicher Hülff zu nehmen stehet, der ich auch, als **ein Frey-Herr des Reichs**, mein Volck zu Roß vnd zu Fuß geschickt ꝛc.

§. LIX. So eyffrig hielt Schenck Eberhart über seinem und seines Hauses unmittelbar-freyen Reichs-Stand, und was selbigem an allerley Vorrechten anklebte, wie er denn schon in Anno 1527. bey der Handlung zu Darmstadt deutlich denen Heßischen Räthen vor die Augen geleget, daß er kein Land-Saß, dergleichen es in Bayern, Pfaltz, auch wohl Hessen gäbe; sondern vielmehr ein unmittelbar freyer Herr des Reichs sey, und hätten einige seiner Vorfahren sich lieber verjagen, als zu Landsassen machen lassen wollen. Dergleichen sey ihm auch nicht zuzumuthen, und habe er also niemanden seine Leute zu Reichs-Anlagen schätzen zu lassen, es gebühre ihm, als einem Frey-Herrn des Reichs, und gienge die Zent noch lange so weit nicht ꝛc.

§. LX. Der Punct wolte sich nebst andern nicht heben lassen, wie sehr und offt auch Schenck Eberhart anhielt, daß man, getroffenem Vergleich gemäß, alles durch Schieds-Richter auseinander setzte, weil der, zu einem Ob-Mann erkohrne **Graf Phillipp von Solms**, sich, nach oben angeregtem, des Wercks, verschiedener Bedencklichkeit halber, begeben, man aber, an dessen Stelle, Graf Johann von Eysenberg, oder Isenburg, beliebet hatte, so ersuchte diesen Schenck Eberhart, daß er sich des Handels an- und die gütliche Auseinander-Setzung übernehmen möchte, hielt auch beym Land-Graf Philipp an, deshalber, gewöhnlicher massen, an obbenannten Grafen von Isenburg zu schreiben, da dieser sich gegen Schenck Eberhart in Antwort herausgelassen, daß er, wenn es von beyden Theilen ordentlich verlanget würde, sich dem Geschäffte nicht entziehen wolte.

§. LXI. Mit alle dem, und ob gleich ab Seiten **Land-Graf Phillipps** versprochen worden war, den **Grafen von Isenburg** zu einem Ob-Mann zu beschreiben, blieb doch die Erfüllung dieses Versprechens wiederum stecken biß in das dritte Jahr, und schlugen endlich die Heßische Räthe, in Abwesenheit ihres Fürsten und Herrn, gegen das Ende des 1532. Jahrs vor: Man solte sich der Steuer und andrer Zwistigkeiten halber gewisser Commissarien vergleichen, die beyder Theile An- und Vorbringen unpartheyisch aufschrieben, daß es hernach nach Wittenberg, Leipzig oder auf eine andere unverdächtige Universitæt zum Spruch Rechtens übersendet würde, wenn vorhero beyde Theile beliebet und versprochen, dem erfolgenden und eingehenden Spruche zu geleben. Schenck Eberhart bezog sich in Wieder-Antwort auf den Ao. 1527. errichteten Vertrag, und den darinnen verglichenen Weg, die Händel durch Schieds-Leute hinzulegen,

gen, und bat dem nachzugehen und den Grafen von Ysenburg zu beschreiben, um, samt zuzugebenden, die Sachen endlich vor die Hand zu nehmen, über welchem Gefährte dann Graf Johann von Isenburg Todes verblichen, und der Handel verblieb, wie er bisher gewesen war.

§. LXII. **Schenck** und nunmehr **Graf Eberhart** ließ deshalber den Handel nicht ersitzen, und schlug zu Austrägen, **Graf Bernharten zu Solms, Graf Heinrichen von Nieder-Ysenburg, Friedrichen von Dallburg,** Amtmann zu Oppenheim, **Eberhart Rüden,** Vitzum zu Aschaffenburg vor, darmit aus solchen, Heßischer Seits, ein Obmann gewehlet würde; dargegen beniemte der Landgraf, den **Graf Philipps von Waldeck, Herrn Johann von Büren, in Niederland, Ludwigen von Beimelburg,** Heßischen Rath, und **Herrmann von Aldershausen,** Braunschweigischen Marschall. Hierüber hatte Schenck Eberhart seine Gedancken, daß und warum man grösten Theils so weit entsessene und der Bergsträßischen Land-Art unkundige Leute benennete, woher eben kein guter Ausgang vermuthet werden konnte, und fiel ihm alle Hoffnung, mit Güte und durch Schied-Richter etwas auszurichten, da unter solchem Vorwand und dessen Theidigung ein Jahr nach dem andern hingieng.

§. LXIII. Darum bedünckte ihn nöthig und gerathen zu seyn, den in Reichs-Ordnungen fürgeschriebenen Weg Rechtens durch privilegirte Austräge zu gebrauchen, und, ehe es weiter an hohe Reichs-Gerichte käme, den Landgraf vor neun durch ihn selbst Niedersetzenden Räthen zu belangen, welches er denn unterm Dato Sambstag nach Allerheiligen-Tag Anno 1536. an den Landgraf mit dem in Urkund No. 82. sich zeigenden Brieff gelangen ließ. Die hierauf unterm Dienstag nach Martini Anno 1536. erfolgende Antwort, in Urkund No. 83. ersichtlich, brachte mit sich, **der Landgraf** wolle neun Räthe niedersetzen, wenn anders sich **Graf Eberhart** zur Reconvention oder, **Gegen-Rechtung** vor selbigen verstände, und die Gegen-Klage des Landgrafens vor ihnen ausführen lassen wollte.

§. LXIV. **Graf Eberhart** erachtete sich, da es nach denen Reichs-Satzungen gehen sollte, zum Gegen-Recht vor denen neun niedersetzenden Räthen des Landgrafens nicht verbunden zu seyn, erbot sich aber doch **dem Landgrafen** vor Recht zu stehen, wie und wo es ihm, als einem Reichs-Grafen, die Reichs-Satzungen auflegten; und bat, nach diesen, fordersamst die neun Räthe nieder zu setzen, darmit er nicht wider seinen Willen gedrungen würde, Hülffe beym Cammer-Gericht und weitere Wege des Rechtens zu suchen, alles, wie dessen Schreiben vom Montag nach Catharinen Anno 1536. in Urkund No. 84. des Mehrern ausweiset. **Der Landgraf** verblieb auf seiner Meinung, dafür haltende oder vorgebende, es sey beyden Theilen der bequemste und kürzeste Weg, die Sache auf einmal für einerley Gericht und den Termin auf Dienstag nach Cantate des folgenden 1537. Jahrs vornehmen zu lassen, und schrieb Donnerstags nach Nicolai Anno 1536. was in Urkund No. 85. stehet.

§. LXV. Die so weite Hinaussetzung des Termins dünckte Graf **Eberharten** beschwerlich und gefährlich zu seyn, da es ohne dem wieder den klaren Buchstaben derer Reichs-Satzungen war, die da besagten, daß solche Niedersetzung binnen Zeit eines Monats geschehen sollte; welches er **dem Landgraf** in Urkund No. 86. unterm Dato Dienstag nach Conversionis Pauli 1537. zuschrieb, und sich, da man, ihm doch unwissend, einen Anspruch an ihn hätte, erbot, deshalben, denen Reichs-Ordnungen nach, an Ort und Stelle Red und Antwort zu geben. Den Landgraf schien es verdrossen zu haben, daß ihm **Graf Eberhart** die weite Hinaussetzung des Termins vorgestellet hatte, dieses so nehmende, als wenn er ihn einer geflissenen Verzöglichkeit beschuldigte, dessen

er

er sich entschuldigte mit dem Anziehen, wie er seine Räthe anderwärts zu hochwichtigen Dingen gebraucht, daß es ihm unmöglich gewesen, sie zu der Sachen niederzusetzen, und sey ja bekannt, daß kein Recht jemanden zu unmöglichen Dingen verpflichte, dieses gab er dem **Graf Eberhart** unterm Datum Cassel Sonntags nach Purificationis Mariæ 1537. zu verstehen, wie der Auszug seines Brieffes in Urkund No. 87. besaget.

§. LXVI. **Graf Eberhart** fuhr fort, um Niedersetzung derer neun Räthe binnen Monats-Frist anzuhalten, sich abermals aufs Cammer-Gericht allenfalls beziehende, wie sein Schreiben vom Montag nach Lætare Anno 1537. in No. 88. zu Tage leget, darinnen er sich nach wie vor jedem gehörig gerecht zu werden anheischig machte. Es lief solcher Brief aber in Abwesenheit des Landgrafen zu Cassel ein, welches Statthalter und Räthe in Urkund No. 89. dem **Graf Eberhart** zu wissen thaten, und ihm zu verstehen gaben, bey so gestallten Dingen, wegen der Antwort in Gedult zu stehen. Diesem fiel die einmahl über das andere sich ergebende Verlängerung beschwerlich, drung also zum fünftenmahl den Samstag nach Pfingsten Anno 1537. auf Beschleunigung der Sachen, dem Landgrafen schreibende, was in Urkund No. 90. zu lesen stehet. Dargegen mochte der **Landgraf** unwillig geworden seyn, daß sich **Graf Eberhart** nicht nach seiner Meinung fügen wollte, und ließ sich vernehmen, daß, wenn mehrgenanntem Grafen zu Erpach mit Recht gedienet wäre, er sich zu dem Vorschlag verstanden haben würde, daß Klage und Gegen-Klage zugleich vor sich ginge, da ja einem jeden die Appellation frey stünde, also sich kein Theil am Ende was begeben hätte; da nun aber **Graf Eberhart** sich darzu nicht verstehen wolle, möchte er einen andern Austrags-Weg, darbey dem Landgrafen das Wieder-Recht alsofort werden könnte, vorschlagen, oder ihm drey Chur- oder Fürsten, deren keiner ihm über zwölf Meilen entsessen wäre, benennen; So wollte er, der Landgraf, einen daraus erwehlen, für diesem den **Graf Eberhart** ansprechen, ihm auch vor solchem zugleich des Wiederrechten seyn; wäre ihm das nicht gelegen, so sey es auch dem Landgrafen eben so wenig gelegen zum Cammer-Gericht zu bewilligen ꝛc. Der Landgräfische Brieff vom 4. Junii Anno 1537. legt in Urkund No. 91. das Vollständigere dar. Hierauf bat **Graf Eberhart** wiederum und zum sechstenmahl in Urkund No. 92. um Niedersetzung derer neun Räthe, mit dem Anfügen, daß, wenn der Landgraf ihn anzusprechen gedächte, er drey Fürsten oder Fürstenmäßige ernennen, und alles thun wollte, was er vermöge der Reichs-Ordnung zu thun schuldig sey ꝛc. welches ja Ihro Gnaden, der Herr Landgraf, gnädig aufnehmen und der Billigkeit gemäß zu seyn erkennen würden ꝛc. Allein dero Gedancken legten sich anders in Urkund No. 93. an Tag, dahin gehende, daß sie das Erbachsche Thun vor verzüglich oder so ansähen, als wenn darmit der Sachen Hinausspielung auf die lange Banck gesuchet würde ꝛc. sie hätten dermahlen ihre Räthe nicht bey Hand, wenn solche zu Hauß kämen, wollten sie **Graf Eberharten** umständlichere Antwort zukommen lassen ꝛc.

§. LXVII. Graf Eberhart starb über der Sachen Anno 1539. so fielen auch solche Zeiten, sonderlich mit dem Schmalkaldischen Kriege und andern Verwirrungen ein, daß der Handel ersitzen blieb, zumahl da das Cammer-Gericht auch ins Stecken gerathen war, und musten Erpachsche geschehen lassen, was nicht zu verwehren war, sich doch ihr Recht auf eine beßre Zeit und Gelegenheit vorbehaltende. Als nun Anno 1557. der Landgraf die bey Reich bewilligte Steuer in denen Erbachschen zur Zeit **Gugen-** oder **Jugenheim** gehörigen Orten, unterm Anziehen des dem **Landgrafen** unstreitig der Orten zustehenden und von Catzenellenbogen auf ihn gekommenen Zent-Rechts, einfoderte, und die sie ihm zu geben

geben weigernde Erbachsche Unterthanen theils in Arrest nahm, theils pfändete, wendeten sich die Grafen **Georg** und **Eberhard** an das wieder in Stand gekommene Cammer-Gericht, und erhielten ein Mandat, daß der **Land-Graf** die Verhafften loß, die Pfände heraus geben, und, was er mit Recht zu fordern hätte, gerichtlich ausführen solte, indem die Grafen dem Land-Grafen die Zent oder peinliche Gerichtbarkeit zustanden, doch behaupteten, daß an ihren Orten des Dannenberger Amts die Einhebung der Steuer niemahls damit verknüpfft, auch diese von denen Grafen von Catzenellnbogen nicht begehret worden wäre; sondern dieses alles dem Herrn von Dannberg und dessen Nachfolgern denen Schencken zu Erpach zugestanden hätte, biß auf die Heßische allzeit widersprochne Vergewaltigung.

§. LXVIII. Der Land-Graf parirte, dem Cammer-Gericht zu Ehren, dem Mandat, sich zu beweisen vorbehaltende, daß selbige erschlichen worden sey, und kam es zu weiterm Verfahren hierüber am Cammer-Gericht, doch zu keinem Spruch, sondern Ao. 1565. verglichen sich beyde streitende Theile dahin: Daß jedes forthin die Steuer halb heben und haben solte ꝛc. wornach denn das Erbachsche Hauß bey denen **Dannenberg-Seeheimischen** und andern der Orten habenden Gütern verblieben, biß selbige, nemlich **Bickenbach am Sande, Jugenheim, Seeheim, Malchen, Balckhausen, Staffeln, Wurtzelbach**, was es zu **Groß und Klein-Rohrheim**, und andern Orten der Ober-Grafschafft Catzenellnbogen nach Seeheim gehöriges gehabt, auch **sein an dieserley Orten hergebrachtes** Jus Episcopale **und** Patronatus, namentlich **den Kirch-Satz zu Pfungstatt**, Ao. 1714. um zweymahl hundert tausend, sieben tausend und fünff hundert Gülden an Hessen-Darmstadt verkauffte. Weil das Dorff Jugenheim, der Zehende und die Höfe zu Pfungstatt, desgleichen ein Viertel von Bickenbach Mayntzisch, der Kirchen-Satz aber zu Pfungstatt Pfältzisch Lehn war; so brachte das verkauffende Theil die Erlaubniß dessen an denen Lehns-Höfen aus, und trug an Chur-Pfaltz, gegen veräusserten Kirchen-Satz **zu Pfungstatt**, den Kirchen-Satz in **Ober-Mossau, Reichenbach** und **Gronaw**, zu Lehn auf; wegen des Mayntzischen Lehns übernahm der kauffende Theil, sich mit dasigem Lehns-Hofe zu setzen, und so kam vom Hause Erbach ab, was die Vorfahren mit so vieler Mühe und Arbeit, als erzehlet worden ist, darbey zu erhalten getrachtet hatten, nachdem es einmahl an selbiges gekommen war. Der jüngere Herr Sohn des Herrn Verkäuffers hat hernach die Restitutionem in Integrum zu suchen vorgenommen.

Hoffheim,

§. I. **In** denen so genannten **Rietdorffen unweit Darmstadt** gelegen, hat ehemahls ein reiches Closter gehabt, und ist

§. II. In diesem **Hoffheim** auch die Kirche mit einem sehr guten Einkommen versehen, das Jus Patronatus, oder das Kirchen-Recht und Vergebung solcher Pfarre, denen Herren von **Erbach und Bickenbach** gemeinschafftlich zuständig gewesen, und Zweifels ohne von diesen durch Heurath an jene gekommen. Es scheinet, als habe das Stifft Fulde diesen guten Brocken, d. i. den Pfarr-Satz, als Herr **Ulrich** von Bickenbach ohne männliche Erben gestorben war, vor sich behalten wollen, indem Herr **Conrad von Bickenbach** bewogen worden, was er an solchem Kirch-Satze hatte, Anno 1351. dem Stiffte aufzugeben, davon die aus dem Schannat entlehnte Urkund No. 94. Zeugniß giebet; doch wurde dieses und anders wiederum vom Stifft zu Lehn erhalten, und blieb bey Erbach und Bickenbach. Doch gab es über Vergebung solcher fetten Pfarr-Pfründe manchmahl zwischen beyden Häusern Streit, es verglichen sich aber Schenck Conrad No. 94. Ulrich und Conrad von Bickenbach miteinander, wie die Urkund No. XCVI. 3. zeiget, daß die Vergebung Fall um Fall Wechsels-weise, ein-

einmahl von dem Aeltisten des Erbachschen, das ander mahl von dem Aeltisten des Bickenbachschen Stamms geschehen, bey erster Erledigung aber Bickenbach anfangen, und hernach das Werck immer Wechsels-weise fortgehen solle ꝛc.

§. III. Man versahe dann mit solcher Pfarre insgemein Personen vornehmen und hohen Stands, die, wenn sie dem Amt nicht selbst vorstehen wolten, schon Verweser um ein geringes bekommen, und das beste für sich behalten konnten. Ein **Herr von Bickenbach, Ulrich** genannt, war demnach biß 1469. Pfarrer in Hofheim gewesen, und gewiß gnug von seinem Vetter dahin præsentirt worden. Nach dessen Abgang præsentirte **Schenck Philipp** No. 74. seinen Bruder **Schenck Hansen** No. 76. (den er auch an die Capelle auf Bickenbach præsentiret hatte) wie aus Urkund No. CXXXII. 1. zu ersehen stehet. Damit wolte das Bickenbachsche Hauß nicht zufrieden seyn, da **Conrad von Bickenbach Adolfen von Breithardt** præsentirte, und solchen zu einem Pfarrer in Hofheim und Capellan auf Bickenbach haben wolte. Es kam also abermahls zu einem harten Zwiste, den aber Ertz-Bischoff Adolff also beylegte: Daß die Præsentirung **Schenck Hansens** auf Bickenbach bestehen; dargegen auch die Præsentirung des **Adolffs von Breitbardt** nacher Hofheim in ihren Würden bleiben, forthin die Præsentirung zu solchen Pfründen Wechsels-weise von Erbach und Bickenbach, nach vorhin getroffenen Verträgen, geschehen, doch, da dermahlen Bickenbach zweymahl hintereinander nacher Hofheim præsentiret hätte, dieses auch, bey sich ereignenden Fällen, von Erbach zweymahl hintereinander bewürcket werden, hernach, wie gedacht, allezeit die Abwechselung bleiben solte ꝛc. um welches Vergleichs Bestättigung man bey dem Abt zu Fulde Ansuchung thun wolte, sintemahl der Kirch-Satz zu Hofheim von selbigem, wie die angezogene Urkund berichtet, zu Lehen rührte.

§. IV. Nach dem Mayntzer Vergleich wurde und blieb also (a) **Adolff von Breithart** Pfarrer der dem heiligen Bonifacius zu Ehren geweyheten Kirche in Hofheim, allwo er auch sein noch zu sehendes (b) Gedächtniß gestifftet, mit dem aufgerichteten Bilde des heiligen Bonifacius, und folgender zu selbigem gefügten Beyschrifft:

Anno Domini 1489. Venerabilis Dns. Adolpfus de Breithard Scholasticus & Pastor hujus Ecclesie procuravit hanc ymaginem Sci. Bonifacii Epi. & Mis. Patroni hujus Ecclesie &c.

D. i.

Im Jahr des HErrn 1489. hat der ehrwürdige Herr, **Adolff von Breitbard, Scholaster und Pfarrer dieser Kirchen**, solch Bild des heiligen Bischoffs und Märtyrers Bonifacius, des Patrons derselbigen, aufrichten lassen.

(a) Ist ein berühmter Mann, und, wie Gudenus (in Sylloge I. pag. 529. seq.) gewiesen hat, Chur-Mayntzischer Cantzlar, desgleichen Dechant Unser Lieben Frauen zu den Greden gewesen, der sich endlich des Hof-Lebens abgethan, gäntzlich auf gottselige Betrachtungen geleget, und den Armen sehr viel Gutes erzeiget hat, biß er den 21. Julii Ao. 1491. verschieden. Confer Johannis Rerum Moguntinar. Tom. II. pag. 504. 675. 680.

(b) Winckelmann in Beschreibung Hessen-Lands Part. II. cap. II. pag. 107. b.

§. V. Nach dessen wenige Zeit hernach erfolgendem tödtlichen Hintritt præsentirte Schenck Erasmus, **Herr zu Erpach und Bickenbach**, (als welches letztere er vollends käuflich, nach anderswo erzehltem, an sich bracht hatte) **Pfaltz-Graf Ruprechten**, Churfürst **Philipps des Aufrichtigen** zweyten Sohn, (der sich hernach aus dem geistlichen Stande begeben, und Ao. 1501. Georgе des Reichen, Hertzogs in Bayern, Tochter, zu scheinendem Glück aber in der That zu grossem Unglück Pfältzischen Hauses geheurathet hat, weil daher die Bayerische Fehde entstanden ist, darinnen Pfaltz manch schön Stück Landes einbüssen müssen) zu einem **Pfarrer** oder Pastor **in Hoffheim**, wie man in Urkund No. CLIV. findet. Der Official zu St. Victor vor Mayntz schrieb in Urkund No. CLV. 2. an Pleban nacher Hoff-

Hoffheim die Præsentation und den Præsentirten öffentlich auszuruffen, damit, wenn jemand was dargegen zu sprechen hätte, sich in gesetztem Termin meldete; als niemand sich mit dergleichen meldete, wurde der **Pfaltzgraf Ruprecht**, oder vielmehr in dessen Namen sein Bevollmächtigter, mit Aufsetzung eines Barrets, zu einem **Pfarrer in Hofheim** eingekleidet und eingesetzet, und, daß man ihn für dergleichen erkennen, auch selbigem, als dergleichen, alle Gefälle der Pfarrey zukommen lassen solle, in Urkund No. CLV. 3. befohlen.

§. VI. Als er, wie gedacht, dem geistlichen Leben absagte, hat der Schenck Erasmus die Pfarrey **Hofheim** an **Pfaltzgraf Johann**, des obgenannten **Pfaltzgraff Rupprechts Brudern**, gegeben, davon der Revers in Urkund No. CLV. 1. spricht, den selbiger Anno 1499. von sich gestellet, und darinnen er versprochen: „Solche ihm geliehene „Pfarrey nicht aus seiner Hand zu geben, zu resigniren, zu permutiren, „mit Reservaten zu beschweren, ohne „Schenck Erasmus oder seiner Erben „Wissen und Willen ꝛc. Er war der Zeit Probst zu Clingenmünster, als ihm die Pastorey Hofheim wurde; hernach kam er an das Bistum Regenspurg, da er eben der Beyhülffe dieser Pfarrey nicht mehr bedorfft, daß er sich derselbigen begeben haben muß, indem sie sein Bruder **Pfaltzgraf Georg** Anno 1520. von **Schenck Eberhart** erhalten hat.

§. VII. Dieser Pfaltzgraf George war wohl Bischoff zu Speyer, doch verschmähete er die Beyhülffe der Hofheimer Pfarrey nicht, als sie ihm **Schenck Eberhart** No. 88. verliehen hatte: er begab sich doch auch selbiger wiederum, worauf nur angezogener **Schenck Eberhart** den Probst zu S. Alban ausserhalb Mayntz, **Melchior Pfintzing**, darzu præsentirte, mit dessen Zufriedenheit und Genehmhabung **Schenck Eberharts**, sich hochgedachter Bischoff und Pfaltzgraf George **zweyhundert Gülden** Pension **auf sein Lebenlang aus der Pastorey Hofheim Früchten, Zinsen, Nutzen und Einkommen vorbehelt**, doch mit der unter Fürstlichen wahren Worten, in Urkund No. CLXII. 2. gegebenen Versicher- und Verschreibung; daß dieses „mehrernenntem **Schenck Eberhart** „und seinen Erben, an habenden Kirchen-Satz und dessen Ausübung, durchaus unschädlich seyn sollte ꝛc.

§. VIII. Durch Gelegenheit der Bayrischen Fehde ist, was Erbach zu **Hofheim** gehabt, an Hessen kommen, und von **Landgraf Philipsen** hernach daselbst aus dasig-eingezogenen Closter-Gefällen eines der bekannten und berühmten grossen Heßischen Hospitalen gestifftet worden, für arme preßhaffte Weibes-Personen, allwo vorhinbelobter Herr Landgraf Philipp, zum Andencken und zu Erhaltung dieser Stifftung, als wie in denen andern **drey Hospitälern Hainau, Merxhausen** und **Grunau**, sein und S. Elisabeth Bildniß samt etlichen Versen in die Kirch stellen lassen, wie es (a) **Winckelmann** vorstellet und beschreibet:

(a) In Beschreibung Hessen-Lands Part. IV. cap. VI. pag. 435. & sqq.

§. IX. Das Gemählte verhält sich also: Auf der einen Seite des grossen Steins stehet des Landgrafens Bildniß in einem vergüldeten Harnisch und mit einem Hut mit Plumagien, nebst einem grossen Schwerdt auf der Seiten, einen Stab in der Hand haltend, oben drüber stehet die Jahrzahl 1530. zur rechten Seiten folgende Schrifft:

Des Durchleuchtigen und Hochgebornen Fürsten, Landgrafen zu Hessen Spruch:

GOtt hilff verbreiten mir dein Ehr,
Das ist mein höchst Wunsch und Begehr:
Darnach daß ich dein Volck regier,
Daß wir allbeyd gefallen dir.
Und was ich hier gestifftet hab,
Daß solchs nicht werd gestellet ab;
Und wer das thut den, straf dein Hand
Mit Armuth, Kranckheit, Sünd und Schand.

Biß

Biß daß er deinen Wohlgefall
Erkenn und thu sprecht Amen all!

§. X. Auf der lincken Hand stehet das Fürstl. Heßische Wappen und ein grüner Baum abgebildet: fast in der Mitten stehet (a) die Harpyia in Gestallt zwar eines Vogels mit einem Schnabel und einer aufgehobenen auseinander gespaltenen Klauen, aber mit eines Menschen Gesicht, so mit einem Fuß auf einem Kasten mit einer Ketten angeschlossen, darunter diese Schrifft:

Harpyia ist mein alter Nam
Nichts schnöders aus der Höllen kam
Von GOtt gesandt zur Straff und Sund
Von Hunger ist mir bleich mein Mund
Nach Raub mein krumme Klauen stahn
Ein Stanck laß ich wohin ich kan.
Doch giebt mein Antlitz schönen Schein
Mein Gesellen sind hinweg, ich bin allein
Allhie zum Spott gebunden an
Daß mich bespeit ein jederman.

(a) Das bedeutet einen Raub-Vogel, von welchem ur-ur-alter Zeit her vieles fabuliret, und der endlich zu einem Bilde des unersättlich-ungerechten Geitzes auch der Verschwendung gemacht worden ist. Daß der Name Harpyen aber aus Hebräischer Sprache herkommen, und darmit das schädliche und alles unersättlich-aufzehrende und hinwegnehmende Heu-Schrecken-Geschmeiß beleget worden, aus diesem aber hernach die Fabel und gedachte sittliche Bedeutung eines unersättlich- und alles zu sich raffenden Vielfrasses geworden sey, haben gelehrte Männer deutlich gewiesen. Sihe Schneiders allgemeines biblisches Lexicon im Wort Heu-Schrecken Tom. II. pag. 165. u. sqq.

§. XI. Gantz auf der lincken Seiten erwehnten Steins stehet das Bildniß der (a) heiligen Elisabethen ebenfalls in Lebens-Grösse eingehauen, in der einen Hand eine Kannen, in der andern aber eine Schüssel mit Gebratens haltende, beyde dem neben ihr liegenden armen Lazaro überreichend, über St. Elisabet auf der rechten Hand stehet das Königliche (b) Ungarische Wappen und diese Reimen:

Sanct Elisabethen Spruch:
Wer Hoffnung hat zu Gottes Reich
Der thut nicht dem Exempel gleich
Wie ungenannt der reiche Mann
Der unbarmhertziglich ließ stahn
Lazarum vor der Thür voller Schwerst
Drum muß er nun wiewohl ungern
Ewiglich leiden grosse Quall
Zur Höllen-Glut, das nehmt wahr all!

(a) Die bekannte und in die Zahl der Heiligen versetzte Landgräfin zu Hessen.
(b) Die Elisabeth war eine Königl. Princeßin aus Ungarn, Andreæ des II. Tochter.

§. XII. Auf der lincken Seiten finden sich nachfolgende Reime mit goldenen Buchstaben gehauen:

Ein lange Zeit bin ich gewest
(a) Der hungrigen Harpyin Nest
Biß daß ein neuer Hercules
Sie hat verjagt aus diesem Nest
Daß ich hinfort nun bleiben soll
Der armen Krancken Hospital.
Darzu mich geben und geweiht
Ja gnädiglich auch hat gefreit
Und mir gereicht sein milde Hand
Der Christlich Fürst in Heßenland
Landgraf Philipps der theure Held
Ein hoher Preiß in aller Welt.
Nach Christus Geburt die Zahl da war
Funfzehenhundert dreyßig Jahr.
Nun bin ich aber so gestifft
Daß ich niemand aufnehm um Gifft,
Der Arme hat hie aus milder Gunst
Sein Kleid, Behausung, Kost umsonst.
Giebt anders sonst jemand ein Gab
Den besser GOtt an Seel und Hab!

(a) Darmit sind die im Closter Hofheym sonst gewesene gierige und freßige Mönche gemeinet.

§. XIII. Vor dem Thor des Hospitals findet sich eine höltzerne Tafel, darauf oben zween Engel mit Trompeten blasend, der eine einen bunten Löwen, der andre das übrige vom Heßischen Wappen an der Trompet hangend, und auf nachfolgende Reimen zeigen:

Dis ist der Armen Hospital
Hofheim genannt, den dazumal

Als funfzehnhundert dreyßig Jahr
Nach Christi Geburt die Jahrzahl war,
Gestifftet hat der Christlich Held
Gar weit berühmt in aller Welt,
Philipps Landgraf in Heßenland
Den Armen gereicht sein milde Hand,
Die Ordnung gab er solcher Massen
Da ein Weibsbild seine Untersassen
Von GOtt mit Creutz beladen wer
Mit Armuth, Alter, Kranckheit schwer
Die sollt allhier versorget seyn
Erquickt getröst in seiner Pein
Umsonst wird ihm solches beschert
Darmit allein GOtt werd geehrt:
Wer etwas diesem Haus entzeucht
Die Armen um ein Kleins betreugt
Oder sich zudringt ohne Noth
Und sich mißbraucht der Armen Brod,
Verflucht derselb so lange bleibe
An Ehr und Gut an seinem Leibe
Bis er sein Sünd erkennen thu,
Den Armen laß das Ihr mit Ruh!

§. XIV. Bisher angeführte Verse und Reimen sind zwar, was die Poesie anbelangt, von schlechter Kunst, darinnen enthaltene Meinung und Sache aber vortrefflich gut, löblich und Christlich, und nur zu wünschen, daß des Stiffters zu Tag gelegte Absicht beständig befolget geworden seyn möge! Ubrigens ist bisher beschriebenes alt-Catzenellnbogisch Hofheim mit dem Mayntzischen Hofheim nicht zu vermengen, das ein mit Mauern umfangenes Städtgen ist, eine Meile von Höchst, zwey Meilen von Franckfurt und eben so weit von Mayntz liegende, dessen (a) Winckelmann auch erwehnet hat.

(a) Beschreibung Hessen-Lands Part. II. cap. IV. pag. 131. b.

§. XV. Den Kirchen-Satz in Hoffheim wolte Erbach so schlechthin nicht fahren lassen, und behielt sich seinen Anspruch vor, biß endlich die Sache durch einen Vergleich, wie hier nachfolget, hingeleget worden ist:

Was die Pastorey Hoffheim belangt, daran wohlermeldter Grafe zu Erpach &c. (a) die Helffte zu haben vermeinet, hochgedachter Fürst (George, Landgraf zu Hessen) aber dero Forderung im wenigsten nicht gestehen wollen, hat man sich verglichen, daß Se. Fürstl. Gn. und dero Nachkommen bey angeregter Pastorey bleiben und in der Vätterlichen Stifftung des Hospitals daselbst von Erpach hinfüro unturbiret und unangefochten gelassen werden, hergegen aber Se. Fürstl. Gn. aus der Zent Jugenheim vier Manß-Personen ins Hospital Gronaw und vier Weibs-Personen, so gebrechlicher Kranckheit, Verstandt oder Alters halben, ins Hospital Hoffheim, wenns nötig und nicht drüber genommen, zu nehmen, und gleich Sr. Fürstl. Gn. gebrechlichen Unterthanen zu versorgen gnediglich beuehlen und verschaffen sollen &c.

(a) Die Helffte &c. Das war in der That gewiß gnug, und haben viele bey diesem unserm Wercklein befindliche Urkunden Sonnen-klar ge- und erwiesen, daß Erpach, mit denen von Bickenbach, die Pfarrey Wechsels-weise zu vergeben, und in so weit die Helffte des Kirchen-Satzes daselbst gehabt, ob es gleich Hessen damahls nicht zustehen, sondern nachdem es mit Bickenbach die darbey sich findende Helffte des Kirch-Satzes weg- und eingenommen, auch die andre Helffte, folglich den Kirch-Satz gantz alleine haben wollen, dafür haltende, daß dieses dem ehemahligen, wegen Bayerischer Fehde, zwischen Hessen und Erbach getroffenen Vergleich gemäß, und der Hoffheimer Kirchen-Satz überhaupt ein alt Pertinentz-Stück von Bickenbach sey, welches dann Erpach in dem angezogenen Vergleich endlich nachgegeben, seinen krancken und gebrechlichen Leuten in Jugenheim acht Stellen oder Pfründen in obgenannten Hospitalien dargegen bedingende.

Wibelingen, oder Wiblingen,

Ein Ort des uralten Lobodungaus oder Ladenburger Gaus, unweit Heydelberg, aufwärts am Neckar, noch heut zu Tage befindlich, wie es unter solchem Namen vor viel hundert Jahren gestanden hat und bekannt gewesen ist, und von denen ersten Fränckischen Hertzogen an das Bisthum Worms, von dannen, mit der Vogtey solchen Hoch-Stiffts, weiter auch an Hertzog Conraden, Kayser Friedrich I. Bruder, gekommen seyn mag, obgleich allda auch dem Clo-

ster Lorsch einige Gefälle durch milde Stifftungen Kayser Heinrich des II. (a) geworden, und (b) der Zelle Abrinsberg oder Heiligen-Berg, als einer Colonie, neuen Kirchen oder Abzweigung des Closter Lorsches, von dessen Aebten zugeschlagen worden sind.

(a) Tollner in Codice Diplomatico Historiæ Palatinæ No. XVIII. pag. 14.
(b) Idem l. c. No. XXI. pag. 16. sq.

Den Kirch Satz daselbst hat das Hauß Erpach, man kan eben so genau nicht sagen: Wie? und Wenn? erhalten, und sich dieser Gerechtigkeit in der That, bey vorkommendem Fall, gebrauchet. Den Beweiß davon leget Urkund No. LI. dar, zeigende und zeugende, daß und wie so Schenck Eberhard No. 52. als Schenck Philipp No. 53. und zwar durch Erbachsche Præsentation, zu der Pfarrtey in Weiblingen gekommen sey. Da der Ort Heydelberg nahe lag, die Pfarrtey einträglich, und im Geistlichen mit der Capellen des Heiligen Geists in Heydelberg zugewandt war, stunde das Pfaltzgräfliche Absehen dahin, daß man sich des Kirch-Satzes ab Seiten derer Erpacher begeben, und Wibelingen mit dem Heil. Geist-Stifft vereiniget, oder diesem zugeschlagen und einverleibet werden möchte. Derer Mächtigern Begehren müssen die Schwächern offt als ein Gebot ansehen, und nach selbigem sich in die Zeit schicken und bequemen: Dermassen übergaben, ihren grössern Schaden zu vermeiden, Ao. 1418. (wie Urkund No. 95. aussaget) die Herren Schencken Dietrich No. 68. Heinrich No. 69. Diether No. 70. mit Genehmhabung ihrer Vormünder, Schenck Conrads No. 49. und Philippe von Franckenstein, an Churfürsten und Pfaltzgrafen Ludwigen den Kirch-Satz Wiblingen, welcher dergestallt vom Hause Erbach abkommen ist.

Einige Addenda zum dritten Satz dieser Historie.

Additamentum zu Beerfelden.

An einem Kirchen-Pfeiler zu Beerfelden stehet folgende Anzeige, wenn die Kirche neu erbauet worden:

Deo Optimo Maximo & Divo Martino templi hujus basis posita est sub Alexandro Papa VI. Maximiliano Romanorum Rege, Bertholdo Archiepiscopo Moguntino & Herasmo Barone ac Pincerna in Erbach & Dno. in Bickenbach.

Dem Allerhöchsten GOTT und dem Heil. Martin ist der Grund dieses Tempels geleget worden unter Pabst Alexandern dem VI. dem Römischen König Maximilian, Bertholden, dem Ertz-Bischoff zu Mayntz, und Erasmo, Herrn und Schencken zu Erpach und Herrn zu Bickenbach.

Additamentum zu Erbach.

Auf der grössern Glocken zu Erbach stehet folgendes:

MCCCLVII. V. KL. SEPT. FCM. E. HC. OPVS. IN. HOE. SCE. V. MARIE SVB Do. JONE. ABBE. XXXI. A FRATRE NICOLAO DCO. SNITZ SACc. ET MONACHO.

Im Jahr 1357. den 28. August ist dieses Werck zu Ehren der Jungfrauen Marien unter Herrn Johann, dem XXXI. Abt, gemacht worden von Bruder Niclas, genannt Snitz, einem Priester und Mönche.

Auf dem so genannten Vater-Unser-Glöcklein:

Ao. XV^c^XIII. in Ehre Sanck Bartholomei und Sebastian leut ich, Michel Kantengisser zu Heidelberg goß mich.

Additamentum, oder Inserendum zum Closter Hoeste.

Die mehrgemeldte Aebtißin, Margaretha Reußnerin, ist nicht die allerletzte gewesen; sintemal nach deren den 16. Jan. 1557. sich zutragenden Tode, die noch übrige einige Nonne Anna Gansin zu einer Aebtißin von der Herrschaft zu Breuberg eingestellt, ihr aber, was die Verwaltung der zum Closter gehörigen Güter anbetraff, zwey Personen

sonen an die Seite gestellet worden, und war übrigens damals die evangelische Religion schon im Closter, als wie sonst in dasigen Gegenden eingeführet.

Dieser Aebtißin war Anno 1562. eingefallen sich verheurathen zu wollen, hatte auch die Sache mit **Siegmund Buchnern von Hartenstein** schon richtig gemacht, allein es gereuete sie der Handel wiederum, und suchte sich von ihrem Verlobten loßzumachen, dem sie einen ziemlichen Abtrag gegeben, und von der Herrschafft auf Breuberg die Erlaubniß erhalten hat, zu dessen Aufbringung den Zehenden zu Krumbach, gegen 300. Thlr. zu versetzen. Im Martio des 1567. Jahrs ist sie auch Todes verblichen, und ist hernach das verödete Closter mit keiner Ordens-Person weiter besetzt geworden, dessen Güter die Herrschaft in Verwahr- und Verwaltung nehmen lassen und gegeben hat, wie man dann auch die Kirche geändert, und sie in den Ort und Stand, darinnen sie sich noch befindet, gebracht hat rc.

Additamentum zu König.

Die Königer, bey mehr vorgekommenen Herrnhause auf dem Berge gelegene Kirche ist, was deren Chor anbelangt, ziemlich alt, wie dann in selbigem das Sacrament-Häußlein oder Behältniß zeiget, daß es Ao. 1357. gemacht worden, oder daß der Zeit des Orts Pfarrer gestorben sey, sintemal es folgende Umschrifft hat:

Anno Dni. MCCCLVII. III. IDUS Marcii † Sifridus Past....

Im Jahr des HErrn 1357. den 13. Martii † Sifrid der Pfarr.

Dieser Sifrid war Graf Rudolffs zu Wertheim Notarius, Secretarius oder Schreiber gewesen, und Ao. 1336. vom Probst Berno zu Hoest an die Pfarrey gefödert worden.

Der am Chor stehende Thurn ist, wie er itzund noch zu sehen stehet, Ao. 1479. unter Schenck Georgen No. 79. erbauet worden, wie die daran stehende Schrifft besaget, doch muß auch dessen Herr Vater Schenck Philipp No. 65. schon den Bau angefangen haben, indem man an dem Creutz-Gewölbe des Thurns, nebst dem Erpach-Hag-Frauenbergschen, auch das Erbach-Epsteinische Wappen siehet; deren letztgenanntes Paar auf Schenck Philipps und seine Gemahlin, das erstgedachte Paar aber auf Schenck Georg und seine Gemahlin deutet. Man hat damals zu beständigem Andencken, daß die Römer in uralten Zeiten, für mehr als tausend und wohl gar für 1500. Jahren auch bis König kommen sind, ein der Orten gefundenes Römisches Grabmal eingemauret, wie es der Kupffer-Stich bey dem alten Götzen-Altar Tab. VIII. zeigt und besagt: daß es dem dieser Gegenden verstorbenen oder gebliebenen L. Sextius zu Ehren und Andencken gemachet worden, und zwar auf Verfügung seines besonders guten Freunds oder wohl etwa gar seiner Ehe-Frauen, indem das Wort Vale! Ruhe sanfft, gute Nacht, oder, wie man es sonst nach unsern Redens-Arten geben könte, zu verstehen giebet, daß man von dem L. Sextius beweglichen Abschied, als von einem geliebten Bekannten oder Verwandten, solchergestalt nehmen wollen.

Die Cantzel der Kirchen ist auch ein ziemlich altes Werck, besage der unten herum an ihr stehenden Schrifft:

Johaes Cramelich d'amorbach plebꝰ hujus eccle 1479. d. i.

Johann Cramelich, gebürtig von Amorbach, Leut-Priester, oder Pfarrer dieser Kirchen; denn man nannte die für die Seelen der Gemeinde mit Lehren, Tauffen, Abendmahl reichen u. s. w. zu sorgen habende Priester, Plebanos, **Leut-Priester**, um sie von denen blossen **Meß-Priestern oder Meßnern** (die nichts weiter zu thun hatten, als Meß zu lesen) solcher Gestalt zu unterscheiden.

Additamentum zu Michelstadt.

Erste Glocke zu Michelstadt.

GROF GEORG. ZV. ERBACH. LIS. MICH GISEN.
FVR. WOR. DO. MAN. ZALT. 1542 JOR. LORENCE, LECHLER, ZV, HEIDELBERG, GOS, MICH,

Zweyte

Zweyte.
GOSEN. ICH. STEE IN. GOTTES. HANT. VND. GEHOR. IN. GROF. EBHARTS. LAND. IM 1535. IOR.

Dritte.
AVE MARIA GRACIA PLENA, TOMNINOS TEKVM 1535.

Vierte.
AVE MARIA GRACIA PLENA, DOMINVS DECVM 1535.

Noch einige fernere Addenda zum zweyten Satz Erbachscher Historie.

Zu der Bickenbachschen Geschlechts-Tabell zweyten Theils Erbachscher Historie No. VI. A. ad §. X. pag. 22. und zwar in selbiger zu No. 41. und 46. gehören noch daselbststehender zweyer Herren von Bickenbach Grabschrifften, die auf ihren Steinen in der Kirchen des Closters Amorbach (Historia Amorbacensis Cap. II. pag. 134.) gefunden werden, folgenden Innhalts:

Anno Domini M CCCC LXI. in die Corporis Christi obiit Generosus Vir Dominus Ulricus de Bickenbach Baro, Cujus anima requiescat in pace Amen.

Anno Domini M CCCC LXXI. feria secunda Paschæ obiit Generosus & Strenuus Dominus Michaël de Bickenbach Baro & Miles C. anima r. i. p.

D. i.

Im Jahr des HErrn 1461. und zwar am Fronleichnams-Tage ist gestorben der wolgeborne Mann, Herr Ulrich von Bickenbach, Freyherr, dessen Seele im Frieden ruhe, Amen!

Im Jahr des HErrn 1471. am zweyten Oster-Tag ist gestorben der Wolgeborne und gestrenge Herr Michael von Bickenbach, Freyherr und Ritter, dessen Seele ruhe im Frieden.

Zu und bey No. 21.

post §. II. pag. 39. a.

Nach dem, was im Zusatz und der Verbesserung bey No. 68. vorkommet, ist diesem Eberhard ein Sohn nachzusetzen, der eine von Weinsperg zur Gemahlin gehabt haben, und ein Ur-Gros-Vater Ertz-Bischoff Dietrichs No. 68. gewesen seyn, und dann das Geschlecht weiter fortgepflantzt haben muß.

Zu und bey No. 23.

pag. 39. b.

Mit der in Erläuterung solches Schenck Eberharts geäusserten Meynung, „als ob er derjenige sey, dessen Ge„beine in Steinbacher Kirchen ruhen &c. „ist geirret worden, denn es schickt sich der angeregte Grabstein besser zu dem No. 5. befindlichen Schenck Eberhart, allwo auch dessen Aufschrifft schon angezogen worden, und das darauf gehauene Bildnis unter denen Kupffern zu sehen ist. Die ihm aus dem Hause Spanheim in der Taffel beygelegte Gemahlin, möchte wohl auch eine andre gewesen seyn, und solche ehender Schenck Heinrichen No. 37. zukommen, man wolte dann sagen, daß zwey Spanheimische Töchter ins Erbachsche Hauß kurtz hintereinander geheurathet hätten.

Zu No. 31.

pag. 51. a.

Daß Herr Anargus (dann so soll es heissen, nicht aber Anarg) Friedrich Rector Magnificus in Jena gewesen, und daß er hernach daselbst unverschuldeter Weise erstochen geworden sey; hat man aus dem Buddäischen Lexicon genommen; allein darinnen und darmit ist gefehlet, daß man diesen Anarc oder Anarg Friedrich für den letzten Herrn von Wildenfels aus diesem Geschlecht angesetzet hat; dann daß der letzte Herr von Wildenfels aus diesem Geschlecht, auch Anargk Friedrich genannt, in Prag Ao. 1602. eines natürlichen Tods gestorben sey, bezeuget dessen sich noch zu Hertensdorff nahe bey Wildenfels in der Kirchen findende Grabschrifft auf seinem Epitaphio, wie diese

durch gnädige Vorsorge Jhro Hochgräfl. Excellence, Herrn **Graf Carl Ottens** zu Solms-Laubach in Utphe (nebst andern zu diesem Werckgen von Sie gegebenen Rath und That) erhalten habe, und so da folgender massen lautet:

IN SECHZEHN HVNDERT VND ANDERN JHAR
DEN SECHS VND ZWANZIESTEN FEBRVAR
VERSCHID (a) ZVE PRAG GANTZ SELIGKLICH
DER WOL GEBORN HERR ANARGK FRIDERICH
HERR ZVE WILDENFELS. MERCK EBEN
ALS ER NVR 47. JHAR THET HEILICH LEBEN
SEIN (b) HERRN STETS TREV VND (c) DEM VOIGDLAND
VIEL JHAR VORSTVND MIT GROSEM VERSTAND,
WAR DER (d) LETZ IM GESCHLECHT VND STAMB
DRVM SCHILD VND HELM INS GRAB MIT NAMB
AVS LIEB LIES SEZEN DIESEN STEIN
GRAFF JHAN ALBIN (e) SCLICK DER AYDN SEIN.
Eydam

(a) Zue Prag rc. allwo sich dazumahl Kayser Matthias, der zugleich König in Böhmen u. s. w. war, aufhielt (Struvs Reichs-Historie cap. XXXIV. §. 22. pag. 987. sq.) und bey dem Anarg Friedrich wegen des an Böhmen stossenden Vogtlands in selbigen unruhigen Zeiten wichtige Verrichtungen wird gehabt haben.

(b) (c) Sein Herrn -- und dem Vogtland rc. Der Herr war Churfürst Christian II. zu Sachsen, von dem er zum Ober-Hauptmann übers Vogtland bestellet war, welch hohes Amt er denn treulich, weißlich, fleißig, folglich auch rühmlich, verwaltet hat.

(d) Der lezt im Geschlecht rc. Als nun mit diesem die Herrschafft Wildenfels erledigt worden war, hat sie das Gräfliche Hauß Solms (das sie auch noch besitzet) überkommen, wie Limnæus (in Jure Publico Tom. IV. Addit. ad 4. 7. pag. 558.) aus dem Peccenstein anführet.

(e) Aus dem bekantlich alt-vornehmen Geschlecht derer Grafen Schlick zu Passau.

Sonst ist hier auch noch beyzufügen, daß es mehrere Herren von Wildenfels gegeben, welche den Namen Anargk geführet, und daß dieses Geschlecht nebst der Herrschafft **Wildenfelß** auch **Schönkirchen** und **Ronnenburg** besessen habe, wie aus Müllers Annalibus Saxonicis p. 56. 72. 74. 81. 83. 86. &c. zu ersehen stehet, wobey auch befindlich, daß diese Herren von Wildenfelß bey Chur-Sachsen in grossem Ansehen gestanden haben.

Zu und bey No. 68.

post §. CXLIII. pag. 136. a.

Das in der Stiffts-Kirchen zu Aschaffenburg sich annoch in schöner Vollkommenheit befindende, und unter denen Kupffer-Stichen unsers Werckgens zu sehende Bildniß dieses grossen Manns und Churfürstens, zeiget dessen Ahnen, und zwar rechter Hand die väterliche, doch ist unter dieser Anzeige und dem Inhalt der Stamm-Taffel merckliche Ungleichheit, denn nach obgedachter Abbildung der Ahnen-Ordnung solte unser Theodoricus zur väterlichen **Groß-Mutter** eine **Spanheimerin**, zur väterlichen **Ur-Groß-Mutter** eine **Weinspergin**, zur väterlichen **Ur-Ur-Groß-Mutter** eine **Erpacherin** haben: Dergleichen findet sich aber nicht in der Stamm-Taffel, und weiß man die Zwistigkeit nicht zu vergleichen, weil umständlichere Nachricht ermangelt. Man solte doch meynen, daß die Abbildung der Ahnen allerdings ihre Richtigkeit haben müsse, weil zu der Zeit des Absterbens Theodorici seine Ahnen bekannt gnug gewesen, und die Angeber des Grab-Mahls auch alle Sorgfalt angewendet haben werden, die Abkunfft eines so grossen Mannes richtig vorzustellen und der Nachwelt bekannt zu machen.

Sonst dienet noch zu Erläuterung obgedachter Abbildung Churfürstens Theodorici, daß das in der rechten Hand desselbigen erscheinende, und also für dem in lincker Hand zu sehenden Bischoffs-Stab den Vorzug habende Creutz ein Zeichen besonders ausnehmender Würde sey, als welches nur diejenige Prælaten gebrauchen und es sich vortragen lassen dürffen, die da das Pallium oder die Mantel-Zierde von Rom bekommen, oder die, krafft ihres Orts, Legati nati, gebohrne und seine selbst eigene Person gleichsam vorstellende Gesandten des hinter einem vorgetragenen Creutze feyerlich einherziehenden Pabstes sind, oder dergleichen seyn wollen, (du

Fresne

Fresne in Glossario Mediæ Latinitatis, voce Crux, p. 1271. a. b. Ceremoniale Romanum Lib. I. Tit. XII. sub Rubrica: Ordo cum Papa equitat &c. & de Itineratione Papæ Tit. VII. sub Rubrica I. de Creatione Legati Apostolici de Latere) da dann bekannt gnug ist, daß ein Ertz-Bischuff zu Mayntz mit dem Pallium von Rom aus versehen werde, und sich einen gebornen Legat des Pabsts zu seyn bedüncke, auch dann und wann keine Scheu getragen habe, sich also zu nennen. Maimbourg dans L'Histoire de la decadence de L'Empire Libr. II. ad annum 1074. pag. 229. &c.

Weiter ist bey dem über der Abbildung Churfürst Theodoricus stehenden Wappen sonderbar-merckwürdig, daß rechter Seits hinter dem Helmen ein Schwerdt, als wie lincker Hand ein Bischoffs-Stab abwarts gesteckt erscheinet, welches sonst bey denen Wappen geistlicher Churfürsten und Bischöffe (ausser was Würtzburg bekanntlich anbelanget) eben so sehr nicht gewöhnlich ist; da es aber Ertz-Bischoff Theodoricus also geführet hat, oder, von andern dergestallt eingerichtet worden ist, hat man darmit vermuthlich zu verstehen geben wollen, welcherley grosse Macht ihm auch in weltlichen Dingen zugestanden, nebst seinen geistlichen Vorrechten, und hat, der Stellung nach, das Schwerdt den Rang vor dem Bischoffs-Stab.

Zu No. 110.

post §. XV. pag. 200. a.

Die zweyte Gemahlin liegt neben der ersten, wie die folgende Aufschrifft ihres Leich-Steins ausweiset:

Die hoch-wolgeborne Frau Johanna, Grevin zu Erpach, geborne Gräfin zu Oettingen, des hoch-wolgebornen Herrn Friedrich Magni, Graven zu Erpach und Herrn zu Breuberg Gemahlin, starb in GOtt selig Ao. M DC XIX. den XVIII. Martii, ihres Alters -- Jahr -- Monat und -- Tage, hat mit wolermelten ihrem Herrn vier Kinder, 3. Herren und ein Frewlein gezeugt, und davon ein Frewlein im Leben hinder sich gelassen.

Mitten
Erbachsch-Oettingsches,
An denen vier Ecken des Steins
Erbachisch - - Oettingisch-
Solmisch - - Hohenlohisches
Wappen.

Zu No. 120.

post §. III. pag. 206. b.

Sein Cörper ruhet vor obgedachtem Grabmahl unter einem Stein mit der Aufschrifft:

Hier ruhet weiland der Hochwohlgeborne Grave und Herr, Johann Casimir, Grave zu Erbach, Herr zu Breuberg, Oberster, der geboren ward den 10. Augusti im Jhar 1584. starb in GOtt selig nach vollbrachtem vielen Reisen und Kriegs-Diensten zu Schweidnitz in Schlesien noch ledigen Standes den 4. Januarii Anno Christi 1627.

Mitten
Erpachisch-
Auf denen vier Ecken
Erbachisch - - Solmisch-
Wild-Rheingräfisch - - Wiedisches
Wappen.

Zu No. 127.

§. XVII. pag. 212. a.

Der Cörper des auf Breüberg durch unversehenen Schuß umgekommnen Erbachschen Raths ist nach Michelstadt gebracht, und daselbst in die Kirche begraben worden, allwo noch sein Leich-Stein gesehen wird, der da zeiget, daß sein Zuname Hinderhofen gewesen sey, und übrigens folgendes in sich hält:

D. O. M. S.

Viri Nobilissimi & Clarissimi Dni. Johannis Onuphrii Hinderhofen J. V. D. Consiliarii & Præfecti Erbacensis Mœstissima Conjux heu! Vidua Susanna Lœfelholziana Norica Viro omnibus exemplis de se bene merito L. Mque faciendum curavit.

Natus Anno MDXCIV.
Denatus Anno MDCXXXIX.
Vigilate!
Nam mors certa, hora incerta est.

D. i.

Dem grossen GOtt geheiligt:

Des Hoch-Edlen und hochberühmten Manns, Herrn Johann Onuphrii Hinderhofen, beyder Rechten Doct. Erbachschen Raths und Amtmanns, höchstbetrübte Ehe-Frau, nunmehro, leyder! Wittib, hat dieses solchem ihrem um sie auf alle Weise wolverdienten Ehe-Manne machen lassen, der

Anno 1594. gebohren }
Anno 1639. gestorben } ist.

Wachet!
Dann der Tod ist gewiß, die Stunde unbekannt.

Mit denen letzten Worten ist auf dessen in unsrer Historie beschriebenen unversehens-plötzlichen Tod gezielet, und der Leser solcher Grabschrifft erinnert worden, alle Augenblick auf seiner Hut und bereit zu seyn, weil niemand wissen könne, welchergestalt und wie bald sein Ende kommen möge. **Höchst-erbauliche Erinnerung, die unser JEsus selbst gegeben hat,** Matth. XXIV. 42. XXV. 13. worauf unsre Vorfahren das Versgen gezogen:

Ungewiß die Zeit, gantz gewiß der Tod,
Drum Mensch! thu recht und fürchte Gott.

Zu No. 143. p. 228. b.

Den Trost, daß dieses todtgeborne Herrlein doch der Gnade des Lebens in JEsu Christo, aller Welt Heylande, theilhafft seyn würde, haben Hoch-Gräfliche Eltern dem Leich-Steine eingraben lassen, welcher über dem Grabe solchen Herrleins in Michelstädter Kirche lieget, und folgende Auffschrifft hat:

Hierunter liegt begraben ein Gräfliches Herrlein, welches den 5. Tag Monats Dec. 1637. todt ist in diese Welt geboren worden. Genesis XVII. Capitel. Und ich wil aufrichten meinen Bund zwischen mir und dir, **und deinem Samen nach dir**, also, daß ich dein GOtt sey, und **deines Samens nach dir;** **Ich rieff dich** bey deinem Namen, und nennet dich, **da du mich noch nicht kantest** 2c.

An vier Ecken des Steins,
Erbachisch . . . Hohenlohisch-
Barbyisch . . . Solmisches
Wappen.

Zu No. 149. p. 231. a.

Dieser Graf **Georg Albrecht** hat gute Gold-Gulden ausmüntzen lassen, dann unter denen im vollgültigen Werth verbleibenden Guldinern stehet im dritten Theil Hoffmans Müntz-Schlüssels Schemate No. I. in 108. ein Erbachscher, hat einer Seits das Brust-Bild und ander Seits das Erbach-Breubergsche Wappen. Dort ist die Umschrifft:

Georgius Albrecht G. Z. Erbach H. Z. B.

Hier aber:

Omnia cum Deo & nihil sine eo. I. L. I.

Auf der Seiten des Wappens die Jahr-Zahl: 1676.

Zu No. 174. p. 232.

Der in solcher Numer gedachte General **von Salisch** hat mit der Gräfin von Koßpoth sechs Kinder erzeuget, die aber, bis auf die einige an Herrn **Graf Carl Wilhelm zu Erbach** vermählte Tochter, frühzeitig wieder verstorben sind. Er war bey dem glorwürdigsten König Wilhelm in Engelland ungemein beliebt, von dem er auch unzehlich viel Gnad genossen hat, und erkohren war, samt seinem Regiment mit nach Engelland zu gehen, da er aber das Unglück gehabt, von der Flotte durch Ungewitter verschlagen zu werden, worbey ihm im Sturm von einem Stein ein Schenckel verbrochen worden, daß er 14. Tage unverbunden sich auf der See herum werffen lassen müssen, bis endlich das Schiff in Holland landen, und er sich curiren lassen können.

Die Gemüths-Unmuth, seinem Herrn und Wohlthäter nicht folgen zu können, ist ungleich grösser gewesen, als der erleidende Leibs-Schmertzen, ob es gleich das Ansehen gehabt, daß er nicht wieder in Stand kommen würde, Kriegs-Dienste thun zu können, deswegen er auch um seine Entlassung angesucht, die er doch nicht, dargegen aber das Commando, und hernach das Gouvernement zu und in Breda, auch von GOtt die Kräffte, wieder ins Feld zu gehen, erhalten hat.

In dem hierauf entstehenden bekanntlich ungemein harten Kriege hat er erstlich als Brigadier gedienet, und ist, nach geendigter Campagne, General-Major, von dem König Wilhelm aber zugleich mit 6000. Rthlr. jährlicher Pension begnadet worden. Die Belagerung **Kayserswerth** hat er commandirt, der Belagerung Namur beygewohnet, Menin, als commandirender General-Lieutenant, eingenommen, und dadurch denen Alliirten gleichsam den Schlüssel zu Franckreich in die Hände gelieffert. Er ist vom König August in Pohlen, mittelst eigenhändig-gar gnädigem Schreiben, sein General Feld-Marschall zu seyn, beruffen, aber ab Seiten Engelland nicht dahin gelassen worden. Ihro Kayserl. Majestät machten ihn zu Dero Feld-Zeugmeister, und ob er gleich hernach, Unpäßlichkeit halber, nicht mehr im Felde Dienste thun können, haben doch **Printz Eugenius** und **Hertzog von Marlboroug**, bey allen groß-wichtigen Vorhaben, sein Gutachten vernommen, und ist bemercket worden, wie GOtt seinen Rath offt besonders gesegnet habe, daß er wohl ausgeschlagen. Er ist, bey allen beliebt, und um das gemeine Wesen wohl-verdient, den 3. Februarii 1711. im 63. Jahr seines Alters zu Breda gestorben.

)o(

Urkunden

Urkunden
zum ersten Satz gehörig.

Lit. A.

Bickenbach.
Bitsch.
Blanckenheim.
Boland.
Breuberg.
Brunshorn.

Buche.
Budingen.

Coverna.
Cronenberg.
Croy.

Dachstuhl.
Dorswiere.
Dune, Daun.

Egmond.
Eppenstein.
Erbach.

Falckenstein.
Felzberg.
Finstingen s. Vinstingen.
Franckenberg.
Frauenberg.

Gaza.
Graveneck.
Gundelfingen.

Hagenau.
Hanau.
Heinzenberg.
Hohenfels.
Hohenloe.
Homburg.

Isenburg.
Justingen.

Kelbra.
Kemping.
Kirckel.
Königs-Eck.

Lichtenberg.
Limburg.
Liesburg.
Liebesberg.

Merenberg.
Merspurg.
Manderscheid.
Mindelheim.
Monclar.
Münzenberg.

Ochsenstein.

Pappenheim.

Quernfurt.

Rappolstein.
Reipoltskirchen.
Reußen.
Rodemachern.
Runckel.

A Saffen-

Saffenberg s. Sapffenberg.
Scharffelt.
Scharffen-Eck.
Schrisberg.
Schonburg.
Schwartzenberg.
Sirck.
Sleida.
Sombref.

Trimperg.

Vinstingen.

Waldburg.
Weinsperg.
Westerburg.
Wildenfels.
Winnenburg.
Wolckenstein.
Wolfsstein.

Zimbern.

Lit. B. 1.

Wir Friedrich von GOttes Gnaden Römischer Keyser zu allen Zeiten Merer des Reichs, zu Hungern, Dalmatien, Croacien ꝛc. ꝛc. Kunig, Hertzog zu Oesterreich, zu Steir ꝛc. ꝛc. Entbieten den Edeln vnnsern vnd des Reichs lieben Getreuen (a) Görig (b) Johannsen vnd (c) Erasmen den Schencken zu Erppach Vnnser Gnad vnd alles Gut. Edlen lieben Getrewen ‥ ‥ ‥ Wir ermahnen euch als getreu Vndertän ‥ ‥ das Ir die Ewern zu Ros vnd Fueß auf das hochst vnd meyst Ir immer möget, mit Wägen, Geschutz vnd aller Gereytschafft gerußt ‥ auf sand Gorgen Tag schirstkunftig bey vnser Stadt Wien im Veld habet ꝛc. ꝛc. Das wir mit vnserm lieben Sun zu der Pilligkeit gegen euch erkennen vnd zu gut nit vergessen wollen. Geben zu Lyntz am Samstag vor sannd Ennders Tag des heilign Zwolliff Potn. Nach Christi gepurd Vierzehennhundert vnd im Newnzigisten vnsers Keysertumbs im Newn vnd dreyßigisten Jarenn.

(a) Görigen ꝛc. soll der in der Stamm-Taffel No. 79. stehende Schenck George seyn, welcher aber zu dato des Kayserl. Briefs schon vor guter Zeit verschieden war: Es ist aber solcher Irrthum auch in Kayserl. Cantzley eben nichts so gar seltsames, da man nach alten Verzeichnissen sich richtet, die vielmahl unrichtig genug geholt, und die Todes-Fälle derer darinnen Bemerckten nicht beygeschrieben und nachgeführet werden.

(b) Johannsen ꝛc. Ist in der Stamm-Taffel in Num. 83. befindlich, und bey ihm zu mercken, was bey Schenck Georg No. 79. angemercket worden.

(c) Stehet in No. 86. und war der Zeit am Leben.

B. 2.

Maximilian von GOttes Gnaden Romischer Kunig zu allen Zeiten Merer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Edlen, lieben Getrewen ‥ ‥

Wir haben des heiligen Reichs Stande vnd Versamlunge so yetzo zu Worms sein erfodert zu Vns in die Stadt Freyburg in Breyßgaw zu kumen, vnd ermahnen darauf Euch der Pflicht darmit Ir Vns vnd dem heiligen Reiche verbunden seyt ‥ ‥ gebietend vnd bittend daß Ir auf Pfingtztag sand Michels Abent schierkünfftig daselbs zu Freyburg ‥ persönlich bey Vns vnd den gemelten Stenden ‥ vnd Versamlung erscheinet vnd mit Vns vnd Jnen ‥ ‥ das getrewest vnd ‥ pesst helffet ratschlagen, handeln vnd beschliessen ꝛc. ꝛc. Geben in Vnser vnd des heilgen Reichs Statt Worms am Freytag nach Vnser lieben Frauwen Tag Assumptionis Anno Dnj MCCCC LXXXXVII. &c. &c.

B. 3.

Maximilian von Gots Gnaden Romischer König zu allen Zeiten Merer des Reichs.

Edlen, lieben, getreuwen, Vns zweifelt nicht ihr werdet wissen ‥ vnd seit vnterricht das Wir vnd eyne ider der Römischen Konigen Eingang seiner Regierung des heiligen Reichs zustet vnd gebüret das Wir alle vnd igliche Vnser vnd des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten vnd ander Stände desselben zu einer gemeinen Versamlung ervordern ‥ So erinnern Wier euch ‥ daß ihr vff Vnser lieben Frawen Tage

Puri-

Purificationis schier künfftig bey Uns in Unser und des heiligen Reichs Statt Worms in eigner Person und mit einer Anzahl, der Erwren wie sich nach altem Herkommen gebürt und den Leuffen nach, auf das sterckest gerüst zu Uns kommet, und mit sampt Unser und des heiligen Reichs Churfürsten und andrer Fürsten " zuberaten " und helffet rathschlagen handeln und beschlissen, und von Stund an, nach Versamlung und Ratschlagung mit Uns zu Unser Keiserl. Crönung gein Rom ziehet ꝛc. ꝛc. Geben zu Antwerpen am Montage vor Sant Catharin Tage Anno dni MCCCCLXXXXIIII &c. &c.

Den Edeln Unßern und des Reichs lieben getreuwen (a) Georgen, Johanßen und Aßmußen den Schencken Hern zu Erpach.

(a) Georgen, Johannsen, Aßmußen ꝛc. Siehe, was bey Urkund B. 1. in a, b, c, angemercket worden ist.

B. 4.

Karl von Gots Gnaden Romischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Edlen lieben Getreuen. Nachdem Wier von Anfang unser Kayserl. Regierung unß bisher und nach nichts höhers und merers gesucht und begert dan wie die eingefallen Zwispalt unsrer hailigen Christlichen Religion, durch fridliche, billige, Christenliche Mittel und Mittel hingelegt und in Vergleichung gebracht: Dadurch nach Erfolgung die Ehre GOttes, im hailigen Reiche Teutscher Nation zwischen den Stenden und Glidern desselben, dester baß gueter Fride, Ruhe und Ainigkeit erhalten, und Mistrawen, Unwillen und Zerruettung abgeschnitten werden möchte . . . Und aber solche guetliche Handlungen . . . noch bißher nicht zu fruchtbarer Wirckung kommen . . . So haben wir mit guetem Vorbetrachten und erwegen bemelter Sachen für nuetz und gut angesehen . . ainen gemainen Reichs Tag in unser und des Reichs Statt Regenspurg auf nechstkünftigen der hailigen dreyer König Tag des ain und vierzigsten Jahrs . . zehalten fürgenommen.

Solchen Tag verkunden wir Euch hiermit von wegen Kayserl. Macht Volkommenheit und bey den Pflichten damit Jr uns und dem hailigen Reich verwand seyt ernstlich gepietend und wollen das Jr auf bestimmte Zeit gewieslich zu Regenspurg on alle Verhinderung und Entschuldigung persönlich ankumet und allain im Fall Leibs ehehaffter Kranckheit die Jr bey beruerten Pflichten betewern moget und sust nit Eure vollmachtige Anwalde, one hinder sich bringen, in obberurten Punckten zurathschlagen, zuhandeln, beschliessen, aufrichten underhalten und volnziehen zuverhelffen, dermaßen mit gnugsamen Bericht und Gewalt abfertiget und fursehet, wie das der Sachen Wichtigkeit, Notturfft und Gelegenhait erfodert (und wo Jr in zehen Tagen den negsten nach dem bemelten angesetzten Tag nit erscheinen (des wir uns doch kaines wegs versehen wollen) so wirdet nichts minder durch uns mit den anwesenden Standen in der Sachen gehandelt und beschlossen werden, allermassen als ob Jr und andere zugegen gewest weren.) Geben in Unser Stadt Brussel in Braband am vierzehnden Tag des Monats Septembris Anno XVC im vierzigisten.

B. 5.

Karl von Gots Gnaden E. Romischer Kayser zu allen Zeiten Merer des Reychs ꝛc.

Edler lieber getrewer . . So haben wir, als Romischer Kayser und Haubt der Christenheit so allenthalben des hailigen Reichs und derselben Wolfart ye gern und gnediglichen funden und fur Schaden und Nachteil verhuten welt, damit zu Widerstandt abwenden und fürkommung desselben Türcken Vorhaben, so vil menschlich und muglich ist, auch in andern des hailigen Reichs obliegenden Sachen hailsams, stattlichs und erschießlichs anstrenglichs Einsehen beschehen mug: fur nutz und gut bedacht ainen gemainen gemainen Reichs-Tag und Versammlung furzunemen und den vf den achten Tag des Monats Aprilis nechstkünftig in unser und des hailigen Reichs Statt Augspurg zuhalten beschlossen; zu welcher Zeit wier verhoffen . . . das wir solchen Tag personlich besuchen mogen.

Welchen Tag wier allso dir hiemit verkunden von Romischer Kayserl. Macht befelhende vnd bey den Pflichten damit du vns vnd dem Reich verwandt bist ernstlich gepietende vnd wellen das du auf demselben Tag zu Augspurg personlich erscheinest: Und samt vns vnd andern vnsers vnd des hailigen Reichs Churfursten, Fursten vnd Stenden, welche wier gleicherweise beschrieben haben furzunemen, zuberatschlagen, zubeschliessen vnd zuvolnziehen, verhelfest, wie zu Abwendung des sorglichen Lasts vnd eintringen des berürten Turcken auf die Christenheit mit ernstlicher Rettung, Gegenwehr vnd beharlichen Hülf der Notturft nach, auf vormals derhalb geubte Handlung stattliches furnemen bescheen: Furter wie der Irrung vnd Zwispalt halben in dem hailigen Glauben vnd der Christlichen Religion gehandelt vnd beschlossen werden mag vnd solle: Vnd damit solches desterbesser vnd hailsamlicher gescheen muge die Zwitrachten hinzulegen, Wiederwillen zulassen, vergangne Irsal Christo vnserm Seligmacher zuergeben, vnd Fleis an zu keren alle ayns yeglichen Gutbeduncken opinion vnd Maynung zwischen vns selbs in Liebe vnd Gutligkait zuhoren, zuverstehen, vnd zuerwegen die zu ainer ainigen Christlichen Warhait zubrengen vnd zuvergleichen, alles so zu baiden tailen nicht recht ist ausgelegt oder gehandelt abzuthun: durch vns alle aine ainige vnd ware Religion anzunemen vnd zuhalten: vnd wie wir alle vnter ainem Christo sein vnd streiten allso alle in ainer Gemainschafft Kirchen vnd Ainigkeit zu leben. Und beschlieslich allso gute Ainigkeit vnd Frid, auch sonst gute Muntz, Policey vnd Wolfart hailigen Romischen Reichs allenthalben in diesen vnd andern desselben obligenden Sachen zubeschliessen, zumachen, aufzurichten vnd zuunterhalten. Und darum das du ye nit aesbleibest noch dich auf jmants andern waigerst vnd dich daran gar nichts den GOttes Gewalt verhindern lassest, damit nit, wie vormals oft bescheen ist, andre so zeitlich ankumen mit Verdrus, schweren Kosten vnd nachteiliger Verzerung der Zeit warten mussen. Des wir vns, in bedencken das wir in aigner Person solchen Reichs-Tag mit vnsern grossen Urstatten, aber dem hailigen Romischen Reich zu Nutz vnd Guten, wie gemelt ist, ersuchen, zu dir ungezweivelt versehen wellen, du thust auch daran, zu sambt dem, das du solichs in Bewegung deiner Verwantnues dem hailigen Reiche schuldig bist, unsre ernstliche Mainung. Und wo du in zehen Tagen den nehsten, nach dem bemelten angesetzten Tage, nicht erscheinest; so wirdet nichts mynder durch vns mit den anwesenden Stenden gehandelt vnd beschlossen in aller massen, als ob du vnd andre zugegen gewest weren. Welchs wir auch alles so vest, stet vnd krestig, als ob alle Stende die An- vnd Abwesenden darein bewilligt hätten, achten vnd vollziehen wellen. Darnach wiß dich gentzlich zurichten. Geben zu Bononien am XXI. Tag Januarii Anno Christi im dreißigsten. Unsrer Reiche des Romischen im Ailften vnd der andern allen im Vierzehenden.

Dem Edlen vnserm vnd des Reichs lieben getrewen
(a) Eberhartem Schencken Herrn zu Erpach.

(a) Ist der in no. 18. stehende Schenck Eberhardt.

B. 6.

Es würde vielleicht ein und anderm zu weitläuftig scheinen, mehrere Einladungen auf die unter Carl dem V. gehaltene Reichs-Täge, auch nur in einem Auszuge, beyzulegen, deshalben wier hier nur noch kürtzlich anziehen, daß

Schenck Eberhart und Valentin unterm Dato den 11. Julii 1531. auf den zu Speyer dem 14. Sept. ernannten Jahrs zu eröffnenden Reichs-Tags, und, da dieser nicht vor sich gangen,

Eben dieselbe den 8. Octobr. 1531. auf den nach Regenspurg verlegten und den 6. Januarii 1534. anzutretenden Reichs-Tag;

Eben dieselbe den 30. Aprilis An. 1539. auf den mit **Trinitatis** solchen **Jahrs in Worms** angesetzten Reichs-Tag, und weiter

Eben dieselbe den 14. Sept. 1540. auf den mit heiliger **Drey König Tag** An. 1541. anzufahenden Reichs-Tag nach Regenspurg;

Graf George, Herr zu Erpach den 27. Maji 1543. auf den mit **Ende des Novembris zu Speier**, oder, nach jüngerer Ausschreibung, **vom 2. Junii in Regenspurg** anzugehenden Reichs-Tag, und

Eben derselbe den letzten Jenner 1546. auf den mit dem 15. **Martii** gedachten **Jahrs nach Regenspurg** bestimmten Reichs-Tag;

Eber-

Eberhart und George den 24. May 1553. zu dem den 16. Augusti gedachten Jahrs in Ulm angesetzten Reichs-Tag, und, als es sich darmit nicht allso fort geben wollte

Eben dieselbe den 1. Augusti 1553. zu dem obgedachten biß den 1. October hinausgeschobenen Reichs-Tag, und weiter;

Eben dieselbe den 12 Septemb. 1553. zu mehr erwehnten und dermahln nacher Augspurg uf den 6. Januarii 1554. verlegten Reichs-Tag; Weiter

Eben dieselbige den 22. Januarii 1554. zu den angezogenen auf den 8. April dieses Jahr hinausgeschobenen Reichs-Tag.

Eben dieselbe den 1. Octob. an. 1554. zu dem so vielmahl erwehnten nun den 11. November 1554 zueröfnenden, und biß ins folgende 1555. Jahr hinaus gezogenen Reichs-Tag.

George Ernst zu dem von Kayser Leopold den 8. Februarii 1662. außgeschriebenen auf den 8. Junii genannten Jahrs nacher Regenspurg bestimmten und biß Dato annoch fortwehrenden Reichs-Tag ordentlich und förmlich, wie in Urkunden zu sehen ist, beschrieben und eingeladen worden, zu Mit-Abhandlung der allerwichtigsten Dinge, sintemahl z. E. nur von denen unter Carl dem fünfften gehaltenen zu reden.

An. 1530. auf dem zu Augspurg bekanntlich die Augspurgsche Confession oder Bekäntnis übergeben.

An. 1555. auf dem zu Augspurg auch endlich in Stand gekommene der so genannte Passauische Vertrag, oder Religions-Friede, die Haupt-Grund-Seule gemeiner Ruhe bekräftiget und festgestellet worden ist, anderer Dinge zugeschweigen.

Lit. C.

1. Ich George Bache von Newenstadt bekenne . . . das mich die edlen Schencke Eberhart, der alte und Schencke Conrad Gevettern Herrn zu Erbach, myne lieben gnädige Herrn und Junghern . . . As yme Burg-Manne zu Erbach empfangen haben * . . . Datum 1420. in die sti. Thomæ apl.

* Das Lehn war fünff Gulden Gelds.

2. Ich Philips Ernst von Berchlingen bekenne . . daß der Wohlgebohrn Herr Herr Georg, Herr zu Erpach, mein gnädigster Herr mir geliehen hat. * . . Erpach 15. Sept. 1597.

* 2000. fl. Batzen Wehrung.

3. Ich Lorentz von Brenspach Edelknecht bekenne . . das ich mit Willen, Wissen, und Verhängnüsse des edeln, myns lieben gnädigen Herrn Schenck Eberharden des eltern, Herrn zu Erpach . . Margreden myner elichen Haußfraue, recht, und redlichen bewiddenet, und bewysen han 400. guder Rinischer Guldin uff myne Hofe zu Dorf Erpach . . und wann nun der obgenante Hofe Mulen, und Wingarten . . zu Lehen rüren und gern von dem obgn. myme gnedigen Herrn Schenck Eberhard. . . . Geben nach Christi Geburt vierzehen hundert Jare, und darnach in dem zehenden Jare. An dem nechsten Mondage vor unsers Herrn Lichams Dage.

4. Ich (a) Henne von Buchis und (b) Mezeschelmen myn eliche Haußfraue bekennen uns in diesem Brief, daß wir unsern Hofe zu Sende . . mit gutem Wille, und Wissen uf haben geben dem edlen unsern lieben gnädigen Herrn Schencke Eberhart dem eltern Hr. zu Erpach vor frey, gut, und sol ich und mine Erben solchen Hof . . . zu einem rechten Mann-Lehen haben, dragen, und das auch empfangen von dem obgedachten min Herrn, und sin Erben. ꝛc. ꝛc. Montag vor sant Margreten Dag an. 1428.

(a) (b) Humbrachtische Stamm-Taffel 186.

5. Ich Ryppach von Büdingen Edelknecht bekenne daß ich . . . minis eygen Gudes uf habe geben Sechs Phunt Geldes . . und han ich die empfangen und sollen mine Erben auch ewiclichen empfahen von dem edeln Herrn Schencken Conrad, und Schencken Eberhart Gebrüder . . und bekennen ich mich die Gude nicht uf zu geben, dan ewiclichen von ihnen zu haben und zu empfahen . . Datum Anno Dni. 1365.

Tabul. 246. O.

6. Ich Hans Philips von Buseck genant Münch, der Zeit Fürstlicher Landgrävischer Ober-Amtman zu Darmstadt bekenne . . Daß der Wolgeborne Herr Herr Georg Grave zu Erpach . . mein gnediger Herr mir nach beschrieben Lehen von neuen aus sondern Gnaden angesetzt, und verliehen hat * . . 1596. Mitwoch den 28ten April. p. 86. a.

* Ein Theil Zehenden zu Spachbrücken.

Tabul. 205.

7. Ich Henne Cleme von Hornburg bekenne, daß ich empfangen han . . . von dem edle mynem gnädigen Herrn, Herrn Schenck Eberhart dem eltern Herrn zu Erpach die Gude, die Conrad Dugel bishero gehabt hat, und sol ich die Gude tragen, und verdienen mit eyden truwen Globden, und Dienstenals Manlehns Recht, und Gewonheit ist. Datum anno Dni. M. CCCC. tercia Fa. ante dominicam Sancti Michael Archangeli.

8. Ich Johann Druncкel von Dippurg wonhafft zu Mentze bekennen mich . . das mir der Hochgebohrn Schencke Eberhart der alde Her zu Erpach zu eyme rechte Lehen gelihen 15. Morgen Ackers gelegen zwischen Dippurg, und klein Zymmern . . Anno 1419. tertia post Festum Corporis Cristi.

9. 1. Ich Enders Druttwin bekenne das mir der edel Schenck Eberhart der eltere Herre zu Erpach myn lieber gnediger Herr zu rechtem Burglehn geben, und gelihen hat diese nachfolgende Gärten . . 1414. in die Sancti Johannis Baptistæ.

9. 2. Echter von Mespelbron (dieses Mespelbron ist ein Ort auf dem Spessart gelegen) sind sehr alte Burg-Lehns-Männer und Vasallen derer Herren und Grafen zu Erbach, und haben von deren Hause sehr austrägliche Güter zu Lehn gehabt und getragen. Es würde zu weitläuftig fallen, ihre Lehns-Briefe und Reverse von Fall zu Fall anzuführen, wollen nur ein Exempel beybringen, daraus zu ersehen stehet, wie viel das Echterische Geschlecht von denen Herrn zu Erbach zu rechtem Mannlehn gehabt habe. Nemlich nachfolgende Zehende, Zinsen, Gülte und Güter, mit Namen seinen Hof zu Stogheim, mit allen seinen Zugehörungen, Hauß, Hofreyde, Scheuer, Aecker, Wiesen, Gärten und Zinsen: Item derer von Hochhausen Hof daselbst, und darzu alles andre, was Er hat zu Stogheim: Item eine Hofstatt zu Dorf Erbach: Item das Gut zu Laurbach, mit aller Zugehör, und giebt alle Jahr 2. Gulden Geldes, ein Fastnacht-Huhn und zwey Sommer-Hühner: Item alle die Gülte, Rent, Zinß und Güter, die Er hat zu Langenbrombach mit Gericht, Vogtey, Wald, Wasser, Weyde, Frohndienst, Atzung, klein und grossen Zehnden, nichts ausgenommen: Item seinen Theil der eignen armen Leute was Er hat auf dem Odenwald: Item die Bickenbacher eigen arme Leute halber: Item zu Michelstadt funfzehen Schilling Heller auf die Beter zu Osterna fünfthalb Unz Heller Geld auf S. Martins-Tag: Item seinen Teil des Zehndes zu Niedern Mosau, groß und klein, im Dorff und im Feld: Item zu Wirtzberg dritthalbe Huben mit Gericht und Vogtey und aller Zugehörung und den Zehenden auf denselben Gütern: Item zu Erlenbach bey Beerfelden 5. Schilling Heller auf einer Mühlen und ein Fastnacht-Huhn: Item den Zehnden zu Beerfürth, den Diether Rauch mit seinen Anherrn gehabt hat, groß und klein, im Dorff und im Felde: Item den kleinen Zehenden daselbst auf Dorfers Hube: Item seinen Theil des Zehnden zu Exelshan, groß und klein, in Dorf und in Felde: Item alles, was Er hat zu Sentzelbach, Gult, Rent, Zinsen, Wald, Wasser, Wayde: Item dritthalb Hube daselbst, die seind halb seyn, mit Gericht und Vogtey und den Zehnden auf denselben Gütern: Item seinen Theil an den zwey Theilen des Zehenden zu Hetzelspach, groß und klein, im Dorff und im Felde: Item was Er hat zu Finckenbach, nichts ausgenommen: Item den Zehnden zu Bremspach, beide klein und groß, im Dorff und im Felde: Item den Hof daselbst der halber Clebiß gewesen, mit Aeckern, Wiesen, Gärten, Zinsen, Hofstätten: Item zehen Schilling Heller Geldes auf 2. Mühlen zu Hüttenthal: Item 1. Morgen Weingarten an dem Kuhwege zu Umstadt: Item zwey Morgen Ackers an zwey Stücken zu Umstadt gelegen: Item funfzehn Viertel Weingült. Item so ist das Burglehn mit Namen, sein Hausgesäß, Hofrayd und Scheuren zu Erbach mit ihrem Begriff und Zugehörde; Item sind ihm zu rechten Mannlehn geliehen worden, ein Viertel an dem Hof, Aeckern, Wiesen, Zinsen, Gülten und Hofstätten zu Bremspach, mit Namen 13. Morgen Ackers auf dem alten Acker gelegen, 7. Morgen über den Creutzen; 4. Morgen bey dem Eichholtz; 3. Morgen auf dem Steinlaß; 6. Morgen zwischen den Wassern; 7. Morgen an dem Bornberg; 7. Morgen unter dem Weg;

Weg; ob dem Dorff 7. Morgen: 8. Morgen bey der Rorwiesen; 1. Morgen in dem Solliß; 30. Morgen in einem Felde an einem Stücke: Item an der Eichwiesen gelegen bey dem Eichholtz 3. Morgen: Item in der Bruwiesen 3. Morgen: Item ein Hof zu Bremspach gelegen, der denn 3. Hoffstätt hat, vnd jeglicher 10. Schilling giebt, je sechs Pfenning für einen Schilling: Item ein Hoffstatt giebt 8. Schilling je sechs Pfenning für einen Schilling: Item eines Gülden Werths Geldes Maintzer Wehrung, geben die Hofleute für den Frohndienst: Item vier Hoffstätt geben vier Fastnachts-Hüner: Item ein ander Hof giebt auch ein Fastnachts-Huhn: Item zu Zozenbach 2. Malter Korn Geldes, vnd 8. Malter Habern-Geldes vnd sechs Fastnachts-Hühner vnd vier Sommer-Hühner: Item auf S. Georgen Tag sechs Unz Heller Gelds: Item das Läger auf denselben Gütern da sie Gült drauf haben: Item neun Unz Heller Geldes daselbst auf S. Remigius Tag: Item ein Viertel auf der Schencken Zehnden zu Morlebach vnd Zozenbach.

Aus bevorstehendem, (nebst welchem sie noch hier vnd dar noch manches an Lehn gehabt, so hier, Kürtze halber, nicht angeführet wird) lässet sich abnehmen, daß **die Echter von Meſpelbron** vor andern Erbachschen Burg- und Lehns-Mannen besonders reichlich versehen gewesen sind, und bey obgenannten ihren Lehns-Herren sehr wohl gestanden haben müssen, wie denn aus ihrem Mittel auch manche berühmte Männer sich gefunden, und sonderlich zu hohen Kirchen-Würden gekommen sind. Unter selbigen ist vor andern berühmt vnd merckwürdig **Julius Echter von Meſpelbron, Bischof zu Wirtzburg**, welcher die hohe Schule und das berühmte Hospital in Wirtzburg gestifftet und so reichlich versehen hat.

Zu Eintritt des 1665ten Jahrs ist der Mans-Stamm, in und mit Absterben **Johann Philipp Echters** abgegangen und sind die Lehne denen Grafen von Erbach heimgefallen, von diesen eingezogen, auch bisher behalten und genutzet worden.

10. **Ich Ott von Erlebach** bekenn, daß ich von dem würdigen, und wohlgebohrnen **mynen gnedigen lieben Herrn Schenck Cunraden** von Erpach **Dum-Küstern zu Wormeß, und Dum-Herrn zu Mentz** ꝛc. und deß edlen Schenck Georg ꝛc. seeligen Kinder Furmunder diese Lehen * empfangen • • uf Donnerstag nach dem Sontag Lætare. 1482.

* Bestanden in einer Burgstatt, und Garten zu Michelstadt, und etwas Zehenden.

Tabul. 239. O.

11. 1. Ich Hanß von Erlekein der junge, bekennen mich • • daß ich • • zu mym rechten Manlehen empfangen han **von dem edlen Schenck Eberhart dem Eltern**, Herrn zu Erpach **myne gnediger lieber Herr** • • Dirre Brieff ist gegeben, da man zalte nach Christs Geborte differ vierhundert zwey und zwantzig Jahr uff sant Niclos Tag des heiligen Bischoffs.

11. 2. Ich Hanß Fauwet (d. i. Vogt) gesessen zu Miltenberg bekenne • • • das mir der edel **Schenck Conrad** Herr zu Erpach **myn gnediger lieber Jungherr** • • • zu rechtem Mannlehen gelihen hat • • zweye Theile an den Zehenden zu Breidetille u. s. w. • • 1427. In die Beat. Symonis & Jude Apostl.

12. Ich Hanß **Wolff von Fechenbach** bekenne • • daß mir **der Wohlgeborne Herr, Herr Schenck Eberhart** Herr zu Erpach **myn gnediger Herr aus besondern Gnaden**, zu einem rechten **Gnaden, und Manlehen** • • gelihen * • • uf Sontag nach Matthei appli. und Evangelist. Anno Dni. 1514.

* 6. Floren uf der Kellerey zu Michelstadt. ꝛc.

Tabul. 181.

13. Ich Hanß Forstmeister **von Geilichausen** bekenne • • das der **wohlgebohrne Herr Georg**, Graf zu Erpach **mein gnediger Herr** diese nachfolgende Höfe, und Güter zu rechten Manlehen geliehen hat * Fürstenau uf Donnerstag den 6. Februarii 1561.

* Wiesen und Gefälle zu Egelspach, Langenau, Mersfelden ꝛc.

Tabul. 149.

14. Ich Diether **Gans von Otzberg** der alte bekenne • • • also libe (*) **drye Guldin Gelds**, als ich alle Jahr jerlichen zu Burg-Lehne fallende han zu Erpach uf Sant Mathias Tage **von dem edlen myme gnedigen Herrn Schenck Eberharten dem alten** Herrn zu Erpach • • . Datum Anno 1418. feria sexta ante Dominicam Lætare.

* Nebst denen drey Golden von Erbach allein rührende, haben die Ganse von Otzberg noch manch Lehn von dem gemeinschaftl. Breuberg gehabt und getragen.

15. 1. Ich Jorge Gansroth bekenne . . . als mir der Edel Schenck Philipps Herr zu Erbach myn gnediger lieber Herr uff Lewen lang, und nicht länger zu rechtem Burg Lehen gelihen hat * . . . geben uf Sant Barthols Tag nach Christi unsers lieben Herrn Geburt. 1465.

* Drey Gulden Gelds jährlich.

15. 2. Wir Schenck Philipps Herr zu Erpach bekennen, daß Wir dem bescheiden Knecht Hanß Gansroth . . . gelihen han . . Dienstag vor unsers Herrn Vffering. 1465.

16. Ich Bechtolt von Giffetze bekenne . . . das mir der edel myn lieber gnädiger Herr Schencke Eberhardt der elter Herr zu Erpach zu einem rechten Man Lehen * gelihen hat . . . . 1414. in die corporis Xti.

* Zwey Morgen . . Ackers.

17. 1. Ich Oßwalt Großlagk bekenne . . . das der wohlgeborne und edle Schenck Aßmus Herr zu Erpach, und Bickenbach meyn gnediger Herr . . . zu rechten Man Lehen gelihen hat . . eyn Vierteil an dem Hanensandt . . uff Sontag Reminiscere. 1494.

Tabul. 160.

17. 2. Ich Johann Philipp Ernst Freyherr von Großchlag von, und zu Dieppurg Chur Mentzischer Cammer-Herr, und Regierungs-Rath bekenne . . das der Hochgeborne Grav und Herr, Herr Georg Albrecht, Grav zu Erpach, und Herr zu Breuberg . . . mir gelihen * ꝛc. ꝛc. den 29. Augl. 1695.

* Järlich 20. Gulden zu Breuberg als Burg Mann.

Tabul. 160.

17. 3. Ich Johann Philipps Großchlag zu Dieppurg bekenne . . daß der Hochwohlgeborne Grav und Herr, Herr Ludwig Grave zu Erpach, und Herr zu Breuberg, Ritter, mir . . . zu rechten Burg Lehen (ratione. Breubergs) gelihen hat. ꝛc. ꝛc. den 25.ten Julii. 1623.

18. 1. Ich Cuntze vom Habern edel Knecht bekennen mich öffentlich, mit diesem Briefe . . . Solich Gude * als mir der edel myn gnediger Herr Schenck Eberhart Herr zu Erbach gegeben hat . . die den yme verseßen ist von dem strengen Ritter Herrn Johann von Stögheim, die dem vorgen myme gnedigen Herrn, und myre Frawe sinre Hauß-Frauwen off ersterben ist von Todes wegen sines Schwehers . . . Dat. Anno. Dnj. 1391. feria quinta post festum Bti Jacobi apli.

* War Hauß, Hof . . . Gärten, etwas Geld in Erbach, auch Zehenden hier, und dar. ꝛc.

Tabul. 274. O.

18. 2. Ich Hans von Habern der alte bekenne . . . das myr die edlen Knechte Eberhart, und Schenck Conrat Gevettern, Herrn zu Erpach myme liebe gnedige Herren und Jungherrn, und mynen liben Lehens Erben zu rechten Burg Lehen geben, und geliehen han * . . . . Dat. Anno. Dnj. Millesimo quadringentesimo XIV. in Die Sancti Johannis Baptiste.

* Drey Gulden jährlich Gelds und nebst dem Burg Lehn andre Güter zu Mann Lehen.

Tabul. 274.

19. Ich Henerich von Hattsteyne edel Knecht bekenne, und verjehen mich mit diesem Brieffe, für mich, und myne Erben, das wir dem edel Schencke Eberhart Herre zu Erpach myn lieber gnediger Herr dise nachgeschriebene Güter * zu rechten Mann Lehen gelihen hat, und ich sie auch von Jme empfangen, und Jhme darüber gelobt, und zu denn Heiligen geschworen han . . . . und weiß auch nicht me, und erfahre ich aber me, das sol ich von denen obgentl myme Herrn oder sinen Erben auch empfangen, und beschrieben geben . . . Dat. Anno. Dnj 1407. Sabbato ante diem Sacorn Viti & Modesti martl.

* Bestunden in Zehenden, Aeckern, Wald, und etlichen Armen, d. i. eignen Leuten.

Tabul. 35.

20. 1. Ich Dietrich von Hardenawe Edel Knecht bekenne . . . das mir der edel Schenck Eberhart, Herr zu Erpach myn lieber gnediger Herr zu eynem rechten Man Lehen gelihen hat der Harberten Hoff zu Benßheim gelegen bey der Pforten von eyner Gaßen bis an die ander. . . . Datum. 1406. in Vigilia Penthecost &c.

20. 2. Ich

20. 2. Ich Philipps von Hardenawe bekenne * * * das mir der edele Schenck Philipps Herr zu Erpach, myn gnediger Herr zu rechten Manlehen * * * gelihen hat, und leihet * * * Sambstag nach dem Sontag Judica. 1476.

* Harbertten Hoff zu Bensheim.

21. 1. Ich Henrich Burghart von Heißensteine bekenne * * * das mir der edel mein gnediger lieber Jungherre Schenck Conrat Herr zu Erpach zu einem rechten Mannlehen gelihen hat, und auch zu eynem Burglehen * * * So ist das Burglehen mit Namen drye Gulden Geldes in den Wyhennacht heiligen Dagen alle Jahr jährlich zu Erpach fellig. Datum. 1427. feria sexta post Corporis Xti.

Tabul. 134. O

21. 2. Ich Henne Burghart von Heißensteine bekennen mich * * * das der edel myn gnediger Herr Schenck Eberhard Herr zu Erpach Lantfaut des Lamtfrieden am rine mir, und mynen rechten Lehens-Erben zu rechten Man-Lehen gelihen hat diese nachgeschrieb Gute * wan myn alten von dez eyden myns gnedigen Herrn alten Abwege empfangen, und gedragen han * * * Datum Anno Dnj. 1391. Sabbato post Matthei apli. & Evangl.

* Hauß, Hoff, Wiesen, und viele Aecker in Habitzheim.

Tabul. 134. O

22. Ich Reichart von Helmstatt der Zeit Churfrtl. Pfaltz Marschalch zu Heidelberg bekenne * * * daß der wohlgeborne Herr George Graf zu Erpach, und Herr zu Breuberg mein gnediger Herr mir gelihen hat * rc. rc. * * * Donnerstag den 12.ten Monats Martii nach Christi unsers einigen Erlösers, und Seligmachers Geburt. 1601.

* Drey Morgen Weingärten und neun Untzen Heller zu Hendschuchheim, das die von Hendschuchheim getragen hatten und sich erlediget fand, als der letzte dieses alten Stammes, Namens Johann, von Friedrichen von Hirschhorn den 12. Decembr. 1600. in einem Duell oder Zweykampf erstochen worden.

23. Ich Heinrich von Hendschuchheim bekenne * * * also hat genanter myn gnediger Herr Schenck Eberhart mier dieselben Güter (die sonst (a) Stumpf zu Lehen gehabt) mir uß besondern Gnaden * * * gnediglichen zu einem rechten Man-Lehen gelihen * * * * uff Dienstag nach Vincula Petri. 1515.

(a) Nehmlich Heinrich Stumpf zu Alßbach, der ohne männliche Erben verstorben ist.
* 3. Morgen Weingarten, und 9. Untzen Heller zu Hendschuchsheim.

Tabul. 249.

24. Ich Herman Hirte von Sanwelicheim, Ritter bekenne * * * das mir der Edel myn lieber Jungherre Schencke Conrat der junge Herre zu Erpach zu rechten Manlehen gelihen hat *, und sollen ich, und ich * * * und myne Manlehens Erben * * Jne davon mit guden truwen Glubden und Eyden dienen, gewarten, gehorsam, und verbunden sin, als ein Man seinem Herrn von Rechte, und Gewohnheit billigen thun sol * * * Datum. 1416. feria secunda ante Ambrosii epi.

* Sechs Malder Weiß-Geldes, fünf Malder Korn-Geldes, zwey Malder Weiß-Geldes, zwantzig Morgen Acker.

25. 1. Ich Philipps von Ingelnheim thun kundt, und bekenne * * * das mir der edel mein gnediger lieber Herre Schenck Conrat Herre zu Erpach belehnt hat * * * * Datum Anno Dnj. 1437. uff Sambstag vor dem Sontage Cantate.

* Ein Hoff zu Fürt.

Tabul. 43. 44.

25. 2. Ich Karlin von Yngelheim, Herr Hansen von Yngelheim, Ritter, seeligen Fraue, bekenn * * * das mir der Wohlgeborn Herr Schenck Eberhart Herre zu Erpach myn gnediger Herr und mynen Erben zu rechtem Mannlehen gelihen hat den Hoff zu Fürt gelegen. * * * * Uff Montag nach Sant Lux Tag. 1513.

Tabul. 43. 44. O

26. Ich Helfrich Jnde von Steine bekennen * * * das ich zu eyme rechten Erb-Lehen empfangen han von dem edeln myme gnedige liebn Jungherre Schencke Conrat Herrn zu Erpach dem eltern * * * in Heppenheim * rc. 1426. Uf den nechsten Suntag nach dem heiligen Osterdage.

* Zehend und Güter zu Heppenheim rc.

27. 1. Jch Wemher Kalp von Rinheim Edelknecht bekenne = = das ich von dem edeln Schenck Eberhart dem eltern Herrn zu Erpach myme lieben gnedigen Herrn, und sinen Erben recht, und redlichen in Krafft dieses Brieves uff geben han mynen Hoff in der Strude gelegen = = = und sollen ich und myne Erben obgenanten Hoff von dem obgenanten myme gnedigen Herrn und sinen Erben zu eyme rechten Manlehen empfangen, haben, dragen, und daviene syn, in siner Erben Man zu syn = = = Dat. 1408. in Vigilia nativitatis glose. Virgis. Marie.

27. 2. Jch Bernhart Kalp von Rinheim bekenne = = = das mir der wohlgebohrne Herre Schenck Conrat Herre zu Erpach mym gnediger lieber Herre = = = = zu eyme rechten Manlehen gelihen hat den Hoff in der Strude gelegen. = = 1441. feria tercia post Dominicam Invocavit.

28. 1. Jch Henne Rotwiß bekennen mich = = = das ich zu rechtem Mann-Lehen empfahen han von dem edeln Schenck Otten Herrn von Erpach myme gnedigen lieben Herrn (*) 1425.

(*) Zwey Höfe zu Dorf Erpach, die in einen gezogen, einen Hof zu Erlebach, die Land-Siedel in Dorf Erpach.

28. 2. Jch Walther Kodwyß bekenn = = = das mich der wolgeporn und edel Schencke Aßmuß Herr zu Erpach, und Bickenbach myn gnediger Herr mit gnediglich belehnet, und zu Lehen gelihen heb = = = uf Sant Laurentzen Tag. 1491.

29. 1. Jch Conrat Krieg von Altheim Edel-Knecht erkenne = = = das der edel Schenck Eberhart der elter Herre zu Erpach myn lieber gnediger Herre mir, und meinen Lehens-Erben zu eyme rechten Mannlehen gelichen Etzengeseß das Dorff rc. rc. Dat. Anno Dni. Millesimo trecentesimo nonagesimo octavo feria tercia ante diem beate Lucie virginis.

29. 2. Jch Dietherich Krieg von Althenm bekenne = = = das mir der edel Schenck Erasmus, Herre zu Erpach mein gnediger lieber Jungherre = = = gelihen hat mit Namen Etzengeseß, das Dorff. Uff Sontag nach Sanckt Elisabeth Tag 1484.

30. Jch Wemher Kuche ein Edelknecht, und Grete myn ehliche Hoffraue bekennen uns uffentlich, das wir, und unsere Lehens-Erben zu rechtem Burg-Lehen han von dem edeln, und unsern gnedigen Herrn, Herrn Eberhart Schencken Herrn zu Erpach, und von sinen Erben * = = = geben uff den Mondag vor Sant Urbans Dage, da man zalte nach Christes Geburte dreyzehen hundert, und vier und sechzig Jar.

* Das Lehen bestand aus Aeckern, Höfen, etwas Gelde, einigen Hühnern rc.

31. Wir Henne Jring von Mauchelheim, und Henne Ulner von Dieppurg bekennen = = = das uns der edel Schenck Conrat, Herre zu Erpach, unser gnediger lieber Herre = = = zu rechter Mann-Lehen gelihen hat = = = Dat. 1450. quinta feria post festum Exaltationis sancte crucis.

Tabul. 150.

32. Jch Eberhard von Mirla, Ritter, bekennen = = = das ich vor mich, und mune Erben munes engen Gudes uf habe gegeben seches Phunt Geldes uff allen unserm Gude, das nur von mune Anefrauven uffersterben, ist gelegen zu Dudelnsheym = = = und han ich die vor mich, und mune Erben empfangen, und sollen mune Erben auch ewiclichen empfahen von den edeln Herren Schencke Conrat, und Schencken Eberhart, Gebrüder Herren zu Erbach und yren Erben und bin ich Eberhart und mune Erben derumbe der vorgenannt Herre Mane worden. rc.

33. Jch Michel Noßpach von Lindenfelß bekennen = = = das mir der edel myn gnediger lieber Herr Schenck Conrad Herr zu Erpach den Zehenden zu Zozenbach gelihen hat * rc. Anno 1437. uff den Sontag nach unsers Herrn Leichnams Tag.

* Uber das auch = = = ein Burg-Hauß, und Gärten in Erbach.

Tabul. 190. O

34. Jch Conrat von Rickershausen Edel-Knecht bekenne = = = das mir der edel myn lieber gnediger Jungherre Schencke Conrad der Jüngere Herr zu Erpach diese Güter * zu rechtem Man Lehen gelihen hat = = = 1426. feria secunda ante Ambrosii epi.

* Aecker und Weingarten

35. Jch Erkinger von Rodenstein bekennen = = = = das mir der edel Schenck Philip Herr zu Erbach myn gnediger lieber Herr zu rechtem Man Lehen gelihen, als einem Treger Hartman Waltmans seel. Kinde = = Samstag nest nach Walburgis. 1465.

Tabul. 66.

36. Jch Hans von Rodenstein beken = = = das der wolgeborne Herr Schenck Eber-

Eberhart Herr zu Erpach mein gnediger Herr mir . . . gnediglichen gelichen * . . Donnerstag nach Johannis Baptiste. 1528.

* Von einem Hofe zu Rimbach 13. Malter Korn, und so viel Habern.

Tabul. 66.

36. 1. Ich Henrich Lutwin von Rosenbach bekenne, das ich . . . zu eyme ewige Kauf geben han . . dem edeln, und myme gnedigen Herrn Schenck Conrat dem alten Herrn zu Erpach, und sin Erben diß nachgeschriben Gut * . . . das alles gehört in das Lehen, und Gut, das ich von demselben myme Herrn Schenck Conrat zu Lehen han . . und sollen ich, und myne Erben vorbaz doch bliben, und sin in Mannschafft des eldesten Schencken von Erpach, oder wer Dume Lehen Herr ist . . . und ich Henrich Lutwin han gebedt, die edeln und myne gnedige Herren Schencke Eberhart Herrn zu Erpach, den man nennet Schenck Rauch, und Schenck Henrich von Erpach myne gnedige Herren, das ich iren Willn hant, und Verhengniß zu diesem Kauffe hant gedan. 2c. 2c. . . Geben uff den ersten Sontag in der Fasten, als man zu Kore singet Invocavit nach Christus Geburte dreyzehen hundert, und zwey und siebenzig Jahr.

* Hof zu Stogheim, Wiesen und Aecker zu Erumpach 2c.

Tabul. 67. O

36. 2. Ich Peter von Roßenbach bekennen . . . das mir der edel myn lieber gnediger Jungherr, Jungherr Conrat der eltere Herre von Erpach von sinen besondern Gnaden zu rechtem Burg Lehen * gelihen hat . . . Dat. Anno Dnj. 1401. ipsa die ad Kathedra Petri.

* Haus und Garten zu Michelstadt. Nebst dem hat auch obstehender Peter von Rosenbach Zehenden zu Berfurt, Aecker zu Michelstadt, eine Hude in Lauerbach, einem Hof zu Zell an der Berg-Strassen, den Zehenden am Eisenstein als Lehen gehabt.

Tabul. 67.

36. 3. Ich Linhart von Roßenbach bekennen . . . das mich der edel myn gnediger lieber Jungherr, Jungherr Schenck Otto Herr zu Erpach zu sin, und sinen Erben Burgmann genommen, und empfangen hand in sin Schloß Michelstadt * Dat. 1425. uff Fritag vor deme Sondage Lætare.

* Gegen empfangende jährl. drey Floren.

Tabul. 67. O

37. Ich Henne Rüdt von Bodickheim thue kunt . . . demnach mir der wolgeborn Herr Schenck Eberhart Herr zu Erpach, myn gnediger lieber Herr uß besondern Gnaden, damit mir sin Gnade geneigt . . . zu einem wahren Gnaden Lehen geliehen * . . . Uff Dienstag nach sant Michels Dag 1511.

* Halbe Zehend zu Oberkinzing, der halbe Theil Zins daselbst.

38. Ich Henne von Rüdickeym bekenne . . . das mir der edel Schencke Conrat Herr zu Erpach myn gnediger lieber Jungherr . . . zu rechtem fuldischen Lehen gelihen hat . . . mynen Theile an dem Zehenden zu Spachbrücken . . . 1427. feria 2da ante annunciationem glose. Virginis Marie.

Tabul. 195.

39. 1. Ich Ewalt Schade von Altheim bekenn . . . das ich von dem edeln wolgebornen mynem gnedigen Herrn Junckherrn Schenck Georgen . . . zu eynem Man Lehen empfangen han uff Donerstag nach sant Jorgen Tag 1477.

39. 2. Ich Debold Schade von Altheim der jüngere bekennen . . das mir der edel Schenck Conrat Herre zu Erpach myn gnediger lieber Herre . . gelihen hat. . . Dat. Anno Dni. 1452. in crastino Dorothee virginis.

40. Ich Seybolt Schelme von Bergen der alte bekenne . . als etwan der veste Peter von Roßenbach . . von den edeln Jungherrn Schenck Philippsen Herrn von Erpach mime gnedigen lieben Jungherrn . . diese Güter * zu Man, und Burg Lehen gehabt, und getragen hat . . Geben. 1439. uff Sambstag sant Lucas Dage.

* Der so genannte Urban-Zehenden zu Grossen-Zimmern. 2c.

Tabul. 61.

41. Ich Philipps Schlucheerer von Erffenstein bekenne . . das mir der wolgeborn Schenck Erasmus Herre zu Erpach und Bückenbach myn gnediger lieber Herre . . . gelihen hat . . . Geben. 1502. uff Fritagk nach dem heiligen Pfingsten.

42. Ich Heinz von Schweinsberg, der elter, thau kunt, das mir der wolgeborn Herr Schenck Eberhart, Herre zu Erpach, mein gnediger lieber Herre . . . gelihen hat * 2c. uff Montag sant Niclos Tag. 1518.

* Anderthalben Morgen Acker, und ein Garten.

43. Ich Heinrich Stargkerat Edel Knecht bekenne, das ich dem edeln Schencke Eberharten dem alten Herre zu Erpach myme gnedige Herrn beleyte, und uffgeben han beleyen, und geben Jme = = = hundert, und zwene und zwantzig guder rinischer Guldin uff den Gütern zu Rimhorn gelegen, die da freye eigen sind, und solle ich Henirich vorgenant, und myne Erben, davon des vorgenant myns gnedigen Herrn Schencke = = Diener, und Burg-Manne syn zu Erpach = = = Dat. Anno. 1420. feria quinta ante Dominicam qua cantatur Oculi.

44. Ich Wortwin Stumpff von Aschbach bekenne = = das mir der edel Schencke Conrat Herr zu Erpach myne gnediger lieber Jungherre zu rechten Manlehen gelihen * hat. = = = Datum anno Dni. 1427. Dominica ante Symonis & Jude apl.

* Das Dorff Roden.

45. Wir Henne von Swalbach, Henne Heinrich und Philipps von Rüdigkheym, Henne von Bergen, und Philipps von Bergen bekennen unß offentlichen = = das uns der edle Schencke Conrat Herre zu Erpach, unser gnediger lieber Jungherre zu rechtem Mannlehen * geliehen hat rc. 1427. feria tercia post Petri & Pauli apl.

* Das Lehen bestund im Zehenden zu Spachbrücken.

Tabul. 269. O

46. Ich Henchen von Sweinheim bekenne = = das ich von dem edeln Herrn, Herrn Schenck Conrat, Herrn von Erpach mym gnedigen lieben Herrn zu rechtem Mannlehen, und Berglehen empfangen han * = = uf Donerstag nach dem heiligen Pfingstagen. 1457.

* Von acht Huben zu Hesterbach, und von so viel zu Gundersfürst, die Zinsen uf jeder Hube eilf Schilling Heller, ein Malter Haber, ein Ern Hun, so manch Hauß auf den Huben, so manch Rauch Hun rc.

47. Ich Philipps Synolt bekennen mich = = das der edel Schenck Hans Herr von Erpach myn gnediger liber Jungherr mich, und mynen Lehens-Erben zu unsern Rechten belehnt hat mit eyme Hoffstatt = = zu Burglehen in Michelstadt = = = Freytag nach sant Mauricien Dag an. Dni. 1470.

48. Ich Marckhart von (a) Thurn bekennen = = das ich zu rechtem Manlehen empfangen han von dem edel Schenck Hansen Herrn zu Erpach, als von dem eldesten Schencken, und Herrn, mynem gnedigen liebe Junckherrn, als die auch zu rechten Mannlehen von Jme, und siner gnade Herrschafft rüren, und geent * rc. uf Montag nach dem Sontage Trinitatis an. 1482.

(a) Wird besser Durn, d. i. Dorn, geschrieben werden.

* Vier Gulden Geltes jährl. zu Erlebach, vier Fastnachts-Hüner, zwey Malter Haber, eine halbe Wiesen unter Michelstadt gelegen rc.

49. Ich Philipps Carspach von Vleßbergk bekenne = = das mir der edell, und wolgeborn Herr Schenck Aßmus Herr zu Erpach und Bickenbach myn gnediger Herre zu rechtem Mannlehen gelihen hat * uf Samstag nach Egidii. 1489.

* Zehende in klein Zimmern, ein Burglehen in Klingenberg an Aeckern, Wiesen rc.

50. 1. Ich Hans Wallbrun bekennen, das ich von dem edeln mym lieben Jungherrn Schencke Philippsen dem jungen Herrn zu Erpach zu Burglehen empfangen han rc. * 1433. ipso die Philippi & Jacobi apl.

* Als Burgmann zu Reichenberg, verschiedene Wein- und Korn-Gefälle, auch dreyzehen Schilling Heller, und einen Heller zu Schein, Jngenheim rc. rc.

Tabul. 119.

50. 2. Ich hans von Wallbrun der elter bekenne, das ich von dem wolgeporen myne gnedige liebe Jungherrn Schenck Adalarien Herren zu Erpach, und Dumherrn zu Wormeß als Fürmunder der edeln myner lieben Junckherrn Schenck Jorgen = = = Kind wegen zu Lehnen empfangen * = = uf Montag nach Micheli des heiligen ErtzEngels Tag. 1482.

* Unrode das Dorff.

Tabul. 119.

50. 3. Ich Johann Moritz Friederich von Wallbrun bekenn = = das der wolgeborne Graff, und Herr, Herr Georg Albrecht Graf zu Erbach, und Herr zu Breuberg rc. mein gnediger Herr = = geliehen rc. * den 28. Januar. 1697.

* Das bey voriger Numer genannte.

Tabul.

Tabul. 120.

51. Ich Herman Boise von Waldencke bekenne : : das mir der Edel myn gnediger lieber Jungherr Schencke Conrat der eltere Herr zu Erpach : : : zu eynem rechten Erbe-Lehen geliehen hat. : : Dat. 1426. uf sant Thomas Dag des heiligen zwolff Boden.

Tabul. 124.

52. Ich Hartman Waltmann bekenne : : das mir der edel Schenck Conrat Herr zu Erpach my gnediger lieber Herr zu rechtem Manlehen gelihen hat : : das halb Theil der Güter zu Ilßpach bey Linenfelß * : : : uf Sontag nach Lætare. 1450.

* Aecker und Wiesen 2c.

53. Ich Henirich Wambolt, Ritter, und Angenes myne eliche Wirtin bekennen : : das wir uf han gegeben den edeln Schencke Eberhart, Herrn zu Erpach mit sameter Hand, und unß rechten Erben gelegen zu Omstatt : : eynen Morgen Wingartens : : zwen Morgen agters : : wier vor gut bekennen, das wir das vorgnt. Gut zu eym rechten Manlehen sollen han, von dem Herrn Herrn Eberhart Herr zu Erbach, und von sinen Erben : : 1378. pxa sexta feria post Festum Petri & Pauli Apl.

Tabul. 77.

54. Ich Johann vom Wasen Edelknecht bekenne : : das ich von dem edeln Schenck Eberharten dem eltern Herrn zu Erpach myme gnedigen lieben Herrn sinen Erben willielich und lediclich uffgeben han : : myne Wiesen genant Bruners Wiesen : : zu Hildenhusen : : und sollen ich, und myne Erben die obgenante Wiesen widder von dem obgenanten myme gnedigen Herrn und sinen Erben zu eyme rechten Manlehen haben, dragen, empfanen 2c. : : 1408. feria secunda ante declaion. Chrisli Johis Baptiste.

Tabul. 223. O.

55. Ich Wilhelm Wayse von Furbach bekennen mich : : das ich von dem Eltern Schenck Veltin Herrn zu Erpach meinem gnedigen lieben Herrn : : : zu rechten Manlehen empfangen han * uf Samstag nach Lætare. 1502.

* Fünff Floren Geldes jährl.

56. Ich Hans von Wiler bekenne : : das mir der edel Herr Schenck Conrat Herr zu Erpach myn gnediger lieber Herr zu rechten Manlehen gelichen hat * 1453. in vigilia Symonis & Jude Aplm.

* Korn, und Wein-Zehenden zu Roden.

Tabul. 223.

57. Ich Caspar von Wilterg bekenn : : das der edel Schenck Erasmus, Herr zu Erpach meyn gnediger lieber Junckherr von besundern Gnaden wegen begnadt, und gnediglich begabt, und mir und mynen rechten Man-Leibs-Lehens-Erben zu rechtem Manlehen gelihen hat das Huß, und den Burgseß zu Erpach gelegen : : : uf sant Blasius Dag. 1489.

58. Ich Hanenmann von Winheim bekenne : : das ich den Zehenden des Dorffs zu Erlebach : : den ich gekaufft han vor zwey hundert Gulden : : : zu rechten Manlehen empfangen han von dem edeln myme gnedigen Herrn Schencke Johann Herrn von Erpach, und sollen ich und myne Erben und Nachkommen den vorgenanten Zehenden tragen, und zu Lehen haben und daran gehorsam seyn. 1409. in Vigilia Philippi & Jacobi Apl.

59. Ich Wilhelm von Witzstat bekenne : : das mir der edel Schencke Conrat Herre zu Erpach myn gnediger lieber Jungherr : : zu rechten Manlehen gelihen hat : : das dritte Theil an der Vogtye zu Bachenheim. : : 1427. Sub dato post Johannis ante portam Lateranam.

60. 1. Ich Johann von Wolfeßkeln, Ritter, veriehen : : solich Gut das ich han ligen zu obern Dornheim nichts ußgenommen, das ich zu Lehen han von dem edeln myme lieben Herrn Schencke Eberhart Herr zu Erpach * : : 1397. Fa. secda. post Dominicam qua cantatur Cantate.

* Hof zu Duern, oder Dürnheim.

Tabul. 200.

60. 1. Ich Johann von Wolfißkeln, Ritter, bekenne, das ich von dem edeln Schencke Eberharten dem eltern Herrn zu Erpach myme lieben Herrn, und sinen Erben vereigent han, und vereigen . . mynen Hof zu grossen Dürnheim gelegen, als ich den gekaufft han um Jungfrawen Lynchin von Bloefelt . . . diesen sollen, und wollen ich Johann von Wolfißkeln und mine Erben von dem obgenanten Schenck Eberhart, und sinen Erben ewiclichen zu Manlehen haben, dragen, empfaen, und darum sin, und sinen Erben Man zu syn. 1409. Feria secunda post Egidii confessoris.

Tabul. 200.

Ich Conradt Volprecht genant Wympfen bekennen . . das mir der edel Schenck Conrad Herr zu Erpach myne gnedsger lieber Herr gelihen hat . . . das Dritteile der Faugthie zu Bacherheim, und ein Dritteil an dem Frevel, und ein Dritteil an den Fastnacht-Hünern u. s. w. . . Samstag nach unser lieben Frauen Tagk Conceptio 1461.

62. Ich Hen von Zwingenberg bekenn . . das ich und myn Ganerben von dem edeln myme gnedigen Herrn Schenck Eberhart dem alten Herrn zu Erpach . . . zu rechten Manlehen empfangen, und yme darüber in treuen gelobt, und zu den Heiligen geschwom han, als die myn alten uf mich bracht haben * . . Datum anno Dni. 1400. feria tercia post Dominicam Cantate.

* Zehende zu Niederdorheim, und Poppenheim, Hube zu Erfelden, Aecker zu Zwingenberg, Gerichte zu Balckhausen. 2c. 2c.

Lit. D.

In denen Irrungen zwischen Wilhelm Waysen, als Furmundern des jungen Conrats von Rosenbach eyns, vnd Michael Haberkorns andern Theils, die Lehen so etwa Peter nachfolgende Preysincks von Rosenbach seeligen von der Herrschafft zu Erpach vnd Bückenbach zu Burgk vnd Mannlehen getragen betreffende, ist durch vnsern gnädigen Herrn, Schenck Eberhart Herrn zu Erpach vnd Bückenbach vf nechst Mitwoch nach sant Jacobs Tag einen Manntag angesetzt daselbst beide Theil erschienen . . vnd man auf fleisselig Handlung einen andern Manntag eynmütiglich ernannt fürter . . für Richter vnd Mann nothdürfftige Handlung zupflegen; do haben alsdann die Richter vnd Man vß guder getrewer Meynung, bey vnserm gnedigen Herrn, desgleichen bey denen Partheyen . . die Irrungen güttlich hin zu legen, Ansuchung gethan 2c. Des zu Urkundt haben ich Philipps Forstmeister als Lehn-Richter, Hans von Wallbrun, vnd Lehnhart von Dhurn, als Mittheidigungs-Leute, von wegen des Richters vnd der Manne, vnser Iglicher sin eygen Insegel an disen Brief gehangen. . . Nach Christi Geburt dusent fünfhundert vnd im achten Jar vf Dienstag nach sant Jacobs Tag.

Lit. E.

Wird am Ende derer Urkunden zweyten Satzes sich finden.

Lit. F.

Ich Herman Schwichard ein Richter vf dysen Tag von myns gnedigen Herrn Schencke Conrad wegen Herrn zu Erpach sins Burcs vnd Gerichts, vnd diese hernach geschriebene sine Buwmanne vnd myt Namen Johannes Vogt von Miltenberg, Haneman Voyt genannt von Heppenheym, Leonhart Sydenmacher von Forte, Peter Keller von Heppenheym Haneman Nagel von Forte, Niclas Nagel von Forte, Haneman Hebenstreit von Lindenfelß, Peter Gebner von Gundesfürst, Hanß Lutbog von (a) Kirmossauwe vnd Dymar Nagel von Forte bekennen offentlich das vor vns kommen ist Johannes Nuwert von Amorbach vnd Contze Schuchman ayn Burger zu Erpach vnd han da vor vns in eynem gehegetten Gerichte eyne Clage gefurt vf Hertels seligen Kinde von Michelbach Druwe Gerichte nach eyn ander also die dan zu (b) dren Tage vnd ses Wochen gesatzt vnd bescheyden waren vnd wir darzu vf den Eyt vorbot vnd beladen waren also das sich der obgenant Herteln von Michenbach vnd seine Geschwester gesumet haben also das sie wedder zu dem ersten dem andern oder dem dritten vnd lesten Mangerichte nicht

nicht kommen sin vnd auch in Jre Noyt von nymande verschinbert worden ist also bißher gewohnlichen vnd recht gewesen ist vnd han ire die obgenant Cleger das dritte Gericht ußgewartet biß (c) affter Tage Zyt, darnach han die obgenante Cleger myt Orteyl vnd mit Rechte nach foberuge gefraget vnd ire Orteyl bestallt also han wir diese obbeschribene Man eynmudiclichen biß vf eyn vnder vns allen den Clegern das (d) Heubt vnd Kost vnd Schaden, da sie das von Gerichts wegen haben, zubewiset vor dem obgenanten Gerichte. Des ich der obgenante Herman Swichard eyn Richter mich in solcher maß bekenne vnd des zu Orkunde vnd gnuger Warheit so han ich Herman Swichard obgenant min Ingesigel gehangen zuvorderst vnden an diesen Brief, vnd wir die obgeschribne Man han gebeden die vesten Jungher **Bechtolde Echtern** den Alten vnd Jungherr **Contzen vom Habern** das sie vmb vnser Flisigen bede wegen ire Ingesigel vor vns zu Ende dieser Schrifft gehangen haben vnden an disen Briff bie des obgenanten Richters Jng. Breffen halb der vnsser vnd dar mytte zubezugen alle vorgeschriben Dinge. Des wir **Bechtold Echter** vnd **Contze vom Habern** bede obgemelt vns bekennen vmb ire Flisige bede willen gethan han, doch vns one Schaden. Datum an. Dni. Milleo. CCCC. XLI. vf Mitwochen nach Dionisii.

(a) Kir-Mossauwe ist ein der Zeit nacher Michelstadt eingepfarrtes und davon eine Stunde entlegenes Dorff, so in denen alten Zeiten eine Pfarr-Kirchen gehabt, davon das Gebäude noch vorhanden ist, und darinnen alle 14. Tage eine Predigt gehalten wird. Von solcher Kirchen heisset es in bevorstehender Urkund Kir- d. i. Kirch-Mossauwe, um es, (wie auch bey Langen-Brambach und Kirch-Brambach dergleichen Exempel vorhanden ist) vom andern ihm benachbarten Mossauwe zu unterscheiden, von welchem allen in Erläuterung Erbachischer Landes-Oerter, g G. noch was mehrers folgen wird.

(b) Drey Tage and Sechs Wochen rc. Ist ein von alters her gebräuchlicher Termin, binnen welchem, von der ihm kund gethanen Klage oder Ladung, vor Gericht zu erscheinen, gefordert worden ist, den man noch heute zu Tage zu bestimmen und, da er sonderlich in Sachsen gewöhnlich, auch im alten Sachsen-Recht gesetzet ist, eine Sächsische Frist zu nennen pfleget.

(c) Affter-Tage Zyt rc. Das ist: bis nach Mittage, als lange man Gerichte zu hegen und zu halten gepflogen hat. Sonsten hat man auch der Parthey erwartet: Bis die Küh den Zagel zum Dorff gekehret, d. i. bis die Hirten mit dem Rind-Vieh wieder ausgetrieben haben. Lerschner Frft. Chronic. II. Theil Libr. I. cap. XXXI. pag. 651. b.

(d) Heubt und Cost und Schaden rc. Wie man sonst sagt: Capital, Interesse und Unkosten.

Urkunden zum zweyten Satz gehörig.

Num. I. II.

Hartmann I.

Hubald, Gemahlin Ditburg, Gräfin zu Nellenburg.

- Theobald, Graf zu Dillingen.
  - Richard. &c.
    - Mangold, Graf zu Donauwerth.
      - Mangold.
        - Mangold.
          - Mangold, der letzte ꝛc.
    - Hartmann III. zu Dillingen.
      - Hubald.
        - Albertus I.
          - Hartmann. IV. † 1121.
            - Hartmann V.
              - Albertus II.
                - Albertus III.
                  - Hartmann VI.
                    - Albertus IV.
                      - Hartmann VII.
                        - Albertus V.
                          - Hartmann VIII.
                            - Hartmannus, Bischof zu Augspurg.
                            - Wilburg, Gem. Ulrichs von Helfenstein. ꝛc.
                            - Hedvvig, Gem. Rudolfs von Tübingen.
                            - Adelheit, Gem. Grafen von Hohenzollern.
- S. Ulrich, Bischoff zu Augspurg. ꝛc.
- Mangold, Graf zu Donauwerth. ꝛc.
- Hartmann II. Graf zu Kyburg. ꝛc.
- Burckard, Graf zu Helffenstein. ꝛc.

Num. III.

Num. III.

EBerhardus & Cunradus Pincerna de Erbach, Fratres. Noverint universi tam presentes quam futuri quod Ludovicus dictus Ranvvard & motu animi sui proprio a) medietatem bonorum curiæ suæ in Bensheim attinentium b) resignans ad manus nostras rogavit, quatenus Herimanno dicto fabro, una cum suis heredibus memorata bona duximus conferenda sub forma Feodi legitime possidenda. Aliam quoque medietatem istorum bonorum scilicet Herimannus habebat, colligens inde fructum quousque - - Hildegundis filia Johannis Filii istius Herimanni copulata fuerit memorato Ludovico Ranvvardo qui istum fructum habebat cum medietate istorum bonorum. Si vero iste Ranvvard mortuus fuerit c) antequam copula carnalis facta fuerit cum ista Hildegundis, ista tunc habebit ex bonis hujus Ludovici XX. (*) libras (**) Hallorum: Si vero ista Hildegundis mortua fuerit ante copulam carnalem Ranvvardus habebit medietatem suam istorum bonorum colligens medietatem fructuum illorum bonorum. Si qua etiam bona jam dicti Ludovici hujus attinentia huic curiæ in Bensheim nominatus Herimannus solito vacuarit modo competens medietas illorum cedet ei & suis heredibus cum ipso fructu. Item si forte memoratus Ranvvard de vitæ medio sublatus fuerit ante copulam carnalem, medietas istorum bonorum redibit ad proximos suos legitimos Hæredes. Si autem post copulam carnalem discesserit Hildegundis habebit illam medietatem d) ad dies vitæ suæ. Datum Anno Domini MCCLV. in octava Assumtionis Mariæ. Hujus rei testes sunt Godefridus Sigonandus, Marsilius, e) Milites, Otto de Aschbach, Sifridus Ulricus, Raboto, Firmicus, Wernherus Arnoldus, Rudolfus, Johannes filius Herimanni & alii quam plures. Ut autem hæc rata sint & illibata præsentem cedulam nostris sigillis munitam memorato Herimanno & ipsius hæredibus duximus conferendam. Huic etiam constitucioni aderant boni viri in Bensheim, in villa Bensheim, ubi Ludovicus Ranvvard resignavit ista bona, Gerolcus Villicus, Arnold & Heinricus Phankuga, Gisolvus, Hunsbein, Alliartus, Heinricus de Grunovve Cunradus Bumann & alii quam plures audiverunt, quod Ludovicus Ranvvard dedit Herimanno hæc bona pro f) CC. Libris Hallerorum, hujus rei testes sunt nominati viri & alii quam plures.

EBerhard und Conrad Schencken von Erpach, Gebrüder: Kund sey jederman, gegenwärtigen und zukünftigen, daß Ludwig, genant Ranward aus freyer Gemüts-Bewegung a) die Helffte derer Güter zu seinem Hofe in Benßheim gehörig in unsre Hände b) aufgebende gebeten hat, daß wier selbige Hermannen, Schmid genant, als ein Lehn zukommen lassen und zubesitzen verleihen möchten. Andere Helffte dieser Güter hatte der Herman und zog die Nutzung davon, biß die Hildigund Tochter des Johannes, welcher ein Sohn ist genannten Hermans, dem gedachten Ludwig Ranward vertrauet worden ist, der diese Abnutzung mit der Helffte solcher Güter hatte.

Wo nun der Ranward stürbe ehe er c) ehelich mit der Hildegund beygeschlaffen hat, soll sie aus solchen Ludwigs Gütern zwantzig (*) Pfund (**) Heller haben: Geht aber die Hildegund vor ehlichem Beyschlaf oder Vermischung ab, so soll Ranward die Helffte derer Güter und ihre Abnutzung behalten. Da auch Herman einige Güter vorgenanten Ludwigs zu besagtem Hofe in Benßheim gehörig gewöhnlicher Maassen erledigen wird, soll die Helffte derselbigen samt deren Nutzung ihm und seinen Erben zustehen.

Gleicher gestalt soll, wenn Ranward vor leiblicher Erkäntnis der Hildegund von Todes wegen abginge, die Helffte solcher Güter auf seine nächste rechtmäßige Erben fallen: Da er aber, nachdem er mit der Hildegund ehelich zugehalten hat, verschiede, soll diese solche Halbscheid der mehrerwehnten Güter d) Zeit ihres Lebens haben. Geben im Jahr des Herrn MCCLIV. acht Tage nach Marien Himmelfart.

Zeugen dieser Sachen sind Gottfried, Signand, Marsil, e) Kriegs-Leute: Ott von Aschbach, Sifrid, Ulrich, Rabot, Firmich, Werner, Arnold, Rudolff, Johann des Hermans Sohn und andre mehr. Damit dieses fest und unveränderlich bleibe haben wir diesen Zedul mit unsern Ingesiegeln bekräftiget dem vorgenanten Herman und seinen Erben gegeben.

Dieser Handlung wohnten auch gute Leute in Bensheim und zwar im Hofe Bensheim bey, allwo Ludwig Ranward bemelte Güter übergeben hat, nemlich Gerlach der Hofmann, Arnold, und Gottfried Pfannkuche, Gißler, Hunsbein, Allart, Heinrich von Grunow, Conrad Baumann und andre mehr haben gehöret, daß Ludwig Ranward dem Herman die Güter vor f) 200. Pfund Heller geben hat. Der Sachen sind die obgenannte Männer und andre mehr Gezeugen.

a) b) Da der Ranward den halben Hoff in Bensheim, gegen Erlegung eines gewissen Stück Gelds, wie der gantze Innhalt des Briefes zeiget, einem andern abtretende solches abgetretene Gut den beyden Schencken von Erpach aufgegeben hat, mit dem Ersuchen, daß sie das aufgegebene nach Lehn-Recht dem andern zukommen lassen möchten; so ergiebet sich ja deutlich, daß schon damals, nemlich in der Hälffte des dreyzehenden Jahrhunderts, ob Hochgedachte Schencken und Herren zu Erbach in Bensheim Hof und darzu gehörige Güter zu Lehn zu geben und die damit Belehnte zu Vasallen gehabt haben.

Weiter giebt die Urkunde zu verstehen, daß, wenn jemand von und in Lehns-Gütern seiner Frauen etwas verschaffen wollen, dieses mit Vorbewust, Genehmhabung und Bestättigung des Lehns-Herren geschehen müssen, indem diese von beyden Schencken und Herren von Erpach bekräfftigte Urkund auch eine ordentliche Ehberede und Verschreibung in sich fasset.

Der Innhalt solcher durch Lehn-herrliche Einwilligung bestättigten Ehpacten ist auch mercklich, da Ranward, wenn er vor dem würcklichen und leiblichen Beyschlaff stürbe, seiner Vertrauten nur ein gewisses an Gelde, indem sein Gut solchen Falls seinen Erben ansterben solte, verschaffet, nach dem würcklich erfolgten Beyschlaff aber ihr den Beysaß und die Nutzung an seinem Gut, auf ihr Lebenlang, zustehet, da sichs von selbsten verstehet, daß solch sein Gut hernach, wenn nemlich die Abnutzerin desselbigen abgegangen seyn würde, seinen Erben heimfallen müssen. Dahingegen dem Ranward, wenn seine Vertraute vor dem Beyschlaff abgingė, ihre Hälffte bedungen und zugesagt worden.

c) So hat man damahls nach vorhergegangener Ehbewilligung und erfolgter Copulation endlich mit auf die würcklich erfolgte ehlich-leibliche Vereinigung gesehen, und, wenn diese geschehen, mithin das verlobte Paar ein Fleisch geworden war, allererst die Ehe vor vollzogen gehalten, dahin auch das Canonische Recht sich erkläret (c. 7. X de Converſ. Conjug.) und die sonst gewöhnliche Regel: daß nicht der leibliche Beyschlaff; sondern die wohlbedächtig gegenseitige Einwilligung eine Ehe ausmache, dahin erläutert und ergäntzet hat: Daß würckliche unscheidliche Ehe vorhanden, wenn, zu der wohlbedächtigen Einwilligung des Gemüths, die Verbind- und Vereinigung derer Leiber gekommen sey. Daß solches in ältern Zeiten bey denen Deutschen üblich gewesen, hat auch Bœhmer (in Jurisprudentia Proteſtantium Eccleſiaſtica ad Decretal. Libr. III. Tit. XXXII. §. 3. Libr. IV. Tit. III. §. 61.) angemercket, und hat man den Umstand mit verblümtern Worten ausgesprochen, wenn es geheissen: der Mann gebe der Frauen die Morgengabe, wenn er die Deckin beschlagen hätte rc. Speidelius Theſauro Politico voce: Morgen-Gab.

(*) Pfund rc. ist ein bekannter vom lateinischen Wort Pondo herkommender Name eines Gewichtes, und wird auch in Beschreibung derer Geld-Sachen gebraucht, weil man ehemals, was nun mehrentheils gezehlet wird, einander zugewogen hat, (Friſius im Müntz-Spiegel pag. 140. Dœderlinus de Numis Germaniæ Mediæ §. 109. pag 207. ſqq.) zumahl als die Müntzen noch von feinem Gold und Silber, ohne Zusatz geringern Ertztes, gemacht worden, wie noch mit denen Ducaten geschiehet, da das Zehlen die Sache nicht ausmachet, sondern das mehreste aufs Gewicht ankommt.

Die Pfunde aber sind mancherley Art gewesen, daß man z. E. das Römische Pfund hat, welches aus zwölff Untzen oder 24. Lothen bestehet: Dermahlig gemeines Pfund in Deutschland wieget bekanntlich 16. Untzen oder 32. Loth! Das in unser Urkund vorkommende Pfund des 13ten Jahrhunderts bestand aus 8. Untzen oder 16. Lothen, und wurde auch mit dem Titul: Marck beleget, daß der Zeit Pfund und Marck, in Geld-Sachen des Handels und Wandels, einerley bedeutete, wie die Gelehrte (Dœderlinus l. c. §. 110. pag. 209. ſeq. & ab eodem ibidem nominati) aus dem Schwaben-Spiegel (Libr. III. Tit. 45. Sihe auch Hofmanns Müntz-Schlüssel cap. V.) erweisen, allwo 20. Schillinge ein Pfund und eben so viel Schillinge eine Marck zu betragen gesaget werden.

(**) Heller, oder, besser zu schreiben, Häller, bezeichnen eine kleinere Schied-Müntze, die zur Zeit unserer Urkund geschlagen zu werden, auch geng und gebe zu seyn pflegte, und sehr dünne gefertiget wurde, daß sie zu denen (Numis Bracteatis) Blech-Müntzen gehörte. Das wahrscheinlichste und gewisseste bleibt wohl, daß sie diesen Namen von der Reichs-Stadt Hall in Schwaben, insgemein Schwäbisch-Hall genannt, empfangen haben, (Dœderlinus l. c. §. LV. pag. 106. ſeqq. §. CXV. pag. 222. ſqq.) dieweil sie daselbst häuffig bereitet und von dannen weit und breit hin im Handel und Wandel ausgestreuet worden, bis sie an andern Orten in grosser Menge nachgemachet worden sind, und doch den Namen Häller behalten haben.

Diese Häller sind, wie andre Müntzen, bis zu Anfang des dreyzehenden Jahrhunderts, von feinem Silber gewesen ohne Zusatz, daß man sie einander im Gewichte und nach Gewichte liefern können, und hat also ein Pfund oder Marck solcher purer Häller 16. Loth an feinem Silber ausgemacht und betragen. Wer anderwerts handeln wollte, (Hoffmanns Müntz-Schlüssel in Thomani Actis publicis Monetariis Libro III. cap. XIII. pag. 47. a. und Libro IV. cap. VII. pag. 61. b.) durffte nur seine Heller nehmen und sie vor erkauffende Waaren dem Verkäuffer zuwiegen, wie man des Werths einig worden war: wenn es sich mit dem Gewichte nicht thun lassen wollte; so konnte er an dem Handels-Orte daselbst gültige Heller bekommen, durfte nur seine Heller dargegen und etwas weniges an Wechsel, wie es jeden Orts Obrigkeit bestimmet hatte, als Schläge-Schatz, oder als eine Belohnung der Müntz-Arbeit und Unkosten, denen öffentlich-bestellten Müntz-Meistern und ihren Hausgenossen geben, die da allzeit Häller in Vorrath halten musten, daß die Handelsleute, gegen ihre gute silberne Heller, oder Silber-Stücke, solcherley haben und sich untereinander scheiden konnten. Sie, die Häller, sollen der

Schwere

Schwere und Feine nach jeder drey unsrer heutigen Creutzer (Doederlinus l. c. §. LV. pag. 109. 110.) gehalten haben, weshalben es kein Wunder ist, daß man bey solcher ihrer Güte, und bey damaliger Rarität des Silbers, viel Waare für wenige Heller bekommen hat.

Als die Heller noch auf solchem guten Fusse gestanden, hat ein Pfund oder eine Marck Häller so viel als acht Species-Reichs-Thaler ausgemacht; aber die Herrlichkeit hat nicht lange gewähret, indem gar bald dem Silber, in Ausmüntzung derer Heller, ein gut Theil Kupfer zugesetzet worden ist, daß um die Zeit unsrer Urkund, nemlich nach dem Mittel des 13ten Jahrhundertes, ein Pfund Heller, seiner innerlichen Währung nach, nicht mehr als einen dermahligen Species- oder harten Thaler (Doederlinus l. c. §. CXV. pag. 225. seq.) betragen, diesem nach die Hildegundis an ihren zwantzig Pfund Hällern etwa in die 20. harte Thaler werth empfangen hat. Mit der Zeit ist es, wie an andern Orten vorkommen wird, noch weit schlechter und schlimmer in dem Müntz-Wesen, und sind die Häller fast zu lauter Kupffer geworden, daß ein Pfund, oder eine Marck Häller nicht mehr als einen halben- oder Orts-Gulden ausgemacht und an Werth gehabt hat.

d) So ist die Gewohnheit, daß der überlebende Ehgatte Abnutzung an des vorhergestorbenen Verlassenschafft haben solle, ob sie gleich keine Kinder mit einander gezeuget hätten, gar alt und noch hier und dar gewöhnlich, sonderlich an Orten, wo die Solmische Ordnung gilt.

d) Kriegs-Leute, Milites, kommen in alten Urkunden öffters vor, es ist aber dieser Name unterschiedener Bedeutungen, deren eine mit der andern nicht vermenget werden muß. Ueberhaupt werden freylich Leute darunter verstanden, die da Waffen führen und also zu kriegen geschickt sind, welches in denen ältern und mittlern Zeiten Deutschlands für die vortrefflichste Verrichtung gehalten und die Sache dahin gerichtet wurde, daß sie von Vätern auf die Kinder erbte und diese jener Lebens-Art erwehlen musten, gleichwie auch die Belohnung dieser Verrichtung zur Erblichkeit gediehe, und also der Adel hauptsächlich auf die Waffen gegründet war. Von selbsten verstehet sichs, daß im Kriege unter denen dazu gewiedmeten auch dazumal allerley und nicht geringer Unterscheid gewesen, daß man (Pfeffinger ad Vitriarium l. XX. §. 4. lit. f. pag. 854. b. seq.) hohe, mittlere, niedrige Kriegs-Leute gehabt, als wie man von hohen, mittlern, niedrigen Adel redet.

Die ältern Zeiten geben Zeugniß genug von diesem Unterschiede. Hepidanus schreibt (ad Ann. 1041. Foedus validae Conjurationis in Italia oritur. *Inferiores* namque *milites superiorum* iniqua Dominatione plus solito oppressi simul omnes illis resistunt. D. i. in Italien ereignete sich eine gewaltige eidliche Verbindniß oder Zusammen-Rottirung. Da die von denen höhern Kriegern ungewöhnlich hart gedrückte niedrigere Krieger zusammen wieder jene aufstunden rc. und beym Wippo wird (in Vita Conradi II.) gelesen: *Milites primi* & *Milites gregarii* Regibus fidem faciunt: Die Vördere erste, vornehme Krieger, und die gemeine Krieger huldigten denen Königen. Siehe Hahns Reichs-Historie, anderer Theil, siebendes Capitel §. XI. lit. (fff) pag. 266.

Nebst dem wurden in besondern Verstande Milites genennet, die man sonst Ritter nennet, und mit sonderbaren Ceremonien zu diesem Titul und darmit verknüpften Würde bekanntlich erhoben hat. Die dergleichen noch nicht erlanget hatten, aber doch gerne haben wollten, pflegten denen Rittern gleichsam als Lehrlinge an Hand zu gehen, die Waffen zu tragen, und wurden, wenn sie auch solche Dienste nicht leisteten, doch in Ritter-Stand begehrten, Armigeri, servi, servientes, Waffen-Träger, Schild-Knappen, Knappen, Knechte, Schild-Knechte geheissen.

In der obstehenden Urkunde werden die zu Zeugen gebrauchte Milites, Krieger, allem Ansehen nach aus dem untersten Grad dorhin angezogener Krieger, oder so genannte Edel-Knechte und Lehns-Manne höherer Krieger und Herren gewesen seyn, die in dem Jahrhundert solcher Urkunde unmittelbar vor die Burgenses, Bürger, Burgmanne gestellet werden, davon Pfeffinger verschiedene Exempel angeführet hat l. c. Wollte man sagen, es wären Ritter gemeinet, weil nach ihnen Knechte folgen, da sonst auch die Zusammensetzung derer Ritter und Knechte nicht ungewöhnlich ist; So stehet doch im Wege, daß es derer Ritter eben so viele nicht gegeben, um mehrere gleich zu Zeugen bey einer Urkunde zu haben, als wie in vorhabender Urkunde verschiedene Milites benennet sind. Demnach bleibet es wohl am wahrscheinlichsten, daß sie zu denen Edelknechten gehöret haben, und die nach ihnen folgende Knechte leibeigene Leute gewesen sind, die man auch häuffig zu Zeugen genommen hat. Doch behält jeder Freyheit zu muthmassen, was ihm am wahrscheinlichsten vorkommt.

f) 200. Pfund Heller rc. wird, nach dem oben in (*) und (**) beygebrachten, in die 200. harte Thaler ausmachen.

Num. IV.

E & C. Pincernae de Erpach universis hoc scriptum intuentibus salutem. Quae geruntur in tempore ne labantur cum lapsu temporis scriptis memoriae solent commendari. Sciant igitur quibus fuerit scire opportunum quid a) Bernhardus dictus Ysemann vendidit b) Fratrum M. Domus Hospitalis Jherosolymitanae in Mosaha tunc temporis Procuratori terciam partem universae c) decimae d) majoris & minoris, graminis & frumenti dandae in terminis * parochiae Rebach, quam ipse & e) Praedecessores sui per nos f) feodali jure multis temporibus possederant, nostro jocundo & hylari g) accedente con-

 sensu

sensu in usus h) fratrum inhibi Deo famulantium & in supplementum Eleemosynarum Xi pauperum in perpetuum quod firmum ratum & inconvulsum maneat præsentem cedulam fecimus conscribi & præsentibus testibus fide dignis i) militibus: Hugone, Marsilio, Heinrico, Pavezo, Aur - - - & de (*) Brinsbach Friderico k) servis; Bisilhero, Fridrico & Sifrido Sigillis Domini l) præpositi de m) Steinbach & n) nostris confirmari. Datum Anno Dni. 1257.

Eberhard und Conrad Schencken von Erpach wünschen allen diese Schrifft zu sehen bekommenden Heyl und Wohlfart. Was in der Zeit gehandelt wird, pflegt man, daß es nicht mit der Zeit vergessen werde, schrifftlich zu beständigem Andencken aufzusetzen. Also thun wir kund denen, so solches zu wissen gelegen ist, daß a) Bernhard, Eisemann genannt, einem zeitigen Procurator b) derer Brüder des Jerusalemitischen Hospitals in Mosavv verkaufft hat den dritten Theil des c) grossen und kleinen Frucht- und Gras-Zehenden in der (*) Pfarr Rehbach, den er und e) seine Vorfahren von langer Zeit her von uns f) nach Lehn-Recht besessen haben. Dieses ist geschehen mit unser guten g) Bewilligung zum Nutzen und Gebrauch derer h) an gedachtem Orte Gotte dienenden Brüder, und als ein Almosen für die Armen Christi JEsu auf immerdar. Damit es aber fest gehalten werde und unverruckt also bleibe, haben wir diesen Zedul schreiben und in Gegenwart glaubwürdiger Zeugen, Hugens, Marsiliens, Henrichs, Pavezens, Aur - - - und Friedrichs von * Brinsbach, i) derer Kriegs-Leute: Bisilgers, Friedrichs und Siefrids, k) derer Knechte, mit des Herrn l) Probsts zu m) Steinbach und unsern n) Ingesiegeln bekräftigen lassen. Geschehen im Jahr des HErrn 1257.

a) Bernhard, Eisemann genannt rc. Dieser ist ein Vasall oder Lehn-Mann derer Herren von Erpach gewesen, wie in Lit. F. gnugsam befindlich, da es heisset, daß er den nunmehr verkaufften Zehenden, als ein Lehn, von denen Erpachischen Herren besessen. Die also der Zeit schon ihre Vasallen und Manne gehabt.

b) Hieraus und aus dem, was nach Lit. h. unten folget, mit denen Worten: Daß die Johanniter-Brüder in Mosau GOtt gedienet haben rc. erhellet, daß die Verwandte dieses Ordens hier und dar in ihren Häusern und Höfen gemeinschafftlich, auf Mönchs-Art, gewohnet und gelebet haben müssen, welches auch Johannis (ad Scriptores Moguntinos Tom. I. pag 78. b.) von denen Genossen des Deutschen Ordens als wie von denen Zugehörigen des Johanniter-Ordens anführet und aus Urkunden nachgesetzten Innhalts bewähret:

Ich Bruder Elgaist Commendure des Deutschen Ordens zu Mentze, und wier die Brüder des Huses gemenlich bekennen rc. Anno 1346. Vigilia Bartholomæi.

Nos Fr. Conradus de Franckenstein, Commendator *cæterique fratres domus in Moguntia* Sancti Johannis Iherosolym. Ao. 1334.

Wier Bruder Conrad von Franckenstein, Commendur, und übrige Brüder des Hauses in Mayntz des Heil. Johannis von Jerusalem rc.

c) Grossen und kleinen Zehenden rc. Der Unterscheid ist noch zu unsern Zeiten bekannt, auch üblich, und wird hier eine Art von jedem, nemlich Korn und Gras, genennet, damit aber all anders, was da nur wächst, nichts ausgeschlossen, sondern Herkommens ist, daß, wo nicht eine Ausnahme erweislich dargethan werden kan, der Zehenden von allem, was da wächst, gegeben werden muß. Bœhmer. l. c. §. 80, 81. rc.

* Von der Pfarrey Rehbach folgt im dritten Satz ein mehrers.

d) Zehenden sind also dazumal in derer Landes-Herren Gewalt gewesen, daß sie selbige zu Lehn geben können und über deren weitre Veräusserung zu sprechen gehabt haben, daß, wie unten hinter lit. g. zu sehen ist, ohne ihre Bewilligung disfalls nichts geschehen mögen noch dürffen, und hat Bœhmer (in Jure Protestantium Ecclesiastico ad Decretal. III. Tit. XXX; §. 18. sqq.) ausgeführet, wie die so genannte Layen die gedachte Macht über Kirchen-Zehenden erhalten, auch behauptet haben?

e) Und seine Vorfahren rc. Da die Vorfahren des im 13ten Jahrhundert lebenden Isemans von langen Zeiten her den Zehenden von denen Herren zu Erpach zu Lehen gehabt, erscheinet ja zum deutlichsten daher, daß solche Herren lange vor dieser Zeit, demnach wenigstens im 12ten Jahrhundert, der Orten hohe Herrschafft gehabt haben müssen.

f) Nach Lehn-Recht rc. Hiermit wurde angezeiget, wie der Eysemann zu dem Zehenden kommen, und daß ihm derselbige, als einem Soldaten, von denen Herren zu Erbach zu Lehen, oder zu Lohn für seine Kriegs-Dienste angewiesen worden sey, und hat man hieran einen deutlichen Beweisthum, daß auch so genannte Layen des Zehendes berechtiget gewesen sind, selbigen als ein Eigenthum gehabt, auch andern zu geniessen eingegeben haben, was man auch, ob Seiten der so genannten Geistlichkeit, dargegen gesprochen hat, wie Bœhmer ad Decretal. Libr. III. Tit. XXX. §. 26--30. an- und ausführet.

g) Mit unser guten Bewilligung ꝛc. Wie es überhaupt ein Umstand eines Lehn Guts ist, daß es von dem Vasallen oder Innhaber, ohne Bewilligung des Lehn-Herrn, an niemanden veräussert werden darff: (Beyer in Delineatione Juris Feudalis Cap. I. §. 21. 29.) also hielten die Herren von Erpach hier insonderheit um so viel desto mehr über solchem Umstande, weil das Lehn-Stück vom Eysemann an einen Orden abgegeben werden wollte und bezeugten, es sey dieses nicht anders, als mit ihrer guten Bewilligung, geschehen, sintemal hier und dar aufkommen wollen, daß die Zehende, ohne des Lehn-Herrn Einwilligung, wohl von Layen an die Geistlichkeit überlassen werden könnten. Bœhmer l. c. §. 24. 25.

h) An gedachtem Orte GOtt-dienenden Brüder ꝛc. Siehe oben die Anmerckung lit. b).

i) k) Siehe, was davon bey voriger Urkund lit. c. beygebracht worden ist.

* Brinsbach ꝛc. heisset nunmehro Bremspach, davon im dritten Theil ein mehrers folgt.

l) m) Probst in dem Jungfern-Closter daselbst, von welchem im dritten Satz Nachricht gegeben werden soll. Weil es sich für die Nonnen nicht schickt, denen weltlichen und zur Wirthschafft gehörigen Dingen obzuliegen und dergleichen zu besorgen; so ist zu denen mit weltlichen Gütern versehenen Clöstern, dergl. z. E. die Benedictiner, Cistercienser u. s. w. sind, ein Probst oder Vorgesetzter geordnet, dergleichen Dingen vorzustehen, auch auf die Nonnen Achtung zu geben, und ihnen Gottesdienst zu halten. Bœhmer ad Decretal. Libr. III. Tit V. § 63.

Als eine geistliche Person setzen die Herren Eberhart und Conrad von Erbach den Probst, Ehrerbietigkeit halber, gewöhnlicher maaßen, vor sich, nicht daß er hierunter was zu befehlen gehabt; sondern nur ein Zeuge seyn sollen, indem es, das Ansehen und die Obrigkeitl. Macht mehrgedachter Herren an Tag zu legen, in der Urkund so bedencklich heisset: Sie hätten den Brief schreiben und mit gedachten Insiegeln bekräfftigen lassen; d. i. Sie hatten verordnet oder befohlen, daß dem also geschehen solle und wäre ꝛc.

n) Das Pröbstliche Siegel ist ziemlich vom Alterthum und Herumwischen verzehret; von denen Erpachischen ist nur noch ein Stück vorhanden, wie in denen hinten angehangten Figuren ersichtlich ist.

Num. V.

NOverint universi tam presentes quam futuri quod Ego *Eberhardus Pincerna de Erpach* quondam a) pro remedio animæ meæ & b) ob memoriam parentum meorum de consensu uxoris meæ & meorum heredum contuli ecclesie in Steynbach in predio meo Everdelle duas libras Hallerorum pro reditibus annuatim persolvendis, videlicet in Palmarum unam libram & aliam c) in Festo Martini persolvendas & pleno jure perpetuo possidendas hac conditione apposita ut ob meam & parentum meorum memoriam singulis septimanis solempnia missarum certum ad altare sanctum, quod in dicta ecclesia Steynbach devocius celebrentur. In cujus rei robur & testimonium memorate ecclesie presentem paginam mei & fratris mei sigillis cujus d) consensus accessit contuli roboratam. Actum Anno Dni. M CC LXVII. apud Michlenstatt VII. Kal. Decembris.

Kund und zuwissen allen itzt und ins künfftige lebenden, daß ich Eberhard Schenck von Erpach dereinst a) meiner Seelen zuhelffen und b) zum Gedächtnis meiner Eltern, mit Bewilligung meiner Wirtin und meiner Erben der Kirchen in Steinbach auf meinen Gute zu Everdelle vermacht habe zwey Pfund Heller jährlicher Einkünffte auf zwey Termin alle Jahr zu zahlen, nehmlich ein Pfund an Palmarum und ein Pfund c) an Martins Feste, und zwar sollen sie das mit vollem Rechte auf immerdar heben, doch mit dem Bedinge daß alle Wochen mein und meiner Eltern Gedächtnis, an einem Altar dieser Kirchen, bey feyerlicher Messe zum andächtigsten begangen werde. Zu der Sachen Befestigung und Zeugnis habe ich vorgedachter Kirchen diesen Brief mit meinem und meines d) darein willigenden Bruders Ingesiegel bestättiget gegeben. So geschehen 1267. in Michelstadt den 23. Novembr.

a) Dereinst meiner Seelen zu helffen ꝛc. Der Seelen Heyl, mittelst Geld und Gut geben, zu befördern, ist eine sehr ungegründete und dem gemeinen Licht der Natur selbst zuwiederlauffende Sache, dargegen der Geist- und Mensch-gewordene Sohn GOttes selbst in Alt- und Neuem Testament nachdrücklich gesprochen hat Psalm. XLIX, 7. 8. 9. Matthæi XVI, 26 &c. Indessen ist doch die Einbildung des Gegentheils, von alten Zeiten her, leider! gewaltig eingerissen, von eigennützigen so genannten Geistlichen oder Pfaffen, als ein Griff, der Millionen und wieder Millionen eingetragen hat, und hier und dar noch einträget, bestättiget und erhalten worden, daß die allerfetteste und noch in Römisch-Catholischer Kirchen sich findende Stifftungen, Begabungen, Einkünffte u. s. w., besage fast unzehliger Urkunden, auf der Beredung stehet; Es sey darmit der Seelen des Stifftenden und Hergebenden, der Seelen

seiner Vorfahren und seiner Nachkommen Heyl und Rath geschaffet, Pro Remedio animæ meæ, Prædecessorum & Successorum meorum &c. Wie nun, daß das Lehr-Amt erhalten werde, allerdings billig ist, auch diesem sonderlich Fürbitte für alle Menschen zu thun 1. Timoth. II, 1. seq. oblieget; So ist es doch zu vieler 1000. und aber 1000. armer Seelen Verderben hinaus geschlagen, daß man sich eingebildet, es sey, wenn der Geistlichkeit Geld und Gut verschaffet würde, der Seelen gerathen, indem man, in der Einbildung, versäumet und freventlich-sicher unterlassen hat, sich von gantzem Hertzen zu bekehren, und also seine Seele hauptsächlich selbst, unter Göttl. durch JEsum verdienter und dargebotener Gnaden-Hülffe Tit. II, 11. seq. zu retten.

b) Zum Gedächtnis ꝛc. Dieses Gedächtniß bestand darinnen, daß man (Bœhmer. in Decretal. Libr. III; Tab. XLI; §. 70.) aus habender und haltender Verzeichniß, die Namen derer vor versammleter Gemeinde ablas, welche vor sich und andre etwas an die Kirchen, d. i. an die so genannte Geistliche und Pfaffen gegeben hatten, worbey zugleich gedacht wurde, worinnen die Freygebigkeit bestanden, welches freylich ein listig ausgedachtes Mittel war, andre zur Nachfolge anzureitzen, da es denen Lebendey doch gar sanfft thate, als ein Wohlthäter gerühmet zu werden, und auch darmit denen Verstorbenen, durch darauf folgende Fürbitte, geholffen seyn sollte, wormit aber nur die Hoffart genähret und die Sorge, sich selbst, wie gedacht worden ist, zu bekehren, gemindert, ja fast gar vergessen wurde. Hieronymus hat schon zu seiner Zeit (in Caput XIIX. Ezechielis) das Unwesen gerüget und beklaget, schreibende: „Man siehet viele „gewaltige Diebe und mächtige Bedränger etwas weniges von dem vielen geraubten hergeben, „damit von dem Kirchen-Diener ihrer namentlich gedacht und ausgeruffen werde: Der hat „so viel gegeben, jener so viel verheissen oder gestifftet. So gefällt ihnen die äusserliche Ehre „vorn Menschen, ob sie gleich inwendig ihr eigen Gewissen vor GOtt schändet und verdammet ꝛc.

Bey und in der so genannten Messe geschahe die Namens-Benennung derer Wohlthäter und derer von ihnen zu gedencken anbefohlnen hauptsächlich und in der Meinung, daß es alsdann gantz besondre Krafft haben müsse. Die Formul des Gedächtnisses war: „Gedencke, Herr, N. N. deiner „Diener und Dienerinne, deren Gedächtnis wir hiermit begehen, und die uns dis und das „Guts gethan haben ꝛc. Der Cardinal Bona saget und bewähret, daß dem also gewesen sey. (Rerum Liturgicarum Libro II. cap. 11.) Aber aller andrer Vorbitte hilfft weiter nichts, als daß GOtt Gnade geben wolle, sich selbst zu bekehren, welche GOtt niemanden versaget; sondern jedem anbietet, um der Furbitte JEsu willen, wenn gleich kein Mensch vor ihn bäte; Tit. II; 11. &c. Wer nun nicht in Bekehrung treten und solche an sich ausführen lassen will, dem hilfft JEsu und der gantzen Welt Vorbitte nichts, das Vorbitts-Mittel ist alsdann umsonst und vergebens. Genes. XX; 20—34. Jer. VII; 16. XI; 14. XIV; 11. &c.

c) An Martins-Feste ꝛc. Der heilig gepriesene Martinus hat mildiglich von dem Seinen, wie man von ihm erzehlet, gegeben; und ist doch sein Jahrs-Tag zu einem Geb-Termin geworden, vielleicht die zu geben schuldige zu erinnern, daß sie wiedervergeltlich entrichten sollten, da Martinus umsonst so viel gegeben hätte, und mag auch wohl dieser Termin gesetzt worden seyn, weil um die Zeit der Land-Mann (auf dem die meisten Abgaben liegen) von denen eingesamleten Früchten so viel versilbern oder haben könne, als, die Abgaben zu entrichten, nöthig ist.

d) Darein willigenden ꝛc. Auch hieraus, daß nemlich zu einer geistlichen, obgleich sich eben nicht so hoch belauffenden Stifftung, die brüderliche, ja, nach vorhergehendem, der Ehgemahlin und derer Kinder Bewilligung nöthig gewesen ist, siehet man, „wie erstlich die alten Erpacher auf „Beybehaltung ihrer Güter gedacht, und wie sorgfältig sie verhüten wollen, daß sie nicht von „ein- und anderm ihres Mittels, unbesonnen, eigenmächtig und eigenwillig verthan würden ꝛc.

Num. VI. A.

Siehe neben beystehende Tabelle.

VI. B. 1.

Conrad Herr von Bickenbach, hat im Jahr 1130. (siehe im dritten Theil unsers Werckens Urkund Num. 45. 1.) die Capel im Bickenbacher Schloß gestifftet und a) einen Zeugen, nebst dem Grafen von Lurenburch, Grafen Berthold von Lindenfels, Gerlachen von Jsenburg und Heinrichen von Catzenellnbogen, in einem Mayntzischen Handel, abgegeben.

a) Johannis Rer. Mogunt. Tom. II. pag. 581.

VI. B. 2.

GOttfried von Bickenbach, hat Anno 1222, nebst Diethern von Catzenellnbogen, Gerharden von Schawenburg und verschiedenen Geistlichen einen zu Heppenheim auf dem Kirchhofe gemachten Vertrag unterschrieben. Joh. Rer. Mogunt. Tom. III. pag. 120.

VI. B. 3.

VI. B. 3.

HEinrich Herr von Bickenbach ꝛc. hat Anno 1283. sich, wie Tollner (in Codice Diplomatico Historiæ Palatinæ Num. CVIII. pag. 76.) die Urkund anführet, zu einem Burg-Mann und zur Burghut in Weinheim, an der Bergstras, gegen jährl. 40. Pfund Heller bestellen lassen.

VI. B. 4.

COnrad von Bickenbach und Guda (Judith, Jutta) von Falckenstein-Clingenberg ꝛc. ꝛc. übergab Anno 1368, nebst Reinharden von Hanau, Philipsen von Falckenstein, Engelharden, dem ältern und jüngern von Weinsperg, die Pfarr-Kirchen im Dorff Bickenbach denen Nonnen zu Padenhausen. Er muß Ao. 1390. schon gestorben gewesen seyn, dieweil ihm das Beywort: weiland, selbigen Jahrs, in einem Kauff-Briefe gegeben wird, mittelst wessen sie einige Güter an ihren Bruder Wernern von Falckenstein überlassen hat. Denn sie war Philipsen des ältern Tochter, eine Schwester obgedachten Werners und Philipsen des jüngern, wurde von Clingenberg zugenannt, weil ihr Clingenberg am Mayn zu ihrem Antheil geworden, den sie also ins Bickenbachsche Haus mitgebracht hat.

VI. B. 5.

ANna &c. Davon ist Schenck Eberhards Num. 1. Erläuterung zu sehen.

VI. B. 6. 7.

OTto, Ulrich ꝛc. haben, als Brüder, Anno 1299. einen Mayntzer Brief mit ihrer Unterschrifft bezeugen helffen, und ist Ulrich schon Anno 1294. Canonicus gewesen, hernach Cantor oder Domsänger worden und 1312. gestorben. Johannis Rer. Mogunt. II; pag. 342.

VI. B. 8.

COnrad, der ältere ꝛc. welcher wohl diesen Beynamen, in Ansehung seines auch Conrad genennten Sohns, erhalten und geführet haben mag, verkaufft, nebst seinem Vetter Gottfried Num. 9. (siehe davon dessen Erläuterung) einige Güter an Herr Ulrichen Num. 8. Anno 1330. Als dieser Herr Ulrich Anno 1339 gestorben war, hat er viel mit dessen hinterlassenen Wittib, Elisabeth, auch deren Töchtern, Agnes und Amene, u. s. w. zu thun bekommen, der Erbschafft halber, davon die Erläuterung Schenck Eberhards Num. 19. nachzusehen stehet und die darzu gehörige Urkunden Num. XXXIII. 3. XXXIII. 4. XXXVI. 2. XXXVII. 2. XXXVIII.

VI. B. 9.

ULrich ꝛc. hat sich gar besonders hervorgethan, oder sind wenigstens mehr Nachrichten von seinen Umständen übrig blieben, die zu Erläuterung seiner Geschichte dienen, davon hier ein- und anders anzuführen ist. An. 1308. hat ihn Chur-Pfaltz, besage unten folgender Urkund VI. C. a. zu einem Burgmann in Lindenfelß gegen ihm jährlich an Martini zu zahlender 20. Pfund Heller, gewonnen:

An. 1312. ist ihm von Chur Mayntz zugestanden worden in Urkund VI. C. b. seiner Gemahlin, zur Wieder-Lage ihres Zu- oder Ehgelds, 1500. Marck auf Bickenbach zu verschreiben:

An. 1322. war er ein Schieds-Mann zwischen Ertzbischoff Matthias und Reinward von Strahlenheim, und brachte es dahin, daß obgenannter Strahlenheim ein Mayntzischer Burgmann wurde, auch dem Churfürsten und Stifft die Oeffnung in seinen Häusern Stralenheim, Waldeck, Schriesheim, desgleichen Hülffe wieder alle Feinde, den Kayser, Bischoff zu Worms, Abt von Elwangen, die Hohenloher und Schenck Conrad zu Erpach ausgenommen, versprach, wie Johannis Rer. Mogunt. Tomo I. pag. 646. 2. anziehet und erweiset.

An. 1325. ist Graf Marquard zu Solms, wie Urkund VI. C. c. darleget, sein Gefangener gewesen, den er, auf Burgschafft, losgelassen, und welcher ihm hernach An. 1332. seine an der Graffschafft Solms habende Forderungen, laut Urkund VI. C. d. übergeben und abgetreten hat.

An. 1329. hat er, mit Bewilligung seiner Gemahlin Elisabeth, auch seiner Töchter Agnes und Menen, an Starckerad von Breuberg seinen Hoff zu grossen Omstadt laut Urkund VI. C. e. verkaufft.

An. 1330. hat er dagegen, wie hernachfolgende Urkund VI. C. g. besaget, von seinen Vettern Gottfried und Conrad etwas an Gütern erkaufft.

An. 1335. hat er dem Bischoff Salman zu Worms, daß dieser solche Würde gegen seinen Mitwerber behaupten und erhalten möchte, 200. Pfund Heller, nach Urkund VI. C. f. geschossen.

Daß seine Gemahlin eine von Limburg an der Lahn gewesen sey, erscheinet aus ihrem Wappen, welches aus abgedrucktem Siegel unter denen Figuren zu sehen stehet.

VI. B. 10.

Gottfried ꝛc. wird, allen Umständen der Zeit nach, kein andrer seyn, als welcher, nebst seinem Vetter Conrad, an den auch gevetterten und in vorgehender Numer stehenden Ulrich einige Güter zu Zimmern, laut Urkund VI. C. g. verkaufft hat.

VI. B. 11. 12.

Wolfram und Conrad, der jüngere, werden als Söhne ihres damals schon verstorbenen Vaters An. 1368. angesetzet, in einer Urkund, mittelst welcher Graff Johann von Wertheim den Bickenbacher Burgfrieden zu halten verspricht.

VI. B. 13.

Philipp ꝛc. Davon ist die Erläuterung Erbachscher Stamm-Taffel Num. 17. nachzusehen.

VI. B. 14. 15.

Agnes und Amena ꝛc. Daß diese beyde eheliche Töchter des Herrn Ulrichs und seiner Gemahlin Elisabeth gewesen sind, leget angezogene Urkund VI. C. e. in und mit denen „Worten: Wier Ulrich ein Herr von Bickenbach genannt, Elizabet unser eliche Brouwe, „Agnes und Mene unser Tochter ꝛc. deutlich dar, ihre angezogene Vermählung mit Catzenellnbogen und Rheineck, wird aus verschiedenen Urkunden, bey Erläuterung Schenck Eberhards Num. 29. überflüssig erwiesen.

VI. B. 16.

Conrad ꝛc. Von dem hat sich weiter nichts gefunden.

VI. B. 17.

Margareta ꝛc. Daß diese eine Gemahlin Schenck Conrads Num. 32. gewesen sey, davon kan dessen Erläuterung weiter nachgesehen werden. Aus dem bey ihrem Gedächtniß-Steine sich findenden Ahnen-Wappen erscheinet, daß unter selbigen Erpach, Sparheim, Henneberg, Mannsfeld sich gefunden haben, die aber in der Stamm-Taffel sich nicht zeigen, also auch hier nicht namentlich bemercket werden können. Der Irrthum Humbrachtscher 274. Tabel ist daher ersichtlich, wenn sie Margaretham für eine Tochter Johann, Herrn von Bickenbach Num. 23. angegeben und ihr die Jahrzahl 1430. beygesetzt hat, da doch die Margaretha Herrn Gottfrieds von Bickenbachs Tochter in Erbachscher Stamm-Taffel genennet wird, und ihr Leich-Gedächtniß-Stein ausdrücklich bemercket, daß sie An. 1396. gestorben sey.

VI. B. 18.

Philipps ꝛc. Daß ein so benannter Herr von Bickenbach und selbiger Meister des deutschen Ordens gewesen sey, ist gewiß, ob man gleich so genau nicht sagen kan, wie seine Eltern geheissen haben? und mag man wohl zu bedencken geben, ob er nicht für einen Sohn des mit Num. 12. bemerckten Philipp und der Schenckin Catharinen angegeben werden möge, der seines Vaters Namen erhalten und geführet. Daß er, als Ordens-Meister in deutschen Landen, An. 1366. einen Vergleich, zwischen Ertz-Bischoff Gerlachen

lachen zu Maynz und Engelharden vom Hirschhorn, gestifftet habe, ist bey dem Johannis Rer. Mogunt. Tomo I. pag. 677. b. ersichtlich.

VI. B. 19. 20. 21.

Von denen in obstehenden Numern sich findenden Personen ist nichts, zu ihrer Bewehr- und Erläuterung, dienliches gefunden worden.

VI. B. 22.

Daß ein Herr von Bickenbach die Annam zum Hirschhorn zur Gemahlin gehabt habe, besagen Humbrachtsche Tabellen Tabul. 2. und nennen ihren Vater Engelhard vom Hirtz- oder, Hirschhorn, auf Haseloch, Bühel und Tettenheim, legen ihm die Ritter-Würde bey, und zwey Gemahlinnen, Margarethen Schenckin zu Erbach, Schenck Conrad des ältern Tochter, davon sich aber in Erbach'scher Stamm-Taffel nichts findet, und kan wohl aus dessen Gemahlin Margrethen, seine Tochter, aus Uebersehen, gemacht worden seyn. Die andre Gemahlin, und wahrscheinlich obgenannter Annen Mutter, wird Elisabeth Gräfin von Catzen-Ellnbogen, zu seyn gesaget, darüber man keine Gewehr leisten kan.

VI. B. 23.

Von diesem hat man weiter nichts gefunden.

VI. B. 24.

Das angeführte, nemlich die Vermählung dieser Annen von Bickenbach mit Johann Cämmerern von Worms, Dalberg genannt, wird auch in Humbrachtschen Stamm-Taffeln derer Cämmerer von Worms Tabul. 14. gefunden, und stehet daher auch aus Tabul. 15. zu ersehen, daß sie eine Ur-Mutter aller nach ihr gelebt habenden und noch lebenden Dalberger und Cämmerer von Worms sey.

VI. B. 25.

Ida &c. Humbrachtsche Stamm-Taffeln bestättigen dieses auch Tabul. 107. die von dem Geschlecht derer Herren von Franckenstein handelt.

VI. B. 26.

Conrad &c. Auch von diesem hat man nichts gefunden, was aber dessen Vermählung mit einer Cämmerin von Worms, oder Dalbergerin, anbetrifft, geschiehet selbiger auch in 14. Humbrachtschen Stamm-Taffel Meldung.

VI. B. 27.

Ist nichts gefunden worden &c. &c.

VI. B. 28.

Daß dieser Conrad zur Gemahlin Margarethen vom Hirschhorn gehabt habe, saget auch Tabul. 2. derer Humbrachtschen Stamm-Taffeln.

VI. B. 29.

Von solchem ist ebenfalls nichts gefunden worden, wie denn auch seine Gemahlin in Isenburgisch-Büdingischer Stamm-Taffel des Hübners nicht stehet.

VI. B. 30.

Siehe unten. VI. B. 34.

VI. B. 31.

Von diesem Georg hat man nichts gefunden.

VI. B. 32. 33.

Daß diese Personen Bickenbachscher Abkunfft gewesen sind, beweiset sich aus unten mehrers anzuziehender Urkund VI. C. 1. und 11. allwo deutlich erhellet, daß sie, als

 solche

solche Anspruch auf Bickenbachsche Erbschafft gemacht, als Herr Michel Num. 46. und Conrad Num. 39. von Bickenbach Todes verblichen war.

VI. B. 34.

Dieser Ulrich und oben Num. 30. stehende Conrad werden in Urkund VI. C. h. Kinder des verstorbenen Conrads, und Brüder zusammen geheissen, von denen man weiter nichts zu sehen bekommen hat.

VI. B. 35.

Auch von dieser Person und ihrer Verheyrathung hat man zu Dato noch nichts weiter gefunden.

VI. B. 36.

Diether der ältere rc. ist ein Bruder des hiernächst Num. 34. folgenden Conrads, Burggrafens zu Miltenberg, wie unser vorhabender Diether selbst in Urkund VI. C. h. anzeiget, da es heisset: **Ich Dietherich Herr zu Bickenbach der ältere und Dieterich** sein Sohn der jünger . . . als herschen von der Aw . . . dem Edlen **unserm lieben Bruder und Vetter Conraden Herrn zu Bickenbach und Burggrafen zu Miltenberg** rc. Er scheinet nicht von geringem Ansehen und von einem guten Vermögen gewesen zu seyn, sintemahl noch eine pergamentene Rolle sieben Schuh oder viertehalb Ellen lang und fast ein viertheil Elle breit verhanden, auf welche er (indem sie der Zeit, und andern Umständen nach, wohl keinem andern zugeschrieben werden kan) in die sechzig seiner Adelichen Vasallen oder Lehn-Männer eigenhändig aufgezeichnet, wie der Abdruck davon nebst einigen beygefügten und sich auf Humbrachtsche Stamm-Taffeln beziehende Anmerckungen in Urkund VI. C. i. zu sehen ist.

Daß seine Gemahlin, Agnes von Isenburg-Büdingen, nemlich Herrn **Heinrich von Isenburg** und **Adelheid von Hanau** Tochter gewesen, und diese von ihm Anno 1384. mit Bewilligung Conrad des ältern, seines Vettern, und Conrad des jüngern, seines Brudern, (der, nach schon erwehntem, Burggraf zu Miltenberg geworden ist) bewiedumet worden sey; beweiset Johannis Rer. Mogunt. Tom. I. pag. 771. &c. aus glaubwürdigen Urkunden, obgleich vorgenannte Agnes **von Isenburg** beym **Hübner** (Tabul. 405.) nicht gefunden wird, und diesemnach einzufügen wäre.

VI. B. 37.

Conrad, Burggraf zu Miltenberg, des bevorstehenden **Dietrich des ältern Bruder**, muß bey Chur-Mayntz wohl gestanden haben, da er diese Verrichtung erhalten hat. Mit der ihm beygelegten Gemahlin **Jutta von Runckel** hat es auch seine Richtigkeit, indem er sie selber in Urkund VI. C. k. für dergleichen angiebet, wenn er den Kaufbrief des An. 1410. an sich erhandelten Wertheimischen Theils am **Schlosse Bickenbach** also anfänget: » **Ich Conrad, Herre zu Bickenbach**, zu dissen Zeiten **Burggraff zu Miltenberg** und mit mir **Jutta von Ronckel**, Frauwe zu Bickenbach, myn **ehliche Hauß-Frauwe** rc. Vorhin, nemlich An. 1407. hatte er einen Vergleich zwischen Chur-Mayntz und Pfaltz gestifftet, und finden sich manche Lehn-Briefe, die er ertheilet hat, muß um 1430. herum gestorben seyn, indem sein Sohn das genannte Jahr Lehn-Briefe an die Vasallen ausgestellet hat, der sie von seinem Vater belehnet worden waren, welches eine Anzeige ist, daß dieser der Zeit muß abgestorben gewesen seyn.

VI. B. 38.

Eva rc. Von dieser weiß man hier nichts zu sagen, als daß ihre Vermählung mit Herrn **Georgen Truchsessen von Waldenburg** auch vom **Hübener** (Tabul. 511.) bezeuget wird.

VI. B. 39.

Conrad rc. und Agnes von Nassau, seine Gemahlin rc. Dieses Eh-Paar hat sich würcklich beysammen gefunden und ist die Ehe auch mit einem Sohn und einer Tochter, Conrad und Susannen, geseegnet worden, doch ist das Hertzeleid darein gekommen, daß der obgenannte Sohn einen blöden Verstand und elenden Leib gehabt, also sich selbst, noch mehr andern vorzustehen gantz unvermögend geblieben, bey welchen Umständen die Eltern

Eltern selbigen ihrer Tochter und dero Gemahl, **Graf Albrechten von Manßfeld**, zu Vorsorge und Versorgung anbefohlen haben, denen dann, mit Genehmhabung **Churfürst Adolffs**, der Lehns-Herr und **der an Bickenbach verheuratheten Agnes ihr Bruder** war, der Bickenbachische Antheil geworden ist, welchen sonst der blödsinnige Conrad haben sollen, wie alles bisher kürtzlich berührte umständlich in Urkund VI. C. l. befindlich ist.

Dieser Conrad, Ertzbischof Adolfs Schwager, wurde von diesem zu seinem Hoffmeister gemacht, dergleichen zu seyn er in seinen ausgegebenen Briefen saget, davon in Urkund VI. C. m. ein Exempel gesehen werden kan. An. 1486. ist selbiger Todes verfahren.

VI. B. 40.

Margaretha rc. Diese wird vom **Conrad** Num. 39. in der **Urkund VI. C. l. seine Schwester und Closter-Jungfer zu Thoren** geheissen.

VI. B. 41.

Ulrich Herr von Bickenbach rc. hat seinen Vettern Conraden Num. 39. und Dietrichen Num. 43. dem jüngern An. 1411. den Theil an Aspach wieder gegeben, welchen er von ihnen um 500. Pfund Heller innen gehabt hatte, wie Urkund VI. C. n. besaget. Dargegen ist er An. 1424. von **Ertzbischof Diedrich zu Cölln**, laut Urkund **VI. C. o.** mit Gericht und Hofe zu **Gunersblumen**, mit Weingarten, Aeckern, Artlanden, Fischereyen, Wiesen und allen Zugehörungen belehnet, bey dem allen aber so unvermögend worden, daß er sich genöthiget gesehen, wie Urkund VI. C. p. mit sich bringet, An. 1434 seinen eigenen Theil an Bickenbach u. s. w. seinem Schwager, (nachdem es die Mitgan-Erben nicht haben wollen) **Diethern Cämmerern von Worms**, dessen Schwester Elisabeth, eine Tochter des auch Dietrich genannten Cämmerers von Worms war (sihe obgemeldte Urkund) unsers Ulrichs Gemahlin war, auf immer und ewig um 3000. Gulden zu verkauffen und gegen das Geld zu übergeben.

VI. B. 42.

Daß diese ungenannte Herrn Conrads von Bickenbach Tochter an **Philipp Vetzern von Geispitzheim** verheyrathet geworden, besagen auch die Humbrachtische Geschlechts-Register. Tabul. 188.

VI. B. 43.

Dietrich der jüngere rc. ist schon oben, nebst seinem Vater Dietrich dem ältern Num. 36. vorkommen, und erhellet weiter aus Urkund VI. C. q. wie er An. 1406. den Burgfrieden zu Bickenbach beschworen habe, entweder weil er mündig geworden, oder weil sein Vater der Zeit schon gestorben, und die würckliche Besitznehmung seines Bickenbachschen Theils an ihn gekommen war.

VI. B. 44. 45.

Conrad der Blödsinnige ist An. 1496. gestorben, und übrigens von ihm und seiner an Mannsfeld verheuratheten Schwester in Urkund VI. C. l. mehrere Nachricht zu finden, die sich, nach Absterben ihres ersten Gemahls, weiter an Heinrich den IX. Grafen von Hohenstein, vermählet hat. Hübner hat sie (Tabul. 661.) eine *Baronesse* **von Bicdenbach**, ist vielleicht ein Druckfehler, genennet, da sie in der That die Susanna, **Frey-Herrin von Bickenbach**, ist, die, wie schon gedacht, in erster Ehe Alberten, Grafen zu Mannsfeld, zum Gemahl gehabt hatte, davon auch Hübner Tabul. 341. zeuget, allwo, wie auch Tabul. 342. 343. 344. 345. rc. zu ersehen stehet, daß sie die Ur-Mutter aller nach ihr gelebt habender und noch lebender Grafen und Fürsten von Mannßfeld sey.

VI. B. 46.

Michael wird des Num. 41. **vorgekommenen Ulrichs und Elisabeth Cämmerern von Worms ihr Sohn zu seyn in Urkund** VI. C. r. **bezeuget, von Adam Cämmerern zu Worms, welcher mit Herrn Micheln Geschwister-Kind war, und diesen** An. 1463. **an Sohns statt auf- und angenommen, auch, weil er seines leiblichen Sohnes beraubt worden war, solchen Michel wohl und sehr reichlich bedacht, ihm auch das wiedergeben hatte, was**

einem Vater Dietrichen, von Herrn Ulrichen von Bickenbach, dem Vater unsers Herrn Michels, übergeben worden war.

Als mit dem Ende des 1463. Jahrs **Adam Cämmerer** Todes verfuhr, scheinet sich **Herr Michael von Bickenbach** aller seiner Verlassenschafft angemasset zu haben, darmit aber die Stamm-Verwandte des Verschiedenen nicht zufrieden waren; Diesen Zwist vermittelte **Wolff Cämmerer von Dalberg** An. 1464. besage Urkund VI. C. s. dahin: „Daß die Dallbergsche dem Herrn Michel und seinen Erben, was ihm Herr Adam von „Dalberg geschenckt hätte, auf immer überlassen; dargegen aber Herr Michel und seine „Erben nichts von der übrigen Erbschafft des Adams begehren sollten rc. und darmit war „der Handel verrichtet.

Doch gab es, als Herr Michel An. 1471. verschieden war, wieder Streit, indem der noch lebende Herr Conrad, in seinem und seines blödsinnigen Sohns Namen, des verstorbenen Herrn Michels Bickenbachschen Stamm-Theil einnahm, den aber die von weiblicher Linie sich findende Erbin mehrgedachten Herrn Michels, nebst andrer Verlassenschafft haben wollten. **Herr Schenck Philipps zu Erpach**, und **Wolff Cemmerer von Dallberg** vermittelten die Sache unter denen strittigen Partheyen Anno 1472. dahin: „Daß die Herren Conrade von Bickenbach, des abgelebten Herrn Michels Bickenbach„schen Theil, so lange sie lebten, innen haben und behalten, die obgedachte Erben aber, nach „derer Herren Conrade ableiben, ihr Recht zu suchen und zu geniessen haben solten rc. Worbey es auch in so lange sein Verbleibens hatte, wie die Urkund VI. C. t. berichtet. Nach erfolgtem Tode derer Conrade verkauffren mehr gedachte Erben des Herrn Michels, was sie, laut vorgedachten Vergleichs, an Bickenbach zu fordern hatten, denen Mannsfeldischen von der Susanna von Bickenbach herkommenden Kindern An. 1497. mit Genehmhabung des Lehn-Herrn, **Ertzbischoff Bertholds** zu Mayntz, wie Urkund VI. C. u. ausweiset.

VI. B. 47.

Ulrich, Domherr zu Mayntz, hernach Domsänger, ist 1469. gestorben, wie Johannis Rer. Mogunt. Tom. II. pag. 342. berichtet.

VI. B. 48.

Ob diese Margaretha sich gleich nicht in denen heraus gekommenen Bickenbachschen Stamm-Taffeln findet, wird sie doch in unten anzuziehender Urkund VI. C. s. für **Herrn Conrad** No. 29. und **Herrn Ulrich** No. 33. Schwester erkennet, in und mit denen Worten: **Herr Ulrich** Domherr zu Meutze, **Herr Conrad Canonike zu S. Alban** und Muffrauwe **Margrede Closter Jungfrau zu Hochhem** rc. rc.

VI. B. 49.

Herr Conrad, Canonick zu S. Alban, auch hernach Dom-Herr zu Mayntz, †. 1465, wie Johannis Rer. Mogunt. Tom. II. pag. 796. erzehlet.

Daß diese letzt genannte drey Ulrich, Margaretha und Conrad, Herrn **Michels** zu Bickenbach Geschwistrige, folgends Herrn **Ulrichs** Kinder gewesen sind, legen diese Worte in Urkund VI. C. s. deutlich zu Tage:

„Der itz genannt von Bickenbach (d. i. **Herr Michel**) hat sin vnd siner Ge„swistert, nemlich **Herrn Ulrich Dum-Herrn zu Mentze**, Herrn **Conrads Ca**„**nonike zu Sant Alban**, vnd Muffrauwe **Margrede Closter Jungfrauw zu** „**Hochhem** sich gemechtiget rc.

VI. B. 50.

Die Susanna, so an Herrn **Ludwig von Hutten** verheyrathet geworden zu seyn in der Humbrachtschen Stamm-Taffel gesaget wird, und hier auch angeführet worden ist, stehet mit unter denen Kindern des Ulrichs, und müßte diesemnach derer obgedachten Michels, Ulrichs, Conrads, Margarethen von Bickenbach Schwester gewesen seyn, darvon man weiter nichts beybringen kan, als daß in Huttischer Genealogie beym Humbracht Tabul. 168. gefunden wird: „Ludwig von Hutten, Ritter 1498. Fürstl. Würtzburg„scher Rath und Ambtmann zu Trimberg †. 1517. Heyratet (1) **Susanna Frey**„**frau von Bickenbach Ulrichs Tochter.** 1498.

VI. B. 51.

VI. B. 51.

N. N. heyrathet Wilhelm von Angeloch ꝛc. Davon hat man weiter nichts gefunden.

VI. B. 52.

Barbara, Gem. Hanses vom Hirschhorn ꝛc. Dieses findet sich in Humbrachtschen Genealogien Tabul. 3. also angezeichnet: „ Hans vom Hirschhorn, Ritter, Chur-
„ fürstl. Pfältzischer Erb-Truchseß † 1445. heyrathet Barbara, Freyfrau von Bickenbach,
„ Diether und Barbara von Bibra Tochter.

VI. C. a.

Nos Rudolfus dei graa. Comes palatinus Reni dux Bavariæ notum facimus presentium inspectoribus vniversis, quod virum nobilem Vlricum de Bickenbach p. ducentis libris Hallensium ad castrum nostrum Lindenvels solutis obtinuimus p. Burchmanno sibique p. eisdem ducentis libris Hallens. viginti libras Hallens. annis singulis in festo bti. Martini Epi. de theloneo nostro Bachraa deputavimus persolvendas. Et quam primum ipsum Vlricum de Bickenbach de eisdem ducentis libris Hallens. nos & heredes nostri simultanee expedivimus & tunc ipse Vlricus & heredes sui nobis & heredibus nostris easdem ducentas libras Hallens. in bonis suis immobilibus & possessionibus suis designabunt. Ipse etiam Vlricus de Bickenbach contra Dm. archiepiscopum Moguntinen. contra Eberhardum de Chatzenellenbogen & amicos suos nobis non tenetur ferre auxilium vel juvamen. In cujus testimonium presentes damus nostri sigilli robore communitas. Datum Heidelbergæ Anno Dnj. Millesimo Trecentm. octavo in decollatione sncti. Johannis.

Wier Rudolff von Gottes Gnaden Pfaltzgraf bey Rhein Hertzog in Beyern thun kund allen und jeden diesen Brief lesenden daß wier den Edeln Mann Ulrichen von Bickenbach a) zu einem Burgmann unsers Schlosses Lindenfels, um gezahlte b) 200. Pfund Heller gewonnen haben, so daß ihm von solchen 200. Pfund Hellern jährlich an Martini des Bischofs Tag, auf unserm Zoll zu Bacharah c) zwantzig Pfund Heller gezahlt werden sollen. Und so bald wier und unsre Erben gesamtlich ihm solche 200. Pfund Heller richtig gemachet haben, d) soll er und seine Erben sie uns und unsern Erben beweisen und versichern auf seine liegende Gründe. So soll er auch, Ulrich von Bickenbach, nicht gehalten seyn, uns wieder den Ertzbischoff zu Mayntz, Eberharden von Catzen-Ellnbogen und sein Freunde, Hülf und Beystand zu leisten. Zu dessen Zeugniß haben wier diesen mit unserm Insigel verwahrten Brief ausfertigen lassen. Der geben ist An. 1308. am Tage Johann-Enthauptung.

a) Zu einem BurgManne unsers Schlosses Lindenfels ꝛc. Das Schloß liegt im Odenwalde und gräntzet mit Erbachschen Gegenden, soll von Römern erbauet geworden seyn, ist hernach an die alten Grafen des Craichgaus, von diesen an die Marggraven von Baden, endlich Kauffsweise an die Pfaltz-Graven kommen, die es noch besitzen. Tollner Historiæ Palatinæ Cap. II. pag. 42. & ibidem citati plures.

Ubrigens war es dazumahl so wenig eine Unehre oder Unanständigkeit, wenn ein freyer Herr des Reichs eines andern Reichs-Standes Burg-Mann wurde, als wenig es in unsern Zeiten für nachtheilig oder unziemlich gehalten wird, wenn hohe Stands-Personen sich bey andern in Kriegs-Dienste begeben, zu Fähndrichen, Cornets u. s. w. bestellen und in Sold nehmen lassen. Man hat in alten Zeiten gar manch Exempel solcher von einem Stande des Reichs bey einem andern angenommenen Burg-Mannschafft und Bestallung. So ist Graff Adolff zu Nassau, der hernach zum Kayser erwehlet wurde, Ao. 1287. gegen zwey hundert Cöllnische Marck Pfenninge ein Burg-Mann Pfaltz Graff Ludwigs in Caub; *Popo*, Graff zu Durn (d. i. Wald-Thüren) und Dilnsperg, Ao. 1267. gegen hundert Cöllnische Marck Silbers ein Burg-Mann des gedachten Pfaltz-Graf Ludwigs in Heydelberg; Walrab, Graf von Zweybrücken, Ao. 1291. gegen 250. Cöllnische Marck ein Burg-Mann vorerwehnten Pfaltz-Graf Ludwigs zu Neustadt geworden, wie Tollner davon die Urkunden (in Codice Diplomatico Historiæ Palatinæ No. CVIII. CXVI. CXV. pag. 76. 79.) angeführet hat.

Es war disfalls gewöhnlich, daß solcherley Burg-Männer höhern Stands an ihre Stelle einen andern tüchtigen Edel-Knecht, zur wircklichen und persönlich zu verrichtenden Burg-Hut und Wohnung auf der Burg, bestellten; doch aber, wenn es die Noth erforderte und dergleichen erfordert wurde, sich selbst in hoher Person an Ort und Stelle begaben, um selbigen schirmen und retten zu helffen, wie in gedachten Documenten beym Tollner l. c. zu sehen, auch von andern mehrern erinnert und gewiesen worden ist. Schannat in Curia Clientelari Fuldensi Part. II. Cap. III. §. XI. Num. 1. pag. 43. 44. &c.

b) 200. Pfund Heller ꝛc. Mochte, wie anderwärts (bey VI. C. c. lit. c. d.) gezeiget worden ist, nach unsrer Müntze 500. Species-Gulden betragen.

c) 20. Pfund Heller ꝛc. Daß nur jährlich die Zinß oder Pens, und zwar an zehen von hundert, genossen wurde, von dem der Burg-Mannschafft halber ein für allemahl geschossenen Capital, und trug es also dem von Bickenbach alle Jahr 50. Species-Gulden nach unsern Müntzen.

d) Soll er und seine Erben ꝛc. Die Versicherung des geschossenen Capitals war nöthig, damit, wenn die Burg-Mannschafft etwa aus ein- oder andrer Ursache aufhörte, der Burg-Herr wieder zu dem Seinen käme, da, wo keine Dienste weiter geleistet wurden, auch kein fernerer Sold zu geben war.

VI. C. b.

NOs a) P. dei gra.; scte. mogunt. sedis archieps. sacri imperii p. Germaniam b) archicancell. recognoscimus per presentes quod ad instantem petitionem nobil. viri Ulri. de Bykenbach fidelis nostri assignationem dotalitii seu donationem pp. nuptias mille videlicet & quingentas marcarum denariorum coloniensium tribus halleris pro quolibet denario computatis quas idem Vlricus Elizabet uxori suæ legitimæ in Castro Byckenbach quod cum omnibus suis pertinentiis a nobis tenet in feodo assignavit nostrum tenore presentium consensum adhibemus supradictam quoque Elizabeth de predicto castro p. supradictis mille & quingentis marcis sibi in donationem pp. nuptias in eodem castro obtinendis infeodavimus & infeodamus p. presentes nostro & ecclesie nostre mogunt. in omnibus jure salvo, cui per hanc nostram infeodacionem nullum volumus prejudicium generari dantes has nostras literas sigillo nostro sigillatas in testimonium
Datum in Aschaffenburg Anno Dnj. M. CCC. XII. V. Idus Julii. -- --

WIer a) Peter von Gotts Gnaden des heilgen Stuls zu Mayntz Ertz-Bischof, des heiligen Reichs durch Germanien b) Ertz-Cantzler bekennen mit gegenwärtigem daß wier auf inständige Bitte des Edeln Manns, Ulrichs von Byckenbach unsers getreuen die Bewiddumung oder Bemorgabung von 1500. Marck Cöllnisch-Pfennige, jeden Pfennig auf drey Heller gerechnet, bewilligen, wie er selbige seiner ehlichen Frauwen auf das von uns mit seinen Zugehörungen zu Lehen rührende Schloß Bickenbach gemacht und angewiesen hat; wie wier dann auch vorgedachte Elisabet hiermit mit solchem Schloß belehnet haben und belehnen, so viel nehmlich die daselbst zuerhebende 1500. Marck anbetrifft, doch unserm und der Mayntzischen Kirchen ihrem Rechte ohne Schaden, als dem wier hiemit nichts benommen wissen wollen. Worüber wier diesen mit unserm Insigel besigelten Brief zum Zeugnis ertheilet haben. So geschehen Aschaffenburg Anno Dnj. 1312. den 11. Julii.

a) Dieser Ertz-Bischoff Peter ist, wie Münsterus (Cosmographiæ Libro III. cap. 172. pag. 600.) erzehlet, von Trier bürtig, und erstlich Leib-Artzt Käyser Heinrichs von Lützelburg gewesen, hernach vom Pabst zu einem Ertz Bischoff zu Mayntz gemacht worden; Er hat die Chartauße allda 1308. gestifftet und das Leben 1320. geendet.

Stumpf giebt (in seiner Beschreibung Schweitzer-Landes Libr. XII. cap. 27. fol. 660. a) fast umständlichere Nachricht von ihm, schreibende: Petrus Medeus von Aspelt, welchen etliche Petrum von Trier, etlich aber Petrum Medici nennen, ward durch den Pabst Bonifacium den 8. zum 37. Fürsten dem Bistum aufgetrungen Ao 1296. Was ein Doctor der Artzney und hiebevor Sänger des Dum-Gestiffts zu Mentz gewesen. Der hielt dem Gstifft zu Basel wohl Hauß, by Zeiten der Kunigen und Keisern Adolphi und Alberti I. Er hette, mercklichs achtens, das Bistum wol erbessert und geratchert, wo er von Keiser Albrechten nicht so viel Ungnad und von etlichen des Adels nicht so grossen Widerstand gehabt hätte --- --- Bischof Peter kaufft an das Bistumb Basel von Graf Wernhern von Homburg das Schloß Homburg --- die Stadt Bruchstall mit irer beider Zugehörend. Dieweil aber Künig Albrecht auch in Werbung gestanden was diese Herrschafften zu kauffen, (wie er dann allwege begert seine Land zemeeren und ein besonders Hertzogtum in Helvetischen Landen anzurichten) --- Do legt Künig Albrecht an diesen Bischoff und auch auf die Stadt Basel sonderliche Ungnad, und hindert ihn wo er mocht. Deßwegen als Bischoff Peter im Jar des HErren 1304. im Schwabenland von einem Graffen von Montfort, umb leichter unrechtmäßiger Ursachen willen gefangen ward, do sach K. Albrecht durch die Finger, und liez es alles fürgon, und mußt sich der Bischoff mit grossem Geld auslösen. Einsmals schlug Herr Hartung Münch, Thumherr zu Basel, welcher Künig Albrechten anhengig und günstig war, diesen Bischoff Petern offentlich in sein Angesicht. Anno 1305. ward Petrus nach Absterben Gerhardi Ertz-Bischoff zu Mentz durch Pabst Clementem den 5. an das selbig Churfürstentum Mentz gefürdert, nachdem er das Bistum Basel 9. Jar verwaltet hatte ꝛc. So weit Stumpff. Die Geschichte weisen übrigens, welcher gestalt Albertus (Struv. Reichs-Historie Cap. XXIV. § 23.) seine Länder-Sucht mit

dem

dem Leben büssen müssen; So fand auch Bischoff Petrus, nachdem er Ertz-Bischoff zu Mayntz geworden war, Gelegenheit, die ungerechte Rücksicht und eigennützige Partheylichkeit des Vaters an dem Sohne, Hertzog Friedrich, zu ahnden, als welchen (Struv. l. c. Cap. XXVI; §. 4. sq.) er nicht zum Römischen Reiche kommen ließ, sondern Hertzog Ludwig aus Bäyern darzu beföderte. Könnte und solte wohl alles andern zur Nachricht und Behutsamkeit dienen.

b) Eine von alters her dem Mayntzer Ertz-Bischoff anklebende Würde, zu der hernachmahls bekanntlich die Chur- oder Käyser-Wahl-Berechtigung gekommen und denen Tituln Mayntzischer Ertz-Bischoffe einverleibet worden ist, daß man z. E. lieset: Des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst ꝛc. In der obstehenden Urkunde wird in der Titulatur Ertz-Bischoff Peters der Churfürst nicht gefunden, daß es scheinet, man habe solches Wort zu brauchen Bedenckens getragen und damit andere Reichs-Stände, die sonst auch ihren Theil an der Wahl gehabt haben, noch zur Zeit nicht vorn Kopff stossen wollen, ob man sich gleich ob Seiten Mayntz, Trier, Cöln, Böhmen, Pfaltz-Bayern, Brandenburg und Sachsen, damals die Sachen schon unternommen, besage des Berichts, den unser Peter von Mayntz, vor sich und im Namen Balduin von Trier, Heinrich von Cölln, Johann, König in Pohlen und Böhmen, Rudolph, Pfaltz-Graf bey Rhein und Hertzog in Bayern, Waldemar, Marggraf zu Brandenburg und Hertzog zu Sachsen, von der Wahl Ludwig des Bayern Anno 1314. den 21. Octobr. an Pabst gestellet, darinnen befindlich: Ad hos tam de jure quam de consvetudine antiqua & approbata Jus eligendi Romanorum Regem in Imperatorem postmodum promovendum pertinere nosci &c. d. i. „es sey bekannt, daß diesen obgenannten, so „von Rechts als alter gebilligter Gewohnheit wegen, zustehe, einen Römischen, hernach (nemlich, nach damaliger Einbildung, durch Päbstl. Crönung) „zu einem Kayser zu ma„chenden König zu erwählen ꝛc. Leibniz Codice Juris Gentium Diplomatico Parte I. §. 36.

Es scheinet, daß obgenannte Reichs-Glieder die Befugniß vor andern und mit deren Ausschliessung, einen Römischen König zu wählen, ziemlich fest gestellet haben, wieder andrer Einsprüche; bis endlich selbige in der goldnen Bulle ordentlich bekräfftiget worden, da sie denn auch den Titul von der ihnen öffentlich zugestandenen Sache zu brauchen und sich Churfürsten zu schreiben kein weiters Bedencken gehabt haben. Vitriarius Institutionum Juris Publici Libro I. Tit. XIII. §. 3, & Commentatores in h. l. præsertim Pfeffingerum. Schrœder Introductione in Jus publicum. Part. Special. Sect. II. cap. II. §. 3. &c.

VI. C. c.

Allen den die dysen gegenwertigen Brief sehent vnd herent lesen sy kunt ich a) Marquard Greve zu Solmisse irkenne mich des an dieseme gegenwertigen Briefe als der edle Man Here Vlrich Here zu Bickinbach myn Neve b) des gevongener ich bin mich uz geburget hatt also daz ich ieme gesichert han vnd in truwen gelobet vnd zu den Heiligen geschworen daz ich vf sente Mertens Dach de nu abre erst kumen sal, wann ich kumen sol in Gevengnisse zu Habichsheim vnde setze ich derselben Here von Bickinbach durch mere Sicherheit her vur zu burgen vor c) zwo hundert Marcs gude Pennige d) dru Heller gezehlt vor jeden Pennig, die Edle Herin Greven e) Johann von Nassawe, Grevin f) Gotfrid von Witchestein, Hern g) Herdraut Hern zu Werinberch, vnd h) Johann von Westerburch iren ieklichen als Burgin recht ist, were es sache, das mich Got vorbehude, daz ich alse böse were, daz ich niet in Gevengnisse queme deme vorgntn. Heren von Bickinbach zu Habichsheim vf sente Mertins Dach alse vurgeschriben ist i) so bin ich meynendlich truwlos vnd erlos, vnd sollint myne vorgenamte Burgin als schire sie werdint gemant von deme Heren von Bickinbach vurgenannt oder von syne boden jeme leisten k) alse gude Burgin ir jkkelich mit eyme Knechte vnd mit eyme Pferde in eyme erbaren Huyse l) in Lympurch, also lange mit daz dem vorgenanten Heren von Bickinbach die zwo hundert Marc guder Pennige drie Heller vur jeden Pennig, werden vergulten, vnd doch sal der vorgenante Here von Bickinbach al sin Recht vnd syne Vorderunge von jeme haben, vnde geloben ich myne vorgenante Burgin m) zu inthebene von dern Burgeschafft one Schaden n) vnder einen Eide, vnde hencken ich des zu Vrkunde min Ingesigel an disen genwortigen Brief vnde biden myne vorgenande Burgin daz sie auch ir Ingesigele an diesen genwortigen Brief han gehangen; Vnde wir vorgenende Burgin bekennen, daz wir Burgin sien, in aller der wis alse vorgeschriben ist, vnde weliche Vrist ader wie dicke der Here von Bickinbach vorgenant gebit Grevin Marquarde von Solmisse vurgenannt, daz vns den lieb ist, vnde wir in des selben Burgeschaffe sin wullen, vnde nit davon abledig sien, Grebe Marquard vorgenennt sie denne kummen deme Heren von Bickinbach in Gevenchnisse vnde beschlossen in deselbigen Ringe alse vor, vnd henken hervber zu Urkunde vnse Ingesigele durch bede des vorgenanten Grebin Marquards an disen genwertigen Brief, de ist gegeben da man zalte von Gods Geburte druzehnhundert Jar, in deme vüre vnd zwentzegisten Jare, vf den Vridach vur alre heylegin Dach ꝛc

a) Marquarde Greve zu Solmisse ꝛc. In denen Solmischen Geschlechts-Tabellen beym Hübner (Tab. 390.) findet sich ein Marquard angezeichnet, der um die Zeit dieses Briefes, nemlich Ao. 1325. wohl etwa noch gelebet haben könnte, doch wird der Marquard unsers vorhabenden Briefes keinesweges der Urvater derer nach ihm in die Welt gekommenen Gräflich-Solmischen Personen seyn, wie dann auch sonsten die angezogene, desgleichen des Zeibigs Tabell, nachstehender maassen, eines mehrern vorizo zu geschweigen, verbessert werden möchte.

1.) Johann, Graf zu Solms; Gem. Irmengart.
2.) Diedrich. 3.) Heinrich. 4.) Johann.

5.) Bernhardt, Graf zu Solms; Gem. N. N.
6.) Heinrich. 7.) Otto, Gem. Agnes v. Falckenstein.
8.) Bernhard. 9.) Johann.
10.) Otto. 11.) Johann.

Der Beweisthum ist nach denen jeder Person beygesetzten Ziffern leicht beyzubringen. Z. E.

1.) Wier Johann Greve zu Sollmysse und Ermegart unse Ehel. Huysfraw ꝛc. Ao. 1326. 1341. Lunig Reichs-Archiv, im II. Theil Spicilegii secularis, und im I. Absatz pag. 1361. sq.

2.) 3.) 4.) Wier Irmengart Gräfin zu Solms, Dietrich, Heinrich, und Johann ire Sune ꝛc. Ao. 1363. l. c. pag. 1364. a.

5.) 6.) 7.) Wier Johann Grafe zu Solms Dietherich sin Sun, von eime Stam, Heinrich und Otte, Gebrüder, Sune wilent Grafen Bernhardes von Solms, vom andern Stamme ꝛc. Ao. 1351. l. c.

8.) 9.) Wier Bernhard und Johann Graven zu Solms, Gebrüdere ꝛc. Anno 1441. Lünig l. c.

10.) Urheber der Braunfelsischen Linien.

11.) Urheber der Linie des mit (1) bezeichneten Johannis ist ausgegangen, und möchte wohl etwa der in vorhabendem Briefe sich findende Marquard solches Johannis sein Bruder gewesen seyn, wie denn noch ein andrer Marquard, der Ao. 1140. einen Stifftungs-Brief unterschrieben hat, (Winckelmann Beschreibung Hessen-Landes II. Theil, Cap. VI. pag. 214. ꝛc.) denen Solmischen alten Herren beyzufügen wäre.

b) Des Gevangener ich bin ꝛc. Wie? oder bey was Gelegenheit er zu dergleichen geworden sey? ist in dem Briefe nicht gemeldet, doch anderwärts her bekannt, wie seltsam dermahlen es durch einander gegangen, und darbey das Gräflich-Solmische Haus in so ein Gedränge gekommen sey, aus welchem sich der mit (1) in obigem Geschlechts-Register bezeichnete Johannes nicht anders zu retten gewust, als daß er Ao. 1326., also ein Jahr nach Ausstellung des vorhabenden Briefes, die Graffschafft Solms, oder, was er daran und davon gehabt, Graf Gottfrieden zu Sayn zu Lehn aufgetragen, und dargegen sich dessen Schutz und Schirm bedungen hat, welche Auftragung auch vom Kayser Ludwig, als einem Pfaltz-Grafen bey Rhein, Anno 1327, des verstorbenen Grafen Gottfrieds Brudern, Johanni, bestätiget, desgleichen diesem ob Seiten Solms Anno 1341. wiederhohlet worden ist, davon die Urkunden sich beym Lünig, an oben angezogenem Orte, und auch pag. 987. a b. finden.

Es kan leicht geschehen seyn, daß sich Solms in die zwischen Ertz-Bischoff Matthias zu Mayntz und zwischen Hessen der Zeit obschwebende gewaltsame Händel gemischet, oder, daß es mit andern Nachbaren Fehden gehabt hat, darbey Herr Ulrich von Bickenbach, als ein Mayntzischer Vasall, oder, als ein naher Verwandter derer Herren zu Limburg an der Lahn, (sintemahl dessen Gemahlin aus solchem Hause war) wieder die Solmser gewesen ist, und in einem Schärmützel den Graf Marquard gefangen bekommen hat.

c) d) Zwo hundert Marcks – – – – – dri Heller vor jeden Pfennig ꝛc. Marck ist ist so viel als Pfund, und verstehet sich hier die Rede von gezehlter Marck, deren Pfennige erstlich einer gewogenen Marck, einem gewogenen Pfunde am Werth gleich kommen, also, nach altem Fuß, gegen sechszehen Loth Silber haben und halten sollen; Allein die Pfennige waren der Zeit, wie auch die Heller, schon ziemlich geringhaltig, daß die Müntz-verständige berichten, es wäre um das 1324ste Jahr in einem gezehlten Pfund oder in einer gezehlten Marck nicht mehr fein Silber am Gewicht gewesen, als etwa 5. Loth, oder 2. und ein halber Gulden, deren jeder einem harten Reichs-Thaler gleichgültig geschätzt worden ist. Solcher Rechnung nach betrügen doch die 200. Marck in die 500. harte Thaler; Es ist aber der Verfall des Müntz-Wesens immer ärger geworden, und endlich dahin kommen, daß, was man ein Pfund hieß, am Gehalt, nicht mehr, als einen Orts-Gulden, oder funfzehen Creutzer gehabt hat, wannenhero die in alten Briefen sich findende und nach selbigen zu zahlende Pfund Heller, in Erbachschen Landen, noch heut zu Tag, mit 15 Xern entrichtet werden: So ist es auch mit denen Marcken ergangen und bekannt, daß dannenhero zu unsern Zeiten eine Marck Lübisch in Nieder-Sachsen nicht mehr bedeutet und hält, als 30. Xer. Dœderlinus de Numis Germaniæ Mediæ §. CXV. pag. 225. & alii ibidem citati.

e) Johann von Nassawe ꝛc. Ist ein Enckel des Kayser Adolffs von Nassau, ein Stam-Vater der Weilburgschen Linie, ein Sohn Gerlachs und Agnesen, Land-Gräfin zu Hessen. Er hat erstlich Gertruden, Hartrads von Merenberg, des letzten von seinem Geschlechte Tochter, zur Gemahlin gehabt, mit der er Merenberg und Beilstein erhalten, darmit ihn auch der Bischoff zu Worms beleh-

belehnet, wie Schannat (in Chronica Wormatiensi pag. 245.) erzehlet: Zur zweyten Gemahlin hat er die Saarbrückische Erb-Tochter Johannam genommen, und dieses Land damit an sein Haus gebracht. Siehe auch Hübners Tabul. 255.

f) Gottfried von Witchestein ꝛc. War mit einer von denen letzten dieses alten Gräflichen Hauses, das dann in Friedrichen, oder vielmehr in Siegfrieden (der Gottfrieds Vater oder Bruder mag gewesen seyn, und der die Solmische Lehns-Auftragung an Sayn Ao. 1326. nebst andern bezeuget, unterschrieben und besiegelt hat,) dem Manns-Stamm nach Anno 1360. ausgestorben, die Grafschafft aber auf das Saynische Haus gekommen ist, indem des Friedrichs Erb-Tochter Elisabeth, *Salentinen* von Sayn, Herrn zu Homburg, einen Abstämmling des schon längst abgegangenen Spanheimischen Hauses, geheyrathet, und ihm Witgenstein zugebracht, dessen Nachkommen es annoch besitzen.

g) Herdraut ꝛc. Dieser Herdrut, Herr zu Merenberg, (welcher Ort unweit Weilburg lieget) ist, allem Ansehen nach, ein Vater, oder Bruder der ersten Gemahlin obgenannten Grafen Johanns von Nassau ꝛc. gewesen, nach wessen Absterben die gantze Herrschafft an Nassau gediehen ist, welches in seinem Schilde auch annoch das Merenbergsche Wappen führet, wie es sich auf dem dieser Urkunde anhangenden Siegel und dessen Abbildung zeiget. Übrigens finden sich noch mehrere mit dem Namen Hardrut, Hardraut, Hardrat belegte Herren von Merenberg, deren einer Anno 1226 das von Beilstein erkauffte halbe Merenburg dem Stiffte Worms zu Lehn aufgetragen, welches ein andrer Ao. 1288. also weiter empfangen, der wohl des in Urkunde gedachten Hartrads Vater gewesen seyn konnte. Schannat l. c. p. 244. &c.

h) Johann ꝛc. Westerburg, uraltes Haus, das sich ins Leiningische verheyrathet, als Reinhard von Westerburg, ein Nachkömmling unsers Johanns, eine Leiningsche Tochter (deren Brüder Heilo und Friedrich, und zwar der letzte Ao. 1448. ohne Erben abgegangen sind) zur Ehe genommen, und sich das Leiningsche zugeeignet hat, da derer abgestorbenen Agnaten Dachsburg besessen, davon sie sich noch schreiben, und um das an Westerburg gekommene Proceß führen. Das alte Westerburgsche Wappen, davon Spener Historia Insignium III; 45. § 7. pag. 741. nicht rechte Nachricht gehabt zu haben schreibet, kan deutlich auf dem unsrer Urkunde anhangenden Insiegel und in dem davon gemachten Abrisse gesehen werden.

i) War eine grosse Verpflichtung, nach damaliger Art, da man noch viel auf Ehr und Redlichkeit hielt.

k) Leisten ꝛc. Das war eine besondre alt-deutsche Art, die Bürgen, wie man spricht, zu würgen, daß sie sich selber exequiren, oder, zu Vollstreckung des von ihnen versprochenen treiben und nöthigen müssen. Es wurde im Latein mittlerer Zeiten, wie Beyer (in Specimine Juris Germanici III; 12. §. 1. sqq.) zeiget, Hostagium oder Obstagium, und im Deutschen auch einreuten, Einlage halten, genennet, da nemlich die Bürgen, oder auch wohl der Selbst-Schuldige heiliglich versprach in ein zu benennendes Wirthshaus des auch namentlich zu bedeutenden Orts, mit einem oder mehrern Reysigen, einzuziehen, und daselbst so lange, in des Wirths ordentlichen Kost zu zehren, bis der Bürgschafft oder der Schuldigkeit ein Gnügen gethan. Es verstund sich also schon, oder wurde auch wohl ausdrücklich bedungen, „daß er Tags zweymal ordentlich speisen, „keine eigene Haushaltung führen, sondern dem Wirth allezeit für sich und die Seinen die „Mahlzeit, wie andre Gäste, bezahlen solte ꝛc. ꝛc. Das war alles dahin abgesehen, daß der Selbst-Schuldige oder Bürge, die grosse und täglich anwachsende Zehrungs-Kosten zu meiden, auf Leistung seiner Schuldigkeit dächte, wie Beyer (l. c. §. 17.) anmercket: Dann es blieb nicht bey der Zehrung derer Einliegenden; Sie wurden von andern besucht, darbey wurde gefressen und gesoffen, alles auf des Einliegenden Rechnung, aus welchen und andern Ursachen dieses Leisten, Einliegen, Einreuten, im Reich und Sachsen (Reichs-Abschied de Ao. 1577. tit. 17. §. 20. Constitut. Elector. Sax. 22. Parte 2.) abgeschaffet, doch in Holstein noch gelassen worden, (Instrument. Pacis Westphal. Artic. VIII. §. 4. Reichs-Abschied de Ao. 1654. §. 171. Tabor de Jure Obstagii) in dem an sich selbst nichts unbilliges ist.

l) In Lympurch ꝛc. Nemlich in Limburg an der Lahne oder Lohn, welches damahls ein trefflicher Ort war, davon Browez in Annalibus Trevirensibus Libr. XVII. pag. 218. Libr. XVIII. pag. 262.

m) n) Beschworne Sicherstellung derer Bürgen, und Angelobung, daß sie Schad-los gestellet werden sollten.

VI. C. d.

Wier Marquard Greve zu Solmisse irkennen uffinliche an diesene genwortegen Briefe und dun kunt allin den die eyn sehin adir horin lesin, daz wir myt bedachtin Mude unde myt Rade unsir Frunde a) unsern Erbeteyl unde unsir Vaderunge an der b) Burg Solmisse, und an alme deme daz dar zu horit is so an Ludin, Gerichtin, Ackerin, Wisin, Wassern, Weyden Veldin korn guldin, Weisse Guldin, Habir Guldin, Hunir Guldin Penning Guldin, es so an Gewonheydin adir an Rechtin, wie man die genen kan irsucht unde unirsucht rechte und redeliche c) han gegebin unde gebin in diseme Briefe dem Edeln Man Ulriche Heren zu Byckinbach unseme liebin Oheyme unde sinen erbin alle wege zu alme dem Rechte alse von dasselbe Erbeteil und die

Varderunge gehabit suldin han vnde besessin zu habene vnde zu besitzene. Vnde des zu eyme Vrkunde vnd sichern Vestigkeyt so han wir vnse Ingesigel an diesin Brief gehangen, der wart gegeben nach Godis geborte druzehin hundirt jar in dem zwey vnd driesegistin jare an dem Dienstage nach sante Vrbanis Dage.

a) c) Die Ubergebung dessen mag wohl etwan geschehen seyn, dasjenige abzurichten, was Graf Marquard, laut Urkund VI. C. c. dem von Bickenbach schuldig geworden; wie aber dieser aus dem ausgewiesenen vergnüget worden sey? stehet dahin.

b) Burg Solms rc. ist, dem Namen nach, noch bekannt und sind auch noch einige Uberbleibsel sehr starcken Gemäuers von der daselbst wircklich-gewesenen Burg sammt grossen Kellern, oder, unterirdischen Gewölbern, zu sehen. Die daselbst rinnende Bach heisset auch Solms, die Solms, daher, wie mehrere dergleichen Exempel verhanden sind, die Burg und der Ort den Namen bekommen, worvon auch die Herren und Bewohner desselbigen betittelt, also Grafen zu Solms geheissen worden sind und noch geheissen werden. Die Gegend daselbst ist flach und eben und ein Theil einer schönen Aue. Burg-Solms liegt etwa ein gute Stunde Gehens von Wetzlar, mit welcher Stadt mehrgedachter Burg ihre Herren vor Alters sehr viel Streits und Fechtens gehabt, es auch mit andern Städten und Nachbaren sehr verderbt haben, daß dahero Burg-Solms Ao. 1344. (Winckelmann Beschreibung Hessischer Lande II. Theil Cap. VII. pag. 237. a.) vom Schwäbischen Bund zerstöret, und seint der Zeit nicht wieder erbauet, dargegen aber anderseits der Lahn auf denen Bergen und was weiter von Wetzlar ein neues festes Haus, Hoben-Solms genannt, aufgeführet worden, und zwar sehr starck, daß es Mauren 11. Schuh dick hat, und stehet bekanntlich dieses Berg-Haus Hohen-Solms noch der Zeit in seinem baulichen Wesen, ist auch eine Residentz des dermahlen noch grünenden lichischen Asts.

VI. C. e. 1.

IN Godes Namen, Amen. Wir **Vlrich ein Here von Bychenbach** genant, **Elizabet** vnser **Eliche Vrauwe, Agnes** und **Mene** vnser **Tochter** bekennen vns vnd dhun kund allen den die disen genwortigen Brief sehen adir horen lesen, daz wir alle mit gesamter Hant mit gudem Willen und mit beraden Mude dem **Erbern Rither, Herrn Sterckerade von Bruberg** siner **Vrauwen Methilde** vnd allen ern Erben han zo eime rechten Kauffe gegeben vnsern Hof zu grozen Omstadt der Greven Dittherⷭ hienhore was den wir von dem Stifte von Volde zu rechtme Lehen han vmb virhundert Phund guder Heller, der wir gewerer sin vnd bezalt vnd han denselben Hof dem vhurgenanten Rither vnd allen sin Erben Dochtern vnd Sonen zu rechtem Lehen gelihen: Wer ez aber also daz God vnß odir vnser Dochter ader vnser Erben des vhur genanten Geldes beride, wenn wir dan kwemen mit vnse **Egenene Gelde niemane zu wiederkaufene dan vns adir vnsern Erben** vns zu behabene **vnd keinen lieber Man drumme** zugewinne, an alle geverde verzehen Dage vor sante Peters Dage adir verzehen Dage darnach als her vf den Stul zu Rome ward gesazt, **Her Starkerad** adir sin Erben sollen vnß adir vnseren Erben den vhurgeschriben Hof vmb die vhurgenante vhirhundert Phund Heller wider geben zu kaufe an allerley wider rede vnd sal er vnd sin Erben vnser vnd vnser Erben Manschafte ledig wesen rc. ward geschriben du man zalte noch Cristus Geburd dusent Jar drühundert Jar in dem nhin vnd zwantzegesten Jar vf sente Gertrude Dag der heiligen Jungfrauwen in der Vasten.

VI. C. e. 2.

ICh **Vlrich Herre zu Bickenbach** vnd ich **Else** sin **elich Husfrauwe** vnd vnsre Erben bekennen vnd thun kunt mit dissem offen Brieff allen den die yn ansehent oder horent lesent, daz wir rechter schult schuldig sin vnd gelten sallen dem Vesten **Philipsen zu Franckenstein dem eltern** myme Oheim vnd Swager vnd sinen Erben oder wer disen Brieff inne hat myt synen güten Wille vnd Wissen hundert vnd dry vnd dryßig Gulden vnd vier thornes geltes jerlicher gult gater swerer gewyegener Franckfurter Werunge die geredden wir die obgnt. elnde vor vnß vnd alle vnsre Erben in guten truwen dem obgnt. Philipps vnd sinen Erben oder Behalter diß Briefs in obgeschribner maisse alle Jar jerlich zu reichen vnd zu geben of sant **Peters** Dag den man zu Latin nennnet ad Kathedra - - des zu Vrkunde so han ich Vlrich Herre zu Bickenbach Else min eliche Husfrauwe vnser igkliches sin eygen Ingesigel an dissen Brief thun hencken, Dat. An. Dnj. M. CCCC. XXX. feria tertia proxima ante festum purificationis glose. virgl. Marie: &c.

VI. C. f.

VI. C. f.

Wier a) Salman von Goddes Gnaden vnd des Stuls zu Rome Bischoff zu Wurmezen bekennen vnd verjehen vns öffenlich an diesem genwertigen Brieve das wir schuldig sin Herren Vlriche Heren zu Bickenbach zwey hundert Punt Heller wan wir an vnser Bistum kommen b) gernwelich vnd fridelich vnd wen ers vns darnach gemant in eynem Mande, so sollen wirz jeme geben an allerley Hindersal vnd globen ieme daz bie guden druwen, vnd des zu eym Vrkunde vnd zu eyner Sicherheide so han wier diesen Brief mit vnserm Ingesiegel besiegelt, der wart gegeben in dem Donrstade vur Symons vnd Jude, da man zalte dusent vnd druhundert und funf vnd drizeg Jar nach Goddes Geburthe.

a) Solcher Salman, oder, wie ihn Münster (Cosmographiæ III; 165. pag. 588.) nennet, Salomannus, ist der 54. Bischoff zu Worms und unmittelbarer Nachfolger Bischoff Gerlachs, gebornen Schenckens und Herrns zu Erpach, gewesen. Der Pabst setzte ihn ein, das Capitul wollte ihn nicht erkennen, darüber gab es gewaltige Unruhe, hat demnach Salman Geld gebraucht, die Würde zu behaupten, darmit ihm der von Bickenbach an Hand gangen ist.

b) Aus schon angemerckten erkläret sich der Umstand, indem Salman zum Bisthum nicht gelassen werden wollen, demnach gute Zeit dessen geruhlichen Besitzthum entberen müssen, bis sich Anno 1342. der Zwist geleget und der Frieden ergeben hat.

VI. C. g.

Ich Gotfrit von Bichinbach vndt Conrads mins Bruder Sun, dun kundt vnd virjehin vns an diesime geinwurtichin Briefe allin die in vmme horint vnd sehint lesin, daz wir mit einmudigem Mude vnd mit gudin Willin vnsirm liben Vedirn Vlriche von Bichinbach alliz daz gut daz vns von Hern Vurhuhne ledich ist wordin in deme Dorfe zu Zimmerin irsucht vnd vnirsucht Hovistede vnd Zinse vnd darzu die Voidige mit allim dem rechte also wir iz gehabit hain ime vnd sinen Erbin hain zu kaufe gigebit vmme funfe vnt zwenzig Punt gereder Haller vmme ewighlich zu besizene, daz diz veste vnd stede sie des henkin wir Gotfrit von Bichinbach vnd Conrat mins Brudir Sun vnsir Ingesigele an diesin geinwurtigen Brief dis kaufes vnt dierre sache ist gezuch Heinrich von Richdarthusen der Ritter vnt Herbort von Obernheim vnd Heinrich von Zimmern vnd Adolff der Voit von Dieppurg vnd andres viel gudir lude die dir bi sint gewesin. Diz ist geschehin nach Godis Gebort dusint Jar druhundert in deme druzehistin Jare an deme Sun-Dage vor vnsir Vrowin Dago Mustmesse. :c.

VI. C. h.

Ich Dietherich Here zu Bickenbach der elter vnd Dietherich sin Son der jüngere bekennen offenlich mit diessen offen Brief vnd dun kunt allen den die diessen offen Brief sehen horen oder lesen fur vns vnd alle vnsre Erben also als Herschin von der Auw, Petzsin elich Wirtin fur sich vnd alle yre Erben dem Edeln vnserm lieben Bruder vnd Vettern Conrad Hern zu Bickenbach vnd Burggrafen zu Milcenberg vnd allen sinen Erben daz far zu Gernßheim zu kauffe geben haben recht vnd redlich ewicklich zuhabende, daz auch von vns den von Bickenbach zu Lehen geet vnd besunder von dem Eldesten daz diz vnser gut will vnd auch mit vnserm Wissen vnd Verhengnisse geschehen ist. Auch ist es myn Dietherichs des eltern vnd Dietherichs des jungern vorgenannter Wille vnd Verhengnisse fur vnsers Vettern seligen Conrads, Heren zu Bickenbach Kinde, Vlrich vnd Contzen. Des zu Urkunde han ich Dietherich der elter vnd Dietherich der junger vorgnt. vnser yeklicher sin egen Ingesiegel vnden an diesen Brief dun hencken. Datum An. Dnj. M. CCC. XC. septimo. tera. feria p. Jubilate.

VI. C. i.

Diz sint die Name vnde die Manne, vnde die Manne Lehen, die von mir Diether Here von Bickenbach zu Lehen gent.

1. It. zum ersten Her Gotfried von Swinheim vnd hat von mir dritehalbe Hube Lands zu Kruchenm.
2. It. Her Wülff von Bommerßheim Ritter.
3. It. Her Rychart von Dreisse Ritter.

4. Item **Richart von Dreiße.**
5. It. Her **Setzepfant von Bozbach** hat dry Hube Landes zu Niedern Rade unde zu Sweinheim undewendig Franckfort.
6. It. Her **Johan Merze.**
7. It. **Herdagen von Büches** Hern kone Herdegins son zwe une ene halbe Hube Landes zu Keuchin.
8. It. **Wilhelm Rude Johann von Cröfftel** haben zu Lehen den Zehente halben zu Zymern uzgenommen daz vierteil uz dem halben Deil. Daz andre hant sie mit Wilhelm Ulner unde mit sinen Brüdern. Anderwit hant sie dryßig Punt heller zu Lehen zu Spachbrucken.
9. It. Hern **Oswaldes Großlocks Erben.**
10. It. Her **Heinrich Groslocke.**
11. It. Her **Groslocke von Cronenberg** unde sin erben haben von mir zu Lehen den Hof zu Oberndieppurg ersucht unde unersucht unde waz da zu gehorit.
12. It. **Wilhelm Ulner** hat von mir zu Lehen anderthalb Fuder Wingeldes zu Seheim, anderwit ein halb Fuder Wingeldes daz gefellit uz der Kelnerie zu Seheym. Anderwit hat he von mir den großen Zehenden ein halben teil ane ein Vierteil üff eyme halben teile. Anderweite so hat her zu Semden ein Hof, unde waz darzu gehort ersucht unde unersucht.
13. It. Heren **Ruker Waltmanns** Erben hant von mir zu Lehen den Zehenden halben zu Heinstatt unde wendig Bruberg ersucht unde unersucht. Unde dre und zwanzig Morgen Ackers zu Hatzseym, unde den Zehenden zu cleynen Zymmern.
14. It. **Meynloch zu Nuwenstat** hat von mir zu Lehen alez daz er zu Nuwestat hat bie Brüberg.
15. It. Her Cunrad Stumph von Tzwingenberg.
16. It. **Herman Ruckeln** zu Balghuß in Dorffe in Felde Walt Weyden Waßer unde daz Gericht ersucht unde unersucht ein dritteil den Zehenden zu Rorheim unde zwey Pfunt Geldes zu Ziegelhart.
17. It. **Herbort von dem Hane** hat Heller gült zu Bickenbach uff dem Sande unde Ecker zu Altspach.
18. It. Her **Engelhart von Franckenstein** hat den halben Hof zu Klingenberg von mir zu Lehen, denher kauffte ume Conrad von Darmstat.
19. It. **Jacobs Sone von Peterwile** hat von mir zu Lehne zwo Hobe Landes in Keuchener Gerichte.
20. It. Conrad Kalb hat von mir zu Lehen vier Marsmat Wiesen zu grossen Zymmern.
21. It. Her **Friedrich von Wasen**, hat von mir zu Lehen den Fron Zehende zu grossen Tzymmern unde ein Vierteil des Zehendes zu Mymelingen.
22. It. **Albrecht Duthorn von Rynheim.**
23. It. **Gernet Hüne** hat von mir zu Lehen den Hof zu Erlebach unde waz er da hat. Zwey Punt Geldes zu Czymmern unde den Walt zum Regensbronne zu eyme Bürg-Gude.
24. It. **Gernot Mackfisch** hat von mir zu Lehen zu dem ersten male ein halb Fuder Wins zu Cleynen Walstat. It. drey Malter Habern ane ene simerin. It. drey simeren Habern, unde ein Pund sollen wir Agnesen von Bechinbach geben. It. achtzehen Fant hur unde drey Houre die er auch von mir zu Lehen hat. It. zu Follbrone daz Gerichte Zinß unde Gülte daz dritteil. It. zu Mymelingen den Zehenden das achtere teil.
25. It. **Conr. Pfyle von Ulenbach** hat zu Lehen den Zehenden zu Winterspach daz Vierteil, unde die Güt die er kauft ume Derülffin unde die arme Lüde die dar zu gehoren in die Güt rc. daz ist die Fischern, die Maßmuden, unde Ameiß, unde die Fürsthubern unde ir Kint, unde der Hof zu Erlebach der da heißit Gyselharten Lehen-Hof.
26. It. **Heilman von den Winden**, Mackfisch Brudernsen.
27. It. **Heinrich von Wiler** hat von mir zu Lehen sein Teil der Zehenden zu Roden unde waz darzu gehort.
28. It. **Cuntz Korbuß** hat von mir zu Lehen Folckerbronne halbiß unde waz darzu gehort, Gericht Waßer Weyde ersucht unde unersucht.
29. It. Diether **Rauch** hat von mir zu Lehen daz Bach zu Heidebach.
30. It. Eberhart **Rode von Rolnberg** hat von mir zu Lehen die Weide zu sinen Schafen uff dem Rosberge unde biz milvers ecker, sin Vater biz ruten.

31. It.

31. It. **Heinrich von Tütelscheym.**

32. It. **Wirichin von Tütelscheym** hat von mir zu Lehen ein Marsmat Wiesen zü Hergershußen, vnde heißit die Ratwiese bie den Crüce, vnde ein fünfteil eine Marsmat Wisen vnde zu Roden in dem Dorf, ein Malter Korn Geldes zehn Punt Heller vnde ein Heller.

33. It. **Her Henrich von Lärche** vnde sin Erben haben von mir zu Lehen den halben Theil den Zehenden zu Oppenheim vnde daz darzu gehörit.

34. It. Her Bobe von Gerßpitschen hat von mir zu Lehen den Hanesant ein Vierteil bey Oppenheim.

35. It. Her **Belcult von Flanbrone** hat von mir zu Lehen den Hanesant bey Oppenheim daz halbe Teil ersucht vnde vnersucht.

36. It. **Henne Koppe von Sawelnheim** hat von mir zu Lehen ein Vierteil an dem Hanesande. Vnde den Winter Zehenden. Vnde den Walt zu Dornheim.

37. It. Her **Rudülff Wamult** vnde sin Brüder haben von mir zu Lehen den cleynen Zehende zu grossen Omstat ersucht vnde vnersucht. Vnde den Win Zehenden halb. Vnde waz sie zu seheim haben. Vnde den Hof zü grössen Zymmern, da salman uffe sasse der Her Rudülff alleyne.

38. It. **Eberhart Wamult** rc.

39. It. **Her Rudulff Balisser.**

40. It. **Conze Balsser** vom Swabe.

41. It. Her **Fritze von Bytingen** vom Swabe.

42. It. **Beringer von Küchistein.**

43. It. **Burgharts Son von Husinstain.**

44. It. **Conze Talheim** von Odenheym.

45. It. **Drunckeln von Dippurg.**

46. It. **Conr. von dem Habern** hat von mir zü Lehen zu Hätzheym waz zü der spitzen Hoffestat gehörit ersucht vnde vnersucht. Anderwit daz Güt daz etwan waz Bechtulden vnde Heinrichs von Rickershusen ane viertzig Punt ist Peters Wip von Buvernheym dar vf bewedemit. Anderwit zu Webelspach sinen Teil waz er da hat ersucht vnde vnersucht vnde zwö Hoffestede zu Lengefeld vnde vier Morgen Wingartens daselbis zu Lengefeld.

47. It. **Merkelin von Moßpach.**

48. It. **Herburt von Rehbach.**

49. It. **Conrad Sannwer** von Heppenheym hat von mir zu Lehen VII. Ame Wins zu Hemesbach vnder Starckenberg vf dem Dorffe über all gemeinlichen.

50. It. **Gerlache Son von Hardenauwe** vnde Heinrich Stumph hant von mir zu Lehen den Zehenden zu Altspach zu Bickenbach vf dem Sande, vnde zu seheym ein Dritteil in den Dorffen in Felden, cleyn vnde groß ersucht vnde vnersucht vnde x. Punt Heller geldes zu Voppheim.

51. It. **Gernot von Richenbach** hat von mir zu Lehen den Zehenden zu Spachbrücken daz Vierteil. Vnde den Zehenden zu Poppheym daz Dritteil vnde den Zehenden zu Ernvelde daz Dritteil.

52. It. **Rücker von Rickershussen.** It. **Johan Kabenolo von Thannenberg.**

53. It. **Henne Bofey** hat von mir zu Lehen den Hoff zü Zymmern vnde waz darzü gehorit ersucht vnde vnersucht, vnde ein Zehende zü Ziegelhart vnde drietehalb Punt Geldes die er kauffte vme Hern Heinzel Stumph vnde gefallen zu Spachbrücken. Anderwit vier Punt Geldes zu Zigelhart vnde zu Spachbrucken die yme sten von Heinrich van den Winden von Ramstat. Vnde drittehalb Punt Geld zu Michelbach vnde VI. Malter KornGeld zu küntich.

54. It. **Vlrich von Roden** hat von mir zu Lehen Roden das Dörff vnde waz da zü gehorit ersucht vnde vnersucht mit allen Rechten.

55. It. **Heinrich von Winden** von Ramstat hat von mir zu Lehen einen halben Hof zu Spachbrucken vier Punt Geld, viertehalb Fastnacht Hun den Zol vnde Geleide zu grossen Zimmern vnde sechs Malder Korn Geldes.

56. It. **Conrad von Darmstat** hat von mir zu Lehen dry vnde dirßig Morgen Ackers an dem Reinnüldes die die Broschilde besessen hatten.

57. It. **Her Dietrich von Harckenheym**, Her Gotfried von Heppenheim vnde sin Vettern hant van mir zü Lehen den Zehenden zu wengen Omstat in der Marck ersucht

vnde vnersucht vnde den Kirchsatz daselbis. Vnde den Teil des Zehenden zu Rorheim ersucht vnde vnersucht.

58. It. Herman von Rorbach hat von mir zu Lehen ein halb Fuder Wingelt daz reichen wier yme vz der Hant.

59. It. Heinrich von Hirzberg hat von mir zu Lehen einen Hoff zu Zymmern vnde Balckhussen das Dorf halbis, Wasser vnde Weide ersucht vnde vnersucht. Vnde Quadilbach das Dorff halbis auch Wasser vnde Weide ersucht oder vnersucht, vnde Staffel das Dorff, vnde der roden gut halbis.

60. It. Bechtult von Rickershusen hat vier Acker Wingarten zu Altspach von mir zu Lehen zu Bickenbach uf sinem Hoffe der heißit der kuntzlein Hoff, fünf Malter Korn Geldes, zu Gogenheim fünf Güt liegent drüwe in der Nothuse vnde uf der balckheser Bach. Vnde sechzig Morgen Ackers die liegen gein dem Malchen, zwischen dem Malchem vnde Seheym. Vnde vf Güllers Hoffe zu Grißheym acht Malder Korn Geldes, vnde den Zehenden zu Stockstat den Dritteil im Felde vnde im Dorffe cleyn vnde groß, ersucht vnde vnersucht. ꝛc.

Einige Anmerckungen über

Num. 7.

Herdagen von Buches wird Herrn Kone, oder, Cuno Herdans (der ein Ritter gewesen seyn muß) Sohn allhier genennet. Die Humbrachtsche Stamm-Taffeln gedencken Tabul. 186. eines um diese Zeit lebenden Cuno Herdans, sagen aber, daß er ein Domherr zu Maynß gewesen sey, der diesemnach keinen ehel. Sohn haben können. Es wird vielleicht diese Tabell aus unser Urkund zu ändern und Cuno Herdan in weltl. Stand zu setzen seyn, der die in mehrangezogener Stamm-Taffel dem Hartmud beygelegte Söhne, Otto Herdan, und Herdan, gehabt, deren letztgenannter sich hier in unser Urkund findet.

Num. 9. 10.

Davon ist Humbracht Tabul. 160. nach zu sehen, allwo um diese Zeit einige von Großlocke oder Großschlag allerdings gelebet haben.

Num. 11.

Da diesem Großlock der Beyname von Cronenberg gegeben wird, andre aber von Diepurg sich schreiben, scheinet es, daß solches alte Geschlecht ehemals sich in zwey Linien getheilt habe.

Num. 12.

Sihe Humbrachts Tabul. 162.

Num. 18.

Sihe Humbrachten Tabul. 107.

Num. 21.

Ist in Humbrachtscher Tabul. 223. nicht befindlich.

Num. 26.

Dieser erscheinet auch nicht beym Humbracht Tabul. 223.

Num. 31. 32.

Sind beym Humbracht Tabul. 260. nicht benennt.

Num. 34.

Verstehet sich von einem Bube von Geißpitzheim, davon Humbracht Tabul. 188. nach zu sehen stehet.

Num. 36.

Das Geschlecht stellt Humbracht Tabul. 220. 221. vor.

Num. 37. 38.

Finden sich auch beym Humbracht Tabul. 177.

VI. C. k.

Ich Conrad Herre zu Bickenbach zu dißen Zeiten Burggraff zu Miltenberg vnd mit mir a) Jutta von Ronckel, Frauwe zu Bickenbach, myn eliche Hauß-Frauwe bekennen mit dißen offen Brieffe für vns vnd alle vnsre Erben vnd thun kunt gein allermenniglichen, als wier uns vnd vnsern Erben vmb den Edeln wolgeborn Graffen Johannsen, Graffen zu Wertheim vmb Frauwe Mechthilten Greffinn daselbis, geborn von Schwartzburg, sine eliche Husfrauwe vnd vmb ire Erben gekaufft haben

den iren teil an dem Schloße Bickenbach mit synen Zu- vnd Ingehorungen vmb virtusend gute Rinische Gulden Franckfurter Werunge nach lude vnd Vßwisunge * des Haubt Brieffs den wier von In doruber inne haben ꝛc. ꝛc. • • • • geben do man zalte nach Cristi geburte virtzehenhundert Jare vnd darnach in dem zehenden Jare uff vnser Frauwen Tag den man sprichet zu Latin, Conceptio beate Marie virginis.

a) Diese Jutta von Ronckel findet sich in der Stamm-Taffel nicht, so Häbner (Tab. 402.) mitgetheilet hat, indessen muß sie doch, vermöge unsrer Urkund und des daran hangenden noch bekannten Ronckelischen Insiegels allerdings gewesen seyn. Vielleicht ist es eine nicht unwahrscheinliche Vermuthung, wenn man sie für eine Tochter des in angezogener Tabell benannten Theodoricus oder Dietrichs angiebet, der Juttam, eine Gräfin von Sayn, zur Gemahlin gehabt, nach welcher diese Tochter, Conrads von Bickenbach Gemahlin, auch Jutta geheissen worden ist, die also zum Bruder Theodoricum gehabt, welcher durch seine Gemahlin Anastasiam, eine Erb-Tochter zu Wied, auch Graf und Herr zu Wied geworden ist. Die Zeit, darinnen obgedachte Jutta gelebt, trifft mit denen Zeiten dieser Personen ein.

* Der Haupt-Kauf-Brief war auf einen Wiederkauf gestellet, den sich Wertheim doch also vorbehalten, daß es, neben zu erlegenden Kauf-Schilling, auch die kuntliche, redliche an diesem Theil gethane Bäue zugleich mit gut thun sollte. Bis dahin möchte Bickenbach das erkauffte haben, auch an andre überlassen, doch daß diese Briefe darüber geben, den obgenannten Wiederkauff zu gestatten und gehorsam zu seyn ꝛc. ꝛc.

VI. C. I.

Wir Conrad Here zu Bickenbach vnd *Agnes* Grevin zu Nassauwe sin eliche Gemahele bekennen in diesem Brieffe gen allermenniglich fur vnß vnd alle vnser Erben nachdem wir die Edeln Susanna Jungfrauwe zu Bickenbach vnser liebe Dochter dem wolgebornen Herrn Albrechten Graven vnd Hern zu Manßfelt zu einem elichen Gemahele vnd Bette Genoßen zu der heiligen Ehe vertrauwet vnd drytusent Gulden zu Mitgifft vnd Heymstuer gegeben haben, vnd so von Gotliche Verhengnisse der Edele Conradt Jungehere zu Bickenbach vnser lieber Sone an Libe vnd Vernunfft schwalichen Gebrechen empfangen hat das er ime selbst vnd auch seynen anfelligen Gutern nach Notturfft vorgesin mage, so haben wir vnß mit dem vorgenanten Grave Albrechten vnd Susannen vnser liebe Eidan vnd Dochter vertragen das sie vnd ire Erben den genanten Conradten vnsern Sone mit der Verschribung vber hundert Gulden Lipezucht die Stifft zu Wirzpurg ime sin Leptage langs nach vnserm Tode jerlichen zu geben verschriben hat, zu ine in ire Husung nemen, sin Furmunden, Vorsorger vnd Schirmer sin mit wartung cleidern essen trincken vnd aller libs notturfft sin leptag gantz vsse zum besten versehen vnd vorsorgen sollen.

Vnd so wir keynen andern Sone oder Libs Erben haben die vnser nachblibende Gute geerben mogen, so haben wir mit wolbedachtem Mute vnd rechten Wissen auch mit Willen vnd Verhengnisse des hochwirdigen Fürsten in Got Vater vnd Hern, Hern Adolffs Ertz-Bischoffe zu Mentz vnsern gnedigen lieben Hern, vnd der wolgebornen vnd Edeln Johann Grave zu Nassauwe, Eberharts von Eppenstein Hern zu Konigstein vnd Schencke Philipps Hern zu Erpach vnser liben Sweger, Vettern vnd Bruder die des obgenanten vnsers lieben Sones nechstgeborne Frunde sint die obgenanten Graven Albrechten vnd Susannen vnser liben eiden vnd Dochter zu Furmundern Versorgern vnd Beschirmern gesetzt vnd ine recht vnd redlichen gegeben, setzen vnd geben, in Crafft des Brieffs in der besten Forme als das an allen enden vollkommen bestentlich Crafft vnd Macht haben soll vnd mage alle vnd iglicher vnser Habe vnd Gutere beweglich vnd vnbeweglich, ligende farende eigen vnd Lehen, nemlich all vnser guldin vnd silbern trincke Gefesse vnd andere Clynott vnd Geschirre, Hußgerethe vnd farende Habe vnd alle vnsre Teyle an dem Schlosse Bickenbach die wir inn haben vnd vns vnd vnserm Sone zugebüren die Fürsthube zu Krausenbach die Erbschafft vnd Besserung an Clingenberg Burgk vnd Statt, das Burgklehn zu Aschaffenburgk, vnd zu Miltenbergk mit allen iren Fryheiten vnd Zugehorungen keynerley vß genommen vnd nach Tode der edlen vnser lieben Swester vnd Swegerin Margreten Closter Jungfer zu Thoren vnser Gute zu Lorich, im Rinckawe, also das die obgenanten Grave Albrecht vnd Susanna damit tun vnd laßen sollen vnd mogen als mit andern iren eigen vnd Erbgutern on allen Intrage vnd widerrede vnser erben vnd allgemeiniglichs von Irentwegen:

Inen sollen auch allso offt vnd dick das noit thut alle vnser Vogt Amptlute Thorner Thorhuter vnd Wechter gewönlich Huldung Eyde vnd Glübde thun sich nach vnserm Tode

Tode mit den obgenanten vnßen Sloßen vnd Gutern nyrgend anders halten noch nyemans darmit gewarten sin wollen wann allein an den obgenanten Grave Allbrechten vnd Susannen vnßer Eidem vnd Dochter. Vnd wir wollen auch an vnserm gnedigen Herrn von Mentz erlangen das sin Gnade solchen Anfalle bewillige vnd Graven Allbrechten vnsern Eidem mit solchen obgemelten Gutern die von dem Stifft zu Mentz zu Lehen ruhren, auch belehen wolle doch mit solichem Vnderscheide das wir Conradt Her zu Bickenbach solcher ob gemelten anfelligen Gutere vnd wir Agnes Frauwe zu Bickenbach vnsers Wiedems Morgengabe vnd Lipezucht vnser Leptage gantze one Intrage gebruchen sollen vnd mogen.

Vnd des zu warer Vrkunde haben wir Conradt vnd Agnes obgenant vnser beyder Ingesiegel an diese Brieffe lassen hencken. Vnd wir **Adolff von Gots Gnaden Ertz-Bischoffe zu Mencz** des heiligen Romischen Reichs durch Germanien Ertzkantzlir vnd Curfirst bekennen mich in diesem Brieff fur vns vnd alle vnser Erben das wir solche Giffte des obgemelten Anfalls bewilligt haben vnd bewilligen in Crafft dis Brieffs in allermassen vorgeschriben stet vnd auch das wir den genanten vnsern liben Neven **Allbrechten Graven vnd Hern zu Manßfelt** mit solchen ob geschrieben Gutern die von vnserm Stifft zu Lehen ruhren belehen wollen, innaßen der obgenante vnser liber Swager vnd getruwer **Conradt Here zu Bickenbach** die von vnß vnd vnserm Stiffte zu Lehen gehabt hat, vnd haben des zu Vrkunde vnser Ingesigele zuvorau an disen Brieff thun hencken, vnd wir Johanne Grave von Nassauwe, **Eberhart von Eppenstein** Here zu Konigstein vnd Schencke **Philipps Here zu Erpach** bekennen auch in diesem Briefe fur vns vnd alle vnsre Erben das wir solche obgemelte Giffte der nachfelligen Guter die ob genanten **Conradt Here zu Bickenbach** und **Agnes** sine eliche **Gemaheln** vnser lieben Swager, Vetter Swester vnd Swegerin den vorgenanten **Allbrechten Graven vnd Hern zu Mansfeldt** vnd **Susannen** **iren Erben** vnd Dochter gethan vnd sie zu des Edeln **Cunradt Jungehern zu Bickenbach**, ires Sons vnsers lieben Vettern Furmunden Versorger vnd Beschirmer gemacht, bewilligt vnd zugelaßen haben, bewilligen vnd laßen das zue, als viel vns das im Rechten gebürt.

So sezen wir auch den vorgenanten **Grave Allbrechten vnd Susannen** sin Gemahel an vnser statt zu des obgenanten vnsers liben Vettern **Conradt Jungeheren zu Bickenbach**, Furmunder Versorger Beschirmer vnd Erbnemen mit Verzyhung alle vnser Gerechtikeit vnd Anspruch die wir daran haben oder zukunfticlich daran gehaben oder gewynnen mochten inn Krafft vnd Macht dis Brieffes in der besten Form zum rechten gnugsame, vnd haben des zu waren Bekentisse vnser iglicher sin Ingesigel auch an disen Brieff tun hencken. Der geben ist vff Dinstag nach sant Lucas Tage des heiligen Evangelisten in dem Jare nach Cristi vnsers liben Hern Geburte Tusent verhundert vnd darnach in dem dry vnd siebenzigsten Jare.

VI. C. m.

Wir **Cuntrade Here zu Byckenbach** zu dir Zeit **Hoffmeister meys gnedigen Heren von Meintz** bekennen offenlich mit diesem Brive daß wir dem vesten **Philips von Wasen** vnd seinen Lehens Erben zu rechtem Manlehe geliben han ein Newnde Teile an dem **Zehenden zu Mymlingen** vnd wir haben dem obgenanten **Philipps von Wasen** dar an gelihen was wir ine von rechtes wegen daran zuverleyhen haben außgenommen vnsser vnd vnsere Manne recht daran darvmb so hat er vns mite Treuwen gelobt vnd zu den Heiligen geswvoren getreuwe vnd holt zu seinen, vnsern Schaden zu warnen vnd fromen vnd bestes zuwerben vns dynen vnd gehorsam zu seyne als eyn Mane seinem Hern billich vnd von rechte thun soll vnd solcher Lehen rechte vnd Gewonheit ist on geverde. Deß zu Vrkunde haben wir vnser Ynsigel an diesen Brieffe gehanggen der geben ist nach Christ Geburde dusent vierhundert vnd im LXIIII. Jar vf Sontag nest nach allerheilige Dag.

VI. C. n.

Ich **Vlrich Herre zu Bickenbach** bekenne offenlichen in dissem Brief fur mich vnd alle myne Erbin allen den dy in sehen oder horen lesen, solchen Teil den ich inne gehabt han an dem **Dorffe Altzbach**, mit alle sinen Zugehorungen vnd Nutzen, es sie an armen Luden, Eckern, Wingarten, Wysen, Baumgarten vnd an andern Zugehorungen wy dy Namen haben nichts vß genommen Ongeverde, fur druhundert phunt Heller Franckfurter werunge, von den edeln mynen lieben Vettern **Conrad vnd Diederichen** Heren zu Bickenbach . . . Datum Anno Dni. millimo. quadringentesimo undecimo Dmca. pxima. post ascensionem dni.

VI. C. o.

Wir **Diederich** von Gottis Gnaden der heiligen Kirche zu **Colne Ertz-Bischoff** des heiligen Romischen Rychs in Italien Ertze Cantzeler, Herzoge von Westfalen und von Engern ꝛc. Doin kont und bekennen das wir hude in entghaen werdicheit unser Manne hernach geschrieven **Velrichen** Heren zu **Bickenbach** unßern lieven getruwen beleent han und beleen mit disem Brief mit dem Gericht und Hoeve zu **Gunterblumen** mit Wynegarden, Eckern, Ortlanden, Wiesen Fischereyen und allen Zugehoeren, so wie die von uns und unsern Gestychte zo Leene rorent, und han auch gewoenliche Huldigunge und Eyde von ime entphangen, dat hee dat unser Mann-Lehen getruwlichen verdienen vermannen sal unse unße Nachkommelinge und Gestychts beste werven und argste warnen und keren nach synre Macht, und vorder doin als eyn gut man syme Hern schuldig ist zu doin on argelist. Behelteins uns unser Nachkomelinge und Gestychte unß und vorl jdermann sins Rechte an dem unser Leene. Ind han diß zo Urkund unser Siegel an disen Brief doin hangen. Gegeven und beleent zo Franckenfurt in dem Jare unsers Herrn dusent vier hundert und vier und zwentzig des neisten Frytags na sent Remys Dage. Hie an und oever waren **Roileman von Dadenberg**, Ritter, unser Hovemeister **Johann von Ryneberg Herr zu Landscron**, und **Gerhard Voys** unse Durwerter, lieve rede und getruwen.

VI. C. p.

Ich **Ulrich Herre zu Bickenbach** und **Else Kemmerin** myne eliche Huß Frauwe verjehen offenlich vor uns und unser Erben und tun kont allen Mentschen die diesen Brief zu ewigen Dagen ummer ane werdent sehen, lesen oder horent lesen nachdem wier mit schweren großen Schulden die von unße Eltern uf uns kommen und wir auch ensteils selbst gemacht hant und unße Gutere Zinß und Gulte zu dem **Sloß Bickenbach** gehorende versatz, beswert und vorhien so beladen und verunderphandet sint dar inne wir bekennen nit so viel **Nutzens** von den obgenant unser Guten gehaben mogen das wir uns **Schadens** erweren sunder degelich zu großerm Schaden und Schulden komen, und also haben wir unße liebe Moge und Frunde Rat darum gehabt und mit wolbedachtem synne und mute und dazu durch derselben unser Moge und Frunde getruwen Rath umb unser und unser Erben besten, fromen und merers Notzes willen zuverkommen solicher obgemelten Schulde Coste und Schaden nach dem wir allerbeste kunnen und mogen; „So han wir geboden den Gan-Erben unsers Sloßes Bickenbach unßen Teyle daran zu ver„keuffen nach ußwysunge des Burgfridden Brief darvber besagen, und als die unß das ab„gesagt habent, und das nit tun enwolten, haben wir unser lieben Swager und Bruder „**Diether Kemmerer** und sinen Erben zu Kauff gegeben und verkaufft und verkeuffen auch semptlich und geinwarticlich in eines rechten, stetigen ewigen Kauffs wise in crafft diß Brieffes und wie dann solicher ewiger Kauff in allen Rechten allerbestentlichst ist und darzu moge und crafft haben solle unser Teyle an der Burge und Vesten zu Bickenbach mit sinen Begriff und aller siner Zugehorden, das ist mit Namen ein **achte Deile an der agenanten Burg und Veste Bickenbach**, und darzu unser Teile an dem Dorffe Alßbach das under der vorgenanten Burg Bickenbach gelegen ist, und darzu unser Teile an allen andern Dorffern und Gerichten darzu gehorende, und auch unser Teile an dem Zehenden zu Norheim und zu Gernßheim, mit allen iren Gulten, Nutzen, Renten, Fellen, Backhusern, Mulen, Mulenstetten, Eckern, Wiesen, Wynegarten, Weyden, Wassern, Wasserleuffen, Welden, Buschen, Feldern, Husern, Hofen, Hofestetten, Garten, Luden, Frondiensten, Atzungen, Legern, Dinsten, Sturen, Betten, Herlichkeiden, Fischeyen, Jagereyen, **Schazunge** hoe und nyder und darzu auch unsern Teile des Fares an dem Fare zu Gernßheim mit allen sinen Fryheiten, Rechten, Nutzen, Gefellen und Herkommen, wie dann dasselbe Fare uff unß geerbet und wir auch genossen und herbracht hant, doch mit sundern furworte dem Altar zu Clingenberg an siner Gulten, nemlich vier und zwantzig Gulden Geldes ewiger Gulten unschedeliche und unverlostig, die da verlacht und verwyset sint uff dem egnanten Fare eyme iglichen Cappellane desselben Altars jarlichen zuwerdene ane Hindernisse das alles wie vorbenant ist unser Furellern und wir das besessen genussen, gebrucht under der Erde und uber der Erde geruglich an unß komen und wier hien und herbracht, nach unsern Notzen und Willen ingehabt han ersucht und unersucht nichts an dem allen semptlichen noch sunderlichen uß genommen und hiendane gestalt umb dru tusend genanter guter Gulden Franckenfurter Werunge. Die itzunt genant summe Gulden wir

eliche Gemeche und Verkauffer vorgenant samenthafft vnß erkennen in vnser eigen Gewalt bezahlet wole gewert vnd emphangen vnser Schold vnd Schaden damyde gewynert vnd andre vnsre versatzte Gulte abgeloset vnd forter das Gelt in vnsern vnd vnser Erben kuntlichen Notze vnd Fromen gewant vnd gekart haben.

Und wier eliche Gemeche Verkeuffer obgenant sagen hiemit den vorgenanten Diether vnsern Swager vnd lieben Bruder vnd alle sine Erben die vorgestandene Some drutusend Gulden obgerurter Werung vnß vf geliwert vnd bezalt vor vnß alle vnser Erben vnd Nachkommen zu ewigen Dagen gentzeliche qwydt ledig vnd loß vßgeschieden alle argelist vnd geverde. Vnd in disem Verkauffen so han wier eliche Gemeche vnd Verkeuffer obgenant vnß vnd vnser Erben auch insonderheit vnd nemlich behalten die von vnß belehet sint mit crafft dieses Briefs vor allen Dingen die Mannschafft vnd auch die Kirchwyhunge zu der egenanten Burge vnd Feste Bickenbach gehorende die zu lihen vnd zu handeln vnd zu geben, alß sich das dann gebürt sunter alle Geverde vnd Argeliste.

Der obgenant **Diether Kemmerer** vnser lieber Swager vnd Bruder vnd sine Erben sollent vnd mogent nu forter mee vnd zu ewigen Dagen mit den obgenanten gekaufften Guten iß sy mit der Burge vnd Festen Bickenbach, Dorffen, Gerichten, Hoffen, Stüren, Gülten, Zinsen, Renten Fellen arme Luten, mit aller Zugehorde ersucht vnd vnersucht, groß vnd cleyne, wie das Namen hat oder haben mag, wie vor steet, ane alleyne hiendan gestelt vnd was vornemlichen vßgenommen ist, tun vnd laßen, brechen vnd buwen, nyßen vnd bruchen nach allen irme Luste, Mute vnd Willen glych als mit andern iren gekaufften vnd eigenen Guter ane alle Jntrage Wiedersprache, Jrrunge nach Hinderniße suchen oder furnemen vnser eliche Gemeche Verkeuffer obgenant nach aller vnser Erben wegen in dheyme Weg oder Wyse ane argelist.

Auch so soll der obgenant Diether vnser lieber Swager vnd Bruder vnd sine Erben den Burgfriden daselbst zu Bickenbach an der Burg vnd Festen halten, sweren vnd versiegeln so dick sich das geburet als vnser gemeyner vnd wir das getan, gehalten vnd herbracht hant nach vßwysunge desselben Burgfriddens ane alle geverde.

Her inne ist auch berette soliche Gutere wie die vorbenant sint vnd wir eliche Gemeche Verkeuffer obgenant dem egenanten Diethern vnsern lieben Swager vnd Bruder vnd sinen Erben zu eynem rechten stetigen vnd ewigen Kauff verkaufft vnd zu Kauff geben han, die wyle nun das vorgenant myn Teile des Slosses Bickenbach mit siner Zugehorunge zu Lehen rüret vnd gehet von eyme Stiffte zu Mentze, so sal ich **Vlrich Herr zu Bickenbach** vnd myne Erben vnd Nachkommen zu eyner jglichen Zyt vnd so dicke sich das geburet von eynie Ertz-Bischoff zu Mentze vnd sinem Stiffte die Lehen entphaen vermannen vnd tragen dem Lehen allzyt gnug zuthune dem Lehen Herren davon gewarten vnd gehorsam zu sine nach des Lehens Recht, also eigentliche das dem obgenanten Diether myme Swager oder sinen Erben dheynerley Coste, Komer, Myßhail, Schade davon entstee noch kome in dheyne wyse, vnd ane Geverde.

Were es aber Sache das solichs von mir **Vlrich** obgnt. oder myne Erben oder Nachkomen nit geschee, das doch von der Gnade Gottes nit sin ensal, vnd seimlicher Versimenisse halb der vorgent. gekaufften Guter die also Lehen sint, dem Lehen Herrn verfielen oder an ire Hand vnd Gewalt wider kemen in welliche Wyse vnd Masse das geschee oder zuginge, so bald das der obgnt. Diether myne Swager oder sine Erben vernement gewar werdent oder ine verkündigt wird, vf stunt so sollent der obgnt. Diether vnser lieber Swager vnd Bruder vnd nach im sine Erben darnach stene das ine soliche Lehen gelyhen werden in Jars frist das die Herren auch also tun sollen, alßdann die entphaen, dragen vnd vermannen zu eyner iglichen Zyt so dick sich das geburt als solcher Lehen Recht vnd Gewohnheit ist, vnd darzu vnd domide so sal dem obgenanten Diethern vnserm Swager vnd Bruder vnd sinen Erben gefallen sin die Mannschafft vnd Kirchwyhunge zur Burge vnd Festen Bickenbach gehorende, die auch forter mee von im emphangen werden sollen vnd lihen sal vnd mag ane Hindernisse vnd Jndrag myne vnd Elsen myner elichen Huß frauwen vnser Erben vnd Nachkommen ane geverde.

Mee ist gerett das wir eliche gemeche vnd Verkeuffer obgenant sollen vnd auch wollen den obgenant. Diether vnsern Swager vnd Bruder vnd sine Erben, der obgenant. gekaufften Guter wie die vorbenant sint mit Namen vnd Zunamen aller ewiglichen weren vnd gut Werunge tun an allen steten vnd enden zu eyner iglichen Zyt vnd wenne das noit ist vnd so dicke sich das geburet daran sie sicher vnd wol behendigt sint vnd were es das ymante wer der were die obgnt. Gutere einsteils oder zu male über kortze oder über lang be-

besprechte oder ansprechig mechte mit wellichen Gewalt oder mit Recht das were, vnd sich rechts darzu vermesse zu han, gegen dem oder den sollen vnd wollen wir eliche Gemeche obgnt. vnd nach vnß vnsere Erben vnd Nachkomen die Gutere, die also vnderstanden weren, versprechen verantworten, verteidingen vnd verrechtigen zu eyner iglichen Zyt so sich das noit geburt vf vnsern Costen Schaden vnd Verlost vnd ane des obgnt. Diethers vnsers Swagers vnd Bruders vnd aller siner Erben Schaden hiendane gesatzt alle Argelist vnd Geverde.

Vnd wir eliche Gemeche Verkeuffer obgnt. verussern vnd enterben vnß semptliche vnd sonderliche vnd alle vnsre Erben der vorgenanten verkaufften Gutere wie die genant sint oder gefallen mogen mit Namen vnd Zunamen nu vnd ymmer ewiglichen mit Crafft diß Brieffes dem egenanten Diethern vnserm lieben Swager vnd Bruder vnd sihen Erben sollen komelichen vnd mit allen den rechten, Fryheiden vnd Solempniten mit **Hand vnd mit Halme** vnd verzyhen auch daruf genzeliche vnd luterliche alß das in beschriebenden vnd vnbeschriebenden geistlichen keyserlichen und vorgeschrieben Rechten vor geistlichen vnd werntlichen Rechte vnd Gerichts bestendig krefftig vnd mechtig sin mag vnd auch salle.

Vnd wir **Vlrich vnd Else** eliche gemeche Verkeuffer obgnt. gereden vnd geloben mit vnsern guten waren truwen vnd an myne Vlrichs vorgnt. rechten eydesstatt vnd by myn Eisen vorgenant frewlichen Ehren vnd Würdikeyten vor vnß vnd alle vnsre Erben Herren Freunde vnd moge wieder diesen ewigen Verkauff von vns bescheen vnd alles das in diesem Brief vur vnd nachgeschrieben steet semptliche vnd sunderlichen immer mee getun nach suchen nach schaffen getan werden mit Worten oder mit Wercken nach mit dheynen Gnaden Gewonheyten, Gerichten oder Rechten, die sin geistliche, keiserliche vnd werntliche oder Fryheiden die wir itzunt han wir oder vnsre Erben hernachmals erwerben oder gewynnen mochten von dem heiligen Romischen Stule oder dem heiligen Romischen Ryche, oder andern geistlichen vnd werntlichen Fursten, Herren oder Steten die oder des glychens immer zugebruchen noch fur zu wenden vnß vnd vnsern Erben zu fromen vnd zu staden, vnd dem vorgenanten Diethern vnsern lieben Swager vnd Bruder vnd sinen Erben zu schaden, besonder diesen Verkauff vnd Brief stede, feste vnd vnverbrochelichen zu halten vnd dem in allen sinen Punkten gnugtun wollen als dick sich das geburt vßgeschiden alle Argelist vnd Geverde.

Dwyle nu die Burg vnd Festen **Bickenbach** zu Lehen geet von eym Stiffte zu Mentze als obgeschrieben steet, so han ich **Vlrich**, Here **von Bickenbach** vorgenannt diß alles getan mit Willen, Wissen vnd Verhengnisse des Ehrwirdigen in Got Fater vnd Herrn, Herr **Conradt Ertzbischoff zu Mentz** myns gnedigen lieben Herrn der auch umb vnser elichen Gemelhre bede willen vor sich vnd sine Nachkommen vnd Stiffte sin Wille vnd Verhengnisse darzu geben hat • • geben nach Cristus Geburt dusent vierhundert vnd dru vnd dryßig Jare vf Frytag nach vnser lieben Frauwen Dage nativitatis.

VI. C. q.

ICh **Diederich der junge Here zu Bickenbach** bekenne mich offenlich mit diesen Bereve vor mich vnd alle myne Erben vnd dun kunt allermenglich die diesen Brief ansehen oder horen lesen **Alsolichen Burgfriden über daz Sloß Habizheim** vnd sust alle andere alde Briefe vber dasselbe Sloß mit allen sinen Zugehorungen in welcher weisse vnd Forme die gemacht vnd versiegelt sint **von myne vnd Schenck Eberhart des eltern Heren zu Erpach** alden die han ich globt vnd lieplich zu den heiligen gesworen veste stede vnd vnverbruchlich zu halten in allen iren Punckten vnd Artikeln als die vßwisen vnd begriffen sint an alle Geverde vnd Argelist. Des zu Vrkunde so han ich **Dieďerich vorgnt.** myn eigen Jngesigel an diesen Brieff gehaugen. Datum Anno Dnj. millesimo trecentino. sexto feria quarta post diem bti. Francisci confessoris.

WIr Heinrich von Gotts Gnaden Apt zu Fulde bekennen offenlich an diesem Briefe daz vor vns gewest ist die edle **Else der edlin Agnesen ettiß wanne Grosinnen von Katzenelnbogen** seligen **Tochter**, vnd des edeln **Ritters Schencken Eberharts von Erpach** vnsers lieben getruwen eliche **Wirtin** vnd durch yre flißigen vnd rechten bete haben wir derselben Elsen nach Vnderwisunge vnd Rechte vnser Ritter vnd Manne gelihen waz wir yr von Rechte lihen solden an yrem Teile an dem Huse **Habisheim** mit alle dem daz darzu gehoret, wy man daz dernennen mag gesucht vnd vngesucht an Argelist, vnd darzu sie von ires Teils wegen recht hat, oder in dheyne wis gehaben mag.

Vnd darnach hat vns die vorgenante Else des vorgeschriben Schenckin Eberharts Wirtinne gebeten daz wir ir denselben Schencken Eberhart yren elichen Wirt zu eyme rechten Vormunde geben wolten zu yrem Teyle des vorgnt. huses Habiesheym vnd zu alle dem daz darzu gehort gesucht vnd vngesucht vnd darzu sie Recht hat oder gehaben mag vnd den haben wir yr zu eyme rechten Vormunde nach Vormundschafft-Recht gegeben auch nach Recht vnd Vndertwisunge vnser Ritter vnd Manne vnd der vorgenante Vormund Schenck Eberhart hat vns truwen gelobt an eydes statt dieselbe Vormundschafft getruwlichen zutragen, zuhaben zuhandeln vnd zugebruchen nach Vormundschafft Rechte vnd nicht furbaz, vnser vnd des Stiffts Rechte vßgenommen vnd vnvorschribin an geverde vnd daz diz alles an Argelist vnd an alle Geverde gehalten werde so gebin wir dissen offen Brief mit vnserm hangenden Sigil bestatlich besigelt nach Cristus Geburte dritzenhundert Jar in dem sechzigistin Jare an Dinstage vor sent Johans Tage des Touffers.

VI. C. r.

Ich Adam Kemerer zu Dalburg, Ritter, bekennen vnd tun kont offenlichen mit diesem Brieffe fur mich vnd alle myne Erben das ich by guder Vernunfft guts Vorradts vnd wole bedachtes Mudes angesehen besonnen vnd betracht han, wie der Edel Michel Herre zu Bickenbach myn lieber Vetter vnd Sone in sinem stait von eygener Narung nit habende vnd gantze vnversorgt ist, vnd nachdem er mir sonder anenemigen Dinst getan guten Willen bewisen vnd angeborner Fruntschafft gewant ist, mir wole geburet ine mit redlicher zymelicher Narunge zu versehen, dwyle nu eyn iglicher dem das die Rechte sonderlichen nit verbiten eynem der ime so viel Diensts getan guten Willen erzeuget vnd Fruntschafft bewiesen oder dem, dem er iß garme, gantze moge Macht vnd vollen Gewalt hat des sinen im Leben etwas ane Erbeschafft oder andern zu geheissen vnd zuversprechen, das demselben nach abegang des Verheissers, ane Indrag siner nehern Erben folgen solle vnd müsse;

Demnach habe ich obgenanter Vrsach halben vor mich vnd alle myne Erben dem egemelten Micheln Heren zu Bickenbach mynen lieben Vettern vnd Sone auch sinen Lybes Erben diese hernach geschriebene Erbschafft Phantschafft vnd Gute mit Namen dritthalb dusent Gulden vf dem Ampt zu Stauff daz ich von mynen gnedigen Herrn dem Paltzegraven inne han, innhalt des Amt Phantschaffts Brieffs; Item funfzehen Gulden Geltis die ich von myme gnedigen Jungherren Graf Philips, Graven zu Nassawe vnd Sarbrucken fallende han, vf seinem Teyle im Ampt zu Stauff. It. druhundert Gulden Geltis jerlicher Pension vff dem Zolle zu Engers von dem Stifft zu Triere. It. hundert Gulden Geltis von Graf Johann von Nassawe Herren zu Breda vnd Erffenstein, das Schloß mit siner Zugehorungen alles nach Inhalt vnd Vßwysunge der versiegelten Haubt-Brieffe darvber, vnd darzu solche Pantschafft vber Bickenbache das Sloße vnd Zugehorde, nemlich das Teile das ich han von des Stiffts wegen zu Mentze vnd das ander Teile das ich von des obgenanten myns lieben Vettern vnd Sons Vater seligen wegen in Phands wyse bishere ingehabt, wie das dan von mynen Vater seligen vff mich komen ist, alles nach Inhalt vnd sage derselben Phantbrieffe zugesagt, gelobt verheissen vnd versprochen; geloben verheissen vnd versprechen im vnd sinen Lybes Erben in der allerbesten Forme Wege vnd Wyse so das ane allen Gerichten beiden geistlichen vnd werntlichen aller bast Crafft vnd Macht haben solle vnd mag, in Crafft dieses Brieffes soliche obgeschribne Pantschafft Erbeschafft vnd Gutere wie die genant vnd wo die gelegen sint mit allen Nutzen Renten Fellen, wie ich die dann bißhere inne gehabt besessen genossen vnd gebrucht myn Leptagen vnd noch innehan, genißen, gebruchen, also das er vnd nach ime sine Lybes Erben die nach myme Tode vnd abegange mit aller Nuzung vnd Gerechtigkeit wie obgerurt inne haben besizen vnd sich der, wie sie allerbeste dunckt, gebruchen do myde tun vnd lassen sollen vnd mogen als mit andern iren eigen guten von allen mynen Erben vnd mengliches von iren wegen, ganze vngehindert.

Ich han auch alle vnd igliche Heubt-Briefe soliche Phantschafft besagende ime vbergeben vnd zu sinen Handen gestalt mit allen Gerechtikeiten die ich bishero daran gehabt noch han vnd haben mag, gantze vnd gar alles mit fryen Mude vnd gutes vorbedachts Willens also das alle myne Erben keyne Ansprache noch Foderungen ane ine noch ane sine Lybes Erben nomer mee haben noch tun sollen wann ich bekenne das sie forder mee keyne Recht darzu haben vnd ine darane keynen Indrag tun sollen, nach dem ich itzo in myme Leben bey guter Vernunfft aller myner Erben Rechte die sie kunfftiglich nach myme Tode zu den hievor bestympten

bestympten guten dem dickgemelten myme lieben Vetter vnd Sone auch sinen Lybs Erben gelobt vnd verheissen hatten oder gewinnen mochten, daran gentzlichen begeben habe.

Doch mit solcher Geding vnd Vorworte das er oder sine Erben der erbern **Frauwe Else von Giltlingen myner vnd siner nechsten Mume**, nach myme Tode vnd Abgegang, des mich Got lang gefrißt, zu ime in siner Slosse einß mit einer Jungfrauwen nemen, vnd sie beyde in seiner Coste mit Cleidern vnd andern zum besten redelich vnd zymelich, also das sie keynen gebresten noch Mangel an solchem habe, versorgen vnd getruwelichen meynen ir lebelang vnd sie davon nit schupfen noch mit keynen Sachen besweren, beleidigen noch betruben solle, were es aber das ir vber kurtz oder vber lang nit gelegen were by ime zuverblyben, das solle sie macht han vnd er solle ir daraffter alle Jar anderthalb hundert Gulden Geltis vf sant Martyns Dage des heiligen Bischoffes gein Speier oder gein Wormiß inne der Stede eyne welche sie will, in iren sichern Gewalt vf sine Costen vnd Verlust antworten vnd geben nach Inhalt eines versiegelten Briefs den sie daruber von ime inne hat, soliche Some anderthalb hundert Gulden solle vnd mag sie sich vor sich vnd ire lybs Erben gebruchen ane Indrag vnd Wiederrede aller mennigliche. Were es auch das sie von Dodes wegen abegiinge vnd nit lebende libes Erben ließ, so solle alßdan die vorgenante Some anderthalb hundert Gulden wider fallen vf den obgnt. mynen liben Vettern vnd Sone vnd sine lybes Erben.

Wan nu solche Giffrunge mit myme guten Wissen, Willen vnd fryes Gemutes gescheen ist, so gerede vnd verspreche ich vor mich vnd alle myne Erben diesen Brief vnd waz darinnen geschrieben steet stede feste vnd vnverbrocheliche zuhalden, darwidder numer zutunde noch schaffen getan werden mit Worten oder Wercken heimliche oder offenliche dorch mich selbs oder imants andern von myne oder myne Erben wegen vngeverde.

Stunde auch etwas in diesen Briefe das widder den obgenanten mynen lieben Vettern vnd Sone were vnd diese vorberurte Gifft swechen oder krencken mocht, oder were etwas herane vergessen das ime notze vnd Notdurfft were, so wolte ich alsdann das das alles in der allerbesten vnd bestentlichste Masse vnd Forme wie das dann in allen Rechten trefftig vnd mechtig gehalten, vermerckt vnd verstanden werden sollt glicher wisse vnd in aller der massen, als ob das von Worte zu Worten herinnen geschrieben stunde vnd des zu rechtem waren Vrkunde so han ich myne Ingesiegele an diesen Brief gehangen der geben ist vf Mondag vor sant Michels Dage des heiligen ErzEngels. Im Jare nach Cristi vnsers Herrn Geburte dusent vier hundert sechzig vnd dru Jare.

VI. C. 5.

Ich **Wolff Kemerer von Dalberg** Ritter. Tun kont mit diesem Brieffe allermeniglichs als Her Adam Kemerer selige yn Vetter **Hern Micheln, Herren zu Bickenbach** etliche Gifft vnd Phantbriefe nemlich . . . vnd Bickenbach auch mit siner Zugehorung iß sy Kauff oder Phandschafft . . . in aller Maße und Forme das alles von **Juncker Vlrich** seligen **Herrn zu Bickenbach** vff **Diethern Kemmerer** selige, sinen Swager, vnd **von Diethern** seligen vff **Her Adam sinen Son komen** vnd gefallen ist . . so han ich mit beyder Partyen Wissen vnd Willen in der Gutligkeit tuschen inen bereit vnd beteidingt also das dieselben (Her Adams Erben) vff alle ire Gerechtigkeit so sie an solicher Gifft . . han oder haben mogen gentzlich vor sich vnd ire Erben verziehen . . . dargegen hat der iz genant von Bickenbach sin vnd siner Geswistert nemlich **Hern Vlrich Dumhern zu Mentze, Hern Conrads Canonike zu Sant Alban**, vnd Muffrawe **Margrede Closter-Jungfraw zu Hephem** sich gemechtiget vnd solichen Erbfall als ime von Her Adam seligen anerstorben ist . . auch widder zu siner Erben gantz vnd gar gestalt . . . vnd sal der genant von Bickenbach darzu die oben bestympt sin geswistert mit Her Adams seligen Verlassenschafft gantz vnd gar nichts zutun han noch der icht zubezalen schuldig sin 2c.

Vnd wir diese hernach genante a) **Reinhart von Gots Gnaden** Bischoff zu Wormß vnd b) **Hans von Sickingen** vor vnß vnd c) Diethern vnssern Bruder, **Michel Her von Bickenbach** für mich **Vlrich vnd Conrad von Bickenbach** Gebrudere vnser yglicher für vnß selbst vnd **Margred** vnse Swester, **Dietherich von Ratsamhusen** vnd Stein Ritter für mich vnd Dorotheen von Halwyler geboren von Rathsamhusen myn Swestere **Conrad von Ramstein** Ritter fur mich vnd Fraw **Gütgin von Bickenbach** myne Hußfrawe, **Hans Beynung von Dalßheym** Ritter für mich vnd Frawe **Sophien von Bickenbach** myn Hußfrawe, **Friederich von Landesberg** für mich

vnd Her Hansen von Landeßberg Ritter, mynen Bruder vnd Heinrich von Landeßberg der genanten Her Hansen vnd Friedrich Bruder bekennen vnß allesampt vnd jglicher insonderheit daß dieser freuntlicher Vbertrag ⸗ ⸗ ⸗ mit vnserm guten Wissen vnd Willen gescheen ꝛc. Geben vff Donnerstag nach sant Anthonien des heiligen Apts vnd Bichters Dag Anno dni. 1464.

a) b) c) Diese drey finden sich beym Humbracht in seinen Stamm-Taffeln Tabul. 70. und haben Anspruch an Bickenbachsche Erbschafft gemacht, dieweil ihre Mütterliche Ur-Groß-Mutter eine von Bickenbach gewesen, nach hier folgendem Genealogischen kleinen Auszuge.

Conrad von Bickenbach.
Num. 19.

Ida,
deren Gemahl:
Conrad, Herr von Franckenstein.

Ida,
geborne von Franckenstein.
Ihr Gemahl:
Dietrich, Cämmerer von Worms.

Margaretha,
Cämmerin von Worms.
Ihr Gemahl:
Johann von Sickingen.

Reinhard, Bischoff zu Worms ꝛc. Johann: Dietrich: alle geborne von Sickingen.

VI. C. t.

Wir Schencke Philipps Herr zu Erpach vnd Wolff Kemerer von Dalberg Ritter bekennen in diesem Briefe ghein allermenlich als nach Tode des Edeln Michels Herrn zu Bickenbach seliger Gedachtnis zwuschen dem Edeln Conradt Herrn von Bickenbach an eynem vnd dem Strengen vnd Vesten Herrn Conraden von Ramstein Ritter, Hansen Marschalck von Waldeck, vnd Friedrich Blick von Lichtenberg, als des genanten Herrn Michels seligen Erben vnd Erbnemen von irer Hußfruwen vnd Kinder wegen des andern Teyls Irrung vnd Zwytracht entstanden sint von des Teyles wegen zu Bickenbach den Diether Kemmerer seliger etwan von dem Edlen Vlrichen Herrn zu Bickenbach in Kauffswise an sich bracht vnd Herr Adam Kemmerer Herrn Micheln seligen widergeben hait ⸗ ⸗ ⸗ so sollen die vorgenante Herrn Michels seligen Erben vnd Erbenehmen Conraden Herrn zu Bickenbach vnd Conraden sinen Sone by dem obgenanten Teyl Bickenbach lassen ⸗ ⸗ ir Lebetage gantz vß ⸗ ⸗ vnd wann sie beyde Todes abgegangen sint, alß dann sal solicher Teyl zu Bickenbach ⸗ ⸗ ⸗ vf die obgenanten Herrn Michels seligen Erben vnd Erbnemen lediglichen verfallen sin ꝛc. Datum Donnerstag nach dem H. Oster Tag 1472.

VI. C. u.

Wir Bertholt ⸗ ⸗ bekennen ⸗ ⸗ als unsere lieben getruwen vnd besondern a) Conrad von Ramstein Ritter b) Friedrich Blick von Lichtenbergk der Elter c) Dorothee sin eeliche Hußfrawe, Hans Marschalck von Waldecke vnd Margaretha sine eeliche Hußfrawe dem wolgebornen vnserm lieben Vetter Ernsten Grafen vnd Herrn zu Manßvelt, als Vormunder Allbrechts seins Bruders seligen gelaßen Kinder, ⸗ ⸗ alle ire Teyle vnd Gerechtigkeit an dem Sloß Bickenbach ⸗ ⸗ die sie durch Tode Michels Herrn zu Bickenbach, Ritters, ererbt, inen auch nochmals in Crafft eyner Beteydigung durch Schencken Philipsen von Erpach vnd Wolffen Kem⸗

Kemmerer von Dalberg, beede Ritter verfast . . . nach Todte Conradten, Herrn zu Bickenbachs seeligen jüngst verschieden zugestanden vnd angefallen sint, vmb eyne nemliche Summa Gelds . verkaufft. Montag nach sant Symon vnd Juda der heiligen Zwelff Poten Tag Anno Dni. 1497.

a) Dieser hat, besage Bickenbachscher Stamm-Taffel, eine Bickenbachsche Tochter, Namens Gudda, oder Gütgen, zur Ehe gehabt.

b) c) Dessen Ehgenoßin ist, besage Humbrachtscher Stamm-Taffeln Tabul. 99. eine Tochter des Johann Beymung von Dalsheim und Sophien von Bickenbach No. 31. gewesen.

Num. VII.

EGo *Conradus Pincerna de Erpach* tenore presentium profiteor quod ego novissima mea recogitans & attendens redditus infrascriptos donavi pro remedio anime mee nec non animarum *illorum quibus olim dampna intuli* Venerabili domino Abbati & conventui a) Monasterii Schœnaugiensis videlicet census meos in Burvelden qui circa b) duas libras Hallensium estimantur. Item de Curia in Zuzenbach IV. maltra avene. Item ibidem unum maltra siliginis & c) libram Hallensium de curia jam predicta. Item de molendino in Lurbach x. maltra siliginis & unam impinguationem quæ dicitur Mastunga vel x. d) solidos Hallensium. Item de Molendino in (*) Schonovve e) XIII. uncias & unam impinguationem secundo anno vel x. solidos Hallensium. Tali conditione adjecta quod heredes mei poterunt redimere dicta molendina, illud videlicet in Lurbach pro f) XIII. libris & illud in Schonavva pro g) VI. libris & conventus dicte ecclesie illa pecunia bona alia comparabit. De redditibus autem predictis memorato conventui servietur. In anniversario meo h) de IV. libris Hallens. ministrabitur dicto conventui per priorem & postea singulis IV. temporibus in perpetuum dominus prior qui pro tempore fuit de i) una libra Hallens. dicto conventui k) in potu vel cibo solatium exhibebit quodcunque vero dictorum servitiorum neglectum fuerit vel subtractum illud hospitali in Heidelberch assignabitur Anno illo. In testimonium igitur premissorum sigillum meum una cum sigillis *Engelhardi Canonici spirensis* & *Eberhardi militis filiorum meorum* atque *Gerhardi nepotis mei* qui predicte donationi mee consenserunt liberaliter & voluntarie presentibus est appensum. Nos Engelhardus, Eberhardus, Gerhardus prenotati sigilla nostra presentibus appendimus in robur & testimonium premissorum - - Datum anno Dni. MCC. nonagesimo.

Ich Conrad Schenck zu Erpach bekenne mit diesem daß ich, in Betrachtung meines Endes, hernachgesetzte Gefälle, zu meiner vnd derer von mir ehemals beschädigten Seelen Heyl, dem Ehrwürdigen Herrn Abt, und gesammtem Convent, a) des Closters Schönau geschenckt habe. Nemlich meine Zinsen in Burvelden die ungefähr auf b) zwey Pfund Heller geschätzt werden. Item: von dem Hofe zu Zozenbach vier Malter Haber: Item eben daselbst ein Malter Korn, und c) ein Pfund Heller auch von dem nur genanten Hofe: Item von der Mühle zu Lurbach zehen Malter Korn, und eine Fettmachung die Mastung genennet wird, oder, an deren statt, d) zehen Schilling Heller. Item von der Mühle zu (*) Schöne e) dreyzehn Unzen und alle zwey Jahr eine Fettmachung oder dafür zehen Schilling Heller. Dieses alles mit dem Bedinge daß meine Erben die vorgenante Mühlen frey machen mögen, nehmlich die zu Lurbach vor f) dreizehn Pfund und die zu Schöne mit g) sechs Pfund; und soll der obgemelte Convent für solch Gelt andre Gult oder Güter kauffen. Von bevorstehenden Einkünfften soll benanten Convent nachstehender massen gedienet werden; daß ihm an meinem Jahrs Tage durch den Prior mit h) vier Pfunden aufgewartet werde, hernach soll immerdar alle vier Quatember ein zeitiger Prior dem Convent, vor i) ein Pfund Heller zur Ergetzlichkeit, k) mit Speiß oder Tranck guts thun. Was von diesem versäumet oder entzogen wird, soll vor solches Jar, dem Spital zu Heidelberg heimfallen. Zu Bezeugung vorstehenden habe ich nebst meinem Insiegel, auch die Insigel Engelhards Dhumherrns zu Speyer, Eberhards eines Ritters, meiner Söhne und Gerhards meines Enckels gehangen, als welche in diese Schenckung freymütig gewilliget haben. Wier Engelhart, Eberhard, Gerhard hangen unsere Insigel bey zur Bestärck- und Bezeugung des Obstehenden. Geschehen im Jahr des Herrn 1290.

a) Wird wohl das Schönau seyn, welches, wie Gudenus (Sylloge prima pag. 29. 30. in Præfatione) berichtet, eine Meile von Heydelberg gelegen und zu seinem Stifter Ao. 1142. den Bischoff Buggo zu Worms gehabt hat, von dem es mit Benedictiner-Mönchen besetzt worden ist. Tollner cap. XIV. Historiæ Palatinæ pag. 329. &c.

 b) Zwey

b) Zwey Pfund Häller rc. Sihe davon die Anmerckungen (*) und (**) bey der Urkund No. III. woraus ersichtlich, daß zwey Pfund Heller der Zeit nicht viel über zwey harte Thaler unsrer Müntzen ausgemacht haben werden, da sie sonst 16. solcher Thaler betragen müssen.

c) Ein Pfund Häller rc. Was dieses betragen habe, ist aus dem bevorstehenden zu ermessen.

d) Zehen Schilling Häller rc. Das Wort Schilling leiten einige von Schallen oder Klingen her, oder, von dem Lateinischen solidus, das einen dicken Pfenning, eine dicke Müntze, bedeutet, die allerdings, wenn sie auf etwas geworffen werden, einen Schall von sich zu geben pflegen und denen Blech-Müntzen, dergleichen die Häller waren, in so weit entgegen gesetzt werden. Daß der Name Schilling von einem Bürger in Thoren, Schilling genannt, hergeleitet seyn solle, weil er zuerst Anno 1335. solche dicken Pfenninge oder Geld-Stückgens gemüntzt haben solle, lässet man dahin gestellet seyn, (Dœderlinus l. c §. CXVI. pag. 229. &c.) wenigstens ist unser Urkunde vor Ao. 1335. nemlich Anno 1290. gegeben.

Man rechnete zwanzig Schilling auf eine Marck oder ein Pfund, und sind diesemnach zehen Schilling ein halb Pfund, dessen Werth nach unsrer Müntze leicht aus dem vorhergehenden ausgerechnet werden kan. Denn wenn ein gantz Pfund einen harten Thaler ausgemacht, ist ein halbes oder zehen Schilling auf einen halben harten Thaler zu setzen.

(*) Schöne rc. Schöne, ein Dorff im Amt Erbach belegen.

e) Dreyzehen Untzen rc. Wenn das Pfund oder die Marck acht Untzen gewogen; so betragen dreyzehen Untzen eine fünfachtel Marck oder, vermöge des gesagten, einen fünfachtel harten Thaler.

f) g) Dreyzehen und sechs Pfund thun so viel harte Thaler, nach dem mehr beygebrachten, woraus zu ersehen stehet, wie hoch der Zeit ein Malter Korn ohngefehr angeschlagen worden sey?

h) Mit vier Pfund Hellern rc. Nach dem geringen Werth, darinnen zu selbigen Zeiten die Eß- und Trinck-Waaren gestanden haben mögen, hat mit 4. Pfunden oder harten Thalern schon eine gute Collation an- und ausgerichtet werden können.

i) Vor ein Pfund Häller rc. Hat so viel nicht gegeben, als das bevorstehende, doch wird es schon etwas, sich Guts zu thun, gewesen seyn.

k) Mit Speiß oder Tranck rc. Etwas besser, als das gewöhnliche, alltägliche Closter- und Mönchs-Tractament, und da dergleichen Wohlthäter mehr gewesen sind, haben sich die Brüder manchen fetten Tags zu erfreuen gehabt. Was andern entzogen worden, hatten die Mönche nun zu geniessen. Artige Ersetzung!

Num. VIII.

a) NOs Eb'hardus Pincerna (*) Senior de Erpach recognoſcimus per preſentes coram omnibus quorum intereſt preſentes literas percipere ſeu videre publice prôteſtando; Quod dotavimus b) domicellam Elizabet legitimam Frederici quondam dicti heidin c) bone memorie cum triginta libr. hlln. ſuper vinea ſita juxta vineam Dni. Hartmanni Militis quondam de Tvvinginberg quæ dicitur die groce Kamirlade in qua vinea in magnitudine & quantitate continentur duo Jurnalia cum quartali ſub hac diſcretione & forma quod predicta Elizabet pro dote ſua cum conſenſu mei predicti Pincerne E. debet - - - & recipere nomine dotis quamdiu vixit collaterali ſuo Frederico mortuo ſeu vivente & nihilominus poſt obitum dicte Elizabet dicte triginta libræ hallm. d) heredibus ipſius cedere debent Frederico non contradicente quamvis propter dictam vineam ipſe dictus Fredericus a nobis dicto Pincerne E. ſit feodatus. In hujus rei evidentiam planiorem & robur firmius has literas ad preces avunculi noſtri Ulrici Dni. de Bickinbach eidem dicte E. & heredibus ſuis tradidimus noſtro ſigillo communitas. Teſtes ſunt dictus Vlricus Dominus de Bickinbach Cliens e) Dominicus de Clinginberg Henricus miles de Reckirshuſin, Eberhardus de Obirinckheim Wolframus de Rekirshuſin Otto gener Eberhardi de Obirinkheim, [illegible] de Darmſtad & alii quam plures ydonei & fide digni. Datum & actum anno Dnj. MCCCX. in feſto ſanctorum Martyrum Ciriaci & ſuorum ſociorum.

a) WIer Eberhard Schenck (*) der ältere von Erpach bekennen mit gegenwärtigem vor allen denen dran gelegen ist, selbiges zu lesen oder zu wissen, und bezeugen öffentlich, daß wier b) Freulein Elisabet, ehliche Tochter Friedrichs, sonst Heidin genant löblicher Gedachtnis, c) bemorgengabet haben mit dreyßig Pfund Hellern auf dem Wingart neben weyl. Herrn Hartmanns Ritters von Zwingenberg seinem Wingert, die grosse Cammerlatte genannt, belegen, und welcher 2. Morgen und ein Vierteil, der grösse nach, in sich begreiffet, also und dergestalt daß vorgenante Elisabet mit meiner Schenck Eberhards Bewilligung solche als eine Außsteuer, so lange selbige lebet, empfangen soll, es mag ihr Ehgenoß Friedrich leben oder verschieden seyn, und sollen nach ihrem Tode obgedachte 30. Pfund Heller d) ihren Erben zufallen, ohne daß Friedrich was dargegen zu sprechen habe, ob selbiger gleich von Uns Schenck Eberhart, solchen Wingert zu Lehn träget. Zu dessen Bekantmach- und mehrern Befestigung haben wir vorgntr. Elisabet und ihren Erben, auf Bitte unsers müterlichen Oheims, Ulrichs Herrn von Bickin-

Bickinbach diesen mit unserm Insiegel verwahrten Brief gegeben. Zeugen sind vorgenanter Ulrich Herr zu Bickinbach, Cliens Jungkher von Klinginberg, Heinrich von Reckirshusin, Eberhardus von Oberinckheim, Wolfram von Reckirshusin, Ott, Schwieger Sohn des Eberhards von Oberinckheim, Burckard von Darmstadt, vnd andre viele tüchtige glaubwürdie Leute. Geben vnd geschehen im Jar des Herrn 1310. am Fest-Tage der heiligen Mártyrer Ciriaci vnd seiner Mitgesellen.

a) Wier ꝛc. Es ist merckwürdig, daß Schenck Eberhard, wie es bey hohen Stands-Personen bräuchlich ist, von sich der Zeit schon, nemlich vor mehr als 400. Jahren, in vielfacher Zahl geredet und sich Wier geschrieben hat.

(*) *Senior*, der Eltere ꝛc. So wird er in Ansehung des Eberhardes geheissen, welcher in Num. 7. folget, und ein Sohn seines Brudern Conrad gewesen, auch der jüngere genennet worden ist.

b) Fräulein ꝛc. Domicella &c. ist ein fast ungewöhnlicher Titul bey dem niedrigen Adel der Zeit, da vorstehende Urkund gegeben ist, und muß deren Vater ein Ritter gewesen seyn, indem man einem solchen das Ehren-Wort Dominus, Herr, gab, wie in Urkunden unsers Werckgens öffters vorkommt, welcher Töchter denn, die Ehre ihrer Väter mit geniessende, Domicellæ, kleine Herrinne, Junckerinne, oder, wie man heut zu Tage sagt, Fräuleine, geheissen wurden, da die vornehmere den Titul: Frau führen. Sihe hierbey du Fresne in Glossario voce: *Domicella*.

c) Bemorgengabet haben ꝛc. Dann die Töchter pflegten und pflegen in seiner Maasse aus dem Lehn ihrer Väter die Aussteurung zu empfangen, und ist hier ein Exempel alter Zeiten verhanden, wie der Lehns-Herr eines Lehn-Manns Tochter, da ihm das Lehn ausgestorben ist, mit Aussteurung bedacht hat.

d) Ihren Erben zufallen ꝛc. Daß der Mann nichts davon vor sich haben sollen, nach ihrem Tode, ob er gleich bey ihrem Leben den Genuß gehabt, da er auch, weil die Bemorgengabung aus dem Lehn, als Lehn, geschehen ist, *einen Lehn-Träger* abgegeben hat, nach dem Bericht und Innhalt der Urkunde, wie es sonst gewöhnlich, daß mit einem Lehn versehene Weibs-Personen Männliche Lehn-Träger stellen. Titius in Jure Civili Libr. XI; cap. III. §. 9. &c. Beyer in Specimine Juris Germanici III. XXI. §. 29. pag. 304. Es ist also dieses der Elisabeth als ein Lehn verschriebene Geld ein so genanntes Erb-Lehn, davon die Gelehrte mancherley Gedancken geheget, Beyer in Delineatione Juris Feudalis Cap. III. §. 6. sqq. und hat es in Gelde bestanden, wie dann mehrere solche Feuda Pecuniæ, oder Geld-Lehen, von mancherley Art bekannt sind. Titius in Jure Civili XI. XV. §. 13. sq. pag. 1399. sq.

e) Sihe, was oben in der Anmerckung b) vorkommen ist, und wird Domicellus (welches doch du Fresne in seinem Glossario nicht hat) wohl nichts anders, als das von ihm angeführte Wort Domicellus, d. i. Juncker, Herrgen, junger, kleiner Herr bedeuten und seyn sollen. Der Ort Clingenberg, woher er sich geschrieben, liegt am Mayn, und ist von Alters her nach dem Sprichwort:

Bacherach am Rhein
Clingenberg am Mayn
Würtzburg am Stein
Laß die drey beste Weine seyn ꝛc.

wegen daselbst wachsenden guten Weins berühmt, der noch unter die besten dasiger Mayn-Gegenden gezehlet wird. Die Herren von Falckenstein haben daselbst vieles gehabt, welches durch Heyrath an Bickenbach und zum Theil weiter also an Erbach kommen ist, wie an seinen Orten des mehrern vorkommt.

Num. IX.

LUdovicus dei gratia Romanorum Rex semper Augustus Vniversis psentes. literas inspecturis gratiam suam & omne bonum. Attendentes grata & fidelia obsequia que nobis & imperio Nobiles & strenui viri Eberhartus pincerna de Erpach, a) Wernherus de Liebesperg Conrt. pincerna de Erpach & Erkengerus de Frankenstein dilecti, fideles nostri exhibuerunt hactenus & in antea exhibere poterunt gratiora b) Tria milia librarum hallem. ipsis ex liberalitate regia, ut se c) *& suos* paratiores ad ntra. & Imperii obsequia exhibeant promittimus nos daturos. Pro quibus ipsis d) annuos redditus ex stura seu obventionibus quibuscunque solitis & consuetis nobis Imperii nomine in oppido nostro Winnesheim pertinentes nec non consuetam sturam e) hominum nostrorum in Limpach cum aliis consuetis utilitatibus obligamus & deputamus annis singulis colligendos quousque pdctam. summam trium milium libr. cognoscant. integraliter percepisse.

Volumus etiam ut quemcunque prefatus Eberhartus pincerna de consensu predictorum suorum consortum pro officiali in oppido & villa supdcts. (supradictis) constituit & prefecit. (constituerit & præfecerit) eidem a Civibus dicti oppidi & hominibus ville pdcte. tanquam officiali per nos constituto in omnibus & singulis que ex antiqua consuetudine ad officium hi. (hujusmodi) pertinent fideliter pareatur & efficaciter intendatur ac eidem officiali redditus sture seu obventiones easdem & nulli alteri tribuant & assignent inter pdctos. Nobiles juxta conventionem & taxationem per eos habitam dividendos, cujus sepedcte, sture

& obventionis pcepta. ſunt annis ſingulis in ſorte principalis debiti integraliter defalcanda, ſic que cum ex pceptione. hi. ad ſummam ſortis principalis pervenerint, obligationes pdte. ad Imperium ſolute & libere revertantur. Gubernationem etiam Monaſterii in Winnesheim regio nomine officiali qui pro tempore per prefatos nobiles fuit conſtitutus quoad jus advocaticium conſuetum manutenendam committimus & regendam.

Mandantes ac precipientes aucte. Regis firmiter & diſtricte ne quis eisdem Nobilibus ſuper premiſſis omnibus & ſingulis impedimentum vel obſtaculum aliquod irrogare pſumat. ſicut indignationem noſtram voluit evitare. In cujus rei teſtimonium preſentes litteras majeſtatis nte. ſigillo juſſimus comuniri. Dat. Frankenfurd iv. Kln. Febr. Anno Dnj. millmo. trecentmo. quinto decimo Regni aut. nri. Anno pmo.

Ludwig von Gottes Gnaden Römiſcher König allezeit Merer des Reichs, entbieten die dieſen Brief ſehen unſere Gnade und alles guts: In Betrachtung derer angenemen und treuen Dienſte, welche uns und dem Reiche die **Edle und geſtrenge** Männer, **Eberhard Schenck von Erpach,** a) **Werner von Liebesberg, Conrad Schenck von Erpach,** und **Erckinger von Franckenſtein,** unſere liebe getreue gethan haben, und forthin mehrers thun mögen und werden haben wir aus Königl. Freygebigkeit, b) **drey tauſent Pfunt Heller,** zu geben verſprochen, damit ſie ſich und c) die Ihrige zu unſern und des Reichs Dienſten deſto gefaßter halten mögten.

Zu Erhebung ſolchen Geldes haben wir ihnen angewieſen und verhafft gemacht die jährlich an d) Steuern und andern Ertrag, uns von Reichs wegen in der **Stadt Winesheim** gebürende Gefälle, auch die Steuern e) unſerer Leuthe **in Limpach** ſolches alles ſo lange erheben, bis die 3000. Pfunt Heller völlig vergnügt ſeyn werden: Wenn auch **Eberhard von Erpach,** nebſt Beyſtimmung ſeiner genoſſen, einen Beamten in gedachter Stadt und in genantem Flecken beſtellet haben wird; So wollen wier daß ſelbigem, als hätten wier ihn ſelbſt eingeſetzet, von denen Bürgern und Einwonern erwehnter Oerter, in alle dem geborchet werde, was von alter Gewohnheit her ſolchem Beamten gethan werden ſoll und daß man niemanden, als ſelbigem die unter ihnen, wie ſie es einig worden ſind, zu vertheilende Steuern und Gefälle zahlen; allſo daß man, was jedes Jahr daher und damit gezahlet wird, an der Haupt-Summa abſchreibe, und wenn dieſe völlig entrichtet iſt, mehr genante Gefälle frey wiederum zuruckfallen. So haben wier auch hiermit angezogenem Beamten die Ausübung f) des **Vogtey-Rechtes in dem Cloſter zu Winsheim,** ſo lange er von wegen angezogener Edlen Männer allda ſeyn wird, übergeben.

Wier befehlen, vermöge Königl. Macht und Gewalt, alles Ernſts, daß ſich niemand unterſtehe in obſtehendem vorgenanten Edlen einige Verhindernis in Weg zu legen, bey vermeidung unſrer Ungnade. Zu deſſen Zeugniß wier dieſen Brief mit unſerm g) Majeſtæt Inſiegel verwahren laſſen. Geben Franckfurt den 28. Jenner 1315. im erſten Jahr unſers Reiches ꝛc.

a) **Werner von Liebesberg ꝛc.** Der Ort, den Herr Werner beſeſſen und davon er ſich geſchrieben hat, heiſſet ſonſt auch abgekürtzt und verbiſſen: Lißberg, iſt noch ein Amt und altes Schloß im Vogels-Berg, zwiſchen Nidda und Schotten liegende, davon Winckelmann in der Beſchreibung Heſſen-Lands (II. Theil 5. Cap. pag. 195.) Bericht ertheilet.

b) **Drey tauſend Pfund Heller ꝛc.** Wenn ſich die Müntze noch auf vorigem guten Fuſſe gefunden hätte, würden die 3000. Pfund Häller eine ſelbiger Zeit groſſe Summe von 3000. harten Thalern betragen haben, wie ſehr aber zu Dato unſers Urkunds das Müntz-Weſen ſchon im Verfall geweſen ſey? iſt oben in Urkund X. III. Sign. (*) erzehlet worden.

c) **Die Ihren ꝛc.** So haben, nebſt andern, die Herren Schencken damals ihre Manne, Leute, Kriegs- und Edel-Knechte gehabt, mit welchen ſie Kayſer und Reiche, als deſſen Stände und Glieder, Hülffe geleiſtet haben und zugezogen ſind, wie ſie heut zu Tage, erheiſchendem Falle nach, ihr Contingent oder Anzahl Kriegs-Leute bey Reichs-Armeen zu ſtellen pflegen.

d) **Steuren -- -- in der Stadt Winnsheim ꝛc.** Nemlich zu derſelbigen Zeit waren die Reichs-Städte, und deren Gefälle, ein Eigenthum des Kayſers und des Reichs, daß darmit, befindenden Dingen nach, von einem zeitigen Kayſer gehandelt, ſie verpfändet oder veräuſſert werden mochten, wie die Publiciſten (Vitriarius Lib. I. Tit. XIIX § 6. und daſelbſt Pfeffinger, Strauchius Differt. de Oppignorationibus Imperii Thes. 25. ſqq.) lehren und zeigen, daß denen Kayſern dergleichen zu thun frey geſtanden habe.

Man hat zwar ab Seiten des Limnæus (ad Capitulat. Caroli V. Articulum 9.) und des Conringius (de Finibus Imperii Cap. 9) behaupten wollen, daß, ſint der Zeit Friedrich des Zweyten, dergleichen, ohne Bewilligung der Churfürſten, nicht geſchehen dürffen noch ſollen; Allein man findet von ſolcherley Bewilligung nichts in obſtehender Verpfändungs-Urkunde, daß es mit der Nothwendigkeit einer ſolchen Bewilligung noch nicht ſeine Richtigkeit gehabt, oder, daß ſich ein zeitiger Kayſer eben ſo genau nicht daran gebunden haben muß.

Nach

Nach der Hand ist die Bewilligung zu solchen Dingen allerdings fest gestellet und also in der Capitulation Caroli V. und der folgenden Kayser dieses mit bedungen worden:

„ Wier sollen und wollen dem H. R. Reich und dessen Zugehörungen ohne Willen, Wissen „ und Zulassen derer Churfürsten sämtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, „ noch in andre Wege, veräussern oder beschweren ꝛc.

Doch haben die Stände, so alte Reichs-Gefälle in Pfandschafft gehabt und erfahren haben, daß es etwas eintrage, die Sache dahin gebracht, daß ihnen die immerwährende Beybehaltung derselbigen versprochen und der Wiederlösung entsaget worden, in angezogener Capitulation Caroli V. Articulo IV. welches dann auch im Westphälis. Frieden § 79. 80 mehrers bestättiget worden ist. Schweder Introd in Jus Publicum Part Spec. Sect. I. cap. XXIII. §. 3. &c. Was demnach vor Carolo V. verpfändet worden ist, haben die Pfand-Inhaber behalten mögen, nur daß keine weitre Verpfändung nach der Hand ohne Bewilligung geschehen solle.

Sonst ist Winesheim, oder, wie es sonst auch noch heut zu Tage geschrieben wird, Windsheim, (wiewohl der erstere Name, da es in ihrer Gegend gar reichlichen Weinwachs hat, wohl der richtigste seyn mag) eine nicht unbekannte Reichs-Stadt in Francken an der Aisch liegende, davon Merians Topographie des Franckenlands pag. 107, & sq. ein- und anders summarisch vorstellet.

e) Unsrer Leute in Limpach ꝛc. Limpach liegt in Pfältzischen Gegenden unweit Moßbach, allwo Kayser Ludwig, entweder als Kayser, oder, als Hertzog in Bayern steuerbare Leute gehabt haben muß, wie es denn zu seiner Zeit nichts ungewöhnliches war, daß die Kayser Reichs-Dörffer oder in diesen und jenen sonst einem andern zustehenden Dörffern, Reichs-Leute oder Reichs-Bauern hatten, dergleichen sich auch zu Limpach gefunden haben müssen, obgleich solches übrigens, wie die folgende Urkund Num. XI. ausweiset, der Zeit ein Eigenthum des Bischoffs zu Würtzburg, welcher es, nebst Mudach, unserm Schenck Eberhart, als ein Lehn, übergeben hat.

f) Des Vogtey-Rechts ꝛc. Wie sehr auch zu Zeit des Urkunds die Berechtigung derer Kayser in Kirchlichen Dingen und deren Ober-Herrschafft und Aufsicht über Bischöfe, Aebte, Mönche und dergl. mehr abgenommen hatte, so war ihnen doch noch die Befugniß geblieben, Advocaten, oder Vögte, denen Clöstern u. s. w. zu setzen, „ die über Heb- und Anwendung derer Stiffts-Gefälle „ die Aufsicht, auch die Gerichtbarkeit bürgerlicher und peinlicher Sachen über die Orte und „ Leute derer Stiffter zu verwalten hatten, und dargegen gewisse Einkommen oder Theile von „ denen fallenden Straffen, nebst Deputat, Atzung, und was dergleichen mehr war, zogen, daß „ solche Kirchen-Stiffts-Casten-Vogteyen, und wie sie sonst genannt wurden, einträgliche „ Aemter waren, deswegen sie auch von denen Kaysern, wohlverdienten Kriegs-Männern und „ andern Leuten, zu Lehen gegeben, oder, diesen auf ein gewisses zur Erkänntlichkeit angewiesen, „ ja verpfändet worden, wie von letzterm Fall ein Beyspiel in obstehender Urkund befindlich ist. Ein mehrers hat von solcherley Vogteyen Pfeffinger aus verschiedenen andern Scribenten zusammen getragen, ad Vitriarium Libr. I. Tit. XV. § 8. pag. 1152. sqq.

g) Majestät Insiegel ꝛc. Wurde also von der Figur genennet, die es vorstellete, da es nemlich den Kayser abbildete, wie er mit gekröntem Haupte auf dem Throne sitzet, in der Rechten den Scepter, in der Lincken den Reichs-Apffel haltende, welchergestalt auch *Ludovicus* auf dem Siegel unsrer Urkund (sihe in Kupfern No. XII.) erscheinet. Wie Heineccius (de veteribus Sigillis Parte I. cap. IX. §. 7.) schreibet, soll Kayser Heinrich der II. oder heilige, dergleichen Majestät-Siegel erdacht und aufbracht haben.

Num. X.

Ludovicus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus Prudentibus viris a) Sculteto Consulibus & universis Civibus in Winesheim & hominibus ville Limpach Imperio pertinentibus fidelibus suis dlctis. gratiam suam & omne bonum. Ad notitiam vestram volumus pervenire quod inspectis gratis & fidelibus obsequiis nobis & Imperio per nobiles viros Eberhartum pincernam de Erpach, Wernherum de Liebesperg Milites, Conrt. pincernam de Erpach & Erkengerum de Franckenstein fideles nostros impensis & in posterum impendendis ipsis annuam sturam vestram consuetam cum obventionibus & redditibus aliis nobis & Imperio pertinentibus pro tribus millibus librarum hallen. duximus obligandam & percipiendam quo ad usque per recepta ipsis de sorte principali fuerit satis factum. Quapropter vobis injungimus & mandamus ut quemcunque discretum & circumspectum vobis prefatus Eberhartus pincerna nomine suo & predictorum suorum consortum in officialem constituerit & prefecerit eidem in omnibus & singulis, quæ ad officium hujusmodi pertinent, tanquam per nos constituto pareatis & efficaciter intendatis, ac eidem officiali sturam obventiones seu redditus consuetos & debitos nobis & Imperio assignandos nostro nomine assignetis. Quo facto vos de eisdem dicimus liberos & solutos. Jus etiam advocaticium Monasterii in Winnesheim prefatis Nobilibus & pro eis officiali ipsorum, quo ad predicta obligatio durarit manutenendum committimus & regendum. Dat. Frankenfurd IV. Kln. Februarii Regni nostri Anno Primo.

Ludwig von Gotts Gnaden Römischer König allzeit Mehrer des Reichs Entbieten denen klugen Männern, a) Schultheissen, Burgemeistern und gesamten Bürgern der Stadt Winsheim und unsern dem Reiche zustehenden Leuten des Dorffs Limpach unsern lieben getreuen unsre Gnade und alles Gute.

Wier wollen euch bekannt machen daß wier, in Ansehung derer treuen und angenehmen Uns und dem Reiche von denen Edeln Mannen **Eberhart Schencken zu Erpach, Wernhern von Lißberg,** Rittern, **Conraden Schencken** zu Erpach und **Erckingern von Franckenstein,** unsern lieben getreuen geleisteten und ins künftige zu leistenden Diensten, solchen die bey euch fallende jährliche Steuer, nebst andern Uns und dem Reiche zustehenden Gefällen und Einkünfften, vor 3000. Pfund Heller zuverpfanden für gut befunden also daß sie das alles, biß es 3000. Pfund Heller ausmacht, haben und geniessen sollen.

Derhalben befehlen und gebitten wier auch hiermit daß ihr, welchen bescheidenen und vorsichtigen Mann Schenck **Eberhart** vor sich und im Namen seiner Mitgenossen, zu einem Beamten disfalls verordnen und bestellen wird, für dergleich annehmet und ihm disfalls in allem gelebet und gehorchet als wenn er von uns selbst eingesetzt und bestellt worden wäre, ihm auch obgedachte uns und dem Reiche gebürende Steuren, Einkünffte und Gefälle in unserm Namen anweiset und zustellet, darüber wier euch, so fern es geschehen wird, hiermit quittiren und loß sagen.

Das **Vogtey Recht über das Closter zu Winsheim** haben wier obgenanten Edeln Mannen und deme zur Einhebung des ihnen angewiesenen zubestellenden Beamten, ebenfalls übergeben, und übergeben es ihnen und ihm hiermit, es, so lange diese Verschreibung wehret, zu verwalten und zu behaupten. Geben in Franckfurt den 28. Januar. unsers Reichs im ersten Jahr.

a) Schultheissen &c. Wird hier insonderheit genennet, dieweil damals insgemein derer Reichs-Städte Schultheissen ihr Amt, Namens des Käysers, verrichteten, und dessen, auch des Reichs Gerechtsame beobachteten; (Vitriarius Libr. I. Tit. XIIX; §. 12, 13. pag. 820. sq. & ibidem Pfeffinger in Annotationibus) und weil, wie in Merians Topographia Franconiæ (pag. 107, b.) befindlich ist, der dasige Reichs-Vogt oder Reichs-Schultheiß gar sonderbare Gerichts-Bottmäßigkeit gehabt haben soll, deren, nach der Hand, auch Burgemeister und Rath mit theilhafftig geworden wären.

Num. XI.

NOs (*) *Andreas* dei gratia Eps. herbipolensis hac profitemur serie literarum quod *Nobilis Vir Eberhardus* dictus *pincerna de Erpach* ad nostri veniens presenciam nobis humiliter supplicavit quod cum ipse villas a) Modach & Limpach cum b) Centa seu judicio ibidem nec non hominibus & bonis suis quesitis & inquerendis a nobis & ecclesia nostra debet in feodum obtinere. Nos, sibi & suis heredibus villas centam sive judicium homines & bona hujusmodi conferre in feodum utpote feodi dominus benevolentia favorabili dignaremur. Nos itaque predicti *Eberhardi* supplicacionibus annuentes cupientes quoque unicuique attribuere quod suum est, eidem Eberhardo suisque heredibus villas prenotatas cum Centa seu judicio hominibus & bonis predictis in feodum contulimus & conferimus in his scriptis investientes eos rite & rationabiliter de eisdem ad tenendum & possidendum a nobis & nostra ecclesia predicta titulo feodali. In quorum premissorum testimonium has literas nostro sigillo jussimus communiri. Dat. Frankenfurt anno Dni. M. CCC. X. xv. Kal. Augusti.

Wir (*) **Andreas von Gots Gnaden Bischof zu Wirtzburg** bekennen mit diesem Briefe daß der Edele Man, Eberhart Schenck genannt vor uns kommen ist demütig bittende, daß, da er die Dörfer a) **Modach und Limbach,** die b) **Cent oder das Gerichte** daselbst, nebst deren Leuten auch ersuchten und unersuchten Gütern, von uns und unser Kirchen zu Lehen haben sollte, wier ihm und seinen Erben solche Dörfer Cent oder Gericht, Leute und Güter verleihen möchten und wollten; da wier nu in gedachten Eberharts Bitte gewilliget und des Sinnes sind, einem jeden das Seine zukommen zulassen, haben wir egedachten Eberhart ernennte Dörffer mit Cent, Gericht, Leuten Gütern gelihen und leihen sie ihm Krafft dieses Briefs, wie es recht und billig ist, sie nach Lehns Art zuhaben und zubesitzen: zu dessen Zeugniß wier diesen Brief mit unsern Siegel verwahren lassen. Geben Franckfurt 1310. den 17. Julii.

(*) An-

(*) Andreas ꝛc. Ist nach Munsteri Zehlung (in Cosmographia Libro III. cap. 385. pag. 297.) der 46ste Bischoff zu Würtzburg gewesen, dem Geschlecht nach ein Herr von Gundelfingen, unter welchem heftiger Streit zwischen der Geistlichkeit und denen Bürgern in Würtzburg gewesen ist.

a) Mosbach und Limbach ꝛc. Beyde Oerter sind noch bekannt unter diesem Namen, ob gleich der Zeit das Haus Erbach das nicht mehr hat, was es sonst besessen. Sie sind denen Erbachischen Landen der Ober-Zent Beerfelden, nahe und bequem gelegen. Sihe auch, was Limbach anbetrifft, bey Urkund Num. IX. lit. e).

b) Cent oder das Gerichte ꝛc. Verstehen sich von dem Blutbann oder Peinlichen Gerichte, welches von Vogtey-Erb-oder Unter-Gerichten unterschieden zu seyn pfleget, weshalber aber öffters in Fränckischen Gegenden, wo der Zent-Name am bekanntesten ist, vielmahl grosser Streit zu entstehen pfleget, wenn die Zent-Gerichte einem andern, als dem Grund- und Vogtey-Herrn, zustehen. Wehnerus in Observationibus practicis voce: Zent, Fraiß ꝛc.

Num. XII.

H. (*) præpositus Ecclesie Laurisheimensis a) præmonstratensis Ordinis Moguntinæ Diocesis ad noticiam universorum tam præsentium quam futurorum volumus pervenire, quod inter Ecclesiam nostram in Steinbach & Hermannum b) Militem c) de Eicholdesbach concambium quoddam est factum. Nos dicto militi d) decem uncias dedimus Hallerorum, & item miles quinque jugera agrorum apud Steinbach sita cum duabus partibus e) decimæ agrorum eorundem dictæ Ecclesiæ possidenda tradidit libera & soluta ita videlicet ut a censu dictarum unciarum Hallerorum quas annuatim de Huba & Molendino apud f) Stokheim sito memoratæ persolvebat Ecclesiæ prælibatus miles cum suis heredibus postmodum permaneat absolutus. Ut autem præscripta nulli existant dubia vel incerta præsentem paginam g) nostri & h) Domini Eberhardi Pincernæ de Erbach sigillis tradidimus roboratam. Actum & Datum Anno Dni. M. CC. LXXXIII.

Heinrich (*) Probst der Lorscher Kirchen a) Premonstratenser Ordens im Mayntzer Sprengel thun kund allen und jeden der Zeit und ins künfftige lebenden, daß zwischen unser Kirchen in Steinbach und b) dem Krieger Heer Mann von c) Eicholdesbach ein Tausch geschehen ist. Wier haben gedachtem Krieger d) zehen Untzen Heller gegeben, dargegen er uns fünf Morgen Acker bey Steinbach gelegen nebst zwey Theilen e) des Zehendens von selbigen eingeräumet und gedachter Kirchen in Besitz geliefert hat, frey und ohne Beschwerung also daß selbiger von dem Zins gedachter Untzen Heller entladen seyn soll, welche er sonst von seiner bey f) Stockheim gelegenen Mühle alle Jahr an vorhinbenannte Kirche järlich abgeben und zahlen müssen, dessen er sampt seinen Nachkommen nun hiermit frey und ledig gesaget wird. Darmit aber niemand hieran einigen Zweifel trage, vielmehr alles gewiß sey, haben wier diesen mit g) unserm und h) Herrn Eberhard Schenckens zu Erbach Insiegeln bekräfftigten Brief drüber ausgestellet. Geben und geschehen im Jar des Herrn 1283.

(*) Probst ꝛc. Ein Vorgesetzter, Vorsteher, dergleichen sonderlich in Mönchs- und Nonnen-Clöstern zu finden, von wannen er auch in die Capitul oder Gesellschafften derer Dom- und Chor-Herren gekommen ist. In denen Clöstern bestehet sein Amt darinnen, daß er für die Einkommen sorget, denen Closter-Leuten davon Unterhalt schaffet, auch wohl, in Abwesenheit des Abts, die Mönche in Ordnung hält und regieret, wie davon das mehrere Boehmerus (ad Decretal. Libr. III. Tit. V. §. 38. 66. pag. 285. 309. 310.) angeführet hat. Confer. du Fresne in Glossario Mediæ Latinitatis in voce: Præpositi in Monasteriis &c.

a) Premonstratenser Ordens ꝛc. Den hat Norbertus, Ertz-Bischoff zu Magdeburg, Anno 1120. gestifftet, nach denen Regeln des Augustini, und selber sehr streng in selbigem, mit baarfuß gehen u. s. w. gelebt, dahero auch die Premonstratenser-Mönche Norbertiner genennet zu werden pflegen, und den erstern Namen von dem Ort ihres ersten Closters, Premontré oder Premonstratum genannt, und in Franckreich gelegen, herhaben. (Miræus in Chronico Præmonstratensium). Der Zeit leben sie bekanntlich, wohl, bequem und fast herrlich, gantz weissen Habit tragende. Als die in gantz liederliches Leben und Wesen gerathene Benedictiner durch den Ertz-Bischof von Mayntz aus dem alt-reichen Closter Lorsch vertrieben worden waren, und die an ihre Statt dahin gesetzte Cistercienser nicht bleiben wollten, oder, wegen grausam-mördlichen Einfalls derer Benedictiner, nicht bleiben konnten; sind hernach die Premonstratenser Orden dahin gebracht worden, die sich auch, bis das Closter gantz eingegangen ist, daselbst erhalten haben.

b) Dem Krieger Heer Mann ꝛc. Von der mannichfaltigen Bedeutung des Worts: Miles, Krieger ꝛc. sihe oben bey No. III. lit. e).

c) Von Eicholdesbach ꝛc. Es war dermalen (da man es sonst nur bey denen blossen Tauf-Namen grösten Theils bewenden lassen) die von älterer Zeit hergebrachte Gewohnheit, (sihe Pfeffingern ad

ad Vitriarium Libr. I. Tit. XX. §. 3. pag. 842. sq.) daß die Milites oder Kriegs-Leute sich von dem Orte zubenamten, wo sie, gegen ihre zu leistende Dienste, einiges, auch wohl, bey mehrern dergleichen, das älteste oder wichtigste Lehn hatten. Man muß aber nicht meinen, daß deswegen der gantze Ort, davon sich ein Kriegsmann genennet hat, demselbigen als ein Lehn zugestanden habe, da unzehlige Exempel alter und neuer Zeiten verhanden sind, daraus man siehet, daß nur etwa ein Hof, oder einige Huben, Morgen u. s. w. einem Miles oder Kriegs-Mann in dem Orte, davon er sich zugenamet hat, zukommen sind, das übrige aber andrer Leute gewesen ist. Ubrigens hat sich der Zeit das Eicholdsbach nicht finden lassen wollen.

d) Zehen Unzen Häller ꝛc. Das wäre eine Marck und zwey Unzen, oder ein und ein viertel Pfund Heller, welches, indem der Zeit die Müntze noch von feinem Silber gemacht wurde, ein ziemliches betragen und auf die zehen harte Thaler hinaus käme. Sihe oben bey Urkund Num. III. die Anmerckung (*).

e) Des Zehendes ꝛc. Diese Verkauffung des Zehendens an das Closter ist ein beweisend Exempel, daß die Zehenden auch der Zeit in weltlicher Leute Händen und Nutzen und solche Leute berechtiget gewesen sind, damit zu handeln und zu wandeln, doch alles, unter der Aufsicht und mit Erlaubniß hoher Lands-Herrschafft, wie dann auch No. IV. in diesen Urkunden lit. f) zu sehen, daß die Herren zu Erpach, krafft solchen hohen Lands-Herrschafftl. Rechts, Zehenden ihren Kriegs-Männern zu einem Lehn oder Lohn gegeben, und zu deren weitern Verhandlung Erlaubniß ertheilet, desgleichen solcherley bestättiget und gültig gemacht haben.

Es war sonst nicht zugelassen, einige von Layen besessene und genossene Zehenden an Clöster oder Ordens-Leute, ohne Zulassung des Bischofes, zu verhandeln, indem man in denen Gedancken stund, daß alle Zehende nur denen unterm Bischof eigentlich stehenden Stiffts- und Pfarr-Kirchen, keinesweegs aber denen Ordens-Leuten, d. i. denen Mönchen und Nonnen, zukämen; c. 3. X. de privil. Doch hat es sich hernach anders gegeben, und hat man es ab Seiten der Clerisey vor besser gehalten, die Zehenden an die Clöster kommen, als in derer Layen oder weltlichen Händen zu lassen, daß also erlaubet worden, die von Layen als ein Lehn, vor dem Lateranensischen Concilio, genossene Zehenden, an Clöster zu verhandeln (c. 2. de Dec.) welcher gestallt der obbeschriebene Handel unsrer Urkunde, da es übrigens der Lands- und Lehns-Herr genehm gehabt hat, geschehen mögen.

f) Stogheim ꝛc. Der Ort ist noch unter dem Namen verhanden, liegt ein Viertelstündgen von Michelstadt gegen Erbach zu, und wird im dritten Theil beschrieben werden.

g) Mit unserm ꝛc. Ob gleich der Probst, nach geistlicher Anmassung, sich vor Schenck Eberharten im Briefe genennet und dieser, nach damaliger Ehrerbietigkeit, geschehen lassen; hat er doch, wie der Augenschein zeiget, sein Ingesiegel oben an gehangen und damit seine Lands-herrliche Hoheit gewiesen, auch behauptet.

h) Herrn Eberhards, Schenckens zu Erpach ꝛc. Weil dieses Herrn Eberhards Bekräfftigung des getroffenen Tausches, zu seiner Fest- und Sicherstellung nöthig gewesen und erfodert worden ist; so erscheinet dahero, daß solcher Herr Eberhart in Kirch- und Weltlichen Händeln Ober-Herrliche Macht besessen, ohne deren Erlaubniß nichts geschehen dürffen, und die dergleichen Händeln die endliche Gültigkeit gegeben hat: Und da Krieger Heer-Mann verschiedenes an Gütern und Berechtigungen im Erpachischen besessen; wird er ohne Zweifel auch ein Miles, Vasall oder Lehen-Mann hoch gedachten Schenck Eberhards gewesen seyn ꝛc.

Num. XIII. 1.

Wir Ludwig von Gots Gnaden Römischer Kayser ꝛc. Verjehen ❀ ❀ ❀ daz wir dem Erwirdigen Gerlach, Bischoff zu Worms, unserm lieben Fürsten, umb a) den Dienst, den er vns vnd dem Riche noch tun soll gegebin haben vnd gebin auch mit diesem Brieff b) zwölf hundert Phunt Heller, vnd für dieselbe c) hundert vnd zwentzig Phunt Heller jerlicher Gülte vf d) vnsern vnd des Richs Juden die in der e) Stadt zu Laudenburg itzund sitzen ❀ ❀ Wir wollen auch abe wir hernach zu Rat werden, daz wir f) alle Juden in vnser Kammer wollen ziehen so solle vns der vorgenant Bischoff dieselben Juden ledig sagen, vnd sollen wir im sin gulte anderwo, so sie im sicher sey, berichten. ❀ ❀ Dat. An. Dom. MCCCXXX. Schannat Tom. II. Chronicæ Wormatiensis. Num. CXC. pag. 165.

a) Den Dienst — — soll ꝛc. Solcher Dienst ist nicht benennt, dahero auch so gewiß nicht gesaget werden kan, worinnen er bestehen sollen? und: wie er etwa geleistet worden sey? Nicht unwahrscheinlich lässet sich muthmassen, daß Käyser Ludwig, mit solcher milden Begnadigung, in der Person Bischoff Gerlachs, aus Erbachischem Hause, sich dessen damals in Fränckisch-Rheinischen Gegenden, mächtige Anverwandte mehrers verbinden wollen, nach dem vorhin schon vorgekommenen.

b) Zwölf hundert Pfund Heller ꝛc. Was dieses ungefehr betragen haben mag, lässet sich aus dem, was bey Urkund Num. III. und IV. erinnert worden ist, abnehmen.

c) Hundert und zwantzig Pfund ꝛc. Ist eine ziemlich starcke Pension, sich auf zehen von hundert belauffende, die aber wohl so hoch gesetzet geworden seyn mag, weil man besorget, daß die Juden mit Erlegung des Haupt-Gelds sonst nicht innen halten möchten, die man mit so hoher Peus rüstig machen, oder, von ihnen haben wollen, was sie andern abgenommen.

d) Un-

d) Unsern und des Reichs Juden rc. Die Redens-Art: Daß die Juden des Käysers und des Reiches sind rc. zeiget an, daß gesammte im Römischen Reich gedultete Judenschafft, was den von ihnen herkommenden Einfall und Nutzen anbelangt, durchgehends der Käyserl. und Reichs-Cammer, als ein besonders Regale, oder Obrist-herrliches Eigenthum zugestanden habe, wormit ein zeitiger Käyser schalten und walten können, wie er es für gut befunden hat, welches alles wohl von denen uraltisten Zeiten hergekommen ist, da die vom Römischen Käyser, mit Erober- und Zerstörung Jerusalems, überwundene und zu knechtischer Unterwürffigkeit gebrachte Jüden, ihnen aufgelegte Abgaben Käyserl. Cammer einliefern, auch deren Vorsteher dafür stehen müssen. Arg. l. 17. C. Libr. I. Tit. IX. de Judæis & Cœlicolis.

e) Stadt zu Laudenburg rc. Scheint nichts anders, als das von uralten Zeiten her berühmte Lobodunum, hernach in Deutsch Ladenburg genannt, gewesen zu seyn, so am Neckar liegt, ehemals grösteniheils dem Bisthum Worms gegeben, hernach gantz Pfältzisch geworden und dergleichen noch ist. Freherus hat von dessen Ursprung u. s. w. einen besondern Tractat, zu Lateinisch: De Origine Urbis Lopodunensis genannt, geschrieben.

f) Alle Jüden in unser Kammer wollen ziehen rc. Dahin haben sie, wie in bevorstehender Anmerckung gedacht worden ist, von uralten Zeiten gehöret und ihre Abgaben zahlen müssen, wie sie denn auch viele Jahrhunderte hernach Käyserl. Cammer-Knechte deshalber genennet worden sind, die, als dergleichen, nach Guthfinden derer Käyser, auch andern, sonderlich auf eine Zeitlang, überlassen werden können, wie in der Urkund ein Exempel zu finden, da Käyser Ludwig die Ladenburger Juden dem Bischof Gerlach zu Nutzen angewiesen und übergeben hat. Bey weiterm Verfall Käyserl. Ansehens ist auch weiter gekommen, und die Erlaubniß, Jüden einzunehmen, nemlich auch Nutzen von ihnen zu ziehen und sie mit Auflagen zu belegen, denen Churfürsten, in goldner Bull Cap. IX. §. 2. zugestanden worden; daß es heute zu Tage noch viel weiter gekommen sey, ist mehr als zu bekannt, wie nützlich es aber falle? ist eine andre Frage. Sihe Schwedern Introduct. in Jus Publicum Part. Spec. Sect. II. Cap. XIV. §. 17. pag. 884. sq. Verschiedenen Reichs-Städten sind die in ihren Mauren wohnende Jüden so von Käysern ehemahls verkaufft worden, daß sie ihnen hernachmals als ein Eigenthum, was ordentliche von ihnen zu ziehende Nutzbarkeit anbelangt, geblieben sind.

Num. XIII. 2.

EX parte Venerabilis Gerlaci a) Electi & confirmati Ecclesiæ Wormatiensis nec non honorabilium b) Præpositi c) Decani & d) Capituli Ecclesiæ ejusdem nostræ Celsitudini exstitit humiliter supplicatum quatenus eis Privilegia - - dignaremur confirmare &c. Nos igitur grata & devota obsequia Nobis & Sacro Romano Imperio per prædictum Gerlacum, Principem nostrum dilectum, nec non præpositum, Decanum & Capitulum exhibita intuentes - - universa & singula privilegia - - approbamus, ratificamus confirmamus ac de novo concedimus &c. Datum in Franckenfurt feria quarta post Epiphaniam Anno Domini Millesimo Trecentesimo Tricesimo secundo e) Regni nostri anno decimo octavo. f) Imperii vero quarto.

AB Seiten des Ehrwürdigen Gerlachs a) Erwehlten und bestättigten zu Worms, und derer Ehrsamen des b) Probsts, c) Dechants und d) Capituls seiner Kirchen ist unsre Hoheit ersuchet worden ihre Privilegien zubestätigen. Wier haben also in Betrachtung derer angenehmen und treuen uns und dem Reiche von vorbesagtem Gerlach, unserm geliebten Fürsten und seinem Capitul erwiesenen Dienste alle und jede ihre Privilegia genehm gehabt, bekräfftiget und bestättiget, haben sie hiermit genehm, bekräfftigen sie und ertheilen selbige von neuen. Geschehen in Franckfurt den IV. Tag nach Erscheinung Christi, im Jahr des Herrn, 1332. Unsers e) Reichs im 18. unsers f) Kayserthums im 4ten Jahre.

a) Erwehlten und bestättigten rc. nemlich: Bischofen zu Worms. Daß die sonst von dem Käyser nach Befinden benannte Bischöffe, der Zeit von denen Capitel-Herren erwehlet wurden, ist bekannt, es war aber dieses nicht gnug, sie in thätige Bischoffs-Würde und Verrichtung zu setzen; sondern es muste darzu die Päbstliche Confirmation, Bestättigung und Genehmhabung gesucht und erhalten werden; (davon anderweitig noch ein- und anders folgen wird) wenn dann dieses alles zusammen geschehen war, hiessen sie: Erwählte und Bestättigte rc. Hier aber bey unserm Gerlach hat es mit dem Namen Bestättigten eine sonderbare und nach älterer deutscher freyern Gewohnheit schmeckende, der Päbstlich-geruhmten Hoheit aber nachtheilige Bewandniß, indem er nicht von dem damahls in Franckreich zu Avignon sitzenden Pabst Johannes XXII; sondern von dem Ertz-Bischoff zu Mayntz, nach geschehener einhälliger Wahl, zu einem Bischoff in Worms (wie folgende Urkunde XIII. 4. anzeiget) bestättiget worden war, und doch von Käyser und Reich so gut ein bestättigter Bischof genennet, auch eben so wohl für dergleichen erkennet wurde, als wenn er vom Pabst bestättiget worden wäre, ungeachtet daß er ihm zuwieder war, und die Wormser Kirche mit einem andern, oder diesen vielmehr mit der Wormser Kirchen und ihrem Gute, providiren und versorgen wollen. Nemlich man erinnerte ab Seiten des Käysers und derer Stände, wie daß ehemahls die Metropolitanen oder Ertz-

Bischöffe

Bischöffe alle in ihrem Sprengel erwehlte Bischöffe, ohne deßhalber nach Rom zu lauffen, confirmiret oder bestättiget hätten; (Bœhmer ad Decretal. Lib. I. Tit. VI. § 60. sqq. pag. 315 sqq) und schloß gar richtig, daß es noch geschehen könnte, wie denn auch hernach Ertz-Bischoff Theodoricus zu Maynß aus dem Hause Erbach versuchet, die Sache auf angezogenen alten Fuß zu stellen, und die Bestättigung erwehlter Prælaten und Bischöffe denen Ertz-Bischöffen wiederum zuzueignen, wie bey dessen Erläuterung No. 68. an seinem Ort weiter vorkommen wird.

b) Des Probsts ꝛc. Aus denen Clöstern (sihe in Urkunden bey No. XII. Signo (*)) ist dieser Titul und dieses Amt auch zu denen Chor- und Dom-Herren in ihre Stiffter kommen, in welchen der so genannte Præpositus oder Probst sonderlich für das Zeitliche sorget, welches ihm doch, wenn er nicht ein Canonicus oder Capitul-Herr zugleich wäre, keine Stimme im Capitul gäbe, (Bœhmer ad Decretal. Libr. III. Tit. V. §. 38. 39. pag. 284. sqq. Tit. XI. §. 6. pag. 664. 665.) hier und dar wird der Probst doch, als Haupt des Capituls, als Capituls, angesehen. Bœhmer l. c. Tit. V. §. 64. sq. pag. 308. sq. In etlichen Capituln hat man diese Würde abgeschafft, weil die darmit versehene sich ihres Ansehens allzusehr mißbrauchten. Idem Bœhmer ibid. §. 67. pag. 310.

c) Dechants ꝛc. Ist ebenfalls aus denen Clöstern in die Stiffter kommen; Da man dort immer über zehen Mönche einen zum Aufseher, nebst dem Abt und Prior, folglich in zahlreichen Clöstern mehr als einen Dechant bestellet hat, ist hernach in denen Stifften einem die Aufsicht über das Leben und den Wandel derer übrigen Chor-Herren befohlen, und dieser Dechant genennet worden. Bœhmer l. c. §. 67. pag. 310.

d) Capituls ꝛc. So werden die Chor-Herren eines jeden Stiffts zusammen genennet, oder, wenn man sie als ein Collegium, Zunfft u. s. w. betrachtet, und haben den Namen, weil ehemahls in ihren täglichen Versammlungen ihnen ein Capitel oder Stück ihrer Stiffts-Regeln vorgelesen worden ist, darmit sie selbige ja in obacht nehmen und halten möchten. Eben daher ist auch der Ort ihrer Zusammenkunfft Capitulum, das Capitel, die Capitul-Stube, geheissen worden. Wer in solcher Versammlung Sitz und Stimme hat, sonderlich bey der Wahl eines Bischoffs, den betittelt man einen Capitularen, oder Capitel-Herrn: Weil auch ehemals, bey Lesung derer Stiffts-Capitel, denen Ubertretern derselbigen, mancher Verweiß gegeben worden ist, und zuweilen, bey Zusammenkunfft derer Chor-Herren, ziemlich gezancket werden mag, so ist daher die Redens-Art entstanden: Einem das Capitel lesen, einen ab- oder auscapiteln, sich mit einander capiteln, d. i. einen ausputzen, ihm einen Wischer geben, sich mit einander zancken. Bœhmer l. c. ad Libr. III. Tit. IV. §. 12. pag. 224. Tit. I. §. 31. pag. 77. &c.

e) Reichs ꝛc. So lange ehemals ein Haupt des Römischen Reichs nicht vom Pabst gecrönet worden war, hieß er nicht Käyser; sondern nur König, und seine Regierung Regnum, Reich; nun war Ludwig der Bayer Ao. 1314. zum Haupt des Reichs erwehlt und also Ao. 1332. achtzehen Jahr König übers Reich.

f) Käyserthums ꝛc. d. i. Regierung nach der vom Pabst zu Rom empfangenen Crönung, die Ao. 1328. zu Ende des Januarii vorgegangen, doch in Abwesenheit des Pabsts geschehen ist, und welchem nach seine Regierung Ao. 1332. ein Imperium, Käyserl. Regiment, ein Käyserthum, war. Dermahln kehret man sich an solcherley Dinge und Umstände nicht, der Erwehlte ist Kayser, so bald er darzu erwehlet und von ein- oder andern geistlichen Churfürsten gecrönet worden, da seither Carl des V. Zeiten (der zu Bononien vom Pabst gecrönet worden ist) keiner mehr bekanntlich die Crone zu Rom beym Pabst gesuchet, noch weniger empfangen hat; obgleich in die Capitulationes gesetzt worden, daß der Erwehlte die Römische Crone zu empfangen suchen sollte ꝛc. und möchte hierbey wohl manchem die Begierde steigen zu fragen: Ob und wie doch Protestirende Churfürsten dergleichen begehret haben? Von allem in litt. e) und f) beygebrachten ist mehrere Nachricht im Vitriario a Pfeffingero Illustrato Libro I. Tit. VIII. §. 5. pag. 905. sqq. Schwedero Introduct. in Jus publicum Part. Spec. Sect. I. §. 29. pag. 224. sq. Struvs Reichs-Historie Cap. XXVI. §. 19. pag. 508. sq. enthalten.

Num. XIII. 3.

Wier **Ludwig von Gottes Gnaden** ꝛc. Thun kund allen den die diesen Briefe sehent oder hörent lesen, daß wier durch Ansichte, Nottorfft vnd fruchtberige kundeliche Nutze, des Landes vnd der Lüte gemeinlichen, mit gutem Rath vnser lieben Fürsten **Baldwines Ertzbischoffen zu Trier**, Pfleger der Stiffte zu Mentz vnd zu Spire für sich vnd die sinen der vorgenanten Stifften, Pfaffen vnd Laygen, Mönche vnd Nonnen, vnd mit Namen für **Gerlachen, Bischoffen zu Wormisse**, für sein Stifft vnd Pfaffheit, die er verendwurten wiel, **Rudolffes vnd Ruprechtes** vnsers Bruders seligen Süne, Pfallentzgreven bime Ryne vnd Hertzogen in Beyern vnd der Wisen Lute der Räthe vnd der Bürger gemeinliche der **Stätte zu Mentze, Straßburg, Wormisse, Spire** vnd **Oppenheim** vsgesetzet, gemacht vnd gebeten han einen rechten Landfrieden, von oberhalb Straßburg eine halbe Mihl die richte hinab biß gen Bingen vf dem Ryne vnd jedweders syte des Rynes vf dem Lande dri Milen ꝛc. von Gottes Geburte dritzenhundert Jahr darnach in dem zwey vnd drißigsten Jahr an der nechsten Mitwochen vor sant Jacobs des heiligen Aposteln. Tollneri Codex Diplomaticus Palatinus CXLIX. pag. 100.

Num.

Num. XIII. 4.

BAlduinus Trevirensis opponit Salmanno An. 1329. xv. Kal. Julii per Papam Johannem xxii. proviso Wormatiensi

Quod Decanus & capitulum Wormatiensis Ecclesiæ, ignari a) provisionis de dicto Episcopatu, quondam Dominum Gerlacum pincernam, Præpositum b) Ecclesiæ S. Trinitatis Spirensis in Episcopum Wormat. concorditer elegerunt & a Moguntino confirmatus est.

Quod idem quondam Gerlacus per tres annos cum dimidio vel circa, dum vixit, universa castra, munitiones &c. dicti Episcopatus solus tenuit.

Quod c) Johannes de Boppardua & *Conradus Pincerna, frater* quondam *Gerlaci Episcopi*, electi, milites, jussu & mandato *Ludovici Imperatoris* & D. *Henrici Archiepiscopi Moguntini* tenuerunt Castrum Steines.

Quod An. 1341. mense Martio dictus Salmannus nomine suo & Ecclesiæ Wormat. ex parte una & *Conradus pincerna de Erpach & Engelbardus Præpositus S. Trinitatis Spiræ, fratres quondam Gerlaci Electi* Wormat. nomine suo & omnium amicorum & fautorum suorum in Reverend. Patrem *Henricum Archiepiscopum Moguntinum, Wolframmum de Nellenburg* Magistrum & Præceptorem Ordinis Fratrum Teutonicorum in Regno Alemanniæ, ac quondam *Johannem* Decanum Ecclesiæ Moguntinæ, tanquam in arbitratores, sponte & libere compromiserunt.

Quod prædicti arbitratores dictum compromissum in se voluntarie susceperunt, quod Ao. 1343. sabbato ante Dominicam qua cantatur Reminiscere suum arbitrium protulerunt & super omnibus controversiis easdam partes concordaverunt &c. Schannat l. c. CXCV. pag. 168. sq.

BAlduinus Ertzbischoff zu Trier hielt dem von Pabst Johannes XXII. so genannter Vorsorgs-Weise An. 1329. zu einem Wormser Bischoff benannten vor,

Wie daß Dechant und Capitul Wormser Kirchen, ohne von der Päbstlichen a) Vorsorge und Versorgung was zuwiessen Herrn Schenck Gerlachen, Probsten b) der Kirchen zur Heil. Dreyeinigkeit in Speyer, zu einem Wormser Bischoff einmütig erwehlet hätten, der auch von dem Mayntzer Ertzbischoff confirmiret oder bestättiget geworden sey.

Daß dieser Gerlach in die vierte halb Jahr, so lang er nehmlich als Bischoff gelebet, alle Festen und Schlösser des Bistums allein in seiner Gewalt gehabt hat.

Daß c) **Johann von Bopparten und Schenck Conrad, weyland Bischoff Gerlachs Bruder**, zwey vortreffliche Ritter, auf Geheiß und Verordnung Kayser Ludwigs, und Ertzbischoff Heinrichs zu Mayntz das d) **Schloß Stein** in Verwahrung gehabt hätten.

Daß An. 1341. im Martio der Salmannus in seinem und der Wormser Kirchen Namen eins Theils, **Conrad Schenck zu Erpach und Engelhard Probst zur heiligen Dreyfaltigkeit in Speyer, beyde Brüder Bischof Gerlachs**, andern Theils in ihrer und ihrer Freunde Namen Heinrichen Ertzbischoffen zu Mayntz, Wolfgangen von Nellenburg, deutsch Meistern, und Johannem den Dechant in Mayntz e) zu Schieds-Leuten erwehlet und beliebet hätten.

Daß diese An. 1343. Sonnabends vor Reminiscere, die Partheyen, mittelst eines Ausspruches so verglichen hätten, daß es darbey sein Verbleibens haben solle. rc.

a) Provisio, Vorsorge, Versorgung, ein Handgriff Päbstlichen Hofes, jemanden, der nicht sonst gewöhnlicher Weise darzu erwehlet oder beruffen und bestellet worden ist, eine Pfründe, auch Bisthum und dergl. mehr zu geben, sich also Anhänger oder Creaturen zu machen, auch wohl Geld von ihnen zu schneiden, worüber die sonst unter dem Pabst stehende Stände, Bischöfe, Stiffter u. s. w. vielmahl bitterlich geklaget haben, und dieser Vorsorge und Versorgung, als einer höchst-verderblichen und schädlichen Sachen, gern los seyn wollen, wie sich auch das Hochstifft Worms an dergleichen nicht gekehret, als ihm Pabst Johannes XXII. wieder den ordentlich erwehlten Gerlach den Salmann, unterm Vorwand guter Vorsorge, aufdringen wollen. Bœhmer ad Decretal. Libr. I. Tit. VI. §. 8. pag. 273. sq. Thomassinus de veteri & nova Ecclesiæ disciplina Part. II. Libr. II. cap. 38. §. 8.

b) Der Kirchen zur heiligen Drey-Einigkeit zu Speyer rc. Munsterus erzehlet Cosmographiæ Libr. III. CLVI. cap. 578. daß ehedem drey Heidnische berühmte Götzen-Tempel zu Zeiten derer Römer in Speyer gewesen wären, und kan also wohl die hernach daselbst erbauete Christliche Stiffts-Kirche dem allein wahren dreyeinigen GOtt namentlich gewiedmet worden seyn.

c) Johannes von Boppart ꝛc. Alt adeliches Geschlecht, das seinen Namen Zweifels ohne von dem am Rhein gelegenen Trierischen Ort Boppart, der ehemals eine Reichs-Stadt gewesen ist, deshalber empfangen, weil es daselbst Güter besessen haben mag, sonderlich das allda in alten Zeiten gestandene Schloß Königs-Hauß genannt. Merian in Topographia Moguntinensis, Trevirensis, Coloniensis Archiepiscopatus pag. 45, b, sq. Das Geschlecht hat sonst den Namen Beyer von Boppart geführet, und ist desselbigen Vorstellung in Humbrachtischen Tabellen No. 102. zu finden, auch allda ersichtlich, daß es gegen Ende des 16ten Jahrhunderts ausgestorben ist: Angezogener Johann war ein Vetter des Dietrichs von Boppart, der Anno 1349. Bischoff zu Worms geworden ist.

d) Schloß Stein ꝛc. Ein damals fester Ort, dem Stifft Worms zugewandt, bey Ladenburg am Neckar, welcher in dem Streit übers Wormser Bisthum von Schenck Conraden und andern eine Zeit besetzt und bewahret worden, hernach an Pfaltz kommen ist, wie Tollner anführet Historiæ Palatinæ Cap. II. pag. 83. sq.

e) Zu Schieds-Leuten erwehlet ꝛc. Weil es, wegen der zwischen Gerlachen und Salmann vorgewesener Zwistigkeit allerhand Händel zwischen letzt genanntem und denen Beyständen des erstermeldeten gegeben haben mag, und ist gar wahrscheinlich, daß diese Vergütung ihrer gehabten Unkosten u. s. w. begehret, auch, was sie von Wormsischen Orten innen gehabt, nicht ehender abtreten wollen, dargegen Salman die Ersetzung des ihm und dem Stifft zugefügten Schadens begehret haben wird ꝛc.

Num. XIV. 1.

NOs *Gerlacus* a) *Dominus de Bruberg & Ebirhardus Filius noster* ex una, b) *Conradus, Gerlacus, Engilhardus & Ebirhardus*, fratres, Pincerne de Erpach ex parte altera ad universorum tam presentium quam futurorum noticiam cupimus pervenire, quod super c) discordiis, guerris seu controversiis inter nos hinc & inde hucusque super castris, hominibus, jurisdictionibus, dampnis, debitis ac aliis quibuscunque causis subortis, intercessit compositio amicabilis in hunc modum: quod nos super prescriptis controversiarum articulis per amiciciam sopiendis in strenuos milites d) *Arroisium*, Dominum de Bruberg, Theodoricum Randeckere, Hermannum dictum Dubhorne, e) Synandum de Bruberg & f) Hugonem de Schellinbach compromisimus tanquam in arbitros, arbitratores seu amicabiles compositores, qui super premissis inter nos sunam & composicionem secundum suæ discrecionis industriam ordinabunt, quam utrobique inviolabiliter nos promittimus servaturos.

Nos igitur *Arroisius Dominus de Bruberg, Theodoricus Randeckere, Hermannus Dubhorne, Synandus de Bruberg* Milites, & *Hugo de Schellinbach* arbitri predicti inter predictas partes arbitranda dicimus, pronunciamus quod *Conradus Pincerna* predictus Dominum *Gerlacum de Bruberg* reponere debet in possessionem medie partis castri *Erpach* & in bona que predictus Gerlacus, g) apud *quondam Gerhardum Pincernam de Erpach* in hominibus, terris, aquis, pratis, nemoribus, pascuis, jurisdictionibus, seu districtibus noscitur comparasse exceptis h) nobilibus, hominibus, fidelibus, i) jure patronatus ecclesiarum Wernhero advocato, k) Henrico piscatore & Wernhero venatore in quibus sibi memoratus Dominus Gerlacus de Bruberg nichil juris quoquo modo vendicabit. Dicimus insuper quod predicta bona pretendunt a monte Morsberg usque ad locum ubi aqua Mosa prosilit & deinde in das Marbach ex opposito a Morsberg per Montem qui dicitur Ecke usque in die Wilbach. Præterea dicimus quod nullus inter predictas partes Castrenses vel fideles partis alterius ad se in Castrenses vel fideles debet recipere quoquo modo, nisi de expressissima partis alterius voluntate.

Ceterum dicimus arbitrando, quod Dominus Gerlacus de Bruberg quartam partem Castri Schonenberg a predictis fratribus vel heredibus habere debet in pignore pro quingentis libris Hallensium & mediam partem bonorum cum hominibus & proventibus quibuscunque ad idem Castrum pertinentibus, donec iidem Conradus Pincerna, fratres vel heredes sui cum sua prescripta summa pecunie sibimetipsis & nulli alii absque vara duxerint redimenda.

Idem dicimus quod dicte partes scilicet Dominus *Gerlacus de Bruberg, Ebirhardus Filius suus, & Conradus Pincerna & sui fratres* bona, quæ quondam Gerhardus Pincerna habuit in Parochia Richelsheim, communiter possidebunt. Preterea arbitrando pronunciamus, quod quecumque dictarum parcium bona hujusmodi communia vendere voluerit alteri earundem parcium bona eadem duobus mensibus primitus tenebitur exhibere. Si vero pars cui bona exhibita fuerunt, venditori infra duos menses super emcione tali finem non dederit, ex eo quod pars vendens nimis preciose exhibet, pars vero emens nimis remisse voluerit comparare, ex tunc strenui milites Rude de Amorbach, Hermannus Dubhorne, & Hugo de Schellinbach super eo specialiter electi, ipsos super emcione hujusmodi secundum eorum provi-

providenciam concordabunt. Quod si duo super emcione hujusmodi statuenda concordabunt, vendens & emens ipsis assentient, & tercius tenebitur eos sequi. Sed si pars cui bona exhibita sunt, ea emere noluerit ullo modo, pars alia ipsa vendere poterit alteri, cui voluerit, nec in eisdem debet a parte altera impediri.

Ceterum dicimus quod Conradus Pincerna predictos fratres suos tales habere debet, ut hujusmodi composicionem ratam & gratam teneant ac eam inviolabiliter observent. Dicimus insuper quod quæcumque parcium predictarum composicionem in parte aliqua, quod absit, forsitan violaret, fractor fidei & perjurus debet publice reputari & jus, quod habet in bonis predictis, noscitur perdidisse, & idem jus in prefatis bonis pars altera sibi tenebitur vindicare, & in majorem penam transgressionis composicionis predicte, is qui ipsam composicionem transgressus fuerit, Reverendum Dominum Archiepiscopum Moguntinum, Dominum *Arroisium de Bruberg* ob inde suos adversarios pacietur.

Dicimus insuper quod composicio prefata inter Castrenses predictarum parcium se debet extendere in hunc modum: Si una dictarum parcium in Castrenses vel fideles partis alterius habuerit questionem, pars altera de suo Castrensi parti conquerenti procurabit fieri justicie complementum secundum decisionem dicti Rude, Hermanni Dubhorne, & Hugonis ad hoc etiam specialiter electorum. Si vero Castrensis talis in satisfaciendo secundum dictorum militum dicisionem negligens fuerit vel rebellis nullam habebit defensionem a suo Domino, consilium & juvamen.

Vt autem prescripta composicio rata & firma permaneat sigilla reverendi Domini mei, Domini *Gerhardi, Archiepiscopi Moguntini* Nobilis Viri Domini *Arroisii de Bruberg mei Conradi Pincerne avunculi* & Theodorici Randeckere militis ad preces meas sunt appensa. Sigillum eciam proprium pro me & meis fratribus presenti scripto ob majorem certitudinem est appensum. Dat. Aschaffenburg An. Domini MCCC. Tertio Idus Januarii.

Wier Gerlach a) **Herr zu Breuberg** und **Ebirhard unser Sohn** einer Seits; b) **Conrad, Gerlach, Engilhard und Ebirhard Gebrüder Schencken zu Erpach** ander Seits thun hiermit itzt und künftig hin lebenden zu wissen, da wegen derer unter uns entstandenen c) Zwistigkeiten, Kriegen, Zänckereyen, Schlösser, Leute, Gerechtsame, Schäden, Schulden und andre Händel betreffend, ein freundlicher Vertrag getroffen worden ist, nachstehender massen: daß wier zu freundlicher Hinlegung aller Späne und Zwistigkeiten compromittirt haben auf die gestrenge Ritter und Kriegs-Männer d) **Arrois Herrn zu Breuberg, Diether Randecker, Herrmann genant Dubhorn,** e) **Synanden von Breuberg** und f) **Hugen von Schellinbach**, die Vermöge und Krafft ihnen von uns gethanen Versprechens eine Söhne und Vertrag stifften sollen nach ihrem besten Wissen und Gewissen wie wier ihrem Ausspruch ohnfehlbar und unverbrüchlich zu geleben beyderseits zugesaget haben.

Demnach ertheilen wier *Arrois* **Herr zu Breuberg, Diether Randecker, Heermann Dubhorne, Synand von Breuberg,** Rittere, und **Haug von Schellinbach** denen Partheyen den Schieds-Ausspruch: Daß vorgenanter Schenck Conrad Herrn Gerlachen zu Breuberg wieder in Besitz des halben Schlosses Erpach und in aller derjenigen Güter stellen soll, die vorgedachter Gerlach g) **von weyland Schenck** Gerharden an Leuten, Ländereyen, Wässern, Wiesen, Wäldern, Weyden, Gerichtbarkeiten und Bezircken aekaufft hat, ausgenommen h) die Edelknechte, Manne i) und Kirch-Sätze, den Vogt Werner, k) den Fischer Heinrich und den Jäger Werner, daran mehrgedachter Gerlach sich keines Rechts anmassen soll.

Weiter erklären wier daß obgemeldete Güter sich vom Morsberge biß an den Ursprung der Mosa, und denn weiter in das Marbach dem Morsberg entgegen den Berg Ecke genannt in die Wilbach erstrecken.

Ferner gehet unser Spruch dahin daß kein Theil des andern Burg- oder Lehn-Manne irgends auf eine Weise annehmen soll, es geschehe dann mit des andern Theils gantz ausdrücklicher Bewilligung.

Noch mehr sprechen wier, daß Gerlach Herr zu Breuberg den vierdten Theil des Schlosses Schonenberg von obgedachten Brüdern und ihren Erben haben und behalten solle, als ein Pfand für dargeliehene fünfhundert Pfund Heller, desgleichen die Halbscheid derer zu solchem Schloß gehörigen Leute, Güter und aller Nutzungen als lange biß Schenck Conrad, dessen Brüder oder dieser aller Erben, mit ihrem Gelde sich selbst und keinem andern ohngefehrde das Versetzte einlösen.

Uber dieses erkennen wier daß obgemeldete Partheyen **Herr Gerlach zu Breuberg, sein Sohn Ebirhard, Schenck Conrad** und seine Brüder diese weyland **Schenck Gerharden** zugehörige Güter in Gemeinschafft innen haben sollen, mit dem weitern Anhange daß, welcher Theil etwas von solchen in Gemeinschafft habenden Gütern verkaufen wollte, dieses dem andern mit besitzenden Theile 2. Monat vorhero anbitten solle: Wenn der Handel binnen der Zeit nicht geschlossen werden könnte, und etwa der eine zu viel haben, oder der andre zu wenig geben wollte, so sollen die darzu erkorne gestrenge Ritter und Krieger Rüde von Amorbach, Heermann Dubhorn, Hug von Schellinbach des Kauffs halber vorsichtiglich vergleichen: Was zwey derselbigen disfalls vor recht und billig befinden, dem soll Verkäuffer und Käuffer beyfallen, und der dritte zuzustimmen schuldig seyn. Wiel aber der, welchem die Güter angeboten worden sind, sie nicht kauffen, mag sie der Anbitter, wem er wiel zu kauffe geben, und soll daran von dem andern durchaus nicht gehindert werden.

Nebst dem sagen und sprechen wier, daß Schenck Conrad seine Brüder anhalten solle diesen Vergleich genehm zu haben, und fest zu halten. Noch mehr: daß, wer da, welches doch ferne von einem jeden sey! in ein- oder anderm bräche, offentlich für einen meyneidigen Fried-Brecher gehalten, und alles Recht an obgedachten Gütern gäntzlich verlohren haben, der andre Theil sich selbige zuzueignen befugt seyn, der Brüchige über dieses den Ertzbischoff zu Mayntz und Herrn Arrois zu Breuberg, als seinen Feind erfahren solle.

Weiter sagen und sprechen wier, es solle abgeredeter Vertrag auch von jeden Theils Burg- und andern Mannen gehalten werden also und dergestallt, daß wenn ein Theil wieder des andern seine Manne zu klagen hat, dieser jenem klagenden Recht schaffen und wiederfahren lassen solle, wie es Rüde von Amorbach, Heermann Dubhorn, Hug von Schellinbach gut finden werden, als welche man auch hierzu erkohren und beliebet hat. Wiel sich ein Mann nach derer Ausspruch nicht bequemen, soll er für einen Rebellen gehalten werden und von seinem Herrn weder Schirm, Hülffe noch Rath zu erwarten haben.

Darmit nun obstehender Vergleich stett und vest bleibe, so sind die Siegel des Ehrwürdigen meines Herrn, Gerhards Ertzbischoffens zu Mayntz, des edlen Manns, Herrn Arrois zu Breuberg, als Bruders meiner, Schenck Conrads, Muter, und Diether Randeckers, Ritters, auf meine Bitte an diesen Brief gehangen worden, desgleichen mein eigenes für mich und für meine Brüder. Geben zu Aschaffenburg Anno 1303. den 13. Januarii.

a) Herr zu Breuberg rc. Von solchen altberühmten und mächtigen Herren wird im dritten Theil, bey Beschreibung des Orts Breuberg, mehrers vorkommen.

b) Conrad -- -- Gebrüdere Schencken zu Erpach rc. Da sie Gebrüder heissen, müssen sie eines Vatern, und zwar des mit No. 6. bemerckten Schenck Conrads und Magdalenen von Breuberg, Söhne gewesen seyn, da ja der eine Bruder, Conrad, unten im Schlusse dieser Urkund, Arrois, Herrn zu Breuberg, seiner Mutter Bruder nennet, davon in Erläuterung dieser Personen schon gedacht worden ist.

c) Zwistigkeiten, Kriegen rc. Aus diesen und folgenden Worten, wie auch aus dem gantzen Innhalt der Urkund lässet sich abnehmen und schliessen, was für ein jämmerlich-verworrener, unruhiger, rauher und gefährlicher Zustand im Lande gewesen seyn müsse, da man mehr sich der Gewalt gebrauchet, als etwa des Rechts erwarten wollen.

d) Arrois Herrn zu Breuberg rc. Ist also einer aus dem herrlichen Geschlecht derer zu Breuberg, ein Bruder, auch wohl ein Vetter derer Eingangs genenneten Herren zu Breuberg, Gerlachs und Eberhards gewesen.

e) Synand von Breuberg rc. Hat, allem Ansehen nach, nicht zu dem herrlichen Geschlecht derer zu Breuberg gehöret, sondern mag derer Mann gewesen seyn, welcher sich deshalber und weil er in solcher Herrschafft ein- und anders besessen, also und daher genennet haben mag, wie dergleichen schon anderswo erinnert worden ist.

f) Hugen von Schellinbach rc. Schellinbach ist ein noch verhandener Ort im Amt Freyenstein, davon im dritten Theil ein mehrers. Dieser Edel-Knecht muß der Zeit allda etwas oder einen Seß gehabt haben, weil er sich daher geschrieben hat.

g) Von weiland Schenck Gerharden rc. Der muß also noch vor dem 1303ten Jahr ohne Erben gestorben seyn, wird aber in der Stamm-Taffel nicht gefunden, weshalber man auch nicht sagen kan, wessen Sohn und wie nahe er mit denen vier Brüdern, Conrad, Gerlach, Engilhard, Ebirhard, verwandt gewesen sey?

h) Edel Knechte, Manne rc. Solche Leute veräusserte keiner gern mit seinen Gütern, dieweil er sonst, da der Zeit alles meist auf dem Faust-Recht bestunde, selber die Vermögenheit und die Krafft, dergleichen allenfalls auszuführen, benommen haben würde; wie dann auch die Edel-Knechte und Manne sich so nicht verhandeln liessen, ihre Lehns-Pflicht nur deren Lehns Herren und deren Erben, nicht aber einem fremden Dritte-Mann, leisteten; wo aber was anderes geschahe und die Pflicht zu einem gewissen Ort und dessen Bedienung gethan wurde, war es was anders.

i) Kirch-Säße 2c. Die vergab man sich auch nicht gerne, theils weil man sich mit deren Besetzung ein- und andern so genannten Geistlichen zum verbundenen Freunde machen, theils weil man dahero mancherley Nutzen haben konnte.

k) Fischer Heinrich und den Jäger Werner 2c. Dahero erscheinet, wie damals schon die Jäger, und was zur Jägerey gehöret, bey denen Herren viel gegolten haben, daß man sie nicht, als wie andre Leute, mit denen Gütern verkauffen und als eigene Leute hingeben wollen. Auf solchen Schlag findet sich auch beym Johannis (Spicilegii I. pag. 294. 295.) eine Urkund von Ao. 1270. über den Verkauff Flersheim an das Dom-Capitul in Mayntz, allwo die Verkäuffer Gottfried der Aeltere und Gottfried der Jüngere von Eppstein, nebst denen Kriegs-Knechten und ihren Kindern, sich den Jäger Diedrich aus- und vorbehalten, ob sie gleich dessen Weib und Kinder mit in den Kauff gegeben haben, daß es heisset: His qui sunt milites vel pueri militum & Theodorico Venatore exceptis, Elisabet uxore ipsius Venatoris & pueris ipsorum apud nos (Emptores videlicet) remanentibus &c.

Num. XIV. 2.

Nos *Ludovicus Dei gracia Comes Palatinus Rheni, Dux Bavarie*, promittimus sicut etiam in Tractatibus cum Venerabili Domino *Petro Archiepiscopo Moguntino* per nos habitis, hoc promisimus, quod si, divina providencia disponente, a) in Romanum Regem electi fuerimus, Nobili viro *Ebirbardo de Bruberg* procurabimus b) restitucionem castri Erpach c) quod perdidit in servitio ecclesie moguntine & justiciam sibi faciemus & procurabimus super d) opido Mosebach & jure suo, quod habere debet e) in moneta in Hallis secundum continenciam literarum suarum, quas habet super eo, & has literas sibi sine difficultate innovabimus super sigillo Majestatis. In cujus rei testimonium presentes literas sibi tradimus sigilli nostri munimine roboratas. Datum Lorche anno Domini MCCC decimo quarto XVII. Kal. Octobr.

Wier Ludwig von Gotts Gnaden Pfaltz-Graf bey Rhein, Hertzog in Bayern versprechen, wie wier auch in denen mit dem Ehrwürdigen Herrn Peter, Ertz-Bischoff zu Mayntz abgeschlossenen Tractaten schon versprochen haben, daß wier, wenn durch Göttl. Versehung a) uns die Wahl zu einem Römischen König träfe, dem Edeln Manne Eberhard von Breuberg b) die Wiedergabe des Schlosses Erpach, so er c) im Dienst der Mayntzer Kirchen verlohren hat, besorgen auch ihm sonst, zu seinem d) Recht in Moßbach und was er e) an der Müntze zu Hall haben soll, vermöge Inhalts seiner Briefe, behülfflich seyn und alsdann solch unser Versprechen, unter unserm Majestäts-Insiegel, erneuren wollen. Zu dessen Gezeugnis geben wir diesen mit unserm Insiegel bestättigten Brief. Geben Lorche im Jahr des Herrn 1314. den 16. September.

Die Erneurung unterm Majestät Insiegel ist erfolget und geschehen obstehendes Jahr den 23. Decembr. als einem Advocato Cæsareo provinciali; Advocato nostro provinciali pag. 402. sq.

a) Uns die Wahl zu einem Römischen König träfe 2c. Die war darzumahl im Wercke, und geschahe etwa 5. Wochen nach dato dieses Briefes, nemlich den 20. Octobr. 1314. fiel auch, nach denen mehristen Stimmen, für ihn aus, darzu denn wohl Eberhard von Breuberg geholffen, oder, zu deren Behauptung und zu der Erhaltung des Ludwigs Reichs, seine Hülffe versprochen haben mag, gegen das, was ihm Hertzog Ludwig in dieser Urkund zugesaget. Dieses Herrn Eberhards von Breuberg 2c. Ansehen und Vermögenheit konnte auch, sonderlich nach dermahliger Zeiten Gelegenheit, denen Reichs-Händeln und einem Käyser nicht geringen Nachdruck geben, indem er ein Reichs-Vogt in der Wetter-Au war, so, wegen der Weitschichtigkeit dieser Gegend, und da die Reichs-Städte, Franckfurt, Friedberg, Wetzlar, Geilnhausen darein gehörten, schon was sagen wollte. Bernhards Alterthümer der Wetterau Libr. III. cap. V. pag. 259. sq.

b) Die Wiedergabe des Schlosses Erpach 2c. So muß Eberhard von Breuberg 2c. da es ihm wieder gegeben werden sollen, das Schloß Erbach, oder etwas Rechts daran gehabt haben, dem auch, besage bevorstehender Urkund XIV. so gewesen und darinnen enthalten ist, wie er darzu theils durch Kauff und theils noch zu andern Erbachschen Gütern durch Darlehn kommen sey.

c) Im Dienst der Mayntzer Kirchen verlohren 2c. Dieser muß er in einer Fehde beygestanden haben, und deshalber um das gekommen seyn, was er an Erbach gehabt hat.

d) Recht in Moßbach 2c. Moßbach ist ein Ort in der Pfaltz und soll ehedem eine Reichs-Stadt gewesen, durch Verpfändung aber an Pfaltz gekommen seyn, in dem 1232sten Jahre, (Tollner Historiæ Palatinæ Cap. II. pag. 36. & sq.) ist nach der Hand der Pfaltz Eigenthum und Pfaltz-Graf Otten, Königs Ruperts Sohne, nebst andern Orten, zugetheilet worden, der sich daher einen Pfaltz-Grafen zu Moßbach geschrieben hat, und ist, nach Absterben seiner Linie, wieder an das Chur-Hauß Pfaltz gefallen. Eberhard von Breuberg wird, allem Vermuthen nach,

eine darauf versicherte Schuld zu fodern gehabt haben, als wie das dahin und ins Amt Moßbach gehörige Eberbach Schenck verpfändet worden ist.

c) An der Müntze zu Hall ꝛc. Wird wohl Schwäbisch Hall gemeinet seyn, allwo man, wie anderweit schon Meldung geschehen ist, derselbigen Zeit gar starck die Häller gemüntzet hat, mit Erlaubniß, oder, Nachsehen derer Käyser, daß also Eberhard von Breuberg, auf die Nutzbarkeiten dieser Müntze, eine Käyserl. Anweisung, oder, sonst ein Pfand-Recht erhalten haben wird. Denn es waren damals die Käyser mit Ertheilung der Müntz-Gerechtigkeit und Nutzbarkeit an allerley Leute, doch zu grossem Schaden des gemeinen Wesens, allzufreygebig und fast unbedachtsam. Schweder Introduct. in Jus Publicum Part. Spec. Sect. I. Cap. XXIII. §. 1. pag. 537. sq.

Num. XIV. 3.

NOs Ludovicus Dei gracia Romanorum Rex semper Augustus ad universorum noticiam volumus pervenire quod Nobili Viro *Ebirhardo de Bruberg*, fideli nostro dilecto & suis heredibus medietatem Castri Erpach cum omnibus bonis & pertinenciis ipsius, quod a nobis racione Comitatus Palatini descendit, tytulo feodali contulimus ac eosdem rite infeodavimus de predictis. Insuper eidem Ebirhardo ob grata obsequia, que nobis & imperio multipliciter exhibuit & exhibebit in antea, consentimus quod Nobili femine, Mechtildi, uxori sue legitime, ac *Elizabet & Luckardi, filiabus suis*, ac veris heredibus earundem in dictis medietate Castri & bonis spectantibus ad ipsum tria milia librarum Hallensium pro dotalitio libere poterit assignare. Cui dotacioni Nobilis Vir, *Conradus Pincerna de Erpach*, coheres predicti Ebirhardi, in dicto Castro, consensum adhibuit coram nobis benivolum & expressum. In cujus rei testimonium presentes literas conscribi & nostre Majestatis sigillo jussimus communiri. Datum in Franckenfurt II. Nonas Decembris anno Domini M. trecentesimo vigesimo, regni vero nostri anno septimo.

WIer **Ludwig von Gottes Gnaden Römischer König** allzeit Meerer des Reichs thun kund jedermänniglich daß wier **dem Edeln Manne** a) **Eberharden von Breuberg** unserm lieben getreuen und allen seinen Erben geliehen haben, wie Lehns-Recht ist, die Helffte des Schlosses Erbach mit allen Gütern und Zugehör, als welches von uns in Ansehung der Chur-Pfaltz zu Lehn rühret, darmit wier sie auch wircklich investiret. Uber dieses haben wier gedachtem **Eberhard**, wegen seiner uns und dem Reich von ihm erzeigten und forthin zu erzeigenden angenehmen Dienste, die Gnade gethan und erlaubet daß er der **Edeln Frau Mechtildt**, seiner rechtmäßigen Gemahlin, auch der **Elisabeth und Luckart** seinen Tochtern und ihren rechten Erben auf das halbe Schloß Erbach und Zugehör b) **drey tausend Pfund** Heller zum Wittum und Ehgeld verschreiben möge, worzu **der Edle Man Conrad Schenck zu Erbach, ein Gan-Erbe des Eberhards in gedachtem Schlosse Erbach**, seine ausdrückliche Bewilligung vor uns gegeben hat. Zu dessen Zeugniß haben wier diesen Brief zu schreiben und unser Majestätt Insiegel daran zu hencken befohlen. Geschehen Franckfurt den 4. December im Jahr des Herrn 1320. unsers Reichs aber im siebenden.

a) Eberhard von Breuberg ꝛc. siehe im dritten Theil den Titul: Breuberg.
b) Drey tausend Pfund ꝛc. siehe oben bey Urkund Num. III. Signum (*).

Num. XIV. 4.

WIr **Heinrich von Gots Gnade Apt zu Fulde** bekennen offenlich an diesem Brieve, als wir gereth vnd geteidinget han zu Omstat eine rechte Suene zuschen den a) **Erbern Herren** vnsern Oheim **Eberharte von Bruberg, Conrad Schencken von Erpach, Vlriche vnd Godfride von Byckenbach** vnd allen iren Helfern vf ein Siten, vnd zuschen vnsern Oheim **Schencken Eberharte dem Eltern von Erpach** vnd allen sien Helfern vf die andern Site, die sie vns in vnser Hant mit truwen an Eydes stat gelobt han veste zehaltene on alle arge list vm alle Bruche vnd Kriege die zweischen in gewest sin biz vff diesen Tag, vnd han wir die Suene gereth vnd empfangen also beschevdenlich daz vnser Oheim **Schenck Eberhart** der vorgenante luterlich vor vns verzigen hat vor sich vnd alle sin Erben vf Erpach Burg vnd Stat, vnd vf alle die Gut gesucht vnd vngesucht die ein Herzog Rudolfe von Beuern darzu satzte vnd mit namen vf die zwee **Dorf Rorbach** vnd den cenhenden der darzu gehort ein firteil zu **Moßauwe** vnd vf den **cenhenden zu Niedergumpen** die Schencken Gebharts waren, wir han auch me gereth von Cente halbe zu Rycholßheim, vm den Hof zu voronhone vnd die Luite die darin gehörn von obern osterna vm daz Dorf Celle, vm das Dorf zu Erpach vnd vm den cenhenden

Des

des Dorfs zu Erpach darinne Eberhart von Bruberg, Conrat Schencke von Erpach vnd Schencke Eberhart der Eltere die vorgenanten Herren Krieg vnd Zweninge hatten, daß sie das sin gegangen einmutiglich vor vns vf die Erbern Herren Vlrich vnd Godfride von Bykenbach, wie sie die richten vm die vorgenanten Gut darumme sie sich zweieten, daß sie daß stede vnd veste allewege sullen halden, wir han auch me gereth zwischen denen vorgenante Herren werez daz in vurbaz ein Vfluff oder Bruch zwischen ine geschee, daz Got verbiede, es were vm Lude oder vm Gut, daz sie darzu nicht tun en sollen vnd hant darober gekorn mit einander drie gemeine man Vlrichen von Bykenbach, den vorgenant, Arnold Sweizic von Lindenfelß vnd Starckeraden von Bruberg, die Rittere. Die han gelobt sie richtene binnen emm Mande an alle Geverde, gienge auch einer aben der drien gemeine Man, so sollent die vorgenanten Herren ein andern an sin stell kiesen binnen einem Mande, vnd wo der vorgenante drüzwene hin besten daz sol macht han. Wir han auch gereth daz Schenck Eberhart vnser Oheim der vorgenant von nun b) vnse Vrouwen Tag kumt wann man die Würtze wihet vber zwen jar c) kein Burglich Buw zu Micheln-stad machen sal oder binnen derselben Zit in kein vrembde Hant die Stad setzen sal, ez sie dann mit der vorgenante Herren gudem Wille, wir han auch geret welcher der vorgenante Herren die Sune breche daz Gott nicht en wolle, daz wir Apt Heinrich, Greve Johann von Spanheim, Philips der alde und Philips der junge von Valckenstein, Godfried von Eppenstein, Vlrich von Hanaw, Phlips von Spanheim, und Wernher von Libsberg Herren wieder den behulfen sollen sin getruwlich mit aller vnse macht, vnd wer dene der die Sune breche behufete oder hilde daz wir des Viende sullen sin vnd wieder in behelfen. Daz dise vorgenante Sune die wir geret vnd emphangen han, vnd von vns mit trouwe an Eides stat gelobt ist, stede vnd vnzebrochen blibe, des hencket vnser Oheim Eberhart von Bruberg, Conrad Schencke, Vlrich vnd Godfrid von Byckenbach vor sich vnd ire Helfer uf ein Siten, vnd Schenck Eberhart vnser Oheim vor sich vnd alle sin Helfer vf die ander Siten ir Insigel an disen Brieff vnd daz wir Apt Heinrich vnd wir die vorgenante Herren die Hülfe die wier vorgelobt han stede vnd vnverbrochen hälten, dez henken wier zuvor obgenante vnser Insigel an disen Brieff vnd daz wir Eberharte von Bruberg, Conrad Schencke von Erpach, Vlrich vnd Godfrid von Byckenbach vnd Eberhart der elter Schencke von Erpach die vorgenante Herren, dise Sune als sie vorgeschrieben steet stede vnverbruchlich ewichlich halden, darvmme hencken wir vnser Ingesigele zu eim gezucknisse vnd grozer Vestigkeit an diesen Brief. Der Brieff ist geben da man zalte nach Gots Geburt Tusend jar, den hundert jar dar nache in dem ein vnd zwenzkschen jare, am Sant Laurencien Abende des Märtelers.

a) Erbern Herren rc. Eine Titular, die von dem einfältig-schlecht- und rechtem Wesen zeuget, da Herren höhern Adels mit dem Bey-Wort Erber oder Ehrbar beehret werden und zufrieden sind. Wo die Deutung verhanden ist, findet sich was vortreffliches!

b) Vnser Vrouwen Tag -- -- wen man die Würtze weihet rc. d. i. Mariä Heimsuchung. Sihe bey Num. CI. lit. e.

c) Kein Burglichen Bouw, zu Michelnstadt rc. Dergleichen ist hernach gemachet, oder, besser eingerichtet worden Anno 1395, wie in Urkund dritten Satzes oder Theils von unserm Werckgen Num. 14. des mehreren befindlich ist.

Num. XIV. 5.

LUdovicus Dei gratia Romanorum Imperator semper augustus Nobili viro Chunrado pincerne de Erbach suo & Imperii fideli dilecto gratiam suam & omne bonum. Meruerunt grata tua servitia & fides devocionis tue que nobis & ipsi imperio hactenus impendisti & ut veraciter presumimus amplius impendere poteris in futurum quod graciosam illorum recompensam tibi facere debeamus. Et hinc est quod tibi & heredibus tuis illam in villa a) *Baurenuelden* concedimus libertatem & emmunitatem quod omnes causa defensionis vel mansionis inibi venientes illa libertate, emunitate & securitate gaudere debeant qua gaudent venientes vel habitantes in opido regali b) Eberbach pari jure. Conferentes nihilo minus tibi ac dictam villam privilegiantes quod in singulis tertiis feriis annis quibuslibet cujuslibet septimane perpetuo forum esse possit & fieri debeat cum ea libertate & jure quali forum in dicto nostro opido fieri consuevit. In cujus rei testimonium presentes conscribi & sigillo Majestatis nostræ robore jussimus comuniri. Datum in Castro Tibur. vigesimo quinto die Junii Indictione XI. Anno Domini millesimo trecentesimo vigesimo octavo Regni nostri Anno quartodecimo Imperii vero primo.

WIr Lüdwig, von Gottes Gnaden Römischer Kayser, allzeit Mehrer des Reichs, entbitten dem **Edlen Manne Conrad Schencken von Erpach** unserm und des Reichs lieben getreuen unsre Gnade und alles Guts. Deine uns geleistete angenehme Dienste auch uns und dem Reiche bezeigte treue Ergebenheit, deren wier uns ferner gewies versehen, hat verdienet unsre gnädige Erkäntlichkeit zu bezeigen. Derohalben haben wier dir und deinen Erben die Freyheit und Befugniß ertheilet, daß alle, die sich a) nach dem Dorff **Baurenfelden**, Schutzes oder Wonungs-halber, begeben werden, alle die Freyheit, Befreyung und Sicherheit haben sollen, welche die nach unser b) **königlichen Stadt Eberbach** kommende oder daselbsten wohnende zu geniessen haben. Nebst dem stehen wier dir auch, obgedachtes Baurenfelden privilegirende, zu, daß daselbst von nun an allzeit am Dienstage jeder Wochen Marck gehalten werden solle und möge, mit dem Recht und der Befreyung, die der Marckt in obgedachter unser Stadt zu haben pfleget. Zu dessen Zeugniß haben wir gegenwärtigen Brief aus zu fertigen und mit unserm Majestät Insiegel zu bekräfftigen befohlen. Geben in dem Tiburschen Schlosse den 25. Junii, der 11. Indict. Im Jahr des Herrn 1328. Unsers Königreichs im vierzehnden unsers Kayserthums aber im ersten Jahre.

a) Bauerfelden rc. sonst Burifelden, Bayerfelden rc. heut zu Tage Beerfelden genannt, davon, unter diesem Titul und Namen, ein mehrers im dritten Theil dieses unsers Wercleins vorkommen wird.

b) Königlichen Stadt Eberbach rc. Diese Stadt, welche eben so groß nicht, doch an sich ein feiner Ort ist, liegt am Necker, ist ein altes Zugehör derer Pfaltz Graffen bey Rhein, wird in unser vorhabenden Urkund Königl. Stadt genennet, weil Ludwig der Bayer und Pfaltzgraf bey Rhein (der, als solcher, sein Recht an Eberbach hatte) damahliger Zeit Römischer König war. Der Ort ist noch Pfältzisch ins Amt Moßbach, in dieser Urkund Mosebach genannt, gehörende.

Num. XV.

WIer Johan von Gotis Gnadin Dechan des Tumes zu Mainze vnd **Conrad Hern Conradis selgin Sun von Rudisseim** ein Ritter Katlute vnd Scheidelute von dem Erwirdgen in Gott Vatir vnd vnsirm Herren **Herrn Heinrich** Ertzebischofe zu Mentze vf einer Seyte vnd dem Edeln Manne Herrn **Conrade Schenkin von Erpach** vf der andern Site gemeinlich ir Korn vmme soliche Zweyung als vndir inen irstanden vnd **gewesen** ist, vmme den Walt den man nennet den **gemeinen Walt**, sprechen fur ein Recht alse wir vns von vnsen erbern Luten erfaren han vnde verstan vns auch selbis bezzers nicht nach der Kuntschafft daz vns geantwort ist von Herrn **Conrad von Bycken** vnd **Herrn Eberhard von Rosenbach** vnd **Herrn Wylderiche von Vylmar** Viezetum zu **Aschaffinburg** Ritter, den dieselbe Kuntschafft zu irfarn von beyden Siten **was** bevolen daß der egenante Schencke Conrad von Erpach an dem vorgenanten **Walte** recht hat, vnd wer in deme selben Walte hauwet wider das eynung nach deme alse **das** von alten da selbis vnd in der Gegin **herkommen** ist, **nemen mag** vnd da fur **phendin er** odir sine Ammbtlute vnd alse recht vnd **gewonlich** ist. Es geschee danne von sinen Gnaden vnd Willen des zu Vrkunde gebin wir disen Brief **vndir** vnsirn Ingesigeln besigelt der gegebin ist do man zalte nach Christus Geburte druzehin hundert vnd zwee vnd vierzich Jare an der nechstin Mittewuchin nach dem **zwelften** Tage den man zu Ladeine nennet Epiphania.

Num. XVI. 1.

ICh a) Gyse von Jazaa ein Edel-Knecht, bekenne offenlichen mit disem Briefe vnd tun kunt allen Luten daz ich fur mich vnd fur alle mine Erben wißenlichen unt beratem mute durch mins kuntlichen Nutzens willen verkaufft han vnd zu kauffe geben han rechte vnd redelich dem Edeln Manne Herrn **Conrad** deme **Schencken dem alten** Herrn zu Erpach vnd sinen Erben minen Tayl des **Burgstadels vnd des Berges zu Dagesbach** minen Teil des Waldes der dazu horet vnd mine zweene Morgen Ackers genant die Benngarte auch daselbes gelegen vmb zwei hundert Phund Heller genger vnd geber Werunge, die mir der vorgenant **Herr Conrad der Schenck** geben bezalt vnd mich ir gewert hat gentzlich vnd gar.

Vnd gebe ich Gyse vorgenant fur mich vnd mine Erben dem egenanten Herrn **Conrad dem Schencken** vnd sinen Erben volle Crafft vnd Gewalt die vorgenant Burgstadel, Berg, Walt vnd Ecker die ich da selbes biz her gehabt han, in zu nemene si zu nuzene vnd ze nizzene vnd

vnd da mitte zutunde vnd ze lazzene alz mit andern iren Guten nach alln irme Willen ane allerley Widerrede min vnd mune Erben vnd ane alle Geverde.

Ich Gyse vorgenant verzihe auch mich her vber fur mich vnd alle myne Erben alles Rechts daz ich biz her zu den vorg. Burgstadel, Berge vnd den Eckern die darzu gehorent gehabt han oder haben mechte globe auch fur mich vnd mine Erben derselben Herrn Conrad den Schencken vnd sine Erben daran nicht zuhinderne zuir enne oder zu dringene ich selbs oder yeman von minen wegen mit Gerichten oder ane Gerichte heymlich oder offenlichen ane alle Geverde.

Dieser Kauff vnd alle vorgeschriben Dinge hant geret getedinget vnd gemacht die Edeln Herre min Herre Greffe b) Johann von Catzenelebogen vnd Herr Conrad Here zu Franckenstein von miner bede wegen durch mins Besten vnd auch durch mins kuntlichen Nutzes willen, vnd han sie gebedten vnd biede si auch mit flize daz si dez zu Vrkunde ire Ingesigele hencken an disen Brif.

Wir Johann Grafe von Katzenelebogen vnd Conrad von Franckenstein vorgt. bekennen an diesem Brif daz wir disen Kauff vnd alle vorgeschriben Ding von des vorgenant Gysen bede wegen vnd auch durch sins Nutzes willen getedinget han, vnd han wir dez zu Vrkund vnd auch durch sine bede willen, vnser Ingesigele an disen Brif gehencket.

Ich Gyse vorgenant von Jazzaa han zu Vrkund aller vorgeschriben Dinge mitt Ingesigel zu der vorgenant mins Herre Grefe Johann von Katzenelebogen vnd Herrn Conrad zu Franckensteins Ingesigeln gehenket an disen Brief. Dire Kauff vnd alle vorgeschribene Ding sint geschehen vnd getedinget zu Bensh. vnd wart auch dirre Brieff geben vff den Samstag vor sant Laurents Tage des heiligen Marterers do man zalt von Crists Geburte druzehn hundert vnd sechße vnd funfzige Jar.

a) Gyse von Jazaa ꝛc. Ist ein abgetheilter Herr oder vielmehr nur ein Lehns-Mann und Edel-Knecht obgedachter Herren gewesen, der in Dagsperg oder Dannenberg, als Burgmann, Burgstadel, Wohnung und etwas Gütergen gehabt, wie denn auch die Summa des Kauf-Gelds so gar hoch nicht ist, und die 200. Pfund Heller, bey schon verschlimmerter Müntze, nicht viel über 200. Thlr. betragen haben dürfften.

b) Johann von Catzenellnbogen ꝛc. Wessen Land- und Grafschafft daherum war und dessen verpflichteter Mann der Gyse von Jazaa allem Ansehen nach war. Ob aber angezogener Graf Johann der III. oder IV. des Namens gewesen, stehet dahin, sie haben beyde um die Zeit gelebet, besage der Stamm-Taffel beym Winckelmann, Beschreibung Hessen-Lands II. 1. pag. 93.

Num. XVI. 2.

Wier Heinrich von Gots Gnaden des heiligen Stuls zu Mentze Ertzbyschof, des heiligen Römischen Richs in Dutschen Landen Ertzcantzeller bekennen offintlich an diesem Brief daz wir vnsern Willen vnd verhengnisse darzu geben haben vnd tun mit diesem Brieve daz Gyse von Jaza vnd Hedewich syn Muter verkaufet han daz halbe Teyl des Dorfes Gugenheim mit allem dem, daz darzu gehort, daz von vns vnd von vnserm Stiffte zu Lehn ruret dem Edlen Manne Conrade Schencken von Erpach vnd sinen rechten Erben, vmb zwey hundert vnd drißig Phunt Heller, vnd belihen wir denselben Conrad Schencken vnd sine rechte Erben mit dem egenanten halben Teyle des vorgenanten Dorfis Gugenheim vnd mit allem daz darzu gehüret, vnd wie iz der egent. Gyse vnd sin Muter von vns vnd vnserm Stiffte zu Lehen haben zu eime rechte Lehen, vnd sollen der vorgenante Conrad vnd sine Erben ditz wyder vns verdienen zu eime rechte Lehen, mit Eiden, truwen Dienstien, vnd andern Gewohnheiten, als ander vns Man. Vnd von all solichen Lehen schuldich sint zuthun, zu Vrkunde han wier vns Ingesigel an dysem Brief gehangen der gegeben ist, zu Eltwil vf den Dynstag vor sant Johanns Tage Baptisten zu Mitzsumer, nach Christus Geburte druzehn hundert vnd ses vnd vierzig Jar.

Num. XVII.

Wir a) Rudolff von Gotz Gnaden Pfallentzgreve zu Ryne vnd Herzog in Beyern bekennen uns offenlich mit disem Brief daz für vns quam vnser lieber vnd getruwer der Veste Man (N. 14.) Schenck Conrad von Erpach v. baad vns ernstlichen daz wir im gunen wolten daz er den Hof Stockheim bey Erpach den man nennet Kernen Hof vnd von vns zu Lehen rüret möchte geben vnd machen zu eine ewige Messe zu Erpach des haben wir, angesehen die Danckneme n Dienste die vns der egenante Schencke langes her getan hat vnd auch noch fürbas tun sol vnd mag vnd erlauben im vnd haben erlaubet mit diesem Brief daz er den egenanten Hof geben vnd machen mag an die vorgenant Messe als vor-

vorgeschrieben ist, mit unserm guten Willen und Verhengnisse, und haben das getan für uns und für alle unser Nachkommen zu Urkunde dis Briefs, der ist geben zu Wormisse do man zalte von Cristes Geburte drůzehen hundert Jare eins und vierzig Jar des Sambstags vor Oculi.

a) Ist Rudolph der II. des Namens, Cœcus, oder, der Blinde zugenannt, ein Sohn Rudolff des I. den man Balbus, Stammler, geheissen. Hübner Tab. 138.

Num. XIIX.

In Gots Namen Amen! (No. 14.) Wir Schencke **Conrad von Erpach und Ade** sine eliche Husfruwe verjehen offenlichen und tun kunt allen Luten die disen Brief je sehent und horant lesen daz wir von der Gnaden Gots besonnen und betrachtit daz nichz nigh sichre sey dan der Toit und nichz nighe unsicher danne die Stunde des Todes, und daz uns anders nit nachvolget danne die Werg die wir hir in dere Werlte getan und vollbracht haben und uns noit ist daz wir unsere Seelen Heyl bedencken und das jungiste Gerichte mit guten Wercken fürkommen. Herumbe so bekennen wir und verjehen offenlichen in diesem Briefe daz wir unverscheidenlichen mit beratem Rate mit vollinkomminer Betrahenisse unser unsere Kinde und unsere Freunde einmutiglichen, einhellig mit gesammet Hand für uns alle unsere Erben und Nachkommen, mit vollem Rate, Gunste und Verhengnisse und mit gantzen Willen (No. 25.) **Conrad** und (No. 29.) **Eberhard Schencken** unsere Söne durch unsere Seelen Heyl eine ewige Messe und eine Priester Pfründe in unserer **Capellen zu Erpach** die da gewihet ist, in unsers **Herre Gots** ere unsre liebe Frawe, sine Muter und in sant **Nicolaus** ere, ufgerichtet gestiftet und gemachet haben, und han wir die selbe Priester Pfründe die ewige Messe gewydmet und dar zu gegeben unwiederkomelich und unwiederrufelich solich Gut, als hernach geschrieben stet, mit dem ersten: unsern Hof und Hoverende zu Stogheim gelegen, genant Kern-Hof mit alle dem daz dazu gehoret, gesucht und ungesucht wie es geheissen sey ane alle Geverde. Item diese nachgeschrieben Gut gelegen in der a) Marke von Werde an dem Zeune. Mit dem ersten sechs Morgen Ackers an eime Stucke, die Zihent uber den Bubeser Weg oben an Fritze Heymburgen nyden an Gotzen von Erlebach. Item zwene Morgen Wingarts gelegen an dem Ninstaden oben an Heintze Fritze Heymburgen Sone nyden an Diether Schotten. Die vorgesetzte sechs Morgen Ackers und zweene Morgen Wingarten Zinsent Bechtolde zwanne Schulch. zum Werde, der inne sitzet zu Dürne einen Schilling Heller. Item vierde halb Morgen Wingarz gelegen an dem Berge genannt der forcher Ninestal bey Gudeln Gnaden, und Zinsent vierzehen Heller b) Boder Zinses den Here von Bruberg, und ein vierteil Wines der Kirchen und dem Heiligen zum Werde, und sol ein Priester dem dieselve Priester Pfründe und die vorgenante Capell gelihen würt die vorgesetzt Gut alle und besunders alle Jar innemen, nutzen und emphahen und damide tun und lassen nach alle sinem Willen ane allerley Widerrede unser unsere Erben und eins jeglichen und sollen wier und unsere Erben in, denselben Capellan uf den selben Gutern schirmen und schutzen getruwelich ane alle Geverde. c) Auch sol und wil ich Schenck **Conrat der alt** vorgenant Priester Pfründ und Capelle, als dicke sie ledig wirt, verlihen, die weyl ich lebe einem erbirn Prister, und swan ich nit in bin so sollent sie lihen myne Erben die Knaben oder Manne sin ungeverlich auch einem erbirn Priester, und sollent daz tun als dick das noit geschyht, ane widerrede eins jeglichen und ane alle Geverde, als die d) confirmatio der vorgesetzten ewigen Messe besaget, die der Erwürdige Herre, Her Johan von Gucre Probst zu Aschaffenburg uns dorüber geben hat. Auch wollen wier nicht daz diese vorgenante Priester Phründe und die confirmatio dor uber zum Schaden sey oder kheinen Schaden bringe e) der **Muter-Kirche zu Michelstat**, under der dise vorgenante Capel zu Erpach gelegen ist, als auch in der egeschribnen confirmation begriffen ist. Wir **Conrad** und **Eberhart Schencken**, Gebrüdere Sone der vorgenanten unsers Herren **Schenck Conrads** und **Vruwen Aden** erkennen und verjehen offentlich an diesem Brief, daz vorgesagt unser Vader und unser Muder die vorgesetzte ewige Messe und Priester Pfründe mit unserm guten Willen, geheisse, Gunste und Verhengnüsse, und wier mit in für uns und alle unsere Erben ufgerichtet, gestifftet und gemachet haben, und geloben wir für uns und alle unsere Erben bey guten truwen an Eydes statt wissenlichen, unausscheidentlichen unbewüglichen alle die Ding, die in diessem Briefe vor und nach geschrieben steent zu vollessene und sie wor stede und veste zu habene und dawider nie zutunde, mit Gericht oder one Gerichte, heymlich oder offentlich, wir selber oder yman von unsere wegen mit Worten oder mit Wercken in dheine

weiße

weiße ohne alle Geverde, und han wir ze dessen Urkunde unser ieglich sin Ingesiegel gehencket an diesen Brief, daz alle dessen vorgeschriebene Dinge ewiglich, veste und unverbruchen und ewiger Stetygkeit bliben; So han wir Schenck Conradt von Erbach der alte und Yde sine eliche Hußfruw vorgenant unser Ingesigel gehencken an diesen Brief. Der geben ist, da man zalte nach Christes Geburt, druzehen hundert und eins und vierzig Jar, an dem nechsten Samßtage nach sanct Walburge Tages der heylgen Jungvrowen.

a) Marcke von werde ꝛc. Ist die Marckung des am Mayn gelegenen Orts Wertha, allwo die Herrn Schencken vor diesem Güter gehabt.

b) Boder-Zinß den Herrn von Breuberg ꝛc. Herren von Breuberg waren zur Zeit des Datums unserer Urkund, nemlich an. 1343. die von Wertheim und Eppstein, an welche Breuburg gekommen war durch Erbtochter.

c) Auch soll und will ich - - verlihert ꝛc. Dieweil, wer den Altar dotirte, d. i. mit Einkommen versahe, daß ein Priester neugestiffteter Messe seine Ergötzlichkeit oder Unterhaltung davon haben möchte, auch gerne vor einen solchen Wohlthäter erkennet werden wollte; So behielt und bedung sich auch Schenck Conrad das Recht zum Genuß der von ihm gestiffteten Pfründe, und zur Verrichtung der dargegen zu haltenden Messe, als Patron, einen Priester zu benennen, welches Recht ferner auf seine Söhne fallen sollte, wie dieses sonst das gemeine Recht mit sich brachte, und den, wer eine Kirche u. s. w. bauete oder mit Einkünfften versahe, zum Patron derselben also machte, daß er den Priester derselbigen benennen und beruffen durffte. Stephanus de Jure Patronatus Part. I. cap. V. Num. 8. Man saget, das sey zugelassen worden, die Reichen durch solch ihnen zugestandenes Vorrecht zu reitzen, desto mehrers zu stifften und herzugeben.

d) Die *Confirmatio* der Messe die - - Probst zu Aschaffenburg darüber gegeben hat ꝛc. Siehe von solchem Probst und seiner Befugniß bey Urkund dritten Theils Num. 28. 3. lit. a)

e) Der Muter Kirche zu Michelstadt ꝛc. Sihe davon im dritten Theil den Titul: Michelstadt.

Num. XIX.

ICh Albrecht a) von Buchenauwe und Elisabet von Jaza min elich gemechende dun kunt allen den die diessen Bryf ymer gesehent oder horent lesen, daz wir globen mit guden truwen an eidesstatt den Kauf den der Edel Herr Schencke Cunradt von Erpach gedan hat vme vruwe Lugart von Jaza der vorgenanten Elisabet Muter die Gut zu Dasberg zu Gugenheim und zu Dietherslingen Wazzer Wiesen, Weide Holz, Wingarten, Eyger Gerichte ansprache und alle ir Recht gesucht und ungesucht die der vorgenante Lukarte rechter Wiedem waren vmb funf hundert Phunt Heller guder und geber die sich die vorgenante Luckart bekennet genzlich bezalt und gewert ist und in iren Notz bewant hat.

Globe steide zuhalten und nimmer da wieder zu dun noch unser Erben an alle geverde, und er ist geschehen mit unserm Rade und gantzen Willen und auch Notzes der vorgenante Luckart und aller irre Kinde und aller irre Erben. Und zu eime waren Urkunde der vorgeschriben Dinge, so han ich Albrecht und Elisabet die vor genanten unser eigen Ingesiegel an diessen Bryf gehenget. Der wart geben da man zalte von Godes Geburte druzehen hundert Jar darnach in dem nün und drizegesten Jar, an dem nehest Sundage nach sant Mathias Dag des heiligen Zwelofboden.

a) Ein weitläuftiges Geschlechte, das einen besondern Burgfrieden zu Buchenaw hatte, davon Schannat in denen Probationibus zur Curiæ Clientelari Fuldensi Num. CCXXI. Nachricht giebet, und dessen Verfassung in hierfolgender Urkunden Num. XX. sich findet.

Num. XX.

WIr Herman, Eberhart, Herman und Gotscalck von Buchenavve Rittere. Otte Eberhart, Nithart und Wilhelme Lotze, Wernher, Wigant, Wetzel, Otte und Gotskalk, Sittig, Wigant, Sittig, Christianus, Jorge und Walther; alle genant von Buchenavve, und Darnach alle die Ganerbin zu Buchenavve, die Teyl daran haben, bekennen - - daz vvir mit vvolbedachten Mute einen Burgfride in Truvven gelobet, und zu den heiligen geschvvorn han - - by Namen, solle unser einer den andern nicht vor Unrecht mit Worten oder mit Werken in deme Burgfriden, sundern unser eyn sal den andern getruvvelichin schuzen und schirmen sin Lieb und sin Gud ane alles Geverde in deme Burgfride als ferre als der begriffen ist - - und ist geredt ab einer oder me vveren under uns Ganerbin den ire Teyle veile vvurden, und vvolten es verkauffen die sulden es bieten denen nehesten irs Stammes zu Buchenavve - - auch ist geredt ab unser eyner adder me die sune hetten die Leyen solten bliben, vvan die qvvemen uber ir funfzehen Jaren, die sulden alle disen Burgfriden globen und svvere, als vor und nach geschrieben

ben stehet - - me ist geredt under denen Ganerbin zu Buchenavve ab ir eyner abeginge, hette der Sone, so sol im Teyl, an deme Schloss Buchenavve erbin uf sin Sone: vvere aber daz he nicht Sone hette, so sal es erbin uf sin Tochter mit eyner Anzale Geldis, mit Namen ist daz Dritteyl des Schloss megenant geschazt an tusent Gulden, daz Geld solde erbin uf die Tochter darnach als iglicher Ganerbe der abgegangen vvere, Teyls hatte an dem Schlosse, - - vvers ouch daz die Tochter Manner nemen, adder Manner hetten nicht Macht an deme Schloss Buchenavve in adder us zu lassen, es vvere dann daz die Manner dene Burgfriden geschvvorn hetten, als vorgeschrieben stehet: vvere es ouch daz eyner adder me nicht Sone adder Tochter lissen, und ein eliche Wib hette, daz sin genossen vvere, und die anders nirgend konte bevviset vverden irs Libgedinges und Morgengabe, dan an sin Teyl des Schlosses Buchenavve, so sall man es dem Wibe halden in aller Maase als den Tochtern von dene hie vorgeschrieben stehet: auch hetten die Ganerbin die nehest vveren des Stammens Macht die Tochter abezulosen mit der Anzale Geldes, vveliche Zyt sie quemen mit irem Geld als vorgeschrieben stet - - auch sal unser Ganerbin eyner, vvelicher eyn dritten Teyl hat an deme Schloss Buchenavve die Schlosel haben ein vierteyl Jars, adder nach der Anzale als he Teyl hat an deme Schloss, und sal daz Schloss zuschlissen und bevvare so he best magk, auch vvan die Zyt komet der die Schlossel hat, so magk he sie antvvurten sinen nehesten Ganerbin bie ime, adder sin Knechten - - auch ist mit Namen geredt under uns Ganerbin, ab vor Buchenavv gezogen vvurde adder vor buvvet, adder vor stallet vvurde, daz isliche Ganerbe vvan hee daz erforet von stund in daz Schloss zu Buchenavv sal ryten, als ferre als he daz von Libes Noten geenden kann, und den Burgfriden gettuvvelich helffen vveren, adder sal zvvene erber Menner die sin genossen sint, vor sich in deme Schloss haben zu Buchenavv; auch geburt eyme der eyn Dritteyl hat an deme Schloss Buchenavv zvvene erber Manner die zu Woppen geborn sin, und zvvene vverhaftig Manner darzu so sal auch igliche Dritteteyl der Ganerbin haben drytzen viertel Mehls, und sechs gute Armbruste und sechs gute Buchsen und tusent gezeinter Phile stetlich bie ine habe, und zvvenzig Phunt Pulvers und des sullen die Ganerbin Macht habin eintrechlich daz Geschoze alle Jar zu besehen, und igstlich heissen bessern nach der Noit - - - so sint ouch die drye mit Namen Symon von Waldensteine, Heinrich von Holzheim, und Karle von Truvvenbeche die uns auch in Truvven globet haben uns zu scheyden umb Zvveytracht die zvvischen uns vvere - - und dez zu Warheyd geben vvir disen Brief unser islicher mit sinen eygen Ingesigel besigelt der gebin ist nach Christi Geburt, vierzehen hundert Jare darnach in dem sechsten Jare.

Num. XXI.

Ich Ryprach a) **von Budingin Edelknet** bekennen vor mich vnd alle mine Erben offenlichen an dysem Brive vnd dun kunt allen Luden die in anesehent oder lesent daz ich vor mich vnd mine Erben mines Eygen Gud vf habe gegeben **seches Phunt Geldes** vf dem halben Hofe der mir von min Anefrauwen vfirstorben ist is sy Ecker oder Wisen gelegen zu **Dudensheym** wore vffe belend vnd bewiset syn ane Geverde vnd han ich die vor mich vnde mine Erben enphangen vnde sullen mine Erben ewiclichen enphahen von den Edeln Herrn **Schencken (25) Conrad vnde Schencken (29) Eberhart Gebruder Herrn zu Erpach** vnd yren Erben vnd bin ich **Ryprach** vnd min Erben dar vmbe der vorgenanten Herren Manne worden auch bekennen ich mich Ryprach von Budingin vorgenant vor mich vnd alle mine Erben den vorgenanten **Herren Schencken Conrad vnd Schencken Eberharde Gebruder Herren zu Erpach** noch irn Erben die vorgenante seches Phunt Geldes noch die Gute nicht vfzugeben dan ewiclichen von in zuhaben vnde zu enphahen ane Geverde auch versprechen ich Ryprach von Budingin vorgnt. vor mich vnd mine Erben vf minen Eyt daz ich mich dere varn han daz ich vor mich vnde mine Erben die seches Phunt Geldis wole belendet vnde bewiset han vf vnserm Eygen Gude alse wir vns der varn han ane Geverde die hir nar geschriben sten by namene vf allen den Guden da zu merer Sicherheide so han ich myn eygen Ingesigel an diesen Brif gehangen. Datum anno Dnj. Millesimo Trecentesimo sexagesimo quinto.

a) Nicht ist zu verstehen, daß Büdingen sein gewesen sey, sondern daß er da etwas am Lehn oder andern Gut besessen habe, davon er sich genennet. Es ist dieser Reyprecht von Büdingen in Humbrachtischen Verzeichnissen dieses Geschlechts Tabul. 246. aussen gelassen, und wird dahin zu bringen seyn.

Num.

Num. XXII.

ICh Friderich Tugel a) von Karben der edelste Ritter vnd ich Ruprecht von Karben der eldeste. Friedrich von Karben der eldeste. b) Godefrid von Wolfeskeln. Johann von Holtzheim. vnd Werner Setzephant Edel-Knechte bekennen vns offenlichin an diesem Briefe vnd tun kunt allen Luten die dyesen Brieff sehen lesen odir horen lesen, daz wir mit truwen globet vnd zu den Heiligen uff gerecketen Henden ein Eytd gesworn habin c) Manne zu sin vnd auch zu bliben die wile wir geleben mogen der edeln vnd vnse gnedigen Herren Herrn Conrad vnd Herrn Ebirharts Gebruder Schencken Herrn zu Erpach vnd irre Erben vnd in getruwe vnd holt zu sin. Vnd sollen wir oder wollen wir auch die Manschafft nimme ufgegeben, die wile daz wir geleben: Vnd sollen wir auch die Manschafft gein in gedyenen mit Eiden, truwen Dinsten vnd andern Gewonheiden als Manne iren Herren billichin tun vnd schuldig sin zu tun. Vnd des zu Vrkunde vnd merre Sicherheid haben wir den obgenanten vnsern Herren diesen Brieff geben versiegelt mit vnsern Ingesyegeln die alle daran gehangen sin. Dieße Brief ist geben uff den Fritag nach Sant Georgen Tag des heilgen Mertelers nach Gots Geburte drutzehen hundert vnd seße vnd sechzig Jare.

a) Davon folgt ein mehrers bey nachgehender Urkund Num. XXIII. lit. a) es stehet auch Humbrachts 105te Tabell nachzusehen, allwo sich die in obstehender Urkund benannte von Karben oder Carben auch finden.

b) Findet sich in Humbrachtscher 200sten von dem Geschlecht derer von Wolfskeel (ist ein Dorff im Darmstädtischen unweit dem Rhein gelegen) handelnden Tabell nicht, und kan dahin beliebig gebracht werden.

c) Manne zu seyn und zu bleiben, dieweil wir leben rc. Eine eigene Art Feudi oblati personalis, eines aufgetragenen persönlichen Lehns, indem die Eingangs der Urkund Ritter und Knechte nichts an Lehn-Gütern von denen Herren zu Erpach empfangen, und sich doch zu deren Mannen übergeben und dergleichen Zeit Lebens zu seyn und zu bleiben verpflichtet haben. Daß die Clöster und Mönchs-Orden ihre oblatos und offertos, d. i. aufgetragene, oder, übergebene Leute gehabt haben, ist bekannt gnug (du Fresne in Glossario voce: Oblati, offerti, Donati) und wird auch ein Exempel davon im dritten Theils unsers Wercleins bey Michelstadt vorkommen.

Num. XXIII.

WIer Fryderich vnd Conrat Gebrudere geheizzen die Dügele a) von Karben Edelknechte bekennen vns offentlich an dysem Brpefe vnd tun kunt den dye en sehent odir horint lesen daz wir vnser gnedegen Herren Herren Conrads vnd Herrn Eberharts Schenckin Gebruders Herrn zu Erpach vnd irrer Erben (*) Erbeman eweclich vnd erbeliche sin sollen nach alle Rede alse hy nach in disim Briefe geschriben vnd vndir scheiden ist, vmme daz gevangisse, als sye mich Fryderich den vorgenant gevangen hattn zu Otsperg vnd mich des Gevengnißes gnedelichen loys hant gesaget. Darume han wir dye vorgenante Fryderich vnd Conrat Gebruders vff gegeben in dem Gerichte des b) Dorfes Willingesassen vnd geben auch vff mit disem Brief vnsern vorgenanten Herren den Schencken vnd irn Erben den Manlehen geburent vnd gedyhent zu lyhen mit Namen vnser Gut zu Willengesassen vorgent. Hofereide, Wysen vnd Eckere in Dorfe vnd in Velde irsucht vnd vnirsucht wy man daz nennen mag, daz vnser recht eigen ist vnd als iz dye nachgebur in deme Gerichte geachtet hant vff yren eit daz iz bezzir sy dan zwentzig Phunt Geldis jerlicher Gulde, vbir dye vier achteil Korn Gulde die c) dye Herrn von Moxtat da vffe hant, vnd han dye selben Hofereide Wysen vnd Eckere, als vor benant ist, widir von vnsern egenante Herrn den Schencken zu rechteme Erbem Manlehen emphangen Sünen vnd Dochtern vnd sollen wir vnd vnser Erben daz verdyenen mit Eiden, Dinsten vnd Truwen gein den vorgenanten vnser Herren den Schencken vnd gein irn Erben als Manne von iren Lehen billich dunt vnd sollent an alle Geverde.

Auch sollen allezit vnd ewiclich zweene Erbem anbliben vnd sin vnse vorgenante Herren der Schencken vnd irre Erben vmme daz vorgen. Gut, auch han wir dye genante Fryderich vnd Conrat geredet mit vnser Herrn den Schencken vorgenant, welchir vndir vns abeginge von Dodes wegen daz sin Manschaft nit mochte herfullet werden d) von Sune odir von Dochter wegen, so sal desselben Teil vf den andern fallen, also daz derselbe zu yme eynen andern man machen sal vnser vorgen. Herren den Schencken vnd irin Erben e) der zum Schilde geborn sy, vnd als gut sy als er ane Geverde, vnd sal auch daz dun, in der Jars Fryste als ein Man sin Lehen bilche imphahen sal von sime Herrn dede er das nit in der Zit als vor geschriben stet, so solde dez Teil ledig vnd loys sin vnsern Herren den Schencken vorgenant vnd irn Erben vnd mochten daz lihen weme sye wolten odir mochtin zen selber behalten

vnd

vnd damit dun als mit andern irn eigen Guden an Hinderisse vnser vnd vnser Erben.

Vnd alle dyse vorgeschriben Punte vnd Artikel han wir Fryderich vnd Conrat dye vorgenante vor vns vnd vnser Erben mit truwen globit an Eydes stat vmerme stede vnd veste zu halten in aller der maße als vorgeschriben stet an alle Geverde. Des zu Vrkunde hat vnser ytlicher sin eigen Ingeßigel gehencket an dysen Bryef. Datum anno Dn. MCCCLX. sexto feria scda. pxima. post Doicam. Reminiscere miseracionum tuarum Dne.

a) Von Karben, auch, wie sie sich sonst geschrieben finden, von Carben, von Charbin, mag wohl anfänglich von Garben geheissen haben, indem ihre an beygebrachten Urkunden befindliche und in denen Figuren abgezeichnet zu sehende Wappen gar deutlich Frucht-Garben vor Augen stellen, woraus (ob es aus Irrthum derer Mahler oder aus andern Ursachen geschehen sey? ist ungewiß) hernach Lilien geworden, auch der Name Karben entstanden ist. Ehemals mag das Geschlecht sich in viele Aeste zertheilet haben, (sihe Humbrachtsche 105. und 106te Tabell) dahero auch zu dem Urwappen derer Garben mancherley Bey- und Unterscheids-Zeichen gekommen sind, die sich in obbemerckten und hinten im Abriß dargestellten Siegeln zeigen.

(*) Erbeman eweclich vnd erbeliche sin sollen 2c. Diese Verschreibung derer in Urkund benannten und auch in Humbrachtischen Tabellen befindlichen von Karben, ewigliche und erbliche Erb-Manne Conrads und Eberhards zu Erpach, auch dieser ihrer Erben zu seyn 2c. ist wieder eine besondere Art Feudi oblati personalis hereditarii, welches mit zugleich eine oblationem realem, das Karbische Gut nehmlich zu Willingen-Saßen, gehabt. Die Veranlassung darzu, nehmlich Erlösung aus der Kriegs-Gefängniß und Freyheit zu erlangen, ist auch merckwürdig, übrigens die Bedingung sehr streng, da in der Folge der Urkund enthalten, daß, wenn einer von denen sich zu erblichen und ewigen Lehn-Leuten ergeben habenden Personen abgienge, der überlebende einen andern gleich guten und würdigen schaffen und stellen, oder sonst den halben Theil des aufgetragenen Guts entberen sollte 2c.

b) Dorfes Willingesassen 2c. hat man in dermahlen bey Handen habenden Land-Charten nicht finden können, möchte wohl an den Gräntzen der Wetterau und des Vogelbergs liegen, allwo es mancherley Saßen giebet, die etwa von durch Carl den Grossen dahin versetzten Saßen oder Sachsen ihren Namen erhalten haben mögen.

c) Dye Herren von Moxtat 2c. Moxtat, Mogstad, Mugginstatt, ein Ort in der Wetterau vorjezo denen Herrn Grafen von Isenburg-Budingen zustehend, allwo ehedem eine Collegiat-Kirche, oder, eine Sammlung etlicher Chor-Herren gestifftet worden ist, welche dann unter dem Namen derer Herren von Moxtat in unser Urkund gemeinet und verstanden werden, die 4 Achtel Korn-Gülde in Willingesassen zu fodern gehabt haben. Man hat sich nicht zu befremden, daß solche Chor-Brüder zu Moxtat die Titulatur derer Herren zu Moxtat führen, indem ja z. E. die Benedictiner-Mönche von ihrem vorgesetzten Prior, wenn er von ihnen spricht, die Herren genennet zu werden pflegen, da man, daß sie dergleichen seyn oder geheissen werden, bey Stiftung solcher Mönchs-Orden nicht im Traum einkommen lassen. Sonsten ist noch Spur von dieser der Clerisey und Mönchen gegebenen Titulatur bey denen Protestirenden und Reformirten verhanden, wo man die Pfarrer Herrgen und Dominos heisset. Graff Sigfrid zu Solms ist Anno 1302. Probst in dieser Collegiat-Kirche gewesen, und hat den Probstwald daselbst, der zu eines zeitigen Probsts Gehalt gewidmet gewesen ist, denen Chor-Herren gegeben, mit nachstehenden Briefe.

NOs Sifridus de Solmise Dei gracia Canonicus Moguntinus & Ecclesiæ Moxstadiensis Præpositus presentibus literis publice recognoscimus quod deliberato animo nemus prepositure nostre jam dicte contulimus Honorabilibus Viris Decano totique Capitulo Moxstadiensi Ecclesie memorate in usus suos proprios convertendum. Hoc adjecto, quod ne ipsi sine nobis nec nos sine ipsis, sicut compromisimus, nisi pari consensu dare deliberemus predictum nemus in usus alienorum dabimus convertendum. Datum in Moxstat anno Domini MCCCII. in Festo Bartholomei.

WIer Sigfrid zu Solmisse von Gotts Gnaden Domher zu Mayntz und Probst zu Moxstatt bekennen mit gegenwärtigem Briefe offentlich, daß wier mit wolbedachtem Muthe unsrer Probstey Wald gegeben haben denen ehrsamen Männern, Dechant und sämptl. Capitul der Moxstäter Kirchen, umb selbigen in ihren Nutzen zu wenden, mit dem Bedinge, daß selbiger von uns nicht ohne sie, und von ihnen nicht ohne uns, das ist, nicht anders als mit gemeinschafftlicher Bewilligung jemanden andern zu brauchen oder zu nutzen überlassen werden solle. Geben in Moxstatt Anno 1302. am Fest Bartholmäi 2c.

„ Es findet sich dieser Graf Siegfried nicht in Zeibichs Solmischer Genealogie, darein er
„ doch allerdings gehöret und zu setzen, also selbige in so weit zu ergäntzen ist.

d) Von Sune oder von Dochter wegen 2c. d. i. Wenn der absterbende keinen Sohn verliesse, der ein Mann derer Herren Schencken, an seines Vaters statt, werden können, und, in Mangelung eines Sohnes, auch keine Tochter, die sich heyrathete, und deren Ehewirt Erbachscher Mann an seines Schwähers Stelle würde, nach der hier und dar obschwebenden Gewohnheit, Lehn auf die Töchter zu verfallen, die ihre Männer zu Lehn-Trägern hatten.

e) Der zum Schilde geboren 2c. d. i. der ein gebohrner Edel-Knecht wäre, indem damals solcher Adelstand was erbliches und so gestallt war, daß nur Leute solcher Art einander heyratheten, welcher gestallt die aus solchen Ehen erzeugte zum Schilde geboren, d. i. tüchtig waren, Schilde zu führen, edle Knechte zu heissen, Rittere zu werden 2c.

Num. XXIV.

Num. XXIV.

Ich Conrad von Franckenstein und Conrad von Bickenbach der junge bekennen uns offenlich mit diesem Briefe vor uns und unsre Erben, und tun kunt allen Luden, als die Edelen Schenck Conrat und Schenck Eberhart gebrüdere Herrn zu Erpach mine des vorgenanten Conrad von Franckenstein liebe Sweger, und mine Conrads von Bickenbach lieben Oheim uns schuldig sint und gelten sollent eilff hundert und zwene Guldin guts Goldes und schweres Gewichts, do vor sie uns und unsern Erben haben ingesetzet Gunertblume, iren Deil was sie do habent ersucht und unersucht ane alle Geverde. Daz wir und unsre Erben, in und iren Erben das vorgeschrieben Gut Guntersblumen wieder sollen geben zu losen, welches Jar sie kommen uf sant Sanige Tag odir vierzehn Tage davor odir vierzehn Tage darnach umb eilfhundert und zwene Gulden guts Goldes und schwers gewichts als vorgeschriben stet ane alle Geverde. Werz aber daz ir einer odir sine Erben besunder ir welche daz were, eins deil odir das vorgeschriben Gut halbez an sich losen odir keuffen wollte, von uns odir unsen Erben oder von unser eyme oder sinen Erben, unsser welche daz auch dane weren, daz mechte er auch tun, zu der Zyt als vorgeschrieben ist, mit dem halben Deil der vorgeschrieben Summe Gelt, und sollen wir und unsre Erben in und ire Erben derselben Losunge also gehorsam sin ane alle Widderede und Geverde. Und sollen auch die vorgenanten Schencke Conrat und Schencke Eberhart und ire Erben uns und unsern Erben das vorgeschrieben Gut, waz Lehen ist, tragen getruwelichen ane alle Geverde, alz lange biß sie es von uns erlosen, als vorgeschrieben stet, und als auch der Brief besaget, den wir von in dar über haben. Und zu Urkunde aller vorgeschrieben Tedinge, so hat unser ytlicher sin eygen Ingesiegel an diesen Brief gehangen der do geben wort uf den Donnerstag nach sant Johans Dag des Teufers nach Gots Geburte druzehen hundert und sesse und sechzig Jar.

Num. XXV. 1.

Wir a) Rupert der Elder von Godes Genaden Pfalzgrafe by Ryn des heiligen Römischen Richs Oberigster Druhsezze und Hertzoge in Bayrn, bechennen uns offenbar mit disem Brife umb sulich Ansprache als b) Hartman von Kronnberg zu Schenck Cunrad von Erpach zu sprechen habe daz dem Schencken an syn Ere triffet das beschiden wir in bederfayt, durch ir beder bede, und Willkore eynen richtlichen Dage für uns gen Wynnhaym uf den nechsten Sampztag vor sant Marien Magdalen Dage, daz ir idlicher nit mer erberg. uf denselben Dage solt bringen, danne zwelfe Ritter und waz derselben vir und zweynzig Ritter under zwentzig an ayn Rath gesetzet wurden gelicher Zal, da solden wir eynen ungeraden Obmann zugeben, waz danne die erteylten der merer Teyl nach Hartmans von Kronberg Ansprache und Schenck Cunrad des alden Widerrede, daz solden sie beder seids halten rc.

Da kam Schenck Conrad der alde von Erbach des selben Dages als wir in den Bescheid geben hatten gen Wynnheimm, und waz da wartend des Dages in der Mazze als wir im und Hartmann von Kronberg den geben haten, aber Hartman von Cronberg der kame nit. Da wysten uns die Ritter der merer Teyl die ufe dem selben Dage waren als fur eyn Recht. Seynd der Schenck uf den Dag komen were und Hartman von Cronberg nit, und auch seyn . . Scheyn verantwurten da nit enhete, seyn Ere gen Hartmann von Cronberg wol beward und uz braht, und Hartmann von Cronberg sold auch den Schencken an aller Stad des entschuldigen und entreden wo er sulich Rede die an seyn Ere gyenge ufe in geredt hate auch erteylten dieselben Ritter der merer Teyl daz wir Schenck Cunrad dem alden von Erbach des unsern Brife solden geben, des haben wir im allso unsern Brife geben besiegelten mit unsern anhangenden Insigel der geben ist zu Wynnheim des nechsten Sampz Dages vor sant Marien Magdalen Dag. Do man zalt von Cristus gepurt drutzehenhundert Jar darnach in dem fünfe und funfzigsten Jare.

a) Rupert der Eltere rc. Wird sonst auch der erste geheissen und Rufus, oder, der Rothe zubenamet, hieß der älteste, weil zu seiner Zeit noch ein Rupert im Chur Pfältzischen Hause, nemlich Rupert der II. war, ein Sohn Pfalzgraf Adolphs, der nach Ruperten dem I. auch Churfürst geworden ist. Hübner Tab. 138.

b) Hartman von Cronberg rc. Um die Zeit dieser Urkund haben, wie Humbrachtsche 10. Tabel vorstellet, Hartman oder, Harmut von Cronberg, beyde Ritter, gelebet, daß man nicht eigentlich sagen kan, welcher von beyden in der Urkund gemeinet sey.

Num. XXV. 2.

Wir Gerlach von Gots Gnaden des heiligen Stules zu Mentze Ertzebischof des heiligen Romischen Ryches in dutschen Landen Ertzcantzeler bekennen mit disem offin Briefe, umb solche a) Ansprache als wir von unser und unsers Stiftes wegen bis her getan und gehabt han zu den Edilen unsern lieben getruwen Conrad und Ebirhard gebrudern Schencken von Ertpach als von der Gute wegen zu Gugenheym mit alle yren Zugehoren im Marcke im Felde und im Dorffe die sie vor Zyden Gysen von Jassa und siner Muder mit Willen und Verhengnisse b) etwan Herrn Heinrich Ertzbischoff zu Menze unsers Vorfaren seligen c) des offine Briefe, die wir genwartlich besteedigen sie, da wir han, abekaufften, daz wier umb getruwen flißige Dienst, den die egnt. Schencken unß und unsern Stiffte dicke gedan han und sie und yre rechte Lehns Erben uns unsern Nachkomnen und Stiffte noch tun mogen und sollen in kunfftigen Zyden williclich und mit wolberadem Mude vor unß unsere Nachkommen und Stifft daruff vertzyhen han und vertzihen genwortlich mit disem Brieve, und han wier den vorgenanten Schencken und iren rechte Lehins Erben die vorgn. Gut zu Gugenheym mit alle iren Zugehoren gelihen und lyhen yn die mit Krafft dieses Brieves zu rechten Manlehen und sollen sie die virdynen gein unß unsre Nachkomen und Stiffte mit Eyden Dinsten und truwen alß solcher Lehen Gewonheit und Rechte ist zu virdynen. Des zu Urkunde ist unser Ingesigel an diesen Brief gehangen, der geben ist an Montage vor sante Walburgen Dag, nach Cristes Geburte drutzenhundirt Jar darnach in dem sybintzigisten Jare.

a) Ansprache - - - von der Gute wegen zu Gugenheim rc. Diese Ansprache wollte also das, was Ertz-Bischoff Heinrich gethan, nicht gelten lassen, weil nemlich Ertz-Bischoff Gerlach wieder selbigen zum Gegenhaupt Mentzer-Stiffts erkohren worden war, bey welcher Bewandniß der Sachen, davon auch bey Urkund Num. 27. 1. lit. a. Nachricht zu finden ist, stieß ein Ertz-Bischoff das um, was der andre gesetzet hatte. Es scheinet auch, daß diese Spaltung in Mayntzer Kirchen das Hauß Erbach in wiedrige Partheyen getrennet, da es der Erbachsche Ast mit Ertz-Bischof Heinrichen, folglich mit Käyser Ludwigen dem Bayer, die Fürstenauische Linie aber mit Gerlachen, und folglich mit Käyser Carl dem IV. gehalten, und dessen auch, wie im dritten Theil unsers Werckgens, bey Fürstenau, sonderlich aus Urkund Num. 27. zu sehen ist, genossen hat, so daß dessen die Nachkommen noch, an Fürstenau, geniessen. Man wußte nemlich damals, wie itzund, sich derer Nachbaren Uneinigkeit zu Nutze zu machen.

b) Etwan Herrn Heinrichen rc. Das Etwan soll so viel besagen als: Weyland; indem, zur Zeit dieses gegebenen Briefs, Anno 1370. Ertz-Bischoff Heinrich schon eine gute Zeit todt war, als der Anno 1347. verschieden ist. Nach der Zeit haben sich die Umstände der Sachen geändert, daß dessen Zugethane, die Schencken von und zu Erbach, guten gnädigen Willen bey dem Churfürst Gerlach, auch die Bestättigung des Gugenheimischen Lehns von ihm erhalten haben, und zwar das Jahr vor seinem Ende, indem er Anno 1371. Todes verfahren ist.

c) Des offine Brieve -- -- abekaufften rc. Diese offene Briefe über den Kauf Gugenheims sind oben in Urkund Num XVI. 1. zu sehen.

Num. XXV. 3.

Wir Ruprecht der Elte von Gots Gnaden Pfaltzgraff by Ryn des heiligen Romischen Richs Oberster Drussesse und Hertzog in Beyern bekennen und dun kunt offenlich mit diesem Brief umb solche Offleufe Mißchellinge als zwischen den Edeln unsern lieben getruwen Conrad (Num. 25.) und Eberhart (Num. 29.) Gebruder Schenck zu Erpach an eyme Teile und der Edeln Frauwen a) Luckart von Eppenstein Conrad Herrn zu Wynsperg und Eberhart Herrn zu Eppenstein der obgemelten Frauwen Luckarts Sonen an dem andern Teile als umb solche Forderunge Anspruche und Rechte die die selbe Frauwe Luckart und ir obgnt. Sone hatten und meyneten zu haben an Erpach und waz darzu gehort daz von uns zu Lehn ruret gewesen sint mit uf disem heutigen Dag als Datum diz Briefes sprichet der selben Sachen sie auch b) gentzlichen an uns verblieben sint, und uns auch von beiden egent. Partien vor sich und ir beider Erben und Nachkommende geheissen und globt mit guten truwen hebint wie wir sie in den Sachen entscheiden daz sie daz veste und steete halten sollen und wollen, unwiederruflichen, des entscheiden wir sie mit beider obgentn. Partein Wissen, Willen und Gehengisse fur sie ir Erben und Nachkommende und mit Rade unser lieben getruwen hie nach geschrieben daz die obgnt. Frauw Luckart Conrad und Eberhart ir Sone vor sich alle ir Erben und Nachkommende uf alle Forderunge Ansprache und Rechte die sie gehabt haben oder meyneten zu haben an Erpach und waz darzu gehort eweclichen verziehen habint und verzihen sollent also daz Erpach und waz darzu gehort furbas me bey den obgentn.

Schen-

Schencken vnd iren Erben soll verbliben vortme waz Worte vnd Wercke zwischen den obgtn. beiden Partein ir beider Helffer vnd Diener von der obgtn. Sach wegen erlaufen sint mit vf disen heutigen Dag alz Datum diz Briefes sprichet daz sol sin vnd ist eweclichen eyn luther steete veste söne vnd ewiges stetes verzigen. . . By dieser Scheidunge vnd Sune sint gewesen der Edel vnser lieber Nefe vnd getruwer c) **Wilhelm Graff zu Katzenelebogen** vnd d) **Heinrich Graff zu Sponnheim** daz zu ewigen Gezugnisse haben wir vnser Ingesigel gehencket an disen Brief. Und wir **Wilhelm Graff zu Katzenelebogen** vnd **Heinrich Graff zu Sponnheim** erkennen daz wir by diesen obgtn. Sachen sint gewesen, zu Orkunde haben wir auch vnser Ingesigel by des obgent. vnsers gnedige Hern Ingesigel gehencket an diesen Brief, vnd wir die obgnt. **Conrad vnd Eberhart** Gebruder Schencken zu Erbach geloben mit guten truwen vor vns vnd vnsre Erben vnd Nachkommende die obgnt. Sune stede vnd veste zuhalden eweclichen vnd haben das vnser beider Ingesigel auch gehencket an diesen Brief. Vnd wier **Frauw Luckart von Eppenstein Cunrad Here zu Winsperg Eberhart Here zu Eppenstein** der obgnt. **Frauwen Luckart** Sone haben vor vns vnsre Erben vnd Nachkomende, of alle Forderunge, Ansprache vnd Rechte die wir gehabt haben vnd meynten zu haben an **Erpach** vnd waz darzu gehort mit vf diesen heutigen Dag lutherlichen vnd eweclichen verzihen vnd verzeihen auch dar vf mit diesem Briefe vnd globen darzu mit guten truwen vor vns vnser Erben vnd Nachkomende denselben Verzieg vnd die obbnt. Sune stede vnd veste zuhalden eweclichen vnd haben auch des vnser Ingesigel an diesen Brief gehangen. Geben zu Heidelberg des nesten Mittwoches vor Pfaffen Fastnacht nach Christus Geburte druezehen hundert Jar dar nach in dem funf vnd sechsigesten Jare.

a) Luckart von Eppenstein rc. Ist Eberhards von Breuberg und Mechtild von Waldeck Tochter gewesen, von welcher und ihren Söhnen ein mehrers im dritten Theil unterm Titul: Breuberg vermeldet worden ist.

b) Gentzlichen an uns verblieben rc. Dieses und was hernach folget: Daß alles mit der Partheyen Wissen, Willen, Verhengnis rc. geschehen sey, zeiget, daß dieser Entscheid kein Richterlicher Spruch, sondern ein gütlicher Vergleich, und der Pfaltz-Graf ein willkührlicher Schiedmann gewesen sey, auf den die Partheyen compromittiret hatten.

c) Willhelm rc. Ist der, welchen Winckelmann in Beschreibung Hessen-Landes Parte II. cap. II. pag. 93. in beygebrachter Stamm-Taffel, den Sachsen genennet hat.

d) Heinrich rc. Findet sich in Beschreibung derer Grafen von Spannheim beym Lucæ, im uralten Grafen-Saal pag. 598. sqq. nicht an- und eingeführet, hat sich doch in der Welt gefunden, und ist seiner auch bey Schenck Heinrich Num. 37. sonderlich in der bey dessen Erläuterung befindlichen Urkund Num. LIII. Meldung geschehen.

Num. XXVI.

Wir a) Ludwig **der Edelmann von Franckenstein** bekennen an diesen Briefen daz wir mit Willen vnd gesameter Hand b) **Aleyden** vnser **Husfrowen** gesundes Liebes vnd Sinne obgetragen han mit unserm Herrn Abt Heinriche . . mit eime rechte Koyfe umb alle c) **die Herrschafft zu Franckenstein** vnd mit dem d) Hause zu Saltzung . . mit gantzem Willen vnd Verhengnisse **des Edilen Mannes** e) **Heinriches von Franckenstein, vnsers Bruders** vnd Elisabet siner Hußfrowen . . hi bi sint gewesin zu Gezuge der Edilmann f) **Gerlach der Herre von Bruberg** . . 1306.

a) Ludwig von Franckenstein rc. Findet sich schon gedachter massen in der 107ten Humbrachtschen Stamm-Taffel.

b) Adelheiden rc. Ist, wie man in der Erläuterung unsrer Magdalenen erinnert hat, eine von Henneberg, nehmlich (sihe auch Hübnern Tab.) Bertholds VIII. Grafens in Henneberg, und Sophien von Schwartzburg, Tochter gewesen, deren Bruder Berthold X. in Fürsten-Stand erhoben worden ist, und deren Vater Günther wohl kein andrer, als der Käyser gewordene Günther von Schwartzburg, der Zeit nach, seyn kan, ob sie gleich in denen Stamm-Taffeln unter seinen Kindern nicht gefunden wird.

c) Die Herrschafft Franckenstein rc. Das verstehet sich nicht von dem alt-angeerbten Franckenstein an der Berg Strasse, davon sich die Herren von Franckenstein und der Gemahl unsrer Elisabeth, als von einem Stamm-Hause, geschrieben haben; sondern es ist ein ander Franckenstein im Hennebergschen gemeinet, darzu, wie Dillichius in seiner Hessischen Chronic erzehlet, die Stadt Schmalcalden und Saltzungen gehöret, daran und darbey Ludwig von Franckenstein, als ein Hennebergscher Tochter-Mann, zu sprechen gehabt, es mag aber der von ihm bewilligte Kauff nicht zu Stande gekommen, oder nicht im Stande geblieben seyn.

d) Hause zu Saltzungen rc. Das war, wie gedacht worden ist, ein Zugehör zur Herrschafft Franckenstein.

e) Heinriches rc. Der steht in Humbrachtscher Stamm-Taffel, darinnen doch geirret ist, daß man unsrer Magdalenen Gemahl Friedrichen genennet, und sie eine Tochter eines Schencks Wolfgangs geheis-

gehteissen hat: Da er doch den Namen Conrad geführet, und sie Schenck Conrads Num. 14. Tochter gewesen ist.

f) Gerlach der Herre von Breuberg rc. Von diesem sihe ein mehrers in der Erläuterung Breubergs.

Num. XXVII. 1.

Allen den die diesin geywortigen Brif sehen adir horen lesin sie kunt gedant daz wir Frauw Elsebeth von Bickinbach Ettiswan Eliche Frauwe Hern Ulrich Heren zu Bickinbach, dem Got guedig sie vf einer Syten, vnde ich Conrad auch Here zu Bickinbach vf die andern Siten han solche Richtunge vnd Satzunge vndir vns gemacht vnd gesatzt vmb daz Hus zu Bickenbach vnd vm die Herrschafft die dar zu gehorit die wir vnd alle vnsre Erbin stede sullen halden an alle Argeliste. Zu dem ersten male daz der forgenante Conrad vnsir Fetir sal blibin sitzin mit vns Frauwen Elsebeth forgt. in eym Firteyl des forgenanten Husis in allir der wise als sin Fatir da inne saz landirwerte ist geredit daz ich Conrad forgnt. sal lyhin min lebetage die Manlehen vnd die Kirchsetze derselbin Herschafft vnd wer iz Sache daz mir die heyne Lehen ledig wurden der ich iet gnosse den Nuz sal ich Conrad forgt. halb nemen vnd daz andir Teyl sal ich reychen der forgenanten Frauwen Elsebeth adir irn Erbin vnde nach minen Tode sullen lyhen samtliche die selbin Lehen vf eyne Syten min eldiste Son, adir welchem ich min Herschafft machen adir syne Erbin, vf die ander Syten soll lyhin vnser Frau Elsebeth Enckelin eyner der áldiste, welcher daz sie ane Firlust des Rechten vnsir andern adir ir Erbin.

Me ist geredit wan ich Conrad forgenant nit en were waz Lehen dan ledig worden den forgnt. vnsern Erbin bedersit, die Lehen mogin dieselbin Erbin semitlichem lyhin eime wein sie wullen adir yederman daz sinete Teyl lihen, sunderlichin wen he wil adir selb behalden: Auch sprechen ich der forgnt. Conrad fur mich vnd alle min Erben daz wir keyne Losunge sollen heyschin adir fordern an den andern drie Teylen des nemelichen Husis adir an den Guden die dar zu gehorin.

Auch ist geredit wer iz daz vnser Frauw Elsebethe forgnt. Enckelin abegingen ane Lehins Erbin nach vnserm Tode adir min Conrad auch forgnt. Sone auch ane Lehens Erben abe gingen von todis wen, so sulden die forgnt. Lehen vf die fallen die lebendig blybin vnd vf ir Erbin ane alle widirn Rede. Des han wir Frauw vnde Conrad die forgnt. alle die forgeschribin Stocke vnd Artikele gelobit mit guden truwen vnd zu den Heyligen gesworn fur vns vnd alle vnsir Erbin vmmirme stede vnd veste zu halden an alle Argelist vnd die forgn. Stocke vnd Artikel nit zu ergen mit Rechte daz ieman irdenckin adir finden mag.

Hie by ist gewest die erbern Lude die her nach stent geschribin, Schencke Conrad von Erbach, Schencke Engelhart sin Bruder Kanoicke zu Spyre Her George von Sulzbach, Her Johan von Beldirsheym, Her Henzelin Stump Rittere vnd ander erber Lude gnug.

Zu Vrkunde vnd zu ganzen Stedekeyt der forgeschriben Rede han wir Frauw Elsebethe forgenant vnsir Ingesigel mit vnser Dochter Ingesigel Agnes Grefinne von Catzinelnbogen vnd Menen Grefinne von Rienerck[?]. Vnd ich Conrad forgnt. han min Ingesigel mit mine Sone Wolferams vnd Conradis Ingesigeln an dysin Brif gehangen vnde han darzu gebeden zu eyn merer Sicherheide unsir bede Encelin die Schenckin vorgnt. daz sie diesin geynwortigen Brif mit vns han besigilt. Vnd wir Agnes vnd Mene die vorgenante Wolferam vnd Conrad auch vorgnt. bekennen vns fur vns vnd alle vnsir Erbin, als wir alle gelobit han in guden truwen vnd zu den Heyligin gesworen daz wir die forgnt. Stocke vnd Rede stede vnd feste haldin sullen an Argelist vnd an Geferde adir sie nicht ergern sollen mit Rechte daz yman mag ir denckin vnd henckin des zu Vrkunde vnsir Ingesigel an dißin Brief. Vnd wir Conrad vnd Engelhart Schenck forgnt. bekennen vnß vnd vnsin Ingesigel. Vnd den wir George, Johan vnde Heintzelin Stump forgnt vnß auch bekennen, daz wir by disir Satzunge vnd Richtunge sin gewest von Worte zu Worte in allir der Wyse als vor an dysin Brife stet geschribin. Gegebin da man zalte nach Cristin Geburte druzehen hundirt Jar, in dem nun vnd triszigisten Jare des nehisten Fritagis nach senckte Lucien Dage der heyligen Junffrauwen.

Num. XXVII. 2.

Ich Conrat Herre zu Bickenbach bekennen offenlichen an disem genwärtigen Briefe vnd tun kunt allen den dye in sehent odir horint lesen daz ich mit miner Mumen Frau-

Frauwen Elizabeth Ettiswane eliche Frauwe mines Vettern Herrn Vlriches selgen von Byckenbach eynmutelichen vnd gutlichen vnd mit Rade vnser beyder Frunde sin vber ein kummen aller der Stücke dye hernach geschriben steent zu den ersten male daz ich alle Kirchsetze dye zu Byckenbach vnd zu Habotzheim horent sal lihen dye wile ich leben vnd wenne ich nit enbin sal sy miner Mumen vorgenant Enckel zu dem ersten male lihen dye ersten Gifft vnd wenne sye danne darnach ledig sint so sal sy aber min Sun lihen welcher die Herrschafft behabt, vnd darnach sollent sye allewege in der Ordnunge blieben, welcher sye zu einem male lihe, daz sye der ander zu dem andern male lihe.

Auch ist geredt vf welche siten der Ganerben eyner benote daz her muste versetzen oder verkauffen vmme sine Not, der sal ez dem andern ein virteil Jares vor sagen vnd bitten, mag her darume geben vnd lihen also viel als ime von eime andern werden mag so sal er ez ime wol gonnene, mag aber dez nit so sal ir keiner den andern hindern wo her ez versetzen wil also daz ez in keynes Fursten Hant ie komme.

Auch versprechen ich vorgenant Conrad welcher der vorgenanten miner Mumen Enckeln eines abeginge ane Libes Erben, so sallen dye Lehen die das Enkeln lazzest vallen vf die andern Eneckeln miner Mume vorgenant vnd vff ire Erben ane widerrede miner vnd miner Erben.

So ist geredt were es daz an der vesten eines Burgliches Bues not tete zu dem Buwe sal yecklicher geben nach marzal als viel als ime ane geburt. Es ist auch geredt daz min vorgenante Mume oder ire Erben sollent bliben sitzende by den Kemmenaden zu Byckenbach vnd zu Habotzeim ane widerrede min vnd miner Erben. Auch ist geredt was gude Gephandes stehen zu den Vesten beydersamt dye Lehen sint dye mag mine vorgenante Mume oder ire Erben losen wanne sye wollent vnd ist daz min wille gut also wanne ich oder mine Erben des selben Gudes vnser marzal losen wollen daz man vns daz gonnen sal.

Auch ist geredt zuschen vns vmme den Burgfriden zu Byckenbach der get also vere als dye Marg zu Aldesbach get vnd vmme Burgfride zu Habotzeim der sol auch also verre geen als die Marg zu Habezheim get. Ich vorgenant Conrad sprechen auch fur mich vnd fur mine Erben by guden truwen vnd vff den Eyd alle dise vorgeschribene Rede stet vnd veste zu haldene ane allerley Argeliste. Dabey sint gewest dyse erbern Lude dye her nach geschriben steent Schencke Conrat von Erpach, Schencke Engelhart sin Bruder Canonicke zu Spire Her George Sultzpach Her Johan von Belderscheim vnd Her Henzelin Stumph Ritere vnd andre erbarre Lude genug.

Zu Vrkund vnd gantzer Stetekeit dirre vorgeschribene Rede han ich egenant Conrad min Insigel mit mine Sune Insigel Wolframs vnd Conrads an den Brieff gehangen vnd han darzu gebeten zu einer meren Sicherheit min Oheyme die Schencken vorgenant daz sye disen Brieff mit vns hant besigelt, vnd wir vorgenant Schencke Conrad vnd Schencke Engelhart bekennen vnß daz wir durch bete willen vnsers Oheimes Conrad Herrn zu Byckenbach des vorgenant vnd siner Sune han uns irren Insigel an disen Brieff gehangen, de wart geben da man zalte von Cristus Geburte Truczehen hundert vnd darnach in dem nune vnd trizzigesten Jare, an dem nechsten Fritage nach sant Lucien Tage der heiligen Jungfrauwen.

Num. XXVIII.

ICh *Heinrich von der Tanne von Franckinberg* genannt, ein Ritter, ein Dienstmann des Stiffts zu Fulde und ein gesatztir Richtir in der Sache mines Herre zu Fulde und synes Stifftes gein Frouvven Elzebeten von Bickenbach und iren zvveigen Thochtern, bekenne daz der Hochvvurdige Ersam Furste myn Herre, *Herre Heinrich Apt zu Fuld* quam fur mich von des hoesten Gerichtes vveigen sine Stifftes Fulde und klagte umme Habersheim und umme *alle die Gut und Lehen die Fuldisch sin* und die Herre *Ulrich von Bikinbach* hatte von yme und syme Stiffte daz in die ledig vvorden sin von Todes vveigen desselben Herren Ulrichs, und daz Frovve Elzebethe etzvvan sin ehlich Wirtinne, und ire Tochter in die vorhilde vvider Rechte, in yn nicht enhilden des sie myns Herren Brief und myn Herre ir Brief davvitter haetten, des vvurden yn ir rechten Tag dertheilet von den Rittern und den Mannen des Stifftes zu drien vierzehen Nachten, nach Rechte des Gerichtes, sich zu verantvvorten umb die Gut, und vvart in daz vorckundet mit des Gerichtes Brieffen, also die Ritter und die Mann teilten daz Recht vvere, vvan sie daz, adir die Klage nicht verantvvurt han uffen ersten, uffen andern, noch uffen dritten, und uffin lezten Tag, so ist myn Herre von Fulde und sine Stiffte derteilet von des Stifftes Mannen, daz er die vorgeschreven

schreven Gut derklaget habe, und daz yn der Richter gebieten soll daz sie myne Herren und syme Stiffte die Gut entrinnen in vierzehen Tagen, also die Rittere und Manne getheilt hat: tetin sie des nicht so sal ich vorgenannter Richter mynen Herren und sin Stifft gevveren zu den Guten, also die Rittere und des Stieffts Mann han getheilt.

Das dise voyrschriebene Rede mit dem Urteile vor Gerichte alle geschehen sin, dez han ich Heinrich von der Tann der egenant Richter zu eyme Urkunde und eyme uffenbarén Bekentnisso, min, und des Gerichtes Insigel zu dem *Paradise*, an diesen Brief gehenket der gegeben ist nach Gotis Geburth drizenhundirt Jar darnach in dem virzigesten Jare uf nesthen Montag nach sente Martins Tag; uf disen sebben Montag sint an Gericht gevvest: Her *Friderich von Hirtzberg*, Her *Krafft Kroppe von Beldirsheim*, Her *Friderich und* Her *Apil von Rumerode* Gebruder, Her *Friderich von Hutin*, Her *Friderich von Manspach*; Her *Cunradt von Schenkinvvald*, Her *Heinrich von der Tann* der geheizzen ist *von Bischoffsheim*, Her *Gize von Hune*. Her *Heinrich von Schlitz* der jungste, und Her *Johanns Kuchemeister*, Rittern, und andere des Stiefts Manne gnug und vil, die dise Urteil geteilet han.

Num. XXIX.

Wir Heintrich von Gots Gnaden Apt zu Fulde bekennen offinlichen an disme Brive vnd tun kunt allen den die in sehent, hórent, oder lesent daz wir den Edeln Frauwen, vnsern lieben Nifsteln Elsbethen von Bickenbach, Agnesen vnd Amenen iren Tóchtern durch sunderliche Gunst, die wir zu in haben, vnd durch bete wille aller irre Frunde, die vns vnd vnßerm Stiffte nützliche Dienste getan haben vnd noch getun mügen, die Gnade getan haben an sulchen Lehin die zu Habetsheim zugehóren, a) die von Todis wegen Vlrich von Bickenbach vnßers Oheims, dem Got gnade, an vnß und unserm Stifft lediklichen waren verfallen, also daz sie ir Teile des Zehendes zu Omstatt innen haben vnd geruicklichen sullen besitzen ir dryer Lebetage als in der vorgenant vnßer Oheim von Bickenbach inne hatte vnd besaze, vnd wenne derselbin vnser Nifteln Elsbethe, Agnesen und Amenen irer Tóchter aller driet von Todes wegen nimmer ist, só sól ir Teile des vorgenanten Zehenden mit allem Rechte gesucht vnd vngesucht an vns vnd vnser Stifft ledicklichen, vnbekümmert vnd vnversazt an allerley Widersprache der Gan Erben wiederkommen vnd verfallen. Auch haben wier dem edeln Manne Conraden von Bickenbach vnserm Oheim an sime vir teil des Hus Habetsheim vnd an allen dem daz dar zu gehort, vnd den vorgeschrieben vnsern Nifteln Elsbeten von Bickenbach, Agnesen vnd Amenen iren Tóchtern an den andern drien Teilen vnd an allen dem daz darzu gehórt, b) die Gnade getan, daz wir in vnd iren Sunen vnd allen iren Tóchtern die sie itzunt haben oder noch gewinnen, vnd darnach allen iren rechten Lehins Erben gelihen han vnd lihen an disem Brive Habetsheim die Burg mit allen irme Rechtin vnd mit allen dem daz darzu gehoret zu rechten Lehin, also daz der vorgenant Conrad von Bickinbach vnd sin Erbin den egeschriben vnsern Nifteln vnd iren Erbin tragen sollen zu getruwer Hant ir Teile an dem Hus Habetsheim vnd die Lehin die darzu gehoren an alle Genrede mit solichem Vnderscheide daz die selbe Burg Habetsheim vnsir vnd vnßers Stiffts offin Hus sol sin wieder aller menlichin zu allen vnsern Nóten vnd wider vns vnd vnßer Stift nimmer gesin durch keinerleye Sache willen, vnd wer ez Sache daz sie oder ir Erbin die vorgenanten Burg Habetsheim mit dem daz darzu gehórt entsementlichen verkauffen oder versetzen wollden, so sollen siez vns vnd vnßerm Stiffte vnd niemandene anders biten vnd geben zu verkauffen odir versetzen vnder dru Tusend Phunden Hellern, als vnßir beyder Frunde sprechin daz es nüglichen sie vnd nicht hóher. Wer iz abir daz ir ein besunder sin Teil des Hus Habetsheim vnd daz dar zu gehórt verkauffen odir versetzen wolden, so solde hes vns vnd vnserme Stifft abir verkauffen oder versetzen, nach siner Anzal als sich gebüre an den dru Tusend phunden Hellern ob sies anders vndir in selber nicht móchten verkauffen odir versetzin. Sie en sallen auch von der vorgeschribin Burg Habetsheim odir Lehin kein Gute verkauffen, verlihen odir versetzen sie tun ez denne mit vnser odir vnsers Stiffts Willen vnd Wizzen, vnd waz auch sie Gutes mit vnßin Willen vnd Wizzen darus verkoufften verkummerten odir verlihen daz solden sie vns abeschlahen nach rechter Rechenunge an dem Gelde, ob es zu eime Koufe kóme. Wenne auch sie die vorgenante Burg entsementlichen odir ir em sin Teil mit dem daz dar zu gehórt, als vorgeschrieben stet, verkóuffen odir versetzen wólden odir müsten, móchten wir odir vnser Stiffte sie denne zu vnß nicht kóufen odir gewinnen, so mógen sie die vorgenante Burg mit dem daz darzu gehóret c) eime irme Genoßen verkauffen odir versetzen zu allem irme vnd vnserm rechtin als vorgeschriben stet. Dar vber zu eime Vrkünd

Urkund aller dirre vorgeschribin Rede daz die stete vnd vnverbrochenlichen blibe, gebin wir diesin Brif besigelt mit vnserm Insigel, daz daran ist gehangen. Gegeben vnd geteidingt zu Franckinfurte do man zalte nach Crists Geburte drutzenhundert Jar, in dem zwey vnd virzigsten Jare, an sant Lamprechts Tag des heiligen Bischoffs vnd Merteres.

a) Die von Todes wegen -- -- lediglich waren verfallen ꝛc. **Diese gar deutliche Worte der Urkund reden des Schannats seiner Meinung gar nachdrücklich das Wort, die dahin gehet: Daß die Fuldische Lehen eigentlich Mann-Lehen gewesen, daran die Töchter keinen Theil oder Lehn-Folge gehabt, wenn es ihnen von Abt und Stifft insonderheit und aus Gnaden zugestanden worden. Denn als der Fuldische Vasall, Ulrich von Bickenbach, mit Tode abgieng, und keinen Sohn, nur zwey Töchter, Agnesen und Amenen, hinterließ, hieß es: Die Lehen wären lediglich ans Stifft verfallen, und wurden, wegen vieler Bitte, aus Gnaden, denen hinterlassenen Töchtern und ihrem Vetter aufs neue geliehen; Doch kan hierbey, den Wiederspruch zu heben, gesaget werden, daß man die verledigte Lehen Herrn Ulrichs von Bickenbach für Burg-Manns-Lehn angesehen und gehalten hat, die auch, nach Fuldischem Recht, auf Weiber nicht fallen.**

b) Die Gnade gethan -- -- gelihen han und liben ꝛc. **Das war also schon vorhin gedachte neue Gnaden-Belehnung, nachdem das Fuldische Lehn zu Habizheim, durch Abgang des Manns-Stammes, eröffnet und erlediget geworden, und wurde es hier denen Söhnen und Töchtern geliehen, also durch diese sonderbare und ausdrücklich gemeldete Begnadigung zu einem Feudo Promiscuo, oder, solchen Lehn gemacht, darinnen, nach dem Manns-Stamm, die Weiber und ihre Abstämmlinge folgen konten.**

c) **Eime irme Genossen ꝛc. d. i. einem ihres gleichen an Stand und Würde, darmit nemlich vorgebauet seyn sollte, daß es in keine höhere, namentlich in keines Fürsten Hand, (wie in Urkunde XV. ausdrücklich stehet) gespielet werden sollte, indem sich das Stifft von dergleichen schlechter Dienste versehen haben mag ꝛc.**

Num. XXX. 1.

IN Godes Namen Amen. Wir Greve **Gerhart von Rynecke** vnd mit vns Frauwe **Mene vnsir elich Wirtin** bekennen offenlich mit diesem Briefe vnd tun kunt allen den die in sehen oder horen lesen daz wir mit wolbedachten vnd vereinten Mute vnd mit gesammenter Hant, nach Rode vnsir Frunde lieplich vnd gutlich a) gemutschart han vnsir vesten vnd Husir Byckenbach vnd Habelsheim vnd alle ander vnsir Gut iz sin Dorfer, Lude oder Gut, wie sie geheitzen vnd gelegen sin mit **vnsir lieben Geswein vnd Suster Frauwen Agnesen Gräfinne zu Katzinelenbogen** nach dem als diere Brief besaget vnd auch ander vnsir Briefe die wir **Frauwe Mene** vnd **Frauwe Agnes** vorgnt. ein ander dor vbir besigelt han gegeben, darin vnsir Gulte vnd Gute an sten geschriben als sie gehoren zu vnsir Herschafft vnd Husen Bickenbach vnd Habelsheym ꝛc. vnd ist die Mutschar als hernach geschriben stet: Ez sal auch dieselbe Mutschar bliben vnd besten vndir vns vnd allen vnsirn Erben b) hundert Jar vnd einen Tag zu dem ersten ist dye Mutschar vnsir Huses Byckenbach also ꝛc. daz vns **Greven Gerharten von Rynecke** vnd **Frauwen Mene** vor genanten an ist gefallen an der Mutschar vnd auch alle vnsir Erben Sun vnd Tochter das Vorderteyl c) der Kemmenoten in der Burge geyn der Porten vnden vf durch den Keller biz oben vz an daz Dach nach dem als ez vnderscheiden ist vnd dye Küchen an d) **Greven Eberharts Hus** vnd dye Hoffstat hinder den Thurn biz an dye Mür, dar geyn ist gevallen vnsir lieben Geswien vnd Suster, Frauwen Agnesse der vorgnt. vnd allen iren Erben Sun vnd Tochtern das Hinderteyl der Kemmenoden geyn der Mur auch vnden vf durch den Keller biz oben vß an das Dach nach dem sye vnderscheiden ist. Her zu ist ier auch gevallen die Hoffstatt da das Graz stunt biz an daz Huß das **vnsers Veders Herrn Cunrads von Byckenbach** ist vnd **Greven Eberharten Huß** us sints von der Kuchin an biz als die Want dar inne vsget biz an das Bakhus.

So ist die Mutschar zu Habelßheim also, daz vns **Greven Gerharten von Rynecke, Frauwen Menen vnsir elichin Frauwen** vnd alle vnsir Erben Sun vnd Tochter an der Mutschar an ist gevallen daz Vorderteyl der Kemmenoten vnd alte Keller von vnden an biz oben vß, als sye vnderschenden ist, vnd die Hoffstat vor dem alten Keller also lang vnd also breyt als yem vor dem nuwen Keller biz an die Kuchin ist. Da wyder ist vnsir lieben **Geswyen vnd Suster Frauw Agnes** vnd alle iren Erben Sun vnd Tochter an der Mutschar ane gevallen daz Hinderteyl der Kemmenoten mit der Stuben vnd der nuwe Keller dar vnde von vnden an biz oben vz als sye vnderscheiden ist vnd die Hoffstat vor dem nuwen Keller biz an die Kuchin.

Wir ensollen auch noch vnsir keyns Erben von beden Siten nit ferrer buwen in den vorgenanten Vesten, dan als sie vndersteint vnd vnderscheiden sint. Ez ist auch geredt

daz die Porten, Pörtener, Türme Turmlute, Wechter und Burgman vf beden Husern gemein sollen sin, sie sollen auch vnsir ieglichem gewarten zu sime rechten. Wir ensollen auch vf bede Siten keyn Vorten besunders haben darus gende. Ez ist geret daz wann vnsir keyns (eins) Erben odir wir abgegingen von Todes wegen, vf welcher Situn daz were, weder Burgmann Turnlüte, Wechter noch Dorwarten vfint disen vorgeschriben Vesten nimmer sollen gewarten, gehulden noch gesworn sie verbinden sich danne mit Brise vnd Ingesigeln diesen Brief vnd alle andre vnsir Briefe, die wir **Greve Gerhart von Rynecke, Frauwe Mene vnsir eliche Wirtin** vnd **Frauwe Agnesse Grefinne zu Katzenelenbogen** vndir eyn ander geben haben, vnd auch diese Mutschar stede vnd veste zuhalten in allir der wise als hie vor vnd hernach geschriben stet ane geverde.

Wer ez auch daz wir **Frauw Mene** abegingen ane libes Erben, so sal **vnsir liebe Bule Greve Gerhart von Rynecke** vnsir elich man bliben vnd besizen by disen vorgeschriben Vesten vnd Guden an alle Hindernisse sin leptage nach Wydeme recht an geverde. Es ist auch geret wer ez daz wir **Greve Gerhart vorgnt. vnd Frauwe Mene** vnsir eliche Wirtin abe gingen an Erben so sollen dise vorgeschriben Vesten vnd Gut wider hinder sich vallen an vnsir lieben Geswyen vnd Süster **Frauwen Agnes** vorgnt. vnd ire Erben Sun vnd Tochter oder aber an die nechsten Erben von den die Herschafft her ist kumen ob sie nit Erben hette: Wer aber daz **Frauwe Agnes** vnsir liebe Geswye vnd Süster **Eberhart ir Sun, Elsbet ire Tochter** abegingen on Erben, so sollen dieselben Vesten vnd Gut wieder hinder sich vf vns vnd vnsir Erben Sun vnd Tochter als vorgeschriben stet (vallen.)

Wir Greve **Gerhart von Rynecke**, Frauwe **Mene** und Frauwe **Agnese** vorgenanten bekennen daz alle ander vnsir Gut dye zu der Herschafft Byckenbach und Habelsheim, die wir auch gemutscharet han als sye beschriben sin an den Briefen die wir Frauwe Agnese vnd Frauwe Mene gesuster eynander darvber han gegeben, gehalten sollen werden in aller der wise als vor von den vesten geschriben stet on geverde. Wir sollen auch alle dye Briefe die vnser Swiger vnd Muter **Frauw Elsbethe von Byckenbach**, der Got gnedig sy, vnd **Herre Conradt von Byckenbach** vnsir Veder gegeben vnd vnder eyn gemacht han, vnd auch alle vnsir Erben - vnd dye wir Frauwe **Agneß** vnd Frauwe **Mene** besigelt han, stete vnd veste halden one Geverde.

Wir Grave Gerhart vnd Frauwe Mene die vorgenant bekennen als vor von vns geschriben stet, wer ez daz wir abegingen von Todes wegen on Erben dye von vns zweyen mit einander kummen weren, so ensal die vorgenante Byckenbach vnd Habelsheim vnd alles daz darzu gehoret forbaz me nimmer gefallen vf keynen Erben der von Rynecke geborn Sist dan sye sollen wider hinder sich vallen in aller der wise als vorgeschriben stet, vnd daz selbe sal auch von der Herschaft von Katzenelenbogen sin one Geverde.

Daz alle dise vorgeschriben Sache von Worten ze Worten, von Stucken ze Stucken von vns vnd allen vnsirn Erben war vnd stete werde gehalden dez haben wir **Greve Gerhart**, Frauwe **Mene** vnsern Ingesigel mit vnsir lieben Geswye vnd Suster **Frauwen Agneße Grefinne von Katzinelnbogen, Eberhart irs Sones Elsebethen irre Tochter** vnd **Herrn Cunrades von Byckenbach vnsirs Vedern** an disen Brief gehangen vnd geloben daz bey guten truwen one Geverde. **Wir Greve Eberhart von Katzenelnbogen** vnd mit vns **Elsebeth vnsir Suster** vnd **Herre Cunradt von Byckenbach** bekennen vnder vnsir selbes Ingesigeln daz alle dise vorgeschriten Sache von Worten zu Worten von Stucken zu Stucken mit vnsern Willen vnd Wissen geschehen sin, vnd geloben sie stete vnd veste zu halten vnd auch die Mutschar aller ander der Gute die zu den Herschoften vnd Husern Byckenbach vnd Habelsheim gehörn, mit guten truwen on Geverde vnd darumb haben wir sie an disen Brief gehangen, der geben wart nach Gots Geburt druzehen hundert vnd in dem syben vnd viertzigsten Jare, an dem nechsten Fritage nach vnsirs Herren Lychams Tag.

a) Gemutschart han ꝛc. Mutschar, Mutschirung, Mutscharen, Mutschiren, bezeichnet und besaget eine Theilung, die dermassen geschiehet, daß das jedem angewiesene Theil eben nicht von selbigem, wie er wil, veräussert werden darff, sondern, wenn dessen Erben aussterben, selbiges denen andern Mit-Theilhabern zufällt, wie auch in dieser Urkund ausdrücklich versehen und bedungen ist. Wehner in observat. Practicis voce: Mutscharung ꝛc. pag. 370. b. sq.

b) Hundert Jar und einen Tag ꝛc. Soll so viel bedeuten, als immer, beständig, unverbrüchlich nach und in denen bedungenen Umständen.

c) Der Kemmenoten ꝛc. Das Wort führen Sprachkündige von Caminus, Heerd, Rauchfang, Schorstein, her, daß es einen Bau bedeutet, darinnen Feuer und Heerd, auch Feuer-Mauer und Schorstein sich befindet, (Du Fresne in Glossario Mediæ Latinitatis voce: Caminata) und

ist

ist es hernach überhaupt von einem Gebäude, darinnen man wohnen kan, genommen worden. Der Franzosen Cheminée ist eben des Ursprungs; und hat die Wurtzel des Namens, d. i. Caminus, Cheminée, Feuer, Heerd, davon aufgehender Rauch, oder das Kaminaten Werck von uralten Zeiten her einen Fuß der Auflagen und Geld-Entrichtungen gegeben, da alle, die eigen Feuer und Heerd gehabt, und sich darbey gewärmet, auch gekochet, nicht aber von eines andern Heerde und in seinem Dienste das Essen bekommen, ein gewisses an Gelde, auch wohl Hühner und dergleichen geben müssen, welches im Deutschen Rauchfangs-Steuer, Heerd-Recht, Hertgelt, Rauchhun, im verbrochenen Latein Fuagium, betittelt worden ist.

d) Greven Eberharts etc. Ist der Agnes von Bickenbach ihr Sohn gewesen, ein Bruder der ins Erbachische Hauß verheyratheten Elisabeth, der sich aber in der Catzenelnbogischen Stamm-Taffel des Winckelmanns nicht findet, wovon anderwärts ein mehrers.

Num. XXX. 2.

In Godes Namen Amen. **Wir Agneß Grefinne zu Katzinelnbogen** bekennen offenlich an diesem Briefe vnd tun kunt, allen den dye in sehen oder hören lesen daz wir mit wolbedachtem Mute vnd mit gudem Willen vnd Verhengniße **Eberhart vnsirs Suns vnd Elsbethen vnsir Dochter** vnd nach Rate vnser Frunde vnd mogelleplich vnd freuntlich gemutschart vnser Vesten vnd Huser Byckenbach vnd Habelsheim vnd alle vnsir Gut u. s. w. wie gedachter massen der Inhalt der vorstehenden Urkund mit sich bringet.

Der Schluß war hernach nachstehender Weise gefasset:

Dez haben wir **Frauwe Agnese** vorgenante vnsir Insigel mit vnsirs liben Swagers Insigel **Greven Gerharts von Rynecke** vnd vnsir liebe Suster **Frauwen Menen Eberharts vnsirs Suns, Elsbeten vnsir Dochter**, vnd **Herrn Cunrad von Byckenbach** vnsirs Vedern, an diesen Brief gehangen vnd geloben daz bey guten truwen one Geverde. **Wir Greve Eberhart von Katzinelnbogen** vnd mit vns **Elsbet** unsir **Suster** vnd **Her Cunradt von Byckenbach** bekennen vnder vnsir selbes Insigeln daz alle dise vorgeschriben Sache von Worten zu Worten, von Stucken zu Stucken mit vnsern Wißine vnd Willen geschehen sin vnd geloben sye stete vnd veste zu halten vnd auch dye Mutschar allir ander der Gute dye zue den Herschofften vnd Husern Byckenbach vnd Habelsheim gehoren mit guten truwen on Geverde, vnd darumme haben wir sie an disen Brief gehangen der geben wart nach Gots Geburte druzehen hundert Jar vnd in dem syben vnd vierzigsten Jare an dem nechsten Frietage nach vnsirs Herren Lychams Tag.

Num. XXX. 3.

Wir Gerlach von Gots Gnaden des heilgen Stuls zu Mentze, **Ertzebischof** des heilgen Romschin Richs in dutschen Landen Ertzcantzeller tun kunt allen Luden die dysen Brief sehen oder horen lesen umb alsolich Anspruche als wir vnd vnsir Stifft hatten zu dem Huse Byckenbach vnd zu alle dem daz dazu gehoret daz Lehen ist a) daz vns vnd vnserm Stiffte virfallin was von Todes wegen des Edeln Vlriches seligen Herin zu Byckenbach, wenn er nit Lehens Erbin gelaßin hat mit Namen keinen Sun, han wir angesehen soliche truwe vnd Dinste der vnserm Stifft geschehen ist odir noch geschehen mag von dem **edlen Graven zu Rienecke, Menen** siner **elichen Hußfrauwen vnd iren Erben** vnd dem **Edeln Ebirhart Schenckin von Erpach, Elsen** siner **elichen Hußfrauwen vnd iren Erben** vnd **dem Edeln Conrad von Byckenbach vnd sinen Brudern die leyen** sint vnd leyen bliben, vnd iren Erben vnd han vns mit Wissen, Willen vnd Verhengnisse der Erbern wysen Lute Rudolffs Dechans, Gerharts Schulmeisters vnd des gemeinen Capitels vnsers Stiftes zu Mentze mit yn virennet vnd verrichtet vor vns vnd vor vnsere Nachkommen vnd vor vnsern Stiffte in allir der Masse vnd Forme als hernach geschriben stet.

Zum ersten so han wir vns vnd vnsern Stiffte behaldin Byckenbach daz Hus vnd alsiz daz dazu gehoret, daz vns ledig wordin was, daz Lehn ist **ein Dritteil** vnd **die andern zwey Teil** vnd waz dazu gehoret wie man daz nennet odir nennin mag, han wir dem vorgenanten **Graven Gerhart, Menen** siner **elichen Hußfrauwen vnd iren Erbin** die sie mit einander hant odir noch gewinnen mogen b) Dochtern vnd Sonen, **vnd dem Edeln Ebirhart Schenckin von Erpach Elsen von Katzenelenbogen** siner elichen Hußfrauwen vnd iren Erben die sie mit einander hant oder noch gewinnen mochten Tochtern vnd Sonen vnd allen iren Erben, vnd dem Edeln Conrad von Byckenbach vnd sinen Brudern die leyen bliben vnd iren Erben Tochtern vnd Sonen von vns vnd vnsern Nachkommen vnd vnsirs Stiffts wegen zu rechtem Erbelehen gelihen han vnd lihen mit dysem

offen Brief ir yeclichen sin Teil daz ym zu Mutschar vnd Satzunge worden ist an den zweiteilen wo odir wie ym daz gefallen ist an der Mutschar vnd Satzunge die sie odir ire Eldirn mit einander getan hant, doch mit Beheltnusse vnsir vnd vnsirs Stifts Dritteil daz vns verfallen ist daz wir vns behaldin han vßgenommen die Manlehen die zu der Herschaft Byckenbach gehorent die Vlrich seliger Here zu Byckenbach lich da er lebte die wir ynen zu iren Zweiteilen gelôßin vnd geluwen han den dryn Partyen vnd iren Erben yeclichem zu sime Dritteile, auch han wir vns vireynet umb die Burglehen die zu Byckenbach gehorent daz der vorgnt. Conrad von Byckenbach vnd sine Brudere vnd ir Erben mit denselben Burglehen nit zu dune hant on die Burgman die er da sunderlich gewonnen hat, wann auch ein Burglehn virfellit vnd ledig wird so mogen wir Gerlach Ertzbischoff vorgnt. vnsre Nachkommen vnd Stift vnd der vorgenant Gerhard vnd Mene vnd Ebirhart vnd Else vorgnt. odir ir obgeschriben Erbin das Burglehn daz da ledig wird semitlich verlihen oder behaldin yederman nach Marzal sin Teil ob er wil, vnd mogen daz tun als dicke als daz noit geschiet wann die Burgmanne vnsir vnd ir gemeine sint.

Auch sollen wir Ertzbischof Gerlach unsir Nachkommen vnd Stift die Burgmannen bezalen die zu Aldespach bewiset sin, sie sin Burgmanne zu Byckenbach odir zu Habizheim wann vns andir gut darvor wordin ist nach vnser Marzal zu den Guten vnd Gulden die wir den Burgmannen zu Habizheim geben, vnd ist die Summe zwey Fuder Wines vnd zwo Ame, vnd ist auch der Korn-Gulde zwelfthalb Maldir Kornes die wir vnd vnsir Nachkommen vnd Stift den Burgmannen vnd auch andern Luten die vff den vorgent Guldin vnd Guder bewiset sin geben sollen zu vnsir Anzal.

Auch ist geret werz Sache daz der vorgenant Gerhard vnd Ebirhart abgingen von Todes wegen er die vorgenante Mene vnd Else, so sollen die vorgent. Mene vnd Else blibende sitzen in irem Teile Byckenbach vnd in alle dem daz dazu gehoret vngehindert ir Kinde, als lange als sie lebent.

Zu Vrkunde aller diser vorgeschriben Stucke vnd zu merer Vestikeit und ewigen Gezugnisse han wir Gerlach Ertzbischoff vorgenant vnsir Ingesigel an disen Brieff tun hencken. Vnd wir Rudolff von Gots Gnaden Dechan, Gerlach Schulmeister vnd daz gemein Capitel des Stifts zu Mentze bekennen offenlich daz alle dyse vorgeschrieben Punckte vnd Artikel mit vnsern guten Willen, Wißin vnd Verhengnisse gescheen sint, vnd dez zu Vrkund han wir vnsir Ingesigele zu des erwirdigen in Got Vaters vnd vnsirs lieben gnedigen Herrn Herrn Gerlachs Ertzbischoff zu Mentze Ingesigel an dysen Brieff tun hencken. Der gebin ist zu Eltvil vf den nechsten Mandag vor sant Bartholomens Tag, nach Cristi Geburte drutzhenhundert Jar vnd darnach in dem syben vnd funffzigesten Jare.

a) Daz vnz vnd vnserm Stifft — mit Namen keinen Sun ꝛc. So hatte es mit Mayntzer Lehnen die Bewandniß, wie oben Num. XXVIII. lit. a) von denen Fuldischen vorkommen ist, daß die Regul: Krum Stab schleußt niemand aus ꝛc. nicht von durchgehends allgemeiner Gültigkeit ist, sondern ihre mannichfaltigen Ausnahmen und Abfälle hat.

b) Dochtern vnd Sonen ꝛc. Darmit hat Mayntz diese Lehne dahin geändert, daß, nach Abgang des Mann-Stamms, auch die Weibs-Personen derselbigen fähig seyn konnten und sollten.

Num. XXX. 4.

Wir Gerlach von Gots Gnaden dez heilgen Stulis zu Mentze Ertzbisschoff vnd dez heilgen Romschen Rychs in dutzen Landen Kantzeler bekennen vnz offenlich an disem Briefe für vns vnd vnser Nachkomen vnd Stift. Vnd ich **Ebirhart Schencke von Erpache, Frauwe Elsebeth** min eliche **Wirtin vnd Cunradt von Byckenbach** bekennen vns auch offenlich an disem Brieffe fur vns vnd all vnsre Erben vnd dun kunt allen den die in sehent adir horint lesen Alsoliche Hoffstad als den Edeln Herrn **Grefen Gerhart von Ryeneck, Greven Menen** sinner **elichen Wirtin** gefallen ist zu Byckenbach an der Deilunge do selbig zuschen dem Thurn vnd vnser Hoffstadt, die vns vnd vnserm Stiffte gefallen ist doselbig, diselbe Hoffstadt mügent sie odir ir Erben buwen, ob sie iz belanget zu eyner Kuchen ane vnser vnd vnser Nachkommen vnd Stiftis Zorn vier vnd drißig Schue in die hohe vnd funf Schue von dem Thurn vnd auch an vnser **Ebirhardens Frauwen Elsebeth vnd Conrads vorgenant** vnd vnser Erben Zorn vnd han darzu vnsern guten Willen vnd Verhengnisse gegeben. Zu Vrkunde aller diser vorgeschriben Stucke, so han wir Gerlach Ertzebischof vorgenant fur vns vnd vnser Nachkommen vnd Stift vnd wir **Ebirhart, Frauwe Elsabeth vnd Conrad** vorgnt. fur vns vnd vnsir Erben vnser Ingesiegel an disen Brief gehangen vnd wir Rudolf von Gots Gnaden Dechant,

Gerl

Gerhart Schulmeister vnd vnser gemein Capitel des Stifftes zu Mentze bekennen auch das wir vnsern guten Willen vnd Verhengnisse hirzu gegeben han vnd han dez zu Vrkunde vnsers gemeinen Capituls Ingesiegel an disen Brief gehangen, der geben wart, do man zalte nach Cristus Geburt druzehen hundirt Jar vnd in dem sieben vnd funfzigestem Jare, an dem nehesten Mantage fur vnsir Frauwen Tage als sie geboren wart.

Num. XXXI. 1.

Wir Karl von Gots Gnaden Romischer Kung ze allen Zeiten Merer des Reichs vnd Kung ze Beheim verjehen vnd tun kunt offenlich mit diesem Brive allen den de in sehen heren oder lesen, wann die Edlen **Ebirhard Schencke Conrad Schencke Rauch** vnd **Heinrich Schenck** Gesettern Schencken von Erbach vnsir lieben Getreuwen vns a) eyn Romschen Kung erkennen vnd vns dafur genzlichen haben, vnd haben vns geofnet vnd offenen vns odir wem wir daz bescheiden alle ir Sloz ze vnserm Criege vnd ze allen vnsern vnd des Reichs Nöten vnd geloben vns mit guten Trewen an Eydes stat, vns vnd den vnsern mit denselben vesten getrewlich zewarten vnd vns ze helfen mit Zwelfen mit Helmen vnd mit erhrenin Panzerin, wol irzugte Leute wider allermeniglich zwischen sente Walpurg Tag der schirst komet by Namen wider b) **Gunthern von Swartzburch** vnd wider alle die wider vns sich sezen oder die vns vnd die vnsern vnd des Reichs Helffer angriffen, vßgenomen iren c) Herren Herzog Ruprecht von Beyern d) dieweil er in Rechts vnd Bescheidenheit nicht engehet, so sollen sy mit ires selbes Leibe wider in alleyn vnd nyemand anders stille sitzen, doch sullen vns oder wem wir daz empfehlen ire Sloz offen sein vnd sullen vns ire Diner helffen als vorgeschriben stet.

e) Wer abir daz der vorgnt. Herzog in nicht rechtes widerfaren lizze, so sullen si wider in vns behulfen sein mit der Hant vnd seine vnd seiner Helfer Vinde werden vnd vns vnd den vnsern beigesten die vorbenante Zeit vnd furbas zu helffen langer, daz haben si gestalt an den edlen f) **Vlrich von Hanow**, darum geloben wir in ze geben vnd ze richten zwey tusent Pffunt Heller guter gemeiner Menzer Werung der wir in tusent Pffunt vf sante Jeorius Tag der nehist kommet, vnd die andern tusent vf sant Walpurg Tag darnach aller schirst kommend richten vnd bezalen sullen ꝛc.

Vnd werz ouch si hy zwischen Kost oder Schaden nemen mit iren Dinern den si kuntlich bewisen mugen den sullen wir in abetun vnd si davon entheben als zeitlich vnd muglich ist.

Wer aber daz in das vorgnt. Gelt Kost vnd Schaden nicht bezalet wurde zu den gezeiten als virgeschrieben ist g) so mugen si vns darum pfenden wo si Pfant an vns gewinnen mugen on allen iren Schaden vßgenomen Pfaffen vnd Leyen die vnser Hausgesinde sein vnd by namen Rittern vnd Knechten vnd allen vnsern adlen Leuten.

Were es auch daz wir in ire Schlosz me Volckes legen wolden, ze vnsern vnd des Reiches Nöten das sullen wir bekostigen vnd sullen si do mit nicht haben ze tun es geloste si dan wol. Zu Vrkund diz Brief versigelt mit vnsern Ingesigel, der geben ist ze Velde uff dem Aker **an der Steingruben bei Menz**, do man zalte nach Cristus Geburt drewzen hundert vnd newen vnd vierzig Jare des nehisten Montags für sante Servatius Tag im dritten Jar vnsrer Reiche.

Das Ingesigel ist vom Brief abhanden kommen, doch siehet man noch die Spur, daß, vnd wo es gehangen hat.

a) Eyn Römischen König erkennen ꝛc. Darzu war genannter Carolus, schon bey Leben Käyser Ludwig des Bayern, auf Anstifften Pabst Clemens des VI. und durch grosse Geld-Summen von Ertz-Bischoff Gerlachen zu Mayntz, dem von Trier und zu Cölln, auch Waltzemarn, Grafen zu Jülich, Rudolffen, Herzogen von Sachsen, und Johann, Könige in Böhmen, den 10. Julii Ao. 1346, ernennet, und wollte nun nach dessen Tode solche Würde gerne behaupten, ob gleich viele Stände des Reichs dessen durchaus nicht zufrieden waren, suchte demnach hier und dar Hülffe, sich mit Gewalt feste zu setzen. Struvs Reichs-Historie cap. XXVI. § 28. pag. 516. sq. Cap. XXVII. §. 3. pag. 524. &c.

b) Günthern von Schwartzburg ꝛc. Den hatte der wieder eingesetzte Ertz-Bischoff Heinrich zu Mayntz, des Geschlechts von Virnenburg, nebst dem Marggrafen zu Brandenburg, Ludwig, und dem Pfaltz-Grafen Rupert, auch Hertzog Erichen zu Sachsen erwehlet und die Wahl des Caroli vor nichtig erkläret, mit dem es auch sehr hart gehalten haben würde, wenn Günther sich nicht endlich zu einem Vergleich verstanden hätte und bald drauf gestorben wäre. Struv l. c. Cap. XXVII. §. 4. -- -- 13. pag. 524 --- 1529. &c.

c) Ihren Herrn Herzog Ruprecht ꝛc. Das verstehet sich von der Lehn-Herrschafft, indem übrigens die Schencken von Erpach freye, unmittelbahre Herren und Stände des Reichs waren, die auch hier mit dem Käyser hielten, wieder welchen ihr Lehn-Herr, Churfürst Ruprecht, stund.

d) Die weil (d. i. so lange) er in Rechts vnd Bescheidenheit nicht engehet ꝛc. Wenn sie vermeinten, daß genannter Lehn-Herr, der Churfürst Ruprecht, denen Herren Schencken nicht thäte, was Recht und gleich wäre, sollte hiermit bedungen seyn, daß sie sich allenfalls mit Gewalt gegen Unrecht und Ungleich setzeten. Es war damals gantz gewöhnlich, daß die vom Lehns-Herrn sich beleidiget haltenden Lehn-Männer diesem in so lang das Lehn auffsagten und wieder ihn Krieg anfingen und führten; bey so gestallten Sachen meinte Carolus, daß die Herren Schencken für ihn auch wieder den Churfürsten Ruprecht fechten könnten und sollten, wenn ihnen dieser nicht Recht und gleich wiederfahren liesse.

e) Were aber daz -- -- seine vnd seiner Helfer Vinde seyn ꝛc. Sihe von der Bedingung die hier bevorstehende Anmerckung in lit. c)

f) Ulrich von Hanow ꝛc. Der war, nebst Johann und denen Philippsen von Falckenstein, Gottfrieden von Eppstein, auch von Carolo, gegen eine ziemliche Summe Gelds, gedungen, wie beym Bernhard (Alterthümer der Wetterau Libr. III. cap. V. § 4. sq. pag. 270. sqq) zu ersehen stehet.

g) So mügen si vns darum pfenden ꝛc. Ist von einem erwehlten Römischen König denen ihm beystehenden Ständen viel zu- und nachgegeben; allein damalige Zeiten und die Umstände des Caroli brachten es so mit sich.

Num. XXXI. 2.

Wir Rupert der elter von Gotes Gnaden Pfaltzgrave by Rine des Römischen Richs Obirster Druchsezze vnd Herzog in Beyern bekennen vnß offenbar an diesen Briefe vnd dun kunt allen den die diesen Brief sehent oder horent lesen, daz der Edel a) Grafe Johann von Katzenellebogen, vnser lieber Neve vf yn syt vnd vnsir liber getruwer Eberhart Schencke von Erpach der jungere vnd Frauwe Elisabeth von Katzenellenbogen sine eliche Husfrauwe vf die ander Syt by vns gewest sint vf den Donnerstag nach dem b) wissen Sontage in der Statt zu Winheim fan solicher Zweyunge vnd Mißhellinge als sie bed syt gehabit haben von solchen guten als Grave Eberhart von Katzenellenbogen seliger des vorgnt. Graven Johann Vetter vnd Swager des egn. Ebirhart Schencke hinder im gelazzen hat vnd daz sie daz c) beider syt gentzlichen vnd gar vf vns gegangen sint sie beider syt gutlichen zu entscheiden, vnd wie wir sie davon entscheiden daz habent sie vns globt stete zuhalten.

Zu dem ersten sprechen vnd entscheiden wir vmbe d) Roßdorf vnd Gunderadehussen die zwey Dorfe vnd vmbe die Gulte zu e) Vrbach vnd die Gulte f) zu Dornheim vnd die Gulte zu Budelheim vnd die Gulte zum g) Hayn die Frowen Agnesen seligen des egn. Schencken Eberhart Swiger für ir wyedeme fur vorbg. wiederleget worden vnd gewest sint daz dieselben zwei Dorfe vnd die Gulte vf den obgn. Dorfen demselben Ebirhart Schencken Frowen Elizabeth sin elichen Hußfrowen vnd iren Erbin bliben sullen alz lange biz der vorgn. Grave Johann oder syne Erbin von yn oder iren Erbin die egn. zwei Dorfe vnd Gulte gelosen fur h) funftzehen hundert Marck ie seß vnd drißig Schillinge fur die Marck vnd fur funf hundert kleine Gulden, vnd sullen i) eynes ane daz andere nicht losen. Vnd wanne der vorgn. Grave Johann oder sine Erben kommen viertzehen Tage fur sant Gregorius oder vierzehen Tage darnach mit der vorgn. Summe Geltes so sol yn dan der obgn. Ebirhart Schencke Frowe Elizabeth sin eliche Hußfrowe oder ir Erben die vorgn. zwei Dorfe vnd die Gulte allewege zu losen geben ane alle Widerredde.

Auch sprechen vnd entscheiden wir vmbe alle die Gut die vf Frowen Agnesen seligen von Katzenellenbogen von irem Vatter vnd Muter geerbit sint vnd die sie furbaz vf iren Son Graven Ebirhart seligen vnd ir Dochter Frow Elizabeth geerbet hat daz dieselben Gut dem obgn Ebirhart Schencken sin elichen Hußfrowen vnd iren Erben bliben sollen in aller der Mazze als der vorgn. Frowen Agnesen Vatter vnd Muter vf sie bracht haben.

Wier sprechen vnd entscheiden auch daz dem vorgn. Schencken Ebirhart sin elichen Hußfrowen vnd ire Erben die Korngult, die yn versetzet ist fur sin zu Gelt zu siner elichen Hußfrowen bliben sol nach der Briefe sage die er von Graven Johann vnd Graven Ebirhart inne hat.

Auch entscheiden vnd sprechen wir wer ez daz die vorgn. Frouw Agnese von Katzenelenbogen selige icht geloset hette mit irme eygen gelte daz zu der Groseschofft von Catzenellenbogen gehoret, daz soll auch Schenck Eberhart sine elichen Hußfrowen vnd iren Erben bliben als lange biz daz der vorgn. Grave Johann vnd sine Erben daz von yn oder iren Erben gelosent vnd die Losunge sol dem Graven oder sinen Erben allewege geschen vierzehen Dage vor sant Gorgien Dage oder viertzehen Dage darnach.

Auch sprechen vnd entscheiden wir daz alle die Briefe die Ebirhart Schencke vorgn.

oder

oder sine eliche Hußfrow inne hant die gehorent zu der Grafeschafft von Katzenelebogen vnsirm Neven Grave Johann wider gebin sullent, auch soll er ym wiedergeben den Diamant der zu der Herschafft gehoret, den yme Grave Ebirhart sin Vetter, bescheiden hat.

Auch sprechen vnd entscheiden wir daz vnsern Neven Grave Johann von Katzenelebogen alle Vesten Burge, Stete, Lant, Lute Herschafte, Manschafte Wiltpende vnd andre alle Gut, besucht vnd vnbesucht, daz zu der Grafeschafft Katzenelebogen gehoret, wie man daz genennen mag, bliben sullen, vnd mit Name soll ym bliben daz Burglehn zu Oppenheim vnd waz darzu gehoret vzgenommen Frowen Agnesen seligen Widime, als vorgeschriben stet. Auch soll dem vorgn. Graven vnd sinen Erben die Pfandschafft zu Benßheim vnd alle andre Pfandschafft vnd schult bliben die man Graven Ebirhard seligen schuldig waz, es sie von dem Riche oder von den Stifften zu Menze vnd zu Triere wie oder wo oder von weme die Schult si vnd nieman anders, vnd sol auch Graven Johann von Katzenelebogen des obgn. Graven Ebirhart sines Vettern seligen Schult gelten, die er schuldig ist, als eyn Erbe.

Des zu Orkunde haben wir Hertzog Kuprecht der elter vnser Ingesiegel an diesen Brief gehangen vnd wir Grave Johann von Katzenelebogen vnd Ebirhart Schencke, der junge, von Erppach vnd Elizabeth von Katzenelebogen des obgn. Ebirhart Schencken eliche Hußfrowe erkennen vns daz vns der Hochgeborn Fürste vnd Here Her Rupert der elter Pfaltzgrave by Rine des Romischen Richs Obrister Druchsesze vnd Hertzog in Beyern, vnsir liblr gnediger Here frundlich vnd gutlich also entscheiden hat, daz vnsir yglicher besunders globt fur sich vnd alle sine Erben die vorgn. Schiedunge stete vnd veste zuhalten in aller der Maze als hie oben in diesem Brief geschriben stet. Vnd des zu eyme andern Orkunde hat vnser yglich sunderlich sin eygen Ingesigel an diesen Brief gehangen. Vnd ich Engelhart vom Hirschhorn erkenne mich daz ich durch bette willen der vorgn. Graven Johanns vnd Schencke Eberhard zu eyme Gezugnisse dieser vorgeschriben Dinge min Ingesiegel han an diesen Brief gehangen, der geben ist zu Heid. Da man zalte nach Cristes Geburt druzehen hundert Jar darnach in dem vier vnd funfzigistem Jar, an dem Samßtage for dem Sontage als man singet Reminiscere.

a) Grafe von Katzenellnbogen ꝛc. Da mehrere Grafen von Katzen-Ellnbogen des Namens, um die Zeit, besage mehr gedachter Geschlechts-Tabell beym Winckelmann, sich gefunden haben, ist nicht vollkommen gewiß auszumachen, welcher unter selbigen in obstehender Urkund gemeinet sey? Da aber doch Graf Johannis und seiner Erben in solcher Urkund gedacht wird, die erwehnte Tabell aber keinem, als Grafen Johann dem IV. Erben zuschreibet, lässet sich vermuthen, es sey solcher in der Urkund verstanden.

b) wißen Sonntage ꝛc. d. i. Weissen Sonntag ꝛc. der also (du Fresne in Glossario, voce: Alba &c.) genennet worden, weil in alten Zeiten die an Ostern getauffte neu angehende Christen biß an solchen Sonntag weisse Kleider trugen, zur Bedeutung, daß sie durchs Blut JEsu weiß, d. i. heilig und rein geworden, auch, unter dessen fortgehenden Gnade, forthin solcher gestalt wandeln wollten.

c) Beiderseit gentzlichen und gar — — sie beiderseits gütlichen zu entscheiden ꝛc. Ist gesetzet und gemeldet, daß man die Sache nicht für einen Obrigkeitlichen Macht-Spruch halten; sondern wissen möchte, es sey nur eine von Partheyen beliebte Vermittelung und freundliche Scheidung gewesen, wie es auch um das Ende dieser Urkund: Ein freundlicher und gütlicher Entschied ausdrücklich genennet wird.

d) Rossdorff ꝛc. Ein Dorff des Namens liegt zwischen Hanau und Windecken, ob es das in der Urkund gemeinte sey? stehet dahin.

e) f) g) Sind noch den Namen führende und in der Ober-Grafschafft Catzen-Ellnbogen, nach Anweisung derer Land-Taffeln, sich befindende Orte.

h) Funfzehn hundert Marck ie sess — — fünfhundert kleine Gülden ꝛc. Nach Rechnung alter Zeiten, und etwa hundert Jahr vor dem Dato dieser unser Urkund, wären 1500. Marck in die 12000. Thaler Species, nach unserm Gelde zu sprechen, gewesen, allein Schrott und Korn waren gewaltig verringert, daß die 1500. Marck auf 500. kleine Gülden in der Urkund gewürdiget worden sind, daß der Zeit eine Marck nicht mehr als 3. solcher Gülden gethan hat, und soll sich einer kleiner Gülden von einem Florentzier-Gold-Gulden verstehen, der, in Ansehung anderer, grösser gewesenen goldnen Müntzen, so zugenamet worden ist. Doederlinus de Numis Germaniæ Mediæ §. CXIX. pag. 239.

i) Eynes ane daz andere nicht losen ꝛc. Das ist, der Erbachsche Theil wollte keine so genannte Particular-Solution, oder, gestickelte Zahlung, annehmen; sondern alles in einer Summa, auf einem Brete, haben.

Num. XXXII.

IN nomine Domini amen. Anno nativitatis ejusdem Millesimo Trecentesimo Sexagesimo Indict. XIII. die XXIII. Mensis Marcii hora sexta ut quasi in Civitate Wormaciensi in Curia habitacionis Reverendi in Christo patris & domini, domini a) Theodorici Ep. Wormac. in Camera sua Constituta in presencia dicti Reverendi patris & Domini Theodorici Ep. Wormaciensis & mei notarii publici ac testium infrascriptorum Nobilis mulier Domina Elizabeth de Katzenelebogen constituit fecit & ordinavit suum verum & legitimum procuratorem, actorem negociorum gestorem ac nuncium specialem Strenuum militem Dominum Eberhardum Schenke, Dominum in Erpach maritum suum legitimum in omnibus & ad omnia bona infrascripta, videlicet in quarta parte castri in b) Hohenburg cum omnibus suis juribus & pertinenciis nec non in quarta parte c) opidi & castri in Steynheim cum omnibus juribus & pertinenciis ex successione suorum parentum ad ipsam Elizabeth devolutis & in quibuscunque aliis bonis quocunque nomine nuncupatis racione dicte successionis ad ipsam obventis dansque ipsi Eberhardo potestatem petendi, exigendi nanciscendi possessionem corporalem dictorum bonorum quocunque nomine & supra designandorum & pro ipsis bonis agendi & defendendi in judicio & extra coram quocunque judice ecclesiastico & seculari, at specialiter & nominatim coram Serenissimo Principe Domino Imperatore s. ejus Commissario vel delegato contra quascunque personas ecclesiasticas & seculares quocunque nomine nuncupatas nec non excipiendi, replicandi libellum s. libellos & quamcunque aliam peticionem dandi & recipiendi litem contestandi Juramentum calumnie s. veritatis dicendæ & alterius cujuslibet generis sacramentum in animam Domine dicte Elizabeth prestandi ponendi & articulandi, positionibus & articulis respondendi, testes literas & instrumenta producendi, crimina & defectus opponendi, promittens se rata & grata habere quodcunque per dictum procuratorem suum actum factum fuerit sive gestum, etiamsi mandatum exigat speciale ac omnia alia & singula faciendi quæ circa premissa aut eorum aliquid necessaria fuerint vel oportuna, nec non judicio sisti & judicatum solvi cum omnibus suis clausulis sub obligacione omnium bonorum suorum & hypotheca. Super quibus omnibus & singulis peciit sibi predicta Domina Elisabeth per me notarium infra scriptum unum vel plura fieri publica instrumenta supplicans nihilominus Reverendo in Christo patri & Domino Domino Theodorico Epo. Wormaciensi predicto ut in testimonium omnium premissorum suum sigillum huic instrumento publico per me notarium infra scriptum confecto dictet apponendum. Et nos Theodoricus Ep. predictus recognoscimus ad preces dicte Domine Elizabeth nostrum sigillum huic instrumento publico in testimonium omnium premissorum apposuisse. Acta sunt hæc anno Domini Indict. mense die hora & loco predictis presentibus honorabilibus viris Dominis Conrado de Spygelmberg Sancti Mauricii Magunt. & d) Reinboldo Beyer Wylburgensi Trever. dioc. Ecclesiarum prepositis & Strenuis Militibus Friderico de Monfort & e) Henrico Beyer de Bopardia, nec non discretis viris, Friderico de Schonenburg Spirensis ac Magistro Johanne de Monthabur licenciato in decretis Aschaffenburgensis Ecclesie canonicis & aliis quam pluribus fide dignis testibus ad premissa vocatis specialiter & rogatis.

Et ego Petrus dictus Kelremann de Aquis Clericus Leodicensis Dioc. publicus Imperiali auctoritate Notarius quia Procuratoris constitucioni, assercioni, Ratishabicioni, promissioni aliisque omnibus & singulis premissis, dum sic, ut premittitur, fierent & agerentur una cum prenominatis testibus presens interfui eaque sic fieri vidi & audivi & de mandato dicti Reverendi patris & Domini Domini Theodorici Episcopi Wormaciensis propria manu scripsi & in hanc formam redegi signoque meo solito signavi rogatus & requisitus in testimonium omnium premissorum.

Ins Herrn Namen Amen! Im Jar seiner Geburt 1360, in der XIII. Indiction den 23. Tag des Mertz-Monats ungefahr umb sechs Uhr ist in der Stadt Worms im Hofe des Ehrwürdigen in Christo Vaters und Herrn, Herrn a) **Dietrichs Bischofs zu Worms** und zwar in dessen Cammer und in Gegenwart des genanten Ehrwürdgen in Got Vatern und Wormser Bischoffs auch meiner des offentlichen Schreibers und unten benanter Zeugen erschienen und gestanden die edle Frau, Frau **Elisabet von Catzenelnbogen**, und hat zu ihrem waren rechtmaßigen Procurator, Stellverweser und Treiber ihrer Geschäffte auch zu einen besondern Abgeordneten oder Boten gemacht und verordnet den gestrengen Ritter, **Herrn Eberhard Schencken, Herrn zu Erpach**, ihren ehelichen Gemahl, umb in allen unten genannten Gütern und derenthalben des ihren wahr-

wahrzunehmen, nehmlich was anbelangt den vierdten Theil des Schlosses b) Hohen-Burg und alle desse Gerechtsame und Zugehörungen: desgleichen was betrifft den vierdten Theil des c) Schlosses und des Städtgens Steinheym mit allen Gerechtigkeiten und Zugehörungen, als welche Güter ihr, als einer Erbin ihrer Eltern, zugehören und angefallen sind, auch was belangen möchte alle andre Güter, wie die Namen haben mögen, die ihr als einer Erbin ihrer Eltern zustehen und aufgestorben sind; Gibt also gedachtem Eberhard volle Gewalt und Macht, zu begehren, zu fodern, wircklichen Possess zu nehmen obgemeldete und alle andre ihr zustehende Güter, wes Namens die immermehr sind; derenthalben zu handeln, zu klagen, Vertheidigung zu führen, in und ausserhalb Gerichtes, vor geist- und weltlichen Richtern, sonderlich und namentlich vor dem Durchleuchtigsten Fürsten dem Kayser oder dessen Commissarien und Verordneten, wieder alle und jede, sie mögen Geist- oder Weltlich, auch sonst benamt seyn, wie sie wolten; Ausrede zu thun und Wiederrede, ein- oder mehrere Klag-Libelle einzugeben, auch anzunehmen, den Krieg Rechtens zu befestigen, den Eyd für Gefahrde und die Wahrheit zu sagen, desgleichen andre Eyde in die Seele obgemelter Elisabeth abzuschweren, Satz-Stück und Artickul einzugeben, auf dergleichen zu antworten, Zeugen zu führen, Urkunden darzulegen, die Mängel und das Versehē des Gegentheils anzuzeigen und ihm entgegen zu setzen, versprechende, daß sie alles, was durch solchen ihren Procurator, gehandelt, gethan und geschehen seyn wird, genehm haben und billigen wolle, wenn es auch so geschaffen wäre, daß es sonst einer besondern Vollmacht namentlich erfoderte: Weiter giebt sie ihm Gewalt und Macht, alles zu thun, was nur immermehr in obstehenden Angelegenheiten zu thun nützlich oder nöthig seyn möchte, daß er sich vor Gerichte stellen, das Zuerkannte thun und erfüllen solle auf alle Art und Weise dieses versprechende und versichernde mit Verpfänd- und Einsetzung all ihrer Haabe und Güter.

Gedachte Elisabeth hat gebeten, daß ihr über alle und jede bevorstehende Punckte ich unten benennter öffentlicher Schreiber ein- oder mehrere Instrumente verfertigen möchte, den Ehrwürdigen in Christo Vatern und Herrn, Herrn Dietrichen, Bischofen zu Worms, fleißig bittende, sein Ingesiegel an solcherley zu fertigendes Instrument, zu Bezeugung all des bevorstehenden, hencken zu lassen. Und wier Dietrich vorgenanter Bischoff verjehen und bekennen daß wier umb gedachter Bitte willen ermeldeter Fraun Elisabet unser Ingesiegel, zur Bezeugung derer bevorstehenden Dinge an diesen offentlichen Brief gehencket haben.

Das alles ist geschehen im Jahr des Herrn in der Zins-Zahl, an Monat, Tag, Stunde, Orte wie Anfangs gemeldet worden, in Gegenwart derer Ehrbaren Männer Herrn Conrad von Spygeln Probsten zu St. Moritz in Mayntz und d) Reinbold Beyern, Probsten zu Weilburg im Trierischen Kirchen-Sprengel gelegen, auch derer strengen Ritter Friedrichen von Montfort und e) Heinrich Beyern von Boparden, desgleichen derer bescheidenen Männer Fridrichen von Schonenburg Canoniken zu Speyer, Meister Johann von Monthabur, Licentiaten geistlicher Rechte und Canoniken zu Aschaffenburg, auch andrer mehrerer glaubwürdiger darzu insonderheit beruffener und erbetenen Zeugen.

Und ich Peter Kelreman genannt von Acken ein Clerick des Lütticher Sprengels von Kayserl. Gewalt und Macht ein offentlicher Schreiber habe, weil ich bey der Bestellung, Bevollmächtigung, Genemhabung und Gelobung des obgedachten Procuraters oder Sachwalters, wie auch allen und jeden, nach bevorstehendem, gethanen, geschehenen, abgehandelten von Anfang biß ans Ende, sampt meinen Zeugen gegenwärtig gewesen bin, und mit Augen gesehen auch mit Ohren gehöret, daß alles gedachter massen geschehen und vorgegangen sey, auf Befehl egenanten Ehrwürdigen Vatern und Herrn, Herrn Dietrichen, Bischoffen zu Wormß, alles mit eigner Hand geschrieben und in diese Form und Gestalt gebracht, desgleichen mit meinem gewöhnlichen Handzeichen bezeichnet zum Zeugnis alles bevorstehenden als darzu erbeten und beruffen.

a) Dietrichs, Bischoffens zu Worms rc. War des Geschlechts ein Bayer von Boppard, davon bey Urkund XIV. 4. lit. c) Meldung geschehen ist.

b) Hohenburg rc. d. i. Homburg vor der Höhe.

c) Des Schlosses und des Städtgens Steinheim rc. Ist Steinheim am Mayn, Hanau gegen über liegend.

d) e) Reinbold Beyer, Heinrich Beyer von Boppart rc. Sind beyde, als Beyer von Boppart, in Humbrachtischer 102ten Tabell befindlich, auch, nach deren Ausweiß, Brüder gewesen, der Reinbold wird daselbst ein Canonicus zu Worms genennet, darbey er doch auch, wie die Urkund besaget, Probst zu Weilburg, das der Zeit Nassauisch ist und, der Geistlichkeit nach, unter Trier gehöret, gewesen seyn kan, indem in solchem Weilburg es ehedem eine Collegiat-Kirche, oder, Sammlung der Chor-Herren gegeben hat.

Num. XXXIII.

Wir (*) **Prinssel Hertzog von Teschin** des Römischen **Keiser Karls** zu allen Zeiten Merer des Reichs vnd Kungs zu Beheim **Hofrichter** entbieten allen Fürsten Geystlichen vnd Wertlichen allen Grafen, freyen Rittern Knechten, Richtern Steten Gemeinden vnd mit Namen allen den dem dieser Brief geweist oder gezeigt wirt vnsern Grus vnd alles.

Wir tun ew chunt mit disem Brief daz vnser obgn. Herre a) der Keiser zu Aacht getan hat b) bey Fürt c) **Herrn Eberharten Herrn zu Eppenstein** vm **Herrn Eberharts Schencken von Erpach** Dag wegen vnd stat auch d) in des heiligen Reichs Acht Buch geschrieben, davon gebieten wier euch allen von Gerichts wegen als erteilt ist vnd von vnsers obgn. Herren des Keisers Gewalt daz ir e) denselben echter fur baz meydent vnd meinden heizzent alle die ewren mit all gemeinsam wie die geheizzen ist ir solt dem obgent. **Herrn Eberhart Schencken von Erpach** f) vf des obgn. **Herrn Eberharts Herrn zu Eppenstein** Leib vnd Gut g) beholfen sein wan er ez an ewch einen oder iglichen besonders vordert, waz auch der egen. **Her Eberhart Schenck von Erpach** vnd alle sein Helfer dem obgn. Echter tund an Leib vnd an Gut daz sie daran nicht freweln wieder dhein Gericht geistlichs oder wertlichs noch wider den **Landfried**, wan ez inn von vns mit gesampten Vrteil erteilt ist. Vnd wer die weren die dem obgn. **Eberharten Schencken von Erpach** vf des obgent: Echters Leib vnd Gut nicht beholfen weren, wan ez an sie gefodert wurd vnd alle die weil er h) auz der acht vnd des heyligen Reichs achtbuch nicht komen ist i) zu dem wollen wir richten als Recht wer.

Des zu Vrkunde geben wir im mit Vrteyl disen Brief besigelt mit des Hofgerichts anhangenden Insigel nach Cristes Geburt druzehen hundert vnd in dem einen vnd sechzigsten Jar an Montag vor dem Vffstag.

(*) Prinsel Herzog von Teschin rc. War Premislaus, aus dem Königl. Pohlnischen der Zeit gantz und gar ausgegangenen, aber damals noch in viele Aeste ausgebreiteten und wallenden Piastischen Geblüt, der zu seinem Antheil das Hertzogthum Teschen in Ober-Schlesien hatte: Weil nun zu selbiger Zeit schon alle Pohlnische Fürsten in Schlesien von dem Königreich Pohlen abgegangen waren, und sich Anno 1327. zu der Cron Böhmen begeben hatten; ist es kein Wunder, daß genannter Schlesischer Hertzog Primislaus sich bey dem Käyser Carl dem IV. welcher zugleich König in Böhmen war, aufgehalten hat, auch in Reichs-Diensten, da Böhmen bekantlich seinen König mit unter denen Reichs-Churfürsten sitzet, (Vitriarius Libr I. Tit. XII. §. 1. Tit XIV. §. 9. & ibidem Pfeffinger pag. 1000. a. b. pag. 1092. sq.) gebrauchet geworden, und, besage der Urkund, Reichs-Hof-Raths-Præsident, oder, nach damaliger Art zu reden, Reichs Hof-Richter, gewesen ist.

a) Der Käyser zu Acht gethan hat rc. Das Hof-Gericht erkennete die Acht, welche hernach von dem Käyser bestättiget, und diesem also endlich und hauptsächlich die Erklärung in die Acht zugeschrieben wurde. Die Ursache der Acht war disfalls das ungehorsame Ausbleiben des Eppsteiners auf die von Erpach wieder ihn angestellte Klage, wie es denn in der Folge heisset, „es sey „der Eppsteiner in Acht kommen, umb Herrn Schenck Eberhart Dags wegen, daran sich sel„biger nicht gestellet hatte.

Dann wann an dem dritten Termin der Beklagte nicht erschien, noch sich verantwortete oder hinlänglich entschuldigte, ergieng die Acht, davor auch der Hof-Richter, Amts wegen, sorgen muste, daß es in Rottweilscher Hof-Gerichts-Ordnung selbiger Zeit, im zwölften Theil §. 1. heisset: „Wann der Hof-Richter von dem Hof-Gericht lassen und schier aufstahn will, so fragt er „umb die tritten Klag -- -- alwegen zum wenigsten sieben Richter, welche Frag er also thut:

„Ich frage dich N. umb die tritten Klag; so vrthallt darauf ein yeglicher Vrtailsprecher „den er fraget also:

„Welchem geruffet ist und der das nit verantwurt, dieweil das Gericht gewehret hat, das „man zu dem richte zu manen mit Aucht d. i. Acht und Anlait rc.

Das feyerliche Ruffen geschahe (Rottweilsche Hoff-Gerichts-Ordnung neunder Theil §. 1.) durch des Hoff-Gerichts Waibel oder den Stadt Knecht also:

„Bistu N. hie und wilt Antwort geben zu dem ersten mal, als recht ist, bistu hie, und wilt „Antwort geben zu dem anderen mal, als recht ist, bistu hier und wilt Antwort geben zu dem „dritten mal, als Recht ist?

War nun der geruffene nicht da noch jemand seinetwegen, der ihn verantwortete, so stand der Hof-Richter, den Stab in der Hand habende, auf, und ächtete also:

„Allen denen, den geruffen ist zu der dritten Klag, und die das nit verantwurt hond die„weil das Gericht gewert hat, die kund ich aus dem Friden in den Vnfriden, und verbeut sie „iren Fründen, und erlaub sie und ir Gut iren Veinden.

Hiermit warf er den Stab aus der Hand, und war die Acht-Erklärung geschehen.

b) Bey Fürt rc. Verstehet sich von dem schönen Marckflecken Fürt, eine kleine Stunde von Nürnberg entlegen, den Merian Topographiæ Franconiæ pag. 42. a. beschreibet, und nicht von dem Fürth im Odenwalde.

c) Herrn

c) Herrn Eberharten Herrn zu Eppstein rc. Dieser war ein Sohn Gottfriedens von Eppstein und Luckarden von Breuberg, der seinen Anno 1357. absterbenden Eltern Bruder Gottfried geerbet, und solcher gestalt auch das erhalten hatte, was an Homburg und Steinheim auf Eppstein von Catzenellnbogen kommen war, davon Johannis, in Erläuterung Eppsteinischer Genealogie, dieses Document anführet: „Ich Crafft von Langstorff Edel-Knecht thun kund daß uns „ wissentlich ist, das Graf Eberharts Teyle von Katzen Ellnbogen das er hatte an Homburg und „ Steinheim verkaufft ist gäntzlich dem Edlen Herrn, Herrn Gottfried, der Herr zu Eppstein „ war rc.

d) In des heiligen Römischen Reichs Achtbuch geschrieben rc. Man hielt also ein genaues Verzeichniß derer in die Acht erklärten, und muste der die Acht erhalten habende Kläger Sorge tragen, daß der in Acht gethane Kläger in solch Buch eingetragen wurde, dann wann er dieses binnen Jahr und Tag nicht besorgte, war es hernach nichts mit der Acht, wer dann dieser geniessen wolte, durffte sich nicht versäumen, davon die Rottweilsche Hoff-Gerichts-Ordnung (Neundter Theil §. 3.) also lautete:

„ Eyn yetlicher Kleger der einen oder mer in Aucht oder Aber-Aucht erklaget hat, als recht „ ist, der mag die von dem Tag als sie in Aucht erklagt sind, in Jars Frist in das Aucht-Buch tun „ schreiben wan er wil, verscheinet aber das Jar so er sie nit in geschriben hat, so sol man im die „ darnach nit me inschreiben rc.

e) Denselben echter fürbaz meydent vnd meinden heizzet rc. Das giebt eine Erklärung von denen Worten obenbeygebrachter Acht-Formul. Ich verbiete ihn seinen Freunden rc. nehmlich, daß diese seiner müßig gehen, ihn nicht hausen, herbergen, noch weniger ihm behülfflich seyn, also gantz und gar keine Gemeinschafft mit ihm haben noch pflegen sollten, als wenn er todt und nicht mehr untern Leuten wäre, wie denn mehr angezogne Ordnung (Neundter Theil §. 28.) spricht:

„ Ein offner verschriebner Echter mag weder versetzen noch verkauffen, niemanden besagen, „ niemanden beklagnen, über nieman richten, sich gegen nieman verantwurten noch nichtzit tun „ das Crafft oder Macht hab dieweil er in Aucht ist, und ob er utzit solches thäte dieweil er in „ Aucht gewesen, das ist alles crafftloß und unbindig rc.

f) Vff Herrn Eberharts — — Leib und Gut rc. Denn dieses war in der Acht-Formul enthalten und des geächteten Leib und Gut seinen Feinden erlaubt.

g) Beholffen seyn rc. Wenn es der Kläger begehrte, sintemal sich dieser, wenn er konnte, selbst helffen, seinen geächteten Gegen-Part greiffen, gefangen halten und auf andre Weise zur Leistung des Gerichtlich eingeklagten und zugesprochnen anstrengen mochte.

h) Auz der Acht vnd des heyligen Reichs Achtbuch nicht kommen ist rc. Aus beydem konnte er kommen, wenn er sich zu Recht im Ernst stellete und das rechtlich erkannte thun wollte, doch muste alles mit Erkäntnis des Gerichts und Bewilligung des Klägers geschehen: Brauchte der geächtete hierunter Gefährlichkeit, so wurde er in die Aber-Aucht oder Aber- d. i. wiederholte, Acht gethan, also die Acht zum zweytenmahl ausgesprochen, und meinte man darmit die halsstarrige Köpfe zu zwingen, die doch nichts drauf gaben, wenn der Kläger vor sich nicht Nachdruck hatte, oder ihm andre mit dergleichen nicht beystehen wollten, daß denn das Spottwort entstunde: Acht und aber acht macht sechszehn rc. weshalber, und aus andern mit einschlagenden Unfüglichkeiten auch Unordnen, diese Art, auf Acht zu klagen und zu erkennen, aufgehoben worden ist, nach dem, was man anderweitig angezogen hat.

i) Zu dem wollen wier richten rc. Das war gut und ernstlich gesprochen, woran sich doch der Zeit, wie hernach, die Mächtigern eben nicht beständig kehrten, folglich dem armen Kläger mit dem papiernen Urtheil nicht geholfen war, wie die Beschwerden lauteten.

Num. XXXIV.

Wir Pinissel Hertzog von Teschin des Romischen Keissers Karls zu allen Zeiten Merer des Reichs vnd Kungs zu Beheim Hofriechter sazzen zu geriechte a) zu Egre an vnsers egen. Hern Stat vnd entbieten allen Fürsten geistliche vnd werntliche, allen Graven fryen Dienstluten Rittern, Knechten, Rechtern Stetten Gemeynden vnd mit Namen allen den den dieser Briff gewisen oder gezeiget wird vnsern Gruß vnd alles Gut.

Wir tun vch kunt mit diesem Briefe daz Her Eberhart Schencke von Erppach vnd Fraw Elzabeth sine eliche Wirtin genant von Katzenelebogen vor vns mit gesamenter Vrteil b) in Nutz gewere gesetzent sint vf Hern Eberharts Hern zu Eppenstcyn Gut vmb c) vier tusent Marg Silbers daz ist d) vf Eppenstcyn die Burg e) vf Hohenburg Burg vnd Stat vnd f) vf Streynheim Burg vnd Stat vnd vf allez daz vnd zu den egen. Vestene, Stetten gehoret besucht vnd vnbesucht wie daz allez genant ist oder Namen hat varende oder liegende habe, wann sie die Anleide dar vf ersessen vnd erzuget haben mere dann dry Tage vnd sechs Wochen als recht ist.

Vnd wir setzen die egen. Hern Eberhart Schencken von Erppach vnd Fraw Elzabet sin elich Wirten genant von Katzenelebogen mit diesem Briefe in Nutz gewere der vorgeschriben vestenen Stat vnd Burg vnd waz dar zu gehoret besucht vnd vnbesucht

sucht davon gebieten wir vch von Geriechtes wegen als erteylet ist vnd von vnsers obgen. Hern des Keisers Gewalt daz yr den egen. Her **Eberhart Schencken von Erppach vnd Elzabeth sine eliche Wirten** genant von Katzenelebogen schirment vf die vorgeschriben vestenen Stete vnd Gute vnd waz dar zu gehoret vnd yn ernstliche dar zu beholfen sint wann sie ez an vch vordernt, vnd wer die weren den g) dirre Brieff gewiset oder gezeiget worde vnd den egen. Hern Eberhart Schencken von Erppach vnd Elzabeth siner elichen Wirten genant von Katzenelenbogen nit beholfen weren deten sie des nit wir riechten darumb zu vch als recht were. Dez zu Vrkund geben wir yn mit Vrteil diesen Brief versigelt mit des Hofgeriechtes anhangenden Ingesigel Anno Dni. Millesimo Trecentesimo sexagesimo primo in vigilia Assensionis Dni.

a) Zu Egre :c. Ist das zu Böhmen der Zeit gehörige bekannte und wegen seines Sauerbrunnens berühmte Eger, allwo zu dato der Vrkunde der Kayser Carl IV. sein Hoflager gehabt haben muß, indem selbiger Zeiten das Hofgericht noch dem Kayser folgete, und da gehalten wurde, wo er sich aufhielt, daß es bald da, bald dort gesessen hat, biß es endlich, mit Feststellung des ordentl. Kayserl. Hoflagers, an einen gewissen Ort gekommen, auch daselbst seßhafft worden ist.

b) In Nutzgewehr gesetzt sind :c. Was das heisse? und wie es bey denen Reichs-Gerichten darzu kommen sey? ist aus dem Exempel Rottweilischen Hofgerichts in denen Anmerckungen befindlich.

c) Viertausend Marck Silbers :c. dürffte wohl dem Buchstaben nach, da gleichwohl von Marck Silbers geredet wird, vom Marckgewichte, das 8 Unzen hat, zu verstehen, und also eine Summe von 32000 harten Thalern, deren jeder eine Unze gehalten, also 8. auf die Marck gegangen sind, gemeinet seyn.

d) Vf Eppenstein die Burg :c. Ist bekannt und weiß man gnug von dem Eppsteiner Ländgen, (das samt der Burg hernach grossen Theils an Hessen kommen ist) zu sagen.

e) Hohenburg Burg vnd Stadt :c. darmit ist Homburg vor der Höhe gemeinet, welches in Bayrischer Fehde an Hessen gefallen ist, sonst eines Theils von Catzenelenbogen an Eppstein gekommen, von Eppstein Ao. 1487 an Hanau, mit Genehmhabung Chur Pfaltz, als Lehn-Herrns, gekommen war, da es dann Landgraf Wilhelm, in angeregter Beyrischer Fehde, eingenommen, auch, unter erfolgendem Vertrag, behalten hat, da die Beschreibung Hanau-Müntzenbergscher Lande (Documento 124. 125.) mehr Nachricht giebet.

f) Vf Steynheim Burg vnd Stadt :c. Ist Steinheim am Mayn Hanau gegen über gelegen, daran Catzenelnbogen seinen Theil hatte, den es, nebst dem an Homburg habenden, an Gottfrieden von Eppstein verkauffte, von dem es sein Bruder, der in unser Urkund genennte Eberhard von Eppstein, geerbet: Da nun der Verkäuffer, Graf Eberhard von Catzenelnbogen, der Schenckin Elisabeth Bruder, ohne Erben gestorben war, wird sie, (wie sich auch aus der Urkund No. XXXII. abnehmen lässet) was etwa am Kauf-Schilling noch unbezahlt, oder ihr sonst an Homburg und Steinheim zuständig war, als eine Catzenelnbogische Erb-Tochter, gesuchet haben, das ihr dann auch zuerkennt und sie so weit in Nutzgewehr dieser Orte, wie auch in Subsidium, oder zur Mit-Hülfe, des Schlosses Eppstein gesetzt worden. So hatte sie Acht und Anlait, d. i. die Execution, auf des beklagten Person und zugleich die Insetzung in seine Güter, nach damaliger Zeiten Gewohnheit, erhalten.

g) Dirre, oder dieser, Brief :c. Welcher die Art eines überhaupt gefassten Mandati de Exequendo & Manutenendo hatte.

Num. XXXV.

Wir Pinissel **Hertzog von Teschin** des Römischen Keisers Karls zu allen Zeiten Merer des Reichs vnd Kungs zu Beheim Hofrichter sazzen zu Gericht zu Eger an vnsers egen. Herren Stat vnd entbieten dem Erwirdigen Fürsten Hern Gerlachen Ertzbischof **zu Meintz**, den Hochgeborn Fürsten Hertzog **Ruprechten** den eltern vnd Hertzog **Ruprechten dem jüngern** Pfalenzgrafen bey Rein vnd Hertzogen in Beyern, den edeln Hern Grafen **Adolfen** vnd Grafen **Johann von Nassaw** Grafen **Wilhelm von Katzenelebogen**, Grafen **Eberharten von Wertheim** Hern **Kunen** vnd Hern **Johann von Valkenstein** vnd allen **von Valckenstein**, Hern **Gerlachen** Hern **zu Limpurg**, Hern **Heinrich** vnd Hern **Vilipsen von Eysberg** Hern **Cunrad von Weinsperg** vnd darnach gemeinlichen den **Schultheizze** vnd den **Bürgern** gemeinlichen a) **der Stet Meinz, Frankfurt, Geylenhausen, Wetflar, Friedberg** vnd b) den von **Oppenheim** vnsern Grus vnd alles Gut.

Wir tun ew chunt c) mit disem Brief daz Her **Eberhart Schenck von Erpach, vnd Fraw Elsbeth sein elichen Wirtin** genant von Katzenelnbogen vor vns mit gesampter Vrteil in Nutzgewere gesetzt sein vf Hern **Eberharts** Hern **zu Eppenstein** Gut vmb vier tusent Marck Silbers, daz ist, vf **Eppenstein** die Burg vf **Hohenburg** die Burg vnd vf **Steinheim** Burg vnd Stadt vnd vf alles daz waz zu den egen. vestenne vnd Stat gehört besucht vnd vnbesucht, wie daz alles genant ist oder Namen hat ez sey varend oder ligend hab davon gebieten wir ew allen vnd einen iglichen besunder von Gerichts wegen

gen vnd als erteilt ist vnd von vnsers obgen. Hern des Keisers Gewalt daz ir die egenanten Hern **Eberharten Schencken von Erpach** vnd **Frawen Elsbeten** sein elichen **Wirtin genant von Katzenelebogen** schirment vf die vorgeschribene vestenne Stat vnd Gute vnd in ernstlich daruf beholfen seint d) wanne sie ez an ewer einen oder jglichen besunder vordernt vnd wer der wer der des nicht entet wan ez an in gefordert wurd, der wer vnd tet ser wider daz heylig Rich vnd wolten auch darumb zu im richten als recht wer.

Dez zu Vrkunde haben wir in mit Vrteil disem Brief vmsigelt mit des Hofgerichts anhangenden Insigel Anno Domini Millesimo CCC.LXImo in vigilia Assensionis Domini.

a) Der Stadt Menz 2c. Die zehlte sich dazumahl noch unter die Reichs-Stådte, welches ihr, seither sie durch Ertz-Bischoff Adolphen, in der Zwistigkeit zwischen ihm und dem auch erwehlten Ertz-Bischof Dietrich, eingenommen worden ist, nicht mehr zugestanden, sondern selbige für eine eigenthümliche Land-Stadt des Ertz-Bistums gehalten wird.

b) Den von Oppenheim 2c. Oppenheim gieng selbiger Zeit auch mit unter denen Reichs-Stådten, wie sich dann dahin viele adeliche Geschlechter gezogen haben. Ist hernachmals Pfands-und endlich Eigenthums-weise an Chur Pfaltz gekommen, unter dessen Land-Stådte sie noch gerechnet wird. Tollner Historiæ Palatinæ cap. II. pag. 52. &c.

c) Mit diesem Brief 2c. Der die Art eines besonders und namentlich auf diese oder jene gerichteten Mandati de Exequendo & Manutenendo hat, wie von dergleichen auch anderweit Exempel vorkommt und Meldung geschehen ist.

d) Wanne sie ez an ewer einen oder jeglichen besonderes vorderent 2c. Es war also dieses ein Mandat mit der Clausul: Sammt vnd sonders 2c. nach der itztmaligen Redens-Art, versehen, darmit dem Klåger desto ehender geholffen würde, und keiner die Sache auf des andern Mit-Beytritt verschieben möchte. Es halff aber doch so viel als es konnte, oder, als jeder wollte.

Num. XXXVI. I.

Wir **Carl von Gotes Gnaden Romischer Keyser** zu allen Ziten Merer des Richs vnd Kunig zu Beheim nemen abe die Klage erfolgung vnd acht die getan hat **Eberhart Schenck von Erpach** vnd sin eliche Hußfrauw, vf vnsern lieben getruwen **Eberharten von Eppenstein** daz im dieselbe Erfollung Clag vnd Acht keinen Schaden bringen soll vnd wisen in von vnserm Hofgericht fur den Erwurdigen **Gerlachen Ertzbischofen zu Meintz** vnsern lieben Fürsten vnd andachtigen a) **nach Frheit Rechten vnd Gewonheit als dan er vnd sin Stifft zu Meintz hat von dem heiligen Rich**, also daz der selber von Eppenstein dem obgen. Schencken von Erpach oder seiner Wirtin vnverzogen Recht thun soll vor dem obgen. **Bischoff zu Meintz** vmbe alle Sache die sie zu im zu clagen vnd zu sprechen haben, wirde aber im daz Recht verzogen daz sie kuntlichen bewisen mochten, so wolten wir dem egen. **Eberharten Schencken** vnd sin Hußfrawen gunnen aller ire Rechte die sie erlangt vnd erklagt hetten mit dem Rechten vor vnserm Hofgerichte. Mit Vrkunde diez Briefs versigelt mit vnsers Hofgerichts Insigel der geben ist zu Nurenberg nach Cristes Geburt druzehen hundert Jar darnach im ein vnd sechzigesten Jar, an Mitwuchen nach dem Suntag Reminiscere vnser Rich in dem funfzehenden vnd dez Kayserstums in dem sechsten Jar.

a) Nach Friheit, Rechten vnd Gewohnheit 2c. Das scheint heut zu Tag seltsam, ist auch nicht so mehr im Brauch. Damals erachteten sich die Churfürsten befugt, wenn jemand von ihren Lehns-Männern in Anspruch und Forderung genommen wurde, zu begehren, daß die Klage wieder einen solchen Lehn-Mann zuerst vor ihren Churfürstl. Gerichten anbracht werden müste, und wenn der Klåger nicht Recht und Hülffe erlangte, allererst das Kåyserl. Hof-Gericht angegangen werden dürffte, wie auch die obstehende Urkunde dieses alles deutlich im Munde führet. Was die darinnen angezogene damals gewöhnliche sonderbahre Rechte und Gewohnheiten derer Churfürsten anbetrifft, kan davon nachstehendes deutlicheren Bericht geben, als worinnen solche verfochten und erhalten worden sind.

Wier **Carl von Gotes Gnaden Kunig** zu allen Zeiten Merer des Richs und Kunig zu Beheim, bekennen und tun kunt offentlich mit diesem Brief, daß wir zu Gerichte gesezzen sin zu Spire an dem nehesten Fritag nach S. Andreas Tag, und das fur uns komen in Gericht mit Vorsprechen, der **Edil Johann Grave zu Spanheim** uf ine Syt, und uf den Tag den wir im vor Gericht gebin hatten, und als wir in uz der acht uf Recht gelassen hatten, dar in er mit Klag komen waß von **Gerhartes** wegen des **Vogts von Hunolstein**, der ouch do vor uns im Gerichte mit Fürsprechen stunt, und do wir also zu Gericht sazzen da klaget der egen. **Vogt von Hunolstein** zu den egen. **von Spanheim** er hette in zu Schaden und zu Koste bracht uf 40000. fl. minner oder mer, und witzt ouch **Anleit-Brieve** von Gerichte uf des obgn. **von Spanheim** Gut umb die obgn. Sume

me geltes. Do was vor uns ouch im Gericht der Hochgeborn **Ruprecht der elter Pfalentzgrave bey Rin** Oberster Druchsetzze des Heil. Richs und Hertzoge in Beyern und bat uns, daß wir im einen Fürsprechen gebin, er horte solche Sache die sin Herrschafft und Friheit antreffen, damit die Pfalentz gefryet wer, und wolte die verantwurten: wann ein icklich Kurfürst die Fryheit hot, daß niman keinen sinen Man laten solt für kein Gericht noch beklagen danne für dem Kurfürsten des Man er wer, und do solt im unverzogenlich recht geschehin nach sines Hofes Recht und Gewonheit. Do frogten wir die Kurfürsten umb die bie uns sazzen den Erwürdigen Fürsten Herren **Gerlachen Erzbischoffe zu Mentze**, und den Erwürdigen Fürsten **H. Wil. Erzbischof zu Kolne**, die sprachen: sint dem mal und wir ouch ein Kurfürste weren, wir solten einen andern Fürsten das Gerichte und den Stab an unser Statt anphelhen und sollten uns mit in umb die egen. Sach gesprechen: Was unser und aller Kurfürsten Recht, Fryheit vnd Gewonheit were. So satzten wir an unser Statt den Hochgeborn **Wladislawen Hertzogen zu Teschen**, und gesprochen uns, und kommen für Gericht und für den Hertzog von Teschin der an unser Statt saß, der fraget uns der Urteil: do hätten wier uns bekant und bedacht, solchen Rechten Fryheiten und Gewonheiten die ein iclich Kurfürste hat von wegen der Kur des H. R. Richs, daß kein unsir Man nyndert recht tun soll, dan für uns oder vor den Kurfürsten des Man er ist. Und also wart mit rechter Urteil gewiset der obgen. von Spanh. für den egen. **Ruprecht** Pfallentzgraven bie Rine, der ouch dem egen. **Vogt von Hunolstein** von dem obgen. von Spanheim Rechtes helffen soll, nach sines Hofs Recht, wan es der egenante Voget an den obgn. Hertzog Ruprecht vordert oder ouch ob der obgn. Hertzoge den egen. Vogt von Hunoltstein mit rechter Hülffe von dem dickgen. von Spanheim und der Vogt das bewiset, so solten wir im danne vor unserm Hofgerichte richten, als Recht und Gewonheit unsers Hoffes ist. Mit Urkund diß Brieffs den wir im darüber mit Urteil von Gericht geben, besigelt mit unsers Hofgerichts hangenden Insigel, nach Cristus Geburt druttzen hundert Jar und den drin und funftzigesten Jare, an dem vorgeschriben Fritag und in dem achten Jare unser Riche.

Num. XXXVI. 2.

Ich **Conrad Rüde**, Burggreve zu Miltenberg, **Engelhart von Rosenbach**, Heinrich **Bilgerin**, **Rittere**, **Engelhart Rüde** von Bodigheim, vnd **Sandert** von Rosenbach, **edle Knechte**, gekoren Radelute in der Sache zuschen den erbern Herrn, Herrn **Conradt Herrn zu Byckenbach**, an ein siten, vnd Herrn **Eberhart Schencken** Herrn **zu Erpach** vff die andern siten bekennen offenlichen an diesem **Brive vnd tun kund allen denen die diesen** Brif sehint horin lesint daz wir sie geschiden vnd gerichtet han mit ir beider Wissen, guden Willen vnd Verhengnisse vnd sie auch mit truwen an **Eydes** stat gelobet hant die Richtunge vnd Scheidunge stede vnd veste zuhalden an **alle Geverde als** hernach geschriben stet.

Zu dem erstin han wir sie gerichtet vnd geschiden daz der vorgenant **Herr Conrad, Herr zu Bickenbach Herr Eberhart Schencken** vorgenant daz Vierteil aller der **Mann** vnd Manschafft gebin sol die alle von Bickenbach oder ine besonder von alter her gehabt gelihen wo die her rurent vnd wie die genant oder geheissen sin die der vorgenant von Bickenbach besessin hat vnd von yme empfangen hant vnd die er weiß oder hernach erfert vf sin Eyd an alle Geverde, vß genommen der Man die hernach gesriben sint die besonder vnd bevor **des von Bickenbach** sint vnd zu Clingenburg gehörent mit Namen Herr Friedrich **von dem Wasen**, **Ritter**, Fritze **Mehefiz**, Cunrad **Phyl** von Ulenbach Heinrich **Rude von** Collenberg, Conrad **Hime**, Hans **Roddewiz**, Diether **Rauch** vnd Haman **von den Windin**.

Wir han auch geschidin vnd gericht daz Diether **Gans** vnd Conrad **Richter Herrn** Eberhard Schenckin sunderlichen vnd bevor zu sullen hören. Auch han wir geschidin **vnd** gericht daz die vorgenanten **Herr Conraden von Bickenbach vnd Herr Ebirhart Schencke** beide vf ir Eide forschin vnd herfarin sollen vurbaz ene allewege ane **Geverde** wo **sy** der man ie herfarin mogen die zu der vorgenant Herrschafft **Bickenbach** gehörint vnd die all von Bickenbach vnd jglich in besunder biz her bracht vnd gelihin hant als vorgeschribit stet die sollen sy auch mit einander teilin nach Anzal als auch vorgeschribin stet ane die **man** die sy beidirsit zu gemeine hant als se vorgenant sin.

Wer es auch daz die geine Manschafft ledig wirde oder versile die danoch ungeteilt were vnd ir einer oder sy beide daz er furin da sullen sy miteinander vurdlichen nach sien vnd redin

redin yederman in solchir marzal als in den geburt vnd sollen daz genitz nach Marzal teilin als vorgesribin steet. Wer auch daz der vorgenant Man einer oder me irre Lehin nit emphangen hatten odir nit emphangen wollten, da sullen die vorgenante **Herr Conrad von Bickenbach** und **Herr Ebirhart Schencke von Erpach** bede nach steen vnd herfarin getruwlichen vnd endelichen yglicher nach Marzal als wer vnd was sy des genizzen mochten den Geniz sullen sy auch teilin in allir der Masse als vorgeschriben steet an all Geverde vnd sal ir yeglicher den andern verkundin wo er iz herfert. Des zu Vrkund vnd gantzer Vestigkeit so han Conrad Rüde vorgen. **Engelhart von Rosinbach Hans Bilgerin Rittere, Eberhart Rude von Bodingheim** vnd **Sandert von Rosenbach** vorgenant **Edilknechte** vnsir Ingesigel zu Gezugnisse aller vorgeschriben Richtunge vnd Schidinge an disen Brief gehangen. Vnd ich **Conrat Herr zu Bickenbach** vnd **Ebirhard Schencke Herr zu Erpach** bekennen offenlichen an diesem Brive daz diese vorgeschriben Richtunge vnd Schidinge zwischen vns geschehin ist mit vnsir Wißin guden Willen vnd Verhengnisse vnd globen auch mit guden truwen an Eidis stat vur vns vnd all vnsir Erbin all vorgesriben Stuck vnd Artikel stede vest vnd vnverbrechenlichen zu haldin ewiclichin vnd zu foll furin an alle G.verde, vnd han dez zu Vrkunde vnd zu merir Sicherheit vnser Ingesigel auch zu der vorgenanten funf ir Ingesigel gehangin an diesen Brief der geben ist vf den nesten Mantag nach sant Petirs Tag in der erne den man nent zu Latine Vincula Petri nach Cristis Geburte Truzehin handirt Jar vnd sesig.

Num. XXXVII. 1.

Wir a) **Diether Grafe zu Katzinelinbogen** bekennen vns offenlich mit diesem Briefe vor vns vnd vor alle vnser Erben vnd dun kunt allen den die in sehint horent oder lesint daz wir vnd vnser Erben den Edeln Man Herrn **Eberhard Schencken von Erpach** vnd vnser lieben Niesteln **Elsebeth geborn von Katzinelinbogen** sin elich Husfrauwen vnd ir Erbin sollen laßin sitzin bey den **zwentzig Malder Korn-Geldes** zu Pongstat die sie biz her do gehabt hant vnd alle Jar fallende sint vff dem Bedekorn da selbes vnd ensollen wir oder vnser Erben oder nieman von vnsern wegen sie adir ir Erben an den vorgenanten zwentzig Malder Korn-Geldes wedir irren noch hinderen in keyne wis ane geverde, auch söllent die armen Lude zu Pongstat in daz Korn antworten in aller der Masse als sie iz in vor geantwortet hant ane Geverde.

Auch ist gered wen wir odir vnser Erben komen vierzehen Tage vor sant Georgen Tage odir vierzehen Tage darnach zu dem vorgenant **Herrn Eberhard Schencken** oder zu sinen Erben ane Geverde mit b) **hondert guden Gulden gut von Golde vnde swer von Gewichte** als dan zu Franckenfurt genge vnd gebe ist, vnd sie der genzlich bezaln, so sal er oder sin Erben vns oder vnsern Erben die vorgenant Korn-Gulde quit ledig vnd los sagen ane alle Geverde.

Wer iz auch daz den vorgent. Herrn **Eberhard Schencken Elsebeth** sin elich Hußfrauwen benothe, so mochten sie die vorgenante Korn-Gulde versetzen vor hondert Gulden also daz der oder die, wen sie es versetzen vns vnd vnsern Erben der Losunge gehorsam sin in aller der Maße als sie ane Geverde, vnd solte daz vnser vnd vnser Erben gute Wille sin.

Auch ist gered wer iz daz der vorgenant Herr **Eberhart Schencke Elsbeth** sin elich **Husfrauwe** keynen Brief vor hetten vber die vorgnt. zwenzig Malder Korn Geldes der sol keyne Macht han vor baz one ane Geverde. Vnd daz diz veste vnd stede blibe in aller der Maße als vorgeschriben stet, so han wir **Grafe Diether** vorgenant vor vns vnd vor vnser Erben vnser Ingesiegel gehenckt an diesen Brieff der do ware geben vff den Sontag nach sante Martins Tag do man zalte nach Crists Geburte druzehin hondirt vnd ein vnd sesig Jar.

a) Diether Graf zu Katzinellnbogen rc. Kan, der Zeit nach, nicht wohl ein anderer Dietrich seyn, als der in mehr gedachter Winckelmannscher Tabell Diether der VI. heisset, dessen Enckelin, Anna, Landgraf Heinrichen zu Hessen hernach geheirathet, und also dem Hause Hessen diese Fürstenthums-mäßige hochwichtige Grafschafft zubracht hat.

b) Hundert gude Golden -- -- vnd swer von Gewichte rc. Diese so pünctliche und genaue Bezeichnung saget, daß wirckliche aus Gold geschlagene *Species*-Gülden verstanden worden sind und werden sollen, dafür die Elisabeth eben, wenn sie nicht gewolt hat, keine silberne Währung annehmen dürffen, oder anzunehmen schuldig gewesen, oder genöthiget werden mögen. Wehnerus Observat. Practic. Voce: Gold-Gülden pag. 190, a. &c. Dergleichen harte Müntzen sind, eben weil sie wircklich von Gold waren, Aurei, Gold-Gülden und schlechthin Gulden oder Gülden genennet worden.

Num. XXXVII. 2.

Ich Conrad Rude Burggrave zu Mildenberg, Engelhart von Rosenbach vnd Heinrich Pilgrin Rittere, Eberhard Rude von Bodenkein vnd Sycnant von Rosenbach Edelknechte gekorne Ratlude in den Sachen zwischen Hern Conrad Heren zu Bickenbach vnd Hern (No.29.) Eberhard Schencken Heren zu Erpach bekennen offenlichen an dysem Briefe vnd tun kunt allen den die in sehent oder horent lesen, daz wir gescheiden vnd gerichtet vnd gemacht han umb die Zweinge als sie biz her zwischen einander gehabt hant biz vf dyesen huttigen Dage zu dem ersten male scheiden, riechten vnd machen wir a) vmb die Faudie zu Spachbrucken zu Zregelbart vnd zu Habesheim vf des vorgnt. Her Eberhart Schencken Teile daz Her Eberhart Schenck vorgnt. Hern Conrad von Bickinbach ein Verteil geben sal, vnd ein Gut gein dem andern teilen an der Faudie zu gliche vierteilen in yeclichem der vorgn Dorfen vnd sollen darumet losen welche Teil denne dem von Bickenbach zu teile wirt do en sol der vorgent. Her Eberhart Schencke keyne Faudye vffe haben noch b) azunge als faudie recht ist denne von den Guten sine Zinse, Gulte, welcherley die sy c) beste haupt d) Hertrecht vnd e) libes bede.

Ez ist auch geretd welche Hofe by Hern Vlrichen seligen fry sint gewest, die sollent auch furbaz fry sin vnd by der Friheide vnd Rechten bliben als sie biz her kommen sint vnd kuntlichen die Friheit vorbrenget, werz aber daz sie biz her fanthaft weren gewest, so sollen sie auch furbaz fanthaft sin mit Dinsten vnd Azunge nach faudie Recht.

Auch ensal der vorgn. von Bickenbach kein Faudie haben vf den andern drien Teilen des Schencken Gudern die von yme geteilet sint. Werz auch f) daz der von Bickenbach vorgn. Lude hete oder gewinne in den vorgnt. Dorfen in des vorgnt. Hern Eberhart Schencke drien Teilen, do sol auch der von Bickenbach vorgnt. sine beste Heupt vnd libes bede vffe haben ane Hindernisse des vorgent. Schencken vnd der Sinen.

Es ist auch geretd soliche Gülte als dem vorgnt. von Bickenbach jerlichen fallende sint die yme der Schencke vorgnt. jerlichen reichet, daz sal er yme reichen vnd geben nach dem Rechten, als die alten Briefe besagent die sie beder siten daruber haben vnd ir alten vnder einander geben hant.

Vnd des zu Vrkunde so han ich Cunrad Rude Burggrave zu Miltenberg, Engelhart von Rosenbach vnd Heinrich Pilgerin Rittere vorgn. vnd Eberhart Rude von Bodenkein Synant von Rosenbach edel Knechte auch vorgnt. vnser Ingesigel zu festen Gezugnisse vnd gud feste Sicherheit an dyesen Brief gehangen. Vnd ich Cunrad Here zu Bickenbach vnd Eberhart Schencke Here zu Erpach vorgnt. bekennen offenlich an dyesen Briefr daz alle dyese vorgnt. Scheidinge vnd Richtunge mit vnserm wizzen vnd guden willen ist gescheben vnd globen daz ouch mit guden truwen an eydes stat vor vns vnd für alle vnsre Erben stede vnd feste zu haben an alle Geverde. Vnd han des zu Vrkunde vnser Ingesigel ouch zu der vorgnt. funf Ingesigel an dyesen Brief gehangen der geben ist vf den nesten Mantage nach sant Petri Tage in der Erne den man nennet zu latine Vincula Petri nach Gots Geburte druzehn hundert vnd sechzig Jare.

a) Vmb die Faudie zu Spachbrücken rc. d. i. Um die Vogtey zu Spachbrücken, und um die solcher Vogtey anklebende Gerechtsame und daher denen Vogtey-Herren zuwachsende Nutzbarkeiten, wohin, in der Folge unser Urkund, Dienst und Azung gerechnet wird. Man unterscheidet dieses Vogtey-Recht von dem Zent-Recht oder der Peinlichen Gerichtbarkeit, und schreibt Wehner (in observat. Pract. voce: Vogt, Vogtey rc. pag 489. a.) Es gehöret aber fast und gemeinlich im Lande zu Francken, bis zur Vogteylichen Obrigkeit, was hiernach geschrieben stehet.

1. Strafen die Vogtey-Herren alle Delicta und Verwirckungen in geist und weltlichen Sachen, wie die Namen haben mögen ausserhalb der vier hohen so genannten Rügen, die nehmlich vorm Zent-Gericht anzubringen sind, und von ihm (pag. 487. b.) Nacht-Mord, beweißter Diebstal, Nothzwang und Brand genennet werden, worzu doch noch andre Halsbrüchige Dinge zehlen.

2. Item haben sie, die Vogtey-Herren, Erbhuldigung, Folge, Reiß, Steuer, Schatzung, Gerichtbarkeit, Gebot und Verbot, Ungelt, Frohn, Dienst.

3. Wo sie die Pfarr-Lehen haben, da haben sie auch die Presentation, die Installation, Possesgebung, Visitation, Examination, auch die geistliche Jurisdiction in Ehe-Sachen, wofern sie Evangelisch seyn rc.

Vorhin (nehmlich pag. 485. b) hat Wehner geschrieben, Vogtey sey gantz zweifelhaftig, und könne daher nichts gesaget werden; sondern man müsse es nach Gewohnheit jeden Orts verstehen; Das wird demnach auch in Ansehung obangeführten gelten, d. i. ein Vogtey Herr hier und dar ein mehrers oder öffters ein wenigers hat, daß das Vorgeschriebene keine durchgehende Regel giebet, oder jemanden zum Nach- oder Vortheil gereichen kan noch soll:

Indes-

Indessen kan man sich daher einigen Entwurff der Vogtey- und des Vogtey-Rechts machen, als von welchem Namen man nicht überall so weiß, wie er in Francken und der Orten gebräuchlich ist.

b) Atzunge, als Faudie recht ist 2c. Atzung, Atz, Albergaria, Heerberge, Zehrung, Ablager, d. i. Futter und Mahl vor Menschen und Viehe, was ein Vogtey-Unterthan, wenn sein Vogtey-Herr zu ihm kommen ist, diesem geben müssen, welches eine grosse Last war, und jezuweilen grausam mißbraucht wurde. Darzu waren nicht nur die arme Leute und Bauern ihrem Dorff- und Vogtey-Herren; sondern auch wohl die Lehns-Manne ihrem Lehns-Herrn, und die Stiffter, Clöster ihrem Advocaten, Vogt, Schutz- und Schirm-Herrn verbunden. Wehner in Observat. Pract. voce: Atz du Fresne in Glossario, voce: *Albergaria* &c.

c) Best-Haupt 2c. Eine Abgabe derer einem Herrn Leib-eigen zustehenden Leute, nach ihrem Tode zu entrichten, da nemlich der Leibs-Herr das beste Stück Vieh hinweg- oder, ein bedungenes Geld dafür annimmt: Stirbt ein Leib-eigen Weibs-Bild, so wird, an statt des besten Haupts, das beste Gewand oder Kleid gefodert und entrichtet. Wehner in observat. Practic. voce: Weidmal 2c. pag 506, b. du Fresne in Glossario, voce: Mortuarium, d. i. Tods-Fall, allwo er zeiget, daß, wenn in Engelland der Leib-Herr das beste Haupt genommen, der Pfarrer des Verstorbenen das nach dem besten folgende vor sich gezogen hätte, wenn mehr als zwey Stück Vieh verhanden gewesen.

d) Heerd-Recht 2c. Rauchfangs-Geld oder Steuer in Müntz oder Hünern zu entrichten.

e) Leibes-Bede 2c. Was die Leibeigene, weil sie lebten, alle Jahr dem Herrn von ihrem Leibe oder Kopse entrichten müssen. Wehner in voce: Leibs-Bete pag 338, a. b. bey welcherley vielen, nebst denen Diensten, zu entrichtenden Abgaben, denen armen Leuten wenig oder nichts übrig bleiben konnte, wannenhero auch die Leib-eigene Leute insgemein in alten Zeiten arme Leute, mit gantz eignen Namen, geheissen wurden. Es war dieses ein Uberbleibsel der alten Leib-eignen Knechtschafft, da drinnen stehende Personen sich nichts; sondern alles ihrer Herrschafft erwurben, die ihnen dargegen Nahrung und Kleider geben muste, wollte sie, mit ihnen, nicht allen Nutzen von ihnen verlieren: Allein diese Reichung der Nahrung und Kleider fiel bey denen armen Leibeignen derer Deutschen weg, denen man dargegen etwas von dem ließ, was sie erworben, so doch, wie gedacht, wenig gnug seyn mochte, da sie bey ihrem Leben frohnen, dienen, Leibs-Bede, und nach dem Tode das beste Haupt oder Gewand geben musten, dergleichen auch in Francken und anderwärts, in seiner Maaß, noch bräuchlich ist, und worbey Leib-eignen Bauern, die grosse Güter haben, eben nicht übel ist.

f) Daz der vorgenant — — Lude (d. i. Leibeigene) gewinne in den vorgnt. Dorfen Herrn Eberhart Schencken 2c. Nemlich, wenn gleich die einem Herrn zugehörige Leute in eines andern Herrn Gebiet wohnten, blieben sie doch dem Leib-Herrn, wo nicht ein freyer Zug war mit Abgaben der Leib-Eigenschafft verbunden, welches viele Verwirrung machte und manchen Streit verursachte.

Num. XXXVIII.

Ich Cunrad Here zu Franckenstein, Dytherich von Hartinßheim vnd Helfrich Jude, Rittere bekennen vns offinlich mit disem Brieve vnd tun kunt allen den die in sehent, horent oder lesent, daz wir einen offen besigelten Brief gesehen han, der da stet von Worte zu Worte, als hernach geschriben stet. Ich Conrad Here zu Bickenbach bekennen vffenlichen an diesem Briefe vnd tun kunt allen den die disen Brief sehent, horent oder lesin, als vns die funf die ich vorgnt. Conrad vnd Ebirhart Schencke, vber vnsir Sache gekorn hatten, daz vns die gutlichen mit einander geschieden vnd gerichtet hant, daz ich egent. Conrad Ebirhart Schenckin vorgnt. die man myeden teilen sal vnd ein Vierteil geben sal. Vnd sind diese erbern Lude dem Schencken zu Teil worden in der Teilunge mit Namen Her Wilhelm von Benßheim, Ritter, Contz zu Babenhusen, Heinrich Wambolt von Mumelingen, Johann von Aaschbach, Heinrich von Zymmern, Herbort von Hengzschichsheim, Hern Bybelossers Sun, Wernher von dem Habern, Conrad von Bickartshusen Hern Johans Son von Cuntzewilre, Johann Guthart von Osthofen, Hans von Rinneberg vnd Kuntze Drunkeln von Dyepurg, vnd sagin die vorgent Erbern vesten Lude irre Eide quit ledig vnd los mit disem Brife, vnd bidin heißin vnd gebidins vch daz ir uwer Lehen, die ir bizher von mir gehabint hant vnd emphangen hant, daz ir diselben Lehin von Eberhart Schencken vorgenant vnd von sinen Erbin vurbas habint vnd empfaheut glichir wis als ir sie bizher von mir gehabit hant vnd emphaugen hattint. Datum Anno Dni. MCCCLXI. in Vigilia circumcisionis Domini.

Vnd wir die vorgnt. Cunrat Here zu Franckenstein, Dytherich von Hartinheim Helfrich Jude sprechen daz als wir billig sollin daz wir den besigelten Brief gesehen han von Worte zu Worte in aller der masse als vorgeschriben stet, vnd hencken dez zu Vrkunde vnser Ingesigel an diesen Brief der geben wart da man zalte von Crist Geburte druzehn hundert vnd einz vnd sezig Jar vf den nesten Samstag nach dem Ostertage.

Num. XXXIX.

Jch **Conrad von dem Habern** vnd **Wernher Ruche Edelknechte** bekennen vns vffenlich mit diesem Briefe vnd dun kunt allen den die in sehint odir horent lesen daz wir da zu beschieden worden von der Edeln Frauwen Frauwen **Agnes** seligen **Grefinne von Katzinelebogen** der Got gnade, vnd der Edeln Frauwen Frauwen **Mene Grefinne zu Rinecke** vnd von des Edeln Hern wegen, Hern **Conrad** seligen **Here zu Bickenbach** daz wir die **Burg** Habiczheim mutscharen sollten vnd auch mutscharten von ir aller drier heisse wegen vnd sol dieselbe Mutschar sten zwischen in vnd allen iren Erben als lange als die Briefe sagent die Frauwe Agnes selige vnd Frauwe Mene die vorgn. vndir einander dar vbir geben hant.

Vnd ist dem vorgn. Hern Cunrad seligen Herrn zu Bickenbach gefallen vnd beschieden die Hofstat da man zu dem Tor einget zu der rechten Hand, do daz Torhuß vffe stet, als iz den Thurn vf gezant ist vnd gein Conrads Huß von dem Habern, vnd wan Here Conrad selige de buwen wolde odir sin Erbin so solde man ein Thorhuß machen vf die lyncken Syten, do man zu dem Tor einget, biz an der vorgnt. Frauwen Mene Grefinne von Rinecke Teil daz ir beschieden ist, vnd was diselbe Mutschar dem vorgnt Hern Conrat des mals genuglich vor sich vnd vor alle sin Erben, auch sal die Porte vnd der Thurn gemeine sin, vnd was die vorgeschriben Mutschar den dry Partyen genuglich zu dem male, vnd sprechen daz vf vnsir Eyde vnd hencken dez zu Vrkunde vnser Jngesiegel an diesen Brief.

Vnd ich Contze Welle ein gemeyn gesworn Portener des vorgnt. Huses zu Habiczheim wart geheischen zu der vorgnt. Mutschar vnd Teydinge vnd ist mir kunt vnd wissinde daz die vorgeschriben Mutschar geschach in aller der masse als vorgeschriben stet vnd sprechen daz vf minen Eyd vnd bekenne mich dez vnder der vorgeschriben Junghere **Conrad von dem Habern**, vnd Jungher **Wernhers Ruchen** Jngesigele, die sie gehangen han an disen Brief, der do wart gegeben do man zalte nach Crists Geburte druzehen hundert Jar vnd in dem zwey vnd seßigisten Jare vf den nehsten Dinstag nach sant Gregorius Tage des heiligen Babists.

Num. XL.

Jch **Henrich von Rykershusen** vnd **Else** gebürtig **von Rorbach** min elich Hußfrauwe bekennen vns vffenlich mit diesem Brieffe vor vns vnd all vnser Erben vnd dun kunt allen den die in an sehint lesent oder herent lesin daz der edle **Herre Her Gerhart Grafe zu Rinecke** vnd **Frauwe Mene** sin elich **Hußfrauwe** vnd der **Edel Herre Her** (Num. 29.) **Eberhart Schencke Herre zu Erpach** vnd **Frauwe Else geboren von Katzinellnbogen** sin elich Hußfrauwe vmb vns gelost han ir Anzahl an dem Fuder Wingeldes daz ich die vorgn. Else alle Jar fallende haebe zu Altzbach vf allen den Guden die Herrn **Vlrichs von Byckenbach** waren, daruf ich bewedemet was, vnd sagen sie ir Anzal mit Name vier Ame Wingeldes quit ledig vnd loß ane alle Geverde vnd an alle Argelist vnd ich die vorgn. Else des vorgnt. Henrichs von Ryckershusen elich Hußfrauwe verzihen vnd verschriben mich auch in disem Briefe aller der Rechte vnd aller der Friheit die Bebiste Kayser oder Konige wedewen geben hant vnd han auch vor mich vnd min Erben zu den heiligen geschworn eynen gestabeten Eid disen vorgeschriben Wedemen nimmer wyder zu vorderen weder mit geistlichen Gerichte noch mit wertlichem oder mit keynerley Rechte daz aemens erdencken kan oder mag an alle Geverde vnd an alle bose Finede vnd Argelist zu Vrkunde vnd zu besser Stedigkeit aller dieser vorgeschriben Dinge han ich Heinrich von Ryckershusen vorgenant min Jngesigel vor mich vnd min elich Hußfrauwen vnd vor vnser Erben an diesen Brief gehangen, vnd auch zu merer Sicherheit han ich die vorgn. Else gebeden **Herrn Cunraden** minen Bruder **Pharrer zu Bickenbach** vnd **Werner Ruchen eynen edeln Knecht** daz sie ire Jngesigele zu vester Stedigkeit aller diser vorgeschriben Stuck vnd Artikel vor mich vnd alle min Erben an diesen Brief hant gehangen zu des vorgenant mins elichen Hußmeisters Jngesigel vnd erkenne mich auch vor mich vnd alle myne Erben vnder dieser vorgenanter Jngesigel alle diese vorgeschribene Stück vnd Artikel stete vnd veste zuhalden in aller der Masse als vorgeschriben stet an all Geverde, wan ich eygens Jngesigels nit en han vnd ich **Conrad von Rorbach Parrer zu Bickenbach** vnd **Wernher Ruche eyn Edelknecht** bekennen vns offenlich daz wir durch bede willen der vorgenant Elsen von Rorbach eliche Hußfrauwe des vorgnt. **Heinrich von Ryckershusen** vnser Jngesigel zu warem Gezeugnisse aller dieser vorgeschrieben Dinge Stucke vnd

vnd Artikel an diesen Brief han gehangen, der do ware gegeben vf sant Bartholomeus Tag des heiligen Zwelfboden, do man zalte nach Cristus Geburte druzehin hundirt vnd drü vnd sesßig Jar.

Num. XLI.

Ich Albrand Erswanne Eliche Frauwe Henrich Suren seligen von Rickershusen eines edeln Knechts vnd yetzunt Eliche Frauwe Peters von Buwensheym eines edeln Knechtes bekenne offenlich an diesem Briefe vnd tun kunt allen Luten die in sehen, lesen oder horent lesen, daz ich willichglichen wizzenliche vnd vnbezwungen vnd von rechter Notdurfft wegen die mich vnd alle mine Erben anget recht vnd redeliche verkeufft han . . vor mich vnd alle mine Erben dem edeln Herren, Herrn Eberhard Schencken Herre zu Erpach, Frauwen Elsen von Katzenellenbogen siner elichen Huß Frauwe vnd iren Erben alle die liegenden Güte gelegen zu Haboltsheim vnd in der Marck zu Haboltsheim . . . vmb virzig Phunt Heller guter vnd geber . . . vnd ist der Kauf geschehen mit Willen Wizzen vnd Verhengnisse Peter von Buwensheym ytzunt mins Elichen Hußmeinsters vnd Elsen miner Dochter vnd Helfriches von Bybelnheym irs elichen Hußmeinsters . . Dieße Brief ist geben vff sant Andriis Dag des heilgen Tzwelffboden nach Crists Geburte druzehen hundert vnd funffe vnd sechzig Jare.

Num. XLII.

Ich Heinrich Auman, ein edel Knecht, bekenne offentlich an diesem Brieve vnd tun kunt allen Luden, daz ich verkaufft han vnd recht vnd redlichin zu Kauff geben han vor mich vnd alle mine Erbin dem edlen vnd myme gnedigen Herrn, Herrn Eberhart Schencken Herrn zu Erpach vnd allen sinen Erben achte Morgen Ackers in der Marck zu Habitsheim gelegen vf dem nyen Felde gein Semme abhin vmb zwentzig Phunt Heller gud vnd gebe Werunge, dieselbe achte Morgen Ackers sal ich a) yme fertigen hye zuschen vnd sante Bartholomey Dage mit des Herren Hant, also daz er vnd sine Erben wolhabende vnd feste vnd sicher gnug doby sin. Vnd hant mir der obgenante min Here Schencke Eberhard vire Malter Korns dar vff gelihen also bescheidenliche wann ich yme die obgeschriben Ecker gefertige als do vorgeschriben ist, so sal er mir das ander Gelt hin nach geben, biß daz er mich bezalet hat zwentzig Phunt gantze vnd gar als vorgeschriben ist an all Geverde.

Ez ist auch gered werz daz ich der obgenant Heinrich Auman dem obgenante myme Heren Schencke Eberhart vnd sinen Erben die vorgenante achte Morgen Ackers nicht enfertigte als do vorgeschriben steet vnd yme auch der vire Malder Korns nit wieder gebe oder bezalte vf sant Bartholomens Dag, die er mir gelihen hat als vorgeschriben steet, b) so solte dem vorgenant mime Herrn vnd sinen Erben verfallen sin, daz Burglehn daz ich han zu Habitzheim von dem vorgenant mime gnedigen Herrn, waz ich daruf Bezerunge han, vnd solte doch Burgmann sin vnd bliben des vorgenante mins Herrn vnd siner Erben zu Haboltsheim die wiln daz ich lebe ane alle wiederrede vnd Geverde.

Dez zu Vrkunde han ich der megenante Heinrich Auman vor mich vnd myne Erben min eigen Jngesigel gehenget an diesen Brief, vnd han ouch gebeden Conrad vom Habern der min Hußgenosse vnd min myede Burgman ist zu Haboltsheim daz er auch zu einr meren Sicherheyd aller vorgeschribner Dinge sin Jngesigel zu mime Jngesigel hat gehancket an diesen Brieff . . . der do geben ist vff den nesten nach des heilgen Cruces Dag als man zalt von Criste Geburte drutzehen hundert vnd sesse vnd sechzig Jare.

a) Yme fertigene mit des Herren Hant rc. d. i. Er sollte das Verkauffte binnen gesetzter Zeit gewehren, und darzu die Genehmhabung dessen beybringen, von welchem solche verkauffte Morgen Landes zu Lehn rührten, welches denn mit des Herren Hand gefertiger hieß. Und wird der Lehn-Herr solches Guts wohl einer von Bickenbach gewesen seyn, als die da, wie bisher gnugsam vorkommen ist, allerley Güter und Berechtigungen der Orten hatten.

b) So sollte dem vorgenant — — verfallen sin rc. Es war also hier eine Art von Reu-Kauff, da der Verkauffer ein gewisses sich selbst zur Strafe auflegte, wenn er den Kauff nicht hielte und das versprochene nicht leistete. Dergleichen noch heut zu Tage gewöhnlich und erlaubt ist. Titius Juris Civilis Libr. VI. Cap. III. §. 36. pag. 456.

Num. XLIII.

Wir Johanns Greve zu Wertheim vnd Margrede vnser eliche Hußfrauwe Grevinne zu Wertheim bekennen vnß an disem vffen Brife fur vnß vnd vnser Erben rc. daz wir recht vnd redelichen zu verkauffen geben han vnd verkauffen mit disem

geinwertige Briffe unser Deil des Huses zu Bickenbach mit allen seinen Zugehörnden ersucht und unersucht mit Dorffen, mit Gerichten, Walt, Wasser und Weide und unsern Deil des Dorffes zu Rorhe (Rohrheim) auch mit sinen Zugehörnden ersucht und unersucht und wie man daz auch nennen mag, ez sy cleyn oder groß und unsern Deil des Zehenden zu Sassenheim auch mit allen sinen Zugehörnden und unsern Deil des Zehenden zu Omstadt auch mit allen sinen Zugehornden daz von uns Margreden Grevinne zu Wertheim und von unserm Erbe an uns kommen ist, der Edeln unser liben Suster und Swegerin Elzabet von Katzenellnbogen Frauwen zu Erpach und iren Erben umb eyn und zweinzig hundert Gulden dy sy uns genzlich und gar bezalt hat und wir sy zu unse kuntlichen Nutze gewant und gekert han, und sol und mag die vorgenant Elisabet von Katzenellnbogen unse Suster und Swegerin und ire Erben dy vorgenante Gude nutzen und nizzen nach allem irem wegesten und besten glicher wiese als wir sy bizhere genutzet und genossen han noch unser wegesten und besten als ander ire eigne Gude one Geverde.

Auch ist geret daz unse Burgmanne dy wir zu dem vorgenanten Deile unsers Slozzes Bickenbach han, daz wir verkaufft han nu furbaß der vorgenante unser Suster und Swegerin oder irer Erben Burgmanne sullen sin und sullen in gehorsam sin glicher wiese als sie uns biz here gehorsam sin gewest als lange sie den vorgenanten unsern Deil inne haid, und sol unser Suster vorgnt. odir ire Erben auch den Burgmannen alle Jare ir Burglehen reichen und geben als wir iz inen gereichet und geben han biz here an Geverde.

Auch sulle wir Grave Johanns vorgenant Margrede unser eliche Husfrauwe und unser Erben die vorgenante unser Suster oder ire Erben by dem egenanten unsern Deile zu Bickenbach und waß dazu gehöret und bey allen den andern unsern eigen Gutern alß sie vorgeschriben stent, getruwlichen verantworten, schirmen und schüren glich andern unsern eigen Gutern on Geverde.

Auch ist geret daz wir Grave Johan vorgenant Margtrede unser eliche Hußfrauwe odir unser Erben unß uß dem vorgenanten Teil zu Bickenbach und wider darzu behelffen sullen und mogen wider aller menglich, one wieder sie alleine und ire Erben zu allen unsern nöden wan adir wie dicke unß das noit geschiet doch one Schaden vorgenante unser Suster und irer Erben doch also daz wier nyman da enthalden sullen dan hetten wir selbs eigen Krig, so mochten wir unß dar uß behelffen alß vorgeschriben stet und hernach.

Wer ez auch Sache daz wir odir unser Erben gesellen darlegeten in eyme Krige dy sullen den Burgfride globen stede zuhalden in aller der Masse alß dy Briefe besagen dy wir undereinander uber den Burgfride geben han und sullen die vorgenante unser Suster und Swegerin adir ire Erben in irme Deil nit drengen noch irren ane Geverde.

Werz auch Sache daß derselbe unser Deil zu Bickenbach verloren würde von unser oder unsrer Erben wegen, da Got vor sy, so sullen dy vorgenante unser Suster odir ire Erben doch ire Gelt nit verlorn han, und sollten und mochten dy Underpande die wir in und iren Erben geleit han fur die ein und zwantzig hundert Gulden des sy auch gude Brieffe hant von unß, ufheben on Gerichte und one Clage und sollten und mochten dy nutzen und nyssen glich ire eigen Guden als lange biß in der vorgenant unser Teil zu Bickenbach wieder würde, und sollen wir adir unser Erben flizlich und ernstlich darnach sten, daz das egenante Sloß Bickenbach wieder gewonnen werde, und wen daz egenante Sloß wieder gewonnen wirt, so sullen wir iz der egenante unser Suster oder iren Erben wieder entworten, und sullen sie auch mit allen mechten dabey behalten gliche weise alß vorgeschriben stet one Geverde.

Werz aber Sache daz das Huß unser Deil verloren wurde von der vorgenant unser Suster wegen adir iren Erben so sollen sie getruwelich und ernstlich darnach sin daz in daz Huß wieder wurde und sullen wir in getruwelichen darzu beholffen sin und sulden sie doch die vorgenante Gute dy mit dem Huse verkaufft sin unverlustig sin adir keyne andre ire Rechte one Geverde.

Werz auch Sache daz an dem Sloße zu Bickenbach Buwes noit dede an Porten, Brucken, Dechern, Zwingern, Rigeln, Zünen adir an den Torn dy Ganerben gemeynlichen anhorte, daz mag die vorgenant unser Suster adir ire Erben von unser Deil und von unser wegen lassen dun, und was sie also von unser Anzal kuntlichen und zu guter Rechnung verbuwet hette, daz sullen wir adir unser Erben der egenant unser Suster adir iren Erben mit den eyn und zwentzig hundert Gulden auch ußrichten und bezalen one Geverde.

Werz aber Sache daz großes adir kreflichers Buwes noit were zu Bickenbach den solden sy adir ire Erben nit dun ane Wissen und Willen unser adir unser Erben, waz aber der merer Deil

Deil von den Ganerben uber queme das solde wir auch gefolgick sin on Geverde. Auch ist zuwissen diser Briff keyn ander Briffe dy wir adir unser alten undereinander geben han nit felschen adir schedigen sal, den sie sullen blieben und gehalten werden in aller der Maße als vor, on alle Geverde. Auch haid unß und unser Erben die vorgenante Suster die Fruntschofft gedan, welches Jars wir adir unser Erben kemen zu ire adir zu iren Erben vierzehen Dage vor sant Peters Dage den man nennt zu Latin ad Kathedram oder vierzehen Dage darnach mit eyn und zwentzig hundert Gulden gut von Gewicht und Golde, und ob icht verbuwet were, als vorgeschriben stet an dem gemeynen Buwe ader also viel alß unß antreffe so sullen sie unß daz vorgenant Huß unser Deil mit allen sinen Zugehörden und alle dy Gut dy mit diese vorgenante Sloße unsers Deils verkaufft sin, als vorgeschriben stet wider zu Kauffe geben ledig und los und uns unser Briffe wieder geben, und sullen wir in daz Gelt wern und bezaln zu Bickenbach adir zu Erpach an der zweyer Stede eyne, welche sie wollen one Geverde.

Alle dise vorgeschriben Stuck, Punckte und Artickel und ir yglichen besunder geloben wir Grave Johanns, Grave zu Wertheim, Margred unse eliche Hußfrauwe fur uns und unser Erben mit guten truwen stede und veste zuhalden, und herwidder mit zudun noch schaffen gedan werden mit keynerley funden geistlich adir werntlichen dye herdacht sin ader noch herdacht möchten werden, dye unß zu frome möchten kommen und der vorgenant unser Suster adir iren Erben zu Schaden, dan stede und veste gehalden und unverbrechenlichen. Dez zu Urkundt und vester Sicherheit, so han wir **Grave Johanns, Grave zu Wertheim, Margrede unser eliche Hußfrauwe** Grevinne zu Wertheim unser ygliches sin eigen Ingesigel fur uns und unser Erben an diesen Briff gehangen ⁊c.

Num. XLIV.

Wir **Johanns Grafe zu Wertheim** und mit uns Frauwe **Margarethe unsir eliche Hußfrauwe**, bekennen offenlich an diesem Briefe fur uns und alle unser Erben und tun kunt allen den die yn sehent oder lesent umb sullich Bruche und Zweyunge die biz her gewest sin und wir gehabt haben mit dem edlen **Eberhart Schencken Hern zu Erpach** und **Frauwe Elsen** von Catzenellebogen sin elichen Hußfrauwen umb des Verkaufens wegen unsers Teils daz wir haben an dem Slosse zu Bickenbach und waz dar zu und daryn gehoret und auch unsers Teils des Dorfes Rorheim und waz darzu gehoret und auch von der Ansprach wegen die der edel unser lieber Vater **Grafe Gebhard, Grafe zu Wertheim** und wir hatten zu einem Virteil des Slosses Erpach und waz darzu gehoret, daz wir derselben Bruche und waz Bruch und Zwieunge zuschen uns ist gewest, biß uf disen hutigen Tag gegangen sin zu diesen Erbern sechsen Luden, Hern **Ulrich Paney Ritter, Herman Seman** von Kennerkein, **Fritzen von Brenspach, Wernher Tnborn, Syenanden von Rosenbach** und **Dyther Gansen, Edelknechte** uns zu rechten siniclichen mit unsir beyder Partye wissen, die uns gericht und geschieden haben als hernach geschrieben stet.

Von ersten haben sie uns geschieden und gerichtet daz wir bey unsern teiln die wir haben an **Bickenbach** und waz daryn und darzu gehoret und an dem Dorff zu **Rorheim** und waz daryn und darzu gehoret versucht und unversucht und **Habelsheim** unsern Teil, **Zymern** das Dorff, unser Teil des Zehendes zu **Omstadt** und all ander Gut, Gult und Nütze die zu dem egenanten unserm Teil zu Habelsheim gehoren versucht und unversucht gerulichen sollen bliben sitzen nuzen und nyssen unsir lebtage an alle Hindernisse und Widerrede des vorgnt. **Eberharten Schencken zu Erpach, Frauwen Elsen siner elichen Hußfrauwe, Eberharts irs Suns und aller ir Erben** an allez Geverde.

Auch haben sie uns geschieden und gerichtet wer ez daz wir Frauwe Margrethe Gresin zu Wertheim vorgn. von todes wegen ee abgingen an libes Erben wan unser vorgn. Here, Grafe Johans, so sollen wir **Grefe Johans** vorgn. by den obgn. Teilen und Gute zu **Bickenbach** zu **Habelsheim** zu **Rorheim** unser lebtage bliben sitzen nutzen und niessen und ine haben als vorgeschriben ist, und wan wir dan von Todes wegen abgegangen sin, so sol der egenant unser Teil des Slosses **Habelsheim** mit alle sine Gulten und Zugehornden, **Zymern** das Dorf versucht und unversucht lediglich und erplich gefallen und gehoren an die Herrschafft zu **Wertheim** und mit Namen an den der dan ein Here und ein Grafe zu Wertheim ist und die Grafschafft zu Wertheim ynne hat anne Widerrede und Hindernisse Schencken Eberharts zu Erpach Frauwen Elsen von Katzenelnbogen sin elichen Hußfrauwe Eberharts irs Suns und aller irer Erben vorgn. und soll auch danne unser Teil des Slosses

Bickenbach vnd vnser Teil des Dorfs Rorheim mit allen irn Zugehornden vnd alle andre Gut die zu Bickenbach vnd zu Rorheim gehoren, wo die gelegen sin, vf Schencken Eberhart, Frauwe Elsen vnd vf ir Erben ewiclich an Hindernisse vnd Widerrede vnser vnd vnser Erben vervallen sin vnversetzt vnd vnbekümmert vnd in furbaz zugehoren one Geverde vnd Argelist.

Vnd haben vns auch geschieden vnd gericht daz danne Schencke **Eberhart, Frauwe Else von Katzenelnbogen** sin eliche Hußfrauwe Schencke **Eberhart** ir Sun vnd all ir Erben vnß **Johansen** izgenant die Lehen vnsers Teils des Slosses Bickenbach vnser lebtage sollen getruwlich vnd vorderlichen vor tragen nach Wydem Recht, vnd sollen dann die egen. odir ir eyns das dan die Lehen des Slosses Habelsheim empfangen hat vnd treit, vns die Lehen vnsers teils des Slosses Habelsheim vns vnd allen vnsern Erben vnd der Herschafft zu Wertheim getruwelich, vorderlich vnd erplich vor tragen in truwen Handes wyse als lange biz das vns die Lehen des obgnt. Slosses Habelsheim oder vnsern Erben verlihen werden als vorgeschriben stet on geverde vnd soln auch Schenck Eberhart, Frauw Else, Schenck Eberhart ir Sun vnd all ir Erben vns vnd vnsern Erben furderlich vnd beholsen sin gein dem Lehen Hern des obgenanten Sloßs daz vns die Lehen verlihen werden, als vorgeschriben stet als sie Krafft vnd Macht wiset vnd leret an alle Geverde.

Auch richten und scheiden vns die vorgent. schiedeliche vmb soliche Ansprach die der edel vnser lieber Vater Grafe Eberhart zu Wertheim vnd wir Johans obgnt. hatten zu einem **Vierteil des Slosses Erpach** vnd waz darzu vnd daryn gehoret, daz wir Eberhart vnd Johans obgenant fur vns vnd all vnser Erben vns der Ansprach verzihen sollen genzlich vnd gar also verzihen vnd verschriben wir vns mit diesem Briefe für vns vnd all vnser Erben aller Ansprache, Vorderunge vnd Rechte die wir zu dem vorgen. Vierteil des Slosses Erpach haben oder gehaben mochten mit sulchem vnderdinge, als hernach geschriben stet an Geverde.

Auch richten vnd scheiden sie vns were es Sache daz wir Grafe Johann egnt. ee abgingen von todes wegen dann Frauwe Margrethe vnsre eliche Hußfrauwe Grefin zu Wertheim so sal dise Richtunge vnd Schiedung als davorn von Worte zu Worten von stucken zu stucken beteidingt, begriffen vnd belut ist gantz vnd gar abe sin vnd sal als dan Frauwe Margrethe vnser eliche Hußfrauwe bliben by allen irn Rechten die sie vor zu den vorgent. Teiln der obgnt. Slosse Bickenbach vnd Habelsheim vnd an dem Dorffe Rorheim hatte vnd hat als hude an diesem Tage, vnd soln auch all ir Briefe in ir rechten Krafft vnd Macht bliben vnd sin als hut vf disen Tag vnd alz ez ir von Vater vnd Muter vferstorben ist angeverde als des Tags da Richtung begriffen wart, vnd sol auch danne vnser lieber Vater vnd alle vnser Erben bliden by iren rechten Vorderunge vnd Ansprach in aller der Maß vnd Wyse als hut vf disen Tag wir waren an alle Geverde vnd Argelist.

Auch haben sie vns gericht vnd geschieden wer ez daz wir Johans Grafen zu Wertheim vorgnt. vnd Frauw Margrethe vnser eliche Hußfrauwe Libes Erben mit ein ander hetten oder gewinnen es wern Sun oder Dochter, so sol aber alle vorgeschriben Richtunge Schiedung vnd Teidung als davorn beteidingt vnd belut ist gentzlich vnd gar abe sin vnd sal aber der obgnt. vnser lieber Vater Eberhart Grafe zu Wertheim vnd wir vnd vnser Erben bliben by vnser Ansprach vnd Vorderunge als hut vf diesen Tag angeverde.

Aller vorgeschriben Rede Richtunge vnd Schiedung als da vorn von worten zu worten von stucken zu stucken beschriben vnd begriffen ist, haben wir Johans obgnt. globet mit gudem truwe an Eydis stat stede, veste vnd vnverbruchenlich zuhalden vnd dawider nicht zu tun in keyne Wyse an alles geverde, vnd haben zu gudem Gezugnusse vnser eygens Ingesiegel an diessen Brief geheissen henken.

Vnd wir Ebirhart Grafe zu Wertheim obgnt. Frauwe Margrethe Grefin daselbs auch obgent. globen an diesem Briefe fur vns vnd alle vnser Erben alle vorgeschriben Richtung Schiedung vnd Teiding als da vorn begriffen beschriben vnd belut ist stete vnd veste zuhalden vnd dawider nit zutun in keine Wyse angeverde vnd haben auch zu guder Sicherheit vnser yegliches syn eigen Ingesigel an diesen Brief heissen hencken, vnd auch zu merer Sicherheit, so haben wir **Eberhart vnd Johans Grafen zu Wertheim** vnd **Margrethe** Grefin daselbst gebeden die obgent. schiede Lute daz sie zu gudem Gezugnusse aller vorgeschriben Richtunge vnd Schiedunge ir yeglicher die zu den Ziden lebten da dieser Brief voln entwart sin eigen Ingesiegel zu den vnsern an disen Brif gehangen haben. Vnd wir **Vlrich Panev Ritter, Fritze von Brenßpach, Wernher Tuborn Syenand von Rosenbach vnd Diether Gans** bekennen daz wir die obgenanten Schiedungen vnd

Rychtun-

Rychtunge als davorn beschriben vnd begriffen ist getane haben mit Herman Seman so im Got gnedig sey; Vnd haben zu vestem Gezugnusse vnd durch bede willen Grafen Eberhart, Grafen Johanns Frauwe Margrethen Grafen der obgn. vnser yeclicher sin eygen Ingesigel an diesen Brief gehangen, der geben ist da man zalt nach Crysts geburte drutzehen hundert Jare darnach in dem ein vnd siebenzigstem Jare, an der nechsten Mitwoch nach sant Matheus Tag des heiligen Zwelfpoten vnd Evangelisten.

Num. XLV.

Ich **Wolze Garteiß von Zymern** bekenne mich offenlich in diesem Briefe vnd tun kunt allen den, die yn sehint horint odir lesint, das ich gutliche vnd liepliche verricht vnd veregint bin mit dem Edeln myme Herren **Herrn Eberhard Schencken Herren zu Erpach** vmb allerleye Zweyunge vnd Bruche die wir miteyander gehabt han biz vff diesen hutigen Dag. Vnd ist gered also bescheidelich daz ich keinen myns Herren armen Man vnd auch ander Lute die yme oder sinen Erben zu verantworten stent, nit sal laden odir bannen noch andert in keine wise nodigen oder angrifen oder nyemand von mynen wegen ane alle Geverde.

Dan ich sal recht yn nemen vnd geben an dem Gerichte da sy gesezzen sint, odir vor myme Herre vorgenant odir vor sinen Ampluden ane alle Geverde.

Auch ist gered daz mir myn **Herre Schenck Eberhart** vorgenant beholfin sal sin daz mir Recht wiedersare an sine Gerichten von den die yme zu verantworten stent, als vorgeschriben ist, ane alle Geverde.

Alle diese vorgeschriben Stucke vnd Artickel han ich Wolze Garteiß vorgenant globt mit guten truwen an Eides stat, stede, veste vnd vnverbruchlich zu halden ane alle Geverde.

Vnd by diesen Dingen vnd Richtunge sint gewest die strengen vnd die Erbern Lude **Herr Engelhard von Franckenstein** Ritter, **Frize von Brenspach, Wernher Ruche, Diether Ganß** vnd **Bechtolt Echter edelle Knechte.** Vnd dez zu Orkund vnd zu merer Vestekeit han ich myn Ingesigel an diesen Brieff gehenckit. Geben nach Cristes Geburte drutzehn hundert Jar darnach in dem acht vnd sechtzigistem Jare an sante Pancracien Dage dez heiligen Mertellers.

Num. XLVI.

Wjer **Bruder Johann** a) **Gardian des Huses zu Dyppurg** vnd die Brudere gemeynlichen da selbes b) **Barfüsser Ordens** bekennen vnd dun kunt allen Luden die dysen Brieff sehent oder hörent lesen, das wir eyn ewige Meße bi vns vnd in vnser Kyrchen vff der heyligen Merteler Altar ewicliche sollen lesen, die in Zale Conventes-Messe die vierde ewicliche sün sal; vor (Num. 29.) die edelen Frauwen **Frauwe Else, Grevinnen von Katzenelnbogen Wiedewe** vnd Frauwe zu Erpach, vor ieres seel. Wyrtes deme Got gnedig si **Herrn Eberharts Schencken von Erpach**, Selen Heyles vnd yr Kinde vnd yr Altfodern, vnd vor alle die sie begert, vmb also sollich Gnade vnd Andacht dye sie vnd ir Altfodern vnd des seligen vorgenanten Her Eberharts Schencken zu Erpach vnd siner Altfodern Herschofft gewest sint zu Erpach, an vnserm Closter «» bewyset hant vnd vorbaz mit der Gnaden Gottes vnd Hölffe vnd bewysen wollent: Besunder vnd zumale die egenant Frauwe vns armen Brüdern Barfüsser Ordens zu Dyppurg hundert Gulden gegeben hat vmb ewige Gulde zehen Malter Korngeldes zu keuffen vnd zu fallen vff des egenanten **Herrn Eberharts Schencken** ires Wyrts seligen, deme Got gnedig si jarge Zyt daz wier die egenante Brüdere alle Jar ewecliche begen sollen mit **Vigilien, Sele Meße** vnd Kertzen vff den nechsten Fridag vor vnser Frauwen Tage als sie geboren wart. Auch erkennen wir vns vnd verjehen daz wier der egenant edlen Frauwen in dem Leben vnd Dot yr vnd jere Kinde, Altfordern vnd vor alle die sie begert, jarge Zit vf den egenant Dag begen sullen vnd wollen in aller der Wise vnd Masse also vorgeschrieben stet. Auch begert vnd wil von sunderlicher Gnade vnd Andacht die vorgenant edel Frauwe, were es oder queme, da Gott vor si, daz c) von Zweyunge Ertzbischoffe wegen von Meyntze, wir die egenant Brüder des Convenz zu Dyppurg entwichen oder rumen musten da selbes also daz wir die egenante Meße nach Meynunge vnd Andacht der egenant edeln Frauwen nit vollnbringen mochten, also wir geret vnd gelobet han, so sollen die vorgenant zehen Malter ewiger Korn Gülde gefallen in den **Convent zu Oppenheym**, also viel me daz dieselben Brudere des Conventz zu Oppenheym verjehen vnd reden sicherlich die selben Meße, die die

vierde sol sin in yre Kyrchen vff der heyligen Merteler Altar zusprechen vor vnß vnd die vnsern vnd die iarge Ziet begen sullent vnsers seligen Wirtes vns vnd vnser Kinde vnd Altfodern in deme Leben vnd in deme Dode also vor geschrieben stet; also lange bis die vorgenante Brüdere des Conventes zu Dyppurg wieder kommen vnd dieselbe vorgeschrieben Meße vollenbringen mogen vnd nit langer dure vorgeredte Meße vnd jargezit begünge, also vorgeschrieben stet. Zu eyner merer Sicherheyt vnd Bevestunge so han wir die Bruder des Convents zu Dyppurg vnsers Conventes Ingesigel an disen Brief gehencket vnd wir Bruder Johann Gardian da selbes vnsers Amptes Ingesigel da bi han gehencket an diesen Brieff. Gegeben nach Cristes Geburte da man zahlte dusent Jare dru hundert Jare in dem dru vnd achzden Jare an dem Dage des heilgen Mertelers Sebastiani.

a) Gardian, oder Gvardian wird ein zeitiger Vorsteher und Regent derer Mönche eines Franciscaner-Closters genennet. Heisset zu Deutsch: Ein Hüter, Achthaber, Bewahrer, welcher ordentlicher Weise nicht länger als drey Jahr in und bey solcher Verrichtung bleibet. Der Name soll den darmit belegten seiner Pflicht, auf alles wohl acht zu geben und die Closter-Brüder nach Leib und Seel zu bewahren, erinnern, und auch Demuth anzeigen, da sich die Bettel-Mönchs-Vorsteher nicht Aebte, Pröbste u. dergl. m. heissen lassen wollen.

b) Barfüsser Orden 2c. Ist ein besondrer Zweig derer Bettel-Mönche, welche sonst überhaupt Franciscaner, von ihrem Urheber Franciscus aus Assise in Italien, genennet werden. Dem genauen Wort-Verstande nach sollten sie, als Baarfüsser, im geringsten nichts an Füssen haben und durchaus gantz bloß mit selbigen einher treten; allein in unsern Landen findet sich die Sache anders, und so, daß diese strenge Sorte der Franciscaner wohl keine Schuh und Strümpfe und auch keine lederne, doch höltzerne Solen unter denen Fuß-Solen und weiter nichts überm Fusse hat. Hospinianus de Origine Monachatus Libro VI. cap. XII. pag. 428. a. Bivarius de veteri Monachatu Libro II. cap. XII. §. I. num. 9. wo zu sehen, daß die Art der scheinheiligen Strenge gar was altes sey.

c) Von Zweyunge derer Ertzbischöfe zu Maynz wegen 2c. Die Zweyung derer Ertz-Bischöfe war damals sehr groß, indem, nach Gerlachs von Nassau Tode, Adolph, untern Ertz-Bischöffen der I. dieses Namens, erwehlet worden war, dem aber von Käyser und Pabst erstlich Johann, ein Graf von Lützelburg, hernach Ludwig, Marggraf zu Meissen und Landgraf zu Thüringen, entgegen gesetzt wurde, daß es greuliche Uneinigkeiten auch geist- und weltliche Fehden gab von 1371. an, bis er endlich, nach seiner Gegenbuhler Tod, da Johannes natürlichen Todes gestorben, Ludwig, bey einem Fastnachts-Tantz zu Calbe in Sachsen, in entstandener Feuers-Noth durch einen tödtlichen Fall, umkommen war, den ruhigern Besitzthum seines hohen Postens erhielt. Johannis Rer. Mogunt. Tom. I. Libr. V. pag. 680–900. &c.

Num. XLVII.

Wir der a) **Gardian vnd der Convent des Closters zu den** b) **mynen Brudern zu Dypurg** bekennen vns offenlich mit dissem fur vns vnd alle vnsre Nachkommen soliche funf Simern Kornß ewiger Gulte dy wir kaufft han vmb Henne Schutzen zu **Zillhart** vnd Husen sin eliche Wirtin vnd ire Erben vf iren Hubguden zu **Zillhard** gelegen in der Marg mit Namen zwa Hoffe Stede zu Zilhard in dem Dorff gelegen It. funff Morgen Ackers vf der Haid It. vier Morgen Ackers in dem sazgrunde It. anderthalb Morgen vf dem Lußberge, anderthalb Morgen an der schulling Erden It. anderthalb Morgen Acker an der Fluheide oben zu Cassel an den Berge . . dy sy adir ire Erben vns ewiglich sollen reichen alle Jar zwischen den zweyn vnser lieben Frauwen Dagen assumtio vnd nativitatis, daz daz berett ist were iz Sache daz vns oder vnsern Nachkommen dy vorgnt. Gulde nit jerlich gefiele zu dem Ziele alß vorgenant stet vnd daz wir dy vorgenante Vnderpfande vf holten, alß vns Brif besaget den wir daruber han. So solde **die edel vnser gnedige Frauw Frau Else von Katzenelebogen Frauwe zu Erpach** oder ir Erben, dy selben Gudes Here sin, vngehindert bliben an aller irer Gulde, Azunge, faudie Zinse bede rechlich vnd vnrechlich oder welcher Sture oder Dinst sie dem Gude heischen, alß andre Hubgude obwendig oder vndewendig gelegen in der vorgent. Marg **Zilhard** vnd sullen wir dy vorgnt. myne Bruder vns darwider nit sezen mit keinerley Friheit dy wir itzunt han odir noch gewinnen möchten oder mit keinem Gerichten sie sien geistlich oder werntlich noch mit keinen andern Sachen dy vns zu fromen mochten komen vnd der vorgn. vnser gnedigen Frauwe zu schaden, wo das nit geschee daz wir sie daran hinderten oder yman von vnser wegen so möchte vorgnt. vnser gnedige Frauw oder ire Erben die vorgnt. vf holen fur iren Dinst alß ander ir Hube die ir odir iren Erben nit dinstlich weren one alle Geverde vnd Wiederrede aller Lude. Des zu Vrkunde han wir vnser Convents Ingesigel fur vns vnd vnser Nachkomen an dissen Brif gehangen vns zubesagen aller dirre vorgeschriben Dinge. Der geben ist vf den Durnstag nach dem Jars Dage da

man

man zalte nach Cristi Geburte dusent druhundert vnd in dem zwey vnd azigisten Jare.

a) Gardian ꝛc. Sihe bey Urkund XLVII. lit. a)

b) Der Minnen Brüder. Sihe bey Urkund CXIII. lit. c)

Num. XLIIX.

Wir Else von Katzenelebogen Witwe, Frauwe zu Erpach bekennen vns offenlich mit diesem Briefe vnd dun kunt allen den die yn ymer ansehen odir horin lesen daz wir vnserm lieben Sone (No. 42.) Schenck Eberhart Hern zu Erpach mit wolbedachten Sinne vnd gesunden Libe willeclichen vnd vnwidderrufflich geben vnd gegeben han, alle vnsre Mannen die Lehen von vns haben oder haben sollen vnd wollen auch daz diselbe Mannen alle vnd yr yglicher besunder alle die Gute die sie odir ire Alten von vnß odir von vnsern Alten bißher zu Lehen gehabt han odir habin sollen furbaß ewiglich von dem obgnt. vnserm Sone vnd sinen Lehens-Erben zu Lehen empfahen dragen vnd haben, vnd darumb gebuden wir denselben vnsern Mannen allen vnd yre yglichen besunder vnd heissen sie auch, so balde yn dieser gegenwertige Brief foir kommet daz sie dieselben yre Lehen von dem obgnt. vnserm Sone zu Stunt entphahen vnd yme vnd sinen Lehens-Erben davon globen, hulden vnd sweren als Lehens Recht ist vnd daz auch furbaß ewiglich also halten in aller der Masse als vorgeschriben stet, vnd welch vnser Mannen dem obgeschriben vnserm Sone also globen vnd sweren, so balde sie daz getant so sagen wir sie in Crafft diesses Briefes quit ledig vnd lois aller Globde vnd Eyde die sie vns von solcher Lehen wegen getan hetten alle Argelist vnd Geverde vß gescheiden. Vnd darumb daz alle vorgeschrieben Sache fürbaz ewiglich vnd vnwidderruflich von vns vnd allen andern vnsern Erben vnd eins yglichen also als vorgeschriben stet ewiglichen gehalden werden, so han wir Else egen. vnser eigen Ingesigel an diesen Brief gehangen zu eyme waren vesten Gezugnisse vnd zu einer Bestedigunge aller vorgeschriben Sachen. Datum Anno Domini Millesimo trecentesimo octuagesimo quinto.

Num. XLIX.

Wir Carl von G. G. Röm. König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König zu Böhmen, thun kund allen denen, die diesen Brief immer sehen oder hören lesen, daß wir durch ansichtige Nothdurfft und fruchtbaren kundlichen Nuz des Landes und der Leute gemeinlichen, mit gutem Rath unser lieben Fürsten Rudolphs Pfalz-Grafen bey Rhein, und Herzogen in Bayern, unsern lieben Schwähern, unser und des H. Reichs Vicarie zu Elsaß und an dem Rhein, und Ruprechts des Eltern, seines Brudern Pfaltzgrafen zu Rhein und Herzogen in Bayern, unsern lieben Fürsten für sich und die ihren und andere unsere Fürsten, die diesen hernach geschriebenen Landfrieden gelobet, und mit ihren Insiegeln besiegelt haben, und der ehrsamen Leute, der Räthe und der Bürger gemeinlichen, der Städte zu Maynz, zu Straßburg, zu Worms, und zu Speyer, aufgesetzt, gemacht und gebotten haben einen rechten Landfrieden von obernhalb Straßburg, eine halbe Meil, biß zu Bingen, uf dem Rhein, und iedweder Seite des Rheins uff dem Lande drey Meilen, und sollen auch in demselben Landfrieden seyn Bingen, Beckelnheim und Sobernheim, in aller der massen als hienach ist geschriben. Und sollen auch zwischen des Landfrieden Zielen, alle Zölle abe seyn, uff dem Lande, und uff dem Wasser, ohne die Geleite, die der Bischoff zu Speyer, die Marggraffen von Baaden, und der Graff von Nassau, nehmend uf dem Land, als bißhero gewöhnlich ist gewesen. Und sollen auch die alte Zölle bleiben, uf dem Rhein, als es von Alters herkommen ist, ohn alle Gefehrde, sie würden dann mit der Herren Wille, der die Zölle sind, gemindert, ohne alle Gefehrde. Wir sezen auch und gebieten, daß man uff dem Wasser und uf dem Lande schirmen und wehren soll, in des Landfrieden Zielen, allen Raub, und allen Brand, Name und Gefängnisse, und allen Gewalt, die den wiederfahren, die zu diesen Landfrieden gehören, und auch allen Kaufleuten, und allen guten Leuten, sie sind wer sie seynd, Pfaffen oder Layen, geistliche oder weltliche, die in Landfrieden ziln, reiten, gehen, fahren oder wandeln, ohne alle Gefährde. Wer auch in dies Landfrieden Ziln gesessen ist, er sey Herr, Ritter oder Knecht, der soll zwischen hie und Jacobs Tage, der nun nechste kommet, diesen Landfrieden schwören, die Herren oder ihre Amtleute von ihren wegen, vor den Neunen, die Ritter und die Knechte vor den vorgemeldten Herren, oder vor den Städten, oder vor den gewissen Amtleuten. Wer auch den Eyd also empfhähet, der soll es zu Stund uf den nechsten Landtage, darnach vor den Neunen heissen anzeigen und schreiben, daß man wisse, daß er zu dem Landfrieden gehöre,

und daß man ihme beholffen solle seyn. Es ist auch überkommen, wäre es daß jemand nach dem vorgemeldten Ziel S. Jacobs Tage zu diesem Landfrieden kommen, und ihn suchen wolte, den sollen und mögen die Neune, die über den Landfrieden gesetzet seynd, darzu empfahen, ob sie oder das mehrere Theil unter ihn sich erkennen, daß es dem Landfrieden nüze und gut ist. Wer auch den Landfrieden alsobald nicht schwöret, der soll auch desselben Landfrieden nicht geniessen, und soll man ihme unbeholffen seyn von des Landfrieden wegen, wann ihn Arbeite oder Kummer angienge, und soll auch der Landfriede wieder ihn beholffen seyn in allen Stücken, da er diesen Landfrieden überfuhre. Es ist auch mit Rath und Willen der vorgemeldten unser lieben Fürsten, und der Städte zu dem Landfrieden gehörigen überkommen und ausgetragen, daß wir für uns und unsertwegen erkohren und erwehlet haben einen achtbaren frommen Mann, und die lieben unser vorgemeldte Schwäher und Schwager, auch einen ehrbaren frommen Mann Cuhne von Falckenstein, auch einen ehrbaren frommen Mann von des Stiffts wegen von Mayntze, und unser lieben Fürsten Gerlach Ertzbischoff zu Mayntze, und Gerhardt Bischoff zu Spire, von ihr beyder wegen, auch einen ehrbaren Biedermann und die 4. Städte, Mayntz, Straßburg, Wormbs und Speyer iegliche einen ehrbaren Bidermann von ihrer Städte wegen erkohren und genommen hant, und soll der Notveste strenge Ritter Conrad Schenck von E-bach der Elter ein gemein neundt Mann seyn, und sollen auch dieselbe Neune uf ihre Aidte, die sie darüber leibl. geschworen hant, unverzogentlich allen denen die in diesem Landfrieden geschädiget werden, als hievor und hernach geschrieben stehet, dem Armen und dem Reichen, gemeine Urtheil sprechen, und sich erkennen, ob der oder die, von dem die Klage geschehen ist oder geschicht, diesen Landfrieden überfahren und gebrochen haben oder nicht, und sollent auch das nicht lassen, durch Forcht, durch Liebe, durch Leid, durch Miete, durch Mietewort, Furdernuß der Herren, oder der Städte, oder jemand anders, auch mit solchen Fürworten, wer unter den Armen und den Reichen vor erklaget und erfolgt hat, daß dem der Landfriede auch zum ersten richte und beholffen solle seyn, wo sich die Neune erkennen uf ihr Aidt, daß man zum ersten gehelffen möge ohne alle Geferde. Die vorgeschriben Neune sollen auch alle Jahr, die wile der Landfried wehret, uf den nechsten Sonnentag nach jeglichem Fronefasten zu Speyer beyeinander kummen und verhören deren Klagen die in diesem Landfrieden geschädiget sind, und sollen ihnen uf ihre Aide fürderlichen und ane Verzug Recht und Urtheil sprechen, und ihnen Hülffe ertheilen, ob sie in dem Landfrieden geschädiget sind. Wär es auch, daß man der vorgemeldten Neune dicker beyeinander bedörffte dann zu den vier Zilen, als da vorgeschriben ist, welcher Herr dann oder Stadt die zu dem Landfrieden gehörent, den, oder bey deme der Schad geschehen ist, und der Landfried gebrochen, sie denn ermahnet werden, so sollen sie zu Spire bi einander riten unverzogenlichen, und den Verpotten von dem geklaget ist, daß er sich verantworte vor den Klägern unverzogenlichen der, von dem da geklaget ist, komme oder nicht, ußrichten ohne alle Gefehrde und ane Fürzog. Wäre es auch, daß der vorgemeldten Neune, die von den Herren und den Städten zu dem Landfrieden gesezet sind, einer abgienge, das Gott verbiete, in diesen Landfrieden Zeiten, welch Herr dann oder Stadt der ihre abgangen ist, der oder die sollent einen andern unverzugentlich sezen an des verordneten Statt, und welcher also gekorn wird an eines statt, der also abgegangen ist, der soll auch schwören und sich verbinden, alles deß, das der, an des statt er erkorn ist, geschworen hatte, und verbunden was. Geschehe auch, daß der Neune etlicher im Lande nicht wären, oder siech wären, daß er zu Tage nicht kommen möchte, der soll einen andern an seine Statt, zu dem male, zu den andern senden, und soll auch der schwören zu den Heiligen daß er auf die Zeit Recht und Urtheil spreche, dem Armen und dem Reichen, und in aller der Weiß, als die andern geschworen haben. Wann er auch wieder zu Land kommet und gesund wird, so soll er selber zu Tage ritten und Recht sprechen als zuvor geschriben ist. Geschehe auch, daß jemand geschädiget würde in diesem Landfrieden zieln, mit Raube, mit Brande oder mit Verhangnissen, wer der wäre der oder die, oder jemand von ihren wegen, mögen das öugen und klagen den nechsten Herren, oder ihren Amtleuten, oder den nechsten Städten, bey den der Schade geschehen ist. Und sollen auch die, es seynd die Herren oder die Amtleute, oder die Städte, den der Schad und die Klagen also fürbracht ist, ob es sie alleine gerechtfertigen mögen, behendiglich und ohne Verzug uf ihr Aide darzuthun, und dem beschädigten beholffen seyn, daß der Schade ihme ußgerichtet werde ohne alle Geferde. Mögen sie es aber allein nicht gerechtfertigen, so sollen sie dieselben Neune darzu mahnen, daß sie unverzugentliche Hülffe heissent darzuthun, daß der Schade ufgerichtet werde und wiederthan, und soll man dem

folgen,

folgen, als da vorbeschrieben stehet. Auch sezen wir und gebieten, daß Dehein Herre noch Dehein Städte, die zu diesen Landfrieden hörent, nicht gebunden noch schuldig sin zu helffen noch zu dienen jemand, der zu diesem Landfrieden nicht höret, es sey Herr oder Städte, sie thun es dann gerne. Dienet aber jemand darüber eime Herren oder Städten, die zu dem Landfrieden nicht hörent, was der Schaden liedet, do ist man ihme nicht schuldig zu helffen von des Landfrieden wegen, man thue es dann gerne. Wir han auch gesezet und gemacht, were es, daß ein Herr, ein Ritter, ein Knecht, oder ein ander, wer der sey, der vorgemeldten Herren oder Städten, die zu dem Landfrieden hörent, Vient würdent, und sie geschadiget hätten, als vorbeschrieben ist, und das Recht von ihn versprochen hätten, also daß die vorgemeldte Nüne oder das mehrere Theil unter ihnen erkant hätten uff ihre Aide als vor bescheiden ist, daß sie den Landfrieden überfahren und gebrochen hätten, wo die Herren, Ritter oder Knechte, oder wer der sey, oder ihr Diener, in der vorgemelten Herren oder Städten, die zu dem Landfrieden hörent, Vesten, Städte, Schloß oder Gewalt kommen, und ihnen das von vorgemeldten Nünen, oder von dem Herren oder Stadt die geschädiget sind verkündet ist, oder verkündet wird, den, oder die sollen sie angreiffen und halten glicher wiese, als ihnen das Unrecht selbsten wiederfahren wäre, thäten sie das nicht, so soll man dem Herren oder der Stadt greiffen an solch Geld, als ihnen fallend ist, an dem Geleite, und davon dem Geschädigten richten, und ihme wiederkehren, ohne alle Geferde. Wer auch diesen Landfrieden breche, er sey, wer er sey, oder Schaden thut, den die zu diesem Frieden hörent, oder den haltet, huset, oder hovet, oder ihme rettet oder hülffet, mit Worten oder mit Wercken, den oder die, wer sie sind, soll man angreiffen, zu gleicher wise, als den der den Schaden selber gethan hat, und soll man darzu beholffen seyn uff den Aidt, als hievor und hienach geschrieben steht, ohne alle Gefehrde. Es ensol auch niemand, der zu diesem Landfrieden gehöret, es sin Herren oder Städte, keiner den andern bekhümbern oder beklagen, dann seinen rechten Schuldner. Wer es ouch, daß ein Herr, sein Amtmann, oder sein Diener, oder etliche der vorgemeldten Städte, die zu diesem Landfrieden hörent, Schaden thäten jemand, der auch in diesen Landfrieden höret, und daß dem, der den Schaden gethan hätte, verbottschafft würde, daß er wiederthäte, und den Schaden ußrichte, thäte er das nicht, man soll denselben Herren oder der Stadt, die den Schaden gethan hat, Geldes als viel an dem Geleit vorhanden, behalten, als er ihnen geschädiget hat, und ihnen damit richten. Wäre aber, daß man mit dem, was ihm gebührte, das nicht gerichten möchte, und daß der Schade zu groß wäre, so soll der Landfriede wieder ihn helffen, daß dem Kläger wiederthan würd, und soll doch diesen Landfrieden schuldig und gebunden seyn zu schirmen und beholffen seyn behendiglich und getreulich, uff den Aidt, ohn alle Geferde. Auch ist geredt und überkommen, wäre es, daß die Herren, die zu diesem Landfrieden hörent, untereinander in dieß Landfrieden Ziten und Zielen zweyent wurden, oder Krieg mit einander gewunnent, da sollent die Stätte, die ouch zu dem Landfrieden hörent, nicht schuldig seyn zu helffen, und sollent auch die Herren denselben ihren Krieg ziehen, und haben ußwendig des Landfriedens Zieln, und sollent in diesem Landfrieden keinen Schaden thun. Zu diesem vorgemeldten Landfrieden sollen dienen die vorgemeldte unsere liebe Fürsten mit solcher Hülffe, als an in Brieffen ist beschrieben, und die Stadt zu Maynz mit 40. Helmen, die Stadt von Straßburg mit 40. Helmen, und die Stadt von Wormbs mit 25. Helmen, und die Stadt von Speyer mit 25. Helmen, die alle wohl geritten sin sollent, und geschehe es Noth, daß man mehr Hülffe bedörffe, so soll jeder Herr und die Stadt der vorgemeldten Hülffe also mehr thun, als sie wehnen, daß es ihren Ehren wol anstehe, nach den Dingen darzu sie gemahnet worden, und sollen auch wir unser Banier dazu senden, wann oder wo man sie darzu bedarff, als wir trauent, daß wir es Ehre und Gefahr haben. Wir gebieten auch unsern und des H. Reichs Unterthanen vestiglich zu halten bey unsern Hulden, daß niemand den andern in des Landfrieden zieln angreiffe, ohne recht Gerichte, an sein Haab, noch an seinen Gütern, es wäre dann, daß er ihme sein Pfand anzugreiffen, mit seinen offen besiegelten Brieffen erlaubet hätte, und wer darüber grieffe, oder jemand schädigte an seinem Leibe, oder an seinem Gute, der ihme nicht Brieffe über sich geben hätte anzugreiffen, der, wer der ist, er sey Herr, Ritter oder Knechte, oder anders, wer der ist, der soll diesen Landfrieden gebrochen han, und in unser und des H. Reichs Ungnaden seyn, und sollen die Herren, und die Städte, die zu dem Landfrieden hörent, uff den Aidt behendiglichen darzu thun, und beholffen seyn, daß es ußgerichtet werde. Geschehe es auch, daß die Herren, und die Städte, die zu dem Landfrieden hörent, ußzogent uf die, die den Landfrieden gebrochen hättent, und etl. Vesten besessent, was sie danne in dem sesse Kost zu antwercken bedörffen, zu bliden, zu graben, oder die Vesten zu brechen, die Kost

sollen sie vor abnehmen von dem gemeinen Geleites Gelte, das man uffhebet an dem Zolle, ohne Widerrede, und soll man dasselbe Gelt anlegen vor der Vesten, mit Rath der Herren, der Städte, oder ihrer Amtleute, die vor dem sesse sind, und soll man auch dieselben weg gehalten thun, mit ihrem Rathe, biß daß der Landfriede ihr aber mehr bedarf. Welche Vesten auch der Landfried also brichet, die soll niemand darnach anders machen oder bauen, in deheine Wise ohne alle Geferde. Wäre es auch, daß jemand die vorgeschriebene Neune, oder etliche unter ihnen, oder ihre Freund, oder ihr Mage, nu oder hernach leidigen wolten, um daß sie Helffe uff ihn, oder jeman anders ertheilet hätten, der soll in unser und des H. Reichs Ungnaden seyn, und sollen wir die Herren und die Stätte, die zu dem Landfrieden hörent, uff den, der sie geleidiget hat, beholffen seyn, daß es ihr abgeleget werde, es sey in des Landfrieden Zeiten oder darnach. Wanne auch und wie dicke die Nüne einen Land-Tag habent oder machent, das Land-Gerichte zu besitzen, wer dann der Nüne einer oder mehr dar nicht kement, als der Landfriede stehet, so möchten der Nüne der mehrer Theil, die da weren, richten und Recht sprechen allermänniglichen und was sie für Recht sprechen, und gebietent, das soll man alles halten in allem dem Rechten, als sie alle Nüne gemeiniglichen da weren, nach der Sage des Landfrieden Brieffes. Wem auch die Nüne gebieten, daß er den, der von ihme klaget hat, unklagehafft mache, deß soll man ihme gebieten biß uff dessen nechste Land-Gerichte, daß die Nüne danne besitzent werdent, oder daß er sich uff demselben Tage darumbe verantworte vor den Nünen, verantworte sich der nicht, so soll man ihme gebieten, daß er darnach in den nechsten 14. Tagen den Kläger richte, thät er das nicht, so soll er erfolget seyn, und soll man auch dem Kläger fürbaß richten, und beholffen seyn, daß ihme widerthan werde, als die Nüne dann wissent, daß ein Recht sey, und als diser Landfriede Brieff stehet. Wir wollen und gebieten auch by unsern und des Reichs Hulden, daß der Fürsten, der Herren, der Städte, die zu dem Landfrieden gehörent, Vogte, Amtleute, und alle Diener, die Vesten habent, oder Theil oder Gemeine daran habent, diesen Landfrieden fürter zu halten, und darzu beholffen sollen seyn, in den Zilen und Ziten, als da vorgeschrieben stehet, welcher das nicht thut, dem soll man nicht beholffen seyn von des Landfrieden wegen, und was er auch wieder den Landfrieden thut, darumbe soll man wider ihn beholffen seyn, und soll auch ihn darwieder dehein sein Herr, noch niemand anders schirmen, halten, weder hausen noch hoven, und soll man ihme in deheine weiß beholffen seyn uff den Aidt, ohne Geferde. Und wer in des Landfrieden Zieln sizet, er sey Fürst, Herr, Ritter oder Knechte, oder anders wer der ist, wil der klagen vor dem Landfrieden und des geniessen, dem soll man nicht richten noch beholffen seyn, er schwere dann dem Landfrieden vor, als davor geschrieben steht, obe er vor nicht geschworen hat. Wer auch, daß die Nüne jeman rechtfertigen wolten, der diesen Landfrieden überfahren und gebrochen hätte, und were danne, daß sie darzu mehr Hülffe bedörfften zuthunt, danne die Fürsten, Herren und Städte, die zu dem Landfrieden gehörent, schuldig und gebunden seyn, do sollent die Fürsten, Herren und Städte, die zu dem Landfrieden gehörent, gehorsam seyn, mit derselben mindern Zahl Helffe zu thunt unverzuglichen ohne alle Geferde, als die Nüne heissent. Wer auch, daß uff jemand erklaget würde, vor dem Landfrieden, es weren Fürsten, Herren oder Städte, die Theil an dem Geleiten hetten, das in der Kisten ist, die zu dem Geleite höret, wo das die Nüne erkennet, die haben Gewalt die Kisten uffzuthun, und darzu Gelden von des Theile, oder der schuldig worden ist, und soll das geschehen ohne alle Geferde, und ohne allen Zorn allermänniglich es, und des sollen auch die Diener, die der Küsten pflegent, den Nünen gehorsam seyn, bey dem End, den sie hinter die Nüne alle darumb gethan hant. Were auch, daß die Nüne alle darumb nicht vorkommen möchten, so mögen sie einen oder mehr unter ihnen darstellen, mit ihren offenen Brieffen, besiegelt, mit des Landfrieden Insiegel, der, oder die sollent denselben Gewalt haben, als die Nüne alle da wären, und soll man ihnen auch gehorsam seyn, bey dem Aidt, als die Diener an dem Geleite hinter sie gethan han, als da vorgeschrieben stehet, ohne alle Geferde. Wir wollen auch und gebieten, bey unsern und des Reichs Hulden vestiglich zu halten, were es, daß der Fürsten, der Herren, oder der Städte Diener, die in diesen Landfrieden gehörent, uff jemand ritten wolten, der diesen Landfrieden gebrochen und überfahren hätte, und sie darum rechtfertigen wolten, wo sie dann kommet, in der Fürsten, der Herren, der Stätt, und auch der Diener Stätte, die in den Landfrieden gehörent, die soll man darinne miteinander in lassen husen, und halten, ohne deren Schaden, der die Stätte sind, und soll ihnen da redlichen veilen Kauff umb ihr Pfenninge geben, ohne alle Geferde und Wiederrede eines jeglichen. Wer auch von der Nüne wegen und ihrem Urtheil verzahlt wird, umbe das, daß er den Landfrieden überfahren und

und gebrochen hat, den soll kein Herr oder Statt, die zu diesem Landfrieden gehören, oder ihre Amtleute hausen, oder halten, noch ihn deheinen veilen Kauff geben, oder inlassen bey Tag oder bey Nacht ohne alle Geferde. Wir wollen auch vor allen Dingen, so der Landfriede ußzoget, daß Klöster, Kirchen, Mühlen und Pfluge, sonderlichen Frieden haben, und daß die nieman angreiffe, leidige noch schädige, und zuwider thäte, der soll den Landfrieden überfahren, und gebrochen han, und soll auch der Landfriede darzu beholffen seyn, daß das ußgericht und widerthan werde gar und genüglichen, ohne alle Geferde. Wäre auch, daß mit der Nüne Urtheil und mit volge des Landfrieden jemand geschädiget worden, mit welchem Rechten das wäre, es wäre an Vesten zu gewinnen, zu brechen, oder anderer Sachen, wer das rächen wolte oder darwider thun, dieselben soll niemand hausen noch hoven, noch daheim Hülff thun, sondern daß die Fürsten, Herren, Stätte und Diener uff die beholffen sollent sin, es seye in des Landfrieden Zeiten oder darnach, ohne alle Geferde. Auch ist beredt und ußkommen in diesem vorgeschriebenen Landfrieden, daß jeder Fürst und Herr, und auch die Städte, die zu diesem Landfrieden gehörent, in ihren Freyheiten, ihren Rechten, Gerichten und Gewohnheiten verbleiben sollent, als sie bißhero kummen sind, ohn alle Geferde. Die von Menze, von Straßburg, von Wurmbs und Speyer, hant auch ußgenommen den obern Landfrieden im Elsäß, und die Verbündnüsse die sie haben mit dem Herzogen von Oesterreich, und mit denen von Basel, den von Fryburg, und den von Brisach, als die Brieffe besagent, die darüber geben und besiegelt sind, und auch ob der vorgemelt ober Landfriede, oder ihre Verbündnüsse üßgienge, daß sie die strecken und längern mögent. Geschehe auch daß die von Straßburg gemahnt würden von den vorgemeldten obern Landfrieden, den von Oesterreich, den von Basel, von Freyburg, oder von Briesach, umb einen Außzug, so mögen sie die erste Mahnunge volleführen, doch sollen sie ihre Banier mit so gethan Leuten senden zu diesem Landfrieden, als sie wenent, daß es ihren Ehren wohl anstehe, wann sie aber wieder herkummen, so sollent sie zu diesem Landfrieden beholffen sin mit ihrem Ußzuge, als sie darzu gebunden sin: wer aber daß sie gemahnt würden von dieß Landfrieden wegen, ehe dann von dem obern vorgemeldten Landfrieden, dem von Oesterreich, den von Basel, von Frieburg, oder von Briesach, so sollent sie zu diesem Landfrieden beholffen seyn. Die von Menze, von Würmbs, und von Speyr han auch ußgenommen solche Verbündnusse als sie miteinander haben, als die Brieffe besagent, die darüber geben und besiegelt sin. Und han auch anderwarte die von Wormbs ußgenommen solche Verbündnusse, als sie mit den von Oppenheim habent. Wann auch der Landfried ußzogen wird, uff jeman der diesen Landfrieden überfahren hat, so mag man wohl Heu, Stroh und Fuder nehmen, also daß es nieman mit Wagen oder mit Kärrichen dannen führe, ohn alle Geferde. Und daß der Landfriede stete, veste und bindlichen bleibe, so han wir zu Nutz, zu Frieden, und zu Gemache, den Leuten und dem Lande ein gemein Geleite aufgericht und gesezet zu Mayntze, deß soll man nehmen von jedem Fuder Weins Elsassers, und der obenwendig Landaw gewachsen ist, 2. Pfund Heller, und von eime Fuder Weins, das in dem Speyergaw inwendig Landau gewachsen ist, 10. Schilling Heller, und von einem Fuder Weins, das im Meinzergaw, Wormbsergaw, und Oppenheimergaw gewachsen ist 8. Schilling Heller, und von einem hundert Kornes und Weissen 2. Pfund Heller, und von ein hundert Salzes 4. Pfund Hellers, und darnach von allerhand Früchte und Kauffmannsschafft, soll man nehmen nach Marzal, was darumb gebührt, und glimpflich und recht ist, ohne von Brenn-Holze, Kohlen, Heu, Stro und Fisch, von dem soll man nichts nit nemen. Und von den Karren soll von nemen von jedem Pferde 3. Schillinge Heller, und was Bardeln oben herabe komment in Schiffen, da soll man je von dem Läst Karren nehmen zehen Schilling Heller. Und soll auch der vorgeschriebene Landfriede angehen an dem Sonnentage, so man singet Cantate, der zunechst kummet, und der da ist vier Wochen nach dem Ostertage, und soll wieder biß zu den Ostern, die darnach allernechst kommet, und von denselben Ostern über ein ganz Jahr, ohne alle Geferde. Auch ist beredt, daß die Burger von Maynß, dieweil dieser Landfriede wehret, nach den zweyen Messen, die jährlichen sind zu Franckfurth, mit Namen nach jeglicher der vorgemeldten Messen 8. Tage, als ihr Gut von Franckfurth gen Mayntze ohne Zoll abführen sollent. Darüber zu Urkund geben wir diesen Brieffe versiegelt, mit unserm Königl. Insiegel, der geben ist an dem Sonnentage, da man sang Jubilate, da man zahlt von Gottes Geburt dreyzehen hundert Jahr, und ein und funffzig Jahr, in dem fünfften Jahr unserer Reiche.

Num. L.

Ich Conrad Schencke Rauch von Ertpach vnd - - ich Heinrich Schencke von Ertpach herkennen vns in diseme vffen Briefe gein alle den die ien ansehent oder horent lesen daz wir vnd vnser Erben Recht vnd redeliche virlühen han - - Hennichin Erbirhartes Sun von Celle vnd sin Erben vnser Teil des Hofes der da geleigen ist in dem a) Dorfe zu Celle vnd waz dar zu gehöret hersucht vnd vnhersucht vzgenomen die Wingarte die in den selben Houf gehörent, die han wir vns selber behalten. Mit solchen Vorworten vnd Vnderscheide daz derselbe - - Heniche oder sin Erben vns oder vnser Erben alle Jar vf sent Martins Dag oder acht Tage darna ane Geferde geben sal dru Punt Heller guder Werunge als dan genge vnd gebe ist. Wer es aber Sache daz der vorgenant Heniche oder sin Erbe vns oder vnser Erben daz Gelt nit engeben vf die Zyt alse vor benant ist so mochten wir ien phenden vor vnser Gelt ane allen Zorn vnd Wiederrede, vnd mochten darnach aber wir wolten vnsern Houf eyme andern liehen der vns Beschedenheit vnd Recht darvon teide, daz diz feste vnd stete blibe dez han wir Conrad Schencke vnd Heinrich Schencke Here von Erpach vorgent. vnser beder Ingesigel vor vns vnd vnser Erben an disen Brief gehangen da man zalte von Crists geburte drutzehen hundert Jar, in dem fier vnde sezigisten Jare vf sant bonifacien Dag.

a) Dorfe Celle ꝛc. Ist das Celle im Schönbergischen gelegen.

Num. LI.

Officialis Domini prepositi Sti. Cyriaci Nuhus. extra muros Wormaciens. discreto viro Plebano in (*) Bergeheim cum ceteris nobis subjectis salutem in Domino. Quia nobilis vir Dominus *Conradus pincerna senior* Dominus de Erpach per suas literas patentes tanquam patronus principalis Ecclesie parochialis in Wiblingen vacantem pro nunc per liberam resignationem (52.) Eberhardi filii quondam (37.) Henrici pincerne Domini de Erpach cujus ecclesie collatio seu quævis alia dispositio dum vacare cepit tanquam verum ejusdem ecclesie ut asserit patronum dinoscitur pertinere (53.) Philippum pincernam de Erpach filium henrici pincerne quondam Domini de Erpach pro Pastore seu rectore predicte ecclesie perpetuo nobis humiliter presentavit petens & nostrum requirens officium quatenus prelibatum presentatum ad dictam ecclesiam investire dignaremur Nos - - - precipiendo mandamus quatenus die Dominico vel festivo proximo predictam ecclesiam in Wibelingen accedatis & in eadem publice proclamationis edictum apponatis generale citantes omnes & singulos peremptorie jus sibi pinguius in dicta ecclesia competere asserentes ut feria sexta post festum beatorum philippi Jacobi apostolorum hora prima in Capella Sancti Spiritus opidi Heidelberg coram nobis appareant de jure suo nos legitime docturi cum intimatione quod si non comparuerint nos nihilominus proclamationis negotio prout justitia decrevit procedemus ipsorum citatorum absentia seu contumacia non obstante, presentes literas sigillans in signum executionis demandatæ. Datum Heidelberg in domo Petri Arnhold anno Domini Millesimo CCC. LXXX. septimo nostri officialatus sigillo appenso.

Der Official des Herrn Probst St. *Cyriaci* zu Neuhauß vor Worms entbittet dem bescheidenen Manne, dem Pleban zu (*) Bergheim und andern gedachter Probstey unterworffenen Heyl in dem Herrn.

Da der Edele Mann, Herr Conrad Schenck der ältere, Herr zu Erpach durch seinen offenen Brief, als Haupt-Patron der Pfarr Kirchen in Wiblingen (die dermalen durch freye Auffkündigung (52.) Eberhards, weiland (37.) Heinrich Schencken, Herrn zu Erpach, seines Sohnes erlediget stehet, und deren Vergebung oder andre Bestellung obgedachtem Schenck Conrad, vermöge seines angezogenen Patron-Rechts, zugehöret) (53) Philippen Schencken zu Erpach, weiland Heinrich Schenckens Herrns zu Erpach Sohn, zu einem Pfarrer oder Vorsteher obgenannter Kirchen demütig presentiret und gebeten hat, daß wier ihn dahin, Ampts wegen, einsetzen lassen und darzu investiren lassen möchten;

So - - befehlen wier hiermit daß ihr an einem Sonn- oder Fest-Tage euch in obgen. Kirchen begebet, und daselbst ein offentlich Ausruffungs-Edickt bekannt machet auch in selbigem überhaupt, mit Anzeige wie sie sonst nicht mehr gehöret werden sollten, alle und jede, die ein bessers Recht zu und an solcher Pfarrey zuhaben vermeynten, citiret und ladet, daß sie den sechsten nach Philippi Jacobi derer Aposteln umb ein Uhr in der Capellen des heili-

heiligen Geists zu Heydelberg vor uns erscheinen, und ihr Recht anzeigen und ausführen sollen, mit dem Anfügen, wier würden, wenn sie nicht erschienen, doch mit dem ausgeruffenen Geschäffte, dessen ungeachtet, denen Rechten nach fortfahren und an das halsstarrige Aussenbleiben derer Ungehorsamen uns nicht kehren: Wie wir dann diesen Brief, zu dessen Bezeugung mit unserm Insiegel bekräftigen lassen. Geben zu Heidelberg in Peter Arnolds Hause im Jar des Herrn 1387. mit Anhängung unsers Officialat-Insiegels.

(*) Ist der Zeit ein nahe bey erbauter Stadt Heidelberg gelegenes Dorff gewesen, dessen Inwohner An. 1392. Churfürst Ruprecht oder Ruppert, gen Heidelberg zu ziehen und allda anzubauen befehliget hat, woraus die Neustadt in Heydelberg erwachsen, von Bergheim aber nichts mehr übrig ist, als die alte Bergheimer Mühle. Sonst war in Bergheim eine Pfarr-Kirche, die mit ihren Einkünfften auch nach Heidelberg gediehen ist. Freherus Orig. Palat. cap. X. Tollner in Codice Diplomatico ad Historiam Palatinam Num. XVIII. pag. 14. lit. a. Hermannus von Eppingen in Observat. Practicis Libr. XI. Tit. Ult. §. 13. citante Töllnero.

Num. LII.

Ich Schencke **Eberhart** der alte von Erpach dun kunt allen den die disen Brief ansehent oder hörent lesen vme die Bewydemunge als vnser lieber Feter Schencke **Cunrad** der junge (Num. 32.) von Erpach sin ehliche Hußfrauwen **Kunigunde von Bruck** mit der **Herren Hant** bewydemet hat of ein vierde Teil der **Burge Schönenberg** vnd ander Gute die er ir darzu bewiset hat als ire Briefe besant die ir dar vber gegeben sint daz daz min vnd minre Kinde gut wille vnd Verhengnisse ist vnd hand iz yme genzlichen verhenget in diesen Briefe. Vnd des zu eime steden Vrkunde han ich vor mich vnd mine Kint min eigen Ingesiegel an diesen Brief gehencket der gegeben wart do man zalte von Godes Geburt druczehen hundert Jar vnd nun vnd drizig Jar an sanct Nazarien Tag.

Num. LIII.

Wir Grefe **Heinrich von Spanheim** bekennen vns an diesem Brief daz vnser lieber Nefe (37.) Schencke **Heinrich Here von Erpach** vns geben vnd ingesetzet hat in ein Deil zu **Schenberg** mit namen halp firer Teil vf fym Deile, den Deil sollen wir haben vnser lebetage vnd nicht langer wie auch mit solchen Vorworten daz wir nit macht haben, yeman da zu enthalden dan wir mogen vnß dar vz behelffen zu allen vnsern Noten also daz wir den Gemeynern kein Schaden dar vz oder wieder dar in dun sollen oder dem Heren von dem es zu Lehn ruret, auch sollen vnd wollen wier den **Burgfrieden** halden als ir Brieffe besagent die sie daruber gemacht habent vnd geloben in auch den Burgfrieden zuhalden vßgeschieden alle Argelist vnd Geverde in alle diesem vorgenanten Dingen auch ist geredt wanne es von Todis wegen nit en wern das Got lange spare so soll der vorgent. vnsir Deile des selben Huses wider verfallen sin vf den vorgenanten Schenck Heinrich vnsern Nesen oder vf sin Erben one Wiederrede vnser Erben oder eynes yeglichen ane alle Geverde. Vnd des zu Vrkunde aller derer vorgeschriebene Dinge haben wir vor vnß vnd vnsere Erben vnser Ingesigel gehangt an diesen Brieff der geben ist zu **Lichtenberg** nach Cristus Geburte dusent druhundert Jar dar nach an dem funffe vnd sebenzigisten Jar, des nesten Dinstages vor dem heiligen Pingestage.

Num. LIV.

Ich a) **Vlrich Baffey** Ritter bekennen mich mit diesem offin Brief wer yn siehet oder horet lesen daz mir wissent vnd bekannt ist daz der etel Man der (37.) Schenck **Heinrich der von Erpach** gedint hat mit sin selbes Libe vnd mit sinen Frunden Graffe **Wilhelmen von Spanheim** da die Niederlag geschah zu Bries da nam er grossen Schaden an Luden an Hengsten an Pherden die er bezalen must for Grafe **Walraben** vnd han daz von den vorgenanten Schenck **Heinrich** gehort daz im derselbe Dinst me dan dusent Gulden schadet vnd hat daz fil gefeedet vnd Zuge darum gekieff vnd im anders ußgieng vnd ist mir daz kuntlich vnd min daz vf den Eyder den ich allen minen Heren gedan han vnd han zu warim Gezugniß min Ingesigel an diesen Brief gehencket der geben ist nach Cristes Geburte druzehen hundert Jar darnach in dem funf vnd sybengczigen Jar vf sant Barbaren Tag der heiligen Juncfrauwyn.

a) Vlrich Basey ꝛc. Wie nahe dieser mit dem Hans Basey verwandt gewesen, der, als ein Erbachischer Lehns-Mann, schöne Güter in Stogheim und Bersurt zu Lehn gehabt hat, stehet dahin, sihe Urkund LXVIII. und bey Stogheim die Erläuterung.

Num. LV.

IN nomine Domini Amen! Kunt sie allen Luden die diesen Brieff ansehent, lesent odir horent lesin daz ich **Schencke Heinrich von Erpach** an myme Dotbethe han vßerwelte min Begrebede mit Namen zu Michelstat in der Pfarre vor vnser lieben Frauwen Altar der hie vz stet in der Kirchen vor dem Chore vnd han auch da by bedachte mine Sele nach dem so ich aller beste konde odir mochte vnd nach Rade myner Selebewerer die hernach geschrieben stent mit Namen dez Edeln, mins lieben Nesen **Grave Heinrichs von Spanheim**, mins lieben Oheims **Friederich Here zu Lisperg**, **Gerhart von Erlebach**, **Bechtolt Echter**, **Hennrich von Vlnbach**, die ich mit gantzem Fliße han gebeden, daz sie durch Gots willn mine Selebewerer wolln sin mit dem als hernach geschriben stet:

Zum ersten han ich gesetzet und gegeben vier hundert gereide Gulden an den vorgent. vnsern Frauwen Altar zu Michelstat damit sol man ewige Gulde kauffen eyme Priester der denselben Altar besingen sal nach Rade der vgenante myner Selbewerer also bescheidenlich daz sich derselbe Priester sal halten alß ein Priester billigh dun sal.

Darnach han ich gesetzt zwentzig gereide Gulden an myns Vatter Altar sant Marien Magdalenen zu Steinbach die sal man auch anlegen einem Priester dez selben Altare nach Rade der vorgenante miner Selbewerer, vnd sal auch derselbe Priester alle Jare min Jarzüt begen mit einre Vigilia vnd mit eyme Messe.

Auch han ich gesetzet den Jungfrauwen zu Steinbach zwentzig gereide Gulden daz sie auch alle Jare sollent begen min Jarzut mit eyme Vigilia vnd Messe. Darnach so han ich gesetzet eynem Pharer zu Michelstat zwentzig gereide Gulden daz er alle Jare mine Jarzüt sal begen mit Vigilien vnd mit funff Messen vnd sal davon geben funff Priestern dy da Messe lesent yglichem zwen Schilling alter Heller daz da vbirig ist daz sal eyme Pharer blieben.

Darnach han ich gesetzet an alle diese nachgeschriben Gotshuser an iecliches ein Malter Korns abelosunge vdaz fur funf Gulden. Zum ersten eyme **Pharer zu Burfelden** ein Malter Korns vff myme Zehende doselbes. Item eyme **Pharer zu Gudirspach** ein Malter Korns vff mynen Guden doselbes: Item eyme **Pharer zu Rodenberg** ein Malter Korns vff dem Zehenden zu Burselden, Item eyme **Pharer zu Mosa** ein Malter Korns vff minen Guden zu **Roßbach**. Item eyme **Pharer zu Rimpach** ein Malter Korns vff mynen Hoven doselbes. Item eyme **Caplan vnser Frauwn zu Zutzenbach** ein Malter Korns vff minen Guden doselbes. Item eyme **Pharer zu Nunkirchen** ein Malter vff dem Zehende zu **Winterkosten**. Item eyme **Pharrer zu Krumpach** ein Malter Korns vff myme Zehende doselbes, vnd wer ez Sach daz man den Zehende losete, so sal man von demselben Gelte daz Malter Korns zu stunt ablosen. Item eyme **Pharer zu Richelsheim** ein Malter vff myme Zehende zu **Gumpen**, da stet auch vor ein Malter von myns Vatter wegen die zwe sal man losen fur zehin Gulden. Item eime **Pharner zu Brenspach** ein Malter vff dem kleinen Zehende doselbes. Item eyme **Pharrer zu Brambach** ein Malter vff minen Guden zu Langinbranbach. Item eym Pharrer zu Benßheim ein Malter vff der Molen zu Heßfelden. Item eime Pharrer zu Grunawe ein Malter vff dem Hove doselbes. Item eyme Caplan zu Schonenberg ein Malter vff der Molen zu Elnßhusen.

Die vorgeschriben Sele geredde han ich gemacht vnd getan mit Wissen vnd Willen myner Erben also bescheidenlichen daz man mich vnd mine Erbin schriben in allen vorgenante Goteshuser Selebucher vnd da ynne alle Jare min Jarzüt begen mit eyme Vigilia vnd mit eyme Messe, auch sollent min Lybes Lehin Erben die vorgenante Korn Gulde abelösen wan odir welches Jares daz queme vdaz Malter fur funf Gulden daz selbe Gelt sal man dan wiedder an dieselbe Gots Huser wenden nach Rade der vorgenanten myner Selebewerer vnd myner Erbin.

Dez zu Vrkunde so han ich myn Ingesiegel dun hencken an diesen Brieff, vnd han auch gebeten myne **Sone Ebirhart vnd Philipps** daz sie iren guden Willen hirzu hant getan vnd ire Insiegel hant gehangen auch an diesen Brieff. Dez wir die vorgenante **Ebirhart vnd Philipps** vns auch bekennen vnder vnser beider anhangenden Ingesigel. Vnd zu einre bessern Sicherheit so han ich **Schencke Heinrich** vorgenant auch gebeden den

Edeln,

Edeln, mynen lieben Nefen Grave Hennrich vnd minen lieben Oheim Friedrich von Lisperg vorgenant daz sie myn Selebewerer wollen sin, als ich yn getruwen vnd auch it iclicher sin Ingesigel hat gehangen an diesen Brieff vnd wir Grave Hennrich von Spannheim vnd ich Friederich Here zu Liesperg bekennen daz wir durch bede Willen der vorgenante vnser lieben Nefen vnd Oheims Schencke Hennrichs vnser Ingesigel han gehangen an diesen Brieff. Vnd ich Gerhart von Erlebach, Bechtolt Echter vnd Hennrich von Vlnbach bekennen vnß an diesem Briefe vnd der Edeln vorgenante Herren Ingesiegeln daz wir Selebewerer des Edeln Hern Schencke Hennrich von Erpach durch flißiger bedde Willen, die er an vns getan hat. Datum Anno Dni. Millesimo CCCLXXXVIImo Vigilia purificationis Bte. Mre. Virginis &c. (Ao. 1387. Tags vor Marien Reinigung.)

Num. LVI. 1.

Ich Schencke Cunrad Her zu Erpach bekennen mich offentlichen in Crafft diß Brieffs das ich vnd min Hussfruwe selige Margrede Land Schade Schencken zu Erpach vns a) gebrüdert haben vnd b) in die Bruderschafft kommen sin des liben Herrn sant Johans, geyn Moßauwe der Bruderschafft gebruchen vnd zu genißen glich andern Brüdern vnd Schwestirn die darinne sint, in der Maße alse ir Orde vnd Bruderschafft dan ußwiset; vnd darum so han ich geben vnd gemacht, geben vnd machen in Crafft diß Brief eym zitlichem Pherner zu Mossuwe alle Jar ewiclichen eynen Gulden Geldo uf myme Teylle der bede zu indirn Mossauwe, mit Willen Gunst vnd Verhengnisse des Edlin myns lieben Vettern Schencke (42.) Eberhards des eltirn Herrn zu Erpach, mich, myn Husfrauw selige obgenant zubegen vnd c) zu gedencken alse ire Brüderschafft dann ußwiset vnd ire Recht vnd Gewonheyt ist. Des zu waren Orkunde vnd vestir Bestedinge vnd ewiger Sicherheyt, so han ich, der obgenannt Schencke Conrad, myn eygen Ingesigel thun hencken an diesen Briff, mich vnd alle myne Erben zubesagen aller vorgeschriben Dinge, vnd ich der ebgenant Schencke Eberhart, Here zu Erpach bekennen mich das diese vorgeschriben Sache vnd Gemechze mit myme guten Willen, Wissen, Gunst vnd Verhengniss geschen ist, vnd gereden das auch vor mich vnd myne Erben stede vnd veste zuhalten ane alle Geverde, vnd han des auch zu ewiger Bestedunge myn eigen Ingesigel thun hencken an diesen Brieff, bie des obgenannten myns lieben Vettirn Schencke Conrads. Gebin nach Cristus Geburte Firczen hundert in dem seßzenstin Jare, uff vnser lieben Frauwen Tag den man nent zu Duczsche Liechtmesse.

a) b) Uns gebrüdert in die Brüderschafft des lieben Herrn S. Johanns 2c. Sihe von solcherley Gebrüdern und Bruderschafft bey Urkund CXIII. lit. (h).
c) Zu gedencken als ihre Brüderschafft 2c. Sihe bey Urkund LXXIV. lit. (a) und bey Urkund IV. lit. (b.)

Num. LVI. 2.

Ulrich Murher zu Flugelsberg, mir hat die Botte uf den heiligen Christag, einen Brief von dinen wegen bracht, des Datum stet uf Sant Lucien Tag, darinne du schreibest, wie sich die Sachen zuschen Heubt Marschalcken von Bappenheim dem jungen minem Ohem vnd dir verlauffen sullen haben, und unter andern vil Worten du schreibest, daß du lange desselben Heupt Marschalckes Feindt syst gewesen, und wie ihn din Diener gefangen hätte, umb dieselben Gefengnisse du doch nit gewust en habest. 2c. Do wisse, daß ich getruwe, daß sich in der Werheidt nit herfinden solle, daß du desselben Heupt Marschalckens Feindt gewesen ist, oder dich icht gegen ihme in Feintschafft wiße bewaret habest, als sich ein Edelmann billichen gegen dem andern in Feintschafft wisse bewaren soll. Nu ist mir gesagt worden, do din Diener Heupt Marschalck fing, vor dem er doch auch unbesorget were als wol als vor dir, wann er mit uch beden müste wüste zu schicken zu han, do dringe ihn din Diener, daß er in dine Hand sichern, und globen müste, und also habest du ihn auch in diner Handt behalten, als lange bis du ihn geschatzet, und ihme sin Gut abgetrungen habest, und nechste zu Francfefurdt do man do Tornyern solte, do wart minem Bruder unde mir gesaget, wie du auch do werest, do baten wir bede einen Herolt zu dir zu gene, und von unsern wegen mit dir zureden, uns were gesagt worden, wie das du unsern obgenanten Oheim gefangen, unde ihme sin Guth abgeschetzet, und getrungen hettest, in den Dingen daß er Lybes, und Gutes ohne Sorge für dir gewesen were als wir verstanden hetten, daß du darum woltest fürkommen, vor den Durchleuchtigisten Fürsten, und Herrn, Herrn Ruprechten Römischen Könige zu allen Zyten Merer des Richs unsern gnedigsten Herrn,

der doch unser, und din rechter Herr were, oder für den Hochgebornen Fürsten, und Herrn Hertzog Johansen sinen Sohn, der auch unser, und din Herre were, oder aber zu gelegen Tagen, uf unser beder Frunde, drye, fünffe, sieben, oder neune, welches dir darunter allergefuglichste were, zu herfinden, hettestu unsern vorgent. Oheime mit Gelymphe und Eren gefangen, und ihme sin Guth abegeschatzt und getrungen unser keiner wolt dir darum fiender sin, funde sich aber, daß du ihn wieder Gelymphe und Ehre gefangen, sin Guth abgeschatzt, und getrungen hettest, daß du ihme, und uns dann einen Wandel darum dedest, als dann auch herkant wurde, ging es uns des alles usse, so mochten wir nit gelassen, wir musten von dir sagen, daß du unsern Oheim wider Ere, und Gelumphe gefangen geschatzt, und ihme das Sine abgetrungen hettest, in dem daß er des unbesorgt für dir were gewest; derselbe Herolt ging wieder zu uns, und sprach du hettest ihme geantwortet, du kondest uns daruf nit geantworten, dan waz du mit dem Heupt Marschalcken zu schicken hettest gehabt, des werent ihr miteinander gerichte und er hette auch daruf eine Briffe getane, und du gläubtest uns wol, wir liesen auch do by bliben; des Nachts by dem Dantze, do baden Herr Bernhart Graf zu Eberstein, Schencke Eberhart, und Schencke Conradt Herrn zu Erpach, Conrad, und Philipps Herrn zu Franckenstein, Eberhart, und Hanß von Nyperg, Contze von Rosenberg, myn Bruder, und ich Ebe frome Ritter, und Knechte von unser aller wegen, mit dir zu reden, uns were gesagt worden, wie das du den obgenanten Haupt Marschalcken unser aller Oheim hettest gefangene geschetzt, und das sine abgetrungen, und meinten, daß du das unbillichen gethan hettest, dan wir meinten, daß er des unbesorgt für dir were gewesen, und wir begerten an dich, daß du darumb zu Franckefurdt woltest lassen herkennen, die gemeine Fürsten, Herrn, Ritter, und Knechte die do weren, so man der merste zusamen mochte bringen, fügete dir daz nit, daß du dan des mit uns quewemest, an die gemein Ritter unde Knechte, die von den zwein Landen Francken und Schwaben do weren, oder daß du einen gemeinen Man usser den allen nemest, welchen du woltest, oder aber der Sache quemest zu einem gemeinen an Hr. Burckhart von Seckendorff zu Franckenberg oder an Swicker von Gondelffingen, oder an Hern Ulriche Ahelfingen, oder an Hern Wernher Noithafften, fügte dir der aller keins, daß du des dan qwemest für den obgenanten, unsern gnedigen Herrn den Röm. König uf sinen Rait, oder für den obgenanten unsern Herrn sinen Son, uf sine Rait, oder zu gelegen Tagen uf gemeine Lude, fünde sich dan nach Ansprach, nach Antworte, und allen hergangen Sachen, daß du unsern obgent. Oheim mit Glimph und Eren gefangen ihn geschetzt, und daz sine abgetrungen hettest, wir wolten dir nommer desto fiender werden, fünde sich aber, daß du yme das wider Gelymphe, und Ehre gethan hettest, daß du ihme und uns dan einen Wandel darum dedest, als ferre du uns daz von Eren wegen schuldig werest zu tunde, des ging du uns allez uß, und wolte der keins ufnehmen als man uns sagte, und riet also von dem Tornen, und als du schreibest. Ich habe zu Franckfurt von dir gerette, und geclaget, du habest Heubt den Marschalcke wieder Ere, Rechte, und Gelymphe gefangen geschatzt, und daz sine genommen, und daz wolle ich mit mine Liebe kemphlich uf dich herwisen, do dustu mir unrecht an, do die selben die wir mit dir baden zu reden, uns zu beste sagten, du sprechest mochten wir dich one Rede nit gelassen von der obgenanten Sache wegen, so werestu des obgenanten unsers Herrn Hertzog Johansen Diener, wanne der hinuf in sin Landt qweme, so woltestu vor yn ryten, sprechen wir dir dann darumb zu, so wolstu uns antworten nach diner Frunde Rait, do sprach ich, wil nu Ulrich Murher unser Frunde fahen, schetzen, und daz ihre abetrungen, und will nicht lassen bescheen in vorgnt. Masse, ob er daz mit Gelymphe und Eren gethan habe, oder nit, so mogen wir nicht gelassen, wir müssen von ihme clagen und sagen, daß er daz wieder Gelymph und Ere gethan habe, will er dan zum Torney uf, und nieder by uns rytten, kan ich ichwil yn darumb zu leste herwiegen. Nu schreibest du nur uffsage Worte, und redest mir ybel in dime Briffe, und heissest mich liegen, als ein unendlich schemlicher verlogen Ritter, do dustu mir unrecht an, und lugest uf mich, dan ich weiz wol, daß von Gots Gnaden dhein Biederman kein Ubel oder Boßheit uf mich weiß, oder mich des schuldige mit Worten, oder Schrifft, und man kennet mich, und dich wol, wie unser yglicher sine Tage bisher vertrieben, und sich gehalten hat, daß ich dich nu übel schulde, und hendelt, deß will ich zu diser Zyt unterwegen lassen, dan ich herforder aber an dich, daß du nach der Sachen als von Heubt Marschalckes wegen komen wollest, für den obgnt: minen gnedigen Herrn den Röm. König, der unser beder Richter Herre ist, und für dem man solche Sach aller billichest ußdreget, und laß sinen Rait darumb herkennen, nach miner Ansprache, diner Antworte, und allen hergangen Sachen, findet sich dan, daß du Heubt Marschalcke obgenante mynen Oheim mit Gelymphe, Eren, und Recht vom dine Diener in

Gefeng-

Gefengnisse wise in din Handt genommen, und ihn mit Gelymph, Eren, und Recht geschätzt, und daz sine abegetrungen hast, so wird er den Schaden han, findet sich aber, daß du daz wieder Gelymph, Ere, und Recht gethan habest, das du mir und sine obgnt. Frunden dan eine Kerunge, und Wandel darumb du west, als ferre du uns das von Gelymphs, Eren, und Rechts wegen dun sollest, gestu mir des aber uß, so wysse, daß ich daz mynen gnedigen Hern dem Röm. Könige, andern Fürsten, Herrn, Rittern, und Knechten, und meniglich von dir clagen, und sagen will. Auch als du mir in dyme Briffe dinen Muthwillen schreibest, und an budest, do wisse, lesses du die obgenant Sachen nit besehen, nachdem als zu nechste do oben geschriben stet, so dunckest du mich nit ein solch Man sin, daß ich oder dehein ander Byderman sine Ere, Lyp, oder Guth an dich setzen solle, lessestu die Sache aber also besehen, und zu Ende kommen, schuldigestu mich dan darnach use, daz mir myn Ere angeet: so will ich mit Gots Hülffe myn Ere also verantworten, daß man sehen soll, daß ich myne Ere erbarlich verantworte, drucke disen Brieff nit under, wan ich sin eine Abschrifft han, die ich Fürsten, Herren, Rittern, und Knechten zeigen will. Datum auf der heiligen Dreyer Könige Abent Anno quadringentesimo nono.

Johann von Hirtzhorne. Ritter.

Num. LVII.

Wir a) Johanns von Gottes Gnaden Bischof zu Wirtzpurg bekennen vnd tun kunt gein allermenglichen das wir rechter vnd redlicher Schulde schuldig wurden sein vnd gelten sollen vnd wollen dem Edeln Schenck Conraten dem eltern Herren von Erpach vnserm besondern Frunde (*) vnd lieben getrewen vnd allen sinen Erben sybenthalb hundert Rinische Guldin b) gut am Golde swer vnd gerecht am Gewichte Lannds Werung zu Francken die er vns gutlich vnd bereyt gelihen hat, vnd wir die auch furbas in vnsern vnd vnsers egenanten Stiffts kuntlichen Nutz vnd Fromen gekert vnd gewant haben dieselben yetz genante Sum sybenthalb hundert Guldin der egenant Werung gereden wir fur vns vnsere Nachkomen vnd Stifft dem vorgenanten Schenck Conraten oder sinen Erben gutlichen vnd vnvertzogenlichen wider zu geben vnd zu betzalen vff disen nechstkunfftigen Sant Peters Tag Cathedra genant der schirst kumt nach Datum dies Brives an Geverde.

Zu Vrkund haben wir vnser Insigel an disen Brief tun hencken, vnd wir c) Rychart von Mospach Tumtechant vnd das Capitul gemeiniglichen des egenanten Stiffts bekennen auch an disem Brieve gein allermenglichen das solch vorgeschrieben Verschreibung mit vnserm Willen, Wissen vnd Verhencknisse zugangen vnd gescheen ist, vnd gereden auch fur vns vnd vnser Nachkomen do wider nicht zu sein zutun noch schicken getan mit dheynen Sachen in keyn wise on Geverde.

Des zu Vrkunde vnd Bekentnisse haben wir vnsers vorgenanten Capituls Insigel zu des obgenanten vnsers gnedigen Herrn zu Wirtzburg Insigel auch an diesen Brieff heissen hencken, doch vnschedlich vns, dem Capitel vnd vns Tumherren gemeinglichen d) an vnsern eigen vnd besondern Luten vnd Guten an Geverde der geben ist am Frytag vor dem Sontage als man zu Kore singet Judica Anno Dnj. Millesimo quadringentesimo vicesimo tercio.

a) Johannes -- -- Bischoff zu Wirtzpurg ꝛc. Ist der zweyte dieses Namens, sonst dem Geschlecht nach von Brun aus dem Elsaß, der beym Munster (Cosmographiæ Libr. III. cap. 385. pag. 798. sq.) das schlechte Lob eines grossen Verschwenders hat, der wohl viel Geld zu machen gewußt, aber noch ein mehrers zu verthun gewohnt gewesen und deshalben in solche Schuld gerathen wäre, daß ihn die Gläubiger endlich beym Kopffe genommen und gefangen gesetzt hätten, um ihre Zahlung zu erhalten.

(*) Vnd lieben getrewen ꝛc. So wurde er genennet, weil Erbach Lehn von Wirtzburg, und ihm so weit Treu gelobet hatte, davon in Urkund Num. XI. Beweiß und Exempel zu finden und aus vorhabender Urkund zu schliessen ist, daß die vor dem an Erbach von Wirtzburg gegebene Lehne zur Zeit unsers Conrads noch bey diesem Hause gewesen seyn müssen.

b) Gut an Golde, swer vnd gerecht an Gewichte ꝛc. Diese Beschreib- und Bedingung giebt zu verstehen, daß die Rede von Species-Gold-Gülden sey, deren jeder bey nahe einem Ducaten an Gewicht beykommen, nur daß das Korn nicht so fein gewesen seyn mag, indem der Zeit die Gold-Gülden 19. Carat gehalten an Feine, demnach 5. Carat Zusatz gehabt haben, indem gantz fein Gold bekantlich 24. Carat hält.

c) Rychart von Mospach vnd das Capitul ꝛc. Unser Schenck Conrad wird die Umstände des Bischofs wohl gewust haben, weshalben er klüglich das Capitul sich mit verschreiben lassen, an dem er sich allenfalls besser erhohlen können, als an dem Bischofe: das Capitel aber ist durch dergleichen gutwillige oder abgenöthigte Gefälligkeit mit seinen Einkünfften so herab kommen, daß

 es auf

es auf den verzweifelten Anschlag verfallen, alle ihm zustehende Gefälle dem Deutsch-Meister und seinem Orden zu übergeben, und sich dargegen alle Jahr ein gewisses zu bedingen, welches auch geschehen und der Deutsche Orden Meister von allen Gefällen geworden wäre, wenn es nicht ein gewisser vornehmer Einwohner in Wirzburg, und Rechts-Gelehrter, Namens Hainburg, durch seine trifftige Vorstellung verhindert hätte, wie Munster auch erzehlet l. c. cap. 392. pag. 808. sq.

d) An unsern eigen ꝛc. Was sie als Dom-Herren hatten, war verschrieben, was ihnen aber sonst an elterlichem oder anderm Vermögen zustund, nahmen sie aus, und behieltens frey.

Num. LVIII. 1.

ICh **Rudiger von Vinckbach Edelknecht** bekenne mich offinlichen mit diesem offin Brieve vor mich vnd dun kunt allen Luden die dießin Brieff ymmer ansehint horent oder lesint, das mir myn lieber gnediger **Herre Schencke Heinrich Herre zu Erpach** tzehin guter vnd swerer Guldin geben hat vnd hat mich der wol vnde gentzlich bezalt, die ich in mynen Nutz vnd Frommen gentzlich gekert vnd gewant han dar vor sal ich Rudiger vorgenant myns lieben gnedigen **Here Schenck Heinrichs Here von Erpach** vorgenant vnd syner Libs Erben Manne sin vnd ist also gerret wann ich myme lieben gnedigen Heren vorgenant oder synen Libs Erben die tzehen Guter swerer Gulden han wieder geben vnd gereichet gentzlich dar offter sal min lieber gnediger Here vorgenant oder syn Libs Erben mir al Jar myn Lebtage eynen Gulden Geltz zu sante Martins Tag geben vnd sal ich myme lieben gnedigen Heren vorgenant oder synen Libs Erben die Manschafft nimmer vff geben.

Auch ist geret wers Sache daz **Schenck Conrade** selgen Hußfrauwe myn Schweher dem Got gnade oder ir Kinde oder ir Helffer mit myme lieben gnedigen Here vorgenant oder synen Libs Erben kriegen worden, so solde ich ym darzu getruwlich beholffen sin vnd helffen alß ein Manne syme Here billig sall, darumb sal mir myn lieber gnediger Here vorgenante oder syn Libs Erben zehen guter vnd swerer Gulden geben zu den vorgent. zehin Gulden vnd sall mich da miede geridden machen daz ich yme vnd synen Libs Erben in dem Kriege vnd eren Sachen gedienen vnd geheliffen moge. Dar ob han ich myme lieben gnedigen Here vorgenant mit truwen globt vn zu den Heilgen gesworn syn vn syner Libs Erben Manne zu syn vn nimmer vff zu geben eren Schaden zu waren vne ere Bestes zu werben als vere als mich Macht vne Crafft dragt vn als eyn Manne syme Heren billich sall. Des zu Vrkunde vne mer Sicherheid daz diese vorgeschrieben Stucke vn Artickell gantz vnd veste verbliben vn ich nimmer darwieder zu dun oder nyemant von myne wegen mit Worten oder Wercken oder mit keynerley Sachen so han **Rudiger** vorgenant myn eygen Jngesigel zu Gezugenisse vnd Stetekeyt zu Ende vndin vff diesen Brieff gedruckt. Datum Anno Domini MCCCLXXXI. feria quinta proxima post Dominicam esto mihi.

Num. LVIII. 2.

WJer **Wilhelm Grave zu Eberstein** bekennen vnß offenlich an diesem Brieve vnd dun kunt allen den die ine sehen oder horent lesen alsolich Briefe vnd Verbindnisse als der erwurdige in Got Vater vnd Here Herr **Gerlach Ertzbischof zu Meintz** fur sich vnd sinen Stifft vnd Nachkommen vnd der edel **Graffe Gerhart, Graffe zu Rienecke Frawe Mene** sine eliche Hußfrauwe vnd **Schencke Eberhart Herre zu Erpach Elisabet** sine eliche Hußfrauwe vnd **Here Conrad von Bickenbach der alte** vnder eynander gemacht vnde begriffen han als von des Huses wegen Bickenbach vnd waz darzu gehoret es sye vmb Burgfrieden, vmb Buwe Mutschare vnd Deilunge vnd vmb alle andre Stücke vnd Artickele wie sie geschrieben vnd begriffen sint die han wir fur vnß vnd vnser Erben in guden truwen globt vnd zu den Heiligen gesworn stede vnd veste zu halden ane alle Geverde.

Auch sollen wir **Willhelme Grave zu Eberstein** stede halden alle die Brieffe die **Frauwe Elizabet** selige etwanne eliche Hußfrauwe Hern Vlrichs seligen Herrn zu Bickenbach vnd ir Dochter Frauw **Agnes** selige **von Katzinellnbogen** vnd Frauwe **Mene Greffinne zu Rinecke,** vnd Here **Conradt Here zu Bickenbach** vnd mit im sine **Sone Wolffram vnd Conrad** vnder eyne gegeben vnd gemacht hant ane alle Geverde.

Auch sollen wier stede halden die Mutschar die die vorgenant Frauw Agnes Graffinne zu **Katzinelnbogen** vnd ire Swester Frauw Mene gedane hant an der Vesten Bickenbach vnd an alle den Buwen, Gulten vnd Guden die darzu gehorent wie die Namen hant oder geheissen sint one Geverde.

Auch

Auch sollen wir stede halden alle andre Brieffe die Graffe Gerhart von Rienecke Frauw Mene sine eliche Hußfrauwe vnd Frauwe Agnes von Katzinellnbogen vndereyander geben hant.

Vnd alle dise vorgeschriben Artikele vnd ire jeglichen besunder han wir **Willhelm vorgenant** fur vnß vnd alle vnser Erben in guden truwen globt vnd lyplich zu den Heiligen gesworen ymmer ine stede vnd veste zu halden one alle argeliste vnd one Geverde. Dez zu waren Orkunde han wir vnser eygen Ingesigel vnden an disen Brieff dun hencken vns vnd vnser Erben der obgeschriben Sache zubesagen. Datum Anno Dnj. Millimo quadringentesimo quarto decimo dominica post octavas ephie. dni. (Epiphaniæ domini.)

Num. LIX.

Ich **Irmel von Dorne Diether Rauchs seligen Hußfrauwe** bekenn mich offinlichen mit diesem Brieve fur mich vnd alle myne Erben vnd tun kunt allen denn die disen Brieff ansehent oder horent lesen daz ich recht vnd redelichen in eyns rechte ewigen Kaufs wyse verkaufft vnd zu Kauf geben han dem Edeln myme lieben **Junckherrn Schenck Eberhart dem jungen Herrn von Erpach** vnd allen sinen Erben mit Namen myn Hauß vnd myne Hoff zu **Michelstatt** vnd darzu alle myne Gute die ich han in der **Marke zu Michelstat**, in der **Marcke zu Stockheym zu Steynbach zu Anselbornen** vnd **in der Marpach** es sy Wisen Ecker Garten mit aller Zugehorunge besucht vnd vnbesucht nichtes vzzgenomen, mit Namen alle die Gute vorgeschriben die ich vnd myn Hußwirt selige genutzt vnd gebrucht han vnd ich nach sine Tode, vzgenomen die Gute **die zu dem Altar gehorn** mit Namen **den Zehende zu Erlebach**, **den Zehende zu Lurbach Berwarth Wisen vnd den Garten by dem Driphuse**. Darum so sol mir myn Junckhere vorgenant geben vnd bezalen zwey hundert Gulden guder kleyne wolgewogen Gulden vff sant Peters Tag ad Kathedram nechst kument ane Geverde.

Auch ist gerette vnd beteidinget were ez Sache daz die vorgenante Gute ansprechig wurden von welichen Sachen daz queme, so solle ich **Irmel** vorgenant oder myne Erben myme Junckhere vorgenant, oder sinen Erben die vorgenant Gute fertigen vnd wehren nach des Landes Gewonheit vnd Recht one alle Geverde. Deden wir daz nit so han ich zu **Werbürgen** gesezet myne lieben Bruder **Marquarden** vnd **Bechtolden von Dorne** vnd mynen lieben Swager **Creyße von Burgstat**, wo ich die vorgenante Gut nit fertige vnd were als virgeschriben, wan dan die vorgenante Burgen darumb ermant wurden von my Junckhere vorgenant oder synen Erben mit Boden mit Brieven oder munt widder munt zu Huse oder zu Hofe so sollen die vorgenant Burgen in faren in den nechsten vierzehn Tagen nach der manunge vnd leisten ir iglicher mit eyme Knecht oder mit eyme Pferde zu **Amerbach** in eyns offen Wirts Huß vnd vß der Leistung nit zu kommen also lange biz ich oder myne Erben die vorgenante Gut gefertigete vnd gewereten als vorgeschriben stet.

Vnd ist auch gerette were ez Sache daz der vorgenant Burgen eyme oder mee abgingen von Dotes wegen, da Got lange fur sy, so solte ich **Irmel** vorgenant oder myne Erben also gude andre Burgen an der abgegangen stat setzen in dem nechsten Monde darnach an Geverde, wa daz nit geschehe vnd die ander Burgen dan darumb ermanet wurden so sollen sie in faren vnverzogelichen vnd leisten in aller der maße als vorgeschriben stet ane Geverde.

Wier die vorgenant Burgen globen auch in diesem Briefe gude feste Burgen zu sin vnd vorgenant recht zu dunde in allir der Forme als von vns vorgeschriben stet ane Geverde.

Vrkund allir vorgeschriben Dinge so han ich **Irmel** vorgenant wan ich engins Ingesigel nit enhan gebeden die vorgenant myne liebe Bruder vnd mynen lieben Swager daz sy fur mich vnd myne Erben ire Ingesigel hant gehangen an disen Brieff. Vnd wir die vorgenante **Marquard** vnd **Bechtold von Dorne** vnd ich **Creyß von Burgstat** bekenn auch daz wir durch flißige bede Willen der vorgenanten **Irmel** vnser Swester **von Dorne** wan sie eignis Ingesigel nit enhat vnser ieglicher sin Ingesigel hat gehangt an disen Brief sie vnd ire Erben vnd auch vns zubesagen dez vorgeschriben Kauffs vnd Wehreschafft vnd Burgeschafft in allir der Maße als vorgeschriben stet ane Geverde. Datum anno Domini Millesimo CCCLXXX. octavo in die beati Jacobi Apostoli.

Num. LX. 1.

Wir **Wenzlaw** von Gots Gnaden **Romischer Konig** ꝛc. bekennen ꝛ ꝛ daz wir von wegen der Ersamen Probst, Dechant vnd Capitul **des** a) **Stiffts zu Neu-**

hausen, gelegen bi Wurmis, unser lieben andächtigen underwiset sin, wie daz sie umb solche Zweyunge die zwischen in an einem Teil und denn **Bürgemeistern, Rat und Bürgern** gemeinlichen der Statt zu Wurms, unsern und des Reichs lieben getruwen an dem andern Teil, von wegen des Flutwassers das uberlaufft von dem **Bach** genant die **Pfrimme**, und umb das Were daz dieselben von Wormbs in dem Fluth-Wasser gemacht hetten, an den edlen **Eberharten Schencken von Erbach, Landt-Vogten** und den achten, die mit ime uber den Landfrieden, an dem Rhein gesetzt seind, rechtes und Hülff von desselben Landfriedens wegen begert haben; also daz ine und dem Stifft die Bach blieben, als sie die von Alters herbracht und besessen haben, und daz inen solcher Schade wiedertan werde, und furbaz nit mehr geschee; und wann die egenannten **Eberhard** und die achte die mit mir uber den Landfrieden gesetzt sint, nach redelicher Underweisung und Kundschafft die sie davon gehabt haben, zwischen den egenanten Partheyen in solcher Maße ausgesprochen, geurtheilt und getheilt haben, daz das Were das die egenante von Wurmbs in dem Fluth-Wasser gemacht hetten, gar und gantzlich ab sin solle, und das furbaß mer nit bawen oder aufrichten in dheine wise, sein wir von dem egenanten Probst, Dechant und Capitel fleißig gebetten, daz wir solche Ausspruche, Theilung und Urtheil als die davor begriffen seind, zu bestättigen gnediglich geruheten und sie auch darinn also besorgen, daz sie und der Stifft solchen Schaden und Mühe furbaß mehr entladen weren. Des haben wier angesehen ihr redliche und flißige Bitte und haben mit wolbedachtem Muth und Rath unser getrewen und von rechter Wissen den obgemelten Ausspruche, Urtheil und Theilung, als sie davon begriffen seind, gnadiglich bestattigt und confirmirt, bestattigen und confirmiren die von Romischer Königlicher Macht in Krafft dieses Brieffs und gebieten darum dem Bürgemeister, Rath und Bürgern gemeinlich der egenanten Statt zu Wurmbs die nun seint oder in Zyten werdent ernstlich und vestiglich bey unsern und des Reichs Hulden daz sie die ob genante Wehre gar und gantzlich abthun, und dieselbe noch keine andre Wehre in derselben Bach und Fluth-Wasser zu Schaden egenanter Pfaffheit und Stiffts zu Neuhawsen machen und aufrichten sollen, sondern sy und den Stifft, bey den egenanten Bachen der Pfrimme und Fluthwasser mit ihren Nutzen, Freyheiten und Gewonheiten, als sie die von Alters gehapt hant, gernehlich und ungehindert bleiben lassen rc.

Geben b) zum **Carlstein** nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jare, und darnach in dem ein und neunzigesten Jaren des Dinstag nach sant Margarethen Tag. Unser Reiche des Bohemischen in dem neun und zwantzigesten, und des Romischen in dem sechszehenden Jahr.

a) Stiffts Neuhausen bey Worms rc. Ist ehedem ein Stifft vor Worms gewesen, darinnen Canonici Regulares ihren Sitz, diese aber gar manchen Zanck mit denen Bürgern zu Worms gehabt haben, biß endlich das Stifft zerstöret worden, allwo nach der Hand Friedrich III Churfürst zu Pfaltz, ein Gymnasium (Tollner Historiæ Palatinæ cap. II, pag. 78 79) angerichtet, darmit es auch keinen Bestand gehabt, und ist bekannt, wie in Frantzösischen Kriegen der Orten alles verwüstet worden ist.

b) Zum Carlstein rc. Ein sehr festes Berg-Schloß in Böhmen 3. Meilen von Prage gelegen, welches Käyser Carl der IV. Anno 1348. erbauen und nach seinem Namen benennen lassen, auf welchem die Cleinodien, Briefschafften und Heiligthümer des Reichs verwahret zu werden pflegen.

Num. LX. 2.

Eberhart **von Hirtzhorn Ritter Hauptmann des Landtfriedens in der Wetterau** und die Gesse, die mit ihme über denselben Landfrieden gesast sein, haben das Landtgericht in der Stadt Franckfort uf Dienstag nach Pauli Bekehrung hierzu sind citirt worden, sich gegen Clag des edlen **Herrn Philipsen von Falckenstein**, Herr zu Müntzenberg, zu verantworten, **Melcher von Schlütz genant von Gertz**, und **Fritz von Schlitz genant von Susenstamm und Schelhorn**, so dann **Henne Ochsse** der alte, und **Cuntze von Selbach genant Frauenschuh**, desgleichen **Friederich von Wasen**, uf Clag **Burgermeister und Rath zu Gellnhausen**, item **Petzen Henrich von Melbach**, uf Clag **Walther von Schwartzenberg des alten**, und **Walther von Schwartzenberg des jungen** beide Burger zu Friedberg, ferner **Wolff von Bommersheim**, auch **Schultheiß, Scheffen, und Nachbarn gemeinlich zu Holtzhausen**, uf Clag **Simon Krawenders von Pfarrkirchen**, und sind alle diese Citationes von des Reichs, und des Landfriedens wegen ausgangen, uf Thome Apostel. 1405. gleichmäßig ist auch ein Landtgericht kurtz zu vor, nemlich uf Montag nach der Fron-Fasten Lucie

cie im Decembr. allhier in Franckfort gehalten worden, und **Henrich von Wasen** uf Clag **Burgermeister, und Rath zu Gelnhausen** von des Reichs, und Landfridens wegen dahin citirt worden, dieweil er aber sich nicht verantwortet, als haben der Hauptmann des Landt-Friedens, und die sesse Assessores, ihme von des Reichs, und Land-Friedens wegen gebotten, daß er sich mit denen von Gelnhausen binnen den nechsten 14. Tagen richten wolle, thäte er aber das nit, so soll er wissen, daß er verlandtfriedet seye, und müsten sie darzu thun, und richten, als der Landt-Frieden stehe, und begriffen seye. Datum Mittwoch nach Thome Apost. Anno 1405. unter des Landtfriedens Insiegel 2c.

Num. LXI.

Ich a) **Engelhard von Franckenstein der junge** bekennen mich offenlich mit diesem Briefe vnd dun kunt allermenglich die yn ansehen oder horen lesen, also als myn lieber Vater Her b) **Engelhard von Franckenstein** der alde dem Edeln myme lieben Herren **Schenck Eberhard Hern zu Erpach** vnd sine Erben sinen Hoif für der Burge zu Habizheim gelegen mit andern Pfant guten verkaufft hat nach Lude der Briefe die sie vnder einander dar ober gegeben han daz ist myn guter Wille, Wissen vnd Verhengnisse, würde auch my c) Bruder **Conrade von Franckenstein** den egent. mynen Hern **Schenck Eberhard** odir sine Erben dheinerley Waisse vmb den kauff itzund odir hernach dar vmb bededingen oder ansprechen so solde ich Engelhart egent. mynen Hern Schenck Eberhard odir sin Erben von der Ansprache versteen verdedigen vnd verantworten vnd sie schadelois davon zuhalden an alle Argeliste vnd Geverde. Alle vorgeschriben Stücke Pointe vnd Artikel sprechen vnd globen ich Engelhard egent. stede vnd vnverbrüchlich zu halden an Geverden dez zu Vrkund so han ich myn eigen Ingesigel vnden an diesen Brief gehangen. Datum Anno XIIIC. nonagesimo primo feria sexta ante festum penthecostes.

a) b) c) Alle drey finden sich beym Humbrache Tabul. 107. und hat Engelhart der junge Gutta Wamboldin von Umbstadt zur Ehe gehabt.

Num. LXII.

Wier **Conrad** a) **von Gottes Gnaden des H. Stuls zu Menze Erzbischof** des heiligen Romischen Reichs in dutschen Landen Ertzkanzeler, bekennen fur uns vnd unsere Nachkommen vnd Stifft von Menze daß wier angesehen haben getruwe nutze Dienste die uns vnd unsereme Stiffte der edel unser lieber getreuer **Schenck Eberhard** b) Herre zu Erpach getan hat vnd in künftigen Zeiten gethun mag, darum vnd von besundern Gnaden so haben wir ihm vnd seines libes Lehns-Erben zu rechtem Mann-Lehen geliehen vnd verlihen ihm mit Crafft dieses Briefs diese nach geschriebene Dorffe mit ihren zugehörigen mit Namen **Rüetschweiler** vnd **Rontzelbach**, als die der Edel unser lieber getruwer **Johann von Seyne**, den man nennt **von Grieffenstein**, bieher von vns, vnsern Fürfahrn vnd vnsereme Stiffte zu rechtem Mannlehn gehabt hat, die er vns vnd vnsereme Stiffte lediglich vfgegeben vnd vfgesagt hat, vnd soll die der vorgenant vnser lieber Oheim vnd sin libes Lehns Erben fürbas von vns vnsern Nachkommen, vnd dem Stiffte von Menze tragen vnd emphan vnd die verdienen mit truwen Diensten vnd andern als solcher Mannlehn Recht vnd Gewohnheit ist. Doch mit Beheltnisse vnser, vnsers Stiffts vnd Manne Recht. Des zu Vrkunde, so ist vnser Ingesigel an diesen Brief gehangen. Datum Aschaffenburg Anno Domini millesimo trecentesimo nonagesimo Sdo. feria quarta post exaltationem sancte crucis.

a) Ist Conrad von Weinsperg der Ao. 1388. ans Stifft kommen und Ao. 1395. gestorben ist.
b) Muß No. 42. oder 52. seyn.

Num. LXIII.

Ich **Jeorge vnd Henne** a) **von Dodelßheim** Gebrüder bekennen vns vffenlich mit diesem Briefe für vns vnd alle vnsre Erben vnd dun kunt allermenglich die diesen Brief ymmer ansehen, horen oder lesen, also alz wir des Edlen vnsers lieben **gnedigen Hern Schenck Eberharts Here zu Erpach** Manne sin vmb zwolff Malder Korn Gulde, die vns vnd vnsern alten seligen bewiset sint von Hern Otthen, vnd Hern Vlrichen seligen von Bickenbach vf yrem Hofe zu Habictzheim gelegen nach Lude yre Briefes den wir daruber han, des sin wir die vorgenanten Gebruder gericht vnd geennet mit dem obgent. vnserme gnedigen Herren von der egeschriben zwolff **Malder Korn-Gulde** wegen,

also daz er oder sin Erben uns den egen. Gebrudern odir unsern Erben von denselben zwolff Malder Korn geldes wegen alle Jar jelich nit me reichen, geben oder antwurten sollen dann seß Malder Korn geldes Dreppurger Maaß gen Franckfurt odir gen Babenhusen nach Lude des vorgeschrieben unsers Briefes den wir daruber han, und sullen wir die obgen. Gebruder odir unser Erben oder nymans von unserm wegen den vorgent. unsern gnedigen Heren oder sin Erben uber die obergent seß Malder Korn geldes abe uns die nit wurden sie die yren noch ir Gut in keinerlei Waissene angrieffen leidigen noch schedigen mit keinerlei Gerichte geistlich oder wertlich oder mit keinerlei funden die yman irdencken mochte, alle Geverde und Argelist ußgescheiden. Auch mogen wir die obgen. Gebruder oder unsre Erben die obergen seß Malder Korn geldes vordern an alle dhene die daz ander Teil des obgeschrieben Hofes und Gudes inhan nach Lude des vorgeschrieben Briefes den wir dar uber han und sohl uns dieser gegenwertige Brief daran keinen Schaden bringen und gentzlich ane Schaden sin. Alle vorgeschriben Stucke Punckte und Artikel sementlich und ir yglichen besunder reden und globen wir die obgen. Gebruder fur uns und unsre Erben Crafft dieses Briefes veste stede und unverbruchlich zuhalden an alle der Masse als vorgeschrieben stet. Deß zu Orkunde so hat unser yglicher der egeschrieben Gebruder Jeorge und Henne sin eigen Ingesiegel an diesen Brief gehangen uns und unsre Erben da mydde zubesagen. Datum anno Domini M. CCC. nonagesimo tertio ipso die beati andree apli.

a) Von Dodelsheim rc. Sihe von dem Geschlecht Humbrachts Geschlechts-Taffeln Tabul. 206.

Num. LXIV.

WIr a) Conrad von Gots Gnaden des heilgen Stuls zu Menze Ertzbischoff des heilgen Romischen Richs in dutschen Landen Ertzcanceler bekennen fur uns unsre Nachkomen und Stifft zu Menze offinlichin mit diesem Brieve daz wir deme Edeln Schencke Eberhard Herren zu Erpach unserm lieben Oheim und getruwen b) schuldig sin und gelten wollen eylffhundert Guldin unde achte Guldin die er uns gutlichin gelichen und wol bezalt hait dieselben Sume eilfhundert unde achte Guldin uf zuheben han wir dem vorgent. Schencke Eberhart und sine Erben gesatzt und gewiset setzen und wisen sie in dry Thurnose mit Namen mit zween Thurnosen uf unsime Zolle Gernsheim und mit eynem Thurnose uf unsim Zolle Lanstein, also daz sie davon ufheben sullen in abeslag der egenante Sumen waz davon fallende ist, darumbe so heissen und gebieten wir Walthern zu Lanstein und Johanni zu Gernßheim unsern Zollschribern die yetzunt da sint oder wer zu Ziten Zollschriber an den genanten unsern Zollen werdent, daz sie deme vorgenanten Schencke Eberharde oder sinen Erben ytlicher mit den egenanten dryn Thurnosen gewarten yn reichen und gefallen lassen waz von den egenanten Thurnosen uf ytlichen Zolle als vorgeschriben stet fallende ist, als lange biz der egenante Schencke Eberhart oder sine Erben die vorgeschriben eylffhundert und achte Guldin davon ufgehaben und der gentzlichen und zu male bezalt sin ane alle Geverde. Und als dicke der obegenant Schencke Ebirhard odir sine Erben gelt uf den egenant unsern Zollen nement als dicke sullent sie fur als vil Geltes als sie dann nemen yre quitancien geben und wann sie der vorgenant eylffhundert und achte Guldin also betzalt sin, so sal dieser Brief tod sin und keyne Crafft noch Macht me haben, und sal man dann auch uns, unsern Nachkomen odir unsime Stiffte den widder geben und antworten one Widderrede. Des zu Urkunde ist unser Ingesigel an diesen Brief gehangen. Datum Gernsheim feria sexta post diem beate Barbare virginis Anno Domini Millesimo Trecentesimo Nonagesimo ttio.

a) Conrad rc. der Zweite dieses Namens unter denen Mayntzer Ertzbischöffen, dem Geschlecht nach ein Herr von Weinsperg, der in gar unruhigen Zeiten gelebet hat, ob er gleich für sich eines sehr fried- und sittsamen Gemüths gewesen ist, wie Johannis anführet Rer. Mogunt. Tom. I. Libr. V. pag. 708. b. sq.

b) Schuldig sin rc. Die unruhige, räuberische Zeiten haben ihn genöthiget, sich gegen Gewalt und Muthwillen zu rüsten, weshalben er Geld aufnehmen und auch die Clerisey seines Ertz-Stiffts schätzen müssen. Johannis l. c. pag. 708. b.

Num. LXV.

ICh Henchin Stargrat der alde bekennen mich offentlich mit diesem Briefe für mich und alle mine Erben und dün kunt allermenniglich die diesen Brieff immer ansehen horen odir lesen daz ich deme Edeln myme lieben gnedigen Herrn Schenck Eberhart Herrn zu Erpach und allen sinen Erben mynen Deil des Zehenden zu Kepach daz ist ein dritteil groß und klein in Dorffe und in Felde welcherlei der genant sy nichts ußgenommen

nommen der auch von ime zu Lehen rühret vnd geet verkaufft han vnd zu eyme rechten ewigen Kauffe gegeben han vnd geben ime vnd sinen Erben den in Crafft dieses Briefes ewiglich zu haben vnd zu besitzen in aller der Maße als myn alten vnd ich den bißher innig vnd herbracht han umb hundert vnd ane einen drißig Gulden, der ich gentzlich vnd wul von ime bezalt vnd gewert bin vnd die in mynen kuntlichen Notz vnd Frommen gekart vnd gewant han, vnd sollen ich oder myn Erben noch nyman von vnsern wegen den vorgenanten mynen gnedigen Herrn vnd alle sine Erben an dem egenanten Kauffe nimmer geangen geirren noch gehindern in dheinerley Wise an alle Geverde noch vns darwidder nit behelffen mit dheinerley Gerichte geistlich oder werntlich oder mit dheinerley Funde die man erdencken mochte in allen diesen vorgeschrieben Stücken Punckten vnd Artikeln alle Geverde argelist vßgescheiden. Vnd ich Henchin Stargrad vorgenant reden fur mich vnd myne Erben mit guden truwen vnd waren Worten den obgeschrieben Kauff vnd Sache stede veste vnd vnverbruchlich zu halden ane Geverde.

Dez zu Orkunde so han ich Henchin egenant myn eigen Ingesigel an diesen Brieff gehangen mich vnd myn Erben der egenanten Sachen zubesagen. Vnd han auch gebeden die vesten Knechte myne guden Frunde Bechtole Echtern den alten Wigant Frischenbach Faut zu Erpach daz ir yglicher sin Ingesigel zu Gezugnisse zu deme myne an diesen Brieff hat gehangen, wan sie den egeschrieben Kauff als vorgeschrieben stet berett vnd gemacht hant. Dez wir vnß die vorgenante Bechtolt vnd Wigant bekennen mit diesem Briefe daz wir vmb fleißiger bede willen Henchin Stargrats vorgenante vnser yglicher sin Ingesigel zu Gezugnisse zu deme sine an diesen Brieff gehangen zu besagen den obgenanten Kauff wann wir den also berett, bedinget vnd gemacht han als vorgeschriben stet. Datum anno Dnj. MCCC nonagesimo quinto feria quinta proxima post diem conversionis beati Pauli Apostoli.

Num. LXVI.

Wir a) Conrad von Gottes Genaden des heiligen Stuls zu Meintz Ertzbischoff des heiligen Romischen Richs in dutschen Landen Ertzcantzler bekennen für vns vnsere Nachkommen vnd Stiffte zu Mentze offenlichen mit dieseme Brieve daz wir dem Edeln Schenck Eberhard Herrn zu Erpach vnserme lieben Oheim vnde getruwen schuldig sien vnde geben sullen druzehen hundert guter Gulden von der Czolle wegen die von dez Landfrieds wegen den vnser Here der Romsche Konig vor Zyten gemachet hatte darzu geben vnd gesatzt hatte daruber der egenante vnser Oheim Schenck Eberhart zu einem Landvoyt am Ryne gemachet waz, den wir dieselben druzehen hundert Guldin von sine wegen vffgehaben vnd ingenomen haben dieselben druzehen hundert Guldin redden wir fur vns vnsere Nachkomen vnde Stiffte zu Meintze dem egenant Schenck Eberhardt oder sinen Erben gutlichen zugeben vnde zubezalen wanne er oder sine Erben dez nit lenger entberen oder geraden enwollen ane Hindernisse vnde ane Geverde.

Dez zu Vrkunde ist vnser Ingesigel an disen Brieff gehangen vnd han auch darzu Sifrid von Lindauwe Ritter, vnsern Vizdum in dem Ringauwe vnd Wigand von Assenheim vnsern Land-Schreiber zu Bingen geheissen, daz sie yr Ingesigel zu merer Gezugnusse auch an disen Brieff hant gehangen. Dez wir Sifrid vnd Wigand egenant bekennen daz vns solliche vorgeschriben Sache wol wissenlich ist, vnd han darumbe vnser iglicher sin eigen Ingesigel zu dez egenant vnsers gnedigen Heren von Mentze Ingesigel auch an diesen Brieff gehangen. Datum Anno Dni. Millesimo Trecentesimo Nonagesimo sexto in vigilia Assumptionis beate Marie virginis.

a) Conrad ꝛc. Von diesem ist ein und anders bey Urkund Num. LXIV. lit. a) b) gesaget worden.

Num. LXVII.

Wir Rupprecht von Gots Gnaden Pfaltzgrave bey Ryne des heiligen Romischen Riches Oberster Drossesse vnd Hertzoge in Beyern bekennen offentlich mit diesem Brieve vor vns vnd all vnser Erben das wir deme Edeln vnseren lieben getruwen Schencke Eberhart dem Eltern Herren zu Erpach sinen Teil an vnser Vesten Habitzheim mit andern Gutern vnd Rechten die dazu gehorent verlihen han vnd verlihen mit Crafft dieses Brieves in aller der Mase alse sin Brief inheldet vnd vßwiset den Er vns daruber geben hat der von Worte zu Worte hernach geschriben steet also lutende.

Ich Schenck (42.) Eberhart Here zu Erpach der eltere bekenne offenlich mit disem Brieve vor mich vnd alle myne Erben vnd dun kunt allermeniglich mit disem Brieve

die in ansehent horen oder lesen, wann der Durchluchtige Hochgeborn Fürste vnd Here **Hirzoge Ruprecht der elter Pfaltzgrave by Ryne** des heilgen Romschen Riches Oberster Drossesse vnd Hirtzoge in Beyern myn lieber gnediger Herre **Ozsperg die Vesten, Heringes das Stetel, Omstat die Stadt halbe** mit allen Mannen, Manschafften Lehen Lehenschafften, vnd allen Rechten vnd Zugehorungen derselben Slosse vnd darzu die Eygenschafft vnd Lehenschafft an dem Slosse Habizheim dieselben Lehenschafft an Habizheim vor a) von dem Stiffte zu Folde zu Lehen geruret hat recht vnd redlich erbirlich vnd ewiclich gekaufft hat vmme den erwirdigen Apt Dechan vnd Convent des Stifftes zu Folde vnd sie auch alle Manne zu den Slosen vnd Herschafften obgent. an denselben myne Heren den Hirtzogen vnd sine Erben gewiset hant solich Lehn von ime vnd sinen Erben zu entphahen vnd furbaz ewiglich zuhaben vnd zutragen alse das die Koufbrieve dar vber gentzlich vßwisent, des hant der obgenant Apt, Dechan vnd Convent des Stifftes zu Folde mich Eberhart obgent. mit dise nachgeschriben Lehen, die ich von dem selben Stiffte Folde zu Lehen gehabt han furbas ewiglich von des vorgent. Kaufs wegen an mynen obgenanten gnedigen Heren den Hirtzogen vnd an sine Erben gewiset von yn dieselben Lehnschafften zu entphahen vnd hant mich daruf von derselben Lehen wegen gentzlich ledig gesaget myne Glowe vnd Eide die ich yn davon gethan hatte alse der geheiß Brief den die vorgent. Dechan vnd Capitel mir Schenck Eberhart obegent. dar vber geben hant vßwiset.

Darumb bekenne ich Schenck Eberhart obegent. das ich diese nachgeschriben Lehen vnd Gute von deme obgent. myme gnedigen Heren deme Hirtzogen, also von eyme Pfaltzgraven bey Ryne von des obgent. Erbekaufs wegen zu **rechten Manlehen entpfangen** vnd ime daruber globt vnd gesworen han vnd sal ich auch vnd myne Erben **alse der Foldischen Lehen Recht ist**, dieselben Lehen von dem obgent. myme gnedige Heren deme Hirtzogen vnd sinen Erben Pfaltzgraven bey Rine alse Foldische Lehen alzit entphahen, habin vnd dragen vnd sine Gnaden vnd sine Erben Pfaltzgraven by Ryne darumb verbunden, gehorsam sin, dienen, dun vnd gewarten mit guden truwen Globden vnd Eiden als ein Man syme Hern von Recht vnd Gewonheit billig tun sal ane alle Geverde vnd Argelist.

Und sint diß die Lehen die ich **Schenck Eberhart** obgent. von dem vorgent. myme gnedige Heren deme Hirtzogen also empfangen han. Zu deme ersten myne **Teil an der Burge zu Habiczheim** vnd myne Deil an dem Dorffe, an Vogtie vnd Gerichte da selbes vnd alles das ich da selbes han ane den Hoiff daselbes den ich kaufft vmme die Geylinge der da heisset der Vlimer Hoiff, der ist myn eigen; Item han ich auch entfangen alse vorgeschriben stet, **myne Deil des Zehenden zu Omstat**, vnd den Hoiff halben der vor der Stat lihett derselbe Hoiff auch halber ist myns obgent. Hern Hirtzoge Ruprechts des alten vnd **mynen Deil an den Vssleckern** daselbes, Item **Spachbrucken vnd Zilhart die Dorffe** mit Vogtyen vnd Gerichten vnd **den Zehenden zu Zilhart** vnd allen das ich da han, vnd die obgeschribene Dorffere Zehende Hofe vnd Gude gehorent alle zu deme Huse Habiczheim vnd han die alle entpfangen von deme obgenante myme gnedigen Hern dem Herzoge in aller der Masse alse vorgeschriben stet, vnd han das zu Vrkunde vnd ewiger Stedigkeit myn eigen Ingesigel vor mich vnd myne Erben an diesen Brief gehangen, der gegeben ist vf den wiessen Sontag Invocavit zu Latin nach Cristi Geburte druzehundert vnd in deme sieben vnd nunzigsten Jare.

Vnd wir Herzoge Rupprecht der Elter obgenant vnd vnser Erben sullen vnd wollen den obgenante Schenck Eberhart vnd sine Erben by den obgenanten Lehen lassen verbliben vnd yn die verlihen alse dicke des noit geschicht, in aller der Maisse alse der obgenant sine Brieff inneheldet ane alle Geverde, vnd des alles zu Vrkunde so han wir vnser Ingesigel an diesen Brieff dun hencken. Datum Heidelberge Dominica Invocavit Anno Dni. M CCC. nonagesimo septimo.

a) **Von dem Stiffte zu Fulde - - - gekaufft hat vme (d. i. von) den erwirdigen Apt &c.** Hieraus erläutert sich, was Estor in kleiner Schrifften drittem Theil Num. II. §. 1. pag. 547. sqq. von denen Fuldischen Lehen, und von Pfälzischen Belehnungen nach Fuldischem Rechte beygebracht und gemuthmasset hat. Denn er meinet, es sey dergleichen Belehnungs-Art von Pfalz aus besondrer zu Fuldischen Lehns-Rechten tragenden Hochachtung hergekommen und schreibt davon also: „Gleichwie in denen Nieder-Rheinschen Landen die Clevisch- und Zutpher„schen Lehne so berühmt waren, daß auch die Benachbarte sich zuweilen darnach achteten - - „also mag man, nicht ohne Grund, behaupten, daß die Fuldische Lehen in Ober-Teutschland „nicht minder sehr bekannt gewesen - - - wodurch es dann leichtlich geschehen, daß auch be„nachbarte Lehn-Höfe, dem heyl. Bonifacio zu Ehren, und zum Vortheil ihrer Vasallen, sich „der Fuldischen Lehns-Gewohnheiten bedient, mithin einigen Vasallen (er führet zum Exempel die an Hanau und Erbach von Pfalz mit Ombstättischen und Spachbrückischen Gütern, nach Fuldi-

Fuldischem Rechte ertheilte Belehnungen an) „ihre Lehen, nach Fuldischem Recht, zu reichen „kein Bedencken getragen - - - Ob man zwar (schreibt Estor l. c. §. 7. ferner) auf noch an- „dre Ursachen fallen und gedencken möchte, daß die angezogene Lehn-Stücke etwa von dem „Stifft Fulda herrühreten - - - iedennoch aber und dieweilen, so viel Erbach betriffe, die ältre „Lehn-Briefe keinen Buchstaben von einem Fuldischen Lehen in sich fassen - - so muß man sich „mit der angeführten Ursachen, (daß nehmlich Pfaltz aus Hochachtung Fuldischer Lehn-Rechte einige Vasallen, namentlich Hanau und Erbach, belehnet habe) begnügen lassen 2c.

So weit Estors Muthmassung! Da aber unsre Urkund deutlich zeiget, daß die von Chur-Pfaltz an Erbach, nach Fuldischen Lehn-Rechten, geliehene Güter zu Omstadt, Habitzheim u. s. w. Fuldische Lehen gewesen, die Apt und Stifft an Chur-Pfaltz verkaufft und seine sonst gewesene Vasallen disfalls an dieses gewiesen hat; So hat dieses solche erkauffte Güter, wie sie sonst von Fulda verliehen worden waren, ferner zu verleihen gehabt, indem er sie bekommen, wie sie Fulda besessen hatte, wie denn auch die alte Vasallen disfalls keine ihnen nachtheilige und ihre Gerechtsame einschränckende Neuerung, bey ihrer Belehnung mit solchen sonst Fuldisch gewesenen Gütern, gelitten haben würden: Diesemnach sind mehrgedachte Güter nicht aus Ehrerbietigkeit gegen den H. Bonifacium und aus Hochachtung Fuldischer Lehn-Rechte auf solcher Rechte Fuß, von Pfaltz verliehen worden; sondern es hat sie dieses also, wie es von Fulda geschehen war, reichen, und sie in der Art lassen müssen, welche sie ehemals bey Fulda gehabt hatten, in und mit welcher sie von Fulda an Pfaltz, mittelst Verkauff, gekommen waren.

Num. LXVIII.

Ich a) Hans Bafey Edelknecht veriehen offenlich mit diesem Brieve vor mich vnd alle myne Erben vnd dun kunt allermenglich die yn ymmer ansehen odir lesen daz ich dem Edeln mime lieben Herrn Schenck Eberhard Herren zu Erpach vnd sinen Lehens Erben, recht vnd redlich verkaufft han, vnd zu eyme rechten ewigen Kauffe gegeben han geben vnd verkauffen jme in Crafft dieses Brieves myne Deil zu Widengesesse, im Dorffe vnd im Felde mit Walt, Wassern, Wisen, Weiden, Faudien vnd Gerichten Gulten vnd Zinsen vnd mit allen andern Zugehorungen groiß vnd klein alse die myne Aldern myn Vader vff mich vnd ich bißher innig herbracht gehabt vnd besessen haben nichts vßgenommen vmme hundert vnd seßehen gude Rinsche Gulden, der ich gantz vnd gar von ime bezalt vnd gewert bin vnd die auch fürter in minen kuntlichen Notz vnd Fromen gekert vnd gewant han, vnd sal der egenant myn lieber Here Schenck Eberhart vnd sine Lehens Erben die obgenant Gude mit allen yren Zugehorungen als vorgeschriben stet, besitzen, nutzen nißen vnd gebruchen in aller maisse als andre yre Guder, ane Hindernisse vnd Irrung myn Hansen obgenant vnd myne Erben, oder eins ieglichen von vnser wegen mit dheinerlei Sachen die ymans erdencken mochte odir erdacht sin ane alle Geverde vnd Argelist. Vnd redden ich der obgenante Hans vor mich vnd alle myne Erben den obgeschriben Verkauff ewiglich ware stede vnd vnverbruchlich zu halden alse der vorgeschriben steet sünder alle Geverde vnd Argelist. Des zu eyme waren Orkunde vnd mer Sicherheit so han ich Hans obgenant vor mich vnd alle myn Erben myn eigen Ingesigel an diesen Brieff gehangen. Datum Erpach Anno Dni. M CCC nonagesimo septimo Dominica qua cantatur Quasimodogeniti.

a) Hans Bafey, Edelknecht 2c. Dieser Hans Bafey hat, als ein Erbachscher Vasall, noch manch schönes und einträgliches Lehn, in Gemein- oder Gan-Erbschafft mit denen Gansen, Rabenolden, Clebisten, an einem Hofe zu Stogheim (sihe die Erläuterung bey Stogheim) und am Zehenden zu Beerfurt, (sihe die Erläuterung dieses Orts) gehabt, die er mit lehnherrlicher Verwilligung an die Echter verkaufft, von denen sie wieder der Herrschafft Erbach hernach aufgestorben sind. Wie nahe dieser Hans Bafey mit dem in Urkund Num. LV. vorgekommenen Ulrich Bafey verwandt gewesen seyn mag, ist unbekannt.

Num. LXIX.

Ich a) Johan von Cronenberg Ritter bekenne mich mit dissem uffen Brieffe fur mich vnd myne Erben also als der Edel Her Engelhart Here zu Winsperg Her Clas vom Steine Dumhere zu Menze Here Sifrid vom Steine sine Bruder vnd Her Eberhart vom Hirtzhorn Ritter mich, Johan von Cronenberg obgen. geriecht hant mit dem edeln Schenck Eberhart Here zu Erpach myme Swager vmb soliche Zweyunge Missehell vnde Fientschafft als wir mit em gehabt han biß uf dissen hutegen Tag uf Datum dissen Brieffes also daz ich Johan obgent. vnd myne Erben schuldig sin vnd gelden sollen, dem edeln Schencke Eberhart Hern zu Erpach vnd sinen Erben druwehundert Gulden gut von Gulde vnd swere von Gewichte die ich Johan obgent. yme vf han gehaben an der Gulde an dem edeln Heren Graffe Diether Graffen zu Katzenelnbogen, dieselben dru-

we hundert Golden ich vnd myne Erben yme vnd sinen Erben geben vnd bezalen sollen vnverzogelich wan mir **Johann von Cronenberg** vorgent. myne schult halb oder me vnd nit mynner bezalt wird, die mir schuldig ist der Erwürdige in Gote Vater vnd Here Herr Gerhart Bischof zu Wirtzeburg vnd sin Stifft da vür auch der obgent. **Schencke Eberhart** mit andern sinen Myddebürgen myne Burge ist.

Vnd globen ich **Johan** obgent. fur mich vnd myne Erben mit guden truwen vnd mit rechter Warheid diß stede vnd veste zuhalden vnd da widder nicht zu thun noch schaffen gethan werden in dheine wise ane alle Geverde vnd han des zu Gezugnisse myn eigen Ingesigel an dissen Brieff gehangen mich vnd myne Erben diß zubesagen vnd han darzue gebeden zu mer Sicherheide myne liebe Swegere die obgent. **Her Clas vom Steine Dumhere zu Mentze** vnd **Sifrid vom Steine** sinen Bruder daz sie auch ir eigen Ingesigel an dissen Brieff zu Gezugnisse by daz myn han gehangen mich vnd myne Erben der vorgeschriben Sache zu besagen, das ich Clas vnd Sifrid obgent. bekennen daz wir vmb flißiger bede willen des obgent. **Hern Johann** vnssers Swagers vnsser iglicher sin Ingesigel by daz sin an dissen Brieff han gehangen. Datum Anno Domini millesimo trecentesimo nonagesimo nono sabbato die post diem beati Lampti, epi. & martyris.

a) Johann von Cronenberg Ritter ꝛc. siehe bey folgender Urkund lit. a.

Num. LXX.

Wir **Gebhard** von Gotes Genaden **Bischoff zu Wirtzburg** bekennen vnd tun kunt offinlichen an disem Brive allen Luten, daz wir recht vnd redelichen schuldig worden sin vnd gelten sullen dem Edeln **Schenck Eberharden Heren zu Erpach** vnd allen sinen Erben funftehalb hundert Guldin gut an Golde vnd swere genuge an Gewichte fur alle Roß Hengste vnd Pferde die er biß vf diesen hutigen Tag vf vns vnd vnsern Stiffte von Manunge wegen a) Hern **Walthers** vnd Hern **Johann von Cronenberg** verleist hat die vorgenanten funftehalb hundert Guldin gereden wir fur vns vnsre nachkommende Bischoffe vnd vnsern Stiffte dem obgent. Schenck Eberharden oder sinen Erben gutlichen zugelten vnd zubezalen an geverde. Czu Vrkund ist vnse Insigel an diesen Briff gehenket, geben zu Wirtzburg an der Mittwochen nach sant Bartholomens Tage Anno Domini millesimo quadringentesimo.

a) Herrn Walthers vnd Herrn Johann von Cronberg ꝛc. Beyde finden sich in Humbrachtschen Stamm Taffeln (Tabul. 10. 12.) und haben mit denen Franckfurtern Anno 1389. die heftige Schlappe, zwischen Cronenberg und Phraunheim bey Eschborn, anhencken helffen, darinnen abseiten Franckfurt nicht wenige geblieben und so viel gefangen worden sind, daß die Stadt 73000. Floren, zu ihrer Lösung, geben müssen. Lerschner Franckfr. Chronic. II. Theil. Libr. I. cap. XXV. pag. 335. a. sq.

Num. LXXI.

Wir **Engelhart Here zu Winsperg** des Allerdurchluchtigisten Fürsten vnd Heren Hern **Ruprechts** von Gotes Gnaden **Romschen Kungs** zu allen Ziten Merers des Richs Hofrichter bekennen vnd tun kunt offenbar mit diesem Brief, das wir zu Gerichte sassen zu Nureberg vf disen Tag als dieser Brief gegeben ist vnd das die edeln **Eberhart** vnd **Gotfride Heren zu Eppenstein** von Clage wegen des Edeln Schenck **Eberharten Heres zu Erpach** in des heiligen Richs Achte geteylet sind, alsо das der egen. vnser Here der Kung soliche Achte vber sy sprechen mag, wann sin Gnade will. Geben zu Nurenberg des Fritags vor vnsers Heren offart Tage Anno Domini millesimo CCCCpmo. primo.

Num. LXXII. 1.

Wir **Engelhart Here zu Winsperg** des Allerdurchluchtigisten Fürsten vnd Herren, Hern **Ruprechts von Gotes Gnaden Romschen Kungs** zu allen Ziten Merers des Richs Hofrichter entbieten allen vnd iglichen von **Hatzstein** vnsern Grus vnd alles Gut vnd tun uch kunt mit disem Brief das der Edel Schenck Eberhart Here zu Erpach alles das dye Edeln **Gotfried vnd Eberhart Heren zu Eppenstein** haben besuchts vnd vnbesuchts nichtz vßgenomen vnd sonderlich die Sloß **Steinheim** vnd **Hohenburg** mit allen vnd iglichen iren Zugehorungen vor des egent. vnsers **Heren des Kungs** vnd des heiligen Richs Hofgerichte für hundert Marke Golts erclagt vnd ervolget hat, als desselben Hofgerichtes Recht ist, als das soliche Hofgerichtes ervolgbrieve im daruber gegeben eigentlicher vßwisen.

Darumb

Darumb von des vorgen. unsers Heren des Kunigs gewaltes und Hofgerichtes wegen gebieten wir uch mit diesem Brief daz ir dem vorgen. Schenck Eberharten und den Sinen, nach Lute solicher ervolgsbrieve getruwlich und ernstlich beholfen sin sollet, dem heiligen Riche, dem Rechten und dem vorgen. Hofgerichte zu Eren und zu Liebe rc. wan tut ir das nit man wird darumb zu uch richten als des vzgen. Hofgerichtes Recht ist.

Mit Urkund diß Briefs versigelt mit desselben Hofgerichtes ufgedrucktem Insigel. Geben zu Mergentheim nach Crists Geburt viertzenhundert Jare und darnach in dem achten Jare des nechsten Montags vor unser Frauwentag purificacois.

Num. LXXII. 2.

Wir **Ruprecht von Gotes Gnaden Romischer Kunig** zu allen Zyten Merer des Richs entbieten **Hennen von Peibach** Vogte zu Bruberg und allen und iglichen Burgmannen : : unser Gnad und alles Gut und tun uch kunt mit disem Brief das der Edel **Schenck Eberhart Here zu Erpach** der eltre unser lieber getruer uf die Edeln **Gotfried und Eberharten** Gebruder **Heren zu Eppenstein** vor unsern und des **Richs Hofgerichte** so verre geclaget und auch mit rechter Urteil erlanget hat das sy in unser und des Richs achte geurteilet sind, als desselben Hofgerichtes Recht ist, und das wir sy darumb in solich Achte getan und gekundet haben, als das soliche Achtbrieve daruber gegeben eigenlicher ußwisen, darum von Romischer Kunglicher Macht und Gewalte gebieten wir uch, by unssen und des heiligen Richs Rechten und Gehorsamkeyt ernstlich und vesticlich mit disem Brief, das ir die vorgen. **Gotfried** und **Eberharten** unsser und des heiligen Richs Echter furbaßine weder huset noch hovet, etzet noch trencket noch keinerley Gemeinschafft mit in habet noch die ewern haben lasset, sunder dem vorgent. Schenck Eberharten und den Sinen nach Lute der vorgen. Achtbrieve uf dieselben Gotfried und **Eberharten** getrulich und ernstlich beholfen sin sollet, als vil und als lang biß das sy in unser und des Richs Gnade und Gehorsamkeyte widerkomen sind als Recht ist. Wann tut ir des nicht so werdet ir in soliche Achte und Pene verfallen als die vorgent. Echter verfallen sind, und man wirdet auch darumb zu uch richten als des vorgen. Hofgerichtes Recht ist, mit Urkund diß Briefs versigelt mit desselben Hofgerichts ufgedrucktem Insigil, Geben zu Heidelberg nach Crists Geburt viertzehenhundert Jare, und darnach in dem nunden Jare des nechsten Dinstags vor sant Valtins Tage unsers Richs in dem nunden Jare.

Num. LXXII. 3.

Wir **Ruprecht von Gottes Gnaden Römischer Kunig**, zu allen Zyten Merer des Richs entbiethen den Burgermeister, Reten und Burgern gemeinlich der Stadt zu Franckfurt unser, und des Riches liben getruwen, unser Gnad, und alles Gud, und tun uch kunt, mit diesem Brief, daß **der edel Schencke Eberhart Herre zu Erpach der elte**, unser lieber Getruwer, uf die **edeln Gottfried und Eberharten Gebruder Herren zu Eppenstein**, vor unsern, und des Riches Hofgerichte, so verre geclaget, und ouch mit recht Urtheil erlanget hat, daß sie in unser, und des Riches Achte geurteilet sint, als desselbe Hofgerichte recht ist, und daz wir sy darumb yn soliche Achte getan, und gekundet haben, als daß soliche Achtebrive darüber gegeben, eigentlicher ußwissen, darumb von Röm. Kuniglicher Macht, und Gewalte, gebieten wir uch, by unsern, und des heiligen Richs Rechten, und Gehorsamkeit, ernstlich, und vesticlich mit diesem Briff, daß ihr die vorgent. **Gottfried, und Eberharden** unser, und des heiligen Reichs Echter, fürbasine, weder huset, noch hoffet, etzet, noch trencket noch keinerley Gemeinschafft mit in habet, noch die euwern haben lasset, sunder dem vorgenanten **Schenck Eberharten**, und den Sinen, nach Lute der vorgenanten Achtbrieve uf dieselben **Gottfrid, und Eberharten** getruwelich und ernstlich beholffen sin sollet, als viel, und als lange, biß daß sy in unser, und des Richs Gnad, und Gehorsamkeite wider kommen sint, als recht ist, wan wer des nit tud, der wird in solche Achte und Pen veruallen, als die vorgenant. Echter veruallen sint, man wirt auch darumb zu ihm richten als des vorgenant. Hoffgerichts Recht ist, mit Urkunde diß Brieffs versiegelt mit desselben Hofgerichts ufgedrucktem Insiegel. Geben zu Heidelberg nach Christs Geburth vierzehen hundert Jare, und darnach in dem nunden Jare, des nechsten Dienstages vor sant Valtins Tage unsers Richs in dem nunden Jare.

Num. LXXIII.

JCh Bruder Johann zu Mosa, Sanckte Johans Ordens bekennen in diessem offen Brieffe, vor mich vnd alle myne Nachkommen, das ich vnd myne Nachkommen a) ewiglich gedencken sollen myns Herrn Schenck (No. 42.) Eberharts, myn Frauwe Elisabet, syne ehliche Hußfrauwe, vnd myns Herrn Schenck (No. 29.) Eberhart selige, myn Frauwe Elisabet von Katzenelnbogen, dy myns Herrn Fater vnd Muter synt geweſt, vnd alle yre Erben, in unſern Meſſen, vnd auch an der Kantzeln, ſo man ander b) Brüder vnd Sweſter gedenckt an Geſerde vnd hat myn Herr ſynen Vater vnd ſyn Muter ſeel. ſich ſyme Hußfrawe vnd alle ire Erben damyde gebrüdert in die Bruderſchafft ſanckte Johanns Ordens, darum ſo hat myn Herr mir vnd mynen Nachkommen geben die Hoſſtatt gelegen under dem Kirchoffe zu Moſa, die etzwan Fritz ſure beſeſſen hat, mit ſolchem Unterſchide, were es das ich oder myne Nachkommen myme vorgenante Herrn vnd alle yre Erben nit gedechten in der Forme als vorgeſchrieben ſtet an Gebet ꝛc. ſo mochten myne Herren oder ſyne Erben die Hoſſtett wyder innemen ane Hinderniß vnd Widderrede myn vnd aller myner Nachkommen an allerley Geſerde des zu Urkunde han ich vor mich vnd alle myne Nachkommen myn eygen Ingeſigel an dieſen Brieff gehangen. Datum Anno Domini milleſimo quadringenteſimo quarto, ſexta poſt feſtum corporis Chriſti.

a) Ewiglich gedencken ſollen — — in unſern Meſſen vnd auch an den Cantzeln ꝛc. Sihe bey Urkund IV. lit. b)

b) Sihe bey Urkund CXIII. lit. h)

Num. LXXIV.

WIr Ruprecht von Gots Gnaden Romiſcher Konig zu allen Zyten merer des Richs bekennen vnd thun kunt offenbar mit dieſem Brieff vor vnß vnd alle vnſer Erben der Pfaltzgraveſchafft by Ryne vnd Hertzogtums in Beyern daz wir vnſern Deyle an dem Sloß Habenzheim vnd den Dorffen die darzu gehoren mit Luten, Fauteyen hohen vnd nydern Gerichten, Freveln, Zellen, Beten, Zinſen, Zehenden, Herbergen, Atzunge, Frondinſten, Zwingen, Bennen, Mulen, Welden, Waſſer, Weyden vnd mit alle den Rechten vnd Zugehorunge die zu vnſerm Deyle daran gehoren nichts vß genommen dem Edeln vnſern lieben getruwen Schenck (42) Eberhart Hern zu Erpach dem eltern vnd ſin Erben recht vnd redlichen verkaufft vnd zu Kauff geben haben vmb ſechs duſent ſiebenhundert vnd nün vnd driſſig Ryniſcher Gulden guter vnd geber Franckfurter Werunge gut an Golde vnd ſchwer gnug an rechtem Gewichte, die von vnſern wegen von yne entphangen vnd furbas in vnſern Nutzen gekert vnd gewant ſint gantz vnd gar alſo daz der obgenante Schenck Eberhart vnd ſin Erben den vorgenanten vnſer Deyle an dem Sloß Habizheim vnd die Dorffe die darzu gehoren mit allen Rechten vnd Zugehorung als vorgeſchriben ſteet, inne haben beſitzen, nutzen nyſſen vnd gebruchen vnd auch damit tun vnd laſſen ſollen vnd mogen, als wie mit andern iren eygen Gutern.

Wir verſprechen vnd gereden vor vnß vnd alle vnſere Erben vnd Nachkummen der Pfaltzgraveſchafft by Ryne vnd Hertzogtums in Beyern den obgenante Schenck Eberharten vnd ſin Erben des vorgeſchriben Kaufs zufertigen vnd zuwaren als des Landes Rechte vnd Gewonheit iſt. Vnd wir vnd vnſer Eben ſollen ſye vnd ir Erben da by getruwelichen hanthaben, ſchuern vnd ſchirmen, ob ſye ymant dar an irren, engen notigen odder ſchedigen wolte, glicher wyſe als ob wir ſie ſelber inne hetten. Auch ſo wollen wir daz vnſer arme Lute in dem obgenanten Sloſſe Habizheim vnd den Dorfen dazu gehorig dem obgent. Schenck Eberharten holden, globen vnd ſweren ſollen gehorſam vnd verbunden zu ſin glicher wyſe als ſye vnß vnd vnſern Vordirn vnd vnſern Amptluden von vnſer wegen bizher geweſt ſin, doch ſollent der obgenante Schenck Eberhart vnd ſin Erben die armen Lute zu dem obgenanten Sloß vnd Dorf gehorig mit Beten vnd Sturern nit beſweren vnd ſie ſollen ſye verbliben laſſen by iren Rechten, Gewonheyden vnd Herkommenden als ſye vor by vns verbliben vnd geweſt ſint angeverde.

Das obgenant Sloß Habizheim ſoll auch allzit vnſer vnd vnſer Erben Pfaltzgraven by Ryn vffin Sloß ſin alſo daz wir vnd dieſelbe vnſer Erben vnß zu allen vnſern Noten vnd Geſchefften dar vß vnd darinn alle Zyt behelffen mogen als dick vnd gein wen vnß des die noit ſin wirdet doch alſo daz wir vnd die vnſern dem obgenanten Schenck Eberharten vnd ſin Erben an vffhebinge der Nutze vnd Velle des obgenanten Sloß Habizheim vnd der

Dorffere

Dorffere die darzu gehoren nit hindern noch irren und auch ym und den iren sust keinen mercklichen Schaden done sollen on all Geverde.

(Hierauf folgte der in sonst gewöhnlichen Clausuln bedungene Wiederkauff und denn des abgeredeten Bekräfftigungs-Schluß in und mit nachstehenden Worten:)

Alle vorgeschriben Sache, Punckte und Artikel versprechen und gereden wir **Konig Ruprecht** obgenant vor unß und all unser Erben und Nachkommen der Pfaltzgraveschaft by Ryne und des Hertzogthums in Beyern gein den vorgenanten Schenck Eberhart und sinen Erben getruwelichen ware, stede feste und unverbruchelichen zu halten und zu haben und darwider nit zu tun noch schaffen getün werden in dheine wyse an alle Geverde.

Urkunt diß Brifs versigelt mit unser Pfaltze anhangenden Ingesigel. Und wir **Ludewig, Johanns Stephan und Otte** Gebrudere von Gots Gnaden Pfaltzgraven by Ryne und Hertzog in Beyern obgenanten unsers lieben Hern und Vaters des Romischen Konings Söne bekennen und veriehen vor uns und unsre Erben offentlich an desem Briff als der obgenant **unse lieber Here und Vater der Romische Konig** dem vorgenanten **Schenck Eberharten** und sin Erben daz vorgenante Sloß, Dorffere, Lute und Gutere verkaufft hat uff eynen Wiederkauff nach Ußwysinge des Brieffs, daz solicher Kauff mit unsern guten Willen und Wissen gescheen ist und geben auch unsern guten Willen darzu in crafft diß Briefs, also daz wir und unser Erben darwidder nimer getün sollen noch wollen in dheyne wyse und gereden auch daz by unsern Furstlichen druwen ware stede und veste zu halten und zuhaben an allerley Geverde und Argelist und haben des zu waren Urkunde unser igelicher sin eygen Ingesigel by des obgenanten unsers lieben Heren und Vaters Ingesigel an disen Brieff dun hencken, der geben ist zu Heydelberg nach Cristi Gepurte viertzehenhundert Jare und darnach in dem siebenden Jare des nehsten Mitwochen sante Georien Tage des heyligen Mertlers.

Num. LXXV.

Gotefrid Herre zu Eppenstein.

Unsern fruntlichen Grütz bevor Ersamen guten Frunde, wir lan uch wissen, daß unser gnediger Herre von Mentze ein güdlichen Tag bescheiden had, zwischen unsern Brudere, und uns uff eine, und **Schencke Ebirharde Herre zu Erpach** dem eltern uff die andre Syten, uff Donnerstag nest komit, by uch zu Franckefurt zu leisten, darzu wir unsere Mage, und Frunde gebeten han, uns unsern Tag helffen leisten, bitdin wir uch herumbe fruntlich, daß ihr allem dem, die mit uns, und zu uns uff den vorgenanten Tag gen Franckefurt kommen, Fritde, und Geleite woellit gebin, dry Tage noch einander angeverde, und woellit uns des nit versagin, dann ez uns an unsere Herrschafft treffende ist, des woln wir uch besonder gerne dancken, und woellit uns hierauff uwer Antwort schreiben mit disem Boten, daß wir unsere Frunde das mogen latzen wizen, sie darnach zu richten. Datum nostro sub Sigillo. Feria tertia ante festum divisio. Apostol. (d. i. den 13. Julii) Anno. XIIIIC undecimo.

Num. LXXVI. 1.

Antwort von der Stadt Franckfurt.

Unsern Dinst zuvor lieber Jungherr. Als ir uns geschrieben hat, als ir, und unser Jungherr, uwer Bruder einen Tag zu Franckfurt mit Schenck Eberhart bestellen sullet, und wir darauf Frid, und Geleit ꝛc. Lieben Jungh. lassen wir uwer Edelk. wissen, nachdem als unsere gnedige Herren die Kurfürstl. izund in gedachten Franckfurt ire Botschafft sin, und ir eins deil Boten auch izund hier sein, mit andern ein Theil Fürsten, Graven, Herren, und anderer irer Luden, und nachdem als uns uff Eide, und Truwe gar hohe ufgesast ist, wie wir uns dann in den Sachen halden solln, und plichtig syn, by grossen Penen, dariber gemacht, nach Ußwisunge der gulden Bullen, so getruwen wir uns darinne nit zu bewaren soliche Tage, und hant deßwegen zu disen zyd by uns zugestanden, uff daß unsere gnedige Herren die Kurfirsten, und ire Botschafft an iren Gesprechen und Sachen ungehindert bleiben, und auch andre Zufelle die davon kommen mochten zu vermyden, und biden uch und getrl. uwer Edelk. besunder wol das gunstlich, und nit zu Unwillen zu versteen, das wollen wir besonder gerne verdienen. Dat. in Crastino Margrete Virginis (d. i. den 14. Jul.) Anno. XIIIIC XI.

Num. LXXVI. 2.

Mynen fruntlichen Dienst zuvor Erbare wyse lieben besunder Frunde, ich lassen uch wissen, daß ich: Gotfriden vnd Eberharden Gebrüdere Herren zu Eppenstein ervolget und erclaget han, an des heiligen Reichs Hofe Gerichte, als jr in disem Brive wol sehen sollet, die ich uch lange geschicket hette, und han die vffgehalten vmb des willen, obe sie sich gutlichen mit mir vereynen wolden, des mir von jne nicht gedyhen en mag vnd sint über das myne Viende worden, vnd kriegen mich widder Recht vnd Bescheidenheit. Herfordern ich von des heiligen Richs, vnd des heiligen Richs Hofe Gerichts wegen an uch und biden uch vmb myns Dinst willen, daß jr die obgenannte von Eppenstein also darfür halten vnd jne oder den jren keyne Zulegunge dun wollet vnd mir wider sie vnd die jren geraden vnd beholffen sin wollit, nach Vßwysunge des heiligen Richs Brieve, die ich uch hiemit schicken und wollet herzu dun, als ich allezyt gerne umb uch gedienen wil, geben vnder mynen Ingesigel in Die Sant Katharine Virginis: Anno M CCCC XI.

Schenck Eberhardt der Elter Herre zu Erpach:

Den Ersamen wisen Burgermeistern von dem Rade zu Franckenfurd, vnsern guden Frinden.

Num. LXXVI. 3.

Wißint Burgermeister, Rat, vnd Gemeinde gemeinliche zu Franckenfort, daß ich Schenck Philips Herre zu Erpach Fint bin, wider Gotfrids, vnd Eberharts Gebrüder Herren zu Epenstein vnd clage uch abe alles das ir Deils oder Gemeins mit yn habt es sy an Slossen, Landen, Luden, Dorffen, Guden, vnd Gerichts odir wiez sy, das ir daz zu Stundt von yn abdedet, dedent ir dez nit, nemet ihr den Schaden, welch wider Schade wer, des Schaden sint, wil uch sin, vnd bedarfft ich eine Bewarunge me von Lantfrides wegen, des wold ich mich auch bewart han, ich, vnd alle mein Helffer, die ich izund han, oder hernach gewinnen mochte, geben vnder myn Ingesigel. Sabt. ante Letare.

Den Erbarn wysen Burgermeistern, Reten, vnd den Burgern gemeynlich der Stad zu Franckenfurt, mynen guden Frunden.

Num. LXXVII.

Wir Schencke Eberhart der elter (No. 42.) Herre zu Erpach bekennen offentlichen mit disem Briefe fur vns vnd vnsere Erben das wir mit wolbedachtem beradem Mute vnd gesundem Lybe vnd mit Willen, Wissen Gunst vnd Verhengnisse des erwurdigen in Got Vaters vnd Heren Hern Johanns Apte des Stiffts zu Fulda vnd der Meisteryn vnd Pryorin vnd des Convents des Closters zu Hoeste vnd auch Hern Heinrich Griffen des Pferrers zu Lengefelt des wir ire besigelte Brieffe daruber inne han zu Merunge Gots Dinsts durch vnser vnser Husfrauwen Elizabeth seligen Gedechtnisse vnsfre Eltern vnd vnsfre Nachkommen selen heiles willen von dem Gude das vns Got verlihen hat, haben gebuwet gewidemet vnd gestifftet eyn Capellen vor der Burge zu Habezheim vnd eyn ewige Messe darynne vnd haben darzu gegeben vnd gemacht eyme Prister der die Capellen besingen sal jerliche Gülte als die hernach geschriben stet.

Zu dem ersten den Hoffe den wir kaufft han vmb Engelharden von Franckensteyne vmbe zweye hundert vnd sieben vnd zwenzig Guldin zu Habezheim vor der Burge gelegen mit aller finer Zugehorunge nichts daran vßgenommen genant Schribers Gut. Item sechs Morgen Ackers gelegen zu Clestat. Item vier vnd zwenzig Morgen Ackers zu Gerspentze gelegen genant das Loche. Item zehen Guldin gelts vmbe Herdan von Buchuß gekaufft vf Abelosunge fur hundert Guldin. Item Henrich Dusels Hupgut das wir zu vns genomen haben fur drye vnd siebenzig Guldin.

Vnd were es das die obgent. Gütere vnd Gülte die vf Abelosunge oder Widerkeuffe gekaufft weren, nach Lute Innehalt vnd Vßwysunge der Brieffe daruber gegeben abgelöset oder abegekauffet wurden, so solde der Capellan dasselbe Gelt vnverrücket ganze vnd gare mit vnsen oder vnser Erben Rat Willen vnd Wissen widder anlegen in der Capellen Notze ane alle Geverde.

Neme-

Nemeliche ist gerette vnd gemacht vnd verschriben das wir Schencke Eberhart obgen. oder vnser eldester Sone der nach vns vnser Herschafft zu Erpach besitzet oder erbet die obgent. Capellen lyhen, gystigen vnd conferiren sollen vnd mogen wanne vnd wie vil vnd wie dick des not geschiet eyme erbern Mane der Prister ist oder in der Jares Friste ungeverlichen so sie ime dane geliehen wirt zu Prister gewyhet werde ane alles Geverde.

Auch ist gerette vnd gemacht zuschen dem vorgen. Pferret oder sinen Nachkommen zu Lengefelt vf eyne vnd dem Capellan der vorgent. Capellen wer zu Gezyten ist oder wirt vf die andern Syten wie sie vnder eyne leben vnd sich halden sollen. Zum ersten sal eyn veglich Capellan der obgent. Capellen eyme Pferrer zu Lengefelt gewonliche gehorsam dun vnd globen mit guden truwen das er getruwe syn wolle dem Pferrer vnd der Kirchen zu Lengefelt zu allen iren Rechten vnd sal sich der Kirchen Rechts nicht vndersteen da von die Kirche oder der Pfarret vorgent. geschediget mochten werden, dane also vil alß vßgenommen ist vnd hernach geschriben stet. Mit Namen sal der Capellan an den vier Hochgezyten, Wyhennachten Ostern, Pfingesten an vnse Frauwen Dagen assumtio vnd purificatio vf dem Palme Tage vnd die Karewochen zu den Crutzeferten vnd zwolffboten Dagen wane er von dem vorgent. Pfarrer geheischen oder verbotten wird zu der vorgent. Pfarre-Kirchen komen vnd da helffen Godes Dienste zu vollenbringen mit singene vnd mit lesene als dane gewonlich ist.

So ist dane auch gerette vnderschieden vnd gemacht das der Capellan der vorgent. Cappellen an keyne Sontage oder den obgen. vier Hochzyten keyne Messe zu Habezheim lesen oder halden sal, so keyne Herschafft Huß da heldet, wane aber die Herschafft Huß da hielde oder sust vf eyn Sontag oder den vier Hochzyten da were, vf welche Zyt jares das were, so sal vnd mag der obgent. Capellan der vorgent. Capellen Meß lesen vnd halden in der obgenant. Capellen, als zu andern heiligen Zyten ane Widersprache vnd Hindernisse des Pferrers zu Lengefelt obgent. vnd allermenclich es von sinen wegen, ane alle Geverde.

Auch ist mit Namen gerette was dem obgent. Capellan geopffert oder gefrumet wirt es sy vf den Altare oder daby in der obgent. Capellen das sal er alles dem Pfarrer zu Lengefelt, der zu gezyten da ist, halbes geben ane Geverde vf die Truwe als er vorgelobet hat, vßgenommen die vier Opffer die sollen dem Pferrer ledicliche n vnd gantze gefallen ane alle Geverde.

Auch ist mit Namen gerette vnd gemacht vnd sal auch also ewiclichen gehalden werden das der Capellan der vorgent. Capellen alle Mytwochen zu yeglicher Fronefasten in dem Jare zu Nacht eine Vigilien in derselben Capellen sal, vnd an dem Donnerstage frue darnach nehste folgende eyne Selemesse lesen vnd halden fur vnser Altfodern, vnser, vnser vorgen. seligen Hußfrauwen vnd vnser Nachkomen Selen darinne zugedencken vnd auch getruwelichen vor dem Volcke fur sie vnd vns zubidten vnd auch fur die Meysterin vnd Convente gemeynlichen des Closters zu Hoeste, darinne sal nicht irren dheinerley Gnade, Fryheit oder Privilegia die da yetzunt sind oder im kunftigen funden mochten werden. Vßgescheiden sy alles geuerde bose Funde vnd Argelist. Das alle dise vorgeschriben Stifftunge Gyfftunge Rede vnd Artikele stete, veste vnd vnverbrichenlichen bliben vnd auch ewiclichen also gehalden werden als von Worten zu Worten obegeschriben stet, so haben wir Schencke Eberhart obegent. vnser eigen Jngesigel zu Orkunde fur vnß vnsre Erben vnd Nachkomen an disen Brieff gehangen vnd haben auch gebeten den vorgent. Hern **Heinrich Gryffen Pferrer zu Lengefele**, das er syn eigen Jngesigel zu eyme Orkunde by das vnser an disen Brieff hat gehangen. Des ich **Heinrich Gryffe Pferrer zu Lengefelt** bekenne das dise obengeschriben Stifftunge, Gifftunge vnd Rede mit myne gude Willen, Wissen Gunste vnd Verhengnisse gescheen vnd zugangen sint vnd das die auch also ewiclichen vollenfurt vnd gehalden werden so han ich myn eigen Jngesigel by des obgent. mynes Herrn Schencke Eberharden Jngesigel zu warem gantzem Orkunde an disen Brieff gehangen. Datum Ao. Domini millimo. quadringentesimo duodecimo Dominica die ante Jacobi Apostoli.

Num. LXXVIII.

WJr Schenck (42) Eberhart der Elter Herre zu Erpach bekennen vns offenlichen mit disem Brieve alsolichen iren Teile des Slosses Bickenbach mit aller siner Zugehorunge als die Edeln Grave **Johannes Grave zu Wertheim** der elter, vnd **Frauwe Margarethe geborn von Rienek** sine eliche Hußfrauwe seliger Gedechtnisse den Got gnedig sy fur sich vnd ire Erben der Edeln **Frauwen Elzabeth Frauwen zu Erpach geborn von Katzenelnbogen** vnser lieben **Muter** seliger **Gedechtnisse** vnd iren Erben

verkaufft hatten uff eynen Widderkauff umb leyne und zwentzig hundert Guldin, denselben Teile des obgenant Sloß Bickenbach mit aller siner Zugehorunge hat der Edel Grave Johanns yetzunt Grave zu Wertheim widder gekaufft und gelöset umb den obgenanten Schenck Eberharden mit der obgenanten Summe eyn und zwentzig hundert Guldin die er uns gutlichen geantwortet geben und bezalet hat, und sagen derselben obgenanten eyn und zwentzig hundert Guldin fur uns und unsre Erben den obgenant Grave Johannen und sine Erben quyt ledig und lois mit disem Brieve des zu Urkunde so han wir Schenck Eberhart obgenant unser eigen Ingesigel geheissen hencken an diesen Brieff. Datum Anno Domini millesimo quadringentesimo undecimo feria tercia post Laurencii martiris.

Num. LXXIX.

Wir Schencke Eberhart der alte Herre zu Erpach bekennen uns offenlichen mit disem Brieffe für unß und unsre Erben und dun kunt allermenglichen daz wir Conrat Kriegen von Altheim dem alten unserm lieben getruwen eynen Teile an dem Slosse Habitzheim verkaufft han und verkeuffen ime den auch in Crafft dises Brieffes sine Lebetage und nit lenger, und sal und mag der obgenant Conrad sich unsers Teils des obgenanten Slosses gebruchen mit Behusunge und Stallunge widder allermenglichen zu sinen Noden und anders nit die ine selber antreffende und anrurende sint, wo er anders des Rechten an unß oder an unsern Erben vor verbliben wil und daz vor uns geboden hat, one alleyne und ußgeschieden sint die Durchluchtigen Hochgebornen Fürsten und Herren Herr Ludewig und Herr Otten Gebrudere Pfaltzgrafen by Ryne und Hertzogen in Beyern, myne gnedige liebe Heren.

Und wanne sich der obgenant Conrad unsers Teils des obgenanten Slosses Habitzheim also zu sinen Kriegen und Noden gebruchet, so sal er also denselben sinen Krieg uß zweene gewapente reisige Knechte wol erzuget uff sinen eigen Kosten und Schaden und Verluste zu Habitzheim halden in dem obgenanten Slosse den Krieg da uß zubliben und das Slosse getruwlichen zu behuden so dicke und vil des not ist ungeverlichen. Daruff haben ime auch alle Thornhuder, Wechter und Pfortener zu Habitzheim gelobt und gesworen und sollen ime daz auch furter dun so dicke und vil des not ist sine Lebetage und nit lenger ane alle Geverde, des zu Urkunde so han wir Schencke Eberhart obgenant unser eigen Ingesigel an diesen Brieff gehangen. Datum anno Dnj. millesimo quadringentesimo decimo septimo in die Marie Magdalene.

Daß diesem gemäß sich Conrat von Altheim der alte durchaus halten wollte, versicherte er mittelst schrifftlich ausgestellten Briefes an Tage sant Laurentii 1417.

Num. LXXX.

Ich Schencke (42) Eberhart der Elter Here zu Erppach bekennen mit diessem Brieffe daz ich umb besunder Lieb- und Truwe die ich han zu dem Edeln Schencke (59) Eberharten Hern zu Erppach Dumhere und Cammerer zu Mentze myme lieben Sone mit gudem Wissen, Willen und Vernunft geben han und geben auch in Crafft diesses Brieffes myne Leptage und nit lenger mine Hofe die ich han zu Habitzheim zu Umbstad und zu Sembde und alle die Güttere die ich in der Montas han mit allen Nutzen Rechten und Gefellen, doch also daz derselbe myn Son soliche Hofe nit versetzen, verhenden, verkeufen oder veruffern sall in deheine Wise ane Geverde, und auch ob ich denselben mynen Son uberlepte, daz er ee abeginge von Dodes wegen dan ich, daz an Gottes Barmhertzigkeit stet, so sollten soliche obgenante Hoffe und Güttere wieder lediglich an mich gefallen sin ane alle Wiedderspruche allermenlichs von sinen wegen ane alle Geverde.

Und darum so heiß ich alle die, die solch myn obgenante Hoffe und Güttere inn han dem obgenanten myme Sone fortine zu gewarten und gehorsam zu sin mit den obgenanten Hoffen und Güttern in aller der Maße als hievor geschriben stet und mir gewest sint. Und dez zu eyme waren Urkunde und mich diesser Gifft zubesagende han ich myn eigen Ingesigel mit rechtem Wissen an diesen Brief gehangen, der geben ist nach Cristi Geburte dusent vier hundert und in dem zwey und zwenzigesten Jare off sant Johans Dag als er entheubt wort.

Num. LXXXI.

Schencke Eberhart der alte Herre zu Erpach.

Kelner, Thornhuder, Pfortener, Wechter, Schultheissen, Scheffen, Landsidel und die armen Lute gemeynlichen und auch die angehorige armen eigen Lute zu Habitzheim und

vnd zu Zymmern, ich heissen vnd gebieden uch by den globden vnd eyden die ire mir alle gethane habent, das ire den Edeln Schencke **Eberharden Dumherre vnd Camerer zu Meyntz** vnd Schencke (58) **Conraden dem jungen Gebrüdern, Herren zu Erpach** mynen lieben Sonen globet, swereт vnd Huldigunge dunt an myn stat vnd ine furbaß mit allen Sachen gewartent gehorsam vnd verbunden syn wollet in aller der Maßen als ire mir bißheire gewest syt vnd gethane habent.

Vnd wann ihre daz alles also gethane vollenfurt vnd vollenbracht habent in der Maßen als obgeschrieben stet, so sagen ich vch solcher globde, truwe vnd eide die ire mir dan vor daruber gethane hettent qwyt ledig vnd loiß mit diesem Briefe. Des zu Orkunde so han ich Schencke Eberhart obgenant myn eigen Ingesigel gedrucket zu ende dieser Schrifft. Datum Anno Dnj. MCCCCXXII. feria quinta post **Katherine** Virginis.

Num. LXXXII.

Ich Schenck **Eberhart** der alte Herre zu Erppach bekenne offinlich mit dissem Briffe fur mich **Conrad, Ludwigen** vnd **Engelharden** myne Sone vnd alle myne Erben, daz ich dem Eteln Schenck **Eberharten** Herre zu **Erppach Dumherrn vnd Kemerer zu Menze** myme liben Sone mit friem gutem Mute vnd Willen vnd Wissen vsgeben han vnd geben ime vff in Crafft disses Briffes alle die **Gute Gulte Zinse vnd Rente zu dem Slosse geyn Danneberg gehorig** die ime zu Erbeteile angefallen sint von der Edeln **Elizabet von Cronenberg** seligen, **Frawen zu Erppach**, **miner lieben Hußfrawen**, es sy Eygenschafft, Erbeschafft, Schult, Grunt Boden, ussteende Gult, wie die Gute benant sint zu dem obgenanten Slos Danneberg gehorig sint oder gehorig sint gewest nichts davon vßgenommen swannen er siner Muter wegen ein geborner Erbe darzu ist, vnd auch darzu alle Erfolgunge vnd Brive alß ich Schenck Eberhart der alte obgenant die erklaget vnd erfolget erwonnen han vber dieselbigen Gute an **des heiligen Romischen Richs Hoffgericht** nach Inhalt vnd Vßwisunge derselben Brieffe daruber besagende clerlich vnd eigentlich vßwisent. Vnd herum so herfordern vnd heissen ich alle die die soliche vorgenanten Gute vorhanden oder innenhaben vnd auch vfgenommen haben daz sy dem obgenanten myme Sone Schenck Eberharten furbaz damit gewarten reichen antworten vnd verbunden sin wollen vnd sollen vnd ime die vngehindert folgen vnde damit furter gewarten wollet, glicher wise alß sy mir getane sollten haben vnd auch noch dun solten ane alle Hindernisse vnde ane alle Widdersprache allermenlich ane alle Geverde.

Num. LXXXIII. 1.

Ich 2) **Nicolas Foit Son zu Honelsteyn** bekennen mich offenlich an diesem Brive vnd tun kunt allen den die yn sehen oder horent lesen, alsoliche Brieffe vnd Verbüntiniß als der Erwürdige in Got Vatter vnd Here Hern Gerlach Ertzbischoff zu Mentze vor sich und synen Stifft vnd Nachkomen vnd der **Edel Graffe Gerhard Graffe zu Rienecke, Frauwe Mene** sine eliche **Hußfrauwe**, vnd **Schencke Ebirhart Herre zu Erpach Elizabeth** sine eliche **Hußfrauwe** vnd **Her Conrad von Bickenbach der alte** vnderreynander gemacht vnd begriffen han, als von des Huses wegen Bickenbach vnd waz dazu gehoret es sy vmb Burgfriden, vmb Buwe, Mutschare vnd Teillunge vnd vmb alle andere Stücke vnd Artickele wie sie geschriben vnd begriffen sint, die han ich vor mich vnd myn Erben in guden truwen gelobt vnd zu den Heiligen gesworn stede vnd veste zuhalten an alle geverde. Auch sal ich Nicolas Foit Son zu Honelstein stede halden alle die Brieffe die Frauwe Elizabeth selige etwanne eliche Husfrauwe **Hern Vlrichs** seligen **Herren zu Bickenbach** vnd ir **Dochtere Frauwe Agnes** selige **von Katzenelnbogen** vnd **Frauwe Mene Grefinne zu Rienecke**, vnd **Here Conrad Here zu Bickenbach** vnd mit im sine Sone Wolffram vnd Conrad vndereyne gegeben vnd gemacht hant ane alle Geverde.

Auch sal ich stede halden die Mutschar die die vorgent. **Frauw Agnes** Greffynne zu Katzenelnbogen vnd ir Swester **Frauwe Mene** Greffyne zu Reinecke getan hant an der Vesten Bickenbach vnd an allen den Luden, Gulten vnd Guden die darzu gehorent wie die Namen hant oder geheissen synt ane Geverde.

Auch sal ich stede halden alle andere Briefe die Graffe **Gerhard von Reinecke Frauwe Mene** sine eliche Husfrauwe vnd **Frauwe Agnes von Katzenelnbogen** vndereynander geben hant. Vnd alle dise vorgeschriben Artickele vnd ir jeglichen besunder han ich **Niclas vorgent.** vor mich vnd alle myn Erben in guden truwen gelobt vnd lyplich zu

 den

den Heiligen geswora ymmer me stede vnd feste zuhalden ane alle Argeliste vnd ane Geverde. Des zu warem Orkunde han ich myn eigen Ingesiegel vnden an disen Brieffe gehencket mich vnd myn Erben der egeschriben Sachen zubesagen. Datum Anno Domini Millesimo CCCCmo. quarto decimo sabbato die post beati Jacobi Apostoli.

a) Niclas Foit Sone zu Honelstein rc. war ein Sohn des auch Niclas geheissenen Vogts von Honel- oder Hunoldtstein und Iden, Schenckin zu Erpach, der von seiner Mutter und Großmutter her Theil an Bickenbach bekommen hat und ein Gan-Erbe daselbst worden ist, dessen auch Humbracht Tabul. 88. gedencket, sihe übrigens die Erläuterung Schenckin Ida Num. 43. &c.

Num. LXXXIII. 2.

Wir **Johanns Grave zu Wertheim** des Allerdurchluchtigisten Fursten vnd Heren **Hern Ruprechts** von Gotes Gnaden **Romischen Kungs** zu allen Ziten Merers des Richs Hofrichter bekennen vnd tun kunt offenbar mit disem Brief, daß wir desselben vnsers Heren des Kungs vnd des heiligen Richs Hofgerichte besessen haben zu Heidelberg in der Burge vf disen Tag, als diser Brif gegeben ist, vnd das die a) edel **Agatha geborn von Hohenfels** vf das Dorff **Westhoven** mit allen vnd iglichen sinen Zugehörungen, Luten vnd Gutern besuchtem vnd vnbesuchtem nichts vßgenommen, als das der vorgenanten **Agathen** Vatter vnd Muter seligen inne gehabt haben, umb b) zwey hundert Marcke Silbers minner oder mere vnd vf dem Teyle vnd alles das derselben Agathen Vatter vnd Muter seligen an dem **Slosse Bickenbach** vnd seinen Zugehörungen gehabt haben, es sey an Luten oder Gütern, varndem oder ligendem, besuchten oder vnbesuchtem nichts vßgenommen vmb **zweyhundert Marke Silbers** minner oder mere an dem vorgenant. Hofgerichte so verre geclaget hat, das ir c) **Anleyde** daruf zutun erteylet worden ist, als recht ist, vnd das sie darnach durch den vesten **Berthold Heipbach von Oetsperg** d) iren Anleyder, dem das auch von des vorgent. Hofgerichts wegen zutund gebotten was vf das vorgent. Dorffe vnd sin Zugehörunge vnd ouch vf dem Teyle vnd alles das ir Vatter vnd Muter seligen an dem vorgent. **Sloß Bickenbach** vnd sinen Zugehorigungen gehabt haben, e) angeleydet ist, als recht ist, als das vor vns in dem vorgent. Hofgerichte f) mit desselben Bertoltz offenn versigelten Briefe recht vnd redlich vf den Eyde bewiset ist, als recht ist, vnd das auch darnach die vorgent. **Agatha** solich ire Anleyde vf den vorgnt. Dorff vnd sinen Zugehören vnd auch vf dem vorgent. Teyle vnd anderm was ir Vat- vnd Muter seligen an dem vorgent. Sloß vnd sinen Zugehörungen gelassen haben, recht vnd redlich g) ersessen hat, mere wann sechs Wochen vnd dry Tage das die nyemand versprochen oder verentwort hat, als des egent. Hofgerichts Recht als das auch alles vor vns im Gerichte redlichen furbracht vnd bewiset ist, als recht ist; Wann nun darumb derselben Agathen, das vorgent. Dorff vnd Zugehorunge auch der vorgent. Teyle vnd alles das ir Vatter vnd Muter seligen an dem vorgent. Sloß Bickenbach vnd sinen Zugehörungen gehabt haben, an dem vorgenanten Hofgerichte h) mit rechter Vrtheyle zugeteylet sind, vnd sy des vnd der auch in nutzlich gewere gesetzet ist, als recht ist, also das sy das vnd die erclagt, erlanget, erfolget vnd erwonnen haben sol, das kein langen furbaßine dafur gehören sol, vnd das sy das vnd die auch furbaßine angrifen, innemen, innehaben, niessen, besetzen, entsetzen, verkaufen, versetzen oder hingeben vnd damit tun vnd lassen moge was ir füglich ist, als mit andern irem eigentlichem Gute one allermeniclichs vnd eines iglichen Hindernisse Irrung vnd Wiedersprechen, als vil vnd als lange biß das ir die vorigen bede Summe genzlich vnd gar gericht vnd bezalet sind; Darum von des egent. vnsers Heren des Kungs gewaltes vnd Hofgerichtes wegen setzen wir auch i) in Crafft diß Briefs dieselben Agatha in nutzlich gewere des vorgent. Dorffs vnd siner Zugehorunge Lute vnd Güter besuchter vnd vnbesuchter, vnd auch des vorgent. Teyls vnd alles das ir Vatter vnd Muter seligen an dem vorgent. Sloß Bickenbach vnd sinen Zugehorungen gehabt haben, besuchtem vnd vnbesuchtem, vnd k) gebieten darumb von desselben vnsers Heren des Kungs Gewaltes vnd Hofgerichtes wegen, allen vnd jglichen Fürsten, geistlichen vnd werntlichen, Grafen, Frien, Heren, Rittern, Knechten, Landrichtern, Richtern, Burggrafen, Vogten, Ampluten, Burgemeistern, Scheffen, Reten vnd Gemeinden, vnd allen andern den diser Brief vorkumet, by des heiligen Richs Rechten vnd Gehorsamkeyte ernstlich vnd vesticlich mit disem Brief, das sie der vorgent. **Agatha** vnd den iren, zu den vorgent. Dorff vnd sinen Zugehorungen vnd auch dem vorgent. Teyle ernstlich vnd vesticlich beholffen sin vnd sy auch dabey getrulichen handhaben, schutzen vnd schirmen sollen, als viel vnd als lange bis das ir die vorgent. bede Summen genzlich vnd gar gericht vnd bezalet sint. Wen wer das nit tut, so das an in gefodert

fodert wirdet, zu dem oder den wirt man darumb richten als des egent. Hofgerichtes recht ist. Auch ist der vorgent. Agatha mit rechter Vrteyle erteylet worden, was sie an den vorgenanten iren erclagten vnd ervolgten Dorffe, Teyle vnd Zugehörunge also tun oder tun werden, das sy doran nit freveln oder missetun mogen wider das heilig Riche noch wieder keynerley Gerichte, geistliches noch werntlichs, Landfrid, Landgericht Statgerichte, Friheite, noch Gewonheite noch wider kein Ding in dhein wis, vnd ob ymanz hinder ir doruf erclagen oder ervolgen wurde das ir das kein Schade daran sin sol ir werde dann das bevor verkundet als recht ist, vnd das man ir auch m) zu Schirmern daruber geben solle, wes sy begeret. Mit Vrkund diß Briefs versigelt mit des vorgenanten Hofgerichtes anhangendem Insigel, geben zu Heidelberg nach Crists Geburt viertzehen hundert Jare vnd darnach in dem nunden Jare des nechsten Dinstags nach sant Gallen Tage.

a) Edel *Agatha* geborn von Hohenfelß ꝛc. **Das Vorwort: Edel bezeichnet, daß der Agatha Vater ein Freyer Herr des Reichs gewesen sey, und haben sich die von Hohen-Felß auch von Reipoltz-Kirchen geschrieben, wie dessen bey Erläuterung Num. 43. Schenckin Ida mehrers gedacht worden ist, und kan obgenennte Agatha wohl eine Tochter des Conrads von Hohen-Felß zu Reipoltz-Kirchen und Schenckin Ida gewesen seyn, die ihren Theil an Bickenbach von ihren Groß-Eltern, Schenck Eberharten und Elisabeth von Katzen-Ellnbogen, her gehabt. In Humbrachtischer 252. Tabell wird sie in denen Stamm-Verwandten derer von Hohenfelß und Reipoltz Kirchen nicht gefunden, dahin sie doch, vermöge unsrer Urkund, gehöret.**

b) Zwey hundert Marcke Silbers ꝛc. **Wird wohl von Marcken-Gewichts zu verstehen seyn, das dann in die 1600. Species-Thaler ausgemacht.**

c) Anleite daruff zuthun ertheilet ꝛc. **d. i. Das Gerichte hat erkennet, daß sie suchen möchte, in die Güter, darauf geklaget worden ist, gesetzet zu werden, um sie in gewahrsam zu haben, hernach weiter gar zu nutzen und zu niessen. Ordenung und sundere Gesatz des heilgen Römischen Reichs Hof-Gericht zu Rottweil zehender Theil erster Titul** Folio H III. a. Editionis de Ao. 1523.

d) Iren Anlayter ꝛc. **Das muste einer aus dem Hof-Gericht seyn und gieng darmit folgender Gestalt zu. Wenn jemand hinlänglich die Insetzung in des Verklagten und sich nicht verantwortenden Güter that, und sich darmit bey dem Hof-Gerichts-Schreiber meldete, so gab dieser einen so genannten Anlait-Brief und setzte in selbigen den Namen des Gerichts-Assessors, der die Sache weiter ordnen und führen sollte, und nebst dem einen Zedel, darauf die Güter verzeichnet stunden. Brief und Zedel bestellte die klagende Parthie an den so genannten Anlaiter durch den Gerichts-Bothen, welcher bat, daß er ihm Gewalt oder Verordnung anzulaiten, d. i. die bevorstehende Insetzung in die Güter, an Ort und Stelle ihrer Lage, zu verkünden, geben möchte.**

Wenn nun der Anlaiter dem Bothen gebetene Gewalt gegeben hatte, so überlieferte dieser den Anlait-Brief dem Kläger oder Sachwalter, mit dem obgedachten die Verzeichnung der Güter in sich haltenden Zedel aber gieng er an den Ort, wo sich mehrgedachte Güter fanden, ihn dem Besitzer selbiger oder des Orts Obrigkeit übergebende und verkündende, was darmit vor sey? darmit, wer es thun wollte, die Nothdurfft dargegen rechtlich vorkehren könnte. Im Fall daß der Besitzer solcher Güter Todes verfahren und kein Erbe bekannt war, muste sie der Gerichts-Bothe, besage der Ordnung l. c. §. 7. belüten, d. i. vor der durch Glocken-Schlag versammleten Gemeinde verkünden, daß jemand darein gesetzt seyn wollte, darmit allenfalls dargegen rechtlich gesprochen oder weiter verfahren werden könnte.

e) Angeleydet ist ꝛc. **Nach der in vorstehender Anmerckung beschriebenen Ordnung, daß der Bothe die Sache, wo es seyn sollen, verkündet hat.**

f) Mit desselben Bertoltz offen -- -- vff den Eyd beweiset ist ꝛc. **Die angezogene Rottweilische Hof-Gerichts-Ordnung bringt mit sich, daß der Anlaiter, d. i. der die Insetzungs-Sache führende Assessor, das Gericht auf seinen Eyd schrifftlich versichern muste, es sey die Anlait, oder Verkündigung vorseyender Immission, oder Einsetzung, behöriger massen geschehen.**

g) Ersessen hat mehre wann sechs Wochen vnd drey Tage ꝛc. **Das war der in der Ordnung gesetzte Termin, binnen welchen sich der Verklagte verantworten, oder des weitern Verfahrens gewärtig seyn muste, und heisset es davon in der mehr gedachten Ordnung:**

„Und wan sechs Wochen drei Tag vnd me, nachdem die Anlaiti verkunt wird, vergond, ist „dan das die Anlaiti dazwischen mit recht nit versprochen noch verantwurt wirt, so wirt ein „Anlait-Besitzung Brief, über den Anlait-Brief gemacht ꝛc.

Dieser hatte auch einen Termin von sechs Wochen drey Tagen; wenn auch diesen der Verklagte verstreichen ließ, so folgte ein nützlich Gewerbrieff, des Inhalts: daß der Kläger das Gut, sich daraus bezahlt zu machen, erhalten und solcher gestalt darein gewiesen werden sollte.

h) Mit Rechter Vrtheyle --- gewere gesetzet ist ꝛc. **Nachdem nemlich auf den Anleitung-Besitz-Brief (war gleichsam** Missio ex primo Decreto, **Einsatz aus erster Erkäntnis) sich niemand verantwortet hatte, so wurde gedachter massen ein nützlicher Gewerbrief gemacht von dem Hof-Gericht und einem andern Urtheil-Sprecher (d. i. Beysitzer des Hof-Gerichts) geboten, daß er den Kläger drauf in nützlich Gewehr setzt, und wann sechs Wochen, drey Tag und mehr nach** dato **des nützlichen Gewer-Briefs hin wird und vergangen sind, und die nützliche Gewehr darzwischen nit versprochen noch verantwurt wird, wird ein nützlich Gewerbesitzung-Briefe darüber gemacht (möchte** Missio ex secundo Decreto, **Einsatz aus zweyter Erkäntnis, heissen) also (d. i. mit der Anzeige und Bezeugung) daß die nützlich Gewehr darauf besessen (und wieder ein Termin von sechs Wochen und drey Tage verstrichen) sey, so viel Zeit, als vor begrif-**

begriffen ist, nemlich, wie mehr gedacht worden ist, sechs Wochen drey Tage. Solches sagt der Urtail-Sprecher auch auf seinen Eyd – – und wann der (von ihm disfals ertheilte Zeugnis-) Brief vor dem Hof-Gericht gelesen wird, und der Kläger rechts füro (weiter) mütet und begert, ist dan niemand da der das mit Recht versprechen oder verantwurten wiel oder mag, so wird im ein Volg-Brieff und ein Schirm-Brieff daruff ertheilt (gesprochen) zu geben. Wann im dann die werdend, so mag er zu denen Gütern greiffen, und darmit thun nach dem der Brief besagt.

i) In Crafft dis Briefs ꝛc. Das war also der auf Anlait, auf Anlais-Besitz-Brief, auf Anlait-nützlich Gewehr-Brief endlich folgende und in bevorstehender Anmerckung von der Hof-Gerichts-Ordnung so genannte Volg- und Schirm-Brief, wie die nachstehende Worte der Urkund deutlich zu Tage legen, und war der Brief mit so viel, als ein Mandatum de Exequendo & Manutenendo auf diese oder jene Reichs-Stände erkannt.

k) Gebieten – – allen und iglichen Fürsten ꝛc. Das war ein überhaupt gefassetes Mandatum de exequendo, ein an alle insgemein gerichteter Volg- und Schirm-Brief, nebst dem aber konnte der Kläger auch begehren, daß ihme dergleichen an diesen oder jenen insonderheit ertheilet werden möchte, davon die Rottweilische Hof-Gerichts-Ordnung setzet: Man giebt ihm auch Schirmer daruber, wie viel Fürsten, Herrn, Edelleute und Stedte er daruber zu Schirmern begert ꝛc. Edelleute und Städte ꝛc. Diesen wurden dermals auch Executionen derer an Reichs-Gerichten ausgefallenen Sprüche aufgetragen, es verstehen sich aber untern Edelleuten die Reichs-Freye von Adel, ob gleich ihnen die eigentlich so genannte Reichs-Standschafft überhaupt von einigen (Sweder Introductione in Jus publicum Parte Speciali Sect. II. cap. XVIII. §. 5, 6, 7. &c. pag. 965. sqq.) so hin der Zeit nicht zugestanden werden wil. So stehet auch diese Reichs-Freye Adelschafft in unsrer Urkunde vor denen Reichs-Städten, darüber es auch mancherley Streittigkeiten zwischen beyderseits gesetzet hat. Sweder l. c. §. 13. pag. 999. sqq.

m) Zu Schirmern daruber geben solle, wes sie begeret ꝛc. Das ist ein sonderbares auf diesen oder jenen namentlich gerichtetes Mandatum de Exequendo speciale &c. die sich dann der Sach unterziehen musten und sollten, wollten sie nicht in die Acht erkläret seyn, oder erfahren, daß der Kläger, sich zu erhohlen, in ihre eigne Güter, nach bisher erzehltem, gewiesen würde, davon die Ordnung l. c. §. 2. spricht:

„ Wer dem andern zum Schirmer gegeben wird, der sol in an dem selbigen seinen erlang-„ ten und erfolgten Rechten, Stucken und Gütern mit sumen. Sumte aber oder irrte der „ Schirmer den Kleger, klagt er das von im, so er dan das nit mag verantworten, als recht „ ist, oder kumpt er darum nit für, man richtet dem Kleger darum zu im mit Aucht (mit Acht) „ und mit Anlaiti ꝛc.

Alle bisher vorgekommene und auch ehemals in der Cammer-Gerichts-Ordnung (Part. III. Tit. 43.) enthaltene Umschweiffe sind durch den Reichs-Abschied de Anno 1654 § 36. aufgehoben und auf die Form der Acht oder *Immission ex primo & secundo decreto* zu verfahren untersaget worden. Erscheinet der Verklagte nicht, so lässet man den Kläger zum Beweiß, bestehet er darmit, so wird für ihn gesprochen, und hernach die Execution oder Vollstreckung des gesprochenen verfüget. Georgius Beyer in Pandect. Libr. XLII. Tit. IV. V. pag. 526. Boehmer ad Decretal. Libr. II. Tit. XV. § 19. pag. 1156. &c.

Num. LXXXIV. 1.

Ich Conrad Here zu Winsperg bekennen mich vffenliche mit diesem Brieffe vnd tun kunt allen den die in sehend herend oder lesin daz mich der Etel myn lieber Swehér Eberhard Schencke Here zu Erpach mynes Zugeltis zu Gredin myner elichin Frauwin sin Dochter beweiset hat zu rechtem zugelde zwey tusind Guldin vf Erpach Burg vnd Stad eyme Virteil, vnd vf alle dem daz zu dem selben Vierteil gehörit, mit Namen vf dem Virteil daz ich von yme hatte mit sinen Zugehordin als ich daz vore ynne hatte, das ich meinte da ich recht zu hedte ane alle Argelist vnd Geverde, vnd sol ich Conrat von Winsperg Grede myn eliche Frauwe egenante vnd vnser leibes Erbin die wier miteinander hedtin oder gewynnen mochtin mit Schenckin Conrade myme lieben Swager vnd mit Schenckin Eberharte myme lieben Swehér gebrudern vnd iren Erbin in dem vorgenanten Virteil Erpach Burg vnd Stadt vnd an sinen Zugehordin alse vorgeschriben sted sitzin in rechter Gemeinschafft alse lange biz sie es von vns gelosin alse hernach geschriben sted, vnd sollin wir auch nicht furbas grifin one alles Geverde. Auch sol ich Conrad von Winsperg, Grede mine eliche Frauwe oder vnsre Erben den vorgent. Schencken gebrudern oder iren Erbin keiner Teylunge zumuden noch an sie vordern an dem vorgenanten Erpach Slosse Burg vnd Stad, es en wer dan mit gudem Willen ir vnd irer Erbin, vnd en sollen auch das vorgenant Virteil des vorgent. Huses Erpach Burg vnd Stad vnd waz dazu gehorit nicht virsetzin noch virkauffin noch an keine andre Hand wendin ane alle Argelist vnd Geverde, es en geschehe dan mit Willen Gunst vnd Verhengnisse des Hochgeborn Fürsten, Heren Ruprechtis des eltern Palinzgrafen bey Rein dez heilgen Römischen Reichs Vbirste Drutzes vnd Hertzoge in Beyern vnsers lieben gnedigen Heren odir siner Erbin vnd auch mit Gunst vnd Willin vnd Verhengnisse der vorgent. Conrad mynes Swagers vnd Eberhartis mynes Swehers gebruder vnd irer Erben, want sie Erpach

Burg

Burg und Stadt vorgent. mit iren Zugehordin von unsern obgenanten Herin zu Lehin han. Auch ist gered uf welche Zeit und wanne die vorgent. Schenckin Gebruder odir ire Erbin komenen zu mir **Conrat von Winsperg, Gredin myner elichen Frauwin** oder zu unsern Erbin die wier miteinander hedtin daz vorgent. Virteil Erpach Burg und Stad mit zwein thusend Guldin gut an Gulde und swere an dem Gewichte so sullin wir oder unser Erbin die wier mit einander hedtin daz vorgent. Virteil Erpach Burg und Stadt mit sinen Zugehordin widder in ire Hand geben und quit ledig und loß sagin ane alle Verzug und Hindernisse und Geverde, und sullin wir noch keyn unser Erbin oder nymand von unser wegen darnach keyne Ansprache nach dem vorgenanten Virteil Erpach Burg und Stad und nach sinen Zugehordin ewiclichin nimmerme gehabin in kine wiz ane alle Geverde.

Auch soll ich **Conrat von Winsperg** vorgent. **Grede myne elich Frauwe** oder unser leibes Erbin die wir mit eynander hedtin die vorgent. zwei thusend Guldin widder anlegin und belegin mit Wissin und Willin der vorgent. Schenckin und irer Erbin und auch mit Rade irer Frunde unde der Mynen also daz Grede myne eliche Frauwe und unser leibes Erbin die wir miteinander hedtin oder gewinnen mochten daran wol habende und veste sin ane alle Geverde.

Auch ist gered werz daz ich **Conrad von Winsberg vorgent. Grede mine eliche Frauwe** bede abgingen von Dodes wegen ane leibes Erbin, die wier mit einander haben mochten so soll daz selbe Gut daran die zwei thusend Guldin geleid und gewand werin widder an Schenckin Cunrad mynen Swager, Eberharten mynen Sweher vorgent. oder an ir erben vallen alse zugeltis Recht und Gewonheit ist und ane alle Widderrede eynes yclichen und ane alle Geverde.

Werz auch daz ich **Conrad von Winsperg** vorgent. **Grede myne eliche Frauwe** ane leibes Erben abegyngen, die wir miteynander habin oder gewinnen mochten, ee daz die vorgnt. Schenckin oder ire Erbin Erpach daz Virteil Burg und Stad vorgent. mit siner Zugehorde widdir umb uns lositin, so sulle daz vorgeschriben Virteil Erpach Burg und Stad mit siner Zugehorde widder an sie und an ire Erbin fallin und lediclich verfallin ꝛc.

Num. LXXXIV. 2.

a) Engelhard,
Herr zu Weinsperg.

b) Conradus, — c) Engelhart.

*

d) Engelhard, Rufus,
der Rothe, schon †. 1242.

e) Engelhard. — f) Conrad.

* * *

g) Gottfried. Gem.
Elisabet von Müntzenberg.

h) Engelhard. — i) Engelhard. — k) Conrad, schon †. 1329. sein Gem Luckart, Erb-Tochter von Breuberg, die hernach zum zweyten Gemahl Herrn Gottfried zu Eppstein genommen hat.

Children of h):
l) Engelhard, Kayserl. Reichs-Hof-Richter, †. 1417. Gem. Anna. Gräfin von Leiningen.
m) Conrad, Ertz-Bischof zu Maynz.
n) Conrad.

Child of k):
o) Conrad, kommt vor 1330--1357. Gem. Margareta, Schenck Eberharts Tochter Num. 46.

Child of l):
p) Conrad kommt vor 1403–1410. Reichs-Erb-Cämmerer und Schirmer des Baßlerischen Concilii, †. 1452. Gem. (1) Anna von Hohenlohe. (2) Anna von Henneberg.

Children of p):
Elisabet, Hertzog Erichs von Sachsen-Lauenburg Gemahlin. : Philipp der ältere. : Philipp der jüngere.

Child of Philipp der ältere:
Catharina †. 1538. Gem. Eberhards von Königstein. an. 1498.

a) b) c) Diese drey finden sich in einem Briefe, den Kayser Heinrich II. Anno 1193. dem Closter Lorsch gegeben hat, als Zeugen. Johannis Rerum Mogunt. Tom. I. in Addendis pag. 1020.

d) e) f) Dessen Gemahlin soll Lukard, eine Schenckin von Limpurg, gewesen seyn, und werden ihm zwey Söhne, Engelhardt und Conrad, beygeleget. Besoldus in Monumentis Redivivis Monaster. Wurtenb. Tomo II. n. 1. pag. 423. apud Johannis l. c.

g) Wessen Sohn dieser Gottfried eigentlich gewesen sey? kan man vor gewiß nicht sagen, daß ein Herr von Weinsperg des Namens um die Zeit, d. i. vor und nach dem Mittel des 13den Seculi, gewesen sey, ist gewiß gnug, wie auch, daß er eine von denen Müntzenbergschen Erb-Töchtern, die Elisabet nemlich, geheirathet habe.

h) i) k) Der mit i) bezeichnete Engelhard muß zeitlich gestorben seyn, h) und k) haben als Söhne des Gottfrieds und der Elisabet, der Müntzenbergschen Erb-Tochter, den von der Mutter habenden Theil solcher Erbschafft an die Falckensteiner verkaufft. Daß die Breubergsche Erb-Tochter *Conradum* von Weinsperg in erster Ehe gehabt und mit ihm einen Sohn, auch Conrad genannt, erzeugt habe, ist im dritten Theil unsers Werckgens bey Erläuterung Breubergs zu finden.

l) Dessen ist in der Qualität eines Kayserl. Hof-Richters in Urkund Num. LXXII. 1. gedacht, und solche Anno 1408. datiret rc.

m) Von dem ist Serrarius in Beschreibung dieses Churfürsten, und Johannis in seinen dazu gefügten Anmerckungen Tom. I. Rer. Mogunt. pag. 70. sq. nachzusehen.

n) Sihe Johannis l. c.

o) Sihe die Erläuterung Schenckin Margaraten Num. 46.

p) Reichs Erbkämmerer rc. hat sich dieser, in Ansehung seiner Abstammung von Müntzenbergschen Geblüt, genennet, indem bekantlich die Müntzenberger Herren mit diesem Amt versehen gewesen sind, das mit denen Landen auf die Falckensteiner gekommen, doch hat sich dessen auch, sonderlich nach Abgang des Männlich-Falckensteinschen Stammes, obgedachter Conrad, auch sein Sohn Philipp, der ältere, angemasset, welchen letztgenannten Ertz-Bischoff Bertholt zu Mayntz selbst, in der Ehberedung zwischen dessen Tochter Catharinen und Eberhards von Falckenstein, des Reichs-Ertz-Cämmerer (soll Erb-Cämmerer heissen, indem bekantlich ein Churfürst von Brandenburg allzeit Ertz-Cämmerer ist) geheissen hat rc. bey Johannis Rer. Mogunt. Tom. I. pag. 518. sqq. in Erläuterung Eppsteinischer Genealogie, oder Geschlechts-Taffel.

Num. LXXXV.

Ich Schencke (No. 48.) Hans, Herre von Erpach bekennen offentlichen an diesem Briefe vor mich und alle myne Erben, daß ich mit gesundem Libe und wolbedachtem Mude gemacht han und machen eime Pfarrer zu Mossauwe alle Jar ewiglichen ein Malder Korn Gulde und sechs Schillinge Heller Werunge uf myme Zehnden zu Steinbach, und das soll man reichen und geben eim Pfarrer alle Jare an der Zit, so man den Zehnden nimmt, und darum soll ein Pharrer zu Mosauwe mynes Vaters (No. 32.) Schenck seelgen Conrad des alten Herrn zu Erpach myner myn Husfrouwen (No. 56.) Schenck Agnesen myns Bruders (49.) Schenck Conrad Dumherrn zu Wirtzburg, myne Kinde und aller unser Altfedern und Nachkommen gedencken in sin Messen und Jahrgezit - - begehen, und mit der Messe vier Stunde im Jar, mit Namen uf die vier Sontage nach den vier Fronfasten schierst chommend: doch wäre es Sach daß ich oder mine Erbin den vorgenanten Zehnden versetzen oder verkauffen wollten das sol sin einem Pharrer obgenant unverlustig sin obgeschrieben Gulte: doch wäre es Sache, daß ein Pharer vorgesetzte Jargezyt nicht beginge, zu jeder gezit als vorgeschriben steet, so mochten ich oder mine Erben die vorgeschriben als lang uf heben und nemen, biß er die Jargezit beginge, als vorgeschrieben steet. Dis zu Urkunde so han ich min Ingesigel an diesen Brief dun henken, und zu merer Sicherheit, so han ich gebeten mynen Bruder Conrad obgenant, daß er sein Ingesigel hat gehangen bey das myn, das ich Schenck Conrad bekenne daß ich myn Ingesigel han gehangen an diesen Brief umb bede mynes Bruders Schenck Johann obgenannt im zubesagen all vorgeschriben Dinge. Datum Anno Domini 1390.

Num. LXXXVI. 1.

a) JUdices sanctæ Maguntinæ sedis honestis viris b) Archipresbytero & Cemereniæ sedis in Bensheim salutem in Domino sempiternam. Cum alias honorabilis vir Dominus *Conradus Schencke* Canonicus Ecclesie Moguntin. ad Pastoriam seu Rectoriam ecclesie parochialis in pungstat vacantem ex morte seu libera resignatione quondam Rudolffi Schencke ejusdem ecclesie dum vixit, novissimi Pastoris seu Rectoris per Nobiles viros *Dominos Conradum Schencke de Erpach* juniorem & *Eberhardum Schencke* milites c) in supplementum defectus jurisdictionis prepositure ecclesie sancti victoris extra muros moguntin.

in

in cujus preposituræ terminis prepositus aut ejus officialis jurisdictionem exercendo possidere non dicitur, nobis sit presentatus & quia in termino proclamacionis hodierno nullus coram nobis comparuit oppositor sive contradictor ideo dictum dominum Conradum presentatum & publice proclamatum de præfata Ecclesia in pungstat & ejus regimine investiendum decrevimus & in his scriptis decernimus &c. Datum Anno Domini millesimo CCC. LXXX. sexto IV. Idus Augusti.

a) Die Richter des heiligen Stuls zu Mentze entbieten b) dem Ertz-Priester und der Cemmerey des Sitzes zu Bentzheim immerwehrendes Wohlseyn in dem Herrn. Da der ehrwürdige Herr **Conrad Schencke** der Menzer Kirchen Domherr zu der Pastorey oder Pfarrey, Pfungstatt, nach abgang des daselbst letzt hin gewesenen Pfarrers, **Rudolff Schenckens**, durch die **edlen Männer Conrad den jüngern Schencken zu Erpach und Eberharden Schencke, beyderseits Rittere**, presentiret worden; so haben wier, c) an statt der Probstey S. Vicktors zu Mentz, (die der wircklichen gerichtbarkeits Ubung zuermangeln gesaget wird) da bey heut geschehenem Aufgebot sich niemand gefunden hat, der dargegen was gesprochen oder eingewendet, den uns presentirten und von uns ausgeruffenen Herrn Conrad in die Pfarrthey einzuweisen beschlossen, und beschlissen es auch mit diesem Briefe ꝛc. Geben im Jahr des Herrn 1386. den . . Augusti.

a) Die Richter des heiligen Stuls zu Mentze ꝛc. d. i. Das Archidiaconat, das, heut zu Tage, so genannte Officialat.

b) Dem Ertz-Priester — zu Bensheim ꝛc. So wird der, genennet, der sonst auch Decanus Ruralis, Land-Dechant, heisset, und über die Clerisey oder Priester seines Bezircks die Aufsicht hat, sie visitiret, mit selbigen Synodos und selbige in guter Zucht und Ordnung hält, was er nicht heben kan, an höhern Ort berichtende, das sein Thun einige Gleichheit mit denen Inspectoren derer Protestirenden hat; und ist dieserley Art Ertz-Priester mit denen Ertz-Priestern hoher Stiffte nicht zu vermengen. Bœhmer ad Decretal. Libr. I. Tit. XXV. § 48. 49.

c) An statt der Probstey *S. Victors* — — zuermangeln gesagt wird ꝛc. Was ihr hier ermangelt zu haben gesagt wird, ist doch hernach von ihr geübet und ein presentirter Pfarr zu Hofheim von selbiger investiret worden, besage Urkund Num. CXXXII. 1. lit. a). No CXLIII. Num. CLIV. CLV. 2. Es gieng zur Zeit datirter Urkund gar übel her, daß die Stiffts-Herrn zu S. Victor in die Stadt flüchten müssen. Chronicon S. Victoris beym Johannis Tomo II. Rerum Mogunt. pag. 609.

Num. LXXXVI. 2.

Wier a) **Johann** von Gots Gnaden des heiligen Stuls zu **Mentze Ertzbischove**, des heiligen Römischen Reichs in deutschen Landen Ertzcantzler bekennen und thun kuntlich offenlich mit diesem Brieve das wier haben angesehn getreuwe stetige und fleissige b) Dienste die der **Edel Schenck Hans** (Num. 48.) Her von Erpach unser lieber getrewer uns und unserm Stiffte dicke scheinparliche gethan hat, und fürbaß in künfftigen Zeiten thun soll und mag, darumb und von besondern Gnaden so han wier denselben **Schenck Hansen** zu unserm und unsers Stiffts Burgmann uff unserm **Schloß Starckenberg** genommen und emphangen, und nemen und emphangen ihn gegenwurtelich dis Brieffs und han ime auch uff unser Kelnerey zu rechtem Burglehn verschrieben und verschreiben die ime auch mit crafft diß Briefs jerlichen uff sant Martens Tag unsers Patrons im Winter gelegen c) **achzehen Gulden Gelts** die ihm unser Kellner zu Heppenheim der zu Zeiten ist, von derselben unser Kellerey Jerlichen uff den obgenanten sant Martens Tag ane Intrag und Verzug geben soll, und heissen darum **Conrad Snellen** der itzunt unser Kellner zu Heppenheim ist, oder aber zu Zeiten unser Kellner daselbs wird, daß sie dem obgenanten **Schenck Hansen** soliche vorgesetzte Burglehen Jerlichen uff den vorgenanten sant Martins Tag reichen, geben und voll bezahlen ane Verzug und Intrag, auch hat derselb **Schenck Hanß** uns daruber zu treuen gelopt und zu den Heiligen geschworen uns und unserm Stifft getrew und holt zu seyn, unsern Schaden warnen und unser Bestes werben und auch solich Burglehn zu emphahen und zu verdienen mit trewen glüpten, eiden, d) **Seßen** und Diensten als dick des noit geschiecht und solicher Burglehn Recht und Gewohnheit ist an alle Geverde und Arglist. Des zu Urkunde ist unser Ingesigel an diesen Brieff gehangen. Datum Aschaffenburg ipso festo conceptionis beate Marie virginis, Anno Dnj. Millesimo quadringentesimo octavo (am Tage Marien Empfängnis, oder den 8. December, im Jahr des Herrn 1408.)

a) Johann von Gots Gnaden ꝛc. Des Geschlechts von Nassau, der mit dem auch zum Ertz-Bischof erwehlten Gottfried von Leiningen viel zu thun gehabt, ehe er die Würde behaupten können. Davon in und bey Urkund Num. XC. lit. a. b. c. mehrers befindlich ist.

b) Dien

b) Dienste die der Edel Schenck Hanß — — gethan hat 2c. Gantz vermuthlich sind von Schenck Hansen die Dienste dem Ertz-Bischof zu Behauptung seiner Würde, nach dem in vorher gehendem angemerckten, gethan worden. Wenn also Gottfried von Leiningen Schenck Eberharten Num. 52. auf seine Seite gewonnen; so hat Ertz-Bischof Johann, Schenck Hansen zu seinem Helffer zu haben, getrachtet, daß auch hier, bey Maintzer Spaltung, Erbachsche Vettern, unterschiednen widrigen Theilen, doch in einer Absicht, ihren Vortheil zu machen, gewesen sind.

c) Achtzehen Gulden Gelts 2c. So hat es ebenfalls in folgenden Lehn-Briefen Ertz-Bischoff Conrads von 1420, und 1432. in Ertz-Bischoff Dietrichs, des Geschlechts von Erbach vom 1435. gelautet; aber in Ertz-Bischoff Dietrichs, des Geschlechts von Isenburg, vom 1460. Jahre, heisset es: Sechs Pfund Heller und zwey Käse 2c. werden diesemnach diese Pfund Heller wohl auf achtzehen Gulden, jedes nemlich auf 3 Gulden, gerechnet worden seyn, und ist solche Benennung der Pfund bißher in Lehn-Briefen fortgeführt worden.

d) Seßen 2c. Wie fern ein Burgmann, sonderlich höhern Standes, persönlich in einer Burg zu sitzen oder zu seyn verbunden gewesen, und daß von ihm ein After-Burgmann mehrentheils bestellet worden sey, ist bey Urkund VI. C. a. lit. a. dargethan worden. Das Starckenberger Burglehen verleihen die Herren Grafen von Erbach noch heut zu Tage, als ein After-Lehen, an andere weiter, die allen alls seßhaffte Dienste zu thun schuldig.

Num. LXXXVI. 3.

WJer Johann von Gots Gnaden des heiligen Stuls zu Meintz Ertzbischove des heiligen Romischen Reichs Ertzcantzler in dutschen Landen bekennen für vns vnd vnser Nachkomen vnd Stifft zu Meintze vnd thun kunt offenlich mit diesem Briebe das wier angesehen haben mergliche, getrewe vnd fleißige Dinste die vns vnd vnserm Stifft der Edel a) Schenck Conrad Her von Erpach vnser Dhumherre zu Meintze lieber andächtiger, heimlicher (d. i. geheimder Rath) vnd getrewer dicke vnd manichfaltigelich schinparlich gethan hat vnd noch in künfftigen Zeiten thun soll vnd mag vnd darum vnd von besondern Gnaden haben wier im vnser Huß vnd Burgstadel zu Rimpach, das etwan Gerhard Vetzers seligen was, vnd vns nun von ihm ledig worden ist, mit allen sinen Zubehorungen gelihin vnd gebin leihen vnd geben im gegenwartiglich das in Crafft dis Brieves also das er das mit allen sinen Zugehorungen halten, haben, nutzen nyessen vnd sich des gebruchen soll vnd mag, nach seinem nutzlichsten vnd besten one Geverde. Auch soll dasselbe Hus vnser vnd vnsers Stiffts offen sein in allen vnsern Nöten vns daraus vnd darin zubehelffen wider allemeinigelich one Geverde. Vnd wer es Sach das der egenant Schenck Conrad zu einem Stiffte käme also das er ein Ertzbischove oder Bischove wurde oder von Tods wegen abgienge, das Got lang verhalte! so solte das selbe Hus mit allen finen Zugehorigungen wider an vns vnd vnsern Stifft gefallen vnd komen vnd vnser vnd vnsers Stiffts sein ane alle Hinderniffe, Intrag, vnd Verzug aller seiner Erben auch allermeingelichs vnd eines iglichen von seinet vnd irentwegen an Geverde. Des zu Vrkunde ist vnser Ingesigel an dissen Brief gehangen. Datum Eltvil (d. i. Elfelt) In die Sctorum. Viti & Modesti mrm. Anno Domini millesimo quadringentesimo nono. (Den 15. Junius 1409.)

a) Schenck Conrad 2c. Schenck Hanses Bruder, der denn auch dem Ertz-Bischof Johann treulich in dem Zwist mit dem Gegen-Ertz-Bischof Gottfried beygestanden, dargegen aber auch, wie sein Bruder Hans, Erkänntlichkeit und Vergeltung genossen hat. Sihe vorhergehende Urkunde. Aus beyderseits erscheinet, daß die Herren Schencken auch selbiger Zeit was gegolten und vermocht, also der Sachen ein Gewicht geben können, welcher sie beygefallen sind, deshalben man sie zu gewinnen gesucht hat.

Num. LXXXVII.

ES ist zu wissen das wir die hernach geschrieben vf hut Datum disses Briefes mit Namen Conrat Here zu Bickenbach Burggraff zu Miltenberg, Schenck Eberhart vnd Schenck Conrat bede Heren zu Erpach, Johann vnd Eberhart vom Hirßhorn bede Rittere vnd gebrüdere vnd Heinrich Rude von Kollenberg eine Ee beredt vnd beteidinget haben mit Wissen vnd Willen Schencke Eberharts des jungen vnd Schencke Conrats Heren von Erppach also das derselbe Schenck (52.) Eberhart der junge Here von Erppach sine elste Dochter (66.) Angnesen Schenck (49.) Conrat Heren von Erppach zur heiligen Ee geben sal, vnd er sal Schenck Conrat sym enden obgent. siner vorgeschrieben Dochter zu Zugelt geben alles das Gut das ym ledig worden ist von Dods wegen Gerhard Fetzers sel. vnd auch dazu sin Teil halben zu Schonberg an dem Schlosse das ist mit Namen ein Virteil mit aller siner Zugehorde vßgenommen die Wiengarten. : : Es ist gered das Schenck (48.) Hans

Here

Here von Erppach den obgent. Virteil zu Schönberg an Gulte sin lebtage uß und nit lenger mit sym Bruder Schenck Conrat besitzen sal one alle Geverde. Auch ist geredt das die Ee vollenfiret sal werden mit Byslaffen hie zwischen und sant Johanns Dag Baptisten schirst kummend es wer dann das es mit beder Teil gudem Willen lenger verhaben würde an alle Geverde, und **wann das Byslaffen** also **gescheen** ist, so söll **Schenck Eberhart** der junge ir Vater sin obgent. Dochter dannoch ein gantz Jar bey yme behalden und yr gutlichen dun als bisshero on geverde. Wir obgent. bereds Lute haben auch beredt und beteidingt, das **Schenck Conrat Here von Erppach** sin **Pfrunde und Gottsgaben** die er hat und sinen grossen Hof zu Würtzburg genant Kollenberg an sin Sweger **Schenck Eberharts Here zu Erppach** Sone on alle Geverde ußgenommen die oblegen die Schenck Conrat hat, die sollen yme bliben und sollen ym sin Sweger die tragen und emphahen wo des noit ist angeverde. Auch ist geredt das Schencke **Conrad** Here von Erppach obgent. Agnesen, sine eliche Hußfraw bewidemen sal mit tusend Gulden wert geldes • • und sal sie auch benisen fünfhundert Gulden wert Guts zu irer Morgen-Gabe • • und were es das Schenck Conrat obgent. sinen **Bruder Hansen** überlebt allso das die Herschafft zu siner Hand quem, so sal er **Angnesen** sinr **elichn Hußfrauw** iren Wydeme bessern mit tusend Gulden wert Guts • • • und wer es das Schenck Conrat **oder Angnes** sin eliche Hußfrauwe ir eins von Dods wegen abeginge, da Got fur sy, ee sie bygeslaffen, so sall diß, obgesch. Beredunge gentzlich abe sin. Es ist auch mit Namen beredt und geteidingt wer es das **Schencke Conrad** Here von Erppach oder **Angneß** sine eliche **Hußfrauwe**, nach den by einander geslaffen haben, yr eins under yne, welches das were von Dods wegen abginge, da Got mit sin Gnade lange fur sy, ee sy mit einander Libs-Erben gewinnen, so sal das ander, das also lebendig blip, sin lebtage uß, bey dem Widum und gut bliben sitzen, und wann das also lebendig bliben ist, auch von Dodes wegen abgegangen ist, so sal dan-sglich Gut an die Erben und Stam wider gefallen, da es herkommen ist • • geben in dem Jar da man zalt nach Cristi unsers Hern Geburt vier zehen hundert Jar und darnach in dem zwelfften Jare uf den Samstag nach unsers Hern uffertag.

Num. LXXXVIII.

Wir Johann a) von Gottes Gnaden, des heilgen Stuls zu Mentz Ertzbischof des heilgen Römischen Rychs in duytschen Landen Ertzcanceller bekennen und tun kund offenbar mit disem Brieve für uns, unsre Nachkommen und Stifft daß wir dem edlen **Schenck Conrad, Herrn zu Erpach**, unserm lieben getruwen, zu rechtem Mannlehn gelihen haben, **Kumych das Dorff und Gerichte halbes** mit Wasser, Wälden, Weyden und aller Zugehörunge: Item so hanne wier yme zu Burglehn gelihen eine Burgsesse in unserm Schlosse Fürstenauwe, Item ein Haus Bensheim und achzehn Gulden gelt auch zu Burglehn auf unserm Schlosse Starckenberg, dieselben Mannlehen und Burglehen etwann **der Edel Schenck Hans, Her von Erpach** seliger sein **Bruder** von uns und unserm Stifft zu Lehn gehabt hat; und verleihen yme die gegenwärtiglich in Krafft dieses Briefes. • • Datum Aschaffenburg feria Ida. post diem Beati Allexii Confessoris Anno millesimo quadringentesimo decimo octavo.

a) Ein Graf von Nassau, (ein Sohn Adolphi und Margarethen, Burggräfin von Nürnberg; ein Enckel Gerlachs des I. und Agnes, Land-Grafens Conradi zu Hessen Tochter; ein Ur-Enckel des Kaysers Adolphs und Imaginæ von Limburg an der Lochen) Ertz-Bischof 1395. †. 1419.

Num. LXXXIX.

Wir der **Dechan und das Capitel gemeinlich des Stiftes zu** sante **Gvidone** **ußwendig der Muren zu Spire**, erkennen uns offentlich an diesem Briefe, also als der Hochgeborn Fürste und Here, Her b) **Ruprecht der elter Pfaltzgruve bey Ryne** des heiligen Römischen Richs oberster Drochseß und ein Hertzog in Beyern, bey dem allerdurchluchtigisten Fürsten und Herrn, Here **Wentzell Romischen Kunigs** zu allen Ziten Merer des Richs und Kunig zu Beheim wegen, uns zu mit-Canoniken als von a) dez selben Kunigs ersten bede wegen hat geben **Schencke Henirichs Sun**, mit Namen **Juncher Eberhart Schencke** bey Erpach, als der Brief besaget, den er daruber hat, den wir auch als von dez vorgenanten Romschen Kunigs wegen, zu unserm Canoniken han emphangen doch in solcher Masse, ob es queme, daz der vorgenant **Schenck Eberhart** uns mit Canonik vorgenant c) understanden würde zukriegen von Papalen und Bevesthungen, also daz er also mit dem geistlichen Gerichte und Kriege müste

kriegen, so soll der vorgent. Schenck Eberhart von syn selbes wegen sine Krieg vnd Sache zubeschirmen aczig Phunt Heller guter Werung geben vnd nit me, daz sin Advocate vnd Fürsprecher sine Sache damide handhabe vnd getruwelich davor verduchte alse lange die aczig Phund weren, vnd da danne die achzig Pfunde dan also mit geistl. Kriege erzert werden, was dann furbaß daruf worde gein von Krigs wegen in geistlichen Sachen, welcherley der wil vnd wie viel das were, das sollen wier die vorgenant Dechan vnd Capitel gentzlich verlegen, schutzen, schirmen, handhaben vnde mit dem vorgenanten Procurator der yme über seine Sache vnd Kriege verbunden war, vnd vf vnsern Schaden vnd Kosten getruwlich vnd ernstlich verantworten vnd mit Kriege bestellen, schutzen vnd schirmen nach vnsern Besten mogen, ane alle Argelist vnd Geverde, dez zu Vrkunde han wir vnsirs Capitels Ingesigel an diesem Brief gehangen der geben ist, do man zalte nach Christes Geburte druzehen hundert vnd nun vnd sybenzig Jare, an dem nechsten Mandage nach sante Elisabeth Tage.

a) Desselbigen Königs ersten Bitte wegen ꝛc. Diese erste Bitte heisset im Lateinischen Primariæ Preces, „und hat ein gekrönter Römischer König oder Käyser, von alten Zeiten her, (wie Käyser „Rudolff I. schon Anno 1273. beym Goldast Tom. III. Constit. Imperialium Fol. 406. ge„schrieben hat) die Berechtigung ein- für allemahl, die Vergeber geistlicher Pfründen zu ersuchen, „diesem oder jenem von S. Maj. benannten die erst erledigte Pfründe zukommen zu lassen; „welche Bitte dann S. Maj. zu gewehren ist;„ und weil dem dadurch bittlich vorgeschlagenen zu einem Stück Brod, so zu sagen, geholffen wird, so pflegt man die gedachter maassen eingerichtete und schrifftlich abgehende Bitte einen *Panis*- oder, Brodt-Brief zu nennen.

b) Raprecht der Elter ꝛc. Diesem hatte König Wenzel die Erlaubnis gegeben, in seinem Namen binnen dem Stifft Speyer und Worms Panis-Briefe zu ertheilen, und darüber eine Königl. Schrifft ausgestellt des Sinnes:

Wier stehen dir zu mit gegenwärtigem, daß du, in Ansehung unsrer heute, als den 6 Julii, zu Aaken geschehenen Königl. Crönung, in denen Städten Speyer und Worms, auch in deren Sprengel, die uns und unsern Vorfahren von Rechts und alter Gewohnheit wegen zukommende erste Bitte thun sollst und mögest in all und jeden Hohen-Dom-Stiffts-Collegiat- und Conventual-Kirchen und Clöstern beyderley Geschlechts, bey Weltlich-Geistlichen und Clösterlichen, bey Prälaten und andern gewürdigten Personen, wer die sind, und wenn sie auch Bischöfflichen Stands wären, eben so, als wier selbst obgenannte Bitte an sie thun mögen und können, indem wier dir Recht und Macht ertheilen, auf Art und Weise als es denen Rechten zum Besten geschehen kan und mag, die mehrgedachte Bitten für deine Person an unsrer Statt anzubringen. Und wenn es Gottes Güte verleihet, die höchste Käyser-Würde zu erhalten, so geben wier auch hiermit zu, daß du die Vermöge vorgegangener Käyserl. Crönung uns zukommende Bitten in unserm Namen und an unser statt in Dom- und Collegiat- auch Mönchs-Kirchen, bey Prelaten und andern gewürdigten Personen beyderley Geschlechts, sie mögen Ordens-Personen oder sonst Geistliche seyn, in obgedachten Sprengeln thun und anbringen mögest und sollest, wie es mit denen uns in Ansehung Königlicher Crönung zustehenden ersten Bitten von dir geschehen ist ꝛc. Tollner Historiæ Palatinæ Codice Diplomatico Num. CXLVIII.

Man siehet daraus, daß Wenceslaus sich in einerley Sprengeln die ersten Bitten zweymahl, in Betrachtung zweyfacher Crönung, der Königlichen und der Käyserl. zugeschrieben und beyderseitige Berechtigung an Chur-Pfaltz übergeben habe. Dieses gebrauchte sich solcher und hat diesemnach besage vorhabender Urkund dem Schenck Eberhart einen Panis-Brief an das Stifft S. Guidonis ausserhalb Worms gegeben, daß ihn dieses, bey erst-erledigter Stelle, zu einem Mit-Canonik annehmen möchte, dazu es sich auch, mit angefügter Bedingung, willig verstanden hat.

c) Understanden würde zu Kriegen von Papalen und Bevesthungen ꝛc. Das soll heissen: Wenn er genöthigt würde, wegen des ihm nach Chur-Pfältzischem Panis-Brief ertheilten Canonicats Proceß zu führen, wegen Papalen und Bevesthungen ꝛc. durch Bevestungen verstehet sich die zu erhaltende Päbstliche Confirmation oder Bestättigung, die ihm wohl schwer und strittig gemacht werden können, indem es dazumahl zwey Päbste, den Urbanus VII. zu Rom und den Clemens VII. zu Avignon in Franckreich, gab, unter welchem das Jahr nach dem Datum unseres Panis-Briefes, Anno 1380. Wenceslaus dem Urbanus VI. feyerlich beyfiel mit denen Ständen des Reichs: Die so genannte Papalen, welche dem Schenck Eberhart sein Canonicat strittig machen können, scheinen die hernach mehrers bekannt gewordene Menses Papales, Pabst-Monate, zu bedeuten, die also dermahln schon üblich gewesen seyn müsten, wie sie hernach in Concordaten (sihe Urkund CXIIX. 29. Num. 5.) mehrers bestättiget worden, da nemlich der Pabst die im Januarius, Martius, Majus, Julius, September, November erledigte Canonicate u. s. w. zu er- und zu besetzen sich vorbehalten hat. Wenn nun das dem Schenck Eberhart, vermöge Panis-Briefes, ertheilte Canonicat in einem gedachter Monate erlediget worden wäre, wie es, geschehen zu seyn, das Ansehen hat, hätte ihm leicht vom Päbstl. Hofe aus die Sache strittig gemacht werden können, deshalben sich das Stifft vorgesehen, umb zu dem etwa entstehenden Proceß einige Beyhülffe vom Schenck Eberhard zu haben ꝛc.

Num.

Num. XC.

Wir Joffrid von Linigen von Gots Gnade a) erwelt Ertzbischoff zu Mentze bekennen vnd verihen in diesem Briff das wir entphangen han zu Dyener vnd zu helffer vnsern lieben Neven Eberhart Schencke den jungen zu helffe vnsern Stifft b) in zugewinnen vnd han yme gerette vnd gelobte vmb denselben sinen Dinst achthundert Gulden guder vnd geber die wir yme gutlichen betzaln wollen vor vns vnd vnser Nachkommende vf sante Georgen Dag nach Ostern nehste kumenden nach Datum des Briffs vnd verschriben yme die off den vorgent. vnsern Stifft also wer es Sache daz wir die obgent. Summe geltes nyt bezalt wurde zu dem vorgen. Ziel oder mit sine Liebe vbertragen, so mag der vorgent. Eberhart odir sin Erben den vorgent. vnsern Stifft vnd des Stiffts Lude vnd Lant c) phenden vnd angriffen mit Gericht geistlich oder werntlich oder ane Gericht vnd sollen wir yme daz nit weren oder schaffen gewert werden ane alle Geverde. Vnd neme er dez Angriffens oder Phendens yt kuntlichen Kosten oder Schaden den sollen vnd wollen wir yme keren gliche dem heubt Gelde ane Geverde. Auch ist vßgenomen in dieser Phantschafft d) vnser Zaume e) vnser Hofgesinde, f) vnd was reysicliche plieget myt vns zuriden ane Geverde. Des zu Vrkunde han wir vnser Ingesiegel dun hencken an diesen Brieff. Geben in dem Jare als man zalt nach Cristus Geburt druzehen hundert vnd darnach in dem sieben vnd nunzigisten Jare vf Mytwoche vor sanckte Martyns Dag des heiligen Bischoffs.

a) Erwehlt ꝛc. Das Wort steht allein, da sonst noch, wenn die Päbstl. Genemhabung der geschehenen Wahl erfolget ist, beståttigter hinzugesetzet wird, wie Exempel in Urkund No. CXIIX, 3. CXXIV, 3. &c. zu sehen sind. Hier fehlte es aber an dem letzten, ob er gleich fast einhållig vom gantzen Capitul, als ein frommer und gelehrter Herr, erwehlet worden war, indem ihm, da er mit Suchung der Confirmation eben nicht eilte, Johannes, ein Graf von Nassau, zuvor kam, und den Pabst samt Cardinålen so einzunehmen und zu gewinnen wuste, daß er ihn mit dem Ertz-Bistum versorgte, und dem erwehlten Gottfried die Bestättigung abschlug. Johannis Rer. Mogunt. Tom. I. Libr. V. pag. 709. sq.

b) In zu gewinnen ꝛc. Denn es meinte Gottfried billig seyn, sich bey dem rechtlich erlangten, mittelst Gewalt der Waffen, zu beschirmen, und das Ertz-Bistum zu erhalten, deshalben er Schenck Eberhart zu Hülfe nahm; allein Ertz-Bischof Johannes ließ an sich nichts ermangeln, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Johannis l. c. pag. 711. b.

c) Phenden ꝛc. So war es der Zeit gebråuchlich, und so weit kommen, daß auch Kåysere Macht gaben, sie selbst und das ihre zu pfånden, wenn sie nicht Wort hielten. Sihe bey Urkund No. 141 beym dritten Theil.

d) e) f) So wolte das Quartier, das Hof-Gesinde und die Mannschafft samt reisigen Knechten sicher gestellet seyn, und war dieses eine Einschrånckung sonst zugestandener Pfåndung. Alles halff doch nichts, indem Johannes das Ertz-Bistum behauptete.

Num. XCI.

Ich Schenck Eberhart Here von Erpach der jungte bekenne mich offentlich mit diesem Brieve fur mich vnd alle myne Erben, vnd dun kunt allen denen die yn ansehn oder horent lesen daz ich schuldig bin vnd gelten sol an sanckt Barbern Altar zu Michelstadt, oder eyme Capellan desselben Altars der dan zu Züden Caplan ist oder hant desselben Altars funfzig guder wolgewogener Guldin die mir Jungfrau Irmele Rauhin von Dorn Diether Rauhs sel. eliche Hausfrauwe gütlichen gelihen hat, vnd die ich von ihr empfangen vnd sie yn myne besten Nutzen gekart vnd gewant han, vnd von die vorgenante Junfer Irmele den ehgenanten Altar gestifft vnd gemacht hat, vnd daz selbe vorgenant Gelt daran gegeben hat, so han ich Schenck Eberhart vorgenannt dem vorgenanten Altar oder eyme Caplan dez selben Altars fur die vorgenant funfzig Gulden yngesetzet mynen halben Hof zu Dorf Erpach mit aller Zugehorunge als ich den bisher ynne gehabt han, vnd sol auch eyn Caplan der den zu Züden Caplan ist oder lent den vorgenanten Altar den vorgenanten halben Hof buwen nutzen vnd gebruchen, oder hin lihen wem er wil, daz dem vorgenanten Altar aller nutzlichste sey ane alle Geverde also lange biz ich oder myne Erben den wider gelosen mit funfzig guden Gulden. Auch ist gerette wanne oder welches Jar ich Schenck Eberhart vorgenant oder myne Erben kommen vürzehen Tage vor sanckt Petrus Tage ad Kathedram, oder in denen nechsten vürzehen Tagen darnach ane Geverde vnd bringen funfzig gude wolgewogene Gulden eyme Capellan oder Fürmander dez selben Altars die sollent sie von vns nemen vnd vns den vorgenanten halben Hof wieder ledig vnd loz sagen mit siner Zugehörunge ane Wiederrede, vnd sol man auch die selbe funfzig Gulden zu Stund widder anlegen dem Altar mit Rade eyns Furmanders der den

Furmand were des obgenanten Altars also daz sie wol belehte weren vnd ein Caplan des obgenanten Altars wolhabende vnd sicher daran were. Urkunde allir vorgeschrieben Dinge, so han ich Schenck Eberhart vorgenant min eygen Ingesigel gehangen an diessen Brief vnd zu eyme meren Sicherheit so han ich gebeden den edelen mynen lieben Herren Schencken Conrat (No. 32.) den eltern Hern zu Erpach vnd mynen lieben Bruder Schencke Philipps daz sie iren gude Willen hie zu geton hant, vnd ire Ingesigel by daz myne an diesen Brief hant gehangen. Vnd wir die vorgenante Schencke Conrad der eltere vnd Schencke Philipps (No. 51.) bekenne fur vns vnd vnsre Erben daz dise vorgenante Dinge sint geschehen mit vnsirn gude Willen vnd Verhengnisse, vnd dez zu eym waren Urkunde vnd guder Sicherheit so han wir fur vns vnd vnser Erben vnser yclicher sin Ingesigel gehangen an diesen Brieff. Datum Anno Domini millesimo CCCmo. nonagesimo ipsa die beati Michaelis Archangeli &c.

Num. XCII.

Auswendig.

a) Forma b) Juramenti.

pro Abbatissa M. B. in Kizingen Herbipolens. diocesi.

Inwendig.

a) Forma b) Juramenti.

EGo Sabina Schenkenz Abbatissa Monasterii beate Marie in Kitzingen ordinis sancti Benedicti Herbipolen. dioc. ab hac hora in antea fidelis & obediens ero beato Petro sanctæque apostolice Roman. ecclesie ac Domino nostro Domino Paulo pape ij. suisque successoribus canonice intrantibus. Non ero in consilio, aut consensu aut facto ut c) vitam perdant aut d) membrum sive e) capiantur mala captione Legatum sedis apostolice ineundo vel redeundo f) honorifice tractabo & in suis necessitatibus adjuvabo *Possessiones* vero g) *ad mensam mei Abbatissatus pertinentes* non vendam neque donabo neque impignorabo neque de novo h) infeudabo neque aliquo modo alienabo inconsulto i) Romano Pontifice. Sic me Deus adjuvet & k) hec sancta dei Evangelia.

Junii B. de Maffeius Adrianus a. d.
Icomo. per de Gealbs.

A. de Urbino.

Auswendig.

a) Eyds- b) Formul.

Inwendig.

a) Eyds- b) Formul.

Ich Sabina Schenckin, Abtißin des Closters heiliger Marien in Kitzingen Benedicktiner Ordens Würtzburger Sprengels wiel und werde, von der Stund an, forthin treu und gehorsam seyn dem heiligen Peter und der heiligen Apostolisch-Römischen Kirchen, und unserm Herren, Herrn Paul dem zweyten, und seinen Kirchen-Regelmäßigen Nachfolgern. Ich wiel nicht rathen, bewilligen noch helffen, daß er umb c) sein Leben oder umb d) seine Gliedmassen komme, oder bößlich e) ins Gefängnis geleget werde. Einen Legat des Apostolischen Stuls wiel ich, im An-kommen und Weg-gehen f) ehrerbietig halten, und ihm in seinen Nöten auch Anliegen behülflich seyn. Die g) Taffel-Güter meiner Abtey wil ich nicht verkauffen noch verschencken oder versetzen, noch neuerlich h) zu Lehn reichen, oder sonst auf einigerley Weise verdussern, ohne Vorbewust und Rath i) des Römischen Pabsts. So wahr mir Gott helffe und diese k) seine heilige Evangelia!

a) Die Notul oder Formul des dem Pabst abzuschwerenden Eydes war für eine Weibs-Person, nehmlich für eine Abtißin, gestellet, in denen Eyds-Formuln derer Manns Personen, z. E. derer Bischöffe und Aebte, war ein mehrers enthalten, welches sich vor Weibs-Leute nicht schickte, diesemnach ausgelassen war in dem ihnen vorgeschriebenen Huldigungs-Eide, und bestund das beym Weibern ausgelassene, aber in derer Männer Eyd befindliche darinnen:
Daß sie die ihnen anvertraute Anschläge des Päbstlichen Stuls nicht offenbaren:
Daß sie selben schützen, schirmen, handhaben, auch alle Rechte, Freyheiten der Römischen Kirchen nach Vermögen schirmen helffen,

Denen

Denen Ketzern und Abtrünnigen alles Vermögens wiederstehen,

Daß sie die Kirchen zu Rom, wo sie davon nicht befreyet würden, alle Jahr: Den heiligen Jacob alle zwey Jahr persönlich oder durch Abgeordnete besuchen;

Daß sie, auf Erfordern, bey angestellten Kirchen-Versammlungen erscheinen,

Daß sie, (wenn nehmlich der Abt eines Mönchs-Ordens Pflicht leistete) die Regeln ihres Ordens treulich halten wollten.

Ein Exempel sothanigen vom Abt der Benedictiner-Mönche zu St. Gallen Anno 1467. abgeschwornen Eyds führt Stumpff (in Beschreibung Schweitzer-Lands Libro V. Cap. VII. Fol. 317. a.) an, nachstehender Massen lautende:

Ich Ulrich Abt des Münsters zu S. Gallen wiel von yetz an hinfür gehorsam vnd untertänig seyn S. Petern vnd der heiligen Römischen Kirchen vnd unserm heiligen Vater Pabst Pio dem II. des Namens vnd seinen recht erwehlten Nachkommenden. Wiel auch weder Rath noch Verwilligung geben in kein wäg, daß sy vmb jr Läben gebracht werdind, oder vmb Glider kommind oder gefangen werdind, oder daß man jnen eynicher Gestalt, Gwalt oder Schmach beweyse. Jr Anschläg so sie mir vertrauwend durch sich selbst oder jr Botschafft vnd Brieff, wiel ich jnen zu keinem Nachteil nit eröffnen, und das Pabstum samt der Heyligkeiten des Römischen Stuls mir zeschützen vnd zu handzehaben befohlen seyn lassen, wieder alle Welt, allein meinen Orden hindan gesetzt (d. i. ausgenommen) Päbstl. Legaten so zu mir oder von mir wandelnd wiel ich ehrlich halten, vnd mit Vermügen meines Guts fürderen. Alle Recht, Herrligkeiten, Freyheiten vnd den Gewalt der Römischen Kirchen wiel ich nach allem Vermögen helffen handhaben, fürdern vnd meeren. Jn keinen Rathschlägen seyn, in welchen wieder solichs, besonder wieder die Person des Pabstums vnd derselben Stend, Ehren, Recht oder Gewalt solte gehandelt werden: vnd wo ich des bericht würde, wiel ich das hindern nach meinem Vermögen, vnd auf das beldiste so ich mag, solichs dem Pabst zuwissen thun. Regulen, Satzungen vnd Ordnungen der Väter, samt allen Päbstlichen Ordnungen vnd Geboten, die wiel ich treulich halten vnd andern zu halten befehlen. Ketzer vnd Abtrünnige vnd alle die dem heyligesten Vater wiederspennig seyn würdind, wiel ich widerfächten. Wenn ich zu einer Versammlung berifft wird, wiel ich erscheinen. Die Kirch der Apostelen oder der Stadt Rom wiel ich alle Jar, vnd die so ennet den Birgen sind, (als S. Jacob) alle zwey Jar: die aber so jenseit dem Meer sind, alle dru Jar, durch mich selbst oder meinen Boten heimsuchen, ich werde dann von Päbstl. Heyligkeit davon absolviret. Mein Landschafft, Dörfer, Schlösser vnd Güter, so zu dem Tisch meines Gotshauses gehörend, wiel ich nicht verkauffen noch yemants schencken, noch verpfänden noch zu Lehen machen, one sundern Willen vnd Gunst des heiligsten Vaters. Jn allen Ordnungen so unsern Orden S. Benedickts belangend, wiel ich mich mit lauter gewissene nach der Regel sant Benedickts halten. Also sol mir Gott helffen vnd diese H. Evangelien 2c. Stumpf Beschreibung des Schweitzer-Lands Libr. V. cap. VII. fol. 217. a.

Wenn man diese Eyds-Formul gegen das in Päbstl. Decretalen (Boehmer l. 360. Libro II. Tit. XXIV. Cap. 4.) enthaltene und auf Bischöfe gerichtete Formular hält, so erscheinet, daß die Bischöfe nicht schweren, denen Ketzern zu wiederstehen, wie sie sich auch nicht verpflichten, den heiligen Jacob in Compostell zu besuchen, daß also der Eid eines Benedictiner Abts, was besonders geschärfftes, namentlich die so genannte Ketzer betreffende, hat, deshalben auch die von Pabst vor Ketzer gehaltene Protestirende sich weigern, einen Benedictiner-Mönch oder Abt, in Reichs-Gerichts-Aemtern u. d. gl. zu erkennen, „meinende, es sey der allgemein gesunden Vernunfft gemäß, „einen geschwornen Feind nicht über sich, oder, zu einem Richter u. dgl. m. haben zu wollen.

b) Der von Ertz-Bischöffen, Bischöffen, Prälaten, Aebten, Aebtißinnen dem Pabst zu leistende Eid, und die, mittels desselbigen, ihm geleistete Huldigung halten Römisch-Catholischer Kirchen zugethane Männer selbst (Vid. Richerius Histor. Conciliorum Generalium Libro I. cap. XIII. §. 4. pag. 763) vor eine neuerliche wieder Recht und Billigkeit lauffende und der Bürgerlichen Ruhe, auch aller Politischen Ordnung, desgleichen Bürgerlicher hohen Obrigkeit gefährliche Sache. (Vid. Marcus Antonius de Dominis de Republic. Eccl. IV. 7. n. 52.)

Die Päbste zu Rom, sagen sie, sind dadurch Herren über alles geworden, (Idem de Dominis l. c.) und haben sich die vornehme Geistlichkeit, mithin alle andre, zu Lehn-Leuten und geschwornen Unterthanen gemacht, darzu es hauptsächlich Pabst Gregorius der VII. und dessen Nachfolger Paschalis der II. gebracht hat, als welchen die Erfindung obstehender Eids-Formul (Richerius l. c. M. A. de Dominis III. 2. Num. 21.) zugeschrieben wird. Sonst hatten (Pfeffinger ad Vitriarium l. XV. §. 22. pag. 1366. sq.) die Käyser höhere Kirchen-Aemter mittelst Gebung eines (Pfeffinger l. c. p. 1379. sqq) Ringes und Stabs verliehen, und sich hernach die darmit versehene den Eid der Treue schweren lassen. Die in solche Aemter gesetzte waren eben durch Empfahung des Ringes und Stabes (Isidorus Hispalensis de Officiis Ecclesiasticis II; 6. Durandus in Rationali divinorum officiorum III. 14. du Fresne in Glossario Mediæ Latinitatis, voce: Annulus) erinnert und pflichtig worden, ihrem Kirchen-Amt ein Genügen zu thun;

der Gemeine gleichsam, als ein Mann seiner Frau, vermöge angenommenen Trau-Rings, treu zu seyn, und sie mit dem spitzen Ende des Stabes zum Guten anzutreiben, mit dem krummen und hakigen aber von Ausschweiffungen ab- und in den rechten Weidgang zu ziehen, auch sie übrigens wieder den Seelen-Wolf u. s. w. zu schirmen.

Diese figürliche Bedeutungen hatten nun schon ihre Fehler, indem ja die Christliche Kirche nur einen Mann, Christum, 2 Corinth. XI; 2. Ephes. V; 25, 26. haben soll, da durch solche Ring-Ausgebung selbige viele Neben-Männer, und den Pabst, vermöge des so genannten Fischer-Ringes, zum Ob-Neben-Mann, bekam, darvon der Pallavicino die bittre Wahrheit mit Lachen gesagt, und die Klage Christi auf die Ehscheidung scharffsinnig vorgestellet hat, das er aber mit dem Leben entgelten müssen: Allein wie (Pfeffinger ll cc. Strubens Reichs-Historie cap. XVI. §. 3. sqq. Hahns Reichs-Historie Parte III. cap. III. §. 7, 10. sq.) die Päbste denen Käysern die Bestellung hoher Kirchen-Aemter, durch Ring und Stab, aus denen Händen gerungen und gewunden, selbigen aber nichts mehr, als die Belehnung mit weltlichen Gütern, übrig gelassen, und dargegen das übrige vor sich behalten und hohe Kirchen-Vorsteher zu eidlich verbundenen Lehn-Leuten im Hauptsächlichsten erhalten haben, ist alles übel noch ärger geworden, davon alle Geschichte voll sind, doch hat sich nach der Hand, und nach aufgegangenem bessern Lichte, das Ubel ziemlich gehemmet, doch ist es nicht gehoben, sintemahl die Eydes-Pflicht, nach wie vor, dem Pabst abgestattet wird. Wie listig sie es nach und nach dahin gebracht, zeiget Marcus Antonius de Dominis l. c. Libro III. cap. II. num. 23. sqq.

c) d) e) Die drey hefftige Zufälle: getödtet, gestimmelt, ins Gefängnis geleget zu werden, sind dem Eide einverleibet, dieweil die Päbste dergleichen Sachen, mehrentheils durch ihre Schuld, erfahren, auch wohl einander selbst zugefüget hatten, daß also sich gerne jeder, durch obstehenden Huldiguns-Eyd, vor dergleichen wahren wollen. Denn es ist in glaubwürdigen Geschichten befindlich, wie Pabst Stephanus VI. (sihe Platinam in dessen Lebens-Beschreibung) dem aus der Begräbnis wieder hervor gezogenen Cörper des Pabsts Formosus, zwey Finger rechter Hand abhauen, und ihn also an Gliedmassen stimmeln lassen; und wie Gregorius VII. (der mit ein Urheber des obstehenden Eyds gewesen ist) das Gefängnis (Platina in seiner Lebens-Beschreibung) schmecken müssen ꝛc.

f) Die ehrerbietige Haltung eines Päbstlichen Legaten ꝛc. wollte viel sagen, oder, viel haben, indem darmit nicht leere Wort- und Ceremonien-Geprange, sondern volle dem Legaten zu gebende und aufzusetzende Beutel und Schüsseln verstanden werden und gemeinet sind, dargegen endlich die weltliche Obrigkeit sich gesetzet und allerhand Anstallt gemachet hat. Bœhmer ad Decretal. Libr. I. Tit. XXX. §. 10, 11. &c.

g) Taffel-Güter nicht verschencken ꝛc. Der Name Taffel-Güter kommet aus der alten Ab- und Eintheilung derer zum Kirchen-Wesen gewiedmeten Gefälle her, indem man, was eigentlich und ursprünglich zum Unterhalt derer Kirchen-Diener gewiedmet worden ist, Taffel-Güter, was aber hernach denen Kirchen ferner zugefallen ist, gemeine Güter genennet, und von erstern gar sonderbar geordnet hat, daß sie nicht veräussert werden sollten, darmit nicht, wenn die Lehrer nicht mehr zu leben hätten, die Unterweisung des Volcks abgienge und alles in rohe Unwissenheit auch Verwilderung geriethe, ob wohl, freylich und leider! die Taffel-Güter übel mißbrauchet und von denen sie Verzehrenden, wenig oder gar nicht, nach der Belehrung des Volcks gefraget worden, auch sonst eingesehen worden ist, daß manchmal allerdings die Veräusserung derer so genannten Taffel-Güter rechtlich geschehen könne. Bœhmer ad Decretal. Libr. II. Tit. XXVI. §. 25. sqq. Libr. III. Tit. XIII. §. 19. sqq.

h) Das Lehnen, oder, zu Lehn-Geben derer zun Kirchen und vor deren Diener gewiedmeten Gefälle, Güter, Rechte u. d. gl. war von alten Zeiten her verboten, und hielt dieses Verbot, so fern als dieserley Güter zu Erhaltung derer Lehrer und des zum Lehr-Amt erfoderlichen nöthig war, gar nichts unbilliges oder unvernünfftiges in sich, sondern verstund sich in so weit nöthig zu seyn, wenn nicht Lehr-Amt und Anführung derer Menschen, zu ihrer ewigen Wohlfahrt, gar hinfallen und alles in rohes, viehisches Unwesen verfallen sollte, in welchem Absehen auch ehemals weltliche Regenten denen unbesonnen-verthuischen Kirchen-Dienern die Veräusserung derer Kirchen-Güter untersaget haben. (Bœhmer ad Decret. Libr. III. Tit. XIII. § 15. sq.) Eine andere Bewandniß hat es, wenn übrige Kirchen-Güter verhanden und Leute erforderlich sind, sie zu verwalten oder selbige, auch überhaupt die Herrschafft ihres Bezircks zu vertheidigen, denen man denn auch ihre Belohnung und Unterhaltung zu reichen hat. Wie dem nun aber in dem wesentlichen Grunde der Sachen allerdings also ist, so kamen doch die Kirchen-Leute, die so genannte Geistlichkeit, ungern an das Verlehnen derer ihnen einmal gewiedmeten Güter, wollten lieber alles vor sich behalten, wie viel auch dessen war, und andre das ihre, zu gemeiner Schirmung, dran strecken lassen, ohne etwas ab Seiten der wohl sitzenden und vermöglichen Kirchen beyzutragen.

Allein die Regenten derer Lande kehrten sich daran nicht, sondern bestallten, zu gemeiner Vertheidigung, auch Leute, nach der Billigkeit, und dem Kirchen-Vermögen, auf derer Kirchen Unkosten. (Bœhmer ad Decretal. III. 20. §. 6. &c. darwieder haben sich die Kirchen-Leute immer gestrebet, doch hernach aus eigner Bewegung, als sie kriegen gelernt, und bey Verfall der weltlichen Obrigkeit kriegen dürffen, von selbst Kriegs-Leute angenommen und ihnen Kirchen-Güter zum Unterhalt gelehnet, oder, zu besitzen und zu Nutzen gegeben. Da es friedlicher und ordentlicher zu werden begonnen hat, sind die Geistliche klüger geworden, und haben, wenn ein gelehntes Kirchen-Gut, durch Aus- und Absterben darmit versehen gewesener, ledig worden ist, selbiges an keinen andern gelehnet, und daß das nicht geschehen solle, wollen auch die Worte unsrer Urkund sagen. Heut zu Tage braucht es eben die Annehmung derer Lehn- oder Kriegs-Leute,

Leute, auf alten Fuß, nicht, da man, auf sich ereignenden, bedürffenden Fall, Soldaten um Geld haben, und alle Stunden wieder abdancken kan, und tragen hierzu auch das überschiessend vermögliche Kirchen von ihren Einkünfften, das ihnen zukommende bey, die Güter und Gefälle behaltende.

i) Dessen braucht es nunmehro in Deutschland nicht mehr. Boehmer ad Decretal. Libro III. Tit. XIII. §. 26. sqq.

k) Diese seine heilige Evangelia ꝛc. So sprach man im Schwören selbiger Zeit, weil der Schwörende die Hand in das aufgeschlagene Bibel- oder Evangelium-Buch, auch wohl nur auf selbiges legen muste, als wie die Juden mit Berührung der Gesetzes-Rolle, oder, derer Bücher Mosis zu schweren pflegen. Daher kommt es auch wohl, daß noch heute zu Tage, ob man gleich den äusserlichen Umstand insgemein nicht mehr hat, geschworen wird: So wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Evangelium, oder, sein heiliges Wort. Confer. Ludovici de Solemnibus Juramenti cap. I. &c. Schneider im Biblischen Lexico, voce: Eyd ꝛc.

Num. XCIII.

Jch (58) Anna geborn von Bickenbach des edeln Schenck (58) Conrats des jungen Herren zu Erpach eliche Hußfrauwe bekennen offentlichen mit diesem Briefe für mich vnd alle myn Erben - - als der edele Schenck (59) Conrat, der elter, Here zu Erpach, myn lieber Schweher mir zweytusend guder wolgewogener Rinischer Guldin zu Wiedeme zu dem obgent. Schenck Conrad sinem Sone mynen lieben elichen Huswirt bewiedemet - - des verziehen ich für mich vnd alle myn Erben gentzlichen vnd zumale - - vf alle daz Erbe, daz der obgent. myn lieber Schweher - - vnd myn lieber Hußwirt - - nach irem Tode lassent es sy farender oder liegender - - es were den ob der obgent. myn liber Swer - - keine Sone me hette vnd die alle abgangen weren von Todes wegen oder abgingen, da Gott vor sy vnd dieselben Sone keine libes Lehens Erben nicht hetten oder lissen, waz mir den billigen werden solte, dabey sult ich bliben vngeverlichen des zu Vrkunde - - vnd han darzu gebeten den edeln Conraden Heren zu Bickenbach Burggrafen zu Miltenberg mynen lieben Hern vnd Vater ꝛc. Geben als man zalte nach Christi Geburte dusent vierhundert vnd sibbenzehen Jare vf den nechsten Sontag nach dem heiligen Phingstage.

Num. XCIV.

Jordanus a) miseratione divina Episcopus Albanensis dilecto in Christo viro b) Conrado Pincernæ Domino in Erpach c) Armigero & d) Annæ ejus Vxori, Maguntinæ Diœcesis salutem in Domino. Exhibita nobis pro parte vestra petitio continebat, quod adeo debilis complexionis existitis, quod absque esu ouorum & lacticiniorum secundum assertionem e) medicorum non potestis corpora vestra sine periculo f) commode sustentare. Quare supplicastis humiliter, ut vobis tam in quadragesimalibus quam in aliis diebus g) jejunalibus ovorum & lacticiniorum cibis uti dispensare vobiscum sedes apostolica dignaretur. Nos igitur attendentes, quod necessitas non est sub lege, autoritate sedis apostolicæ, cujus primariam curam gerimus h) ouorum & lacticiniorum esum i) hisce vestris conscientiis duximus relinquendum. Datum Constantiæ XV. Kal. Januarii, Anno nativitatis Domini millesimo quadringentesimo sexto decimo Apostolica sede Pastore vacante.

Jordan a) von göttlicher Erbarmung Albaneser Bischoff dem in Christo geliebten Manne b) Conrad Schenck, Herrn zu Erpach c) Waffen-Trägern und seiner Gemahlin d) Annen, Mayntzer Sprengels, Heyl in dem Herrn!

Die uns überreichte Bittschrifft gieng dahin: Ihr wäret so schwacher Leibs-Beschaffenheit, daß ihr ohne Eyer- und Milch-Speise, nach Versicherung e) derer Aertzte den Leib ohne Gefahr nicht f) bequem erhalten könntet. Deshalben ihr demüthig angesuchet, man möchte euch erlauben, so wohl in der alljährigen 40 tägigen als andrer g) angesetzter Fasten-Zeit, Eyer- und Milch-Speise zu geniessen, und deshalben Apostolische Zulassung ertheilen.

In Betrachtung nun, daß Noth kein Gebot habe, erlauben wier, Vermöge der uns zu verwesen aufgetragenen Apostolischen Gewalt, euch das Essen der h) Eyer- und Milch-Speise i) auf euer Gewissen. Geben zu Costnitz den - - December im Jar der Geburt des Herrn 1416. da der Apostolische Stul erlediget war und stand.

a) Dieser Jordan, Albanesischer Bischoff, schreibt solche Würde nur der Göttlichen Erbarmung, und nicht zugleich, wie sonst gewöhnlich war, der Päbstlichen Gnade zu, weil nemlich dazumahl kein Pabst vorhanden, und der sonst gewesene, auch noch lebende Johann XXIII. durch vorsetzendes

Costnitzer Concilium den 14. Maji 1415. in seinen Amts-Verrichtungen nichts mehr zu thun befehliget, dahin gebracht worden war, sich des Päbstlichen Stuhls zu begeben, wie ihn denn das Concilium also fort den 29. May verlustig erkannt. (Richerius Historia Conciliorum Generalium Libro II. Cap. III. §. 10. 12. pag. 154. seq.) der also Anno 1416. noch ledig stund, da man keinen andern erwehlet hatte, welches erst Anno 1418. geschahe (Struvs Reichs-Historie Cap. XXXIX. §. 10. seqq. und von ihm daselbst angezogene) in dem zweyten Jahr nach dem Dato obstehender Urkund.

Sonst ist er so viel als ordentlicher Päbstlicher Legatus oder Nuntius in denen Ober-Rheinisch-Schwäbischen Gegenden gewesen, da er nemlich seinen Brief zu Costnitz unterzeichnet und ausgefertiget, und beziehet er sich als ein solcher Nuntius (von dergleichen bey der Urkund Num. CXXXIV. Lit. b. noch etwas umständlichers angemercket ist) auf die Autorität und Ansehen des Päbstlichen Stuhls, sagende, daß er die vornehmste Haupt-Sorge dafür zu tragen habe (autoritate sedis apostolicæ, cujus primariam curam gerimus) als ein bevollmächtigter Stell-Verweser eines Pabsts in angezogenen Grentzen.

b) Dieser Schenck Conrad, Herr zu Erpach, ist in der Stamm-Tafel mit Num. 58. bezeichnet, dessen Gemahlin Anna aus dem Bickenbachischen Hause herkommen war. Solche Ehe-Leute haben sich mit ihrem bald noch etwas zu erwähnendem Gesuch, zun Fasten-Zeiten Eyer und Milch-Speise geniessen zu dürffen, vielleicht deshalber an den Apostolischen Nuntius gewendet, damit die Erlaubniß, welche sonst auch ihr ordentlicher Bischoff, der Ertz-Bischoff zu Mayntz, geben dürffen, desto kräfftiger und sicherer seyn möchte.

c) Armiger, Waffen-Träger, bezeichnet hier einen Lehrling der damahls gleichsam zu einer Zunfft oder zu einer Handwercks-Innung gewordenen Ritterschafft. Vitriarius Libr. I. Tit. XX. §. 6. Spelmann in Glossario, voce: Armiger. Ehe einer zum Ritter geschlagen, oder zu einem Gesellen und Meister solcher Zunfft gemacht werden konnte, muste er zuvor einen Lehrjungen oder Lehrling abgeben, der ein Waffen-Träger hieß, ob er gleich seinem Lehr-Herren die Waffen nicht allzeit nachtrug, sintemahl dieses der hohe Stand und die vornehme Ankunfft solcher Lehrjungen nicht zuließ. Okel de Præscriptione immemoriali. Cap. II. §. 39.

Es hat also auch die Waffen-Trägerey dem hohen Herren-Stand des Schenck Conrads keinen Abbruch gethan, als wenig es dem Graf Wilhelm von Holland nachtheilig war, daß er sich noch im Waffen-Träger-Stand befande, als er zu einem Römischen Käyser gewehlet wurde, nach welcher Wahl man ihn also fort und noch vor seiner Crönung zum Ritter machte. Limnæus de Jure publico Lib. 2. Addit. VI. c. 2.

d) Ist obbesagter massen aus dem Bickenbachischen Hause gewesen.

e) Die Aertzte musten also ein Zeugniß von der schwachen Leibes-Beschaffenheit bey gesuchten solchen Erlaubnissen geben, oder man ersuchte sie, drey Leichen von sich zu stellen, damit man verhüten wollte, daß kein falscher, aus blosser Zärtlichkeit und Schnäuperey herfliessender Vorwand mit unterliesse, oder vermuthet werden möchte, wie denn noch selbige von der Sachen zu handeln pflegen. (Paulus Zachias in Quæstionibus Medico-Legalibus Libro V. Tit. I.) Ob sie allemahl nach dem wahren Befund der Sachen gehandelt haben, oder noch handeln, stehet dahin.

f) Wenn es auf die Commodität oder Gemächlichkeit ankommt, wird nicht leicht jemand seyn, dem nicht zu erlauben wäre, was dem Schenck Conrad und seiner Gemahlin erlaubet worden ist. Ermanglung der Gemächlichkeit macht noch keine Nothwendigkeit aus, auf welche doch Bischoff Jordan hernach seine Erlaubniß gerücket.

g) Angesetzter Fasten-Zeit ꝛc. Denn nebst der bekannten Fasten vor Ostern, giebt es auch die vier Frohn- oder Quatember-Fasten, die Fasten an Freytagen und Sonnabenden, die Fasten in der Bet-Woche ꝛc. Fast-Täge, können, in eigentlichem und genauem Verstande, nicht vorhanden seyn, wo man noch etwas essen mag oder isset, es sey auch was es wolle, denn fasten, schlechthin, d. i. gar nicht essen und trincken, und sich enthalten von dieser oder jener Art Essens und Trinckens sind gar weit von einander unterschieden. Ehedem fastete man, d. i. man genoß eine gewisse Zeit, z. E. einen gantzen Tag, gar nichts an Essen und Trincken, und nebst dem enthielte man sich, wenn auch Abends gegessen und getruncken wurde, gewissen Essens und Trinckens, nahm nur was Wassers und geringer trockner Speise zu sich, alles meidend, was von lebendigen Thieren herkam, daß also Jejunium & Abstinentia, Fasten und Enthaltung, mit einander verbunden war, welcherley sich noch strenge genug bey denen Christen Griechischer Kirchen findet, und auch eine Zeit lang in der Lateinischen Kirchen unter denen Päbsten im Schwang gegangen ist.

Nach der Hand ist es dahin gekommen, daß man, letzterer Orten, das eigentliche Fasten gantz ab- und an dessen Statt nur eine Enthaltung von gewissen Speisen aufkommen lassen, welches man gantz uneigentlich und ungereimt Fasten genennet hat: Aber wer isset, es sey was es wolle, von dem kan man ja nicht sagen, daß er faste, indessen muß es doch so heissen.

h) Eyer und Milch-Speise ꝛc. Zu der Zeit dieser Erlaubniß Urkund war die Enthaltung in Römischer Kirchen noch ernstlich, indem man in so genannten Fasten-Zeiten nichts geniessen durffte, was von Thieren auf Erden und in der Lufft herkam, folglich, keine Eyer noch Milch-Speise an Butter, Käse, Milch u. s. w. sondern man muste sich nebst denen Fischen, mit Gemüß, Obst, Oehl begnügen, welcherley insgemein in Polen noch geschiehet, anderwärts ist dermahlen auch diese Art der Strenge aufgehoben, und isset man bekanntlich, bey denen Römisch-Catholischen in denen so genannten Fasten-Zeiten, Fische, Eyer, Milch-Werck, Butter, Käse, nach Belieben, und, wo es das Vermögen zulässet, in Menge mit augenscheinlicher Uppigkeit, trincket dabey die beste Weine, so freylich ein artiges Fasten ist.

i) Aus

i) Auf einer Gewissen ꝛc. So übergab Jordan die Sache dem Gewissen derer, die da baten um Erlaubniß, Eyer und Milch-Speise essen zu dürffen, und scheinet er dem Zeugniß derer Aertzte und der angezogenen Leibes-Schwachheit nicht schlechthin geglaubet zu haben. Doch ist er, Namens des Pabsts, zufrieden, daß dergleichen Speise genossen werde, wenn man sich im Gewissen der angegebenen Gesundheits-Blödigkeit bewust und deßfalls also sicher genug wäre.

Ob dergleichen Erlaubniß umsonst von ihm wird ertheilet worden seyn, stehet dahin, sintemahl sie sonst mit gutem Gelde bezahlet zu werden pflegte, ja wohl bezahlet werden muste, daß also die Erlaubniß, Butter u. dgl. m. essen zu dürffen, der Clerisey ihre Suppen fett genug geschmeltzet oder gemacht, wie denn Beloldus (in Thesauro Practico voce Fasten, in Addit.) schreibet: Bischof Albrecht zu Straßburg (der um die Zeit obigen Butter-Briefs gelebet hat, und Anno 1478. zum Bischoff erwehlet worden) hat den Butter-Pfennig erdacht, (d. i. ein gewisses Geld auf die Erlaubniß, in der Fasten Butter und Milch-Speisen essen zu dürffen, gesetzet) und um gewissen Tax in der Fasten aus solcher gepreßten Contribution die Butter-Büchsen gefüllet. Etwas leidlicher hat es Pabst Sixtus IV. gemacht, der eben 1478 denen Franckfurtern Eyer und Milch-Speise in Fasten-Zeit erlaubt, mit dem Bescheide, daß das dafür zu erlegende als ein Almosen, zu Erhaltung derer Armen, Wege, Stege, Brücken u. s. w. angewendet werden, und wer kein Geld Armuth halber vor solcherley Erlaubniß geben könnte, alle Tage drey Vatter unser und so viel mahl den Englischen Gruß beten sollte. (Limnæus de Jure Publico. VII; 16. Num. 7.)

Nicht Wunder ist es, daß man mehr-erwehnte Erlaubniß sorgfältig und kostbar gesucht, dieweil das verbotene Eyer- und Milch-Speiß-Essen für eine grosse sträfliche Sünde gehalten wurde, vor der man sich also, durch mehrers erwehnte Dispensation oder Erlaubniß zu wahren trachtete, wie auch vor denen sonst auf diese gräßlich gemachte Sünde gesetzten Bussen, oder Strafen, die ehemahls so weit gegangen, daß man die Fasten-Brecher gar hingerichtet hat. (Bœhmer in Jurisprudentia Protestantium Ecclesiastica ad Decret. Lib. III. Tit. XLVI. §. 36.)

Num. XCV. 1.

Wir **Otto** von Gots Gnaden **Pfaltzgraffe bey Rine** vnd Hertzoge in Beyern verjehen vns offenlichen mit disem Brieffe fur vns alle vnsre Erben vnd Nachkomen vnd dun kunt allermenglichen die disen Brieff ymer ansehen oder heren lesen das wir recht vnd redelichen zu eyme ewigen kauffe verkaufft haben vnd verkauffen in Crafft dises Brieves, so das in den allerbesten Rechten crafft haben sal vnd mag dem Edeln vnserm lieben besundern **Schencke Conrad dem jungen** Heren zu Erpach vnd allen sinen Erben anderthalp hundert guder swerer wolgewegener Rinscher Gulden gelts jerlicher Gulte Franckenfurter Werunge vmb drudusent guder wolgewegener Rinscher Guldin guter vnd geber Franckenfurter Werunge gut an Golde vnd swere gnug an rechten Gewichte die von vnsern wegen von ime empfangen vnd furbaß in vnsern Notze gekart vnd gewant sint gantze vnd gare: vnd dieselben obgent. anderthalp hundert Guldin gelts jerlicher Gulte gereden vnd versprechen wir **Otto** vorgent. fur vns vnd alle vnsre Erben vnd Nachkomen dem obgen. Schencke Conraden vnd sinen Erben alle Jare jerlichen vf sant Michels Dag oder in den nechsten vierzehen Dagen darnach one alles verziehen vnd Geverde gutlichen unverzogenlichen reichen geben vnd bezalen vnd ine die zuantworten one iren Schaden geyn Erpach in ire Slosse in treuschern Gewalt vf allen vnsern vnsere Erben vnd Nachkomen Kosten Schaden Arbeit vnd Verluste.

Vnd hinfuro zu eyner grossern vnd ewigen vesten Sicherheit willen so haben wir ine yngeben Eberbach vnser Stat halbe one die Gulte vnd geben ine die yne mit Crafft dieses Brieves, also das der obgent. **Schencke Conrad** odir sine Erben das innehaben sollen one die Gulte die darzu gehoret, vnd sollen, vnd mogen sie sich der obgent. Stat halber gebruchen vnd sich darusse vnd daryne zu iren Noden behelffen widder allermenglichen one widder vns vnd vnsre Erben vnd widder vnser Lant vnd Lute vnd vnsre innige gelobten Dienere die sich mit rechte wolten lassen gnugen vor vns vnd vnserm Rate vngeverlichen, vnd sie sollent auch nyemant in der obgent. Stat enthalden zu kriege es were dan vnser vnd vnser Erben Willen vnd Wissen vnd wollen vnd heissen auch heruff das alle vnsre Burger die zu diser Zyt wonhafftig vnd gesessen sint zu Eberbach oder hernach da wonen oder sitzen wurden das sie dem obgent. **Schencke Conrad** vnd sinen Erben globen hulden vnd sweren gewarten gehorsam vnd verbunden syn sollen in aller der Masse als hievor geschrieben stet, so dicke vnd so vil ine des Noit geschiet one alle Geverde.

Vnd herzu vmb noch beßrer vnd vester Sicherheit willen, so haben wir ine zu rechten guden vnverschiedelichen Burgen vnd Gysseln gesatzet vnd setzen ine die auch in Crafft dises Brieffs die vesten Edelknechte, vnd sint diß **die Burgen** mit Namen: **Peter von Helmstatt** genant **cleyne Peter**, Eberhart **von Nuwenhuse** der alte, Ludewig **von Sikingen**, Symon **von Dallheim**, **Peter Münche von Rosenberg**, **Peter Stetenberger**,

Geringk von Bodickeyn vnd Wernher Yzlinger den man nennet Knebel. So sint daß die Gysel, mit Namen der gemeine Rate zu Eberbach, vnd sehsse von der Gemeynde mit Namen Wernher Schmehel, Heintz Kolbe, Heintz Bache, Peter Grisser, Haman Benzel, vnd Haman Hoffeman also bescheidenlichen, wer es Sache das wir Hertzoge Otto vorgent. oder alle vnsre Erben vnd Nachkomen an der obgent. Gulte mit Namen anderthalp hundert Gulden geltes jerlicher Gulte sumig würden vnd die dem obgent. Schencke Conraden oder sinen Erben nit antworten geben vnd bezelten an die obgent. Stat vnd in der Zyt als vorgeschriben stet, so mogent er oder sine Erben die obegen. Burgen vnd Gysel manen zu leisten an der stete eyne als hernach geschriben stet, die alsdane auch vnverzogenlichen nach der Manunge in den nehsten acht Dagen leisten vnd gesellschafft halden sollen in aller der Masse als hernach geschriben stet, als lange biß ine die obgeschriben Gulte anderthalp hundert Guldin vnd darzu aller Boten Lone kuntlichen Koste vnd Schade des sie dane des hetten, gentzlichen vnd zumale bezalet weren one alles verziehen vnd one alle Geverde.

Wer es aber das wir Hertzog Otto vorgent. oder vnser Erben das verzugen vnd ine die anderthalp hundert Guldin gelts mit dem Botenlone Kosten vnd Schaden nit bezelten, vnd ine das verzugen drye mahende allernechst nach sant Michels Dage deme vorgent. so mogent sie die obgent. ire Burgen vnd Gysel die wir ine yetzunt gesazt han oder hernach sezen wurden, manen zuleisten zu Huse oder zu Hoffe mit Boten oder mit Brieffen oder müntlichen vnder ougen, vnd wane sie also von ine ermanet werden, so sollen die Burgen ire yeglicher in den nehsten acht Dagen nach der Manunge vnverzogenlichen eynen Knecht vnd ein Pfert in die Leistunge schicken vnd die Gysele vnverzogenlichen mit iren selbiß Lyben in Leistunge komen auch in den nehsten acht Dagen nach der Manunge geyn Wympfen oder geyn Gundelßheim an der zweyer Stete eyne welche der obgent. Schencke Conrad oder sine Erben wollen, in eyns offen Wirtes Huß darync sie dane von ine gemant vnd bescheiden werden, vnd dar inne rechte vngeverliche Leistunge vnd Gyselschafft halden vnd dun als guder vnverschiedenlicher Burgen vnd Gysel Recht vnd Gewonheit ist vngeverlichen, vnd also lange vnd so vil dazu leisten vnd eyn Pfert nach dem andern in Leistunge schicken vnd die Gysel mit iren selbiß Lyben vnd vß der Leistunge vnd Gyselschafft nit zukomen der obgent. Schencke Conrat oder sine Erben sint dane der obgent. drudusent guder swerer wolgewegener Rinischer Guldin, als sie dane zu Spire oder zu Heydelberg uf der Muntze eynre genge vnd geneme sint, vnd darzu mit aller versessener Gulte die da noch vßstunde oder vßstellig were vnd auch darzu aller mogelicher kuntlicher Koste, Schade, Botelone vnd Zerunge die daruf geen wurden oder gangen weren an alle Geverde von vns Hertzoge Otten vorgent. oder von vnsen Erben vnd Nachkomen genzlichen vnd zu mole darvumb vßgerichte vnd bezalet an alle Geverde.

Auch wer es Sache das der vorgent. Burgen oder Gysel die wier jne yetzunt gesatzt han oder hernach setzen wurden eyner oder me abegiengen von Todes wegen oder vß der Lande fure oder verermete, da Got vor sy, das er von armutes wegen nit geleisten mochte, so gereden vnd versprechen wir Hertzoge Otto vorgent. fur vns vnd all vnsre Erben vnd Nachkomen dem obgent. Schencke Conraden vnd sinen Erben eynen andern oder me als gude Burgen vnd Gyseln zusetzen an des oder der abegegangen stat in eynem Mahende darnach nehste komende als wir des küntlichen von dem obgent. Schencke Conrad oder sinen Erben ermanet werden one alle Geverde; geschee des nit, wene dan die ander Burgen vnd Gysele gemanet wurden von dem obgent. Schenck Conrad oder sinen Erben in obgeschriben Masse, so sollent die Burgen leisten vnd die Gyseln Gyselschafft halden in aller der Masse als vorgeschriben stet vnd vsser der Leistung vnd Gyselschafft nit zukomen dem obgen. Conrad vnd sinen Erben sy dan vor eyn ander als guder Burge oder Gysel oder me gesatzt an des oder der abegegangen stat, die sich dan alle auch verschriben vnd verbinden sollen als sich die abgegangen gethane hetten so dick vnd vile des not geschiet on alle Geverde.

Auch ist mit Namen gerette vnd vberkomen wer es Sache das die obegent. Gysele mit Namen der gantze Rate vnd die sehsse vß der Gemeynde zu Eberbach oder ire eyns Teyls die wir ine yetzunt gesetzt han oder hernach setzen wurden als ubeltedig weren, das sie doch nit dun sollen, das sie die Gyselschafft nit enhielden in der Masse als oben geschriben stet, so sal vnd mag der obgent. Schencke Conrad oder sine Erben vnd die ire die inen dazu beholffen syn, darumb zu irem Libe vnd Gude griffen vnd sie darumb rechtfertigen vnd darzu halten zu Eberbach in der Stat darus vnd daryne oder anderswoe inen das gedyen mag das dem obgent. Schencke Conrad oder sinen Erben gehalten werde von ine vnd ine gnug

geschee

geschee von den obgent. Gyseln, was sie sich hierine verschriben haben ungeverlichen, damit solten der obegent. **Schenck Conrat** sine Erben oder die Iren widder **uns Hertzog Otten** vorgent. unser Erben und Nachkomen und die unsern darumb nit gethane haben, und sollte auch den Burgfriden den wir mit eyne zu Eberbach gelobet hetten, nit anruren noch ine daran schaden in dheine Wyse ane alle Geverde, und solten auch wir, **Hertzoge Otto** vorgent. alle unsre Erben und Nachkomen noch nyemant von unsern wegen den obegenante Conrat oder sine Erben und die Iren die ine dazu beholffen weren, darumb nit argwilligen angen oder irren mit Worten noch mit Werken in dheine Wyse an alle Geverde.

Und wir dise vorgeschriben Burgen und Gysele mit Namen Peter **von Helmstatt** genant cleyne Peter, Eberhart **von Nuwenhuse**, der alte, Ludewig **von Sickingen**, Symon **von Dallheim**, Peter **Munche von Rosenberg**, Peter **Stetenberger**, Geringk **von Bodekein**, und Wernher Rzlinger den man nennet **Knebel, der gantze gemeyne Rate zu Eberbach**, und wir die sehsse von der Gemeyne als mit Namen Wernher **Smehel Heintz Kolbe**, Heintze **Bache**, Peter **Grisser**, Haman **Bentzel**, und Haman **Hoffman** alle vorgent. bekennen das wir also gude unverschiedenliche Burgen und Gysele worden sint des edeln Junghere **Schencke Conraden** des jungen Herren zu Erpach obegen. und siner Erben in obgeschribner Masse und gereden und globen wir die obgen. Burgen mit guden truwen und rechter Warheit, und wir die vorgent. Gysele mit guden truwen an eydes stat, als wir Gysele des lyplichen zu den Heiligen gesworn han ire gude Burgen und Gysele zu syn und inen rechte Burgeschafft und Gyselschafft zu dun und zu halden als guder unverscheidenlicher Burgen und Gysele recht ist, in aller der Massen als vor von uns begriffen und geschriben steet und uns dar widder nit zusetzen noch behelffen mit dheinerleye Fryeheiden, Geleyde, Burgmanschafft oder mit Gemechze bepstlichs oder Keyserlichs Gewalt oder Rechts oder mit dheinen andern Sachen die yemant erdencken oder erdrachten konde, oder erdacht weren, oder erdacht mochten werden mit Worten noch mit Wercken, noch mit Gerichten geistlich, werntlich heymlich oder offenlich in dheine Wyse on alle Geverde und Argelist, dane alles das stete und veste und unverbruchenlichen zuhalten in aller Massen, als vor und hernach von uns geschriben steet one alle Geverde.

Auch hat uns der vorgent. **Schencke Conrad** fur sich und sine Erben soliche Libe und Fruntschafft getane das wir **Otto** vorgent. alle unse Erben und Nachkomen die obegent. anderthalp hundert Guldin geltes jerlicher Gulte widder abkeuffen mogen eyns yeglichen Jars welche Zyt wir wollen von dem obegen. Schencke Conrad oder sinen Erben mit drudusent guder, wolgewegener Rinischer Guldin und mit der versessen Gulte obe der icht ußstunde, und wir sollen auch die Gulte die uf das Jare erschienen were biß uf die Zyt so wir den widderkauffe also deten des Jars nach Marzale geben, mit dem obegen. Heuptgelde und der versessen Gulte obe der icht ußstunde und dar zu mit allen moegelichen kuntlichen Kosten Schaden, Botenlone und Zehrungen die daruff gangen weren one Geverde die Bezalunge wir oder unsre Erben und Nachkomen auch dun sollen und wollen dem obegent. Schencke Conrad oder sinen Erben zu Heidelberg oder zu Spire uf der Müntze eynre, wo sie wollen, mit guden Rinischen Guldin, als sie dane zu gezyten genge und geneme an der Muntze da sint, und sollen dem obegen. **Schencke Conrad** oder sinen Erben den Widderkauffe ein Viertel Jares zuvore verkunden und ussagen geyne Erpach in ire Slosse mit unsern kuntlichen Boten und Brieffen ane alle Geverde, und solle der obgent. Schencke Conrat oder sine Erben an den obegent. Widderkauffe keyne Ussatzunge haben geyne uns oder unsre Erben und Nachkommen alle die wyle wir ine ire obegent. Gulte geben ungeverlichen, es were dan das es zu Schulden und Manungen queme in obegeschriben Masse.

Alle und yegliche vorgeschriben Stucke, Punckte und Artikele sementlichen und ire yeglichen besunder versprechen und globen wir **Hertzoge Otto** vorgent. fur uns und alle unsre Erben und Nachkomen dem obegent. **Schencke Conraden** und sinen Erben getruwelichen in guden truwen und bey unsern Fürstlichen Eren ware, stete veste und unverbruchenlichen zuhalten und zuhaben und darwidder nit zu dun noch schaffen gedane werden in dheine Wyse on alle Geverde. Urkunde dieses Brieves versigelt mit unserm anhangenden Ingesigel.

Und wir die vorgent. Burgen haben auch unser yeglicher sine eigen Ingesigel zu rechtem warem Orkunde und vester Bestedigunge aller vorgeschriben Dinge zu des obegent. unsers gnedigen Herren **Hertzoge Otten** Ingesigel an disen Brieff gehangen, uns aller obgeschriben Sache damit zubesagen und auch alles das stete veste und unverbruchenlichen zuhalten das an disem Brieffe von uns begriffen und geschriben stet one alle Geverde.

Und wir die vorgent. Gysele mit Namen der gemeine Rate zu Eberbach und wir die sehsse von der Gemeyne alle obegent. oder die hernach gesatzet wurden, haben auch der Stat zu Eberbach Ingesiegel zu rechtem waren Urkunde und vester Bestedigunge aller vorgeschriben Dinge an disen Brieff gehangen zu des vorgenanten unsers gnedigen Herren Herzoge Otten Ingesigel, des wir uns die sehsse von der Gemeynde vorgent. mit ine heran gebruchen uns Gysele alle obegen. oder die hernach gesatzt wurden, damit aller obgeschriben Sache zubesagen auch alles das stete veste und unverbruchenlichen zuhalten das vor an diesem Brieffe von uns begriffen und geschriben stet one alle Geverde. Datum Anno Domini millesimo quadringentesimo decimo septimo in die sancti Galli confessoris.

Num. XCV. 2.

Wir diese hernach geschrieben mit Namen Swiker von Sickingen zu Schurburg gesessen, Diether Rude Faut zu Luden Zeißolf von Adlatzheim und Peter von Stettenberg der junge bekennen uns und tun kunt offenbare allermenniglichen mit diesem Brieve als kleine Peter von Helmstatt, Ludwig von Sickingen, Eberhart von Neuenhause und Peter von Stettenberg der alt, die dan von Dodes wegen abgangen und in swere Kranckheit gefallen und den der allmächtige Gott barmhertzig sin wolle des Hochgebornen Fursten und Herren, Herrn Otten Pfalzgraven by Rine und Hertzogen in Bayern unsers gnedigen lieben Herren Burgen gewest sind gein dem Edlen Herrn Schencke Conraden Herren zu Erpach umb drutusend Gulden Hauptguts und die Gulte die sich Jars davon zu geben geburt nach Inhalt des versiegelten Burgebriefes daruber sagende, des gereden und versprechen wier obgeschrieben vier unverscheidenlich by unsern guten Truwen und rechter Warheit und verschriben unß auch des geinwortiglich in Krafft diß Briefs daz wier an der vier vorgenant abgegangen Burgen statt des obgntn. unsers gnädigen Herren Hertzog Otten gut Burgen gein dem vorgenanten Schencke Conraden sin und alles das des sich die vier vorgenanten abgegangen und krancken Burgen in dem obgemeldten Heuptbrieve verschriben haben nach Inhalt des obgemelten versiegelten Heuptbrieffs getruwelich vestiglich und unverbrochenlich zuhalten zuleisten und zu vollenfuren und dawidder nit zusuchen noch zu tunde mit Worten noch mit Wercken heimlich noch offenlich in dheine Weise, alles ane alle Geverde. Und des zu warem Urkunde und vestem Getzugnuß so hat unser iglicher sin eigen Ingesigel gehanckt an diesen Brieff. Der geben ist off Fritag vor dem Sonntage als man singet in der heiligen Kirchen Reminiscere in der Vasten des Jars als man schreibe von Cristi unsers Herren Geburt tusent vierhundert und in dem acht und drißigsten Jare.

Num. XCVI. 1.

Theodoricus dei gratia sancte Maguntinens. sedis Archiepiscopus, sacri imperii per Germaniam Archicancellarius, devoto nostro in Christo dilecto Conrado Capellano in Erbach nostro dicit salutem in domino sempiternam. Pro parte nobilis Schenck Conradi Domini in Erpach patrui nostri fidelis dilecti ac suorum familiarium subscriptorum videlicet Contzonis Echter Contzonis Mosbach, Hensel Mosbach, Nicolaus & Hermanni familiarium dicti Contzonis Echtere, Petri Piffer, Petri Stener, Petri Schellhard, Sitze Weschin, Mommensart Beckerlin, Contzonis Suer, Bern Claus, Contzonis Scherer, Petri Merler, Alberti de Regensburg & Hentzonis Pilsacker nobis oblata peticio continebat, quod licet nostrum reverendum in Christo patrem Dominum a) Fridericum episcopum Wormatiensem amicum nostrum carissimum & clerum suum diffidassent, cujus diffidacionis pretextu quendam presbyterum dicte diocesis captivassent & eundem ac nonnullos alios bresbyteros ejusdem diocesis bonis & rebus spoliassent, ipsi tamen ad cor revers, spiritu conscientie ducti hujusmodi diffidacioni renunciantes ac predictum captivum libertati restituentes ac prout ex scriptis ejusdem renunciativis didicimus dictis captivis & spoliatis satisfecerunt. Quare nobis humiliter extatt supplicatum quatenus prefatum Schenck Conradum & suos famulos prælibatos b) a sentenciis si aliquas propter præmissa incurrerunt absolvere, ipsisque c) de beneficio absolucionis misericorditer providere dignaremur. Quocirca de tua industria & legalitate quam plurimum confisi, tibi auctoritate nostra metropolitica, tenore presentium committimus, ac mandamus quatenus prefatos Schenck Conradum & suos familiares hujusmodi absolucionem humiliter petentes in forma sancte matris ecclesie ab hujusmodi sentenciis in Dei nomine absolvas ipsosque unitati sancte matris nostre ecclesie ac participacioni sacramentorum ecclesiasticorum restituas ipsis & eorum cuilibet d) injuncta pro modo culpæ peni-

penitencia salutari. In cujus rei testimonium secretum nostrum, propter sigilli nostri absenciam ad presens presentibus est appensum. Datum Aschaffenburg dominica Lætare Anno Domini Millesimo quadringentesimo tricesimo septimo.

Theodoricus von Gottes Gnaden des heiligen Mayntzer Stuls Ertzbischof, und des heiligen Reichs in deutschen Landen Ertz-Cantzlar entbitten dem Geliebten in Christo **Conrad**, Cappellan in Erpach unsers Sprengels ewiges Heyl in dem Herrn!

Die von wegen des Edelen Schenck **Conrads**, Herrn in Erpach, unsers våterlichen Ohms und lieben Getreuen und seiner hiernach benammten Vertrauten oder Diener, **Cuntz Echters, Cuntz Mosbachs, Hensel Mosbachs, Niclas und Heermanns** derer Diener Cuntzen Echters, **Peter Piffers, Peter Steners,** Peter Schellharts, Size **Weschins, Mommenhart Beckerlins, Cuntzen** Suers, **Bern** Clauses, **Cuntzen Scherers, Peter Merlers, Alberts von Regenspurg,** und **Henzon Piljackers** bey uns angebrachte Bitte war des Inhalts:

Daß sie zwar den Ehrwürdigen in Christo Vatern, Herrn a) **Friedrichen Bischoffen zu Worms,** unsern geliebtesten Freund und dessen Pfaffheit befehdet, und unter solchem Vorwand, einen Pfaffen seines Sprengels gefangen genommen, auch selbigen, und noch andre Priester gedachten Sprengels beraubet, doch auch, wieder in sich schlagende und im Gewissen gerühret, gedachte Befehdung aufgesaget, desgleichen den Gefangenen auf freien Fuß gestellet und allen zusammen, wie vorgelegte Schrifft gewiesen, den Schaden vergütet hätten; derohalben demütig geflehet würde, daß wier **vorgenannten Schenck Conrad** und seine obgedachte Diener b) von dem Bann, darein sie etwa gefallen seyn möchten, entbinden, und ihnen mit der c) Gnade die Loßzehlung mitleidig fugen wollten.

In gutem Vertrauen auf deinen Fleiß und Rechts-Erkäntnis tragen wier dir hiermit, Krafft unsrer Ertzbischöflichen Gewalt, auf, und befehlen dir, daß du vorgedachten Schenck **Conrad** und seine angezogene Diener, auf ihr demütiges Bitten, von allen wieder sie ausgefallenen Sprüchen im Namen Gottes, wie es bey unser heiligen Muter der Kirchen, gebräuchlich ist, loszehlest, und sie wieder in die Vereinigung und Gemeinschafft gedachter unsrer heiligen Muter der Kirchen, einsetzest, und sie des Gebrauchs heiliger Sacramente wiederum fähig erklärest, mit d) Auflegung heilsamer und dem Verbrechen gemäßer Busse. Zu dessen Zeugnis haben wier unser Secret, da wier unser Insiegel nicht bey Handen hatten, an diesen Brief hencken lassen. Geben zu Aschaffenburg am Sonntag Lætare im Jar des Herrn 1437.

a) Friedrichen, Bischoffen zu Worms und dessen Pfaffheit befehdet ꝛc. Sich solcher gestalt an einem Prälaten und Pfaffen vergreiffen, dergleichen gefangen nehmen u. s. w. ist bey dem Römischen Hofe ein Verbrechen, dessen Vergebung dem Pabst vorbehalten ist. Sihe bey Urkund CLXII. lit. e. f.

b) Von dem Bann — — entbinden ꝛc. Dergleichen war sonderlich und gar hart auf die gesetzet, welche Hände an die Geistlichkeit legten. Was der Bann sey, ist bey Urkund CLXII; lit. b. gesaget.

c) Die Gnade der Loßzehlung ꝛc. Dergleichen unterstand sich Ertz-Bischof Theodoricus zu Mayntz, in ob angezogenen dem Pabst besonders vorbehaltenen Fällen, zu ertheilen, welches ja eine gantz unbefugte Verwegenheit zu seyn scheinet; Allein man hat sich zu erinnern, was bey Erläuterung des Theodoricus, Schenckens zu Erbach, Num. 68. vorkommen ist, wie nehmlich, zur Zeit dieses Briefes, Ao. 1437. das Concilium zu Basel gewaltig wieder den Pabst Eugenius IV. gewesen, wodurch dann des Pabsts Ansehen auch bey andern mercklich gefallen ist, daß der Ertzbischof zu Mayntz kein Bedencken getragen, die alte Befugnisse derer Ertz- und Bischöffe wieder herfür zu suchen, und in seinem Ertz-Sprengel Loßzehlung in schweren, als wie in leichtern Fällen, zu ertheilen, ohne allererst die Verbrecher nach Rom zu weisen, oder dahero die Loßzehlung hohlen zu lassen. Ist ein merckwürdiges Exempel von der damals ausbrechenden Meinung: „Daß „die Kirche gar wohl, ohne dem Pabst und dessen Beyhülffe, regieret, auch alles in Zucht und „Ordnung gehalten werden könne ꝛc.

d) Auflegung heilsamer — Buß ꝛc. Sihe bey Urkund CLXII. lit. k.

Num. XCVI. 2.

In nomine Domini Amen. Anno â nativitate ejusdem 1435. Indictione tridecima &c. in mei & testium &c. presentia constitutus Nobilis (No. 58.) Dominus *Schenck Conrat Dominus in Erpach* pretendens habere jus presentandi ad ecclesiam parochialem in pungstat magunt. dioc. quotiens ipsam vacare contigerit, qui honorabilem Dominum Johannem Kolhasen, &c. ut asseruit, Nobilis (No. 71.) Domicellus Schenk Otto Dominus de Erpach &c. etiam pretendens habere jus presentandi ad prefatam ecclesiam parochialem, qui honorabi-

lem Dominum Hermanum Zentgraven presbiterum, divisim & in discordia presentarunt Idem a) Dominus Schenck Conrat autem deliberato animo non coactus, non compulsus non vi dolo metu seu aliqua sinistra inductus, sed de pura, mera, libera & spontanea voluntate b) venerabilem & strenuum Dominum & virum Theodoricum Knebel, canonicum ecclesie mogunt. & Sifridum Blymental dictum Barfuß, quos ipse & Dominus Johannes Kolhase, in hujusmodi causa dederunt & deputarunt, & in istos, quos prefati nobilis Schenck Otto & Dominus Hermannus Zentgrave in hujusmodi causa ad hoc dabunt & deputabunt tales in c) judices, Arbitros & Arbitratores, & in venerabilem & egregium virum Helvvien sancte magunt. sedis d) prothonotarium & judicem generalem, tanquam e) super-arbitrum & superarbitratorem & judicem, in casu quo prefati arbitri quatuor in pronunciando in dicta causa inter ipsum & Dominum Johannem Kolhasen ex una, & prefatos Nobilem Schenck Otten & Dominum Hermannum ex altera partibus, non concordarent seu majorem partem facerent quantum in jure, causa & foro melius & efficacius potuit & debuit simpliciter compromisit, dans judicibus, arbitris, arbitratoribus superarbitro & superarbitratori prænarratis f) plenam & omnimodam potestatem sua ac Domini Johannis & partis adversæ in hujusmodi causa jura, acta, actitata & causæ monimenta, testes, & quælibet probationum genera, quibus hinc inde partes in hujusmodi causa se juvare voluerint, videndi, audiendi, recipiendi, examinandi, ruminandi, & in eadem causa, inter prefatas partes terminis abbreviatis ordine juris servato vel non servato prout ipsis visum fuerit & placuerit procedendi & tandem inter easdem partes, die feriato vel non feriato, stando vel sedendo diffiniendi & finaliter sententionandi, prout sibi videbitur de jure diffiniendum, & sententionandum: Et prefatus Dominus in Erpach coram Notario publico subscripto tanquam persone autentice stipulanti & recipienti vice & nomine omnium & singulorum quorum interest vel interesse poterit promisit se ratum & gratum habiturum, quicquid per dictos judices, arbitros, arbitratores, superarbitrum, superarbitratorem aut majorem partem in hujusmodi causa actum, diffinitum, sentionatum, laudatum, pronunciatum & in jure discussum fuerit, & judicio sisti ac judicatum solvi, nec ab ipsis sententiis s. sententia unquam ad qualemcunque superiorem provocare, vel appellare seu etiam ad cujuscunque boni viri dictamen recurrere, nec etiam contra promissa seu eorum aliquid unquam aliquid facere vel disponere velle verbo, facto vel ingenio, vel per se, vel alium seu alios, directe vel indirecte, publice vel occulte, quovis conquisito colore. Super quibus omnibus & singulis premissis prefatus nobilis Schenck Conrat Dominus in Erpach me notarium publicum infrascriptum, ut sibi vel unum vel pura publicum seu publica instrumentum vel instrumenta conficerem instancius requisivit. Acta sunt hæc in opido Elteuil dicto Diocesf. Magunt. in Notaria Revendissimi in Christo patris & Domini, Domini Theodorici electi & confirmati Maguntin. &c.

In des Herrn Namen, Amen! Im 1435. Jahr nach dessen Geburt in der dreyzehenden Indiction oder Zins-Zahl hat der in meiner und derer Zeugen Gegenwart erscheinende Edle Herr (No. 58.) **Schenck Conrad**, Herr in Erpach angezeiget wie ihm die Presentation an die Pfarre zu Pungstatt, Mayntzer Sprengels, wenn selbige erlediget wäre, zustehe, und daß er darzu den geehrten Johann Kohlhasen presentiret habe, dargegen von dem Edlen (No. 71.) Jungherrn Schenck Otto, Herrn zu Erpach, der das Recht zu presentiren sich zueigne, der geehrte Herr Heermann Zentgrave darzu presentiret worden sey.

Obgenannter a) Herr Schenck **Conrad** hat aber mit wolbedachtem Muthe, ungezwungen, ohne durch Furcht oder List darzu verleitet geworden zu seyn, vielmehr mit lautern, blossen freyen Willen den b) Ehrwürdigen und Gestrengen Herrn und Mann, **Dietrich Knebel**, Capitularen der Mayntzer Kirchen, und Siegfried **Blymenthal**, **Barfuß** genannt, mit Beystimmung des Herrn **Johann Kohlhase** erkoren und genannt, daß sie, nebst denen vom Edeln Schenck Otten und Herrn Heermann Zentgraven zubenennenden c) Richter und Schiedsleute in der Sache, der ehrwürdige und sonderbare Mann Helvvien, der Mayntzer Kirchen d) Protonotarius und allgemeine Richter, ein e) **gemeiner oder Ob-Mann**, seyn sollen, so ferne die von beyderseits erwehlte viere in der Sachen sich nicht vergliechen, oder die Stimmen der Zahl nach gleich ausfielen. Er compromittirt auf die kräfftigste Weise als immermehr in Rechten und vor Gericht geschehen soll, kan und mag, und f) giebt obgent. Schieds-Richtern und Obmann volle Gewalt beyderseits Parheyen Vor- und Anbringen, Handlungen, Zeugen und andre zur Sachen gehörige Dinge zu untersuchen, zu hören, zu überlegen, das eingebracht wird anzunehmen, zu

über-

überlegen, zubetrachten, und in der Sachen zwischen obgent. beyden Partheyen, ordentlicher oder ausserordentlicher Weise, wie es gutbefunden werden oder gefällig seyn wird, zu verfahren, an Fest- oder Werckel-Tage, stehende oder sitzende, zu sprechen und ein End-Urtheil zufällen, wie es sie bedüncken wird daß von Rechtswegen gesprochen und das Urtheil gefället werden solle:

Obgenannter Herr zu Erpach hat vor dem Ends-Unterschriebnen öffentlichen und darzu gewalthabenden Schreiber, als vor einer zu Genehmhab- und Annemung solcherley Dinge von gemeinen Wesens wegen bestellten Person g) gelobet alles genehm zu haben und vor wohlgethan zuhalten was von mehrgedachten Schids-Richtern und Obmann, oder von deren mehrerm Theil in dickerwehnter Sachen gehandelt, erkennet, gesprochen, vor gut gefunden, abgeurtheilt und in Gericht entschieden seyn wird; auch sich vor Gericht zu stellen, das zuerkannte zu entrichten und zu leisten, h) von keinem Spruche auf einen höhern Richter sich zu beziehen oder zuberuffen, i) keinen weitern Entscheid eines andern ehrl. Manns zubegehren, noch wieder sein Versprechen auf einigerley nur ersinnliche Weise mit Worten, Wercken, listigen Anschlägen, vor sich selbst oder durch andre gerade zu oder durch Umwege, heimlich oder öffentlich unter was scheinbaren Vorwande das auch immer geschehen möchte, zu thun, zuhandeln, thun oder handeln zulassen.

Uber alles und jedes obgemeldetes hat obgedachter Edle Schenck Conradt, Herr zu Erpach an mich Ends Unterschriebenen, gesonnen, ihm ein- oder mehrere offentl. Schrifft zustellen und auszufertigen. Das geschehen zu Elfeld Mayntzer Sprengels in der Schreiberey des Ehrwürdigsten in Christo Vaters und Herrn, Herrn Theodoricus erwehlten und bestättigten Ertzbischofen zu Mayntz rc.

a) Herr Schenck Conrad hat — — — erkoren und genannt - - - er *compromittirt* rc. Dieses Compromiss, oder freywillige Erklärung, die Ausmachung strittiger Sachen gewissen Scheids-Leuten zu übergeben, ist, wie der gantze Inhalt zeiget, so Juristisch gestellet, als es immer gestellet werden mögen, daß daher damaliger Zustand der Rechts-Sachen und deren Führung erkennet werden mag.

b) Den Ehrwürdigen rc. Weil die Sache den Pfarr-Satz, in so weit, was Geistliches anbetraff, so wurden auch Geistliche zu Schieds-Richtern erwehlet, wie es das geistliche Recht (in c. 8. X. de Arbitris) haben wil.

c) Richter und Schieds-Leute rc. Im Lateinischen: Judices, Arbitros & Arbitratores &c. Daß die Schieds-Leute Richter genennet werden können, ist gewiß, dann sie sind dergleichen in der That, ob sie gleich nicht zu der Zahl derer ordentlichen Obrigkeitlichen Richter gehören, sondern Judices extraordinarii, ausserordentliche Schieds-Richter, heissen. Titius in Jure Civili Libro VIII. cap. XII. §. 4. &c. Zwischen Arbitris und Arbitratoribus ist sonst wohl, wenn die Worte strenge und genau genommen werden, ein Unterscheid (da derer ersten Ausspruch nicht so geändert werden kan, wie derer letztern, l. 76. D. de sociis) allein hier werden sie wohl für einerley Art Leute genommen, die einen unveränderlichen Scheids-Ausspruch thun sollten, wie die Folge der Urkund zu Tage leget.

d) *Proto-Notarius* und allgemeiner Richter rc. Was solcher Zeit ein Mayntzer Proto-Notarius hieß, wird nun ein Cantzlar genennet. Es hat der von Gudenus davon ausführlich-begründete Nachricht gegeben in Sylloge I. Diplomat. pag. 516. sqq.

e) Ein gemeiner Obmann — — der Zahl nach gleich ausfielen rc. So wurde der geheissen, welcher auf den Fall gleicher Stimmen, die mehriste machen helffen sollte, ein- oder dem andern Theil beyfallende, und muste ein solcher namentlich benennet seyn, wenn das Compromiß was gelten sollte, indem es nicht gnug war, so insgemein gesagt zu haben: „Es sollte bey gleichen Stim„men ein Obmann erwehlet werden rc.„ Sintemahl die Schieds-Männer alsdenn sich allererst auch um die Person zancken können, da ein Theil diesen, der andre jenen haben wollen, welches denn neue und weitre Strittigkeit gegeben hätte, da doch die Compromisse oder Schieds-Richter, zu Verkürtz- und Aufhebung des Streits, dienen sollen, und diesemnach hat von Compromittenten der allenfalls nöthige Obmann namentlich angezeiget werden müssen rc. Bœhmer ad Decretal. Libr. I. Tit. XLIII. §. 5, 6. &c.

f) Giebt — — volle Gewalt rc. Wie die Compromittenten wollen, pflegt das Schieds-Gericht zu verfahren, dem hier ja volle Gewalt, auch von dem sonst gewöhnlichen Verfahren abzugehen, ertheilet worden ist, dem es sonst nachgehen muß. Titius l. c. §. 11.

g) Gelobet rc. Nemlich nach dem alt-Römischen Stipulations-Wesen, durch Frag und Antwort versprochen, darmit der Schieds-Ausspruch desto festerer wäre rc. Bœhmer l. c. §. 9. 12. Titius l. c. §. 5.

h) Von keinem Spruche — — zu beruffen rc. oder, zu appelliren rc. welches ohne dem von Rechts-wegen nicht geschehen sollen, Titius l. c. §. 12. es wäre denn, daß es sich die Compromittenten vorbehalten hätten. Mit denen vom Richter, aus dessen Macht und Gutbefinden gegebnen Commissarien oder Schieds-Richtern ist es gantz was anders, als von denen man allerdings an den sie gebenden Richter appelliren kan und mag.

i) Keinen weitern Entscheid — — ehrlichen Manns zu begehren rc. Durch den ehrlichen Mann verstehet sich (Bœhmer l. c. §. 15.) der ordentliche Richter, und hat also aller Vorwand den

den Ausspruch derer Schieds-Richter ungültig zu machen, den Streit ferner ins weite Feld zu spielen, und die Sache unendlich herum zu führen, abgeschnitten seyn; Allein man hat doch im geistlichen Recht den Schlupfwinckel gelassen; daß man den Schied-Richter-Spruch zu anderweitiger Untersuchung an ordentlichen Richter bringen möchte, wenn er unbillig wäre rc. das kan jeder Zäncker vorwenden, der denn gehöret seyn will, und so ist es mit der Vestigkeit des Schieds-Ausspruches wieder nichts. O! jämmerliche Rechts-Gewißheiten! Boehmer sagt also: „Dergestallt sind die Compromiße auf Schieds-Richter kein Mittel, die Zänckereyen aufzuheben, vielmehr eine Gelegenheit, sie weiter hinaus auf die lange Banck zu schieben, wieder des Bürgerlichen „Rechts Meinung, und hat solcher schönen Strittigkeits-Verkürtzungen, das geistliche Recht, „aus eingebildeter Billigkeit, noch mehr auf die Bahn gebracht rc.

Num. XCVII.

Wir **Schenck** (Num. 58.) **Conradt Herre zu Erppach** von eyner **Vlrich** vnd **Conradt Herren zu Bickenbach** Gevettern von der andern Syten bekennen vor vns alle vnser Erben vnd thün kundt allermenlich mit diesem Brieffe, als Myßhelle vnd Tzweytracht zwischen vns vnd auch eyns Teyls **zwischen vnser Altfodern** gewest sin, als vmb die Kirch-Satze vnd Rechte der Lyhunge die man nennet Jus Patronatus **der Pastorien vnd Kirchen Hoffheim** vnd zu Godela vnd auch **der Capellen vff der Bürg zu Bickenbach** in Mentzer Bistum das wir vns darumb mit wole vorbedachtem Mude fursichtchem Rade, rechten wissen, williglichen grüntlichen und offrichtichen vereynet, vertragen hain vnd gerichtet vnd geschlichtet sin off das zwyssen vns vnd vnsern Erben luter guter Meynunge gein einander verbliben vnd gesin mogen vnd wir vnd vnser Erben sollen vnd wollen daß also zu ewigen Züten offrichtlichen vnd getrüwelichen halten vnd hanthaben in der Maße Form vnd Wyse vnd Fuge, als hernach geschriben steet. Nemlichen das wir vorgenant Teyle die Lyhunge der egeschriben Pastorien vnd Cappellen in kunftigen Zyten hien vore thun sollen vnd wollen anderhehplich oder ober das andre male vnder vns, das ist vnderschēydelichen also wann vnd zü erste so die **Pastorie zu Hoffheim** vnd Godela ledig wirdet, so sollen vnd mogen wir vorgenant von Bickenbach der elst oder vnser Erben der dan der elst ist die lyhen vnd daran sal vns oder vnser Erben vnser a) **Schwager Schenck Conrat** vorgenant oder sin Erben oder nymants von yren wegen nit hindern irren oder drangen auch nichts darynne legen. Vnd wann dann dieselbe Pastorie nach vnsers Stammes von Bickenbach Lyhunge aber ledig wirdet so sol vnd mag ich **Schenck Conrat** vorgeschriben oder myne Erben der dann der elst die lyhen vnd daran sollen mich oder myne Erben die vor genant myne Schweger von Bickenbach oder yre Erben oder nymants von yren wegen auch nit hindern irren oder drangen vnd auch nichtis darinne legen, vnd wann sie nach solicher Lyhünge myn Schenck Conrats oder mynes Stams aber ledig wirdet, so sollen wir vorgenant von Bickenbach oder vnser Erben die aber in vorgesetzter Masse Lyhen vnd darnach aber wann sie ledig wirdet so sol ich **Schenck Conrat** die in vorgeschribener Masse lyhen vnd also sal es furter zu ewigen Zyten mit der Lyhunge der Pastorie gehalten werden, ye wan ein Parthye oder Stamme die gelyhen hait so sal sie die ander Parthye oder Stamme des nechsten darnach als sy ledig wirdet, in vorgeschribener Masse lyhen, als dick das noit gescheen wirdet in glicher Wyse vnd aller vorgeschriben Masse sal es zwyssen vns von beyden Partyen vnd Stemmen vnd vnsern Erben gehalten werden mit der Lyhünge der Capellen zu Bickenbach, also wann die zu nechste ledig wirdet, so sollen vnd mogen wier von Bickenbach der elst oder vnser Erben die lyhen vnd darnach wann sie aber ledig wirdet, so mag vnd sal ich **Schenck Conrat** oder myn Erben die lyhen, vnd also sal es gehalten werden mit der Lyhünge der Cappellen von eynem Stamme vnd Parthyen off vnd zu dem andern in aller Masse als vor von der Pastorie zu Godela geschriben steet. Vnd wann der **Kirch Satze vnd die Lyhünge derselben Pastorie zu lehnt vnd rüret** von dem Erwirdigsten in Got Vater vnd Herren, Herrn b) **Johann Apt zu Fulde** vnsern gnedigen lieben Heren vnd synem Stifft so sollen vnd wollen wir obgenant Partyen gein ime getrüwelichen versuchen vnd arbeyden das er diesen früntlichen Ubertrag vnd solche Lyhünge der Pastorie ye uber den andern Stamme, als vorgeschriben steet, willige vnd bestedige nach c) Fuldscher Lehen Recht als wo nit Sone oder Mans Geschlecht „ sint das dan Dochter oder Frauen Name die Lehen vnd Lyhünge haben vnd behalden „ mogen. Auch hain wir in Ganerbeschafft ubertragen das diese vnd Kirchsatz by iglichen Stammes elsten Erben nach Fuldischer Lehen Rechte, als vorgeschriben bliben sal die werntlich sin, vnd mit Namen vns obgenant **Vlrichs vnd Conrats** Lybs Erben weres auch das ymants wer der were, oder vnser enicher Partye in soliche Kirchsatz oder Lyhunge der Pastorie oder Cappellen trüge irrete oder vnderstünde zu hindern so sollen wir vnd nach vns vnser

unser Erben getrüwelichen aneinander mit alle unser Vermogen beholffen und beraden sin dem zu widdersteen und igliche Partye datzu thun als ob es yne alleine anginge und off daz wir das deste furderlicher gethun mogen, so sal iglich Partye der andern alle yre Brieffe uber die vorgeschrieben Lyhunge der Pastorie und der Cappellen sagen der gleublich Abschrifft geben, und wan es noit ist die Heupt Brieff lyhen, doch mit redelicher Bestellunge soliche Brieffe widder zu geben umb des willen das sich igliche Partye mit der andern Recht das wir in rechter gemeynschafft ge neinander und igliche der andern ubergeben hain und ubergeben in Crafft dieses Brieffes behelffen und geweren mochten. Alle und igliche vorgeschribene Stücke Punckte und Artickele gereden und globen wir vorgeschribene Partye in guten truwen vor uns und unser Erben stete veste und unverbrochlichen ewiglichen zuhalten zuthun und zu follen furen und nit darwidder zusin zusuchen durch uns selbe oder durch ymant anders in dheine Wyse und ist auch in allen vorgeschriben Stücken Punckten Artickeln, Worte und in ir iglichen besunder ußgescheyden alle Geverde und Argeliste. Und des zu Urkunde so hait unser iglicher sin Ingesiegel vor uns und alle unser Erben an diesen Brieffe gehangen und zu merer Sicherheit hain wir semelich gebeten den wirdigen Hern d) Peter Echtern Dümdechen zu Mentze das er sin Ingesiegel by die unsen an diesem Brieffe hait gehangen uns und unser Erben aller vorgeschrieben Sachen und Dinge zubezügen und zubesagen den er diesen übertrag und Fruntlichkeit getedingt, des wir Peter Echter Dümdechen zu Mentze vorgenant bekenne gethan haben umb bete willen der obgeschrieben unsern lieben Heren und Junghern. Datum in die assumtionis beate Marie virginis gloriose.

a) Schenck Conrad heisset ein Schwager Herrn Ulrichs von Bickenbach, weil jener eine Bickenbacherin zur Gemahlin gehabt, die Ulrichs Schwester oder Bäschen gewesen seyn könnte.

b) War des Geschlechts.

c) Fuldischer Lehen Recht hielten die Verfasser des Briefs zu seyn, daß, wo nicht Manns-Erben verhanden wären, die weibliche Erben in dem Lehne folgten, wovon bey Erläuterung Schenck Eberharts Num. 88. ein mehrers zu sehen stehet.

d) Dieser ist Anno 1428. erst Dom-Dechant worden, wie Gudenus (Sylloge I. pag. 516.) gewiesen, muß also der Vergleich nach der Zeit gestifftet und dieser Brief darüber errichtet worden seyn: Sonst war dieser Echter aus dem Hause derer Erbachschen uralten Vasallen, nehmlich derer Echter von Mespelbrun.

Num. XCVIII.

WIer Reinhart von Gotes Gnaden Bischof zu Spier thun kunt allermeniglich von solcher Spenne Zweytracht und Zweyunge wegen so dan sin züschen dem Edlen (Num. 58.) Schenck Conraten Hern zu Erpach unserm besonders lieben Freund, und getruwen an einem und dem ersamen Niclaus Wucherer unsern lieben Andächtigen am andern Teile, darum dann vormals ein Entscheide durch den ersamen Wygant Trier unsern Vicarier in spiritualibus zu Spier, in unnser als wier dan noch Thum-Probst waren und Herr Eberhart von Stettenberg Probst zu sant German zu Spier und in ander Gegenwärtigkeit zuschen in gescheen ist, und wann sich nu die genante Partien als von einer Hube wegen und von ettlicher Name vorender habe und schore die der genant Schenck Conrat des obgenannt Niclaus Wucherers Vater seliger sol genommen han nicht vereynen können, darum dan eine nüwe Beredung von iren wegen uf uns zun rechten gescheen ist und uf das schriben und batten uns die genant Partien daz wier uns der Sachen als in Rechten annemen und in Tage bescheiden, der wir uns dann in Rechten nicht annemen wollten sondern in einem güttlichen Tage für uns her gein Spier beschieden haben; also sind die genannte Partien uf hute Datum diß Brieffs für uns und unsre erbre Rete kommen, und allda ire Gebrechen, Clage, Antwort, Rede, Wiederrede, Brieff und Kuntschafft durch ire Fürsprechen vor uns lassen beluten und die Sachen daruf in die Gütligkeit mit wissen zu uns gestalt, bekennen wir mit diesen offen Brief daz wier züschen inen obgenanten Partien, nach ir beder Fürlegung in der Gütlichkeit berett und ußgesprochen haben bereden und sprechen auch uß in Crafft diß Brieffs das aller Unwille und Fintschafft die sich züschen den obgenanten Partien von der obgerurten Spenne wegen biß uf diesen hutigen Tag verloffen und ergangen hant gantz und gar abe und eine gerichte gesunte Sache sin soll, und daruf soll Niclaus Wuchrer, oder wer die Hube bey sinen Leben innehaben wirdet dem obgenanten Schenck Conrat von derselben Hube genannt Helmprechts Hube zu Zelle gelegen nichts geben noch fronen sin lebenlang, weder wenig noch vil, so soll Schenck Conrat die benante Hube uß dem Hofe auch zu Zelle gelegen, den izunt Niclaus Wuchrer innen hat lassen verstocken und versteynen das man underscheidenlich sehe was zu der Hube und zu dem Hoff gehöre, und were dan die Hube nach des izgenant Niclaus Wuchrers

 Tode

Tode wil haben der soll dem genanten Schenck Conrat vnd sin Erben davon thun vnd geben, als man dan von einer andern Hube die vndter im gelegen ist, gewenlichen thut vnd giebt, vnd Niclaus Wuchrer soll im vnd sinen Erben an obgent. Hoff, ob er den dann behalten vnd besitzen wirdet oder wer den nach ime innen hat nun fürter ewiclich verrichten, nemlich zehen Malter Korns minnen einer Virnzal, vnd vier Maltern Habern, vnd den Hof mit Dächen, Wenden vnd Zeune in gewonliche Buwe haben, geschee des nicht so mecht in der obgenant Schenck mit Recht darumb fürwenden. Vnd vmb die Name varende habe vnd schore die Schenck Conrat des obgenanten Niclaus Wuchrers Vater sel. genomen hat vnd die Schulde die derselbe sin Vater dem genanten Schenck Conrad schuldig plieben ist das soll gegeneinander abe geen vnd dhein Partie der andern dor vmb nichts thun noch geben, sunder nu furter eine gerichte gesunte Sache sin. Zu Vrkunde haben wir vnser Ingesigel zu einem waren Gezeugniß dieses vnsern gutlichen Spruchs an diesen Brief thun hencken. Vnd wier Schenck Conrad vnd Niclaus Wucherer obgenant bekennen das solch Beredung vnd güttlicher Vßspruch durch vnsern gnedigen Herrn von Spier obgeschribener Maß geschéen mit vnsern guten Willen vnd Wissen zugangen ist, vnd gereden mit guten waren truwen solchen guttlichen Vßspruch mit allen sinen Punckten vnd Artikeln zuhalten, zuthun vnd zu vollführen vnd do widder nicht zusin mit Worten noch mit Werken, heimlichen noch offentlichen noch das niemant von vnsern wegen zuthun zugestatten on Geverde vnd haben des wir Schenck Conrat fur vns vnd vnser Erben vnser Ingesigel an diesen Brieff thun hencken, so haben ich Niclaus Wuchrer vorgenant gebetten den vesten Wipprechten von Helmstat Faugt am Bruhrein myn lieben Junckherrn das de sin Ingesigel für mich vnd myn Erben an diesen Brieff hat thun hencken, das ich mich Wipprecht von Helmstat itzgenante also geschéen bekenne, doch mir vnd myn Erben on Schaden. Der geben ist nach Christi vnsers Herrn Geburt viertzehen hundert vnd drißig vnd in dem nünden Jare am Freytag nach vnser lieben Frauwen Tag Assumptionis.

Num. XCIX. 1.

Ich **Philipps Walter** a) **von Moßbach** bekenne mich offentlich mit Krafft dieses Brieffs geyn allermenglich als der **Edel Wolgeborne Herr Schenck Conrat Here zu Erpach myn gnediger lieber Herre** mich durch Got, mit eynem Altare zu Altspach begabet vnd belehent hatt, also gerede vnd verspreche ich mit Krafft dieses Brieffs in der nesten Jars friest Priester zuwerden vnd dan hinfür biß in myne Dodt alda selbst zu Altspach mit Hußwonung zu sietzen vnd dem Altare mit allen sinen Zugehorenden gnug zuthun vnd auch den Altare diwile ich noch nit Priester bin gnuglich zu bestellen das dem Altare gnug beschee an Geverde, vnd so ich das nit dete so mag der obgent. **myn gnediger Here Schenck Conrat** den Altare forter lehen wem sin **Gnade** wil, an Hinderniße vnd Intrag myn vnd allermenglichs. Vnd des zu Orkunt so han ich gebetten Henchin Walter von Moßbach mynen lieben Vatter das er sin Ingesigel fur mich aller obgeschriben Dinge zubesagende an diesen Brieff hat gehangen, des ich Henchin obgent. bekennen getan han. Datum Anno Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo quinto, quarta feria post Reminiscere.

a) Sihe von dem Geschlecht derer von Moßbach im Humbrachts Tabul. 190.

Num. XCIX. 2.

Ich **Heinrich Phet Pastor zu Brambach** vnd ich **Johann Bidenkap Pharer zu Sampach** bekennen offentlichen mit dissem offin Briefe vor vns vnd allen vnsern Nachkomen vmb soliche zwey Phunt Heller jerlicher Zinse, so vnser Gotshuser vnd **Pharkirchen Brambach** vnd **Sempach** alle Jare jerlichen vnd ewiglichen vnd iglichs Jar besunder fallen haben in dem Dorffe Zelle nach Vßwysung eynes Instruments daruber sagende, darum wire alle Jar jerlichen vnd ewiglichen begeen vnd gedencken sollen mit Vigilien vnd Messen der Edeln Frauwe **Luckartin von Eppenstein, Gottfried von Eppenstein Conrad von Winsperg** ir zweyer Sun vnd **Peter von Rorbachs**, das wir **Heinrich Phet** vnd **Johann Bidenkap** obgent. vnd vnser Nachkomen mit solichen obgenanten ewige Jargezyt auch begene vnd gedencken sollen der **Edeln vnd Wolgeborn** Hern **Schenck Conrad** Her zu Erpach, Frauwe **Anne von Bickenbach** sins eliche **Gemahels** sins Vater vnd Muter seligen durch das vns soliche obgerurte jerliche Zinse bester forderlicher vnd an Hinderniß des obgent, vnsers gnedigen Hern **Schenck Conrads**

vnd

vnd siner Erben folge gereicht vnd geantwortet werde an dy obgent. Gotshuser vnd Pharkirchen. Vnd wer ez das wir obgent. Pastor vnd Pharer oder vnser Nachkomen soliche obgemelt Jargezyt nit teden vnd begingen in Massen so obgeschriben steet, so mocht der vorgent. vnser gnediger Here Schencke Conrad vnd sin Erben soliche jerliche Zinse verhalten so lang biß daz vorgnt. Jarzyt begangen und gehalten wurde, als obgeschriben steet, doch mit soliche Vnderscheit daz das Instrument daruber sagende blybe by noch in Krafft vnd Macht als bißhere. Des zu Orkunde so haben wir Heinrich Phet vnd Johann Bidenkapp obgent. vnser eygen Ingesigel gehenckt an dissen Brieffe. Datum Anno Domini Mmo. CCCCmo. L secundo ipsa die Philippi & Jacobi Apostolorum.

Num. C.

Ich **Hans von Erlickeim** bekennen mich offentlichen in Crafft dieses Brieffs vor mich vnd alle myn Erben so als ich die Dorffer **Hohenstein Knoden vnd Breydenwyesen** verkaufft han der Edeln Frauwen Frauwe **Anna geborn von Bickenbach Schenckin vnd Frauwe zu Erpach myner gnedigen lieben Frauwen** vmb vierhundert Gulden nach Inhalt eynes Kauffbriffs daruber besagende den sie dan daruber von mir innhat vnd dewile solcher Kauff mit des Edeln **Schenck Conratten Herren zu Erpach mynes gnedigen lieben Herren** Willen vnd Verhencknis gescheen ist vnd solich Dorffer mit allen In- vnd Zugehorungen von sinen Gnaden zu Lehen ruren vnd geen so gereden vnd versprechen ich mich in Crafft dieses Brieffes mit guten truwen vnd in rechter Warheit, das ich vnd myn Erben doch des obgent. mynes gnedigen Herren Manne verbleiben sollen, vnd sollen ich vnd myn Erben die obgeschriben Dorffer mit allen iren Zugehorungen forter allezitt als dick das nott geschicht entphahen haben vnd dragen von dem obgenanten mynen gnedigen Herren vnd sinen Erben vnd die verdyenen vnd mit globden vnd Eyden verbunden vnd gewertig sin in aller der Maß als ob ich vnd myn Erben die Guter vnd Dorffer noch zu vnsern Handen hetten. vnd ob das were das ich oder myn Erben die obgeschriben Dorffer nit emphingen oder die off sagten vnd davon deden als von Lehens Recht ist, so solten ich vnd myn Erben dem obgenanten mynem gnedigen Herren die vierhundert Gulden wieder geben ane alles Geverde vnd ane verziehen, vnd ob wir das nit deten, so mocht der obgenant Schenck Conrad Herre zu Erpach myn gnediger lieber Herre oder sin Erben zu vns vnd alle dem vnsern griffen mit Gerycht oder ane Gerycht wie inen das eben were, alß lange biß ime vnd sinen Erben die vierhundert Gulden bezalt wurden mit allen Kosten vnd Schaden der daruf ginge angeverlich; vnd darwider sollen mich vnd myn Erben nit schuren noch schirmen weder Fryheit, Geleyde noch keynerley Sachen die yemants herdencken mag vnd sollen ich vnd alle myn Erben darnach kein Ansprach oder Forderung nimermee gehan noch han ob iß zu Schulden ine dheyne wise qveme. Hier inne vßgescheyden alle Geverde vnd Argenlist. Vnd des zu waren Vrkunde, so han ich Hans myn eygen Ingesigel an diesen Briff gehangen, vnd des zu merer Sicherheyt so han ich gebetten den Vesten Ruprecht von Erlikeim genant von Hornbach myn Bruder, daß er sin Ingesigel by das myn an diesen Briff hat gehangen, das ich Rupprecht obgenant bekenne myn Ingesigel mit rechten Wissen an diesen Brieff gehangen han. Geben off sant Jorgen Dag des heyligen Ritters Anno Dni. MCCCCLI.

Num. CI.

Ich a) **Conradt von** b) **Hatstein** bekennen mich offintlichen gein allergemynlich in dissem Briffe c) so als ich in Gefenknis kumen bin mit in Hant des **edeln Schenck Conrats Herrn zu Erppach myns gnedigen lieben Hern**, vnd nachdem der obgenant **myn gnediger lieber Herre** mich vß Gefentknis gelassen vnd gnediglichen ledig gesaget hait, han ich dem obgenanten **mym gnedigen Hern Schenck Conradt** gelobet mit truwen an eyns rechten Eydes statt vnd liplichen zu Got vnd den Heylgen geswornwidder syn Gnade, alle die Synen sin Sone vnd sin Herschafft nimermer zuthun sunder synen sones Sones vnd siner Herschafft Schaden zu warn iren Frummen vnd Bestesse allezyt getruwelich zu werben, ane alle Geferde bose funde argelist die erdacht mochten werden.

Vnd ich d) **Henne von Hatstein** des obgenanten Conradts Bruder bekennen mich auch offintlichen vnd wissentlichen in Crafft vnd Macht dises Briffes, das ich den obgenanten **mynen gnedigen Herren Schenck Conraden Herrn zu Erpach** auch vorlobet vnd liplichen zu den Heiligen zuvor geschriebener Maß versworen han widder syne Gnade sin Sone vnd sin Herschafft vnd alle die sinen nimermere zuthun sunder iren Schaden zu warn

iren Frumen vnd Bestes auch allezyt getruwlichen zu werben, vmbe des willen daß der obgenant myn Bruder von sinen Gnaden solichs Gefengnis ledig gesaget ist her in vßgescheyden alle arch Geferde bose Funde vnd Argeliste die her widder gesyne mochten. Vnd des zu warem vnd festem Vrkunde aller vorgeschriben so han ich **Conrad vnd ich Henne Gebruder von Hatstein** vnser jglicher syne eygen Ingesigel wissentlichen an disen Briff gehangen. Als das hie vor von vnß in dissen Briffe geschriben ist getruwelich zu halden. Datum Anno Domini MCCCC Lsdo. uff Mitwochen nach e) vnser lieben Frauwen Tag Wortzwiunge.

a) b) Conradt von Hattstein ꝛc. In des Humbrachts Stamm-Taffeln Tab. 35. 36. finden sich zwey dieses Namens, welche, dem Dato der Urkunde nach, in selbiger gemeinet seyn könnten: wer es eigentlich aus beyden gewesen ist, kan man mit Gewißheit nicht sagen. Das alte Geschlecht ist noch verhanden, und hat seinen Namen von einem Schloß in der Nachbarschafft Reiffenberg, Königstein, Eppstein, Cronenburg ꝛc. (sintemal in dasigem nicht so gar grossem Bezirck sich ungemein viel feste Häuser beysammen gefunden) welches den Titul von seinem ersten Erbauer, Hatto oder Hazzo, erhalten haben soll, daß es Hazzinstein oder Hattenstein, endlich Hattstein genennet worden ist. Weil man es zu einem Raub-Schloß mißbraucht hatte, hat man es erstlich Anno 1428. angegriffen und hernach Anno 1432. Ertz-Bischof Conrad III. zu Mayntz, mit Beyhülffe Dietrichs von Jsenburg, der Stadt Franckfurt und einiger andern belagert, eingenommen und unter sich, zu gleicher Part, getheilet. (Johannis Rer. Mogunt. Tom. II. Libro V. pag. 745. a. Lersner in Franckfurter Chronic anderm Theil Libr. I. cap. XXXI. pag. 641. b. sq. -- 649.

c) So als ich in Gefängnis kommen bin ꝛc. Bey was Gelegenheit und in was Fehde das geschehen sey, oder, ob es sich, nur bey ausgeübter Pusch-Klöpperey, zugetragen habe? ist unbekannt, so viel aber gewiß, daß der Zeit der niedrigere Adel sich gewaltig und recht übermacht auf das letztgenannte gantz unanständige Handwerck des Raubens und Plünderns geleget, und dadurch die hier und dar angeregte Zerstörung seiner Schlupf-Winckel verursachet hat.

d) Henne von Hattstein ꝛc. Hierbey findet statt, besage obangezogener Stamm-Taffeln, was vorhin bey a) und b) erinnert worden ist.

e) Unser lieben -- -- Wortzweihunge ꝛc. oder: Würtzweih, ist das Fest, welches sonst Mariä Heimsuchung genennet wird und alle Jahr auf den 2. Julii einfällt.

Num. CII.

CAlistus a) episcopus, servus servorum dei, Venerabili fratri b) Episcopo Wormatien. salutem & apostolicam benedictionem c) conquestus est nobis (*) Nobilis vir Conradus (No. 58.) Schenck de Erbach, Baro Maguntin. dioc. quod Abbas & conventus Monasterii sancti Borchardi ordinis sancti Benedicti, Conradus de Kere Prepositus ecclesie in Haugis extra muros Herbipolen. & quidam alii presbyteri & clerici super quibusdam pecuniarum summis, bonis ac rebus inviciantur eidem. Ideoque fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatenus vocatis, qui fuerint evocandi, & auditis hinc inde propositis quod justum fuerit, d) appellatione remota, usuris cessantibus decernas faciens quod decreveris per e) censuram ecclesiasticam observari Testes autem qui fuerint nominati si se gratia odio vel timore subtraxerint f) censura simili appellatione cessante compellas veritati testimonium perhibere. Datum Romæ apud Sanctum Petrum Anno Incarnationis Dominice Millesimo quadringentesimo quinquagesimo sexto Non. Februar. Pontificatus nostri Anno secundo.

CAlistus a) Bischof Knecht derer Knechte Gottes dem Ehrwürdigen Bruder b) **dem Bischoffe zu Worms**, Heyl vnd Apostolischen Seegen. (*) **Der Edele Mann Conrad Schenck** zu Erpach, ein Baron oder **Freyherr** Mayntzer Dieces &c. hat c) bey uns geklaget, wie daß der Abt vnd das Convent des Closters S. Bernhardi Benedicktiner Ordens, Conrad von Kere, Probst der Kirchen im Haug oder Haag vor Wirtzburg vnd einige andre Geistliche vnd Priester ihm gewisse Summen Geldes vnd andre Dinge nicht gestehen wollten, sondern selbige ableugneten.

Derohalben befehlen wier deiner Brüderschafft mit diesem Apostolischen Briefe, daß du die zu citirende citirest vnd vorladest, und nach verhörten Partheyen, d) mit Abschneidung der Appellation, und Abstellung alles Wuchers, in der Sachen sprechen und mittelst e) Kirchen-Censur, deinen Spruch zur Vollziehung bringen sollst. Wenn benannte Zeugen, aus Gunst oder Furcht, sich des Zeugen-Sagens entschütten wollten, sollstu sie f) mit gleicher Censur, vnd mit Versagung der Appellation darzu anhalten. Gegeben zu Rom bey St. Peter im Jar der Menschwerdung des Herrn 1456. den 5. Februarii im zweyten Jar unsers Pabstums.

a) Ca-

a) Calistus Bischof ꝛc. Der dritte dieses Namens untern Römischen Päbsten, der in der Erläuterung Num (68) Theodoricus vorkommt.

b) Dem Bischof zu Worms ꝛc. War Bischof Reinhard I. des Geschlechts von Sickingen.

(*) Nobilis Vir, Edler Mann, welches Beywort nobili, edel, der Pabst in obstehendem Breve dem Schenck Conrad beygeleget, war auch der Zeit ein Ehren-Wort, mit welchem die höhern Stands Personen vom Päbstlichem Hofe (der es gewiß vor allen andern mit der Titulatur genau genommen hat) beehret worden, wie denn z. E. der Pabst Eugenius IV. den Hertzog von Clebe und seinen Sohn Anno 1445, also 16. Jahr vor obstehendem Breve, Nobiles viros, Edlen Männer, geheissen hat, (Leibniz Codicis Diplomatici Tom. II. in Mantissa §. 35. pag 171. Christianus Wilhelmus ab Eyben in Tractatu de Stylo Curiæ pag. 21. Haddericus ab Eyben in Dissertat. de Titulo Nobili p. t.) welcherley Betittelung vor und nach denen Churfürsten, Ertz- und Groß-Hertzogen, Hertzogen ab Seiten Päbstlicher Cantzeley gegeben worden ist, wie denen Grafen und Herren, Baronen oder Frey Herren, zu welchen Erbach auch gehörte und also in bevorstehendem Päbstl. Briefe, Nobilis Vir Baro, ein edler Mann, Freyer Herr geheissen wird; man kan daher die Haupt-Classe der Würde einsehen, da noch heut zu Tage Reichs-Ertz-Hertzoge, Hertzoge, Fürsten u. s. w. mit Reichs Grafen und Herren in einem Fürstlichen Collegio sitzen, auch ihrem Rang, Grad, und ihrer Art nach die Stimmen geben.

c) Hat bey uns geklaget ꝛc. Schenck Conrad klagte in einer weltlichen Schuld-Sache wieder so genannte Geistliche bey dem Pabst zu Rom, das gieng dazumahl wohl an, weil die so genannte Geistlichkeit schlechthin, durch Anordnung Käyser Friedrich des dritten (Authent. Statuimus C. de Episc. & Cler.) von weltlicher Gerichtbarkeit durchaus und schlechthin befreyet worden war; allein durch unbeschreiblichen Schaden sind die Leute hernach hierunter wieder Kläger worden, und ist es dahin kommen, daß man es im Römischen Reiche durchaus nicht gestattet, in weltlichem wieder geistliche Personen habenden Handel sich an Pabst zu wenden; sondern man muß, wenn dero Geistliche und auch mit weltlicher Gerichtbarkeit versehene Obrigkeit in weltlichen Sachen nicht recht und gleich handelt, dergleichen Dinge an die weltliche höhere Reichs-Gerichte bringen. Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 164. Capitulat. Josephina Art. 18. Confer Bœhmer in Jure Protestantium Ecclesiastico ad Decretal. Lib. I Tit. XXX. §. 16 sqq.

d) Mit Abschneidung der Appellation &c. Diese Clausel: Daß von denen Päbstl. Commissarien keine Appellation zugelassen werden solle, ist in denen Päbstlichen Rechten gar offt zu finden, wie Bœhmer beweißlich anführet (in Jure Protestantium Ecclesiastico ad Decret. Libr. II. Tit. XXVIII; §. 20 sq.) und zugleich erwehnet, es könnten, nach Meinung derer Canonisten, die mit solcher Clausul beladene Commissarien keine Subdelegirte gebrauchen, indeme, was ihnen der höchste Richter vom gemeinen Recht abgehendes erlaubet hätte, sie andern nicht erlauben noch in so weit sich der Ober-Gewalt des höchsten Richters anmassen könnten. Er zeiget auch, daß dieses nur von ungegründeten Appellationen zu verstehen, und mit deren Verbot, andere Mittel, sich wieder beschwerlichen Ausspruch derer Commissarien zu helffen, nicht verboten seyn sollen ꝛc.

e) Kirchen-*Censur* &c. Unter dem Namen der Kirchen-Censur wird die Untersagung geistlichen Amts, die Entsetzung darvon, auch der Bann verstanden, (Bœhmer in Jure Protestantium Ecclesiastico ad Libr. II. Tit. XXI; § 3.) welcher in alten Zeiten grosse Krafft hatte, und darmit der Pabst, samt seinen Anhängern, bey denen abergläubischen Leuten fast alles zwingen konnte, davon betrübte, ja schreckliche Exempel gnug in denen Geschichten, sonderlich auch des deutschen Reichs, verhanden sind. Dermahlen hats darmit nicht mehr so grosse Gefahr.

f) Mit gleicher *Censur* &c. Davon ist in bevorstehender Anmerckung Meldung geschehen, und handelt eben der Innhalt angezogenen Tituls der Decretalien: Vom Zwang zum Zeugniß sagen ꝛc.

Num. CIII.

PIus a) episcopus servus servorum dei, Dilectis filiis scolastico majoris & sancti Martini Wormaciens. ac sancti Gangolffi Magunt. Decanis salutem & apostolicam benedictionem. Exhibita siquidem nobis pro parte dilecti filii Nobilis viri (No. 58.) Conradi de Erbach, militis Magunt. Dioces. petitio continebat, quod licet dudum dilectus filius Aristotiles Menzer de Feldorff laicus Herbipolen. Dioc. dilectos Filios Magistros civium, consules & cives civitatis & opidorum Herbipolen. Ochsenfort & Karlstat predicte Herbipol. Dioc. qui eidem Aristotili certam pecuniarum summam tunc expressam ex causa etiam tunc expressa dare & solvere legitime tenebantur super hoc petendo eos condemnari ac compelli ad dandum & solvendum sibi hujusmodi pecuniarum summam coram certis judicibus secularibus in provinciali judicio opidi Rotvvile Constantien. Dioc. traxerit in causam ipseque Aristotiles juxta consuetudinem patrie diffinitivam sententiam & bannum imperiale pro ipso & contra dictos Magistros civium, consules & cives obtinuerit, nihilominus ipsi Magistri civium, consules & cives bannum hujusmodi non timentes eidem Aristotili de predicta pecuniarum summa, in qua condemnati existunt, satisfacere non curarunt neque curant in maximum dicti Aristotilis prejudicium & damnum. Cum autem, sicut eadem petitio subjungebat ipse Aristotiles considerans quod propter adversariorum predictorum potentiam hujusmodi diffinitivæ sententiæ

 exe-

executionem consequi non poterat de pecuniarum summa in qua dicti rei condemnati fuerunt ut prefertur, dicto militi exponenti donationem inter vivos legitime fecerit ipseque Miles dictos adversarios quatenus sibi de summa predicta realiter & cum effectu satisfacerent, & satisfieri procurarent diligentius requisierit licet id obtinere minime potuerit pro parte dicti Militis asserentis quod sancti Burchardi, sancti Stephani & ad Scotos ordinis sancti Benedicti Monasteriorum Abbates & Decani ac Capitula majoris Sancti Johannis in Haugis extra & Novi Monasterii intra muros Herbipolen. collegiatarum ecclesiarum Magistrorum civium & civium Condebitores existant, & quod sententia ipsa in rem transierit judicatam, nobis fuit humiliter supplicatum ut tam Magistros civium consules & cives predictos juxta tenorem dicte sententie & banni imperialis quam Abbates, Decanos & capitula prefatos ad satisfaciendum eidem militi per censuram ecclesiasticam & alia opportuna juris remedia juxta formam sententie & bannum ac etiam donationis hujusmodi compelli mandare, aliasque prefato Militi in premissis opportune providere de benignitate apostolica dignaremur. b) Nos itaque de premissis certam notitiam non habentes hujusmodi supplicationibus inclinati discretioni vestræ per apostolica scripta mandamus, quatenus vos vel duo aut unus vestrum, si & postquam vocatis Abbatibus, Decanis & capitulis, Magistris civium, consulibus ac civibus predictis nec non aliis, qui fuerint evocandi vobis de sententia, quod rite lata sit & banno ac donatione hujusmodi & quod predicta sententia in rem transiverit judicatam ipsique Abbates, Decani & capitula condebitores existant, legitime constiterit, tam Abbates, Decanos & Capitula, quam Magistros civium, consules & cives predictos ad satisfaciendum ipsi Militi de predicta pecuniarum summa autoritate nostra per censuram ecclesiasticam & alia juris remedia, c) appellatione remota, compellatis. Et Nihilominus legitimis per vos super his habendis servatis processibus eos quotiens expedierit aggravare ac reaggravare etiam usque ad impositionem interdicti eadem autoritate nostra curetis, invocato ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii secularis. Non obstantibus felicis recordationis Bonifacii pape VIII. predecessoris nostri Bullis illa presertim quæ incipit: Statuimus quod circa judices, ac de duobus dictis in Concilio generali & aliis constitutionibus apostolicis nec non statutis & consuetudinibus ecclesiarum, Monasteriorum & ordinum predictorum juramento, confirmatione apostolica & quavis firmitate roboratis contrariis quibuscunque: Aut si Abbatibus, Decanis, Capitulis, Magistris civium Consulibus & civibus predictis vel quibusvis aliis communiter vel divisim ab apostolica sit sede indultum, quod interdici, suspendi, excommunicari non possint per literas apostolicas non facientes plenam & expressam ac de verbo ad verbum de indulto hujusmodi mentionem. Datum in Monasterio sancti Salvatoris dei extra muros senens. Anno incarnationis dominice Millesimo, quadringentesimo quinquagesimo nono, Non. Aprilis Pontificatus nostri Anno primo.

Pius a) Bischof ein Knecht derer Knechte Gottes denen geliebten Söhnen dem Scholaster an der Dohmkirchen zu Worms denen Dechanten zu sanckt Martin in Worms und zu sanckt Gangolff in Maynß Heyl und Apostolischen Seegen! Es ist uns eine Bitte von wegen unsers geliebten Sohns, des Edeln Manns, (No. 58.) Conraden von Erpach, eines Ritters Mayntzer Sprengels vorbracht und in selbiger geklagt worden, wie daß unser geliebter Sohn Aristoteles Mentzer von Feldorff, ein Lay Würtzburger Sprengels vor guter Zeit, die geliebte Söhne, Burgemeister, Rathmänner und Bürger derer Städte Wirtzburg, Ochsenfort und Carlstatt in gedachtem Würtzburger Sprengel, wegen einer gewissen ihm schuldigen und damals ausdrücklich vermeldeten Summe gelds, deren Zahlung zuerhalten, vor gewissen weltlichen Richtern an dem Hofgericht zu Rothweil Costnitzer Sprengels, verklagt, und nach Gewohnheit des Vaterlands, ein Urtheil vor sich und die Reichs-Acht wieder seine Gegen-Parthey erhalten habe; diese aber hätten das alles verachtet, und sich nicht bekümmert dem Urtheil zugeleben, bekümmerten sich auch noch nicht darum, zu grossem Nachtheil und Schaden des obgenannten Aristoteles.

Bey so gestallten Dingen hätte ermeldeter Aristoteles, nach fernerer Erzehlung der uns vorgebrachten Bitte, bey sich selbst erwogen daß er wegen überwiegender Macht seiner Gegner die Execution des vor ihn ausgefallenen End Urteils wohl nimmermehr erlangen würde, demnach die ihm zugesprochene Summe bey lebendigem Leibe, wie es in Rechten geordnet ist, vorgenanntem Ritter geschencket, der dann wohl auf die Zahlung gedrungen, doch ebenfalls nichts ausgerichtet hätte, indem und dieweil die Benedicktiner Aebte St. Burkarts und St. Stephans zun Schotten Dechant und Capittul derer Collegiat-Kirchen des grössern St. Johanns vor Wirtzburg, und des neuen Münsters in Wirtzburg, Mit-Schuld-

Schuldner wären. Indessen wäre doch das mehrgedachte Urtheil längst Rechts-kräfftig geworden, bey welcher der Sachen Beschaffenheit obgenannter Ritter demütig gebeten, daß wier so wohl ermeldete Bürgermeister und Bürger, als auch die angezogene Aebte, Dechante und Capitul, nach dem Inhalt erhaltenen Urtheils und der erkannten Acht, durch Kirchen-Censur und andre rechtliche Mittel dahin, daß sie vorgenannten Ritter, vermöge der ihm gethanen Schenckung, vergnügten und Klagloß stellten, anhalten, und solcherley Vorsorge dem mehr erwehnten Ritter angedeihen lassen möchten:

Weil wier aber von alle dem obstehender massen vor- und angebrachten keine zuverläßige Kundschafft haben, doch die Bitte uns zu Gemüthe gestiegen ist b) so befehlen wier mit diesem Apostolischen Briefe euer Bescheidenheit, daß ihr zusammen, zwey oder auch nur einer von euch, nach Rechtlich vorgeforderten und verhörten Verklagten und Partheyen, und nach also befundener Wahrheit aller angebrachter Punckte, sowohl die Aebte, Dechante und Capitul, als die Stadt- und Bürgemeister auch Bürger, Krafft unsrer Macht durch Kirchen Censur und andre rechtliche Mittel, c) mit Versagung der Appellation, anhaltet, daß mehr genannten Ritter die zuerkannte Geld-Summe gezahlet werde.

Wier erklären auch hiermit daß ihr, mit Beobachtung erforderlichen rechtlichen Verfahrens, die Zwangs-Mittel schärffen und aber schärffen möget und sollet, auch so gar biß zu der Krafft unsrer Macht zuverkündigenden Leg- und Verbittung des Gottesdiensts, worbey, wenn es nötig ist, auch der weltliche Arm umb Hülff angeruffen werden soll. Dargegen soll nichts helffen, wenn man sich gleich auf die Bullen Pabst Bonifacii des VIII. sonderlich auf die so anfängt: Statuimus quod circa judices &c. auf die Schlüsse des Concilii, auf andre Apostolische Satzungen, oder auf Satzungen und Gewohnheiten derer Kirchen, Clöster, Orden beruffen wollte, ob sie gleich mit einem Eide, mit Apostolischer Bestättigung, oder auf andre Art befestiget wären; oder wenn gleich vorgedachte und andre Aebte, Dechanten, Capitel, Stadt- und Bürgemeister und Bürger überhaupt oder insonderheit vom Apostolischen Stule die Gerechtsame oder Begnadigung hätten daß ihnen der Gottesdienst nicht geleget oder verboten, daß sie daran nicht gehemmet noch in den Bann gethan werden sollten, wenn nicht die hierüber habende Apostolische Briefe volle, ausdrückliche und von Wort zu Wort dergleichen Begnadigung benennende Anzeige in sich begriffen. Geben im Closter Gottes unsers heiligen Heylands vor Siena, im Jar der Menschwerdung des Herrn 1459. den 5. April unsers Pabstums im ersten Jar.

a) Pius &c. Des Namens der II. unter den Bischöffen oder, Päbsten zu Rom, gebürtig von Siena in Italien, der sonst Æneas Sylvius geheissen hat, unter diesem Namen gnugsam bekannt geworden, und auch in Erläuterung Schenck Dietrichs, (Num. 68.) des der Zeit noch lebenden Ertz-Bischoses zu Maynth, mehrers vorkommen ist, als ein sonderbarer Patron des Römischen Hofes, da er sonst ein emsiger Verfechter und wircklicher Bedienter des Baslerischen Concilii gewesen war.

b) So befehlen wier rc. Dergestalt übernahm der Pabst eine weltliche und für weltliche Gerichte gehörige, auch daselbst anhängig gemachte Rechts-Sache zu untersuchen und zu entscheiden, welches heut zu Tage nicht angehen noch gelitten werden würde, wie dann dargegen ausdrückliche Versehung, auch in der Capitulation itzo, Gott gebe noch lange Zeit! allerglorwürdigst regierenden Käyserl. Majestät Carl des VI. §. XIV. geschehen ist, mit diesen Worten:

Gleicher gestalt wollen wir, wann es sich etwa begäbe, daß die Causæ civiles von ihrem ordentlichen Gericht im H. R. Reich ab- und ausser dasselbige ad Nuntios Apostolicos oder wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten und ernstlich verbieten rc.

Es sind auch Exempel verhanden, daß obgesetzten Worten nach in der That gehandelt worden ist. Sihe auch bey Urkund CII. lit. b.

c) Mit Versagung der Appellation rc. Siehe bey Urkund CII. lit. c.)

Num. CIV.

Wir Philipps Grave zu Hanauwe bekennen offinlichen in diesem Brieffe als wir zuschen dem Edeln Schencke Conrad Herren zu Erpach unserm lieben Oheim eins und dem Vesten Francken von Croneberg, Philipps seel. Sone unserm lieben getruwen des andern Teyls eyne Anlasse uf Sontag Lætare nechst vergangen zu Franckfurt berette und beteydingt gehabt han uf uns als eyn Ubirmanne und zween yeglicher Partheyen Freunde zue zusatze in denselbin Anlasse eyn neimeliche Tag denselben bey den Parthyen und iren Freunden of hude Montag nach dem Sontage vocem jucunditatis zu rechter Tage Zyte zu Steyn zu sine gesast was nach Innehalte desselben Anlasse. Uf denselben Tag habin wir uns underzogen die vorgemeldte bede Partyen mit yrem und yrer Frunde Wissen und Willin gutlichin zu ubirtragen und zuvereynen, und sie auch umb die

Sprache die Francke obgnt. an den vorgent. unsern Oheyme Schencke Conrad getan hait und daruber Ansprache, Antworte, Widderrede und Nachredde von beyden Partyen ire eyne dem andern in geschrifftin ubersandt hette guttlichin vereynet und ubirtragen in Forme und Weise hinachgeschriben.

Zum ersten als Francke Schencke Conrad zugesprochen hait umb dusent Guldin henelichs Gut verschriben gewest sin siner Muter ꝛc. und nachdem wir Grave Philipp vorgnt. mit samt beyder Partyen zu gesasten Frunden gesehen und gehoret haben die verziegs Brieve und gleublichen Schyne von sinem Vatter Philipps von Cronenberg seel. darubir gegebin herumb der tausend Gulden halb des von Francken auch ein gantzer Verziege sin und von ime und sinen Erbin hinfüre dheyne Foderunge zu dem obgent. Schencke Conrad odir sinin Erbin darzu habin oder tun sol dheines weges one Geverde. So sol der vorgenante Schencke Conrad Francken vorgemeldet in das Teyle des Schlosses Bickenbach das Francken Vatter seelige innen gehabt hait mit allen Renten Nutzen Fellen und Gerechtigkeiten, wie er das innen gehabt hait widder zu lassen kommen und inne setzen hie züschen und dem heiligen Phingsttage nechst kompt und ime damidde geweren lassen in obgeschriebene Masse, doch mit dem Gedinge obe der egemelte unser Oheym Schencke Conrad den itzgent. Francken umb das vorgent. Teyle zu Bickenbach Forderunge nit wollte erlassen, so sol Francke obgent. one alles Widdersprechen, Behelff oder Hindersteen und one alles Innelegen ime Rechts phlegen vor unsern gnedigen Herren von Mentze und siner Gnaden Manne nachdem unde sich daz in Rechten geburen würdet und derselbe unser gnediger Here von Mentze desselben Slosses Lehen Here ist.

Auch ist vertendingt obe Francke egemelt in solichen rechten wurde furewenden den Burgfridden, denselben Burgfridens Briff sal Schencke Conrat in Recht leegen. Auch obe Francke sich wurde ziehen uf eynen Lehen Brieffe von Bischoff Gerlachen seligen ußgeben solichin Lehn Brief sal Schencke Conrad in Recht legen so vere er den hait, obe er aber den nit hette so sal er die andre Ganerben getruwlichen helffen bitten daz der herfure getan und in das Recht geleget werde. Und als Francke Schencke Conrad zugesprochen umb offhabe und Schaden von den benanten Slosse ingenommen darinnen soll ein Verziegk und hirinnen vertendingt sin. Und wier Grave Philipps obgent. habin diesen Endscheidt also berette, besloßin und betendingt mit beyder obgenanter Partyen und irer Frunde büwessen, Wissen und Willen. Darumb wir Schencke Conrad Here von Erppach und Francke von Cronenberg bede obgnt. geredden, globen und versprechen in guten Truwen an Eydestat und in Crafft dieses Brieffs diese Bereddunge und Entscheyde mit allen und iglichen vorgemelten Punckten und Artickeln getruwlichen ane alles argke zu follenziehen und dem unwidderrufflich nach zu komen ane alle Geverde. Des zu Orkunde so han wier Philipps Grave zu Hanauwe und wir obgenanten bede Parthien Schencke Conrad Here zu Erppach und ich Francke von Cronenberg unser jeglicher sin Ingesiegel an diesen Brieff thun hencken und gehangen. Der gegeben ist uf Montag nach dem Sontage vocem Jucunditatis Anno Domini Millesimo quadringentesimo, quinquagesimo sexto.

Num. CV.

Wier Schenck Conrat Herre zu Erpach bekennen uns in disem unserm Briefe vur unß und alle unsere Erben daz wier geben und verschriben han geben und verschriben auch in krafft dieses Briefs eyn Pfunt Heller Landes Werung ewiges Gelts eynem Capellan unser lieben Frawen Altars in der Capellen in der Statt zu Erpach das wir alle Jar jerlichen bißher of der Molen zu Luwerbach gelegen gehabt han, darus wir die seß Malter Korns der ewigen und dem Altar vorgenant nach sage desselben Briefs hie oben auch verschriben han also das soliche inegenant Pfunt hinfur gefallen sol eynem jerlichen Cappellan des Altars in vorgesetzten Maß doch also das wir oder unsere Erben das genant Pfunt Heller mit zwentzig Pfunt Heller Werung vierzehen Tag vor oder nach sant Martins Tag angeverlich an allen Intrag menglichs von eynen Cappellan desselben Altars wieder abelosen mogen. Urkunde versigelt mit unsern anhangenden Ingesigel of sant Sebastians Tag Anno Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo sexto.

Num. CVI.

Wir Schenck Conrade Herr zu Erpach und Fraue Anna von Bickenbach (Num. 58.) Fraue zu Erpach unser elich Huß Fraue bekennen und tun kunt offenlich in Kraft und Macht dieses offen Briefes das wir angesehen han das nuß siche-

sicherers ist dann der Dott vnd nust vnsicherers dann die Zitt vnd Stund des Dötts vnd han dem allmechtigen Gott Marie siner lieben Mutter vnd allen Gottes Heyligen zu Lobe vnd zu treuen Gottesdinst damit zu meren vnd vnsern Selen zu Hilff vnd zu Troste geben han vnd geben in Crafft vnd Macht dieses Brieffs sechs Malter ewiges Kornes alle Jar jerlich eynem yetlichen Cappellan vnser lieben Frauen Altars in der Cappellen in der Stat zu Erpach vff vnser Mulen zu Luerbach in dem Dorff gelegen vnd verschriben dje eynem jetlichen Cappellan der dann zu Tzitten daruff bestetiget wirt vff der obgenant vnser Mulen so wie das in allen Rechten geistlichen oder weltlich allerbast Craft vnd Macht haben sol vnd mag also das der obgenant Muller vnd eyn jetlicher Muller nach ime jetzn an den truen Heltern desselben Altars vnd darnach eynem Cappellan der dan doruff bestediget wirt mit truven geloben sollen, die sechs Malter Korns Erpacher Maß alle Jar jerlichen vß zuriechten zu Sanckt Martins Tag vnd ane sin Schaden geyn Erpach antworten vnd des zu warem vestem Urkunde so haben wir Schenck Conradt vnd Anna von Bickenbach bede obgenant vnser jetlichs sin Insigel tun hencken vnden an diesen Brieff. Datum anno dni. M. quadringentesimo quadragesimo octavo vff Sundag nach Sanckt Martins Tag ꝛc.

Num. CVII.

Wir Schenck Conrad Here zu Erpach bekennen vnd thun kunt mit diesem Brief vor vns vnd vnser Erben daz wir vmb Nuz vnd getruwen dinstes willen was Hans Walbrunne vnser lieber getruwer gethan hat vnd noch thun magk denselben Hansen vnd sinen Lehenserben vf hude Datum dieses Brieffes a) zu Manlehen gelihen han vnsern Kirchsaz zu Phungstadt mit Namen die Pastorie daselbst zu Phungstadt mit allen Rechten vnd Zugehorungen als dan wir vnd vnser Eltern die bißhere gehabt vnd verlihen han ane geferlichen vßgescheiden einen Altare in derselben Kirchen zu Phungstadt den behalten wir vns vnd vnsern Erben zuverlyhen, als dick dez Nodt geschicht, vnd wir lyhen auch dem obgenanten Hansen Walbrunne die obgenante Pastorihe zu Phungstadt in massen wie hernach geschriben steet vnd soll vnd mag b) der obgnt. Hans vnd sin Sone Hans der izunt im Leben ist dieselben obgenante Pastorihen nun vort mene als dick die ledig vnd sellegk wirt c) lehen vnd presentiren Erbern Priestern oder andern Gelehrten die binnen Jahrs fristen Prister werden vnd die Pastorihe versorgen vnd versorgen megen vnd gnuk zutan als lange als des d) obgent. Hansen Sone Wilhelm, der izunt ein Dumhere zu Triere ist im Leben verblybet, vnd so bald der selbe Wilhelm obgnt. von Todes wegen abegangen vnd nit in Leben ist so sall diese Lyunge vnd Manschafft dieser Pasterihen auch gantz abe sin vnd dieser Brieff krafloß vnd dott vnd nit mene dogen sin vnd sollen wir Schenck Conrat obgent. vnd vnser Erben die obgenanten Pasterihen als dann widder zu lyhen haben in massen vor Gifft dieses Brieffes vnd dieses Datums an allen Intragk Irrunge vnd Hindernisse des obgent. Hansen Walbron siner Erben vnd allermengklichen von iren wegen.

Vnd were iß daz die obgenanten Pasterie von dem obgenanten Hansen oder syne Sone by des obgenanten Wilhelms Leptage eyme Pastore gelyhen were, der des obgent. Wilhelms Dode erlebt demselben Pastore sollen vnd wollen wir derselben Lyhunge auch gennen vnd gestatten sin leptage vß der zu gebruchen vnd nit lenger vnd hat der obgnt. Hans vns dar vber globt vnd zu den Heilgen geswor̄n getruw vnd holt zu sin vnsern Schaden zuwarnen vnd bestes vnd fromen zu werben vnd alles das zu thun das ein Mane sime Heren von Gewonheit vnd recht schuldigk ist zuthun vnd solich Lehen zu emphaen er vnd sin Sone Hans vnd die verdienen mit globden vnd eiden als dick des nodt geschicht, hir inne vßgescheiden alle Geferde vnd bose funde vnd Argelist gantz hin than gesazt.

Vnd des zu Urkunde so haben wir Schenck Conrad obgnt. vnser Ingesigel an diesen Brief gehangen so geben ist vf Dinstag nach sant Jorgen Tagh des Heiligen Ritters Datum Anno Domini Millesimo CCCCmo. quinquagesimo septimo.

a) Zu Mann-Lehen — — unsern Kirch-Satz ꝛc. Wie solchen Schenck Conrad zu Lehn von Maynz hatte, so konnte er ihn andern zu einem Affter-Lehne geben, und war dieses nichts ungewöhnliches noch wiederrechtliches.

b) Der obgenant Hans und sein Sone Hans ꝛc. Finden sich beyde beym Humbracht Tabul. 119. Der Vater Hans, als ein vielfacher Chur-Pfälzischer Bedienter, nemlich Rath, Amtmann, Burggraf: Der Sohn Hans ebenfalls als Churfürstl. Hof-Richter, Burggraf zu Starckenberg, Amtmann zu Utzberg ꝛc.

c) Lehnen und presentiren ꝛc. Was haben sie dann davon gehebt, die Walbrun, wenn sie die Pfarrihey doch wieder an jemanden, der das Amt versehen, übergeben müssen? Antwort: Sie

 bestell-

bestellten, nach damaliger Zeiten Art, einen Vicarium um ein geringes Geld, das übrige Einkommen der Pfarrthey behielten selbige vor sich, welches dann, da die Pfarrthey reichliche Einkünffte hatte, schon was machte: Sihe dergleichen im dritten Theil unsers Werckgens, bey Michelstadt der Stadt, allwo Pfungstatter Pfarr der Michelstädter zugeschlagen worden ist.

d) Obgenanten Hansen Sone Willhelm rc. Hansen des Vaters, ein Bruder Hansen des Sohnes, und findet sich also gedachter Wilhelm in angezogener Geschlechts-Tabell.

Num. CVIII.

Ich Philipps von Cronenberg der elter, und ich (N. 62.) **Alheit Schenckynne** geborn von Erpach sin eliche Hußfrauwe bekennen offenlich mit diesem Briefe, also als der strenge Ritter Her **Francke** von Cronenberg unser lieber Herre Vatir und Swehar uns bewiset hait unsers Widdems zweitusend Gulden off dem Dorffe Wallauwe, und off dem kleinen Hofe dar inne gelegen mit Fogtien, Welden, Weiden, Wassern, Gerichten, Lüden, Zinsen, Gulten, Molen, Wynschencken was darzu und darinne gehoret ersucht und unersucht, oder, wie man das genennen mag, nichts ußgenommen, nach lude des Brieffes den er uns daruber gegeben hait, daz der obgenant unser lieber Herre Vatter und Swehar in Kaufswyse inne hait von den edeln Herrn Junckern **Gottfryt und Juncker Eberhart, Gebrüdern, Herrn zu Eppenstein**, also bescheidenlich, wanne die obgenante **Herren von Eppenstein** ire Erben oder Nachkommen oder Her Francke obgenant unß lieber Herr Vatter und Swehar oder sin Erben das obgeschrieben Dorffe und Gute umb uns Philipp und Alheyde obgenant oder unser Erben widder keufen wolten vor zweitusend Gulden, nach lude des Briefes den wier von bemeldem unserme lieben Herren Vatter und Swehar innhan des Widderkauffs wir Philipps und Alheydt obgenannt und alle unser Erben den obgeschriben Herrn von Eppenstein, iren Erben oder Nachkommen oder Herrn Francken von Cronenberg Ritter obgenant unserme lieben Herrn Vatter und Swehar und sinen Erben allezeit gehorsam sollen und wollen sin, vierzehen Tage vor oder vierzehen Tage nach Sant Johans Tag Baptiste dasselbe Gelt man wieder anlegen sol, als Widdems Recht und Gewonheit ist, nach lude der Briefe die daruber gegeben sint ane alles Verziehen, Widderrede Hindernisse und alles Geverde, alles das an diesen Briefe geschriben steet, das redden und globen wir Philipps und Alheit obgenant vor uns und all unser Erben mit guten truwen und rechter Warheit stede, veste und unverbruchlich zuhalden und darwidder nit zuthune noch schaffen getan werden heimelich oder offenlich, geistlich oder werntlich in dheine Wyse ane alles Geverde. Des zu Urkunde und grosser Sicherheit so hait unser ytlichs obgenant sin eygen Ingesiegel an diesen Brief gehangen und han dazu gebeden den Edeln **Schencke Eberhart den Eltern** Herren zu Erpach unsern lieben Herren Swehar und Vatir, daß er auch umb unser bede willen, sin eigen Ingesiegel zu Gezügnisse by die unsern an diesen Brieff hait gehangen. Das ich **Schencke Eberhart** (Num. 42.) **der eltere**, Herre zu Erppach obgenant bekennen daz ich umb flyßiger bede Willen Alheyden myner lieben Dochter und Philipps myns Sones obgenant myn eign Ingesiegel umb besser Stedigkeit und Gezügnisse willen by die iren an diesen Brieff han gehangen. Datum Anno Dni. millesimo quadringentesimo nono, Dominica die proxima ante diem beatorum Viti & Modesti mart.

Num. CIX.

***

Sifrid, † 1316.
Gem. Ilengrard, Werners von Falckenstein Tochter.

|

Gotfried, Land-Vogt in der Wetterau, † 1342.
Gem. Loretta, Godelins von Dorsvveiler Wittib.

|

Gotfried, † 1339. vor seinem Vater.
Gem. Luckard, Eberhards von Breuberg Tochter, mit der halb Breuberg an Eppstein gekommen ist.

|

Eberhard &c.
Gem. die zweyte Lukard von Falckenstein, mit der er Königstein bekommen.

|

Lukard, Gemahlin Philipps, Herrn zu Erpach rc.

Num.

Num. CX. 1.

Dilecte sibi (No.65.) filie in Christo Jesu Lukardi de Eppenstein, Domine generose de Erppach Frater Vincencius Prior & Fratres Monasteri a) montis graciæ b) ordinis sancti Salvatoris in Christo Domino salutem perpetuam. Exigente sincere devotionis affectu quod nos & ipsam Religionem diligitis vos c) in nostram fraternitatem colligimus per presentes, concedendo vobis fraternam participacionem bonorum spiritualium omnium videlicet Missarum, Horarum, Vigiliarum, Abstinentiarum cœterorumque piorum operum, quæ in predicto monasterio fieri donavit ineffabilis redemptoris clemencia. Volumus insuper & ordinamus, ut, cum Domino placuerit vos de seculi hujus ergastulo vocare ad Patriam, obitusque vester ex tunc apud nos fuerit intimatus idem pro vobis fiat officium, quod pro spiritualibus & bonis fratribus nostris hactenus fieri consuevimus de græcia singulari. In cujus concessionis signum sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum in octava Sancti Laurentii Martyris in Anno Domini MCCCCXXXVII.

Seiner geliebten Tochter in Christo Jesu **Luckart von Eppenstein, wohlgebohrner Frau zu Erbach** entbittet Bruder Vincenz Prior, und die Brüder gesamptlich a) zum Gnaden Berge b) des Ordens unsers Heylandes ewiges Heyl in dem Herren Jesu Christo. Die ware Ergebenheit erfordert es, daß wir euch, weil ihr uns und unsern Orden so lieb habt, c) in unser Brüderschafft auf- und annehmen, wie solches mittelst dieses Briefes geschiehet da wier euch ein Bruder Theil an allen unsern geistlichen guten Wercken nehmlich an Messen, Bet- und Singstunden, Wachen, Fasten und Enthalten und alles andern dergleichen, so in unserm Closter durch göttl. Gnade geschiehet schencken und geben: Wier wollen auch und befehlen daß, wenn es Gott gefallen haben wird euch aus diesem Jammerthal in das Vaterland zuruffen, und dieses uns wird kund gethan worden seyn, dasjenige vor euch geschehe, was für unsre liebste Brüder zu geschehen pfleget aus sonderbarer Gnade. Zu Bekräfftigung dessen ist unser Insiegel an diesen Brief gehangen worden. Geben und geschehen acht Tage nach S. Laurentzen des Märtyrers im Jahr des Herrn MCCCCXXXVII.

a) Zum Gnaden-Berge ꝛc. Ein Berg in der so genannten Ober-Pfaltz zwischen Neumarck und Nürnberg gelegen, allwo hin, wie Bruschius (de Monasteriis Germaniæ fol. 66, b.) berichtet, Chur-Pfaltz, aus Ursachen und vor den Orden, davon hier gleich das Mehrere folget, ein Closter erbauen lassen.

b) Des Ordens unsers Heylandes ꝛc. Der wird auch sonst *S. Brigitten* Orden genennet, weil ihn die Königl. Schwedische Printzeßin Brigitta, die vom Pabst Bonifacio IX. in die Zahl derer Heyligen versetzet, sonst für eine Prophetin gehalten worden ist, die viel Dinge vorher verkündiget, und der da Christus selbst die Ordens-Regeln unmittelbar eingegeben haben soll. Nach selbigen wohnen Mönche und Nonnen nahe aneinander, daß zur Noth aus einem Hause in das ander, ohne die Gassen zu betreten, gegangen werden kan. Sie pflegen beyderseits des Gottesdiensts in einer Kirchen, die Nonnen oben auf Empor-Kirchen, die Mönche unten auf dem Boden. Ihr Habit ist grau mit einem rothen Creutze. Sie essen übrigens, wenn sonst keine Fast-Tage sind, Fleisch, und kommen seine übrige Satzungen denen Regeln Augustini bey, wie Nauclerus (Generat, XLVI. Fol. 258, a.) erzehlet, auch Bruschius; (l. c.) welcher letzt genannte weiters berichtet, daß Pfaltz-Graf Johann Anno 1438, solches Closter erbauet habe, weil seine Gemahlin Catharina, Hertzogin aus Pommern, in dem Brigitten-Closter zu Wattenheim gewesen war, auch daselbst, wenn sie das 18de Jahr überlebet haben würde, sich, als Nonne, einkleiden lassen wollen, welches aber nicht geschehen mögen, weil sie vor der Zeit zu heyrathen angehalten worden, und sollten also die ins neue Closter Gnaden-Berg gesetzte Nonnen ausführen, was sie sich vorgenommen hatte.

c) In unser Brüderschafft auf- und annehmen ꝛc. Sihe Urkund Num. CXIII. lit. h: CLX. 3. lit. m.

Num. CX. 2.

Wir Johann von Gots Gnaden Bischoff zu Wirtzpurg bekennen vnd tun kunt gein allermeniglichen mit diesem offen Briefe fur vns vnd alle vnnser Nachkomen vnd Stifft das wir recht vnd redelich schuldig worden sein gelten sollen vnd wollen dem Edelen vnserm besunderen lieben Freunde Schenck Philipsen Heren von Erpach vnd allen seinen Erben hundert Guldin Frankfurter Werunge, dieselben hundert Guldin obgent. Werunge gereden wir fur vns, vnser Nachkomen vnd Stifft dem obgent. Schenck Philipsen oder seinen Erben gutlichen zubezaln vf der dreyer Heiligen Konitge Tage schirst nach Gebunge ditzs Brives kumende, an allen iren Schaden das doch redlicher vnd vngeverlicher Schade hieß vnd were on Geverde.

Tetten wir das nicht vnd wurden an sulicher Bezalunge sewmig, so haben wir in zu guten vnverscheidenlich Burgen gesetzt diese hernach geschrieben vnsere lieben andachtigen vnd getreuen, ob das wire an solche Bezalunge seumig wurden vnd der nicht teten uf Zile vnd Zeite als obgeschriben stet, wann dan die hernach geschrieben Bürgen von in ermanet wurdet, so sullen dieselben Burgen on alles verzihen ir iglicher insunderheit einen reisigen Knecht vnd ein Pfert a) in Leistunge schicken gein Bischofsheim an die Tuwber in eins offen Wirts Hauß darinn sie gemant werden zu leisten, die dan vor innen leisten sollen von Knechten zu Knechten von Pferden zu Pferden vnd aus der Leistunge nicht komen es sey dann dem obgenannten Schenck Philipp oder seinen Erben solch hundert Guldin mit sampt dem Schaden, der darauf gangen were, das doch redlicher vnd vngeverlicher Schade were vnd hieß vßgericht vnd bezalet.

Giengen auch der obgenante Burgen einer von Todes wegen abe, alß offt sollen wir oder vnser Nachkomen in ye einen andern als guten Burgen an des abgegangen Stat wider setzen in den nechsten acht Tagen, als wir des ermanet werden oder der bliebende Burge sal halten vnd leisten, so er des von obgenanten Schencken Philippen oder seinen Erben gemanet wurden, als lange biß wir einen andern Burgen an des abgegangen Stat wider setzen an alle Geverde.

Zu Vrkunde versigelt mit vnserm anhangenden Insiegel. Vnd ich **Niclaus von Seckendorff** von Rinhofen genant vnd ich **Hans von Bibra** Marschalck ꝛc. bekennen vns an diesen Briefe das wir des obgenanten vnsers gnedigen Herrn von Wirtzpurg Burge worden sein gein dem obgenanten vnserm **Herrn Schenck Philipps Herrn von Erpach** vnd seinen Erben vnd gereden bey gutem waren treuwen gut Burgen zusein, Burgschafft zu thun zuleisten vnd alles das zu vollfuren das in diesem Brief vorgeschrieben stet, vnd vns dawider nit zusetzen noch zubehelfen mit keinerley Sachen in keine weiß alle argliste hirinnen vßgescheiden vnd on alles Geverde. Zu Vrkunde haben wir vnser iglicher sein Insigel an diesen Briefe gehangen der geben ist vf vnser Frawenburg den Mitwochen nach Sant Matthens Tag des Zwelfboten, nach Crists vnsers Heren Geburt viezehnhundert vnd darnach im newn vnd dreißigsten Jare.

a) In Leistunge schicken ꝛc. Sihe von der Sitte und Gewohnheit der Urkund VI. C. c. lit. k. &c.

Num. CXI.

Wier a) **Eberhart von Eppinsteyn Herre zu Konigstein** bekennen vnd thun kunt offentlich mit diesem Brif vor vns vnd alle vnser Erben vnd Nachkommen allen den die yne ymer sehen, hörent oder lesen, das wir mit wolbedachten Mude, vnde b) Rate vnser guten Freunde recht vnd redlich inngeben han vnd geben in Crafft diß Briefs **dem Eteln Schenck Philips Herrn von Erppach vnd Luckartin von Eppinstain siner elichen Haußfrauwen** vnsern lieben **Eiden vnd Dochter** sinen **Erben oder Nachkommen** vnsern Teyl des Schloß Breuberg mit allen Rechten, Renten, Nutzen, Gefellen, Luten vnd Guden vnd mit aller andern Zugehörunge, wie die genant sin oder gesyn mögen nichts vßgenommen one Geverde, dan das wier vns vnde vnsern Erben vnd Nachkommen ein vffnunge an dem obgenanten Schloß Breuberg behalten der wier vns gebruchen mögen wie vns das noit vnde eben ist one Wiederrede vnd Intrag der vorgenanten vnser lieben Eydens vnd Dochter vnde Erben oder Nachkommen vnd eines iglichen von iren vnd iren Erben oder Nachkommen wegen ane Geverde, zu solcher Vffenunge vorgerurt alle Thorhüttere, Pfortener vnd Wechter zu Breuberg die ietzt da seyen oder hernach da seyn werden vns vnsern Erben oder Nachkommen hulden geloben vnd sweren sullen vns zugewarten vnd gehorsam zu seyn zu vnserm Bedörffen vnd Notturfft, solches die obgent. vnser lieben Eyden Dochter jre Erben vnd Nachkommen, vns vnsern Erben vnd Nachkommen auch bestellen sollen also getan werden, vnd das thun so dik sich das gebürt vnd vns des Noit ist vngeverde, vmb **nun dusent Gulden guder genemer Franckfurter Werunge**, derselben Sum wir viertusend Gulden dem vorgenanten vnserm Eyden zu der egenanten vnser Dochter zu zugelt geben han die vberigen funftusend Gulden hat er vns an bereyden Gelde gegeben vnd wol bezalt der wir yn auch quent ledig vnd lose sagen mit diesem Brieffe, vnd were es Sach das die obgenant vnser lieber Eyden vnd Dochter von Dods wegen abgingen, vnd nit Lyps Erbin mit einander hetten oder liessent, da Gott vor sy so sollen die vorgenant viertusend Gulden zugeld von den nun tusent Gulden widder vf vnß, vnser Erben vnd Nachkommen gentzlich gefallen syn vnd soll daraffter das vorgenant Schloß Breuberg mit syner Zugehörunge, als vor geret ist nit me dan funftusent Guldin der vorgenanten Werunge stene.

Vnd

Und ist beret wer es Sach daz den vorgenant unsern lieben Eyden und Dochter iren Erben oder Nachkommen das obgenant Schloß und Teyl den sie in obgeschribener Masse inhann angewonnen oder sonst entweldiget und verloren würde, von was Sachen das geschee da GOtt vor sy, so sollen wir Eberhart obgnt. unser Erben oder Nachkommen zu denen vorgenanten unsere Eyden, Dochter iren Erben oder Nachkommen darum khein Ansprach haben oder thun und sollen sie und wir mit yn getrewlich darnach steen, daz sie daz Teyl widder inn gewinnen angeverde, und wan dan daz inne ire Hant widder queme, so sollin wir unser Erben und Nachkommen alle unsser Recht darzu haben in aller Maß alß disser Brieff vor und nach besagt und ußwyset, dartzu sie unß auch unverzuglich sollen lassen kommen on alle Geverde.

Auch han die obgenant unser lieber Eyden und Dochter vor sich ire Erben und Nachkommen uns unsern Erben und Nachkommen die liebe und Frindschafft gethan in dissem geynwertigen Briefe daß wir unsern Teyle des obgent. Schloß Breuberg und alle die Gude die darzu und darin gehorent die wir yn ingegeben han in vorgeschriebener Maß, widder an uns losen und kauffen mögen mit nuntusent Guldin, oder obe die obgent. unser lieber Eyden und Dochter von Dodes wegen abgingen und nit libs Erben mit einander hetten oder liessen mit funftusent Gulden der obgerurten Werunge in obgeschribener Maiß, wan und zu welcher Zyt wir wollen und uns eben ist.

Und wan wir unser Erben und Nachkommen die Losung also thun wollen, daz sollen wier den vorgnt. unsern lieben Eyden, Dochter, iren Erben oder Nachkommen ein Vierteyl Jars vor sant Martins Tag des heilgen Bischofs in dem Winter gelegen zu wissen thun und dan uf denselben sant Martins Tag, oder acht Tage nechst davor oder darnach ungeverlichen welchen Tag sie uns dan dar in benennen yn die Bezalung thun zu Mentz oder zu Franckfurt oder zu Oppenheim, an welcher der Stedt eyne sie wullen ungeverde, solch Bezalung sie auch von uns nemen sollen on allen Intrag wie daß gesyn möcht, nichts ußgescheyden.

Und wan wir in nu die Bezahlung also gethun, so sollent sie uns, unsern Erben oder Nachkommen unser Teyl des Schloß Brüberg mit synen Zugehorungen, als vorgeschriben stet, und diessen Brieff darmit widder in gegeben und in antworten on allen Verzugk und sich darwidder nit behelffen noch schaffen geton werden wedder mit Gericht oder Ungericht noch mit kheinen andern Dingen die yemants erdencken kan oder mag in dheyne Weise an alle Geverde.

Wer es auch Sach das wir unser Erben oder Nachkommen den vorgenanten unsern Teyle an Bruberg mit siner Zugehörunge lösen wolten mit nuntusent Gulden ee der Vall in vorgerurter Masse gescheen were, so soll der vorgenant unser Eyden, sin Erbin oder Nachkommen die vorgerurten viertusent Gulden zugelt anlegen mit unser, unser Erben oder Nachkommen Willen und Wissen, wenn der Vall in vorgerurter Maiß gescheen ist, daz wir unsre Erben oder Nachkommen solcher viertusent Gulden vorgerurt dan sicher sin on alle Geverde.

Auch wer es Sach daz unser lieben Eyden Dochter oder ire Erben solch Noit angeen wurde, daz sie den obgenanten Teyl an dem vorgerurten Schloß, als wir yn den ingeben han, vor solche Sum obgenant, als sich gebüren wurde, nach dem vorgeschriben ist, versetzen wollten, daz sollen sie bevor anbidden uns unsern Erbin oder Nachkommen, wollten wir dan das zu der Zyt nit lösen so möchten sie es eynem iren glichen oder eyme under yne versetzen in obgerürtter Maiß an dem wir, unser Erbin oder Nachkommen der Losung versichert und gewiß weren, als an unsern vorgenanten Eyden, Dochter und iren Erben on Geverde.

Auch ist beredt ob die obgenanten unser Eyden, Dochter, ir Erben oder Nachkommen, den sie solch Sloß versetzen, redlich moglich und kuntlich Burckliche Buw detten mit irem Gelde ungeverlich die sollen wir, so wir unsern Teyl des vorgenanten Schloß Brüberg an unß lösetten yn mit dem Heuptgeld, als vorgeschriben stet, ablegen und bezalen.

Auch wer es Sach daz unser Dochter Luckart vorgenant abginge und unser Eyden vorgerürt und sie nicht lyps Erben mit eynander hätten, da Gott vor sy, und unser Eyden noch am Leben were so soll er sich der vorgenanten vier tusend Gulden Zugelts sin Lebenlang uß und nit lenger gebrüchen: Deßgleichen wer es das unser Eyden obgenant also abginge wie obgeschriben ist, so solde unser Dochter sich der andern fünf tusend Gulden, die uff dem Schlosse vorgenant steen auch ir Lebenlang uß gebrüchen und nit lenger, dan solt igkliches widder hinder sich an die nechsten Erbin gefallen. Und daz auch igkliche Parthy versichert werden als sich das gebürtte alle vorgeschriben Stuck Punckte und Artickel und igklichen besunder geloben und gereden wier Ebirhart Here zu Königstein dick genannt mit waren Worten und in gutten truwen vor unß unser Erben und Nachkommen, stete, veste und

unverbrochlichen zu halten on alle Geverde, vnd herwidder nit zu syn oder zuthon, noch schaffen gethon werden in dheyne wyse all argenlist vnd Geverde her inn vß gescheyden. Des zu Vrkund vnd vester Stetigkeyt han wir Eberhart dick genant vnser Ingesigel vor vns vnser Erbin vnd Nachkommen an diesen Brieff thun hencken. Datum Anno Dni. millesimo quadringentesimo quadragesimo primo, ipsa die beate Lucie Virginis.

Das Vidimus dieses Originals ist von dem Apt Niclaus, des Closters und Convents Schönaw, vnd Jeremias Stein, Fauthen zu Heydelberg, attestirt vnd gesiegelt mit diesen Worten:

Vnd daß wier solchen Brief obgeschriebener Form also dem Original gleichhellig befunden so haben wier Nicolaus Abt vorgenannt vnser Abthey Contra-Siegell vnd ich Jermyas von Steyn auch obgenant mein angeborn Insiegel beydesamt zu eynem Zugniß an dis Transumpt vnd Vidimus angehenckt doch vnser Iden in anderwege vnsern Nachkommen vnd Erben an Schaden. Datum & actum in Anno nativitatis Domini millesimo quadringentesimo nonagesimo septimo vff Montag nechst nach Erhardi episcopi.

a) Eberhart — — zu Königstein ꝛc. So nannte er sich, weil er mit seinem Bruder Gottfried sich abgetheilet, diesem das Altväterlich-Eppsteinsche überlassen, und vor seine Part das von Falckenstein Hergekommene, darunter auch Königstein war, erhalten hatte.

b) Rate unser guten Freunde ꝛc. Vornehmlich mit Genemhabung seiner Söhne, da zumahl der zweyte, Namens Walther, sich ins besonder Herr zu Breuberg geschrieben und um die Zeit noch gelebet hat. Sihe im dritten Theil: Breuberg.

Num. CXII.

Wier Schencke Philips Her von Erpach vnd wir Luckart von Eppstein sein eliche Hußfrauwe bekennen vnd thune kunt offenbare mit dissem Brieff für vns vnd alle vnsre Erben vnd Nachkommen allen denen die in immer ansehen oder hörent lesen, also das der Edel Eberhart von Eppstein Herre zu Königstein vnser lieber Schweher vnd Vatter für sich sein Erben vnd Nachkommen vnß, vnsern Erben vnd Nachkommen synen Theil des Schloß Breubergk mit syner Zugehorunge in gegeben hat, vnd vns des eynen versiegelten Brieffe daruber gegeben, der von Wort zu Wort hernach geschrieben steet, das gereden vnd geloben wier Schenck Philips Her von Erpach und wir Luckart von Eppstein sein eliche Hußfrauwe in gutem Truwen an eyns rechten Eyds statt für vns, vnsre Erben vnd Nachkommen dem vorgenanten Eberhart von Eppstein Herrn zu Königstein vnserm lieben Schwehern vnd Vettern synen Erben oder Inhattern dyssen Briefs mit ihrem guten Willen vnd Wissen solches Wiederkauffs vnd Widerlesunge nach Ußwysunge des obgesetzten Brieffs gehorsam zu sein vnd solche wie auch alle Stucke, Punckt vnd Articfel wie die in demselben vorgemelte Brieffe geschriben steen vns antreffend stede, vest vnd vnverbruchlichen zu halten vnd zuthune vnd dawider nit zu sein zu suchen oder zuthune noch schaffen gethan werden, durch vns selbst oder anders yemants mit dheinerley Sachen wye man die genennen oder gedencken mochte, alle Argelist vnd Geverde herin vßgescheyden, des zu Vrkunt vnd vester Stettigkeit han wir Schenck Philips vnd Luckart vorgenant vnser jglichs sein Ingesigel für sich sein Erben vnd Nachkommen an diesen Brieff thun hencken, der geben ist vf den Tag in dem Jar als vorgeschrieben steet.

Num. CXIII.

(*) Nobili viro (No. 65.) *Domino Philippo Schenck de Erpach* & *Domine Lucarde de Eppenstein* uxori nec non *Conrado* & *Georgio ceteris liberis* consanguineis affinibus atque familiaribus eorundem a) ordinis seraphici patris nostri Francisci benefactoribus devotissimis frater b) Nicolaus de Capistrano c) minorum minimus salutem & pacem in Domino sempiternam. Cum ex speciali licencia & commissione reverendi patris, d) fratris Johannis de Capistrano pro tempore vicarii reverendissimi patris e) generalis ministri in omnibus partibus cismontanis quoad f) fratres de observantia nuncupatas certas familias ordini nostro devotas g) sub obedientia sacrosancte Romane ecclesie degentes h) ad nostri ordinis confraternitatem recipere queam: Hinc est quod vos pretactos nostro ordini devotos auctoritate commissa ab eodem supra dicto reverendo patre ad nostri ordinis fraternitatem recipio sub hac verborum forma que sequitur: Quamvis ex caritatis debito omnibus teneamus illis tamen longe amplius obligamur quorum dilectionem certis beneficiorum indiciis frequentius experimur proinde vestre devotionis sinceritatem attendens, quam ad nostrum & prefati patris nostri Francisci geritis ordinem experientia cognovi, dignum putavi & divine

vine

vine acceptabile voluntati ut ab ipso ordine prerogativam sentiatis spiritualium gratiarum, & quia nudi temporalibus bonis caritatis vestre subsidiis dignam rependere vicem temporaliter nequaquam valemus, spiritualibus nihilominus beneficiis prout in nostris apud Dominum Deum servamus desideriis compensare spiritualiter affectamus. Eapropter ego qui licet indignus curam fratrum minorum de Observantia nuncupatorum & i) sororum minorissarum & sancte Clare seu sancti Damiani de observantia nuncupatarum & eorum religiosorum de presentia ordinum in partibus cismontanis habeo generalem vos Nobilem Dominum Philippum supradictum & uxorem vestram omnesque benefactores, liberos, consanguineos, affines & familiares vestros presentes proutque futuros, nec non & animas vestrorum defunctorum, & omnes pro quibus intenditis ad confraternitatem nostram & ad universa ac singula nostre religionis suffragia in vita recipio pariter & in morte plenam vobis participationem omnium carismatum & spiritualium bonorum, videlicet missarum, oracionum, suffragiorum, officiorum divinorum, k) jejuniorum, abstinentiarum, disciplinarum, penitentiarum, peregrinationum, l) inspirationum, predicationum, lectionum, l) meditationum, l) contemplationum, m) observationum, l) devotionum, & omnium aliorum spiritualium bonorum tenore presentium gratiore conferendo, que per fratres nostros & n) dictorum ordinum sorores nec non & aliorum de presentia sive o) de tertio ordine sancti Francisci in partibus cismontanis degentes operari & acceptare dignabitur clementia salvatoris: Addens insuper de dono & gracia singulari, quod cum divine placuerit voluntati de exilio instantis miserie vos vocare utque obitus vester multo annuente Domino tempore differendus nostro fuerit capitulo nuntiatus idem volo ut pro vobis fiat officium, quod pro fratribus nostris defunctis recitatis ibidem annuatim ex more per totum ordinem fieri consuevit. Valeat feliciter vestra devotio & fervens caritas in Christo Jesu Domino nostro in eternum. Amen. Datum Erfordie vicesima die mensis septembris Anno Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo secundo.

Dem (*) Edeln Manne (No. 65.) Hrn. Philipp Schenck zu Erpach und Frauen Lukart von Eppenstein seiner Gemahlin auch Conraden und Georgen und deren übrigen Kindern, Bluts-Verwandten, Schwägern und guten Freunden, wünschet Bruder b) Nicolaus Capistranus c) der kleinste derer kleinern, als andachtigsten Wohlthätern a) des Seraphischen Ordens unsers Vaters Francisci, immerwehrendes Heil und Frieden in dem Herrn!

Da mir von dem ehrwürdigen Vater, d) Bruder Johann Capistranus der Zeit Verwesern des ehrwürdigsten Vaters und e) allgemeinen Dieners derer f) observirenden Brüder in denen Landen disseits der Berge sonderbare Erlaubnis gegeben und aufgetragen worden ist, einige dem Orden andächtig zugethane und g) unter dem Gehorsam der hochheiligen Römischen Kirchen stehende Geschlechte h) in die Brüderschafft unsers Ordens aufund anzunehmen, so habe ich euch vorhingenannte unserm Orden andächtig ergebene Personen, Krafft der mir von obgedachten Vater ertheilten Macht und Gewalt, in solche Brüderschafft unsers Ordens hiermit aufgenommen und nehme euch in selbige auf in der Masse wie hie nach beschriben stehet.

Ob wier gleich Vermöge der Liebe allen verbunden sind, so befinden wier uns doch denen am meisten verpflichtet zu seyn, deren Liebe wier aus gewissen Anzeigungen mancherley Wohlthaten, öffters vermercket haben und erfahren. Derohalben ich, in Betrachtung eurer aufrichtigen Ergebenheit und Neigung zu unserm und vorgedachten unsers Vatern Francisci, Orden, und der davon erlangten Erfahrung, euch würdig und dem göttlichen Willen gemäß und angenehm erachtet habe, einige sonderbare geistliche Gnaden vor andern von unserm Orden zu empfangen und zu geniessen. Wier finden uns von zeitlichen Güttern entblösset, und können diesemnach eure Liebs-Hülfe in und mit Zeitlichen nicht erwiedern; finden uns doch hertzlich geneigt alles, vor unserm Herrn Gott, mit geistlichen Wohlthaten zu vergelten;

Derohalben und allso nehme ich, bey obhabender gantz unverdienter allgemeinen Besorgung derer disseits derer Berge sich befindenden Minnen-Observantz-Brüder i) derer Minnen-Schwestern S. Claren oder S. Damianen-Ordens, und aller zeitigen Glieder solcher Orden, euch Edeln Philipp und euer Gemahl, ja alle Wohlthäter, Kinder, Bluts-Verwandte, verschwägerte und eure gute Freunde, gegenwärtig und künftig, auch die Seelen euer verstorbenen, und wen ihr nur drinnen haben wollet, in unsre Brüderschafft und in alle und jede unsers Ordens Vorbitten auf, daß ihr derer im Leben und Tode vollkommen theilhafftig seyn, und mit zu geniessen haben söllet alle Gnaden-Gaben und geistliche Güter, nehmlich alle Messen, Gebete, Fürbitten, Ampts-Verrichtungen, k) Fasten, Enthaltungen,

Züchti-

Züchtigungen, Busübungen, Wallfarten l) Eingebungen, Predigten, Lesungen, l) Uberlegungen, l) Beschauungen m) Closter-Zucht-Arten, l) Andachten, und alle andre geistliche Güter, wie wier euch selbige mit diesem Briefe mildiglich zueignen, und wie solche von unsern Brüdern und Schwestern n) obgedachter Orden, auch von andern der Zeit, oder von denen Gliedern o) des dritten Ordens in diesen diesseits derer Berge liegenden Gegenden vorgenommen, geschehen, vollbracht und von göttlicher Güte gnädiglich auf- und angenommen werden.

Aus sonderbarer Gnade und Freygebigkeit fügen wier noch hinzu daß, wenn es Gott gefällt euch aus diesem Jammerthal hinwegzunehmen, und, wenn es Gott gefällt, euer allererst über lange Zeit erfolgender Tod unserm Capitul verkündiget wird, mein ernstlicher Wille sey, daß alsdenn das vor euch geschehen soll, was vor unsre abgeschiedene Brüder jährlich vom gantzen Orden zugeschehen pfleget. Eure Andacht und brünstige Liebe lebe wohl in Christo Jesu unserm Herrn in Ewigkeit, Amen. Gegeben Erfurt den 20. Sept. im Jahr des Herrn 1452.

(*) Nobili Viro &c Dem Edlen Manne rc. Sihe bey Urkund CII. Signum (*)

a) Seraphischen Ordens unsers Vaters *Francisci* &c. Seraphim ist bekantlich in der Schrifft ein hoher Engel-Name, der so viel als feurige, flammende Geister besaget; da nun von dem Stiffter des Franciscaner Bettel-Ordens vorgegeben wird, daß er vor höchst-Englischer Liebe zu GOtt und JEsu gebrannt und geflammet habe und dergleichen gern weiters auf andre fortpflantzen wollen; so hat sein aufgebrachter Orden den Beynahmen Seraphisch oder, Seraphinisch erhalten, als wollte man sagen: Ein höchst-feuriger Engel-Orden, das klingt nun hoch genug von denen, so die kleinern, oder vor andern klein und demüthig seyn wollen. Man darf sich nicht wundern, daß des Franciscus Orden Seraphisch heisset, da man ihn selbst ein Abbild Christi JEsu betittelt und saget, daß JEsus ihm seine fünff Wunden-Mahle eingedrückt habe, dannenhero man zu ihme betende singet oder reimet:

> Francisce, Jesu Typice, dux normaque Minorum,
> Sedes nobis perpetui da, da regni coelorum.
> Francisce, Jesu Ebenbild und Fürst der Minoritten,
> Gieb uns den ewgen Himmels-Sitz, hör disfalls unser Bitten rc.

(Hospinianus de Origine Monachatus Libro VI. 13 pag. 437. sqq.) Wie Vitringa seinen Orden zu gantz was andern, als etwas Seraphischen machet? ist von Schneidern (im Biblischen Lexico, im Worte: Falscher Prophete pag. 1012. a. sqq.) angeführet worden.

b) Nicolaus Capistranus &c. Ein Bruder oder Vetter des bald folgenden Johannis Capistranus, von dem Geburts-Ort so benamet.

c) Der Kleinste derer Kleinern rc. Die Kleineren, nach dem Lateinschen *Minoriten*, Minnen-Brüder, nennen sich diese Franciscaner-Mönche, weiln in der Schrifft von denen Kleinern geredet wird, welche sie seyn wollen. So nennete sich Nicolaus Capistranus den Kleinsten derer Kleinern. Es sind aber diese Minores oder, Minnen-Brüder, Minoriten, mit denen Minimis oder Minsten Brüdern nicht zu vermengen, die Franciscus von Paula, einer Stadt in Calabrien also genannt, Anno 1435. zuerst aufgebracht, und denen hernach Pabst Alexander VI. Anno 1473. in ihrer Bestättigung den Namen derer Fratrum minimorum, derer Minsten, allerkleinsten Brüder, beygeleget hat. Uber das Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams, thun sie auch das Gelübde einer immerwährenden Fasten, die in Enthaltung von allem Fleisch, Milch-Speisen und Eyerwerck, d. i. von allem, was vom Fleisch herzukommen pflegt, bestehet. Sie werden auch Paulaner geheissen in Deutschland.

d) Bruder Johann *Capistranus*, welcher so viel wieder die Türcken, mit Worten, auch mit Wercken, im Predigen und Fechten gethan, daß er auch solcher gestalt die Türcken Anno 1456. von Belgrad abtreiben helffen, da er die Soldaten zum Fechten ermahnet, und selbst an ihrer Spitzen, mit dem Creutz in der einen Hand, gefochten hat. Bonfinius Rerum Ungaricarum Decade III. Libr. VIII. Nauclerus Generat. XLIX. Fol. 287. a. Er ist Vicarius oder Stell-Verweser des Franciscaner-Generals gewesen in Deutschland u. s. w.

e) Allgemeinen Dieners, Generalis Ministri heissets im Lateinschen, und soll das Wort Diener dem Worte General eine mildere Deutung und Schein besondrer Demuth geben. Denn General derer Franciscaner-Mönche ist in der That nach dem Pabst das Oberste Haupt und der oberste Befehlshaber über selbige, die in der Zahl einer ziemlichen Armee so weichen, daß auch dahero ihr Ober-Commendant gar wohl General heissen kan. Ubrigens ist nicht unbekannt, daß jeder Orden, also auch die Franciscaner überhaupt, einen General zu Rom haben, der gewiß was sagen wil. Bœhmer l. c. ad Decretalium Libr. III. Tit. XXXV; 52. sqq.

f) Derer observirenden Brüder rc. d. i. derer Brüder, die ihres Vaters Franciscus Regel beobachten und darob halten. Denn es hat unter diesem Orden verschiedentlich Streit gegeben, da einige die andern beschuldiget, daß sie sich zu viel nachgäben und von der Regel des Franciscus und deren Buchstäblichen Strenge abwichen; wie denn, nach Solarius (de Pileo pag. 271. sq.) Bericht hefftig gestritten worden: Welche Art Kutten-Kappe des Francisci seiner am ähnlichsten sey? die spitzig- oder rondlich oben zusammen gehende? Die Spitz-Cappen Träger werden also heut zu Tage noch daher Capuciner genannt. (Spondanus in Continuatione Annalium Baronii ad

Annum

Annum 1555.) Sonst hat nicht lange vor unser Urkund, nemlich Anno 1438. Bernhardinus von Siena denen Franciscanern gantz eine neue Form gegeben, daß sie Fratres minores Regularis observantiæ genennet worden sind, d. i. Observantiner, oder, die ihres Ordens Regul in acht nehmende Minnen-Brüder; daß es dabey durchgehends verbleiben sollte, hat Pabst Leo X. befohlen, doch Pabst Clemens VII. zugegeben, daß die sich an die Regeln nach aller Strenge haltende Franciscani de strictiori observantia, d. i. Franciscaner, die ihre Regeln zum strengsten hielten, betittelt werden möchten. Bonanni degli ordini religios. Num. 74. 75. Wunderliche Händel und seltsame Art, der Gröste im Himmelreich zu werden!

g) Unter dem Gehorsam der hochheiligen Römischen Kirchen stehende Geschlechte ꝛc. Das zielet auf die damals noch nicht gantz vergangene Spaltung zwischen dem Concilio zu Basel und dem Stul zu Rom, davon bey Erlauterung Schenck Dietrichs Num. 68. ein mehrers vorkommen ist. Schenck Philipp Num. 65. wird unter die dem Römischen Stul zugethane und also den Pabst erkennende Geschlechte gezehlet, daß diesemnach es damals noch andre gegeben hat, bey denen es mit solcher Erkäntnis noch nicht recht fort gewolt, und die dem zeitigen Pabst Calixtus dem III. noch viel Händel gemacht haben, als welcher 1456. da unsre Urkund datiret ist, auf dem Päbstlichen Stule saß.

h) In die Brüderschafft unsers Ordens auf- und anzunehmen ꝛc. Was das heissen solle: Einen in die Brüderschafft derer Franciscaner auf- und annehmen? erkläret die Urkund bald selbsten gar umständlich, anzeigende: Es heisse: Ihn aller guten Wercke derer Franciscaner, auch ihrer Vorbitte im Leben und nach dem Tode so theilhafft machen, als wenn er selber in Person ein Franciscaner gewesen wäre, und das zwar empfangener Wohlthaten halber, d. i. wenn man die Sachen um und an besiehet: Ums Geld G. wiß, eine artige Erfindung! da, wers zu bezahlen hat, leben mag, wie andre Leute insgemein, und doch so angesehen werden soll, als hätte er wie ein Franciscaner gelebt. Wenn solche Dinge vor GOtt was gülten und was hiessen, könnte ja, auf solchen Fuß, ein Gottloser, wenn er nur Geld giebt, auch das Ansehen eines Frommen bekommen, daß jener wie dieser von GOtt gehandelt würde und mit diesem in Himmel käme. Aber weit, weit gefehlet! da in der Schrifft stehet: „Jeder wird vor sich „selbst Rechenschafft geben, seine Last tragen müssen und empfangen, wie er gehandelt hat, „bey Leibes-Leben, es sey gut oder böse. Rom. XIV; 12. Galat. VI; 4. 5. 2 Corinth. V; 10. Daß einer für den andern, ja jeder für alle betet, ist gut und GOtt hat es befohlen; doch hilfft niemanden, der sich nicht selbst von Hertzen zu GOtt bekehret, derer andern Fürbitte: Noch weniger kan jemand für einen andern so fromm seyn, daß dieser, ohne seinen Schaden, unfromm bleiben könne und möge. Indessen hat doch das Vorgeben derer Mönche viele verblendet, wie Matthæi (de Nobilitate II; 36.) solches beklaget, und unzehliche Verbrüderungen oder Brüderschafften eingeführet. Bœhmer l. c. ad Decretal. Libr. III. Tit. XXXI. §. 48. sqq.

i) Derer Minnen-Schwestern S. Claren oder S. Damianen-Ordens ꝛc. Dieses war der zweyte von dem Franciscus eingesetzte Orden vor Weibs-Personen. Von deren Benennung, da sie Clarisserin oder S. Claren Schwestern, auch Damianern heissen, sihe bey Urkund CXXII. lit. (w).

k) Fasten, Enthaltungen, Züchtigungen, Bußübungen, Wallfahrten ꝛc. Bey dergleichen Dingen sind Protestirende so frey zu fragen und zu sagen: Wer fordert solches von euern Händen? Esaiæ I; 11, 12. LVIII; 1, 2, 3. Vergebens dienen sie mir, dieweil sie lehren solche Lehren, die nichts als Menschen Gebot sind Matth. XV; 1, 2, 7, 8, 9. IX; 14. Solche Dinge haben einen Schein der Weisheit (sind aber nicht weises Wesen) durch selbst-erwehlte Geistlichkeit und Demuth, und darum daß sie des Leibs nicht verschonen und dem Fleische nicht seine Ehre thun zu seiner Nothdurfft, d. i. darum siehets aus, als wäre es was, da es doch nur Schein ist, daß man dem Leibe mit Peitschen, haarinen Hembdern u. s. w. weh thut, und nicht alles, oder sich nicht satt isset, den Leib nicht pfleget, sich alles Fleisch-Essens u. s. w. enthält. Coloss. II; 18--23. „Wann nun dergleichen Dinge vor GOtt nichts taugen in Ansehung derer, die sie selbst thun, „wie wollen denn solche andern darmit bey und vor GOtt helffen? fragen die Protestirende. Die in Urkund hintereinander erzehlte Dinge gehören zur leiblichen Übung, von der Paulus, wo sie am besten seyn möchte, saget: Daß sie wenig nutze sey 1 Timoth. IV, 8. Die Urkund nennet davon

Das Fasten, wenn man sich nehmlich auf gewisse Zeit aller Speise enthält und gar nichts zu sich nimmt:

Das Enthalten, da man gewisse Speisen gar nicht geniesset, als wie die *Minimi*, Minsten-Brüder, die Paulaner oder Paulisten (sihe oben lit. c) sich beständig des Fleisch-Essens, derer Eyer- und Milch-Speisen enthalten.

Die Züchtigungen, da man den Leib peitschet, schlaget, mit Ruthen, Geisseln, Schnüren, die wohl mit eisernen Häckgen am Ende versehen sind. Am mehristen wird unterm Nahmen Disciplina, disciplinare, Züchtigung, züchtigen, sonderlich in ältern Zeiten, das hauen mit Ruthen verstanden. Sihe du Fresne in Glossario Mediæ Latinitatis vocem: Disciplina.

Die Buß-Ubungen, welche in mancherley äusserlichen Beschwerlichkeiten, die und das zu leiden oder zu thun, bestehen; Harinne Kleider, Stricke, Ketten um den Leib zu tragen, auf der Erden zu liegen u. s. w. indem des Dinges sehr viel ist.

Das Wallfahrten ꝛc. Ist nicht unbekannt, als eine zu dem oder jenem Heiligen angestellte und gethane, auch wohl barfus vorzunehmende und mit andern besonders harten Umständen verknüpfte Reise ꝛc.

l) Eingebungen, Uberlegungen, Beschauungen, Andachten ꝛc. Sind aus der so genannten Mystischen oder geheimen und auf den innern Zustand des Gemüths gehenden Theologie hergenommene Worte, darmit verstanden und bedeutet wird: die unversehene Rührung des Hertzens und Aufsteigung guter Gedancken: die emsigere und anhaltende Uberlegung Göttlicher Dinge, um dadurch gerühret zu werden u. s. w. welches alles, in seiner Masse, gantz gut ist.

m) Closter-Zucht-Arten ꝛc. d. i. Die Beobachtung derer vorgeschriebenen besondern Mönchs-Regeln ꝛc. Daher die Franciscaner Observanten heissen, nach oben in lit. f. vorgekommenen.

n) Obgedachter Orden ꝛc. Nemlich des Männlichen und des Weiblichen Franciscaner-Ordens, die also zwey Classen, eine derer Franciscaner Mönche, die andere derer Franciscaner-Nonnen, oder derer Clarisserinnen ꝛc. ausmachen, nach dem schon vorgekommenen. lit. i)

o) Des dritten Ordens ꝛc. Der dritte Franciscaner-Orden bestehet aus denen so genannten Büssenden, darinnen sich Leute beyderley Geschlechts finden, die theils in ihren Häusern, als andre Leute, wohnen, doch einige vom Franciscus vorgeschriebene Buß-Regeln beobachten; Theils in Clöstern und Clausen wohnen, den Habit des Ordens, wie sie ihn von einem Obern desselbigen empfangen haben, tragen, und Tertiarii, die dritten, oder Drittlinge genennet werden. Sannius in seiner Chronic der drey Orden S. Franciscus giebt von allem mehrere Nachricht.

Num. CXIV.

Pius episcopus Servus servorum Dei Dilecto filio, a) Nobili viro Schenck Philippo, Domino loci de Erppach Baroni & dilecte in Christo filie Lucarde, ejus uxori Moguntinæ Diocesf. salutem & apostolicam benedictionem.

Sincere devotionis affectus quem ad nos & Romanam geritis ecclesiam non indigne meretur ut petitionibus vestris illis presertim quas ex devotionis fervore prodire conspicimus, quantum cum Deo possumus, favorabiliter annuamus. Hinc est quod vestris devotis supplicationibus inclinati ut liceat vobis & cuilibet vestrum habere b) Altare portatile c) cum debita reverentia & honore super quo in locis ad hoc congruentibus & honestis positis per proprium vel alium sacerdotem ydoneum missam & alia divina officia d) sine juris alieni præjudicio in vestra & e) familiarium vestrorum domesticorum presencia facere celebrari devocioni vestræ tenore presentium indulgemus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostræ concessionis infringere vel ei ausu temerario contraire: Si quis autem hoc attentare præsumserit indignationem omnipotentis dei & beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Mantuæ Anno incarnationis dominice Millesimo, quadringentesimo quinquagesimo nono, quarto decimo Augusti Pontificatus nostri anno primo.

Pius Bischof ein Knecht derer Knechte Gottes, dem geliebten Sone, a) Edeln Manne Schenck Philipp Freyen Herrn von Erpach, und der geliebten Tochter in Christo Lucard, dessen Gemalin, im Mayntzer Sprengel, Heyl und Apostolischen Seegen!

Die Aufrichtige Ergebenheit, wormit ihr dem Römischen Stul zugethan seyd, verdienet allerdings daß wier eure Bitte sonderlich da sie aus brünstiger Andacht herrühret, so viel Got Gnade verliehen hat, geneigt gewehren. Dannenhero erlauben durch gedachtes euer bitten, bewogen, daß ihr und ein jedwedes der Euren ein b) tragbar-bewegliches Altar, c) mit geziemender Ehrerbitigkeit, haben möget, umb in darzu schicklichen ehrlichen Orten auf selbigen durch eignen oder sonst darzu tüchtigen Priester, auf selbigem d) ohne Gefährung derer Rechte des Dritte-Manns, in eurer und e) euer Hausgenossen Gegenwart Messe lesen und andre göttliche Handlungen verrichten zu lassen.

Niemand soll demnach erlaubt seyn diese unsre Zulassung zu brechen oder selbiger verwegner Weise entgegen zu seyn: Wer sich dessen unterstehen oder erkühnen würde soll wissen, daß er in den Zorn Gottes und Ungnade derer seeligen Apostel, Peter und Paul gefallen sey. Geben zu Mantua im Jahr der Geburt des Herrn 1459. den 14. Augusti unsers Pabstums im ersten Jahre.

a) *Nobili Viro*, dem Edlen Manne ꝛc. Ist eine Titulatur, die der Römische Hof hohen Stands-Personen zu geben pflegt, dergleichen Hertzoge u. s. w. sind. Davon Pfeffinger ad Vitriarium Libr. I. Tit. XXVI. §. 5. pag. 863. b. sqq. Exempel angeführet hat. Siehe auch oben Urkund CII. Signo (*) &c.

b) *Altare portatile*, tragbar Altar ꝛc. Dergleichen tragbares oder bewegliches Altar wird auch Altare Viaticum, ein Reise-Altar (c. 30. X. d. privileg. betittelt, und da, bey Römischer Kirchen, kein so genanntes Altar ohne Ueberbleibsel von einem Heiligen seyn soll und kan; (Voigtius de Altari cap. 15.) bestehet die Zurüstung eines Beweglichen oder Reise-Altars darinnen, daß in einen Stein ein so genanntes Fenstergen oder Loch gehauen, in selbiges etwas von Beinen oder andern Uberbleibseln eines Heiligen gethan, dieses Fenstergen aber mit einem steinernen Deckelgen, den man das Sigill nennet, zugemachet wird; so ist denn der Reise-Altar fertig, und kan, wo selbiger hingeleget wird, Messe gelesen, auch andre dergleichen Kirchen-Verrichtung gethan werden. C. 30. de consecr. D. 1. c. 30. X. de privileg. Bœhmer ad Decretal. Libr. III. Tit. XL. §. 53.

c) *Cum debita reverentia* &c. Mit geziemender Ehrerbietigkeit rc. Es wil nehmlich dieser bewegliche oder Reise-Altar doch gezieret und mit Decken u. s. w. versehen seyn, daß alles ein Ansehen habe und ein Aufsehen mache.

d) *Sine juris alieni violatione* &c. Ohne Gefährung rc. Darmit ist sorgfältig gesorget worden, daß unterm Schein und Namen eines solchen Beweglichen oder Reise-Altars der beständigen Pfarr-Kirchen und deren ordentlichem Pfarrer nichts entzogen noch in das Amt gegriffen werde, welcherley Vorsicht auch, bey Erlaubnis, ständige Altäre, nebst dem Haupt-Pfarr-Altare, und Capellen, auf- und anzurichten, gebrauchet worden, wie in diesen Urkunden mehrere Exempel zu finden sind.

e) *Familiarium & domesticorum presencia*, Haußgenossen Gegenwart rc. Weil nehmlich zu solchem Hof-Gottesdienst niemand, als wirckliches Hof-Gesinde oder, gebrödete Diener, gelassen werden, und, wer in die ordentliche Pfarr-Kirche gehörte, auch in dero Sprengel wohnte, davon ausgeschlossen bleiben sollte, darmit es nicht Verwirrung gebe, noch denen Pfarr-Kirchen zu nahe getreten würde rc.

Num. CXV.

Wir Dietherich von Gots Gnaden des heiligen Stuls zu Mentze Ertzbischoff des heiligen Romischen Richs in dutzschen Landen Ertzkantzler bekennen vnd tun kunt offentlich mit diessem Briesse vor vns vnsere Nachkomen vnd Stiffte das wir den Edeln Schenk Philipps Herren zu Erpach vnsern Vettern vnd lieben getruwen zu vnsern vnd a) vnsers Stiffts Viztum zu Aschaffenburgk gesatzt vnd gemacht han also das er alle vnser vnd vnsers Stiffts Pfaffheit vnd Closter, geistlich vnd werntlich, Manne Burgmanne Armenlute vnd Hindersessen, wo die in dem vorgent. Ampte gesessen vnd gelegen sin, ire Liebe vnd Gütere getruwelichen schuren versprechen hanthaben vnd verantwurten sull glich sinen eygen Luten vnd Gutern nach allen synen besten vermogen, an alle Geverde, vnd sal auch der obgnt. vnser Vetter dwile er vnser vnd des Stiffts Viztbum zu Aschaffenburg ist, sich mit acht reysigen Pferden vnd sieben gewapneten vnd eynem Knaben rusteg vnd geritten halten, vnd die halten vf sine Koste, das vorgent. vnser Ampt zu verwaren vnd zu bereyten vnd dar vmb so verschrieben wir dem obgent. vnserm Vettern alß lange er vnser vnd vnsers Stiffts Amptman vnd Vitzthum zu Aschaffenburg ist vierhundert guter Rinischer Gulden die ime alle Jar zu zweyen Gezyten von vns vnd vnsern Nachkomen oder Stifft werden vnd gefallen sollen, mit Namen zwey hundert vf sant Pauvls Tag conversionis vnd zu vsgeen sines Jars die andern zwey hundert Gulden, vnd sall des syn Jar vf vnser Frauwen Tag Assumptionis nechstkumpt nu vnd von derselben vnser lieben Frauwen Tage Assumptionis über eyn Jar wieder vß vnd angeen, vnd sollen auch alle vnsere geleits Gelt groß vnd kleyne von siche, wie oder wovon die inn dem obgent. vnserm Vitzthum Ampt gefallen mochten vnser vnser Nachkomen vnd des Stiffts sin, vnd sal der egent. vnser Vetter vnserm Kelner zu Aschaffenburg, der zu Zyten ist, von vnser wegen doch glichwol darzu beraten vnd behulffen sin das die gefallen vnd werden inn aller Masse als ob ime die selbs fallen vnd werden sollten, vnd süst auch was gülte zinse Rente Gefelle vnd andre Zugehorungen zu vnd inn vnser Kelnerey zu Aschaffenburg vnd ander vnser Sloß vnd Kelnereye in dem selben vnsern Vitzthum Ampt fallende vnd gehorende daran sal er vnd nymant von sinent wegen vns vnd die vnsern von vnsert wegen den das befolhen ist, nicht hindern, bedringen oder irren in keyne Wise, sondern ine das helffen fodern getruwlich wo vnd wie dicke ine des noit ist, ane alle Geverde.

Auch wan wir vnser Nachkomen oder Stifft den vorgnt. vnsern Vettern von dem obgent. vnsernt Ampt entsetzen wollen, das wir auch thun mogen wenn vnd welche Zyt im Jare wir wollen, so solle er doch sollich Ampt nicht übergeben es enhabe denn eyn ander den wir vnser Nachkomen oder vnser Stifft an sine Statt setzen werden, vns vnsern Nachkomen oder Stifft zuvor über solich Ampt, als er, gelobt vnd gesworen, vnd des sinen gewonlichen Reverß Brieff über das selbe Ampt gegeben, vnd so das also gescheen ist, alsdann sol er nicht fur sich setzen oder vorziehen eyncherley Anspruch, Koste, Schaden oder Verluste, die er bie vns vnsern Vorfarn Nachkomen oder Stifft gnomen hedte, sondern er sal von stund vnd ane Verzogk so man das an ine gesynnet abetreten vnd vns vnsern Nachkomen oder Stiffte das obgent. Vitzthum Ampt inn gerurter Masse ledig vnd loiß widder inn entwurten ane alle Hindernisse vnd Widderrede, hedte er dann einigen kuntlichen mogelichen rersigen Schaden dwile er also vnser Vitzthum zu Aschaffenburg, gewest were, von vnsernt wegen, vnd in vnsern vnd vnsern Stiffts Diensten gelidten genomen vnd entpfangen, den vnd ob im auch von solichs Amptes wegen, nach Marzall vnd Zyt des Jars sins Jarlons icht vnbezalt vßstünde, sollten wire vnser Nachkomen oder Stifft ime darnach, nach glichen billichen Dingen

gutlichen abetragen, vßrichten vnd bezalen, vnd ob die gutligkeit nicht funden oder troffen werden mochte, das dann umb solichen Schaden vnser Hofemeister vnd Marschalck, die zu Zyten sint, vnd eyner vnser Rete zu ine den wir also ungeverlichen darzu geben würden, macht haben solten zuerkennen, vnd was die also umb solichen Schaden erkennen würden, daby solte es blieben vnd von vnser yeglicher Parthie vßgenommen vnd follenzogen werden, an alle Geverde.

Were es auch, da Got vor sy, b) das wir gefangen worden, so sal er den Ersamen Dechant vnd Capitel vnsers Dums zu Mentze die zu Zyten sint, mit dem obgent. Ampte gewarten vnd gehorsam sin als lange biß das wir ledig vnd loß würden, vnd als dann sollte er vns widderumb gewartten als vor, vnd wan wire darnach von Gotes Verhenknisse von Todes wegen, den der milde Got lange verhuten wolle, abegangen sin, so sol er aber den vorgnt. Dechant vnd Capittel mit dem vorgent. Ampte gewartten vnd gehorsam sin in aller Masse als vns, da wir noch in Leben waren, also lange biß das dieselben Dechant vnd Capittel ime eynen künfftigen Ertzbischoff zu Mentze, mit viern iren Dumherren vnd irem offen Brief versiegelt mit irem grossen anhangenden Ingesiegel entwurten alsdann er vns über dieß alles, wie vorgeschrieben steet, in truwen globt vnd liplich eynen Eydt zu den Heiligen geswooren hat, zuhalten, zuthun vnd zu follen füren, alle Geverde vnd Argeliste herinne gentzlich vßgescheiden. Vnd des zu Orkunde so han wir vnser Ingesiegel an diessen Brief thun hencken, der gegeben ist zu Spire am Dinstage nach sant Peters Tage Ad vincula Anno Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo primo.

a) Unsers Stiffts Vitztum etc. Das ist, Vice-Dominus, After-Herr, Nachherr, der des Herrn Stelle vertritt. Was unser Schenck Philipp, als Vitztum, zu thun gehabt, und worinnen sein Amt bestanden habe, ist aus der Urkunde zu sehen, nehmlich in der Beschirm- und Bewahrung derer Aschaffenburger Gränzen, derer Zoll- und Geleits-Sachen und Gefälle. Sonst ist es mit denen vor Alters bekannten Vitzthumen derer Stiffte ein weitschichtiges Wesen gewesen, „daß sie „dem leiblichen des Stiffts, ausser selbigem, vorgestanden, das Stifft geschirmet und vertreten, „des sterbenden Bischofs Verlassenschafft, daß sie nicht geraubet würde, bewahret, die Gerichtbarkeit „über die Vasallen des Stiffts verwaltet, auch diese ins Heer geführet und ihnen in Feldzügen „vorgestanden, dargegen und zu Vergeltung ihrer Mühe gute Leben vom Stifft genossen haben, „daß sie in vielem mit denen Advocatis oder Vögten überein kommen sind. du Fresne in Glossario „voce: Vice-Domini.

b) Das wier gefangen worden etc. In damaligen unruhigen Zeiten hatte sich Ertz-Bischof Theodoricus dessen schon überhaupt zu befahren; sonderlich steckte er zur Zeit gegebner Urkund Anno 1451. mit Pfalzgraf Friedrichen in gefährlichen Händeln, die leicht in offenbaren Krieg ausbrechen und ihn in Gefangenschafft bringen können, davon bey Erläuterung dieses Theodoricus Num. 61. in dem 1451sten Jahre mehrere Nachricht zu finden ist.

Num. CXVI.

Ich Hans Adam von Hornbergk bekennen mich offintlichen mit diesem Brieve, so als mein gnediger Jungher Schenck Philips Here von Erpach vnd mein gnedige Jungfrauwe Lucart Schenckin von Erpach geborn von Eppenstein, sin eliche Husfrauwe mir soliche Gnad vnd Fruntschafft gethan haben, vnd mir alle Jare jerlichen zehen Gulden, zehen Malder Korns vnd die Koste mein Lebtage vorschrieben haben vnd mich zu kleiden als ander ir a) reysige Knechte vnd mir ein Behußung thun darinn ich Frondinsts, Wachgelts, Bau Weyns oder ander Gulte so ir Burger oder Armen de spuligen zu geben gantz frey sein sal one geverliche zu Michelstat oder anderßwoe wue mich die genante mein gnedige Herschafft oder ir Erben gern sitzen haben vnd mir ein Wagen mit Vnmut der mir auch alle Jar gefallen sal dieweile ich Hußhalte als das die Brieve darüber sagende klerlichen Innhalt.

Also han ich solche Gnade vnd Fruntschafft so mir von obgenante meiner gnedigen Herschafft bescheen ist angesehenn vnd han mich zu yne vnd iren Erben versprochen dieweile ich lebe ir Knecht vnd Diener zu sein vnd zu bleiben vnd mich nymer von yne zu scheiden vnd yne getruweliche zu dienne so ferste min Synne vnd Wizze gereicht vnd han yne das auch mit Handt vnd gebenden Treuwen globt vnd zu den Heiligen gesworn wie ob geschrieben steet vnd solchen Lone sal mir der obgenanten meiner gnedigen Herrschaft Schulteß zu Michelstat, den sye itzt do haben oder hernach in kunftigen Zeitten gewynnen mogen Jerlichen von iren vnd irer Erben wegen außriechten.

Vnd des zu merer Sicherheit, so hab ich Hans Adam obgenant gebetten den Vesten Jungher Hans Schellen von Omstat vnd den Ersamen Her Johann Spengler Pfarrer zu Reichholtzheim das sy ir Ingesigel fur mich an diesen Brieffe haben thun hencken mich aller

aller obgeschriebner Dinge zubesagende. Vnd wir die itztgenanten Hans Schelle von Omstat vnd Johannes Spengler Pfarrer zu Reichelzheim bekennen vns das wir vnser Ingesigel umb Hans Adams fleißiger Bete willen an diesen Brieve haben thun hencken, doch vns vnd vnsern Erben one Schaden. Der do geben ist vff sant Peters Tagk Kathedra genant in dem Jare als man zalt nach Crists Geburt Tausent fierhundert vnd darnach in dem funftzigisten Jare.

a) Reisige Knechte ꝛc. Waren berittene und gerüstete Diener gemeinen oder unadelichen Stands, davon Müller (im Reichs-Tags Theatro ersten Vorstellung cap. VII. §. 21. pag. 99. a. b.) folgende Nachricht ertheilet:

Durch die reysigen Knechte werden eigentlich gerüstete Knechte verstanden, wie dann der Spahte in seinem Sprach-Schatz schreibet: Reisiger Knecht non solum equitem, sed & equisonem servumque armis instructum notat. Dieser dorfft nun vor sich kein eigen Pferdt halten, welch Verbott nicht allein zu desto mehrerer Sicherheit der Strassen, und Vermeydung der Freybeuterey geschehen, sondern auch, damit zwischen Rittern, und solchen gemeinen Knechten ein Unterschied sey, gestalt dann, wegen sothanen Unterschiedes, Käyser Wentzel in dem Anno 1389. zu Franckfurt auf einem Reichs-Tag aufgerichteten, und in Lehmanns Speyrischen Chronicke l. 7. c. 63. in forma befindlichen Landt-Frieden expresse also disponiret: Auch soll sich niemand reysig machen, noch seyn, er sey dann zu den Wappen geboren, oder habe einen Herrn. Indem aber ferner stehet: Er habe dann einen Herrn, oder Jungherrn, oder sey einer Stadt Diener, so ist durch das Wort Herr, der hohe Adel, nemlich Chur- und Fürsten, wie auch Grafen und Herren, durch das Wort Junckherr aber der niedere Adel zu verstehen, und gleichwie dem hohen und niedern Adel erlaubet, reysige, oder gerüstete Knechte zu halten, also ist auch solches denen Städten nicht verboten worden. Und hinderte nicht, die Knechte möchten gebrötet, oder gedinget seyn. Gebrödtet kommt her vom Brod, und ist solchem nach ein gebrödteter Knecht ein solcher, der an seines Herrn Brodt würcklich ist, servus domesticus, da hingegen ein gedingter Knecht einen solchen bedeutet, der kein Domestique, sondern von einem Herrn gedinget ist, daß dieser selbigen benöthigten Falls haben könne, und ihme indessen ein gewisses Warte-Geld giebet, oder der nicht eher gedinget worden, als der Nothfall verhanden, und welcher sodann gewissen Sold bekömmet.

In dem Reichs-Abschied de Anno 1442. selbst heisset es beym Müller (l. c. Cap. XII. pag. 165. b. sq.) also: Item es soll auch fürbasser kein raysiger Knecht seyn, der sein aigen Pferd hab, er habe dann ainen Herrn oder Jungherrn, oder, sey einer Stadt Diener, des oder der gebrötet und gedingter Knecht er sey, und ob der Knecht ichs tete wieder die vor- und nach geschrieben Stück, das soll sein Herrschafft verantwurten und widerkeren (d. i. gut machen) Und was sust raysiger Knecht weren, die aigen Pferd und nicht Herren oder Jungherren heiten, als vorgeschriben steet, dieselben, auch ander Knecht, die nicht Herren hetten, oder, die Herren heiten, die ihr zu Rechten nicht mächtig weren, sollen nindert Frid, Trost noch Glait haben ꝛc. So weit die eigene Worte des Reichs-Abschiedes. Nemlich ein Reuter kan die Leute leicht ereilen, und denen, so ihm nachfolgen, entrinnen, mithin ungestrafft viel Böses thun, deshalben hat man so sehr gesorget, daß keiner beritten wäre, als dessen man, auf ein- oder andre Art, zu recht mächtig seyn könnte.

Num. CXVII. 1.

Wir Dieterich von Gots Gnaden des heiligen Stuls zu Meintz Ertzbischove des heiligen Romischen Reichs durch Germanien Ertzkantzler vnd Churfürst bekennen mit diesem offen Brieve ghein allermennigelichen, als der Edel vnser lieber Vetter vnd getreuer Schenck Philipp Her von Erpach in vnser vnd vnsers Stiffts Schloß Fürstenau einen Burgsesse zu Burglehn vnd den halben Theil an dem Dorf vnd Gericht Kunich mit allen Zugehorungen nichts davon vsgenommen zu rechtem Mannlehn von vnsern Vorfahren vns vnd vnserm Stiffte mit sampt etlichen andern Lehn Inhalt der Brieve darüber sagende, treght vnd emphangen hat, haben wier angesehn vnd betracht solich vleißig, willig vnd nutzbare a) Dienst die vns der obgent. vnser Vetter in vergangener Zeit gethon hat, teglichen thut vnd künfftiglichen thun magk, vnd von sunderlichen Gnaden b) mit zeitigem Vorrath rechter Bewegnusse gutem Wissen vnd Willen der würdigen vnd ersamen vnser lieben Andächtigen Dechants vnd Capituls vnsers Dhum-Stiffts zu Meintz demselben vnserm Vetter Schenck Philipps vnd seinen Leibs Lehens-Erben zu rechtem Mannlehen geliehen haben vnd leihen ime vnd seinen leibes Lehens-Erben mit vnd in Crafft diß Brieffs das obgenant vnser vnd vnsers Stiffts eigen Schloß Fürstenau mit allen seinen Begriffen, Rechten vnd Zugehorungen wie vnser Vorfaren, wier vnd vnser Stifft das herpracht vnd ingehapt haben vnd, darzu den andern vnsern halben Theil an dem Dorff vnd Gericht Kunich auch obgenant mit allen iren Zu- vnd Ingehorungen, das selbe halbe Theil auch vnser vnd vnsers Stiffts recht eigentum vnd vormals niemand verliehen noch Lehn gewest ist, also das er vnd seine Leibs Lehens Erben das obgnt. Schlos Fürstenau gantz auch vnser vnd vnsers Stiffts eigen halben Theil des Dorff vnd Gericht Konich mit allen ihren Herrligkeiten, Rechten, Freyheiten, Ge-

wonheiten, Wunnen, Wasser, Weiden vnd ander Zugehorunge wie die Namen haben oder kunftigelichen benant werden mochten nicht davon vßgenommen zu dem obgent. halben Theil das er vor zu Kunich von vnsern Vorfahren Ertzbischoven vns vnd vnserm Stifft zu rechtem Manlehn hat, also das er sein Leibs vnd Manlehens Erben nun fuhrter das Schloß Fürstenau vnd Dorff Kunich mit aller Zu- vnd Ingehorunge gantz zu Lehen hant, nach laut der vordern vnd jetzigen Lehen Brieve daruber sagende doch mit vßnemung Offnunge die wier vns vnsern Nachkomen vnd Stifft zu allen vnsern Kriegen vnd Nothdurfften der ghein allermennigelichen zu gebrauchen an demselben Schloß Fürstenau Kirchhoffe vnd Dorff Kunich behalten semptlicher vnd jeder besunder. Vnd der obgenant vnser Vetter **Schenck Philips** vnd sein Leibs Lehens Erben sollen sich auch hinfuro der obgenanten Lehen gebrauchen die innhaben nutzen vnd niessen als ander ir Recht frey Manlehn an Intrag vnd Irrung vnser, vnser Nachkomen vnd Stiffts noch sunst menigelichen von vnser wegen alles on Geverde. Vnd der obgenant vnser Vetter **Schenck Philippo** hat auch jetzund vns vnd vnserm Stiffte vber solich Lehen in trewen glopt vnd leiplichen einen Eid zu Gott vnd den Heiligen geschworen getrew holt vnd gehorsam zu seyn vnsern Schaden zu warnen bestes vnd fromen zuwerben vnd soliche Lehn getrewlich zuverdienen c) mit trewen Eiden vnd Diensten die zu emphahen daruber zu globen vnd zu schweren so dick des not geschicht, in aller massen er die jetzund von vns emphangen, daruber glopt vnd geschworen hat vnd auch nemlichen alles das zuthun was ein Man seinem rechten Herrn schuldig vnd pflichtig ist zuthun, auch vns vnsern Nachkomen vnd Stifft der obgemelten Offnunge zu einer jeden Zeit zugestatten ane iren Schaden on Geverde. Wier han auch in dieser Leihung vsgenommen vnser, vnser Nachkomen vnd Stifft vnser Mann vnd eines iglichen Recht alle Geverde vnd Argliste hierin gentzlich vsgeschieden vnd hindangesetzt vnd des zu waren Urkunde han wier vnser Insigel mit gutem Wissen an diesen Brieffe thun hencken. Vnd wier **Johann Engberger Dechant** vnd das Capitel gemeingelichen des Dhum-Stiffts zu Meintz bekennen auch mit diesem Brieve das solich obgenant begnaden vnd verleihunge wie das obgeschrieben stet, mit vnserm guten Wissen, Willen vnd Verhengnis zu gangen vnd gescheen ist gereden auch für vns vnd alle vnser Nachkomen da wider nit zusein zuthun oder schicken gethan werden, weder mit Gerichten oder on Gerichte noch sonst in keine Weiß wie jemants das erdencken oder furnemen mocht alles an Geverde, vnd des zu warem Urkunde vnd merer Sicherheit so han wier vnsers Capitels groß Ingesiegel zu des obgenanten vnsers gnedigen Herrn Insiegel auch an diesen Brieff gehangen der gegeben ist vf Freitag nach dem Sonntag Judica in der Vasten Anno Domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo nono.

a) Dienste — — gethan hat und noch täglichen thut ꝛc. Dergleichen brauchte Churfürst Dieterich, dessen der Zeit nur geschehene Wahl ihm streitig gemachet wurde, wie er denn auch endlich, nach dem anderweitig vorkommenen, der grössern Gewalt auf eine Zeitlang weichen müssen.

b) Mit zeitigem Vorrath — — Dechants und Capituls ꝛc. Dieses war, zur Gültigkeit und zu mehrer Versicherung des Handels, allerdings nöthig, weil die neue Belehnung eine Art der Veräusserung Kirchlicher Güter ist, dergleichen ein Bischof, ohne Wust und Wissen seines Capitels, nicht vornehmen soll. Sihe Urkund 27. 1. beym dritten Theil lit. b.)

c) Mit trewen Eiden — — so offt des Noth geschicht ꝛc. d. i. so offt ein Lehns-Herr oder Lehns-Mann mit Tode abgieng, sollte das Lehn allemahl wieder gemuthet und empfangen werden, welches unter andern deshalber verordnet, damit nicht aus dem Lehn ein Eigenthum gemacht würde, **sondern der Lehn-Mann allezeit und bey allem Fall, daß er das Gut nur Lehn-Weise hätte, gestehen und dem Herrn deshalber erkänntliche Danckbarkeit u. s. w. schweren muste, wollte er nicht um das Lehn kommen ꝛc.**

Num. CXVII. 2.

Wir **Dietherich** von Gots Gnaden des heiligen Stuls zu Mentze Ertzbischove des heiligen Romischen Reichs durch Germanien Ertz-Canzeler vnd Churfürste lassen euch die Schultheissen, Dorff Meister vnd Gemeinde zu Künich auch alle vnd igliche Inwoner des Ampts Fürstenau wissen daz wier dem Edlen Schenck Philipp Hern von Erpach vnsern lieben Vetter Hoffmeister vnd Getrewen vnser vnd vnsers Stiffts **Schloß Fürstenau** vnd das **Dorff Künich** mit allen ihren Zugehorungen zu Manlehn geliehen han Inhalt der Brieffe mit vnserm vnd vnsers Capituls Insigeln versiegelt daruber gegeben, hierumb so sagen wier euch allen, vnd jeden besunder solicher Glüpt, Eyde vnd Pflicht darmit ihr vns vnd vnserm Stifte bisheren gewant gewest seyt fur vns vnd vnser Nachkommen gantz ledig vnd loß vnd weisen euch damit an den genanden vnsen Vettern, heissen euch auch mit diesem vnserm offen Brieve ernstlichen, ihr wollet ihm vnd seinen Leibs

Lehens

Lehens Erben globen vnd schweren vnd ein recht Huldung thun vnd hinfüro als euren rechten Herrn in allen Dingen gewertig vnd gehorsam seyn, des verlassen wier vnß zu euch gentzlich. Geben vnder vnserm zuruck vffgedrucktem Insiegel am Montage in den heiligen Oster Feyertagen Anno Domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo nono. (1459).

Num. CXVII. 3.

Ich Henne Bache vnd Jorge Bache vnd Syfrid Bache Gebruder bekennen vnß offinlichin mit diesen Brieffe vmb soliche Ansprache alß wir hattin geyn den Edeln Heren Schencke Johans Hern von Erpach vmb solichen Schaden den er vnsern Vatter vnd vns zugefugt hatte daz wir dez gutlichin mit dem egenant Heren verricht sint vnd vns gnuglichin darum geschein ist vnd virzihin daruf gantze vnd gar mit diesem offin Brieffe. Vnd dez zu Vrkunde so han ich Jorge Bache vnd ich Syfrid Bache Gebruder vnser iglich sin eygen Ingesigel gehenckt an diesen Brieff, vnd ich Henne Bache vorgenant han gebeden Albrecht von Eychelsheim daz er sin Ingesigel auch an diesen Brieffe gehangen hat mich zubesagen aller vorgeschrieben Ding wan ich zu dieser Zyt eygens Ingesigel nit enhan. Datum Anno Domini millesimo trecentesimo nonagesimo septimo fer. sex p. decollacions beati Johannis.

Num. CXVIII.

Wier Diedrich E. Z. M. -- -- daß wier den Edlen Schenck Hansen, Herrn zu Erpach, unsern lieben Bruder, zu unserm vnd unsers Stiffts Amptmann zu Heppenheim vnd Bensheim, vnd was zu dem Schloß vnd Ampt zu Starckenburg gehoret, gemacht han. -- Eltvil am Monntag nach dem Palm-Tag 1435.

Num. CXVIII. 1.

Wier Diedrich E. Z. M. -- -- daß wier den Edeln Schenck Hansen, Herrn zu Erpach, unsern lieben Bruder, zu unserm vnd vnsers Stiffts a) Amptmann zu Furstenauwe gesatzt vnd gemacht han -- -- Aschaffenburg nach dem H. Crutz Tag 1450.

a) Amptmann zu Fürstenaue rc. Der Titul wird wohl mit einigen Mitteln verknüpfft gewesen seyn, um dergleichen Schenck Hansen zuzuwenden, und konnte man dazumal noch einen Chur-Mayntzischen Amtmann in Fürstenau bestellen, weil die Herren Schencken nur den Burgsitz daselbst hatten; als aber Schenck Philipp No. 65. Fürstenau gantz zu Lehn Anno 1459. bekam, brauchte es keinen Mayntzischen Amtmann mehr in Fürstenau.

Num. CXVIII. 2.

Wier Conrad -- -- vrkunden, daß wier angesehen haben, die sonderlich Lieb und Gunst die wier han zu dem edlen Dietrich Herrn zu Erbach Dumherrn zu Mentze -- -- vnd han wir yme geliehen unsern Hof zu Mentze gelegen, genannt der Thier-Garten, doch mit dem Behaltnis so wir zu Mentze sin daß wir vnser Lager, Herberg vnd Wesen darin haben vnd halten sollen wie bisher rc.

Num. CXVIII. 3.

Wir Dieterich von Gottes Gnaden, des heiligen Stuhls zu Maynz erwelter, und bestettigter Ertz-Bischoff des heiligen Römischen Reichs in Deutschen Landen Ertz-Cantzler, und wir diese nachgeschrieben, mit Namen Reinhart, Grafe zu Hanau, Gottfried, und Eberhart Gebrüder, Herrn zu Eppenstein, und zu Königstein, Diether von Isemburg, Herre zu Büdingen, und Philipps Graffe zu Rieneck, bekennen, und thun kundt offenbar mit diesem Briefe allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, daß wir angesehen, und betrachtet han, solche wunderliche Läuffe, die leider! überall in diesen, und andern Landen seyn, und darum mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rath, etlicher unserer Freinde und rechter Wissen, so haben wir uns dem Allmächtigen zu Lobe, um sonderliche Liebe, Treue, und Freindtschafft so wir zu einander haben, mit einander freindlichen verbunden, und vereiniget, verbinden, und vereinigen gegenwärtiglich in Krafft dieses Briefes, in der Weise, und Forme, als hernach geschrieben stehet. Zum ersten, so soll unser keiner binnen der Zeit dieser Einungen mit Fehden wider den andern nicht thun, sondern, uns jeglicher soll die andern freindtlich und getreulich meynen, ehren, und fordern, ohne Geferde, und wär es, daß wir oder uns ein Theil dheynerley mit einander zu thun hätten, von

 Sachen

Sachen wegen, die vor dieser Einungen geschehen, und ergangen wären, das sind wir nicht schuldig nach Endtung dieser Einigung auszutragen, dann uns einer mag das an den andern fordern, mit Freindschafft oder mit Recht, wie ihm gut, und allerbequemlichst beduchte, ohne mit Fehden; gewönnen aber unser einer oder mer binnen der Zeit dieser Einungen mit dem andern zu thun, so soll der, oder die, den also noth wäre, an die andern zusprechen, des freindtlichen und gütlichen, in Schrifft, oder mündlichen erfordern, und gütlicher ungeverlicher Tage, und Austrags darum begehren, nemlichen gen Hanau, Steinheim, oder Aschaffenburg, an der Städte eine, da es nach Gelegenheit der Sachen allerbeste gelegen ist, dann sollen die andern Partheyen, an dem vorgeschrieben Masse ersucht, und gefordert würde zu gütlichen ungeverlichen Tagen, binnen den nechsten vierzehen Tagen darnach, so das in vorgeschrieben Masse an sie begehrt, und gefordert wurde, an der vorgenanten dreyer Städten einen, der der Ansprecher dann begehret darum kommen, und sollen dann vor beyden Partheyen, uns die andern vorgenanten, die die Sachen mit antreffend, zu den vorgeschriebenen Tagen, auch ungefährlichen bitten, darzu wir andern dann auch ungefährlichen kommen, und verstehen sollen, es benehme einem dann solch redlich Sache, darum man ihn billig vor entschuldigt hätte, so möchte er seiner erbern Räthe, und Freinde einen, der zum Schilde gebohren ist, von seinen wegen dabey schicken, um solche vorgeriehrte Spänne, und Zweytracht zu reden, und die, die also zu dem Tage kommen werden, sollen dann dieselbe Spänne, und Zweytracht als ferre sie mögen gütlichen richten, und entscheiden, und was die dann in vorgeschriebener Masse nicht gütlichen richten, und entscheiden möchten, darum soll der, der da angesprochen wirdet, einen unter uns an den die Sachen, und Zweytracht nicht riehret, gehen, und den ungefährlichen zu einen Gemeinen nehmen. Und beyde Partheyen sollen den bitten, der sich des dann auch annehmen soll, es wäre dann, daß er sich des vor That dieses Briefes, ohne Gefährde verheissen hätte, so sollen sie einen andern nehmen, und ihre Freinde und Rath-Leute zwene, die zum Schilde gebohren sind, auf beyden Seiten darzu geben, und bitten, und soll der Ansprächer dann seine Ansprache, und Forderung verschrieben, und versiegelt, dem, an den er zu sprechen, und zu fordern hat, binnen dem nechsten Monath darnach in sein Hauß, da er dann seine Wohnung hat, und nemlichen uns Dietriche Ertz-Bischoffe zu Mayntz gen Aschaffenburg ungefährlichen schicken, darauf er dann, binnen dem nechsten Monath darnach, als ihme die Ansprache geschickt wurde, seine Antwort auch verschrieben, und versiegelt thun mag, und dann dieselben versiegelter Ansprachen, und Antwort dem obgenanten Gemeinen binnen vierzehen Tagen darnach in sein Hauß, da er dann ungefährlichen seine Wohnung hat, und nemlichen uns Dieterich, Ertz-Bischoff zu Maintz, gen Aschaffenburg schicken soll, und der Gemeine, und Rath-Leute von beyden Seiten sollen dann dieselben versiegelten Ansprache, und Antwort, für sich nehmen, und die vorgeschriebene Partheyen, binnen dem nechsten Monath darnach, als ihnen die Ansprache, und Antwort in vorgeschriebener Masse geschickt worden, mit einem freindtlichen Rechten entscheiden, und zuschen ihn aussprechen, und was dan also von den vorgenanten Gemeinen, und den Rath-Leuten von beyden Seithen, oder dem mehrern Theile in einem freindlichen Rechten entscheiden, und auf ihre Eyde ausgesprochen wirdet, das soll von beyden Partheyen gefolget, gehalten, und vollenzogen werden, ohne Gefährde. Wär es auch, daß jemand, wer der oder die wären, uns die vorgeschrieben, oder unser einen oder mehr unerfordert, und unausgetragen, verunrechten, bekriegen, oder beschädigen wolten, so solten wir andre dann binnen den nechsten vierzehen darnach, so wir des von dem oder den, die also darüber beschädiget wurden, beschrieben, und ermahnet worden, deß Feindt werden, und an der vorgeschriebenen dreyer Städte eine, dar wir dann beschrieben, und ermahnet worden, bey einkommen, oder jeglicher seiner erbern Freinde einen mit Macht schicken, darvon zu reden, und zu überkommen, wie starck, und wie man den Krieg, und Hülffe bestellen soll, und wie wir, und uns Freinde, die wir darzu schicken, oder das mehrer Theil, des dann nach Gelegenheit der Sachen zu Rathe worden, und überquemen, das solte ohngefehrlichen, und ohne Verzug geschehen, dieselben unsere Freinde sollen auch nicht von einander kommen, wär es auch, daß jemand, wer der, oder die wären, unser einen, oder mehr, oder die unsern, oder was unser jeglicher ungefehrlichen zu versprechen, und zu vertheidigen stünde, unerfolget, und unausgetragen, ohne Fehde beschädigen, bekriegen, und verunrechten, oder das sein nehmen wolte, wann dann uns einer oder mehr, oder unser Amt-Leute des innen, oder zu frischer That ermahnet werden, sollen wir das zusamt, ohne alles verziehen, nach unsern besten Vermögen helffen wehren, und entschulden, gleich als gieng ihn das selbst an. Und welche die wären, die solchen Zugriess thäten, die solten in unsern Städten, Schlossen, und Gebieten kei-

keinen Frieden, oder Geleite haben, und uns keiner solte dieselben wissentlich nicht hausen, noch hofen, noch eine Zulegung thun in eine Weise, ohn alle Gefährde. Wär es auch, daß unser einer, oder mehr unerfordert und unausgetragen überzogen würden, und der, oder die, die unser einen oder mehr also überzogen in vorgeschriebener Masse, nit Recht nehmen, und geben wolten, so solten wir andre, und unser jeglicher dann von Stund, alsobalde wir des von dem, oder den, die also überzogen wären, ermahnet worden, demselben helffen, und darzu thun, jeglicher nach seinem besten Vermögen. Wär es auch, daß wir, und unsere Freinde, oder die mehrern Theil überquemen, daß unser einer den andern seine Freinde, und Diener schicken, oder zu täglichen Kriege legen solten, so solte unser jeglicher seine Freinde, die er schicken würde, auf seinen Kosten, und Schaden schicken, und legen. Und solten der oder die, den sie geschicket wurden, bestellen, daß sie in den Schlossen, und an den Enden, da sie dann geschicket worden, ungefährlichen, redlichen, und feilen Kauff finden, und sollen auch in den Schlossen züchtiglichen liegen, und die Zeit auf Burgfriede halten. Wär es auch, daß wir in vorgeschriebener Masse zu Feindtschafft, und Kriege kommen, und ermahnet worden, nehmen wir dann einigen Nutz, oder Fommen in dem Felde, das solten die, des Freinde dabey wären, gleich theilen, nachdem der reisige Leute in dem Felde gehabt hätte, gewöhne mann aber einige Stadt, oder Schlosse, die solte mann gemein halten, zu unsern gemeinen Nutz, es wäre dann, daß die Stadt unser eins eigen, und versatzt wäre, so solte dem, des daz Schloß, oder Stadt wäre, sein Eigenthum daran behalten seyn, und solte man das Geld, darfür es versatzt wäre, theilen, und jeglichen sein Theil daran werden nach Zahle er Reisige in dem Felde gehabt hätte. Wäre es auch, daß wir in vorgeschriebener Masse zu Fehden kommen würden, so solten unser keiner sich ohne der andern Wissen, und Willen nicht absondern, fridden noch richten. Und wann dann dem unter uns, den die Sachen antreffen, und des ein Hauptmann wäre, eine redliche Sune, und Rachtunge werden könte, die mechte er aufnehmen, wolte er aber darinne zu harte seyn, und ob ihm eine redliche Sune nach Gelegenheit der Sachen werden mochte, daß er die mit aufnehmen wolte, erkennten wir dann, oder das mehrer Theil unter uns, auf unser Eyde, daß ihme solche Sune redlichen, und wohl aufzunehmen wäre, so solte er die aufnehmen, und sich darwidder nicht setzen in keinen Weg. Wär es auch, daß wir in vorgeschriebener Masse zu Feindschafft, und Kriege kommen würden, und die Jahr-Zahl dieser Einigungen ausgienge, ehe dann dieselbe Fehde geracht worden, so solten wir dennoch alle in der Hülffe seyn, und bleiben, in der Massen vorgeschrieben stehet, biß so lang solcher Kriege gäntzlichen geracht, und gesunet wurde, ohne Gefährde. Wär es auch, daß unser Magen, und Freunde einer oder mehr zu uns in diese Einunge kommen wolte, und wir zu Rathe worden, daß wir ihne zu uns liessen, der, oder die solten einen versiegelten Brief mit ihren anhangenden Insiegeln geben, darinnen sie sich verschrieben, und das auch gelobten, diese Einung in aller der Masse, als dieser Brief ausweiset, zu halten, dem solten wir dann unter uns verbunden seyn in aller der Massen, als ob er in diesem Briefe geschrieben stünde, **diese vorgeschrieben Einunge** und Freindschafft **soll** zuschen uns den vorgeschrieben, in obgeschriebener Masse **uf** Dato **dieses Briefes angehen, und 5. gantze Jahr nechst nach einander folgende wehren, und gehalten werden,** ohne alle Gefährde. Was auch Lehen antrifft, das soll man austragen vor den Lehen-Herrn, und was Erbe und eigen antrifft, das soll man austragen in den Gerichten, darinnen die Güther gelegen sind, daselbst man ihn auch eins unverzüglichen Rechten helffen soll.

So ist auch sonderlichen in dieser Einunge ausgenomen, das wir andern vorgent. **unsern gnedigen Herrn von Mayntz** obgenannt, was er zu thun gewinnet, **in den Landen zu Hessen, und auf dem Eichfelde** nicht schuldig seyn solle, zu helffen, fürter dann Ammelburg, und in dieser Einunge, und Freindtschafft han wir alle obgenant sämtlich, und besunder, auch ausgenommen **unsern gnädigen Herrn den Röm. Kayser,** alle Fürsten, und die, den wir mit Eyden verbunden seyn, ohne Gefährde. Alle, und jegliche vorgeschriebene Stücke, Puncte, und Articul haben wir Dietrich, Ertz-Bischoffe zu Mayntze auf unser Fürstl. Treue, und Wirden, und wir andern obgenant alle sämtlich und jeglicher besonder mit guten Treuen an eines rechten Eyds statt gelobt, und geloben auch in Krafft dieses Briefs gantz stet, und unverbrechlichen zu halten, und darwider nicht zu thun, noch schaffen gethan werden in keine Weyse ohn alle Geverde. Und des zu wahren Urkundte, so haben wir Ertz-Bischoff Dieterich obgenant, und **wir Reinhart, Grafe zu Hanau,** für uns, und den obgenanten **Philipps, Grafen zu Rienecke,** der nicht eigens Insiegels hat, des wir **uns** hierinne gemächtiget, und **vor** ihne gesprochen haben, **wann** er zu seinen Tagen komt,

alsdann soll er solche obgeschriebene Einunge, wie die inhältet, auch globen, und schwören zu halten. Und wie Gottfried, und Eberhart Gebrüdere, Herren zu Eppenstein, und Königstein, und Dieter von Isemburg, Herren zu Büdingen, unser jeglich sein eigen Insiegel an diesen Brieff gehangen, der geben ist zu Heppenheim an sant Franciscus Tage, in den Jahre nach Christi Geburth tausend vierhundert in dem funff und dreysigsten Jahre ꝛc. ꝛc.

Num. CXVIII. 4. (1)

Von Gottes Gnaden, wir Dieterich zu Maynz in Deutschlanden, Dieterich zu Cölln in Italien, Hertzog zu Westphalen, und Engern, Raban zu Trier durch Welschland, und das Königreich zu Arelat, Ertzbischoff, und Ertzcantzler, Otto Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Bayrn, und des Hochgebornen Fürsten, Herrn Ludwigs, Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heiligen Röm. Reichs Ertz Truchsässen, und Hertzogen in Bayrn, unsers lieben Veetern, der noch unter seinen Jahren ist, Vormund, Friedrich Hertzog in Sachsen ꝛc. Landgraff in Thüringen, und Marggraff in Meissen, Friederich Marggraff zu Brandenburg, und Burggraff zu Nürnberg, alle des Heil. Röm. Reichs Churfürsten.

Bekennen, und thun kundt, öffentlich mit diesem Brief, als leider! sich jezund eine schwere, und sorgliche Zwitracht, und Mißhellunge zwischen unsern heiligen Vatter dem Pabst, und dem heiligen Concilio zu Basel erhaben, und erstanden hat, dardurch sehr zu besorgen ist, wo solcher Zwitracht nicht füglich, und gütlich gedempfft, und niedergelegt würde, daß ein kläglich Schisma, und unverwandliche Schade der H. Christenheit entstehen möchte.

Daß wir uns, und ein solches fürzukommen, dem allmächtigen GOtt zu Lob und Ehren, dem heiligen Christen Glauben zu Stärckung, allen teutschen Landen zu Trost, und Nutze, uns sämtlich miteinander versprochen, und verbunden han, versprechen, und verbinden uns in Krafft dieses Briefs, also, daß wir sämtl. und getreulichen darzu arbeiten, rathen, und helffen wollen, nach unsern besten Vermögen, daß solche Zwitracht niedergeleget, gütlichen gestillet werde, und Einigkeit der heiligen Kirchen bleibe, und ob wir die Sachen nicht gütlichen gefunden, noch niederlegen könten, daß der allmächtige GOtt verbiete, so wollen wir doch nach Rath unser verständigen, gelehrten, und weisen Freind und Räthe uns einträchtiglich, und als Christl. Fürsten in den Sachen bey einander halten, und bleiben, und nicht von einander scheiden, und auch unsern gnädigsten Herrn, den erwählten Römischen König unterthäniglich, und demüthig lassen bitten, daß Se. Königl. Gnad, und wir in solchen obgeschriebenen Sachen uns von einander nicht lassen scheiden, so getreuen wir, daß alle andre Fürsten Geistlich, und Weltlich gantz Teutschlandes sich von uns in solcher obgeschriebener gütlichen, und redlicher Einunge nicht scheiden sollen, noch wollen, die wir auch alle gerne in diese unsere Einunge, in obgehörter Maß, nehmen wollen, ausgescheiden alle arge List, und Gefehrde.

Und des zu Uhrkundt, so hat unser jeglicher sein Insiegel an diesen Brief thun hängen. Der geben ist zu Franckfurt auf Donnerstag nach dem Sonntage, als man in der Kirche singt Oculi. Anno Domini millesimo quadringentesimo tricesimo octavo.

Num. CXVIII. 4. (2)

Gratam & sinceram complacendi voluntatem, Reverende Pater & Amice charissime, nec non honorabiles in Christo nobis sinceriter dilecti.

Inter ceteras nostri pastoralis officii solicitudines istam, qua pax & ecclesie sancte Romane unitas, reformationisque tam in capite quam in membris prosecutio possent conservari, minimam minime reputamus, quarum nisi salubri proveniatur remedio, gravem suboriri veremur scissuram, ultra quam calamo perarare valemus, populo Dei dispendiosam. Sane cum nonnullis defluxis diebus sanctissimus in Christo Pater & Dominus noster, Dominus Eugenius, Papa modernus, nobis, nostrisque S. R. I. Cœlectoribus Sacri Basiliens. concilii ad civitatem ferrariensem ex causis in Bulla sanctitatis suæ nobis exhibita expressatis, translationem insinuari, nosque requiri fecerit, quatenus ad Concilium ferrariense per Sanctitatem suam indictum nos duceremus conferendum; porro inclita Germaniæ natio in sacra Basiliensi synodo collocata pridie nobis intimavit, qualiter huiusmodi translatio ad civitatem Ferrariensem predictam facta, etiam contra sacri concilii Basiliensis decreta, dictarum pacis, unitatis & reformationis nimium foret destructiva, ordinariæ auctoritatis turbativa,

tiva, &, quod severius commemorabat, hujusmodi translatio tanti sit dissidii, per quod spes totius reformationis iam factæ & faciendæ cessaret, abusus Romanæ curiæ exuberanter succresceret, & consequenter plurima pericula, maximamque ignominiam in Germaniæ partibus germinaret. Præterea natio supradicta nos debita requisivit instantia, quatenus decreta in sacro Basiliensi concilio super sublatione reservationum, propter quam cuilibet ordinariorum beneficia in dioecesi sua vacantia libere incumberet conferre, quibus etiam decretis cautum existit, quod ibi causæ debeant tractari & terminari, ubi originem assumserunt, quodque non omisso medio, ad Papam, sed ad ordinarium immediatum provocari debeat, quodque ejusmodi decreta auctoritatem superioribus conservarent, charitatem in inferioribus corroborarent & innumeris periculis & abusionibus obviarent, gratanter acceptare, per nostram metropolim insinuare & publicare, ipsumque sacrum Basiliense concilium manutenere, & favoribus nostris assistere oportunis, utque de ordine & modo, quibus Sanctitati dicti Domini nostri, aliisque Prælatis propter annatarum subtractionem competens fieret provisio, avisare dignaremur, prout hæc per dictæ nationis venerabilem oratorem liberalioribus verbis existunt deducta. Et quis est, qui harum rerum magnitudinem non ponderabit? Rem itaque tam grandem, tamque arduam intactam reliquimus, majori & celebriori digestioni pertractandam.

Mature igitur cum nonnullis doctis, devotis & fidelibus nostris dilectis ad id signanter evocatis super præmissis præhabito consilio arbitrati eramus, expedire, ad vos aliorumque nostrorum suffraganeorum, nec non eorundem Capitulorum præsentiam atque notitiam præmissa sub compendio perferre, post digestam deliberationem de harum mole rerum consulta vestra, quid circa præmissa agendum & concludendum finaliter existat, nobis die subnotato communicanda expetere & explorare; & quonaim hanc rem celerem desiderare expeditionem nemo est, qui non animadvertat, quare, prout ante factum est, certum diem, videlicet dominicum diem, quo in ecclesia Dei judica cantatur, proximo quadragesimali tempore futurum, venerabilibus & devotis nobis dilectis Decano & Capitulo ecclesiæ nostræ Moguntinæ, cleroque universo civitatis ejusdem decrevimus indicendum, cum intimatione, quatenus hoc die cum ceteris sequentibus diebus nobiscum conveniat & constituantur in civitate Moguntina, inibi, quid circa præmissa agendum sit, pertractaturi & consulturi. Nec breviorem terminum præfigere conveniebat prætextu electionis Romanorum Regis in Cæsarem Deo propitio promovendi nobis impeditis.

Quare vestram exhortamur charitatem, in visceribus etiam Domini nostri Jesu Christi exorantes, ut sollicitudo vestra cum Capitulo, Doctis & Clericis ecclesiæ vestræ convenire, ea, quæ superius exposita sunt, & ipsa quomodo libet tangentia mature & fideliter pertractare, quidve deceat, quidve in his dedeceat, examinare & demum concludere velit, quid in hac re felicius sit amplexandum. Nos die superius commemorato de hujusmodi vestris intentionibus, pertractatis, deliberatis, & conclusis, in quo etiam finaliter exoptatis residere, ad supra dictam civitatem Moguntinam per fideles & constantes vestræ charitatis oratores certificando, dictosque vestros oratores eatenus deputando & fulciendo, quatenus si aliquid per nos, alios suffraganeos nostros, quibus similia denunciavimus, aut eorum Ambasiatores, nostrumque Clerum supra dictum tempore & loco prædictis foret pertractandum, determinandum, concludendum, circa præmissa & ipsorum quodlibet ob mandati defectum omitti non oporteat; imo verius sine moræ dispendio prosequatur, quod canonicum honestumque sit, & visum fuerit expedire pro populo Dei, ad laudem omnipotentis clementiæ, atque nobis ad complacentiam valde gratam. Super quibus omnibus vestrum efflagitamus in scripto responsum. Datum in castro nostro Aschaffenburg vicesima prima die mensis Februarii, Anno MCCCCXXXVIII.

Unsern geneigten Willen zu voraus, Ehrwürdiger Vater und geliebtester Freund, desgleichen Geehrte in Christo und herzlich Geliebte,

Wir halten nicht für den geringsten Theil unsrer Hirten-Pflicht, alle Sorge anzuwenden, daß Fried und Einigkeit in der heiligen Römischen Kirche hergestellet, auch alles an Haupt und Gliedern zu standhaffter Besserung gebracht werde, indem bey nicht angewandten heilsamen Mitteln eine dem Volck Gottes unaussprechlich schädliche Spaltung entstehen muß. Als vor einigen Tagen der allerheiligste in Gott Vater und unser Herr, Herr Eugenius, zeitiger Pabst, uns und unsern Mit-Churfürsten des H. R. Reichs die Versetzung des Baßlerischen Concilium nach Ferrara, mit Anziehung allerhand in seiner Bull ausgedrückten Ursachen, bekant gemacht, und daß wir uns auf gedachtes Ferrarische Concilium begeben möchten, gefordert hat, die auf dem Baßler Concilium sich findende

deutsche Nation gestern uns vorgestellet hat, wie daß die angezogene und wieder seinen Willen vorgenommene Versetzung, allen Frieden, alle Einigkeit und alle Besserung übern Hauffen werffen, das ordentliche Ansehen der Kirchen vernichten, und so gar (welches mit sehr nachdrücklichen Worten vorgetragen war) eine solche Uneinigkeit nach sich ziehen würde, darbey alle Hoffnung, vorgenommene und fernere Besserung zu erhalten, dahin fallen müste, und dargegen nichts als völlige Uberhandnehmung derer Mißbräuche des Röm. Hofes und andre Gefährlichkeiten, zu äusserster Schmach und Beschimpfung Deutschlands, zu erwarten sey: Worbey denn obgenannte Nation uns zum allerinständigsten ersuchet und gebeten, wir möchten doch in unsern Sprengeln, nebst Handhabung des Baßlerischen Concilium, diejenige Schlüsse öffentlich bekannt machen und fest zu halten befehlen, darinnen verordnet ist, daß keine Reservation und Vorbehaltung zu vergebender Pfründen etwas gelten, vielmehr jeder, dem es gebührte, selbige ertheilen und vergeben: Daß die Sachen, wo sie strittig gemacht, entschieden, und nicht an den Pabst, mit Vorbeygehung des ordentlichen Obern, gebracht, diesemnach die Ehrerbietigkeits-Pflichten gegen die Obern, und die Liebes-Schuldigkeiten bey denen Untern erhalten, folglich unzehliche Gefährlichkeiten und Misbräuche verhütet werden sollten; nebst welchem die Nation unsre Meinung zu wissen begehrt, wie dem Pabst und andern Prälaten, beym Abgang derer abzustellenden Annaten, Unterhalt geschafft werden solle und möge, welches alles bißher erzehlte der Abgesandte obgenanter Nation des mehrern in seiner Rede ausgeführet und solche Dinge beygebracht hat, die, ihrer Wichtigkeit und Grösse halber, allerdings sehr wohl, bedachtsam und fleißig zu überlegen sind:

So haben wir nach gepflogenem Rathe mit einigen darzu ausdrücklich beruffenen frommen, gelehrten und treuen Männern, euch und andre unter unserm Ertz-Sprengel stehende Bischöfe und Capitul dieser Sachen zu berichten vor gut befunden, und zu begehren, daß ihr, nach vorgehabter Uberlegung, was euch disfalls zu thun und zu beschliessen bedüncket, zu unten gesetzter Zeit bekannt machet, und haben, weil bekantlich an dessen Beschleunigung sehr viel gelegen ist, den Sonntag Judica in der Fasten zu einem Send oder Kirchen-Versammlung bestimmet vor die ehrwürdige und andächtige, auch liebe Dechant und Capitul und gesammter Clerisey unsers Ertz-Bisthums, um selbigen und die folgende Tage deren Meynung von allem vorhin gemeldeten zu vernehmen, und hat es sich wegen vorseyender Wahl eines Römischen Königs zu einem Käyser, die GOtt seegne! nicht ehender thun lassen wollen.

Derohalben ersuchen und bitten wir auch, um der hertzlichen Barmhertzigkeit JEsu Christi willen, Euer Liebe, daß ihr nebst euerm Capitul alles obgedachte darzu gehörige und sich dahin beziehende, wohl und reiflich überlegen, was ziemlich oder unziemlich sey, gründlich untersuchen und was zu thun sey, einen Schluß fassen, und uns dessen an obgedachten Tage zu Mayntz, durch eure getreue und standhaffte Abgesandte, berichten, auch solche Gesandte mit einer durchaus hinlänglichen Vollmacht und mit einem gleichmäßigen Befehl versehen wollet, darmit, was etwa von uns oder von andern Bischöfen unsers Ertz-Sprengels oder von allerseits Abgesandten disfalls mit ihnen zu handeln seyn möchte, ohne Verzug und Ausflucht gehandelt werden könne und nichts, unterm Vorwand abgehender Vollmacht, verschoben oder ausgesetzt bleiben dürffe, vielmehr alles, was Gesetz mäßig und ehrbar ist, und dem Volcke Gottes nutzbar fällt, desgleichen Gottes Ehre fördert, vollbracht werde, welches auch uns zu sonderm Gefallen gereichen wird, die wir auf dieses alles schriftliche Antwort begehren. Geben in unserm Schloß Aschaffenburg den 21. des Monats Februarii, im Jahr 1438.

Num. CXVIII. 5.

WIr haben erwogen, was vorgestern der Ehrwürdige Vater, Herr Antonius, Bischof zu Urbin, im Namen unsers allerheiligsten Herrn, Pabst Eugenius, des vierdten, vorgetragen hat, und was dargegen durch die Hochwürdigste Herren, den Patriarch von Aquilegia, den Ertzbischoff von Panormo und den Bischoff von Ermland, im Namen der heiligen Kirchen-Versammlung zu Basel, angezeiget worden ist, und befunden, daß beyderley miteinander gar nicht übereinstimme, indem aus dem Namens unsers Herrn, des Pabsts, vorgestellten klar erhellet, daß selbiger die vorgenante heilige Kirchen-Versammlung gar nichts gelten lassen, noch für eine rechte und ächte Zusammenkunfft halten wolle, da hingegen diese unserm Herrn, dem Pabst Eugenius, alles Kirchen-Regiment gäntzlich abspricht. Anbey steigt uns zu Gemüthe, daß in unsern Kirchen-Sprengeln und Landen tägliche wiedrige Straff-Befehle, so von einer als der andern Seiten, verkündet werden, dahero wir nicht unge-

ungegründet besorgen und fürchten müssen, es möchte, wenn nicht mit Brüderlicher fest zu sammen setzender Einigkeit beyeinander gehalten wird, die Sache ins gantze Reich und die Uneinigkeits-Flammen so weit um sich fressen, daß geist- und weltlich Regiment zu grunde darüber gehe und keines dem andern mehr beyspringen könne, wie man sich denn auch wohl einfallen lassen möchte, die von uns nunmehro vorzunehmende Wahl eines Reichs-Hauptes, unter Anziehung ein- oder andrer geistlichen Ahndung zweifelhafft und ungewiß zu machen. Dergleichen Gefährlichkeiten nun bestmöglichst vorzubauen, und die brüderliche Lieb und Einigkeit zu erhalten, bezeugen wir hiermit vor Gott und aller Welt öffentlich, wie daß unser dermaliger Vortrag und was wir forthin thun werden und möchten, gar keines weges dahin gemeinet sey, als wenn wir von dem ehrerbietigen heiligen Apostolischen Stul schuldigen Gehorsam abweichen oder uns von der heiligen Mutter, der Kirchen, sondern wollten, da wir im Gegentheil, Christlicher Schuldigkeit und geleisteter Pflicht nach, allerdings willig und bereit sind, auch bleiben, den Apostolischen Stul selbst und die allgemeine Kirch, unsre Mutter, geziemend zu verehren und beyderseits völligen Gehorsam zu beweisen: Sondern dieweil zwischen obgenant unserm Herrn und der Kirchen-Versammlung zu Basel, zu unserm empfindlichen Leidwesen, offenbahre Zwiespalt obhanden ist, und also täglich wiedrige einander entgegen stehende Befehle und Verordnungen ausgehen, so macht das so eine Verwirrung, daß wir, in Ansehung menschlicher Schwachheit und Gebrechlichkeit, an der Gültigkeit solcher wiedrigen Dinge zu zweifeln anfangen.

Da wir nun zu dem voritzo einen Römischen Fürsten und Herrn zu erwehlen beyeinander sind, worbey wir uns, nach der von Carl dem Vierdten vorgeschriebenen Regul und Richtschnur, durch andre und fremde Händel, nicht in Unruhe setzen lassen, sondern diesem wichtigen Geschäfft, mit gesetztem Gemüthe und ruhigem Geiste abwarten sollen, so **thun wir hiermit kund, protestiren oder bezeugen öffentlich vor GOtt und Menschen,** und versprechen mit einander und gegenseitig auf Treu und Glauben, **daß wir, bey diesem zwischen unserm Herrn und der Kirchen-Versammlung zu Basel obschwebendem Zweyspalt, keinem Theile dermalen beytreten,** oder einem wieder das andre zugethan seyn, vielmehr, wenn wiedrige Befehle von mehr gedachten Theilen einlauffen, wegen obangezogener zweifelhafften Ungewißheit und wegen dermaliger Unvermögenheit uns aus denen Scrupeln zu helffen, dieselbige an ihren Ort gestellet bleiben lassen, uns daran nicht kehren, **„ übrigens mit der ordentlichen Regirung des Kirchen-Wesens in „ unsern Sprengeln und Landen fortfahren, alles vorkommende darnach richten „ und schlichten wollen, ohne uns zu bekümmern, wem bey angezogenen wiedrigen Dingen am meisten zu folgen sey oder, wem hierunter das höchste und mehrere Recht zustehe?** Biß wir, nach uns obliegender Pflicht, einen Römischen König erwehlet haben werden, mit welchem wir dann überlegen wollen, durch was Mittel und Wege der mehr angeregte Zwist zwischen unserm Herrn Eugenius und der Baselischen Kirchen-Versammlung am schicklichsten hinzulegen und dargegen Friede, Ruhe und Einigkeit wieder herzustellen sey.

Sollte dieses, da GOtt vor sey, binnen sechs Monaten nicht erhalten werden können, so wollen wir indessen und hernach also fort mit unsern Fürsten, Bischöffen, Prälaten, auch andern Gött- und Menschlicher Rechte erfahrnen Männern uns berathen, um, was Recht und Billigkeit mit sich bringe, auch welchem Theile beyzutreten sey? ausfindig zu machen, welches denn auch einmüthiglich und aufrichtig von geist- und weltlichen Gliedern des heiligen Römischen Reichs, Ertzbischöffen, Prälaten, Bischöffen u. s. w. von Grafen, Herren, und andern Ständen angenommen, auch über dem angenommenen standhafftig gehalten werden soll.

Diese unsre **Bekänntniß, Protestation, Versicherung** geloben wir untereinander an, treulich und ohne Geverde zu halten und der so gewiß zu leben, als wenn sie mit einem leiblichen Eide bekräftiget worden wäre, darbey also unverrückt bleiben und sie gesammten geist- und weltlichen Gliedmassen des Römischen Reichs bekant machen, damit nicht etwa, wenn ja eine Spaltung in der Kirchen Gottes (welches dieser doch gnädiglich verhüten wolle!) entstehen sollte, bey der Gelegenheit das Römische Reich in Spaltung, Zwistigkeit und Trennung verfalle.

Num. CXVIII. 6.

POst humillimam recommendationem devotissima pedum oscula beatorum, sanctissime Pater, ac clementissime Domine. Cordi nobis semper fuit, quibus remediis, quibusve viis differencie materia inter S. V. ex una, nec non sacrum Basiliense concilium partibus

tibus ex altera, nuper, quod non sine gravi nostrarum mencium amaritudine referimus, suborta è medio queat amputari; ideirco nobis circa electionem ecclesiæ advocati, Romanorum Regis, divina favente clementia in Cæsarem procreandi, in præsentiarum occupatis, hanc solicitudinem per maximam etiam recensuimus, quo offendiculum prescindatur totius Christianitatis, & quo seminari possit semen optate quietis. Eapropter per egregios viros, presentium latores, nostrosque Oratores ad vestre recurrimus pedes sanctitatis humiliter supplicantes, quatenus ipsis nostris Oratoribus in perorandis nostri pro parte ad presens fidem dignetur S. V. impendere creditivam, adeo in re tam gravi vestre benignitatis brachium extensuri, ut confisi de vestra solita benignitate unitas in Ecclesia remaneat universali, ad laudem Dei, & non modicum Apostolice sedis decorem. Dat. Franckfordie die XIX. Mensis Marcii. Anno Domini MCCCCXXXVIII.

Nach demüthigstem Empfehl küssen wir, allerheiligster Vater und allergütigster Herr, die seelige Füsse. Es hat uns allezeit auf dem Hertzen gelegen, durch was Mittel und Wege die Zwistigkeit zwischen euer Heiligkeit und dem heiligen Concilium zu Basel, so neulich zu unser grossen Betrübnis entstanden ist, hingeleget werden möge: Da wir nun beysammen sind, einen Schirm-Herrn der Kirchen, d. i. einen Römischen König, unter Göttlichem Gnaden-Beystand zu erwehlen, haben wir auch mit unser gröste Sorge seyn lassen, wie das gantze Christenheit rührende Aergernis zu heben, dargegen erwünschter Friede zu stifften sey. Wir erscheinen also durch vortreffliche Männer, die Uberbringer dieses Schreibens und unsre Abgesandte, vor E. H. Füssen uns demüthiglich niederwerfende, und bitten, selbigen in ihrem Vortrag Glauben beyzumessen, und an eine so wichtige Sache dermassen gütige Hand zu legen, daß, nach dem gefaßten Vertrauen, die Einigkeit in allgemeiner Kirchen wieder hergestellet werde zum Preiß GOttes, und zu nicht geringem Ruhm des Apostolischen Stuls. Geben Franckfurt den 19. Mertz, Anno 1438.

INvictissime Princeps, & præstantissime Domine. Pridie ad nostram veridico sermone deductum extitit audientiam, ad locum Ferrariensem, in quem sanctissimus Dominus noster Papa Eugenius concilium Basiliense dicitur transtulisse, Vestram serenitatem applicuisse. Et quoniam, ut ex oratione nobis tam pro parte ejusdem Domini nostri, quam etiam patrum in sacra synodo Basiliensi congregatorum nobis facta conjicere poteramus, nil aliud his in rebus accelerari videri, nisi, quod haud sine gravi mencium nostrarum amaritudine referimus, grave scismatis dissidium, orthodoxe fidei cultoribus enormiter prejudicaturum, quod ut Celatores unionis in Ecclesia Dei, quantum in nobis est, prævenire satagantes, hinc sumpta occasione ad vestram per præsentes nostros Oratores recurrimus celsitudinem, affectuose rogantes, quatenus prædictis Oratoribus nostris nostri pro parte in presenciarum in perorandis fidem accomodare velitis, creditivam, ipsis consiliis & favoribus vestris in re tam gravi assistere, adeo votivis, prout unitatem diligitis in Ecclesia universali, & nos de vestra preclarissima Magnificentia confidenciam recepimus singularem. Dat. Franckfordie Die XIX. Mensis Marcii Anno Domini MCCCCXXXVIII.

Unüberwindlichster Fürst und vortrefflichster Herr, Gestern ist uns als gewiß und wahr zu Ohren kommen, daß Euer Durchleuchtigkeit zu Ferrara ankommen sey, wohin der Sage nach unser Allerheiligster Herr, der Pabst Eugenius, das Baeler Concilium versetzt haben soll. Wir können aus dem, was uns ab Seiten gedachten unsers Herrn, als auch ab Seiten derer Väter der heiligen Kirchen-Versammlung zu Basel vorgetragen worden ist, nicht anders vermuthen, als daß, so wir mit hertz-schmertzlicher und bittrer Wehmut sagen müssen, eine schwere Trenn- oder Spaltung entstehen und diese denen Rechtgläubigen grossen, ja unmäßigen Schaden thun werde.

Da wir nun dieses Vermöge unsrer Beeyferung um Fried und Einigkeit gerne verhüten wollten; Nehmen wir, bey der Gelegenheit, durch unsre Abgesandte auch die Zuflucht zu Eurer Hoheit, beweglichst bittende, daß selbige besagten unsern Gesandten in dem unserthalben Vorzutragenden völligen Glauben beymessen und mit ihrem Rath ihnen, in so wichtiger Sachen, günstig beystehen wolle, wie es dero Liebe zur Einigkeit in gemeiner Christlichen Kirchen mit sich bringet, und wir uns zur eurer vortrefflichsten Großmüthigkeit sonderbar zuversichtlich versehen. Geben zu Franckfurt den 19. Mertz 1438.

Num.

Num. CXVIII. 7. (1)

Von Gottes Gnaden wir Dieterich Ertz-Bischoff zu Mayntz, des heiligen Römischen Reichs in deutschen Landen Ertz-Cantzler. Dieterich Ertz-Bischoff zu Cölln, des Heil. Römischen Reichs in Italien Ertz-Cantzler. Raban Ertz-Bischoff zu Trier, des H. Röm. Reichs in Welschen Landen, und durch das Königreich zu Arelat Ertz-Cantzler. Otto Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Beyrn, und des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Ludwigs Pfaltzgraffen bey Rhein, des H. Röm. Reichs Ertz Truchsäß, und Hertzog in Beyrn, unsers lieben Vettern, der noch unter seinen Jahren ist, Fürmunder, Friederich Hertzog in Sachsen, des H. Röm. Reichs Ertz-Marschalck ꝛc. und Friederich Marggraff zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer ꝛc.

Bekennen, und thun kundt offenbahr mit diesem Brief, daß wir besonnen, und betrachtet haben solche unordentliche schwere, und unredliche Sachen, die zu teutschen Landen täglichen sich verlauffen, und begangen werden, mit Raub, Brand, Feindtschafft, und anders, und je mehr, und mehr einreissen, und daß davon noch grösser, und schwerer Unrath, Schade, und Irrunge den gemeinen Landen entstehen, und kommen mögen.

So sind wir auch von des H. Reichs, und unsern Graffen, Freyen, Ritterschafft, und Unterthanen, Geistlichen, und Weltlichen angeruffen, ermahnet, und gebeten worden, als Churfürsten des H. Röm. Reichs, solchen grossen schweren, unordentlichen vorberiehrten Sachen zu widerstehen, dafür zu seyn, und zu helffen, daß solche Unordentlichkeit niedergedruckt werde.

Des haben wir uns alle dem allmächtigen GOtt zu Lobe, dem H. Röm Reich zu Ehren, und den gemeinen Landen, und allen frommen Leuten zu Nutz, und Frommen, mit einander freindtlichen unterredt, und uns zusammen verbunden, und vereint, diese hernach geschrieben Stücke, und Articul in allen unsern Fürstenthümen, Landen, und Gebieten zu halten, und zu bestellen gehalten werden, als vorgeschrieben stehet, ohn alle Gefehrde.

Zum ersten sollen die Ackerman, Wingartman, ausser seinem Hause mit seiner Habe, die man zu den Aeckern, und Weingarten die zu bauen, und zu arbeiten bedarff, und auf den Aeckern, und Weingärten, und wieder heim zu Hauß, und als man die Früchte schneiden, und den Wein lesen, und das alles inne führen soll, sicher seyn.

Item so soll niemand biernen, oder brandschätzen, oder Feuer schiessen, oder Feuer legen, weder Tag, oder Nachts, es sey in Feindschafft, oder ohne Feindschafft.

Item sollen die Christl. Leute, Kindelbetter, und auch die, die in schwerer Kranckheit seyn sicher seyn, und nicht beschädiget werden.

Item sollen Kirchen, Kirchhöfe, und Wydenhöffe auch sicher seyn, und soll daraus nichts genommen werden, noch auch keine Wehre daraus geschehen.

Item, daß niemand dem andern Schaden thun soll, er habe ihn dann zuvor zu Rechte erfordert, und ob ihme das Recht nicht gediehen, und widerfahren möchte, so soll er dannoch den nicht angreiffen, noch beschädigen, er habe ihme dann das drey Tage und drey Nachte, gantz zuvor in seinem Hause, da er seine gewöhnliche Wohnung hat, verkündet, und sich bewahret.

Item, es soll auch kein reisiger Knecht seyn, der sein eigen Pferd habe, er habe dann einen Herrn, oder Junckherrn, des gebrodter, oder gedingter Knecht er sey, und ob der Knecht nichts thäte wider die vorgehende Stücke, möchte dann den sein Herr oder Junckherr ankomen, so soll er ihne behalten, und rechte über ihn ergehen lassen, und was sonst reisige Knechte wären, die eigen Pferdt, und nicht Herrn, oder Junckherrn hätten, als vorgeschrieben stehet, die sollen nirgend Friede, Tröstunge, noch Geleite haben, ohn alle Gefehrde.

Item, wer der vorgeschriebenen Stücke eines, oder mehr überführe, und darwider thäte, oder darzu helffen, daß darwider gethan würde, oder dieselben mit Wissen, Willen, oder Gefehrden hausete, oder hielte, der, oder die sollen wider Ehr, und Recht gethan haben, und sollen auch der, oder dieselbe keinerley Tröstunge, Friede, oder Geleite haben, an keinen Stetten, oder Enden, sondern es soll, und mag männiglich zu dem oder derselben Macht haben, sie an Leib, und Guth anzugreiffen, und daran nicht gefrevelt haben, gleicher Weise, und in aller Masse, als ob sie mit des Reichs Hoff-Gericht geheischen, und mit rechtem Urtheil verrechtet, und in die Acht gethan wären, und darzu so soll derselben Leib, und Guth niemand verantworten, noch beschirmen, in keinen Wegen, und in welchem Gerichte sie begriffen werden, so soll man sie ohne alle Eintrag behalten, und über sie richten, als vorgeschrieben stehet, und soll jeglicher Churfürste in allen seinen Gerichten bestellen, daß das also gehalten, und dem nachgangen werde, und wir obgenanten Churfürsten alle haben einander, und unser jegli-

jeglicher dem andern mit guten Treuen, und bey unsern Fürstl. Ehren, und Würden geredt, und versprochen, alles das, das an diesem Brief geschrieben stehet, wahre, feste, stete, und unverbrüchlich zu halten, zu vollführen, und zu thun, und auch von den unsern, der wir mächtig seyn, getreulich nach unsern besten Vermögen zu bestellen, gehalten werde, alle Geferhde, und arge List in allen und jeglichen vorgeschriebenen Stücken gäntzlich ausgeschieden.

Und des zu Urkundt so hat unser jeglicher sein Insiegel an diesen Brief thun hencken, der geben ist zu Franckfurt auf den Freytag nach dem Sonntag als man singt Oculi, in dem Jahr, als man schreibt nach Christi Geburt tausend vierhundert dreyssigsten, und achten Jahre.

Num. CXVIII. 7. (2)

Gratam in Christo complacendi voluntatem, Reverende Pater, Amice charissime. Satis liquide ex scriptis nostris, vestræ Paternitati dudum de mense Februario factis, illiusmodi doctrina & dissidii materia, quæ inter sanctissimum in Christo Patrem & Dominum nostrum, Dominum Eugenium Papam quartum ex una, nec non sacro-sanctum Basiliense Concilium partibus ex altera, suscitata existit, alias proh dolor! plus nota, innotescere potuit, amaritudinem hoc prætextu animum nostrum præfulgentem habunde demonstrantibus, & non immerito cum hæc res ecclesiasticum statum verisimiliter innumeris commovere dispendiis, & populi salutem christiani impedire conspiciatur; idcirco certum terminum, videlicet diem dominicam, qua in ecclesia Dei judica decantabatur, proxime præterita, vestræ Caritati pariter & aliis nostris Suffraganeis insinuavimus exhortatique fuimus, quatenus hoc die vestros constantes & literatos viros transmittatis, inibi cum aliis dicta die ad hujusmodi locum evocatis interessendum, atque in re tam ardua pertractandum & concludendum, quod necessarium & oportunum. Et quia pluribus aliis ad eundem locum prædicto die suos notabiles oratores mittentibus vos reperimus, de quo satis miramur, nec venisse, nec misisse, ideo cum his, quorum copia illic erat, id quod expedierat, pertractatum fuit & conclusum, ubi inter cetera exhibita hæc fuere, quæ præsentibus inseruntur, (&) per nos vestræ Caritati transmittuntur. Quæ siquidem potissime per nostros cœlectores super electione Romanorum Regis novissime Francfordiæ constitutos digesta fuerunt, fabricata & conclusa. Unde cum hujusmodi protestationis & unionis effectus claudere postulatur, quosvis adhærere nobis ipsisque Cœlectoribus nostris satagentibus, sitque nobis creditum, ea ipsa per nostram etiam metropolim publicare & vota eorum, qui scuto protestationis & unionis prædictarum cupierint manuteneri, vigilanter explorare, vobis earundem copiam duximus mittendam atque insinuandam.

Quocirca vestram deputamus Caritatem, nec non eandem metropolitica requirimus auctoritate, quatenus, una cum Cœlectoribus nostris antefatis atque nobis, vos, vestrumque Clerum universum, vestræque ditioni suppositos status, etiam quoscunque, provisioni nostræ huic hujusmodi subjugare, sub umbra & viribus earum respirare, nosque prout ante fatum est, de hujusmodi vestra, vestrorumque intentione quantocius certificare velit, in quo Deo obsequium vos arbitramur exhibere & facietis nobis complacentiam, vicaria exhibitione rependendam. Datum Aschaffenburg VII. Aprilis MCCCCXXXVIII.

Unsern geneigten Willen zuvor, Ehrwürdiger Vater, geliebtester Freund, Aus unserm deutlich abgefaßtem und im Februario abgelassenen Schreiben wird euer Väterl. was von dem Zwist zwischen dem allerheiligsten in Christo Vater, unserm Herrn, Herrn Eugenio IV. Pabst und dem Concilio zu Basel, leyder! mehr als zu sehr bekannt ist, ersehen und zugleich verspüret haben, wie empfindlich betrübt uns solches zu Hertzen gehe; Und da allem Ansehen nach dieses den Kirchen-Stand mit unzehlicher Gefahr bedrohet, und das Heyl des christlichen Volcks hindert; so ist von uns ein gewisser Tag, nemlich der Sonntag Judica in der Fasten, euch und andern unter unserm Ertz-Sprengel stehenden Bischöffen angezeiget worden, mit der Ermahnung, auf solchigem zu erscheinen, oder ihn durch stattliche und gelehrte Abgesandte zu beschicken, um gegenwärtig zu seyn und mit zu berathen, auch beschliessen zu helffen, was füglich und nöthig gefunden werden möchte.

Ob nun gleich auch viele obgedachte Beschickung allerdings bewircket, so haben wir, zu unsrer grossen Befremdung, vernommen, daß weder ihr, noch jemand von euretwegen sich eingefunden habe, da indessen mit denen Erscheinenden gehandelt und beschlossen worden ist, was der Beyschluß E. Lbdn. zeigen wird, und das da auch wir und unsere Mit-Churfürsten, bey vorgewesener Wahl eines Römischen Königs zu Franckfurt, vor gut gefunden, beschlossen und fest gestellet haben.

Da

Da nun die Wirckung getroffener Verein und deshalber gethanen Protestation nach sich ziehet, daß alle und jede dem abgeschlossenen beytreten sollen, und wir glauben, es werde jedes unter dem Schirm erwehnter Protestation sich mit uns sicher stellen wollen, so haben wir mehrerwehnten Schluß in unsrer Ertzbischöflichen Stadt ordentlich und öffentlich bekannt machen lassen, und zugleich andrer Meinung vorsichtiglich erforschen wollen, weshalben wir auch euch Abschrifft von allem zuschicken; Und diesem nach euch auftragen, auch, vermöge Ertzbischöfl. Macht, von euch fodern, daß ihr, nebst unsern Mit-Churfürsten und uns, euch demselben gemäß bezeiget, auch eure Clerisey und andre darzu anhaltet, daß alle zusammen unter sothanigem Schirm und Schatten sicher sitzen und trauen, darüber wir euren Bericht des nächsten erwarten, dafür haltende, daß dieses der Gott schuldige Gehorsam erfodere, wie es denn uns auch zu besonderm Gefallen gereichen wird. Geben zu Aschaffenburg den 7. Aprilis 1438.

Num. CXVIII. 8.

Nachfolgende Punckte sind von Churfürsten, Fürsten, Graven, Freyen und Stätten in Beratschlagung gezogen, vnd von dem allen, doch nur vf hinter sich bringen, geredet worden.

Erstlich daß die Notdurfft erfordert einen beständigen Frieden ufzurichten, do dann bedacht daß das Reich in vier Tail getailt vnd ein jedes dem andern, zu Handhabung Friedens vnd zu Rettung vorstehender Vergwaltigung zu hülf kommen solle ꝛc.

Item, daß des Reichs Acht vnd Aberacht strenglich vollzogen auch derohalb Kaiserl. vnd Königl. Maj. Hofgericht ordentlich mit Personen zur Notdurfft besetzt werden solle.

Item, daß die Gericht zu Rottwyl vnd zu Fürt besetzt werden.

Item, daß die Kaiserl. Maj. mit denen Churfürsten Wege suchen die entstandene Krieg vnd Feindschafften auch Mißhelligkeit zwischen den Ständen abzustellen, vnd Frieden zupflantzen.

Item, von des Herzog zu Sachsen wegen, daß dieselb Irrung (da doch nicht gemeldet welcherley die gewesen sey?) vor dem Kayser vnd den Churfürsten ausgetragen werden solle.

Item, daß die Kaiserl. Maj. mit denen Ständen Mittel vnd Wege suchen solle, wie die Burgundsche Lande beym Reich bleiben mögen ꝛc.

Item, der geistlichen Gericht halb, daß dieselbe den weltlichen vnd herwieder die weltliche inen den geistlichen nicht in ihre Jurisdiction greiffen, sondern ein Schwerd dem andern behülflich sey ꝛc.

Item, der Bistumen halb, daß die nit nach des Pabst gefallen verliehen werden, daß auch Churfürsten, Fürsten, Graven, Freyen vnd Stätt das Concilium bitten sollen zubestellen, daß das Geld nit also aus Teutschland in Italien verführt werde.

Item, daß Churfürsten, Fürsten, Graven, Freyen vnd Stätt darzu raten auch mahnen vnd fördern helffen sollen, bey dem Concilio zu Basel, daß dem Pabst in seiner Sachen geholffen vnd ihm nichts von seinem Patrimonio entzogen werde.

Item, daß das Wuchern zwischen den Christen, vermög der geistlichen vnd weltlichen Recht, abgeschafft werden möge.

Item, daß vnser Herr vnd die Churfürsten einer gemeinen Müntz sich vergleichen vnd die bösen Müntzen abgeschafft werden.

Item, daß man den Straffen-Räubern Wandern vnd Dieben kein Gleit geben solle ꝛc.

Anno 1438. hat Albertus III. den ersten Anschlag, im Entwurff des Land-Friedens, gehabt, das gantze Reich in vier Creyße zu theilen:

Der erste der Marggrav von Brandenburg vnd Burggrav zu Nürenberg.

Der Ertz-Bischof zu Saltzburg.

Alle Fürsten zu Peyern.

Die Bischoffe von Bamberg, Würtzburg, Einstätt, Regenspurg, Passau

Mit denen Städten Regenspurg, Nürenberg, Wissenburg, Rotenburg, Winßheim

Mit allen Grafen, Herren, Rittern, Knechten, Stetten vnd allen den Iren, die in ihrem Begriff gelegen sind Geistlich vnd Weltlich vnd niemand vßgesondert.

Vnd des Kreißes soll ein Hauptmann sin der Hochgeborne . . . .

Der andre die Ertz-Bischöffe zu Mentz vnd Trier.
Der Pfaltzgraf bey Rin Hertzog Ott vnd Steffen zu Peyern.
Apt von Fulde.
Der Lantgraf zu Hessen.
Der Margraf zu Baden.
Die Bischove von Worms, Basel, Strasburg, Spir vnd Costnitz.
Der von Würtenberg.
Die Ritterschafft St. Jergen Schilds
Mit den Reichs-Städten Trier, Wurmß, Strasburg, Spir, Augspurg und Ulm mit allen andern Reichs-Städten in Schwaben.

Die Land-Vogtey vnd gantz Elsas mit allen andern iren Grafen, Herren, Rittern, Knechten vnd allen iren angehörigen Stetten, Dörffern, Merckten vnd Gebitten.

Vnd des Kreißes soll ein Hauptmann sin . . . .
Der dritte Creiß
Der Ertz-Bischof von Cöllen
Mit den Bischoven von Utrecht, Lüttig, Badenborn vnd Münster.
Die Hertzogen von Berge, Cleve, Gülich, Gelre
Mit den Richs-Stetten Cölln, Aachen
Mit dem Fürstentum Braband, Holland
Mit allen Stetten darin begriffen iren Grafen, Herren, Rittern, Knechten, Stetten, Merckten, Dörffern.
Und des Kreißes soll ein Hauptmann sin . . . .
Der vierte Kreyß
Die Hertzoge von Sachsen
Die Ertz-Bischofe von Magdeburg, Bremen.
Die Bischove von Mersburg, Nuenburg, Missen, Heldesheim, Halberstat, Brandenburg, Havelburg.
Alle Hertzoge von Brunenswig.
Die Landgraven von Düringen
Mit allen andern Bistümern, Graven, Herren, Fryen, Rittern, Knechten, Richs-Stetten vnd allen andern Stetten, Merckten vnd Dörffern in solichem irem Begrif beslossen, die in die obere Kreiße nicht gehörent ꝛc.

Und dieses Kreißes soll ein Hauptmann vnd Handhaber sin . . . Datt (de Pace Publica) l. 26. num. 7. pag. 108. a 199.

Num. CXVIII. 9.

Von Gotts Gnaden wier Dietrich, Ertzbischoff zu Mayntz, des heiligen Römischen Reichs in Germanien Ertz Cantzler, Dieterich Ertzbischoff zu Cölln, des heiligen Römischen Reichs in Italien Ertzcantzler, Hertzogen zu Westphalen vnd von Enger, Jacob Ertzbischoff zu Trier vnd des heiligen Römischen Reichs durch Welschland vnd das Königreich von Arelate Ertz-Cantzler Otto Pfaltzgrave bey Reine vnd Hertzog in Beyern, Vormunder des hochgebornen Fursten, Herrn Ludwigs, Pfaltzgrafen bey Rein, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Druchsessen vnd Hertzogen in Beyern, Friedrich, Hertzog zu Sachsen, des heiligen Reichs Ertz-Marschalck, Landgrave in Düringen, Marggrafe zu Meissen, vnd Friederich, Marggrave zu Brandenburg, des heiligen Reichs Ertz Cämmerer vnd Burggrave zu Nürnberg, alle des vorgenannten Reichs Churfürsten, bekennen vnd thun kunt offentlich mit diesem Brieve, für vns, vnsere Stifft, Erben vnd Nachkommen.

Als a) wier vorzeiten von solcher Zwietracht wegen, die zwischen vnserm heiligen Vater, dem Pabst Eugenio, vnd dem heiligen Concilio zu Basel vfferstanden ist, vns fründlichen zusammen verbunden haben, beyeinander zubleiben, wie solche Einunge, dabey wir auch gäntzlich bleiben wollen vnd sollen, innen hdlt, han gemercket und zu Hertzen genommen, daß solche Zweytracht sider des tiefer eingerissen ist und fürder einbrechen mag, daraus ein grosser Unrath der heiligen Kirchen, dem heiligen Christenglauben, vnd dem heiligen Reich vfferstehen, wo die vorgenante heilige Kirche nit schiere in Frieden gesetzt würde, darum so wollen wir, nach Inhalt solcher vnser Einunge, dazu noch getrulichen rathen, helffen vnd arbeiten, daß in der heiligen Kirche Friede gemachet werde, vnd vns, wie sichs fürder mit solchem Schisma, das dan itzunder vor Augen ist, machen würde, das Gott wende, es were zwischen

zwischen einem Pabst vnd einem Concilio, zweyen Päbsten oder zweyen Concilien, oder wie sich das sust machen würde, von einander nicht scheiden, oder scheiden lassen, ohn alle Geverde.

Und wann gewisse mancherley Gebote. Proceß vnd Brieve von beyden Partheyen vßgegangen vnd verkündet sind, vnd ferner vßgehen vnd verkündet werden mögen, haben wier in einer andern b) vnser Protestation vnd Appellation geordent vnd gesetzt, wie es damit gehalten vnd, bey solcher Peene, die darin geschrieben steet, von niemanden übersaren werden solle. Wir getruen auch, daß alle ander Fürsten, geistlich vnd werntlich, gantze dutzsche Lande, sich von vns in solcher obgeschriebener c) göttlicher vnd redlicher Einunge nicht scheiden sollen noch wollen, die wier auch alle gerne in vnser Einunge obgeschriebener Mässen nemen wollen.

Alle vorgeschriebene Stücke, Punckte vnd Artikele, Protestation vnd Appellation, stete vheste vnd vnverrücket ohne Argeliste vnd Geverde gehalten zu werden, han wir auch alle vnd jeglicher besunder einander mit handgebenden Truen gelobt, vnd geloben das auch gegenwärtiglichen in Krafft diß Brieses. Vnd des zu Vrkunde haben wier vnser Insiegel an diesen Brief mit rechter Wissenschafft lassen hencken. Der geben ist zu Franckfurt an sant Merthins Tag, des heiligen Bischofs, nach Christi Geburt, vierhundert vnd im neun vnd dreißigsten Jare.

a) Wier vor Zeyten vns : : verbunden ꝛc. Das war nemlich das vorhergegangene 1438ste Jahr geschehen, davon § 28, 29, 30. der Erläuterung unsers Theodoricus und Urkund Num. CXVIII. 4. CXVIII. 5. das Mehrere zeiget.

b) Unser *Protestation* : : wie es darmit gehalten ꝛc. Diese Protestation u. s. w. steht in Urkund Num. CXVIII. 5. und bringt mit sich, daß man neutral seyn, und weder Pabst noch Concilium erkennen wolte, ehe und bevor nicht die Sachen auf einen andern gebesserten Fuß, auch nach der Meynung und denen Vorschlägen der deutschen Nation käme, die sich nicht ferners blindlings herumführen, aussaugen und tyrannisiren lassen wollte. In so weit zeigte und bekannte man in und mit der That, daß die Kirche dergleichen seyn und bleiben könnte, wenn sie gleich an keinem Concilio oder Pabst hienge, und wenn sie gleich keinen von beyden für ein sichtbar-gebietendes Haupt hielte oder hätte.

c) Göttlicher : : Einunge ꝛc. So hat man bedencklich den Inhalt angezogener Verein- und die darinnen gedachte den Pabst und das Concilium betreffende Meynung für etwas göttliches, d. i. dem Willen und dem Worte Gottes gefälliges und gemäßes gehalten, dergleichen wohl der Römische Hoff, mit seinem partheyischen Anhang, nicht billigen, sondern vielmehr für Ertzketzerey bekanntlich halten wird, daran sich aber damals die Reichs-Churfürsten nicht gekehret, mehr auf Gottes, als Menschen-Ansehen ihre Absicht richtende ꝛc.

Num. CXVIII. 10.

Relatio, was bey Hertzogs Friederichs von Oesterreich Wahl zum Römischen König, und künfftigen Keyser vorgegangen. 1440.

Als unser Herre, Ertz-Bischoff Dieterich, die andern Korfürsten zu der Kore her gein Franckfurt verbott hatte uf den Dornstag nach conversionis Pauli, so quamen alle Korfürsten auch uff denselben Tag, ußgescheiden der König von Beheym, wand nit König do was, und die Landtherren von Beheym, und alles Landtvolg den von Plaen von der Cronen vor Beheym hergesant hatten, den man auch inließ, nach Schrifft, und Bottschafft unsers Herrn von Mentze, und als alle Korfürsten desselben Dornstag quamen, so schickte der Rad ir iglichen entgegen uß der Stadt, yn zu sagen: Gnedige Fürsten, und Herren, der Rad hat uns zu uwer Gnaden heruß geschickt, nachdem ihr herkommet, umb einen Römischen König, und werntlich Heubt der H. Christenheid zu zukünfftigem Keyser zu kiesen, zwyfeln wir nicht, uwer Gnaden wisse wohl, wie uch gebore, inzukommen, also bidet, und flehet der Rad uwer Fürstl. Gnaden underteniklich, daß ir nit über uwer Zahl 200. der 50. gewapnet sin, zu brengen und uwer Gnade, und auch den Rad darimme gnediclich besehen, und besorgen wullet, als sie uwer Gnaden auch vorgesin han, und obe ir me hettet, die übrige hie uß zu lassen. Deßgleichen sagte man den Fürsten am Meyne, die zu Schiffe quamen. Fürbaß so sagete man auch usserhalb den Fürsten: Gnedige Fürsten, und Herre, alß uwer Gnade vernommen mag han, wie uns, und den unsern das unser genommen worden ist, in der Masse, wir niennen, uns unbillich gescheen sy, bitten wir uwer Gnade dirmüticlich, daß ir derselben keinen das unvertedingt sy, mit uch herin bringen wüllet, umb Irrunge willen, die davon kommen mochte, das wollen wir mit Willen gerne verdienen. Darnach als alle Churfürsten in die Stadt quamen, so giengen des Rads Frunde zu ir iglichen

chen in sine Herberge, und emphingen sie untertenicliche, und darnach sagten sie in, und iglichen insunderheit: Gnedige Fürsten, und Herren, hie wird ein mercklich inredin, und bringet iglicher Fürste die sinen, wer es nu, daß Widerwärtigkeit aufstunde, das GOtt versehe, da bid der Rad uwer Fürstl. Gnade untertenicliche, sie alsdann mit gnedigem Schirme zu versehen, und daß uwer Gnade sich dann by sie, und des Rads Frunde fügen wulde, solches gnädiclich helffen tüsten, und niderlegen, wer uwer Gnaden aber nit zu tunde, uch by des Rads Frunde zu fügen, daß uwer Gnade, und die uwern dann in uwern Herbergen bliben wullet, uf daß man uwer Gnade, und die uwern debaß geschuren, und geschirmen möge. Item sagten sie ihn: Gnedige Fürsten, und Herre, der Rad hat sine Sachen tun bestellen, und versehen, so sie beste mögen, wer es aber, daß jmands hie inne were, davon dem Rad nit wissend ist, oder fürwirter jmands herin queme, wie sich das fügte, die zu der Kore hinderlich weren, und nit hie inne sin sullen, nach innhalt der Gülden Bullen, und uwer Gnade das liesse versteen, die wulde man heissen ußziehen, und sich darinne halten, als sich gebore. Item sagten sie: Gnedige Fürsten, und Herren, der Rad bidet uwer Gnade, sie lassen zu versteen, obe sie Herren, Ritter, und Knechte, Keuffludc, und Bilgeren, binnen der Zyt der Kore, inlassen mogen, doch doinne und in irme Geleide ußzusetzen, obe uwer Gnaden, und andere unsere gnedige Herren, die Korfürsten, sie uff diese Zyt hierinne nit lyden wulden, und man sie das liesse versteen, daß sie denn von Stond wieder ausziehen sulden, und daß der Rad damyde an iren Eyden, und Gelymph ungeletzet bliben moge. Und als des Rads Fründe unserm gnedigen Herrn von Mentze soliche Meynunge desselben Abends auch irzalten, so liesse sin Gnade den von Isenburg, den Schulmeister, und den Cantzler des Rads Frunden wieder sagen, daß sin Gnade sich darinne günstlich, und gnediclich halden wulde, und hette eine Hoffnunge, daß is zu solchen Sachen und Widerwirdigkeit nit komen sulde, geschee is aber ye, das GOtt nit wulde, so meyneten sin Gnade, sich by des Rads Fründe zu fügen, und sich gleich, und sinnerlich darine zu halten. Und irzahlten ihr fürwerts, von unsers Herren von Mentze wegen, in Warnungs Wyse, da unser Herre von Mentze dem Rad ye gnedig gunde, wie daß die Gülden Bull ußwisete, daß der Rad, und Burgere einen Eyd tun sulden, nach ußwiesunge der gülden Bullen, were siner Gnaden Meynunge, daß sie den tun sulden, darzu des Rads Fründe antworteten, was ihn gebürte zutun, nach ußwiesunge der gülden Bullen, das wolde der Rad gehorsamlich tun, und sie wulden das dem Rade fürbrengen, und wissen, was dem Rade gebührte, das sie dan tedten, und frageten, ob siner Gnaden Meynunge were, daß der Rad gemeynlich den Eyd tun sulde, oder ir Fründe von iren wegen, darzu sie wider antworten, umb den grossern Krod zu vermeyden, wan sie die geinwertig weren, des von Rade Macht hätten, solichen Eyd zutun, so meynten sie, daß das wohl genug zu zulassen, und zutunde were, und beschiden darum des Rads Frunde uff den Frytag darnach wider für sin Gnade, den Eyd für sinen Gnaden, als vor eime Dechan der Korfürsten zu tunde. Und also ward der Rad uff den Freytag frühe zu VI. Uhren, verbott, und solche Meynunge fürgelagt, und do ward des Rads Meynunge, und gaben iren Frunden Macht, solichen Eyd zu tunde, nach Inhalt des hernach geschriebenen Macht-Brieff: Wir Burgermeistere, Rad und Bürgere der Stadt Franckfurt bekennen uns uffentlich mit diesem Brieff, daß wir von unsern wegen gantze Macht, und Gewalt gegeben, und befohlen han den Ersamen Johann Palmstorff, Henrich von Ryne, Henrich Wyse zu Knobelauch und Herthen Wyse zum Kranch, unsern Mydescheffen, und Rath-Gesellen soliche Gelobde, und Eyde zu thun, wie, und weme sich das geboret, als der allerdurchleuchtigiste Fürste, und Herre, Keyser Karle der Virde, seliger Gedächtnüs, in siner Gnaden Gülden Bullen zu der Zyt des heilgen Rychs Kore, uns zu tunde ufgefast hat. Deß zu Orkundt han wir unser Stad Ingeß. an diesen Brieff tun drucken. Datum anno Domini. M IIII C. XLmo feria sexta proxima post converlionem sancti Pauli.

Darauf so quamen des Rads Frunde des Morgens frü zu unserm Herrn von Mentze, und irzalten siner Gnaden, sie weren do mit Macht, und Gewalt des Rads, und sulden, und wulden den Eyd tun, mit unterrede, die sie erzalten, als hernach unterscheiden steet, und baden sin Gnaden, ihn zu raden, und domyde zu versehen, obe domyde gnug were, daß sy siner Gnaden den Eyd teten, oder obe sie den Eyd vor den andern Fürsten, auch tun sulden. Darauff besprach sich sin Gnade, und ted des Rads Fründen sagen, diewyle der Eyd sin Gnade allein nit, sondern andre sin Mit-Korfürsten, auch anrührrete, so duchte ihn, daß sie in die Kirche quemen, und den Eyd vor den andern Korfürsten gemeynlich teden. Und also fügeten sich des Rads Fründe in die Kirche zu den Korfürsten uf den Frytag, als man die Messe von dem heiligen Geist sange, und do die Messe gesungen was, do gingen die

Korfür-

Korfürsten in die Lyberey, und besprachen sich lange, und gingen heraus vor den Altar, und teden ir Eyde auf das H. Evangelium nach Inhalt der Gulden Bulle, den Eyd unser gnediger Herre von Mentze yn selbst verlas, und irzalte, und als sie den Eyd getan hatten, da berufft sie des Rads Fründe, auch vor Altar, und blieben alle geinwirtig, und irzalte unseres Herrn von Mentze Cantzeler: Lieben Fründe, myn gnedige Herren die Korfürsten, han mich geheissen uch zusagen, daß die Gülden Bulle ußwyset, daß die Bürgere von Franckfurt einen Eyd tun sullen etlicher Artickele, als yn gebören, syt ir nun hie, und hant die Macht, und wollent den tun, so will ich uch den lesen. Und fing an, und las den Puncte in der Gülden Bullen von Worte zu Worte bis zu Ende, als der gelesen was, do irzalten des Rads Fründe: Ehrwirdige, und Hochgebornen Fürsten, gnedige lieben Herren, der Rad hat uns hergefertiget, uns Macht, und Gewalt gegeben, und sollen, und wollen solchen Eyd tun, doch mit dem unterreden, gnedige Herren, wer es, daß imands iezund hie inne were, davon wir nit wissen, oder noch imands hierinne queme, der hierinne nit syn sulde nach ußwysunge der Bullen, oder der hinderlich were, wie sich das fügete, und uwer Gnaden uns das liessen versteen, die wulden wir ußwysen nach Inhalt der Bullen, und darinne tun, als uns gebürte, und daß wir domyde an unsern Eyden, und Gelymph ungeletzet syn, und blyben. Auch gnedige Herren, als die Bulle inne helt, daß ein iglicher Korfürste mit 200. rydenden, der 50. gewapnete sin mogen, inkommen sollen, do han wir uwer Gnaden heym geschrieben, das also zu halden, do han wir ein Bedüncken, daß etliche uwer Gnaden mer rydende und auch gewappnete gehabt mögen, do biden wir uwer Gnaden, uns domyde zu verwahren, das setzen wir auch in dem Eyde uß, daß wir deßhalb ungeletzet, und ungeschmytzet bliben. Mit den vorgeschricben vor Worten wollen wir den Eyd thun, und wollen uwer Gnaden, und die uwern schuren, und schirmen mit sorgsamen Flisse, und Ernste, nach allem unsern Vermögen, und bitten uwer Gnaden, mit den uwern zu reden, sich auch friedelich, und gebieglich zu halden. Darzu die Fursten anwurten: Is sulde also ungeferlich syn, und ob imands hierinne were, oder hierinn queme, wann sy di hiessen ußwysen, daß sy es dan teden, und also stattete der Cantzler den Eyd, und schwuren die vorgesetzten vier des Rads den Eyd, von des Rads, und Bürger wegen, mit den vorgenanten Unterreden, und ungeverlich, und waren mit denselben vieren des Rads auch doby Meister Diether, Walther Schwartzenburg, und Nicolaus Schryber. Und nahm auch der Rad darafft siner Sache bas achte, und ließ nimands inne, der ichten Wesens was, ane Irleubunge der Fürsten, und der Fürsten eincher neme yn dann in sin Zahle, und bestalten auch ihre Sachen sorgfelticlich zuzusehen von Zweyungen wegen. Als nu der von Winsperg, und des Conciliums Fründe, zweene auch des alten Pabsts Fründe, doch mit Leube der Korfursten inkommen waren, und man vername, daß des nuwen Pabsts, und Conciliums Pottschafft gar trifftlich queme, und des Rads Fründe das den Korfürsten fürbrachten, und baden, sie zu versteen lassen, wie sy sich darinne halten sulden, do waren die Korfürsten alle eins, und taden des Rads Frunden sagen, daß sie soliche des Conciliums Potschafft, noch nymands anders inlassen, sundern der Gulden Bullen ufrichtig nachgeen sullen, und sulden darzu dem von Winsperg, des Conciliums, und Pabstes Potschafft, die hierinne weren, uff Morne heissen unverzüglich ußziehen; darauff des Rads Fründe sagten, sie wulden das fürderlich bestellen, und baden die Fürsten, daß sie den Rad gnediclich versteen lassen wulden, obe ymands hierinne were, der nit hie sin sulde, den wulde man heissen ußziehen, dann der Rad, oder des Rads Fründe nit gewissen mochten, obe einge derselben hie weren, so sie sin aber gewar, und geheissen wurden, so wulde man sich ye darinne halden, als sich gebürte. Und schickte der Rad sin Fründe zu denselben, und baden yn soliches im gelympigisten zuversteen, die das alle williegeten, und fügiten sich des andern Tags uß der Stad.

Alß nu der von Plaen gen Franckfurt kommen was, so nahmen die Kurfürsten für, und meynten, yn nit zu der Kore zukommen lassen, und als er das vernahm, so schickte sin Edelkeit nach des Rads Frunden, und irzalte, wie daß er Lantmans wyse vernommen hette, daß die Korfürsten yn nit zu der Kore lassen wulden, und geschee ym, und den Beheymen soliche Schmchenüß, und Schande, das were yn allen leyd, und were ein Ding, daß grossen Irrunge, Krieg, und Zweyunge davon entsteen möchte, dann vor ye gewest weren, und liessen das nicht ungerochen, und sulden sy darum alle zu Stücke gehauen werden, und sagete, wie daß alle Beheymer Landtherren, und Städten, und die durschen hie vor dem Walde, und in Meren, Schlesien, und in allen andern Landen nu gantze miteinander eins weren, also, daß ihr Mache fast grosser wer, dan vor, und were der König von Pohlen, der yn grosse Verheissunge tede zu geben, und so zu losen, daß sie aber um der Christenheit willen alles abgeschlagen hetten, wulde man aber sie nu also beschemen, ehe sie das den ungerochen liessen,

sie namen ehe zu Herren, und zu Helffe, wer yn darzu stedelich, und nützlich were, und meynten wohl, do man sie zur Kore kommen lassen wulde, daß unser Herre von Mentze sie den auch unbillig zu der Kore verbotschafft hette, und dywile sie, die Landlude, einen König zu Beheym zu kiesen hetten, billicher, und so billig mochten sie an eines Königs Stat zu der Kore ihre Macht schicken, mit faste me, und dergleichen Worten, die erschrecklich ludeten, und das des Rads Frunde, daß sie mit ir Wysheid darinne kommen, und von sinen wegen von den Dingen reden, und an die Korfürsten werbin wulden, daß sie die Sache bassere besinnen, und also nit fürnehmen, und die Beheim verstossen, und versuchen wulden, die Irrunge zu vermyden, das des Rads Fründe an den Rad brachten, und von dem Befelchniß des Rads an etliche der Korfürsten die Sache im füglichsten brachten, und ward vil Tedinge dozwischen etliche Tage, biß zu leste, uf Mondag unser lieben Frauen Dag zu Abende das im von Korfürsten Antword ward, daß sie yn myde zu der Kore lassen wulden. Und geschah auch dem Rade Warnunge, irer Sachen debaß achte zunemmen, dann der vor Plaen meynte, sich in die Kirche an des Königs von Beheim Stad zu fügen, und zu stellen, und sehen, wer yn von dannen brechte, und sulde er darum Noth lyden, darum des Rads Fründe sich gar wohl von siner wegen befragten, und erfuren an den Korfürsten, abe sie yn in die Kirche lassen sulden, so lange, und viel biß yn die Korfürsten teden sagen, daß sie yn zu der Kore lassen wulden, und der Rad yn auch wohl in die Kirche kommen, und in lassen mochte, solichs der Rad gerne vernam, und bestallten doch alle andre ir Sache debaß.

Also taden unsere Herren, die Kurfürsten, des Rads Fründen sagen, daß sie uf Morne unser lieben Frauen Tag zu der Kore geen wulden, Gott, und siner wirdigen Mutter Maria, der Tag is were, zu Eren, daß sie yn helffen, und fügen wulden, daß sie ein zytlich Heubt kiesen würden, das dem Riche, und der gantzen Christenheid nützlich, und gut were, und baden, daß der Rad alle Sachen aber bestellen wulden, als sie zu der nechsten Kore wohl, und redelich getan hetten. Do fragten des Rads Fründe, mit wie viel Personen, ir iglichem in dem Kore lassen sulde, und wie früwe, darzu geantwort ward, daß ir iglichs Hofmeister das dann sagen sulde, und sagen zu der achten Stunde. Also bestallte der Rad mit dem Dechant, daß kein Metten gesungen, und die Kirchen zugelassen ward, und des Rads Fründe die Schlüssel zu der obern Kirch Dore und zu dem Kore geandelaget, und worden die Lichte zu sant Michel gewyhet. Des Morgens früwe fügeten sich des Rads Fründe in die Kirche, und hatten uß iglichen Handwercken des Halbtheil gewapente bestallt, daß sie uffe fünff hundert gewapente hatten, der hatte man uf LXXX. uf den Kirchhoff vor die hohe Parre-Dore by den Heubtman, und ynem Burgermeister bestallt, da hatte man ir uf LXXX. vor den Dore by die andern den merern Theil des Rads Fründe mit langen Stangen an iglichen Ende weg, und Gassen zu wachen bestellt, die übrige gewapente waren zu Fürstenberg, und in den Linwathuße. Und do die Korfürsten ingingen, dy liesse man in die Kirche doch nit mit sehr viel Luden, und do sie vor die Kore-Dore quamen, da gingen des Rads Fründe ir iglichem unter Augen, und frageten ir Gnaden, wie viel iglicher mit in den Kore haben wulde, do ward ir iglicher selb viere in den Kore gelassen, ußgescheiden der Bischoff von Mentze, der nam um der Gezeuge willen der Sachen deste mee mit im, als ein Dechand, und zwene Notarien. Und do sie alle in den Kore quamen, gingen des Rads Fründe auch darinn, und namen die Schlüssel zu yn, und lyssen daraffter nymands darin, und hatten auch vorbestallt, daß vor nymand darinne gelassen was, ußgenommen die Pfaffen und Schuler, die die Messe sungen, uff den Letner do sing man an zu singen den Antiffen Veni Sancte Spiritus, und darnach eine Messe, do unser Herre Gott in der Messe gehaben was, do det man alle ußerne Kirch Dore uff, den Kore ließ man zu, und hieß der Heubtmann, und der Burgermeister die Gewapnete alle zusammen in die Kirche uff zwo Syten als eine Gasse steen, das geschah, und stund von der Kore-Dore von beyden Syten biß vor das Isen eine gute grosse Menge gewapenter Lude, und waren auch alle durchgehende Porten und Dorne mit Luden wohl bestellt. Und do die Messe gesungen was, do giengen die Korfürsten mit dem von Plaen vor den Altar, und liessen yn den Eyd nach Inhalt der Bullen tun, als sie vor getan hatten, und als der Eyd geschah, do fügete der Bischoff von Mentze sich in die Lyberey mit etlichen Graven, und Herren, die Gezüge sulden sin, und zwey Notarien, hernach geschrieben, und schickte heruß zu dem Bischoffe von Triere Grave Emichen von Liningen, Grave Hansen von Wertheym, und den von Isenburg, der zu ym in die Liberey ging, und sin Stimme lachte, darnach desglichen der Bischoff von Cölne, darnach der von Plaen von des Königs von Beheym wegen, darnach der Pfaltzgrave, darnach der Hertzoge von Sassen, darnach der Marggrave von Brandenburg, und als sie alle ye einer nach dem andern also

gelo-

gekoren, und ire Stimme dem Bischoffe von Mentze geben hatten, do giengen die Korfürsten alle mit eyn in Liberey und verhorten des Bischoffs von Mentze Kore, und koren alle einhelliglich den Hochgeborenen Fürsten, und Herrn, Herrn Friederichen, Hertzogen zu Oesterreich, zu Römischen Könige und zukünfftigen Keyser, und vername man in Heimlichkeit, daß der Marggrave von Brandenburg, und der von Plaen, den Landtgraven von Hessen gekoren sulden han, und fielen doch wieder davon, und koren mit den andern hernach einhelliclich den vorgenanten Hertzoge Friederich, und waren des Rads Fründe im Kore by allen Sachen geinwertig, one in der Liberey by der Kore. Und do die Kore gescheen was, do gingen alle Fürsten mit einander uf der Lettener, und hiesse man das Volck schwygen, und irzelte Hanß von Irlebach, unsers Herrn von Mentze Hofmeister; Lieben Fründe, als unser gnedigster Herre, König Albrecht, von Todes wegen abgegangen ist, so hat myn gnediger Herre von Mentze sine Myde-Korfürsten her verbott, die han nu einhelliclich, und ungezweiet von Ingebunge des heiligen Geistes gekoren den Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Hertzogen zu Oesterreich, unsern gnedigen Herrn zu Römischen Könige, und zukünfftigen Keyser. Das han myn gnedige Herren mich uch heissen sagen, und verkündigen. Do hub man von Stont an zu singen Te Deum laudamus, und saste man auch nymand von sinen wegen uf den Altar. Darnach so taden der Rad ir Porten wieder uffe, und liessen yderman uß, und in, und gaben Geleide als vor, und bestelten doch ire Porten, und Sachen gar wohl, und eigentlich. By der vorgeschrieben Kore waren zu Gezügen genommen:

Herr Friederich, Bischoffe zu Womse.
Grave Rinhart von Hanauwe.
Grave Emich von Liningen.
Grave Hanß und Grave Jorge von Werthe ym.
Grave Philipps Grave von Katzenelenbogen.
Jungher Diether von Isenburg, Herre zu Büdingen.
Francke von Cronberg der alde.
Herr Peter von Odenheym, Schulmeister.
Herr Henrich Liebnig, Cantzeler.

Notarii.

Herr (*) Diederich Ebbracht.
Meister Johann Wymphen.

(*) Von diesem, seinen Geschicklichkeiten und seinen Verdiensten giebt uns Gudenus Nachricht, Sylloge I. Diplomat. pag. 519. sq. die da bewähret, daß er ein Tugendhafft-rechtschaffner Mann gewesen sey, wie auch dessen schon also in der Erläuterung unsers Churfürstens Theodoricus gedacht worden ist.

Num. CXVIII. II.

Avisamenta, tempore Basiliensis Concilii ab Electoribus Imperii Anno 1440. Moguntiæ in publico conventu concepta.

Cap. I.

Anno millesimo quadringentesimo quadragesimo Moguntiæ, in materia declarationis animorum, super facto dissensionis, in Ecclesia Dei exortæ, per Dominos Electores facienda, & de cautione facienda nationi Germanicæ, de sublatione gravaminum ejusdem nationis, fuit avisatum in dieta, inibi tenta, circum festum purificationis Mariæ Virginis, quod cuicunque parti adhærendum esset, ante omnia provideri deberent, (*) ne authoritas conciliorum generalium infirmetur, & gravamina, quæ dudum præfatæ Nationi fuerunt illata, tollantur è medio & contra ea caveatur in futurum.

Cap. II.

Inprimis, quia Basiliæ hucusque non est nominatus aliquis locus pro futuro Concilio celebrando, juxta formam constitutionis frequens, ita, quod jam pendeat terminus alicujus concilii, expedit, quod ille, cui facienda est hæc adhæsio (**) omnes, & singulas constitutiones, olim in constantiniensi concilio super authoritate, honore & reverentia sacrorum generalium Conciliorum promulgatas, approbet, recipiat, & provideat: & mox in eisdem literis bullatis conficiendis super præmissis promittat seu polliceatur, (***) se œcumenicum vel saltem generale concilium indicere velle, quantocyus id fieri poterit, in loco rebus gerendis accommodo, ubi personaliter, si poterit; alioquin, si nequeat, per legatos Apostolicos plena potestate fulcitos, Concilium ipsum prosequatur cum effectu. Promittat insuper,

per, operam se daturum, quod in hujusmodi celebrando Concilio per nationes procedatur, sicut in prioribus Conciliis reperitur observatum.

2. Et præmissa omnia videntur honestè, & justè peti posse. Nam per hoc veritas prodibit in lucem: & illi, qui ex alia parte, seu sub alia obedientia remanebunt poterunt aptissime nobis consolidari. Papa etiam, cui adhærebitur, ex hoc authoritatem suam, & Apostolicæ sedis augebit & confirmabit, quando videbitur ab omnibus sinceritas sua in factis Ecclesiæ Dei.

Cap. III.

Item de præsenti non potest de loco vel de tempore specificè tractari, neque poterit hoc alicujus arbitrio committi, ne alii fortassis indignentur, quasi non sit habita ratio commoditatis eorum, quantum ad situm vel aliam aptitudinem loci, & ideo non poterit negotium, quoad hoc, melius specificari.

Cap. IV.

Deinde quoad relevamen gravaminum avisatum est, quod cum dicta natio plus cæteris nationibus ab Ecclesia Romana sit honoranda, propter auxilia, quæ ecclesiæ Romanæ multipliciter præstitit, ac propter imperium Romanum, cujus vis, & potestas in eo consistit, quod ecclesiam Romanam multis dotibus exornavit, ut illi, cui facienda est adhæsio, eidem nationi in retributionem meritorum suorum pro se & successoribus sanctaque sede Apostolica, de Consensu Cardinalium, propria etiam manuum suarum subscriptione subsequente constituat, ordinet, & in singulare privilegium concedat, per se & successores suos perpetuis temporibus inconcussè servandum, ut inferius seriatim annotatur.

Cap. V.

a) Inprimis siquidem casset, annullet, & irritet omnes & singulas reservationes, tam generales, quam speciales, sive particulares Ecclesiarum Metropolitanarum, Cathedralium, Collegiatarum, Monasteriorum, dignitatum, & beneficiorum Ecclesiasticorum quorumcunque, quibus pro electione provideri consuevit, sive b) per extra vagantes ad regimen &c. & execrabilis &c. aut c) per regulas cancellariæ, seu quascunque alias constitutiones aut ordinationes introductæ sint, reservationibus, in d) corpore juris clausis, duntaxat exceptis. Et quod hujusmodi beneficia in corpore juris clausa, romanus Pontifex infra unius mensis spacium, ab ipsius vocationis notitia computandum conferre teneatur. Deinde is, cui collatio facta fuerit, eam infra tres menses continuos ordinariè teneatur insinuare. Si verò collatio vel insinuatio amplius retardetur, Ordinarii perinde habeant disponere, ac si nulla reservatio præcessisset.

2. Beneficiis autem & dignitatibus electivis, in corpore juris non reservatis juxta dispositionem juris communis debitè provideatur (*) postulationibus etiam in dispositione juris communis remanentibus.

Cap. VI.

Item si Episcopus aut Abbas fuerit eligendus, conveniant eligentes, audituri missam Spiritus sancti, &, confessi, & contriti, suscepta eucharistia, ad eligendum ingrediantur. Et primo jurabunt in manibus præsidentis Capituli, & rursus præsidens in manibus immediatè sequentis, sub hac forma. Ego. N. juro, & permitto omnipotenti Deo, & tali Sancto vel Sanctæ, sub cujus vocabulo dedicata est Ecclesia, eum eligere, quem credo futurum Ecclesiæ in Spiritualibus & temporalibus utiliorem, & non illi vocem dare, quem verisimiliter scivero promissione aut datione alicujus rei temporalis, seu prece per se vel alium interposita, aut alias qualitercunque directe vel indirectè pro se electionem procurare.

2. Item juramentum præstet, confiteaturque & communicet, qui constituit procuratorem ad eligendum certam personam, nec non & procurator constitui potest, quod etiam juramentum præstetur ab iis, in quos continget super electione futuri Archiepiscopi, Episcopi, vel Abbatis fieri compromissum: qui etiam confiteri, & communicare teneantur. Quod in prædicta non fecerint, pro illa vice elegendi sunt ipso jure potestate privati.

3. In e) inferioribus verò dignitatibus eligentes, ad confessionem, & communionem nullatenus sint astricti, sed in aliis formam, superius traditam, observare teneantur.

4. Finita autem electione, decretum electionis immediatè superiori, ad quem jus pertinet confirmandi, præsentetur, qui in Electionis negocio procedat, formam electionis, & electi merita, omnesque circumstantias diligenter examinaturus, ita ut, si electio confirmanda sit vel infirmanda, (*) judicialiter confirmetur, vel infirmetur.

5. Confirmatores autem f) ratione confirmationis, nihil exigere, (**) sed neque etiam spontè oblata recipere, ratione confirmationis sub nomine subventionis, subsidii, gratitudinis,

nis, aut alio quovis exquisito colore, prætextu consuetudinis, privilegii, superioritatis, aut reverentiæ, aut alia quavis ratione præsumant.

6. Notariis autem cæterisque ministris (*) emolumentum moderatum taxetur, laborum & operarum habito respectu, non autem prælaturæ valore.

7. Confirmationes aliter factæ, sint ipso jure nullæ, & confirmantes ipsi confirmandi potestate sint eâ vice privati.

8. Electiones autem, & confirmationes (ut præmittitur) factæ, neque per Papam aut sedem Apostolicam, seu illius aut alia quavis authoritate infringi valeant, seu quomodolibet impediri, nisi fortè in perturbationem Ecclesiæ aut privatæ seu publicæ utilitatis electio aliqua vergere timeatur. Quo casu summus Pontifex, cum ad ipsum confirmatio delata fuerit, si talem urgentissimam causam subesse agnoverit, ea prius maturè discussa, & parte plenè defensa, accedendo ratione Ecclesiæ Cardinalium vel majoris partis subscriptione causam hujusmodi veram sufficientemque forè attestantium, tali electione rejecta, ad Capitulum vel Conventum remittat, ut intra competens tempus, juxta loci distantiam, ad aliam, ex qua talia evenire non formidentur, electionem procedant.

9. Omni autem casu, quò electio per mediatum superiorem fuerit confirmanda, remittatur consecrandus aut benedicendus ad suum superiorem immediatum (videtur hic aliquid deesse) nec præsens fuerit in romana curia. Quô casu post benedictionem, aut consecrationem similiter remittatur, immediato superiori debitum juramentum præstiturus.

Cap. VII.

Rursus avisatum est, quod cum ex ineffrenato gratiarum, exspectativarum concursu, & antelationum prærogativis à principio vocationis beneficiorum, sub gratiis hujusmodi cadentium, sciri non potest, & ex hoc Ordinariis, subtractionem ministerii sui molestè ferentibus, intrusionis datur occasio, ex quô lites innumeræ suscitantur: avisatum, inquam, est, quod ille, cui adhæsio sit facienda, g) omnes gratias, exspectivas ac reservationes particulares de beneficiis vacaturis in nostra Natione tollat, & de cætero non concedat, nisi pro toto tempore pontificatus sui in qualibet Collatione, in qua decem fuerint beneficia, de uno, ubi quinquaginta, de duobus duntaxat habeat disponere: in quibus dispositionibus h) indigena alienigenæ præferatur.

Cap. VIII.

Item, ut nullum beneficium nostræ nationis i) exteris personis commendatur, aut de ipso pensio concedatur, sine assensu Ordinarii.

Cap. IX.

Item, ut quæstio de una præbenda k) in qualibet Ecclesia Metropolitana Theologo assignanda, etiam ad Cathedrales Ecclesias nostræ nationis extendatur, ita, ut collationes præbendarum hujusmodi teneantur Canonicatu, & præbendam Magistro, Licentiato, aut Baccalaureo formato in Theologia, qui per decennium in universitate privilegiata studuerit, & onus residentiæ ac lecturæ, & prædicationis subire voluerit, quique bis vel semel ad minus per singulas hebdomadas, cessante legitimo impedimento legat. Quod si neglexerit arbitratu Capituli in subtractione distributionem totius hebdomadæ puniatur, & si residentiam deseruerit, de alio provideatur, nil tamen perdat, si absens fuerit à divinis.

2. Porro post collatam, ut præfertur, hujusmodi præbendam, duæ immediate vacantes libere conferantur: tertia vero postea vacans, & deinceps semper post duas libere collatas tertia referatur Magistro, aut Licentiato, seu Baccalaureo formato in Theologia, qui per decennium in aliqua universitate privilegiata studuerit, Doctori, seu Licentiato in altero jurium seu medicina, qui per septem annos, vel in utroque parente, & ex antiquo genere; alias autem per quiennium, in aliqua universitate privilegiata studium suum fecerit, qui de gradibus, tempore, & Nobilitate supra dictis fidem facere teneantur Collatori per legitima documenta.

3. Hoc etiam in l) dignitatibus non electivis, m) personatibus, administrationibus, & officiis dictarum Ecclesiarum observetur.

4. Et qui duas præbendas Cathedrales obtinuerit, aut alias unum vel plura beneficia, in quo vel altero residente ab illo vel ab utroque in omnibus obventionibus ducentorum florenorum Cameræ valorem habere valeat, inter personas prædictas non numeretur.

5. Item, in Ecclesiis parochialibus oppidorum muratorum instituantur personæ, quæ ad minus per tres annos in Theologia, vel altero jurium, Magister in artibus, in aliqua universitate continuo studentes, si poterint inveniri.

6. Item, ut quolibet anno in quadragesima qualificati sua nomina Collatoribus supra dictis exhibeant: alioquin dispositio aliter facta non irritetur.

7. Sin autem tales reperti fuerint, dispositio per quæcunque, etiamsi Cardinalatus, patriarchalis, pontificialis, aut alterius cujuscunque dignitatis, aliter, quam præmittitur, facta, eo ipso irrita sit & inanis, collatio verò, seu provisio, seu quævis alia dispositio ad superiorem proximum devolvatur, qui personæ tali habeat providere. Quod si non fecerit, ad alium superiorem proximum gradatim usque ad summum Pontificem devolvatur.

8. In Ecclesiis autem, n) in quibus illustres, aut militares, seu certo modo genituræ procreati duntaxat recipi consueverunt; quod supra de literatis aut studiosis personis est expressum, ita intelligatur, si personæ, modo præmisso qualificatæ, inter hujusmodi Nobiles seu Generosos reperiri possunt, qui etiam nomina sua Collatoribus habeant exhibere. Quo cessante provisio, aliter facta, irritetur.

Cap. X.

Item, o) ne Romanus Pontifex, aut quivis alius Ecclesiasticus, vel Secularis, pro confirmatione, electione, admissione, postulatione, aut collatione, provisione, præsentatione, seu qualibet alia dispositione circa ecclesiastica beneficia, secularia, vel regularia, & pertinentia ad ea, nec non ordinibus sacra benedictione, p) ac pallio de cætero quicquam ante vel post exigat, ratione literarum, pro ipsorum labore competentium, salario solvendum.

2. Si quis autem exigendo, q) dando vel promittendo contraire præsumpserit, Simoniacorum pœnam ipso facto incurrat, & in beneficio taliter obtento nullum jus nec titulum acquirat. Obligationes quoque, promissiones, censuræ, & mandata, & quicquid contra judicium hujusmodi statuti, quacunque etiam Apostolica authoritate contigerit attentari, nullius sunt roboris, vel momenti.

3. Caveatur, ne illa, quæ tempore receptionis beneficiandorum pro fabrica, ornamentis ecclesiæ, vel divini cultus decore dare, consueverunt, in principio receptionis per hoc aboleantur: dum tamen non ad personarum, sed ecclesiarum utilitatem convertantur.

Cap. XI.

Item, quod is, cui fiat adhæsio, nullam impositionem, vel exactionem faciat in natione nostra, r) occasione provisionis sibi olim in Concilio Basiliensi promissæ, nisi in alio generali Concilio de expresso consensu nationis.

Cap. XII.

Item, quod s) in partibus nostræ nationis, quæ ultra quatuor dietas à curia distant, omnes causæ, t) majoribus nec non electionum Ecclesiarum sedi Apostolicæ u) immediatè subjectarum exceptis, in partibus terminentur.

Cap. XIII.

Item, ne gravati per saltum, etiam ad Romanum Pontificem, omisso medio, sed ad immediatum Superiorem duntaxat, nec à gravamine in quacunque instantia ante diffinitivam appellent, nisi gravamen ipsum in diffinitiva reparari nequiret: tunc enim ad Superiorem immediatum semel tantum liceat appellare. Quæ appellatio, si frivola fuerit, appellans appellato ultra expensas in quindecim florenis auri de camera condemnetur.

Cap. XIV.

Item, ne possessores, non violenti, sed colorato titulo beneficia proximo trienniò hactenus possidentes, vel, qui in futurum possidebunt, neque in petitorio, neque in possessorio, etiam ratione juris noviter quæsiti, molestentur, nisi actor legitimè impeditus, & de hoc protestatus juxta x) concilium Wiennense duxerit intimandum.

2. Lis autem mota intelligatur, si ad citationem, executionem, jurisque sui in judicio exhibitionem, & terminorum omnium observationem fuerit concessum.

3. Ordinarii autem inquirant, & quem beneficium injuste possidere perspexerint (videtur aliquid desiderari) pridem, & alteri legitime provideant, vel ipsi possessori, si voluerit, nisi sit intrusus, violenter, vel alias indignus.

Cap. XV.

Quia verò protestationibus Dominorum Electorum &c. durantibus, plures Electiones, & provisiones factæ, plura beneficia authoritate ordinaria collata, sententiæ interlocutoriæ diffinitive prolatæ, pluraque alia gesta sunt, super quibus possunt ad Papam vel concilium recurrere, obstantibus protestationibus: ne igitur confidentia protestationum decipiamur, caveatur, quod ille, cui fiat adhæsio, gesta hujusmodi confirmet ex certa scientia, ac si de verbo ad verbum expressa essent: ita y) quod nullus super hujusmodi beneficiis aut aliis gestis sive actis in romana curia vel extra molestetur, etiamsi lis super eis alibi penderet, quam

quam coram ordinariis, etiamsi alicui alteri quæsitum diceretur, quibus talibus (scilicet jus habere prætendentibus) silentium perpetuum imponatur & ipsorum possessorum tituli, sive juris sint, sive facti, quos durante protestatione authoritate ordinaria acquisiverunt, confirmet & authoritate apostolica approbet, ipsisque possessoribus seu detentoribus, in quantum opus, de illis de novo provideat.

Cap. XVI.

1) Lites verò, coram ordinariis judicibus pendentes, apud quos juxta formam protestationis licuit litigare, coram illis tantummodo prosequatur, & terminetur.

2. Sententiæ verò sub authoritate papali, vel à consiliariis durante protestatione latæ, & nondum executæ, non exequantur; sed facta & quicquid ad hoc unaquæque partium habeat, allegare coram ordinario producatur, quæ summariè, simpliciter & de plano, sola facti veritate inspecta, procedens, negotium ipsum unica sententia valeat terminari.

Cap. XVII.

Item de causis, durante protestatione motis, & adhuc movendis, pendentibus, quas advocet Papa, similiter in eodem statu committat ordinariis simili modo terminandis. Et quod ibi cognitum fuerit, Papa ratificet, & Authoritate Apostolica ex certa scientia confirmet. Contra facientibus, ac etiam iis, qui ea authoritate ordinaria beneficia possidentes, sunt assecuti, impetere præsumpserint, seu quomodolibet molestare, perpetuum silentium imponat.

Cap. XVIII.

Insuper omnia & singula, quæ, dicta protestatione durante, in præjudicium, gravamen, sive læsionem jurisdictionis, juris, vel possessionis Metropolitanorum, Diocesium, Dominiorum, terrarum Prælatorum, Collegiorum, personarum, seu rerum quarumcunque eorum, qui hujusmodi protestationi obediunt, obediverunt, quomodolibet vergentia, Apostolica vel alia quavis authoritate impetrata, seu quomodolibet concessa, vel in posterum concedenda, aut in judicio, vel extrajudicialiter quomodolibet obtenta, seu obtinenda, casset, irritet, & annullet, & pro infectis penitus habeat, ac illi vel aliis, qui taliter impetratis, concessis vel obtentis, concedendis vel obtinendis quomodolibet niterentur, etiamsi ipsis & cuivis eorum jus ex illis quæsitum foret, de Apostolicæ potestatis plenitudine ex certa scientia perpetuum silentium imponat.

Cap. XIX.

Ut autem præmissa firmiter observentur, polliceatur papa pro se & successoribus suis, se omnia præmissa & singula inviolabiliter observaturum, & contra ea, vel ipsorum aliquod in toto vel in parte nullo unquam tempore innovaturum, decernendo initum &c. pro firmiori subsistentia 2) committet Romano regi & principibus Electoribus & aliis, quos secum duxerint assumendos super eorum observantia pragmaticam sanctionem conficiendi, ac pœnis, & censuris vallandi & corroborandi potestatem.

Cap. XX.

Item 2) committet universis Archiepiscopis nostræ nationis, quod, si unquam per eum vel successores, aut eorum seu alia quavis authoritate, per oblivionem fortassis vel inadvertentiam lapsis, vel importunitatem dicentium, aut alias qualitercunque in præjudicium, vel læsionem eorum quicquam statui seu concedi contingat, quod quivis eorum Archiepiscoporum & Episcoporum id casset &c. & pœnas, si quæ forte desuper quacunque authoritate prolatæ forent, seu proferri contingeret, relaxandi, & omnia in pristinum statum producendi, 2) concedat eis & cuilibet, eorum plenam potestatem: & ut præmissa, & omnia, postquam sic statuta fuerint, conservent, manuteneant, & defendant, contradictiones, per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendi, totiens, quotiens ipsis visum fuerit, invocato etiam ad hoc, si opus sit, auxilio brachii secularis &c.

Conclusio.

Super præmissis avisamentis concordent, Serenissimus Dominus Romanorum Rex, Illustrissimi Domini Principes Electores, invicem velle assistere, & alterutrum se defendere contra omnem hominem, eos & alterum eorum conjunctim, vel divisim, occasione præmissorum, molestare, invadere, seu quomodolibet perturbare conantem.

Cap. I.

Nach Christi Geburt als man zählt tausend vierhundert, und vierzig, als zu Mayntz in des H. Reichs Stadt zu declariren, und erleitern den thätlichen Zwitracht, Uneinigkeit, und Widerwill der Christlichen Gemüther in der Kirchen Gottes entstanden,

ben, ein offener Reichs-Tag ausgeschrieben, und um das Fest der Reinigung der hochgelobten Jungfrauen, und Gottes Gebährerin Maria, daselbst gehalten worden, haben die Churfürsten die Sach zu tractiren für sich genommen, und damit der Teutschen Nation gewisse Caution geschehe, daß ihre Beschwerden, deren sie sich beklagen, abgeschafft, und entlediget werden, ist erstlich avisiret, es sey welchem Theile der Babst man beyfiele, soll vor allen Dingen versehen seyn, (*) daß die Autorität, und Ansehen der allgemeinen Concilien nicht geschwächt, und die Beschwerdten gemelter teutschen Nation lange Zeit her auf dem Hals gelegt, aufgehebt, und ab dem Weg gethan, und wider dieselben in künfftiger Zeit zu verhütten, und vorzukommen beständige Mittel, und Wege gesucht werden.

Cap. II.

Insonderheit aber, weil zu Basel noch kein gewisser Ort, ein künfftig Concilium alda zu halten bestimmt, und benamset ist, nach der Form, und Weise, wie es von Alter bräuchlich, und wohl bestellt ist, also gar, daß der Termin ein Concilium zu halten jetzund hangen bleibt: So wird für nothwendig erkennet, daß derjenige Pabst, dem man beyfallen wird, (**) alle, und jede Satzung, und Ordnung in verschienen Constantzer Concilio, betreffend die Autorität, Ansehn, Herrlichkeit, und Würde der heiligen, allgemeinen Concilien, aufgericht, approbir, annehme, und versehe, und zu dem in der Bull darüber zu machen verspreche, und verheisse, (***) daß er wolle, so bald es immer seyn mag, an einem bequemen Ort, ein Oecumänisch Concilium in der gantzen Christenheit, oder doch ein General im Römischen Reich ausschreiben, in welchem er selbst persöhnlich zugegen, wo er kan, oder (woferrn es nicht seyn mag) durch die Apostolischen Gesandten mit Vollmacht, und Gewalt begabet, das Concilium helffe in der That zu gutem Ende bringen. Uber das, soll er auch versprechen, möglichen Fleiß anzuwenden, daß in solchem Concilio nach Ordnung der Nation procediret werde, wie man dann findt in vorhergehenden Concilien gleichfals sey gehalten, und observiret worden. Und diß alles, wie vorgeschrieben stehet, beduncket sich mit gutem Glimpff, Ehren, und Recht auf gemelte Weise können begehret werden. Dann dadurch wird die Warheit an den Tag kommen, und diejenige so dem andern Theil anhangen, oder einer andern Obrigkeit, und Gehorsame unterworffen seind, uns leichtlich, und artlich werden können vereiniget werden. Ich will geschweigen, daß der Pabst, dem man wird anhangen, dadurch die Authorität so wohl seiner Persohn, als des Apostolischen Stuhls nicht wenig mehren, und bekräfftigen wird, wann männiglich siehet, und spuhrt sein redlich Gemüth, und Aufrichtigkeit in Sachen, und Thun, die Kirchen Gottes betreffend.

Cap. III.

Item, es kan auf dißmahl von einem gewissen Ort oder Zeit das Concilium zu halten in specie nicht tractiret werden, vielweniger solches in eines einigen Willkühr gesetzt: Damit andre vielleicht nicht unwillig werden, als sey ihrer Gelegenheit kein acht noch wargenommen worden, einen gewissen bequemen und gelegenen Ort zu bestimmen. Und derhalben, was diesen Punctum betrifft, kan jetztmahls nichts bessers specificiret und erörtert werden.

Cap. IV.

Demnach was die Minderung, und Aufhebung der Beschwerden belangt, ist avisirt, weil gemelt Nation vor allen andern Nationen, und Völckern von der Römischen Kirchen erzeigt, und geleistet, und dann auch von wegen des Römischen Reichs, welches Macht, und Gewalt auf bemelter Nation stehet, daß die Römische Kirche mit viel, und mancherley Gaben gezieret hat: Daß derjenige Pabst, dem man wird anhangen, gemelter Nation zu Wiederlag ihrer Gutthaten, für sich, und seine Nachfahren, und dem H. Apostolischen Stuhl, aus Gunst, und Verwilligung der Cardinälen, mit seiner eigenen Hand unterschreibend statuire, ordne, befehle, und zu sonderlicher Freyheit und Privilegi gebe, und verehre, durch sich, und in seine Nachkommen unabstößlich zu halten etc. wie hernach ordentlich geschrieben stehet.

Cap. V.

a) Für das erste soll er cassiren, nichtig, und untauglich machen, alle, und jede Reservaten, so wohl in genere auf ungewisse Pfrundten, als in specie auf sonderbar und particulier gegeben, der Ertzthum Kirchen, Thum-Kirchen, Chorstifft, Clöster, Würden, und andere Kirchen-Lehen in gemein, so durch die Wahl pflegen zu verliehen werden, als da seyn die Reservationes, so b) per extra vagantes ad regimen & execrabilis, oder c) per regulas Cancellariæ und andere dergleichen Statuten und Ordnungen eingeführt worden, allein ausgenommen die Reservaten, d) so in corpore juris beschlossen seynd. Und solche Lehen in corpore juris beschlossen, der Pabst zu Rom, alsbald die Vacirung verkündet, und zu wissen thun worden, in einem Monaths Frist hernach zu verleihen schuldig seyn. Darnach soll das-

dasjenige, dem das Lehen aufgetragen, innerhalb dreyer Monath ohne einigen Aufschub dasselbige lassen insinuiren. Wo aber die Insinuation länger sich würde verschieben, und aufhalten, sollen die ordinari Collatorn Macht haben, dieselbige Lehen zu disponiren, als wann keine Reservation vorher gegangen noch geschehen wär. Den Lehen aber, und geistlichen Würden, so durch die Wahl sich geben, und in corpore juris nicht reservirt seynd, soll nach Disposition des gemeinen Rechtens ordentlich und recht versehen werden. Desgleichen sollen auch (*) die Postulirungen in Disposition des gemeinen Rechtens bleiben.

Cap. VI.

Item, wann ein Bischoff, oder Apt, soll erwählt werden, so sollen die Wähler zusammen kommen, und die Meß des H. Geistes anhören. Und nachdem sie gebeicht, Buß gethan, und das H. Sacrament empfangen, sollen sie in die Wahl-Stuben tretten, und erstlich mit einem Eyd in die Hände des Præsidenten in dem Capitul, und wiederum der Præsident in die Hände des, der ihm ohne Mittel auf diese Form globen.

„ Ich N. schwöre, und verheisse zu GOtt dem Allmächtigen, und diesem Heiligen, „ oder dieser Heilige, unter welches Nahmen diese Kirche dediciret, und geweyhet ist, daß „ ich denjenigen woll erwehlen, so ich gäntzlich dafür halten werde in geistlichen, und leib„ lichen der Kirchen kein bessern zu finden, und nicht demjenigen mein Stimm mittheilen, „ den ich glaubwürdig vernohmen, durch Verheissung oder Gab einer zeitlichen Verehrung, „ oder auch durch Vorbitte für sich selbsten, oder durch andre gethan, oder durch andre „ Mittel, wie die Nahmen tragend, öffentlich oder heimlich die Wahl für sich habe pro„ curirt.

2. Item soll auch, der ein Anwalt bestellt eine gewisse Persohn zu wehlen, einen Eyd schwören, beichten, und das H. Sacrament empfangen, so mag auch ein Anwalt bestellt werden zu fordern einen Eyd von denen, die ausgeschossen in einem Compromiss seynd einen künfftigen Ertzbischoff, oder Apt zu wehlen. Dann sie sollen auch beichten, und das Heil. Sacrament empfangen. Wo sie aber vorgesetztes nicht wolten leisten, sollen sie auf dißmahl zu erwehlen alles Rechts, und Gewalts beraubet seyn.

3. Was e) geringere Dignität, und Würden belanget, seynd die Wähler zu der Beicht, und Empfahung des Sacraments gantz und gar nicht verbunden, aber in andern Dingen sollen sie folgen demjenigen, was oben gemeldet.

4. Nach geschehener Wahl soll das Decret der Wahl dem jenigen, so ohne Mittel Oberherr ist, und bey dem die Confirmation stehet, übersendt werden, der dann in der Wahl-Sachen procediren soll, die Form der Wahl, und des erwehlten Verdienst, auch alle andre Umstände fleißig erforschen, und examiniren, dergestalt, daß wenn die Wahl zu bestätten, oder zu verwerffen ist, sie (*) durch gerichtlichen Process bestättet, oder verworffen werde.

5. Der Oberherr aber soll f) vor die Bestättigung nichts fordern, (**) noch auch aus freyem Willen angebotene Gaben zu nehmen sich unterstehen, und wegen der Confirmation unter dem Nahmen der Hülff-Leistung, Beystands, Danckbarkeit, oder andrer erdachten Farb-Titul, unter dem Schein des Gebrauchs, der Freyheit, Superiorität, oder Würde, oder andrer dergleichen Geitz-Deckeln.

6. Aber den Notariis, und andern Dienern mag man wohl (*) einen ziemlichen Lohn taxiren, und schöpffen nach Ansehung ihrer gehabten Mühe, und Arbeit: aber nicht unter dem Titul allein, weil sie bey dem obern Prälaten seynd, noch solchem zu gefallen.

7. Wo sich nun begäbe, daß wider obermeltes ein Prælat die Wahl confirmiren, und bestätten würde, soll die Confirmation an Rechten nichts seyn, und die Confirmirer vor dißmahl zu confirmirn alles Gewalts entraubet seyn.

8. Die Wahl aber, und dero Confirmirung, wann sie auf vorgehende Weise geschehen, soll, und mag sie weder durch den Pabst, noch den Apostolischen Stuhl, weder durch gemelten Stuhles, oder einig andre Gewalt und Authorität nicht gebrochen werden, oder auf einige Weis verhindert, es sey dann Sach, daß man sich besorget eines Aufruhrs in der Kirchen, und Gemeind wider die Wahl, oder auch, wann sie sich liesse ansehen, als wollte es dem eigenen, oder gemeinen Nutzen zu Schaden, und Nachtheil gereichen, in welchem Fall soll der Pabst, nachdem er die Confirmation empfangen, und er erkennen wird, daß eine solche nöthige Ursach darunter stecke, dieselbe erstlich wohl, und zeitlich erwegen, und nach des Theils gäntzlicher Ergründung, und Beschirmung die Cardinal dahin halten, daß sie allzumahl, oder doch der meiste Theil im Nahmen der Kirchen mit eigener Hand-Unterschreibung bekennen, und zeugen, daß diese Ursache warhafftig und genugsam sey, um welcher Willen die Wahl ver-

verworffen werde. Alsdann soll der Pabst an das Capitul oder Convent schicken, daß sie in gebührender Zeit, nach Gelegenheit des Orts, zu einer andern Wahl, aus der gleiches Unglück zu entspringen nicht ist zu besorgen, schreiten, und procediren sollen.

9. Im Fall aber die Wahl müste durch einen, so nicht ohne Mittel Oberherr ist (das ist, der noch einen ober sich hat, ohne den Pabst) alsdann soll der erwählte allezeit an den, so ohne Mittel Oberherr ist, vor ihme sich zu weyhen, und benediciren lassen, gewiesen werden, wenn er am Röm. Hof nicht wäre selbst gegenwärtig. Wo er aber zugegen sich befünde, soll er zwar zu Rom die Weyhung und Benediction empfangen, aber dem, so mit Mittel Oberherr ist, den gebührenden Eyd zu leisten übersendt werden.

Cap. VII.

Wiederum ist avisiret, daß weil aus solchem unzäumlichen Zusamenlauff der Gnad-Wartungen, und Prærogativen, oder Vorzügen, so gleich von Anfang alsbald die Kirchen-Lehen vaciren, unter dergleichen Gnaden-Fällen, nichts gewisses wissen kan, und dadurch aus dem ordinari Collatorn, die billich nicht gerne lassen ihnen in ihr Amt greiffen, oder das-selbig entziehen, Ursache und Anlaß geben wird, einen andern einzudringen, daraus dann viel, und mancherley Streit erweckt werden, darum ist avisiret worden, daß der jenige Pabst, dem man wird anhangen g) alle und jede Gnad-Wartungen, und sonderbahre Reservation über die Lehen, so in unserer Nation künfftige Zeit würden vaciren, und ledig werden, ab-schaffe, und fürohin nicht mehr verleihe. Es soll ihm aber vergünstiget seyn die gantze Zeit seines Pabstums von einer jeden Collatur, so zehen Pfründen zu verleyhen, nur ein Pfrund, und die fünffzig nur zwo Pfrundt zu disponiren; doch mit dem Geding, daß in solcher Disposition h) der Landsman dem Fremden vorgezogen werde.

Cap. VIII.

Item, daß kein Kirch-Lehen in unser Nation i) fremden, und ausländischen Persohnen befohlen werde, oder davon pension geben, ohne des Ordinarii Bewilligung.

Cap. IX.

Item, daß begehrt worden k) in jedem Ertzthum-Stifft für einen Doctorem der Heil. Schrifft eine gewisse Pfrundt zu bestimmen, und anzuordnen, soll auch auf die Thum-Kirchen unserer Nation verstanden, und gezogen werden, als daß die Conferirung solcher Pfründen sollen von Thum Güthern geschehen, und ein Pfrund für einen Meister, Licentiaten, oder Bacalar der Heil. Schrifft, der zehen Jahr auf einer privilegirten Universität gestudieret hab, und begehrte sich allda zu setzen, zu lesen, und zu predigen, und dieser soll alle Wochen zwey oder einmahl auf das wenigste lesen, wo ihn nicht eine bewegliche Ursach daran verhindert. Wenn er aber die Lection versäumte, so soll ihn das Capitul nach ihren Gutdüncken darum straffen, und die gantze wochentliche Besoldung und Einkomens abziehen, und wo er die Residenz verlassen würd, nach einem andern an seine Statt umsehen. Doch soll er nichts verlohren haben, ob er sich schon absentirte, an seines göttliches Amts einkommen.

2. Wann nun solche Pfründe auf vorgemelte Weise verliehen werden, dann sollen die zwo ohne Mittel vacirende frey, und willig von den Collatorn verliehen worden. Die dritte aber hernach vacirend, und also die folgenden auf die zwo frey und willig verliehenen sollen gegeben werden einem Maister, oder Licentiaten, oder Baccalar der Heil. Schrifft, der 10. Jahr auf einer privilegirten Universität studieret hab: einem Doctor, oder Licentiaten entweders der geistlichen, oder weltlichen Rechten, oder der Artzney so sieben Jahr, oder ein Baccalar beyder Rechten, oder eines aus den beyden, der drey Jahr, wann er von Vatter, und Mutter von Adel, und aus einem alten Stammen, und Geschlecht, wo aber nicht, fünff Jahr auf einer privilegirten Universität seine Studien vollzogen. Und diese sollen ihren Grad, Standt, Zeit, Adel, wie vorstehet, ihrem Collatori zu probiren durch beweißlich, und recht-mäßige Zeugnüß, und Urkundten schuldig seyn.

3. Diß soll auch, wie obstehet, observiret, und gehalten werden l) in Würden, so durch die Wahl nicht geschehen m) in Personaten, Aemptern, Verwaltungen, und Schaffnereyen obgedachter Kirchen.

4. Wer aber zwo Thum-Kirchen erlangt, und besitzt, oder sonst eines oder mehr Kirchen Lehen, und auf einem residirte, und davon oder von allen beyden in allem Einkommen zweyhundert Cammer-Floren werths haben möchte, der soll unter obgesagte Persohn nicht gezehlet werden.

5. Item in den Pfarr-Kirchen der beschlossenen Städt sollen auch geistliche Personen angestellet werden, die aufs wenigst 3. Jahr in der Heil. Schrifft, oder einen unter den zweyen Rechten, Meister in den freyen Künsten, auf einer Universität aneinander studieret, wo sie kunten erfunden werden.

6. Item,

6. Item sollen alle Jahr in der Fasten, die qualificirt seynd, ihre Nahmen obgem. Herrn Collatorn anzeigen, sonsten soll die Disposition auf andern Schlag gemacht, mit nichten ungültig seyn.

7. Wo aber dergleichen sich finden liessen, soll die Disposition durch andre Mittel und Weise, als obstehet, gemacht, es sey gleich eine Cardinalische, Patriarchalische, Bischöffliche, Päbstliche, oder einer andern Dignität, und Würden, wie die Nahmen tragen kan, und mag, soll sie in der That selbsten nichtig, und unkräfftig seyn. Die Collatur aber oder Provision, oder andere Disposition für den nechsten Ober-Herrn gebracht werden, der einer solchen Persohn habe zu providiren, und vorzusehen. Wann er es auch nicht thun wollt, soll sie auf den andern nechsten Obern, so gar bis auf den Pabst geschoben werden.

8. In den Kirchen aber, n) in welchen allein wohlgebohrne, und Adels-Personen, oder auf gewisse Weise der Geburt herkommende auf und angenommen werden, was oben von den Gelährten, und Studenten ist gesagt, soll also verstanden werden, wann unter solchen Wohlgebohrnen, und Adels-Persohnen auf gemelte Weiß qualificirt gefunden würden, so sollen sie auch ihre Nahmen den Collatorn schuldig seyn anzumelden. Wo es aber nicht geschehe, soll doch die Provision, anderwerts geschehen, nicht unkräfftig seyn.

Cap. X.

Item, o) daß der Pabst zu Rom, noch jemand anders, geistlich, oder weltlich, von wegen der Bestättigung, Wahl, Zulassung, Postulirung, oder Collatur, Provision, Fürstellung, oder einig andre Disposition der Kirchen-Lehen, weltlichen, oder geistlichen, und was darzu gehöret: desselben gleichen für die Orden, die H. Benediction p) und Pallium fürohin nichts mehr weder vor noch hernach fordern, noch für die Briefe unter dem Schein der gehabten Mühe Besoldung begehre noch haische.

2. Wo aber jemand mit fordern, q) geben, oder verheissen darwider zu handeln sich unterstehen würde, der soll thätlich in die Straff der Simoney verfallen seyn, und soll über das zum Lehen auf solche Weis erlangt kein Recht, und Theil nicht haben. Es sollen auch die Obligation, Verheissungen, Censuren durch Befehl, und alles, was unter dem Recht dieses Statuts, und Ordnung, ob es gleich mit Päbstlicher, und Apostolischer Authorität geschehe, attentiret wäre, Krafft- und Macht-los seyn.

3. Doch soll verhüttet werden, daß dasjenige, so in Zeit, wann die, denen die Lehen versprochen, ausgenommen werden zum Bau, oder Zier der Kirchen, zu des Gottes-Diensts Ehre gegeben werden, im Anfang, und Aufnehmung durch solches nicht abgeschaffet werde, wofern es nicht zu einiger Persohn, sondern der Kirchen Nutz gewendet wird.

Cap. XI.

Item, daß derjenige Pabst, dem man wird anhangen, in unserer Nation kein impost, Schätzung, noch Geld-Steuer zu auflegen, oder zu fordern sich nicht soll anmassen, r) fürwendend die Provision ihme vor der Zeit im Constantzer Concilio versprochen, es sey dan, daß ihme solches in einem andern allgemeinen Concilio mit der gantzen Nation ausdrücklichen Bewilligung vergont, gestattet, und zugelassen werde.

Cap. XII.

Item, daß s) an den Orten unser Nation, die über 4. Tage-Reiß von dem Röm. Hof gelegen seynd, alle Sachen, t) die grössern ausgenommen, samt den jenigen, so die Wahl der Kirchen dem Apostolischen Stuhl u) ohne Mittel unterworffen betreffend, an gemelten Orten ausgeführt, und vor Recht zum End gebracht werden sollen.

Cap. XIII.

Item, daß die jenigen so sich beschweren, nicht sollen ihre ordentliche Richter, die durch Mittel dem Pabst zu Rom unterworffen, ausgelassen, überhüpffen, und schreiten, und für den Pabst gen Rom kehren, sondern allein für ihren Obern, so ohne Mittel dem Stuhl zu Rom unterworffen, viel weniger von der Beschwerd in einiger instanz vor dem End-Urtheil appelliren, es sey dann Sach, daß die Beschwerd selbst in dem End-Urtheil nicht mochte repariret werden, in welchem Fall soll dem Beschwerdten erlaubt seyn, an seinen Obern ohne Mittel unterworffen, doch nur einmahl zu appelliren. Welche Appellation, wann sie durch Leichtfertigkeit geschehen wird, soll der Appellans dem Appellirten funffzehen Camerisch Gülden zu bezahlen über seinen Kosten und Schaden schuldig seyn.

Cap. XIV.

Item daß die jenigen, so nicht mit Gewalt, sondern unter einem scheinbaren Titul, die Lehen nechste drey Jahr besessen weder in petitorio noch in possessorio, auch von dem, so vermeynte neues Recht, und Anspruch zu haben, keines wegs sollen bekümmert werden, es sey

Ddd dann

dann Sach, daß der Kläger rechtlich verhindert, und darüber protestiret hab, nach Ausweis x) des Wienischen Concilii die Sach wöllen intimiren.

2. Das Recht aber soll alsdann erst für angefangen gehalten seyn, wann die Citation, Execution, Fürbringung seines Rechtes vor Gericht, und alle Termin, die in Rechten Platz haben, zugelassen werden.

3. Es sollen aber die Ordinari Collatores fleißige Nachforschung haben, und wo sie einen befinden, der jezt, oder vor lengst ein Lehen unbillicher Weise besesse, mit demselben einen andern nach Form des Rechtens versehen, oder durch den Besitzer selbsten, so er es begehrte, verleihen, so der sich mit Gewalt nicht eingedrungen, oder sonsten untauglich, und unwürdig wäre.

Cap. XV.

Weil aber in wehrender protestirung der Churfürsten viel Wählungen, und Provisionen geschehen, viel Lehen unter dem Gewalt der Ordinari verliehen, die Bey- und Neben-Urtheil definitivè und endlich ausgesprochen, und viel ander mehr sich zugetragen, um welcher willen man darf für einen Babst, oder Concilium lauffen, weil es in wehrender Protestirung nicht geschehen; Derowegen, damit niemand freventlich auf Protestirungen sich verlasse, und wir dadurch betrogen werden, soll derjenige Pabst, dem man wird anhangen, alle dergleichen vorgefallene Sachen in guter Gewißheit confirmiren, und bestätten, als wann sie von Wort zu Wort anfänglich ausgedruckt worden, also y) daß niemand um solcher Lehen oder andern geschehen, und gehandelten That willen, am Röm. Hoff, oder ausserhalb bekümmert, und angefochten werden, obschon das Recht darüber anderswo hängig wäre, als vor dem Ordinari Collatoren, und obschon fürgegeben würde, daß sie einem andern gesucht, und versprochen. Diesem, und dergleichen Recht zu haben fürwenden, soll er ewiges Stillschweigen auflegen, und der Besitzer Titul, sie seyn rechtlich oder thätlich, so sie in wehrender Protestirung durch den ordinari Gewalt erlangt, bekräfftigen, und mit Apostolischer Authorität approbiren, und über das den Besitzern selbsten, oder Innhabern, so viel die Nothdurfft erfordert, über die Lehen von neuen providiren, und versehen.

Cap. XVI.

z) Die Recht aber so vor den Ordinari-Richtern, bey welchen man auch Form der Protestirung das Recht suchen must, anhängig gemacht worden, sollen vor denselben allein, und keinem andern vollführt, und ausgemacht werden.

2. Die Urtheil aber, so in Päbstlicher Krafft, und Gewalt, oder von Räthen in wehrender Protestirung seynd gegeben, aber noch nicht exequirt, und vollstreckt, sollen ohn exequirt verbleiben: aber die Acten, und was zu deme eine jede Parthey hat, sollen sie vor dem Ordinario allegiren, und fürbringen, welcher summarischer Weise schlecht einfältig und de plano die Warheit der That allein angesehen procedire, und also die Sache selbsten mit einem einigen Ausspruch könte terminiren, und schlichten.

Cap. XVII.

Item, soll der Pabst, dem man wird anhangen, alle Sachen, so sich in wehrender Protestirung erregt, oder sich noch würden erregen, und vor Recht hangen blieben, und der Pabst möchte an sich ziehen, gleicher Gestalt in ihrem Stand, und Wesen, wie sie verblieben, den ordinari Richtern befehlen auf obgemelte Weise zu terminiren. Und was von ihnen erkennt wird, soll der Pabst ratificiren, und mit Apostolischer Krafft, und Authorität von rechter Wissen bestättigen: denen aber, so darwider handeln, oder auch diejenigen, so ihre Lehen in Krafft und Gewalt der Ordinari erlangt haben, und besitzen, darinn zu hindern, oder auf einige Weise zu beleidigen würden unterstehen, ewiges Stillschweigen auflegen.

Cap. XVIII.

Uber das soll er alles, und jedes, so in vorgedachter wehrender Protestirung geschehen, und zu Nachtheil, Beschwerung, oder Schaden, der Jurisdiction, Gerechtigkeit und Besitzung der Ertzbistumen, Herrschafft, Ländern, Prälaten, Stifft, Personen, oder einiges Dinges demjenigen zustehend, so dieser Protestation sich unterworffen, und gehorsamlich erzeigen auf einige Weise gereichete, es wäre gleich durch Apostolischen oder andern Gewalt erlanget, oder was Weiß, und Weg gegeben, oder noch künfftiger Zeit zu erhalten, cassiren, für unkräfftig erkennen, nichtig machen, und also halten, als wenn es gar ungeschehen wäre. Dem aber, oder denen, die auf dergleichen Weise, was sie erlangt, empfangen oder erhalten würden, einigerley Mittel sich unterstunden zu besitzen, und brauchen, ob sie gleich alle, oder einiger aus ihnen etwas Recht darüber bekommen, und zu haben fürgebend,

bend, diß ohnangesehen, soll er aus Vollmacht seines Apostolischen Gewalts von rechter Wissen ein ewiges Stillschweigen auflegen.

Cap. XIX.

Damit aber alles, was obstehet, steif und vest gehalten werde, soll der Pabst für sich und seine Nachfaren verheissen, sprechen, und geloben, alles, und jedes, wie bishero vermeldet, unverletzlich in Ewigkeit zu halten, und wider denselben sämptlich, oder eines aus ihnen weder gäntzlich noch zum Theil in keinem Stück zu immerwehrenden Zeiten nichts erneuern, oder durch Decret eingehen ꝛc. Und zu fester Bekänntnüß z) soll er dem Röm. König, denen Churfürsten, und allen andern, die sie darzu erwehlen, und mit sich werden nehmen, vollen Gewalt geben über alles, wie obgeschrieben stehet, zuhalten gebiethen, darüber die Pragmaticam Sanctionem aufzurichten, und dieselbige mit Pön, und Straffen wider die Ubertretter zu bevestigen, und bekräfftigen.

Cap. XX.

Item z) soll der Pabst alles Ertz-Bischöffen, und Bischöffen in unser Nation, wann geschehe, daß er oder seine Nachfahren, in eigener oder anderer Authorität, durch Vergessenheit vielleicht oder Unachtsamkeit geirret, oder auch durch Ungestümigkeit der Redner dahin gebracht, oder sonst durch andern Fall zu Nachtheil, und Schaden der Bischöffen etwas statuirten, oder vorgeben, gestatten, und zulassen, daß ein jeder Ertz-Bischoff, und Bischoff solches mag cassiren, und nichtig machen ꝛc. Er soll ihnen auch allen sämtlich, oder jedem besonders vollkommenen Gewalt geben, die Straffen, wofern darauf durch einigen Gewalt wäre erkennet, oder gesprochen, oder noch sollen gesprochen werden, nachzulassen, und alle Ding wiederum in seinen vorigen Stand zu bringen.

2. Und damit obstehendes, und alles, was nach dem also beschlossen wird, sie halten, handhaben, und beschirmen mächtig seynd, z) soll er ihnen gleichen Gewalt geben, die Widersprecher durch den Kirchen-Zwang, alle Appellation abgeschlagen, so offt zu zäumen, und straffen, als offt es sich für recht, und gut ansehen wird, und mögen darzu, wo es vonnöthen, auch den weltlichen Arm anruffen, und zu Hülff nehmen.

Beschluß.

Uber vorgesetzten Avisamenten sollen sich der Allerdurchleuchtigste Fürst, und Herr, der Röm. König, und die Durchleuchtigen Herren, und Churfürsten einhellig vergleichen, ein andern wollen Beystand thun, und einer den andern beschirmen wider allen, und jeden Menschen, der sie ingemein, oder einen unter ihnen, sämtlich oder sonderlich um obgesetzter Puncten Willen wollte molestiren, bekümmern, angreiffen, oder auf einige andre Weise betrüben, und beleidigen.

(*) Ne autoritas &c. Daß die Autorität -- -- der allgemeinen Concilien nicht geschwächt werde ꝛc. Das meinten die Reichs Stände wohl gut, es hatte doch auch seine Gefährlichkeit, aber über dieses war nicht zu vermuthen, daß der Päbstliche Hof solche Foderung, im Ernst und mit redlichem Vorsatz selbige zu halten, eingehen würde, obgleich solches Eugenius hernach mit glatten Worten versprochen hat in Urkund CXVIII. 21. (*)

(**) Omnes & singulas &c. Alle und jede Satzungen ꝛc. Sihe von dem schlecht erfolgten Gewähren dieses Begehrens Urkund CXVIII. 21. (**)

(***) Se œcumenicum &c. Daß er wolle ꝛ ꝛ œcumenisch Concilium &c. Sihe in Urkund CXVIII. 22

a) b) Fürs erste soll er cassiren, nichtig und untauglich machen alle und jede Reservaten ꝛc. Nichts weniger ist geschehen, als was hier die Stände verlanget haben. im Gegentheil sind durch die Concordaten, in Urkund CXVIII. 29. No. 2. *. eine fast unzehlige Menge Reservaten zugestanden, und so gar die mehriste Punckte derer Extravaganten: Execrabilis und Ad Regimen &c. ihm gelassen, mithin die gute Absichten derer Stände, diesem Ubel gründlich zu steuren, durch die Urheber und Beförderer derer Concordaten, vernichtet worden.

c) Per Regulas Cancellariæ &c. Cantzley Regeln ꝛc. Dergleichen pflegt ein jeder Pabst, nachdem es der übel beschriebene Johannes XXII. angefangen hat, gleich nach seiner Erwehlung, machen und heraus geben zu lassen, die doch nicht länger, als so lange der sie gemacht habende Pabst den Stuhl besitzt, gültig und demnach denen uralten Edictis, oder, Gerichts Ordnungen derer Prætorum Romanorum gleich sind, die jeder, bey Antretung seines Amts, heraus gab, und welche, wenn er wieder von seinem Amte abgieng, ihren Werth verlohren, daß sein Nachfahr im Amte andre machen mochte und zu machen pflegte, bis endlich allerley Unrath vorzukommen, und was gewissers einzuführen, das Edictum Perpetuum, oder, eine ständige Gerichts-Ordnung Römischen Ober-Schultheissen-Amts eingeführet worden ist. Prateji Lexicon Juris, voce: Edictum &c. pag. 181, a. b.

Die Cantzley-Regeln begreiffen, sonderlich und grösten Theils, in sich: „wie der Pabst „allerley Pfründen vergeben, und sich deren Austheilung verbehalten haben wolle? wie denn von dem Plettenberg; (In Notitia Congregationum & Tribunalium Curiæ Romanæ cap. XII.

pag. 386 – 495.) zu einem Exempel, die Regulæ Cancellariæ, oder, Cantzley-Reguln Pabsts Innocentius des XII. angeführet sind, allwo die Geld-Schmeltzerey des Römischen Hofes zur Gnüge ersehen werden kan. Die gantze Abendländsche Christenheit hatte bis daher jämmerlich über dieses Unwesen geschrieen, und wollten es die Glieder deutscher Nation, wie unser Urkund saget, durchaus abgeschaffet wissen, als eine Sache, wodurch nicht nur viel Geld nach Rom gezogen; sondern auch die geistliche Aemter, offt und viel, mit gantz untüchtigen, ja unfähigen und ärgerlichen Personen besetzt wurden, daß der berühmte Cantzler Parisischer Universität, Gerson, in seinem Buche von der Reformation p. 24. wie van der Hardt anführet (in Concilio Constantiensi Parte V. pag. 128.) frey in die Welt geschrieben: „Es erlangten, vermittelst „mehrgedachter Cantzley-Regeln, Mörder, Ungelehrte, Köche, Stall-Knechte, Esels„Treiber, u. s. w. allerley Geistliche auch hohe Dohm- und Chor-Herren-Pfründen, „wenn sie nur derer Cardinäle Diener und Vertraute waren ꝛc. Heisset das nicht ein Greuel der Verwüstung, den man allerdings aus der Kirchen geschaffet wissen wollte? allein er ist an seinem Orte geblieben: Wie denn, bey dem grossen damals dargegen getriebenen Geschrey, Nicolaus der V. Pius der II. solcherley heraus gegeben; Nur heisset es, daß sie nichts gelten, an denen Orten, wo Concordata oder, besondre Vergleiche mit dem Päbstlichen Hofe, als wie in Franckreich und Deutschland geschehen ist, gemacht worden sind, in so ferne sie nemlich solchen Concordaten entgegen zu seyn gefunden werden, darinnen doch gar vieles, was er sich sonst in Cantzley-Regeln selbst genommen hat, dem Pabst zugestanden, mithin, nach gar vieler Klage, wenig oder nichts gebessert, ja das Verglichene, ab Seiten des Römischen Hofes, nicht gehalten; vielmehr vielfältig übertreten worden ist ꝛc.

d) In Corpore Juris &c. Unter diesem Titul werden (nebst dem Decret des Gratianus) die Decretalen, oder, Päbstl. Briefe und Satzungen gemeinet, welche Gregorius IX. Ao. 1230. herausgegeben hat und die in fünf Büchern bestehen, womit es, seiner Meinung nach, gnug seyn sollen, indem er mehreres zu sammlen verboten hat. Die deutsche Stände wollten auch in ihren Avisamenten nichts mehr gelten lassen, als was sich in diesen fünf Büchern fand, und sie also das Corpus Juris nennen, doch könnte es wohl seyn, daß sie die Clementinas Decretales mit gemeinet, die selbiger Zeit schon ausgeheckt worden waren; denn Johann der XXII, ein Autor der schönen Satzung Execrabilis, hat Anno 1317. diese Clementinische Satzungen ausgehen lassen, die diesen Namen von ihrem Urheber, dem Pabst Clemens dem V. des Namens tragen, der sich selbst derselbigen so geschämet haben soll, daß er, mit vieler Reue, dergleichen gefährliche Dinge bekannt gemacht zu haben, an seinem Ende befohlen hat, man solle sie verbrennen und also ihr Gedächtnis auf Erden ausrotten, wie Naucłerus erzehlet. (Generat. XLIV. Fol. 246. b.) Zu diesen schönen Dingen sind dann weiter des erwehnten Johannis XXII. Extravagantes Ao. 1340. gekommen, die man ausser dem Corpore Juris gelassen wissen wollen. Doch sind sie auch hernach angenommen worden, als wie die Anno 1494. erscheinende Extravagantes Ao. 1340, und anderer deshalben so genannte gemeine Extravagantes Ao. 1494. gekommen. Thomasius in Præcognitis Jurisprudentiæ Ecclesiasticæ Cap. XX. §. 16 --- 22. &c. Es will fast, da die Stände sich unten lit. x sich auf das Concilium zu Vienne beruffen, daraus die Decretales Clementinæ genommen worden sind; das Ansehen gewinnen, als wann selbige solche Clementinas auch mit unterm Corpore Juris verstanden, und nur die Extravagantes verworffen hätten: Man lässet jedem das Urtheil davon; so viel zeiget der Augenschein alt-gedruckter Bücher, daß zu Ende des funfzehenden und mit Anfang des sechzehenden Hundertes nach Christus Geburt, nur die fünff Bücher derer von Gregorius IX. gebilligten Decretalen zusammen gedruckt worden, und darbey von denen Clementinis u. s. w. nichts zu finden sey, wie noch gnug verhandene Editiones zeigen und zeugen, daß es das Ansehen hat, als hätte man der Zeit nur mehr gedachte fünf Bücher der Decretalen zum Corpore Juris gezehlet.

(*) Die Postulirungen ꝛc. Davon, und wie Æneas selbige dem lediglich gnädigen Gutbefinden des Pabsts unterworffen und auf den Schlag die Concordaten ausgeleget habe, sihe in Urkund CXVIII. 36. lit. f.

e) Geringere Dignität und Würden ꝛc. Die Dignitäten oder Würden der so genannten Geistlichkeit Römisch-Catholischer Kirchen werden in Majores und Minores, in Höhere und Niedrigere oder Geringere, abgetheilet. Die höhere Würden haben wiederum ihre mannichfaltige Staffeln und Grade, indem die Päbste, Cardinäle, Patriarchen, Ertz-Bischöffe, Bischöffe, Aebte, Pröbste, Dechante, Custer, Scholaster, Chor-Sänger, auch wohl Archidiaconi, Ertz-Priester derer Stiffter, dahin gerechnet werden; was nun unter diesen folget, gehöret zu denen geringern Würden; doch wollen die Dom-Herren derer hohen Stiffte auch noch mit unter denen höhern Würden stehen, wie man sie dann auch insgemein: Ihro Hochwürden zu tituliren pflegt. Bœhmer in Jure Protestantium Ecclesiastico ad Decretal. Libr. III. Tit. V. §. 60--72. &c.

(*) Durch gerichtlichen Proceß ꝛc. d. i. Nach vorhergegangener genauer Untersuchung der Sachen, und, da es erfoderlich wäre, nach hinlänglicher Verhörung derer Partheyen u. s. w. Sie soll, wie das Juristen-Latein besaget, geschehen prævia Causæ cognitione. Bœhmer l. c. ad Decretal. Libr. I. Tit. VI. §. 71. pag. 324. sq.

f) Vor die Bestättigung nichts fodern ꝛc. Das ist eine harte Foderung, daß für die Confirmation oder für die Bestätigung in erhaltener Kirchen-Würde und Pfründe, nichts gefodert werden solle. Dem Ubel aber ist abgeholffen worden, da man dem Päbstl. Hofe die Annaten in denen Concordaten Urkund CXVIII; 29. lit. r) zugestanden hat, und auch hierinnen die Absicht derer deutschen Stände vernichtet hat.

(*) Noch aus freyem Willen angebotene Gaben zu nehmen ꝛc. Das klingt noch härter als das vorher gegangene. Wenn dem nachgekommen worden wäre, hätte der Æneas Urkund CXVIII. 36. lit. g)

lit. g) nicht sagen können, daß die Pfründsüchtige Leute sich freywillig zum Geld geben um die Wette erbothen, also die es Nehmende nicht so hoch zu beschuldigen wären. Allein die deutsche Stände haben das Nehmen des Angebotenen, als wie das Fodern des gern Gehabten, zugleich für sträflich und unzuläßig disfalls gehalten, meinende: Wo kein Nehmer sey, werde auch kein Geber fortkommen; als wie man sagt: Wo kein Höhler ist, da ist auch kein Stehler.

(**) Einen ziemlichen Lohn ꝛc. Der passirt heut zu Tag unterm Titul: Minuta Servitia; geringe Erkantlichkeit vor geleistete Dienste und gehabte Mühe.

g) Alle und jede Gnaden Wartungen ꝛc. d. i. Versprechungen eines forthin sich erledigenden Diensts, die da denn dem eine Anwartschafft geben, der solcherley Versprechen erhalten hat, welcherley aber die deutsche Stände hier durchaus nicht zustehen wollen, und ist darinnen dem Römischen Hof ein ziemlicher Riegel vorgeschoben worden. Urkund CXVIII. 29. lit. m) Doch ist auch noch viel ihm frey geblieben, oder von ihm unternommen worden. Urkund CXVIII. 36. lit. h.

h) i) Der Landsmann dem Frembden vorgezogen ꝛc. Keinen Frembden und Ausländischen ꝛc. Das erkennet Æneas in Urkund CXVIII. 36. zwischen lit. h) und i) selber, allein auch hierinnen ist gar manches vom Römischen Hofe unternommen und grosser Streit darmit verursachet worden; Dergleichen Exempel sich noch Anno 1691. zugetragen hat, da der Pabst einen Ausländer ins Hochstifft Worms eindringen wollen. Faber Staats-Cantzley Tom. V. pag. 127. &c. Bœhmer l. c. ad Lib. III. Decret. Tit. V. §. 91. Sonst haben hier in i) die Stände den von Römisch-Catholischen selbst verabscheuten Gräuel derer Commenden (Bœhmer l. c. § 136. 137. 138.) d. i. da einer die beste Mittel einer Pfründe ziehet, und andern, gegen ein geringes, die darbey sich findende Amts-Verrichtung überlässet, in so weit gelten lassen, daß dergleichen schädlichen Vortheil in Deutschland nur dessen Eingeborne haben, die Frembden aber allda davon ausgeschlossen seyn sollten. Sihe unten Urkund CXVIII. 36. lit. a)

k) In jedem Ertzthum-Stifft für einen Doctorem heiliger Schrifft eine gewisse Pfrundt zu bestimmen ꝛc. Ist ein gutes Absehen gewesen, der rohen Unwissenheit abzuhelffen, und gute Wissenschafften, Künste, Gelehrsamkeit empor zu bringen und fortzupflantzen, wie denn im folgenden auch der Bepfründung gelehrter Personen in Rechten und in der Artzney gedacht wird. Wo gleich nur Adeliche auf Stiffte genommen worden, hat man doch die Gelehrte nicht gantz ausgeschlossen, wie Bœhmer l. c. §. 93. sqq. ausgeführet hat.

l) Würden so durch die Wahl nicht geschehen ꝛc. d. i. so nicht durch die Wahl vergeben werden; dahin gehören sonderlich die auf so genante hohe Würden folgende Canonicate oder Stiffts-Plätze. Sihe oben lit. e).

m) In Personaten ꝛc. Zu Latein wird es: Personatus geheissen, und möchte etwa auf deutsch ansehnliche Person, oder, Persönlichkeit gegeben werden, indem der Personat nur die Person ansehnlich macht, die ihn hat, dieser aber über andre keine Gerichtbarkeit giebet, wie Furretiere in seinem Lexicon voce: Personat anführet. Die Bedeutung ist übrigens ungewiß und weitschichtig, daß die Erklärer nicht eines sind, und kommt dieses Wort verschiedentlich in geistlichen Rechten vor. Es werden auch wohl die mit beleget, welche durch Wahl zu einer hohen Person gemacht werden, und also den Personat erhalten. Sonst bedeutet dieser Name des verderbten Lateins auch den Nahmen und die Ehre eines Amts, samt dessen mehrern Einkünfften, davon die Verrichtung einem andern, gegen ein Geringers befohlen ist. Du Fresne in Glossario Mediæ Latinitatis voce: Persona, Personatus.

n) In welchen allein Wohlgeborne und Adels-Personen — — auf- und angenommen werden ꝛc. Dergleichen giebt es in Deutschland nicht wenige, obgleich, wie Bœhmer (l. c. § 86. sqq.) zeiget, die alte milde Stiffter auf nichts weniger gedacht, als daß und wie sie denen Adelichen ein müßiges und üppiges Leben verschaffen wollten und möchten; indessen ist es dermahlen also, und sind auch in neuern Zeiten ausdrücklich viele Pfründen allein für Adeliche gestifftet worden, daß also der alt-beweisliche Adel unter andern Stifftsmäßig genennet zu werden pfleget, und wird hier und dar erfodert, daß sechzehn adeliche Ahnen bewiesen werden müssen, oder, von dem, so in solch Stifft wil, darzuthun ist, daß sein Vater und Mutter seines Vaters und seiner Mutter Eltern, Gros-Eltern, Ur-Gros-Eltern beyderseitigen Geschlechts von gutem Adel gewesen sind, davon der Entwurf unter hinden angehenckten Figuren zu ersehen stehet. Wie man den Adel durch schrifftlich Zeugnis zur Zeit der Avisamenten bewiesen habe; davon sind die Urkunden CXXIV. 1. 2. CXXXVIII. dieses zweyten Theils unsers Werckgens nachzusehen.

o) p) q) Das Begehren ist strenge, allein das Gewehren hat sich im Grunde nicht gefunden, und der Pabst durch die Concordaten, Annaten u. s. w. gnug erhalten. Sihe auch oben lit. f. (*) (**).

Was das in lit. p) namentlich angezogene Pallium, d. i. Ertz Bischöflichen Mantel anbetrifft und die Bedingung, daß davor vom Pabst durchaus nichts genommen werden sollte, hatten die Stände desto mehr Ursache, solches zu begehren, je grösser das Geld war, so biß dahin für diese an sich schlechte Sache aus Deutschland gezogen worden war. Ehemals waren Mäntel aus einem viereckigten Stück Zeuges oder Gewandes Kayserl. Zierrathen; hernach sind sie ein Ehren-Kleid derer Ertz-Bischöfe geworden, die sie von denen Landes-Fürsten dann und wann bekommen haben, biß sich der Bischof zu Rom angemasset, selbige mitzutheilen, und darmit andre zu seinen Stell-Verwesern zu machen, wo er nichts zu sagen hatte; darmit er etwas daselbst zu sagen bekäme, und vorgeben könnte, wo sein Stell-Verweser wäre, da hätte er die oberste Gewalt, und so hat er, unterm Schein sonderbarer Ehre, viele erstlich nicht weiter dem Lande unter sein Joch gebracht, daß nun die Ertz-Bischöffe den Mantel von ihm haben und bey ihm hohlen müssen, weil sie sonst nichts Ertz-Bischöfliches verrichten können oder dürffen.

Es ist nun nicht mehr ein Mantel, sondern nur ein langer nicht allzubreiter weisser mit einigen Creutzen bezeichneter Streiff, als ein Ausschlag, den man an einen Mantel um den

 Halß

Halß und an beyden Seiten herunter setzen könnte. Er ist mit zu aus Wolle von geweihten Lämmern gemacht, die Nonnen gesponnen und gewebet haben; der Pabst weihet ihn, giebt selbigen hernach denen sich darum zu meldenden Ertz-Bischöffen, doch nicht umsonst. Sie müssen ihr gut Geld dafür geben, das z. E. bey Mayntz auf 25000. biß 30000. gestiegen seyn soll. Darmit dergleichen Summen desto öffters fallen, muß jeder Ertz-Bischof einen neuen Mantel-Streif lösen, wenn gleich der von seinem Vorfahren getragene noch gut genug wäre, denn es wird selbiger allzeit mit einem beerdigten Ertz-Bischof begraben. Wenn einer von einem Ertz-Bistum zum andern gelanget, muß er auch einen andern Mantel-Streiff kauffen; ja wenn einer zwey Ertz-Bistümer hätte, so muß er zwey Mantel-Streiffe oder Gebrämsel lösen, welches sich zu Zeiten Luthers mit dem Ertz-Bischof von Magdeburg Albertus zugetragen hat, der auch Ertz Bischof zu Mayntz geworden und gewesen ist.

Bey so gestallten Dingen ist leicht zu erachten, wie theuer denen Deutschen die Römische Mäntel-Außschläge oder Gebrämsel zu stehen gekommen sind, und was wichtige Ursachen sie gehabt, die Aufhebung dieser seltsamen Krämerey zu begehren, daraus aber nichts worden, vielmehr die Waare nach wie vor denen deutschen Ertz-Bischöfen aufgedrungen, auch ein schrecklich-blutiger Lermen, untern andern, deshalber entstanden ist, daß der nach unserm Theodoricus von Erpach zu einem Ertz-Bischof von Mayntz erwehlte Diether von Isenburg das grosse Geld vor solchen Außschlag nicht aufbringen können, oder nicht geben wollen. (Nauclerus Generat. XLIX. fol. 290. b.) Merckwürdig ist, daß diese Krämerey mit dem Mantel-Außschlage Gelegenheit zur Reformation gegeben haben soll, wodurch dem Stul zu Rom ein gewaltiges entgangen ist. Denn das aus dem von Tezel verkündigten Ablaß (darwieder sich Luther erstlich gesetzet hat,) zu lösende Geld, ist gewiedmet gewesen, die Mantel-Brämsel vor obgedachten Ertz-Bischoff Albertus zahlen zu können. (Seckendorf in der Historie des Lutherthums Libro I. Sect. 1; § 7. Addit. lit a.) Mehrers von der Sache hat Bœhmer l. c. ad Decretal. Libr. I. Tit. VIII. de Dominis de Republica Ecclesiastica Libr. III. Cap. XI. Schneider im Biblischen Lexicon, im Worte: Mantel.

r) Fürwendend die Provision ihme vor der Zeit im Costnitzer Concilio versprochen rc. „Daß „man, wenn der Pabst schlechthin alle Geld-Auflagen aufheben und dergleichen zu begehren „und zu erheben unterlassen würde, versprochen, für einen Beyschuß zu seiner bessern Unterhaltung zu sorgen, ist gewiß, und dieses Versprechen nicht nur vom Costnitzer, sondern auch vom Basler Concilio geschehen. Der Pabst Eugenius hat sich auch darauf zu beziehen gewußt, wie in Urkund CXVIII. 21. Signo *** zu sehen stehet. Was die deutschen Stände hier in Avisamenten so ernstlich bedungen: „Es sollte ihm der Beyschuß nicht anders, als in einem all„gemeinen Concilio, mit der gantzen deutschen Nation ausdrücklichen Bewilligung, aus„gemachet werden rc. ist nicht beobachtet; sondern ihm von wenigen Urhebern der Concordaten, ohne Wust und wiedern Willen derer übrigen Stände, die Ziehung der Annaten u. s. w. zugestanden worden, das wohl weit mehr als ein Beyschuß heissen mag.

s) Das hat man sich bedingen wollen, die grossen Unkosten einer weiten Reise nach Rom, und die Ausschleppung des Gelds in fremde Lande zu ersparen und zu verhindern, darbey noch andre wichtige Ursachen gewesen sind zu begehren, daß die Sachen ausgemachet würden, wo sie entstanden und zu Hause wären.

t) Die grössern ausgenommen rc. Die nehmlich in Ansehung derer grössern Würden (sihe oben lit. c)) und derer damit versehenen Personen entstanden sind, und dahin gehören. Hiermit haben die deutschen Stände dem Pabst mehr zugegeben, als die alten Kirchen einem Bischof zu Rom durchaus nicht zustehen wollen, sondern fest, sonderlich ab Seiten der Africanischen Kirchen und ihres berühmten heiligen Augustinus darbey geblieben sind, „daß auch die gröste Sachen „derer Ertz- und Bischöffe u. s. w. ausgemachet werden müsten, wo sie entstanden wären, und „zwar noch darzu von denen Bischöffen derer Orten rc. M. A. de Dominis de Republica Ecclesiastica Libro IV. cap. VIII. No. 28. sqq. Leydecker in Appendice Historiæ Ecclesiæ Africanæ Illustratæ, Differtat. II. de Transmarinis Appellationibus. Zu unsrer Zeit lässet man das Weltliche derer grössern Sachen, da die hochbewürdigte Reichs-Stände sind, nicht den Pabst ausmachen; sondern es gehört vor Käyser und Reich.

u) Ohne Mittel unterworffen dem Apostolischen Stule rc. Davon sihe bey Urkund CXVIII. 21. ***)

x) Des Wienischen Concilii &c. Dadurch wird das Concilium zu Vienne in Franckreich Ao. 1311. vom Pabst Clemens dem V. gehalten, (Nauclerus Generat. XLIV. Fol. 246. b.) angezeiget, aus wessen Sätzen hernach mit die beschrieene Clementinæ (sihe oben lit. d) geworden sind.

y) Daß es bey dem, was Zeit stehender Neutralitäts-Protestation (Urkund CXVIII. 5.) also binnen währender Neutralität von denen ordentlichen geistlichen Richtern gesprochen worden ist, in Deutschland allerdings sein Verbleiben haben solle; hat Eugenius in Urkund CXVIII. 25. No. 2. feyerlich versprochen, und ist solch Versprechen, nebst andern Dingen, worzu sich Eugenius verbindlich gemacht hatte, in Concordaten CXVIII. 29. No. 8. bekräftiget worden, da man in solchen Concordaten nichts diesen Versprechungen wiedriges verglichen hat.

z) Alle diese Clauseln gehen dahin, daß König, Churfürsten, Prælaten zu Executoren, oder Vollziehern, Guarants, Handhabern und Festhaltern alles abzuschliessenden vor immer bestellet seyn sollten; wie darzu, oder zu Bestellung sothaniger Gvarants und Executoren, Handhaber und Vollstreckung Pabst Eugenius seinen Abgesandten Vollmacht gegeben habe? ist unten in Urkund CXVIII. 21. befindlich. In seiner an Käyser und Stände abgegebenen umständlichern Erklärung, in Urkund CXVIII. 25. ist von Bestellung solcher Executoren nichts gedacht; So findet sich auch in denen Concordatis Urkund CXVIII. 29. weiter nichts davon, als daß es um das Ende derselbigen heisset, die unter eines Metropolitanen Hand-Zeichen ausgehende Abschrifft

derer

derer Concordaten solle so viel in Gerichten gelten als das Original. Übrigens ist, die Festhalt- und Handhabung des Verglichenen, in dessen vom Pabst Nicolaus dem V. ertheilten Bekräfftigung Gotte und denen Aposteln Peter und Paul heim gegeben worden, mit denen Worten: Nulli hominum liceat hanc paginam infringere, si quis autem hoc attentare præsumpserit, indignationem Omnipotentis Dei & Beatorum Apostolorum ejus Petri & Pauli indignationem se noverit incursurum: „Niemand soll wieder den Brief handeln, wer sich dessen untersuchet, „soll wissen, daß er in GOttes und seiner Aposteln Peter und Pauls Ungnade fallen werde ꝛc.

Num. CXVIII. 12.

SIncernam in Domino complacendi voluntatem Reverende Pater, & Amice charissime. Notum est, ut ad literam loquamur, quanta propositi nostri tenacitate procellosos turbines, naviculam Petri, principis Apostolorum sanctissimi, hoc est, ecclesiam Dei universalem, per scismatis horrendi ingluviem in dies adolescentis, acerrime concutientes, à facie ejusdem abluere, ac deinceps venerabilem metropolim nostram in unitatis suavitate conati fuerimus custodire. Cujus etiam rei contemplatione, quo præfata nostra pacata gauderet metropolis, ac scissuræ istius, quæ humanæ fragilitatis contracta est haud dubium demeritis non attereretur incommodis, anno jam decurso concilium indiximus provinciale, ubi inter cetera, quod pepigerunt Sacri Imperii Principes, Cœlectores nostri, fœdus, cum protestatione ipsi subnixa, concorditer acceptatum. Sperabatur utique, quod in tanti virtute fœderis natio Germanica, in se unita, flagella altricem nostram, sanctam Dei Ecclesiam, insolito more constringentia, posset accuratius decurtare. Videmus vero modo, qualiter nec impendiis, nec sacrificiis, nec legibus nostris humanis Majestas divina, nostris exacerbata facinoribus, hactenus implacata, in nostræ matris anxietate, nostris auspicia ingeniis avulserit præoptata. Decrescit nimium Reverentia à minoribus potioribus debita, momentaneis cessat vicibus obedientia, insurgunt propemodum perniciosissimæ lites, accedunt jurgiorum incommoda, privatæ quæruntur usurpationes, nutriuntur scismata, diversa homicidiorum genera proruunt, rarissimus justitiæ vigor, variis ecclesiastica libertas, quam fundamentum præcipuum christianæ religionis esse existimamus, lacessitur injuriis, Clerus, qui de sorte Christi est, pedetentim humiliatur, &, ut plura paucis perstringamus, in hereditate Domini ecclesia fere confracta & concissa, noxius dietim horror inhabitare deproperat. Quæ profecto nobis indicium præparant, quantum humanæ concessum sit potestati, divinæ mitigandam fore potestatis ultionem, pacem in ecclesia struendam & fidelium Principum ope, & auxilio fluxus scismarum crassarum protinus placandos.

Cognoscentes itaque, quodcunque in rebus tam arduis cum vestro & aliorum sanctæ nostræ Moguntinæ sedi affectorum fuerit ordinatum consilio, id ad beatitudinem nostræ metropolis accedere, & in ipsius gloriam plurimum redundare; quare generalem nostræ Moguntinæ provinciæ suffraganeorum conventionem in crastinum diem, quæ & Dies Martis, post proximum festum assumptionis gloriosæ virginis Mariæ immediate sequens, in oppidum nostrum Aschaffenburg, deliberatione matura præcurrente, decrevimus instituendam; ad quam tanto ardentius motus nostros contulimus, quanto sincerius Serenissimum Principem, & Dominum, Dominum Fridericum, Romanorum Regem, & semper Augustum, ad pacem in ecclesia ponendam novimus inclinatum, quem hoc prætextu in diæta suæ serenitatis auctoritate in civitatem Nuremberg in festo S. Michaelis proxime futuro instituta, cum sacri sui Imperii Principibus Electoribus, Optimatibus & Satrapis novimus conventurum, ut inibi secum existentes dictorum nostrorum suffraganeorum prius freti consiliis suæ valeamus serenitati consilia referre super præmissis, pro dicti Imperii & nostræ Provinciæ profecto grata futura.

Vestram itaque Amicitiam in D. N. J. C. hortamur, & sincerissimè rogamus, quatenus ad hujusmodi congregationem die & loco præfatis institutam, omni cessante impedimento, pro debito, quo nostræ astringimini metropoli, vos conferatis propria in persona, aut saltim, evidenti prohibiti necessitate, vestros doctos & constantes viros transmittatis ad tractandum, consulendum, concurrendum, & concludendum in dextera omnipotentis Dei, & nostra virtute unita, quo pacto præmissis modo occurratur dispendiis, ac etiam si visum fuerit expedire, ad declarationem subeundam, cui partium sit adhærendum, alia quoque, quæ necessaria videbuntur, ne una nobiscum improvisi ac intenti, nobis circa rem familiarem præoccupatis in tanto divagantes & oberrantes exitio, anfractibus irreparabilibus subjiciamur. Rogamus etiam charitatem vestram, ut nos de intentione vestra certificare non detrectetis. Datum. - - MCCCCXL.

Aufrichtig geneigten Willen in dem Herrn zuvor! Ehrwürdiger Vater, liebster Freund.

Es ist bekannt, daß wir deutlich reden, mit was Bemühung wir uns bestrebet haben, die Ungestüme und das Schifflein Petri, des allerheiligsten und vornehmsten der Aposteln, gewaltig zerreissende, auch täglich ärger werdende, ja den Untergang drohende Winde und Wellen zu stillen, und zugleich unsre ehrwürdige Haupt-Mutter-Kirche in angenehm friedsamer Ruhe und Einigkeit zu erhalten. In dessen betracht und damit vorgedachte unser Haupt-Mutter-Kirche den Frieden erhielte, auch durch das mit Sünden verdiente und von Menschlichen Gebrechen herrührende spaltige Unwesen, nicht angegriffen und verletzet werden möchte, haben wir bey ablauffendem Jahr eine Land-Kirchen-Versammlung angestellet, auf welcher, unter andern, das von unsern Mit-Churfürsten abgeschlossene Bündnis, mit angefügter Protestation, einmüthig angenommen worden ist. Man hoffte allerdings, daß, Krafft sothanen Bündnisses, die deutsche unter sich einmüthige Nation, das über die Pfleg-Mutter, d. i. über die Kirche GOttes, gekommene Ungemach bald nachdrücklich wenden und enden würde: aber wir sehen nun, wie daß mit unsern Kosten, Bemühungen, Opfern, menschlichen Satzungen und Mitteln der Zweck nicht erreichet worden sey, vielmehr die annoch erzürnte göttliche Majestät uns in unserm Wünschen und Hoffen hat fehlen lassen.

Nemlich es nimmt die Ehrerbietigkeit ab, die von denen Niedrigern dem höhern bewiesen werden sollte: der Gehorsam verliehret sich alle Augenblicke mehr und mehr: Es entstehen die schädlichste Zwistungen: Man fühlet den Schaden derer sich häuffenden Zänckereyen: Man masset sich eigenmächtig vor sich an, was einem andern zugehöret: Die Spaltungen werden unterhalten und recht gefüttert: Es ereignen sich mancherley Arten des Mords und Todtschlags: Man siehet keinen Eyfer und Ernst, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben: Die Kirchen-Freyheit, der vornehmste Grund christlicher Religion, wird durch mancherley Unrecht gekräncket: Das Erbtheil Christi, die Clerisey, wird herunter gemacht und gebracht: Und es ziehet, mehrers mit wenigem zu sagen, in die zerrissene und zerlöcherte Kirche, lauter abscheuliches und schreckliches Wesen ein, sich daselbst recht einzunisteln.

Dahero lässet sich leicht schliessen, es sey alles Menschen mögliche zu thun, um den göttlichen Zorn zu besänfftigen, damit der Friede erhalten, und auch, mittelst Hülffe treugläubiger Fürsten dem Sturme heftig durcheinander gehenden Spaltungen gewehret werde.

Wir erkennen gar wohl, daß, was mit eurem und andrer unser Ertzbischöflichen Kirchen ugewandter Rath in so wichtigen Dingen gutes gestifftet wird, zugleich zu obgedachter Kirche Wohlfahrt und Ehren hinausschlagen müsse; derohalben haben wir uns entschlossen, eine Zusammenkunfft derer gedachter unser Ertzbischoflichen zugethanen Bischöffe auf den, gleich nach Marien Himmelfahrt sich ergebenden andern Tag, in unsrer Stadt Aschaffenburg zu halten; wir haben uns darzu, nach vorgehabter reiffer Überlegung, desto williger und eifriger entschlossen, je mehr wir wissen, wie geneigt und geflissen der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, Römischer König, sey, den Kirchen-Frieden wieder herzustellen, welcher auch deshalber auf Michael schier künfftig in Nürnberg halten wird, mit des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, da wir denn, durch den guten Rath derer unserm Ertzstifft zugewandten Bischöffe desto getroster werden erscheinen und vortragen können, was allen und jeden, auch unsern Gegenden am dienlichsten zu seyn befunden werden wird.

Wir ermahnen demnach euer Freundschafft in unserm Herrn JEsu Christo und bitten aufrichtigst-hertzlichst, daß ihr bey gedachter, an benennten Ort und zu bedeuteter Zeit, anzustellenden Versammlung, ohne Fehl und Ausflucht, nach der Verbindlichkeit, mit welcher ihr unsrer Ertzbischöflichen Kirchen verwandt seyd, in eigner Person erscheinet, oder, wenn es die Umstände unmöglich anders litten, eure Abgeordnete an gelehrten und gesetzten Männern darzu sendet, um, mit Hülfe der allgewaltigen Hand GOttes, und in vereinigter Krafft, abzuhandeln, zu berathen, zu beschliessen, auf was Art und Weise dem obangezogenen Unfug und Unglück abgeholffen und auch weiter, so es dienlich zu seyn befunden werden wird, einen Schluß abzufassen, wem man, bey obhandener Kirchen-Spaltung, beytreten solle und wolle, auch im übrigen alles so zu fassen, damit man nicht nebst andern, mit unachtsamer Hindansetzung dieser wichtigen Dinge, nur auf den zeitlichen Nutzen denckende, in das unvermeidliche Verderben gestürtzet werde. Geben . . Ao. 1440.

Num.

Num. CXVIII. 13.

Der Bischoff von Worms ließ sich allso heraus: Ehrwürdigster in GOtt Vater, gnediger lieber Herre. Uwer Gnade entbitte min gehorsam vnd vntertenige willige Dinst allzyt zuvor. Als uwer Gnaden hat thun schreiben ꝛc.

Halberstadiensis: (1) Recommendatione sincerissima solita cum Subjectione ac votiva complacendi promptitudine Reverendissime Pater & Domine, ac Præceptor multum metuende &c.

Curiensis: (2) Reverendissime Pater & Princeps gratiosissime. Post humilem recomendationem obsequiosam semper voluntatem &c.

Eichstadtensis: (3) Cum sui recommendatione servitutem tam debitam, quam paratam &c. Reverendissime Pater Domine gratiose &c. - - V. R. Humilis servitor & Orator &c.

Im deutschen laufft die Meinung vorstehender Ehren-Begrüssungen auf folgenden Schlag hinaus:

(1) Mit alleraufrichtigstem Empfehle, mit gewöhnlicher Unterthänigkeit, und herzlichem Wunsche, auch gleicher Bereitwilligkeit, was gefällig ist, zu thun, Ehrwürdigster Vater und Herr, und mit aller Ehrfurcht anzusehender Lehr-Meister ꝛc.

(2) Ehrwürdigster Vater und Herr, gnädigster Fürst, nebst demüthigem Empfehl meine gehorsame Bereitwilligkeit zuvor ꝛc.

(3) Nebst meinem Empfehl so schuldigen als bereitwilligen Dienst bevor, Ehrwürdigster Vater, gnädiger Herr - - Ew. Ehrwürd. demüthiger Knecht oder Diener und Vorbitter ꝛc.

Num. CXVIII. 14.

Placuit conventioni Aschaffenburgensi protestationem, unionem, & fœdus Dominorum Principum Electorum & aliorum conservari, manuteneri & defendi usque ad deliberationem effectualem.

Receptum est ab omnibus, & unusquisque suffraganeorum gravamina, impetrationes, & innovationes contra præmissam protestationem, aut alias in præjudicium ecclesiæ suæ, aut subditorum suorum a quacunque parte contendentium, præsertim durante tempore protestationes impetratas seu concessas, impetrata seu concessa, consignari faciat, ut tandem, postquam deliberatum fuerit, cui parti unanimis adhæsio fieri debeat, præcaveatur indempnitas ecclesiæ, vel subditorum, in quorum præjudicium præmissa vergere videantur. Et hæc per viam revocationis, restitutionis vel aliam viam, prout Domino Metropolitano & suffraganeis suis videbitur expedire.

Avisatum est concilium, ut Domini suffraganei se vicissim, & una cum Domino Metropolitano constringant de non inclinando seu recipiendo aliquam partem, nisi prius & ante omnia ea, quæ per partes contendentes, alium vel alios, quemcunque vel quoscunque, durante dicta protestatione, in præjudicium, læsionem, seu gravamen, directe, & indirecte Domini Metropolitani, suorum suffraganeorum, ecclesiarum, Dominorum, Collegiorum, Prælatorum, personarum, & suorum subditorum quorumcunque, etiam contra fœdus, protestationem, & unionem dudum per sacri Romani Imperii Principes, Electores & alios Metropolitanos initas, vel etiam contra Decreta dudum salvis modificationibus acceptata, in judicio vel extra, aut alias quomodolibet obtenta, impetrata, vel concessa sunt, obtinebuntur, impetrabuntur, vel concedentur, etiam motu proprio in genere vel in specie, quocunque nomine censeantur, revocentur, cassentur, & annullentur, & omnia in pristinum statum conformentur, & restituantur, & pro infectis habeantur, ac si hujusmodi impetratio seu concessio, impetrationes, seu concessiones nunquam emanassent, sed omnia & singula, durante dicta protestatione, per Ordinarios etiam quoscunque, vel eorum aut cujuslibet eorundem acta, facta, & gesta per eosdem tempore protestationis prædictæ bona fide calumpnientur, ne etiam, quod provisum est ad concordiam, in noxam, lites & jurgia convertatur.

Item si quis, cujuscunque status, conditionis seu gradus fuerit, obtentis aut obtinendis, impetratis seu impetrandis, concessis vel concedendis hujusmodi quomodolibet usus fuerit, etiam protestatione, unione, & fœdere dictorum Principum quorumcunque cessantibus, pœnis indicta protestatione contentis eo ipso subjaceat, quas siquidem pœnas quisque Diocesanorum in contra facientem seu contrafacientes strictissime exequatur: severius etiam processurus, si contemptus qualitas deposcit seu requirit.

Item, teneatur quilibet Diocesanorum, metropolitico juri ecclesiæ Moguntinæ subjectorum per totam suam Diocesim Presbyteris missam celebraturis injungere, & interponant unam singularem Collectam, in qua divinum invocetur auxilium, ut matrem nostram, sanctam Dei Ecclesiam universalem, per pacis & tranquillitatis incrementa citius consoletur.

Item, teneatur quilibet Dominorum Suffraganeorum, super præmissis firmiter & fideliter prosequendum Dominum n strum Metropolitanum per patentem suam literam seu instrumentum publicum, sigillo cujuslibet munitam, in oppido Franckenfurdensi in festo omnium sanctorum proxime accedente modis omnibus certificare.

Item, ut universi & singuli Suffraganeorum subditi præmissis tenacius inhæreant & obedtant, postquam per Dominos Suffraganeos acceptata & gratificata fuerint, ut præfertur, placuit, ut omnia, & singula præmissa publicentur, & prædicentur, ne quis per ignorantiam se audeat a præmissis subtrahere aut excusare.

Der Aschaffenburger Versammlung dünckt es gut und billig seyn, die Protestation, Vereinigung und Verbindung derer Herren Chur- und andrer Fürsten zu erhalten, zu handhaben und zu vertheidigen, biß wircklich zu anderweitiger Ausmachung der Sachen wird geschritten worden seyn.

Alle haben angenommen, daß jede in Mayntzischen Ertz-Sprengel gehörige Bischöfse eine Verzeichnis verfertigen sollen von alle dem, was wider gedachte Protestation erhalten und neuerlich unternommen worden, oder, geschehen ist, oder was sonst zum Nachtheil ihrer Kirchen und untergebenen von denen spaltigen oder streitenden Theilen, vornehmlich seit angezogener Protestation, erlanget und zugestanden geworden seyn möchte, damit man, wenn ausgemacht ist, welchem Theil man einmüthig beyfallen wolle, die Schadloßstellung derer Kirchen und derer Unterthanen besorget und alles Nachtheil abgewandt werde, es mag nun dieses durch Wiederruff, Setzung der Sachen in andern Stand, oder auf eine andre Art und Weise geschehen, die dem Ertzbischoff und zugethanen Bischoffe am dienlichsten zu seyn vorkommet.

Die Versammlung hält dafür, daß die dem Ertz-Bisthum beygethane Bischöffe sich untereinander und mit ihrem Ertz-Bischoff festiglich verbinden, sich zu keiner Parthey zu neigen noch zu schlagen, es sey denn, daß vorhero wiederruffen, aufgehoben, vernichtet worden alles und jedes, was von einem, mehrern, einigen strittigen Theilen, nach eingewandter und beystehender mehrgedachten Protestation, grade zu oder durch Umwege zum Nachtheil, Schaden, oder zur Beschwerde des Herrn Ertz-Bischoffes, derer unter ihm stehender Bischöffe, derer Kirchen, Herren, Collegier, Prelaten, und andrer Personen, wieder die von denen Fürsten, Churfürsten, Ertz-Bischöffen des H. Röm. Reichs eingegangene oder getroffene alte Vereinigungen und Einigungen, auch wieder bedinglich angenommene Schlüsse, Gerichtlich oder ausserhalb Gerichts, aus eigener Bewegung oder auf irgend eine andre Art und Weise, wie man die immermehr nennen möchte, erlanget und zugestanden worden ist, oder noch erlanget und zugestanden werden möchte, und zwar soll alles dergleichen also und dergestallt wiederruffen, aufgehoben und vernichtet werden, als wenn solches sey niemals geschehen oder vorgegangen wäre; daß man das geschehene, wenn es gleich die ordentliche geistliche Obern selbst gethan hätten, aufrichtig tadeln möge, darmit nicht etwa, was zur Vereinigung vorgekehret wird, zum Anlaß des Zanckens, Streitens und Fechtens genommen werde.

Wer da auch, er sey wes Stands oder Würde er wolle, sich des erlangten oder zu erlangenden, zugestandenen oder zuzustehenden einiger Maassen bedienen wil, der soll, wenn gleich mehr gedachte Protestation und Verein wegfiele, doch denen darinnen gesetzten Strafen unterworffen seyn, die jeder in seinem Kirchen-Sprengel gegen die Ubertreter zum genauesten und schärffsten ausüben, ja solche gar schärffen soll und mag, wenn es die Umstände des Muhtwillens, der Verachtung u. s. w. erfordern.

So soll auch jeder unter dem Mayntzer Ertz-Bisthum stehender Bischoff denen Meß haltenden Priestern anbefehlen, ein sonderbar Gebet darbey dahin zu thun, daß GOtt je ehender je lieber die allgemeine Kirche vollen Frieden und Ruhe sehen lassen wolle!

So soll auch jeder, wie dieses und anders bevorstehende ins Werck gerichtet worden sey, durch offentliches und besiegeltes Urkund dem Herrn Ertz-Bischoff auf aller Heiligen Tag nacher Francksurt berichten.

Daß alle Untergebene mehr gedachter Bischöfe dem obstehenden von diesen selbst angenomme-

genommenen und beliebten desto steiffer nachkommen und desto unverruckter gehorchen, so soll alles öffentlich bekannt gemacht oder verkündigt werden, daß niemand die Unterlassung des Anbefohlnen mit der Unwissenheit entschuldigen, noch sich dem obliegenden entziehen könne und möge 2c.

Num. CXVIII. 15.

Kayser Friedrichs des dritten Reformation, im hayligen Röm. Reich teutscher Nation, fürgenommen, und proponiret auf dem Reichs Tag zu Meyntz, Anno Domini M. CCCC. XLI.

Die Vorred über die zwölf Haupt-Artickel, und den dreyzehenden Beschluß-Artickel.

Allmächtiger, ewiger GOtt, dir sey Lob, Ehr, und Danck gesagt, deiner grundlosen Genad, und Barmhertzigkeit, die du uns so miltiglich hast mitgethailt, damit du uns von dem Drachen der Fünsternuß erledigt hast, darin wir so lang mit unsern Vor-Eltern unwissend gelegen sind. Du hast deine Wunderwerck deinen armen Creaturen größlich beweiset, und erzaigt, du hast uns Blinden gesehend gemacht, du hast die Stummen reden gemacht, du hast ufgeweckt die Todten, die seynd wieder lebendig worden, und alle Wunderwerck, die du aus deinem Göttlichen Gewalt gewircket hast, als du auf Erden giengest, also hast du die an uns deinen armen Creaturen alle volnbracht. Darum wir dich billig loben, ehren, und Dancksagung thun sollen, um dein heiligs bitters Leiden, und Sterben, auch um das rosinfarb Blut, das du am Stamm des heiligen Creutzes vergossen hast, damit du uns vom ewigen Tod erlöset hast.

O Ewiger GOtt! schuldig sind wir dein Göttlich Lob zu meren, und erheben, nach unsern höchsten Vermögen, auch Genad, und Verzeyung unser Sünd zu begeren, damit wir deine Göttliche Majestät mit freyem Hertzen und Gemüth mögen ehren, und loben, uns auch mit allen Dingen nach deinem Göttlichen Willen schicken, und halten, damit wir der Genaden hie auf Erden theilhafftig werden mögen, die du uns so gnediglich verliehen hast. Und so wir uns der recht gebrauchen wollen, bedörffen wir deiner Stück darzu, das erst ist, rechte brüderliche Liebe; was du gerne von deinem Nechsten vertragen werest, das solt du ihn auch vortragen. Das andre ist, rechte getreue Gehorsam gegen deiner Obrigkeit. Das dritte ist, die Bewahrung, und Handhabung aller Rechten, auch guter Ordnung, und Statuten, wie die zum Tail mit zwölff Artickeln ihrer Declaration und Erklärung hernach folgend verzaichnet seynd, und der dreyzehend Beschluß-Artickel mit seiner Declaration, und deroselben Erklärungen darauf beschleust.

Volgend stond die zwölff Haupt-Artickel, wie die in des heiligen Reichs Ordnung betracht seynd fürzunemen, und zu bestettigen.

Der erste Haupt-Artickel.

Alle Geweichten sollen im gantzen Römischen Reich teutscher Nation in ihrem rechten Stande geordnet, und bestett werden, unangesehen ihrer Gebürd, Herkommen, Gunst, oder Vernunfft, auch andre Förderung; allayn GOtt zu Lobe sollen sie nach zimlicher Nothdurfft erhalten werden, damit die Wort Christi von dem gemayn Mann auch angenommen, und bestettigt werden.

Der ander Haupt-Artickel.

Alle Fürsten im Reich, teutscher Nation, hoch, und niedern Standts, mit andern Graven, Freyen, Herren, Rittern, und Edlen, wie die vom Reich geordnet, und zugelassen werden, sollen alle samtlich, und sonder, ein jeder nach seinem Stande, und Herkommen, seinen Fürstlichen Stand, auch die andern ein jeder seinen Stand, und Wesen halten, wie solches ihme vom Reich verordnet, und aufgesetzt wird zu halten, damit sich ein jeder in seinem Stand selb erkenne, und der arm Mann auf dem Lande unbeschwert bleibe, und ihme sein menschlich Freyhaid nicht gehalten werde.

Der dritte Haupt-Artickel.

Allen Reich-Frey-und Fürsten-Städten, mit andern Communen, und Gemeinden im heiligen Röm. Reich, teutscher Nation, wie die alle genant, und fürgenommen sind, den soll allen ihr Recht, ordentlich Wesen, gesetzt, und bestettigt werden, unangesehen all ihr alte Freyhaid, Gewonheit, oder Alterkommen, allein angesehen die Christlich Freyhaid menschlichs Wesens, rechter natürlicher Vernunfft, das allen Menschen gleichmäßig, und leidlich seyn mag. Damit enphat der gemein Nutzen sein Aufnehmen.

Der vierdte Haupt-Artickel.

Alle Fürsten von eim Römischen Keyser an biß auf den niedersten, auch Graven, Freyen, Herren, Ritter, und vom Adel, dergleichen die Geweichten von allen Ständen, darzu von allen Städten, Communen, und Gemaynden, wie die allesamt, und sunder vom H. Röm. Reich teutscher Nation verordnet, und zugelassen worden, sollen alle ein jeder seins Standes mit rechter Ordnunge ehrlich, und wohl, nach Erkandtnuß der Stände des Reichs, und nach eines jeden Nothdurfft versehen werden, ohne menniglichs Beschwerunge.

Der fünfft Haupt-Artickel.

Alle Doctores der Rechten, sie sind geistlich, oder weltlich, im heiligen Röm. Reich teutscher Nation, sollen, nach laut der fürgenommenen Reformation, an keinem Gericht bey keinen Rechten, auch in keines Fürsten, oder andern Räthen mehr gelitten, sondern gantz abgethan werden. Sie sollen auch fürbas hin vor Gericht, oder Recht nicht weither reden, schreiben, oder Rath geben. Seitmals GOtt den Menschen mit seiner eigenen Weißheit begnadet, und vorsehen hat, so mag er in der neuen fürgenomenen Ordnung seines Rechtens selb wohl warten.

Der sechste Haupt-Artickel.

Alle Geweichten im H. Röm. Reich, teutscher Nation, sie seynd hoch, oder niedern Standes, sollen nu fürbashin nit mehr in des Reichs Räth, noch anderer weltlichen Fürsten, Grafen. Herren, Stedt, oder Communen Rath gezogen, oder gebraucht werden, als Beysitzer, oder Räthe. Da ihnen in weltlichen Sachen nicht gebüren will zu handeln, wiewohl sie sich darein zeigen wollen, um mercklicher grosser Ursach willen, die hie nit alle Noth seynd zu erzehlen.

Der siebend Haupt-Artickel.

Alle Keyserliche weltliche Recht, so bishero im heiligen Röm. Reich, teutscher Nation, gebraucht, und dafür gehalten seynd, sollen alle tode, und abe seyn: allein die, so durch die Recht-Verständigen mit lauterem Grund, und klarer Warheit ohne arge List rechtlich erkant sind, sollen gehalten, und bestettigt werden, damit der Arm so viel Freyhaid, und Zugangs habe im Rechten als der Reiche, und ob er schon ein Fürst were, sonder arge List, und Gefährde.

Der achte Haupt-Artickel.

Alle Zoll, Meut, Glaydt, Ungelt, Auffschläg, Steuer und Beschwerungen, so bishero im heiligen Röm. Reich teutscher Nation ihren Fürgang gehabt haben, sollen fürbashin alle tod, und abe seyn, ausgenommen, was zu der Nothdurfft erkandt wird, damit der eigen Nutz den Gemaynn nicht beschwere, auch an allen Gewerben, und täglichen Händeln kein Hindernuß bringe, wie solches die Declaration, darüber gemacht, klärlich anzeigt, und ausdruckt zu Förderung des gemeinen Nutz.

Der neundt Haupt-Artickel.

Alle Müntzen von Gold, und Silber, sollen im gantzen Röm. Reich, teutscher Nation, aufgehaben, und gantz abgethan werden, doch einen jeden an seinen Freyhaiden, und Rechten unentgolten. Nachdem des heiligen Reichs Nutz so weit getheilt, und in gantzer Unordnung gehalten worden ist, sollen die gemelten Müntzen alle zusamen in des H. Reichs geschworen Müntz gebrochen werden, und fürbashin dieselben mit einem Korn, und Gewicht in alle Wechsel lassen ausgehen, darzu sollen alle Bergwercke gefreyt werden.

Der zehend Haupt-Artickel.

Alle Gewicht, Maß, Elen, und Meß im heiligen Röm. Reich teutscher Nation sollen ufgehalten, und geendert werden, nach Erkantnuß der Nothdurfft des gemeinen Nutzes. Also, daß vom Wein das Fuder-Maß in allen Landen gleicher Größ sey. Das Gewicht in allen Landen soll ein Centner schwer haben. Auch soll das Korn-Maß eines Mans Last schwer seyn, wie er das eine Stiege auftragen mag. Es sollen auch alle Tuch die Wülle sind, von einer Länge seyn, dergleichen die Leinwath, Barchant, und was mit der Elen ausgemessen wirdet.

Der ailfft Haupt-Artickel.

Alle Kauffmans Händel, so im gantzen Röm. Reich teutscher Nation seynd, werden alle fürgenommen, und geändert, gemeinem Nutz zu gut; unangesehen die grossen Gesellschafft, und andre Kauffmans Händel, so den gemeinen Nutz täglich verdrucken, dardurch nicht allein der Adel, die Geweichten, und ander Reich klagen, auch die den täglichen gemeinen Handel üben, und brauchen, die den Sam-Kauff von ihn nemen müssen.

Ich

Ich will geschweigen der armen Handwerck-Leut, die alle Pfenwerth, der sie bedürffen, mit den thurísten nehmen, und ihren Samm-Kauff mit dem nechsten von ihnen abdringen.

Der zwölfft Haupt-Artickel.

Der zwölfft Haupt-Artickel zeigt an, daß alle Keyserliche Strassen im H. Röm. Reich teutscher Nation sollen frey, und ohne alles Gelaydt unbeschädigt von allermänniglich gehalten werden, und alle die darauf wandern.

Auch soll im gantzen Röm. Reich nun fürbashin kein Bündtnuß, Vereinigung, Verstand, oder einig Vorschreibung ufgericht werden, auch die alten alle abgethan. Wann allein des H. Röm. Reichs Schirme, und Freyheit sich zu halten, laut der Declaration, wie die das klärlich vermag, und ausdruckt.

Hernach folgend standt über die vorangezeigten 12. Haupt-Artickel, über einen jeden sunder, und samentlich, sein besunder Declaration mit vier Erklärungen, und der dreyzehend, als ein Beschluß-Artickel, der 12. Haupt-Artickel, mit seiner besondern Declaration, und der Erklärunge.

Num. CXVIII. 16.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Röm. Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichs, Hertzog zu Oesterreich, zu Steier, zu Kärnten, und zu Crain, Grave zu Tyrol rc. rc. Embieten allen und jeglichen, den Ehrwürdig, und Hochgebohrnen, unsern, und des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, geistlich, und weltlichen, Graven, Freyen, Herren, Dienstleuten, Rittern, Knechten, Burggraven, Vögten, Burgermeistern, Schultheissen, Räthen, Richtern, Amptlüten, und Gemeinden aller, und jeglicher Stett, Märckt, Dörffern, und allen andern, in welchen Würden, Stat, und Wesen die seind, unser, und des Heil. Reichs Unterthanen, und lieben Getrüwen, unser Gnad, und alles Gut. Sinthemahl wir von den Gnaden des allmächtigen Gottes unverdienter Sachen zu der Würde des Röm. Königl. Gewaltz erhöhet, und gesatzt sin, so bedunckt uns wohl billich, daß wir unser Pflicht gen menniglich also beweisen, damit man in dem H. Röm. Rich Friedens, und Gemachs seliglichen empfinde. Wann wir nun in Anbegin unsers Regiments, auch yzo nach unser Königl. Krönung, eigentlich, und mannigfaltiglich vernommen haben, und underricht sind, daß in dem H. Röm. Rich, und sunderlich in teutschen Landen, viel Unrathz gewaltungen, auch ander unglemlich, und unerlich angrieffe und Beschedigung bescheen sind, auch noch täglich bescheen, mit Raub, Mord, und Brande, darum das hailig Rich, des wir ein Merer genant sin, gar schädlich gemindert, und vil des Richs unterthan, und getruwen, geistlich, und weltlich Personen, groß Noth, Verderbnuß, und Schaden täglich leiden, als dan leider grosse Klag durch die Land geet; dardurch gemeiner Nutz gröttzlich geirret, geschwächt, und getrückt wirt. So haben wir uns von der Bürde, wegen unsers königlichen Ambtes, die wir Gott zu lobe, dem heiligen Rich zu ehren, und durch gemeines Nutz willen auf uns genommen haben, darzu ergeben, daz wir mit allem Fleiß solchen Unrat, und bös Sachen mit zietlichen Rate, und mit der Hülffe Gottes des Allmächtigen, auch Bystant unser, und des Richs getruwen, nach allem unsern Vermögen zu tilgen, arbeiten wollen. Und darum durch Anbringung, auch mit Beywesen, und Rate unser, und des heiligen Richs Churfürsten, andern Fürsten, geistlicher, und weltlichen, Graven, Freyen, Herren, Ritter, Knecht, und Stett, die wir dann durch sie selbst, oder ihre mächtige Send-Boten darum insunderheit her zu uns kommen; geboten, und geheischen haben: setzen, wöllen, und gebieten wir von Röm. Königl. Macht, Krafft, und Gewalt ernstlich, und vestielich mit diesem Briefe, und ermahnen auch alle, und ygliche, unser, und des heiligen Richs Unterthan, in welchen Würden, Stat, oder Wesen die sind, solcher Treu, und Pflicht als ihr Gott, dem H. Rich, auch uns als einem Röm. König uwern obersten Herrn, gemeinen Nutz, und uch selbs schuldig, pflichtig, und gebunden sind, daß ir all, und yglich Stück, Puncten, und Artickel dieser nachgeschrieben unser Ordnung gentzlich, getrülich, aufrechtig, und ungefärlich haltet, vollführet, und gelobet, auch mit allen den uwern, und die uch zu gehören, oder der ir mechtig sind, solches also gäntzlich, und getreulichen zehalten, ernstlich schaffet, ordnet, und bestellet, als lyb uch sie, unser, und des Richs swere Ungnade, und die Pene, hernach in unser Ordnung begriffen, zu vermeyden.

Zum ersten, daß nymand dem andern Schaden tun, oder zufügen soll, er habe ihn dann zu vor zu gleich billigen landlöffigen Rechten erfordert. Und ob ihm solich Recht villicht nit so bald als er wolt, oder begerte, gedyen, und wiederfahren möcht, so soll er dannoch den nit angreiffen, und beschedigen, er hab dann vor allez das vollielich unde gantz getann, und

vollbracht, was Keysers Karls des vierden, seliger Gedechtnuß, unsers Vorfaren am Riche, güldne Bulle, in dem Capitel von Widersagen eigentlichen inehalt, und uswyset.

Item, ob ymand zu dem andern kuntlich, und unlogenbar Schuld hette, hette dann der Schuld-Vorderer Bürgen, oder Brieve, so möchte er sein Schuld fordern, und einbringen nach Laut, und Sage solicher seiner Brieve, und als ihm versprochen ist zu bezahlen. Mochte einer aber nicht bezahlt werden, nach seiner Briefe lute: oder als ihm versprochen were, daß man ihn bezahlen solt, und im alsdann zuysendten darum gepürte, der soll es doch mit den Pfanden halten, so hernach geschrieben steet. Doch darinn unvergriffen die Kaufleute, die sollen einander zahlen, auch yederman sein Zinse, Gulte, und Zehende ynpringen, alsdann bisher herkommen ist.

Und der also pfenden will, soll vor, ehe er darum pfent, dem, der im die Schuld schuldig ist, schrifftl. mündlich, oder unter Augen erfordern, in um sin Schuld gütlich oder mit landlöffigen billichen Rechten unclaghaft zu machen in den negsten zwaien Monaden nach solicher Ermanung glich nacheinander folgende, und ob er in solcher Zyte in obgeschriebene Masse nicht unclaghafft gemacht wurde, so mag er den, der im schuldig ist, und desselben Habe, und Gute darnach pfenden, und angriffen. Doch daz er alsdann den Pfanden pfandlich gebar, also, daß er dieselben Pfande alle ungeverlich in die nechste Statt, oder Schloß triebe, da ein Gerichte in sye, daß deß, der angriffet, und pfent, noch deß, der pfent wirt nit sye. Und man soll auch in, und die Hab in dennselben Schloß, Statt, oder Gerichte ynnemmen, und darinne treiben lassen, und im deß nit weren. Er soll auch dywyle mit demselben Pfanden Fried, und Geleite darin haben ungeverlich. Und sind es dann essende Pfant, so soll er die steen lassen dry Tage und dry Nacht, weren es aber ander Pfande, so soll er die vir Wochen nacheinander steen lassen. Und soll auch kein Mitritter weder brauch noch teile davon nemen, noch nemen lassen, sunder dieselbe Habe soll alle unverruckt by einander plyben. Und ist dan, daß yman komt, der dieselbe Pfande usnemen wulle, den soll man sie uf Recht, und Gewishaid ußgeben, mit Kuntschafft des Richters, oder des Amptmans, in des Gericht sy sint: oder soll ander erbar Lut darzu nemmen, die daby sint. Wolt aber nyman die Pfant ußnemen in der vorgenanten Zyt, so mag der Pfanner dieselben Pfand darnach verkauffen ungeverlich, so teuer er mag, auch mit Kuntschafft des Amptmans, in deß Gerichte sy geführt sind, oder ander erbar Lut daselbst: Und dasselb Gelt soll dan deneselben, der gepfentet hat, an seiner Schulde abgeen, und was er auch Costunge uf dieselben Pfante angeleget hat, die redlich ist, und die er für dem Herren, oder Amptmann des Gerichtz kundlich macht, die soll im auch daran abgeen. Were es auch, daß von solicher Pfantung wegen yeman gefangen würde, dieselben Gefangen sollen auch alle uf Recht, und Gewißhaid ußgeben werden, und ob sie der Burgschafft, und Gewißhaid nicht ainig werden mochten, was dan daz Gericht darin erkennet, daby sol es beleiben, dy auch solches, ob sin Not wirt, erkennen sullen. Were es auch, daz der Pfender dieselben Pfande nit in das negste Schloß, oder Statt, da ein Gericht inn wer, tribe, und die darin hielt, als vorgeschriben steet, so soll man das vor ynen Roub halten, und würde dan der Herr, oder Amptman desselben Schloß, oder ander Umsässen angerufft, so solten sy mit ihren Gehülffen getreuliche beholffen sin, zu frischer Tadt nachylen, und darzu tun ob sy dieselben Pfenter auch Pfante in ire, oder ander Schloß oder Gericht bringen möchten. Da mochte man dan mit in gefarn nach des Richs Rechte, deß man auch gestatten soll. Wer es auch, daz ain Pfenter mit den Pfanten an ein Schloß queme, und forderte sich damit in zelassen, würde er dan damit nit ingelassen, daß er küntlich macht, so mocht er die Pfante daselbst steen lassen, oder die fürbas, aber in daz nechst Gericht triben. Und waz er dan vor Kosten, und Schaden neme, der redelich, und ungeverlich were, und den er kuntlich machte, den solt im der Herre, oder die Lute desselben Schlosses, die in nit eingelassen hatten, ußrichten. Es soll ouch nyemand denen, die die Pfennter in ir Schloß, und Gericht inlassen, darum argen Willen bewysen, oder Schaden zufügen in dhain Wyse. Wer es ouch, ob yeman anders, den obgeschrieben stet, yman Zugriff, oder Angriff tete, so soll yderman, der des ermant oder sust ynnen wirt, zu frischer Tat nachylen, und solch genummen habe mit sambt den, die daz gtan haben, zu Recht helffen behalten.

Item es soll der Ackerman, und Wingartmann usser sinen Huse mit finer Habe, die man zu den Eckern, Wysen, und Wingereten die zu bauen bedarff, es sy in Vintschafft, oder on Vintschafft; auch auf den Eckern, Wysen, Wingerten, und wider heim zu Huse: und als man die Frucht schniden, auch den Wein lesen, und daz ynfure, sol sicher, und friedlich syn Und soll auch nyman brennen noch brantschätzen, Feuer schiessen, oder Feuer inlegen, weder Tags noch Nachts, es sey in offener Vehde, Vintschafft, oder an Vintschafft. Item es sollen

es sollen, all gystlich Lut, Kindelbetterin, vnd auch dy, die in schwerer Kranckheit seyn, auch Pilgrim, Lantfarer, Kaufleut, vnd Fuhrleut mit iren Habe, vnd Kauffmanschafft sicher seyn, vnd nicht beschedigt werden. Item es sollen Kirchen, Kirchhöfe, vnd Widemhöfe, och sicher seyn, vnd daraus nit genommen werden, noch auch keine Wehre daraus geschehen. Doch ob yman die oder die darinne weren sich underslunden zu stürmen, oder nötten, so mocht man sich doruß weren.

Item, es soll auch fürbasser kein reysiger Knechte sin, der sin eigen Pfert hab, er habe dann ainen Herrn, oder Junckherrn, oder sey einer Stadt Diener, des, oder der gebrödter, oder gedingter Knecht er sey, vnd ob der Knecht ichz tete wider die vor, vnd nachgeschrieben Stück, daz soll sin Herrschafft verantwurten, vnd widerkeren. Vnd waz just reysiger Knecht weren, die aigen Pfert, vnd nicht Herren, oder Junckherren hetten, als vorgeschrieben steet, dieselben, auch ander Knecht, die nicht Herren hetten, die ir zu rechten nicht mechtig weren, sollent nindert Fried, Trost, noch Glait haben. Item so sollen alle Kurfürsten, vnd ander Fürsten, gaistlich, vnd weltliche, Graven, Freyen, Herren, Ritterschafft, Stett, vnd menglich, vnser, vnd des Richs Vnterthan, mit allen den Iren, vnde den sy zu gebieten han, es seyen Edel, oder Vnedel, raysig Knecht, Hantwercker-Knecht, Dienst-Knecht, Bauers-Knechte, oder ander, ernstlich, vnd festenelich schaffen, vnd bestellen, daz der dhainer inrywyse yemants, oder vf yemants diene, Angriffe, oder Zugriffe helffe tun, es sey vf Wasser, oder vf Lande, ohne siner Herrschafft Wissen, Willen, vnd Gunst, solches wir auch den obgemelten vnd allen andern, die nicht Herren hetten, den sy insunderheit zu versprechen stunden, zehalten, festiglich gebieten. Item es soll auch menglich, es seyen Fürsten, Herren oder Stedte, in welchem Stat, oder Wesen die sind, als obgeschrieben ist, in ihren Landen, Stetten, vnd Gebietten mit iren Amptluten auch just ernstliche vnd vestiglich schaffen bestellen, daß fürbas dhain gewachsener Knecht, der mit mercklicher Kranckheit sines Lybes nicht beladen, vnd ein Mißigenger sy, vnd nicht erbar redelicher, vnd begnüglicher Lybs-Nahrung für sich selber habe, in iren Lanten, Städten, vnd Gebietten nicht gehalten noch gelitten, sunder verschmehet, vnd vßgetrieben werden.

Item es soll niemand von dhainem Ende Glait haben, noch yemand gegeben werden, dann zu recht, ausgenommen zu offen Tägen, Höfen, vnd versprochen Kempffen.

Item a) von der heimlichen Gericht wegen, nachdem, vnd dieweil sich viel unbilliger Sachen, die da nit daran gehören, auch denselben Gerichten verlauffen, und bißhar mannigfaltiglich gemacht haben, dadurch, wo das lenger besteen solt, gemainer Nutz, vnd Friede in dem H. Reich nicht wenig bekrencket, und geirret werden mocht. Und darumb solichen Unrath fürzukommen, so haben wir mit Rat, als vore geschrieben steet unser, vnd des hailigen Richs Kurfürsten, Fürsten, Stett, vnd ander obgemelt, gesatzt, vnd geordnet, setzen, ordnen, vnd gebieten von Römischer Königlicher Macht in Krafft dies Brieves, daß solich haimlich Gerichte fürbas mit frommen verständigen, vnd erfaren Leuten besetzt, vnd nicht durch bennisch, verächtet, unelich geborn, maynaidige, oder aigen Lute gehalten werde. Und daß es dieselben damit anders nit halten, denn als das von Anbegin durch den hailigen Kayser Caroln den Grossen unsern Vorfar am Rich, auch durch die Reformation, so der ehrwirdig Dieterich, Ertzbischoff zu Cöln, unser lieber Neve, und Kurfurste, als im daz durch Kayser Sigmunden, löblicher Gedächtnuß, unsern Vorfaren, bevohlen was, zu Arnsperg in Beywesen, vil Graven, Freyen, Herren, Ritterschafft, Stulnherren, Frygreven, vnd Fryscheffen gemacht hat, geordnet, vnd gesetzt ist. Besonder daz man nyman dahin fordere, heisch, oder lade, dann die, vnd um die Sachen, die dahin gehören, oder der man zu den Eren nit mechtig sin mocht. Wann aber yeman dahin gefordert würde, deß sein Herr, oder Ritter mächtig were zu den Eren vor im oder andern Lantleuffigen Gerichten: Und daß derselb Herr, oder Richter dem Frygreven, oder Richter solichs zu wissen tete, oder schrieb, vnd ainen solchen abvorderte, vnd er mit zwaien, oder dryen, oder andern unversprochen Mannen dem Frygreven, oder Richter trostung zu den Eren obgemelter Maß, unter iren Insiegel zuschreiben, so sol alsdan solich Ladung ab syn, vnd der Sach nachgangen werden vor dem Herrn, oder Richter, da die Sach hin gehort, vnd gevordert wurde, on Intrag des Frygreven, oder haimlichen Richters. Wo aber deme also nicht nachgangen würde, so solten alle Proceß Ervolgung, vnd Gericht, die darüber gescheen were, oder gescheen würden, gantz krafftlos, tod, vnd abesyn, die wir auch yez alsdann, vnd dann als yez von Röm. Königlicher Macht krafftlos sprechen, vnd urteilen. Es soll auch dhain Frygreve dhainen Fryscheffen machen, dann die, die daz von Rechtswegen werden mogen, vnd die solich ihr Taugentlichait durch genugsam Kundtschafft fürbringen. Nemlich sullen sie kainen Scheffen machen, der unelich geboren, yeman-

des aigen, oder sust Verbündung, oder zugehörig sey, die auch in des hailigen Richs Aucht, Aberaucht, oder Bannen Geistlichen, oder Weltlichen sind, sollen sie auch dhaines wegs zu Scheffen machen. Solichs, so von den haimlichen Gerichten obgeschriben steet, wollen wir von menniglich festenlich, vnd unzerbrochenlich gehalten werden: Und gebieten darum allen, vnd yglichen Stulherrn, Frygreven, vnd allen andern, in welchem Wesen, oder Stat die syn, ernstlich, vnd festenlich mit diesem Brieve, daß sy soliches uff iren Stüllen vnd Gerichten bestellen, ordentlich gehalten werden. Wann wo icht dawider oder anders geschee, so soll der Stulherr zehen Marck Goldes, in unser Küniglich Kammer unleßlich zu bezahlen, vnd der Frygreve syn Amt der Freyen Graffschafft verfallen syn. Auch der, der also unrecht Vordrung, oder Verbottung erwürbe, sich selbs verurtailt, vnd seinen Leib verwirckt, vnd in yglicher wider Ere getan haben, vnd soll meniclich zu ihm richten, als sich gepüret.

Item, wann auch dem hailigen Rich, vnd teutschen Landen an der gülden vnd silbern Müntz groß ligt, vnd Nothdurfft ist, daß die ordentlich gehalten vnd geschlagen werde; Und darum so setzen wir mit Rat, vnd in massen als vor, daß die gülden Müntz by dem nünzehen Graden vins Golds zu gemainer Landswerung blieb, als dann auch etlich Zeit gewesen ist. Und soll auch die nit geringert, noch höher gemüntzet werden. Wann wer anders tete, in welchen Würten, Statt, oder Wesen der were, der soll darum schwerlichen gestrafft werden, als sich dan gepüren wird.

Item von der silbern Müntz wegen, wann dieselb durch Gelegenhait der Lande, vnd mancherley Sach wegen, nicht auf ein gemein Korn durch alle Land zubringen ist, darum so wollen vnd gebieten wir, daß alle diejenigen, die solich silbrin Müntz schlagen, steticlich, vnd ordentlich schaffen, daß sie recht geschlagen werde. Wann wa daz anders geschlagen, oder gehandelt würde, dann als billichen were, so wollen wir daz strenglich, vnd festenlich straffen, vnd gestrafft werden schaffen, nach dem vnd sich gepüren wirt.

Und wer der vorgeschrieben Stück eines oder mer überfüre, darwider tete, oder darzu hülff, daß dawider getan würde, oder der dieselben, die dawider teten mit Willen, Wissen, oder Geverde hause, hofe hielt, oder im zuschiebe, der, oder dieselbe sullen wider Ere, vnd Recht gethan haben, auch in unser, vnd des Richs schwere Ungnade, vnd darzu ain Pene, nemlich hundert Marck Lötigs Golds, halb in unser, vnd des Richs Kammer, vnd halb dem Cläger, oder beschädigten unableßig, vnd on alle Gnade zu bezahlen verfallen seyn. Welch auch die weren, die sölich Pen an Golt, oder Gelt nicht zu bezahlen hetten, die sollen ir Missethat an iren Leibern erannen, vnd soll zu in nach des Richs Recht gericht werden. Es sollen auch, die zu verlieren hetten, all ihre Lehen, vnd Freyheit, so sy von uns, und dem Riche, auch andern geistlich, vnd weltlichen Herrschafft, oder andern Personen hettent, zusamt der obgenanten Pene gantz, als ob soliches mit Recht vervolgt were, verloren han. Und sullen auch der, oder die soliches teten, oder die geverlichen hausten, in zulegten, oder sy hinschüben, dhainerley Tröstung, Fried, oder Glait haben an keinen Stedten, oder Enden, sunder es sull, vnd mag menniglich zu dem, oder denselben Macht haben, sy an Leib, vnd Gut anzugreiffen, vnd darane nicht gefrevelt haben, als ob sy mit des Reichs Hoff-Gericht, oder andern zimlichen Gerichten, Geistlichen, vnd Weltlichen geheischen, vnd mit rechtem Urtheil verachtet, vnd in Aberaucht getan weren, vnd darzu, so sull derselben Lib, vnd Gut nyman verantwurten noch beschirmen in dhainerley Wege, vnd in welchen Gerichten sy begriffen werden, so soll man sy on allen Intrag behalten, vnd über sy richten, alles bi der Pene, wie vorgeschriben steet.

Doch behalten wir uns, als ain Römischer König bevor, ob ichzit in dieser unser Ordnung hinfüro zu verendern, zu meren, zu minnern, davon, oder darzu zesetzen, oder die gantze, oder ain Tail abzutun, sich gepüren würde, nach Gelegenheit der Zeit, vnd der Sache, daß wir daz, als doch für sich selbs billich ist, mit Rate unser, vnd des Richs Getruwen zu tune haben, vnd tun mogen, alle Argeliste vnd Geverde in allen vnd yglichen ausgeschlossen, vnd hindan gesetzt. Geben zu Franckfurt, versiegelt mit unsern Königlichen Majestät anhangenden Insiegel. Nach Christi Geburt vierzehen hundert, vnd darnach in dem zwey vnd vierzigisten Jare, an unser lieben Frauen Obent Assumptionis, unsers Richs im dritten Jare.

Ad Mandatum Domini Regis in Consilio.

a) Von der heimlichen Gericht wegen ꝛc. Westphälische, heimliche, Vehm Gerichte wurden, was das erste Beywort westphälisch anbelangt, so zugenamet, weil sie in Westphalen erstlich aufkommen, und hernach weiter ausgebreitet worden waren; heimlich hieß man sie, weil alles darbey sehr geheim zugieng, daß der zu richtende von seiner Beschuldigung und deren Beweisung nichts wußte; sondern, ohne Verantwortung, zum Tode hingerissen wurde, indem, den verständig-

kündigtem Gerichte, alle Manns-Personen, die über 14. Jahr waren, erscheinen, sich unter freyem Himmel, in einen Creiß niedersetzen musten, in solchem Creyß giengen denn die Schöpfen gedachten Gerichts, mit Stricken oder weissen Stäben, herum, sagende: Wer fromm ist, der bleibe sitzen: Der von ihnen schuldig erachtete wurde mit dem Strick oder Stecken berühret, und mochte, wenn er sich einer Hals-brüchigen Missethat schuldig wuste, oder sonst dem Land-Frieden nicht traute, aufstehen und aus dem Lande gehen, sein Gut aber war theils dem Lands-Herrn, theils dem Gericht verfallen: Blieb aber ein gerührter sitzen, daß die Berührung das dritte mahl geschahe, so wurffen ihm die Schöpffen den Strick um den Halß, schleppten ihn fort zu einem schon unter sich ausgemachten Baume und hiengen ihn daran, kamen, wenn dieses geschehen war, wieder in den Creiß, und versicherten, auf ihren Eyd, daß der abgethane rechtmäßig gehencket worden sey? Wer das aus denen Schöpffen gethan, auch wie der Hingerichtete schuldig befunden worden sey? u. s. w. erfuhr niemand, indem die darum wissende Schöpffen alles sehr heimlich hielten und sich ehender das Leben nehmen oder alle Marter anthun liessen, als daß sie etwas von ihren Sachen ausgeschmätzet oder verrathen hätten.

Das war nun allerdings eine gefährliche Art zu verfahren und ein heimtückisch Wesen, dargegen sich niemand wahren konnte, weil keinem, von wem? wie? wessen er beschuldiget sey, bekannt gemacht, sondern, wie obgedacht worden ist, gleich zu und mit der Execution verfahren wurde, alles vorgehende Warnen bestund darinnen, daß dem ans heimliche Gericht gebrachten, in der Nacht Warnungs-Zedel ans Hauß geschlagen, oder selbiger, bey öffentlichen Gelachen und in Reih-Truncken übergangen, das Glaß oder die Kanne ihm nicht gebracht wurde, wie etwa, noch heut zu Tage, die Leute mit dem nicht trincken wollen, den sie unehrlich oder geschimpfft zu seyn erachten. Nur die Vorsteher dieser Gerichte und deren Schöpffen musten, wenn man ihnen an Halß wollte, vorher citiret, verhöret und zur ordentlichen Verantwortung gelassen seyn, woher es auch wohl mit gekommen ist, daß sich hohe Stands-Personen, Grafen, Herren, Edelleute, zu dergleichen Schöpffen bestellen lassen, als wie heut zu Tage die Grandes von Spanien eine Ehre daraus machen, bey Ausführung derer von der Inquisition verdammten, Schergen abzugeben, und diese zur Richtstatt und zum Tode zu leiten. Es wurden aber nicht allen Schöpffen die Geheimnisse des Gerichts anvertrauet; sondern nur denen, so man verschwiegen gnug zu seyn erachtete, die deshalber die Wissende betitelt wurden, da die andren Unwissende, oder Nichtwissende hiessen.

Man gab diesen Gerichten auch den Namen eines Vem- oder Feim-Gerichts, weil nehmlich, durch selbiges und sein obgedachtes geschwindes Verfahren, hegender Einbildung und anmaßlicher Prahlerey nach, das Böse von der Gemeine, als wie der unreine Schaum von dem kochenden Fleisch, abgethan oder gevehmet, gefeimet würde, indem ja nicht unbekannt ist, daß man das abschaumen kochenden Fleisches ein Abvehmen, Abfeimen oder Vehmen und Feimen heisset, diesemnach von einem abgefeimten Schelmen u. s. w. in verblümtem Verstande zu reden weiß und zu reden pflegt.

Man sagte, es sey solch Gerichte von Carl dem Grossen angeordnet worden, um mit selbigem wieder die vom angenommenen oder ihnen aufgedrungenen Christenthum wiederum abfallende Sachsen, zu verfahren; allein, obgleich solcher Kayser dißfalls Gerichte in Nieder-Sachsen und Westphalen angerichtet, ist es doch eine ausgemachte Sache heut zu Tage, daß er an ein solch gefährlich, geschwindes und unsichers Verfahren nicht gedacht habe; sondern selbiges allererst, in dem vierzehenden Jahrhundert nach Christi Geburt, von der Geistlichkeit eingeführet worden sey, als ihnen dazumal die Peinliche Gerichtbarkeit zugestanden worden, vornehmlich in Westphälischen Gegenden, da sie dann dem gefährlichen Verfahren, mit der Fabel, daß es von Carl dem Grossen eingeführet worden sey, ein Färbgen anstreichen wollen. Die Geistlichkeit aber ist der Erfinder solcher schönen Dinge gewesen, und hat an statt der sonst gebräuchlichen Anklage, Beweiß- und Gegen-Beweisung u. s. w. das heimliche Inquisitions-Wesen eingeführet, denen ihr verhaßten Leuten desto besser an Halß kommen zu können, wie denn auch bey Spanisch-Päbstlicher Inquisition gar manches dem alten heimlichen Westphälischen Gerichte ähnliches gefunden wird. Limborch Historia Inquisitionis &c. L' Histoire de l' Inquisition &c.

Es hat solches Gerichte sich mit der Zeit in alle, auch bloß Bürgerliche Sachen gemenget, und vermeinet, so ungebundene freye Hände zu haben, allerley Klagen von allen Orten anzunehmen, und die Beklagte vor sich zu laden, auch hier und dar, nach Belieben, sein Gericht zu hegen, und Leute darzu zu bestellen, so genannte Frey-Stühle anzuordnen, weshalber es sich ein Frey-Gericht, Freyding, Freyen Stuhl, seine Vorsteher und Beysitzer, Frey-Grafen, Frey-Richter, Frey-Schöpffen betittelt hat, die da alles richten, aber niemanden deshalber Antwort geben dorfften. Wer also vor seiner Obrigkeit fortzukommen sich nicht getraute, oder, einen andern veriren wollte, der lief mit seiner Klage vor solche Frey-Richter, oder Frey-Stühle ausser Lands, die denn den Beklagten vor sich luden, und, wenn ihn dessen Obrigkeit nicht ausser Lands lassen, sondern ihrer Unterthanen Sachen vor ihren Gerichten ausmachen wollte, wohl solche Obrigkeit selbst bedrohlich citirten.

Das wollten dann die klüger werdende Reichs-Stände nicht ferner so gehen lassen noch leiden, regten sich dargegen bey Kayser und Reich, oder, bey ihren Mit-Ständen, brachten es dahin, daß Anno 1439. eine Reformation derer Westphälischen Gerichte gestellet und darinnen der ordentlichen Obrigkeit jeden Orts, da sie Recht schaffen wollte, nicht einzugreiffen, befohlen wurde. Daran wollten mehrgedachte Gerichte sich nicht binden lassen, sondern bey ihrem alten Schlendrian bleiben; Allein die Reichs-Stände verbanden sich hier und der, dieses unerträgliche Joch von sich und ihren Unterthanen abzuwerffen und fernerweit abzuhalten, trieben die Sachen Ao. 1454. abermals mit vielem Nachdruck, biß endlich diese Geheimnisse der Ungerechtigkeit, als solcher-

ley, erkennet wurden, und gar zu Grunde giengen, daß im Reiche gar nichts mehr, als das historische Andencken davon, und das nicht einmahl völlig und deutlich gnug, verhanden und übrig ist. Das Umständlichere des angeführten ist bey Müller Reichs-Tags-Theatrum I. Vorstellung Cap. IX. p.t.p. 107. zweyte Vorstellung p. 492. sqq. Thomasius de Origine Processus Inquisitorii &c. zu finden.

Num. CXVIII. 17. (1)

VOn GOttes Gnaden Wir Dieterich, des heiligen Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoff, des H. Röm. Reichs in deutschen Landen Ertz-Cantzler, wir Albrecht Marggraf zu Brandenburg, und wir Gottfried, Schenck zu Limburg, Pfleger des Stiffts zu Würtzburg, bekennen, und thun kundt, daß wir nach Rath angesehen, und betrachtet haben die mannigfaltige Klag, und Anruffen, so uns von den edlen strengen, und festen Graffen, Herrn, Rittern, und Knechten, die in unsern Landen und Gebieten gesessen, geschehen seyn, und noch täglich geschehen, darum, daß sie, und die ihren von etlichen Reichs, oder Frey-Städten schwerlich gedrungen, und bedrenget werden, ihres Leibes, und Guthes täglich in schweren Sorgen stehen, das dann zum letzten zu Niederdruckung des Adels, auch uns, und, unsern Fürstenthumern, und Landen zu Niedrigung, und Verderblichkeiten kommen mechte. Ein solches vorzukommen, und damit wir uns selbsten, unsere Graffen, und Herren, Ritter, und Knechte, Land, und Leute von solcher Gewalt, und Ungebührlichkeit desto baß geschauren, geschirmen, und uns, und sie zugleich ufrecht behalten mögen. Darum so haben wir uns, GOtt zu Lob, dem H. Reich zu Ehren, denselben unsern Graffen, Herren, Rittern, und Knechten, und den unsern zu Frieden, Nutz, und Frommen zu einander gethan, vereiniget, und verbunden, thun uns zu einander, vereinigen, und verbinden uns gegenwärtig in Krafft des Briefes in massen, und hernach beschrieben stehet. Zum ersten sollen, und wollen wir die Reichs-Städte, oder Frey-Städte, die das antreffend ist, beschreiben, und an sie begehren, und fordern, daß sie uns, die unsern, Graffen, Herren, Ritter, und Knechte, die dann nicht mit ihnen in offener Feindtschafft seyn, sichern ihr Leib, und Guth, und sie bey gleich, und Recht bleiben lassen, und ob sie das nicht thun wolten, oder ob wir selbst mit Reichs-Städten, oder Frey-Städten der Vereinigung, oder andern einer, oder mehr zu schicken hätten, oder gewönnen, darum uns von ihnen gleich und recht nicht gedeyen, oder wiederfahren möchte, daß dann unser einer für den andern schreiben, bitten, und fordern solte; möchte ihm dann das nicht wiederfahren, wäre es, daß einer oder mehr zu Krieg, Fehd, und Feindschafft kämmen, dem sollen die andern unter uns wider dieselbe Reichs- oder Frey-Städte, und wer sich darein mengen wird, getreulich beyständig, und geholffen seyn, mit gantzer Macht, gleicher Weise, als ob ihn die Sache selbst angieng: doch also, daß keiner unter uns Fehd mit denselben Reichs- oder Frey-Städten anfahen soll dann nach der andern unter uns Rath, und Wissen, und unser einer des andern zu recht mächtig sey. Und wann die Fehd also mit Rath, und Wissen angehaben wird, sollen die andern unter uns demselben zulegen mit reisigen Zeug, oder Fußvolck, wie viel des noth seyn wird auf ihre eigene Kost, und Schaden. Und ob das wäre, daß wir darinne irrig würden, und unser jeglichem bedüncken wird, daß es ihm am nöthigisten wäre zuzulegen, sollen wir, wann unser einer des von dem andern ermahnet würde, binnen den nechsten 8. Tagen darnach zweene seiner Freinde gen Mergentheim, und Grunsfeld schicken, dieselben sechs sollen auf ihr Eyd erkennen, welchem unter uns das allernöthigste wäre ihm zuzulegen Reisige und Fußvolck, und wie viel, auch was sonst in den Sachen vorzunehmen nothdürfftig wäre; Und was dann die 6. oder der mehrere Theil unter ihnen also erkennen, dem soll von uns also ohne Verzug, und Eintrag nachgegangen werden ohne alle Gefährde. Wär es auch, daß aus uns obgenanten dreyen einer, oder mehr, oder die unsern von denselben Reichs- oder Frey-Städten überzogen würden, sollen die andern unter uns, sobald sie das inne, und gewahr werden, dem, der also überzogen wäre, zu Hülff kommen, und zuziehen, mit Landen, und Leuten, und gantzer Macht, und ihm Hülff, und Beystand thun, ohn Verzug, und ohn Gefährde. Wir haben uns auch jetzund fürter, und mehr zu einander vereinet, und vertragen, also, ob uns vorgenanten Herren von jemand, wer der wäre, auf unsern Straffen, oder in unsern Geleit gegriffen wird, daß wir dann von Stund an, und so bald unser jeglicher des erinnert, und ermahnet würde, von dem andern Herrn, dem solches widerfahren ist, getreulich geholffen, und gerathen seyn, und mit gantzer Macht zuziehen sollen, darzu zu thun, solches zu straffen, als sich gebühret, nach unsern besten Vermögen, nachdem wir des auch verschrieben, und vereiniget seyn. Und wär es auch, daß in solchen vorgerührten Sachen, und Geschichten einig Schloß, oder Stadt von uns allen, oder den Unsern gewonnen würden,

den, da wir selbst oder die Unserigen bey wären, daran soll unser einer so viel Theil haben, als der andre, und sollen die auch unser einer ohne dem andern nicht wiedergeben, es wäre dann mit unser aller dreyer Willen, und Wissen.

Wär es auch, daß in solchen obgerührten Sachen, und Geschichten einige reisige Bürger, oder Bauren gefangen würden, daran soll unser jeglicher Theil haben, nachdem er Leute im Felde gehabt, ausgenommen was in die Leuthe gehöret, das soll man beuthen. Es soll sich auch unser keiner von dem andern in diesen Sachen scheiden, söhnen, frieden, oder fürworten, ohne des andern Willen, und Wissen.

Und wir Dieterich, und Albrecht obgenant, und Gottfried ehegenant für uns, unsere Nachkommen Bischöff und Pflegere des Stiffts zu Würtzburg haben jetzund unser jeglich einer dem andern mit handgebenden Treuen an eines rechten Eydes statt geredt, gelobet, und versprochen, alle, und jegliche verschriebene Puncte, Stück, und Articul, wie die hievor in diesem Brief geschrieben stehen, unser dreyer lebtag aus, wahr, stet, fest, und unverbrüchlich zu halten, und darwider nicht zu seyn, zu schicken, und zu thun durch uns selbst, die unser, oder jemand anders von unsertwegen, noch schaffen gethun weder heimlich, oder öffentlich, in einige Weise. Auch wäre es, daß einiger Fürst mit, und zu uns in diese unsere Einigung kommen wolt, den möchte unser jeglicher unter uns darein nehmen, doch also, daß er uns allen dreyen seinen versiegelten Bey-Brief gebe, darin er sich verschrieb, und auch gelobe, solche vorgeschriebene unsere Einigung zu halten, und zu thun in aller Maß, wie wir obgenante drey uns jetzunt verschrieben, und gelobet haben, und diese Einigung ausweißt, alle Gefähr, und Argelist hierinnen gäntzlich ausgeschieden. Und dessen zu Urkund haben wir Dieterich obgenant unser jeglicher sein eigen Insiegel mit rechten Wissen an diesen Brief thun hencken, der geben ist zu Mergetheim am Donerstag nach S. Martins Tag, nach Christi unsers Herrn Geburt 1445. Jahr.

Num. CXVIII. 17. (2)

CHarissimis Consanguineis nostris Archiepiscopo Maguntinensi, Electori Romani Imperii Alberto Marchioni Brandenburgensi, Jacobo Marchioni Badensi Comiti & Ulrico Comiti de Wirtenberg Capitaneis &c. Carolus &c. Carissimi Consanguinei literas vestras credentiales datas in (*) Heydelli die penultima Januarii novissime præteriti in oppido præsenti Alenconii vigesima prima hujus mensis Martii nobis per Johannem de Lysura Præpositum Ecclesiæ Maguntinensis & Johannem de Walderade Militem Consiliarios & Oratores vestros præsentatas recepimus earumque credentiam per ipsos expositam audivimus qualiter communitates patriæ illius clandestinis Confœderationibus cum aliquibus communitatibus eis vicinis conjunctis animo devoto ad libertates & privilegia Ecclesiæ » Ecclesiasticarumque personarum abolendas ac auctoritatem Nobilium omnino prosternendam arma sumpserunt &c. & nisi properè provideatur patriam pessundabunt: Vestri ex parte requirentes si contrarium nobis exponeretur, minime credere velle, verum si necesse foret ad libertates Ecclesiæ autoritatemque Nobilium conservandas auxiliari ac nostris subditis favere ipsis communitatibus inhibere. Grave enim nobis est audire, Ecclesiam in suis libertatibus pati ad quam pacificandam tantum laboravimus, quod eam, Deo concedente, reddidimus unitam & ipsius libertatem conservari ac auctoritatem vestram & cœterorum Nobilium ab injuriis præservari, vestigia prædecessorum nostrorum insequendo vellemus, ut latius dictis vestris Consiliariis & Oratoribus responderi fecimus; per quos poteritis ad plenum informari. Datum in oppido Alenconii 24. Martii 1455.

UNsern geliebtesten Anverwandten, dem Ertz-Bischofen zu Mayntz, Churfürsten des Römischen Reichs, auch Alberten, Marggrafen zu Brandenburg, Jacoben, Marggrafen zu Baden, Ulrichen, Grafen zu Würtenberg, als Capitainen, Carolus &c. Geliebteste Anverwandte, wir haben eure zu (*) Heydelli am letzten Tage jüngsthin verlauffenen Monats Januarius datirte Credentz-Briefe in unser Stadt Alençon den 21. dieses lauffenden Martii von euren Räthen und Abgesandten, dem Mayntzer Probst *Johanne de Lysura* und dem Ritter *Johanne* von Walderade wohl erhalten, und von ihnen des mehrern vernommen: » Wie etliche Gemeinde oder Städte euers Vaterlands, mit andern ihren Benachbarten, heimliche Bündnisse vorhätten, in dem hochmüthigen Absehen, die Privilegien der Kirchen und Kirchlicher oder geistlicher Personen aufzuheben » und das Ansehen des Adels gäntzlich unter die Füsse zu treten, deswegen sie auch die Waffen ergriffen hätten, daß, wo man nicht ungesäumt dem Ubel zuvor käme, das Vaterland » zu

„ zu Grunde gerichtet werden würde, worbey sie, eure abgeordnete Gesandten, uns ersu-
„ chet, daß wir, wenn uns das Wiederspiel berichtet werden wollte, es nicht glauben, viel-
„ mehr, bedürffenden Falls, die Freyheit der Kirchen und das Ansehen des Adels schirmen
„ helffen, zugleich denen unsern gebieten möchten, daß sie angeregter Städte Vorhaben
„ nicht begünstigten ꝛc.

Es ist uns beschwerlich zu verstehen gewesen, daß die Freyheit der Kirchen Noth leiden solle, zu deren Befriedigung wir uns so viel Mühe gegeben, um sie wiederum zur Einigkeit zu bringen, und sind anbey geneigt, nach dem Exempel unser Vorfahren, die Freyheit der Kirchen, desgleichen euer, und des übrigen Adels, Ansehen, wieder ungerechten Anfall, schirmen zu helffen, wie wir uns des mehrern gegen eure Gesandten erkläret haben, die es euch umständlicheter zu hinterbringen wissen werden. Gegeben in der Stadt Alençon den 24. Martii 1455.

(*) Was das für ein Ort seyn solle? stehet dahin ꝛc.

Num. CXVIII. 18.

Suche am Ende der Urkunden dieses zweyten Satzes.

Num. CXVIII. 19.

Zu wissen, als, laider! grosse Zwietracht, und Uneinigkeit in der heiligen Kirchen entstanden sin, und der allerdurchleuchtigst Furst, unser gnedigster Herr, der Römische König, und unsere gnedige Herren, die Churfürsten, lange Zeit viel Mühe, Köste, und Arbeit gehabt, und viel Wege gesucht haben, solche Zwietracht, und Uneinigkeit hinzulegen, und die heiligen Kirchen in Einigkeit zu brengen, das bisher, nach ihrer guten Meynung, und Begerung zu solchem Ende nicht kommen ist, und nach viel Raths-Betrachtung, und Verhörung hant dieselbe unsere gnedige Herren, die Churfürsten, solche Meynunge, und Wege fürgenommen, als hernach geschrieben steht, in Hoffnung, daß dadurch die heilige Kirche zu Einigkeit kommen, und solche Irrungen, Zweyunge, und Beschwerunge erkläret werden mögen. Zum ersten, daß Pabst Eugenius die Decret in dem Concilio zu Costenz gesetzt, und in dem Concilio zu Basel erneuert, inhaltende die Gewaltsam der gemeinen Concilien erkennen, und verjehen solle, von Worte zu Worte, als die Form, darüber begriffen, inhältet. Item daß Pabst Eugenius der Städte eine, nemlich Costenz, Straßburg, Worms, Mayntz, oder Trier benenne, dahin er ein gemein Concilium beruffe, angehende uf den 1ten Tag Mayen, Anni Millesimi quadringentesimi quadragesimi septimi, in welchem Concilio erkläret werden soll die Zweytracht in der heiligen Kirchen von des Pabstums wegen, und auch sunst entstanden, und daß solche Bulle unsern Herren, den Churfürsten, geantwortet werde, uf den Tag gen Franckfurt, hiezwischen, und Calendas Septembris nechst kommende, als auch ein Form, darüber begriffen, inhältet. Item, daß er Bullen gebe von den Decreten des Concilii zu Basel, mit solchen Unterscheiden, und inmassen die durch König Albrechten seel. und unsere Herren, die Churfürsten, zu Mentz ufgenommen worden sind, Versehungen gegen den Neuigkeiten, die dazwischen, als die Protestatio gewehret hat, und nach wehrn wirdet, gescheen weren, oder noch gescheen, und auch den Versorgnüssen nach Nothdurfft unser Nation als das in Schrifft begriffen. Und so Pabst Eugenius solches also gethan, und die Bullen uf die gemelte Zeit ungeverlich also unseren Herren geantwortet hätte, so soll man ihn für ein Pabst halten, und ihm gehorsam seyn, und doch in dem künfftigen Concilio der Erklärunge der obgemelten Zwietracht, in der heiligen Kirchen entstanden, warten, und was also in demselben Concilio mercklichen, und treffentlichen schicken, also daß die ihren uf den letzten Tag des Aprilis Anni &c. quadragesimi septimi da sien. Und ob der Pabst Eugenius solches nicht thun wolte, so were wohl zu verstehen, daß er Fürsatz hätte, die heiligen gemeinen Concilia, und ihren Gewaltsam ewiglich zu verdrucken, so vermeynen unsere Herren, solchen Gewalt nicht verdrucken zu lassen, sondern sollen das Concilium zu Basel vor ein wahr Concilium halten, und dem gehorsam sin; doch also, daß das Concilium zu Basel unsern Herren eine Bulle gebe, darinnen sie sich verschriben, daß sie sich auf eine Zeit, und an eine Stadt, die unsere Herren, die Churfürsten, benennen werden, transferiren, und dahin ein Concilium setzen sollen, und daß sie auch Bullen geben, uf die Versorgnisse, als die Schrifft, darüber begriffen, inheldet, und daß solche Bullen uf Calendas Septembris negst kommt zu Franckfurt unsern Herren übergeben werden ungeverlich. Und darum sollen unsere Herren die Botschafft gen Basel schicken, solches zu werben, und sollen doch unsere Herren von der Zeit wegin dem Concilio zu Basel zu benennen sich

sich halten, und die fürnemmen, also, ist es, daß Eugenius das aufnimt, und thut, als davon hievor, und nachgeschrieben steet, so soll die Zeit benennet werden, der erste Tag des Meyen, anni millesimi quadringentesimi quadragesimi septimi. were es aber, daß Eugenius das nit ufneme, noch det, als vor, und nachgeschrieben stet, so sollen unsere Herren benennen dem Concilio zu Basel achzig Tage, und nicht darüber, die nechst nach Calendas Septembris nacheinander folgen, ein ander Concilium zu decretiren, und sich dahin zu transferiren, und die Zeit, und Stadt sollen unsere Herren dem Concilio zu Basel, oder ihren Macht-Botten zu Franckfurt benennen, uf den Tage, der gehalten werden soll, uf Calendas Septembris nechst komt, und soll doch der vorbenanten Städte eine benant werden. Und ob es were, daß Pabst Eugenius zusagte, um alle oben geschriebene Stücke, so solt man doch das Concilium zu Basel bitten, daß sie sich auch transferiren an die Stadt des gemelten Concilii, und dazu für sich, und die es mit ihn halten, das berufen. Item, dieweilen unsere gnedige Herren den Weg uf Pabst Eugenium zum ersten furgenommen haben, wird es sich denn also schicken, daß unsere Herren, ob er den Sachen, als oben geschrieben stet, nicht nachkäme, zu dem Concilio zu Basel schlahen würden, als sie auch alsdann thun sollen, als vor, und nach geschrieben stet, soll das auch besorget werden, daß Pabst Felix sich keiner præsidencien, Obrigkeit, oder, was das sunst were, in dem Concilio zu Basel, oder in dem zukünfftigen Concilio, dahin sie sich dann transferiren, und legen würden, underziehen, oder annehmen, sondern das Concilium soll in allen sin Wesen bliben, alle Sachen handeln, und fürnemmen, in aller massen, als sie vorgethan haben, ehe Pabst Felix gekoren war, bis so lang, daß solchs durch das zukünfftige Concilium, in Bywesen unsers Herrn, den Churfürsten, daran sin wolle, und unsere Herren, der Churfürsten, oder siner, und ihrer Macht-Boten, wie mans damit halten solte, geluttert, und ercläret wurde. Wolte aber unser Herr König mit unsern Herren, den Churfürsten nicht daran sin, so soll doch das also durch unser Herren, die Churfürsten gehalten, und deme nachgegangen werden. Item, es sollen unsere Herren, die Churfürsten auch alsdann one Verzug zu solchem vorgemelten Concilio treffenlichen schicken, also, daß sie uf den lezten Tag Aprilis anni millesimi quadringentesimi quadragesimi septimi in der Stadt sin, da solch Concilium gehalten werden soll, und wer sie aus ihren Prälaten, und geistlichen Persohn zu dem Concilio gut, und nutz bedünckt, sollen sie mit den Stifften und Clöstern reden, daß sie dieselben, die ihn also durch unsere Herren benannt wurden, dahin schicken, und ihn ihre Pfründe, und Gülte volgen lassen, als ob sie Persöhnlich bey ihren geistlichen Lehen sessen, doch mit der Præsentien zugeben, soll ein Stifft über zwo Person nicht beschwert werden. Item soll besorget werden von dem Concilio zu Basel, daß sie in dem oder dem zukünfftigen Concilio kein Uffsetzung setzen, oder fürnemmen, heischen, oder fordern solten, es sy die Uffsetzung des fünfften Pfennings, oder sust, welcherley das wäre, in düzschen Landen, es were dan, daß solches geschee mit Willen und Wissen unsers Herren, des Königs, als ferr, als er auch mit unsern Herren, den Churfürsten, in dieser ihrer Meynung sin will, unser Herren, der Churfürsten, oder ihrer Macht Poten, oder des mehrern Theils aus ihn, und ob das darüber geschee, so solte es nicht ufgenommen werden. Item, daß unsere gnedige Herren solche Erbarkeit, und Glauben zwischen ihn halten, daß ihr keiner fürneme, oder unterstee, den andern gein die Partie, zu der man sich dann erklären würdet fürzukommen, oder ichts zu erwerben, zwischen hie, und der Zeit des obgemelten zukünfftigen Concilii, das dem andern, oder den sinen, an ihren Herrlichkeiten, Rechten, oder Freyheiten schädlich sin möchte, und hette in der Zeit der Protestation etliche unter ihn icht erworben, daß also dem andern an seinen Rechten, Herrlichkeiten, oder den sinen, schädlich sin mochte, in einigen Weg, das sol gäntzlichen abe sin, und des nicht gebrucht werden. Item so findt man viel muthwillige Lute, die unser Herren Einung, und Protestation nicht geachtet han, sondern allerley impetirt, und ist versöhnlich, wie man es versorge, sie werden doch die Besitzer, die man nennet Possessores, und sust wieder wene sie impetirt hetten, umbtriben, so ist ohne Zweiffel, es werden auch allerley Fünde wider unser Herren Versorgnüsse gesucht, und fürgenommen, so sind auch etliche, die mit ihren Worten wider unser Herren, ihre Räthe, ihre Ordnung, und fürnemmen, unzüchtliche Worte reden, darum haben sich unsere Herren festiglichen vereinet, welcher der wäre, der in der Protestation ichts impetirt hette, das wider die Protestation were, oder hernachmahls jemand, wer der were, wider unserer Herren Versorgnüsse ichts impetiren, fürnemen, gebruchen, oder, als vorgeschrieben steet, unzuchtliche Worte reden würde, daß unsere Herren, wann sie des durch den, oder die, den solchs schädlich were, oder angienge, angeruffen würden, den, oder die, die solches begangen hetten, in ihren Landen nicht leiden, sonder an der Lib, und Gut greiffen, und dem

Clägere getreulich helffen, daß solches abgethan, und dem Kläger sine Kost, und Schaden, nach Redlichkeit, gekennet werden. Item zu welchem Oberheupt der Zufall geschicht, an dem sollen unsere Herren getreulich daran seyn, daß solche Straffe bewilliget, und verhenget werde, als davon in der Forme der Versorgnüsse gemeldet ist. Item solche Versorgnüsse und Straffunge soll man ußkündigen, und offenbarlich gebieten, und jeglicher Herre mit seinen Amtluten bestellen, ufrichtiglichen gehalten werden, zu Stund, so die obgemelte Declaracio, oder Zufall geschehen ist. Und ob jemand darwider beschweret würde, der solte, und möchte darwider appelliren zu dem konfftigen Concilio, solcher Appellation die anderen alle adhæriren, und zufallen, und in dem Concilio, und sunst auch einander Hülf, Rath, und Beystand thun sollen wider jedermäniglichen, der darin wider sie, oder die ihren thäte. Uf solche obengeschriebene Meynunge soll jeglicher unser Herren, der Churfürsten nicht über zwene siner Fründe zu unserm Herrn, dem Könige schicken, Sr. Königlichen Majestät zu rathen, und die zu bitten, mit füglicher Werbung, daß er auch auf solche Meynung gehen wolle, und seine Bottschafft zu Pabst Eugenius, solche obenberührte Stücke von ihm zu erwerben. Und wann Pabst Eugenius solches alles, wie von ihm vorgemeldet ist, getan, und die Bulle gegeben hätte, daß dann unser Hert der König, dem Pabst Eugenio gehorsam getun wollen, uf den ehegemelten Tage Calendas Septembris zu Franckfurt, das wollen unsere Herren alsdann auch thun. Wolt es aber Pabst Eugenius nicht thun, und die Bullen nicht gebe, als vorgeschrieben steet, vnd das Concilium zu Basel den Sachen nachgangen, die Bullen geben, und die Versorgnüsse gethan hette, wie vor, und nachgeschrieben stet, des dann unser Herre, der Röm. König, uf die obgenante Zeit, und Stadt dem Concilio zu Basel gehorsam thun wolle, als auch unser Herren, die Churfürsten thun sollen, und wollen, wir vorgeschrieben stet. Item, daß unsere Herren, die Churfürsten auch ihre Bottschafft, nemlich drey, von ihrer allerwegen, zu Pabst Eugenio mit unsers Herrn, des Königs, Bottschafft sollen schicken, uf daß sie, was den Send-Botten bi Pabst Eugenio begegnen würdet, desto eigentlicher unterricht werden mügen, sich wissen darnach in den Sachen zuhalten, also, daß die ußgefertiget werden mit Credencien an den Pabst mit solcher Unterschrifft, zu latein, Sacri Romani Imperii Principes Electores. Item würde unser Herre, der Röm. König, unserer Herren Meynunge, und den obgeschrieben Tag ufnehmen, daß alsdann unser Herr der König, den Tag unsern Herren, den Churfürsten, geistlichen, und weltlichen, ußschreiben, deßgleichen sollen unsere Herren die Churfürsten samtl. den Metropolitanen, und andern Fürsten, sie seyen in der Protestation, oder nicht, auch schreiben, und sie bitten, sich zu dem ehegemelten Tage zu fügen. Item unsern Herrn König zu bitten, daß er GOtt zu Lobe, der H. Kirche zu Fried, und Einigkeit, dem Heil. Röm. Reich zu Stärckung, und Erklärung der Warheit, in unserer Herren der Churfürsten Einunge, der Kirchen Sache antreffende, auch keme; und wolt er das also thun, sich des auch mit ihm zu verschreiben. Item ob unser Herr König solche Meynung unserer Herren, der Churfürsten nicht annehmen, noch zu dem Pabst Eugenio schicken wolte, als oben berürt ist, des doch alsdann unser Herren, die Churfürsten, uf ihrer obgeschriebenen Meynung bey einander bleiben, und daselbst von unserm Herrn, dem Könige, ihre Bottschafft glichewohl zu Pabst Eugenio schicken sollen, nemlich drie von ihrer aller wegen, solches, wie oben berürt ist, zu werben. Item, daß die anderen unserer Herren Send-Botten, von dem Könige by einer ylende reittenden Bottschafft unserm Herrn von Mentz schrieben, wie ihn unser Hert der König solches bewilligt, oder abgeschlagen, und sie die drie von ihn zum Pabst Eugenio gefertiget haben, der alsbald anstundt andern unsern Herrn, den Churfürsten by Rhyne soll schreiben, ihre Insiegele ohne Sume by ihnen auf einen nemlichen Tag, des sich die Send-Botten, bey unsern Herrn König geschickt, sollen vereinen, gen Franckfurt zu schicken, desgleichen die von Sachsen, und von Brandenburg ihren Herren auch ire Insiegel auf denselben Tag zu senden, schreiben sollen, sämtlich mit unserm Herrn von Mayntz, den Metropoliten, und andern Fürsten, geistlichen, und weltlichen, dützscher Lande, sie sien in der Protestation oder nicht, gen Franckfurt uf den obgemelten Tag Calendas Septembris zu kommen, zu schreiben, daselbst alsdann die Send-Boten, die von dem Pabst Eugenio auf solche Zeit, und Statt kommen sollen, zu verhören, als die Notelle der Send-Brieven darüber begrieffen, inne heldet. Item dywile unsere Herren ire Bottschafft auch gen Basel schicken sollen, als vorgeschrieben stet, so sollen sie drie darzu ordnen, und schicken, also, daß die uf dieselbe vorgemelte Zyt, als die Insiegel zu Franckfurt syn sollen, auch dasin geschicket, und gestalt von dannen, von unsern Herren wegen gen Basel zu ritten, und zu werben, als vorgeschrieben stet, und auch die Instruction innhalt. Item ob unser Herr König solchs, als

als oben gemelt ist, wird thun, und ufnemmen, alsdann ein pragmaticam sanctionem mit ihm darüber zu machen, und daß die von dem Pabst, oder dem Concilio, welchem Theile der zufalle, in obengeschriebener Masse gescheen würde, werde bestättigen zu erwerben. Item sollen unsere Herren, die Churfürsten, in der Protestation, in massen sie bishero gestanden sind, fürder steen, und bliben biß uf den gemelten Tag Calendas Septembris, und so lange, daß sie mit den Versorgnüssen und Versehungen versorget werden, inmassen als oben geschrieben stet, daß auch ein iglicher Herre durch sine Lande, und Gebiete festiglichen gebieten, und handhaben soll, unverzuglich. Und were es, daß jemand, wer der were, wider unsere gnedige Herren, die Churfürsten, oder die ihren thäte, in den vorgeschrieben Artickeln, Stücken, und Sachen, es were mit Feindtschafft, Impetration, Processen, oder anders, wie das zugienge, das solte unsere Herren iglich sämtlich antreffen, und ir einer solt sich von dem andern nicht scheiden, sondern ein iglicher von unsern Herren soll dem andern, dem es not were, one Verzug darinne, und darwieder getreulich beständig berathen, und beholffen sein, mit seiner Ritterschafft, Stedten, Landen, Leuten, und aller seiner gantzen Macht, als lange das not ist, one allerlei Intrag, Wiederrede, Hindernisse, und Geverde. Darum mögen auch unsere Herren unsern allergnedigsten Herrn den Röm. König anruffen, sie zu vertheidigen, und zu handhaben, und mögen unsere Herren die Churfürsten, nach dem Sontag Misericordia, der nechst kömt, iglicher an den Fürsten, geistlichen, und weltlichen, die ihn gewandt, und gelegen, oder do es ihn bedünckt gut zu seyn, werben, und suchen, mit in solche ire Verstendnisse, von der heiligen Kirchen wegen zu kommen. Und diese Verständtnisse mögen dann unser Herren, den Fürsten, geistlichen, und weltlichen, die sie in dieses Verständnüsse gerne bringen wolten, offenbaren, also, daß der, oder die, mit den man reden würdet, iglicher seiner Rethe zwene, und einen Schriber, und darüber nicht, zu ihm nemmen möge, und daß der Herre, die zweene seine Räthe, und der Schriber, eher es ihnen offenbahret werde, geloben, und geschweren sollen, die Verständnisse nicht zu melden, noch zu offenbahren, es geschee dann mit unserer Herren, der Churfürsten, aller Wissen, und Willen. Und von GOttes Gnaden wir Diterich zu Mentz, Jacob zu Trier, und Dieterich zu Colne, Ertzbischeve, des heiligen Röm. Reichs in dützschen, und welschen Landen, durch das Königreich zu Arelat, und in Italien Ertz-Cantzlere, Ludwige, Pfaltzgrave by Rine, des H. Röm. Reichs Ertzthruchsesse, und Hertzog in Baiern, Friederich Hertzog zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschall, Landgraff in Düringen, und Marggrave zu Meisen, und Friederich Marggrave zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer, und Burggrav zu Nürnberg, alle desselben Röm. Reichs Churfürsten, bekennen offentlich mit diesem Brieve, daß wir nach unsern besten Verständtnissen, in luterer guter Meynung, und nach Rathe unserer trefflichen Räthe, geistlichen, und weltlichen, dem allmächtigen GOtt zu Lobe, und in Hoffnung, daß dadurch die Heil. Kirche zu Einigkeit kommen möge, solche obgeschriebene Meynunge, Stücke, und Artickel, wie die die hievor geschrieben steen, ufgenommen, und uns der, als vorgeschrieben steet, vereinet, und auch die zu halten, die zu vollführen, und darwider nicht zu thun, noch zu suchen durch uns selbst, noch jemands anders, einander mit handgebenden treuen gelobt, und darnach liblichen zu den Heiligen geschworen han. Und des alles zu Urkundte, und gantzer Stättigkeit, so haben wir alle unser iglicher sein eigen Insiegel an diesen Brief thun hencken, der gegeben ist zu Franckfurt, ufm Montag nach dem Sontag, als man singet in der Heil. Kirchen Oculi in den Jahren, als man schribt, nach Christi Geburth tausend vierhundert, viertzig, und sechs Jare.

Num. CXVIII. 20.

Von GOttes Gnaden wir **Dietrich zu Meintz, Jacob zu Trier, und Dittrich zu Cöln**, Ertz-Bischoffe, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien, und in welschen Landen, durch das Königreich zu Arelat, und in Italien Ertz-Cantzlere, **Ludwig, Pfaltz-Grave bey Rhein**, des heiligen Röm. Reichs Ertz-Truckses, und Hertzog in Beyrn, **Friederich Hertzog zu Sachsen**, des heiligen Röm. Reichs Ertz-Marschall, Landtgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen, und **Friederich Marggraf zu Brandenburg**, des heiligen Röm. Reichs Ertz-Cämmerer, und Burggraf zu Nürnberg, alle des heiligen Röm. Reichs Churfürsten, bekennen, und thun kundt offentlich mit diesem Briefe allen den, die ihn sehen, oder hören lesen. Als leider! in der heiligen gemeinen Christlichen Kirchen, ein Schisma und schwere Zwytracht uferstanden ist, die sich auch von Zeiten zu Zeiten gemehret hat, und alles von Tage zu Tage, jefürder und mehr einreisset, weitert, und mehrt, und wiewohl unser allergnädigster Herr, der Röm. König, und wir mancherley

cherley fleißiger Ernst, Koste, Zehrunge, Mühe, und Arbeit fürgenommen, und gethan haben, damit solch Zwytracht abgestellt, und die heilige Kirche in Fried, und Einigkeit gesetzt würde; So haben doch solch unsere Fleisse, Kost, Mühe, und Arbeit noch nicht solche Frucht gebracht, als wir dann begehrt hant, und wann uns nun der allmächtige GOtt darzu geordent, und gewürdiget hat, was Gebrechen in der heiligen Kirchen, und dem H. Röm. Reich entstehent, daß wir billig unsern Fleiß, und Ernst dazu kehren, und wenden, solch Theilung, und Zwytracht niderzulegen, nach unsern besten Vermögen, und auf daß wir solches desto baß zu wege bringen mögen, haben wir nach zeitigen Rath, den wir darum etwa dicke untereinander selber allein, und auch mit unsern getreuen Räthen, beide geistlichen, und weltlichen, darumb gehabt haben, nicht bessers gemercken, oder verstehen können, denn daß wir Churfürsten uns sämentlich mit einander vereinigen, und in freindlicher christlicher Eynunge bey einander bleiben, und unsern allergnädigsten Herrn, den Römischen Könige, darinnen anruffen, nachdeme und er ein Vogt der Kirche ist, seinen Fleiß, und Ernst darzu fürderlich zu kehren, und zu wenden, umb deßwillen so haben wir, als christliche Fürsten, den solch Schisma, und Zwytracht billig leid thun sollen, dem Allmächtigen GOtt zu Lobe, der heiligen Kirche, und gantzen Christenheit zu Friede, und Stärckunge, und dem vorgenanten unsern allergnädigsten Herrn, dem Röm. Könige, dem H. Röm. Reich, und gantzen teutschen Landen zu Ehren, Nutz, und Frommen, uns sämtlich mit einander vereiniget, und verbunden. Vereinen, und verbünden uns also sämtentlich miteinander in Crafft dieses Briefs, als hernach beschrieben stehet. Zum ersten sollen, und wollen wir obgenante Herren, als lange wir geleben einander, und unser jeglicher den andern mit guten rechten, und gantzen Treuen meynen, haben, und halten, und wir sollen auch, um keinerley Sachen, oder Geschichten willen, wie sich dann das fügen, oder machen möchte, miteinander nimmer zu Kriege oder zu Feindschafft kommen, in keine Weiß ohne alles Geverde. Und uf daß solch unser Verbindnüs, und Einung desto festiglicher und getreulicher von uns allen gehalten werde, were es dann, daß unser einer, nach dato dieses Briefs, einerley Ansprache, und Forderung zu dem andern gewöhne, von Spene wegen, die ufferstehen würden, des Gott nicht wolle, welchen unter uns dann beduncket, daß ihme von dem andern ungütlich geschehe, der soll demselben schreiben, und ihn mahnen, seiner Freunde zwene, oder dreye, in dem nechsten Monden, uf einen Tag, den er ihm auch benennen soll, an eine gelegene Stadt zu schicken, und uf demselben Tage sollen derselben beyder Herren Freunde Ansprach, Antwort, Wiederrede, und Nachrede von beyden Seiten verhören, und versuchen, ob sie solche Zwytracht, Spene, und Zweyunge in der Freindschafft, und Gütligkeit übertragen, und hingelegen mögen. Möcht aber das nicht geseyn, so sollen dieselben beyde Partheyen Ansprach, und Antwort darnach in dem nechsten Mond dem Herrn, der dann, nach Ordnung unserer Herren, und Churfürsten obgenant, des Jahrs ein Gemeiner ist, als hernach geschrieben stehet, in ihren besiegelten Schrifften, und Briefen überantworten, der dann auch in den nechsten zweyen Monden, nachdem ihm solch Ansprach, und Antwort in besiegelten Schrifften übergeben, und geantwort worden sind, auf seinen Eyd darum erkennen, und aussprechen soll, es were dann, daß er mit beyder Partheyen Wissen, und Willen erlängert würde, und auch beyden Partheyen solchen seinen Ausspruch mit seinen besiegelten Briefen schicken, und übergeben lassen soll, darbey es auch verbleiben, und von beyden Partheyen getreulich, und gäntzlich gehalten werden soll, one alle Geverde. Were es auch, daß unser einer zu dem andern unter uns, der des Jahrs ein Gemeiner wäre, oder derselbe Gemeine wider unser einen Ansprach, und Forderung gewönne, oder ob derselbe Gemeiner desselben Jahrs, von Kranckheit wegen, des nicht gewart möchte, oder nicht bey Lande were, so sollen dieselben, die also miteinander zu schaffen gewunnen, dann aber in obgeschriebener Mase ihre Freinde zu Tagen schicken, und ob sie sich nicht gütlich miteinander vertragen, und vereinen könten, so sollen beyde Partheyen ihre beschriebene, und besiegelte Ansprach und Antwort der andern Churfürsten einen, der nach Ordnunge des nechsten Jahrs hernach ein Gemeiner werden soll, übergeben und antworten, der dann auch in den zweyen Monden, nachdem ihme solche Ansprach, und Antwort übergeben, und geantwortet worden seind, uf seinen Eyd darüber erkennen, und aussprechen soll, in der Masen, als vorgeschrieben stehet, und auch beyden Partheyen solchen seinen Ausspruch mit seinen besiegelten Briefen schicken, und übergeben lassen ungeverlich, daben es dann aber verbleiben, und gehalten werden soll, on alles Geverde. Were es auch, daß jemand were, wer der were, niemand ausgenommen, einen unter uns von seinem Churfürstenthum, Herrlichkeit, Herrschafft, Freyheiten, Pfandtschafften, Gerichten, geistlichen,

oder

oder weltlichen Amten, Zollen, Gleiten, oder Rechten dringen, oder mit Gewalt überziehen, bekriegen, verunrechten, oder verbuwen wolte, und derselbe doch des Rechtens für uns andern gehorsam wolt seyn, und bütig für uns were, nach unsern, oder des mehrern Theils unter uns Erkänntnuß; so sollen, und wollen wir einander, und unser jeglicher dem andern darwider getreulich behülffen, und berathen seyn, und auch zuziehen zu Stund und unverzüglich, so unser einer von dem andern darum ermahnet wirdet, ohne alles Widersprechen, Inntrag, und Säumnüsse, und darzu thun zu gleicher Weise, und in aller dermasse, als ob das unsern jeglichen selber angienge, und sein eigen Sache were, ohn alles Geverde. Und mögen auch unsern allergnädigsten Herrn, den Röm. König, darinne anruffen, uns dabey zu handhaben, und zu behalten. Auch sollen, und wollen wir obgenanten Churfürsten uns solchs Rechten, als dicke sich das gebühren, und noth geschehen wirdet, annehmen, und zu einer jeglichen Zeit uf Tage, die uns der, der des Jahrs unter uns ein gemeiner ist, gen Mayntz, Worms, Franckfurt, oder Aschaffenburg bescheiden soll, kommen, und den Sachen, und Rechten Ende, und Austrag geben, und welcher unter uns, von ehehafftiger Noth wegen, mit sein selbst Personen zu solchen Tagen nicht kommen konte, der soll seine Freinde mit Macht darzu schicken, und was dann die unter uns, die mit ihren selbst Personen zu solchen Tage kommen, und der andern Freinde, die auch ihres Herrn Stimme alleine haben sollen, oder das mehrer Theil unter ihn, uf ihrer Eyde, zu Rechten erkennen, und sprechen, dabey soll es verbleiben, und getreulich gehalten werden ohne alle Geverde. Wer es auch, daß einiger Unglaube, oder ein ander Schisma hernach in der Christenheit entstunde, da GOtt vor sey, so sollen, und wollen wir uns darum zusammen fügen mit unsern Gelehrten, Pfaffen, und Freunden, uf einen Tag, gein Meintz, Franckfurt oder Aschaffenburg, den dann ein Bischoff zu Meintz, der in Zeiten ist, an der Städte eine darum bescheiden soll, und bey einander verbleiben, und die Sache handeln, als christliche Fürsten, ohne Geverde. Auch sollen, und wollen wir obgenanten Churfürsten in allen Sachen, und Handlungen, die das heilige Röm. Reich, und uns Churfürsten, von des heiligen Röm. Reichs wegen, antreffende, als ob jemand, wer der were, nach dem heiligen Röm. Reich stünde, oder stehen würde, und sich des unterwinden wolte, ohne unser aller obgenanten Churfürsten samentlich Willen, Wissen, und Verhängnus, es were mit Vicariat, oder anders, in welcherley Weise das were, oder es treffe an die Bestätigung oder Willigung zu einigen Sachen zu geben, oder ob einige Rede, Teydigung, oder Werbung an einigen von uns obgenanten Churfürsten, von der jetzund genanten Stück, und Artickel wegen, käme, darzu sollen wir nicht endlich Antwort geben, noch darinne einigerley Beschliessunge thun, wir thun es dann also samentlich mit einander. Were es aber, daß wir samentlich nicht eins werden möchten, was dann uf einen benanten Tag, den ein Bischoff zu Mentz, Worms, Franckfurt, oder Aschaffenburg bescheiden, und die Sachen in seinem Briefe benennen soll, so solche Sache an ihn kommt, oder er darum ermahnet würde, ohne Geverde. Wenn denn unter uns die mit ihren selbst Leiben zu solchen Tagen kommen, und der andern, die von ehehafftiger Sachen wegen, mit ihren selbst Leiben nicht kommen können, Freunde, die sich auch alsdann mit Macht zu solchen Tagen schicken, und doch nicht mehr dann ihres Herrn Stimme haben sollen, oder den mehrern Theil, nach vorgeschriebener Masse, uf ihre Eyde erkennen, kein sonderlich Vortheil darinne zu suchen, daß dem H. Röm. Reich allernützlichste, und bequemlichste sey, dabey soll es verbleiben, und sollen auch alsdann darzu einander sämtlich mit gantzen Treuen, Landen, Leuten, Schlossen, und aller unser Macht, behülfen, und berathen seyn, und uns voneinander nicht setzen, noch scheiden, in keine Weis, ohne alle Geverde, doch mit Behaltnüß unser jeglichen seines Rechten. Unterstünde sich auch jemand, in welchem Wesen der wäre, das H. Röm. Reich, oder einige seine Zugehörunge zu schmelen, abzubrechen, oder dem Reiche zu entfremden, oder das Reich zu entgliedern, darwider sollen wir samentlich seyn, und sollen unsern Willen, Gunst, und Verhängnus darzu nicht thun, noch geben in keine Weis, sondern unsern allergnädigsten Herrn den Röm. König, darinnen anruffen, das heilige Reich dabey zu handhaben, und zu behalten, und wäre desgleichen icht geschehen, vor dato diß Briefs, darzu sollen wir auch nun fürbas keine Bestettigung, oder Willunge geben, oder thun, ohne alle Geverde. Und ob jemand, wer der wäre, uns Fürsten ein, oder mehr, uf seine Strasse, oder Gleite, zu Wasser oder Lande, es wäre mit Feindtschafft, oder ohne Feindschafft, zugriffe, oder Beschädigung thäte, und ob jemandes dieselben, die solches thäten, wissentlich husete, oder enthielte, der, oder die solten in unsern, und unser jegliches Schlossen, Städten, Gerichten, Landen, und Gebieten kein Gleite haben, oder gehuset, oder gehalten werden, sondern wir sollen, und wollen unser jeglicher dem andern, dem solches

Noth geschehe, zu stund, wann wir des ersucht, und ermahnet werden, getreulichen behülfen seyn, daß solches gestrafft werde, und uns darinne von einander nicht scheiden, noch scheiden lassen. Und wir sollen, und wollen auch mit unsern Amtleuten schaffen, und bestellen, daß solche also festiglich gehalten werde, und weme sie Geleite geben, daß sie das unterschiedlich ausnehmen sollen, sunder alles Geverde. Und wäre es, daß jemand, wer der wäre, in was Stattes oder Wesens der wäre, von dieser unser Bündnüß, und Einung wegen, seine Ungunst, oder argen Willen, es wäre mit Feindtschafft, oder anders, wie das zugienge, an uns sämtlich, oder besondern legen wolte, das solte uns Herren iglich samtlich antreffen, und unser einer soll sich von dem andern nicht scheiden, sonder unser jeglicher von uns Herren soll dem andern ohne Verzug darinne, und darwider getreulichen, beyständig berathen, und behulfen seyn, mit seiner Ritterschafft, Schlossen, Städten, Landen, Leuten, und aller seiner gantzen Macht, als lange das noth ist, ohn allerley Inntrag, Widerrede, Hindernüsse, und Geverde. Darum mögen wir auch unsern allergnedigsten Herrn, den Röm. König, anrüffen, uns zu vertheidigen, und zu handhaben. Auch seind wir obgenanten Herren überkommen, daß wir Ertz-Bischoff Dieterich zu Mayntz des ersten Jahrs ein Gemeiner seyn sollen, des andern Jahrs wir Ertz-Bischoff Jacob zu Trier, des dritten Jahrs wir Ertz-Bischoff Dieterich zu Cöln, des vierdten Jahrs wir Ludwig Pfaltzgrafe bey Rhein, des fünfften Jahrs wir Friederich Hertzog zu Sachsen, und des sechsten Jahrs wir Friederich Marggraf zu Brandenburg, und wann solche Jahr-Zall gein uns allen umgangen, und fürkommen seint; so soll es wieder an den ersten anfahen, und von einem zu dem andern also um, und um gehen, als sich nach Ordnung gebühret. Wäre es auch, daß einer unter uns obgenanten Churfürsten von Tods wegen abgehen würde, da GOtt lange vor sey, so sollen die andern unter uns, die da noch im Leben bleiben, des abgegangenen Nachkommen, oder Erben zu ihnen in diese Bündnüsse, und Einunge empfahen, und nehmen, doch also, daß sie dieselbe Verbündnüsse, und Einunge zuvor, und ehe sie darein genommen werden, getreulichen zu halten, geloben, und zu den Heiligen schwören, und auch ihre besiegelte Briefe nach Ausweisung dieses Briefs darüber geben. Welche aber unserer Nachkommen, oder Erben das nicht thun wolten, so sollen doch die andern unter uns, die noch im Leben sind, sich getreulich zu einander halten, nach Ausweisung dieser unser Verbündnus und Einunge, ohn alle Geverde. Doch nehmen wir hierinne aus solche Einunge, und Verschreibunge, die unser jeglicher vor dieser Einunge beschrieben, und versiegelt hätte, also, daß unser jeglicher was er davon schuldig ist, thun möge, und darüber nicht mehr thun soll, das wieder diese Verschreibunge, und Einunge sey. Und wolt jemand unter uns fürder Einung eingehen, der, oder die solten diese Verschreibung, oder Einung allezeit ausnehmen. Alle und jegliche vorgeschriebene Stücke, Puncte, und Artickel haben wir obgenanten Churfürsten, jeglicher dem andern, mit Handgebenden Treuen gelobt, bey unsern Fürstl. Treuen, und Ehren, und haben die darnach leiblich zu den Heiligen geschworen, jeglicher dem andern die wahre, stette, veste, und unverbrüchlich zu halten, zu vollführen, und zu thun, und auch darwider nicht zu suchen, oder zu thun, geistlich, oder weltlich, heimlich oder offentlich, in keine Weise. Alle Geverde, und arge List gäntzlich ausgescheiden. Und des alles zur Urkundte, und zu gantzer Stettigkeit, so haben wir obgenanten Fürsten, unser jeglicher sein Insiegel an diesen Brief thun hängen. Der geben ist zu Franckfurt, in dem Jahre, als man schrieb nach Christi Geburth 1446. am Montag nach dem Sontage, als man in der H. Kirche singet Oculi.

Num. CXVIII. 21.

Breve Eugenii IV. Papæ pro Legatis ad Conventum Franckfurtensem.

EUgenius Episcopus &c. venerabilibus fratribus, *Joanni & Thomæ*, *Leodiensi*, *& Bononiensi episcopis*, ac dilectis filiis, *magistro Joanni de Carvajal*, cameræ apostolicæ auditori, capellano nostro, & *Nicolao de Cusa*, archidiacono Brabantiæ in ecclesia Leodiensi, nostræ, & apostolicæ sedis nunciis, salutem & apostolicam benedictionem.

Cum Carissimus in Christo filius noster Fredericus Rex Romanorum illustris, nec non venerabilis frater Theodoricus Archiepiscopus Maguntinus, & dilecti filii nobiles viri Ludovicus comes Palatinus Rheni Bavariæ, & Fredericus Saxoniæ Duces, ac Fredericus marchio Brandenburgensis, sacri Romani Imperii Electores, per suos nuncios & Oratores nobis super exposuerint, ac hujusmodi effectum consequendum (nimirum fidelium salutem promovendam, ac subortum schisma extinguendum) maximè convenire (*) ut auctoritas generalium conciliorum manuteneatur, & conservetur, nec non conventionem quondam Prælatorum

rum & Principum nationis suæ in Kal. Septembris proximè futuri apud Franckfordiam, Maguntinensis Diæcesis, teneri debere, *ubi animorum suspensione seu neutralitate deposita*, *præfati Rex Romanorum & Electores integralem nobis*, *& apostolicæ sedi obedientiam, ut tenentur, facere proposuerunt*, asserentes ad eam rem commodius & facilius consummandam optimum fore, decreta Basileensis concilii, per ipsam germanicam nationem acceptata, à nobis & apostolica sede cum executorum necessaria deputatione recipi, approbari, confirmari, quòd, ut efficere dignaremur, instanter & hummiliter supplicarunt, nos ipsorum Regis & Electorum Supplicationibus inclinati, ad imitationem sanctorum Patrum prædecessorum nostrorum, quorum vestigiis inhærentes gratum divinæ Majestati obsequium præstare non dubitamus, sicut illi generalia concilia suis temporibus, ritè instituta atque canonicè celebrata recipere, amplecti, & venerari consueverunt, sic (**) generalia concilia constantiense & basileense ab ejus initio usque ad translationem per nos factam, absque tamen præjudicio juris, dignitatis & præeminentiæ sanctæ sedis apostolicæ, ac potestatis sibi & in eadem canonicè sedenti in persona B. Petri à Christo concessæ, cum omni reverentia & devotione, suscipimus, amplectimur, & veneramur.

Quia tamen præfati Rex & Electores super confirmatione Decretorum, per suam nationem acceptatorum, specialiter institerunt, cum nobis de illis non plenè constet, cupiamus tamen eisdem Regi & Electoribus, ac suæ nationis voto, quantum cum Deo possumus, annuere, de vestra fidelitate, rerumque experientia in agendis, plenam in Domino fiduciam obtinentes, vos ad hujusmodi conventionem Franckfordiensem, aut alium quemcunque locum, ubi natio prædicta seu Prælati & Principes ejusdem convenerint, nuncios nostra cum plena potestate legatorum de latere per totam nationem germanicam duximus destinandos, vobis ac vestri duobus in aliorum absentia mandantes, & committentes, quatenus de dictis decretis vos informantes, eadem cum deputatione executorum in natione germanica, ut opus fuerit, nostro, & apostolicæ sedis nomine confirmetis, ratificetis, & approbetis, proviso tamen ante omnia, quod in recompensam gravaminum, quæ ex aliquibus ex his decretis nobis & ipsi apostolicæ sedi inferuntur, (***) debita fiat per nationem ipsam ac ejus prælatos nobis & ipsi apostolicæ sedi provisio; super qua cum prælatis, & principibus ipsius nationis tractanda, concludenda, & recipienda, nec non super aliis gravaminibus, quæ natio eadem prætendit moderandis, limitandis, & auferendis, ac demum super hujusmodi decretorum confirmatione, ratificatione, & approbatione, (****) executorumque deputatione, vobis, ac duobus vestrum sicut præmittitur, tenore præsentium plenam & liberam concedimus facultatem, & potestatem, ratum & gratum habituri, & ex nunc habentes, quicquid per vos, & duos vestri, ut præfertur, in præmissis, & circa præmissa confirmatum, ratificatum, approbatum, deputatum, tractatum, conclusum, receptum, moderatum, limitatum, ablatum, actum, gestum, & quomodolibet factum fuerit; idque faciemus, auctore Domino, inviolabiliter observari. Datum Romæ apud S. Petrum anno incarnationis Dominicæ MCCCCXLVI. Kal. Augusti, pontificatus nostri Anno XVI.

E*ugenius*, **Bischoff** rc. wünschet denen ehrwürdigen Brüdern, **Johann und Thomisen, Bischoffen zu Lüttich und** *Bononien*, und seinen lieben Söhnen, Magister **Johann von** *Carvajal*, Apostolischen Cammer-Auditoren, seinem Capellan, und **Nicoln von Cus**, Brabantischen Archidiaconen zu Lüttig, unsern und des Apostolischen Stuls Bottschafftern, Heil und giebt ihnen den Apostolischen Seegen!

Da der geliebteste in Christo Sohn **Friedrich, Durchlauchtiger König derer Römer**, desgleichen der Ehrwürdige Bruder, **Dietrich, Ertz-Bischof zu Mayntz**, und die geliebte Söhne, **Edle Männer, Ludwig, Pfalzgraf bey Rhein, und Friedrich, Herzog zu Sachsen, Friedrich, Marggraf zu Brandenburg**, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, durch ihre Bottschafften uns vorstellen lassen, wie es zum Heil der Seelen und zu Hebung der Spaltung gar dienlich seyn würde, wenn (*) das Ansehen derer allgemeinen Concilien in seinen Würden und Kräfften bliebe, und jedes darüber hielte, wie auch daß eine Zusammenkunfft einiger Prälaten und Fürsten deutscher Nation auf den ersten September nacher Franckfurt am Mayn ausgeschrieben und angesetzt sey, allwo die vorgedachte, der Römische König und die Churfürsten, mit Aufhebung des Stillstands und der Neutralität, ihrer Schuldigkeit nach, uns und dem Apostolischen Stul vollkommenen Gehorsam bezeigen wollten, worbey sie versichern, daß, zu dessen gewissern Beförderung, nichts dienlicheres und besser seyn würde, als wenn die von deutscher Nation angenommene Schlüsse des Basletischen Concilii, auch von uns und dem Römischen Stule mit erforderlicher Benenn- und

Bestellung einiger *Executoren* oder Vollzieher und Handhaber dererselben, angenommen, gebilliget und bekräftiget, oder, bestättiget würden, warum sie auch inständig und demüthig gebeten haben;

So haben wir, durch solches Bitten des Königs und der Churfürsten bewogen, nach dem Exempel derer allerheiligsten Väter und Vorfahren, in der Meinung, daß mit deren Nachahmung GOtt selbst ein angenehmer Gehorsam geleistet werde, (**) die allgemeine Costnitzer und Baßler Concilien, und was darinnen von deren Anfang biß zu ihrer von uns angeordneten Versetzung des letztgenannten an einen Ort geschehen und verfüget worden ist, doch ohne Abbruch der Würde, der Berechtigung, und derer Vorzüge, des heiligen Apostolischen Stuls, der von Christo dem Apostel Petrus und einem zeitigen Besitzer solchen Stuls gegebenen Macht und Gewalt, mit aller Ehrerbietigkeit und Verbindlichkeit annehmen, genehm halten und verehren wollen, wie die ordentlich versammlete allgemeine und Regel-mäßig gehaltene Concilien von obgedachten Vätern zu ihrer Zeit angenommen, genehm gehalten und verehret worden sind.

Weil aber obgenannte König und Churfürsten gar sonderbar darauf bestanden, daß die von ihrer Nation angenommene Schlüsse gedachter Concilien confirmiret oder befestiget werden möchten, wir aber davon nicht genugsam berichtet, doch aber begierig sind, selbigen Könige und Churfürsten und ihrer Nation zu willen zu seyn, so viel als mit GOtt geschehen kan, und anbey zu eurer Treu und Erfahrenheit in dem Herrn eine vollkommen gute Zuversicht tragen; so haben wir auch zu der Franckfurter Versammlung, oder wo etwa sonst dergleichen in Deutschland angestellet werden möchte, als unsre Botschafft mit vollkommener Gewalt sich auf gantz Teutschland verstehenden derer so genannten Legatorum a Latere hiermit abschicken und abfertigen wollen, schicken euch auch dermassen ab, euch oder auch nur zweyen von euch in derer andern Abwesenheit aufgebende und befehlende, daß ihr euch derer obgedachten Schlüsse erkundiget, und selbige, so weit es nöthig, mit Bestellung darzu erforderlicher Handhabern und Vollstreckern dererselbigen in Deutschland, in unsern und des Apostolischen Stuls Namen bekräfftiget, genehm habet und billiget, doch allso und dergestallt, daß vorher ausgemacht werde und sey, (***) daß und welcher Gestalt der uns und Apostolischem Stule, durch Bestättigung solcher Schlüsse, erwachsende Schade von der Nation und deren Prälaten gut gethan und ersetzet werden solle: darüber ihr dann mit denen Prälaten und Fürsten der Nation zu handeln und zu beschliessen habet, als wie auch über allerley von solcher Nation vorgebrachte Beschwerden, wie nemlich solche gemindert, beschränckt, gehoben, auch, welcher gestalt die Bestättigung, Genehmhabung, und Billigung mehrgedachter Concilien Schlüsse, desgleichen (****) die Bestellung ihrer Handhaber und Vollzieher, geschehen solle, als welcherley alles euch oder zweyen euers Mittels, Krafft dieses Briefs, mit freyer Gewalt, Berechtigung und Macht aufgetragen wird und ist; mit Versicherung, daß wir genehm haben wollen und hiermit schon itzt alles, was ihr oder zwey euers Mittels in obgedachten Sachen und Punckten handeln und thun werdet, wircklich genehm haben, billigen, bekräfftigen, bestättigen, wir beschlossen, gehandelt, verordnet, gemäßiget, beschränckt, aufgehoben, gethan, verrichtet und ausgerichtet halten und erklären, das da auch alles, mit Hülfe des Herrn, beständig und fest beobachtet werden soll, daran wir dann seyn wollen. Geben zu Rom bey S. Peter im Jahr der Menschwerdung des Herrn 1446. den 1. Augusti in dem 16. Jahr unsers Pabstums.

(*) Daß die *Autorität* der gemeinen *Concilien* etc. Solches hatten die Reichs-Stände in ihren Avisamenten (Urkund CXIIX. cap. I. begehret, wie es hier Eugenius mit Worten verspricht, die keinen Ernst hinter sich gehabt.

(**) Die allgemeine Costnitzer und Baßler *Concilien* : : annehmen wollen etc. Daß dieses Versprechen und Erklären mit der Bedingung gestellet ist: Ohne Abbruch und ohne Verletzung derer Rechte, Würden und Vorzüge des Apostolischen Stuls, d. i. des Pabsts und Päbstlichen Hofes etc. war allso fort gar deutlich, daß, was mit einer Hand gegeben zu seyn schien, durch die ander wieder genommen wurde, indem es des Pabsts vorgegebene Hoheit nicht zulässet, daß er sich denen Concilien unterwerffe; sondern diese sollen ihm unterworffen seyn, da er denn selbige gelten lässet, so weit es ihn gut dünckt. Das ist bekantlich noch bis Dato die ernste Meinung „des Römischen Hofes, der des beschrieenen Tridentinischen Concilii Sätze nicht beliebt, weil sie „das Concilium gemacht; sondern weil er sie gutbefunden, und durch seine Bestättigung „gültig gemachet hat. Von welchem Kunstgriff ein Richerius (in Historia Conciliorum Generalium Libro IV. cap. V. § 9. pag. 251. sq) Meldung gethan hat.

(***) Welcher Gestalt : : Schade von der Nation und deren Prälaten gut gethan und ersetzet werden solle etc. Sihe oben bey Urkund CXVIII. 11. lit. r)

(****) Die Bestellung ihrer Handhaber und Vollzieher etc. Wie es disfalls die Stände des Reichs gern haben wollen, ist in Urkund CXVIII. 11. lit. z) vorkommen.

Num.

Num. CXVIII. 12.

CHarissimo in Christo filio Frederico, Romanorum Regi illustri, ac venerabili fratri Theodorico, archiepiscopo Moguntino, & dilecto filio nobili viro Frederico Marchioni Brandenburgensi, sacri imperii Electoribus Salutem &c.

Ad ea, ex debito pastoralis officii libenter impendimus curas nostras, per quæ reformatio universalis Ecclesiæ, pax & concordia, inter Christi fideles oriantur, & schismata atque hæreses de agro domini funditus extirpentur. Cum itaque vos hactenus multiplicatis vicibus apud nos per vestros Oratores institeritis, ut novum quoddam generale Concilium in Alemaniæ partibus in uno de quinque locis, videlicet, Constantia, Argentina, Maguntia, Wormatia, Treveri propter Ecclesiæ necessitates convocaremus, nos vestræ petitioni propter multiplices rationabiles causas, & quia Regum vel Principum aliorum diversa sententia fuit, rationabiliter annuere non potuimus. Nunc vero, quia persuasum nobis est, hac viâ maximè provideri posse Ecclesiæ casibus emergentibus, & Reges & Principes præfatos facilè ad hoc consensum præbituros, si per vos fuerint opportuna cum instantia requisiti: nos, & si absque convocatione novi concilii, aliâ via rebus Ecclesiæ melius consuli posse arbitremur, cupientes tamen vobis, & nationi nostræ, quam singulari semper affectione apostolica sedes prosecuta est, quantum cum Deo possumus, complacere, contentamur apud Reges & Principes Christianos curam & diligentiam adhibere fideliter, ut ad votum vestrum trahi valeant, & conduci, ita, quod in uno ex quinque locis consentiant generale concilium convocari, quod infra decem menses à die dato, præsentium computandos, intendimus experiri, & si consensus hujusmodi haberi poterit, in fine dictorum decem mensium, generale concilium ad decimum octavum immediatè sequentes initiandum in uno ex prænominatis locis, in nomine Domini convocabimus. In eventum verò, quod ad aliquem ex dictis locis nationis Germanicæ cæteri Reges & Principes deflecti non possent, convocabimus nihilominus infra præfatos decem menses generale concilium, in alio loco rebus gerendis accommodo, infra decem & octo menses, ut præfertur, consequentes initiandum, tam ut vobis rem gratam faciamus, quam ut ecclesiæ necessitatibus succurratur.

Concilium autem generale Constantiense, decretum, *frequens*, ac alia ejus decreta, sicut cætera alia concilia, catholicam militantem Ecclesiam repræsentantia, ipsorum potestatem, auctoritatem, honorem, & eminentiam, sicut & cæteri Antecessores nostri, à quorum vestigiis deviare nequaquam intendimus, suscipimus, amplectimur & veneramur. Datum Romæ apud S. Petrum, anno incarnationis Dominicæ MCCCCXLVII. Non. Februarii, pontificatus nostri Anno XVI.

DEm geliebtesten Sohne in Christo, Friedrichen, durchleuchtigem Könige derer Römer, dem Ehrwürdigen Bruder, Dietrichen, Ertzbischofen zu Maynz, und dem geliebten Sohne, Edlem Manne, Friedrichen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Heyl in dem Herrn!

Wir sorgen, vermöge des uns obliegenden Hirten-Amts, gerne vor das, wodurch die Besserung gemeiner Christlichen Kirchen, Fried und Einigkeit, die Ausrottung der Spaltung und Ketzerey befödert werden kan. Nun habt ihr zwar bisher durch eure Abgesandte vielfältig angehalten, daß wir eine gemeine Kirchen-Versamlung in Deutschland in eine derer fünff Städte, **Costnitz, Straßburg, Maynz, Worms, Trier**, ausschreiben möchten, dem Nothstand der Kirchen abzuhelffen, welches sich aber wegen verschiedener erheblichen Ursachen, sonderlich da andre Könige und Fürsten andrer Gedancken gewesen sind, nicht schicklich thun lassen wollen.

Dermalen sind wir selbst der Meinung, daß durch den Weg der Kirchen in ihren nothdringenden Vorfallenheiten am besten geholffen werden könne, und leben der Hoffnung, es werden andre Könige und Fürsten sich auch darzu verstehen, wenn sie von euch darum fleißig und inständig ersuchet werden: da wir nun eurer Nation, der wir sonderbar gewogen sind, gerne mit GOtt, so viel möglich, zu gefallen leben wollen, so sind wir deshalben, und ob wir auch meinten, a) daß der Sachen anderweitig, ohn ein Concilium gerathen und geholffen werden könnte, doch fest entschlossen, bey andern Königen und Fürsten alles Ernsts dran zu seyn, daß sie ein allgemeines Concilium in einen derer fünf vorgeschlagenen Orte belieben, darum wir uns von Dato an binnen zehen Monaten bewerben und, wenn die Bewilligung erfolget, mit dem Ende solcher zehen Monate auf dem nechst folgenden achtzehenden in GOttes Namen ein allgemeines Concilium ausschreiben wollen an einen derer mehrgedachten fünff Orte: Solte aber dieser Orten keiner denen andern Königen und Fürsten

 gefal-

gefallen, wollen wir doch, binnen gedachten zehen Monaten, an einem andern bequemen Orte binnen 18. Monaten ein allgemein Concilium verordnen, um euch zu gefallen zu seyn, und dem Nothstand der Kirchen abzuhelffen.

Das Costnitzer allgemeine Concilium, und dessen b) Schluß, so da anhebet mit dem Worte: Frequens, auch andre desselbigen Schlüsse, nehmen wir auf- und an mit aller Ehrerbietigkeit, als wie alle übrige die Catholische streitende Kirche darstellende und vertretende Concilia, deren Macht, Ansehen, Ehrwürdigkeit und Hoheit erkennende, wie solches von unsern Vorfahrern geschehen ist, als von deren Fußtapffen wir nicht abzuweichen gedencken. Geben zu Rom bey S. Peter im Jar der Menschwerdung des Herrn 1447. den - - Februarius im sechszehnden Jar unsers Pabstums.

a) Daß der Sachen anderweitig ohn ein Concilium gerathen und geholffen werden könnte rc. Darmit legte Eugenius ziemlich deutlich an Tag, daß er eben keine Lust zun Concilien hatte, als selbige nicht nöthig oder nützlich zu seyn vor sich selbst erachtete, diesemnach ungern gleichsam gezwungen und nur andern zu gefallen, sagen und thun müssen, was er von Anstellung eines allgemeinen Concilii gesagt und gethan hat. Daß die Päbste denen Conciliis im Hertzen gram sind, ist eine Welt-bekannte Sache, wie sie denn, so ferne sie unbeschränckte Oberherren und sichtbare Häupter der Kirchen seyn und bleiben wollen, unmöglich einem Concilio, das sie lehren, erinnern oder gar meistern wil, gut und gewogen seyn können.

b) Schluß, so sich anhebet mit dem Worte Frequens rc. Dieser sich mit solchem Worte anhebende Schluß des Costnitzer Concilii sagt: Frequens Generalium Conciliorum celebratio agri dominici cultura est præcipua &c. Die öftere Haltung derer allgemeinen Kirchen-Versammlungen ist der vortrefflichste Bau des Kirchen-Ackers rc. und vermöge dieses Schlusses sollte nach dem Costnitzer Concilio, in fünf Jahren ein anders, nach solchem in sieben Jahren wiederum ein anders, hernachmals von zehen Jahren zu zehen Jahren allzeit ein allgemein Concilium angestellt und gehalten werden.

Dieser Schluß ist auf dem Costnitzer Concilio An. 1417. den 9. Octobr. in der XXIX. Session gemacht, von dem Päbstlichen Gesandten, dem Cardinal Julius S. Angeli zum nachdrücklichsten in einem Schreiben an den Pabst Eugenius IV. (Richerius in Historia Conciliorum Generalium Libro. III. Cap. II. §. V. pag. 359. sqq.) vertheidiget und vom Basler Concilio verschiedentlich, zur Bestättigung, wiederholet worden. Die Art derer Religions- und Glaubens-Sachen und die Erfahrung hat die Protestirenden (Thomasius vom Recht eines Fürsten in Theologischen Streitigkeiten, im achten Satz Num. 9. sqq. Bœhmer in Dissertat. Præliminari Juris Protestantium Ecclesiastici §. 22. 23.) gelehret; daß, (1) wenn die Concilia einen „zwingenden Richter in Meinungen die Religion betreffende abgeben wollen, das Werck im Grunde nichts tauge und das Concilium nur ein andrer Pabst seyn wolle rc. und daß (2), gewöhnlicher massen, die Concilien wenig oder gar keinen Nutzen geschaffet, vielmehr mancherley Schaden angerichtet, also die Glieder des Costnitzer Conciliums mit ihrer Satzung Frequens &c. „im Grunde nichts besonders, oder, zum Wohlseyn der christlichen Religion dienliches gestifftet „haben, ob gleich des Eugenius sein Thun eben so wenig getauget, der die Satzung Frequens „dergestalten zu halten willens gewesen ist, als wie, nach dem im Sprichwort geredeten, der Hund „die Fasten rc.

Num. CXVIII. 23.

EUgenius Episcopus servus servorum Dei, ad futuram rei memoriam. Ad tranquillitatem & commoda omnium Christi fidelium, & *præsertim Nationis Germanicæ*, quam Apostolica sedes singulari affectione prosequitur, diligenti studio intendentes, ea libenter concedimus, per quæ ipsius nationis personarum quieti & commoditatibus consulatur.

§. 2. Sane *ad instantiam carissimi in Christo filii nostri Friderici Romani Regis* illustris & venerabilis fratris nostri *Theodorici* Archiepiscopi Moguntin. ac dilecti filii nobilis Viri Friderici Marchionis Brandenburgensis per alias nostras litteras nonnulla *circa Concilium Constantiense* ejusque decreta, nec non futuri convocationem Concilii mentem nostram concernentia declaravimus, prout in ipsis literis plenius continetur. Super aliis autem decretis Basileæ editis, & *per claræ memoriæ quondam Albertum Roman. Regem acceptatis*, ex quorum observantia *natio Germanica præfata ex pluribus gravaminibus dicitur relevari*; contenti sumus, volumus ac decernimus, quod omnia & singula vigore decretorum, hujusmodi cum suis modificationibus acceptorum, per eos, qui illa acceptarunt, vel acceptantibus in natione præfata adhæserunt usque in præsentem diem, quomodolibet gesta vel acta sunt, cum omnibus inde secutis rata, firma & inviolabilia persistunt; nec in posterum à quoquam quavis auctoritate cassari, annullari aut irritari, quovis modo valeant, vel revocari; quodque omnes & singuli, qui usi sunt illis, ac in vim dictorum decretorum, à die acceptationis eorundem

rundem quicquam consecuti sunt, securi sint & quieti, nec propterea impeti, turbari aut molestari possint, quomodolibet in futurum.

§. 3. Super observatione verò & modificatione decretorum eorundem, cum nonnulli Prælati nationis præfatæ ex iisdem decretis gravatos se fore conquesti sint, *cumque in illis Apostolicæ sedi, quæ multum in suis juribus ex ipsis decretis gravata dignoscitur, recompensatio promissa sit*, decrevimus *Legatum nostrum cum sufficienti potestate ad partes Germaniæ hujusmodi transmittere*, qui mediantibus Rege, Archiepiscopo & Marchione præfatis ac aliis ejusdem nationis Principibus & Prælatis, cum quibus fuerit opus super observantia & modificatione decretorum hujusmodi, nec non super provisione sedi prædictæ faciendis, tractare poterit & finaliter concordare.

§. 4. Permittentes interim & indulgentes, quod omnes & singuli, qui præfata decreta receperunt vel recipientibus, ut præmissum est, adhæserunt in præfata natione, illis similiter cum modificationibus, quibus recepta sunt, libere & licite uti possint, quos etiam circa singula præmissa manuteneri & defensari volumus, *donec per Legatum hujusmodi*, ut prædictum est, concordatum fuerit, *vel per Concilium*, quod ad prædictorum Regis, Prælatorum & Principum exhortationem convocare proponimus, *aliter fuerit ordinatum*; non contraventuri, nec contravenientibus consensuri quovis modo. Speramus autem & à certo tenemus dictos Regem, Archiepiscopum, Marchionem & alios Principes & Prælatos tanquam devotos ipsius sedis non passuros medio tempore Romanam Ecclesiam remanere in suis juribus spoliatam.

§. 5. Hanc autem concessionem ad eos, qui declarationi vel obedientiæ per suos Prælatos vel superiores nobis factæ, aut infra sex menses faciendæ se opponerent, nullatenus extendi volumus, vel eis opitulari. Nos enim ex nunc irritum decernimus & inane, si secus super his à quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attemptari. Nulli ergo omnino homini liceat hanc paginam nostræ constitutionis, permissionis, concessionis & voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare præsumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, & beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum: Datum Romæ apud sanctum Petrum, Anno Incarnationis Dominicæ, millesimo quadringentesimo quadragesimo septimo, Nonis Februarii, Pontificatus nostri Anno sexto decimo.

Eugenius Bischoff, Knecht derer Knechte GOttes zu künftigen Andencken der Sachen. Indem wir mit allem Fleiß auf die Beruhigung und das Beste aller gläubigen Christen, vornehmlich der vom Apostolischen Stul besonders geliebten deutschen Nation dencken; Stehen wir alles gerne zu, was die Ruhe und das Wohlseyn derer Leute solcher Nation befördern kan.

§. 2. Wir haben also auf Anhalten unsers in Christo geliebtesten Sohns, Friedrichs, des Römischen Königs, des Durchleuchtigen und Ehrwürdigen, unsers Brudern, Dietrichs, Ertz-Bischoffens zu Maynz, und unsers geliebten Sohns, des edlen Manns, Friedrichs, Marggrafens zu Brandenburg, mittelst andrer Schreiben, unser Gemüths-Meynung, wie gedachte unsre Schreiben umständlicher ausweisen, entdeckt, was das Concilium zu Costnitz und dessen Schlüsse anbetrifft, desgleichen was die Berufung eines andern Concilien anbelangt. In Ansehung andrer zu Basel heraus gekommener und von dem Römischen König Albrecht, erleuchteten Andenckens, angenommener Schlüsse, deren Beobachtung man zu Hebung mancherley Beschwerden Deutscher Nation dienlich zu seyn erachtet; sind wir zufrieden, wollen und beschliessen, daß all und jedes, was vermöge obgedachter in ihrer Maasse angenommenen Schlüsse von denen sie annehmenden und von dieser ihren Anhängern bis auf diesen Tag gethan, und gehandelt worden ist, samt dem daher folgenden, fest, stet und unverletzlich bestehen und genehm gehalten, auch forthin von niemanden, wes Ansehens, Standes oder Würden der sey, aufgehoben, vernichtet oder umgestossen oder, auf einige Art und Weise wiederruffen; Und daß alle und jede, so sich solcher Schlüsse bedienet und vom Tage ihrer Annehmung etwas, vermöge derselbigen erhalten haben, darbey ruhig, sicher, unturbirt inskünftige bleiben, und deshalber nicht angefochten, betrübet oder verunruhiget werden sollen.

§. 3. Da aber einige Prälaten deutscher Nation sich, was die Beobachtung und Maßgebung solcher Schlüsse betrifft, sich beschwert zu seyn beklagen; in selbigen aber auch dem Apostolischen durch solche Schlüsse mercklich und kundbar in seinen Rechten beschwerten Stule eine Ersetzung und Schadloß-Stellung verheissen worden ist; So haben wir beschlossen

schlossen, einen gnugsam bevollmächtigten Legaten in Deutschland abzuschicken, der, unter Vermittelung obgedachter, des Königs, Ertz-Bischofs und Marggrafens, auch, dafern es noth ist, andrer Fürsten und Prälaten, wegen Beobachtung und Mäßigung dickerwehnter Schlüsse, desgleichen wegen der Römischen Stule zukommenden Versorg- und Besatzung geistlicher Aemter handele und zur Einigkeit beschliesse.

§. 4. Indessen geben wir zu und nach, daß alle und jede, so offt erwehnte Schlüsse angenommen haben, oder dieser ihren Annehmern anhangen in deutscher Nation, sich derer, in der Masse, als sie angenommen worden sind, frey und erlaubt gebrauchen mögen, welche wir auch, nach dem bevorstehenden, darbey schirmen und handhaben wollen, biß durch angeregten Legaten Einigkeit getroffen oder durch ein zu beruffendes von obbelobten König, Prälaten und Fürsten begehrtes Concilium etwas anders verordnet geworden seyn wird, und wollen dem versprochenen nicht entgegen handeln noch handeln lassen; wir hoffen aber auch und halten vor gantz gewiß, es werden ernennte König, Ertz-Bischof, Marggrafe andre Fürsten und Prälaten, als treue Söhne Römischen Stuls, binnen der Zeit die Römische Kirchen nicht ihrer Rechte beraubet seyn und bleiben lassen.

§. 5. Wir wollen aber, daß diese Zulassung sich keines wegs auf diejenige erstrecken soll, die da sich der von ihren Obern uns geschehenen oder binnen 6. Monat zu leistenden Erklärung und Gehorsamkeit wiedersetzen oder denen wiederspänstigen beystehen und helffen. Denn wir erklären von nun an alles vor nichtig und unbindig, was gegen obgedachtes von jemanden wissentlich oder unwissentlich gehandelt werden möchte. Derohalben soll niemanden erlaubt seyn, diese unsre Satzung, Erlaubnis, Zulaß- und Bewilligung zu schwächen, zu brechen oder sich derselben freventlich-verwegen zu wiedersetzen; Der sich dessen etwas untersthet, soll wissen, daß er in den Zorn des allmächtigen GOttes desgleichen derer seeligen Aposteln Peters und Pauls fallen werde. Geben zu Rom bey St. Peter im Jahr der Menschwerdung des Herrn 1446. den 5. Februarius, unsers Pabstums im sechzehnden Jare.

Num. CXVIII. 24.

Ad futuram rei memoriam.

AD ea, quæ ad a) reductionem subditorum omnium, pacem & tranquillitatem fidelium spectant, dirigentes aciem mentis nostræ, illa libenter agimus, ut sedis Apostolicæ benignitas latius diffundatur. Sanè charissimus in Christo filius Fredericus, Rex Romanorum illustris, ac venerabilis frater noster, Archiepiscopus Maguntinus, & dilectus filius, nobilis vir, Fredericus, Marchio Brandeburgensis, sacri Imperii Electores, aliique nonnulli Prælati & Principes nationis germanicæ pro bono pacis & concordiæ, & ad tollenda scandala nationis præfatæ nobis hummiliter supplicarunt, prout in capitulo præsentibus de verbo ad verbum inserto continetur, sequitur & est talis: Item omnia & singula per ipsum Dominum Eugenium, Papam, durante animorum suspensione prædicta contra & adversus reverendissimos in Christo Patres, Dominos Jacobum Trevirensem, & Theodoricum Coloniensem, Archiepiscopos, sacri Romani Imperii Principes Electores, eorumque ecclesias, jura & dominia, ex causa neutralitatis, vel alia quacunque causa innovata, volentibus ipsis in declaratione pro ipso Domino Eugenio facienda, cum regia majestate, & aliis principibus Electoribus concurrere, revocabit, cassabit, & annullabit, ac eos per suas litteras cum ecclesiis, dominiis, & juribus hujusmodi in pristinum statum reponet in forma necessaria & opportuna. Nos igitur sperantes, quod hoc cedet ad salutem ecclesiæ, pacem, & tranquillitatem nationis prædictæ in præfatorum, Regis, Archiepiscopi, Marchionis aliorumque Prælatorum & Principum, hoc petentium, complacentiam, tenore præsentium, promittimus bona fide, quod, quando ipsi olim *Treverensis, & Coloniensis Archiepiscopi* ad gremium nostrum & Ecclesiæ venientes cum regia serenitate, & aliis Electoribus prædictis in declaratione, pro nobis facienda, ut præfertur, concurrerint, nobisque plenam & debitam obedientiam præbuerint, ac pro vero Jesu Christi Vicario recognoverint, ipsos ad prædictas ecclesias, absque ulla exceptione aut oppositione restituemus, ac in pristinum statum reponemus, juxta tenorem capituli, superius descripti. Nulli ergo &c. Dat. Romæ apud Sanctum Petrum incarnationis Dominicæ MCCCCXLVII. non. Februarii, pontificatus nostri anno XVI.

Zu künftigem Andencken!

INdem all unser Absehen dahin gehet, a) die abgewichene Unterthanen wieder herbey zu bringen, auch Friede und Ruhe unter denen Gläubigen herzustellen, thun wir auch alles

alles nach selbigen, darmit die Gutheit des Apostolischen Stuls weit und breit erkennet und erfahren werde. Unser allerliebster Sohn in Christo, Friedrich, Durchleuchtiger König der Römer, unser ehrwürdiger Bruder, der Ertz-Bischoff zu Maynz, und unser geliebter Sohn, b) der edle Mann Friedrich, Marggraf zu Brandenburg, beyderseits Churfürsten des H. Röm. Reichs, haben uns, nebst andern Prälaten und Fürsten deutscher Nation, zu Herstellung des Friedens demüthig gebeten, wie hier von Wort zu Wort folget:

» Item: Wird er, Eugenius, alles, was währender Neutralitat und derselbigen oder » anderer Ursachen halber wieder die ehrwürdigste in Christo Väter und Herren, Herrn » Jacoben, Ertz-Bischoffen zu Trier, und Herrn Dietrichen, Ertz-Bischoffen zu Cölln, » auch wieder dero Kirchen, Gerechtsame u. s. w. neuerlich unternommen worden und ge» schehen ist, da diese, nebst Königl. Majest. und andern sich vor gedachten Eugenius er» klären wollen, cassiren oder aufheben, wiederruffen und vernichten, auch sie und alles, » mittelst hierzu erforderlicher Briefe, wiederum in alten Stand stellen &c.

Da wir nun dafür halten, daß solches zum Heil der Kirchen, zu Befried- und Beruhigung deutscher Nation gereichen werde, so versprechen wir obgenannten Könige, Ertz-Bischoffen, Marggrafen, auch andern Prälaten und Fürsten zu gefallen, mit diesem Briefe bey Treu und Glauben, die c) ehemalige Ertz-Bischöfe zu Trier und Cölln, samt ihren Kirchen, ohne Ausnahme und Wiederrede in den alten und vorigen Stand zu setzen, so bald selbige sich wiederum zu unserm und der Kirchen Schoosse wendende und ihre Erklärung vor uns nebst Königl. Durchlauchtigkeit und andern Churfürsten, versprochener Maassen gethan und uns vor den wahren Stell-Verweser JEsu Christi erkennet haben werden, alles nach dem oben gesetzten Inhalt des an uns gebrachten. Geben zu Rom bey S. Peter im Jahr der Menschwerdung des Herrn 1447 den . . Februarii unsers Pabstums im 16. Jahr.

a) Die abgewichene Unterthanen &c. Für dergleichen hielt Eugenius also die Churfürsten zu Trier und Cölln, diese Haupt-Stützen des Römischen Reichs waren demnach, wie er vorgiebt, des Pabsts Unterthanen, und noch darzu, abgewichene oder rebellische Unterthanen, welches der Zeit nicht so sehr zu bewundern war, da vorher die Hildebrände, Paschales, Alexandri einen Käyser vor dergleichen gehalten und als dergleichen gehandelt hatten. Zu unsern Zeiten schickt sich die Redens-Art nicht mehr, und lässet sich die Sache selbst noch wenigerer thun.

b) Der Edle Mann Friedrich, Marggraf zu Brandenburg, Churfürst &c. Da einem Marggrafen zu Brandenburg und Churfürsten des H. Röm. Reichs das Ehren-Wort: Edler Mann, gegeben wird, kan man auch hieraus abnehmen, wie viel es heissen und besagen wolle, wenn in alten Briefen selbiger und vorhergehender Zeiten die Schencken und Herrn zu Erpach, nebst andern Grafen und Herren Edle Männer betittelt werden, davon Zeugnisse und Exempel gnug in denen Urkunden ihrer Erläuterung vorkommen und zu sehen sind.

c) Ehmaligen Churfürsten zu Trier und Cölln &c. Seither sie Eugenius in Bann gethan hatte, waren sie dergleichen, seiner Meinung nach, nicht mehr gewesen, drum nennt er sie, seine hohe Gewalt zu weisen und, was er wieder sie gethan, auch indem ers ändern muste, hochmüthig zu rechtfertigen, ehemalige, oder, sonst gewesene Churfürsten. Doch waren die Gedancken des Eugenius dißfalls keines wegs auch die Gedancken des Käysers, derer Chur- und andrer Fürsten und Stände, sintemal solche in dem an Eugenius gebrachten Begehren solche zwey Churfürsten, nicht gewesene Churfürsten nennen, sondern sagen: Die ehrwürdigste in GOtt Vater und Herren, Herr Jacob, Churfürst zu Trier &c. d. i. der wircklich dergleichen, nach dem Bann, als wie vor dem Bann ist. Das wurde mit der That vor aller Welt Augen von denen Ständen bewiesen, wenn sie diese zwey, als wirckliche Churfürsten, allerdings zu der Reichs-Versammlung in Franckfurt liessen, daß sie das alles mit abhandelten, wie andre Churfürsten und Stände, die fest beschlossen, den Eugenius nimmermehr weiter vor Pabst zu erkennen, wenn er die zwey Churfürsten nicht vor dergleichen erkennete. Gobellinus Commentariorum Pii II. Papæ Libro I. Num. 10. pag. 11. &c.

Num. CXVIII. 25.

EUgenius Episcopus servus servorum Dei, ad futuram rei memoriam. Inter cætera desideria cordis nostri filios quoslibet ad nostram & Apostolicæ sedis obedientiam exoptantes adduci, illa, temporum qualitate pensata, aliquando concedimus, ordinamus & statuimus, per quæ Christi fidelium tranquillitati & commodis, remotis dissensionibus & scandalis, consulatur & exinde animarum salutem valeant adipisci. Sane cum propter dissensionem inter nos & eos, a) *qui Basileæ sub nomine generalis Concilii remanserant*, dudum exorta, *nonnulli Principes tam Ecclesiastici quam seculares nationis Germanicæ in quadam neutralitate, & animorum suspensione, à die decima septima mensis Martii de anno millesimo quadringentesimo tricesimo octavo usque in præsentem diem se tenuerint*; ea mente, ut asserunt, ut postmodum unanimi consensu in nostra & sedis Apostolicæ obedientia & reverentia paribus gres-

sibus

sibus incedere possent: Et carissimus in Christo filius noster *Fridericus Rex Romanorum* illustris, ac venerabilis frater noster *Theodericus Archiepiscopus Maguntin:* & dilectus filius nobilis vir *Fridericus Marchio Brandenburgensis sacri Imperii Electores*; *ac venerabiles fratres nostri Fridericus Magdeburgensis, Fridericus Salzeburgensis,* & *Gerardus Bremensis, Archiepiscopi,* ac quidam alii Prælati & Principes dictæ nationis *nobis debitam obedientiam per suos Oratores præstiterint,* ac nos solum b) Jesu Christi Vicarium recognoverint & professi fuerint.

§. 2. Nos, attentis, quod dictæ neutralitatis & suspensionis tempore plurima in ipsa natione acta, gesta & facta fuerint, quæ confirmationem, indulgentiam & dispositionem super eis Apostolicæ auctoritatis requirunt; præfatorum Regis, Archiepiscoporum, Marchionis cæterorumque Prælatorum & Principum supplicationibus inclinati, omnes & singulos, tam Metropolitanarum, quam Cathedralium, aliarumque Ecclesiarum, nec non dignitatum, etiam Abbatialium, ac post Pontificales c) majorum, & in d) collegiatis Ecclesiis principalium, & aliorum beneficiorum ac officiorum Ecclesiasticorum quorumcunque, etiamsi Ecclesiæ curatæ, Canonicatus & præbendæ fuerint; electiones, e) postulationes, confirmationes, collationes, provisiones & dispositiones, nec non processus, sententias, aliaque acta judiciaria autoritate ordinaria hujusmodi suspensionis & neutralitatis tempore factas seu facta, omnia & singula hic haberi volumus pro sufficienter expressis, ac ea rata & grata habentes auctoritate Apostolica, ex certa scientia confirmamus.

§. 3. Volentes ac etiam statuentes, ut nulli qui in possessione Ecclesiarum, Monasteriorum, dignitatum, beneficiorum & officiorum hujusmodi, quacunque etiam eorum qui Basileæ f) post translationem & dissolutionem Concilii ibidem remanserunt, auctoritate, ea fuerunt assecuti, super hujusmodi Ecclesiis, dignitatibus, beneficiis & officiis, ac sententiis & processibus, (etiamsi in Romana Curia vel extra eam lis cujus statum præsentibus habemus pro expresso, indecisa pendeat, etiamsi super eis, ad ea vel contra ea fuerit alteri jus quæsitum, seu hujus aliqui se habere prætenderent) ex nunc in antea, in ipsa Curia vel extra eam, Apostolica vel alia quavis auctoritate impeti, aut quomodolibet ex quavis ratione vel causa molestari possint, sed in suis possessionibus pacifice remaneant.

§. 4. Lites quoque & causas quascunque super hujusmodi Ecclesiis, dignitatibus, beneficiis & officiis pendentes (illis duntaxat exceptis, quæ coram ordinariis judicibus, apud quos juxta formam dictæ suspensionis & protestationis exinde secutæ licuit litigare, indecisæ pendent) ad nos advocantes, auctoritate & scientia prædictis extinguimus, & super eis adversariis eorum perpetuum silentium imponimus; possessores vero ipsos volumus in suis Ecclesiis, monasteriis, dignitatibus, beneficiis & officiis pacifice remanere; quibus omnibus ipsas Ecclesias, monasteria, dignitates, beneficia & officia, quocunque modo vacaverint auctoritate & scientia præfatis tenore præsentium conferimus, & providemus de eisdem: ac illis, qui g) *pallium dictorum, qui Basileæ post nostram translationem sub nomine generalis Concilii remanserunt, auctoritate receperunt,* ut illo uti possint, præsentibus concedimus, & indulgemus. Illis autem, qui non habent, sine difficultate dabimus, & etiam libere concedemus: illis tantum personis exceptis, quæ occasione privationum propter nostram aut Basiliensem adhæsionem factarum beneficia detinent, in quibus habeat locum provisio & dispositio super his, quæ contra protestationem facta forent, per præfatum Regem & Electores Imperii conjunctim vel divisim promulgatam.

§. 5. Per hoc autem nulli contendentium super titulo & juribus Ecclesiarum Frisingen: & Osilien: volumus aliquod præjudicium afferri, aut etiam generari, sed liberum sit unicuique eorum jus suum prosequi justitia mediante.

§. 6. Præterea omnia & singula, quæ dictis suspensione & protestatione durantibus in præjudicium, gravamen vel læsionem jurisdictionis juris vel possessionis Metropolitanorum, diœcesanorum, principatuum, dominiorum, terrarum Regis & Electorum ac Archiepiscoporum prædictorum, nec non aliorum Episcoporum, Prælatorum, Collegiorum, personarum seu rerum quarumcunque contra fœdus protestationis & suspensionis hujusmodi quomodocunque vergentia, Apostolicâ vel alia quavis auctoritate concessa, ac in judicio vel extra obtenta: Insuper Ecclesiasticas censuras, mulctas & pœnas, nec non cujuscunque h) irregularitatis & i) inabilitatis maculas, tam à jure, quam ab homine propter præmissa quomodolibet promulgatas quoque seu infligendas, quoad Regem, Archiepiscopos & Marchionem præfatas, eorumque dominia Clericos, subditos & Vasallos, & ad eos quoque qui infra sex menses à dato præsentium computandos se declaraverint pro nobis, aut eidem declarationi adhæserint; cassamus, irritamus & annullamus, nulliusque esse decernimus roboris vel momenti; omnem irregularitatis & infamiæ maculam sive notam per eos præmissorum occa-

occasione contractam penitus abolentes; at eos reabilitantes & restituentes ad eorum Ecclesias, beneficia, officia, dignitates & honores quæcunque, ac in pristinum statum, & eum in quo erant ante præmissa reponentes; nec non illis, qui contra ipsos impetratis, concessis vel obtentis seu impetrandis, concedendis & obtinendis quomodolibet niterentur, etiamsi eis, aut eorum alicui jus quæsitum foret, ex certa scientia de potestatis plenitudine perpetuum silentium imponentes.

§. 7. Insuper quascunque obligationes super k) *annatis* seu l) *communibus* & m) *minutis servitiis*, ceterisque juribus, nobis & Cameræ Apostolicæ seu collegio venerabilium fratrum nostrorum sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinalium ceterisque officialibus debitis, seu quæ deberi dicerentur occasione quarumlibet Metropolitanarum & Cathedralium Ecclesiarum, Monasteriorum, dignitatum, officiorum & beneficiorum quorumcunque usque in præsentem diem; remittimus, de nostra liberalitate relaxamus, pariter & donamus, eosque qui in hujusmodi debitis obligati essent ab omni eorum solutione absolvimus & etiam liberamus.

§. 8. *Dispensationes* præterea quascunque, nisi tales forent, quas hactenus sedes Apostolica concedere non consuevit, *indulta quoque forum conscientiæ respicientia*, etiam n) in casibus sedi Apostolicæ reservatis, nec non novas pro possessoribus sine præjudicio juris quæsiti, ipsa suspensione durante, vel etiam antea à nobis, aut ab eis, qui Basileæ sub nomine Concilii remanserunt, aut Legatorum suorum, vel alia quavis auctoritate obtentas, impetratas, concessas seu concessa, ac omnia inde secuta à die datæ concessionis earundem eadem auctoritate confirmamus, perindeve si à nobis impetrata fuissent.

§. 9. Super sententiis autem in Romana Curia, vel in Basilea sub nomine generalis Concilii ante ipsam suspensionem vel eâ durante in causis, in quibus uterque litigantium extraordinario titulo nititur latis, quæ executioni nondum sunt demandatæ: volumus, statuimus & ordinamus, quod hujusmodi sententiæ coram judice ordinario tractentur, & quicquid utraque pars vellet producere, pro jure suo coram eo debeat exhibere, qui quidem judex summariè simpliciter & de plano sola facti veritate inspecta procedens negotium ipsum unica valeat terminare sententiâ, à qua nulli partium appellare liceat aut provocare, aut restitutionem aliquam obtinere: per hoc autem nullatenus præjudicare intendimus, eis qui possessionem dignitatum, etiam Metropolitanarum, Cathedralium & Abbatialium seu beneficiorum quorumcunque ordinaria vel alia auctoritate sub eadem natione obtinentes, durante neutralitate vel suspensione prædictorum vigore processuum in Romana Curia, vel in Basilea sub nomine generalis Concilii obtentorum, alias violenter fuerunt spoliati; sed tam spolia, quam jura eorum denuo coram judicibus ordinariis cognoscantur, & fine debito terminentur.

§. 10. Insuper omnes & singulas *præfatæ nationis aut alterius in ea beneficia vel officia obtinentes*, personas Ecclesiasticas & seculares, etiam si Regalis, Archiepiscopalis, Episcopalis, vel alterius dignitatis fuerint, qui post o) dissolutionem sive translationem præfati Concilii per nos factam congregationi Basiliensium sub nomine generalis Concilii adhæserunt, obediverunt, aut incorporati fuerunt, qui jam ad nostram obedientiam sunt reversi vel infra sex menses post declarationem pro nobis factam redierint seu declarationi ipsi adhæserint; ab omnibus & singulis juramentis, perjurii reatu, ac aliis censuris & pœnis, si quibus tenerentur qui incurrissent, inflictis, & in tales promulgatis aut propterea infligendis; auctoritate præfati absolvimus, & liberamus, ac omnem irregularitatem, inhabilitatis & p) infamiæ maculam sive notam exinde quandolibet forsan contractam, abolemus, & in pristinum statum restituimus & reponimus, perinde ac si talia minimè emanassent.

§. 11. Præterea omnes & singulas personas nationis præfatæ sive alterius beneficia in ea vel officia sicut præmissum est obtinentes, quæ sub declaratione hujusmodi pro nobis facta vel facienda continebuntur, quæ post hujusmodi Concilii translationem Basileæ remanserunt, aut ipsi congregationi adhæserunt, faverunt, officiis in eadem præfuerunt, aut in legatione eorum missi sunt; ab omnibus excommunicationis, suspensionis, q) interdicti, aliisque censuris & pœnis in eas per processus nostros, aut alias inflictis & promulgatis absolvimus; cum his qui ibidem, seu à provisis ab ipsis aut eorum autoritate sacros ordines dicto tempore receperant, ut in susceptis ordinibus ministrare valeant, dispensantes.

§. 12. Volumus insuper, quod singuli Metropolitani nationis ejusdem actu jam nobis obedientes, vel qui infra sex menses, ut præfertur nobis & Apostolicæ sedi debitam obedientiam præbuerint; consimiles bullas sive literas Apostolicas habeant, super quibus petentibus quibuscunque quoties opus fuerit sub eorum sigillis transsumpta concedere valeant, eisque in judicio vel extra plena fides, sicut originalibus literis, per omnia præbeatur. Super

 Eccle-

Ecclesiis autem *Treverensi & Coloniensi*, de quibus in petitionibus Regis, Archiepiscopi Maguntinensis & Marchionis præfatorum specialis est positus articulus, per alias nostras literas desuper editas specialiter providimus, prout in eis latius continetur.

§. 13. Ut autem præmissa eo firmius observentur, pro nobis & successoribus nostris Romanis Pontificibus, de venerabilium fratrum nostrorum sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinalium consilio & assensu, pollicemur omnia & singula supradicta inviolabiliter observare, & contra ea, vel ipsorum aliquod in toto vel in parte, nullo unquam tempore, quicquam innovare & quod nobis licere non patimur eisdem successoribus indicamus; Decernentes ex nunc *irritum &* inane, si secus super his à quoquam, quavis *etiam Apostolica auctoritate*, scienter vel ignoranter contigerit attemptari; Quin imo, si adversus præmissa literæ aliquæ aut mandata ad cujuscumque instantiam, vel etiam si motu proprio seu ex certa scientia, etiam cum derogatoriis clausulis, sub quacunque verborum forma à nobis seu nostra auctoritate ab alio quovis emanassent, seu in futurum emanarent; tales ex nunc pro infectis volumus haberi, quodque is contra quem emanassent, aut concessæ fuissent, aut emanarent, & in futurum concederentur, illis minime obedire teneatur.

§. 14. Non obstantibus quibuscunque Constitutionibus Apostolicis, & *etiam cum* r) *Decreto irritante*, quocunque tenore existant, in genere vel in specie, per nos seu prædecessores nostros concessis seu concedendis privilegiis vel indultis, de quibus ac totis tenoribus eorum specialis & expressa etiam de verbo ad verbum mentio in nostris literis foret facienda; nec non quarumcunque Ecclesiarum statutis & consuetudinibus, etiam juramento, confirmatione Apostolica, vel quacunque alia firmitate roboratis, ceterisque in contrarium facientibus quibuscunque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrorum confirmationis, voluntatis, statuti, advocationis, extinctionis, impositionis, collationis, provisionis, concessionis, cassationis, irritationis, annullationis, constitutionis, abolitionis, reabilitationis, restitutionis, repositionis, remissionis, relaxationis, donationis, absolutionis, liberationis, ordinationis, intentionis, dispensationis, pollicitationis & indicationis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare præsumpserit, indignationem omnipotentis Dei & beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romæ apud sanctum Petrum, Anno incarnationis Dominicæ, millesimo, quadringentesimo, quadragesimo septimo, septimo idus Februarii, Pontificatus nostri Anno sexto decimo.

Eugenius Bischoff, Knecht derer Knechte Gottes, zu künftigem Andencken der Sachen! Bey herzlichem Verlangen, daß alle Söhne, nach unserm Wunsche, zu unserm und des Apostolischen Stuls Gehorsam gebracht werden möchten, geben wir zuweilen, nach überlegten Umständen der Zeit, dasjenige zu verordnen und setzen es auch, wodurch der Beruhigung und dem Nutzen Christgläubiger Menschen, mit Abstellung des Zwists und des Aergernisses, gerathen und der Seelen Seeligkeit befördert werden kan.

§. 1. Da nun, bey Gelegenheit der zwischen uns und denen, a) so unterm Namen einer allgemeinen Kirchen-Versammlung zu Basel verblieben sind, obschwebenden Uneinigkeit; einige geist- und weltliche Fürsten deutscher Nation in einer so genannten Neutralität, ohn ein- oder anderm Theil beyfallen zu wollen, von dem 17 Maji des 1438. Jahrs an, bis hieher, gestanden, in der Meynung hernach desto besser mit einmüthigem Sinn zugleich in unsern und des Apostolischen Stuls Gehorsam und Verehrung wandeln zu können: Und unser liebster Sohn in Christo, Friedrich, der Römische König, der Durchleuchtige und Ehrwürdige unser Bruder *Theodoricus*, Ertz-Bischoff zu Maynz, unser geliebter Sohn, der Edel Mann, Friedrich, Marggraf zu Brandenburg, beyderseits des Heil. Röm. Reichs Churfürsten: Und unsre Ehrwürdige Brüder, Friedrich zu Magdeburg, Friedrich zu Salzburg, Gerhart zu Bremen, Ertz-Bischöffe, desgleichen einige andre Fürsten und Prälaten deutscher Nation uns, durch ihre Abgesandte den schuldigen Gehorsam erzeiget, und uns den b) alleinigen Stell-Verweser JEsu Christi zu seyn erkennet und bekennet haben;

So haben wir uns in reiflicher Uberlegung, daß viele Dinge Zeit währender Neutralität und an sich Haltung bey deutscher Nation geschehen und gethan worden sind, so da die Beståttigung, Zulassung und Einrichtung Apostolischer Gewalt und Macht erfodern, durch vorgedachter, des Königs, derer Ertz-Bischöffe, des Marggrafens und derer übrigen Prälaten und Fürsten, supplicirendes Bitten bewegen lassen, alle und jede binnen Zeit der Neutralität geschehene Besetzungen, derer Ertz-Bischöflichen, derer Dom- und andrer Kirchen,

aller

aller, auch Aebtlicher und c) andrer hoher, nach der Bischöflichen Staffel folgenden Würden und vornehmsten Aemter, der d) Collegiat-Kirchen die Vergebung anderer Kirchen-Pfründen und Verrichtungen, ob sie gleich mit Seel-Sorge verknüpft wären, Canonicate u. s. w. heissen; alle Wahlen, e) Postulationen, Bestättigungen, Beruffungen, Besorgungen, und Einrichtungen, alle Processe, Sprüche, Gerichtliche Handlungen, die vor sonst gewöhnlicher ordentlicher Obrigkeit gepflogen worden sind, und als wenn sie namentlich erwehnet worden wären, wohlbedächtlich und mit gutem Wissen genehm zu haben, gut zu heissen und zu bestättigen.

§. 3. Wir wollen und verordnen auch, daß niemand, der im Besitzthum einiger Kirchen, Clöster, Würden, Pfründen, Aemter (wenn jemand dergleichen auch von denen erhalten hätte, die, f) nach dem zu Basel aufgehobenen, und anders wohin versetzten Concilium, doch daselbst verblieben sind) sich befindet wegen solcher Kirchen, Würden, Pfründen, Aemter, oder auch wegen angestellter Processe, und erhaltener Urtheile (wenn gleich der hier so gut als ausdrücklich gemeldete Handel am Römischen Hofe anhängig gemacht und daselbst noch nicht entschieden, oder wenn gleich jemanden darwieder ein Recht zugewachsen wäre, oder zugewachsen zu seyn gesaget würde) von nun an und inskünftige am Römischen Hofe oder ausser selbigem, durch Apostolische Macht oder durch andern Vorwand, angefochten und geirret, oder auf einigerley Art und Weise beschweret und gestöret, vielmehr jeder in seinem Besitz des angezeigter massen erhaltenen ruhig gelassen werden solle.

§. 4. Alle Processe und Klagen, die wegen gedachter Kirchen, Würden, Pfründen, Aemter erhoben worden und bißher rechtshängig gewesen sind, (diejenige ausgenommen, die vor dem ordentlichen und in der ausgegangenen Protestation erkannten Richter schweben) heben wir hiermit gäntzlich auf und sagen, daß sie todt und ab seyn sollen, und legen denen Klägern ein ewiges Stillschweigen auf, und wollen, daß die Besitzer bey ihren Kirchen, Clöstern, Würden, Pfründen, Aemtern friedlich verbleiben, wie wir denn allen denselbigen diese Kirchen, Clöster, Würden, Pfründen, Aemter, wie sie auch etwa ehemals erlediget geworden seyn möchten, vermöge obangezogener Gewalt und mit gutem Vorbewust, leihen, übergeben, reichen und solcher gestalt Vorsorgungs weise in selbige einsetzen: So geben wir auch nach und zu, daß g) der Ertz-Bischöfliche Mantel denen bleibe und von ihnen getragen werden möge, die ihn von denen erhalten haben, welche zu Basel, nachdem wir die Kirchen-Versammlung anders wohin versetzt hatten, daselbst verblieben sind unterm Namen allgemeiner Kirchen-Versammlung: Die mit solcherley Mantel noch nicht versehen sind, wollen wir darmit ohne Schwierigkeit begaben und stehen ihnen denselbigen hiermit frey zu; doch schliessen wir diejenige Personen aus, so da Pfründen behalten wollen, die ein- und andern deshalber entzogen worden, daß sie uns oder dem Baßler Concilio angehangen haben, sintemal selbige allerdings anders besorget und vergeben werden mögen, so ferne, als deren Innbehaltung wieder die von König und Churfürsten insgemein oder insonderheit kund gemachte Protestation streitet.

§. 5. Hiermit soll doch denen wegen des Tituls und derer Rechte Frisingscher und Osilischer Kirchen streitenden Partheyen nichts benommen seyn, sondern ihnen frey stehen, ihr Recht, mittelst Gerichtes, gegen einander fort- und auszuführen.

§. 6. Uber dieses heben wir auch auf und vernichten alles und jedes, was Zeit währender obangezogener Protestation und Ansichhaltung, zum Nachtheil und Beschwerde oder zur Verletzung der Gerichtbarkeit, der Gerechtsame und des Besitzes derer Ertz-Bischöffe, Bischöffe, Fürstenthümer, Herrschafften, Länder des vorgenanten Königs, derer gedachten Churfürsten und Ertz-Bischöffe, nicht weniger andrer Bischöffe, Prälaten, Collegien, Personen, Sachen, wieder oft erwehnte Vereinigung und Protestation, immermehr vorgegangen und, mit Anziehung Apostolischer oder andrer Gewalt und Macht, zugestanden, in- oder ausser Gericht erhalten geworden seyn möchte: So heben wir ebenfalls auf und vernichten alle Kirchliche Ahndungen, Bussen und Strafen, alle Makel der h) Irregularität und i) Unfähigkeit, darmit jemand von Recht oder Richter belegt und beschmitzt seyn oder werden möchte, was nehmlich vorgenante König, Ertz-Bischöfe und Marggrafen, ihre Herrschafften, Geistliche, Unterthanen, Lehns-Leute, auch diejenige anbetrifft, so von dato an binnen sechs Monaten sich vor uns erklären oder sothaniger Erklärung beytreten werden: Wischen ihnen alles ab, was, in Ansehung vorgedachten, ein Flecken oder Makel heissen möchte, und erklären sie fähig, ihren Kirchen, Aemtern, Würden vorzustehen, ihre Pfründen zu geniessen, sie also in den alten Zustand wieder herstellende; und legen mit gutem Wissen und Vermöge der uns zustehenden vollkommenen Gewalt und Macht, allen denen ewiges Still-

schweigen auf, die sich auf das wieder obangezogene etwa erhaltene oder noch zu erhaltende steiffen und anziehen wollten, daß sie wieder solche wohl erlangtes Recht hätten, das ihnen niemand nehmen könnte.

§. 7. Uber dieses erlassen wir auch vermöge unsrer Freygebigkeit und schencken alles dasjenige, was jemand wegen der k) Annaten, l) gemeiner und m) kleiner Dienste und andrer Rechte uns, der Apostolischen Cammer, oder der Gesellschafft unsrer Ehrwürdigen Brüder, derer Cardinäle Römischer Kirchen schuldig ist oder schuldig zu seyn gesaget wird in Ansehung derer Ertz-Bistümer, Bistümer, Dom-Kirchen, Klöster, Würden, Aemter und Pfründen, welcherley die sind, und zehlen alle Schuldner disfalls von der Zahlung quitt, frey, ledig und loß.

§. 8. Wir bestättigen auch, als wenn es von uns ausgegangen wäre, alles, was, als eine Ausnahme von dem sonst obliegenden, und als eine Nachlassung in Gewissens-Sachen, so gar n) in denen sonst dem Römischen Stul vorbehaltenen Fällen, und neue Besitz-Ertheilung ohne Beleidigung des von andern erlangten Rechts, binnen währender Neutralität, oder vorhin von uns, desgleichen von denen zu Basel unter dem Namen allgemeiner Kirchen-Versammlung verbleibenden, nicht weniger von ihren Abgesandten, oder von andern Ansehen, erhalten und erlangt worden ist, samt dem daher fliessenden; es wäre dann die Sache so geschaffen, daß sie der Römische Stul niemals zugelassen hätte.

§. 9. Was anbelangt die Urtheile, welche am Römischen Hofe oder zu Basel vor der Hemmung dasiger Kirchen-Versammlung oder Zeit selbiger gesprochen, und von denen Partheyen ausserordentlich gesucht, aber noch nicht vollstreckt worden sind; so setzen und ordnen wir, daß sie von dem ordentlichen Richter vorgenommen, übersehen, die Einbringen derer Theile angenommen und überlegt werden sollen. Der ordentliche Richter hat dann summarisch zu verfahren, und die Sache mit einem eintzigen Urtheil zu entscheiden, ohne daß einigem Theil davon zu appelliren, auf andern Richter sich zu beruffen, oder Einsetzung in vorigen Stand zu suchen, erlaubt seyn soll: Mit diesem soll aber niemanden zu nahe getretten seyn, der den Besitz einiger Würde, wenn es auch Ertzbistum, Dom-Stifft, Abtey oder irgend eine andre Pfründe hiesse, durch ordentliche oder andre Macht in Deutschland, Zeit währender Neutralität und Stillstehung, zu Rom oder zu Basel erlangt hätte, und deren gewaltsam entsetzt geworden wäre, sintemahl solcherley Vergewaltigungen und eines jeden darbey habendes Recht oder Unrecht vor dem ordentlichen Richter vorgenommen, untersucht und, wie sichs gebüret, endlich entschieden werden sollen.

§. 10. Alle und jede Deutsche oder untern Deutschen Pfründen und Aemter besitzenden Kirchen-Personen und weltliche Leute, sie mögen Königl. Ertzbischöflicher, Bischöflicher und andrer Würden seyn; die da dem Baselischen Concilium, o) nachdem es von uns aufgehoben und anders wohin versetzt worden ist, angehangen, und gehorcht, ja sich in selbigem befunden haben, aber nun unter unsern Gehorsam getreten sind oder von Dato binnen sechs Monaten treten werden, zehlen wir loß und ledig von allen und jeden Eyden, von der Schuld des Meyneydes, von andern Ahndungen und Straffen, deren sie schuldig geworden, und darmit sie beleget sind oder, vermöge gefällten Spruchs, beleget werden mögen: wischen ihnen ab allen Makel und Flecken der Irregularität, Unfähigkeit, p) und Ehrlosmachenden Schmach, setzen sie in vorigen Ehren-Stand, als wann niemals etwas wiedriges gegen sie heraus gekommen wäre.

§. 11. Welche Deutsche oder beym Deutschen Aemter, Pfründen und Würden besitzende Personen auch sich zu der für uns zu thuenden Erklärung verstanden haben oder verstehen werden; die zehlen wir, ob sie gleich sonst der Baselischen Versammlung, nach deren Aufhebung, angehangen, beygewohnet, in deren Namen Gesandtschafften übernommen und verrichtet haben, dannoch ledig und loß von allem Bann, von aller Hemmung ihres Amts, von aller q) Untersagung des Gottesdiensts und derer geistlichen Verrichtungen, wie auch von allen andern Ahndungen, und Strafen, darein sie, vermöge unsers Verfahrens wieder sie, gefallen sind, und lassen nachgebende geschehen, daß, die mit ihnen, oder von ihnen und ihnen auf Vorsorge darzustellten, die Ordination oder Weyhung zu geistlichem Orden empfangen haben, in solchem bleiben und Kirchen-Dienste verrichten mögen.

§. 12. Ferner weit wollen wir, daß alle dieser Nation, der Zeit unter unserm Gehorsam stehende oder binnen 6. Monaten sich darunter begebende Ertzbischöffe, auf obgedachten Schlag eingerichtete Apostolische Briefe und Bullen erhalten und haben sollen, um deren beglaubte Abschrifft denen es begehrenden mitzutheilen, welcher wir solche Krafft und Macht in und ausser Gericht hiermit beylegen, als wenn es unsre eigne Ur-Briefe wären.

Was

Was die Trierische und Cöllnische Kirchen anbetrifft, in Ansehunge welcher in das Begehren des Königs, des Mayntzer Ertzbischofs und des Marggraffens vorgenant, ein eigner Artickul gesetzt worden ist; haben wir deshalber sonderbare Vorsorge getragen in besondern derohalben gegebenen Briefe, der alles des mehrern ausweiset (sihe Urkund CXVIII. 24.)

§. 13. Darmit nun alles bevorstehende desto steter und fester beobachtet werde, versprechen wir, nach und mit gehabten Rath, auch Einwilligung unsrer Ehrwürdigen Brüder, derer Cardinäle Römischer Kirchen für uns und unsre Nachfolger am Römischen Pabstum, alle und jede obstehende Puncte unverbrüchlich zu beobachten, und wieder selbige noch etwas darvon, keines wegs weder zum Theil noch gäntzlich zu thun oder zu handeln, auch keinerley Neuerung darwieder vorzunehmen, desgleichen unsern Nachfolgern zu bedeuten, daß ihnen nicht zukomme, was uns nicht erlaubt gewesen. Wir setzen auch von nun an feste, ordnen und beschliessen, daß alles nichtig und ungültig seyn solle, was darwider von jemanden, auch von Apostolischer Gewalt wegen, wissentlich oder unwissentlich unter- und vorgenommen werden möchte. Wenn auch wider bevorstehendes einige Briefe und Befehle, auf jemandes Begehren oder von eigner Bewegnis und mit gutem Vorbewust, ausgiengen und in sich hielten, daß dem bevorstehenden etwas benommen seyn sollte; so wollen wir und erklären hiermit, sie mögen von uns selbst oder von jemand anders herrühren, auch gefaßt seyn wie sie wollen, daß sie nichts seyn und heissen sollen, als wären sie niemals abgefasset worden, und daß der, wider welchen sie gerichtet wären oder gerichtet werden möchten, ihnen zu gehorchen gar nicht schuldig seyn solle.

§. 14. Darwider soll nichts helffen, vermögen noch gelten, einige Apostolische Satzung, oder r) Vernichtigungs-Erklärung, wie die überhaupt oder insonderheit von uns oder unsern Nachfolgern gefasset seyn oder werden möchte, desgleichen kein Privilegium, keine Zu- und Nachlassung, deren etwa in diesem unsern Briefe namentlich gedacht werden sollen; keine Kirchen-Satzung oder Gewohnheit, wenn sie gleich endlich beschworen, mit Apostolischer Bestättigung versehen, oder auf irgend eine andre Weise befestiget wäre: Und überhaupt soll alles und jedes nichtig und ungültig seyn, was dem obgesatzten einigerley Weise entgegen ist. Keinem Menschen ist diesemnach erlaubt, zu schwächen, zu brechen, was dieser unser Brief an unserm Willen, unsrer Bestättigung, Satzung, Wiederruffung, Tilgung, Auflage, Leihung, Besorgung, Zulassung, Aufhebung, Entkräfftung, Vernichtigung, Bestimmung, Abschaffung, Tüchtigmachung, Wiederherstellung, Wiedereinsetzung, Erlassung, Entbindung, Schenckung, Loßzehlung, Befreyung, Verordnung, guter Meynung, Entbindung von sonst gewöhnlicher Schuldigkeit, Versprechung und Anzeige in sich hält: welchem allen und jeden keiner mit freventlicher Verwegenheit zuwieder handeln und, wer sich dessen unterwinden wollte, wissen soll, daß er in des allmächtigen GOttes und der seeligen Apostel Peters und Pauls Zorn fallen werde. Geben zu Rom bey S. Peter im Jahr der Menschwerdung des Herrn 1447. den 7. Februarii unsers Pabstums im 16. Jahre.

a) So unterm Namen — — zu Basel verblieben sind ꝛc. Nachdem nemlich Eugenius IV. sich angemasset zu befehlen Anno 1436. daß kein Concilium mehr daselbst seyn, sondern wer allda gewesen wäre, weggehen und nach Ferrara zu dem dahin ausgeschriebenen und dann weiter nach Florentz verlegtem Concilio kommen sollte, welches die mehriste zu Basel versammlete nicht thun wollten; sondern daselbst blieben und ihre Sache, nach wie vor, fortsetzten, wie ungehalten auch Eugenius mit seinem Anhange war, den die in Basel beharrende Väter des Concilii endlich gar absetzten und an seine Stelle Felix den V. erwehlten, wie in Erläuterung unsers Theodoricus erzehlet worden ist.

b) Den alleinigen Stell-Verweser Jesu Christi ꝛc. Sihe bey Urkund CXVIII. 34. lit. o) u. f.

c) Andrer hoher nach der Bischöflichen Staffel folgenden Würden ꝛc. Von solcherley höhern Würden sihe bey Urkund CXVIII. 11. lit. e)

d) Vornehmsten Aemter der Collegiat-Kirchen ꝛc. Diese Collegiat-Kirchen werden denen Hohen-Stiffts- oder Dom- und Bischofs-Kirchen (die man auch, weil des Bischofs Catheder oder Stul daselbsten ist, Cathedral-Kirchen zu nennen pflegt) nach- und zur Seiten gesetzet, und bestehen aus Chor-Herren, die unter einem Probste oder dergleichen Aufseher, ihren Gottes-Dienst mit Singen und Beten verrichten sollen. Nachdem Chrodogangus, ein Bischof zu Metz, solche Leute zusammen gebracht, die unter ihm, zu gewissen Stunden, dem Singen und Beten in der Kirchen oblagen, sind dergleichen anderweitig bey denen Bischöffen und in ihren Kirchen mehrere aufkommen, und deren endlich so viel worden, daß man sie, ausser der Bischöflichen Kirchen, in andre thun müssen, daher dann die Collegiat-Kirchen, d. i. die Chor-Herren-Kirchen, ausser und neben der Haupt-Bischofs-Kirchen, entsprungen sind. Erstlich lebten die in der Haupt-Kirchen und Neben-Kirchen, jede an ihrem Orte, gemeinschafftlich, wie die

Mönche, assen an einem Tische, schliessen in einem Zimmer, trugen einerley Kleidung. Daß dieses vergangen sey, und solcherley Dom-auch Chor-Herren, nicht mehr beysammen, sondern jeder vor sich hauset, ist bekannt, wie sie denn auch nicht selber in der Kirchen singen und beten müssen, sondern dieses durch Vicarien oder Stell-Verweser verrichten lassen, und doch der Pfründen geniessen können. Die vornehmste Aemter solcher Collegiat-Kirchen bestehen in denen Pröbsten und andern Vorstehern derer Collegiat-Chor-Herren. Vid. Bœhmer ad Decretal. Libr. III. Tit. I. §. 12. sqq.

e) Postulationen ꝛc. Sihe bey Urkund CXVIII. 11. Signum (*) nach lit. d. und bey Urkund CX. III. 36. lit. f).

f) Sihe oben lit. a).

g) Der Ertz-Bischöfliche Mantel ꝛc. Sihe bey Urkund CXVIII. 11. lit. p).

h) i) Irregularität und Unfähigkeit ꝛc. Unfähig geist- oder Kirchl. Amts wird der genennet, welcher nicht die in Kirchen-Regeln vorgeschriebene und darzu, nach selbigen, erfoderliche Beschaffenheit; sondern wohl gar einen Fehl oder, so etwas an sich hat, welches diesen Regeln zuwieder ist. Daher kommt es: Daß Irregularität und Unfähigkeit auf eines hinaus lauffet. Wer nicht Kirch-Regul-mäßig ist, der ist des Kirchen-Amts unfähig, soll nicht darzu gelassen werden, als wie der kein Priester oder Hoher-Priester werden konnte beyn Juden, welcher einen Fehl hatte. Sihe Schneiders Biblisches Lexicon im Worte Fehl. Man hat in Römisch Päbstlicher Kirchen denen Juden nachgeäffet und in Kirchen-Regeln vorgeschrieben, wie die seyn, und welche Fehle sie nicht haben müssen, so da der Kirchen-Aemter fähig seyn und werden wollen, und fast gantz allein auf äusserlich-leibliche Zufälle, als auf innerliche Gemüths-Beschaffenheiten, nach Jüdischer Weise, gesehen, davon Espenius in Jure Ecclesiastico Part. II. Tit. X. cap. 2. sqq. nebst andern gehandelt hat.

k) l) m) Davon sihe bey Urkund CXVIII. 29. lit. r). CXVIII. 11. Sign. (*) nach lit. f).

n) In denen sonst dem Römischen Stul vorbehaltenen Fällen ꝛc. Diese Fälle werden Lateinisch Causæ arduæ, Causæ majores, genennet ꝛc. und verstehet sich solche Benennung auf die, ausser denen Bus-Sachen, vorkommende Fälle die hohen Kirchen-Würden betreffende: Denn was das Bus-Werck anbelangt, werden Verbrechen darüber der Pabst selbst zu erkennen und verordnen sich ausbehalten hat, insgemein Casus reservati, vorbehaltene Fälle, genennet, von welchen auch, wie es die Umstände vorher gehender Worte geben, hier Eugenius sonderbar geredet hat.

o) Nachdem es von uns aufgehoben und anders wohin versetzt worden ist ꝛc. Davon sihe oben lit. a). Was das Concilium gethan, nachdem sich Eugenius unterfangen hatte, selbiges aufzuheben und anders wohin versetzen, konnte dieser nicht billigen, er hätte denn sich des Pabstums begeben wollen; sintemal ihme selbiges das Concilium, nachdem ers versetzen wollen, abgesprochen und einen andern Pabst erwehlet hatte, nach oben angezogenem.

p) Ehrlos-machenden Schmach ꝛc. Die heisset im Lateinschen Infamia, und kan wohl im Deutschen Ehrlos-machende Schmach genennet werden. Die geistliche Rechte halten den schon vor Ehrlos, welcher eine von ihnen so genannte Todt-Sünde verübet hat, ob sie gleich im Bürgerl. Leben nicht vor Ehrlos-machend angesehen wird, und ist ein solcher Todt-Sünder, nach diesen Rechten, ehrlos, so lang er nicht Busse thut. Bœhmer l. c. ad Decretal. Libr. II. Tit. XX. §. 6. 7. Das sind dann beleumte Leute, denen die unbeleumte entgegen gestellet werden. In denen Bürgerlichen Rechten sagt man von Infamia Facti, von Beleumdung, die aus bösen Thaten entspringet, deren Ausübung man sittlicher Weise nicht vor ehrlich und ehrbar halten kan: und von Infamia Juris, Beleumdung des Rechtens, da einer von denen Rechten oder, denen Rechten nach, im Bürgerlichen, für ehrlos erkläret und geurtheilet wird. Jener oder der ersten ihre Makel kan durch Besserung des Lebens aus- und abgewischet werden: Diese oder die Letztere muß der Richter durch einen andern Ausspruch abthun. (Titius Juris Civilis Libr. III. cap. III. §. 11. sqq.) hier handelt Pabst Eugenius als ein Richter.

q) Untersagung des Gottesdiensts ꝛc. Zu Lateinisch Interdictum, eine seltsame Erfindung, da wegen des vorgegebenen oder vorgegangenen Verbrechens einer oder andern Person, der Gottes-Dienst in einer gantzen Stadt, oder, in einem gantzen Lande untersaget und der Geistlichkeit dergleichen jemanden zu halten verbothen wird, so daß auch kein Verstorbner sonst gewöhnlicher Maassen, mit Klang oder Gesang, begraben werden darf, jeder mag sehen, wo er mit seinen Todten hinkommt. Man pflegt auch die Altäre ihres Schmucks zu entblössen, die Kirchen-Zierraten bey Seiten zu thun, die Creutze oder heiligen Bilder, Uberbleibsel derer Heiligen, Kirchen-Gefässe auf die Erde, oder wohl gar auf Dornen und Disteln zu legen, und was der Händel mehr sind, darmit man das Volck unter den Gehorsam der Geistlichkeit zwingen wollen. Man hat weiter denen Leuten untersaget, sich den Bart scheeren, die Haare schneiden zu lassen, wie du Fresne (in Glossario Mediæ Latinatis voce: Interdictum) Exempel beybringet, auch ein Formular anführet, wie dergleichen Untersagung des Gottesdiensts geschehe, welches zu Deutsch auf folgenden Schlag heraus kommt:

» IN Christi Namen ich Hildergard Bellovacenser Bischof ab seiten GOttes des Va-
» ters, des Sohnes und des heiligen Geistes, des heiligen Peters, Fürstens derer
» Apostel, und abseiten mein selbst thue diese Kirche und dahin gehörige Capellen in Bann
» und untersage den Gottesdienst, daß von nun an niemand GOttes und S. Peters
» Erlaubnis hat Messe zu halten oder zu hören, oder einigen Gottesdienst zu pflegen, oder
» Zehen-

„Zehenden zu empfahen ohne unsre Zulassung: Wer da wieder solche unsre Untersagung „Messe lesen und hören, oder Gottesdienst halten, oder Zehenden empfahen wird, der soll „von wegen und im Namen des allmächtigen GOtt Vaters, Sohns und heiligen Geists, „des heiligen Peters und aller andern Heiligen verbannet, verfluchet, von der Gesell„schafft derer Christen abgesondert, und von denen Pforten christlicher Kirchen, „wo sich Vergebung der Sünden findet, abgewiesen, Anathema Maharam Moth. biß „ans Ende der Welt mit denen Teufeln in der Hölle seyn. Dem geschehe also! dem „geschehe also! dem geschehe also! Amen!

Eine schöne Christliche Formul! Daß mit solcherley Interdict oder, Legung des Gottesdiensts, zu unserer Zeit der Bischof zu Agriponto im Namen des Pabsts in Sicilien zu verfahren sich unternommen, und was sich darbey, an Gegenstand dasiger Monarchie, zugetragen habe, ist im Theatro Europæo (XX. Theil Anno 1713. pag. 480. b sqq.) zu finden.

r) Vernichtigungs-Erklärung rc. Wer dieses und was in der gantzen 13. und 14. Numer dieser Eugenischen Erklär- und Versicherung stehet, mit dem, was von ihm in Urkund CXVIII. 26. an Tag gegeben worden ist, zusammenhalten und alles mit einander überlegen will, der mag urtheilen: Wie es mit einander übereinstimme? was von solchem Verfahren des Pabsts und Päbstlichen Hofes zu sagen und zu halten sey?

Num. CXVIII. 26.

Decet Romani Pontificis prudentiam, quæ per eam juxta qualitatem temporum aguntur, taliter moderari, ut eis sedi Apostolicæ aut Romanæ Ecclesiæ nullum præjudicium generetur. Sanè, cum carissimus in Christo filius Fridericus Rex Romanorum illustris, ac venerabilis frater noster, Archiepiscopus Maguntinus & dilectus filius Fridericus, Marchio Brandenburgensis, sacri imperii Electores, nonnullique alii nationis Germanicæ Prælati & Principes, quædam petiverint à nobis fieri, quæ necessitas ipsa, & ecclesiæ utilitas, ut eos ad nostram, & sanctæ Romanæ ecclesiæ unitatem & obedientiam alliciamus, nos concedere, quodamodo compellit, nos ad vitandum omne scandalum & periculum, quod exinde sequi posset, nolentes aliquid dicere, aut confirmare, vel concedere, quod esset contra sanctorum Patrum doctrinam, vel quod vergeret in præjudicium hujus sanctæ apostolicæ sedis, quoniam propter imminentem nobis ægritudinem non valemus omnia, per eos petita, & per nos concessa, cum ea integritate judicii & consilii examinare & ponderare, quæ rerum magnitudo & gravitas requirit, tenore præsentium protestamur, quod per quæcunque à nobis dictis Regi, Archiepiscopo, Marchioni, Prælatis, Principibus, ac nationi responsa, & respondenda, concessa, & concedenda, non intendimus in aliquo derogare doctrinæ sanctorum patrum, ut præfatæ sedis privilegiis & auctoritati, habentes pro non responsis & non concessis, quæcunque talia à nobis contigerit emanare. Nulli ergo &c. Dat. &c. V. Febr. anno XVI.

Eines Römischen Oberbischoffs Klugheit ziemt es, was er nach Gelegenheit der Zeiten thut, so zu maassen, daß daher dem Apostolischen Stule oder, der Römischen Kirchen kein Nachtheil zuwachse. Da nun unser geliebtester Sohn in Christo, Friederich, Durchlauchtiger König derer Römer, und unser ehrwürdiger Bruder, der Ertzbischof zu Mayntz, unser geliebter Sohn, Friedrich, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Reichs Churfürsten, und einige andre Prälaten und Fürsten der deutschen Nation begehret und gebeten haben, was uns zuzustehen, was die Noth selbsten und der Nutz der Kirchen, gleichsam gezwungen haben, darmit wir sie wiederum zu unserm und der heiligen Kirchen Gehorsam herbey locken möchten: so haben wir, zu Verhütung alles daher etwan sonst erwachsenen Aergernisses und Abwendung daraus entstehender Gefährlichkeit, und da wir keinesweges etwas bestättigen, sagen, zugeben wollen, was der Lehre derer Väter entgegen, oder dem heiligen Apostolischen Stule nachtheilig wäre, zumahl da wir wegen Leibs-Schwachheit das begehrte und gewährte, nicht gnugsam, nach Wichtigkeit der Sachen überlegen und beurtheilen können, hiermit protestiren, oder, öffentlich für aller Welt anzeigen, bezeugen und versichern wollen, daß wir durch das von gedachten König, Ertzbischofen, Marggrafen, Prälaten begehrte und ihnen gewährte, oder durch das, was sie noch bitten und ihnen gewähret werden möchte, gar nicht der Meinung oder des Vorsatzes gewesen sind, der Lehre derer Altväter, oder denen Privilegien und ansehnl. Vorrechten Apostolischen Stuhls in einigen Punckte etwas zu benehmen. Was aber dergleichen von uns hergekommen seyn möchte, das erklären wir hiermit für nicht gesagt und nicht gethan und nicht zugegeben. Geben rc. den 5. Febr. 1457.

Num. CXVIII. 27.

Placuit omnibus nemine discrepante obedientiam felicis recordationis Domino *Eugenio* præstitam in personam sanctiss. nostri moderni Domini *Nicolai* Papæ V. continuari & Sanctitati suæ tanquam indubitato Romanorum Pontifici obedire. Publicabitur hoc in singulis locis quantocius cum gratiarum actione, Missis & processionibus, prout in talibus fieri est consuetum.

§. 2. Item pro declaratione jam facta, & obedientia dicti Domini nostri moderni manutenenda, ad obviandum similiter adversitatibus & involutionibus, si quæ contra declaratos, & qui cum ipsis in posterum concurrerint, aut aliquos ex eis fortassis evenerint, pluribusque aliis in natione nostra tam in spiritualibus, quam in temporalibus necessario disponendis; Serenissimus Dominus noster Romanorum Rex indicat dietam ad Nurimbergam, providebit, ut ibi sit Papalis auctoritas, convocabitque tam Ecclesiasticos, quam seculares Principes & alios solitos convocari pro hujusmodi, ut præfertur, prout melius fieri poterit, componendis, & tanto omnium conditio convenientius & utilius quanto ad citius fieri poterit.

§. 3. Item dabit Sanctiss. Dominus noster modernus litteras sanctitatis suæ in ea forma, qua prædecessor suus pro commodo & quiete nationis nostræ concessit, ratum & gratum habendo in plena formâ.

§. 4. Item providebitur contra illos, qui possessores beneficiorum contra *concordata cum Sanctiss. D. N.* molestaverint, cum pœnarum adjectione per serenissimum Dominum nostrum Regem, & Serenitati suæ adhærentes, prout factum fuit in observatione protestationis.

§. 5. Item concludetur ibi provisio sanctiss. D. N. & sedi Apostolicæ facienda, si tempore medio cum Legato non fuerit concordatum.

§. 6. Item, dabit sanctissimus Dominus noster facultatem Diœcesanis, dummodo & rationabiliter visum fuerit, tollendi censuras propter præsentiam vel communionem adversariorum principaliter non culpabilium, quomodolibet inflictas; ne propter communionem, vel præsentiam, quæ casualiter sæpe eveniunt, & prohiberi difficulter possunt, cultus divinus diminuatur, & scandala in populo nascantur. Henricus Lupi, Cancellarius Reverendissimi Domini Moguntinensis, &c.

Es hat alle, ohne jemandes Wiederspruch, gut bedünckt, daß man den dem Pabst Eugenio, glücklichen Andenckens, erwiesenen Gehorsam, auch dermahligen Pabst Nicolao dem V. bezeigen solle, als einem unstrittigen Obersten Bischoffe Römischer Kirchen; und das soll, der Gewohnheit nach, allenthalben, mit feyerlicher Dancksagung, Messen, Umgängen bekannt gemacht werden.

§. 2. Dieser Erklärung zum Besten und zu Handhabung des obgedachtem zeitigen Pabst versprochenen Gehorsams, desgleichen denen Wiedersachern und ihren Beyständen oder Helffern zu begegnen oder vorzukommen, und viele andre, so geist- als weltliche Dinge in unsrer Nation in Richtigkeit und Ordnung zu bringen; Mag unser Durchlauchtigster Herr, der Römische König, einen Tag zu Nürnberg halten, und wird Sorge tragen, daß Päbstliche Bevollmächtigte daselbst gefunden werden, darzu dann alle Geist- und Weltliche und sonst zu beruffen gewöhnliche allerdings zu beruffen sind, vorgedachte Dinge, so gut es nur immer möglich, gebürends einzurichten, und wird allen und jeden desto besser gerathen seyn, je ehender solches zu Wercke gerichtet wird.

§. 3. Desgleichen wird unser dermaliger allerheiligster Herr Brief und Siegel in der Form geben, in welcher sein Vorfahr das Wohlseyn und die Ruhe unsrer Nation zugestanden hat, welches er vollkommlich genehm haben und sich gefallen lassen wird.

§. 4. Weiter wird das nöthige vorgekehret werden wieder diejenige, welche die Besitzer geistlicher Pfründen, wieder den Inhalt der Concordaten oder des mit seiner Heyligkeit, unserm Herrn, getroffenen Vergleichs beschwerlich verunruhigen wollen; und zwar dieses unter gesetzter und von unserm Durchlauchtigsten Könige, auch derer mit ihm haltenden bestimmter Strafe, wie es bey eingewendeter Protestation geschehen ist.

§. 5. Man soll auch daselbst ausmachen, wie es mit unserm allerheyligsten Herrn und dem Apostolischen Stul mitlerweile gehalten werden solle, da man sich mit dessen Gesandten nicht vergleichen und alles endlich abmachen können.

§. 6. Ferner weit wird unser allerheyligster Herr in jedem Kirchen-Sprengel, so weit es

es billig ist, Vollmacht geben, die Urtheile und Bann-Sprüche aufzuheben, welche wieder die gefället worden und ergangen sind, die da mit denen, sonderlich sonst unsträflichen Wiedersachern Umgang pflegen, oder Gemeinschafft gehabt haben, weil sich dergleichen offt unversehens zuträgt und schwerlich verbothen oder verhindert werden kan; und, wenn deshalber der öffentliche Gottesdienst geleget werden wollte, selbiger abnehmen und mancherley Aergernis unter dem Volcke entstehen dörffte. Heinrich *Lupi*, Cantzler des Ehrwürdigsten Maintzer Herrns 2c.

Num. CXVIII. 28.

Damahls entsprang eine Trennung, und Schisma, dieweil sich die Römische keineswegs begeben wolten, in einigen Puncten, so ihrem gefaßten Muthwillen entgegen, dem Baßler-Concilio, folge zu thun; und aber die Teutschen von ihren Furnehmen, damit die unträglichen Beschwerden, und Schatzung des Stuls zu Rom durch den Pfründen-Handel, und andre Finantzen, dadurch sie ihrer Gerechtigkeit entsetzet, und in mercklich unträglich Nachtheil geführet, abgestellet blieben, in solchem Fall auch nicht abstehen noch weichen wolten. So ist doch nichts desto minder durch des Pabstthums beharrlichen Geitz, mit hefftigen Practiquen, und Ansuchen fortgefahren, und zwischen dem mit damahls König Friederichen, und sonst etlich wenig geistlichen Fürsten, auf die Mittel, durch den Pabst fürgeschlagen, inhalt des Vertrags berühmte Abred, oder Beschluß beschehen, welchen die übrigen, und der mehrer Theil der Fürsten, wie vorstehet, nicht bewilliget. Welcher vermeynter Vertrag, also ohn Wissen, und ohne Willigung des mehrern Theil der teutschen Fürsten, und Stände, unter dem Namen Pabst Nicolai V. und also wider sein eigen Pflicht, damit er zum härtesten verbunden, wider obberührt Concilium nichts zu handeln, demselben Concilio gantz zuwider aufgerichtet, und zu Fürgang gezwungen. Welchen nichtigen Vertrag etliche, so des mit Wissen gehabt, auch etliche, so dem widersprochen, und nicht glauben haben wollen, und etlich sonst aus Furcht gedulden müssen. Dann König Friedrich, und der damahls Bischoff zu Mayntz, wie sich dann derselb Bischoff bey dem Cardinal zu Senis, durch seine Bottschafft berühmt hat, daß sie dieses Vertrags wiederwertige, oder widersprechende Fürsten wohl wüsten abzuwenden. **Und wiewohl der Bischoff zu Maynz seiner Förderung hierinn zu geniessen sonderlich gehoffet, und über die** ***Concordaten*** **etwas weithern Vortheil begehrt, so hat ihm doch nichts gedeyen mögen.** Aber König Friederich wird solcher seiner Gutwilligkeit vermuthlich in seiner Crönung, und im ersten seiner Reiß gen Rom nicht entgolten haben. Welchen obberührten Vorschlag der Concordien, die Römische Bottschafft nachmahls, als von allen Teutschen für endlich zugesagt, und beschlossen, fälschlich ausgeben, und sich also einer gantzen Bewilligung deßhalben berühmet, und mercken lassen, damit sie darnach desto ringlicher, als auf eine allenthalben bewilligte Concordie handeln möchten. Daß nun kein vollkommene oder gemeine Verwilligung geschehen sey, das ist ein gewisses Zeugnüß, daß allererst nach zweyen Jahren, solches Fürschlags, oder Concordien-Mittel, „nach vielfältiger Handelung, und Practick nicht aller Fürsten, sonder allein **König Friederich, mit** „**dem damahls Bischoffe von Maynz, und gar wenig andern,** zu Bewilligung „solches nachtheiligen der teutschen Nation Vertrags, vermogt seyn. Wie dann damahls „bey den gehabten Actis befunden, und der vermeynte Vertrag zum Theil in dem, daß „darinne stehet, daß er in teutschen Landen allererst nach seiner Aufrichtung, damit man „dessen Wissen haben möchte, verkundet werden solte 2c.

Num. CXVIII. 29.

IN nomine Domini Amen. Anno à nativitate ejusdem MCDXLVIII. die decima septima mensis Februarii, inter sanctissimum in Christo Patrem ac Dominum nostrum, Dominum *Nicolaum* divina providentia Papam *Quintum*, Apostolicamque sedem, ac nationem Alamanicam Sanctissimi Domini nostri & sedis eorundem nominibus per Reverendum in Christo Patrem ac Dominum, Dominum *Johannem* sacrosanctæ Romanæ Ecclesiæ *Cardinalem* Legatum ad nationem Germanicam de Latere missum, plena in ea parte auctoritate & potestate munitum, & pro ipsa natione Alamanica per gloriosissimum Principem ac Dominum nostrum, Dominum *Fridericum Romanorum Regem semper Augustum* &c. plurimorum sacri Romani Imperii Electorum aliorumque ejusdem nationis tam Ecclesiasticorum, quam secularium Principum consensibus accedentibus; conclusa, laudata, & acce-

ptata sunt concordata subscripta: Sanctissimus Dominus noster Nicolaus Papa Quintus super provisionibus Ecclesiarum beneficiorumque quorumcunque utetur reservationibus Juris scripti; & a) *Constitutionibus Execrabilis & b) ad Regimen* &c. modificatis ut sequitur.

§. 2. Ad regimen Ecclesiæ generalis quanquam immeriti suprema dispositione vocati, gerimus in nostris desideriis, ut debemus; quod per nostræ diligentiæ studium ad quarumlibet Ecclesiarum & monasteriorum Regimina & alia beneficia Ecclesiastica juxta divinum beneplacitum & nostræ intentionis affectum, viri assumantur idonei, qui præsint & prosint, committendis eis Ecclesiis, monasteriis & beneficiis prælibatis. Præmissorum itaque consideratione inducti, & suadentibus nobis aliis rationabilibus causis, nonnullorum prædecessorum nostrorum Romanorum Pontificum vestigiis inhærentes, omnes Patriarchales, Archiepiscopales, Episcopales Ecclesias, Monasteria, Prioratus, Dignitates, Personatus & officia; nec non Canonicatus & præbendas & Ecclesias, ceteraque beneficia Ecclesiastica, cum cura vel sine cura, secularia & regularia, quæcunque & qualiacunque fuerint, etiamsi ad illa personæ consueverint seu debuerint per electionem, seu quemvis alium modum assumi; nunc apud sedem Apostolicam quocunque modo vacantia, & in posterum vacatura; nec non per depositionem vel privationem seu translationem per nos seu autoritate nostra factas & in antea faciendas ubilibet; nec non ad quæ aliqui in concordia seu discordia electi vel postulati fuerint, quorum electio cassata seu a) postulatio repulsa, vel per eos facta renunciatio & admissa auctoritate nostra extiterit; seu quorum electorum vel postulatorum, & in antea eligendorum vel postulandorum electionem cassari seu postulationem repelli, aut renunciationem admitti per nos aut auctoritate nostra contigerit, apud sedem prædictam vel alibi ubicunque. Et etiam per obitum Cardinalium ejusdem Ecclesiæ Romanæ, aut officiariorum dictæ sedis, *quamdiu ipsa officia actualiter tenebunt,* videlicet b) Vice-Cancellarii, c) Camerarii, d) septem Notariorum, e) Auditorum literarum contradictarum & f) Apostolici Palatii causarum Auditorum (*) correctorum, g) *centum & unus* scriptorum literarum Apostolicarum, & h) *viginti quatuor* pœnitentiariæ præfatæ sedis i) *& viginti quinque* Abbreviatorum, nec non (**) verorum commensalium nostrorum & aliorum k) *viginti quinque* capellanorum sedis ejusdem *in epitaphio descriptorum* & quorumcunque Legatorum seu l) collectorum ac in terris Romanæ Ecclesiæ Rectorum & thesaurariorum, deputatorum seu missorum hactenus, vel deputandorum aut mittendorum imposterum (nunc) vacantia & in antea vacatura; ubicunque dictos legatos vel collectores seu Rectores aut thesaurarios antequam ad Romanam Curiam redierint seu venerint, rebus eximi contigerit ab humanis: Nec non quorumlibet pro quibuscunque negotiis ad Romanam Curiam venientium seu etiam recedentium ab eadem, si in locis à dicta Curia ultra duas dietas legales non distantibus jam forsan obierint, vel eos in antea ab hac luce transire contigerit; & etiam simili modo quorumcunque Curialium, peregrinationis, infirmitatis seu recreationis, vel aliâ quacunque causâ ad quævis loca decedentium, si eos antequam ad dictam Curiam redierint, in locis ultra duas dietas, ab eadem Curia, ut præmittitur, non remotis, dummodo eorum proprium domicilium non existat ibidem, jam forsan decesserint, vel imposterum eos contigerit de medio submoveri & (etiam) nunc per òbitum hujusmodi vacantia vel in posterum vacatura: Rursus monasteria, Prioratus & Decanatus, dignitates, personatus, administrationes, officia, Canonicatus, præbendas & Ecclesias, ceteraque beneficia Ecclesiastica, secularia & regularia, cum cura vel sine cura, quæcunque & qualiacunque fuerint; etiamsi ad illa personæ consueverint seu debuerint per electionem, seu quemvis alium modum assumi, quæ promoti per nos vel auctoritate nostra (ad) Patriarchalium, Archiepiscopalium, & Episcopalium Ecclesiarum, nec non Monasteriorum regimina, obtinebant tempore promotionum de ipsis factarum, nunc *quocunque modo* vacantia, aut in posterum vacatura; nec non etiam quæ per assecutionem pacificam, quorumcunque Prioratuum, dignitatum personarum, officiorum, canonicatuum, præbendarum, Ecclesiarum aut beneficiorum aliorum per nos, seu auctoritate nostrarum literarum immediate collatorum seu conferendorum imposterum, *præterquam si virtute* m) *gratiæ expectativæ assecutio fiat,* nunc vacantia & in antea vacatura (plena super præmissis omnibus & singulis cum fratribus nostris collatione præhabita, & matura deliberatione secuta) (*) ordinationi, dispositioni ac provisioni nostræ de ipsorum fratrum consilio auctoritate Apostolica reservamus. Decernentes ex nunc irritum & inane, si secus super præmissis & quolibet eorum per quoscunque quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attemptari.

§. 3. Item in Ecclesiis Metropolitanis & Cathedralibus etiam Apostolicæ sedi n) immediate non subjectis, & in monasteriis Apostolicæ sedi o) immediate subjectis, fiant electiones

ctiones Canonicæ, quæ ad ſedem Apoſtolicam deferantur, quas etiam ad tempus conſtitutum p) *in Conſtitutione Nicolai* (Papæ III) *quæ incipit: Cupientes*, Papa expectet; quo facto ſi non fuerint præſentatæ, vel ſi præſentatæ minus canonicæ fuerint, Papa provideat; ſi vero Canonicæ fuerint, Papa eos confirmet, (*) (*) niſi ex cauſa rationabili & evidenti, & de fratrum conſilio de digniori & utiliori perſona duxerit providendum. Proviſo, quod confirmati & proviſi per Papam, nihilominus Metropolitanis & aliis præſtent debita juramenta & alia, ad quæ de jure tenentur.

§. 4. In Monaſteriis, quæ non ſunt immediate ſubjecta ſedi Apoſtolicæ, nec non in aliis beneficiis regularibus, ſuper quibus pro confirmatione ſeu proviſione non conſuevit haberi recurſus ad ſedem Apoſtolicam; non teneantur venire electi, ſeu illi quibus providendum eſt ad Curiam ad habendum confirmationem ſeu proviſionem; nec etiam dicta beneficia regularia cadant in gratiis expectativis. Ubi autem in Monaſteriis ad Curiam Romanam venire ſeu mittere conſueverunt, ibi Papa aliter non confirmet ſeu provideat, quam ſuperius de Cathedralibus Eccleſiis eſt expreſſum. De Monaſteriis Monialium Papa non diſponat, niſi ſint q) exempta & tunc per commiſſionem in partibus. De ceteris dignitatibus & beneficiis quibuscunque ſecularibus & regularibus vacaturis ultra reſervationes jam dictas; (majoribus dignitatibus poſt Pontificatus in Cathedralibus, & principalibus in collegiatis Eccleſiis exceptis) de quibus jure ordinario provideatur per illos inferiores, ad quos alias pertinet.

§. 5. Item ſanctiſſimus Dominus noſter per quamcunque aliam reſervationem, gratiam expectativam, aut quamvis aliam diſpoſitionem ſub quacunque verborum forma, per eum aut ejus auctoritate factam vel fiendam non impediet, quo minus de illis cum vacabunt de *menſibus* Februarii, Aprilis, Junii, Auguſti, Octobris & Decembris libere diſponatur per illos, ad quos collatio, proviſio, præſentatio, electio, aut alia quævis diſpoſitio pertinebit. Reſervationibus aliis aut promiſſis ac diſpoſitionibus auctoritate ejusdem Domini noſtri Papæ factis vel faciendis, non obſtantibus quibuscunque. Quoties vero aliquo vacante beneficio de menſibus Januarii, Martii, Maji, Julii, Septembris & Novembris ſpecialiter diſpoſitioni Apoſtolicæ ſedis reſervatis, non apparuerit infra tres menſes à die notæ vacationis in loco beneficii, quod alicui de illo Apoſtolica auctoritate fuerit proviſum, ex tunc & non antea ordinarius vel alius, ad quem illius diſpoſitio pertinebit de illo libere diſponat.

§. 6. Item ad finem ut hæc ordinatio collationis beneficiorum non reſervatorum *per alternos menſes* poſſit per nationem publicari, & omnes, qui ipſa gaudere voluerint, tempus congruum habeant eandem acceptandi, tunc quoad Apoſtolicam ſedem in Kalendis Junii proxime futuris ipſa currere incipiet, durabitque deinceps, niſi in futuro Concilio de Conſenſu Nationis aliter ordinatum.

§. 7. Item circa proviſionem Apoſtolicæ ſedi ordinandam *modus annatarum* hoc modo currat: De Eccleſiis Cathedralibus omnibus & Monaſteriis virorum duntaxat vacantibus & vacaturis, ſolventor pro fructibus primi anni à die vacationis ſummæ pecuniarum in libris Cameræ Apoſtolicæ taxatæ, quæ r) *communia ſervitia* nuncupantur. Si quæ vero exceſſive taxatæ ſunt, juſte retaxentor: & provideatur ſpecialiter in gravatis regionibus ſecundum qualitatem rerum, temporum & regionum, ne nimium prægraventur: ad quod ſanctiſſimus Dominus noſter patentibus Commiſſarios dabit in partibus, qui diligenter inquirant & retaxent. Taxæ autem prædictæ pro media parte infra annum à die habitæ poſſeſſionis pacificæ totius vel majoris partis ſolvantur, & pro media parte infra ſequentem annum. Et ſi infra annum bis vel pluries vacaverint, ſemel tantum ſolvetur; nec debitum hujusmodi in ſucceſſionem in Eccleſia vel monaſterio tranſeat. De ceteris dignitatibus, perſonatibus, officiis & beneficiis ſecularibus quibuscunque & regularibus, quæ auctoritate ſedis Apoſtolicæ conferentur, vel de quibus providebitur (prætterquam vigore gratiarum expectativarum aut cauſa permutationis) ſolvantur annatæ ſeu medii fructus juxta taxam ſolitam à tempore poſſeſſionis infra annum, & debitum hujusmodi in ſucceſſorem in beneficio non tranſeat. De beneficiis vero, quæ valorem s) viginti quatuor florenorum (auri) de Camera non excedunt, nihil ſolvatur, curratque hæc obſervantia deinceps, niſi eam ſimiliter in futuro Concilio de Conſenſu (nationis) immutari contingat.

§. 8. In aliis autem, t) quæ per felicis recordationis Dominum *Eugenium Papam quartum* pro natione præfata, usque ad tempus futuri Concilii permiſſa, conceſſa, indulta atque decreta, & per memoratum ſanctiſſimum Dominum noſtrum Papam Nicolaum confirmata fuere, in quantum illa concordiæ præſenti non obviant *iſta vice nihil extitit immutatum.*

§. 9. Voluit etiam memoratus Dominus Legatus, quod super concordatis præsentibus, singuli Metropolitani prædictæ nationis petentibus quibuscunque quantum opus eis videbitur, sub suis sigillis transsumpta concedere valeant, quodque transsumptis eisdem in judicio vel extra stetur & adhibeatur, tanquam huic originali chartæ, per omnia plena fides. Per hoc autem quod in concordatis hujusmodi sive quibusvis aliis earum occasione conficiendis literis propter competentiorem (compendiosorem) descriptionem *Alamania* specialis (specialiter) appellatur, natio ipsa censeri non debet à Germanica natione distincta, seu quomodolibet separata. Ad finem igitur & robur ac testimonium omnium præmissorum *Nos Fridericus Romanorum Rex, & nos Johannes Cardinalis Legatus* supradicti chartam præsentem nostris appensis mandavimus communiri sigillis.

IN GOttes Namen, Amen! Im Jahr nach seiner Geburt 1448. den 17. Tag Februarii ist zwischen dem allerheiligsten in GOtt Vater, und unserm Herrn, Herrn Nicolaus, durch Göttliche Versehung Pabst, dem fünfften dieses Namens, und dem Apostolischen Stul, desgleichen zwischen der deutschen Nation, und zwar im Namen dieses unsers allerheiligsten Herrns und selbter Stuls durch den Ehrwürdigen in GOtt Vater, unsern Herrn, Herrn Johann, der heiligen Römischen Kirchen Cardinalen und Gesandten a Latere, vermöge ihm gegebener vollen Gewalt in seiner Gesandtschafft an deutsche Nation, und Namens dieser Nation durch den glorwürdigen Fürsten und unsern Herrn, Herrn Friedrichen, Römischen König, allzeit Mehrern des Reichs ꝛc. mit Bewilligung und Einstimmung derer mehrern Churfürsten des Reichs und andrer solcher Nation geist- und weltlicher Fürsten, nachfolgendes beschlossen, beliebt, angenommen und verglichen, desgleichen die verglichene Puncte unterschrieben worden.

Unser allerheiligster Herr, Pabst Nicolaus der V. soll und will sich nach dem In- und Vorbehalt beschriebener Rechte, der *a*) Satzung Execrabilis und *b*) ad Regimen &c. in nachstehend-verglichener Masse halten.

§. 2. Da wir, obgleich ohn unsern Verdienst, durch allerhöchstes Verfügen zur Regierung allgemeiner Kirchen beruffen worden sind, gehet, obliegender Schuldigkeit nach, unsere Bemühung beständig dahin, daß zur Regierung aller und jeder Kirchen, Clöster und Pfründen, nach dem Willen Gottes, und zu Erfüllung unsrer Meinung, tüchtige Männer genommen werden, die da ihren Aemtern, denen ihrer Sorge anzuvertrauenden Kirchen, Clöstern u. s. w. mit Nutzen vorstehen können.

In Betrachtung des bevorstehenden und aus andern bewegenden Ursachen, (*) behalten wir, in die Fußstapffen einiger unsrer Vorfahren tretende, nach und mit gehabter gnugsamen Uberlegung der Sachen mit unsern Brüdern, unsrer Verordnung, Besetz- und Besorgung, auf Einrathung gedachter unsrer Brüder, krafft Apostolischer Gewalt, bevor alle Patriarchat- Ertz-Bischöfliche und Bischöfliche Kirchen, Clöster, Prioreyen, Würden, ausnehmende Ehren-Stellen, und Aemter, Canonicate, Präbenden, Kirchen, Kirchliche Pfründen, mit Seel-Sorge verknüpfft oder ohne Seel-Sorge, Weltliche und Mönchliche, welche und welcherley Art die sind, ob sie gleich sonst durch die Wahl oder auf andre Art und Weise besetzt geworden wären, oder besetzt werden sollen, wenn derer Besitzer bey uns oder an unserm Hofe absterben, oder, wenn sie durch von uns oder krafft unsrer Verordnung verfügte Absetzungen, Entziehungen und Versetzungen erlediget werden: Desgleichen wenn die einmüthig oder spaltig geschehene Wahl oder a) Postulirung darzu aufgehoben, oder abgeschlagen, oder wenn sie, mit unsrer Genehmhabung, aufgegeben worden: Ferner wenn sie eröffnet werden durch Absterben eines Cardinals Römischer Kirchen, oder eines Beamten Römischen Stuls, der da wircklich sich in solchem Amte befindet, dergleichen Beamte sind b) die Vice-Cantzlar, c) die Cämmerer, d) sieben Notarien, e) die Auditoren oder Verhörer derer über erhaltene Briefe entstandenen Strittigkeiten, f) die Auditoren oder Verhörer derer im Päbstl. Pallast angebrachten Sachen, (*) die Correcter, g) hundert und ein Schreiber Apostolischer Briefe, h) vier und zwantzig Pœnitentiarien Beicht-Väter oder Bus-Beamte gedachten Stuls, i) fünf und zwantzig Abbreviatoren, auch alle die, so sich (**) thätig in Päbstlichem Brodte befinden, desgleichen fünf und zwantzig in einer besondern Verzeichnis beschriebene k) Capelläne: alle l) Päbstliche Abgeschickte, Sammler und in denen Ländern Römischer Kirchen befindliche Rectoren, Schatzmeister, Deputirte, Abgeordnete, wenn nehmlich solcherley Leute verscheiden, ehe sie wiederum an Römischen Hof gekommen sind und wircklich an selbigem eingetroffen haben: Item, werden zu denen obigen gerechnet alle die, so da einiger Ursachen halber an Römischen Hof kommen oder von selbigem

gem wieder abgehen, wenn sie versterben, indem sie sich nicht zwey völlige Tag-Reisen von solchem Hofe entfernet befinden: Ferner auch diejenige Päbstliche Höflinge, welche sich vom Hofe weg, einiger Ursache halber, und auf eine Reise begeben haben, wenn sie an einem Orte sterben, der vom Hofe keine völlige zwey Tag Reisen entlegen, doch aber auch nicht ihre ordentliche Heymat und Wohnung ist: Item, die von uns zu obg dachten Stellen und Aemtern befördert worden sind, wenn sie in währender Beföderung Todes verfahren: Nicht weniger die durch uns oder krafft unsrer Briefe obbenannte Aemter, Würden und dergleichen (es wäre dann, daß solche Briefe nur eine m) Anwartschafft in sich hielten) erlanget haben. Welche von Eingangs ernannten Stellen, Aemtern, Würden, u. s. w. durch den Tod obbemerckter Leute erlediget ist und wird, oder erlediget werden möchte, deren Vergebung, Besetz- und Besorgung behalten wir uns, obgedachter Massen, vor; von nun an vor ungültig und nichtig aussprechende und erklärende, was etwa von jemanden, wes Stands und Würden der sey, wider bevorstehendes oder ein- und andern Punct desselbigen, vor- und unternommen werden möchte und wollte.

§. 3. In denen Apostolischem Stul nicht n) unmittelbar unterworffenen Metropolitan- und Ertz-Bischöflichen Kirchen, und in denen o) dem Apostolischen Stul unmittelbar unterworffenen Clöstern, soll die Wahl nach geistlichen Rechten statt finden, und wenn sie also geschehen ist, dem Apostolischen Stul berichtet werden; auf welchen Bericht dann dieser p) die in der Satzung Pabst Nicolai des III. welche anfängt: Cupientes &c. bestimmte Zeit zu warten hat: erfolget sie nicht, oder wird daraus die Unrichtigkeit der Wahl ersehen; so mag der Pabst die Stelle besorgen und besetzen: Folgt sie aber und wird alles richtig befunden, so soll der Pabst es bestättigen, (*) (*) es wäre dann, daß er klar und deutlich, auch redlich, mit Zurath seiner Brüder, befände, die Stelle mit einer andern würdigern und nützlichern Person zu besorgen, doch daß die bestättigte oder durch Päbstl. Vorsorge mit dem Amt versehene Person dem Metropolitan oder andern die schuldige und von Rechts wegen zu thun obliegende Pflicht leiste.

§. 4. In denen Römischen Stul nicht unmittelbar unterworffenen Clöstern, auch bey andern ordentlichen Pfründen, weshalber man den Päbstlichen Hof der Bestättigung oder anderweiter Besorgung halber nicht anzugehen pfleget; Sollen die erwählte oder durch Vorsorge bestellte auch nicht gehalten seyn, deshalben was bey gedachtem Römischen Hofe zu suchen, und soll auch auf solche ordentliche Pfründen keine Gnaden-Anwartschaffs ertheilet werden: Wo es aber das Herkommen mit sich bringet, in Closter-Amts Bestellungen den Römischen Hof anzugehen, soll dieser nicht anders, als wie vorher von Dom-Kirchen gemeldet worden ist, die Bestättigung oder Besorgung verrichten. Was die Nonnen-Clöster anbetrifft, soll der Pabst nichts darbey anordnen, wenn sie nicht q) ausgezogen sind, aber auch disfalls nur durch eine an Ort und Stelle verordnete Commission alles verrichten lassen.

Was anbelangt andre Würden und Pfründen, sie mögen Weltlich oder Clösterlich seyn (die höhern auf den Bischoff folgende und die vornehmern Würden in Collegiat-Kirchen ausgenommen) die nach ordentlichem Rechte von Niedrigern darzu sonst berechtigten Personen, vergeben und besorgt werden; soll unser allerheiligster Herr, ausser dem zugestandenen

§. 5. Weiter sich keines Vorbehalts, keiner Begnadigung, Anwartschaffts-Ertheilung, noch andrer Verordnung, in einiger Form, oder, unter einigem Vorwand anmassen, demnach auf keinerley Art und Weise hinderlich seyn, daß selbige, wenn dero Erledigung in die Monate Februarius, Aprilis, Junius, Augustus, October und December fallt, frey besetzt werden von denenjenigen, welchen die Leihung, Wahl, Präsentirung, Besorgung oder andre Anstalt und Verordnung disfalls zukommt: Und soll dargegen kein Päbstlicher Vorbehalt, kein Versprechen, keine Anstalt itzo oder inskünfftige gültig seyn, noch andern Eintrag thun können. So offt auch bey einer im Januarius, Martius, Majus, Julius, September, November sich ereignenden Erledigung, die dem Apostolischen Stul vorbehaltene Verordnung und Anstalt, binnen drey Monat von der Zeit der solchem Stul bekannt gewordenen Erledigung, nicht erfolget; so mag alsdann, aber nicht ehender, derjenige, dem sonst ordentlicher Weise dieses zukommt, mit der Besetzung verfahren.

6. Damit dieses alles der Nation bekannt gemacht werden und sich ein jeder darnach, was die Wechsel-Monate derer Besetzungen anbelangt, richten und sich deshalber melden könne; so soll der Anfang auf den 1. Junii nechstfolgend gesetzt seyn, und dann das Werck in vorhin gedachter Ordnung fortgehen, wenn nicht im Concilium, mit Genehmhaltung der Nation, was anders verordnet wird.

§. 7. Was die vom Apostolischen Stul anzuordnende Besorgung anbetrifft, soll das Maaß der **Annaten** oder **Einkünffte des ersten Jahrs** dieses seyn: Von allen Domkirchen und Manns-Clöstern soll, vor des ersten Jahrs Einkünffte von dem Tage der Erledigung an zu rechnen, gezahlt werden, was die Tax der Apostolischen Cammer mit sich bringt und mit dem Namen: r) **gemeine Dienste insgemein gegebne Erkäntlichkeit** beleget ist: Wäre aber solcher Tax vor ein- und andern Fall zu hoch, soll er moderiret oder gemäßiget; sonderlich aber dafür gesorget werden, in denen beschwerten Ländern, nach Beschaffenheit der Sachen, Zeiten, Oerter, damit niemanden kein Ueberlast geschehe, und soll unser heiligster Herr Commissarien bestellen, die an Ort und Stelle alles fleißig untersuchen und auf einen andern Fuß stellen. Das nach solcher Tax zu zahlende soll halb binnen Jahr und Tag erlangter und ruhig besessener Stelle, die andre Hälffte aber das folgende andre Jahr bezahlet werden. Da auch binnen Jahrs Frist eine Stelle zwey oder mehrmahl erlediget würde, so soll doch der Tax nur vor einmahl bezahlet werden, und das Schuldige keinsweges auf den in der Kirche oder dem Closter Nachfolgenden zur Bezahlung fallen. Von andern Würden, ausnehmenden Ehren-Stellen, Aemtern, Pfründen, sie seyn weltlich oder clösterlich, sollen, wenn sie vom Apostolischen Stuhl besetzt oder besorgt werden (ausser die Anwartschaffts- und die Versetzungs-Fälle) die **Annaten** oder Einkünffte ersten Jahrs, und binnen der Zeit fallende Nutzungen, nach der gewöhnlichen Tax von Zeit des genommenen Besitzes, innerhalb Jahrs-Frist bezahlet werden, der Nachfolger aber vor seinen Vorfahr disfalls etwas zu entrichten keines wegs schuldig seyn. Welch Amt und Pfründe aber nicht s) über 24. Cammer-Gold-Gülden jährlich einträgt, das soll nichts bezahlen. Darbey soll alles bleiben, wo nicht auch vom Concilium, mit Bewilligung der Nation, was anders geordnet wird.

§. 8. In dem, t) was von dem **Pabst** *Eugenius* dem vierdten, glücklichen Andenckens, mehrgedachter Nation, biß auf anderwärtige Verordnung eines Conciliums, erlaubt, zugestanden, nachgegeben und beschlossen, und durch vorerwehnten unsern allerheiligsten Herrn, Pabst Nicolaus bestättiget worden ist, soll, so weit es nicht dem obstehenden Einigungs-Vergleich zuwieder ist, allerdings und unveränderlich in seinen Kräfften bleiben.

§. 9. Obgedachter Herr Legat will auch, daß von dem also einmüthig verglichenen alle Metropolitanen öfters gedachter Nation, denen es verlangenden, bedürfenden Falls, Abschrifft geben mögen, welcher dann in und ausserhalb Gerichts nachgelebet und gültiger Glauben beygemessen werden soll, als wenn es dieser Brief selber wäre: daß aber in diesem Vergleich, und andern, bey Gelegenheit und auf Veranlassung desselben, ausgehenden Briefen Kürtze halber nur allein **Alemanniens** gedacht wird, soll nicht dahin verstanden werden, als wenn man nur ein Volck in Deutschland absonderlich, nicht aber gesammte deutsche Nation, gemeinet und verstanden haben wollte. Zur Bestätt- und Befestigung, auch Zeugniß aller vorgeschriebner Dinge haben wir **Friedrich, Römischer König**, und wir **Johann, Cardinal-Legat** obgenannt, mit unsern anhangenden Insigeln zu verwahren und zu befestigen befohlen ꝛc.

a) Satzung Execrabilis &c. Aehnlich der von Pabst Johann dem XXII. Anno 1317. an Tag gegebenen bösen Satzung, die sich gar bedencklich mit dem Worte Execrabilis, d. i. verfluchet, anfängt.

b) Ad Regimen &c. Mit diesen Worten fängt sich eine andre Satzung an, die Anno 1335. Pabst Benedictus der XII. ausgehen lassen.

(*) Behalten wir -- unsrer Ordnung -- bevor ꝛc. Was dieser dem Pabst zugestandener Vorbehalt, Kirchen-Pfründen in Deutschland zu vergeben, hernach für Beschwerung und Klagen nach sich gezogen habe? ist von denen selbst, die solcherley Vorbehalt zustunden, kurtz hernach erfahren und bejammert worden, wie die Folge der Erläuterung unsers Theodoricus zeigen und darbey aus Urkund CXVIII. 35. -- CXVIII. 39. zu ersehen seyn wird. „Wenn man auch „bedencket, wie so gar viele und mannichfaltige Fälle, diesen Vorbehalt gebrauchen zu dürffen, „benennet worden sind, so muß man sich fast sehr verwundern, wie man dem Römischen Hof „so gar zahlreiche Gelegenheit geben können, Deutschland mit seinen in Kirchen-Aemter von „ihm eingesetzte Creaturen zu erfüllen.

Denn da hat er sich bedungen, vergeben und besetzen zu mögen, was erlediget wird.

Wenn die mit Pfründen versehene an seinem Hofe, auf der Reise dahin, oder, daher sterben:

Wenn seine mit Pfründen versehene mannichfaltige in Concordatis benannte Bediente sterben:

Wenn die von ihm zu Pfründen benennte Personen, ehe sie selbige antreten, oder, da sie solche nur angetreten haben, absterben:

Wenn einige mit Pfründen versehene in so genannten Päbstl. Monaten, d. i. im Januarius, Martius, Majus, Julius, September, November absterben:

Wenn

Wenn er eine geschehene Postulation genehm zu haben abschläget:

Wenn er einen seiner Pfründe entsetzet und derselbigen unfähig oder unwürdig erkläret.

Wenn man alle diese Fälle überleget, siehet man ja wohl, wie offt die Besetzung derer Kirchen-Aemter dem Römischen Hof in die Hände gefallen sey, und von selbigem habe ergriffen werden können.

a) Postulirung rc. Sih: davon unten bey Urkund CXVIII. 36. lit. f) und oben CXVIII. 11. lit. i).

b) Die Vice-Cantzlar rc. So werden die Cardinäle genennet, die der Päbstlichen Cantzley vorstehen, und mancherley Bediente unter sich haben, da man sie sonsten Cantzlare geheissen hat. Ein zeitiger Vice-Cantzler hat den Titul und die gute Mittel der Collegiat Kirche S. S. Laurentii und Damasi in Rom zu führen und zu geniessen. Plettenberg in Notitia Congregationum & Tribunalium Curiæ Romanæ Cap. X; §. 1. num. 10. 11. § 2. num 1. &c

c) Die Cämmerer rc. In vornehmsten Verstande ist ein Cardinal Cämmerer des Pabsts, der allen Einkünfften Römischer Kirchen und denen darzu verordneten nachgesetzten Bedienten, vorstehet, und von dem Cämmerling des Cardinals-Collegii unterschieden werden muß. Plettenberg l.c. Cap. I. §. X. num. 8. Cap. XIV. §. II, num. 1. sqq. Ubrigens hat der Pabst seine aufwartende Cämmerer um sich, durch welcherley er auch die Cardinals-Hüte zu verschicken pflegt. Plettenberg Cap. III. § I. num. 18. Und die sind wohl hier gemeinet.

d) Sieben Notarien rc. Sind die numehro so genannte Protonotarii; deren Anfangs sich sieben gefunden haben, hernachmals hat man sie, zu Zeiten Sixti V. Ao. 1586. biß auf zwölfe vermehret. Es verstehet sich aber der Concordaten-Text von denen wircklich am Päbstlichen Hofe amtirenden und deshalben ihren Sold geniessenden Proto-Notariis, die dannenhero Participantes zugenamet, also von den Titular-Proto-Notarien unterschieden werden, deren der Pabst gar viele Ehrenhalber machet. Plettenberg l. c. Cap. X. §. III; No. 1. sqq. Jene haben hohen Rang und Würde, sie tragen einen schwartzen Hut mit violeten Schnüren und Zierraten, gehen allen Chor-Herren oder Dom-Herren vor u. s. w.

e) Von diesen Verhörern oder Auditoren derer über ertheilte Päbstl. Gnaden-Briefe u. dgl. m. entstandenen Strittigkeiten, giebt Plettenberg l. c. Cap. X; §. VI. No. 1. sqq. Nachricht.

f) Die Auditoren rc. Es giebt Auditores Cameræ Papalis, oder, Päbstl. Cammer-Auditoren, und auch Auditores Rotæ, öffentlichen Gerichts Auditores. Der Auditor Cameræ ist der höchste Richter des Pabsts in geistlichen Sachen. Plettenberg l. c. Cap. XIV. §. III. num. 1. sq. Die Auditores Rotæ sind Richter in geist- und weltlichen Dingen, doch nicht in peinlichen Sachen. Vor dem ist ihre Anzahl unbestimmt gewesen, und hat sich wohl biß auf 30. erstrecket. Sixtus IV. hat sie biß auf zwölfe vermindert, die numehro beständig sind. Einen benahmet der Kayser, der König in Franckreich auch einen; der König in Spanien zwey; die übrigen sind Italiäner; davon Venedig einen, die Stadt Bononien einen, Meyland einen, Ferrara einen benennet. So ist auch allzeit einer aus dem Florentinischen. Die übrige drey nimmt und verordnet der Pabst nach Belieben, und nimmt sie insgemein aus denen Römischen Bürgern. Sie haben grosse Ehre und Privilegien, davon Plettenberg l. c. Cap. XV; No. 1. sqq. ausführlich handelt und Nachricht giebet. Die Concordaten verstehen sich von denen erstern, die im Päbstl. Pallast amtiren.

(*) Die Correcter rc. Welche, was in Päbstlichen Bullen unrecht geschrieben und gemacht ist, ändern und bessern, wie es seyn soll. Plettenberg l. c Cap X. §. VI. num. 6.

g) Hundert und ein Schreiber rc. Diese machen in der Päbstlichen Cantzeley einen vornehmen Orden aus, dem auch Cardinäle zugehören, ja zu welchem der Pabst selbst gezehlet wird. Er unterzeichnet derer Gesandten Abfertigung, die Begnadigung derer Armen, und alle Indulgenzen, oder allen Ablaß, und zwar umsonst, da er sonst gute Einkünffte zu geniessen hat. Plettenberg l. c. Cap. X; §. II. num. 10.

h) Vier und zwantzig Pönitentiaren rc. Das sind besondre Beicht-Hörer oder, Beicht-Väter zu Rom, derer sich daselbst findenden oder dahin kommenden Personen ihre Beichte, sonderlich von schweren Sünden zu hören, Vergebung zu ertheilen, Busse aufzulegen oder, gestallten Dingen nach, zu mindern und zu erlassen. Sie stehen unter dem Magnus Pœnitentiarius, Obersten Beichtiger oder Beicht-Hörer und Buß-Vorsteher, welcher der Zeit insgemein aus denen Cardinälen genommen zu werden pfleget, und selbst alle Jahr am Palm-Sonntage bey S Johann zu Lateran; die Mittwoch drauf bey der grössern Marien-Kirche; am Grünen Donnerstage und Char-Freytage zu S. Peter, überall nach Mittage, auf einem hohen Throne Beichte höret, mit einer in der Hand habenden langen Gerten oder Ruthen, und allerhand Ablaß-Briefe sonst ertheilet, daß sein Amt und seine Gewalt ziemlich groß, doch nicht mehr so frey und ungebunden ist, als sie vor diesem war. Plettenberg l. c. Cap. V. §. I. num. 1—24. &c.

i) Fünff und zwantzig Abbreviatoren rc. Das sind Leute, die Päbstliche Bullen entwerffen oder, Concepte derselbigen auffsetzen auch, wenn solche beliebet sind, ausfertigen, dieweil sie in zwey Classen, eine höhere und niedrigere, (de Parco majori s. majoris præsidentiæ, de Parco minori s. minoris præsidentiæ) vertheilet werden, ausser welchen noch andre sind, die ebenfalls beym Päbstlichen Bullen-Wesen an Hand gehen. Die Concordata benennen derer 25, weil zu ihrer Zeit derer nicht mehr gewesen seyn mögen, da sie hernach biß auf 72. gestiegen sind, wie dieses und das mehrere von ihnen Plettenberg l. c. Cap. X; §. II. num. 5. sqq. erzehlet.

(**) Thätig im Päbstl. Brod befinden rc. d. i. Ordentlich und ständig gebrödtete Diener sind, ob sie gleich zuweilen abwesend sich finden in ihres Herrn oder in eignen Geschäfften. Plettenberg l. c. p. 399.

k) Capelläne rc. Die dem Pabst, wenn er denen vorkommenden Geschäfften in der Capellen oblieget, an die Hand gehen und solche verrichten auch entscheiden und abthun helffen. Plettenberg l. c. Cap. XIV; §. I. num. 1.

l) Alle abgeschickte Päbstliche Sammler — — Rectoren, Schatzmeister rc. Sind lauter Personen und Leute, die zum Päbstlichen Geldmacherey- und Finanzen-Wesen gehören, in denen Einfällen und Einkünfften, die unterm Namen Geistlicher Gefälle gehoben werden.

m) Anwartschafft rc. d. i. Ein Versprechen, daß jemand eine der Zeit noch besetzte Pfründe, auf den Fall ihrer Verledigung, haben sollte, wenn der den Fall erleben sollte, welchem solch Versprechen gethan worden ist rc. Dergleichen Verfahren haben die Alten sehr gehasset, doch die Päbste durch zu treiben gewußt, darmit sie sich durch solche auf etwa ledig werdende Pfründen gemachte Hoffnung desto mehr Leute verbindlich machen möchten. Bœhmer in Jurisprudentia Protestantium Ecclesiastica ad Decretal. Libr. III. Tit. V. §. 117. 122. Tit. VIII. §. 1. sqq. Mit Ertheilung solcher Anwartschafften muß der Pabst in Deutschland, vermöge der Concordaten, zuruck halten.

n) Unmittelbar unterworffenen Metropolitan- und Ertz-Bischöfl. Kirchen rc. Unmittelbar dem Päbstl. Stul unterworffen heisset, worüber er selbst allein schlechthin zu sagen hat, wie es mit dessen Besetz- und Verwaltung gehalten, auch wer darzu genommen werden solle, daß diesen nach dessen Vergebung und Einrichtung nur bey ihm stehet, welcherley Metropolitan- und Ertz-Bischöffliche Kirchen sich wohl in Italien, aber nicht in Deutschland finden, da es bey dergleichen, als wie bey Bischöflichen u. s. w. auf die Wahl ankommt u. s. w. und der Pabst nur die Confirmation hat, daß sie diesemnach dem Päbstl. Stul mittelbar unterworffen sind. Bœhmer l. c. ad Decret. Libr. III. Tit V. §. 123. &c.

o) Dem Apostolischen Stul unmittelbar unterworffenen Clöstern rc. Clöster waren erstlich, weil man Mönche für keine nach der Hand so genannte Geistliche hielt, der weltlichen Obrigkeit lediglich unterworffen; Bœhmer l c. ad Decret. Libr. III. Tit. XXXV; § 11, 12, 13. &c. hernach sind sie dem Aufsehen und Botmäßigkeit derer Bischöfe untergeben worden (Bœhmer l. c. §. 6, 7, 8, 9.) von denen sie sich doch mehrentheils los zu helffen und dem Römischen Hofe allein und lediglich zu unterwerffen gewußt, der sie dann mit Freuden angenommen hat, um selbige, als besonders liebe Getreue und Ergebene, bedürffenden Falls, zu seiner Beschirmung, und zu seinem Vortheil, wieder die Bischöffe und andre, zu haben und zu gebrauchen; doch müssen noch manche Clöster, in ihrer Masse, unter Bischöfen und Lands-Obrigkeiten stehen, daß sie nicht so gleich nach Rom lauffen dörfen, und diese nicht so hin, in Ansehung selbiger, thun können, was sie gern wollten. Bœhmer l. c. §. 23. &c.

(**) Es wäre dann rc. Daß mit dieser Ausnahme dem Römischen Hofe Gelegenheit gegeben worden sey, die Bestellung der Kirchen-Aemter an sich zu ziehen, giebt sich von selbsten, und ist auch erfahren und beklagt worden. Bœhmer ad Decretal. Libr. I. Tit. VI. §. 69. 70. pag. 324.

q) Ausgezogen rc. d. i. der Bischöflichen Aufsicht und Verfügung entzogen und dem Päbstlichen Stul lediglich unterworffen sind. Wie dieses geschehen, ist in lit. o) berühret worden, und haben die Päbste darbey ihren Vortheil gesucht, doch endlich befunden und erfahren, daß diese Ausziehung der Clöster, sonderlich derer Nonnen-Clöster viel Unordnung nach sich gezogen, daß Pabst Leo X. selbst Anno 1515. drauf gedacht hat, wie der Handel geändert werden möchte, der doch bisher geblieben ist, wie er ehemals war, doch sind nicht alle Clöster ausgezogen, d. i. lediglich der Päbstl. Gewalt, sonderlich völlig, d. i. der Zucht und denen Gütern nach, unterworffen. Das Fuldische Closter ist in Deutschland das allerälteste unter denen ausgezogenen, als welches Pippinus, der Francken König, schon Anno 755. lediglich dem Stul zu Rom untergeben hat, wie Baronius das Document davon ad Annum 755. num. 29. anführet. Vid. Bœhmer l. c. ad Decret. Libr. III. Tit. XXXV; §. 24. sqq.

r) Gemeine Dienste — — Erkäntlichkeit rc. Solche Benennung derer Annaten oder nach Rom zu zahlenden Einkünffte des ersten Jahrs von erlangter Pfründe, da man sie nemlich *gemeine Dienste, gemeine Erkäntlichkeiten* betitelt, soll daher kommen, weil Pabst und Cardinäle gemeinschafftlich im Consistorio mit dergleichen Pfründen-Vergebung oder Bestättigung zu thun haben; und daher auch insgemein das zu zahlende geniessen, nehmlich die eine Hälffte der Pabst, die andre Hälffte die Cardinäle. Tuschus apud Bœhmer l. c. ad Libr. I. Decretal. Tit. XI § 45.

s) Uber 24. Cammer-Gold-Gülden rc. Dergleichen Summe möchte etwa in die 17. unserer Ducaten betragen. Unter dem Ansehen: Daß sie jährlich nicht über 24. Cammer-Gold-Gülden betragen, sind gar viele Pfründen, sonderlich derer Chor-Herren ihre, von Annaten-Bezahlung frey, wenn sie gleich jährlich über 1000. Ducaten ab- und auswerffen, welches der Pabst geschehen lassen müssen, weil das Geschrey über die Annaten-Zahlung allzugroß geworden. Plettenberg l. c. Cap. XII. Regula LV. annotat. 5. pag. 471. Bœhmer l. c.

t) Was von dem Pabst Eugenius &c. Dieses vom Pabst Eugenius versprochene findet sich in Urkund No. CXVIII. 21. CXVIII. 22. CXVIII. 23. CXVIII. 25. der Länge nach beschrieben.

Num. CXVIII. 30.

Ratslag, wie das heilige Riche wieder ufgericht, und Friede in dutzschen Landen möge gemacht werden.

Zum ersten, daß unser gnedigster Herre, der Keyser, sich an ein gelegen Stadt in dem heiligen Riche persöhnlich fügen wolle, sinen keyserlichen Stad mit Wesen, nachdem not sin wirdet, ein genulich Zyt daselbs bliblich zu halten.

Item

Item desselben glichen solle unsere gnedigste Herren, die Churfürsten, sich bie sin Keyserlichen Majestad an dieselbe Stad auch persöhnlich mit yrem Stadte und Wesen bestellen, bie sinen Majestad zu sin, und zu bliben.

Item sullen Keyser, und Churfürsten zum ersten alle Kriege und Zweitracht, so in dem heiligen Riche sin, niederlegen, und also zuthunde, und niederzulegen sollen sie alle die ihene, die in Kriege, und Zweitracht sin, grüntlich verhören, was sie dann mit Gütlichkeit nicht niederlegen mögen, sollen sie rechtlich ußrichten, oder ußgericht werden.

Item wolte jemand, von welchem Statu er wäre, einer oder mer, solchs nicht folgen, oder dem rechten nit gehorsam sin, sullen Keyser, und Churfürsten bestellen, daß die Ungehorsamen gestrafft werden, und welche Unterthanen darzu von Gebote eins Keysers geheischen oder gefordert worden, die sullen, als getruwe Unterthanen des Heil. Richs, nach Gelegenheit einer yglichen Sache zuziehen, die Ungehorsamen helffen straffen.

Item es sal ein Keyserl. Gerichte redlich, und trefflich mit einer gnüglichen Zahle, Prelaten, Graven, Herren, Ritter, und Knechte, und sust andrer, die man toglich dorzu irkennet, gesatzt werden, die stetyglich in irem Wesen dabie blieben, und alle gepürliche Tage Gerichte halten, die yren Lohn, Solt, und Verschunge ordentlich davon haben, und sunderlich Eyde, ufrichtiglich recht zu thunde, Myde Gabe, oder Libnisse nicht zunemmen, darüber sweren sollen.

Item was an dem Gerichte mit Recht erkannt, und ußgesprochen wird, sal voldruckt, und volzogen, die Ungehorsamen, wie obin geschrieben steet, gestrafft, und in Gehorsam des erkannten Rechten bracht werden.

Item diß Gericht sal mit redelichen Gerichtschreiberen, die alle Ding anschriben, und die Register bie dem Gerichte treulich behalten, mit Fürsprechen und Gerichts-Boten, und mit andern notlichen Personen uf das redelichst besatzt, und bestallt werden.

Item daß ein oberist Keyserlich Gericht sin solle, und zu swere were, alle Sachen an dem Gerichte zu handeln, sollen die unter-Landt-Gericht, und ander Gerichte durch diß Gericht nicht gehindert werden, sondern ein jegliche Sache sal an dem Gerichte angehaben werden, da sie von Rechts wegen, oder von altem Herkommen hingehört, es were dann, daß an den andern Gerichten dem Kläger nicht Recht gedyen mögte, oder weren Sachen also gestalt, daß sie zur Appellation oder anders billig für das Keyserl. Gericht gehören solten.

Item wann ymant für einem Untergericht sine Forderunge oder Klage erlangt, und der Gerichts-Herre zu schwach were, das Urtheil, oder gesprochen Recht zu vollenden, oder zu volführen, wann dann der Land-Fürste angeruffen wirdet, mit Gerichts, oder Urtheils-Brieven, der Fürst sal in seinen Fürstenthum bestellen, daß dem gesprochen Urtheil, und erkannten Rechten genügig geschee, voldruckt, und volzogen werde, were den Landt-Fürsten des auch zu swere, sall unser allergnedigster Herre, der Keyser heissen, und gepieten, den nechsten so viel darzu not sin wirdet, daß sie helffen das Recht vollenden, und vollziehen, und die darwider ungehorsam weren, die, als sich nach Gelegenheit der Ungehorsamen gepürt, zustraffen.

Item die Landtgerichte, und ander Nyder-Gerichte sollen auch redelich besatzt, nit ufgeslagen, oder geferlich verzogen, daran gesucht werden, dann wo die unbestalt weren, oder solch geverlich Uslege durch die Gerichts-Herren gescheen würden, mag der Kläger das Keyserlich Gerichte, oder das nechste Keyserl. Landt-Gerichte darum suchin.

Item, es sall einiglich geistliche an geistlichen, und werntliche Sache an den werntlichen Gerichten gehandelt werden.

Item, wann die Gerechtigkeit also ufrichtiglich, und bliblich gehalten wirdet, so werden die muthwillige Kriege, ungebührliche Fehde, Straffen-Rauben, und ander Ungepürlichkeiten von ire selbs abgestelt, so mag ein jglicher State, es sey die Geistlichkeit, oder Bürger, und Gebuer, in sinen redelichen Wesen bliben, und ist nymants nod, durch Kriege, oder Veintschafft das sein zu eyschen ader zu fordern.

Item, wann unser gnedigster Herre, der Keyser, und unsere gnedige Herren, die Churfürsten, sich darin ergebin, daß sy ein blibelich bie einander haben, Gericht, und Recht handhaben wollen, so gewinnet das Heil Rich dann Gehorsam in dutzschen Landen, und wirdet allermänniglich dardurch in Friede, und bie recht wohl behalden, davon die Keyserliche Würde, die dann die frommen Dutzschen heffteglich, und kräfftiglichen in das löbliche dutzsche Gezunge erfochten, und erwonnen han, in sein alt Ere, und Wirdigkeit wieder kommen.

Item, es ist auch das heilige Riche in den dutzschen Gezunge so herlich, und wol bewyddempt, mit Churfürsten, andern Fürsten, geistlichen und weltlichen, Graven, Herren,

 Rit-

Rittern, Knechten, Stedten, Landen, und Luthen, also, und villicht baß, das eynige ander Gezunge in die Christenheid gehört, bestalt, und geschickt, und ist kein Gebreche anders in dutzschen Landen, dann alleyne daß die Gerichte, und Gerechtigkeit eine lange Zyt her nicht ufrichtiglichen gehalten worden, dordurch Ungehorsam, eigen Muthwille, alle Unrechtigkeit, und Unordnung, und Bosheit ufgestanden ist, und dutzschs in ihm selbs also gar verirret, daß die Dutzschen ihre grosse Krafft, und Macht, die sie han, manch Zyt her nicht haben zur Redelichkeit gebrauchen mögen, darum das heilige Riche, und das dutzsch Gezunge von allen andern Latron großlich angefochten, verachtet, und klein gehaben worden, dann von der Unordnunge sein Kriege, und Unsicherheit uf Strume, und Straffen so viel, und mannigfaltiglichen kommen, also, daß Kauffmanschafft, und Gewerbe, die das Gut in dutzsch vormahls gebracht haben, vast, und sehre vergangen sind, und ist das Gut in ander Land kommen, und haben die Deutschen einer den andern swerlich verderbt manch Zyt her, und aller Stadt darum in Armuth kommen, und swach worden. Wann aber Gerechtigkeit, und erbar Ordnunge, wie oben geschrieben steht, bliblich gehalten würden, ist sunder Zwiffel, es würde gut Handierunge, und Gewerbe wieder ufgerückt, und dardurch Ere, und Gud den Dutzschen großlichen zufliessen.

Item diewile die gute Ordnunge alle doruff steht, daß Keyser, und Churfürsten sich bliblich bey einander halten mögen, sie nach Gelegenheit, wo ihn das allerbequemlichst ist, sich der Stedte vereinen, daß sy ihr Wesen, und Ordnunge also halten wolten, doch also, daß sy etwa an eyme Ort, etwa an dem andern ihrer Wesen halten, nachdem der Handel in dem heiligen Riche das heischen wirdet.

Item, wann sunder Zwifel ist, es werden grosse, und treffliche Sache für Keyser, und Churfursten, wo diese Ordnunge aufrichtiglich gehalten wirdet, täglich kommen, die dann Ere, und Nutze mergliche bringin werden, ist ein Nothdurfft, daß die Keyserlichen Ampte herlich, und wohl bestalt werden, daß entlich Ufrichtunge allenthalben desto baß geschehen möge.

Item, wann Keyser, und Churfürsten in Handhabunge der Ordnunge also bie einander sin, und bliben, so mogen sy des Heil Richs, und gemeines dutzschen Landes Nothdurfft viel baß, und tieffer bedencken, und nach Nothdurff besorgen, dann ymants yjund gedencken mag, uf daß alle Ding deste bas bedacht, und gewegen werden, sall ein jeglicher Churfürst eine Zahl siner Räthe haben, die mit ym in eins Keysers Rath sin, und bliben, die auch sunderlich Eyde des Rats und dem Riche darüber sweren sollen.

Item, ab unserm Herrn, dem Keyser, durch zufallende Sachen gebüren würde, etwan bie sinen Churfürsten ein Zeit nicht zu bliben, sal er mit Rath siner Churfürsten, einen Præsidenten die Zeit setzen, also, daß die Keyserl. Gerichte, und zufallenden Sachen die wyle nicht gesummet werden, desglichen sal auch gescheen, ab der Churfürsten einer oder mehr eine Zeit in Keyserlichen Hofe nicht gesin möchte, so sall er ein andern an sein Stadt diewile stellen, und den mit genanter seiner Räthe bie dem Keyserl Hofe lassen.

Item, wiewohl zu hoffen ist, daß durch solche Ordnunge im heiligen Riche merckliche Nutzunge an Renten, und Gefällen kommen sulle, so ist doch zu besorgen, daß unser gnädigster Herre, der Keyser sine Rente, und sine Gülte von sine Erblanden darzu nicht gern gebin solle, und diewil die Sache das heilige Reich, und das Dutzschland vor andern antriffet, so ist geratslaget, daß not sie, daß der Anhab mit Stüre, und Hülffe einer jährlichen Geld-Summa in Riche etlich Zeit bestalt werde, darum geratslaget ist; daß man ein nehmlich Summ fürnehmen, wie viel einem Keyser zu sine Stadte, und solich Ordnunge zu halten jährlichen gefallen sulle, daß solchs in das Rich füglich ufgesetzt, und also fürgenommen werde, daß unsern gnedigen Herrn, den Churfürsten ein Steur davon geschee, daß ir Stade bie unserm gnedigsten Herrn, dem Keyser, auch deste bas gehalten mögen, diewil sie vor andern bliblich bie seiner Keyserl. Majestad sin, oder die ihrin haben sullen.

Item, ist zu wissen Hoffen, geistliche, und werntliche Unterthane sollen sich zu Handhabunge solcher guter Ordnunge gemeines Frieden, Ufrückunge des heiligen Richs, und Erhebunge der dutzschen Nation darine willig finden lassen, mit ihrem Gute zu Steur zukommen.

Item, es ist zu hoffen, auch, daß ander Lande, und Luthe, so in welschen Landen, auch zu dem Heil. Riche gehören, und lange Zyt zu andern Herrn, um Schirms willen sich getan haben, und beslagen sin, sullen durch solich gute Ordnunge, im heiligen Riche wieder kommen, darzu gerne helffen, und sturen mit andern Unterthanen, daß das heilige Riche in Eren, Wirde, Friede, und guter Ordnunge besteen möge.

Item,

Item, diewile diese Articel Geld antreffend, müssen sy gar heimlich gehalten werden, dann wo die Articel von Gelde am ersten bie die andern angehangen würden, solten villicht Städte, und ander Unterthanen gedencken, diß Fürnehmen darum fürgenommen würde, daß man ein Geld daraus dringen wolte, und alsdann die Ordnunge würde hinden lassen. Darum eine Nothdurfft ist, daß man die Ordnunge, und gute Meynunge vor an verhalde, und wann die des Richs Fürsten, Graven, Herren rc. und den Städten gefallen würdet, und unser Herr, der Keyser, und die Churfürsten diese Ordnunge ein weselich Zyt uf ir eygen Geld gehalten han, alsdann sall man die Articel vom Gelde mit füglichen Worten auch fürnehmen, die inziehen, und den nachgedencken, die alsdann mit Fugen anzustellen.

Item, wann versehinlich ist, sollen Unterthanen des Heil. Richs sich darin bewilligen, daß sie mit Gelde, dise Ordnunge zu halten, sturen wollen, sie werden des zuvor eine Sicherheit, und Versorgnüsse begern, daß solches ufrichtiglich gehalten werde, darum ist eine Notdurfft, daß ein solches auf das allerbeste versorgt werde.

Item, geschiet dieß, und wirdet das Heil. Riche in ein gute Ordnuge in Dutzschlanden gesatzt, so mag man den Türcken, und andern Unglaubigen wohl krafftiglichen widersteen, und darff man nicht sorgen, daß ymand von andern oder fremden Gezunge Dutzschland verdringen, oder beschädigen möge. Es wirdet das durch die heilige Kirche der Vogt, und Schirmer, ein Keyser, und aller Erbarkeit großlich gestärcket, der heilig christlich Glaube, und gantze Christenheit getröst. Geschicht aber diese gute Ordnung nicht, so ist die Unordnunge so gar groß, und wirdet von Tag zu Tag so swerlich werden, daß sich das dutzsch Gezunge nicht mag in Wesen behalten, dann alle Anstosser werden Dutzschland swerlich nötigen, und dringen, und wirdet die Ere, und Würde, die durch das heilige Riche das dutzsche Gezunge erstrecken, und erwonnen, und mit Fromkeit an sich bracht hat, zumahl nydergedruckt, und verlohren, und müssen die Dutzschen dann gehorsam sin den jhenen, der Herren, und Obersten sy sin sulten, und ist nicht wohl zu bedencken, wie swerlich sunderlich Dutzschland darüber, da der allmächtig God für sy, liden müsse.

Num. CXVIII. 31.

Friedrich, von GOttes Gnaden, Römischer Keyser, zu allen Gezieten Merer des Richs, Hertzog zu Oesterreich, und Steyer rc.

Erwierdigen, Hochgebornen, liben Neven, Swager, Ohemen, und Kurfürsten, uwir schriben, von des Tages wegen, so yzund uf sent Andre Tag schirstkünfftig zu Nyremberg, in der Türcken Sachen zu halten, durch uch fürgenommen ist, dorzu ir uns zu kommen gebeten, und irsucht habt, darin uns etwas Sewmens, das uns befremdet, zugemessen wirdet, us den Bewegnussen, in uwirn Brieffen begriffen, haben wir vernommen; nun ist vnczher in denselben Sachen, zu Trost christlichen Globes, unsir halben, kegen den bebislichen Stuel, bey Zeiten werlent Pabst Nicolao, und ytzund unsers heiligen Vattirs Pabst Calisti, auch gein allen christlichen Königen, uch, und andern des heiligen Richs Fürsten, geistlich, und wertlichen, zu löbelicher Forderung der Sachen, hochir Fleis zu Tagen, darum gehalten, und sust von uns bescheen, und haben uns darinne allwege ufrichtiglich, als Röm. Keyser, und Fürst von Oesterreich erbothen, und verwilliget, so fulliglich, das wir getruwen, unsirs Teils, nach Gelegenheit allir Sachin, nicht abeganges, noch gebrechens gewest sey, und ob GOtt will, füran an uns noch billichen nicht seyn soll. Wir meynen auch, daß solcher Tag-Setzung ausserhalben unsir, als Röm. Keysers, nicht so not gethan hette, sundern, nachdem wir unverdrossen Erbeid der Sachen, nemlichen gein dem Hochwierdigen, in GOtt Vattir unsern lieben Freindt, Herrn Johannse Legaten des Pabistlichen Stuels Cardinal Sti. Angeli, und unserm libem Vattirn König Laßlow in Ungirn, und zu Bohem rc. stetiglichen gehabt, und noch haben, denselben aber nicht gemeynt ist gewesen, daß Ziet Samenung, und solcher vorgenommener Tag ym Riche der Sachen zupflegen, und, wann sie uns hochangelanget, und dirsucht haben, in das heilige Rich an uch, und andere unser Gebot, und Brief usgehen zu lassen, dem christlichen Glauben und dem Kunigriche zu Ungarn unvorzogentlich Hülffe, und Bystandt zuthun, wider die Türcken, wann die in Behent und Fürsatz wären, Schaden und Unrad unserm Globen und dem Königrich zuthun, wo das nicht mit der Yle fürkommen wirde, und merer Unrad doraus entstehen möchte, und dobei an uns besonnen Sichirheit, und Gleitsbrif, auch andere Ordenung, zu dem getynende, und durch sie betrachtet, euch und gemeintlichen in das heilige Rich zu vorkündigen, das wir don uch zuwissen geton, und vorkundiegt han, indem die Türcken Krisch-Weissenburg gearbeit, und davon wieder zurücke durch Schickunge Gottes,

tes, und mit ihrem grossen Schaden an Foltzzeuge, und Gut gezogen, und die ehegenanten begert, und unsir liber Vetter König Laßlow, im Königrich Ungarn etlicher Samenung gepflogen, und an Gelegenheit der Sachen sich erkundet, darinnen wir dann als Röm. Keyser, zu gemeinen Nutz, unser Uffehen gehabt, und gewarttet haben, damit wir desto löblicher, und bas mit vn uch und andern christlichen Fürsten, und Menschen den Widderstand, und Straff getun mucht, nach Notdurfft der Sachen, yn, und vor dem sich etwas vorzogen begeben hat, daß wir unser trefflich Botschafft, so ir vormeldet, von uns vorwilligt nit so fürderlich zu uch gedon haben, als wir dann zytlicher gerne gedon hätten, und ist ohn dem, daß unser egnanter libir Vetter, König Laßlow, noch do nyden an den Enden, mit samt dem vorgenanten Legaten ist, und Werlent Graf Ulirich von Czili mit Tode abegangen, derselbe Handel auch etwas mercklich dißmahl hynyden bedocht wird. So geschicht auch tägelicher Vleiß in den Sachen, uns, und unsern lieben Vettern König Laßlow, und die unsern antreffende, und ist on das nicht uns auch den hochgebohrnen Albrechten und Sigmunden, auch Hertzogen zu Oestirreich, unsern lieben Brudirn Vettirn, und Fürsten, die ytzund bie uns sint, vor merglichen Ursachen an des benanten von Cili abegang, mit samt unsir Vettir König Laßlow, nicht clein gelegen gemachte, die uf uns stehen, und andir Sachen, nemlich uns und unser Land, und Lyte halben, die ytzund nit not thut zu erzehlen, so hangen auch hieneden etliche swere Kriege-Läuffe, domit wir noch etwas beladen sint, die aber, ob GOtt will, in kurtzem in andir Schickung zum besten gekart werden. Darum begiren wir an uch, bevehlen euch uch von wegen Röm. Keyserlicher Macht, daß ir solche Samenung, und Taghandlung gütlichen abestellit, nachdem wir solche Tage zusetzen, und zu vorbotten zu gemeinen Friede, Nutz, und Ufhandlung christlichen Globens, wo, und wie sich das eischen wirdet, und uns das zugehöret, begirlich geneigt sin, so fürderlichst wir mögen, bisunder, warn wir gestalt auch Gelegenheit der türckischen Sachen zu merer Beständigkeit von den obingenanten Legaten, und unsern liben Vettern, König Laßlow, und dem Kunigrich Ungirn erinert werden, darinne wir dan tägelich unsern Fleiß, und Irfarn haben, in willen zusamt uch, und andern des Heil. Reichs Fürsten, und Libhabern des christlichen Globens lobelichen zu betrachten, und zu handeln, alles das zu Lobe dem allmächtigen Gotte, gemeinen Nutz, Friede, und From der Heil. Kirchen, dem Heil. Reich, und christlichen Globen kommen, und dienen mag. Wir haben uns ouch untzher allwege irboten, irbietten uns ouch noch, daß an uns nit abganges sin soll, in allem dem, das uns als Röm. Keyser, und Fürsten von Oesterreich von unser erblich Landen wegen, zugehöret, hoffen auch, yr, und uwer jeder, auch andir, werdet desgleichen an uwirn Vermögen, und Stenden auch tun, sonder uch in den Sachen also halten, und beweisen, als wir einander verpflicht sin, und allir Truwen, und Guts gantz zuvorsicht, zu uch haben, und ir Gott zufordirst an dem H. Rich und uch selbst des zu tun schuldig seid, daran tut ir zusamt Billigkeit uns ein Gevallen, und unsir ernstlich Meynung, wir wollen das auch gnediglichen gein uch irkennen, und das zu gute nicht vorgessen. Euch werde auch der Hochwirdige in Gott Vatter Herr Peter, der H. Röm. Kirchen Cardinal, und Bischoff zu Augbourg, unser liber Frund, und die Ehrnwürdigen Anthoni zu Bamberg, und Johannes zu Eichsteten, Bischove, unsir Fürsten, und liben Andächtigen, doruf unsir Meynung villiglichen zu irkennen geben, denn wir dann darinne insunderheit bevels gton haben. Geben zu der Nuwinstadt am Mitwochen vor sente Catharinen Tag, Anno Domini &c. LVIto. unsers Reichs ym siebenzehenden und des Keyserthums im fünfften Jaren.

Ad Mandatum Domini Imperatoris in consilio
Ulricus Wetzley, Vice-Cancellarius.

Wir haben ouch dann, do dieser Brief ist geschrieben gewesen, dem Hochgebornen Johannsen, Marggraven zu Brandenburg, und Burggraven zu Nürmberg, unserm lieben Ohem, und Fürsten, und dem edlen Henrichen zu Pappenheim, des heiligen Reichs Ertz-Marschallig, unserm Rath, desgleichen bevelins geton, uch solichir unsir Meynung mit samt dem vorgenanten von Ausbourg, Bamberg, und Eichsteten, unsern Fürsten, und liben Andächtigen, und yr ydem zu irkennen gegeben. Datum ut.

Den Ehrnwierdigen, Hochgebohrnen, unsern liben Neven, Swegir, Ohem, und Kurfürsten, so uf den Tag zu sente Andres Tag schierstkünfftig zu Nürmberg bey einander sin werden.

Num.

Num. CXVIII. 32.

Von Gottes Gnaden wir Dietherich zu Mentz, Johann zu Trier bestetigter, und Dieterich zu Cöllen, Ertz-Bischoff des H. Röm. Reichs durch Germanien, und durch das Kunigreich zu Arlat, und Italien Ertz-Cantzler, Laßlaw zu Behem ꝛc. Kunig ꝛc. des H. Röm. Richs Ertz-Schenck, Friederich Pfaltzgrav bey Rheine, des H. Röm. Richs Ertz-Drochses, und Hertzog in Beyrn, Friderich Hertzog zu Sachsen, des H. Röm. Richs Ertz-Marschalck Landgrav in Töringen, und Maggrav zu Missen, und Friederich Marggrav zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer, und Burggrav zu Nürmberg, alle des Röm. Richs Churfürsten, bekennen und thun kundt offentlich mit diesem Brieve, so wir betrachten den Fall der Christlichen Stadt Constantinopel, und daß durch das widerwärtig Glücke, und Trübsal der Kirchen, die Macht der Türcken, und Feinde unsers Christen Glaubens sich erweitert, und etliche andre Ende der Christenheit unter sich zu bringen unterstanden hat, und das Christlich Wesen mehr, und mehr zu vertilgen noch unterstehet, und wir auch zu Hertzen nehmen, wie gar schwerlichen, hertlichen, und manigfältiglichen beyde geistlich, und weltlich Statt, und Wesen in dem H. Röm. Riche, bevorab in teutschen Landen lange Zeit her angefochten, und beschädiget, auch mancherley Urath geweldiglichen, und andere unzimlich und verlich Begriff bescheen sint, und leider noch täglich bescheen, mit Robe, Morde, und Brande, davon dann das H. Rich gar schedelich gemindert wirdet, und viel des Richs Unterthanen Verderbens, groß Mord, und Beschedigung täglich lyden, und deßwegen Deutschland in ihm selbst so gar verirret ist, daß die Deutschen ihre grosse Krafft, und Macht, die sie haben, manch Zeit bishero nicht haben zur Redlichkeit gebrauchen mögen, dadurch dann das H. Reich, und teutsche Zunge von allen andern Nationen großlich angefochten, verachtet, und klein gehalten wird. So werden wir nicht unbillichen inbrünstlichen beweget, unser Lib, und Macht nicht nur zu sparen, sondern getreulichen darzu zu helffen, und zu rathen, damit solch obgenant Ubel bey unsern Zeiten vorkommen, vermiden, Friede, und Einigkeit in dem H. Reiche gemacht, Gericht, und Recht ordentlichen, und aufrichtiglichen gehalten, auch die Ehre und Würde, die unsere Vorfahren mit Härtigkeit, und Blut-Vergiessen an sich bracht haben, unsern deutschen Namen nicht entzogen werde, und wiewohl nu vormahls auf den Tägen zu Regenspurg, Franckfort, und in der Neuenstadt, die dann zu Widerstand der Ungläubigen, und Stärckung der Christenheit, durch uns, von unsers gnedigen Herrn, des Röm. Keysers, uns, und auch des Reichs Fürsten, und Städte wegen, gehalten sind, ein Christlicher Zug gerathschlaget, und fürgenommen, so ist doch dabey bedacht, und abgeredt worden, wo in dem H. Riche beständiger Friede, und Einigkeit nicht gemacht würde, daß dann solcher Zug aus deutschen Landen nicht fruchtbarlichen vollbracht werden, und dann der Christenheit grosser Unrath wachsen, und entstehen möchte, und wir uns auch auf den vorgenanten Tägen, nemlichen durch unsern lieben Neven, Vorfahren, Ohem, Herren, und Freinde selbigen, Ern Jacoben Ertz-Bischoffen zu Trier, und unser aller Macht-Botten uf den gemelten Tag, in der Neuenstadt bey unsern gnedigen Herrn dem Keyser gehalten, auch darnach in unsern versiegelten Briefen mehrmals erbotten haben, alles das zu thun, das uns zu löblicher Vollendung der Sache gebühre, uns auch dermassen darinne zu halten, daß unserthalben kein Gebrechen soll erfunden werden, und darauf seine Keyserl. Majestät der Christenheit, und dem H. Riche nothdürfftlichen vorzustehen, und hieroben in dem Reiche, nemblichen zu Nürmberg auf data dieses Briefs zu erscheinen zum digkirmahle gebeten, ersucht, und ermahnet haben, so hat doch dieselbe unsere Erbitung, Bitte, Ersuchung, und Ermahnung, das wir dann mit betrübtem Hertzen offenbaren, noch nicht solche Frucht bracht, als wir gehofft, und begehrt haben, und wann uns nun der allmächtige GOtt darzu geordnet, und gewürdiget hat, was Gebrechnus, Ubel, und Irrunge der Christenheit von den Unglaubigen, und auch sonst in dem H. Reiche entstehen, daß wir billichen unsern Fleis, und Ernst darzu wenden, und kehren sollen, solche Gebrechen, und Irrunge niederzulegen, und dem üblen bequemlichen Mitteilen zu begegnen, und darum den obgemelten Anschlägen, und Abredungen nachzufolgen, und die Sache zu verordnen, ab, und wann es zu Schulden kommen würde, daß man dann an Irrunge, und Verhinderunge der gemelten Zwietracht, und Ubel den Christlichen Zug desto fruchtbarlicher, und löblicher möchte vollbringen. So haben wir GOtt dem Allmächtigen zu Lobe, dem H. Römischen Reich zu Ehren, und auch zu Förderung gemeines Nutzens, des Friedens, und der Gerechtigkeit, mit zeitigem Rath, und Wissen, uns miteinander gütlichen, und freindlichen vereinet, und zusammen verpflicht, vereinen, und verpflichten uns auch zusammen in Krafft dieses Briefs, inmassen hernach geschrieben stehet.

Zum ersten sollen, und wollen wir, unsern gnedigen Herrn, dem Röm. Keyser, durch unser treffliche Botschafft abermahls ersuchen, und erfordern, auf Meynung, daß seine Majestät uf Montag zu Nacht, nach dem Sontag Trinit. schirst in der Stadt Franckfurt persönlich erscheine, und alsdann Friede, und Einigkeit machen, die Gericht, und Recht ordentlichen, und trefflichen bestellen, und die zu handhaben, und was sonst in dem H. Reiche noth ist, und sin wirdet, vorzunemen, und zu thun, hieroben in dem Reiche bliblich zu seyn, sein Wesen haben solte, daselbst wir dann mit Gottes Hülffe auch versammlet sin, und sin Gnaden darzu getreuen Rath, Hülff, und Beystand thun sollen, und wollen. Ob aber seine Gnade solches auf diese Ersuchung nicht thun wollten, so sollen ihn die gemelte unsere Bottschafft von unsert wegen, und in unsern Nahmen, nach Nothdurfft, wie sich gebühret, embsiglichen, und ernstlichen ersuchen, daß er seinen Willen darzu geben wolle, daß wir einen Röm. König wehlen, und so ferne seine Keyserl. Gnade derwegen einen auffzunehmen, und den Sachen so nachzukommen, der gemelten unserer Bottschafft zusagen würde, so sollen sie darauf seine Majestädt bitten, und begehren, daß er denselben, den wir machen, oder zum Röm. König erwehlen würden, vollkommenen, und unwiderrufflichen Gewalt, und Macht gebe, und darauf allen, und jeglichen des Reichs Fürsten, Prälaten, Graven, Herren, Ritter, Knechten, Amt-Leuten, Städten, Communen, und Unterthanen ihrer Glübde, Eyde, und Pflicht, damit sie seiner Königl. Gnade, gewant sind, ledig zehlen, und sagen, und den auch gebieten, demselben König, der, als obgemelt ist, durch uns, oder den mehrern Theil unter uns erwehlet würde, fürtmer desselben Königs Lebetagen gantz aus, alldieweil er von uns von seinen Königl. Würden nicht entsetzet würde, gehorsam, und unterthänig zu seyn, in allermassen, als seinen Keyserl. Gnaden und einem jedem Röm. König bishero schuldig, und pflichtig gewest seyn, und auf das sollen, und wollen wir auf den obgenanten Tag gen Franckfurt kommen, solchen wegen, welchen dann unser Herr der Keyser aufnehmen, und verwilligen würde zu volbrengen, in Endtschafft zu führen. Wolte aber seine Keyserl. Gnade der keines thun, und die manigfaltige Schrifft, und Ersuchungen, die dann vormahls durch uns, und von unsern und des H. Reichs wegen beschehen seyn, und abermahls durch unser obbemelte Botschafft beschehen, verachten, und in des H. Reichs Sachen säumig erscheinen, oder derselben unser Bottschafft ein Antwort geben, dardurch wir nicht eigentlichen, und gründlichen berichtet würden, daß seine Gnade den Sachen, wie vorgeschrieben ist, nachkommen wolte, so sollen, und wollen wir uns gleichwohl zusamt uf den obgenanten Montag nach dem Sontag Trinitatis schirst kommen persönlich gen Franckfurt fügen, und daselbst von einander nicht abscheiden, wir hätten dann einen Röm. König erwehlt, und daran soll unser keiner sich keinerley Sachen irren, noch verhindern lassen, in keine Weise ohne Geverde, es wäre dann, daß unser einer von merglicher Kranckheit wegen seines Leibs, oder mit grosser trefflicher Ehehafft, als durch schwere Feindtschafft mit Bedrangsall, oder Herzugs daran verirret, und gehindert würde, so solte er doch gleichwohl seine vollkommene Macht-Botten an seiner Statt auf die genante Zeit zu Franckfurt haben, die dann von seinetwegen in den gemelten Sachen gäntzlich, und gar, mit samt und andern, die alsdann daselbst erscheinen thun, und beschliessen sollen, in aller massen, als ob er selbst persöhnlichen erschienen, und in Crafft dieser Vereinigung zu thun pflichtig wäre. Wann wir auch auf die obgemelte Zeit oder unser Macht-Botten zu Franckfurt, als vorgeschrieben stehet, erscheinen würden, was wir dann alle, und die Macht-Botten, oder der mehrere Theil unter uns, und ihnen in den gemelten Sachen thun, und beschliessen, als wir, und sie auch thun sollen, und wollen, dabey soll es bleiben, und dem von uns allen, und in aller massen nachkommen werden, als ob unser jeglicher solches uf seinen Eyd selbst erkannt, gethan, und beschlossen hätte, ohne alle Einrede, Wegerunge, Ufzug, und ohne Geverde. Es sollen auch die Macht-Botten, ob sie unser einer, oder mehr, als obgerührt ist, schicken würde, nicht mehr, denn des, und der Stimme haben, der, und die sie also geschickt hätten, und ob unser einer oder mehr auf den ehgenanten Montag nach dem Sonntag Trinitatis zu Franckfurt nicht erschienen, auch seine Macht-Botten alsdann dahin nicht schicken würde, das doch nit seyn soll, so sollen wir andre Churfürsten, die auf denselben Tage persöhnlich oder durch Macht-Botten, als obgesetzt ist, zu Franckfurt seyn werden, von unser aller wegen gantz vollkommen Macht, und Gewalt haben, die wir ihnen auch in Crafft diß Briefes geben, alsdann einen Röm. König zu erwehlen, und zu machen, auch in den Sachen zu thun, zu beschliessen, und zu vollenden, wie vor geschrieben stehet, und welchen dieselbe also zum König erwehlen, und machen, und was sie auch in diesen Sachenthun, und beschliessen werden, dabey soll es bleiben, und von uns allen strachs, und aufrichtiglichen gehalten, und dem nachgekommen

kommen werden, in aller masse, als ob wir alle persöhnlich bey einander alsdann zu Franckfurt erschinen wären, und denselben König einhelliglich erwehlet, und beschlossen hätten, ohn alle Intrag, und alle Geverde, und welcher durch uns, oder der mehrer Theils, und unser Walle, wie obgemelt steht, zum Röm. König gemacht werde, der soll sein gewöhnlich persöhnlich Hofhaltung in Franckfurt an dem Meyne, oder dreysig Meilwegs um dasselbe Franckfurt, nemlichen in einer Reichstadt haben, Friede, und Einigkeit machen, und ob sein Königl. Gericht auf Recht ordentlich, und ganghafftig halten, und wir sollen, und wollen ihme auch Frieden, und Einträchtigkeit zu machen, sein Gericht uf Recht zu halten, und Gehorsam von des heiligen Reichs Unterthanen zu erlangen, getreulich, Rath, Hülff, und Beystand thun, nach allem unsern Vermögen, ungeverlichen.

Wir sollen, und wollen auch denselben, der also von uns, oder dem mehrern Theil unter uns zum Röm. König erwehlt würde, zu seiner Crönunge nicht kommen lassen, wir Churfürsten sint dann versorget nach Nothdurfft, daß er uns alle unsere Briefe, Gnade, Freyheit, Herkommen, und Gewonheit, die unser jeglicher, und sein Vorfordern von dem H. Reiche erworben, oder sonst herbracht hat, bestettigen, und darzu kommen lassen, und uns dabey getreulichen handhaben, schützen, und schirmen solte. Würde auch unser Herr der Keyser seinen Willen darzu geben, daß wir einen Röm. König wehlen, so soll derselbe König, der also von uns oder den mehrern Theil unter uns gewehlet würde, die Keyserl. Crone bey unsers Herrn des Keysers Lebetagen nicht empfahen, ohn Willen unsers Herrn des Keysers. Ob aber unser Herr der Keyser seinen Willen nicht geben wolte, einen Röm. König zu erwehlen, und wir Churfürsten, oder der mehrer Theil unter uns einen Römischen König wählen würden, dem soll alle Königl. und Keyserl. Würde, und Ehre zu erlangen behalten seyn, und in den vor, und nachgeschriebenen Sachen, und Dingen allen, und auch jeglichen andern, die daraus folgen, und gezogen werden möchten, sollen noch wollen wir uns von einander nicht scheiden, noch trennen lassen in keine Wege. Würden auch uns allen insgemein, oder unser einen, oder mehr insonderheit, oder unsern Unterthanen, der Sachen halber, einigerley Widerwertigkeit begegnen, uns, oder der unsern Stand, Wesen, Würdigkeit, oder unser Land, und Leute, oder Unterthanen, Geistlich und Weltlich berührende, die sollen, und wollen wir nicht aufnehmen, sondern dagegen, und dawider alle einander, und unser einer dem andern, nach allem seinen Vermögen, getreuen Rath, Hülff, und Beystand thun, mit seinen Landen, Leuten, Fürstenthümen, Städten, Schlössern, und gantzen Macht, so bald unser einer des von dem unter uns, dem die Noth angehet, schrifftlich erinnert, und ersucht würde, unverzogentlich, und ohne Geverde. Was auch unser einer, und die Seinen von dem, oder dem andern unter uns, oder den Seinen, in diesen Sachen Heimlichkeiten verstehen, und vernehmen würde, die sollen noch wollen weder wir noch die unsern niemand andern offenbahren, wir würden alle, oder der mehrer Theil unter uns Rathe, wann, wenie, oder wie das zu offenbahren were, dem sollen, und wollen wir dann nachkommen, getreulichen, und ohne Geverde. Es mag auch unser einer seine Räthe, welche er will hieran gebrauchen, doch, daß er den auf ihre geschworne Eyde befehle, sich darin zu halten, wie vorstehet, ungeverlichen. Und in dieser unser Einung nennen wir es die Einung, die zwischen uns etlichen, und andern unsern Mit-Churfürsten, die alsdann im Leben weren, vormahls zu Franckfurt an M. Tag, als man zählt nach Christi Geburt. etc. begriffen, und versiegelt ist, dann dieselbe Einnunge soll gleichwohl in ihren Kräfften bleiben, und durch diese unsere Verschreibung, und Vereinigung nicht verrückt, oder gekränckt werden, in kein Weise. Alle und jegliche verschriebene Puncte, und Artickel haben wir einander, und unser einer dem andern mit Handgebenden Treuen, bey seinen Fürstl. Ehren, und Würden gelobt, die wir stete, und unverbrechlichen zu halten, dem nachzukommen, und dawider nicht zu thun, noch zu suchen, geistlichen, und weltlichen, heimlichen, noch offentlichen, in keine Weise, alle Geverde, und arge List gäntzlich ausgeschieden. Und des zu Urkhundt, so hat unser jeglicher sein Insiegel an diesen Brief thun hangen, der geben ist. etc.

Num. CXVIII. 33. (1)

Allerdurchlauchtigster Fürste, und Herre, Herr Friederich, Römischer Keyser, und Hertzog zu Oesterreich etc.

Wiewohl wir von Gottes Gnaden, Dietherich, Ertz-Bischoff zu Mentz, Johann, bestettigter zu Trier, und Dietherich, Ertz-Bischoff zu Cölln, des H. Röm. Richs durch Germanien, durch das Kunigrich zu Arlat, und Italien, Ertz-Cantzler, Ladislaw zu Behem etc.

Kunig ꝛc. des H. Röm. Richs Ertz-Schenck, Friederich, Pfaltzgrave by Ryne, des H. Röm. Reichs Ertz-Druchses, und Hertzog zu Beyrn, Friedrich, Hertzog zu Sachsen, des H. Röm. Richs Ertz-Marsalg, Landtgraf in Tyringen, und Marggrav zu Missen, und Friederich, Marggrav zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Ertz-Cammerer, und Burggrav zu Nürnberg, alle des H. Röm. Reichs Churfürsten, als Christenlichen Fürsten, den dann der triebseelig Fall der Stadt Constantinopel billig leid, und widder ist, uns durch unsern Neven, Vorfarn, Ohem, Herrn, und besundern Frinde, Herrn Jacoben, Ertz-Bischov zu Trier, seeliger Gedächtenisses, auch unsir aller Macht-Botschaffer, und Rete, von sinen und unsir allir wegen uf den Tag der Purificationis Marie, in der Nuwinstadt gehalden wurden ist, als man zahlt nach Christi Geburt dusend vierhundert, und in dem fünff und funffzigisten Jare, vor uwir Keyserl. Majestedt, und in Keinwertigkeit aller der, die uf demselben Tage waren, offentliche, und darnach in unsirn versigelten Briefin, uch obirsamt, erbotten haben, alles das zu thun, und zu vollbrengen, daß unsir ydem, noch Inhalt des Abeschiedes, uf dem Tage Michaelis, davor von uwirn Gnaden, und der deutschen Nation wegen, zu Franckfurt gehalten, gebüret, und uns dermassen zu beweisen, daß an uns kein Gebrechen erfunden werden solte, und doruf dieselben uwir Majested der schweren, harten, manchvältigen Trangsall, domit dann beyde geistlich, und weltlich Wesen in dem H. Röm. Riche, und bevorab in deutschen Landen, lange Zyt bisher beladen, schedelichen bemyuert, und größlichen angefochten worden sint, und noch täglich mit Robe, Morde, Brande, und andirn unzimlichen, und unerlichen Zugriffen also beschediget, und bedranget werden, erinnert, und dieselben uwir Gnaden mit undirtenigen demütigen Fleis mehrmals ersucht, gebeten, und dorzu alles des ermannet haben, des wir uch dann, als Römischen Keyser, von Gottes, der Christenheit, und auch der Pflicht wegen, domit ir dem H. Riche gewant seid, erbieten, irmannen, irsuchen, und irynern konden, solden, und mochten, daß ir Got zu Lobe, der Christenheid zu Heyle, uwirn Keyserlichen Namen, dem H. Riche, und der deutschen Nation zu einer ewigen seeligen Gedächtnuß hieroben in dem Riche, nemlichen zu Nürnberg, oder Franckfort persönlich zu erscheinen, die Zweytrechte, dodurch der Christenheid Zug gein den Unglobigen mocht vorhindert, addir geirret werden, hinzulegen, addir anzustellen, und Friede, und Einigkeit in dem heiligen Riche dermassen zu machen, geruchtet, dodurch der Zug gein den Unglobigen möcht fruchtbarlichen, und löblichen vollbracht, die Christenhaid bestercket, und die Finde unsers christlichen Namens bekrenckt worden sin, und uns auch darzu erboten haben, vor uch persönlich zu erscheinen, und alles das helffen raten, und fürnemmen, zu Fürderung des christlichen Zugs, auch des Friede, und Einigkeit im Riche zu machen, das wir dann getun konten addir mochten, so ist doch uwir Majested uf selch erfordern noch nie weder persönlich, noch durch uwer Macht-Boten erschienen, habt uns auch noch nie kein endlich Antwort doruf geben, das wir dann, an Ersufftzen unser Hertzen nicht betrachten, und wann wir nun alle besynnen das ernstliche Ersuchen, das unser heiliger Vatter der Pabst durch siner Heiligkeit Bullen, und Legaten ymer, und mer von des obgemelten christlichen Zogs wegen, gethon, und daß uns sin Heyligkeit auch dobey irynnern lassen hat allir Pflicht, domit wir Deutschen von der Würde, und Erbirkeit, wegen des heiligen Röm. Richs vor andern schuldig sin, den Christen-Globen zu handhaben, und zu retten, und so wir ouch doby bedencken die grossen kleglichen Gebrechen, Irrunge, Mißeshelung, die durch uwir Säumnisse in dem H. Riche uferstanden sin, und noch täglichen ufirsten, so werden wir unmäßiglichen mit stetem Gedancke also beladen, daß nicht allein an uns kein Gebrechen erscheine, als wir uns auch mermals williglichen erbotten haben, sunder daß auch Friede, und Einigkeit in dem heiligen Riche bestentlichen gemacht, und der deutschen Nation, die Ere, und Würde, die unsir Vorfarn mit Härtigkeit, und Blutvergiessen an sich bracht haben, bey unsirn Zeiten nicht entzogen, und dorzu der Christlich Zog, so fürderlichst das ymmer gesin möge vollenbracht werde, dorumb so irinnern, irsuchen, und irmanen wir obgenanten Kurfürsten uch Röm. Keyser abirmals, daß ir uf den nechsten Dornstag nach Philippi, und Jacobi schirst kommenden zu Franckfurt bey uns, den Kurfürsten, persönlich erscheinet, und bestendigen Friede, und Einigkeit in dem H. Riche machet, auch die Gericht, und Recht redelichen bestellet, und handhabet, dodurch den christlich Zog des fürderlichen vollbracht, und den Unglobigen dest fruchtberlicher widerstanden werde. Alsdann daß der Christenheid, und dem H. Riche ein grosse Nothdurfft ist, so wollen wir uch, in den Sachen nach allen unsern Vermögen, und dermassen getruwen Rath, Hülf, und Beystand thun, dodurch an uns keine Gebrechen irfunden werde. Dann wo ir alsdann also zu Franckfurt nicht irscheinen wirdet, so müssen wir, von solcher Pflicht, und Amt wegen, domit wir Got dem Allmächtigen, der Chri-

Christenheid, dem H. Riche, und gemeinen Nutz gewand sin, dorzu gedencken, tun, und auch bestellin, dodurch das H. Reich nützlicher, und redlicher gehandelt werde, und wollen dorumb solchir Eyde, als wir uwir Person geton haben, gäntzlich ledig, und ouch vorbas nicht mehir verbunden sin, doch mit Beheltnuß der Pflicht, domit wir dem H. Röm. Riche gewant sind, doby wir dann blyben wollen.

Num. CXVIII. 33. (2)

Gnädigster Herr, als wir uwir Keyserlichen Majestad durch unsern Neven, Frund, und Mit-Kurfürsten, seeliger Gedächtnüsse, Herrn Jacob, Ertzbischov zu Trier, und unsir Bottschafft persönlich zu der Nuwenstat, und zu mermalen schrifftlich irsucht, und flißiglichen gebeten haben lassen, die Gebrechen und Trybsall der Heil. Christenheit, und des heiligen Röm. Richs anzusehen, und zu Hertzen zu nemmen, und uch personlich heruf in das heilige Rich zu fügen, so walden wir bei uwir Keyserlichen Majestat auch personlich erscheinen, und bequemliche Wyse, und Wege vorgehalten, auch Rat, Hülf, und Bystand euch geboten haben, dodurch dann die heilige Christenheid, und das heilige Röm. Reich versehen, und yn rechte Ordnung, und Friede gesatzt mochte worden sin, und uns also dorin bewepset, und irzeuget, daß kein Gebrech an uns were gewesen, das dann uwir Keyserl. Majestat alles verachtet, und dem also nicht geton habt, dodurch der Heil. Christenheid, und dem Heil. Röm. Riche groß Schade, Schande, und Schmacheit entstanden ist, allirmenniglichen leider wol wissentlich, und fürdir sonder alle Zwivel, als verren das nicht vorkommen würde, unvorwintlich, und unwidderbrenglich Schade, und Unrat entstein, und widderfarn möcht. Hierum von solcher, und ander viel mercklicher, trefflichir, und swerer Sachen wegen, und das auch an persönlich Biewesen, Hülf, Rat, und Bystand eins obersten Heubts in dem Heil. Röm. Rich solchen sweren Gebrechen der H. Christenheid, und des Heil. Röm. Richs nicht ist zuwidder, stehen, noch zu helffen: So bitten, erfordern, und heischen wir uwir Keyserlichen Majestat, wie uns gebüret, daß ir nochmahls uf den achten Tag nach der Heil. Dreyvaldigkeit schirst kommende endlich, und peremptoriè zu Franckfort heroben by uns im Riche persönlich erschinet, kommet, und in Wesen by uns blybt, solch groß Gebrechen, und Trübsall der Heil. Christenheid, und des Heil. Römischen Richs helfet hinzulegen, und zu untirsteen, Recht, Ordnung, und Friede im Riche, als ir pflichtig, und schuldig seid, machet, darzu wir uch, nach unsern Vermögen, als wir pflichtig, und schuldig sint, helffen wollen. Dann wo ir dem so nicht tun wirdet, als wir uns doch zu uwirn Keyserl. Majestat nicht versehen, so mag uwir Keyserl. Majestat wissen, daß dem Heil. Röm. Riche, und uns, von Vorpflicht wegen, und solch vorberürt Gebrechen zuvorkommen, fürder an eyn Heupt nicht länger steet zu sein, sunder um ein andir Heupt uns vorsehen, und das also machen wollen, daß wir kegen den allmächtigen Gote, und gen allermeniglich wol verantworten mögen, dornach sich uwir Keyserl. Majestat mag wissen zu richten.

Num. CXVIII. 33. (3)

Uf den Tag zu Nürmberg Andreæ nechst vergangen, Anno Domini &c. LVI. gehalden, ist durch miene gnedige Herren, Herrn **Dieterich, Ertzbischoff zu Mentz,** und Herrn **Friederichen, Pfaltzgraven bie Rhein** ꝛc. Herrn **Friederichen, Marggraven zu Brandenburg** ꝛc. die denn uf demselbigen persöhnlich waren, und dorzu durch Herrn Friederichen, Hertzogen zu Sachsen, alle des Heiligen Richs Kurfürsten, Rete geratslaget, als hernach folget.

Zu erst, dieweil die andern ir Mit-Churfürsten uf dem gemelten Tag weder persöhnlich noch durch ire vollmächtig Macht-Boten erschinen sint, das dann ein andir Tag uf Sontag Reminiscere schirst zu Franckfort soll gehalten werden, uf dem dann die genanten Ertzbischoff zu Mentz Pfaltzgraff, und Marggraff in eigener Persohn erscheinen, und andere ire Mit-Churfürsten dermassen auch zuthun von dem Ertzbischoff zu Mentz sollen vorbottet, und beschreben werden, uf daß sie alsdann von des heiligen Richs Nothdurfft, und Sach wegen sich mit einander notdorfftlich unterreden, und vortragen mogen. Ob aber der Kurfürsten eyner addir meher ton redelicher Ehafft wegen uf den genanten Tag in eygener Person nicht kommen mocht, so sull er sin heymelich Rete, die denn sullen gantz Gewalt haben von sinen wegen, und Macht hätten, und siner Meynung eigentlichen, und entlichen Bericht wären, dohin schicken, mit andern des Reichs Kurfürsten, und ihren Macht-Boten doselbst von den hirvor und nachgeschrieben Sachen eigentlichen zu ratslagen und besliessen.

 Item,

Item, mann soll sich auch demselben Tag, der Vorstendtnüsse und Eynung, die dann uf diesem Tag hie zu Nurmberg begriffen ist, gantz vereynen, und vertragen, und uf daß jeglicher Curfürst alsdann sin Siegel zu Franckfurt haben.

Item, ob unser Herre der Keyser hie zwischen desselben Tags hie obin im Rich nicht personlich erscheine, so sull man sich alsdann auch vereynen, ab, und wie sin Majestet fürder von des heiligen Richs wegen zu ersurdern und zu ersuchen sey, und demselben also nachzukommen.

Item, mann soll auch alsdann zu Rat werden, von der Sach wegen, des Hertzogthum in Meyland, und dorzu des Kurfürstenthum zu Zili antreffende.

Item, mann soll auch uf demselben Tag ratslagen, ob gut sy, daß etlich des Richs Fürsten mit den Churfürsten in ein bequemlich, gebührlich und sunder Verstentnus brocht werden, wie man sich dann der vereyniget, uf das, ob sich begeben wurde, ichts by addir gein unsern Herrn Keyser fürzunehmen, daß solchs dann durch Hülf der Fürsten dester fruchtbarlicher beschen mochte.

Item, mann soll auch alsdann zu Rat werden, wie unser heiliger Vatter, der Pabst von des H. Richs und der deutschen Nation wegen, zu ersuchen sey.

Und uf daß die Kurfürsten, die dann uf diesen Tag hie zu Nürnberg nicht erschinen sin, auch ire Macht-Boten nicht gehabt haben, Handelung dis Tags volliglich und eigentlichen bericht werden, und deshalben, des gründtlicher zu dem zukünfftigen Tage Reminiscere vorstehen mögen, so wollen der Pfaltzgraf vorbenant den Ertzbischoven von Cöllen, und Trier, und Marggraf Friedrich dem alten Hertzogen von Sachsen solchen Abschied, und auch die Verzeichnus der gemelten Vorstentnüß, und dorzu die Copie diß Briefs, den unser Herre Keyser den Kurfürsten uf diesen Tag gein Nürnberg gesant hat, unvorzogentlichen in eigener Person fürbringen, sie der Sachen gäntzlich unterrichten, und guten Vleis thun, domit sy yres teils disen Abeschied auch nachkommen.

Und was den genanten Pfaltzgraven, und Marggraven yr ydem uf sin Anbrengen, als nest gemelt ist, begegnen wird, das will her dem Ertzbischov von Mentz unverzogentlich schreiben, und zu wissen tun.

Unde was dem Ertzbischove von Mentz, als obgemelt ist, von dem Pfaltzgrafen, und Marggraffen Friedrichen zuwissen geton wirdet, das soll her unverzogentlichen und zietlichen vor dem Tag Reminiscere andirn sinen Mit-Kurfürsten, die dann zu dem mehr genannten Tag kommen sollen, zuschreiben, uf daß sich ein jeglicher uf den Tag darnach wisse zu richten.

Num. CXVIII. 34.

Æneas Cardinalis Senensis Martino Mayer S. P. D.

SUnt nonnulli nationis tuæ homines, parum pensi habentes, quibus ***Romani Pontificis authoritas, neque necessaria esse videtur, neque à Christo instituta.*** Contrà quos hanc epistolam scribere, & tibi transmittere decrevimus, ut, si quando tales homines te adierint, habeas ex nobis quo a) gladio eorum temeritatem confodias. Nam quando eos non solum b) scripta jura revellunt, & c) authoritas ecclesiæ longe lateque diffusa, sed ipsa quoque d) naturalis ratio eis adversa est, quæ lex naturæ immobilis, & invariabilis adeo fixa est, ut neque epicheiam ferat. Audi ergo, quomodo istos revincimus, refellimus, prosternimus: Cum Christianis nobis quæstio est, qui e) Evangelium recipiunt, & Christum filium Dei pro nostra salute incarnatum & passum fatentur. Hi nobis haudquaquam negabunt f) Sacramenta in ecclesia ab ipso filio Dei instituta, quibus ad salutem nostram utimur, Baptismi, Confirmationis, Eucharistiæ, Pœnitentiæ, Ordinis, Matrimonii, & Unctionis extremæ: Quorum unum, quod est principalissimum, scilicet ordinis, aliorum duorum, quæ potissima esse videntur, eucharistiæ ac pœnitentiæ Mysterium in se continet. Nam g) sacerdotes hac potissimum causa sunt instituti, ut h) purgantes per pœnitentiam homines à peccatis suis, & in gratiam Dei redeuntes, idoneos faciant ad corpus Christi participandum: Deinde corpus Christi consecrantes, illud eis administrent. Videmus autem natura ita comparatum esse, ut omnis potestas, quæ ad principalem aliquem ordinata est effectum, inferiores ordines sibi subservientes habeat, quod maximè in i) artibus apparet. Nam arti, quæ formam materialem inducit, aliæ subserviant, quæ materiam disponunt: Et rursus ars illa, quæ formam inducit, alteri servit ad quam pertinet finis perfecti operis. Nam qui ligna cædit, arti navifactivæ deservit: Et hæc rursus gubernatoriæ, illa verò militari, vel œconomicæ, quemadmodum ad diversos ordinantur fines. Cum ergo potestas ordinis in eum

finem

finem constituta sit, ut purgatis hominibus corpus Christi ministret, palam est k) inferiores ordines ei deservire, ea præparantes, quæ ad hoc opus necessaria sunt. Et infimi quidem ordines sacerdotali deserviunt, populum præparantes. Ostiarii quidem arcendo infideles à cœtu fidelium: Lectores instruendo catechumenos, & elementa fidei tradentes, propter quod eis scriptura veteris testamenti legenda committitur: Exorcistæ verò eos purgant, qui per Demoniorum vexationes à Sacramentorum perceptione impediuntur. Atque ita hi tres ordines disponendi populi curam habent. Est & quartus Accolitorum ordo, cui vasa non sacra credita sunt, in quibus sacramenti materia præparatur. Subdiaconi vero ministerium habent super vasa sacra, & super dispositione materiæ nondum consecratæ. Diaconi verò ulterius procedunt, administrant enim atque contingunt materiam jam consecratam, Christi Sanguinem populo dispensantes. Subserviunt autem hi ordines sacerdotali etiam præparatione populi. Nam Diaconis committitur evangelica doctrina præparanda populo; Subdiaconis epistolica, Accolitis luminis commissa est cura, quod ad solennitatem Doctrinæ procul dubio pertinet. Atque ita hi sex ordines ad septimum referuntur, qui sacramentalis appellatur. At cum ordinum horum collatio cum sacramento quodam perficiatur, sacramenta autem ecclesiæ dispensatores requirunt idoneos, necessarium est, superiorem aliquam potestatem esse in ecclesia altioris ministerii, quæ ordinis Sacramenta dispenset. Hanc autem majores nostri l) episcopalem appellaverunt, quæ, quamvis in consecratione corporis Christi sacerdotalem non excedat, superat tamen in his, quæ ad regimen populi pertinent. Nam & m) ipsa sacerdotalis potestas ab episcopali derivatur. Et quæ sunt ardua circa populi curam, episcopis reservantur. Nec sacerdotes ipsi n) dum corpus Christi conficiunt, rebus aliis utuntur quam per episcopum consecratis, altari, calice, vestibus. Est igitur manifestum, summam regiminis, quod in populo christiano geritur, ad episcopalem pertinere potestatem. Verum quamvis populi per diversas Diœceses ac civitates distinguantur, sicut tamen una est ecclesia sponsa Christi, ita & unum oportet esse populum Christianum. Et sicut in uno populo speciali unus requiritur episcopus, ita & in toto populo Christiano o) pernecessarium est, unum esse totius ecclesiæ caput, unum præceptorem atque p) magistrum, ad quem maxima quæque & difficilia referantur. Cumque ad unitatem ecclesiæ conservandum illud potissimum requiratur, ut q) una sit omnium fides; circa ea vero, quæ fidei sunt, quæstiones varias suboriri contingat, unum esse principem, unumque caput oportet, & r) supremum judicem, qui quæstiones ipsas dissolvat. Alioquin sententiarum diversitas ecclesiam ipsas divideret atque solveret unitatem. Quemadmodum factum esse videmus s) ante concilium Nicænum, dum sibi quisque vivebat, & ad romanam ecclesiam parvus habebatur respectus. Et nos quidem palam videmus omnes, qui tempestate nostra peregrina invenerint dogmata, & errores prædicant, illud inprimis sibi usurpare, ut Romanæ ecclesiæ authoritatem & principatum diffiteantur. At cum Christus Deus noster sponsam suam ecclesiam, tam ferventi amore dilexerit, ut sanguinem suam pro ea effuderit, crucis tormentum perpessus, nequaquam credendum est, eum in his, quæ necessaria sunt, ecclesiæ non opportunè consuluisse, cum de Synagoga per Esaiam dicat: Quid ultra facere debui vineæ meæ, & non feci? Itaque cum necesse sit, ad perfectum regimen unum præesse, à quo ceteri dependeant, minimè dubitandum est, quin ex ordinatione Christi unus Ecclesiæ præsit. Et nos hunc Romanum Præsulem appellamus: vulgus Papam nominat. Insuper cum ecclesiæ regimen ab eo institutum sit, per quem Reges regnant, & legis conditores justa decernunt, non est ambigendum, quin ecclesiæ regimen optimè sit ordinatum. Optimum autem multitudinis regimen illud est, quod ab uno regitur, id autem ex fine patet: Nam finis optimi regiminis pax est & unitas subditorum; Unitatem autem, quæ pacis est matrix, nemo dubitaverit longe melius ab uno servari quam à pluribus: tanquam optimo præsit unus. Huc accedit, quod in Apocalypsi Joannes ait, se scilicet vidisse Hierusalem descendentem de cœlo. Et Moysi mandatum est, ut omnia faceret secundum exemplar ei monstratum in monte. Quibus ex verbis quid aliud colligimus, quam militantem in terris ecclesiam, instar esse triumphantis Ecclesiæ in cœlo. At cum in illa unus sit Dominus, dicente eodem Joanne rursus in Apocalypsi, ipsi populi ejus erunt, & ipse Deus cum eis erit eorum Deus, quis non intelligit, t) Ecclesiæ militantis unum esse principem oportere? rectè igitur Oseæ primo scriptum est: congregabuntur filii Juda & filii Israël pariter & ponent sibimet caput unum. Dominus quoque apud Joannem ait: fiet unum ovile, & unus pastor, & ad Ephesios Doctor gentium Paulus: soliciti, inquit, sitis servare unitatem spiritus in vinculo pacis: unum corpus, & unus spiritus, sicut vocati estis una spe vocationis vestræ. Unus Dominus, una fides, unum Baptisma, unus Deus. Sed dices fortasse, unum caput & unus

 pastor

pastor Ecclesiæ Christus est, qui est unus & unius sponsus Ecclesiæ, & hic cuncta gubernat, nec opus est alium adhibere pastorem; Vana est argumentatio tua. Nam cum omnia ecclesiastica Sacramenta Christus ipse perficiat; ipse est enim, qui baptizat, & peccata dimittit, ipse est enim verus sacerdos, qui se se obtulit in ara crucis, & cujus virtute corpus ejus quotidie consecratur, possemus dicere u) minimè necessarios sacerdotes; quod quantæ sit absurditatis nequaquam te latet. Scimus enim, Christum, cum ex hoc Mundo transiturus esset ad patrem, cum corpore absfuturus erat, elegisse ministros, per quos sacramenta fidelibus dispensaret. Eadem enim ratione vv) necessarium fuit aliquem eligere, cui universalis ecclesiæ curam committeret, quod fecit, x) Dixit enim Petro, ante ascensionem suam: Pasce oves meas, & ante passionem: Tu interim confirma fratres tuos. Et rursus Petro ait: Tibi dabo claves regni cœlorum. Quibus verbis palam ostendit, potestatem clavium per Petrum ad alios derivandam, ut Ecclesiæ servaretur unitas. Nec fas est dicere, hanc dignitatem Petro datam ad Successores ejus non derivari. Nam Christus ecclesiam usque ad finem sæculi duraturam instituit, secundum illud Esaiæ IX. Capitulo. Super solium David & super regnum ejus sedebit & confirmet, & corroboret in Judicio & justitia, à modo & usque in sempiternum. Nam potestas apud eos, qui cum Christo vixere, ita instituta est, ut ad pastores derivaretur pro unitate ecclesiæ usque ad finem Seculi. Et hoc est, quod ipse Salvator ait Matthæi ultimo: Ego vobiscum sum usque ad consummationem seculi. Itaque liquet unum esse pontificem, qui præsit Ecclesiæ universæ. Et hic post Christum Petrus fuit, y) illo autem vita functo, successores ejus, usque ad Calixtum tertium Christi vicariatum tenuere. Nec potest dici aliam quam piam Ecclesiam hoc prærogativo gaudere. Nec ipsa quidem Hierosolymitana, in qua fuit officina nostræ salutis, & cui Jacobus frater Domini magnus præfuit Apostolus. Nam Christus cum Vicarium suum Petrum elegit, ei loco hanc dignitatem concessit, quem Petrus ipse suo sanguine consecraret, z) Hierosolymitanam autem Ecclesiam, quamvis Nicæna synodus ab omnibus honorandum esse voluerit, salvum tamen esse decrevit jus Cæsareæ Palestinæ, quæ tunc ejus erat Metropolis. Romana igitur Ecclesia, ut sacri Canones ajunt, caput omnium est, quæ principis Apostolorum, & doctoris gentium sanguine dedicata, (*) ibi cœleste regnum habere meruit, ubi terrenum usque ad summum creverat imperium. (**) Nam sicut Romulus & Remus initium ibi mortalis imperii fecere, ita Petrus & Paulus cœleste regnum fundavere.

Der Senensische Cardinal Æneas wünschet Martin Mayern alles Gute.

Es giebt unter deinen Lands-Leuten einige unbedachtsame Personen, die da vorgeben, „es sey das Ansehen und die Gewalt eines Pabsts nicht nöthig, auch „nicht von Christo angeordnet; wieder diese habe ich diesen Brief zu schreiben und dir zuzusenden für gut befunden, damit, wenn solche Leute dich anfielen, du a) Schwerdt und Waffen in Händen hättest, dich derselbigen zu erwehren und ihre Verwegenheit nieder zu legen. Dann es wiederlegen selbige nicht nur b) die beschriebene Rechte und das weit auch breit sich erstreckende c) Ansehen der Kirchen; sondern es wiederstehet ihnen d) das gemeine natürliche Gesetz selber, welches so fest, so unveränderlich und unbeweglich ist, daß es auch unter dem Schein der Billigkeit nicht gebeuget werden mag. Demnach höre, wie wir dergleichen Menschen zu überwinden, zurück zu schlagen und zu Boden zu legen pflegen.

Wir haben es mit Christen zu thun, e) welche das Evangelium annehmen, und glauben, daß Christus, der Sohn Gottes, Fleisch geworden sey und gelitten habe. Dergleichen Leute werden doch zugeben, daß f) die Sacramenta in der Kirchen von dem Sohne Gottes selbst eingesetzet sind, zu unserm Heyl, nemlich die Tauffe, die Firmelung, das Abendmahl, die Busse, die Priesterweih, die letzte Oelung. Deren vornehmstes, die Priester-Weihe nemlich, die andern zwey wichtigste, nehmlich das Sacrament der Busse und des Abendmahls, in sich begreiffet. Denn g) die Priester sind haupsächlich deßhalber eingesetzet und verordnet, daß sie die Menschen durch die Busse h) von Sünden reinigen und zu Empfahung des Leibes Christi geschickt machen, auch den Leib Christi herbey weihen und selbigen mittheilen sollen. Die Natur weiset es, daß alle Macht, etwas hauptsächliches auszurichten, nachgeordnete Helffer habe, dergleichen sonderlich in und i) bey denen Künsten gesehen wird. Dann welche Kunst einer Materie die Form giebet, hat andre an der Seiten, von welchen die zu formende Materie zubereitet wird: Weiter die Form gebende Kunst dienet wieder einer andern, die das Werck in äusserste Vollkommenheit bringet. Denn wer z. E. Holtz hauet, dienet der Schiffbau-Kunst: Die Schiffbau-Kunst der Schiffahrts-Kunst, diese der Kriegs- oder Haushaltungs-Kunst.

Da nun die Priester-Weihe dahin zielet, daß denen gereinigten Menschen der Leib Christi mitgetheilet werde, so erhellet, daß die denen Priestern nachgesetzte k) geringe Ordnungen dem Priester dienen, das zu seinem Zweck und zu seiner Verrichtung erfoderliche zu bereiten. Die Thürhüter nemlich die Ungläubige von denen Gläubigen abzuhalten: Die Leser den Catechismus zu lehren, und die Gründe des Glaubens beyzubringen, deshalben ihnen das alte Testament zu lesen anvertrauet und aufgegeben wird: Die Beschwerer reinigen die, so da durch Besitzung des Teufels von dem Genuß derer Sacramenten gehindert werden: Also haben die drey Orden und Ordnungen das Volck dem Priester zuzubereiten. Der vierdte aus Acoliten, oder, Folgern bestehende Orden, trägt Sorge vor die nicht geheiligte Gefässe, in welchen der Zeug derer Sacramenten zubereitet wird: Die Unter-Diener besorgen die geheiligte Gefässe, und haben es mit dem noch nicht geseegneten Sacramenten-Zeug zu thun: Die Diener gehen weiter, denn sie berühren die geseegnete Sacramenten-Materie, und spenden selbige aus, indem sie dem Volcke das Blut Christi mittheilen. Alle die Orden dienen dem Priester-Orden auch mit Zubereitung des Volcks. Denn dem Diaconus oder Diener wird die Lehre des Evangelii anvertrauet, um das Volck zu bereiten: Dem Sub-Diacon ist die Epistel, dem Accoliten oder Folger die Besorgung derer Kertzen und Lichter anvertrauet, welches ja alles ohne Zweifel zur feyerlichen Belehrung des Volcks gehöret. Diesemnach beziehen die sechs Orden sich auf den siebenden, welcher Sacrament-Orden genennet wird.

Da nun die Mittheilung solcher Orden mittelst eines Sacraments geschiehet und vollzogen wird, die Sacramenten aber tüchtige Ausspender erfodern, so ist nöthig, daß eine höhere Macht in der Kirchen sich finde, die das Sacrament des Ordens mittheile oder die Weihe verrichte. Diese Macht haben unsre Vorfahren l) Bischof genennet, welche wohl in Herbey-Seegnung des Leibs Christi m) die Priester-Gewalt nicht übertrifft, doch dieser in Sachen das Kirchen-Regiment betreffende vorgehet, denn die Priester-Berechtigung kommet von der Bischöflichen Macht her, und wird das wichtigste von Besorgung des Volcks denen Bischöfen vorbehalten. Die Priester gebrauchen sich auch n) in Schaffung des Leibes Christi keiner andern Dinge, als die der Bischoff an Altären, Kelchen, Kleidern darzu geweihet hat. Demnach ist klar, daß das Haupt-Regiment des Christlichen Volcks denen Bischöfen zustehe.

Ob nun gleich solch Volck in verschiedene Kirch-Spiele vertheilet ist, und in unterschiedenen Orten und Städten wohnet; so ist doch nur eine Braut Christi und folglich nur ein Christlich Volck: Und wie ein jedwedes besonders Volck einen Bischoff erfodert; so will auch o) das allgemeine Christen-Volck nothwendiger Weise ein allgemeines Ober-Haupt haben, einen p) allgemeinen Lehrer und Meister, an den das schwerste und wichtigste gebracht werde. Da auch zu Erhaltung der Kirchen-Einigkeit erfodert wird, daß alle q) einen Glauben haben, über Glaubens-Sachen aber verschiedene zwistige Fragen und Meinungen entstehen; so muß ein Fürst ein Haupt und r) Ober-Richter seyn, der solche Meinungen entscheidet, weil sonst die Mannigfaltigkeit derer Meinungen die Kirche zertheilen und die Einigkeit derselben aufheben würde, s) wie vor dem Nicänischen Concilio, da jeder nach seinem Willen lebte, und wenig oder nichts nach der Römischen Kirche gefraget wurde, kundtbarlich geschehen ist. Es ist auch heute zu Tage offenbar, daß, wer fremde Lehren aufbringet und Irrthümer prediget, hauptsächlich dahin siehet, daß er das Ansehen und den Vorzug, oder, die Ober-Herrschafft Römischer Kirchen schwäche und verneine.

Da nun Christus seine Braut auch biß auf Vergiessung seines Bluts vor sie geliebet hat; so kan man sich nicht bereden, daß er selbige nicht in aller Nothwendigkeit bedencken und versorgen wollen, da er von dem Jüden-Volcke sprach: Was soll ich meinem Weinstock mehr thun, das ich ihm nicht gethan habe? Da zu einer vollen Regierung ein Haupt, unter dem alle andre stehen, unumgänglich nothwendig erfodert wird, so ist ausser allem Zweifel, es sey von Christo einer darzu verordnet, den wir Römischen Vorsteher nennen, da er insgemein Pabst geheissen wird. Da ferner das Kirchen-Regiment von dem angeordnet ist, durch welchen die Könige regieren und die Raths-Herren das Recht setzen; so wird wohl das Kirchen-Regiment am besten angeordnet und eingerichtet seyn. Das beste Regiment der gemeinen Menge ist, wenn sie unter einem Ober-Haupte stehet, welches auch der Zweck des Regiments lehret, der da in dem Frieden und in Einigkeit derer Unterthanen bestehet; solche Einigkeit kan und mag nicht besser erlanget werden, als wenn alle sich einem unterworffen finden.

Hieher gehöret auch, was in der Offenbarung Johannes saget: Er habe Jerusalem vom Himmel herab fahren sehen, und dem Moses ist geboten worden, alles nach dem Bilde

zu machen, das ihm auf dem Berge gezeiget worden war. Was ist aus diesen Worten anders zu schliessen, als daß die streitende Kirche ein Bild der triumphirenden sey: Da nun aber die triumphirende Kirche im Himmel einen Herrn hat, von dem Johannes saget: Sie werden sein Volck seyn, und er, GOtt, wird mit ihnen und ihr Volck seyn: Wer kan daher nicht sehen und schliessen, daß t) die streitende Kirche auf Erden ebenfalls einen Fürsten oder obersten Vorsteher haben musse? Darum stehet Oseæ am ersten geschrieben: Es werden die Kinder Juda und die Kinder Israel zu Haufen kommen, und werden sich mit einander an ein Haupt halten. Der HErr spricht bey dem Johannes: Es wird eine Heerde und ein Hirte werden. Paulus schreibet an die Epheser: Seyd fleißig zu halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens, ein Geist und Leib, gleichwie ihr auch beruffen seyd zu einerley Hoffnung eures Berufs. **Ein HErr, ein Glaube, eine Tauffe, ein GOtt!**

Vielleicht wirst du sagen: Das einige Haupt und der einige Hirte der Kirchen ist Christus; der ist der einige Bräutigam seiner einigen Braut, der alles regieret und keinen Hirten weiter darff; allein diese deine Folgerey wäre gantz eitel: Dann da Christus alle Kirchen-Sacramenta vollziehet oder erfüllet, da er es ist, der da tauffet, der da die Sünde vergiebet, der da sich als wahrer Priester am Stamm des Creutzes geopfert hat, und in wessen Krafft dessen Leib täglich geweihet und geschaffen wird, so könnten wir auch sagen, u) es brauche gar keiner Priester mehr, wie ungereimt aber eine solche Sage und Schluß-Rede wäre, kanst du bey dir selbst abnehmen, denn wir wissen, daß Christus, nachdem er aus der Welt zum Vater gehen wollte und dem Leibe nach abwesend seyn wollte, Diener erwehlet habe, die Sacramenta auszuspenden. w) Gleicher massen ist es nöthig gewesen einen zu bestellen, der für allgemeine Kirchen Sorge trüge, den er denn auch in der That bestellet hat.

x) Denn er sprach zu Petro vor seiner Himmelfahrt: **Weide meine Schaafe:** Und vor seinem Leiden: **Wenn du wirst bekehret seyn, so stärcke deine Brüder.** Und anderweitig: **Ich wil dir des Himmelreichs Schlüssel geben:** Mit welchen Worten klar und deutlich gezeiget ist, Petrus solle die Schlüssel andern weiter fort geben, damit die Einigkeit der Kirchen erhalten würde. Man kan auch nicht vorwenden: Daß diese dem Petrus gegebene Gewalt nicht auf seine Nachfolger fortgepflantzt worden, dann es hat ja Christus seine Kirche biß an das Ende der Welt zu erhalten versprochen, nach dem, was Esaiæ am IX. 7. gelesen wird: **Auf daß seine Herrschafft groß werde und des Friedes kein Ende auf dem Stul David und seinem Königreiche, daß er es zurichte und stärcke mit Gericht und Gerechtigkeit von nun an biß in Ewigkeit.** Denn die Gewalt derer, so mit Christo gelebt haben, ist so gethan gewesen, daß sie von selbigen auf andre fliessen und kommen sollte, damit Einigkeit in der Kirchen biß ans Ende der Welt erhalten würde.

Das ist es auch, was der Heyland beym Matthæus spricht: **Ich bin bey euch alle Tage biß an der Welt Ende.** Dahero ist klar, es sey der einige Pabst zum Vorsteher der allgemeinen Kirchen verordnet, dergleichen ist nach Christo Petrus gewesen, y) nach Petro haben andre in ihrer Ordnung gefolget biß auf den Calixtum den dritten und Christi Stell-Verweser abgegeben. Man kan diesen Vorzug keiner andern Kirchen, als der Römischen zuschreiben: auch so gar nicht der Jerusalemitanischen, allwo doch die Werckstatt unsrer Seeligkeit gewesen ist, und welcher Jacobus der grössere, ein Bruder JEsu Christi, vorgestanden hat. Als Christus den Petrus zu seinem Stell-Verweser erkohren, hat er die Würde an den Ort gebunden, den Petrus mit seinem Blute weihen würde. Ob gleich das Nicænische Concilium die Kirchen zu Jerusalem in hohen Ehren zu halten geboten hat, ist doch z) selbiger die Kirchen zu Cæsarien in Palæstina nicht unterworffen worden, weil dieses die Mutter- und Haupt-Stadt des Landes der Zeit war.

Also ist, dem allen nach, die Römische Kirche, wie die heilige Kirchen-Gesetze besagen, aller Kirchen Haupt, als welche mit dem Blute des Fürstens derer Apostel und des Lehrers derer Heiden eingeweihet worden ist, daß (*) allda das himmlische Regiment wäre, wo die irdische Herrschafft auf den höchsten Gipfel gestiegen war. (**) Dann wie Romulus und Remus den Anfang sterblicher Herrschafft allda gemachet haben; so ist an solchem Orte auch vom Petrus und Paulus das himmlische Reich gegründet worden rc.

a) Schwerd und Waffen vom Æneas dargereichet und gerühmet halten die Protestirende für ein bleyern Schwerd oder höltzernen Degen, mit welcherley lächerlich gefochten und nichts ausgerichtet wird. In der Folge wird sich das mehrere davon finden, und kan der Leser wohlbedächtig urtheilen, wer den besten Grund bey seiner Meinung habe?

b) Be-

b) Beschriebene Rechte können mancherley bedeuten. Sollen beschriebene Rechte so viel heissen als heilige Schrifft, so sind dessen die Protestirende wohl zu frieden und getrösten sich, mit diesem zweyschneidenden Schwerdt des Geistes die mit bleyernen Schwerdlein und hölzernen Degen fechtende Päbstler, bald zu Boden geleget zu haben. Wil man unter beschriebenen Rechten die von Päbsten oder ihren Creaturen gemachte und zusammen geschriebene Dinge verstehen; so sagen die Protestirende, das sey ein Zeugnis in eigener Sache, dergleichen in keinem Gerichte gilt, indem es so viel wäre, als wenn einer sagen wollte: Ich habe Recht und es ist wahr, was ich sage, eben deshalben, weil ich es sage. Dem glaubt man so wenig, als einem Kaufbriefe über ein Hauß, den der Innhaber des Hauses sich selbst gemacht hat, und doch gegen den andern darmit beweisen wil, daß er das Hauß mit recht besitze und daß es allerdings seine sey. Wenn der Ansprecher sagt: Beweise das! bringe Zeugnis bey: So antwortet der Besitzer: hier ist der Kaufbrief, den ich mir selber gemacht und gefertiget, darinnen stehets, daß das Hauß meine sey. Gelt! Das ist ein vortrefflicher und in aller Welt gültiger Beweiß? hinter sich!

c) Ansehen der Kirchen rc. Dieses gerühmte Ansehen der Kirchen nennen die Protestirende eine eigenmächtig-tyrannische und gewaltthätige Anmassung, die auf keinem Rechte ruhe, durchaus wiederrechtlich; und welcher immer wiedersprochen worden sey, sonderlich von der gesammten griechischen Kirchen, ob gleich nach der Hand ein und andre derselbigen unter die Bottmäßigkeit der Römischen gelocket oder genöthiget worden sind, welches eine weltbekannte Sache ist.

d) Das gemeine natürliche Gesetze giebt zu, daß GOtt denen Menschen, nach seinem Willen und Gutbefinden, in Religions-Sachen dis und das äusserliche an Ceremonien und Gebräuchen, offenbaren und vorschreiben könne und möge; aber eben dieses natürliche Gesetze kan doch mit dem reinen, ernsthafften, nichts-bedürffenden, allwissenden Wesen Gottes, die fast unzehliche Erfindungen und Aufzüge der Römisch-Catholischen Kirchen nicht zusammen reimen, und hat schon lange, nemlich noch bey dem heidnischen Pabstum, gefraget:

> Dicite Pontifices, in sacro quid facit aurum?
> Ihr Päbste, sagt uns doch, was soll das goldne pralen,
> Wormit die Kirchen sich und ihre Bilder mahlen?

Das gemeine natürliche Gesetze, wessen Zweck Friede, Ruhe und Einigkeit untern Menschen suchet, muß das Römische Pabstum verwerffen und verabscheuen, nach welchem in einem Reiche zwey wiedrige Herren, der Pabst und der Fürst des Landes seyn sollen. Denn was hieraus in denen mitlern Zeiten für Krieg, Mord, Blutvergiessen, Aufruhr, Zwietracht u. s. w. nur in Deutschland erwachsen sey, ist aus denen Geschichten derer Kayser und Könige, z. E. Heinrich des IV. und des V. Friedrich des ersten, des zweyten rc. mehr als zu bekannt, da der Pabst verboten, der Kayser geboten, da jener wieder diesen dessen eigne Kinder, Fürsten, Unterthanen u. s. w. aufgeboten, alles in Feuer und Flamme gesetzet hat: Der Zweck des besten Regiments, schreibt unten *Æneas* selbst, bestehet in Fried und Einigkeit; Fried und Einigkeit aber wird am füglichsten erhalten, wo ein Herr ist rc. Darum folget aus der Folgerey des *Æneas* selbst: Daß das Pabstthum, weil es zwey-herrisch Wesen einführen will, nichts tauge, und dem auf Fried und Ruhe sehenden natürlichen Gesetze disfalls durchaus zu wieder sey. Man sehe hiervon des Pufendorffs Büchelgen: De Habitu Religionis ad statum: von Verhältnis der Religion gegen den weltlichen und bürgerlichen Staat.

e) Wenn es nach dem Evangelio gehen soll, liegt das Pabstum gleich zu Grunde, sintemahl im Evangelio nichts vor dasselbige, vielmehr alles wieder dasselbige gefunden wird, nach der im folgendem weiter vorzubringenden Anzeige derer Protestirenden.

f) Die Sacramenta in der Kirche vom Sohn Gottes eingesetzt rc. Daß der Mensch gewordene Sohn Gottes Sacramenta eingesetzt, d. i. befohlen habe, es sollten gewisse äusserliche natürliche Dinge, nach der von ihm vorgeschriebenen Art, bey und von denen Christen gebraucht und gehandelt werden, um dadurch himmlische geistliche Dinge denen Menschen desto besser beyzubringen, gestehen, mit andern Christen, auch die Protestirende, und nennen solche Sachen selbst Sacramenta, d. i. heilige von GOtt angeordnete und vorgeschriebene Handlungen, sagende: Das deren zwey wären, die Tauffe und das Abendmahl des HErrn. Sie bekennen, daß man Busse thun oder sich bekehren müsse, wenn man wolle seelig werden und seyn; meinen aber, daß die wahre Bekehrung eben kein Sacrament, nach obiger Grund- und Wesens-Beschreibung desselbigen heissen könne, da die Bekehrung äusserl. Ceremonien nicht braucht, und in einer innerlichen Grund-Aenderung bestehet, davon hernach ein heilig guter Wandel ausbricht: Die Ehe halten sie vor eine Ordnung Gottes, sagen wiederum, es sey selbige kein Sacrament. Wenn man sie dergleichen nennen wollte, weil sie der Heil. Geist als ein Gleichnis der Vereinigung JEsu mit gläubigen Seelen gebrauchet hat; so würden so viel Sacramenta seyn, als von leiblichen Dingen hergenommene und was Geistliches abbildende Gleichnisse in der Schrifft gefunden werden. Es müste Ackern ein Sacrament seyn, weil darmit die Zerbrech- und Zerknirschung des Hertzens vorgebildet und gesaget wird: Pflüget ein neues: Es müste Säen ein Sacrament seyn, weil die Verkündigung des Göttlichen Wortes darmit verglichen, und dadurch vorgebildet wird: Es müste Schätze sammlen ein Sacrament seyn, weil die fleißige Ubung, das Gute und die stetige Bemühung, die himmlischen Güter ins Hertz zu bekommen und darinnen zu behalten, darmit verglichen und dadurch vorgebildet wird. Was würde für eine erstaunliche Anzahl derer Sacramenta heraus kommen, wenn man auf die Art sie machen wollte? Das Sacrament der Ehe wird doch so gemacht, sie soll dergleichen seyn, weil Paulus die Ehe zu einem Gleichnis und Bilde der Vereinigung JEsu mit denen Seelen gebraucht hat.

Wenn die Römische Kirche aus dem Evangelio Orte vorbringen kan, die da sagen: Firmelt die Leute mit den und den Aufhebereyen; gebt denen Krancken mit diesen und jenen Ceremonien

die letzte Oelung; und lasset sie hernach nicht mehr mit blossen Füssen die Erde berühren; weihet Priester mit Platten-Scheeren, mit so und so gemachtem Crisam; macht Diaconos, Sub-Diaconos, Acolythen, Ostiarien u. s. w. wenn sie zeigen können, daß dieses in der Schrifft stehet, als wie man drinnen findet: Lehret alle Völcker und tauffet sie rc. Esset von diesem Brode, trincket von diesem Kelch, thut das zu meinem Gedächtnis; so wollen die Protestanten alle obgenannte in Römisch-Catholischer Kirchen vor Sacramente ausgegebene Dinge, auch für dergleichen annehmen; so lange das nicht geschiehet, trauen sie sich nicht weiter zu gehen, als das Wort Gottes weiset, zumahl da dieses so beweglich und ernstlich für Menschen-Satzungen in Religions-Dingen gewarnet hat, wenn sie auch noch so einen grossen Schein der Weisheit und Heiligkeit hätten. Matth. XV; 6. Coloss. II; 6--9. 18--23. 1. Timoth. IV; 1--8. &c.

g) Priester rc. Dergleichen darf es, in einem buchstäblichen und eine besondre Art und Ordnung Leute besagenden Verstande gar nicht mehr im Neuen Testament, weil kein leiblicher Tempel und also kein eigentlich- auf einige Weise so zu nennendes Opfer ist. Der Heide Titus hat, nach Erzehlung des Josephus, gar wohl gefolgert, wenn er denen, nach Eroberung Jerusalems und Verbrennung des Tempels, um Fristung ihres Lebens bittenden Priestern geantwortet: Da der Tempel nicht mehr sey, brauche es keiner Priester. In Gleichnis-Reden werden alle Christen ohn Unterscheid Priester genennet 1 Petri I; 9. Apocal. I; 6. die da sich selbst und all das übrige, in gläubig-gehorsamer Gelassenheit, GOtt opffern oder dar- und übergeben Rom. XII; 1, 2. &c. Hebr. XIII; 16. und Farren der Lippen, d. i. Bitte, Gebet, Fürbitte und Dancksagung für sich und alle Menschen opffern sollen. Hebr. XIII; 15. 1 Timoth. II; 1. sqq. Bey dieser Bekänntnis fordern und begehren die Protestirende: „Man solle ihnen in und aus der Schrifft „einen Ort zeigen, darinnen ein sonderbarer Priester-Orden verordnet wäre, der da ausser denen „erzehlten Sachen, einige eigentlich so zu nennende blutige oder unblutige Opfer für die Sün„den des Volcks opfern und bringen solle rc. und sind der festen Meinung, daß dergleichen nicht „verhanden sey, also auch nimmermehr vorgebracht, folglich der Priester-Orden Römischer „Kirchen mit nichts bewiesen werden könne aus Gottes Wort. Lehrer und Prediger sollen seyn, die hat GOtt verordnet rc.

h) Diese Reinigung geschiehet durch das verkündigte Wort Gottes, Krafft des Bluts JEsu in der Mitwirckung des Heil. Geistes, darzu sind die Apostel be- und verordnet, es ist ihnen aber darbey keine Priesterliche Opfer-Verrichtung; sondern dargegen ein lehrendes Predigen aufgetragen worden, wie die so gar hellen Worte JEsu es zum deutlichsten besagen: Muste nicht Christus predigen lassen Busse und Vergebung der Sünden Lucæ XXIV. 47. Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völcker; lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe, darunter auch die Warnung vor Menschen-Satzungen Matth. XV; 15. war. Matth. XXVIII; 19, 20. Gehet hin in alle Welt und prediget das Evangelium aller Creatur. Sie aber giengen aus und predigten an allen Orten, nehmlich Busse und Vergebung der Sünden, wie Petrus that zu Jerusalem, sagende: Thut Busse, und lasse sich ein jeglicher tauffen auf den Namen JEsu Christi zur Vergebung der Sünden Actor. II; 38. Mein! wo ist dann bey der Abfertigung derer Apostel in alle Welt, und bey dem ihnen gegebenen Verhaltungs-Befehl etwas von Priester-Verrichtungen, vom Opffern befindlich? Sie sind aber wohl befehliget zu lehren und zu predigen, bekennen auch dieses gethan zu haben; aber kein Jota findet sich, daß sie als Priester was sonderbares geopfert hätten. Mit allen Christen opferten sie sich selbst Gotte auf, auch ihr Leben und Blut, wenn sie solches um des Nahmens und der Wahrheit JEsu willen, liessen und vergossen. Phil. II; 17. 2 Timoth. IV; 6. &c.

i) Von den leiblichen und menschlichen Händeln, Künsten, Handthierungen und Geschäfften, ist kein bündiger Schluß auf Einrichtung der Kirchen- und Religions-Sachen zu machen, diese müssen nach Gottes Wort eingerichtet seyn.

k) Niedrigere Ordnungen rc. Wenn die in der Römischen Kirche so genannte niedrigere Ordnungen, mit dem höhern Priester-Orden aus der Schrifft klar und bündig bewiesen werden, können sie die auf Gottes Wort oder heilige Schrifft sich beruffende Protestanten nicht verwerffen, sie klagen aber, man habe dergleichen Beweiß noch nicht gewiesen und sagen, daß sie, nach der allerfleißigsten Durchsuchung des gantzen Neuen Testaments, von keinen andern Ordnungen, als überhaupt von Lehrern und Zuhörern, von Hirten und Schaafen, von Bischöffen, Aeltisten und Dienern etwas finden können, auch über dieses denen Bischöfen, Aeltisten, Dienern nirgends ein Priesterliches Opfern, überall ein aufsehendes Lehren und Dienen zum Wort und zur Lehre, auch bey Tauff und Abendmahl, aufgetragen und anbefohlen worden sey, und beruffen sich auf 1 Timoth. III; 1--13, 14, 15. 1 Timoth. V; 17, 18. Tit. I; 5--9. Actor. XX; 17--28, 29. &c.

l) Bischoff rc. Heisset im Deutschen ein Aufseher, dergleichen sind zur Apostel Zeit alle zum Lehren bestellte Aeltiste gewesen, daß also Paulus einerley Personen bald Aeltiste bald Bischöffe zu einer Zeit Actor XX; 17, 28. nennet, und allen Aeltisten oder Lehrern und Hirten das Wachen oder Aufsehen zuschreibet. Hebr. XIII; 7, 17. Daß nach der Hand einem die sonderbare Beobachtung des Kirchen-Wesens im äusserlichen vor andern insonderheit, sonderlich auch von der auf alles acht zu haben verbundenen Obrigkeit aufgetragen und dieser ins besondre Bischof genennet worden, lassen die Protestirende sich eben nicht mißfallen, doch erinnern sie anbey, es müsse in geistlichen Dingen, ab Seiten derer Lehrer und Hirten, sie mögen heissen wie sie wollen, bey dem bleiben, was Petrus 1 Petri V; 1, 2, 3, 4. auf Eingeben des Heil. Geists geschrieben hat:

„Die Aeltesten, so unter euch sind, (die, wie gewiesen worden ist, vom heiligen Geist auch „Bischöffe genennet werden) ermahne ich, der Mitältiste -- weidet die Heerde Christi, so euch „befohlen ist, sehet wohl zu, (als Bischöfe oder Aufseher) nicht gezwungen, sondern williglich;

„ lich; nicht um schändlichen Gewinsts willen, sondern von Hertzen-Grunde; nicht die über
„ das Volck herrschen; sondern werdet Vorbilde der Heerde 2c.

m) Die Priesterliche 2c. Daß in der Priester-Benennung Römischer Kirchen ein grosser Irrthum stecke, sagen die Protestirende, nach ihrer oben in g) angezogenen Meinung; daß aber das in der Kirchen nöthige Lehr-Amt seinen Ursprung von dem Bischof, wie diesen die Römische Kirche beschreibet, habe, halten sie auch, weil nichts davon in der Schrifft stehet, für ein Menschen-Gedichte. Indessen geben sie zu und bekennen, daß treue und tüchtige Männer zum Lehren zu bestellen sind bey und von denen Gemeinden, indem dieses GOtt auch ausdrücklich befohlen hat: Sie lassen es auch geschehen, daß diesen alles Gute, mit Auflegung der Hände, und unter Vorstellung ihrer Pflicht, gewünschet werde von andern Aeltisten, Lehrern und Vorstehern. Wie sie dieses in der Schrifft finden, Actor. I; 15--26. VI; 1--6. 1 Timoth. IV; 14. 2 Timoth. II; 2. Tit. I; 5 &c. so können sie das mehrere von Römischer Kirchen vorgegebene nicht, als eine Verordnung GOttes, annehmen, man weise es ihnen denn in und aus der Schrifft.

n) In Schaffung des Leibes Christi 2c. Bekannt ist es, daß in Römischer Kirchen, zu überschwenglicher und andern gantz ungeheuer vorkommenden Erhebung derer sogenannten Priester dürr
„ und deutlich gesaget wird: daß solcher Priester in die Hostie oder in das dünne Bisgen Brodt,
„ ob er gleich selbst ein Geschöpf sey, doch den Schöpfer der Welt, Jesum Christum, den Mensch-
„ gewordenen Sohn GOttes, schaffe, und seinen Leib, sein Blut in die Hostie und in selbiger zu
„ seyn mache, daß Christi Jesu sein Wesen an statt des weggekommenen Wesens der Hostie zuge-
„ gen sey, auch darinnen bleibe, und also der in die Hostie erschaffene Christus angebetet werden
„ könne und solle.

Wie nun dieses gewaltig seltsam klinget und was unbegreifliches sagen wil, so haben die Protestirende desto inständiger verlanget, daß es mit deutlichen Gründen aus der Schrifft erwiesen und gezeiget werden müsse, wo doch geschrieben stehe: daß der so genannte
„ Priester den Leib Christi und Christum gantz und gar in die Hostie schaffen könne und solle:
„ daß dieser daselbst bleibe und in selbiger anzubeten; daß er deshalben in Stadt und Land her-
„ umzutragen oder auf dem Altar vorzustellen; daß die in Christum verwandelte Hostie oder,
„ der an die Stelle des Wesens von der Hostie gekommene Christus dem Vater im Himmel als
„ ein Opfer für Lebendige und Todte zu opfern sey, da sonderlich, was den Punckt anbelangt,
„ das Wort GOttes Hebr. IX; 12. 25. 26. 27. 28. X; 10. 11. 12. 13. 14 &c. so deutlich saget: Es sey durch das eine am Creutz geschehene Opfer Jesu Christi alles mit einem mahl vollendet, und brauche weiter keines eigentlich so zu nennenden Opfers, es mag blutig oder unblutig seyn, mehr für die Sünde, ob man gleich etwa, in verblümten Verstande, es ein Opfer nennen möchte, wenn man dem Vater die für Menschl. Geschlecht geschehene Leiden seines Sohnes vorstellet, mit Bitte, er wolle deshalben einem jeden und allen gnädig seyn. Denn das Bet-Opfer geschiehet und soll geschehen von allen Christen, darbey brauchts keiner sonderbaren Ceremonien und keiner besondern Priester. Die Protestanten klagen: der gefoderte Beweiß der wundersamen Dinge sey noch nicht beygebracht worden, meinen also am sichersten bey der Schrifft 2. Corinth. XI; 17-34. zu bleiben, und das Gedächtnis des Herrn mit Dancksagung zu halten, und das geseegnete, d. i. mit Gebet und gutem Wunsche aus zu spendende an Brod und Wein zu nehmen, versichert bleibende, daß er seinen Leib und Blut, ja alles, was er hat und ist, mittheilen wolle und werde, wie das geschehe, lassen sie ihm heimgestellet seyn, und beten ihn in keinem besondern Ort, sondern überall an, im Geist und in der Wahrheit samt dem Vater und Heiligen Geist, wie er selbst gesaget und vor andern Dingen gewarnet hat Joh. IV; 23. 24. Matth. XXIV; 23. 24. 25. &c.

o) Das allgemeine Christen-Volck nothwendiger weise ein allgemeines Oberhaupt haben 2c. Daß ein Haupt der Kirchen, oder, derer sich an GOtt reuig- zuversichtlich- und gehorsamlich ergebenden Seelen sey, ist ausgemacht, doch benennt die göttliche Offenbarung niemanden darzu anders, als den Menschgewordenen Sohn GOttes, Jesum Christum, und bitten die Protestirende, oder Evangelische, daß man doch von diesem Punct die hier angezeigte Schrifft-Stellen 1. Corinth. XII; 12-27. Ephes. IV, 15. 16. V; 23. Coloss. I; 18. 19. 20. II; 18. 19.
„ wohlbedächtig lesen, und ihnen hernach zeigen wolle, wo dann im göttlichen Worte etwas von
„ einem andern Neben Unter-Stellverweser-Haupt etwas zu finden sey, da mit so grossem Ernst, und mit nicht geringerer Deutlichkeit, Jesus Christus, als eintziges Haupt seines Leibs, oder, seiner Gemeine vorgestellet, und geboten worden ist, ihn allein für dergleichen zu erkennen, zu halten und anzusehen.

p) Allgemeinen Lehrer und Meister 2c. Dieser ist Christus Jesus der sich auch für dergleichen ausdrücklich erklaret hat, mit deutlichen Verbot, daß sich keiner von seinen Aposteln, ich geschweige dann von andern, unterstehen sollte, dergleichen Titul anzunehmen, in einem Verstande, der da was befehlendes und herrisches in sich hielte, dem man, ohne was dargegen zu dencken oder zu sagen, blindlings gehorchen müste, wie die anmaßliche Meister oder Rabbinen derer Jüden haben
„ wollten, und sprachen: Das Volck, das nichts vom Gesetze weiß, (also nicht gelernet hat und
„ Meister geworden ist) ist verflucht Joh. VII; 48. 49. Dargegen eben der Heyland obangeregte Anzeige und Verbot gethan hat: Ihr sollt euch nicht lassen Meister nennen, denn einer ist euer Meister, Christus, Matthæi XXIII; 8. Ihr aber alle seyd Brüder.

q) Einen Glauben haben 2c. Ein Glaube, sagt die Schrifft, und bekennen dieses die Evangelische,
„ allein darbey wird ferner erinnert, daß der Glaube eine vom Heil. Geist, mittelst göttlichen
„ Worts und derer Sacramenta, gewirckte, sich selbst und alle Welt verläugnende zuversichtliche
„ Ergebung an GOtt sey, mit dem hertzlichen Verlangen, die Vergebung der Sünden, und, an
„ statt des verdienten Todes, das ewige Leben zu haben, welches sich hier in zunehmender Heilig,

„ keit und Frömmigkeit, dort in voller Vergnügung und unsterblicher Herrlichkeit beweiset. So glaube man, daß ein GOtt sey, und daß er denen, die ihn, mit der Zuversicht, daß er sich um Jesu Christi Willen finden lassen wolle, suchen, (weil sie ausser ihm und ohne ihm keine Vergnügung finden) ein Vergelter seyn werde, darbey man denn auch dem gesuchten GOtt, da er sich finden lassen, mit Hindansetzung alles andern, gehorchet. Hebr. XI; 1, 6, 8. sqq.

Bey dem Glauben kan die Meinung: Daß man vor sich selbst seelig seyn: daß man vor „ sich die Seeligkeit verdienen; daß man sich aus eignen Kräften zur Seeligkeit helffen; daß man „ diese ausser und ohne GOtt finden, daß man, bey dem Ungehorsam gegen GOtt und seine Ge„ bote, Seeligkeit und Vergnügung haben könne rc. unmöglich bestehen, sie muß untergehen, wenn der Glaube aufkommen soll, der allgemein, der einige wahre und seeligmachende Glaube ist, darbey, weil unser Wissen Stückwerck in der Welt bleibet, mancherley irrige Meinungen mit unterlauffen, daß hierinnen die Menschen in der Welt nicht durchgehends einig seyn werden. Die Protestirende fragen also: Ob denn Petrus nicht seeligmachenden Glauben gehabt, bey dem Irrwahn, als wenn die Gnade GOttes allein an die Jüden gebunden, und ihm dannenhero nicht erlaubt sey, denen Heiden das Evangelium zu predigen, Actor. X; 9-28. da ihm doch GOtt, wie andern Aposteln, befohlen, alle Völcker, oder, alle Heiden zu lehren? Math XX. III; 19. Sie fragen: Ob denn nicht die Leute zusammen einen seeligmachenden Glauben gehabt, die in so verschiedenen Meinungen gestanden, daß einige gedacht, sie dörfften allerley essen, andere aber, es sey ihnen nichts erlaubt zu essen, als blosses Gemüsse Rom XIV. 2. sq.

r) Ober-Richter, der solche Meinungen entscheidet rc. den glauben die Protestirende und sagen: Es sey GOtt im Himmel, auf welchen auch Paulus, wenn sich Menschen desfalls zu Richtern aufwerffen wollten, gewiesen und so gar nachdrücklich geschrieben hat: Einer gläubet, er möge allerley essen, welcher aber schwach ist, (oder in der Erkänntniß: daß alle Creatur, wenn sie mit Dancksagung genossen, und nach dem Wort GOttes mäßig gebraucht wird, gut sey rc. 1. Tim. IV. 3. 4. 5. noch nicht so weit kommen ist) der isset (nichts) als Kraut oder Gemüse: welcher isset, der verachte den nicht, der da nicht isset; und welcher nicht isset, der richte den nicht, der da isset. Wer bist du, daß du einen fremden Knecht richtest? Wir werden alle vor den Richterstul Christi dargestellet werden. Rom XIV; 2, 3, 4, 10. Da ist der Richter in Glaubens- und Gewissens-Sachen gewiesen, Jesus Christus am Jüngsten Gerichte, und denen Menschen das gewaltsam herrschsüchtige Richten benommen und verboten, indessen zugestanden und eingebunden ist: daß jeder vor sich alles prüfe und das Gute behalte. Rom. XIV: 12. Galat. VI; 5. 1. Thessal. V; 21.

Ja spricht Æneas: So wird immer Zanck untern Menschen seyn: das ist nicht gut, wie wil man dem vorkommen, wenn in Glaubens-Meinungen kein sichtbarer und mit Gewalt zu zwingen versehener Richter ist? die Protestirende antworten: Der Heil. Geist sage durch Paulum: Es solle einer den andern tragen, und das endliche Gerichte, wenn gute Ermahnungen nicht helffen, geduldig, sanftmüthig und bescheiden GOtt befehlen und dessen Gericht erwarten Rom. XIV; 3-13. darbey lassen es wahrhafft Evangelische Christen bewenden und getrauen sich nicht, weiter zu gehen, geben es denen aufs nächste Gerichte, die sich für Richter, noch darzu mit Zwang, Mord und Blutvergiessen aufwerffen wollen.

s) Wie vor dem Nicänischen Concilio wenig oder nichts nach der Römischen Kirchen gefraget wurde rc. Diese Bekänt- und Geständnüs des Æneas nehmen die Protestirende, oder Evangelische mit Danck an, und erinnern darbey, wie daher erhelle, daß der Pabst, als allgemeines Kirchen-Haupt, von Christo nicht eingesetzet worden sey, dieweil man ihn vor dem Nicænischen Concilio, d. i. in denen dreyhundert ersten Jahren nach Christi Geburt, da noch die Kirche am besten war, vor dergleichen nicht erkennet und demnach wenig oder nichts nach ihm gefraget hat. Denn wäre er von Christo zum Obersten Haupt derer gesammten Kirchen eingesetzt worden, hätten es die damaligen Christen am ersten und besten gewußt, und nicht unterlassen, ihm die gebührende Ehre zu bringen, folglich nach ihm zu fragen.

t) Die streitende Kirche ebenfalls : : einen Fürsten oder obersten Vorsteher haben müsse rc. Freylich! sagen die Protestirende; aber es ist der Herr JEsus, der ist seiner Kirchen Oberster Vorsteher im Himmel und auf Erden, hat überall gleiche Gewalt, d. i. in triumphirender und in streitender Kirchen, in zukünfftiger und in gegenwärtiger Welt Matth. XXVIII; 18. Ephes. I; 20, 21, 22, 23. der ist das einige Haupt, an den sich, wie Æneas aus dem Hosea anführet, und wie es Paulus Coloss. II; 8, 9, 19. erläutert und bestättiget, alles halten soll: der ist der gute Hirte seiner Heerde, der ist der einige Herr und GOtt, wie, nach Anziehung des Æneas, Evangelisten und Apostel reden, wie wil er denn den Pabst hinstellen, wo so gar ausdrücklich und deutlich von Christo geredet wird?

u) Es brauche gar keiner Priester mehr rc. Das sagen die Evangelische und halten gäntzlich dafür, daß es dem Sinne GOttes, der Wahrheit und der Heil. Schrifft gemäß gesaget sey, davon oben in lit. g) ihre Bekäntniß und Sage beygebracht worden ist. Sie sagen aber: daß, weil Christus der Hauptlehrer sey, es keiner Unterlehrer bedürffe rc. deshalber nicht, weil Christus ausdrücklich gewolt und befohlen hat, daß Lehrer seyn sollten, davon die von Evangelischen angenommene und bekennete Zeugnisse auch oben lit. m) vorkommen sind. Wenn die Papisten einen Ort zeigen können, darinnen stehet: Christus hat einen zum Pabst, zu einem sichtbaren Herrn und Haupt oder Oberbefehlshaber und Richter seiner Kirchen gesetzt; als wie ein Ort Ephes. IV; 11, 12. gefunden wird, darinnen man lieset: Christus hat etliche zu Lehrern u. s. w. gesetzet; So sind die Evangelische bereit und erbötig, den Pabst vor den zu erkennen, vor welchen er sich ausgiebet.

w) Gle-

w) Gleicher massen ist nöthig gewesen, : : einen zu bestellen, der für allgemeine Kirche Sorge trüge rc. Man zeige nur, sprechen, wie gedacht, die Protestirende, daß Christus solche Bestellung vor nöthig befunden, und wo er sie gemacht habe, so hat die Sache ihre Richtigkeit.

x) Denn er sprach zu Petro rc. Was Christus zu dem Petrus gesprochen, ist denen Protestirenden bekannt, und gestehen, auch glauben sie alles, nur sagen sie, es könne daher nicht folgen: daß Petrus der allgemeine Fürst und Herr der Kirchen, der sichtbare Stellvertreter Christi, ja das sichtbare Haupt der Kirchen seyn sollen und gewesen sey. Weide meine Schaafe, sprach JEsus zum Petrus: Weidet die Heerde Christi, sagt Petrus zu denen Aeltesten als ein Mitältister 1. Petri V; 1. 2. Und Paulus zu denen Aeltisten zu Ephesus: So habet nun acht auf die gantze Heerde, unter welchen euch der heilige Geist gesetzet hat zu weiden die Gemeine GOttes. Was ist denn für ein Unterscheid zwischen denen, welchen Christus und sein Geist einerley Verrichtung befohlen und eingebunden hat? JEsus spricht also zum Petrus: Stärcke deine Brüder: Der Geist JEsu zu denen Thessalonichern insgemein 1 Thessal. V; 14. Tröstet die Kleinmüthigen? heisset das nicht: Stärcket die schwachen Brüder? Christus hat zum Petrus gesprochen: Ich will dir des Himmelreichs Schlüssel geben, das leget die Römische Kirche vom vergeben und behalten der Sünden aus: Davon sagt JEsus zu seinen Jüngern insgesammt: Nehmet hin den heiligen Geist, welchen ihr die Sünden erlasset, denen sind sie erlassen, und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten. Warlich, warlich, ich sage euch, was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden seyn, und was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel loß seyn. Joh XX; 19-23. Matth. XVIII; 18. Wenn die zum Petrus gesprochene Worte JEsu ihn zum Pabst und Statthalter Christi gemacht haben; so müssen eben solche Worte JEsu, da er sie zu andern gesprochen hat, diesen auch Pabst = Würde mitgetheilet haben. Denn warum sollten einerley Worte nicht einerley Bedeutung und Krafft haben und mit sich führen? Allein man will ab Seiten Römischen das letzte nicht zugeben; drum sagen die Evangelische, es sey mit dem ersten auch nichts, und Petrus so wenig, als die andern Apostel, das sichtbare Haupt, der oberste Herr der Kirchen auf Erden gewesen.

Sie wissen weiter vorzustellen, es sey unbegreifflich, warum, da er dergleichen seyn sollen, es nicht Christus deutlich heraus gesaget, vielmehr solche Worte hier und dar gebrauchet habe, die das Gegentheil glauben machen. Denn wann Petrus der gröste im Himmelreich, d. i. in der Kirche Gottes auf Erden seyn, und dieser, als sichtbares Haupt, vorstehen, ja über die andre Apostel seyn sollen, so hätte der HErr den unter seinen Jüngern entstandenen Zanck: Wer unter ihnen der Gröste seyn sollte? Lucæ XXII; 24-30. mit einem Worte heben können und nur sagen und antworten dörffen: Petrus! Petrus soll unter euch der Gröste, er soll euer, ja der gantzen Kirchen sichtbares Haupt auf Erden seyn! Das hat aber JEsus, bey dieser vortrefflichen Gelegenheit, nicht gethan, vielmehr, wie es jedem der Augenschein weiset, gantz anders und so geredet, daß er einen Apostel dem andern gleich gemachet, und jedem, sich was vom Vorzuge für andern einkommen zu lassen, verboten, daß einer dem andern dienen, und daß einer wie der andre auf Stülen sitzen, und die Geschlechte Israel richten solle. Nein! um tausend Gottes willen! ruffen und fragen die Evangelische: Welch vernünfftiger Mensch kan doch, nach denen vernommenen Worten JEsu, sich einbilden oder bereden lassen, daß Christus den Petrus zum Grösten unter seinen Aposteln, zum sichtbaren Oberhaupt derselbigen und gesammter Kirchen gemacht habe?

Die vom heiligen Geist unmittelbar erleuchtete und geführte Apostel müssen unstreitig die Worte ihres Meisters am besten verstanden, auch denenselbigen zum puncktlichsten gefolget haben. Diesemnach erkennet Paulus den Petrus nicht für einen Obern, sondern für seines gleichen, schreibende: „ Von denen, die das Ansehen hatten, welcherley die weiland gewesen sind, da liegt „ mir nichts an. Denn GOtt achtet das Ansehen derer Menschen nicht. Mich aber haben „ die, so das Ansehen hatten, nichts anders gelehret, sondern wiederum, da sie sahen, daß mir „ vertrauet war, das Evangelium an die Vorhaut, d. i. an die Heyden, gleichwie Petro an „ die Beschneidung, d. i. an die Jüden, (dann der mit Petro kräfftig gewesen zum Apostel- „ Amt unter die Beschneidung, der ist mit mir auch kräfftig gewesen unter die Heyden) und „ erkannten die Gnade GOttes Jacobus und Kephas oder Petrus, und Johannes, die für „ Säulen (zusammen, nicht Kephas oder Petrus für denen andern allein) angesehen waren, gaben sie mir und Barnabä die rechte Hand und wurden mit uns eins, daß wir unter „ die Heiden, sie aber unter die Beschneidung predigten. Diesemnach war und blieb Jacobus, Petrus, Johannes, Paulus, Barnabas, einer so gut, so groß, so hoch als der ander. Wo ist nun das Fürstenthum und die Ober-Herrschafft des Petrus?

Wenn Paulus sein Apostel-Amt antrat, zog er nicht hin, es dem Petrus zu sagen; sondern gieng gleich in seine Verrichtung Galat. I; 15. 16. 17. Er nahm auch keine Befehle vom Petrus, wenn aber dieser nicht richtig wandelte, gab er ihm wohl einen derben Verweiß. Galat. II; 11-21. Der gute Petrus, welcher das zu seyn nimmermehr dencken können, was man hernach in Römischer Kirchen aus ihm mit Gewalt machen wollen, hat nicht nach dieser ihrem Wahn; sondern nach der, alle seine Jünger einander gleich machenden oben angezogenen Lehre JEsu, von sich selber gesprochen, sich demnach keines wegs: Einen Aeltisten derer Aeltisten, vielmehr nur einen Mit-Aeltisten unter denen Aeltisten geschrieben. 1. Petr. V; 1.

y) Nach Petro haben andre in ihrer Ordnung gefolget, biß auf den gegenwärtigen Calixtum — und Christi Stell-Verweser abgegeben rc. Die Evangelische erinnern hierbey: Daß noch nicht ausgemacht sey, daß Christus den Petrus zu einem sichtbaren Haupt gesammter Kirchen

verordnet und zu seinem Stell-Verweser vor allen andern Aposteln, ja über selbige eingesetzt habe; vielmehr lauffe dieses gegen die Reden und Veranstalltungen JEsu; sie, die Evangelische, sprechen weiter, daß, wenn man auch ungestandnen Falls dieses vom Petrus zugeben wolle; so sey doch mit keinem Jota erwiesen: Daß er in solcher Würde Nachfolger haben solle, denn was darf es dergleichen, wo JEsus Christ selbst bis an der Welt Ende zugegen seyn will, wie Æneas selbst anziehet: Noch weniger ist erwiesen, daß dieser Nachfolger ein zeitiger Bischoff zu Rom seyn solle, davon nicht ein Lippelchen in heiliger Schrifft von der Sachen stehet, als welche nirgends Rom als einen Sitz des Stell-Verwesers Christi JEsu angepriesen, wohl aber, unterm Namen und unterm Gleichnisse Babels, (wie in Römisch-Catholischer Kirchen, die Ausleger, auch Jesuiten selbst (z. E. Cornelius a Lapide, Ribera &c. in Apocalyplis Cap. XVII.) gestehen) als einen Sitz und Stuhl des Anti-Christs, des Wieder-Christs, vorgezeiget hat, welches gewiß ein besonders merckwürdiger Punct und Umstand ist.

In und bey dem Punct von einem sichtbaren Haupte der Kirchen und einem bevollmächtigten Stell-Verweser JEsu Christi auf Erden, wissen die Protestirende annoch zu sagen, daß sie nicht begreiffen können, wie es kommen seyn solle, daß in der Schrifft so gar nichts deutliches und zuverläßiges davon gesaget worden ist, da er, wie Römisch-Catholische vorgeben, der Haupt-Artical des Christlichen Glaubens wäre. Denn wenn man alles sich in der Schrifft befindliche glaubte, und den Articul: Daß der Pabst der oberste Richter in Glaubens-Sachen, der bevollmächtigte Statthalter und Stell-Verweser JEsu Christi auf Erden sey, nicht glaubte, so wäre und bliebe man doch ein verdammter Ketzer. „Da nun Christus, wie Æneas schreibet, „seine Braut biß auf Vergiessung seines Bluts vor sie geliebet hat, so kan man sich nicht bereden, daß er selbiger nicht klar, deutlich und greifflich gesaget haben würde, daß er einen Stell-„Verweser und wen er darzu bestellet habe? wenn er anders einen bey ihr haben wollen. Denn in so gar wichtigem Werck, wie dieses die Papisten machen, würde allerdings ein mehr als Sonnen-klarer Beweiß erfodert.

z) Doch selbiger, nemlich der Kirchen zu Jerusalem, in hohen Ehren gehalten — — weil dieses die Mutter- und Haupt-Stadt des Landes der Zeit war ꝛc. Daher, meinen die Protestirende klar und deutlich zu seyn, daß die Erhebung eines Bischoffs über andre nicht von Christo, sondern von der Einrichtung des weltlichen Regiments herrühre, und von dessen ehrsüchtigen Nachahmung. Wenn nehmlich einer Bischoff in einer über andre Oerter des Landes im Weltlichen und Bürgerlichen erhobenen Stadt war, wollte er auch über die Aeltisten derer geringerer und unter seinem Orte in weltlichen Dingen stehenden Städte, Flecken u. s. w. seyn: So schwung sich endlich der Römische Bischoff über andre, weil Rom im Weltlichen die Haupt-Stadt des Römischen Reichs war: Und da in Palæstina die Haupt-Stadt über andre Städte solches Landes der Zeit Cæsarea war; so wollte auch des Orts Bischof über andre Bischöffe, auch über den zu Jerusalem seyn, welches Jerusalem im Weltl. und Bürgerl. unter Cæsarea stunde. Da hat man das Geheimnis! welches von vielen gelehrten Männern mehr als handgreiflich gezeiget worden ist. Vid. Bœhmer in Origine præcipuarum Materiarum Juris Ecclesiastici cap. II, Schiltero Illustrato adjecta &c.

(*) Allda das himmlische Regiment ware, wo die irdische Herrschafft --- gestiegen war ꝛc. Die Vergleichung, die hier und noch anderer Orten seines Schreibens der Æneas machet, mit dem Anziehen, daß das himmlische oder kirchliche Regiment nach dem irdischen und weltlichen Regiment eingerichtet sey; ist ja kundbarlich wieder die Art und Natur des himmlischen Reichs JEsu, und wieder die Lehre desselbigen, als Königes über den heiligen Berg Gottes. Denn er spricht Johann. XIX; 36. Mein Reich ist nicht von dieser Welt, wäre mein Reich von dieser Welt, meine Jünger würden drob kämpffen, daß ich denen Jüden nicht überantwortet würde; aber so ist mein Reich nicht von dannen. Und Lucæ XXII; 25, 26. Die weltlichen Könige herrschen, und die Gewaltige heisset man gnädige Herren. Ihr aber nicht also.

(**) Denn wie Romulus und Remus -- -- vom Petrus und Paulus das himmlische Reich gegründet worden ꝛc. Vortreflichste Vergleichung zwischen denen hochheiligen Aposteln Petrus, Paulus und denen (Livius Historiarum Lib. I. cap. 5, 6, 7, 8. &c.) rauhen, mörderischen und ungerechten Räubern Romulus und Remus: Zwischen der Gemeinschafft derer Heiligen, und zwischen zusammen gelauffenem liederlichen Gesindchen. Die Protestirende werden wohl geschehen lassen, daß Päbste und deren Anhang mit Romulus, Remus und ihrem Gelichter verglichen werden, aber es für sündlich und lästerlich halten, wenn Petrus, Paulus die von diesen gepflanzte Christliche Kirche mit Romulus, Remus und ihrem zusammen gelauffenen Hauffen in Vergleichung gestellet wird.

NB. NB. NB.

„Wie des Æneas Brief Historisch vorbracht worden ist, so haben wir solcher gestallt „auch derer Protestirenden Gedancken über dessen Inhalt erzehlet, und lassen jedem Leser von „ein- und anderm sein freyes Urtheil!

Num. CXVIII. 35.

COgnovi ex literis amicorum, Cardinalem te esse creatum; congratulor & tibi, qui pro tua virtute digna consequutus es premia; & mihi, cujus amicus in ea dignitate constitutus est, in qua me meosque necessarios aliquando juvare poterit. Illud mihi molestum, quod in ea tempora incidisti, quæ sedem apostolicam afflictura videantur. Nam Domi-

Domino meo Archiepiscopo frequentes adferuntur de Romano Pontifice querelæ; qui neque Constantinensis, neque Basiliensis Decreta Concilii custodit; neque se pactionibus Antecessoris sui teneri arbitratur, Nationemque nostram contemnere & prorsus exhaurire videtur. Constat enim, electiones Prælatorum passim rejici, beneficia, dignitatesque cujusvis qualitatis, & Cardinalibus, & Protonotariis reservari. Et tu quidem ad tres provincias Teutonici nominis sub ea formula reservationem impetrasti, quæ hactenus insolita est, & inaudita. Expectativæ gratiæ sine numero conceduntur; Annatæ, sive medii fructus, absque ulla dilatione temporis exiguntur: & plus etiam quam debeatur extorqueri palam est. Ecclesiarum regimina non magis merenti, sed plus offerenti committuntur: ad corradendas pecunias, novæ indulgentiæ indies conceduntur. Decimarum exactiones inconsuetis Prælatis nostris Turcorum caussa fieri jubentur. Causæ, quæ tractandæ terminandæque in partibus fuerant, ad Apostolicum tribunal indistincte trahuntur: excogitantur mille modi, quibus Romana sedes aurum ex nobis tanquam ex Barbaris subtili extrahat ingenio: ob quas res natio nostra quondam inclyta, quæ sua virtute suoque sanguine Romanum imperium coëmit, fuitque mundi Domina, ac Regina, nunc ad inopiam redacta, Ancilla & tributaria facta est: & in squalore jacens suam fortunam, suam pauperiem, multos jam annos mœret. Nunc vero quasi ex somno excitati optimates nostri, quibus remediis huic calamitati obviam pergant, cogitare cœperunt, jugumque prorsus excutere, & se in pristinam vindicare libertatem decreverunt. Erit hæc non parva jactura Romanæ curiæ, si, quod cogitant, Romani Principes effecerint. Quantum itaque & tua nova dignitate lætor, tantum commoveor & angor, tuo tempore hoc parari. Sed Dei fortasse alia est cogitatio, & illius profecto sententia obtinebit. Tu interim bonum habeto animum, & quibus repagulis fluminis impetus coërceri possit, pro tua sapientia cogitato, & vale optime. Primo die Calend. Septembris MCCCCLVII.

Ich habe aus guter Freunde Schreiben ersehen, daß selbiger zu einem Cardinal gemacht worden sey, und wünsche zu der Tugend-Belohnung Glück, ja ich achte mich dabey selbst glücklich, indem ich einen Freund mit solcher Würde versehen weiß, Vermöge welcher mir und den meinen, bey Gelegenheit, geholffen werden kan: allein es kränckt mich, daß er in solche Zeiten und Umstände gekommen, die dem Apostolischen Stuhl allerhand Verdruß mitbringen möchten.

Denn es werden meinem Herrn, dem Ertzbischof, gar mancherley Klagen über den Römischen Pabst vorgebracht, als wollte er weder des Costnitzer, noch des Baßler Conciliens Schlüsse beobachten, und als wenn er dafür halte, er sey an seines Vorfahren Verträge und Versprechen nicht gebunden, daß es das Ansehen gewinne, als ob er die deutsche Nation für nichts halte und sie gäntzlich aussaugen wolle.

Denn es ist klar und gewiß, daß die in Deutschland und auf dessen Stifftern geschehene Wahlen der Prälaten zu Rom vernichtet, und Präbenden allerley Arten und Grade denen Cardinälen und Protonotarien des Pabsts von dessen Hofe aus vorbehalten werden. Und er, mein Herr, Æneas nemlich, hat selbst dergleichen Vorbehalt in dreyen Landen deutschen Namens erhalten, welches eine bisher gantz ungewöhnliche, ja nicht erhörte Sache ist.

Man giebt unzehliche Anwartschafften auf deutsche Präbenden; die **Annaten** und so genannte **Zwischen-Nutzungen** werden ohne Anstand eingetrieben, und wird ohne Scheu weit mehr, als selbige betragen, heraus gepresset, die Kirchen-Regierungen oder hohe Aemter werden nicht dem gegeben, der die mehriste Verdienste; sondern der das meiste Geld hat und dafür zahlet: zu dessen Zusammen-Scharrung ersinnet man täglich neue Arten des Ablasses. Man schreibt Zehenden in Deutschland, unter dem Namen der Türckensteuer, aus, ohne unsre Prälaten darüber zu fragen. Was für Strittigkeiten am Ort und Stelle ihres Ursprungs untersucht und entschieden werden sollten, das ziehet man nach Rom. Tausend Arten und Künste erdenckt man, um uns das Geld abzuluchsen, als wenn uns der Römische Hof vor Türcken, Tartern und dergleichen hielte, dahero kommt es, daß unser Nation in Armuth stecket, leibeigen und zinsbar seyn muß, da sie sonst mit ihrer Dapferkeit und mit ihrem Blut den Römischen Scepter erworben und Herr, auch Königin der Welt gewesen ist; Nun liegt sie, wie gedacht, darnieder, und betrauret ihre Bedrückung und ihre Dürftigkeit.

Anbey fangen doch unsre Grossen an, als ob sie aus einem tiefen Schlaf erwacht wären, auf Mittel und Wege zu dencken, wie diesem Unwesen zu begegnen und abzuhelffen sey, und haben beschlossen, das Joch vom Halse zu werffen, und sich in die alte Freyheit zu setzen.

setzen. Sollten nun die deutsche Fürsten ihr Vorhaben ausführen und ihren Zweck erreichen; so ist leicht zu erachten, was das dem Röm. Hofe vor Schaden und Nachtheil zuziehen werde. Wie sehr mich also dessen neue Würde freuet, eben so sehr geht mirs beweglich zu Hertzen, daß obangeregte Dinge zu dessen Zeit vor sind: Aber vielleicht hat GOtt andre Gedancken, dessen Rathschluß gewiß vor sich gehen wird. Er, mein Herr Æneas, sey indessen guts Muths und dencke vermöge beywohnender Weißheit nach, wie etwa der Strom aufzuhalten sey, und lebe allzeit vollkommen wol ꝛc. Den 30. Augusti 1457.

Num. CXVIII. 36.

Æneas, Cardinalis Senensis, Martino Meyer S. P. D.

JUcundæ nobis fuerunt literæ tuæ, quas in causa Decani Moguntini ad nos scripsisti, erant in eis plures partes, quibus breviter respondebimus. Congaudes de nostra ad Cardinalatum promotione, non est ea res nobis dubia, siquidem noster honor tuus honor est, & hanc dignitatem non minus tibi creditam, quam nobis esse, æquum est te arbitrari, quando inter nos vera est & stabilis amicitia, quæ jubet inter amicos omnia æstimari communia. Quippe si quando aliquid occurrerit, in quo vel tibi vel consanguineis, aut amicis tuis prodesse possumus, ostendemus, nos memores esse veteris benevolentiæ, & dulcis usuræ, quam simul in multis locis habuimus. Quæ scripserunt nobis principes electores, & tu etiam pro Decano Moguntino non obaudivimus, nam etsi præposituram Vormaciensem apud nos libenter retinuissemus, concordavimus tamen cum procuratoribus ejusdem Decani de perminutione, ut tam dictis principibus, quam tibi & ipsi Decano, quem jamdudum cognovimus, & amavimus, rem gratam faceremus: Damus nunc operam, ut literæ expediantur opportunæ. Illud aliquantulum durum est, quod in calce literarum tuarum scribis, querelas scilicet magnas fieri de romana curia, quæ nationem germanicam multis incommodet modis, quatuorque capita tangis. Unum est, quod decreta Constantiensis & Basileensis Conciliorum compactaque nationis minime observentur: & quamvis in hoc articulo omnia contineri videantur, tamen specificas, quod (*) electiones canonicæ factæ non confirmentur, quod magna vis pecuniarum ab his, qui beneficia consequantur, extorquetur, quod sub colore indulgentiarum & decimarum variisque modis ex alamania pecuniæ hauriuntur, & denique subjungis de gratia nostra, quam obtinuimus de beneficiis a) in commendam habendis, quam insolitam esse asseveras. Cogimur ad hæc nonnihil respondere, & inprimis quidem fatemur, quod scribis inclytam, scilicet nationem vestram olim fuisse florentem, & suis virtutibus Romanum imperium meruisse. Adjicimus tamen & illud excellentissimam beati Petri sedem, postquam ille martyrio coronatus est, semper Romæ fuisse, in qua, qui sederunt, Vicariatum Christi tenuere, clavesque ligandi atque solvendi penes se habuere, sive Græci, sive Itali, sive Germani, aut ex alia gente fuere: nec unquam regni cœlestis introire januam potuisse, qui Romanorum Pontificum authoritatem contumaciter contempsere, nec hodie illis gloriandum esse, qui authoritate propria leges sibi constituunt, quibus pro suo libito Romanæ sedis jussiones spernere possint. Hos enim catholica veritas, nisi resipuerint ante obitum, ignis æterni mancipio sine intermissione deputat. Fatemur insuper, aliquando in Romana curia, quam regunt homines, aliqua fieri, quæ digna essent emendatione, nec dubitamus, ipsos Romanæ urbis præsules etiam in quantum homines falli, errare, labi ac decipi posse, sed ut ad querelas tuas veniamus, dicimus tibi dignum esse, ut compactata cum vestra ratione serventur. Idque semper prædicamus & in futurum prædicare non omittemus. Siquidem nationi tuæ, à qua plurimum sumus honorati, non minus quam nostræ afficimur, verùm cum dicis, decreta Basiliensis concilii non custodiri, idque putas injuriosum esse nationi, indignam dicimus esse querellam tuam. Propter decreta enim Basiliensis concilii inter sedem apostolicam & nationem vestram diffidium cœpit, cum vos illa prorsus tenenda diceretis, apostolica verò sedes omnia rejiceret. Itaque fuit denique compositio facta, in qua nos imperatorio nomine interfuimus, eam certam legem dedit, deinde inviolabiliter observandam per eam aliqua ex Decretis concilii prædicti recepta videntur, aliqua rejecta. Itaque non justè agis, si per omnia servanda esse decreta contendis. Sed venio ad electiones, quas passim contemni refers, hoc nos non invenimus, ita esse, ut asseveras: nam postquam ex Alamania huc venimus, plures ecclesiæ cathedrales ejusdem nationis vacaverunt, in quibus vel postulationes factæ vel electiones fuere. De postulationibus nihil est, quod objici possit, nam illæ ex gratia pendent, etiam vetusto jure liberumque est pontifici maximo eas admittere vel rejicere. Electiones autem, si canonicæ fuerint, compactatorum vigore confirmationem merentur, nec repelli possunt, nisi de utiliori

liori persona Romanus Pontifex de consilio fratrum suorum, Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinalium duxerit providendum, sed neque hic est aliquid, quod reprehendi meritò possit. De tempore dicimus, quo romanam curiam sequimur. Neque enim (jam biennium tantum est, quod hic sumus) ulla electio huc allata est, quæ ritè & canonice facta comperta sit. Nam trajectensis electio, de qua magni rumores habiti sunt, in personam excommunicatam ceciderat. Aliæ verò alios defectus habuere, itaque vides, non esse, cur vestra natio circa electiones justam querelam habeat. Quod deinde subjungis, extorqueri multum auri ab his, qui dignitates vel alia beneficia assequuntur, non est cur de hac sede conqueramini, sed potius de cupiditate & ambitione vestrorum hominum, qui currentes pro episcopatibus invenientes competitores, his, quibus palatium patet, certatim pecunias offerunt. Illi verò, qui alloqui Pontificem possunt, non sunt omnes similes angelis, sed quales in Allemania, Galliaque multos reperias, recipiunt enim, quod offertur, non extorquent: Romanus autem Præsul solus in thalamo suo nunc hos, nunc illos audit, & illos promovere solet, qui magis commendantur, nec scit, nec etiam arbitratur, pecuniæ causa hos aut illos commendatione præferri. Nec sibi plus auri datur, quam concordata permittant: nisi fortasse aliquando occasione expeditionis contra Turcos, aliquando super Annata recepit, quod sibi profecto non fuit in tanta necessitate negandum: Habes ergo in hac parte responsionem nostram. De pecuniis indulgentiarum miramur fieri querelam: Nam illæ, postquam collectæ fuerant, profecto Romani pontificis arbitrio non alterius erant distribuendæ. De decimis quoque credimus non esse dignum, quod refers. Nam si aliæ nationes pro expeditione contra Turcos habenda, Decimas exhibent, non videmus, cur etiam Teutones non contribuant. Laudamus tamen in ea re debitos adhiberi modos. Ceterum cum tota quæstio de pecunia vertatur, dicimus, hanc vetustissimam esse querelam, quæ nunquam auferri potuit, semper enim sunt homines pecuniarum avidi, & quodammodo insatiabiles, qui cum multa lucrari velint, exponere aliquid Sacrilegium putant, nec ulla gens est, quæ animo æquo ex regione sua asportari aurum ferat. Ungari Alamanos ea potissimum causa detestantur, quod in regno suo negotiantes multum auri asportant. Eadem querela est Polonorum, eadem Anglorum. In Alamania quoque quamplures gentes reperimus, quarum altera incusat alteram quasi argenti sui extortricem; nec curiæ vestrorum Pontificum accusationibus carent. Patet itaque longe lateque hoc genus querelarum. Verum quia dicis, germaniam vestram quondam ditissimam fuisse, nunc vero prorsus exhaustam & omni ære vacuam esse, nos contra sentimus, illudque audacter dicimus, nunquam Germaniam ditiorem fuisse quam hodie, nunquam ornatiorem, nunquam armis potentiorem, si uni Domino paruerit. Namque si legamus vetusta tempora, inveniemus, Germanos olim ritu vixisse barbaro, vestibus usos laceratis, venationi tantum & agrorum culturæ dedisse operam, feroces quidem homines, & belli appetentes, sed argenti prorsus inopes, quibus quippe nec vini usus erat. Ipsaque Germania intra Mare & Danubium, rursusque intra Rhenum & Albim continebatur, nunc verò quantum transgressa sit suos limites, non ignoramus. Nam plus fere est, quod extra nacti estis in Gallia, Rhetia, Norico, Vindelico, atque in ipsa Scythia, seu Sarmatia, quam quod intus habuistis. Quid memoremus nobilissimas urbes vestras, & splendidissimas, ditissima templa, opulentissimos Principes ac Prælatos, certè non videmus, provinciam esse, quæ computatis omnibus vestram superet: quod si resurgeret aliquis illorum Theutonum, qui tempore Julii Cæsaris vixerunt, & Germaniam peragraret; ut Arionistis profecto diceret, non esse eam terram, quam olim viderat, negaretque, suam esse patriam, cum vinearum & arborum fructiferarum consitiones, vestitus hujusmodi, urbanitatem civium, splendorem urbium, tantamque nitidam politiam apud vos contueretur. Verum hanc mutationem quis fecit in vobis, nisi religio Christi? Cultus quippe christianæ religionis à vobis barbariem omnem expulit, atque ita expolivit, ut jam Græci ipsi barbari, vos autem rectè latini appellari mereamini. Cultum autem salutiferæ religionis, si verum fateri vultis, Roma vobis & apostolica sedes dedit, quæ prædicatores ad vos mittens, idolorum relinquere cultum & verum Deum colere docuit. Plus est hoc Martine, quam aurum & argentum, plus est, quod accepistis, quam quod datis; itaque decet vos accepti beneficii memores esse, quod quidem tantum est, ut nullo posset thesauro compensari. Transimus modo ad eam Epistolæ tuæ partem, quæ nos concernit: dicis, nos & alios plerosque sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinales insolitas apud vos reservationes habuisse, indeque multos exoriri rumores. Nos & Metensem olim Cardinalem, & alios nonnullos similibus usos, gratius compertum habemus, & ab illis literarum nostrarum formam extraximus. Reprehendis, quod hæ literæ concordatis adversari videantur, dicimus, nihil in eis esse contra ea, quæ concordata

vocantur, nisi fortasse illud recenseatur, quod etiam monasteria reservari videntur, in quibus electioni locus esse debet. Nos de hac parte abunde satisfecimus domino nostro. Duo enim diximus ejus beatitudini. Primum quod nullius monasterii electionem impedire vellemus, Alterum quod nullum monasterium acceptaturi essemus, contra voluntatem ejus principis, in cujus ditione situm esset, & ita procuratoribus nostris dedimus in Mandatis. Quod si putas, etiam collegiatarum præpositurarum electiones confirmandas esse, neque debuisse nos earum reservationes acceptare, longè falleris. Nam concordata ipsa dignitates primas post pontificales, & in collegiatis ecclesiis principales apostolicæ sedis dispositioni permittunt, in aliis autem beneficiis inferioribus habet ipsa sedes suos menses. Quod si super hujusmodi beneficiis ac dignitatibus reservationes obtinuimus, accepimus à summo Pontifice, quod nobis concedere potuit sine cujuspiam injuria. Sed arbitraris fortasse, beneficia, quæ in Germania sunt, Germanis potius committi debere quam Extraneis, nec nos aliter sentimus. Sed cum nos jam annis supra XXIV. Germaniam incoluerimus, non reputamus extraneos existimari debere, cumque Imperatori, ipsique nationi longo tempore, summa fide magnis laboribus servierimus, & nunc ad Cardinalatum recepti, ea curemus, quæ nationis ipsius honori atque utilitati conducant, & ita prorsus agamus, ut natione Germani potius, quam Itali putemur. Non judicavimus tribus illis provinciis Moguntinæ, Coloniensi, Treverensi indignum videri aut grave censeri, si annua duo millia ducatorum in eis obtineremus, ex illis beneficiis, quæ sedes apostolica conferre haberet. Putavissemus etiam majora in eadem natione, cui semper servivimus, sponte offerri, sed non sumus nos insatiabiles, contentamur eo, quod pro debiti status conservatione sufficiat, nec plura circa hoc. Quod autem operas tuas ad id offers, ut gratiæ nostrum fructum consequamur, agimus tibi gratias, qui partes amici non negligis, idque rogamus, ut interveniente casu opportuno, prorsus efficias. Scis quæ sit mens nostra, & quomodo gratiam nostram restrictam esse volumus. Si qua præpositura vacaverit, aut Ecclesia parochialis magni reditus, velis ita officere, ut ad complementum gratiæ nostræ pervenire possimus. Denique requiris, an aliquid dicendum, faciendumve sit circa eam partem, quæ nationem vestram & apostolicam sedem concernit. Respondemus futurum esse, ad principes electores nuncium apostolicum Laurentium Rouarellam, cum eo poteris super hac re plenius loqui, sibique cuncta communicare, qui pro sua circumspectione non ignorabit, qua via sit in talibus incedendum, nobis tamen illud consilium videretur, quod Prælati & Principes vestri, si qua in re gravamina sibi non digna inferri putant, legatos suos ad romanum Pontificem mittere non postponerent, & quæ sunt illa, in quibus gravarentur, exponerent, peterentque debitam fieri reformationem. Nam sedes ista, pro sua insita mansuetudine vestris votis (quæ quidem ratione subnixa essent) nunquam denegabit assensum. Nos autem, etsi parum valemus, studia tamen nostra semper in eo dirigemus, ut inclytæ nationi Germanicæ, dum æqua postulaverit, mos geratur. Vale optimè, & nos Archiepiscopo Moguntino, cui pro veteri notitia sumus affectissimi, effice commendatos. Ex Roma die VIII. Augusti Anno MCCCCLVII.

Der Senensische Cardinal Æneas wünschet Martin Meyern viel Gutes!

Du freuest dich über die uns gewordene Cardinals-Würde, welches wir allerdings glauben, dieweil unsre Ehre deine Ehre und alles unter guten Freunden, dergleichen wir mit einander sind, gemein ist. Wird sich eine Gelegenheit zutragen, deinen Freunden, Bekannten und Verwandten Nutzen zu schaffen, wollen wir in der That erweisen, wie daß wir der alten sehr angenehmen Freundschafft eingedenck sind. Uns beduncket doch ein wenig harte zu seyn, was du anführest von denen Klagen, die wieder den Römischen Hof geführet werden, als wenn er die deutsche Nation beschwerlich drückte, davon vier Haupt-Punckte angezogen sind.

Erstlich heisset es, daß die Schlüsse des Costnitzer- und Baßler-Concilii, auch das mit deutscher Nation verglichene, oder, die so genannte Concordata, nicht gehalten würden, und ob darinnen gleich alles begriffen ist, führest du doch insonderheit an, es würden (*) rechtmäßig-geschehene Wahlen nicht bekräfftiget: Grosse Summen Gelds von denen mit Pfründen versehenen erpresset: Viele Gelder unter dem Schein des Ablasses, derer Zehenden u. s. w. aus Deutschland gezogen; wornebenst du noch der uns geschehenen Begnadigung gedenckest, da a) ein- und andre Pfründe, deren Verrichtung wir durch andre von uns darzu bestellte Leute versehen lassen, uns zu geniessen, zugestanden worden ist, welches du etwas ungewöhnliches zu seyn sagest.

Wir

Wir finden uns genöthiget hierauf ein- und anders zu antworten, und gestehen zuförderst gar gerne, daß deine Nation vor dem allerdings berühmt, und in grossem Flor gewesen sey, und durch ihre Dapferkeit das Römische Reich erhalten habe: Anbey müssen wir doch auch gedencken, b) daß der allervortreflichste Stul des heiligen Petrus, nachdem dieser die Märtyrer-Cron erlanget hat, beständig zu Rom gewesen sey, und ein zeitiger Besitzer desselbigen Christus Stelle vertreten, auch den Bind- und Löse-Schlüssel in seiner Gewalt gehabt habe, er mag sonst ein Grieche, Italiäner oder Deutscher u. s. w. gewesen seyn; c) daß niemand jemahls ins Himmelreich kommen können, der die Macht und das Ansehen Römischer Päbste halsstarrig vernichtet hat, wie denn heute zu Tage die nicht prahlen dörffen, so da eigenmächtiger Weise sich Gesetze stellen, die Befehle Römischen Stuls nach Belieben hindan zu setzen, denn diese verurtheilet die Catholische Wahrheit, wo sie nicht vor ihrem Ende Busse thun, zur ewigen Verdammnis.

Zugleich gestehen wir, daß zuweilen am Römischen Hofe, sintemahl Menschen denselbigen regieren, ein- und andre Dinge vorgehen, die der Besserung bedürffen, setzen auch ausser Zweifel, daß die Römische Päbste selbst, als Menschen, betrogen werden, irren und fallen können; aber auf deine Klagen zu kommen, halten wir selbst dafür, es sey billig, daß die Concordata, oder die mit euer Nation verglichene Puncte gehalten werden: Davon sagen wir, das schärffen wir ein und werden nicht unterlassen, es zu sagen und einzuschärffen, indem wir deine Nation so sehr als unsre lieben, da uns von jener so viel Ehre wiederfahren ist.

Du schreibest weiter: Es würden die Schlüsse des Baßlerischen Concilii verachtet, und hältest das für unrecht, dargegen wir die Meinung hegen, es sey unbillig, was du disfalls klagest, denn wegen solcher Schlüsse ist zwischen dem Apostolischen Stule und deiner Nation Streit entstanden, da ihr meintet, sie müsten alle gehalten werden, der Apostolische Stul aber gar nichts davon wissen oder annehmen wollte, derohalben ist d) ein Vergleich hernachmals gemacht worden, den wir selbst im Namen Käyserl. Majestät stifften helffen, dadurch der Sachen die abhelfliche und beständig zu beobachtende Maaß dahin gegeben worden, daß einige gedachter Schlüsse beobachtet werden, die übrige aber ungültig seyn sollten. Dergestalt thust du Unrecht, wenn du vorgiebest, es müsten alle Schlüsse solchen Concilii durchaus gehalten werden.

Nun komme ich auf die Wahlen, von denen du klagest, daß die mehriste verworffen würden. Welches sich deinem Angeben nach in der That nicht befindet, dann nachdem ich aus Deutschland wieder zurück gekommen bin, sind viele Erwehlungen und Bitten um diese oder jene Person zu einem erledigten Kirchen-Amte geschehen; da denn die Wahlen, wenn sie rechtmäßig sich finden, allerdings, vermöge derer Concordaten, bekräfftiget werden sollen und müssen, es wäre denn, daß der Pabst, mit Rath derer Cardinäle, für gut fände, e) zu der erledigten Stelle eine würdigere und tüchtigere Person zu benennen, bey dem f) Postuliren oder Ausbitten dieser und jener Person kommts auf Päbstliche Gnade an, ob selbige zugegeben oder abgeschlagen werden wollen, und also findet sich auch disfalls nichts, worüber mit Recht zu klagen wäre, wir reden aber von der Zeit, in welcher wir uns am Römischen Hofe aufgehalten haben. Denn diese zwey Jahr über ist g) keine Wahl zur Confirmation anbracht werden, die man rechtmäßig zu seyn befunden hätte. Die zu Utrecht hat viel Lermens gemacht, allein sie war auf eine verbannte Person ausgefallen und also nicht zu bestätigen. Bey andern haben sich andre Mängel gefunden, dahero du sehen kanst, es habe deine Nation keine gerechte Ursache, der Wahlen halber was zu klagen.

Du sprichst: Es würde denen mit geistlichen Pfründen zu versehenden viel Geld ausgepresset, darinnen aber nicht so wohl über den Römischen Hoff, als vielmehr über die Begierde und Ehrsucht deiner Lands-Leute zu klagen ist, die da nach Bistümern rennen und lauffen und, ihre Mitbuhler abzustechen, den Hofleuten Geld um die Wette anbieten; nun sind um den Pabst sich findende Leute eben nicht alle Engel-gleiche Personen; sondern andern in Deutschland, Franckreich u. s. w. sich findenden ähnlich, daß sie eben kein Geld auspressen, doch das angebotene annehmen. Der in seinem Zimmer sitzende Pabst höret bald diesen, bald jenen, und pflegt die zu befödern, die ihm am mehresten angepriesen werden, ohne zu wissen oder zu dencken, daß die Lob-Sprüche durch Geld erkaufft geworden. Ihm wird nicht mehr an Gold und Geld gegeben, als was die Concordaten erlauben, es wäre dann, daß manchmahl, des Türcken-Kriegs halber, einige Annaten, oder, der Ertrag eines Jahrs von verledigten Pfründen, begehret und genommen würde, welches man in so grosser Noth nicht abschlagen noch übel ausdeuten kan.

Uns wundert, daß über h) Ablaß-Geld Klage geführet werden will; denn wenn dergleichen gesamlet worden ist, hat ja niemand, als der Pabst, darmit zu schalten und zu walten. Was du von Zehenden sagest, ist der Mühe, es vorzubringen, wohl nicht werth. Dann wenn andere Nationen dergleichen zum Türcken-Krieg hergeben, i) warum sollten denn die Deutsche allein davon frey seyn? Doch soll man allerdings hierinnen Ziel und Maaß gebrauchen. Da der gantze Handel aufs Geld hinaus laufft, ist es eine alte Klage, die forthin beständig fortgeführet werden wird, denn es giebt immer Geld-gierige und gleichsam unersättliche Menschen, die viel gewinnen, aber nichts wagen wollen, und ist kein Volck in der Welt, welches die Ausführung des Gelds aus seinem Lande gerne sahe. Die Ungern klagen über deutsche Kaufleute, daß diese viel Geld aus ihrem Lande schleppten: Gleiche Klagen führen die Pohlen, die Engelländer u. s. w. In Deutschland selbst giebt es mancherley Landschafften, deren eine über die andre klaget, daß ihr das Geld abgepresset werde, die Höfe eurer eigenen Bischöfe sind von solcherley Beschwerden nicht frey und rein. Demnach erstrecken sich selbige weit und breit.

Du sprichst: Deutschland sey sonst sehr reich gewesen, nun finde es sich arm und gantz erschöpfft; wir aber behaupten das Gegentheil, und sagen frey auch keck heraus, Deutschland sey niemahls so reich gewesen, als es der Zeit ist, niemahls so prächtig, niemahls so mächtig, da es nur einen einigen Herrn hätte. Denn wenn wir in k) die alten Zeiten zurück gehen, finden wir, daß die Deutsche wüst und wild gelebet, sich lumpig gekleidet, nicht gesäet, sich nur der Jagd genähret, den Krieg geliebet und dapfer geführet, doch kein Geld gehabt und keinen Wein getruncken haben. Ihr Land war vom Meer, der Donau, dem Rhein und der Elbe beschlossen, wie weit es nun über gedachte Gräntzen erstrecket worden sey, ist ja bekannt gnug, denn ihr habt mehr ausserhalb in Gallien, Rhetien, im Norico, in Vindelien, ja so gar in Scythien und Sarmatien, oder, Pohler-Land erhalten, als ihr sonst binnen euern alten Gräntzen gehabt und besessen habt. Wer will die edelsten Städte, die prächtige und reiche Kirchen, die wohlhabende Printzen und Prälaten in euern Landen alle beschreiben, so daß, wenn man alles zusammen nimmt, keine Landschafft der eurigen gleich kommt.

Wenn einer derer alten zu Julii Cæsaris gelebt habenden Teutschen auffstehen und Deutschland durchwandern sollte, so würde er, wie ehemals Arionistus, sprechen, das sey das sonst von ihm gesehene Land nicht, es sey keines wegs sein Vaterland, und würde über die Wein- und Baum-Gärten, über die Kleider-Tracht, über die Artigkeit derer Leute, über die Schönheit derer Städte, über die eingeführte Ordnungen gantz erstaunen. Woher ist diese Veränderung kommen? Gewiß nirgends anders her, als von eingeführter Christlichen Religion. Dieser Annehmung hat die wilde Rauhigkeit vertrieben, und euch so poliret, daß nun die Griechen selbst gegen euch Barbaren heissen, ihr aber Lateiner genennet werden möget. Die Christliche Religion aber habt ihr, wenn die Wahrheit gestanden werden will, von Rom aus und von dem Apostolischen Stule bekommen, daher euch Prediger zugeschickt worden sind, die den Götzen-Dienst zerstöret und die Verehrung des allein wahren GOttes eingeführet haben. Das ist, mein lieber Martin, als Silber und Gold, ihr habt mehr empfangen, als ihr gebet, und solltet an diese euch gewordene Wohlfart gedencken, die mehr werth ist, als alle Schätze der Welt.

Nun müssen wir auch zu dem Punckt schreiten, der uns angehet, sintemal du geschrieben: daß wir und der mehrere Theil übriger Cardinäle mit vorbehaltenen Pfründen, auf eine bey euch ungewöhnliche Art und Weise versehen und darüber viele Beschwerden geführet würden: Wir aber haben die beßre Nachricht, daß vor dem der Cardinal zu Metz nebst andern ein gleiches genossen, und ist die uns gewordene Anweisung nach der ihnen ertheilten Erlaubniß von Wort zu Wort genommen worden. Du giebst vor, die Ertheilung solcher Begnadigungs- und Anweisungs-Briefe sey wieder die Concordaten; wir aber sagen nein darzu, es wäre dann, daß man anziehen wollte, dergleichen Anweisungen wären auch auf Closter-Würden gegeben, die doch allzeit mittelst der Wahl vergeben werden sollten. Wir haben dißfalls unserm Herrn überflüßig Red und Antwort gegeben und seiner Seeligkeit zwey Dinge vorgestellet: Erstlich, daß wir in keinem Closter die Wahl hindern wollten; zweytens, daß wir kein uns etwa anzuweisendes Closter-Gefälle annehmen würden, ohne und wieder den Willen des Fürstens, in wessen Bezirck dasselbige gelegen wäre, und dieses haben wir auch unsern Procuratoren oder Anwälden aufgegeben. Wenn du aber meinest, daß bey den Probsteyen derer Chor-Herren in Collegiat-Kirchen nur die Wahl statt hätte und diese bestättiget werden müste, daß wir auf dergleichen keine Anweisung

weisung annehmen sollen und können, so irrest du und bist unrecht dran. Denn die Concordaten selbst besagen, daß die auf Bischöfliche Würde nächst folgende Pfründen und die vornehmste in Collegiat-Kirchen der Verfügung des Apostolischen Stuls überlassen seyn sollten, bey andern geringern Pfründen hat mehrgedachter Stul seine Monate. Wenn nun dergleichen Pfründen uns von selbigem vorbehalten und angewiesen worden sind, haben wir von dem Pabst empfangen, was er uns, ohne jemanden Unrecht zu thun, hat geben können.

Vielleicht stehest du in den Gedancken, es sollten in Deutschland zu vergebende Pfründen niemanden, als Deutschen, zufallen, welcher Meinung wir denn selber sind: Allein da wir über 14. Jahr uns in Deutschland aufgehalten haben, sind wir wohl für keinen Ausländer mehr zu halten, zumahl da von uns dem Kayser selbst und der gesammten Nation mit gröster Treue, auch vieler Müh und Arbeit gedienet worden ist, wie wir, nach erhaltener Cardinals-Würde, alles besorgen, was deutscher Nation zur Ehre und zum Nutzen gereichet, daß wir mehr für einen Deutschen als Italiener gehalten werden, und sind der Meinung, es habe sich das Mayntzer, Cöllnische und Trierische Bistum nicht zu beschweren, ob wir gleich jährlich zwey tausend Ducaten von solchen Pfründen daselbsten ziehen, deren Vergebung doch dem Apostolischen Stule zustehet; halten ehender dafür, es sollte uns ein Mehrers von freyen stücken daher angeboten werden, in Ansehung der geleisteten Dienste, aber wir sind nicht unersättlich und gern zufrieden, wenn wir haben, was zu Führung unsers Standes erfodert wird, doch gnug von der Sache!

Daß du dich erbietest, Sorge zu tragen, damit wir uns geschehener Begnadigung in der That geniessen möchten, dafür dancke ich dir und bin verbunden, daß du dich meiner Sachen dergestalt annimmst, mit dem Ersuchen, deinem Erbieten in der That nachzuleben. Sollte eine i) Probstey oder eine Pfarr-Kirche von guten Einkünfften erlediget werden, so sihe doch, daß wir selbige und also die Erfüllung dessen erhalten, was uns gnädig zugedacht worden ist.

Auf deine Anfrage: Was dann zu thun sey in denen zwischen deiner Nation und dem Apostolischen Stul obschwebenden Händeln, dienet zur Antwort, daß der Pabst den Laurentius Rovarella als einen Abgesandten an die Churfürsten schicken werde, mit dem du aus der Sachen umständlicherer reden und ihm deine Gedancken dargegen eröffnen kanst, der nach seiner Behutsamkeit schon wird zu sagen wissen, was und wie dem Werck zu thun sey, uns bedünckt rathsam, es sollten eure Prälaten und Fürsten, wenn sie sich unleidlich beschwert zu seyn erachteten, Gesandten an den Pabst abschicken, um ihre Beschwerden vorstellig zu machen und deren Abthuung zu bitten, da denn der Stuhl, nach eingepflantzter Sanfftmuth, euren billigmäßigen Wünschen nicht entfallen wird. Ob wir gleich wenig vermögen, werden wir doch allen Fleiß anwenden, daß der vortrefflichen deutschen Nation, was sie billig-mäßiges begehret, allerdings gewähret werde. Lebe wohl und empfhiel uns dem Mayntzer Ertzbischof bestens, dem wir, alter Bekantschafft halber, mit aller Liebe und Wohlgemeintheit zugethan sind. Rom den 8. Augusti 1457.

(*) Die rechtmäßig-geschehene Wahlen nicht bekräfftiget würden rc. Da hatten die Ertz-Bischöfe und Bischöfe Deutschlands wohlverdienter Weise derer Früchte des Baumes zu geniessen, den ihre Vorfahren gepflantzet, und den sie in Concordaten gestützet hatten, dem Pabst das Recht, die erwehlte hohe Kirchen-Vorsteher zu confirmiren oder zu bekräfftigen, zustehende, welches ehemals ihre Vorfahren, nebst andern weltlichen Fürsten, dem Kayser aus denen Händen gewunden und in des Pabsts Gewalt gespielt hatten, diesem die Einsetzung derer Bischöfe mit Stab und Ringe, unter vielem Blut-vergiessen, erstreitende, wie die Geschichte Heinrich des IV. und des V. besagen. Struvs Reichs-Historie Cap. XVI. §. 5. sqq. Hahns Reichs-Historie dritter Theil Cap. II. §. 14. pag. 119. Cap. III. § 7. p. 146. 147. §. 10. pag. 161. sqq. Denn mit hingegebnen Investitur-Recht fiel alles übrige, und auch das Bestättigungs-Recht hin und in des Pabsts Gewalt, der es denn schon so zu machen wuste, daß offtermahls aus der geschehenen Wahl nichts wurde, indem er diese, unter tausenderley leicht zu ersinnenden Vorwand, zu confirmiren, oder zu bestättigen, weigerte, und dargegen die erledigte Stelle vom Päbstl. Hofe aus besetzete. Uber diese alte denen Deutschen beschwerlich fallende Griffe hat man sich in nachfolgenden, auch neuern Zeiten beschweret, und ist merckwürdig, was Protestirende Stände des Reichs Anno 1703. als der Pabst den erwehlten Dohm-Probst zu Münster nicht confirmiren wollte, an Kayserl. Majestät bittlich gelangen lassen: „Dem Münsterischen Dohm-Capitel durch dero allergnädigste Rescripta nachdrücklich zu verbieten und einzubinden, daß selbiges, zu seiner und der gantzen deutschen Nation præjuditz, sich bey dem Päbstlichen Hofe hierinfalls nicht weiter einlassen, noch von demselbigen etwas præjudicirliches annehmen oder erkennen, sondern, auf ferneres Verweigern der Confirmation, NB. über der letztern Wahl sich fest und unabtreiblich in seiner von erster Fundation continuirter Possession des Wahl-Rechts halten und conservirem, und zu dem Ende die Confirmation forderahin nicht mehr vom Römischen „Hofe

„ Hofe, sondern von einem zeitigen Bischoffe und Fürsten zu Münster (gleichwie der- „ selbige tanquam Ordinarius, jederzeit solche Confirmation fündlich zu ertheilen gehabt) in „ Gebühr suchen und annehmen müsse ꝛc. Faber in der Staats-Cantzley Tom. IX. pag. 774. sq.

a) In commendam habendis beneficiis &c. Ein und andre Pfründe, deren Verrichtung durch andre von uns darzu bestellte Leute versehen lassen, uns zu geniessen zugestanden worden ist ꝛc. Wenn man ein einträgliches Kirchen-Amt jedem also gab, daß er dessen Einkünffte ziehen mochte, und doch die Verrichtungen des Amts nicht über sich nehmen, sondern darzu, um ein geringers Geld, einen andern bestellen dorffte; so nannte man diese Pfründen Commendas, „ weil nehmlich deren Verrichtung von dem, so den besten Brocken der Einkünffte zog, einem „ andern recommendiret, anbefohlen und aufgetragen wurde. Man kan wohl dencken, wie eifrig der das Amts-Werck getrieben, welcher das wenigste davon gehabt, und daß es geheissen: Kupfern Geld, kupferne Seel-Messen. Indessen war dieses ein alter und gemeiner Misbrauch, der nicht nur von Päbsten, sondern auch von Käysern verhangen und begangen worden ist, so gar, daß manchmahl Soldaten Aebte und Pfarrer geworden, d. i. die beste Einkünffte derer Clöster und Pfarrheyen zu ziehen und das übrige andern zu überlassen berechtiget worden sind. Thomassinus de Vetere & Nova Ecclesiæ Disciplina Part. II. Libr. III. cap. 10. Bœhmer in Jure Protestantium Ecclesiastico ad Decretal. Libr. III. Tit. V. §. 134. sqq.

b) Daß der allervortrefflichste Stul des heiligen Petrus — — oder Deutscher gewesen seyn ꝛc. Was die Protestirende von diesem Vorgeben halten, ist in Urkund CXVIII. 34. lit. w. x. y. z. Sign. * sq. zu ersehen.

c) Daß niemand jemahls ins Himmelreich — — halsstarrig verachtet hat ꝛc. So müste die gantze Griechische alte Kirche; ja die allererste Christliche und beste Kirche insgemein verdammt und verlohren seyn, als welche, wie Æneas unten in Urkund CXVIII. 34. lit. s. selbst anziehet, nach dem Bischof zu Rom wenig oder gar nichts gefraget hat.

d) Ein Vergleich ꝛc. Nemlich die Concordaten, davon oben Num. CXVIII. 29. das mehrere vorkommen, und wodurch Eugenii IV. in Urkund CXVIII. 25. befindliche Erklärung mehrers erkläret, oder, ziemlicher massen, wieder umgestossen, mithin das deutsche Volck, wie es die bald erfolgte Klagen desselbigen, sonderlich unsers Theodoricus und seines Cantzlars zu Tage legen und erweisen, geäffet, oder, bey der Nase herum geführet worden ist.

e) Zu der erledigten Stelle eine würdigere Person ꝛc. Da dieses dem Pabst zugestanden worden war, fiel es ihm, schon mehr gedachter massen, gar leicht, etwas vorzuwenden, warum die Person ihn nicht würdig deuchte, also die Wahl umzustossen, und die erledigte Stellen, zu seinem Vortheil, mit seinen Creaturen zu besetzen.

f) Postuliren, oder, Ausbitten ꝛc. Einen postuliren heisset: „ Wenn ein Capitul inständig bittet, „ jemanden zu erledigten Kirchen-Pfründe zuzulassen, der selbiger, nach denen gemeinen Rechten, „ nicht fähig ist, daß also der Obere hierunter um Dispensation, oder, Nachlassung, ersuchet wird ꝛc. davon sich ein eigner Titul in denen Decretalen, nehmlich der V. im ersten Buche derselbigen findet. Die untern Protestirenden sich annoch findende Bischöffe, dergleichen sich zu Meissen, Naumburg, Merseburg, Lübeck gefunden und theils noch befinden, nennet man auch Postulirte Bischöffe; allein nicht nach dem Sinn des Päbstlichen Rechts, dieweil es darbey keines an Pabst oder sonst jemanden zu richtenden Bittens bedarf; sondern die Sache meistens auf gewissen Verträgen beruhet. Bœhmer in Jure Protestantium Ecclesiastico ad l. c. Decretalium §. 7. sqq.

g) Keine Wahl — — die man rechtmäßig zu seyn befunden hatte ꝛc. Weil nemlich leicht etwas zu finden und vorzuwenden war, bey so vielen dem Römischen Hofe gelassenen Schlupf-Winckeln, sie vor unrecht, mangelhafft u. s. w. zu erklären.

h) Ablaß-Geld — — der Pabst darmit zu schalten und zu walten ꝛc. Es war die Frage nicht: Wer mit dem Ablaß-Geld zu schalten und zu walten haben sollte; sondern die Klage wurde darüber geführet: Daß so vieler Ablaß ärgerlicher Weise ausgeschrieben, feil geboten, darmit die arme Seelen verführet, von wahrer Bekehrung abgehalten, sonderlich aber, nebst solchem Verderben derselbigen, gegen die papierne untüchtige Waare ein unsägliches Geld aus Deutschland gezogen wurde. Von welcherley Krämerey sich doch der Päbstliche Hof nicht hat wollen abwendig machen lassen, vielmehr es dermassen getrieben, daß solche den entsetzlichen Stoß veranlasset, welchen er durch Luthers Disputation wiedern Ablaß und dannenhero weiter erfolgte Reformation kundbarlich bekommen hat.

i) Warum sollten die Deutschen allein davon frey seyn ꝛc. Ein kräfftiger Trost, hinter sich! ist es, hören: Daß man nicht allein, sondern, nebst und mit andern, ausgesogen und verderbet werden solle und wircklich verderbet werde. Solamen miserum miseris, socios habuisse malorum!

k) Die alten Zeiten zurück gehen ꝛc. Ein mächtiger und weiter Gauckel-Sprung des Æneas! Mayer hatte geklaget: Die Deutschen wären, seit überhandnehmender Schinderey des Römischen Hofes, arm gemacht, da sie sonst vor selbiger reich gewesen; Æneas aber will viel von dem sagen: Wie es mit denen Deutschen noch vor Christi Geburt gestanden. Darum war gar keine Frage!

Num.

Num. CXVIII. 37.

Æneas, Cardinalis Senensis, Martino, Cancellario Archiepiscopi Moguntini S. P. D.

FUit nobis epistola tua non minus jucunda, quam grata, ex qua valetudinem tuam, simulque conjugis tuæ bonam esse cognovimus, & natum tibi esse filium, quem Archiepiscopus Moguntinus pro sua benignitate de sacro fonte lavavit, quod tibi & honori esse & utilitati non dubitamus. Faxit Deus, ut filius superstes sit, & tuæ virtutis hæres atque Doctrinæ. Audivimus deinde, quæ vir probus & modestus *Vigandus*, ejusdem Archiepiscopi secretarius, tuo nomine nobis exposuit, quæ duo principaliter fuere: primò enim, quæ fiunt apud Moguntinum de sanctissimo domino nostro, & ipsius curia, indies querelæ narravit ex ordine: secundo retulit, quo animo sit idem Moguntinus contra Romanam Ecclesiam, & ipsum sanctissimum Dominum nostrum, & quomodo ad obviandum perversorum hominum machinationibus necessarium tibi videtur, intelligentiam quandam fieri inter sanctissimum Dominum & ipsum Archiepiscopum. Intelleximus etiam, per quæ media eandem intelligentiam recipiendam esse putas. Sunt non parva, quæ nobis significas, neque illotis attingenda manibus. Facis nobiscum, ut amici cum amicis solent, libere atque aperte loquens, & confidenter, quod geras in animo, patefacis. Id verò ex amore fieri cognoscimus, teque veteris amicitiæ memorem antiquum servare amorem animadvertimus. Cum simul in a) *nova civitate* degeremus, nihil tunc tectum fuit, nihil tam abditum atque secretum, quod alter nostrûm non communicaret alteri: Facis probè, qui longè licet locorum intervallo disjunctus, nobis nihil putas reticendum esse. Faciemus & nos idem erga te, aperimus tibi omni ex parte animum nostrum atque (ut amicitiæ nostræ convenit) summa cum libertate loquemur. Consideramus igitur inprimis, quæ dicuntur contra summum Pontificem apud germanos fieri murmura: Nec miramur, siquidem nullus unquam locum beati Petri tenuit, qui non latrantium dentibus impeteretur. Nec magnum putamus, si quis detrahit Calixto, b) cum magistro ejus sciamus detractum fuisse Christo. Verax est enim Salvator ipse, nec poterit veritas nostra mentiri, quia non est discipulus supra Magistrum, nec Servus major Domino. Germani tamen (si verum fateri velint) similiterque reliqui Christiani nihil habent, cur de Calixto murmurare possint, nisi quod c) eum Pontificem tradidit nobis Deus, quo digni non fuimus. Neque enim hujus sanctissimi Præsulis mores plebi suæ conformes existunt, qui, cum divinam in terris agat vitam, angelis potius debuit præfici quam hominibus. Nihil pius pater, quod suum est, quærit, cogitatus suos omnes jactavit in Domino, honorem Christi, Salvatoris nostri, defensionem fidei, decus ecclesiæ, salutem plebis toto conatu, studio toto, tota mente perquirit. Nisi fuisset exacta ipsius solertia, & incredibilis ad commune bonum, jam turcorum feritas non Ungariam modo protrivisset, sed ipsam quoque Alemaniam infestis armis petens, christianis omnibus terrorem simul & laborem incussisset. Nam si victi apud Ungariam & prostrati sunt magni Turcorum exercitus, non est, cui post Deum alteri gratias, quam Calixto, christiani debeant. Ipse enim solus fuit, qui torpentibus ac bene dormientibus christiani orbis principibus legatum in Ungariam misit, Ungaros cum Turcis induciarum fœdera quærentes prohibuit, labentes animos erexit, copias congregavit, bellumque illud committere suasit, in quo primum ætate nostra turcorum dominus turpissime fugere visus est, & salus christiano populo parta. Tacemus, quæ gesta sunt in Oriente per classem apostolicam, & quæ in Albania & aliis quampluribus locis ipsius Domini nostri pecuniis pro tutela fidei indies geruntur. Nihil aliud sua Sanctitas in animo gerit, quam suo tempore ita inimicos salutiferæ crucis humiliare, ut tandem vocatus à Domino creditam sibi ecclesiam in statu securo & tranquillo relinquat. Ob quam rem nescimus profectò, quid sibi velint, qui tam sanctum Præsulem, & tantum de communi utilitate solicitum calumniari præsumunt. Nam quod aurum à nobis extorqueat, iniqua est prorsus accusatio, nihil enim præter consueta jura recipit, nisi fortasse sponte sua nonnulli in classem contra turcos offerant, quos paucissimos esse constat. Utinam tot essent, qui tantæ rei ac necessariæ optimè subvenirent. Ecclesiarum electiones canonicas qui dicunt, à sanctitate contemni aut ecclesias metropoliticas seu cathedrales in Alemania reservari, longè à veritate recedunt. d) Nulla electio rejecta est, quam constitit fuisse canonicam: pontificalis Ecclesia in Alemania nulla reservata est nec specialiter à Domino nostro contra concordata vestra aliquid actum, nec est ejus propositum, neque fuit hactenus, quicquid agere. Et quamvis nemo imputare possit, si sua Sanctitas dignitates principales in collegiatis ecclesiis sive primas post pontificales re-

 servave-

servaverit, neque enim concordata in hoc adversantur, non tamen invenientur facile e) reservationes beneficiorum, f) nisi pro cardinalibus aut aliquibus fortasse maximis viris, ab eadem sanctitate emanasse. Itaque nescimus, quo vultu, quo ore, quâ denique audacia præsumant aliqui sanctissimo præsuli nostro detrahere, tanquam nationi vestræ onerosus existat, qui profecto non tantum nationi Hispanicæ, unde sibi origo est, quantum Germanicæ affectus esse videtur, & qui divinitus nobis datus est, ut hoc periculoso tempore ab infidelium incursione maximeque Turcorum impetu Orthodoxam Christi religionem non solum tueretur, sed etiam elevaret, & propagaret. Laudamus igitur & omni honore dignum reputamus Archiepiscopum Moguntinum, qui, rejectis malignantium insidiis, apud ipsum dominum nostrum, sanctamque sedem apostolicam, omnium fidelium matrem, atque magistram permanere decrevit. Facit, quod doctum, quod prudentem, quod bonum Prælatum decet, qui, peregrinas respuens opiniones, in solida sanctæ Romanæ Ecclesiæ doctrina, & in ipsa Christi petra pedes figit. Facit modo, g) quod fecit, dum alias quærerentur, quæ modo tentantur. Nunquam enim Eugenio, sanctæ memoriæ summo pontifici defuit, quamvis multi ex germanis in illum desævirent, novit omnia noster Pontifex, ejusque probitati miro modo afficitur, neque unquam ejus nominis absque singulari laude meminit, ita ut certissimi simus, nunquam ipsius petitiones in conspectu hujus Præsulis vanas fore, quæ dignæ audiri videantur. Cæterum quod secundo loco secretarius antedictus exposuit, nobis alienum visum est, quod ex viro docto, ex juris interprete, & magnis versato causis prodire debet: Novisti enim, h) Romanum Præsulem unicum esse principem, cui omnes obedire tenentur, Petri & Pauli locum tenere, qui sedet in apostolico throno, Christi Vicarius est, qui romanæ præsidet urbi, non est igitur, qui se cuipiam intelligentiæ nomine vel fœderis obliget, neque subditorum est, cum dominis suis fœdera quærere, nec tamen fortasse, ita loqueris, ut Romanorum Præsulem ex intelligentia quæras obligare, quod nosti, quantum jura permittant: sed advertimus quæ petis intelligentiæ, jam magna profecto, & quæ nos aliquantulum de tua compulerint admirari. Scimus, quia cum amico omnia confidenter agis, idem & nos facimus. Utimur respondendo ea fiducia, qua tu interrogando es usus. Equidem i) indigna putavimus, quæ nomine Archiepiscopi peterentur; nec arbitramur, eos bene agere, qui Archiepiscopo ea petenda suadent, quamvis nec suæ menti, quæ semper modestissima fuit, talia credimus esse persuasa. Suæ namque dignitationi id satis esse debet, ut Antecessoribus suis æqualis existat. Neque illa quærat, quæ k) ante centum annos nullus obtinuit Archiepiscopus. Recte & laudabile fuit propositum ejus, si neque romanum potificem minorem, nec se majorem suis Antecessoribus esse velit. Illud quoque attente considerabit, quisquis Ecclesiæ Moguntinæ præfuerit, ut neque Romana sedes conculcetur, aut quovis modo damnetur. Certum est enim quia languente capite, nequeunt membra consistere, neque possunt rivuli non arescere fonte siccato. l) Salus Ecclesiarum omnium profecto ex Romanæ sedis præcellentia & summa autoritate dependet. Quibus ex rebus non essemus ausi, ea quoquo modo aperiri domino nostro, quæ nobis pro intelligentia contrahenda significasti. Sunt enim Enervativa apostolici juris, & non minus profecto præjudicii præ se ferentia. m) Et illa præsertim, *quæ de confirmationibus pontificalium Ecclesiarum attigisti*; non ignoras, ut credimus, qualis sit ipse dominus noster, quanta est in eo circumspectio, quanta omnium rerum notitia, quanta gravitas atque constantia. Etsi enim omnes laudandi sunt, quos novimus romani Præsules, hunc tamen omnibus præferendum putamus, qui cum vitæ mundissimæ sit, & omnia gerat commendatione digna, tum verò his conditionibus præditus est, n) ut falli non queat. Est enim ætate grandævus, versatus est in arduis & magnis negotiis doctrina ea præfulgent, cui similis nemo est, qui audierit in Antecessore fuisse, itaque non facile decipiendus, qui tam multa per ætatem viderit, tamen conscientiæ lumen cum rerum magnarum experientia conjunxerit. Rideret nos sua sanctitas, si quid ei proponeremus doctissimis ejus auribus quoquo modo indignum, atque ob hanc causam non præsumpsimus ea sibi referre, quæ tuo nomine exposita sunt. Neque enim sua pietas eos probare solet, qui res minus justas sibi proponunt. Verum ut ad gravamina nationis nostræ redeamus, si quid est, quod emendatione egeat, laudamus id sanctissimo domino nostro significari. Nec dubitamus, quin sua sanctitas debito modo provideat. Illud autem nobis exploratissimum est, archiepiscopum scilicet præfatum in optima reputatione apud sanctissimum dominum nostrum esse favoremque sibi & opportunum præsidium ab eo nunquam defuturum, adversus omnes, qui sibi molesti fuerint. Quod si eorum Oratores huc venerint, recipientur profecto benigne & humaniter tractabuntur, nec duras invenient apostolicas aures in his, quæ concessu digna petierint. Quod vero dicis, sereniss-

serenissimum Imperatorem & ipsum Archiepiscopum, si se cum sancta sede apostolica intellexerint, facilè impedituros adversantium machinamenta: id quidem credimus, & o) ita factum esse novimus in superioribus annis. At cum p) Imperator præfatus cum sanctissimo domino nostro unanimis sit, nec unquam ab hujus sanctæ sedis devotione declinaverit, curandum est, ut ipse Archiepiscopus idem agat. In qua re cum multa tua consilia possint, rogamus, ut in hoc tuos intendas nervos, velisque doctrinæ tuæ nomen in defendenda Romanæ Ecclesiæ autoritate potius, quam impugnanda clarum facere. Sic enim & Moguntinæ Ecclesiæ recte consules, & tibi & tuis amicis utilitates crescent, & accumulabuntur honores. Dat. Romæ. XII. Calendas Octobris Anno MCCCCLVII.

Der Senensische Cardinal Æneas wünschet dem Ertz-Bischöflich-Mayntzischen Cantzler Martin alles Wohlergehen!

Dein Brief ist uns so erfreulich als angenehm gewesen, woraus wir deine und deiner Frauen gute Gesundheit und weiter ersehen, daß dir ein junger Sohn gebohren worden, den der Ertz-Bischoff nach seiner Gutwilligkeit aus der Tauffe gehoben hat, welches ohne Zweifel zu deiner Ehre und deinem Nutzen gereichen wird. GOtt lasse das Kind leben, auch selbiges deine Tugend und Gelahrsamkeit ererben!

Wir haben auch vernommen, was der Ertz-Bischofl. Secretarius **Wigand** in deinem Namen vorgetragen hat, vornehmlich auf die zwey Punckte hinaus lauffende: Was für Klagen täglich bey dem Ertz-Bischoff zu Mayntz wieder unsern allerheiligsten Herrn den Pabst und dessen Hoffstadt einlieffen: Und wie gedachter Ertz-Bischof gegen Römische Kirche und unsern allerheiligsten Herrn gesinnet sey, darbey dir, verkehrter Menschen listigen Anstallten zu begegnen, nöthig zu seyn schiene, ein besonders gutes Verständnis zwischen unserm allerheiligsten Herrn und mehr gedachtem Ertz-Bischof zu stifften, wie uns denn auch die Mittel und Wege zu dergleichen zu gelangen bekannt gemacht worden sind.

Das Vorgetragene ist nicht was geringes und will keines wegs mit ungewaschenen Händen angegriffen seyn. Indessen handelst du, wie gute Freunde unter einander zu handeln pflegen, da du aufrichtig und deutlich deine Gedancken entdeckest. Wir erkennen dieses als eine Wirckung deiner Liebe gegen uns, die du noch immer, vermöge alter Freundschafft, zu uns trägest. Als wir mit einander a) zu Neustadt waren, ist nichts so versteckt und verdeckt gewesen, was einer dem andern nicht offenbaret hätte. Dannenhero du auch in Abwesenheit uns nichts zu verschweigen vermeinest: Wir wollen ein gleiches thun, also dir unsere Hertzens-Meinung, und zwar, wie es die Pflichten der Freundschafft erfodern, gantz freymüthig zu verstehen geben.

Vornehmlich ist zu berühren, was in Deutschland wieder den Pabst gemurmelt und gemurret wird. Das wundert uns nicht, sintemal keiner den Stul Peters besitzende, jemals vor bösen Zungen sicher seyn können. Und ist es so viel nicht, daß man vom Calixtus nicht wohl spricht, b) da dessen Meister, Christus, bekanntlich übel von sich reden lassen müssen. Unser Heyland ist wahrhafft und kan unsre Wahrheit nicht lügen, da der Jünger nicht über seinen Meister und der Knecht nicht grösser als sein Herr ist. Will man die Wahrheit bekennen, wird man sagen müssen, c) es haben die Deutschen und andre Christen nichts beym Calixtus zu klagen, als daß ihnen GOtt an solchem einen Pabst gegeben, dessen wir nicht werth sind. Denn die Sitten dieses allerheiligsten Vorstehers sind von dem Verhalten seines Volcks allerdings unterschieden, indem er ein göttliches Leben auf Erden führet, und diesemnach mehr unter Engel als Menschen zu zehlen ist. Dieser fromme Vater sucht nicht, was seine ist, wirfft all sein Anliegen auf den HErrn, und strebet nach der Ehre Christus, unsers Heylands, nach der Beschirmung des Glaubens, nach dem Wohlstand der Kirchen, nach dem Heil des Volckes, dahin gehet alle sein Bemühen, Fleiß und Absehen.

Wäre er nicht so gar besorgt und unglaublich emsig gewesen, würde derer Türcken wilde Grausamkeit nicht nur Ungarn unter die Füsse getreten, sondern auch Deutschland feindlich angefallen, und gesammte Christenheit in Furcht, Angst, Schrecken und mühsame Ungelegenheit versetzet haben: Daß aber die Türcken in Ungarn überwunden und erlegt worden sind, haben die Christen, nächst GOtt, niemanden mehr als dem Pabst Calixtus, zu dancken. Der allein hat, indem die Christlichen Fürsten gleichsam in einem tieffen Schlaf lagen, Gesandten nach Ungarn abgeschicket, die Ungarn von vorhabendem Stillstand mit denen Türcken abgehalten, deren niedergeschlagene Gemüther tröstlich aufgerichtet, Truppen zusammen gebracht und den Krieg zu führen eingerathen, darinnen zu unserer Zeit der Türcken Beherrscher das erstemahl in der Flucht gesehen und zugleich der Christenheit Rettung

 geschafft

geschafft worden ist, zu geschweigen dessen, was in Morgenländischen Gegenden durch Apostolische Flotte geschehen ist, und was in Albanien, auch vielen andern Orten auf Unkosten unsers Herrn zum Vortheil Christlichen Glaubens täglich geschiehet. Seine Heiligkeit sucht nichts anders, als zu ihrer Zeit die Feinde des Creutzes also zu demüthigen, darmit, bey dero von GOtt verfügtem Abschiede aus dieser Welt, die ihm anvertraute Kirche sich in Friede, Ruhe und Sicherheit finden möge. Bey so gestallten Dingen wissen wir nicht zu ergründen, was diejenige haben wollen, die einen so heiligen und um das gemeine Beste so sorgfältig bekümmerten Vorsteher zu schelten sich unterstehen.

Die Klage, daß er Gold und Geld von euch erpresse, ist gantz unbillig, indem er nichts annimmt, als was ihm von Rechts wegen gebühret, es wäre denn, daß einige von selbst freywillig etwas zur Flotte wieder die Türcken beygetragen hätten, deren doch sehr wenige seyn werden. Wollte GOtt! es fänden sich derer viele, die so grosser und nöthiger Sache hülffliche Hand bieten wollten.

So haben auch die nicht Wahrheit auf ihrer Seiten, welche vorgeben, es würden die zu Besetzung derer Kirchen-Aemter geschehende rechtmäßige Wahlen verachtet und so gar Ertz-Bischofliche und Bischofliche Kirchen in Deutschland dem Päbstlichen Hofe vorbehalten. d) Es ist keine Wahl verworffen worden, von der man Wissenschafft gehabt, daß sie rechtmäßig geschehen sey: Man hat keine Bischöfliche Kirche in Deutschland dem Gutbefinden oder der Benutzung des Päbstl. Hofes e) vorbehalten, insonderheit ist von unserm Herrn nichts wieder eure Concordata oder zugestandene Punckte gehandelt worden, wie er denn weder itzt noch inskünfftige darwieder zu handeln Vorhabens ist: Und ob es gleich niemand übel nehmen könnte, wenn ihro Heiligkeit in Collegiat-Kirchen die nach der Bischofl. Würde folgende vornehmste Aemter sich und ihrem Gutbefinden zu vergeben vorbehielte, indem dieses den Concordaten nicht zuwieder ist, so wird sich doch davon fast gar kein Exempel finden, f) es wäre dann, daß ihro Heiligkeit darmit einge Cardinäle oder andre grosse Männer zu versehen vor gut befunden hätte. Derohalben können wir nicht begreiffen, wie groß die unverschämte Keckheit derer sey, die da unsern allerheiligsten Herrn beschuldigen wollen, als wenn er eurer Nation beschwerlich wäre, da er in der That denen Spaniern, ob er gleich aus ihrem Land entsprossen ist, so geneigt nicht zu seyn scheinet als eurem Volcke, übrigens von GOtt bey dieser gefährlichen Zeit geschencket worden ist, um das Christliche Volck wieder die Türcken nicht nur zu schirmen, sondern auch über selbige zu erheben.

Wir loben also den Mayntzer Ertz-Bischoff und halten ihn aller Ehre würdig, daß er sich entschlossen hat, mit Verwerffung listiger Anschläge derer Ubel-gesinnten, bey unserm Herrn und dem heiligen Apostolischen Stule, der aller Gläubigen Mutter und Meisterin ist, beständig zu halten. Er thut darmit, was einem gelehrten, klugen, frommen Prälaten geziemet, der fremde Meinungen verabscheuet und sich auf den Felsen Christi steiffet. Er thut, g) was er sonsten gethan hat, da das ausdrücklich begehrte, was dermahlen zu verlangen, versucht wird. Er ist auch niemals dem Eugenio heiligen Andenckens entfallen, ob schon viele derer Deutschen wieder ihn gewütet und getobet haben: Unserm dermaligen Pabst ist alles bekannt, und erkennt er dessen Frömm- und Redlichkeit gar besonders, gedencket auch seiner allzeit rühmlich, daß man versichert seyn kan, dessen Begehren werde nicht vergebens seyn, wenn es anders mit Ehren gewähret werden kan.

Was aber weiter der vorgenannte Secretarius vorgetragen hat, ist uns gar fremde vorkommen, da es von einem gelehrten, derer Rechte kundigen und in grossen Dingen geübten Manne herrühret. Denn dir ist bekannt, h) daß der Römische Bischoff der einige Fürst sey, dem alle zu gehorchen verbunden sind, sintemal er Petrus und Paulus Stelle vertritt, auf dem Apostolischen Stule sitzet, und der Statthalter Christi ist. Diesemnach stehets ihm nicht an, sich jemanden, unterm Namen einer Verständniß oder Bündniß, zu verpflichten, i) wie sich denn auch denen Unterthanen nicht gebühret, mit ihren Herren Bündnisse aufrichten zu wollen, doch mögen deine Worte auch wohl die Meinung nicht haben, als wenn der Pabst mittelst einer Verständniß zu etwas verpflichtet werden sollte, indem dir bekannt ist, was die Rechte zulassen oder nicht? Wir vermercken doch, wie groß und wichtig das sey, was in Ansehung vorgeschlagener Verständniß begehret wird, daß wir daher in einige Verwunderung deinethalben gesetzt werden. Wir wissen wohl, daß du mit uns, als einem Freunde, besonders vertraulich handelst, dergleichen wollen wir auch thun, und so zuversichtlich antworten, als wie du gefraget hast.

Wir halten nemlich vor i) unanständig, was im Namen des Ertzbischoffen begehret worden ist und sind der Meinung, daß man ihn dergleichen zu verlangen nicht bereden sollen,

sollen, halten auch dafür, daß seine uns bekannte Bescheidenheit dergleichen nicht einmahl haben wolle. Seiner Würde ist gnug, seinen Vorfahren darinnen gleich zu seyn und hat nicht zu suchen, k) was vor hundert Jahren kein Ertzbischoff erhalten hat. Sein Vorsatz ist recht und löblich, da er den Römischen Pabst nicht geringer, und sich nicht grösser machen will, als die Vorfahren beyderseits gewesen sind. Wer der Mayntzer Kirchen vorstehet, hat wohl zu bedencken, daß der Römische Stuhl nicht unter die Füsse getreten noch in Schaden gesetzet werde. Denn das ist gewiß, daß, bey schwach werdendem Haupte, die Glieder nicht bestehen können, und daß, bey austrocknendem Brunnen, die Bäche verseigen müssen. l) **Das Heil aller Kirchen hanget allerdings an dem Vorzug und am höchsten Ansehen des Römischen Stuhls.** Derohalben haben wir uns nicht unterwinden können, unserm Herrn etwas von dem zu eröffnen, was, zu Stifftung einer Verständniß, vorgeschlagen worden ist, denn es sind Sachen, die da Apostolische Berechtigungen schwächen, und allerhand Nachtheil zu machen das Ansehen haben; sonderlich was m) **von Bestätigung derer Bischöflichen Kirchen** mit berühret worden ist.

Dir ist nicht unbekannt, wie wir glauben, wie unser Herr geartet sey, was sich bey ihm vor behutsame Vorsichtigkeit finde; was Wissenschafft und Erfahrung er habe, und wie ernsthafft und standhafft derselbige zu seyn pflege. Ob gleich alle Päbste, so viel wir selbige kennen, zu rühmen sind, vermeinen wir doch, daß der gegenwärtige allen andern, so wohl seines tugendhafften Lebens und anderer Gaben halber, als auch insonderheit derentwegen, weil er sich nicht hinters Licht führen lässet n) noch betrogen werden kan, vorzuziehen sey. Denn er hat sehr lange gelebet, mit grossen wichtigen Händeln zu thun gehabt, ist von grosser und unvergleichlicher Gelehrsamkeit, daß ihm seine Vorfahren hierinnen nicht beykommen. Derohalben ist er nicht zu hintergehen, da er so viel sein Lebtage gesehen hat, und bey dem ein gutes Gewissen, nebst der grossen Erfahrung, sich findet. Ihro Heiligkeit würde uns verlachen, wenn wir dero Höchst gelehrten Ohren etwas unanständiges vorzutragen uns unterstünden, weshalber wir uns nicht getrauet, ihnen bekannt zu machen, was uns in deinem Namen vorgestellet worden ist, denn er billiget keinen, der ihm was ungerechtes beybringen wil.

Aber wieder auf die Beschwerden deiner Nation zu kommen, so halten wir vor gar löblich, daß das unserm Herrn vorgetragen werde, was der Besserung nöthig hat, wir zweifeln auch keines weges, es werde Ihro Heiligkeit in dergleichen billiges Einsehen haben. Das wissen wir gewiß, daß der obgedachte Ertzbischof bey unserm allerheiligsten Herrn in sehr gutem Ansehen stehe, und sich desselbigen Schutzes wieder seine Wiedersacher allzeit zu erfreuen haben werde. Wenn deren Abgesandten herkommen, sollen sie gewiß gütig empfangen werden und geneigtes Apostolisches Gehör in ihrem billigmäßigen Bitten finden. Daß du aber schreibest, der Durchlauchtigste Kayser und der Ertzbischof würden derer Wiedersacher Anstalten hindern können, wenn sich nur der Apostolische Stuhl mit erstbenannten beyden verstehen wollte, glaub ich wohl, indem wir wissen, o) daß dieses vergangener Zeit schon wircklich geschehen sey: da aber vorgenannter p) Kayser mit unserm allerheiligsten Herrn einstimmig und niemahls von der Verehrung des heiligen Stuhls abgewichen ist, hat man Sorge zu tragen, daß der Ertzbischof ein gleiches thue. Da du mit deinem guten Rath vieles darzu beytragen kanst, bitten wir dich, disfalls allen Fleiß anzuwenden und dich ehender mit Vertheidigung als Bestreitung des Ansehens Röm. Kirchen berühmt zu machen. Dergestalt wirst du Mayntzer Kirchen am besten rathen, auch dir und deinen Freunden am mehristen Nutzen schaffen und Ehre erwerben. Geben zu Rom den 20. Sept. An. 1457.

a) Zu Neustadt rc. In Oesterreich nehmlich auf dem Anno 1455. daselbst gehaltenen Reichs-Tage, da von der Hülffe wieder den Türcken gehandelt worden, aber auch die schwere Klage wieder den Römischen Hof aufgewachet ist, mit ziemlicher Hefftigkeit, darunter aber damals Chur-Mayntz selbigem, unter der Hand, noch beygestanden haben muß, weil Æneas rühmet: „Daß der Chur-„Mayntzische Cantzlar selbiger Zeit mit ihm in der grösten geheimen Vertraulichkeit gestanden „habe rc.

b) Die Protestirende halten es vor sehr sündlich geredet, wenn gesaget wird, daß der Römische Hof und der Pabst Schüler und Nachfolger Christi, in und mit bekannter Hersch- und Geld-Sucht, Pracht und dergleichen mehr wären, da Christus gantz anders gelebet und gelehret, wie die Evangelisten und Aposteln zeugten. Sihe bey Urkund CXVIII. 34. lit. c) w) x) Signum *.

c) Daß Calixtus III. seiner Art nach, und in Vergleichung mit andern Päbsten, ein wacker, gelehrter und äusserlich-ehrbarer Mann gewesen, auch den Krieg wieder die Türcken, aus allen Kräfften, geführet habe, ergiebt sich aus seiner Lebens-Beschreibung beym Platina; Allein viele werden sagen: „Zu einem Engel-gleichen Leben werde weit mehr erfodert, als was in seiner Lebens-Beschreibung stehet und Æneas von ihm rühmet.

d) Es ist keine Wahl ꝛc. Sihe oben bey Urkund CXVIII. 36. lit. g) und Signum (*).

e) Sihe bey Urkund CXVIII. 11. lit. a, b, c. &c.

f) Es soll kein Vorbehalt geschehen und soll doch auch dergleichen geschehen, also Ja und Nein in einer Sache war, oder daß kein Vorbehalt seyn, was Cardinälen und andern am Päbstlichen Hofe vor würdig geachteten Personen vorbehalten wird. Sihe von diesem Kunst-Stücklein bey Urkund CXVIII. 29. Signum (*) (*) post lit. p.

g) Er sonst gethan hat ꝛc. Daß Theodoricus dem Päbstl. Stul ein grosses zu gefallen gethan und ihn, da er zum Fallen wackelte, unterstützet und gehalten, auch, mit denen Concordatis, mächtig unterbauet hat; ist bekannt und, bey dessen Erläuterung, an Ort und Stelle, vorkommen: Alleine es fragt sich: Wie wohl er darmit gethan habe? Er selbst hat, wie sein Cantzler Meyer deutlich gnug zu verstehen giebet, gefunden: Daß mit dergleichen nicht wohl von ihm gethan worden und einer Aenderung nöthig sey.

h) Daß der Römische Bischof der einige Fürst sey ꝛc. Wie sich denn auch denen Unterthanen nicht gebühret ꝛc. Da bricht mit einem heraus, was die Protestirende vor ein Zeichen der von Paulus 2 Thess. II; 3. 4. 5. verkündigten Verderbnis ansehen. Der Pabst will Herr über alles, und es soll ein Churfürst von Mayntz, wie andre Höhere und Niedrigere, sein Unterthan seyn. Sihe bey Urkund CXVIII. 24. lit. a).

Wie dieses Æneas, als ein Cardinal, gesprochen, so hat er, nach seinem Ausspruch hernach, als Pabst Pius II. zu handeln sich unterstanden, nehmlich als ein Herr des Reichs und derer Churfürsten, angesehen seyn wollen, wenn er an unsers Theodoricus Nachfolgern, Diethern von Isenburg, begehret: Er solle „wenn er zu einem Ertz-Bischofe von Mayntz bestätigt seyn „wollte, versprechen: Forthin keine Versammlungen deutscher Nation, noch derer Churfürsten „des Reichs, ohne Päbstl. Erlaubnis zu halten ꝛc. (Müller Reichs-Tags-Theatrum, dritte Vorstellung Cap. XX §. 2. p. 741. b. Confer. Nauclerus Historiarum Generat. XLIX. fol. 290. b.

i) Unanständig, was im Namen des Ertz-Bischofes begehrt worden ist ꝛc. Worinnen das vom Æneas vor unanständig gehaltene Begehren unsers Theodoricus bestanden habe? wird hier nicht gesaget, ist aber unschwer, nach dem unten in lit. m) befindlichen, zu errathen oder zu sehen ꝛc.

k) Vor hundert Jahren kein Ertz-Bischof erhalten hat ꝛc. Es kam auf die Zeit keines weges an; sondern auf die Sache, deren Beschaffenheit, Billig- oder Unbilligkeit, wenn sich eine Sache billig findet, kan ihr, in seiner Maasse, die Zeit an sich nichts benehmen.

l) Das Heil aller Kirchen -- -- des Römischen Stuls ꝛc. Mein GOtt! sprechen und fragen die Protestirende, wo ist denn das Heil aller Kirchen gewesen, worauf hat es beruhet, ehe S. Peter nach Rom kommen ist, und sich daselbst setzen und einen Stul haben können, und worauf wird es ruhen, wenn künfftig, wie Cathol. selber bekennen, (sihe bey Urkund CXVIII. 34. lit. y) der Anti-Christ zu Rom auf dem Stul sitzen, und allda der Teufels-Stul, in dem schrecklichen Verstande, Apocal. II; 13. ꝛc. seyn wird?

m) Von Bestättigung derer Bischofl. Kirchen berühret worden ist ꝛc. Daraus lässet sich das oben in lit. i) angeregte unanständige Begehren des Mayntzer Ertz-Bischofes abnehmen, welches dahin gegangen seyn mag: Es sollte der Pabst, wenn er anders nicht alles verliehren wollte, sich verstehen, dem Ertz-Bischof in Mayntz die Confirmation, oder, die Bestättigung derer Bischöfe in seinem Ertz-Bischoflichen Sprengel, oder in gantz Deutschland zuzustehen, da dann das letztere ein hohes Patriarchat in Deutschland geheissen haben würde, mit welcherley man mehrmahlen an andern Ort dem Pabst gedrohet und ihm zu verstehen gegeben hat, daß man seiner entrathen, und, was er zu thun berechtiget zu seyn vermeinet, durch einen Patriarchen eines Reichs oder eines Volcks thun lassen könnte, wie es vor Alters geschehen, wenn man anderst solcherley Verrichtungen nützlich, oder, nöthig zu seyn erachtete: Doch würden solche Würde und Amtirung andre Ertz-Bischöfe in Deutschland einem Ertz-Bischofe zu Mayntz schwerlich zugelassen haben, daß also wahrscheinlicherer ist, er habe nur das Recht, die Bischöfe in seines Ertz-Sprengels Bezirck zu confirmiren begehret, um mit dem Pabst in guter Verständnis zu stehen, und ihm das übrige gehalten zu helffen.

Hatten dieses seine Vorfahren (wie Æneas sagt oben lit. k) in hundert Jahren nicht gehabt; so war es doch vor diesem eine unstreitige Befugnis und Berechtigung derer aufgekommenen Ertz-Bischöfe gewesen, (M. A. de Dominis de Republica Ecclesiastica Libr. III. Cap. III. §. 60. sqq. pag. 417. sqq.) die also Theodoricus, als erster Metropolitanus oder, Ertz-Bischof in Deutschland, gern wieder haben wollen.

n) Noch betrogen werden kan ꝛc. Daß sich der für so gar weise und für unbetrüglich ausgegebene Pabst Calixtus III. doch vom König Georgen in Böhmen gewaltig hinters Licht führen lassen, hat Jacobus Picolominus, Cardinalis Papiensis, (Libro VI. Commentariorum pag. 430.) deutlich heraus gesaget, wie Müller seine Worte (Reichs-Tags-Theatrum III. Vorstellung Cap. XVIII. §. 5. 6. pag. 736. b. sqq.) angeführet hat.

o) Daß dieses vergangener Zeit schon wircklich geschehen sey ꝛc. Nehmlich in und mit Erhaltung Pabst Eugenius IV. und Durchtreibung derer Concordaten, davon in der Erläuterung derer Geschichte unsers Theodoricus Nachricht gegeben worden, auch Urkund CXVIII. 28. nachzusehen ist.

p) Kayser mit unserm allerheiligsten Herrn einig ꝛc. Eben dieses, daß Kayser Friedrich III. zu Pabstentzend war, hat den Pabst in seinem Wesen gesteiffet und das Absehen derer Stände, alles disfalls in einen bessern Zustand zu richten, verhindert, wie dieses von andern mehrers angemercket worden ist; sein Sohn Maximilian I. hat, wie auch der Ur-Enckel Carl V. die bittre Frucht davon schmecken, und die Kräffte des wieder unterstützten Römischen Hofes fühlen müssen. Struvs Reichs-Historie Cap. XXXI. §. 15. Cap. XXXII. §. 28. 29. &c.

Num.

Num. CXVIII. 38.

CAllistus &c. in mentem nostram cadere non potest, te contra autoritatem S. R. E. sedis Apostolicæ, atque nostram aliquid perpetrare, cum te sciamus pastorem scientificum & prudentem, ac Dei timoratum, quæ sunt contraria offendentibus autoritatem, & potestatem sanctæ Romanæ Ecclesiæ & summi pontificis, cum quicunque hoc attentare volens, nedum in pœnas à jure divino & humano institutas incideret, sed etiam crimen hæresis atrociter committeret. Tu quidem autoritate & maturitate, experientiaque præsul singularis in numerum electorum sacri imperii vocatus es, quis ergo plus autoritatem summi pontificis defendere tenetur, quam tu? quis protegere, quis ampliare magis? certe tu, in quo est confidentia nostra & permaxime, ubi vides & scis pro veritate nos affligi & pro rebus fidei, pro quibus exponimus nedum bona, sed sanguinem & personam. Dat. &c.

CAllistus &c. Wir können uns nicht in Sinn kommen lassen, daß du wieder das Ansehen der Röm. Kirchen, des Apostolischen Stuls oder uns selbst was unternehmen wollest, da uns bekant ist, was du für ein gelehrter, kluger und gottsfürchtiger Hirte bist, der wohl weiß, daß die Verächter des Päbstl. Stuls in GOttes Zorn und in das Laster der Ketzerey verfallen. Dein Ansehen und deine reifgewordene Erfahrung ist groß und gantz sonderbar, so bist du auch ein Churfürst des Reichs, wer ist wohl mehr verbunden, das Ansehen des Römischen Stuls zu handhaben, als du. Ja! du bist darzu verpflichtet, zumahl da dir offenbar ist, wie sehr uns die Wahrheit und die Sache des Glaubens zu Hertzen gehe, daß wir deshalben nicht nur Gut, sondern Blut und Leben aufzusetzen und herzugeben bereit und fertig sind 2c.

Num. CXVIII. 39.

Venerabili fratri Archiepiscopo Moguntino, Electori Imperii Salutem &c.

ETsi de tua fraternitate constans semper fuerit judicium, & sententia nostra, te scilicet prælatum esse cum integerrimum & prudentem, tum etiam honoris & status sedis Apostolicæ amantissimum: tamen permoleste intelleximus nonnulla, quæ de ipsa fraternitate tua nobis perlata sunt, quæ si vera essent (quod nobis difficile persuaderi possit) certe detestanda & omni abominatione digna merito judicarentur: nam quid immanius dici aut excogitari posset, quam prælatum tantum, quantus tu es, abjecta reverentia sedis Apostolicæ, cum illis sentire, (*) qui ipsius sedis honorem & autoritatem pervertere machinantur? hoc itaque nunquam nobis venit in mentem de tua fraternitate credere; nec credimus quidem, quin immo pristina nostra opinio immutata permanet, teque dignum præsulem & maturitate experientiaque præditum existimamus, & eum, qui meritò unus ex Sacri Romani Imperii Electoribus existat, quod nomen fraternitatem tuam omnibus stimulis excitare debet, ut omnibus juribus & sensibus tuis semper studeas de sancta Romana Ecclesia, ac sede præfata benè mereri: præsertim cum in ipsa sede is nunc divina voluntate, quamquam immeritus, sedeat, qui a) non immemor emissi voti b) sanctam fidem orthodoxam religionemque christianam prope solus & destitutus omni subsidio Christi fidelium potentatuum, omni ratione, consilio, sensu, orationibus denique, & lachrymis protigere pergit, de nobis loquimur non jactantes, orbi enim universo jam nota sunt opera nostra, qui pro defensione Dominicæ gregis cum opes & facultates cunctas continuè exhauriamus, devoto animo etiam sanguinem proprii corporis effundere non recusamus, quod utinam tanto incendio extinguendo sufficeret. Novit Deus, quam libenter omni martyrio acquiesceremus. Quod si qui maligni spiritus aut Dæmones humanam effigiem induti suis sophismatibus aliter putant, & aliis non vera persuadere conantur, ii audiendi non sunt; sed decet fraternitatem tuam, cum talia intelligit, defensione nostra, & dictæ sedis animum intendere, nec pati, ut ii, qui indigne & in præjudicium animarum suarum, honorem & autoritatem nostram, & negotia fidei christianæ turbare tentant, de sua nequitia & malignitate glorientur. Dat. &c.

Dem Ehrwürdigen Bruder, dem Ertz-Bischoffen zu Maynz und Churfürsten des Reichs alles Gute 2c.

OB ich gleich immer von deiner Brüderschafft geurtheilet und die Meinung geheget habe, daß du ein sehr rechtschaffner und zugleich kluger Prälate und ein grosser Liebhaber des Apostolischen Stuls, also ein besondrer Verfechter seiner Ehre und

 seines

seines Staats seyst; so sind uns doch von deiner Brüderschafft einige sehr unbeliebige Dinge vorbracht worden, die da, wenn sie wahr wären, (das wir uns doch nicht wohl einbilden können) abscheulich und greulich heraus kämen, und billig vor dergleichen erkennet werden müsten.

Denn was kan ungeheuerers gesaget oder gedacht werden, als daß ein so hoher und grosser Prälat, wie du bist, mit Hindansetzung aller dem Apostolischen Stule schuldigen Ehrerbietigkeit, denen beytreten wolle, (*) welche auf solchen Stules Umsturtz, und Vernichtung seiner Ehre und seines Ansehens bedacht seyn? Dergleichen haben wir von deiner Brüderschafft uns nicht einbilden können, wir glauben es auch noch nicht, halten vielmehr nach wie vor dafür, daß sich die Sache anders verhalte, und daß du als ein ehrwürdiger auch mit reiffem Verstande und langer Erfahrung begabter Prälat, und als ein Churfürst des heiligen Römischen Reichs, durch solche Namen und Würden dich werdest äusserst antreiben lassen, aus allen Kräfften und Vermögen dich um die heilige Römische Kirche und obgedachten Stul immer mehrers wohlverdient zu machen, zumahl da auf selbigem der Zeit aus Göttlicher Erbarmung, ob schon an sich unwürdig, derjenige sitzet, welcher, a) seines gethanen Gelübdes sich erinnernde, b) den heiligen reinen Christlichen Glauben fast gantz alleine und von aller Hülffe weltlicher Potenzen entblösset, aus allen Kräfften, nach allem Vermögen, mit Berathschlagung, Gebet und Thränen zu vertheidigen sich unablässlich bemühet. Das sagen wir ohne Ruhm zu melden, denn der gantzen Welt ist offenbar, was wir gethan haben, da wir auf Vertheidigung der Heerde des HErrn alle Mittel und Kräffte wenden, uns darüber gantz erschöpffen, über dieses aber auch unser Blut gerne vergiessen wollten, wenn es nur hinlänglich wäre, das Unglücks-Feuer zu löschen.

GOtt weiß, wie willig wir sind, deshalber auf alle Art und Weise ein Märtyrer zu werden. Sind nun einige böse Geister oder eingefleischte Teufel, die mit ihren Räncken was anders vorgeben und die Leute bereden wollen, was nicht wahr ist, so soll man denenselbigen kein Gehör geben, und es gezieme deiner Brüderschafft, wenn du dergleichen vernimmst, unsere und des obgenannten Stuls Vertheidigung alles Ernsts vorzunehmen, und keines wegs zu leiden oder geschehen zu lassen, daß diejenige mit ihrer Bosheit triumphiren, so da, auf eine unanständige und ihren Seelen höchst-schädliche Art und Weise, unser Ehr und Ansehen antasten, und die Angelegenheiten des Christlichen Glaubens stören wollen 2c.

(*) welche auf solchen Stuls Umsturtz – – bedacht seyn 2c. Mit solchen Worten wird auf die gestochen, so zu selbiger Zeit, wie Æneas mit der Anzeige gantz deutlich heraus gegangen ist, ungescheut gesagt und bekennet haben: Daß es gar nicht nöthig sey, einen Pabst zu haben in der Christenheit; und daß auch dergleichen von Christo nicht verordnet worden sey, deshalber man sich, weil doch die Erfahrung gäbe, daß einer wie der andre nur die Leute drückte und beschwerte, solcher Bürde entschütten, den Bischof zu Rom nicht mehr dafür erkennen, vielmehr sein unerträgliches Joch ein-für allemahl abwerffen sollte. So weit war es damahls kommen, man hätte das zu andrer Zeit sagen und erfahren mögen, wie es einem darüber gegangen seyn würde 2c.

a) Seines gethanen Gelübdes sich erinnernde 2c. Nehmlich ehe er zum Pabst erwehlet worden war, hatte er, wo solche Wahl auf ihn fiele, gelobet, daß er alles anwenden wollte, um denen Türcken Constantinopel wieder aus denen Klauen zu reissen, welches wohl im Eyfer gut gemeinet gewesen seyn mochte, von denen Bedachtsamern aber für eine ihm auszuführen unmögliche Sache, folglich für ein nachtheiliges Unternehmen gehalten wurde, wie ihm denn auch der Cardinal Æneas davon abgerathen haben soll, der sonst auf den Krieg wieder die Türcken gewaltig erpicht war. Platina in Vita Calixti f. Calisti III. &c. Nauclerus Generat. XLIX. fol. 286. b. &c.

b) Den heiligen, reinen Christlichen Glauben ––– zu vertheidigen sich bemühet 2c. Nehmlich durch eifrigen Krieg wieder die Türcken, darbey er aber den erwünschten Beystand Christlicher Könige und Fürsten nicht haben konnte. Aber aller Eifer dieses Pabsts, die Christenheit zu beschirmen, konnte doch den Eckel, welche viele deutsche Fürsten wieder das beschwerliche Pabstum gefasset hatten, nicht verhindern, als der, wie oben in (*) gedacht worden ist, ungestüm gnug heraus brach.

Num. CXVIII. 40.

THeodoricus Pincerna ab Erbach, Archiepiscopus Moguntinus S. R. J. per Germaniam Archic. & Princeps Elector, Archiepiscopatum iniit An. M CCCCXXXIV. prid. Non. Jul. administravit annos XXIV. menses X; reliquit, beata immortalitate fruiturus, An. M CCCC LIX. prid. Non. Maji. Requiescit in hoc S. S. Petri & Alexandri Collegio, quod impense coluit semper & dotavit, inter piissimos ecclesiæ Fundatores tumulatus.

Die-

Dietrich Schenck von Erpach, Ertz-Bischoff zu Mayntz, des heiligen Römischen Reichs in deutschen Landen Ertzcantzeler und Churfürst, hat das Ertz-Bisthum angetreten Anno 1434. den 6. Julii, selbiges, um der seeligen Unsterblichkeit zu geniessen, wiederum verlassen Ao. 1459. den 6. Maji, ruhet in dieser Collegiat-Kirche derer heiligen Petri und Alexandri, die er sehr mildiglich hoch gehalten und begabet hat, und also bey die gottseelig-liebreicheste Stiffter derselbigen begraben worden ist.

Num. CXIX.

Ich (71.) **Schenck Otto** Herre von Erppach bekennen mit diessem offin Brieffe vor mich vnd alle myne Erben solichen achtigen Teile als der **Edel Eberhart Here zu Eppenstein** myn lieber Swager an sime Teil des **Schloßs Bruberg** er noch da hat, mir versatzt hat vor Tausent Gulden den er oder sine Erben nit losen sollen von mir ader mynen Erben bynnen den nechsten seß Jaren nechst nacheynander folgende nach lude vnd Innhalt eins versiegelten Brieffes darüber besagende den ich von ym innhann daz ich oder myne Erben dem egenanten myme lieben Swager oder sinen Erben solichen versatzten Teil an Bruberg welche Zyt affter der seß Jare vorgenante sie daz an mich oder myne Erben gesinnen widder zu losen vnd bederlich widder in ire Hand geben sollen vnd wollen ane Gelt vnd an alle Hindersal vnd Intrag myn vnd myner Erben vnd eins iglichen von vnsert wegen, vnd hetten vns den eyniche Thornhuter Wechter oder Phortener oder sonst ymants anders von soliches versatzten Teils wegen eynicherley Eyde oder Gelobde gethan, die sollen alsdann irer Eyde vnd Gelobde ledig vnd lois gezalt sin vßgescheiden alle Argelist vnd Geverde vnd deß zu Orkunde so han ich Schencke Otte obgenante myn Ingesiegel vor mich vnd myne Erben an dißen Brieff gehangen, der gegeben ist nach Cristus Geburt da man schreib tausent vierhundert drü vnd dreyßig Jare vff vnser lieben Frauwen Abendt.

Num. CXX.

Wier **Dietrich** von GOttes Gnaden des heiligen Stuls **zu Mayntz Ertzbischof**, des heiligen Röm. Reichs in dutschen Landen Ertzcantzler bekennen vnd thun kunt ofentlich . . das wier eine Freundschafft vnd eine Ehe zuschen dem wolgepornen **Wilhelme Grave zu Wertheim**, als von siner Swester Amalien wegen an einem vnd dem Edelen **Schenck Otten** Herren von Erpach vnsern lieben Bruder an dem andern Teile beredt vnd beteidingt haben . . auch so mag die obgenant Amalie vnd ihre Kinder, ob sie Kinder miteinander hätten, in der Behuysung vf dem Schlosse zu Reichenberg, alle dieweile sie vnverandert were, bleiben sitzen, wer es aber das sie des nit tun wollte, sondern in eigener Behusung ziehen, so mag die obgent. Amalie in sinen Hof zu Michelstadt ziehen vnd darinn sitzen 2c. Geben zu Bischofheim vf den Dienstag St. Andreas Abend des heiligen Aposteln. Anno Domini 1440.

Num. CXXI.

Ich a) **Herman Here zu Rodensteyn vnd Here zu Lisperg** b) **Hans** vnd c) **Engelhart** my Sone bekennen vns offentlichen an disem Brif vor vnß vnd alle vnsser Erben vnd thun kunt aller menclich daz wir zu rechtem Burglehen entphangen han zwentzig Punt geltz Werunge in der Stat zu Michelstat von dem edlen vnserm lieben Hern vnd Nefen **Schenck Otten** Heren von Erppach die er vns den wol belacht hat vf dem Zehenden zu Krumppach den er dan von vnß, in pands Wyse in hatte nach lude sins Briffs vnd im gestanden hait hundert vnd zwentzig Gulden gut an Golde swer gnug an Gewichte Franckforter Werunge darzu wir vnser eygen Gut geben han mit Namen die Schreck Wiese an der Gerspentz gelegen die wir geachtet han an hundert vnd drißig Gulden oder besser vmb deß Willen daz die vorgenant zwentzig Punt Geldeß desto sicher vnd baß belacht si so wir dan von dem obgenant vnserm lieben Hern vnd Nefen entphangen haben, auch hait der obgenant vnser lieber Her vnd Nefe die Freindschafft vns gethan wer es Sache daz ich **Herman Hans vnd Engelhart** my Sone samethafft vnser eyner oder mene gein Michelstat zihen wolten, so sol der obgenant vnser lieber Here vnd Nefe Schencke Ote Here zu Erppach eyn Behusinge thun vns alsdan schuren vnd schirmen als den Burgmenner recht ist on Geverde. Wer iß abir Sache daz wir eyn vnbebuweten Flecken hinder ym finden der vns eben oder bequemlich were der ym zustande den wir verbuwen wolten, darzu solde er vns beholffen sin vngeverlich, vnd solt solch Husinge so wir dan gemacht hetten

ten oder vns sonst von yn werden mochte alle die Recht vnd Fryheit han als ander Burgseß in Michelstat. Auch ist beret daz der edel Schenck Ode Here von Erppach vns Herman Here zu Rodenstein Hans und Engelharten my Sone getruwlichen verteidingen hanthaben schuern schirmen als andre sin Burgmanne als die wir ym macht geben vns zuverantworden an gleich als zu recht. Auch ist beret worden wer es Sache daz ich Herman vorgenant Hans und Engelhart my Sone vnd vnsere Erben solich obgenant Burglehen von dem obgenant Schenck Oten Hern von Erppach oder sin Erbin nicht tragen oder haben wolten so sal die obgeschriebene Schreck Wiese mit dem Zehenden zu Krumppach ym vnd sinen Erben verfallen sin als lange bis wir oder vnsre Erben sollich obgeschriben Gut von ym oder sinen Erben loseten mit dritthalb hundert Gulden gut an Gulde und swer gnug an Gewichte Franckfurter Werunge, vnd wan wir oder vnser Erben yn oder sin Erben sollich Bezalunge gethan hetten in des obgenant vnsers lieben Hern vnd Nefen Schenck Otten Hern von Erppach sicher Gewalt so sol sollich Zehende vnd Schreckwiese widder vnser vnd vnser Erben sin vnd ob eyncherley Briefe daruber weren die solten crafftloß machtloß vnd nimme dogig sin. Vnd herober han ich **Herman Her zu Rodensteyn Hans vnd Engelhart myn Sone** zu den Heiligen gesworen sin Schaden zu warn vnd bestes zu werben vnd ym gehorchen vnd antworten vnd alle daz zuthun daz Burgman eim Hern billichen vnd durch recht thun sollen von sollichs Burglehns wegen vnd daz Burglehn getruwlichen zu verdienen vnd zu emphaen zu aller Zide vnd als dicke des not geschicht one Geverde. Des zu Urkunde so hat vnser igelich sin eigen Ingesigel vnden an diesen Brief gehangen der da geben ist nach Christi Gepurte dusent vierhundert vnd in dem vier vnd drißigesten Jare vf sant Peters Tag den man nennet Kathedra Petri.

a) Herman ꝛc. Dieser findet sich in Humbrachtischen Stamm-Taffeln pag. 66. und stehet ihm allda Elisabeth vom Hirschhorn, als Gemahlin, an der Seiten.

b) Hans ꝛc. Auch diesen hat angezogene Taffel, als einen Sohn Hermanns, vorgestellet, und ihm Annen, Engelhards, Herrn zu Rotenstein und Lißberg und Jutten Schenckin Tochter zur Gemahlin beygeleget.

c) Engelhart ꝛc. Wird in mehr angeregter Taffel, unter denen Kindern des Hermanns, nicht gefunden, muß also aussen gelassen, oder ein Sohn desselbigen allda nicht recht genennet seyn.

Num. CXXII.

JUdices Ecclesie Aschaff. Plebano in Michelstadt cæteris Plebanis salutem in Domino perpetuam. Supplicavit nobis discretus Dominus Conradus Druppel presbyter Magunt. Diocef. ut, cum ipse ad Altare sancte Barbare situm in ecclesia parochiali Michelstat ad præsens ex libera resignatione Domini Joachimi ultimi & novissimi rectoris ejusdem vacans per nobilem (Num. 71.) Ottonem Schenck, Dominum de Erpach ad quem collacio seu presentacio dicti Altaris pleno jure, ut asseritur, dinoscitur pertinere nobis presentatus existat, nos ipsum Dominum Conradum presentatum de Altari predicto & ejus juribus investire dignaremur, rerumque in termino proclamationum, per nos de se factarum nullus coram nobis apparuit legitimus oppositor vel contradictor, igitur in contumaciam citatorum & vocatorum minime apparentium annuendo peticionibus dicti Domini Conradi presentati ipsum de altari predicto & ejus juribus investiendum duximus & presentibus investimus vobis mandantes quatenus prefatum Dominum Conradum per nos, ut premittitur, investitum in possessionem vel quasi dicti altaris juriumque & pertinentium ejusdem auctoritate nostra ducatis corporalem, faciendo sibi de ipsius altere fructibus, redditibus, pertinentiis, juribus & obvencionibus universis integre responderi, adhibitis solempnitatibus debitis & consuetis &c. Datum Anno Domini MCCCCLXprimo Idus Novembr.

Uns hat der bescheidene Herr Conrad Drüppel gebeten, daß wir ihn, da er zum **Altar S. Barbern in der Pfarr-Kirchen Michelstatt**, so durch freywillige Abtretung letzten Vorstehers Ulrichs erlediget ist, von dem edlen (Num. 71.) Otto Schencken, Herrn zu Erpach, als völligen Patron solches Altars, præsentiret worden ist, dahin einsetzen möchten, und da in gesetztem Termin diesem niemand wiedersprochen hat, setzen wir ihn zu solchem Altar ein, in Ansehung halsstarrigen Aussenbleibens derer geladenen, und befehlen euch, ihn dessen und was darzu gehöret, zu gewähren. Geben 1461. den 13. November.

Num.

Num. CXXIII.

NOs Schenck Otto Dominus de Erpach honorabili Domino a) præposito Ecclesie sanctorum Petri & Alexandri Aschaffenb. aut ejus judicibus obsequium, reverentiam & honorem. Ad *Altare gloriose virginis Marie* & ejus prebendam a nobis noviter fundatam in ecclesia parochiali opidi Michelstat nec non sub terminis vestræ preposituræ, cujus presentatio aut jus presentandi seu quævis alia dispositio ad nos pleno jure patronatus pertinere dinoscitur discretum Henricum Wesemer clericum Magunt. dioc. duximus presentandum & presentamus in his scriptis purè propter deum, supplicantes etiam pro eodem quatenus ipsum de dicto altari & ejus juribus, prout ad vestrum spectat officium proclamare & investire dignemini cum solemnitatibus in talibus fieri consuetis. In cujus testimonium sigillum nostrum presentibus appensum est. Datum Anno Domini Millesimo, quadringentesimo sexagesimo sexto, die vero xxvi. mensis Martii.

WIr Schenck Otto, Herr zu Erpach, entbieten dem geehrten a) Herrn Probst der Kirche S. Peters und Alexanders in Aschaffenburg oder dessen Richtern Gehorsam, Ehrerbietigkeit und Verehrung.

Zu dem Altar der glorwürdigen Jungfrau Marien und dahin von uns neulicher Zeit gestiffteten Präbende in der Pfarr-Kirchen zu Michelstadt, welcher in dem Bezirck eurer Probstey lieget, und dessen Vergebung vermöge des völligen Kirch-Satz-Rechts uns kundbarlich zustehet, haben wir beschlossen, den bescheidenen Heinrich Wesemer, einen Geistlichen des Mayntzer Sprengels, zu præsentiren, præsentiren ihn auch mit diesem Briefe lauterlich um Gottes Willen, vor ihn bittende, daß ihr selbigen zu diesem Altar, vermöge euers Amts, ausruffen, und hernach investiren, oder dahin einweisen wollet mit denen sonst gewöhnlichen Feyerlichkeiten. Zu dessen Gezeugnis ist unser Insiegel an diesen Brief gehangen worden, der gegeben ist Anno 1466. den 26. Martii.

a) Herrn Probst rc. Sihe von solchem bey Urkund XVII. CLXVI. und Num. 28. 3. lit. a.

Num. CXXIV. 1.

PHilippus Schenck, a) Comes de Erpach post Johannem Abbas Weissenburgensis designatus, regnavit Annis XXXVII. Ipsius tempore erat Præpositus ad S. Pantaleonem, Waltherus de Geroltsegg. Obiit autem Anno MCCCCLXVII. sepultus ad latus sui Prædecessoris.

Ingenium Terræ protulerunt Ecce! Philippum
Lætum de Erpach fultum diu, ibi sepultum
Abbas triginta cum medio tribus annis
Rexerat, in Christi Regnum fert Conditor ille!

Anonymi Series Abbatum Monasterii Weissenburgensis apud Schannat in Vindemiarum Literariarum Collectione I. pag. 14.

D. i.

PHilipp Schenck, a) Graf zu Erpach, ist nach dem Johannes zum Weissenburger Abt bestimmet worden, hat 37. Jahr regieret. Zu seiner Zeit war Probst bey St. Pantaleon Walther von Gerolds-Eck. Er ist Anno 1467. gestorben und seinem Vorfahren zur Seiten begraben worden.

Philippens frohen Sinn hat Gott der Welt gegeben,
Der hier sein Grabmal hat nach lang erhaltnem Leben,
Denn als er sieben Jahr und dreyßig wohl regiert,
Hat ihn des Schöpffers Hand in Christus Reich geführt.

a) Comes, Graf rc. Den Titul hat Schenck Philipps seiner Zeit nicht gehabt noch geführt, sintemal selbigen allererst Schenck Eberhart bekommen und angenommen, wannenhero erhellet, daß die von Schannat beygebrachte Beschreibung derer Weissenburger gefürsteten Aebte, allererst, nach obgedachter Gräfung, des Erbachschen Hauses gemacht geworden sey.

Num. CXXIV. 2.

WIr a) Diether von Gots Gnaden b) des heyligen Stuls zu Menze erwehlter vnd bestetigter des heyligen Romischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler vnd Churfurst, thun kunt offentlichen mit diesem Brieffe vnd begern uch Edeln vnd wirdigen vnsern lieben besundern Frauwen vnd Jungfrawen des werntlichen fryen

Stiffts zu Essende zu wissen, das wir vernomen haben wie das der Edel unser lieber getrewer **Conrad Here zu Erpach** willen habe sine eliche **Tochter Elsen** Schencken geborn zu Erpach by uch inn uwern Gestifft zu Essende vorgenant zuthun, als vernemen wir auch das ir keyne Jungfrauwen nement inn uwern Stifft sie syen dann von Grafen und Edeln Fryen Heren, als das dann vielleicht uwer alt Herkommen und Gewonheyt ist ꝛc. Als ist uns und den unsern wissentlich und kundig das der obgenanten **Elsen Schenckin** geborn **zu Erpach** Mutter gewest ist ein Edel fry geborn Frauwe von Bickenbach und hat geheyssen Frauwe Anna und derselben Frauwen Mutter ist gewest eyn Edel wolgeborne Fraw **von Cronberg** und dieselbe Herschafft ist ußgestorben, und derselben Mutter Mutter ist gewest eyne fry **edel Frauwe** geborn **von Runckel**. So ist derselben von Runckel Mutter gewest eyn wolgeborne Grefinn von Seyne und sind allewege Grafen Fryen und Edel Herren und Frauwen gewesen und zu der rechten Ee gesessen und wissen nit anders, das nemen wir by unsern Furstlichen Eren und Wirden und obe uns gepuren wurde ichts mehr darzu zuthun wollten wir auch thun. Und haben des zu Urkunde unser Ingesiegel an diesen Brieff thun hencken. Der geben ist zu Hoeste am Mitwochen nach sant Vits Tag Anno Domini millesimo, quadringentesimo sexagesimo.

a) Diether ꝛc. Ist Ertz-Bischof Diether des Geschlechts von Isenburg-Büdingen, dessen bey Urkund No. CXVII. lit. a. b. schon gedacht worden.

b) Des heiligen — — erwählter und bestättigter ꝛc. Beydes war wircklich geschehen, und er durch ein Compromiss, da das Capitul die Wahl etlichen, das ist, ihrer sieben, aufgetragen hatte, (wie dieses sonst nicht ungewöhnlich war, Bœhmer ad Decret. Libr. I. Tit. VI. §. 52. pag. 309.) erwehlet, hernach auch vom Pabst Pius II. wircklich bestättiget worden; (Helwichius de Dissidio Moguntino Sect. I. §. 3. & ibidem Johannis Tom. II. Rer Mogunt. pag. 137. a. Johannis Rer. Mogunt. Tom. I. Libro V. 771. sq.) der ihn doch, weil er nicht Geld gnug geben, auch ihm in Reichs-Sachen nicht unterthänig seyn wollte, wiederum absatzte, wie schon anderweit gemeldet worden ist.

Num. CXXIV. 3.

Wir **Fridrich von Gots Gnaden Pfaltzgrave bey Rine Herzog zu Beyern** des heiligen Romischen Richs Ertz-Druchses und Churfurst thun kunt offentlichen mit disem Brieff und begern uch edeln und wirdigen unsere lieben besundern Frauwen und Jungfrauwen des werntlichen fryen Stiffts **zu Essende** zu wissen das wir vernomen haben wie der Edel unser lieber getreuwer **Schenck Conrad Here zu Erpach** willen habe sin Eliche Dochter **Elsen Schenckinne geborn zu Erpach** by uch in uwer Gesticht zu Essende vorgenant zuthun, also vernemen wir auch das ir keyn Jungfrauwe nemen in uwern Stifft sie syen dann von Grafen und Fryen edeln Heren geboren, als das dann vielleicht uwer alt Herkomen und Gewonheyt ist ꝛc. Also ist uns und den unsern wissenlich und kundig das desselben obgenanten **Schenck Conradts Herrn zu Erpach Vatter ein Fry Edel geboren Here ist zu Erpach**, so ist des obgenant **Schenck Conrads Mutter gewest eyn Gravinne von Katzenelnbogen**: So ist des obgenant Schenck Conrats Mutter gewest ein gebor̃ **edel Frauwe von** Cronenberg derselben Frauwen Vatter ist gewest ein Fry Edel Here zu Croneberg; so ist desselben Schenck Conrats Mutter gewest eyn Gravinne von Nassawe und ist dieselbe Herschafft ußgestorben, und sint allewege Graven Fryen und Edel Hern und Frawen gewesen und zu der rechten Ee gesessen und wissen nicht anders. Das nemen wir by unsern Furstlichen Eren und Wirden und geburt uns ichtes mehr darzu zuthuende, wolten wir auch thun und haben des zu Urkunde unser Ingesiegele an disen Brieff thun hencken. Der geben ist uff Frytag nach dem heiligen Oster-Tag Anno Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo nono.

Num. CXXV.

Wir **Bernharde Grave zu Eberstein** bekennen offenlichen mit diesem Brieve, das wir mit bederſitte gutem Wissen und Willen der **Wolgebornen** unser lieben Schweger und Vettern **Willhelmen Graven zu Kirchberg** eines, und **Schenck** (74.) **Philipps Herrn zu Erpach und siner Schwester** (73.) **Elsen** ander Teils beredt und betendingt haben inmassen hernach beschrieben steit, nemlich das der genant **Grave Willhelme** die genanten Elsen zu der heiligen Ehe nehmen und haben solle = = Geben nach Christi unsers Herrn Gepurt vierzehn hundert und darnach in dem sechs und sibenzigisten **Jare** an **Montag** nach der heiligen dri **König** Tag.

Num.

Num. CXXVI. 1.

Otto, Graf zu Kirchberg.

* * *

Hartmann oder Heermann.

* * *

Wilhelmus I. †. 1366.
Gem. Agnes, Herzogin von Teck.

|

Conrad I. †. 1417.

|

Conrad II.
Gem. Anna, Graf Heinrichs von Fürstenberg Tochter.

|

Wilhelmus, der Erbachischen Elisabeth Gemahl ꝛc.

Num. CXXVI. 2.

Wir Willhelme Grave zu Kirchbergk bekennen . . . das wir der wolgebornen (73.) Elsen Schenckin zu Erpach, Frawen zu Kirchbergk vnser lieben ehelichen Gemahl . . . verschrieben . . . vff vnserm Schlosse vnd Dorffe Zelle vnd den nach geschrieben Dorffern vnd Gütern mit Namen Wulerstetten, Wyzighusen halber Ilerberge vnd Senden in dem Ilertale gelegen. . . So haben wir Grave Willhelme vnsir Ingesiegel . . thun hencken an diesen Brief vnd . . . gebeten die wolgebornen edlen vnd gestrengen Bernhart Graven zu Eberstein, Grave Egen zu Fürstenbergk vnd Herrn Jorgen von Rechberg von Hohan-Rechbergk vnsre liebe Vettern vnd Schweger das ir yeder sin eygen Ingesiegel . . . zu dem vnsern an diesen Brive haben thun hencken. Geben am Mitwoch nach des heiligen Martirers sanct Anthonien Tag, nach Cristi vnsers lieben Hern Gepurt vierzehn hundert vnd darnach in dem sechs vnd siebenzigisten Jare.

Num. CXXVI. 3.

Wir Willhelme Grave zu Kirchbergk bekennen . . . das wir der wolgebornen Frawen Elsen Schenckin zu Erpach vnsern lieben elichen Gemahel . . . vermacht haben nach Morgen-Gabe vnd dits Landes Gewonhait, allso das die obgenant vnsere liebe eliche Gemahel dieselben . . Morgen-Gabe nach Schwebischen Rechten, Gifften, geben, vermachen vnd verschreyben solle vnd magk wohyn vnd weme vnd zu welcher Zitt sie wil . . . Geben vff Fritage nach hayligen sant Anthonyen Tagk nach Cristi vnsers lieben Hern Gepurt vierzehn hundert vnd darnach in dem sechs vnd siebenzigisten Jare.

Num. CXXVII.

Zu wissen daß vf heit Sontegk für saht Galln Tag . . . zwischen dem wolgebornen vnd edlen Crafften von Hohenloe an eynem vnd Schenck Conraden Herr zu Erpach am andern Teile beredt vnd beteydigt ist, als von eins Heyrats wegen, in der massen als hernach geschrieben stet, das ist mit ein ander allso: Item zum ersten so ist beredt das myn Herr von Hohenloe sin Tochter Freulin Margarethen myns Herrn Schenck Conrats Son eynem versprochen hat zu der heiligen Ee zu geben

Item vnd myn Herr von Hohenloe söll die Sone beyde brsehen vnd besehen lassen welcher beyden Herrn gefalle.

Item, vnd wenn die Knaben allso besehen werden, vnd welcher dann vnter in beyden Herrn gefelt vnd eben ist, demselben soll myn Herr Schenck Conrat die Hertschafft verschriben nach der besten Forme zu Stund an darnach.

Item, die zwey Kinde sollen auch nicht zusammen zur Ee gelegt werden dann biß das Frewlin funfzehn Jar alt wird ꝛc. Ao. 1441.

Num. CXXVIII.

Wir Schenck Conradt Herr zu Erpach bekennen . . daß wier . . . nach Rade vnser Freunde vnd lieben getreuen . . . des edlen Schenck Phillipps Hern zu Erpach vnsers lieben Sons der edlen wolgebornen Margarethen Gräfin von Hohenloe ꝛc. geborn, des itztgenannten vnsers lieben Sons eligen Gemahl

 vnser

vnser lieben Dochter vor denselben vnsern lieben Sone iren elichen Manne vnd alle vnsre Erben vnd Nachkommenden . . verschrieben han . . viertusend Reinischer guter Gulden . . vf vnserm Teile des Schlosses zu Bickenbach vnd darzu vf den Dörfern, Zinsen vnd Gulten so wir daran haben, zu Altspach Balckhusen, Staffel Quadelnbach vnd vf Korn-Gulten zu Pungstatt . . zu warer Urkunde so haben wir **Schenck Conradt, Here zu Erpach** vnd wir **Schenck Philipps Here zu Erpach** vnser ieclicher sin eigen Ingesiegel an diesen Brief thun hencken, vnd zu merer Sicherheit so haben wir Schenck Conrat obgent. gebeten die vesten vnser liebe Oheim **Caspar vnd Melchior von Hirtzhorn** Gebrüdere daß ir ieclicher sin eigen Ingesiegel zu Getzugnis by daz vnsere an diesen Brief hat gehangen . . Dat. Anno Domini 1441. Dominica ante Simonis Jude Applor.

Num. CXXIX. 1.

Wier **Schenck Philipps Herre zu Erpach** bekennen . . das wier mit wolbesintem Mute, guter Vernunfft, rechtem Wissen vnd Vorbetrachtung vnd besunder nach Rate vnser Freunde, Rete vnd lieben getrewen der wolgebornen **Margarethen Greffin geborn von Hohenloe vnd Zigenhain** Frauwe zu Erpach vnser elichen lieben Hußfrauwen bewiesen han 4000. Gulden . . vf vnserm Schloß Freienstein vnd dessen nachgesetzten Dorfern . . Gauelspach Senzesbach, Heppstale vnd Schelmbach . . geben vf sant Martins Tag des heiligen Bischoffs nach Christi vnsers lieben Hern Geburt im 1462. Jar.

Num. CXXIX. 2.

Wier **Friedrich Pfaltzgrafe by Rein** rc. bekennen das wier dem Edelen vnserm lieben getrauwen **Schencke Philipps Hern zu Erpach** vmb siner vlißigen Bette vnd danknemer Dienste willen die er vns bisher williglichen getan hat vnd fürter tun sall gegennet vnd verwilliget han daß er der wolgeborne vnsre liebe besondre **Margret geborn von Hohenloe**, sin eliche Hußfrow vf sinen Lehen von vns hat bewydemen mege, nemlich das Seß zu Frienstein in dem Schloß zuhan vnd sich dessen ir Leben lang vß zu gebrauchen mit ziemlicher Notdurfft, It. vierzehenhundert Gulden zubemorgaben . . rc.

Num. CXXX.

Wier die **Burgermeister vnd Rat der Stadt zu Heilprunn** bekennen offentlich vor menglich mit disem Brieff daß wier vf Datum dis Brieffs von dem wolgebornnen **Herrn vnd Frawe Crafften Grave von Hohenloe vnd zu Zigenhein, Frawe Margarethen Greffine** daselbst **Frawe zu Erpach** sin elichen Dochter vnd **Herrn Philipps Schencken Herre zu Erpach** vnsern gnedigen Herrn vnd Frawen in truwe Handen in vnser Clausure vnd Beheltnis von ir aller Gebette wegen empfhangen vnd genommen haben diese nachstehende ire Briefe als einen Brief darinnen wir obgenanten **Schenck Philipps** . . der vorgenanten **Frauwen Margarethn** irs Widdims vf vnser Schlos Frienstein . . bestimt rc. Item der Bewilligungs-Brieff von . . **Herrn Friedrich Pfaltzgrave by Rein** . . Item einen Brief von dem edlen **Schenck Hansen Herrn zu Erpach** vnd Thumherr zu Worms vnsern vorgnt. **Schenck Philips Bruder**, darinn er sinen Gunst vnd Verhengniß zu der vorgenannten Bewisung getan hat. Item einen Brief darinnen wier Schenck Philipps vnserm Gemahl . . die Morgengab verschrieben han. Item ein Pergamenten Register . . darinnen ihr Widum stück Wise vermerckt vnd geschrieben ist. . . Geben vf Sontag nechst nach dem heiligen Pfingstage, von Gepurt Christi als man zalt tusent vierhundert sechzig vnd in dem dritten Jar.

Num. CXXXI.

Wier die hernach geschrieben mit Namen **Wilhelm Grave zu Wertheim Martin von Helmstat** der junge, Ritter, **Hans Schelme von Bergen** vnd **Haman Echter** thun kunt gein allermeniglichen das wir vf hute Datum diesses Brieffs zwischen dem Edeln **Schenck Philipsen Hern von Erpach** an einem, vnd den vesten **Casparn vom Hirtzhorn** vnd **Philipsen vom Habern** dem eltern am andern Teyle vnd beyder Teyl Helffer auch allen denselben die darunder verdacht vnd gewant sint eynen gutlichen Bestand vnd vffrichtigen starcken Frieden beredet vnd betedingt haben der vf Sontag nach sant Bartholo-

tholomeus Tag schirst mit der Sonnen Uffgangk anfangen vnd von allen obgemelten Teyln besteen vnd gehalten werden sal biß vf den Sontag nach vnser lieben Frauwen Tag Nativitatis nechst darnach fulgende vnd denselben Tag allen biß zu der Sonnen Undergang vnd sollen dierzyt des Frieden alle Gefangen betagt werden, auch alle Atzunge, Schatzunge, Brandschatzunge vnd ungegeben Gelt die Zyt des Frieden ansteen bliben alles angeverde.

Es sal auch binnen solichem gutlichen Bestande vnd Frieden yeder Teil durch des andern Gepiete nit wandern anders dann ungeverlich die schlecht Straeß vnd sal da bynnen auch vnser gnediger Herre von Mentze zwischen den vermelten Parthyen eynen Tag fur sich bescheiden alß sin Gnaden den auch allgereide benant vnd des Tages Zedel ubergeben hat gein Aschaffenburg vff Dornstag nach sant Egidien Tag nechst kumpt zu Tage Zyt.

Auch als **Lenhart Moller**, von **Hutendale**, **Lenhart Schuhmacher** von **Burfelden** vnd **Wernher von Fridburg**, insunderheit **Schenck Philips** Fiendt vnd nit in **Caspar** vnd **Philips von Haberns** hilff sin sollen sie die vor genanten dry getrulichen bitten solichen obgenanten Frieden auch der maß zu halten vnd zu lyden, wolten sie das aber nit thun so sal sie **Caspar von Hirtzhorn** weder husen noch haben essen noch drencken, noch sust keyn ander Zulegunge bynnen des vorgenanten Frieden widder **Schenck Philipsen** oder die sinen thun noch auch den sinen gestatten zu beschehen ane geverde, desglichen sal **Philips von Habern** fur sich vnd die sinen vnd der er ungeverlich mechtig ist, ine auch keyne Zulegunge thun widder den genanten **Schenck Philipsen** vnd die sin ane alles geverde.

Wer es auch das die dry Knechte **Lenhart**, **Lenhart** vnd **Wernher** obgenant des Friedes vnd Bestandts vnd auch des Tags obgenant nit ingeen wolten das solt **Caspar Schenck Philipsen** wissen lassen vnd verkunden gein **Richenberg** hierzuschen vnd nechst Sontag sunder verziehen sich wissen darnach zu richten. Vnd des zu Erkentnisse han wir **Wilhelm Grave zu Wertheim** vnd **Martin von Helmstat**, Ritter, vnd **Schelme von Berge** vnd **Haman von Echter** vnser Ingesiegele an diesen Brieff gedruckt. Geschehen am Montag nach vnser lieben Frauwen Tag assumptionis Anno Domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo nono.

Num. CXXXII. 1.

VEnerabili & egregio Viro Domino præposito ecclesie a) sancti Victoris extra muros Moguntin. aut ejus officiali vel Vices gerenti Philippus Schencke dominus in Erpach quicquid poterimus reverenciæ ac honoris. Ad ecclesiam pastoralem in villa Hoffheim Moguntin. dyoc. vacantem ad presens per mortem generosi Viri domini Ulrici de Bickenbach illius, dum vixit, ultimi possessoris, cujus quidem jus Patronatus seu præsentandi ad nos pleno jure dinoscitur pertinere, ideo generosum virum Dominum *Johannem Schencke* Dominum in Erpach clericum dicte Moguntin. ecclesie & fratrem meum abilem & idoneum ad eandem habendi Vestræ Venerabilitati duximus præsentandum & presentibus dei in nomine presentamus rogans una cum dicto presentato vestram Venerabilitatem quatenus ipsum de eadem investire & instituere aliaque sibi, prout ad vestrum dignum spectat officium impendere dignemini adhibitis circa hæc solemnitatibus debitis & consvetis. In cujus rei testimonium sigillum meum presentibus est appensum. Datum Anno Domini Millesimo quadringentesimo sexagesimo nono feria tercia proxima post festum sancti Martini episcopi.

DEm Ehrwürdigen und vortrefflichen Manne, Herrn Probsten der Kirchen a) St. Victors vor Mayntz, oder, dessen Official und Verweser **Philipp Schencke**, Herrn zu Erpach, was wir an Ehrerbietigkeit vermögen zuvor!

Zu der im Mayntzer Sprengel gelegenen und dermahlen durch den Tod ihres letztern Inhabers, des wolgebornen Mannes, Herrn **Ulrichs von Bickenbach**, erledigten Pfarrey Hoffheim, davon wir Patron sind, und darzu wir das Recht zu præsentiren haben; præsentiren wir hiermit in GOttes Namen den wolgebornen Mann, Herrn **Johann Schencke**, Herrn zu Erpach und Geistlichen Mayntzer Sprengels, meinen Bruder, der geschickt und tüchtig ist, diese Pfarrey zu haben, nebst ihm Euer Ehrwürden bittende, daß ihr selbigen in gedachte Pfarrey einsetzen, und, was hierunter euers Amtes ist, thun wollet, wie es die Gewohnheit erfodert. Zu dessen Gezeugnis ist mein Insiegel an diesen Brief gehangen worden. Geben im Jahr des HErrn 1469. den dritten Tag nach St. Martin des Bischofs Tage.

a) S.

a) S. Victors vor Maynz ꝛc. Ist erstlich ein Mönchs-Closter ausserhalb Maynz bey Weissenau auf dem Berge gewesen, hernach zu einer Collegiat-Kirche, und die Mönchs-Sammlung zu einer Chor-Herren-Stifftung gemacht worden: Die Stiffts-Wohnungen sind abgegangen, und diese Chor-Herren nacher Maynz in die Stadt gezogen, allwo sie noch in der Kirchen zu St. Johann ihren Chor-Dienst verrichten und ihrer reichen Pfründen nicht ungewöhnlich geniessen, doch ist noch die St. Michels-Capelle ausser Maynz ein Andencken des allda gestandenen St. Victors-Closter. Die Chor-Herren-Sammlung bestehet aus neunzehen Capitularen, und hat als Prælaten einen Probst, Dechant, Scholaster und Chor-Sänger. Chronicon Collegiatæ Ecclesiæ S. Victoris apud Johannis Tomo II. Rer. Mogunt. pag. 577. sqq.

Num. CXXXII. 2.

Wir Adolff von Gots Gnaden des heiligen Stuls zu Mentz Ertz-Bischoff des heiligen Romischen Richs durch Germanien Ertz Cantzeller vnd Kurfurst bekennen vnd thun kunt offintlich mit diesem Brieff als zwischen den edlen vnsern lieben Swager vnd Neven Conraden vnd Micheln Herren zu Bickenbach an eynem, vnd (No. 74.) Schenck Philippsen Herrn zu Erpach anderthevls Irrunge vnd Zweytracht entstanden sin von Lyhunge wegen der Capellen zu Bickenbach vnd der Pastoryen zu Hoffem in denen Rietdorffen, die von Todes wegen etwan des wirdigen Vlrichen Hern zu Bickenbach seligen ledig worden vnd vnser Schwager vnd Neve von Bickenbach obgenant in Meynunge gewest sin das ine die zu lyhen geburen sollen, deßglichen vnser Neve Schenck Philipps vermeynt das derselben Lyhunge ime zu diesem male zusteen solle, das wir sie von beyde Teyln solcher Irrunge mit iren guten Willen in der Gutlichkeit vertragen haben, also das vnser Schwager vnd Neve von Bickenbach vnsern Neven Schenck Philipsen an der Lyhunge der Capellen zu Bickenbach die er Schenck Hansen seinem Bruder gethan hait keinen Intrag thun sollen vnd die Lyhunge vnser Schwager von Bickenbach zu diesem male vff dieselbe Capellen gethan hait abe sin sall, so soll die Lyhunge der Pastorien zu Hoffem vnser Schwager Conradt Herr zu Bickenbach als der eldeste dem ersamen vnserm lieben andechtigen Adolffen von Breithart gethan hait, auch bey crefften bliben, vnd die Lyhunge vnser Neve Schenck Philipp darwidder gethan hait auch abe vnd dem genanten Adolffen vnschedlich sin darwidder, vnser Neve Schenck Hans auch keynen Intrag thun sall, vnd wann die Capellen zu Bickenbach hievor genant zum nechsten von Todes Gefelle ledig wirdet, so sollen vnser Schwager vnd Neve von Bickenbach obgenant oder ire Erben der eldeste vnder ine der werntlich ist dieselbe Capelle alsdann leyhen, vnd wann sie darnach aber ledig wirdet, so sall vnser Neve Schenck Philipps oder sine Erben der vff die Zyt der eldeste vnd werntlich ist, die alsdann auch lyhen vnd also zu ewigen Zyten zwuschen den zwenen Geschlechten gehalten werden wann eyn Geschlechte die Capellen eymal gelihen hait so sall das ander Geschlechte die in solcher maessen zum andern male auch lyhen, vnd dwyle die von Bickenbach die Pastory zu Hoeffhem zwey male nach eynander gelihen haben wann dann dieselbe Pastory zu Hoeffen zum nechsten von Todes-Fall ledig wirdet, so sall vnser Neve Schenck Philipps oder sin Erben der eldeste vnder ine der werntlich ist, die alsdann auch zweymal nacheynander lyhen, vnd wann sie darnach aber ledig wirdet so sollen vnser Schwager vnd Neve von Bickenbach oder ire Erben, der eldeste vnder inen der werntlich ist die alsdann aber eynmal lyhen vnd wann sie darnach aber ledig wirdet, so soll vnser Neve Schenck Philipp oder sin Erben der eldeste der werntlich ist, alsdann auch eymal lyhen vnd soll in solicher maissen zwischen den zweyen Geschlechten vnd iren Erben mit der Pastoryen zu Hoeffen zu ewigen Tagen ane allen Intrag auch also gehalten werden, wann der vorgenant Geschlechte eyns die Pastorie in vorgeschribener Maaß gelihen hat, so sall sie das ander Geschlecht darnach zum andern mal auch lyhen vnd welche Zyt eyn Pastor der mit der Pastorien belehent ist die verwechseln wil, der soll das thun mit Verwilligunge zweyer der eldesten von beyden obgemelten Geschlechten wer es auch Sach das eyncher Parthyen so die Lyhunge der vorberurten Gotts-Lehen ire geburen wurde von ymant Intrag geschee, so sall die ander Parthye derselben getruwlich Hulff vnd Bystant thun, auch alle Brieffe vnd Verschribunge sie daruber haben lyhen, das sie damit Widderstant vnd Vfhalt soliches Intrags gethun mugen vnd welche Parthye solicher Brieffe not durften wirdet die sall der andern die wann sie der gebrucht haben vnbeschediget widder antwurtten vnd nit lenger vorbehalten one alle Argeliste vnd Geverde. Vnd dwyle die Lyhunge der Pastorien zu Hoeffen mit ezlichen andern Gutern von dem Stifft zu Folde zu Lehen rieret so sollen beyde Parthyen obgenant an den Erwürdigen in Gott vnserm lieben Oheim Herrn Reynharten Apt des

des Stiffts zu Fulde oder wer das macht hait erlangen daz er diesen Vertrag Lyhunge der Pastorie zu Hoeffen antreffende in vorgeschribener Masse zulasse vnd bewillige nach Fuldischer Lehen Rechte vnd Herkommen, doch das alle Zyt der eldeste vß den obgenanten zweyen Geschlechten die Lehenschafft von dem Stifft zu Fulde trage als von Alter herkommen ist vnd daz solichs doch jglichem Geschlechte so ime die Lyhunge in obgeschribener Massen geburet daran gantz vnvergryflich sy vnd der Lehntrager demselben keynen Intrag, daran thun soll vnd ob der das zuthun vnderstunde, so solde doch die Lyhunge das Geschlechte dem die in vorgeschribner Masse geburet by macht bliben vnd zugelassen werden vnd vf das dieser Vertrag zu ewigen Tagen vffrichtig vnd vnverbruchlich gehalten werde vnd crefftig blyben muge, so haben wir als Ertzbischoff dwyl dieselbe Gots-Lehen in vnserm Ertzbistum gelegen sint denselben vertragk von Ertzbischofflicher vnd ordentlicher Oberkeit bewilliget vnd bestetiget, bewilligen vnd bestetigen den in Crafft dieses Brieffs mit Vrkunde vnsers Ingesiegels, das wir heran haben thun hencken vnd wir Conrad vnd Michel Herrn zu Bickenbach an eynem vnd Schenck Philips Her zu Erpach des andern Teyls bekennen auch offentlich in diesem Brieffe fur vns vnd alle vnser Erben das dieser Vertrag mit vnserm guten Willen zugangen vnd gescheen ist vnd den allso vfgenommen haben geredden vnd globen in guden truwen vnd rechter Warheit den in aller Massen vorgeschriben steet vffrichtig stede vnd vnverbruchlich zuhalten vnd eyn Parthy der andern wann ir die Lyhunge in vorgeschribner Maß geburet Hylff vnd Bystant zu bewysen daz sie dabey blyben mugen vnd keynen Intrag oder Hinderunge darwidder nimmer zu thun mit Worten oder Wercken Argelist vnd Geverde gentzlich vßgescheyden vnd des alles zu warem Vrkunde vnd Bekentenysse hait vnser iglicher syn eygen Ingesiegel by des obgenanten vnsers gnedigen Herrns von Mentz Ingesiegel an diesen Brieff wiessentlichen thun hencken. Geben zu Aschaffenburg am Montag nach dem Sontag Letare Anno Domini millesimo quadringentesimo septuagesimo.

Num. CXXXII. 3.

Ich Conrad Hatzdorffer bekenn vnd thun kunt mit disem Brief als der wolgeborn myn gnediger lieber Here Schenck Phillips Here zu Erpach mir ein Pastory oder Pfründe verschrieben hat nach lut des Brieffs daruber sagen des Datum stet vf Montag nach sant Mathis Tag Anno Domini millesimo quadringentesimo septuagesimo, da han ich mich mit gutem fryem Willen verpflicht wann sin Gnade mich also beraten hat, sin Gnaden oder siner Gnaden Sone mynem gnedigen Junkhern Schenck Asmus Her zu Erpach getruwe vnd holt zu sin, sy vor iren Schaden warnen vnd Nutz zuwerben so lang ich leben getruwlich.

Vnd ich Conradt obgent. han mich auch verpflicht vnd verschribe mich des inn Krafft diß Brieffs, wann ich also beraten bin vnd a) graden empfangen han, den ich geverlich vber zwey oder druwe Jare nit verziehen sol, myn gnediger Her oder siner Gnaden Sone Schenck Asmus an mich gesynt zu ine zu komen das sol ich fürderlich one verziehen thun vnd mynen Hern vnd sinem Son vnd Herschafft Diener syn vnd bliben myn leptag vnd nit wider von ine stellen oder komen es geschee dann mit irer Gnaden Wissen, vnd wann ich also nach siner Gnaden vnd siner Gnaden Sone gesynen zu syn Gnaden vnd sinen Sone vnd Herrschafft komen, so soll myn gnediger Here mir alle Jare ein zymlichen Lone geben das ich gewesen magk. Das alles wie obgeschrieben ist gerede vnd versprechen ich Conradt obgenant by guten truwen an eydes Stat getruwelich zuhalten dore widder nit zuthun oder suchen inn dhein Wise. Zu Vrkunde han ich myn Ingesigel an diesen Brieff gehangen der geben ist vf Montag nach sant Mathis Tag des heiligen zwelff Botten An. Domini millesimo quadringentesimo septuagesimo.

a) D. i. Licentiat oder Doctor geborden bin.

Num. CXXXIII.

Wir Grave Johanns von Sulz Hofrichter von des Allerdurchlauchtigisten Fürsten vnd Herren, Hern Friedrichs Römischen Kaisers zu allen Zyten merers des Richs zu Hungern Dalmacien Croatien ꝛc. Kunig Herzogen zu Oesterrich vnd zu Stir ꝛc. vnsers allergnedigisten Herren Gewalte an siner Statt vf sinem Hove zu Rottwil bekennen offenlich vnd tun kund allermengklichem das der Edel Schenck Philips Herr zu Erpach vf den Hove zu Rottwil von dem Edeln a) Gotfrid von Epstain als vertage clegt das er in mit Vrtail vnd rechtem Gericht inn die Aucht des Hoves zu Rottwil ge-

than vnd verschriben hant. Er ist auch von siner Clag wegen inn das Aacht Buch des Hoves zu Rottwil geschriben worden fur ein offen verschriben Aechtere vf diesen Tag als dirre Brieff geben ist, das sagen wir vf vnsern Aid vngeverlich.

Darumb von des obgenanten vnsers allergnadigisten Herren des Romischen Kaisers Gewalte so kunden wir den egenanten offen verschriben Aechter vsser dem Friden inn den Vnfriden vnd verbretten in sinen Frunden vnd erlauben in vnd sin Gut dem obgenanten Kleger auch sinen Vienden vnd mengklichem mit Vrkund vnd Crafft ditz Briefs mit des Hofgerichtes zu Rottwil anhangendem Insigele geben vf sant Martins Abend epi. nach Crists Gepurdt vierzehen hundert sechzig vnd nün Jare.

a) Gottfried von Epstain rc. war ein Vetter von der Gemahlin unsers Philipps, nemlich ihres Vatern Bruders Sohn, und zwar der VII. dieses Namens Gottfried, der keine Erben gehabt und die Halbscheid Epsteiner Lands hernach an Hessen verkaufft hat, und wird der Streit wohl um mein und dein gegolten, also die Gemahlin unsers Philipps mancherley Foderungen gehabt haben, die vom Hofgericht zu Rotweil gebilliget worden sind, daß es, die Vollstreckung seines Spruchs zu födern, die Acht wieder Herrn Gottfried von Epstein erkennet hat, von welcherley Verfahren in und bey Urkund Num. XXXIII - XXXVI. das mehrere vorkommen ist

Num. CXXXIV.

MArcus miseratione divina & a) sancti Marci Sacrosanctæ Romanæ Ecclesiæ Presbyter Cardinalis Patriarcha Aquilegiensis & Apostolicæ sedis b) Legatus Dilecto nobis in Christo (Num. 74.) *Philipo de Herpach* nobili Domino loci ibidem Maguntinæ Diœcesis salutem in Domino. Sinceræ devotionis affectum, quem ad romanam geris ecclesiam non indigne meretur ut petitionibus tuis, illis præsertim, quas ex devotionis fervore prodire conspicimus, quantum cum Deo possumus, favorabiliter annuamus. Hinc est quod nos devotis tuis supplicationibus inclinati ut liceat tibi habere Altare portatile cum debitis reverentia & honore, super quo c) in castris tuis & d) locis aliis ad hoc congruentibus & honestis possis per proprium vel alium sacerdotem idoneum secularem vel regularem legitima interveniente causa, missas & alia divina officia, e) absque tamen alieni juris præjudicio, in tua, tuæque uxoris, liberorumque ac etiam familiarium tuorum domesticorum præsentia celebrari devotioni tue presentium tenore f) indulgemus. In cujus rei testimonium præsentes nostras literas fieri nostrique sigilli fecimus appensione communiri. Datum Confluentie Anno a nativitate Domini millesimo, quadringentesimo septuagesimo quarto, decimo septimo Kalendas Augusti, Pontificatus sanctissimi in Christo Patris & Domini nostri Domini Sixti divina providentia Pape quarti Anno tertio.

MArcus, von GOttes und a) des heiligen Marcus Erbarmen der hochheiligen Römischen Kirchen Cardinal-Priester, Aquilegienser Patriarch, und b) Legat des Apostolischen Stuls, unserm geliebten in Christo, Philipp von Herpach, edeln Herrn dieses Orts Mayntzer Sprengels, Heyl in dem HErrn!

Deine aufrichtig-andächtige Neigung zur Römischen Kirchen verdienet allerdings, deinem sonderlich aus Andacht herrührenden Bitten, nach von GOtt empfangenen Vermögen, gewierig Gehör zu geben. Derohalben f) geben wir zu und erlauben, durch dein demüthiges Ansuchen bewogen, daß du ein bewegliches Altar mit geziemender Ehrerbietigkeit haben magst, um auf selbigem c) in deinen Schlössern und d) andern schicklichen Orten durch deinen eignen oder einen andern tauglichen Priester, er sey weltlich oder ein Ordens-Mann, erheischenden Falls, e) doch ohne Kränckung derer Rechte eines Drittemanns, in deiner, deiner Gemahlin, Kinder und Hausgenossen Gegenwart, Messe lesen zu lassen. Zu dessen Zeugnis haben wir diesen Brief ausfertigen und mit Anhängung unsers Siegels verwahren lassen. Geben zu Coblentz im Jahr nach des HErrn Geburt 1474. den 16. Julii, im dritten Jahr des Pabstums unsers allerheiligsten in Christo Vaters und Herrns, Herrn Sixtus, durch Göttliche Versehung Pabsten des fünfften dieses Namens.

a) Des heiligen Marcus Erbarmen rc. So beziehet er sich gar sonderbar auf des H. Marcus Gnade, allem Ansehen nach deshalber, weil er ihn, auf Veranlassung seines Namens, ohne Zweifel, vor seinen sonderbaren Schutz-Schirm- und Beföderungs Heiligen erwehlet, gehalten und verehret, nach der Weise der Römischen Catholischen Kirchen, wie etwa die Heiden, auch nach diesem ältere Christen, ihre Schutz-Engel zu haben geglaubet: Apulejus de Deo Socratis pag. 50. Basnage Annalium Tom. I. ad Annum Christi 44. §. XII. XIII. van Dale de Origine & Progressu Idololatriæ Cap. IX. pag. 170. sqq.

b) Legat des Apostolischen Stuls rc. Dergleichen Leute hiessen auch Nuncii, Boten, da aber unser Marcus in die Zahl derer Cardinalen gehöret hat, wird er Zweifels ohne ein sonst so genannter

Leg-

Legatus a Latere (Sihe bey Urkund No. CLXVII. lit. d)) gewesen seyn. Diese Bottschaffter, Gesandte, Abgeschickte u. dgl. m. hat Pabst Nicolaus I. in die Welt gebracht, der ein sonderbarer Eiferer vor die Päbstl. Allvermögenheit, Allberechtsamkeit und Ober-Bottmäßigkeit gewesen ist, und sich vernehmen lassen: Non esse Apostolicæ sedis Majestate usquam majorem autoritatem: „Es gehe nichts, an Ansehen und Gewalt, über das Ansehen und die Gewalt des Apostolischen „Stuls &c. d. i. des Pabsts &c. welches er an Kayser Carln den Kahlen zugenannt zu schreiben kein Bedencken gehabt hat. (Sirmondus Conciliorum Galliæ Tom. III. pag. 325. &c.)

Da er aber doch, als ein umschränckter Mensch, nicht allenthalben selbst, mit seiner vermeintlichen höchsten Macht und Ansehnlichkeit leiblich-persönlich seyn konnte; (Baluzius in Supplemento ad Petri de Marca Concordiam Sacerdotii & Imperii V. 43. Baronius Annalium ad A. C. 865. §. 2. Thomassinus de Vetere & Nova Ecclesiæ Disciplina apud Bœhmerum in Jure Protestantium Ecclesiastico ad Libr. I. Decretalium Tit. XXX. §. 1. und 8.) So erdachte er um das Mittel des neundten Jahrhunderts den Fund, ständige Nuncios, Legatos, oder Boten da und dorthin zu senden und zu seinen Stell-Verwesern zu gebrauchen, die dann besonders in allem (c. f. X. de Offic. Legat. c. 2 h. t. in 6. Baluzius l. c. No. 46) bevollmächtiget waren zu thun und zu lassen, zu erlauben und zu verbieten, wie sie es dem Päbstl. Stule verträglich zu seyn fanden, da sich ihre Macht auch über die Bischöffe erstreckte, und haben nachfolgende Päbste diese ihnen sehr ersprießliche Nuncios und Werckzeuge nach der Hand beständig beybehalten und gebrauchet. Wie also dieser Marcus in denen Unter-Rheinischen Gegenden allem Ansehen nach Päbstl. Nuncius war, da die obstehende Urkunde desselbigen zu Coblenz gegeben ist; so pflegt dermalen der Päbstl. Nuncius der Orten zu Cölln am Rhein seinen Auffenthalt zu haben.

Dieweil das bewegliche Altar, dessen Zugestehung in solcher Urkunde enthalten ist, und gebeten geworden zu seyn gesaget wird, an verschiedenen Orten, und in mancher Bischöfe Sprengel etwa gebrauchet werden mögen, so haben die darum anhaltende beym Päbstl. Nuncius, als der über alle Bischöfe hinaus war, und dessen Spruch allenthalben galt, nachgesuchet, um der Weitläufftigkeit, bey diesem oder jenem Bischof darum anhalten zu müssen, überhoben zu seyn, da sonst ein Bischof in seiner Terminey Altäre zu bauen und zu stifften Erlaubnis zu geben hat; davon auch ein Beyspiel in diesen Urkunden enthalten ist.

c) Wenn in solchen Schlössern keine geweihete und mit geweihetem Altar versehene Capelle war, oder auch dergleichen, Unpäßlichkeit und andrer Umstände halber, nicht besuchet werden konnte oder wollte, und also Messe im Zimmer zu lesen war.

d) Welche, wie oben angereget worden ist, in verschiedener Bischöffe Sprengel liegen konnten, daß also vom Bischofe aller Bischöffe ein überall gültiges, ächtes und kräfftiges Altar zu suchen war.

e) Es muste doch Klugheit gebraucht werden bey allen ausserordentlichen Erlaubnissen, daß die ordentliche Pfarrer in ihren Kirch-Spiels-Rechten nicht gekräncket, und dadurch, samt ihren Bischöffen, in Harnisch gejagt würden, weil ein mit sich selbst uneiniges Reich wüste zu werden pflegt, und in selbigem ein Haus über das andre fällt.

f) Ob diese Indulgenz oder Erlaubnis des Legatens etwas und wie viel sie gekostet habe? stehet dahin: Sonst waren solche Legati und Nuncii, wegen ihrer Geld und Geschenck-Sucht überaus übel beschrien und angeschrieben; (Bœhmer l. c. §. 9. 10. & ibidem citati) man nimmt solcherley auch, ohne Erlaubnis der höchsten Obrigkeit, heut zu Tage, nicht allenthalben an: Ob es gleich mit der Geld-Expresserey so viel nicht mehr, als wie ehemals, zu sagen hat, so haben doch die Exempel unsrer Zeit in der Schweitz und zu Cölln gezeiget, was vor Unruhe Päbstl. Nuncii anrichten können und, bey Gelegenheit, anrichten. Sihe Num. XCIV. lit. i).

Num. CXXXV.

Ich Else von Gilelingen Gompels seligenn Tochter bekennen vnd tun kunt offenbare gein allermenglich mit dissen Brieffe vor mich vnd alle myn Erben als mir von dem Edeln Herrn Micheln Herrn zu Bickenbach mynem lieben Herrn vnd Vettern seligen als eynem siner negsten Erben eyn Erbfalle gefallen vnd nemlich ein Dritteil daran zugehorig darzu mir dann etlich Schult vnd versessen Lipgedings gulten von demselben mynen Vettern vnd sinen Erben vßstendig vnd jerlich fallend ist. Do hain ich mit gutem Furraite vnd wolbedachtem Mute in der allerbesten Forme vnd Wise so dann eyn recht redlich ewiger Kauff zu rechten oder nach Gewonheit der Lande allerbeste Craffte vnd Macht haben soll vnd mag, solichen mynen Erbfalle Schult vnd Gulten mit sampt dem Haubt-Gutte vnd sonderlich den Teyle an dem Schloß Bickenbach mit siner Zugehorunge vnd die Lipgedings Gulten die mir der genant myn Vetter von Bickenbach selige vnd sin Erben schuldig sint zu geben nach lude Verschreibunge darvber mit sampt der vßstehenden Gulten vnd anders das er nach sinem Tode verlassen hat, es sy liegend oder farend Gut, besucht vnd vnbesucht Lehen oder eygen Gut, Pfantschafft Schult Hußraite Silber-Geschirr vnd ander Cleynot nichts vßgenommen, verkaufft vnd zu Kauf geben han vnd verkauff auch das alles in Crafft vnd Macht disses Briefs dem edelen vnd wolgeborne Hern Schenck Philips Hern zu Erpach mynem gnedigen lieben Hern vnd sinen Erben vmb eine Somme Gelts der ich dann gutlich von ime bezalt vnd versichert bin also das ich eyn gut Genugen han, vnd sage in vnd sin Erben für mich vnd myn Erben derhalben qvidt, ledig

vnd loiß, also das er vnd sin Erben solichen Erbfall Schult vnd Gulten innemen erfordern ermanen besitzen bruchen vnd niessen damit thun vnd lassen sollen vnd mogen, als mit anderm irem eygen Gut one Hindernis vnd Intrag myn myner Erben vnd menniglich von vnser wegen, vnd setze auch den obgenanten mynen Herrn Schenck Philipsen vnd sin Erben das alles in Beseß, Nutz vnd Gewere mit Mund Hant vnd Halmen vnd soll vnd will im das alles ob vnd wann er das begert ofgeben an geistlichen vnd weltlichen Gericht zu Worms da dann diser Kauff gescheen ist, auch an andern Enden vnd Gerichten da dann solch Gut gelegen sint, darzu an des heiligen Riches Hof-Gericht zu Rotweile mit solichem Solempniteten vnd Herlichkeiten als dan an iglichem Ende vnd Gerichten Recht vnd Gewonheyt ist.

Auch so han ich obgenante Else dem genanten myme gnedigen Herrn Schenck Philips vnd sinen Erben damit auch zugestelt vnd vfgeben myn erlangt Recht vnd Urtail wie ich dann die im Recht geubt vnd herbracht han. Geredde vnd versprechen by guten waren truwen an Eyds statt fur mich vnd fur myn Erben solichen Kauff vnd Vfgabe stede, veste vnd ofrechts zu halden, zu waren vnd zu follenziehen darwidder nit zu sin oder zu thun oder schaffen getan werde mit Worten oder Wercken heimlich oder offenlich durch mych selbs oder yemant anders mit oder on Recht in dheine wyse darwidder mych oder myn Erben dheynerley deß Römischen Stuls oder Kayserlich Recht oder Gesetz Gnade oder Fryheyt die mir insunderheit oder den Frauwen gemeinlich nach geschriebnen Rechten geben weren oder werden mochten oder nach Gewonheit der Lande vnd altem Herkommen hetten, haben solten oder gewinnen mochten noch itzs yt anders das Menschen Hertz erdencken oder fürgewenden mocht, nicht helffen, schuren oder schirmen soll in dheine wyse. Dann ich daroff alles mit gutem Furaite frien Willen rechten Mutte wissentlich gentzlich vnd gare verziegen han vnd haben wiel in Crafft vnd Macht diß Brieffs. Alle Vßzuge Funde vnd Behelffe des Rechten vnd alles Geverde vnd Argelist hier innen vßgescheiden. Des zu waren Urkund vnd Bekentniß mych vnd myn Erben zu besagen, so han ich Else von Giltlingen obgenant myn eygen Ingesiegel an dissen Brieff gehangen vnd zu mererer Sicherheit gebeten die Vesten Hannsen von Sweden vnd Adam Steffen genant von Dyrmstein das ir iglicher sin Insiegil auch an dissen Brieff gehencket hat. Vnd ich Hannß von Sweden vnd ich Adam Steffen genant von Dyrmstein bekennen das wir von Bette wegen der obgenannten Frauwe Else von Giltlingen vnser jglicher sin Ingesiegil an diesen Brief gehangen han, doch vnß vnd vnsern Erben an Schaden, vnd an Geverde. Geben Fritag nach vnsers Herrn Offart-Tag, nach Cristi vnsers HErrn Geburt vierzehen hundert vnd siebenzig vnd sechs Jahr.

Num. CXXXVI.

Wier Grave Johann von Sulz Hofrichter von dez Allerdurchluchtigisten Fürsten vnd Herren, Hern Friedrichs Römischen Kaysers zu allen Ziten merers des Richs zu Hungern, Dalmacien Croatien Kunig Hertzog zu Osterreich vnd zu Stir ꝛc. vnsers allergnedigisten Herrn Gewalte an siner Staet vf sinem Hove zu Rotwil bekennen offenlich vnd tuen kunt allermenglichen mit disem Brief das wir zu Gericht gesessen sind vf dem Hofe zu Rotwil an der offen fryen Kaiserl. Straß vf disen Tag als dirre Brieff geben ist vnd stund vor vns vf demselben Hove die ersam Frow Elß von Giltlingen Symon Pfutz von Wihingen elich Gemahel vnd stund by ir der ersam wise Caspar Hut an statt vnd in Namen des Edeln Schenck Philipssen Herrn zu Erpach der vollen verschriben Gewalt er auch zöyt vnd verlesen ließ der ouch zu recht gnugsam erkennt ward. Vnd die genennt Frau Elß von Giltlingen nam mit Gunst Wissen vnd Willen dez egenanten jres elichen Gemahels Symon Pfutz der zugegen stund zevoyt den ersamen wisen Lienhart Schappel by den Ziten Burgemaister der Statt Rotwil ainen Urtailsprecher des vorgenanten Hofgerichts, vnd do sie den also zevoyt genam vor vns mit Urtail wie recht ist vnd alz vf dem Hove zu Rotwil ertailt ward daz ez beschähen als recht wäre do stund sy dar mit dem egenanten irem Voyt gesund Libs vernünftig der Sinne vnd mit wolbedachtem Mute frylich vnd vnbezwungenlich vnd sprach also, wie daz sy dem egenanten Schenck Philipssen lediclich, aigentlich vnd verpflichts vfgegeben welte zu sinen Handen alle Anspruch Vorderung vnd Gerechtigkeiten so sy von Erbschafft oder sust oder angefallen wäre zu vnd an dez edeln Michels Hern zu Bickenbach irs Vetter säligen verlassen Gütere, es sige an Sloß, Dorffere, Phantschafften, Waiden, Welden Wassern Schulden vnd andre Gütere sie sigen ligend oder varend wie die genamt sind gantz untat vßgenommen,

vnd

vnd darzu all der Spruch vnd Vordrung vnd Gerechtigkaiten so sy der Sachen halb vf Her **Conrad von Ronnstein Ritter Fridrich Blicken oder andre** erlangt oder zu den sy darum Spruch hette, vnd darzu auch jr Gerechtigkait vnd Verschreibung der Jar gult so jr der genant Michel Herr zu Bickenbach selig verschriben hette mit allen Anhengen vnd Gerechtigkaiten tett auch daz mit Vrtail wie recht ist, also daz der egenant **Schenck Philips** Her **zu Erpach** vnd sin Erben solich Spruch Vordrung vnd Gerechtigkaiten mit allen Anhengen vnd Rechten im furbas mee zu frien handen haben die vordern, inzihen vnd zubringen auch damit gemainlich vnd sunderlich handeln tun vnd lassen sollen vnd mogen als mit iren aigen Sachen wie vnd was sie wollen one ir vnd ir Erben vnd menglich von iren wegen Jrrung, Jntrag vnd Hindernisse dann der egenant **Schenck Philips** ir darumb vnd dafur ir getan heit dez sie wolbenugte sich hant auch die egenant **Frow Elß von Giltlingen** vorgenant fur sich vnd ir Erben gegen dem egenanten **Schenck Philipsen Here zu Erpach** vnd sinen Erben der obgemelten Ansprachen Vordrung vnd Gerechtigkaiten verzihen vnd begeben daz sy noch ir Erben nu furo dhain Anspruch noch Recht daran haben vnd gewinnen sollen vnd sich damit begeben aller Ansprach Widervorderung aller Gericht vnd Recht geistlicher vnd weltlicher vnd mit Namen alles dez damit sy oder ir Erben wider diz rechtlich aufgeben vnd verzihen getan oder daz irren mocht in dhain Wise suß noch so. Sie hait im auch daruf versprochen vnd verhaissen diz alles recht votte zu sin vnd waz in darumb angang in dez zuversten vnd zuvertreten nach dem Rechten one allen sinen Costen vnd Schaden. Es tett auch Frow Elß von Giltlingen vorgent. diz vfgeben verzihen vnd versprechen wie vor staat zu den Ziten da er daz wol getun mocht mit ir vnd auch vnser vnd des vorgent. Voyts Hande in dez egent. Caspar Huts Hande an statt vnd im Namen des egent. **Schenck Philips Herr zu Erpach** hande vor vns mit Vrtail wie recht ist vnd alß vf dem Hofe zu Rotwil ertailt ward daz es bescheen alß recht were.

Vnd alz daz vtzo vnd auch hernach in kunftigen Ziten vor allen Luten Richtern vnd Gerichten gaistlichen vnd wältlichen an allen Stetten vnd Enden vnd zu allen Tagen gut Crafft vnd Macht hant haben soll vnd mag one menglichs Widersprechen Irren vnd Hinderniß. Hierumb zu offem Vrkunt ist dez Hofgerichts zu Rotwil Jnsigel mit Vrtail offenlich gehenckt an disen Brief. So bekenn ich egenant **Elß** von Giltlingen daz ich all vorgeschriben Sachen getan vnd volfürt han vnd darumb auch min Jnsigel offenlich an diesen Brief gehenckt hab mich vnd min Erben dez zuvbersagen. Vnd ich egenanter **Lienhart Schappel** bekenn daz ich der vorgenanten Frowe Elsen von Giltlingen zum Voyt gegeben bin, vnd daz sy alle vorgschriben Sachen mit minem Willen vnd Wissen getan hant. Darumb so hab ich auch min Jnsigel in Voyts Wise offenlich an disen Brief gehangen doch mir vnd minen Erben vnschedlich geben vf Zinstag nach sant Vits Tag nach Christi Geburt vierhundert siebenzig vnd sechs Jar.

Num. CXXXVII.

IN Goß Namen Amen! kont sy allen vnd yeglichem den ghenen die diesen Brief sollen segn off hoeren lesen, dat na Rade vnd guytduncken des Hochwirdigen Fürsten vnd Herrn, Herrn Diedrich Ertzbischof zu Coln Hertzogen von Westfalen vnd zu Engern ꝛc. vnd wort der Herrn Freunde vnd Magen von beyden syden hernach geschreven dem allmechtigen Gode zu Loeve zo Eren vnd werdigkeit der hilligen Ee eyn wißlich, stede, hylich vnd Ee geraympt vnd geslossen is tußchen **dem Edln Herman Jungeherr zo Rennenberg**, elign **Soene des edeln Rorich Hern Rennenberg** von yeme vnd wilne **der edellen Cathrynen van der Sleyden** synre eliger Huyßfrauwen der God Gnade geschaffen an eyne, vnd der edeller (75.) **Amelyen eliger Dochter des edeln** (58.) **Schencken Conrat Herrn zu Erpach** von yeme vnd wilne der **edellen Anna von Bickenbach** synre eliger Huyßfruwen, der auch Got Gnade geschaffen, an die ander Syde, allso dat der vorgenant **Herman** die vorgesch. Amelie zu eynre elign **Huyßfrauwen** vnd bedgenoessen vnd dieselve Amelie den vorgent. Herman wederumb zu eyme eligen Huyßwirde nemen vnd haven soellen, dat zo yrre beyder selen **Heil** syn moisse ꝛc. So han wir beyde Parthyen gebeden den hochwirdigen Fürsten vnsre gnedige lieve Heren, **Hern Diederich** Ertzbischoffen ꝛc. vnd want syne Gnade zerbeden vnd begerden vnser beyder Partyen vnß desen hylich in massen vorgesetzt hat helpen verainen vnd treffen, des zo eyme gantzen getzüge synre Gnaden Sigel zuvor an diesen Brief don **hangen** • • darby wir **Herman** vnd **Schenck Conrat** vorgesagt auch vnsere Segel • • an diesen Brief gehangen, vort han ich Schenck Conrat vorgent. gebeden den weirdigen vnd edeln Heren **Werner von Seyne Graven zu Witgensteyn** Proist zu Soist vnd zo sent Gereone in Colne vnd (74) **Schenck**

Philipp jungeherre zu Erpach mynen lieven Son, vnd ich Herman den edeln Korich Herrn zu Rennenberg myn lieven Vader vnd den edlen Willhelm Hern zu Rythensteyn vnd Hern Lutter Quaden Hern zo Tomberg vnd zo Landskrone . . dat sy ycklichen syn Segel zo getzuge mit an desen Brief gehangen hant. In dem Jare vnsers Hern dusent vierhundert vier vnd vunfzig des yrsten Donnerstage in der Vasten.

Num. CXXXVIII. 1.

WIr Philips Graffe zu Hanauwe der elter wir Johans Graffe zu Wertheim, vnd Philipo Graffe zu Ryneck vnd Eberhart von Eppenstein Herr zu Kunsteyn entbitten vch den wirdigen vnd wolgeborn vnd edeln Hern Dechan vnd Cappitel zu sant Gereon zu Collne vnsern fruntlich Gruß vnd willik Dinst vnd thun vch kunt vnd bekennen myt dissen offen Brieffe das der edel Rupprecht friehere zu Renneberck Bewisser diß Brieffs elich Sone ist der edeln Frouwe Amilien Schenckyn von Erppach vnd syner Mutter Vatter ist eyn Friehe Here gewest genant Schenck Conrat Here zu Erppach vnd seiner Mutter Mutter was die edel Frauwe Anne von Bickenbach, vnd des vorgenanten Schenck Conrads Vatter was der edele Schenck Eberhart Here zu Erppach vnd syn Mutter was dy edel friehe Fraw Else von Cronberck vnd ist das Geschlecht vßgestorben, vnd der vorgenanten von Bickenbach Muter was eine wolgeborne frihe Frauwe von Runckelln, also synt das vire Anychen von der Muter wegen von Erppach, Bickenbach Cronberck vnd Runckel, so das die vorgenante alle friehe edel Hern Graffen Frauwen vnd Greffyn von friehen edeln Stemen geborn synt vnd alle zu rechter Ee gesessen hant vnd diselben Steme von Menschen Gedechtnuß vnd lenger friehe edel genant, geacht vnd darvor gehalten gewest vnd auch noch synt, als wir anders nit wissen das schriben wir by vnsern Ern vnd Eyden die wir vnsern gnedigen Hern gethan haben. Vnd des zu Vrkunde so hat vnser icklicher syn eygen Insigel an dissen Brieffe thun hencken. Der geben ist vf sant Gregorgen Tag nach Cristi vnsers lieben Hern Geburt thusent vier hundert vnd in dem zwey vnd siebenzigsten Jar.

Num. CXXXVIII. 2.

WIr Francke von Cronberg der alde, Philips von Cronberg der alde, vnd Frangk von Cronberg Herrn Hartmods seligen Sone bekennen offentlichen mit diesem Brieff vnd thun kunt allermeneclichen die in sehen horen oder lesen, das des edeln Schenck Hansen Herrn zu Erpach Vaters Mutter eyn fry edel Dochter gewest ist von Cronberg vnd hat geheissen Elizabeth vnd derselben Vatter hat geheissen Hartmundes vnd ist gewesen eyn fry edel Here vnd eyn rechter geborn Stamme von Croneberg vnd hat sich auch siner Herschafft vnd Fryheid gebrauchet vnd auch dafur gehalden gewest ist biß in den Todt vnd wissen nit anders vnd daz ditte also ware vnd vns obgenant von Cronberg wissentliche sie, daz nemen wir vff vnser Eyde die wir vnsern Hern gethan han, vnd des zu Orkunde hat vnser iglich sin Ingesigel an diesen Brieff thune hencken, der geben ist vff Dinstag in der Pfingst-Wochen Anno Domini Millesimo quadringentesimo quadragesimo octavo.

Num. CXXXIX.

NU wissen das eyne Freundschafft, die sich langt zu der heiligen Ee zwischent der wolgebornen Jungfrauwe Jutten, Schencken zu Erpach, des edlen Schenck Conradts Hern zu Erpach Dochter eyns vnd dem edeln Engelhart Herre zu Rodenstein des andern Deils, mit Willen, Wissen vnd Verhengniß des edlen wohlgebohrnen Schenck Philipps Herrn zu Erpach, der vorgent. Jungfrauwe Jutten Bruder beredt vnd beteydingt ist. . . Datum 1456. vf sanckt Johannis Tag Baptiste.

Num. CXL. 1.

ICh a) Hans vnd Erkinger zu Rodenstein Gevettern bekennen vns in dissen vnsern offen Brieff für vns vnd all vnsre Erben, Ganerben vnd Nachkommen, alß Engelbrecht von Rodenstein vnser Ganerbe die ettel Frauwe Gutta Schencken, Wittwe von Rodenstein ꝛc.

a) Sihe von denen in solcher Urkund benennten Rodenstein Humdrachts Tabellen Tabul. 66.

Num.

Num. CXL. 2.

Zuwissen daß eyn Fruntschafft die sich langt zu der heiligen Ee zwischen der etteln Frauw Jutten geborn Schenckin zu Erpach Wittwen von Rodenstein Anne ir elsten Dochter eins, vnd dem vesten Hansen zu Rodenstein des andern Teils . . bedeydingt ist . . vnd zu merer Sicherheit die Hochwürdigen etteln vnd vesten Herrn Reinhart, Bischoff zu Worms, Herrn Schenck Philipps, Hern zu Erpach, Schenck Jorge Here zu Erpach, Dieter von Hentzesthein vnd Erkingern zu Rodenstein vnsern gnedige libe Herren, Brüder, Vetter, Schweger vnd gute Frunde gebeten, daz ir igliches zur Bekantnis syn Ingesiegel an die vnsern gehangen . . Anno Domini 1471. in die - - Domini.

Num. CXLI. 1.

Wir a) Diether von GOttes Gnaden des H. Stuhls zu Mayntz Ertzbischof des H. R. Reichs durch Germanien Ertzkantzler vnd Churfürst ꝛc. bekennen vnd thun kund offentl. mit diesem Briefe als der edle unser lieber Vetter vnd getreuer Schenck Georg (N. 79.) Herr zu Erpach in vnser vnd vnsers Stiffts Schloß Fürstenau einen Burgsaß zu Burglehn vnd den halben Theil an dem Dorf vnd Gericht Künig mit allen Zugehörigen, nichts davon ausgenommen, zu rechtem Mannlehn von vnsern Vorfahren seel. vnd Stifft mit samt etlichen andern Lehen, inhalts der Briefe darüber sagend trägt vnd empfangen hat, haben wier angesehen vnd betrachtet, getreue, fleißige, willige, nutzbare Dienste, die vnsern Vorfahrn seel. vnd Stifft (65.) Schenck Philipps, des vorgenanten Schenck Georgen Vater, gethan hat, vnd der benante Schenck Georgius künftige thun mag, vnd darum demselbigen vnserm Oheim Schenck Georgen, Herrn von Erbach vnd allen seinen Leibes Lehn Erben, auch zu rechtem Mannlehen geliehen haben vnd leihen in vnd mit Krafft dieses Briefs das obgent. Schloß Fürstenau das vnserm Stifft Mayntz eigen gewesen ist, mit all seinen Begriffen, Rechten vnd Zugehörung wie vnsre Vorfahren vnd Stifft Mayntz das hergebracht vnd eingehabt haben, vnd darzu den andern halben Theil ahn dem Dorf vnd Gericht Künig obgenant mit allen Ein- vnd Zugehörung, dasselbige halbe Theil, der auch vnsers Ertzstiffts recht Aigentum vnd vormals niemanden verliehen noch gelihen gewesen ist, allso daß er vnd seins Leibs Lehn Erben nun forders mehr das obgenante Schloß Fürstenau gantz, auch den gemelden halben Theil des Dorfs vnd Gerichts Künig mit allen ihren Rechten, Herrlichkeiten vnd Freyheiten, Gewonheiten, Wunen, Wass[e]re, Weiden vnd andern zugehörig, wie die Namen haben oder künftig genennet werden möchten, nichts davon ausgenommen, zu dem obgenanten halben Theil, was er vor zu Künig von vnsern Vorfahren, vns vnd vnserm Stifft zu rechtem Mannlehen han vnd haben söllen, doch mit Ausnehmung der Oefnung, die wier vns, vnsern Nachkommen vnd dem Stifft zu allen vnsern Kriegen vnd Nothdurfften dargegen männiglich zu gebrauchen, an denselbigen Schlos Fürstenau, Kirchhof vnd Dorf Künig vorbehalten, samtlich vnd jedes besonder, vnd der obgenante Schenck Georg vnd seine Leibs Lehns Erben mögen vnd sollen sich auch hinführo obgent. Lehn gebrauchen, die einhaben, nutzen vnd geniessen, als andre ihre Rechts freye Mannlehen, ohne Irrung vnd Eintrag vnser vnd vnser Nachkommen vnd Stiffts noch sonsten männiglich von vnser wegen ohn alles Gefährde: als auf Maaß b) vnser Vorfahr Ertzbischof Diether seel. mit Bewilligung vnsers Dohm-Capitels dem obgent. Schenck Philipps vnd seinen Leibs-Lehn Erben das alles obgerührter Weiß zu Mannlehn verschriben vnd der obgent. Schenck Philipps von ihm, auch bey Zeiten vnser ersten vnd vorigen Erwehlung vnd Bestättigung vnsers Stiffts zu Mayntz von vns, vnd darnach gedacht vnser Oheim Schenck Georg die von unsern nächsten Vorfahren seel. zu Mannlehen empfangen gehabt vnd getragen hat, Inhalt der Briefe darüber. Darzu so haben wier dem obgent. unserm Oheim vnd seinen rechten Mannslehns Erben, umb solcher getreuen vnd fleißigen Dienste willen, die sein Vater Schenck Philipps seel. vnsern Vorfahren vnd Stifft bewiesen, auch zu rechtem Mannlehn geliehen haben vnd leihen in Krafft dieses Briefes den Zehenden zu Nieder-Eschbach mit seinen Zugehörigen, der etwa vnserm Vorfahren Ertzbischof Dietrich seel. vnd unserm Stiffte durch Siegfrieds Glaymenthayle, genannt Baarfuß verfallen, vnd ledig vnd darnach durch denselben unsern Vorfahren von (71) Schenck Otten, Herrn zu Erbach, als er ihm denselbigen verliehen hat, an vnsern Ertz-Stifft wiederbracht vnd dem genanten Schenck Philippsen vnd seinen rechten Mans-Lehns Erben gelihen vnd verschrieben worden ist: der dann auch allso von vns vnd vnserm Ertz-Stifft zu

Manlehen rühret vnd gehet, auf Maaß der genante Schenck Philipps von unsern Vorfahrem vnd vns auch empfangen vnd getragen hat, alles Inhalts der Brieff ihm von unsern Vorfahrn auch vns darüber gegeben: Vnd der obgenante unser Oheim Schenck Georg hat auch itzo solch obgenant Manlehen das Schloß Fürstenau gantz, den andern halben Theil an dem Dorf vnd Gericht zu Künig vnd den Zehenden zu Nieder-Eßbach mit ihren Zugehörigen, wie vorstehet, emphangen, vns vnd vnserm Stifft darüber in treuem gelobt vnd leiblich einen Eid zu denen Heiligen geschworen, vns, vnsern Nachkommen vnd Stifft getreu, hold vnd gehorsam zu seyn, vnsern Schaden zu warnen vnd bestes zu fodern, solch Mannlehn getreulich zu verdienen, mit truwen Aydten vnd Diensten zu empfangen, darüber zu geloben vnd zu schwören, so dick das noth geschicht, in aller massen er die itzo von uns empfangen, darüber gelobt vnd geschworen hat, vnd nemlich alles das zu thun, das ein Mann seinem rechten Herrn von solcher Mannlehn wegen schuldig vnd pflichtig ist zu thun vnd als solcher Mannlehn Recht vnd Gewohnheit ist, auch uns, unsern Nachkommen, vnd Stifft der obgemeldten Oeffnung zu einer jeden Zeit zugestatten, ohne ihren Schaden ohne Gefährde. Wier haben auch in dieser Leihung ausgenommen unser, unserer Nachkommen vnd Stiffts, unsrer Manne vnd eines jeglichen Recht alle Gefährde gäntzlich hierinnen ausgeschieden vnd hindan gesetzt; Vnd des zu Vrkund haben wier unser Insiegel an diesen Brief thun hencken, der geben ist zu Aschaffenburg Donnerstags St. Stephans Tag. Anno Domini millesimo quadringentesimo septuagesimo septimo.

a) Diether rc. Des Geschlechts von Isenburg-Büdingen, der nun wieder, nemlich seither An. 1475, zum Ertzbischofthum kommen war, davon ihn Adolff der II. des Geschlechts ein Grafe von Nassau, verdrungen hatte. Johannis Rerum Moguntinarum Tom. II. pag. 787. &c.

b) Unser Vorfahr Ertzbischof Diether rc. D. i. der Theodoricus, des Geschlechts Herr zu Erpach, davon vorhergegangene Num. 68. umständlich gehandelt hat. Denn nach diesem war der Diether von Isenburg erwehlet, aber hernach, auf eine Zeit, von vorgenantem Adolff II. verdrungen worden. Johannis l. c. pag. 771-778.

Num. CXLI. 2.

Als Spen vnd Zweyung gewest sint zuschen den edeln vnd vnsern lieben getreuen Schenck Adulario Herrn zu Erpach Domhern zu Worms, Otten von Erlebach, vnd Hanssen von Walbron als Furmundern des edlen vnsers lieben getruwen Schenck (79) Jorgen Hern von Erpach seligen Kinder an eym, vnd Frawe Cordula, geborn von Frawenberg zum Hag, nun Hansen von Habern elichen Hauß Frawen vnd denselben Hansen am andern Teile . . diese brachte fur, wie daz ihr Vatter Hanß von Frauenberg Her zum Hage sie zu Schenck Jorgen seligen vermelt, der ir zweyhundert Gulden Wittems vnd funfzig Gulden Morgengab auch ein Sesse vnd ein Teil farender Habe verschrieben, daruf die Furmunder Antwort geben han . . der Entschied gieng dahin, die Furmunder vnd Schenck Jorgen Kinder sollten der Cordula, als lange sie lebte, zwey hundert Gulden alle Jahr, vnd dem Hansen von Habern, wenn er sie überlebte alle Jar nur hundert Gulden geben; wenn er ohne Kinder mit Cordula zuhaben, abginge fielen die hundert Gulden denen Schencken heim; wären Kinder da theilten sie die hundert Gulden so nach der Häupter Zal, daß jedes Kind der Cordula erster vnd zweiter Ehe, sein Theil alle Jar davon zoye, die dafür zugebende vnd gewieß anzuweisende Naturalien waren angeschlagen

Zwey Malter Korn ein Gulden.
Zwey Malter Dünckel oder Haber ein Gulden.
Ein Fuder Weins sechs Gulden.
Ein Cappen für ein Schilling Pfennig.
Eine Gans für ein Schilling . . .
Ein Ernhune für 4. Pfenning.
Ein Vaßnacht Hun für 8. . . rc.

Anno 1482. &c.

Num. CXLII.

Ich Conrat Herre zu Bickenbach bekennen vnd thun kunt offentlichen mit diesem Briefe gein allermenigliche . . daz ich mit wolbedachtem Mute vnd guten frien Willen vnd Rate miner Freunde dem edlen Schenck Hansen Heren von Erpach myme liebe Oheim allen sinen Erben vnd Nachkommen mit Willen, Wissen, Verhengnisse vnd Beteydigunge siner Vormunder, nemlich des hochwirdigsten Fürsten, myns gnedigen lieben

lieben Herrn **Dietherichs Ertz-Bischoffen** zu Mentz vnd Kurfürsten der wolgebornen **Wilhelm** zu Wertheim vnd **Philipps** zu Hanawe Graven, myner sunderlichen Oheim vnd Freunde verkauffet han **myne Teil am Schlosse** Habitzheim der von myme gnedigen Herrn **Hertzog Otten von Bayern** ꝛc. dem alten zu Lehn rüret . . . vmb druw hundert guter Gulden Franckfurter Werung ꝛc.

Num. CXLIII.

Myn freuntlichen Dienst vnd was ich allzeit lieb vnd Guts vermagk zuvor. Wolgeborner fruntlicher lieber Swager. Nachdem myn liebe Swester (84.) **Agnesße Schenckin von Erpach** vnd auch myn lieber Swager **Willhelm Her zu Finstingen** selger vnd loblicher Gedächtnisse noch ein ander von Todes wegen abgegangen sin, den der allmächtig Got, durch sin erberminge gnedig vnd barmhertzigk syn wolle, vnd sie doch von ir bider Liebe nit Kinder noch Erwe gelassen han, lut der Verschribunge zwischen ine gemacht, so bin ich myner Sweiter nester Erbe vnd begeren myns Widerfalls myns Teils . . Geben Fritag nach Mitt-Fasten Ao. 1471.

Num. CXLIV.

Ich **Willhelm Herre zu Finstingen** bekennen . . als ich mich zu der **edeln** (84.) **Agnesen Schenckin von Erpach** vermählet habe nach lude des Widdums-Briefes . . darinnen begriffen ist, das der Edel **Schenck Hanß Herre von Erpach** ir Vater mir zu der ehgenant Agnes siner Dochter drytusend Gulden geben solle, also hat der Hochwürdigster in Got Vater vnd Here, **Here Dieterich Ertz-Bischof zu Mentze** ꝛc. mein gnädiger lieber Here mich der obgenant drytusend Gulden versichert eynen Brief daruber gegeben vnd etliche Bürgen daryn gesatzt . . darumb so sagen ich fur mich vnd alle myn Erben den obgenant Schenck Hansen vnd sine Erben solcher drytusent Gulden gentzlich quyt ledig vnd loß . . vnd als der vorgenant Widdums-Brif inhelt, das die Edle **Elisabet von Kirchberg** Witwe zu Finstingen, myn liebe Muter die obgenant Widdums-Briefe die sie über das Schloß Deymertingen innen hat, übergeben habe, das dann noch nicht gescheen ist, also gereden vnd versprechen ich mich vnd alle myn Erben in guten truwen an eyns rechten Eids statt dem obgenant **Schenck Hansen** oder syn Erben dieselben Widdums-Briefe in syne Hand vnd Gewalt zu übergeben . . Am Dinstage nach Sant Mauritius Tage 1459.

Num. CXLV.

Wir **Siegmund** ꝛc. Bekennen ꝛc. Wann sich Kayserl. Wirdigkeit in der wir von der unaussprechlicher göttlicher güttiger GOttes Gunstigkeit erwehlet sein und von der zu dieser Zeit aller des Reichs Unterthanen Gewalt, Adel, Ampt recht als der Schein von der Sonnen ursprünglich geflossen sind und fliessen Beyspiel zu nehmen an dem himmlischen obersten Kayser der in der Meinung seiner Erwehlten gefallen hat . . Und wann nun **der Edle Erkinger von Seynsheim** und Rath und lieber Getrewer, uns und dem Reiche so offt und dick . . so vleißiglich, ritterlich und strenglich gedient . . daß wir billig mit sonderlichen unsern Königlichen Gnaden bedencken und denselbigen Erkinger geniessen lassen, ihn und seine Leibs-Erben höher machen und von Römischer Königl. Macht gnädiglich ziemlich würdigen und erheben. Und wann wir unterweiset seyn daß derselbige Erkinger vor etwa viel Jahren das Ober-Jäger-Meister Amt des Stiffts zu Würtzburg erworben das vormals Graven und Frey-Herren zu halten gepflegt haben: So sind wir von des Stiffts wegen gebethen worden, den vorgenanten Erkinger und sein Erben zu solchem Amt zu würdigen. Darum mit wolbedachten Muthe, gutem Rathe unser und des Reichs Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Graven, Edlen und Getrewen, und rechtem Wissen haben wir von sonderlichen unsern Königl. Gnaden **denselbigen Erkinger sein ehelich Kinder Sohn und Töchter**, die er itzt hat und hinführo mit Gottes Hülff gewonnet und die von ihme denselbigen Kindern ehlich gebohren werden, **zu rechten Frey-Herren in GOttes Namen erhöht**, und sie uff das vorgenant Jäger-Meister-Amt, und **das Hauß Schwarzenberg**, das sein freyes eigen Gut ist, und das er uns und **dem Reiche**, mit aller seiner Zugehör **zu rechten Lehen vermacht und verbriefft hat**, uns und dem Reiche darmit gewärtig und unterthänig zu seyn, und ewiglich von uns und dem Reiche zu haben, gefreyet, geadelt und gemacht, und ihme, als andre **recht gefreiete Bauer-Herrn im Reiche**,

und nemlich zu dem **Ober-Jäger-Meister Amt zu Francken** bestättigt haben, würdigen, adeln, erheben, bestätigen und machen mit rechtem Wissen, in Macht dis Brieffs von Römischer Königl. Macht und maynen, setzen und wollen von Kayserl. Gewalt, daß der benant Erkinger vnd die genanten sein Kinder, und alle die von ihm und ihnen kommen und gebohren werden, als vor begriffen ist, fürbaß mere ewiglich **des heiligen Römischen Reichs Frey-Herren** geheissen, und von allermänniglich genannt werden, und auch **Frey-Herrn Ehre, Recht und Würdigkeit**, in und auswendig Gericht und allen Enden haben, und als **rechte gebohrne Frey-Herren** geehret und gehalten werden, und nehmlich als andre Frey-Herren und Herren in Lande zu Francken Recht haben, und auch mit rothem Wachs siegeln sollen und mögen, alsdann bey andern Jäger-Meistern seinen Vordern Herkommen ist, ohn allermänniglich Eintrag, Irrung und Wiedersprechung. Auch thun wir yhnen diese besondre Gnade, daß er in seinen Gepieten, als ferre die wenden, in seinem Jäger-Meister Amt und auch in der Herrschafft Schwartzenberg geleiten solle und möge, doch unschädlich dem Stifft zu Würtzburg und allen andern in ihrem Geleit und Rechten ꝛc. Mit Urkundt dieses Briefs versiegelt mit unser Königl. Majestät Insiegel, Geben ꝛc. 1418.

Num. CXLVI.

Wir **Sigmundt Here zu Schwartzemberg** (85.) **Eva geborn von Erpach Fruwe zu Schwartzemberg** seine **eliche Gemahel** thun kunt und bekennen in diesem Briefe für uns und alle unsere Erben, als der edle Schenck (71.) Ott Here von Erpach unser lieber Schweher und Vater selige dem Got gnad von Tods wegen abgangen ist, und solch Landt Leute Gute und farende Habe hinder ime verlassen hat, es sein Mann-Lehen, Erb Lehen, Fuldische Lehen, Manschafft, Barschafft, Pfantschafft Schulde sie sint verbriefft oder unverbriefft eigen, liegen oder farende Gute uff uns erstorben uffgeerbet und angefallen sint dergein der Edel (93.) Schenck Hans Hert von Erpach unser lieber Schwager und Vetter vermeint der gemelten verlassen Gute wie die Namen haben ime auch zusteen und eigen sollen als dem rechte natürlichen Erben, deshalben wir zu beiden Teilen uns darumb zu entscheiden willkurlichen komen sint uff den wolgebornen Herrn Wilhelm Grave zu Wertheim unsern lieben Schwager und Oheim unsere Vorderunge und Wiederrede der obgeschrieben verlassen Gute halber einer an dem andern vermeint zu haben in der Guflichkeit uns darumb setzen und scheiden, solchs den von dem genant unserm Schwager und Oheim Grave Wilhelm angenommen ist, uns nach Ansprach und Antwort verhört von beiden Theilen gutlich entscheiden und vertragen hat, nach Lauthe und Inhalt der Entscheid-Brieve yder Parthéyen einen übergeben clärlich ausweißt, das wir obgenant Sigmund Eva sein Gemahel fur uns und unser Erben dem Edlen Schenck Hanse Heren von Erpach unserm lieben Schwager und Vetter und seinen Erben einen Verzicknis-Brief in der beste Form unter unserm Insiegel versigelt fertigen und übergeben Inhalt des Entscheids darinnen verzeihen sollen uff alles das uns nach unsers Schwehers und Vaters Tode ufgeerbet und angestorben ist, wie das Name hat, ausgeschieden zwen Brive einer besagend zwey tausend Gulden uf dem Dorfe Harbheim, der ander Brief uber funfhundert Gulden, darzu den Brief umb die sybenzehen hundert Gulden so uns Schenck Hans alsbalde ubergeben sol solle uns und unsern Erben zusteen, das also von unser beiden Partheyen wegen von dem wolgeborne Grave Willhelm beteidingt gesprochen und nachzukommen versigelt ist. So verzeihen vergifften und übergeben wir Sigmund und Eva obgenant fur uns alle unse Erben mit diesem unserm offen versigelte Verzicknis-Brieve uff alles und alles das unser Schweher und Vater selige nach seinem Tode verlassen hat und uns seiner wegen angeerbet und ufgestorben ist Land Leuthe, Man-Lehe, Fuldische Lehe, Manschafft, Pfantschafft, Barschafft, Ansprach, Vorderung, Schulde sie sint verbriefft oder unverbriefft, liegend eigen oder farende Gute wie die Namen haben, nichts ausgenommen das unsers Schwehers und Vaters selige gewest und nach seinem Tode verlassen hat dem obgenanten unserm Schwager und Vetter Magdalená seiner elichen Gemahel und irer Erben genutzen und entfannen mag, sich deren nach irem Willen und Besten gebrauchen on Eintrag Einrede unser und menniglich von unser wegen irer verzeihen ortgedinglich gutlich und gantz nymmerner kein Vorderung noch ein Furzock geistlich noch weltlich heimlich noch offentlich brauchen suchen oder furwenden noch schaffen zu bescheen in dhein weiß on allein ob es nach Verhengniß Gots des allmechtigen verhendet sich begeben würde das uns Sigmunden Eva seinem Gemahel und unsern Erben der Todfall etwas Erbschafft geben solde und wollten wir

wir unverzigen sein, hier sind alle Geverde und Argelist gantz ausgeschiden und hindan gesetzt. Des zu Bekentnis uns zu besagt was obgeschriben ist, so haben wir Sigmund obgenant unser Insigel fer uns und unser Erben an disen Brief gehangen und wir Eva Frawe zu Schwartzenberg wann wir eygens Insigels zu dieser Züte nit haben wir fleiysig gebeten die erbaren und vesten unsre liebe getrewen Ewalt Haspurg und Sebald Mufling, daß sie ihre Insiegel fur uns an diesen Brief gehangen haben, das wir itzgenant Ewalt von Hespurg und Sebald Mufling von Bethe wegen der obgenant unserer gnedigen Frawen gethan bekennen, doch uns und den unsern an Schaden, der geben ist an sanct Marie Magdalene Abent nach Christi unsers lieben Herrn Geburte tausend vierhundert und im neun und sechzigsten Jar.

Num. CXLVII.

DEr Wohlgeporn Herr Johans, Freyherr zu Schwartzenberg, und zu Hohenlandsperg als er Ampts Dienst, und in sein eygen Sachen mit vielerley Geschäfften beladen, jedoch alles Müßiggehen zu vermeiden, hat er vielerley (zu andern gewöhnlichen Zeiten der Ruw) doch alles allein zu teutsch geschrieben, gelesen vnd gedicht also daß er selten ausserhalb der Nothdurfft, des Schlafs und des Essens, müßiggehend gefunden worden, daß er auch dester lengsamer schlafen gangen dester früher aufgestanden, und eilender gessen, auch also zu der Arbeit geeilt, daß er zu vielmahlen, nach dem Essen, nit die Aufraumung des Tisches erwartet, sondern ein Theil des Tisch-Tuchs von ihm geschoben und geschrieben, er hat auch mit Verwunderung gehört, so jemandts gemeldt oder angezeigt hat, ihm sey die Weil lang, und offt gesagt, er wollt daß es Gott gefiel daß er ungeschwächt seiner Natur, weder essen, trincken, noch schlaffen sondern für und für schreiben und lesen solt, daß er auch unter zeitlichen Dingen, für den grösten Wollust treiben wollt, wie er denn ausserhalb dieß Buchs sonst vor etlichen Jahren, ein Büchle, das er Memorial der Tugenden genennt, auch ein Büchle wieder das zutrincken und anders ꝛc. gemacht, darzu noch mehr ein Buch Ciceronis, mit gleicher Mühe, verteutschen lassen, und wie dieß Buch in zierlicher Teutsch gestellt, und die Bambergisch Halß-Gerichts-Ordnung, zu der Zeit seines Hofmeisters Ampts daselbst, nach Rath der Gelehrten, und andrer Verständigen zusammen gebracht, das alles mit Figuren und teutschen Rheymen (zu gutem Bericht) mahlen und schreiben lassen, bey dem seins Dienst und Ampts halben nicht versaumpt. Ob nun all solg Arbeit, aus angeporner Natur, oder aus gewohnter Arbeit kommen sey, ist zweiffenlich, jedoch das bewust, daß er auch, fast jung, das Ritter-Spiel des Stechens, als bey vierzehen Jahren angefangen, auch folgends das Rennen, auch all ritterlich Ubung, und eherlich Krieg suchung, also pfleget, daß er in solchen allen, für ander, die Grösse seines Leibes, und die Mannheit seines Gemüths gebraucht und bewiesen. Und wiewohl er auch zu seiner Zeit, eine übergemeine mannliche gerade Person gewesen, so hat doch die Natur, ein sonder ausserl. Zeichen an ihm bewiesen, dann ihm auf allen seinen Fingern Knübel Horen gewachsen, und also daß er solch Knübel, wie die Nägel an Fingern beschneiden hat müssen. Und wiewohl sonst viel Hürne gewesen zu seyn gedicht und gesagt, so glaube ich doch, daß wenig Menschen gefunden werden, die so viel Horns (ausserhalb aller Nägel) als er gehabt. Er hat auch aus geschickter Stärck, einen Pfenning Strick, daran man pflegt die Kühe zu legen, mit den Händen von einander gerissen, der Ding in seiner Jugend Ritterlich, Mannlich und viel trieben. Als er aber nach dem zwantzigsten Jahr seines Alters, mit ehelichen Heyrath, zu der Wohlgebohrnen Frauen Kunigunden gebohrne Gräfin zu Rieneck gekehrt, die von Person gerad, und allein um die Augen kürtzer denn er gewesen, bey der etlich Sün und Tochter erobert, ist er zum heiligen Land gezogen mit Glück wieder kommen und also sein Wesen gottsfürchtig, gewissenhafft, und gerecht erzeigt, daß solches alles zu schreiben und anzuzeigen, Längerung geperen würde, denn er bey fünf Bischoffen zu Bamberg, auch zu Würtzburg bey einem Bischoff Hofmeister und Kayserl. Majestät und heiligen Reichs Regiments-Rath, ein Zeitlang gewesen und als Brandenburgischer Landhofmeister in Francken gestorben, auch Welschen und Teutschen Kriegen ansehnlich bevelich gehabt, der Ort allenthalben ein Liebhaber des Rechtens, und ein Fürderer des Frieds, auch ein Hasser alles Ubels, sonderl. des Raubens, Gewalts und Unrechts gewesen. Er hat sich auch vor allem Eigennutz und Nemung der Schanckung enthalten. Wie Keuschlich er dann gelebt, ist aus dem abzunehmen, denn als ihm nach Schickung des Allmächtigen, vorgenanter sein Ehegemahl, die er gantz hertzl. geliebt, am zwölfften Kind verscheiden, und ihme acht Kinder verlassen, hat er ohn zweiffel aus höchster Lieb, die er zu seinem verlohrnen Ehegemahl gehabt, und aus natürlichen Wohlwollen, solcher seiner Kinder nicht

wieder heyrathen, und ausserhalb der Ehe nit Unkeuschheit treiben wollen, also von dem sechs und dreißigsten Jahr, bis in das vier und sechzigst Jahr, seines Alters, gewißlich kein Weibs-Bild fleischlich erkennt.

Er ist nachgesetzten schwartzen Strichs zwantzig lang gewesen.

Num. CXLVIII.

Ich Hans von Eychholtzhen Vogt, und ich Seyffridt von Sunßhen Schultheiß zu Mospach urkunden allermenglich mit diesem Brieffe, als sich Irrung und Zwitracht gut Zeitt zwischen den erbern und fursichtigen dem Gericht zu Gammelßbach eins, und Lenhart Helman von Swanden ander Teils, desgleichen Wernherr Hellman einseits und Lenharten anderseits, und dan Lenhart Helmann eins und Niclaus Uffners Erben anderseits erwachsen sein, darumb den der genant Lenhart die vorberuhrten Partheyen mit Westfeligschen Gerichten an dem freyen Stul zu Lichtenberg furgenommen hett, und den eins Radts den Lenhart Hellman eins gütlichen Entscheids halber zwischen dem genanten Lenharten und sinen Geschwisterten vor Zeitten geteidingt, den Caspar Vollmar von wegen des edelen Schenck Erasmus Hern zu Erpach vermeint gesprochen hatt: Also haben wir Vogt und Schulthes die Parteyen gegeneinander verhört und nach beyder Teil genugsamen Verhörn haben wir so viel mitt in gerett das beyde Parteyen solch ir Geprechen zu unsern gütlichen Spruch stellten also und in der Gestalt was von uns deshalp gesprochen werde wollen und sollen sie one Weygerung weitter zyhen oder appelliren verfolgen und nachkommen, haben uns auch das zuhalten bey irm Glauben zugesagt.

Demnach entscheyden wir anfangs des Gerichts zu Gammelspach und Lenharts desgleichen Wernhers und Ulsners und aber Lenhardts halber das sie der Sachen gericht geschlicht und alles das sich darzwischen oder darunder begeben und verlauffen hat nichts ausgenommen soll alles und sampt dot und abe sein und kein Teil gegen dem andern der Sachen halp oder yemand von seinetwegen eynich Forderung oder Anspruch nimmermer gehaben zu kennen weg ungeverlich. So haben wir des Radts halber mit Casparn Volckmar so vil gerett das er uns zu Liebe, von seiner Herschafft wegen, den gütlich nachgelassen hat. Wir entscheiden auch nach dem beide Teil etliche scheden daruff gegangen angezogen haben das yeder den seinen versehen selber gellten und tragen soll, und der Sachen gantz und gar gericht geschlicht und kein Teil keins argen von dem andern gewarten soll. Und des zu warem Urkunde sein dieser Entscheid zwen mit Worten gleich lautende, der wir yedem Teil einen mit unser beiden anhangenden Insigeln übergeben haben, uf Mitwoch nach sanct Peters Tag ad Vincula zu Latin genant. In dem Jare do man zalt nach der Gepurt Cristi tausent vierhundert achzig und zwey Jare.

Num. CXLIX.

In dem Namen der heiligen Drivaltigkeit ist ain Hyrat in elichen Sachen abgeredt und beteidinget durch den wolgebornen Grafen von Hohenloe und zu Zigenhein und die edlen gestrengen und vesten Hern Mangen zu Hohenryhen des hailgen Romischen Reichs Erbmarschalck Ritter Hauptmann und Hansen zu Rodenstein zwischen der wolgebornen Herren, Herrn Jörgen Grafen zu Werdenberg und zum Hailgenberg eliche Tochter Frölin Elsbet Greve zu Werdenberg ains, und Schenck Erasmus Herr zu Erpach anders Tails - - geschehen zu Hayllprunnen uff Dienstag nach sant Bartholomæus des hailgen Zwolfboten Tags nach Christi Geburt vierzehen hundert und in dem fünf und achzigsten Jare.

Num. CL.

Wir Agnes geborn Grafynne von Nassauwe Witfrauwe zu Bickenbach bekennen in diesem Briefe gein allermenlich als der hochwurdigst Furste unser gnediger Her von Mentz siner Gnaden und des Stiffts Deil an der Burge Bickenbach mit seiner Zugehorung das dem Edelen Conraden Herrn zu Bickenbach unserm lieben Gemahel seligen und uns uff einen Wiederkauff verpfendt und uns zu Widdem verschriben gewest ist von uns abgeloset und dem Edlen Schenck Asmus Herrn zu Erpach unserm lieben Swager vorther uf einen Widderkauff ingeben hat desselben Gelts wir dem genanten unsern

unsern lieben Swager Schenck Asmus sechs hundert Gulden gehantreicht und darmit dreißig Gulden Jargulte uff sinen Zehenden zu Pungstatt umb ine gekaufft han Inhalt siner Verschreibung darvon ußgangen das wir uns begeben und bewilligt haben welche Zit unser gnediger Herre von Mentz oder siner Gnaden Nachkommen solchen Teil zu Bickenbach von dem genanten unserm Swager Schenck Asmus oder sinen Erben widder keuffen wirden, das von ime alsdann abgekauffte soliche Jargulde mit sechshundert Gulden Heupt-Gelds und auch der Jargulde leddig zelen wullen an alle Geverde. Und des zu Urkunde haben wir unser Ingesiegel an diesen Brief thun hencken, der geben ist uf Dornstag nach sant Martins Tage des heiligen Bischoffs. Anno Domini Millesimo quadringentesimo octuagesimo tercio.

Num. CLI. & CLII.

Sollen am Ende der Urkunden des zweyten Satzes zu finden seyn.

Num. CLIII.

Es verspricht Schenck Erasmus das Kauf-Geld gutlich zuvergnugen ußzurichten und zu bezahlen, nemlich zwey tusend Gulden uff den Sonntag Judica schierst kompt, und von demselben Sonntag Judica uber eyn Jare drie tusent Gulden, und die letzten zwey tusent und sieben hundert Gulden uff den dritten Sonntag Judica schierst darnach kommende, das ist nemlich der Sonntag Judica so man der myndern Zale nach unsers Hern Cristi Geburt schreiben wirt im eyn und neuntzigsten Jaren und soll solich Bezalung zu iglicher Zit bescheen zu Franckfurt am Meyne gelegen inn dem Tutschen Hawß doselbst . . und damit die (Mansfeldische) Vormunden und ire Herrschofft solicher Bezalung dester gewisser und habender seyn mogen, so haben wir inen zu uns und unsern Erben zu gutten unverscheidlichen Burgen gesetzt und setzen yne geinwertiglich in Crafft dieses Brieffs die wolgepornen und edlen hernach benanten solicher Maß ob wir an eyncher oder mehr obberürten Bezalungen seumig worden und der nicht thetten uff Zit und in Maßen obgeschriben steet, so haben die Vormunden und ire Herrschafft Macht und vollen Gewalt die nachgemelten Burgen geyn Franckfurt oder Geylnhausen inn der zweyer Stetten eyn, welche sie wollen, yn eyns offen Wirtshuß das sie zu yder Zit benennen werden a) yn Leistung zu manen und die Burgen sollen von Stund an nach der ersten Manung, wie ine die zukomt, es sey mit Brieven Boten zu Hawß zu Hof oder muntlich unter Augen iglicher mit seyn selbs Leybe zweyen reysigen Knechten und dreyen reisigen leystbaren Pferden inn des benannten Wirtshauß sich stellen, daryn halten und von Knechten zu Knechten von Pferden zu Pferden yn Gaysts weise Recht unverdingt Leistung thun, davon nit uffhoren und uß Leistung nit kommen den obgenanten Vormunden und irer Herrschafft sy dan zuvor eyn gut Genuge und Ußrichtung bescheen und das verschienen Kauff Geld samt allen Costen und Schaden mit Brieve Gelt Bottenlon Zerung, nachreysen und andern daruff ergangen, das doch redlicher und ungeverlicher Schade hieß und were, iren schlechten Wortten on Eyde und Bewerung darumb zu glauben on Geverde. Es soll auch der Burgen keyner uff den andern verziehen, noch eyncherley suchen noch furnemen damit er Leistung verziehen mochte, sundern ir iglicher soll von Stund an zu der ersten Manung obberurter massen eynfaren und leisten on allen Behelff wie eynem fromen guten Burgen gepurt und ob der Burgen eyner oder mehr vor dem und ehe das vorgenant Kauff-Gelt gantz ußgericht und bezalt were, Dots abgeen oder Burgen-Recht zutun unvermoglich seyn würde, das der allmechtig Got gnediglichen verhüte, gereden wir mit waren truwen eynen andern oder mehr gut und gewiß Burgen an des der abgangen stat zu setzen yn einem Monat nach dem wir von den Vormunden oder irer Herrschafft darumb angesucht und gemant werden, detten wir das nicht so sollen die pleibenden Burgen, so sie deshalber gemant worden obberurter massen on allen Behelf eynfaren halten und leisten auch uß Leistung nicht kommen die Zale der Burgen sy den zuvor widder erfüllet, und die also zu Burgen gesetzt werden, sollen sich verschreiben und verpflichten alles das zu halten und zu vollenfuren, das die abgegangen verpflichtet und verschrieben gewesen seyn, alles trewlich und on geverde. Und wir Schenck Aßmus Herr zu Erpach obgenant geredden und versprechen mit guten truwen vor unß und unser Erben disen Brieff mit allen Inhalt stete veste und unverbruchenlich zu halten dem getruwlich on allen Behelf und Ußzuge nachzukommen, darwieder nit zu seyn zuthun noch furzunemen mit keyneme Sachen wie die yemants erdencken oder furgenemen, die unß und unsern Erben zu Nutz und den vorgenanten Vormunden oder irer Herrschafft zu Schaden kommen oder erwachsen

mochten, solchs auch durch nyemants andern schicken getan werden inn keyn weise, auch die nachgemelten Burgen von dieser Burgschafft gutlich vnd schon zu ledigen, zu entheben vnd zu losen on Eyde on noit recht vnd on allen iren vnd irer Erben Schaden, alles on Geverde. Des zu warer Urkunde haben wir genanter Schenck Aßmus Herr zu Erpach vnser Ingesiegel vor vns vnd vnsre Erben an diesen Brieff gehangen; so bekennen wir die nachgeschriben Burgen, daß wir yn obgerurter massen recht gut vnverscheidlich Burgen worden seyn vnd werden gemmwertiglich inn Crafft dieses Brieffs geredden vnd versprechen auch mit guten waren truwen wenn wir vorgerurter massen yn Leistung gemant werden, vnverzoglich eynzufaren, zu leisten vnd zu halten, vnd alles das zu thun das yn diesem Brieff von vns geschrieben steht getruwlich vnd ongeverlich, als guten fromen Burgen zusteht vnd gepurt alle Geverde herinn vßgeschlossen. Des zu Urkunde haben vnser iglicher sein zu des benanten **Schenck Aßmus** Ingesiegel an dißen Brieff gehangen vnd seyn **wir die nachgeschrieben** die Burgen von den obgeschrieben steht mit Namen b) **Philips Grave zu Solms Herr zu Myntzenberg** c) **Johann von Isenburg** Grave zu Budingen d) **Ludwig Grave zu Lewenstein** Herr zu Scharpffeneck, der geben ist nach Cristi vnsers HErrn Gepurt tusent vierhundert achzig vnd acht Jare vff Dorstagk Sanckt Gallenn Tagk.

a) Yn Leistung zu manen ɾc. So war dergleichen Leistung (davon anderwärts schon ein mehrers vorkommen ist) noch darzumal, d. i. gegen Ausgang des XV. Seculi, auch unter Stands-Personen, bräuchlich und wurde, wie die Urkund zeiget, streng gnug eingerichtet.

b) Philipps Grave zu Solms ɾc. Eine sondre Zierde Solmischen Hauses und zwar des Lich-Laubachischen Asts, dessen Leben ohnlängst in Giessen, nebst dem Leben seines Enckels, Graff Friedrich Magnus, im Druck heraus kommen ist.

c) Johann von Isenburg ɾc. Der Ur-Vater aller itzt noch florirenden Grafen von Isenburg. Hübner Tabul. 405, 407. &c.

d) Ludwig Grave zu Lewenstein ɾc. Der erste von den neuen Grafen von Löwenstein, Churfürst Friedrichs zu Pfaltz ehelicher Sohn. Hübner Tabul. 366.

Num. CLIV.

VEnerabili viro Domino a) preposito Sancti Victoris extra muros moguntine civitatis vel ejus officiali aut illi vel illis ad quem vel ad quos infra scriptum pertinere dinoscitur. Nos Erasmus pincerna Dominus in Erpach & Bickenbach obsequium cum salute. Ad pastoriam ville Hoffheim Moguntinens. dioc. ad presens vacantem per obitum quondam venerabilis Domini *Adolffi de Breithart* ejusdem pastorie novissimi possessoris, cujus dispositio s. jus presentandi ad nos & heredes nostros pleno jure patronatus spectare dinoscitur, Illustrissimum principem Dominum Rupertum Comitem palatinum, Bavariæ ducem Dominum nostrum gratiosum Wormaciens. dioces. clericum presentavimus & in Dei nomine presentamus per presentes deprecantes quatenus eundem Dominum nostrum per nos presentatum proclamare ac investire dignemini, sibique de fructibus redditibus & proventibus ejusdem integraliter responderi mandare velitis nobis in specialem gratiam complacentiamque, servatis circa hec solemnitatibus debitis & consuetis. In quorum testimonium presentes literas sigilli nostri appensione fecimus communiri. Datum ipso die sancti Laurencii Martiris Anno Domini millesimo quadringentesimo nonagesimo primo.

DEm Ehrwürdigen Manne, a) Herrn Probst des heiligen Victoris vor Mayntz, dessen Official, oder vor wen und welche dieses gehören möchte, entbieten wir Erasmus Schenck, Herr zu Erpach und Bickenbach, alles gute mit Versicherung unsrer Dienste. Zur Pfarrten Hofheim Mayntzer Sprengels, die der Zeit durch Absterben ihres letzten Inhabers, Weiland des Ehrwürdigen Herrn Aldoff Breithart, verlediget ist, und darüber wir und unsere Nachkommen das volle Vergebungs-Recht haben, wird der **Durchleuchtigste Fürst und Herr Rupert, Pfalzgraf bey Rhein und Hertzog in Bayern**, unser gnädiger Herr, als ein Geistlicher des Wormser Sprengels, hiermit von uns präsentiret, mit der Bitte, daß ihr diesen unsern von uns präsentirten Herrn ausruffen, in die Pfarre einsetzen, und, daß ihm dahin gehörige Gefälle in der That, mit Beobachtung gewöhnlicher Ceremonien, verordnen und verschaffen wollet, welches uns zu besonders gnädigen Gefallen gereichen wird. Zu dessen Zeugnis haben wir diesen Brief mit Anhängung unsers Sigels versehen lassen. Geben am Tage des Märtyrers Laurentius (d. i. den 10. Augusti) im Jahr des Herrn 1491.

a) Herrn Probst des heiligen Victoris ɾc. Von solchem S. Victor sihe bey Urkund Num. CXXXII. 1. lit. (a) und wird der zeitige Probst allem Ansehen nach ein Vicarius Terraneus, oder Vicarius des besondern Districkts gewesen seyn, darinnen Hofheim lieget.

Num.

Num. CLV. 1.

Wir Johans von Gots Gnaden Pfalzgrave bey Rin, Herzog in Beyern Probst zu Clingen Munster vnd Pastor zu Hoffheim, bekennen vnd verjehen offenlich mit diesem Brieve als vns der edel vnser lieber besonder Schenck Erasmus, Herr zu Erpach vnd Bickenbach die Pastori vnd Kirchen Hoffheim Mentzer Bistums geliehen vnd vns daruff presentirt hat das wire solche Pastori nit vß vnser Hand geben, resigniren, permutiren mit Reservaten oder sonst beschweren sollen noch wollen in kein Wege on des genanten Schenck oder siner Erben Wissen vnd Willen, das versprechen wier bey vnsern Fürstlichen Wortten getreulich on alle Geverde zu halten. Zu Vrkunde han wir ime diesen Brieve gegeben vnder des Hochgebornen Fürsten Hern Philipssen Pfalzgraven bey Rine Churfursten vnsers lieben Hern Vaters Secret versiegelt. Datum Heydelberg vf Samstag nach Invocavit Anno Domini millesimo, quadringentesimo nonagesimo nono.

Num. CLV. 2.

Officialis Venerabilis & Nobilis præpositi Ecclesie sancti Victoris extra muros Maguntin. plebano in Hoffheim ceterisque divinorum rectoribus a) nostræ jurisdictioni subjectis, salutem in Dno. pro parte Illustrissimi principis Dni. Ruperti Comitis Palat. Bavarie ducis, Dni. nostri gratiosi Wormacien. dioc. clerici ad pastoriam ville Hoffheim Magunt. dioc. ad presens b) per obitum s. liberam resignationem venerabilis c) Dni. *Adolffi de Breithart* ejusdem Pastorie novissimi possessoris vel alias quovis modo vacantem per generosum Dnm. Erasmum pincernam Dominum in Erpach & Bickenbach ejusdem pastorie patronum nobis ad investiendum presentati fuimus implorati quatenus ipsum ad dictam pastoriam instituere ac de eadem investire dignemini. Nos autem nemini manus cito imponere juxta doctrinam apostolicam sed unicuique jus suum illesum conservare volentes vobis & vestrum cuilibet mandamus in virtute sancte obedientie quatenus statim visis presentibus accedatis quo propterea fuerit accedendum & super premissis quibuslibet proclamationis proponatis edictum citantes nihilominus peremptorie omnes & singulos sua communiter vel divisim interesse putantes ut tercia feria post decollacionem sancti Johannis baptistæ compareant coram nobis moguncie nostro in judicio inque ambitu ecclesie maguntin. mane hora primarum audientie curarum consueta ad dicendum & opponendum quicquid verbo vel in scriptis contra dictam presentationem & desideratam investituram dicere sive opponere voluerint atque nos de jure & interesse eorum informandum, alioquin nos ad desideratam investituram & ad ulteriora sicut justum fuerit indubie progrediemur ipsorum citatorum absentia sive contumacia in aliquo nonobstante, in quorum testimonium sigillum officii nostri est appensum. Datum Maguncie anno Domini millesimo quadringentes. nonages. primo die vero Augusti &c.

Jacobus Meißlingen, Ntrs.

Executum est premissum mandatum in Hoffheim per me Hermannum plebanum ibidem Dominica ante decollacionem Joh.

Official des Ehrwürdigen und edeln Probsts der Kirchen S. Victors vor Mayntz wünschet dem Pleban in Hoffheim a) und andern geistlichen unsrer Gerichtbarkeit unterworffenen Kirchen-Vorstehern alles Gute in dem Herrn. Von wegen des Durchleuchtigsten Fürsten Ruperts, Pfalzgrafens und Hertzogs in Bayern, sind wir, da selbiger b) durch den Tod oder durch freywillige Abdanckung des letzten Besitzers, c) Herrn Adolffen von Breithardt, zu erledigten Pfarrey Hofheim von dem wohlgebornen Herrn Erasmus Schenck, Herrn zu Erpach, als ein Geistlicher Wormser Sprengels, präsentiret geworden ist, ersucht worden, den solcher Gestalt präsentirten in gedachte Pfarrey einzusetzen und darmit zu investiren.

Da wir aber, nach Apostolischer Ordnung, uns bescheiden, die Hände keinem zu bald aufzulegen, vielmehr sein Recht ungekränckt zu lassen vermeinen; So befehlen wir euch insgesammt und einem jeden insonderheit, daß ihr, Krafft euch obliegenden heiligen Gehorsams, alsofort, nach Ansicht gegenwärtigen Briefes, euch an gehörigen Ort verfüget, und in obgedachter Sache ein Ausruff-Gebot bekannt machet, auch darinnen alle und jede, die was darwieder zu sprechen haben möchten, unter der ausdrücklichen Vermeldung, daß hernach niemand gehöret werden soll, auf den dritten Tag nach Johanns Enthauptung citiret und ladet, vor uns in unserm Gerichte im Umgang Mayntzer Kirchen zu früher Tags-Zeit

und gewöhnlicher Verhör-Stunden zu erscheinen, auch münd- oder schrifftlich vorzubringen, was sie wider oben angeregte Präsentation und Einsetzung zu haben vermeinen, und Uns ihres Rechtens und Befugnis zu benachrichtigen, indem wir sonst, mit der Einsetzung des Präsentirten, wie Rechtens ist, verfahren, auch das weitre verfügen werden, ohne uns an das ungehorsame Aussenbleiben derer Vorgeladenen im geringsten zu kehren, zu wessen Zeugnis unser Amts-Siegel an diesen Brief gehangen worden ist. Gegeben Maynz im Jahr des Herrn 1491. 1. Augusti.

Jacobus Meisslingen, Notarius.

Der Befehl ist befolget worden in Hosheim von mir Heermann, dasigem Pleban, den Sontag vor Johanns-Enthäuptung.

a) Und unserm Gerichte rc. weil nehmlich denen Vicariis Foraneis, oder, Verwesern eines gewissen Bezircks die geistliche Gerichtbarkeit, in seiner Masse, anvertrauet war.

b) Durch den Tod oder durch freywillige Abdanckung rc. So bringt es die Gewohnheit zu schreiben mit sich, indem es nur darum gilt, daß die Pfarr wircklich erlediget, folglich dero Besetzung nöthig und billig sey, man lässet es, bis sich jemand deshalber meldet, dahin gestellet seyn, wie sie erlediget worden, wäre es unziemlicher Weise geschehen, so wird ja der Gefährte, nebst andern, geladen, sein Recht zu der zu besetzenden Pfarrthey anzuzeigen und auszuführen. Dasmahln war der gewesene Pfarrer wircklich gestorben.

c) Herr Adolffen von Breithardt rc. von dem ist ein mehrers im dritten Theil bey Hoffheim befindlich.

Num. CLV. 3.

a) OFficialis Venerabilis & Nobilis Domini prepositi sancti Victoris extra muros Magunt. plebano in Hoffheim ceteris plebanis viceplebanis, capellanis, immatriculatis & non immatriculatis presbyteris, clericis, notariis, tabellionibus publicis quibuscunque per terminos nostre jurisdictionis ubilibet consistentibus ac vestrum cuilibet in solidum Salutem in Domino. Quia in ecclesie Magunt. termino a nobis ad instantiam Illustrissimi Principis domini Ruperti comitis palatini, Bavariæ ducis domini nostri graciosi Wormaciens. dioc. clerici ad Pastoriam ville Hoffheim Mogunt. dioc. ad presens per obitum seu liberam resignacionem venerabilis Domini Adolffi de Breithart novissimi possessoris vel alio quovis modo vacantem per generosum dominum Erasmum pincernam dominum in Erpach & Bickenbach ejusdem Pastorie Patronum nobis ad investiendum legitime præsentati peremtorie præfixo & statuto termino nullus coram nobis comparuit legitimus oppositor seu contradictor qui saltem racionabilem & legitimam causam quare ipsum illustrissimum principem ad dictam pastoriam investire non deberemus allegaret seu legitime deduceret, Idcirco in contumaciam omnium & singulorum citatorum non comparencium venerabilem Dominum -- Quach Jurium Licentiatum prefectum in Moxstat prefati illustrissimi principis domini Ruperti procuratorem legitimum de cujus mandato nobis legitima fides facta est, investiendum duximus eundemque coram nobis constitutum & b) flexis genibus nomine quo supra procuratorio id humiliter petentem ad predictam pastoriam sicut prefertur instituendum ac investiendum c) per barreti imposicionem duximus ac instituimus & investimus dei in nomine per presentes. Quocirca vobis omnibus & singulis supradictis & vestrûm cuilibet in solidum virtute sancte obedientie & sub pena suspensionis a divinis districte precipimus mandamus quatenus statim visis presentibus prefatum illustrissimum principem principalem vel ejus legitimum procuratorem pro eodem sic & dicte pastorie juriumque & pertinenciarum omnium ejusdem inducatis recipiatis admittatis possessionem corporalem realem & actualem ac defendatis inductum sibique principali vel ejus legitimo Procuratori pro eodem de hujus Pastorie fructibus, redditibus proventibus juribus obvencionibus universis investiatis & ab aliis quantum in vobis fuerit plenarie & integre responderi faciatis & permittatis alioquin nos contra rebelles in hoc parte prout justum fuerit indubie procedamus. In quorum omnium & singulorum fidem & testimonium premissorum presentes nostras literas exinde fieri sigilli nostri officii jussimus & fecimus appensione communiri. Datum & actum Moguncie Anno Domini millesimo quadringentesimo nonagesimo primo die vero Mercurii & ultima mensis Augusti &c.

Jacobus Monfling, Notarius.

Visæ sunt hæ literæ per me Georgium Heylman Reverendissimi Moguntini sigilliferarium anno quo supra die vero sexta decima mensis Septembris manuque mea propria ac officii Sigillo signata.

a) Official

a) Official des Ehrwürdigen und Edlen Probsts der Kirchen S. Victors vor Mayntz wünschet dem Pleban und Vice-Pleban in Hoffheim und übrigen Plebanen, Vice-Plebanen, Cappellanen, immatriculirten und nicht immatriculirten Priestern, Geistlichen, Notarien, offenen Schreibern in unsrer Gerichtbarkeit, allen obgenannten insgemein und jedem insonderheit Heyl in dem Herrn.

Da und dieweil ein Kirchen-Termin zu Mayntz angesetzt worden, von wegen des Durchleuchtigsten Fürstens, Herrn Ruperts, Pfaltzgrafens und Hertzogs in Bayern, unsers gnädigen Herrns, den als ein Geistlicher Wormser Sprengels der wolgeborne Herr Erasmus Schenck, Herr zu Erpach und Bickenbach, Patron der Pfarrey Hoffheim, zu solcher durch den Tod des letzten Inhabers, des ehrwürdigen Herrn Adolff von Breithart, oder sonst auf andre Weise erledigten Pfarrey præsentiret hat; niemand aber in gedachtem Termin erschienen ist, der darwieder gesprochen oder eine rechtmäßige Ursache, warum mit Einsetzung des Præsentirten nicht verfahren werden könne oder solle, an- und ausgeführet hätte; so haben wir, bey ungehorsamer Ausbleibung derer vorgeladenen den ehrwürdigen Herrn - - Quach, Licentiaten derer Rechte, und Amtmann in Moxstatt, als rechtmäßigen Procuratoren des vorhin genannten Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Ruperts, nach geschehener und richtig befundener Vollmacht, in gedachte Pfarrey einzusetzen beschlossen und ihn wircklich, als er uns b) mit gebogenen Knien darum, im Namen seines Principalen gebeten, c) mittelst Auffsetzung des Barrets, wircklich im Namen Gottes investiret und eingesetzet (wie auch mit diesem Briefe des mehrern geschiehet) und ihn also gedachter Pfarrey gewähret.

Derohalben befehlen wir euch obgenannten insgesamt und einem jeden insonderheit alles Ernsts, Krafft des euch obliegenden heiligen Gehorsams und bey Strafe der Untersagung heiliger Dinge und Verrichtungen, daß ihr alsofort, nach gesehenem diesen unsern Briefe vorgedachten Durchleuchtigsten Fürsten oder seinen rechtmäßig bestellten Procurator an seiner statt, als vermeldet worden ist, und in den wircklichen Besitz derer Rechte und Zugehörungen mehrgemeldeter Pfarrey einführet, auf- und annehmet, daß er alles wircklich und cörperlich, thätig oder dinglich habe und geniesse, daß ihr den solcher gestalt eingeführten beschirmet, den Principal oder dessen Procurator des angezogenen allen an Gerechtsamen, Einkünfften, Nutzbarkeiten, Gefällen solcher Pfarrey gewähret, und nach Vermögen dahin helffet, daß ihm das benannte und behörige alles von andern werde, indem wir sonst, gegen die Wiederspenstige, wie Rechtens ist, zu verfahren wissen werden. Zu mehrer Beglaubigung und zum Zeugnis aller und jeder bevorstehender Dinge, haben wir diesen Brief ausfertigen, und mit unserm Amts-Siegel verwahren lassen. Gegeben und geschehen Mayntz im Jahr des HErrn 1491, an einem Mittwochen, war der letzte Tag Augusti.

Jacobus Monfling, Notar.

Diesen Brief hab ich Georg Heylmann, des Ehrwürdigsten Ertz-Bischoffens zu Mayntz Siegel-Bewahrer, in obgedachtem Jahre den 16. September gesehen, und mit meiner Hand-Schrifft auch Amts-Siegel alles bezeichnet.

a) Official des Ehrwürdigen rc. Von solcherley Verwesern derer Verweser ist anderwärts Meldung geschehen.

b) Mit gebogenen Knien — — im Namen seines Principalen darum gebeten rc. So demüthig hat die Einsetzung in eine erhaltene Pfründe gesuchet werden müssen, als wie die Ertheilung weltlicher Lehen bey Kaysern und andern grossen Herren gesuchet und erbeten wird, damit diesen die Geistlichkeit in allen Dingen gleich, ja vorgehe, da hier ein Pfaltz-Graf von einem Officialen eines Stiffts-Probsts die Investirung zu einer Pfarrey mit gebogenen Knien hat bitten lassen müssen.

c) Mittelst Auffsetzung des Barrets investiret und eingesetzet rc. Birret, Barret ist ein Haupt-Deckel von leinen Zeug gewesen, dem Haupt genau anliegende, als wie eine so genannte Cappe. Die Päbste haben sonst dergleichen getragen, und, wenn sie jemanden in ein Amt gesetzet, dieses mit Auffsetzung ihrer Cappen oder ihres Birrets auf des Einzusetzenden Haupt zu verstehen gegeben und also die figürliche Einsetzung verrichtet, wie davon du Fresne (in Glossario voce: Birretum) ein Exempel anführet. In unser Urkund ist ebenfalls dergleichen zu finden, da der Official sein Barret dem Bevollmächtigten des Einzusetzenden aufgesetzet, und ihn also investiret hat, daß man ihn ins Amt nehmen sollen und müssen, als wenn es der selber wäre, dessen Kappe ihm aufgesetzet worden ist. Man hat solcherley Einsetzungs-Figuren noch viel mehrere gehabt, davon du Fresne handelt l. c. voce: Investire.

Num. CLV. 4.

Kauff-Brief über des Cronbergs Theil.

ICh a) **Franck von Cronberg** bekenn, und thue kundt, offenbahre mit diesem Brief für mich, und all meine Erben, Erbnehmen, und Lehns-Erben, daß ich wyssen und wohlbedacht mit zeitlichem guten Fürrait, um mein, meiner Erben, und Lehns-Erben Nutz willen, mercklichen Schaden Zufürkommung frisch Willens, recht, und redlichen verkaufft, und zu kauffen geben han, verkauff auch, und gebe zu kauff hiermit wyssentl. erblich, uhrthättlich, und unwiederrufflich in, und mit Crafft diß Briefs, wie dann ein ufrechter, redlicher, ewiger, stetter Erbkauff, in allen Rechten, geistlichen und weltlichen, auch nach Landes Stett, und Gewonheit allerbest, Crafft, Macht, und Bestand hat, haben soll, und versorgt werden mag, dem Edlen Wolgebohrnen Herrn, **Herrn Schenck Erasmus Herrn zu Erbach, und zu Bückenbach** b) **meinem gnedigen Herrn**, und allen seiner Gnaden Erben, meinen Theil an einem Drittentheil ein Viertheils, und was ich da han, des Schloß Bickenbach, in Meintzer Bisthum gelegen, mit samt allen seinen Begriffung, Bäuen, Graben, Thornen, Hüsungen, Dorffen, Höffen, Weylern, Gütern, Renten, Nutzen, Fällen, Betten, Sturen, Zinsen, Zollen, Bächen, Graben, Weyhern, Weyherstetten, Eckern, Wysen, Gärten, Egerten, Wingärten, Wälden, Felden, Gerichten, Leuten, Gütern, Märckten, Diensten, Frevel, Bussen, Frondiensten, Atzungen, Schatzungen, Haupt, und hertrechl. Traidtfällen, Weinschanck, Keltern, Kelterrechten, Mulen, Mulstetten, Jägerey, Fischerey, Wiltpan, Vogelweyden, mit aller Vogtey Obrigkeit, Herrlichkeit, Lehenschafft, Besserungen, Losungen, Gebotten, Verbotten, Setzen, Entsetzen, Wan, Weysser, Weyde, Grundt, und Boden, benants, und unbenants, ob und unter der Erden, mit aller Besserung, Gerechtigkeit, Zu- und Ingehörung gar nichts ausgenommen, noch hindan gesetzt, und alle Leute dahin gehörend Frau, und Mann, wie mein Altfordern, und ich das alles bisher ingehabt, gebraucht, besessen, und genossen haben, han möchten, ob ich das in meyn, und meiner Erben, und Lehns-Erben Handen behalten, und nit verkaufft hätt, also daß gedachter mein **gnädiger Herr Schenck Erasmus**, und alle **seiner Gnaden** Erben solches alles, und jeglichs hinfüro erblich inhaben, besitzen, niessen, gebrauchen, damit thun, und lassen, brechen und büssen sollen, und mögen, als mit andern ihren eigen Erb-Güttern, ohn Intrag, Hindernus, und Irrung mein, meiner Erben, und allermenniglichs von unsern wegen ohngevehrlich. Und ist dieser Kauff geschehen um zwey hundert, und siebenzig Gulden, guter Rheinischer Churfürsten Müntz und Wehrung, die der obgenant mein gnediger Herr Erasmus Schenck mir um Dato dieses Briefs also baar dargezehlt, und zu meinem gutem Genügen ausgericht hat, darum so sage ich sein Gnade, und seiner Gnaden Erben für mich, und all mein Erben solches dargezehlts, ausgerichts Kauffgelts gantz quit ledig, und los ohngeverlich. Ich habe auch dem gemelten meinem gnedigen Herrn Schenck Erasmo, und allen seiner Gnaden Erben obgenant mein Theil, und Gerechtigkeit mit ihrer Zugehörde mit allen Anhängen, Oberkeit, Nutzen, und Zugehörden also zu Kauff geben, daß er vor niemant anders versetzt, oder verpfendt ist; Und dieweil Bückenbach von dem Hochwürdigen Stifft zu Meintz zu Lehen geht, sollen ich, meine Erben und Lehns-Erben solchen Kauff fertigen, daß sein Gnaden, und Erben gelihen werde. Und erfünde sichs über kurtz, oder lang einigerley weither Beschwerde, oder Verhafftung darauf, wie sich das begebe, daran dickgemelter mein gnediger Herr der Kauffer oder seiner Gnaden Erben nit habender, oder ihnen abrucklich wär, des sollen, und wollen ich gemelter Franck von Cronberg, und alle meine Erben, Erbnemmen, und Lehens-Erben ihnen Fertigung thun, sie des vertretten, ledigen, und entheben, auf ihr Ersuchen, so dick das Noth geschicht, ohn allen ihren Kosten, Schaden, und Verlust; Und ob sie des einigen Schaden oder Abbruch leyden werden, ihnen denselbigen nach ihren Willen ablegen, und erstatten ohn alle Einrede, und Verzüg ohngeverlich. Ich obgemelter **Franck von Cronberg** hab auch meinem gnedigen Herrn **Schenck Erasmo** und seiner **Gnaden** Erben des Kauffs, und was darzu, und darein gehört, rechte Wehrschafft, und Ausgabe mit Ubergebung der Schlüssel aller Brief, und Register gethan, sie eingesetzt, und geerbt in recht Nutz, und Gewer, mich, meine Erben, und Lehens-Erben entsetzt, und enterbt, als Ländlich Recht, und Gewonheit ist. Ich, und meine Erben sollen, und wollen ihnen auch diß Verkauffs so dick noth geschicht gut Wehre seyn, und recht Wehrschafft tragen nach Landes Recht, und Gewonheit ungeverlich, darzu sey ich für mich, alle meine Erben, und Lehens-Erben, alle Verwandten, Hintersassen, Zinß-Leute, eigen: und Hof-Leute, und alle, die

die in diesen Brieff gehören, Ohr-Erben, und Nachkommen, aller Huldung, Gelübde, Eyde, Verbündtnuß, Pflicht, und was sie mir verwandt seyn, gantz quit, ledig, und los. Und weise sie an den gemelten **meinen gnädigen Herrn Schenck Eraßmum**, und seiner **Gnaden** Erben, denselben hinfüro, als ihren rechten, natürlichen Voigt, Gerichts, und Erbe-Herrn allein zu gehulden, zu gewartten, und zu thun, inmassen sie bißher gethan han, und zu thun schuldig gewest seyn; Und wann sie das also thun, oder gethan han, so sag ich sie aller Pflicht, Verbündtnus, und Verwandtnus gantz quit, ledig, und los ohn Geverde. Und hieruff so hab ich obgemelter Franck von Cronberg Verkäuffer für mich, und alle meine Erben, Lehens-Erben mit truwen an eines rechten geschwornen Eyds Statt geredt, und versprochen, und thue das hiermit wissentlich in, und mit Krafft diß Brieffs, dessen Verkauff mit allen seinen Anhängen, Puncten, und Artickeln, und was hierin geschrieben steht, stett, und fest zu halten, darwider nimmer zu trachten, zu seyn, oder zu thun, durch uns selbst, oder andre, weder mit Forderung, Klag, Anbringen, Schrifft, Wortten, Wercken, Rath noch That noch mit Gerichten hoen oder nodern, geistlichen oder weltlichen Rechten, oder Unrecht, noch mit einigerley Behelff, den ich, meine Erben oder Lehens-Erben han, oder durch die Oberhandt erlangen, oder annemmen mechten in kein Werck. Auch nit mit der Fürgebung, daß ich überhalb betrogen, oder diß Verkauffs mit seiner Gelegenheit nit recht bericht gewest wäre, noch in einig ander Wege, wie die geseyn mechten, die dem obgemelten **Schenck Erasmo**, oder seiner Gnaden Erben an dem obvermeltem Kauff mit seiner Gerechtigkeit zugehört, und an dieser Verschreibung letzen, irren, oder hindern mechten, gar nichts ausgenommen, noch hindan gesetzt. Dann ich für mich, und alle meine Erben, Erbnehmen, und Lehens-Erben des alles, und jeglichs, auch aller Gnaden, Freyheit, Privilegien, Restitution, aller Rechten, und Hülf der Rechten, und alles Fürstandes hyewider gäntzlich verzihen und begeben habe, verzeih, und begeb mich auch deß für mich, meine Erben, und Lehens-Erben gründtlich, eigentlich, und unwiderrufflich, in, und mit Krafft diß Brieffs, auch des Rechten, das da spricht: Gemeiner Verzug bindt nit, es ging dann eine Hinderung vor. Alle Geverdte, und Argelist hierin gäntzlich ausgeschieden, und vermitten seyn sollen. Deß zu wahrem Urkundte, han ich vielgemelter Franck von Cronberg mein eigen Insiegel wissentlichen an diesen Brieff gehangen, mich, und all mein Erben, und Lehens-Erben obbeschriebener Ding zu besagen, darzu gebetten den Vesten **Eberhart von Husenstein** mein guten Freindt, daß er sein Insiegel auch an diesen Brieff um mehrer Zeugnus willen gehangen hat. Daß ich jetzt gemelter **Eberhart** von fleißiger Bitte wegen des obgemelten Verkauffs also gethan, bekenne, doch mir, und meinen Erben ohn Schaden. Geben uf Montag nach Philippen, und Jacoben der heiligen Aposteln Tag, nach Christ unsers lieben HErrn Geburt fünffzehen hundert, und zwey Jare.

a) **Franck von Cronberg** rc. Kan, der Zeit und Humbrachtischer Stamm-Taffel 12. Verzeichnis nach, kein andrer seyn, als der Franck des Flügel-Stamms, welchem daselbst Anna von der Leyen zur Gemahl beygeleget wird, dessen Eltern Franck von Cronberg und Maria von Helfsenstein, zu seyn gesaget werden.

b) **Meinem gnädigen Herrn** rc. Diese von Cronberg dem Herrn Schenck Erasmus zu Erbach gegebne Ehren-Benennung, der auch in der Folge verschiedentlich Ihre Gnaden betittelt wird, zeiget, in was Ansehen Schenck Erasmus gestanden haben müsse, dem einer von Cronberg so viel gegeben hat.

Num. CLVI.

Wir **Schenck Eberhart, Herre zu Erpach und Bickenbach** bekennen . . so soll die dick genannt **Frauw Elisabet**, unsere liebe Geschwene oder ire Erben, Gewalt und Macht habn uns **Schenck Eberharten** oder unsere Erben, als die Haupt-Schuldner, und hernach genannten Bürgen alle gemeynlichen eynen oder so mannichen als gedachte unsere Geswey oder ire Erben under uns wollen semptlich oder sonderlich manen zu leysten gein Miltenberg, Aschaffenburg oder Franckfurt in welcher der Stett eyne sie das begeren in eins offen Gastgebens Wirtzhauß das uns von inen schrifftlich oder mundtlich benennt wirdet und daselbs getruwlich Geiselschafft nach leystens Recht inwendig acht Tagen nach solcher Manung um dasselb Eynde in Leystung mit eynem reisigen Knecht und zweyen Pferden durch uns selber oder an unser yglichs statt zween erber Knecht mit zweyen reisigen Pferden leysten. Es soll auch unserer keyner uff den andern verzihen und von der Leystung nit lassen noch der ledig seyn on der vorgenanten Frawen Elsabeten unserer Geschweyen oder ir Erben Wissen, Willen und Erlaubnis, sie seyn dann zuvor der obgedachten . . Gelds entricht und bezalt . . . Und wo der Bürgen einer oder mer von

Tods wegen abgeen wurden, alsdann sollen und wollen wir und unsere Erben inen in Monats-Frist dem nechsten nachdem wir von inen deshalb ermanet wurden, so offt des not geschicht, einen andern so guten als der abgestorbene gewest ist, ungeverlich an sein Statt stellen und geben. Und wir **Michel Graff zu Wertheim**, **Schenck Velten Herr zu Erpach**, **Blicker Landschad von Necker-Steynach**, **Hans zu Rottenstein**, **Wilhelm von Nyperg**, und **Wilhelm Gans von Walbron** bekennen uns hiermit in Crafft dieses Briefs daz wir uf des genanten **Schenck Eberharts** Bitt und begeren für die obgedachten : : Gulden alles wie obgemelt, Burgen worden sind und uns der obgedachten Friheit aller und yeder ynsonderheit daran der Friheit der Excussion auch aller ander Friheit, so Burgen ym Rechten haben der wir durch verstendig und hochgelerte Personen gnugsamlich unterricht und underwiset worden seyn, verziehen haben und verzeihen darauff in Crafft diß Briefes und geben der obgedachten Frawen Elisabet und jren Erben : : vollkommenlichen Gewalt und Macht unser Leib, Hab und Gutter so sich der Fall, wie vorstet, begeben wurd, anzunemen und der zu gebrauchen, des zu warem Urkunde, so haben wir Schenck Eberhart unser Insiegel für uns und unser Erben an diesen Brieff thun hencken, desgleichen haben wir obgenanten Bürgen unser yeder syn Insiegel, bey des itzt genannten Schenck Eberharts Insiegel auch an diesen Brieff gehangen unns der obgeschrieben Bürgschafft darmit zu besagen. Geschehen und geben uff Mitwochen nach Mauricii nach Christi unsers lieben Herrn Geburt funfzehnhundert und vier Jahr.

Num. CLVII. 1.

Wir **Philips Grave zu Rieneck**, bekennen an diesem Brieve, fur vns, vnser Erben vnd Nachkomen, als der Wolgeborn **Michel Grave zu Wertheim**, vnser fruntlicher lieber Schwager seliger, dem Got gnade, des Wolgebornen **Schenck Eberharten Hern zu Erpach**, vnsers fruntlichen lieben Schwehers, neben vnd mit andern Burgen, Bürg gewesen, wegen der Wolgepornen **Elisabethen**, weylant des Wolgebornen Schenck Asmussen Hern zu Erpach seligen Witfrawen jetzo vnsers lieben getrewen Philips Echters von Messelbron des eltern Ehegemahel, vmb vnd vor hundert Gulden, so wolgeachter vnser Schweher jerlich iren liebden, laut einer haupt Verschreibung daruber sagende zugeben schuldig, das wir vf vnser Schwehers ansuchen vnd pitten, an Stat wolgedachts Michels Graven zu Wertheim vnsers Schwagers seligen ersetzten Burg, gegen gemelter Elisabethen, vnser freuntlichen lieben Schwagerin sein wollen, vnd in Crafft dises Brieves worden sein, versprechen auch bey vnsern waren trewen an eines geschwornen Eyds Stat, alles das jhenig so die haupt Verschreibung vnserm lieben Schwager seligen Grave Micheln darin benant vfflegt, alß ersetzter Burg zu halten zuvolziehen, vnd dero in alwege nachzukomen, Vrkundt dißs Brieffs mit vnserm angeporn, hieran hangenden Insiegel versiegelt. Geben Dienstags nach Laurentii Anno 1532.

Num. CLVII. 2.

Wir **Carol Herr zu Limpurg** des heiligen Römischen Reichs Erbschenck vnd Semperfrey bekennen an diesem Brieve gein jedermennigklich. Als weylandt der Wolgeborn **Schenck Velten** Her zu Erpach, vnser freuntlicher lieber Schwager seliger, des Wolgebornen **Eberharten Graven zu Erpach**, des Churfürstenthumbs der Pfaltz Erbschenck, neben andern funfen von Graven vnd dem Adel, Burg gewesen, gegen der Wolgebornen **Elisabethen, geborne Grevin zu Werdenberg**, etwan des Wolgebornen Schenck Aßmussen Heren zu Erpach Witfrawen, jetzo des vesten Philipsen Echters von Messelbron des eltern Ehegemahel vmb vnd fur hundert Gulden, so wolgedachter Graff Eberhart irer Liebden jerlichen laut Briefflicher Vrkundt darüber sagendt, zugeben schuldig, das wir vf seiner Liebden Ansuchen vnd Bitten an Statt vnsers Schwagers Schenck Veltins seligen, gegen des wolgedachten vnser freuntlichen lieben Schwegerin, **Grevin von Werdenberg** ersetzter Burg worden, vnd mit Crafft dits Brieffs sein wöllen; Versprechen auch hiermit, bey vnsern waren trewen an ains geschwornen Aidts Stat, alles das jhenig so die Hauptverschreibung vnsern lieben Schwager seligen Schenck Veltin darin benant, aufflegt, alß ersetzter Burg zuhalten, zuvolnziehn, vnd dero in alle weg nachzukomen, Vrkundt diß Brieffs, mit vnsern angeborn hieranhangenden Insiegel besiegelt. Datum Montags nach Paulus Bekerung, im funffzehenhundert vnd drey vnd dreißigsten Jare.

Num.

Num. CLVIII.

Wir Elisabet geborn Gravin von Werdenberg und Heiligenberg und Philips Echter der elter von Mespelbron beyde Eeleute bekennen öffentl. und thun kunt allermenniglich mit diesem Briefe für uns und alle unsre Erben, nachdem der edel und wolgeborn Schenck Eberhart Herre zu Erpach und Bickenbach unser lieber Swager und gnediger Here uns fünftusent Gulden Heyrats Gelds und Wiederlegung und Morgengab von Schenck Aßmussen unserm lieben Gemal und gnedigen Herrn selig . . gütlich und gnediglich entricht . . so sagen wier . . ledig und loß ꝛc. Geben uf sant Peters Tag Kathedra genant nach Christi unsers lieben Heylands Geburt funfzehen hundert und im neundten Jar.

Num. CLIX.

Raymundus miseratione divina Tituli sancte Marie nove sancte Romane ecclesie presbyter Cardinalis Gurcensis ad universam Germaniam, Daciam, Sueciam, Norwegiam, Frisiam, Prussiam omnesque & singulas illarum provincias, civitates, terras & loca etiam sacro Romano imperio in ipsa Germania subjecta & eis adjacentia apostolice sedis a) de latere legatus universis & singulis presentes litteras inspecturis salutem in Domino.

Notum facimus quod sanctissimus in Christo pater & Dominus noster, Dominus b) Alexander divina providentia papa sextus & modernus concessit omnibus & singulis utriusque sexus Christi fidelibus pro tuitione orthodoxe fidei c) contra Thurcos ejusdem fidei inimicos juxta ordinationem nostram manus adjutrices porrigentibus (d 1.) præter Jubileum & alias indulgentias gratias & facultates, quas Christi fideles ipsi obtinere possunt visitando ecclesias per nos aut Commissarios nostros deputandas, ac si visitassent basilicas urbis tempore Jubilei: prout in literis apostolicis desuper confectis plenius continetur, quod possint eligere (d 2.) confessorem idoneum secularem vel regularem qui eis semel in vita ab omnibus & singulis peccatis, excessibus, criminibus & delictis, etiam e) sedi apostolice generaliter vel specialiter reservatis, exceptis contentis in litteris f) que in Cena Domini legi consueverunt, absolutionem plenissimam impendere, ab aliis vero eidem sedi non reservatis vita eis comite totiens quotiens eos absolvere.

Et g) in mortis articulo ac etiam totiens quotiens de eorum morte dubitatur etiamsi tunc eos decedere non contingat plenissimam omnium peccatorum remissionem eis impartiri valeat.

h) Indulsit etiam sanctissimus Dominus noster motu suo proprio omnes & singulos Christi fideles hujusmodi ac eorum parentes & benefactores defunctos qui cum charitate discesserunt, in omnibus precibus suffragiis, missis, elemosinis, jejuniis, orationibus, disciplinis & ceteris omnibus spiritualibus bonis, quæ fiunt & fieri poterunt, in tota universali sacrosancta ecclesia militante & omnibus membris ejusdem in perpetuum participes fieri.

Et ne super premissis a quopiam verti possit in dubium voluit ipse sanctissimus Dominus noster quod presentibus nostris litteris tanta adhibeatur fides quanta adhiberetur, si sub Bulla sua plumbea expedite forent, nec non easdem sub quibuscunque generalibus vel specialibus de similibus gratiis & facultatibus forsan emanandis i) revocationibus & suspensionibus nullatenus comprehendi debere.

Et quia devota in Christo *Domina Merge Comitissa in Wertheim* ad ipsius fidei piam subventionem & defensionem juxta summi pontificis intentionem & nostram ordinationem, prout per presentes litteras sibi in hujusmodi testimonium a nobis traditas approbamus de suis bonis contulerit; Ideo auctoritate apostolica nobis commissa ipsi ut dictis gratiis & indulgentiis uti & gaudere possit & valeat concedimus pariter & indulgemus. Datum sub sigillo nostro ad hoc ordinato die 29. mensis aprilis Anno Domini 1502.

Forma absolutionis in vita totiens quotiens.

Misereatur tui &c. Dominus noster Jesus Christus per meritum sue passionis te absolvat; auctoritate cujus & apostolica mihi in hac parte commissa & tibi concessa ego te absolvo ab omnibus peccatis tuis. In nomine patris & filii & spiritus sancti Amen!

k) *Forma absolutionis plenissime remissionis semel in vita & in mortis articulo.*

Misereatur tui &c. Dominus noster Jesus Christus per meritum sue passionis te absolvat: Et ego auctoritate ipsius & apostolica mihi in hac parte commissa & tibi concessa te absolvo Primo ab omni sententia excommunicationis (k 2.) majoris vel (k 3.) minoris si quam incur-

incurristi. Deinde ab omnibus peccatis tuis l) contritis confessis & m) oblitis conferendo tibi plenissimam omnium peccatorum tuorum remissionem remittendo tibi n) penas purgatorii o) in quantum claves sanctæ matris ecclesie se extendunt. In nomine patris & filii & spiritus sancti. Amen.

Raymund, durch die Barmhertzigkeit GOttes des Tituls zur heiligen Marien der neuen Römischen Kirchen Ertz-Priester und Cardinal, Bischof zu Gurck, in gantz Deutschland, Siebenbürgen, Schweden, Norwegen, Friesland, Preussen an alle und jede dererselben Provintzen, Städte, Ländereyen, Orte, auch an die Römischen Reich in Deutschland unterworffene und angräntzende Gegenden gefertigter a) Legatus a Latere, d. i. von des Pabsts Seiten abgeschickter Gesandter Apostolischen Stuls entbietet allen und jeden, so diesen Brief lesen werden, Heyl in dem Herrn!

Wir thun hiermit kund, wie daß der Allerheiligste in GOtt Vater und unser Herr, Herr b) Alexander, durch göttliche Vorsorge Pabst der sechste des Namens dieser Zeit, allen und jeden Christgläubigen beyderley Geschlechts, welche zu Beschützung des Christlichen Glaubens c) wieder dessen Feinde, die Türcken, hülffliche Hand bieten werden, (ausser dem (d 1.) Jubel-Jahr und äusser andern Erlassungen, Begnadigungen und Befugnissen, die Christgläubige Menschen, mit Besuchung derer von uns angewiesenen und benahmten Kirchen, so gut und gewiß erhalten können, als wenn sie die Haupt-Kirchen zu Rom, zur Zeit des Jubel-Jahrs, selbst besucht hätten, wie die Apostolische Briefe hierüber das mehrere besagen) zustehet und erlaubet, (d 2.) einen tüchtigen Beicht-Vater aus weltlichen Priestern oder Ordens-Leuten zu erwehlen, der sie bey gesunden Tagen, Zeit Lebens einmahl von allen und jeden Sünden, Mistritten, Lastern und Verbrechen, wenn gleich deren Vergebung e) der Römische Stul sich überhaupt oder insonderheit vorbehalten hätte, vollkömmlichst loßzehle, doch sollen die in der f) am grünen Donnerstag vorzulesen gewöhnlichen Bulle enthaltene Laster und Sünden ausgenommen seyn und dem Römischen Stul vorbehalten bleiben.

Was andre dem Päbstlichen Stul nicht vorbehaltene Sünden anbelangt, soll vorgedachter Beicht-Vater befugt seyn zu erlassen, als offt es die Fälle, gantze Lebens-Zeit über, erfodern. In g) der Todes-Noth, so offt sich selbige ereignete, ob gleich der Tod nicht wircklich erfolgte, soll er auch vollkommene Erlassung aller Sünden mittheilen dörffen.

h) Es hat weiter unser allerheiligster Herr nachgegeben und erlaubet aus eigner Bewegung, daß alle und jede obgedachte Christ-gläubige Menschen auch ihre Verwandte und Wohlthäter, wenn sie in der Liebe abscheiden, an allen Bitten, Fürbitten, Messen, Allmosen, Fasten, Gebeten, Casteyungen und andern geistlichen guten Wercken, die von der streitenden Christlichen Kirchen und deren Gliedern geschehen sind, oder noch geschehen möchten, auf immerdar ihren Antheil haben.

Und damit niemand obstehendes in Zweifel ziehe; so wil unser allerheiligster Herr selbst, es solle diesem unserm Briefe so viel Glauben beygemessen werden, als seinen mit anhengendem bleyernen Siegel versehenen Bullen, und daß die in solchem unsern Brief enthaltene Begnadigungen in keiner etwa sonst ergangenen oder inskünfftige noch ergehender i) gemeinen Wiederruffung sothaniger Begnadigungen nicht gemeinet seyn; sondern dessen ungeacht gewiß und feste bleiben sollen.

Weil nun die Andächtige in Christo Frau Merge, Gräfin in Wertheim, zu der Beschirmung und zu dem Behuf des Christlichen Glaubens, nach Meinung des Pabsts und nach unser Verordnung, das ihre mildthätig beygetragen hat, und wir solches bezeugen können, derohalben geben wir zu und erlauben mit diesem unsern Briefe, krafft Apostolischer uns anvertrauter und ihr zu gut kommender Gewalt, daß sie obgedachter Begnadigungen und Erlassungen theilhafftig seyn könne, solle und möge. Geben unter unserm hierzu verordneten Insigel den 29. Aprilis Anno 1502.

Formul der Loszehlung bey lebendigem Leibe, so offt es nöthig ist.

GOtt erbarme sich deiner! Unser HErr JEsus Christus zehle dich loß durch das Verdienst seines Leidens; Krafft dessen seiner und der mir ertheilten dir zugestandenen Macht zehle ich dich loß von allen deinen Sünden, im Namen des Vaters, und des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen!

k) For-

(k 1.) Formul der Loszehlung und völligsten Erlassung bey gesunden Tagen einmal, und bey jeder anscheinenden Todes-Noth zu gebrauchen.

GOtt erbarme sich deiner! Unser HErr JEsus Christus zehle dich loß durch das Verdienst seines Leidens! Und ich zehle dich, in Krafft desselbigen und in Apostolischer mir aufgetragener dir zugestandener Macht, loß erstlich, von allem Urtheil des etwa wieder dich gesprochenen (k 2.) grössern oder (k 3.) kleinern Banns: Hernach von allen deinen l) zerknirscht-bereuten, gebeichteten, m) vergeßnen Sünden, dir völligste Vergebung aller deiner Sünden mittheilende und n) die Strafen des Fegfeuers erlassende, o) so weit die Schlüssel der heiligen Mutter, der Kirchen, reichen. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen!

a) Legatus a Latere &c. Sihe von solchen bey Urkund Num. CLXVII. lit. d) Wie ehrerbietig man diesen vornehmen Ablas Prediger und Geld Sammler, als einen Legat a Latere in Franckfurt am Mayn angenommen habe, ist aus denen vom Lerschner (Franckfurter Chronic Part. II. Libro II. cap. 2. pag. 5.) angeführten Nachrichten, wie hier nachfolget, zu ersehen.

1502. In die Pentecoste. Als unser gnediger Herr Raymundus Cardinalis Päbstlicher Legat de Latere nechst spat allhier kommen ist, die hohe Messe in der Pfarr zu thun, zu seiner Heiligkeit zu den Frauen-Brüdern gehen, ihn empfangen, und die II. Hirtze die dem Rath von Philipps Grafen zu Hanau, und Herrn zu Lichtenberg dem jungen geschencket worden, schencken auch II. Viertel Malvasir, VIII. Viertel Weins, und der Rath gemeiniglich zu ihm gehen, und empfangen lassen. So die Priesterschafft, und Klöster den Legaten mit der Procession zu den Frauen-Brüdern empfahen, und in die Pfarr-Kirche mit ihm gehen wollen, soll der Rath mit seinen Freunden in der Ordnung der Priesterschafft nachfolgen.

Tertia post Trinitatis. U. G. Herrn den Päbstlichen Legaten, Herrn Raymundum, sollen die Freunde empfangen, ihme. VIII. Flaschen Wein, und II Flaschen Malvasir schencken. Sexta post omnium Sanctorum post prandium. Als Dechant, und Capitul zu St. Bartholomæi, den Burgermeistern zu erkennen gegeben haben, daß sie von dem ehrwürdigen Herrn Raymundo Cardinal ersucht worden, Morgen in der Pfarr-Kirchen unsern alle. heiligsten Vatter den Pabst Pius den dritten, der mit Tod abgangen seye, willens zu begehen. Resol. diemeilen die Schöffen auch etliche des Raths morgen mit Geschäfft beladen seyn, und nicht in Ubung herkommen ist, den Pabst zu begehen, lässet man den Geistlichen ihr Wesen haben, doch die Kertzen des Raths Morgen darzu schicken in die Kirche.

b) Alexander -- -- Pabst der Sechste des Namens rc. Einer derer bösesten Päbste neuerer Jahrhunderte, der sich erstlich gut angestellet, aber hernach seinen schlimmen Grund mehr als deutlich an Tag geleget und nur dahin getrachtet hat, seine 5. unehlich erzeugte Kinder groß zu machen, durch was Mittel und Wege es auch geschehen möchte; wie er denn den einen, Cæsar Borgia genannt, gar zum Kayser in Italien machen, deshalber Geld, wo und wie er nur gekonnt, zusammen gescharret, also auch, unterm Schein und Namen des Türcken-Kriegs, Ablaß ausgeschrieben, und die, so wieder seine Bosheit sprachen, hingerichtet, endlich sich und seinen Sohn selbst gestraffet hat, da er einige Cardinäle mit vergifftetem Wein hinrichten wollen, von welchem, durch versehen, ihm selbst und seinem Sohne eingeschencket wurde, daß er den 18. Augusti Ao. 1503. davon sterben, sein Sohn aber Lebenslang lahm bleiben muste. Mariana Hist. XXVI; 2. Leti im Leben Cæsaris Borgia &c.

c) Wieder dessen Feinde die Türcken rc. So wurde gesagt, die arme Leute zu blenden, in der That war das Geld gantz zu was anderm, wie gedacht worden ist, gewiedmet, doch ließ man sich in Deutschland blenden, unter solchem Schein Geld herzugeben, welches der Pabst auch eben nicht alles bekommen, dann dem Legaten hatte man den dritten Theil des zusammen zu scharrenden zugestanden, und die Bettel-Mönche, welche den Ablaß ausschrieen, wollten auch das ihre haben, wie Lerschner in Franckfurter Chronic, (zweyten Theil, zweytes Buch Cap. II. pag. 5.) eine alte Verzeichnis des Raths zu Franckfurt anführet, folgenden Inhalts:

Als der ehrwürdige Herr Raymundus Cardinal und Päbstlicher Legat hat seinen gebührenden Theil des Ablaß-Geldes, so allhier in der Pfarr-Kirchen zu St. Bartholomæi gefallen ist, gesinnen lassen, dieweil die Ordnung zu Nürnberg ufgerichtet, daß der Legatus sein Dritteil für seinen Lohn und Expedition folgen sollen; wo denn die andern Schlüssel zu der Ablaß-Kisten bey die Hand bracht werden, wolle sich ein Rath darinnen gebührlich und gehorsamlich halten, dieses sollen thun Dr. Adam und der Stadt-Schreiber, Nota den Pfarren und den Bettel-Orden im besten zu wissen thun, daß der Legat willens sey sein gebührenden Theil des Ablaß-Geldes zu empfahen, ob ihnen von ihrer Belohnung was aussiehe, solches möchten sie wissen zu fodern. Die Notel der Quittancien über das Ablas Geld von dem Legaten für sein Gebührniß annehmen, und ihm des Raths Schiff biß gen Höchst leihen rc.

Weil der Rath zu Franckfurt denen Pfarren und Bettel-Mönchen heimlich stecken lassen, daß, wenn sie was wegen Ablaß-Sammlung zu fodern hätten, sie sich beym Cardinal melden möchten, so scheinet der gute Herr in Bezahlung seiner Helffers Helffer eben so just nicht gewesen zu seyn.

(d 1.) Jubel-Jahr rc. Jubel-Jahr-Ablaß rc. eine Erfindung von dem Jüdischen Gesetz und dem vorgeschriebenen Hall- oder Jubel- und Erlaß-Jahr hergenommen, da Jüdische Knechte der Leib-Eigenschafft loß worden, und ein jeder wiederum zu seiner Haabe kam, welches sich alle funfzig Jahr zutrug. Levitici XXV; 8. sqq.

Bonifacius VIII. hat Anno 1300. das Ablaß-Jubilæum aufbracht und vollkommenen Ablaß allen denen versprochen, die nach Rom kommen, sich allda 14. Tage aufhalten und die Kirchen besuchen würden, mit dem Anfügen, daß dieses alle hundert Jahr einmal geschehen und wer in solchem Jubel-Jahr, zu welcher Zeit desselbigen er wollte, sich zu Rom, gedachter massen, einfände, den völligen Ablaß zu geniessen haben sollte.

Auf Anhalten derer Römer, welchen die ankommende grosse Menge derer Leute keinen geringen Genuß gebracht hat, verordnete Pabst Clemens VI. 1350. daß dis Erlaß-Jahr alle funfzig Jahr seyn sollte: Urbanus der VI. vielleicht vermeinende, daß ein kleiner Gewinst und offte besser als ein grosser und selten sey; hat den Jubel-Ablaß Anno 1389, auf jedes dreyßigstes Jahr gestellet, Bonifacius der IX. aber, vorgenannten Urbani Nachfolger, es so bequem gemacht, daß an solcher Jubel-Zeit die Leute eben nicht nach Rom kommen müsten; sondern vollen Ablaß haben könnten, wenn sie nur die von einem darzu bevollmächtigten Beicht-Vater ihres Orts zu benennende Kirchen besuchten: Endlich ist vom Sixtus IV. Anno 1475. das Jubel-Jahr und der allgemeine Ablaß desselbigen auf jedes fünf und zwanzigstes Jahr gesetzet worden, darmit nehmlich, wer halbweg ein wenig lebte, doch diese grosse Begnadigung erleben und geniessen könnte, und zwar mit aller Gemächlichkeit in seiner Heimat, nur um die Gebühr. Ausser dieser etwa zu erlebenden Jubel-Erlassung wird nun in unser Urkund denen häuslichen oder reichlich-gebenden Händen der Empfang eines noch mehrern, so offt sie es im Leben dörfen würden, auch in der Stunde des Todes versprochen. Freygebig gnug!

(d 2.) Einen tüchtigen : : Beicht-Vater zu erwehlen 2c. Denn ausser dieser zugestandenen Erwehlung eines Beicht-Vaters ist in der Römischen Kirchen jeder disfalls ordentlicher Weise an seinen Pfarrer, oder an die vom Bischof bestellte Beicht-Väter gebunden. Der Pabst aber kan die freye Wahl geben, (Henriquez l. c. IV, XIII. §. 1. sqq.) und ob gleich jeder alle Jahr seinem Pfarrer zu beichten hat, darf er doch, was von ihm dem erwehlten Beicht-Vater einmal gebeichtet worden ist, seinem Pfarrer nicht wieder beichten: (Henriquez) so kan jeder, der einen erwehlten Beicht-Vater haben darf, diesem so viel sagen, ehe er dem Pfarrer beichtet, daß diesem hernach wenig oder nichts mehr zu sagen ist, und solcher auch von denen Geheimnissen seines Pfarr-Kindes wenig oder nichts erfähret. Das ist schon ein Vortheil! doch kan diesen heut zu Tagen, da denen vom Bischof gebilligten Mönchen das freye Beicht-Hören erlaubt ist, ein jeder haben, und wissen sich dessen die gemeine Leute schon zu bedienen, da sie bald dem, bald jenem Mönche beichten, darmit sie keinem zu bekannt, und folglich von jedem desto leidlicher gehalten auch also losgezehlet werden.

e) Der Römische Stul sich vorbehalten 2c. sihe bey Urkund Num. CLXII. lit. g) h)

f) In der am Grünen-Donnerstag vorzulesen gewöhnlichen Bulle 2c. Sihe bey Urkund Num. CLXII. lit. i)

g) Der Todes-Noth 2c. In Articulo mortis, wenn nemlich der Mensch in solche Kranckheit verfällt, daran die Menschen insgemein zu sterben pflegen, ob gleich nicht alle daran wircklich sterben oder sterben müssen, also in tödtlichen Kranckheiten, Verwundungen und dergleichen, auch in hohem und sich alle Augenblick des Todes versehendem Alter. Diese Todes-Noth unterscheidet man von der Todes-Gefahr, darinnen ein Mensch zufälliger Weise umkommen könnte, und rechnet dahin z. E. herannahende Geburt, die Begebung auf die See u. s. w. (Henriquez VI. cap. IX, 1. sqq.)

In der Todes-Noth ist man, nach denen Meinungen der Römischen Kirchen, Henriquez (In Summa Theologiæ Moralis IV. III. §. 3.) allerdings verbunden zu beichten und das Abendmahl einpfangen, und wollen einige wähnen, daß daher mit die Gewohnheit der Evangelisch-Lutherischen komme, in gefährlichen Kranckheiten das Abendmahl zu nehmen: darmit aber alles in solcher Todes-Noth desto besser gehe, so hat auf solchen Fall, so offt er sich ereignet, unsre Urkund vollen Ablaß denen freygebigen Händen versprochen, wie die am Ende gesetzte Loszehlungs-Formul in lit. k) lautet.

Allein da in wircklicher verhandener Todes-Noth jedem die Loszehlung von aller Schuld und Censuren (Henriquez Libro VI. cap. IX. sq.) wiederfahren soll? fragt sichs nicht unbillig, was es dann darzu erst sonderbaren Ablasses brauche? Es müste denn heissen: Superflua non nocent. Das Uberflüßige schadet nicht? aufs wenigste denen, so Ablaß ertheilen.

h) Es hat weiter unser allerheiligste Herr : : erlaubet : : daß alle und jede obgedachte : : ihre Verwandte 2c. Nemlich von dem Ablaß, den einer erworben hat, kan er seinen Verwandten nichts abgeben, der Pabst erlaube es dann ausdrücklich, als welcher den Kirchen-Schatz und Vorrath überflüßiger Buswercke vertheilen kan, wie er wil: (Henriquez l. c. Libro VII. cap. 7. v. 8.) Darum ist in der Urkund enthalten, daß der gelösete Ablaß denen Lösern und auch ihren Freunden zu statten kommen solle.

i) Gemeinen Wiederruffung sothaniger Begnadigung 2c. Denn wie der Pabst dergleichen Erlassungen giebt, so kan er sie auch wieder nehmen und einziehen, sie mögen von ihm oder seinen Vorfahren ertheilet worden seyn, weil, wie Henriquez (l. c. Libro VII. cap. XX. §. 1. sqq.) schreibet, all zu grosse Gütigkeit nur misbrauchet, und eine all zu lang erlaubte Begnadigung für ein Recht gehalten würde. In der Urkund wird also versichert, daß darinnen enthaltene Ablaß-Begnadigung auf keine Weise wiederruffen werden, demnach die Käuffer bey dem Guts in so weit sicher seyn sollten.

(k 1.) Sihe oben lit. g)

(k 2.) Des grössern Banns 2c. welcher über jemanden, wegen seiner eignen Verbrechen, ausgesprochen worden ist, und von der Gemeinschafft der Kirchen, dem Gebrauch derer Sacramenten u. s. w. ausschliesset, 2c. auch, nach Päbstl. Meynung, im Bürgerl. verleumt und anrüchtig machet. Sihe bey Urkund Num. CLXII. lit. b)

(k 3.) Des kleinern Banns ꝛc. welcher über den gesprochen worden, so da mit andern Verbannten Gemeinschafft gepflogen hat, und einen solchen vom Gebrauch derer Sacramenten ausschleust. Du Fresne Glossario voce: Excommunicatio. In urältern und andern Zeiten haben die Namen: grosser und kleiner Bann, etwas andre Dinge bedeutet. Brunnemann in Jure Ecclesiastico Libr. II. cap. XIX. §. 10. Schneider im Biblischen Lexicon, im Worte: Bann.

l) Zerknirscht bereuten ꝛc. Daß die Schrifft das Wort zerknirscht, oder zerrieben, zermalmet brauchet, mit solcher verblümten Redens-Art aber eine gründliche Zerstörung und Aenderung des bösen Hertzens und Sinnes anzeigen wil, die sonst mit dem Namen der Creutzigung, Tödtung alten Menschen, Wegnehmung des steinernen Hertzens u. s. w. angezeiget wird; ist bekannt gnug, und haben viele Römisch-Catholischer Kirchen bitterlich beklaget, daß dergleichen auf gründliche Aenderung des Hertzens und Sinnes weisende Redens-Arten des heiligen Geists durch Deuteleу derer Menschen in einen verkehrten Sinn gezogen, auch fast nichts daraus gemacht, auch wohl gesaget worden, es sey eben zu Erlangung derer Sünden Vergebung keine Contritio, keine Zermörsel- und Zermalmung des Menschen nöthig; sondern eine Attritio, eine Anreibung, d. i. etwa eine anfliegende, aber so tief nicht eindringende, folglich bald wieder vergehende Reue gnugsam und hinlänglich. Henriquez l. c. Libr. II. cap. XXVI; §. 6. Die subtile und unverständliche Wortklauberey hat das Wesen gründlicher Bekehrung und Aenderung unbekannt gemacht und in Vergeß gebracht.

m) Vergeßnen Sünden ꝛc. Bekannt ist es, daß die Beichtende in Römisch-Catholischer Kirchen, alle Sünden mit ihren Umständen, so viel nur Menschen möglich ist, anzeigen, benamen und beschreiben sollen, deshalber auch, wohl nicht befohlen, doch gerathen ist, ein Verzeichnis und Historie derer Sünden zu machen und aufzusetzen, damit man die Beicht-Bekantnis desto richtigerer und vollständigerer thun könne: Ja es pflegen, damit alles in der Beichte heraus komme, die Beicht-Väter im Beichtstul so eine Inquisition, Untersuchung, Nachforschung anzustellen, daß man sich fast schämen muß, die Anweisung darzu, auch wie sie Henriquez (l. c. Libro VI. cap. XXIX.) gegeben hat, zu lesen, und nicht anders davon urtheilen kan, als daß durch dergleichen seltsame Fragen, sonderl. das sechste Gebot betreffende, denen Menschen Dinge bekant gemacht werden, daran sie wohl sonst ihr Lebenlang nicht gedacht hätten, da denn die vorwitzige Lust auch leicht erreget werden kan, sie zu versuchen.

Da nun aber, mit dem allen, ein und anders zu beichten vergessen werden könnte und möchte, so hat der Ablaß unsrer Urkund auch hierinnen Rath geschafft, mit der Loßzehlung von denen zu beichten vergeßnen Sünden, oder vielmehr, von deren zeitl. Buß-Strafen.

n) Strafen des Fegfeuers ꝛc. sonst heisset es die äusserliche von der Kirchen oder, dem Beicht-Vater aufgelegte Strafen, von welcherley Auflegung die Heil. Schrifft nichts meldet. In der Römischen Kirchen ist es aufkommen zu sagen und für wahr zu halten, daß, wenn gleich die ewige Strafe derer Sünden um Christi Willen vergeben wäre, doch die Menschen Kirchliche Straffen über sich nehmen, sie hier abbüssen, oder, deren Erlassung und Ablaß erhalten, oder, sie im Fegfeuer ausstehen müsten. Uebrigens lautet es gantz wiedersinnisch, daß Fegen oder Reinigen, so viel als Straffen bedeuten und seyn soll, da gemeine Vernunft giebt, daß Fegen, oder, Reinigen, eine Wohlthat sey. Henriquez l. c. Libro VII; cap. I; §. 2, 3. cap. II; 5. cap. IX; §. 1. sq.

o) So weit die Schlüssel = = der Kirchen reichen ꝛc. Wie weit sie reichen? wird jeder, der sich auf ihre Auflösung verlassen hat, erfahren ꝛc.

Num. CLX. I.

VEnerabili in Christo patri Dei gratia a) Archiepiscopo Maguntinen. vel ejus vicario in Spiritualibus Julianus miseratione divina Episcopus ostiensis salutem & sinceram in Domino caritatem. Ex parte Nobilium Eberhardi Schenck de Erbach Baronis Laici vestræ Diœcesis & Marie filie Michaelis Comitis de Werthem mulieris conjugum Herbipolen. diec. nobis oblata petitio continebat quod ipsi olim scientes se b) tertio Consanguinitatis gradu invicem fore conjunctos matrimonium inter se per verba de presenti publice de facto contraxerunt carnali copula inter eos minime subsecuta. Cum autem dicti conjuges in hujusmodi matrimonio remanere non possint absque sedis apostolice dispensatione, & si divortium fieret inter eos gravia exinde scandala possent verisimiliter exoriri supplicari fecerunt humiliter iidem conjuges eis super his per sedem prædictam de absolutionis debite beneficio & oportune dispensationis gratia misericorditer provideri. Nos igitur cupientes ipsorum conjugum animarum providere saluti & hujusmodi scandalis, quantum cum Deo possumus, obviare, autoritate Domini pape c) cujus penitentiarie curam gerimus, & de ejus speciali & expresso mandato super hoc vive vocis oraculo nobis facto circumspectioni vestræ committimus, quatenus, si est ita, ipsos conjuges a generali excommunicationis sententia quam propter hoc incurrerunt absolvatis in forma consueta, & injuncta inde eorum cuilibet pro modo culpe penitentia salutari demum cum ipsis conjugibus quod impedimento hujusmodi consanguinitatis non obstante, in eorum sic contracto matrimonio licete valeant remanere misericorditer dispensetis, dummodo dicta mulier propter hoc ab aliquo d) rapta non fuerit, prolem suscipiendam exinde legitimam decernentes. Datum

Romæ apud Sanctum Petrum sub sigillo officii penitentiarie VI. Nonas Maji Pontificatus Alexandri pape VI. anno undecimo.

Dem Ehrwürdigen in Gott Vater von Gottes Gnaden a) dem Ertzbischof zu Maynß oder dessen Vicario in geistlichen Dingen, entbietet Julianus, von Gottes Erbarmung Ostienser Bischof, Heyl in dem Herrn und aufrichtige Liebe.

Von wegen der edelen, **Eberhard Schencks von Erpach**, eines Barons Layen-Stands in euerm Sprengel, und Marien, **Graf Michels zu Wertheim** Tochter, seiner Gemahlin Würtzburger Sprengels, ist uns bittlich vorgetragen worden; Wie daß sie sich mit einander ehelich verbunden, ob ihnen gleich bewust, daß sie b) im dritten Grad der Blutfreundschafft miteinander verwandt wären, doch sey das leibliche Zusammenthun nicht erfolget; da sie nun ohne Nachlaß und Erlaubnis des Apostolischen Stuls in solcher Ehe beyeinander nicht bleiben; die Trennung aber, allem wahrscheinlichen Ansehen nach, viel Aergernis verursachen würde; haben sie uns demüthig ersuchen lassen, daß wir sie mit der Gnade gedachter Dispensation mitleidig besorgen und versehen möchten.

Da wir nun unser Seits dem Seelen-Heyl genannter Eheleute gern gerathen wissen und allem Aergernis, so viel an uns ist, mit Gottes Hülffe, vorkommen wollten; so tragen wir hiermit, Krafft Päbstlicher Macht, und der uns anvertrauten c) Besorgung derer Bus-Sachen, nach dem uns hierüber ausdrücklich und mündlich gegebnen Befehl, euer Vorsichtigkeit auf, daß ihr, befindenden Dingen nach, solche Eheleute, von dem allgemeinen auf sie gefallenen Bann-Urtheil, gewöhnlicher massen, los zehlet, ihnen, nach der Art ihres Versehens, heilsame Busse aufleget, und die Freyheit oder Erlaubnis ertheilet, daß sie, ohngeachtet ihrer angezogenen Bluts-Verwandtschafft, in der Ehe bey- und miteinander bleiben und leben mögen, und also die gebetene Dispensation mitleidig wiederfahren lasset, wenn nur d) obgenante Maria nicht, zu Beföderung einer solchen Ehe, entführet worden ist. So habt ihr auch die aus solcher Ehe kommende Kinder für eh- und ehrlich geboren zu erklären. Geben zu Rom bey St. Peter, unter dem Poenitenz-Amts-Insiegel, den 2. Maji, im eilften Jahr des Pabstums Alexanders, des siebenden dieses Namens.

a) Dem Ertzbischoff zu Maynß ꝛc. War Bertholdus, dem Geschlecht nach ein Graf von Henneberg ꝛc.

b) Im dritten Grad der Bluts-Freundschafft ꝛc. Darmit hatte es seine Richtigkeit, wie hier nachstehender Entwurff der Abstammung vor Augen leget:

Eberhard, Herr zu Eppstein und Königstein:
Gemahlin Anna, Walthers, Herrn zu Cronenberg, Tochter.

Lucard, deren Gemahl Schenck Philipp, Herr zu Erpach.	Maria, deren Gemahl Johanns, Graf zu Eberstein.
George, Schenck und Herr zu Erpach. Dessen Gem. Cordula von Frauenberg ꝛc.	Barbara, Gräfin zu Eberstein, deren Gem. Michael, Graf zu Wertheim.
Eberhard, Schenck und Herr, hernach Graf zu Erpach ꝛc. — zusammen vermählt. —	Maria, Gräfin zu Wertheim ꝛc.

Mit einander im dritten Grad verwandt.

Ubrigens aber ist die Heurath in solchem Grad, nur durch Menschl. Lands-Ordnungen, verboten, daran sich hohe Lands-Herrschafften nicht gebunden haben. Damals gestattete man in solchen Dingen noch Gebot und Verbot durchgehends dem Pabst, daran sich die Protestirende hernach nicht gekehrt haben und noch nicht kehren.

c) Besorgung der Buß Sachen ꝛc. das ist der Gros-Beichtiger, dessen bey Urkund Num. CXIIX. 29. lit. h) gedacht worden ist.

d) Obgenante Maria : : nicht entführet worden ist ꝛc. Denn die Entführ- oder Wegraubung weiblicher Person, ist so verhasset, daß, nach herkommlichen Rechten, der disfalls schuldigen Person

Person nichts nachgegeben; vielmehr ordentlicher Weise das Leben aberkennet wird, ob gleich dieses bey hohen Stands-Personen nicht Statt findet, so ist doch der Grosbeichtiger diesfalls bey seinen geistlichen Rechten geblieben, nicht zu dispensiren, wo eine entführet worden.

Num. CLX. 2.

UNiversis & singulis presentes literas inspecturis Christianus Bomhovver Decretorum Doctor Tarbatens. & Revaliensium Ecclesiarum Canonicus sanctissimi in Christo patris & Domini nostri Domini a) Julii divina providentia pape II. sancteque sedis apostolice b) Accolitus Capellanus nec non ad Mogunt. Colon. & Trevir. provincias illarumque & Misnen. Civitates & dioces. c) Nuncius & Commissarius salutem in Domino.

Notum facimus quod idem Dominus noster papa cunctis Christi fidelibus & provinciis, civitatibus & dioces. predictis quomodolibet habitantibus & commorantibus & ad eas undecunque confluentibus, qui durante triennio d) pro tutela partium Livoniæ e) in subsidium sancte Cruciate contra ferocissimos Ruthenos Hereticos & Scismaticos Tartarorum infidelium auxilio fretos manus f) adjutrices juxta nostram ordinationem porrexerunt ultra plenissimas peccatorum indulgentias g) sacratissimi Jubilei etiam Centesimi ac alias plures gratias & facultates quas ad hoc dispositi pro se h) ac certis defunctorum animabus respective consequuntur de plenitudine & liberalitate potestatis apostolice misericorditer concessit & voluit

Ut tam ipsi quam omnes & singuli eorundem parentes & benefactores cum charitate defuncti i) in omnibus precibus, suffragiis, eleemosynis, jejuniis, orationibus, missis, horis canonicis, disciplinis, peregrinationibus & ceteris omnibus spiritualibus bonis que fiunt & fieri poterunt in tota sacrosancta ecclesia militante ac in omnibus membris ejusdem participes in perpetuum fiant.

Et insuper viventibus indulsit ut deinceps in aliis occurrentibus k) aliquem idoneum presbiterum secularem vel cujusvis ordinis regularem in suum possint eligere confessorem, qui vita eis comite in casibus dicte sedi reservatis, l) preterquam offense ecclesiastice libertatis, criminum heres & rebellionis aut conspirationis in personam vel statum Romani Pontificis seu sedem predictam, falsitatis literarum supplicationum & commissionum apostolicarum, invasionis, depredationis, occupationis & devastationis terrarum & maris Romane ecclesie mediate vel immediate subjectorum offense personalis in episcopum vel alium prelatum, prohibitionis devolutionis causarum ad Romanam curiam, delationis armorum & aliorum prohibitorum ad partes infidelium, semel duntaxat in vita in aliis vero quotiens erit opportunum pro commissis sibi debitam absolutionem impendat & injungat penitentiam salutarem.

Nec non vota quecunque, m) ultramarino, n) liminum apostolorum beatorum Petri & Pauli o) ac sancti Jacobi in Compostella necnon p) castitatis & religionis votis duntaxat exceptis, q) in alia pietatis opera commutare valeat: Quodque confessor quem quilibet eorum elegerit omnium peccatorum suorum de quibus corde contriti & ore confessi fuerint etiam semel in vita & in mortis articulo quotiens ille imminebit etiamsi tunc eos decedere non contingat plenissimam Remissionem eis autoritate apostolica concedere possit, sic tamen ut idem confessor satisfactionem alteri impendendam faciendam injungat, & ex confidentia concessionis predictarum nullatenus aliquid illicitum permittat. Quas quidem indulgentias, gratias & facultates idem sanctissimus Dominus noster papa vult & decernit per quamcunque suspensionem aut revocationem neque nunc aut in futurum comprehendi, sed semper exceptas censeri debere prout in literis apostolicis desuper confectis plenius continetur.

Et quia devoti in Christo *Schenck Ebert & Merge Uxor ejus* ad pretactum fidei catholice negotium juxta summi pontificis intentionem & nostram ordinationem de bonis suis pie contribuerunt, ideo auctoritate apostolica prefata nobis concessa ut dictis gratiis & indulgentiis uti, potiri & gaudere possint & valeant per presentes nostras literas attestamur. Datum Franckfordie magunt. dioces. sub sigillo nostro quo ad hoc utimur die vicesima mensis aprilis Anno Domini millesimo quingentesimo octavo.

Forma Absolutionis in vita totiens quotiens.

Misereatur tui N. N. Dominus noster Jesus Christus per merita sue passionis te absolvat Auctoritate cujus & apostolica mihi in hac parte commissa & tibi concessa ego te absolvo ab omnibus peccatis tuis in nomine Patris & Filii & spiritus Sancti, Amen!

Forma Absolutionis & plenissime remissionis semel in vita & in quocunque mortis articulo.

Misereatur &c. Dominus noster Jesus Christus per merita passionis sue te absolvat. Et ego auctoritate ipsius & apostolica mihi in hac parte permissa & tibi concessa te absolvo Primo ab omni sententia excommunicationis majoris vel minoris si quam incurristi. Deinde ab omnibus peccatis tuis conferendo tibi plenissimam omnium peccatorum tuorum remissionem in nomine patris & filii & spiritus sancti, Amen!

Allen und jeden, die diesen Brief sehen werden, entbietet Christian Bomhower, der Decreten Doctor, Chorherr zu Dörpt und Revel, des allerheiligsten in GOtt Vaters und Herrn, Herrn a) Julius, durch göttliche Vorsorge Pabstes und zweyten dieses Namens, des heiligen Apostolischen Stuhls b) Acolith, Capellan, und an Meyntzer, Cöllner, Trierscher Lande, desgleichen dererselbigen und Meißnischer Städte und Kirchen-Sprengel c) abgeschickter Bote und Bevollmächtigter, Heyl in dem Herrn;

Und thun kund, wie daß ermelter unser Herr, der Pabst, allen an gedachter Orten Gegenden auf ein- oder andre Weise wohnenden, sich aufhaltenden oder irgends woher dahin kommenden Gläubigen, die binnen drey Jahren d) zu Beschirmung Liefands wieder die sich auf ungläubiger Tartarn Hülfe steiffende ketzerische und abtrünnige Russen e) zum Behuf der heiligen Creutzfahre, nach der Meinung des heiligen Vaters, und unsrer Verordnung, f) hülfliche Hand bieten, ausser der sonst gewöhnlichen allervollkommensten Ablaß g) des Jubel-Jahrs, auch des hundertjährigen, desgleichen ausser andern Begnadigungen und Erlassungen, welche darzu geschickte vor sich und h) vor gewisse abgestorbene Seelen erhalten können, nach der Fülle seiner Apostolischen Gewalt, Macht und Freygebigkeit, mitleidig erbarmend zugestanden hat und wil, es sollen selbige, auch alle und jede in Christlicher Liebe abgeschiedene ihre Verwandte und Wohlthäter dererselbigen i) an allen Gebeten, Fürbitten, Allmosen, Fasten, Bitten, Messen, Gebets-Stunden, Züchtigungen, Wallfahrten, auch übrigen guten Wercken, die da in und von der streitenden Kirchen, und deren Gliedern geschehen oder geschehen mögen, auf immerdar ihren Antheil haben.

So hat er auch denen Lebenden erlaubt, daß sie sich, bey allen Vorfallenheiten, k) einen tauglichen weltlichen Priester oder einen Ordens-Mann zu ihrem Beichtvater erwehlen dörffen, der sie Zeit Lebens von allen sonst dem Apostolischen Stul vorbehaltenen Fällen, „ bey gesunden Tagen Zeit Lebens ein mahl loszehle, l) ausser denen Fällen beleidigter und „ gekränckter Kirchen-Freyheit, der Ketzerey, der Rebellion und eines heimlichen Verständ- „ nisses wieder die Person oder den Stand des Pabstes und des heiligen Stuls; der Ver- „ fälschung Päbstlicher Briefe und Verordnungen; des Anfalls, der Beraub- und Verwü- „ stung Päpstlicher Lande und Meere, sie mögen dem heiligen Stul mittelbar oder un- „ mittelbar unterworffen seyn: der Beleidigung eines Bischofs oder eines andern Prälа- „ tens in selbsteigener Person: Der Verhinderung, Sachen zur Entscheidung vorn Römi- „ schen Stul zu bringen; Der Verschleiffung aller verbotener Waaren, an Waffen u. s. w. „ in die Lande derer Ungläubigen ꝛc. Und der da in andern Verbrechen, so offt es sich ereignet, die Loszehlung spreche und heilsame Buß auflege, und soll auch der von jedem erkieste Beichtvater befugt seyn, alle gethane Gelübde, ausser das, wodurch er die m) Besuchung des heiligen Lands überm Meer, n) derer heiligen Aposteln Peter und Pauls zu Rom, o) des heiligen Jacobs zu Compostell, zugesaget, oder p) Keuschheit und Annehmung eines Ordens versprochen hat, in q) andre gute Wercke und Liebs-Verrichtungen, zu verwandeln. Desgleichen einmahl bey gesunden Leibe, und allzeit bey verhandener Todes-Noth, wenn auch gleich der tödelich Krancke wieder gesund würde, und der Tod nicht wircklich erfolgte, den von Hertzen zerknirschten und mit dem Munde beichtenden, die durchaus völlige Loszehlung von allen Sünden Krafft Apostolischer Macht mitzutheilen, doch also und dergestallt, daß der Beichtvater zugleich die Vergütung des andern zugefügten Schadens anbefehle, und unter gedachter Befugniß und Zulassung keines wegs etwas unziemliches erlaube.

Es wil und verstehet auch der obgedachte heilige Vater, daß diese Begnadigungen, Befugnisse und Erlassungen in denen sonst dergleichen untersagenden Geboten durchaus nicht begriffen; sondern ausgenommen seyn und bleiben sollen, wie in dessen hierüber gegebenen Briefen des mehrern befindlich ist.

Und weil die andächtige Schenck Ebert, auch Merge, dessen Gemahl, zu eingangs angeregtem Geschäfft des Catholischen Glaubens, nach der Absicht des Pabstes und unsrer Verord-

Verordnung von ihrem Vermögen liebreich beygetragen haben; So bezeugen wir durch diesen Brief, Krafft Apostolischer uns anvertrauter Macht und Gewalt, daß sie angezogener Begnadigungen und Erlassungen theilhafftig seyn, deren geniessen, sich selbiger erfreuen sollen, können und mögen. Gegeben zu Franckfurt im Maynzer Sprengel den 20. Apri. 1508.

Formular der im täglichen Leben, so offt es der Fall erfodert, zu sprechenden Loßzehlung.

Es erbarme sich deiner GOtt, und es zehle dich unser Herr JEsus Christus vermöge derer Verdienste seines Leidens loß; In dessen und der mir anvertrauten, dir erlaubten Krafft und Macht zehle ich dich loß von allen deinen Sünden, im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heil. Geistes, Amen!

Formular der Loßzehlung und völligsten Erlassung der Sünden, wie sie bey gesundem Leibe einmal, und bey jeder Todes-Gefahr zu sprechen ist.

Es erbarme sich deiner rc. Unser Herr JEsus Christus zehle dich durch die Verdienste seines Leidens loß. Und ich, Krafft desselbigen, auch der Apostolischen mir anvertrauten und dir erlaubten Macht, zehle dich loß erstlich von allem Bann-Urtheil in höherm und niederm Grad, wieder dich etwa ausgesprochen; hernach weiter von allen deinen Sünden, dir die allervollkommenste Erlassung aller deiner Sünden mittheilende. Im Namen des Vaters, und des Sohnes und des Heil. Geistes, Amen!

a) Julius — — Pabsts des zweyten rc. Ein kriegerischer und von seinen eignen Freunden vieler Laster beschuldigter Pabst, der den Namen Julius, zum Andencken des bekanten grossen Römischen Kriegers Julii Cæsaris, angenommen haben soll, und der aus einem schlechten Fischer ein vornehmer Mann, endlich gar Pabst geworden, doch deshalben dem heiligen Fischer Petrus nicht ähnlich gewesen ist, und der in einem auf Kayser Maximilianus I. und Ludwigs XII. Königs in Franckreich Veranlassung zu Pisa versammleten Concilio Red und Antwort seines Thuns geben sollte, dargegen er ein anders nach Rom ins Lateranum versammlete, auch mit dem Könige in Franckreich kriegte, darüber er, aus Schrecken Anno 1512. verlohrner Schlacht, in ein langweilig Fieber gerieth, an welchen er An. 1513. starb. Struvs Reichs-Historie Cap. XXXI. § 34. sqq. &c.

b) Acolith, Cappellan, von Cappellänen des Pabsts sihe Urkund CXVIII. 29. lit. k) Acolithen, Nachtreter, Folger desselbigen werden diejenige genennet, so da, wenn der Pabst sich zum Meßlesen anziehet, um ihn herum knieen, und die heilige Kleider denen Cardinal-Diaconen darreichen, und sollen derer ordentlicher Weise sieben an der Zahl seyn. Ceremoniale Romanum Libro III p. 320.

c) Abgeschickter Bote rc. Von Nunciis oder Boten des Pabstes sihe bey Urkund Num. CXXXIV. a.

d) Zu Beschirmung Lieflands wieder die : : Russen rc. Nemlich die Russen oder Moscowiter betriegten der Zeit die Ritter des deutschen Ordens in Liefland gewaltig, daß also der Ritter-Orden um Hülffe allenthalben anhielt, die ihm, seines Orts, der Pabst in Geld zu verschaffen bemuhet war, zu wessen Lösung also der Ablaß feil geboten wurde.

e) Zum Behuf der heiligen Creutzfahrt rc. Die Creutzfahrten älterer Zeiten übers Meer, das so genannte gelobte oder heilige Land einzunehmen, sind, leider! bekannt, und sollte nun der Krieg wieder die Moscowiter auch eine Creutzfahrt heissen, und diese denen Saracenen oder Mahometanern gleich seyn, ob sie sich schon zur christlichen Religion bekannten. Sie wollten aber, als zur griechischen Kirchen gehörig, den Pabst nicht fürs Haupt der Kirchen noch für Christi Stadthalter erkennen. Das war zu Rom die häßlichste Ketzerey.

f) Sihe bey Urkund Num. CLX. 1. lit. c)

g) Sihe bey Urkund Num. CLX. 1. lit. (d 1.)

h) Sihe bey Urkund Num. CLX. 1. lit. h)

i) An allen Gebeten : : die da in und von der streitenden Kirchen und deren Gliedern geschehen rc. damit wurde der gantze Ablaß-Schatz gesammter Kirchen aufgethan, der aus denen uberflüssig gethanen guten Wercken und Buß-Uebungen bestehen soll.

k) Einen tauglichen : : Beichtvater erwehlen rc. Sihe bey Urkund Num. CLX. 1. lit. (d 2.)

l) Ausser denen Fällen rc. Die erzehlte vorbehaltene Fälle sind meist diejenige, so in der Bull de Cœna Domini stehen, und also Päbstlicher Erkänntniß und Erlassung gar sonderbarst aus- und vorbehalten sind. Sihe bey Num. CLXII. 1. lit. g) h) i)

m) n) o) p) Sihe bey Urkund Num. CLXII. 1. lit. m) n)

q) In andre gute Werck : : zu verwandeln rc. So wird die Busse oder Buß-Strafe nicht erlassen, nur verändert, und, was gelindert ist oder scheinet, mit Geld ersetzt.

Num. CLX. 3.

GEnerosis Eberhardo Pincernæ de Erbach & Merg, Comitissæ de Wertem ejus Contorali & eorum prolibus in Christo sibi dilectis Frater Eberhardus de Chinis sanctæ Theologiæ professor conventus Heidelbergensis a) Ordinis Fratrum prædicatorum b) humilis Prior salutem & omnium spiritualium bonorum sempiterna participatione

gaudere!

gaudere! Legimus eos, qui apud veteres ſapientiæ duntaxat humanæ operam dedere, quod e) liber Geneſeos teſtatur, victum & quæque neceſſaria habuiſſe ab his qui rempublicam gubernaſſent: ita quoque fit ut merito, d) qui Chriſtianæ religioni, & ſacris literis præſertim, ſtudent in quod ſacer ordo noſter vel maxime inſtitutus eſt, a Chriſti fidelibus eleemoſynis ſuſtententur, & minime decet ut hi, e) qui temporalia recipiunt, ſpiritualia non refundant. Idcirco reverendiſſimus Ordinis noſtri f) Generalis Magiſter Magiſter g) Thomas de Vio Caetanus, ſacræ Theologiæ Profeſſor, hoc minime ignorans de omnipotentis Domini Clementia confiſus omnibus & ſingulis aut pro ſe vivis aut pro defunctis k) porrigentibus manus auxiliatrices dicti conventus Heidelbergenſis fratribus, h) omnium miſſarum, oracionum, prædicationum, vigiliarum, pœnitentiarum, abſtinentiarum cœterorumque bonorum que propitius Deus ſua bonitate per fratres ac ſorores totius dicti ordinis fieri dederit, communionem ac participationem i) in vita & poſt mortem paterna pietate conceſſit, ut multiplici bonorum operum ſuffragio adjuti, & l) hic graciæ augmentum & in futuro citius ac copioſius regni cœleſtis præmia conſequi mereantur. Liquent iſta ex patentibus literis datis & conceſſis â dicto reverendiſſimo Generali Magiſtro. Et ego dicti conventus Prior ſupra denotatos & præfatos recipio m) ad fraternitatem dicti noſtri conventus adjiciens quod, cum obitus eorum qui manus adjutrices porrexerunt noſtro dicto conventui fuerit indicatus, peragemus in eodem conventu pro talium animarum n) celeriori conſolationis refrigerio communia ſuffragia, quæ pro charis noſtris & confraternitatis conſortibus apud nos fieri conſueverunt. In quorum omnium teſtimonium & fidem ſigillum officii mei Prioratus præſentibus duxi appendendum. Datum Heidelberge Anno Dni. 1515.

DEnen Wohlgebornen Eberharden Schenck zu Erpach und Mergen, Gräfinne von Wertem, deſſen Ehgenoßin, desgleichen ihren Kindern, ſeinenin Chriſto geliebten, wünſchet Bruder Eberhard von Chinis, der heiligen Gottesgelehrtheit öffentlicher Lehrer, und a) derer Prediger-Mönche Heidelberger Cloſters unwürdiger b) Prior Heyl und den ewigen Mitgenus aller geiſtlichen Güter!

Wir leſen, daß, die beyn Alten ſich nur auf Menſchliche Weisheit legende Leute, nach dem glaubwürdigen Bericht c) des erſten Buchs Moſis, von denen Regenten Nahrung und allerley Leibs-Nothdurfft empfangen haben: Dannenhero iſt es billig, daß die d) ſich auf geiſtliche Erkäntniß legende, worzu unſer Orden hauptſächlich eingeſetzet und gewiedmet iſt, von Chriſtgläubiger Menſchen Allmoſen leben und unterhalten werden, indem es ſich keineswegs geziemet, daß die e) mit leiblichen Gütern von andern beſchenckte nicht geiſtliche dargegen geben und gewähren ſollten.

Derohalben hat der Ehrwürdigſte, unſers Ordens f) allgemeiner Meiſter, Magiſter g) Thomas de Vio, Cajetanus, der heiligen göttlichen Wiſſenſchafft öffentlicher Lehrer, als der Sachen nicht unkündiger, aus väterlicher Liebe, im Vertrauen auf des allmächtigen GOttes Güte und Mildigkeit verordnet und erkläret, daß h) an allen Meſſen, Gebeten, Predigten, Wachen, Bußübungen, Enthaltungen, auch an allen übrigen in und von unſers Ordens Brüdern und Schweſtern durch GOttes Gnade, gethanen guten Wercken Gemeinſchafft und Mittheilhafftigkeit haben ſollen, vor ſich und die ihren, i) im Leben und nach dem Tode, alle diejenige, welche unſerm Convent in Heidelberg k) hülfliche Hand geboten haben, darmit ſie, unter Mithülffe ſo mancherley Fürbitte und Beyſtands, l) hier deſto mehrere Gnade, und dort deſto ehender und reichlicherer die Vergeltungen des Himmel-Reichs erlangen.

Das iſt klar und deutlich enthalten in denen öffentlichen von obgenantem unſern gemeinen Meiſter disfalls gegebenen Briefen. Und ich benanten Convents Prior nehme die obgedachten und genanten auf und an m) in die Brüderſchafft unſers benanten Convents, mit dem Zufügen, daß, wenn derer unſerm Convent hülfliche Hand geboten habender Wohlthäter Hintritt unſerm mehrgedachten Convent angezeiget ſeyn wird, wir in unſer Verſammlung, dieſen Seelen n) das Labſal ſchleunigerer Abkühl- oder, Erquickung zu verſchaffen, alles dasjenige thun und vorkehren wollen, was wir für unſre geliebte Mitgenoſſen der Brüderſchafft zu thun pflegen. Zu Zeugnis und Verſicherung alles deſſen habe ich mein Priorats-Amts-Siegel gegenwärtigen Brief anhencken laſſen. Geben Heidelberg 1515.

a) Der Prediger-Mönche gefährliche und faſt grimmige Orden, iſt, bey entſetzlich gewaltſamer Verfolgung derer ſo genanten Albingenſer, aufkommen, und hat bekantlich zu ſeinem Urheber einen Spanier, Namens Dominicus, gehabt, daher dieſer Orden auch den Titul derer Dominicaner zu führen pflegt, nebſt der Ehren-Benennung, darinnen er ſich den Prediger-Orden, oder, Prediger und Prediger-Mönche nennet.

Der

Der Haupt-Inhalt und Zweck derer Predigten des Dominicus ist gewesen, daß, wer nicht alles glaubte, was der Pabst wahr zu seyn sagte sondern der Heil. Schrifft mehr, als dessen seinem hergebrachten Vorgeben glauben und folgen wollte, mit Feuer und Schwerd verfolget und vertilget werden müste ꝛc. Wie denn Naucierus (Generat. XLI: fol, 212, b.) der ihn sonst einen heiligen und beredten Mann nennet, die Art und Krafft sei„ ner Predigten so beschreibet, daß er, mittelst derer ihm zugegebnen Soldaten in Gesell„ schafft deren Generals, die angegebene Albigensische Ketzer zu Paaren getrieben habe ꝛc. Das ist ein starckes Evangelium, dergleichen von denen Dominicanern, als ferne sie vor andern mit in der Päbstl. Inquisition sitzen, noch hier und dar gewaltig geprediget wird.

Die Kleidung dieser Mönche ist bekantlich ein weisser Unter-Rock mit einem schwartzen Schulter-Kleid, Uberrock oder Mantel, welche Kleidung dem Dominicus (wie Naucierus und andre erzehlen) die Jungfrau Maria durch eine sonderbare Offenbarung, angegeben haben soll, wie denn dessen Mönche sich, für andern, viel von der Jungfrauen Marien rühmen, und ins besondere Marien-Knechte nennen, auch unter deren Mantel, wieder alles, Sicherheit und Schirm zu finden meinen, und haben sie gar Marien-Brüder seyn und heissen wollen, welchen Ehren-Titul ihnen aber die Carmeliter-Mönche abdisputiret haben. Indessen ist von ihnen der so genante Marien-Psalter, oder, der Rosen Crantz, und die Art nach selbigem eine grosse Zahl Ave Maria ꝛc. zu beten oder zu plaudern, aufgebracht, auch eine sonderbare Gesellschafft des Rosen-Crantzes, nach der Hand, gestifftet, und unterhalten worden. (Schneiders Biblisches Lexicon, voce: Psalter.)

Mit dem allen wollen sie doch nicht zugeben, daß Maria ohne Erb-Sünde empfangen und geboren sey, und streiten aus allen Kräfften wieder die das Gegentheil behaupten wollende Franciscaner-Mönche, haben auch wohl wunderliche, böse Künste, und greuliche Betriegerey gebraucht, gegen solche bey dem gemeinen Volcke, welches auf die Macht, und Wichtigkeit derer Beweis-Gründe nicht siehet, durch zu dringen, wie davon das greuliche und betrübte Exempel derer um gräßlicher Betrügereyen willen zu Bern Anno 1509. lebendig verbrannten Dominicaner-Mönche ein Zeugnis ist. (Stumpf in Schweitzerischer Chronic XIII; 33. sq.)

Ob gleich die Dominicaner oder Prediger-Mönche denen Bettel-Orden zugezehlet werden, die keine Güter haben noch besitzen sollen, so mögen sie doch, vor denen übrigen Bettel-Brüdern Güter, auch liegende Gründe erben oder sonst an sich bringen und behalten, auch Nutzen geniessen, „ es heisset doch, daß sie, ihrem Gelübde nach, arm und Bettler seyn, weil das Eigenthum sol„ cher Güter nicht ihnen, sondern der Kirche zustünde. (Tamburinus de Jure Abbat. Tom. III. „ Quæst. IV. Num. 47. sqq. Nicolaus de Ubaldis de Success. ab intestat. Clericorum Part. „ II. Num. 2. sq.)

b) *Prior* ist bey denen Dominicanern, oder Prediger-Mönchen, der zeitige Vorsteher eines Closters ihres Ordens und deren sich darinnen findenden Brüder, indem sie weiter keinen Abt oder dgl. haben. Die Brüder wehlen ihn auf eine gewisse Zeit, der Provincial des Ordens, der über alle Klöster einer Provintz die Aufsicht hat, confirmirt oder bestättigt selbigen (Passerinus de Electione canon. cap. 38) zu seinen Verrichtungen. (Natalis Alexander Historiæ Ecclesiasticæ ad Sec. XIII. cap. 7. articul. 5. &c)

Als ein Vorgesetzter derer Ordens-Brüder ist er berechtiget und bemächtiget, einen Theil von dieser ihrer übrigen Bus-Uebungen und guten Wercken, in seinem Sinne und nach seinem Vorsatze, wegzunehmen und bey Seite zu legen, damit er hernach denselbigen andern dürftigen Leuten zukommen lassen könne, daß sie nicht nöthig, oder, weil sie nicht Lust oder Vermögen gnug haben, allerhand Bus-Strafen zu übernehmen, auszustehen und sich in gnugsamen guten Wercken zu üben, sondern ihnen hierunter, da der eigene Abgang anders woher ersetzt wird, indulgiret, nachgesehen und nachgelassen werden könne. Auf den Schlag schreibet Henriquez (in Summa Theologiæ moralis Libr. VII. de Indulgentiis cap. II §. 1.) Potest Prælatus præcepto & intentione suâ quotam satisfactionis subditorum reservare in suam dispositionem, quamvis subditi sibi indigerent, atque ita jubet Missas & alias satisfactiones offerre, specialiter pro aliis. D. i. „ Ein Vorgesetzter kan, mittelst seines Befehls, und seiner Neigung einen Theil der Gnugthuung, „ oder, derer Wercke seiner untergebnen, seiner Ausspend- und Anwendung vorbehalten, unge„ achtet daß diese dessen selbst bedörfen möchten: Und daher befiehlet er, daß Messen und andere „ Uebungen vor diese und jene insonderheit gelesen werden und geschehen sollen ꝛc. Diesemnach kan man sich an einen solchen Vorsteher halten, und der kan dann, obangeführten Vorgeben nach, manchem helffen, wer da glaubt, daß ihm dergestalt geholffen sey.

c) Was hier aus dem ersten Buch Mosis erwehnet wird, stehet in dessen 47. Capitel im 22. Vers, da man lieset: der Egyptischen Priester Feld kauffte Joseph nicht, denn es war von Pharao vor die Priester verordnet, daß sie sich nähren sollten von dem Benannten, das er ihnen gegeben hatte. Die Sache hat an sich und überhaupt seine Richtigkeit, daß auch ein geistlicher Arbeiter seines Lohns und seiner Speise, ja wer wohl vorstehet mit Wort und Lehre, dessen doppelt wehrt sey, allerdings wohl versorget werden, und, wer dem Altar dienet, sich davon nähren solle, wie dieses Christus und, nach der Lehre seines Geistes, der Apostel gesaget hat. Matthæi X; 10: Lucæ X; 7: 1. Timoth. V; 17, 18: 1. Corinth. IX; 13, 14. Allein es fragt sich: Ob dann daher folge: daß man vermeintlich überflüßig gezahlte oder ausgestandene Buß-Strafen, und überflüßig gethane gute Wercke andern, zu deren Befreyung und Uberhebung, um baar Geld oder andre zeitliche Mittel, verkauffen, und sich mit solcherley Handel nähren könne und nähren solle? Die Protestirende sagen, es stehe davon nicht nur nichts in der Schrifft, sondern es sey gar der Schrifft entgegen, und ein Abweg, arme sich auf andrer Thun verlassende Leute in träger eigner Unbußfertigkeit zur Höllen zu verführen.

d) e) Sich auf geistliche Erkäntnis legende = = Orden hauptsächlich eingesetzt ꝛc. Wie der Prediger-Orden der Christlichen Religion zu dienen und die heilige Schrifft zu verstehen und zu erklären geflieſſen sey? lässet man an seinen Ort gestellet bleiben, das oben bey dieser vorhabenden Urkund Not. 2. angeführte giebt dessen schlechten Beweiß und wenige Vermuthung. Die es mit der Meinung Vitringæ (In Apocalypsin XIII; 11-18.) halten, welcher unter denen aus des falschen Propheten Munde ausgespieenen drey Fröschen, den Dominicaner, Franciscaner- und Jesuiten-Orden verstehet, werden sich wohl schlechter Kirchen-Bedienung und schlechten Verstand oder Gebrauchs heiliger Schrifft von denen Prediger-Mönchen versprechen. (Schneiders Biblisches Lexicon voce: Falscher Prophete) Sonst hat es seine gewiesene Wege, daß treue Lehrer von ihren frommen Zuhörern gebührends unterhalten werden sollen, wie der Geist in der Schrifft gantz deutlich bezeuget Galat. VI; 6, 7, 8. 1. Corinth. IX; 7.-11, 13, 14. 1. Timoth. V; 17. &c.

f) General, oder, Generalis Magister des Ordens (wie er bey den Prediger-Mönchen, die sich vor sondere Meister der Schrifft, laut obangeführten, ausgeben, heisset, da er bey denen sonderbahre Demuth vorgebenden Franciscanern Generalis Minister, allgemeiner Diener, bey Urkund CXIII. lit. e) genennet wird,) ist das Oberhaupt des Ordens nächst dem über alles gebenden Pabste. Weil die Mönchs-Orden manchmal doch, sich und ihr Wesen zu erhalten, allgemeine Zusammenkünfte halten, und darbey einen haben müssen, der solchen Zusammenkünften vorstünde, hat man daher Anlaß genommen, endlich einen allgemeinen Vorsteher über jeden Orden zu bestellen, der sich zu Rom aufhält, um beym Pabst die Angelegenheiten seines Ordens desto besser anbringen und ausrichten zu können, darbey dann auch der Pabst über jeden solchen Ordens-General ein desto wachsamers Auge haben, und ihn im Zaum halten kan, darmit er nicht weiter gehe, als es unumschränckt-seynwollende Ober-Herrschafft des Pabstes leidet; welches beydes sich nicht so thun und erreichen lassen würde, wenn die Ordens-Generals sich ausser Rom befänden, und könte wohl ein- oder ander Orden sich, bey Gelegenheit, einfallen lassen, unter seinem General, dem Pabst das Haupt zu bieten. Denn eines solchen Generals Gewalt über gesammten Orden ist sehr groß, daß alles im Orden vor- und solchen angehende vor ihn kommt und durch seine Hände lauffet; So ist auch mancher Orden an Menschen und Gütern sehr zahlreich und mächtig. (Bœhmer In Jurisprudent. Protest. Eccl. ad Decretal. Libr. III. Tit. XXXV; §. 47-52. &c.

Da nun, vermöge des in lit. b) dieser Urkunde angeführten, ein schlechter Vorgesetzter von seines Ordens vermeintlichen geistl. Gütern mittheilen kan; wird ja noch mehr ein Ober-General des gantzen Ordens dergleichen berechtiget und bemächtiget seyn, und, wie hier der Dominicaner-General Caetanus gethan hat, diesem und jenem, der es haben wil und sich darmit geholffen zu seyn vermeinet, eine Anweisung auf solcherley angebliche Ordens-Güter geben können und mögen.

g) Dieser Thomas de Vio Caetanus, mit der Cardinals-Würde gezieret schickte sich, Vermöge ursprünglicher Absicht des Dominicaner-Ordens, als ein Gliedmaß desselbigen, gar gut, denen entstehenden Ketzereyen zu begegnen, wie er denn also auch vom Pabst Leo dem X. beordert wurde, dem, Römisch-Catholischer Meinung nach, aufstehenden Ketzer Luther zu wehren, der vor ihm, auf ergangene Kayserl. Ladung, zu Augspurg, drey Jahr nach dem Dato obstehenden Urkunds, erschien, aber doch, auf solches Cardinals erstlich liebkosendes, hernach bedrohliches Zureden nicht wiederruffen wollte; sondern mit hinterlassender Protestation zurück nach Wittenberg gieng. Seckendorf, Historie des Lutherthums Libr. I.

h) An allen Messen = = Gemeinschafft und Mittheilhafftigkeit haben sollen ꝛc. Sihe bey Urkund CXIII; in lit. h-o) Vor die schon abgestorbenen Ablaß zu erlangen, stehet nicht in eines jeden Privat-Menschen Willen und Vermögen, und hilfft, nach der Lehre Römischer Kirchen, wie sie Henriquez (l.c. cap. VIII. §. 1.) vorträgt; das denen Lebendigen ertheilte keinen Todten, wenn es gleich jene noch so gerne hätten; sondern es kommt alles, auf den Willen und die Zulaß auch freygebige Anordnung des Pabsts, disfalls an, als welcher den allgemeinen Haupt-Schlüssel (Henriquez l.c. cap. II; §. 1.) zu der Schatz- und Vorraths-Cammer hat, darinnen derer Heiligen überzahlte Buß-Strafen, und überflüßig ausgeübte gute Wercke liegen, daß er daher, nach Befinden, herfür langen und ausspenden kan und mag: da er nun andern, sonderlich denen Bettel-Orden, (Henriquez ll: cc.) die Macht gegeben, daß sie, auf Bitte derer Lebendigen, auch denen Abgestorbenen, Anweisung auf die Güter gedachten Vorraths- und Ueberfluß-Schatzes, geben dörffen; so hat, was in der Urkunde, nach Wunsch der Lebenden, zum Besten derer Abgestorbenen, versprochen worden ist, so weit seine Richtigkeit, als ferne es der Urkund vorgiebet, wie es sich in der That vor GOtt finden werde? müssen die wagen und erwarten, so da auf solcherley in der Schrifft gar nicht gegründete Dinge ihr Vertrauen setzen. Sihe bey Urkund CXIII. lit. k)

i) Vor sich kan bey seinem Leben ein jeder also, wie die Römische Kirche wähnet, ein leidliches und nachsehendes Erlassen aus dem Fege-Feuer, wie unten in diesem Urkunde des mehrern zu verstehen gegeben und darbey noch ein- und anders bemercket werden wird, erhalten, indem, was er ausstehen sollen, durch das ersetzt wird, was andre übrig ausgestanden haben sollen, und, wo es am Guten noch gemangelt hat, durch andrer übrig gethane gute Wercke, Ersetz- und Erfüllung des abgehenden geschiehet.

k) Hülfliche Hand geboten ꝛc. D. i. reichlich gegeben haben, wie solcher Redens-Art Bedeutung schon mehrers in unsern Urkunden vorkommen ist.

l) Hier desto mehrere Gnade ꝛc. Das ist gewiß, daß auf wahrhafft andächtiges Gebete für andere GOtt diesen mehrere Gnade giebt Ephes. I; 16. sq. III; 14, 15, 16-19. &c. Aber es kommt doch endlich nicht darauf an: Wie viel einem Gnade angeboten und gegeben; sondern wie

solche

solche angenommen, behalten und gebrauchet wird zu verleugnen das ungöttliche Wesen und die weltliche Lüste, züchtig, gerecht und gottselig zu leben, und, in solcher Bereitschafft des jüngsten Tags getrost zu erwarten, davon die Schrifft so gar deutlich redet, daß sich niemand mit vorwendender Unwissenheit wird entschuldigen können. Sihe Matth. XX; 29. 30: Lucæ XII; 48: Rom. II; 4. 5. sq. Tit. II; 11-15.

m) In die Brüderschafft unsers Convents ꝛc. Sihe davon bey Urkund CXIII. lit. h)

n) Das Labsal schleunigerer Abkühl- oder Erquickung zu verschaffen ꝛc. Ist nun ein Fegfeuer, so hilfft diesemnach alle wahre Vorbitte nichts weiter, als daß mehrere Gnade zur Reinigung gegeben würde. Je schärffer das Werck aber getrieben wird, je eher muß es thun, ob es gleich ehender zu Ende gienge; derohalben wird das beste und sicherste seyn, hier dem Rathe Paulus geflissentlichst zu folgen 1. Corinth. VII; 1. &c.

Num. CLXI.

Ich Philips von Rudickheim der junge bekenne vnd thun kunth allermeniglich mit dieser Schrifft als ich in Namen vnd von wegen des wolgeborn Schenck Eberharts Heren zu Erpach meins gnedigen Hern aus redlichen Vrsachen nydergelegen vnd seiner Gnaden gefangen worden deshalben auch Graven in der Wederauw mein gnedige Hern sich zwischen gedachten meinen gnedigen Hern Schenck Eberhart vnd meine Freundschafft vf nechst Dornstag einen gutlichen Tag zu Hinlegung solcher Sachen fürgenomen dweil ich aber besorgt vf solchen Tag in meiner Abwesenheit, nichts fruchtbarlichs gehandelt werden moge darumb genant. mein gnedigen Hern Schenck Eberhart vnterthenigklichen dinstlichen erbeten auch andre von Adel sein Gnaden zu vermögen angesucht mich zu demselben Tag mit zunemen das dan sein Gnad in Betrachtung meiner vnd ander von Adel fleißigen Bit zugelassen und bewilligt, demnach hab ich mit gutem Willen vngetrungen vnd vngezwungen seinen Gnaden an eines rechten Eyd stat bey der Warheit gelobt vnd versprochen, alß ich auch himit gelob vnd versprich, wer es Sache das ich im Feld flecken oder sunst seinen Gnaden abgefangen mit recht bekumert, beclagt, verboten oder in einich ander Weyß seinen Gnaden abgetrungen oder verhalten wird, das ich nicht dester weniger als einem fromen Edelman geburt vnd alß seiner Gnaden gefanger mich widerum alsbald gein Furstenaw stellen will vnd von dannen on seiner Gnaden Wissen nit weichen vnd so lang ich mich nit, wie gemelt stelle, nichts anders den Wasser vnd Brod essen; Des zu warer Vrkund Gezeugnuß mich zu besagen, hab ich mein eigen Insigel zu Ende des Briffs gedruckt, der geben ist nach Cristi Geburt funfzehen hundert vnd im sechtzehenden Jar vf Dinstag sant Martins Tag des heiligen Bischoffs.

Num. CLXII. 1.

Beatissime Pater. Ut animarum saluti devotorum Virorum (oratorum) vestrorum Nobilium Eberhardi Schenck de Erpach, Margarethæ Conthorali ejus & utriusque sexus liberorum saluti consulatur supplicant Sanctitati vestræ prefati omnes quatenus eis specialem graciam faciatis ut confessor ydoneus secularis vel cujusvis ordinis regularis presbyter, quem eorum quilibet duxerit eligendum ipsos a) & eorum quemlibet a quibusvis b) excommunicationis c) suspensionis & d) interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis consuetis & penis a jure vel ab homine quacunque occasione vel causa latis ac votorum quorumcunque ecclesie, mandatorum & juramentorum transgressionibus, jejuniorum, penitentiarum injunctarum, horarum canonicarum & divinorum officiorum omissionibus e) manuum violentarum in quasvis personas ecclesiasticas, f) non tamen prælatos, de præterito injectionibus, homicidii mentalis vel casualis, adulterii & incestus reatibus, omnibusque aliis eorum peccatis quantumcunque gravibus de quibus modo contriti & ore confessi fuerint, etiam si talia forent, propter quæ g) sedes apostolica merito foret consulenda h) de reservatis, (exceptis i) contentis in Bulla cene Domini) semel in vita & in mortis articulo, de aliis vero sedi apostolicæ non reservatis casibus totiens quotiens opus fuerit, (*) absolvere & k) penitentiam salutarem injungere, l) vota vero quævis m) Ultramarinum, Liminum Apostolorum Petri & Pauli de Urbe ac Jacobi in Compostella, n) religionis & castitatis votis exceptis, in alia pietatis opera commutare, & juramenta quæcunque, sine alieno præjudicio relaxare, & semel in vita & in mortis articulo plenariam omnium peccatorum suorum remissionem & absolutionem apostolica autoritate impendere possit simulatque eorundem cuilibet o) probato nobili vel p) graduato habere q) altare portatile cum debita reverencia & honore super quo in locis ad hoc congruis etiam non sacris & autoritate Ordinarii, interdictis, dummodo causam non dederint hujusmodi interdicto, etiam antequam illucescat dies, circa tamen

diurnam lucem, in sua & familiarium suorum domesticorum presentia missas & alia divina officia celebrare aut celebrari facere, & illis interesse, ac Eucharistiam & alia sacramenta ecclesiastica, præterquam in r) Parasceve & sine Rectoris præjudicio accipere, & omnium decedentium corpora s) tempore interdicti ecclesiastici tradi possint sepulturæ sine funerali pompa. Nec non ut unam vel duas ecclesias, aut duo vel plura altaria, in partibus ubi pro tempore residebunt quadragesimalibus & aliis t) stationibus urbis cujuslibet anni devote visitando tot & similes indulgencias & peccatorum remissiones consequantur ac si singulis diebus ejusdem singulas dictæ urbis ecclesias propter hujusmodi stationes visitari solitas personaliter visitarent. Præterea quadragesimalibus & aliis diebus prohibitis u) de utriusque medici consilio butyro, caseo, lacte, ovis & aliis lacticiniis ac carnibus uti & vesci. Ceterum omnium quælibet & cum aliis tribus aut quatuor honestis mulieribus quodcunque monasterium monialium cujusvis, etiam sante Clare ordinis quater in anno, de licencia inibi præsidentium ingredi & cum monialibus comedere & conversari dummodo ibidem non pernoctent, possit & valeat licentiam concedere dignemini de gracia speciali, non obstantibus constitutionibus & ordinacionibus apostolicis cœterisque contrariis, quæ deferuntur cum clausulis oportunis & consuetis

Et. De reservatis premissis exceptis semel in vita & in articulo mortis.

Et. De ceteris sedi Apostolicæ non reservatis casibus totiens quotiens opus fuerit.

Et. De communicatione votorum & relaxacione Juramentorum immissis exceptionibus.

Et. De plenaria remissione semel in vita & in mortis articulo.

Et. De altari portatili in celebr. ante diem & in locis interdictis.

Et. Quod tempore interdicti divinis interesse, sacramenta accipere & sepeliri possint.

Et. De stationibus urbis visitando ecclesias & altaria ut præfertur.

Et. De esu butiri, casei, ovorum, lacticinii ac carnium ut supra.

Et. De licentia intrandi monasteria monialium pro mulieribus ut supra.

Et. Pro presentium transumtione autentica fides detur & pro singulo oratorum ad partem fieri aliis omissis & nomina ac cognomina uxorum & liberorum in eis exprimi possit.

Et. In derogacione quarumcunque regularum renovellare actionem contrariorum.

Et. Quod presentes durent ad vitam singulorum Oratorum & earum sola signatura sufficiat.

Et. Quoad religiosos de Licencia suorum superiorum. *Concessum* ut petitur u) in presentia d. n. pape in Vice-Cancellaria.

Nos Jacobus Hartilibius dictus Walsporn sacre Theologie professor regalis ecclesie sancti spiritus Heidelbergensis, Wormaciensis Dioces. Decanus Universis & singulis præsentes literas inspecturis salutem in Domino sempiternam, & presentibus fidem adhibere indubiam. Notum facimus quod literas originales confessionales quarum copia præinseruntur sanas quidem & integras non vitiatas non cancellatas neque in aliqua parte suspectas sed omni prorsus vitio & suspicione carentes nobis per venerabilem & egregium patrem Michaelem Vehr, ordinis predicatorum sacre theologiæ professorem in Notarii publici testiumque infra scriptorum ad hoc specialiter vocatorum & rogatorum presentia accepimus presentatas, quas inspeximus, legimus & deinde cum his literis collacionavimus: & quia presentes literas cum dictis originalibus, dimissis non-nullorum aliis Oratorum nominibus concordes invenimus, easdem per Notarium publicum infrascriptum ad præfati Doctoris Michaelis Vehr instantiam & petitionem transsumi & in publicam instrumenti formam redigi fecimus, Volentes & decernentes quod his literis talis & tanta fides adhibeatur, qualis & quanta dictis originalibus, si in medium exhiberentur, exhiberetur; In quorum omnium & singulorum fidem & testimonium premissorum, sigillum nostrum presentibus subappendimus. Datum & actum in Oppido Heidelberg præfatæ Wormaciensis Diocesis & in ædibus Decanatus sub anno à Nativitate Domini millesimo quingentesimo decimo octavo, Indictione sexta, die vero martis in vigesima octava mensis Augusti, Pontificatus sanctissimi in Christo patris & Domini nostri Domini Leonis divina providentia Pape decimi Anno sexto, presentibus ibidem venerabilibus Dominis Bernhardi Mathen Universitatis regalis Commissario præfate & Martino Werner ex Freisem testibus ad præmissa vocatis & specialiter rogatis.

(L. S.)

Et Ego Daniel Neher Colmariens. Basiliens. Dioces. Clericus pariter apostolica & Imperial. auctoritate Notarius, quia præmissis omnibus & singulis, dum sic, ut premittitur, ageren-

agerentur & fierent, una cum prenominatis testibus interfui eaque omnia & singula sic fieri audivi, idcirco presens publicum instrumentum manu mea propria scriptum exinde confeci, subscripsi publice & in hanc formam redegi, signo etiam Notariatus solito & consueto consignavi in fidem & testimonium omnium & singulorum premissorum rogatus pariter & requisitus.

Allerseeligster Vater, daß dem Seelen-Heyl derer euch gänzlich ergebenen darum flehenden Edelen Leute, Eberhards Schenckens von Erpach, seiner Ehegenoßin Margreten, und ihrer Kinder beyderley Geschlechts geholffen werden möge, bitten obgenante Euer Heiligkeit Fuß-fällig um die sonderbare Gnade, ihnen einen Beicht-Vater aus weltlichen Priestern oder Ordens-Leuten zuzustehen, welchen jedes derselbigen darzu erwehlen wird, auch diesem a) die Gewalt zu geben, alle zusammen oder jedes insonderheit, loszuzehlen von allen Kirchen-Urtheilen und Strafen, die das Recht oder ein Mensch aus irgend einer Ursache wieder sie gesprochen oder ihnen auferleget haben möchte, es sey b) Bann, c) Abhaltung von Sacramenten, d) Verbietung des Gottesdiensts und so weiter von Ubertretungen derer Kirchen-Gelübde und Geboten, derer Eydschwüre, von Unterlassung derer Fasten, Busübungen, Bet-Stunden und Gottesdiensts-Verrichtungen e); von gewaltsamer Beleydigung Kirchlicher Personen, an die sie Hand geleget haben möchten; (wenn es nur f) nicht Prälaten gewesen sind) von vorgehabten oder wircklich verübtem Ehebruch und Blut-Schande, und von allen andern ob schon gar schweren Sünden, derohalben sie zerknirscht sind, und welche sie mündlich beichten, wenn die Verbrechen auch der Art wären, daß billig darüber g) der Apostolische Stul vernommen werden sollte, und unter h) dessen Vorbehalt gehörten, (die i) in der Grünen-Donnerstags-Bullen enthaltene ausgenommen) und zwar in solchen Fällen nur einmahl in ihrem Leben und in der Stunde des Todes, da hingegen die Loszehlung in andern dem Apostolischen Stuhl nicht vorbehaltenen Fällen so offt ertheilet werden möge, als offt sich dergleichen zuträget nebst k) Auflegung einer heilsamen Busse: Weiter wird gesuchet, einem sothanigen Beicht-Vater zuzustehen, alle gethane Gelübde, m) über Meer, zu denen Aposteln Peter und Paul nach Rom, zum heiligen Jacob nacher Compostell zu wallen, auch andre Gelübde, n) ausgenommen das Gelübde der Keuschheit und einen Orden anzunehmen, (*) in ein ander gutes Werck zu verwandeln, von gethanen Eydes-Pflichten, doch ohne Nachtheil des Dritt-Manns, zu entbinden, und einmahl die gantze Lebens-Zeit über, auch in der letzten Todes-Stunde eine allgemeine Vergebung der Sünden Krafft Apostolischer Gewalt mitzutheilen; Fernerweit auch zu erlauben, daß ein jedes derer vorgenannten, das da o) bewehrt edel oder p) graduiret ist, ein q) bewegliches Reise-Altar haben zu dörffen und sich auf selbigem, an ziemlichen Orten, wenn auch gleich daselbst von dem ordentlichen geistlichen Seelen-Hirten r) Gottes-Dienst zu halten verboten wäre, (wenn sie nur nicht zu dem Verbot Ursach gegeben haben) Messe lesen zu lassen, auch noch vor vollem Tage, doch gegen Anbrechung desselbigen; in beyseyn ihrer Hausgenossen und ihrer Bedienten, auch andern Gottesdienst zu pflegen, das Heil. Abendmahl und andre Sacramenta zu empfangen, (*) ausser am Grünen-Donnerstage, und daß das alles ohne Nachtheil derer Pfarrer jeden Orts geschehe: Weiter daß s) die an Ort und Zeit des niedergelegten Gottesdiensts Sterbende mögen, nach Art der Kirchen, begraben werden, doch ohne offentliches Leich-Gepränge. So wird auch gebeten, daß, wenn sie eine oder zwey Kirchen, zwey oder mehrere Altäre in 40. tägigen und andern t) Fast-Zeiten besuchten, ihnen so viel Ablaß werden sollte, als wenn sie alle gesetzte Tage alle Altäre und Kirchen des Orts besucht hätten: Noch ferner, daß ihnen u) mit Rath des geist- und leiblichen Artztes in Fasten-Zeiten frey stehe, Butter, Käse, Milch, Eyer, andre Milch-Speisen, ja gar Fleisch zu essen: Daß jeder Weibs-Person derer obgenannten erlaubt sey, mit andern drey oder vier ehrlichen Weibern viermahl des Jahrs die Nonnen-Clöster, auch vv) derer Clarisser ihre, mit Erlaubnis derer Vorsteherinne selbiger zu besuchen, mit denen zu essen, und sonst mit selbigen sich zu besprechen, nur daß sie nicht über Nacht drinnen bleiben.

Daß alles bisher gesuchte erlaubet werden möge aus sonderbarer Gnade, ohngeachtet aller sonst darwieder ausgegangenen Satzungen und Verordnungen, und also gewillfahret werde auf gewöhnliche und schickliche Weise, was anbelanget

Die sonst vorbehaltene Fälle, einmal im Leben und in der Stunde des Todes, zu vergeben:

Die unvorbehaltene zu erlassen, so offt sich der Fall ereignet.

Die Gelübde zu ändern und von Eids-Pflicht loszuzehlen.

Die Ertheilung völligen Ablasses einmal im Leben und in der Stunde des Todes;

Die Befugnis, ein bewegliches Altar zu haben u. s. w.

Den Gottesdienst halten, die Sacramenta empfahen und begraben zu dörffen, wo es sonst verboten ist.

Die Besuchung einiger Kirchen statt aller u. s. w.

Die Erlaubnis Milch-Speise, Eyer, Fleisch in der Fasten zu essen.

Die Freyheit Nonnen-Clöster zu besuchen.

Die Verordnung, daß eine beglaubte Abschrifft von ertheilter Erlaubnis des gebetenen so viel, als der Haupt-Brief solcher Erlaubnis selbst, gelten; Und was sonst geordnet ist, diese Erlaubnis nicht aufheben, auch daß solche Erlaubnis dauren und gültig seyn solle, so lange eines dererjenigen im Leben ist, die sie ausgebeten haben, und daß alles zu verrichtende, wenn es Mönche thun sollen, mit Zulassung ihrer Obern, geschehe, diese also hierunter nicht hindern.

Es ist, wie gebeten, also erlaubet und zugestanden worden in Gegenwart unsers Herrn des Pabsts in der Vice-Cantzley.

Wir Jacob Hartlieb Walsporn genannt, offentlicher Lehrer der Gottsgelahrtheit, der Königl. Kirchen zum heiligen Geist in Heydelberg, Wormser Sprengels, Dechant, wünschen allen und jeden, die gegenwärtigen Brief sehen werden, Heyl und Wohlfahrt, mit dem Ansinnen, selbigem vollkommnen Glauben beyzumessen, und machen kund, daß wir die Hauptschrifft von bevorstehendem Beicht-Briefe gesehen, selbigen ächt, richtig, unverdächtig, gantz, ungeändert, undurchstrichen, ohnverdächtig gefunden haben, wie sie uns von dem ehrwürdigen und vortrefflichen Vater, Michael Vehr, des Prediger-Ordens, und Lehrern der Gotts Gelahrtheit, in Gegenwart eines Notarien und seiner Gezeugen, vorgeleget worden sind. Wir haben selbige durchsehen, gelesen und gegen obstehende Abschrifft gehalten: Und da wir befunden, daß die Abschrifft mit erwehnter Haupt- und Urschrifft, einige ausgelassene Namen derer Bittenden ausgenommen, durchaus übereinstimme; haben wir solche Abschrifft, auf Ansuchen des obgenannten Doctor Michael Vehrs, durch den Notarien in die Form einer offenen Schrifft bringen lassen, in der Meynung und mit dem Entschluß, daß der Abschrifft so viel Glauben beygemessen werden solle, als der Urschrifft gebühret, wo und wenn sie dargelegt wird. Zu dessen mehrern Bekräfftigung, Urkund und Zeugniß haben wir unser Insiegel an diesen Brief gehangen, der geben und das alles geschehen ist in der Stadt Heydelberg Wormser Sprengels, und zwar in der Dechaney daselbst, im Jahre nach Christi Geburt 1518, in der sechsten Indiction an einem Dienstage, den 28. Mertzens im sechsten Jahr des allerheiligsten in GOtt Vaters, unsers Herrn Leo des X. durch Göttliche Versehung Pabstes. In Gegenwart derer ehrwürdigen Herren Bernhard Marhen, vorgedachter Königl. hohen Schule Commissarien, und Martin Wernhers von Frießheim, allhierzu insonderheit erbetener Zeugen.

(L. S.)

Und ich Daniel Neher von Cölln, ein Clericus des Baselischen Sprengels von Päbstl. und Kayserl. Gewalt offentlicher Schreiber, habe, weil bey allem obstehenden samt meinen Zeugen, zugegen gewesen bin, es gehöret und gesehen habe, gegenwärtig Instrument mit meiner eignen Hand geschrieben, unterschrieben, in diese Form und Gestalt gebracht, auch mit meinem Notarien-Siegel bekräfftiget, zu Beglaubigung alles und jeden bevorstehender Dinge erbeten und erfodert.

a) Die Gewalt zu geben : : loß zu zehlen von allen ꝛc. Da sonst in besondern Dingen sonderbare Erlaubnis, loßgezehlet zu werden, nach jedes Falles Umstand bey dem Ober-Beicht und Buß-Amt zu Rom, wie Plettenberg (In Notitia Congregationum & Tribunalium Curiæ Romanæ Cap. V. VI. pag. 169-295.) nach der Länge ausführet, gebeten und erhalten werden muste, hat sich hier Schenck Eberhart, vor seine Person und vor die Seinen, mit einem um alles bewoben, und auch das gebetene, wie der Schluß der Urkund ausweiset, erhalten.

b) Bann ꝛc. Nach Römischer Kirchen Meinung schliesset der Bann nicht nur von der Kirchen Gemeinschafft aus, sondern soll auch die darmit belegte derer weltlichen Ehre, Güter, Vorrechte verlustig machen, (Lancellottus Institutionum Juris Canonici Libro IV. Tit. XIII. §. 1.) ja sie der ehrlichen Begräbnis bey andren Christen auf den, sonderlich geweiheten, Kirchhof berauben, daß es also Lebens- und Todten-Bann giebet, (Bœhmer in Jure Protestantium Ecclesiastico ad Libr. III. Decretal. Tit. XXVIII. §. 21. &c.) diesemnach war ja wohl die Loßzehlung davon von denen unter Römischer Kirchen Gewalt stehenden zu suchen ꝛc.

c) Abhaltung von Sacramenten ꝛc. Deren Gebrauch nemlich auf eine Zeitlang untersaget worden war, wegen Versehens, das den sogenanten grossen Bann nicht verdiente.

d) Ver-

d) Verbietung des Gottesdiensts ꝛc. Wenn dieser in einem gantzen Ort und Lande untersaget war, (Sihe bey Urkund CXVIII. 25. lit. q) daß die daselbst befindliche Schenckische doch selbigen haben können, da er ihrenthalben insonderheit nicht geleget worden.

e) Von gewaltsamer Beleidigung kirchlicher Personen, so genanter Geistlichen oder Glieder der Clerisey und Priesterschafft ꝛc. Wird vor ein so hohes Verbrechen gehalten, das sonst deshalben insonderheit die Erlaubnis, absolvirt oder losgezehlt zu werden, beym Ober-Buß-Amt zu Rom zu suchen und zu erhalten ist, (Plettenberg l. c. Cap. VI. Parte V. §. 1. sqq. pag. 259. sqq.) nebst dem Nachsehen, daß man nicht deshalber in Person hinkommt, wie es, nach der Strenge des Römischen Buß-Rechts geschehen solte.

f) Nicht Prälaten gewesen sind ꝛc. Unterm Prälaten-Namen werden Ertz- und Bischöfe, Aebte, Pröbste, Aebtißin, Commenters verstanden, die nicht schlecht hin ein Kirchen-Amt zu verrichten; sondern auch, jeder in seiner Maasse, Kirchen-Gerichtbarkeit haben. Bœhmer l. c. ad libr. Decretal. I. Tit V. §. 1.

g) h) Der Apostolische Stul vernommen werden sollte unter dessen Vorbehalt ꝛc. Von solchen vorbehaltenen Fällen sihe bey Urkund CXVIII. 25. lit. n)

i) In der grünen Donnerstags Bulle enthaltene ꝛc. Bullen überhaupt sind Päbstliche Briefe, daran ein bleyernes, die Bildnisse der Peter und Pauls vorstellendes und auf der andern Seiten des zeitigen Pabst seinen Namen zeigendes Siegel hanget, davon in denen Figuren Abzeichnungen zu sehen sind: dahingegen heissen andre mit dem Fischer-Ring (ist ein Päbstlicher Pitschir-Ring, worauf die Figur des fischenden Peters stehet) in roth Wachs versiegelte Päbstliche Briefe Brevia, kurtzgefassete Briefe. Die grüne Donnerstags Bull ist ein Päbstlicher Brief, der alle grüne Donnerstage, in Gegenwart des Pabst, von einem Cardinal Diacono verlesen, und nach deren Verlesung von dem Pabst eine brennende Fackel, zum Verlöschen, auf die Erde geworffen wird, zum Zeichen, daß die in solcher Bulle Verbannte dergestalt von aller Christen Gemeinschafft verworffen seyn, verlöschen oder ewiglich in der Höllen brennen sollten.

Der Zeit werden nebst andern sogenanten Ketzern in der Bulle namentlich verbannet die Hußiten, die Wicklefiten, Lutheraner, Zwinglianer, Calvinisten, Hugenotten, Anabaptisten oder Wieder-Täufer ꝛc. alle diejenige, so sich wieder den Römischen Stul und dessen Verordnungen setzen ꝛc. Solcherley Sünden zu vergeben sind dem Pabst gantz besonders vorbehalten. Heidegger Historia Papatus §. 240. &c.

k) Auflegung einer heilsamen Busse ꝛc. Das heisset: mit Auflegung ein oder andern äusserlichen Verrichtung, auch wohl Casteyung des Leibes u. s. w Plettenberg l. c. Cap. VI; Parte II. §. 3. Num. 6. sqq pag 205. sq. Parte V; §. 11. Num. 6. sqq pag. 262. sq. Da, als Bussen, das Fasten, Beten, Allmosen-geben angesetzet, und weiter gemeldet wird, daß, wer einen der Clerisey erschlagen, binnen fünf Jahren in jeder Woche das Gebete für die Todten sprechen; wer einen Pfarrer mordet, wenn er reich ist, seiner Kirchen ein nahmhafftes an Geld geben, oder, da er arm wäre, solcher Kirchen allerley Dienste thun, Glocken läuten, kehren sollte u. s. w.

m) Alle Gelübde über Meer ꝛc. zu reisen nemlich gelobet haben, heisset so viel als sich verlobet haben, die so genante heilige Oerter Jerusalem u. s. w. (sihe Urkund CLXXXI) zu besuchen, nach welchen man von Europa aus übers Meer zu gehen pflegt, und dahin ehemals, sonderlich zu Zeit derer so genanten Creutz-Züge, viel 1000. und aber 1000. zu gehen sich versprochen und verlobet haben, auch wircklich, es denen Türcken abnehmen zu helffen, gegangen sind. Welch Gelöbnis über Meer, zu Eroberung des gelobten Lands mit zu ziehen, so befestiget worden ist von Päbsten, daß es Kinder und Ehemänner, wieder den Willen ihrer Eheweiber thun und vollstrecken mögen und sollen. Innocentius III. in c. 9. vers. in tanta X. de Voto & Voti Redemtione &c.

Dieses, wie auch die Gelübde nach Rom und Compostell zu gehen, hat der Pabst sich vorbehalten, (da sonst die Bischöfe in dergleichen Sachen zu erkennen gehabt) doch geschiehets auch, daß er in selbigen das Ober-Buß-Amt erkennen, und durch dieses andern Erlaubnis geben lässet davon los zu zehlen, wie von denen Schenck Erbachschen gebeten und ihnen die Bitte gewähret worden ist. Doch erinnert Bœhmer l. c. ad Decretal. Libr. III. Tit. XXXIV. §. 31. daß die Loßzehlung von diesen Gelübden nur ertheilet wird, wenn sie frevendlich unbesonnen gethan worden und in so weit keine Verbindlichkeit an und vor sich selbst gehabt; da denn die Loszehlung nichts anders, als eine geistlich richterliche Erklärung wäre, daß die Gelübde keine Verbindlichkeit hätten: Wo bindige Gelübde sind, wird nicht blosse Loszehlung Ertheilung; sondern Abkauffung des Gelübdes oder dessen Umtauschung gegen ein anders erfordert, da das erstere dem Römischen Hofe und dessen Clerisey schon was rechts eintragen kan. Bœhmer l. c. §. 27. sqq.

Was das Reisen nach Compostell zum heiligen Jacob, dem kleinern zugenamt, (dessen Epistel noch in heiliger Schrifft neuen Testaments verhanden ist) anbetrifft, beruhet selbiges auf dem Vorgeben, daß dessen Leichnam da begraben liege, (Schneider im Biblischen Lexicon, im Wort: Jacob der kleinere) welche Fabel erst nach dem XII. Jahrhundert aufkommen ist, und zweifeln Vernünfftigere unter denen Römisch-Catholischen selbst an Wahrheit oder Beweisthum derselbigen, Tillemont dans ses memoires pour servir à l' histoire ecclesiastique Tom. I. par. 3. p. 1075. sqq daß demnach das Gelübde einen schlechten Grund hat.

n) Ausgenommen das Gelübde der Keuschheit und einen Orden anzunehmen ꝛc. Darinnen kan sonst auch das Ober-Buß-Amt, bey sonderen Dingen nach, verfügen, (Plettenberg l. c. Cap. VI; Parte III. § 6) hier aber hat es sich der Pabst, vielleicht weil die Sache wichtige und vornehme Personen anbetraff, darbey was zu machen war, sich ausdrücklich vorbehalten.

(*) In ein ander gutes Werck zu verwandeln ꝛc. Von dieser Verwandlung und Abkauffung

 oder

derer Gelübde sihe oben lit. m) Plettenberg handelt von der Verwandelung solcher Gelübde l.c. §. 7. sagende: Sie könne geschehen, Alters, Schwachheits, Armuths halber, daß man dargegen nähere und leichtere Wallfart, Allmosen und dergleichen mehr auflegte.

p) Bewehrt Edel oder gradnirt ꝛc. Der hohe Adel Erbachischen Hauses war gewiß gnug, daß man nicht sehen kan, warum gesezt worden ist, es sollten aus selbigen der gebettenen Päbstl. Gnaden-Erlaubnis die geniessen, so bewehrten Adels wären; Man wollte dann sagen, daß hiermit aufs künfftige gesehen und gemeinet worden, es sollten die der gedachten Begnadigung unfähig seyn, welche ihren bewehrten Adel, durch ungleiche Heurath u. s. w. schwächen und unbewehrter machen würden. Unter Graduirten verstehen sich die Magister und Doctoren in der Theologie und in denen Rechten, als dergleichen man, in seiner Maß, dem bewehrten Adel gleich geachtet hat, wie solche dann auch in Adelichen Stifften mit unter auf- und angenommen werden: (sihe bey Urkund CXVIII. 11. lit. k)) wie weit sonst in andern Dingen die Graduirte denen Adelichen niederer Classe dermahlen gleichgehen, hat Beyer gezeiget, In specimine Juris Germanici Libr. I. cap. II. § 20. sq. pag. 9 sqq.

q) Beweglich Reise-Altar ꝛc. Sihe Urkund CXIV. &c.

r) Ausser am Grünen Donnerstage ꝛc. Weil in Römischer Kirchen jeder sonst dessen fähiger verbunden ist, das Abendmal wenigstens jedes Jahr einmal, sonderlich aber am Grünen-Donnerstage von seinem ordentlichen Pfarrer zu empfangen, (c. 12. X. de pœnit. & remiss.) bey Straf des Banns, so hat man, bey Erlaubnis, es sonsten, im Zimmer u. s. w. zu nehmen, den Grünen-Donnerstag ausnehmen, und das gedachte Abendmal nehmen in der Pfarr-Kirchen darmit fester stellen, auch denen Pfarrern in so weit ihren zufälligen Nutzen wahren wollen, wie denn auch, wenn etwa beym Reise-Altar andre Sacramenta verrichtet würden, von denen der ordentl. Pfarrer was zu ziehen hätte, diesem seine Gebür vorbehalten worden ist, mit der Clausel: Alles ohne Nachtheil derer Pfarren jedes Ortes ꝛc.

s) Die an Ort und Zeit : : Kirchen begraben werden ꝛc. Sihe hier oben lit. b) d) und bey Urkund CXVIII. 25. lit. q)

t) Fast-Zeiten ꝛc. zu Latein: Stationes, d. i. Stehungen, genennet von einer alten, deshalber nichts destoweniger nach wenig nutzender leiblichen Uebung (1. Timoth. IV; 7, 8) auch wohl Aberglaubigkeit schmeckenden Sitte, da man *statis diebus*, zu gesezten oder festgestellten Tägen von Morgens früh an biß Nachmittag drey Uhr in denen Kirchen- oder, Versammlungs-Orten nüchtern mit Beten und Singen zugebracht haben soll; Dahero noch in Römischer Kirchen gesezte Tage benennt werden, nebst Enthaltung vom Essen, diese und jene Kirchen zu besuchen und allda dem Beten und Singen beyzuwohnen, sich dargegen ein und andrer Nachlassung aufgelegter Buß-Wercke zu gewärtigen. Bœhmer l. c. ad Decretal. Libr. III; Tit. XLVI; §. 17 sqq.

Bequem gnug ist es, wenn man das von denen Schenck-Erbachischen gesuchte, nemlich mit Besuchung ein- und andrer Kirchen so viel erhalten kan, als wann man alle Kirchen einer gantzen weitschichtigen Stadt ausgelauffen hätte.

u) Mit Rath des geist- und leiblichen Artztes : : ja gar Fleisch zu essen ꝛc. Sihe Urkund Num. CXXXIV. lit. e)

w) Auch derer Clarisser ihre ꝛc. Der Name Clarisser-Nonnen kommt von einer adelichen Jungfer aus der Stadt Assise in Italien her, die den zweyten Orden des bekanten Franciscus angenommen, und ihr strenges Leben in der Kirchen S. Damian angefangen hat, deshalber auch die Clarisser-Nonnen weiter Nonnen von S. Damian geheissen oder Damianiten genennet werden. Dieser ihre strenge Lebens-Art ist hernach von andern, ob sie gleich sonst des Franciscus Regel folgen, nicht beliebet, sondern etwas gemildert worden, die ihres Thuns Bestättigung vom Pabst Urbanus IV. erhalten haben, dannenhero sie den Titul derer Urbanisten führen. Spondanus ad Annum Christi 1223. Num. 10. &c.

Num. CLXII. 2.

Wier Georius von Gots Gnaden Bischoff zu Spyer, Pfalzgrauw bey Rhein vnd Hertzog in Beyrn bekennen mit dießem offin Brieff wu der furkhompt als wier kurtz hievor die Pastery vnd Pfarhekirch zu Hoffheim Meintzer Bisthumbs so des wolgeborn (No. 88.) vnsers lieben besundern Eberharts Schencken zu Erpach vnd Lehenschafft vnd Jus Patronatus ist zu vnd vff desselben Schenck Eberharts als Lehen-Herrns und Patrons wilkurlicher Lehenschafft vnd Presentation resignirt vnd vbergeben haben, vnd der wirdig vnser lieber besunder Herr Melchior Pfurzing Probst Sanck Albans Gestifft vsserhalb Meintz von yetzbenenten Schenck Eberharten durch berurte vnser Vbergabe vff soliche Pastoreyn presentirt worden a) mit Vorbehaltung zweyer hundert Gulden Pension vnser Lebenlang vff vnd vß derselben Pastoryen Frücht, Zinsen, Nutzen vnd Einkhummen laut der Presentation auch Bewilligung in soliche Pension der zweene hundert Gulden durch bemelten Schenck Eberharden daruber schrifftelich vffgericht vnd verfertiget, daß wir nach bestimpter vnser Vbergabe vnd vff berurte Schenck Eberharts Presentation, wie obsteet, beschehen, demselben Schenck Eberharten zugesagt vnd versprochen haben, zusagen vnd versprechen auch hiemit das wir vns berurter Pension zwener hundert Gulden, damit vff gemeltem Schenck Eberhar-

Eberharten vnd seinen Erben kunfftiglich dadurch an seinen jus Patronatus und Lehenschafft khein Nachtheil begegnen oder zustehen möge in crafft bestimmter seiner als Lehen-Herrns vnd Patrons Bewilligung vnd Laute desselbigen halten vnd geprauchen sollen vnd wollen. Des zu Vrkhunt haben wir vnser Insigel an diesen Brieff wissentlich thun hencken, der geben ist zu Worms vff Dornstag nach dem Sonntag Qualimodogeniti. Anno Domini Millesimo quingentesimo vigesimo &c.

a) Mit Vorbehaltung zweyer hundert Gülden Pension rc. Eine Pfründe aufzugeben, daß sie einem andern gegeben werden könne, und sich doch von solcher aufgegebenen Pfründe Einkommen eine Pension oder, gewisse Summe Gelds vorbehalten, ist wieder die geistliche Rechte Römischer Kirchen, die da, und zwar nicht unbillig wollen, daß eine Pfründe ohne Schmälerung ihrer einmahl darzu gestiffteten Einkünffte, dem gegeben und gelassen werden sollte, welcher das Amt und die Arbeit solcher Pfründe verrichtete; Nichts destoweniger haben sich die Vergeber solcher Pfründen offt unterstanden, darauf ein- und andern eine Pension zuzustehen und auch geschehen zu lassen, daß der mit der Pfründe zu begabende dem sie aufgebenden ein gewisses von ihren Einkünfften zahlete, davon Bœhmer (ad Decretal. Libr. III; Tit. XII. §. 1, 2, 3, 4, 7, 8.) vieles handelt, und in dieser Urkund ein Exempel verhanden ist.

Num. CLXII. 3.

Wir Friedrich von Gots Gnaden Pfaltzgrave bei Rein Hertzog in Bayrn des hailligen Romischen Reichs Ertztruchses und Churfürst rc. Bekhennen und thun khundt offenbar mit diessem Brieve, das uns die wolgebornen unser lieben getrewen **Georg und Eberhart Gebruder, Graven zu Erpach** unsers Churfürstenthums der Pfaltzs Erb-Schencken rc. furbracht han ein Begnadigungs-Verschreibunge so weilant der Hochgeborn Fürste Pfalentzgrave Ludwig Churfürste rc. unser freundlicher lieber Bruder seliger Dechtnus der Zeitten Schenckh Eberharten, Hern zu Erpach irem Vatter seligen vnd seinen Erben uber ein khunfftig verfallent Lehen oder wo vor Zustellunge und Belehennung desselben rc. Wildenstein von den Graven von Rineckh der Pfaltzs heimwuchse, als dann dasselbig mit seiner besondern Masse rc. inen den Graven von Erpach anzusetzen vnd zu leihen genediglich gegeben, darauf sie uns underthenig gebetten das wir inen dieselbig unsers lieben Bruders seligen verschrieben Begnadigung auch confirmiren, und bestetten wolten, und lautt sollich Begnadigunge von Wort zu Worten als hernach stet,

Wir Ludwig von Gots Genaden Pfalntzgrave bei Rein, Hertzog in Bairn des hailligen Romischen Richs Ertztruchses, Churfürste und a) Vicari &c. Bekhennen vnd thun khundt offenbare mit diessem Brieve, das wir von besondern Gnaden und auch umb gedrewer Dienst willen, so uns und dem Hochgebornen Fürsten unserm lieben Herrn und Vatter, Herrn Philipsen Pfalenzgraven bey Rein, Herzog in Bairn des hailligen Romischen Richs Ertzdruchsessen und Churfürsten loblicher Gedechtnus seligen, der Edel und unser lieber getrewer Schenckh Eberhart Herr zu Erpach gethan hat und hinfuro wol thun mag und soll, demselbigen Schenckh Eberhardten fur uns und unsere Erben verschriben haben und verschreiben ime in und mit Crafft dis Briefs, so uns oder unsern Erben, die Pfalentz-Grafen bei Rein und Churfursten sein ein Lehen heimfelt, es sei ein Schlos, Flecken, Dörflin oder ander Nutzung zwai dausend oder darob biß in sechs dausent Gulden Hauptgelds werdt, das wir oder unser Erben ime oder sein Leibs-Man-Lehens Erben das zu Man-Lehen leihen sollen, und was es uber zwai dausent Gulden drifft, sollen uns oder unsern Erbenn Schenckh Eberhardt oder seine Erben ye von zweintzig Gulden ein Gulden Gelts vergnügen. Es were dan Sach das sollich Lehen an ein Schlos oder Dorff verfiel, das dan das Schlos oder Dorff und desselbige gemeine Zufälle usserthalb der Stenden Gulten nit gelegt wurde, deßgleichen sol es mit Wildenstein so Rineckh von uns zu Lehen hatt, so uns oder unsern Erben das heimfiele gegen ime und sein Erben gehalten werden ob es gleich wol etwas mehr dan die sechs dausent Gulden erdruge oder werdt were. Dargegen sollen der obgenannt Schenckh Eberhardt oder sein Erben die Ubermas was das Lehen uber zwai dausent Gulden Haubt-Gelts an stender Gulten erdregt, und er wie obsteet mit Gelt bezalt hett von uns und unsern Erben zu dem andern zu Leibs Man-Lehen empfangen, vermanen haben und dragen. Und wer es Sach das in Zeit Schenck Eberharts Dienst wir ime ein sollich Lehen leihen wurden, so sollen ime Jars an den zwai hundert Gulden Dinst-Gelts hundert Gulden abgeen und wir oder unser Erben ime nit mehr dan hundert Gulden Dinst-Gelts zu geben pflichtig und er doch uns laut seiner Bestallung zu dienen pflichtig seyn. Were es aber Sach das uns ein sollich Lehen verfiel, das also ein Gutt und veste Hauß were, und das so groß an Nutzung und Inkommens hette, das man mocht erkennen

und erachten das es uns beschwerlich dasselb von der Pfaltz lassen kommen und Schenckh Eberharth oder seinen Erben nit konten us obangezaigten Ursachen leihen, und wir dasselb für uns selbst wolten behalten, doch niemants anders zu vergonnen einzugeben oder zu verleihen, dan für uns selbst dasselbig darzu Barbelstain, Waldegkh und Mossenbach, die wir insonderheit aus im anzeigten Ursachen uns fürbehalten haben, für uns oder unser Erben ime oder sein Erben zu leihen nit schuldig sein, sonder er und sein Leibs Man-Lehens Erben warten sollen, bis uns oder unsern Erben im anders verfelt. Alles und jedes so obsteet gereden und versprechen wir Pfalngrave Ludwig Churfürste ꝛc. für uns und unser Erben war, stett, vest und unverbruchlich zu halten, aller Ding on Geverde. Urkhundt dis Brieffs versigelt mit unserm anhangenden Ingesigl. Datum Bensheim uff Dinstag nach dem Sondag Oculi. Anno Domini Millesimo, quingentesimo vicesimo. Das haben wir angesehen ir underthenig Bitte auch getrewe gutwillige Dienst, sie uns bißher mehrmals erzaigt und fürbas noch mehr thun sollen und mögen. Darum mit wolbedachtem Mute, und rechter Wissen inen sollich unsers lieben Bruders seliger verschriben Begnadigung confirmirt und bestettet, und thun das hiemit in Crafft dis Brieffs, so vil wir des von Billichkeit wegen zu confirmiren und zu thun haben. Gereden und versprechen für uns und unser Erben so es zu fellen kombt: sollichs mit einem verfallnen Lehen oder mit Wildenstein Furstlich und aufrecht zu volnziehen, doch mit Behelmus des so gedachter unser lieber Bruder seliger seiner Lieb und deren Erben in laut obgemelts seiner Liebden Brieffs usgedingt hat treulich und sonder Geverde. Zu Urkhundt versigelt mit unserm anhangenden Ingesigel. Datum Heidelberg Montags nach Quasimodogeniti Anno Domini Millesimo quingentesimo quadragesimo quinto.

a) Daß, bey erledigtem Kayserl. Throne, biß selbiger wiederum, durch gewöhnliche Wahl, besetzet worden ist, Chur-Pfaltz, nebst Chur-Sachsen, Vicarius Imperii, Reichs-Fürsteher oder Verweser sey, ist bekannt genug: Als aber Churfürst Ludwig die Begnadigung in bevorstehender Urkund enthalten Schenck Eberharten angedeihen ließ, nehmlich den Dienstag nach dem Sonntag Oculi Anno 1520. war der mit Absterben Kayser Maximiliani I. leer gewordene Kayserl. Thron schon wieder mit Carl dem V. besetzt, als welchen man den 28. Junii 1519, durch gar sonderbare Bemühungen Pfaltzgraf Friedrichs, Churfürst Ludwigs Brudern, (Thomas Hubertus Leodius de Vita Friderici II. Palat. Libr. II. pag. 76. a sqq.) zu einem Römischen Kayser erwehlet hatte, (Pfeffinger In Vitriarii Institut. Juris Publici Libr. I. Tit. V. pag 723. a sq. Struv. Reichs-Historie Cap. XXXII. §. 4. pag. 746. sq.) wormit dann die Verwesung aufhören sollen:

Allein der erwehlte war zur Zeit der vom Churfürst Ludwig gegebnen Urkund noch über denen Alpen, ja gar in Spanien, also auch noch nicht einmal in Deutschland gecrönet worden, und weil Chur-Pfaltz, nicht nur bey Ermangelung eines Kaysers; sondern auch, wenn ein Kayser aus Deutschland über die Alpen gezogen und solcher gestallt abwesend ist, das Vicariat, oder, die Reichs Verwesung und die Stell-Vertretung des abwesenden sich zueignet; so hat auch Churfürst Ludwig solches Recht, durch den gebrauchten Titul: Vicari, Reichs-Verweser, behaupten wollen, wie er denn ebenfalls, als, bey Abreise Kayser Carls des V. aus deutschen Landen nach Spanien Anno 1521. Ertz-Hertzog Ferdinand und Pfaltz-Graff Friederich zu Stadthaltern des Kaysers und Verwesern des Reichs bestellet worden sind, sich einen Revers geben lassen, daß dieses ihm und seinen Nachkommen an der Chur in und an dem Reichs-Verweser-Recht keinen Nachtheil bringen und solchem keinen Abbruch thun sollte, da ihm vor dießmahl, wie Thomas Hubertus Leodius berichtet (l. c. pag. 80, a. b.) das Bauen und die Besorgung seiner Marställe lieber gewesen, als die verdrießliche und mühsame Reichs-Verweserey, davon übrigens disfalls Pfeffinger (in Vitriarii Institut. Juris Publici Libr. I. Tit. XI. §. 3. pag. 969. sq. und §. 7. pag. 993. sq.) ein mehrers anführet, auch, wie Chur-Sachsen, wenn der Kayser abwesend ist, an seinen Orten ein gleiches Verweser-Recht von vielen Staats-Lehrern beygeleget werde, (pag. 996, b. sq.) erzehlet.

Num. CLXIII.

Wier Albrecht von Gottes Gnaden . . des Heil. Stuls zu Meintz . . Ertzbischoff . . bekennen, daß wier auf vnderthenig Bitt vnd Ansuchen des edlen vnsers lieben getreuen Schenck Eberhard, Herrn zu Erpach . . verwilligt vnd vergont haben . . daß er derselbigen ehelich Gemahl Mergen geborner Gräfin von Wertheim auf den Schloß Fürstenawe . . ire Lebenlang vnd nit länger bewiedemen vnd beweisen möge. . . Geben zu Aschaffenburg vf Samstag nach Anthonii Anno Dni. 1528.

Num. CLXIV.

Wir Karl der fünffte von Gottes Gnaden Romischer Kaiser zu allen Zeiten Merer des Reichs, Kunig in Germanien zu Castilien, Arragon, Leon, baidre Sicilien Jerusalem Hungern, Dalmatien, Croatien, Navarra, Granaten, Toleten, Valenz,

lenz Gallicien, Majorca, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Sienrus, Algarbien, Algeziren, Gibraltar, der Canarien vnd Indianischen Inseln vnd der Terre Firme des Oceanischen Mers 2c. Ertzherzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgund vnd Lothringen, zu Brabant zu Stever zu Kerndten, zu Crain zu Limpurg zu Lutzenburg zu Geldern zu Calabrien, zu Athen zu Neopatrien vnd Würtenberg, Grave zu Habspurg zu Flandern, zu Tirol, zu Gortz, zu Barcinon zu Arthois zu Burgundi 2c. Pfaltzgrav zu Henigow, zu Holand, zu Seland, zu Pfirt, zu Kiburg, zu Namur, zu Roßilion, zu Ceritame vnd Zuphen, Landgraff in Elsas, Marggraff zu Burgaw, zu Gristan zu Gociani vnd des heiligen Romischen Reichs Fürst zu Swaben, Catalonia, Asturia Her in Frießland auf der windischen Markh zu Portenaw, Piscaia zu Salins zu Molins zu Tripoli vnd Mecheline. Bekennen fur vns vnd vnsere am Reich Nachkommen offenlich mit disem Brief vnd thuen kunt allermenigelichen = = das der edel vnser vnd des Reichs lieber getrewer Schenck Eberhart Her zu Erbpach vns vnterthenigelichen anpracht. Nachdem der almechtige Gott ihnen mit Khindern Sonen vnd Thöchtern in zimlicher Anzale darzue mit Guetern genedigelichen begabt deshalben er als der Vater aus natürlicher vnd schuldiger Pflicht sein vnd seiner Kinder Stamen vnd Namen Erhöhung, Ere vnd Wolfart, so viel mügelichen vnd menschlichen zu erlangen zu suchen vnd arbaiten billichen genaigt vnd darum aus den vnd andern gueten getreuwen vnd vätterlichen Bewegnussen den bemelten seinen Kindern vnd irer aller Nachkommen zu merer Nutz vnd Guet dieweil die Herschafft Erpbach des hochgebornen Fürsten vnsern lieben Oheim Phallenzgraven Ludwigen Churfürsten vnd seiner Liebden Churfurstentums der Pfallzgraveschafft bey Rein aigenthumb welche er Schenck Eberhart vnd sein Vor-Eltern von bemeltem vnserm Oheim vnd seiner Liebden Voraltern bishero zu Leben emphangen ingehabt vnd getragen vnd noch deshalben er bey obgenanten vnserm Oheim den Pfaltzgraven Churfursten auch Bewilligung erlangt, die er vns zu verlesen furgelegt des Innhalts.

Wier Ludwig von Gots Gnaden Phallenzgrave bey Rein Hertzog in Bayern des heiligen Römischen Reichs Ertztruchses vnd Churfürst bekennen offenlich mit disem Brieff vnd thuen kunt allermenigelich das auf des edeln vnsers lieben getrewen Schenck Eberharts Herrn zu Erpbach vndertheniges ersuchen vnd berichten aus was beweglichen eehafften Vrsachen er bewegt worden ime seinen Kindern, Stamen vnd Namen zu Ere, Nutz vnd Guet bey der Römischen Keyserlichen Mayestet vnsers allergnedigisten Herrn zu bearbaiten seines Stamen vnd Namen Erhohung vnd nemlichen den Standt vnd Namen auch Wirde vnd Herligkeit des Graven Standts darzue die Herschafft Erpbach in ain Graveschafft zu erlangen. Dieweil aber die bemelte Herschafft Erpbach vnser vnd der Phaltz Aigenthumb vnd sein Schenck Eberhards Lehen das er auch nit des gemuets were durch soliche Grave Machung vns an bemelten vnserm Aigenthumb der Herschafft Erpbach icht Abbruch Beschwerung oder Nachteil zuezufuegen vnd darauf sein vnderthenigs Bitten darzu in Erwegung der getrewen vnderthenigen willigen Dienst die bemelter Schenck Eberhard vnd seine Voralten vns vnd vnsern Füralten seliger Gedechtniß bißhere besonders des Lehens der Herschafft Erpbach wegen bishere geton vnd künfftigelich zu thuen schuldig vnd erbittig sey 2c. So haben wir vnsern Gonst vnd Willen zu solcher Erhohung der Herschafft Erpbach vnd Veränderung in ain Graveschafft, wo er das bey Kaiserlicher Majestat erlangen konne gegeben, vnd thuen das hiemit in Crafft diz Brieves dergestallt vnd nit anders das soliche Erhohung der Herschafft Erpbach vns vnd vnsern Erben der Pfalz an vnserm Aigenthumb vnd Lehenschafften, Diensten kunfftigen Fellen vnd Gerechtigkait kain Abbruch oder Nachthail geberen auch die Graveschafft vom Reiche nit in Dienstperkeit gezogen noch ander Gestalt werden, darmit vns an vnsern herprachten Diensten nicht abgee, sondern dieselb Graveschafft Erpbach hinfuro von vns vnd der Pfallz wie bishero da es ein Herschafft gewesen, zu Lehen emphangen, getragen vnd verdient vnd allermassen die wurcklichait haben vnd damit obgenenter Stuck wegen gehalten werden, als ehe diß Herschafft zu solicher Erhöhung komen ist das auch soliche vnser Bewilligung in das Privilegium der Graven-Machung mit ausgedruckten Worten inseriret werden soll Inhalt aines Revers Brieves so Schenck Eberhart vns vber soliche vnser Bewilligung zuegestellt hat allerding vngeverde. Vnd des zu Vrkhundt haben wir vnser Insigl hieran thuen hencken Datum Heidelberg auf Montag nach Vincula Petri Anno im funfzehnhundert vnd zwey vnd dreßigisten.

Vnd darauf in Vermöge derselben vns als Römischen Kaiser vnderthenigelich angeruefsen vnd gebeten das wir aus Kaiserlicher Milte Machte vnd Vollkommenhait ihn Schenck

Eber-

Eberharten vnd seine Kinder vnd dero Erben vnd Nachkomen mit den Namen vnd Wirden eins Graven genedigelichen begaben auch die bemelte Herschafft obgenanter massen in ein Graveschafft verendern wollten. So dann die hohe Romische Kaiserliche Wirdigkait durch ihren volkomen Macht aller Menschen Stendt Ere vnd Würde, wie die Sonne das Erdreich erleucht vnd ye miltigelicher sie ir Gnaden vnder ire Vnderthanen ausgethailt vnd die iren verdienen nach mit eren Wirdigkaiten vnd Freyhaiten begabt ye mer die Glory ires Tron erhebt vnd ausgepraith vnd die Vnderthanen zu adelichen tugentlichen erlichen vnd redlichen gueten Thaten geraitzt werden, vnd so wir dan aus derselben Höhe vnd Kaiserlicher Wirdigkait dar inne vns der almechtig Got nach seinem gotlichen Willen gesetzt hat, auch angeborner Guete vnd Miltigkait alle Zeit genaigt sein aller vnd yeglicher vnser vnd des heiligen Romischen Reichs Vnderthanen vnd getruwen Eher Wirde vnd Aufnehmen zu betrachten vnd zu furdern; So ist doch vnser Kaiserlich Gemuete vil begierlicher vnd mer bewegt der Stamen vnd Geschlechten zu wurdigen vnd zu erheben die von Adelichen alten Herkhomen vnd dem Allmechtigen mit Vernunfft Dugent vnd Schickligkait begabt seind dardurch vns vnd des heiligen Reichs Eer vnd Lob auch gemert würde: So haben wir genedigelich angesehen obgedachts vnsers lieben Oheims vnd Churfürsten Pfaltzgrave Ludwigs Fürdernis vnd Verwilligung, darzue betracht Schenck Eberhardts vndertenig Bete auch zu Hertzen genomen das Adenlich alt Herkomen Redlichait, Schicklichait erlich Wesen, Dugent vnd Vernunfft darinnen wir den Edeln vnsern vnd des heiligen Reichs lieben Getrewen Schenck Eberhardten Herrn zu Erbpach erkhennen auch die angeneme getrewe vnd nutzliche Dienste so seine Voreltern vnd er vnsern Vorfaren Romischen Kaysern vnd Künigen vns vnd dem Reiche gethan haben, er teglichen thuet vnd hinfuran nach gemelter massen wol thuen mage vnd soll vnd darneben zu Ergetzlichait solicher seiner Voreltern vnd seiner getrewen Diensten, auch damit er vnd sein Erben bey vns vnd dem heiligen Reich in solichen iren getrewen Diensten verharren vnd mer Diensten geraitzt werden. Vnd darauf haben wir mit wolbedachtem Muet zeitigen Rathe vnser vnd des Reichs Fursten, Graven Edeln vnd Getrewen so der Zeit mit trefflicher Anzal bey vns waren vnd rechtem Wissen dem obgemelten Schenck Eberhardten diese besondere Genad gethan vnd Freyhait gegeben vnd ine vnd sein Eeliche Leibs-Erben vnd derselben Erbens Erben fur vnd fur in Ewigkait Mans vnd Frauen Personen zu Graven vnd Grävin zu Erpbach gemacht auch dieselbig Herschafft Erpbach wie sie dan biß anhere ein Herschafft gewesen in ain Graveschafft gewendt dergestalt das soliche Erhohung der Herschafft Erpbach mit irer Zugehorung vnserm Oheim dem Pfallzgraven Churfürsten vnd der Pfaltz an irem Aigenthumb Lehenschafften, Diensten, kunftigen Fellen vnd Gerechtigkaiten kain Abbruch oder Nachthail geberen, sondern dieselb Graffschafft nun hinfuro von der Pfaltz wie bißhere da es ain Herschofft gewesen zu Lehn emphangen, getragen vnd verdient vnd allermassen damit obgedachter Stueck wegen gehalten werden, als ehe diß Herschafft zu dieser Erhohung khomen ist, erhebt, gewirdiget, geschepht vnd sie in die Schar, Gesellschafft vnd Gemainschafft vnser vnd des Reichs rechtgeborne Graven vnd Grävin zuegefuegt, geleicht vnd zuegestelt gleichermassen alß ob sie von iren vier Anen-Vattern Anvettern Geschlechten zu baiden Seitten recht Edel Graven vnd Grävin geboren weren, erheben wirdigen schöpfen machen zuefugen gleichen vnd zuestellen sie also von Romischer Kayserlicher Macht Vollkhomenhait vnd rechter Wissen in Crafft diz Brieves vnd meinen ordnen setzen vnd wellen das sich obgemelter Schenck Eberhardt sein eliche Leibs-Erben vnd derselben Erbens Erben fur vnd fur ewigelichen obgedachter massen Graven vnd Grevin zu Erpbach nennen haissen vnd schreiben vnd vns vnser Nachekhomen am Reich vnd sonst von allermenigelichen an allen Enden vnd Steten also genant tituliert geschrieben geert geacht vnd gehallten werden auch alle vnd yegliche Gnad Freyhait, Privilegien all Herkhomen Statuten Gewonhaiten Gsellschafft Gemainschafft Ere Wirde Vortail Recht vnd Gerechtigkait haben mit hohen vnd niedern Emptern vnd Lehen geistlichen vnd weltlich zueimphahen zutragen vnd zuverleihen auch inner Samblungen, Gesellschafften Gemainschafften vnd sonst inner vnd ausserhalb Gerichts in allen vnd yeglichen erlichen vnd adelichen Hendeln vnd Gescheфften Standt Seßion vnd Vorgang haben zuegelassen vnd gehalten werden vnd sich alles des freuwen gebrauchen vnd geniessen vnd darzue schicklich vnd guet sein sollen vnd mogen die einander vnser vnd des Reichs recht geporn Graven vnd Grävin von alter here gebraucht vnd geuebt haben vnd hinfuro gebrauchen vnd ueben werden vnd mügen von Recht oder Gewonhait doch das sie vns vnsern Nachkomen vnd dem Reich getrew gehorsam vnd gewertig sein vnd alles das thuen das getrewen Graven des Reichs gebürt, das auch obberuerte Herrschafft Erpbach mit allen iren Zugehörungen

gen Herlichkaiten vnd Oberkaiten wie obgenandt nun füran in ewig Zeit ein Graffschafft gehaissen, sein vnd alle Genad vnd Freyhait haben solle, die andere Graveschafft im heiligen Reich haben von allermenigelichen vnverhindert, doch das die Graveschafft vom Reich nit in Dienstperkait aezogen noch ander Gestallt beswert werden damit der Phaliz an iren Diensten nicht abgee. Vnd gebieten darauf allen vnd yegelichen Churfürsten, Fürsten geistlichen, vnd weltlichen Prelaten Grafen, freyen Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten Landvogten Vitzdomben Phlegern Verwesern Ambtleuten Schuldhaissen Burgemaistern Richtern, Reter-Künigern der Wappen, Ernholden Persevanten, Bürgern, Gemainden vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs Vnderthanen vnd getrewen in was Wirden, Stats oder Wesens die sein wissenlich vnd vestigelich mit diesem Brieve wellen das sie obgemelten Schenck Eberharten, Graven zu Erpbach seine eeliche Leibs-Erben vnd derselben Erbens Erben Mans- vnd Frawen-Geschlecht fur und fur ewigelichen Graven vnd Grävin zu Erpbach nennen haissen, schreiben, titulieren eren achten vnd halten vnd ine seine eeliche Leibs-Erben derselbigen Leibs-Erben fur vnd fur ewigelichen auch sein Graveschafft Erpbach mit allen iren Herschafften Oberkaiten vnd andern nichts daran ausgenomen als oblaut bey dieser vnser Kaiserlichen Erhebung darzue auch allen vnsern Gnaden, Freyhaiten Eren Wurden Vortailen Rechten Gerechtigkaiten vnd Gewonhaiten, genzlichen vnd berueliglich beleiben das alles geniessen vnd gebrauchen lassen vnd darwider nit thuen hindern, irren noch des yemand andern zu thuen gestatten in kain Weise als lieb ainem yeden sey vnser vnd des Reichs Vngnade vnd Straff vnd darzu ainer Peen nemlich hundert Marckh lötiges Goldes zu vermeiden, die ain yeder, so offt er frärentlich hiewider thete vns halb in vnser vnd des Reichs Chamer vnd den andern halben Tail obgenanten Graven Eberharten zu Erpbach seinen eelichen Leibs-Erben vnnachleßig zu bezallen verfallen sein solle. Mit Vrkhund diz Brieffs besigelt mit vnserm Kaiserlichen anhangen Insigel: Geben in vnser vnd des Reichs Statt Regenspurg den funffzehenden Tag des Monats Augusti nach Cristi vnsers lieben Hern Geburde funffzehenhundert vnd im zway vnd dreißigisten vnsers Kaiserthumbs im zwelfften vnd vnserer Reiche im siebenzehenden Jahre.

Num. CLXIV. 1.

Was Schencken Eberharden zu Beclagung seiner Gnadn Fürnemens zu Gutem erschiessen mag.

Offengeliche sey war und bewißlich das zufallender Fuldischen Lehen, wann Weibe-Personen vorhanden, und Manns-Personen zu Vetterschafft, eins Stamms, und obschon die von Männlichem Geschlecht zu den Lehn gelassen, so müssen doch dieselbigen, geburlicher Weise die Weibs-Personen ablegen.

Exemplum Staden, Schlos und Statt ist Fuldisch Lehen, und gehet in solicher Art einher, so, wie die Kauff-Brieff, zumal die Verwilligung des Apts zu Fulda ausweisen, das hat Franckenstein müssen thun, zu Staden, gegen andern seinen Gan-Erben, in sein Vierteil.

Item in Sachen Küchenmeistern belangende, ist es zu der Züt auch also verhandelt, gegen Wolffen von Schliten und Braidenbach.

Num. CLXIV. 2.

Zu Fragen vff nachvolgende Articul.

Erstlich zu fragen ob nit jmb Stifft Fulda ongleich Art Geprauch und Gewonheit der Lehen sein. Nemlich sein ettlich Burg-Lehen haben jr Art und Eigenschafft.

Item, ob auch an Fuldischen Burg-Lehen Bruder und Schwester oder Mann und Frauen zugleich Erben einer vor dem andern ein Vorthel habe.

Item, ob ihme nit wissend weliche Geschlecht an solichen Fuldischen Burg-Lehen zugleich geerbt und getheilt haben, oder wie sie es damit halten und gewonlich Herkommen sey.

It. ob nicht etlich Fuldisch Lehen allein zu rechten Man-Lehen, gelihen werden, und wie an denselben die Erbschafft herkommen sey, ob eins vor dem andern einen Vorteil hab oder nit.

Item, zu erfaren ob ettlich Fuldisch Lehen Erb-Lehen und einem jeden vor sich und sein Erben gelihen werden.

Item, zu fragen ob nit an Fuldischen Erb-Lehen, so einem Lehen-Mann vor sich und seinen Erben gelauhen werde, Söne und Dochter auch manlich und weiplich Person in naheit der Sipschafft zugleich erben wie andern Erb-Güttern.

Item, ob an solichen Fuldischen Erb-Lehen Bruder oder Schwester auch Mans oder weiplich Person vor dem andern ein Vorteil haben, da nit weiters imb Lehen-Brieve . . . würde dan schlechtlich das Wort Erb-Lehen . . .

Jtem, ob er nit wisse daß ettlich Geschlecht an Fuldischen Lehen-Gütern zugleich under Sone und Töchter erben Manns- und Frauen-Person getheilt und solichem Prauch nachkommen sein.

Jtem, ob nit die Brüder die Schwestern, Manns-Personen die Frauen an solichen Fuldischen Gütern abkaufft, oder sich derohalben mit jnen verdragen haben.

Jtem, wer und weliche dieselbe Geschlecht sein die dermassen Verdreg aufgericht aigentlich zu fragen, und wie solch Verdreg aufgericht sein.

Jtem, mehr zu erfaren ob nit ettlich Geschlecht der Fuldischen Lehen halber sich miteinander vereinigt das hinfüro under jrem Geschlecht kein Weibs-Bilde an Fuldischen Lehen Stücken erben, sonder vor ire Gerechtigkeit Gelt nemen solle, und auch daruber Burgfriden uffgericht sein mit Verwilligung der Epte und Lehen-Herrn.

Jtem, wo soliche Verainigung oder Burg-Friden vorhanden dero Copien und Abschrifften wo müglich zu erlangen, was sie ersten soll entricht, und wiederum verglichen werden.

Jtem, ob nit die Lehen vom kromen Stabe als Fuldisch und Hirschfeldisch Lehen, also von alter herkomen das Sone und Dochter Man und Weiber zugleich on einich Vorthel Gedinge miteinander geerbt und getheilt haben.

Jtem, ob nit Fuldisch und Hirschfeldisch-Lehen als Lehen von kromen Stabe einer Art, Natur und gleiche Rechtens und Herkommens sein.

Jtem, wo ein Underscheid darunder zu fragen, welicher gestalt der Underscheid gemeint und verstanden werden soll.

Jtem, der Geschlecht Gurtz, Schlitz, und Stamme sollen ettlich solicher Fuldischer Lehen, ettwas guter Erfarung haben, weliche on Zweyfell euch bekant, bey denen ist sunderlich neben andern Erfarung zu haben, under welichen ettlich insunderheit Freyheiten von den Epten erlangt haben sollen; also das in iren Geschlechten die Sone den Dochtern vorgeen sollen; wa dem also, wer von notten, wo müglich, derselben Freyheiten Copien zu erlangen, was das cost, wer nitt übel angelegt.

Jtem, will gesagt werden, war sein, das in den Burg-Friden da die Bruder den Schwestern mit den Fuldischen Lehen vorgeen, soll das die Ursach sein, das by den allten Epten als Lehen-Hern dasselbig also erlangt, und zugelassen sey, wa dem also, wer in diesem Fall ein grosse Bezeugnus macht der Sachen hoch zu gutem kummen. Herwiderumb will gleichmessig gesagt werden, das ettlich Geschlechten auch die Freiheit haben, sey die Ursach das bey den alten Epten es auch erlangt worden sey, wer hochnützlich, wa dem also, stunden die Sachen woll, zuvoraus wa van derer zweyer Artickell halber mochten Copien in der geham bekommen.

Jtem, mit den Lehen, so zu Lehen-Brieven lerlich Man Lehen genendt wurde, ist woll zu errathen, dorfften auch ein aigen Gebrauch haben, wer nutz das mans wüst, ob es in den Fuldischen Rechten ein Vorthell hatt, vor andern Lehen-Brieven.

Jtem, so stett diser Fall darümb die Erfarung und fruntlich Bitt uffstett, das die Lehen Brieve dermassen lautten, leihen ime und seinen Erben hierzu wurde weder Burg-Lehen, noch Man-Lehen weiters gedacht, verhofft dieser sacher so der Lehen-Brieve, lerlich den Erben allein weyst, und nit den Man oder Burgman. Es soll ein grosser Vortheill inn Rechten der Dochter gegen dem Bruder geben.

Num. CLXIV. 3.

Wolgeborner Grave genediger Herr. Euren Gnaden sein mein underthenig schuldig und ganz willig Dienst zuvor bereitt genediger Herr, E. G. zugeschickte Schrifft hab ich verlesen, und hab darinne meins Schwehers Ludwig Lewen Burggraven zu Fridberg Rade gehapt, der den eurn Gnaden zu erhen sich mit allem Vleisse so vil jme müglich erfarn, sich auch gegen Ew. Gn. mit seinem willigen Dienst erwotten und schick hiemit ettliche Artickel darinne eur Gnad zu vernemen seinen guten Willen, und wes jme wissen ist, wes er zu solichen Fuldischen und andern geistlichen Lehen sich erfarn und seine Tag gebraucht hat, hab E. G. solichs in begerter Antwort nit kennen verhalten. E. G. mit meinem undertenigenn willigen und schuldigen Dinst zu dinen, wer ich wie menglichs weis geneigt zu thun. Datum den Sontag nach Kiliani Anno 1531.

Ew. Gn.

unbertheniger
Philips von Rudigheim.

Dem Wolgebornen Herrn, Herrn Schenck Eberharten Herrn zu Erpach, meinem gnedigen Herrn.

Num.

Num. CLXIV. 4.

Uf eur Begere hab ich euch mein einfeltigen Bericht nit wollen verhalten.

ANfengelich uf den ersten Artickel anfahende zu frägen rc. Antwort wa Fulda Man-Lehen, Burg-Lehen, zu verleihen hette, als ich wol glauben kan, so hett dieselbig ein ander Arth, den die Lehen so er gewenlich nach Fuldischen Lehen-Recht leihe.

Also zu achten ein Man-Lehen konnthen kein Dochter geerben, so erben die Fuldischen Lehen, die zu Fuldischen Lehen-Rechten und Gewonheit gelawen werden Sone und Dochter und albenden oder die von Geplut der necht gesipt es seyen Man oder Fraw.

Aber Purg-Lehen was die fur ein Natur haben ist in meim Verstande nit, will glauben man solt nit wol by ein Laihen oder Ungelerten glaubigen Bericht finden. Doch han ich gehört weliche Burg-Lehen zu Man- und Burg-Lehen gelauhen werden, das sollen allein die Man- und nit Weiber-Persone erben.

Die andern Burg-Lehen so allein zu Burg-Lehen gelauen, sollen Sone und Tochter zugleich erben und die Mans-Person kein Vortheil haben, sonderlich Burg-Lehen die von krummen Stabe, als von geistlichen gelauhen werden, und zu Bericht hab ich gehert, als Philipp von Cronberg verstorben sey, hab er sein Purg-Lehen, das hab zu rechten Mans-Burg-Lehen gehalten verlassen, dweil nun der Lehen-Brief anzeigt, das es ein Man-Burg-Lehen sey, hab es Jacob von Cronberg Dochter mender und sagen, wie das Burg-Lehen Philipsen Eltern seligen von einem Weibe angewachsen were, und derhalb vor kein Man Lehen gehapt, und als beide Partheyen mit jrer Fruntschafft vast weisen und hochverstendigen Geschicke gewest und dieser Ursachen nit woll wege, ob es fur ein Man-Lehen oder vor ein Lehen das Frauen erben magen, gehalten solt werden, finden konden, haben sie entschlossen das Her Walther von Cronberg izo Dochter-Menner Philipsen von Cronbergs Prüder das Burg-Lehen mit andern Lehen bis zu Ußgang seines Endts, behalten sollt, nach seinem Tod solt dan geschehen was recht were das will ich euch zu eim Bericht uf den ersten driten und fünfften Artickel geben haben.

Uf den vierten Artickell anhebent, ob sie nit wissen rc. Daruf zu antworten hab ich kein Erfarnus, kan nit wissen, ob ein solich Burg-Lehen zu gleicher Erbschafft kommen sey.

Dergleichen zum seegsten Artickell.

Uf den sibenden Artickell angende, ob nie an Fuldischen rc. und des achten Artickels Anfang, ob ein solich Fuldisch Erb Lehen rc. uf diese zwene Artickel acht ich wo ein Fuldisch oder ander Lehen zu eim Erb-Lehen angesezt würt, das Sone und Dochter oder die nechst Gesipten es seien Man oder Frawen zugleich Erb-Lehen erben, und haben die Mans-Person kein Vortell vor den Weibern.

Des neundten Artickels trag ich kein Wissen.

Der zehent Artickel, anfähend, ob nit die Prüder, will ein Exempl uf disen Artickel geben, wie Jörg Lewe ein Fuldisch-Lehen zu Fuldischen Lehen-Recht und Geprauch gehapt hatt, darumb Cune Riedessel der Jeorgen Schwester gehat, Jorgen umb solich Fuldisch Lehen bereden und besprechen liesse, Cun berümpt sich auch, wie er byn gelerten und Fuldischen Manne verwendt wurde, das Jorg schuldig sollt sein, jne zu solichen Fuldischen Lehen ane statt seiner Hausfrauen zuzelassen, dergleichen hatt Jorg vil Erfarung wie er sich Cunen seins Schwagers erweren mocht und fant jme Radt er soll sich gutlich mit jme vertragen, das Jorg seine Schwagere ettliche hundert Gulten geben must, zum andern, dieweil man die Fuldischen Lehen und die Vruneckschen Lehen einer Natur und Gewonheit jrs Prauchs und Herkommens, und alle die jrem Hern nymermehr heimbfallen mogen, geacht, so gebe ich ein ander Byspill also, es ist ettwan vor XXVIII. Jarn ungeverlich, ein Wammelt gestorben, der hat ein Vrauneckisch Lehen von Grave Ludwigen von Ysenpurg getragen, das Lehen wardt Philips Wamelt und seine Bruder Erben, aber einer von Prunheim zu Umbstat des Name mir entphallen, der legt sich als einer der dem verstorbnen Wamelt von Geplüt neher dan Philips Wamelt und seine Prüder darwider und kämen der Sachen halb für ein Man-Gericht, do wardt erkanth, dweil der von Prunheim dem verstorben Wamelten von Geplüt neher, dan Philips und seine Bruder gewest, solt er zu solchen Vruneckschen Lehen zuglassen werden, aber Philips Wammelt appelliret des Urteils vor Margrave Friderichen von Prandenburg, es ward aber die Zeit dahin geacht, das soliche Appellation merh, der erlitten Costens halb der uf die Sachen erster instanz gangen, welicher vast groß war) dan ein ander Urtail zu erlangen, doch wardt die Sache jn hängender Appellation vertragen, mit Gutlicheit, auch uf ein Zeitchen sich eins Vruneckschen Lehen

halben ein Zanck zwischen Bechtolden von Lobenhusen Merwolff genanth, vnd Ludwigen von Vilwell begeben, seint auch vor Man-Gericht zur Rechtvertigung kumen, hat Ludwig von Vilwell als der dem verstorben von Geplüt am nechsten verwandt, das Urteil auch erhalten vnd zur Erbschafft kommen. Derhalb ich achte, das in Fuldischen und Bruneckschen Lehen der nechst gesipt es sey Man oder Frawe, die Lehen erbe vnd sey vnder Man vnd Frauen kein Vnderscheid.

Item vff den eylfften Articul, anheben wer vnd weliche Geschlecht ꝛc.

Der zwolfft, item mehr zu fragen ꝛc. weiß ich von keinen aufgerichten Vertregen, nach den die Weiber auf Fuldische Lehen sich verziehen haben ꝛc. halt davor das solich Verzick in der Gemeine gostheen wen die Tochter hingeben vnd verändert werden, dan verzeihen sie vff Erb und Lehen ꝛc. Ob aber soliche Verzicke mehr leidlich dan recht seyen lasse ich iezo pleyben. Item, ich halt ewere Vettern vnd ire haben Vertrege, das kein Dochter zu Rückingen wiewoll es Bruneckisch Lehen ist, zugelassen solt werden, hiemit will ich den dreyzehenden Articul auch gemeint haben.

Zum vierzehenden, anfahende, ob nit ꝛc. und des funffzehenden Anfang, item ob nit Fuldische ꝛc. Darzu sag ich, das ich Fuldische vnd Hierschfeldische Lehen von einer Art vnd Natur meins Bedunckens vnd wie ich gehort, erben Sone vnd Dochter zugleich, zu eym Byspill vnd Bericht, es seint drey Schwestern von Luther gewest, jezunt des alten Rinharts von Bymburgs Muter, die ander N. die Conz Rodthen gehapt hat, die dritt Agnes, Jacob von Cronbergs elter Muter, die drey Geschwistere haben ein Zanck umb ein Fuldisch Lehen mit jren Vettern denen von Luther gehapt, vnd haben als Weiber solich Fuldische Lehen zu Luther erhalten. Vnd habens noch im Prauch ꝛc. wie diese Sach sich begeben, vnd ergangen seindt, ist bas bey Jorgen von Beymburg Rinharts Sone, oder aber beyn Fuldischen wu nit zuschlegich, dan by mir zuersarn hiemit will ich den xvij Articul auch gemeint haben.

Zu dem achtzehenden Articul kan ich euch kein Bericht geben.

Den neunzehenden anfaende. Item mit den Lehen ꝛc. Laß ichs by meim Bericht, so im ersten, zweiten, dritten vnd vierdten Artickel gethan habe.

Zum letzten Artickel angeende, das der Lehen-Brieff Inhalt vnd dermassen stee, Wir leihen jme vnd seinen Erben ꝛc. Dieweil nun der Artickel nit austruckt, ob er zu Mann-Burg-Lehen, Erb-Lehen oder zu Fuldischen Lehen vnd Brauch gelauhen wurt ist er mir vnverstendigck, weiß kein Antwort daruff zu geben.

Num. CLXIV. 5.

Bastian von Lanters Bericht über die Fuldischen Lehen.

Edler vnd wolgeborner Herr, Eurn Gn. sindt mein underthenig willig Dienst alzeit zuvor genediger Herre. Ich gib Eurn Gn. hiemit underthenigelich zuvernemen, wesse ich jezo in den Buchen erfaren hab, by den jhenigen, den ich vertraw, als für michs selbs, vnd sind die Alten (der ich nit vil mehr funden) Tods halben abgangen, item Ebert von Merlaw vnd ander mehr mir disen Bericht, weliches ich zum Theil selber weisse. Das Fuldischer Lehen Gewonheit vnd Geprauch sey, das dieselben nimmer mehr an Stifft von Fulda heimbverfallen, sondern sie erben für vnd für, Dochter als woll als die Sone, wo anderst kein verziehe geschiecht, von denselben Tochtern.

Weyter genediger Herr verstendigt mich Ebert von Merlaw, wie das zwey Geschlecht in Merlaw kommen, das dann der von Merlaw Stamm vnd Ham sey, mit Weibern nemblich Winthausen vnd Rauhen, da kein Verzihe geschehen sey. Item es haben auch an den Lant-Graven von Hessen ꝛc. Graff Heinrich vnd Graff Wilhelm von Nassaw, die grosten Fordrung, die (nach lautt des frommen Stabs Gewonheit vnd Herkommen, meins Beduncken die Graffschafft Cazenelnpogen vnd Ziegenheim betreffende, die beid vom Stifft zu Fulda zu Lehen rurn vnd geen, vnd hat ein Her von Nassaw ein Lantgreffin von Hessen gehapt, die auch kein Verzihe gethan hatt, solichs alles wole Ew. Gnad. ich zu Bericht der Sachen, damit dieselbig weiter nachbeduncken gehaben mugen, undertheniglich zu wissen thon, dan derselbigen Ew. Gn. willig zu dienen, bin ich alzeit geneigt. Datum uff Freytag nach Assumptionis Marie Anno 1531.

Num.

Num. CLXIV. 6.

Volgt hernach wie etliche vom Adel Fuldisch Lehen-Guter vom krummen Stabe herrürendt imb Stifft Fuldt ererbt und getheilt haben.

ERstlich einer, genant Heinrich Kuchenmeister ettwan Fuldischer Marschalck, hat einen Sitz gehapt genant Erthall, ist Fuldisch Lehen, derselb Heinrich hat verlassen, einen Son mit Namen Otth Kuchenmeister, und zwo Dochter die haben geheissen, Anna und Elisabeth, die ein Tochter Anna hat zur Ee genommen, Walthern von Weyers, die ander Hansen von Lautern. Nach tödlichem Abgangk, obgenannts Heinrich Kuchenmeisters haben Walther von Weyers und Hanß von Lauther von wegen jrer Haußfrawen mit obgenantem Otth Kuchenmeistern, alle Fuldische Lehen-Güther, so vil gedachter Heinrich verlassen zugleich ererbt und getheylt.

Zum andern hatt Ebersperg von Weyers allein ein Dochter gehapt, die zur Ee genommen hatt, Bernhardten von Hutten, nach Absterben obgenants Ebersperg, haben seiner Brüder und Schwester Kind, sich umb die Lehen-Güter, so gemelter von Ebersperg vom krommen Stab gehapt, und verlassen hat, mit obgenanten Bernhardten von Hutten von wegen seiner Haußfrauen gütlich vertragen, und jene etlich tausend Gülden geben müssen.

Zum dritten, einer von Lutter, N. hat sein Wonung zu Lutter, und daselbst zwen Sitz gehabt, und verlassen einen Sone und zwu Dochter, die ein Dochter ist verstorben, die ander einen von Bemelbergck zu der Ee genommen, diser von Bemelburg hat von wegen seiner Haußfrauen, mit obgenanten des von Lutters Sone alle Fuldische Lehen-Güter, so viel genant von Lutter zu Lehen gehapt, und verlassen zum halben Theil ererbt, auch volgendt die zu Lehen mit emphangen.

Zum vierdten, einer genant Rudolff von Weiblingen, hat zur Ee genommen eine von der Thann, diser von Weiblingen, von wegen seiner Hauß-Frauen, auch etlich Fuldisch Lehen-Güter ererbt, und noch in Handen hat.

Zum fünfften haben Hans vom Sterpferts und sein Schwester Jorg von Lautters Muter nach Absterben Jytel von Sterpferts alle sein Güter die er vom Stifft Fuldt zu Lehen gehapt, und verlassen, ererbt, doch so hat Hans von Sterpferts, sich mit obgemelter seiner Schwester obangezeigter Lehen halben gütlich verdragen, jr etlich hundert Gulden und ein Zehend zu Muttaw zum halben Teil vor die Fuldischen Lehen geben.

Num. CLXIV. 7.

Bericht der Fuldischen Lehen Art.

IN Erb Lehen, erben, Man und Dochter zugleich, on Underscheidt, es seien dan Geding vorhanden, oder das die Weibs Personen aus gutem Willen und mit anderer Vergleichung, den Manns-Personen abtreten.

In Stamm-Lehen, werden dergleich die Tochter auch nit ußgeschlossen, wie in Erb-Lehen.

Item, in der Gewonheit und Brauch, ist also herkhomen, ob schon zwusthen Geschlechten, in Burg-Friden versehen, mit oder on Verwilligung des Lehen-Hern, das die Dochter sollen aussen geschlossen, so volgen doch nit, wann es zu Streit komme, das die Tochter, nit erben sollen, zuvor ab müssen sie doch verglichen werden,

Demnach hat sichs zugetragen, zwischen N. von Buchenau und Conradten von Wallenstein, ist einer von Buchenau on menlich Leibs Erben verstorben, und allein ein Dochter verlassen, die Conradt von Wallenstein gehapt zur Ehe, nach welichs absterben, die von Buchenau Conradten von Wallenstein, von wegen seiner Haußfrauen, umb denselben Theil an Buchenau hat geben müssen umb xiiij. • • Vermag solicher Erbschafft.

Item, das etwann, N. N. von Haim auch ein Dochter verlassen, damit das nit andere Person zu Haim jngelassen, hat ein Apt zu Fulda, dieselbig an jrem Erbtheil des Lehens, müssen ablegen.

Item, nach Absterben Conzen von Wehens haben sich seine Vettern und Mit Gan-Erben zu Khalp zugedrungen, des Stamme halber und die Schwester wollen ußschliessen, haben aber davon müssen absteen, und sie darzu müssen lassen. Dieselbig und jr Mann Christoff von Vssickheim, habens auch noch also ine.

Item, das in Leben sey gewesen, Heintz von der Thann ist on Leibs-Erben verstorben, haben die andern von der Thann sein Schwester zu dem Hauß zu der Thann nit wollen

zulassen, aber nichts desto weniger haben sie müssen dieselbig und jrn Haußwürdt Rudolffen von Weiblingen darein kommen lassen, welche auch noch also darin sitzen.

Item, ist nit erfunden worden, das der Brauch des sichs Gegentheil berühmt, je beweisen, oder derhalben in recht erkant sey worden 2c.

Num. CLXIV. 8.

ANno Funffzehenhundert und drew Jar uff Sant Affran der heiligen Jungfrauen Tag, ist meim gnedigen Hern Schenck Eberhartten Hern zu Erpach und Bickenbach die wolgeborn Merga, geborn Grevin zu Wertheim zu einem elichen Gemahel gein Erpach zu Hauß gefurt und sind mit Leibs-Erben als nachfolgt von GOtt versehen worden:

† † †

1. Uff Samstag Sant Lorenzen Tag im 1504ten Jar zuschenn eim und zweyem nach Mitternacht ist gedachte meins gnedigen Herrn Gemahel eins jungen Frewleins niederkummen und genesen und Margaretha genannt worden.
2. Uff Sonntag nach Anthonii im 1506ten Jar zuschenn sieben und achten gegen der Nacht ist meins gnedigen Herrn Gemahel eins jungen Herrns genesen der Schenck Jorg genant worden ist.
3. Uff Mitwoch Sant Simonis und Jude obent im 1508ten Jare umb drie Uhren des Tags, ist meins gnedigen Herrn Gemahel eins jungen Frewleins gelegen, auch Margaretha genant worden.
4. Uff Dienstag nach Sant Martyns Tag im 1509ten Jar zuschen achten und neunen ist meins gnedigen Herrn Gemahl abermals eins jungen Frewlins genesen und Barbara genant worden.

† † †

5. Uff Mitwoch nach der heyligen drie Konig Tag ime 1510ten Jare zuschen vier und fünffen gegen dem Tag ist meins gnedigen Herrn Gemahel wiederum eines jungen Freuleins niederkommen und gelegen, und Anna genant worden. Ist von dieser Welt verschieden uff Marie Heimsuchung Ao. 40. zwischen 6. und 7. Uhren zu Morgen, der GOtt gnedig und barmhertzig sein wolle.
6. Uff Suntag nach Anthonii im 1511ten Jare umb acht Uhren vur Mittag ist meyns gnedigen Herrn Gemahel eins jungen Herrns genesen und Schenck Eberhart genant worden.

† † †

7. Uff Fritag zu Nacht nach Vincentii im 1512ten Jare zuschen eynem und zweyen nach Mitternacht ist meins gnedigen Hern Gemahel aber eins jungen Hern niederkommen und Schenck Conradt genant worden.

† † †

8. Uff Dinstag nach dem heyligen Christag auch in Anno 1512. als man am dritten Tag darnach 1513. schryb, ist meins gnedigen Hern Gemahel aber eins jungen Hern des Morgens do es vier schlug gegen Tag genesen, und auch Schenck Conrat genant worden.
9. Uff Suntag nach Helena Anno 1514. umb neun Uhren des Tags ist myns gnedigen Herrn Gemahel eyns jungen Freuleins genesen, und ist Elisabet genant worden.

† † †

10. Uff Suntag Vocem Jucunditatis Anno 1515. zuschen eins und zweyen nach Mitternacht ist myns gnedigen Herrn Gemahel eins jungen Hern gelegen und Schenck Ludwig genant worden, hat Pfaltz-Graff Ludwig, Churfürst 2c. zu Fürstennaw in der grossen Stuben usser Dauf gehoben.

† † † †

11. Uff Fritag nach Viti Ao. 1516. zuschen zwölffen und ein Uhren ist myns gnedigen Hern Gemahel eins jungen Freuleins niederkommen und Catharina benant worden. Ist von dieser Welt geschieden seliglich Mitwoch nach Palmarum.
12. Uff Dienstag nach Margarethe Ao. 1517. zuschen zweyen und dreyen nach Mittag, ist meyns gnedigen Hern Gemahel eins jungen Hern genesen und Schenck Veltein genant worden. Ist zu Alzei in Got verschieden Ao. 63. den 12. December umb 2. Uhr für Mittag.

13. Uff

† † † † †

13. Uff Frietag nach Egidii Ao. 1518. umb vier Uhren nach Mittag ist meins gnedigen Hern Gemahel eines jungen Frewleins gelegen und Brigitta benampt worden. Ist in GOtt verschieden Samstag nach Sixti, den 7. August. Ao. 1535. vor Mittag umb zwo Uhren, der GOtt genedig und barmhertzig sein wolle.

† †

14. Uff Montag Sancti Gregorii Ao. 1520. umb eilff Uhr des Tags ist genesen meins gnedigen Hern Gemahel eins jungen Hern • • •

† † †

15. Uff Mitwoch nach unser lieben Frawen Verkundung Ao. 1522. umb zwo Uhr in der Nacht ist genesen meins gnedigen Hern Gemahel eins jungen Frewlens genant Ursula.

† † †

16. Uff Sontag Quasimodogeniti im 23. Jar der mindern Zal (1523.) ist myns gnedigen Hern Gemahel eins jungen Freulins genant Dorothea genesen ꝛc.

Num. CLXV.

NOs Erhardus Pincerna Dominus in Erppach & in Bickenbach honorabili viro Domino preposito sancti Victoris extra muros civitatis Moguntin. aut ejus officiali obsequium cum salute. Ad Pastoriam Pfungstat Moguntinens. diocef. ad presens per obitum venerabilis Dni. Conradi sartoris de Michelstat illius ultimi possessoris vacantem cujus presentatio ad nos & heredes nostros jure patronatus spectare dignoscitur Generosum *Jeorium Dominum in Erppach* & in Bickenbach fratrem nostrum Moguntin. diocef. clericum per has nostras literas vobis in dei nomine presentamus deprecantes quatenus fratrem nostrum per nos sic presentatum in forma meliori vobis cognita & perspecta canonice instituere & investire alia quoque que ad vestrum spectant officium impertiri dignemini, adhibitis solemnitatibus debitis & consvetis. In quorum testimonium presentes literas sigilli nostri appensione fecimus communiri. Datæ vicesima octava Mensis Maji, Anno incarnationis Domini millesimo quingentesimo octavo.

WJr Schenck Eberhard, Herr zu Erpach und Bickenbach, entbieten dem Ehrwürdigen Manne, dem Herrn Probst zu *S. Victor* ausserhalb Mentz, unsern Dienst und alles Wohlseyn. Zu der durch den Tod letzt gewesenen Pfarrers, des würdigen Conrad Schneiders von Michelstadt, erledigten Pastorey Pfungstatt, deren Vergebung uns und unsern Erben, als Patronen, kundbarlich zustehet, presentiren wir hiermit den wolgebornen Georg, Herrn zu Erpach und Bickenbach, der ein Geistlicher Mentzer Sprengels ist, bittende, daß ihr ihn auf die beste euch bekannte Art und Weise nach geistlichen Rechten in solche Pfarrey setzen und einstellen und alles übrige, so eures Amts ist, darbey thun wollet, mit denen geziemenden und gewöhnlichen Feyerlichkeiten. Zu dessen Bezeugung haben wir diesen Brief mit unserm anhangenden Siegel verwahren lassen, der geben ist den 28. May 1508.

Num. CLXVI.

NOs Eberhardus Pincerna Dominus in Erpach & in Bickenbach honorabili viro a) Domino preposito ecclesie sanctorum Petri & Alexandri Aschaffenburgens. aut ejus officiali aut locum tenenti obsequium cum salute. Ad pastoriam ville Buerfelden mogunt. dioc. vestris sub terminis sitam ad presens per obitum *generosi Domini Jeorii* quondam *Domini in Erpach*, Germani nostri cujus anima Deo vivat vacantem cujus dispositio & jus presentandi ad nos & heredes nostros in solidum pleno jure patronatus spectare dinoscitur Dilectum nobis Martinum Hoffmann de Amorbach Herbipolen. Dioc. clericum per presentes presentamus deprecantes quatenus dictum Martinum ad prefatam pastoriam investire sibique de fructibus redditibus & proventibus integraliter responderi curatis servatis circa hec solemnitatibus debitis & consuetis. In quorum testimonium presentes literas sigilli nostri appensione fecimus communiri, Date vicesima tercia Februarii anno incarnationis dominice millesimo quingentesimo nono.

WJr Eberhard Schenck, Herr zu Erpach und Bickenbach, dem geehrten Manne, a) dem Herrn Probst an der Kirchen S. Peters und Alexanders zu Aschaffenburg, oder seinem Official und Verweser Gehorsam und alles Gute.

Zu der Pfarrtey Buerfelden, die in Mayntzer Sprengel, und unter euer Probstey gelegen, und dermalen durch den Tod des wolgebornen Herrn Georgens, weiland Herrns in Erpach, unsers leiblichen Bruders, dessen Seele bey GOtt lebe! entledigt worden ist, presentiren wir Krafft vor uns und unser Geschlecht habenden vollen Kirch-Satz-Rechts, Martin Hoffmann von Amorbach, einen Geistlichen Wirtzburger Sprengels, mit der inständigen Bitte, daß ihr ernennten Hoffmann mit vorgedachter Pfarrtey und allen dahin gehörigen Gerechtigkeiten und Gefällen völlig investiren, oder in solches alles einweisen und schaffen wollet, daß ihm alles wircklich und in der That werde, mittelst sonst gewöhnlicher Feyerlichkeiten oder, Rechts-Zierlichkeiten. Zu dessen Gezeugnis haben wir gegenwärtigen Brief mit unsers Insiegels Anhangung verwahren oder bestättigen lassen. Der gegeben ist den 23. Februarii, nach Christus Geburt 1509.

a) Herrn Probst ꝛc. Von solchem findet sich bey Urkund Num. XVII. CLXVI. &c. Nachricht.

Num. CLXVII.

Raymondus Peyrandi Archidiaconus Alnisiens. in Ecclesia Xanctonens. a) Magister in Theologia Sanctissimi Domini nostri Pape (Innocent. VIII.) b) Prothonotarius ac c) Referendarius domesticus ad Alemaniam universaque & singula provincias, civitates, terras & loca germanie sacro Romano imperio & illius Electoribus subjecta ejusdem Sanctissimi Domini nostri Pape & Apostolice sedis cum plena potestate d) legati de latere, Nuncius & orator Dilecto nobis in Christo (Num. 89.) *Nobili Viro Georgio Schenck* de Erpach, Baroni, Moguntin. Dioces. Salutem in Domino sincere devotionis affectus quem ad Romanam ecclesiam & apostolicam sedem cujus facultate in hac parte fungimur, gerere comprobaris, non indigne meretur ut votis tuis illis presertim, per quæ sicut pie desideras, divinis officiis intentius existas & spiritualis salutis tibi proveniat incrementum favorabiliter annuamus. Hinc est quod nos tuis devotis precibus inclinati ut liceat tibi habere e) altare portatile cum debitis reverentia & honore super quo in locis ad hoc congruis & honestis possis per proprium aut alium sacerdotem idoneum, sine tamen alieni juris prejudicio missam, etiam f) antequam illucescat dies circa tamen diurnam lucem, cum qualitas negotiorum pro tempore ingruentium id exegerit, ita quod nec tibi nec sacerdoti taliter celebranti ad culpam valeat imputari, & proviso quod hujusmodi indultu ante diem celebrandi parce utaris quoniam in altaris officio immoletur Dominus noster Jhesus Christus dei filius, qui candor est lucis eterne congruit id non noctis tenebris fieri sed in luce. Et similiter cum ad loca g) ecclesiastico interdicto ordinaria authoritate subjecta te declinare contigerit, liceat tibi in illis, clausis janius, excommunicatis & interdictis exclusis, non pulsatis campanis, submissa voce in tua, & familiarium tuorum domesticorum presentia missam & alia officia facere celebrari, dummodo tu vel illi causam non dederint interdicto, nec id tibi vel illis contigerit specialiter interdici. Quodque tam quadragesimalibus, quam aliis diebus, quibus butiri & aliorum lacticiniorum esus ex precepto ecclesie vel alias similiter de consuetudine proprie est prohibitus h) cum in partibus vestris oleum olivarum non crescat i) butiro & aliis lacticiniis predictis uti atque vesci libere ac licite valeas, & familiares tui domestici nec non hi, quos ad mensam tuam pro tempore declinare & accedere contigerit similiter valeant, devotioni tuæ auctoritate apostolica, qua quo ad hoc per literas sanctissimi Domini nostri, Domini Innocentii divina providentia Pape VIII. speciali fungimur, tenore presentium indulgemus. Non obstantibus omnibus illis, quæ idem sanctissimus Dominus, etiam in præfatis literis, voluit non obstare, ceterisque contrariis quibuscunque. In quorum fidem & testimonium presentes literas fieri nostri sigilli jussimus appensione muniri. Datum Francofurdie Magunt. Dioces. Anno Domini millesimo quadringentesimo octuagesimo nono, Octavo Kal. Augusti Pontificatus ejusdem sanctissimi Domini nostri Pape Anno quinto.

Raymund Peyrandi, Alniser Ertz-Priester in Zanthenscher Kirchen, a) Magister der Gottesgelehrtheit, unsers allerheiligsten Herrn Pabsts b) Prothonotarius und c) Hauß-Referendarius, in Deutschland und alle Gegenden des Römischen Reichs, obgedachten allerheiligsten Vater Pabsts und Apostolischen Stuhls d) mit voller Macht eines Legatus à Latere, versehener Abgesandter und Both entbietet seinem in Christo geliebten und edlen Manne, **Georg Schencken zu Erpach**, Baronen Mayntzer Sprengels, Heyl in dem Herrn.

Die

Die aufrichtige zur Römischen Kirchen und dem Apostolischen Stul tragende Neigung und Ergebenheit verdienet allerdings, daß deinem Begehren von uns, die wir das Ansehen gedachten Stuls vertreten, ein Gnügen geschehe, zumahl da es Gottseelig dahin gehet, daß du des Gottesdiensts desto andächtiger pflegen und an geistlichen Wohlseyn zunehmen mögest. Derohalben erlauben wir, durch deine andächtige Bitte bewogen, daß du ein e) bewegliches Altar, mit geziemender Ehrerbietigkeit, haben und halten dörffest, auf welchem an schicklichen und ehrbaren Orten, von deinem eignen oder einem andern tauglichen Priester, doch ohne Kränckung jemandes Gerechtsame, auch f) ehe es recht Tag ist und indem es zum Tagen kommen, oder Tag werden wil, (wenn es die Umstände derer Geschäffte so erfodern,) Messe gelesen werde, ohne daß es dir oder dem Priester einige Verantwortung zuziehe, nur daß die Erlaubnis, vor vollem Tage Messe halten zu lassen und zu hören, mäßig gebrauchet werde, sintemahl bey solcher Altars-Verrichtung JEsus Christus, Gottes Sohn, der Glantz des ewigen Lichts, geopffert wird, es sich also nicht geziemen wil, daß es in der Finsternis des Nachts, vielmehr am hellen Tage geschehe.

Wenn du auch an Orte kämest, wo g) der Gottesdienst von der ordentlichen geistlichen Obrigkeit niedergeleget und verboten wäre, soll dir erlaubt seyn, bey geschloßnen Thüren und mit Ausschlüssung derer Verbannten, auch derer, welchen der Gottesdienst untersaget ist, desgleichen ohne Läutung der Glocken mit leiser Stimme, in deiner und deiner vertrauten Hausgenossen Gegenwart Messe lesen und andern Gottesdienst verrichten zu lassen, wenn nur du oder die Deinige, nicht Ursache, zu Niederlegung und Verbietung des Gottesdiensts gegeben hast, oder euch derselbige namentlich und insonderheit verboten worden ist.

So erlauben wir weiter, Krafft Apostolischer uns hierzu von unserm allerheiligsten Herrn, Herrn Innocentius, durch göttliche Versehung Pabsten, den VIII. dieses Namens, schriftlich darzu habenden Gewalt, daß du in der Fasten und zu andrer Zeit, wo Butter und andre Milch-Speise, entweder durch Recht oder Gewohnheit verboten ist, h) da in euren Gegenden kein Baum-Oel wächset, i) Butter und andre Milch-Speise frey geniessen mögest, welches auch denen mit dir essenden hiermit zugestanden wird.

Darwieder soll nichts gelten, was mehrgedachter unser heiligster Herr in seinen uns gegebnen Vollmachts-Briefen vor ungültig erkläret, und auch alles andre wiedrige von keiner Krafft seyn. In wessen Beglaubigung und Zeugnis wir diesen Brief fertigen und mit Anhangung unsers Insiegels verwahren lassen. Geben im Mayntzer Sprengel zu Franckfurt, im Jahr des Herrn 1489. den 25. Julii, im fünften Jahr des Pabsthums unsers allerheiligsten obgedachten Herrn Pabsts.

a) Magister der Gottesgelahrtheit *rc.* wurde in alten Zeiten genennet, der nun Doctor Theologiæ betittelt wird. Die alte Gewohnheit zu reden ist noch auf der Leipziger hohen Schule bräuchlich, allwo, wenn im Namen der Universität, derer Theologen, Juristen u. s. w. etwas öffentlich ausgehet, geschrieben wird: Wir Magistri, Doctores und übrige Professores *rc.* da unter denen voranstehenden Magistern die Doctores der Theologie gemeinet werden, welche, bekantlich, andern Doctoren vorgehen.

b) *Protho-Notarius* &c. Sihe bey Urkund CXVIII. 29. lit. d)

c) *Referendarius* &c. ist am Päbstl. Hofe eine ansehnliche Ehren-Stelle, darzu von guten Leuten geborne Männer und Doctoren derer Rechte, doch geistlichen Stands, genommen werden. Das Amt adelt an sich selbst, und hat viele Privilegien, wie Plettenberg (In Notitia Congregationum Romanæ Curiæ cap. VIII. Num. 13. sq. pag. 310. sq.) erzehlt. Ein Haus-Referendarius mag, nach unsrer heutigen Art zu reden, geheimbder Referendarius heissen.

d) Mit voller Macht eines Legatus a Latere versehener Abgesandter *rc.* Von denen Päbstlichen Legaten, Nuncien, Abgesandten, Boten ist anderweitig bey (Urkund Num. CXXXIV. lit. a) &c.) Meldung geschehen, hier aber wird die vornehmste Art dererselbigen angeführet, die Legati a Latere genennet werden. Weil nehmlich die Cardinäle dem Pabst beständig an der Seiten sind oder seyn sollen; so werden die aus ihrem Mittel abgeschickte Legati a Latere, Gesandte von der Seiten des Pabsts abgeschickt, geheissen, die weit mehr Gewalt und Ansehen haben, als seine andre abgeschickte Nuncii oder Boten, denn es stehen unter ihrer Gerichtbarkeit an denen Orten, wo sie hin geschickt worden sind, die dem Römischen Stul unmittelbar unterworffene; sie mögen die Ertzbischöffe und dem Römischen Stul unmittelbar unterworffene Aebte confirmiren oder bestättigen, welches doch in Deutschland nicht angehet, da dieses durch die Concordaten dem Pabst selbst allein zugelassen ist, wieder deren Inhalt sie auch in andern Dingen nicht handeln dörffen: sie können die Aufgebungen derer Pfründen, die nicht zum Vortheil eines Dritte-Manns geschehen, annehmen, Pfründen vereinigen, sie mit Pensionen belegen, auch allerhand Satzungen machen, daß sie Gültigkeit haben *rc.*

Wenn sie aus Rom heraus sind, reiten sie ein weisses Pferd, gebrauchen rothe Kleider und Pferd-Gezeug zusammt goldnen Sporen, worinnen sie denen Römischen Pro-Consulen nachahmen, (Boehmer ad Decretal. Libr. I. Tit. XXX; 1219.) müssen prächtig empfangen und eingehohlet

werden, wie dann von der Einhohl- und Empfahung dieses Raymundi Lerschner (in Franckfurter Chronic Part. II. Libr. II. cap. 2. pag. 5.) ein Exempel aus denen alten Verzeichnissen anführet, das bey Urkund Num. CLIX. 2. lit. a) zu lesen stehet.

e) Ein beweglichs Altar 2c. Sihe davon bey Urkund Num. CXIV. lit. b)

f) Ehe es recht Tag ist 2c. Daß die Messen ordentlicher Weise bey Tage gehalten werden, (ausser die Christ-Nacht-Messe) ist bekant, (Henriquez in Summa Theologiæ Moralis Libr. IX. cap. XXIV. §. 5. 6.) die wichtige Ursache davon aber in der Folge dieser Urkund angeführet, weil nemlich der Römischer Meinung nach in der Messe aufgeopferte JEsus der Glanz des ewigen Lichtes sey 2c.

g) Der Gottesdienst : : niedergeleget 2c. Sihe hievon bey Urkund Num. CXVIII. 25. lit. q)

h) Da in euern Gegenden kein Baum-Oel wächset 2c. Wenn das gelten soll, muß die Essung der Eyer und Milch-Speise überall, wo der Umstand ist, statt finden und hat auch die Gewohnheit dergleichen zu essen in Deutschland bey denen Römisch-Catholischen eingeführet, wie denn auch Henriquez (l. c. Cap. XIII. §. 8. 11.) meldet, daß man, wo es die Gewohnheit mitbrächte, bey Mangel des Oels Speck brauchen könne, der ja kein Fleisch wäre, als wie sich in Castilien und Catalonien in Franckreich die Gewohnheit fünde, am Sonnabend Eingeweide und das äusserste derer Thiere, Füsse und dergl. zu essen. Es wird auch vom Raymundus hier nicht mehr so gnau disfalls, als wie von andern (sihe bey Urkund Num. XCIV. lit. e) i) genommen, die da solch Essen denen es begehrenden, auf ihr Gewissen gegeben, und bedungen haben: daß es nicht „ anders, als mit Zeugnis und Gutbefinden des leib- und geistlichen Artztes, d. i. des Hof-Artzts „ und Beicht-Vaters, geschehen solle. Die Leute werden immer klüger oder freyer.

i) Butter und andre Milch-Speise 2c. Sihe bey Urkund CXXXIV. lit. a)

Num. CLXVIII.

Wir Schenck Waltpurg Frewlin zu Erpach bekennen an diesen Brieff, für uns, unser Erben, und Nachkommen. Als der Wolgeporn Schenck Eberhart Herr zu Erbach, unser freindtlicher lieber Vetter sich mit uns eines Leibgedings laut hernach volgenden Verschreibung verainigt, welche Verschreibung seine Lieb uns zugestellt, die wir auch in unser Verwahrung haben, dargegen wir seiner Lieb die hervolgend Copey derselbigen Haupt-Verschreibung von Worten, zu Worten, unversert, dem rechten Haupt-Brieffe gleich lauttende unter unserm angeborn Siegel übergeben uff Montag nach Martini im fünffzehenhundertsten dreyssigisten, und ein Jars, und laut der Haupt-Brieff wie hernach volgt. **Wir Schenck Eberhart Herr zu Erpach** bekennen an diesem Brieffe für uns, unser Erben, und Nachkommen: Als von Göttlicher Versehung weilandt der Wolgeborn Schenck Vellten Herr zu Erpach, seeliger, unser freindtlicher lieber Vetter von diesem Jammerthal abgestorben, des Seel GOtt der Allmächtig barmhertziglich geruwe, und „ hinter ime nichts dann Stamm, und Man-Lehen on ainig erblichen Aigenthumb der „ Pfandtschafft, darzu etliche Schulden verlassen, daß uns die Schulden vom Stamm, „ und Man-Lehen zu bezahlen beschwerlich, auch darneben die wolgeporn Freylin Waltpurg, geporn Schenckin zu Erpach unser liebe Muhm, mit ainer erlichen, stattlichen Underhaltung zu versehen die Nottdurfft erfordert. Dieweil wir aber nun gedencken, daß sy unsers freindlichen lieben Vetters seel. natürliche, leibliche Schwester, und unsers Namens, Tittels, Schilts, und Helms geporn, auch daß sy sich alwegen, und noch so freindtlich gegen uns, unser Gemahl, und Kindern bewiesen, so achten wir bey uns selbs, sy zu versehen hievern, wie vorstett schuldig, so sind wir es auch für uns selbs willig, und haben uns aus freindtlichem Vetterlichem Gemüth mit ir eins erlichen, stattlichen Leib-Gedings alle Jar ir Lebenlang und nit weithers zu geben, inmassen, und dergestalt hernach volgt verglychen. Erstlich an Gelt anderhalb hundert Gulden Lands-Werung, item drey Fuder Weins Michelstatter Eich, item fünff und dreysig Malter Korns, item fünff und zwantzig Malter Habern, 11. Malter Gersten, item 1. Malter Erbsen, alls Michelstatter Mas, item zwey Ochsen, die vierzehen, oder fünffzehen Gulden ohngeferlich werth seyn, item 25. Hemmel, 25. Schaaf Martins Viehe, item 100. Fastnachts Hüner, item viertzig Sommer Hanen, item ihre zimliche Beholtzung, item das Hauß in der Stadt zu Erpach, genannt Caspars Hauß, item den Graben hinter unserm Hof-Hauß, item den Baum-Garten bey der Ziegel-Hütten, item den Wisen-Rhein so zu Hansen von Freiensteins Hauß gehört hat, genant Engelharts Rode, und darzu zwey Wagen mit Heu, und zwey Wagen mit Omath, item 8. Neunling Haberstroh, und 8. Neunling Rockenstroh; Solch hie geschrieben Leibgeding soll, und mag sy ir Lebenlang innhaben, nutzen, niessen, und brauchen, und nach ihrem Tod soll solches alles, und was wir von uns gegeben, und geraicht, und sonst weithers zugestellt, es sey an Gelt, Silber-Geschirr, Kleinetter, die Behausung, Wiesen, Gärten, der Graben, Viehe, Haußrath, und anders, nichts ausgenommen, uns, unsern Kindern, Erben und der

der Herrschafft Erpach wieder heimfallen, und ohn menniglichs Intrag bleiben. Und damit wolgedachte unsere freindtliche liebe Muhm dessen desto gewisser, sicher, und hebiger seyn möge. So gereden, und versprechen wir Schenck Eberhart für uns, unsere Kinder, Erben, und Nachkommen, bey unsern rechten wahren, guten Treuen, und Aiden, ihr solch obbestimmt Leib-Geding jährlich, und eins jeden Jars ihr Lebenlang uff Weynachten vierzehen Tag vor, oder nach durch einen jeglichen unsern Keller uff unserm Schloß Reichenberg gen Erpach in ihr gewöhnlich obbestimmte Behausung ohn ihren Costen, und Schaden antworten, und lieffern zu lassen, welchem wir zu jederzeit hiemit vollkommen Bevelch gegeben, und bey seinen Pflichten er uns verwandt, geheissen haben wollen. Und zu mehrerer Sicherheit haben wir unserm freindlichen lieben Muhm für solch obbeschrieben Leib-Geding zu rechten, gewissen, ungezweiffelten Unterpfandt eingesetzt unser Schloß Reichenberg mit allen Darzugehörungen, Dorffen, Unterthanen, Renten, Zinsen, Gülten, Fron-Diensten, und andern, nichts ausgenommen, dergestalt, ob wir, unsere Erben, und Nachkommen an Bezahlung, solches Leib-Gedings säumig würden, das doch nit seyn soll, daß sy Freylin Waltpurg, oder wenn sy solches von irentwegen bevehlen will, oder bevohlen hat, gut, mag, recht, Fug, und Macht haben, für ihren Ußstandt Leibgedings, auch Kosten, Schaden, und Intresse, ob der ihr Waltpurg wenig, oder viel darauf geloffen wäre, genant unser Schloß Reichenberg, samt den Zugehörungen, Dorffen, Unterthanen, Renten, Zinsen, Gülten mit allen Zu- und Angehörungen, nichts ausgeschlossen, als ihr recht Unterpfand, und verfallen Guth, um, und für ihren Ausstand, und Costen unersucht rechtens, oder mit Rechten, wie ihr das geliebt, zu treuen Handen annehmen, dardurch sie nicht gefrevelt, sondern des zu thun guten Fuß, und Macht haben, auch unser Keller, Diener, Unterthan, und Angehörigen in Glüpt, und Ayden anzunehmen, daß sie sich nicht widersetzen, sondern also geleben, und Gehorsam leisten sollen, auch alsbald, wo sich solches zutrüge, der Glüpt, so sie uns gethan, ledig, und uns, nit ferner zu thun noch verbunden. Auch allen Renten, Zinß, Gült, Frondienst, und mit allen Dienstbarkeit ihr Freylin Waltpurgen gewärtig seyn, wie wir sie dann auch hiemit, wo wir an Bezahlung solches Leib-Gedings säumig würden, der aller ledig gesagt, und an wolgedachte Freylin gewisen haben wollen, so lang, und dieweil ihr einiger Ausstand oder Costen mangelt, als für ihr Gut zu niessen, und zu brauchen, ohn all Verhinderung unser, unser Erben, und Nachkommen, auch sonst männiglichs, darfür soll uns, noch unser Kinder Erben nichts schirmen, einig Recht, oder Freyheit so wir jetzt hätten, oder hinfür überkommen möchten, welcher wir uns aller zumahl hiemit gegenwärtigen verziehen haben wollen, so lang wir, unser Erben, oder Nachkommen ihr aller, und aufgelauffener Schäden genugsamlich entrichtet, und bezahlt haben, alsdann sollen wir, unsere Kinder und Nachkommen, allererst Macht haben zu dem Unterpfand wieder zu gehen, nichts destoweniger fürtan ihr mit Reichung der jährlichen Pension des Leib-Gedings für, und für zu reichen, wie vorsteht, und daß sy dero desto gewisser, und häbiger seyn möge, so haben wir bewilligt, daß ein jeder Keller, so wir, unser Kinder, Nachkommen gen Reichenberg ordnen, annehmen, oder setzen werden, unserer freundtlichen lieben Muhum, geloben, und schwören soll, wie vorsteht, sie ihres Leib-Gedings alle Jahr zu entrichten, es sey an Gelt, Frucht, Wein, Viehe, oder in Summa was die Verschreibung vermag, vor, und ehe er dann uns, unser Kinder, oder Erben ainigen Pfenning, an unsern Renthen, Zinsen, oder Gülten reichen. Und demnach das Schloß Reichenberg mit aller seiner Zugehörung von dem Durchleuchtigisten Hochgebohrnen Fürsten, und Herrn Ludwigen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Beyrn, des H. Röm. Reichs Ertz-Druchsassen und Churfürsten unsern gnedigsten Herrn zu rechten Mans-Lehen rurth, so haben wir von seiner Churfürstl. Gnaden eine gnädige Bewilligung ausgebracht, die auch wolgedachten Freylin Waltpurg, unser freundlichen lieben Muhum mit dieser unser Verschreibung übergeben, und zugestellt ꝛc. Und wir **Waltpurg, geporne Freylin zu Erpach**, bekennen auch hiermit, und in Krafft diß Brieffs, daß der wohlgebohrne **Schenck Eberhart** unser freundlicher lieber Vetter, und wir beede alle obgeschriebene Puncten, und Artickel freindlicher Gestalt, mit gutem Rath, vorbedrachtem Gemüth, Wissen, und Willen, diesen Vertrag ungetrungen, ungezwungen nit mit Lüsten eingeführt, sonder mit zeitlichen Rath, und Vorwissen unserer Herren, und guten Freunden mit einander einhelliglichen abgeredt, getheidingt, jedes Theil wissentlich angenommen, wie wir Freylin Waltpurg dann solches alles, und jedes besonder für uns, wie vor steht, nichts ausgenommen, hiemit, und in Krafft diß Brieffs gegenwärtiglichen jetzt alsdann, und dann als jetzt bewilligen, annehmen, und bey guten Treuen, unverbrechentlich zu halten versprochen, darwider nicht seyn, zu thun, schaffen, oder gestatten, gethan, weder in, oder ausserhalb

 Rechts

Rechts in gar keine Weise, die jemand erdencken möchte, das uns wider diese Verschreibung vortentlich behülfflich, oder zu Steuer kommen möcht. Es soll auch uns hierin nicht freyen, noch zu guten kommen einig Privilegium, oder Freyheit, Gnad, Schutz, Schirm, Gebott, Verbott, oder etwas anders, so von geistlichen, oder weltlichen Rechten herwider seyn möchte, auch das von einer Bewegnus erlangt würde, oder wäre, wie das Namen haben möcht, dann wir uns, des alles wissentlich, und vorbetrachtlich, gäntzlich, ohnwiderrufflich verziehen haben wöllen, verzeihen, und begeben uns in und mit Krafft diß Brieffs der aller, und jeder, begeben und verzeihen uns auch hiemit wissentlichen, und sonderheitl. der Velbeginnischen Freyheiten, der wir genugsam verständig, unterricht gewesen. Und weither, als etwa der Hochgeborn Fürst Wilhelm Graff, und Herr zu Hennenberg, unser lieber Herr zwischen weyland wohlgedachten unsern Bruder Schenck Veltin seel. und uns ein Vertrag aufgericht, folgends auch unser Bruder seeliger ein Testament, oder letzten Willen, soll auch hinfüro tod, krafftlos absenn, und uns wider das obgeschrieben Leib-Geding und alle andere hie vorgeschriebene Puncten, und Artickel nicht ferner zur Steuer, zu guten kommen, noch von uns herwieder gebraucht werden, dann wir uns auch der hiemit austrucklich verzeihen, und des obbeschriebenen Leib-Gedings begnügen lassen wollen, und sollen, alles ohngeverde. Zu wahrem Urkundt aller obgeschriebenen Puncten, und Artickel, haben wir **Schenck Eberhart** Herr zu Erpach, und wir **Waltpurg Freylin zu Erpach** unser beid angeborn Insiegel hieran thun hencken, und zu mehrer Versicherheit, so haben wir **Schenck Eberhart** den wohlgepornen **Philippsen** Graven zu **Hanau**, und Herrn zu Lichtenberg, unsern freundtlichen Schwager, gebeten, sein angeporn Insiegel vor uns, neben unsern Siegel, an diese Verschreibung zu hencken. Daß wir **Philipps Grave zu Hanau** gethan, bekennen, doch uns, und unsern Erben ohn Schaden. Und wir **Waltpurg Freylin zu Erpach** den Hochgepornen Fürsten, und Herrn **Wilhelm Graven und Herrn zu Hennenperg**, unsern lieben Herrn gebeten, sein angeborn Insiegel für uns, neben unser Besiegelung an diese Verschreibung zu hencken. Daß wir **Wilhelm Grave, und Herr zu Hennenberg** obgenant um fleißiger Bitte willen, bekennen, gethan haben, doch uns, und unsern Erben ohn Schaden. Datum Montags nach Sant Martins des heiligen Bischoffs Tag des fünffzehenhundertsten dreyßigisten, und ain Jars.

Num. CLXIX. 1.

Wir der nachbenanten **Schenck Eberhart Herr zu Erdpach** an ainem und **Hans Wernher Freyherr zu Zymbern** an Statt der wolgepornen miner liben elichen Gemahel **Kathrinen und irer Swester Frauw Anna geporen von Erdpach** am andern Tail bekennen ... als sich Speen und Irrung zwischen uns erhalten von wegen Weylandt unsers lieben Vatters und Schwehers **Schenck Erasmus Herren zu Erdpach** und Bickenbach saligen verlassen Hab und Gut, deshalben wir zu Vordrung gegeneinander steen, demnach zu fürderlichen Austrag der Sachen und merer Mühe Costen und Schaden zu vermeiden, so haben wier uns durch gütlich Underred der wolgepornen edlen gestrengen und vesten Herren **Johannen Graven zu Zollern**, und Hern **Hans Jacoben von Landaw Ritter**, Landvogt in Obern- und Niedern-Schwaben und **Jacoben von Stain zu Emrichingen** sollicher unser Speen Irrungen und Vordrungen auf den wolgepornen Herren Johannen Graven zu Montfort und Rottenfelß, als **Obmann**, und **Gemainen** mit glaichen Zusatz zu entlichen unverwegerten Rechten veranlaßt und veraint, der sich auch auf unser baider bittlich Ersuchen hewt Dato dis Briefs zu seiner Zukunfft und Geinwertigkeit alhir zu Ravenspurg sollicher Sachen beladen und angenommen hat; inmassen wie sollich Veranlassung hernach volgt x.

Nemlich die Veranlaß- oder Vergleichung gieng dahin daß (1) dem von Montfort von jeder Seite zwey von Adel beygesetzt, von diesen zusammen die Güt versucht in deren Entstehung, rechtlich gesprochen, der Spruch von beyden Theilen schlechthin, ohn weiters davon zu appelliren u. s. w. angenommen werden sollte und wollte x.

(2) Daß der Handel auf solchen Fuß binnen halben Jahrs Frist längstens ausgemacht werden sollte;

(3) Daß wenn der Obman, vor der Sachen Endigung, mit Tode abgienge an dessen Statt also fort Graf Heinrich von Lupffen oder Herr Schweiker zu Gundelfingen erbeten, auch an abgehenden oder aussenbleiben, des Zusatzes Stelle unverzögerlich ein andrer genommen werden sollte.

(4) Daß

(4) Daß Schenck Eberhart verlassenes Silber-Geschirr Schencken Erasmus zu Hailbron beym Rath verwahrlich biß zu Austrag der Sachen, desgleichen 1500. fl. beym Obmann hinterlegen solle und wolle.

(5) Daß die Partheyen zu Anhörung des End-Urtails in Person, wo möglich, erscheinen, oder, da solches nicht seyn könnte, einen andern **Graven** oder **Herrn**, **seins Genossen** (d. i. dergleichen Stands und Würden mit dem nicht erscheinenden wäre) mit gnugsamer Vollmacht senden sollte 2c.

Der Brief war geben Ravenspurg am Zinstag in den heiligen Pfingstveuertagen 1516. Eigenhändig unterschrieben wie folgt.

Deß ich mich Schenck Eberhart Herr zu Erpbach mit meyner eygen Hantschrifft beken aller obgeschryben Artikel zu geleben vnd nach zu kommen.

(L.S.)

Des ich mich Johanns Wernher von Zymmern Fryher mich mit miner aygner Handgeschrifft bekenne aller obgeschriben Artyckel zu leben vnd nach zu kumen.

Num. CLXIX. 2.

Wir **Wilhelm Wernher Freyherr zu Zymbern** Herr zu Wildenstain 2c. An Statt vnd in Namen des wolgepornen **Rudolffen Graves zu Sultz Hoffrichters** von des allerdurchleuchtigsten Großmechtigsten Fürsten vnd Herren, Herrn Maximilians Römischen Kaysers zu allen Zeidten Merers des Reichs in Germanien zu Hungarn Dalmatien, Croatien 2c. Königs, Ertzhertzogs zu Oesterreich, Hertzogs zu Burgundi zu Brabant vnd Phalntzgravens 2c. Vnsers allergnedigsten Herrn Gewalte an finer Statt vf sinem Hofe zu Rotwyl

Entpieten dem wolgebornen **Schenck Eberharten Fryherrn zu Erpach** 2c. vnser fruntlich Gruß vnd thun dir kund, das wir zu Gericht gesessen sind vf dem Hove zu Rotwyl an der offen fryen Kayserlichen Straß vff heut Dato als Anwalds der **wolgepornen Kathreinen vnd Anna baider geporn von Erpach** finer Egemaheln vnd Schwestern vollmechtiger Procurator vnd Anwals vnd clagt von dir wiewol er Eleger vnd du baiderseits euere Spenn vnd Irtung so sich zwuschend euch haltend von wegen der Guter von dem wolgepornen Schencken Erasmussen von Erpach verlassen Inhalt ains Anlaß Brieffs des Datum wyset an Zinßtag in den hailgen Pfingstfirtagen im sechszehnden nechst verschinen Jar veranlasst, so habest doch du demselben Anlaß nit gelebt in dem das du vf die ander Tag-Satzung des gemainen Obmans nit erschinen siest, sondern denselben Tag abgeschriben habest, deßhalb er Eleger des Vßtrags sines Rechtens zu Mangel Stand hoffende du sollest ime allhir vor vns vnd diesem Kayserlichen Hof-Gericht zu siner Clag Antwort geben oder genanten Anlaß nochmals leben mit Abtrag Costes vnd Schades oder zu dir gericht werden mit Aucht vnd Anleitin wie recht were ‥ Daruf fragten wir der Urtail vnd ward erteilt dir sollich sein Clag vnd Vorderung zu verkhunden, die verkhunden wir dir hier mit des Hof-Gerichts zu Rotwyl geschwornen Botten vnd besiegelten Brieff, das du dich deren verantwurtest vf dem Hove zu Rotwyl des Hof-Gerichts so sin wirdet Dinstags nach dem Sontag Letare nechstkommende. Wann thettest du das nit alßdann on enziung wurde gemelten Eleger, oder sinem Anwald vf ir verrer anerdern zu dir gericht mit Aucht vnd Anlaitin wie recht ist. Geben mit Vrtail vnd des Hoffgerichts zu Rotwyl vfgetruckten Insigel besiegelt vf Zinstag nach Nicolai Episcopi Anno 1517.

In dorso oder Aufschrifft 2c.

Verkhund den wolgepornen Schenck Eberharten zu Erpach.

Num. CLXX.

Wir **Ludwig** von Gots Gnaden **Pfaltzgrave bey Reyn** Hertzog in Bayern des heiligen Romischen Reiches Ertz-Druchses vnd **Churfürst**, bekennen vnd thun kundt offenbar mit diesem Brieffe das wir den **edlen** vnsern lieben getreuwen **Schenck Jorgen Hern zu Erpach** zu vnserm **Vnder-Land-Vogte** in Elsas biß vff vnsern vnd nach vnserm Tode vnsern Erben der Pfaltz-Graven bey Rein vnd Churfürsten sein wiederruffen gesatzt vnd gemacht haben, vnd er hat vnß daruff glopt vnd zu den Heilgen geschworen a) alles das zu halten das von ime hernach geschrieben steet. Zum ersten soll er

er alle vnd iglich Graven, Hern, Epte, Eptißin, Bropst, Convent vnd Closter, Stiffte, Pfaffheit, vnd alle andre geistlich vnd weltlich Personen, Edelleut auch Bürger vnd Gemein was Stat oder Wesens die vnd in die vorgenant Land-Vogtey gehörig sein als vnser Vnder-Land-Vogt in Elsas getreulich verantworten, versprechen, verdeidingen vnd sie auch bey iren Rechten vnd Herkommen vestiglich handehaben vnd behalten vnd sie auch fur sich selbst dabey lassen, nach seiner bestenn Verstendniß vnd Vermögen getreulich on alle Geverde, vnd wo er das durch sich selbs nit geton kan, sos soll er zu einer iglichen Zeit vnd als dickh sich das geburen wirdt an vns bringen vnd deßhalb vnsern Bescheid empfahen. Er soll auch dasselb Ampt versehen vnd dem zum besten fürsein in allen Sachen vnd Theidingen die sich für ime gebüren zu handeln gein dem Armen als gein dem Reichen, gleich vnd vnpartheylich sein, die Leute gütlichen horen vnd Bericht empfahen vnd Bescheid geben, vnd soll darumb nyemant zu Liebe oder zu Leide thun, sondern die Sachen gleich vnd redlich handeln nach seiner besten Verstendenusse on alle Geverde, vnd darinn nit ansehen Sipschafft, Magschafft, Freundschafft oder Vheindschafft noch Gabe nute oder mit Wonne noch keinerley ander Sache on alle Geverde. Er soll auch die Strassen vnd Gleit vnd die Wiltpenne in dem Forst vnd sunst in dasselb Ampt gehorig getreulich handhaben vffrecht vnd adellich halten vnd besonder die Forster anhalten das sie des Wildprechts vnd Holtzs getreulichen warten vnd uffsehen zum allerbesten vnd auch die Kauffleut, Bilgern vnd ander sie sein Geistlich oder Weltlich uff den Strassen scheuern vnd schirmen das sie desto sichrer gewandeln mögen, vnd ob einich Zugrief geschee in dem obgenannten Ampt vnd uff der Strassen darin gehorig, so soll er darzu thun und darnach seen das solches gestrafft werde nach seinem besten Vermogen, vnd wo er das durch sich selbs nit gethan mocht, so soll er das in einer iglichen Zeit an vns bringen vnsern Bescheid darin zu vernemen vnd er noch sein oder ander vnser Ampt-Knecht noch imand von irentwegen sollen auch von Leuten die uff den Strassen reitten, faren, oder wandeln vnd Gleits begeren oder von Lastwegen vnd andern Geschirren mehr fordern vnd heischen vnd doch den Leuten vnd Geschirrn Gleit geben vnd gutlich vnd williglichen gleitten so sie des begern, vnd wurde dann den Knechten die gleitten ichts von freyem guttem Willen geschenckt das mochten sie nemen doch das bißher in vnser Kuchen oder Zinßmeister-Ampt gefallen ist, das soll durch vnsern Zinßmeister ufgehoben vnd vns verrechnet werden vngeverde. Er soll auch von vnser noch von sein selbst wegen in Sachen die fur ime oder durch me zu handeln sich begeben mochten keinerley Schenckh nemen Gelt oder anders auch die Seinen noch ymand von seinetwegen nit nemen lassen in keinerley wege, es were dan das ime b) Wein, Habern oder Essen-Speiß in den Stedten oder sunst wurde zu nemen, die er füglich oder mit Glimpff nicht abschlagen mocht, die mocht er nemen. Er soll auch weder Bethe, Steuer, Zinß-Gelt, Zoll, Frevel noch keinerley ander Fell innemen oder vffheben, sonder vnser Zinßmeister der ye zu Zeiten ist der soll das alles von vnsern wegen innemen uffheben vnd vns davon Rechnung thun, doch soll der ehgenannt vnser Vnder-Land-Vogt c) alle Frevel vnd Vnfell mit vnserm Zinßmeister alle Jar on Hindernisse vertheidigen vnd sie auch mit ime lassen anschreiben, aber der Zinßmeister soll die mit Wissen vnd Beysein des Gegenschreibers innemen vnd verrechnen als vorgeschrieben stett. Der obgenannt vnser Vnder-Land-Vogt soll auch vnserm Zinßmeister beholffen sein alle vnd iglich Bede, Steuer, Zins, Gulte, Frevel, Buß vnd ander Fell von vnsertwegen inzunemen vnd inzubringen als dickh er sein darzu bedurffen vnd inen ersuchen wurd ungeverlich. Es soll auch vnser Landt-Vogt vorgenannt mit seinen Knechten vnd Hauß-Gesinde vnd Pferden in seiner Cost sein vnd seinen Seß vnd stette Wonung zu Hagnau in der Land-Vogtey haben vnd halten vngeverde. Er soll auch wo er kan vnd füglich sein mage verhuten das uff die armen Leut in ir Flecken zu setzen vnd Kosten uff die arme Leute zu wenden so viel er mag verhütten, sonder Dageleisten vnd ander sein Geschefft nach gestalt einer iden Sachen setzen an die ende da das mit den cleinsten Costen vnd füglichsten gesein mage alles ungeverde. Er soll auch vnsere Ampt-Diener usserhalb seines Bescheids vnd in iren eigen Sachen vnd Geschefften die Azs zuvill zupprauchen vnd suchen nit verhengen, wo auch ye zu Zeiten fremde Leut die mit vnsern Dienern, Amptleut, Hofgesinde weren die Closter in sein Ampt gehorig mit Azs belestigen wollten, das soll er weren vnd nit gestatten. Vnd vmb sollichen seinen Dienst wollen wir ime eins iden Jars das vff heute dato an, an vnd ausgett so lange er vnser Vnder-Land-Vogt ist fur Dinst, Solde vnd Pferde Scheden durch vnser Zinßmeister uff sein ziemlich Quittanzen sich mit sechs Pferden gerust in seiner Cost zu halten geben virdehalb hundert Gulden des er sich begnugen lassen vnd weiter von den Juden oder Ampt-Gesellen so die jungsten Land-Vögt gehapt nit nemen sonder alles vnsern

vnsern Zinßmeister innemen lassen von vnsertwegen zu verrechnen, vnd ime volgen Beschleys, Hew, Stroe vnd Beholtzung fur sollich Anzahl wie nach Geburnussen hievor einm Land-Vogt worden ist, vnd so er zu oder von vnß reitt in Geschefften soll er uff vnß zeren vnd wir wollen ime Futterung thun lassen wie von alter herkommen darmit er auch ein Gnugen haben soll. Er soll auch kein Vheindschafft oder Kriege von vnser oder sein selbs wegen mit nymand anheben oder dreyben on vnsern Wissen vnd Willen vngeverde. Er soll auch sich keines Dorff oder Gemeinde noch einzlicher Persone vnderwinden noch annemen die zu versprechen oder zu vertheidingen dann von vnser vnd des Ampts wegen alles vngeverlich. Er soll auch nymannd anders dan vns mit dem Ampt gehorsam vnd gewertig sein, vnd ob wir ime erlauben oder er abheischen wurde, so soll er das Ampt nymand anderst dan vns oder dem wir das bevelhen werden zugeben on alle Geverde. Ob wir aber von Dots wegen abgiengen, das Got nach seiner Gnade lang verhalten wolle, vnd er dennoch Vnder-Land-Vogt in Elsas were, so soll er mit dem Ampt alsdann vnserm Bruder Hertzog Friedrichen oder vnsern Erben gehorsam vnd gewertig sein vnd nymand anders getreulich vnd on alle Geverde. Vnd des zu Vrkhundt haben wir vnser Secret an diesem Brieffe thun hencken. Datum Heidelberg vff sant Gorgen des Ritters Dag Anno Domini millesimo quingentesimo trigesimo primo.

a) Alles das zu halten = = hernach geschrieben steet rc. Das begreifft, wie es der Inhalt mit sich bringt, vortreffliche Sachen, und zeuget von recht Fürstlichen Gedancken Churfürst Ludwigs, wie er nemlich dafür gesorget, daß jedermann, hoch und niedrig, arm und reich bey Recht und Gleich bleiben und keiner zur Ungebühr von seinen höhern oder niedern Bedienten gekräncket, gedrücket, beschweret werden möchte. O! wie wohl sollte es stehen, wenn allenthalben solcherley Verhaltungs-Befehle gegeben, und auf deren Beobachtung werckthätig gesehen würde.

b) Wein, Haber oder Essen-Speiß rc. das sind die Ehren-Geschencke, die noch an Wein, Haber, Fischen rc. von denen Städten vornehmen dahinkommenden Personen gegeben zu werden pflegen, und deren Nicht-Annehmung die gebende wohl für einen Schimpf und Verachtung ansehen würden. Dermassen erlaubte Chur-Pfaltz seinem Unter-Land-Voate solcherley Geschencke anzunehmen, da er all ander geitziges, ungerechtes, schimpfliches und schädliches Geschenck-Nehmen alles Ernsts untersagte. Wie sorgfältig disfalls die alten Römer gewesen, und wie wenig sie denen Vorstehern oder Vögten ihrer Provinzen erlaubet haben, hat Sigonius (de antiquo provinciarum Jure Libr. II. cap. V. pag. 180. sq.) an und ausgeführet.

c) Alle Frevel rc. Sind allerhand muthwillige und keine Leib- oder Lebens-Strafe nach sich ziehende Verbrechen, und werden also denen peinlichen oder halsbrüchigen Lastern entgegen gestellt, von diesen unterschieden, wie Wehner (in Observationibus Practicis, im Wort: Frevel) ein erläuterndes Beyspiel anführet, da es in einem Vergleich zwischen Bamberg und Brandenburg heisset:

Es ist beredt und bewilligt, daß dis der Unterscheid zwischen Fraißlich (d. i. peinlich) und Frevel Sachen seyn soll, nemlich daß hinfüro schelten, schmähen, injurien, rauffen, werffen, schlagen, hauen, stechen, verwunden, verläumbden, und darzu gemeinlich um alle Sachen, darum einer an seinem Leib, Leben und Gliedern, mit Billigkeit und ordentlichen Rechten, peinlich nicht gestrafft werden möge, für Frevel und nicht für Fraiß Fall geacht, doch Hand abhauen für dergleichen gehalten werden soll rc.

Num. CLXXI.

Wir Ludwig von Gots Gnaden Pfaltzgrave bey Rein Hertzog in Bayern des heiligen Römischen Reichs Ertzdruchses vnd Churfürst rc. Bekennen vnd thun kunth offenbar mit diesem Brieff das wir dem edlen vnserm Vnderlandt-Vogt zu Hagenawe und lieben getrewen Schenck Jorgen Hern zu Erpach vber das Dinst-Gelt so wir ime laut seiner Bestallung verschrieben vs Gnaden die Zeit er Landtvogt ist Jerlichs noch funffzig Gulden geben vnd ausrichten lassen wollen, wie wier dann vnserm Zinß Meister zu Hagenawe hiermit bevelhen vf Zeit so ime das ander Dienst-Geld erschein wirdt disse funffzig Gulden vf sein Quittunge auch zu entrichten zu Vrkunth versigelt mit vnserm vfgedruckten Secret. Datum Heidelberg vf Freitag nach vnsers Hern Vffarts Dage Anno dreyßig einß.

Num. CLXXII.

Wier Ludwig von Gotts Gnaden Pfaltzgrave bei Rhein, Hertzog in Beyern des heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchses vnd Churfürst bekennen vnd thuen kundt offenbahr mit diesem Brieve, das wir Gott dem Allmächtigen zu Lob, der hailigen Christenheit zu Merung vnd aus gutem freuntlichen vnd gnädigen Willen, so wir zu nachgenanten Personen tragen, ein Freundschafft vnd Heurat der heiligen Ehe beredt vnd beteidingt haben, zwischen des hochgebornen Fürsten, vnsers freundlich lieben Vettern, Herrn

Johanns

Johannsen Pfaltzgraven bey Rhein, Hertzogen in Bayern und Graven zu Spanheim Tochter, unser freundlichen lieben Mumen, **Freulein Elisabeth an einem, und des wolgebornen unsers lieben getrewen Eberharten Graven zu Erpach, unsers Churfürstenthums der Pfaltz Erb-Schencken Sone, unserm Unter-Landvogt in Elsas und lieben getrewen, Georgen, Graven zu Erpach** rc. am andern Teil rc. Geben zu Symern uf Mitwoch vor Martins Abend und 10ten des Monats Novembris, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt funzehnhundert und im fünff und dreyßigsten Jare.

Num. CLXXIII. 1.

Wier Elizabeth von Gotts Gnaden Grävin zu Erbpach geborne Pfaltzgravin bey Reine Herzogin in Beyern bekhennen und thun khunt offenbar mit diesem Brieve für uns all unsre Erben und Nachkommen, als der hochgeborn Fürst, Herr Johannes Pfaltzgrave bey Reine, Herzog in Beyern und Grave zu Spanheim unser lieber Herr und Vatter uns zu dem wolgebornen Georgen, Graven zu Erbach, unserm freundl. lieben Herrn und Gemahel zur Ehsteuer und Heyrat-Gut 6000. **Gulden Reinisch in** Gold verschriben. : : Geben und geschehen zu Simmern uf Donnerstag sant Martinus des heiligen Bischofs 1530.

Num. CLXXIII. 2.

Uf Samstag nach der heiligen drey Künig Tag, den 8. Januarii ist der durchleuchtig hochgeborne Fürst und Herr, Herr Johans, Pfaltzgrave bey Rein Herzog in Bayern und Graw zu Sponheim mein gnediger Herr, sampt seiner F. Ge. Sone Hertzog Friedrichen, und Frauwen Elisabet seiner F. Ge. Dochtern des wolgebornen Herren Georgen, Graven zu Erpach, Unter-Land-Vogts eeliche Gemahl zu Seeheim in des wolgebornen Herrn Eberharts Graven zu Erpach, des eltern Dorff einkomen, daselbst hat der wolgeborn Herr, Eberhart Grave zu Erpach, der jünger, sein F. Ge. und mein gnedige Frau seins Brudern Gemahel aufs freuntlichste angenommen, empfangen und haben die Nacht Herberig daselbst genommen, den Sontag auf Fürstenau geritten.

Die wolgebornen Herren Eberhart, Grave zu Erpach, der elter, Grave Georg s. G. Sone, Lant-Vogt, Grav Wilhelm von Eberstein, sampt seinem Sone; Grav Anthony von Eyssenberg; Grav Philipps von Rieneck, und Grav Conradt von Castell, mein gnedige Herren sind Sonntags hochgedachten Fürsten und der Braut von Fürstenaw aus entgegen gezogen, sie auf der Aßhart aufs freuntlichst empfangen und gein Fürstenau geführt, daselbst die Heimfart mit Freuden gehapt : : und sind volgendt Churfürsten Bottschafft, Fürsten in eigner Person, deren Pottschafften, Graven, Herren, auch deren Bottschafft und vom Adel zu Fürstenaw einkomen und helffen Frölichkeit leysten.

Meines gnedigisten Herrn Pfaltz-Graf Ludwigs Chur-Fürstens Bottschafft,

Ludwig von Neypperg, Marschalckh.	5	Pferd.
Fürsten in eigner Person.		
Hertzog Johann, Pfaltzgraf bey Rhein	14	"
Graven und Herren auch vom Adel so mit seiner Fr. G. kommen.		
Grav Wilhelm von Solms	4	"
Grav Ludwig von Leinningen	3	"
Philipp Frantz Rhein-Graff	3	"
Herr Georg von Fleckenstein	3	"
Bernhardt Loß, Hof-Meister	2	"
Ulrich Haußner	3	"
Christofel Hundt	2	"
Die Einspenniger vom Adel.		
Eberhardt von Dallberg	4	"
Georg von Dallberg	3	"
Bernhard Moßbach	2	"
Peter von Meinzingen	2	"
Florenz von Venningen	2	"
	52.	

Hans

Hans Blicker Land-Schad	2	Pferd.
Hans Reinhart von Neuhausen	2	"
Carl vom Habern	2	"
Michel Hochfelder	2	"
Heinrich Wollenschleger	2	"
Georg Sixenstorffer	2	"
Gundel von Auffaß	2	"
Ludwig von Lüchau	2	"
Erkhinger von Sanißheim	2	"
Chum von der Leyen	2	"
Hans Ludwig Wernauer	2	"
Philipps von Wallbron	2	"
Hans Heinrich von Monßheim	3	"
Bastian Uberacker	2	"
Georg von Balshouen	2	"
Steffan, Trumeter	3	"
Hans Otter, Trumeter	1	"
Bernhard Lorsch, Trumeter	1	"
Vierzehn gemeine Einspenniger	14	"
Koch, Keller, Kuchemeister	7	"
Wagen-Pferdt	8	"
Hertzog Johann Pfaltz-Grave bey Rhein 2c.	11	"
Hertzog Friedrich sein Sohn	8	"
Mein gnedige Frau die Rhein-Grävin	12	"
Edeln.		
Peter von Leyen, Hof-Meister	3	"
Hans Beuser von Jngelnheim Amtmann zu Bollanden	4	"
Philipp Kraz von Scharffenstein Amptmann zu Trarbach	4	"
Mainherr von Koppenstein Amptmann zu Creutzenach	4	"
Herr Heinrich Waldeckher von Keunst Ritter, Amptmann zu Simmern	4	"
Carl Beuser von Jngelnheim Amptmann zu Kesselheim	3	"
Einspennige Junckern.		
Adrian Braun von Schmidberg	2	"
Ganß	2	"
Berckheimer	2	"
Layen	1	"
Lewenstein	1	"
Molsperger	1	"
Schonberger	1	"
Einspennige Knecht 10.	10	"
Der Trumeter	1	"
Jn acht Wägen	32	"
Der Fürsten Bottschafft.		
Von wegen Hertzog Ruprechts, Pfaltzgraven bey Rhein und Graven zu Veldentz 2c.		
Ludwig von Eschenau, Hofmeister	7	"
Von wegen Marggraf Bernhards zu Baden.		
Georg von der Felß Hofmeister, Doctor Hans Marquardt	6	"
Graven so verschrieben und in eigner Person erschienen.		
Graue Anthony von Eyßenberg	17	"

Seiner Gnaden Adel.

Johann von Lautten Amptmann zu Büdingen.
Diether von Fleckenbühel.
Wilhelm Knebel.
Philipp Geyling von Altheim.
Johann und Anthony von Fleckenbühel, Gebrüdere.

211.

Grave Philipps von Rieneck . . . 21 Pferd.
Georg von Lauter, Amptmann zu Lor.
Cuntz von Lautter, Amptmann zu Rieneck.
Caspar von Langsdorff.
Hans von Vollstadt.
Jhon von Vtterrodt.
Christoph Truchseß von Wezhausen.
Florian von Firnheim.
Anthony von Zedwitz.
Grave Willhelm von Eberstein mit zwey Sönen . . 8 „
Grav Philipp von Hanau, der Jünger . . 3 „

Seiner Gnaden Adel.

Eberhardt von Bobenhausen, Amptmann zu Bobenhausen.
Johann Breittenbach.
Reinhardt Geyling.
Joachim Weißbach.
Fritz Zedwitz.
Conrad und Friedrich, Graven zu Castell, Gebrüdere . . 12 „

Ir Gnaden Adel.

Johann von Grumbach.
Heinrich Hernstätter.

Grave Willhelm von Fürstenberg Bottschafft.

Hans Mußber . . 2 „
Johann von Lewenstein, der Rheingrävin Hofmeister . 12 „

Beschrieben vom Adel.

Christofel von Falckenstein, Schultes zu Hagenau . 2 „
Jhorg von der Jhon, Amptmann zu Breuberg . 3 „
Hans von Adelßheim, Amptmann zu Amorbach . 3 „
Philipp Küssel von Dürckeim . 2 „
Ludwig von Bodickheim . . 3 „
Hans Landschad . . 3 „
Hans Jacob von Thürn . . 2 „
Engelhardt von Rodenstein . . 4 „
Bernhard von Rudickheim, Ober-Amptmann zu Neuenstadt . 4 „
Hans von Hirschhorn . . 3 „
Ludwig von Dalberg . . 2 „
Philipps Mangolt . . 2 „
Jheronimus Schmeltz . . 2 „
Die Bottschafft der zehen Städ te in der Land-Vogtey . 18 „

Summa aller Pferde: 374. rc. 111.

Verzeichnis des Frauenzimmers.

Erstlich meiner G. F. der Braut Frauenzimmer.

Frau Elisabet, geporn Pfaltzgrefin bey Rhein, Hertzogin in Bayern, Grevin zu Erpach.
Fräulein Sabina, Pfaltzgrefin bey Rhein, Hertzogin in Bayern ihr Gnaden Schwester.
Anna von Ley geborne von Dienum, Peter von Leyen, meins G. H. Hertzog Johannsen Hofmeisters Hausfrau, Hoffmeisterin.
Dorothea Beuserin von Ingelnheim, geporn von Brunserin, Hans Beusers rc. Haus-Frau.
Appollonia Beuserin rc. geporn von Schmidperg, Carl Beusers rc. Haus-Frau.

Jungfrauen.

Elisabet von Schmitberg: Catharina Leupergerin: Margareta von Possen.

Rheingrevisch Frauenzimmer.

Frau Anna, Grave Johansen, Rhein-Gravens hinterlassene Witfrau, geporn Grevin von Ißenberg
Freulin Merga, Rhein-Grevin, ire Dochter.
Freulin . . auch ire Dochter.

Jung-

Jungfrauen.

Margreta Stumpffin von Wald Eck: Anthonia von Koppenstein.

Eysenbergisch Frauenzimmer.

Amelya, Grevin von Yssenberg, geborn Grevin von Rinneck, weyl. Graf Philipp hinterlassen Wittfrau.

Frau Elisabet, Graf Anthonis von Eyssenberg Gemahel, geborn Grevin von Wyde.

Veronica Halberin Johann von Lauttern ꝛc. Hausfrau, Hofmeisterin.

Junckfrauen:

Margret Mörlin, genant, Beheymin, Dieter Beheims Dochter: Dorothea Kuchen-Meisterin: Margreta, Balthasar Kuchen-Meisters Dochter: Johann von Lautters Dochter.

Eberſteiniſch Frauenzimmer.

Johanna, Grave Wilhelms von Eberstein Gemahel, geporn von Hanau.

Lucia von Warthausen, Hofmeisterin.

Junckfrauen.

Anna von Rossen: Margareta Göllerin.

Rieneckisch Frauenzimmer.

Margareta, Grave Philipps von Rinneck Gemahel, geborn Grevin von Erpach.

Frewlin Adelheid, geborne Rhein-Grevin.

Jungfrauen:

Dorothea Faulhaberin: Catharina Häberkornin.

Castellisch Frauenzimmer.

Martha, Grav Wolffs von Castel Gemahel, geborn Grevin von Wertheim.

Freulin Anna, geborn von Schwartzberg.

Junckfrauen:

Margareta vnd Barbara von der Thann, Geschwiestere.

Erbachisch Frauenzimmer.

Merga, Grav Eberharts Gemahel, geborn Grevin von Wertheim.

Appollonia, Ludwig von Bodickheims Hausfrau, geporn Böxerin

Felicitas, Engelhardt von Rodensteins Hausfrau, geborne Greifenklauin.

Man hat an sechs Tischen gespeiset, und ist bey der Fürsten Tische gesessen:

Die Churfürstl. Bottschafft: Pfaltzgraf Johann: Pfaltzgraf Wolfgang: Pfaltzgraf Friedrich: Pfaltzgraf Ruprechts Bottschafft: Marggrafl. Badische Bottschafft: Grav Willhelm von Eberstein: Eberhart, Grav zu Erpach der elter: Georg, Grav zu Erpach: Grav Anthony von Eyssenberg: Grav Philipp von Rieneck. Hans Landschadt hat fürgeschnitten, Philipp Kissel von Dürckheim ist vor dem Essen hergangen.

Am zweyten Tisch.

Grave Wilhelm von Solms: Grav Ludwig von Leiningen: Grav Philipp von Hanau: Philipps Frantz Rhein-Grave: Herr Jeorg von Fleckenstein: Hertzog Wolfgangs Hofmeister: Thum von der Ley.

Conz von Lautern ist vor dem Essen hergangen, Jhon von Vtterodt vorgelegt: Florian von Firnheim und Anthon von Zedwitz das Essen getragen.

Nebst dem sind noch vier Tisch vor die übrigen von Adel gespeißt und an den ersten unter selbigen die Botschafften der zehen Stædte aus der Land-Vogthey mit gesetzt worden.

Graf Valentin von Erpach und Philipps von Helmstadt sind vor der Braut Essen gegangen: Hartmann von Neipperg ist der Braut Fürschneider gewesen: Balthaser von * * hat ihr den Wein getragen: Hans von Vollstett ist vor des Frauenzimmer Essen gegangen: Contz von Lauter vor der Edelleut Essen, nebst eingen andern gegangen.

Der Verzeichner des bevorstehenden allen hat auch beygefüget, was am Montag gespeißt worden und zwar

Zu Mittag:

Faißt Wild und Hirsch-Zimmel, gelb gesottene Koppen, blau Forellen und Hecht.

Groß Hecht Köpff mit Feuerwerck in einer Gallren verwapnet, zu einem Schau-Essen.

Feißt verdämpfft Gänß, Kraut, Pasteten, mit Vögeln, gebachen Birn, ein Storch mit Jungen und ein Strick umb den Hals mit dem Reimen:

Ich wollt mit rechtem Begir
Daß jedem Claffer wär als mir.

Gemüß von eingemachten Dingen, gebraten Crammets-Vögel, Schau-Essen ein Berg mit Gensen, darbey der Reim:

Wem je zu Klaffen ist so goch
Der Lug, versteig sich nicht zu hoch.

kalt Hirschlegel; Mandel-Torten; Pfeffer mit Schwein-Wildpret; Hasen-Pasteten; allerley Gebratens; Marcipan, Parmesan-Käß.

Zu Nacht:

Kalt Schweinsköpf; Weiskraut; hart Eyer, 2. Koppen; gebratne Haasen; Galrek, gesotten Hüner in Pomerantzen Brü; Eyer-Pastet; gebraten Rehschlegel; blau gesotten Forellen und Hecht: Gebratens; Gebackens; Fleisch, Gallert rc.

Num. CLXXIV. 1.

WIr **Georg** Grave zu Erpach bekennen mit diesem Brive, das der Hochwirdige Hochgebohrne Fürste und Herre, Herr **Johanns** erwelter und bestettigter Abbt des Stiffts Fulda rc. Uns als einen Lehentrager der wolgebornen Frauen **Mergä** geborn Grevine von Wertheim unser freundlichen lieben Mutter auf heut dato vermöge seiner Fürstlichen Gnade Lehen-Brieffe entfangen haben, wie dann von Worten zu Worten hernach volget:

WIr **Johans** von Gots Gnaden erwehlter und bestettigter Abbt des Stiffts Fulda rc. bekennen für uns und unser Nachkommen, nachdem uns als unser lieber Getrewer der wolgeborne **Georg** Grave zu Erpach, nach Absterben Grave **Eberhard** seines Vatters, als gewesener Lehentreger, im Namen und von wegen der wolgepornen Frauen **Merga**, weyland des wolgebornen auch unsers lieben getruwen **Michel** Graven zu Wertheim unsers lieben Vettern ehelich Tochter, und sein Grave Jorgen ehlichen Mutter schrifftlich und müntlich ersucht und gepethen, ihm als einen Lehentrager jetzgedachter seiner ehlichen Mutter als eine natürlich eheliche Tochter und Miterbe Grave Michels von Wertheim, mit der Lehen so gemelter Grave Michel, und Grave Eberhart zu Erpach seliger von uns, unsern Vorfaren und Stiffe entfenglich herpracht haben, zu irem gepürenden Theil und Gerechtigkeit belehnen wolten, auf welche empsig, vleissig und bitliche Ansuchen, haben wir vilgedachtem Grave Jorgen von Erpach als einem Lehentrager Frawen Mergen gebornen Grävin von Wertheim gnediglichen gelihen, zu seinem gepurenden Theil und Rechten, nemlich Breubergk das Schloß gantz mit dem Gericht und aller seiner Zugehorungen inmassen wie das unser Vetter und getrewer Grave Michel von Wertheim und Grave Eberhart von Erpach seliger, solchs von uns und unserm Stieft zu Lehen getragen und herpracht haben, leihen und bekennen vilgedachtem Graven Jörgen als Lehentrager seiner ehlichen und leiplichen Mutter das also hiermit zu seinem gepurenden Theil und Rechten rc. Geben in unser Stadt Fulda Sonabend nach Conceptionis Mariæ Virginis, nach Christi Gepurt unsers Erlösers fünffzehen hundert und im viertzigesten Jar.

Demnach und hierauf bekennen wir Jorge Grave zu Erpach, daß wir von hochgemeltem unserm gnedigen Herren von Fulda, ytzgemelte Lehenstück und Güter als der Lehentrager unser freuntlichen lieben Mutter entfangen haben, gereden und versprechen derohalben irem Fürstl. Gnaden deren Nachkomen und Stifft gehorsam, getreu, und gewertig zu seyn rc.

Num. CLXXIV. 2.

EXTRACT Theilungs-RECESSUS de Anno 1544.

In GOttes Namen, Amen!

WIr Georg, wir Eberhard, wir Valentin alle drey Grafen zu Erbach Gebrüdere rc. bekennen offentlich und thun kund für uns, alle unsere Erben und Nachkommen, daß wir, als Grafen des Heil. Römischen Reichs, nach zeitlicher Wollbetrachtung, rechter Wissenheit und aus allerhand beweglichen, billigen und rechtmäßigen Ursachen, zu Mehrung und Aufnehmunge unsrer Graffschafft und derselbigen Stammens und Nahmens, Wohlfart auch zu Verhütung künfftiger einfallenden Irrungen und Mißverstands, uns brüderlich und freundlich für uns, alle unsre Erben und Nachkommen vereiniget und verglichen haben und thun solches in und mit Krafft dieses Briefs. Derogestallten daß nehmlich unsere Graffschafft Erbach, samt andern zugehörigen Herrschafften und Güthern, so viel wir deren itzt haben und künfftiglich bekommen möchten zu ewigen Zeiten an ihm selbst

selbst von uns, unsern Erben und Nachkommen unvertheilt und ungetrennt bestehen und bleiben auch die Unterthanen allen Theilen zugleich gelobt und geschworen seyn sollen.

Es soll auch keiner Macht haben vor sich selbst von obgedachter Graffschafft, Herrschafften und Gütern etwas erblich zu verkauffen, zu verpfänden, zu veräussern oder zu verändern, ohne Vorwissen und Verwilligung derer andern.

Damit aber nicht etwann künfftiglichen zwischen uns, unsern Erben und Nachkommen aus Gemeinschafft Zweyspalt oder Irrungen entstehen oder einfallen möchten; so haben wir für gut angesehen und bedacht zu Erhaltunge Ruhe, Friede und Einigkeit gut und nützlich seyn, daß unser jeder sein eigen abgesondert Behausunge, Obrigkeit und Nutzungen haben solle, doch nit gründlicher Theilungs-Weise, sondern als aus einer brüderlichen und freundlichen Vergleichunge und anderst nit. Nemlich soll uns, Graf Georgen, bleiben und zugehören das Amt rc.

Wir haben auch uns für uns alle unsere Erben und Nachkommen zu stattlicher Unterhaltung unserer Graffschafft, Stammens und Nahmens vereiniget und verglichen daß künfftiglichen keine Eheleibliche Tochter von uns, unsern Erben und Nachkommen höher dann mit 3000. Gulden gemeiner Landes-Wehrung, Heyraths-Guts ausgesteuert werden soll, zusampt ziemlicher Kleider und Kleynothen, wie sich einer Gräffin gebührt.

So solle auch keine Tochter verheyratet oder ausgesteuret werden; sie hab dann zuvor nothdürfftigen Verzicht gethan, daß sie weiter über obgemelt Heyrath Guth, Kleider und Kleynoten an die Graffen von Erbach, so lange deren männlich Stamm wehret, ein- oder ausserhalb Rechtens kein Forderung oder Anspruch haben noch fürnehmen wolle.

Zu Urkund und Sicherheit aller obgeschriebenen Punckten und Articul wahrhafftiglichen und für uns, all unsere Erben und Nachkommen in Ewigkeit beständiglichen zu bekräfftigen, haben wir drey Gebrüdere sambt und sonderlich unser jeder sein angebohrn Insiegel an drey dieser brüderlichen Vereinigunge gleichlautend aufgericht, zum Ende wissentlich hier an thun hencken, und darneben uns mit eignen Handen unterschrieben, deren unser jeglicher eine zu Handen genommen. Geschehen und geben zu Fürstenau uff Montags den zwölfften May, nach Christi unsers Heylandes, Erlösers und Seeligmachers Geburth Tausend, fünfhundert vierzig und vier Jahre.

Georg Graff zu Erbach. Eberhard Graff zu Erbach. Valentin Graf zu Erbach.

Num. CLXXIV. 3.

Ich Mattes Erpach Zenthgrav zu Haest. Peter Hubner Zenthgrav zu Lützelbach. Leinhart Geinder Zenthgrav zu Kirchbrombach. Und Claus Jeger Schultes zu Neuenstat. Und wir Schöpffen der gedachten dreyen Zenthen, und des Gerichts zu Neuenstat. Bekennen offentlich mit diesem Briev, fur uns, unsere Erben, und Nachkommen, daß uns der wohlgeborn Herr, Herr **Michael Grav zu Wertheim, Herr zu Breuberg**, unser gnädiger Herr, uf heut, als wir beyeinander versamlet waren, fürhalten, und anzeigen lassen hat, wir köndten uns ungezweiffelt wohl erinnern, in was Rechtfertigung, und Irrung, die wohlgeborn Frau Frau **Maria Grävin zu Erpach, geborne Grävin von Wertheim**, gegen seinen Gnaden, und dero Vormundern lange Zeit gestanden, welcher Rechtfertigung, und Irrung sein Gnaden, und dero Vormunder in der Güte freindtlich verglichen, und vertragen. In welchem Vertrag unter andern verleibt, abgeredt, und betheidingt worden were, daß das halb Teil der Herrschafft Breuberg (nichts davon ausgenommen) wie unser gnediger Herr das inne gehabt hat, wo sein Gnad ohne ehlich manlich Leibs-Erben mit Tod abgehen wurd (das Gott der Almächtig gnädiglich verhütten wolle) uf die wohlgeborne Herren **Herrn Graven Eberharten, und Herrn Valentin Graven zu Erpach Gebrüder**, und ihre ehliche Mannliche Erben, so derselben alsdann zur Zeit solches Falls im Leben seyn wurden, erblich kommen, und fallen soll. Daß auch wir uf ein solchen Fall Urkhundt von uns geben solten, obgemelten unsern gnädigen Herrn von Erpach, und ihrer Gnaden ehlich Mannlichen Erben, wo der alsdann im Leben seyn wurden, alsdann gehorsam, und gewertig zu seyn, und zu Genugthuung solches Vertrags, were ihrer Gnaden ernstlich Befehl, daß wir obgemelten unsern gnedigen Herrn von Erpach solch Urkhundt verfertigen, und ufrichten wollen. Wann wir uns nun seinen Gnaden, nit allein zu gehorsammen schuldig erkennen, sondern auch, daß ihr Gnaden, zu allen Theil freindtlich vertragen unterthäniglich, und gern gehört. Demnach so gereden, und versprechen wir bey unsern wahren treuen, und bey den Pflichten, damit wir obgemelt unsern

sern gnedigen Herrn verwandt seyn, da es sich nach dem Willen Gottes begeben würde, daß wohlermelter unser gnediger Herr Grav Michael zu Wertheim ohne ehlich Mannlich Leibs-Erben (das GOtt gnediglich lang verhütten wolle) abgehen wurdt, daß alsdann wir, und unser Nachkommen obgemelten unsern gnädigen Herrn dem Graven zu Erpach ihrer Gnaden mannlichen ehlichen Erben, so dann zur Zeit solches Falls im Leben seyn wurden sonsten, oder anders nicht zum halben Theil, gehorsam, gewertig, und verbunden seyn sollen, und wollen. Des zu wahrem Urkhundt haben wir ihr Gnaden diesen Brief gegeben, der um unser fleißigen Bitt willen durch den edlen, und ehrnvesten Friederich von Jatzenburg Amtmann zu Wertheim (doch ihme und seinen Erben in allwege ohnschädlich) versiegelt, und geben ist uf Donnerstag den 16ten Tag Juny nach Christ unsers lieben Herrn Geburt, gezehlt fünffzehenhundert fünffzig, und zwey Jare.

Num. CLXXV.

NEmlich, und zum ersten, so sollen, und wollen beede Theil die Grafen zu Erbach, und Königstein auf Sontag vor Michaelis den 27ten Septembr. nechstkommenden gegen Abend zu Wertheim durch selbst, oder ihre Vollmächtige Anwälde, erscheinen, den volgenden Montag sollen alle, und jede Brief, Register, Urbar Regalia, Privilegia, und andere Urkundten, und Documenta, so die Herrschafft Breuberg, und das Dorff Remlingen samt allen, und jeden ihren Zugehörungen, an Lehen, Pfandtschafft, oder Eigenthum besitzen, oder darzu gehörig, und dienstlich sind, nichts davon ausgenomen, bey gutem Glauben fürgelegt, von beeden Theilen besichtiget, und alsdann durch sie beederseits, und in gemein zusamen gelegt, und ihr jedem zu seinem rechten, und nothwendigen Gebrauch also verwahrt werden, daß jedweder Theil sich derselben zu seiner Nothdurfft, und habenden Gerechtigkeit behelffen und gebrauchen könne, und möge, wie sie sich dann derselben gemeinen Verwahrung jezt also baldt gen Franckfurt hinter dem Rath zugeschehen, verglichen haben.

Und sonderlich sollen auch die alten Burg-Frieden über Breuberg gesucht, und besichtiget werden, und sich beede Theil eines gemeinen, nothwendigen, nutzlichen, und gebührlichen Burgfriedens (auch vermöge angeregts vorigen Vertrags) jedoch dem alten Burgfrieden, so viel nach Gelegenheit, und Zeit immer füglich, und dienstlich seyn würde, gemeß miteinander unterstehen zu vergleichen.

Im Fall sie aber, sich deßhalben in einem, oder mehr Stücken, selbst nicht vergleichen könnten; So haben sie hiemit, jetzo, als dann, und dann als jetzo denselben Mißverstandt, und Span (so anders einicher seyn, oder fürfallen würde) an, und zu uns, Pfaltzgrafe Johannes, und Graf Philippsen zu Hannau, frey, und gutwillig gestellt, also, daß wir sie in demselben endlich entschaiden sollen.

Damit auch mitler Zeit der Vergleichung, Aufrichtung, und Verpflichtung, desselben Burgfriedens nicht destoweniger guter Fried, und freindliche, billiche Einigkeit zu Breuberg gehalten werde, sollen, und wollen die Gebrüdere von Erbach dem von Königstein alsbald, und hiemit einen gebührenden Revers und Bekanntnuß-Brief übergeben, und zustellen, daß sie von der Stund an, so sie in Breuberg zu ihren halben Theil kommen, den alten gewohnlichen Burgfrieden, soviel den nothwendigen Haupt-Puncten desselben Friedens, auch ein, und auslassens, und ander Sachen halber, so viel angeregten Burgfrieden antreffen thun, allermassen, und gestalten halten, und demselbigen geleben, und nachkommen, als ob sie dem albereit würcklich gelobt und geschworen hätten, wie man dann solches Revers alsobald jezunder alhier verglichen, und derselbige verfertiget, und dem von Königstein zugestellt worden ist, wie dann auch hinwider gleicher Gestalt der von Königstein des Burgfriedens halb hie zwischen Aufrichtung desselbigen, und dann beederseits Amtleut, Keller, und andre Diener, so jederzeit da haben würden solchen Burgfrieden gemes, denselben geloben, schweren, und halten sollen.

Ferner sollen, und wollen beyde Theil Erbach, und Königstein am Montag nach Michaelis den 5ten Octobr. auch nechst künfftig rechter Tag Zeit in dem Schloß Breuberg erscheinen, die von Erbach daselbig samt der Herrschafft Breuberg, und dem Dorff Remlingen, alles zum halben Theil, mit aller, und jeder Zugehörung, und Vermöge des vielgemelten vorigen Vertrags, alles dasjenig, so ihnen heimgefallen ist, zu ihren Handen empfahen, und einnehmen, daran ihnen vom Graf Ludwigen von Königstein, oder jemand andern von seinetwegen gar kein Eintrag, Irrung, oder Verhinderung beschehen. Es soll auch

auch derselbig Graf Ludwig, alsbald denselben Tag der Einnehmung durch sich selbst, oder seine vollmächtige Anwälde, als gemeine Bevelchs Leut, als Thürner, Pförtner, und gemeinlich alle, und jede Unterthanen zu solchem Hauß, und der Herrschafft Breuberg, auch dem Dorff Remlingen gehörig, der Pflichten, darein er sie empfangen (so viel sich dessen von wegen derer von Erbach halben Theils gebürt) ledig zehlen, und erlassen, und sie an Erbach weisen, die auch darauf alle, und jede dem Grafen von Erbach für sich, ihre Erben, und Nachkommen von ihres habenden halben Theils wegen, gewohnlich, und gebürlich Pflicht, und Erbhuldigung thun, und dann denselben gehorsamen sollen, wie sich in solchen Fällen gebürt, auch gebräuchlich, und recht ist.

Und soll durch die Einnahme, deren von Erbach würcklichen Possession, und alle, und jede diese jetzige Handlung den von Königstein an seiner am andern halben Theil habenden Erbgerechtigkeit, und Losung, an der Herrschafft Breuberg, vermög des vorigen Vertrags (welcher allerdings bey seinen Kräfften bleiben solle) und auch Männiglich an seinen Rechten, so er ferner dann hierinnen gemeldet worden, haben, und darbringen moge, hiemit nicht derogirt, entnommen, oder begeben seyn.

Und dieweil den obgemelten Grafen von Castell Gebrüdern dasjenige, so ihnen hievor ausgedingt, durch diese Handlung auch nicht benommen, sondern hiemit behalten seyn solle, so haben wir auf derselben billichs Ansuchen und deren von Erbach und Königstein freindliches Bewilligen hiemit ihrenthalben auch bethaidingt wie nachfolgt.

Nemlich, dieweil sie die von Castell ihren Theil, das ist ein sechster Theil auf dem gantzen Hauß, und der Herrschafft Breuberg haben, und solcher sechster Theil, zum halben Theil auf den Erbachl. Theil, und zum halben Theil auf der Königsteinischen Pfandschafft stehet. So soll solches bemelten von Königstein an der Losung seiner habenden Erb-Pfand-Gerechtigkeit kein Hinderung geben, sondern ihme mit derselben Losung des halben Theils (darunter dieser sechste Theil halb begrieffen ist) jederzeit zu seiner Gelegenheit, nach Inhalt der Pfandt-Verschreibungen zu lösen bevorstehen, und die vom Castell, alsdann an solchen Theil nit weither, dann ihr Gebühr des Pfandt-Schillings haben, und sollen derowegen die vom Castell, mit, und neben denen von Erbach zu Besichtigung, und Verwahrung der Brief, auch zu ihrem Theil der würcklichen Possession auf Tag, und Zeit, auch an denen Orten, wie obensteher, erscheinen, und dann auch also zu und eingelassen werden, und ihnen gleich so wenig als denen von Erbach, einige Verhinderung beschehen, gar in keinem Wege. So sollen sie auch des Burg-Friedens halben sich allermassen, wie die von Erbach, und Königstein halten.

Und hierauf sollen, und wollen obgemelte drey Partheyen aller, und jeder derenthalben gehabter ihrer Irrungen, Spenn, und Mißverstände hiemit, und auf alle Zeit vor sich und ihre Erben vereinbart, und jeglicher seyn und bleiben, und kein Theil dem andern dieser obberührten Vergleichung halber weither, dann ihme dieser Abschied zugibt, mit oder ohne Recht, anlangen, oder ersuchen, auch an dem, so also abgeredt, und verabscheidet ist, nicht weiter aufhalten, irren, und verhindern, weder durch sich selbst, oder jemand andern von seinet wegen, auch nicht schaffen, oder so viel an ihnen ist gestatten zu geschehen, gar in keine Weiß, oder Weeg, wie die seyn, oder erdacht werden möchten, nichts überall ausgenommen, alles in bester, und sicherster Forme, inmassen sie zu allen Theilen solches alles, und jedes, was ihren jeden dieser Abschied binden thut, stet, vest, und unverbrochentlich zu halten, für sich, und all ihr Erben freywillig zugesagt, und versprochen, auch solches zu unserer Pfaltz-Grafen Johannes 2c. Handen persöhnlich bey ihren guten wahren Treuen, und Glauben angelobt, und dabey auf alles, und jedes, das hiewieder seyn, fürgenommen, oder erdacht werden möchte, wissentlich und freywillig verziehen haben.

Und wir **Georg Eberhard, und Valentin Grafen zu Erbach, und Herrn zu Breuberg Gebrüdere, Ludwig Graf zu Stolberg, und Königstein**, jeder für sich selber, und wir **Henrich, und Georg Grafen zu Castell, Gebrüdere** für uns selbst, und dann auch im Namen des wohlgebohrnen **Conrads Grafen zu Castell**, unsers freundlichen lieben Bruders, so seines Leibs Blödigkeit halben selbst nicht allhier erscheinen können, und des jenen uns hiemit mächtigen thun. Bekennen hiemit für uns, all unsere Erben, und Nachkommen, daß solcher obgemelter Abschied mit unsern guten Wissen, und Willen betheidingt, abgehandelt, und beschlossen, auch von uns allen, und jeden insonderheit zu guten Genügen, und Gefallen, bewilligt, und angenommen worden. Bereden, und versprechen hiemit in bester und beständigster Form bey unsern getreulichen wahren Worten, guten Trauen, und dem Angeloben, so wir wie gemelt hierumen gethan haben, denselben alles

seines Innhalts, so viel er unser jeden binden thut, getreulich und aufrichtig nachzukommen, und zu geleben, auch darwieder nicht zu thun, schaffen, oder gestatten, zu geschehen, in, oder ausserhalb Rechtens, gar in keinen Weg, nichts überall ausgenommen. Verzeihen, und vergeben uns auch aller, und jeden Gnaden, Privilegien, Gerichten, und Rechten, so hierwider seyn erfunden, oder erlanget, ja auch aus eigener Bewegung gegeben werden, und deren wir uns in einigen Weeg scheinen, oder behelffen möchten samt den Rechten so gemeiner Verzeihung, ohn vorgehende Sonderung zuwider ist. Doch sollen uns denen von Castell andere unsere Sprüch, und Forderungen, so wir sonsten dieser Erbschafft halben haben, vorbehalten seyn, dergleichen sollen uns auch nicht allein die Breubergische sondern auch die Wertheimische Brief, Register, Documenta &c. und alle andre Uhrkundten, und deßwegen ferner der Gebühr verglichen werden. Alles ehrbarlich, getreulich, und ohne alle Gefährde. Des zu wahrem Urkundt seind dieser Abschied drey gleichen Lauts gemacht, von uns den Unterhändlern (ausserhalb Griechingens, welcher vor endlicher Abhandlung, und den Beschluß verreiten müssen) und dann den obgemelten dreyen Partheyen allerseits mit eigenen Händen unterschrieben, und also damit bekräfftiget worden. Geschehen, und geben zu Worms den letzten Augusti nach der Geburt JEsu Christi, unsers Heylandes gezählt Tausend fünffhundert fünffzig und sechs.

Johanns
Philipps Graf zu Hanau und Herr zu Lichtenberg.
Carl Herr zu Limpurg Erb-Schenck semp. frey.
Ludwig Graf zu Stollberg und Königstein.
Georg Graf zu Erbach.
Eberhard Graf zu Erbach.
Valentin Graf zu Erbach.
Wilhelm von Schonnenburg Dhumherr zu Worms.
Henrich Graf, und Herr zu Castell.
Georg Graf, und Herr zu Castell.

Num. CLXXVI.

Wir **Ludwig Graf zu Stolberg, Königstein, und Ruschefort,** und auch **wir Georg Eberhard, und Valentin Grafen zu Erbach,** Gebrüder alle **Herren** zu Breuberg. Bekennen, und thun kundt, für uns, und unsere Erben, in, und mit Krafft dieses Briefs. Als im vergangenem fünfzehenhundert, und ein und fünfzigisten Jahr zwischen weyl. dem wohlgebohrnen Michaeln Grafen zu Wertheim, unsern lieben Tochtermann, und Vettern seligen, an einem, und dann **uns den obgemelten Grafen zu** Erbach anders Theils, ein Vertrag durch **uns Graf Ludwigen von Stolberg** rc. Dessen Anfang

Wir **Ludwig Graf zu Stolberg** rc. und endet sich geschehen zu Veichenberg, Donnerstag vor dem Sontag Invocavit den 12. Febr. aufgericht, darinnen versehen, wo sich zutragen würde, daß der Mannlich Stamm von Wertheim absterben, und derzeit Mannlicher Stamm von uns den Grafen zu Erbach ehelich geboren, noch im Leben seyn würde, daß alsdann die Herrschafft Breuberg, samt aller ihrer Zugehörde, zum halben Theil, darzu das Dorff Remlingen auch zum halben Theil, so viel dessen Fuldisch Lehen ist, der Grafschafft Erbach heimgefallen seyn solle. Alles weitheres Innhalts angeregtes Vertrags, darüber dann auch bey dem Hochwürdigen Fürsten dem Apt von Fulda, als dem Lehen-Herren Bewilligungs-Briefe ausgebracht worden, als auch in demselben Vertrag. Wir Graf Ludwig, uns unsere Erb-Gerechtigkeit, und Losung, so wir zu dem andern halben Theil der Herrschafft Breuberg haben, vorbehalten, und dann der Pfandt-Schilling jetzo vor dato dieses erledigt, und unsere Recht wieder an uns gelöset haben. Und sich dann nach dem Willen des Allmächtigen zugetragen, daß wohlgedachter unser freundlicher lieber Tochtermann, und Vetter von Wertheim ohne Hinterlassung einiges Mannlichen Erbens verstorben, und also der Stamm Wertheim durch seinen tödtlichen Abgang wieder gäntzlichen erloschen, derowegen dann uns den Grafen zu Erbach nach laut offt gedachten Vertrags das halb Theil an der Herrschafft Breuberg, und dem Dorff Remlingen, ausserhalben, was den Grafen von Castell davon gebühret, heimgefallen. Auch wir Graf Ludwig durch Hinterlegung des Pfand-Gelds, so gestern Sonntags den 4ten Octobr. beschehen, zu dem andern halben Theil der gantzen Herrschafft, und Schlosses Breuberg, samt aller sei-

seiner Zu- und Ingehörds auch wieder kommen, und daselbig zu unsern Handen wiederum gebracht haben. Als auch zwischen uns allen obbemelten Partheyen nach geschehenen Fall ein gütlicher Tag dieser Sachen halben in Worms den fünff und zwantzigsten Aug. nechst vergangen, gehalten worden, darauf unter andern verabschiedt, daß wir uns eines gemeinen, nutzlichen, und gebührlichen Burg-Friedens, des Hauses und Herrschafft Breubergs halben sollten vergleichen. Demnach bekennen wir, daß wir zu Erhaltung, und Pflantzung Friedens, Einigkeit, und guter Freundschafft, und damit ein jeder bey dem andern, und seinem Anthail unvergewaltigt bleiben möge, auch sonsten um unsere Nutzen, und Frommen willen, uns eines gemeinen Burg Friedens in unserm Schloß zu Breuberg volgender gestalt vereinigt, und verglichen haben, thun das auch hiemit, und in Krafft dieses Briefes. Nemlich, und zum ersten soll der Burg-Fried stehen, gehen, und gehalten werden in der Burg, und Vorburg zu Breuberg, und bis gen Sambach an das Dorff, und von Sambach an bis zu dem Brunen bey den Wolfen, und von dem Brunen den Weg hinein, bis gen Heinstadt an das Dorff, und von Heinstadt bis an die Mümlinger Bach, und die Mümlinger Bach auf bis wieder gen Sambach an das Dorff ohngeverdte, also, daß unser keiner, oder seine Erben, dem andern Leib, oder Gut, oder die ihren nicht greiffen, oder schädigen sollen in dem vorgenanten Schloß, und Burgfrieden in keiner Weise sonder Geverdte. Es soll auch keiner dem andern an seinem Theil, wie obstehet, mit der That hindern, Intrag, oder Versperrung thun, sondern wir die Grafen von Erbach, auch wir Graf Ludwig von Königstein sollen bey unserem Theil ein jeder, als nemlich wir die von Erbach bey dem einen halben Theil, so uns der Vertrag zugiebt, ausserhalb was denen von Castell daran gebühret, und wir Grafe Ludwig bey den andern halben Theil ohne Inntrag des andern unvergewaltigt bleiben und ruhiglich je einer von dem andern gelassen werden.

Wäre es aber Sach, daß einer zu dem andern derhalben Zuspruch, und Forderung zu haben vermeinte, derselbige soll solches mit ordentlichen gebührlichen Rechten, und anders nicht zu suchen, und auszuführen haben.

Wäre es auch, daß wir, oder unsere Erben Krieg, oder Zweyung unter einander hätten, oder gewunden (da GOtt vor sey) so soll sich unser keiner, oder die Seinen aus dem vorgenanten Schloß wider die andern nicht behelffen, ohn Geferde.

Es soll auch keiner den andern, oder die Seinen an In- und Auslassung verhindern, noch beschweren, doch daß die jenigen, so hineingeführet, oder gelassen, und in diesem Burgfrieden nicht begriffen, denselbigen nicht destominder zuvorn, so lang sie drinnen seindt, zu halten angeloben.

Auch sollen die Diener, Pförtner, und Wächter, so jederzeit auf dem Hause seyn werden, uns allen samt, und sonders gelobt, und geschworen seyn. Es ist auch beredt, daß wir und unsere Erben getreuliche Burghut thun sollen in dem vorgenanten Schloß ohne Geverde, und solche Vorsehung thun, damit dasselbig in und ausserhalb Kriegs-Lauffen mit Proviant, Arteleric, Munition, und Persohnen zur Nothdurfft, nach Gelegenheit der Zeit Lauff zu eines jeden Antheil gnugsamlich versehen, und versorgt werde.

Es soll auch keiner unserer der obgenanten Gan-Erben, oder unserer Erben, niemands in dem vorgenanten Schloß wider die andern samt, und sonderlich hausen, herbergen, enthalten, oder einigen Vorschub, noch Beförderung thun, auch sonst niemands andern Fremden zu einigen Vehdt Sachen, es geschehe dann mit allerseitigen guten Wissen, und Willen, aufnehmen, und enthalten.

Wurde es sich auch zutragen, daß wir die obgemelte Grafen, und Herren, unterschiedlichen Herren, so gegen einander in Vehdt erwuchsen, dienen wurden, so soll dieses Schloß und Herrschafft in dem Neutral gehalten, und daraus keinen Herrn gedienet werden, noch Vorschub, oder Beförderung geschehen ausserhalb was unsern Lehen-Herrn dem Abt von Fulda, unserer Pflicht halben daraus gebüret.

Da sichs auch begebe, daß der Feind unser Schloß Breuberg, mit Gewalt, oder sonsten erobert, und aus unsern Handen komt, so sollen wir alle zugleich allen möglichen Fleiß verwenden, dasselbig wieder zu erlangen, und an uns zu bringen. Auch sollen wir, und unsere Erben unser jeglicher dem andern helffen das vorgenante Schloß, und was in dem vorgenanten Burgfrieden begriffen ist, getreulich schützen, und schirmen, so ferne wir nutzen, ohn Gefährde.

Ob es auch wäre, daß unserer obgenanten Gemeiner einer oder mehr von Todes wegen, abgiengen, so sollen die andern, die noch im Leben wären, des, oder der abgegangenen Erben, in das vorgenante Schloß, und Herrschafft nicht eingelassen, es wäre dann, daß

sie zuvor diesen Burgfrieden auch in guten Treuen gelobt, und geschworen hätten, denselben stet, und vest zu halten, nach Auswelssung dieses Briefs. Und wann das also geschehen ist, so soll man sie zur Stund, und ohne Wiederrede zu dem vorgenanten Schloß, und Herrschafft zu ihrer Gebühr lassen kommen.

Alle diese vorgeschriebene Stück, Puncten, und Articel, samtlich, und sonderlich haben wir obgenante Gan-Erben, und Gemeine für uns, und unsere Erben zu guten Treuen gelobt, und geschworen. Geloben die auch mit Krafft dieses Briefs, stet, vest, und unverbrüchlich zu halten ohn alle arge List, und Geverde, und ohne einige Einrede. Und dieweil jezund aus Eil, und andern vorstehenden Verhinderungen dieser Burgfried wie gebührlich auf Pirgament nicht verfertigt werden mögen, soll solches zum förderlichsten geschehen, und mit beyder Theilen Insiegeln versiegelt werden.

Deß zu Uhrkundt haben wir **Ludwig Graf zu Stolberg**, Königstein, Ruschefort rc. Wir **Georg Eberhart, und Valentin Grafen zu Erbach** rc. Gebrüder, unser jeder sein Pötschafft für uns, und unsere Erben, und alle die Unsern, an diesen Brief thun trucken, und mit eigenen Handen unterschrieben. Geben, und geschehen auf Montag nach Michaelis den 5. Octobr. Anno 1556.

(L.S.) Ludwig Graf zu Stolberg Königstein, und Ruschefort rc.

(L.S.) Georg Graf zu Erbach.

(L.S.) Eberhart Graf zu Erbach.

(L.S.) Valentin Graf zu Erbach.

Num. CLXXVII.

Nachfolgender Puncten haben sich die Wohlgebohrne Herrn, Herr **Ludwig Grafe zu Stolberg**, Königstein, und Rischefort rc. an einem, und Herr **Georg, Herr Eberhart, und Herr Valentin, Grafen zu Erbach** anderntheils, alle, als Herren zu Breuberg, heut Mittwochen den 7. Octobr. Anno fünfzig sechs verglichen.

Erstlich sollen, und wollen sich alle ihre Geistliche in der Herrschafft Breuberg einer christlichen Kirchen-Ordnung vergleichen, und damit solches desto beständiger beschehen möge, so soll, und will Graf Ludwig obgenanten Grafen zu Erbach die alte Kirchen-Ordnung, so bishero in der Herrschafft Breuberg gehalten worden, zuschicken. Dergleichen sollen die Grafen zu Erbach wohlgenanten Grafe Ludwigen dero Kirchen-Ordnung, wie die in ihrer gantzen Grafschafft gehalten würd, auch übersenden, folgends sollen sich alle ihre Gl. darum einer Kirchen-Ordnung vereinigen.

Zum andern mit den Collationen der geistlichen Lehen, und Pfrundten, soll es alternatis vicibus gehalten, und dieselbe von einem Stam um den andern geliehen werden, welches dann, so offt ein Pfarr erledigt wurd, also beschehen soll.

Zum dritten sollen die Pfarren alle Jahr zweymahl visitirt, und von jeder Herrschafft wegen darzu verordnet werden.

Zum vierdten sollen in der gantzen Herrschafft Breuberg eigentlich alle Kirchen, und Pfarr-Gefäll aufgezeichnet, auch jemands darzu verordnet werden, der solche einziehe, und unter Handen habe, auch solches auf Befehl der Herren ausgebe, und soll der Armen dabey nicht vergessen werden.

Zum fünfften sollen alle Herren einen gemeinen Burggrafen bestellen, und im Schloß Breuberg haben, der das Schloß, auch Schlüssel, und Thor in Hut habe rc. Darneben mag ein jeder Theil seinen Amtman, und Keller da haben, es sollen auch die Amtleute alle acht Tag auf einen Dienstag Verhör haben, und was die vertragen, und vor Bescheid geben, in ein Prothocoll verzeichnen.

Zum sechsten, nachdeme verwilliget, daß jeder Theil zehen gemeiner Stück Büchsen, und ein Schlang, auch dreysig Doppelhacken auf das Hauß Breuberg geben, und verschaffen soll, und aber vorgemelter Graf zu Königstein acht gemeiner Stück, und ein Schlangen zu Breuberg stehen hat, so soll S. G. noch ein Falckenet dahin schaffen. Dargegen so sollen die Grafen zu Erbach neun gemeiner Stück auf Rädern und ein Schlangen gen Breuberg schaffen, und ordnen. Nachdeme auch Graf Ludwig noch zehen Tunnen Pulvers zu Breuberg hat, die zu der Gemeinschafft Brauch sollen behalten werden, so sollen die Grafen zu Erbach die Tunnen Pulvers besehen, und wie viel sich an Pulver befindet, also viel an Werth, an Pulver, und Salpeter, sollen die Grafen zu Erbach gen Breuberg liefern, darneben ist bedacht vonnethen zu seyn, daß jeder Theil zehen Centner Klotz-Pley, fünf Centner Eysen auf das Hauß kauffe, und kommen lasse.

Zum

Zum siebenden, so haben sich alle Herren verglichen, den angefangenen Brunnen vollends ausmachen zu lassen.

Zum achten haben sich wohlgemelte Herren verglichen, daß die Appellationes ein Jahr um das ander gehen sollen, doch also, daß in welchem Jahr die Appellation beschehen, dieselbe vor demselben Herren, an dem das Jahr ist, soll gar ausgetragen werden, und soll das Jahr um mehrerer Richtigkeit willen, den nechsten neuen Jahrs-Tag in anno 57. anfangen, und den letzten Decembr. bemelten Jahrs ausgehen, und also für und für gehalten werden. Es sollen auch jederzeit die Acta nach ausgesprochenem End Urtheil gen Breuberg bey andere derselben Herrschafft Briefe gelegt, und verwahret werden.

Zum neundten soll kein Theil ohne des andern Verwilligung einen Burgbau zur Vestung thun, oder anfangen.

Zum zehenden, ob etwas bey einigem Theil zu aller Herren Nutz anzustellen, bedacht würde, soll mit dem andern Theil bracht, und mit beederseits Rath darin gehandelt werden.

Zum eilften, so sollen jederzeit die Amtleute, und Kellner, auch dero Diener in ihren Angang den Burgfrieden geloben, und schwören.

Zum zwölfften, so der Herrschafft Breubergs wegen Tag zu halten, oder andere gemeine Händel zu verrichten, soll es in gemeinem, aller Herren Costen jedem Theil zu seinem Antheil beschehen.

Zum dreyzehenden, haben sich ihre Gl. verglichen, das gantz Ampte, oder Graffschafft zu visitiren, und zu erkundigen, auch die Rechte, Zins-Gefäll, und Berechtigkeiten zu erneuern, darzu ihre Gl. die ihren verordnen sollen.

Zum vierzehenden, so soll kein Theil ohne dem andern einige Schatzung in die Herrschafft legen, oder heben.

Zum funfzehenden, so sollen die Herrschafft Breuberg, weltliche Lehen in eine Herrschafft um die andere leihen, doch soll derselb, davon die Leihung ist, die von wegen sein, und der andern Herren zu Breuberg, die auch alle mit deren Namen in dem Lehen-Briefe genennet sollen werden, und sollen demnach alsobald die Revers samt Copy des Lehenbriefes den andern überschickt werden, damit die in ein Salbuch abcopiret, und sich dessen, so die Lehnung an ihre Gl. komt, zu gebrauchen haben, und wann die Revers also abcopirt, so sollen die wieder gen Breuberg überschickt, und in gemeinen Behalt gelegt werden. Doch sollen die Lehen-Stücke von dem Grafen zu Wertheim, als Herren zu Breuberg herrürig, so deren etliche verfallen würden, allen Herren zu Breuberg, jedem zu seinem Antheil heimfallen. Auch der jenig, so jederzeit die Lehnung hat kein verfallen Lehen, ohne der andern Herrn zu Breuberg Vorwissen, Bewilligung, und Zulassung weiters ansetzen, oder verleihen. Da auch einige solcher obbemelten Lehen verschinner Zeit verfallen, und von dem Grafen zu Wertheim nicht belehnet wären, die sollen beede Herrschafft auf gemeinen Costen wiederum an sich zu bringen unterstehen.

Zum sechzehenden haben sich ihre Gl. verglichen, daß dero keiner keinen Wildtschützen auf den Breuberg. Walden halten soll, auch das Wiltprädth so viel möglich hegen, und dessen verschonen, und die Hirsch im Sommer zu rechter Zeit jagen.

Zum siebenzehenden ist den Amtleuten, und Kellern vergunt, einen Hasen zu jagen, und Hun zu fangen, doch ohne Schaden der Wildfuhr, doch sollen sie sich befleissen, an den Orten, da die Anstöß sind nach Hasen zu stellen, und zu jagen, damit dieselben Gräntzen, und Anstöß desto bas gehandhabt werden.

Zum achtzehenden, so soll die Volg, und Reise der Unterthanen allen Herren bevorstehen, und die zu deren Nöthen zu erfordern haben.

Zum neunzehenden sollen alle Fisch, und Krebs-Bäche, insonderheit die zu Mulerbach zu Höchst, und die alte Bach fleißig gehegt werden, doch sollen beederseits Herrschafft, Amtleuten, und Kellern, in denen Bächen, darin sonst andere auch Mittheil und gemein haben zu fischen zugelassen seyn, desgleichen sollen die Fisch-Behälter, als die Weyr, die drey Behälter, im Garten, der auf der breiten Bach, und der Stadt-Graben zum besten unter beede Theil zum gleichsten vertheilet werden.

Zum zwantzigsten haben sich alle ihre Gl. verglichen, alle Briefen, und Urkundten über Breuberg in das Gewelb zu Breuberg zu erlegen, darzu jeder Theil einen Schlüssel haben soll, gestalt so einig Theil, oder die samenhafft deren nothdürfftig, daselbst zu finden, und soll kein Theil die dem andern zu seinen Nöthen zu besichtigen, oder abzuschreiben wegern, aber nach Gebrauchung derselben sollen die wieder in das Gewelb, und Behalt gelegt, und verwahret werden.

Zum ein, und zwantzigsten. Dieweil Graf Ludwig zu Königstein vermeinet, es solte die gantze Nutzung der Herrschafft Breuberg S. Gl. Tochter Grafe Michels von Wertheims seel. nachgelassener Wittib vom Jahr 56. gebüren, aber die Grafen zu Erbach wollen, daß die ihren Gl. zum halben Theil zurechen, so haben sich alle ihre Gl. nachfolgenden entlichs Austrags verglichen.

Nemlich den 25. Nov. zu Oppenheim gegen Abend zu erscheinen, Gestalt volgenden Tags von Eberhard Rudern von Calnberg, Mayntz. Hofmeister, Casimier Beyern von Bellenhofen, Oberamtmann zu Creutzenach, Thom Kerbele von Katzenelnbogen Amptman zu Bobenhausen, als erbetenen Schiedts-Freindten zu erscheinen. Da dann ihr jedes Gl. dero Fürderung, und Behelff kürtzlich fürtragen güttlicher Unterhandlung, und im Fall die zerschlagen würde, dero endlichen Spruch alsobald auf denselben Tag auf vorgebrachten Bericht zu gewarten, und was durch die gesprochen, dabey, sollen ihre Gnaden zu allen Theilen unweigerlich bleiben.

Hie zwischen des Austrags sollen beeder Herrschafft Kellere mit Einnehmung der Zinsen, Gülten, und Gefällen, an Gelt-Früchten, und anders aller Dings still stehen, ohne Gevehrde. Dessen zu mehrerer Urkundt haben sich wolgedachte Grafen und Herren zu End hie für mit eigenen Handen unterschrieben. Geschehen zu Breuberg den 7. Octobr. An. 56.

Ludwig Graf zu Stolberg Königstein und Rischefort. Georg Graf zu Erbach. Eberhart Grafe zu Erbach. Valentins Grafe zu Erbach.

Num. CLXXVIII.

Wir Ludwig Graf zu Lewenstein, und Wertheim, Herr zu Scharffeneck, und wir Georg Graf zu Erbach, beede Herren zu Breuberg. Demnach in unserer Herrschafft Breuberg allerhand Unrichtigkeit, Beschwerden, und Gebrechen, so wohl in den Privat, als andern gemeinen Sachen, nunmehro etlich Jahr hero fürgelauffen, und obwohlen etlichmahlen von deren Verbesserung bishero tractiret. Haben wir doch befunden, daß solches Berathen niehmahls zu wircklicher Execution gerichtet worden. Seind derowegen verursacht, uns eines gemeinen Tags auf dem Schloß Breuberg den 7. Tag Decembr. zu vergleichen, damit die eingerissene Mängel abgeschafft, denen noch täglich wachsenden Eingriffen in Zeit begegnet, und darneben alles anders zu unserem, der Herrschafft und gemeiner Unterthanen Nutz, Wohlstandt, und Aufnehmen, dienstlich, und ersprießlich fürgenomen, und gehandelt werde. Bekennen hierauf, daß wir uns nachgeschriebener Massen vereinbart, und verglichen.

Erstlichen. Dieweil der ersten zu Anno 56. den 7ten Octobr. aufgerichteten Vergleichung zuwider, noch kein sonderbahre Kirch-Ordnung, durch gemeine Herrschafft angestellt, derowegen, und zu Verhütung künfftigen Mißverstands, nochmahlen dahin zu gedencken, damit angeregten Vertrag, in Aufrichtung gemeiner Kirchen-Ordnung, erste Vollziehung beschehe, und zu dessen Beforderung beeder Herrschafften Superintendentes, und Prediger noch vor Ostern hiehero beschrieben, und solches für die Hand genommen werde.

Sonsten aber dieweil eine Nothdurfft, daß man die Unterthanen Glaubens, und Lebens halber examinire, soll mit ehester Gelegenheit, eine Visitation angerichtet, und forthin jährlichen durch jeden Prediger bey seinen Pfarr-Kindern gehalten werden.

Damit aber die Prediger selbsten bey der rechten reinen Lehr Augspurg. Confession erhalten, zu christlichem Leben, und Wandel angetrieben, sollen sie die Synodos zu Wertheim und Erbach ein Jahr ums andere besuchen und sie nicht weniger, als ihre Zuhörer, ihrer Lehr, und Lebens Rechenschafft, und Antwort geben.

Man hat auch abgeredt, daß (2) eine Policey-Müller und Becker-Ordnung errichtet, (3) auf den zu verzapffenden Wein, darmit das Volck nicht übersetzet würde, Aufsehens gehabt und eine Tax gesetzet, (4) vor Erhaltung der Jahr-Märckte in Neustatt gesorget, (5) zweymahl Land-Gericht im Jahr acht Tage vor Petri und Bartholomæi gehalten, (6) der Janische Hof zu Wert besorget, (7) die Cronbergsche Irrung wegen des Reuter-Pfads beygeleget, (8) die Hochstische Closter-Gültbücher renovirt und in Richtigkeit gebracht, (9) der Hofbauern Bestand-Briefe gefertiget, (10) der Breittenbronner Weidgang richtig gemacht, (11) die Nutzung des Gehöltzes erkundigt und in Schwang gebracht, (12) die Jagd-Gegenden jedem angewiesen seyn und alle zehen Jahr gewechselt werden sollen 2c. Geschehen und geben uf Breuberg den 7. Dec. Anno 1593.

Num.

Num. CLXXIX.

Der wolgeborne Herr George, Grave zu Erpach, Herr zu Breuberg ist gestorben im Jahr MDLXIX. den 27. Tag des Monats Augusti Nachmittag umb 6. Uhren, seines Alters LXIII. Jahr VII. Monat 3. Tage, seiner Regierung 30. Jhar 2. Monat 4. Tage.

Die durchleuchtige hochgeborne Fürstin und Frau Elisabet, geborne Pfaltzgräfin bey Rhein, Hertzogin in Bayern, hat in der Eh gelebet mit dem wolgebornen Herrn Georg Grafen zu Erbach und Herrn zu Breuberg 29. Jahr 3. Monat und 8. Tage ist gestorben im Jhar 1564. den 18. Tag Februar. vor Mittag umb 5. Uhren ihres Alters 44. Jhar 4. Tage.

Num. CLXXX. 1.

Patrocinium Christiani, conscriptum per Generosum Dominum, Dominum Georgium, Comitem in Erpach, Anno salutis 1544.

Christiani Patrocinium.

CHaritas me impellit, æquissimi Judices, ut Christianum hunc, quem capitis reum agi video, defendendum suscipiam. Neque vobis tanquam christianis ullo modo displicere posse arbitror: Si Christianus Christiano christianum præstet obsequium. Nam etsi mirum atque inusitatum videri potest, quod hominem defendendum suscipiam, qui mihi, præter hunc diem, nec nomine, nec facie notus fuerit. Tantum abest, ut aliqua vel consanguinitate, vel familiaritate ei junctus sim. Meminisse tamen interim oportet indissolubilis vinculi Christianæ dilectionis, quæ nos, non solum amicis ac benefactoribus, sed inimicis etiam, atque nobis malefacientibus, obnoxios reddit, adeo, ut indiscriminatim omnes, in quacunque necessitate constituti, ex ipsius Salvatoris præcepto, re, opera atque consilio juvandi sint. Quanto vero minus christianum fratrem negligendum arbitrabimini in periculo mortis constitutum? Et id quidem propter Christi doctrinam, pro qua cervicem quoque supponere, nemo sine gravi crimine recusavit unquam. Sed dubium non est, optimi judices, plures in hac circumstantium turba reperiri, qui multo majori facundia, dexteritate, authoritate, atque gratia præsens hoc negotium peragere potuissent, quibus etiam libentissimè cedere, ac locum dare decreveram. At ne unus quidem, ut videtis, in tanta hominum multitudine inveniri potuit, qui in hac caussa tam plana, tam pia, & honesta, tam utili, & omnibus modis necessaria manus admovere vellet: Cum quotidiè videri liceat, numerum haud contemnendum illorum, qui manifesta furta, impia periuria, nephanda adulteria, abominanda veneficia, crudelissima latrocinia, homicidia, parricidia, aliqua immania facinora promptissimis animis, vel levi aliqua affectione moti. vel, quod magis absurdum est, vilissima conducti mercede, acriter ac summo studio diligentissimè defendant. Solus hic innocens Christianus, qui pro pura doctrina Christi de vita periclitatur, nullum habet, non dicam propugnatorem, sed ne consolatorem quidem, ô miserandum spectaculum, ô iniqua tempora, tantum proh dolor! apud imperitos timor, & persuasio apud impios atque sceleratos invidia valuit. Ego verò Judices, vestra prudentia ac probitate fretus hanc causam suscipere non dubitavi, maxime cum persuasum haberem non necesse fore, ut pro græca vanitate atticam eloquentiam aut pro supercilio Romano oratoriam illam præclaram affectarem, quo aliquem vobis fucum facerem, quem ab hoc negotio, quod non in persuadendo, sed in ipsa veritate consistit, quam longissime abesse oportet. Purum atque apertum negotium est, purè atque apertè tractari convenit. Absit dolus, absit fallacia, absint argutiæ: Sola adsit veritas, quæ nobis in hac re abunde satisfacere poterit. Vos tantummodo obtestor, Judices, ut benigne & attentis animis audire dignemini. Non quod mihi de vestra erga Christianum hunc voluntate, sinistra aliqua oriatur suspicio. Cum haud obscuris signis atque judiciis jam perspexisse videar: Neminem vestrum esse, qui non de hujus absolutione religiosè cogitet. Sed illud omni modo præcavendum arbitror, ne à vobis inclinatione animi potius, quam jure videatur absolutus, tanta enim in accusando vafricie adversarius noster usus est, tanta, & tam varia partim studiosè simulata, partim insidiosè facta admiscuit, quæ apud imperitam multitudinem veri quidem speciem præseferre videntur, ut ratio postulet, necessitas urgeat, me omnia illa, veris ac certis rationibus discutere, ne quid dubitationis in aliquorum mentibus remaneat. Neque de hujus, quem defendo, vita adeò solicitus sum, quam ipse pro gloria Christi perdere, si necesse fuerit, minime detrectat. Unica

 doctrina

doctrina Christi est, quam incolumem atque incontaminatam cupiam. Hanc, inquam, solam defendendam suscepi, pro hac mihi decertandum existimavi. Nunc antequam in hanc causam ingrediar, judices, pauca quædam cùm ipso adversario colloqui libet. Et jam ad te cucultatum accusatorem se vertit oratio mea, quem inquisitorem hereticæ pravitatis appellari audio. Primum quidem abs te quæro, quo spiritu ductus, odiosum istud inquisitionis onus suscipere volueris, quid inde, vel gloriæ, vel commodi sperare potueris? Mihi quidem videtur, ut liberè dicam, te in hac re nihil aliud quæsivisse, quam aut vilem quæstum, aut vanam ambitionem, aut impiam tyrannidem. Sed usque adeo à propriis negotiis liber es fortassis: Ut aliena & ad te nihil pertinentia curare possis, vel quod te summum theologum, & Ecclesiæ Romanæ strenuum defensorem magis docet, à propriis vitiis adeò purus es, & integer, ut aliorum vitia tam curiosè inquirere non dubites. Admiranda profecto in te sanctimonia, si ita est, quin hoc unicum opinor deerat integritati tuæ, ut aliquos innocentes Christianos opprimeres. O suavem theologum, ô pium Ecclesiæ defensorem. Concedamus sanè, (salva tamen veritate) Christianum hunc, quem accusas, hereticum, & à fide christiana prorsus alienum esse. Num statim ad carnificem pertrahendum atque plectendum capite censes? Legisti ne unquam? Christum aut Apostolos præcepisse, ut ii, qui fidem non reciperent, sive receptam abjicerent, interficerentur? non opinor: Sed illud potius legere potuisti, alienos à fide pie docendos, lapsos verò erigendos atque fraternè monendos, & qui obstinatione quadam animi monitis parere nollent, vitandos, non de vitâ tollendos. Quantum nunc acerba accusatio tua, quâ hunc Christianum in crimen vitæ adducere voluisti, à salubri illa Christi & Apostolorum doctrina discrepet, tu ipse perpende. Si hæreses inquirere voluisses, quo mederi posses, & aberrantem fratrem in viam reducere, laudanda erat diligentia tua: Nunc cum pecudum more mactandum flagitas, crudelitas damnanda est, neque video, cur hunc capitis damnari jure cupias, nisi alia maleficia adsint, quam solus fidei error. Nam nunquam aut fuit Christianus, quod temeritatis est dicere, quia baptizatum, & Christum publice professum, non dubitamus, aut, quod nunquam evinces, christianus esse desiit: Utrum illorum verum dicas, iniquè eum à te capitis reum agi manifestum fiet, qui judæum apud judices capitis reum agit, quod malè de Christo sentiat, nonne omnes dicent, eum insanire? non & judæum propterea excusatum velim ab impia sua infidelitate, sed & hæc censura non ad homines pertineat, sed divino judicio reservanda sit. Et judæi apud nos non modo impune vivunt, sed publicè quoque negotiantur. Turcas, qui insatiabili quadam sæviendi cupiditate nos & omnia nostra crudeliter impetunt, nec ætati, neque sexui parcentes: in bello jure interfici posse nemo dubitat. At illos jugulare, quod in Christum non credant, inhumanum prorsus arbitror, præsertim extra bellum, pacis tempore, quo nec ipsi Turcæ fidei causa in nos grassantur. Illicitum est, ob religionem diversam divortium fieri. Si maritus incredulus cohabitare non recuset cum uxore fideli, vel uxor incredula non recuset cohabitare cum fideli marito. Servus christianus tenetur incredulo domino debitam exhibere obedientiam, neque fucatam ad oculum, sed ex animo, tanquam Christo serviens, tantum abest, ut aliquam erga eum nocendi licentiam habere præsumat, & tu interficiendum putas hominem, in quo, præter defectum fidei, nihil habes, quod accusare possis? Stolidum & delirum caput, si talia credis, impium verò ac Sacrilegium, si tu id non credis, & aliis persuadere conaris, quo innocentem hunc periculo mortis objicias, sed scio, quid ad hæc dicturus sis. Non accuso, inquies, judæum, non Turcam; quid nobis de his, qui foris sunt, ut Pauli verbis utar? Apostatam accuso, qui cum in Christo baptizatus sit, & in sinum Sanctæ Ecclesiæ matris benignè susceptus, suadente tamen diabolo, à vera fide desistere, sectam quorundam, contra ecclesiæ decreta, sequi, neque eo contentus, plures quoque, falsis suis in persuasionibus, in similem errorem secum trahere non dubitavit, hunc tanquam putridum membrum, ne contagium latius serpat, à corpore abscindendum judico; Intellexi ne mentem tuam? Annuisti capite, me verum divinasse video. Concedis igitur, eum esse baptizatum, in sinum ecclesiæ benigne susceptum; sat habeo. De primo illo gradu, cui insistebas, cessisti, bona spes est, te in altero, quem nunc petis, non diu permansurum. Paucis, sed veris argumentis tibi jam ostendi, eum: qui nunquam Christianus fuerit, nisi aliud maleficium adsit, propter solum fidei defectum, jure occidi non posse. Nunc quid cum his, qui christiani cum fuerint, sed propter hæreses atque fidei errores, vel propter peccata & scelera à Christo defecerint, agendum censeam, brevibus declarabo. Duplici modo Christus abnegatur, non verbis solum, sed factis quoque. Plures namque reperiri licet, qui, etsi Christum verbis magnificè prædicare non cessent: factis tamen interim adeò manifestè ei repugnent, ut facile sit judicare, præter nuda illa atque inania verba, nihil

eos

eos habere, quod Christiano dignum sit. Quos & cum reliquis, qui apertis verbis abnegant, pari damnatione dignos esse, certò constat. Si nunc hos omnes, tanquam à fide Christi alienos, ut sunt quidem, apud judices deferre animo decrevisti, quis quæso tandem accusandi finis futurus est? Si statim post lapsum occidendos putas, quis locus penitentiæ relinquetur? Num tam impudens eris, ut remissionem peccatorum abnegare audeas resipiscentibus? Num tantæ crudelitatis, ut, ablata resipiscendi expectatione, hominem corpore simul & anima perdas? Qui scire potes, iniquissime, quo tempore, quibus mediis, ad quem modum denique Deus, tanquam misericors pater, peccatores ad veram fidem & penitentiam revocare velit: Qui Petro interroganti præcepit, septuagesies septies condonandam injuriam, tu eum credis adeo inmisericordem, ut, quod homuncioni facere mandaverit, ipsemet petentibus deneget, cujus misericordia super omnia opera ejus? Abi hinc, abi, inquam, cum impia ac blasphemia illa tua suspicione, Deus ait, nolo mortem peccatoris, sed magis, ut convertatur, & vivat, tu clamas: comburatur hereticus, ne scilicet convertatur & vivat, hac jam voce te ipsum declaras, quod progenies sis Diaboli, qui ab initio fuit homicida, colorem tibi ex iracundia immutatum video, nimium læsi sanctimoniam tuam. Parce obsecro, si deliqui, mitius tecum acturus eram, ni tu ipse, stolida & iniqua tua accusatione, omnes humanitatis vias occludere voluisses. At ne suspicari possis, me illos, qui Christum verbis aut factis abnegaverunt, qui blasphemi in Deum fuerint, qui aliquoties admoniti, probè docti, & veris rationibus ex scripturis sacris convicti, ab impia, & falsa opinione sua discedere noluerint, favore persequi velle, pronunciabo sententiam meam, neque talem, quæ ex me perversa aliqua animi perturbatione nata videri possit, sed indubiam, certam, & ab ipsius Christi sacro ore prolatam. Si ecclesiam, inquit, non audierit, sit tibi velut Ethnicus & publicanus.

Nonne voluit Christus hisce verbis ostendere, rebelles ecclesiæ à consortio piorum excludendos, quid rides ineptè, quasi parum sit, à communione sanctorum excludi? Videris mihi nescire, quanti momenti sit, potestate clavium ab ecclesia arceri. Amen dico vobis, quæcunque alligaveritis super terram, erunt ligata & in cœlis. Ecce fulgur non ex pelui, ut ajunt, sed ex ipsius Salvatoris ore coruscans, Paulus Apostolus præcepit: Hereticum post unam aut alteram admonitionem devitandum, & tradit Satanæ hominem, qui uxorem patris sui habebat, ad interitum carnis, quo spiritus salvus fieret, in die illa. Num eum interficiendum indicavit, cum scriberet ad interitum carnis Satanæ tradendum? Absit ab eximia Pauli charitate, ut lapsum fratrem non potius erigendum, quam perimendum duxerit, & affectus ipse, qui secutus est, declarat, Paulum eum non interficiendum, sed tanquam fermentum vetus, ne totam massam corrumperet, expurgandum statuisse, quo vel sic tandem resipisceret, nec defuit eventus, nam in posteriori ad Corinthios Epistola jubet ipse Paulus, ut cum omni charitate atque lenitate eundem jam verè pœnitentem recipiant, condonent culpam, mœrentem consolentur, ne nimio dolore exacerbatus, animum despondeat: quæ omnia nullo modo fieri potuissent, si intempestiva morte præventus fuisset.

O! verè divinam ac nobis necessariam longanimitatem Salvatoris, qui tanquam bonus pastor ovem perditam, relictis nonaginta novem in deserto, diligentissime quærit: non ut lupo devorandam tradat, sed ut ovili suo benignè restituat. Intellexisti nunc meam, imo Christi Jesu sententiam, scriptis & exemplo, à Paulo quoque confirmatam esse? neque mihi objicias parabolam in Evangelio, ubi paterfamilias cultorem vineæ, arborem infructuosam excindere jubet, nisi fructus ferre incipiat. Nam hæc temporis cognitio soli Deo reservanda est, qui corda scrutatur hominum. Alioqui Zizaniam ante messem eradicandam, non vetuisset Christus.

Restat nunc, ut tibi declarem, quid molestiæ ex hac sententia condemnato evenire debeat, ne putes, me nihil aliud judicasse, quam ut solo nomine à communione Christianorum excluderetur. Audisti terrificum fulmen salvatoris? quæcunque alligaveritis super terram, erunt ligata & in cœlis. Jam igitur è libro vitæ deletus, vivens mortuus est, crede mihi grave supplicium, quo gravius invenire nequeo. Sed quibus terrena illa magis cordi sunt, audiant, quæ sequuntur, vitetur à probis & honestis, quanquam id fortassis, non adeò molestum fore arbitror, homini, qui Christum abnegando omnem probitatem atque honestatem simul libere abjecerit, deponatur ab honoribus, si quos habet, publicis & honestis officiis omnino careat, contemptui sit christianis omnibus, qui infidelitatem ejus maximè oderint: Ipsum verò (ut discipulos Christi decet) nihilominus diligant, quo manifestè appareat, non livore neque odio, talem ei infligi pœnam, sed hæc omnia eo fieri animo, ut per hanc temporariam castigationem admonitus resipiscat, & Christo domino in æternum servetur.

 Num

Num hac declaratione inclementiæ tuæ satisfactum est, an nondum etiam? Cave moneo, ne dum in judicando nimis severus es, teipsum condemnes, brevi enim me effecturum spero, ut omnibus innotescat, te esse hæreticum, in quem supra dicta pœna jure optimo competat. Ad vos tandem revertor, sapientissimi judices, quorum singularis modestia atque authoritas me non parum consolatur, cùm sciam, vos nihil judicaturos, quam quod honestum sit, & ad Gloriam Christi faciat, idque in potestate vestra nunc situm esse lubens video, & ne diutius expectatio vestra suspensa teneatur, aggrediar ad causam, quam non hujus solum esse existimo, de cujus capite hic agitur, sed omnium nostrorum, qui Christi gloriam quærimus. Nihil afferam, judices, quod novum sit, nihil, quod hactenus inauditum fuerit, in hoc enim negotio, in quo per annos viginti continuos versati sumus, quid dici poterit, quod non sæpissime dictum sit, quid excogitari, quod non apertè & quodammodo in tectis prædicatum fuerit? Monendos vos saltem in hac causa atque adhortandos, non docendos arbitror. Vestrum erit, ut me, sicuti facere instituistis, patienter & attente audiatis.

Animadverti, judices, adversarium nostrum totius accusationis suæ fundamentum in id ponere, quod affirmet, hunc christianum à sancta ecclesia catholica recessisse, quare mihi ante omnia enitendum arbitror, ut veram ecclesiæ definitionem vobis proponam, qua cognita atque perspecta, cetera, quæ sequuntur, facillima, & quasi explanata fore sentio.

Ecclesiam igitur credimus sanctam catholicam Sanctorum Communionem. Videtis, judices, quam paucis verbis vera ecclesiæ descriptio nobis ob oculos posita sit, unde clare cognoscere licet, ecclesiam sanctam & universalem nihil aliud esse, quam communionem Sanctorum. Et hæc quidem est sponsa Christi sine ruga, sine macula, purificata ipsius sponsi sanguine: cœlestis Hierusalem, in quam immundus non ingreditur, sacrosanctum templum, in quod ingreditur, vel intravit Pontifex noster Jesus Christus sacerdos in æternum secundum ordinem Melchisedech. Hæc, inquam, est ecclesia ædificata super firmam petram, contra quam nec venti, nec fluctus, neque portæ inferorum prævalebunt unquam, cujus unicum caput & fundamentum Christus est. Ad hanc ecclesiam pertinent omnes, qui inde ab initio mundi salvati sunt, & qui usque ad consumationem sæculi salvabuntur. Hi enim sunt hujus cœlestis Hierusalem & sacrosancti templi vivi lapides. An nescitis, inquit Apostolus, quod templum Dei estis & Spiritus Dei habitat in vobis? Si quis templum Dei prophanat, hunc perdet Deus, nam templum Dei sanctum est, quod estis vos. Hanc ipsam ecclesiam Christianus hic noster firmiter credit, & in hac ipsa ecclesia, credit remissionem peccatorum, & post carnis resurrectionem vitam æternam. Cur igitur affirmas, eum ab ecclesia recessisse? te jam compello, accusator iniquissime, quid adhuc in eo desideras? credit in Deum patrem omnipotentem creatorem cœli & terræ, & in Jesum Christum, filium ejus unigenitum, qui conceptus est de Spiritu Sancto, natus ex Maria virgine, passus sub Pontio Pilato, crucifixus, mortuus, & sepultus, descendit ad inferna, tertia die resurrexit à mortuis, ascendit ad cœlos, sedet ad dextram Dei patris omnipotentis, inde venturus est cum gloria, judicare vivos & mortuos, credit & in Spiritum Sanctum, & cætera, quæ supra de ecclesia dicta sunt, credit, quæ à prophetis & veteris testamenti patribus instinctu Spiritus Sancti scripta sunt, in quantum cum sana Christi & Apostolorum doctrina non discrepant.

Hac vera & libera fidei confessione, adeò tibi satisfactum esse spero, ut nulla causa sit, quin hunc Christianum, quem tanquam hæreticum & ecclesiæ desertorem inconsideratè accusasti, incunctanter absolvas, & in verum ecclesiæ membrum judicibus commendes, erroris que tui veniam depreceris, sed quassas caput, frendes dentibus, nihil mitior factus: Videte, obsecro, summam hominis impudentiam, si hominem appellare debeo, quem ita agendo se hominem esse oblitum arbitror, non dubito, judices, christiani hujus christianam hanc confessionem ad ejus salutem tuendam abundè sufficere, neque ulteriore excusatione coram vobis opus esse.

Sed ne adversarius noster gloriari possit, me accusationis suæ seriem tacitè & scienter præterire voluisse, vel adeò immemorem fuisse, ut eorum, quæ ipse in medium attulit, oblitus fuerim, omnia repetere decrevi, quo improba sua accusatione per me iterata atque confutata omnes intelligant, eum ipsum attulisse gladium, quo ipse mactaretur. Vos jam, quæso, diligenter attendite, intellexistis opinor, catalogum accusationis suæ divisum fuisse in octo præcipuas partes, quas nunc omnes ordine recitabo, ut quæ animo exciderunt in memoriam redigantur.

Hæreticus iste inquit Accusator noster.

Primo. Negat, pontificem Romanum caput esse Ecclesiæ.

Secundo. Negat, missam esse sacrificium, & pro aliis applicare posse.

Tertio.

Tertio. Affirmat, cœnam Domini sub utraque specie panis & vini etiam Laicis dandam.

Quarto. Negat purgatorium, & intercessiones pro defunctis vanas & superstitiosas asserit.

Quinto. Negat, invocationem sanctorum necessariam esse.

Sexto. Negat, confessionem, quæ sacerdoti fit, à Christo & Apostolis præceptam, aut institutam esse.

Septimo. Dicit, prohibitis ab ecclesia Romana diebus, liberè & absque conscientiæ remorsu, carnibus vescendum.

Octavo, & ultimo. Probare nititur, Sacerdotibus licere, ut uxòres ducant.

Hæc sunt, judices, immania illa facinora, hæc sunt illa atrocia crimina, hæc sunt illæ abhorrendæ blasphemiæ. Hinc ille tumultus & cœli terræque horribilis fragor: unde timendum sit, ne elementa mundi corruant, & in confusum chaos revertantur. Et cur non omnes more judaico scissis vestibus, obturatis auribus, alta voce clamamus: Blasphemavit, crucifige, crucifige! ridenda fortassis erat talis actio, si joco, & ad risum concitandum, populo proposita fuisset, at cum serio res agitur coram judicio, & in eum finem, ut christianum hunc nostrum ad necem poscat, omnibus Christi fidelibus ex infimo corde deplorandam censeo, sed videamus primam accusationis partem, & qnid de potestate Romani pontificis sentiendum sit disentiamus.

Ecclesiam sanctam & catholicam communionem esse sanctorum, omnes Christiani consitentur, & hæc est illa unica ecclesia, in qua unus Dominus, una fides, unum Baptisma, unus Deus & pater omnium &c.

Fatemur, eam ipsam invisibilem & incorpoream esse, sed & altera ecclesia in scripturis nominatur, quæ visibilis est & corporea, cui claves regni cœlorum commissæ sunt, de qua Christus ait: Dic ecclesiæ, in hac ecclesia omnes continentur, qui nomine christiani vocantur boni & mali. Et in hac ipsa ecclesia Zizania & triticum usque ad messem simul indifferenter crescit. Verum hæc ecclesia non est unica, sed in plures divisa partes, nam inconveniens erat imò impossibile unicam omnium christianorum congregationem habere, cùm propter locorum magnam distantiam, tum etiam propter linguarum atque morum maximam differentiam. Hinc tot ab Apostolis ecclesias ordinatas legimus, quot pro captu regionum necessarias judicabant, singulis singulos attribuentes Episcopos, qui super gregem domini vigilarent.

Hos & presbyteros & seniores appellabant, ex ætate sive morum gravitate, autoritatem eis tribuentes, his commissa erat cura populi christiani, dispensatio & administratio verbi Dei, quo tanquam sceptro & gladio utentes, potentes regerent, atque eodem verbo Dei oves Christi ubertime pascerent. Sed nulla de summo Pontifice mentio fiebat, omnes erant potestate æquales, quilibet sibi commissam gregem curabat, si quid verò controversiæ ortum esset, non ad unum tanquam ad caput, neque ad omnes, quod impossibile videbatur, sed ad plures referre moris erat, ut illi ipsi invocato nomine domini in Spiritu Sancto quid agendum esset decernerent.

Hæc ita se habere ex actis Apostolorum manifeste cognoscere licet. Quam ob rem maxima admiratione dignum existimo, Romanam ecclesiam in tantam venisse authoritatem, ut caput omnium ecclesiarum, quin etiam unica & catholica ecclesia à multis hactenus credita fuerit, cum in sacris literis nullum omnino habeat testimonium, quod veraciter in hanc sententiam adduci possit, nam unicam in hoc mundo visibilem ecclesiam esse non posse jam demonstravimus, quod vel ex hisce verbis Christi manifestè apparet: Dic ecclesiæ: Num ab Hierosolymis Romam eundum ut delicta fratris arguantur. Plures ergo sunt ecclesiæ vel congregationes, in quibus filii Dei in hac lachrymarum valle militant, immixti Satanæ filiis, quorum improbitatem indies experiuntur.

Sed videamus, quibus argumentis vel potius argutiis adversarius noster suam illam Romanam unicam ecclesiam & summum suum Pontificem confirmare conetur. In Evangelio legitur, Christum quæsivisse ex Apostolis, at vos quem me esse dicitis? & Petrum respondisse, tu es Christus ille filius Dei viventis, cui Dominus Jesus, beatus es Simon Barjona, quia caro & sanguis non revelavit tibi, sed pater meus, qui est in cœlis. At ego vicissim tibi dico, tu es Petrus, & super hanc petram ædificabo ecclesiam meam, & portæ inferorum non valebunt adversus eam & dabo tibi claves regni cœlorum, & quicquid ligaveris in terra, erit ligatum in cœlis, & quicquid solveris in terra, erit solutum in cœlis. Hanc promissionem Christi, quam nos quoque firmiter credimus, fuisse impletam, ad suum propositum obliquè detorquere nititur accusator noster,

Quid, inquit, nonne apertè dicit Christus: tu es Petrus, & super hanc petram ædificabo ecclesiam meam, & dabo tibi claves regni cœlorum. Quis negat obsecro, ecclesiam fundatam esse super firmam petram? Quis negat Petro claves commissas? sed proprium & germanum hujus promissionis sensum inquiramus! Confitens Petrus tu es Christus ille, filius Dei viventis, meruit audire à Christo beatus es Simon Bariona, quia caro & sanguis non revelavit tibi, sed pater meus cœlestis, significans, fidem esse donum Dei, & à cœlesti patre proficisci. Sequitur jam repromissio propter fidem, at ego tibi vicissim dico, quia tu es Petrus, jam mutato nomine non Simonem Barionam, sed Petrum vocat, Petræ vel adhærentem vel ad petram verè pertinentem, & super hanc petram ædificabo ecclesiam meam, quasi diceret: beatus es, quia Deo tibi revelante confiteris, me esse Christum illum filium Dei viventis, & ideò es Petrus & super hanc petram, cui tu confessione illa tua jam facta adhæres, ædificabo ecclesiam meam, cum hucusque ecclesia Dei ab initio quidem in sola spe futuræ redemptionis conservata fuerit, sed accedente lege, tanquam pædagogo, etiam ceremoniis & operibus legalibus constiterit, nunc verò, posteaquam plenitudo temporis advenit, ædificabo ecclesiam meam super me ipsum, tanquam firmam petram, ut omnis, qui credit in me, non pereat, sed habeat vitam æternam.

Si dixisset: super hunc Petrum, poterat forsan de ipso Petro intelligi. Nunc verò cum non Petrum, sed petram nominat, scrutemur scripturas, si aliam quam Christi significationem hæc petra habere possit, scriptum est: Ecce ponam in Sion lapidem offendiculi & petram offensionis, & omnis, qui credit in eum, non pudefiet. Quam scripturam Paulus & ipse Petrus iisdem fermè verbis citant, & alibi Paulus, bibebant enim omnes de Spirituali, quæ illos comitabatur petra, petra verò fuit Christus, & in Actis: hic est lapis ille, qui rejectus est à vobis ædificantibus, qui factus est caput anguli nec est in alio quoque salus. Ecce petræ hujus veram & sufficientem interpretationem, neque ullo modo fieri potest, ut aliud fundamentum ecclesiæ ponatur, quam ipse Christus, dicente Apostolo: Fundamentum aliud nemo potest ponere præter hoc, quod positum, quod est Jesus Christus. Hæc de fundamento ecclesiæ dicta sint, nunc ad claves transeamus, & dabo tibi claves regni cœlorum &c.

Potestatem hanc clavium non Petro tantum, sed omnibus Apostolis datam esse evangelica indicat historia. Hæc, inquit Evangelista, cum dixisset, flavit in eos & dicit eis: accipite Spiritum Sanctum, quorumcunque remiseritis peccata, remittuntur eis, quorumcunque retinueritis, retenta sunt. Hæc quidem alia verba sunt, quam ea, quæ solo Petro dicit, sed idem sensus, nam quid aliud est ligare quam retinere peccata, quid aliud solvere, quam remittere peccata. Non igitur solus Petrus, sed omnes Apostoli potestate clavium liberè uti possunt.

Unicum adhuc restat argumentum, quo principatum Petro à Christo attributum affirmare conatur, illud nimirum, quod in fine Evangelii Joannis habetur, ubi Jesus ait Petro: Simon Joanna, diligis me plus his? respondente Petro, etiam tu domine scis, quod ego amem te, dicit ei Jesus: Pasce oves meas! idque tertio. Hinc clamat, totam Christi gregem Petro tanquam summo pastori commissam, & fidem ejus nunquam posse deficere, dicente Domino, ego rogavi pro te, ibi romanam ecclesiam vult intelligi, ne deficiat fides tua. Si nunc idipsum quis de romana Ecclesia tanquam ipsius Petri futura sede dictum putat, discat ex præcepto Christi, ut mox sequitur, nullam excellentiam præ cæteris ecclesiis romanæ tribui, sed summam & debitam æqualitatem, & tu, ait Christus, aliquando conversus confirma non oves tuas, ut summus pastor, neque filios tuos, ut pater sanctissimus, sed fratres tuos.

Et quoties inter Apostolos contentio orta esset de principatu, toties eos Jesus certissimis rationibus repressit, semper affirmans eos esse fratres; qua de re & Apostolus ait: *unicuique* nostrum data est gratia juxta modum doni Christi, & paulo post idem inquit, dedit alios quidem Apostolos, alios Prophetas, alios Evangelistas, alios autem pastores & doctores ad instaurationem Sanctorum in opus administrationis, in hac officiorum relatione, ubi *Apostolorum principis, & summi pastorum nomen?* & sequitur sed veritatem sectantes in charitate adolescamus in illum per omnia, qui est *caput*, nempè *Christus*, in quo totum corpus. Videmus jam, omnes sanctos membra esse unius corporis, cujus *unicum caput Christus* est, nec ullam secundi capitis mentionem fieri.

Et alibi Paulus: Nam mihi qui videbantur esse in pretio nihil contulerunt, imò contra cum vidissent, mihi concreditum fuisse Evangelium præputii, quemadmodum Petro circumcisionis, nam qui efficax fuit in Petro ad Apostolatum circumcisionis, efficax fuit & in me erga gentes, cumque cognovissent gratiam mihi datam Jacobus, & Cephas, & Joannes, *qui videbantur esse columnæ*, dexteras dederunt mihi, & Barnabæ in societatem, ut nos in gentes, ipsi verò in circumcisionem Apostolatu fungeremur. Quid clarius reperiri poterit? Paulus ait: sibi Apostolatum in gentes commissum, quemadmodum Petro in circumcisionem.

Duo

Duo igitur habebimus ecclesiæ capita, & duos summos pastores, Petrum in circumcisione, & Paulum in gentibus, & cur non potius de Paulo glorientur Romani, qui doctor gentium, de quorum numero ipsi sunt, omnium testimonio comprobatur? Sed audiant cætera, Jacobus, & Cephas & Johannes, qui videbantur esse columnæ, cur cum cæteris columnam appellat Cepham, cur non fundamentum ecclesiæ? cur non Apostolorum principem? dexteras dederunt mihi & Barnabæ societatis in societatem cum Petro & cæteris Apostolis, se & Barnabam assumptos dicit, quæ omnia nullum omnino principatum, sed fraternam æqualitatem inter Apostolos ostendunt.

Sed esto, Petrus fuerit Apostolorum princeps, dominicæ gregis summus pastor, & in terris verus Christi Vicarius, quanquam nullo egeamus vicario, cum Christus nobis promiserit, sese usque ad consumationem seculi nobiscum permansurum, & regnum ejus non sit de hoc mundo. Esto inquam, cur omnes Romani pontifices hoc titulo uti volunt? si quid in Petro præcellentiæ fuit, id gratia Dei per fidem & charitatem assecutus est. Hanc ipsam gratiam neque Paulo, neque cæteris Apostolis defuisse scimus, nam si Petri umbra sanavit vulgus & Pauli sudarium non paucis saluti fuit domino cooperante & sermonem suam confirmante, hujusmodi signis: at quid hæc ad Romanos Pontifices? Nam quia Petrus & Paulus Romæ prædicaverunt Evangelium? quanquam id de Petro non admodum liquido constat. Sed concedamus, Petrum Romæ fuisse atque Episcopatui illic præfuisse. Num igitur omnes successores ejus in Romano Episcopatu erunt quoque hæredes & successores tam excellentis gratiæ!

O! felicem Romani pontificis conditionem, si eadem gratia Dei, quæ in Petro fuit, officio suo annexa est, si fidem & charitatem Petri hæreditario jure accipere posset, nemo dubitaret opinor, eum eandem gratiam quoque accepturum. Sed hæc omnia in Petro & cæteris Apostolis personalia privilegia fuisse omnes norunt: Cum nec vitia, nec virtutes in hæreditatem veniant: Sed anima, quæ peccaverit, ipsa morietur, & virtutum in posteros rara successio. Qua de re igitur glorientur Romani? An de hoc solum quod Petrus Romæ fuerit, quod perinde est, ac si quis sutoriam exercens gloriari vellet, se habitare domum, quam ante eum excellentis doctrinæ vir inhabitasset, putans ex tali habitatione doctrinæ quoque prædecessoris sui aliquid ad se pertinere.

Vel ut aliud exemplum reddam similius. Si quis pauper officium acciperet, quod ante ipsum dives quidam habuisset, qui aliis multum pecuniæ mutuo dedisset, ab his pauper successor summam illam sibi dari postularet, quia successor ejus esset in officio. Eadem fermè ratione adversarius noster utitur, dum Romanum pontificem Petro in potestate æqualem reddere cupit. Petrus, inquit, institutus est summus christianæ gregis pastor, ipsi commissi sunt claves regni cœlorum, & idem Petrus fuit aliquando Romanus Episcopus, ergo omnes romani Episcopi sunt summi pastores, & habent claves regni cœlorum. Argumentum quidem per se adeo vile, ut nulla contradictione egeat, sed permissione divina & Satanæ artificio in mentibus quorundam tam firmiter stabilitum, ut omnibus, qui vel minimo verbo infringere conentur, capitis periculo subeundum sit. Jam igitur liquet, nihil eum habere, quod ad propositum suum faciat, quam quod Petrus Romæ fuerit Episcopus. An id unicum ad tantam & tam immodicam potestatem confirmandam sufficiens sit? vobis, judices, discernendum relinquo.

Christus dicit Petro, pasce oves meas, & tibi dabo claves regni cœlorum, non dicit tibi & successoribus tuis in Romano Episcopatu? Si hæc promissio ad successores Petri pertinet, quod minimè negamus; non pertinet ad Successores Romani Pontificatus, sed ad successores ejusdem fidei & charitatis, alioquin posset etiam referri ad consanguineos Petri, vel ad omnes, qui Petri nomine vocarentur, quod absurdum.

Desinat igitur nunc tandem adversarius noster, suam illam Romanam ecclesiam tanquam unicam summam atque catholicam extollere, & suum illum Romanum Pontificem nobis pro summo pastore & unico Christi Vicario tam insolenter opponere, & veritate ipsa convictus fateatur, Romanam ecclesiam & Episcopum Romanum cum cæteris ecclesiis & episcopis parem habere potestatem, illam nimirum, quam Paulus declarat, dicens: Sic nos existimet homo, ut ministros Christi & dispensatores misterii Dei, quod super est autem illud requiritur in dispensatoribus, ut fidus aliquis reperiatur. Hæc verba Pauli episcopis atque presbyteris nullam dominii potestatem, sed fidelem dispensationis curam tribuunt.

Nam, quantum ad claves attinet, manifestum est, eas ad supra dictam pertinere dispensationem, neque in id datas, ut episcopis, vel presbyteris liceat pro animi sui arbitrio homines judicare: quod Christus apertis verbis prohibuit, dum ait: Nolite judicare, & non judicabimini &c. sed ut secundum præscriptum Spiritus Sancti modum pro officio suo creden-

tibus & ex animo pœnitentibus gratiam Dei, & remissionem peccatorum; Obstinatis verò ac incredulis iram Dei super eos manentem, donec resipiscant, pronuncient, quemadmodum in lege Moysis sacerdotibus lepræ judicium commissum erat: Non quod ipsi aliquem vel leprosum reddere, vel à lepra curare possent, sed ut discernerent, qui mundus quive immundus esset. Ita, & vos, Judices, in hoc celeberrimo consessu vestro condemnandi & absolvendi absolutam habere potestatem quis nescit? Dummodò non judicetis, quod pravi affectus suadent, absit invidia dicto! sed quod Leges volunt. Leges igitur judicant, non vos judices. Simili modo verbum domini remittit vel retinet peccata, non minister ecclesiæ, apparet enim, omne judicium non hominibus, ne quis glorietur, sed solo Deo filio datum. Nam si judex, qui contra leges inique judicat, jam non judex, sed improbus legum corruptor dicitur, quanto magis Episcopus vel presbyter, si contra verbum Domini judicium fecerit, non minister Christi, sed impium Satanæ mancipium appellari potest.

Caveant ergo Romani, ne, dum clavium potestate nimium abuti volunt, hanc Christi sententiam audiant, veh vobis scribæ & pharisæi Hypocritæ, qui clauditis regnum cœlorum ante homines, vos enim non intratis, nec advenientes sinitis intrare. Et hæc quidem de ecclesia, & Romani Episcopi potestate dicta sint. Nunc ad missam veniamus.

Missæ vocabulum Apostolorum tempore inusitatum, &, ut verius dicam, ne notum quidem fuisse certò scimus, nec aliqua probabilis ratio dari potest, qua de re hoc nomen sortita sit. Sed illud certo constat, omnem missæ apparatum, qui nunc est, ideo institutum atque ordinatum esse, ut per id mortis & passionis Domini commemoratio fiat, quæ ex ornatu, & gestibus Sacerdotum ac reliquis ad missam pertinentibus facilè videri licet, in primitivis enim ecclesiis cum cœna Domini non antemeridiano tempore, ut nunc moris est, sed post cœnam, in mensa ad exemplum Christi perageretur, & ob intemperantiam quorundam, qui crapula sua tam sanctum inhonestarent convivium, multa scandala emergerent, quod Paulus ad Corinthios severe arguit, visum est sanctis Patribus, non extra rationem fore, si mutato ordine id manè & jejuni facerent, ut sic inordinatis hominibus aliqua saltem peccandi occasio aufferretur.

Quod & optimo jure facere potuerunt, cum non ipsius cœnæ veram substantiam, sed externi usus consuetudinem mutarent, & primo quidem sola oratio dominica addita fuit, successu vero temporis in hanc, quam nunc videmus, formam excrevit, & dum cœnam dominicam hujusmodi additionibus exornare student, bono fortassis Zelo totam penè commemorationis substantiam perdiderunt, ita, ut jam mutato nomine non cœna Domini, sed barbaro, & sacris scripturis incognito vocabulo, missa appelletur, & quod pejus est sacrificium, quod pro aliis applicari posset. Hinc orta est scandalosa illa in Ecclesiis missarum emptio & venditio. Hinc periculosum Idololatriæ studium renovatum est, ut ad missam, tanquam ad opus, concurrentes, omnem inde salutem petendam arbitraremur, quæ à solo Christo expectanda erat.

Sed cur sacrificium appellent, audiamus, quia, ut ipsi ajunt, in missa Christus filius offertur Deo patri, ô omnibus piis execrandam blasphemiam, tanta ne mortalibus & peccatoribus præsumptio, vel potius dementia esse potest, ut ipsi persuadeant, Christum Dominum ipsorum impuris manibus iterum Deo offerri posse: oblatus est, quia ipse voluit, & id fecit semel, ut Paulus ait, cum semetipsum obtulit. Non ut sæpius offerat semetipsum, quemadmodum pontifex ingreditur in sancta singulis annis, alioqui oportuisset illum sæpius passum fuisse &c. Et sequitur ita, & Christus semel oblatus est, ut multorum peccata tolleret. Et alibi Paulus: Sanctificati sumus per oblationem corporis Christi semel peractam; semel igitur oblatus est, nec sæpius offerri potest.

Sed dicent fortassis: Christus in missa non offertur iterum in cruce moriendo, sed recordatio fit illius sacrificii semel peracti. Cur ergo sacrificium appellant, cum non aliud sit, quam sacrificii recordatio? & cur pro aliis applicari posse affirmant? cum per se non sit opus, sed memoria cœnæ & passionis Domini. Christus dicit: Accipite & manducate, hoc est corpus meum! & de calice dicit: Bibite ex hoc omnes, hoc facite in meam commemorationem, non dicit: Offerte corpus & sanguinem meum. Maneat ergo in ecclesiis vera ac genuina mortis domini recordatio, & mortem domini annunciemus donec veniat. Sed & si hostias offerre voluerimus, præbeamus corpora nostra hostiam viventem sanctam acceptam Deo rationalem cultum nostrum.

Legimus in scripturis, nullum unquam crimen tam acriter à Deo punitum fuisse, quam divini cultus abusum, quare omnibus bonis optandum censeo, ut missæ abusus in ecclesiis tollantur, ne, dum post acceptam cognitionem veritatis nolentes peccaverimus, non ultra pro

pec-

peccatis reliqua sit hostia. Sed missam missam faciam, & quod ad utramque speciem cœnæ domini laicis dandam, ut adversarii verbis utar, pertinet, paucis explicabo. Christum in cœna discipulis suis etiam calicem distribuisse non dubitat, unde liquet, illos non malè sentire, qui affirmant, calicem omnibus communicandum, & multum mihi errare videntur, qui contrarium volunt, præsertim cum differentiam faciant inter sacerdotes & alios, quos ipsi laicos vocant, non animadvertentes, omnibus Christi fidelibus sacerdotii functionem injunctam, nam in lege Moysis offerre hostias & pro populo orare, sacerdotum officium erat, nunc verò postquam per Christum, qui se ipsum semel pro nobis obtulit, cætera sacrificia sublata sunt & orandi munus omnibus permissum, imò commissum est, non video, si alia inter Sacerdotes & Laicos quam ministerii & dispensationis differentia esse possit.

Nam Petrus in Epistola sua ait, vos autem genus electum, regale Sacerdotium, gens sancta, &c. ipsi quoque velut vivi lapides ædificemini domus spiritualis sacerdotium sanctum ad offerendum spirituales hostias acceptabiles Deo per Jesum Christum. Ibi Petrus non Episcopis & presbyteris tantum scribit, sed advenis sparsim incolentibus Pontum, Galatiam &c. omnes simul appellando sanctum & regale sacerdotium.

Et Paulus Corintheorum ecclesiæ de sacra cœna scribens non solius panis meminit, sed & calicis & poculi Domini. Si ergo tunc temporis calix domini omnibus Christianis communis fuit, cur nunc laicis denegatur? Sancti Patres, inquit adversarius, certis rationibus moti, in hunc, qui nunc est, ordinem redegerunt, idque jure facere potuerunt, quemadmodum Apostolorum tempore pleraque fuisse ordinata & statuta legimus, quæ tamen in Evangeliis non habentur, de quibus est illud præceptum in actis Apostorum de abstinendo ab his, qui sunt immolata simulachris & à suffocato & sanguine, quod præceptum Apostoli tunc temporis necessarium arbitrabantur. Cui brevibus respondeo, id ipsum ab Apostolis non in eum finem fuisse præceptum, ut perpetuo servaretur, cum postea nec ab Apostolis ipsis observatum fuisse manifestum sit, sed tempori inservientes, volebant omnem occasionem auferre, quæ infirmis scandalum præbere posset, at postquam Evangelium clarius emicuit, cessatum est ab hujusmodi præceptis tanquam frivolis, & post cognitam veritatem minimè necessariis, eadem ratione Paulus circumcidit Timotheum, qui tamen Judæis contentiosè petentibus, ut Titum circumcideret, nec ad horam quidem cessit.

Sic enim nostris quoque temporibus agendum censeo, nam etsi propter leves quasdam causas calix domini hactenus Laicis denegatus fuerit, nunc vero omnibus scire volentibus notum, in hac cœna Christum calicem cum pane pariter distribuisse, non simus rebelles verbo domini, sed vanas nostras opiniones delinquentes, revertamur ad indubitatam Christi institutionem, confitentes, Christum & angelis & hominibus sapientiorem fuisse, qui hanc commemorationem non temere nec frustra cum pane & vino celebrari mandaverit, & pericula illa, quæ in sumptione calicis laicis timenda esse adversarii nugantur, optimè præscire potuerit, quanquam in externa sumptione panis & vini, si præter fidem sumatur, nihil salutis positum sit, quod in proditore Juda apparuit, is enim, postquam hoc cœnæ Sacramentum à Christi manibus pariter cum cæteris Apostolis accepisset, mox egrediens proditionem suam exequutus est, & desperatione victus se ipsum suspendit. Vera igitur & salutaris domini commemoratio hæc est, quæ fide fit, dum scilicet credimus, corpus Christi pro nobis oblatum, & sanguinem ejus pro nostris peccatis effusum esse. attamen quia Christus hanc commemorationem externa illa panis & calicis sumptione fieri voluit, minimè negligendus est tantus Sacramenti usus, & rejectis hominum opinionibus eo, quo Christus instituit, modo observandus, sed jam de purgatorio sermo erit.

Purgatorium ex Ethnicorum libris desumptum esse videtur, cum in sacris literis veteris & novi testamenti nullum omnino habeamus testimonium, quod ad hanc opinionem confirmandam valeat. Christus & Apostoli ejus de æterna credentium felicitate & infidelium pœna multa & aperta docuerunt, de purgatorio nihil, quapropter non arbitror necessarium esse, ut valde impugnem, quod per se, tanquam fundamento carens, nullo modo stare potest, habet adversarius quædam argumenta, sed adeo futilia, & ad hanc rem nihil pertinentia, ut me pigeat ferme ea repetere.

In Machabeorum libro legitur, quod Judas Machabeus miserit Hierosolymam duodecim millia drachmas argenti, offerre ea ibi pro peccatis mortuorum, justè & religiosè de resurrectione cogitans, & quid hoc ad purgatorium obsecro? Quis negat, cogitationem de resurrectione justam & religiosam esse? sed quod author libri subjungit, sancta ergo & salubris est cogitatio pro defunctis exorare, ut à peccatis solvantur, non arbitror tantæ esse authoritatis, ut pro authentico recipiatur, cum author ipse incertus sit, & liber nullæ sacræ scripturæ testimonio comprobatus. Cæterum in Evangelio, ubi Christus suadet operam dan-

dandam, ut ab adversario liberemur antequam perveniamus ad judicem, ne judex nos tradat exactori, & exactor conjiciat nos in carcerem, non exibis hinc, inquit Christus, donec ultimum etiam minutum reddas. Hisce verbis voluit Christus ostendere, concordiam esse utilem, etiamsi cum aliquo damno fiat. Nam si cum adversario in via concordare noluerimus, jacturam aliquam rei parvam pertimescentes, timendum est, ne judex nos in carcerem conjiciat, & exactam satisfactionem nobis imponat multo intolerabiliorem, quam hæc futura erat, de qua adversarius noster fortassis contentus fuisset. Sed adversarius noster hic carcerem purgatorium vocat, & ea, quæ de præsentis seculi actionibus dicta sunt, ad futurum seculum referre conatur, quasi ex verbis Christi fingere liceat, quicquid libet.

Pari ratione adducit testimonium Pauli, ubi ait: cujusque opus quale sit, ignis probabit, etsi cujus opus exustum fuerit damnum patietur, ipse verò salvus fiet, sed sic tanquam per ignem, ubi ignem purgatorium appellat: Cum Paulus per similitudinem dicat, opera nostra probanda esse, quemadmodum per ignem aurum, argentum, & cætera metalla probantur, sed quis ferat hujusmodi ineptias? ostendat nobis vel minimum apicem, in tota sacra scriptura, qui purgatorium manifestè demonstret.

Si per purgatorium convenit nos peccata purgare, cur quæso Christus mortuus est? cur sanguinem effudit? absit Blasphemia; Si Deus pro nobis, quis contra nos, qui proprio filio suo non pepercit, sed pro nobis omnibus tradidit illum, qui fieri potest, ut non, & cum eodem omnia nobis donet? quis accusabit adversus electos Dei? Deus est, qui justificat, quis ille, qui condemnet? videmus jam credentes esse justificatos, neque condemnandos, & quis tam impius, ut cogitet, à justissimo Deo aliquem puniri indemnatum?

Sufficiant hæc pauca, sed vera, ad evertendum purgatorii inutile figmentum, & quid profuit, simplices homines tam inani pœnæ terrore à salutari illa charitate Christi abstrahere, cum ipse Christus suis fidelibus in mundo quidem afflictionem denunciaverit, quo & ipsi aliquam peccati pœnam experirentur, post mortem vero omnimodam, absolutam atque perfectam pacem & beatitudinem, quam & indubitanter expectamus sancta spe, de qua Romani nos dejicere cupientes excogitarunt hanc terribilem purgatorii larvam, quo de certa atque infinita Dei misericordia, quæ est per Jesum Christum, desperantes, ad aram, imò ad arcam ipsorum confugeremus, peccata nostra redempturi iniquo pretio, quorum judicium non tardabit.

Sed neminem hic moneant impostores Spiritus, qui hominibus apparere dicuntur auxilium ipsorum tanquam in pœnis constituti implorantes, missas, peregrinationes ad reliquias sanctorum, & hujusmodi superstitiosas ceremonias, pro se fieri appetentes, nam hæc ipsa phantasmata, quemadmodum olim apud Ethnicos, sic nostris jam temporibus apud Turcas quoque reperiuntur, nec mirum est, si Satanas demortui hominis personam sumit, cum se in Angelum lucis transformare possit. Sed ne phanaticos nos reddat vanissimi purgatorii vanissima imaginatio, ad reliqua transeamus.

Sanctorum invocatio, eodem fundamento, quo purgatorium fulcita est, nullo videlicet, sed mirum dictu, quam propensa semper fuerit humana cogitatio ad idola colenda, ut non immerito primum decalogi præceptum judæis inculcatum fuerit, ut unum colerent Deum, neque Deos haberent alienos, & quid aliud est? Deum habere alienum, quam spem, & fiduciam suam ponere in aliquam creaturam, & non in solum Deum Creatorem. Christus ait: venite ad me omnes, qui laborati & onerati estis, & ego refocillabo vos. Et si quid petieritis patrem in nomine meo, dabit vobis. Num hæc vera sunt? nemo negabit opinor, si vera sunt, cur non credimus, cur non invocamus Deum patrem per Jesum Christum unigenitum filium ejus, certi quod nullam passuri simus repulsam ipsa veritate promittente? Sed rationes adversarii nostri, quibus invocationem Sanctorum defendere studet, discutiamus.

Credimus, inquit, promissionibus Christi, sed nostris diffisi juribus advocatos quærimus, qui pro nobis Deum interpellent, quemadmodum in aulis Principum fieri consuevit, ut negotia per consiliarios principi charos expediantur. O crassam comparationem, num quid in hac parte homuncio princeps cum summo Deo commune habet? Duæ sunt præcipue causæ, cur per mediatores & Advocatos cum principibus agendum sit, ignorantia videlicet ipsorum principum & instabilitas animi, nam scire non possunt, quid quisque petat, nisi ab aliquo de hoc edocti fuerint, & incertum est, an præstare velint, quod petitur, sed in Deo longe se aliter habent.

Christus ait: Novit enim Pater vester, quibus rebus opus sit vobis antequam petatis ab illo. Et quæcunque petieritis patrem in nomine meo, dabit vobis. Hic jam amota ignorantia

tantia & instabilitate animi, quæ ambo in Deum cadere non possunt, hæc comparatio ad aulas Principum falsa reperietur, & id quoque falsum erit, quod dicunt, se credere promissionibus Christi, nam si firmiter crederent, se per Christum exaudiri, non quærerent aliundè auxilium.

Cum verò fatentur, se diffidere viribus suis, errorem suum produnt in eo, quod non intelligunt, hanc promissionem, non propter nostra, sed ipsius Christi merita factam esse, & dum temeritatem vitare volunt, miseri homines in diffidentiam incidunt, in qua si permanserint, nihil unquam à Domino se accepturos sperent, teste Jacobo, qui admonet nos, ut postulemus cum fiducia nihil hæsitantes. Nam qui hæsitat, inquit, is similis est fluctui maris, qui ventis agitatur, & impetu rapitur. Neque enim existimet homo ille, se quicquam accepturum à Domino. In negotiis hujus sæculi inconsultum videtur certum propter incertum relinquere, & ad instar Æsopici canis abjecta carne umbram sequi, & quanto inconsultius judicari potest, in re tanta, quæ æternam salutem attinet, negligere id, quod absque aliqua conditione verum est, & aliud sectari, de quo an verum sit, dubitari possit.

Per Christum nos exaudiri certò scimus, ab ipsa veritate edocti, sed quomodo scire possumus, an propter aliquem sanctum deprecatio nostra exaudiatur, cum nulla de invocatione sanctorum in sacris literis mentio fiat, quin imò contrarium in multis locis manifestè ostendi possit? Scriptum est, respondit dominus satanæ, Dominum Deum tuum adorabis, & illum solum coles. Et quid multis argumentis opus est? ostendat nobis unicum in sacris scripturis locum, ubi sanctus in aliqua necessitate constitutus alium sanctum invocaverit. Si invocatio sanctorum prodesse poterat, cur Moyses non invocavit Abraham, Isaac, & Jacob, cum audivisset ipsum Deum dicentem: Ego sum Deus Abraham, Deus Isaac, Deus Jacob, cur David & reliqui Prophetæ non invocaverunt Moysen tanquam summum Dei prophetam. Cur posteri judæi neglexerunt invocare ipsum David, qui præclarum testimonium Domini habebat dicentis, inveni hominem secundum cor meum, qui facit omnes voluntates meas, & post carnalem Christi adventum, cur Apostoli non coluerunt Johannem Baptistam, de quo Salvatoris verba audierant: inter natos mulierum non surrexit major Johanne, non credendum est, judices, hos sanctos, quos recensui, tam oscitantes fuisse, & erga nos tam ingrati animi, ut sanctorum invocationem præterire ipsi voluissent, si scivissent, hanc acceptam esse Deo. Quamobrem periculosum existimo præsertim contra S. scripturæ apertum sensum, sanctorum invocationem, tanquam cultum Deo gratum, instituere!

Nec patiar, ut quis longam in hac re inveteratam mihi objiciat consuetudinem, & miracula, quæ à Deo per sanctos fieri solent, nam quod ad consuetudinem pertinet, si omnia, quæ longo usu invaluerunt, approbanda sunt, impium Ethnicorum in idolis cultum restituendum censeo, qui multis sæculis ante Christi adventum tot populorum unanimi consensu duravit. Sed & adulteria & cætera vitia excusari poterunt, quod frequenter & in multis locis fiant, sed quid magis inconveniens, quam ex mala consuetudine aliquid statuere velle, quod legi Dei contrarium sit, cum hoc homines in suis legibus non admittant. Absit igitur, verbum Domini ex mala consuetudine judicandum esse præsumamus.

Miraculorum verò ac prodigiorum magnitudine, quis non tanquam singulare Dei donum in sanctis admiretur? sed notum est, non sanctitatis semper indicium esse, signa, & prodigia facere, cum Abraham, Isaac, Jacob, David, & Johannes Baptista nullum unquam miraculum fecisse legantur, num ideò non sancti erunt, & à nobis contemnendi? quin proditorem Judam pro Sancto invocemus, qui prodigia & varias sanationes cum cæteris Apostolis operatus est, quod ex evangelica Historia colligitur. Sed ipsius Christi sententiam audiamus, multi, inquit, dicent mihi in illo die, Domine, Domine, nonne per nomen tuum prophetavimus, & per nomen tuum dœmonia ejecimus, & per nomen tuum multas virtutes præstitimus? at tum confitebor illis: nunquam novi vos, discedite à me, qui operamini iniquitatem.

Quid nunc gloriari potest adversarius noster de sanctorum miraculis, cum impii & damnandi per nomen Christi multas virtutes præstitisse legantur, & Paulus prædicat Thessalonicensibus, venturum scelerosum illum filium perditum secundum operationes Satanæ cum omni potentia & signis & prodigiis mendacibus, ne igitur cuique Spiritui credamus, sed probemus Spiritus, an ex Deo sint, neque hunc honorem sanctis piorum meritis inconsiderate attribuamus, qui solo Deo debetur, cum Petrus & Johannes ad portam templi sanassent claudum, & populus accurrisset stupefactus, respondit Petrus, viri Israelitæ, quid miramini super hoc aut nos quid intuemini? quasi nostra virtute aut pietate effecerimus, ut hic ambularet, & sequitur per fiduciam nominis ejus Christi hunc, quem videtis ac nostris con-

consolidavit nomen ipsius, & fides, quæ per eum est, dedit ei integritatem istam in conspectu omnium vestrum.

Ubi manent nunc miracula, quæ propter merita sanctorum fieri dicunt? Petrus & Johannes, columnæ ecclesiæ, liberè fatentur, eorum virtute ac pietate claudum non sanatum esse, sed per fidem Christi, ô Deum immortalem! in quod profundum idololatriæ baratrum delapsi sumus, quam longè à vera fide Christi aberravimus, vix ullum sæculum reperire licebit, in quo Ethnici tam superstitiose idola sua coluerunt, quam nunc plerique Christiani sanctos suos colunt, unicuique negotio suum peculiarem patronum attributum videmus, quælibet regio proprium habet protectorem, & in quolibet morbo proprium medicum. Sunt & inter sanctos, quos non ideo venerantur, ut prosint, sed ne noceant, quemadmodum Romani colebant Febrim, sunt, quibus committant bellorum, mercaturæ, & nuptiarum eventus, neque rusticis desunt auxiliares sancti, hic auget sementem, alter vinearum custos est, oves, boves, capræ, imò & sues immundi, non carent sancto pastore, cui varia animalium genera majori tamen ex parte cerea offerunt stolidi homines, nihil ferè differentes ab Ægyptiis, qui ipsa animalia pro Diis habebant.

Omnes coluntur, omnes invocantur, solus negligitur mitissimus Christus, quem etsi nudis verbis subinde nominent, tota tamen fiducia ex sanctis pendet, neque in eo contenti, quod in ipsis Sanctis colendis maxima utuntur differentia, quin & in locorum sanctitate mira apud eos diversitas reperitur, hinc somniant, Mariam, Christi matrem, in uno loco placabiliorem esse quam in alio, & loca ad sanctitatem novissimè excogitata, quemadmodum in pactis evenire solet, derogant prioribus. Currunt in Hispaniam ad Compostellam visitatum Jacobum, in Germaniam ad Aquisgranum salutatum Mariam, & ad alia infinita loca, ad sepulchra, non aliter quam vultures solent, cadaveribus inhiantes & multa corpora venerantes in terris, quorum animæ in inferno sepultæ sunt.

Taceo, quam inani superstitione exuvias sanctorum colant, tunicas, caligas, & calceos, egregiè interim negligentes pauperes Sanctos, qui una nobiscum fratres in Christo adhuc in carne vivunt, & hujusmodi indumentis necessario indigent, sed parum hoc fuerit fortassis, si non & sanctorum imagines mutas, manufactas, aureas, argenteas, & ligneas pari honore dignentur, nec multum abfuit, quin Xylophagos quoque ligneos hos sanctos credentes adoraverint, hisce statuis etiam prodigia tribuunt, hanc locutam fuisse, illam de loco ad locum propria virtute mutatam mentiuntur, dies me deficiet, si hujus dementiæ seriem ordine recensere voluero, &, ut summatim dicam, nihil omittunt, quod ad perfectam idololatriam pertinere possit. Multo rectius Indos solem adoravisse dicamus, creaturam pretiosam, utilem, mirabilem & aspectu adeò jucundam, quàm hos stupidos homines putridam ac penè vermibus exesam statuam.

Sed nemo putet, nos propterea honori ac venerationi sanctorum detrahere, quia idololatriam & perversam quorundam invocationem atque cultum execramur. Sancti nihil habent, quod non acceperint, Paulus ait: Quis igitur est Paulus, quis autem Apollo, nisi ministri per quos credidistis, & ut cuique Dominus dedit. Et ibidem sequitur, itaque ne quis glorietur in hominibus, omnia namque vestra sunt. Sive Paulus, sive Apollo, sive Cephas &c. Vos autem Christi, Christus vero Dei &c. quamobrem Deo tanquam vero authori acceptum ferimus, quicquid in eis per Christum gratiæ fuit, ex intimo corde eum deprecantes, ut & nobis miseris peccatoribus largiri dignetur suam immensam misericordiam, quo peccatis renunciantes sancti efficiamur in conspectu ejus per Jesum Christum, filium ejus unigenitum, qui nos non vili pretio, sed sanguine suo in ara crucis redemit. Sanctis quidem suus honor, sed invocatio & fiducia soli Deo debetur. Accedamus igitur cum fiducia ad thronum gratiæ, ut consequamur misericordiam & gratiam inveniamus, ad opportunum auxilium, non enim habemus Pontificem, qui non possit affici sensu infirmatum naturarum & tentatum per omnia juxta similitudinem absque peccato, qui & semper vivens est ad hoc, ut interpellet pro nobis. Nullum enim aliud nomen est sub cœlo datum inter homines, in quo oporteat nos salvos fieri. Unus enim Deus, unus & mediator Dei, & hominum, homo Christus. Qui dedit se redemptionem pro omnibus, cui honor & gloria in secula seculorum.

Decreveram sanè, judices, paucissimis verbis christiani hujus causam defendere, sed malitiosa adversarii nostri actio non patitur, ut in respondendo brevior sim, quapropter hæc orationis prolixitas non nobis, sed iniquo accusatori imputanda erit. Etiam sextam accusationis partem, confessionem scilicet, quæ Sacerdoti fit, aggrediar.

Hanc ab initio in id ordinatam fuisse existimo, ut simplices & indocti homines consulendi gratia adirent presbyteros, exponentes eis, si quid molestiæ in animo sentirent, cum propter aliquam in fide dubitationem, tum etiam propter peccata, quæ conscientias pias miso-

misere torquere solent, quo ipsi tanquam docti, & in scripturis periti, infirmos in fide verbo Domini stabilirent, effrenes & immorigeros increpando reprimerent, pœnitentes & peccata confitentes consolationibus erigerent, in summa medicorum more unicuique morbo debitum adhiberent remedium, quæ ordinatio, si ritè, ac eo, quo jam dixi, modo observaretur, nemo, ut opinor, improbare posset; nunc verò cum præcipiant, ut omnis utriusque sexus homo semel in anno suo proprio Sacerdoti confiteatur omnia peccata, non modo, quæ opere compleverit, sed & quæ in ejus cogitationem venerint, imò etiam, ut circumstantias loci, temporis & personarum qualitatem indicet, idque tanquam Dei præceptum sub æterna damnationis pœna proclament, non salutarem peccatorum confessionem, sed potius scelerosam conscientiarum carnificinam dixerim.

Hancque singulari fraude & astutia Satanæ introductam credo, quo miseros homines novo laqueo irretiret, & à vera illa ac ad salutem necessaria confessione quam longissime abduceret. Psalmista ait: dixi, confitebor adversum me injustitiam meam Domino, & tu remisisti impietatem peccati mei, pro hoc orabit ad te omnis sanctus in tempore opportuno. Sine tali peccatorum confessione nemo salvabitur, oportet enim, ut hi, qui Christi gratiæ participes esse cupiunt, ante omnia agnoscant & confiteantur, se esse peccatores, & æterna pœna dignos. Hæc confessio si ex animo fiat, salutaris est & fructifera, quam comitatur vera cordis contritio & cor contritum Deus non despiciet.

Ex evangelica historia argumentari voluit adversarius noster, Christum hanc confessionem, quæ Sacerdoti fit, præcepisse, nam quoties, inquit, lepram mundavit, jussit eos, qui mundati fuerant, ut irent, & ostenderent se Sacerdotibus, hic ex proprio cerebro frigide interpretatur ostendite, id est confitemini peccata vestra, sed ea, quæ in Evangelica narratione mox sequuntur, tam ineptam interpretationem non admittunt. Et offer, inquit Christus, munus, quod jussit Moyses offerri in testimonium ipsis. Ecce manifestam causam, propter quam Sacerdotes adire jubentur, ut ab ipsis, tanquam his, quibus lepræ cognitio commissa erat, mundi indicarentur, quo omnibus innotesceret, eos verè à Christo mundatos, ideo jubentur offerre munus in testimonium prout in lege præceperat Moyses. Et ex Epistolà Jacobi sumpsit hæc verba: confitemini alterutrum peccata vestra & orate pro invicem, ut salvemini. Hic eadem ratione qua supra vocabulum alterutrum pro Sacerdote interpretatur, sed hæc verba adeo clara sunt, ut nulla egeant ulteriore explanatione, jubet enim Jacobus, ut unusquisque ergà proximum delictum suum agnoscat libere confitendo, se esse peccatorem & sic pro invicem orantes charitatem fraternam impleant, & salventur. Præter hæc duo argumenta nihil habet, quod vel oblique ad hanc auricularem confessionem confirmandam detorqueri possit.

Horresco referens, prudentissimi judices, quanta mala hæc stricta confessio apud simplices homines effecerit. Nam dum firmiter persuasum habent, non posse se salvos fieri, nisi exactissimam illam confitendi regulam secuti ad amussim omnia confiteantur, id tamen partim pudore, partim oblivione omittant, in certissimam desperationem incidunt, semper & quoad vivunt anxii, & sancta spe perpetuo carentes, tum manifestum est, quam inique in confessionibus audiendis se gerant aliqui Sacerdotes in magnam animarum perniciem, hic propter levem aliquam causam hominem etiam verè pœnitentem, non absolvendum censet, alter ab adolescentulis multa obscena exquirendo non parcit piis auribus, & dum mederi cupit, si tamen ex animo cupit, infirmæ conscientiæ lethale vulnus infert, quid quod sæpissimè matronarum & virginum pura simplicitate, quam ex coacta illa confessione facilè percipere potuerunt, ad impuram suam libidinem lascive abusi sunt.

Quidam inconsideratè palam effutientes, quæ eorum fidei in confessione concredita erant, multa jurgia, & magnas aliquando cædes excitarunt. Hi sunt illius fictæ confessionis dulces fructus. Et quod pejus est, ex auriculari confessione opus facientes, propter quod Deus remittat peccata, Christum Dominum honore suo spoliarunt sacrilegi.* At quia hæc arbor non à patre cœlesti plantata est, sed à Satanæ filiis, quo secreta cordium insidiosè scrutarentur, eradicandam, & ad veram & salutarem confessionem homines revocandos censeo. Restat adhuc, ut de delectu ciborum, & sacerdotum conjugio respondeam, quæ duo non sejungenda duxi, quod Paulus in Epistola ad Timotheum ea simul jungat, cujus hæc verba, Spiritus autem certò loquitur, in novissimis temporibus discedent quidam à fide attendentes spiritibus eroris, & doctrinis dæmoniorum in hypocrisi loquentium mendacium, cauteriatam habentium suam conscientiam, prohibentium nubere, abstinere à cibis, quos Deus creavit ad percipiendum cum gratiarum actione fidelibus & his, qui cognoverunt veritatem, quia omnis creatura Dei bona est, & nihil rejiciendum, quod cum gratiarum actione perci-

percipitur, sanctificatur enim per verbum Dei & orationes. Existimo, judices, hisce verbis Paulum, quoad hanc materiam, pro nobis abunde satisfecisse, cum aperte dicat, eos, qui prohibent nubere & abstinere à cibis, à fide descivisse, & hanc ipsam doctrinam dæmoniorum doctrinam adpellet, & idem Paulus ad Corintheos, omne, quod in macello venit, manducate, nihil interrogantes propter conscientiam, domini est terra, & plenitudo ejus.

Et ad Colossenses, nemo ergo vos judicet in cibo, aut in potu, aut indictis diebus festi, aut neomeniæ, aut Sabbathorum, quæ sunt umbra futurorum, corpus autem Christi, postea sequitur, si mortui estis cum Christo ab elementis hujus mundi, quid quasi viventes in mundo decretis tenemini, ne tetigeris, ne gustaris, neque contrectaris, quæ omnia per eum ipso usu juxta præcepta & doctrinas hominum, quæ verbotenus quidem habent speciem sapientiæ per superstitionem. Hæc Christus quoque confirmat dicens: Non quod intrat in os coinquinat hominem, quid clarius dici poterit? sed tam perversa sunt iniquorum hominum judicia, ut, si viderint Christianum aliquem, prohibitis ab ecclesia Romana diebus, frustum carnis vel summis labiis degustantem, continuo & sine aliquo respectu hæreticum pronuncient, jejunii regulam, quam in delectu ciborum sitam putant, ei objicientes, ipsi interim Hypocritæ, non carnibus quidem, sed carnalibus desideriis adeò repleti, ut nihil nisi carnem sapiant & carnalia sua desideria, ex nimia abundantia, subinde eructare non vereantur.

Pari æquitate de conjugio sacerdotum judicant, virginitatem verbis magnificè extollentes, quo videantur continentiæ strenui defensores, cum de virginitate nunquam quisque dubitaverit, quin laudanda sit tanquam egregium Dei donum paucis concessum. Sed quod ipsi non virginitatem, sed solum cœlibatum defendere conentur, ex eo manifeste adparet, quod si sacerdos uxorem legitimam duxerit, non modo ab officio deponendum, sed & capite plectendum judicant. Si verò præter omnem honestatem vilissimum scortum, vel alterius etiam conjugem domi suæ publice alat, toleratur tanquam utile ecclesiæ Romanæ membrum. O omnibus sæculis inauditam impietatem, nullum unquam fuit hominum genus tam agreste & tam expers omnis humanitatis, quod non de uxoribus & concubinis certam habuerit legem, solis Romanis Sacerdotibus in hac re omnia licent, quicquid libet, sumunt sibi scorta quomodocunque, ubicunque, & quandocunque voluerint, nihil interrogantes propter conscientiam, dummodo meretricum censum solvant Episcopo, eodem jure libere & absque pudore pro animi sui libidine ejiciunt. Neque hac nimia licentia contenti, aliena matrimonia obsident, virgines vitiant, nihil ab eis tutum est, omnia fœdissima sua libidine conspurcant angelici illi castitatis professores. Hæc omnia notiora sunt, quam ut celari possint. At ne Romanorum Sacerdotum accusator potius quam hujus christiani excusator esse videar multa rejiciendo, quæ in hanc lasciviam dici possent, sententiam Pauli præferam, quod si non se continent, nubant. Maneat hæc sententia firma! consulatur afflictis conscientiis, reducantur ad honestatem ministri ecclesiæ, ne diutius in tali peccato perseverantes experiamur intolerabile Judicium, quo Sacerdotes ut alteros judicaturus est Deus.

Habes jam, accusator iniquissimè, ad omnes accusationis tuæ partes sufficiens responsum, quo rabiem tuam sedatam sperarem, nisi vererer, lucernam corporis tui nimia invidia obscuratam esse, & si lumen, quod in te est, tenebræ sunt, ipsæ tenebræ quantæ? Tu, tu ipse, inquam, omnia, quæ dixi vera esse nosti optume & cur miser impugnas agnitam veritatem? adeòne es incogitans? ut non perpendas quam invalida in hoc impio negotio habeas subsidia? quam validum & invictum econtra adversarium, nempè Christum Jesum, filium Dei dilectum & unigenitum, satis jam, satis in hunc innocentem Christianum debacchatus est furor tuus, desinas tandem invertere vias Domini rectas. Heu quoties in infensa illa tua accusatione fidem aperte abnegasti? subinde repetens solam fidem non justificare coram Deo. Non te pudet, obsecro, tam impudentis mendacii? nonne Scriptura aperte docet, sola fide justificari hominem coram Deo, quis unquam nisi demens, ut tui similis, hoc negavit. De operibus gloriaris, quorum tu nec minimum quidem vel digito attigisti. Et quis nescit, fidem & charitatem non posse dividi? Si nunc fidei annexa est ipsa charitas, quæ nunquam otiosa est, sed perpetuo operatur, quid restat, quam ut opera charitatis, quæ sine dubio bona sunt, sponte sequantur? Et hæc quidem opera jam non nostra sunt, ne quis glorietur, sed ipsius Christi, qui per fidem in nobis tanquam in suis membris operatur.

Jacobi Epistolam adducis, quæ hæc verba continet: fides sine operibus mortua est, ibi exultas quasi viceris & encomium ante victoriam canis. Sed audi, quæso, Jacobus dicit, fidem sine operibus mortuam esse, i. e. nullam, nam fides & charitas seperari non possunt. Videturne tibi credibile, ut quis diligat, in quem non credit, vel omnem suam fiduciam ponat in eum, quem non diligit, & quomodo potest salvare fides, quæ mortua est? hoc est nulla? intelligis

ligis opinor, quid velim. Paulus inquit, si habuero omnem fidem, ita ut montes transferam, charitatem autem non habuero, nihil sum, hoc ponit pro impossibili, ostendens, fidem sine charitate esse non posse. Distinguamus igitur hæc tria, ita tamen, ut non separentur. Sola fides coram Deo justificat, charitas operatur in proximum, spes patienter expectat promissa Dei, neque pudefiet, tu opera in nobis desideras, non quæ charitatis sunt, & quæ Christus in extremo judicio à nobis requiret, sed peregrinari ad mortuorum sepulchra & imaginibus accendere cereos, orationis verba numerate, rosariola & officia dicere, barbara sunt hæc vocabula, judices, sed accusatori tanquam cuculato notissima, differentiam habere ab aliis in vestibus, in orationibus, in titulis, ut quis magis gaudeat Franciscanus aut Dominicanus appellari quam Christianus. Hæc & his similia opera requiris, frigida quidem & puerilia, quæ si omnia feceris, æque sit acsi interim puerorum more equitaveris in arundine longa, quod ajunt: Sed ostende tu nobis fidem tuam ex operibus christiano dignis, nos ostendamus tibi opera nostra ex fide.

Vides hunc Christianum, quem accusas, hic stantem pallidum, exsuccum, exsanguem, tremulum, fœtore atque tædio carceris adeo debilitatum, ut vix pedibus subsistere valeat. Propter quam causam obsecro, num ob flagitium aliquod perpetratum? Minime, nam si aliquid commisit, quod morte aut gravi pœna dignum sit, habent judices leges, habent gladium, utantur sane nihil est quod deprecor, quam ob rem igitur? dicam tibi, dum Evangelium Christi Jesu, & gratiam Dei per Christum nobis donatam libere prædicat, credit enim propter quod & locutus est, dum, quicquid Evangelio contrarium est, rejiciendum docet, quo regnum Dei ad nos veniat, & sanctificetur nomen ejus, dum charitatis ardore flagrans omnes homines instruere laborat, quo ad veram agnitionem Dei & Christi ejus pervenire possint; In summa: dum proximo servire studet, non horruit carceris obscuritatem, non inamabilem hominibus solitudinem, non cibi & potus parcissimam subministrationem; non mortis denique periculum. Hæc sunt illa opera christianis digna, quæ tamen non nobis, sed domino cooperanti attribuenda sunt, hoc est sacrificium illud acceptabile Deo. Hæc est vera obedientia, quæ docet sanctos. Et quoniam jam ostendi, adversarii nostri accusationem ab omni æquitate prorsus alienam esse, superest, ut vos, judices, qui omnibus æqui estis, hunc christianum sententia vestra pie absolvatis.

Num. CLXXX. 2.

Vertheidigung des Christens,

Von dem Hochgebornen Herrn, Herrn Georg, Grafen zu Erbach, schrifftlich aufgesetzt Anno 1544.

Die Liebe dringet mich, höchstbillige Richter, diesen peinlich angeklagten Christen zu vertheidigen. Ich meine auch nicht, daß es euch, als Christen, zu wieder seyn könne, wenn ein Christ einem Christen christlichen Dienst erweiset. Denn ob gleich es wundersam und ungewöhnlich scheinen möchte, eines unbekannten und noch weniger verwandten Menschens Vertheidigung zu übernehmen; hat man sich doch der unauflöslichen Liebes-Pflicht zu erinnern, nach welcher man nicht nur denen Freunden und Wohlthätern, sondern auch denen Feinden und Verfolgern, an Hand zu gehen verbunden, folglich, ohne Ansehen der Person, allen und jeden sich in einiger Noth befindenden, nach dem ausdrücklichen Befehl Jesu, mit Rath und That, Worten und Wercken beyzustehen angewiesen und schuldig ist.

Da sich das also befindet, werdet ihr ja wohl allerdings der Meinung seyn, es gezieme sich nicht, einen in Lebens-Gefahr schwebenden christlichen Mitbruder zu verlassen, und zwar einen solchen Mitbruder, der wegen der Lehre Jesu angetastet wird, um welcher Willen jeder, will er nicht der höchsten Untreu schuldig werden, sein Leben willig wagen soll.

Es mag wohl, vortreffliche Richter, gewiß gnug seyn, daß in dem Umstand sich nicht wenige finden, die das Werck mit mehrer Beredtsamkeit, Geschicklichkeit, Ansehen und Annehmlichkeit vor die Hand nehmen können, denen wir es gerne überlassen haben wollten: Alleine ihr sehet doch auch, wie daß niemand aus gesammter Menge ins Mittel treten, und diese so klare, liebswürdige, ehrliche und auf alle Weise zu schirmen nöthige Sache verfechten wollen: da man täglich siehet und erfähret, was für eine Menge Leute, aus Gunst oder um schändlichsten Gewinsts Willen, offenbahren Diebstahl, gottlosen Meyneyd, unverantwortlichen Ehebruch, häßliche Vergiftung, blutdürstige Rauberey, unmenschliche Mordthaten, mit allem Fleiß und Eyfer zu vertheidigen pflegen. Der arme, unschuldige und um der reinen Lehre JEsu Christi Willen auf Leib und Leben verklagte Christ soll allein keinen Für-

sprecher haben! Ja! man will ihm nicht einmahl einen Tröster verstatten, so weit ist es zu dieser ungerechten bösen Zeit gekommen, und das erbärmliche Specktacul muß man sehen, da bey denen Unwissenden die Furcht und falsche Beredung, bey Lieb- und gottlosen Neid und Mißgunst, leider! die Obhand behält.

Ich aber habe, auf eines löblichen Gerichts Klugheit und Redlichkeit mich verlassende, nicht umhin gekonnt, diese Sache zu übernehmen, sonderlich in der vollkommenen Versicherung, daß es hier keine eitele Schwätzerey derer Griechen, keine prahlende Rednerey derer Römer bedürffe, um jemanden einen blauen Dunst vor die Augen zu machen, indem alles in der lautern Wahrheit bestehet, welche dergleichen Künsteleyen nicht haben will, die Sache ist klar, schlecht und recht will demnach auch solcher Gestallt gehandelt seyn. Weg demnach mit Betrug! weg mit Spitzfindigkeit! weg mit Blendwerck! die alleinige Wahrheit soll erscheinen, und wird alleine dem Handel mehr als gewachsen seyn. Die Richter bitte ich nur um Gottes Willen, alles geneigt und aufmercksam zu hören; nicht daß ich an ihrer geneigten Willen einen Zweifel trage, da sie schon gnugsam zu verstehen gegeben, wie jeder derselbigen, Krafft obliegender Pflicht und Schuldigkeit, auf des unschuldigen Christen Loszehlung dencke: Sondern ich will nur, so viel an mir, der ungleichen Meinung vorkommen, als ob dessen Freysprechung mehr aus Gunst, als mit Recht, erfolget: Denn der Gegentheil hat so viel Verschlagenheit und Arglist gebraucht, desgleichen solche Dinge erdichtet und gefährlich vorgegeben, daß sein Anklagen bey denen nicht gnugsam unterrichteten einen Schein der Wahrheit gewinnet, bey welcher Beschaffenheit derer Umstände die Billigkeit und Nothdurfft an die Hand giebet und erheischet, alles, der Wahrheit gemäß, richtig und nachdrücklich auseinander zu setzen, und den Ungrund des gegentheiligen Vorgebens dergestallt zu wiederlegen, daß niemand mehr an der gerechten Sache des zu Unrecht angesprochenen zweifeln könne und möge.

Es ist eben um des beklagten Lebens-Erhaltung nicht zu thun, da er JEsu Christo zu Ehren selbiges zu lassen, da es also seyn sollte, kein Bedencken träget; die Hauptabsicht gehet dahin, daß die Lehre JEsu Christi rein, lauter und unverletzt bleibe. Diese habe ich zu verantworten übernommen: Für diese will ich sprechen, doch, ehe ich die Sache angreiffe, noch ein- und anders mit dem Gegner reden. Zu dir wende ich mich also, du in der Münchs-Kutten verkappter Ankläger, da ich dich einen Aufsucher der Ketzer-Bosheit nennen höre.

Erstlich möchte ich wohl gerne wissen, was für ein Geist dich getrieben, das verhaßte Amt zu übernehmen? was du daher für Ehr und Nutz zu erlangen vermeinest oder hoffen kanst? Soll ich meine Vermuthung frey heraus sagen, so gehet selbige dahin: du habest einen schändlichen Gewinnst gesuchet, oder, nach eitler Ehre gestrebet, oder lieblose Tyranney auszuüben getrachtet. Hast du dann sonst nichts zu schaffen, daß du dich mit Dingen bemengest, so dich nicht angehen? Bist du denn, als ein grosser Gottes-Gelehrter und strenger Verfechter Römischer Kirchen, von eigenen Fehlern so frey, daß du kein Bedencken trägest, nach anderer ihren Irrthümern sorgfältig oder vorwitzig zu forschen? O! wunderliche Heiligkeit, da sich die Sache so verhält. Das hat nur noch daran gefehlet, daß du einige unschuldige Christen unterdrückest. O! lieblicher Gottes-Gelehrter: O! liebes-voller Vertheidiger der Kirchen.

Gesetzt, aber nicht gestanden, der von dir angeklagte Christ sey ein Ketzer und von dem Christlichen Glauben gantz und gar abgewichen: Ist er denn deshalber gleich dem Scharfrichter zu übergeben und am Leben zu strafen? Wo hast du denn jemals gelesen, daß Christus oder seine Send-Bothen befohlen, daß man die den Glauben nicht annehmende, oder, von dem angenommenen wieder abtretende hinrichten und umbringen solle? Das wirst du gewiß nirgends finden; vielmehr aber gewahr werden, wie sie ermahnet haben: daß man die vom Glauben Irrende liebreich unterweisen, daß man die Gefallene mitleidig aufrichten, daß man die Irrende brüderlich ermahnen, die Halsstarrigen und Wiederspänstigen meiden, ihnen aber nicht den Hals abschneiden soll. Uberlege nun bey dir, wie weit dein Verfahren gegen den durch dich peinlich angeklagten Christen von angezogenen Lehren Christi und seiner Apostel unterschieden sey?

Hättest du die Ketzereyen deshalben aufsuchen wollen, daß du darmit behafftete zurecht brächtest, und dem irrenden Bruder den bessern und richtigen Weg wiesest, würde dein hierunter angewandter Fleiß allerdings zu loben seyn: Da du ihn aber, als wäre er ein Vieh, auf die Schlacht-Banck liefern willst, begehest du eine strafwürdige Grausamkeit, und kan ich nicht sehen, mit was Rechte du ihn auf Leib und Leben anklagest, da er sonst nichts gethan, als, daß er, deiner Meinung nach, in Glaubens-Sachen geirret hat. Entweder

weder ist er niemals ein Christ gewesen, welches ohne Verwegenheit nicht gesaget werden mag, dieweil man weiß, daß er auf den Namen Jesu Christi getaufft worden sey, und sich also zu diesem bekennet habe: Oder er hat aufgehöret ein Christ zu seyn, welches du in Ewigkeit nicht wirst beweisen können: Was du aber auch endlich von beyden vorgiebest, wird doch keines hinlänglich seyn darzuthun, daß du ihn mit Recht auf Leib und Leben anklagen könnest.

Hält man den nicht für unsinnig, der einen Jüden peinlich anklaget, weil er ungleiche Gedancken von Christo Jesu heget? da ich indessen den Jüden nicht rechtfertigen, noch seinen Unglauben entschuldigen, nur zu verstehen gegeben haben will, daß die Gerichtbarkeit disfalls über ihn denen Menschen nicht zustehe; sondern Göttlicher Gerechtigkeit heimzustellen und zu überlassen sey. Man siehet also, wie die Jüden unter uns ungestrafft leben, handeln, wandeln. Die grausame Türcken werden im Kriege mit Recht erleget und hingerichtet, wer wird sie aber, ausserhalb des Krieges, und da sie mit uns im Friede leben, deshalben umbringen wollen, weil sie an Christum nicht glauben, da sie uns nicht einmal des Glaubens halber anfallen? Unzuläßig ist es, wegen Unterscheids der Religion die Ehe scheiden wollen, sie soll bestehen, da der ungläubige Mann bey gläubiger Frauen; die ungläubige Frau bey dem gläubigen Manne wohnen will. Der Christliche Knecht ist verbunden, dem Heidnischen Herrn schuldigen Gehorsam, und zwar von Hertzen, als dienete er Christo selbst, zu leisten, und kan diesemnach keine Befugniß haben, ihm Wehe oder Schaden zu thun: Du aber willst einen Menschen hingerichtet wissen, an dem du weiter nichts auszusetzen weißt, als daß er im Glauben Irrthum hegen soll. Du bist nicht wohl bey Sinnen, wenn du solches recht zu seyn erachtest; und gantz gottloß, wenn du es im Hertzen anders erkennest, und dich doch andre zu bereden bemühest, daß der von dir angeklagte des Todes schuldig sey.

Aber, wohlan! ich weiß wohl, was du zu deiner Entschuldigung sagen wirst, du wirst nemlich sprechen: Ich verklage keinen Jüden oder Türcken; was gehen uns die an, so draussen sind, wie der Apostel Paulus schreibet; sondern ich gebe einen Abtrünnigen an, der da, nachdem er sich auf Christum tauffen lassen, und in den Schooß der heiligen Kirchen-Mutter aufgenommen worden ist, sich, auf Eingeben des Teufels, von dem wahren Glauben abgewendet, und, wieder den Schluß der Kirchen, zu einer irrgläubigen Parthey geschlagen, ja kein Bedencken getragen hat, durch falsche Beredungen, noch mehrere andre zu verführen: Mit einem solchen hab ich es zu thun, und begehre, daß er, der Ansteckung mehrerer vorzukommen, als ein faules Glied, von dem Leibe abgeschnitten werden solle. Habe ich deine Meinung nicht recht innen? Du bejahest es mit dem Nicken des Haupts, und giebst also zu verstehen, daß ich deinen Sinn allerdings wohl getroffen habe.

Du gestehest diesemnach ein, daß der Beklagte getaufft und in den Schooß der Christlichen Kirchen aufgenommen worden sey? das nehme ich denn mit Danck an, und mit der guten Hoffnung, es werde besser werden; da du von dem ersten Punckt, daß er ein Unchrist sey, abgestanden bist, lebe ich der Zuversicht, es solle sich mit dem andern, da du ihn im Glauben irrig und deswegen des Todes schuldig zu seyn anklagest, auch bald geben. Mit wenigen, doch bündigen Gründen hab ich vorhin dargethan, daß ein Unchrist, wenn er sonst kein Laster verübet hat, wegen Ermangelung des Christlichen Glaubens, keines weges des Todes schuldig sey: Nun ist noch kürtzlich auszuführen, was in Ansehung derer Rechtens ist, so da den Christlichen Glauben angenommen, aber durch Ketzerische Irrthümer und andre Sünden-Thaten sich von Christo abgeschieden haben?

Christus kan auf zweyerley Weise, nemlich mit Worten und Wercken, verläugnet werden. Ja! es werden gar viele gefunden, welche Christum mit dem Munde vortrefflich bekennen, und doch selbigem mit ihren Thaten und Lebens-Arten dermassen entgegen sind, daß man mit Händen greiffet, es sey, ausser denen zwar prächtigen und eyfrig ausgesprochenen, doch leeren Worten, gar nichts Christliches an ihnen zu finden. Gewiß ist es, daß solche Leute eben so verdammlich sind, als die, welche Christum mit dem Munde ausdrücklich verleugnen. Bist du nun gesonnen, alle in und mit der That Christum verleugnende Maul-Christen peinlich vor dem Richter anzuklagen, mein! wenn wirst du wohl mit Klagen fertig werden? Sollen sie gleich, wenn dergleichen Abfall geschehen ist, hingerichtet werden, wo bleibt denn Zeit und Gelegenheit zu bußfertiger Bekehrung solcher Maul-Christen? Wilt du dann etwa so unverschämt seyn, denen sich Bekehrenden die Vergebung der Sünden abzusprechen? Soltest du wohl eine mehr als blutdürstige Grausamkeit dir gefallen lassen, einen armen Sünder, mit benommenen Raum zur Busse, alsofort nach Seel und

 Leib,

Leib, in Zeit und Ewigkeit zu verderben? Wie kanst du, höchst-unbilliger Mensch, wissen, wann? Durch was Mittel und Wege? Auf was Art? GOtt, der Vater der Barmhertzigkeit, die Sünder zu wahrem Glauben und bußfertiger Bekehrung annoch bringen wolle? Ist es möglich, daß du glaubest, es werde der, welcher dem Petro befohlen hat, das Unrecht siebenmahl siebenzig mahl zu vergeben, so unbarmhertzig seyn, denen Bittenden die Vergebung abzuschlagen, da doch seine Barmhertzigkeit unendlich ist und bleibet.

Packe dich! fort! packe dich mit dieser deiner gottlosen, ja Gott-lästernden Vermuthung! GOtt spricht: Ich will nicht den Tod des Sünders; sondern daß er sich bekehre und lebe: Du hingegen schreyest: Zum Feuer mit dem Ketzer, man verbrenne ihn, nemlich daß er ja nicht lebe und sich bekehre! Aber mit dergleichen Worten giebst du an Tag, wes Geistes Kind du seyst? Nemlich dessen, der ein Mörder von Anfang her ist. Ich sehe, daß du deine Gestalt gewaltig veränderst, und kan leicht dencken, du meinest, daß ich deiner Heiligkeit allzunahe getreten habe. Mach es erträglich, wo ich gefehlet habe! Ich wollte wohl säuberlicherer mit dir verfahren, wenn du nicht, mit deiner thörichten, und ungerechten Anklage, alle menschliche Leutseeligkeit aufzuheben unternommen hättest. Darmit du mich aber nicht argwöhnisch beschuldigen kanst, als wollte ich diejenige entschuldigen, welche Christum mit Worten oder Wercken verläugnen, GOtt lästern, aller Vorstellung und Ermahnung ungeacht, von falschen und bösen Meinungen nicht abtreten noch der heilsamen Wahrheit göttlichen Worts Platz geben wollen; so will ich meine Meinung rund und deutlich von mir geben, nicht nach verkehrter Gemüths-Trifft; sondern wie es die unstreitig-gewisse und aus Christi eignem Munde geflossene Wahrheit mit sich bringet:

Wenn ein solcher die Gemeine nicht hören will, so halt ihn für einen Heyden und Zöllner!

Hat Christus mit diesen Worten nicht klar und deutlich gezeiget, man solle die der Christlichen Kirchen wiederspänstige aus der Gesellschafft derer Frommen ausschliessen? Was lachest du hierüber so höhnisch? Meinest du denn, es sey was geringes, aus Gemeinschafft derer Heiligen gekommen seyn? Du scheinest nicht zu wissen, was es sagen wolle, durch die so genannte Gewalt derer Schlüssel, ausser der Kirche Christi gesperret werden? Wahrlich ich sage euch, was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden seyn! Gewiß! das ist kein Lufft-Streich; es sind Worte des Mensch gewordenen Sohnes GOttes. Der Apostel spricht: Einen ketzerischen Menschen meide, wenn er ein-und andermahl ermahnet worden ist: Er übergiebt dem Satan einen Menschen, der da seines Vaters Frau zum Weibe genommen, zum Verderben des Fleisches, daß der Geist an jenem Tage seelig würde. Hat er dann mit der Redens-Art: **Zum Verderben des Fleisches rc.** sagen wollen, daß man ihn hinrichten solle? das sey ferne! das reimet sich bey weitem nicht zu der vortrefflichen Liebe des Apostels, die den gefallenen Bruder auf-nicht aber hinrichten wollen. Die Folge hat es auch gezeiget und leget zum klärlichsten dar: Paulus habe nicht gewollt, daß man solchen Menschen tödten; sondern diesen alten Sauer-Teig, darmit nicht der gantze Teig angestecket würde, ausfegen, und solchergestallt des gefallenen Bekehrung befödern solle, wie auch in der That geschehen ist, daß dannenhero der Apostel hernach anderweitig ermahnet hat, man sollte den sich reumüthig bekehrt habenden mit aller Lieb und Lindigkeit wieder in Christliche Gemeinschafft annehmen, ihm verzeihen, selbigen trösten, darmit er nicht vor grosser Betrübniß vergienge: Welches alles ja nicht geschehen können, wenn Pauli obgedachte Redens-Art mit sich bracht hätte, daß man dem Gefallenen das Leben nehmen sollte.

O! wie göttlich und wie nöthig ist die Langmuth unsers Heylandes, welcher, als der beste Hirte, das verlohrne Schäflein, mit Verlassung derer neun und neuntzig in der Wüsten, sorgfältigst suchet, nicht daß er es dem Schlächter übergebe; sondern daß es seiner übrigen Heerde wieder einverleibet werde. So hast du meine Meinung vernommen, oder vielmehr die Meinung JEsus Christus selbsten, welcher auch der H. Paulus gefolget hat, und wird dargegen nichts helffen, wenn du dich gleich mit der Ausflucht behelffen wolltest; es habe gleichwohl in Evangelischer Gleichniß der Haus-Vater befohlen, daß der unfruchtbare Baum abgehauen werden solle. Denn dieses kam nicht auf das Urtheil eines Menschen, sondern auf die Erkäntniß des allwissenden GOttes an, welcher Hertzen und Nieren prüfet, also weiß, wenn er die Ausrottungs-Gerichte verhengen soll; wenn dem anders wäre, würde Christus nicht verboten haben, das Unkraut vor der Erndte, d. i. vor dem einbrechenden Gerichte GOttes, auszujäten.

Ich muß nun aber auch annoch anführen, was Ungemach aus dem oben angezogenen

nen Spruche JEsu dem darmit belegten entstehe, darmit du nicht meinest, er solle nur mit blossen Worten aus der Gemeine GOttes geschlossen werden. Du hast die schreckliche Worte JEsu gehöret: Was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden seyn 2c. hiermit ist der verurtheilte aus dem Buche des Lebens ausgelöschet und lebendig todt. Das ist, wahrlich! ein hartes Urtheil und eine schwere Strafe, meines Orts wüßte ich keine schwerere. Die an dem Irdischen hangen, mögen bedencken, was weiter aus dem Spruche JEsu folget! Nemlich es sollen die mit selbigem gemeinte und getroffene von ehrliebenden Leuten gemieden und geflohen werden, welches zwar wohl denen Ehr- und Gotts-vergessenen Gemüthern so wehe nicht thun wird: sie sollen derer Ehren-Aemter, darinnen sie etwa stehen, entsetzt seyn, oder zu dergleichen nicht kommen, und diesemnach in Verachtung bey allen Frommen ihre Gottlosigkeit hassenden Christen stehen; Ihre Person aber soll man, wie es die Christliche Schuldigkeit mit sich bringt, hertzlich lieben und solcher Gestallt aller Welt zu erkennen geben, daß, in angezogener Ahndung der Gottlosigkeit, nichts aus Haß und Neid, vielmehr alles derenthalben geschehe, daß der erinnerte und ausgethane in sich schlage, Busse thue und zum ewigen Leben erhalten werde.

Ist dann nun deine Härtigkeit mit dieser meiner Erklärung zufrieden, oder, begehrest du ein mehrers? höre meine wohlgemeinte Erinnerung, und nimm deiner selbst wahr, darmit du nicht, indem du andre allzustrenge richten willst, dich selbsten verdammest, dann ich vermeine bald gar bindig darzuthun, daß du selbst ein Ketzer und mit obangezogener Strafe von Rechts wegen zu belegen seyst.

Dermahlen wende ich mich zu euch, weiseste Richter, deren sonderbare Bescheidenheit und ehrwürdiges Ansehen mir zu grossem Troste gereichet, und mir die feste Hoffnung giebet, ihr werdet, was ehrlich und zu Beföderung der Ehre JEsu Christi dienlich ist, sprechen, wie ich mit Vergnügen sehe, daß ihr darzu befugt und berechtiget seyd. Darmit ich euch nun nicht länger aufhalte, will ich zu der Sachen selbst schreiten, welche nicht nur den peinlich beklagten, vielmehr alle Liebhaber des Namens und der Ehre JEsu angehet. Ich begehre keine Neuigkeiten vorzubringen, nichts unerhörtes zu sagen; denn was kan in diesem schon bey die 20. Jahr getriebenen Handel weiter gesaget werden, als das schon mehrmahlen gesaget worden ist? Was kan erdacht werden, das nicht schon öffentlich und, so zu sagen, von Dächern geprediget worden ist? Meins Thuns ist nicht, jemanden zu lehren; ich bin nur willens zu erinnern und zu ermahnen. Euch wird zukommen, eurer löblichen Gewohnheit nach, geduldig und geneigt zu hören.

Ich habe bemerckt, daß der Gegen-Part den Grund seiner Anklage darauf setze: daß der peinlich beklagte von der Heilig Catholischen, d. i. von der allgemeinen Kirchen, abgefallen sey: derohalben finde ich für nöthig, vor allen Dingen die eigentliche Beschreibung solcher Kirche, und welcherley Sache unter ihrem Namen zu verstehen seye, klar vorzustellen, sintemal hernach, wie ich hoffe, alles von selbst gantz klar und deutlich ausgemacht seyn wird.

Wir glauben eine heilige Christliche, Catholische oder allgemeine Kirche, eine Gemeinschafft der Heiligen. Hiermit ist die Beschreibung der wahren Kirchen kurtz und gut vor Augen geleget, und dannenhero ersichtlich, auch gantz richtig zu schliessen, daß **die heilige, allgemeine oder Catholische Christliche Kirche** nichts anders sey, als, **die Gemeine oder Gemeinschafft der Heiligen.** Dieses ist die Braut Christi, so keine Runtzeln, Makeln noch Flecken hat, indem sie durch das Blut des Bräutigams von alle dergleichen gereiniget worden ist: diese ist das himmlische Jerusalem, in welches nichts unreines noch gemeines eingehen soll: diese ist der heilige Tempel, darein unser hoher Priester JEsus Christus, ein Priester in Ewigkeit, nach der Weise Melchisedek eingegangen ist: diese ist die auf einen festen Felsen gebauete Gemeine, welche weder von Wind noch Wasser, ja auch nicht einmahl von denen Pforten der Höllen überwältiget werden kan, deren einiger Grund und deren einiges Haupt JEsus Christus selbsten ist. Zu der gehören alle, die von Anfang der Welt her seelig geworden sind, und bis an das Ende derselbigen noch werden seelig werden. Diese sind solcher Kirchen, des Himmlischen Jerusalems, des allerheiligsten Tempels lebendige Steine. **Wisset ihr nicht,** spricht der Apostel, **daß ihr Tempel GOttes seyd, und daß der Geist GOttes in euch wohnet?** So jemand den Tempel GOttes verderbet oder entheiliget, den wird er wieder verderben, denn der Tempel GOttes ist heilig, und der seyd ihr.

Diese Kirche glaubet der hier peinlich beklagte festiglich, und ist versichert, daß in selbiger Vergebung der Sünden gefunden werde, und daß, nach der Auferstehung des Fleisches, sie das ewige Leben haben werde. Wie kanst du denn nun sagen, daß er von der Kirchen abgefallen sey? Sage mir, ungerechtester Verkläger, was willst du weiter von dem peinlich

beklagten haben? Er glaubet an GOtt Vater, den allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden. Und an JEsum Christum, seinen eingebornen Sohn, unsern Herren, der empfangen ist vom heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten hat unter Pontio Pilato, gecreutziget, gestorben, begraben, niedergefahren zu der Höllen, am dritten Tage wieder auferstanden von Todten, aufgefahren gen Himmel, sitzet zur rechten Hand GOttes, des allmächtigen Vaters, von wannen er kommen wird zu richten die Lebendigen und die Todten: Er glaubet auch an den heiligen Geist, und alles dasjenige, was oben weiter von der Kirchen gesaget worden ist: Er glaubet, was in denen Propheten geschrieben stehet und was andre heilige vom Geist getriebene Männer Alten Testaments gesaget haben, wie es von Christo und seinen Aposteln im Neuen Testament bestättiget und erläutert worden ist.

Ich vermeine, du sollest und werdest dir an dieser freymüthigen und aufrichtigen Glaubens-Bekäntniß gnügen lassen, und weiter keine Ursache haben, wieder den peinlich beklagten etwas einzuwenden, vielmehr selber gestehen, daß er von der wieder ihn von dir unbedachtsam angestrengten Klage los und ledig zu zehlen, für ein wahres Glied der Kirchen zu erkennen und aus zu sprechen sey, dein Gewissen wird dich auch anweisen, ihm geziemende Abbitte zu thun mit Er- und Bekänntniß deines Irrthums. Wie? Warum schüttelst du den Kopff? Was beissest du die Zähne zusammen? Und zeigest, daß du immer grimmiger werdest? Sehet doch die freche Keckheit und das unverschämte Wesen dieses Menschen! wo anders der ein Mensch genennet werden mag, welcher mit seinem Thun beweiset, daß er aller Menschlichkeit vergessen habe. Ich lebe der ungezweifelten Hoffnung, Christliche Richter werden erkennen, daß des beklagten Christliche Glaubens-Bekänntniß ihn wieder alle Gefahr eines wiedrigen Urtheils gnugsam sicher stelle, und daß es einer weitern Entschuldigung und Vertheidigung desselbigen keines wegs bedürffe.

Darmit aber doch der peinliche Ankläger nicht prahlend vorgeben könne, ich hätte seine Klage nicht pünctlich angezogen noch weniger von Stück zu Stück wiederleget, oder sein Einbringen vergeßlich aus der Acht gelassen, so will die dem peinlich beklagten vorgeworffene Dinge nacheinander hier wiederholen, darmit aus Anzieh- und Wiederlegung sothaniger Klage offenbar werde, der Kläger habe sich selbst eine Ruthe auf seinen eignen Rücken gebunden. Ich bitte, alles fernerweit aufmercksam und geneigt anzuhören.

Ich halte dafür, es sey noch erinnerlich, daß er seine Klage in acht Punckte verfasset, die hier nach der Ordnung abermals vorzubringen sind, darmit, wenn was jemanden entfallen wäre, solches wieder ins Gedächtniß komme. Der Ankläger spricht, daß der peinlich beklagte

I. Verneine, der Pabst sey das Haupt der Kirchen;

II. Nicht zugestehe, daß die Meß ein für andre zu verrichtendes Opffer;

III. Vorgebe, es sey dem gemeinen Manne das Abendmahl des Herrn unter beyderley Gestalt zu reichen;

IV. Das Fegfeuer Römischer Kirchen verwerffe, anbey sage, daß die Gebete für die Verstorbene vergebens und abergläubisch wären;

V. Sage, die Anruffung der Heiligen sey nicht nöthig;

VI. Nicht nachgebe und gläube, daß die Ohren-Beichte von Christo und denen Aposteln eingesetzet sey;

VII. Bejahe, daß man, an denen von Römischer Kirche gesetzten Fast-Tägen, frey und ohne Verletzung des Gewissens, Fleisch essen könne und möge.

VIII. Und letztens sich nicht scheue zu sprechen, es wäre denen Priestern erlaubet, Eheweiber zu haben.

Dieses sind, erleuchtete Richter, die entsetzliche Laster und die gräßliche Gottes-Lästerungen: Das ist der Himmel und Erden bewegende Tumult, daher zu befürchten stehet, es werde alles drunter und drüber, ja die gantze Welt zu Grunde gehen. Warum zerreisset man denn nicht, nach Jüdischer Art oder vielmehr Unart, die Kleider und schreyet, mit Verstopfung der Ohren: Er hat GOtt gelästert! Creutzige! Creutzige ihn! Hätte man die Klage aus Schertz angestellet, möchte es mit einem Gelächter hingehen; nun aber soll alles der gründliche Ernst seyn, zu dem Ende, daß der beklagte Christ vom Leben zum Tode gebracht werde: das ist ein Handel, darbey es sich nicht lachen lässet, sondern darüber alle fromme Christen hertzlich betrübt sind. Aber! lasset uns doch sehen, was der erste Punct der Anklage mit sich bringe, und untersuchen, was man von der Gewalt des Pabsts zu halten habe?

Daß die heilige Christliche Kirche die Gemeine der Heiligen sey, bekennen alle Christen, und das ist die einige wahre Kirche, in welcher sich ein Herr, ein Glaube, eine Tauffe, ein

ein GOtt und Vater aller u. s. w. findet. Wir bekennen, sie sey unsichtbar und nach denen Leibern nicht zu urtheilen: Anbey wird auch von einer sichtbaren Kirche in der Schrifft gesprochen, die da sichtbarlich und in so weit Cörperlich ist, welcher die Schlüssel des Himmelreichs vertrauet sind, und von der Christus es gemeinet, wenn er den Befehl gegeben: **Sag es der Gemeine!** In der Kirchen sind alle mit Christi Namen belegte, sie mögen diesen Namen in der That mit Wahrheit führen, oder selbigen nur dem Schein nach und in leeren Worten annehmen, d. i. Gute und Böse: Bekehrte und Unbekehrte. Darinnen wächset Unkraut und Weitzen miteinander bis zur Erndte Zeit. Diese ist nicht eine einige, vertheilet sich vielmehr in unterschiedene Hauffen, dieweil nicht nur unschicklich, sondern schlechterdings unmöglich ist, daß alle Christen allenthalben an einem Orte Cörperlich zusammen kommen und beysammen sind, indem dieses die Entlegenheit derer Wohnungen, der Unterscheid derer Sprachen, die Mannigfaltigkeit derer äusserlichen Sitten und Gewohnheiten nicht zulässet. Dannenhero sind auch von denen Aposteln so viel sonderbare Kirchen, oder Gemeinden und Versammlungen angerichtet worden, als die Umstände und die Beschaffenheiten derer Leute erfordert haben, denen sie dann **Bischöfe**, d. i. **Auffseher**, verordnet, so da über die Heerde des Herrn wachen sollten.

Diese hat man im Griechischen auch Presbyteros, im Lateinschen Seniores, d. i. zu deutsch Aeltisten, Ehren- oder Alters halber, genennet, indem das Alter ehrbar seyn und geehret werden soll. Diesen war die Besorgung des Christlichen Volcks, in Sachen das Christenthum betreffende, anvertrauet, desgleichen die Verkündigung des göttlichen Worts, dessen sie sich, an statt Scepters und Schwerdts, zu bedienen hatten, um alles in guter Ordnung zu halten, und die Schaafe Christi, mit dessen Worte, treulich zu weiden. Man wußte der Zeit gar nicht von einem über alle erhobenen Pabste, einer war dem andern, an Gerechtsame und Befugniß, gleich, jeder trug Sorge für seine Gemeinde, entstund ein Mißverstand, so wendete man sich nicht an einen, als an das Oberhaupt aller übrigen, weil dergleichen nicht verhanden, noch auch an alle in der gantzen Welt, weil dieses schlechthin unmöglich war; sondern man machte verschiedenen zusammen oder denen vorhandenen mehrern den Handel bekannt, darmit diese, nach Anruffung GOttes, unter der Regierung seines Heil. Geistes, ausfänden, was zu thun oder zu lassen seyn möchte.

Daß sich dieses dermassen verhalten habe, ist aus denen Geschichten der Apostel klar und deutlich zu ersehen. Und verwundert es mich gewaltig, wie doch die Römische Kirche sich so ein Ansehen anmassen und zu wege bringen können, daß sie für das Haupt aller andern Gemeinen oder Kirchen, ja allein für die einige und allgemeine Kirche von vielen angesehen worden ist, zumahl da in gesammter heiliger Schrifft gar nichts befindlich ist, was dergleichen Vorgeben und Anmassung nur einiger Massen wahrscheinlich machen könnte. Denn eine einige sichtbare und persönlich-cörperliche Versammlung ist, nach schon vorhingemeldeten, unmöglich und erhellet auch aus denen mehrers angezogenen Worten Christi: **Sag es der Gemeinde!** Hat man dann von Jerusalem nach Rom gehen sollen, um Römischer Kirch-Gemeinde anzuzeigen, was einem der andre Unrecht gethan? Es sind also mehrere sichtbare Gemeinden und Kirchen oder Christliche Versammlungen, darinnen die Kinder GOttes, hier im Thränen-Thal, zu kämpffen haben mit denen eingemengten Kindern des Satans, die ihnen von Tag zu Tag gnugsam zu schaffen machen.

Lasset uns aber indessen doch sehen, mit was Bindigkeit oder Schalckheit unser Wiedersacher seine Römische Kirche die einige allgemeine Kirche zu seyn die Menschen bereden und den Pabst zu Rom über alle erheben will. Im Evangelio wird gelesen, JEsus habe seine Jünger gefraget: **Wer saget aber ihr, daß ich sey?** darauf Petrus geantwortet: **Du bist** der Christus, des lebendigen GOttes Sohn, worgegen JEsus sich vernehmen lassen: Seelig bist du, Simon, Jonas Sohn, denn Fleisch und Blut hat dir das nicht offenbaret, sondern mein Vater, der im Himmel ist. Und ich sage dir: du bist Petrus, (Felsen-Mann) und auf diesen Felsen (den du genennet hast, mich für Christum, d. i. für den Heyland der Welt, und für des lebendigen GOttes Sohn er- und bekennende) will ich bauen meine Gemeine oder Kirche, und die Pforten der Höllen sollen sie nicht überwältigen. Und ich will dir des Himmel-Reichs Schlüssel geben, was du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden seyn, und was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel gelöset seyn. Die Verheissung muß, wie wir festiglich glauben, ihre Erfüllung haben, aber der Wieder-Part verdrehet sie auf einen durchaus unrechten Verstand.

Er spricht: Ist nicht von Christo gesprochen worden: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich bauen meine Gemeine, ich will dir auch des Himmel-Reichs Schlüssel geben?

Wir antworten: Ja! was du anziehest, stehet in göttlichen Wort geschrieben, und wer hat denn jemals verneinet, daß die Kirche oder Gemeinde GOttes auf einen festen Felsen gebauet sey? Wer giebet denn nicht zu, daß JEsus Christus dem Petrus die Schlüssel des Himmel-Reichs gegeben habe? Die Worte haben ihre Richtigkeit! Aber lasset uns doch ihren eigentlichen Sinn, und ihre ächte Bedeutung einsehen und bedencken! der JEsum für Christum, des lebendigen GOttes Sohn, bekennende Petrus erhält die Antwort: Seelig bist du Simon, Jonas Sohn, denn Fleisch und Blut hat dir das nicht offenbaret, sondern mein Vater, der im Himmel ist: darmit legt JEsus an Tag, daß der Glaube GOttes Werck sey, und vom himmlischen Vater herkomme. Hierauf folget eine erkänntliche Verheissung, in Ansehung des bezeigten Glaubens. Ich sage dir im Gegentheil: du bist Petrus (so wird er mit Aenderung des vorigen Namens Bar Jona betittelt, als ein dem Felsen anhangender oder ihm zugehöriger Mann) und will auf diesen Felsen bauen meine Gemeine. Hiermit wollte JEsus sagen: du bist seelig, weil du, vermöge dir geschehenen göttlichen Offenbarung, erkennest und bekennest, daß ich der Christus und des lebendigen GOttes Sohn bin. Dahero bist du ein Petrus, d. i. Felsen-Mann, und auf den in deiner Bekänntniß ergriffenen Felsen will ich bauen meine Gemeine: da selbige von Anfang auf der Hoffnung der zukünfftigen Erlösung bestanden hat, hernachmals mit zu auf allerhand äusserliche Ceremonien und Gebräuche gestellet gewesen ist; So will ich nun, bey erfüllter Zeit, solche auf mich selbst allein, als den unbeweglich festen Felsen, bauen, daß, wer an mich glauben will, nicht verlohren werde; sondern das ewige Leben habe.

Hätte er sich vernehmen lassen: auf den Petrum, oder Felsen-Mann, möchte man sich wohl etwa den Einfall kommen lassen, daß der Apostel der Kirchen-Grund sey; allein so sagt er: Auf Petram, auf den Felsen, welchen uns die heilige Schrifft an andern Orten so bezeichnet, daß man sehen muß, es sey solcher Felsen niemand anders, als der für Christum und Sohn GOttes er- und bekennete JEsus. Denn es stehet von diesem JEsu geschrieben: sihe! ich lege in Zion einen Stein des Anstosses und einen Felß der Aergerniß, wer an ihn glaubet, der wird nicht zu Schanden werden. Diese Worte führen Paulus und Petrus selber an, und legen sie von unserm JEsu aus, wie denn auch Paulus sich anderweit vernehmen lässet: Sie truncken alle von dem geistlichen Felsen, der da mit folgte, welcher ist Christus. Und in Apostolischen Geschichten spricht Petrus selbst ebenfalls: JEsus Christus ist der Stein, der von euch Bau-Meistern verworffen, aber zum Eckstein worden ist. So ist auch in keinem andern Heil und kein andrer Name denen Menschen gegeben, darinnen sie sollen seelig werden.

Ist nicht überflüßig dargethan, wer unter und mit dem Namen des Felsens gemeinet sey? Unmöglich kan man einen andern Grund der Gemeine, oder, der allgemeinen Kirchen, als Christum, finden, indem ja der Apostel gar zu ausdrücklich schreibet: Einen andern **Grund** kan niemand legen ausser dem, der da geleget ist, **JEsus Christus**. Das mag nun also von dem Grund-Felsen der Kirchen gnug seyn, nun wollen wir auch die Schlüssel besehen, von denen JEsus zum Petrus gesprochen: ich will dir des Himmel-Reichs Schlüssel geben rc.

Allerdings merckwürdig ist und bleibet es, daß, besage Evangelischer Wahrheit, das Amt, oder, die Macht der Schlüssel nicht dem Petrus allein, sondern allen Aposteln gegeben worden ist, wenn Johannes erzehlet: JEsus bließ seine Jünger an und sprach: Nehmet hin den heiligen Geist, welchen ihr die Sünde erlasset, denen sind sie erlassen, und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten. Die Worte klingen was anders, als die zum Petrus gesaget; allein die mit beyderseits gemeinte Sache kommt auf eines hinaus. Denn was ist binden anders, als: die Sünden behalten: Und was ist lösen anders, als: die Sünden erlassen. So haben demnach die andre Apostel, eben so gut als Petrus, die Vermögenheit bekommen, sich der Schlüssel zu gebrauchen.

Noch eines ist übrig, wormit man des Petrus Vorzug für andern Aposteln beweisen will, nemlich die an ihn gethane Frage JEsu: Ob er ihn lieber habe, als die übrige Apostel? Und weiter die auf Antwort: Herr! du weißst, daß ich dich lieb habe, von JEsu weiter gegebene Befehlungs-Wieder-Antwort: Weide meine Schaafe! welches der Heyland dreymahl wiederhohlet hat. Daher entstehet das Schreyen: JEsus Christus habe seine gantze Heerde dem Petrus, als oberstem Hirten, vor andern befohlen, und könne dessen Glaube nicht aufhören, weil JEsus sich vernehmen lassen: Ich habe für dich (hiermit soll die Römische Kirche verstanden seyn,) gebeten, daß dein Glaube nicht aufhöre. Wer dieses von der Kirchen zu Rom, als dem Sitze Petrus, auslegen will, der lerne doch aus denen bald des mehrern

mehrern anzuführenden Worten JEsu, daß er weder dem Petrus, noch der Kirchen zu Rom einige Herrschafft oder sonst etwas dergleichen über andre zustehen wollen. Vielmehr hat er überall eine Gleichheit zu halten befohlen, da er gesprochen zum Petrus: Wenn du wirst bekehrt seyn, so stärcke, **nicht deine Schaafe**, als Ober-Hirte, **nicht deine Kinder**, als ehrwürdiger Vater; sondern **deine Brüder**, als ihr Mitbruder.

So offt sich auch ein Zanck um den Vorzug oder um die Oberstelle bey denen Aposteln erhoben, hat ihnen der Heiland dieses nachdrücklichst verwiesen, immer erinnernde, daß sie gleichwürdige Brüder, ob schon etwan mit unterschiedenen Gaben begnadet werden, auf welchen Sinn auch Paulus schreibet: Einem jeglichen unter uns ist die Gnade gegeben nach dem Maaße der Gabe Christi, etliche hat dieser, wie folgende Worte mit sich bringen, gesetzt zu Aposteln, etliche zu Propheten, etliche zu Evangelisten, etliche zu Hirten, etliche zu Lehrern, daß die Heiligen zugerichtet werden zum Werck des Amts, daß der gantze Leib Christi erbauet werde. Bey und in Erzehlung derer Aemter wird keines **Fürstens derer Apostel** gedacht, noch auch eines **Obristen derer Hirten**, zu dergleichen man hernach den Pabst gemacht, oder dafür man ihn ausgegeben hat. Paulus fähret ferner mit seinen Anzeigungen folgender gestallt fort: Lasset uns rechtschaffen seyn in der Liebe und wachsen an dem, der **das Haupt ist, Christus**, das er also ein eintziges zu seyn bekennet, und weiter keines zweyten Haupts gedencket.

Anderweitig schreibet Paulus gantz offenhertzig von denen, die für andern **ein Ansehen hatten**, dergestalt, daß man siehet, er habe sich daran nicht gekehret, und es habe dieses **Ansehen** kein Vorrecht, noch weniger eine Herrschafft über andre nach sich gezogen. Die das Ansehen hatten, haben auch nicht anders gelehret, sondern wiederum da sie sahen, daß mir vertrauet war das Evangelium an die Vorhaut, an die unbeschnittene Heyden, gleichwie Petro das Evangelium an die Beschneidung, d. i. an die beschnittene Jüden, (denn der mit Petro kräfftig gewesen ist zum Apostel-Amt unter die Beschneidung, der ist mit mir auch kräfftig gewesen unter die Heiden) und erkannten die Gnade, die mir gegeben war, **Jacobus und Cephas, d. i. Petrus und Johannes**, die für **Seulen** angesehen waren, gaben sie mir und Barnaba die rechte Hand, und wurden mit uns eins, machten mit uns Gesellschafft und Vereinigung dahin, daß wir, ich Paulus und Barnabas, unter die Heiden, sie, Jacobus, Petrus, Johannes, unter die Beschneidung predigten. Saget! was kan pünctlicher, netter, deutlicher gesaget werden? Paulus spricht: Ihm sey das Apostel-Amt bey denen Heiden anvertraut gewesen, gleichwie dem Petrus bey den Jüden.

So werden wir nun, wenn des Gegners Deuteleyen gelten sollten, zwey Kirchen-Häupter und zwey Ober-Hirten haben: Petrum beyn Jüden, Paulum beyn Heiden. Warum macht man zu Rom nicht das gröste Werck aus dem Paulus, der gleichwohl Apostel derer Heiden ist und heisset, unter welchen Heiden ja die Römer die Ansehnlichste und Vornehmste gewesen sind? Da Paulus den Cephas oder Petrus, nebst denen zwey andern, Jacobus und Johannes, Seulen nennet, warum machet er denn solcher gestalt die übrige zwey dem Petrus gleich? warum nennet er diesen nicht, dessen Vorzug vor übrigen zu zeigen, den Grund der Kirchen, den Fürsten derer Apostel? Weil er nehmlich dergleichen nicht gewesen ist, auch nicht seyn sollen. Die drey, Jacobus, Petrus, Johannes, haben dem Paulus die Hand auf gemeinschafftliche Vereinigung gegeben, welches ja handgreifflich darstellet, daß sie sich untereinander gleich zu seyn erkennet haben.

Es sey aber drum, wir wollen es ungestanden zugeben, daß Petrus Fürst derer Apostel, der höchste Hirte der Heerde JEsu Christi, und dessen Stell-Verweser auf Erden gewesen sey; ob es wohl ausgemacht ist, daß es dergleichen nicht bedürffe, auch nicht geben könne, weil Christus versprochen hat, bis an der Welt Ende bey denen Seinen selbst zu seyn und zu bleiben in seinem Reich, welches nicht von dieser Welt, folglich auch nicht sichtbar ist. Dem, sag ich, mag, gesetzter weise, so seyn! Wie kommen aber die Päbste oder die Bischöfe zu Rom darzu, daß sie sich alle solches Tituls anmassen wollen? Hat Petrus was zuvoraus gehabt, ist es ihm in Ansehung seines liebreichen Glaubens, aus GOttes Gnaden, geworden. Wir wissen, daß es an solcher Gnade GOttes weder dem Paulus, noch andern Aposteln gefehlet habe. Hat des Petrus Schatten grosse Menge geheilet, so hat des Paulus Schweiß-Tuch nicht wenigen die Gesundheit zuwege gebracht, indem der HErr mit beyden gewircket und eines jeden Wort, durch mit folgende Zeichen, bekräftiget hat. Was gehet das die Päbste zu Rom an? Wollen sie sich daher einen Vorzug erzwingen, daß Petrus und Paulus zu Rom gewesen sind; So ist die Sache, was den ersten, nemlich den Petrus, anbetrifft, noch nicht ausgemacht: Wir wollen aber auch dieses so seyn lassen, und noch über

dieses zugeben, daß Petrus nicht nur zu Rom, sondern gar Bischof oder ordentlicher Lehrer daselbst gewesen sey: Sind denn deshalber und darmit alsofort auf immer alle Bischöfe zu Rom Erben der Gnade und der Würde des Petrus geworden? Wo stehet das geschrieben? Woher und wormit will und kan man das beweisen?

O! wie glücklich wäre der Zustand eines Bischofs zu Rom, wenn mit dessen Stelle und Amt die sich im Petro gefunden habende Gnade GOttes allzeit unauflöslich verbunden, und diesem nach jeder Bischoff zu Rom ein wircklicher Erbe des Glaubens, der Liebe, des Geistes und Sinnes Petri wäre! Wenn sich solches an ihnen fände, würde, was Petrus mehrers gehabt hat, ihnen auch nicht fehlen. Allein wer weiß nicht, daß angeführte Sachen sonderbare persönliche Begnadigungen und Führungen derer Apostel gewesen sind, und daß Laster und Tugenden nicht zu denen Dingen gehören, die ohnfehlbar von denen Vorfahren auf die Nachkommen fallen und erben müssen. Was prahlen und rühmen dann Römische Bischöffe? Wissen sie für sich weiter nichts, als daß Petrus zu Rom gewesen sey und daselbst gelehret habe? das ist und gilt eben so viel, als wenn irgends ein Schuster, weil er in einem Hause wohnet, darinnen sich sonst ein hochgelehrter Mann wohnhafft befunden hat, vorgeben, sich und andere bereden wollte, er sey eben so ein hochgelehrter Mann, als wie sein Vorfahr in dem Hause gewesen wäre. Ist das nicht ein kräftiger und triftiger Schluß?

Von dergleichen ist noch ein Exempel beyzubringen: Ein Armer bekäme das Amt, so vorhin ein reicher Mann gehabt, der andern vieles Geld vorgestrecket hätte; von diesen wollte denn der arme Nachfolger sich gezahlet haben, was sie seinem Vorfahren am Amte schuldig geworden und gewesen, und zwar deshalben, weil er dem reichen Gläubiger im Amte gefolget hätte. Wer würde über solcherley Folgerung, Anmassung und Forderung nicht lachen? Aber so verfährt, so folgert und plaudert unser Gegner, wenn er einen Pabst zu Rom dem Petro durchaus gleich machen will, und spricht: Petrus, der oberste Hirte Christlicher Heerde, hat die Schlüssel des Himmelreichs gehabt, und ist auch Bischof zu Rom gewesen, deshalber müssen alle hernachfolgende Bischöfe zu Rom oberste Hirten gesammter Christlichen Heerde und für andern derer Himmelreichs-Schlüssel bemächtiget seyn. Was ist das für ein lahmes, elendes und jämmerliches Gefährte oder Gefolge, das doch, auf Verhängniß GOttes, durch den greulichsten Betrug des Teufels, für eine unwiedersprechlich fest gegründete Wahrheit angenommen und darüber mit solchem verblendeten Eifer gehalten wird, daß man den darwieder nur muchsenden des Todes würdig achtet, mit Feuer, Schwerdt u. s. w. verfolget. Mit dem allen zeiget sich doch, daß der Gegner, seines Pabstes Herrschafft zu beweisen, weiter nichts habe, als das Vorgeben, daß gleichwohl Petrus zu Rom gewesen sey. Nun urtheile jeder gescheuter Mensch, ob das Vorgeben hinlänglich sey, die überschweiffende Macht eines Römischen Bischofs oder Pabsts zu beweisen?

Christus sprach zum Petrus: **Weide meine Schaafe! Ich will dir des Himmelreichs Schlüssel geben!** Er saget aber nicht: **Ich will dir, als Bischoffen zu Rom, und denen nach dir kommenden daselbstigen Bischöfen, des Himmelreichs Schlüssel geben.** Wenn die Verheissungen JEsu auch denen Nachfolgern des Petrus zukommen sollen, welches wir, an sich und schlechterdings, nicht wiedersprechen: So kommen sie ihnen zu, als ferne sie ihm in Glauben, Liebe, Gehorsam des Geists u. s. w. folgen, nicht als ferne sie sich am Römischen Bisthum befinden, und in selbigem hintereinander folgen. Wenn dem nicht also wäre, könte man ja Christi Verheissung auf Petri Bluts- und Namens-Verwandte ziehen, welches doch die gröste Unbesonnenheit seyn würde.

Der Wiedersacher sollte sichs ja endlich einmal vergehen lassen, seine Römische Kirche für die einige, allgemeine Kirche anzupreisen, und seinen Pabst oder Bischof zu Rom uns vor den höchsten Hirten und Verweser Christi ungegründt aufzuschwätzen und unbefugt aufzudringen; hingegen wird es weit besser gethan seyn, wenn er die Wahrheit redet und bekennet, daß eine Römische Kirche und deren Bischof vor andern Kirchen und Bischöfen keinen Vorzug habe, sondern durchgehends gleiche Berechtigung vorhanden sey, nehmlich die vom Paulus beschriebene, der da sich vernehmen lässet: Dafür halte uns jedermann, nemlich für Christus Diener und Haushalter über Gottes Geheimniß. Von Haushaltern aber wird mehrers nicht gefodert, als daß jeder treu erfunden werde ꝛc. Diese Worte des heiligen Apostels legen keinem Bischofe oder Priester irgends eine herrschende Gewalt zu; sondern sagen nur: Daß alle und jede Verwalter oder Haushalter in solcher Verrichtung für allen Dingen treu zu handeln verbunden sind.

Dann was auch die ihnen anvertraute Schlüssel anbelanget, sind die sie in Händen habende gar nicht befugt, nach eigenen Einfällen und wie es beliebig seyn möchte, zu urtheilen;

sen; vielmehr hat dieses unser Heyland ernstlich verboten, sagende: Richtet nicht, so werdet ihr auch nicht gerichtet: Sie haben alle diesfalls nach der Vorschrifft des heiligen Geists zu handeln, um die Gräntzen ihres Amts nicht zu überschreiten: Das ist, sie sollen denen gläubig-bußfertigen Gnade GOttes und Vergebung der Sünden; denen halsstarrig-ungläubigen und unbußfertigen aber das über ihnen, so lange sie sich nicht bekehren, bleibende Gerichte des HErrn verkündigen, gleichwie im alten Bunde die Beurtheilung des Aussatzes denen Priestern aufgegeben war, nicht daß sie jemanden aussätzig machen oder vom Aussatz heilen konnten und sollten; sondern sie hatten nur, wer rein oder unrein sey, aus dem sich zeigenden Augenschein, zu erklären: Gleicher gestalt wie hier versammlete vortreffliche Richter allerdings Gewalt zu urtheilen und zu sprechen haben, doch so, daß nicht nach Gunst, man nehme nicht übel, daß dieses gesaget wird! sondern nach denen Gesetzen und Rechten gesprochen werde. Diesemnach sprechen und richten die Gesetze, nicht aber die Richter: Solchermassen behält und erläßt das Wort Gottes die Sünde, und nicht der Kirchen-Diener oder Lehrer. Denn es ist ausgemacht, daß alles Gerichte nicht denen Menschen, darmit solche sich dessen nicht überheben möchten; sondern allein dem Mensch-gewordenen Sohne GOttes übergeben worden sey. Ein wieder die Gesetze sprechender Richter ist kein Richter; sondern ein ungerechter Ubertreter des Gesetzes: Wie vielmehr wird ein wieder Gottes Wort handelnder und sprechender Bischof, kein Diener Christi, wohl aber ein Werckzeug des Teufels genennet werden können und sollen?

Aus alle diesem folget, daß die Anpreiser des Römischen Pabsts und seiner Kirchen sich allen Fleisses in acht zu nehmen und zu hüten haben, darmit sie nicht der von JEsu gefällete Spruch treffe: Wehe euch, ihr Schrifftgelehrten und Pharisäer, ihr Heuchler, die ihr das Himmelreich zuschliesset vor denen Menschen; ihr kommet nicht hinein, und die hinein wollen, lasset ihr nicht hinein gehen. Das mag also von der Römischen Kirchen und der Gewalt des Römischen Bischofs gnug seyn; nun wollen wir zur Hörung der Meß gehen und erwägen, was von selbiger zu halten sey.

Der Name Messe ist zur Apostel Zeit nicht gebräuchlich, ja nicht einmal bekannt gewesen, und hat man zu thun, einen wahrscheinlichen Ursprung dieses Namens anzuzeigen. Indessen ist mehr als zu gewiß, daß aller dermahlige Aufzug und mannigfaltige Umstand der so genannten Messe eingeführet worden, den Tod und die Leiden JEsu, als in einem Schauspiel, vorzustellen, welches an und aus der Kleidung und Geberdung des Meß haltenden und aus allen andern zur Messe gehörigen, auch darbey üblichen Dingen, gar deutlich zu ersehen ist. In denen allerersten Zeiten Christlicher Kirchen hielt man des HErrn Abendmahl nicht vor Mittag; sondern bey dem Abend-Essen, am Tische, wie Christus gethan, dessen Beyspiel man nachfolgte: Hernachmals haben die Alt-Väter, als, bey solchem Abendmahl halten, einige in Unmäßigkeit und in andre, auch schon von dem Apostel Paulus bestraffte Unordnungen verfallen sind, es für besser angesehen, die Sache zu ändern, das Werck des Morgens zu verrichten, wenn die Leute sonsten noch nichts gessen oder getruncken hätten, um denen unordentlichen Menschen die Gelegenheit zur Völlerey u. s. w. zu benehmen.

Das hat sich nun gar wohl thun lassen, weil solcher gestalt nicht das Wesen dieses Mahls; sondern nur der Umstand der Zeit verändert worden ist. Darbey hat man dermahlen an Gebeten nur das Gebet des HErrn, oder, das so genannte **Vater** unser ꝛc. gebrauchet, nach der Hand ist so viel von Mahl zu Mahl an Worten, Stellungen, Kleidung, Geräthschafft hinzugefüget worden, daß sich endlich die jetztmalige Gestallt der Messe ergeben hat. Vieles mag wohl in der guten Meynung geschehen seyn, die Verkündigung und die Erinnerung des Todes JEsu desto ansehnlicher und zierlicher zu machen; allein es ist, leider! die Sache dahin mißrathen, daß die wahre Verkündigung des Todes JEsu darüber gantz verfallen und in Vergessenheit kommen ist. Man nennet die Sache nicht mehr des HErrn Abendmahl; sondern hat das Undeutsche und Unlateinische Wort Meß eingeführet, und, was noch ärger ist, ein für die Menschen dem grossen GOtt darzubringendes Opffer, wieder allen Inhalt der heiligen Schrifft, daraus gemacht. Dahero ist kommen, daß die Sache zu einem Gewerbe worden, und daß die Messen gekaufft und verkaufft werden, zu grossem Gewinnst derer sie haltenden: Dannenhero ist neu eifrige Abgötterey eingerissen, daß die Leute nur zum äusserlichen sehen und hören der Messe lauffen, in der Beredung, daß dieses ihnen Heil und Seeligkeit bringe, welcherley doch alleine JEsus Christus geben kan, also auch nur bey ihm und in seiner Gemeinschafft zu suchen ist.

Man wird aber wohl fragen: Wie es darzu kommen sey, daß man aus des HErrn

Abendmahl ein Opffer gemacht habe? die Antwort des Wieder-Parts heisset: Es sey ein Opffer, weil darinnen und darbey der Sohn GOttes dem himmlischen Vater darbracht oder geopffert werde. O! schreckliche und vor Christlichen Ohren gräßlich klingende Gottes-Lästerung, da die sterbliche und sündliche Menschen so weit in unsinniger Einbildung und hoffärtiger Unsinnigkeit sich vergehen und verliehren, sich und andre zu bereden, daß Christus der HErr mit ihren unreinen Händen wiederhohlter Weise dem Vater geopffert werde: Er ist einmahl geopffert worden, weil er es also beliebet hat, und das ist geschehen, nach der himmlischen Lehre und Anzeige des Apostels, als er sich selbst geopfert hat. **Nicht** daß er sich **offtmals** opferte, gleichwie der Jüdische Hohepriester alle Jahr in das Heilige einging, mit fremdem Blut, sonst hätte er müssen oft leiden von Anfang der Welt her: Nun aber, am Ende der Welt, ist er **einmal** erschienen, durch sein eigen Opfer die Sünde aufzuheben. Und wie dem Menschen gesetzt ist, **einmahl zu sterben**, also ist **Christus einmahl geopfert**, wegzunehmen vieler Sünden. Wir sind geheiliget durch das **einmal** geschehene Opfer des Leibes JEsu Christi. Ein jeglicher Priester derer Jüden ist eingesetzt gewesen, daß er alle Tage Gottesdienst pflege, und **offtmals einerley Opfer** thue, welche nimmermehr können die Sünde wegnehmen: Dieser aber, **JEsus Christus**, da er **hat ein Opfer für die Sünde geopfert, das ewiglich gilt**, sitzet er zur Rechten GOttes. » Wie kräftig, » wie deutlich sagt der Geist: JEsus sey ein- für allemal geopfert, also kan und darf er nicht » vielmal oder weiters geopfert werden.

Vielleicht meint man hierbey einzuwenden: Die Messe sey eben kein Opfer, darinnen Christus abermahl sterbe und aufgeopffert würde; sondern nur eine Wieder-Erinnerung des einmal am Creutze geschehenen Opfers JEsu Christi: Warum nennet man dann aber das ein Opffer, was, eignem Vorgeben nach, nur eine Wieder-Erinnerung des geschehenen Opfers JEsu ist? Warum spricht man, es könne solch Opfer-Werck in der Messe vor andre geschehen und GOtt gebracht werden: Da doch kein Opfer-Werck vorgehet, nur die Menschen des einmahl vorgegangenen erinnert werden sollen? Der Heyland hat weiter nichts, bey Darreichung des Brods, gesaget, als: Nehmet, esset, das ist mein Leib: Und, bey Mittheilung des Kelchs: Trincket alle daraus, zu meinem Gedächtniß, kan dann das heissen: Opfert meinen Leib und mein Blut für andre, da weiter nicht angezeiget und befohlen ist, als: Es solle jeder vor sich von dem Brodt essen und von dem Kelch trincken, dergestalt und darbey des HErrn Tod verkündigen, bis daß er komme? Darbey soll es bleiben, so will der Tod des HErrn verkündiget seyn, wollen wir aber doch opfern, so lasset uns unsere Leiber GOtte begeben zu einem Opfer, das da lebendig, heilig und GOtt wohlgefällig sey, und das sey dann unser vernünftiger Gottesdienst!

Die Schrifft vermeldet und zeiget, es sey keine Sünde härter gestrafet worden, als unächter oder falscher Gottesdienst, wannenhero ja wohl von Hertzen zu wünschen ist, daß die Messe, als ein Werck voller Mißbrauch, möge abgeschaffet werden, auf daß wir nicht muthwillig sündigen, nachdem wir die Erkänntniß der Wahrheit empfangen haben, und hernach kein ander Opfer mehr sey für die Sünde! Wir halten dafür, daß der Messe Unwesen gungsam ermessen sey, deshalber wir uns dabey nicht weiter aufhalten, vielmehr zeigen wollen, daß das Abendmahl denen gemeinen Leuten, oder, allen und jeden, unter beyderley **Gestalt**, wie der Gegen-Part solche Worte brauchet, zu geben sey.

Der Wiedersacher kan ja nicht leugnen, daß unser Heyland im Abendmahl allen seinen Jüngern ohne Unterscheid den Kelch zu trincken gegeben habe: Wie kan er dann nun diejenige tadeln, welche daher folgern und schliessen, daß derselbige noch, beym Abendmahl, allen und jeden ohne Unterscheid mitzutheilen sey. Daß er, mit beystimmenden, einen Unterscheid zwischen Priestern und Layen machen will, hat in der Schrifft gar keinen Grund, im geistlichen Verstande sind wir alle Priester, uns und das unsere, wie schon vorhin angereget worden ist, dem grossen GOtt zu übergeben und aufzuopfern. Unter denen Jüden gab es besondern Stand derer Priester, allerhand leibliche Opffer GOtte darzubringen vor sich und im Namen des Volcks: Nachdem aber dieses Schatten-Werck, durch das einmal geschehene Opffer JEsu Christi, aufgehoben worden ist, hat auch der besondre und vom übrigen Volck unterschiedene Priester-Stand sein Ende genommen, und sind solcherley Priester, sammt all ihrem Opfer-Wesen, von GOtt selbst abgeschafft worden. Das Beten für uns und alle Menschen ist allen und jeden, ohne Unterscheid, auferlegt und anbefohlen, und der Zeit unter denen Christen insgesammt kein anderer Unterscheid, als daß es Lehrer und Zuhörer gibt, von Priestern und Layen schwätzen wollen, ist ein Mißverstand und dem göttlichen Worte, auch der Art und Natur des Neuen Testaments nicht gemäß.

Der

Der heilige Petrus saget, im verblümten Verstande, zu allen Christen insgesammt und durchgehends, ohne jemanden auszunehmen oder vorzuziehen: **Ihr seyd das auserwählte Geschlecht, das Königliche Priesterthum**, das heilige Volck, das Volck des Eigenthums. Erbauet euch, als lebendige Steine, zum geistlichen Hause und **zum heiligen Priesterthum, zu opfern geistliche Opfer**, die GOtt angenehm sind durch JEsum Christum. Diese Worte hat Petrus nicht an die Lehrer oder Kirchen-Diener und Aeltisten, vielmehr an die Auserwählte und Fremdlinge hin und her, d. i. an die an vielen Orten aus dem Jüdenthum zu Christo bekehrte Christen geschrieben, die er alle und jede zum geistlichen Priesterthum rechnet und zehlet; welchen allen zusammen, als wie einem jeden insonderheit, er das opfern geistlicher Opfer anbefiehlet.

Uber dieses finden wir, wie Paulus zu Corinthen allen zusammen, niemand ausgeschlossen, gegeben hat, was und wie ers vom Herrn empfangen hatte, nemlich den Kelch als wie das Brodt. Ist dem nun zu solcher Zeit, wie es von niemanden geleugnet werden kan, oder jemals von jemanden geleugnet worden ist, also gewesen, warum versaget man denn jetzund dem gemeinen Manne den Kelch bey dem Abendmahl des Herrn? Der Wiedersacher spricht: die Väter der Kirchen hätten, aus bewegenden Ursachen, die Sachen so eingerichtet, wie sie itzo gefunden und gehalten würden; welches ihnen eben so frey gestanden hatte, als erlaubt es denen Aposteln gewesen wäre, vieles anzuordnen, davon in dem Evangelio oder im Worte GOttes nichts stünde: sie hätten also, besage derer Apostolischen Geschichte, befohlen, daß die aus dem Heidenthum zu Christo bekehrte sich des ersickten, des Bluts und des Götzen-Opfers im Essen enthalten sollten, indem die Apostel solches dermaliger Zeit nöthig zu seyn gefunden. Wohl dann! so haben die Apostel solches nicht, als ein beständig zu beobachtendes Gesetze, gestellet und verordnet, indem klare Anzeige verhanden ist, daß sie selbst nicht allzeit darüber gehalten haben; vielmehr wollten sie nur, sich in die Umstände der Zeit und derer Leute schickende, verhüten, daß nicht ein- und ander noch wenig berichteter und sonst im Gemüthe schwacher Mit-Christ geärgert, oder, zum Götzen-Dienst wieder verleitet werden möchte: Nachdem die Wahrheit mehr durchgedrungen und klärer geworden ist, hat man solcherley dürftige Satzungen wieder aufgehoben, indem man ihrer, nach heller gewordener und mehrers eingesehener Wahrheit, nicht weiter gebraucht. Aus gleicher Bewegniß und Absicht hat Paulus den Timotheum beschneiden lassen, den Titum aber, als die Jüden mit Gewalt und Halsstarrigkeit es haben wollten, der Beschneidung nicht untergeben, und ist hierunter denen Andringenden nicht eine Stunde gewichen.

Bisher angeführter massen sollte, meines Erachtens, auch zu dieser unser Zeit gehandelt, und, da, aus nicht so wichtiger Veranlassung, dem gemeinen Mann der Kelch entzogen worden ist, die Sache geändert werden. Denn jedermann, wer es nur wissen will, kan wissen und weiß, daß von Christo, nebst dem Brodt auch der Wein im Kelch, allen gleich durch gereichet worden sey, wannenhero es sich nicht geziemet, denen Worten und Handlungen Christi entgegen zu seyn; sintemal es sich vielmehr geziemet, mit Hindansetzung unsrer eigenen Einfälle, der kundbaren Verordnung JEsu Christi zu folgen, und ihm die Ehre zu lassen, daß er vorsichtiger als Engel und Menschen, auch dazumal, als er sein Gedächtniß, bey Essung des Brods und Trinckung des Weins, eingesetzet und angeordnet hat, und daß ihm alles Haar-klein bekannt gewesen, was man hernach von unziemlichen Gefährlichkeiten schwätzen wollen, die entstehen und sich zutragen könnten, wenn der Kelch auch dem gemeinen Mann gereichet würde. So weiß man auch, daß die äusserliche Nehmung dieses Sacraments, ohne Glauben, keineswegs zum Heil und Seeligkeit etwas beytrage, welches auch aus dem Beyspiel des Judas Ischariot erhellet, der, nebst andern Aposteln, das Abendmahl aus JEsus Hand empfangen, dessen ohngeachtet seinen Herrn und Meister verleugnet, und sich selbst mit dem Strick bestrafet hat. Diesemnach bestehet die heilsame Gedächtniß unsers Heylandes darinnen, daß sie in wahren Glauben geschehe und in der festen Meinung, daß sein Leib für uns dahin gegeben, sein Blut für uns vergossen worden sey: Weil aber doch Christus hierzu den äusserlichen Genuß des Brods und des Weins an Hand gegeben hat, so soll diesem auch einfältiglich gelebet, und mit Verwerffung aller menschlichen Einfälle oder Klügeleyen, es bey der Verordnung unsers Herrn JEsu schlechthin gelassen werden. Genug doch von dem! Wir haben nun auch das von Wiederpart angegebne Fegfeuer zu betrachten.

Dieses scheinet aus denen Büchern derer Heiden genommen zu seyn, dieweil von einem solchen Fegfeuer in der heiligen Schrifft alten und neuen Testaments kein Beweisthum verhanden ist. Christus und seine Apostel haben von ewiger Seeligkeit derer Gläubigen, und von der Pein derer Ungläubigen vieles gantz deutlich gelehret, wannenhero ich gantz

unnöthig zu seyn erachte, ein solch Vorgeben zu wiederlegen, was, keinen Grund habende, an und von sich selbst hinfällt. Der Gegenpart will zwar ein- und anders, zu dessen Behauptung, vorbringen, das aber so leicht und unschicklich heraus kommt, daß es fast verdrießlich ist, desselbigen zu erwehnen und etwas dargegen vorzubringen.

Im Buch der Maccabäer wird gelesen: daß Judas, der Maccabäer, zwölf tausend Drachmen Silber nach Jerusalem, richtig und liebreich die zukünftige Auferstehung er- und bekennende, zu einem Opffer gesendet habe, aber was thut doch das zu Beweisung des vorgegebnen Fegfeuers? Wer verneint dann, daß an die Auferstehung derer Todten richtig und gottseelig oder liebreich zu dencken sey? daß aber hinzugesetzt wird von dem Geschicht-Schreiber: Es sey heilsam und heilig, vor die Verstorbenen und deren Erlösung zu beten; lässet man an seinen Ort gestellet bleiben, festiglich dafür haltende, daß man es nicht gleich so hin vor eine gewisse Wahrheit anzunehmen habe, dieweil man nicht weiß, wer das Buch geschrieben habe, und weil sein Vorgeben durch kein ander Zeugniß des unstreitig-göttlichen Worts bestättiget wird. Wenn sonst Christus im Evangelio saget: daß, wer Unversöhnlichkeit halber in den Kercker geworffen würde, von dannen nicht heraus käme, bis daß er den letzten Heller bezahlte; hat es den Verstand, daß die Versöhnlichkeit nützlich sey, wenn sie gleich mit einigem Verlust verknüpfft wäre, indem, wer sich nicht in Güten zur Billigkeit verstehen wolle, erwarten müsse, daß er von dem Richter zu einem mehrern, nach aller Strenge, gezwungen würde: Der Gegenpart aber will aus dem Kercker sein Fegfeuer erzwingen, gleich als wenn man die Worte Christi drehen möchte, wie man nur immermehr wollte.

Er beziehet sich auch auf die Worte Pauli, darinnen enthalten ist, daß, welcherley eines jeden Werck sey, durchs Feuer offenbaret und klar gemacht werden solle. Wessen Werck verbrennete, der würde Schaden leiden, er selbst aber würde seelig werden, doch als durchs Feuer. Da muß und soll nun gleich das angebliche Fegfeuer verhanden seyn, da Paulus im Gleichniß nur sagen will, unsere Wercke müßten geprüfet werden, wie Gold, Silber, Ertz, und andre Metalle durchs Feuer geprüfet zu werden pflegten: Ist des Gegners Folgerey nicht läppisch und ungereimt? Er bringe doch dargegen nur eine Sylbe aus heiliger Schrifft bey, daraus ein deutlicher Beweis seines Fegfeuers genommen werden könne.

Wenn durchs Fegfeuer unsre Sünden gereiniget werden sollen, warum ist Christus gestorben? Warum hat er sein Blut vergossen? Man muß sich vor Gottes-Lästerung hüten! Ist GOtt für uns, wer mag wieder uns seyn, welcher auch seines eigenen Sohns nicht verschonet hat; sondern ihn für uns alle dahin gegeben, wie sollte er uns mit ihm nicht alles schencken? Wer will die Auserwählten GOttes beschuldigen? GOtt ist hier, der gerecht macht! Wer will verdammen? Wir sehen dahero, daß die Gläubige gerechtfertiget und nicht zu verdammen oder zu verurtheilen sind: Wer will nun so gottloß frech seyn zu sagen, daß jemand von dem gerechtesten GOtt ohne Urtheil und Rechts-Spruch gestrafft werde?

Das mag mit wenigem, doch der Wahrheit gemäß, gnug seyn, das ertichtete Fegfeuer übern Hauffen zu werffen: Was hat es denn auch geholffen, daß man die einfältige Menschen durch Vorspiegelung der Fegfeuer-Straffe von der unermäßlichen Liebe JEsu abführen wollen, der zwar selbst seinen Gläubigen in der Welt mancherley Trübsal, darmit sie auch einige Bestrafung ihrer Sünden erführen, verkündiget, sie aber, nach dem Tode, eines vollkommenen, lautern und unumschränckten Friedens, auch dergleichen Seeligkeit, versichert hat, dergleichen wir auch in heiliger Hoffnung ungezweifelt erwarten; uns aber darum zu bringen oder solche Hoffnung uns zu benehmen, ist von denen Römisch-Gesinnten das gräßliche Fegfeuer-Gespenst auf die Bahn gebracht worden, darmit man, an der in Christo JEsu gewissen und unendlichen Barmhertzigkeit GOttes verzagende, zu ihren Altären oder alten Kisten lauffen, und unsrer Sünden Straffe durch ungerechtes Geld abkauffen sollte, welcherley Verleitung GOtt gewiß nicht ungestrafft lassen wird.

Wer will sich wohl die betrügliche Geister-Erscheinungen blenden lassen, welche vorgegeben werden, und von denen man erzehlet, wie die im Fegfeuer schmeltzende oder schwitzende so jämmerlich sich, mittelst solcher Erscheinungen, beklaget, um Messen, Wallfahrten, und andre abergläubische Hülfs-Mittel gewimmert und geflehet? Dergleichen Phantastereyen und Hilpers-Griffe haben ehemals die Götzen-Pfaffen derer Heyden auch gebrauchet, wie solcherley der Zeit noch untern Türcken vorgehet. Was wunder, wenn auch der Teufel, Irrthum zu stifften, die Gestalt eines verstorbenen Menschens annähme und sich darinnen zeigte, da er sich in einen Engel des Lichts zu verstellen weiß? Darmit wir aber durch dergleichen Phantasterey und über selbiger nicht selbst zu Phantasten werden, wollen wir uns zu was anderm wenden und begeben.

Die

Die Anruffung derer Heiligen hat mit dem angeblichen Fegfeuer einerley Grund, das ist, gar keinen. Es muß mit Bewunderung angemercket werden, wie die Natur des Menschen zur Abgötterey so gar geneigt sey, ob gleich solche im ersten Gebot so ernstlich untersaget, und, ausser dem allein wahren GOtt, nichts anders göttlich zu verehren scharff eingebunden worden ist. Was heisset es aber: **Einen andern GOtt, ausser dem allein wahren, haben wollen?** Nichts anders: Als sein Vertrauen, seine Zuversicht auf etwas erschaffenes setzen, da dieses doch allein dem Schöpffer zuzuwenden ist. Der Mensch-gewordene Sohn GOttes saget und ruffet: Kommt her zu mir alle, die ihr mühseelig und beladen seyd, ich will euch erquicken. Er versichert weiter: Alles, was ihr den Vater bitten werdet in meinem Namen, das wird er euch geben. Ist das wahr? Dieses wird wohl niemand verneinen! Da es nun, gemeiner Geständniß nach, wahr und gewiß ist, warum bleiben wir nicht darbey? Warum ruffen wir nicht allein und in allen Dingen den Vater im Namen seines Sohns JEsu Christi an, mit der festen Versicherung, er werde uns in allen Dingen hören, weil es sein Sohn, die selbstständige Wahrheit, so hoch- und theuer beschworen hat? Lasset uns doch hören, was der Gegen-Part vorbringet, die Anruffung derer Heiligen einzuschieben, und uns zu bereden, in andrer, als allein in JEsus, Namen, zum Vater zu beten?

Wir glauben wohl, spricht er, denen angezogenen Versprechungen JEsu Christi, allein wir trauen uns selbst nichts Guts zu, suchen diesem nach Vorsprecher, die uns bey dem Vater im Himmel ein gut Wort verleihen sollen, als wie in denen Höfen grosser Herren auf Erden zu geschehen pfleget, da wichtigste Geschäffte durch die Hände besonders vertrauter Bedienten zu gehen pflegen, an welche man sich denn wendet, um einen guten und gewierigen Ausgang seines Suchens zu erhalten. O! was ist das für eine ungereimte und unziemliche Vergleichung! Wie schickt sich denn der elende Mensch, dergleichen jeder Fürst ist, zu dem allerhöchsten Majestätischen GOtt? Zweyerley Ursachen sind hauptsächlich verhanden, weßhalber die Menschen beyn Menschen sich nach Vorsprechern umsehen, und dergleichen auch bey Fürsten und Herren zu haben trachten: Nemlich die Unwissenheit derer Fürsten, und die auch in ihren Gemüthern sich findende Unbeständigkeit. Sie können selbst nicht alles erfahren und wissen, was ihre Unterthanen bedürffen und haben wollen; so sind sie auch nicht allzeit geneigt, einem jeden, in seiner Noth, zu helffen, darum brauchts bey ihnen andrer ihrer Vorstellung und Erinnerung; bey GOtt findet sich alles gantz anders, er weiß selber alles, was wir bedürffen, er will allezeit, daß allen geholffen werde, also fället die Nothwendigkeit, fremde Fürsprecher bey ihm zu haben, gäntzlich weg.

Sein Sohn saget: Euer himlischer Vater weiß, was ihr bedürffet, ehe ihr noch darum bittet: Und was ihr nur ihn bitten werdet in meinem Namen, das wird er euch geben. Weil nun dem also und bey GOtt lauter Allwissenheit und ewig beständige Gutwilligkeit ist, so bleibet die Vergleichung GOttes und derer irdischen Fürsten durchaus ungereimt, ja gantz unziemlich, wie es denn auch nicht wahr ist, wenn die Verfechter der Heiligen-Anruffung vorgeben und sagen: Sie glaubten denen vorhin mehrers angezogenen Verheissungen unsers Heilandes JEsu Christi; denn wenn dem in der That also wäre und sie der festen Zuversicht lebten, daß sie alles im Namen JEsu vom Vater erhalten könnten, würden sie sich ja in ihren Gebeten nicht auf die Namen derer Heiligen beziehen und mittelst dieser von dem Vater ge- und erhört zu werden suchen.

Wenn sie weiter vorschützen: Sie trauten ihrer eignen Vermögenheit und Würdigkeit nicht, und suchten demnach durch die Heiligen bey GOtt vorzukommen, auch das benöthigte zu erhalten; wird darmit wiederum ihr Unverstand an den Tag geleget, vermöge wessen sie nicht wissen wollen, daß die Erhörung des Gebets nicht auf der Würdigkeit derer bittenden Menschen; sondern auf dem unendlichen Verdienst des Fürbitters und einigen Mittlers JEsu Christi beruhe; fallen also in Unglauben und Mißtrauen, und indem sie die Verwegenheit und Keckheit zu meiden vermeinen, bleiben sie nun darinnen stecken, und können sie also von GOtt nichts erhalten, sintemal der Apostel Jacobus gantz rund und deutlich schreibet: Er bitte im Glauben und zweifele nicht. Denn wer da zweifelt, ist gleichwie die Meers-Woge oder Welle, die vom Winde getrieben und beweget wird. Solcher Mensch dencke nicht, daß er etwas vom HErrn empfangen werde. In Händeln der Welt hält man es für eine grosse Thorheit, das Ungewisse fürs Gewisse zu nehmen oder zu wehlen: Wie viel thörichter wird es seyn, solchergestallt in geistlichen und himmlischen Dingen handeln, und, was ungezweifelt wahr ist, demjenigen vorziehen wollen, so keinen gewissen Grund hat, vielmehr gantz zweifelhafft erfunden wird und bleibet?

Daß wir durch Christum erhört werden, ist unstreitig gewiß, weil es dieser selbst beschworen hat; Wo stehet aber geschrieben, daß wir durch einen Heiligen die Erhörung suchen und erlangen sollen? Das wird sich nirgends finden, vielmehr Anzeige des Gegentheils. Es stehet geschrieben, saget JEsus zum Teuffel: Du sollt anbeten GOtt deinen HErrn, und ihm alleine dienen! Was gebrauchts mehrern Beweisthum? Man zeige dargegen nur einen eintzigen Ort in H. Schrifft, daraus ersichtlich ist, daß ein in der Noth sich findender Heiliger einen andern Heiligen angebetet habe. Wenn dieses seyn sollen, mein! warum hat denn Moses in seinen mannichfaltigen Noth-Ständen niemals den Abraham, Isaac und Jacob angeruffen, da doch GOtt selber dieser Heiligen rühmlich gegen den Moses gedacht, wenn er zu ihm gesprochen: Ich bin der GOtt Abraham, der GOtt Isaac, der GOtt Jacob? Warum ist Moses, der grosse Prophet, nicht von hernachfolgenden Propheten, dem David u. s. w. angeruffen worden? Warum haben die Jüden nicht den David, der doch ein Mann nach dem Hertzen GOttes, vermöge des ihm von GOtt selbst gegebenen Zeugnisses, war, angebetet: Warum haben die Apostel nicht Johannem, den Täuffer, angeruffen, den Christus selbst so hoch erhoben, daß er gesaget: Warlich, ich sage euch, unter allen, die von Weibern geboren sind, ist nicht aufkommen, der grösser sey, denn Johannes der Täuffer? Ist es nicht, Ehrwürdige Richter, gewiß, es würden die alten Heiligen die Anruffung andrer Heiligen ihren Nachkommen an Hand gegeben haben, wenn es etwas darmit wäre: Da wir nun in ihren Schrifften und Thaten nicht die geringste Spur von dergleichen etwas finden, muß man ja mit Händen greiffen, es sey ein höchst-gefährliches Unternehmen, die Anruffung der Heiligen, zumahl wieder den klaren Sinn heiliger Schrifft, vor einen Gottesdienst angeben und, noch darzu mit aller Gewalt, einführen, ja denen Leuten aufdringen wollen.

Es heisset nichts, daß man sich disfalls auf eine alte Gewohnheit beziehen, und solche mir entgegen stellen, desgleichen sich auf die Wunder-Zeichen beruffen will, welche GOtt durch die Heiligen gethan und geschehen lassen: Denn wenn, was die Gewohnheit anbelangt, alles gut seyn sollte, was von alten Zeiten her geschehen ist, müste man auch den heidnischen Götzen-Dienst billigen und wieder herstellen, der so viele hundert Jahr vor Christi Geburt hinter einander getrieben und fast einmüthig von der gantzen Welt für gut gehalten und angepriesen worden ist. Ehbruch und andre Laster könnten denn auch, mit dem Anziehen: Daß die Menschen dergleichen zu begehen von langer Zeit her gewohnet wären, gerechtfertiget oder entschuldiget werden: Allein! was ist doch ungereimters, als etwas aus böser Gewohnheit gekommenes, und doch wieder GOttes Gebot lauffendes billigen wollen, da eine unrechte Gewohnheit wieder menschliche Rechte keine Gültigkeit hat? Derohalben kan es nicht seyn, daß sich das Wort Gottes durch die Gewohnheiten derer Menschen meistern lassen solle!

Was die Zeichen und Wunder derer Heiligen anbetrifft, hält man solche allerdings hoch, auch für eine sonderbare Gabe GOttes, indessen bleibt es auch eine ausgemachte Sache, daß Zeichen und Wunder-Thun nicht ein ohnfehlbares Zeichen oder eine allgemeine Eigenschafft der Heiligkeit sey, indem Abraham, Isaac, Jacob, Johannes der Täuffer u. s. w. unstreitig heilige Leute gewesen sind, ob gleich von ihnen nicht gelesen wird, daß sie Wunder gethan haben. Wer spricht ihnen deßhalber die Heiligkeit ab? Wer will sie derentwegen verachten? Wer begehret dargegen Judam den Verräther in die Zahl derer Heiligen zu setzen, weil er allem Ansehen nach, nebst und mit andern Aposteln, Zeichen und Wunder gethan, da er in der Zahl dererselbigen mit ausgesendet und befehliget, auch begabet worden ist, dergleichen zu thun, indem Christus zu allen zwölf Aposteln, also auch zum Judas, sprach: Gehet und prediget und sprechet: Das Himmelreich ist nahe herbeykommen. Machet die Krancken gesund, reiniget die Aussätzigen, wecket die Todten auf, treibet die Teuffel auß! D. i. kurtz und gut zu sagen: Thut Zeichen und Wunder! Man behertzige doch hierbey, wessen sich Christus anderwärtig vernehmen lassen: Es werden viel kommen an jenem Tage und sagen: Herr! Herr! haben wir nicht in deinem Namen geweissaget? Haben wir nicht in deinem Namen Teufel ausgetrieben? Haben wir nicht in deinem Namen viel Thaten, d. i. Zeichen und Wunder, gethan? Denn werde ich ihnen bekennen: Ich habe euch noch nie (vor Heilige oder mir Angehörige) erkannt; weichet alle von mir, ihr Ubelthäter!

Was macht man dann nun so ein grosses und unbedachtsames Geschrey, Gerühme und Geprahle von denen Wundern überhaupt, da man so deutlich lieset, daß auch die von Christo in die Höllen-Pein zu verweisende Missethäter dergleichen gethan haben? und da vom Apostel Paulus vorher, denen Nachkommen zur Warnung, gesaget wor-

worden ist: Die Zukunfft des Boshafften werde geschehen und begleitet seyn mit allerley lügenhafften Kräfften und Zeichen und Wundern. Deshalben haben wir nicht jedem Geiste zu glauben; sondern sollen die Geister prüfen: Ob sie aus GOtt sind? auch die GOtt allein gebührende Ehre keines wegs denen heiligen Thaten frommer Leute unbedachtsam beylegen, oder, was GOtt aus Gnaden gethan hat, dieser ihren Verdiensten zuschreiben, als worfür der heilige Petrus selbst so ernstlich gewarnet und nebst dem Johannes, als ein Wunder von ihnen geschehen, ein Lahm-Gebohrner gerad und gehend gemacht worden war, dem zusammenlauffenden Volcke gesaget hat: Ihr Männer von Israel! Was wundert ihr euch darüber? oder: **Was sehet ihr auf uns, als hätten wir diesen wandeln gemacht, durch unsre eigne Krafft oder Verdienst?** (Frömmigkeit) durch den Glauben an den Namen JEsu, hat GOtt an diesem, den ihr sehet und kennet, bestättigt seinen Namen (erwiesen, daß er seelig, oder heil machen könne) und der Glaube durch ihn hat diesem gegeben die Gesundheit vor euern Augen.

Wo sind nun die **Wunder**, so **durch das Verdienst**, das ist, durch die Tugend und Frömmigkeit **derer Heiligen** geschehen? Petrus und Johannes, die so genannte Seulen der Kirchen, bekennen frey heraus für GOtt und für allem Volck, daß der Lahme nicht durch ihr Verdienst, Würdig- und Frömmigkeit; sondern durch den in wahren Glauben angeruffenen und erkannten Namen JEsu, gesund, gerade und gehend gemacht worden sey. Ach! frommer GOtt! in was für einen Abgrund der Abgötterey sind wir verfallen? Wie weit sind wir von dem erleuchteten wahren Glauben an JEsum Christum abgewichen? Man wird kaum finden, daß die Heiden jemals ihre Götzen so abergläubisch verehret, angeruffen, bedienet haben; als blind dermahlen sehr viele Christen an denen Heiligen hengen, sie verehren und anbeten! Jede Verrichtung hat ihren besondern Patron: Jedes Land seinen besondern Schirmer: Jede Kranckheit ihren Artzt aus der Zahl angegebner Heiligen. Es gibt Heilige, die man anrufft, nicht daß sie helffen; sondern daß sie nicht schaden sollen, wie etwa die heidnische Römer das Fieber und andre solche Dinge anbeteten und ihm Altäre anrichteten. Denen wird die Besorgung des Krieges, jenen die Beförderung der Handelsschafft empfohlen: Die Bauren haben ihre Heiligen überhaupt, insonderheit sonderbare zu ihren mancherley Verrichtungen. Mancher hat die Früchte in acht zu nehmen: Ein andrer die Weinberge zu wahren: die Schaafe, Ochsen, Ziegen, unfläthige Säu, stehen unter besondern aus dem Heer der Heiligen genommenen Hirten, deme dann, zur Erkänntlichkeit für seine Mühe, aus der Heerde des ihm zu besorgen anbefohlenen Viehes, ein- und ander Stück, doch mehrentheils nur aus Wachs gebildet, zu einem Opfer gebracht wird von denen dummen und verblendeten Menschen, die wenig oder nichts klüger sind, als die allerley unvernünftige Thiere für Götter haltende und eifrig anbetende Aegyptier, die der Paulus bestraffet hat.

Alle so genannte Heilige werden verehret und angeruffen, der eintzige JEsus wird hindangesetzt, und ob man gleich dessen jezuweilen mit Worten gedencket, stehet doch in der That alle Zuversicht auf denen Heiligen, und erwartet man von denenselbigen Wohlfahrt, Heil und Seeligkeit. Man ist auch nicht zu frieden, einen Heiligen dem andern vorgezogen und mannigfaltigen Unterscheid unter ihnen, in Ansehung der zu suchenden und gehofften Hülfe, gemacht zu haben, sondern man bildet sich auch ein und schwätzet andern für, als ob der nemliche Heilige, an einem Orte mehr, kräftiger und lieber hülfe, als an einem andern; man träumet, daß die Jungfrau Maria an dem Orte sich mehr erbitten lasse, als an jenem: Die neuere Orte bringen die alten in Abgang, gleichwie in menschlichen Händeln die neuern Gedinge denen alten die Gültigkeit zu benehmen pflegen. Man ziehet in Spanien, den heiligen Jacob in Compostel zu besuchen: Man laufft nacher Aacken, die heilige Mariam daselbst zu begrüssen: Und so gehets auch mit mehrern Orten. Wie die Raben sich zu einem Aaß verfügen, so rennen die Menschen zu den Gräbern, und mögen wohl manche Cörper auf Erden angebetet werden, deren Seelen Pein in denen höllischen Flammen leiden.

Was soll man nun viel sagen von dem eiteln Aberglauben, mit welchem die Reliquien oder die Ueberbleibsel derer Heiligen, z. E. ihre Kleider, Gebeine, Aschen kostbarlich verehret werden, darbey man die lebendige Heilige, die arme noch lebende Glieder Christi, da sie nackt und bloß sind, Hunger und Kummer leiden läßt, hindansetzt, und mit wenig oder nichts bedenckt. Darmit meinen sie doch wohl der Sachen noch lange kein Gnügen gethan zu haben, deshalber weiter die stumme von Menschen gemachte goldene, silberne, höltzerne Bilder, wie die Heilige selbst, geehret werden, und wie wenig fehlet dran, daß diese gantze Wälder

gefressen habende hölzerne Heilige nicht vollkommen angebetet werden, wie man denn von diesen stummen und unberegsamen Götzen vorzugeben sich nicht schämet, daß sie geredet haben, von einem Ort zum andern gegangen seyn sollen. Man müßte viel Tage zubringen, wenn man dieser Thorheit Umstände und Einrichtung erzehlen sollte oder wollte; mit wenigem alles zu sagen, so fehlet disfalls nichts an einer vollkommenen scheußlichen und groben Abgötterey. Und mag wohl sagen, daß die Heyden, wenn sie die Sonne, das kostbare, nützliche und wunderbare Geschöpfe, angebetet haben, weit klüger gewesen sind als die Christen, welche sich vor einem faulen, wurmstichigen, todten Holtz mit ihren Gebeten niederwerffen und solches, als wäre etwas Göttliches in oder an ihm, verehren.

Doch muß uns niemand vorrücken, als wenn wir denen Heiligen keine Ehrerbietigkeit bewiesen wissen wollten, wenn wir deren abgöttische Bedien- Anbet- und Verehrung verwerffen und für einen Greuel halten. Was die Heiligen haben, ist ihnen von GOtt gegeben, also haben sie alles, was sie besitzen, von diesem empfangen. Dannenhero heisset es weiter: Wer ist Paulus? Wer ist Apollo? Diener sind sie, durch welche ihr seyd gläubig geworden, wie der Herr einem jeglichen gegeben hat. Darum rühme sich niemand eines Menschen. Es ist alles euer. Es sey Paulus oder Apollo, es sey Cephas oder die Welt. Alles ist euer. Ihr aber seyd Christi, Christus aber ist GOttes. Bey so gestallten Dingen ist GOtt alles erkänntlich-danckbar zuzuschreiben, was sich nur an Gnade und Gutem an denen Menschen findet, mit der hertzlichst-demüthigsten Bitte, daß er auch uns armen Sündern seine unermäßliche Barmhertzigkeit erzeigen, und uns stärcken wolle, der Sünden abzusterben, der Gerechtigkeit zu leben, von Hertzen, vor seinem Sohne JEsu Christo, fromm und heilig zu werden, der uns nicht mit vergänglichem Gold und Silber; sondern mit seinem theuren Blute von unserm eiteln Wandel erlöset hat. Denen Heiligen bleibet also ihre Ehre, GOtt allein gebühret Zuversicht und Anbetung. Darum lasset uns hinzutreten mit Freudigkeit zu dem Gnaden-Stuhl, auf daß wir Barmhertzigkeit empfangen und Gnade finden auf die Zeit, wenn uns Hülffe Noth seyn wird. Denn wir haben nicht einen Hohen-Priester, der nicht könnte Mitleiden haben mit unser Schwachheit; sondern der versucht ist allenthalben wie wir, doch ohne Sünde, der da immerdar lebet und uns vertritt, oder immerdar für uns bittet: Dieweil doch kein anderer Name unter dem Himmel den Menschen gegeben ist, darinnen sie sollen seelig werden, als allein in dem Namen JEsus. Es ist und bleibt **ein GOtt**, und **ein Mittler** zwischen GOtt und denen Menschen, nemlich der Mensch Christus JEsus, der sich selbst gegeben hat für alle zur Erlösung. Dem sey Ehre und Preiß in Ewigkeit, Amen!

Mein Vorsatz war wohl, Ehrwürdigste Richter, den peinlich angeklagten Christen mit wenig Worten zu vertheidigen; doch hat die boshaftige Anklage des Gegenparts mich nicht kürtzer in der Verantwortung seyn lassen, wannenhero die anscheinende Weitläufftigkeit nicht mir, vielmehr ihm zuzumessen seyn wird, da ich nun auch den sechsten Punckt seines Vor- und Anbringens, die vor dem Kirchen-Diener zu thuende Bekänntniß der Sünden und so genannte Ohren-Beicht betreffend, vornehmen muß.

Ich halte dafür, anfänglich sey Beichten, oder, die Anzeige und Bekänntniß verhandener Fehler und Gebrechen, entstanden, da einfältige Christen die Kirchen-Diener um Rath gefraget, wie sie sich in ein- und anderm Gebrechen, oder, aus diesem und jenem Scrupel helffen sollten. Die erfahrnere und gelehrtere Kirchen-Diener haben, bey solchen Gelegenheiten, die Schwachen im Glauben, mittelst Unterrichts aus göttl. Worte, gestärcket, die Ungezogene nachdrücklich ermahnet; die über ihre Sünden reumüthig Betrübte getröstet, und jedem Krancken, nach Beschaffenheit seines Gebrestens, Artzney gegeben, welches alles, in solcher seiner Art und Maasse, niemand verständiges mißbilligen wird: Nun aber ist strenge befohlen, daß jeder Mensch, was Geschlechts der sey, wenigstens alle Jahr einmahl seinem Pfarrer alle Sünden bekennen, was er gethan und gedacht, anzeigen, alle Umstände des Orts, der Zeit, derer Personen zugleich erzehlen soll und muß, bey Vermeidung der ewigen Verdammniß, so hat man aus der freywilligen Bekänntniß einen gräßlichen Gewissens-Zwang gemacht, und den Beichtstuhl zu einer Marter-Kammer aufgerichtet.

Dieses ist durch sonderbar gefährliche Arglistigkeit des bösen Feindes geschehen, der solchergestallt die arme Menschen mit neuen Stricken fesseln, und von der wahren Er- und Bekänntniß der Sünden gäntzlich abführen wollen. Der Psalmist lässet sich vernehmen: Ich sprach, ich will dem Herrn meine Ubertretung bekennen. Da vergabest du mir die Missethat meiner Sünden, Sela! dafür werden dich alle Heilige bitten zu rechter Zeit. Ohne dergleichen Beicht und Bekänntniß kan niemand seelig werden. Denn wer Christi

Gnade

Gnade zu haben begehret, muß ja vorhero er- und bekennen, daß er dergleichen, als ein Kind des Zornes und als ein Verdammniß-würdiger Sünder, nöthig habe. Solche Beicht und Bekänntniß ist, da sie von Hertzen gehet, allerdings heilsam, auch fruchtbar, indem sich eine wahre Zerknirschung des Hertzens darbey findet, als ein Opffer, das GOtt nicht verachten oder verstossen und verwerffen will.

Unser Wiederpart meinet wunder, wie nachdrücklich er die dem Kirchen-Diener abzulegende Beicht aus dem neuen Testament erwiesen habe, wenn er daher anführet, wie unser JEsus denen vom Aussatz-Gereinigten befohlen: sie sollten hingehen, sich dem Priester zeigen. Wer hätte wohl, wenn es der Gegenpart nicht sagte, verstanden: daß sich dem Priester zeigen so viel heisse, als beichten, seine Sünden alle, auch alle deren Umstände, anzeigen und bekennen? Eine sehr scharfsinnige Erklärung, oder vielmehr läppische Verdrehung derer Worte JEsu, wie die Folge derselbigen zeiget, da der Heiland weiter gesprochen: Opffere deine Gabe zum Zeugniß über sie. Sihet man nicht deutlich, JEsus habe deshalber die Gereinigte befehliget, dem Priester, als die übern Aussatz zu erkennen hatten, sich zu zeigen, darmit durch angenommenes Opffer, daß der Aussatz vertrieben sey, gestanden, mithin die Wunder-Krafft des davon reinigenden JEsu öffentlich bekannt gemacht würde. Wo ist und bleibt nun das Beichten?

Es stehet davon, spricht der Gegenpart, einen andern Behelff vorbringen wollende, beym Jacobus geschrieben, wenn man lieset: Bekennet einer dem andern seine Sünden und betet für einander, daß ihr gesund werdet: da soll, mercket doch die Scharffsinnigkeit! die Redens-Art: **Einer dem andern**, den Priester bedeuten, dem vom gemeinen Mann oder von denen so genannten Layen gebeichtet werden müsse. Das Gegentheil und der wahre Verstand Apostolischer Worte ist an sich so klar, daß es keiner weitern Erläuterung darf! denn wer verstehet nicht, es wolle der Apostel sagen, daß jeder, was er dem andern Unrecht gethan habe, gestehen, gegen den Beleidigten seinen Fehler erkennen, solchen gut machen, und hernach einer für den andern beten solle, darmit die Unerkänntlichkeit und Unversöhnlichkeit halber verhängte Züchtigung GOttes wiederum aufhöre? ausser denen mit Haaren herbeygezogenen Orten weiß der Gegentheil weiter nichts, das er, zu Beschönung seiner Ohren-Beichte, zu verdrehen sich getraute.

Die Haare stehen mir, erleuchtete Richter, zu Berge, wenn ich an alle den Unfug gedencke und davon etwas sprechen soll, welchen die strenge Ohren-Beicht anrichtet, nach sich ziehet und mit sich führet. Die einfältige Leute haben sich beschwätzen lassen, sie könnten nicht seelig werden, wenn sie nicht ihre Beichte zum allergenauesten thäten; mit alle dem unterlassen sie doch, theils aus Schaam, theils aus Vergeßlichkeit, gar manches anzuzeigen, darbey sie, in Ansehung ihrer nur berührten Beredung, kein ruhiges Gewissen haben können, vielmehr immer in Aengstlichkeit schweben und sich mit der verzweifelten Besorgniß, um ihrer unrichtigen Beichte willen verdammt zu werden, schleppen und plagen müssen. So ist auch mehr als bekannt, wie unbillig sich die so genannte Beichtväter in solcher ihrer Verrichtung halten zum Nachtheil vieler armen Seelen, wenn mancher wahrhafftig-Bußfertigen die Vergebung der Sünden versaget; ein andrer durch unfläthige Fragen junge Leute ärgert, und, in der Meinung zu heilen, wo er anders nur noch einmahl solcherley Meinung hat und heget, die schwachen Gewissen tödtlich verwundet, zu geschweigen, daß verschiedene kein Bedencken tragen, sich der ihnen, mittelst solcher Beicht-Handlung, bekannt gewordenen aufrichtigen Einfalt derer Weiber und Jungfrauen, zu Sättigung ihrer wollüstigen Geilheit, arglistig und leichtfertig zu bedienen.

Andre schwätzen unbesonnener oder verrätherischer Weise aus, was ihnen beichtweise vertraulich gesaget worden ist, wodurch grausame Feindschafft, Mord und Todtschlag oftermals verursacht worden ist. Das sind die schmackhafte und ersprießliche Früchte der Ohren-Beichte! Das ärgste ist noch nicht gesaget, nemlich, daß man die Menschen beredet hat, und diese sich bereden lassen, als ob die ledige Beichte ein Werck sey, weshalber GOtt die Vergebung der Sünden angedeihen lasse, welcherley gotteslästerliche Einbildung und Schwätzerey Christo und seinem Verdienst die Ehre raubet, da er allein die eintzige Ursach der Sünden-Erlassung ist und bleibet. Da nun dieser Baum vom himmlischen Vater keines wegs gepflantzet, sondern von denen Satans-Kindern, um andrer Menschen Geheimnisse zu erforschen, scheinbar erkünstelt worden ist: bleibt es wohl darbey, daß er ausgerottet, und das Christen-Volck zu vorhin berührter heilsamen Er- und Bekänntniß der Sünden angeführet werden solle.

Nun ist noch übrig, den Unterscheid der Speise und das Verbot der Ehe, was die Lehrer oder Kirchen-Diener antrifft, zu berühren und deshalber, im Namen des Beklagten, Red und Antwort zu geben, welche beyde Puncte ich miteinander vorzunehmen mich entschlossen habe, weil sie der Apostel Paulus zusammen bestrafet, wenn er geschrieben: Der Geist sagt deutlich, daß, in denen letzten Zeiten, werden etliche vom Glauben abtreten und anhangen den verführischen Geistern und Lehren der Teufel, durch die, so in Gleißnerey Lügen-Redner sind, und Brandmahl in ihrem Gewissen haben, und verbieten ehlich zu werden, und, zu meiden die Speise, die GOtt geschaffen hat, zu nehmen mit Dancksagung, den Gläubigen und denen, die die Wahrheit erkennen. Denn alle Creatur Gottes ist gut und nichts verwerflich, das mit Dancksagung empfahen wird. Denn es wird geheiliget durch das Wort GOttes und Gebet. Ich bin, Ehrwürdige Richter, der festen Meinung, daß Paulus mit seinen Worten mir die Mühe, mehrere Worte dißfalls zu machen, durchaus benommen hat, da er so gar deutlich heraus saget, daß, wer „ehlich zu werden, auch allerley Speise „zu geniessen untersagte, vom Glauben abgefallen und denen Lehren derer Teufel anhängig sey. Wie denn auch eben dieser Apostel denen sich der Speisen halber unnöthige Scrupel machenden Corinthiern geschrieben: Alles, was feil ist auf dem Fleisch-Marckt, das esset und forschet nichts, auf daß ihr des Gewissens verschonet. Denn die Erde ist des HErrn und alles, was drinnen ist, der Erdboden und was darauf wohnet.

So schreibet mehr belobter Apostel auch anderwerts: Lasset nun niemand euch Gewissen machen über Speise, oder über Tranck, oder über bestimmte Feyer-Tage, Neu-Monden und Sabbather, welches ist der Schatten von dem, was zukünfftig war, der Cörper aber ist Christus. So ihr denn nun abgestorben seyd mit Christo denen Satzungen der Welt, was lasset ihr euch denn fangen mit Satzungen, als lebtet ihr noch in der Welt? die da sagen: Du sollt das nicht angreiffen, du sollt das nicht kosten, du sollt das nicht anrühren: Welches sich doch alles unter den Händen verzehret, und ist Menschen-Gebot und Lehre; welche Dinge haben einen Schein der Weisheit, durch selbst-erwehlte Geistlichkeit und Lehre rc. Mit diesen so nachdrücklichen als deutlichen Anzeigen derer Jünger und Apostel JEsu, stimmet auch ihr Meister und HErr überein sprechende: Höret zu und vernehmets! Was zum Munde eingehet, das verunreiniget den Menschen nicht! Was könnte klärer und ernstlicher gesprochen werden? Mit dem allen sind doch die Menschen in so verkehrten Sinn gefallen, daß sie, wenn jemand an denen von Römischer Kirche gebotenen Fast-Tagen nur etwas Fleisch kostet, alsofort von Feuers-schuldiger Ketzerey schreyen, und viel Lermens machen, daß die Fasten-Gesetze gebrochen wären, gleich als wenn das Fasten im Unterscheid der Speisen bestünde, da es, in natürlichem gemeinem Verstande, eine Enthaltung von allem Essen und Trincken besaget, da hierbey diese Heuchler, bey der Enthaltung vom Fleisch-Essen, ihre fleischliche Begierden anderweitig überflüßig füllen, auch gantz fleischern werden, desgleichen keine Scheu tragen, ihre fleischliche Völlerey eckelhafft von sich zu geben.

So billig und gescheut sie vom Fleisch-Essen an Fast-Tägen urtheilen, so richtig und bündig sprechen sie auch von der Ehe der Kirchen-Diener, Lehrer und Prediger, oder der bey und von ihnen so genannten Priester. Mit Worten erheben sie die Jungferschafft sehr hoch, als wenn andre Leute nicht auch wüsten und gestünden, daß selbige eine ehrwürdige, ob schon wenigen mitgetheilte Gabe Gottes sey: In der That machen sie so viel aus der Jungferschafft nicht, wollen nur, daß die Priester keine Ehweiber haben sollen, sintemahl sie selbigen nachgeben und durch die Finger sehen, daß und wenn sie gleich Huren halten, auch Ehe-Weiber schänden; keusch und jungfräulich gnug leben sie, wenn nur von ihnen keine ehelich geheurathet wird, denn das wäre nicht nur ein des Amts unwürdig-machendes; sondern gar ein Hals-brüchiges Laster. Was ist das für eine ungeheure und in ältern Zeiten nicht erhörte Gottlosig- und Unmenschlichkeit! Es ist kein Volck so wüste und rauh gewesen, daß es nicht seine Gesetze, die Ehe betreffende, gehabt und heilig geachtet haben sollte; Denen Römisch-Catholischen Priestern alleine ist, was ihnen beliebt, erlaubt, sie halten Huren wie, wo und wenn es ihnen gefällt, ohne sich deshalber ein Gewissen zu machen, wenn sie nur ihren Huren-Zins dem Bischof entrichten, und gebrauchen sie sich der Keckheit, ihre Beyschläfferinne, nachdem es ihre Wollust gut findet, abzuschaffen und andre zu nehmen: Darmit sind sie noch nicht zufrieden, sondern entblöden sich nicht, Ehweiber zu schänden, Jungfrauen zu schwächen, daß kein Weibsbild sicher vor dergleichen (hinter sich!) Englisch-Jungfräulichen und durchaus keuschen Gesellen ist. Das ist bekannt gnug, also, daß es keiner weitläufftigern An- und Ausführung bedarff. Darmit es auch nicht das Ansehen habe, als wollte ich statt der Entschuldigung des peinlich Angeklagten die Römische Priester verkla-

verklagen, lasse ichs, mit Hindansetzung des Mehrern wieder gerügte Geilheit zu sagenden, bey dem Ausspruch Pauli lediglich bewenden: So sie sich nicht enthalten, so laß sie freyen, oder, heirathen! Das muß eine fest gestellte Wahrheit bleiben, denen beschwerten Gewissen zu tröstlichem Unterricht, daß auch die Kirchen-Diener zu Ehren kommen und sich durch Ehbruch, oder andre schwere Sünden, nicht ferner die Gerichte Gottes übern Hals ziehen!

Der Gegen-Part hat hiermit seine Anklags-Puncte beantwortet, und meine ich, es sollte mittelst solcher Be- und Verantwortung die Wuth des Eifers besänftiget oder gar gestillet seyn, es müste dann die Mißgunst und der Neid das Licht des Verstandes gantz verfinstert haben; So das Licht in ihm aber Finsterniß ist, wie groß muß das Finsterniß selber seyn? Du, ach! du weissest gar wohl, daß das von mir gesagte die lautere Wahrheit sey, warum wilt du, zu deinem Unglück, darwieder streiten? Bist du denn so gar unbedachtsam, daß du nicht vermerckest, mit was schlechten Waffen du in diesem von dir unrechtmäßiger Weise angefangenen Kriege versehen bist? Und was für einen mächtigen Gegner du hast, nemlich den eingebohrnen und unüberwindlichen Sohn Gottes, Christum JEsum, selbst? Du hast mehr als zu viel wieder diesen unschuldigen Christen getobet, höre doch auf mit dem unsinnigen Unternehmen, die richtige Wege des HErrn zu verkehren! Au weh! wie offt hast du in deiner Anklage den Glauben verleugnet, da du mehr als einmahl geschryen, daß der Mensch nicht allein durch den Glauben gerecht werde? Erröthest du nicht, solche unverschämte Unwahrheit vorzubringen? Sagt nicht die Schrifft beständig, daß der Mensch allein durch den Glauben gerecht vor GOtt werde? Wer will demnach dieses verneinen? Es müßte einer seyn, der so unsinnig wäre, als wie du bist. Du rühmest gute Wercke, an deren keines du jemals Hand angeleget hast. Wem ist nicht bekannt, daß Glauben und Liebe unauflöslich mit einander verbunden sind? Ist nun die Liebe mit dem Glauben verknüpffet, so wird dieser immer wircken. Was willt du mehr? Die Wercke der Liebe folgen allzeit dem Glauben. Sie sind aber nicht unsre; sondern Christi JEsu seine Wercke, der sie in uns schaffet, daß wir uns derselben nicht zu berühmen haben.

Du beziehest dich auf des Jacobus Worte: Daß der Glaube ohne die Wercke todt sey: und meinest Wunder, was du darmit gewonnen habest, zündest Freuden-Feuer vor erhaltenem Siege an. Nicht so trotzig! Höre doch noch ein wenig zu. Jacobus schreibt: Der Glaube sey ohne Wercke todt, das ist, er sey kein wahrer Glaube, nur eine leere Einbildung. Dann, wie schon angezogen worden ist, mag und kan Glauben und Liebe nicht voneinander getrennet werden. Ist es, deiner Meinung nach, möglich, daß jemand den liebe, welchem er nicht trauet? Oder zu dem eine Zuversicht heget, den er nicht liebet? Wie kan ein todter Glaube, oder, eine Einbildung, die durchaus kein Glaube ist, seelig machen? Merckest du nicht, wohin ich ziele; verstehest du nicht, was ich sage? Paulus spricht: Wenn ich allen Glauben hätte, also daß ich Berge versetzte, und hätte der Liebe nicht; so wäre ich nichts. Er giebet aber zu verstehen, daß kein wahrer Glaube ohne Liebe seyn könne. Drey Dinge sind an sich unterschieden, doch von einander nicht zu trennen, Glaube, Liebe, Hoffnung. Allein der Glaube macht gerecht vor GOtt: Die Liebe erweiset sich thätig gegen den Neben-Menschen: Die Hoffnung erwartet mit Gedult die Erfüllung Göttlicher Verheissungen und lässet nicht zu Schanden werden. Du foderst nicht Wercke der Liebe, nach denen Christus am jüngsten Tage sehen und richten wird; sondern Wercke des Aberglaubens, zu denen Gräbern der Heiligen wallfahrten; denen Bildern Kertzen anzünden; Gebetlein nach der Zahl herplappern; den Rosen-Crantz sprechen u. s. w. welcherley Dinge denen wahren Christen unverständlich, dem in Kutten steckenden Ankläger bekannt gnug sind, der auch von dem Namen eines Cappuciners, Dominicaners u. dgl. mehr hält, als von dem Titul eines Christen, und seinen Vorzug in Kleidern, Geberden, andern Menschen-Erfindungen suchet. Dergleichen gute Wercke foderst du, die doch was albernes und läppisches sind, und wormit eben so viel ausgerichtet ist, als weit die Buben kommen, wenn sie auf Stecken reiten. Zeige du deinen Glauben aus deinen einem Christen geziemenden Wercken; so wollen wir dir unsre aus dem wahren Glauben fliessende Liebes-Wercke zeigen!

Sihest du, wie der von dir angeklagte Christ hier bloß, elend, verhungert stehet, und von langwieriger Gefängniß so abgemattet ist, daß er sich kaum mehr auf den Füssen halten kan. Was hat er gethan? Ist er eines Lasters schuldig? Keines weges! Wäre von ihm eine Missethat begangen worden, so könnten ja die Richter wieder ihn nach denen Gesetzen sprechen, und wollte ich dargegen nichts einwenden. Nun! was hat er dann gethan? Er hat das Evangelium und die durch JEsum Christum uns gewordene Gnad und Wahrheit verkündiget: Er glaubet, darum redet er: Er verwirfft, was dem Evangelio entgegen ist,

 dar-

darmit das Reich Gottes zu uns komme, und dessen Name geheiliget werde: Er bemühet sich aus inbrünstiger Liebe, alle Menschen zur Erkänntniß GOttes und JEsu Christi anzuweisen: Kurtz: Er sucht, seinem Nechsten zu dienen und scheuet, bey solchen Verrichtungen, und in der Absicht, keine Dunckelheit des Gefängnisses, keine Unmuth der Einsamkeit, keinen Mangel der Nahrung, keine Gefahr des Todes. Das sind gute einem Christen wohlanständige Wercke, die nicht einem Menschen; sondern dem in ihm wirckenden Heylande zuzuschreiben bleiben, das ist ein GOtt angenehmes Opffer! Da nun erwiesen worden ist, wie weit des Wiederparts Anklage von aller Billigkeit entfernet sey, so ist es an dem, daß ihr, durchgehends billige Richter, diesen Christen von der wieder ihn angestrengten Klage, obliegender Pflicht nach, gäntzlich loszehlet!

Num. CLXXX. 3.

Verzaichnus wie ich begehr, das es nach meinem Todt, mit meiner Begrebnus vnd anderen gehalten werden sol.

WAn der almechtig Gott, mein getreuer Vatter im Himel, mich von diesem elenden Jammertal, zu seinem ewigen, himelischen Reich erfordert, so sol man mein Leib, neben meiner lieben Gemahel seligen Leib begraben mit gewonlicher Ordnung vnd Vermanung, wie in der Kirchen-Ordnung begrieffen, vnd sol dem Pfarrer, der die Vermanung lesen wirdt, von meinetwegen 12. fl. geben werden, dem zu Prediger, ob einer vorhanden sein wirdt, 8. fl. dem Schulmeister 6. fl. vnd einem yeden Schueler so zu Michelstadt in der Schuel sein wirdt, ein schwartz Rogklein, mir zu Gedechtnus, dem Glockner 2. fl. vnd einem jeden, so im hilfft leutten, 1. fl. denen so mit das Grab machen werden, 4. fl. den Burgern so mich von der gusten Leut Haus tragen werden, iedem ein schwartzen Rogk, vnd wie viel armer notturfftiger Leut derselben Zeit, in Michelstad vnd Steinbach sein werden, Man vnd Weib jedem ein schwartzen Rogk vnd ein Gulden, in der gueten Leut Haus vnd in dem Spittal jeder Person ein schwartzen Rogk und 2. fl.

Ich bin auch ungezweivelt mein Vetter und Sohn Grauw Georg, werde meinen Schwestern, seinen Basen, so noch vberig sein werden, mit allem vetterlichn vnd freundlichn Willen geneigt sein vnd ihnen alles das inen vermacht, vnd verschrieben ist, getreulich leisten, auch sonst in allen Dingen, als ein getreuer Vetter vnd Freundt, Beistandt thuen, vnd beholffn vnd berhaten sein.

Es sollen auch meinen 3. Schwestern die 300. doppel Ducaten, so ich nach meinem Todt verlaß, vberantwort vnd zugestelt werden, vnder sich zuteilen, vnd damit zuthuen, was inen gefelt, auch nach irem Todt, andern ires Gefallens, zuverschaffen, vnd ob schon vnder den 3. nuhr zwo oder irer eine furhanden sein wurden, sollen sie doch den 2. oder der einen zugestelt werden.

Es sol auch der Jungfrauen Margaretn Zweiuelin 200. fl. zugestelt werden, dieselben fur sich selbs anzulegen, oder sonst zugebrauchen, wie es ihr gefelt, es sol auch vnder die Mägde, im Frauenzimmer 100. fl. ausgeteilt werden, nach Gelegenheit der Personen.

Man sol auch 200. fl. vnder arme Leute, von meinetwegen austeilen, wo man in meinem Teile der Herschafft erachten kan, das am meisten Armut vnd Notturfft sey, das kan man mit Geldt oder Frucht verrichten.

So viel meine Diener betriefft, so ich verlassen werde, sol einem jeden sein Jahr ausgehen vf den Tag, so ich sterben werde, ob schon sein Zill des Jahrs, noch lang nit verhanden were, sie söllen auch alle darauf bezahlt werden, als ob jedes Jhar Zeit, albereit erschienen were, vnd welchen man nit im Dienst behalten wurde, dem sol ein gantz Jhar Besoldung, was er an Geld gehabt, zu der vorigen itzgemelten Vberbesoldung auch geben werden.

Dergleichen sol es auch mit den Frauen-Personen vnd Megden gehalten werden.

Es soll auch Friedrich Knebeln, so er anderst bis vf mein Absterben, bei mir pleibt, ein Pferdt aus meinem Stal, oder 50. fl. darfur, welches er Knebel selber welen sol, gegeben werden, vnd dan 50. fl. an Geldt, darvon er sich mit Harnisch, vnd Wehre wol ruesten kunde, Er sol auch meinen einfachen schwartzen samaten Rogk haben mir zu Gedechtnus.

Desgleichen Velten Schmidt, so auch mein Kemmerling ist 20. fl. vber sein geburlich Jhar Besoldung haben, vnd darzu 2. meiner Kleider, so ihm zu tragen gebueren vnd fueglich sein, auch das Virginal so in meiner Stuben stehet, sol auch sein eigen sein.

Es sol auch den Knaben, so noch nit Besoldung haben, 20. fl. gegeben, vnd vnder sie ausgeteilt werden,

Es

Es sol auch denen alten Dienern, so nit gewisse Besoldung haben, als Augustin Buchsenmeister, Schaubhansen, Kilgen Zinckeman Schofferhenslein vnd Philips dem alten Kuehirdten, welcher vnder denen meinen Todt erlebt, jedem ein schwartzen Rogk vnd 10. fl. gegeben werden.

Diesen meinen letzten Willen, welchen ich mit meiner eigen Handt geschrieben, sol mein Vetter und Sohn, Grauw Georg treulich verrichten vnd volziehen lassen. Wie ich dan an ime als meinem rechten vnd einigen Erben kein Zweivel hab. Datum vff Montag den 16. Julii Anno 65.

Georg Graf zu Erpach, vnd Herr zu Breuberg.

Diesen meinen letzten Willen sollen verrichten helffen Magister Paulus Betzold, mein Secretari, vnd Johan Schluin mein Kuchenschreiber, vnd sol jedem vor seine Mühe auch sonst zu Gnaden 100. fl. gegeben werden. Es sol auch Christman Reuß als gemeiner Diener darzu beholffen sein, vnd ime für seine Mühe auch sonst zu Gnaden 50. fl. gegeben werden.

Num. CLXXX. 4.

In dem Namen der heiligen Drivaltigkeit ist eine Heirat in ehlichen Sachen abgeredt vnd betaidigt durch den wolgepornen **Wolffgang, Graven vnd Herrn zu Castel,** zwischen dem wolgepornen **Philipsen Graven zu Rineck** eins vnd Schencke **Eberharten** Herrn zu Erpach **Freulin Margareten** seiner **Tochter** ander Theils rc. vff Montag nach vnser lieben Frauen Himmelfahrt nach Christi Gepurt 1522.

Num. CLXXX. 5.

Wir **Philipps Grave zu Rieneck** thun kundt das der Edel und wolgeborne Herr Schenck (N. 88.) **Eberhart**, Herr zu Erppach vnser freundlicher lieber Herre vnd Vatter auf heut dato vns an . . . Zugelt, so sein Liebe vns von wegen vnser freundtlichen lieben Gemahell (N. 91.) **Margarethen** seiner **Tochter** vermöge des vffgerichten Hynlichs Brieff, schuldig ist . . in Abschlag gütlich ausrichten vnd zalen lassen. . . Datum vff Sanckt Matheus Abends Anno funfzehen hundert vnd ime xxvIten.

Num. CLXXX. 6.

Wir **Albrecht** von Gots Gnaden, der heiligen Römischen Kirchen Tituls Sanckti Petri ad Vincula Priester Cardinal und geborner Legat des heiligen Stuls zu Meintz vnd des Stiffts Magdeburg Ertz-Bischoff, Churfürst, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler vnd Primas, Administrator zu Halberstadt, Marggrav zu Brandenburg zu Stettin, Pommern der Cassuben vnd Wenden Hertzog, Burggraf zu Nürnberg vnd Fürst zu Rügen rc. Bekennen vnd thun kund offentlich mit diesem Brieff daß wir dem wolgebornen vnsern lieben Getreuwen **Philipsen Graven zu Rieneck** vf sein vnterthenig Bitt an vns gelangt bewilligt vnd vergont haben **die wolgeborne vnser besondre liebe** (97) **Margareta geborne von Erbach** sein eeliche Gemahel mit sechs tausend Gulden Haupt-Gelds vff dem Dorff Brotselden mit seiner Zugehörung vnd die Ubermaß, so viel gemeltes Dorff nicht ertragen mag, vff die Kellerey Lor samt einem Sitz in der Stadt Lor, doch ausserhalb des Schlosses daselbst, in der alten Behausung bey der Pfarr die alt Burg genannt, wellichs von vns vnd vnserm Ertz-Stifft Meintz zu Lehen ruhrt ihr Lebenlang vnd nicht lenger zu bewidmen vnd zu beweisen, bewilligen vnd vergönnen wir sollichs hiemit. Geben vff Samstag nach Innocentum Anno Dni. 1538.

Num. CLXXX. 7.

Wir Georg, Eberharde vnd Valentin Graven zu Erpach vnd Herrn zu Breuberg Gebruedere. Bekhennen offentlich, vnd thun meniglichen khunt, inn vnd mit diesem Brieff, fur vns, vnsere Erben, vnd Nachkhomen. Nachdem die wolgeborne Frailin Barbara vnd Elisabeth Grevin zu Erpach, vnsere freundtliche liebe Schwestern, itzunder bey vns Grave Georgen, seind vnd erhalten werden, vnd sich aber vber kurtz oder lang durch vnser Absterben, oder bey vnsern Leben, zutragen möchte, das allerhand Gelegenheit nach, sie bey vns nit fuglich wohnen khonden oder wolten. Damit nuhn in solchen Fellen gedachte vnsse Schwestern geruiglich vnd iren Stande gemeß, ehrlich vnd wolversehen, vnd irer Gelegenheit vnd Notturfft nach Underhaltung haben mögen. So haben wir obgemelte Ge-

bruedere, uns derwegen freundtlich miteinander underredt und dahin verglichen, thun das auch in und mit Crafft dieß Briefs, also und dergestalt, ob sich uber kurtz oder lang, die Fälh und Gelegenheit dermassen zutragen und begeben wurden, das wolgedachte unsere freundtliche liebe Schwestern, bey uns Grave Georgen :c. oder uns andern Gebrudern, nit sein khonden, sondern ir aigene Haushaltung haben wolten. Das wir, oder unsere Erben und Nachkhomen, iren liebden als dann, so balde sie das ahn uns, oder unsere Erben begeren werden, die Behaussung zu Michelstat, die wir Grave Georg zu Erpach, umb den vhesten unserm lieben besondern Bernhardten von Rudickheim erkaufft, antworten und einraumen sollen, darzu mit notturfftigen Haußrhat, nemlich zwey Hernbethen, zwey guter Shaltbeth, drey Gesindbethen, und drey Lotterbethlin, in die Stuben, sampt ihren Bethladen, und aller Zugehorde, wie sie stehen sollen, und die zwei Herrnbeth mit zimblichen Umbhengen versehen, deßgleichen iren Liebd. ein gesetz Becherlin, und ein cleines silber Geschirlin, Stein, Zien, und Kuchengeschir, Disch und Benck, zu zimblicher Notturfft verschaffen und ubergeben, damit sie ein aigne Haushaltung anfahen und haben mögen.

Darzu sollen und wollen wir unsere Erben, und Nachkhomen, wolgemelten unsern Schwestern, anfenglichs, und darnach alles und jedes Jars insonderheit die Zeith ires Lebens, durch unsere Amptleuth und Dhiener, reichen, liefern und bezalen lassen, an Gelte 200. Gulden, an Khorn 50. Malter, an Habern 50. Malter Michelstatter Messe, an Wein zwei Fueder guts Weins für ir Liebd. Personen, und drey Fueder Gesind-Wein, an Hemelen 25. an Schaffen 25. an Faßnachthunern 50. an Somerhunern 50. an Hew 12. Wagen, an Omath 6. Wagen, an Rockenstroe 25. Neunling, und an Haberstroe 25. Neunling, welches alles wir iren Liebd. sampt notturfftigen Brennholtz, durch die Fron oder sonst Zufueren, auch sonst mit Fassen, Reiff und Banden, zu obgemelten Wein, jederzeit versehen lassen wollen.

Im Falh aber sterbende Leufft einfielen, oder sonst wolgemelter beider unserer Schwestern Gelegenheit sich zutruege, das ire Liebd. zu Kunich (welches wir Grave Georg :c. von newen uf unsern Costen zu bawen angefangen) lieber wonen und haushielten, so wollen wir, oder unsere Erben zu erster Gelegenheit, die angefangene Behaussung daselbst bey der Kirchen, was noch daran fehlen wurt, dermassen zurichten bauen und fertigen lassen, das ire Liebd. in obgemelten Falh, oder sonst irer Gelegenheit nach, neben der Behaussung zu Michelstat daselbst auch statlich und wol haushalten mögen, und so sie daselbst wohnen, soll iren Liebd. obbestimpte jerliche Nutzung und Gefelle, an Gelt, Frucht, Wein, und andern, nichts ausgenohmen, gleichergestalt gelivert und geantwort werden, do auch gedachter unserer Schwestern eine vor der andern absturbe, so soll doch nichts dest weniger der lengst lebenden, obgemelter Haußrhat, auch die bestimpte jerliche Nutzung ir Lebenlang gegeben und gereichet werden, one alle Geverde, doch sollen obgedachte unsere Schwestern von solchen allen nichts verkauffen, versezen, vereussern oder verandern, sondern solches alles nach Widdumbs Recht und Gewonheit gebrauchen. Hieruf gereden und versprechen wir obgemelte Gebruedere, sampt und sonderlich, bey unsern guten waren Trewen, und Glauben, fur uns, und unsere Erben, die wir hierzu vhestiglich verbinden, und verbunden haben wollen, alles dasjhenig so hier inne geschrieben steth, vhest, und unverbruchlich zu halten, darwider nit zu thun, noch schaffen gethon werden, inn oder ausserhalb Rechtens, in zumalh khein weiß oder weg, wie das Menschen Sinn erdenckhen möchten, dann wir uns alles und jdes Behelffs und Auszugs gentzlichen enteussert, verziehen und begeben haben wollen, thun das auch inn und mit Crafft diß Brieffs, alle Argelist und Geverde hierinnen gentzlich ausgeschlossen. Ob sich aber in Zeith gedachter unser Schwestern lebens begeben und zutragen wurde, das der männlich Stammen der Graven zu Erpach (welches gar der Almechtig, gnedigl ch und lang verhueten wölle) abgehen, dardurch dan unser der Graven zu Erpach mehrertheil Manleben (davon iren Liebd. obbestimpt jerlich Leibgedina gefallen solle) der Churfürstlichen Pfaltz heimfallen wurden, so haben sich in solchen Falh wolgedachte unsere bede Schwestern der Pfaltzgrevischen gegebenen und confirmirten Begnadigung, wie es nach Abgang unser, und unsers Mannlichen Stammens, mit den hinderlassenen der Graven zu Erpach Frawen und Döchtern, gehalten werden soll, wol zu behelffen und zu gebrauchen.

Des alles zu waren Urkhundt haben wir drey Gebruedere obgenant, unser ider sein Insiegel an diesen Brieff gehangen, der geben ist uf Montag den 6. Novembris als man zalt nach Christi unsers lieben Herrn Erlösers und Seligmachers Geburth 1559. Jar.

Beider meiner Gldd. Frailin, Barbara und Elisabeth, Grevin zu Erpach Leibgeding.

Es

Es ist in Anno 1564. mehr hochgedachten Gräfinnen von ihrem Herrn Bruder, Graf Georgen, noch ein mehrers gantz besonders Freund-Brüderlich angewiesen auch wircklich gewähret worden, daß sie an statt Rüdickheimers Hofe zur Wohnung, den vordern Bau in der Kellerey zu Michelstadt, den zu Rüdickheimers Hofe gehört habenden Garten vorm Ober-Thor, den Baum-Garten uf der Obern-Seiten gegen der Schieß-Mauer zu, nebst neun Beten Kraut-Gärten auch den Zwinger vom Obern- biß Undern-Thor erhalten.

Anno 1566. als die dritte Schwester, allem Vermuthen nach, Gräfin Catharina Num. 99. (indem Graf Georgens in Num. CLXXX. 3. beygebrachtes Ao. 1565. datirtes Testament, ausdrücklich dreyer seiner Schwestern Erwehnung thut) zu denen andern zweyen kommen ist, hat dick-hoch-und wohlgedachter Graf George weitre Brüderliche Liebe erzeiget, ihnen die gantze Kellerey eingeräumet, desgleichen den neu-angelegten Damm-Garten auch den Fisch-Graben um Michelstadt samt denen Zwingern, und zu denen schon habenden funfzig Maltern Korn annoch 25. andre gefüget, auch fernerweit die in seinem Testament verschaffte 300. Doppel-Ducaten selbigen noch bey seinem Leben mit-und ausgetheilet und sie seinem Vetter und Erben (N. 106.) Graff Georgen bestens empfohlen, desgleichen verfüget, daß, weil Jagen und Weidwerck doch ihr Thun nicht seyn würde, sie mit allerley Wildpret von Zeit zu Zeit versorgt werden sollten &c.

Num. CLXXX. 8.

Die wolgeborne Fräulein Barbara, Grävinne zu Erpach starb den 31. Monats Tag Octobris im Jhar Christi 1574.

Mitten
Erpachisches,
auf den vier Ecken
Erpachisch-Wertheimisches
Frauenberghagisch-Ebersteinisches Wappen.

Num. CLXXXI.

Schenck Eberhard Herr zu Erbach &c.

Schweicker von Sickingen wir haben in vergangen Tagen ein Schrifft von dir unsern jungen Sone Schenck Eberharden &c. der nit anheime oder bey uns ist antreffen, empfangen Inhalts nach lange verlesen und dir desmals geantwort. Das wir dir daruff bey unser eigen Votschafft, ferner unser Gemueth gein Bassel zu schaffenn woln, demselbigen nach geben wir dir wiederumb zu erkennen. Das wiewoll obgenanter unser Sone als ein junger under sein Jarn uff der hohen Schull des Fürstenthums Würtenberg Studiosus zu Dübingen gestanden mit Betrug durch **Hanß von Erlicken** heraus gefordert und in habendem Glait und Friehet solicher unversitet gefencklich angenommen und weggeschlaifft. So ist doch, ergangenen Schrifften und Handlungen nach, bemelter unser Sone von **Hans von Erlicken** frey und on allen Entgelt under seiner Handschrifft und Insigell wider ledig geben, auch daruff unsers Sons solicher Gefängniß halb uber sich geben Handschrifft bald zu unsern Handen gestellt worden. Uns auch versehen **Hans von Erlickeim** dir noch yemand andern gestendig sein werd er unsern Sone niemant zu gut gefangen, dan allein ime, als dem, der das sein, umb deins Vatters und deint willen, verlorn und widerbekommen desselbigen sollich Handlung als selbs seher furgenommen so weistu und ein solicher Rittermeßiger du zu unserm Sone dweill der noch ein Kindt under sein Jarn in solcher Frieheit und gleich als ein Student zu Dübingen gewesen und mit der geubten und noch schwebenden Kriegs-Handelung gantz mehr zu schaffen hat oder darein gezogen werden mag du zu ime gantz kein Fug noch under der Ritterschafft und offentlichen Kriegs-Hendeln gebraucht, oder herkomen wo wir auch gewißlich wüsten, das unser Sone dein oder eins andern gefangen seyn solt, wiewohl der noch ein Kind und under sein Jarn ist; so wolten wir ine doch, zu seiner selbs angebornen Redlichkeit, als der Vatter, ungern an dem hindern, ime ern halb gepurt, deshalb unser begern uns und unsern Sone ferner unangezogen zu lassen, wo nit so haben oder tragen wir dir für **Graven Herrn** und der **Ritterschafft** zu **Beyern**, **Schwaben**, **Francken** und **des Rheinstreims** wellichs Ort dir geliebt zu offentlicher Verhor und Handlung zu kommen kein Scheuch noch Lermen uns gegen dir mit Schrifften einzulassen nit gedencken sondern uns versehen woln du dich als ein Rittermäßiger selbs baß bedencken und von dem abweisen werdest damit wir nit verursacht wo du daruber

uns oder unsern Sone schrifftlich oder mintlich wither ußgiessen wurdest dagegen unser Notdurfft nach auch zu drachten uns von meniglich unverweißlich sein wirdet. Datum under unserm uffgetrucktem Secret Sambstags nach conversionis Pauli anno 1525.

Dem Vesten Schweicker in Sickingen
zu Handen.

Num. CLXXXII.

IN nomine Domini Amen. Notum sit omnibus presentes nostras literas Inspecturis quatenus hoc Anno nostre salutis Millesimo quingentesimo trigesimo tertio Nobilis ac Generosus Dominus Eberhardus Comes in Erpach Palatinatus Archipincerna Junior in silveotonica patria Moguntinensis Diocesis, Civitatem sanctam hyerusalem cum Dei Adjutorio Inumeris transmissis periculis petiit. Et sanctissima loca Dominice videlicet Nativitatis in Bethlehem Juda in qua Salvator noster Christus de virgine nasci dignatus, Montis item Calvarie in quo pro salute nostra Crucifixus est & Mortuus, sanctissimi quoque sepulchri ex quo die tertia gloriosus resurrexit Montis & Olliveti sanctissimi unde cum Triumpho Celos Ascendit, Sepultureque Marie virginis gloriose in vallis Josaphat medio fluminis itemque Jordanis in quo per Sanctum Joh. Baptistam Baptizari voluit, Aliaque loca sancta in quibus dudum salvator noster Inefabili sua Clementia salutem nostram operari dignatus est que tamen a Modernis Christi fidelibus peregrinis ordinarie peragrantur. Et ulterius vallem hebron in qua Adam Abraam Isaac & Jacob cum aliis nostris patribus sunt sepulti. Nec non & Agrum Damascenum in quo Adam primus parens hominum formatus fuit. Emaus quoque castellum in quo dominum in fractione panis discipuli cognoverunt ipse Devote Iteratis vicibus personaliter visitavit pariter & adoravit eumque Nihillominus Dominum Eberhardum predictum ob Insigne virtutis ego frater Marianus de messana provincie sicilie or. reg. obs. & G. sti. montis conventus Syon Ceterorum locorum terre sancte Comisarius & Gubernator Imeritus Auctoritate Apostollica mihi in hac parte cum plenitudine potestatis comissa singulari gratia & privilegio sanctissimi sepulchri Jam dicti Mmilitem institui ordinavi & benedixi & per presentes Institutum ordinatum & Benedictum denuncio ipsumque nihillominus muniendo omnibus & singulis gratiis indultis dignitatibus & Privilegiis quibus incliti millites Dominici sepulchri gaudere solent & uti. In quorum omnium fidem indubiam & Robur tutissimum presentes jussi fieri & sigillo sanctissimi sepulchri sepe dicti consueto munivi & roboravi. Datum hyerosollimis in Arce Syon Cenaculo Magno anno quo supra die vero 25. Mensis Septembr.

Frater Marianus de Messana Guardianus
qui supra.

In des Herrn Namen, Amen! Kund und offenbar sey denen, so diesen Brief lesen werden, wie daß in diesem 1533sten Heils-Jahre der edel und wolgeboren Eberhard, Graf zu Erpach, der jüngere, der Pfaltz Ober-Schenck aus dem Odenwald Mentzer Sprengels nach der heiligen Stadt Jerusalem mit GOttes Hülfe unter unzehlichen überstandenen Gefährlichkeiten gereiset und die hochheilige Oerter, nemlich der Geburt des Herrn zu Bethlehem Juda, allwo unser Heyland Christus von einer Jungfrau geboren werden wollen; des Schedelbergs, allwo er zu unserm Heil gecreutziget worden und gestorben ist: auch des allerheiligsten Grabs, woraus er den dritten Tag herrlich erstanden: des allerheiligsten Oelbergs, von wannen er triumphirend gen Himmel gefahren: der Begräbniß Marien der Jungfrauen mitten im Thal Josaphat; des Flusses Jordan, in welchem sich der Herr von Johann dem Täuffer tauffen lassen; und andre heilige Orte mehr, in welchem unser Heyland nach seiner unaussprechlichen Güte sich gefallen lassen an unserer Seligkeit zu arbeiten, und die da ordentlicher Weise von denen Christgläubigen besucht zu werden pflegen; fernerweit den Thal Hebron, darinnen Adam, Abraam, Isaac und Jacob mit andern unsern Vättern begraben liegen; anbey auch das Damascener Feld, wo Adam, der erste Mensch, aus einem Erdenkloß gebildet worden: das Castell oder den Flecken Emaus, allwo die Jünger Christum am Brodbrechen erkennet haben: andächtig, verschiedentlich, persönlich besuchet und angebetet oder verehret hat. Und diesen so tugendhafften Herrn Eberhard hab ich Bruder Marianus von Messana, ein Observantiner-Mönch der Provintz Sicilien, auch Gardian des heiligen Bergs und Closters Zion, desgleichen übriger heiliger Orte unwürdiger Commissarius und Vorsteher, vermöge mir ertheilter vollkommener Apostolischer Gewalt und Krafft, sonderbarer Gnad und Befugniß, zu einem Ritter des mehrge-

mehrgenannten heiligen Grabs gemacht, verordnet und eingeseegnet, wie ihn, mit diesem Brief, als darzu gemacht, verordnet und eingesegnet erkläre, und selbigen mit alle denen Gnaden, Freyheiten, Würden, Privilegien versehe, die andre Ritter solches heiligen Grabes haben, und deren sie geniessen. Zu dessen gewissen Beglaubigung und Bekräfftigung habe ich diesen Brief ausfertigen lassen, und selbigen mit dem gewöhnlichen Insiegel des heiligen Grabs versehen und verwahret. Geschehen zu Jerusalem auf dem Berg Zion in dem grossen Eß-Gemach obgedachten Jahrs den 25. Tag des Monat Septembers.

Bruder *Marianus* **von** *Messana*,
Gardian, **wie obgedacht.**

Num. CLXXXII. 2.

Wir **Ludwig/von Gots Gnaden/ Pfaltz-Grafe bey Rhein** ꝛc. bekhennen, das wir als Vormünder weiland **Rheingrafe Philipsen** seeliger Dechtnis nachgelassener Kinds ꝛc. Im Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit, und die Ere Gots angesehen, eine Freundschafft und Vermehlung der heiligen Ehe zwischen dem Wolgebornen (No. 98.) **Eberhardten Grafen zu Erpach** und unsers Churfurstenthums der Pfaltz Erbschencken dem Jüngern an einem, und unser Pflege-Dochter **Jungfraw Margareth/ Wild- und Reingräfin/ Grävin zu Salm und Fräwlein zu Vinstingen** ꝛc. obgemelten Reingrafen Philipps seeligen nachgelassener Dochter anderweits, mit zittiger Vorbedrachtung, gutem Rath, Wissen und Bewilligung ir beiderseits auch derselben Eltern, Brüder und Freundschafften, zu Irer auch Ihrer Graf- und Herrschafften Ufnemen und Wolfart —— abgeredt und beschlossen haben. Geben zu Heidelberg uf Dienstag nach Exaltationis Crucis 1538.

Pfaltzgraff Ludwig/ Churfürst ꝛc.

Eberhart/ Grave zu Erpach
der Jüngere.

Num. CLXXXIII. 1.

Wir **Eberhart/ Grave zu Erpach**/ und Herr zu Breuberg, bekhennen offentlich und thun menniglichen kunth mit diesem Brieff, für uns, unsere Erben, Lehns-Erben und Nachkhomen; Nachdem die Wolgeborne Margareta Grävin zu Erpach, geborne Wild- und Reingrevin zu Salm und Frailin zu Vinstingen, unsere freundliche, liebe Ehe-Gemahlin, ihren Widdums-Sitz (so es zum Fall kompt) in der Behausung zu Erpach in der Stadt, darinnen die auch Wolgeborne Frailin Walpurg zu Erpach, unser freundliche, liebe Base selige gewohnet, vermög uffgerichteter Heirats- und Widdums-Verschreibungen haben sollte ꝛc. Geschehen und geben zu Erpach uff Mittwoch den neunzehenden Tag des Monats Novembris, im Jar, als man nach Christi unsers lieben HErrn Erlösers und Seeligmachers Geburth 1561. zalt.

Num. CLXXXIII. 2.

Wir **Friedrich** ꝛc. bekhennen und thun khundt offenbar mit diesem Brieve, das wier den Wolgebornen unsern lieben getrewen **Eberhardten**/ Graven zu Erpach und unsers Churfürstenthums der Pfaltz Erbschencken biß uff unser, unser Erben oder seinen Widerruff zu unserm Rhat und Diener von Haus aus, mit seiner Ruestung, so er jeder Zeit haben wird, ufgenommen und bestellt, und thun diß hiermit und in Crafft diz Brieves also, das er uns zu allen und jeglichen erlichen und besondern Sachen und Gescheffften, daran uns gelegen, es zu thun, raden und reiten, darzu wir sein jederzeit bedürftig und Ine erfordern werden, mit seiner Ruestung gutwillig erscheinen seines besten Verstandes und Vermögens (ußgenommen die jenige, denen er mit Lehnspflichten, Bündnissen, Einigungen oder anderm Verstand verwandt, auch Ine (*, mit der Rosenbergschen Sachen nicht zu beladen) gehorsam und gewärtig sein, und das wir Ine bevelhen, nach

 bestem

bestem unserm Nutz zu versehen und ußzurichten sich bevleißigen und thun helffen soll, als einem getrewen Rat und Diener zusteet und wolgepuret; Hiervff hat Er uns gelopt und geschworen, getrew und hold zu sein, für vnsern Schaden und Nachteil zu warnen, Frommen und Bestes zu werben, vnser Heimligkeiten, was er der weiß oder erfert, zu verschweigen, trewlich zu dienen, thaten, handeln vnd thun, als ein getrewer Diener seinem Herrn schuldig und pflichtig ist und billig thun solle; Vnd vmb solchen seinen Dienst, so lang der weret, wollen wier Jme jedes Jars, das heut datho angehet, allweg zu Vßgang durch vnsern Cammer-Meister, der zu jederzeit sein wurdet, vff sein ziemlich Quittung vßrichten und bezalen laßen vierdthalb hundert a) Gulden an Munz zu XV. Bazen, vnd vff sein Person (**) von Hove ein Sommerkleidt, vnd so er vff vnser Erfordern vns zu Dienst erscheinet, solle er vnd seine Knechte und Pferdt von vns haben **Futter und Mal**/ vnd als andere seins gleichen gehalten werden. Wir wollen Jme auch b) für redlichen raisigen Schaden, ob er den in vnsern erforderten Diensten nemen wurdet, steen vnd bekeren nach Ziemligkeit, wo wier vns aber des mit einander nit vergleichen khenden, so soll es zur Erkhennung, nach vnsers Hoves Gebrauch gestellt sein, also, was unser Hofmeister und Marschalk darin billigen, darbey endlich pleiben, und dem Volg beschehen sonder alle Geuerde. Des zu Vrkhundt versiegelt c) mit vnserm zurück aufgedruckten Secret, datum Heydelberg Montags nach Misericordias Domini 1543.

(*) **Mit der Rosenbergschen Sache nicht zu beladen** 2c. Das war damals eine verdrießliche und viel Lermens machende Sache. **Die von Rosenberg** (welche mit denen Grafen von Rosenberg in Kärnthen und mit denen ehemaligen Fürsten von Rosenberg in Böhmen nicht zu vermengen sind) waren Adeliche, ansehnlichen Vermögens im Francken-lande, da sie Rosenberg/ **Boxberg**/ Schupf/ (davon der **Schupffer-Grund** den Namen hat,) **Königshofen**/ **Lauden** u. s. w. besassen; einige aus selbigen machten es aber mit Rauben, Placken u. dgl. so arg, daß Chur-Mayntz und Chur-Pfaltz, auch der Bischoff zu Würtzburg, zusammen thaten, die Rosenberger zu Paaren trieben, das Schloß **Boxberg** verbrannten, und sich ihrer Güter bemächtigten. Sie mengten sich auch in die Sickingische Händel, und zogen sich die Feindschafft des Chur-Fürstens von Pfaltz aufs neue übern Halß, wolten gern wieder haben, was ihnen, obgedachter massen, entnommen worden war, dargegen sich Chur-Pfaltz setzte, daß zwischen diesem und denen Rosenbergschen ein grosser Zwist war, darein doch unser **Eberhard** nicht gemenget seyn wolte, vielleicht um sich mit denen nicht zu veruneinigen, die auf Rosenbergscher Seiten standen, als die auch ihren nicht geringen Anhang hatten, oder, weil er gemeinet, es geschehe ihnen im ein- und andern zu viel. Das Rosenbergsche Geschlecht ist Anno 1632. ausgestorben, und das Lehen, was sie von Würtzburg gehabt haben, denen **Grafen von Hatzfeld** gegeben worden. Tollner Historiæ Palatinæ Cap. II. pag. 69.

a) **Gülden an Müntz zu XV. Bazen** 2c. So gab es dermalen gantz andere Gülden, als vor diesem, da man mit Gülden-Namen einen Species-Gold-Gülden aussprach, der, wie anderweit gedacht worden ist, ein Quintgen wog. Hernach schlug man silberne Müntzen, eine zwey Loth schwer, so Anfangs **Gülden-Groschen** betittelt, als man sie aber häuffig im Jochims-Thal ausmüntzte, Thaler oder Daler genennet wurden, und war der Gülden-Groschen dem Species-Gold-Gülden solcher Zeit am Werthe gleich, daß für ein Quint Gold 8. Quint gegeben werden musten, da itziger Zeit zwey Species-Thaler für einen Ducaten gerechnet werden, und für ein Quint Gold also in die 15 Quint fein Silber zu geben, demnach der Werth des Goldes gegen das Silber um ein grosses gestiegen ist. Anno 1500. hat man zuerst angefangen, **halbe Gülden-Groschen**, einen ein Loth schwer, von Silber zu schlagen, die auch den Namen eines Goldens oder Güldens er- und bisher behalten haben, an Müntz auf 15. Batzen oder 60. Kr. gerechnet werden, und das sind die in unsrer Urkund gemeinte Gülden, die an Korn unstreitig und weit besser, als hernach unter diesem Namen geschlagene gewesen sind, und an Schrot, wie gedacht, ein völlig Loth gewogen haben. Dœderlinus de Numis Germaniæ Mediæ §. CXX. CXXI. pag. 243.

(**) **Von Hove ein Sommer-Kleid** 2c. Nemlich **wenn er am Hove zu thun hatte**/ indem sonst die **Reisige Feld-Kleider** getragen, bey Hof-Diensten aber **Rock**/ **Kappen** und dergleichen angezogen wurden. Uberhaupt ist es auch bey Lehen-Mannen dahin kommen, daß sie nicht nur im Kriege gebraucht worden sind; sondern auch zu Hofe, bey Kind-Tauffen, Hochzeiten, Begräbnissen 2c. Ehren-Dienste gethan haben und dergleichen Feyerlichkeiten mit zieren helffen, wie es noch zu unsern Zeiten gewöhnlich ist und zu geschehen pfleget.

b) Für redlichen raisigen Schaden —— steen 2c. Das war der Zeiten gewöhnlich, daß denen Herren, Rittern und Knechten, die in anderer Diensten sich gebrauchen liessen, der Schaden ersetzet wurde, (Beyer in Specimine Juris Germanici Lib. III. cap. XXI. §. 32. 33. pag. 304. sq.) welchen sie, **an Pferden sonderlich**/ auch wohl an Rüstung und dergleichen nahmen, weil der Sold eben so groß nicht war, und denen, die als Lehns-Manne dienten,

dienten, war keiner gegeben, nur ihnen Futter, Mahl/ Hufschlag, oder, wie es sonst in alten Briefen heisset: Futter, Brodt, Mail und Eisen, gereichet und geschaffet wurde. Der raisige Schaden bezeichnet demnach hauptsächlich einen an Reuterey-Dingen, vornehmlich an Reit-Pferden, erlittenen Schaden, als wie ein raisiger Knecht, einen reitenden Knecht andeutet. Zu Bewehr- und Erläuterung des obstehenden dienet, was Schannat (in Probationibus clientelæ Fuldensis beneficiariæ No. DLXIV.) angeführet hat an Quittungen des vor reisigen Schaden gezahlten Geldes, wie er dann auch zeiget, daß ein Hengst der Zeit vor 50. Gulden, ein ander reisig Pferd vor 25. Gülden angeschlagen, und nach solchem Werth vergütet worden sey.

c) Mit unserm zurück aufgedruckten Secret rc. Secret bezeichnet ein kleines zu sonderbaren und auch wohl geheimen Sachen gebrauchtes Siegel, da bey denen offenen Briefen, oder Patenten, ein grösseres genommen zu werden pflegte. So wurden auch wohl beyde zugleich mannichmahl bey einem Briefe angewendet, und das kleinere Contra-Sigillum, Gegen-Siegel, geheissen: das man, wie die Urkund redet, zurück, oder, auf die äussere Seite des Briefs druckte.

Num. CLXXXIV. 1.

Zu wissen, daß in Gebrechen, sich zwischen dem Durchleuchtigsten, Hochgebornen Fürsten, und Herrn, Herrn Friedrichen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Beyern, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchses, und Churfürst, und den Wohlgebornen Herren, Georg, Eberharden, und Valentin, Grafen zu Erbach, des Churfürstenthums der Pfaltz Erb-Schencken, Gebrüdern, in Ihrer Churfürstl. Gnaden und Gnaden-Ampten Heydelberg, Lindenfels, Starckenburg, Eberbach und Schönberg, und dabey gelegener Ende, nachbarlich habend rc. Ihre Churfürstl. Gnaden, und Gnaden, sich jetzt mit einander günstig und unterthänig dieser nachgemelten austräglichen Handlungen verglichen haben. Nemlich daß hochgedachter Churfürst die drey seiner Churfürstl. Gnaden Räthe, Philippsen von Helmstat, Hansen von Walborn zu Ernsthofen, und Hyeronimum Neidhardten, der Rechten Doctor, in welche beyde Partheyen gewilliget haben, als Unterhandler, und Schiedsleuth dieser Sachen (darzu sie auch der Pflicht, damit sie sein Churfürstl. Gnaden verwandt, entschlagen werden) vermögen soll, daß sie förderlichen, und zum längsten innerhalb eines Monaths-Tag gen Heppenheim, oder Bensheim fürnehmen, beyden Theilen darzu verkünden uff Bescheinung sie, oder ihre Amt-Leute, und verordnete derselben ihrer Mengel gegen einander verhörren, da es die Nothdurfft erfordert, die Augenschein in beyderseits verordneten Beyseyn, bereitten, besichtigen, summarische Kundschafft, und sonst allen nothdürfftigen Bericht einnehmen, alsdann zwischen Ihrer Churf. Gnaden, und Gnaden zu gütlicher Vertrags-Vergleichung fleißige Unterhandlung fürnehmen, und suchen sollen, ob aber in etlichen, oder allen streitigen Artickuln die gute jetzt gemeldte Maaß nicht statt möchte finden, alsdann sollen vorbemeldte drey bewilligte Schieds-Männer (wie von ihrer Churfürstl. Gnaden, und Gnaden, ihnen des endlich Macht und Gewalt gegeben ist) Ihr Churfürstl. Gnaden, und Gnaden in allen Artickeln samt, und sonderlich, wie sie das am billigsten, und den rechten gleichmässigsten bedüncket, endlich zu entscheiden haben. Und ob sie denselben Endscheid zu dieser Tags-Handlung erstmahls also bald nit fassen, oder thun können, dann mögen sie noch ein Monathlang den nechsten volgend darzu Zeit nehmen, den Endscheid darinn zu fassen, alsdann beyde Partheyen wieder zu vertragen, und denenselben auszusprechen. Bey welchem Endscheidt Ihre Churfürstl. Gnaden, und Gnaden, endlich und ohnweigerlich für sich, Ihre Erben, und Nachkommen in ewige Zeit verleyben, dem durch sich, und ihre Amptleute getreulich leben, nachkommen, und ohne alles Widersprechen, appelliren, reduciren, oder andere Behelff, wie die immer genannt, oder darwider fürgewendt werden möchten, die hierin gantz keine Statt mehr haben, noch gewinnen sollen, gäntzlich vollziehen. Es sollen auch Ihro Churfürstl. Gnaden, und Gnaden bey ihren Amptleuten und Dienern mitler Zeit dieser Unterhandlung, oder Endscheids alle thätliche Zugriff gegen einander endlich abschaffen, und einstellen, sich der keines Weegs zu unterstehen bey Vermeydung ihrer Herrschafft Ungnade, und Ihrer Churfürstl. Gnaden, und Gnaden die selbs auch nicht fürnehmen, oder verschaffen, sonder an welchem Orte Spenne vorhanden seynd, alles das zu Eingriff, oder Gegenhandlung Ursach geben möcht, es sey im Hagen, Jagen oder andern mitler Zeit ruhen lassen.

 Und

Und damit die gütliche Vergleichung zu Vertrag, so viel ehe und fruchtbarer statt gewinnen möcht, soll Hochgedachter Churfürst verschaffen, zu günstigen Willen wohlgemeldten Grafen us dem Ampt Starckenberg die genommenen Garn, jetzt alsbald wieder zuzustellen, auch die verstrickten ihrer Gnaden Diener und Unterthanen ledig zu zehlen. Alles getreulich und sonder Gefärde.

Dieser Vergleichung, und Anlaß zur Urkundt haben hochgedachter Churfürst seiner Churfürstl. Gnaden, und Wohlgemeldter Graff Eberhard von seiner Gnaden selbs, und gedachter seiner Gnaden Gebrüder wegen sein Secret an zween dieser Briefe gleichlauts fürtrucken thun, deren Ihr Churfürstl. Gnaden den einen, die Grafen den andern zu ihren Handen empfangen. Datum Heydelberg uff Freytag nach Quasimodogeniti. Anno Domini Fünffzehen hundert viertzig sechs.

Num. CLXXXIV. 2.

Wir Friederich von GOttes Gnaden Pfaltzgrav bey Rhein, Hertzog in Beyern, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Truchses, und Churfürst, ꝛc. Und Wir Georg, Eberhard, und Valentin Graffen zu Erbach, des Churfürstenthums der Pfaltz Erb-Schencken, Gebrüdere, ꝛc. Urkundten hier mit diesem Brief, als etlich Zeit her zwischen Uns und unsern Ampten Starckenberg, Heydelberg, Lindenfels, und Schönberg sich allerhand nachbarliche Speen, darunter auch durch unsere Amtleuthe Zugriff, und thätliche Handlungen sich begeben han, welche, wo sie nit durch billiche Mittel-Weege abgeschnitten, konfftig nichts, dann Mißfallen, und Unwillen zwischen uns erregen möchten, darum ein solches fürbas zu verhütten, auch günstigen, und unterth. Willen, wie es die schuldige Verwandtnus erhaische, zwischen Uns zu erhalten, haben Wir Uns der obgemeldten Spenn halb jetzt uff drey unser Pfaltzgrafe Friedrichs Churfürsten Räthe, gebührender massen zu gütlichem Vertrag, und Endscheidt veranlasset in laut einer sondern darüber auffgerichteten Verfassung, sich mit dem Dato dis Briefs vergleichende, deren also endlich soll nachgangen, und dadurch alle bishero geschwebte unsere Mißhell könten abgelegt werden. Damit dann dergleichen unnachbarliches in künfftige Zeit zwischen Uns, und unsern Amtleuthen sich desto weniger einreissen könte, so haben Wir aus günstigen, geneigten, und unterthänigem Willen, den wir zu einander tragende uns ferer für Uns, unsere Erben, und Nachkommen mit einander verglichen, verwilliget, und versprochen, thun das auch hiermit, und in Krafft dieses Briefs, daß fürbas in ewige Zeit zwischen Uns, unsern Amten, Amtleuten, und den Unsern, die wir jederzeit han, kein thätliche Handlung gegen einander soll fürgenommen, gesucht, und geübt, noch den unsern zu thun verhengt werden ohne zuvor zwischen unser verhörter Sachen, und eines jeden Bericht, darum sich also Mengel, und Zugriff zutragen wölten, sondern wo sich also Spenn in künfftiger Zeit zwischen Uns, unsern Erben, und Nachkommen oder der Unsern ereigenen, soll der Thail, der sich darunter beschwert zu seyn vermeint, jederzeit dieselben schrifftlich oder mündlich zuvorderst an den andern gelangen, darunter sein Antwort, und Bericht vernehmen, auch so noth zu fürderlichen Tagen, und Handlung wachsen lassen, daraus dieselben Mengel könten abgelegt werden. Wo aber dasselbig kein statt gewinnen, und darüber dem Beschwerdten zum Nachtheil in die Länge uffgezogen, und verhindert werden wolte, alsdann soll demselben, und den Seinen ferner sein Nothdurfft, damit er des Seinen unentsetzt bleiben, hierin unbenommen, sondern vorbehalten, und zugelassen seyn, alles treulich, und sonder Geverde.

Zur Urkund haben Wir Pfaltzgrav Friedrich, Churfürst, unser Secret, und Wir Georg, und Eberhard Graven zu Erpach unser Insiegel für Uns, und unsern Bruder Graf Valentin, an zween dieser Brief thun hängen, derer jedem Theil einer zugestellt, und gegeben uff Sambstag nach Quasimodogeniti. Anno Domini. Fünffzehenhundert viertzig sechs.

Num. CLXXXIV. 3.

Wir Friedrich von GOttes Gnaden, Pfaltzgrave bey Rhein, Hertzog in Beyern, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchses, und Churfürst ꝛc. bekennen, und thun kund offenbahr mit diesem Brief, daß wir dem Wohlgepornen, unsern

sern lieben getreuen Eberharden, Grafen zu Erpach, und unsers Churfürstenthums der Pfaltz Erb-Schencken bis auf unser, unsere Erben, oder sein Widerruffen zu unsern Rath und Diener von Hauß aus setzen, mit seiner Rüstunge, so er jederzeit haben wird, uffgenommen und bestellt, und thun das hiermit, und in Krafft dieses Briefs, also, daß er uns zu allen und jeglichen, ehelichen und besondern unsern Sachen, und Geschäfften, daran uns gelegen, es sey zu rathen, zu reden, und zu reiten, darzu Wir sein jederzeit bedürfftiglich, und Ihne erfordern werden, mit seiner Rüstung gutwillig erscheinen, seines besten Verstands und Vermögens, ausgenommen diejenigen, denen er mit Lehens-Pflichten, Bündnüssen, Ainigungen, oder andern Verstand, verwandt; auch ihnen mit der Rosenbergischen Sachen nit beladen, gehorsam und gewärtig seyn, und das Wir ihme befehlchen, nach besten unsern Nutz zu versehen, und auszurichten sich befleissigen, und thun helffen soll, als einen getreuen Rath und Diener zusteht, und wohlgebührt. Hierauff hat er Uns gelobt, und geschworen getreu, und hold zu seyn, für unsern Nachtheil, und Schaden zu warnen, frommen, und bestes zu werben, unser Haimlichkeit, weß er der waiß, oder erfehrt zu verschweigen, treulich zu dienen, rathen, handeln, und thun, als ein getreuer Diener seinem Herrn schuldig und pflichtig ist, und billich thun soll. Und um solchen seinen Dienst, wollen Wir ihme jedes Jahrs, das heut dato angeht allweg zu Ausgang durch unsern Cammer-Maister, der jederzeit seyn würdet, uff sein zimlich Quittung ausrichten, und bezahlen lassen vierdthalb hundert Gulden an Müntz zu 15. Batzen, und uff sein Person von Hof ein Sommer-Kleid, und so er auf unser Erfordern uns zu Dienst erscheint, sollen Er, seine Knecht und Pferd von Uns haben Futter, und Mahl, und als andere seines gleichen gehalten werden. Wir wollen ihme auch für redlichen reisigen Schaden, ob er den in unsern erforderten Diensten nehmen würde, stehen und bekehren, nach Ziemlichkait. Wo Wir aber des nicht mit einander vergleichen könten, so soll es zu Erkäntnüs, nach unsers Hofs Gebrauch gestellt seyn. Also was unser Hoffmeister und Marschalck darinn billichen, darbey endlich verbleiben, und dem volg beschehen, sonder alles Geverde:

Des zu Urkund versiegelt mit unserm zurück auffgedruckten Secret. Datum, Heydelberg Montags nach Misericordias Domini. Anno fünffzehen hundert viertzig sechs.

Num. CLXXXIV. 4.

WIr Friedrich von GOttes Gnaden, Pfaltzgrave bey Rhein, Hertzog in Beyern, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchses, und Churfürst rc. Bekennen, und thun kund, offenbahr mit diesem Brief. Nachdem verschienes fünffzehen hundert, und vierdten Jahrs in Beyerischen Vehd der Herrschafft Erbach in der Pfaltz Diensten viel ihres Eigenthums erobert worden, auch seithero zu Befriedung etlichs übrig zu Lehen machen müssen. Daß Wir in Bedencken desselben, auch der unterthänigen, gutwilligen Dienste, so die Wohlgebohrnen, unsere lieben getreuen, Georg Eberhard, und Valentin Gebrüder, Grafen zu Erbach, unsers Churfürstenthums der Pfaltz Erb-Schencken uns bishero fleissig erzeigt, auch fürbaß noch mehr thun sollen, und wollen mögen, darum zu einer Ergötzlichkeit, und aus besondern günstigen Willen und Gnaden, auf ihr unterthänig bittlichs Ansuchen, ihnen folgende diese Gnad erzeigt, und bewilligt haben, bewilligen und versprechen auch in Crafft diß Briefs für uns, und unsere Erben. Dergestalt, wo aus Schickunge des allmächtigen künfftigen sich zutragen, daß vorgenannte drey Gebrüder, Grafen zu Erbach, oder ihre Eheliche Leibs Manns-Erben, über kurtz oder lang ohne männliche eheliche Stamms-Erben, mit Tode abgehen würden, und also kein Grafe zu Erbach Manns-Stammens ehelicher Geburth mehr vorhanden seyn, dardurch Uns, und unsern Erben, Pfaltzgrafen bey Rhein, Ertz-Truchses und Churfürsten rc. Unser Eigenthum, und ihr Lehen, an der Graffschafft Erbach und sonst verledigt, heimgewachsen, daß alsdann von selben unserm Eigenthum, der abgestorbenen Grafen ehelichen Töchtern, ob der vorhanden, und als viel ihrer seyn würden, einer jeden 4000. Gulden, und 1000. Gulden für Kleider, und Kleinod, durch Uns, oder unsere Erben gnädiglichen gefolgt, und zugestellt, auch den verlassenen der Grafen Witfrauen, wo der noch im Leben wären, und ob der vorgemelten ihrer Töchter

ehlich nicht verheurathet würden, ihr lebenlang die Sitz, und häusliche Wohnungen, in der Grafschafft Erbach Schlossen, die darzu verordnet, oder sonst bequemlichen seyn mögen, geben, und zugelassen werden sollen, ohne alles verhindern, oder Widerrede. Doch behältlich Uns, und unsern Erben, Pfaltzgrafen, und Churfürsten ꝛc. die Regierung, auch alle Dienst, und Nutzbarkeit daran, durch unsere Amtleuth zu verwalten. Alles treulich, und sonder Gefehrde.

Urkundt haben Wir diesen Brief mit eigner Hand unterschrieben, und unser Insiegel hieran zu hencken verschafft. Datum Heydelberg uff Laurentii. Anno Vierzehen hundert viertzig sechs.

Friedrich Pfaltzgrave, Churfürst.

Num. CLXXXIV. 5.

Vergleichung zwischen meinem gnädigsten Herrn dem Churfürsten/ ꝛc. und Graff Eberhardten zu Erbach/ ꝛc.

Geschehen den 3. April An. 1558.

ERstlich hat wohlgemelter Graffe dem Churfürsten bewilligt, das Groß-Hoffmeister-Amt anzunehmen, und gen Heydelberg zu ziehen, und der Ends zu wohnen, deßwegen dann gebührliche Bestallung uffgericht, und dem Grafen Copi davon fürderlich überschickt, auch die Zeit, wann er aufziehen soll, alsbald ernennt worden. In obgemeldter Bestallung begehrt Graff Eberhard seine Lehen-Herren, und die Rossenbergische Handlung auszunehmen. ꝛc.

Dargegen soll mein gnädigster Herr, dem Graffen eine Behausung, und Beholtzung stellen auf sieben, oder acht Pferd Fuetter, und Mahl zu Hof geben.

Zwey hundert Gülden Dienstgelds.

Zwey Fueder Weins. Und so viel Korns, damit der Graff das übrige Gesinde, so nicht gen Hoff geht, ungeverlich unterhalten mög.

Ferner, und nachdem Graff Eberhard nunmehr bis in die 25. Jahr der Pfaltz gedienet, und von solches seines Dienstes wegen in Kriegen, und sonst allerhand Verlust, und Beschwerdten gelitten. So hat mein gnädigster Herr Pfaltzgraff, Churfürst ꝛc. aus sondern Gnaden bewilligt, Ihme Graff Eberhardten 12000. Thaler Gnaden-Gelds erlegen zu lassen. Nemlich jetzt nechstkommende Pfingsten 6000. Thal. und dann uff Weyhnachten des 59. Jahrs 3000. Thaler, die übrige 3000. Thaler sollen ihme, oder seinen Erben uff Weyhnachten anno 60. erstattet werden. Darüber ihme dann nothdürfftige Verschreibung übergeben werden.

Zum letzten hat mein gnädigster Herr, Graffen Eberharten, das strittig Jagen, im Amt Schönberg, ihm und seinen Erben zu lassen bewilligt, und der übrigen Irrungen halben der Gebühr nach sich ferner mit ihme zu vergleichen, ꝛc.

Num. CLXXXIV. 6.

DEr Wohlgeborne Herr Eberhardt, Grave zu Erbach, und Herr zu Breuberg, starb im Jahr Christi MDLXIIII. den XII. Tag Julii nach Mittag um VIII. Uhren, seines Alters LIII. Jhar, V. Monath, XXV. Tag, seiner Regierung im XXV. Jhar, und hat in der Eh gelebt mit der Wohlgebohrnen Frauen, Margrethen, gebohrner Wild- und Rheingräffin, Gräffin zu Salm und Frauen zu Vinstingen XXV. Jhar, VIII. Monath und XXVI. Tage, mit ihr gezeuget V. Kinder, einen Sohn und vier Töchter.

Psalm. * XXX.

Ego in Domino speravi, exultabo & lætabor in misericordia tua, &c.

* Im Hebräischen und in Deutscher Ubersetzung ist es der 31. Psalm, und stehen die Worte in dessen 6. und 7. Vers, also lautende: Ich hoffe aber auf den HErrn, Ich freue mich und bin fröluch über deiner Güte.

Uber

Uber der Gedächtniß-Schrifft ist Erbachisches und Wild- Rheingräfisches Wappen gesetzt, und selbige weiter auf beyden Seiten eingefasset worden, mit

Erbachisch ——— Wildt- Rheingräfisch.
Wertheimisch ———
Eberstrinisch ———

Num. CLXXXIV. 7.

Die Wolgeborne Fräulein Elisabet, Greuin zu Erbach starb den 4. Monats-Tag Junii im Jahr Christi 1574.

Mitten
Erbachsches.
Auf den vier Ecken:
Erpachisch - Wertheimisch-
Frauenberg - Eberstrinisch
Wappen.

Num. CLXXXIV. 8.

Wier **Maria/ geborne Gräfin von Hanaüwe und Lichtenberck / Abtißen zu Clarendal** und der gantz Convent gemeynilichen zu Clarendal, bekennen und thun kunt vffentlichen mit diesem Briff gen allermenlichen, das der wolgeborne **Schenck Eberhart** zu Erpach, unser lieber Schwager, vff hut dato eine Dochter, nemlich **Katrina** / in vnser Closter geben, den Orden anzunemen, und fortter in vnserm Closter wie andre Schwestern, Graffen und Hern Kynder gehalten werden sulle, vnd als balt mit der ietz gemelten syner Dochter hundert Gulden uberantwortt und geben lassen, darvon ir Lebenlanck zehen Gulden Libs-Gedyngs folgen vnd werden, und sall darvff die ietz gemelte Dochter Kattryna vff all vnd eygliche Erpliche Anfell, vetterliche, mutterliche, brůderliche, schwesterliche vnd ander Erbschafft verzihen vnd sich der begeben und nit gebrůchen. Diewil nun wir ietz gemelt Dochter in vnser Closter vffgenommen, vnd sie vor sich selbst nicht don oder in solichen Dingen laßen mack, so verziehen und begeben wir vns vnser Nachkommen vnd mit sampt vns die vorgemelt Kattryna genannt, Schenck Eberharts Dochter vff allen und eygentlichen Erbschafft, die gescheen mag durch vetterliche, můtterliche, brůderliche, schwisterliche und ander Erbsch-Fall, dar dorch **Schenck Eberhart** syner Gemahel, synen Kyndern und Herrschaft Erpach mücht Abgang gesten. Wir verzihen vns auch vor vns vnser Nachkommen an statt der gemelten Kattryna aller Frihet, Privilegien und Behülffe, die sie oder wier von iret wegen yn geistlichen odir in weltlichen Rechte weder **Schenck Eberhart** syne Gemal, syn Kinder oder die Hirschaft, so iß zu Vellen keme, oder sonst von der Oberhant geben weren oder noch gegeben werden můchten, zů ewygen Dagen verzihen und gegeben haben willen, verzihen und begeben vns das alles und iedes vor vns und vnser Nachkommen und vor die gemelte Kattryna, vnd thon das wissentlichen hiemit in vnd mit Krafft dises Briffs mit der besten Form, Massen und Gestalt, so das in Recht und sunst aller bast geschehen mack vnd syn sull, gereden vnd versprechen auch vor vns vnd vnser Nachkommen vnd die gemellte Dochter Kattryna nömermer vmb keyne Erpschafft vetterlichs, můtterliches, brůderlichs, schwisterlichen Falls halben, wie obstet, keyn Forderůng zu haben, zu don noch schaffen gedon werden, iß sie mit ader on recht geystlich oder weltlich noch sinst in keynen Wissen, wie man das erdencken mücht. Sůnder also mit den obgemelten hondert Gůlden abgeffertget, vnd vor allen Erpschafften vnd Anfelle, als ob stat, benůget syn vnd bliben, vnd sal doch der obgemelten Dochter Kattryna Gůnst vnd Frůndschafft von Vatter, Mutter, Brůder vnd Schwestern vnabgescheyden syn, die sie ir jeder Zit nach irem Gefallen bewissen don sülien mügen vngeverde, und sagen auch hiemit gemelt Schenck Eberhart sůlicher vorgedachter hundert Gulden quit ledig vnd los. Des zů Vrkůnt haben wir Maria von Hanaůwe Abtissen vnser Abtthey vnd des Convents Ingesiegel zu Ende diß Brieffs thůn drůcken. Datum in die Ascensionis Domini, Anno Domini fünffzehen hundert vndt drienzwantzig.

Num. CLXXXV.

Wir Ott Hainrich von GOttes Gnaden, **Pfaltzgrafe bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsäß / und Churfürst** / Hertzog in Niedern und Obern Bayern, rc. bekennen und thun kundt offenbar mit diesem Brief, daß Wir den Wolgebornen unsern Rath und lieben getreuen **Valthin / Grafen zu Erpach / Herrn zu Breuberg** / und unsers Churfürstenthums der Pfaltz Erbschenck zu unsern Burg-Grafen zu Altzey ufgenommen und gesetzt haben. Und er hat Uns von desselben Ampts wegen gelobt, und zu GOtt geschworen, getreulich zu halten alles, das hernach geschrieben stehet. Zu erst, daß er Uns bis uff Wiederruffen, und nach unsern Tod, unsern Erben, die Pfaltzgrafen bey Rhein und Churfürsten seyn, dieweil er unser Burg-Graff und Amptmann ist, getreu und hold zu seyn, unsern Schaden warnen, Fromen und Bestes werben, unsern Rath und Heimlichkeit in Raths-weis ewiglich verschweigen, und demselben Ampt den Bürgern und armen Leuten und allen andern Geistlichen und weltlichen (in dasselbig Ampt gehörig) treulich nach seinem bestem Vermögen vor seyn, sie verantworten, versprechen, verthaidigen, und bey Recht handhaben solle, den Armen als den Reichen, ohne alle Geverde. Und ob auch einig Zugriff in dem Ampt beschehen, oder uf den Strassen, in das Ampt gehörig, so soll er darzu thun, und darnach sehen, daß solches gestrafft werde nach seinem bestem Vermögen, und wo er das durch sich selbst nicht gethon mag, so soll er es zu einer jeglichen Zeit an Uns, und nach unserm Todt an die obgenanten unsere Erben bringen, ihme darzu beholffen zu seyn. Er soll sich auch in allen Sachen und Thaidigungen, die sich vor ihme, als unsern Burggrafen, zu handeln gebühren, gleich und redlich halten, einen jeglichen gütlich hören, beschaiden und ausrichten, auch zur Gerechtigkeit geneigt seyn, und darinn weder zu lieb noch zu leid thun oder lassen. Er soll auch von Niemand, er sey geistlich oder weltlich, keinerley Schenck oder Gab nehmen, oder die Seinen nehmen lassen, Geld oder anders, nichts ausgenommen, um keinerley Sach willen, zu thun oder zu lassen, anders dann sich zu thun gebiert und recht ist, und das auch an unsern oder unsers Fürstenthums Schaden sey. Der genante Burggraffe soll sich auch keines Dorffs oder Gemein, oder einiger Personen unternemen zu vertretten, oder zu verthaidigen, anders dann von unser und von Ampts wegen. Er soll auch kein Person zu lieb züchten, und darum seines Guts nicht annemmen, noch sich die erben lassen, oder dergleichen Verträge mit ihnen aufrichten, keines wegs. Er soll auch ihme kein Dienstgeld oder einige Gefälle oder anders innemmen, sondern unsern Landtschreiber ufheben lassen, der die verrechnen soll. Und so Frevel, Abträge, Unfäll und ander Geld-Bußen zu verthaidigen und zu belegen seyn, es sey in Erledigung der Gefangenen, so um Geld gestrafft werden, oder sonst, wie sich jederzeit im Ampt jedes Orts zutragen mag, die solten von ihme mit sampt unserm Landtschreiber verthaidigt und eingeschrieben werden, und keine durch ihne allein, ausgeschaiden, wie nachfolgt.

Nemlich wo er unser Burggrafe in andern unsern Amts-Geschäfften im Amt irgend hinkäme, da Frevel und Unfälle zu verthaidigen, wo dann unser Landtschreiber nicht bey ihme wäre, so soll er, Unkosten zu vermeiden, dennoch solch Frevel in Gegenwertigkeit des Schultheißen, oder Fauts, und etlicher vom Gericht, daselbst verthaidigen, und allewege Verzettelung darüber gemacht, der er einen behalten, und der Schultheiß oder Faut den andern unsern Landschreiber überantworten soll. Wie auch die Frevel, Abträge und Bußen, oder andere Geld-Straffen jederzeit gethaidingt und eingeschrieben, dabey soll es bleiben, und ohn unsern Vorwissen daran volgends nichts geringert oder nachgelassen werden. Item, er soll, wo er es vermeyden mag, unsere arme Leuth, noch auch die Clöster, mit unziemlicher Atzung nicht beschweren von sein selbst wegen, es sey mit Waydleuthen, Hunden, Vögeln, Pferdten und Knechten, oder sonst, sonder ihrer als viel möglich verschonen, und unnothdürfftig nicht belestigen. Dergleichen in den Franckfurter Meßgleiten und denselben Lägern soll er durch Tag-Sagung dahin fürzunehmen uns keinen Uncosten machen. Item was für Pfarren und Pfründten im Ampt Altzey, oder darzu gehörig, zu verleihen seynt, deren Collation uns zuständig, deren soll er keine verleihen, sondern auf uns gewiesen, daß sie durch uns verliehen werden.

Item,

Item er soll keinen Juden in unserm Amt Allzey setzen, oder ihnen Schirm-Brief geben, noch die entsetzen, es wurde ihm dann von uns sonderlichen befohlen, sondern dieselbe, wo sie darum ansuchen, auf uns weisen. Item er soll unser neu aufgerichte Wald-Ordnung, die wir ins Ampt Allzey geben, und befohlen haben, festiglichen handhaben, und bey männiglich darob halten, daß dero gelebt, und die Wälde samt unsern Wildtpannen gehait, und ihr verschont werde, er auch kein Holtz zu bauen oder sonst darinn ausgeben lassen, ohne unsern Beschaid, oder ausser des die angeregte Wald-Ordnung das zugibt. Item, unser Burggrafe soll sich keines unsers Wildtpanns, des Amts Allzey, es sey in Wälden oder Hecken, zu bejagen unternehmen, sondern alle dieselbe unsere Jäger, so wir jederzeit dahin verordnen, von unsertwegen bejagen lassen. Es soll auch bemelter unser Burggrafe sich der Hasen-Häge, zum Burggrafen-Amt beordnet, die hievor etwas in Enderung gericht ist, nicht weiter unterziehen oder für sich gebrauchen, dann an den Orten, wie die einem Burggrafen von neuem geordnet, ihme das zugeben und anzeigen lassen werden. Und soll auch unser Burggrafe sonst über unser Hasen-Hege, wie wir uns die einzogen und verstärcken haben lassen, halten, auch unser darüber geordnete Knecht handhaben, und fleißig darob seyn, daß durch Niemand, er sey wer er wolle, uns darin Eingriff gethan, Schaden und Nachtheil zugefügt werde. Und wo sich des aber jemand unterstehen oder gebrauchen wollte, dieselben zur gebührlichen Straff bringen, wo es auch nicht verfangen wolte, an Uns gelangen lassen. Item, er soll unser Gerechtigkeit, Obrigkeit, und Herrlichkeit, Schirm, Zoll, Landstrassen, Glaith, Wiltpenne, Fischerey und dergleichen auch handhaben, befriedigen, und Niemand einbrechen lassen. Und wo ein Eingriff auf den Strassen beschehe, Zoll verfahren, oder Vergewaltigungen fürgenommen wurden, soll er den Thätern nachstellen, Ernst und Fleiß brauchen, daß sie zu Straffe kommen. Item, er soll keinen Krieg brauchen noch treiben aus dem Ampt ohn unser sonderlich Erlaubnüß, auch uns keinen Knecht als Landtschreiber, Keller, Haußvogt, oder dergleichen reisige, oder andere urlauben oder entsetzen, ohne unser Wissen und Willen. Item, er soll auch ein Ober-Amtmann seyn über das, was wir noch von der Graffschafft Leiningen haben. Wenn wir ihne auch zu Rath und Dienst erfordern, so soll er mit seinen Knechten und Pferdten dieZeit zu Hof haben Futter und Mahl, als andere seins gleichen unser Amtleuth. Sonst im Amt soll er mit seinen Knechten und Pferdten, der er sieben halten soll, in seiner selbst Kost und Futterung seyn, und sein Wohnung in unser Stadt Allzey haben, in unser Behausung, die einem Burggrafen zugeordnet ist. Item, er soll auch von uns zu Amt-Geld, Wein, Korn, Habern und anders Gefallen, wie hernach bestimmt wird: Item 200. Gulden an Geld, item 100. Malter Korn, item dritthalb hundert Malter Haabern, item 6. Fuder Weins, item 50. Gulden für Pferdts-Schaden, item Beholtzung und Stroh, sein zimliche Nothdurfft uf bestimmte Pferde, item 17. Wägen mit Heue, und ein Hof-Kleid, so wir andere unsere Hof-Diener seins gleichen kleiden werden. Das obgemelte Dienst-Geld soll ihme jedes Jahrs unser Landtschreiber zu Allzey, so der endts seyn würdet, zu halben Jahr halb, und zu Ausgang des Jahrs das ander halb Theil, desgleichen unser Keller daselbst, soll ihme Jahrs, Korn, Wein, Haaber, Heue und Stroh schaffen, und ausrichten von unsertwegen, alles gegen seinen Quittungen. Was auch das Burggrafen-Amt sonst ander Nebengefälle und Accidentia im Amt die bisherigen Burggrafen gehabt, und herkommen rc. soll ihme mit Wissen einzunehmen auch gedeihen und zustehen. Und sein Jahr auf den Heil. Neuen-Jahrs-Tag jetzt kommend angehen soll. Und so Wir ihn zu einen Burggrafen nicht länger haben wöllen, oder ihme zu bleiben ungelegen seyn will, soll ein Theil dem andern das ein halb Jahr zuvor abkündten. Alles getreulich und ungeverlich, Urkundt dieses Briefs versiegelt, mit unserm zu Endt aufgetruckten Secret. Datum Haydelberg Freytags nach Andreæ Apostoli den 2. Decembris, als man zalth nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt Tausend fünfhundert fünffzig und acht Jahr.

(L.S.)

Num. CLXXXVI.

Otto Heinrich, von GOttes Gnaden Pfaltzgraff bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchses, und Churfürst, Hertzog zu Nieder- und Ober-Baiern. etc. Unsern günstigen Gruß zuvor, wohlgebohrner lieber getreuer. Nachdem wir dich neben andern uff fürstehendem Reichs-Tag gegen Augspurg zu verschicken, günstig entschlossen, und bedacht seyn.

Demnach unser günstiges Gesinnen, und Begehren, du wollest deine Sach dermassen anstellen, uff ferner unser Erfordern, alsdann gewißlich allhier zu erscheinen, fürters nach Augspurg zu ziehen, und den Reichs-Sachen daselbsten unsertwegen eine Zeitlang beyzuwohnen. Thun wir uns zu dir also günstig verlassen. Datum Heydelberg den 12. Januarii. Anno 1559.

Num. CLXXXVII. 1.

Unser freundlich, und gutwillig Dienst zuvor freundlicher **lieber Bruder**, und **gnädiger Herr**. Wir geben E. L. und Gnaden mit betrübtem, und bekümmertem Gemüth zu vernehmen, daß GOtt der allmächtig den durchleuchtigisten Pfaltzgraffen Ott Henrichen Churfürsten, unsern gnädigsten Herrn, gestrigen Tags zwischen zwölff und einer Uhr nachmittag aus diesem Jammerthal gnädiglich gefordert, dessen Seele der Allmächtige GOtt samt allen Christglaubigen eine fröliche, und seelige Urstände mildiglich verleihen wolle. Darum unser freundlich, und günstiges Bitten, Euer Lbd. und Gnaden wollen sich morgen gegen Abends mit Klag-Kleidern gewißlichen alher verfügen, gestalt Ihrer Churfürstlichen Gnaden seeligen Leichnam helffen zur Erden zu bestatten; das wollen Wir um Euer Liebden, und Eu. Gn. freundlich, und gutwillig verdienen. Datum Heydelberg, Montags, den 13. Februarii. Anno 1559.

Der Chur-Pfaltz Groß-Hoffmeister, Cantzler, und Räthe daselbst.

Num. CLXXXVII. 2.

DOROTHEA:

Unsern günstigen Gruß zuvor, Wohlgeborner besonders lieber, wir vernemen, wie jr mit eim namhafften, der Röm. Kays. Majest. Unsers gnädigsten lieben Herrn und Vettern, Kriegsvolck zu Roß und Fueß, fürhabend seyd, jetzt über den Ottenwaldt und den Meyn, abzuziehen, dieweil sich dann zutragen möcht, daß jr in solchem Zuge etlich unsers freundl. lieben Herrn und Gemahls, Pfaltzgrave Friederichs Churfürstenthum und Ampt darzu auch der Graven von Erpach Herrschafften berühren möchten, nachdem dann gedachter unser freundlicher lieber Herr Gemahl, dieser Zeit von seiner Lieb Landschafften hinnieden am Rhein abwesend, und an Orten ist, wie jr desselben möcht gut wissens tragen, daß wir also abwesend seiner Lieb Ampt und arme Leut, vor Schaden zu verhütten, unsers theils nit underlassen, und dann mit dem Grauen von Erpach diese Gestalt hat, daß Grave Georgen Gemahl unsers freundlichen lieben Schwagers Herrn Johannsen Pfaltzgraven bey Rhein, Hertzogen in Beyern, und Graven zu Spanheim, (des Lieb seine Hoffhaltung zu Simmern helt) Dochter ist, und derselben Schwester den Herrn von Egmund hat.

Die ander Grave Eberhardt von Erpach hat, so ein Rhein-Grävin ist, die durch uns in unserm Frauen-Zimmer von Jugend uff erzogen worden, auch die Herrschafft Erpach, mehrertheils unsers freundlichen lieben Herrn Gemahels Aygenthum ist, darum wir je nit gern erfahren wolten, daß denen und ihren armen Leuten, einiger Nachtheil in solchem Durchzuge begegnen solte, wie dann, wo nit, mit besonderer Ordnung durch euch verhüttet wird, sonst im Durchzuge bey einen solchen grossen Kriegsvolck, leichtlich beschehen möchte, so langt demnach an euch unser sonder günstigs ersuchen und bitten, Jr wollent bey gedachtem Kayserl. Kriegs-Volck in diesem euern Zuge solch Fürschup und Ordnung geben, daß in allweg unsers freundlichen Herrn Gemahels, und auch der Graven von Erpach, Emptern, Herr-

Herrschafften, Schlossen, Flecken, Dorffen, und armer Leute, die darzu geberüren mocht, so viel immer müglich verschont, und von ihne Prouiant umb leidlich Bezahlung als viel sie, dieser Zeit nach vermügen, gutwillig eingenommen werd, und sonst an ander ihrer Nahrung unbeschwerdt bleiben, das verhoffen wir solle der Röm. Kayserl. Majest. unserm gnedigsten Herrn und Vettern von euch und dem Kriegs-Volck, zu keinem ungefallen raychen, und wir sampt unserm Herrn Gemaheln, wollens mit euch günstiglich und gepürlich zu beschulden nit umbgen, bitten hierauff euer willfaring Antwurt, darnach mögen zu gerichten haben, Datum Heydelberg, Mitwochs nach : : :

An den Graven von Beuern.

Num. CLXXXVII. 3.

Durchleuchtigster / Hochgebohrner Churfürst; Euer Churfürstl. Gnaden seynd unser unterthänige schuldige und willige Dienste zuvor / Gnädigster HErr!

Es haben sich Ew. Churfürstl. Gn. gnädigst zu erinnern, wie Ew. Churfürstl. Gn. Uns, neben und mit anderen Euer Churfürstl. Gnaden Lehen-Mannen Dienern, und Haußgesinde in nechst verschienen Sommer zu dem Durchleuchtigen Fürsten Hertzog Ulrichen zu Würtenberg verschickt, daß eben hochgedachter Hertzog uns alle, wie wir zu ihm kommen, ferner in das Sächsisch- und Hessisch Feld-Lager beschieden, daraus erfolgt, daß Wir in Kays. Majest. Ungnade gefallen, wie wir dann solches mit mercklichem grossem Nachtheil, und Schaden erfahren, und leyder! im Werck gespüret haben, dergestallt, daß der Herr Maximilian Graf zu Bayern, mit seinem Kriegs-Volck uns in unserer armen Herrschafft überzogen, etliche Tag ob uns, und unsern armen Unterthanen gelegen, mit welchem wir uns an statt der Brand-Schatzung mit 1200. Rthlr. vertragen müssen, daran wir 400. Rthlr. entrichtet, und den übrigen Rest auch zu erlegen versprochen haben, und wir doch hierdurch von ihme den Grafen ferners nicht dann vor sich, und sein Kriegs-Volck versichert worden. So wir dann uns im Heil. Reich biß auf diesen Tag, (ohne Ruhm zu melden) nie anders, dann wie uns wohl angestanden und gebühret hat, gehalten, auch der Röm. Kayserl. Majest. in etlichen Zügen mit unsern Personen selbst gegen ihre höchste Feinde, und Widerwärtigen gedienet, und sonst, was wir zu thun schuldig zu jeder Zeit allen unterthänigsten Gehorsam geleistet, und noch zu thun erbiethig seyn, und in dieser verloffenen Kriegs-Handlung für uns selbst gar nichts, sondern allein E. Churfürstl. Gnad. und auf dero Erforderung in das Land Würtemberg, auch von danen aus dem Hertzogen, doch ohn einigen sonderlichen Befelch allein wie andere gemeine Mit-Reuter zu der defension gedienet, und dann die Ding nunmehr zu gutem erfolgt, daß E. Churfürstl. Gnad. für sich, und dann auch hochgedachter Hertzog zu Würtemberg mit der Kayserl. Majest. von wegen dieses Handels zu Gnaden kommen, endlich verglichen, und vertragen, auch alle vom Adel so mit, und neben uns in solchen Diensten geritten, gesichert seyn sollen, sind wir zu tröstlicher Hoffnung gestanden, es solten wir als die hierin gleich andern Dienern, und Lehen-Leuten gedienet, und für uns, oder in unsern Nahmen nichts gehandelt, wie in allen Kriegs-Läuffen gebräuchig ohne mit ingezogen, versäumt, und zu Gnaden gebracht seyn worden. Dieweil wir aber vernehmen, daß solche Sicherung unserthalben noch nicht beschehen, sondern wir unsere Frau Mutter, Gemahl, Kinder, und arme Unterthanen über empfangenen grossen, und gantz beschwerlichen Schaden noch weiter in Gefahr gesetzt, und zu besorgen zu endlichem Verderben zu kommen, haben wir nicht umgehen mögen Eu. Churfürstl. Gnaden hierin anzusuchen, um gnädige Hülff, und Rath zu bitten, in unterthäniger Hoffnung, sie werden uns, als ihre Lehens- und Dienst-Verwandten hierin nicht verlassen, und Uns bey Kays. Majest. noch ferner fürbittlichen seyn, damit wir, inmassen wie mit denen von Adel beschehen, wieder zu Genaden angenommen werden möchten; Seyn wir erbiethig gegen Ihrer Majest. uns in allerunterthänigsten Gehorsam zu halten, und zu erzeigen, und wollen solches um Euer Churfürstl. Gnaden unterthänig zu verdienen willig seyn.

Graffen zu Erbach, Gebrüdere.

Num. CLXXXVII. 4.

Friederich von GOttes Gnaden / Pfalzgrave bey Rhein / Herzog in Baiern / des hailligen Römischen Reichs Ertz-Truchsas und Churfürste / ꝛc.

UNsern günstigen Gruß zuvor Wohlgebornen lieben getreuen, Wir haben Eur Schreiben darin ihr nochmalen bittet bey der Kays. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn euch aus Sorgen zu verhelffen, und abzuwenden, daß ihr nit citirt werden, Inhalts vernommen, und sollent in kain Zweiffel setzen, daß wir von Euren und anderer wegen, denen gleiche Beschwerung obliegen ist, bißher allhier nit gefrist, sonder allen müglichen Fleiß fürgewendet, euch Gnade zu erwerben, haben aber kein endliche Antwurt oder Vertröstung noch zur Zeit erlangen mögen, und als wir auf jetzig euer Schreiben von Euertwegen abermals mit Fleiß angehalten, ist uns durch den Bischoff von Arras unter andern anzeigt und Antwurt gefallen, wie er zu bedencken der Kundschafft und Gesellschafft, so er in Italia im studio mit euch gehabt, bißhero treulich gefunden, und noch der Maynung were, euch Gnade zu erlangen helffen; Aber die Kayserliche Majestät hette sich vernehmen lassen, wie an Ihre Majestät. trefflich gelangt, daß in nechst-verloffenem Kriege, Ihr nit allein auf unser Schickung, sonder für euch selbst solten des Gemüths vor andern gewest seyn, Ihrer Kayserl. Majestät hohe Widerwertigkeit zu erzaigen, darzu in dem Feld-Legen gegen Kayserl. Majest. euch etwas verklainerlicher Wort solten haben vernehmen lassen, das Ihrer Majest. zu höchster Beschwerung geraicht, auch zu keiner Milterung biß anher het bewegt werden mögen. Nit weniger wolte er Arras fürbaß, was er euch noch zu gutem und freundschafft fürdern helffen könnt, gern fernern Fleiß fürwenden; Und dieweil wir nun solche Antwurt und Gelegenheit von Arras vermerckt, haben wirs euch günstig nit verhalten wolln, sonderlich aus dieser Ursachen, darmit ihr dannoch den Sachen nachzugedencken, und was ihr der beschuldigten sonderbaren Widerwertigkeit und Kays. Majest. Verklaynerung halb, zu Eur Entschuldigung, wie wir euch dann des gentzlich unschuldig achten, und alßpalt euch daruff durch die Unsern bey dem von Arras verantworten lassen ꝛc. fürzubringen wust, dasselbig dem von Arras als eurem bekanten zu schreiben, und nochmahln um Verhelffung zu Gnaden und Sicherheit zu bitten hapt, so wolln wir daneben auch noch nit feiren, so viel uns immer müglich, euch zu gutem zu erlangen, und den Nachtheil abzuwenden keinen Fleiß unterlassen, das wolten wir euch günstig hinwider nit bergen, Datum Augspurg Montags den siebenden May, Anno 1548.

Inscriptio:

Den Wohlgebohrnen Unsern lieben treuen / Georgen und Eberharden, Gebrüdern, Graven zu Erbach / unsers Churfürstenthums der Pfaltz Erbschencken / ꝛc.

Num. CLXXXVII. 5.

MEinen freundlichen Gruß zuvor lieber Marschalck. Ich hätte verhoffet, Wir von Erbach solten die ersten gewesen seyn, so bey Kayserl. Majest. wieder zu Gnaden kommen wären, dieweil wir doch die ersten seyn gewesen, die schwerlich seyn gestraffet worden. So befinde ich doch, daß alle andere, so in Pfaltz Nahmen geritten, GOtt sey Lob ohn weithern Schaden aus der Sachen kommen, allein Wir sollen abgesondert seyn, das beschweret meine Brüder, und mich, wie ihr zu erachten, zum allerhöchsten. So doch mein gnädigster Herr, als wir die Graffen uns in Zug begeben, uns höchlich, und gnädiglich (wie auch bewust) hat dancken lassen, mit Vertröstung uns nicht zu verlassen, sondern auch hinwieder Leib, und Gut zu uns setzen. Derohalben wir billich nicht von andern abgesondert, sondern vor allen andern aus diesem Last sollen gebracht seyn worden. Seyn noch der Hoffnung, wenn mein gnädigster Herr ernstlich bey der Kayserl. Majest. anhielt, und uns mit der Warheit verantwort, und entschuldiget, daß wir in diesen Zug mit ihrer Gnaden gnädigem Willen kommen, sonst vor uns

selbst

selbst nichts gehandelt, Ihre Kayserl. Majest. wurden sich zu Gnaden, und Milderung bewegen, und bey gethaner Straffe bleiben lassen, bitte euch hierauff gantz vertraulich, ihr wollet solches meinem gnädigsten Herrn von unsert wegen in aller Unterthänigkeit anzeigen, und erinnern, denn Uns die höchste Noth dringet, dieweil wir verstehen, daß wir von allen andern abgesondert, und in Kayserl. Majest. Ungnade bleiben sollen. GOtt behüte euch. Datum den 15. May. 1648.

Eberhard. rc.

An den Pfaltzgräffischen Marschalck abgangen.

Num. CLXXXVII. 6.

Wohlgeborne Grafen, E. Gnaden seyn mein gantz willig unverdrossen Dienst allezeit zuvor gnedige Herrn, E. Gn. Schreiben, deren Datum den 15. May jüngst verschienen usgangen, mir uff den hailligen Pfingsttag zukommen, ich Innhalts vernommen, und ist von Unnöthen, daß zu Abwendung E. Gn. beschwerlichen Anliegens, ich Fleiß vorgewendt mit einiger Dancksagung, mit mir Ew. Gn. ergebenen Ritter, viel Beschwer zu meiden, laß mich an dem, daß E. Gn. zu mir ein gnedigs Vertrauen haben, hochlich benügen, gedenck E. Gn. Vertrauen nach, die meines kleinen Verstands und Vermögens nimmer mit mein unerspießlichen Diensten zu verlassen, was bißher sich diese Sach, so viel E. Gn. und andern in meines gnädigen Herrn Dienst gewest, uff sein Churfürstl. Gnaden anhalten, mein gnädigster Herr vertröst, werden sie aus seiner Churfürstl. Gnad. auch meines Schwagers des Marschalcks Schreiben vernemen, so hab ich gestelt Sonntags vor eingenommenem Morgen-Mahl mit mein Herrn von Arras, dieser Ew. Gnad. Sachen halber, auch mich besprochen, E. Gn. Unschuld wieder erholt, mit meiner eigenen Verpflichtung, wohe das Widerspiel sich erfindt, die erdichten Angeber, ihr unbestendigen Vornehmen mit Bestand darthon, mein Leib und Gut Kayserl. Majest. verfallen seyn, hab bey seiner Gn. gleiche Verdröstung, wie bey sein Gn. Vatter empfangen, nemlich wo diejenigen Kayserl. Majest. zu Ungnaden eingebildt, verzeigenet dieselben zu erfordern, uff das Papier bracht werden, woll sein Gn. und deren Herrn Vatter, dieselben sein Churfürstl. Gn. zustendig, austhun, Kayserl. Majest. nit vorkommen lassen, rc. Also daß ich mich selbst verdrost, soll anderst menschlicher Glaub noch uff Erden seyn, E. Gn. werden weiter unbenachtheilt bleiben, doch wil ich ein dreulichs Uffsehen und an mir E. Gn. Verdrauen noch nicht erwinden lassen. Het E. Gn. viel anzuzeigen, wil der Federn, noch eim ycklichen nit verdraut seyn; Wil hiermit E. Gn. die der allmächtig zu Mehrung ihrer Wolfahrt vor weltlichem Unrach verhüten, langwierig neben gesunder Leibs-Vermöglichkeit, mir haben zu gepieten erhalten woll, befohlen haben, Datum Augspurg in Eyl, Montags " " Trinitatis, Anno 1548.

Wolff von Affenstein, Ritter.

Inscriptio:

Den Wohlgebohrnen Herrn Georgen, Eberhardten und Velten / Gebrüdern Graffen zu Erbach, der Churfürstl. Pfaltz Erb-Schencken / meinen inbesonders genedigen Herrn. rc.

Num. CLXXXVII. 7.

Friederich von GOttes Gnaden Pfaltzgrave bey Rhein / Hertzog in Baiern / des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Truchses und Churfürst.

Unsern günstigen Gruß zuvor, wohlgebohrnen lieben Getreuen, auf jüngste Handlunge und das Schreiben, so wir eurenthalb an Kayserl. Majest. Hofe gefertiget, ist uns jetzt von Heinrich Hasen ein Schreiben (und sonst kein ander Antwort) zukommen, darinne Has uns zu erkennen giebet, wie euer ferner Bitt und Erbieten füglich anbracht sey; Aber man hätte sich zu euch versehen, daß ihr euch nit anders gegen Kays. Majest. erzaigen, und sey endlich fürsieg zu tragen, es mocht euch zu beschwerlichen Wegen geraichen, so wir dann nochmahls vermercken,

cken, daß euch ein neuer Unrathe darauff beruegen wille, den wir je gern verhütet sehen wolten, haben wir euch solches günstig nicht bergen wollen, ob ihr euch nochmahls konten in den Handel schicken, grössere Beschwernuß zu verhüten; Datum Heydelberg, Dienstags nach Jacobi Apostoli, Anno = viertzig und neun.

Den Wohlgebohrnen unsern lieben getreuen, Georgen und Eberharden, Gebrüdern / beyde Graven zu Erbach / unsers Churfürstenthums der Pfaltz Erb-Schencken / ꝛc.

Num. CLXXXVII. 8.

Reverendissime in Christo Princeps ac Domine Illustris, salutem & humilem obsequiorum nostrorum promptitudinem.

CUm Anno 46. per illustrissimos Principes Dominum Palatinum Electorem, & Landgravium Hassiæ, nos tanquam ipsorum Stipendiati & Vasalli requisiti fuissemus, & per prædictum Palatinum Principem Electorem ad Ducem Wirtenbergensem missi, unde ad exercitum Protestantium pervenimus, qua de causa in tantam Cæsareæ Majestatis indignationem incidimus, ut suæ Majestatis Capitaneus Comes de Buren cum exercitu equitum & peditum in ditionem nostram venerit, & ibidem usque ad quartam diem, non sine magna nostra, & subditorum nostrorum jactura permanserit, insuper nos summa duodecim millium argenteorum, quos vocant Thaler, mulctaverit, quæ omnia nobis ac subditis nostris in maximum & ferme irrecuperabile detrimentum cessere. Quandoquidem novi illustris ac reverende Princeps nos ad hanc expeditionem non propria actorum nostrorum temeritate aut pervicacia, sed à prædictis Principibus, ut ipsorum Stipendiati ac Vasalli requisiti ac jussi venimus, & absque ulla officiorum functione (tanquam privati equites) tempus nostræ conversationis in exercitum transegimus, ac mox cum eiusdem Palatini equitibus domum reversi sumus, adeò ut nihil per nos actum sit, quod non cum cæteris Palatini equitibus nobis commune fuerit. Certum est propterea nos cum Protestantibus nunquam confœderatos aut collegiatos fuisse, quinimo etiam illud affirmare certò possumus, præter hanc unicam expeditionem neminem modo contra Cæsaream Maiestatem consilio usum, tantum abest, ut in aliqua alia re sua Maiestas per nos læsa sit. Quam ob rem firmiter sperabamus, & adhuc speramus Cæs. Maiestatem indignationem, quam contra nos susceperat, ex innata Clementia iam dudum deposuisse, & deinceps deposituram esse, maxime cum ob hanc unicam expeditionem tanta clade fuerimus affecti, ut vel hostibus miserabiles esse possemus. Sed interim pervenerunt ad nos literæ illustrissimi Principis Palatini Electoris, quibus Excellentia sua nobis significavit, quod ad aures Cæsareæ Maiestatis delatum sit, hos præ cæteris suæ Excellentiæ equitibus, qui anno 46. ad Ducem Wirtembergensem missi fuerunt, Maiestati suæ verbis ac factis adversatos fuisse, qua de causa suæ Maiestatis animus hactenus erga nos non poterit mitigari. Cum vero, illustrissime Princeps, ex superscriptis argumentis clare perspicere tua celsitudo possit, hanc delationem vanam & omni prorsus veritati contrariam esse, obsecramus illustrem, ac reverendam tuam celsitudinem, ut pro tua pietate ac singulari, quam in ea habemus fiducia, nos apud Cæsaream Maiestatem excusare velis, ac apud illustrem ac magnificum tuum parentem Dominum de Granuella patrocinari, quo sua Excellentia dignet causam nostram suscipere, ac ea, qua solet, humilitate atque solertia pro nobis apud Cæsaream Maiestatem intercedere, ut sua Cæsarea Maiestas susceptam indignationem benigne deponat, nosque, ut suæ Maiestati subditissimos ac ad omne obsequium promptissimos clementissime in gratiam recipiat, sentiet Magnificentia tua nos erga celsitudinem tuam, & illustrem parentem tuum adeo gratos, ut nihil sit tam grave, quod pro vestra salute non libenter simus suscepturi. Valeat tua illustris & reverenda Celsitudo, quæ Deus Omnipotens diu incolumem ac nobis patrocinantem conservare velit, Datum 15. Maii, Anno 1548.

Georgius, Eberhardus,
Valentinus, fratres, Comites
in Erpach.

Illustrissime

Illustrissime Domine, salutem & omne obsequium.

REverendissimo Domino Episcopo Atrebatensi illustrissimæ dominationis vestræ filio causam nostram quanta potuimus diligentia, commendavimus, obsecrantes, ut & illustrissima dominatio vestra nos semper velit habere commendatos, quod si qua re poterimus illustrissimæ Dominationi vestræ inservire, offerimus nos omni opera & studio paratissimos. Datum 15. Maji Anno millesimo quingentesimo quadragesimo octavo.

Georgius, Eberhardus,
Valentinus, fratres, Comites
in Erpach.

Num. CLXXXVII. 9.

Was unser der Grafen von Erbach Diener Joachim Haß von unsert-wegen zu Augspurg handlen soll.

Erstlich bey Doctor Marquarten, Kayserl. Majest. Rath sich anzeigen, ihme unsere Schrifft überliefern, und nach Verlesung derselbigen, ihme mündlich nach Ansagung unserer Freundschafft, liebs, und guts nachfolgende Meynung fürbringen.

Nachdem er Doctor Marquart sich zu erinnern wisse, daß wir von Anfang dieser unser Handlung, je, und allwegen dieses nothdürfftige Bedencken gehabt, daß wir solche Handlung nicht unser eigen (als sie auch nicht wäre) machen, sondern sie bey Pfaltz, als in deren Namen wir geritten, bleiben lassen wolten, hätten wir erstlich Ihre Churfürstl. Gnaden, als dieselbig gen Hall zu der Röm. Kays. Maj. unsern allergnädigsten Herrn verreißt, unterthäniglich angesucht, daß sie bey Ihro Majest. handlen wolte, damit wir bey derselbigen wieder zu Gnaden kommen möchten.

Volgends da daselbst nicht allein nichts endliches ausgericht, sondern eben dieselbige Zeit der Grave von Büren uns überzogen, haben wir jetzund wiederum, als Ihr Churfürstl. Gnaden den Reichs-Tag zu Augspurg in eigener Person besuchen wollen, abermahls unterthäniglich gebetten, daß Ihr Churfürstl. Gnaden in Bedencken, daß wir gegen Kayserliche Majestät nie nichts gehandelt, denn was in der Churfürstl. Gnaden Namen auf dißmahl beschehen, uns bey Ihro Majest. aus Ungnaden, und Sorgen verhelffen wolte, welches denn Ihr Churfürstl. Gnaden jederzeit mit allem Fleiß, wie sie sich auch schuldig erkannten, zu handeln gnädiglich erbotten, auch deroselben uns vertröstliche Schrifft von Augspurg aus zugeschickt, vermög der Copia mit A. verzeichnet.

Wiewohl wir nun verhofft, Ihr Churfürstl. Gnaden solten vor dieser Zeit, in Ansehung unsers erlittenen Schadens, und Straff von Kayserl. Majest. gnädigste Antwort bekommen haben, so sey aber uns jetzt kürtzlich, nachdem wir bey Ihr Churfürstl. Gnaden abermahls angesucht, ein Antwort zukommen, wie es aus dieser Copia mit B. zu vernehmen.

Dieweil wir nun daraus verstehen, das Pfaltz Rath ist, bey unserm gnädigen Herrn Arras deshalben anzusuchen, wären wir wohl Willens gewesen, wie wir auch hoch vonnöthen geacht, jemanden von unsertwegen hinauff gen Augspurg zu verordnen, der unser Sachen mündlich sollicitiren, und handlen möchte, so wären wir aber mit Leuten, so in dieser Handlung dienstlich, insonderheit auch der Lateinischen, und Welschen Sprache kundig, wie er selbst dencken könnt, gar nicht versehen, zu dem könten wir, dieweil wir noch in Sorgen stehen sollen, nicht wohl füglich unserer Nothdurfft nach uns zu jemand verfügen, mit dem wir uns genugsam unterreden, und der Sachen berichten möchten.

Derohalben wir ihme Befehl gegeben, ihn Doctor Marquarten auf das freindlichst und fleißigst zu bitten, daß er wolt bedencken, was uns an dieser Sachen gelegen, und uns in diesen unsern höchsten Nöthen nicht verlassen, wie wir uns dann dessen gäntzlich getrösten zu ihm, solches wird ohne Zweiffel ihme bey männiglich unverweißlich, sondern gantz rühmlich seyn, in Ansehung, daß niemand ihm verdencken möcht, daß er diejenigen (bey denen er so lange Zeit herkommen, bey welchen er auch je und allzeit allen gnädigen und guten Willen gespürt, zu deme er uns Graffe Eberhardten, so viel als von Kind auferzogen,) gern aus diesem

fürgefallenen Last verhelffen wolte; So erkennten wir uns schuldig, wie wir uns auch hiemit erbotten haben wolten, uns gegen ihme und den Seinen dermassen zu erzeigen, daß er uns gewißlich aller treuen Dienst, und insonderheit in dieser Sachen danckbar befinden solte. Darum wolte er unbeschwert seyn, diese Sachen unter die Hand zu nehmen, und volgender Gestalt dieselbe von unsertwegen zu handeln.

Nemlich diese gestelte Schrifft an unsern gnädigen Herrn von Arras übersehen, und so vonnöthen, dieselbige corrigiren, und darnach die Ihrer Gnaden überantworten, darneben mündlich volgende Meynung Ihro Gnaden anzeigen.

Wir wären durch Pfaltzgräffische, und andere bericht worden, wie Ihr Gnaden je, und allwegen in unserer Sachen sich gantz gnädiglich erbotten, und gehalten hätten, das nehmen wir wie billig von Ihro Gnaden zu gantz dienstlichen Danck an, wären auch wohl vor dieser Zeit Willens gewesen, und dero Herrn Vatter unser Sach halb zu ersuchen, und zu bemühen, dieweil wir aber diese Sach nie für unser eigen erkannt, in Ansehung, daß wir für uns selbst, gegen Kays. Majest. nie nichts gehandelt, sondern was jetzt in diesem Zug sich zugetragen, in Pfaltz Namen geschehen wär, hätten wir für uns selbst bey Kayserl. Majest. und dero Majest. Räthen Ihre Gnaden noch zur Zeit nicht wollen ansuchen, sondern Pfaltz dieselbigen bey der Kayserl. Majest. abzutheidingen, als in dero Namen, und von deßwegen wir geritten allweg gebetten, wie wir auch von Ihro Churfürstl. Gnaden solches zu thun, mündlich, und schrifftliche Vertröstung empfangen, darauff bis anhero wir uns auch also verlassen.

Dieweil wir aber jetzund wieder bey Pfaltz, was sie bey Kayserl. Majestät unserthalben erhalten, angesucht, wär uns ein Schrifft zukommen, daraus wir vernehmen, daß Kayserl. Majestät angelangt, als ob wir ausserhalb, und neben der Schickung etwas mehrers, und weiters gehandelt, und geredt haben sollen, das Ihr Majestät zur Verkleinerung dienete, derhalben Ihre Majestät zu höchsten Ungnaden bewegt, und also bis anhero kein Milderung hätt erlangt werden mögen. Darauff konten wir Ihr Gnaden mit der Warheit zusagen, daß wir ausserhalb dieser Schickung, und Handlung, uns weder mit Worten, oder Wercken, Rath oder That gegen Kays. Maj. nie nichts gehandelt hätten, würde auch Niemand, es wäre wer da wolt, solches mit Warheit von uns sagen, derhalben uns nicht wenig befremdet, wer doch solches auff uns erdächte, und dasselbig von uns außgösse.

Wiewohl wir nun auch aus bemelter Schrifft vernehmen, daß die Pfaltzgräfischen Räthe uns derohalben bey seiner Gnaden verantwort, und entschuldigt hätten, als wir auch wissen, daß unser gnädigster Herr Pfaltzgraffe Churfürst, in dem für sich selbst uns entschuldigt hielt, und wüste, so hätten wir doch unser hohen Nothdurfft nach nicht können umgehen, Ihr Gnaden deshalben zu schreiben, und darneben ihm Marquarten bevelchen, solche unsere warhafftige, und mündliche Verantwortung, und Entschuldigung bey Ihr Gnaden auch zu thun, damit sein Gnaden unserer, in diesem Zug, Unschuld gnädiges Wissen haben möchten, mit gantz dienstlichen Bitten, Ihr Gnaden wolten diese unsere Entschulgigung auch an ihren Herrn Vatter, und folgends an die Kayserl. Majestät mit den besten Fügen bringen, und was beförderlich, und behülfflich seyn, daß wir bey Ihro Majestät aus diesem unwarhafftigen Verdacht gebracht, verantwort, und wieder zu Gnaden, ohne weitere Beschwerden, angenommen werden möchten. So wir doch allbereit um des eintzigen Ritts willen, so in Pfaltz Namen geschehen, unserm Vermögen nach, wie Marquart unser Gelegenheit wüst, schwerlich, und schier über unser Vermögen gestrafft wären. Das wolten wir um Ihr Gnaden, und dero Herrn Vatter, samt unser Freindschafft in allweg zu verdienen gantz willig erfunden werden.

Und was derohalben jederzeit für Bescheid, und Antwort fallen würde, soll er aufs fürderlichst an uns gelangen lassen.

Datum Dienstag nach Exaudi den 15. May, Anno MDXLVIII.

Georg / Graff zu Erbach.
Eberhardt, Graff zu Erbach.
Valentin / Graff zu Erbach.

Num.

Num. CLXXXVII. 10.

Durchleuchtigster Hochgeborner Churfürst 2c.

EWern Churfürstl. Gnaden seyen unser unterthenig Schuldigkeit und gantz willig Dienst zuuorn, gnedigster Her, Wir haben E. Churfl. Gn. Schreiben empfangen. Bedancken Uns gegenn derselbigen des gnedigsten gehapten Vleyß, und sein guter Hoffnung, wo sollen unss underthenigst demütigst Pitten und Erpitten der Kays. May. füglich anpracht worden, Jr May. werd uns gnedigste Antwort wiederfaren laßenn;

Bitten aber darneben, E. Churfl. Gn. wollen Uns zu Gnaden gnedigste Erfarung thun, ob jrgendt hiezwuschen der Antwort etwas gegen Uns wolte furgenohmen werdenn, das Uns zu Beschwerden gelangen möchte, und Uns dasselbig jder Zeytt zu wissen thun, auch umb unserm unterthenigstem Begehren nach mit gnedigster Hulff und Rath nit verlassen. Das sein wir umb E. Churfl. Gn. undertheniglich zu verdienen schuldig und gantz willig. Datum den 1. Augusti Anno 1548.

Georg und Eberhardt/
Beyde Grauen zu Erpach, Gebrudere.

Ann Pfaltzgraue Friederichen 2c.
Churfursten.

Num. CLXXXVII. 11.

WJr Karl der Funfft, von Gots Genaden, Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, baider Sicilien, Jerusalem, Hungern, Dalmatien, Cratien 2c. König. Ertz-Hertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgund 2c. Graue zu Haßpurg, Flandern und Tyrol 2c. thuen dir Eberharten Grauen zu Erpach zu wissen, wiewol wir in unser Achterclerung des nechstverschinen sechs und viertzigsten Jars, der geringern Zal, gegen Hertzog Johans Friderichen, gewesenem Churfürsten zu Sachsen, unnd Philipsen, Landtgrafen zu Hessen, außgangen, menniglich bey hohen schweren Penen und Straffen, unnd nemblich bey Verlierung aller Regalien, Lehen, Freyhanten und Gnaden, auch Verwürckung Leibs und Guets, ernstlich gebotten, daß sich der genannten Hertzog Johans Friderichs, und Landgrafens, als damals unnserer erklerter Echter, wider uns, jemandts nit annehmen noch beladen, jnen auch nit dienen, Hilff oder Furschub weder haimlich noch offentlich beweisen, wa auch einer oder mer in jrer oder jres aines Dienst, Besoldung oder Bestallung, oder jnen sonst zugezogen were, das der und dieselben, one allen Außzug und Waigerung, sich von Stund an erheben, und gestracks wiederum abziehen, und sich ferrer nit gebrauchen lassen sollen, alles nach Jnhalt und Außweisung beruerter unser Acht-Erclerung, under unserm aufgedrucktem Jnsigell, und sonst im Truck allenthalben außgangen. So wirdet uns doch glaublich angezaigt, wie daß du des alles unangesehen und unbetracht, sonder demselben gestracks zuwider, und in Vergeß der Pflicht, damit du uns als Römischem Kaiser, und also deiner höchsten weltlichen Obrigkeit zugethan bist, denselben Hertzog Johans Friderichen, und Landgrafen, und jren Mituerwandten des Schmalcaldischen gewesnen Pundts, damals anhengig gemacht, unnd sampt jnen und jren Mituerwandten dich in offentliche Ungehorsamb, Absall, Empörung und Aufruer gegen uns, one alle befuegte Ursach, mit aignem freuenlichen Muetwillen eingelassen und begeben, und jnen gegen uns in der verlauffenen Schmalkaldischen Kriegs-Empörung, Hilff, Furderung, Beyfall und Beystandt gethan, und Unser Kaiserliche Majestät dardurch zum höchsten belaidigen helffen. Derhalben du dann durch deine bewiesene Hilff, Anhang, Furderung unnd Furschub, auch offenbare beharliche Rebellion, Belaidigung und Verletzung unnserer Kaiserlichen Majestät, die Peen und Straff, in obberuerter unserer Achterklerung, auch anderer unser und unserer Vorfarn Römischer Kaiser und König Constitution und Satzungen begriffen, und insonderheit die Peen der Rebellion und des Lasters der belaidigten Majestät begangen, auch alle Haab und Guetter, Lehen und aigen, sampt Leib und Leben verwirckt, und in unser

und

vnd des Reichs Acht, mit der That gefallen bist. Wiewol wir nun vmb solcher deiner Verhandlung vnnd Belaidigung willen auf jetzt gemeldte Straffe gegen deinen Leib, Haab und Guettern alsbald zu procediren, zu handeln vnd verfaren, zum höchsten verursacht, so haben wir nicht desto minder, zu Erzaigung vnserer Kaiserlichen Gnad und Miltigkait vnd der Scherpff noch zur Zeit nit gebrauchen, sonder deine Verantworttung, ob du die thuen khunnest, zuvor vernehmen wollen. Haischen vnnd laden demnach dich hiemit von Römischer Kaiserlicher Macht, daß du innerhalb vier vnd zwantzig Tagen, die nechsten, nachdem dir dieser vnser Brieff vberantwort oder verkhundt würdet, deren wir dir acht für den ersten, acht für den andern, vnd die vbrigen acht Tag für den dritten, letzten vnd endtlichen Rechts-Tag setzen peremptorie, oder ob derselb khain Gerichts-Tag were, den nechsten Rechts-Tag darnach, vor vns, wa wir damals sein, oder vor vnserm Hofrath, oder wen wir darzu alsdann verordnen werden, gewißlich erscheinest, obgedachter Handlung, so uil die dich beruert, gepürlicher Weise zu purgiren, oder ob du dasselb nit thun könnest vnnd dich dessen selbst schuldig giebest vnd erkhentest, vns derhalben nach gestalt deiner Verhandlung vnd Verwirckung, ain gepürlichen Abtrag, nach vnser Ermeßigung, zu thuen, oder wa du dich des Vertrags halben mit vns nit vergleichen würdest, alsdann auf Anruffen und ferner Handlung vnsers darzu verordneten Procurators, zu sehen und zu hören, dich obberuerter Verhandlung schuldig zu halten, vnd darauf in die Peen vnd Straff beruerter vnser vnnd vnserer Vorfaren Constitution, Satzung vnd Acht-Erclerung, Rebellion, belaidigten Majestät, Acht und Aberacht, und sonst nach gestalt deiner Handlung gefallen sein, erkhennen vnd ercleren, vnd daruber ferrer notturfftig Proceß, auch zu Straff deiner Verhandlung, Confiscation vnd Einziehung deiner Haab und Guetter außgeen zu lassen, oder aber Ursach anzuzaigen, warum das alles nit geschehen solle, der Sachen vnd allen derselben Terminen biß nach endtlichem Beschluß auszuwarten. Wann du khomest, vnd erscheinest alsdann also oder nit, so wirdet nicht desto weniger mit Erclerung obberuerter Peen vnd Straff, vnd sonst in ander Weg, wie sich solches nach seiner Ordnung gepürt, gehandelt und procediert, auch die Execution vnd Confiscation darauf würcklich furgenohmen, vnd zu thuen beuolchen werden, darnach wisse dich zu richten. Wir wöllen dir auch zu obberuerter Handlung fur vns, vnser Hofräthe oder verordnete Commissarien zu khomen und zu erscheinen, biß nach endlichem Beschaid bey vns zu bleiben, vnd wiederumb dauon biß in deine sicher gewarsam, fur dich vnd die deinen vnser vnd des Reichs, gestrackh, frey Sicherhait vnd Glait, hiemit diesem vnserm Brieff gegeben vnd zugeschrieben haben. Geben vnder vnnserm aufgetruckten Insigell, in vnser Stat Brussel in Brabant, am Dreigsten Tag des Monats Februarii nach Christi Gepurt funffzehen hundert vnd im neun vnd viertzigisten, vnnsers Kaiserthumbs im neun vnd zwaintzigisten, vnd vnserer Reiche im vier vnd dreyßigisten Jahren.

CAROLUS.

(L. S. C.Maj.)

Ad mandatum Cæsareæ & Catholicæ Majestatis proprium.

Jo. Obernburger.

Vt. C. Asser. & not.

Ich Andreas Falck habe diese Keys. Ladung zu Erbach vberantwurt den vierden Dag Aprilis zwyschen eylf vnd zwelffen Anno 49.

Num.

Num. CLXXXVII. 12.

Copia.

ICh N. N. bekenne offentlich mit diesem Brieff, vnd thue kunth allermenniglich, als der allerdurchleuchtigst, großmächtigst, unüberwindlichst Fürst und Herr, Herr Carl der fünfft, Römischer Kayser rc. Unser allergnädigster Herr, mich von wegen des nechst entstandenen Schmalkaldischen Kriegs, und daß ich mich in demselben wider Ihre Majestät hab geprauchen lassen, auff mein unterthänigst Bitt uff nachfolgende Articel widerum in Ihrer Majestät Gnade und Hulde auffzunehmen allergnedigst bewilliget hat,

Nemlichen und zum Ersten, daß ich innerhalb zweien oder dreien Monathen zum lengsten, von dato diß Brieffs anzunehmen, von Ihrer Majestät, oder dem so Ihr Majestät darzu verordnen würdet, an derselben statt einen Fueßfall, mit gepürender Demuth vnd Erzaigung thun, und Ihre Majestät vmb allergnädigste Verzeihung vnterthänigst bitten;

Zum andern, daß ich mich aller Aynungen, Verstendtnüssen, Pflichten, Diensten, vnd anderer Verwandnus, so ferr ich ainiche mit jemands wider hochgedachte Kayserl. oder Röm. Königl. Majestät meine allergnädigste Herren, oder Ihrer Majestät erbliche Häusser Oesterreich vnd Burgund hätte, oder die wider Ihr Majestät vnd hochgedachte Heusser Oesterreich und Burgund verstanden oder gedeutet werden möchten, jetzo alspalt verzeihen, vnd darauff zusagen und versprechen solle, mich hinfurter in keinem Dienste oder Bestallung inner oder ausserhalb des hailigen Reichs einzulassen, darinn Ihr Kayserl. und Königl. Majestät derselben vorgemeldte Heusser auch andere Ihrer Majestät Königreich, Fürstenthum und Lande, nit austrücklich vorbehalten, und ohne alle condition und Beding, wie das immer genennt werden mag, ausgenommen seyn.

Item, daß ich beider irer Majestät Ungehorsamen und Widerwertigen kein Hielff, Beistand, Fürderung, oder Fürschub, thuen, sonder irer Majestät Schaden vnd Nachtheil wenden, Nutz und Frommen nach meinem besten Vermögen, befürdern, und so ich innen würde, daß wider Ihre Majestät jetzo oder künfftiglich etwas fürgenommen, oder gehandelt würde, oder werden wolte, daß ich Ihre Majestät treulich warnen, vnd sonst das thuen wölle vnd solle, das einem getreuen, gehorsamen vom Adell Ihrer Majestät und des hailligen Reichs Unterthanen zu thun gebürt.

Item, daß ich auch menniglichen so berürte Kriegs halben oder sonst Klag Ansprach oder Forderung gegen mir zu haben vermeinten schuldig seyn soll, vor Ihrer Kayserl. Majest. derselbigen Hoff- und Cammer-Gericht, oder wo sich das sonst nach Gelegenheit der Sachen gepürt, oder dahin Ihr Kayserl. Majest. mich deßhalben bescheiden würde, zu recht steen, und demjenigen, so Ihre Majestät derselbigen darzu verordnete oder die Gericht, dahien ich gewiesen, erkennen werden geleben und nachkommen, auch allem demjenigen, so Ihre Majestät dem hailligen Reich teutscher Nation zu Ehren Nutz und Gutem des Interims halben oder sonst geordnet hat oder ordnen würdet zu gehorsamen und zu halten, schuldig und pflichtig seyn, solle und wolle.

Neben dem allem, dieweil die Röm. Kayserl. Majest. in dem verschienen Kriege in mercklichen Unkosten gesetzet ist, so soll und will ich innerhalb zweier oder dritthalben Monat, die nechsten nach dato dis Reuers-Brieffs folgend Ihrer Majestät zu handen derselben Pfenningmeisters Wolffen Hallers des jüngern vom Hallerstain, oder wem Ihre Majestät das sonst bevehlen und mich damit bescheiden würdet, zu Abtrag und Erstattung eines Thails solcher erlittenen Kriegs-Costens zu Speier zu meinem gepürendem Antheil, an den neuntzehen tausend Gülden, Rheinischen Müntz, jeden Gulden zu sechtzig Creutzern gerechnet, so mir sampt etlichen andern vom Adell, vermöge einer Abrede zu bezahlen auferlegt, bezahlen und erlegen will.

Solche Puncten und Articel hab ich N. N. freiwilliglichen mit höchster Dancksagung angenommen, wie ich dann dieselbigen hiermit und in Crafft diß Brieffs, ungezwungen und ungetrungen annehme und bewillige, geredde und verspreche darauff bey meinen wahren treuen, und ehren an Aidsstatt dieselbigen Articel alles ihres In-

Inhalts steet, vest, auffrichtig, vnd unverbrüchlich zu halten, und zu vollziehen, darwider nimmer zu thun furzunehmen, noch zu schaffen gethan, oder fürgenommen werden, durch mich selbs oder jemands andern heimlich oder offentlich in gar keinem Wege, sonder alle Geverde, des zu warem Urkund, hab ich diesen Brieff mit aigner Hand underschrieben, und mit meinem angebohrnen Insiegel bekrefftigt, der geben ist zu Heidelberg Mittwochs den neunzehenden Tag Junii Anno Domini fünffzehen hundert viertzig neun.

Num. CLXXXVII. 13.

Friederich von GOttes Gnaden Pfaltzgrave bey Rhein, Hertzog in Baiern / des hailligen Römischen Reichs Ertz-Truchses und Churfürste / ꝛc.

UNsern günstigen Gruß zuvor, wohlgebohrnen lieben getreuen; Wir geben euch günstig zu vernehmen, daß wir mit denen von Adel die verschienes 1546. Jahrs in Würtenbergischer Schickunge geritten, deshalb in Kayserl. Majest. Ungnade gefallen seynd, und jetzt wieder ausgesöhnt werden sollen, diese Woch allhie Handlung und Vergleichung gethan haben. Daß neben der Summa Gelds, so sie der Kayserl. Majest. erlegen werden, Ihr jeder für sich selbst ein Capitulations-Verschreibung unter sein Handzeichen und Ingesiegel nach laut beyliegender Copien verfertigen, die sie uns innerhalb vierzehen Tagen nechst folgend zu unserer Cantzeley schicken, und wir dieselben fürter mit einander an Kayserlichen Hoff in Ihrer Majestät Cantzeley verordnen, damit auch alsobalde die auferlegt Namhafftmachung derselben vom Adel thun, alsdann von Kayserl. Majest. Benennung eines Commissarien samt Zeit und Malstatt gewarten, auf welchen allen dieselben vom Adel persönlich erscheinen gebührende Humilation thun, fürther ihr Aussöhnungs-Brief empfahen, und alsdann endlich ausgesönt seyn sollen. Dieweil dann ihr im selben Ritte auch etlich vom Adel bey euch gehabt, wo nun ihnen gelegen seyn will, mit in diese Aussöhnung zu kommen, und sich selbst vor weiterm Unrathe zu verhueten, als wir dann für rathsam achten, auch solches hievor gleichermaß an euch gelangen lassen haben; So gesinnen wir günstig, Ihr wollent sie desselben berichten, dieweil die Geld-Summa erlegt zu werden bereit verordnet ist, vnd sie allein die Capitulations-Verschreibung über sich geben, folgent die Humilation thun sollen, wo ihnen solches also gemeint, und ferners Unraths entladen seyn wollen, das sie solche Verschreibungen vnter ihrem Handzeichen vnd Insiegeln zum fürderlichsten verfertigen, und uns zukommen lassen, auff daß sie darunter nicht verabsäumt oder vernachtheilt werden, vnd bitten hierüber von euch Antwort darnach zu gerichten haben, das seyn wir mit günstigem Willen zu bedencken geneigt;

Datum Heidelberg uff Corporis Christi, Anno 1549.

Inscriptio:

Denen Wolgebornen unsern lieben getreuen Georgen vnd Eberhardten / Gebrüdern / beyde Graven zu Erpach, vnsers Churfürstenthums der Pfaltz Erb-Schencken.

Num. CLXXXVII. 14.

Copia.

DJe Römisch Kayserlich Majestät vnser allergnädigster Herr, hat die Fürbitt Ihrer Majestät geliebten Sohns, des Printzen aus Hispanien, von wegen dern von Erpach und etlicher anderer Getreuen vnd vom Adel, so im nechstvergangnen Krieg, von Pfaltzgrave Friedrichen Churfürsten, dem Hertzogen zu Würtenberg zugeschickt, vnd folgends sich wider Ihr Kayserl. Majestät zu ziehen bewegen lassen haben, nach Lenge angehört, und wissen sich aber Ihr Majest. wes hievor von Weyl. hochgedachtes Pfaltzgrave Friederichs Churfürsten eben als hochgemelter

gemelter Ihrer Majestät geliebter Sohne der Printz zu Heydelberg, bey Ihme Pfaltzgrave Friedrichen Churfürsten gewesen, deßhalben angesucht worden, und wes Ihr Majestät für Antwurt deßmahls darauf gegeben, nemlich, daß Ihr Majestät seinen Churfürstl. Gnaden zu Gnaden, und damit gedachtes Printzen Ankunfft bey Ihrer Churfürstl. Gnaden desto angenehmer wäre, und also von gedachtes Printzen wegen, und demselbigen zu Ehren, von allen vom Adel, so in solchem Zug, von der Pfaltz, wie vor laut: (**doch ausgescheiden der Graven und Herren**) zu dem Hertzogen von Würtenberg geschickt gewesen, und sich darnach wider Ihre Majestät zu dienen bewegen lassen, unangesehen, daß derselbigen ein grosse Anzahl sein möcht, und nie benennt werden wollen, mit Conditionen und Gedingen, wie deßhalb ein Abrede auffgericht, wieder zu Gnaden anzunehmen, gnedigst bewilligt, und daß solches von obangeregten vom Adel, in gepürender Zeit nit vollzogen, und Ihr Majestät deßhalben Ursach hat, die Ding bey der ersten Meynung besteen zu lassen, wol zu berichten. Aber wie dem, so wollen es Ihre Majestät hochgedachtem Printzen zu Ehren, und auf Fürbitt Pfaltzgrave Friederichs Churfürsten, nochmahlen bey vorgemeldtem Abschied bleiben lassen, und gedachten vom Adel, Zeit dreyer Monath von heut dato anzurechnen, alle Ding vermög der hiervor beschehenen Abrede zu vollziehen gnediglich gegeben haben, so viel aber die von Erpach betrifft, wiewol Ihr Majestät derselbigen geliebten Sohn auch Pfaltzgraf Friederichen Churfürst und seiner Churfürstl. Gnaden geliebten Gemahel, mit allem vätterlichem freundlichem und gnedigem Willen genaigt, so wissen doch ihr Majestät derselbigen Fürbit, aus beweglichen Ursachen nit statt zu geben. Und dieweil sie sich in der Zeit der Citation nit gestellt, der Sachen wohl Bedenckens gehabt. Aber wie dem, so woll es Ihr Majestät auf beschehene Fürbitt abermahls bey angeregter Citation bleiben lassen, und von heut dato an zu rechnen, ihnen wieder sechs Wochen für ein Terminum peremptorium sich alle drey persönlichen für Ihr Majestät oder deren dazu verordnete Räthe zu stellen, und ihrer begangenen Rebellion zu verantworten, und weiters Ihrer Majestät Bescheids darauff zu gewarten, ernennt haben. Belangend die übrigen Graven und Herren, were Ihre Majestät wohl verursacht gewesen, dieweil sie die Gnad der geringen Somma Gelds, so ihnen nach Gelegenheit ihrer Verwirckung, sampt der Capitulation fürgeschlagen, nit angenommen, bey dem Gang des Rechtens bleiben zu lassen, aber Ihr Majestät wollen es bey den Handlungen, so hievor deßwegen mit ihr jedem insonderheit gepflogen, so ferr sie solches fürderlichen und innerhalb sechs Wochen, nechst nach dato volgend zu schreiben, und demnach in den übrigen sechs Wochen vollziehen, auf beschehene Fürbit wiederum gnediglichen beruhen lassen; Datum Prüssel in Prabant den dritten Junii, Anno . . .

Joh. Obernburger, sszt.

Num. CLXXXVII. 15.

Durchleuchtigster / Hochgebohrner Churfürst; Euer Churfürstl. Gnaden seynd unser unterthänige schuldige und gantz willige Dienste zuvor / Gnädigster HErr!

WAs die Römisch Kayserl. Majestät unser allergnädigster Herr auf derselben geliebten Sohns, des Durchleuchtigsten Herrn und Fürsten, Herrn Philipsen in Hispanien, unsers gnädigsten Herrn Fürbitte, die Ihr Fürstliche Durchleuchtigkeit, auff Anlangen Euer Churfürstl. Gnaden freundlich geliebten Gemahl, unser gnädigsten Frauen, also fleißig bey hochermeldter Kays. Majest. für uns, und etlich andere Graffen und vom Adel, die in Würtembergischer Schickung geritten, fürgewendet, abermahls jetzt verschienen auf den dritten Junii durch schrifftlichen Abschied gnädigst, und endliche Resolution gegeben, das haben wir aus der Abschrifft, so Euer Churfürstl. Durchleucht uns davon also fürderlichen zugefertiget, unterthänig verstanden, fürnehmlich sich dahin erstreckende, daß höchstermeldte Kayserl. Majest. der beschehenen Fürbitt, so viel uns drey anbelangt, nit statt gegeben, sondern bey voriger uns übersandter Citation abermahls bleiben lassen, und um jetzigen hochgenannts unsers gnädigsten Herrn des Printzen Fürbitt

 willen,

willen, von demselbigen dritten Junii anzurechnen, uns wieder sechs Wochen für ein Terminum peremptorium, uns alle persönlichen, für Ihr Kayserl. Majest. oder Ihre darzu verordnete Räthe zu stellen, Verantwortung zu thun, und weiter Ihrer Majest. Bescheids zu gewarten, ernennet haben. Solcher höchst ermeldter Kayserl. Majest. allergnädigsten Erstreckung des Termins, auch unsers gnädigsten Herrns des Printzen, und der wohlmeynenden Fürwendung, so Euer Churfürstl. Gnaden, und derselben freundlich-geliebte Gemahl darunter gethan haben, bedancken gegen Ihrer Kayserl. Majest. der Fürstlichen Durchleuchtigkeit, auch Euer Churfürstl. Gnaden wir uns zum allerunterthänigsten, gehorsamlich und gantz fleissig, seynd auch zuforderst um Ihr Kayserl. Majest. und Fürstliche Durchleuchtigkeit solches allerunterthänigst in demüthigen Gehorsam, und um Euer Churfürstl. Gnaden fleissig zu verdienen, willigst geneigt, und darbey erbiethig, uns zu befleissen, in allen, so uns erschwinglich, und treulich seyn mag gegen der Kayserl. Majest. allerunterthänigst gehorsams zu erzeigen. Damit aber wir uns hiezwischen ernennten Termins gleich andern, die allbereit ihr Capitulations wissen, gegen der Kayserl. Majestät allerunterthänigster gehorsamen Antwort entschliessen, und an Kayserl. Majestät Hoff desto geschickter erscheinen mögen, so thun Euer Churfürstl. Gnaden wir noch mit dieser Bitte ferner unterthänig anlangen, uns gegen Ihre Kayserl. Majest. und derselben Löbl. Räthen so viel ersprießlich zu erscheinen. Dieweil sonst alle Graffen, und vom Adel, die in dieser Würtembergischen Schickung geritten, entweder durch der Kayserl. Majestät verordnete Commissarien, oder durch Euer Churfürstl. Gnaden verständigt worden, was höchst ermeldte Kayserl. Majestät ihr jedem, es sey in Geld-Summa, oder Capitulationen, der sie sich verschreiben, und leisten sollen, aufferlegt, und von ihnen vollzogen haben wollen, daß hie zwischen der obgemeldten 6. Wochen, zu welcher Endung wir am Kayserl. Hoff erscheinen sollen, &c. von wegen Ihrer Kayserl. Majest. wir desselben auch verständigt werden mögen, dieweil gegen Ihre Kayserl. Majest. wir uns je in nicht weiter, und anders, dann wie gemeine Mitreutter, als andere Graffen, und vom Adel in dieser Württembergischen Schickung nicht verdiefft, und darvor oder nach uns weiters nicht eingelassen, doch zuvor von dem wohlgebohrnen Graffen von Beuern, als Kayserl. Majest. Befehl-Haber, gottseliger Gedächtnüs, nicht allein mit schweren Uberzug, darinn wir unsere Graffschafft, und arme Leuth trefflich verderblichen Schaden erlitten, sondern auch mit Erlegung zwölff tausend Thaler, schwerlich genug darum gestrafft sind worden. Was über das Ihre Kayserl. Majest. daß wir uns weiter zu endlicher Erlangung derselben Kayserl. milden Gnaden, und Aussöhnung wegen Ihrer Kayserl. Majest. in Gehorsam erzeigen sollen, von uns gehandt haben wollen, auff daß wir uns mit unser demüthig gehorsamen Antwort, und Handlung, so viel geschickter, und desto stattlicher gerichten mögen. Bittend Euer Churfürstl. Gnaden wollen uns dieß unser fleissiges Anlangen nicht verwaigern, und solches mit Gnaden befürdern helffen. Was auch darauff Euer Churfürstl. Gnaden zu wissen kommet, das höchst ermeldte Kayserl. Majest. von uns haben wollen, uns solches zum ehisten zu wissen machen, seyn wir in Unterthänigkeit zu verdienen erbiethig.

Datum Mittwochs den 12. Junii 1649.

Georg, Eberhardt, und Valentin, Gebrüdere, Graffen zu Erbach.

Num. CLXXXVII. 16.

Friederich von GOttes Gnaden, Pfaltzgrave bey Rhein, Hertzog in Baiern, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchses und Churfürste, &c.

Unsern günstigen Gruß zuvor Wohlgebornen lieben getreuen, auf jüngste Handlunge und das Schreiben, so wir eurenthalben am Kays. Maj. Hofe gefertiget, ist uns jetzt von Henrich Hasen ein Schreiben (und sonst keine andere Antwort) zukommen, darinne Haß uns zu erkennen gibt, wie euer ferner Bitt und Erbitten füeglich anbracht sey, aber man hett sich gar nit versehen, daß ihr euch nicht anders gegen Kayserl. Majest. erzaigen solten, und sey endlich Fürsorg zu tragen,

gen, es möchte euch zu beschwerlichen Wegen geraichen, so wir dann nochmahls vermercken, daß euch ein neuer Unfall darauff beruegen wille, den wir je gern verhütet sehen wolten, haben wir euch solches gönstig nit bergen wollen, ob ihr euch nochmahls konten in den Handel schicken, grössere Beschwernüs zu verhüeten;

Datum Haidelberg, Dienstags nach Jacobi Apostoli, Anno ꝛ viertzig und neun.

Inscriptio:

Den Wohlgebohrnen Unsern lieben getreuen/ Georgen und Eberharden, Gebrüdern, baide Graven zu Erbach/ unsers Churfürstenthums der Pfaltz Erbschencken/ꝛc.

Num. CLXXXVII. 17.

Wohlgebohrne gnedige Herren, Euern Gnaden seind unser gutwillige Dienst zuuor; Als gestrigs Tags, dem Durchleuchtigsten Churfürsten Pfaltzgrave Friederichen Unserm gnedigsten Herrn außwendig Haidelberg das inliegend Schreiben von Röm. Kayserl. Majestät unsers allergnädigsten Herrn Hoffrath Hainrich Hasen zukommen ist, haben Ihr Chufürstl. Gnaden vns dasselbig dieses Tags zur Cantzeley geschickt mit Gescheffte, Euern Gnaden das fürderlich wißlich zu machen, als wir hiermit fleißig thunt, auf daß Euer Gnaden Ihren Nachtheil zu verhüten, wie Ihre Churfürstl. Gnaden und wir je gern wolten, sich so viel besser und fürderlicher zu gerichten haben, und seynd Euern Gnaden zu dienen willig genaigt. Datum Freytags nach Vincula Petri, Anno 1549.

Der Pfaltz Groß-Hoffmeister und Rethe zu Haidelbergk.

Inscriptio.

Den Wohlgebornen Herrn Jergen vnd Herrn Eberhardten/ Gebrüdern/ Graven zu Erpach, des Churfürstenthums der Pfaltz Erbschencken, unsern gnädigen Herrn.

Fürderlichen.

Num. CLXXXVII. 18.

Durchleuchtigster, Hochgebohrner Churfürst. Euer Churfürstl. Gnaden seyen unser unterthänig, schuldig, und gantz willige Dienste zuvor, gnädigster Herr. Wir haben Euer Churfürstl. Gnaden Schreiben, des Datum Samstag Petri und Pauli, den Sonntag darnach, den letzten Junii, samt einer eingeschlossenen Schrifft, so Herr Henrich Haß an Euer Churfürstl. Gnaden gethan, empfangen, daraus wir so viel vernommen, daß uns die begehrte Capitulationen wider unser Verhoffen nicht zukommen werden; Dieweil nun der Commissarius, samt Zuschickung der Capitulationen abgeschlagen, und aber nichts destoweniger die Zeit verlaufft, damit nun nichts darunter versäumt, so haben wir die Capitulationen (wie vast alle Graffen, und von Adel, so in der Würtembergischen Schickung geritten, ausgesteuert werden) vor die Hand genommen, und mit Fleiß ersehen. Befinden, daß dieselbige Capitulationen (ausgescheiden die Geld-Summa) in allen Puncten gleich gestellet seyn, derhalben wir wohl erachten könten, daß von der Kayserl. Majest. gleichmäßige Capitulations-Verschreibung von uns auch möcht erfordert werden. Damit wir nun gleich andern unsern Mitgesellen an unserer demüthigen Gehorsam gegen Kayserl. Majestät, was wir mit Leib, und Gut vermögen, nichts erwinden lassen, haben wir in dem unser Gemüth in Schrifft gestellet, wie Eure Churfürstl. Gnaden hiebey verwahrt finden werden, unterthänig bittende, Sie wollen uns zu Gnaden jemand Ihrer Räth zu der Kayserlichen Majestät verordnen die dieses unser allerunterthänigst gehorsamst erbitten Ihrer Majestät anzeigen, guter Hoffnung, so die Kayserl. Majest. unser unterthänige Gehorsam mit Erbietung Vermögens Leibs, und Guts vernehmen, Ihr Majest. wird uns des persöhnlichen

Erscheinens, als auff dißmahl unnothdürfftig, allergnädigst erlassen, und an unsern unterthänigem Erbiethen zufrieden seyn, auch uns also wiederum zu Gnaden uffnehmen. Das wollen wir um Ihr Kayserl. Majest. allerunterthänigst in demüthiger Gehorsam, und um Euer Churfürstl. Gnaden unterthänigst zu verdienen willigst geneigt seyn. Datum Montag den 8. Julii, Anno 1549.

Georg/ Eberhardt, und Valentin/ alle drey Graffen zu Erbach/ Gebrüdere.

An Pfaltzgraffen Friedrichen, 2c. Churfürsten.

Num. CLXXXVII. 19.

Wohlgebohrne, gnädige Herren, Euer Gnaden seyn mein gantz unterthänige, und willige Dienst zuvor, gnädige Herren. Euer Gnaden Schreiben deren Reconciliation halben mir abermahls gethan, hab ich alles Inhalts vernommen, und dieweil ich Euer Gnaden nach meinem höchsten Vermögen zu dienen willig, so weiß ich doch Euer Gnaden aus hiervor erzehlten Ursachen, nemlich, dieweil sich Euer Gnaden nicht persöhnlichen stellen, das niemanden gehört, und ich deßhalben weder von dem einen, oder andern Articul handlen kan, und ich dann befinde, daß Euer Gnaden in diesem Fall, sie seyen dann des Interims erlassen, zu stellen nicht gemaint, nichts auszurichten. Dann ich Euer Gnaden dessen oder anders nicht zu vertrösten weiß, so muß ich es in dem Nahmen GOttes also beruhen lassen, das hab Euer Gnaden ich in gantz unterthänig dienstlicher Meynung, darnach mögen gerichten, nicht wollen verhalten. Dann denselbigen zu unterthänigen Diensten bin ich geneigt. Datum Brüssel in Braband, den 6. Octob. Anno 1549.

Euer Gnaden und Hochgebohrnen Herren, Herren Georgen, Eberhardten/ und Valentin/ Graffen zu Erbach/ Gebrüdern/ Meinen gnädigen Herren.

Unterthänig, williger

Heinrich Haß von Lauff, Röm. Kays. Majest. Hoff-Rath.

Præf. den 11. Octob.

Num. CLXXXVII. 20.

Monseigneur, voyant & considérant le temps qui court pour le present estre comme lon dit dangereux, & ne sait on entendre encore pour vray où les choses veulent tourner, qui donnent aux Princes beaucoup d'affaires & pensées principalement à Monseigneur L'Electeur, qu ne verroit rien tant volontiers comme la paix & la tranquillité de la Chrestienté & principalement du sainct Empire & de la Germanie. Cet, pour vray dire, à bien peu de conseilleurs & quand luy convient trouver cinq ou six, come advient souvent & encore presentement, le surplus est assez foible. D'autre part j'ay entendu plusieurs fois de Monseigneur, qui se complaignoit & luy faisoit malque les Comtes d'Erbach estoient en mauvaise grace de l'Empereur & qu'on ne pouvoit user de leur service. Je me suis advisé & enhardy de vous escripre, come à celuy qui desire son bien & honneur & de vous adviser come soit que recognoissez les dictes Comtes d'Erbach estre bons seigneurs lettrez & d'entendement aultre oultres avec ce voisins de Heydelberg subjects & feaulx de la Conté Palatine. Cest certes come j'entens d'ung d'eux desirant le bien & avancement de la Majesté Imperiale & de faire service a Monseigneur le Comte Palatin. Mais come par infortune & incommodité du temps, qu at esté, sont tombez en la mauvaise grace de ce Prince, de quoy sont tres dolens & fort marris & ne desirent rien tant au monde que de remparer sa grace Monseigneur, vous y pourries faire bon oeuvre en prenant moyen par oportunité convenable de reduire en memoire à S. M. comment les dicts Comtes ont esté assez griefement punis & se tiennent paisibles à la maison sans se vouloir entremesler des practiques, que l'on dict que plusieurs entreprennent journellement, & induire S. M. à leur donner

donner grace & pardon & de pouvoir se mettre en service de Monseigneur. Certes vous feres tres bonnes oeuvres sans doubtance que les dicts Comtes s'emploiront en toute humilité a rechercher moyen & façons pour le deservir envers S. M. & sera chose à la Comté Palatine trés agreable.

Monseigneur, je vous supplie me pardonner ceste mon audace. Jo le fais de trés humble cœur, & come celu y qui adviseroit volontiers tout ce qui pourroit estre pour le bien & honneur de S. M. & suis celuy qui desire aussy à vous faire service & plaisir de tout mon pouvoir & d' aussi bonne affection, qui me recommende à votre bonne grace, pryant Monseigneur, vous donner vos bons desirs. De Heydelberg ce XVI. de Mars 1552.

Hubert Thomas, Secretaire de Monsr. l'Electeur Palatin.

A Monsr. l' Evesque d'Arras.

Gnädiger Herr! wenn ich die gefährliche Läuffte betrachte, da man nicht wissen kan, wie die Sachen noch ablauffen werden, worüber Fürsten und Herren der Zeit bekümmert sind, sonderlich mein gnädigster Herr der Churfürst, der nichts liebers, als Fried und Ruhe in der Christenheit, sonderlich im heiligen Römischen Reiche und in Deutschland sehen möchte; so findet sich auch, daß er wenig Räthe habe, und wo fünff oder sechse, wie es zuweilen sich zuträget und noch geschiehet, angetroffen werden, ist der Uberrest geringe und schlecht. Hierbey habe ich meinen gnädigsten Herrn offt klagen gehört, wie es ihm so leyd thäte, daß die Graffen von Erbach in Kayserl. Majest. Ungnaden stünden, und er sich ihres Dienstes nicht gebrauchen könte.

Bey so gestalten Dingen hab ich mich erkühnet an Eu. Gnaden zu schreiben, da ich weiß, daß Selbte allezeit meines gnädigsten Herrn Ehre und Nutzen zu wahren und zu befördern geneigt sind; und Selbigen zu berichten, wie auch wohl so bekannt seyn mag, daß obgedachte Grafen von Erbach gute, gelehrte und sehr verständige Herren, für vielen andern sind, über dieses Heydelberg nahe wohnen, und noch darzu in Churpfältzischer Lehens-Verbindlichkeit stehen; auch, wie ich von einem derselbigen verstanden habe, sich sehr begierig finden, Ihro Kays. Majest. Nutzen zu befördern, und mit ihren Diensten meinem gnädigsten Herrn an Hand zu gehen.

Da sie aber durch Unglück vorgewesener Zeiten in Kayserl. Majest. Ungnade, zu ihrem grossen Leidwesen, gefallen sind, und nichts mehr in der Welt wünschen, als die verlohrne Gnade wieder habhafft werden zu können; Sind Eu. Gn. im Stande ein sehr gut Werck zu thun, bey Gelegenheit Mittel und Wege anwendende, Ihr. Kays. Majest. zu Gemüthe zu führen, wie daß solche Grafen hart gnug gestrafft worden wären, und sich bißher stille und friedlich in dem ihrigen gehalten hätten, auch sich in Nichts mischen wollen, was von manchen wider Ihro Kayserl. Majest. dem vernehmen nach, vorgenommen wird, damit also ihnen die Kayserl. Gnade wieder angedeihe, und sie sich im Stande finden, meinem gnädigsten Herrn dienen zu können. Gewiß, das wird ein sehr gutes Werck seyn, und ohne Zweifel werden mehr genannte Grafen allen Fleiß demüthigst anwenden, alles um Kayserl. Majest. wieder zu verdienen, es wird auch diese Sache dem Churpfältzischen Hofe sehr angenehm seyn.

Ich bitte demüthig Eu. Gn. meine Kühnheit zu vergeben, ich habe alles unterthänig hertzlich gethan, der ich nichts sehnlicheres wünsche, berichten und vorstellen zu können, als was dienet, das Wohlseyn und die Ehre Kayserl. Majest. zu fördern, auch allezeit trachten werde, Eu. Gnad. angenehme Dienste so treulich zu erzeigen, als ergebenst mich Selbten zu Gnaden empfehle, GOtt bittende, daß er geben wolle, was dero Hertz gutes wünschet. Heidelberg den 16. Martii 1552.

An meinen gnädigen Herrn den Bischoff von Arras.

Hubert Thomas, Secretarius Ihro Churf. Durchleucht von Pfaltz.

Num. CLXXXVII. 21.

MOnsieur le Secretaire. J'ay receu vos lettres du XVI du mois courant & paricelles entendu, ce que vous mescripuez de Heydelberg, & ne delaisse de considerer les mesmes raisons, que vos lettres contiennent, pour me sembler bien quils fussent reconcilies à S. Maj.

Cest certes que j'ay tous jours entendu les qualites deulx tous estre telles, quils sont pour pouvoir faire service, non seulement a Monseigneur vostre Maistre, mais aussy a S. Maj. Cest oultre, que pour consideration de Monf., lequel j'ay cognu affectionne en leur endroits je leur voudroit faire plaisir & service. Je vous advise, que j'ay en amitie particuliere avec lung deulx qui souloit estre dedié à l'Eglise, lequel nous soulions appeller Dominus, lors quil ya vingt & ung an pour le moings, quil estoit à lestude à Louvain quil estoit soubs la charge dung Maistre George de present chanoine ou doyen de Confluence. Cest des lors luy suis tous jours affectionné & desire de le pouvoir rencontrer.

Mais a ce que je puis apercevoir, ce qua aultant nuyt a leurs affaires est que des quils s'armérent contre S. Maj. je nay sçeu que deulx memes ils ayent fait quelque demonstration ou devoir pour retourner en grace, & demonstrer repentance quest ce que S. Maj. Imp. a tous jours aultant respecte. Cest qui me semble qu aydroit aultant leur reconciliation avec l' intercession de Monseigneur votre maistre & de Madame vostre Maistresse, seroit sils offroient d'au lieu quils ont fait de s'armer faire quelque service à S. Maj. Cest mon advertissement, je ferai tres volontiers mon myeulx pour les faire retourner en grace, & mesmes pour aultant que ceulx qui en pensoient tirer du prouffit particulier ne font plus instance contre deulx, qui se sache.

Jescript deux mots au preecepteur de mon petit nepueu Darzoy, que je vous prie luy faire tenir, & vous merciant cordialement les plaisirs & amitie que vous leur faites journellement, dont le dict precepteur ma adverty. Je vous prie vouloir presenter a Monseigneur & a Madame mes tres-humbles recommendations. Cet avec ce je prie le createur, qui vous donne Monf. le Secretaire accomplissement de vos desirs. De Inspruck ce XXIIII. de Mars 1552.

Vostre bien bon amy Levesque d'Arras.

a Hubert Secretaire de l'Electeur Comte Palatin.

MEin lieber Herr Secretarius! Ich habe euer Schreiben vom 16. dieses wohl erhalten, und dessen Inhalt verstanden, und selbigen zu überlegen nicht unterlassen, da mich dann in Erwägung angeführter Umstände selbst bedünckt, es sey allerdings gut, daß sie mit Ihro Kayserl. Majestät wiederum ausgesöhnet werden. Allerdings hab ich selbst allzeit verstanden, daß ihre Gaben sind, wie ihr sie beschreibet, und sie diesemnach Geschicklichkeit besitzen, nicht nur eurem gnädigen Herrn, sondern auch Kays. Maj. erspriesliche Dienste zu leisten, ausser dem habe ich eine sonderbahre Neigung zu ihnen, in Ansehung eines Herrn aus ihrem Mittel, den ich gekennet habe, und wolte ihnen zusammen gar gerne angenehme Dienste leisten. Denn ich berichte euch hiermit, daß ich in sonderbahrer Freundschafft mit einem nunmehro wenigstens vor 21. Jahren zu Löwen gestanden habe, der daselbsten unter einem gewissen Magister Georg, so nunmehro zu Coblentz Chorherr oder Dechant ist, geistlich studirte, weil er zum Kirchendienst gewidmet war, weßhalben wir ihn auch Dominus (ist nach unser Art zu reden, so viel als: Ihr Ehrwürden) zu nennen pflegten, welchen ich von der Zeit an lieb gehabt habe, und ihn gerne noch einmahl sehen möchte.

Was aber ihnen so sehr geschadet hat, ist dieses, daß sie die Waffen wieder Ihre Kayserl. Majest. ergriffen und geführet haben. Mir ist nicht bekannt, daß und ob sie selbst vor ihre eigene Person eine Reue darüber zu Tage geleget, und die Aussöhnung solcher Gestalt gesuchet, welches doch ein Umstand ist, darauff Ihre Kayserl. Majest. gar sonderbahr zu sehen pflegen.

Zu ihrer Aussöhn- und Begnadigung möchte wohl, nebst der Fürbitte Eures gnädigsten Herrn und dessen Gemahlinne, das beste seyn, wann sie zur Gutmachung des

des wider Ihre Majest. geführten Kriegs, sich zu einigen Diensten deroselbigen erbóthen. Das ist meine Meinung, und wil ich mein bestes thun vor sie Gnade zu erhalten, zumahl da, so viel mir wissend ist, gewisse Leute, nicht mehr so wieder sie stehen und sprechen, als sie sonsten ihres eignen Nutzes halber gethan haben.

Ich habe ein paar Zeilen an den Präceptor meines jungen Vettern geschrieben, die ich ihm einzuhändigen bitte, euch auffrichtig danckende für die viele Gutheit und Freundschafft, die ihr ihnen erzeiget, davon mir gedachter Präceptor Nachricht gegeben hat.

Ich bitte, eurem gnädigsten Herren und dessen Gemahlin mich demüthigst zu empfehlen, und ruffe den Schöpffer an, daß er euch, mein Herr Secretarius, geben wolle, was ihr gutes euch selbst wünschet. Insprug, den 24. Martii 1552.

Euer sehr guter Freund/
Der Bischoff von Arras.

An Huberten, Secretarius des Churfürstens Pfaltzgrafens, rc.

Num. CLXXXVII. 22.

Wohlgebohrner Graff! Euer Gnaden seyn unser unterthänig willige Dienst zuvor, gnädiger Herr. Demnach wir von der Kays. Majest. ernstlichen Befehl empfangen, etliche Graffen und Herrn allher zu beschreiben, und ihnen Ihrer Kays. Maj. Befehl fürzuhalten, derohalben im Namen höchstermeldter Kayserl. Majestät an Euer Gnaden unser begehren, für unser Persohn unterthänig, und dienstlich bittende, Euer Gnaden wollen auf den künfftigen Mittwoch den 22. dies Monaths Junii gegen den Abend allhier bey uns in Franckfurth gewißlich, und unverzüglich in eigner Person erscheinen, angeregten Kayserl. Befehl von uns anhören, und vernehmen, und wollen uns zu Euer Gnaden von wegen der Kayserl. Majest. keines Ausbleibens versehen, daran thun Euer Gnaden der Kayserl. Majest. einen sonderlich angenehmen Dienst und Gefallen, so seyn Wirs vor unsere Person zu verdienen willig. Datum im Veltleger vor Franckfurt, den 20. Junii, Anno 1552.

Euer Gnaden

Dienstwillige
Conrad vom Hanstein, Oberster.
Wolff Haller, vom Hallerstein,
Commissarii.

Denen Wohlgebohrnen Herren/ Herren Velchin/ und Gebrüdern/ Graffen zu Erbach rc. unsern gnädigen Herren.

Num. CLXXXVII. 23.

Unsern freundlichen Gruß zuvor, Strenge, Ehrenveste, besonders liebe Freund! Es ist uns Euer Schreiben, des Datum stehet den 20. Junii, darinnen ihr begehrt, daß wir den 22. Junii, bey euch zu Franckfurt persönlich erscheinen solten, allererst denselbigen 22. Tag um 12. Uhr, gen Erbach geliefert worden. Und dieweil wir unsere Haußhaltung nicht bey einander haben, hat sich unser Zusammenkunfft, biß uff heut Donnerstag verweilt, also daß wir Kürtze halben der Zeit zu ermeldtem Tag nicht haben erscheinen können, zudem daß uns auch jetziger geschwinden Läufft halber, unserer Gelegenheit nach (wie ihr als die verständigen bey uns selbst zu erachten) gantz beschwerlich seyn will, eigener Person über Land zu reisen. Bitten derowegen, ihr wollet uns des Auffschiebens halber, auf dißmahl, unserer Nothdurfft nach freundlich entschuldiget haben, ihr möget uns aber der Kayserl. Majest. Befehl schrifftlich zukommen lassen, wär aber, so euch dasselbig beschwerlich wäre, und lieber unsere Gesandten haben woltet, wollen wir dieselbige zu euch abfertigen, höchst ermeldt Kayserl. Majest. Befehl unterthänigst anzuhören. Das

wolten wir euch freundlicher Meynung nach zur Antwort nicht verhalten, und seynd euch Freundschafft, und guten Willen zu erweisen geneigt. Datum Donnerstag den 23. Junii. Anno 1652.

Georg/ Eberhardt, und Valentin/ alle drey Graffen zu Erbach/ &c. Gebrüdere.

Denen Strengen, und Ehrenvesten Conraden von Hanstein, und Wolffen Hallerstein, R. Kays. Majest. Obersten, und Commissarien, unsern besondern lieben Freunden.

Num. CLXXXVII. 24.

Georg und Eberhard / beyde Graffen zu Erbach und Gebrüdere.

UNsern freindlichen Gruß zuvor, Ersame, Weisen, Liebe, besondere Freind und Nachbarn. Was uns der Röm. Kays. Majest. Obrister, Herr Conrad von Hanstein geschrieben, und wir ihme wiederum zur Antwort geben, habt ihr aus hierin liegenden Copeyen zu vernehmen. Dieweil nun unsere Vor-Eltern und wir jederzeit euch und gemeiner Stadt Franckfurt allen freindlichen guten Willen und Nachbarschafft erzeigt und beweist, und noch zu thun erbietig und willig seyn, zu dem wir auch in dieser jetztigen euer Belägerung weder mit Hilff, Rath oder That geholffen, seyn wir ohngezweiffelter Hoffnung, ihr werdet gleicher Gestalt euch gegen uns aller Freindschafft und Nachbarschafft haben und erzeigen. Dann womit wir der Röm. Kayserl. Majestät, als unsern allergnädigsten Herrn, unterthänigste gehorsame Dienst in aller Unterthänigkeit wüsten zu erzeigen, seyn wir jederzeit schuldig, und willig, auch euch allen guten, freundlichen, nachbarlichen Willen zu beweisen, seind wir geneigt. Datum Sonntag den 4. Sept. Anno 1552.

Denen Ersamen, Weysen, unsern lieben besondern Freinden und Nachbarn, Burgermeister und Rath der Stadt Franckfort.

Num. CLXXXVII. 25.

UNsern freundlichen Gruß zuvor / Ehrenvest / besonder lieber Freund! Wir haben Euer Schreiben, welches Datum stehet den 27. Aug. den 2. Sept. gantz spat in Abwesen unsers Bruders Graffe Valentins empfangen. Und nachdem ihr ernstlich in demselbigen meldet, als ob unsere Unterthanen zu Auffwerffung der Schantzen in der Belägerung vor Franckfurt geholffen haben solten &c. Darauf geben wir euch mit der Warheit zu vernehmen, daß unsere Unterthanen zu der Belägerung Franckfurts mit Schantz und andern (unsers Wissens) nie nichts gehandelt. Es mochte aber nicht ohne seyn, daß etliche unserer Unterthanen, so in anderer Obrigkeiten Centh sitzen, durch dieselbe Centh-Amtleuthe dahin gedrungen worden wären, welches wir, als in denselben Centhen (so viel Centh-Sachen belangen, nichts zu verbietten gehabt,) nicht wehren kondten; Derhalben wir verhoffen, ihr werdet unsere arme Unterthanen, als darzu gedrungene, in diesem Fall entschuldigt halten.

So viel dann belangt Zuführung der Proviant; und in demselbigen Puncten unter andern gemelt wird, als ob unsere Unterthanen in das Lager vor Franckfurt Proviant zugeführt haben sollen, kondten wir uns nicht erinnern, daß von ihnen etwas Proviant zugeführet worden, anders dann was durch Unterkäuffer beschehen, die Hüner, Gäns und dergleichen hinein geführt hätten. Es haben aber unsere Unterthanen zu etlichen mahlen vor und nach der Belägerung Proviant, und sonderlich Habern in Euer Lager gen Franckfurt (wie dann noch jederzeit beschicht) geführt, welches ihr euch wohl zu erkundigen habt, daß aber dieselbig Proviant nicht eben in grosser Anzahl zugeführt wird, habt ihr, als der Verständige selbst die Ursach zu ermessen, daß der Weg etwas ferne ist, darzu auch aus Mißwachsung in unserer Landt-Art gantz wenig Proviant vorhanden, also, daß unsere arme Unterthanen blößlich die Sommer-Frucht ins Feld haben mögen. Ist hierauf

auf unser freundlich Bitten, ihr wollet unsern obangezeigten warhafftigen Bericht Glauben geben, und denselbigen gütlich annehmen. Dann womit wir der Röm. Kays. Majest. als unsern allergnädigsten Herrn, unterthänigste gehorsame Dienst in aller Unterthänigkeit wissen zu erzeigen, seynd wir jederzeit schuldig und willig, auch euch allen guten freundlichen Willen zu erweisen seyn wir geneigt. Wolten wir euch zu freundlicher Wieder-Antwort nicht verhalten. Datum Sonntag den 4. Septembr. Anno 52.

Georg und **Eberhardt**/
beyde Graffen zu Erbach, Gebrüdere.

An Conraden von Hanstein.

Num. CLXXXVII. 26.

Erstlich, daß der Predigstuhl bey a) Christlicher reiner Lehr, doch daß alle unnotdürfftige Schmehung gegen jederman abgestellt werden solle.

Item: daß die heyligen Sacrament bey b) rechter Cristlicher Ordnung bleiben und gehalten werden sollen.

Item: die Beicht, so nit mer in Ubung, daß die c) mit guter Cristlicher Ordnung wieder aufgerichtet, doch daß niemants zu unmüglichen Dingen (wie es dann nicht müglich, alle Sünd zu wissen und zu beichten) getrungen werden sol; Sondern allein das Volck und die Jugent zum fürdersten dahin zu weisen, die höchsten Puncten des Gewissens dem Priester furzulegen und Rath darin zu suchen, und von dem Priester ein Privat-Absolution, die einem jeden tröstlich und keine Wege zu unterlassen, zu nemen.

Item: von unnötten d) den **Crisam** zu der heiligen Tauff oder Oelung **von den Bischoffen** zu erholen.

Item: daß die e) Meß vff Meinung, wie es in der Marggrävischen und Nürnbergischen Ordnung verleipt, bleiben möge, ausserhalb f) des Canons, der also temperirt, und in eine solliche Ordnung gestellet werden sol, die keinem Cristlichen Diener beschwerlich seyn wirdt; Derhalben allbereit ein Form beschrieben, daran sich etliche Christliche Prediger wol benügen lassen, und GOtt solcher gnädigen Milderung dancken.

Item: daß die Kirch zu abgöttischen Ceremonien, auch g) Umgang Corporis Christi, h) Wey-Wasser und dergleichen, wider iren gutten Willen, nit soll getrungen werden.

Item: mit den bestimmten Feyertagen soll ein Gedult getragen werden, und furnemlich darum, daß man GOttes Wort desto öffter lernen und hören mög.

Item: daß des Fleisch-Essens der Fasten und ander hievor gebotten Tagen soll man sich massen, nit einigs Verdiensts halber, sondern aus Gehorsam gegen Kays. Majest. und damit man so viel dester mer andre Punckten Christlicher reiner Lehre gemäß erhalten möge.

Item: daß solche Ordnung mererteils darum fürgenommen, daß die, so alle Kirchen-Ordnung und Ceremonien verlassen, wiederum zu einer Ordnung gebracht, und denen nit zugegen, die eine zimliche Cristenliche Ordnung in iren Gebüten und Kirchen erhalten haben.

Item: daß beyde Chur-Fürsten Pfaltz und Brandenburg Kays. Majestät zu Ehren solche Ordnung i) ungeverlich dem, wie obgemelt, gemäß, ausserhalb aller uncristlichen Lehr und Ceremonien fürnemen und pflichten wollen, auch des bereits mit einander entschlossen sind.

Der Chur-Fürsten gnäd. Ordnung und Reformation mag man nachfolgen, und ein jeder Stand sich deswegen vff Ihrer Chur-Fürstl. Gnaden versprechen, mit dem Vertrösten, daß Ihre Chur-Fürstl. Gn. einen jeden Stand bey Kays. Maj. in selbigem k) versprechen und verantworten wollen ꝛc.

a) b) **Christlich-reine Lehr** auf dem Predig-Stul, und **rechte Christliche Ordnung** beyn Sacramenten zu haben, ist allerdings GOttes Wille, und also an sich billig; Die Widersacher des Interims aber hielten dafür, daß beydes, bey stehendem Interim, unmüglich erhalten werden könne, sondern dieses fallen müsse, wenn jene Puncte, **Christlich-reine Lehre**/ und **rechte Christliche Ordnung** der Sacramente/ wieder aufkommen und

 bestehen

bestehen bleiben solten; Deswegen sie auch von keiner Besser- oder Milderung des Interims wissen, sondern dessen Aufhebung haben wollten, und das andere nur für einen Tünch hielten, der nicht bestehen könnte, da zumal der Kayser denen Ständen keine Macht, das Interim zu bessern und zu mildern, nur schlecht hin den Befehl gegeben hatte, selbigem buchstäblich nachzukommen. Die Heßischen Pfarren sagten demnach rund heraus: Und ob wier schon für uns eine Milderung des *Interims* wolten aufrichten/ (wie Heßische Räthe und die Urheber der Urkund melden) so bleibt es doch nicht darbey 2c.

c) Die das Interim Verwerffende sagten auch bey dem Punct, es sey dessen Auskünstlern auch im Beicht-Wesen nicht um gute Christliche Ordnung/ sondern darum zu thun, daß die Clerisey alle Geheimnisse derer so genannten Layen, um sich darnach, zu ihrem Nutzen, richten zu können, erfahren, auch Gelegenheit behalten möchte, allerhand ihr vortheilhaffte Busse aufzulegen, oder Geld für dero Erlassung zu erhalten; da sonst in Augspurgischer Bekäntnüß schon gesaget worden war, daß man die besondere Kirchen-Beichte, ob sie gleich eine bloß menschliche Erfindung wäre, doch beybehalten wolle, das rohe und junge Volck berichten zu können, ohne daß jemand seine Sünden namentlich und Stück-weise anzeigen dörffe. Siehe den XXV. Artickel Augspurgscher Confession. Schneiders Biblisches Lexicon, im Articul: Bekennen.

d) Crisam Römisch-Catholischer Kirchen ist aus Oel und einem nach Belieben darzu genommenen wohlriechenden Balsam zusammen gesetzet/ welches Gemengsel ein Bischoff am Grünen Donnerstag weihet; auch thut er dergleichen mit Oel alleine, welches also vom Crisam unterschieden ist. Dieses, nemlich das bloß geweihete Oel, wird bey Salbung derer Catechismus-Schüler und zur letzten Oelung derer Tod-Krancken, auch zu Salbung derer hohen Häupter, Priester, Altäre; jenes aber, der Crisam, zur Firmelung gebrauchet. Beydes muß alle Jahr am Grünen-Donnerstage aufs neue geweihet, und das alte vorigen Jahrs geweihete verbrennet werden. Schneiders Biblisches Lexicon, in denen Wörtern: Salben/ Salb-Oel 2c.

e) Meß heisset hier so viel: Als Form und Weise, das Abendmal zu halten, was darbey für Ceremonien gebraucht, und für Gebete und Sprüche gelesen werden sollen; davon, was damalige Einrichtung dieser Sachen bey denen vom Pabstthum Abgetretenen anbetrifft, der XXV. Artickul Augspurgscher Confession oder Bekäntniß Nachricht gibt.

f) Canon der Messe heisset in Römisch-Catholischer Kirchen einmal überhaupt, was bey ihrer Messe gesaget, gelesen oder gesungen zu werden pfleget unter und mit mancherley Ceremonien: hernach wird insonderheit der Theil des zu sagenden oder zu lesenden Canon genennet, welcher vor andern leise vom Meß-Priester gesprochen, dahero auch Secreta, das heimliche, geheissen wird, und welcher allerley im Grunde wider einander lauffendes von dem unblutigen Opffer/ das bey der Messe geschehen soll, in sich hält. (Henriquez in Summa Theologiæ Moralis Libr. IX. cap. XXX. §. 5. cap. XXXIII. §. 3. &c. Schneiders Biblisches Lexicon im Worte: Abendmal.) Den Punct und den ins besondere so genannten Canon verstehet wohl obstehende Milderung des Interims, wenn darinnen gesaget wird, er solle wegbleiben 2c.

g) Wie man diesen Punct in Römisch-Catholischer Kirchen durchaus nicht schwinden lassen wolle, und was für gewaltsame Dinge, auch wider die Protestanten, bey dem Umgange, oder bey Herumtragung des Venerabilis vorgenommen, hier und dar vorgenommen sind oder noch werden, um eine Verehrung desselbigen, die Protestirende wider ihr Gewissen zu seyn erachten, ist bekannt genug, und hat die Milderung des Interims hier wohl was sagen können, darein der Gegentheil doch zu willigen nie geneigt gewesen.

h) Lateinisch: *Aqua benedicta*, geseegnetes Wasser genannt, indem es eben nicht consecriret oder geweyhet ist; da die Mund-Art Römischer Catholischer Kirchen das Consecriren oder Weyhen höher hält, als das Benediciren oder Seegnen, und nur dieses letztgenannte bey Bereitung des Spreng-Wassers, das übrigens aus gemeinem Wasser und Saltz bestehet, zu gebrauchen pfleget. (Schneiders Biblisches Lexicon im Worte: Seegnen.) Indessen schreibt man ihm doch (Henriquez in Summa Theologiæ Moralis Libr. I. cap. XX. §. 3.) „so eine Würckung zu, daß die blosse thätig- und leiblich geschehende Besprengung mit „selbigem, ohne daß sich in dem darmit besprengten einige Bewegung der Busse „und Liebe finden dörffe/ denen läßlichen Sünden Vergebung und Erlassung ihrer „zeitlichen Strafen ausrichten soll.„ Warlich eine artige und dem rohen gern in Sünden verharrenden Menschen angenehme Lehre, die aber sich mit dem Ausspruch Christi, welcher Busse und Vergebung der Sünden, wie man auch diese nennen und unterscheiden möchte, zusammen gesetzt hat, Lucæ XXIV. 47. nicht reimen lässet.

i) Denen Widersachern des Interims wolte es nicht einleuchten, daß dessen Annehmung, was für Milderungen man auch vorgäbe, ohne Gefahr seyn und geschehen könnte, vielmehr meinten sie gewiß zu wissen, daß die Gefahr obhanden sey, wieder unters alte Joch zu kommen, wenn man nicht bey dem einmal er- und bekannten lauterlich bliebe. Siehe oben a), b).

k) Auf die Brücke wolten die beharrliche Widersacher, aus denen in a) und b) oben berührten Ursachen durchaus nicht treten, dafür haltende, es würde solch Vertreten nichts helffen noch kräfftig genug seyn; sonderlich wenn sie darbey sahen oder erfuhren, wie hart denen mitgefahren wurde, welche das Interim nicht schlechthin annehmen wolten, zu der Stadt Magdeburg, Costnitz u. s. w. Struvs Reichs-Historie XXXII. 68. Sleidanus Libro XXI. f. 300. a. sq. &c.

Num.

Num. CLXXXVII. 27.

Wohlgebohrner Grave, Euer Gnaden mit willigen unterthänigen Diensten zu willfahren, bin ich allezeit frölich bereit zuvor, gnädiger Herr! Demnach unser Superattendens in Cassel ankommen, und folgens bey dem Statthalter und andern Räthen seiner Ankunfft nachgesucht, und Citationes und Mandata überliefert, unterthäniglich Rath begehret, fürnemlich **Ob wir zu Mentz im** Synodo **erscheinen sullen** / oder anheimisch bleiben? und mit gnädiger Antwort: daß unser keiner sull erscheinen, und erstlich uß dieser Ursach vermöge des Abschieds am jüngstvergangenen Reichs-Tag, der hab die Papisten und Evangelischen von einander geschieden, nemlich * **die** Reformation **den Papisten** / und ** **das** Interim **den Evangelischen** gestellt und gemacht: Zum andern, so bring die Citation mit, daß man wöll etliche Gesang-Bücher corrigiren, oder vielleicht reformiren, welche sie noch zur Zeit brauchen, mit welchen die Evangelische, oder, wie sie es nennen, die Lutherische nichts zu thun haben: Und zum dritten wöllen die Räth in Abwesen des Landgraven keine neue Jurisdiction, dieweil die alte hingelegt, lassen inraumen: Darbineben vermeinen sie auch, " der Ernst sey nit so gar bey dem Bischoff zu " Mentz, wie es die Citationes und Mandata mit sich bringen.

Weiter haben die Räthe unsern Superattendens gefraget: Ob wir auch **vermöge des** Interims (a) den Habitum, nemlich das Meßgewand mit samt seinem Zugehör zum Nachtmahl brauchen, desgleichen auch brennende Kertzen oder Lichter, 2c. hat er geantwortet: Nein! und aus dieser Ursachen die Predicanten unter seiner Visitation wöllens in keinen Wegk thun oder annehmen, und pitten und begehren hiermit viel lieber einen gnädigen Urlaub von Pfarren abzuziehen: " Also seynd die Räthe " ergrimmet und zornig worden, gesagt: Kayserl. Majest. Räthe seyn kurtz verschiener " Zeit zu Cassel gewesen, und mit dürren Worten zu erkennen gegeben, **das** Interim " **wölle do langsam ins Werck kommen, sie werden verursacht, solches Kays.** " **Majest. anzuzeigen / der werd sie wol** Mores **lernen, mit einem Hauffen Spa-** " **nier ins Land zu legen.** 2c.

" Und solchem Unglücke (sprechen des Landgraffen Räthe) könten wir Predi- " canten wohl weren und wenden, also den Fürsten Land und Leut ins Verderben " bringen 2c. darzu wollen sie keinen Predicanten beurlauben, verbieten, daß auch nicht einer aus dem Land ziehe 2c. Und haben unserm Superattendenten bevohlen, uns allen solches vorzutragen, wie es dann am nechsten Dienstag geschehen, und einen jeglichen insonderheit gefragt: Ob er den Habitum, wie obgemelt, wöll anziehen oder nicht? Sind ihrer vier gewesen, die ins Kleid bewilligt haben. Ursach dem Unglück und Unfrieden zu wehren, und die gemeinen auch deshalben des Worts nicht beraubt würden 2c. Die andern aber alle mit einander haben nichts bewilliget, sonder wie biß anhero bey der Christlichen Freyheit zu pleiben und gesagt: " Es sey " eben so gut der erste als der letzte Zorn. Dann das Meßgewand und was darzu " gehört, sey der rechte Strick, Netz und wie ein Fischgarn, das da Christum samt " seinem werthen Wort mit der Zeit wird gefangen nenmen und unterdrucken, und " **ob wir schon für uns Selber**, wie es die Räthe fürgeben, **ein Milterung mit** " **dem** Interim **würden ufrichten / so bleibt es doch nicht dabey.** "

Also haben wir zuletzt alle mit einander uns (b) des Chor-Rocks zur Predigt und zum Nachtmal zu gebrauchen bewilliget, dergleichen auch uff das GOttes Wort desto mehr, reichlicher und stattlicher geprediget werde, die Feyertag angenommen und nicht weiters. Kein Fleisch zu essen, Fasten 2c. stehet der Obrigkeit zu gebiten. " Hiermit werden wir des Landgraven und der Räthe Zorn und Ungnad heuf- " licher den vor uff uns sammlen, das wöllen wir GOtt, des die Sach ist, bevelen 2c.

Und solche unsre Anttwort und was wir bewilliget haben, wird unser Superattendens vnserem Ober-Amptmann, und der Ober-Amptmann fürther den Räthen zu erkennen geben, und was daruff wird folgen, und dabineben **der** Synodus **zu Mentz** mit uns wird fürnemmen, wöllen wir mit aller Gedult (so viel GOtt Gnade verlihet) und Beständigkeit erwarten, Und was sich deßwegen mitler Zeit wird zudragen und begeben, will ich Euer Gnaden unterthäniglich weiter on Verzugk zu erkennen geben.

Ewer Gnaden überschick ich auch einen Rathschlag und Schrifft vom Interim etlicher (c) **Oberländschen Prädicanten**, wie Euer Gnaden verlesen werden, hab ihn bey unserm Superattendenten (wie es ihm auch von guten Freunden behändigt,) abgeschrieben, Ewer Gnaden unterthenig zu dienen bin ich in alle Weiß willigk. Euer Gnaden, so, mit sampt allen geliepten, der Gnaden GOttes bevoln ewiglich. Geben zu Pungstatt, Freytags den 23. Novembr. im Jahr 1448.

Ewer Gnaden

Unterthäniger
Balthasar Caldenbach, Pfarrer
zu Pungstatt.

* Die Reformation, welche denen Papisten vorgeschrieben geworden zu seyn hier gesaget wird, hat Carl der V. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg vorgeschlagen, die auch Catholische Stände angenommen und beliebet haben, alles nach selbiger best-möglichst einzurichten, auch zu dem Ende Synodos zu halten, die von denen Ertz-Bischöffen mit ihren untergebenen Bischöffen überhaupt, und hernach von jedem Ertz-Bischof und Bischoff mit der Geistlichkeit seines Sprengels insonderheit angestellet werden solten. Den vollständigen Inhalt dieser Reformation hat Lunig (Reichs-Archivs partis Generalis Continuat. pag. 850. seqq.) dargeleget, und ist von denen Protestirenden davon und darüber die Meinung geheget, und das Urtheil gefället worden: " Man hätte wohl in selbigen die ausgeschossene grobe Dinge und Mißbräuche
" Römisch-Catholischer Religion abschneiden wollen, doch die Wurtzel davon, allerhand
" der heiligen Schrifft und der Verehrung GOttes im Geist und in der Wahrheit unge-
" mäßen Puncten, stehen lassen, daß daher das vorige Unkraut immer wieder hervor trei-
" ben können, wie denn auch die wenigsten der Geistlichkeit des Sinnes gewesen, dem et-
" wa gutgemeinten in der That zu gründlicher Besserung des Unrichtigen, nachzukom-
" men. 2c.

Die sonderbare in 22. Capiteln enthaltene Puncte giengen dahin, daß (1) tüchtige Personen zu geistlichen Aemtern und Pfründen genommen werden; (2) daß alle und jede ihr Amt treulich thun, sich mehr ums geistliche, als ums weltliche bekümmern; (3) Daß die Dom- und Chor-Herren ein andächtig-mäßig, erbaulich Leben führen, und ihren Pflichten selber nachkommen; (4) Daß sie die Canonische Stunden fleißig, mit Lesen und Singen, halten, die Chor-Bücher und Brevire aber von eingeschlichenen unschicklichen Dingen, gesäubert. (5) Die Clöster in gute Zucht und Ordnung gestellet, und darinnen gehalten; (6) Die hohe und andere Schulen wohl versorgt und bestellet; (7) Die Hospitäler treulich verwaltet, und deren Gefälle zu rechtem Zweck verwendet; (8) Die Predigten nach der Schrifft und herbrachter Auslegung der Kirchen und ihrer Väter geschehen, lächerliche, läppische, unerbauliche Dinge, Zänckereyen, Schmähungen vermieden werden, die Prediger aber das gelehrte mit gutem Exempel bestättigen; (9) Die Sacramenta zur Erbauung fleißig erkläret, und dero Bedeutungen, zur gemeinen Erbauung, eingeschärffet; (10) Die hergebrachte Ceremonien bey der Tauffe erhalten und gebraucht. (11) Die zur Firmelung kommende vorher in Christlicher Lehre wohl unterrichtet; (12) Die Ceremonien der Messe ebenfalls zusammt deren Canon beobachtet und gebraucht, die Leute dadurch aber nicht zu falschem Vertrauen noch zu Unternehmung verwegener Dinge verleitet; (13) Die Leute alle Jahr zum wenigsten einmahl zu beichten angehalten, auch mehrere Beicht zu hören, bestellet und klägliche Bussen aufferleget, (14) die letzte Oelungen tröstlich verrichtet, und denen hierbey den Priester begleitenden, gute Lehren sich zum Tode in der Zeit zu bereiten, mitgeheilet; (15) Die in die Ehe tretende ihrer Pflicht wohl erinnert, selbige vorher dreymal auffgeruffen, und hernach getrauet; (16) Die gewöhnliche Ceremonien, die Bezeichnung mit dem Creutz, die Segnung des Weihwassers, die Besprengung mit selbigem, die Benedeyung neuer Früchte, u. s. w. die Anzündung derer Lichter beym Gottesdienst, die Umgänge und Betfahrten, die Weihung derer Kirchen, Altäre, Kelche, anderer Kirchen-Gefässe, derer Glocken 2c. in ihrem Gebrauch und Wesen behalten; (17) Die Priester zu guter Zucht und Ehrbarkeit in Kleidung, Essen, Trincken, in Keuschheit angehalten; (18) Einem Geistlichen nicht mehrere Pfründen vergeben und geliehen, vielmehr die Pfründen, daß sich einer davon erhalten kan, durch schickliche Wege, gebessert; (19) die Layen zur Predigt, zum Gottesdienst, zum Gebrauch gottseliger Ceremonien angewiesen und angestrenget; ihnen verdächtige Bücher, unzüchtige Gemählde, Fressereyen und Sauffereyen nicht zugelassen, sondern verwehret, die Obrigkeiten, die Kirchen-Freyheit zu schirmen, erinnert und angetrieben; (20) die Visitationen fleißig verrichtet, und Sendschöffen darzu erkohren auch verpflichtet; (21) die Synodi, sonderlich von jedem Bischoff in seinem Sprengel, fleißig, und, wo möglich, alle Jahr zweymahl gehalten, darbey alle zu bessern nöthig gefundene Dinge gebessert, und (22) mit denen Bann-Sprüchen vernünfftig, behutsam verfahren, auch diese nicht mißbraucht werden solten. 2c.

** Davon ist im vorhergehenden Meldung geschehen.

a) Der Habitus wird verdeutschet **Meßgewand mit seiner Zugehör**, indem zu dem vollständigen **Meßgewand mehrere Stücke, zusammen sechse**, gehören, nemlich Ami-

Ctus

das oder Superhumerale, das Schulter-Gewand: Alba, das lange weisse Hemde: Cingulum, der Gürtel: Stola, der Stol oder die Binde: Manipulus, das Wisch-Tüchlein: Planeta, die Casel / die öffters allein mit dem Nahmen des Meß-Gewands beleget wird, das oberste von allen, so öffters sehr kostbar von Zeug und andern Zierrathen ist. (Henriquez in Summa Theologiæ Moralis Libro XI. cap. XXIX. §. 4. Innocentius III. de Myster. Missæ Libro I. cap. X. &c. &c.) Den letztgenannten Theil des Meß-Gewands, die kostbare Casel, tragen Protestirende Lutherische Pfarrer bey Handlung des Abendmals noch zu Breßlau und auch andern Orten in Schlesien.

b) Chor-Rock / verstehet sich von einem sehr weiten, weissen, leinen Kittel, dergleichen sich die Capitul-Herren und ihre Vicarier gebrauchen, wenn sie ins Chor singen gehen. Dergleichen pflegen die Protestirende Pfarrer noch in Schlesien, auch an einigen andern Orten, beym Predigen, Sacrament-halten, Trauen und Begraben zu gebrauchen.

c) So nannte man der Zeit die in Straßburg, Ulm und der Orten sich findende Protestirende Lehrer, darunter Brentius zu Schwäbischen Halle sonderlich berühmt, und mit ein Autor derer Bedencken widers Interim war, deshalben er manches ausstehen muste. Sleidanus Libro XX. fol. 296. a. sqq.

Num. CLXXXVII. 28.

Form und Weis, wie in einer Stadt visitiret wird.

ANNO 1549. nach der Menschwerdung unsers lieben HErrn JEsu Christi am Dienstag den 18. Januarii haben **die** *Commissarii* **und** *Visitirer* **des Ehrwürdigen in GOtt Vaters / Herrn** N. N. a) **Ertz-Bischoff** des Stiffts N. Churfürstens, meines gnedigen Herrn, aus günstiger b) Erlaubnis von dem Durchleuchtigsten Fürsten N. N. empfangen, visitiret in der Stadt N. wie folget:

Erstlich sind in der Stadt N., nach gehaltener Predigt zum Volck, erschienen Commissarii und Visitirer, und bey den Bürgermeistern und Rath angehalten, auf daß sie c) **Sendscheffen** wieder erwehlet werden möchten, welche Antwort geben: daß solche Weiß, Capittel oder Send zu halten, auch Sendscheffen zu haben bey inen nie im Brauch gewesen. Damit aber sie, gleich nit ersunden, der Einigkeit der Kirchen **Kays. Majestät** *Reformation* zuwider zu handeln, so erbieten sie sich, ihrem G. H. in jeder Stadt der Laster halber nicht zu verschweigen.

Nach Essens sein die Predicanten erfordert worden, und sein allerley Zweispaltigkeit und böser sectirischen Opinion und Meynung ermanet worden, auch der **Kayserl. Majestät** *Reformation* **und** *Mandats* erinnert, und endlich befragt worden: **Ob sie gesinnet seyn / Kayserl. Majest.** *Declaration* **zu gehorsamen**? Welche sich besprochen, und nachfolgende Antwort gegeben: „Wie daß nach ihrem Eyd, „ in ihrer Ordination oder Weihung gethan, nichts anders gelert haben, dan Gots „ Wort, und seyn willig, auch weiter nichts anders zu glauben oder zu lehren, und daß „ derhalben ihrem Stand und Orden, nach Gots Wort, gnug gethan haben.„

Und so viel betrifft **Kayserl. Majest.** *Declaration*, so konnen sie dieselbe für vol nicht annemen, nachdem kümmerlich zween oder drey Articul darinnen seyn, die man mit gutem Gewissen halten und verwilligen müge.

Nachdem hat man einen jeden insonderheit examiniret und befraget, und hat der erste also geantwortet, wie folget:

Ich Bernhardus N. Pfarrer an dem Ort N. kan und mag E. Kays. Majest. Reformation nicht annemen, ausgenommen zween oder drei Articel, die darinnen mögen recht seyn: glaube drei Sacrament, und wil mich sonst halten nach GOttes Wort, wie es sich eignet.

Ich Eberhard N. Pfarrer an dem Ort N. kan und mag das Interim nicht annemen, in vielen Artickeln, in welchen sich mein Gewissen beschweret. Ich möchte aber wol leiden, **daß man das** *Interim* **mildere** / und was denn recht wäre, thun und halten.

Ich Alexander N. Pfarrer an diesem Ort N. unterwirff mich der Kirchen und dem Concilio, und wil nach dem Interim leben; den es gelte ihm gleich. Er allein weiß, was er thun soll.

Ich Joachimus N. Pfarher zu N. weiß in keinerley Weg in das Interim zu verwilligen, so aber ein d) **frey / offentlich und Christlich** *Concilium* würde schliessen, was recht und billig, wol er sich, als ein Gehorsamer, verhalten.

 Ich

Ich Andreas N. Capelan zu N. ordiniret zu Bremen, weiß das Interim auch nicht anzunemen, mag man aber leiden, daß ich die Wahrheit predige, bin ich zufrieden; wo nicht, so geschehe Gots Wille in alle demjenigen, was recht ist.

Ich Ulricus N. Pfarrer zu N. entbeut mich, alles zu thun, was mir müglich ist.

Ich Eobanus N. Pfarrer zu N. bekenne, daß ich nicht so gründlich bin erfaren, weyß auch nicht also in der Eil von dem Interim zu antworten; Jedoch finde ich das anzunemen mich zum höchsten beschwert, nachdem viel fürtreflicher gelehrter Männer darwider geschrieben. Darum bit ich, man wol mich mit dem Interim unbeschwert lassen, bis zu einem freien Concilio. Indes alles was müglich und Gots Wort gemäß bin ich zu halten erbietig.

Ich Wigandus N. Pfarher zu N. laß mir das Interim wolgefallen, und wil dem gehorsamen.

Ich Simon N. Capelan zu N. erbiete mich zu einem freyen Concilio, was das Christlich schleust, soll mir auch wol gefallen.

Ich Martinus N. Pfarher zu N. mag das Interim nit annemen, wil es auch, wil GOtt, nimmermehr thun, und mein Gewissen nicht beleidigen. Denn die Höll doch wol kompt, man darf sie nicht kauffen.

Ich Constantinus N. Pfarher zu N. kan mich nicht gnug verwundern, daß man in so hellem Licht der Wahrheit solche greuliche und schreckliche Irthumb wiederumb aufzurichten gedencket. Ich halt, lieben Herren, ihr meinet, wir sein noch alle blind, wie vor 30. oder 40. Jahren.

Ich Wolffgangus N. Capelan zu N. beschwer mich billig, das Interim anzunemen, dieweil mein Hertz und Gewissen mit GOtts Wort und dem Heiligen Geist von der Wahrheit überzeuget ist.

Ich Nicolaus N. Pfarher zu N. hab weder Lust noch Freud noch Lieb zum Interim, wollte auch das mit der Schrifft wol widerlegen, wenn ihr Herren mir wolt Gehör geben. Aber ich kan dencken, ihr seyd nicht hie von Disputirens wegen, sondern von wegen Mandiren und Gebieten.

Ich Caspar N. Capelan zu N. were nit allein mit dem Interim zufrieden, wo es Christlich und recht wäre, sondern auch mit allen Büchern der Wahrheit gemäß.

Ich Conradus N. Pfarher zu N. bin nit auf euere Weiß e) geweihet, und ob ich auch gleich euer Ordnung nicht halte, müst ihr mirs verzeihen.

Item seyn auch etliche in der Visitation befunden worden, die nach dem alten, löblichen und Catholischen Gebrauch der Kirchen f) nicht geweihet seyn, und doch in den Luthrischen Kirchen gepredigt und Sacrament (wiewol unwirdiglich) gereichet, die mögen im Ehstand bleiben, biß zu weitern Bescheid.

Daß alles also geschehen, zeugt Wolrabus N. Notarius und verordneter Schreiber der Visitation.

a) Die Ertz-Bischöffe und Bischöffe haben von langen Zeiten her ihre Untergebene zu visitiren, d. i. zu besuchen gepflogen, um zu erfahren: wie es um sie stehe? und welchergestalt sie sich verhielten? Die Ertz-Bischöffe konten dergleichen nicht nur in dem Bezirck ihrer besondern Kirchfahrt, sondern auch in dem Sprengel derer ihnen untergebenen Bischöffe vornehmen, welche letztere denn auch vor sich, jeder in seinem Sprengel, visitiren oder visitiren lassen mochte. Boehmer in Jure Protestantium Ecclesiastico ad Decretal. Libr. III. Tit. XXXIX. §. II. pag. 465. sq. Schneider im Biblischen Lexicon, voce: Besehen.

b) Weil der Zeit viele weltliche sonst unter sogenannten geistlichen Sprengel und Erzsam liegende Fürsten und Stände der Augspurgschen Bekäntnis beygepflichtet, oder ein- und andere Verordnung in Religion- und Kirchen-Sachen vor sich unternommen hatten; konten, in Ansehung derselbigen, die Ertz-Bischöffe und Bischöffe auch mit Visitiren weiter nicht verfahren, als es gedachte weltliche Fürsten geschehen lassen und zugeben wolten, daß also hier der bey weltl. Fürsten gesuchten und erhaltenen Erlaubniß zu visitiren, gedacht wird. Bald hernach ist alle geistliche Gerichtbarkeit derer Ertz-Bischöffe und Bischöffe, was die Evangelische Stände und deren Lande anbelangt, gäntzlich gehemmet und in so weit aufgehoben worden. Passauischer Vertrag de Anno 1555. §. Damit auch rc. Boehmer in Jure Ecclesiastico Protestantium ad Decret. Libr. I. Tit. XXXI. §. 40. sqq.

c) Send-Schöffen / zu Latein Testes Synodales, Scabini Synodales genannt, werden in einer andern Anno 1549. entworffenen Form die Kirchen am Rhein zu visitiren beschrieben, als „Leute, die mit einem Eyde beleget worden, auf alles in einer Gemeine fleißig, doch un„vermerckt und heimlich, acht zu geben, um das erfahrne sträfliche bey der Geistlichkeit, „vermöge ihres Eyds, auf der Visitation oder dem Send, d. i. Synodus und Versamm„lung

„ lung anzuzeigen, damit es, mit Auflegung Kirchen-Buß und Straff, geahndet werde rc. „ Auf dieses beziehet sich, was in dieser unser vorhabenden Ordnung enthalten, daß Bürgemeister und Rath sich erboten: Sie wolten (nemlich an statt derer bey ihnen ungewöhnlichen Send-Scheffen) selbst in jeder Stadt der Laster halben nichts verschweigen. rc.

Pabst Innocentius der dritte hat dergleichen in und nach obgemeldter Form zu bestellen befohlen, (in c. 25. X. de accus.) und weil die auf ihrem Eyd gethane Anzeige, so viel als die Aussage geschworner Zeugen galt, so werden sie Send-Zeugen geheissen, man könte sie auch nach der Art hier und dar gewöhnlichen Rüg- oder Anzeig- und Angebens-Gerichtes, Rüge-Meister (wie Bœhmer l. c. ad Decretal. Libro III. Tit. XXXIX. §. 62.) nennen, weil sie rügen, d. i. regen und anzeigen musten, was ihnen lasterhafftes oder wider Kirchen-Satzungen lauffendes bekannt geworden war.

Gedachter Bœhmer (l. c. §. 64.) hält mit andern davor, daß aus dem Send-Gerichte, denen Send-Schöffen oder Send-Zeugen, das gräßliche Vehm- oder heimliche Westphälische Gericht erwachsen sey, welches erstlich die Bischöffe geheget. Denn was ein beeydigter Schöff dieses Gerichtes auf seinem Eyd bey dem Gericht angab, das wurde ins Blut-Buch geschrieben, vor wahr und richtig gehalten, und alsofort dem Angegebenen seine Straffe gesetzet und diese vollzogen; gleichwie das Send-Gericht der Kirchen dem heimlichen Angeben eines geschwornen Send-Schöffens glaubte, und nach seiner Anzeige, ohne weitere Ceremonien, den Angegebenen vor schuldig erklärte, auch gegen ihn mit Kirchen-Buß verfuhr. Weiter erinnert Bœhmer, daß aus dem Namen derer Sendbaren Leute, die allerdings freyen Wesens seyn musten, der Titul Semper-frey erwachsen sey. L. c. ad Libr. II. Decret. Tit. II. §. 118.

d) Die Frage ist immer geblieben: Wo dergleichen und die Leute darzu gefunden werden sollen? Darbey dann andere weiter sagen: Dergleichen Concilium diene nicht weiter, als seine Meynung von Glaubens-Sachen vor sich zu sagen, und doch die Prüfung derselbigen andern und jedem Menschen insonderheit zu überlassen, weil es keinen zwingend-befehlenden Richter in dergleichen abgeben könne noch solle, da jedweder vor sein Gewissen und Glauben bey GOtt Rechenschafft zu geben habe, wie denn auch die Protestirende immer darbey geblieben, „ daß die Vielheit der Stimmen in Glaubens-Sachen nicht gelten, „ und diese dadurch nicht entschieden werden möchten. „ Lehman. in Actis Pacis Religiosæ l. 26. Bœhmer l. c. ad Libr. Decretalium I. Tit. I. §. 16. sqq.

e) f) Das Weihen zu einem Priester, der Sacramenta verrichten und ausspenden kan, erfordert in Römisch-Catholischer Kirchen viele Umstände, und kan Niemand, als durch gewisse Staffeln darzu kommen, die man *Ordines*, Ordnungen, zu nennen pfleget, und deren insgemein sieben gezehlet werden, als da ist die Ordnung (1) der *Acolythen* oder Nachtreter; (2) derer Beschwerer; (3) derer Leser; (4) derer Thürhüter; und das heisset man die vier kleinen Ordnungen: darnach kommen die drey grössere, nemlich die Ordnung (1) derer *Subdiaconorum* oder Unterdiener; (2) derer *Diaconorum* oder Diener; und denn (3) derer *Presbyterorum* oder Priester; welche drey Ordnungen auch die heilige Ordnungen genennet werden.

Uberhaupt schiert man denen in geistliche Orden tretenden das Haar, daß es die Gestalt eines Krantzes oder einer Crone gewinne, hernach wird, nebst denen jedem seine Verrichtung anbefehlenden Worten, auch jeglichem, nach Beschaffenheit seines Ordens, etwas, nemlich dem *Acolythen* ein Leuchter mit Wachs-Licht und ein leeres Krüglein; dem Beschwerer ein Beschwerungs-Buch; dem Leser das Buch der Propheten; dem Thürhüter Schlüssel; dem *Subdiacono* ein leerer Kelch und Patene; dem *Diacono* ein Evangelium-Buch; dem Priester ein Kelch mit Weine und eine Patene mit einer Hostie gegeben: So gehet auch bey Ordinirung des Diaconi und des Priesters die Auflegung der Hände; ja beym letztgenannten die Salbung mit dem geseegneten Oele vor. Henriquez in Summa Theologiæ Moralis Libro X. cap. I. sqq. Libro I. cap. XI. §. 5.

Daß man bey den Protestirenden so nicht ordinirt oder weihet, ist bekannt gnug, da man auch nur Lehrer und Prediger hat, welche zugleich die Sacramente handeln und mittheilen; Das gantze Ordiniren derselbigen bestehet darinnen, daß einige Gebete geschehen, die Hand aufgeleget, ihnen ihr Amt anbefohlen, und darzu GOttes Seegen gewünschet wird. Bœhmer in Jure Protestantium Ecclesiastico ad Decret. Libr. I. Tit. XV. §. 4. 5. &c. Tit. XI. §. 9.

Num. CLXXXIIX. 1.

Wier George Grave zu Erpach, und Herr zu Breuberg, und dann wier Carle, Herr zu Limpurg, des heiligen Röm. Reichs Erbschenck semperfrey, als Vormunder des wolgebohrnen Friedrichs, auch Herr zu Limpurg, rc. bekennen offentlich —— daß wier —— eine Vermählung der heiligen Ehe zwischen dem wohlgedachten Friedrichen, Herrn zu Limpurg, rc. unserm freundlichen lieben Schwager, Vetter und Pfleg-Sohn, an einem ; und dem auch wohlgebornen Eberharden Graven zu Erpach, und Herrn zu Breuberg unserm freundlichen lieben Brudern und Schwagern, als von wegen und an statt des wohlgebornen

 Freuleins

Freuleins (No. 104.) Margaretha Grävin von Erpach 2c. seiner Lbd. ehlichen Tochter anderntheils —— abgeredt, bethaidigt und beschlossen haben —— 1558.

Num. CLXXXIIX. 2.

DJe wohlgebohrne Frau Margareta Frau zu Limpurg, geborne Grevin zu Erpach 2c. Hat in der Ehe gelebt mit dem wolgebornen Herrn Friederichen, Herrn zu Limpurg des Römischen Reichs Erbschencken und semper frey ihrem Ehegemahel VI. Jahr, IIII. Monath, VIII. Tag, und mit ihme erzeuget zwey Söhne und zwo Töchter, starb im Jahr Christi MDLXIIII. den XXII. Junii zwischen V. und VI. Uhr nach Mittag zu Erpach, als sie ihren Herrn Vattern Grave Eberhardten 2c. in seiner Leibs-Schwachheit besucht, und daselbst eines jungen Sohns IIII. Wochen und II. Tag im Kindbett gelegen, ihres Alters im XXIIII. Jhar, X. Monat und VIII. Tag.

Joannis Cap. V.

Warlich, warlich, ich sage euch, wer mein Wort höret, und glaubet dem, der mich gesandt hat, der hat das ewig Leben, und kommet nicht in das Gericht, sondern er ist vom Todt zum Leben hindurch gedrungen.

Num. CLXXXIX. 1.

WJer Maria, Grävin zu Erpach und Frauin zu Breuberg, bekennen —— als der wolgebohrne Eberhard, Grave zu Erbach und Herr zu Breuberg, unser freundlicher lieber Herr Vatter uns zu dem auch wohlgebornen Egenolphen, Herrn zu Rappolstein, Hohenack und Gerolts-Eck am Wassichin, unserm freundlichen lieben Herrn und Gemahel ehelich verpflichtet 2c. 1558.

Num. CLXXXIX. 2.

WJlhelmus, (der Groß-Vater Egenolphens) Freyherr zu Rappolstein, An. 1548. gebohren, ein Herr von unvergleichlichen Qualitäten, ward von dem Glück zu hohen Dignitäten erhoben. Mit höchstem Ruhm und preißwürdig diente er würcklich dreyen Römischen Kaysern, nemlich Maximiliano I. Carolo V. und Ferdinando I. Erstlich warff auf ihn ein besonders Gnaden-Auge Maximilianus I. und würdigte ihn des Tituls Cognati oder Anverwandten, wegen der Blut-Freundschafft mit Hochgräfl. Habsburgischen Hause.

Was mehr? Hochbemeldte Kays. Majest. verordneten Ihn auch allergnädigst zu dero würcklich geheimbden Rath, Hoffmeistern, Obersten Hauptmann und Land-Vogt im Elsas, und machten ihn also würdig der Ehe seines Herrn Vaters und Groß-Herrn Vaters. Im Jahr 1513. liessen Kayser Maximilianus durch ihn zu Worms bey öffentlichem Reichs-Tage, denen versammleten Herren Reichs-Ständen dero Proposition vortragen. Abermahls schickte ihn der Kayser An. 1517. gen Augspurg, daß er denen Herren Reichs-Ständen des Kaysers Ankunfft verkündigte, und sie biß dahin aufhielte. In Italien machte er gleichfalls seine Dapfferkeit bekannt, als er daselbst Anno 1509. am ersten die Mauren der Stadt Padua erstieg, und die ihm anvertraute Reichs-Fahne auf selbiger zum Zeichen des Triumphs schwung.

In dem 1516. Jahre begnadigte ihn Carolus mit dem Güldnen Vieß, als auf einmahl, nebst zwey Königen, dem von Portugal und dem in Ungarn, in die 20. Fürsten, Grafen und Herren in solchen aufgenommen wurden. Anno 1547. beurlaubte dieser vortreffliche Herr und seines Geschlechts rechte Zierde, alle Ehre der Welt, und verwechselte sie mit der Todes-Asche. Von seiner Gemahlin Frau Margareta, Graff Simon Weckers von Zweybrück Tochter, erlebte er eine gesegnete Ehe, und verschiedene Kinder, unter denen war auch

Ulricus, der Vater des Egenolphens, der Anno 1495. geboren, erlernte von Jugend auf die Kriegs-Exercitien. Nach erlangter Vogtbarkeit folgte er dem Kriegs-Heer Kaysers Caroli V. insonderheit wohnte er etlichen Belagerungen bey, und machte seine Heldenmüthigkeit dem Kayser und hohen Generalen bekannt. Des-

Desselbigen **erste Gemahlin war Juliana, Graf Wolffgangs zu Hanau Tochter**/ (so schreibt Lucæ, es findet sich aber kein Graf zu Hanau, der Wolffgang geheissen, auch keine Juliana in Gräfl. Hanauischen Stamm-Tafeln, die sich hieher schickte, wird also dißfalls ein Irrthum vorgegangen seyn, wie dann Spener Historia insignium Libr. II. cap. LXXII. §. 6. pag. 512. solcher ersten Gemahlin nicht gedencket.)

Die zweyte Gemahlin **Frau Alexandrina**, (muß **Anna Alexandrina** heissen) **Graf Wolffgangs von Fürstenberg Tochter**, verdiente den Nachklang einer klugen Dame. Dieser ihr Ehgemahl lase heimlich die Schrifften Lutheri, und sie ebenmäßig. Solches wuste sie von ihm nicht, und er von ihr auch nicht. Einstmahls gab er sich etwas bloß, und bekennete sein Behagen an Lutheri Lehre, und sie gleichfalls. Hierauf traten sie beyderseits zusammen, und bekannten sich zur Lutherischen Religion. Jedoch erlitten sie deßhalber mancherley Widerwärtigkeiten, verharreten aber bey der einmahl angenommenen Augspurg. Confeßion beständig.

Egenolphus, **Freyherr zu Rappoltstein**/ Ulrichs und Annen Alexandrinen, Sohn, im Jahr 1527. gebohren, genosse von Kindes-Beinen an gedachter seiner vernünfftigen Frau Mutter rühmliche Aufferziehung. Nach solchem gelegtem Grunde erbauete er darauff ein Christliches Tugend-Leben. Insonderheit legte er Proben ab eines gottseligen Herrn und Liebhabers der Gerechtigkeit. Nicht weniger fand sich bey ihm Staats-Klugheit, Gravität und Geneigtheit zum Frieden.

Mit unserer Marien, Gräfin von Erpach, hat er unter andern Kindern erzeuget, **Eberharden**/ der in seiner Vorfahren Fußstapffen getreten, des Ertz-Hertzogen Maximilianus und Kaysers Matthias Cämmerer gewesen, und Anno 1616. zu wichtigen Gesandtschafften gebrauchet, auch vom Kayser Ferdinando II. Anno 1619. 1620. 1621. 1625. mit dergleichen beladen worden ist, und das ihm aufgetragene, als ein Gerechtigkeit liebender und gelehrter Herr, mit rühmlicher Geschicklichkeit jedesmahl verrichtet hat. ꝛc.

Num. CXC.

Wir **Hermann, Graf zu Sayn**/ Herr zu Homburg, Muncklar und Mentzburg bekennen und thun kund hiemit offentlich gegen allermänniglich vor uns unsere Erben und Erbnehmen; Nachdem in der Heyraths-Verschreibung zwischen dem Wohlgebornen, **Georgen/ Grafen zu Erpach**, und Herrn zu Breuberg ꝛc. Unserm freundlich lieben Schwager und Bruder eins; so dann weyland dem auch wohlgebohrnen **Adolphen/ Graven zu Sayn**/ Herr zu Homburg, Muncklar und Mentzburg, unserm freundlich geliebten Bruder, an statt und von wegen Unserer lieben Schwester weyland der wolgebohrnen **Annen Amelien/ gebornen von Sayn, Grävin zu Erpach**/ ꝛc. beyden gottseligen andern theils uffgericht, und unter andern versehen ist, daß da wohlermelt unser freundlich liebe Schwester **Anna Amelia** ohne Hinterlassung Leibes-Erben von dem allmächtigen GOtt aus diesem Jammerthal abgefodert werden sollte, alsdann zu dem Eigenthum der versprochenen 6000. Gülden Heyraths-Geld, auch ihre Baarschafft, Kleidung, Kleinoth und Geschmuck zu ihrem Leib gehörig, doch mit Vorbehalt bemeltem unserm Schwager **Graf George** der Leibzucht, uns und unser Graffschafft Sayn zu und heimgefallen seyn sollte, ꝛc.

Num. CXCI. 1.

Die wohlgebohrne Frau, Frau Anna Amalia, Gräfin zu Erbach, gebohrne Gräfin zu Sayn, des wohlgebornen Herrn, Herrn Georgen, Grafen zu Erbach und Herrn zu Breuberg Gemahel, starb im Jahr JEsu Christi 1571. den 13. Julii ihres Alters im 20. Jahr.

Mitten
Erbachisch-Saynisch,
an vier Ecken des Steins
Erbachisch-Saynisches
Rheingräfisch-Oettingisches
Wappen.

Num. CXCI. 2.

Wier **Philipps / Grave zu Solms** / und Herr zu Müntzenberg, Wier **Johann, Grave zu Wied / Herr zu Runckel und Ysenbergk** / und Wier **Egenolf, Herr zu Rapolstein** / zu Hoenack und Geroltzeck in Waßichin, bekennen offentlich und thun kund männiglich — daß wier — eine Vermelung der heiligen Ehe zwischen dem wohlgebornen (106) **Georgen Graven zu Erbach** und Herrn zu Breuberg — an einem; und dann uns vorgedachten **Grafen Philipsen und Graven Johann** als Vormündern, an statt und von wegen des wolgebohrnen **Fräulein Anna Grävin zu Solms** — abgeredet, betheidigt und beschlossen 12. Febr. 1572.

Num. CXCII. 1.

Wier (106.) **George, Grave zu Erpach**, und Herr zu Breuberg bekennen und thun kund offentlich an diesem Brief, für uns und unsere Erben und Nachkommen, demnach in dem Heyrath-Brief zwischen uns an einem; und weyland des wohlgebohrnen **Friedrich Magnussen, Graven zu Solms** / Herrn zu Müntzenberg und Sonnenwalde, unsers freundlichen lieben Herrn Vaters und Schwehers — nachgelassenen ehlichen **Tochter Anna** &c. — geben zu Erbach Mitwochs nach Margarethen den 16. Monats Tag Julii, als man zählet nach Christi unsers lieben Herrn Erlösers und Seligmachers Geburth 1572. Jar.

Num. CXCII. 2.

Die wohlgebohrne Gräfin und Frau, Frau Anna, gebohrne Gräfin zu Solms, des wohlgebohrnen Graven und Herrn, Herrn Georgen, Grafen zu Erpach, Herrn zu Breuberg Gemahlin, starb im Jahr 1585. den : : December. Ihres Alters — hat mit wohlermeltem ihrem Herrn gezeuget 15. Kinder, deren im Leben hinterlassen drey Herren und sieben Fräulein. In der Mitten auf solchem Leichstein stehet das Erbach-Solmische, auf dessen vier Ecken das

Erbachische Solmische
Rheingräfische Wiedische
Wappen.

Num. CXCII. 3.

Die wohlgebohrne Frau Dorothea, Gräfin zu Erbach gebohrne Reußin von Plauen, Gera und Cranichfeld, des wohlgebohrnen Herrn, Herrn Georg, Grafen zu Erbach und Herrn zu Breuberg Gemahlin, starb im Jahr 1591. den 26. Octob. zwischen 8. und 9. Uhr vor Mittag, ihres Alters im 25. Jahr, hat mit wohlermeldtem ihrem Herrn gezeuget, einen Herrn und zwey Fräulein, die auch in GOtt seelig entschlaffen, deren Seelen GOtt gnädig sey. Wappen an vier Ecken: Erpach, Reuß.

Num. CXCIII.

Wir **Wolffgang, Grave zu Barby und Mühling** / wir **Frantz / Grave und Herr zu Waldeck** / und wir **Hans George, Grave zu Solms** &c. bekennen offentlich — daß wir — eine Vermählung der heiligen Ehe getroffen haben, zwischen dem wohlgebohrnen (106.) **Georgen, Graven zu Erbach** / und Herrn zu Breubergk — an einem; und der auch wohlgebohrnen **Marien Grävin und Frau zu Waldeck / Wittiben / gebohrner Grävin zu Barby** und Mühlingen unser freundlichen lieben Basen, Tochter und Schwägerin, andern Theils

Theils ꝛc. —— —— geschehen und geben zu Corbach den zwantzigsten Tag Julii im Jahr nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburth funffzehen hundert und zwey und neuntzigsten Jahre.

Num. CXCIV. 1.

Wir **Georg/ Graf zu Erbach** ꝛc. Wir **Philipps**, Graf zu **Eberstein** ꝛc. Wir **Ludwig, Graff zu Löwenstein**/ Herr zu Scharffneck ꝛc. und Wir **Dietrich**, Graf zu **Manderscheid** und Planckenheim ꝛc. alle **Herren zu Breuberg**, bekennen —— Als durch Absterben des wohlgebohrnen **Ludwigs, Grafen zu Stollberg/ Königstein und Werthaim** ꝛc. Unsers freundlichen lieben Herrn Vetters, Schwehers und Vatters —— das halbe Theil des **Schloß und Herrschafft Breuberg**, mit aller Inn- und Zugehörung nunmehr an die auch wohlgebohrne Frauen **Catharinen, Elisabethen** und **Annen**, Geschwistrige, gebohrne Gräfin zu Stollberg und Königstein ꝛc. unsere freundlich liebe Gemahlin erblichen gewachsen und kommen, aber nichts destoweniger man uns, von ihrer Liebden wegen, vermög und Innhalt des Vertrags und Burgfriedens, dessen sich hiebevor wohlgedachter **Graf Ludwig zu Stollberg** ꝛc. und unser Graf Jörgen zu Erpach ꝛc. Herr Vatter und Vettern, alle wohlseligen in Anno 1563. verglichen, in das vorgenannt Schloß und Herrschafft Breuberg nicht einzulassen schuldig, wir hätten dann zuvor solchen Burgfrieden stett und vest zu halten in guten Treuen gelobt und geschworen; So haben demnach wier **Graf Georg zu Erpach** ꝛc. **für uns selbsten**, und dann wir obgenannt **Grafen zu Eberstein / Lewenstein und Manderscheid** an statt und von wegen obgerührter unserer Gemahlin uns an heut dato einer persönlichen Zusammenkunfft anhero mit einander verglichen, angeregten Burgfriden für hand zu nehmen, denselbigen zwischen beyden Thoren zu Breuberg offentlich verlesen zu lassen, der von Wort zu Wort lautet, wie hernach folgt. ————

Hierauff haben wier **Jörg, Graf zu Erpach**, ꝛc. für uns selbst, desgleichen wier **Philipps, Grafe zu Eberstein**, wier **Ludwig Grafe zu Lewenstein**, und wier **Dietrich Grafe zu Manderscheid** für uns und obgemeldt unser Gemahlin, all unsere Erben und Nachkommen, ahngeregten Burgfriedden, samt dem obberührten Vertrag, alles seines Inhalts stet, vest und unverbrüchlich zu halten, und zu vollziehen einander zugesagt und versprechen auch mit Hand gebenden Treuen an Eydes statt angelobt, ꝛc. Geschehen und geben zu Breuberg, Montags den 27. Monats Tag Septembr. 1574.

Num. CXCIV. 2.

Georg Grave zu Erpach, und Herr zu Breuberg.

Unsern **freundlichen Gruß** zuvor Ehrwürdiger, besonders lieber Freund. Was unsere Räth, und Befehlhabere an euch wegen unsers Unterthanen zu Erpach Cuntz Schönauers kurtz verschiener Zeit, schrifftlich gelangen lassen, was gestallt wir auch selbsten volgends die Mayntzischen Beampten hierunter in Schrifft ersucht, dessen allen tragt ihr Zweiffel ohne noch guten Wissens.

Nun vermercken wir aus den vorigen Schreiben, an unsere Räth abgangenen wieder-antwortlichen Schreiben desgleichen aus euren an ermeldte Meintzische Beamten gethanen Bericht, daß ihr euch allein beschweren wollet, weilen es gegen euren, und dem Closter Amorbach zugehörigen Leuten nicht gleichmässig gehalten werde, sondern etliche in den Dörffern, Otterbach, Breitenbach, und Neunbrun seßhafft seyn, denen wir der Leibeigenschafft halben nachfolgen.

Wiewohl es nun mit solchen Leibeigenen eine sonderliche Gelegenheit hat, daß sie nemlichen eine sondere Beed haben, die Schenck Veltens Beed genannt, welche uns sonsten an andern Orten ohne einigen Eintrag passirt werden.

So ist uns doch um der Nachbarschafft willen so hoch nicht entgegen, daß inskünfftig von uns auff solche Leute weiter nit nachgefolget, sondern beederseits eine Gleichheit, und also zwischen unsern und euren dem Closter Amorbach angehörigen Leibeigenen Leuten, ebener Gestalt, wie sonsten zwischen dem Churfürstenthum Meintz, und der Graffschafft Erpach ein freyer Zug gehalten werde.

Ist demnach unser gütliches Gesinnen, ihr wollet nunmehr obbesagten unsern Unterthanen sein heimgewachsen Erb mit Entschlagung des Arrests, gäntzlich, ohne fernern Uffenthalt passiren, und folgen lassen. Das seynd wir hinwider gegen den euren in gleichen also halten zu lassen erbiethig, und bleiben euch darneben **mit günstigem Willen wohlgeneigt.**

Datum Erpach, den 12. May. An. 1591.

An den Apt zu Amorbach/ Johann.

Num. CXCIV. 3.

Wohlgebohrner Grave!

Euer **Gnaden** seyen mein **willige Dienste** besten Vermögens zuvor, **Gnädiger Herr**!

WAs **Euer Gnaden** wegen Cuntz Schönauers zu Erbach, und der Leibeigenen freyen Zugs wegen auf vergangene Wechsel-Schrifft sich gnädig resolvirt, auch wie es hinfürter zwischen Euer Gnaden, dann mir, und meinem Gottes-Hauß hierinnen solle gehalten werden, nachbarlich wohlmeynend erkläret, das habe ich von Zeiger dieß wohl empfangen. Will derohalben nicht unterlassen, mich gedachter derselben Erklärung hinwider auch gemäß, und gleichförmig zu halten, wie dann nicht weniger noch heutiges Tages obgemeldten Cuntz Schönauer sein heimverfallen Erbgut, ohne fernere Uffenthaltung folgen zu lassen, ich Befelch gethan, das Euer Gnaden dienstlichen ich nicht verhalten sollen, denselbigen dem allmächtigen GOtt in seinen Gnaden-Schutz zu langwiriger Gesundheit treulich befelchend.

Datum Amorbach, den 28. May 1591.

Euer Gnaden **gantz dienstwilliger**

Johannes, Abt zu Amorbach.

Dem Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Georg/ Graven zu Erbach / und Herrn zu Breuberg. rc. Meinem gnädigen Herrn.

Num. CXCIV. 4.

WIer **Ludwig** von GOtts Gnaden, **Pfaltzgrave bey Rhein / des** H. R. Reichs Ertz-Truchsäß und Churfürst rc. rc. Bekennen —— daß wier unsern lieben getreuen **Hermann Graven zu Sayn** bewilligt, daß er sein Gemahel die Wolgeborne unsre liebe besondre **Elisabeten / geborne Grävin zu Erbach** rc. —— —— vff unser Eigentum die Schloß und Stadt und Kirch-Spiel Alden-Kirchen —— bewidmen und beweisen Ihr auch zuvorderst benannt Schloß und Stadt Alden-Kirchen zu ihrem Wittwensitz eingeben möge rc. Datum Heidelberg Sonntags den fünfften Monats-Tag Decembris 1579.

Num. CXCV. 1.

WIer **Eberhart / Grave von Hohenloe** und Herr zu Langenberg rc. und wier Georg / **Herr zu Breuberg** rc. bekhennen offentlich, —— daß wier —— ain Vermählung der heiligen Ee zwischen dem Wolgebornen **Conraten/**

raten / **Graven zu Tübingen und Herren zu Liechteneck** ꝛc. unserm freuntlichen lieben Herrn Vattern und Schwehern auch Vettern, von wegen seiner Liebden freuntlichen lieben Sone, dem Wolgebornen Jergen / **Graven zu Tübingen** ꝛc. an einem: und dann dem auch Wolgeborn Eberharten / **Graven zu Erbach und Herrn zu Breuberg** / unserm freuntlichen lieben Vettern und Brudern, an statt und von wegen Seiner Liebten Dochter, des Wolgebornen Fräwleins, (N.108.) **Walpurgen / Grävin zu Erbach** anderntheils, mit zeitiger Vorbetrachtung, gutem Wissen, Rath und Einwilligen jetzgemelter baiderseitz Freundschafft und Eltern zu ihrer Grav- und Herrschafften Ufnemen und Wolfart —— abgeredet, bethedingt und beschlossen haben ꝛc. Geben den 29. May 1564.

Num. CXCV. 2.

Hier liegt begraben die Wolgeborne Frailein (No. 109.) Anna, Grevin zu Erbach und Frailin zu Breuberg, starb den 13. October 1568. Ires Alters 13. Wochen und 3. Tag.

Erpach-Witgenstein
Rheingraf Hohenlohe.

Num. CXCVI.

Wir **Christina / geborne Landgrevin zu Hessen / Grävin zu Erpach** und Frau zu Breuberg, des Wolgebornen Grafen und Herrn, Herrn (N.110.) **Friedrich Magnußen** und Herrn zu Breuberg Ehgemalin: Bekennen —— als der Hochgeborne Fürst, **Herr Georg / Landgraf zu Hessen** ꝛc. unser gnediger lieber Herr Vatter uns ermeltem **Grave Friedrich Magnußen** zu einem Egemal zugesagt, und darauf beygelegt ꝛc.

Num. CXCVII. 1.

Wir **Georg / Graf zu Erbach** und Herr zu Breuberg, bekennen und thun kundt offentlich mit diesem Brief, für uns und alle unsere Erben, als in der Heuraths-Beschreibung zwischen dem Wohlgebohrnen unsern freindlichen lieben Sohne, **Friederich Magnußen / Grafen zu Erbach** / und Herrn zu Breuberg, und desselben unsers Sohnes ehlichen Gemahlin dem Wohlgebohrnen Fräulein, **Johanna / Gräfin zu Oettingen** / unter andern abgeredt und verglichen ist, daß wir an statt und von wegen wohlgenants unsers Sohnes Graffe Friederich Magnußen, wohlermelt Fräulein **Johanna** / sein Gemahlin nach dem ehlichen Beyschlaff mit **ein tausend Gülden** / jeden Gulden zu funfzehen Batzen, oder sechzig Kreutzern gerechnet, hisieger Landts-Wehrung Haupt-Geldes bemorgengaben, und auf unsern Gefällen und Einkommens des Amts Reichenberg genugsamlich und also versichern sollen, daß sie jährlich bis zur Ablösung davon **ein hundert Gulden Gült** oder Zinß wohl haben, und sich derselben nach Morgengabs-Recht und Gewohnheit gebrauchen möge, alles laut und Innhalts obangeregten Heyrath-Briefs, daß wir demnach vor uns und unsern Erben vorgedachte unsers geliebten Sohns Friederich Magnußen Ehegemahlin, der obernant, ein tausend Gulden Haupt-Gelds, und ein hundert Gulden jährlicher Gülten, in freyer Morgengabs-Recht, wie das an allen Orten von Rechts- und Gewohnheit wegen allerbest Krafft, Macht und Bestand hat, haben soll, kan und mag, versichert und verwiesen, versichern und verweisen sie hiemit und in Krafft dieses Brieffes, an und auf allen und jeden unsern Gefällen und Einkommen, unsers Amts Reichenberg, nichts davon ausgenommen, also und dergestalt, daß sein Fräulein Johanna, darauf der ein tausend Gülden Haupt-Guts, und ein hundert Gulden jährliche Nutzung, davon gantz wohl ohne einigen Abgang, vor gewiß versorgt und habhafft seyn soll, dieselbe ihr Lebenlang frey, ungehindert zu nutzen, für sich selbst zu gebrauchen, zu verschencken, zu übergeben, zu vertestiren, oder sonst damit nach ihrem Willen und Gefallen zu handeln, thun und zu lassen, nach Morgengabs-Recht, Herkommen und Gewohnheit, daran auch bey Verbindung anderer unser, oder unserer Erben Haab und Güther kein Abgang oder Mangel erscheinen soll, doch haben

ben Wir Uns und Unsern Erben ausdrücklich vorbehalten, obberührte ein hundert Gülden jährlicher Gülten, zu welcher Zeit uns gelieben und gefällig seyn wird, mit **ein tausend Gulden** oberzehlter Wehrung, jedoch in Aufkündigung eines Viertel-Jahres zuvor wieder zu ledigen und an uns zu lösen. Welche ein tausend Gulden alsdann mehrgedachten unsers Sohns **Friederich Magnußen** Gemahlin wiederum an gewisse Ort angelegt werden, und sie gleicher Gestalt, wie obvermelt, damit zu thun und zu lassen haben soll. So aber Ihre Lbd. keine Kinder mit gedachten unsern Sohne bekommen, und nach ihren Tod verlassen, auch die Morgengab in Zeit ihres Lebens nicht vertestirt, übergeben, oder Erbschafft haben würde, soll die Morgengab auf uns oder unsere Erben, daher sie kommen, wiederum ohne einigen Eintrag oder Irrung verfallen seyn: Alles und jedes, so vorgeschrieben stehet, gereden und versprechen Wir Graff Georg vor Uns, unsere Erben und Nachkommen, bey unsern Gräfl. Ehren und wahren Worten, aufrecht, stet und fest zu halten, dem allen nachzukommen. Hierwider uns, unsern Erben und Nachkommen (ausserhalb vorgesetzten Vorbehalts) nichts zu Nutz oder Fürstand gereichen, noch einigerley Freyheit, Statut, Gewohnheit, Königl. oder andere Indult, Privilegium, Reformation, Dispensation, oder sonsten nichts anders gegenwärtigs oder künfftigst fürtragen soll, dann Wir Uns dessen alles und jedes gäntzlichen und gründlichen in Krafft dieses Briefs verzeihen und begeben. Alle arge List und Gefehrde hierinnen gäntzlich ausgescheiden. Dessen zu Urkundt haben Wir Graff Georg obbenannt, und Wir Graff Friederich Magnus, Vatter und Sohn uns mit eigenen Händen unterschrieben, und unsere Insiegels an diesen Brief thun hencken. Der geben ist zu Erbach den 19ten Monats-Tag Septemb. nach Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburth 1597. Jahr gezehlet.

Georg / Graff zu Erbach. **Friederich Magnus / Graffe zu Solms.**

Num. CXCVII. 2.

DEr Hochwolgeborne Herr, Herr Friederich Magnus, Graf **zu Erbach und** Herr zu Breuberg ward geboren den 18. April 1575. **starb nach langwieriger** Schwachheit in Christo seelig den 26. Augusti 1618.

Christina, geborne Land-Gräfin zu Hessen, obwolermelten Graf Friedrich Magnus erste Gemalin, hielt Beylager den 5. May 1595. verschiede in GOtt seelig den 26. Martii 1596.

Johanna, geborne Gräfin von Oettingen, Graf Friederich Magni andere Gemalin, ward mit ihrem Herrn vermählet den 18. Sept. 1597. ist im HErrn entschlaffen den 18. Martii 1619.

Num. CXCVII. 3.

DEr Hochwolgeborne Herr Fridericus Magnus, Grave zu Erbach und Herr zu Breuberg, verschieden gottseeliglich 1618. den 26. Augusti, seines Alters 43. Jahr 4. Monat 8. Tage, hat nach sich gelassen ein Freulein —— von seiner andern Gemahelin, der Hochwolgebornen Fraw, Fraw Johanna, Grävin zu Oettingen, gezeuget.

Mitten:

Erbachsches und Oettingsches,

An vier Ecken:

Erbach **Solms**

Wied **Mecklenburgsch**

Wappen.

Num. CXCVII. 4.

ANNO 1596. den 26. Martii ist in GOtt seeliglich entschlaffen, die Hochgeborne Furstin und Fraw, Fraw Christina, Grevin zu Erbach, geborne Landgräfin zu Hessen, ihres Alters = = Jhar 4. Monat. Deren Seele wolle GOtt am jüngsten Tage eine fröliche Auferstehung verleihen.

Erbachsches

Erbachsches
und
Heßisch Wappen.
Mitten
auf den vier Ecken:

Erbachisch	**Heßisch**
Solmsisch	**Barby**

Wappen.

Num. CXCVIII.

WJer **Heinrich / der Mittler / Reuß / Herr von Plawen /** — bekennen öffentlich, demnach in dem **Heyrats-Briefe zwischen uns** an einem, **und des Wolgebornen Herrn Georgen / Graven zu Erbach** — geliebten **Tochter / Agnes** rc. Anno 1598.

Num. CXCIX.

WJr **Friedrich Magnus /** und **Johann Casimir / Grafen zu Erpach** und Herrn zu Breuberg Gebrüdere, und Wir **Eberhard / Herr zu Limpurg /** des H. Röm. Reichs Ertz-Schenck und Semper-Freyherr, in Vormundschafft des auch Wohlgebohrnen **Georg Albrechten / Grafen zu Erbach /** und Herrn zu Breuberg, unsers freundlichen lieben Vetters und Pflege-Sohns, sodann Wir **Simon Graf / und Edler Herr zur Lipp /** als Vormundt der Wohlgebohrnen **Christianen /** und **Wolrads / Grafen und Herren zu Waldeck** Gebrüdere, Unseren geliebten Vettern und Pfleg-Söhnen, auch Wir **Christian / Graf zu Waldeck /** jeztbenant von uns selbsten bekennen öffentlich in und mit diesem Brief, daß Wir in dem Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit, GOtt dem Allmächtigen zu Lob und Ehren, auch Pflantzung und Erweiterung guter ehrlicher Freundschafft, eine Vermehlung der Heiligen Ehe zwischen dem Wohlgebohrnen (N. 114.) **Ludwigen / Grafen zu Erbach und Herrn zu Breuberg /** unsern freundlichen lieben Brudern und Vettern, an einem, und der auch Wohlgebohrnen **Juliana / Gräfin und Fräulein zu Waldeck /** unser freundlichen lieben Schwester und Baasen, anders theils, mit zeitlicher Vorbetrachtung, guten Wissen und Bewilligen beederseits Freundschafft, zu ihrer Graf- und Herrschafft Ufnehmen und Wohlfarth, nachfolgender massen abgeredt, gethedingt und beschlossen haben. Datum Heidelberg Montag den 27. Monats-Tag Aprilis 1607.

Num. CC.

WJr Ludwig, Grave zu Erpach und Herr zu Breuberg, Ritter, urkunden — demnach wir in denen zwischen Uns und der Wolgebornen, unser freundlichen lieben Gemahelin, **Johannetta / Gräfin zu Erpach, geborner Gräfin zu Sayn und Wittgenstein** aufgerichteten Ehe-Packten — Actum den 25. Decembris 1625.

Num. CCI. 1.

NAchdem zu jeden Zeiten bey allen vernünfftigen Menschen in üblichem und löblichem Brauch gehalten worden, was zum Gedächtnus verwahret werden solle, in Schrifften zu verfassen: So seye auch in gegenwärtigem Fall kund und offenbahr, menniglich, daß zur Zeit der gewaltigen Kriegs-Noth und erbärmlichen Jammers, in der Churfürstlichen Pfaltz am Rhein rc. der Hochwolgeborne Graue und Herr, Herr **Ludwig /** Grave zu Erpach, und Herr zu Breubergh, Ritter rc. vnser gnediger Herr, neben dero hertzlieben Gemahlin, der auch Hochwolgebornnen Gräuin vnd Frauen, Frauen **Julianen /** Gräuin zu Erpach, geborner Gräuin vnnd Frauen zu Waldeckh rc. vnserer gnedigen Frauen, auß besonderer Christlichenn Andacht, Eyffer vnnd Liebe gegenn der reinen Evangelischen Augßburgischen Confession, zue der Ehre GOttes, allhier zu Erbach eine Lateynische

Schuelen für die Jugend und Posterität gestifftet und heylsamlich verordnet, daß selbige, so wol mit gewissen immerwehrenden Intraden und qualificirten Persohnen versehen: Als auch von dannen nicht verlegt, vielweniger deren Einkommen zue andern Sachen gebraucht werden sollen. Immassen der hierüber uffgerichte Stiffts-Brieff, so hinter das Gericht zu Erbach verwahrlich gelegt worden, solches alles umständlich bezeugt, folgenden Inhalts.

Wir Ludwig, Grave zu Erbach und Herr zue Breuberg, Ritter, und wir Juliana, Grävin zu Erbach, gebohrne Grävin und Fraue zue Waldeckh rc. Seiner Lbd. eheliche Gemahlin, uhrkunden und bekhennen hiermit für uns, unsere Erben und Nachkommen, daß wir zum Lob und Ehre GOttes des allmächtigen und der lieben Jugend wolfährigen Unterricht und Ufferbauung eine freywillige Gelübd gethan, allhier zue Erpach eine beständige Lateinische Schuelen uffzurichten, so jetzt und künfftig jederzeit mit gelehrten, tauglichen Præceptoribus, welche der wahren Augspurgischen Confession zugethan, bestellet werden solle.

Damit aber selbige ihre nothwendige gewisse Unterhaltung und Besoldungen haben möchten; Als ist unser endlicher Will, ernste Maynung und Bevelden, daß hierzu über dasjenige, so wir sonsten an pahrem Geld beygeschossen, auch von andern guethertzigen Schuelfreunden gesteuret und an Capitalien angeleget worden, jährlich und jedes Jahrs besonder, zu ewigen Zeiten, uff Cathedra Petri, aus unsern Ambts-Gefällen zu Erpach, zwölff Malter Korn, und zwölff Malter Habern, Erpacher Meß, neben einem Fuder Weins Bergsträsser Eich, von einem Keller diß Orths geliffert, und in beständiger Ausgab verrechnet werden solle.

Mit dem ausdrücklichen wohlbedachten Anhang, daß niemanden, wer der auch seye, freystehen solle, diese von uns hiehero gestiffte Schuel, an andere Orth zu verlegen, noch vielweniger benannte Legata an Früchten, Wein und Geld, wie selbige in einem sonderbaren Stifft-Buch specificirt zu finden, zu entziehen, zu schmählern oder anderstwohin zu verwenden.

Bitten auch den getreuen gütigen GOTT, daß seine Allmacht unsere Erben und Nachkommen, so über dieser unserer Verordnung halten, und solche befördern, an Leib und Seel segnen; Aber welche darwider handlen, mit allem Unheyl und dem Fluch straffen wolle.

Dessen zu wahrer Bekräfftigung haben Wir Uns mit Handen unterschrieben, auch unsere Gräveliche Secreta wissentlich anzuhangen verfüget. So geschehen Freytags den ersten Decembris, Anno Christi 1620.

Num. CCI. 2.

Wir Gustaff Adolph von GOttes Gnaden **der Schweden / Gothen und Wenden König** / Großfürst in Finnland, Hertzog zu Ehesten und Carelen, Herr über Ingermannland, rc. Thun kund hiermit offentlich bekennende, daß wir aus sonderbahren Königlichen Gnaden wohlbedachten freyen Muth, und eigner Bewegnus, auch um der unterthänigen ersprießlichen Dienst, und Treu willen, so Uns und Unserer Cron Schweden um, und ins künfftige, **der wohlgebohrne unser besonders lieber Ludwig / Graf zu Erbach / und Herr zu Breuberg / Ritter**, rc. so wohl als auch seine Erben, und Nachkommen thun, und leisten sollen, können und mögen, geschencket und verehrt haben, schencken und verehren auch hiermit, und in Krafft dieses Briefs, auf beständigste Weise, als solches immer geschehen kan, Ihme Herrn Grafen und seinen Erben das in dem Fränckischen Krayß, und dem Städtlein Amorbach gelegene **Closter Amorbach** / mit allen dessen Rechten, Gericht und Gerechtigkeiten (jedoch salvo nostro superioritatis Jure) auch allen andern Zu- An- und Eingehörungen, wie, oder wo dieselben gleich seyen, und genannt werden mögen. Wie nicht weniger Johann Philipps Lieben, gewesenen Mayntzischen Kellers zu Brotzelten im Erbachischen Amt Wildenstein gelegene Mühl, und deren zugehörige Güther, und dann den grossen und kleinen Zehenden des Erbachischen Dorffs Hoffstätten, so vor diesem nach Aschaffenburg hat geliefert werden müssen, in allem solchen gantz nichts ausgenommen, allermassen es die vorige Inhabere besessen, genutzt und gebraucht, Wir aber nunmehro durch GOttes gnädige Verleihung Jure belli an uns gebracht, und darmit nach unserem Königl. gerechten Willen zu disponiren haben.

Gestalt

Gestalt Wir ihne Herrn Grafen und seine Erben hiermit in possession der gedachten Güther, und aller deren Retinentien, Recht und Gerechtigkeiten Krafft dieses dergestallt würcklich immittiren und einsetzen, daß von Uns, und unsrer Cron Schweden sie mehrernantes Closter und Güther, als ein Gnaden-Geschenck in unterthänigster, schuldigster Danckbarkeit empfangen, recognosciren, erb- und eigenthümlich, pleno Jure, inhaben, besitzen, und nutzen, Uns auch, und unserer Kron Schweden deßwegen jederzeit getreu, hold, und gewärtig seyn sollen, wie sie sich hierzu in einem ausgefertigten Revers verpflicht gemacht haben. Massen wir dann auch Ihne Graf Ludwigen, und seine Erben, bey dieser unser Königl. Donation gegen männiglich schützen, und manuteniren wollen. Urkundlich dieses mit unserer eigenen Hand und Königlichen Secrets bevestigten Briefs. Gegeben zu Naumburg den vierdten Monaths-Tag Novembris des Sechzehenhundert dreyssigsten andern Jahrs.

Demnach obgesetzter Königl. Begnadigungs-Brief, wegen des unverhofft eingefallenen leidigen Todtfalls allerhöchst-gemeldter Königlicher Majestät rc. Meines weyl. gnädigsten Königs, und Herrn, glorwürdigster Gedächtnüs, unter dero Königl. Hand-Zeichen nicht hat ausgefertiget werden können; Als habe zu Attestirung, und Vollziehung dieses Ihrer Königl. Majest. höchstseligster Gedächtnüß, endlichen, und beständigen Willens, Ich **Alex. Ochsenstirn**, Königl. Majestät, und dero Reiche Schweden Rath, Cantzler, und gevollmächtigter Legatus in den Teutschen Landen, und bey den Armeen, Freyherr zu Elynito, Herr zu Vilolm, und Rydorn, Ritter, Krafft tragenden Amts, und Vollmacht, das Königl. Secret-Insiegel wissentlich daran hangen, und darneben mein eigen Hand hiefür setzen wollen. Geschehen in Altenburg den andern Januarii des annahenden sechzehenhundert drey und dreyssigsten Jahrs.

Alex. Ochsenstirn.

Num. CCII.

Wir **Gustaff Adolph** von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen, und Wenden König, Großfürst in Finnland, Hertzog zu Ehesten, und Carelen, Herr über Ingermanland rc. thun kund hiermit. Demnach wir eine unumgängliche hohe Nothdurfft befunden, alles, und jedes Orts solche Anstellung zu machen, damit die Quartier, und Musterplätz, nach eines jeden Orts Qualität, und Gelegenheit angestellt, und keinen über Gewalt, und übermachte Beschwerung zu klagen Ursach gegeben, gute Disciplin, und Justiz gehalten, alle desordres abgeschafft, excessen und exorbitantien gestrafft, und die Unterthanen, und Einwohner bey ihrer Nahrung, und Handlung geruhig gelassen werden. Als haben wir zu solchem Ende den Wohlgebohrnen, unsern lieben besondern Herrn **Crafft, Grafen von Hohenlohe, und Gleichen**, Herrn zu Langenburg, und Cranichfeld, Rittern rc. für einen General-**Statthalter, und Ober-Commendanten im Fränckischen Crayß** bestellet, und ihm gnädigst Commission geben, daß er unsern Kriegs-Staat daselbst dirigiren, und alles, was zu Haltung guter Disciplin, Ordre, und Justiz (doch einem jedwedern Stand des Fränckischen Crayses an seiner Jurisdiction, und derselben geruhigem Exercitio unpræjudicirlich) auch Abstellung der bißhero verübten desordren, und enormen Excessen dienlich, in Acht nehmen, und zu Weg richten soll, und mag, und damit er solches um so viel desto besser effectuiren, und zu Werck richten mag, geben wir ihme unserm gel. Stadthalter, und Ober-Commendanten im Fränckischen Crayß hiermit völlige Macht, und Gewalt in unserm Namen, und von unsertwegen obbesagter massen zu disponiren, zu setzen, und zu ordnen, alle desordren, pressuren, und dergleichen Exorbitantien bey hohen und niedern Kriegs-Officiren, und Soldaten aufzuheben, die Verbrecher nach Befindung der Sachen zu bestraffen; Hingegen alles dahin zu richten, damit gute Disciplin, und Ordre gehalten, und unsere Kriegs-Dienst, und der Leute Aufnahm, und Conservation befördert werden mögen. Wir wollen auch all dasjenige, was unser gel. Stadthalter, und Ober-Commendant also zu unserer Kriegs-Nothdurfft und Besten disponiren, setzen, und verordnen wird, so ferne es zu unsern Diensten, und Besten angesehen, ratificiren und gnädigst genehm halten. Wie sich

nun unsere verordnete Stadthalter und gesamte Fränckischen Crayses Stände hiernach zu richten. Also gebiethen, und befehlen Wir allen, und jeden unsern hohen, und niedern Kriegs-Officiern, Befehlshabern, und Soldaten zu Roß, und zu Fuß insgemein gnädigst, und ernstlich, auch allen andern Uns Zu- und Angehörigen, daß sie besagten Herrn Graffen, für unsern gel. Stadthalter, und Ober-Commendanten im Fränckischen Crayß erkennen, respectiren, und in allem, so er in unserm Namen, und zu unserm Besten verordnen wird, alle schuldige Volg leisten, daran geschicht unsers gnädigsten Willens ernste Meynung. Urkundlich haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und unsern Königlichen Secret beglaubigen lassen. Signatum Franckfurt am Mayn, den 26. Febr. 1632.

Gustaffus Adolphus.

(L. S.)

Num. CCIII.

Hochgebohrner Herr General-Stadthalter, insonders geehrter Herr und Freund.

Demnach Ihre Königl. Majestät unser Weyl. allergnädigster, nunmehro aber in GOtt Christseligst ruhender König, und Herr, Glorwürdigsten Andenckens, aus sonderbahrer Königl. Milde, und Gnade, dem auch Hochwohlgebohrnen Herrn Ludwigen, Graffen zu Erbach, und Herrn zu Breuberg, Rittern, und Sr. Lbd. Erben, das am Mayntzischen Amts-Städtlein Amorbach gelegene Kloster Amorbach, mit allen seinen Pertinentiis geschencket, und verehret, der Donation-Brief auch darüber allbereit ausgefertiget, wegen des darauf leyder erfolgten tödtlichen Abgangs aber durch die Subscription nicht vollzogen werden können, und zu Attestirung solches Ihrer Königl. Majestät höchst-seligen Angedenckens endlichen, und beständigen Willens Ich, Krafft tragenden General-Legaten-Amts, und völligen Commission, das Königliche Secret-Insiegel wissentlich daran gehencket, und mit meiner eigenhändigen Subscription bekräfftiget, nunmehr aber zu gehöriger Vollziehung dessen, nichts als die würckliche Anweiß- oder Ausantwortung ermangelt; Als habe Euer Lbd. Ich hiebey freundlich ersuchen wollen, Sie wolten mir und wohlgemeldten Herrn Graffen Lbd. zu freundlichem Gefallen, ohnbeschwerd die Mühewaltung gutwillig auf sich nehmen, und Dero Belieben nach entweder in Person oder Dero Subdelegirte von den jetzigen anwesenden Inhabern, gedachtes Kloster Amorbach mit allen seinen Appertinentien, wie die in dem vorangedeuten Donation-Brief begriffen, zusamt den Urbarien, Sahl und Läger-Büchern, Rechnungen, Documenten, Schrifftl. Urkundten, und andern hierzu gehörigen Briefen und Acten, auf das forderlichst abfordern, ihnen die unverzügliche Abtrett- und Liefferung aufferlegen auch die Unterthanen ihrer vorigen Pflicht erlassen, und zu seines Herrn Graffen von Erbach Lbd. Pflicht-Leistung anhalten, und sonsten S. Lbd. oder Dero Bevollmächtigten, nach Ausweiß mehr-gedachten Donation-Briefes, alles erblich zu haben, und zu geniessen würcklich ausantworten, und überliessern helffen. Ich verbleibe Ew. Lbd. zu hinwiederum Bezeigung aller angenehmen Freundschafft, und Willens jederzeit geneigt, und thue Sie der göttlichen Gnaden-Bewahrung dabey getreulich empfehlen. Datum Altenburg, den 31. Decembr. Anno 1632.

Des Herrn Graffen

Dienstwilliger Freund

Alexius Ochsenstirn.

Num.

Num. CCIV.

Der Königl. Majestät zu Schweden General-Stadthalter und Ober-Commendant im Fränckischen Crayß, Crafft, Graffe von Hohenloe, und Gleichen, Herr zu Langenburg und Cranichfeld, Ritter, ꝛc.

Unsern günst. Gruß / und geneigten Willen zuvorn / Edler, Vester, besonders Lieber.

DEmnach die Höchstseelig abgeleibte und nunmehr in GOtt ruhende Königliche Majestät unser gnädigster König, und Herr, dem Wohlgebohrnen unsern freundlichen lieben Vettern, Herrn Ludwigen, Graffen zu Erbach, und Herrn zu Breuberg, ꝛc. mit deme in dem Mayntzischen Amt Amorbach gelegenen Closter Amorbach, und Philips Lieben Mühl, mit allen deren Pertinentien gnäd. beschencket, und Uns darauff der Hochwohlgebohrne Herr Alexius Ochsenstirn, Freyherr zu Chinito, Herr zu Viholm, und Rydorn, Ritter, der Königlichen Cron Schweden, Rath, Cantzlar, und General-Legat bey der Armee, auch in dem Schwäbischen, Fränck. und beeden Rheinischen Craysen, die würckliche An- und Einweisung zu thun, durch ein besonder Königl. Rescript aufgetragen.

Und wir aber von denen Uns obliegenden Geschäfften wegen solches selbst ins Werck zu richten verhindert werden. Als haben Wir Eure Person hierzu subdelegiren wollen: Geneigt gesinnend, ihr wollet an unser Statt vorangeregtes Königl. Donativ nach seinem buchstäblichen Innhalt und lautern Verstand, auf jetztberührtes Kloster, Mühl, und anders gerichtet, in seine Würcklichkeit bringen, und zu dem Ende, die Beamten, Unterthanen, und Lehen-Leute dessen Orts, J. Lbd. von Erbach zu gebührlichen Pflichten, und Gehorsam, mit Vorbehalt Königl. Superiorität und Hoheit anweisen, und in dem übrigen bey dieser Immission alles dasjenige thun, und handeln, was oberwöhnt Königl. Donativ, und darüber ausgangen Immissorial-Rescript, so Ihr hiemit in Copiis zu empfangen, dißfals erfordert.

Hieran erweist Ihr uns ein angenehmes Gefallen, und Wir bleiben Euch mit gn. Willen wohl beygethan. Dat. Würtzburg den 31. Januarii. Anno 1633.

Sein gutwilliger Freund Crafft, Graffe von Hohenloe.

Num. CCV.

DEmnach dem Durchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Gustaff Adolphen** ꝛc. Meinem allergnädigsten König und Herrn, gnädigst beliebet, Mir **Ludwigen Graffen zu Erbach**/ und Herrn zu Breuberg, Rittern, ꝛc. meinen Erben und Nachkommen aus sonderbahrer Königl. Milde, und Gnaden, so wohl zu Contestirung Dero gegen mir tragenden gnädigsten Königl. Affection, als auch zu Ergötzung meiner gelittener langwierigen grossen Kriegs-Pressuren und Schäden, das Kloster Amorbach, mit allen seinen Recht, und Gerechtigkeiten, Zinß, und Zugehörungen, wie die Namen haben, nichts ausgenommen, (allermassen es die vorige Possessores inne gehabt, besessen, und genossen) auch Johann Philipps Lieben, gewesenen Mayntzischen Kellers zu Brodselden in meinem Amt Wildenstein, gelegene Mühl, wie nicht weniger den grossen, und kleinen Zehenden, so meine Unterthanen zu Hoffstetten vor diesem nach Aschaffenburg liefern müssen, besag des darüber mir eingehändigten Königl. Donation-Briefs, erb- und eigenthümlich (jedoch mit Vorbehalt des Juris Superioritatis) zu schencken und zu verrechnen.

Als versprich ich vor mich, meine Erben und Nachkommen, hiermit, und in Krafft dieses, bey meinen Gräfflichen Worten, Treu, und Glauben, daß ich, und sie samt, und sonders, obgedacht Kloster Amorbach, Mühl, und Zehenden mit deren sämtlichen Rechten und Gerechtigkeiten, Zinß und Zugehörungen, von höchst-gedachter Königl. Maj. als sonderbare Gnaden-Geschenck in gebührender schuldiger Danckbarkeit aufnehmen, und erkennen, auch Ihrer Königl. Majest. und derselben Cron Schweden deßhalben jederzeit getreu, und hold seyn wollen.

Dessen zu mehrer Urkund habe ich dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit meinem anhangenden Gräfflichen Secret wissentlich bekräfftiget. Actum Erbach den 20. Januarii. Anno Christi 1633.

Num. CCVI.

Hochwohlgebohrner Graffe / Eur Excell. seindt meine unterthänige und geflissene willige Dienste besten Vermögens zuvor/

Gnädiger Herr.

Auf E. Excell. sub dato Würtzburg den 31. Januarii mir den 17. hujus eingehändigten Schreiben, in welchem ich von deroselben zum Immissions-Executorn des Klosters Amorbach subdelegiret worden, habe ich folgenden Morgens sowohl den Religiosis als weltlichen Officianten die mir aufgetragene Commission umständlich eröffnet, ihnen der Königl. Majestät zu Schweden glorwürdigsten seeligsten Andenckens Donation-Brief offentlich vorgelesen, Sigillum und Manum zu recognosciren gewiesen, und angezeigt, aus was sonderbarer Königl. Milde und Gnaden selbige dem Hochgebohrnen Herrn Ludwigen, Graffen zu Erbach und Herrn zu Breuberg, Rittern rc. das durch dero siegreiche Waffen an sich gebrachte Kloster Amorbach mit aller seiner Zugehörung geschenckt und übergeben, dannenhero die anwesende Innhabere desselben zusamt den Dienern und Unterthanen ihrer vorigen Pflicht, darmit sie dem entwichenen Abt verwandt, in der Königl. Cron Schweden Nahmen, erlassen, und zu wohlgemelten Herrn Graffen Ludwigs zu Erbach Gnaden Pflicht-Leistung angewiesen, darbeneben von den Officianten die Schlüssel, Siegel, Abts-Inful, zusamt den Urbarien, Saahl, und Läger-Büchern, Rechnungen, Documenten, schrifftlichen Uhrkundten, und andern hierzu gehörigen Briefen und Acten abgefordert, und ihnen samt und sonders die völlige Abtretung des Klosters und Liefferung obangeregter Mobilien ernstlich ufferlegt. Darauf erfolget, daß sie sich zwar dem Königl. gnädigsten Befehl in unterthänigster Gehorsame bequemet, die Schlüssel williglich übergeben und eingeantwortet, aber von Documenten, Rechnungen und Acten ist nicht das geringste mehr vorhanden gewesen, dann selbige alle, wie E. Excell. aus der Beylag mit mehrerm zu vernehmen, durch den verloffenen Abbt hinweg geführt, und dem Kloster entzogen worden; Habe demnach die Apprehension berührten Klosters Amorbach, Innhalts der Königl. Donation und Commission mehrbesagten Herrn Graffen Ludwigs zu Erbach Gnaden übergeben, und alles, jedoch salvo jure superioritatis, erb- und eigenthümlich nach dero Gefallen zu geniessen, und zu verwalten, würcklich überliefert: Dero Gnaden sich dann sowohl gegen der glorwürdigsten Cron Schweden um solcher Königl. Donation, auch wohl angeordneten Commission willen in unterthänigster Devotion bedancket, als auch aus treuhertziger löblicher Intention erbotten, diese empfangene Reditus zu GOttes Ehr und des Vatterlandts Wolfarth anzuwenden. Ist auch gleich darauf andern Tags in der Kloster-Kirch allda dem allmächtigen GOtt inbrünstig darum gedancket, für dero glorwürdigsten Cron Schweden und dero Erben Prosperität eyfferig gebettet, auch in Gegenwart etlicher Conventualen und vielen Volcks eine Evangelische Predigt gehalten, und selbige mit Christlichen Evangelischen Gesängen angefangen und beschlossen, nachgehends aber von denen ins Kloster gehörigen Vogteylichen Unterthanen die Erbhuldigung, vermittelst Hand-Gelöbnuß und leiblichen Ayds, eingenommen und geleistet worden.

Die noch anwesende Mönche, wiewohl ihrer etlich, obangeregter Beylag nach, gar nicht würdig oder tüchtig, wollen Ihr Gnaden, uf Befindung ihrer Qualitäten und ihr Wohlverhalten, gegen einem gebührenden Revers gedulten, und mit bedörfftigen Unterhalt an andern Orten ad dies vitæ lassen verpflegen. Und weilen hiebevor dieses Klosters halben bey der Cron Franckreich Klagen und Prætensiones vorkommen, die besorglich noch weiters möchten getrieben werden: So versehen sich Herr Graf Ludwig zu Erbach Gnaden, E. Excell. werden des Herrn Reichs-Cantzlers Excell. zu informiren gutwillig erscheinen, da etwas dero Orten solte vorgebracht oder prætendirt werden, daß es, Krafft exequirter Immission und beschehenen Gräfl. Erbieten, billig dabey zu lassen, und alle verdrüßliche Weitläufftigkeit abzuscheiden seyn. Welches alles E. Excell. ich hiemit unterthänig notifici-

notificiren, und Dero mich zu beharrlichen Gnaden bestes Fleisses anbefehlen wollen. Datum Amorbach den 20. Febr. 1633.

Euer Excellence

unterthäniger

Johann Christoph von Gemmingen.

Num. CCVII.

Wir **Gustaff Adolph** / von GOttes Gnaden **der Schweden / Gothen und Wenden König** / Groß-Fürst zu Finnland, Hertzog zu Ehesten und Carelen, Herr über Jngermannlandt, bekennen öffentlich mit diesem Brief. Demnach das im Erpachischen Amt Wildenstein a) an dem Mayn gelegene **Closter Himmelthal** / b) so vor zehen Jahren, nach Abgang des Gräflichen Hauses Rieneck, als ein ruckfallendes Lehen an die Chur-Pfaltz, von derselben aber per Donationem an das Hauß Erbach erblichen erwachsen, solchem Hauß aber nachmahls durch die Chur-Fürsten von Mayntz, gewaltthätiger Weise entzogen, und beharrlich vorbehalten worden, durch des Allmächtigen alleinige Gnad und verliehene Christliche Victorien in unsern rechtmäßigen Gewalt kommen, daß Wir dem Wohlgebohrnen, Unserm besonders lieben **Ludwig / Grafen zu Erbach**, Herrn zu Breuberg, Rittern, aus besondern Königl. Milde und Gnade zugelassen, solches Closter mit allen dessen Pertinentien, Zu- An- und Eingehörungen, Rechten, Gerichten, Gerechtigkeiten und Freyheiten, wie die Namen haben mögen, gantz nichts ausgenommen, allermassen es bißhero die Jnnhabere jederzeit ingehabt, besessen und genossen, wiederum in sein rechtmäßige Besitzung zu nehmen, und neben allen seinen Erben, als andere Jhre eigenthumliche Güther, und ins künfftig ohngehindert männiglichs, wieder inzuhaben, zu nutzen und zu niessen, und nach Jhrem Belieben darmit zu schalten und zu walten. Gestalt Wir dann Jhne Herrn Grafen und seine Erben hiermit in Possession der gemelten Güther gnädigst immittiren, dieselbe auch bey dieser Unserer Königl. Immission, Concession und Confirmation wider männiglich zu schützen und zu schirmen versprechen. Urkundtlichen dieses mit unserer Hand und Königl. Secret bekräfftigten Briefs. So geben zu Naumburg den vierdten Monaths-Tag Novembris des sechzehen hundert, dreyßigst andern Jahrs.

Demnach obgesetztes Königliches Protectorium wegen des unverhofft eingefallenen leidigen Todes-Falls allerhöchst gemelt Königl. Majestät rc. meines Weyl. gnädigsten Königs und Herrn, glorwürdigster Gedächtnus, unter dero Königl. Hand-Zeichen nicht hat ausgefertigt werden können. Alß habe zu Attestirung und Vollziehung dieses Jhrer Königl. Majestät höchstseeligster Gedächtnus endlichen und beständigen Willens, Jch Alex. Ochsenstirn, Königl. Majestät und Dero Reiche Schweden, Rath, Cantzler und gevollmächtigter Legatus in den Teutschen Landen und bey den Armeen, Freyherr zu Chynito, Herr zu Vyheim und Rydorn, Ritter rc. Krafft tragenden Amts und Vollmacht, das Königl. Secret-Jnnsigel wissentlich daran hangen, und darneben mein eigen Hand hiefür setzen wollen. Geschehen in Altenburg den andern Januarii des annahenden sechzehenhundert drey und dreyßigsten Jahrs.

Alex. Ochsenstirn.

a) b) **Himmelthal rc. davon siehe im Dritten Theil ein mehrers bey Erläuterung Wildenstein rc.**

Num. CCVIII. 1.

Der Weil. Hochwolgeborne Grav und Herr, Herr Ludwig, Grav zu Erpach und Herr zu Breuberg, Ritter, ward in diese Welt geboren in dem Jahr Christi MDLXXIX. den 3. Tag des Herbst-Monats Morgens zwischen 4. und 5. Uhren, starb den 12. Aprilis Abends gleich nach 7. Uhren im Jahr MDCXXXXIII. als Jhre Wolselige Genaden in diesem Jammerthal Christlich gelebt LXIII. Jahr VI. Monat IX. Tag XIIII. Stunden, und löbl. regiert XXXVII. Jahr.

Sapient. cap. III.

Der Gerechten Seelen sind in GOttes Hand, und keine Quaal rühret sie an.

An denen vier Ecken des Grabsteins stehen das Erbachsche, Solmische, Wild-Rheingräfische und Mecklenburgische, d. i. Väterliches, Mütterliches, Groß-Mütterliches Wappen, vom Vater und von der Mutter.

Num. CCVIII. 2.

Die Hochwolgeborne Frau Juliana, Grävin zu Erbach, geborne Grävin zu Waldeck, des Hochwolgebornen Herrn Ludwigen, Graven zu Erbach und Herrn zu Breuberg, Ritters, Gemahelin, ist in GOtt sanfft und seelig entschlaffen Anno Christi MDCXXII. den XXVIII. Februarii, ihres Alters XXXIV. Jahr, 10. Monat und 17. Tag, hat mit Wolermelten ihrem Herrn gezeuget, und nach sich im Leben verlassen drey Herren und eine Fräulein.

An denen vier Ecken des Leichen-Steins findet sich das Erbachsche, Waldecksche, Schwartzburgsche, Barbyische, d. i. ihres Gemahls, ihres Vatern, ihrer Väterlichen Groß-Mutter und ihrer eignen Mutter Wappen, eingehauen.

Num. CCVIII. 3.

Die Hochgeborne Gräfin und Frau, Frau Johanna, Gräfin zu Erbach, geborne Gräfin zu Sayn und Wittgenstein, Wittib, ist geboren den 24. Julii 1604. und Anno 1624. den 29. May an den Hochgebornen Grafen und Herrn, Herrn Ludwig, Grafe zu Erbach und Herr zu Breuberg, Ritter, ehelich verheirathet worden, starb den 13. Nov. Anno 1666. Dero Alters 62. Jahr, 4. Monat, 20. Tag.

Mitten:

Erbachisch-Wittgensteinisches,

Auf den vier Ecken:

Witgensteinisch	**Sayn**
Solms	**Erbachisch**

Wappen.

Num. CCIX. 1.

Zu wissen sey menniglichen, als zwischen dem Wolgebornen Herrn, Herrn **Heinrich / Herrn zu Limpurg** / des H. R. Reichs Erb-Schencken und Semper-frey an einem, und dem auch Wolgebornen **Fräulein Elisabeten / Gräfin und Fräulein zu Erbach** andern theils eine Heirat geteidiget worden rc. 1. May 1606.

Num. CCIX. 2.

Wier **Georg Friedrich von GOttes Gnaden / Marggrave zu Baden** und Hochberg, Landgrave zu Sasenberg, Herr zu Röteln und Badenweyler, und wir **Friedrich Magnus / auch Ludwig / Gebrüdere / Grafen zu Erbach** / Herrn zu Breuberg rc. bekennen —— fur uns, —— daß wier GOtt dem Allmächtigen zu Lob, auch Mehrung und Ufnemung Fürstlichen Namens und Stammes, wolbedächtiglich, auch mit Rath und Willen etlicher unser beyderseits naher Verwandten und Freundt auß rechtem Wissen und guter Vorbetrachtung unß einer Freundschafft und Vermählung der heiligen Ehe zwischen unß **Marggraf Georg Friedrichen** an einem, und unser **Friedrich Magnus** und **Ludwigs / Graffen zu Erbach** rc. freundlichen lieben Schwester, der auch Wolgebornen Gräfin und Frewlein (N. 117.) **Agatha** andern theils, vereinigt —— Erstlich wollen Wier Marggraf Georg Friedrich wolbemeltes Frewlein zu unser ehelichen Gemahlin nemen, haben und halten rc. —— Carlsburg den 5. Monats-Tag Octobris, im Jar nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt 1614.

Num.

Num. CCIX. 3.

DJe Wolgeborne Fräulein Maria, geborne Grevin zu Erbach, starb den 3ten Monats-Tag Septembris, im Jahr nach Christi Geburt 1584.

Mitten:
Erbachsches/
An den vier Enden:
Erbachsches **Solmisches**
Rheingräfisch **Oettingsches**
Wappen.

Num. CCIX. 4.

DEr Hoch- und Wolgeborne Graf und Herr, Herr Johann Casimir, Graf zu Erpach und Herr zu Breuberg, Obrister, ward geboren den 10. Augusti im Jahr 1584. und wegen seiner Heroischen Dapffer-Gaben, Erfahrenheit in Künsten, Sprachen, Reisen und Kriegs-Geschäfften aller Orten hochbeliebt und geachtet, starb in GOtt seelig ledigen Stands, nach vollbrachtem Ungarischen Zug, zu Schweinitz in Schlesien den 4. Januarii des 1622. Jahrs, seines Alters 42. Jahr, 4. Monat, 3. Wochen, 4. Tage.

Num. CCIX. 5.

DEr Wolgeborne Herr, Herr Georg Heinrich, Grave zu Erbach, Herr zu Breuberg, ward geboren den 20. Januarii Anno 1590. und starb seeliglich den 10. Februarii Anno 1591.

An denen vier Ecken des Steins:
Erbachisch **Reußische**
Rheingräfisch **Oettingische**
Wappen.

Num. CCIX. 6.

DJe Wolgeborne Freulein, Maria Salome, Gräfin zu Erbach, starb den 20. Monats-Tag Januarii nach Christi Geburt 1589.

Mitten:
Erbachsches/
Auf vier Ecken:
Erbachsches **Reußisch**
Rheingräfisch **Oettingisches**
Wappen.

Num. CCX.

WJr 2c. 2c. thun kund, —— daß zwischen dem Wolgebornen **Ludwig Eberharden, Graven von Hohenloh** und Herrn zu Langenburg ahn einem, vnd dem Wolgebornen **Fräwlein** (Num. 124.) **Dorothea / Grävin und Fräwlein zu Erbach** —— den 15. Februarii 1610.

Num. CCXI.

WJr **Wilhelm / Grave zu Nassau /** Catzenellnbogen, Vianen und Dietz, Herr zu Beilstein 2c. thun kund, —— obwoln bey Stifftung deren zwischen Uns und der **Wolgebornen Christinen / gebornen Grävin zu Erbach/ unsrer freundlichen geliebten Gemalen/** —— erthättigen Ehe eine ausführliche Heyrats-Abrede unterm 16. Januarii 1619. schrifftlich verfasset 2c. Den 20. Febr. 1624.

Num. CCXII. 1.

WJr **Ludwig/ Ritter /** Wir **Johann Casimir/ Obrister /** beede Grafen zu Erpach und Herren zu Breuberg, Gebrüder, und Wir **Ernst Casimir/** Wir **Johann Ludwig**, für uns selbst, Wir **Johann/** Wir **Wilhelm/** für

für uns und die Wohlgebohrne unsere geliebte Brüder, Wir **Ludwig Heinrich/** und Wir **Albert**, alle **Grafen zu Nassaw/ Catzenelnbogen/ Vianden und Dietz** ꝛc. Herren zu Beilstein, bekennen offentlich —— daß wir in dem Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit, GOtt dem Allmächtigen zu Lob und Ehren auch Pflantzung und Weiterung guter ehrlicher Freundschafft eine Vermählung der heiligen Ehe zwischen dem Wohlgebohrnen **Georg Albrechten / Graven zu Erpach** und Herrn zu Breuberg, unserm freundl. lieben Bruder, Vettern und Schwagern an einem; und dann **der Wohlgebohrnen Magdalenen/ Grävin und Fräulin zu Naßau-Catzenellenbogen**, unser freundl. lieben Schwägerin, Baasen und Schwester, andern theils, zu ihren Lbd. Grav- und Herrschafften Uffnehmen und Wolfarth, vermittelst göttl. Verleihung einen Christlichen Heyrath ertheidigt, abgeredt und beschlossen haben, ꝛc. So geschehen und gegeben zu Hademar den siebenzehenden Monats-Tag Octobris Anno Christi Ein tausend sechshundert zwantzig und drey.

Num. CCXII. 2.

Gustaph Adolph / von GOttes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König, Großfürst in Finnland, Hertzog zu Ehesten und Carelen / Herr über Ingermannland, ꝛc.

Unsere Gnad und günstig geneigten Willen zuvor, wohlgebohrne besonders Liebe. Euch kan unverborgen seyn, zumahl es nunmehr weltkündig, aus was Ursachen wir die Waffen zu ergreiffen, und in dieses Land zu bringen gemüssiget, alsdann selbige von dem allerhöchsten so weit gesegnet, daß wir nunmehr den molem belli guten theils aus unsern zurück liegenden Freunden Landen, hieher in das hosticum geweltzet, darinnen uns auch der Bischofflichen Residentz und Haupt-Vestung Würtzburg und Königs-Hoffen bemächtiget, und also an nichten mangelt, als daß der Fränckische Reichs-Crayß gleich sowohl als bereits andere, aus den langwürigen Preßuren und angedroheter Servitut, vermittels redlicher Zusammensetzung der Interessenten erledigt, und hierdurch der Weg zu Restitution der allgemeinen Ruhe bereitet werde.

So zweiflen wir zwar nicht, ihr werdet als rechtschaffene deutsche Patrioten und Liebhabere eures Vaterlandes, euch Euerer Schuldigkeit erinnern, diß Tempo, das gemeine Evangelische Wesen zu vindiciren, und in vorigen Wohlstand zu setzen, ergreiffen, und uns gebührend cooperiren.

Damit wir aber so viel mehrers versichert seyn mögen, so erinnern und ermahnen wir Euch hiermit ernstlichen, ihr wollet euch mit einer richtigen cathegor. Resolution, wessen wir Uns zu euch eigentlich zu versehen, gefast, alsbalden persönlich bey uns einstellen, allweil weder unser Zustand, noch gemeiner Wohlfarts Nothdurfft leyden will, daß wir in incerto gelassen werden, oder diejenige für Freunde halten sollen, welche, wie bishero von euch zu mercklichem Nachtheil der Evangelischen Religion geschehen, unsere offentliche Feinde hegen, mit Contributionen verstärcken, ihnen Proviant, Munition, und alle Nothdurfft wider uns fourniren, und in Summa, uns in effectu mehr Schaden, als der Feind selbsten thun, da ihr solches realiter abstellen, und uns hingegen alsbalden gewärtig erscheinen werdet, seyn wir deß gnädigsten Erbietens, Euch gleich andern bisher unbillig Bedrängten, in unsern Königl. Schutz aufzunehmen, da wir sonsten und bey unverhoffter ausbleibender Eurer Accommodation, Euch für Feind halten, und demnach gegen Euch und Eurer Grafschafft dergestalt comportiren müssen, wie es unsere und gemeinen Evangelischen Wesens Nothdurfft erfordert, und wir von GOtt und Gewissenswegen zu thun schuldig, so wir Euch zu Vermeidung Eurer obschwebenden gäntzlichen Ruin, nicht verhalten wollen. Und seyn Euch in Erwartung gehorsamer Willfährigkeit mit Königl. Favor wohl beygethan und gewogen. Datum Würtzburg, den 8. Octobr. Anno 1631.

Denen Wohlgebohrnen unsern besonders Lieben/ Ludwig und Georg Albrechten, Grafen zu Erbach und Herrn zu Breuberg ꝛc.

Num. CCXII. 3.

Siehe am Ende der Urkunden dieses zweyten Satzes.

Num. CCXII. 4.

Die Hochwohlgebohrne Grävin und Frau, Frau Anna Dorothea, Grävin zu Erbach und Frau zu Breuberg, gebohrne Erb-Schenckin und Semperfrey zu Limpurg, ward gebohren Anno 1612. —— —— —— und von dieser Welt Elend durch einen seligen Todt befreyet zu Fürstenau am 22. Junii 1634. als sie gelebet hatte 22. Jahr, derer hinterbliebener Leichnam sampt zweyen bey ihr todt gefundenen Herrlein hierunter sanfft ruhet, biß ihr Erlöser und Seeligmacher ihn mit derselben wieder vereinigen und zum ewigen seligen Leben auferwecken wird.

Mitten

Erbachisch : Limpurgisch,

auf den vier Ecken

Limpurgisch : Castelisch

Limpurgisch : Limburgisches

Wappen.

Num. CCXIII. 1.

Zu wissen —— daß eine Vermählung der heiligen Ehe zwischen dem Wohlgebohrnen (127) **Georg Albrechten / Grafen zu Erpach und Herrn zu Breuberg** an einem; so dann der auch wohlgebohrnen **Elisabet Dorotheen / Gräfin und Fräulin zu Hohenlohe** / andern theils aufgerichtet, und mit beyderseits Freundschafft, nemlich an seiten wohlgedachten Grafens **Georg Albrechten**, des wohlgebohrnen **Ludwigen, Grafen zu Erpach** / und Herrn zu Breuberg, Ritters, Jngleichem **Heinrich Vollrathen / Grafen zu Stollberg und Königstein** rc. Desgleichen von wegen wohlgedachtes Fräulein **Elisabethen Dorotheen**, des auch wohlgebohrnen **Georg Friedrichen** / Grafen zu **Hohenlohe** und Herrn zu Langenburg, gemelten Fräuleins Herrn Vaters, und deren auch wohlgebohrnen **Ludwig Eberhardten** und **Philipps Heinrichen**, beeder Grafen **zu Hohenlohe** und Herren zu Langenburgk, des wohlgebohrnen **Erasmus / Herrn zu Limpurg** / des Heil. Röm. Reichs Erbschenck und Semper-frey Wissen und Willen verabredt und beschlossen worden, —— Actum in des Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, den 26. Monats-Tag Julii Anno Christi 1635.

Num. CCXIII. 2.

Wier (127) **Georg Albrecht / Graf zu Erbach**, rc. thun kund und bekennen vor uns unsere Erben und Nachkommen öffentlich, als durch sonderbare Schickung GOttes des Allmächtigen, mit zeitlichem Rath und Vorbedacht beederseits Freundschafft zwischen Uns **Graff Georg Albrechten** obgemeld an einem; vnd der Hochwohlgebohrnen Fräulein **Elisabet Dorothea**, gebohrner Gräfin vnd Fräulin zu Hohenlohe, Fräulein zu Langenburg, am andern Theil, ein Christliche Heyrath abgered vnd beschlossen, daß da benebens, weil wier **Graf Georg Albrecht**, Uns zu der Augspurgischen Confeßion bekennen, wohl-ermeldtes Fräulein, und unser künfftige Gemahlin der Reformirten Religion zugethan, zuförderist, GOtt, als dem Stiffter des heiligen Ehestands, zu Ehren (a) denn zu Erhaltung des Christlichen Bands der Liebe, Fried und Einigkeit, (b) dieser absonderlicher Vergleich getroffen, und hiermit bekräfftiget und versichert worden.

1. Daß nemlichen erstlichen wier wohl-ermelte Jhro Lbd. bey ihrer Religion vnd Confeßion unbeeinträchtigt bleiben lassen, vnd sie keineswegs darum anfechten wollen, weder von uns selbsten noch durch andere.

2. Wann Ihro Lbd. das Heil. Abendmahl gebrauchen wollen, so sollen und wollen wir dieselbe ihrem Stand gemäß, darzu begleiten lassen, da sie aber, Leibs Ungelegenheit halber, den Ort nicht erreichen könnte, so wollen wir verbunden seyn, Ihr einen Reformirten Pfarrer ins Hauß zu erfordern, darmit Ihrer Lbd. in der Andacht und Gottesdienst keine Hindernuß beschehen möge.

3. Wann GOtt der Allmächtige Uns, und Ihre Lbd. mit Kindern segnen wird, (c) so gebühret Uns, als dem Herrn Vatter, zwar die Education, und Zucht derselben, wir sollen und wollen aber gleichwohl, (d) was Ihre Lbd. darbey Gewissens halber nicht unterlassen können, nicht verwehren, und, da die Kinder der Frau Mutter Religion annehmen wolten, so (e) sollen sie von uns auf einigerley Weise oder Wege, sonderlich aber mit Zwang, davon nicht abgehalten, weniger aber die Frau Mutter oder Kinder deßwegen mit ungleichen Augen angesehen oder gehasset werden: Gleicher Gestalt, (f) da die Kinder sich zu der Unsrigen bekennen, so soll die Frau Mutter sie auch nicht daran einiges Weges hindern noch sie deßwegen unwerther halten.

4. Ferners wollen wir diese Verfügung thun, daß Unsere Pfarrer sich so wol uff als ausserhalb der Cantzel (g) alles Lästerns und Schmähens enthalten, und dadurch zu einigerley Verbitterung keinen Anlaß geben.

5. Letzlichen so wollen wier Ihrer Lbd. auch eine Cammer-Jungfrau und eine Magd, so ihrer Religion zugethan, gestatten und paßiren lassen.

Was auch sonsten zu Befriedigung Ihrer Lbd. Gewissens, und zu Erhaltung ehelicher Lieb und Treu, Fried und Einigkeit dißfalls ersprießlich, solches wollen wir nicht unterlassen, und darmit dieses und alles obiges stet und vest auch unverbrüchlich von Uns, unsern Erben und Nachkommen, auch unsern Bedienten Geist- und weltlichen Stands also gehalten, und darwider nichts gethan noch vorgenommen werden möge; So versprechen wir solches hiermit bey unsern Gräflichen Worten, Treu und Ehren an Ayds statt, getreulichen und ohn einige Gefehrt. Dessen zu wahrer Urkund und mehrern Versicherung haben Wier diesen Revers selbst Handen unterschrieben, und unser Secret wissentlich unterdrucken lassen. Actum Franckfurt am Mayn den 29. May, Anno 1635.

Georg Albrecht / Grav zu Erbach.

a) **Zu Erhaltung des Christlichen Bands der Liebe / Fried und Einigkeit** rc. Mit diesen Worten ist, ohne Zweiffel, auf GOttes Wort und darinnen enthaltene Ermahnung desselbigen gezielet worden, wie sie Ephes. IV. 1 - 6. beschrieben stehet, und hat Thomasius im Recht Evangelischer Fürsten bey Theologischen Streitigkeiten Thes. 1. §. 1. seq. pag. 7. seq. daß und wie das erleucht-vernünfftig möglich sey, zu weisen unternommen.

b) **Dieser absonderlicher Vergleich getroffen**, rc. der wird wohl allerdings wider einander lauffende Beurtheilungen zu leiden gehabt haben, auch etwa der Zeit noch leyden müssen, eines theils als wär er sträfflich-syncretistisch, oder laulich, zwey-ächselich; andern theils als sey er allerdings weißlich, und denen Grund-Regeln der Schrifft, auch dem Wesen menschlichen Verstands, folglich der rechten Art der Religions-Meynungen zu verfahren allerdings gemäß.

c) **So gebühret Uns / als dem Herrn Vatter /** zwar die Education und Zucht derselbigen rc. das ist der Heil. Schrifft und gesunder von vorlauffenden allgemeinen Gnaden-Einleuchtungen regierter Vernunfft durchaus gemäß, doch so, wie es die Folge vorhabender **Vergleichs-Worte bedinget** / daß deßhalber die Kinder nicht blindlings-knechtisch zu diesen oder jenen Religions-Meynungen gezwungen; sondern, wenn die Jahre und Vermögenheiten, ein- und andern Vortrag zu beurtheilen, verhanden sind, in der Freyheit gelassen werden sollen, deme beyzufallen, was sie der Wahrheit und der Vorstellung göttlichen Worts am gemässesten zu seyn bedüncket, wobey allerdings die Ermahnung beschehen mag und soll, alles, mit Anruffung GOttes, unpartheyisch reifflich zu überlegen.

d) Was Ihre Lbd. darbey Gewissens halber nicht unterlassen können rc. das verstehet sich von glimpfflicher Vorstellung dessen, was man in Religions-Meinungen das Beste und der Warheit am gemässesten zu seyn dencket, indeme wol die öffentliche Vorstellung ein- und andern an sich das gemeine Wesen, Zucht und natürliche Ehrbarkeit nicht störenden Meynungs-Puncts, Bürgerlicher Ruhe halber, verboten werden kan; Aber vernünfftig-menschlich nicht zu verbiethen ist, daß man nicht, in besonderm Umgange, guten Freunden und nahen Anverwandten bescheidentlich, zur Prüfung und freyen Entschliessung, vorstelle, was man zu ihrer ewigen Wohlfart das Beste zu seyn erachtet. Dann wer solche Vorstellung mit

Zwang

Zwang verwehren will, thut der eingepflantzten Neigung, anderer Wohlfart zu födern, Gewalt an, und wil Dinge befehlen, die, sittlicher Weise, zu halten unmöglich sind.

e) Sollen sie von uns auf einigerley Weise oder Wege, sonderlich aber mit Zwang rc. die einigerley Weise oder Wege rc. sind nicht von dem, was der Herr Vatter ihnen vorstellen lassen, die Gründe und den Inhalt seiner Religions-Meynung betreffende; sondern von solchen Wegen, die nach dem Zwange schmecken, zu verstehen; Dann wann es die Meynung nicht hätte, würde ja alles voller Widerspruch, und die dem Herrn Vatter vorbehaltene Erziehung seiner Kinder so viel als nichts gewesen, der Frau Mutter hingegen eine unziemliche Herrschafft über das Gewissen eingestanden worden seyn, welches doch dem gantzen Inhalt und Sinn des Vergleichs durchaus und schnurstracks zuwider ist.

f) Da die Kinder sich zu der Unsrigen bekennen rc. das ist durchgehends geschehen, und daher ersichtlich, daß die Freyheit, andern seine Meynung in Religions-Dingen sagen zu dörffen, wann es lauterlich, ohne Zwang, Gewaltsamkeit und Feindseeligkeit geschiehet, eben so gefährliche Wirckungen an sich nicht hat, und stehet es jedem frey zu urtheilen, welches das vernünfftigste und der Freyheit des Gewissens das gemässeste sey. " Uber der ungebohrnen Kinder Religion, zum Ex. daß sie schlechterdings der oder jener beytretten, " oder, die Söhne des Vaters, die Töchter der Mutter Religions-Meynungen und äusserliche Ubungen annehmen sollen rc. Pacten auffzurichten, oder die Freyheit, ihnen Vorstellungen zu thun, und hernach, bey erschienenen Prüfungs-Jahren, selbigen dann die Wahl " und den Ausschlag zu überlassen. rc. "

g) Alles Lästerns und Schmähens enthalten rc. das kan, der Wahrheit ohne Schaden, gar wohl geschehen, und diese doch vorgetragen, auch, was man gegen das ihr widrige einzuwenden habe? gesaget werden, weshalber das Lästern, Schänden und Schmähen allerdings dißfalls zu verbiethen, und so offt verbotten worden ist. Thomasius l.c. Thesi XVI. §. 1. seq. pag. 184. seqq. Brunnem. Jur. Ecclesiast. Lib. I. cap. VI. Memb. I. num. 27. & ad hunc locum Stryckius in Annotationibus &c.

Num. CCXIII. 3.

PErillustris & Generosissimus Dominus, Georgius Albertus, Comes in Erpach, Dominus in Breuberg, natus Die XVI. Decembris Anno MDXCVII. postquam L. annis tribus septimanis vixisset & XXIX. annis Regimini laudabiliter præfuisset, moritur placide XXV. Novembris Anno MDCXLVII. relictum corpus tumulo hoc inclusum vitalem mortuorum resurrectionem expectat.

d. i.

DEr Hochgeborne Herr, Georg Albrecht, Graff zu Erbach, Herr zu Breuberg, ist geboren den 16. December 1597. und nachdem Er 50. Jahr 3. Wochen gelebet, der Regierung aber 29. Jahr löblich vorgestanden hatte, sanfft verschieden den 25. November 1647. Der hinterlassene in diesem Grabe verwahrete Cörper erwartet der Auferstehung derer Todten zum ewigen Leben.

Mitten

Das Erbachsche,

auf den vier Ecken des Steins:

Erbachisch : **Solmisch**

Wertheimisches : **Wiedisches**

Wappen.

Num. CCXIII. 4.

HJer liegt begraben die weiland Hochwolgeborne Grävin und Fraue, Fraue Elisabetha Dorothea, Grävin zu Erbach und Fraue zu Breuberg, geborne Grävin von Hohenloe Wittib und Vormunderin, welche war geboren zu Schillingsfürst den XXVII. Augusti im Jahr MDCXVII. und entschlief in GOtt seliglichen zu Fürstenau den XII. Novembris im Jahr MDCLV. als sie gelebet hatte XXXVIII. Jahr und XI. Wochen.

An denen vier Ecken des Grabsteins finden sich das Hohenlohische, Solmische, Reußische, Mansfeldische, d. i. Ihres Vaters, ihrer Mutter, ihrer Väterlichen und ihrer Mütterlichen Groß-Müttere Wappen.

Num. CCXIV.

Zu wissen kund und offenbahr sey allermänniglichen, daß in dem Namen der heiligen untheilbaren göttlichen Dreyfaltigkeit, deren vörderst zu Lob und Ehre, auch Pflantzung, Ufferbauung und Mehrung Lieb und Freundschafft eine Christliche Vermälschafft der heiligen Ehe uff göttliche Schickung, auch reiffe Vorbetrachtung zwischen dem Hochwolgebohrnen Herrn, Herrn Georg **Ludwigen, Graven zu Löwenstein/ und Herrn zu Scharffeneck** rc. Obristen, an einem; und dem auch Hochwohlgebohrnen **Fräulein Elisabetha Juliana, Grävin und Fräulin zu Erbach**/ andern theils abgeredt und geschlossen worden.

Den 6. Novembr. 1620.

CCXV.

Wir Louysa Juliana, Grävin und Fräulein zu Erbach rc. bekennen — als die Wolgeborne, Herr **Ludwig/ Ritter/** Herr **Johann Casimir/ Obrister/** und Herr **George Albrecht/ alle Graven zu Erbach und Herren zu Breuberg**/ unsere vielgeliebte Brüdere, uns zu dem Wolgebornen Herrn **Ernsten/ Grafen zu Sayn und Witgenstein**/ Herrn zu Homburg rc. unsern freundlichen vielgeliebten Herrn und Eh-Gemahl ehlichen verpflichtet. —

Actum Erbach den 18. Januarii 1624.

CCXVI. 1.

ANNO 1600. den 17. Januarii starb der Wolgeborne Herr, Georg Gottfried, Graf zu Erbach und Herr zu Breuberg, seines Alters 1. Monat 10. Tage.

Mitten:

Erbachisch - Oettingisches

Auf den vier Ecken:

Erbachisch - Oettingisch

Solmisch - Hohenlohisches

Wappen.

Num. CCXVI. 2.

ANNO 1601. den 24. Aprilis starb der Wolgeborne Herr Friederich Otto, Grave zu Erpach und Herr zu Breuberg, seines Alters 8. Wochen und 1. Tag. Deren Seelen GOtt gnädig sey.

An vier Ecken des Steins stehet:

Erbachsches - Oettingisches

Solmisches - Hohenlohisches

Wappen.

Num. CCXVII.

Wir (N. 132.) **Anna Maria/ Grevin und Fräulein zue Erbach**/ bekennen, — als der Wolgeborne **Herr Gottfried/ Grave zu Oettingen**/ mein freundlicher lieber Groß Herr Vater, so dann die auch Wolgeborne, **Herr Ludwig/ Herr Johann Casimir**/ und **Herr George Albrecht**/ alle Graven zu Erpach und Herren zu Breuberg, Gebrüdere, meine vielgeliebte Vettern, unß zu dem Wolgebornen **Herrn/ Johann Georgen/ Graven zu Solms/ Herrn zu Müntzenberg/ Wildenfels und Sonnenwalde/ unsern** freundl. **lieben Herrn Eh-Gemal ehlichen verpflichtet** rc. rc. Erbach den 25. May 1620.

Num.

Num. CCXVIII. 1.

DEr Hochwolgeborne Grave und Herr, Herr Friedrich Magnus, Grave zu Erbach und Herr zu Breuberg, starb den 14. October 1625. seines Alters 7. Jahr, 1. Monat, 3. Tage.

An denen vier Ecken des Leich-Steins erscheinen:

Erbachsches - Waldeckisches

Solmisches - Schwartzburgsches

Wappen.

Num. CCXVIII. 2.

WJr (N. 137.) **Maria Juliana** / geborne Grävin zue Erpach, —— bekennen, —— als der Wolgeborne Herr, **Herr Ludwig** / **Grave zu Erpach** und Herr zu Breuwberg, Ritter, unser Hochgeehrter freundlich lieber Herr Vatter, uns zu dem auch Wolgebornen Herrn **Johann Philippen** / **Wild- und Rhein-Graven** / Graven zu Salm und Herrn zu Vinstingen, unsern freundlich lieben Herrn und Eh-Gemahlen, ehelichen verpflichtet, —— Geschehen uff Breuberg den andern Monats-Tag Decembris Anno Christi 1634.

Num. CCXIX. 1.

ZU wissen undt kundt sey allermänniglich, daß im Namen der H. Drey-Einigkeit, GOtt dem Allmächtigen zu Lob und Ehren, auch Stifftung und Erweiterung guter ehrlicher Freundschafft, eine Vermählung der heiligen Ehe zwischen dem Wolgebornen Grafen und Herrn, Herrn Georg Ernsten, Grafen zu Erbach, und Herrn zu Breuberg, an einem, und dann der auch Hoch- und Wolgebornen Gräfin und Fräulein, Fräulein Charlotten Christinen, Gräfin von Hohenloe und Freulein zu Langenburg andern theils aufgerichtet, und mit beederseits Freundschafft und respective Hochgräfl. Erpachschen Ober- und Vormundschafft, nemlichen an Seiten wohlgedachten Herrn Georg Ernsten, des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen, Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Catzenellbogen, Dietz, Ziegenhein, Nidda, Isenburg und Büdingen, so dann des Hochwolgebornen Graffen und Herrn, Herrn Wolfgang Georgen, Grafen und Herrn zu Castel ꝛc. Fürstlichen Würtenbergischen geheimen Regiments-Raths Præsidenten, Land- Hof-Meisters und Ober-Vogts zu Marpach, als Gräfl. Erpachschen Ober- und Vormündern, desgleichen von wegen wolgedachten Freuleins Charlotten Christinen, der auch Hochwolgebornen Gräfin und Frawen, Frawen Dorotheen Sophien, Gräfin zu Hohenlohe und Frawen zu Langeburg, geborner Gräfin von Solms, Wittiben und Vormünderin, —— so dann Herrn Christian Ernst, Grafen von Hohenloe und Herrn zu Langenburg, Wissen und Willen abgeredt und beschlossen worden ꝛc.

So sich nun zwischen beden Jhro Gräfl. Gnaden die Todes-Fälle begäben, die GOtt lange verhüten wolle, und mehr Hochwolermelter Graf George Ernst vor seiner künfftigen Gemalin verstürbe, und Leibs-Erben von beyden erzielet hinterliesse, so sollen dieselbe, sowohlen Söhne als Töchter, in der Gottesfurcht und in der ungeenderten Augsp. Confession der Evangel. also genanten Lutherischen Jhres Herrn Vatern Religion alleine, und sonst in keiner andern, auch allen Tugenden auferzogen werden, wie dann auf solchen durch GOttes väterl. Seegen zu verhoffenden Fall, ohne Jhro Gräfl. Gn. Widersprechen und Hinderung, die Gräfl. Kinder mit Evangelisch-Lutherischer Verwandt- und Befreundten, oder, in Ermangelung deren, mit andern ermelter Religion zugethanen Stands-Personen alleine bevormundet, und mit derselben Tutoren und Curatoren Rath, Vorwissen und Autorität, der Gräfl. Kinder Education, wie auch die Lands-Regierung angestellet, keine andere, als itztbesagter Religion mit Mund und Hertzen zugethane Räthe, Pfarrer, Beampte, Hofmeister, Præceptores und Diener angenommen, wolermeltes Fräulein Charlotta Christina aber uff Dero Wittums-Sitz so baldt

ziehen, und mit der Education Ihrer Gräfl. Kinder und der Lands-Regierung nichts zu thun haben, weniger sowol in ermeltem Fall, wenn Herr Graf Georg Ernst vor Ihro Gräfl. Gnaden verstürbe, als auch bey wolermelten Herrn Graf Georg Ernsts Leb-Zeiten, besagten Ihrer beyderseits Gräfl. Gnaden Kindern, wie auch Herrn Graf Georg Ernsts Geschwistrigen, weder mit Worten noch Wercken, um zu Ihrer Gräfl. Gnaden Religion zu treten, keine Nötigung anthun, noch dieselben von der ungeänderten Augspurgschen Confession oder Lutherischen Religion in keinerley Weyse oder Wege abwendig machen, noch durch ihren Anstaldt andere thun lassen, der Religions- Kirchen- und Schul-Sachen in der Graffschafft sich auch nichts anzunehmen haben, ingleichen die Verordnung, welche von der Herrschafft, und hiernechst, vf allen Fall, von der Vormundschafft und Administration in geist- und weltlichen Sachen gemacht werden möchte, unangefochten lassen, bey dem, was Ihro Gräfl. Gnaden zustehet, sich ruhig bezeigen, und die Gräfl. Kinder von der Vormundschafft und denen Tutoren abzuziehen in keinerley Weise begehren, noch ein solches sich unterfangen solle, allermassen Ihro Gräfl. Gnaden dieses alles stet, vest und vnverbrüchlichen zu halten, bey Gräfl. Ehren und wahren Worten versprochen und zugesagt, und mit gegebener Hand-Treu, an leiblich-geschwornen Eyds Statt, bekräfftiget rc.

Und nachdeme vorher Hochermeltes Fräulein Charlotta Christina der Reformirten Religion zugethan; Als ist verglichen und abgeredt, daß nit allein Ihr Gräfl. Gnaden sowohlen, als auch deroselben auch dieser Religion zugethane Jungfer und Magd in Christlicher Ubung derselben nicht gehindert noch angefochten; sondern auch, nach Ausweiß ihres Standts, an dem Orte, so am bequemsten seyn wird, sich des H. Abendmals, Ihrer Confession gemäß, zu gebrauchen begleitet werden sollen, wo auch Ihro Gräfl. Gnaden, nach GOttes Schickung, gefährlich kranck darnieder liegend, eines Reformirten Predigers zu ihrem Trost begehren würdten, ein solcher nach ihrem Belieben zur Hand gebracht werden solle rc.

Num. CCXIX. 2.

Hier liegt der Hochgeborne Graff und Herr, Herr George Ernst, Graf zu Erbach, Herr zu Breuberg, ist geboren 1629. den 8. Octobr. starb Anno 1669. den 18. Augusti.

Mitten
Erbachisches
Auf den vier Ecken des Steins

Erbachisches	—	Nassau-Dietzisches
Barbyisches	—	Sayn-Witgensteinisches

Wappen.
Leich-Text: Phil. I. v. 21.

Num. CCXIX. 3.

Hier liegt begraben die weyland Hochwolgeborne Grävin, Frau, Frau Charlotta Christina, Gräfin zu Erpach, Frau zu Breuberg, Wittib, geborne Grävin zu Hohenlohe, und Frau zu Langenberg rc. in diese Welt geboren im Jahr MDCXXV. den 6. Novemb. und wieder abgefordert im Jahr MDCLXXVII. den 13. Augusti.

An denen vier Ecken des Grabsteins lassen sich die beym Grabstein Num. 127. drey vorgekommene Wappen sehen, weil die Charlotta Christina eine vollbürtige Schwester der Elisabeth Dorotheen, Graf Georgens Num. 127. zu Erbach dritter Gemahlin, war.

Num.

Num. CCXIX. 4.

Treuer Freund, der du mit Treu treulichst warest mir verbunden,
Ach wie treulich haben wir manchmahl angenehme Stunden
Offt in wahrer Hertzens-Treu mit einander hingebracht,
Und wie treulich haben wir an einander stets gedacht?
Solt ich dann nun deiner Treu erst nach deinem Tod vergessen?
Nein: es hat die wahre Treu mich nur allzufest besessen.
Die uneingeschrenckte Treu, so wir zwischen uns gehegt,
Gibt nicht zu, daß durch den Tod solche Treu werd hingelegt.
Nun, so soll dann diese Treu nimmer auch bey mir ersterben;
In gleich ungefärbter Treu soll mein Leib auch einst verderben.
Wie dein Mund hat gegen mich deine Treu noch vorgebracht,
Als du mir zu guter letzt gabst so treulich gute Nacht.
Du sprachst: ich lasse meine Treu/ mein lieber Fürst/ dir zwar dahinden,
Doch wirst du einen treuen Knecht an mir im Himmel wieder finden.
Wohlan, so wil in gleicher Treu ich mich hinwieder lassen finden,
Und gegen dich bleibt meine Treu/ ob ich schon bleiben muß dahinden.
Ja ich dencke noch gar offt an die treue gute Nacht,
Selbig und dein treu Gemüth wird mir nie aus Sinn gebracht.
Eher soll mein gantzes Ich, als die Treu zu dir, verderben,
Treulich soll von nun an sie auf die Deinig schon versterben.
Ich hab solche Treu schon längst auf die Meinig auch gelegt,
Daß von meinen Kindern sie treulich werde fortgehegt.
Nochmahls sag ich: diese Treu, die uns beyde hat besessen,
Werd ich wegen solcher Treu nun und nimmermehr vergessen.
Dieser Treu soll, weil ich bin, werden immerdar gedacht,
Dann Graf Gorg Ernst ist zu tief in mein treues Hertz gebracht.
Ruhe wohl! getreuer Freund! ich erwarte nur der Stunden,
Daß ich sey, wie hier mit Treu/ so auch dort mit dir verbunden.

Num. CCXX. 1.

Hier liegt und ruhet der weiland Hochwohlgebohrne Grave und Herr, Herr Georg Friederich, Grave zu Erbach, Herr zu Breuberg, welcher war gebohren zu Bartenstein in der Graveschafft Hohenloe, den VI. Octobr. im Jahr MDCXXXVI. und entschlieff seliglich uff Breuberg den XXIII. Tag Aprilis im Jahr MDCLIII. als er gelebet hatte XVI. Jahr, XXVII. Wochen.

An den vier Ecken des Steins
Erbachisch —— Hohenloisch
Barbyisch —— Solmisches
Wappen.

Num. CCXX. 2.

Zu wissen und kund sey allermänniglichen, daß in dem Nahmen der Hochheiligen und untheilbaren Dreyfaltigkeit, GOtt dem Allmächtigen zu Lob und Ehren, auch Vermehr- Erweiter- und Fortpflantzung guter ehrlicher Freundschafft ein Heyrath und eheliche Vermählung zwischen dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn **Salentin Ernesten Grafen zu Manderscheid** und Blanckenheim, Freyherrn zu Junckeran, Herrn zu Tan (d. i. Dhaun) und Epp, des Hochlöbl. Ertzstifft Cölln Erb-Hof-Meister, an einem; und dann auch der Hochgebohrnen Gräffin und Fräulein (145) **Julianen Christinen Elisabeten/ Gräfin zu Erbach**/ und Fräulein zu Breuberg/ abgeredt, und mit beyderseits Freundschafft nechsten Anverwandten, als an Seiten des besagten Herrn Hochzeiters —— mit des gleichfalls hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn **Ferdinand Ludwig/ Grafen zu Manderscheid Blanckenheim** —— und Herrn **Erichen/ Grafen zu Salm und Reiffenscheid** —— an Seiten der

Fräulein Hochzeiterin, der Hochgebornen Grafen und Herrn, **Wolffgang Georgen/ Grafen und Herrn zu Castell**, und Herrn **Georg Ernsten/ Grafen zu Erbach** ꝛc. als Vormundern —— Bewilligung abgeredet und beschlossen worden, —— und demnach es an deme, daß der Herr Hochzeiter —— der Catholischen, die Hochzeiterin aber der Evangelischen, so genannt Lutherischen Religion, und der unveränderten Augspurgischen Confeßion zugethan. Als ist zu Erhaltung mehrerer ehelicher Lieb und Treu und hertzlichem Vertrauen bey **Hochgräflichen Ehren**/ Treuen und Glauben abgeredt und beschlossen worden, daß mehr Hochgedachter Herr Hochzeiter dessen künfftige Gemahlin —— bey benannter ihrer itzigen Religion —— allerdings richtig und frey, und darinnen unbetrübet und unbekümmert verbleiben lassen, auch weder durch sich selbsten, noch durch andere kein widriges in einige Weiß und Wege, so wenig vor itzo als hinführo und inskünfftige zumuthen noch abbegehren, sondern ihr in allen Enden und Orten, wohin sie sich in der Grafschafft Sayn und Blanckenheim auch ihrem Wittumb befinden wird, nicht allein einen Hoff-Prediger vorberührter Religion —— verstatten und zulassen, sondern auch demselbigen zu Verrichtung seines Gottesdiensts, und was dem anhängig, keinen Eintrag thun solle oder wolle, wie nicht weniger ihre Bediente, Manns- und Weibs-Personen, ebenmässig bey solcher Religion allerdings frey, sicher und ungehindert, unbedrängt und unangefochten seyn und verbleiben lassen, denselbigen auch nicht verwehren, da Ihro beliebig seyn würde, daß Sie und angeregte Bediente ausserhalb in der Nachbarschafft, da die Evangelische Lutherische Religion üblich, es sey nahe oder fern, reisen, und sie sämtlichen der Orten ihres Gottesdiensts pflegen mögen, worzu ihnen mit einander Hülff und Vorschub, und keine Hinderniß beschehen solle. Sonsten aber, so viel die Kinder, so wohl Söhne als Töchter, betrifft, —— ist verglichen und ausdrücklich abgeredt, daß solche alle zu des Herrn Vatters Cathol. Religion alleine auferzogen werden sollen. —— Geben Fürstenaw, Dienstags den 24. Tag Monats Julii 1662.

Num. CCXXI. 1.

Suche zu Ende der Urkunden dieses zweyten Satzes.

Num. CCXXI. 2.

Der Hochwohlgebohrne Grav und Herr, Herr Georg Albrecht, Grav zu Erbach und Herr zu Breuberg, der Jüngere, ward gebohren Dienstags den 14. Tag Monats May, MDCXXXXIIII. starb wiederum Mitwochen, den 26. Monats Martii MDCXLV. als er gelebet X. Monat 12. Tage.

An den vier Ecken des Steins siehet man vier Wappen:

Erbachisches	——	**Hohenlohisches**
Barbyisches	——	**Solmisches,**

das ist:

Des Vaters, der Mutter, väterl. und Mütterlicher Groß-Mutter.

Num. CCXXI. 3.

Die Hochwohlgebohrne Grävin und Fräulein, Fräulein Mauritia Susanna, Grävin zu Erpach und Fräulein zu Breuberg, ist gebohren worden Freytags, den 30. Tag Monats May 1645. wiederum gestorben den 17. Tag Monats Novembris, als sie gelebt hatte, nur 5. Monath und 18. Tage.

Num. CCXXI. 4.

Wir **Georg Ludwig**/ und **George Albrecht**/ **Gebrüdere** / **Grafen zu Erbach** / Herrn zu Breuberg ꝛc. und wir Louysa Anna, **Gräffin zu Erbach** / und Frau zu Breuberg, **geborne Gräffin zu Waldeck** / Pyrmont und Culenburg, Wittib ꝛc. Urkunden und bekennen —— daß nach tödtlichem Hintritt des weyland Hochgebornen **Georgen**/ **Grafen zu Erbach** / und Herrn zu Breuberg, ꝛc. derer Vereinigten Niederlanden gewesenen General-Majors bey der Infanterie und Gouverneurs zu Schwoll ꝛc. Unsers freund- und hertzlich geliebten Bruders und Ehegemahls ꝛc. den 26. Augusti 1678.

Num. CCXXI. 5.

Ist zu Ende derer Urkunden dieses zweyten Satzes zu finden.

Num. CCXXII.

Im Nahmen der Heiligen Hochgelobten und ohnzertheilten Drey-Einigkeit/ GOttes des Vatters/ des Sohnes und Heiligen Geistes!

Von GOttes Gnaden, Wir **Ernst Friederich** / Erb-Prince zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen/ Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc. Und Wir **Sophia Albertina** / gebohrne Gräfin zu Erbach, Frau zu Breuberg rc. thun hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen kundt, und bekennen, daß wir zuforderst GOtt dem Allmächtigen, als Stifftern und Erhaltern des heiligen Jhme wohlgefälligen Ehestandes, zu Lob, dann unsern respective Reichs-Fürst- und Gräflichen Häusern zu näherer Verbindung, auch der lieben Posterität und allerseits Land- und Leuten zu grösserm erbaulichern Aufnehmen, Nutzen und Ehren, mit respective vorgehabten Rath und gutem Wissen, Willen und Authorisation unsers Prince **Ernst Friedrichs** / Hochgeehrtesten Herrn Vatters Gnaden, des Durchleuchtigen Fürsten und Herrn, Herrn **Ernstens** / Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, und unser, Gräfin **Sophiä Albertinä** / Hochgeehrtesten Frau Muhme und Mutter, der Durchleuchtigen Fürstin und Frawen, **Louisä Annä** / Fürstin zu Waldeck, Gräfin zu Pyrmont und Cülenburg, verwittibten Gräfin zu Erbach, sodann unsers ältesten Bruders und Vormunders, des Hochwürdigen und Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn **Philips Ludwigen** / regierenden Grafen zu Erbach und Herrn zu Breuberg, des löbl. Johanniter-Ordens Ritter, und designirten Commendators zu Schivelbein, auch Brigadiers und Obristen zu Pferd, zu Diensten der Vereinigten Niederlanden rc. Weniger nicht unserer übrigen Herren Gebrüdere, derer gleichfals Hochgebohrnen Grafen und Herren, Herrn **Carl Ludwigen** und Herrn **Friedrich Carln** / Grafen zu Erbach, Herren zu Breuberg rc. eine Christliche Ehe-Stifftung zwischen uns Prince **Ernst Friedrichen** und Gräfin Sophia Albertina folgender Gestalt abgeredet, geschlossen und verglichen haben:

Erstlich wollen Wir Prince **Ernst Friederich** und Wir Gräfin **Sophia Albertina** auß eignem Willen und Belieben eins das andere zu unserm ehlichen Gemahl nehmen, haben und behalten, und uns beiderseits einander die Zeit unsers Lebens alle eheliche Treue, Lieb und Gutes, wie Gottesfürchtigen Christlichen Eheleuten wohl anstehet, erzeigen und erweisen, auch unser ehliches Beylager, ob GOtt will, ehestes Tages halten und vollziehen, darzu uns der Allerhöchste seine Väterliche Gnade und milden Seegen samt aller zeitlichen und ewigen Wohlfart verleihen wolle!

Diesemnach und zum **Andern** / sollen und wollen wir **Louisa Anna** / Fürstin zu Waldeck, und wir **Philip Ludwig** / Graf zu Erbach rc. Ihrer Liebden und Durchl. Prince **Ernst Friederichen** zu Sachsen wegen obgesagter unser respective freundl. vielgeliebten Tochter und Schwester **Sophien Albertinen** Liebden nach Verfliessung einer Jahrs-Frist von dem Hochzeit-Tag an zu rechnen, an statt Heurath-Guts, Aussteuer und gäntzlicher Abfertigung liefern und auszahlen rc. die Summa von **Zwantzig Tausend Reichs-Thalern**, oder dreysig tausend Gulden, den Gulden zu 15. Batzen oder 60. Kr. Franckfurter Wehrung gerechnet; nemlich wegen der Grafschafft Erbach **Vier Tausend Gulden** / welche aber Wir, Graf **Philips Ludwig** / aus hertzbrüderlicher Affection "mit noch zwey tausend Gulden „ ex propriis (jedoch dem Herkommen ohne Nachtheil) „ erhöhen und vermehren wollen, dann ferner aus denen Cülenburgschen Ablags-Geldern 9000. Gulden/ den Rest aber der obgemeldten Summe, so sich noch auf funfzehen tausend Gulden solcher Wehrung belauffen wirdt, wollen Wir **Louisa Anna** / Fürstin zu Waldeck rc.

deck x. weniger nicht aus andern unsern propren Mitteln ersetzen x. x. x. —— So geschehen zu Erbach den 4. Februarii im Jahr Christi ein tausend sieben hundert und vier gezehlt.

Ernst Friederich.	Sophie Albertine.
Ernst/ Hertzog zu Sachsen.	**Louysa Anna** / geborne Fürstin zu Waldeck, verwittibte Gräfin zu Erpach.
P. Ludwig / Graf zu Erbach.	**Carl Ludwig**/Graf zu Erbach.
Friedrich Carl/ Graf zu Erbach.	**Georg Albrecht**/Graf zu Erbach.

Num. CCXXIII.

Wier **Christina Elisabet Sophia / geborne Gräfin zu Erbach und Frau zu Breuberg** / urkunden, —— nachdem wier auf Befehl unser Hochgeehrten Eltern Gn. Gn. und Gutbefinden unser nechsten Anverwandten an den Hochgebornen Grafen und Herrn, Herrn **Friedrich Crafften / Grafen zu Hohenlohe** und Gleichen, Herrn zu Langenburg und Cranichfeld, **unsern** nunmehrigen **hertzlieben Ehe-Herrn**/ vermählet worden. x. Den 7. Octobr. 1695.

Num. CCXXIV.

Dieser **Herr Johann Dietrich von Kunowitz** ist aus einem uralten Freyherrlichen Hauß in Böhmen entsprossen, dessen Vorfahren den Römischen Kaysern und dem Reich, wie Schrifft-kündig, treffliche Dienste erwiesen, in deren löblichen Fustapffen auch dieser Herr gefolget, in allerhand freyen Künsten und Wissenschafften sich trefflich geübet, in Historicis und Genealogicis sich so perfect gemacht, daß wenig seines gleichen zu finden, massen er solches im Werck erwiesen, will nicht sagen von seinen 32. in Kupffer gestochenen Ahnen, sondern von der kunstrichtigen aufgesetzten durch vornehme Vermählungen verursachten Verwandnis-Tafel mit alt Käyserl. Königl. und andern vielen hohen Häusern seines eignen Stamms; Dahero, und daß Er als Geheimer Rath und Regierungs-Präsident so viele geraume Jahre dem Hochfürstl. Hause Hessen-Cassel, und hierdurch dem Römischen Reiche so angenehme treue Dienste erwiesen, hat Kayser Leopold Ihn und seine Posterität im Jahr 1686. den 10. May in den Reichs-Grafen-Stand, mit dem Titul, Prædicat und Ehren-Wort: **Hoch- und Wolgeboren**/ nachdrücklich eingesetzet mit diesen Worten:

> Und haben dahero aus diesen und andern Kayserliches Gemüth bewegenden Ursachen, mit wolbedachtem Muth und guter Vorbetrachtung, zeitigem Rath und rechtem Wissen, auch Motu proprio und aus selbst eigener Bewegnis, mehr angeregt getreuer ansehnlich- und ersprießlicher Diensten, **Johann Dietrich / Freyherrn zu Kunowitz** / samt seinen itzigen und künfftigen ehelichen Leibs-Erben und derenselben Erbens-Erben männ- und weiblichen Geschlechts, in den Stand, Ehr und Würden Unsrer und des H. Röm. Reichs, auch unserer Erb-Königreichen, Fürstenthümern und Landen, Grafen und Gräfinnen gnädiglich gewürdiget und gesetzet, auch Sie der Schaar, Gesellschafft und Gemeinschafft zugefüget, gesellet und vergleichet, allermassen und gestalt, als ob sie solchen Grafen-Stand anererbet, und von Alters hero geführet hätten, auch das vorhin geführtes und anererbtes Wappen nicht allein gnädiglich confirmiret, sondern auch in etwas geziert und vermehret, und hinfüro nachfolgender gestalt ewiglich zu führen und zu gebrauchen gegönnet und erlaubet: Als mit Namen ein rother Schild, welcher nach der Schrage gegen dem fordern Ober-Eck mit einer blauen breiten Strassen durchschnitten ist, und von zweyen gelben auf grünen Waßboden aufrechts stehenden Hirschen gehalten wird, in gedachter blauen Strassen thun fürwerts hinter einander biß an die hindern Läuffte zwey gelbe oder Gold-farbe Hirschen, mit zurück gelegten Geweihen aufsteigen: in beyden untern und obern rothen Theilen jeder eine Gold-farbe Cron, auf dem Schild drey frey offene Adeliche Thurniers-Helme,

jeder

☞ ad Pag. 463.

II.

Dorothea, Gräfin zu

zur Lippe.

I.

Dietrich Graff

Limonis rc.

jeder mit einer goldnen Cron und allerseits mit roth und blauen Helm-Decken gezieret; Aus den hintern und fördern zwey Cronen steigen gegen einander einwerts bis an die Hüffte gelbe geflügelte in die Höhe zum Sprung geschickte Hirschen, des hintern lincker Flügel blau, rechter roth; des vordern lincker blau, rechter roth, aus der mittlern Crone erscheinen Creutzweiß übereinander zwey rothe Standarten, und in jeder eine güldene Crone, rc.

Uber dieses Wappen führet Winckelmann seine Erklärung Reimweise bey, folgenden Schlags:

Hier kan man in dem Schild und dreyen Helmen sehen
Die Cronen, Hirschen und Standarten prächtig stehen:
Des Kaysers milde Hand setzt in **den Grafen-Sitz**
Durch Alter und Verdienst **die Herrn von Kunowitz.**

Des **Herrn Grafen von Kunowitz**/fährt Winckelmann ferner fort, Symbolum und Denck-Spruch ist auf einem Lust-Portal eine aufgeschossene Sonnen-Blume, welche sich nach dem aus den Wolcken ragenden Nahmen Jehova neiget mit dieser Umschrifft:

Volo, quod vult Deus,

das ist:

Was GOtt wil, ist mein Ziel.

Sein Contrefait ist in Diarii Europæi Part. XII. pag. 146. zu sehen, mit diesem Titul:

Illustrissimus Comes, Dominus Johannes Theodoricus, S. I. Romani Comes à Kunowitz, Liber Baro in Ostra, Hluck & Lauca, Dominus in Hungerichsbrodt &c. Serenissimo Landgravio Hasso-Cassellano à Consiliis intimis ejusdem Regiminis Præses.

das ist:

Der Hochgebohrne Graf, Herr Johann Dietrich, des H. Röm. Reichs Graf von Kunowitz, Freyherr in Ostra, Hluck und Lauca, Herr in Hungerichsbrodt rc. des Durchleuchtigsten Hessen-Casselischen Landgrafens geheimbder Rath und Regierungs-Præsident.

Er hat eine auserlesene schöne Bibliothec, alle in gleicher Liberey gebunden, erzeuget. Seine Gemahlin ist entsprossen aus dem uralten Gräfl. Stamm **der edlen Herren von der Lippe**, Namens Dorothea, eine Frau Schwester des dapffern Helden, Herrn **Augusti**/Land-Commenthurs der Balley Hessen, und Hochfürstlichen General-Feld-Zeugmeisters Lbd. Die obgedachte Ahnen und Verwandtschaffts-Tafel folget hierbey: ☞

Num. CCXXV.

Kund und zu wissen sey hiermit, daß im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit, zu Beförderung göttlicher Ehre, so dann Stifft- und Aufrichtung guth- und beständiger Freundschafft, auch beyder hoher Häuser Aufnehmen, Nutz und Frommen, zwischen dem hochgebohrnen Grafen und Herrn, **Herrn Carl Wilhelm, Graffen zu Erbach** und Hn. zu Breuberg an einem; und dann der hochwohlgebohrnen Fräulein, Fr. **Anna Mariana Ernestina**, des hochgebohrnen **Hn. Ernst Wilhelm von Salisch und** Stubendorff/ **Herrn zu** Zessel, Boguslawiz **und Grünhoff rc. Kays.** Maj. General-Feld-Zeugmeister, wie **auch** General **von der** Infanterie, **und Obersten über ein** Regiment **zu** Fuß, **zu Diensten der Vereinigten Niederlanden und** Gouverneur **zu Breda**/ eintzigen Fräulein Tochter, am andern Theil, mit einhelligem Consens auch gutem Rath und Approbation beyderseits respective hochgräfflich und hoch-adelicher Eltern und hohen Anverwanden, als von Seiten hochgemeldten Herrn Graff Carl Wilhelms, dessen Herrn Vaters, des hochgebohrnen Grafens

sens und Herrns, Herrn **George Albrechts, Grafens zu Erbach**, und Herrn zu Breuberg, neben der hochgebohrnen Gräfin und Frau, **Frau Anna Dorothea Christina, Gräffin zu Erbach**/ und Frau zu Breuberg, gebohrnen Gräffin von Hohenlohe, als Frau Mutter, und dann von Seiten hochbenamter Fräulein, dero hochbemelten Herrn Vatters, nebst dero Frau Mutter, der hochwohlgebohrnen Frau, **Frau Anna Sophien, gebohrner von Rospoth**/ eine Christliche Vermählung und Ehestifftung verabredet und beschlossen worden, 2c.

So geschehen Breda, den 4. Martii, 1709.

Num. CCXXVI.

Kund und zu wissen seye hiermit männiglichen, daß im Nahmen der heiligen hochgelobten Dreyeinigkeit, dero anforderist zu ewigem Lob, Preiß und Ehren, auch zu Vermehr- und Weiterung auffrichtiger Lieb und Freundschafft, dann denen Hochgräfl. Häusern Hohenlohe und Erbach, und ihren angehörigen Land und Leuten zu grösserm Aufnehmen und Frommen zwischen dem hochgebornen Graffen und Herrn, Herrn **Friederich Eberhard, Graffen von Hohenlohe und Gleichen**/ Herrn zu Langenburg und Cranichfeld, und der gleich hochgebohrnen Graffin, Gräfin **Friedericen Albertinen**/ gebohrner Gräfin zu Erbach, des Hochgebohrnen Gräffen und Herrn, Herrn Georg Albrechts, Grafen von Erbach, Herrn zu Breuberg, hertzgeliebten ehelichen Tochter 2c. mit einhelligem Consens auch gutem Rath und Approbation beederseits Hochgräfl. Eltern und hohen Anverwandten, als vor hochbemelten Hochgräfl. Herrn Vaters, Graff Georg Albrechts von Erbach 2c. neben der hochgebohrnen Gräfin und Frau, Fr. Annen Dorotheen Christinen, Gräfin zu Erbach und Frauen zu Breuberg, geborner Gräfin von Hohenlohe 2c. als Frau Mutter 2c. Ingleichem der hochgebohrnen Gräfin und Frauen, Frauen Julianen Dorotheen, Gräfin von Hohenlohe und Gleichen, Frauen zu Langenburg und Cranichfeld 2c. gebohrnen Gräfin von Castel, Wittiben, als des Herrn Sponsi Hochgräfl. Frau Mutter 2c. dann der Durchleuchtigen Fürstin und Frau, Frau Louysen Annen, gebohrner Fürstin von Waldeck, Gräfin zu Pyrmont und Culenburg, verwittibten Gräfin zu Erbach und Frau zu Breuberg 2c. als der Hochgräfl. Sponsæ, gn. Frauen Tante &c. Nicht weniger der Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Albrecht Wolffgangs, und Herrn Christian Crafftens, beeder Graffen von Hohenlohe und Gleichen, Herrn zu Langenburg und Cranichfeld 2c. des Hochgräfl. Sponsi Herrn Gebrüdern 2c. wie auch des Hochwürdigen und hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Philipps Ludwigen, Grafen zu Erbach, Herrn zu Breuberg 2c. des löbl. Johanniter-Ordens Ritter, Brigadier und Obristen über ein Regiment zu Pferd, zu Diensten der Vereinigten Niederlanden, der Hochgräfl. Sponsæ Herrn Vettern, eine Christl. Ehestiffts- und Heyraths-Betheidigung verabredet und beschlossen worden. —— Geben und geschehen zu Pfedelbach den eilfften Januarii, Anno 1702.

Num. CCXXVII. 1.

Im Namen der Hochgelobten Heil. Dreyfaltigkeit, GOttes des Vatters, GOttes des Sohns, und GOttes des Heiligen Geistes

Sey hiermit kund und zu wissen gethan, daß durch besondere göttliche Fügung, auch gepflogenen Rath und Einwilligung der Hochgräfl. Eltern und respective Hochgräfl. Herrn Curatoris, zwischen dem hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Georg Wilhelm, Grafen zu Erbach und Herrn zu Breuberg 2c. an einem; der auch hochgebohrnen Gräfin und Frauen Sophien Charlotten, verwittibten Reußin, Gräfin und Frauen von Plauen, Frauen zu Graitz, Cranichfeld, Gera, Schleitz und Löwenstein 2c. Gebohrne Gräfin von Bothmar 2c. am andern Theile, ein beständiges Christliches Ehegelöbnis bis auf Priesterliche Trauung und hochgräfl. Beylager abgehandelt und geschlossen, auch zugleich, wie es wegen künfftigen Leib-

Leibgedinges und sonst auf ein oder den andern sich begebenden Fall zu halten, mit völligem Consens und Bekräfftigung derer nächsten Hochgräfl. Agnaten, und zwar in vim pacti & contractus inter vivos, wie es am beständigsten geschehen kan, folgender massen abgeredet worden.

1. Gleichwie Eingangs benannte beyde Hochgräfl. Personen Ihro mit den hochgräfl. Eltern, und respective Herrn Curatore geschehene Ehe-Verbindung der göttl. Schickung dancken; So wollen sie dieselbe auch fordersamst durch priesterliche Trauung vollziehen, und getrösten sich in ihrem künfftigen Ehestande des göttlichen Seegens, versprechen auch hiermit eines dem andern sich biß in den Tod beständig zu lieben, es auffrichtig in Lieb und Leyd mit einander zu meynen, und wann GOtt ihnen Kinder bescheren solte, deren Erziehung in der wahren Gottesfurcht und andern Christlichen Tugenden sich sorgfältig angelegen seyn lassen.

Num. CCXXVII. 2.

Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Drey-Einigkeit.

Kund und zu wissen sey hiermit, daß GOtt dem allmächtigen zu Lob und Ehren, so dann zu Fortpflantzung und Vermehrung des Hochgräfl. Hauses Erbach, auch Stifftung guter Freundschafft und Vertraulichkeit zwischen denen Hochgräfl. Häussern Erbach und Stollberg, eine Christliche Eheliche Verbündnüs und Heurath zwischen dem Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn **Georg Augusten**, Grafen zu Erbach, und Herrn zu Breuberg rc. der Röm. Kayserl. Majestät Reichs-Hoff-Rath rc. und dann der Hochgebohrnen Gräfin, Comtesse Ferdinanden Henrietten, Gräfin zu Stollberg, Königstein, Rochefort, Wernigeroda und Hohenstein, Herrin zu Eppstein, Müntzenberg, Breuberg, Aigmont, Lohra und Klettenberg rc. und zwar mit Consens und Einwilligung beyderseits resp. Hochfürstl. und Hochgräfl. Frauen Müttern und resp. Vormünderin, als der Durchläuchtigen Fürstin und Frauen, Fr. **Christinen** / gebohrnen Hertzogin zu Mecklenburg, Fürstin zu Wenden, Schwerin und Ratzenburg, verwittibten Gräfin zu Stollberg, Königstein, Rochefort, Wernigeroda und Hohenstein rc. ingleichem der Hochgebohrnen Gräfin und Frauen, Frauen **Annen Dorotheen Christinen**, verwittibten Gräfin zu Erbach und Frauen zu Breuberg rc. gebohrner Gräfin von Hohenlohe und Gleichen, Frauen zu Langenburg und Cranichfeld, imgleichen anderer nahen und hohen Angehörigen; Insonderheit aber des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn **Christian Ernst** / Grafens zu Stollberg, Königstein, Rochefort, Wernigeroda und Hohenstein, Herrns zu Eppstein, Müntzenberg, Breuberg, Aigmont, Lohra und Klettenberg, als ältesten Herrn Bruders, abgeredet und vollzogen worden, dergestallt und also, daß

1. Hochgedachte Ihro Hochfürstl. Durchl. nebst itztbesagten Ihro Hochgräfl. Gnaden Ihre freundlich vielgeliebte resp. Tochter und Schwester, Comtesse Ferdinande Henriette zu Stollberg rc. mit gutem Wissen und freyem Willen, Herrn Graff **Georg Augusten** zu Erbach rc. auf beschehene Anwerbung zu seiner ehelichen Gemahlin nach Ordnung der Christlichen Kirche vermittelst Priesterlicher Copulation vertrauen und beylegen lassen, welche dann auch einander, die Zeit ihres Ehestandes, alle eheliche Liebe und Treue, wie Christlichen Ehegatten und Gräfl. Standes-Personen wohl anstehet und geziemet, beständig zu erweisen, heiliglich versprochen und gelobet.

Num. CCXXVII. 3.

Im Namen der Heiligen Hochgelobten und ohnzertheilten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vatters, Sohnes, und Heiligen Geistes.

Von GOttes Gnaden, wir **Ernst Friederich** / **Hertzog zu Sachsen**, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafe in Thüringen,

Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graff zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Hr. zu Ravenstein ꝛc. und wir Carolina, **gebohrne Gräfin zu Erbach**, Herrin zu Breuberg ꝛc. Thun hiermit für uns, unsere Erben und Nachkommen kund und bekennen, daß wir, zuförderst GOtt dem allmächtigen, als Stifftern und Erhaltern des heiligen ihme wohlgefälligen Ehstandes, zu Lob, dann unserer Reichs-Fürst- und Gräfflichen Häusern zu mehrer Verbindung, auch der lieben Posterität und allerseits Land und Leuten, zu grösserer erbaulicher Aufnahme, Nutzen und Ehren, mit respective vorgehabtem Rath, gutem Wissen und Willen Unserer, **Hertzog Ernst Friedrichs**, Hochgeehrtesten Frau Mutter und Gnaden, der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, **Sophien Albertinen / verwittibten Hertzogin zu Sachsen** / Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgräfin in Thüringen, Marggräfin zu Meissen, gefürsteten Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Marck und Ravensberg, Frauen zu Ravenstein ꝛc. gebohrner Gräfin zu Erbach und Frauen zu Breuberg ꝛc. vor sich und in Vormundschafft unsers freundlich geliebten Herrn Bruders, **Printz Ludwig Friedrichs** / Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. Lbd. ingleichem unsers freundlich geliebten Herrn Ohms, **Printz Josephs** / Hertzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. Lbd. und unsers, Gräfin Carolinen hochgeehrtesten Herrn Vaters Gnaden, des Hochgebohren Grafen und Herrn, **Herrn Philipps Carln / Graven zu Erbach / Herrn zu Breuberg** / ꝛc. Hessen-Darmstädtischen und des Löbl. Ober-Rheinischen Crayses bestallten General-Majors und Obristen über ein Regiment zu Fuß ꝛc. ingleichem unserer freundlich geliebten Herrn Ohms, **Herrn Georg Wilhelms und Herrn Georg Augusten / Grafen zu Erbach** / Herrn zu Breuberg ꝛc. resp. Ihro Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät Reichs-Hof-Rath, wie auch unsers freundlich geliebten Herrn Vetters, **Herrn Friedrich Carls zu Erbach**, Lbd. eine Christliche Ehestifftung zwischen Uns, **Hertzog Ernst Friedrichen und Gräfin Carolinen** / folgender Gestalt abgeredet, geschlossen und verglichen haben;

Erstlich wir **Hertzog Ernst Friederich**, und wir **Gräfin Caroline** aus eignem Willen und Belieben eines das andere zu Ehlichem Gemahl nehmen, haben und behalten, und uns beyderseits einander die Zeit unsers Lebens alle eheliche Treue, Liebe und Gutes, wie Gottesfürchtigen, Christlichen Eheleuten wohlanstehet, erzeigen und erweisen, auch unser ehelich Beylager, ob GOtt wil, ehester Tagen halten und vollziehen, darzu der allerhöchste uns seine vätterliche Gnade und milden Segen, samt aller zeitlichen und ewigen Wolfarth, verleihen wolle ꝛc.

So geschehen zu Fürstenau, den 15. Junii des 1726. Jahrs.

Num.

Num. CCXXVII. 4.

R. S.

RARISSIMÆ SPEI

FILIOLÆ DULCISSIMÆ

JOHANNÆ ERNESTINÆ

IMMATURA MORTE

A. O. R. MDCCXXXI. D. XXVII. SEPT.

QUO MATURIUS IN COELIS VIVERET TERRIS EREPTÆ

PARENTES SUPERSTITES

GEORGIUS WILHELMUS

ERBACENSIS

SOPHIA CHARLOTTA

BOTHMARIA

EX

ILLUSTRISSIMO COMITUM S.R.I. ORDINE

H. M. F. Pque C.

VIXIT AN. III. MENS. VI. D.X. HOR. XXII.

† † †

Der Aufferstehung gewidmet.

Einem

Höchst-angenehmen Töchterlein

Von ungemeiner Hoffnung

Johannen Ernestinen

das An. 1731. den 17. Sept.

frühzeitig verstorben ist, damit es desto ehender im Himmel lebte,

Haben

Hochgräfliche Eltern

Georg Wilhelm, Graf zu Erbach,

Sophia Charlotta, Gräfin zu Bothmar,

Dieses Gedächtnüs-Mahl machen lassen,

Es hat gelebt 3. Jahr, 6. Monath, 10. Tage, und 22. Stunden.

Num. CCXXVIII.

EGo *Johannes Nobilis Pincerna dictus de Erbach*, ad omnium notitiam præsentibus literis desidero pervenire, quod pro omnibus illis offensis, quibus per venerabilem Dominum (a) Henricum de Amorbach, & Conventum ibidem sententiam excommunicationis incurri secundum (b) statuta Concilii Moguntini, pro voluntate pariter & eorum consensu satisfeci sub hac forma, quod sedecim libras Hallenses eisdem dare debeo, pro emenda & pro debito principali, quas utique libras, cum ad manus non haberem, ipsis obligavi jus omne quæsitum & in posterum acquirendum, quod habeo in (c) NOVA VILLA (Neudorff) juxta Buchem ad quatuor annos à Festo Beati Martini nunc instante computandos in hunc modum, quod si prædictas sedecim libras Hall. intra quatuor annos prædictos pro solutione dicti juris eisdem Dominis non persolvero, prædictum jus de cetero libere manere debet in potestate dictorum dominorum, & nec ego nec hæredes mei debemus habere ullam potestatem, prædictum jus absolvendi. Si autem prædictas libras Hall. solvero quatuor in annis præfinitis tunc cum eisdem Hallensibus decem Maldra avene & XVIII. pullos dare teneor Dominis memoratis, & promisi, quod si Domini predicti unquam per me vel per aliquem meorum senserint gravamen in dicto jure vel offensam, si tale gravamen intra sex septimanas totaliter non amovero dictum jus ex tunc ad predictos Dominos perpetuis temporibus libere pertinebit, ceterum si aliquis, quod non credo, diceret, se habere prædictum jus in villa memorata & hoc per potestatem vel juris equitatem obtineret, tunc alia bona prædictis Dominis obligare pro XVI libr. Hall. X. Maldr. avene & XVIII. pullos debeo, quæ ipsi decreverint acceptare. Super quo præsentes literas eisdem tradidi, mei & civitatis (d) Amorbacensis sigillorum munimine roboratas. Actum & datum Anno Domini MCCLXXX. Martini Episcopi. In Elencho Chartarum & Documentorum Historiæ Amorbacensis Num. XV. pag. 198.

ICh **Johann Edler Schenck genannt von Erbach**/ wil hiermit allen kund gemacht haben, wie ich wegen derer Beleidigungen, dadurch ich von dem ehrwürdigen Herrn (a) Heinrich zu Amorbach und dessen Convent nach denen (b) Statuten des Maynzer Concilii in Bann gethan worden bin, mich völlig verglichen und Gnugthuung geleistet habe, dergestalt und also, daß ich ihm sechzehen Pfund Heller büssen, und als Haupt-Schuld geben soll, und weil ich selbige der Zeit nicht bey der Hand habe, so habe ich ihnen alle mein gefundenes und annoch ungefundenes Recht (c) in Neudorff bey Buchen auf vier Jahr, von instehendem Martins-Tage an zu rechnen, zu einem Unterpfand eingesetzt und übergeben, mit der Bedingung, daß, wann ich obgedachte 16. Pfund Heller binnen solcher gesetzten Zeit nicht zahlete, solches Recht ihnen ewiglich verbleiben auch mir und meinen Erben weiter kein Losungs-Recht daran zustehen solle; Zahle ich aber binnen gedachtem Termin die 16. Pfund Heller, so soll ich zugleich mit und neben selbigen ermeldeten Herren noch weiter geben 18. junge Hahne, wobey ich zugleich versprochen, daß, wann genannte Herren von mir oder jemanden derer Meinen in gedachten Rechte gekräncket oder beschweret würden, solches Recht gleichergestallt ihnen verfallen seyn solte, wann ich nicht binnen sechs Wochen den Schaden kehrte und die Beschwerde abthäte. Wann auch jemand, als ich doch nicht glaube, vorwendete, daß ihm das Recht in vorhin genanntem Dorffe zustünde, und das mit Recht oder durch Gewalt erhielte, so wil ich dick erwehnten Herren andere Güter einsetzen und geben, so ihnen annehmlich sind, für die 16. Pfund und 10. Malter Habern, auch 18. junge Hahne. Darüber ich ihnen diesen mit meinem und der (d) Stadt Amorbach bekräfftigten Brief geben. Geschehen und geben im Jahr des HErrn 1280. an Martini.

(a) Heinrich zu Amorbach rc. Von diesem Closter ist bey Graf Ludwigen Num. 114. ein mehrers befindlich. Der genannte Abt Heinrich ist des Geschlechts von Künich oder Künrich gewesen, dieweil damahls das Closter aus lauter Adelichen bestund, bis Abt Theodoricus von Künich, der An. 1406. Abt worden ist, auch bürgerliche Kinder aufgenommen hat; nach der Hand ist es dahin kommen, daß man gar keine Adeliche mehr zu Mönchen angenommen, wie dann auch der Zeit solch Closter aus lauter Leuten Bürger- oder Bauern-Standes bestehet. Historia Monasterii Amorbacensis Cap. V. §. 4. 5. pag. 153. seq.

(b) Sta-

b) Statuten des Mayntzer-Concilii &c. Derer sind verschiedene, und selbige hernach unter dem Titul: Statuta Concilii Moguntinensis à Domino Petro Archiepiscopo celebrati, zusammen getragen worden, davon sich ein alter Abdruck, der, besage der Lettern, mit eins der ersten Wercke erfundener Buchdruckerey ist, in Michelstädter Kirchen-Bibliothec zeiget. Ertz-Bischoff Peter hat sein Concilium Anno 1310. gehalten, in selbigem aber sich auf die vorher beysammen gewesene gar offt bezogen. Das Concilium, worauf sich die obstehende Anno 1280. datirte Urkund beziehet, muß vor dem Petrinischen gehalten worden, und wird wohl kein anders, als das von Ertz-Bischoff Gerhard, dem ersten dieses Namens, Anno 1270. diesemnach zehen Jahr vor dem Datum unsrer Urkund, (Serrarius de Rebus Moguntinis Libr. I. cap XXXIII. pag. 104.) angestellte gemeinet seyn, als in welchem wider diejenige, so Geistliche, Mönche und Kirchen-Personen gefangen nehmen, sich an ihnen und ihren Gütern vergreiffen werden, ein harter Bann gesetzet worden, wie die Statuta Moguntina sub Titulo: de Raptoribus & Captivatoribus Clericorum &c. besagen.

c) Neudorff rc. Der Ort zeiget sich noch in der Land-Charte unweit Buchen, allwo damals Schenck Johann seine Gefälle gehabt haben muß, von welchem dermals weiter nichts mehr bekannt ist.

d) Stadt Amorbach rc. Der Ort mag wohl bey Gelegenheit des allda erbaueten Closters entstanden seyn, und soll, wie Historia Amorbacensis Monasterii (in Elencho Chartarum p. 156.) meldet, den Namen und die Art einer Stadt Anno 1253. erhalten haben, durch Conrad von Durn, (d. i. von Waltdüren) welcher Herr des Orts und zugleich Advocat, oder Schutz- und Schirm-Vogt des Closters Amorbach gewesen ist. Historia Monasterii Amorbacensis Cap. IX. pag. 167. sq.

Num. CCXXIX.

Wir (*) **Conrad von GOts Gnaden / des heiligen Stuls zu Mentze Ertz-Bischoff** / des Heiligen Römischen Richs in Dutschen Landen Ertz-Cantzeler, bekennen vnd tun kunt mit diesem Briue, Also als **der Edel** vnß. lieber Oheim vnd getruwer **Schenck / Johann Hre. von Erbach** / Zweyunge gehabt hat mit **dem Edeln** a) **Symon / Graven zu Spanheim vnd zu Vyanden** / der sie auch gentzlich von beiden Syten an uns gangen sint, und an den Hochgebornen Fürsten, Hn. **Ruprecht den Eltern / Pfaltzgr. by Ryne und Hertzogen in Beyern** / darvmb wir sie entscheiden han, daz der egenant Graue Symon dem egnt. vnserm Oheim Schenck Johann geben sol dri hundert Guldin. Vnd sal vnß. Oheim Schenck Johann Grauen Symon darumb verbintlich werden, nach dem alß daz beredt ist. Vnd vm sunderlichen Dienst und Gunst, die Wir zu dem vorgenant vnserm Oheim han, des han Wir yme und sinen Erben für vns vnß. Nachkomen vnd Stifft zu Mentze geredt zu bezalen und zu geben hundirt Rynscher Guldin uff Sand Georgen-Dag nechst komet, ane alle Geuerde. Des zu Vrkunde ist vnß. Ingeß. an dieß. Brieff gehangen. Datum Heppenheim in crastino beati Matthiæ Apli. Anno Domini MCCCLXXXX quarto.

(*) Conrad rc. des Geschlechts von Win- oder Weinsperg.

a) Symon / Grafen zu Spanheim rc. Ist der letzte Graf von Spanheim in Creutzenach gewesen, und hat sich auch von Vyanden geschrieben, weil er eine Gräfin von Vianden, Namens Maria, zur Gemahlin gehabt, deren väterliches Land er, mittelst solches Tituls, anzusprechen und zu behaupten Willens gewesen seyn muß, welches aber an des Nassauischen Haußes Ottonianische Linie gekommen ist. Hübner Tab. 254. und 160. Spener Historia Insignium Libr. III. cap. XXVI. §. XIII. pag. 656. Mittelst der Tochter dieses letzten Spanheimischen Grafens Symon, Elisabeth, Pfaltzgraf Ruprechts Gemahlin, ist ein Fünfftheil der vordern Grafschafft Spanheim an damals Churfürstl. Pfältzisches Hauß kommen; Noch andere 2. Fünfftheil derselbigen sind an Pfältzisches Hauß, durch den letzten Grafen Johann von Spanheim in Starckenburg, gediehen.

Num. CCXXX.

Wir wissen umb alsolich Ansprach und Furderunge, als des Rads Frunde von Franckenfurd mit Namen a) Conrad Wiße, b) Johann Frosch, und c) Gillbrecht Krug als hude off eine gutlichen Dage zu Mentze an den Edeln Schencke Conrad Heren von Erpach, als von des Rads zu Franckenfurd wegen umb Name und Ubergrifs wegen, so er sin Diener vnd die sinen etlichen Burgern zu Franckenfurd und den iren an irem Fyhe zu Bibra gedan sollen haben, und Schencke Conrad vff demselben Dage wiederum gefurdert hat von Name wegen, die ym und den sinen von denen von Franckenford und den iren auch geschehen solle

 sin,

sin, und doch nit hat laßen luden, wie oder woran ym die Name geschëen sey, das ist beredt, daz die Sache zu beiden Siten von beider Name wegen gütlich besteen sollent, also, daz ir iglich Parthie für sich und die iren zu der andern nit griffen noch dun solle, d) sie habe es denn der andern zwene Mende mit irem besigeltem Briefe zuvorhin zu Huse und zu Hofe offentlichen verkündet, ane alle Geuerde. Und des zu Urkunde han wir obgent. des Rads von Franckenfurd Frunde gebeden den Edeln Schencke Eberhart, Herrn zu Erpach, Kemmern zu Mentze, (N. 59.) unsern lieben Herrn, und den e) Vesten Rudolff Geyling, Schultheißen zu Franckenfurt, daz sie ir Ingesiegel vor den Rad zu Franckenfurt, und die ware diesen obgenenten gütlichen Bestandis zu besagen an dißen Brief gedrücket hant. Des ich Schencke Eberhart, Herr zu Erppach, Kemmerer zu Menze, und ich Rudolff Geyling, Schultheiß zu Franckfurt itztgenannt uns veriehen und bekennen, umb ir bede willen also besigelt haben. Datum Sabbato proximo post Festum Ascensionis Domini anno ejusdem MCCCCXVI.

a) Conrad Wiße rc. das ist, ein Weise von Limburg zugenamt, und wird wohl der seyn, welcher Anno 1402. nebst seinem Bruder Heinrich das Dorff Vechenheim erkaufft hat. Lerßner Franckf. Chronic II. Theil, 1. Buch XVIII. Capitel pag. 167. a. b.

b) Johann Frosch rc. findet sich unter andern vom Lerßner l. c. 177. b. beygebrachten Froschen nicht, und kan mit solchem ihre Zahl vermehret werden.

c) Gilbrecht Krug rc. Dieses Geschlecht hat unter und mit andern zu Franckfurt im Rath gewesenen Lerßner nicht angeführet.

d) Sie habe es dann —— verkündet rc. Das war also ein ungewisser Stillstand, welcher, nach damaliger Gewohnheit, gebrochen werden mochte, nach zwey Monat vorher gethaner Kriegs-Ankündigung.

e) Vesten Rudolff Geilingen —— zu Franckfurt rc. Ist aus denen Geilingen von Altheim, und mit ein Burgmann zu Friedberg gewesen, dahin er auch mit seinem Harnisch zu kommen, und in damaligem Interregno Burghut zu thun Anno 1410. citiret worden. Lerßner l. c. Cap. XIV. pag. 128.

Num. CCXXXI.

Wir a) **Johanns von GOts Gnaden / Bischoff zu Wirtzburg** / bekennen und tun kundt allemenclichen mit dissem Brieue, fur uns unser Nachkommen und Stifft, daß für uns kommen ist der **Edel Schencke Conrad** Herre zu Erpach, unser lieber Getruwer, und hat uns fleißiglich gebeten, Im soliche drey Fuder Win-Gulte zu Hoenburg zu Burggute zu verleihen zu seinem Rechten, als die dann sein Vater seliger und seyne Alten vor von uns und unsern Vorfaren zu Burggute gehabt haben, nach Lute und Sage der Brieue, die er daruber inne hat. Also haben wir des vorgenant. Schencken Conrats fleißige Bethe angesehen, und haben im verlihen soliche drey Fuder Weingülte zu Hoenburg zu Burggute, als die dann sein Vater und seine Alten vor von uns und unserm Stiffte zu Burggute gehabt haben, und verleihen im und seinen Leibs-Erben, die da Mann sein, die in Crafft ditz Briefes, was er Rechts daran hat, und was wir Im daran mit recht verleihen sollen, in obgeschriebener Maße, und sal auch der vorgnt. Schenck Conrat solich obgeschrib. Burggut fürbaß getruwelichen gein uns und unßerm Stifft verdienen, und uns davon tun als Burgguts Recht und Gewonheit ist on Geuerde, als er uns dann das itzunt daruber globt und zu den Heiligen geschworen hat. Deßgleichen auch er und seine Leibes lehnbar Erben, die dann Söne sein, solich Burggut, als dicke des not geschicht und zu Falle kumpt, von uns und unsern Nachkommen zu rechten Mannlehn empfaen, daruber geloben, schweren und dauon tun sollen, als Burggutes Recht und Gewonheit ist, on Geuerde. Zu Urkunde haben wir unser Insigel an dissen Brieff tün hencken, der geben ist b) **zum Zabelstein** nach Cristi Geburt vierzehen hundert Jar, und darnach in dem acht und zwentzigsten Jare, am Dinstage vor Sanndt Martins-Tag des heiligen Bischoffs. De mandato Domini Herbipolens.

a) Johannes rc. Ist der Zweyte dieses Namens unter denen Bischöffen zu Würtzburg, des Geschlechts von Brau gewesen. Münster (Cosmographiæ III. 384. pag. 795.) beschreibet ihn als einen emsigen, doch auch verthuischen Mann.

b) Zabelstein rc. Ein Würtzburgsches Städtgen und Schloß. Merians Beschreibung Franckenlands, pag. 118.

Num.

Num. CCXXXII.

Wir a) **Reinhart / von GOts Gnaden Bischoff zu Spier** / bekennen und tun kunt offenbare mit diesem Brieffe, daß uff disen hutigen **Tag** Datum diß Brieffs fur uns komen ist **der Edele Schenck Conrad**, Her zu Erpach, und bate uns, daß wir yme lihen wolten solich Burglehen zu Nydern-Steinach, mit Namen zwey Fuder Wingelts, die man yme Jars zu Hornberg geben und reichen sol von dem Gewechs in der Marck daselbs, als er das von unsern Vorfahren und Stiefft zu Spier zu Lehen gehabt und getragen hette. Do haben wier angesehen des obgnt. Her Conrads flißige Bete und auch getruwen Dienst, den er unserm Stifft getan hat, und uns furbaß in künftigen Zyten tun sal und mag, und haben yme das vorgnte. Burglehen gelihen, und verlihen yme das auch geinwerticlich in Krafft diß Brieffs, was wir Jme von Recht lihen sollen, ußgenommen unßer, unßers Stiffts, unßer Manne und eins yglichen Rechten daran. So hat uns auch der obgnt. Her Conrad daruber gewonliche Huldunge geton mit Glübden und Eyden, uns und unßerm Stiffte getruwe und holt zu sin, uns vor unßerm Schaden zu warnen, unßern Fromen und Bestes zu werben und zu tunde, zu gewarten und gehorsam zu sin, als ein Burgman sinem Heren von Recht oder Gewonheit pflichtig und schuldig ist zu tunde, und auch solicher Burg-Lehen Recht und Gewonheit ist, ane Geverde. Des zu Vrkonde haben wir unßer Ingesiegel tun hencken an diesen Brieff. Datum Spiræ Feria sexta post Festum Assumptionis Beate Marie Virginis gloriosæ, Anno Domini Millesimo Quadringentesimo Tricesimo nono.

a) **Reinhart** 2c. Ist des Geschlechts von Helmstadt gewesen, unter welchem das bleyerne Dach der Dom-Kirchen vom Feuer in entstandenem Brand zerschmoltzen ist, das er mit grossen Kosten wieder herstellen lassen. Münster Cosmographiæ III. 157. pag. 583.

Num. CCXXXIII.

Zu wissen, als von solicher Spenne wegen, so dan sin zwischen dem **Edeln Schenck Conraden**, **Heren zu Erpach** an eynem, und **Herman Weyßen von Fürbach** an dem andern Teile, darumb dan Herman obgenant den obgnt. Schenck Conraden an den Fryhen Stule gen Lichtenfels hat laißen heyschen, und der Fryhe Graf daselbest durch etlicher Gebot willen, so dan Schenck Conradt bodt, eynen Tagk satzt gen Franckfort uff Sant Paulus-Tagk, als er bekert wart, daruff dan der obgnt. Schenck Conradt dem Fryhe-Graffen wieder geschrib. und geantwort hait, und uff sant Paulus-Tag zu Tage kommen ist gen Franckfort, und als die beyde obgnt. Parthyen zu solichem obgnt. Tage kommen sin, hait igkliche Parthie zwenne syner Frunde zu den Sachen geben, und wart darnach ein Anlaß zwischen Jnn begrieffen, und ein ander Tag gemacht uff Mittwochen vor sant Valentins-Tag wieder gen Franckfort zu den Predigern, und als sie beydersyt mit Jren Fründen zu dem ietzgenanten Tage komen sin, sin wir disse nachgeschribene mit Namen a) **Franck von Cronenberg / der Alte** / b) **Philipp von Cronenberg / der Alte** / c) **Hermann von Rodenstein** / **Conradt von Linnerßheim** / **Contz Kriegk von Altheim** / **Gilbert von Buchseck** / **Gerhart Forstmeyster** / **Contz Echter** / **Gotfried von Dienheim** / **Henne Rabenolt von Symern** / **Gerhart von Lundorff** / **Franck von Nachheim** / **Herman Snelrad** / **alle Fryhe-Scheffen** / mit dem obgnt. Schenck Conraden, unßerm lieben Swager und Heren, uff den obgnt. Mitwochen uff solichem Tage zu Franckfort gewest zu den Predigern, also gab jede Parthie obgenant zwene syner Fründe und Heren zu den Sachen, und sollten sich eyns gemeinen vereynigen, also bode Schenck Conradt obgenant etwifile Graffen, Heren und Ritterschafft, desglichen bod Herman auch etwifele Ritterschafft, also nant Herman obgnt. Hans Schelmen von Bergen zu eyme Gemeinen, doch also, ob das were, daß sich der obgnt. Gemeynde des nit annemen wolt, so wolt er sich mit Schenck Conrat eyns andern Tags veryynen, und das dan Schenck Conrat uß sinen Fründen, die Herman geboden hat, eynen Gemeynen nemen solt, mit andern me Worten, so dan ferner von ir beyden Fründen von irentwegen uff dem Tage geludt hait ungeferlichen. Darauf dan der obgnt. Schencke Conrat Hermanen obgenant durch sin Fründe bodt, er wolt den obgnt. Gemeynen flißlichen bitten, also, daß Er Jne auch bede, sich des anzunemen,

men, und ob Hans Schelme sich des umb ir beyder willen nit annemen wolt, so wolt er sich ietzt uff dem Tage, mit Namen uff den Mitwochen vor sant Valtins-Tag eyns andern Tages mit Herman überkommen, und alsdan uff demselben Tage sich eyns andern Gemeynen mit Jme vereynigen, als ferre er mocht, mochten sie sich aber beyderseit uff die Zyt nit eins Gemeynen vereynigen, so wolt Schenck Conrat obgnt. Herman Weyßen thun uff demselben Tage uff die Ritterschafft Jr beyder Frůnde, die uff die Zyt mit Jhnn beyden da weren, was Er yme von Eren wegen pflichtig wůrde zu thun nach Jrem Erkentniß, solichs Herman nit uffnam, also bodt yme Schenck Conradt obgnt. aber durch sine Frůnde, er wolt Hermans Frůnde, die er mit Jme uff den obgent. Mitwochen vor sant Veltins-Tag, die er mit yme da hette, uff dem Tage zu Franckfort erkennen laßen, nach den Gebotten, die Er (dem) Herman getan hette, ob er yme icht me bitten sollte Erenthalp zu thun, das wolt er auch thun nach Jrem Erkentniß, solichs Herman auch nit uffnemen wolt, und also bodt Jme Schencke Conradt wieder durch sin Frůnde, er wolt durch des Fryhe Grafen lesten Briff, darinne er den Tagk gen Franckfort gesatzt und bescheiden hat, und sin Antwort daruff, wie er dem Fryhe Grafen wieder geantwort und den Tag uffgenommen hette, und auch den Anlaß, der dan uff dem obgnt. sant Paulus-Tagk zu Franckfurt zwischen Jne beyden beret und betedingt ist, legen fůr Jr beyder Frůnde die Ritterschafft, die sie alßdan zu dem Tage brechten, als obgeschriben stet, und wolt Herman daruff thun nach Jrem Erkentniß, was er yme deshalp von Eren wegen pflichtig wůrde zu thun, solich Gebodt Herman auch nit uffnemen wolt. Und wir diße obgeschribene alle Fryhescheffen bekennen uns gein allermeniglichen inne Crafft diß Briffs, daz wir by den obgntn. Tedingen uff dem obgent. Mitwochen vor sant Veltins-Tag zu Franckfort zu den Predigern gewest sint, und die Gebot also ungeuerlichen gehört han, und auch soliche Gebode von Schenck Conradts wegen geschehen sint. Des zu warem Urkunde und zu Gezuchniß, so han wir disse nachgeschriben **Francke von Cronenberg der Alt / Contz von Linnerßheim / Contz Echter / Gerhart von Lundorff / Syfried von Dienheim / Henne Rabenolt von Zymern** / iytzlicher sein eygen Jngeß. vor uns und die andern an dissen Brieff gehangen, des wir andern uns bekennen, und uns der mit Jnn zu disser Zyt gebruchen, breste halb der Unsern, ver geben ist uff Donnerstag sant Valentins-Dag, nach Cristi unß. Hren. Geburt Dusent Vierhundert fiertzig und III. Jare. rc.

a) **Franck von Cronberg / der alte** rc. hat zu Rödelheim, wie Humbracht (Tab. 12.) Nachricht giebet, residiret, ist Ritter, und ein Schwieger-Vater Grafen Johannes zu Solms, der durch diese Heyrath Rödelheim ans Solmische Hauß gebracht hat.

b) **Philipp** rc. ein Vetter des obstehenden, auch Ritter, und Herrn Ulrichs Sohn. Humbracht l. c.

c) **Herman von Rodenstein** rc. Ist auch Ritter, und mit einer von Hirschhorn vermählt gewesen. Humbracht Tab. 66.

Num. CCXXXIV.

Jch Hademar von Laber der Junger, veriehen und bekennen mich offenlichen an dissem Brieffe, und dun kunt allen den, die yn ymmer sehent oder hörent lesen. Als der Allerdurchluchtigste Hochgeborn Fůrste und Here Ruprecht, Romischer Kunig, zů allen Zyten Merer des Reichs, myn gnedigster lieber Here, ein Hyrad und heilige Ee zuschen mir und Walpurgen, des Edeln Schencke Hansen, Heren von Erpach Dochter, mit myme guten Willen und Wissen beret und gemacht, und mir der vorgnt. Schenck Hans zu der egntn. siner Dochter Zwytusent guter Rynischer Gulden geben sal, die er mir auch verbriefft und mit guten Burger verwisset hat, daran mich wol begnuget, daz ich geredt und gelobt han, gereden und globen auch in Crafft dis Brieffs fur mich und alle myn Erben, der obgenant Walpurgen, myner elichen Huß-Frawen, zu bewisen und zu bewitmen Viertusent guter Rinischer Gulden zu solicher Morgengabe, als ich ir dan auch geben werden derselben vier tusend Gulden, und auch die Morgen-Gabe, die ir geben werden, sal ich sie bewisen uff dem Sloße genannt Preitenecke, mit Luten, Gulten, Guten, Renten, Vellen und aller Zugehorunge, wie die genannt

nannt sind, nichts ußgenommen, und sal das dun mit Wissen, Willen, Gunst und gantzer Verhengniße myns lieben Vaters Hadamar, Hren. zu Laber und myner Brůder, also daz sie daran wolhabende sy, und daz vollenenden in dem nechsten Mande darnach, als die obgnt. Walpurg myn Hußfrawe mir herauff gen Beyern zu Hofe gefurt wirdet ungeuerlichen. Und des zu merer Sicherheide, so han ich dem vorgnt. Hanß, myme Schweher, zu Burgen gesetzt die Edeln Albrecht und Jobsten von Abensperg, myne liebe Vettern und Swickern von Gundelfingen, mynen lieben Schwager, ob es were, daz ich an disser Bewissunge und Widerlegunge sumig wurde, und der obgnt. myner Hußfrauwen die nit dete und sie der sicher machte bynnen der Zyt und in der Maße, als fürgeschrieben stet. Wan dan der obgnt. Schencke Hanß myn Schweher oder sin Erben, ob er nit were, die obgnt. sine Bürgen, manet mit Brieffen, Boten oder mundlich under Augen, zu Hause oder zu Hofe, so sal ir iglicher einen Knecht und ein Pferd in den nechsten acht Tagen nach der Manung gen Nurimberg in ein offen Herberge, die yme dan von yn benant wirdet, in Leistunge schicken, darinne rechte Leistunge zu thune von Pherden zu Pherden alsolange, biß der vorgnt. siner Dochter die Wisunge umb die viertusent Gulden und auch die Morgen-Gabe gantz und gar beschicht, verbriefft und versichert wird, daran sie sicher und wolhabende sy ungeuerlich. Wers auch Sache, daz die vorgnt. myne Burgen, so sie hermanet würden zu leisten, in Leistunge nit schickten noch hilten, als fürgeschriben stet, waß dan des der vorgnt. myn Sweher küntliches Schadens neme, sinen Worten darum zu glauben, die solten ich und myn Erben yme auch schuldig sin vffzurichten ane Geuerde. Also dicke auch ein Phert verleistet würde, oder Knecht oder Pherd in der Leistunge abegingen, so sal yder Bürge, des die gewesen weren, andre an der abegegangen oder verleisten Stat in den nechsten acht Tagen darnach alß er hermanet wirdet, widdir in Leistunge schicken und stellen, und sal daz auch tun, als dicke des noit geschicht und er des hermanet wirdet, ane Geuerde. Gingen auch der vorgnt. myner Burgen dheiner abe von Dodes wegen, da GOt lange für sin wolle oder fure vßer Lande, ee ich disse Bewisunge und Widerlegunge getan und vollenbracht hette, so sollen ich und myn Erben dem egnt. myme Sweher oder sinen Erben andere als gute Bürgen an derselben Statt widder setzen in dem nechsten Mande hernach, so wir des hermanet wurden, ane Geuerde, die auch alles des verbunden sin sollen zu dun und zu haltene, des die vurdern, die also abgegangen oder vßer Lande gefaren weren, verbunden weren gewesen, und sollen daz auch dun, als dicke des noit geschicht, und wir darumb hermanet werden, ane Geuerde. Deten wir aber des nit, und weren daran sumig, so sollen doch die andern blieben, daruff auch in Leistunge schicken in den nechsten acht Dagen darnach, so sie des hermanet werden, zu leisten in fürgeschribner Maße, als lange, biß die vorgnt. Burgen-Zale widder herfulet wirdet, und sollen daz auch dun, als dicke des noit geschicht, und sie darum hermanet wurden, ane Geverde. Es ist auch mit Namen beret, wers, daz ich Hadamar von Laber vorgnt. ee von Dodes wegen abeginge, dan die vorgnt. Walpurg myn eliche Hußfrauwe, des mich unser Here Got lange gefristen wolle, so sollte alßdan derselben myner Hußfrauwen auch werden und gefallen von mynetwegen, alß dan des Landes zu Beyern Recht und Gewonheyd ist, und andern Wittben in dem Lande zu Beyern von Rechte und Gewonheyt wegen wirdet und gevellet, ane alle Geuerde, und sol auch by dem vorgnt. Sloße Preytenecke yrer Lebentagen bliben sitzen geruwiglichen ane alle Hinderniße myner Erben und allermeniglichs von yrentwegen, ane Geuerde. Und ob es were, daz myn Erben etlichs Jars yr die Gülte zu geben von den obgnt. viertusent Guldin, und der Morgengabe ye von zehen Gulden eynen Gulden Zugülte, als vorgeschriben stet, sumig wirden, das doch nit sin sal, wan daz geschee, so solten alle Lute, Gülte, Gute, Rente und Felle mit allen Nutzen, Rechten und Zugehorungen, als sie den itzund zu dem vorgnt. Sloße Preytenecke gehorent, ir verfallen sin, also daz sie die innemen, nutzen und nißen solte und mochte nach irme Willen, und solte man alsdan auch ir und den yren, den sie daz entpheln würde, darmit gewarthen, und nyemand anders, also lange, biß ir die obgnt. viertusent Gulden, und die Morgengabe, und auch soliche versetzen Gülte gantz und gar bezalt und in yren Gewalt geentwert würde, und solte sie auch daran kein myn Erbe noch ymand von yrentwegen hindern oder yrren, noch es

ymand der yren gestatten zu dûne in deheine wise. Doch daz auch versorget sol werden, ob ich und die vorgnt. myn Hußfruwe nit Liebes Erben mit einander gewûnnen, vnd so es zu falle queme, daz alsdan die obgnt. zwey tusend Gûlden, und was anders von mir darkommen were, ußgenommen alleine ir Morgengabe, darmit sie dun mag, als Morgen-Gabe recht ist, auch widder hinter sich gefiele auf die Erben, da es dann herkomen were, vnd von Rechts billich hingefallen solte ane Geuerde. Vnd dieser Dinge aller zu waren Orkunde han ich Hadamar von Laber vorgnt. den obgnt. mynen allergnedigsten Herrn, den Romischen Kunig gebeten, der auch diese Hirad vnd Ee beredt und und gemacht hat, daz er sin Ingesiegel zu Gezûgnisse aller fûrgeschrieben Dinge zufûrderst an diesen Brieff hat thun hencken. Ich Hadamar von Laber globen auch mit guten Truwen ware und stete zu halten, zu dun vnd zu vollenforen allez daz von mir an diesem Brieffe geschrieben stet, und mit Namen die vorgnt. myne Bûrgen von disser Bûrgeschafft zu ledigen vnd zu lôsen gutlichen vnd ane yrn Schaden, vnd han des zu waren Orkunde myn eigen Ingesiegel an dissen Brieff gehangen, und darzu gebeten die obgnt. Albrecht vnd Jobsten von Abensperg myne Vettern vnd Swickern von Gundelfingen, mynen Swager, myne Burgen, daz ir iglicher sin eigen Ingesiegel by daz myne zu Gezugnisse aller fûrgeschrieben Dinge auch an diesen Brieff hat gehangen. Vnd wir Ruprecht von GOts Gnaden Romischer Kunig zu allen Zyten Mehrer des Richs bekennen offenbahr mit dissem Brieffe, daz wir disse Heyrad vnd Ee gemacht, betedinget vnd bered han in aller Masse, als fûrgeschrieben stet, vnd han des zu warem Orkunde und Gezûgnisse durch flissiger Bete willen des Edeln vnsers lieben getruwen Hadamars von Labern vorgnt. vnser Ingesiegel an dissen Brieff dun hencken. Vnd wir die vorgnt. Burgen Albrecht vnd Jobst von Abensperg vnd Swicker von Gundelfingen verichen, vnd bekennen uns auch offenlichen an dissem Brieffe, daz disse Hyrat Ee vnd Bereddung als furgeschriben stet mit vnserm guten Wissen, Willen vnd gantzer Verhengnisse gescheen ist, vnd gereden vnd globen auch in Krafft diß Brieffs mit gutem Willen, gute Bûrgen zu finde fûr die fûrgeschribene Bewisunge, Widderlegunge zu thun, und Bûrgen-Recht zu tûne ob wir das hermanet wurden, vnd alles daz feste und stete zu halten und zuvollenfûren, daz von uns und unser iglichem an dissem Brieff geschrieben stet. Und han des zu warem Orkunde vnser iglicher sin eigen Ingesiegel zu Gezûgnisse aller fûrgeschrieben Dinge auch an dissen Brieff gehangen. Der geben ist, vnd disse Hyrad und Bereddunge ist geschehen zu Heydelberg uff den Montag fûr unsers Herrn Lichnams Tage in dem Jare, als man zalte nach Christs Geburte vierzehenhundert vnd darnach in dem fûnfften Jare.

Num. CCXXXV.

Ich Hademar von Laber der Junge, erkenne mich myt diesem gegenwärtigen Brief fûr mich vnd alle myn Erben, also als der Edel myn lieber Sweher Schenck Johann Herr von Erppach mir schuldig ist gewest zu Zugelt zu syner Dochter zweye dusend Gulden nach ynnehalt des Hauptbriefs der darûber gemacht ist derselben zweyer tusend Gulden hait mich der vorgenant myn Sweher bezahlt vurzehen hundert Gulden vnd sagen yn vnd sin Burgen, dy er mir darfûr gesazit hatte zu Burgen der vorgeschryben vurzehen hundert guyd ledig vnd lois myt diesem gegenwärtigen Brief. Dez zu Vrkunde, so han ich obgenannt Hademar myn eygen Ingesiegel fûr mich vnd alle myn Erben gehangen an diesen Brief. Datum Anno Domini Mo. CCCCo. octavo vff Donnerstag vor St. Jûrgen Tag.

Num. CCXXXVI.

Wir diese nachgeschriben mit Namen Schenck Eberhart Herr zu Erpach, Hanß vom Hirßhorn, Herman von Rodenstein, Schwartz Reinhart von Sickingen, vnd Eberhart vom Hirßhorn, Rittere, bekennen vnd thun kunt offenbar mit diesem Brieff allen den die ihn sehent oder hôrent lesen. Als die Edeln Schenck Conrad Here von Erpach an einem, und Hadamar Here zu Labar, als von siner Hußfrauwen Schenck Hansen seligen Dochter wegen an dem andern Theile, Spenne vnd Zweyunge mit einander gehabt hant von soliches Erbes vnd Gutes wegen

wegen, das der vorgenannt Schenck Hansen seligen und Schenck Conrads Gebrüder Vater selige nach ihym Tode gelassen, und der vorgenannte Schenck Hanß seliger biß in synen Todt besessen und inngehabt hat beyde Lehen und Eygen, und uns der Durchleuchtige hochgeborne Fürste und Herr, Herr Ludwig Pfaltzgrave by Rhine, des Heiligen Römischen Richs Ertztruchses und Herzog in Bayern, unser gnädiger lieber Herr von Anruffungs wegen beyder obgenant Parthien darzu bescheiden und gegeben hat, nachdem uns dann auch dieselben beyde Parthien gar flißlichen und ernstlichen mündlichen darum gebeten hant darzüschen zu teydingen und zu versuchen, **ob wir sie/** als von der vorgenannt Spenne und Zweyunge wegen, **gütlichen und in Fründschafft mit einander ubertragen und vereinen mögen**; des haben wir von Geheiß und Befehlniß wegen des obgenannt unsers gnedigen Herrn Hertzog Ludwigs und auch um flißiger Bete willen der obgenannte Schenck Conrads Herrn von Erpach, und Hadamars Herrn zu Laber, als von siner Hußfrauwen Schenck Hansen seligen Dochter wegen derselben byder Parthien Ansprach und Antwort und auch Rede und Widerrede, die sie dann ydweder Syt gein einander hatten, verhöret und ingenommen, und **haben Sie** darnach mit ihr beyder Wissen und Willen **in der Mynne und Gütlichkeit darumb** mit einander ubertragen, vereinet und verrichtet, und versünet in der masse als hernach geschrieben stet. Zu wissen, daß der vorgenannt Schenck Conrad Here von Erpach alle Lehn-Guter, die sin Vater selige, do er lebte, getragen und gehabt, und darnach der obgenannte Schenck Hanß sin Bruder selige nach Tode ihres Vaters, als lang er lebte, auch getragen und gehabt hat, zuvoraus haben soll, und sollen Jme auch allein verbliben ungeverlichen, und als des vorgenannten Hadamars Heren zu Laber Hußfruwen Mutter selige uff derselben Lehen eines theils bewidemet gewesen ist, die mag der vorgenante Schenck Conrad in der nechsten Jahres Frist, nach Datum diß Briefes, mit andern als viel guter Güter oder dem Werde an Gelde darvor gein den obgenannten Hadamar Heren zu Laber und siner Hußfruwen ledigen ungeverlichen, und ob sie darum nit eines werden mochten, wie sie dann wir Schenck Eberhard, Herr zu Erpach und Herman von Rodenstein, Ritter, darum entscheiden, als uns glich und billich düncket sin, daby sol es auch verblieben, und was eygener Güter und auch Pfandschafft der vorgenant Schenck Hanß selige gelassen hat, die von sinem und des vorgenanten Schenck Conrads sines Brudern Vatern seligen herkommen sind, die sollent derselbe Schenck Conrad und Hadamar Here zu Laber, als von siner Hußfruwen Schenck Hansen seeligen Dochter wegen, gelich mit einander teylen und igliche Parthie sol gleich halp daran han alles ungeuerlich. Darzu sol auch des vorgenant Hadamars Heren zu Laber Hußfruwe Schenck Hansen selige Dochter alle farende Habe, die ihr Vater Schenck Hanß selige gelassen hat, und darzu auch ihr seligen Muter Wiedeme allein verblieben, also daß der vorgenante Schenck Conrad keinen Theil dran sol han, und dieselben Schenck Hansen seligen Dochter und Hadamar Here zu Laber ihr eheliche Hußwirt von ihrentwegen sollent auch alle Schulden, die der vorgenante Schenck Hans selige nach syme Tod gelassen hat, allein bezahlen, also, daß der obgenante Schenck Conrad damitde nit zu schicken haben sol alles ungeverlichen. Wär es auch, daß die obgenant Schenck Conrad von Erpach und Hadamar Here zu Laber spennig weren, oder würden von Guter wegen, die Schenck Hanß selige gelassen hat, und ein Parthie meynte, daß sie Lehen, und die andere Parthie meynte, daß sie eygen weren, das sollent sie ußtragen vor dem Lehen-Herrn oder sust als billichen ist, nach Gelegenheit der Sachen alles ungeverlichen. Und von Foldischer Lehen wegen, die Schenck Hanß selige gehabt und getragen hat, weme die zugehören sollen, das sollent sie auch mit Recht ußtragen vor dem Heren und sinen Foldischen Mannen, von dem dieselben Fuldischen Lehen rürent. Und daruff sollent die obgnt. beyde Parthien umb alle Anspruch und Widerung, die sie dan von beyden Siten an einander gehabt hant, und was sich mit Worten, Geschrifft, oder anders dozuschen und dorumb verlauffen hat, zuschen yn von beyden Siten yren Dienern und den iren, und auch allen denen, die von beyden Siten darunter verdacht sint, gentzlichen und gar verrichtet und versünet sin, und sal auch darum zuschen yn von beyden Siten ein gantz luter Verzigk sin und verbliben zu ewigen Zyten, alle Geuerde und Argelist gentzlichen ußgeschieden. Und des alles zu Urkunde und vesiem Gezügnisse, so haben wir die vorgnt. Schenck

Eberhart, Here zu Erpach, Hanß vom Hirschhorn, Herman von Rodenstein, Schwartz Reinhart von Sickingen, vnd Eberhard vom Hirschhorn, Ritter, unser iglicher sein eigen Ingesiegel an diesen Brieff gehangen. Und wir die obgnt. Schenck Conrad, Here von Erpach und Hadamar, Here zu Laber bekennen auch und thun kund offenbar, mit diesem Briefe, daß diß Ubertrage und Rachtung in aller der Masse als von Wort zu Worte hiervor geschrieben stet, mit unserm guten Willen und Wissen gescheen ist. Und wir versprechen, gereden und geloben auch vor uns und unser Erben mit guten Truwen an Eydes statt in aller der massen als hievor geschrieben stet, allzyt getruwlich stede und veste zu halten, und auch nimmer darwider zu suchen oder zu tunde heimlich oder offenbar durch uns selbs oder yemand anders in dehein wise, alle Geverd und Argelist gentzlichen ußgescheiden. Und des alles zu warer Urkunde und mehrerm Gezügniß, so hat unser iglicher sin eigen Ingesigel vor sich und sin Erben auch an diesen Brief gehangen, der geben ist, als man schrieb nach Christi Geburt vierzehenhundert und achtzehen Jare, uff sand Bartholomeens Abend des heiligen zwölf Boten.

Num. CCXXXVII.

Wir Ludwig von GOtts Gnaden Pfaltzgrave by Rhine, des heiligen Romischen Richs Ertz-Truchses und Hertzog in Beyern bekennen und thun kund offenbar mit diesem Briefe, allen den die yne sehend oder hörend lesen, als die Edeln vnser lieben getruwen Schenck Conrad, Herre von Erpach, an einem; und Hademar Herre zu Laber an dem andern Theil, über soliche fründlich Entscheidunge, so unser lieben getruwen Schenck Eberhard, Herre zu Erpach der elter, Hanß vom Hirßhorn, Herman von Rodenstein, Schwartz Reinhardt von Sickingen und Eberhart vom Hirßhorn, Rittere, fürmals zuschen Ine begriffen und gemacht hant nach Ußwisunge der Brieffe darüber gemacht, verschrieben, versiegelt, etwas Spenne und Zweyunge mit einander habent, des haben wir sie umb dieselben ir Spenne wegen, und Zweyunge gütlich mit einander übertragen / vnd vereinet mit ihrer beyder Wissen und Willen in dermassen, als hernach geschriben stet. Zum ersten als sie zweyig mit einander sind von etlicher Gute wegen, die Schenck Conrad meynet, daß sie Lehen sin, und von uns und unser Pfaltz zu Lehen rüren, und der von Laber meynet, daß sie eigen sin, darum sollent sie kommen vor unser und unser Pfaltze Manne uff einen nemelichen Tag, den wir ine bescheiden wollen, und vor den sol ir iglicher erzehlen, waz yme dann düncket, das yme davon nothdürfftig sy, doch das ir keiner furtziehen solle, das ihne der ander vorheyschen oder zusprecher solle. Und was dann von denselben unsern und unser Pfaltz Mannen, oder dem mehrern Theil erkannt wirdet das eigen oder Lehen sey, daby sollent sie es auch lassen bliben, und das also halten. Und als sie auch spennig sin von etlicher Fuldischer Lehen wegen, darum sollent sie auch kommen vor vnsere Fuldische Manne vff einen genannten Tag, den wir yne bescheiden wollen, und soll aber ir iglicher sagen, waz yne dann düncket, das yme noit sy, doch das ir keiner vortziehen solle, das yne der ander verheissen oder zusprechen solle, und wie sie dann die Fuldischen Manne oder der mehrertheil davon entscheiden, daby sol es auch verbliben und von yne gehalten werden. Auch wo der von Laber eynen Gulden Gelts bewiset, do sol man yme ye vor eynen Gulden Geltes zwenzig Gulden bezahlen, und darynne sal geen und geslagen werden Vogty, und Gericht, Atzunge und Frondienste, Gense, Hünre und Kappen-Gülte. Als viel und dicke auch der von Laber eyn Fuder Wyngülte bewiset jerlicher Gülte, do sal igliches Fuder Wyns angeslagen werden vor zehen Gülden, die man auch abekauffen mag, ye einen Gulden vor zwentzig Gulden, als vorgeschriben steet. Und als manyg Malder Korns, Speltzen oder Habern er bewiset jerlicher Gülte, als vorgeschriben steet, do sollent ye zwey Malder Korns vor eynen Gülden und vier Malder Speltzen oder Habern vor eynen Gulden angeslagen werden, die man auch abekauffen mag ye eynen Gülden umb zwenzig Gülden als vorgeschrieben steet. Auch sol der von Laber die Bewisunge der vorgen. Gülte tun hiezuschen und sant Egidii Tag nechst kompt, und als viel er der vorgen. Gülde in der Zyt bewiset, wollen wir Hertzog Ludwig vorgnt. yme das Gelt davor hiezuschen vnd des heiligen Crützes-Tag Exaltationis nechst kommpt betzalen, vnd

und vßrichten, ane alle Geuerde: also doch, was sich kuntlicher Schulde findet, die er von sines Schwehers Schenck Hansen seeligen schuldig ist, daß dieselbe Scholt daran abegeschlagen werden solle. Auch was eigener Gütere sint, die dem von Laber von siner Huß-Frauwen wegen von Schenck Hanssen derselben siner Huß-Frauwen Vater seligen anerstorben sint, es sin Huse, Hofe, Hofereide, Garten, Ecker, Wingarten, Wisen, Welde, Busche oder anders desgelichen, das hat der obgenant Hademar Herre zu Laber dieselben Gütere zu verkaufen an uns gestalt, also, wie wir sprechen, daß er dieselben Gütere nach mogelichen Dingen verkauffen, und in welchem Werde und Gelt er die geben solle, des wil er uns also gefolgig sin und daz auch also tun. Auch als seliger Gedechtnis Schencke Hanß etwan ein Dumherre zu Wirtzpurg vor Zyten Schencke Rauch, sinem Bruder, der obgnt. Schenck Hansen seligen und Schenck Conrad Vatter seligen, etliche eigen Gute gegeben und verschriben und vermacht hat, nach Lude des Brifes darvber gegeben, und Schenck Conrat meynet, daß der von Laber denselben Briff hinder die obgenannte fünffe unsrer Rete, mit Namen Schenck Eberhart den Eltern, Hansen vom Hirßhorn, Herman von Rodenstein, Swartz Reinhart von Sickingen, und Eberhart vom Hirßhorn, Rittere, als die sie miteinander vbertragen und vereynet haben, gelegt gehabt habe, dieselben Gute nach Vßwisunge des Briffs, auch in derselben Rachtung begriffen sin sollen, und aber der von Laber meynet, daß dieselben Gütere in der vorgnt. Rachtunge nit begriffen sin, haben wir zuschen yne betedinget, daß sie des ygwidder Syte an den obgn. Fünffen vnßn. Reten mit Namen Schenck Eberhard, Hansen vom Hirßhorn, Herman von Rodenstein, Swartz Reinhard von Sickingen, Eberhard vom Hirßhorn verbliben sin; Also sprechen dieselben Fünffe vnß. Rete, daß die vorgnt. Gute und Briefe in der Rachtunge, die sie tzuschen den obgenant Schencke Conrad, Herren von Erpach und Hademar, Herren zu Laber gemacht haben, begriffen sin, und daß sie sie darvmb auch vereynet haben, so sal es daby verbliben; sprechen sie aber, daß dieselben Gute und Brife nit in derselben Rachtunge begriffen weren, wie wier sie dann darvmb entscheiden, des wollent sie uns geuolgig sin, und sal auch darbey verbliben. Und des alles zu Vrkunde und Getzugnitze, so haben wir vnßer Ingesiegel an diesen Brieff tun hencken, der geben ist zu Heidelberg in dem Jare, als man schrieb nach Cristi Geburte vierzehen hundert und nuntzehen Jare, off den Donerstag nach vnß. Frawen-Tag Assumptionis zu Latin, d. i. Donnerstag nach dem 15. Augusti.

Num. CCXXXIIX.

Wier Ludwig von GOts Gnaden, Pfaltzgraue by Rine, des heiligen Römischen Richs Ertz-Truchses und Hertzog zu Beyern, bekennen und tun kunt offenbar mit disem Briefe, Als nach solichen Rachtungen und Entscheidungen, so für Zyten von uns und unsern Reten zuschen dem Edeln unsern lieben getruwen Schenck Conrad, Hren. von Erpach dem Eltern zu eynem, und Hademar, Hren. zu Laber dem Jungen, als von siner Huß-Frauwen Schenck Hansen seligen Dochter wegen zum andern Teil, vmb yre Spenne und Zweyung, so sie miteinander hatten, geschieden sind, die aber etwas stößig und spennig worden sind, und zuschen yn betedingt worden ist, daß sie vor vns und vnße Manne und Rete komen solten, und do erfinden laßen, was veriecht und entschieden were, daß dis veriecht bliebe, was aber nicht veriechte were, das solten sie vor vns bringen, was dan wir und vnße. Rete, die wir dann off die Zyt by uns hetten, oder das Merteil nach yrer beider Worten, Brieffen, Kundschafften, Reden und Wiederreden zum Rechten erkennen worden, dabey solte es verbliben, und von beiden Teilen volenfuret und gehalten werden, und als sie darumb vff hute Datum dis Brieffs vor vns und dise nachgeschrbn. vnse Rete zum Rechten komen sin, und sich verfürsprecht, und ir Sachen von beiden Syten vor vns bracht und ertzelt haben, han wir sie zun Rechten entschieden in der Maß, als hernach geschriben stet: Zum Ersten, Als der Edel Schenck Conrad, Hre von Erpach, dem egen. von Laber zu erste zugesprochen hat von etlichen Guten und Gulten wegen zu Seeheim, die er fur Zyten vmb Schenck Conrad sinen Vater seligen kaufft, und die by sinen

Lebetagen und darnach bißher gerůwlichen innegehabt und beseßen hette, dieselben Gülte aber, nemlich zwentzig Malter Kornes, zwey Fuder Wins, und zwentzig Malter Habn. yme der vorgnt. von Laber in Tagen und Stallung und auch ane Gericht und Rechte genommen habe, und begeret zu erkennen, diewile er yme die also ane Rechte genommen hette, ob er yme die icht billig keren solte, darzu der von Laber von sinen und siner Huß-Frawen wegen, der er sich auch in den allen und hernach beschribn. Sachen gemechtiget hat, geantwort hat, nach vilen andern Worten, was er do genommen hette, do hette er das sin, und nichts Schencke Conrad genommen, und bekente yme auch keins Rechten oder Beseßes an den vorgenanten Gülten. ꝛc. Darauf habent wir und unße Rete zu Rechten erkant und gesprochen, Als Schenck Conrad eynen Brief habe laßen lesen, darinn stet, wie Schencke Conrat sin Vater selige yme einen Teil an der Vesten Dannenberg mit den vorgnt. Gülten vor sechshundert Gulden verkaufft, und yme und sinen Erben doch darinn eyn Wiederlosung behalten habe, das diewile der vorgnt. Schenck Conrad die vorgnt. Güter und Gülten also kaufft und lange Zyt innen gehabt hat, und der von Laber yme aber die Gülte ane Rechte und unherfordert der Losung oder ander Sache genomen hat, das er yme dann in vierzehen Tagen, nechst nach Datum diß Brieffs volgende, keren solle, was er also daselbst genomen habe, und daß deßen Huß-Frauwe, als ein Erbe Schenck Conraden selige und der von Laber von yren wegen, die vorgenante Gute und Gülte wol an sich ledigen und bringen mogen zu yrem Teil, nach Ußwisung des vorgnt. Kauff-Brieffs. Item alsdann der von Laber dem obgnt. Schenck Conrat zugesprochen hat, als in dem Rachtung-Brieff, so vormals zuschen yn gescheen ist, begriffen sy, das siner Huß-Frauwen Muter seligen Wiedem, derselben siner Huß-Frauwen allein verbliben solle, des were er daran von dem egnt. Schenck Conrat gehindert, und zu dem ersten an Fürstenauw, darzu so laß er yme die Briefe darober auch billig folgen, darzu Schenck Conrat geantwort hat, daß er Fürstenaw nicht zu sinen Handen habe, und yn daran zumal nichts hinder, und von der Briefe wegen meynt er, daß die yme als einem rechten Stamme billich verbliben. Daruff haben wir und unße Rete zu rechtem erkant, syt die Rachtung ußwiset, daß des von Laber Huß-Frauwen Muter seligen Wiedem derselben siner Huß-Frauwen allein verbliben solle, und dann dieselbe yre Muter von Irem Hußwirt Schenck Hansen seligen uf sinem Teyle halben zu Fürstenauwe, das von eynem Stiffte zu Mentze zu Burg-Lehen rürend, bewiedemt ist, das dann des obgent. von Laber Huß-Frauw und er von yren wegen billig dabey verblibe, und Schenck Conrad yn daran ungehindert laßen solle, und von des Brieffs wegen darüber, den sollen sie in eyn gemein Hant, diewile doch das Burg-Lehen gemein ist, legen ieglichem zu sinem Rechten und Notdurfft darmit zu gewarten. Item als der von Laber Schenck Conrad zugesprochen hat von des Hofes zu Stockeim wegen, als der siner Huß-Frauwen Muter seligen auch zu yrem Wiedem verschryben sy, des neme yme der obgnt. Schenck Conrad etliche Guter daruß und underziehe sich der, die doch Schenck Hanß, sein Sweher selige, biß in sinen Tod gehabt, und die Gute darzu gehorende uß dem Hoffe gebuwet laßen habe; Darzu Schenck Conrad geantwort hat, daß er nicht wiß, daß er sich keyns Gutes underzihe, die yme zutreffen und in den obgnt. Hof gehoren, dann er habe Guter in eyner andern Marcke, nemlichen in Steinbacher Marcke, die er mit sin selbst Pfluge buwe, und die auch Lehen von uns Hertzog Ludwigen und unßer Pfaltze sin; Daruff habent wir und unße Rete zu Rechtem erkant, daß beide Partien vorgnt. und darzu wir Hertzog Ludwig als eyn Lehen-Here in diesem nehsten Manede nach Datum diß Brieffs volgende in die Kuntschafft schicken, und sich daselbst an Fromen, Erbern und unversprochen Luten darum und darby geseßen, sie sin Edel oder Unedel, Paffen oder Leyen, als von der egnt. Guter wegen erfaren sollen, als recht ist, und was Guter in den vorgnt. Hoff zu Stockheim off Datum diß Brieffs, als Schenck Hanß selige sine Huß-Frauwe des egnt. von Laber Huß-Frauwen Muter selige bewidmet hat, das do stet Anno Millesimo Trecentesimo Nonagesimo off den Sontag vor sand Mathei des heiligen zwölf Bodten und Evangel. Tag gehoret, und der vorgnt. Schenck Hanß selige mit sinem Pfluge von Fürstenauw her des Tages gebuwet laßen und bestrichen habe, sie sin gelegen in welicher Marcke sie wollen, daß die dem vorgnt. von Laber, als von siner Huß-Frauwen wegen alle zugevallen

vallen sollen, nach Ußwisung der Rachtung von den Fünffen begriffen, doch mit dem Vorbehelteniß, als auch in derselben Rachtung begriffen ist, als des vorgnt. Hademars von Laber Huß-Frauwen Muter selige off den Lehen eins Teils bewidemt gewest sey, die mogte der obgnt. Schenck Conrad in der nechsten Jars-Frist mit andern als guten Gütern oder dem Werde davor an Gelte gein den vorgnt. von Laber und siner Huß-Frauw ledigen 2c. das sol der vorgnt. Schenck Conrad, nachdem er unßer Hertzog Ludwig Mann ist, uns gentzlich ledigen, in der Maß, das die Rachtung ußwiset, also daß wir Hertzog Ludwig unßer Eigenschafft und Manschafft und ander unße Rechte und der obgnt. Schenck Conrad by siner Lehnschafft daran verbliben und die behalten sin. Item, als der von Laber Schenck Conrad zugesprochen hat von Guts wegen, das Schencke Conrad, den man nennte Rauche, seliger Gedechtniß, Schenck Hanßen sinem Sohne und des von Laber Sweher selige insunderheit geben, und darzu der obgnt. Schenck Conrad sinen Willen getan hette, und ließ davon Brieffe lesen, dartzu Schenck Conrad geantwort hat, daß dieselben Brieffe auch vor in Tedingen und Rachtungen furbracht sin, dartzu er auch dozumalen geantwort habe, und sie sin darum verricht worden, und meynte, daß er yme nach solichen Rachtungen daruff nicht schuldig were zu antworten; Daruff habent wir und unße Rete erkant zu Rechten: Syndemale in der Rachtung von den Fünffen begriffen ist, das sie die Güter, die von Schenck Conrad selige herkomen sint, und Schenck Hanß selige gelaßen habe, glyche miteynander teilen sollen, und dan eyn Urteils-Brieff vormals zuschen den vorgnt. Partien gegeben und begriffen uswiset, daß es billich by der vorgnt. Rachtung verbliben solle, so sollen die vorgnt. Guter, die also von Schenck Conrad, den man nant Rauch selige herkomen sin, und Schenck sin Sone selige gelaßen hat, auch gelich mit eynander teilen, nach Inhalt der Rachtunge.

Item, als der von Laber Schenck Conrad zugesprochen hat von etlichen Guten und Eckern wegen, die gein Bickenbach und in siner Huß-Frauwen Muter selige Wiedem gehoren, das yme die der vorgnt. Schenck Conrad neme, und aber Schenck Conrad daruff geantwort hat, daß er yme nitz nit neme, dann er habe Gute bey Bickenbach ligen, die in sinen Teil gen Seeheim gehoren 2c. Daruff habent wir und unße Rete zu dem Rechten erkant, daß sie darumb in dem nechsten Maned nach Datum diß Brieffs volgende in die Kuntschafft komen, und an den Gerichts-Luden zu Bickenbach, darinn dann die Gute gelegen sin, herfaren sollen, wo die vorgnt. Ecker hingehoren, und erfindet sich do an den Gerichts-Luden, off ir Eide, die sie als ein Kuntschafft zusagen, darumb tun sollen, daß dieselben Ecker gein Bickenbach gehoren, so soll Schenck Conrad yn darin ungehindert laßen; findet sich aber, daß sie gein Seheim gehoren, so sollen sie die gelich miteynander teilen, nach Ußwißung des Rachtungs-Brieff.

Item: Als dann der von Laber Schenck Conrad zugesprochen hat, von Muterhusen wegen, das siner Huß-Frauen Muter seligen zu yrem Widem verschriben sy, dartzu gehoren zwey Wiler, mit Namen Mittelechtern und Schurberg, daran yn Schenck Conrad hinder und yme die nit wolle folgen laßen, daruff Schenck Conrat geantwort hat, daß diselbe Wiler nicht in den vorgent. Widem, sondern gein Schonenburg gehoren, und habe die von uns Hertzog Ludwig zu Lehen, und zuge sich des an sin Gemeins und Ganerbe daran; Daruff wir und unße Rete zu Rechten gesprochen habent, sytemale die zwey Wiler nit mit Namen in dem Widems-Brieff benant sin, und dann Schenck Conrad sprichet, daß sie Lehen sin, und gen Schonenburg gehoren, daß der vorgnt. Schenck Conrad eyn Kuntschafft in den nechsten dryen viertzehen Tagen mit seinen Gemeinen und Ganerben füren sol, als recht ist, und erfindet sich da, daß die vorgnt. Wiler gein Schonenberg gehoren, so sal Schenck Conrad die behalten, und von dem von Laber darumb unverdinget verbliben; Erfindet sich des aber nicht, und daß sie in den vorgnt. Wiedem gehoren, so sal Schenck Conrad den von Laber daran ungehindert und yme die folgen laßen, doch alles mit Behaltniß uns Hertzog Ludwig an unße Eigenschafft und Manschafft daran.

Item als der von Laber Schenck Conrad zugesprochen hat, von siner Huß-Frauwen Muter seligen Widem wegen, mit Namen Rodenkirchen und zu Nitz, die ir von Schenck Hanßen yrem Hußwirt seligen, als zur Beßerung yres Wiedems verschri-

verschriben gewest sin, daran yn der vorgenant Schenck Conrad auch irre, darauf der obgnt. Schenck Conrad geantwortet hat, daß die vorgnt. zwey Dorffe nemlich das halbe Teil daran sin Recht veterlich Erbe sin, und das Schenck Hanß sin Bruder seliger die on sin Willen nicht Macht gehabt habe, yemans zu verschrieben, oder zu verwiedemen, so habe er auch sinen Willen nicht darzu getan; Darauff habend der Mereteil under uns gesprochen zu rechtem, sytdemale Schenck Conrad vorgnt. sines Vatern seligen Erbe erlebet und darauff nye verziegen gehabt, und auch sinen Willen und Verhengniß als zu der vorgedacht. Verschribung nicht gethan hat, und die vorgnt. Dorff eigen sin, daß dan sin Bruder selige nicht Macht gehabt hab, yme sinen Teil daran zu verschriben, und daß er billich by sinem halben Teil der obgnt. Dorffe blibe, aber das ander halpteil, das möge der vorgnt. von Laber von sinem und siner Hußfrauwen wegen vor Wiedem oder vor Eygenschafft inne behalten.

Item, als der von Laber Schenck Conrad zugesprochen von etlicher Guter wegen, die Schenck Hanß sin Sweher selige gekaufft, und Schenck Conrad seliger desselben Schenck Hansen Vater, den man nannt Rauch, nicht inne gehabt habe, daran yn aber der obgnt. Schenck Conrad hindere, und yme die nicht folgen lasse, und hat mit Namen genant das Huß zu Benßheim, daruff Schenck Conrad geantwortet hat, daß das Huß Lehen sy von dem Stifft zu Mentze, und myn Here von Mentz selige mechte yme darzu achtzehen Gulden Gelds, daß er das alles mit eyn zu Burgklehen zu Starckenberg haben solt, und hoff und meyne, diewile das Lehen sy, das es yme dann nach Ußwisung der Rachtung billich bliben solle; Duchte aber den von Laber, daß er itz darin zu reden hette, so wolt er des mit yme zu Ußtrag komen, an die Ende, do das hingehoret, daruff haben wir und unse Rete gesprochen zu Rechten, daß sie von byden Siten in diesen nechsten vierzehen Tagen nach dem Datum dieses Briefs unsern Heren von Mentze bitten sollent in eynen Richter in der Sachen zu geben, der die Burgmanne zu Starckenberg in dem nechsten Monad darnach vor sich uff eynen nemlichen Tag besamen, und sie den Tag auch wissen lasse, vor die sie dann komen sollen, und erfindet sich an eynem Rechte, daß das Huß eygen sy, diewyle es dann Schenck Hanß kaufft hat, und nicht von Schenck Conrad, den man nannt Rauch, kommen ist, so sol es dem von Laber und siner Hußfrauwen verbliben, funde es sich aber, daß es Lehen were, und daß der von Laber besser Recht darzu hette wegen siner Hußfrauwen und off sie von Erbes wegen gefallen were, so sol Schenck Conrad sie daran aber ungehindert lassen, erfünde sich aber, daß Schenck Conrad besser Recht darzu hette, und daß es dem Schild und Helm nachfallen sollte, so sol der von Laber yn darin ungehindert lassen.

Item als der von Laber Schenck Conraden aber zugesprochen hat von eines Hußes wegen zu Grünawe, das Schenck Hanß selige von nuwen gebuwet hab, vnd eigen sy, daruff Schenck Conrad geantwort hat, das Grund und Boden, Wald, Wasser, Weide u. s. w. daselbe zu Grünaw von uns Hertzog Ludwig gen und meynt, das ym das nach Vßwisung der Rachtung zugehören solle, daruff habent wir und unsere Räte gesprochen zu Rechtem, want wir darum unser Hertzog Ludwig Manbuch gesehen, und darin geschrieben funden han, das Grunaw mit sin Zugehörunge Lehen sey, vnd die Ganerben das auch empfangen haben, daruff auch Schenck Conrad ziehend ist, und aber der von Laber meynt, daß das vorgnt. Huß eigen vnd vff sin Hußfrauw gestorben sey, das sie darum von beyden Syten kommen sollen vor vnse Hertzog Ludwig Manne, die wir yn von irer bete wegen, die sie in den nechsten vierzehen Tagen, nach Datum diß Briefs volgende, an uns thun sollen, in den nechsten Monat nach ihrer Bete besamen sollen, und erfindet sich da an eynem Rechten, daß das vorgenant Huß Lehen sy, so sol sin Schenck Conrad genissen; Erfindet sich aber, daß es eigen sy, so sol es dem von Laber verblieben; diewile es von Schenck Hansen seligen, vnd nicht von Schenck Conrad sinem Vatter seligen, den man nante Rauch, herkommen ist.

Item, als der von Laber Schenck Conrad zusprochen hat von eins Huß wegen zu Michelstat, das etwa Werner Dubers gewesen ist, daruff Schenck Conrad geantwortet hat, daß das Huß ein alt Edelman, von Schenck Hansen seligen zu Burglehen hette, und nach Tode desselben sy es yme verfallen, vnd sey Grund vnd Boden von uns Hertzog Ludwig zu lehen, darzu so habe er auch sinem Bruder Schenck Hansen seligen daruff hundert Gulden geliehen, des er Briefe habe, vnd

hat

hat gebeten, yme des Tage und Zug zu geben, daruff er die Briefe bringen möge; Daruff habent wir und unse Räte zu Rechten erkant, sytdemale in dem vorgedachten Manbuch stet, das wir darumb auch gesehen haben, daß dis vorgedacht Huß ußgesetzt, und unter andern Lehen ist, und Schenck Conrad dan vorziehet, daß es sin Pfandschafft sy, das Schenck Conrad von morne Fritag über vierzehen Tage dieselbe Briefe über die Pfandschafft uns Hertzog Ludwig oder wir alsdann nit daselbst weren, Conrad Bocken unsem Huß-Hoffmeister her gein Heidelberg antworten solle, und solle gescheen darnach, was recht sy, darzu so sollen sie auch von beiden Syten, by gesworneme Eide, alle die Briefe, die sie oder ir iglicher von der Sache wegen inne haben, es treffe ir iglichen besunder oder sie gemeiniglich an, uff den egnanten Tag zu Heidelberg vns Hertzog Ludwig oder unsen Huß Hoffmeister vorgent. übergeben; Also was iglichem der insonderheit zugehoren, daß man die yme übergebe, was daryn aber gemeinlich zugehoren, das die auch in eine gemeine Hant, iglichem zu sinem Recht und Notdurfft geleget werden, und wan sie auch solich Briefe vbergeben haben, so sol iglich zu den Heiligen schweren, daß er keinerley Briefe me von der Sachen wegen in siner Gewalt gehabt oder noch habe, vnd daß er die auch niemans anders wisse zu haben, und die auch nicht undergedruckt, zurissen noch in deheine Wege verendert oder entfremdet habe.

Item, als der von Laber dem Schenck Conrad zugesprochen hat, von etlich Morgen Wingarts, Wiehersiedt, Ecker, Wisen wegen zu Zelle, die do eigen, und von sinem Sweher Schenck Hansen seligen erkaufft sin, daruff aber Schenck Conrad geantwort hat, daß es Lehen sy, und er yme daruff nicht zu antworten habe. Daruff habent wir und vnse Rete zum Rechten gesprochen, diewile eyne Parthie sprichet, daß es eigen, und die andre, daß es Lehen sy, daß sie darum von beiden Syten komen sollen vor vnse Hertzog Ludwigs Manne, die wir von Ire bete wegen, die sie in den nechsten viertzehen Tagen, nach Datum diß Briefs volgende, an uns tun sollen in dem nechsten Manet nach solich irer bete besamen sollen, und erfindet sich do an eyme Rechte, daß es Lehen sy, so sal sin Schenck Conrad; Erfinde es sich aber, daß es eigen were, wenns dan von Schenck Hansen seligen erkaufft, vnd nicht von Schenck Conrad sinem Vater selige, den man nennet Rauch, herkommen, so sal sin der von Laber geniessen, und darby verbliben, wers aber eigen und von Schenck Conrad seligen herkommen, so sal es gehalten werden nach Ußwisunge des Rachtungs-Briefs.

Item als dann der von Laber Schenck Conraden zugesprochen hat von achthundert Gulden wegen, die er von Fürstenawe wegen ingenommen haben sol, darzu Schenck Conrad geantwortet hat, daß die an Schenck Hansen seligen Schulde kommen sin, und er der nye gesehen habe, als er das wol küntlich machen wolle mit den, die das Gelt ußgeben haben mit Namen Diether Ganse und sinen Schriber ꝛc. Daruff habent wir und unse Rete zu rechten gesprochen, als Schenck Conrad sich uff die Kundschafft ziehet, sin die unversprochen Lute, und sweren zu den Heiligen, daß sie die vorgedacht acht hundert Gulden zu des vorgnt. Schenck Hansen Schulden und niergent anders verwant oder geben haben, so sy Schenck Conrad dem von Laber daran nichts schuldig; Ob aber der eyn abgienge oder nicht im Lande were swerет denn Schenck Conrad mit dem andern, daß das Geld also an des obgnt. Schenck Hansen Schulde gewant sy, so ist er des Spruchs aber entbrochen: Gingen sie aber beyde abe, sweret dann Schenck Conrad zu den Heiligen, daß er dem vorgenannten Diether Gansen und sinem Schriber entpfolhen habe von sine wegen, das Gelt an des vorgnt. Schenck Hansen seligen zu geben, und das des zumale oder eynsteils nicht zu sinem Nutze kommen oder ußgeben sy, oder daß er das mit Geverde nicht abgethan habe, so ist Schenck Conrad des Spruchs aber entbrochen, und solich Bewisung sol Schenck Conrad schaffen gethan werden uff dem Rathhuse zu Heidelberg in den nechsten dryen viertzehen Tagen nach Datum dis Briefes; Geschehe aber der keines als vorgeschrieben stet, so sol Schenck Conrad entgelten, als recht ist.

Item, als der von Laber Schenck Conrad zugesprochen hat von des Testaments wegen, daß er yme daran etwas widerkeren solle, darzu Schenck Conrad geantwortet hat, daß er meynt, daß es billich beym Testament blieben solle; daruff habent wir und unse Rete gesprochen zu dem Rechten, als es vormals darum uff

die Meister zu Heidelberg geschoben sy, und die das Testament kräfftig gesprochen haben, daß es billich darby verblibe.

Item, als der von Laber Schenck Conrad zugesprochen hat von Kleynot, Hußrat, Korn, Wein, Habern und ander varender Habe wegen, daruff Schenck Conrad geantwortet hat, daß er yme darum eyn Rechnung und Benügen gethan, und daß auch der Schielwartz das von des von Laber wegen uffgenomen habe, und züge sich des uff Conrad Bolligen Schultheissen zu Heidelberg, Michel Roden, Wurtwin Schriber, Haman Waltman, Heintzel Mathis und etliche me zu Lyndenfels: Daruff habent wir und unse Rete gesprochen zu dem Rechten, bringet Schenck Conrad mit den erbarn Luten, daruf erzüget oder mit dem Mererntei1 in diesem nechsten Manet nach Datum diß Brieffs volgende, zu Lindenfels für, als recht ist, daß der Schielwartz mit des von Laber gantze Macht da gewesen sy, und Rechnung und Glauben von sine wegen uffegenommen, und ein Genüge daran gehabt habe, und auch gerett, darüber ein Quittancie, als des ein Notul für uns bracht ist, zu geben, so sol Schenck Conrad des geniessen, geschee des nit, so sol Schenck Conrad noch hut by Tage soliche varende Habe alle ußgenommen allein das das Testament antriffet, darlegen, und dem von Laber darum ein redlich Rechnung und ein billich Benügen tun, wolt sich aber der von Laber nicht an schlechtem fürlegen der varenden Habe benügen lassen, so sol Schenck Conrad ym einen Glauben tun, als recht ist, daß er nicht me von solicher varender Habe inne habe, noch die anderswohin geben, noch davon getan, verkaufft oder verendert habe in deheine Weg.

Item, als dann Schenck Conrad dem von Laber zugesprochen hat, als in der Rachtung begriffen sy, als des von Laber Hußfrauwe Muter seligen off den Lehen eins teils bewiedmet gewest sy, des moge er in der Jars Frist dieselbe Guter mit andern als guten Gütern oder dem Gelt an Werd darvon von dem von Laber ledigen ꝛc. Und als er das understanden, und Gelt zu Schaden uffgenomen, und die Losung also an dem von Laber gefodert habe, da habe er yme das abgeschlagen, und fodert darum sinen Schaden gekeret, nemlich zwey hundert Gulden, darzu der von Laber geantwortet hat, es sy ein Richtung zuschen in gescheen der er allwege gerne nachkomen were, und sunderlich als darin stet, ob sie spennig weren, daß eyner meint ein Gut were eigen, der ander, es were Lehn, des were er allewege gern zu Ußtrag komen, daß er wissen mocht, was Lehen oder eigen were; Daruff habend der Mererteil unter uns erkant zu Rechten, sweret der von Laber zu den Heiligen, daß er Lehen und eigen nit hat wissen von ein zu scheiden, und die Losung darum, und in kein andern Wise oder Gewerde verzogen habe, so ist dem Schencken darümb nichts schuldig, dut er des nicht, was dann Schenck Conrad Schadens behelbet, mit sinem Ende, den er des Uffnemens halp ꝛc. Als zu der Losung genommen habe, doch nicht uber zwey hundert Gulden, den Schaden sol ym der von Laber kehren.

Item, als Schenck Conrad dem von Laber zugesprochen hat von acht Gulden Geltes wegen zu Erndach, die er by sines Brudern Schenck Hansen seligen Lebetagen zwentzig Jar und me geruwlich besessen habe, biß uff ein Jare, als der von Laber yn der entwert habe, one Gericht und one Recht ꝛc. Darzu der von Laber geantwort hat, daß er das nicht getan, und der acht Gulden nicht innegenommen habe, dann sie gehoren gein Dannenberg, und sy darüber davor ein Urteil gangen, daby liß er es verbliben: daruff habent wir und unse Rete erkant zu Rechtem, Swert Schenck Conrad zu den Heiligen, daß er Schenck Hansen seligen sinen Bruder zu eyner Zyt hundert Gulden uff Michelstadt gelihen, und daß sin Bruder darnach um daß er ym Michelstad wieder inngeben, mit yme überkommen sy, und yme davor acht Gulden Gelt uff Erndach verwiset, und ingeben habe, und das zu yme die hundert Gulden nicht wieder worden sin, und dann auch mit dem Gericht zu Erudach, (Erndach) oder ob nicht Gerichts-Lude da werent, mit andern 4. oder 5. Erbern und unversprochen Luten daselbst wiset, die do mit dem Eide behalten, daß sie die vorgnt. acht Gulden dem obgenant Schenck Conrad so lange von derer obgent. hundert Gulden wegen gereicht haben, so solle yn der von Laber daby lassen verbliben, als lange biß daß er yme die mit Recht anbehalten, und hat der von Laber darüber die acht Gulden ingenomen, so sol er ym die keren, dete aber Schenck Conrad soliche Wisung nicht, die in den nechsten Manet geschehen sol, so sol dem von

von Laber sin Recht daran behalten sin, und sollent das teilen, als andre eigne Gute, nach Ußwisung des Rachtung Briefes.

Item, als Schenck Conrad dem von Laber zugesprochen hat von eyner Wisen wegen zu Bickenbach, die do eigen sy, und yme sin Teil daran von dem von Laber entwert wurde, dieselbe Wise an sinen Bruder Schenck Hansen keme, darzu der von Laber geantwort hat, daß er nicht anders gewist habe, und auch noch hute by Tage nicht anders wisse, dann daß es in siner Hußfrauwen Mutter seligen Wiedem gehören solle; Daruff haben wir und unse Rete zu Rechtem erkant, sytdemale in dem Rachtung-Briefe geschrieben stet, das sy eigen und Erbe, das nicht Lehen, und von des vorgenant Schenck Conrad und Schenck Vatter seligen herkommen sy, mit einander teilen sollen, und dann Schenck Conrad selbst bekenntlich ist, daß sin Bruder Schenck Hanß selige die vorgenante Wise des von Laber Hußfrauwen, als einem rechten nechsten Erben zutreffen und verbliben solle.

Item, als Schenck Conrad dem von Laber zugesprochen hat, von drittehalp hundert Gulden wegen, die Schenck Hanß sin Bruder selige von der Losung wegen zu Bernford und zu Ludenau ingenommen habe, die doch yme zugehören sollen, davon der von Laber und sin Hußfrauwe wol wissen, und ym dann auch zugesprochen hat, daß er für Zyten dryzehen halb hundert Gulden hinder den vorgenanten sinen Bruder geleget habe, der ym siebenhundert Gulden worden sin, und die sechsthalp hundert Gulden noch ußsten davon der von Laber und sin Hußfrauwe auch wissen sollen, zu den beyden Stücken der von Laber geantwortet hat, daß yme nicht wissentlich darum sy; Uff dieselben beyde Stücke habent wir und unse Rete erkant zum Rechten; Swert der von Laber zu den Heiligen, des er auch Zug haben sol, in den nechsten dryen vierzehen Tagen als recht ist, daß yme von den beyden Stücken nicht wissentlich sey, so sy er des Spruchs von dem Schencken billich entbrochen, deßgleichen als dann der von Laber von sinen und siner Hußfrauwen wegen in das Recht, zu Gewinne und zu Verlost, getreten ist, und Schenck Conrad auch die Sach uff sie ziehet, des haben wir Hertzog Ludwig mit dem obgenanten Schenck Conrad geredt, daß er dieselben des von Laber Hußfrauwen des Eyds um unsern Willen erlassen wil, daby Hanß vom Hirschhorn gewest ist, dete aber der von Laber solches rechten nicht, ob Schenck Conrad yn des nicht erlassen wolt, so sol er sin entgelten als recht ist.

Item, als Schenck Conrad dem von Laber zugesprochen hat, und begehret hat zu erkennen, ob der von Laber soliche Gute und Gelte, so er von siner Hußfrauwen wegen hingezogen hat, icht billig mit sinem, als siner Hußfrauwen nechsten Magen Rate, derselben siner Hußfrauwen und yrn Kindern anlege; darzu der von Laber geantwortet hat, daß er meyne, daß er das nicht schuldig sy, dann das Gut sy siner Hußfrauwen, als einem rechten Erben zugevallen, die yme auch Macht geben habe, damit zu tun und zu lassen, darzu so habe die Ansprach auch vormals nie erludet, und myne, daß er yme nach Ußwisung der Anlasse daruff nicht schuldig sy zu antworten: daruff habent wir und unse Rete erkennt zum Rechten; Syt des von Laber Hußfrauw sich nit von denselben yrem Hußwirt beclaget, und Kynde mit einander haben, und sie ym auch Macht geben habe, mit den Güten zu tunde und zu lassende, und sonderlich die vorgenante Sache nicht in Ansprache herkommen, oder veranlasset ist, daß uns dann darüber nicht gebüre zu sprechen.

Item, als Schenck Conrad dem von Laber zugesprochen hat von Zedel wegen, die er Schilwatzen sinem Diener yme eynen Glauben von des Hußrad Kleinod und andern farnde Habe wegen zu tunde uff sinen Gewalts-Brief übergeben hette, daß er deme Orteil das davor davon begriffen ist, ob es sich geporte, desto baß nachkommen möchte, darzu der von Laber geantwortet hat, im sy ein Zettul zugeschickt worden, den wolle er dem vorgenanten Schenck Conrad wiedergeben, und uns des Orteils erlassen. Und wannt sie sich darum selbst freundlich geyniget haben, so haben wir darüber nit gesprochen.

Item, als Schenck Conrad dem von Laber zugesprochen hat, von etlicher siner armen Lude wegen, den er noch schuldig sy, daruff der von Laber geantwortet hat, daß sie nit in Zyt kommen sin, als yme von vnd andern Schulden wegen des Tage vor unsn Rade zu Heydelberg gesetzt were rc. Und want wir Hertzog Ludwig darinn als vile geredt haben, daß sie sich darum auch früntlich vereynet haben, so habent wir darum nit gesprochen.

Item, als dann auch in dem Widems-Brieffe des obgnt. von Laber Huß-Frauwen Muter seligen von yrem Hußwirt Schenck Hansen seeligen gegeben, der vor vns gelesen wardt, begriffen ist die Vogtie zu Hoeste; Item, das Dorff zu Treyse; Item, zwey Fuder Wynes zu Seeheim; Item, Jespentz mit aller Zugehorunge, und zwey Hoffe zu Rympach: und Schenck Conrad dem von Laber nichts meynte darinnen zu tragen, als er das dann vor vns erzalt hat, darum haben wir darvber auch nichts gesprochen, und hiervff sollent auch beyde vorged. Partyen vor sich, Jre Dienere, und die Jren, und allen den, die darvnder verdacht oder gewant sin, umb alle Sache und Handlunge, die sich zuschen Jn verlauffen und ergangen hat, nichts vßgenomen, es sy mit Worten, Geschrifft oder Getat biß off diesen hutigen Tag Datum diß Brieffs gentzlich verricht und gesunet, und ein gantzer luter Verzig darumb sin, alle Geuerde und Argeliste, in allen und iglichen vorgeschriben Stucken gentzlich vßgescheiden. Hieby sint gewesen die Edeln, Her Conrad von Hoenfels, Probst zu Pfedersheim, Schenck Eberhart, Here zu Erpach, Hans vom Hirßhorn, Dietherich Kolbe von Boparten, Tham Knebel, Wolff vom Stein, Hans von Sickingen, Rittere, Bernhard Kreyß von Lindenfels, Wernher Winter von Altzey und andere. Geben zu Heidelberg off den Donnerstag vor sand Symonis und Jude der heiligen zwölff Boden Tag, nach Christi Geburte in dem vierzehen hunderstien und nuntzehenden Jare, versigelt mit vnser Hertzog Ludwig vorgnt. anhangendem Jngesiegel.

Num. CCXXXIX.

Von GOttes Gnaden Wir a) **Friederich / Pfaltzgraue by Ryne / Hertzog** in Beyern, und des Hochgebornen Fürsten, vnsers lieben Vettern, Herrn **Philipps / Pfaltzgrauen by Ryne** / des Heiligen Romischen Rychs Ertz-Truchßeßen und Hertzogen in Beyern Furmunder; Wir b) **Friedrich / Pfaltzgraue by Ryne** / Hertzog in Beyern; und Wier c) **Jacob / Marggraue zu Baden /** d) **bede Grauen zu Spanheim:** Bekennent und tun kunt offenbare mit diesem Brieue: Als der Edel **Schenck Philips / Herre von Erpach** / um unßer flißigen Bete willen sich e) der Obmanschafft in vnserm Burgfrieden f) zu **Creutzennach** und andern Sloßen, Steten und Delern in demselben Burgfrieden begriffen, angenomen hat, und ein Obman darinne zu sind und zu tund, als von einem Obman in demselben Burgfrieden geschrieben stet, und syn Brieffe des innenhaltend, die er vns davon versiegelt geben, vbergeben hat, des sollen und wollen wier Hertzog Friedrich, als ein Furmunder vnßers Vettern Hertzog Philipps, die Zyt der Furmundschafft und darnach derselben vnser Vetter und sine Erben, auch wier Hertzog Friedrich, und wier Marggraff Jacob und vnser Erben dem obgenannten Schenck Philipsen die Zyt vß, als er dieser Obmanschafft beladen wirdet sin, eyns yeglichen Jars geben hundert Gulden uff die heyligen Wyhenachten von vnsern gemeinen Nutzen und Fellen in der Gemeinschafft zu Crutzennach fallende g) nach Anzahle, als yeglicher daselbs hat, und wan derselbe Schenck Philipps als ein Obman vns Parthien Tage werdet setzen, off welichs Teyle Ermanunge das geschicht, so sollen wier Jne mit zehen Personen und zehen Pferden und von den Tagen von Huß aus und wieder heym zu reitten, und off den Tagen in vnsern Costen halten; und giengen Jme zu solcher Zyt abe Hengste oder Pferde, die sollen wier Jme nach Zymlichkeit bekehren vngeferlich, u. solchen Costen, Zerunge u. Schaden sollen wier Hertzog Friedrich, Furmunder, die Zyt der Furmundschafft, und darnach vnser Vetter Hertzog Philipps und sine Erben, auch wir die vorgenanten Hertzog Friedrich und Marggraf Jacob, Grauen zu Spanheim und vnser Erben, dem obgenanten Schenck Philips vßrichten und bezalen, aber yglicher nach siner Anzale, als wir in der genanten Gemeinschafft und Burgfrieden haben. Wir sollen und wollen auch den egenanten Schenck Philips ob er des zu den Zyten, so er Tage wirdet setzen, begeren wurde, von sinem Huß vß biß zu den Tagen und wieder heym sicher tun füren. Wers auch, daß derselbe Schenck Philips vmb Sachen, so von uns, von welchem Teyle das geschee, fur Jne als einen Obman bracht und an Jne gelanget weren, Rates wurde begeren, oder gesynnen an unßer Rete Manne oder Dienere, die vns samenlich oder insunderheyt gewandt oder verbunden werendt, darzu geben

wir

wir unßern Willen und Verhengniße in Crafft dieß Brieffs, daß sie Jme darinne raten mögen, und dieselben sollen off die Zyt in den Sachen Jme zu raten ir Eyde, damit sie uns insunderheit oder samenthafft verbunden oder gewant sind, ledig sin ungeuerlich. Desglich sol der egenant h) Schenck Philips in solchen Sachen, die an Jne als einen Obman werdent langen, ledig sin und steen Glübde und Eyde, mit den er uns Hertzog Friedrich, Furmunder, als der Furmundschafft wegen, und vnserm Vetter Philips und sinen Erben, und Hertzog Friedrichen und Marggraue Jacoben oder vnsern Erben were oder wurde verbunden. In allen vorgeschriben Dingen vßgeschloßen Geuerde und Argeliste. Und des alles zu warem Orkunde, so haben wier Hertzog Friedrich Furmunder, unser Furmunderschafft, und wier Hertzog Friedrich, und wir Marggraue Jacob, Grauen zu Spanheim, vnser yeglicher sin eygen Ingesiegel an diesen Brieff tun hencken, der geben ist zu Spier off Donnerstag nach sant Bartholomeus-Tag des heyligen Aposteln, als man zalte von Cristi vnsers Herren Geburte Dusent vierhundert funffzig und ein Jare.

a) **Friedrich Pfaltzgraue ——— Furmunder** rc. Dieser Friedrich war der Zeit über Philippen, seines Brudern, des 1449. verstorbenen Churfürst Ludwigs, Sohn Vormunder, machte es aber mit diesem hernach zur Mündigkeit gekommenen Philipp, unterm Versprechen, nicht heyrathen zu wollen, und sein Lands-Theil auf solchen Pfleg-Befohlenen zu verfällen, daß er ihn Zeit Lebens gar Churfürst seyn und bleiben ließ, darmit andere eben nicht so schlechthin zufrieden waren. Der Zeit war es so weit noch nicht kommen, deshalben er sich auch nur Pfaltzgraf und Vormunder geschrieben hat. Sein Pfleg-Befohlner, Pfaltzgraf Philipp, hatte von seinem Ur-Groß-Vater, Churfürst, und Kayser Ruprecht, den fünfften Theil der Vorder-Grafschafft Spanheim erhalten, und, in Ansehung dessen, bestellte er mit einen Obmann in solcher Grafschafft. Pufendorff Einleitung zur Historie Dritter Theil cap. VIII. pag. 405. Tollner Historiæ Palatinæ cap. II. pag. 59. &c.

b) **Friedrich Pfaltzgrafe** rc. Diesem hatte der letzte, noch vier Fünfftheil der Vordern Grafschafft Spanheim besitzende, ohne Erben absterbende Graf Johannes zwey Fünfftheil vermacht, weil er mütterlicher Seits von Spanheim abstammete. Tollner l. c.

c) **Jacob/Marggrave von Baden** rc. Bekam von nur obgemeldeten letzten Spanheimer Graf Johannes die übrige zwey Fünfftheil mehrgedachter Grafschafft Spanheim, sintemahl seine Groß-Mutter aus diesem Hause war. Hübner Tabul. 230. Tollner l. c.

d) **Bede Grauen zu Spanheim** rc. Den Titul führten sie wegen des ihnen geschehenen und vorhin angezogenen Vermächtnisses.

e) **Der Obmannschafft in unserm Burgfrieden** rc. Es fand sich nemlich in denen festen Orten der auf mehrgedachte Theile gekommenen Grafschafft Spanheim eine Gan-Erbschafft; weil aber unter denen Gan-Erben leicht Streit entstunde, pflegte man, daß es nicht zu Waffen und Gewalt käme, Schiedleute, in gleicher Anzahl, und über diese noch einen Obmann zu bestellen, der das Directorium oder Ruder, in Zusammenkunfft derer Schieds-Leute, zu gütlicher Hinlegung entstandener Zwistigkeiten, führte, und der, Krafft solcher Obliegenheit, viel zu thun und zu sagen hatte in Gan-erblichen Händeln.

f) **Zu Creutzenach** rc. Die Haupt-Stadt der Vorder-Grafschafft Spanheim an der Nahe gelegen, sonst ein gar alter Ort. Tollner l. c. pag. 60.

g) **Nach Anzahle ——— Teyle daselbst hat** rc. Nemlich Pfaltzgraf Philipp hatte damals ein Fünfftel, Pfaltzgraf Friedrich zwey Fünfftel, und Marggraf Jacob zwey Fünfftel, daß also auf den Fuß jeder zur Besoldung und zu andern dem Obmann zu entrichtenden Schuldigkeiten das seine beytragen, z. E. zu denen jährlichen 100. Gulden, Philipp 20. Friedrich 40. und Jacob auch 40. Gulden geben muste.

h) **Schenck Philipps ——— were oder würde verbunden** rc. Nemlich er war ein Lehn-Mann von Chur-Pfaltz, und hatte es von andern werden können; auf alle solche Fälle sollte er seiner Pflicht von jedem Theile, wenn er in ihrer Gan-Erbschafft, als Obmann, zu handeln und zu richten hätte, ledig seyn rc.

Num. CCXL.

Wir **Mathis von GOts Gnaden Bischoff zu Spier**, bekennen und tun kunt offenbare mit diesem Briefe: Als der **Edel Schenck Philips**, Here zu Erpach, zwey Fuder Wins zu Burg-Lehen zu Nieddern-Steinach von vnsern Vorsaren und Stifft Spier gehabt und getragen hat, die Jme zu Hornberg von dem Gewechse in der Marck daselbst vßgerichtet worden sint, und nun Hornberg vßer vnßer und vnßers Stiffts Handen komen ist, so haben wir vns mit dem genanten **Schenck Philipps** vertragen und vereynt, daß solich zwey Fuder Burg-Lehens Wins hinfüro von vnßer Kellerey zu Kißlaue gereicht und bezalt werden sollen

von dem Gewechs in das Sloß daselbst gehorig ist. Daruff der vorgnt. Schenck Philips vnß gebeten hat, Jme solich Burg-Lehen zu verlihen, als er dan das vormals auch von vnßern Vorfarn und Stiffte empfangen und getragen hette, des haben Wir angesehen flißige Bete und auch getruwe Dienste, die er vns und vnßerm Stifft in künftigen Zyten tun solle und magk, und haben Jme das vorgent. Burg-Lehen gelihen und verlihen, Jme das auch geinwertigelich inn Krafft dieß Briefs, was wir Jme von Recht daran lihen sollen, vßgenomen vnßer, vnsers Stiffts, unser Manne und eins yglichen Rechten daran. So hat uns auch der obgent. Schenck Philips daruber gewonlich Huldunge getan mit Glübden und Eiden, vns und vnsern Stifft getruwe und holt zu sin, vns vor vnsern Schaden zu warnen, vnsern Fromen und Bestes zu werben vns zu tune, zu gewarten und gehorsam zu sin, als ein Burgman seinem Hern von Recht oder Gewonheit pflichtig und schuldig ist zu tune, und auch solicher Burg-Lehen Recht und Gewonheit ist, an Geuerde. Des zu Vrkunde haben wir vnser Ingesiegel thun hencken an diesen Brieff, der geben ist zu Heidelberg vff Fritag nach vnsers HErrn Fronleichnams-Tag. Anno Domini Millesimo Quadringentesimo sexagesimo septimo.

Num. CCXLI.

Wir **Schenck Philips** / (N. 74.) **Here zu Erpach** / doin kunt, so als dem Edeln vnssem lieuen Swager **Herman** / **Herre zu Rennenbergh** / noch von Hynlochs Goide, so die Edele vnsse lieue Süster **Amelye Schenckginn von Erpach** durch vnssen Heren und Vader **Schenck Conrat von Erpach** / dem GOt genade, an yn bestait worden ist, noch Seeshundert ouerlensche Rynsche Gulden hinderstendich, und vnbezailt bliuen sint, des und anders tuschen yeme, vnsser Suster und vns Mißhell und Gebrech entstanden waren, der Gebrech wyr vns zu beyden Deyle durch Vnderwysonge und Dadinge des Hochgeborn Fürsten vnß gnedigen Heren, Hn. a) **Friederichs** / **Pfaltzgraue by Ryne** / Hertzoge in Beyern, des hilgen Rychs Kurfürst, vnß gotlichen vereyniget synt, so dat wir vnsseme Swager und Suster obgent. die vnbezailde seeshundert Gulden wedegaue, und dartzo zweyhundert derseluen Gulden zo Volleyst yrs Vertzigs geuen und bezalen soelen, und dat darvmb vffzosagen, Jne gelouen guder Bezalonghe der achthundert Gulden und anders nyt vnßer Suster mit guiden Beraide und sunderlinge Wissen und Concente yrs Gemals Hermans, Hrn. zu Rennenberch verzuegen hait opp alle yre vetterlich und moederlich Erue vyßbehalden, was yr GOt und der hilge Kirchhof durch Ersterffnisse zobringen wurde, so off wyr sonder elige Lyffs-Erben Doitz halffen abgingen, des und anders Byvaltz wie und wat maißen der geschiege, an sy und yre Erben vallen wurde, des onverzygen zo syn, nahe Innhalt des Vertzichts-Brieffs vns davon ouergeben, hervumb sunderlingen so vnsser gnediger Herr der Pfaltzgraue diß betadingt hait weulden wyr ongerne, dat vnsser lieuer Swager und Suster des yren lenger zu yrem Schaden entberen seulden, und hayn darvmb geloifft und gelouen mit diesen Brieff by onssen Eren und Truwen vur vnß und vnße Eruen yn und yren Eruen oder Behelder diß Brieffs mit yrem Wissen und guyden Willen zu gheuen und zu bezalen tzwehundert ouerlensche Rynische Gulden in Afffchlach der Echthundert Gulden up sente Peters-Dach ad Cathedra niest kompt, doch echt Daghe niest darnach onbefangen, und yn die lieuern vff vnße Cost und Uncost bynnen Coellen off Lynß zo yrer Koer vry und an alle Beswernisse. Und die andern seeßhundert Gulden soilen und willen wir und vnsse Eruen yn verrichten und betzalen up deßeluen sente Peters-Dagh ad Cathedram nyest koempt oeuer eyn Jayr, und yn darzo geuen drißig der obgent. Gulden vor Gülte, umb dat sy yres achterstelligen Geldes . . . so lange entberen moissen, und wir sollen yn die Somme mit Namen seeßhundert und drißig Gulden vngedeylt auch lieuern in der Stedte eyne Coellen oder Lynß in allerwegen vorgerürt ist, und en soelen des nyet layßen vmb geiniche die Sachen, die geschiet synt oder geschien moegen. Und off wir an deser Dadengen vns gnedigen Hrn. des Pfalggrauen und der Bezalongen des Gelts suymich oder bruychich wurden, das nimber nyt synen sal, deswegen vnsse Swager und Suster sich gein vns beclagen an allen Fürsten, Heren, Steden und Enden, so wehlichen sie willen, und alle den Schaden sy umb vnsses Vngelouen willen, so yn von vns nae Luyde diß Briefs nyet guide Vyßrichtonge geschege, hedden, deden oder lieden, so wie ouch dat zo queme, soelen wir und vnsse Eruen yre

yre schlechte worden sonder Eyde, und sunder rychtlich off anders Bewiß darvan zu doin, gelouen und In den Schaden gelich der bekannten Schuld schuldig syn zo bezalen, und moegen des an uns und unssen Eruen, Lyb und Guit gereyt und ungereyt vordern, heischen und nemen mit Gerichte off ayn Gerichte, war sie dat bekomen moegen, besunder ouch in Landen und Gebieden uns gnedigen Hrn. des Pfaltzgraven vorgesagt, und sy und alle die ghene, die yn dartzo Hülpe und Bystant dieden, soillen ouch dat mit Eren, Rechte und Bescheide, sunder unssen Zorn und Wiederstant moegen doin, und wir noch unsse Eruen soilen uns darweder nyet legen mit Rechte off anders en geyne Wiß, als wir dit allet vur uff uns geschreuen in gantzen Truwen und warer Eydes Stat gesichert und geloifft hayn, geloyven und sichern auch vevermitz diesen Brieff by unssen Eren, truwen und gelouen vast, stede und unbrüchlichlich zu halden sunder alle Argelist und Geuerde. Und des zu Gezuge der Wairheit hayn wir unsse Sigel vor uns und unsse Eruen mit unße rechte Wist an diesen Brieff doin hangen, und hain vort gebeden den vurgemelten unssen gnedigen lieuen Hern den Pfaltzgrauen, want syne Gnaden diese unsse Sachen verdadingt haynt, dat darumb syne Gnade zo merer Besagungen und Erloninge vurgemelt syner Gnaden Sigell vur an diesen Brieff hayn doin hangen, des wir Friederich von GOts Gnaden, Pfaltzgraue by Ryne, Hertzog in Beyern, Koerfürste rc. rc. erkennen, gedadingt und erloubt hayn, und durch vlißige bede Schenck Philips, Here zo Erbach, vorgesagt diessen Brieff mit unssem Sigel zo Gezuge und Vestunge hayn doin besegeln. Gegeuen in dem Jaire des HErrn Duysent Vierhundert seeß und seestzig, des Dinstages nae sent Jacobs-Dage des heiligen Apostels.

a) Friedrich rc. Nemlich Friedrich der erste dieses Namens, Churfürst, sonst der Siegreiche beygenannt.

Num. CCXLII.

WIr Amelie Schenckin von Erpach, Fraue zu Rennenberg, bekennen und dhun kunt offenbare mit disen Brief gegen allermeniglich. Als wir durch den Edelen, unsern lieben Herrn und Vater, Schenck Conrat, Herrn zu Erpach, zu der heiligen Ee mit unserm lieben Gemahel Herman, Herrn zu Rennenberg, bestadt sin, und unß Dusent Gulden zu Hynlich-Gelt verheißen, der uns vierhundert Gulden als bare ußgerichtet, und die uberichen sechshundert Gulden etlich Zyt achter stendig bliben sin, darumb unser guten Fründe zwüschen dem Edeln unserm lieben Bruder, Schenck Philipp, Herrn zu Erpach getedingt han, das derselbe unser lieber Bruder uns die sechshundert Gulden Hynlichs-Geld, und darzu zwey hundert Gulden, alles oberlendische Rynische Gulden zu Volleist geben wil und soll, nach Lute sins versigellten Briefs uns davon ubergeben, darmit wier bekennen unßers Zugelts gentzlich ußgerichte sin; und darumb und dargegen so haben wir mit wolbedachtem Mute und gutem Rate, und sonderlich Wissen und Bewilligung des obgenanten unsers lieben Gemahels verzigen und verzihen wissentlich in Crafft dieß Brieffs uff alle unser veterlich und müterlich Erbe, es sey Lehen, Eygen, Erbe, Pfandschafft, ligen und faren, nichts ußgenommen, also daß wier und alle unser Erben, noch nymant von unsern wegen darum oder davon nymer kein Ansprach oder Forderung haben oder thun sollen oder wollen noch schaffen getan werden mit oder ane Gericht geistlich oder weltlich, wie das ymer funden, erworben oder von eigener Bewegniße gegeben werden mochte; Und gereden und versprechen für uns und alle unsre Erben das getruwelich, stete und veste zu halten, und nit dawidder zu thun mit deheynerley, das ymand das dawidder erdachte oder gebruchte werden mocht; doch ist besunder bescheyden, daß wir Amelye obgenant und unser Kinder und Nachgeburt unabgeteilt und unverzigen sin sollen von dem uns GOtt und der heilige Kirchhof gebe, als offt das gefelle, daß unser Bruder obgenant sunder eliche Libs-Erben Dots halben abginge, da GOtt vor sy, oder sust ander eynigen Beyfelle gescheen und quemen durch Ersterbniße ander unser Magen, zu welcher Zyt die Dots halben abgingen, sollen wir Amelye unser Kinder und Nachgeburt unser Teile, was sich an dem Rechten darinn gebüren werde, daran haben und unverzigen sin, und solt diese Verschribung uns in sollichen Byfellen nit hinderlichen sin alle Geverde ußgescheyden und vermitten. Und wir Herman, Here zu Rennenberg bekennen wissentlich ir Crafft diß Brieffs, daß dieser Verzigk obgemelt durch die Edel myn liebe Gemahel geschehen mit unserm guten Wissen und

Willen geschehen ist, und geben auch unsern Gunst Willen und Verhengnisse darzu für vns und alle vnsere Erben, wie dann das von vns und vnserm Gemahel und allen unsern Erben und menniglich von unsern wegen in allen geschrieben geistlichen und weltlichen Rechten und Lands-Sitte, Wise und Gewonde aller bast Crafft und Macht haben soll und mag, und gereden und versprechen für uns und alle vnsere Erben darwidder nit zu thun noch schaffen gethan werden, inn dheinen Wegk den yemand finden und erdencken, erwerben oder von eygener Bewegniß gegeben werden mochte, alle Geverde vermitten, und des zu Urkunde, so han wire Hermann Her zu Renneberg, und wir Amelie Schenckin von Erpach sin Gemahel, vnser iglichs sin eigen Ingesiegel an diesen Brieff gehencket, und darzu gebetten die wohlgebohrnen und Edeln Herrn Saltin Herrn zu Isenberg, Domprobst zu Collen, und Herrn Wernher von Syne, Grave zu Wyttgenstein, Probst zu sant Gerion bynnen Collen und Probst zu Soyst, daß sie ihre Ingesiegele zu Gezügnisse an diesen Brieff hencken wollen, des wir Saltin und Wernher itzt genannte bekennen, und von Bette wegen der genannten Hermans und Amelyen also gethan han. Geben vff Montag nach sant Jacobs des heiligen Appostels Dag, In dem Jare als man schriebe nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, Dusend vier hundert sechtzig und sechs Jare.

Num. CCXLIII.

Wir (a) **Rudolff von Gotes Gnaden Bischove zu Würtzpurg / und Hertzog zu Francken /** bekennen mit diesem Brief gain allermeniglichen, daß wir **dem Edlen Aßmussen Herrn zu Erpach**, unserm lieben getrewen drey Fuder Weingult zu Hoemburg zu Burggut verliehen haben. In massen sein Vater seliger und sein Eltern die von unsern Vorfahren seligen und Stiffte zu Burggut gehabt haben, nach laut der Brieve, die er darüber innhait, und wir verleyhen jm und seinen Lybs-Erben, die dann Manne sind, die in Crafft dieses Brieffs, was Rechtes er daran hat, und wir jm von Rechts wegen daran verleyhen sollen und mögen, und soll auch der vorgenannt Schenck Aßmus solch Burggut fürbaß getrewlichen gein uns und unserm Stifft verdienen, und uns davon thun als Burgguts Recht und Gewonheit ist, ongeverde Als er uns denn darüber gelobt und geschworen hat, desgleichen auch er und sein Leibs-Lehnbar Erben, die dann Sone sein solch Burggut, als dicke es not geschicht und zu Falle kumpt von uns unser Nachkommen zu rechtem Mann-Lehen entpfahen, darüber globen und sweren, und davon thun sollen als Burgguts Recht und Gewonheit ist, on alles Geverde. Zu Urkunde ist unser Insiegel an diesen Brieve gehangen, der geben ist an Mitwochen sant Symon und Judas-Tag. Anno Domini Millesimo quadringentesimo septuagesimo octavo.

(a) Rudolff ꝛc. des Geschlechts von Scherenberg, von welchem Münster (Cosmographiæ Lib. III. Cap. 385. pag. 799.) aus ihm gemachter Grabschrifft anführet: Daß er mit allen Tugenden begabet, und von ausnehmender Klugheit gewesen sey, der da das sehr verschuldete Bißthum wiederum von dieser Last befreyet, und es diesemnach gleichsam aufs neue gestifftet und begabet, auch sich des Friedens eifrigst beflissen, und, diesen zu erhalten, vieles angewendet, auch öffters sich deßhalben zu beschwerlichen Bedingungen verstanden hätte ꝛc. Er hat, weil er mässig und ordentlich gelebet, ein hohes Alter erreichet. ꝛc.

Num. CCXLIIII.

Wir **Kylian von Bibra /** in geistlichen Rechten Docktor, Thum-Probst, **Mertin von der Kere /** Dechant und das Capitul gemeiniglich des Thum-Stiffts zu Würtzpurg. Nachdem **der Edel Schenck Aßmus /** Herr zu Erpach unser besonder günstiger Herr und Freund drey Fuder Jerlichs Weins zu Burglehen zu **Hoemburg am Meyn** gelegen von dem löblichen Stifft Würtzpurg zu Lehen tregt, die auch von dem hochwürdigen Fürsten und Herrn, Hn. Rudolff, Bischove zu Würtzpurg und Hertzog zu Francken, unserm gned. Herrn als Regierender Bischove Fürsten u. Herrn itztgemeldts siner Gnaden Stiffts, wie den von seinen Elten sel. vff jn herkommen ist, empfangen und gewönliche Pflicht darüber gethan nach volgent auch, nachdem im solche Wein etliche Jahr her von dem gemeldten vnserm gnedigen Hn. von Würtzpurg aus Ursachen die sein Gnade angezeigt, aussensteen, derselbe Schenck Aßmus sein Gnade um denselben Ausstand in das Recht für seiner Gnaden Mann-Gericht und Mann gezogen, und Urtheil daselbst behalten hat, davon sich aber sein Gnade als beswert für die Kays. Majestät hat beruffen, von den auch die Sachen durch

Kays.

Kays. Commission vere dann an ein Ende gewachsen, und uns Herr endlichen nicht entscheyden, sondern in Rechten anhengig sind, bekennen wir und thun kund offentlich mit diesem Brieve gein allermenniglich, daß wir aus Betrachtung, daß die Herrschafft Erpach Mannschafft halber dem Stifft ehrlich und nützlich, das auch billich sey, so er die gemeldten Wein vom Stiffte zu Lehen tragen, bemannen und verpflichten solle, daß solchs durch ihn nicht vergebens geschee, zuvorderst bey dem obgedacht unserm gnedigen Hn. von Würtzpurg auch dem gemeldten Schenck Aßmus im allerbesten Vleiß fürgewant, daß er ihr Gnad und Freundschafft uns uff heut eins gütlichen unverbunden Tags verfolgt, darauf wir dann ihr Gnad und Freundschafft in allem fürbringen nothdürfftiglich verheret, und so viel bey beden Theilen erlangt, daß jr Gnad und Freundschafft solch ire bede Theile Spenne, Zwietracht und Vorderung zu einem gütlichen Spruch mächtiglich an uns gestallt, das wir auch darauf in der Gütlichkeit ausgesprochen hand, und sprechen auch also aus in Crafft dits Briefs wie hernach volgt und nemlich, daß unser gnediger Herr von Würtzpurg dem gemelten unserm Herrn und Freunde Schenck Aßmus zuvorderst für alle ausstende Wein von seinen Alten seeligen herrührende auch für die, die jm wie obstet, für sich selbst unbezahlt aussenstien biß uff diesen heutigen Tag dato dits Briefs auch alle Costen, Zehrung und Scheden ausserhalb Rechts auch in rechtlicher Ubung erliten gantz nichts ausgenommen, geben sol drüw hundert Gulden Rynisch, die auch bezahlen mit Nahmen Halptheile uff sant Peters-Tag Cathedra schierst, und das ander Halptheil uff die Weyhenachten heilig Tag, die in dem neuntzigsten schierst nach dato dits Brieffs kommen werden, des auch die Bezahlunge eines iglichen Zils acht Tag vor oder nach, gegen ziemlichen Quitantzien thun in der Stadt Würtzpurg on alles länger Verziehen, und on allen sein und seiner Erben Schaden, das auch seine Gnad und seiner Gnaden Nachkommen demselben Schenck Aßmusen und seinen männlichen Lehenbaren Erben mit den gemeldten dreyen Fuder Weins hinfüro zu lihen gewarten, jm die zu Hoemburg bezahlt und ußgericht schaffen, daß auch darauff Schenck Aßmuß in seiner gethanen Empfengnis und Lehens-Pflichten besteen, die Wein auch hinführo er und sein mennlich Erben, so offt es zu schulden komt, von Herren zu Herren empfahen, Pflicht und auch davon thun sollen, wie solch Lehen recht ist. Ob sich auch erfunde durch Brieflich Urkunde oder durch unsers gnedigen Herrn von Würtzpurg Salebücher, das es umb solch drew Fuder Weins das Wesen oder Herkommen hette, daß sein Gnad und seiner Gnaden Nachkommen Macht hätten, eines yeden Jars die mit drewhundert Gulden abzukauffen, also doch, daß Schenck Aßmus um dieselben drew hundert Gulden wider eigen Güter kauffen, oder sonst sein selbst eignes Guts drew hundert Gulden wert, dem Stifft zu Würtzpurg auffgeben zu Lehen machen, und wie die gemeldte drey Fuder Weins für sich auf sein männlich Lehenbar Erben zu Lehen haben und tragen solle, daß es bey demselben bleiben, auch dermassen durch bede Theilen gehalten werden solle, auch uff solches alles unndigliche obgemelter Urteil Appellation anhangent Recht, und was sich bißhero zu allen Teilen darunter verlauffen und gemacht hat, aufgehoben, getödt, vernicht, auch beyde Teil um das alles und iglichs gentzlich und gare gericht, geschlicht und vertragen seyn und bleiben, Geverde und Argelist hierinnen gentzlich ausgeschlossen. Zu Urkunde haben wir unser gemein Capitels Insiegel an diesen Brive thun hencken, den gleichs lauts gezwifacht und iglichem Teil einen übergeben lassen. Und wir **Rudolff von GOttes Gnaden Bischove zu Würtzpurg und Hertzog zu Francken**, und **wir Aßmus Schenck Herr zu Erpach**/ bekennen auch an diesem Brieve gein allermeyniglich, daß dieser obgemelter gütlicher Spruch, wie der von Wort zu Wort begriffen mit unser bederteils guten Willen und Wissen zugangen und gescheen ist, den auch also gemeinl. und sonderl. angenommen hand. Thun und geben auch unsern Willen also daran, nehmen den an und gereden auch wir Bischove Rudolff für uns und alle unser Nachkommen bey guten Truwen, und wir Schenck Aßmus für uns und alle unser Erben bey rechten guten waren Truwen an rechter geswormer Eidstat, dem also in allen und iglichen seinen Stücken, Puncten und Artickeln getrewlich nachzukomen, zu halten, zu thun und zu volfüren, dawider auch nicht zu seyn noch zu thun, weder mit Gerichten geistlichen oder weltlichen, on Gericht noch sunst in kein Weise wie jemands das erdencken oder fürgenemen mocht, Geverde und Argelist hierinnen gentzlich ausgeschlossen. Zu Urkund haben wir Bischof Rudolff, und wir Schenck Aßmus unsere Insiegel an diesen Brieve thun hencken und gehangen, der geben ist am Freytag nach sant Lucien-Tag, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, vierzehen hundert und darnach im acht und achtzigsten Jahre.

Num. CCXLV.

Folgende deutsche Rithmos Hat Der Wohlgebohrne Herr / HERR Eberhard, der Jüngere, Grave zu Erpach ꝛc. seiner Gnaden geliebten und

einigen Sohn, dem auch Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Georgen, Graven zu Erpach, und Herrn zu Breubergk, damahlen noch einem jungen Herrlein, nun aber auch in GOtt ruhend, auf sein kindliches Bitten in ein Büchlein mit eigner Hand geschrieben; Welche der fromme theure Churfürst, Pfaltzgraff Ludwig, Hochseligster Gedächtniß, als seine Churfürstl. Gnaden auf eine Zeit wohl ermelten meinen gnädigen Herrn auf dem Grävelichen Hause Schönbergk besucht, Ihm dermassen belieben lassen, daß Seine Churfürstl. Gnaden selbige alsobald abzuschreiben, und als nützliche Lehren und Regeln für junge Herrschafften und angehende neue Regenten mit sich nacher Heydelberg zu nehmen befohlen.

Lieber Sohn!

Biß gottsfürchtig, beth Morgens und Abends fleissig, gedenck in all deim Thun an GOtt. Geht dirs wohl, so danck ihm, geht dirs übel, so klags ihm, gedenck, daß alles Glück und Unglück von GOtt kommt, und bald ein Ende nimmt.

Erkenne dich für einen armen Sünder, glaub, daß der Sohn GOttes JEsus Christus hab dich mit seinem Blut erlöset: Beharre darauff und bekenn es biß ans Ende, so wird er dich wieder bekennen vor GOtt seinem himmlischen Vatter.

Bis nicht hoffärtig, halt aber deinen Stand ehrlich.

Sey wahrhafftig, halt was du zusagest, und ob dir Leib und Gut darauf gieng, dann wann du leugst, im Schimpff oder Ernst, so bist du ein Teuffels-Kind, der ist ein Vater der Lügen.

Sey auch züchtig mit Worten, Gebärden und Wercken.

Schände Niemands Weib oder Kind.

Sey kein Palger; Aber wenn man die Fähnlein fliegen läßt, dann bis keck und fliehe nicht; denn es ist besser ehrlich gestorben, dann schändlich geflohen.

Sey nicht verthunisch, bis aber auch kein karger Filtz, zu Ehren spare nichts.

Rede Niemandes übel, gedenck allezeit an dich selbst, daß du auch ein armer Mensch bist.

Nicht handle fälschlich mit den Leuten, handle frey und rund, das bestehet am längsten, doch lerne die Leute recht erkennen: dann gegen einem Frommen must du wieder fromm seyn, vor einem Falschen hütte dich, und rede gegen ihn desto langsamer.

Die nothdürfftige Armen laß dir befohlen seyn, Schmeichler, Gottslästerer und Schalcks-Narren laß dir nicht wohlgefallen.

Wer dich strafft, und dir wohl räth, den hab lieb.

Treue Kirchen- und andere Diener hab sehr lieb, lohn ihnen nach deinem Vermögen.

Jedermanns Schand hilff decken, doch wann du regierest, so straffe das Ubel.

Biß denen, die unter dir sind, ein Vatter; nicht beschwere deine Unterthanen über die Billigkeit, dann dieselbe Nahrung hab ich offt übel sehen gerathen.

Halt hart über dem Frommen, und ob ihm schon bißweilen eine Thorheit wiederfähret, so straff, aber mit Vernunfft, soviel dir gebühret.

Hüte dich vor dem Zutrincken, daraus, spricht St. Paulus, kommt ein unordentlich Leben.

Num.

Num. CCXLVI.

Der 1. Psalm.

In diesem Psalm wird Seeligkeit und Unseeligkeit, das ist, bös Leben und gut Leben, beschrieben.

Seeligkeit / Gottseeligkeit.	Unseeligkeit / Gottlosigkeit.
Gut Leben / Glaube / der alles GOtt vertraut.	Unglaub / der GOtt veracht / traut auf sich selbst.

Daß fromm thun und Seligkeit darinn steht, daß man göttlichen Worts gelebe, und Menschen-Tand faren lasse, die also sind, thun recht, geben ire Frucht, und haben Glück; die nicht also thun, werden gantz zu nicht und ausgerottet. Mit dem Psalm stimmt der 4. 112. 119. 128. überein.

WOl dem, der nicht wandelt im Radt (1) der Gottlosen, (2) noch tritt auf den (3) Weg der (4) Sünder, noch sitzt, da (5) die Spötter sitzen.

(1) Gottlos heisset, der nichts nach GOtt fragt, und nichts von Jme weiß. (2) Er sagt nit: Wol dem, der nit gesündet hat ꝛc. (3) Uff demselben zu wandeln und zu beharren ꝛc. (4) **Sünder** / ist der äußerlich Mensch des Gottlosen, darumb daß in groben Sünden das gottlos Wesen hervor bricht. (5) Die Lästerer des göttlichen Worts.

Sondern hat (1) Lust am (2) Gesetz des HErrn, und redet von seinem Gesetz (3) Tag und Nacht.

(1) Ohne welche innerliche Lust alles eusserliche Thun lauter Gleyßnerey ist. (2) D. i. das Wort GOttes. (3) Ohne Unterlaß.

Der wird seyn wie ein Baum (1) gepflantzet (2) an den Wasser-Bächen, der (3) seine Frucht bringt (4) zu seiner Zeit, und (5) seine Blätter werden nicht verwelcken, und was er schafft, wird ihm (6) wol gelingen.

(1) Nicht als einer, der sich selber pflantzt, sondern der von GOtt gepflantzt worden ist, Matth. XV, 13.
(2) Des Heil. Geists, durch die wird er gewessert und fruchtbar gemacht.
(3) Frucht des Heiligen Geists, sind die Werck des Glaubens, die dieser dar-streckt und gibt zur Ere GOttes und zum Heil des Nechsten.
(4) Die ime GOtt verordnet und zeigt durch seine Beruffung, und welche der Heilige Geist alsdann in ime gebieret. (5) Die Blätter bedeuten Wort und Lere. (6) Dann denen, die GOtt lieben, müssen alle Dinge zum besten dienen. Röm. VIII, 28.

Aber so wirdts den Gottlosen (1) nicht gehen, sondern wie die Spreu, die der Wint verstrewet.

(1) Obschon ihr Baum etwa einen wurmstichigten Apffel trägt.

Denn der HERR kennet den (1) Weg (2) der Gerechten, aber der Gottlosen Weg wirdt umbkommen.

(1) Weg heißet in der Schrifft alles das wir thun, handeln und leben, und womit wir vmbgehen, es sey gut oder böß. (2) Derer Glaubigen.

Denen Urkunden dieses zweyten Satzes ist folgende / welche pag. 216. **rückständig geblieben / noch beyzufügen:**

Num. CCXIIX. 18.

ES soll jeglicher halten einen Müntz-Meister, schlagen Güldene, deren a) jeglicher halten soll neunzehn Grait seynes Goldes b) vßer dem Zeyment, c) sondern Remedium, und mit dem Striche gleich sin der Nadeln, und derselben Gulden schön gemacht und bereit, sollen d) hundert und nit me anderthalb Cöllnische Marck gewiegen geen. Wir wollen auch müntzen Wißphenige, die da halten e) acht Phenige König-Silbers, und sollent solcher Wißphenige wiß schon gemacht und gantz vßbereitet f) hundert und zwölf und mit mee eine Cöllnische Marck wiegen. Desglichen sollen wir och müntzen halbe Wißphenige und Dry-

 linge

linge, glich gut an Silber, als die Wißphenige, und sollent der halben Wißphenige 224. und der Drylinge 428. und nit me vff ein Cöllnische Marck gehen. Darzu sollen wir vch Heller müntzen, die da halten fünften halben Phening fein Silbers, und h) der sollen 52. ein Lot wiegen und zwölffe einen der obgerürten Wißphenige gelten, —— Und daß unser Müntz-Meister solichs desto baß möge zukommen, so sollen wir zu keinen silbernen Müntzen i) Schlege-Schatze nemen, ꝛc. ꝛc.

a) Jezlicher halten soll neunzehen Grait (d. i. Carat) fynes Goldes ꝛc. Ist von dem so genannten Korn, oder, von der Feine der Müntze gesprochen, und, da man das feinste Gold von 24. Caraten zu seyn saget, zu verstehen gegeben worden, daß, wenn eine jede Marck in 24. Theil abgetheilet würde, Neunzehn solcher vier und zwantzig Theile fein Gold, das übrige, nemlich fünff derer gedachten vier und zwantzig Theile, Zusatz sey, der, nach dermahliger Reichs-Müntz-Ordnung, aus 3. Carat, 4. Gran Silber, 1. Carat 8. Gran Kupffer bestehet.

b) Vßer dem Zeyment ꝛc. Dieses Zeyment ist, was im Lateinischen Cæmentum genennet wird, und bedeuten solche Namen allhier Zusatz, daß gesaget seyn soll: Ausser dem gedachten Zusatz.

c) Sondern *Remedium &c.* d. i. ohne daß das geringste an gesetzter Feine und Wichtigkeit abgehen solle, da man sonsten denen Müntz-Meistern erlaubet, daß ausgemüntzte Sorten etwas, doch gar sehr weniges, an Korn und Schrot geringer seyn mögen, als die Müntz-Ordnungen im Munde führen, welchen Abgang man Remedium, d. i. ein Mittel, genennet, der Rechnung zuzukommen.

d) Hundert und nit mee anderthalb Cöllnische Marck gewiegen geen ꝛc. Damit ist das so genannte Schrot des Gold-Güldens angezeiget, der diesem nach, was Grösse und folglich Gewicht anbelangt, sechs fünff u. zwantzig Theil, eines Loths, also was weniger als ein Quintgen gehalten hat.

e) Acht Phenige König-Silbers ꝛc. Ist vom Korn, von dem Weißen, von der Feine dieser Silber-Müntzen gesprochen. Die höchste Feine des Silbers setzet man auf 12. Denar oder Pfennige. Das so genannte Königs-Silber (das man auch, weil es dem allerfeinsten, i. e. 16. löthigen, am nahesten kam, fein Silber nannte,) solte 11. u. einen halben Denar oder Pfennige halten, d. i. wenn man ein Silber-Werck auf diesen Fuß gemacht zu seyn ausgab, dorffte solches, da man es in 24. gleiche Theile schied und verwog, nicht mehr als ein vier und zwantzig Theil Zusatz haben, die übrige drey und zwantzig vier und zwantzig Theile musten fein Silber seyn. Nach diesem Fuß haben die Churfürstliche Weißpfennige 2. Drittel König-Silber und 1. Drittel Zusatz gehabt, oder sind, wie man nunmehro redet, 10. zwey Drittel-löthig gewesen, daß eine Marck dererselben 10. und 2. Drittel-Loth fein Silber, und 5. und 1. Drittel-Loth Zusatz gehalten.

f) Hundert und zwölf ——— 1. Cöllnische Marck ꝛc. Ist also die Bestimmung, wie groß ein Weiß-Pfennig seyn, und was jeder folglich wiegen sollte, nemlich 1. Sieben-Theil-Loth; sind gantz andre Weiß-Pfennige gewesen, als die man zu unsrer Zeit hat.

g) Fünften halben Pfennig fein Silber ꝛc. d. i. es hat sich in solchen Hellern immer 4. und ein halb Theil Silber gegen 7. u. ein halb Theil Zusatz gefunden, welchergestalt, nach itztmaliger Redens-Art, diese Heller 6 löthig gewesen sind, daß jede Marck von selbigen 6. Loth Silber und 10. Loth Zusatz halten müssen.

h) Der sollen 52. Ein Loth wiegen ꝛc. Ist vom Schrot, Gewicht, Grösse gesprochen, und sind diesemnach dererselbigen 832. Stück auf die Marck gangen.

i) Schlege-Schatz ꝛc. bezeichnet dasjenige, was die Müntz-Herren an Vortheil und Nutzen von dem Müntzen und Geld-Schlagen zu ziehen pflegen, dergleichen von silbernen Müntzen die 4. Churfürsten nicht begehret; sondern, dem gemeinen Wesen zu helffen und gute Schied-Müntze denen Leuten zu schaffen, vergnügt gewesen sind, die Unkosten und den Lohn derer Arbeits-Leute und Müntz-Meister, aus dem darnach eingerichteten Zusatz, zu erhalten, welche, das gemeine Beste dem Eigen-Nutz vorziehende, patriotische Großmüthigkeit desto rühmlicher ist, je weniger sich selbige etwa hier und dar finden mag. Indessen gereichet es mehrgedachten Churfürsten zu besonderm Ruhm, und haben die Leute selbiger Zeiten die aus mehr angezogener Müntz-Ordnung entspringende Wohlthat gar wohl erkennet, wenn sie in ihren Händeln die Zahlung des ihnen schuldigen sich in Churfürsten-Müntz bedungen haben.

Bey Hoffmanns seinem Müntz-Schlüssel (Ersten Theils pag. 288.) ist ein obgedachter Churfürstl. Gold-Gulden im Kupffer-Abdruck zu sehen, welchen Churfürst Theodoricus Ao. 1438. ausprägen lassen; deshalber auch sein Churfürstl. Wappen in der Mitten stehet, darum sich die Chur-Cöllnische, Trierische, Pfältzische Wappen finden, als ein Zeichen, daß die Müntze nach angezogenem Schluß der vier Churfürsten gemacht sey; wer denn unter ihnen dergleichen schlagen ließ, stellete sein Wappen in die Mitten, um zu erkennen zu geben, aus welcher Werckstatt eigentlich die Müntze herkäme.

Da im übrigen derer weiter hier anzufügenden, und in Lit. E. Ersten Satzes, wie auch No. CLI. No. CLII. No. CCXII. 3. No. CCXXI. 1. No. CCXXI. 5. zweyten Satzes bestehenden Urkunden Abschrifft im vielen Hin- und Hersenden abhanden kommen, und die Originalia, welche wegen vorgewesenen Kriegs eingepacket worden sind, in so kurtzer Zeit nicht wieder aufgesuchet werden können; wird der geneigte Leser derer Abgang nicht übel deuten; denn man mit erweislichem Wahrheits-Grunde versichern kan, daß sie in denen Urschrifften, wie selbiger Innhalt angeführet worden ist, sich allerdings befinden.

Urkunden

Urkunden zum dritten Satz gehörig.

Num. 1.

Etwan einen Cartaunen-Schuß von der Fürstl. Residentz Darmstatt, zwischen Osten und Norden, vor dem also genannten Roßdorffer-Wald, sind drey schöne frische Quellen, insgemein die drey Brunnen benannt, daraus sammlet sich der nahe an der Stadt gelegene grosse Teich, oder, nach dem gemeinen Namen, der grosse Woog . . . das daraus lauffende Wasser treibet an der am Herrschafftlichen Schloß liegenden Mühle zwey Räder übereinander, » verlieret sich aber nechst bey der » Stadt gäntzlich in dem Sand an der Nieder-Wiesen, daß man eine Stunde lang nichts » davon zu sehen bekommen kan, biß daß selbiges unfern Gebhorn wieder aus der Erden » hervor kommet, und dahero die längste Brücke in Hessenland könnte genennet werden, wie von dem Fluß Anas oder Guadiana in Hispanien, der auf 3000. Schritt von der Erden verschlungen wird und endlich wieder hervor kömmt, gesagt wird, daß daselbst die gröste Brücke in der Welt sey ꝛc.

Num. 2.

IN nomine sanctæ & individuæ Trinitatis. Henricus divina favente clementia Rex. Si nostræ pietatis aurem maxime in Ecclesiasticis rebus augendis præbemus petitionibus nostrorum fidelium, divinæ pietatis super nos respectum magis inde credimus affuturum, eosque circa nos sagaciores serviendo efficimus ac devotiores. Quapropter omnium tam præsentium quam futurorum noscat industria, quod Bobbo sancti Laureshamensis cœnobii abbas nostræ celsitudinis adiit culmen, sibi suæque ecclesiæ in honorem sanctorum martyrum consecratæ, Naboris & Nazarii, exorans forestem, bannumque sylvarum concedi. Cui pium præbentes assensum, forestem cum banno concessimus, ab Aquilone in a) Cunthichun tendentem, & inde sursum in longitudine in Orientalem scilicet plagam per medium saltum Nobbenhuson dictum & inde se habentem ad rivum, qui dicitur Brabach, usque ad arborem Lachbuocha dictam, inde vero in meridionalem plagam ad b) Lutram, atque inde deorsum usque in fluvium Neckar dictum, inde autem usque ad villam c) Nivvenheim, hinc vero deorsum ad villam d) Bickinbach dictam, isthinc autem ad aliam villam e) Richinbach vocatam, & sic quidem per deorsum usque ad locum Cunthichum primitus dictum: eo rationis tenore, ut ipse prædictus abbas sibique succedentes in perpetuum habeant atque possideant, nullusque in ea sine ipsius licentia venandi aut capiendi aliquid potestatem habeat. Hæc ergo quo firmius atque inconvulsius per futura tempora possint persistere, propria manu firmantes insigniri jussimus sigilli nostri impressione. Signum Domini secundi Heinrici regis invictissimi. Guntherus Cancellarius vice Erchambaldi Archi Capellani recognovi. Data IV. Id. Maji. Indict. X. anno Dominicæ incarnationis MXII. anno vero Domini secundi Heinrici regnantis X. Actum Bavenberg feliciter, Amen.

Item de terminis ejusdem forestis.

Si quis vero scire desiderat evidentius quorsum tendat forestis bannus in silva Ottenevvald, Lauresheimensi ecclesiæ regia autoritate concessus; subdeterminata loca vallium, montium, saltuum, rivulorum, fluminum, arborum diligenter consideret. Tenet namque bannum in loco, qui dicitur f) Gettvvinc. Inde ad montem g) Malscum. Inde extenditur ad h) Velisberg. Deinde ad i) Betenkiricha, postea ad k) Luddera. Deinde ad l) Wintercasto. Dehinc in m) Lutenhaha. Inde n) in Eberbach. Post in o) Gaspenza. Inde in p) Abbatisbach. Deinde ultra q) Cuningesbach. Post in r) Birckunhart, tunc in

s) Kincicha. Deinde ultra fluvium t) Miminingaha. Post in u) Widelabach. Deinde in vv) Branbach. Tunc in x) Aranbach, inde in y) Wallendenbrunno. Deinde z) ad magnum quercum, deinde per descensum aa) Bremaha, per bb) Wilonobach, ascensum, & per destructam cc) Wilonoburg. Inde in fluvium dd) Enteraha, tunc per ejus descensum in flumen ee) Neckar. Inde per descensum Neckar usque ff) Nuinheim. Inde in gg) plateam montium, & per hanc usque ad supradictum locum Gervvinc. Quisquis igitur in his locis vel intra hos terminos quippiam venationis seu piscationis absque licentia Laureshamensis abbatis exercere præsumerit, sciat se ipsi abbati hh) compositurum Imperialem bannum.

Im Namen der heiligen und unzertrennlichen Drey-Einigkeit. Heinrich von Gottes Gnaden König! Wir halten dafür, daß GOttes gnadige Vorsorge desto mehr über uns walten, und die erkäntliche Ergebenheit unsrer lieben getreuen und deren Geflissenheit uns zu dienen desto emsiger seyn werde, je mehr wir, auf deren Bitten, die Kirchen-Güter zu vermehren uns liebreich angelegen seyn lassen. Derohalben thun wir allen der Zeit und forthin lebenden kund und zu wissen, welcher gestalt des Lorscher Closters Abt Bobbo vor unsre Hoheit kommen, bittende, daß wir seiner zu Ehren des Heil. Naboris und Nazarii geweiheten Kirchen Waldung und Forst-Recht zustehen möchten. Welches Bitten wir dann gnädiglich erhöret und ihm Wald- und Forst-Recht zugestanden haben, Mitternachts her gegen a) **Kunthichun** zu, von dannen aufwärts in die Länge gegen Morgen hin, mitten durch den **Nobbenheuser Wald** an die **Braubach** biß an die **Lagbuche**, von dannen Mittag-wärts an b) die **Luter**, weiter abwärts an den **Neckar-Fluß**, von dar biß an c) **Neuenheim** und dann biß an d) **Bickinbach das Dorff**, von dar biß an ein ander Dorff, e) **Reichenbach** geheissen, und fernerhin biß an den vorhin angezogenen Ort **Cunthichun**, also und dergestallt, daß vorhin genannter Abt und seine Nachkommen diesen Bezirck haben und besitzen sollen, ohne daß jemand ohne deren Erlaubnis binnen selbigem jagen oder etwas fangen dörffe. Darmit dieses alles fest und unverruckt in künfftigen Zeiten verbleibe, haben wir es mit eigner Hand bekräfftiget, und mit unserm Insiegel zu bedrücken befohlen. ⸗ ⸗ Geben den 10. May, in der zehenden Zinß-Zahl im Jahr der Menschwerdung des HErrn 1012. In dem zehenden Jahr der Regierung unsers HErrn Heinrich des Zweyten.

Die Gräntzen des Forsts.

Wenn jemand klärere Nachricht von denen Gräntzen Lorscher Kirchen-Forsts im Odenwalde haben wil, wie ihn Käyserl. Macht obgenannter Kirchen zugestanden hat; darf er nur nachstehende Namen derer Thäler, Berge, Büsche, Bäche, Flüsse und Bäume fleißig in acht nehmen. Dann der gebannte Forst gehet an von f) **Getwinc** gegen den g) **Malchen-Berg**, nach dem h) **Felß-Berge**, auf i) **Bedenkirchen**, k) **Luddera**, l) **Wintercasto**, m) **Lautenhaha**, n) **Eberbach**, o) **Gaspenza**, p) **Abbatsbach**, q) **Cuningesbach**, r) **Birckunhart**, s) **Kincicha**. Weiter über die t) **Miminingaha**, hernach in u) **Widalabach**, ferner in vv) **Branbach**, dann in x) **Aranbach**, von dannen in y) **Wallendenbrunnen**, weiter an die z) **grosse Eiche**, ferner aa) die **Bremaha** abwärts oder selbiger nach und bb) **Wilonabach** aufwärts durch das verwüstete cc) **Wilonoburg**. Von dannen an den Fluß dd) **Enteraha** und diesem nach ee) in den **Neckar**, diesen hinab biß ff) **Nuinheim**, ferner gg) in die **Berg-Strasse** und durch diese bis anfangs gedachten Ort **Getrwinc**. Wer in diesen Orten ohne des Abts Bewilligung fischet oder jaget, soll demselbigen hh) den Königs-Bann zur Strafe zu entrichten schuldig seyn.

a) Künthichun &c. wird wohl das heut so genannte König, oder Künig seyn, unterhalb Zell, unweit von der Mimlina liegende, als welches in alten Briefen, wie bey seiner Erläuterung des Mehrern vorkommt, Künthich genennet und geschrieben wird.

b) Luter &c. wird seyn, was man nunmehro die Euter betittelt, eine Bach, die von König gegen Morgen zu lieget, und bey Ebersbach in den Neckar fällt, sich also gegen Mittag ziehet.

c) Neuenheim &c. bey oder an Heydelberg befindlich, daß sie dergestalt die Waldgräntze gegen Abend gelencket.

d) Bickenbach das Dorff &c. Ist bekant und in Charten ersichtlich, und lieget von Neuenheim aus gegen Mitternacht.

e) Reichenbach &c. Ist im Schönberger Amt enthalten, über welches sich die Gräntze weiter gegen Mitternacht, biß an König gebeuget, und also, wie aus der Land-Charte erscheinet, einen gar grossen Inbegriff gehabt hat.

f) Getwinc &c. Ist der Zeit nicht bekannt, muß sich doch zwischen dem Rhein und Malschenberg, etwa gar nahe am Rhein, gefunden haben.

g) Der

g) Der Malchenberg ꝛc. Die gemeinen Leute nennen ihn den Malchen oder Malschen, und soll es der beyn Alten bekannte Meliboccus oder Melbock seyn.

h) Felßberge ꝛc. Ist ein Anhang oder eine Unterstützung des Malchen oder Malschen in den Oden-Wald hinein, also gegen Morgen zu liegend.

i) Bedenkirchen ꝛc. Ist in der Charte zu sehen.

k) Luddera ꝛc. Ist was man der Zeit Lautern nennet.

l) Wintercasto ꝛc. Ist noch unterm Namen Winterkasten bekannt, und mit der höchste Ort in der Gegend des Oden-Waldes.

m) Lautenbaha ꝛc. Laudenau, Lauden, wie man der Zeit saget und es also in der Charte betittelt findet.

n) Eberbach ꝛc. führet den Namen noch, liegt unweit Reichenberg und Reichelsheim, und muß mit der Stadt Eberbach am Neckar nicht vermengt werden.

o) Gaspenza ꝛc. Man heisset es nunmehro Gerspenz, und giebt es Ober- und Unter-Gerspentz, nach Ausweisung der Land Charte.

p) Abbatisbach ꝛc. Ist der Zeit nicht bekannt und unter dem Namen nicht zu finden. Tollner meinet, es möchte das heut so genannte Balspach seyn; allein dessen Lage schicket sich, besage der Land-Charte, nicht zu der Führung vorhabender Gräntze.

q) Cünningesbach ꝛc. Ist auch unbekannt, wo man es nicht für das itzt so genannte Kün- oder Keinspach nehmen will, das es auch allerdings seyn wird, und zwar Ober-Keinspach.

r) Birckunhart ꝛc. Ist das nacher Breuberg gehörige Birckart, so sich unter dem Titul in der Land-Charte zeiget.

s) Kinciha ꝛc. Nunmehro spricht man: Kinzig, und stehet es also in der Land-Charte, unweit Birckart, gezeichnet.

t) Mimininggaha ꝛc. Ist das bekannte Flüßgen Wimling oder Memling, welches zu Beerfelden entspringet und durch das Erbachsche und Breubergsche dem Mayn zurinnet, in welchen es bey Obern-Burg fällt.

u) Widalabach ꝛc. Es ist kein Ort des Namens mehr, wenn man von Kinzig her über die Mimling kommt, verhanden, es könnte aber wohl, da sich die Buchstaben in Benamung derer Oerter mannichfaltig verändert haben, das noch in der Charten erscheinende Wibelsbach seyn.

w) Branbach ꝛc. Ist dato auch nicht bekannt.

x) Aranbach ꝛc. Vermuthlich und gar wahrscheinlich ist es das in Charten sich zeigende Ohrnbach.

y) z) aa) Wallendenbrunnen, grosse Eiche, Bremana, oder Bramaha, sind unbekannt.

bb) Wilonobach ꝛc. Wird ein Bächlein seyn, das in die Muda fällt, unweit Willenberg, heisset auch Billbach.

cc) Wilonoburg ꝛc. Ist das nur benamte Willenberg, das sich in der Charte zeiget, aber in nichts als verfallenen Mauern eines daselbst gewesenen Schlosses bestehet.

dd) Euteraha ꝛc. Wird nichts anders seyn, als die noch bekannte Euter, da man ehemals das u, nur als n geschrieben. Sihe Num. 10. q)

ee) In den Neckar ꝛc. Nemlich der Euter nach, welche bey Eberbach in selbigen fällt.

ff) Nuinheim ꝛc. Neuenheim an Heydelberg gelegen.

gg) Bergstrasse ꝛc. Ist bekannt gnug und in der Charte deutlich zu sehen, in welcher sich bisher beschriebene Marckung Mitternacht wärts biß an Getwinc, d. i. bis dem Malchen gegen über, gezogen hat.

Wer nun ihren besonders bisher angezogenen Orten in der Charte nachgehen und dergestalt die Gräntze beziehen will, der wird finden, was für einen Bezirck und Inbegriff die Waldgemarckung Lorscher Closters in uralten Zeiten in sich gehabt, als die da Erbachsches, viel Mayntzisches und der Zeit nach Amorbach gehöriges, gar manch Pfältzisches, namentlich das Lindenfelsische, auch etwas von dem Catzenellnbogschen beschlossen und durchstrichen hat.

hh) Den Königs-Bann : : zu entrichten schuldig seyn ꝛc. D. i. er sollte die Strafe geben, welche der erlegen muste, welcher sich an Königl. Cammer-Gütern vergriff, indem die Könige Kirchen- und Closter-Güter, als ihr Eigenthum, ansahen und versichert haben wollten. Dieser Königs Bann, oder, die mit solchem Namen belegte Geld-Strafe bestand in 60. Solidis, oder, Goldnen Schillingen, deren jeder erst 40, hernach aber nur 12. silberne Denarios galt: Da nun ein Denarius den zehenden Theil eines Lothes wug, haben 60. Solidi oder goldne Schillinge, nach dem hohen Fuß, 240. Loth, nach dem erniedrigten Fuß aber, 72. Loth Silber, ausgemacht. du Fresne in Glossario Mediæ Latinitatis vocibus: Bannum Dominicum: Denarius; Solidus &c.

Num. 3.

Universis sancte matris Ecclesie filiis ad quos presentes literæ pervenerint a) nos miseratione divina Petrus Ziem. Amedeus Noblen. Gregorius Opiten. Johannes Tribumen. Augustinus Destillan. Adam Perpen. Gregorius Salum. Johannes Dracovarianus; Annanaus Xanchiens. Franciscus Vrehen. Bertandus Assisien. Franciscus Accien. Episcopi salutem in Domino sempiternam. Splendor paterni luminis, qui sua mundum ineffabili illuminat claritate b) pia loca fidelium de sua clementissima majestate sperantium tunc præcipue benigno favore prosequitur, cum devota ipsorum humilitas sanctorum meritis & precibus adjuvetur. Cupientes igitur ut c) Capella in Erpach d) in honorem sancti Nicolai fundata Maguntin. Diœces. congruis honoribus frequentetur & a Christi fidelibus jugiter veneretur, omnibus e) vere penitentibus & confessis qui ad eam Capellam in Festo sui Patroni

& in omnibus aliis infra scriptis, videlicet Nativitatis dominic. Circumcisionis, Epiphanie, Parasceves, Pasche, Ascensionis, Pentechostes, Trinitatis, Corporis Christi, Inventionis & Exaltationis sancte Crucis, & in omnibus Festis beate Marie virginis, sancti Michaelis Archangeli, Nativitatis & Decollationis Sancti Johannis Baptistæ, beatorum Petri & Pauli Apostolorum & omnium aliorum Apostolorum & Evangelistarum, quatuor Ecclesie doctorum, in Festo omnium sanctorum, in commemoratione animarum, & in dicte capelle dedicatione Sanctorumque Stephani, Laurentii, Georgii, Fabiani, Sebastiani, Martini, Dionysii, Blasii, Nicholai, Sanctarumque Marie Magdalene, Katarine, Agathe, Margarete, & per Octavas omnium Festivitatum Octavas habentium, singulisque diebus Dominicis & Sabbatinis totius anni causa devotionis, orationis aut peregrinationis accesserint, seu qui missis, prædicationibus, Matutinis, Vesperis, aut aliis divinis officiis ibidem interfuerint, vel qui ibi celebraverint aus celebrari fecerint, vel missas in predicta capella audiverint, aut qui in serotina pulsatione campanæ genibus flexis Ter Ave Maria dixerint: Nec non qui ad fabricam, luminaria, libros, Calices, Vestimenta, aut quævis alia Ornamenta dicte Capelle necessaria f) manus porrexerint adjutrices, aut qui dicte Capelle g) aurum, argentum, vel aliquid suarum facultatum donaverint, legaverint, aut donari vel legari procuraverint, aut qui pro salubri statu venerabilis patris h) Domini Archiepiscopi Confirmatoris presentium dum vixit, & anima ejusdem, cum ab hac luce migraverit nec non pro animabus patris & matris ejusdem fratrum, sororum, Parentum, propinquorum, amicorum & omnium predicte capelle benefactorum, & omnium fidelium defunctorum pie Deum exoraverint. Quotiescunque, quandocunque & ubicunque premissa vel aliquid premissorum devote fecerint de omnipotentis Dei misericordia & beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus autoritate confisi singuli nostrum quadraginta dies indulgentiarum de i) injunctis eis penitentiis misericorditer in Domino relaxamus k) dummodo Diocesani Voluntas ad id accesserit & consensus. In cujus testimonium presentibus litteris sigilla nostra sunt appensa. Datum Avinione IX. die mensis Februarii anno Domini Millesimo CCCo. quinquagesimo IIo. & Pontif. Domini Clementis Pape VI. Anno Decimo.

Allen Söhnen der heiligen Mutter, der Kirchen, denen dieser Brief vorkommen wird, entbieten a) wir von göttlicher Barmhertzigkeit Peter, Ztemischer, Amedeus, Noblensischer, Gregorius, Opitensischer, Johannes, Tribumensischer, Augustinus, Destillanischer, Adam, Perpenser, Gregorius, Salumischer, Johannes, Dracovianischer, Anannaus, Xanchischer, Franciscus, Brehenser, Bertandus, Aßisienser, Franciscus, Accienser Bischöfe ewiges Heyl in dem HErrn. Der Glantz väterlichen die gantze Welt mit seiner unaussprechlichen Klarheit erleuchtenden Lichts, pflegt b) die gottseelige Oerter derer Gläubigen und auf seine allermildeste Majestät ihre Hoffnung stellenden Menschen, alsdann am allergnädigsten anzusehen, wenn deren andächtige Demuth von derer heiligen Fürdienst und Fürbitte unterstützet wird.

Da wir nun gerne wollten, daß die c) in Erpach d) zu Ehren des heiligen Nicolaus gestifftete untern Mayntzer Sprengel gehörige Capelle mit geziemender Verehrung häuffig besuchet und von Christgläubigen allzeit in Hochachtung gehalten werde; So hat jeglicher unter uns, im Vertrauen auf die Barmhertzigkeit des allmächtigen GOttes und auf das Ansehen seiner Aposteln Peter und Pauls, doch daß es auch der Wille und Genehmhabung des ordentlichen Bischofs sey, viertzig Tage von aufgelegter Busse alle denenjenigen hiermit mitleidig erlassen, die da e) in wahrer Reue und mit ablegender Beichte obgedachte Capelle am Festtage ihres Patrons und an andern nachgesetzten Festen, nemlich an Weinachten, am Neu-Jahr, an heiliger drey Könige Tage, am Char-Freytage, an Ostern, Himmelfart, Pfingsten, Trinitatis, am Frohn-Leichnams Tage, an Creutz-Erfindung und Creutz Erhöhung, und an allen Marien-Tagen, an Michaelis, am Tage der Geburt und der Enthauptung Johann des Täufers, am Tage Peter und Pauls, wie nicht weniger aller andern Aposteln auch derer vier Evangelisten, derer vier Kirchen-Lehrer, am Allerheiligen und aller Seelen Tage, am Tage der Kirchweih obgedachter Capellen, am Tage derer heiligen Stephans, Lorentzes, Georgens, Fabians, Sebastians, Martins, Dionysii, Blasii, Nicolai, Marien Magdalenen, Catharinen, Agathen, Margarethen und allen Octaven derer Feste, so dergleichen haben, an allen Sonntagen und Sonnabenden des Jahrs, Andacht und Betens halber oder Wallfahrts-weise besuchen, oder daselbst gehaltenen Messen, Predigten, Früh- oder Vesper-Andachten, und andern Gottes-dienstlichen Verrichtungen beywohnen werden, auch daselbst Messe lesen oder lesen lassen, und dergleichen in solcher Capellen hören, item

Item die da bey der Abend-Glocke mit gebogenen Knien dreymahl den Englischen Gruß beten: Die zum Capellen-Bau, zu Lichtern, Büchern, Kelchen, Gewand und andern nöthigen Zierrathen mehr gedachter Capellen f) hülfliche Hand bieten: oder die solcher Capellen g) Gold, Silber, etwas anders von ihrem Vermögen schencken, vermachen oder helffen, daß ihr was geschenckt und vermacht werde: Weiter allen denen, die da vor das Wohlseyn h) des Bischofs, der gegenwärtigen Brief bestättiget, bey seinem Leben und vor dessen Seele, wenn er gestorben ist, wie auch vor seiner Eltern, Geschwister, Verwandten, Bekannten, guter Freunde Seele, ferner vor die Seelen aller Wohlthäter dickerwehnter Capellen, ja vor aller abgestorbener frommen Christen Seele andächtig beten. Der obgedachte Ablaß soll genossen werden, als offt jemand des angeführten etwas bewircket. Zu dessen Zeugnis sind an diesen Brief unsre Insiegel gehangen worden. Geben zu Avignon den 9. Februarii im Jahr des HErrn 1352. im zehnden Jahr Herrn Clemens, Pabstes, dieses Namens des sechsten.

a) Daß hier zwölff Bischöffe hinter einander genennet werden, die Erbachscher Schloß Capellen den unten weiter zu berührenden Ablaß ertheilet haben, fällt denen diese Urkunde sehenden und lesenden bedencklich in die Augen, und entstehet die Begierde zu wissen: Warum dann eben zwölff Bischöffe um Ablaß ersuchet worden sind? Und wie es denn kommen sey, daß auf einmal sich so viel Bischöffe bey dem der Zeit zu Avignon sitzenden Pabste zusammen gefunden haben?

Vielleicht hat man bey der gezwölfften Zahl an die zwölf Apostel gedacht, als wenn die Bischöffe deren Stelle, in Ertheilung des Ablasses, vertreten und dieser also, damaliger Einbildung nach, desto kräfftigerer seyn sollte, wie denn in der Urkund selber sich auf das Ansehen und die Macht derer Aposteln Peter und Pauls, in Zustehung solchen Ablasses, bezogen wird. Man lässet aber jedem über solche Muthmassung seine Gedancken.

Naucleus giebt (Generat. XLVI. fol. 256. b.) zu einer andern Vermuthung Anlaß, was die Beantwortung der Frage betrifft: Wie und warum dann dazumal so viel Bischöffe bey dem Pabst zugegen gewesen sind, der bald nach Datirung dieser Urkund gestorben ist, wenn er von dessen Nachfolger Innocentius dem VI. schreibet: Hic, post coronationem suam multas *Reservationes* a Clemente factas revocavit, & mandavit sub anathematis poena, *ut beneficiati ad ecclesias suas proficiscerentur, dicebat enim oves a proprio pastore custodiri debere* &c. d. i. Dieser Nachfolger des Clementis hat nach seiner Crönung viele Vorbehältnisse solches Clementis wiederruffen und abgestellet, auch bey Straffe des Banns befohlen, daß die mit Kirchen-Aemtern versehene zu ihren Kirch-Gemeinden sich begeben sollten, sagende: Es sollten die Schaafe von ihrem eignen Hirten gehütet werden etc. Da ja wohl unter dem Namen derer Hirten hauptsächlich die Bischöffe zu verstehen sind, deren viele demnach bey dem Pabst Clementis, auch um die Zeit seines herannahenden Endes, sich befunden haben müssen, die Pabst Innocentius mit allem Ernst heim und zu ihren Schaafen oder Kirchen-Heerden gewiesen, indem er die Ursachen ihrer Abwesenheit von denen Heerden, die *Reservationes*, d. i. die Päbstliche Vorbehältnisse, aufgehoben und aus dem Wege geräumet hat.

Es pflegten nehmlich die Päbste, wenn sie Bisthümer vergaben und die darzu benannte Personen weiheten, sich ein- oder mehrere Jahre die Einkünffte solcher Bisthümer (Petrus de Marca de Concordia Sacerdotii & Imperii Libr. VIII. cap. 11. § 6) vorzubehalten, von welchen vorbehaltenen jährlichen Einkünfften die so genannte Annaten (Thomassinus de Vetere & Nova Ecclesiæ disciplina Parte III. Libr. I. § 4. Marcus Anton. de Dominis de Republica Ecclesiastica Lib. IX. cap. 9. num. 66.) entstanden sind, darüber nebst andern die (Pfeffinger führt dieses umständlich aus ad Vitriarii Jus public. Libr. I. Tit. XV. § 24 pag. 1405. sq.) Deutschen so sehr geklaget und beseufzet haben, daß immerdar so viel Geld an denen zu zahlenden Annaten oder ersten Jahrs-Einkünfften derer Bisthümer nacher Rom geschickt werden müsten, dessen jährliche Summe von denen Ständen des Reichs Anno 1522. zu Nürnberg am Reichs-Tage auf 15624 fl. gerechnet worden ist; (Hortleder von Ursachen des Teutschen Kriegs I. 1.) Daß also die Mäßigung, die man in denen Concordatis Nationis Germanicæ 1448. getroffen zu haben vermeinte, wenig geholffen hat, wie denn dieser Vergleich überhaupt der deutschen Nation so wenig beliebt als verträglich gewesen und geblieben, auch vom Päbstl. Hofe gar schlecht gehalten worden, endlich mit denen Annatis die Sache dahin kommen ist im Reiche, daß sie von denen Catholischen nach dem Inhalt gedachter Concordaten oder Vergleichung an Pabst gezahlet werden, die denen Protestirenden heimgefallene Stiffter u. s. w. selbigem disfalls nichts geben (Instrumentum Pacis Westphalicæ Artic. V. § V. num. 19) sollen, dargegen die solcherley Stiffter unter sich habende Protestirende Fürsten dergleichen zu nehmen befugt zu seyn vermeinen. (Stryck de Jure Papali Principum Evangelicorum c. IV. § 8. Bœhmer ad Decret. Libr. I. Tit. XI § 46.)

Da nun, wiederum auf den Inhalt unsrer Urkunde zu kommen, die darinnen genennte Bischöffe auch die Reservationes, oder, vorbehaltene Jahrs-Einkünffte dem Pabst werden haben lassen müssen, und nichts bey denen Schaafen zu melcken und zu scheeren, da man also reden mag, gefunden haben, so haben sie sich, in so lange, auch nicht mit deren Hut bemühen mögen; sondern sind beym Pabst indessen geblieben, biß sie der obgenannte Innocentius zun Heerden verwiesen, und, mit Aufhebung derer Reservationen, ihnen die Freyheit gelassen hat, deren Milch, zum Unterhalt und zu Vergeltung der wircklich angetretenen Hut, zu geniessen. Man überlässet auch diese Gedancken bescheidentlich andrer ihrer Prüfung.

Was mehrgedachte Bischöffe in Ertheilung des Ablasses gethan haben, wird und muß allerdings, mit Bewilligung des Pabsts, und also, in dessen Namen, geschehen seyn, welcher vielleicht der Zeit schon kranck gewesen, daß er sich selbst mit solcherley Geschäfften nicht bemühen können, sintemal die Urkund den 9. Febr. 1352. gegeben, der Pabst aber im December genannten Jahrs Tods verfahren ist. Sie werden auch dafür, da ihnen ihre Einkünffte obgemeldter massen vorbehalten gewesen sind, ihr Accidens von dergleichen Dingen gezogen und genossen haben, doch sind sie so bescheiden gewesen, daß sie dem ordentlichen Bischoffe Erbachischer Gegenden, nehmlich dem Ertz-Bischof zu Mayntz, sein Bestättigungs-Recht frey behalten haben, wie unten im Urkund vorkommet, allwo der Ablaß auch auf die erstrecket wird, welche vor den *confirmirenden* Ertz-Bischof bitten würden ꝛc.

b) Daß an einem Orte mehr Gunst und Gnade Gottes gefunden und erlanget, desgleichen das Gebet an dem Orte kräfftigerer und erhörlicherer als am andern seyn solle, wie in denen folgenden Worten unsrer Urkund, nach der Meinung Römisch-Catholischer Kirchen, vorgegeben wird, wissen die Protestirende nicht mit denen Worten JEsu und seines Apostels zusammen zu reimen Joh. IV; 21. 23. Weib! glaube mir, es kommt die Zeit, daß ihr weder auf diesem Berge noch zu Jerusalem werdet den Vater anbeten. Es kommt die Zeit und ist schon itzt, daß die wahrhafftigen Anbeter werden den Vater anbeten im Geist, und in der Wahrheit, denn der Vater wil auch haben, die ihn also anbeten. Und Paulus 1 Timoth. II, 8. So will ich nun, daß die Männer beten an allen Orten, und aufheben heilige Hände ohne Furcht und Zweifel ꝛc.

c) Nemlich des Schlosses zu Erpach, wie aus der Bestättigungs-Bulle in folgender Urkunde zu sehen ist, da ausdrucklich, der Capell in Castro, im Schloß, in der Burg Erbach gedacht wird. Denn was nunmehr in Mauern zu Erpach stehet und Stadt genennet zu werden pfleget, ist ehemals der blosse Burg-Bezirck gewesen, darinnen sich niemand als zum Schloß oder der Burg gehörige Bediente, samt denen Vasallen, Lehn-Leuten oder, Burg-Männern aufgehalten haben, nebst denen auch in solchen Burg-Begriff auf- und angenommenen Tempel Herren, deren Orden aber schon 41. Jahr vorm Dato dieser Urkunde durch Pabst Clemens den V. auf Antrieb Philipp des Schönen, Königs in Franckreich, aufgehoben worden war. Von dem Namen und Beschaffenheit der Capellen wird bey dem Urkund Num. 7. noch ein und anders vorkommen.

d) Das Kind, muste, so zu sagen, einen Namen, also Kirch und Capell eine Benennung von einem oder mehrern Heiligen haben, der da ehemals Titulus, Titul genannt wurde, weil man solchen Namen an die Wand, oder über ihre Thür zu schreiben pflegte, daher es noch kommt, daß z. E. die Cardinäle Priester des oder jenes Tituls, d. i. dieser oder jener Kirchen genennet werden, welche nach dem oder jenem Heiligen tituliret, zu dessen sonderbaren Ehren und Andencken sie erbauet und gewiedmet ist. (Bœhmer ad Decretal. Libr. III Tit. V. §. 132. sqq.)

e) Wo wahre Busse verhanden ist, da glauben Protestirende auch Vergebung derer Sünden, nach denen hellen und klaren Worten JEsu Lucæ XXIV; 47. verhanden zu seyn, und sagen, daß es folglich weiter keines Ablasses oder keiner Nachlassung einiger Sünden-Straffe bedürffe, indem überhaupt allen wahrhafftig-bußfertigen, die Erlassung der Strafe in und mit Vergebung derer Sünden geworden, daß sie dafür Friede haben, nachdem JEsus die Strafe auf- und über sich genommen Esaiæ LIII, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10. und durch seine Wunden von allen Gebrechen Leibs und der Seelen geheilet werden, biß sie unbefleckt und unsträflich vor das Angesicht des Vaters gestellet werden können. Ephes. V; 25, 26, 27. Coloss. I; 22, 23. 2 Corinth. IV; 14.

f) g) Hülffliche Hand bieten — — Gold, Silber u. s. w. schencken, vermachen oder helffen, daß dergleichen vermachet werde ꝛc. Darmit ist der Handel verrathen, oder vielmehr gantz deutlich an Tag geleget und offenhertzig oder unbedachtsam gestanden. Die Erlassung bestehet in Foderung reichlicherer Bezahlung. Dessen hat man sich doch, wie gebräuchlich es sonst (man sehe nur in und bey Urkund Num. 28. 1. &c.) gewesen ist, ab Seiten Päbstlichen Hofes zu schämen angefangen, daß also der Anno 1566. auf den Stul gekommene und auf dessen Ehren-Rettung und Aufrechthaltung eifrigst bedachte Pabst Pius V. alle Indulgentzien oder Ablasse wiederruffen, für null und nichtig erkläret hat, die auf die Manus Adjutrices, hülffliche Hand-Bietung gestellet und bedinget gewesen sind, nur die Bettel-Mönche ausgenommen, zu deren Behuf, die hülffliche Hände geboten und aufgethan, d. i. die dargegen ertheilte Indulgentzien gelten mögen, welche denen werden, so da dargegen hülffliche Hand bieten, d. i. denen Pfaffen oder Mönchen, wie unsre Urkund so rund heraus spricht, Gold, Silber u. s. w. geben oder zuwenden ꝛc. Henriquez in Summa Theologiæ Moralis Libro VII. cap. XV. §. 1. lit. & not. c.

h) Dem Ertz-Bischof und ordentlichen Vorsteher des Kirchen-Sprengels trug man also Bedencken etwas zu benehmen, oder seinen Rechten zu nahe zu treten, da ihm die Bestättigung und Weihung neuerbauter Capellen und darinnen aufgerichteten Altars zukam.

i) Aufgelegter Busse ꝛc. Oder, schon angesetzten Bus-Strafen, und verwirckten Bus-Ubungen. Dieser Umstand wird bedencklich gesetzet, zu zeigen, wie weit die Erlassung solcher Bus-Strafen gemeinet sey? Nemlich nur auf das schon verwirckte, nicht auf das, was noch etwa forthin verwirckt werden möchte, als welcherley Erlassung de Injungendis Pœnitentiis, künfftig zu verwirckender Bus-Strafen eine Freyheit ungestrafft sündigen zu dörffen, zuzugeben und zu ertheilen schiene, welches, es werde genommen, oder, gedeutelt wie es wolle, ärgerlich gnug lautet: Indessen lehret man doch in Römischer Kirchen, daß des Pabsts Erlassung nicht nur de injunctis, von aufgelegten, sondern auch de injungendis, von noch etwa auf zu legenden Bus-Strafen zu verstehen sey. Henriquez. l. c. Capite VI. §. 2, 3. &c.

k) Mie-

k) Mitleydig oder aus Erbarmung werde die Indulgenz, oder Erlassung ertheilet, wird wohlbedächtig und ausdrücklich deshalber gesetzt, daß daher erkennet werden solle, es sey ein pur lauters Werck der Gnad und Barmhertzigkeit, und gar keine rechtliche Schuldigkeit dergleichen Erlassung zu ertheilen, (Henriquez l.c. Cap. I. §. 2.) ob sie gleich die Leute insgemein ihr gut Geld u. s. w. kostet, und das Sagen von dem Umsonst-gnädigen erlassen, nur ein leeres Blendwerck ist, da endlich die Buß- und Erlassungs-Erklärer im Henriquez l. c. (Cap. IV. §. 1.) selbst gestehen: Daß bey solcher Indulgenz oder Erlassung die Zahlung und Erlassung mit ein ander vermischt werde, oder im Grunde gar keine Erlassung, nur eine Verwandelung der Strafe verhanden sey und vorgehe.

Num. 4.

Ich Bertholdus Fabri zu dieser Zyt Capellan der Capellen in der Burge zu Erpach bekennen offentlichen mit diesem Briff vor mich vnd alle myn nachkommenden Capellanen daz ich mit Wissen Willen vnd Verhengnisse des edeln Schenck Conrads Herr zu Erpach mynes gnedigen lieben Herrn Lehn-Herrn derselben Cappel deß ich dan von sine Gnaden eynen versiegelten Verwilliguns-Briff han, mit Crafft vnd Macht der Briffe zu eynem rechten Erbe verlihen hon vnd verlihen wie daz dan in allen Rechten allerbest Crafft vnd Macht haben sol vnd mag den Hoff zu Stockheim mit aller siner Zü- vnd Ingehorung nichtes daran vßgenommen dann eyn Acker an dem Steinbacher Wege gelegen den dan Eleschin Queck vor Gifft dises Briffs bestanden hat, vnd dye Garten an dem Lurbecher Wege vnd daz Wischin vnden dran gelegen, den Erbern Johann Quecken Bürger zu Michelstatt vnd Hanß Clotz Burger zu Erpach vnd allen iren Erben vnd sye oder ir Erben sollen mir oder myn nachkomen Capellanen von solchem Hoffe alle Jar järlichen vnd erblichen 10. Gulden an Golde Franckfurter Werunge vnd zween Wagen mit Bürnholtz zü sant Martins Dag, oder in den nechsten achtagen darnach vngeverlichen geben vnd gein Erpach one vnser Schaden antworten. Die obgen. Bestender oder ir Erben sollen auch solchen Hoff in guten gewenlichen weselichen Buwe halten vnd den one myn oder myn nachkommenden Capellanen Wissen vnd Willen nit furter in ander Hende vererben vf daz das solcher Hoff nit zürissen vnd zuwyt verdeylt werde.

Dan obiß were daz eym eyn Acker oder Wisen des Hofs entlegen were vnd mit dem Buw nit bereichen mocht der mocht solchen eynem andern eyn zymliche Jarzyt verlyhen doch also er sal es zuvor sinem Mitbestender oder dessen Erben anbeyden vnd dem das baß gunden vmb eyn zymlichen Zynß den eym andern vf daz der Hof nit zuvil verteilt werde alles ungeverlichen.

Es ist auch nemlich beret worden vnd beteydingt ob iß were daz die obgen. Johannes Queck v. Hanß Clotz oder ire Erben dye obgemelte Gult igliches Jar nicht richten oder geben oder sümig worden vnd nit igliches besunder deden vnd geben angelichen alß in diesem Brieffe geschriben stat, so wir dan das ermant worden, wan wir oder vnser Erben dan solliches von Stünt nit deden so mocht der obgent. Berthold oder sin Nachkomen den genanten Hof mit aller siner Besserunge wyder zu irn Henden nemen an Widerrede vnser oder vnser Erben, vnd den Hoff nit in Buwe hilten als obgeret ist oder ligen lissen. So sollen vnd mogen ich vorgenanter Berthold oder myn nachkommende Capellane solichen Hoff mit aller Besserung zu myn Handen nemen vnd furters zu der obgen. Bestander oder irer Erben Gut griffen mit Gericht oder one Gericht vnd den furters auch wy mir oder minen Nachkommenden fuget daß so lange vnd so viel biß ich 16. Gulden von iglicher Parthey 8. Gulden alß in Vnderpfandschafft Wyse entricht vnd bezalt bin.

Wer iß aber Sache daz der Bestander eyner oder sin Erben sin Teyle-Hofs ligen lisse vnd der ander sin Teile beheilt der sal vnd magk solliche Ligenteile zu sin Handen mit aller Besserunge nemen, mit Gericht oder ane Gericht vnd den furters auch greiffen in solicher Masse zu dem der iß hat ligen lassen oder sin Erben vnd allen dem iren so lange vnd viel biß er der vßstende Gult vnd darzu der 8. Gulden Vnderphandes bezalt vnd vßgericht ist, vnd mir den Hoff in vorgerurter Massen vergulten werde.

Doch wer iß Sache daz der darnach oder sin Erben die Beyteile des Hoffes auch liegen lisse, so mocht ich oder min nachkommende Capellanen zu demselben vnd alle dem sin greiffen, so lang biß ich der 16. Gulden Vnderphands entricht worden. In massen vorgeschriben stet, ich zu ihn beyden greiffen mochte alle Geverde her in gentzlichen vßgescheiden ꝛc. Datum CCCLII. vf Cathedra Petri.

Num. 5.

Num. 5.

NOs frater Hermannus Dei & Apostolice sedis gratia epi. Siopen. a) Vicarius in Pontificalibus Reverendissimi, in Christo Patris & Domini, Domini Adolffi Archiepiscopi Moguntini, presentibus publice protestamur. Quod disponente Domini Clemencia Altare in sinistro latere situm in Capella *Castri Erpach*, hodie in honore sanctorum Johannis Apostoli & Evangelistæ, trium Regum & sanctarum Margarete & Odylie Virginum autoritate nobis in hac parte commissa cum omnibus solemnitatibus debitis & consuetis in Dei nomine consecravimus. Ac ob reverentiam Dei, sanctissime virginis Marie sue matris, Johannis omniumque sanctorum - - celestis agminis unius, Christi fidelibus, confessis & contritis, præfatum Altare, cum suis orationibus & Eleemosinarum sacris elargitionibus, in singulis summis festivitatibus, & in diebus prenominatorum beatorum, in die sue dedicacionis, quæ est ipsa Dominica qua cantatur Jubilate devote visitantibus, nos de omnipotentis Dei misericordia, beatorum Petri & Pauli Apostolorum gracia confisi, autoritate, qua fungimur, de injunctis eis Penitentiis quadraginta dies Indulgentiarum & unam carenam in Domino misericorditer relaxamus. Datum Michelstad Anno Domini Millelimo CCCLXXX sexto feria quinta proxima post Dominicam Misericordias Domini.

WIr Bruder Heermann, von GOttes und des Apostolischen Stuls Gnaden Siopenser-Bischof und a) Vicarius des Ehrwürdigsten in Christo Vaters und Herrn, Herrn Adolfs, Mayntzischen Ertzbischoffes, bezeugen mit gegenwärtigem öffentlich, daß wir unter GOttes gütiger Verfügung das lincker Hands in der Capellen des Schlosses Erpach sich findende Altar heut Dato zu Ehren des heiligen Apostels und Evangelisten Johannis, derer drey Könige, derer heiligen Jungfrauen Margarethen und Odylien, vermöge uns gegebner Macht, mit gehörigen und gewöhnlichen Ceremonien in GOttes Namen geweihet haben.

Aus Ehrerbietigkeit gegen GOtt, der heiligen Jungfrauen Marien, seiner Mutter, Johannem und alle Heiligen - - einen des Himmlischen Heers, erlassen wir, uns auf die Barmhertzigkeit des allmächtigen GOttes und auf die Gnade derer Aposteln Peter und Pauls zuversichtlich verlassende, Krafft uns zu verwesen aufgetragener Macht und Gewalt, im Herrn mitleidig viertzig Tage und eine Carene von aufgelegter Busse, allen denen Christgläubigen, welche reuig und beichtend vorgenannten Altar mit Gebet und Allmosen-Ertheilung an hohen Festtagen, an Tagen vorgenannter Heiligen, am Tage der Kirchweih solcher Capellen, die auf den Sonntag Jubilate, oder dem dritten Sonntag nach Ostern einfällt, andächtig besuchen werden. Geben zu Michelstadt im Jahr 1486 den Donnerstag nach dem Sonntag Misericordias Domini, oder, nach dem zweyten Sonntag nach Ostern.

a) Vicarius in Pontificalibus &c. Das ist, sonst so genannter Weihbischoff &c.

Num. 6.

ALexander Episcopus Servus Servorum Dei Venerabili fratri Archiepiscopo Moguntino Salutem & apostolicam benidictionem. Honestis petentium votis illis presertim per que animarum saluti consulitur libenter annuimus eaque favoribus prosequimur opportunis. Exhibita siquidem nobis nuper pro parte dilecti filii Nobilis Viri Erasmi Schenck Baronis & Domini Opidi Erpach tue dioecef. nec non universorum Incolarum & habitatorum ejusdem Opidi petitio continebat: quod dictum opidum est situm infra limites parochiæ parochialis ecclesie opidi Michelstat ejusdem dioecef. ac Incolæ & habitatores dicti opidi Erpach & illius Arcis sunt parochiani ejusdem ecclesie, & quia opida ipsa per unum Miliare Italicum ab invicem distant, & utrumque illorum est muris clausum valde difficile & dispendiosum est eisdem Incolis & habitatoribus maxime hiemali & guerrarum temporibus ad præfatam ecclesiam pro recipiendis ecclesiasticis sacramentis accedere, nam presertim nocturno tempore porte dictorum Opidorum non absque difficultate, propter imminentia pericula aperiri possunt, & tam propter hujusmodi difficultatem, quam longam expectationem Rectoris & viarum discrimina aliquando compertum est nonnullos ex Incolis & habitatoribus præfatis absque sacramentis ecclesiasticis ab hac luce decessisse in non modicum periculum animarum.

Cum autem, sicut eadem petitio continebat, in dicto opido in Erpach, sit quædam notabilis Capella habens tres perpetuos Capellanos divina ibidem officia continue celebrantes & in ipsa Capella per Capellanos hujusmodi multe devote ecclesiastice cerimonie in quibus-dam

dam festivitatibus Anni fieri consueverunt, & si eisdem Incolis & habitatoribus in ipsa Capella quotiens oportunum fuerit, per unum ex eisdem Capellanis quæcunque ecclesiastica sacramenta accipiendi ac ipsis Capellanis illa eis administrandi licentia concederetur profecto ex hoc eorundem Incolarum & habitatorum commodo & utilitati ac animarum saluti plurimum consuleretur ipsique Incolæ & habitatores fructus dicte Capelle continue augmentare studerent. Pro parte Erasmi Baronis nec non Incolarum & habitatorum predictorum nobis fuit humiliter supplicatum ut eisdem Incolis & habitatoribus quod in dicta Capella quotiens opus fuerit, quæcunque Sacramenta hujusmodi per unum ex dictis Capellanis recipere ac eidem Capellano ut illa ipsis administrare nec non in dicta Capella fontem baptismalem pro parvulis baptizandis & Cimiterium pro sepeliendis corporibus Incolarum & habitatorum predictorum pro tempore decedentium in loco ad hoc congruo & honesto erigere absque tamen præjudicio & salvis juribus Rectoris dicte parochialis ecclesie libere & licite valeant concedere de benignitate apostolica dignaremur, non obstantibus apostolicis ac in provincialibus & Synodalibus conciliis editis generalibus vel specialibus Constitutionibus & ordinationibus ceterisque contrariis quibuscunque.

Nos igitur de premissis certam notitiam habentes nec non Erasmum ac Incolas & habitatores predictos eorumque singulos a quibuscunque excommunicationis, suspensionis & interdictis ac aliis ecclesiasticis sententiis censuris & penis a jure vel ab homine quavis occasione vel causa latis si quibus quomodolibet innodati existunt ad effectum presentium duntaxat consequendum harum serie absolventes & absolutum fore censentes hujusmodi supplicationibus inclinati fraternitati tuæ per apostolica scripta mandamus quatenus per te ipsum in premissis disponas ordines & provideas prout secundum Deum & animarum salutem noveris expedire. Datum Romæ apud sanctum petrum Anno Incarnationis dominice millesimo quadringentesimo nonagesimo sexto. Undecimo Kal. Julii Pontificatus nostri Anno quarto.

Alexander Bischof, Knecht derer Knechte GOttes! dem Ehrwürdigen Bruder, dem Mayntzer Ertzbischoff, Heyl und Apostolischen Seegen!

Wir pflegen gerne, der Gelegenheit nach, günstig zu gewähren, was von uns, sonderlich der Seelen-Wohlfahrt dienliches gebeten und begehret wird. Eine uns neulich vorgetragene Bittschrifft des geliebten Sohns und edeln Manns Erasmuß Schenck, Freyherrn und Herrn der Stadt Erpach in deinem Sprengel gelegen, und auch gesammter Einwohner solcher Stadt, war des Inhalts:

Daß solche Stadt binnen dem Bezirck, der auch unter deinen Sprengel gehörigen Pfarrey und Pfarr-Kirchen Michelstadt gelegen sey, also die Einwohner der Stadt und des Schlosses Erpach solcher Pfarrey eingepfarrte Kirch-Kinder wären: Da nun beyde Städte sich eine welsche Meile von einander entfernet befänden, und jedes mit einer Mauer umgeben sey, so fiele es mehrgedachten Erpachern schwer und schädlich, sonderlich im Winter und in Kriegs-Zeit, in vorhingemeldte Pfarrey, zu Empfahung derer Kirchen-Sacramente, zu kommen, dann es würden, vornehmlich zu Nacht, die Thore geschlossen, und könnte, wegen obschwebender Gefährlichkeiten, dero Oeffnung nicht so leicht erhalten werden, daß theils deshalber, theils, weil man lange Zeit auf den Pfarrer warten müste, der Weg auch unbrauchbar oder unsicher sey, verschiedene Erpachsche Einwohner, ohne Empfahung der Kirchen-Sacramente, von hinnen scheiden müssen, mit nicht geringer Gefahr ihrer Seelen:

Da aber, nach fernerer Erzehlung obangeregter Bitte, in Erpach eine treffliche Capelle sich finden, diese drey Altäre, und so viel beständige Capläne haben, von diesen auch an verschiedenen Festen des Jahrs gar manche andächtige Kirchen-Ceremonie verrichtet, und der Gottesdienst sonst beständig gepflogen werden soll, und also, wenn man erlaubte, daß von einem gedachter Capläne denen Erpachschen Einwohnern die Kirchen-Sacramenta gereichet werden dörfften, dieses allerdings mehrgedachten Einwohnern sehr bequem und ersprieslich auch dem Heyl derer Seelen gar verträglich seyn müste, und solche auf Vermehrung der Gefälle solcher Capellen desto emsiger dencken würden; so ist abseiten Erasmus des Freyherrn und mehrernennter Einwohner demüthig geflehet worden, wir möchten geruhen, Krafft habender Apostolischen Gewalt, zu erlauben und zuzustehen, daß ihnen einer aus dem Mittel ermeldeter Capelläne, so offt es von Nöthen ist, in obgenannter Capellen die Kirchen-Sacramente reichen und mittheilen, und man selbige daselbst annehmen und empfangen, gleicher Gestalt darinnen für die Kindlein einen Taufstein setzen und haben, daß man weiter an einem schicklichen und ehrlichen Orte einen Kirchhof, zu Begrabung Erpachscher Leichen, anrichten dörffe, alles ohne Nachtheil und ohne Ab-

bruch derer dem Pfarrer zu Michelstadt zustehenden Amts-Gebühren. Darbey dann weiter gebeten worden, daß die Gewährung des Begehrten durch Apostolische und andre Satzungen der Concilien und Synoden, oder was dergleichen sonst ihm entgegen stehen könnte, nicht gehindert werden möchte.

Weil wir nun von allem angebrachten nicht gnugsame und versicherte Nachricht haben, so befehlen wir, durch mehrgedachte Bitte bewogen, deiner Brüderschafft (d. i. dir, unserm Bruder) mit diesem Apostolischen Brieffe, daß du selbst disfalls alles einrichtest, anordnest und besorgest, wie du findest, daß es GOtt am gefälligsten und dem Heyl der Seelen am ersprießlichsten sey, haben auch den Erasmum und die Erpachsche Inwohner so insgesamt und besonders von allen Bann-Sprüchen, Hemmung oder Untersagung des Gottesdiensts und was dergleichen mehr seyn möchte, doch nur so ferne, als es an Gezweigung obstehender Bitte hinderlich ist, und nicht weiter losgezehlet, und zehlen sie dermassen hiermit davon loß. Geben zu Rom bey St. Peter, im Jahr der Menschwerdung des Herrn 1496. den 22. Junii, unsers Pabstums im vierten Jahr.

Num. 7.

GEorgius dei gratia Episcopus Vicen. sacrosanctæ generalis a) Sinodi Basiliensis b) in sancto spiritu legitime congregate c) universalem ecclesiam representantis ad partes Germanie, Gallie & alias circumjacentes d) legatus, Universis & singulis Christi fidelibus salutem in Domino sempiternam. Licet is de cujus munere venit ut sibi a suis fidelibus digne & laudabiliter serviatur de habundancia pietatis sue que merita supplicum & vota excedit bene servientibus multo majora retribuat quam valeant promereri, nihilominus nos cupientes reddere acceptabilem Domino sectatorem e) bonorum operum fideles ipsos ad complacendum ei quasi quibusdam allectivis muneribus indulgentiis pariter & remissionibus libenter invitamus ut exinde divine gratie reddantur aptiores. Cupientes itaque quod Capella sanctorum Jacobi Apostoli beate Marie, Magdalene & Anthonii confessoris, que in structuris & edificiis inchoata magna eget edificiorum constructione ulteriori Maguntin. Dioc. congruis honoribus frequentetur ac Christi fidelium devotio in imparciendis eidem eleemosinis excitetur quibus structuræ & edificia ipsius augmentari ac de novo fieri valeant, cum ad horum sustentationem diversorumque onerum supportationem ipsius proprie ut audivimus non suppetunt facultates & ut fideles ipsi eo libentius confluant ad eandem ac pro augmentatione reparatione & manutentione ipsius capelle pias largiantur eleemosinas manusque promptius porrigant adjutrices, quo ex hoc majus animarum commodum se sperabunt adipisci de omnipotentis dei misericordia ejus gloriosissime & f) intemerate virginis & Matris Marie, Petri & Pauli Apostolorum meritis & intercessione confisi omnibus vere penitentibus & confessis qui dictam capellam in nativitatis Domini nostri Jesu Christi circumcisionis, epiphanie, parasceves, pasche, ascensionis, penthecostes ac corporis Christi in singulisque beate marie virginis solempnitatum sanctorum, Johannis baptiste Petri & Pauli principum aliorumque apostolorum festivitatibus nec non commemoratione omnium sanctorum & animarum fidelium in dedicatione ipsius capelle ac in diebus beate Marie Magdalene & sancti Anthonii confessoris devote visitaverint & manus suas ut prefertur porrexerint adiutrices unum annum indulgentiarum de injunctis eis penitentiis autoritate nostre legationis & universalis ecclesie misericorditer in Domino relaxamus temporibus perpetuis duraturis. Datum Wormacie sub sigilli nostri presentibus appensione XV. Kal. Octobris a Nativitate domini millesimo quadringentesimo tricesimo nono.

GEorgius, von GOttes Gnaden Bischoff zu Vicennes, a) des hoch-heiligen allgemeinen b) im heiligen Geist versammleten und c) gesammte Kirche darstellenden oder vertretenden *Concilien* zu Basel d) *Legat* oder Abgesandter in Deutschland, Franckreich und umliegenden Gegenden, allen und jeden Christgläubigen ewiges Heil in dem HErrn! Ob gleich der Anrichter und Stiffter seiner heiligen, ehrerbietigen und löblichen Verehrung, seinen Anbetern aus dem Uberfluß seiner aller Menschen Wunsch weit übertreffenden Güte, viel mehrers mittheilet, als sie nimmermehr verdienen können; So haben wir nichts destoweniger, aus inniger Begierde, den Ausüber e) guter Wercke dem HErrn angenehm zu machen, vor gut befunden, die glaubige Seelen, mittelst einiger anlockenden Gaben des Ab- und Nachlasses, darzu aufzumuntern, und der Gnade GOttes desto fähiger zu machen.

Da nun unser Wunsch, Will und Meinung dahin gehet, daß die Capelle derer Heiligen,

gen, Jacob des Apostels, der seeligen Marien, der Magdalenen, des Beichtigers Anthons, bey ihrem an Gebäuden verfallenen und der Ausbesserung bedürftigen Umstande, mit geziemender Ehrerbietigkeit häuffig besuchet, und derer Christgläubigen Andacht, zu milder Darreichung des Allmosens angereitzet werden möge, um den Bau derselben zu vermehren und zu erweitern, da hierzu und zu Bestreitung andrer Beschwerden, dem Vernehmen nach, das eigene Vermögen nicht zureichet, also nöthig ist, daß gläubige Seelen williger und häuffiger zulauffen, hülffliche Hand bieten, zugleich auch ihre und andrer Wohlfahrt befödert werde: So haben wir vermöge Göttlicher Erbarmung, im Vertrauen auf die Verdienste und Vorbitte der glorwürdigen und f) unbefleckten Jungfrauen und Mutter Marien, derer heiligen Aposteln Peter und Pauls allen wahrhaft bussfertigen und Beichtenden auch diese Capell am Christtag, an Beschneidung Christi, an seiner Erscheinung, am Char-Freytage, an Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Frohnleichnam, an Marien-Tagen, an Johann des Täufers, Peter und Pauls auch andrer Apostel Festen, an aller Heiligen und aller Seelen-Tage, an der Kirchweih derselbigen, an Marien-Magdalenen und an Anthonien-Tage andächtig besuchenden und obgedachter massen hülfliche Hand bietenden Menschen, ein Jahr derer ihnen aufgelegten Bussen, Krafft unsrer Abgesandtschafft und der allgemeinen Kirchen hiermit im HErrn erbarmend er- und nachgelassen, und soll das auf immer gelten. Geben zu Worms unter unserm anhangenden Siegel den 16. Sept. nach Christi Geburt 1439.

a) Das Concilium oder diese Kirchen-Versammlung zu Basel hat Æneas Sylvius, der hernach selbst Pabst und Pius II. genannt worden ist, beschrieben in zweyen Büchern, es war auf Antrieb Kayser Sigmunds schon vom Pabst Martinus V. angeordnet, kam aber, auf unaufhörliche Bemühung gedachten Kaysers, allererst 1433. unterm Pabst Eugenius IV. zum Stande, und sollten mittelst desselbigen die Kirchen-Spaltungen, die Zänckereyen derer Päbste, gehoben, und alle Fehler an Haupt und Gliedern der Kirchen gebessert werden. Gut gemeint, schlecht gerathen. Wovon das Mehrere in Erläuterung Schenck Dietrichs num. 68 zu finden ist.

b) Diese Befugnis, die gantze Kirche darzustellen und zu vertreten, gab sich das Concilium, und weil, nach gemeinem damaligem Wahn, die Kirche in Haupt d. i. dem Pabst, und Gliedern, d. i. übrigen Christen, zu bestehen erachtet wurde, so wollte es auch über den Pabst seyn und zu sprechen haben, und wurde also 1432. wie Spondanus selbst (ad hunc annum § 7) anführet, (Confer. Richerius Historia Conciliorum Generalium Libr. III. Cap. II; §. 3.) in dessen zweyten Sitzung beschlossen:

„ Daß das Concilium seine Macht und Gewalt unmittelbar von Christo habe, deme also
„ jedermann, er sey wes Standes und Würden er wolle, und also auch der Pabst selbst, in
„ Dingen den Glauben, die Hebung derer Spaltungen und die Besserung der Kirchen an Haupt
„ und Gliedern betreffende, gehorchen solle ꝛc.

„ Daß, wer denen Aussprüchen des allgemeinen Concilii nicht gehorchen wolle, der müsse ge-
„ strafft werden, er sey wes Standes und Würden er wolle, und wenn es auch der Pabst selbsten
„ wäre ꝛc. Das waren herbe Pillen vor die Päbste, indessen wurden sie damals præparirt und sollten sie dieselben mit Gewalt verschlucken, dessen sie sich aber grösten Theils zu entbrechen gewust. In Franckreich hält man solche Sätze doch annoch dermahln für wahr und bewährt.

c) So meinte das Concilium, daß seine gemeine Schlüsse unmittelbare Aussprüche und Eingebungen des heiligen Geists wären, deshalben es auch in seinem Siegel die Figur einer Tauben, als Bild des heiligen Geistes, über seiner drauf gestochenen Versammlung, schweben ließ.

d) Da es mehr als der Pabst seyn und über diesen zu richten und zu sprechen haben wollte; so ist es kein Wunder, daß es sich, wie der Pabst, angemasset, bevollmächtigte Legaten, nach befinden, da und dorthin, in die Christenheit, abzuschicken.

e) Gute wercke waren, wie die Folge zeiget, hauptsächlich zu einem Orte wallfarten, alldar beichten und Meß hören, und der daselbst sich findenden Clerisey fein viel mitbringen und geben, welcherley gute wercke gar leicht der böseste Mensch thun kan. Die Schrifft zeiget andre, die aus einem wahrhafft gebesserten und gut gemachten Hertzens-Grunde fliessen müssen, und wo der nicht ist, keines wegs gethan werden können, obwohl ein falscher Schein seldiger erkünstelt werden möchte 1 Timoth. I; 5. 1 Corinth. XIII; 1-13.

f) Unbefleckt wil hier nicht nur sagen, daß die Jungfrau Maria von keinem Manne Lucæ I; 34. gewust, sondern auch wohl: Daß sie ohne Erb-Sünde empfangen, gebohren worden und gewesen sey ꝛc. als welcherley Vorgeben eben auf dem Baßler Concilio, in der 36. Sitzung (Spondanus ad an. 1439.) desselbigen, für einen wahrhafften Glaubens-Articul erkennet und ausgesprochen worden ist. Richerius l. c. Cap. V; pag. 492. sqq.

Num. 8.

Ludovici Pii Imp. donatio facta Einhardo Caroli Magni quondam Secretario.

IN nomine Domini Dei & Salvatoris nostri Jesu Christi. Ludovicus divina ordinante providentia Imperator Augustus. Imperatoris Celsitudini moris est fideliter sibi famulantes donis multiplicibus atque honoribus ingentibus honorare atque sublimare, proinde

nos in morem Parentum nostrorum Regum videlicet prædecessorum nostrorum sequentes, libuit celsitudini nostræ fidelem quendam nostrum nomine *Einhardum* de quibusdam rebus proprietatis nostræ honorare, atque in sui juris potestatem liberalitatis nostræ gratia conferre: nec immerito, quippe cum & fidelitatis obsequio & obedientiæ devotione hoc apud serenitatem nostram digne mereatur adipisci, qui totis jussibus usquequaque nostro servitio jussionibus nostris fideliter parere studet. Inde noverit experientia atque utilitas omnium fidelium nostrorum tam præsentium, quam & futurorum, quia concessimus eidem fideli nostro *Einhardo*, nec non & conjugi suæ *Immæ*, in partibus Germaniæ locum, qui vocatur a) *Michlinstat* in sylva, quæ vocatur *Odonewald*, in cujus medio est Basilica lignea modica constructa, de qua in omnem partem quaquaversus pertinent ad eundem locum inter campum & sylvam *Leuga duæ* id est *rasta una*. Intra cujus mensuræ circumflexum manent præsenti tempore servi nostri proprii XIIII. cum uxoribus suis & filiis. Præter hos sunt in eodem loco inter masculos & fœminas mancipia XL. Hunc locum cum terminis suis sub integritate & mancipiis suis, nec non & villam b) *Mülenheim*, quæ est in pago *Moynegowe*, sita super ripam fluminis *Moyni*, quæ quondam c) *Drogonis Comitis* possessio fuit, & habet Basilicam parvam muro factam, in qua villa sunt mansi XIX. & servi præsenti tempore manentes cum uxoribus & liberis numero XIII. ceu & in *altera villa eodem vocabulo* super eundem fluvium, quæ *inferior Mulinheim* vocatur, in qua sunt mansi IV. & servi manentes totidem cum uxoribus & parvulis, qui pertinent ad superius dictam villam *hanc*, id est *superiorem Mulinheim* cum appenditiis suis & mancipiis propriis ad eam pertinentibus. Et hæc omnia supra scripta, cum Ecclesiis villaribus, domibus, mancipiis, sylvis, terris, pratis, pascuis, aquis aquarumque decursibus, cultum & incultum cum omnibus adjacentiis & appenditiis totum & ad integrum, prædicto fideli nostro *Einhardo* & conjugi ejus *Immæ* in proprium per hanc nostræ donationis auctoritatem concessimus: ita videlicet, ut quicquid ab hodierna die in futurum de prædictis rebus & locis, vel de his, quæ ad eos pertinent, jure hæreditario facere voluerint, in omnibus potiantur arbitrio faciendi, & nullus quislibet ex fidelibus S. Dei Ecclesiæ & nostris, de præscriptis rebus memorato fideli nostro & conjugi suæ à nobis concessis aliquid abstrahere aut minuere tentet: sed liceat eis ipsas res quiete habere & possidere, & cui voluerint jure hæreditario relinquere. Et ut hæc autoritas largitionis nostræ per curricula annorum inviolabilem atque inconvulsam perpetuo obtineat firmitatem, & à fidelibus nostris tam præsentibus, quam futuris, seu etiam à successoribus nostris à nobis facta verius certiusque credatur, eam manu propria subter firmavimus & annuli nostri impressione signare jussimus. Helisachar recognovi. Data III. iduum Januar. Anno Christo propitio primo Imperii Domini Ludovici piissimi Imperatoris Augusti, Indictione VII. Actum Aquisgrani Palatio Regio in Dei nomine feliciter, Amen.

Im Namen GOttes und unsers Heylands JEsu Christi! **Ludwig, vermöge Verfügung Göttlicher Vorsorge, Kayser, Mehrer des Reichs.** Kayserliche Hoheit ist gewohnet, treue Diener mit mannigfaltigen Gaben und hohen Ehren zu erheben und ansehnlich zu machen: Derohalben auch wir, denen Fußstapfen unsrer Vorfahren folgende, unsrer Hoheit haben gefallen lassen, unsern lieben getreuen, Namens **Einhard**, mit einigen a) uns eigenthümlich zugehörigen Gütern zu beehren, und sie ihm, mittelst unsrer b) freygebigen Gnade, zuzueignen, und zwar nicht unbillig, dieweil er mit treuem Gehorsam und unterthäniger Ergebenheit, unsern Befehlen nachzuleben, sich aus allen Kräfften bemühet und also wohl verdienet hat, gnädig beschenckt zu werden.

Dannenhero sollen unsre dermahlige und künfftige liebe Getreue zu ihrem Vortheil wissen und erfahren, welchergestallt wir obgedachtem unsern lieben getreuen **Einhard** und dessen Ehgemahl **Immen**, in Deutschland einen Ort geschencket haben, der **Michlinstat** heisset und in dem so genannten **Odonewald** gelegen ist: in dessen Mitten sich eine mäßige höltzerne c) Kirche findet, von wannen auszurechnen auf jeder Seiten an Feld und Wald d) zwey Stunde oder eine Meile zu gedachtem Orte gehöret, und in welchem Bezirck sich dermalige unsrer eignen e) Knechte vierzehen mit Weib und Kindern befinden, und ausser selbigen noch vierzig e) Leibeigne Männ- und weiblichen Geschlechts.

Diesen Ort mit seinen Gräntzen, gantzen Zugehör und leibeignen Knechten sollen sie haben, wie auch den Flecken f) **Mülenheim**, g) im Maingau am Mayn-Fluß gelegen, der sonst ein Besitz des Grafen Drogo gewesen ist und eine kleine gemauerte Kirchen hat, und in welchem sich neunzehn h) Huben und dreyzehen Knechte mit Weib und Kindern befinden; desgleichen einen andern Ort der Gegend, **Unter-Mülinheim** genannt, dabey vier Huben

Huben auch eben so viel Knechte, mit Weib und Kindern, sind, und der mit aller Zugehör nach obgedachtem **Ober-Mülinheim** gehöret.

Und das alles haben wir vorgenanntem unserm lieben getreuen **Einhard** und seinem Ehgemahl **Immen** Krafft dieser unser Schenckung überlassen, mit denen Kirchen der Flecken, mit Häusern, Leibeignen, Wäldern, Feldern, Wiesen, Weiden, Wässern, Wasserläuffen, Gebautem und Ungebautem, mit An- und Zugehör, gantz und gar, also und dergestalt, daß sie von nun an inskünfftige mit solchen Orten und mit dem dahin gehörigem, in Erb-Rechts-weise, was ihnen beliebt, thun und lassen mögen, ohne daß ihnen jemand der Kirchen oder uns zugethan, davon etwas entziehen oder vermindern soll; sondern sie sollen es ruhig und friedlich haben und besitzen, und, wem sie wollen, erblich zu verlassen befugt seyn.

Daß die Gültigkeit solcher unsrer Schenckung in folgenden Zeiten fest und ungekränckt verbleibe, und von unsern dermaligen und künfftigen lieben Getreuen, desgleichen von unsern Nachfolgern also von uns geschehen zu seyn erkennet und geglaubet werde; So haben wir sie unten eigenhändig unterschrieben und mit unsers Rings Insiegel zu bekräfftigen befohlen. Helisachar hats gelesen und richtig erkennet. Geben den 11. Januarii durch Christi Gunst im ersten Jahr der Regierung des Herrn Ludwigs, des allergnädigsten Kaysers und Mehrers des Reichs, in der siebenden Zins-Zahl. Geschehen zu Aachen im Königl. Pallast, in GOttes Namen glücklich! Amen!

a) b) Die Kayser haben also der Zeit viele eigenthümliche und von denen Reichs-Landen unterschiedene Patrimonial- und Erb-Güter an Flecken, Höfen, Ländereyen u. s. w. gehabt; Daß mit deren Verschenckung Ludovicus allzufreygebig gewesen sey, erzehlet Theganus de Ludovico Pio cap. 19) mit diesen Worten: In tantum largus ut antea nec in antiquis libris nec in modernis temporibus auditum est, ut villas regias, quæ erant sui avi & tritavi, fidelibus suis tradidit eas possessiones sempiternas, & præcepta construxit & annuli sui impressione cum subscriptione manu propria roboravit &c. Er war so freygebig, als in alten Büchern nicht gelesen und sonst der Zeit nicht gehöret wurde, daß er die Königl. Höfe, Vorwercke, Flecken, die von seinen Gros- und Ur-Gros-Vatern herkommen, an seine liebe Getreue auf immer und ewig hingab, deßhalber Briefe ausstellete, solche mit Aufdruckung seines Siegel-Rings bekräfftigte und mit eigner Hand unterschrieb ꝛc.

c) Das im Lateinischen gebrauchte und aus dem Griechischen hergekommene Wort: Basilica, besaget eigentlich: Ein Königl. oder, Herrschafftliches Hauß; dergleichen mögen und müssen wohl allerdings in denen Königl. Land-Gütern, Flecken und dergleichen gewesen seyn; allein du Fresne hat (in Glossario mediæ latinitatis, voce: Basilica) angemercket, daß zu Zeit der Schenckung mit dem Namen Basilica, eine Kirche gemeinet worden sey, die man ja noch offt: Ein Herrn-Hauß, Hauß des Herrn, ein Gotts-Hauß, zu nennen pfleget.

d) Das im Lateinischen gebrauchte Wort Leuca, wird von einer Strecke, deren zwey eine Rastam, d. i. eine Meile machen, gebrauchet, welche beym Deutschen auf zwey Stund gerechnet wird, daß also Leuca eine Stunde wegs besaget, so man sonst: Eine halbe Meile nennet. du Fresne l. c. voce: Leuca, Rasta.

e) e) Servi und Mancipia, Knechte und Leibeigne sind eines Gelichters, und werden in dieser Schenckung erstlich die verheyrathete, hernach die unverheyrathete benennet oder gezehlet. Damals waren unter denen Christen noch leibeigene Knechte gnug, die von der Herrschafft mit Wohnung, Nahrung, Kleidung vor ihre Person, vor Weib und Kinder versorgt worden, sich weiter um nichts zu bekümmern hatten, als nur ihre Arbeit zu thun, die ihnen der Herr, wenn er nicht ein Narr seyn und solche seine Leute zu seinem eignen Schaden und seiner Güter Verwüstung, muthwillig verderben wollte, nicht zu schwer auflegen durffte, daß solcher Leute Zustand gar leidlich, und auch denen Herren dabey gerathen war, weil ihre Knechte bleiben musten, und nicht nach Muthwillen fortpritschen konnten. Viele gelehrte, billige, und erfahrne Männer haben demnach geurtheilet, daß solche Leib-Eigenschafft aus unbedachtsamen Aberglauben, zum Schaden des gemeinen Wesens, aufgehoben, und dargegen der Gesinde und Dienst-Bauer-Stand eingeführet worden sey. Bayer in Delineatione Juris Divini, Naturalis & Positivi Universalis Cap. XXIIX; §. 15–33. &c. Confer. Ejusdem Specimen Juris Germanici Libr. I. cap. XXII; §. 12. sqq.

Dergleichen Leute hatten es, sonderlich wenn sie Stifften und Clöstern zugehörten, so gut, daß sie unbändig-muthwillig darbey wurden, und soffen, frassen, einander schlugen, ja gar ermordeten u. s. w. Man lieset diesemnach beym Schannat, (Chronicæ Wormaciensis Parte II. pag. 43, 45. sqq.) daß in einem Jahre, in Familia S. Petri, (sihe bey Urkund num. 9.) d. i. unter dem zum Stifft Worms gehörigen Gesinde, 35. Knechte von ihren Mit-Knechten schnödiglich im Soff und Zanck umgebracht worden, auch dieses und S. Nazarii Familia, d. i. des Closter Lorsches Gesinde, immer einander mörderlich in den Haaren gelegen hätten.

Num. 9.

Donatio Einhardi facta Monasterio Laureshamensi.

DOminus ac Redemptor noster corporaliter in terris conversatus homines variis peccatorum sordibus inquinatos admonere dignatus est dicens: (*) Date Eleemosinam, & ecce omnia munda sunt vobis. Et iterum: facite vobis amicos de Mammona ini-

quitatis, qui eos recipient in æterna tabernacula. Idcircos nos, in ipsius Dei omnipotentis & ista jubentis nomine *Einhardus* & *Imma* simul de salute animarum nostrarum cogitantes, & de abolendis peccatis nostris beatæque ac perpetuæ vitæ præmiis consequendis pari devotione tractantes, hoc testamentum facere decrevimus, per quod spontanea & integra voluntate donamus, quod ab hodierna die donatum esse volumus, id est a) *Cellam* nostri juris vocabulo *Michlenstat* sitam in pago b) Plumgovve, in sylva, quæ dicitur Odenvvald super fluvium *Mimilingum*, quam nobis gloriosissimus Princeps Dominus *Ludovicus Imperator* largissima liberalitate concessit, & de jure suo in nostrum jus solemni donatione transtulit, ac præcepti sui auctoritate in proprietatem nobis confirmavit. Hanc, ut diximus, cellam sub integritate cum omnibus appenditiis & c) terminis suis & cum omnibus ad se pertinentibus, id est d) Basilicis, Domibus, ceterisque ædificiis, terris, pratis, sylvis, campis, pascuis, aquis aquarumque decursibus, cultis locis & incultis, mobilibus rebus & immobilibus ac se ipsas moventibus, e) mancipiis diversi sexus & ætatis numero centum donamus & tradimus ad Basilicam s. Monasterium venerandi Martyris Christi, Nazarii, quod vocatur *Lauresham*, & est constructum f) in pago Rhenense, in ripa fluminis, quod dicitur g) *Wisgoz*, ubi tempore præsenti vir venerabilis *Adalungus Abba* h) Deo servientis congregationis Pastor & Rector esse cognoscitur. Ea videlicet ratione memoratam donationem atque traditionem facientes, ut quamdiu in hac mortalitate divina jussione vixerimus, habeamus prædictam cellam in nostra potestate & sub nostra ordinatione, absque ullius personæ aut potestatis contradictione vel impedimento, tam simul quam sigillatim per successionem, si uno superstite alter à nobis ante decesserit, *Filios quoque si nos habere contigerit*, unus ex eis in eadem possessione, (i 1) jure precario succedat. (i 2) Post obitum vero nostrum memorata cella cum omni integritate ad prænominatum venerabile Monasterium absque ullius contradictione recipiatur, & in ejus potestate atque dominio perpetuo permaneat. Et si aliquis contra hoc nostræ donationis testamentum resultare voluerit, aut illud convellere atque evacuare tentaverit, primitus Christum & sanctum Nazarium nefandis ausibus suis contrarium sentiat, & insuper fisco distringente multam de rebus propriis parti prædicti venerabilis Monasterii coactus exsolvat, k) auri videlicet libram unam, l) argenti pondo XII. Et hoc testamentum atque hæc donatio nostra firma & inviolata permaneat. Et si quocunque tempore à quolibet homine aliud instrumentum in nostro nomine prolatum fuerit, quod huic nostro testamento contrarium sit, indicium datorum anterius vel posterius habens, etiamsi manu nostra videatur vel dicatur esse firmatum, vacuum & inane remaneat, & nullum effectum obtineat, sed, ut prædiximus, hæc donatio nostra perenni stabilitate firma & inviolabilis perseveret, stipulatione subnixa. Et ut hoc testamentum m) juxta legis consuetudinem integram firmitatem accipiat, propriæ manus subscriptione illud firmare decrevimus & idoneorum testium, qui ipsam viderunt, signaculis roborari fecimus. Facta donatio in Laureshamo Monasterio 11. id. Septembr. Anno VI. regni Domini nostri Ludovici gloriosissimi Imperatoris in Dei nomine feliciter. Ego Einhardus peccator & donator recognovi & manu propria subscripsi. Ego *Imma* consensi & subscripsi. Signum *Rabangarii*, signum *Warbotonis*, sign. *Wolfberti*, & aliorum. Ego *Hirmimarus*, Diaconus & *Notarius Imperialis*, rogante Einhardo, hoc testamentum scripsi & subscripsi.

Die vom Eginhard dem Closter Lorsch gethane Schenckung.

Der cörperlich auf Erden wandelnde Herr und Erlöser hat denen mit mancherley Sünden-Unflat besudelten Menschen die treue Ermahnung gegeben, sie sollten Allmosen austheilen, alsdann würde alles rein seyn, auch anderwarts sagende: Machet euch Freunde mit dem ungerechten Mammon, auf daß, wenn ihr nun darbet, sie euch aufnehmen in die ewige Hütten. Derohalben haben wir Eginhard und Imma, im Namen des alles so haben wollenden und befehlenden GOttes, in gemeinschafftlicher Betrachtung unsrer Seelen Seeligkeit, und wie unsre Sünden getilget, dargegen die Belohnungen des ewig seeligen Lebens erlanget werden möchten, diese Vermachtnis mit zusammen gesetzter Andacht, errichtet, Vermöge wessen wir freywillig und gantz ungezwungen schencken, was von diesem heutigen Tage an geschenckt seyn und heissen soll, nehmlich wir geben solcher Gestallt die uns rechtlich und eigenthümlich zustehende a) Zelle oder Kellerey Michelstadt im b) Plumgaw, an dem Fluß Mimmling im Oden-Wald gelegen, die uns ihro Majestät, Kayser Ludwig, allerhöchst freygebig verehret und übergeben auch mit Brief und Siegel zugeeignet hat, gantz und gar mit allem ihrem Anhange, c) Grentzbezirck und Zugehör, d. i. mit d) Kirchen-Gebäuden, Häusern, und andern Bäuen, Aeckern, Wiesen, Wal-

Wäldern, Weydeu, Wässern, Wasserläuffen, gebaueten und ungebauten Orten, mit beweglich, sich selbst bewegenden und unbeweglichen Gütern, c) leibeignen Knechten und Mägden hundert an der Zahl, der Kirchen und dem heiligen Closter des ehrwürdigen Blutzeugens Christi, Nazarii, **Lorsch** genannt, im f) Rhingau an dem Flusse g) **Wißgoz** liegende, deme der Zeit der ehrengeachte **Adelung** als Abt und Hirte h) daselbstiger Diener GOttes bekanntlich vorstehet. Und zwar übergeben und schencken wir dahin obgedachte Kellerey dergestallt, daß, so lange unsrer beyden einem GOtt das Leben gönnet und erhält, wir zusammen oder das überlebende allein, ohne jemands Wiederspruch und Hinderung, Herren darüber bleiben auch zu verordnen und zu befehlen haben wollen, und daß auch, wenn uns GOtt Söhne gebe, einer davon die Besitzung der Kellerey, (i 1) Bittweise haben und behalten, übrigens (i 2) nach unserm Hintritt die mehrgedachte Kellerey gantz und gar dem ehrsamen Closter, ohne jemandes Wiederspruch, heimfallen und von selbigem empfangen werden solle. Wer diesem unserm Vermächtnis entgegen zu seyn sich unterstände, der soll wissen, daß Christus und der heilige Nazarius dergleichen frevelhaffte Unternehmung rächen werde, und über dieses k) ein Pfund Goldes, l) zwölf Pfund Silbers Strafe erlegen, unsre Vermächtnis und Stifftung aber fest und unverletzlich bleiben. Da auch von jemanden jemahls etwas solcher unsrer Vermächtnis zuwieder lauffendes aufweisen wollte, so soll solches, es mag vor oder nach dem Dato dieses Briefes gefertiget seyn und unsre Unterschrifft zu haben scheinen, allerdings nicht, eitel, ungültig und unkräfftig seyn, diese unsre Schenckung aber ewiglich bestehen, als auf einer feyerlichen und gerichtlichen Zusage hafftende. Darmit nun solche Vermächtnis m) nach Vorschrifft derer Gesetze und Rechte ihre ständige Festigkeit habe, ist sie eigenhändig unterschrieben und mit tüchtigen sie in Augenschein genommen habenden Zeugen besiegelt oder unterzeichnet worden. Geschehen im **Closter Lorsch** den September im sechsten Jahre der Regierung des glorwürdigen **Kayser Ludwigs** in Gottes Namen glücklich. Ich Einhard, Sünder und Schencker, bekenne es und unterschreibe mit eigner Hand. Ich Imma willige drein und habs unterschrieben. Zeichen Rabangarii, Zeichen Warbotonis: Zeichen Wolfberti und andrer. Ich Hirmimarus, ein Diaconus und Kayserl. Schreiber, habe diese Vermächtnis, auf Bitte des Einhardts, geschrieben und unterschrieben.

(*) Gebet Allmosen von dem, was darinnen (nemlich in euern Schüsseln, Bechern u. s. w.) ist; sihe! so ists euch alles rein ꝛc. hat freylich unser Heyland Lucæ XI; 41. gesprochen, aber auch gemeinet und verstanden, daß es aus einem nur auf GOtt und dessen willen lauterlich-sehenden Hertzen, also in der Liebe des Glaubens und in dessen Gehorsam, an wahrhafft Arme und Dörfftige geschehen solle, weil sonst alles nichts ist Lucæ XIV; 12, 13, 14. Matth. VI; 2, 3, 4. 1 Corinth. XIII; 3. Lucæ XIIX; 12, 17. Wer aber lediglich und demüthig, von und mit dem, was er hat, denen Armen guts thut, der hat ein von Geld-Geitz, Eigen-Ehr, Eigennutz, durch GOttes Gnade gereinigtes Hertz, und bey einem solchen Hertzen ist alles rein 1 Timoth. I; 5. Tit. I; 15. Ob nun in und aus solcher reinen Hertzens-Absicht die sonst wohl versehene und an sich zur Arbeit geschickte Mönche, von diesem und jenem mit Gütern überhäuffet und im Müßiggang unterm Vorwand langer Gebete (Matth. XXIII; 14.) gestärcket worden sind; lässet man dahin gestellet seyn und kan es jeder, vor GOtt und nach dessen Worte, wohlbedächtig-unpartheyisch prüfen.

Die Worte: Machet euch Freunde ꝛc. stehen Lucæ XVI, 9. und sind durch den Geist Christi 1 Timoth. VI; 17, 18, 19. gesprochen. Wenn man, auch mit zeitlichen Gütern, aus gläubiger Liebe thut, wie und was Christus geboten hat, so ist man des dreyeinigen GOttes Freund und kommt in richtiger Ordnug dahin, wo sich JEsus findet. Joh. XV; 14. XII; 26. XVII; 24. &c.

a) Cella, Kellerey ꝛc. Ein Ort, wohin man, was der Gegend gezogen und gewachsen ist, gebracht, allwo man es verwahrlich beygelegt, wo ein Verwalter mit dem Gesinde gewohnet hat. Bekanntlich sind von dem Cellen-Namen die Kellereyen und Keller entsprungen, so mancherley Art sind, desgleichen, in ihrer Maasse, die Keln-Höfe, die auch von Colonis, oder, Hofleuten, Kölln-Höfe heissen. du Fresne Glossario, voce: Cella. Besoldus in Thesauro Practico, voce: Cell, Keelen-Hof, Köllen-Hof ꝛc.

b) Plumgowe, d. i. Plumen- oder Blumen-Gau, Blumen-Au ꝛc. Mit diesem Namen ist der Grund oder die Aue, darinnen Michelstadt gefunden wird, beleget worden, wegen seiner schönen mit mannichfaltigen Gräßlein und Blumen versehenen und gezierten Wiesen, die anmuthig zu sehen sind. Da unter denen Blumen die Rose mit eine derer allerschönsten ist, hat man, nach der Hand, diese Aue das Rosenthal betittelt, welches sich von Erbach biß Höest u. s. w. an den Mayn zu erstrecket, und ist es unter solchem Namen noch bekannt, der auch ins besondre um Michelstadt herum Spuren verhanden sind, indem zu Stogheim, eine Viertel-Stunde von Michelstadt, ein so genannter Rosenhof, an Seiten Michelstadt zwischen Mitternacht und Morgen der Rosenberg (welchen das gemeine Volck, verkehrter Weise, Rotzenberg nennet,) angetroffen und gesehen wird. Weiter ist nicht unbekannt, daß man die bey Neustadt unterm Breuberg liegende Gegend mehr gedachter Au das Rosenthal begrüsset, und also von Neustadt im Rosenthal, davon an seinem Ort ein mehrers, zu sagen weiß.

c) Grentz-Bezirck rc. Davon ist schon etwas bey Urkund Num. 8. lit. d) vorkommen, und ein mehrers in, auch bey Urkund N. 10. zu finden, überhaupt fällt es schwer, die alten Namen und die eigentlichen Oerter solchen Bezircks auszufinden.

d) Basilicis &c. Kirchen-Gebäuden rc. Mit diesen zwey deutschen Worten ist das Lateinische Wort Basilicis, als welches in vielfältiger Zahl stehet, gegeben worden, da in Urkund Num. 8. lit. c) nur von einer Basilica, oder, Kirchen geredet wird. Da nun dieses Wort, nebst Kirche auch andre Herrschafftl. Gebäude bedeutet, so kan es wohl seyn, daß hier in unsrer Urkund, Kirche und Herrschafftlich Hauß zusammen gemeinet und, zu dessen Ausdrückung der Pluralis oder, die mehrere Zahl gebrauchet worden ist, man wollte dann muthmassen, daß, neben der Kirche in Michelstadt selbst, noch andre Kirchen oder Capellen in seinem Bezirck gewesen wären, so man dahin gestellet seyn lässet. Daß noch andre geringe Häuser und Bäue für die Leute und zur Wirthschafft zu Michelstadt gewesen seyn, giebt die gesunde Vernunfft, wie es auch die Urkund besaget.

e) Leibeignen Knechten -- -- hundert rc. So viel Leibeigene, Knechte und Mägde wollen schon, nach selbiger Zeiten Art, etwas sagen und geben zu verstehen, daß zu Michelstadt eine weitschichtige Wirthschafft und Feld-Arbeit gehöret haben müsse, zumahl wenn man die Zahl nur von erwachsenen und zur Arbeit geschickten Personen verstehen wil, wie es auch gemeinet zu seyn scheinet. Es muß Eginhard, oder, Einhard die Kellerey ansehnlich, die fünf Jahr über, darinnen er sie besessen hatte, (denn im ersten Jahr seiner Regierung hat sie Kayser Ludwig dem Eginhardt, und dieser im sechsten Jahr gedachter Regierung weiter dem Closter Lorsch geschencket) gebessert haben, indem er mit selbiger, laut Urkund Num. 8. nur 54. Leibeigene empfangen, Weib und Kinder nicht gerechnet, und nun derer 100. dem Closter mit übergiebet, die schon haben was schaffen und ausrichten können, und für die auch Arbeit verhanden gewesen seyn muß. Solche Leibeigene eines Guts, einer Herrschafft, Stifft, Closters zusammen, wurden, nach damaligen Redens-Arten, Familia, das Gesinde desselbigen genennet, und ist, vermöge dieser Schenckung, die Familia Cellæ Michlinstat, das Gesinde der Michelstädter Kellerey, nach Maßgab der Schenckung Familia Laurishaimensis seu S. Nazarii, ein Gesinde des Closter Lorsches, oder, des heiligen Nazarii (dem Lorsch gewiedmet war) geworden. du Fresne in Glossario Mediæ Latinitatis, voce: Familia &c.

f) Rhingau rc. So wird wohl das Lateinsche Pagus Rhenensis zu deutschen seyn, doch mit der sonst auch nicht unbekannten Bedingung, daß hierunter das Ober-Rhingau verstanden werde, welches man mit dem um Maynz herum liegenden Unter-Rhingau nicht zu vermengen hat, und ist zum Ober-Rhingau die gantze Berg-Strasse und was daherum auch gegen Worms zu lieget, gerechnet worden.

g) Wißgoz rc. Ist die heut zu Tag so genannte und im Odenwald, auch in der Bergstrasse bekannte Weschniz, welche bey Weinheim und Lorsch vorbey und dann so fort in den Rhein fliesset, sich auch manchmal schädlich gnug, durch die in selbige schiessende Berg-Wasser, ergiesset.

h) Daselbstiger Diener Gottes rc. So war dazumal die noch nicht vergangene Meinung, daß der eigent- und hauptsächlich so zu nennende Gottesdienst im Mönchs-Wesen bestünde, und dieser das Saltz der Erden und, die vollkommene Heiligkeit wäre, obgleich andre davon in der Schrifft nichts finden zu können, betheuerlich versichern, und den rechten und ächten Gottesdienst Rom. XII; 1, 2. Jacobi I; 27. Hiob XXXI; 6--40. beschrieben, den unächten, ob schon gleißnerischen Coloss. II; 18--23. 1 Timoth. IV; 1--8. zur Warnung abgeschildert und verworffen zu seyn erachten.

i 1) Precario &c. Bittweise rc. Zu selbigen, auch hernachfolgenden, Zeiten war dieserley bittlich zu erhaltende Nutzung eines, dem Eigenthum nach, an Clöster und Stiffte übergebenen Guts gar sehr gewöhnlich, und kommen diesemnach öffters die Precariæ und Præstariæ in ihren Händeln und Urkunden vor. Das Eigenthum war also des Stiffts oder des Closters, und hatten diese, wenn der eingebetene oder eingebettelte Besitzer abging, die volle Herrschafft eines solchen Guts desto sichrer und gewisser: Ja! der eingebettelte Geniesser desselbigen muste auch, ordentlicher Weise, und zum Zeugniß, daß das geniessende Gut des Stiffts wäre, diesem Zinß geben, daß also Precaria und Census, erbetene Nutzung und Zinß, insgemein beysammen stehen. du Fresne in Glossario Mediæ Latinitatis, voce: Precaria &c.

i 2) Nach unserm Hintritt -- -- dem ehrsamen Closter -- heimfallen rc. Das heimfallen ganz und gar verstehet sich von dem völligen Eigenthums-Rechte und Eigenthums Herrschafft, dergleichen Eginhardt sich und seiner Imma vorbevalten hatte; und war mit dem, was hier Eginhardt saget, seinen Söhnen die Bittweise zu habende Nutzung der Kellerey Michelstadt nicht abgesprochen oder begeben.

k) l) Ein Pfund (Libra) Goldes; zwölf Pfund (Pondo) Silbers rc. In den alten Schrifften wird Pondo und Libra gleicher Bedeutung zu seyn befunden, und verstehet sich von einem Pfunde 24. Loth haltende; hier wird wohl nicht beydes zusammen; sondern, Wechsels- und Wahlweise, ein oder andere verstanden seyn, daß der Anfechter Eginhardischer Vermächtnis entweder ein Pfund Gold oder, zwölf Pfund Silber, nach der uralten Gegen-Würdigung, geben solle, da man für Gold zwölfmahl so viel Silber an Gewicht, d. i. z. E. für ein Loth Gold, zwölf Loth Silber, für ein Pfund Gold, 12. Pfund Silber, gegeben hat und geben müssen. Eginhard muß sich, böser Liebe, wie man sagt, befürchtet haben, weil er die Sache so starck, vermutlich auf Angeben derer durch Erfahrung gewitzigten Lorscher Mönche, (sihe bey Urkund Num. 10. lit. a) verclausuliret hat.

m) Nach Vorschrifft derer Gesetze -- -- Festigkeit habe rc. Die Gesetze haben demnach, zu fester Sicherstellung solcherley Händel, verordnet, daß sie in Schrifften verfasset, eigenhändig unterzeichnet und, mit unterschreibenden auch zeichnenden oder siegelnden Zeugen bewähret würden, wie die Folge unsrer Urkunde deutlich gnug die Sach zu Tage leget und erkläret rc.

Num.

Num. 10.

Sihe zu Ende des dritten Satzes.

Num. 11.

OMnibus Christi nostri fidelibus tam futuris quam præsentibus notum fieri volumus, qualiter nos ob firmam stabilitatem regni & imperii nostri, & pro remedio animæ nostræ & aliorum nostrorum Antecessorum, regum & imperatorum, & interventu etiam nostrorum principum videlicet *Brunonis* treverensis Archiepiscopi, & porro *Burchardi* Monasteriensis Episcopi, *Erlunen* Werceburgensis Episcopi: *Cunonis* Strasburgensis Episcopi: *Rudulfi* Basiliensis Episcopi: a) *Friderici* Ducis, b) *Heriomanni* Marchionis, c) *Godefridi* Comitis, & rogatu etiam d) *Bennonis* Laurisamnensis abbatis, & fratrum celle michelstat Domino servientium hoc privilegium de omnibus beneficiis ad eandem supra dictam cellam pertinentibus fieri jussimus. Quorum Beneficiorum nomina hic scripta sunt. e) *Marbbac*, f) Busaa, g) Eringesbuc, h) Mingesbahe, i) Widengesches, k) Ertbuc: Duo mansus in l) Ertbac, septem mansus in m) Stocheim cum Molendino n) Ameslabrunna; septem mansus in o) Steinb. Ecclesia, quinque mansus in p) Rebac. In q) Guinteca mansum unum & decimas, & decimas in r) cella; decimas s) clientum in Stocheim: duos mansus in t) Winendal: unum mansum in u) Nuenstat: duos mansus in vv) Miniminga: Mansum unum & dimidium in x) Fungestat: mansum unum & dimidium in y) Bisenstat, curtem cum vinetis & pratis & agris in z) Heppenheim: vineas in aa) Besensheim: in bb) Wineheim duos mansus cum pratis & vineis & agris cum omnibus appendiciis ad supra dicta beneficia pertinentibus. Hoc etiam firmiter precipimus, & nostra imperiali auctoritate confirmamus ut nullus episcopus aut abbas vel aliqua persona magna vel parva supradictum locum de predictis beneficiis disvestire, molestare vel aliquo modo inquietare audeat. Liberam etiam facultatem ut cum ejusdem Ecclesiæ utilitate fiat, eis dedimus, dandi, vendendi, commutandi & quicquid inde voluerint faciendi. Ut autem hoc verum esse credatur & ab omnibus inviolabiliter perpetuo conservetur hanc cartam manu propria corroboravimus & impressione nostri sigilli jussimus consignari. Si quis vero forte quod absit, huic nostro decreto contraire temptaverit, & quod factum irritum esse voluerit, sciat se compositurum centum libras auri, medietatem cameræ nostræ & medietatem fratribus in eadem Ecclesia Christo famulantibus.

Data XIII. Kl. Aprilis Indictione VI. Anno Dominice incarnationis MCXIII. regnante Henrico quinto rege romanorum anno cc) Imperante secundo. Actum est Wormatie in Christo feliciter Amen.

Allen so wohl gegenwärtigen als zukünftigen Christ-gläubigen sey kund, daß wir zu mehrer Befestigung unsers Reichs und unsrer Regierung, desgleichen unsrer, auch unsrer Vorfahren Römischer Könige und Kayser ihrer Seelen zu helffen, auf das Vorwort unsrer Fürsten, nemlich des Ertzbischofen zu Trier, Brunonis, des Münsterischen Bischofs Burchardi, des Wertzburger Bischofs Erlunen; des Strasburger Bischofs Cunonis; des Baßler Bischofs Rudolfs, des Heertzog a) Friedrichs, des Marggrafen b) Heermanns, des c) Grafen Gottfrids und auf bittliches Anhalten des d) Loscher Abts Bennonis und derer dem Herrn dienenden Brüder der Cellen Michelstadt, dieses Privilegium über alle zu solcher Zelle gehörige Güter und Gestiffte ertheilet haben. Die Namen aber derer dahin gehörigen milden Stifftungen sind folgende: e) Mahrbac, f) Bulaa, g) Eringesbuc, h) Mingesbahe, i) Widengesches, k) Ertbuc: zwey Huben in l) Ertbac, sieben Huben in m) Stocheim zusammt der Mühlen n) Ameslabrunna, sieben Huben in o) Steinbacher Kirchen; fünf Huben in p) Rehbach; in q) Guinteca eine Huben und die Zehnden, die Zehnden in r) Cell: die Zehnden derer s) Clienten in Stocheim; zwey Huben in t) Winedal: eine Hube in u) Nuenstatt; zwey Huben in vv) Miniminga; eine Hube und eine halbe in x) Fungestat: eine Hube und eine halbe in y) Bisenstat; einen Hof nebst Weingarten, Wiesen und Aeckern in z) Heppenheim; Wingarte in aa) Besensheim; zwey Huben in bb) Weinheim nebst Wiesen, Weingärten und Aeckern, und alles was zu solchen Gütern milder Stifftungen gehöret: Dieses ernstlich befehlende und Krafft Kayserlicher Macht feststellende, daß kein Bischof, Abt noch jemand anders höhern odern niedrigern Stands obgedachten Ort seiner angezogenen milden Stiftungen entblössen oder berauben, oder ihm hierunter beschwerlich fallen, oder ihn deshalber

verunruhigen solle. So ertheilen wir ihnen auch Macht und Recht, daß sie, wenn es mit Nutzen selbiger Kirchen geschehen kan, die mild- gestifftete Güter weggeben, verkauffen, vertauschen, und was sie sonst bedünckt, darmit thun mögen.

Daß dieses glaubwürdig sey und bleibe, auch von allen immerdar unverbrüchlich beobachtet werde, haben wir diesen Brief mit eigner Hand bekräfftiget, und befohlen, daß er mit Ausdruckung unsers Insiegels bezeichnet werde. Da aber, welches doch nicht geschehen soll, jemand sich unterstehen würde solchem unserm Befehl entgegen zu handeln, und das geschehene ungültig zu machen; so soll derselbige wissen, daß er es mit hundert Pfund Goldes zu büssen habe, halb in unsre Cammer und halb an die in obgenannter Kirchen dem Herrn dienende Brüder.

Geben den 19. Martii, in der sechsten Zinszahl im Jahr der Menschwerdung des Herrn 1113. unter König Heinrich dem fünfften, und zwar cc) im zweyten Jahr seines Kayserthums. Geschehen zu Worms in Christo glücklich, Amen!

a) Ist Friedrich Cocles oder, der Einäugige, ein Sohn Friedrich des ersten Hertzogs in Schwaben aus der Gräflich-Weitlingischen und Hohenstauffischen Linie; und Agnesen, einer Tochter Kayser Heinrich des Vierdten, das also obgedachter einäugige Friedrich, der Anno 1105. oder 1106. an seines verstorbenen Vaters Stelle Hertzog in Schwaben geworden, und ein Schwester-Sohn Kayser Heinrich des Fünfften, des Urhebers obstehenden Briefs, und auch ein treuer Beystand desselbigen, in seinen beschwerlich- und gefährlichen Händeln gewesen ist.

b) Dieser Marggraf Heriomannus, oder Heermann ist ein Marggraf von Baden gewesen, aus dem uralten Zeringischen Hause, Chronicon Constantiense apud Pistorium pag. 666. Besoldus in Thesauro Practico voce Baden, und zwar der erste dieses Nahmens, und Ur-Stamm-Vatter aller noch lebenden Marggrafen von Baden, der solche Marggrafschafft und Zugehör durch Verheurathung mit Judith, einer Erb-Tochter des sonst gewesenen letzten Marggrafens von Baden, erhalten haben soll.

Pfeffinger meynet, (Vitriarii Illustrati Lib. I. Tit. XVII. pag. 656. a) es werde dieses Hermanns das erstemahl in einem Brief Henrich des fünfften Anno 1122. gedacht, allein der obstehende Brief dieses Kaysers zeiget mit seinem Dato, daß es ehender, und schon Ao. 1113. geschehen sey.

c) Eines Grafen, Nahmens Gottfried, wird auch sonsten in denen Geschichten Henrich des fünfften Meldung gethan, z. E. in dem verhandelten Vergleich mit dem Pabst Paschalis des II. dieses Nahmens, ist ein Graf Gottfried zu einem Geisel und Mitbeschwerer solchen Vergleichs angesetzt. (Petrus Diaconus IV. 35. Chronici Cassinatens.) Wo er seine Grafschafft gehabt habe, ist nicht ausgedrückt, allem Ansehen und Umständen nach ist es wohl Graf Gottfried von Calve, welcher auch verschiedentlich ein Pfaltz-Graf bey Rhein genennet wird, weil er dieses Pfaltz-Grafthum verwaltet, als Pfaltz-Graf Siegfried abwesend und im Feldzuge nach dem gelobten Lande begriffen und nach dessen Tod sein Sohn Wilhelm noch ein Kind war. (Trithemius in Chronico Hirsaugiensi Tom. I. pag. 291. Otto Frisingensis de Gestis Friderici I. I: 12) Dieses erhellet ziemlich deutlich oder bestärcket sich durch die Laurisheimische Chronic (apud Freherum rerum Germanicarum Tom. I.) in und mit denen hiernächst, bey Beschreibung des Abts Benno, folgenden Anzeigungen, daraus erscheinet auch, was für ein Freund des Abts Benno Graf Gottfried von Calve, der Pfaltz-Graf bey Rhein, oder ehemahlige Verweser solcher Pfaltz-Grafschafft, gewesen seyn, der ihm leicht zu dem Privilegio helffen können, wie er ihm hernach wieder an die verlohrne Abtey geholffen hat. Und wird dieser Graf mit solchem Abt und dem Closter Laurisheim in Kundschafft bey gedachter Pfaltz-Verweserey gekommen seyn, daß also von Alters her die Pfaltz um die Gegend zu thun gehabt.

d) Ist beiage der Laurisheimischen Chronic (apud Freherum Tom. I. Rerum Germanicarum) der 32. Abt solchen Closters gewesen, der zu solcher Würde durch Simonie oder Geldgeben und anbey erlangte Gunst Kayser Heinrich des Fünfften aus dem Würtzburger Closter gekommen ist. Man hat ihn wegen seiner Leichtsinnigkeit und bey uberhand nehmender Freyheit derer Closter-Brüder und Closter-Diener (Ministerialium) insonderheit Bertolffs des jüngern Vogts, da alles in Haß, Zanck und Streit gerathen, und das Schloß Winenheim drüber zerstöret worden ist, von der Abtey gestossen, darauf er die Kirchen-Schätze, wo er sie nur bekommen können, zu sich genommen und mit selbigen sich zu dem Kayser Heinrich dem V. nacher Italien um das zehende Jahr des unruhigen Reichs-Standes, (d. i. etwa 1115. oder 1116. diesemnach ein paar Jahre, nach erhaltenem obstehenden Privilegio) begeben hat, auch daselbst, durch den Pfaltz-Graf Gottfried, nach dessen Gutachten der Zeit alles am Kayserl. Hofe eingerichtet wurde, die Wieder-Einsetzung erhalten, und diesem dargegen verheissen, ihn mit allem zu belehnen, was Zeit seiner Amtirung, der Laurisheimer Kirchen ledig und offen werden, oder heimfallen würde rc.

e) Marbach rc. Ein altes abgegangnes Dorff Erbachischen Gebiets, hat völlig: Marienbach geheissen, und sind noch zwey Gegenden unter dem Namen Marbach, zu unsrer Zeit, bekannt: Die eine oberhalb Fürstenau zur Seiten hinauf gegen die Berge liegende, allwo man auch noch Spuren alten Gemäuers finden soll; die andre zwischen Ebersberg und Bullau, und mag wohl hier diese letztgemeldete gemeinet seyn.

f) Bullau. ist noch vorhanden.

g) Ernsbach rc. h) Mengelsbach. i) Weitengeseß. k) Erdbuch. l) Erdbach, nunmehro Erpach, Dorf Erbach geheissen. m) Stogheim, noch bekannt und verhanden, unweit Michelstadt und Erbach.

Erbach, zwischen beyden gelegen. n) Soll vielleicht Affelbrunn seyn. o) Ist bekannt, bey Fürstenau liegende. p) Rebbach, desgleichen der Zeit ein Gräflich-Fürstenauscher Hof. q) Windeck, welchen Namen der Schloßberg bey Benßheim führet, allwo die Michelstädter Probstey Güter gehabt, wie denn Grund und Boden, darauf das Schloß gestanden hat, ihre gewesen ist.

r) Auch noch verhanden, und unter dem Namen bekannt, eine Stunde von Michelstadt gegen Höest zu gelegen.

s) Clienten zu Stogheim rc. Des Stogheims ist oben lit. m) gedacht worden. Wer und welcherley Leute die dasige Clienten gewesen sind, kan so gar gewiß nicht gesaget werden, vermuthlich sind darmit diejenige Art Menschen gemeint, so man der Zeit Beysassen, Schutz-Verwandte zu heissen pfleget, welche kein Gemeins- oder Bürger-Recht haben, doch in Dörfern und Städten wohnen dürffen, gegen ein gewisses Schutz- oder Beysassen-Geld. Sie müssen doch was Feld-Güter gehabt haben, weil von deren Zehnden gesprochen wird, man wollte es denn von einem so genannten Personal-Zehnden verstehen, dergleichen es schon zur Carolinger Zeiten gegeben hat, und Decimæ conlaborationum, Zehnden des mit Arbeit gewonnenen, betittelt worden ist. du Frane in Glossario voce: Decimæ. Confer Besoldus in Thesauro Practico, im Worte: Schutz und Schirm-Verwandte, die er zu Latein Clientes nennet, doch meist von solchen Clienten redet, die sich, mit Vorbehalt ihrer Freyheit, in andrer Schutz begeben, und deshalber dieser Unterthanen nicht worden sind: Mit denen gemeinen Beysassen und Schutz-Verwandten hat es eine andre Gelegenheit, als die den Schutz-Herrn auch zur Obrigkeit haben, und, in so weit, dessen Unterthanen sind.

t) Winendal rc. Ist nicht mehr bekannt.

u) Ist Neustadt, unterm Breuberg gelegen und noch in gutem Stand verhanden.

w) Ist Mimmlingen, ein an der Mimling sich findendes und ins Breuberger Amt gehöriges Dorff, wie denn der Fluß Mimlingen selber in alten Briefen Miniminga genennet wird.

x) Pfunstatt rc. Pfungstatt rc. im Darmstädtischen gelegen, noch bekannt und in gutem Stande.

y) Bisenstatt, der Zeit heisset es: Bisstat.

z) Die bekannte Stadt in der Berg-Strasse, wegen ihres Wein-Wachses berühmt, die ehedem des Closter Lorsches, mit aller Zugehör, gewesen ist.

aa) Benßheim, auch ein altes Eigenthum des Lorscher Closters, unter Heppenheimer Ober-Amt gehörig, gleichfalls an der Berg-Stras liegend und vielen Wein ziehend.

bb) Weinheim in der Berg-Strasse, von seinem vielen und nicht unmilden Weine benennet; das zur Chur-Pfaltz gehöret, und dahin wohl vom Closter Lorsch gekommen seyn mag. Tollner vermuthet (Historiæ Palatinæ Cap. II. pag. 48. 49.) Es sey daher von Kayser Friedrich dem II. Ao. 1232. an Pfaltz geschenckt worden, als er das übrige des Closters an Chur-Maynz gegeben.

cc) Im zweyten Jahr seines Kaiserthums rc. So muß das Lateinische Wort Imperante, nach damaliger Art zu reden, gegeben werden, und ist von Heinrich des V. geschehenen Kayserl. Crönung in Rom an gerechnet, als da er erst Imperator oder Kayser alter Wahn nach geworden, indem diese Crönung zu Rom (heut zu Tage fragt man nichts mehr darnach) Anno 1111. acht Tag nach Ostern vor sich gangen ist, (Petrus Diaconus l. c. Cap. 39. und 40.) da sonst Heinrich der V. schon Anno 1099. zu einem Römischen Könige (Lehmann Speyrische Chronic V, 39. Sigonius de Regno Italiæ Libro IX.) und Kayser erwehlet worden war und Anno 1106. die Regierung, mit abscheulicher Verdrängung seines Vatern, Heinrich des V. zu sich gerissen und angetretten hatte. Otto Frisingensis VII, 10, 11.

Num. 12.

IN nomine sacre & individue trinitatis. Notum sit universis ecclesiæ filiis tam presentibus quam futuris, quod quædam Berburch & ejus due filie Berta & Vrudluit cum omni posteritate sua se a) libera manu sua ad *altare beate Marie in Mychlenstat* b) tradiderunt ea ratione ut tam ipsa quam de stirpe sua mas sive femina, c) singulis quoadusque vivent anuis in assumptione sancte Marie super altare ejusdem duos denarios jure perpetuo offeret. Post masculi obitum sicut d) præcipuum caput, sic post decessum femine e) optimum indumentum f) vel solidum g) custos ecclesie percipiet. Nec silentio pretereundum quod eadem mulier ab omni coactione libertima h) nulli jure patronatus tenetur, nisi ei cujus superficiaria & teritorium inhabitat. Ut ergo hæc traditio rata maneat & inconcussa, ego i) Rehevvinus predicte ecclesie præpositus presentem paginam rei geste custodem & testem adhibui, quam etiam ob habundanciorem cautelam, sigilli ecclesie Laurishamensis munimento roborare curavi. Actum est hoc anno incarnacionis dominice MCXXXV. regnante romanorum imperatore Conrado. Balbemaro abbatiam Laurishamensem amministrante. Testibus Adelbero custode & toto conventu. Tferando & Heinrico k) advocatis. Tverando l) Villico, Wichmanno centenario, Vokero de Stocheim.

IM Namen der heiligen und unzertrennlichen Dreyeinigkeit. Kund sey allen gegenwärtigen und zukünfftigen Söhnen der Kirchen, daß eine gewisse Berburch und ihre zwey Töchter Berta und Vrudluit samt ihrer Nachkommenschafft, mit a) freyer Hand, sich dem Altar der seeligen Marien in Michelstadt b) übergeben haben, also und dergestallt, daß so wohl sie selbst als ihre männ- und weibliche Nachkommenschafft c) alle

Jahr an Marien Himmelfahrt auf dem Altar der heiligen Marien zwey Denar immerdar opffern sollen. Nach eines männlichen Nachkommens tödtlichem Hintritt soll der g) Cüster der Kirchen d) **das beste Haupt**, nach dem Ableiben einer Weibs-Person aber e) **das beste Kleid** oder f) einen Solidum, Schilling, (Dick-Pfennig) empfangen. Hierbey ist nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß mehrgedachtes Weib von allem Zwange frey und h) keinem Patrone verbunden ist, als dem, auf dessen Boden-Fläche und in dessen Bezirck sie wohnet.

Daß diese Ubergabe stet und feste bleibe, habe ich Rehevvein, i) obgenannter Kirchen Probst, gegenwärtigen Brief, als einen Bewahrer und Zeugen gehandelter Sachen gebrauchet, und selbigen, mehrer Vorsichtigkeit halber, mit dem Siegel der Lorscher Kirchen verwahren und befestigen lassen. Geschehen im Jahr der Menschwerdung des Herrn 1135. unter Regirung Kayser Conrads, da Balbemar der Abtey Laurißheim vorstand. Zeugen sind gewesen Adalberus der Cüster und die gantze Sammlung, Tferandus und Heinricus, die k) Vögte, und Tverandus, l) der Mayer, und Wichmann, m) der Zentner, auch Vokerus von Stockheim.

a) **Mit freyer Hand** rc. Darmit wird, wie auch die Folge der Urkund selbst erkläret, zu verstehen gegeben, daß sie niemand mit Leib-Eigenschaft verwandt, folglich im Stande gewesen sey, sich und ihre Nachkommenschafft der Michelstädter Kirchen zuzueignen, indem, wer vorhin schon jemanden mit seinem Leibe verwandt war, sich andern, solcher gestalt nicht er- und übergeben konnte, auch nicht der Kirchen, weil sonst die Herrn gar bald um ihre Knechte gekommen seyn würden, wie denn auch verbothen war, diese nicht in die Clerisey aufzunehmen und ist also noch der Titul: De servis non ordinandis, von denen nicht zu ordinirenden, oder nicht in die Clerisey aufzunehmenden Knechten, oder, Leibeigenen, in Decretalen (Libro I. Tit. XVIII.) verhanden.

b) **Ubergeben haben** rc. Nemlich solchen Altars Leibeigne beständig zu seyn, wie das nachstehende der Urkund zeiget. Dergleichen seltsame Andacht haben sich so gar die alte mit zu der untersten Classe des Adels gehörige Milites oder, Krieger einkommen lassen, davon Pfeffinger (ad Vitriarii Libr. I. Tit. XXII; §. 7. pag. 976.) ein Beyspiel derer Gebrüder von Bramstede anführet, die sich Anno 1257. also der Jungfrau Marien und dem Apostel Peter zu Brehmen übergeben haben.

c) **Alle Jahr — — zwey Denar immerdar aufopffern sollen** rc. Das war also eine Leibes-Bede, ein Kopf-Geld, Kopf-Zins, den sie erlegten zur Bekäntnis, daß sie mit Haupt und Haar, d. i. gantz und gar des Altars Leibeigne Leute wären, die man von dem zu erlegenden Census, oder Zinß, Censiten, Zinßleute u. s. w. zu nennen pflegte. Confer. du Fresne in Glossario voce: Capitale, Censualis &c.

d) **Das beste Haupt** rc. d. i. das beste Stück Vieh, von Pferden oder Ochsen, unter dem, was verlassen worden ist, das Beste, als ein Zeichen der Leibeigenschafft, (Bayer in Specimine Juris Germanici Libr. I. cap. VI. §. 36. sqq. Besoldus in Thesauro Practico, voce: Haupt-Recht) und wird diese Befugnis der Herrn Haupt-Recht, Bud-oder, Beut-Theil, Todfall, Waidmal u. s. w. auch wohl Todte Hand genennt, weil man dem Leibeignen, der Nichts verlassen, ehemals die rechte Hand, oder alle beyde, abgehauen und dem Herrn gebracht haben soll. Bayer und Besoldus ll. cc.

e) **Das beste Kleid** rc. Auch als Zeichen der Leib-Eigenschafft, und wird das wohl Gewand-Fall betittelt, ist an etlichen Orten, ob gleich daselbst das Haupt-Recht üblich ist, nicht im Brauch.

f) **Oder einen Solidum, Schilling, Dick-Pfennig** rc. Denn der Herr muste das Haupt-Recht und Gewand-Fall nicht in Natur nehmen, sondern konnte sich Geld dafür geben lassen, wie denn noch heut zu Tag, wo dergleichen im Brauch ist, das Haupt-Recht getheidiget, d. i. ein leidliches an Gelde dafür genommen wird. Bayer und Besoldus ll. cc.

g) **Der Küster der Kirchen — — empfangen** rc. Custos, Hüter, Bewahrer, ist auf denen Hoch-Stifften ein vornehmes Amt, und hat über die Kirchen, dero Gewand, Kostbarkeit, Gefässe und dergleichen mehr die Aufsicht, giebt auch Acht, daß es mit Geläut und Glocken recht hergehe. Von solcherley Küstern derer Stiffter handeln die Decretales Libro I. Tit. XXV. darüber Bœhmer nachgesehen werden kan. Der Küster bey der Probstey zu Michelstadt wird ebenfalls über die Kostbarkeiten dieser Kirchen Vorsorge und Aufsicht getragen haben, und hat sich das Einnehmen des der Kirchen gewiedmeten und gefälligen gar wohl vor ihn geschicket, weil dadurch die Kostbarkeit und Schatz derselbigen vermehret worden ist, wie man denn auch beym du Fresne (in Glossario voce: Censuarius) findet, daß in uralten Zeiten der Küster eines Altars oder Kirchen Censuarius, d. i. Zins-Einnehmer, seyn müssen.

h) **Keinem Patron — — als dem, auf dessen Boden sie wohnet** rc. d. i. Sie ist niemand mit Leibs-Diensten oder Eigenschafft verwandt, dargegen sie wohl Grund-Zinß und Schutz-Geld oder dergl. zu geben verbunden gewesen seyn mag, welches dem Recht der Kirchen über ihre Person und dem daher kommenden Zins im Leben und nach dem Tode, keinen Eintrag gethan hat.

i) **Rehewein, solcher Kirchen Probst** rc. Verstehe der Kirchen in der Celle Michelstadt, allwo der Marien-Altar gewesen ist, dem sich die Gerbirch, mit denen ihren, Leibeigen gewiedmet und übergeben hat.

k) **Vögte** rc. Nemlich Schirm- und Gerichts-Vögte, derer also mehr, unter einem Ober-Vogt, bey dem Lorscher Closter und dessen Zubehör, der Zeit gewesen sind.

l) Der

l) Der Meyer ꝛc. Der Hoffmann, so über die Bauer und Feld-Wirthschafft die Aufsicht gehabt.
m) Zentner ꝛc. d. i. Zent-Schultheiß, Zent-Schöf, die der Zeiten in geringern Dingen die Gerichtbarkeit hatten, und unter denen Grafen eines Gauß, oder, eines Land-Strichs standen. du Fresne in Glossario voce: Centenarius. Der Zeit giebt es zu Michelstadt noch einen Zent-Grafen.

Num. 13.

A*Lexander* Episcopus Servus Servorum Dei, dilecto Filio *Sigebardo* abbati Monasterii S. Nazarii Laurisheimensi ejusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem vitam professis in perpetuum. Quotiens illud a nobis petitur, quod religioni & honestati convenire dinoscitur animo nobis decet libenti concedere & petentium desideriis congruum suffragium impertiri. Eapropter dilecti in Deo filii nostri justis postulationibus clementer annuimus & præfatum monasterium in quo divino estis obsequio mancipati sub B. Petri & nostra protectione suscipimus & presentis scripti privilegio communimus. Inprimis quidem a) statuentes ut ordo monasticus qui secundum domini & *beati Benedicti* regulam in vestro monasterio institutus esse dinoscitur perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur b) Preterea quascunque possessiones, quæcunque bona idem monasterium in presentiarum juste & canonice possidet aut in futurum concessione Pontificum, largitione Regum & Principum, oblatione fidelium seu aliis justis modis præstante Domino poterit adipisci firma vobis vestris successoribus & illibata permaneant. In quibus hæc propriis duximus exprimenda vocabulis, locum ipsum in quo præscriptum monasterium constructum est cum omnibus pertinentiis suis, vetus monasterium cum pertinentiis suis. c) *Abrinisberg* cum pertinentiis suis, *Michelstat* cum pertinentiis suis, *Capellam* cum pertinentiis suis. - - d) Præposituras Cellarum vestrarum & obedientias monasterii tantum monachis Capituli vestri sapientibus viris, salvis earum rebus, statuimus commendandas - - Data - - Incarnationis Dominicæ Anno MCLXXIX. Pontificatu vero Domini Alexandri Pape III. Anno ejus XX.

Alexander Bischof, Knecht derer Knechte GOttes, dem geliebten Sohne Sieghard, Abten des Klosters S. Nazarius in Laurisheim, und dessen dermaligen und künfftigen Mönchs-Brüdern auf immer. So offt von uns, was dem Mönchs-Stande und der Ehrbarkeit kündlich gemäß ist, gebeten wird, geziemets uns, selbiges zu gewähren und dem angebrachten Verlangen beyzufallen. Derohalben wir auch das gerechte Ansuchen unsers lieben Sohns geneigt zugestanden und obgedachtes Closter in des heiligen Peters und unsern Schutz genommen haben, und mit diesem unserm Briefe verwahren wollen. Vor allen Dingen a) feststellende, daß der nach des Herrn und des heiligen Benedictus Regul eingeführte Mönchs-Orden des Orts immerdar unverbrüchlich in Beobachtung bleiben soll. b) Uber dieses sollen auch alle verhandene recht- und regelmäßig erlangte Güter und Oerter, oder welche das Closter noch solcher Gestalt durch Zugebung derer Päbste, Freygebigkeit derer Könige und Fürsten, Opffer und Gabe derer Christgläubigen erlangen möchte, euch und euren Nachkommen beständig und unabbrüchlich verbleiben. Sonderlich was wir hier namentlich anziehen und anführen, nemlich der Ort, wo das Closter erbauet stehet, mit seiner Zugehör: das alte Münster, oder, Closter mit seiner Zugehör: c) Abrines-Berg mit seiner Zugehör: Michelstadt mit seiner Zugehör: Capellen mit seiner Zugehör. d) Die Probsteyen eurer Cellen und e) Gehorsams-Häuser sollen weisen Männern euers Capituls, doch also anbefohlen werden, daß nichts von selbigen wegkomme ꝛc. Geben im Jahr nach Geburth des Herrn 11-9. und im zwanzigsten Jahre des Pabstums des Herrn Alexanders, Pabstes, des dritten dieses Namens.

a) Feststellende daß ꝛc. b) Uber dieses sollen ꝛc. Wie fest auch der Pabst Alexander den Mönchs-Orden in Lorch zu stellen vermeinet, und wie beständig er selbigem den Besitz seiner Güter zu machen gesuchet, hat es doch kaum 50. Jahr gewähret, nach welchen der Benedictiner-Orden aus Lorsch vertrieben, und sein Gut an Mayntz gegeben, diesemnach der Benedictiner Mönchs Herrlichkeit allda ein Ende gemacht worden ist, darwieder die Päbste Gregorius der IX. und Innocentius nicht seyn können, vielmehr ihren Willen drein gegeben haben oder geben müssen. Sihe oben bey Erläuterung Michelstadt § XLVII. XLIIX. auch die Erläuterung Steinbach.

c) Abrinesberg, hat auch Abrahams Berg und hernach heiliger Berg geheissen, ist eine uralte Stifftung gewesen, wohin Anno 891. eine gewisse Rorswind ein mildes Vermächtnis gegeben, auch Kayser Conrad I. ein ziemliches geschencket hat. Die Lorscher Aebte haben sich dessen angenommen und solchem Closter ihres Ordens manches zugewendet, davon Tollner (in Codice Diplomatico Palatino Num. XV. XVI. XVIII. XIX. XX. XXI. XXII.) die beweisliche Urkunden beygebracht und dargeleget hat.

d) Die Probsteyen eurer Cellen ꝛc. Dergleichen war Michelstadt, und wurde also dahin ein Probst aus dem Lorscher Closter gesetzet, wie davon bey und in Erläuterung Michelstadt verschiedenes vorkommen ist.

e) Gehorsams-Häuser ꝛc. Obedientiæ &c. So wurden die einem Closter anderweitig zustehende Häuser und Güter genennet, indem ein- und andre Brüder, wenn es der Abt des Closters befahl, gehorsamlich an solche Orte ziehen, und daselbst, was ihnen auferleget wurde und sonst zukam, gleicher Gestalt verrichten musten. Wenn mehrere an solche Orte verordnet wurden, satzte man ihnen einen, doch unterm Gehorsam des Abts im Haupt-Closter zu stehen verbundenen Probst oder Prior. du Fresne in Glossario Mediæ Latinitatis, voce: Obedientiæ &c. Tom. II. column. 3.

Num. 14.

ICh (Num. 48.) **Schenck Johann** und (Num. 52.) **Schenck Eberhard** Gevettern, Herren von Erbach, bekennen uns mit diesem Briefe für uns und alle unsre Erben, daß wir zu rede sind worden von des Baues wegen zu **Michelstad** daß wir den vollenführen sollen nach Außweisunge des Haubtbriefes, und doch also daß wier nicht auffhören zu bauen die ayne Seyde dan mit Thoren umb und umb auffbracht und vollenführt in die Höhe und vollenbauet mit Holtzwerck in die Höhe als sie bleiben sollen, auch soll uns jglicher drey Karren hergeben, und welcher (under) uns hieran saumig würde, so soll der ander doch die Karren gewinnen auf jenes Kosten und Schaden, und solte dan derselbe an deme das Versaumnus gewesen wider die Kosten und Schaden ablegen ohn alle Geverde, thäte er das nit so möchte ihn der ander darum a) pfanden ohne seinen Zorn und mit denen Pfanden pfandlich gebaren one Geverde, auch soll das ungebme diß Jar gemein sein Uhrkunde und Sicherheit so han wir die zwei **Schencken Johann und Schenck Eberhart** dis Briefgen mit unserm hangenden Zeugniß verschlossen gehenget an diesen Brief. Datum Anno Domini 1395. in vigilia beati Thomæ apli.

a) Pfanden -- -- und mit den Pfanden pfandlich gebaren ꝛc. Wie es sonst in ältern Zeiten mit dem Pfanden, sonderlicher Haab und Guts hergangen sey? und was es heisse, mit dem genommenen Pfande pfandlich gebaren oder, der Pfandungs-Ordnung gemäß handeln? kan am besten aus dem Reichs-Abschied de Anno 1442. ersehen werden, darinnen disfalls folgender massen, denen ältern hergebrachten Sitten nach, verordnet ist.

Der pfenden wil, soll vor, ehe er pfendt, den der im die Schuld schuldig ist, schrifftlich, mündlich oder under Augen erfordern, in umb sin Schuld gütlich oder mit landlöfigen billigen Rechten unclaghafft zu machen, in den nechsten zwain Monaden nach solcher Ermanung glich nacheinander volgende, und ob er in solicher Zite in obgeschriebener Masse nicht unclaghafft gemacht würde, so mag er den, der im schuldig ist, und desselben Hab und Gut darnach pfenden und angryfen: Doch daz er alsdann mit den Pfanden pfanlich gebar, also daß er dieselben Pfande alle ungeverlich in die nechste Stadt oder Schloß triebe, da ein Gericht in sye, daß deß, der angryffet und pfendt, noch deß der pfendt wirt, nit sye. Und man sol auch in und die Hab in demselben Schloß, Stadt und Gerichte ynnemen und darinne treiben lassen, und im diß nit weren. Er sol auch diwile mit denselben Pfanden Frid und Geleite darinn haben ungeverlich, und sind es dann essende Pfand, so sol er die steen lassen drey Tage, und drey Nacht, weren es aber ander Pfande, so sol er die vier Wochen nacheinander dy nechsten stehen lassen, und soll auch kein Mit-Ritter weder Brauch noch Theil daran nemen, noch nemen lassen, sunder dieselbe Habe sol alle underrucket by einander plyben. Und ist dan daß yeman kompt der dieselben Pfandt ußnemen wolle, dem sol man sy uf Recht und Gewißhait ußgeben, mit Kundschafft des Richters, oder deß Amptmans in deß Gericht si sint: oder, sol ander erbar Lut dazu nemen, die dabey sint.

Wolt aber nyman die Pfandt ußnemen in der vorgenanten Zyt, so mag der Pfanner dieselben Pfand darnach verkaufen ungeverlich, so theuer er mag, auch mit Kundschafft des Amptmans in des Gericht sie gefürt sint oder ander erber Lut daselbst: Und dasselb Geld sol denn demeselben, der gepfendet hat an seiner Schult abgeen, und was er auch Costunge uf dieselben Pfandt angeleget hat, die redlich ist, und die er fur dem Herrn oder Amptman des Geriches kuntlich macht, die sol im auch daran abgeen.

Were es auch daz von solcher Pfandung wegen yeman gefangen würde, dieselben Gefangen sollen auch alle uf Recht und Gewißheit ußgegeben werden, und ob sie der Bürgschafft und Gewißhait nicht einig werden möchten, was dann das Gericht, darinn es ist, erkennet, darby sol es beleiben, die auch solichs, ob sin not würt, erkennen sullen.

Were es auch, daß der Pfender dieselben Pfandt nit in das nechste Schloß oder Stadt, da ein Gericht inn wer, tribe, und die darinn hielt, als vor geschrieben steet, so soll man das für einen Raub halten, und würde dan der Herr oder Amptmann desselben Schloß, oder, ander Umbsässen, angerufft, solten sie, mit ihren Gehülffen, getrewliche beholffen sin, zu frischer That nachylen, und darzu tun, ob sie dieselben Pfender auch Pfande in ire oder ander Schloß und Gericht bringen möchten: Da mochte man dan mit in gefarn nach des Richs Rechte, daß man auch gestatten sol.

Wer es auch daß ain Pfender mit den Pfanden, an ein Schloß käme, und vorderte sich damit inzelassen, würde er dan damit nit ingelassen, daß er künlich macht, so mocht er die Pfand daselbst

steen

steen lassen, oder die fürbaß aber in das nechst Gericht triben; und was er dann für Costen und Schaden neme, der redlich und ungeverlich were, und er den kuntlich machte, den solt im der Herre, oder die Lute desselben Schlosses, die in nicht eingelassen hatten, entrichten.

Es soll auch nymand denen, die die Pfender in ir Schloß und Gericht inlassen, darumb argen Willen bewysen oder Schaden zufügen in dhain Wyse. Wer es auch ob yemand anders, dan obgeschrieben steet, yeman Zugriff oder Angriff tete, so sol iederman, der deß ermanet oder sust ynnen wird, zu frischer That nachylen, und solch genommen Habe, mit samt den, die das gethan haben, zu Recht helffen behalten ꝛc.

Daß diese Pfandungs-Ordnung ein Zeugnis von damahliger Zeit noch schlecht bestellten Einrichtung oder Beobachtung burgerlicher Verfassung ablege, ist gewiß, doch auch nicht zu läugnen, daß sie, gestallten Dingen nach, der allgemeinen menschlichen Billigkeit gemäß, vorsichtig gnug eingerichtet sey. Müller Reichs-Tags Theatrum erste Vorstellung cap. IIX. §. 3. pag. 107. a. Pufendorffs Natur- und Völcker-Recht Libr. VIII. cap. VI. §. 13. pag. 939. und daselbst Schneider in Anmerckungen.

Num. 15. 1.

IN Gotts Namen Amen. Ich Irmel Rauchinne genant von Durne etwanne Diether Rauchs seligen Hußfrawe bekene vnd verjehe vnd tun kunt allen Luden die diesen Brieff sehent oder horent lesen daz ich von der Gnaden Gotes besunnen vnd bedacht han daz nißnicht sicher sy danne der Dot vnd nißnicht vnsicher danne die Stunde des Todes vnd das vns anders nit nachfolget danne die guten Wercke die wir in disser Werlt getan vnd volbracht haben, vnd vns not ist daß wir vnse Sele Heyle bedencken vnd das jungste Gerichte mit guten Wercken furkummen. Hirumbe bekenne ich offenlich in diesem Brief daz ich vnverscheidelich mit beraten Mude vnd guten Willen vnd Verhengniß myner Frunde vnd myner Erben vnd durch myn Sele Heile vnd auch durch myns Wirtes seligen Diether Rauches Sele Heile Willen eyne ewige Messe vnd eyne Priester Pfrunde in der Pfarre zu Michelstat die da gewihet ist in die Ere der heiligen Driffeltikeit vnsers Herrn Jhesu Christi in die Ere vnser lieben Frauwen GOts Muter, in die Ere sanckte Barbare der heiligen Jungfrauwen vnd in die Ere der lieben Herren sant Leonhart vffgerichtet gestifftet vnd gemacht haben vnd han auch dieselbe Priester Pfrunde die ewge Messe gewydmet vnd darzu geben vnbezwinnelich vnd vnwiederrufflich luterlich durch Gotes Willen solche Gute als hernach geschrieben sten mit dem ersten den Zehenden zu Luibach vnd den Zehenden zu Erlbach fur zweihen hundert Gulden vnd zwantzig Gulden den halben Hof zu Dorff Erpach fur funffzig Gulden, Berwartz Wiesen genante by der Brunmelen die da stozet an Bechtold Echtern vnd an Contze Echtern vnd eynen Garten vf dem Graben da das Dripphuß vf stunde, die vorgeschriebene Zehende vnd Gut mit alle irer Zugehorung nicht davon geschieden ane alle Geverde vnd sol ein Priester dem dieselbe Priester-Pfrunde vnd der Altar gelihen wirt die vorgeschriben Zehenden vnd Gut oder Zinse wie die Namen haben alle vnd besunder alle Jare innemen nutzen vnd empfahen vnd damit thun vnd lassen nach allen sinem Willen ane allerley Widderrede myn vnd myner Erben vnd eins iclichen, vnd die obgenant Priesterpfrunt vnd Altar sol (Num. 12.) myne lieber Jungher Schencke Eberhart der junge Herre von Erpach von myne wegen getruwlich schirmen vnd schützen vnd auch verlyhen eynem Erbern Priester oder eynem der in eynem Jare Priester werden ane Geverde mochte allso vnd mit solchem Gedinge fur wen ich bide dywile ich lebe vnd darnach nach mir vord eime der eldest Stame in vnserm Geschlechte were fur wen die auch beten den solle myne obgenante Jungherre Schenck Eberhart die Priesterpfrunde vnd Altar lyhen von vnsern wegen vnd vnß dez nit versagen vnd soll auch die vorgenant Priesterpfrunde vnd Altar verlyhen, als die Confirmation der ewigen Messe besagt die der erwirdige Herre Her Claus Bomstein Dumprobste zu Aschaffenburg vns daruber gebin hat, auch soll diese obgeschriben Priesterpfrunde vnd die Confirmation daruber keyne Schade sin oder keyne Schade bringen der Muter-Kirche zu Michelstat vnder der diese vorgenante Altar gelegen ist zu Michelstat als auch in der egenanten Confirmation wol begriffen ist an Geverde. Zu Vrkunde aller vorgeschrieben vnd nachgeschrieben Rede vnd Artikel daz die stede vnd veste bliben vnd vnverbrochen so han vorgenat Irmel Rauchinne zu guter Sicherheit myne Insiegel gehangen an diessen Brieff, darzu han ich gebeten diese Erbern vesten Knechte Marquarden von Durn myne lieben Bruder vnd Bechtold Echtern daz sie zu mer Gezugnisse ire Insigel zu dem mynen habin gehangen an diessen Brieff, ich Marquard von Durn vnd ich Bechtold Echter vorgenant bekennen daz wir von bede wegen Irmel Rauchinne vnser Swester vnser Insiegel zu Gezugeniß haben gehangen an diesen Brieff der geben wart in dem Jare da man zalte nach

Cristus Geburt druzehen hundert Jare darnach in dem eyn und nuntzigsten Jare an dem Dinstage nach dem obersten Dage.

Num. 15. 2.

Nos Theodoricus dei gracia sancte Moguntin. sedis Archiepiscopus sacri Imperii per Germaniam Archicancellarius. Ad universorum & singulorum quibus presentes nostre testimoniales litere porrecte fuerint exhibite seu presentate noticiam cupimus pervenire Quatenus honorabiles & discreti viri a) plebanus, b) altariste ceterique c) beneficiati in opidis Michelstat & Erpach nostre Magunt. Dioces. cum aliis circumjacentibus & concurrentibus d) presbiteris & e) clericis in honorem omnipotentis dei cultumque & augmentum divinorum obsequiorum nec non in animarum suarum remedium quandam fraternitatem contraxerint atque celebraverint prout ex his que presentibus subnexa sunt literis perfelicis memorie predecessorum nostrûm decretis plenius apparet. f) Johannes dei gracia sancte Maguntin. sedis Archiepiscopus sacri imperii per Germaniam Archicancellarius Universis & singulis Christi fidelibus ad quos presentes nostre litere pervenerint Salutem in eo qui est omnium vera salus. Sane cum honorabiles & discreti viri *Plebanus, Altariste*, vicarii ceterique *beneficati in* opidis Michelstat & Erpach nostre dioc. cum aliis quibusdam circumvicinis presbiteris g) curatis & h) non curatis fraternitatem quandam inter se ob suorum & aliorum confratrum suorum clericorum & laicorum animarum salutem disposuerint ordinare secundum tenorem inferius de verbo ad verbum annotatum qui sequitur & est talis. Expedit omnibus sacerdotibus tam plebanis quam i) vicariis volentibus in se habere fraternitatem divinam & irreprehensibilem, ut decet quod faciant & teneant id infra scriptum quod apud deum & homines laudabile erit & quod inducat consuetudinem bonam & honestam. Primo quod nihil jurent vel promittant quod contradicat obedienciis superiorum suorum. Item constitui debent duo procuratores seu Rectores ad recipiendum & distribuendum & procurandum tali die Missas k) Vigilias l) lectiones lumina ornamenta expensas lecturam in mensa & alia quæcunque licita & honesta per se vel per interpositas personas ad istum actum spectantia, & quicunque tales procuratores unumquemque jubent legere vel cantare vel alias subregulariter tenere & honeste specialiter isto die secundum quod decretum hoc debet sine murmure humiliter adimplere nisi racionabilis excusatio hoc impediat Contrarium vero facientes quociens hoc fecerint solvat penam unusquisque absque omni contradictione & in ruborem & confusionem sui ipsius m) Thuronum pro tunc in prompto quem tunc unus procurator debet distribuere in usum fratrum vel talis rebellis & inobediens debet manere & esse extra fraternitatem donec ad plenum satisfecerit. Item procuratores debent stare in officio suo per annum & non amplius nisi placeat utrisque partibus & procuratores faciant annuatim computacionem ad quam teneri debent. Item bonum est quod bis in anno conveniant videlicet feria tercia post dominicam Misericordias Domini & feria tercia post festum beati Michaelis Archangeli sub pena n) trium Thuronorum antiquorum & sub debita fraternitatis obedientia & debent mature venire sub predicta pena ad domum plebani & induti ibidem o) *superpelliceis* suis debent ecclesiam intrare & ibi manere usque ad complecionem totius officii scilicet vigiliarum & missarum. Item quilibet debet isto die legere missam nisi legitimum impedimentum obstet & cantande sunt p) vigilie mortuorum & due misse prima pro defunctis, secunda de beata Virgine ordinate & distincte sine magno clamore & est memoria facienda in publico omnium predecessorum confratrum & benefactorum nostrorum vivorum & mortuorum q) *nominatim & inscriptis*. Item post missam omnes debent congrue & disciplinatim duo & duo in superpelliceis suis redire ad domum domini plebani & ibi simul esse in prandio. Item debet ordinari isto die specialis missa pro Reverendissimo in Christo Patre & Domino nostro, Domino Johanne Archiepiscopo Maguntin. suis predecessoribus & successoribus Archiepiscopis Maguntin pro tempore extantibus & eorum r) *prothonotariis & notariis* & debet fieri memoria eorundem. Item in mensa debet esse disciplina verborum & factorum sub pena unius Thuroni, & unus debet s) *legere pro mensa aliquid boni* quod corrigat & emendet sacerdotes ad obmutescendum clamores & murmuraciones aliorum nec aliquis debet clamare. Item post mensam si placet fiant t) tractatus breves, de his que necessaria sunt; Item ante omnia & pre omnibus istis diebus nullus presumat aliquo modo ludere nec pernoctare in domo plebani nisi necessitas constringat sub pena predicta trium Thuronorum. Item nullus deferat secum pro tunc ad hoc prandium neque servum neque ancillam nec debet

debet aliquem invitare nisi sit de consensu aliorum & specialiter procuratorum. Item in casu etiam si aliquis fratrum infirmaretur debet sibi optare unum vel duos de confratribus in confessorem & ordinare cum eorum auxilio & consilio testamentum suum vel ultimam voluntatem isti fratres sic vocati ab eo sine contradictione & prorogatione in continenti debent venire ad talem infirmum & esse parati in predictas & fideliter manere cum eo per diem vel duas si desiderat nisi legitimum impedimentum ecclesie sue vel suorum impediat videlicet dies sancta vel summa festa vel aliqua causa necessaria & idem frater post recessum duorum istorum poterit, si placet vocare & alios unum vel duos de fratribus item sub tali forma & sub pena unius floreni. Item in casu si aliquis de fratribus decederet tunc frater vicinior vel cuicunque prius notum fuerit mors defuncti in continenti nocte vel die cum fideli nuncio & provido debet notificare omnibus confratribus qui etiam debent sine omni contradictione immediate venire ad domum defuncti quacunque hora & ibi insimul manere quousque peragatur solempne obsequium defuncti & hoc erit vigilia cantanda u) *cum novem lectionibus* & missa pro defunctis cantanda & omnes debent legere missam pro fratre defuncto fideliter & bona devocione sub pena unius floreni nisi necessitas prohibeat venire aliquem de fratribus quam probabiliter sine omni contradictione doceat coram omnibus. Item presentes etiam debent cum omni diligencia ordinare ne aliquis habeatur defectus in ornamentis vestium, luminum & cetera & etiam fratres debent fideliter & devote interesse post missam sepulture defuncti & si prefatus defunctus tante esset paupertatis vel beneficium suum quod non haberet necessaria spectantia ad sepulturam sacerdotis, scilicet casulam &c. tunc confratres propriis sumptibus generaliter providere debent de omnibus necessariis & si defunctus ita exiguus fuisset in redditibus quod fratres non invenirent quod manducarent consummatis omnibus predictis tunc procuratores procurare deberent quod in eodem loco haberetur prandium decens sub expensis fratrum. Item si aliquis fratrum decederet in summis festis scilicet ipso die Nativitatis vel Resurrectionis Pentecostes omnium Sanctorum nec non omnium festorum beate virginis Marie ipso etiam die palmarum, parasceves, vigilia pasche festo Ascensionis vigilia penthecosten, corporis Christi die animarum tunc procuratores deberent fratribus constituere & intimare diem peragendi defunctum infra septimum quem diem in omnibus more prescripto fratres deberent fideliter exequi sub pena predicta unius floreni. Item omnes fratres debent peragere (*) *septimum*, *trigesimum* in ecclesiis suis cum *vigiliis mortuorum & missa pro defunctis* & habere memoriam defuncti nominatim (**) in ambone omnibus diebus dictis ad tempora vitæ. Item negligentes vero vv) *primum nocturnum*, in vigiliis dabunt pro pena medium Thuronum. Item negligentes *secundum nocturnum* iterum medium Thuronum. Item negligentes *tercium nocturnum* medium Thuronum. Item negligentes vero totas vigilias dabunt decem & octo denarios. Item negligentes autem missam pro defunctis cum vigiliis dabunt duos Thuronos, si autem neglexerit aliquis missam de beata Maria virgine cum ceteris predictis dabit tres Thuronos. Item ordinamus quod quicunque ultimam suam voluntatem seu testamentum ponere voluerit quod idem ad minus unum de confratribus suis ejusdem dioc. existens sibi, in manufidelem eligat & in eodem testamento fratribus florenum ad minus in remedium animæ suæ legat tribuendum. Item insuper sciendum est quod si quis rebellis inventus fuerit & omnes & singulas clausulas suprascriptas non teneri tunc ceteri confratres in nullatenus astricti esse deberent ad memoriam seu ad exequias vel alia quevis beneficia confraternitatis peragendum sic decessi. Nos vero Johannes Archiepiscopus Maguntin. predictus sentientes hujusmodi confraternitatem ex causis justis & motivis honestis & bonis fuisse & esse institutam idcirco confraternitatem hanc ex certa scientia ratam & gratam habentes collaudamus approbamus ac presentis nostri scripti patrocinio confirmamus Mandantes eandem secundum omnem ipsius modum & formam ab omnibus fratribus inviolabiliter observari. Volumus etiam quod si loca ipsa in quibus hujusmodi fraternitatem aut exequias alicujus fratris defuncti peragi contingit nostra seu judicum nostrorum auctoritate forent x) *interdicta* divina missarum solempnia pro tunc & ista vice duntaxat Januis apertis excommunicatis tamen & nominatim interdictis exclusis celebrentur & ipsis fratribus nisi excommunicati & nominatim interdicti fuerint ecclesiastica sepultura pro tunc non negetur. Omnibus etiam & singulis presbyteris tunc missam cantantibus seu legentibus nec non aliis Christi fidelibus qui eisdem missis intersint confessis saltem & contritis de omnipotentis dei misericordia ac meritis sanctissime dei genetricis virginis Marie y) *Sancti Martini nostri patroni* & omnium sanctorum confisi de qualibet missa quadraginta dies Indulgentiarum de injunctis eis penitenciis misericorditer in Domino relaxamus. In cujus rei testimonium sigillum

nostrum

nostrum presentibus est appensum. Datum in Castro nostro Aschaffenburg vicesima tercia die Mensis octobris Anno Domini millesimo quadringentesimo undecimo. Supplicaruntque quatenus auctoritate nostra hujusmodi fraternitatem tanquam justam & racionabilem admittere eique nostræ auctoritatis robur graciose accommodare dignaremur. Nos vero qui ex pastorali sollicitudine quam Domino concedente licet immeriti occupare dinoscimur cultus creatoris nostri dei omnipotentis augmentum sitire debemus attendentes hujusmodi peticionis elogium equitati & racioni consentaneum atque hujus fraternitatis & societatis species aliorum bonorum operum cedat in augmentum &c. &c. &c.

Wir *Theodoricus* von Gottes Gnaden des heiligen Mayntzer Stuls **Ertz-Bischoff** und des heiligen Reichs in Deutschland Ertz-Cantzlar, thun kund allen, die diesen Brief sehen oder sonst davon Wissenschafft bekommen werden, wie daß die ehrsame und bescheidene Männer, der a) Pleban oder Pfarrer, die b) Altaristen und andre c) Pfründner in denen Städten unsers Sprengels, Michelstadt und Erpach, nebst andern benachbarten Priestern und Clerisey-Genossen, zu Ehren GOttes des Allmächtigen, zu Beföderung und Mehrung des Gottesdiensts, und zu ihrer eignen Seelen Heyl und Seeligkeit eine Brüderschafft untereinander angerichtet und eingeführet haben, wie solches aus folgender Schrifft und denen Schlüssen meiner Vorfahren seeligen Andenckens erhellet.

f) **Johannes** von GOttes Gnaden des heiligen Mayntzer Stuls **Ertz-Bischof** und des heiligen Reichs in Deutschen Landen Ertz-Cantzler allen und jeden Christgläubigen, denen dieses unser Schreiben vorkommen wird, Heil in dem, welcher unser aller Heil und Seeligkeit ist. Da die ehrsame und bescheidene Männer, der Pleban, die Altaristen, Vicarien und andre Pfründner, derer Städte unsers Sprengels Michelstatt und Erpach nebst andern theils g) Pfarr-Stellen habenden, theils h) darmit nicht versehenen Priestern, eine Brüderschafft unter sich gestifftet und zu ihrer und andrer geist- und weltlicher Mitbrüder Heyl errichtet haben, welche Verfassung von Wort zu Wort nachstehender massen lautet.

Es ist allen Priestern, Plebanen und i) Vicarien, wenn sie, wie es ziemet, in einer Göttlichen und unsträfflichen Brüderschafft stehen wollen, nützlich und vorträglich, was hiernach geschrieben stehet, zu beobachten und zu halten, sintemal es vor GOtt und Menschen rühmlich seyn, desgleichen zu einer guten und ehrbaren Gewohnheit hinaus schlagen wird.

Erstlich müssen sie nichts schweren oder geloben, was dem ihren Obern zu leistenden Gehorsam entgegen ist:

Weiter sind zwey Schaffner oder Vorsteher zu bestellen, die da, was an Messen und l) Vigilien gesungen oder gelesen werden soll, desgleichen, die Lichter, Kirchen-Schmuck, die Unkosten, das Lesen bey Tisch und alles übrige in acht nehmen, ordnen und besorgen, selbst oder durch andre; und wem diese Vorsteher lesen, singen, und andre Dinge verrichten heissen, der soll es, nach gemachtem Schlusse, ohne Murren demüthig thun und vollbringen, wenn es nicht eine gültige Ursache hindert und verbietet: Wer dargegen handelt, selbiger soll, ohne Wiederspruch, zur Strafe und zu seiner Beschämung, alsofort einen Turnes erlegen, den einer von den Vorstehern zum besten derer Brüder anzuwenden hat; oder es soll der Wiederspänstige, biß er seiner Schuldigkeit ein völliges Gnügen geleistet hat, aus der Brüderschafft geschlossen seyn und bleiben.

Item, sollen die Vorsteher länger nicht als ein Jahr in solcher Verrichtung bleiben, es wäre dann allerseits was anders beliebet; und auch alle Jahr ihre Rechnung abzulegen verbunden seyn.

Item ist vor gut befunden worden, daß die Brüderschafft alle Jahr zweymahl, nemlich den dritten Tag nach dem Sonntag Misericordias Domini (ist der zweyte nach Ostern) und nach Michaelis, zusammen komme, und zwar beym Gehorsam der Brüderschafft und bey m) n) **drey alter** *Turnes* Strafe vor den Ausbleibenden. Und zwar soll sich jeder, bey gedachter Strafe in das Haus des Plebans (nemlich in Michelstatt) bey guter Zeit an obgesetzten Tagen einstellen, und sollen hernach alle zusammen o) **in ihren Kitteln** in die Kirche gehen auch daselbsten verbleiben, biß Messen und Vigilien geendet worden.

Item soll selbigen Tags ein jeder, wo nicht rechtmäßige Verhinderung im Wege stehet, Meß lesen, und sollen die p) **Todten-Vigilien**, desgleichen zwey Messen gesungen werden, die erste vor die Todten, die andre der Jungfrau Marien zu Ehren, fein ordentlich und vernehmlich, doch ohne grosses Geschrey, darbey man dann öffentlich gedencken soll, aller gewesenen Mitbrüder, aller Wohlthäter, Lebendiger und Todter q) **namentlich und aus einem geschriebenen Regiſter.**

Item

Item, nach geendigtem Kirchen-Dienste sollen sie alle in ihren Kitteln paar und paar wieder aus der Kirchen in des Plebans Hauß gehen und daselbst alle mit einander das Mittags-Mahl einnehmen.

Item, soll in gedachten Tagen eine sonderbahre Messe vor den Hochwürdigsten in Christo Vater, unsern Herrn, den Ertzbischof Johann, dessen Vorfahren und Nachkommen, vor ihre r) **Protonotarien und Notarien** gehalten und solcher dabey namentlich gedacht werden.

Item, bey Tische soll man sich, unter Straf eines Turnes, züchtig in Worten und Wercken aufführen, und soll einer s) **etwas erbauliches und besserliches lesen**, um das Gemürmel zu hindern, wie denn keiner zu schreyen sich unterstehen soll.

Item, nach dem Essen können, da es gefällig, kurtze t) Reden oder Predigten gehalten werden, von nöthigen Dingen.

Item, soll an solchen Tagen ja keiner sich unterstehen zu spielen, auch nicht in des Plebans Hause übernachten, es erfodere denn dieses die Noth, wer anders thut, giebt drey Turnes Strafe.

Item, soll keiner zu der Mahlzeit und zu solcher Zeit Magd oder Knecht mit sich bringen, noch sonsten jemanden darzu laden, es geschehe denn mit derer andern, oder wenigstens, mit derer Vorsteher Bewilligung.

Item, wenn einer aus der Brüderschafft kranck wird, soll er einen oder zwey von selbiger zu sich fodern und zum Beichten nehmen, auch mit dero Rath und Beystand seinen letzten Willen richtig, d. i. sein Testament machen; die Geruffene sollen auch sich alsofort, und ungesäumt einfinden, desgleichen treulich bey dem Krancken, da er es begehrte und nichts wichtiges hinderte, ein oder zwey Tage bleiben; nach deren Abgang mag der kranckende Bruder einen oder zwey andre aus der Brüderschafft zu sich entbieten in obgesetzter Weise und Maasse bey Strafe eines Guldens.

Item, auf den Fall daß ein Bruder verscheidet, soll es der nächstgesessene oder des Todes zuerst berichtete Mit-Bruder zu Tag oder Nacht mit einem treuen Boten allen Mitbrüdern bekannt machen, die dann alsofort sich in die Wohnung des Verblichenen zusammen einfinden, und allda so lange bleiben sollen biß das feyerliche Begängnis dem Verstorbenen mit Vigilien und u) neun Lectionen gehalten und eine Messe gesungen ist, wie denn auch jeder vor den abgelebten Mit-Bruder, bey Strafe eines Guldens, andächtig und in guter Absicht lesen soll, es wäre denn daß ein Nothfall einen Bruder zu solcherley Leichbegängnis zu kommen verhinderte, welches er wahrscheinlich und ohne Wiederspruch denen Mit-Brüdern darzuthun hat.

Item, sollen auch die Gegenwärtige solchen Falls Sorge tragen, daß es an Zierraten, Bekleidung, Lichten u. s. w. nicht fehle, desgleichen sollen sie, nach der Messe, der Beerdigung des Verschiedenen treulich und fleißig beywohnen, und, wenn derselbige nichts an Vermögen verlassen hätte, ein geziemendes Mahl durch die Vorsteher auf Unkosten der Brüderschafft bestellen und ausrichten lassen.

Item, wenn ein Bruder an hohen Festen, an Weihnachten nemlich, Ostern, Pfingsten, aller Heiligen, aller Seelen, an Marien-Tagen, am Palm-Sonntage, Charfreytage, Oster-Abend, Himmelfahrt, Pfingst-Heiligen-Abend, Fronleichnam Todes verbliche, sollen die Vorsteher dessen Begängnis auf den siebenden hernach ansetzen und selbiger, obbeschriebener Massen, alle Mit-Brüder, bey Strafe eines Guldens, beywohnen.

Item, sollen alle Mit-Brüder vor sich den (*) **siebenden und den dreyßigsten** einem verstorbenen Mit-Bruder begehen in ihren Kirchen mit Todten-Vigilien, und mit Todten-Messe, auch desselbigen (**) **von der Cantzel** an genannten Tagen, Zeit seines Lebens, gedencken.

Item, die da bey der Vigilien vv) **den Anfang** derselben versäumen, sollen einen halben Turnes Straf erlegen.

Item, eben so viel, wenn sie den **Fortgang** selbiger versäumen, und verstehet sich ein gleiches von dem **Ende** oder dritten Theil solcher Vigilien.

Item, die die Vigilien überhaupt versäumen oder unterlassen, sollen 18. Schilling erlegen.

Wer die Todten-Messe samt den Vigilien unterlässet, giebt zwey Turnes.

Wer aber der Jungfer Marien Meß versäumet, hat drey Turnes zu erlegen.

Item, ist verordnet, daß, wer sein Testament beylegen wil, darzu wenigstens einen Mit-

Bruder erwehlen soll, deme er es zu treuen Händen befehle, und soll der Testirer in selbigen seinen Mit-Brüdern, zu seiner Seelen Heyl, wenigstens einen Gulden verschaffen.

Item, ist noch über alles zu wissen, daß, wenn ein- oder ander der Brüderschafft obgesetzte Puncte halsstarriger Weyse hindansetzen oder übertreten wollte und würde, die Brüderschafft ihm keiner Vigilien, Seel-Messe und dgl. m. gehalten seyn solle.

Wir vorgedachter Ertzbischof Johannes aber befunden, daß sothanige Brüderschafft aus gültigen, gerechten, ehrlichen und guten Ursachen gestifftet und errichtet sey; so erklären wir selbige hiermit wohlbedächtiglichen vor gültig, haben und halten sie genehm und bekräfftigen solche mittelst dieses unsers Briefes und befehlen, daß sie, nach all ihrem Inhalt, von deren Mit-Brüdern unverbrüchlich beobachtet werden solle. Wir wollen auch, daß, wenn an denen Orten solcher Brüderschafft des einem Bruder zu haltenden Begängnisses, von uns oder unsern nachgesetzten Richtern, x) der **Gottesdienst untersaget worden wäre**; doch einem verschiedenen Bruder dergleichen solchen Falls und nicht weiter dasselbe, bey geöffneten Kirch-Thüren, gehalten und begangen werden dürffe; doch sollen keine verbannte oder ausgeschlossene darzu gelassen werden, und hat man diesemnach keinem Mitbruder, er wäre denn selbst im Banne und derer Kirchen-Wohlthaten unfähig erkläret, die Kirchen-gemässe Begräbnis zu versagen. Wir ertheilen auch allen und jeden alsdenn Meß-singenden oder lesenden Priestern, desgleichen denen sothanigen Messen beywohnenden christgläubigen zerknirschten und beichtenden Menschen, uns auf die Barmhertzigkeit GOttes, auf die Verdienste der allerseeligsten Jungfrau Marien, des heiligen y) **Martins, unsers Patronen**, und andrer Heiligen verlassende, vor jede Messe viertzig Tage Ab- und Nachlaß derer ihnen auferlegten Buß-Straffen. Zu dessen Zeugnis unser Siegel an diesen Brief gehangen worden ist. Geben auf unserm Schloß Aschaffenburg den 3. Octobr. Anno Domini 1411.

Obgemeldte Brüderschaffts-Verwandten haben demüthig gebeten, daß auch wir solche ihre Brüderschafft vor gerecht, gut und billig zu halten und sie mit unserm Ansehen und Kraft habender Macht zu bestättigen geruhen möchten. Da wir nun, vermöge der uns unwürdigen von GOtt gegebenen Hirten-Sorge, ein inbrünstiges Verlangen haben sollen, die Verehrung GOttes, unsers Allmächtigen Schöpffers, zu fördern und zu mehren, und anbey befunden haben, wie daß angezogene demüthige Bitte der Vernunfft und Billigkeit durchaus gemäß sey, solche Art der Brüderschafft auch unter die dadurch gemehrte Anzahl guter Wercke gehöre rc.

a) Plebanus, kommt vom Plebs oder Plebes her, welches Wort so viel als Volck bedeutet, und heisset demnach Pleban so viel, als der für des Pfarr-Volcks Seelen-Heyl zu sorgen und darzu beruffen oder bestellet ist, wir nennen solchen Pfarrer, doch ist an manchen Orten, sonderlich Römischer Kirchen der Name Pleban ebenfalls, als Titul eines Pfarren bekannt. Sihe du Fresne in Glossario voce: Plebanus.

b) Altaristen heissen, die an einem gewissen Altar Messe zu halten bestellet und deshalber mit gewissen, zu solchem Altar gewiedmeten Gefällen, versehen sind, weiters aber in der Kirche, oder bey der Pfarrey nichts zu thun haben. Und sind in unsern Urkunden verschiedene Exempel der Altaristen-Bestellungen verhanden, in denen auch wohl ausdrucklich versehen ist, daß sie dem Pfarrer in sein Amt nicht greiffen sollen.

c) Beneficiati, mit Wohlthaten, d. i. mit Pfründen, Kirchen-Gefällen versehene, wegen ein- und andrer in Kirchen-Sachen zu verrichtenden Diensten und Geschäfften; dieweil es heisset: Beneficium datur propter officium, die Pfründe wird Amts halber verliehen. Du Fresne voce: Beneficium. Es ist diese Benennung von denen weltlichen Lehen in die Kirche gebracht, und also Beneficiatus, ein Pfründner, dem gewisse Einkunffte, seiner Kirchen-Dienste halber, geliehen waren, betittelt worden.

f) Dieser Ertz-Bischoff Johannes ist ein Graf von Nassau, der Ankunfft nach, gewesen, welcher das Schloß zu Höchst am Mayn gebauet hat. Munster Cosmographiæ Libro III. Cap. 171. pag. 600.

g) h) Curati, Non-Curati Presbyteri, d. i. Priester, die Pfarr-Stellen oder Seelsorge haben; daß sie also predigen, tauffen, die Krancken besuchen u. s. w. sind also von Cura, Sorge, und zwar von Cura animarum, von der Seel-Sorge, Curati, d. i. Seel-Sorger, genennet worden, welcherley Benennung noch heut zu Tage bekannt und gewöhnlich gnug ist: Dargegen finden sich in Römisch-Catholischer Kirchen auch Priester gnug, die wohl Messe zu lesen, aber kein Pfarr-Amt, und also auch keine Seel-Sorge, als ein ordentlich Amt haben. Bey denen Protestirenden ereignen sich auch Leute, die bloß zu ein- oder andrer Predigt bestellet sind, und mit übrigen Pfarr-Wesen nichts zu thun haben, hier und dar Frey-Prediger u. s. w. genennet werden, die denn auch Non-Curati heissen möchten.

i) Vicarien sind in Römisch-Catholischer Kirchen mancherley Art, nach denen mancherley Amts-Personen, derer Stelle sie verwesen, oder, vertreten, der Pabst hat zu seinen Vicarien die Legaten; die Bischöfe haben ihre Vicarien und Amts-Verweser, Chor-Bischöfe, Weih-Bischöfe und dergleichen;

die

die Chor- oder, Dom-Herren ebenfalls an Leuten, die vor sie singen. Hier werden wohl Vicarien, oder, Verweser eines Pfarrs, oder solche Leute verstanden seyn, die bestellet sind, den Pfarr, wenn er abwesend, unvermögend, oder sonst sein Amt zu thun verhindert ist, darinnen zu vertreten. Es können auch Altaristen ihre Vicarien haben. du Fresne voce: Vicaria, Vicarius.

l) Vigilien, ist aus dem Lateinischen genommen, möchte zu deutsch: Wacht-Andacht heissen: Man hat Wacht- und Nacht-Andachten ehemahls (Schneider im Biblischen Lexicon; im Worte: Wachen) den vor Fest-Tagen hergehenden Abend gepflogen, und sie biß Mitternacht erstreckt, wannenhero auch der vorn Festen hergehende gantze Tag, in Ansehung seiner Abend- und Nacht-Andacht, ein Fest-heiliger Abend, oder, der vor einem Fest-Tag hergehende Abend, zu Lateinisch Vigilia benennet worden, daß z. E. Vigilia S. Johannis, der Abend vorm Johannis-Tage, den Johannis-heiligen Abend, d. i. den Tag vorm Johannis-Fest besaget. Hier in unserm Document verstehet sich das Vigilien-Wort von denen so genannten Todten-Vigilien, die da in gewissen Psalmen, Sprüchen und Gebetern bestehen, welche hergelesen oder hergesaget werden, in der Meinung, dem Verstorbenen dadurch an der Seelen zu helffen, und weil diesem nach in Vigilien abzulesende Psalmen u. dgl. m. enthalten sind, so findet man in der Urkund Vigilien und Lectionen bey einander stehen.

Das zu lesende und herzusagende wird, ausser dem Invitatorio, oder dem Eingange, in drey Stück getheilet, daß man also derer Vigilien Nocturnum primum, nocturnum secundum, nocturnum tertium, hier und dar, auch in dieser unser Urkund unten in w) angezogen findet, die Abtheilung soll also geschehen und genennet worden seyn, weil in uralten Zeiten die Christen dreymahl jede Nacht ihre Andacht gehalten oder gebetet hatten. Rupertus de Divinis officiis I; 10. Durant. Rationale Divinor. officiorum Libro V. cap. III. num. 7. apud du Fresne voce: Nocturna. Vide eundem etiam in voce: Vigilia. Wie nun aber diese Namen der Nacht und des Abends gedencken, so ist doch zu wissen, daß dermahlen die Todten-Vigilien bey hellem Tage begangen zu werden pflegen, ob man gleich, nach Römischer Kirchen Gewohnheit, Lichter darbey anstecket.

m) Turnos n) alter Turnos ꝛc. Eine in Deutschland sehr bekannt gewordene und üblich gewesene Müntze, die ihren Namen von der Stadt Tours oder Turonum in Franckreich hat, allwo sie zuerst gepräget, und also Turonensis, im deutschen Turnos genennt worden; mag in ihrem guten Stande einen achtel Reichs-Thaler oder 15. Kreutzer gemacht haben, als die Müntzen noch gut gewesen sind.

o) Superpellicea heissen, der Lateinischen Benenn- und Herleitung nach, übern Peltz gezogener oder angelegter Habit; weil man nehmlich vor Alters viel Peltz-Röcke, oder mit Peltz gefütterte Röcke trug, darüber dann die Clerisey in ihren Amts Verrichtungen, einen weiß leinenen Chor-Rock oder Kittel anlegte, wie man dergleichen noch heute zu Tage siehet, und der heisset demnach Superpelliceum. Diese Kittel und Chor-Röcke sind, nach der Würde derer sie tragenden, unterschiedlich. du Fresne in Glossario, voce: Superpelliceum.

p) Siehe oben in l)

q) Namentlich und aus einem geschriebenen Register ꝛc. Dergleichen Todten- oder Sterb-Register waren zu dem Ende und sind noch bey Römisch-Catholischer Kirchen, in Clöstern, auf Stifftern, in Pfarrkirchen gebräuchlich, werden also Nekrologia, d. i. wie gedacht, Todten Bücher, Todten- oder Sterb-Register betittelt, darinnen beschrieben stehet, wenn einer gestorben ist, damit man weis, wenn dessen Jahr-Tag begangen werden solle, und daß man dann seinen Namen draus verlesen kan. Sie wurden auch Diptycha mortuorum, dormientium, Verzeichnis derer Verstorbenen, derer Entschlaffenen, (du Fresne in Glossario voce: Diptycha) benamet. Wenn es in der Messe (Henriquez in Summa Theologiæ moralis Libro IX. Cap. XXXIV. §. 3) so weit kommen ist, daß die Worte der Einsetzung gesprochen oder gesungen worden sind; So werden denn die Verstorbene, deren man zum besten gedencken will, nahmentlich hergelesen, und gesaget mit dem Gebetgen:

„ Gedencke auch, HErr, deiner Diener und Dienerinne, die voraus gegangen sind mit Bezeu-
„ gung ihres Glaubens und nun in der Ruhe des Friedens schlafen. Gieb ihnen, HErr, und
„ allen in Christo ruhenden den Ort der Erquickung, des Lichts, des Friedens, wie wir dich
„ darum hertzlich bitten!

Man lässet die Beurtheilung der Sache und obstehender Worte jedem heimgestellet, da übrigens bekannt ist, daß denn Protestirenden auch Todten-Register in ihren Kirchen-Büchern gemacht werden, doch nicht zu obigen Zwecke.

Weil auch nebst denen Todten derer Lebendigen gedacht werden sollte, so nannte man die Register, darinnen sie, was sonderlich die Wohlthäter anbelangt, stunden, Diptycha, zwey-blättrige, zwey-theilige Bücher, ein Theil enthielt die Namen derer Lebendigen, das ander die Namen derer Verstorbenen. Das Gedächtnis derer Lebendigen aber geschiehet noch vor denen Worten der Einsetzung, wie Henriquez, aus denen Meß-Büchern und Ordnungen (l. c. Cap. XXXIII. §. 5.) zeiget.

r) Protonotarien und Notarien ꝛc. eines Ertz-Bischoffs gelten viel, und bezeichnen so viel als die hernach so genannte Cantzlare, deren Verzeichnis, was das Ertz-Stifft Mayntz anbelanget, Gudenus mitgetheilet. Sylloge Diplomat. I. pag. 425. sqq.

u) Und neun Lectionen ꝛc. Bey und in denen Vigilien, kommen, nebst denen Psalmen und Gebetern verschiedene andre Stücke aus dem göttlichen Worte vor, die man Lectiones nennet, und sollen derer Stücke, wie die Urkund will, neune an der Zahl seyn. So viel findet man auch z. E. im Breviario Mariano, nehmlich im Primo Nocturno drey Hiob VII; 16-21. (1) Hiob X. 1-7. (2)

 Hiob

Hiob X; 8–12. (3) in Secundo Nocturno drey Hiob XIII; 22–28. (4) Hiob XIV; 1-6. (5) Hiob XIV; 13-16. (6) in Tertio Nocturno drey Hiob XVII; 1-15. (7) Hiob XIX; 20-27. (8) Hiob X; 18–22. (9) derer Lectionen sind also zusammen neun Lectionen &c.

(*) Den siebenden, und den dreißigsten &c. Die Römische Heyden begiengen den neunten Tag das Gedächtnis derer Verstorbenen, deren Gewohnheit die Christen dermassen (Augustinus Quæst. in Genesin) nachgeäffet haben, daß es aufkommen und noch in Römisch-Catholischer Kirchen gebräuchlich, das Andencken eines verschiedenen den siebenden und den dreyßigsten Tag, eine Woche, und dann wieder einen Monat nach seinem Sterb-Tage zu begehen. Dergleichen sollte von überlebenden Mitbrüdern vor den Vorausgegangenen alle Jahr, als lange sie lebten, geschehen. Conf. du Fresne Glossarium voce: Septimus, Tricenarium &c.

(**) Von der Cantzel &c. Werden und wurden auch die Namen derer hergelesen, vor welche gebetet werden sollte.

v) Von den drey Nocturnis, oder, Theilen derer Vigilien, sihe oben l).

x) Interdictum, Untersagung oder Verbietung des Gottesdiensts, derer Bredigten, Sacraments-Reichung u. s. w. ist mit der Zeit in Römisch-Catholischer Kirchen als ein Executions-oder Zwangs-Mittel aufgekommen, die so genannte Layen unter dem Gehorsam der Clerisey, oder, der so genannten Geistlichkeit zu erhalten, desgleichen die Ungehorsamen zu andern Gedancken zu bringen. Denn wenn sie sich auf ein- oder andre Weise nicht bequemen wollen, wird vom Pabst oder Bischof der nachstehenden Clerisey zu trauen, Beicht zu hören, Abendmahl zu reichen, (ausser was die Sterbende anbelangt,) mit Kirchen-Ceremonien zu begraben u. s. w. verbothen, daß die Leute meinen sollen, sie wären wie das Vieh und aus dem Himmel schlechthin ausgeschlossen. Das nennt man Interdictum, Legung des Gottesdiensts und der Seelen-Pflege. Es hat aber dieses in alten finstern Zeiten nicht immer helffen wollen, da die Layen, wenn ihre Pfarrer ihnen mit ihrem Dienst und Amt nicht an die Hand gehen wollen, selbige fortgeschafft und andere zu erhalten gewußt haben, die ihr Amt gethan: Heut zu Tage wil es noch weniger gelten, und ist also nicht thunlich, es wäre denn in Orten, die dem Pabst im Geist- und Weltlichen unmittelbar unterworffen sind.

y) Daß dieser Martinus ein uralter Heiliger der Mayntzischen Clerisey und des mit der Zeit entstandenen Hochstiffts sey, und erstlich in Mayntz nur Mönche zu seinen Clienten gehabt habe, ist in Scriptoribus Moguntinis Johannis Tom. I. Libr. I. cap. 18. und 31. pag. 48. 69. &c. gewiesen worden.

Num. 16.

IM Namen der heiligen hohen ungedeilten Drivaltickeit seliglichen Amen. Wir Schenck (No. 65.) Philips Herr von Erpach und Luckard geborn Frawe von Eppenstein sein eeliche Gemahel bekennen öffentlich mit disem Brief für uns und alle unsere Erben und Nachkommen zu Urtet und ewigen Ziden und begeren daß a) kunt sey allen und jglichen, gegenwertigen und künftigen, wann wir uns selbs allenthalben unzeliche suntliche und unsern Selen schwere belastigliche Werck durch menschliche blöde Gebrechlichkeit zusammen gehüffet bekentlichen und schuldig zelen und dieselben zu tilgen auch unser Eltern seliger Gedechtnißs Missetat, damit sie GOtt Allmechtigen und syne Gebote verletzet hetten zu mildern und in abwaschen zu wenden, wier groß Getruwen und Hofnung, in fleißige Hülfe und Byständigkeit setzen der Hyligen die im Leben und Tode, dem ewigen, waren, hymlischen und einigen GOtt nachgefolget han, ist das wir in irem Lobe Gotsdienst und syner Heiligen Ere, nach christenlicher Ubung, von Bewegnis des heiligen Geists, des Entzündung wier zuvoran, als wir billichen sollen, demütiglich, begehren und uns beyzuwonen flißiglichen anruffen, uns fliffen zu gemeren, das alles auch angesehen daz dise zergängliche Ere gantz fluchtig und lere ist, wo die besessen wirdet, es seye dann daz darinn, von der hymelischen Ewikeit etwas gedacht werde, als wier wol mügen gethan, sindtmals der ewigen barmhertzigen Gots unmeßliche erbarmiglich Mildikeit menschlichen Geschlechte nutzbarlich Mittel erzeiget hat, in deme da er yrdische zergengliche Gut die himelischen ewigen Glori hat wollen erlangen und erwynnen lassen: hierum so han wier mit zimlicher Demut und Ynnigkeit so viele wir der in uns durch Influß des heiligen Geists han mügen erschöpfen umb Seligkeit willen unser Eltern und sunderlich umb unser selbs Sünde und Missetat Abnemung, auch uns Verdienuß gemeringe willen zuvorderst und allen unsern Erben und erblichen Nachkommen, darnach allen menschlichen Geschlechts christlichs Namen zu gut, **in der Pfarkirchen zu Michelstat**, Mentzer Bistumbs eynen Altar undten an dem Glockenthore uf der rechten Hand hin Ingangs zu der Kirchen gelegen **in und undter den Namen Ere und Gedechtnis der heiligen** b) unvermeligten hochgelobten Himmel-**Königin Junkfrauwen Marien**, des heiligen unüberwintlichen Zeichen des heiligen Crützs, sandt Philips und Jacobs, Thomas, Leonhards, Wendelini, Jodoici und Scolastice Aposteln, Merterern, Beichtiger und Jungfrauen, nemlichen und bevoruß, und darnach aller Gotsheiligen, wihen lassen, auch darzu geordnet und gestifft einen c) ewigen Vicarier, der denselben Altar besingen, belesen, davon thun, d) den persönlich besitzen, der Umstände sein sich

sich halden; »und c) nachdem Geistligkeit an leibs wernlich Narung und Wesen » nicht sein mag, davon innemen, usheben und sich gebruchen sol, als das hernach unterscheidlich gesatzt ist. Nemlich daz ye zu Ziden ein Priester und Vicarier des egenanten Altares eyns yeden Montags eine Sele-Messe lessen und unser Stifter zuvoruß darnach aller glaubigen Selen darinnen gedächtig seyn, und eyns jglichen Sambstags und dorzu uf die vier unsern lieben Frauen Hochzitlich Feste, nemlich Kertzwihe genannt purificationis, Verkundung genannt Anunciationis, Wirtzwihe genannt Assumcionis, und als sie geboren wardt genannt Nativitatis eine Messe von unser liben Frawen, die jglicher Zite bequeme ist, singen sol, alles uf den egenanten Altar, doch uf die bequeme Hore und Stundt, und innassen das f) dem Pfarrer daselbst an seynen pfarlichen Rechten nicht Abbruchs und Beleidigung geschee alles ungeverlich aber wie dicke uf Montag der egenanten unser Frawen Fest gefiel, so sol das Amt der Messe von unser Frawen von demselben Vicarier frue vor den hohen Amt so dem Pfarrer gebürt zu halden, desselben Montags vollbracht, und denn in derselben Wochen auf den Dienstag, Mitwochen, Donnerstag oder Fritag, welcher der Tage eyner im darzu am bequemlichsten ist die Sele-Messe, die sich sunst des Montags, daruf unser Frawen Tag gefallen were, zu halden gebürt hette erfüllet und gelesen werden, zu gleicherwise so dick unser lieben Frawen Fest obgenant eyns uf Sambstage gefiel, so sol er dasselbe Fest uf Sambstag in egeschribner Masse singen, und dann darnach hinzu in der Wochen, uf welichen Tag er wil, ausgenommen den Sambstag daruf vorus unser liben Frawen Amt on Abgangk soll begangen werden, unser Frawen Messe die uf den Samstag, daruf unser Frawen-Tag gefallen were, solt syn gesungen worden, halden und erfüllen on alles Geverde. Geschee auch daz ye zu Zyden der Vicarier die Sel-Messe biswilen uf den Montag, durch zufällige Hindernisse, die on des enzühen, nicht halden möcht, domite wir sein Gewissen beladen g) so sol er die durch einen andern gelesen bestellen, oder uf eynen andern Tag in derselben Wochen die durch sich selbs erfüllen. Desgleichen soll ers gehalden mit unser Frawen Amte, alles an Geverde. Es soll auch ye zu Ziten der Vicarier dem Pfarr zu Michelstat h) synen Mit-Gesellen, den man nennet eynen i) Zuherren, und eynem andern Priester zu Michelstat in der Pfarre belehent, dem wir oder unser Erben und Nachkommen das gönnen, auch dem Schulmeister, je jglichem der anders in Gegenwertigkeit ist und solch unser Frawen obgenant Amt hilfft singen, von eyner jeden Messe k) zur Presenz geben zwen Pfennig Lands-Werung und ye zu Ziten genge und gebe, doch das der Schulmeister mit ime die Schüler oder etliche aus inne, die singen können habe, und das Amt soll helffen singen lassen. Solich Presentien gerechnet ist uf Drewe Pfundt, sieben Turnus vier Pfennig, was aber solcher Presentien, es seye durch der egnanden Prister und Schulmeister einen oder mer versaumet und nicht verdynet würde inmassen vorgeschrieben steet, l) die sol dem Altare ye zu Ziten innbleiben und zu synem Nutz folgen, an menniglichs Intrag an Geverde. Wier setzen, wollen und orden auch vestiglichen in Krafft dieses Briefs, daz von yetz und hinfüre zu ewigen Ziden, wir Schenck Philips, und so wier nicht mer seyn unser eltester nemlich Erbe Leyenstatts, und, ob der nicht were, geistlichen Statts, und darnach unser Erben und Nachkommen an unserm Teil der Herrschafft zu Michelstat, solche Vicarien, als oft die ledig würdet, leihen und darzu der geistlichen Gewaltsam einen, der do Priester oder inner Jarß Frist Priester zu werden geschickt und sich des zu verpflichten willens sey presentiren und antworten, derselb dann solche Vicarei und Lehen inner Moneds Frist, nach der Presentation und Insürung ungeverlich persönlich bezihen, besitzen, furwesen, und darwieder keyn Ußzüge, wie die möchten gesatzt seyen, und funden werden, zu Behelff nemen sol alle Argelist ußgeschlossen, woe anders geschee, auch ob ein ander, dann wie vorgemeldet ist, dartzu presentiret würde, so setzen und wollen wier das diese hernachgeschriebene Gült, daruf wier den Altare gegenwertiglichen stifften, zu rechter wilkürter Peen, bei unsern Erben und Nachkommen bleiben sol, on Hofnung herwiderums gebens, biß solche Gebrechen geandert werden, so das gescheen ist, was dann sich hinfure, von der Anderung und Wiederbringung der Gebrechen zu zelen, dem Vicarier gebürten das soll im vor- und nachgeschriebner Maß gefallen und werden an Geverde. Wier ordnen wollen und setzen auch, daz der Vicarier, des obgenanten Altars ye zu Zyden den Pfarrer in seinem m) Chorrock, den man nennet Superpelliceum am heilgen Christag, Ostertag, Pfingstag und die vier obgenanten unser Frauwentag in der Pfarr zu Michelstat zu den Vespern und ihren hohen Aemtern der Messe, die man nennet zu latein n) summas missas beizusteen und zu singen helffen pflichtig seyn sol, alß verener im dieselben jeglichs Tags o) das Frümal ob seynem Tische als seinem Zuherren wiederfaren lassen und geben wil,

wil, und darüber soll er im nichts dieses oder eynicherlei Bürde zu tragen noch ußrichten verbunden seyn dann so viel er von gudem Willen wil one alles Geverde. Wier haben auch dem egenanden Altar und ye zu Ziten synem Besitzer, zu ewigen Ziten zu Urtet und ewiglichen, lawter gantz, und gar p) mit Willen, Wissen, Gunst und Verhengnisse des hochwürdigen Fürsten in GOt Vaters und Herren, Herrn Dietrichs Ertzbischofs zu Menze unsers gnedigen Herren ufgegeben, und bewisen, geben uf und bewisen in Krafft diß Briefs unwiderrüflich sibentzehen Rynischer guter Guldin und vierzehen Malder Korns küntiche Masse uf unsern Zinsen und Gülten zu Köntich, nemlichen uf eynen iglichen sandt Martins Tag acht Guldin und uf eynen jglichen sandt Peters Tag Kathedra nün Guldin Wering und das obgenant Korn zwischen den zweien unser Frawen Tagen, nemlich Assumtionis und Nativitatis zu latein genant zu bezalen, das alles und jglichs ye zu Ziten der Schultheyß zu Köntich bei synem Eide von den arme Luten zu Köntich inbringen und dem Priester obgenant on alle sein Mühe zu sein Wonig zu Michelstat gütlich antworten sol, dasselbige auch unsere Erben und Nachkommen alsso zu thun bei Peen der zwiveltigen Bezahlung ye zu Ziten getreulich zu thun bestellen sollen alß liep in seye des allmechtigen Gotes schweren Zorn der Leibe und Sele durchschneidet zu vermeiden. Dortzu soll der Vicarier ye zu Ziden uf der Gült zu Köntich haben und im uf egeschriebene Masse geantwortet werden, drew Pfund hoen Turnes und vier Pfennig halb uf Martini und das andre halb Theil uf Cathedra Petri, davon die Presentze obgedacht ußzurichten. Eussern und verzeihen für uns unser Erben und Nachkommen solcher obgeschribner Zinß und Gült, geben die dem Altar und synem Besitzer an Gots des Allmechtigen Stat in ire nutzlich Gewalt und Gewere mit dem allerfriesten Willen und besten Rechten, so das ymmer rölligligst Kraft und Magt haben sol und mag und were Not das stückweiß baß zu kräftigen, wolten wier hiemit auch gethan haben, alles in Krafft ditz Briefs an Geverde. Des alles und jglichs wie vorgeschrieben ist zu warer ewiger Vestikeit und Urkunde und Bekentnüsse haben wier beide unsere Insigel für uns und unser Erben und Nachkommen aus rechter Wissen gehangen an diesen Brief, der geaeben und das ist geschecn an der heilgen Driekönige Tag, nach Christi unsers Herrn Geburt tusent vierhundert und im vier und funfzigsten Jaren.

a) Kund sey allen und jeglichen : : allen menschlichen Geschlechts, christlichen Namens zu gut rc. Wer die vielen Worte beherzigen, wird sagen, daß die hohe Edelleute besonders gute Ruhrungen gehabt, und ist zu beklagen, daß sie nicht besser gefuhret worden rc.

b) Unvermeligten hochgelobten Himmels-Königin rc. Das Wort: Unvermeligt, soll so viel heissen als: ohne Mahl, ohne Flecken, ohne Fehl, weil darmahls im Basler Concilio festgestellet worden, daß die Jungfer Maria ohne Erb Sünde, ohne Mahl, Makel, Flecken, Neigung zum Bösen, empfangen und gebohren worden sey rc.

c) Ewigen Vicarier rc. derer Vicarien, oder, Verweser, Stell-Vertreter, sind in Römischer Kirchen mancherley, (sihe bey Num. 15. lit. i)) hier wird unter dem Namen eines beständigen Vicarien ein sonst so genannter Altarist, d. i. ein Priester verstanden, der an und auf einem gewissen ihm angewiesenen Altar, gegen Ziehung dahin gemachter Stifftung und zufälligen Gaben, Messe gehalten, den man, wenn ein ordentlicher Pfarrer an der Kirchen sothanigen Altars gewesen ist, Vicarium, Stell Verweser, genennet hat, als wenn er des Pfarrers Amt disfalls vertrate, der doch wohl etwa das Altar selbsten bedienet, und den Nutzen davon gezogen hatte; wiewohl sich auch die Pfarrer (sihe in dieser Urkund lit. f)) schon sicher stellen lassen, daß ihnen durch Bestellung solcher Altaristen oder Vicarien nicht in ihren Garten gegraset würde.

d) Persönlich besitzen rc. Das ist, selbst, ausser dem bey lit. g) ausgenommenen Nothfall, besorgen und bedienen, und nicht, an seine Statt, einen andern Vicarien bestellen solte, damit nicht, wie im Sprichwort gesaget wird, der Herrn Jung einen Jungen habe.

e) Nachdem Geistlichkeit : : nicht seyn kan rc. Ist eine Wahrheit, die wohl in der Schrifft stehet Galat. VI; 6, 7: 1. Corinth. XI; 11, 14. der Zeit aber hier und dar wenig bedacht wird.

f) Sihe oben lit. c)

g) Sihe oben lit. d)

h) i) Seinen Mitgesellen : : Zuherren rc. So hat der Zeit schon ein Pfarrer in Michelstadt einen Mit-Helffer gehabt, der, weil man die Pfarren Herren betittelt, (man nennt sie noch hin und wieder Herrgen) Zuherr, ein zugegebener Pfarrer genennt worden ist.

k) l) Zur Presenz rc. D. i. weil er present, gegenwärtig gewesen ist und in Person das Seine gethan hat, sonst bekam er nichts, was ihm werden sollen, fiel der Kirchen heim, wie auch die Folge der Urkund in lit. l) ausdrücklich besaget. Sihe auch bey Urkund Num. 20. 2. lit. a)

m) Chor-Rock : : *Superpelliceum*; hiesse zu deutsch: Ober-Pelz, oder Uberwurf übern Pelz, denn es ist zu wissen, daß man ehemahls gar starck Pelze, oder mit Pelz- und Fellwerck gefütterte Kleider, Schauben, Mantel und dergl. getragen, wie die hin und wieder noch häuffig vorhandene alte Bilder zur gnüge zeigen. Es gab also Pellicea und Superpellicea bey der Geistlichkeit, wenn sie zu Chor giengen und in ihrem Amt zu thun hatten. Mit der Zeit hat sich der Zeug geändert, und es ist doch der Name geblieben, daß Superpelliceum einen weiß leinenen Chor-Rock mit

mit weiten Ermeln besaget, darauf man manchmahl spottet und saget: „Die Geistlichen hätten „weite Ermel, könnten vieles hineinstecken und drinnen beherbergen. Du Fresne in Glossario vocibus: Pelliceum, Superpelliceum. Durandus in Rationali divinorum officiorum III. 1. Num. 10. 11. &c.

n) Summas Missas &c. Hoch Messen sind noch unter diesem Namen bekannt, stehen denen frühen, stillen und andern, mit weniger Ceremonien gesungenen, oder, vielmehr gelesenen, Messen entgegen. Der Name ist, ob schon die Sache sich nicht mehr findet, an manchen Orten bey denen Protestirenden geblieben, daß man z. E. in Breßlau die Sonntags-Morgen-Predigten, so um acht Uhr angehen, die Hoch Messe zu nennen, und der Früh-Predigt, so von 5. biß 6. geschiehet, entgegen zu setzen pfleget.

o) Das Frühmal : : als seinem Zuherrn wiederfahren lassen rc. Daraus erhellet, daß der Zuherr oder ordentliche Mithelffer des Pfarrers bey diesem die Kost genossen, dergleichen auch bekommen, wer ihm ordentlich geholffen hat, so offt und vielmahl dieses geschehen ist.

p) Mit willen : : des Ertzbistums zu Mayntz rc. Denn ohne des Bischofs oder Ertzbischofs Erlaubnis, darf, in deren Sprengel, keine Kirche erbauet, noch auch ein Altar gestifftet oder geweihet werden, indem diese Zulassung unter die Bischöfliche Reservata oder, Vorbehältnisse gehöret, die sie ihren allgemeinen Vicarien nicht einmahl zustehen. Siehe bey Urkund Num. 28. 1. lit. b) und Urkund Num. 27. 4. rc. rc.

Num. 17.

Wier Dietherich von Gots Gnaden des heligen Stuls zu Mentze Ertzbischoff des heligen Romischen Richs durch Germanien Ertzcantzler, bekennen vnd thun kunt offentlich mit diesem Brieff für vns vnd vnsere Nachkommen vnd Stifft wie die (Num. 65.) edeln Schenck Philipps Herre von Erpach vnser lieber Vetter vnd Gevatter, vnd Frauwe Luckart von Eppenstein geborn sein ehliche Gemahel eynen Altar in der Parkirchen in Michelstat gelegen vnsers Ertzbisthums gestifftet eynen ewigen Vicarien, der denselben Altar besingen belesen vnd persönlichen besitzen soll, darin bewiedemt geordnet vnd zu dem obgenanten Altar vnd ye zu Zyten seinem Besitzere ewiglichen bewyset vnd verschrieben haben alle Jare siebenzehen guter Rinischer Gulden vnd vierzehen Malter Korns Kiminther Masse vf iren Zinsen vnd Gaben die sie zu Küntich in dem Dorffe fallende haben vnd drey Phunt, sieben Thurnes vnd vier Phenninge zu der Presence daselbs in Michelstat fallende alles nach Lauf der dotation vnd Stifftungs-Briefe darumber besagende. Want nu das obgenant Dorff Küntich mit seiner Zugehörung von vns vnd vnserm Stifft zu rechten waren Lehen rühret vnd geht das auch der egenant vnser Vetter Schenck Philipp von vns vnd vnserm Stifft zu rechten Man-Lehen emphangen hat vnd träget, darum mit wolbedachten Mute vnd rechter Wissen han wier umb fleissiger Bete willen, der vorgenant vnsers Vettern vnd siner Gemahel zu solcher vorgemelten Bewirung vnd Verschribung der vorgenant siebentzehen Gulden Gelts, viertzehen Malter Korns, dryer Phunt, sieben Thurnes vnd vier Phenninge fur vns vnsere Nachkommen vnd Stifft vß iren Zinsen vnd Gulten zu Küntich wie vorgeschrieben steet, geschehen, vnsern Gunst, Willen vnd Verhengnisse für vns, vnsere Nachkommen vnd Stifft getan vnd gegeben, thun vnd geben die dazu gutwilliglich mit Krafft dieses Brieffs doch also vnd mit dem Underscheid, daß der egenant vnser Vetter Schencks Philipps vnd sine rechten Lehens-Erben vnd ye zu Zyden sine Nachkommen an selbigen Lehen, vns, vnsern Nachkommen vnd Stifft, von der obgenanten Gülte des Dorffs Küntich mit siner Zugehorunge wegen in Manschafft-Wise verbuntlichen sin vnd ie die vermannten entphahen vnd verdienen sollen, so dick des Noit geschehen vnd sich gebieren würdet, als Mannlehen-Recht vnd Gewohnheit ist, in aller Masse als sie vor dieser Verwilligunge die zu entphaen zu verdienen vnd davon zu thun plichtig gewest sin, vnd als ob diese Verwilligunge nicht geschehen were, ane alle Geverde. Vnd des zu Urkunde so han wier vnser Ingesigel an diesen Brieff thun hencken der geben ist zu Aschaffenburg an sant Agathen Tag Anno Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo quarto.

Num. 18.

Wier (Num. 65.) Schenck Philipps Here zu Erpach bekennen vns offentliche vnd thun kunt allermenigeliche mit dem Briefe do alse vnser lieber (Num. 49.) Vatter Schenck Conrad etwann zu Zyeten vmb einen Altaristen sant Jorgen Altars zu Michelstat in der Pfarr-Kirchen bestettiget sechs vnd achtzig gutte Rinische Gulden Franckfurter Werung entlehent, vnd die etliche Zyt vergult hait, vnd doch solliche Heupt-Sume schuldig verplieben, die vns vnd vnsen Erben nuwe furters mere an sin Stat zu betzalen zuzufallende wissende ist, also erkennen vnd ergeben wier vns vor vns vnd alle vnse

Erben an stadt unsers Vatters in solliche Schuld mit Crafft diß Brieffs und gereden und versprechen vor uns und unsere Erben dem gemelten Altare oder einem yklichen Altaristen oder druwen Helder ye zu Zyten desselben Altars von solicher Heuptsume Gulden, alle Jar jerlichen an sant Martins Dag odder in den nechsten acht Tagen darnach angeverliche vier Gulden der gemelten Werunge, und viertzehen Turnes Lands-Werung on allen iren Schaden zu hantreychen und zu geben und zu Michelstat zu bezalen und wier haben auch bevollen und geheissen, heissen und bevellen mit Crafft diß Brieffs, Conczchin Kriesenstein zu Dorfferpach, der dann daselbst zwoe Hoffstede die uns zinsen und gülten und Peter Listen auch daeselbist der ein uns zinset und gült innhaben sie ir Erbe oder wer ye zu Zyte daruf Hoiffstede besetzte, oder innehabe, solliche obgemelt Gult in masse wie obgeschrieben ist, von denselben unsern Zinse und Rente daruf völlig zu bezalln, nemlich vier Gulden one ein Turnes von Kriesensteins zweie Hoiffstete und funfzehen Tornes von Peter Liestes Hoifstat und ist nemlichen beret, ob es were daß von den gemelten Hoffsteden ir einer oder bederely die Gült obgenant nicht ußgerichtet wurde wie vorgeschrieben ist, an welchem Teile das beschege, so solde und möcht der gemelt Altarist odder druwe Helder, solliche Hoiffstede mit alle irer Zu- und Ingehorunge dem Altar mit Gericht odder on Gericht nemen, damit thun nach des Altars besten Notze so lange bis yne von des Altars wegen noch innhalt diß Brieffs gein gnügliche Bezalung bescheen ist. Darwider wier oder unsere Erben noch die Besitzer der Hoiffstede, noch ymmans von unser und der iren wegen, nit thun sundern yne das gestatten und beholffen sin sollen, doich so haben wier uns und unsern Erben hierin behalten und uzgezogen, unsre andre Gerechtichkeit und Herlichkeit so wir uf denselben Güten an Frondienst und andirn uber die gemelt Gült fallen haben, so daz uns diß Verschreibung an sollichen dheine Verhinderunge nochen Schaden thun sail. Es ist auch me beret ob sich fugen würde daz die gemelde Hoifstede geergert und verwist würde, so daz die Gult dem Altar noch uns oder unsern Erben unsere Gerechtichkeit davon nicht volkommende bescheen möchte, so sollen wier oder unsere Erben on Verzug inn andre unsere Gütter griffen, und dem Altar andre Guter, als gut odder besser, dann die gewesen sin, sezen damit dem Altar an der gute Stat gnüg beschee, und dem Altaristen oder druwen Helder on Geverde gnügsam sin bedünckt, und daß wenn, so digk daß nit beschege und wir deß vom Altaristen oder druwen Helder vermant würden, und ob wir oder unsre Erben darinn sumig würden, dem nit gnugsam teten, daß nit sin sail, so mögen gemelte Altariste oder druwe Helder uns darümb mit geistlichen oder werntlichen Rechten vornemen darmit understeen darzu zu bringen, das dem Altar nach Inhalt diß Briefs gnug beschege, darwider wir oder unsere Erben nit thun noch sin sollen, und ist der Will gethain so wann wir oder unsere Erben kommen zu sant Martins Dag, oder in den nechsten acht Tagen darnach on Geverde und bringen sechs und achzig Gulden der gemelten Werunge mit der erschienen und ußsteende Gült oder Scheden daruf gegangen zu dem Altaristen oder druwen Helder obgenant, so sollen und wollen sie sollich Gelt von uns nemen und uns diese unsre Brief und die Hoifstede on Intrag widdergeben und ledig sagen, doch also wir sollen yne das ein Virteil Jar vor Martini zuvorn verkunden zu Huse und zu Hofe mit eim offin versiegelten Briefe oder mit gewiesser Botschafft, und so sie solliche Gelt entpfangen haben, das hinder ein Pfand in Michelstat legen, so lange biß das auch, mit unser und unser Erbe Rait und Wiessen, nach des Altars Noitzen, wieder angelegt wirt all Geverde ußgeschiden. Zu Urkunde haben wir unser Ingesigel an diesen Brief thun hencken. Datum Anno Domini MCCCCLVII. uf Dorstag nach dem heyligen Pfingstage.

Num. 19.

WIr Luckart **von Eppenstein Schenckin von Erpach** haben angesehen und bedacht das nichts ongewissers ist dan die Zyt und Stunde des Dotes und haben Got zuvor an und an allen gleubigen Selen und besunder unserm lieben Hußwirt seligen, **Schenck Philips Heren von Erpach** sine Vater und Muter unsen Vater und Muter all unsen Kindern Erben und Nachkommen gemacht und gestifft eyn ewig Testament und **Selegerede in der Pharkirchen zu Michelstat** mit solichem Underscheyt als hernach geschriben stet. Zu dem ersten haben wir soliche Testament geordinirt und gesatzt allewegen uf den nechsten Dienstag vor Fabian und Sebastian, wer aber uf denselben Tag ein heyliger Tag den man bey dem Bande fyert, so sol es uf den Mitwochen nechst darnach sin und sollen der **Prister** funfzehn sin, nemlich ein **Pfarr zu Michelstat** und sein **Mitlingk**, eyn **Alteriste, zu Michelstat**, des nuwen unser lieben **Frauwen Altars**, ein

Altri-

Altriste sant Jorgen Altars, eyn Altriste sant Barbare Altars, eyn Altriste des alten unser lieben Frauwen Altars, Item **dry Altristen die zu Zyten zu Erpach** sin, Item ein **Pfarrer zu Mosau,** Item ein **Pastor und ein Altriste zu Braubach,** Item **ein Pastor zu Künciche,** ein **Capplan zu Steinbach,** ein **Pristere zu Fulbrün,** die yzunt genante Priester sollen ir iglicher solichen Tag des Begengnisses selbs Jars suchen, daz ein Pfarr zu Michelstat sie nit dorffe verboten, und solichs anzychen in ir Bede oder Messe-Bücher. Auch so haben wir gemacht und machen in Krafft diß Briefs iglichen Priester obgenant alle Jar so soliche Begengnisse vollenbracht und geschehen ist **fünffe Schillinge vor Koste und Presentze,** soliche Gult verschryben wier uf unserm **Schultheissen-Amt zu Michelstat** also daz eyn iglich unser Schultheiß nach den Ampt der Messe iglichem Priester soliche Gult ußrychten und geben sal an Widderrede, wer eß aber Sache daß wir soliche Gult belegten uf unsern Gutern, dieselben Zinse sollten eym Pfarr zu Michelstat Jars geantwortet werden, so solt dann hin furbaß der Pfarr die Priester Jars ußrichten mit solicher obgeschrieben Presentze. Es sollen auch die obgenante Priester ir iglicher gestalt sin Messe zu lesen, Vigilie zu singen, und zwe Messe, die erste vor alle gleubige Selen, die andre vor unser lieben Frauwen, und wer es Sache daz der Priester etliche ußbliben derselben Presenze ine zustene sal eyn Pfarr und unß Schulteiß armen Luden umb Gotes Willen geben, ob es auch were daz die obgenant Priester oder ir Nachkommen soliche Begengnisse nicht deten und hilten wie obgeschrieben stet, do mochten die nechsten unsere Erben soliche Zinse und Gült anderswo anlegen ye daz soliche Testament zu ewigen Tagen blyben mocht und kunte, wir haben auch soliche Testament gestifft und gemacht mit Willen, Wissen und Verhengniß unsers Sons Jorgen der das verwilliget hat. Auch so sollen die obgeschribne Prister zu rechter Zyt kommen ee man Vigilie angehebt, und uf daz soliche Testament zu ewigen Tagen gehalten und blyben mogen, so haben wier Luckart obgenant unser eygen Ingesigel an diesen Brief gehangen, und ich Schencke Jorge Here von Erpach der iß mit genanten Luckarde Son han zu irer Sicherheit auch myn eygen Ingesigel an diesen Brieffe gehangen. Datum uf Montag nach Bartholomei Anno Domini millesimo, quadringentesimo sexagesimo secundo.

Num. 20. 1.

Ich **Bryßingk** a) **von Rossenbach** bekenne und thu offentlich kunt mit dissem Brieffe fur mich alle myn Erben und Nachkommen daz ich mit wolbedachtem beratenen Mude dem almechtigen Got zu Lob und der ewigen Jungfer Marien und allem himmlischen Heere zu Wurde und Eren und umb myne lieben Vatter und Mutter b) **Petter von Rossenbachs** und c) **Schelmen von Bergen,** alle ire Vorfordere seelige, myn myne Frunden Nachkommen und Erben Seele Heil willen recht und redlichen und zu eynem ewigen Gedachtniß vermacht und verschrieben han, vermachen und verschreiben auch gentwertiglich mit und in Krafft disses Brieffes so wie dan ein solich Vermachtniß in allen geistlichen und werntlichen Rechten zum allerbest Crafft, Mogen und Macht hait haben soll und magk myn cleyn Hußgen in Michelstat by dem spitzen Thurm gelegen und den Garten vor der obern Porten zu demselben Huß gehorende mit allem Begriffe In- und Zugehorungen nicht daran ußgenommen wie ich den solchis ererbet ingehabt und herbracht han dem ersamen **Herrn Johann Diebendern Capplan und Altriste** deß neuwen unsser lieben Frauwen Altare in Michelstadt in der Pfarkirchen zu der rechten Hand Ingangs derselben Kirchen gelegen und allen sinen nachkommenden Capplanen und Altristen desselben Altars also daz der obgenante Johann Diebender alle sine Nachkommen und Besitzer diß vorgentn. Altars nun furtan zu ewigen Gezeyten solich Huß und Garten inhaben besizzen, nyssen und sich des in allen Rechten gebruychen und damit tun und lassen sollen und mogen alß wie mit andern diß vorgenenden Altars eygenen Guten an myn myner Erben oder maniglichs Irrung von unsertwegen sunder alle Geverde, doch also und mit dem Gedinge daz der vorgenande Johann Diebender alle dieweyl er solichen vorbestimmten Altare besitzet und yn hat und nach ym ein yder Besitzer Capplan und Altriste desselbigen Altaren zu ewigen Gezyten eynem iglichen Jare uf Montag nach dem Sontag Reminiscere in der Vasten gelegen myne Vatter und Mutter seeligen vorgent. ir Vorforderen mich alle myn Frund Nachkommen und Erben begen sollen mit syben Priestern mit eynem gesungenen Vigili und mit siben Messen nemlich mit eyner gesungenen Seele-Messe darin unser aller obgent. offentlich vor dem Altar gedacht werden solle und mit eyner gesungenen Messen von unser lieben Frau-

wen vnd die anderen funf gelesen vnd sol der vorgent. Johann vnd nach ime ein yder Besitzer vorgedachten Altars zu solchem Begengnuß nemlich einen Pfarrer sinen Capplan vnd die Altristen die je zu Zyten in Michelstadt sin vnd dorzu andere Priester ob die zu Michelstadt niet gnug weren, nemen wo yn dunckt also daz je der Priester allewege zu solichem Begengnuß siben sint vnd die soll auch der vorgenant Johann Debender oder nach ym ein jeder Besitzer diß obgenanten Altars mit der Presenz vnd anderm vßrichten an alle Wengerunge sonder alle Geverde, vnd ob vf den vorgent. Montag ye zu Zyten ein heiliger Tag were so sol solch Begengknuß darnach vf den nechsten Tag so es bequem ist beschehn, oder ob es ym Bann sin würde oder anders von der Kirchen wegen vf den Montag zu handeln were, so sol dannoch ye solich Begengknuß allewege vf den nechsten vnd bequemsten Tag darnach, so solichs abgestallt vnd vollenfuhrt were worden vollenbracht werden vnd bescheen alles vngeverlich, were auch daz der Besitzer vorgentn. Altares ye zu Zyten kranck so soll er doch soliche Begengknusse zu vollenbringen schaffen vnd bestellen ye daz es nit verzogen sundern volnfurt gehalten werde, inmassen obgeschrieben stehet alles an Geverde vnd ob der vorgenante Johann Debender oder nach ime ein ander Besitzer vorgentn. Altars ye zu Zyten mit sulcher Begengnuß sumigk wurden, daz doch nit sin sol so han ich Prysingk von Rossenbach mir vnd mynen Erben vorbehalten daz wir solich Huß vnd Garten wieder zu vnsern Handen nemen mogen vnd solich Begengnuß damit schaffen zu bescheen zu Michelstat in der Pfarkirchen biß so lange der genante Johann Debender oder nach ime yder Besitzer des egentn. Altares daß obgeschrieben Begengknuß wieder vmb tun wollen so soll yn Huß vnd Garten obgent. wiedervmb zu iren Handen werden vnd volligen zusteen inmassen obgeschrieben stet alles ungeverlich vnd der gent. Johann Debender oder nach ym diß vorgentn. Altares Besitzer sollen mir noch mynen Erben oder Nachkommen den Garten zwuschen meynen Huß vnd dem vorgenanten Hußlin gelegen noch daß Licht in meyner Kuchen in kyne wege nit verbauwen alles on Geverde deß zu eynem waren Vrkunde han ich Prysingk von Rossenbach obgent. myn eygen Ingesigel fur mich vnd myn Erben mich disser Dinge dadurch ewiglichen zu besagen an dissen Brieff gehangen der geben ist vf Montag nach dem Sonntag Cantate Anno Domini millesimo quadringentesimo septuagesimo.

a) Von Rossenbach, oder, Rosenbach ꝛc. Ein altes im Erbachschen, sonderlich in Michelstadt gesessenes Geschlecht, dem Erbachschen Hause mit Lehns- und Burgmanns-Pflicht gleichfalls von alten Zeiten her verwandt, wie dann im Auszug Erbachscher Vasallen Num. 36.1 36.2 36.3. Exempel davon, und in selbigen auch der Vater unsers Prysings, Peter von Rosenbach Num. 36.2. zu sehen sind. Die Familie ist in Humbrachtschen Tabellen Num. 67. vorgestellet, und daher auch ersichtlich, daß unser Prising ohne Erben abgestorben sey.

b) Peter von Rosenbach, Prisings Vater, der auch, als solcher, in Humbrachtschen Tabellen angesetzt worden, dem sie eine von Bleichenbach zur Fraun geben, da doch Prising selbst seine Mutter eine Schelmin zu Bergen gewesen zu seyn besaget. Muß also die Tabell geirret oder Peter von Rosenbach zwey Weiber hintereinander gehabt haben, davon die Schelmin doch in der Tabell ausgelassen worden ist. So findet sich daselbst auch nicht Friederich von Rosenbach, der doch auch in Michelstädter Pfarr-Kirchen begraben lieget, unter einem Steine mit folgender Aufschrifft:

Anno Domini MCCCCCIIII. vf Mitwoch nach des Heil. Creutz-Tag Erhöhung starb der vest und maubar Friedrich von Rosenbach, des Seele GOtt gnad.

c) Der ganze bisher angezogene Scrupel hebet sich durch den noch in Michelstädter Kirchen sich findenden Leichen-Stein, auf dem Peter von Rosenberg zu sehen und seine Ehfrau Otilia von Schelmen zu Bergen genennet wird. Die ausdrückliche Worte lauten folgender Maassen. Anno Domini MCCCCL. feria quinta - - obiit Petrus de Rosenbach armiger. post anno Domini MCCCCLIII. feria quinta post nativitatis Marie obiit Otilia Schelmin de Bergen, ejus thor. quorum anime requiescant in sta. pace Amen. D. i. Im Jahr des Herrn 1450. den fünfften Tag - - starb Peter von Rosenbach, Waffenträger: hernach im Jahr des Herrn 1453. den fünften Tag nach Marien Geburth starb Otilia Schelmin von Bergen, sein Bettgenoß, deren Seelen lasse GOtt im Frieden ruhen, Amen!

Num. 20. 2.

Ich Johannes Dybender Capplan vnd Altariste des nuwen Altars vnser lieben Frawen zu Michelstadt yn der Pfarrkirche zu der rechten Hant Yngangs derselben Kirchen gelegen bekenne vnd thun kunt offentlich mit dissem Brieffe vor mich vnd alle myn nachkomen Capplan vnd Altaristen daz mir der veste Brising von Rosenbach recht vnd redlichen vnd zu eynem ewigen Gedechtnis vermacht vnd verschrieben hat so wie daz eyn solich Vermechtniß yn allen geistlichen vnd weltlichen Rechten syner allerbeste Krafft Mogen vnd Macht hat haben sol vnd magk sin klein Hußgen in Michelstadt by dem spitzen Thorn gelegen vnd den Garten vor der obern Pforten zu demselben Huß gehorende

rende mit allem Begriffe In- vnd Zugehorungen nicht daran vßgenomen wie er dan solichs ererbt ingehabt vnd herbracht hat also daz ich obgenant Johannes alle myn Nachkommen vnd Besitzer deß vorgent. Altars nu forder zu ewigen Gezyten solich Huß vnd Garten inhaben, besitzen, nyssen vnd vnß dessen nach allen Rechten, nach laut eines versiegelten Brieff daruber besagend gebruchen vnd damit tun vnd lassen sollen vnd mogen alß mit andern deß vorgemelten Altars eygenen Gutten ane sin siner Erben oder Nachkomen Intrag von irentwegen sonder alle Geverde. Doch also vnd mit dem Geding daz ich vorgent. Johannes dweil ich solichen vorbestimten Altar besitze vnd inhabe vnd nach mir eyn yder Besitzer Capplan vnd Altarist deß selbigen Altars nu ewiglichen . . Montag nach dem Sontag Reminiscere in der Vasten gelegen sin sines Vatters vnd Mutters seligen Juncker Peters von Rosenbach vnd Even Schelmen von Bergen aller ihr Vorfordern, all syne Frunde Nachkomen vnd Erben begen sollen mit sieben Priestern mit eyn gesungen Vigilge vnd mit solichen Messen nemlich mit eyner gesungnen Sele-Messe darin aller obgemelten offentlich vor dem Altar gedacht werden sol vnd mit eyn gesungner Meß von vnser lieben Frawen vnd die andern funf gelesen vnd sol ich vorgent. Johannes vnd nach mir eyn yder Besitzer des vorgedachten Altars zu solicher Begengniß nemlich eynen Pharrer sinen Capplan vnd die Altaristen die ye zu Zeyten in Michelstadt sin vnd sunst dazu andre Priester ob die zu Michelstadt nit gnug weren, nemen wo vns ebenet also daz yder Priester allwegen in solicher Begengniß sieben sin vnd die sol ich vorgentr. Johannes oder nach mir eyn yder Besitzer des obgent. Altars mit der Presenze vßrichten one alle Weygerung sonder alles Geverde. Vnd ob vf den vorgentn. Montag ye zu Zyten eyn heylig Tag were so sol sollich Begengniß darnach vf den nechsten Tag so es bequeme ist bescheen oder obe es yn Banne sin wurde oder anders von der Kirchen wegen vf den Mondag zu handeln were, so sol doch ye sollich Begengnuß allewegen vf den nechsten vnd bequemlichsten Tag darnach so solichs abgesteelt vnd vollenfuret were wurden, vollenbracht werden vnd bescheen alles ungeverlich. Auch ob es were daß ich Johannes obgent. oder nach mir yder Besitzer des vorgenanten Altars ye zu Zyten kranck wurde so sol doch sollich Begengniß zu vollenbringen schaffen vnd bestellen ye daz es nit verzogen sonder vollenfuret vnd gehalten werde ynmassen obgeschrieben stet alles on Geverde. Vnd ob ich vorgent. Johannes oder ein yder Besitzer des vorgenanten Altars ye zu Zyten mit solichem Begengniß seumig worden daz nit hielten vnd tetten yn massen vorgeschrieben stet, daz doch nit sin sol, so hat Juncker Brising von Rosenbach obgenant yme vnd sinen Erben vorbehalten daz sie sollich Huß vnd Garten widder zu iren Handen nemen mogen vnd sollich Begengniß domit schaffen zu bescheen hie in Michelstadt yn der Pharrkirchen biß so lang ich Johannes vorgenant oder nach mir eyn yeder Besitzer deß vorgenanten Altars das obgeschriebene Begengniß widder vmb tun wollen so sol vns Huß vnd Garten obgent. widder vmb zu vnsern Henden werden vnd folgen one Widderrede vnd Intrag **Juncker Brising** oder sin Erben noch ymant von irentwegen yn massen obgeschrieben stet alles vngeverlich. Vnd ich obgent. Johannes vnd nach mir eyn yeder Besitzer des vorgenanten Altars sollen **Juncker Brising** noch sin Erben oder Nachkommen den Garten zuschen sinem Huß vnd dem vorgenanten Hußlin gelegen noch das Licht in siner Kuchen yn keine Weg nit verbuwen on alles Geverde. Vnd deß zu eyner waren Vrkunde han ich Johannes obgenant myn eigen Ingesigel vor mich vnd myn nachkommen Altaristen des dickgemelten Altars vnden an dissen Brief gehangen vnß aller obgeschrieben Dinge damit ewiglich zu besagen der geben ist vf Mondag nach dem Sontag Cantate Anno MCCCCLXX.

Num. 20. 3.

Wir Pferrer vnd Altaristen der a) **gemeyn steende Presenz** ine der **Pfarrkyrchen zu Michelstatt** bekennen vns in diesen offen Brieff das wir jerlichen vnd eins yeden Jars schuldig sin auch sollen vnd wollen von wegen **Contz Drippels** seligen dem Got gnade die zwey **Fest** eins **vnser lieben Frauwen** *Visitationis* zu latin genant das andere sant **Barbaren** der heiligen Jungfrauwen vnd Mertlerin zu begeen mit den b) sieben Daggeziten die zu singen von der ersten c) Vesper ane biß zu der andern Vespere ingeschlossen mit sechs **Priestern** vnd eynem Schulmeister, also das ein iglich vf eyn yedem der Tag eynem by aller Taggyt sin Messe lesen vnd ein jeglicher Priester d) sunderlich Gedechtnis haben soll vor den genante **Contz Drippeln** seligen, aller siner voraldern vnd nachkommende, der dan solicher leblicher Wercke ein Anheber vnd Stiffter gewest ist. Es sol auch ein jglicher Pfarrer vnd ein Capplan die bede Altaristen vnser lieben

 Frauwen

Frauwen Altaria, die Altaristen sant Barbare vnd sant Jorgen Altars vnd ein Schulmeister der zu den Gezyten ist, davon nach eyner jglichen Fest mit vollbrachter Arbeit wie vorsteet, soll ein yeder e) Presenzer geben zu jglichem Fest eyme Pferrer vier Thurnes, yedem Priester drey Thurnes, eynem Schulmeister zwene Thornes vnd eym yedem Priester vnd Schulmeister ein Pfennich vor f) das Salve das man singen soll allwegen nach der gesungen Messe, Item der Kirchen dry Thurnes des halb das die g) Heiligen-Meister vfstecken sollen h) vier Kertzen die do brennen sollen zu der singende Messe vnd Preding vnd i) Leuchtlichte zu der Metten geben vnd were es Sache das der obgemelten Prister einer oder mer zu der gemelten Tagzit eyn oder bey ine allen k) nit were vnd auch nit Messe hielte, das doch nit sin solle, so sollte solich sin Presenz-Gelt der Kirchen oder vmb Gottes Willen, mit Rate eins Pfarrers, gegeben werden, solich Gelt sol ein jglicher Presenzer nemen von funff Gulden Gult die er jerlich heben soll von den edlen vnser gnedige Jungherr Schencke Hansen seligen Erben Herrn von Erpach Inhalt eines bundelichen Heuptbriefs daruber sagende welchen Heuptbrieff der ersame Herr Conrat Drippel mit eynem Beybrieff sins guten Wissens vnd Willens hinder vns obgemelten Pfarrer vnd Altaristen gelegt vnd vberliebert hat die obgemeldte zwey Fest mit solicher Gult zu belegen in aller Form vnd Gestalt wie vor steet. Vnd ist sonderlich beret worden ine der Vbergifft Heuptbrieff vnd Gult durch den obgemelten Herr Conrat Drippelen das yme eyn jder Presentzer geben soll, was die obgemelte Gult wytertregt dann die obgeschriben Vßgabe zu den zweyen Festen was oder wie vil das ist, nach Anzahl des Gulden, sin leptag lang, vnd nach sinem Abgang so soll solches, so vber gemelte Vßgab vbrig ist der gemeine steenden Presenz sin vnd bliben Arglist vnd Geverde gentzlich hierinne vßgeschieden sin sollen zu Vrkunde aller obgeschriebener Stuck das die von vns obgenant Pfarrer vnd Altaristen vnd vnser Nachkommen fest vnd stete gehalten werden, haben wir samentlich gepeten den vesten l) Prisingk von Rosenbach vnsern lieben Juncker sin Jngesiegel zu Befestigung dieser Dinge an diesen Brieff zu hencken das ich Prisingk itzgemelt von Bete der genanten Pfarrer vnd Altaristen getane vnd myn Jngesiegel an disen Brieff gehangen han mir vnd myn Erbin vnschedlich der geben ist vf Dinstag nach sant Walpurgen Tag Anno Domini millesimo quadringentesimo nonagesimo primo.

a) Gemein steende Presenz ꝛc. Diese gemein stehende Presenz möchte nach unser Art zu reden so viel als: Kirchen Pflegerey oder Kosten derer ständigen Kirchen-Gefälle heissen, und wird Presenz genennet, dieweil, wer etwas daher geniessen wollen, present oder zugegen seyn, und in Person seines Amts warten müssen, da es sonst geheissen: Absens Carens: Wer nicht da ist, der isset auch nicht mit. Nemlich es trug sich offt zu, daß die zur Kirchen Bestellte, wohl Einkünffte daher ziehen, aber doch nicht bey der Kirchen seyn, und das ihre daselbst thun sollten, daher es dann gekommen, daß man dem, so nicht da wäre, auch nichts geben sollte, wodurch man die träge Gesellen nöthigen wollen, bey Verrichtung ihres Amts zu bleiben und daßelbige in Person zu treiben, worinn es doch keinen rechten durchgehenden Bestand gehabt, da sich viele durch andre vertreten lassen dörffen: Indessen ist doch von der Schuldigkeit, in Person bey seinem Amt present oder zugegen zu seyn, das Kirchen-Einkommen Prensenz geheissen, auch der Theil, so jeder davon bekommen, Presenz genennet und gesaget worden: Einem seine Presenz, d. i. seine Gebühr, seinen verdienten Lohn geben; der in der Folge unser Urkund auch jedem bestimmet wird, welcher seine darinn vorgeschriebene Arbeit gethan haben würde.

b) Sieben Tag Zeiten ꝛc. Wird im mittlern Latein Septenarium (du Fresne in Glossario hac voce:) betittelt, da nehmlich sieben Tage nach einander vor einen Verstorbenen gesungen, gebetet, Meß gehalten zu werden pfleget, davon Durandus (Rationale Divinorum officiorum libr. VII. cap. XXXV. Num 6) Bericht ertheilet. Hier haben die sieben Tag-Zeiten des Jahrs zweymahl, jede binnen 24. Stunden, von einer Vesper-Zeit biß zur andern von sieben Priestern gehalten werden sollen, die zusammen in einem Tage so viel verrichten können, als einer in sieben, und hat also die sieben Tag-Gezeit in einem ihre achtheilsche Maaß bekommen.

c) Vesper ꝛc. Der Gottesdienst, welcher gegen Abend gepflogen wird. Durandus l. c. Libro V. Cap. IX.

d) Sonderlich Gedächtnis haben vor den genannte Contz Drippel ꝛc. Sihe bey Urkund IV. litt. b) c)

e) Presentzer ꝛc. D. i. Kirchen-Pfleger, Kasten Vorsteher ꝛc. Sihe oben lit. a)

f) Das Salve ꝛc. Ist ein der Jungfrau Marien zu Ehren gemachter lateinischer Gesang, der also von seinem Anfange: Salve Regina &c. Sey gegrüsset Königin ꝛc. genennet wird. Durandus l. c. Libro IV. Cap. 21.

g) Heiligen Meister ꝛc. Vorsteher derer Altäre und Verwalter derer darzu gemachten Stifftungen, und werden hier diejenige gemeinet, die vor die Altäre Marien und S. Barbaren in Michelstadt zu sorgen gehabt, als an deren Tagen die Dinge der Urkund zu verrichten gewesen sind. Denn jeder Altar hatte seinen Heiligen, dem er gewiedmet war, wie in unserm Werckgen ein- und andere Urkund davon vorkommen ist. Jeder Heiliger, oder dessen Altar, hatte seine besondere, auch in-

sonderheit

sonderheit in acht zu nehmende Einkünffte, dahero die Redens-Art entstanden: Der Heilige ist arm oder reich, er giebt Allmosen ꝛc. D. i. bey dem Altar dieses oder jenes Heiligen ist wenig oder viel Einkommens, von selbigem giebt man Allmosen ꝛc.

h) Vor Kertzen : : zu der singende Messe ꝛc. Bey der Messe, ob sie gleich bey hellem Tage gesungen und gelesen wird, wie sie denn ordentlicher Weise zu keiner andern Zeit, oder, aus sonderbarer Erlaubnis, wenigstens gegen anbrechenden Tag gehalten werden darff; müssen bekantlich Lichter oder Wachs-Kertzen angestecket werden, wie man dann noch bey denen Lutheranern in Schlesien siehet, daß bey Haltung des Abendmahls und Verrichtung dessen, was darzu gehöret, Wachs-Kertzen angestecket und gebrennet werden. Zu deren Erkauffung sind viel alte Stifftungen gemacht.

i) Leucht-Lichte zu der Metten ꝛc. Die Metten kommt von dem lateinischen Wort Matutina, Matutinum her, daraus das Deutsche Metten gestimmelt worden ist, bezeichnende den Gottesdienst, der mit singen, beten, lesen früh Morgens, ehe noch der Tag anbricht, begangen wird, darzu man allerdings Lichter haben muß.

k) Nit wäre : : sin Presenz-Geld der Kirchen : : gegeben werden ꝛc. Sihe oben lit. a) Weil er nicht da ist, isset er auch nicht mit ꝛc.

l) Prisingk von Rosenbach ꝛc. Hat zu Michelstadt, als ein Erbachscher Burg-Mann und Vasall, gewohnet, und auch eine Stifftung allda gemacht, die oben in Urkund Num. 20. 1. zu lesen stehet.

Num. 20. 4.

Wir hernach geschriebenen Pfarrer, Heiligen-Meister und die vier Eydgeschwornen der Pfarr-Kirchen zu Michelstadt, bekennen uns offentlich in diesem Brief, daß nach Inhalt der heiligen Schrifft, den Christen-Glauben zu behalten, und zu mehren, nichts so heilsam ist als Prediger, die da predigen, das Wort GOttes embsiglich und mit grossen Fleiß, und daß unter allen andern Allmussen, das das allerhöchst ist, stifften Predig-Amt, so aber zu demselben Ampt nicht als vast dienlich ist, als bewehrter Geschrifft Bücher.

Solches hat bedacht und angesehen, und ist darzu bewegt worden, der würdige Herr Niclas Matz, der freyen Künst und der heiligen Geschrifft Doctor und des löblichen Dom-Stiffts zu Spier die Zeit Sexpfrüner, und hat ufgericht eine Liberey uf dem Kerner zu Michelstadt Mentzer Bisthumbs, und dazu zu Steuer geben, zu dem Bau derselben Liberey zwanzig Gulden an Gold, und darinnen hundert und siebenzehen ingebundener und angeketter Bücher, ewiglich darinne zu bleiben, und will der genandt Doctor, daß es hinführo also gehalten werden, in Crafft eines Testaments, daß von denselben Büchern soll niemands, er sey wer er wolle, hoch oder nieder, edel oder unedel, oder wie er ist im Staat, kein Buch aus der Liberey gelauhen oder gegeben werden, es sey denn grosse Noth, und wenn es also grosse Noth ist, so soll ein Pfand geleget werden, das vierfeltig so viel werth ist, und ein Quitzung, die da lautet eine kleine Zeit, sodann die verschienen ist, soll solch Buch wieder kommen in die Liberey, uf daß die Liberey nit werde beraubt und abnehme.

Auch so soll ein jeglich Pfarrer haben einen Schlüssel darzu, ein Heiligen Meister in der Stadt wohnhafftig einen Schlüssel, der Scheppfen Burgermeister einen Schlüssel, damit daß ein jeglich seßhafftiger in der Stadt, er sey Priester oder Lay, der da gelehrt ist, einen freyen Zugang hab zu der Liberey, welchen Zugang er auch haben soll und mag, der darinnen lesen und lernen will aus den gemeldten Büchern, und zu Ausgang eines jeglichen, der darinnen gelesen hat, soll er die Bücher recht wieder zuthun, und geschicklich legen, und nach ihme die Liberey wieder zuschliessen. Es soll auch geordnet werden einem jeden Priester, der da belehet ist in der Pfarr-Kirchen ein eigen Schlüssel zu haben, zu der Liberey, ob er woll, uf seinem Kosten zu machen, und sollen die Schlüssel des Pfarrers, des Heiligen-Meisters, und Burgermeisters allwege hinter sich fallen uf ihre Nachkommen. Aber die Schlüssel der Altaristen, so je einer stirbe oder verkaudet seine Pfründe, soll derselb Schlüssel heimfallen dem Heiligen-Meister in der Stadt. Will denn der neue Altarist auch haben einen Schlüssel zu der Liberey, soll er einen von dem Heiligen-Meister lösen um einen Weißpfennig. Und ob des vorgenanten Doctors Geschlecht einer oder mehr, über kurtz oder lang bedürffen würde etlicher Bücher, eines oder mehr, soll das ihme geliehen werden ohne Widerrede, doch mit dem Zusatz als vorgeschrieben ist. Auch ob der jetzt bestimmte Doctor, so lang er im Leben ist, bedürffend were etlicher Bücher, eines oder mehr, soll er Gewalt haben, daß oder dieselbige zu nehmen, oder der, dem er solchen Gewalt giebt, und gebrauchen so lang er will ohne alle Irrung.

Sammptliche Puncten und beschriebene Artikul wir Pfarrer, Heiligen-Meister und die vier Eydgeschworne der genanten Kirche Michelstadt gereden und versprechen mit wahren Worten und Treuen für uns und unsre Nachkommen, zu handfestigen und zu halten nach

allem unserm besten Vermögen, ohne alle Gefehrdte. Und soll dieser Brieff gelegt werden zu andern Briefen, die der Kirchen-Güter allein zu eigen sind

Dessen zu wahrer Sicherheit und Urkund haben wir dickgenanten Pfarrer, Heiligen-Meister und die vier Eydgeschworne gebeten die vhesten Otto von Erlebach, und Brisingen von Rosenbach, beede unsere liebe Junckern, daß sir ihre Insiegel vor uns an diesen Brief gehangen haben, uns aller obgeschriebener Punct und Articul damit zu besagen, daß wir Otto und Brising vorgenant uns alsso bekennen, gethan haben, uf fleißiger Bitt, Pfarrers, Heilige-Meisters, und der vier Eydgeschwornen der Pfarr-Kirchen Michelstadt, doch uns und unsern Erben ohne Schaden. Geben uf Montag nach sanct Ambrosius-Tag, in dem Jahr, als man nach der Geburth Christi tausend vierhundert neunzig und neun Jahr zehlet.

Num. 20. 5.

1. Quinque libri Decretalium in Forma Regia cum Glossa.
2. Missale Cura Archiepiscopi Moguntini Dietheri Isenburgensis Anno 1482. editum.
3. Missale aliud sine anno Impressionis.
4. Missale Anno 1486. Basileæ impressum.
5. Opus Dan de Sanctis s. Sermones de Sanctis.
6. Johannis de Bromyar Ordinis Prædicatorum Summa Prædicantium.
7. Succi Sermones de Tempore.
8. Johannis de Janua Catholicon Norimbergæ 1486.
9. S. Thomæ Secunda Secundæ impressa per Petrum Scheffler de Gernsheim Anno Domini 1467. die sexta Mensis Martii.
10. Petri Lombardi Historia scolastica &c.
11. Divi Thomæ Glossa in IV. Evangelistas Anno 1476.
12. 13. Reinerii de Pisis Pantheologia Tomi II.
14. Concordia Evangelistarum impressa per Zachariam Crisopolitam 1473.
15. D. Thomæ Summæ prima Pars.
16. D. Thomæ Quodlibeta duodecim per Johannem Sensenschmied Urbis Nurembergensis civem industriosum impressoriæ artis magistrum & Andream Frisner de Bunsidel imprimendorum librorum Correctorem Anno a Nativitate Domini 1474. decimo septimo Calendas Maji.
17. Alani Distinctiones Dictionum Theologicalium.
18. 19. 20. Lyræ Glossæ & Postilla. Industria ac Impensis Anthonii Koburger incolæ Norimbergensis 22. Mensis Januarii Anno salutis 1487.
21. Petrus Lombardus in Psalmos.
22. Fratris Gradi de Allemania Concordantiæ Bibliorum Latinæ.
23. Sermones de Tempore Anno 1480.
24. Sermones de Sanctis, in pulcro Manuscripto.
25. Socci Ordinis Cysterciensium Sermones.
26. Compilatio Johannis Gersonis Anno Domini 1473.
27. Albertus M. de Laudibus B. Virginis. Speculum Vitæ humanæ &c. Tractatus de Contractibus & Vitalicijs &c. Speculum Sapientiæ, sive, Quadripartitus Apologeticus &c.
28. Sermones, s. Thesaurus Novus de Sanctis Argentinæ 1484.
29. Sermones de Tempore, Quadragesimalium &c. Norimbergæ per Anthonium Koberger 1496.
30. Brunonis Psalterium.
31. Vincentii Bellovacensis Liber Gratiæ impressus Amerbach, dictus Johannes Basileæ 1481.
32. Jacobi Carthusiensis Sermones de præcipuis Festis.
33. Johannes de Tambaco de Consolatione Theologiæ.
34. Durandi Rationale divinorum officiorum.
35. Homiliæ Patrum jussu Caroli Magni collectæ.
36. Foraginis, Peregrini &c. Sermones de Tempore.
37. 38. Versio Hieronymi bibliorum Manuscripta.
39. Legenda Sanctorum, MSCta.

40. Postil-

40. Postilla Aurea MSCta. Tractatus de Consanguinitate & Affinitate MSCtus. Anonymi Tractatus de Prædestinatione impressus. Sermones MSCti.

41. Guarini Veronensis Ars Diphthongandi. Dialogus de Punctando & de Accentu. Breviloquus Vocabularius S. Lexicon Latinum, impressus Basileæ 1482. Bartholomæus Anglicus de proprietatibus Rerum, S. Physica Anno 1482.

42. Historia Lombardica, s. Legende de Sanctis Jacobi Januenis, Fol.

43. Wilhelmus, Episcopus Lugdunensis de Fide & Legibus.

44. Statuta Conciliorum Moguntinensium ab Anno 1310. usque ad Annum 1451. Malleus Maleficarum.

45. Jacobi de Voragine Sermones. Johannis Nyderi Manuale Confessorum. Tr. de morali Lepra.

46. Leonardi de Utino Sermones aurei 1446. Tractatus de Judæorum & Paganorum conversatione ac Constitutionum super hac re innovatione.

47. Thesaurus Novus Sermonum 1484.

48-51. Summa Antonini 1485.

52. Sermones MSCti.

53. Herbarium & Physica MSCta.

54. Miscellanea Medico-Physica MSCta.

55. Gregorii Papæ Regula Pastoralis s. Pastorale. Bernhardus de Humana miseria. Gerson de laude scriptorum. Gersonis Donatus sive Sermo moralis alludens ad Donati Regulas Grammaticales.

Num. 21.

Es solle nune und hinfür und zu ewigen Zyten von unß und unsern Nachkommen also gehalten werden daß man uf einen jeden Fritag jdlichs Jars soll man lueden zu Meß wen die Ure nune schlecht, domit der Schulmeister mit seinen Schulern und a) der Priester einer aus der Presentz denn dann in der Ordnung berürt und geburt zu singen sich schicken und bereyden mügen, also daß die Messe de Passione Domini zu Latin genannt, wie man die in diesem Stifft pflegt zu singen uff dem Altare des heyligin Creutz durch sie loblich und stattsem gesungen werdt also daß solch Ampt umb zehen Uur ungeverlichen geendt sey, es wer den ein gebanter Fastag, do es sich geburt umb eylff Uur aus zu sein auch ungeverlichen. Es soll auch der Priester der solche Messe singend ist under derselben Messe, zu der Zytt als sich gebürt thon gegen dem Volck b) ein offen **Memorie oder Gedechtniß, das ist vermanen das Volch getreulichen zu pitten für den Stiffter dieser gutten Werch** nemlich vor Herrn **Nicloß** N. und alle sein Forfordern mit sampt allen seinen Verwanten, beyd lebendig und todt auch mit einer eingelegten Colleckt zu dem stillen Gedächtnis die do beyde gescheen vor Lebendig und Toden. Und nach Ausgang der Meß, wann der Segen geben ist, soll man c) lewden ein Zeichen mit der grossen Glocken unter welchem Gelewdt soll der Schulmeister mit seinen Schulern singen das d) Responsorium tenebre factæ sunt, mit halber und demütiger Stimm zu Lob und Er und Dancksagung Cristo JEsu seiner Gottlichen Schidung und wann das Responsorium ausgesungen, soll der Priester der die Meß gesungen hat oder ein ander an seiner Statt singen ein Versickel mit einer Colleckt darauf de passione Domini, und soll das Geleudt mit sampt dem Responsorio, Versickel und Colleckt geendt werden, es soll auch solch Meß uff keinen Freytagh in ewigen Weyß ungesungen bleyben, dann allein uf die hohen Fest Cristi und Marie und uf die e) ewyge Jargezytt alsdann der Edel **Schenck Hanß** sel. Gedachtnus von Erypach gestifft hat uf die Freyttag in den Fronfasten gelegen, des glychen auch die hernach verzeychnete Jargezyt und Gedechtniß Her Peter Drache, das Fest Barbare, Hermanne Schnelroth, Ulrich Schmiden, Juncker Hans Hedwyß, der Dittelmannin, Peter Drachen, Herr Niclaß Scheriß die do alle vor dieser Stifftung gemacht und gewught sein, wann dann solch obgenant Fest und Jargezyt uf die Freyttag gefallen, so soll alsdenn f) solch gestifft Meß de passione Domini gesungen werden, durch einen Wochner an Sambstag, darnach und wue aber uf denselbigen Sambstag ein Fest gefill, do durch die gemelt Meß nicht gehalten werden möcht, so soll es je durch den Wuchner am Donnerstag davor gehalten werden, g) doch daß das tenebre und Geleude uf dem Fryttag und Jorgezytt volbracht werd und sein Fürganck allweg uf den Fryttag in obgeschriebener Maaß und Forme. Auch mit desto weniger soll die Meß dorzu vormals ein Pfarr oder sein Capplan uf ein Fryttag verbunden oder pflichtig ist gewesen zu thon auch gelesen werden uf denselben

 Fryt-

Frytag oder vf den Sambstag darnach wue daß uf den Frytag nicht geschehen vß Fest Hiligkeit oder Geschefften der Kirchen. Es sol auch ein ider Pfarr kein h) unbestettiglich Begencknis legen oder verkunden vf die Frytag do durch dem Wuchner Abbruch oder Irrungh entsten möcht, es wer dann daß vff den Montag vnd Mittwoch auch Begencknis weren, sol man alsdann die cleinst Begencknis mit denn wenigstin Messen vf den Frytag legen, also daß die Meß gesungen werd durch einen i) Priester der mit vf denselben Tag Presentz verdient, vnd ob es wer, das doch nicht seyn soll daß wier Pfarr vnd Altaristen der stendigen Presentz oder vnsre Nachkommen solch bestimmte vnd gute Wergh nicht hielten, nochliessen oder abstellten, so sollen alsdann die Testamentarien und nechsten Fründt des Stiffters Mügen vnd Macht haben, all vnd ide vnser Presentz Gütter so wir itzo haben vnd nochmals vberkommen anzugreyffen vnd zu iren Handen zu nemen on vnser auch vnser Nachkommen oder menniglich von vnser wegen Inred oder Hinderniß, do fur vns auch nicht befriden noch beschirmen sol keinerley Fryheyt so wier itzo von vnsern obgenanten Capittel oder ander haben oder nochmals vberkommen möchten biß so lang vnd viel die verseumte Ampt der Meß vnd gute Wergh widder erfüllt vnd gehalten werden. Und haben auch deßhalben dieser Brieffe zwen gleich lautende vber vns gegeben, einen gemelten vnsern gnedigen Herren, denn andern dem gemelten • • • mit Testamentarien vnd negster Fründt, vnd sollen hierinne alle Geverde, boß Fünde vnd Arglist hindan gesetzt werden. Des alles zu Vrkunt merer Sicherheit vnd rechten Glauben, so haben wier Pfarr vnd Altaristen der steenden Presenz dick obgemelt mit Flys gebetten denn Vesten Ottenn von Erlebach vnsern lieben Junckern auch denn ersamen Peter Wacker Keller daz ir iglicher sein Insigel vor vnß vnd vnser Nachkommen gehenckt hat an diesem Briefe aller obgeschriebenen Stuck, Punckt vnd Artikel vns vnd vnsre Nachkommen damit zu besagen, daß wier Ott von Erlebach vnd Peter Wacker vorbekenne gethan haben aus fründlicher Bitt der Ersamen Pfarr vnd Altaristen obgenanut, doch vns vnd vnsern Erben on Schaden. Geben vf Frytag nach Tiburti vnd Valeriani der heylgen Mertler Tag, nach Ostern gelegen in deß Jars nach Christi Geburt Tausend, fünfhundert vnd zwey Jar.

a) Der Priester einer aus der Presenz rc. Es sind mehrere Priester in Michelstadt gewesen, die, in ihrer Meß, aus der Presenz, oder, aus der Kirchen-Pflegeren, aus dem Kirchen-Kasten und Kirchen-Gefällen (sihe bey Urkund Num. 20. 2. lit. a) ihren Antheil gezogen haben, sintemahl sich ein Pfarrer, dessen Zuherr oder Capplan, und verschiedene Vicarien oder Altaristen daselbst gefunden, und sonderbaren auch gemeinen Gottesdienst, nach damaliger Art, verrichtet und ihre Ordnung darinnen mit- und untereinander gehabt haben.

b) Ein offen Memorie oder Gedächtnis rc. Sihe davon bey Urkund Num. 15. 2. lit. q).

c) Lewden ein Zeichen rc. Daß die ausser der Kirchen sich findende Menschen des in der Kirchen vorgehenden erinnert und also ermahnet würden, dem HErrn JEsu für sein Leiden und seinen Tod zu dancken, welches an sich gar nichts böses ist.

d) Responsorium: Tenebræ factæ sunt &c. Responsorium ist eine Art des Gesanges, den mehrere mit einander führen, und da dem Anfänger desselbigen andre, durch mit singen, respondiren oder antworten, auch wohl also Chor um Chor singen. Durandus Rationali Divinorum Officiorum Libr. V. cap. II. Num 52, 53. und de Ritibus Ecclesiæ II; 19. III; 19. Der Inhalt dieses Gesangs ist mancherley, hier sollte es seyn, was Lucæ XXIII; 44. 45. 46. von der Finsternis bey dem Leiden JEsu und von dessen drauf folgenden Abschiede geschrieben stehet, und sich anhebet zu Latein. Tenebræ factæ sunt &c. Auf deutsch: Es ward eine Finsternis rc.

e) Ewige Jargezyt rc. D. i. der Sterbe-Tag, an welchem, so offt er einfällt, des Abgeschiedenen gedacht und deshalber Meß gehalten werden sollte. Solcher ewigen oder auf immerdar fest gestellten Jahrgezeiten, oder, mit einer Messe zu begehenden Sterbe-Tage sind, wie die Folge der Urkund zeiget, mehrere gewesen. Doch sollte die neue Stifftung denen ältern weichen, und also wer vorgekommen war, vormalen; wenn demnach eine altgestifftete Jahr-Zeit auf einen Freytag fiel, sollte sie solchen Tag begangen, und die Messe vom Leiden Christi ausgesetzt werden, auf den Samstag, nach lit. f.

f) Solch gestifft Meß gesungen werden durch einen Wuchner am Samstag rc. Wuchner, zu Latein Hebdomadarius, war derjenige, welcher aus denen mehrern Priestern der Michelstädter Kirchen, die Woche über, vor andern den Gottesdienst zu versehen hatte, daß also insgemein, und sonderbare diesem oder jenem in Person zukommende Fälle ausgenommen, die Verrichtung des Gottesdienstes eine Woche um die andre wechselte, der die erste, jener die zweyte Woche u. s. w. sein Theil davon zu versehen hatte, und daher kommt der Nahme des Wuchners, Wochners oder Wöchners, der auch sonst in andern Dingen, auf Stifftern und in denen Clöstern bekannt ist. du Fresne in Glossario voce: Hebdomadarius.

g) Doch die Tenebræ und das Geleude rc. Weil dieses andre Verrichtungen nicht hinderte, und also das Volck alle Freytage ausser der Kirche jeden Freytag Christo vor seinen Tod zu dancken erinnert werden könnte und sollte, nach lit. c.

h) Unbestättiglich Begängnis rc. Solcherley Seel-Messe und Andencken des Verstorbenen, die von dem verschiedenen auf keinen gewissen Tag begehret und verordnet worden ist; sondern von dem Pfar-

Pfarrer, wenn es ihn gut bedünckt, gehalten werden mögen, dergleichen sollte ein zeitiger Pfarr auf keinen Freytag legen, darmit die Messe vom Leiden JEsu nicht gehindert würde.rc.

i) Priester der nit uf selben Tag Presenz verdient rc. D. i. der sonst selben Tag nichts zu verrichten, diesemnach auch nichts aus denen Kirchen-Gefällen oder Stiftungen zu ziehen gehabt, womit man eine Gleichheit halten wollen, darmit nicht einer oder etliche alles an sich zögen, und der andre darbey darben müste; Es scheinet also, daß dazumahl noch nicht, wie hernachmahls geschehen ist, verbothen gewesen sey, mehr als eine Messe zu lesen; denn wenn das Gebot sich gefunden hatte, wäre es für sich ausgemacht gewesen, daß, wer schon mit Meß-Lesen Presenz den Tag verdienet hätte, dergleichen nicht mehr selbigen Tag verdienen dörfen, da dann die Sache auf den fallen müssen, der noch keine Messe solchen Tag gelesen hatte.

Num. 22.

NOs Pincerna Eberhardus Dominus in Erpach Venerabili Domino Johanni Carnificis Pastori in Pungstat salutem. Ut vos jam dictam Pastoralem ecclesiam in Pungstat, cujus jus presentandi s. Patronatus temporibus vacacionum ad nos spectare & pertinere dinoscitur prout spectat & pertinet ad manus reverendissimi in Christo patris & Domini nostri, Domini Vrielis Archiepiscopi Mogunt. Principis Electoris &c. resignare possitis & valeatis in finem & effectum ut eadem Pastoralis ecclesia communibus presenciis Pastoralis ecclesie in Michelstat incorporetur & uniatur ad id nostrum damus consensum pariter & assensum. In cujus rei testimonium Sigillum nostrum presentibus imprimi fecimus. Datum die penultima Mensis Decembris Anno Domini Millesimo, quingentesimo, duodecimo.

WIr Schenck Eberhart, Herr in Erpach, wünschen dem ehrwürdigen Herrn Johann Carnificio, Pfarrern in Pungstatt, alles Wohlseyn: Daß ihr itzt genannte uns zu vergeben kundbarlich zustehende Pfarrey in die Hände des ehrwürdigsten in Christo Vatern und Herrn, Herrn Uriels, Ertz-Bischoffens und Churfürstens zu Maynß, aufgeben möget, zu dem Ende, daß sie der Pfarr Michelstadt incorporiret, einverleibet und vereiniget werde, erlauben wir hiemit. Zu dessen Zeugnis haben wir diesen Brief mit unserm Siegel bedrücken lassen. Geben den 30. December im Jahr 1512.

Num. 23.

a) VRiel Dei gracia sancte Mogunt. sedis Archiepiscopus sacri Romani Imperii per Germaniam Archicancellarius princeps Elector. Dum ecclesiarum & inibi divinis laudibus dedicatarum personarum necessitates & commoda rerum temporalium minuuntur, earum vilescit decencia, fervor orthodoxe Religionis tepescit cultusque divinus in domo domini ex hoc non modicum decrescit. Nostre igitur pontificalis dignitatis apex & cura cui presidemus immeriti deposcit deo famulantibus augmento suffragari & detrimentis sollicitis studiis obviare. Sane nobilis fidelis nobis dilectus Pincerna Eberhardus dominus in Erpach nobis exponi fecit qualiter quotidiane distributiones que b) presencie nuncupantur in Parochiali ecclesia in Michelstat nostre diocesis lapsu temporum ex incuria & negligencia decreverint atque adeo tenues & exiles sint quod Plebanus & Altariste horas canonicas & alia divina officia, ratione quorum presencie deserviuntur & distribuuntur eadem de cetero legere & decantare haudquaquam possent. Quare nobis una cum jam dictis Plebano & Altaristis humiliter supplicari fecit ut pastoralem ecclesiam in Pungstat nostre dioces. cujus Jus patronatus seu presentandi temporibus vacacionum ad eundem Eberhardum spectat & pertinet communibus presenciis seu quottidianis distribucionibus prefate ecclesie parochialis in Michelstat annectere c) unire & incorporare dignaremur ut eo facilius onera ipsis plebano & altaristis injuncta sufferri valeant. Nos igitur Vriel Archiepiscopus supra dictus d) attendentes spiritualia sine corporalibus diu subsistere non posse & secundum Apostoli dictum, qui altari servit, de altari vivere debet, ac justum & æquum esse ut illi stipendium consequantur qui pro tempore suum commodare reperiuntur obsequium, & labor sine fructu esse non debeat Volentes præterea predictis plebano & altaristis in premissis de oportuno remedio providere & prefati Eberhardi & ipsorum plebani & altaristarum peticionibus condescendere ac favorem ac graciam impertiri supra dictam ecclesiam parochialem in Pungstat per liberam resignacionem honorabilis devoti nobis in Christo dilecti Johannis Carnificis ultimi & legitimi illius possessoris coram notario & testibus in manibus nostris factam vel quovis alio modo aut ex alterius cujuscunque persona vacantem communibus presenciis supradicte ecclesie parrochialis in Michelstat anneximus incorporavimus atque univimus te-

noreque presencium auctoritate nostra ordinaria annectimus, incorporamus & unimus, ita videlicet quod liceat prefatis Plebano & Altaristis de cetero omnes & singulos fructus, redditus, proventus & obvenciones ejusdem pastoralis ecclesie in Pungstat sine nostra vel alterius cujuscunque requisitione apprehendere & in usus presenciarum supradictarum expendere ac inter se ipsos presentibus & deservientibus easdem presencias juxta morem & consuetudinem hactenus observatam distribuere & in usus proprios pro vitæ necessitatibus convertere. Et ne ob hujusmodi incorporacionem predicta ecclesia parochialis in Pungstat suis debitis defraudetur obsequiis & e) cura animarum in eadem negligatur, Volumus & ordinamus quod quocienscunque dicta parochialis ecclesia in Pungstat suo vicario deinceps vacare contigerit quod ex tunc premencionatus pincerna Eberhardus & sui heredes alium abilem & idoneum presbiterum moribus, ætate & scientia pollentem illi, ad quem jus instituendi de jure vel consuetudine spectat & pertinet supradicta ecclesia ad instituendum & investiendum presentent & una cum dictis plebanis & altaristis eidem presentato, quem in eadem ecclesia parochiali personaliter residere volumus, f) de honesta competencia provideant ne ob penuriam provisionis competentis defici contingat, sicuti plerumque fit qui parochianis sibi subjectis in verbi dei proposicione & sacramentorum administracione superesse minime valeat, super quibus omnibus & singulis unius cujusque conscientiam presentibus oneramus, Nostris tamen successorum nostrorum ac Archidiaconorum & aliorum, quorum interest, superioritatibus & juribus in premissis semper salvis & illesis manentibus, Absolvimus preterea auctoritate nostra ordinaria Eberhardum ac plebanum & altaristas supradictos a Juris & aliis penis, si quas forsan inter tractandum in negotio hujusmodi ignoranter incurrerint. In cujus rei testimonium Sigillum nostrum presentibus appendi fecimus. Datum Aschaffenburgi die secunda mensis Januarii Anno Domini millesimo quingentesimo duodecimo.

a) Uriel von GOtts Gnaden des heiligen Mentzer Stuhls Ertzbischoff, des heiligen Römischen Reichs in deutschen Landen Ertzcantzler und Churfürst. Da, bey ermangelnden nothdürfftigen und bequemen Unterhalt derer Kirchen-Diener, ihr Ansehen sich vermindert, die Inbrunst des Gottesdiensts erkaltet, und der Gottesdienst selbst im Hause des Herrn abzunehmen pflegt; so erfordert unsre, uns ohn unsre Würdigkeit gewordene hohe Pflicht, Würde und Schuldigkeit, denen Dienern GOttes ihren Unterhalt zu vermehren, und was selbigen schmälert sorgfältig abzuwenden. Der edle Schenck Eberhard, Herr zu Erbach, unser lieber getreuer, hat uns vorstellen lassen, wie daß die b) ständige Presenz der in unsern Sprengel gehörigen Kirchen Michelstadt mit der Zeit durch Unfleiß und Nachläßigkeit dergestalt an Einkommen abgenommen, daß der Pleban oder Pfarrer, und die Altaristen, die Sing-Zeiten und Stunden, auch andre göttliche Verrichtungen, derenthalben die Presenz entrichtet zu werden pfleget, nicht mehr abzuwarten und zu treiben wüsten; und derenthalben demüthig gebeten, zusamt obgenannten Pleban und Altaristen, wir möchten die Pfarr-Kirchen in Pfungstatt unsers Sprengels, allwo Schenck Eberhard den Kirch-Satz hat, der gemeinen ständigen Presenz der Kirchen zu Michelstadt einverleiben und mit dieser c) vereinigen, damit die dem Pleban und denen Altaristen obliegende Pflichten desto besser in acht genommen werden könnten.

Wir obgedachter Ertzbischof Uriel d) haben bedacht, wie das geistliche ohne das leibliche nicht lange bestehen könne, und daß, nach des Apostels Ausspruche, wer dem Altar dienet, sich von dem Altar nähren solle, auch nichts billigers sey als diejenige zu besolden, welche ihre Dienste thun, auch Arbeit ohne Nutzbarkeit nicht zu verrichten sey: Und also mehrerwehnten Pleban auch Altaristen gerne behülflich erscheinen, desgleichen Schenck Eberhards und derer dickerwehnten Plebans und Altaristen bitten gewähren wollen; weswegen wir denn auch durch freywillige und in beyseyn Notarien und Zeugen geschehene Aufgabe des letztern Pfarrers Johann Carnificis, oder auf einige andre Art erledigte Pfarrthey Pfungstat der Kirchen in Michelstadt und ihrer gemeinen ständigen Presenz einverleibet auch mit dieser, vermöge unsrer ordentlichen Gewalt und Macht, vereiniget und verbunden haben, also und dergestalt, daß dem Pleban und denen Altaristen erlaubt und frey stehet, alle Gefälle und Einkommen der Pfarrthey Pfungstatt, ohne uns oder jemandem deshalber weiter belangen zu dörffen, sich zuzueignen, einzunehmen und in den Nutzen mehrgedachter Presenz zu verwenden, und unter denen persönlich dienstleistenden, dem Herkommen und Gewohnheit nach, auszutheilen, um daher die Leibes-Nahrung und Nothdurfft zu schaffen.

Darmit aber die Pfarre Pfungstatt, wegen dieser Einverleibung ihrer Gefälle nacher Michelstadt, e) nicht Mangel an der Seel-Sorge leide; so wollen und verordnen wir, daß,

daß, so oft selbiger ihr Vicarius abgehet, Schenck Eberhard und seine Erben alsofort einen andern tugendhafften und erforderliche Jahre auch Wissenschafft habenden Priester, darzugehörigen Orts wiederum präsentiren sollen, darmit er ordentlich eingesetzet werde. Dieser soll in der Pfarrthey persönlich wohnen und soll ihm f) ein ehrlicher Unterhalt von Schenck Eberharten, seinen Erben, zeitigen Pleban und Altaristen in Michelstadt ausgemachet und gereichet werden, daß nicht aus Mangel des Unterhalts die Seel-Sorge und der Gottesdienst hinfalle, wie öffters zu geschehen pflegt, und wollen wir diesen Punckt ihnen allen überhaupt und einem jeden insonderheit auf sein Gewissen gegeben und gebunden haben, worbey wir doch auch uns und unsern Nachkommen, desgleichen einem zeitigen Archidiacono und andern zukommende Hoheit und Gerechtsame allerdings unverletzt vorbehalten haben wollen.

So entbinden wir auch mehrgedachten Schenck Eberhart, den Michelstädter Pleban und die Altaristen daselbst, vermöge unser ordentlichen Gewalt und Macht, von alle den Strafen, darein sie etwa, denen Rechten nach oder sonst, bey und in Verhandlung dieser Sachen, ohnwissend ihrer, gefallen seyn möchten. Geben zu Aschaffenburg den zweyten Januarii im Jahr des HErrn 1512.

a) Uriel &c. Ein fast ungewöhnlicher aus dem Hebräischen hergenommener Name, der so viel besaget als: Der HErr ist mein Licht. Er war aus dem zahlreichen alten Geschlecht derer von Gemmingen, wie Humbracht Tabul. 29. zeiget, und an sich ein löblicher Herr, nur daß ihn der Jäch-Zorn übereilet hat, seinen Kiefer, untreuer Abschleppung halber, mit dem Binder-Klöppel so zu treffen, daß er davon Todes verblieben, welches ihm so zu Hertzen gegangen ist, daß er sich darüber zu Tode gegrämet haben soll, wie Serrarius und Johannis berichten, dadurch die Regel zu beobachten eingeschärffet worden: Des Menschen Zorn thut nicht was vor GOtt recht ist.

b) Ständige Presenz ꝛc. Heisset sonst auch: Gemeine ständige Presenz, ist so viel als Kirchen-Pflegerey, Kirchen-Costen, woraus die beständig- und wircklich an der Kirchen dienende besoldet werden, und ihre ständige Sachen empfangen, die man denen so genannten Accidentien entgegen setzet.

c) Vereinigen ꝛc. Die Unio, Vereinigung oder Zusammen-Schlagung mehrer Kirchen und derer Gefälle kan, Canonischen Rechten nach, von niemanden, als dem ordentlichen Bischoffe ihres Sprengels, geschehen, deshalber sie auch hier bey dem Ertz-Bischoff Uriel, der zugleich Bischoff Mentzer Sprengels war, gesucht wurde, weil die Unirende Kirche sich in solchem Sprengel fand. Confer. Bœhmer de Jure Parochiali Sect. III. Cap. III §. XI. pag. 163. &c.

d) Haben bedacht ꝛc. Was nehmlich von der Armuth der Michelstädter Kirchen anbracht worden war. Indem es, wo dergleichen verhanden ist, vor Recht gehalten wird, selbiger durch Vereinigung und Zuschlagung einer andern Kirchen abzuhelffen. Bœhmer l. c. Sect. VII. cap. I. §. XXX. pag. 412.

e) Nicht Mangel an der Seel-Sorge leide ꝛc. Das ist allerdings bey solchen Vereinigungen zu bedencken, darmit nicht das Vornehmste hindangesetzt bleibe und gar untergehe.

f) Ein ehrlicher Unterhalt ꝛc. Darauf hat nicht nur Ertz-Bischoff Uriel gedrungen, Christus und sein Geist hat es selber eingeschärffet Matthæi X; 9. 10. Lucæ X; 7. 1 Corinth. IX; 13, 14. Galat. VI; 6. sqq. nur bleibt die gemeine Klage, daß dieses bey Protestirenden hier und dar gar zu wenig beobachtet werde.

Num. 24.

NOs omnem ambiguitatem rescindere tollerabilioremque modum circa a) taxam biennalium & b) non residentiæ solvendam & deinceps observandam esse supplicationibusque (Plebani & Altaristarum Michlenstadensium) annuere volentes tractatu & consultacionibus prehabitis tenore presencium ordinamus & providemus & constituimus & deinceps perpetuis futuris temporibus singulis annis Plebanus & Altariste prefati in Festo beati Martini patroni nostri decem florenos auri Renenses loco *fructuum biennalium & non residentium* de prefata ecclesia in Pungstat nobis & successoribus nostris ac Commissariis de officii juribus in civitate Moguntin. realiter & cum effectu c) unam libram Hallensium persolvere ac de d) subsidiis caritatis juxta taxam consuetam aliisque juribus Episcopalibus & jurisdictionibus ordinariis de jure vel consvetudine debitis integraliter satisfacere teneantur.

Alle Ungewißheit zu heben und die a) Tax zweyjähriger Gefälle und b) des Nicht-Residirens erträglicherer zu machen, haben wir, auf demüthige Bitte des Pfarrers und derer Altaristen in Michelstadt, mit vorgehabtem Rath, beschlossen und verordnen hiermit vor itzt und immer, daß die Pfarrer und die Altaristen in Michelstadt alle Jahr am Feste Martinus, unsers Patrons, zehen Rheinische Gold-Gülden wegen der Kirch in Pungstatt, vor die zweyjährige Ertrags-Gefälle und Vergütung des Nicht-Resi-

Residirens, uns und unsern Nachfolgern, und unsern Commissarien c) ein **Pfund Heller** wircklich bezahlen, übrigens d) die Liebs-Hülffe und andre Bischöfliche auch ordentliche Gerichtbarkeits- und sonst von Rechts- oder Gewohnheit wegen abzurichtende Gefälle Taxmäßig und vollständig entrichten sollen ꝛc.

a) Tax zweyjähriger Gefälle ꝛc. Diese werden zu Latein: Fructus Biennales genennet, und die Tax derselbigen bedeutet einen Anschlag, oder Entwurff, was sie in zwey Jahren ertragen. Die Bischöffe hatten vom Pabst, zu ihren Ausgaben desto mehr Einnahme zu haben, die Erlaubnis erhalten, die Einkünffte verledigter Pfarrtheyen und Pfründen einige Zeit vor sich zu behalten, die dann so lange unbesetzt blieben, biß dem Bischofe gefällig war, sich obgedachter Erlaubnis wieder zu begeben. Der Pabst Honorius III. hatte dem Bischof zu Tull dergleichen Vorbehalt auf zwey Jahr zugestanden; und darauf mag wohl die in unsrer Urkund enthaltene Tax zweyjähriger Gefälle zielen: (Bœhmer ad Decret. Libr. I. Tit. XI. §. XXXV. pag. 441. sq.

b) Des Nicht-Residirens ꝛc. Da nehmlich der mit einer Pfründe versehene, selbige zog oder ziehen wollte, doch aber nicht in Person am Orte, wo das Amt dagegen zu verrichten war, sich aufhielt, also diesem auch in der That selbst nicht abwartete; das wurde denn so angesehen, als wäre das Amt erlediget, und zog denn der Bischoff die Gefälle: In vorhabenden Fall, musten die Michelstädter Geistliche einen persöhnlich das Pfarr-Amt in Pfungstatt verwaltenden und deshalben allda residirenden oder wohnenden Vicarium, oder, Pfarr-Verweser unterhalten, und doch, als wäre diese Pfarr nicht bestellt und residirte kein Seel-Sorger daselbst, die Vacantz-Gefälle dem Ertz-Bischoff zahlen, d. i. diesem von dem einen Theil abgeben, was er ihnen zu nehmen erlaubet hatte. Ist wohl artig Gewerbe!

c) Ein Pfund Heller ꝛc. Ist damahls eben so viel nicht mehr gewesen, und wird wohl nicht mehr ausgemacht haben, als es dermahlen noch gilt, da es 15. Kreutzer beträget.

d) Liebs-Hülffe ꝛc. D. i. Geld-geben, so offt es denen Bischöfen beliebte dergleichen zu fodern; Ein freywilliges Geschenck, das gegeben, oder sonst die Execution oder, Zwangs-Eintreibung erfahren werden muste.

Num. 25. 1.

Ich **Schenck Conrad von Erpach** (N. 14 f. 32.) verjehen offentlich in diesem Briefe vnd tue kunt allen Luden, daß für mich komen sint die erbere **Knechte Hug vnd Rukelin von Hochhusen**, Gebrüder edel Knechte vnd han mich gebeten mit vorbedachtem Mutt flißiglich vnd mit Ernste, daß es min gunstiger Wille sy vnd verhengen wolle daß sie ihr Gut, das sie von mir zu Lehen hant, und hernach beschriben stent durch Gotes Willen vnd durch irer vnd irer Eltern Sele Heil geben mögen, an **vnser Fraun Altar in der Kirchen Burfelden** zu einer ewigen Messe. Des han ich angesehen, daß dieselben **Gut in Gots Dienst** bewant vnd bekert mogen werden, vnd han auch angesehen, ihre Dienste die sie mir getan hant vnd auch furbasser tun megent, vnd han dazu meinen Wille getan vnd verhenge an diesen Briefe daß die vorgenannte Gebrüdere alse nachgeschrieben ire **Gut**, das sie von mir gelihen hant geben mogen an **vnserer Fruwen Altar in der Kirchen, zu Burfelden**, zu einer ewigen Messe, vnd sind die gut mit Namen zum ersten **die Mule zu Stoghem**, vnd die zweene **Morgen Akers die daran stossent**: Item, **die Hovestatt** vnd **ein Morgen Akers** an einander stossent an Allbrecht Echters Hof zu **Stoghem**. Item, zu **Gundersfürst ein Malter Haber gults, dreißig Heller geltes vnd ein Vassenacht Hun**: Item, **viere Vnze** vnd **ein Vassenacht Hun** zu **Stoghem von einre Hovestatt**. Item, **funfthalbe Vnze zu Wydengesse**: Item, **ein Phunt Heller Gelts zu Bilstein**. Item, **syben Morgen Akers im Kolhauwe**, Item, **vier Morgen hinder Michelstatt**, die stossent an die Wydeme. Item, **ein Morgen Akers an Schindelberg**. Item, **zweene Morgen Aker an dem Ellingesbecher Wege**: Item, **ein Morgen vnder Stoghem**: Item, **ein Morgen vf dem Schmelze**. Item, **zwey Morgen in der Elich**. Item, **zwey Morgen in der Heugern**. It. **ein Manßmat Wisen über Steinbach**. It. **zwei Manßmat Wisen** an die Allmende zu **Stoghem**. Item, **ein Manßmat vor der Dicke**. Item, **drei Manßmat ober der Burg**. Item, **fünf Schilling Heller geltes zu Dorf Erpach**. Item, **zehen Schillinge Heller geltes zu Schona**. Item, **die Ecker vnd das Gut vf dem Hohenbuche**. Wier Hug vnd Rukelin von Hochhusen Gebrudere vorgenant verjehen offentlich an diesem Briefe daß wier dieselbe Gut, all vnd besonders durch Gottes Willen vnd für vnser vnd vnser Altfodern Selen ewiglich mit beratenen Mute vnd mit gesameter Hant geben, machen vnd setzen zu einer ewigen Messe an vnser Fruwen Altare in der Kirchen zu Burfelden in der Masse als vorgesetzt ist, doch mit solchem Vnderschiede, wäre es daß vns noit angienge daß wier das selbe Gut alles oder einen Teil versetzen, verkaufen oder verendern musten oder sonst in andre Wege keren wolten, daß wier das wol tun mochten ane alle Geverde. Auch

han

han ich **Schenck Conrad** vorgenant mir behalten an diesem Briefe daß ich die Wile ich lebe, und nach mir ie mein eltister Son und darnach ie der eltiste **Schenck von Erpach** die vorgesetzte Pfrunde zu der vorgesetzten Messe, als dicke sie ledig wer an einen Priester lihen und sollen und mogen ane allerley Wiederrede und Geverde. Die vorgenant **Gebrüdere Hug und Rukelin** hant auch die vorgesetzte Gut an die ehegeschriebene Messe gesetzet, gegeben und gemachet vor **drittehalb hundert Pfund Heller** also were es daß sich iemant der vorgesagten Gute genehen und understehen wollte, daß der dieselbe drittehalb hundert Phunt Heller gebe und bezahle unverwegerlich und ane alle Geverde. Und zu einem waren Urkund aller dieser vorgesagten Dinge han ich **Schenck Conrat** vorgenant mein Ingesiegel gehencket an diesen Brief. Wier **Hug und Rukelin Gebrüdere** vorgenant han auch zu Urkund aller der vorgesetzten Dinge unser jeglicher sin Ingesiegel gehencket an diesen Brief, der geben wart an dem Mondage nach sant Barthol. Tage des Zwelfbotden, da man zalte von Christi Geburt druzehenhundert und syben und vierzig Jare.

Num. 25. 2.

GErlacus Dei gracia sancte Maguntin. sedis Archiepiscopus sacri Imperii per Gherman, Archicancell. universis Christi fidelibus, ad quos presens pagina pervenerit salus in eo qui est omnium salus. Institucionem, fundacionem seu Erectionem Altaris sitii in Ecclesia Parochiali in Burfelden per Rukelinum de Hochhusen cum redditibus competentibus in honorem beate virginis Marie pietatis motu factam absque tamen ipsius ecclesie parochialis præjudicio Ratam habemus atque gratam ipsam perpetuando approbamus, collaudamus atque autoritate nostra ordinaria presentibus in dei nomine confirmamus. In cujus confirmationis testimonium sigillum nostrum hys litteris duximus appendendum. Datum Steinh. X. Kal. Novembr. Anno Domini MCCC quinquagesimo quarto.

GErlach, von GOttes Gnaden des Heil. Mentzer Stuhls Ertzbischof und des Heil. Reichs in Deutschland Ertzcantzler, wünschet allen, für die gegenwärtiger Brief kommen wird, in dem, der aller Menschen Heil ist, Heil und Seegen. Die Stifft- und An- und Aufrichtung eines **Altars in der Pfarr-Kirchen zu Buerfelden**, welche Rucklin von Hochhausen, zu Ehren der heiligen Jungfrauen Marien gottseelig bewircket und darbey solchen Altar mit geziemenden Einkünfften versehen hat; wird hiermit von uns, doch der Pfarr-Kirchen ohne Nachtheil, auf immer genehm gehabt, bekräfftiget und bestättiget Krafft der uns zustehenden Berechtigung und im Namen GOttes. Zu dessen Versicherung wir unser Siegel an diesen Brief hencken lassen. Gegeben und geschehen zu Steinheim den 22 Octobr. im Jahr des HErrn 1354.

Num. 26. 1.

ICh **Erwyn Pastor zu Buerfelden** bekenne mich offentlichen myt dissem myme offen Brieffe daß mir **der edel myn gnediger Jungherr** (Num. 58.) **Schencke Conrad der eltere Here zu Erpach** zu eyme ewigen Testament und Selgerede verschriben und eyme ytlichen Pastore nach mir zwey Malter Korns uf dem Zende zu **Finckenbach** und zu **Falckengesesse** das ich oder eyn ytlicher Pastor nach mir sin, sines Vater, siner Mutter und siner Hußfrauwe seligen Jargezyt alle Jar ewichlichen sal begehen uf den erste Mittewoche an der Fasten uf die nechsten Mittewoche darnach myt eynner gesungen Messe und zwe gelesen und eynner gantzen Vigilie, und werß das der Sang uf die Zeit verschlagen oder in den Ban were das des uf die Züt nyt gesin mochte, alse balde man den wider usser Banne kommet, so sol ich das Jargezyt begen in den nechsten acht Tagen nechste darnach in vorgeschribender Masse, und wo ich oder eyn ytlicher Pherrer nach mir des nyt also theden das des der obgenant myn gnedier Jungher oder sine Erben, Her Conrad Pherrer zu Mossauwe, der Pherrer zu Michelstat und bede Capellan zu Erpach gewar werden, so sollen und mogen die vorgenant der Pherrer zu Mossauwe, der Pherrer zu Michelstat, und die bede Capellan zu Erpach des Jargezüt begen in vorgeschribener Masse und die vorgeschribene zwey Malder Korns uf das Jar zu in zu nemen und das also dick thun als des noyt geschicht, und des zu warem Urkunde so han ich myn eygen Ingesigel thun hencken unden an dyssen Brif, Datum sub anno Domini MCCCCXXVI. in die omnium sanctorum.

Eben dergl. Versicherung von Wort zu Worte fast hat **Conrad von Habern**, Pastor zu Buerfelden, An. 1429. sinem lieben gnedien Jungher, Conrad dem eltern Her zu Erpach aus- und zugestelt.

Num. 26. 2.

Wir Jost von GOttes Gnaden, Abte des Closters zu Amorbach Sanct Benedicten-Ordens im Würtzburger Bistumb gelegen, bekennen offentlichen mit diesem Brieve, und thun zu wissen allmänniglichen, nachdem viel Unrath, und Unbilligkeit in manchen Weeg entstanden seyn, und sich erhoben haben, vor dieser Zeit an dem Gericht zu Hesselbach, da wir dann, und unser Closter ein Obrister Gerichts-Herr seynd solch Unbilligkeit, und unziemliches Fürnehmen hinfür zu ewigen Tagen zu verkommen, haben wir in guter Betrachtung, darzu Verwilligung der Edlen, und Wohlgebohrnen Herren, und Junckern **Schenck Otten**, (Num. 71.) Schenck Philipsen, (Num. 74.) Schenck **Georgen**, (Num. 79.) **Herren zu, und von Erbach**, durch ihre Amt-Leuthe, die sie als ihre vollkommen Macht-Botten zu uns gefertigt haben, und mit Rath unserer Freunde, die wir dann zu uns genommen haben ein neu Schöffen-Gericht in dem guten Dorff Hesselbach mit sieben Schöpffen besetzt, das dann hinfür zu ewigen Zeiten von uns, unserm Closter, und unsern Herren, und Junckern den Schencken gehandhabt werden solle, die fürter auch, und ihre Nachkommen recht sprechen sollen, nach Klag, Antwort, Kundschafft und besten besinnen ihrer Vernunfft ohn alle Geverde, als sie dann daß mit Handgebenden Treuen gelobet, und leiblichen mit aufgereckten Fingern einen gelährten Eyd zu GOtt, und den Heiligen geschworen haben, und solle auch an dem obgenanten Gericht mit Rügen, Bussen zu nehmen, groß, und klein, und die Nachgebauer solch Gericht zu suchen, als dick (ihn) verkündet wird, Urtheil zu hohlen, an den Enden sich gebührt, und mit andern jegliches Herrn Gerechtigkeit, und Herrlichkeit gehalten werden, als dann von alter Herkommen ist, ohne alle Gefehrde.

Und wir **Schenck Otto, Schenck Philipps, Schenck Georg Herren zu, und von Erbach** bekennen uns offentlichen in diesem Brief, daß wir um sondern Frommen, und bessern Nutzens Willen unsers Dorffs **Hesselbach**, darzu auch alle andre unbillige Fürnehmen, zu vermitten zu ewigen Zeiten, haben wir durch unsere Amt-Leuthe, als vollkommenen Machtbotten an unser Statt als obriste **Fauts-Herr**, verwilliget, dem Ehrwürdigen Herrn Josten Apten zu Amorbach solch obgerührt Gericht unsers Dorffes Hesselbach zu besetzen, und darmit gehalten werden, wie obgeschrieben stehet, und ist auch solches mit unsern guten Willen und Wissen beschehen, und zugangen, doch uns, unsern Erben und Herrschafft an andern unsern Herrlichkeiten, und Gerechtigkeiten unschädlich, die wir dann von Alters her zu **Hesselbach** gehabt haben, deß zu wahrem Urkundt, so haben wir **Jost Apte zu Amorbach** für uns, unsere Nachkommen, und Closter, und wir **Schenck Otto**, wir **Schenck Philips**, wir **Schenck Georg** Herren zu, und von Erbach, für uns, unsere Erben und Herrschafft unser eigen Insiegel thun hencken an diesen Briefe, der vier sind gleichlautend, der jegliche Parthey einen hat. Geben, und beschehen auf Sambstag nach unsers HErrn Auffarts-Tag, nach desselben unsers HErrn Geburth, tausend vierhundert, und in dem sechszigisten sechs Jahren 2c.

Num. 26. 3.

ADolffus Dei gratia Moguntin. sedis Archiepiscopus Sacri Romani Imperii per Germaniam Archicancellarius ac princeps elector Universis & singulis Christi fidelibus presentibus & futuris, ad quos presentes nostræ literæ pervenerint salutem in Domino sempiternam. Ad exequendum Pastoralis officii debitum continue solliciti votis illis gratum prestamus assensum per que cultus divinus & Christi fidelium devotio presertim in nostra Dyocesi suscipere possint incrementum. Sane pro parte Nobilis viri (Num. 74.) Philippi pincerne Domini in Erpach nepotis nostri fidelis dilecti nobis fuit expositum qualiter disposicione divina in villa Schelinbach infra limites & terminos ecclesie Parochialis sive Pastorie Buerrfelden nostre dyocesis ex devocione quam Christi fideles ad gloriosam dei genetricem intemeratam semper virginem Mariam gerunt ad imaginem ejusdem virginis concursus fuerit & sit populi fidelis cum suis oblationibus & offertoriis unde ipse a) de expresso consensu & voluntate honorabilium devotorum nobis in Christo dilectorum b) Fridrici Erff Pastoris & Petri Louwer plebani in Buerfelden in laudem & gloriam omnipotentis Dei omnium sanctorum suorum & totius celestis Jerarchiæ c) specialiter tamen prefate dei genetricis virginis Mariæ ut ibidem cultus augeatur divinus & devocio accrescat fidelium atque ipsa gloriosa virgo Maria que tot & tantis non potest attolli laudibus quin majoris sit dignissima, magis glorificetur, in prefata villa Schelinbach capellam exstruxit & in illa perpetuum ecclesiasticum bene-

beneficium clerico seculari qui actu sit presbyter vel infra annum à die adeptionis ejusdem beneficii se faciat ad sacerdotem promovere in titulum perpetui ecclesiastici beneficii conferendum de novo instituit, fundavit & erexit ac illud de hys que Christi fideles illic obtulerunt certis bonis & sufficientibus redditibus atque annuis pensionibus d) pro congrua & decenti sustentacione ejusdem beneficii pro tempore rectoris dotaverit, ita quod Idem Rector pro tempore, in prefata villa Schelinbach & apud ipsam capellam e) personaliter vere & non ficte resideat divina peragat officia & onera dicto beneficio annexa supportet prout hæc & alia in literis erectionis, fundacionis & dotacionis f) hujusmodi Sigillis prefatorum Philippi Friderici & Petri appendentibus munitis clarius & plenius specificata sunt & continentur, Nobisque humiliter supplicari fecit quatenus erectionem, fundacionem & dotacionem hujusmodi autoritate nostra Metropolitana ratihabere & cum decreti nostri interpositione approbare & confirmare, defectus, si qui in solemnitatibus adhibendis forsan omissi sint, supplere atque nostro in Pontificalibus vicario ejusdem capellæ consecracionem & dedicacionem committere dignaremur. Unde nos qui summo desiderio desideramus ut nostris diebus & in nostra dyocesi cultus dilatetur & gloria divini nominis atque Christi fideles ad devocionem excitentur præfatas erectionem, fundacionem & dotacionem prout rite & legitime factæ sunt & nos de hoc sufficienter sumus edocti ratas & gratas habentes autoritate nostra Metropolitana approbamus ac cum decreti interposicione Dei in nomine presentis scripti patrocinio confirmamus defectus, si qui forsan in solemnitatibus adhibendis omissis intercurrerunt eadem autoritate supplendo nec non consecracionem & dedicacionem ipsius capelle nostro in pontificalibus vicario in civitate nostra Moguntina residenti presentium per tenorem committimus ac Jus Patronatus sive presentandi beneficii ecclesiastici sic erecti & dotati nunc & in perpetuum vacacionum temporibus prefato Philippo & heredibus suis, prout etiam & eo modo, quo in prenotatis literis erectionis, fundacionis & dotacionis cautum & expressum est specialiter & expresse reservamus. In premissis tamen omnibus & eorum singulis Jure meo Episcopali & Archidiaconi loci semper salvis. In cujus rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum, datum Eltvil die decima nona mensis Octobris Anno domini Millesimo quadringentesimo septuagesimo quarto Pontificatus sanctissimi, in Christo patris ac domini nostri domini Sixti divina providencia pape Quarti Anno Quarto Regnante Serenissimo & Invictissimo Principe & Domino nostro Friderico Romanorum Imperatore semper Augusto ac Hungarie, Dalmacie, Croatiæ &c. Rege, Austrie, Stirie, Carinthie Carniole &c. Duce.

Adolff, von GOttes Gnaden des Maynzer Stuls Ertz-Bischoff, des Heil. Römischen Reichs in deutschen Landen Ertz-Cantzeler und Churfürst, entbietet allen und jeden, denen dieser Brief vorkommen wird, ewiges Heyl in dem HErrn! Da wir allezeit besorgt und geflissen sind unsre Hirten-Pflicht zu beobachten, willigen wir gantz gerne in alles, was zu Vermehrung der Ehre und des Dienstes GOttes, sonderlich in unserm Sprengel, gewünschet und begehret wird. Es ist uns also ab Seiten des Edeln Mannes, Philipps Schencken zu Erbach, unsers Neven und lieben Getreuen, vorgetragen, welcher gestallt er unter Göttl. Verfügung gesonnen in dem in unser Kirchspiel gehörigen Dorff Schellinbach in der Pfarrey Buerfelden, wegen sonderbarer Andacht, welche Christgläubige Seelen zu daselbst sich findenden Marien-Bild mit häuffigem Besuch und Herbeybringung milder Gaben und Opfer beweisen, a) mit Bewilligung derer Ehrwürdigen und in Christo geliebten b) Friedrich Erffen, Pfarrers in Buerfelden, und Peter Louwers, Leyen-Priesters daselbst, zur Ehre des allmächtigen GOttes, aller Heiligen und gesammten himmlischen Heers, c) sonderlich und vornehmlich aber zur Verherrlichung vorgedachter Gotts-Gebärerin Marien, damit daselbst der Gottesdienst gemehret, und die Andacht derer Gläubigen zunehme, und die glorwürdige und niemahls gnug zu preisende Jungfrau erhoben werde, eine Capellen aufzubauen auch wircklich erbauet habe, worbey zugleich eine beständige Pfründ oder Prebend für einen weltlichen Priester, der in der That Priester sey, oder binnen Jahres Frist sich darzu weihen lasse, gestifftet, die unter dem Titul einer beständigen Pfründe vergeben und aus dem genommen und gereichet werden soll, was die Christgläubigen daselbst opffern und was an gewissen und d) zu einem ziemlichen und wohlanständigen Unterhalt eines solchen Priesters ausgemacht ist, also daß derselbige e) nicht dem Vorgeben nach; sondern wircklich und wesentlich in eigner Person in obgedachtem Dorff Schellinbach und bey dasiger Capellen wohnen und seinen Auffenthalt haben, daselbsten den Gottesdienst verrichten, und alles thun soll, was seine Pfründe und sein Amt erfodert, wie es

der von obgedachten Philipp, Friedrich und Petern, mittelst angehenckter Siegel bekräfftigte f) Stifftungs-Brief klärer und umständlicherer besaget. Da nun hierbey obgenanter Schenck Philipp demüthig uns bitten lassen, mehrermeldete Stifftung Krafft Ertz-Bischöflicher Macht g) genehm zu haben, und mittelst gegebenen Decrets zu billigen und zu bestättigen, auch, was etwa an Feyerlichkeiten abgehen möchte, zu ersetzen, auch unserm Weih-Bischoff die Einweihung der Capellen aufzutragen; So haben wir, aus und mit höchster Begierde den Dienst Gottes und die Andacht derer Gläubigen ausgebreitet und vermehret zu sehen, obgedachte Erricht- und Stifft- auch Begabung, wie alles rechtmäßiger Weise geschehen ist, und wir dessen gnugsam berichtet sind, genehm gehabt, bekräfftigen es vermöge unser Ertz-Bischöflichen Befugnis und mittelst unsers Decrets in GOttes Namen durch diesen gegenwärtigen Brieff, ersetzen gleicher gestallt, was etwan an Feyerlichkeiten abgehen möchte, tragen zugleich unserm Weih-Bischoff zu Mayntz die Weyh- und Wiedmung solcher Capellen auf, h) behalten dem Stiffter und seinen Erben auf immer den Kirchen-Satz oder Vergebung solcher Pfründen zum heiligsten und kräfftigsten bevor, wie alles des mehrern in dem Wiedmungs- und Stifftungs-Brief enthalten ist; doch auch mit Vorbehalt in allen und jeden derer Ertz-Bischöflichen und derer i) Archidiaconats-Rechte und Befugnisse.

Zu dessen Gezeugnis ist unser Siegel diesem Briefe angehangen worden, geben zu Elfeld den 19. October in dem Jahr des HErrn 1474. im vierdten Jahr des Pabstthums des allerheiligsten in GOtt Vaters und unsers Herrn, Herrn Sixtus des IV. durch Göttliche Versehung Pabstes, unter Regierung des Allerdurchleuchtigsten und unüberwindlichsten Fürstens, unsers Herrn, Friedrichen, Römischen Kaysers, allzeit Mehrers des Reichs, Königs in Hungarn, Dalmacien, Croatien, Hertzogens in Oesterreich, Steyermarck, Cärnthen, Crain ꝛc.

a) Mit Bewilligung derer Ehrwürdigen ꝛc. Je mehr die Capellen, wegen angezogenen grossen Zulauffs des Volcks und von ihm häuffig dargebrachten Opffer, der Geistlichkeit eintrug, desto nöthiger war es, daß die ordentliche Priester oder Pfarrer ihre Einwilligung, einen andern an diese einträgliche Capelle zu setzen, gaben, allem Streite um mein und dein vorzukommen. Es pflegten sich aber, wie anderwärts, bey gleichen Fällen vorkommen und zu sehen gewesen ist, die ordentliche Priester an der Pfarr-Kirchen schon vorzusehen, daß ihnen nicht zu viel entging, und daß sie auch einen Theil von dem andern überlassenen bekamen.

b) Friedrich Ersten Pfarrers ‥ Layen-Priesters ꝛc. Dieser letzte heisset im Lateinischen Plebanus, da er der erste Pastor genennet wird: Beyde Worte besagen öffters einerley, nehmlich die Besorgung des Volcks zu ewigem Wohlseyn; hier aber wird wohl unter dem Nahmen des Pastoris, ein heut zu Tage so genannter Ober-Pfarrer, unterm Titul Plebanus, der Bey-Pfarr oder zweyte Pfarr, zu verstehen seyn, der so gut, als der erste für die Seelen zu sorgen gehabt, da dem ersten, nebst dem, die Einricht- und Beobachtung äusserlicher Dinge u. s. w. besonders zukommen. Das Kirch-Spiel zu Buerfelden, oder Beerfelden, ist vor andern immer gar weitschichtig gewesen, daß es zwey Kirchen-Diener bedorfft, wie es dann noch itzo von einem Pfarrer und Caplan besorget wird.

c) Sonderlich und vornehmlich aber ‥ Marien ꝛc. Bekannt ist, wie sehr es mit der Verehrung der an sich allerdings ehrwürdigen Jungfraun Marien übermacht worden ist, sonderlich in mittlern Zeiten, ja auch nach der Hand, daß darüber GOttes und unsers Heylandes selbst vergessen worden ist, und verschiedene Gliedmassen Römisch-Catholischer Kirchen sich selbst betrübet und geärgert haben, wovon ein in Catholischen Niederlanden im vergangenen Jahrhundert herausgekommenes Büchlein ein Zeugnis giebet, dessen Titul heisset: Monitum B. V. M. ad indiscretos sui cultores. Eine Ermahnung und Erinnerung der seeligen Jungfrau Marien, ihren unbescheidenen Verehrern gegeben.

d) Zu einem ziemlichen und wohlanständigen Unterhalt ꝛc. Das ist an sich billig, GOttes Wort und der gesunden Vernunfft gemäß, nur daß es nach der Hand unter denen Protestirenden eben nicht durchgehends beobachtet werden wollen.

e) Nicht dem Vorgeben nach, sondern wircklich und wesentlich in eigner Person ‥ bey dasiger Capellen wohnen ꝛc. Das war wohlbedächtlich gesetzt dem eingerissenen Mißbrauch vorzukommen, da der Priester die Pfründe genoß, aber die Bürde nicht selbst trug, sondern einen Verweser bestellte, dem er ein geringes gab, welcher denn auch für schlechten Lohn schlechte Arbeit machte, und wusten die sich bey ihrer Kirchen nicht aufhaltende Priester allerhand Fündlein zu erdencken, daß es doch heissen sollte und muste, sie hielten sich bey selbigen auf. Der Punct hat im so genannten geistlichen Rechte den Titul: de Clericis non residentibus &c. (Decretal. Libr. III. Tit. IV.) von denen bey ihren Kirchen sich nicht aufhaltenden Kirchen-Dienern, verursachet, mit welchen man dem Unwesen vorkommen und abhelffen wollen. Sihe Bœhmern ad l. c. Decretalium.

f) Stifftungs-Brieff ꝛc. Der hat sich dato noch nicht finden lassen wollen, kan doch wohl seyn, daß er noch gefunden und alsdann mitgetheilt wird.

g) Genehm zu haben ꝛc. Dann die Aufrichtungen und Bewiedmungen neuer Capellen oder Kirchen

zu bewilligen, ist ein Bischöflicher Vorbehalt, daß nichts dergleichen ohne Vorbewust und Genehmhabung des Bischoffs in seinem Sprengel geschehen kan und soll. Barbosa de Potestate Episcoporum Allegat. LIV. Num. 89. &c. Und dieses Recht übte der Bischoff nicht so hin in Tag hinein; sondern es sollte alles wohl überleget und ein förmlicher Schluß abgefasset und bekannt gemacht werden, die Sache also, wie es in der Urkund heisset, interposito Decreto, mittelst eines Decrets, geschehen, um recht gültig zu seyn.

h) Behalten dem Stiffter - - die Vergebung solcher Pfründen vor ꝛc. Das brachten und bringen an sich die geistliche Rechte mit sich; (Boehmer in Jure Parochiali Sect. III. cap. I. §. 8 sqq.) es wurde aber hier, besserer Versicherung halber, in dem Confirmations-Brief aus- und nachdrücklich fest gestellet.

i) Archidiaconats-Recht ꝛc. Die bestunden vor Alters darinnen, daß ein zeitiger Archidiaconus ein ordentlicher Verweser des Bischoffs und Aufseher über die Geistlichkeit im ganzen Bischoffs-Sprengel war; Unter solchem sollte demnach der Capellan zu Schellinbach auch stehen, und seiner Berechtigung unterworffen seyn, als weit sie dazumahl noch reichte, dieweil sie nach und nach, von Bischöffen selbst, gewaltig beschnitten, und endlich fast gar zu nichts gemacht worden. Boehmer ad Decretal. Libr. I. Tit. XXIII. de officio Archidiaconi §. 29. sqq.

Num. 26. 4.

Jch Chunrat der Schenck, der alte, Herre zu Erpach bekenne offenlich an diesem Brief daz vür mich komen sint Heinrich vnd Wilhelm geprüdere Vlrichs seligen Süne von Fryenstein, edel Knecht, die hant vür sich vnd alle ir Erben willichelich einmütielich durch ihres kuntlichen Nutzes willen vnd mit wol bedachten Mute verkaufft vnd zu rechtem kauff geben Hanß Vtzelingen vnd Yrmeln siner elichen Frawen vnd alle iren Erben allen die Recht die sie han oder gehabt han biz her an irm Dorfe zu Nieder-Sentzelspach mit der Vaudye, mit den Luten, mit dem Gericht, mit Walde vnd Wazzer vnd mit Weide vnd waz darzu gehöret gesucht vnd vngesucht vmb zwei hundert Guldin cleine gut von Golde vnd swer von Gewicht die sie emphangen haben vnd ir gewert sind gentzlich vnd gar vnd sellent Hanß Vtzling Yrmel sin elich Frauwe vnd ir Erben das vorgent. Dorff Niedern Sentzelspach die Vaudie mit den Luten, das Gericht, die Welde, Wazzer, Weide han, ane allein den Zehenden iren Teil, ane alle Geverde. Die vorgent. zween Gebrüder Heinrich vnd Wilhelm von Fryenstein hant mich Chunrat den Schencken vorgent. gebeten mit Fliz wan die vorgeß. Gut von mir zu Lehen gen, daz ich zu allen den Dingen, die in disem Brief beschriben vnd begriffen sin minen Willen vnd Verhengnisse tun solle, des han ich ir ernstlich Bit vnd angende Not ane gesehen vnd han in verheeget vnd gunnet des kaufes vnd alles das diser Brief besaget ane alle Geverde, vnd han ich zu Vrkunde min Jnsigel gehencket an diesen Brief. Heinrich vnd Willhelm Geprüder vorgent. vnd alle ir Erben mogent ir vorgent. Dorf zu Nidern-Sentzelspach die Vaudie mit den Luten, daz Gericht, die Welde, Wazzer, Weide vnd waz darzu gehöret, gesucht vnd vngesucht, als vorgeschriben ist, wider an sich losen von den vorgent. Hanß Vtzlingen Yrmeln sin elichen Frauwen vnd von iren Erben, welichés Jares sie wollen vierzehen Dage vor sant Peters Dage oder vierzehen darnach, in der Vasten gelegen, ane Geverde mit zwein hundert Guldin cleiner gut von Golde vnd swer von Gewicht ane Geverde. Vnd wan die vorgent. Gut von mir zu Lehen gen, so ist es geredt daz ich Chunrat der Schenck vorgent. vnd min Erben daz selb Gut beyde Vaudie, Lute, Gericht, Welte, Wazzer vnd Weide vnd waz darzu gehöret gesucht vnd vngesucht, als vorgeschriben ist, ane alle Geverde an vns losen mogen von dem vorgent. Hanß Vtzlingen, Yrmel siner elichen Frauwen vnd von iren Erben, mit zwein hundert cleinen Guldin gut von Golt vnd swer von Gewicht vf sant Peters Dag als vorgeschriben ist ane Geverde. Auch hant Arnolt von Fryenstein vnd sin Erben, wan si Ganerben sint, zu dem vorgent. Gut Macht vnd Crafft die Losung ze tun, in aller Maz als vorgeschriben ist vnd begriffen ane Geverde doch mit solicher Bescheidenheit daz Heinrich vnd Wilhelm vnd ir Erben nicht geirret werden an ir Losung, so si di getun mogen oder wollen allenthalben als vor geschrieben ist vnd ane alle Geverde. Vnd han ich Arnolt von Fryenstein vorgent. minen guten Willen getan zu allen dissen vorgeschriben Dingen vnd han auch des zu Vrkunde min Jngsigel gehenckt an disen Briff. Wir die vorgent. Heinrich vnd Wilhelm von Fryenstein Gebrüder bekennen vns aller der Dinge die in disen Brief geschriben sint von Worte zu Worte vnd begriffen, vnd geloben sie auch also stet vnd vest zu halten ane allerley Widerrede ane Geverde. Vnd han wir des auch zu Vrkunde vnser Jngsigel gehenckt an disen Brief der geben wart von Christi Geburt druzehnhundert Jar vnd dry vnd sechtzig Jar an dem Dunnerstage in der Oster-Woche.

Num. 27. 1.

Wir a) Gerlach von GOttes Gnaden Ertzbischove des heiligen Stuls zu Meinz vnd des heiligen Romischen Reichs vber Teutschland Ertzkanzler bekennen offentliche an diesem Brieve vnd thun kundt allen den die in sehend, horend oder lesen das b) wir mit Rathe vor vnsern Herrn von dem Dhume vnd ander vnser Freunde Conrad Schenck Rauh, vnd Eberharten, Heinrichen, Gebrüder, Schencken von Erpach vnsern lieben getreuwen, durch vnser vnd vnsers Stifftes besten willen, insetzen vnd gesetzt haben Fürstenau vnser vnd vnsers Stiffts Haus vnd das halbe Dorff zu Künnich mit Gericht, Nutzen vnd Gefellen die dartzu horend, c) vmb tusent Pfundt Heller d) Mentzer Werunge, mit solcher Bescheidenheit das wir oder vnser Nachkommen das vorgenant Haus vnd halbes Dorff vmb die obgenanten Schencken vnd ir Erben mogen lössen vmb das vorgeschrieben Gelt an allerleye Hindersal wan wier wollten, auch ist das gereth wann oder wie die vorgenante Schencken in das Haus komen, das jetz sein solt vnser vnd vnsers Stiffts offen Haus vns vs vnd in zu lassen zu allen vnsern vnd vnsers Stiffts Noden vnd Nutzen. Vnd des zu gantzer Sicherheit so han wier vnser Insigel an diesen Brief gehangen der da ward gegeben do man zalte von GOttes Geburthe dreizehen hundert Jar vnd neun vnd vierzig Jar an dem Suntage nach Jorgen Tag des Mertherers.

a) Gerlach rc. Dem Geschlecht nach ein Graf von Nassau, Graf Gerlachs und Agnes, Landgräfin zu Hessen, Sohn, der sehr jung zu geistlichen Würden kommen, und im 20. Jahr seines Alters vom Pabst Clemens VI. Anno 1346. zu einem Ertz-Bischoff zu Mayntz ernennet worden ist, als er vorhin schon Dom-Dechant gewesen war. Die Päbstl. Benennung geschahe, indem Ertz-Bischoff Heinrich, des Geschlechts von Virneburg, noch lebte, aus Haß gegen Kayser Ludwig den Bayern, mit dem es dieser Ertz-Bischoff hielt, ob er gleich vom Pabst vermeintlich des Reichs entsatzt war. Der neu-benannte Churfürst Gerlach erwehlte, nebst einigen beystimmenden Carl IV. zu einem Kayser, konnte doch, wegen des Widerstands Ertz Bischoff Heinrichs und des ihn unterstützenden Kayser Ludwigs, nicht zum ruhigen Besitz der Ertz-Bischöfflichen Würde kommen, wie mächtig auch sein Hauß war, und wie sehr er sich bemühete, ansehnliche Helffer zu haben, daß es ein beständig Gefechte zwischen beyden Ertz-Bischöffen gab, so lange mehrgedachter Kayser Ludwig lebte. Als dieser 1347. starb, schien es, daß der Ertz-Bischoff Heinrich dem vom Pabst benennten Gerlach würde weichen müssen, aber die Hoffnung schlug fehl, und gieng der deshalber vorgewesene Vergleich wieder zurück. Noch gefährlicherer wurde es, als den ersten Jenner Anno 1349. einige Chur-fürsten, darunter Ertz-Bischoff Heinrich der vornehmste war, wieder den Kayser Carl IV. Graf Günthern von Schwartzburg zu einem Kayser erwehlten, bey welcher Vorfallenheit Ertz-Bischoff Gerlach sich um Hülffe umsehen muste, damit er nicht gar von dem, was er im Ertz-Bisthum hatte, abgeschüpffet würde, zu Erhaltung bewapneter Hülffe gehörte Geld, weil niemand, wie man sagt, das heilige Grab umsonst hüten wollte. Und bey denen Umständen nahm Ertz Bischoff Gerlach, eben in obgedachtem 1349 Jahr die 1000. Pfund Heller, besage des Inhalts und des Datums unsre Urkund, von denen in selbiger benennten Herrn Schencken auf, damit er seinen Helffern das versprochene vergnügen konnte, der auch, sonderlich nachdem Ertz-Bischoff Heinrich Anno 1453. starb, in ruhigen Besitzthum seiner Würde gekommen und darinnen, biß an sein Anno 1371 erfolgendes Ende, verblieben ist. Von kürtzlich erwehntem handeln mit mehrerm Struv in seiner Reichs-Historie Cap. XXVI. §. 15--28. XXVII. §. 3--13. &c. pag. 503. sqq. Johannis Rerum Moguntinarum Tomo I. Libro V. in Henrico III. §. 9. sq. pag. 660. sqq. in Gerlaco §. 1. pag. 667. sqq.

b) Mit Rathe vor unserm Herren von dem Dhume rc. D. i. Mit Rath und Vorbewust und Genehmhabung des so genannten Capituls, welches zu Sicherstellung derer Gläubiger gesetzt ist, dieweil ein Bischoff nichts, was einer Veräusserung derer Kirchen-Güter beykommt oder ähnlich ist, ohne Vorbewust und Einwilligung des Capituls, mit Bestand und Gültigkeit, thun kan, welches man eingeführet hat, als ein- und andre Bischöffe allzu freygebig oder verthuerisch geworden sind. Boehmer in Decretal. Libr. III. Tit. XIII. §. 15. pag. 688. §. 36. pag. 706. Das Dom-Capitul hielt es übrigens, bey denen lit. a) erzehlten Verwirrungen mit dem Pabst und dem durch ihn benannten Ertz-Bischoff Gerlach, gab also desto willigerer und feyerlicherer seinen Beyfall zum Geld-Aufnehmen.

c) Um tausend Pfund Heller rc. Möchte, damalige Müntze gegen unsre gerechnet, eine Summe von 2000. fl. oder, was drüber ausmachen. Wozu die gebraucht worden sind? ist aus bevorstehender Anmerckung lit. a) ersichtlich.

d) Mentzer Wehrung rc. Die an Schrott und Korn einen Gehalt hatten, wie zu Mentz genge und gebe war, indem die Heller an einem Orte besser oder geringer als am andern außgemüntzt wurden, und muste man jeden Orts im daselbst zu treibenden Handel, Heller haben, wie man sie daselbst für gültig hielt, selbige also allda anwehren, oder an Mann bringen, konnte; hatte man dergleichen nicht, sondern geringere, muste man den Abgang drauf geben und gut machen.

Num.

Num. 27. 2.

Wier Gerlach von Gots Gnaden des heiligen Stuls zu Meintze Ertzbischove des heiligen Römischen Reichs in teutschen Landen Ertzcantzler bekennen offentliche an diesen Brieve und thun kundt allen den diesen Brief sehent oder horent lesen das wir dem edeln **Manne Conrade Schenck Rauch** von Erpach, und allen sinen Erben, durch die getrewen Dienste die er uns und unserem Stifft erzeigt und gethan hat, und auch furbas gethun mag als wir ime das wol getrawen, zu unseren und unsers vorgenanten Stiffts a) **Erbe-Burgman** in unser **Vesten zu Furstenau** empfangen und genommen haben und emphahen und nemen und alle seine - - und haben auch mit wolbedachtem Muth ime und allen seinen Erben in der vorgenanten **Burg Fürstenaw** zu **rechtem Burggude** bescheiden und bewiset und bescheiden und beweisen an diesem Brieve **die Hoffstat die do ist gelegen da zwischen den zweyen hindern Thurn** und vollet herumb biß an das alt steine Hauß das da ist ghein der Muren uber da das Thor ingeth zu bawen und niessen und auch zu haben von uns und unserem Stifft und sich daraus und in zu behelffen zu allen seinen und seiner Erben Nöden als Burggute recht ist ewigelich an alles Geverde. Und von diesem vorgeschrieben **Burggute** hat uns und unserem Stifft der vorgenandt **Conradt** gehuldet und zu den Heiligen geschworen und sollen auch des uns und unsern nachkomen Bischofen seine vorgenanten Erben hulden und schweren b) uns und unsers Stiffts Fromen zu werben und Schaden zu warnen und das **Burgkgut** uf dem vorgenanten Hause und Vesten getreulich zu verdien als Burggudes Gewonheit und recht ist. Und hierüber zu einem waren Urkunde der vorgeschrieben Dinge ist uns Ingesigel gehangen an diesen Brieffe. Und wier c) **Rudolff Dhumdechant** und das Capitul gemeinliche des vorgenanten Stiffts zu Meintze bekennen uns an diesem gegenwertigen Brieve, das alle diese vorgeschrieben Ding mit unserm guden Willen und Verhencknisse gescheen sint. Und des zu einem warren Urkunde aller der vorgeschrieben Dinge haben wier heissen hencken unsers Capitels d) Insigel ad Causas (das man dan zu Streit-Sachen nimmt) **das Ingesigel der Sachen** zu unsers vorgenanten Herrn, Herrn Dietrich, Ertzbischoves, Ingesigel an diesen Brieff, der geben ist do man zalte nach Cristus Geburte drietze hundert Jar, darnach in dem sechs und funffzigisten Jar dem nechsten Sampstage nach sant Walpurgis Tag.

a) **Erbe-Burgmann** rc. Das ist also ein so genanntes Feudum Castrense, oder, ein Burg-Lehn, und auch zum Theil mit ein Feudum Castri, d. i. Belehnung mit einer Burg, indem die Erbacher Herren etwas an, in und von der Burg oder Veste Fürstenau, nehmlich das in Urkund genannte Hauß, für sich und ihre Erben, gelehnet bekommen haben, zu dem Ende, daß sie die gesammte Burg bewahren, beschützen und beschirmen sollten, wie Vasalli Castrenses, die Burg-Manne, zu thun schuldig sind, und über dieses sich aus und mit dem gelehnten Burgsess zu ihren Nöthen behelffen mögen. Man möchte demnach dergleichen Lehne wohl etwa Feuda mixta, gemischte, oder, aus unterschiedenen Lehns-Arten zusammen gesetzte Lehne nennen, doch wird an Wort und Namen so viel nicht gelegen seyn, da man das Wesen der Sachen weiß.

b) Uns und unsers Stiffts Fromen - - zu warnen rc. Die Clausul klingt ziemlich weitschichtig, als wenn Erbachsche Herren dem Stiffte in allerley Anfällen und Vorfallenheiten gewärtig und beholffen seyn sollten, wie es dann nicht ungewöhnlich gewesen ist, daß ein Burgmann, nicht nur diese und jene Veste schirmen; sondern auch, ausser selbiger, dem Lehns-Herrn, in seinen Fehden, beystehen müssen: Doch scheinen die folgende Worte: Das Burg Gut uff vorgenanntem Hause zu verdienen rc. die weitschichtige Clausul nur auf Bewahrung der Veste Fürstenau eingeschränckt zu haben.

c) Rudolff Dhum-Dechant und das Capitul rc. Sihe hiervon bey Urkund Num. 27. 1. lit. b). Ubrigens ist dieser Rooß von Eisenach, dem Geschlechte nach, genennet worden und Kayser Carl IV. Rath gewesen, der ihn also in einem Verschreibungs-Briefe Rudolff genannt, Roosse seinen lieben Rath und Pfaffen tituliret. Johannis in Syllabo pleniori Prælatorum & Canonicorum Mogunt. Sect. II. pag. 301.

d) Insiegel ad Causas - - Ingesiegel der Sachen rc. D. i. Ein Siegel des Gerichts, welches zu denen Gerichtlich-geschehenen und, nach angestellter Untersuchung, auch nach Befund, entschiedenen Dingen und Händeln gebraucht wurde. Das war abermahls, zu Sicherstellung derer Belehnten, da Lehn-Ertheilen, eine Art der Veräusserung ist, allerdings nöthig, indem die geistliche Rechte verordnet, es solle keine Veräusserung geschehen, es sey denn alles vorher ordentlich und Gerichtlich untersuchet und gut befunden worden, daß es nicht gnug ist, wenn ausser dem Capitular-Gericht, und ohne ordentliche Untersuchung in selbigem, die Capitul-Herren in eine Veräusserung bewilliget hätten. Bœhmer ad Decret. Libr. III. Tit. XIII. §. 35. pag 706.

Num. 27. 3.

Dietherus Dei gracia Sancte moguntin. sedis electus & confirmatus, sacri romani imperii per Germaniam Archi-Cancellarius ac princeps Elector. Cum ex injuncto pa-

storali officio nobis incumbat providere, ut divinus cultus semper augmentetur, neque per quempiam, quantum obviare possumus deminuetur, sicut etiam oculis nostris dietim conspicimus a) castrum Dannenberg nostræ Diœcesis in quo beneficium Ecclesiasticum ad Altare sancti Johannis Baptistæ per presbyterum secularem regi consuetum, ædificatum, erectum, fundatum atque dotatum extitit, per insultus hostiles adeo b) radicitus extirpatum & devastatum est, quod Presbyter dictum beneficium pro tempore regens ibidem domicilium suum absque corporis sui periculo fovere non valet: Quare etiam pro parte Nobilis (Num. 65.) Schenk Philippi, Domini de Erpach nobis fuit humiliter supplicatum ut dictum beneficium cum omnibus suis honoribus, redditibus, censibus, Pertinentiis atque oneribus universis per sacerdotem pro tempore existente ferri solitis & consuetis in Castrum Furstenauvve, quod præmemoratus Philippus a nobis & nostra ecclesia Maguntina Jure Feodi obtinet transponere & transponi facere dignaremur. Nos vero prædictam supplicationem honestam & rationabilem reputantes, præsertim cum dictus c) Philippus dicti Beneficii Patronus existat, & ejus nec non illius sacerdotis, qui hactenus beneficium hoc regere solitus est, consensus accesserit, tanquam loci ordinarius admittimus & collaudamus autoritate etiam nostra ordinaria prælibatum beneficium ecclesiasticum de præfato loco seu quondam castro Dannenberg in castrum Furstenavve nostræ Diœcesis, cum omnibus & singulis suis fructibus, redditibus, Juribus, Obventionibus & oneribus universis transferendum duximus ac transferimus præsentium per tenorem. Volentes atque eadem autoritate statuentes ut ibidem, in dicto Castro Furstenauvve, Altare sive Capella in Honorem gloriosæ Virginis Mariæ, ac Beati Johannis Baptistæ præfati, nec non sanctarum Martyrum Barbare, Katharine & Margarete virginum per ipsius Castri inhabitatorem quantocius ædificetur atque erigatur, & quod Presbyter dictum Beneficium pro tempore regens ad omnia & singula onera in missis celebrandis & aliis ex primaria fundatione altaris prædicti circa divinum cultum faciendis nunc & in antea per ipsum hactenus in dicto quondam castro solita sunt ministrari, sit adstrictus atque obligatus. Verum, quia juxta veritatis magistrum, dignus est mercenarius mercede sua, & qui servit altari, vivat de altari, ideo supradicta nostra autoritate etiam ordinamus quod sacerdos pro tempore existens & onera consueta ferens Juribus, redditibus, censibus & obventionibus ad dictum Beneficium quomodolibet pertinentibus pociatur & gaudeat omni contradictione cessante. In cujus rei testimonium sigillum nostrum præsentibus est appensum. Et nos Schenck Philippus Dominus de Erpach Collator & ego Johannes Vredung rector dicti beneficii recognoscimus publice præsentium per tenorem quod prædicta omnia per præfatum nostrum graciosissimum Moguntinum gesta & facta sunt voluntatibus & consensu nostris ad id accedentibus, idcirco sigilla nostra apud sigillum Domini nostri Moguntini duximus appendenda. Datum Aschaffenburg die quarta mensis Septembris Anno Domini millesimo quadringentesimo sexagesimo.

Dietrich, von GOttes Gnaden des heiligen Mayntzer Stuhls erwehlter und bestättigter, des heiligen Römischen Reichs in deutschen Landen Ertzcantzler und Churfürst. Da uns, vermöge tragenden Hirten-Amts, oblieget Vorsorge zu tragen, daß der Gottesdienst beständig gemehret, von niemanden aber gemindert werde, wir aber zugleich täglich mit unsern Augen sehen, welcher Gestalt a) das in unsern Sprengel gehörige **Schloß Danneberg** durch feindlichen Einfall b) von Grund aus verwüstet sey, daß zu Versehung der daselbst am Altare Johann des Tauffers gestiffteten Pfründe, der darzu verordnete weltliche Priester, ohne Leib- und Lebens-Gefahr daselbst sich nicht aufhalten, noch sein Amt verrichten kan; der edle (Num. 65.) **Schenck Philipp** aber uns demüthig gebeten hat, wir möchten solche Pfründe mit ihren Ehren, Einkünfften, Zugehörden, Beschwerden nach dem **Schloß Fürstenau** verlegen und versetzen, welches vorgedachter von uns und unser Mayntzer Kirchen zu Lehn träget: So haben wir solche Bitte ehrlich und billig zu seyn erkennet, zumahl da mehrerwehnter c) **Philipp** dieser Pfründe Patron ist oder sie zu vergeben hat, und der damit bisher versehen gewesene Priester dessen zufrieden ist, als ordentlicher geistlicher Oberherr des Orts zugestanden, genehm gehabt und gebilliget, daß vorerwehnte Pfründe von dem **Schloß Danneberg** nach dem sich auch in unserm Sprengel findenden **Schloß Fürstenau** mit allen und jeden Nutzungen, Einkünfften, Gerechtsamen, Einkünfften und Beschwerden verleget werde, wie wir es denn hiemit wircklich dahin verlegen mit diesem Briefe; mit gutem Willen Vermöge habender Macht setzende, daß zu vermeldtem Fürstenau ein Altar oder Capelle, der glorwürdigen Jungfrau Marien und dem heiligen Johann dem Tauffer, desgleichen denen heiligen Jungfrauen Barbaren, Cathrinen

und

und Margarethen zu Ehren, von dem Bewohner solchen Schlosses zum ehisten aufgerichtet und erbauet werde, und daß der jederzeit mit mehrgedachter Pfründe versehene Priester verbunden und gehalten seyn solle, alles an Messen u. s. w. zu verrichten und zu beobachten, was die erste Stifftung in mehrerwehntem zerstörten Danneberg, zum Dienste GOttes, erfodert.

Da auch, nach der Lehre des Meisters aller Wahrheit, ein Arbeiter seines Lohns wehrt ist, und, wer dem Altar dienet, sich vom Altar nähren soll, so verordnen wir Krafft habender Gewalt und Macht, daß ein zeitiger Priester bey Tragung der Bürde auch die Würde, d. i. alle Gerechtsame, Einkünffte, Zinsen und Einkünffte haben und geniessen soll, die zu dem sonst in Danneberg gewesenen Altar gehören, ohn jemandes Ein- oder Gegen-Rede. Zu dessen Zeugnis unser Insiegel an diesen Brief gehangen worden ist.

Und wir, Schenck Philipp, Herr zu Erpach, Patron oder Lehn-Herr, desgleichen ich Johann Vredung, Besitzer der Pfründe, bekennen öffentlich mit gegenwärtigem, wie daß alles obstehende von vorgedachtem unsern gnädigen Herrn geschehene, mit unserm Willen und Beyfall ergangen sey, weswegen wir unsre Insiegel bey das Insigel unsers Herrn von Mayntz zu hencken für gut befunden haben. Geben zu Aschaffenburg den 4. Sept. 1460.

a) b) Das Schloß Dannenberg 2c. von Grund aus verwüstet 2c. Sihe davon den dritten Satz oder Theil im Titul: Dannenberg.

c) Philipp dieser Pfründe Patron ist 2c. Weil nehmlich dessen Vorfahren Gugenheim und auch das dabey liegend Dannebergsche, durch ordentlich- rechtmäßige Mittel und Wege, an sich, und an das Haus Erbach gebracht hatten, davon die Erläuterung Schenck Conrads und Eberhards Num. 14. 25. 29. nachzusehen stehet.

Num. 28. 1.

NOs Henricus Dei & sanctæ sedis Apostolicæ gratia Episcopus Venetomponensis, Sanctæ Theologiæ humilis professor Reverendissimi in Christo Patris ac Domini, Domini Bertoldi, sanctæ Ecclesiæ Maguntinæ Archiepiscopal. a) in Pontificalibus per civitatem & Diœcesin Moguntinam Vicarius Generalis &c. salutem in Domino sempiternam! Gum salubria humiliter & devote petentibus ea quæ sunt pro salute Christi fidelium non sunt deneganda sed semper concedenda. Cupientes igitur ut Capella in Castro Furstenauvve in Honore S. Georgii & Altare in eadem in Honore Sanctorum subscriptorum, Bartholomæi, Andreæ, Nicolai, Barbare & Catharine per nos consecrata congruis frequententur honoribus & ut ipsi Christi fideles eo libentius devotionis causa confluant ad eandem Capellam & ad hoc altare quo ibidem dono celestis gratiæ uberius se conspexerint refertos, b) de omnipotentis Dei misericordia & Beatorum Apostolorum Petri & Pauli autoritate confisi c) omnibus & singulis Christi fidelibus verè penitentibus, confessis & contritis, d) qui dictam Capellam & dictum Altare in diebus subscriptis devote visitaverint, scilicet in summis festis, Pasce, Pentecostes, Parasceves, Nativitatis & Ascensionis, & in Festis beatissime Virginis gloriose Marie, Assumtionis, Nativitatis, Presentationis, conceptionis, Annunciationis & visitationis, & in Festis sanctorum Apostolorum, Petri & Pauli, Johannis Evangeliste, Philippi, Jacobi, Matthiæ & omnium Apostolorum & Evangelistarum, & in Festis sanctorum Martyrum, Laurentii, Stephani, Clementis, Cornelii, & in Festis sanctorum confessorum, Augustini, Ambrosii, Iheronimi, Gregorii, Dominici & Bernhardi: Nec non in Festis sanctarum Virginum Ursulæ cum sodalibus suis, Margarete, Dorothee, Apolonie, Otilie, Lucie, Agnetis & Agathæ, & in Festis Stationum supra scriptorum, nec non in Festo Dedicationis ejusdem Capellæ, quæ semper erit celebranda Dominica proxima post Festum S. Clementis, annuatim devote visitaverit, & flexis genibus tria Pater noster dixerit, & qui ad præparationem, conservationem edificiorum, Calicum, librorum, Ornamentorum pro divino cultu inibi necessariorum manus porrexerit adjutrices, & qui ad pulsum Beatissime Virginis, gloriose Mariæ de mane aut de sero flexis genibus tria Ave Maria devote oraverit, quadraginta Dies indulgentiarum de injunctis eis pœnitentiis misericorditer in Deo relaxamus, presentibus, perpetuis & futuris temporibus duraturis. In quorum omnium & singulorum fidem & testimonium præmissorum, præsentes nostras has nostri sigilli jussimus, & fecimus appensione muniri. Datum Maguntiæ in domo habitationis nostræ Anno Domini millesimo quadringentesimo, nonagesimo secundo, die tercia Mensis Decembris.

Wir Heinrich von GOttes und des heiligen Apostolischen Stuls Gnaden Venetomponenser Bischof, der heiligen Gotts-Gelahrtheit öffentlicher geringer Lehrer, des Ehrwürdigsten in Christo Vatern und Herrn, Herrn Berthold, der heiligen Mayntzer Ertz-Bischöfflichen Kirchen a) allgemeiner Verweser in Bischöfflichen Sachen in der Stadt Mayntz und im Mayntzer Sprengel immerwährendes Heyl in dem HErrn. Was heilsames mit Demuth und Andacht gebeten wird und zur Seeligkeit derer Christglaubigen dienlich ist, soll nicht abgeschlagen, sondern allezeit gewähret werden. Da wir nun gerne sehen und haben wollen, daß die von uns im Schloß Fürstenau zur Ehre des heiligen Georgens und darinnen zur Ehre nachgeschriebener Heiligen, des Bartholomæus, des Andreas, des Nicolaus, der Barbara und Catharina geweihete Capelle und Altar, mit geziemender Ehrerbietigkeit häuffig besucht, und von Christgläubigen Andachts halber desto fleißiger dahin gewallet werde, je reichlicher sie allda mit denen Gaben Göttlicher Gnaden erfüllet werden mögen; So b) erlassen wir, uns auf die Barmhertzigkeit des allmächtigen GOttes und auf das Ansehen und die Macht derer Aposteln Peter und Pauls verlassende, von der auferlegten Busse in GOttes Namen mitleidig vierzig Tage c) allen denen wahrhafftig bussfertigen, zerknirschten und beichtenden Christen-Menschen, d) welche obgedachte Capellen und vorhin beniemtes Altar jährlich in nach benannten Tägen andächtig besuchen und mit gebognen Knien drey Vater Unser beten werden, nehmlich an denen hohen Festen, Ostern, Pfingsten, am Char-Freytage, an Weihnachten, Himmelfahrt, an denen Festen der seeligsten Jungfrauen, der glorwürdigen Marien, nehmlich an ihrem Himmelfahrts- Geburts- Darstellungs- Empfängnis- Verkündigungs- Heimsuchungs-Tagen, an denen Fest-Tagen derer heiligen Aposteln Petrus, Paulus, Johann des Evangelisten, Philippus, Jacobus, Matthias, aller Apostel und Evangelisten, an denen Fest-Tagen derer heiligen Märtyrer des Laurentius, des Stephanus, des Clemens, des Cornelius; an denen Festen derer heiligen Beichtiger oder Bekenner des Augustinus, des Ambrosius, des Hieronymus, des Gregorius, des Dominicus und des Bernhardus: Wie auch an denen Fest-Tagen derer heiligen Jungfrauen der Ursula mit ihren Gesellin, der Margaretha, der Dorothea, der Apolonia, der Ottilia, der Lucia, der Agatha, der Agnes; und an denen Stations-Tagen obgenannter Feste, desgleichen am Kirchweih-Tage solcher Capellen, der allzeit den nechsten Sonntag nach S. Clemens fällig seyn soll: So soll der vorhin beschriebene Ablaß allen denen zu gut kommen, die da Anricht- und Erhaltung derer Gebäude, Kelche, Büchern, Zierraten, und andrer zum Gottesdienst nöthiger Dinge hülffliche Hand bieten, und welche, bey dem Marien-Geläut, Morgens oder Abends dreymal den Englischen Gruß andächtig sprechen. So wollen wir auch übrigens, daß dieser Brief sich nicht nur auf gegenwärtige Zeiten erstrecken; sondern ebenfalls in denen künfftigen seine Krafft und Gültigkeit haben solle.

Zu mehrer Beglaubigung alles dessen und zu einem wahren Gezeugnis, haben wir gegenwärtigen Brief mit Anhangung unsers Siegels verwahren lassen. Gegeben Mayntz in unser Wohnung im Jahr des HErrn 1492. den dritten December.

a) Allgemeiner Verweser etc. Vicarius Generalis eines Hoch- oder Ertz-Stiffts, vertritt des Bischoffs oder Ertz Bischoffs seine Person und verwaltet dessen Amt und Berechtigung in geistlichen Dingen, wie aber das Bischoffs Amt, nach denen so genannten geistlichen Rechten, verschiedene Berechtigungen hat, so sind auch die Vicarien oder Verweser solchen Amts unterschiedener Sorte und Gattung. Es gehöret nehmlich zur Bischoffs-Amts-Würde Jurisdictio, die Gerichtbarkeit; Jus Ordinis, die Priesterliche, Priester Altare und dergl. machende und einweihende Gerechtsame; das jus Diœcesanum, die Befugnis ihren Sprengel zu regieren und was darzu nöthig ist, zu verfügen. Was die Jurisdiction oder Bischöffliche Gerichtbarkeit anbetrifft, finden sich, in Ansehung solcher, verschiedene Vicarien oder Verweser, die da als Archidiaconi in einem Bezirck den Bischoff in geistlichen Dingen vertreten, als wie ein Exempel in Urkund CXXIII. lit. a. CLIV. lit. a. an dem Probst des Peter- und Alexander-Stiffts zu Aschaffenburg u. s. w. vorkommen ist: Allein Bischöfe und Ertz-Bischöffe haben hernach vor sich gut und rathsam befunden, einen allgemeinen Verweser in geistlichen Dingen, der in geistlicher Gerichtbarkeit sie verträte, zu bestellen, unter dem die sonderbaren stünden; und zugleich, durch diese Erfind- und Bestellung, die ihnen zu Kopff wachsende Archidiaconos ihrer Hoch-Stiffter zu demüthigen, (Bœhmer l. c. ad Libr. Decretal. 1. Tit. XXIII; §. 31.) die sonst ordentliche Verweser derselbigen Amtswegen, zu seyn pflegten.

Ob nun gleich solcher General-Vicarien und Officialen Gewalt ziemlich weitschichtig ist, haben doch die Bischöffe sich verschiedenes vorbehalten, darein selbige sich nicht mengen dörffen oder sollen, und gehört zu solchem Vorbehalt: Was ein Bischoff, als Priester, oder, als Bischöfflicher Priester vor andern Priestern, mit Weihen und dergleichen zu thun hat, (als worzu ein bald besonders anzuregender Vicarius in Pontificalibus, oder ein Weih-Bischoff bestellet wird) was dem Bischoff,

Bischoff, als einem Vicarien des Pabsts, zustehet: Die Dispensationen: die Vergebung derer Pfründen: die Einigung, Trennung, Stifftung, Vernichtung derer Pfründen: die Loszehlung von denen dem Bischoff vorbehaltenen Fällen: die Bestraffungen, Amts-Entsetzungen: die Pönitenz- oder Buß-Sachen: die Visitationes: die Beruffung eines Synodus: Gebung derer Abschiede: Erlaubnis, neue Clöster, Kirchen, Altäre zu bauen: Veräusserung derer Kirchen-Güter: Machung einiger Statuten oder Satzungen: Criminal-Sachen: die Erlaubnis, ein Amt niederzulegen: die Bestättigung derer Prälaten: die Befugnis, Liebs Beytrag oder freywilliges Geschenck zu fodern. Leurenius hat (in Tractatu de Vicariis Episcoporum) dieser Vicarien Amt und Thun weitläufftig beschrieben, und Bœhmer (ad Libr. Decretal. I. Tit. XXVIII.) das merckwürdigste von ihnen zusammen getragen. Hierbey ist noch anzufügen, daß von einem allgemeinen Vicarius eines Bischoffs nicht an den Bischoff appelliret werden kan, sondern an dessen Ertzbischoff appelliret werden müsse. Bœhmer l. c. §. 2. Man nennet dieses Vicariat, samt dahin gehörigen Beysitzern: Das Officialat, das Geistliche Gerichte, das Chor-Gerichte, das Consistorium; mit denen weltlichen Dingen hat die Cantzley und Regierung eines Bischoffs und Ertz-Bischoffs zu thun.

Die Vicarien in Pontificalibus, in Bischoff-Priesterlichen Sachen, dergleichen unser Heinrich gewesen ist, werden sonst Weih-Bischöffe genennt, die an statt der alten Chor-Bischöffe aufgekommen sind. Und diese Vicarii generales in Pontificalibus, oder, allgemeine Verweser eines Bischoffs in Bischofflich-Priesterlichen Sachen, haben in des Bischoffs Nahmen Geistliche und Priester zu weihen, ihnen die Geistliche und endlich den Priester-Orden zu ertheilen, Kirchen und Altäre einzuweihen und mit Ablaß (wie unser Heinrich gethan hat) zu denen Kirchen und Altären zu ertheilen; die Leute zu firmeln rc.

Was der Bischoff sonst als ein gemeiner Priester mit Meß lesen zu thun hat, das pflegt der Ertz-Priester an seine Statt zu verrichten.

b) So erlassen wir - - - von der auferlegten Busse rc. D. i. von denen geistlich-äusserlichen Straffen, oder Gnugthuungen mit Beten, Geben, Wallfahrten, Fasten, Kränckungen des Leibs u. s. w. Allein Protestirende fragen: Wo denn was von Auferlegung solcher Straffen und Bussen in der Schrifft stehe? Und aus wessen Macht sie auferlegt werden? Und halten es für eine unziemliche Anmassung.

c) Allen wahrhafftig-Busfertigen rc. Wo wahrhaffte Busse ist, da ist an sich selbst Vergebung der Sünden Lucæ XXIV; 46. 47. Actor. II; 37. 41. Was darffs dann weitre Auflegung einiger Bussen oder Strafen und deren weitern Erlassung? Daß GOtt denen Busfertigen Züchtigungen und Prüfungen, zu mehrer Besserung und nützlicher Prüfung zusendet, giebt keinem Kirchen-Diener Macht, dergleichen zu thun. Die Bestraffung derer groben Missethaten gehört der Obrigkeit zu.

d) Welche obgedachte Capellen — — besuchen rc. Nehmlich, nicht mit leeren, sondern, wie unten folgt, mit Hülf-leistenden, d. i. Geld oder Geldes werth gebenden Händen; daß also die unbefugt aufgelegte Busse mit unziemlich begehrtem Gelde abgekaufft werden muß. Ist eine artige Erlassung, die doch in Zahlung bestehet!

Num. 28. 2.

ICh Hans Gans vnd Dyther Ganse bekenne vnd dun kund allen Lude die diesen Brief sehen oder horen lesen daz wir recht vnd redelichen verkaufft haben durch nötischer Sache willen die vns zu diesen Zyten anligent sint vnd geben zu kauffen mit diesem Brieff für vns vnd alle vnser Erben den edeln vnsern lieben genedigen Hern Schencke Conrad dem eltern, vnd Schencke Eberhardt dem Jüngern Heren von Erpach vnd allen iren Erben waz wir haben in dem Dorffe zu Momenhart besucht vnd vnbesucht mit allen Nutze vnd Zugehoren in Velde vnd in Dorffe an Wasser an Werde ez sy Zinsse, Heller-Gült Huner-Gült mit alle dem Rechten alz wir dy bitzher in vnd herbracht haben vnd alz ich Hans Ganß obgenant daz zu Lehen han von dem obgenanten mynen Hern Schencke Conrad dem eltern Heren von Erpach vnd wir die vorgent. Verkäuffer geben dem vorgent. vnsern Hern zu der vorgenanten Gült zwen Gebauer mit Namen Heinicken Bemen zu Kuntich vnd Herman Friederiche zum Momenhart mit den mugen sy dun vnd lassen glicher Wise alz mit andern irn armen Luden on allein daz si von den Armen kein Schatzunge sollen nemen darum haben vnß die edeln vorgentn. Herrn geben vier vnd zweynczig guter wolgewogen Guldin, der wir von in genzlich vnd gar bezalt sin vnd in vnssen besten Nutze gewant vnd gekert haben. Auch haben vnß die vorgent. vnsse genedige Hern die Genade getan wan wir die vorgeschriben Verkeuffer oder vnser Erben komen zu den vorgent. Hern oder zu iren Erben virzehen Dage vor sant Peters Dage Kathedra genant oder virzehen Dage darnach vnd bringen vnd geben in vier vnd zweynzig guter Guldin so sollen si vnß oder vnssen Erben daz vorgent. Gut Gült vnd Zinse wieder geben an Widerrede vnd an Verzug vnd die vorgent. zwen Gebauer auch wider geben ob si zu den Ziten im Leben sint (auch sol ich Hans Ganß bliben vnd sin in Manschafft dez edeln Schenck Conrad dez eltern in

 aller

aller der Maß alz ich biz her geweſt bin) auch wan ich Hans Gans von Dodes wegen nit enwee da Got lange vor ſy ſo ſal mein Bruder Dyther oder unſſe Erben die Lehen emphahen von dem vorgent. edeln Hern Schencke Conrad oder von ſinen Erben in aller der Maſſe alz ich ſo bizher emphangen han aller diſſer vorgeſchriben Rede Stucke Punckt und Artikel zu einen Gezugniſſe han ich Hans Gans und Dyther Ganſe Gebruder unſer iglicher ſin eygen Insigel fur unß und unſer Erben gehangen an dieſen Brieff ſtet und veſte zu halden alles daz vorgeſchriben ſtet. Datum anno Domini MCCCLXXX. octavo Sabbato die ante Feſtum Paſce &c.

Num. 28. 3.

REverendo in Chriſto Patri & Domino a) Domino Præpoſito Sanctorum Petri & Alexandri vel ejus b) officiali Frater Balthaſar Schüffler c) Commendator Domus Wormacienſis Ordinis S. Johannis quantum poterit reverencie & honoris in Chriſto. Ad eccleſiam parrochialem Moſavve per mortem fratris Joſeph Nortvvin vacantem, cujus quidem Eccleſiæ Jus Patronatus ad me pleno jure pertinere dignoſcitur, vobis d) diſcretum virum, fratrem Johannem Vottenem ordinis prædicti Johannis præſentium exhibitorem præſento humiliter ſupplicans quatenus eundem de eadem Eccleſia inveſtire dignemini cum ſolemnitatibus debitis & conſuetis. Dat. Feria tercia poſt Scolaſticæ Virginis An. MCCCCLXXXVII. ſub ſigilli mei appenſione.

DEm ehrwürdigen in GOtt Vater und Herrn, Herrn a) Probſten Peters und Alexanders oder b) deſſen Officialen entbietet Bruder Balthaſar Schüffler, c) Commter des dem Heil. Johannis-Orden in Worms zugehörigen Hauſes, nach Vermögen alle Ehrerbietigkeit und Verehrung!

Zu der Pfarrey Moſau, die durch Abſterben Bruder Joſeph Nortvvins verledigt iſt, und darüber uns das volle Patron-Recht kundbarlich zuſtehet, preſentiren wir euch d) den beſcheidenen Mann, Bruder Johann Votten, Bruder unſers Ordens, Uberbringern dieſes, demüthig bittende, daß ihr ſelbigen in ſolche Kirche einſetzen wollet unter denen hierzu gewöhnlich- erforderten Feyerlichkeiten. Geben den dritten nach dem Tage der Jungfrau Scholaſtica im Jahr 1487. unter Anhängung unſers Siegels.

a) Probſten Peters und Alexanders rc. Iſt eine bekannte und wahl verſorgte Collegiat-Kirchen und Stifft, deſſen Chor-Herren allezeit ein Probſt vorſtehet, und hat dieſe Kirchen und ein zeitiger Probſt deſſelbigen in einem ziemlichen Bezirck Fränckiſcher Gegenden, darunter auch vor der Reformation Michelſtadt und benachbarte Orte, gehörten, das Archidiaconat-Recht und das Vicariat des Mayntzer Biſchoffs, daß, vermöge deſſen, ihm die zu Kirchen-Stellen berufſene, præſentirt werden muſten, damit ſelbige, nach vorgehender Unterſuchung, und ſich b findenden Dingen, in ihr Amt und Pfründe von ihm ſelbſt oder ſeinem Bevollmächtigten wircklich eingeſetzt würden, davon in unſrer Urkunde um den Schluß als wie in mehrern Urkunden Exempel zu ſehen ſtehen. Nach des Bœhmers Anmerckung (ad Decretal. Libr. I. Tit. XXVIII. §. 2.) iſt alſo ein zeitiger Probſt gedachten Stiffts ein Vicarius Foraneus, oder ſolcher Stell-Verweſer eines Mayntzer Biſchoffs, der in einem angewieſenen Bezirck auſſer der Biſchöflichen Reſidentz-Stadt, das ihm zukommende zu verrichten hat, und von dem, bedürffenden Falls, weiter an den Biſchof appelliret werden kan.

b) Deſſen Officiali &c. So mochte denn der Stell-Verweſer des Ertz-Biſchoffs in ſeinem Bezirck, wenn er der Verrichtung nicht abwarten konnte oder wollte, einen andern an ſeine Stelle verordnen und alſo weiter einen Verweſer annehmen.

c) Commter des — — Hauſes in Moſaue rc. Der Johanniter-Orden hat, da er ſich noch in Jeruſalem und daſiger Orten im Kriege wieder die Saracenen, der Zeit Türcken genannt, befand, viel Güter hier und dar in Europen, auch in Deutſchland geſchenckt bekommen; Wenn denn einer ihres Mittels zum Kriege nicht mehr geſchickt war, ſendeten ſie ihn auf ihre anderwärts habende Güter nach Europen, alſo auch nach Deutſchland, und recommendirten oder empfahlen ihm diß oder jenes Hauß, ſamt Zugehör, zur Beſorg- und Verwaltung, doch daß er auch daher ſeinen Unterhalt ziehen dorffte, und nannten daher einen ſolchen Ritter Commendator, Commter, dem dieſes und jenes Gut recommendiret oder empfohlen war. Der Titul iſt geblieben, ob ſich gleich der Zuſtand des Ordens ziemlich geändert, nachdem er aus denen Morgenländern in Europam verdrungen und getrieben worden iſt. Denn da pflegen Commenden, d. i. Häuſer und Güter des Ordens, denen Rittern, als Pfründen, vergeben zu werden, ſelbiger Lebens-lang zu genieſſen, und ſich deren Berechtigungen, alſo auch des Kirchen-Satzes oder Patronats-Rechts, zu gebrauchen, ob ſie gleich auch dem Orden etwas abzugeben haben.

Dergleichen Commenden ſind in ziemlicher Anzahl, deren etliche eine ſo genannte Baley ausmachen, und die alle zuſammen in Deutſchland unter das Gros-Priorat deſſelbigen, oder, unter den Hochmeiſter gehören. Vid. Oſterhauſen und Becmann im Berichs vom Johanniter-Orden.

d) Den

d) Den bescheidnen Bruder unsers Ordens ꝛc. Dieser Orden hat nehmlich, nebst denen Rittern, auch Capellanen, d. i. Geistliche und Priester, mit welcherley denn die ihm zugehörige Pfarreyen besetzt zu werden pflegen, und müssen diese Geistliche und Priester die Regeln des Ordens, in ihrer Maasse, halten, ob sie gleich nicht zum leiblichen Streiten und Fechten wieder die Ungläubigen verbunden sind, dargegen sie geistliche Waffen, des Gebets u. s. w. zu gebrauchen haben ꝛc.

Num. 28. 4.

a) JUdices Ecclesiæ Aschaffenburgensis Plebano in Michelstat & Gudersрach ceterisque requirendis salutem in Domino. Supplicavit nobis discretus Johannes Votten ut cum ad parochialem Ecclesiam in Mossauvve vacantem ad præsens per obitum Domini Johannis Nortvvin, novissimi possessoris ejusdem per vocationem & presentationem Domini Balthasaris Schüffler Commendatoris Domus S. Johannis Wormaciensis, ad quem collatio seu præsentatio dictæ Ecclesiæ pleno jure dignoscitur pertinere, nobis presentatus existat, nos ipsum de supra dicta Ecclesia & ejus juribus investire dignemini. De jure igitur tam præsentatoris quam præsentati plenius informari volentes vobis mandamus ut supra dictam Ecclesiam Parochialem in publicum ponatis proclamationum edictum citantes omnes & singulos sua in præmisis interesse credentes ut sexta feria proxima post Diem cinerum proximum coram nobis nostro in judicio compareant allegaturi & propositiuri quicquid per eos allegandum & proponendum fuerit, & nos de suo jure legitime docturi, alioquin in contumaciam citatorum non comparentium prefatum N. N. de prædicta Eccles. investiri curabimus vestra contumacia in aliquo non obstante &c.

Die a) geistliche Richter Aschaffenburger Kirchen entbieten dem Pleban in Michelstatt und Güderspach und andern zur Sachen gehörigen Heyl in dem Herrn! Uns hat der bescheidene Johannes Votten gebeten, daß wir ihn, da er zu der durch letztern Inhabers Johann Nortwins tödtlichen Hintritt erledigten Pfarrthey Mosau, von deren Patron, Herrn Balthasar Schüfflern, Commtern des Heil. Johannis-Hauses zu Worms, presentiret worden, in solche Kirche einsetzen oder investiren möchten: Da wir nun von dem Rechte des Presentirenden und Presentirten hinlängliche Nachricht haben wollen, so befehlen wir euch hiermit, daß ihr obgenannte Kirche, mittelst öffentlichen Edicts ausruffet und alle und jede, die was darbey oder dargegen zu sprechen haben oder zu haben vermeinen, citiret und ladet, daß sie den sechsten nach Ascher-Mittwoch vor uns im Gericht erscheinen, vortragen, an- und ausführen, was sie anzubringen vermeinen, und uns ihres Rechts belehren, weil wir sonst, bey halsstarrig- ungehorsamer Aussenbleibung und nicht Erscheinung derer Citirten vorgedachten N. N. an gesetzten Tage in mehrerwehnte Pfarrthey werden einsetzen lassen, ohne uns an euer halsstarrig- ungehorsames Aussenbleiben zu kehren ꝛc.

a) Geistliche Richter Aschaffenburger Kirchen ꝛc. Darmit wird der Probst, sammt seinem Official und Beysitzern verstanden, als welcher in seinem Bezirck, nach Art eines Archi-Diaconi die geistliche Gerichtbarkeit; doch mit Vorbehalt der Appellation an den Bischoff hat. Bœhmer l. c. ad Libr. I. Decret. Tit. XXIII. §. 31. &c.

Num. 29.

Ich Bruder Bechtolt sant Johanns Ordins Pfarrer zu Mosau, bekenne mich offentlich an diesem Brief, als umb solich Fruntschofft als mir der Erber geistlich Bruder Nyclaus von der Nulvenstatt sant Johanns Ordins Commenture des Huß zu Wormse getan hat, das er mir die ehgenante Pfarr zu Mosau gelihen hat myn Lebentagen, darum so verspreche ich mich die nachgeschriben Artickel stet und veste bi guten Druwe zu halten: Das ich da soll und wil ein erber geistlich Leben füren und nach unsers Ordins Regel Statuten und Gewohnheit: Auch so sol und wil ich die ehgenante Pfarr mit iren Pfarrluten versorgen mit Gottesdienst und in allen Sachen die darzu nottdürfftig sint und gehorent: Auch so soll und wil ich Huß und Hof und Stelle in rechten gewonlichen Buwe halten das es unvergenglich blibe, auch wenn der vorgent. Commenture und syn Nachkommen, oder wen er hersendet, here kommet, mich, die Kirche, das Huß zu visitiren, die sol und wil ich gütlichen emphaen und freundlichen lassen und in gantzlich gehorsam sin nach mynem Vermögen, und wann mir von in geboten wird zu in zu kommen, so wil ich willig gehorsam sin; auch so sol und wil ich mich forbas halten an dreslich Schuld, davon der Orden etwas Bekümmernis mocht haben, und wo ich wyder der vorgesetzten Artikel eyme oder me dede, so sol und wil ich lyden darumb was des Ordins recht ist und mich mit nymans an-

ders behelffen. Das zu Urkunde, so han ich myn eigen Ingesigel gehencket an diesen Brieff. Datum anno Domini MCCCCXIX. Feria quarta post Dominicam Oculi.

Num. 30.

Ich Bruder Nyclaus von der Nulvenstad sant Johans Ordins Commenture zu Wormße, bekenne mich offentlich in diesem Briefe, daß ich gelihen han und lyhe auch mit Crafft dieß Briefes unsers Ordens Güter die da gelegen sint an der Berg-Strassen dem Erbern geistlichen Bruder Bechtolt Pfarrer zu Mosau desselbigen Ordins, sin Lebetagen und auch nicht lenger mit solchem Gedinge und Underscheit also daß er dem Hause zu Wormße alle Jar reychen und geben sol V. Gulden guder und geber und soll dieselben Gulden geben und antworten gein Wormße in das Huß an des Ordens Schaden uf sant Martins Dag oder in eyme Mande darnach, so soll er die egenant Guder versprechen und infodern mit Gerichte oder sost, wie es noit dut wo sie gelegen sind ohn alle Geverde. Das zu Urkund so han ich myn eygen Ingesiegel gehencket an diesen Brief. Datum anno Domini MCCCCXIX. Feria quarta post Dominicam Oculi.

Num. 31.

FRater Rudolffus Comes de Werdenberg ordinis S. Johannis Prior generalis per alemanniam honorabili Johanni Natanay presbytero seculari salutem in Domino & affecti propositi ad vota prosperitatem. Venerabilis nobis sincere dilectus frater Balthasar Commendator Domus nostræ Wormaciensis - - apud nos pro vobis institit exponendo vos habere specialem devotionis affectum ordinem nostrum assumendo in nomine nostri salvatoris & sustentacione ejus fidei ut decentia vestri status exposcit, pro viribus militando: Nos ideo ad instanciam predicti fratris Balthasar & precum vestrarum actento etiam quod de carentia personarum regularium non modice premimur defectu vobis liberam damus facultatem consensum & assensum ut commendator Wormaciens. prenotatus vos cruce signet & in ordinem nostrum assumat secum in conventu suo degendo, nisi alibi hoc perceperitis a nobis vel successoribus nostris in mandatis vigore presentium sub mei magistratus sigilli appensione decima octava die mensis Junii Anno Domini millesimo quadringentesimo octuagesimo sexto.

BRuder Rudolff, Graff zu Werdenberg, des H. Johanns-Ordens Groß-Prior in Deutschland, wünschet dem ehrsamen Johann *Natanay*, einem weltlichen Priester, Heyl in dem HErrn und Glück zu vorhabendem Gelübde!

Der ehrwürdige und besonders liebe Bruder Balthasar, Comter unsers Wormser Hauses - - - hat bey uns vor euch angehalten, mit dem Vorstellen, wie ihr andächtig geneigt wäret, unsern Orden im Namen unsers Heylandes anzunehmen, und vor die Erhaltung des Glaubens, wie es eurem Stande geziemet und nach selbigem schicklich ist, aus allen Kräfften zu streiten: Wir ertheilen also, in Ansehung angebrachter Bitte, und in Betrachtung, daß unser Orden an darzu gehörigen Priestern grossen Mangel leide, Vollmacht und sind wohl zufrieden, daß vorgenannter Wormser Comter euch mit dem Creutze bezeichne und in unsern Orden aufnehme, um bey ihm im Convent zu seyn, und ertheilen deshalben, wo es nicht sonst schon von uns oder unsern Vorfahren geschehen ist, hiermit den Befehl, unter Anhengung unsers Amts-Siegels. Geben den 18. Junii im Jahr des HErrn 1486.

Num. 32.

GRegorius episcopus servus servorum dei Dilectis in Christo filiabus Abbatisse & conventui Monasterii de Michilnstat ordinis sancti Benedicti Mogunt. dioc. salutem & apostolicam benedictionem. Cum a nobis petitur quod justum est & honestum tam vigor equitatis quam ordo exigit rationis ut id per sollicitudinem officii nostri ad debitum deducatur effectum Quapropter dilectæ in Christo filiæ vestris justis postulationibus grato concurrentes assensu personas vestras & locum in quo divino vacatis obsequio cum omnibus bonis, quæ in presentiarum rationabiliter possidet aut in futurum justis modis, prestante domino, poterit adipisci, sub beati petri & nostra protectione suscipimus, specialiter autem de a) *Mariebach* & b) Elingesbach & de c) Bulaha villas cum pertinenciis earundem, possessiones, alia bona vestra, sicut ea omnia juste ac pacifice possidetis vobis & per vos monasterio vestro auctoritate apostolica confirmamus & presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostræ protectionis & confirmatio-

mationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit indignationem omnipotentis Dei & beatorum Petri & Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Spoleti VI. Kal. Junii pontificatus nostri Anno sexto.

GRegorius Bischoff, Knecht derer Knechte GOttes, denen in Christo geliebten Töchtern der Aebtißin und dem Convent des Closters in Michlenstadt Benedictiner-Ordens, im Mayntzer Sprengel, Heyl und Apostolischen Seegen. Wenn von uns, was recht und ehrbar ist, gebeten wird, so erfodert Billigkeit und Vernunfft, daß es durch unsre Amts-Sorge wircklich gewähret werde:

Derohalben nehmen wir, geliebte Töchter, in eure Bitte willigende, euch und die zu eurem Gotts-Haus rechtmäßig gehörende oder forthin noch an selbiges solchergestalt kommende Oerter und Güter in des heiligen Petri und unsern Schutz an- und auf; Sonderlich ist das gemeinet von a) Mariebach und b) Elingesbach und von c) Bullaha und Zugehör, auch andern euern Gütern und deren rechtmäßigen auch ruhigem Besitzthum, als darinnen wir euch, und, durch euch, euer Closter, Krafft Apostolischer Macht, bestättigen und befestigen, alles mittelst gegenwärtigen Briefes verwahrende.

Keinem Menschen soll es demnach frey stehen oder erlaubt seyn, diesen unsern Bestätigungs-Brief zu brechen oder selbigem entgegen zu handeln. Wird sich dessen jemand unterfangen, soll selbiger wissen, daß er in den Zorn Gottes des Allmächtigen und in die Ungnade derer heiligen Aposteln Petri und Pauli fallen werde. Geben zu Spoleto den 26. Maji im sechsten Jar unsers Pabstthums.

a) Wird wohl das vergangene Dorff: Marbach gemeinet seyn, davon die Gegend, wo es gestanden hat, unter diesem Namen noch bekannt ist, und in der Marbach heisset, und auf die Art wird der Ort, wo S. Leonhardi Capellen erbauet worden ist, noch heut zu Tag im Lennert oder, Leonhart genennet. Von dem in Urkund gemeinten Marienbach, oder, Marbach, ist auch schon bey Urkund Num. 11. 1. lit. e) Meldung gethan worden.

b) Elingesbach rc. Wird wohl kein anderer Ort seyn als das heut zu Tage so genannte Elnspach, oder, Elspach im Erbacher Amt liegende.

c) Bullaha rc. D. i. Bullaw, ins Michelstädter-Amt gehörend. Sihe davon seinen Titul.

Num. 33.

SAcrosancta generalis Synodus Basiliens. in spiritu sancto legitime congregata, universalem ecclesiam representans, Dilectis ecclesie filiis, Abbati Monasterii in Amorbach & Decano ecclesie sanctorum Petri & Alexandri Aschaffenburgens. Herbipolens. & Maguntin. dioces. Salutem & omnipotentis dei benedictionem. Dilectarum ecclesie filiarum magistre & conventus Monasterii in Steynbach per magistram soliti gubernari ordinis sancti Benedicti dicte Maguntin. dioc. precibus inclinati presentium vobis auctoritate mandamus quatenus ea quæ de bonis ad Magistram, conventum & Monasterium predictum spectantibus alienata inveneritis illicite vel distracta ad jus & proprietatem ejusdem Monasterii legitime revocare procuretis. Contradictores per censuram ecclesiasticam, appellatione postposita, compescendo. Testes autem qui fuerint nominati, si se gracia, odio vel timore subtraxerint, censura simili, appellatione cessante, compellatis veritati testimonium perhibere. Et si non ambo hys exequendis poteritis interesse, alter vester ea nihilominus exequatur. Dat. Basileæ V. Kal. Julii, Anno a Nativitate Domini millesimo quadringentesimo, tricesimo septimo.

pta. gratis.
Joh. Suabenheim.

DEr hochheilige im heiligen Geiste rechtmäßig versammlete und die allgemeine Kirche darstellend-vertretende Synodus oder Send zu Basel entbietet denen geliebten Söhnen der Kirchen, dem Abt des Closters Amorbach und dem Dechant der Kirchen derer Heiligen Peters und Alexanders zu Aschaffenburg im Wirtzburger und Mayntzer Sprengel, Heyl und Seegen des allmächtigen GOttes.

Auff Bitte geliebter Töchter der Kirchen, der Meisterin und des Convents im Benedictiner-Closter zu Steinbach Mayntzer Sprengels, befehlen wir euch, Krafft dieses Briefs, daß ihr, was unrechtmäßiger Weise von solchem Closter veräussert und ihm entzogen worden ist, selbigem denen Rechten gemäß wiederum zu wege bringet, und Sorge traget, damit es zu dem Seinen gelange und die Widersprecher mittelst Kirchen-Censur zu Paaren treibet, ohne daß ihr euch dran kehret, wenn sie appelliren wollten.

Wenn die angegebene Zeugen, aus Haß, Furcht, Gunst das ihnen hierunter bekannte nicht aussagen wollten, so sollet ihr sie, ohne Verstattung der Appellation, durch obgedachte Kirchen-Censur darzu anhalten, und wenn beyde nicht können, soll einer von euch das Aufgegebene vollziehen. Geben zu Basel den 27. Junii 1437.

Umsonst ausgefertiget.
Joh. Swabenheim.

Num. 34.

A. D. 1512. in Die August. obiit religiosa & verecunda Elisabeth Lochingerin de Arxhofen Cenobii hujus Abbatissa cujus Anima requiescat in pace amen.

D. i.

Im Jahr des Herrn 1512 am Tage Augustini ist verstorben die gottseelige und züchtige Elisabeth Lochingerin von Arxhofen, dieses Closters Aebtißinne. Deren Seele ruhe im Frieden, Amen!

Num. 35. I.

Wir (Num. 89.) **Schenck Eberhart Herr zu Erbach**, und ich **Catharina** Weylerin Maisterin des Closters Steinbach, und wir das gantze Convent daselbst, bekennen, und thun kundt männiglichen, für uns, unsere Erben, und Nachkommen, daß wir mit vereinten Willen, und nach Gelegenheit unser zweyer Hoff, etlich Aecker, und Wiesen Ruthen um Ruthen gegeneinander verglichen haben. Nemlich so haben wir Schenck Eberhart dem Closter gegeben unsern Acker, den man nennt am Katzengraben, der da leith hiegegensteth gegen dem Closter, und unsern Flur uf jener Seithen stosst auch am Katzengraben, den man nennt den fordern Anselbruner Berg, darnach den hintersten Flur auch am Anselbruner Berg, der hinab raicht biß gen Anselbrun, und unsern Flur, den man nennt den Baurnbaum, und unser Wiesen, die da leith uf der Mumling hinder dem Beverhoff hinaus, die man nennt die lang Wiesen, die fünff Stuck, wie, und soviel wir sie bißalher genossen, und gebraucht haben. Dargegen so haben wir Maisterin und Convent seinen Gnaden unsern Acker, von Michelstadt von Zeunen an, bis an den Weeg, der für den Kalckoven fürgeth, vom Kalckoven an, bis an Kolweg, vom Kolweg an, bis an das Wasser die Marpach genannt, ein, und einher, bis an den Weg, so von Zell nach Michelstadt geht die recht Straß, welchen Acker man nennt die grosse Beunth, so viel wir des Orts ingehabt, und gebraucht haben, desgleichen die Wiesen am Schloß-Graben zu Fürstenaue dem Thiergarten, und unsern Closter gelegen zugestelt, wie die gegeneinander abgesteckt, und verslaint seyn. Vergleichen, und stellen auch eins dem andern hiemit in Krafft diß Briefs mit allen Nutzungen, und Gerechtigkeiten, wie das am förmlichsten, und kräftigsten beschehen mag, ein jeder Theil mit dem seinen, so ihme vom andern Theil zugestellt, thun, und lassen seines Gevallens, als mit andern seinen Erbguth und Eigenguth ohn unser jedes Irrung, Untrag, und Widersprechen. Und dieweil wir Schenck Eberhart ungern eracht wurden, einig Gut an uns zu bringen, dem damit wir uns verglichen nahtheilig, auch unser Seel, und des Gotzhauses bedencken so haben wir zu Ueberfluß aus sondern Gnaden dieses Gotzhauß gnädiglichen bedacht, der bißalher nit wohl in Besserung hat mögen erhalten werden. Gestalten ihnen gnädiglich vergünstiget, daß sie auf unsern Gemarcken zu Steinbach und Anselbrun jenseit der Mumling uf der Seithen, da das Closter uflaith neben unser Schäfferey ein Schäfferey mit dritthalb hundert Schaffen, und funffzig Schaff, einem Knecht, so der Schaff hiet, das in einer Summa bringt drey hundert Schaff halten, und waiden, auch ihre Hoffgüther, und Aecker darmit bessern mögen. Und dieweil auch das Gotzhauß jenseit der Mümling auch Aecker hat liegen. So haben wir ihnen auch gnädiglichen und aus sondern Gnaden vergünstigt, und zugelassen, mit solchen drey hundert Schaffen über die Mumling bis an das Wasser genant die Marbach, und von der Marbach an bis an den Weydengesesser Pfad, so von Michelstadt heraus geht, und so weit des Orts die von Steinbach mit ihrem Hert Vihe Recht und Macht haben zu fahren, und von demselben ihren Walde an, und obher bis uf die Mumling zu fahren, zu wayden, und zu jeglicher, und bequemlicher Zeit zu bässern, wie das ihr Gelegenheit zum besten Nutz erfordert. Alle, und jede Punct, und Artickel dieses Briefs gereden und versprechen wir Schenck Eberhart Herr zu Erpach, desgleichen ich Catharina Weylerin Maisterin zu Steinbach, und wir andere des Convents wahr, und fest zu halten, bey unsern wahren Treuen, Ehren, und Glau-

Glauben, darwider nimmermehr zu thun in keine Weg wie das erdacht mecht werden. Und deß zu wahrem Urkundt, so haben wir Schenck Eberhart unser, desgleichen mein Catharina der Maisterin, und wir dem gantzen Convent unsers Convents Insiegel an diese Brief, da zwen gleichs Inhalts gemacht thun hencken. Der geben ist uf Freytag nach sanct Lauc. des heiligen Evangelisten Tag. Nach der Geburt Christi tausend fünffhundert zwantzig und fünff Jahr.

Num. 35. 2.

Wir Bruder Herman von a) Quecborne ein Commendor des Hofes zo Mosaue von Gewalt Bruder Conradis von Rydinkeim des Meisters zu Wederreibe vnd vbir das Hys zo Mosaue irkennen vns an dysem genwortigen Brife allen den dye in sehen oder horen lesen daz wir vorkauft haben, dem edillen Heren Schencken Eberhart, der genant ist Rauch (Num. 21.) vnd Vrawe Vden (Num. 20.) siner elichin Wirten vnd allen irn Erben, vnd Schencken Eberharte deme junge (Num. 23.) vnd Schencken Henriche sinem Bruder (Num. 22.) die Schencken Rauchs federen Sone sin vnsir Dorf b) Runingisbach mit allem deme Rechte daz der Orden von sente Johannis vnd daz Huß zu Mossauwe da hatte versucht vnd vnversucht vmme c) dritehalp hundert Punt Heller vnde funf Schilling Heller gengir vnd gebir vöringe die si vns bezalt hant vnd wir sie in Notz des Huses zu Mossawe gewant vnd kort haben.

Vnd wir Conrad von Rudenheim irkennen vns auch an disem genwortigen Briefe daz dirre Kauf geschen ist mit vnserme Rade vnd mit vnserme gude Wizene vnd Verhengnisse vnser Meistschefte.

Wir Bruder Conrad der forgenante ein Meister des Hofes zu Mosawe, vnd wir Bruder Hermann der forgenante Commendor versprechen vns des auch bi vnserme Orden daz die forgenante Herin vnd ir Erbin nimmir gehindert sollen werden von vns oder von des Ordens wegen mit keiner Ansprache geistliches odir werdenliches odir mit keiner Vriheit wegen den vnsir Orden hat odir gehabin mochte, dan daz si gernweliche daz nemeliche Gut besitzen sollen eweclichen ane allerhande Hindersal von des Ordins vorgent.

By dyseme Kause ist gewesin der erber Here Her Rudolf von Rodinstein ein Canonich zu Wirzeburg. Sin Brudir Conrad. Brudir Alebracht der Pastor zu Mosauwe. Brudir Henrich Welf vnd Johann Morulf der ein Sculteize was der Heren zu Mosauwe. Vnd ander erber Lude vil. Zu einir stedir Vestenunge dieses Kauses vnd allir dirre for bescriben Rede so gebin wir Brudir Conrad von Rudinkeim der Meister zu Wederreibe vnd des Huses zu Mossauwe vnd wir Brudir Herman der Commendor disen Brif vndir vnsir beidir Ingesigele getruweliche vmbsigelt. Der gegebin ist nach Christus Geburte dritzenhundirt Jar, in deme dru vnd dritzigistem Jare, vf sente Walpurge Dac rc.

a) Queckborne rc. Ist ein Dorff in dem Heßischen Amt Grünberg, zwischen dieser Stadt und Laubach gelegen und der Zeit noch im Stande, aber mehr unter dem Namen Capporn als Queckborn bekannt, davon sich der Comter Heermann geschrieben hat.

b) Küningesbach rc. Ist, das nun so genannte Ober-Keinspach, wie es die sehr alte Rubricirung des Briefs erkläret.

c) Drittehalb hundert — — fünf Schilling-Heller rc. Der Anschlag ist genau gnug und biß auf Schilling-Heller gemacht gewesen, wie Müntz-verständige schreiben, hätte diese Summa, nach unserm heutigen Gelde gerechnet, ungefehr eine Summe zwischen 500. biß 600. Floren oder Gülden betragen.

Num. 36.

Eine Meilweges von Zwingenberg an der Wegscheide und Grentzen des Feldberger Waldes bey Reichenbach ist auf Erbachischen Grund eine grosse gewaltige harte glatte Zirckel-runde steinerne Säule, mit höchster Verwunderung, zu sehen, welche 32. Werckschuh oder siebenzehende halbe Darmstättischer Ehlen, 13. Schuh oder 7. Ehlen in der Runde hat, oben ist eine Tiefung, gleich einem halben Mond, als obs ein Sitz oder so genanntes Bilder-Blind sey, doch ist es gar klein und auch nicht tief, daß eben nichts sonderbares hinein gestellet werden können; unten herum hat sie zween Schnitt mit einer Sägen, auf einer Seiten siehet man gleichsam etliche Nahmen, also daß man aus allen Umständen vermuthet, als ob dieser Stein nicht natürlich, sondern gegossen seye, in welcher Kunst die uralte Völcker trefflich erfahren gewesen, davon besiehe a) *Ægidii* Gutmanns Offenbahrung Göttlicher Majestät. Diese Säule soll sechs Ehlen länger gewesen

seyn, gestalt solches Stück, als der Fuß, in dem nechst unten gelegenen Dorff Bedekirchen zu sehen seyn solle; Nach der Leuten Bericht, solle ein Pfaltz-Graf diese Säule einsmahls nach Heidelberg, sie daselbsten aufzurichten, vermittelst etlicher hierzu gemachten Werckzeugen, und hundert vorgespannter Pferden, bringen zu lassen sich unterstanden haben, hätte sie aber, wegen der schweren Last, nicht einmahl bewegen können; darauf er sich vorgenommen, die Säule Stückweiß hinführen zu lassen, weil es aber, wegen der Härte, eine geraume Zeit und Mühe erfordert, bis sie nur den geringen noch für Augen stehenden Anfang gemacht, als seye es verblieben 2c.

a) Parte II. Libro XIX. §. 25.

Der angezogene Winckelmann saget, daß es an andern Orten, auch unweit Klein-Heibach, (von diesem Orte sihe unten in Beschreibung des Amts Wildenstein, unter solchem seinem Namen, ein mehrers) mehrere solcher Säulen-Stücke gäbe, die ich selber den 11. Junii dieses 1736sten Jahrs in Augenschein genommen habe. Sie liegen an dem Abhange des Berges, welcher sich von Mayn-Bullau herab ziehet, und unten am Klein-Heibacher Felde aufhöret, annoch auf Mayntzischem Grund und Boden. So viel ich, durch Anzeige eines Mannes aus gedachtem Mayn-Bullau, finden können, sind es vierzehen Stücke, unterschiedener unten angefügter Länge, der Durchschnitt ist in allen fast gleich groß, in die vier gemeiner Schuh betragende, daß der Umkreiß einer jeden etwas über zwölf solcher Schuhe ausmachet.

Num. I. 26. Schuh. II. 18. S. 6. Zoll. III. 26. S. IV. 16. S. 6. Z. V. 20. S. VI. 16. S. VII. 22 S. VIII. 9. S. 10. Z. IX. 25. S. 6. Z. X. 23. S. XI. 18. S. XII. 12. S. 6. Z. XIII. ist verschüttet, also nicht zu messen. XIV. 6. S. 6. Z.

Sie sind, wie alle Umstände zeigen, aus gantzen Felsen gehauen, wie denn die Num. XI. so 18. Schuh Länge hat, nicht gantz ausgemachet, sondern an dem einen Ende, in die zehen Schuhe lang, noch ein natürlich viereckigtes Felsen-Stück ist. Man siehet an etlichen noch viereckigte Klötze, nicht gantz einen Schuh lang und breit, aus der Rundung hervor stehen, vielleicht daß man Hebel oder andere Rüst-Zeuge daran setzen können, um sie unter der Bearbeitung zu wenden. Sie liegen nicht auf einem Platze; sondern hier und dar zerstreuet, nachdem man nemlich Felsen gefunden, die, ihrer Grösse und Zusammenhangung nach, sich zu dem Vorhaben geschicket, dergleichen es, auf gedachtem Berge, wie der Augenschein zeiget, schon giebet.

Die mit Num. IX. X. XI. XII. bemerckte liegen auf einem etwas vertiefften und ebenen Platze, dahero man dann auch sehen und abnehmen kan, daß daselbst gelegener grosser Felsen zu Verfertigung der Säulen angewendet, auch solchergestalt die Tieffe und Fläche geworden sey. Viele solcher Säulen-Stücke sind mit einer ziemlichen Menge eingekratzter und gehauener Buchstaben und Zeichen bemercket, die man aber, weil alles mit Mooß aus- und überwachsen ist, nicht deutlich erkennen kan, und würde es Zeit, auch Mühe erfodern, sie abputzen zu lassen, um alles deutlicherer zu sehen und gründlicherer zu beurtheilen. So viel ist gewiß, daß das mehriste Namen derer Leute sind, welche vor dem häuffig hingekommen seyn müssen, diese Seltenheiten zu besehen, und hernach ihr Andencken hinterlassen wollen, als wie man z. E. hier und dar die grossen Glocken voll mit denen Namen derer beschrieben findet, so sie beschauet haben, und ist die Jahr-Zahl von Anno 1604. noch gar deutlich auf der einen Säulen zu lesen, zu welcher Zeit auch Liebhaber sie in Augenschein genommen haben. Ob die erste Verfertiger die fremd scheinende Züge und Figuren hinein gehauen, stehet dahin, weil sie, wegen obgedachten Mooses, nicht wohl zu erkennen und zu entscheiden sind.

Es ist auch nicht zu finden, worzu sie sich die Mühe, Figuren einzuhauen, gegeben haben sollten, wenn es wahr wäre, was die alt hergebrachte Sage berichtet, daß nemlich diese Säulen zu einer bey Heibach über den Mayn zu erbauenden Brücke gebrauchet werden, und deren Pfeiler abgeben sollen, da das Wasser ja solche Figuren meist bedecket haben würde u. s. w. Ubrigens liegen sie zu obgedachtem Zweck eines Brückenbaues gar bequem, indem sie von dem Abhange des Berges leicht herunter in die Ebene und in selbiger dann weiter die Viertel-Stunde oder das halbe Stündgen, (dann weiter ist es nicht) biß an den Mayn gerollet und geweltzet werden können, und sind die kürtzern Stücke mit Spindeln und Klammern auch möglich dergestalt auf einander zu befestigen, daß sie einen Pfeiler abgegeben, in der Höhe, wie man ihn haben wollen. Man kan nicht anders, allen Umständen nach, schliessen, als daß mehrgedachte Säulen und Säul-Stücke zu einem Bauwerck dienen sollen, und gemachet worden sind, dahingegen die auf Schönbergschen Boden liegende, weil sie von so grosser

ser Länge und auch eintzeln ist, zu nichts andern, als zu einer Ehren-Gedächtnis oder Götzen-Säule, dienlich und gewiedmet zu seyn scheinet, als welcherley Mahl-Säulen und Steine von Alters her (sihe Schneiders Biblisches Lexicon: In Wörtern: Mahl, Mahl-Stein rc. bräuchlich gewesen sind, und dergleichen a) eine auch im höchsten Gebirge am Engadin liegen soll; und lässet man dahin gestellet seyn, ob die Schönbergsche nicht auch aus einem daselbst in einem festen Stück gewesenen grossen Felsen gehauen sey.

a) Stumpf in Beschreibung Schweitzer-Lands Libr. X. cap. V. fol. 569. a.

Wenn man die von Altfodern hergebrachte Sage von mehrgedachten Säulen und Säul-Stücken höret, so heisset es: Die **Hain-Leute** hätten diese Steine zu obangezogenen Brücken-Bau gemacht, wie sie ihnen denn auch den Namen derer **Hain-Steine** beylegen, wer und welcherley aber diese **Hain-Leute** gewesen sind? kan man nicht erfahren, ausser daß zuweilen vorgegeben wird, es wären Recken oder Riesen gewesen, das doch nur eine Einbildung derer zu seyn scheinet, die in Gedancken gestanden, es könnten dergleichen Wercke nicht von Leuten gemeiner Statur gemachet werden, so doch, besage anderweitiger Erfahrung, gar wohl angehet. Man nennet die Uberbleibsel derer hier und dar im Odenwalde sich findenden runden Gebäude **Hain-Häusel**, die, allem Ansehen nach, Römische Castelle abgegeben haben, und mag wohl seyn, daß aus dem Namen **Heyden**, mit der Zeit **Hain** geworden, und die dem **Heidenthum** noch zugethane **Römer** von denen hernach zum Christenthum gebrachten Odenwäldern, ihrer rauhen Mund-Art nach, **Hain-Leute**, d. i. **Heyden-Leute**, betittelt worden sind, denn daß die noch ältere in denen Hainen oder Wäldern sich hier und dar aufgehalten habende Deutsche dergleichen Bau-Wercke unternommen haben sollten, stehet schwerlich zu vermuthen, doch lässet man jedem seine freye Gedancken.

Die Römer sind zu solcherley Unternehmungen geschickt genug gewesen, die auch hier und dar dergleichen bekanntlich in der That zu Wercke gerichtet haben, und lässet man anderer Beurtheilung heimgestellet bleiben, ob die mehrerwehnte Säulen und Säulen-Stücke ein Werck derer Heydnischen Römer sey, und das **Heibach**, da es ehemals **Heidbach** oder **Heidenbach** betittelt worden ist, solchen seinen Namen von ihnen herhabe, doch ist auch dargegen einzuwenden, daß die Römer der Orten eben keinen so festen und dauerhafften Sitz gehabt, dergleichen Werck, mit Hoffnung, es wohl auszuführen, vor die Hand zu nehmen; und daß auch nicht abzusehen ist, worzu ihnen eine solche dauerhaffte Brücke der Orten dienen sollen? Bekannt ist dargegen, (*) daß Carolus Magnus sich mehrmahlen im Francken-lande, an denen Gräntzen der Grafschafft Rineck, und, in so weit, dem Odenwalde schrägs über, aufgehalten, auch daselbst sein sonderbares Vergnügen gefunden hat, von wannen dann der Weg nach dem Rhein zu übern Mayn bey **Klein-Heibach** ziemlich gerade gegangen ist, und giebt man also zu bedencken: Ob nicht dieser **Kayser** solch nicht ausgemachtes Werck vorgehabt, um desto bequemer aus obgedachten Gegenden übern Mayn und dann weiter an den Rhein, sonderlich mit einem grossen Gefolge, kommen zu können, auch andern den Weg bequem zu machen, gleichwie er a) eine höltzerne Brücke übern Rhein von Mantz aus gegen Cassel zu erbauet, und, als diese unversehens abgebrannt, b) eine steinerne an deren statt errichten wollen, wenn es nicht sein darzwischen kommendes Absterben unterbrochen hätte: Wer weiß, lässet sich hierbey ein- und ander die Frage einfallen: Ob nicht die dickerwehnte Hain-Steine oder Säulen mit zu denen Anstalten des unterbrochenen Mayntzer Brücken-Baues zu rechnen sind, die den Mann hinab nach Mayntz, wenn die Sache vor sich gangen wäre, geführt werden sollen? Der geneigte Leser wolle die Ausschweiffung von der Erbacher Säulen auf diese Hain-Steine sich nicht mißfallen lassen!

(*) Daß Carolus — -- daselbst sein sonderbares Vergnügen gefunden rc. Davon saget auch Münster Cosmographiæ Libr. III. cap. 391. pag. 806. von der Fränckischen Saale schreibende, die obgedachter Kayser schiffbar gemacht.

a) b) Eine hölzerne rc. Eine steinerne Brücke rc. Eginhardus in Vita Caroli M. cap. XVII. Confer. Serrarius Rerum Moguntinarum Libro I. cap. XIV. & ibidem Johannis pag. 36.

Num. 37. I.

Pileus miseracione divina & *sancte Praxedis presbyter cardinalis* ad infra scripta apostolica auctoritate suffultus, universis Christi fidelibus præsentes inspecturis salutem in Domino. Splendor paternæ gloriæ qui sua mundum illuminat ineffabili claritate, pia vota fidelium de clementissima ipsius majestate sperantium tunc præcipue pio favore prosequitur cum devota ipsorum humilitas sanctorum precibus & intercessionibus adjuvatur, &

 Christi

Christi fideles eo libentius ad devocionem confluent, quo ibidem dono celestis gratiæ conspexerunt se refertos. Cum igitur nobis dilectus in Christo *Nobilis vir, Dominus Henricus* (Num. 37.) pincerna de Erpach ad altare situm in capella super castro dicto Schonenberg Mogunt. Dioces. dedicatum in honore beatorum prothasii, gervasii & nicolai specialem gerit devocionem & affectionem prout & sæpius nobis quam humiliter supplicavit ut pro devotione ipsius altaris augmentanda spiritualia munera largiri dignemini. Nos igitur de omnipotentis dei misericordia & autoritate beatorum Petri & Pauli apostolorum ejus intercessione & auctoritate prædicta confisi omnibus vere pœnitentibus & confessis qui dictum altare in festivitatibus videlicet nativitatis, resurreccionis & ascensionis Domini Jesu Christi & pentecostes, trinitatis & omnibus festivitatibus beate Marie virginis & sanctorum apostolorum, & romanorum quatuor doctorum Ambrosii, Augustini, Ieronimi & Gregorii nec non - - & dedicacionis dicti altaris devote visitaverint centum dies de injunctis eis penitentiis prelibata auctoritate misericorditer relaxamus. Datum Wormacie XIII. Kal. Sept. pontificatus sanctissimi in Christo patris & Domini, Domini Vrbani divina providencia Pape V. anno secundo.

Pileus, aus göttl. Erbarmung der **Heil. Praxedis Cardinal-Priester, thue, Krafft habender** Apostolischer Macht, allen Christgläubigen, so gegenwärtigen Brief sehen werden, hiermit, nebst Anwünschung Heyl und Seegens in dem Herrn, kund, wie daß der Glantz Väterlicher alles mit unaussprechlicher Klarheit erleuchtenden Herrlichkeit die gottseeligen Wünsche derer auf seine Majestät hoffenden Gläubigen desto ehender erhöre und gewähre, je mehr dero andächtige Frömmigkeit von derer Heiligen Fürbitte unterstützet wird, wie denn auch alle Christgläubige sich da am liebsten einfinden, wo sie die Ausspendung derer mehristen himmlischen Gaben wahrnehmen.

Da nun uns der in Christo geliebte **edle Mann Herr Heinrich Schencke zu Erpach** (Num. 37) eine gar sonderbare Andacht zu dem im **Schlosse Schonenberg** sich findenden und zu Ehren derer seeligen Prothasii, Gervasii, und Nicolai geweiheten Altar träget, und verschiedlich gebeten, wir möchten doch, zu Mehrung der Andacht, solchen Altar auch mit mehrern geistlichen Gaben würdigen: So erlassen wir hiermit, uns auf die Barmhertzigkeit des allmächtigen GOttes und auf das Ansehen derer heiligen Aposteln Peter und Pauls und deren Vorbitte verlassende, aus Barmhertzigkeit, hundert Tage von auferlegten Bussen allen denen, welche, mit wahrhaffter Busse und unter abgelegter Beichte, in denen Festen der Geburth Christi, seiner Aufferstehung und Himmelfahrt, an Trinitatis und an Pfingsten, auf denen Marien-Tägen, an denen Festen derer heiligen Apostolen, derer vier Lehrer Römischer Kirchen, des Ambrosius, Augustinus, Hieronymus und Gregorius, auch an - - und an der Kirchweih mehrgedachten Altars, selbigen andächtiglich besuchen werden. Geben zu Worms den 20. Augusti, in dem zweyten Jahr (d. i. 1365.) des Pabstthums unsers allerheiligsten in GOtt Vatern und Herrn, **Herrn Urbano, des Vten dieses Namens.**

Num. 37. 2.

Wir a) Friedrich von GOttes Gnaden **Pfaltz-Grave bey Rhein, des Heyl. Römischen Reichs** Ertz-Truchses und Churfürst, Hertzog in Bayern ꝛc. bekhennen und thun kundt offenbar mit dissem Brief. Als sich zwischen weyland den Hochgebornen Fürsten, unsern freundlichen lieben Vettern und Vorfahren, Pfaltzgraven, Churfürsten löblicher seeliger Gedächtnis, und uns eine gute Zeithero des Ampts Starckenbergs und dann des Ampts Schönbergs Underdanen halb, welche vor Alters und noch gehn Heppenheim zentbar sein, allerhand Irrung zugetragen und erhalten, darmit man nun deren künfftig geübrigt und ruhig seyn möge, so haben wir uf underthänigs bittliches Ansuchen der wolgebornen unserer b) Schwager, auch c) Groß-Hofmeister und d) Burg-Graven zu Altzey, Räthe und lieben Getreuen, George, Eberhardten und Valentin Gebrüdere, Graven zu Erpach und Herren zu Breuberg ꝛc. und unsers Churfürstenthums der Pfaltz Erb-Schencken, zu mehrer Pflantzung und Erhaltung guter Nachbarschafft aus günstig gnädigem Willen, in Betrachtung dero Vor-Eltern auch ihrer selbst von Jugend auf und biß dahero der Churfürstl. Pfaltz und uns zu gutem Gefallen nun lange Zeithero Treuwilliger geleister Dienst, auch so und deroselben Erben uns, unsern Erben und dem Churfürstenthum Pfaltz noch weiter thun sollen und mögen, zu Ergötzligkeit derselben ihnen günstiglich zugesagt und versprochen, thun auch das hiermit in Crafft dis Brieffes, uf den Fall wir oder unser

unser Erben, Pfaltzgrafen, Churfürsten künfftig über kurtz oder lang die Zent Heppenheim, inmassen wir dann solche jetzo Pfandweiß, von dem Ertz-Stifft Mayntz innhaben, erblich und aigentümlich unabläßig an uns die Churfürstl. Pfaltz bringen würden, daß alsdann ehegedachte des Ambts Schönbergs in die Zent Heppenheim gehörige Underthanen aller solcher der Churfürstl. Pfaltz schuldigen Zent-Obrigkeit, Dienstbarkeiten und Verwandung von uns, unsern Erben und der Churfürstl. Pfaltz allerdings erlassen, solche fürters mehr gedachten Graven zu Erpach, oder deren mannlichen Leibs Erben, zu Mann-Lehen angesetzt und geliehen werden, die sy auch also von uns und der Churfürstl. Pfaltz zu Leibs-Mann-Lehen zu empfahen und zu tragen schuldig seyn, doch hiezwischen und mittler Zeit aber, und biß uf zutragenden Fall, mehr gedachtes Ampt Schönbergs zu Heppenheimer Zent angehörige Underthanen, über die sechs Articul, die sy in Crafft des Zent-Weißthumbs uns und der Churfürstl. Pfaltz in das Ampt Starckenberg von Alters biß dahero und noch zu leisten pflichtig seyn, unsertwegen ferners und weiters nicht beschwerdt, noch mehrermelten Graven zu Erpach oder deren Erben deshalb einige Verhinderung oder Eintrag beschehen, und nachdem des Berckwercks halben im Ampt Schönberg ein Vertrag ufgericht, darinnen vermeldet wird, wie viel Pfaltz an denselben Bergwercken haben solle, da nun Erpach die Zent über das Ampt Schönberg, als wie obstet, zugestellt würde, soll nichts destoweniger Pfaltz, vermöge des Vertrags, bey demselben Bergwerck bleiben, doch das es Erpach an andern Orten der Grafschafft, darinnen sie jetzund die Zent-Obrigkeit an den Bergwercken hat, ohne Nachtheil seyn solle, treulich und ohne Geverde.

Deß zu Urkundt haben wir diesen Brieff mit aigen Händen underschrieben, darzu mit unserm anhangendem Insiegel besiegelt; gleichfalls haben beede unsere freundliche liebe Söhne Hertzog Ludwig, und Hertzog Hans Casimir Pfaltzgraven rc. sich uf unser väterliches gnädiges erinnern mit aigen Händen underschrieben, und unser freindlicher hertzlieber Sohn, Hertzog Ludwig, sein Siegel neben das unser an diesen Brief, gehangen, welches wir beede Gebrüdere uf das väterlich gnädigst erinnern gescheen seyn, hiemit und in Crafft wie obstehet, bekamen. Datum Heidelberg uf Mitwoch Georgen des Heyl. Ritter Tag, den drey und zwantzigsten Aprilis Anno Domini funffzehen hundert sechzig und ains.

a) Friedrich rc. Der dritte des Namens, aus dem Hause Simmern, welcher sich zu denen Reformirten gewendet hat.

b) Schwager rc. War der hiernächst, nebst seinen Brüdern, genannte Graf George zu Erpach, welcher, wie bey seiner Erläuterung des mehrern vorkommen ist, des Anfangs genannten Churfürst Friedrichs Schwester, Elisabeth, zur Gemahlin hatte.

c) Groß-Hoffmeister rc. War Graf Eberhard.

d) Burggraf zu Alzey rc. War Graf Valentin &c.

Num. 38.

Von GOttes Gnaden wir Carl Philipp - - thun kund mit diesem Brief: Als weil. der Hochgeborne Fürst unser freundlicher lieber Vetter Pfaltz-Graf Ludwig Churfürstl. seel. Gedächtnis in Krafft eines Vertrags, so der Zeit zwischen seiner Lbd. und dem edlen Schenck (No. 98.) Eberhart und (No. 100) Velten, Herren zu Erbach, Gevettern seel. ufgericht worden ist, aus gnädigem Gemüthe, sie, die gedachte Schencken, in dem Bley-Bergwerck zu Ellmanohausen im Ampt Schönberg, der Pfaltz Eigenthum und ihrer der Schencken Lehn entstanden, so S. Lbd vermöge hoher Kayserl. und Königl. Regalien gebürt und fürbehalten gewest, zu einem dritten Theil aller Metall, ausserhalb Golds, so im gedachten Ort vor Augen, und noch im Ampt Schönberg entstehen möchten, an dem Zehenden, Fürkauff, Leyhung, Ordnung u. dergleichen, was der Obrigkeit daran gebühret und zustehet, zu heben, nutzen, niessen und zu gebrauchen vergönnet, und wo Gold des Orts entstünde, sie zum vierdten Theil, der Niessung, Zehend, Fürkauffs und anders, wie obstehet, mit zugelassen und vergönnet, ihnen auch dasselbige von neuem zu Mann-Lehn, doch vorbehaltlich seiner Lbd. den Schlag-Schatz, und, wo Silber und Gold der Enden gewonnen würde, dasselbige jederzeit zu Sr. Lbd. Müntz geliefert werden solle, angesetzt und verliehen hat, in laut Sr. Lbd. darüber gegebenen Lehn-Briefs inmassen dann nach Sr. Lbd. tödtlichen Abgang, weil. die auch Hochgeborne Fürsten unsere Freundl. liebe Vettern Pfaltz-Grafen Friedrich und Ott Heinrich beede Churfürsten seel. Gedächtniß, die wohlgeborne Georg (Num. 96.) und Eberharden, (Num. 98.) der Pfaltz gewesenen Gros-Hoffmeistern, beede Grafen zu Erbach Gebrüder seel. wie dann letzlichen weyl. der auch Hochgeborne Fürst unser freundl. lieber Vetter Pfaltz-Graf Friedrich Churfürst Christseel.

löbl. Gedächtnis nach beeder ihrer Lbd. Absterben, obgedachten Graf Georgen auch Eberharden und denn Graf Valentin (No. 100.) zu Erbach, als den dritten Bruder und als Se. Lbd. auch Tods verfahren, weil die auch Hochgeborne Fürsten, unsre freundl. liebe Vettern, Pfaltz-Graf Ludwig Churfürst, auch Pfaltz-Graf Johann Casimir, gewesener Vormund und der Churfürstl. Pfaltz Administrator, wie auch Pfaltz-Graf Friedrich Churfürst lobseel. Gedächtnis, dem wohlgebohrnen Grafen Georg (No. 106.) zu Erbach, Herrn zu Breuberg, des Churfürstenthums der Pfaltz Erb-Schenck, mehr genannten Graf Eberhardts der Pfaltz gewesenen Gros-Hofmeisters seel. nachgelassenen Sohn, und, auf dessen Absterben, sein, Graf Georgen hinterlassenen Sohn, gleichergestalt mit obgemeldten Mann-Lehn gnädiglich belehnet haben ꝛc.

Num. 39. 1.

Terminatio Ecclesiæ in Heppenheim facta sub Carolo Magno.

G*Adern*, Raudhardersloch, Anzenhasal, Hagenbuocha, super montem, Emminesberc usque ad Cilevardesdorp. Sul. Keselberg. Rotensolun. a Hurnenecga usque ad Schenbach a Schenbach usque Razenhagen a Razenhagen usque ad parvum Ludenvviscoz a Ludenvviscoz usque ad Mitdelechtun. Richmanesten usque Albenesbach una Albenesbach huc, altera, illuc, Fronetor. Stententois usque Scelemenedal. Megenzenrut. Sulzbach. ad medium fretum. Wagendentot. Bluenesbuchel. Hadellenbac. Herdengesrunno. Snellengiezo. usque in medium Wisgoz. & in medietate Wisgoz usque ad *Gaderen*. Hæc terminatio facta est Anno Dom. Incarnationis DCCCV. a Magno Carolo Romanorum Imperatore.

Die Gräntz des Heppenheimer Kirch-Sprengels unter Carl dem Grossen.

GAdern, Rudhardersloch, Anzenhasal, Hagenbuch, über den Berg, Emminesberg biß Cilewaidesdorf, Sul, Keselberg, Rotensolun, von Hornenec biß nach (*) Schenbach, von Schenbach biß Razenhagen, von Razenhagen biß auf klein (*) Lauden-Weschnitz, von dar aber biß (*) Mitelechtern und Richmannesten, biß (*) allerseits Albenesbach, Fronetot, Stententos, Scelemenedal, Megenzenrut, (*) Sultzbach biß in Mittel-Furt, Wagendentot, Bluenesbuchel, Hadellenbach, Herdengesrunno, Schnellengiesso in die Mitte der Weschnitz und von hier biß **Gadern**. Diese Gräntze ist richtig gemacht im Jahr der Menschwerdung des HErrn 805. von Kayser Carl dem Grossen.

(*) Die mit dem Stern bezeichnete Orte sind alle in der Land-Charte befindlich und kan daraus die Terminey in etwas abgenommen werden.

Num. 39. 2.

WIer Friedrich von Gottes Gnaden Pfaltzgrave bey Rhein des heiligen Römischen Reichs Ertztruchsäß vnd Churfürst Hertzog in Bayern ꝛc. Bekennen vnd thun kundt offenbar mit diesem Briefe für vns vnd vnsere Erben. Alß zwischen vnsern Ambten Starckenberg vnd Lindenfelß vnd dann dem Ambt Schönperg sich bis anhero allerhandt nachtbarliche Irrungen vnd Spen zugetragen vnd erhalten. Das wir demnach zu Hinlegung derselbigen auch zu Pflantzung vnd Erhaltung guter Nachbarschafft aus günstigem genaigten Willen vns mit dem wolgebornen vnserm Schwager auch lieben getrewen, Georgen, Eberhardten, vnd Valentin, Gebrüdern, Grafen zu Erbach, vnd Herrn zu Breuberg, eines Dausch vnd Auswechsels, in denen Dörffern, darinnen sich bisanhero der Mehrentheil Irrungen zugetragen, gnädiglich vereinigt haben, in welchem vnder andern abgeredt vnd verglichen ist, das wir itz gedachten gebrüdern, den Grafen zu Erpach, vnd iren Erben, vnsere Dörffer, Lautern, Geidenaw, Reilnbach, vnd vnser Theil an Reichenbach, so bishero in vnser Ambt Lindenfelß gehörig gewesen, **mit allen iren In- vnd Zugehörden, Oberkhaiten,** Gerechtigkeiten, Gemarckung, Felden vnd Nutzungen, sambt Wiltpand vnd Fischereyen, wie vnsere Voraltern, vnd wir solliches bißhero innegehabt vnd besessen haben nichts abgesondert erblich zustellen vnd vbergeben sollen, das wir hierauf vnd in Crafft sollicher Abrede vnd Vergleichung die ehegemeldten Dörffere, Lauttern, Geidenaw, Reilnbach, vnd vnser Teil an Reichenbach, mit allen iren Oberkeiten, Herrlichkaiten, Fellen vnd Nutzungen, für vns, vnsre Erben vnd Nachkommen, abgetreten sein, vnd solliches alles fürther obgenanten dreien Gebrudern, Grafen zu Erpach, vnd iren Erben, ingeben vnd zugestellt haben, geben vnd stellen inen auch soliche Dörffer zu, für vns vnd vnsre Erben, setzen sie auch derselben in Recht, Nutz vnd Gewehr, in Crafft dis

Brieffs

Brieffs, vnd vns vnd vnsere Erben daraus, also das vielgemelte Grafen zu Erpach, Gebrudere, ire Erben vnd Nachkommen, die ehgemelten Dörffer, mit allen vnd yeden Obrkaiten, Herrlichkeit rc. Rechten vnd Gerechtigkeiten, Welden, Felden, Wildtpänden, Hagen, Jagen, Fischereyen, auch Steuern, Bethen, Ungelten, Atzungen, Leibeigenschafften, Frondiensten, vnd aller anderer Zu- vnd Ingehörung, gar nichts ausgenommen noch hindan gesetzt, hinführo innhaben, besitzen, nutzen, niessen, vnd gebrauchen sollen vnd mögen, damit zu thun vnd zu lassen, als mit andern ihren Lehn-Gutern . . saagen auch darauf fur vns, vnsere Erben vnd Nachkommen alle vnd yegliche vnsere Vnderthanen vnd årme Leuth, in obgenanten vier Dörffern wonende, ihrer Glubd vnd Aide mit denen sie vns verwandt seindt, mit diesem Brief quidt, ledig vnd loß, vnd weisen sie an oftgedachte Grafen zu Erpach, vnd ire Erben, wollen, heissen, vnd gebiethen ihnen auch, bey beruerter yrer Pflicht vorgenante Grafen zu Erpach, vnd ihre Lehens-Erben, für ire Rechte Herren zu haben vnd zu halten, anzunehmen, vnd ihnen hulden, globen vnd schweren, alles das zu thun, das sie vns bißhero gethan haben, vnd als getrewe Vnderthanen iren rechten Herschafften zu thun schuldig seindt, auch billig thun sollen ohn Geverde, doch allso das sie ir Zent-Recht zu Heppenheim, wie sie bißhero bey vns gethan haben, vnd weitters nit thun vnd leisten sollen. Nachdem auch obgemelte Gebrüdere Grafen zu Erpach vnd ire Voråltern, die dörfer so sie vns itzo in Gegenwechsel vbergeben vnd zugestellt haben, als nemlich Mutterhaussen, Scheuerberg, Mittel-Echter, Knoda, Breiten-Wiesen, Schandenbach, vnd Obern-Laudenbach sampt den zweien Heussern zu Scharpach, biß anhero von vnsern Vor-Eltern vnd vns zu Lehn gehabt vnd getragen. Seindt dieselben Dörffer aus dem jetzigen neuen Lehn-Brief gelassen, vnd dargegen vnsere obgemeldte vier verwechselte Dörffer alsbald hineingesetzt worden, die auch sie die Grafen zu Erpach vnd ire Erben hinfüro so offt vnd dickh das Noth geschehen wird von vns vnd vnsern Erben, die Pfaltzgrafen bey Rhein vnd des heiligen Römischen Reichs Ertztruchsessen vnd Churfürsten seindt, zu Lehn empfahen, haben vnd tragen sollen, sonder Geverde. Hierauf gereden vnd versprechen wir Pfaltzgrave Friederich Churfürste fur vns vnd vnsere Erben, bey vnsern Fürstl. Würden, alles das, so in diesem Brief geschrieben steet, wahr, vest, vnd vnverbrüchlich zu halten, darwieder nit zu seyn, durch vns oder andere, heimlich oder offentlich, auch nit schaffen gethan werden, darzu nicht anzunemen oder vns zu behelffen, das dieser Verschreibung abbrüchig sein möcht, allerding on Geverde. Vrkundt diß Briefs besiegelt mit vnserm anhangenden Insiegel, vnd geben zu Haidelberg vf den vierdten Monats-Tag Junii als man zalt nach Christi vnsers lieben Herren vnd Seligmachers Gepurt funfzehn hundert sechzig vnd ein Jare.

Friderich Pfaltzgraf Churfürst.

Num. 39. 3.

Wir Georg, wir Eberhardt, und wir Valentin, Graven zu Erpach, und Herrn zu Breuberg, Gebrüdere, bekennen und thun kundt offenbar, mit diesem Brief, fur uns, unsere Erben, und Nachkhomen. Als zwuschen der Churfurstlichen Pfaltz Ampten, Starckenberg und Lindenfelß, und dann unsern Ampt Schonperg, sich biß anhero allerhand nachbarliche Spen und Irrungen zugetragen und erhaben. Das demnach der Durchleuchtigst Hochgeborn Fürst und Herr, Herr Friedrich Pfaltzgrave bey Rhein, des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Truchses und Churfürst, Hertzog in Baiern rc. unser gnädigster Her, zu Hinlegung derselbigen Irrungen, auch zu Pflantzung und Erhaltung guter Nachbarschafft sich eines Tausch und Auswechsels, mit uns gnädiglich vereinigt haben, in welchem under andern abgeredt und verglichen ist, das wir jetztgemelte Gebruedere, höchstgedachtem unserm gnädigsten Herrn, und irer Churfürstl Gnaden Erben, unsere Dörffere, Muttershausen, Scheuerberg, Mittel-Echter, Knoda, Breitenwiesen, Schandenbach und Obern-Laudenbach, sampt zweien Häusern zu Scharpach, so bißhero in unser Ampt Schonperg gehörig gewesen, mit allen iren In- und Zugehörden, Oberkheiten, Gerechtigkheiten, Fällen, Nutzungen, auch Wiltpann und Vischereyen, wie unsere Voreltern, und wir solche biß daher ingehabt und besessen haben, nichts abgesondert, erblich zustellen und übergeben sollen. Das wir hieruf und in Crafft solcher Abrede und Vergleichung, die ehegemelten Dörffere, Muttershausen, Scheuerberg, Mittel-Echter, Knoda, Breittenwiesen, Schandenbach und Obern-Laudenbach, sampt unsern zweien Häusern zu Scharpach, mit allen iren Oberkheiten, Herrlichkeiten, Fällen und Nutzungen, für uns, unsere Erben, und Nachkhomen abgetretten sein, und solches alles further höchstgedachtem unserm gnädigsten Herrn, und ihrer

Churfürstl. Gnaden Erben, ingeben und zugestelt haben. Geben und stellen iren Churfürstl. Gnaden auch solche Dörffer zu, für uns, und unsere Erben, setzen ire Churfürstl. Gnaden auch derselbigen Erben in Recht, Nutz und Gewehr, in Crafft diß Briefs, und uns, und unser Erben darauß, also das höchstgedachter unser gnädigster Herr, und ihrer Churfürstl. Gnaden Erben und Nachkhomen, die ehegemelten Dörffer, mit allen und iden Oberkheiten, Herlichkheiten, Rechten und Gerechtigkheiten, Welden, Felden, Wiltpänden, Hagen, Jagen, Vischereien, und Steuern, Bethen, Ungelten, Atzungen, Leibeigenschafft, Frondiensten, und aller anderer Zu- und Ingehörung, gar nichts ausgenohmen noch hindan gesetzt hinfuro innhaben, besitzen, nutzen, niessen und gebrauchen sollen und mögen, damit zu thun und zu lassen, als mit andern ihrer Churfürstl. Gnaden aigen Guetern.

Sagen auch daruf, für uns, unsere Erben, und Nachkhomen, alle und igliche unsere Underthanen in obgemelten Dörffern wonende, irre Glubd und Aide mit denen sie uns verwandt seind, mit diesen Brief queit ledig und loß; und weisen sie an ire Churfürstl. Gnaden und dero Erben. Wollen, heissen, und gebieten inen auch, bey gerurter irer Pflicht, höchst-gedachten Churfürsten, und irer Churfürstl. Gnaden Erben, fur ire rechte Herrn zu haben und zu halten, anzunehmen, und inen hulden globen und schweren, alles das zu thun, das sie uns bißhero gethon haben, und als getrewe Underthanen iren rechten Herrn zu thun schuldig sind, ohne Geverde. Und dhweil unsre Vor-Eltern und wir, obgemelte verwechselte und übergebne Dörffer, bißanhero von der Churfürstlichen Pfaltz zu Manlehen gehabt und getragen, seind solche Dörffer aus unserm jetzigen newen Lehen-Brieff gethon, und die andre vier Dörffer, als Lauttern, Geidenaw, Reilnbach und Reichenbach, die höchstgedachter unser gnädigster Her, uns im Gegenwechsel übergeben, und zugestelt haben, als balde hinein gesetzt worden, die wir, und unsere Erben auch hinfüro, so offt und dick des noth geschieht, von iren Churfürstl. Gnaden und dero Erben, zu Lehen empfangen haben und tragen sollen und wollen. Hierauf so gereden und versprechen wir drey Gebruedere Graven zu Erpach ꝛc. für uns, und unsere Erben, bey unsern Grevenlichen Ehren, guten Trawen und Glauben, alles das so in diesem Brieff geschrieben, steht, wahr, vhest, und unverbruchlich zu halten, darwider nit zu sein, durch uns, oder andere, heimlich oder offentlich, auch nit schaffen gethan werden, darzu nicht anzunehmen, oder zu behelffen, das dieser Verschreibung abbruchig sein mocht, allerding ohne Geverde, deß zu waren Urkhund haben wir unsere Insiegel an diesen Brieff wissentlich gehangen. Der geben ist, ꝛc. den 4ten Monats-Tag Junii nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt, Anno thausent fünfhundert sechzig und eins.

Num. 39. 4.

Anno 1514. den 4. December sind die versammlete Schöffen zu Reichenbach befraget worden: Was und welcherley der Churfürsten zu Pfaltz Recht zu und in Reichenbach sey? Darauf dann die obgedachte Schöffen sich miteinander in geheim besprochen und erkennet auch geweiset haben

Zum ersten, das der Churfürst zu Reichenbach und als weyt dieselbe Gemarck geht, oberster Her sey, und sonderlich das die beyde Pflege Grauelbach und Hanrodt in der Gemarck zu Reichenbach liegen und haben von iren Eltern gehört daß Grauelbach und Hanrodt zwey Dörflin geweßt und gein Reichenbach ins Hain-Gericht gangen sind, auch an den vier ungeboten Gerichten zu Reichenbach am Pfaltz-Grävischen Gericht gerüget und fürbracht gleich den Schöffen, also das Reichenbach, Grauelbach und Hanrode ein Gemarck darinn sein Churfürstl. Gnaden der Ober-Herr sey, und hab in Crafft der Oberkeit in der gantzen Gemarck zu jagen, zu hagen, zu fischen darzu Hauptrecht, Hertrecht, Frevel, Buß und Unfell nachfolgender Maß zu heben und zu empfahen, nemlichen so ein Inwohner zu Reichenbach der Pfaltz Leibeigen angehorger und uf der Pfaltz Gut gesessen Tods verschiden, so sey der Pfaltz ein Haupt-Recht und auch ein Hertrecht verfallen; und nachdem noch zwey Gericht zu Reichenbach sind eines der Schencken, Herrn zu Erpach, das ander Juncker Ulrich Eulers von Dieberg der iglicher Gut auch andre Edeln Leibseigen Angehörigen zu Reichenbach haben, darum so ein Leibseigen angehöriger Tods verschieden sey desselbigen Leibs-Herrn ein Haupt-Recht und dem, uf des Gud er gesessen, ein Hert-Recht verfallen.

Zum andern erkannten sie zu Recht das sie und ire Nachkomen als Pfaltz-Gräfisch Gericht in Crafft der Pfaltz Oberkeit die gantze Gemarck zu Reichenbach, darinn als vorberürt, Grauelbach und Hanrode ligen, gegen allen anstossenden Gemarcken von Beden-Kirchen, Lauttern, Hoenstein, Grunawe und Elmißhausen mit Understocken und Understeinen zu wahren und zu versten, das haben ire Vorderen also uf sie bracht.

Er

Erkannten zum dritten, das sie als Pfaltz-Gräfisch Gericht über die Bussen so an Schenckischen und Eulerischen Gerichten, wenn die behegt sind und nit ehe fellig werden, dweil das behegt Gericht werd nichts zu weisen haben, so aber an den Schenckischen und Eulers Gerichten gefrevelt wird, das sey man schuldig gegen der Pfaltz, als Ober-Herrn, zu vertheidigen und abzutragen.

Zum vierdten erkannten sie zu Recht. So sichs begebe, das man den Schencken oder Euler frohnen sollt, und die Frener ingespannt hetten, und indes der Pfaltz zu fronen geboten würd; so dann dieselben inngespanten Frener noch in den Bann-Zeunen weren, so seyen sie schuldig uf Stund auszuspannen und zuerst der Pfaltz zu fronen, darnach den Schencken und Euler irt Frondinste auch zu thun, damit eym yeden sein Gerechtigkeit unabbrüchlich gehalten werd.

Zum fünfften erkannten sie zu Recht, so die Schencken und Euler sambt oder sunder gein Reichenbach kemen und gestelt hetten, und denn der Herr Pfaltz-Grave ankeme, so sollten Schencken und Euler wieder aus iren ingenommenen Stallungen ziehen alles so lang biß gedachter Pfaltz-Graf gestellt hette, alsdenn und nit ehe mogen Schencken und Euler, so ver sie Stallung finden, auch inziehen.

Zum sechsten erkannten sie zu Recht, die Pfaltz habe zwei Teil am grossen und kleinen Zehenden von ihren Guden zu Reichenbach ausgescheiden den Fel-Zehenden sey des Probsts zu Lorsch auch ausgescheiden der Zehenden so vor Zeiten von der Pfaltz an die Kirchen geben sey.

Zum siebenden und letzten erkannten sie zu Recht, Reichenbach das centhet gen Heppenheym, das alles und yedes sey von Alter dermassen gehalten worden, und von iren Vor-Eltern auf sie kommen und erwachsen, darum weysen und erkennen sie es also zu Recht &c.

Num. 39. 5.

Im Namen der heiligen Drivaltigkeit Amen! kunt sye meniglich die diesen offen Instrument vemer ansehent, lesent oder horent lesen das ine den Jaren als man zalt von der Geburt Christi unsers lieben Herren tusent vierhundert sybenzig und fünf Jar ine der achten Indiction oder Römer Zinszale Kronunge des allerhöchsten in Got Vaters und unsers Herren Hrn. Sixti von gotlicher Versehunge Bapst des vierden, ine dem vierden Jare sins Bapstumbs uf den achtzehenden Tag des Hartmonats Januarius zu latyn genant umb den Mittentag oder nahet daby zu Zotzenbach ine dem Dorfe by Mörlebach gelegen Wurmser Bistumbs in Hans Reuffers Hoff ine der Schuwere daselbste ine der erbern und fürsichtigen Schultheissen und Schöpphen des vorgent. Dorffs Zozenbach alß vor eyme verbannten und gehegten Gerichte ist der edele Herr Schenck Philips Herre zu Erpach myn gnediger Herre und mit yme der erber Casper Hut, finer Gnaden Schrieber, vor mir hierund an geschrieben offen Notarien und Gezugen Gegenheit personlich erschinen und sagt alda der gemelte Caspar Hut an stat von Bevelhe und von wegen des itzgemelten mins gnedigen Herren Schenck Philipsen und in finer Gegenwurtigkeit und begert offentlichen alda ane den Schultheissen wie sich nach Recht und Gewonheit desselben Gerichts so allergebürlichst were sin und gescheen solt zu fregen ine zu underwisen was das Gerichte daselbst sinem gnedigen Herrn Schenck Philippsen Oberkeit, Herlekeit, Gerechtigkeit, Gebott und Verbott und andern ine dem Dorff Zotzenbach und finer Zugehor gesteen und mit Recht wisen und sunderlich wie es finer Gnaden Voraltern Vatter und fordern biß uf ine von den Schöppffen daselbste bißher mit Recht gewisen wes sy yme gestendig gewesen weren &c. Demnach uf solliche Erforderunge und Frage so hat der Schultheiß die hie und an bestimpten Schöpffen by iren Eyden, die sye dem obgedachten Herren Schenck Philippsen und ine das Gerichte daselbst gethan ermant inne zu underwisen was sine Gnad an dem obgedachtem Dorffe Zotzenbach und finer Zugehorunge Oberkeit, Herrligkeit, Gerechtigkeit, Gebotte und Verbotte hette wissend und gestunden und das also usssprechen und mit Recht wisen woltend, uf das nyemant sines Rechts verkürtzt auch nyemant unrecht geschee. Daruf dann die Schöpphen mit eyn ander sich zu undersprechen eyn Bedacht zu nemen begerten der inn auch gegeben und also nach irem Gesprechè und Bedachte gaben eynmutelich die Antwort sprachen und Wystend uf solliche hohe Ermanunge mit Recht und zu Recht den obbestimpten Schenck Philippsen iren gnedigen Herren ine dem offtgemelt. Dorff Zotzenbach und finer Zugehorunge uber Wald Wasser und Weyde da zu gebietten und zu verbietten auch uber Buß und Frevel was ine den Banzeinen geschee und nicht von Rechts wegen uf die Zent gehört, Obersten Faut und Herrn. Hat auch alßdann der gent. Caspar Hut von wegen sins Herrn Schenck Philipsen ane den Schultheissen aber begert das Gerichte und Schöphen zu fragen so Gütere zu Zotzenbach ane dem Gerichte entphangen

gen vnd vererbt vnd ymant darine gewert wird yme zu öffen vnd zu vnderwisen wie die darine gewert würden: daruff haben Schultheissen vnd Schöpphen gesagt, es welle yetzt eyner eyn Gut entphaen vnd sich darine weren lassen, nemlich, Peter Schuweman da solle sin Gnad vnd Caspar zusehen werdend sye der Dinge vnd Frage eygentlich wie die sin vnd gescheen soll vnderricht. Ist alsdann der gemelt Peter Schuweman gestanden vnd hat der Schultheiß eyn Zwyhe eyner Rutten ine die Hand genommen als das Gerichte dann zu recht weiß vf Frage des Schultheissen ane die Schöpphen wie er daz entphaen vnd darine gewert werden solt, vnd hat den genant Peter Schuweman gefragt, ob er minem gnedigen Herren Schenck Philippsen vnd dem Gerichte zu Vnrecht vnd zu Recht, wes er bescheiden vnd geheissen werd, gehorsam sin wolle als es von alters herkomen ist, hat alsdann der gedacht Peter daruff ya gesagt, vnd daz also entphangen darine gewert vnd wie vorstet gehorsam worden ist. Hat alsdann abermals vnd zum dritten der egemelt Caspar Hut den Schultheissen, die Schöphen vnd Richtere heyssen fragen, vnd inne mit Recht zu underrichten, ob auch die Gut also von alters her by sins gnedigen Herren Schenck Philipps Voraltern auch by siner Gnaden Vatter bißher auch also gewert vnd entphangen worden syen, daruf dann der Schultheiß die Schöpphen aber also vf ire Eyde des so Caspar obgemelt von wegen sins Herren Schenck Philippsen Frage thun lassen, hett ermant in derselben Frage zu vnderwisen; daruf denn die Richtere aber eyn bedacht namen vnd vf soliche hohe Ermanunge eynmutteclich vßgesprochen vnd gewisen das es in aller Form alßdann die Frage Inhalt by siner Gnaden Eltern so lange vnd Ingedenck vnd irer Gedechtnuß vf sye von iren Vorfaren vnd iren Eltern by des gnedigen Herrn Schenck Philippsen also, wie obstet, herkomen vnd auch also zu rechte gewisen worden were. Item so hat aber obgemelt Caspar Hut von wegen mins Herren Schenck Philippsen vnd also zum vierdten male den Schultheissen ane das Gerichte lassen fragen, ob er nicht habe zu gebitten Frondienste Atzunge wie hoch vnd wie nydder. Hat der Schultheiß aber die Schöphen wie vor vf die Eyde hermant inne der gemelten Frage also zu vnderwisen, vnd nach iren Bedacht haben sye abermals eynmüticlich mit vnd zu Rechte gewisen das der obgedacht myn gnediger Herre Schenck Philippß habe vnd moge ine dem gedachten Dorff Zotzenbach vnd Zugehorunge zu gebieten bey zehen Pfunden vber Frondienste, Atzunge vnd anders als es von alten herkommen ist vnd mit den Furwortten vnd dem Vnderscheid, obe myn gnediger Herre Schenck Philippß oder yemantz von siner Gnaden wegen sinen armen Hindersessen mit unbilligen Gebotten von iren Güttern driben oder dringen wollt das soll durch vnd mit Gericht vnd Recht erlangt vnd gesucht werden rc. . . Vnd sind diß die Schultheissen vnd Schöpffen der Zyt zu Zotzenbach zu eym verbannt vnd in geheckten offen Gericht, wie obstet, gesessen: Nemlich Madenbach, der Schultheiß, Peter Schmid, Hans Wymer von Schurppach, Niclas Bestheupt, Niclas Cuntzman, Peter ine dem Steyne Hauß, Ebolt Ritter, Michel Stumph, Hans Both, Caspar vnd Symonis Leenhart . . vnd wann ich Heinricus Schellenberg von Costentz von Kayserliche Gewaltsame offen geschworen Notarius vnd Schrieber by obgeschrieben Frage, Ermanunge, vnd Beladunge vnd Bedachtnemunge, Antwurt vnd Rechtswysunge auch allen vnd jeglichen Handel mit den genanten Zeugen (Herrn Petern von Benßheim Cappellan zu Zotzenbach, Jacob Phiffern, Peter Schuwemans Son vnd Peter Bestheupt zu Zotzenbach wonhafft) inmassen Forme vnd Gestallt obgeschrieben selbs by vnd mit gewest bin, darzu auch erfordert vnd ermant, so han ich vf Erforderunge des obgent. mins Herrn Schenck Philipps diß geynwurtig offen Instrument selbs geschriben vnd ine disse offen Forme gesetzt mit minem Namen vnd gewonlichen Zeichen vnderschrieben vnd gezeichnet zu Glauben vnd Gezugknisse aller obgeschriben Dinge, byn auch wie sich geburt, daruf vnd daruber erfordert vnd gebeten.

Num. 39. 6.

Wir Caspar Lang Probst, Margaretha Reußnerin Abbatißin vnd der Convent gemainiglich deß GOts-Hauß zu Hoest Benedickter-Ordens bekennen offenlich vnd thun kunth allermenniglich mit diesem Brieve, nachdem die Lehnschafft oder Jus-Patronatus der Pfarrkirchen des Dorffs zu Künich Menzer Bisthumbs von wegen bemeltes vnsers Gotshauß Hoest vns zugehörig gewesen, daß wir aus bewegenden redlichen ursprünglichen Ursachen mit guter Vorbetrachtung auch sonderlichen Gunst, Wissen vnd Bewilligung des hochwurdigen Fursten vnd Herren, Herren Philippsen Abts des Stiffts Fulda Romischer Kaiserin Ertzcantzlers, durch Germanien vnd Gallien Primatis vnsers gnedigen Herrns, dem wolgebornen Herren, Herren Georgen Graven zu Erpach rc. auch vnsern gnedigen

digen Herren vnd aller irer Gnaden Nachkommen Graven zu Erpach die Lehnschafft oder Jus Patronatus beruhrter Pfarre zu Kunnich recht vnd redlich zugestellt uf- und ubergeben haben, also vnd dergestallt daß wolgenanter vnser gnediger Herre oder irer Gnaden Nachkomende Graven zu Erpach vnd derselben Erben nhun fürter die bestimmten Pfarr vnd Pfründe zu Kunich mit allen Rechten vnd Gerechtigkeiten so wir biß anhero darzu vnd daran gehapt als ware rechte Collatores, inhaben, verleihen, besetzen, entsetzen vnd ires Gefallens mit Priestern vnd sunst versehen sollen vnd mögen, wie wir dann alsobald hiermit vnd in Crafft diß Briefs solch Jus Patronatus vnd Pfarliche Recht iren Gnaden vnd derselben Nachkhommen in bester bestendigster Form vnd Maß wir daß immer thun sollen konnten vnd möchten frey wissentlich vnd wolbedechtiglich ubergeben vnd zustellen. Und gereden vnd versprechen demnach bei vnsern waren Treuwen vnd Glauben wolgenannten vnsern gnedigen Hern oder irer Gnaden Nachkohmmen Graven zu Erpach bei Verleyhung vnd allen andern Rechten berurter Pfahre ohne vnserm, vnserer Nachkohmmen oder mennigligs von vnsert wegen Jntrage vnd Verhinderung geruhilichen pleiben zu lassen vns aller Forderung Rechten vnd Gerechtigkeiten, so wir daran gehapt, ytzt als dann, und dann als itzt gäntzlich und aller Dinge unwiderrufflich verziehende, doch daß solche Cession vnd Vbergab vns vnd vnsern Nachkhommen vnd anderen vnsern des Orths habenden Zinsen, Zehenden, Gülten, Gütteren und herprachten Gerechtigkeiten in allewege unabprüchlich und unnachteilig sein solle, besonder daß wolgemelter Grave George vnd seiner Gnaden Nachkohmenden Graven zu Erpach vns vnd vnser Nachkhommen alles ires Vermögens darbei schützen, schirmen vnd vertheidigen sollen, wie dann wolgemelter Grav George sich in einer recognition gegen vns verschriben hadt. Vnd des zu waren Vrkundt haben wir, der Probst vnser Jnsiegel, vnd wir die Abbatissen vnd Convent vnsers Gots-Hauß Jnsiegel an diesen Brief thun hencken. Vnd wir Philipps von Gots Gnaden Abt des Stiffts Fulda ꝛc. Bekennen hiermit daß obgeschriebene Vbergabe deß Jus Patronatus der Pfar Künig vnd alles hieroben gemeldet mit vnserm sondern Gunst, Wissen vnd Willen zugangen vnd beschen ist, doch a) daß solches alles, wie obgemelt, durch wolgemelten Graven Georgen oder seinen Erben, die Grafen zu Erpach sein, bey Bäpstlicher Helligkeit, b) als vnserm vnd vnsers Stiffts rechtem Ordinario gepürlicher weiß impetrirt vnd erlangt werde. Darumb so haben wir, zu crefftiger Bevestigung vnser Secret, neben obgemelter Probsts, Abbatissen vnd Convents zu Hoest Jnsiegel, zuforderst hieran gehangen. Geben vf Sambstag nach Jacobi Apostoli als man zalt nach Christi vnsers lieben HErrn Geburt im funffzehen hundert vnd vier vnd vierzigsten Jaren.

a) Daß solches — — bey Päbstl. Heyligkeit gepürlicher Weiß erlanget werde ꝛc. Ob gleich die obgenannte Aebtissen in einem noch vorhandenen Brief an den Stadt-Schultheissen zu Michelstadt, Philipps Orpachen, vermeint, daß sich Graf George an diese Clausul nicht zu stossen habe, weil ihn der Pabst bey dem Besitz des Königer Kirch-Satzes schon ruhig lassen würde, ob er sich gleich deshalber bey ihm nicht meldete ꝛc. hat doch mehr hoch gedachtem Graf George die Clausul nicht anstehen wollen, daß er auch nicht nöthig noch ziemlich erachtet selbige zuzulassen, deswegen doch die Ubergabe des Kirchen-Satzes zum Stande kommen und darinnen geblieben ist. Nebst dem mag auch Graf George an dem Namen: Päbstlicher Heyligkeit, einen Eckel gehabt haben, indem bekannt gnug, daß die Protestanten den Titul der Heyligkeit und der Heyligen dem Pabst und der mit ihm haltenden Kirchen, nicht als besonders Vorzugs- und Eigenthums-Recht zustehen wollen. Die darüber auch auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg vorgefallene Strittigkeiten sind nicht unbekannt.

b) Als unserm und unsers Stiffts rechtem Ordinario &c. Sonst ist derer Mönchs- und Nonnen-Stiffte Ordinarius, oder, ordentlicher Ober-Vorsteher, Aufseher u. s. w. der Bischoff, in dessen Sprengel ein solch Stifft sich befindet; Allein Fulda und Zubehör ist gar sonderlich derer Bischöfe Gewalt und Vollmächtigkeit entzogen und unmittelbar dem Römischen Stuhl unterworffen worden, deshalber auch hier der Abt zu Fulda den zeitigen Pabst seinen rechten Ordinarium nennet. Bœhmer in Jure Protestantium Ecclesiastico ad Decretal. Libr. III. Tit. XXXV; §. 24, 25-27, pag. 325. sqq. &c.

Num. 40. 1.

Wir a) Philips der eldiste ein Here zu Minzenberg bekennen vnde virjehen vffenliche allen den die diesin Brief sehint oder horint lesen vnde virsprechen vns genzliche an disem Brive, were daz vns odir vnser Erben not aneginge adir vns sus zu Mute wurde, das wir die Burg Wildenstein virsezen adir virkaufen musten adir wolten. So sullen wirs dem ediln Heren Grave Ludewige dem eldisten von Rinecken adir sinen Erbin vor allen Luten virsezin adir virkaufen, obe si es wollen also doch das das

 stede

stede vnd veste blive das die Bribe besein die wir vnde **Grave Ludewig** der vorgente. vnd **Grave Heinrich** sin Bruder vndereinander han gegebin vme den Kauf des **Huses zu Wildenstein** vnde wir sullen in nicht b) obersezen an derselben vestene mit deheinen Fursten Heren adir andern Luten den vorgentn. Graven vnd sine Erben als he sich gein vns vnde gein vnsse Erbin an sinen Briven hat virsprochen. Wir bekennen vns auch gein den vorgenanten Graven vnde sinen Erbin das wir im **das halbe Teil des vorbenandeen Huses Wildenstein** das vns derselbe Grave zu kaufe hat geben mit den Rechten die dazu horent sollen wider zu kaufe gebin vmme **seshunderd Phunt Heller** in den ses Jaren die an den Brieve den wir von ime haben bescheidenliche benant sint. Daruber geben wir diesen Brief zu ganzer Sterekeit besigelt mit vnsern Ingesigele. Der wart gegebin nach Gotes Geburte druzehin hundert Jar in deme nunzehindisten Jare in dem Suntage vor sante Gallen Tage.

a) Philipps d[illegible] eldiste 2c. Das ist, nach dem Dato dieser Urkund, der zwente dieses Namens, weil schon ein älterer und ein jüngerer Philipp vor ihm gewesen war. Dieses itzgenannten jüngern Philipps Sohn war unser Philipp der Aeltere, und hieß also, weil er seinen ersten Sohn wieder Philipp heissen ließ, in Ansehen wessen er der Aeltere und sein Sohn, in Betrachtung des Vaters, der jüngere war, wie alles der hier nachstehende Genealogische Auszug zeigen kan.

Philipp, der ältere von Falckenstein, Gem. Anna, Herrn Ulrich von Müntzenberg Tochter. — Wernher, Churf. zu Maynß.

- Philipp, der jüngere.
  - Philipp, der ältere, Gem. Elisabeth, Ulrici von Hanau Tocht.
    - Agnes, ihr Gm. Otto, Graf zu Solms.
    - Philipp der jüngere † 1410.
    - Wernher, Chf. zu Trier † 1418.
    - Anna, Gm. Gerhards zu Sayn.
    - Elisabeth, Gm. Dietrichs v. Isenburg.
    - Luckard, Gm. Eberhard v. Eppstein.
      - Eberhard von Eppenstein, zu Königstein. Gem. Elisabeth, Walthers von Cronberg Tochter.
        - Luckard, eine Gem. Philipp, Herrn zu Erbach.
  - Cuno, Churf. zu Cölln und zu Trier.
  - Johann, ein Domherr.
  - N. N ihr Gem. Heinrich, Graf von Saarwerden.
    - Friedrich, Chf. zu Cölln.
- Wernher.
- Gode.
- Jutta, Conrads, Herrn von Bickenbach, Gem.

b) Obersezen , , mit deheinen Fürsten 2c. Die Grafen und Herren haben sich von alten Zeiten her immer in acht genommen für der Gemeinschafft mit mächtigern, aus Beysorge, es möchte, wie auch dann und wann allerdings geschehen ist, aus der Gemeinschafft eine Herrschafft werden. Nebst dem hatten sich in obstehender Urkund die von Rieneck auch in acht genommen, daß sonst niemand verdächtiges oder ihnen feindseeliges in Wildenstein gebracht würde 2c.

Num. 40. 2.

Wir **Friedrich** von Gottes Gnaden **Pfaltzgrave bey Rhein**, des Heil. Römischen Reichs Ertztruchseß vnd **Churfürst**, Hertzog in Beyern bekennen vnd thun kundt vnd offenbar mit diesem Brieve. Nachdem weylandt der hochgeborn Fürst, vnser freundtl. lieber Vetter **Pfaltzgrave Ludwig Churfürst** verschiener Jahren, von besondern Gnaden vnd auch vmb getreuer Dhienst willen, die weylandt der edel **Schenck Eberhart zu Erpach** seliger, seiner Liebd. vnd derselbigen geliebten Herrn vnd Vattern Pfaltzgrave **Philippsen Churfürsten**, beider seelige Gedächtnisse, erzeiget vnd bewiesen hat, für sich vnd seiner Liebd. Erben verschrieben hat, laut a) darüber verfertigten Gnaden-Verschreibung, da S. Lbd oder S. Lbd. Erben, die Pfaltzgraven bey Rhein vnd Churfürsten sindt, ein Lehn heimfelt, es sey ein Schloß, Flecken, Dörfflein, oder andere Nutzunge, zwey tausendt oder darob, biß in die 6000. fl. Hauptgelds werth, daß S. Lbd. oder Sr. Lbd. Erben, ihme **Schenck Eberhardten** oder seinen Leibs-Manß-Lehens-Erben, das zu Leibs-Mannes-Lehen leihen sollen, vnd was es vber 2000. fl. trifft soll Sr. Lbd. oder deren Erben **Schenck Eberhardt** oder seine Erben je von 20. fl. einen Gülden Gelds vergnügen

gnügen, es wäre denn Sache daß solch Lehn an einem Schlosse oder Dorff verfiele, daß denn das Schloß oder Dorff und desselbigen Zufelle, ausserhald der stehenden Gülten nit geleget würde, desgleichen soll es mit **Wildenstein** sein, so Rieneck von der Pfaltz zu Lehn getragen, da S. Lbd. oder deren Erben es heimfiele, gegen ihme, **Schenck Eberhardten** und dessen Erben gehalten werden, ob es gleichwohl etwas mehr, denn die 6000. fl. ertrüge oder werth wehre, dargegen soll Schenck Eberhardt oder seine Erben die Vbermaß, was das Lehn über 2000. fl. Hauptgelds an stehender Gülten erträget, und er, wie obstet, mit Geld bezahlt hat, von der Pfaltz zu dem andern, zu Leibs-Mann-Lehen empfangen, vermannen, haben und tragen, fernerer Außweissung angeregter Begnadigungs-Verschreibung die folgender Zeit durch weylandt die auch hochgeborne Fürsten, unser fr. l. liebe Vettern **Pfaltzgrave Friedrich** und **Otto Heinrich, beede Churfürsten**, seeliger Gedechtniß, nach Absterben **Grave Eberhardt des eltern**, seinen hinterlassenen Söhnen confirmiret und bestättiget worden, wie uns denn solches alles, durch die wolgebornen **unsern Schwager Georgen**, auch **Groß-Hofmeister Eberhardten**, und **Burggraven zu Altzey, Valentin**, aller **Graven zu Erpach** und **Herren zu Breuberg**, **Gebrüdere**, in Originali fürgelegt worden sein mit undertheniger Vermeldunge, nachdem daß Ambtlein Wildenstein, uf vorangeregte Begnadigung, nach des wolgebornen **Philipps Graven zu Rieneck** seeligen Absterben, an sie Gebrüdere kommen, und ihnen 2000. fl. daruf verschrieben und in An. 1549. durch gedachten unsern Vettern, **Pfaltzgrave Friedrichen Churfürsten, Rieneck** gnediglich bewilliget 6000. fl. uf **Wildenstein** ufzunemen, und sich also befunden, daß sie, die Gebrüdere, uns und der Pfaltz, an den Gefällen weiter nichts zu vergleichen schuldig, allein daß sie solch Aemtlein auch zugleich zu Lehen empfangen sollen; „und aber ihr „Vatter seeliger, umb der Pfaltz willen, den mehrer Theil b) seiner eigentümlichen Güter ver„loren, welches sie, die Gebrüdere, noch mangelten rc. So wollten sie underthenig gebeten haben, wier wollten, in Ansehung angeregter erlittenen Schäden, sie gnedigst bedencken und gemeldt Aemptlein zue Aigenthumb machen und innreumen, damit sie dasselbige zu ihrer Nothdurfft und Gelegenheit unverhindert gebrauchen möchten;

Allso haben wier angesehen und betracht ihr underthäniges Ersuchen, auch die getreue und willige Dhienste, so ihre Voreltern und sie der Pfaltz bißhero erzeigt haben und fürbaß noch mehr zu thun ehrbietige sein, auch wol thun mögen und sollen und ihnen das angeregt **Aemtlein Wildenstein** gebetener massen, für uns, unsere Erben und Nachkommen, eigenthumblich ubergeben und zugestellt: „Thun das auch hiemit wissentlich und in Crafft dieses Briefs, „dergestallt, daß sie damit, wie mit andern ihren Eigenthums-Gütern, handeln, schalten „und walten mögen, ihres gefallens unverhindert allermenniglich. Zue Vrkundt haben wier diesen Brief mit eigner Handt underschrieben, und unser Insiegel zu underst hieran thun hencken; gleichesfalls haben beede unsre frl. hertzliebe Söhne, **Hertzog Ludwig und Hertzog Johann Casimir Pfaltzgraven**, uf unser vätterl. gnediges Erinnern, sich mit eigen Handen underschriben, und unser freundl. hertzlieber Sohn, **Hertzog Ludwig**, sein Siegel, neben das unser, an diesen Brief, gehangen, welches wier beede Gebrüdere uf das väterl. gnedige Erinnern, geschehen sein, hiemit und in Crafft, wie obsteht, bekennen. Geschehen und geben zu Heidelberg Dornstags den 7. Monats Tag Novembr. nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt 1560. Jahr.

a) Laut darüber gefertigten Gnaden-Verschreibung rc. Diese ist bey Erläuterung Schenck Eberharts : : in Urkund : : befindlich.

b) Seiner eigentümlichen Güter rc. die nemlich von niemanden zu Lehn rührten, sondern ein gantz freyes Allodium oder denen Herrn Schencken erblich an- und zugehöriges Lot oder Gut waren, z. E. Seeheim, Balckhausen, Beden-Kirchen, Wurtzelbach, Malchen, Staffeln, Dorff Bickenbach rc. welcher Oerter Eigenthum die Herren Schencken, bey Gelegenheit Bayrischer Fehde, (davon unten hinter der Erläuterung Habitzheim ein mehrers folget) einbüssen müssen, sich genöthiget findende, solche Oerter zu einem Hessischen Lehn zu machen, (sihe unten Urkund Num. 51. N.) darüber sie immerdar sehr beweglich selbiger Zeit klagten.

Num. 40. 3.

IN nomine sancte & individue Trinitatis amen! Ludovicus Comes de Rinek omnibus in perpetuum. Quæ rationabiliter sunt facta a fidelibus scripturis oportet commendari ne oblivionis aut ignorantiæ causa indebite ea contingat retractari. Universos tam presentis quam future posteritatis utriusque sexus fideles scire cupio quod ob amorem Dei & sancte matris ejus pro salute mea & uxoris meæ Adelheidis nec non parentum & amicorum meorum vivorum ac defunctorum Monasterium villam molendina & cætera attinen-

tia in Wolperch cum consensu uxoris mee jam dicte dedi in manus Magistri Salomonis Canonici Herbipolensis cum pleno jure hac condicione ut ibidem Cenobium monialium Cisterciensis ordinis construatur. Et ne aliquis heredum meorum hanc donacionem meam valeat in aliquo irritare aut perturbare personis in eodem loco Deo servituris presentem dedi paginam sigilli mei appensione roboratam. Hujus itaque donacionis mee testes sunt Magister Salomon, Iringus Sacerdos Capellanus Comitis, Wipertus, Albertus Durne, Conradus Buntschuch, milites & alii quam plures. Acta sunt hæc Anno gratie MCCXXXII. indictione VI. & VI. Kal. Decembris in Castro Luden presidente romane sedi sanctissimo papa Gregorio regnante invictissimo Imperatore Friderico & inclito filio ejus Romanorum rege henrico, Pontificatus reverendi archiepiscopi moguntine sedis Domini Sifridi Anno secundo.

IN dem Namen der heiligen und ungeteilten Drivaltikeit Amen. Ludewig Grafe zu Rinecke allen ewiglich. Die Geschicht die do von den gleubigen Menschen vernünfftiglich geschien, müssen den Schrifften befohlen werden, uf daß sie durch Ursach der Vergessenheit, oder durch Unwissenheit nit widerruffen werden. Begere darumb alle Gleubigen beiderley Geschlecht gegenwertige und hernach konmend wissen, das ich um Liebe willen Gotes und seiner heiligen Muter, um meins Heiles willen und meiner Gemahel Albeiten, unser Eltern aller unser Frunde der Lebendigen und der Doten das Closter Dorffe und Mülen und andere Zugehörung zu Wolperch mit Verwilligung meiner Gemahel das genant hab geben in die Hende Meinster Salomons Canonicken zu Würtzpurg mit vollem rechten, mit dem Gedinge daß daselbst ein Jungfrauen-Closter des Ordens Cistersiensin gebauet werde, und uf das keiner meiner Erben die Gebunge in einigen Sachen nit unkräfftig machen noch gehindern moge. So hab ich den Personen an derselben Stat GOtt dienend diese Schrifft mit meinem anhangenden Sigille bekrefftiget geben, diesser meiner Gebunge sein Gezeugen Meinster Salomon, Bruder Iringer, Prister und Capellan des Grafen, Wiprecht, Albrecht Durne, Conradt Buntschuch Rittere und andere vil. Diese Ding sein geschéen in dem Jaren der Gnaden MCCXXXII. VI. Zale der Romer der VI. Kalende deß Monents Decembris, in dem Schlosse Lüden do der Romischen Kirchen Verweser geweßt, do der allerheiligeßt Vater und Pabst Gregorius do regiret hat der aller unüberwintlichst Romisch Keiser Friderich und der durchleuchtigst Fürste sein Sone Konig Heinrich hernach Romischer Konig des hochwirdigsten Fürsten und Herrn Herrn Sifriden Ertzbischoff zu Meintze Regierunge des andern Jars.

Num. 40. 4.

SAnctissimo in Christo Patri ac Domino suo Sifrido sancte moguntine sedis Archiepiscopo &c. Adelheidis Comitissa de Reineck tam devotum quam debitum famulatum. Paternitati vestre significandum duximus & presentis scripti testimonio confitemur, quod ob amorem Dei & sancte matris ejus nec non pro salute nostra & nostrorum tam vivorum quam defunctorum monasterium sanctimonialium Cisterciensis ordinis in predio nostro Wolperch dicto fundavimus & eidem hoc nomen Hymmelthal imposuimus & ad presens his tantum proprietatibus dotavimus villa adjacente quæ dicitur Wolperch cum omnibus appendiciis suis, pratis, pascuis, nemoribus & aquis, piscatiis & molendinis & in alia villa Schippach nomine tres mansos & dimidium jam dicto Cenobio & personis ibidem Deo famulantibus manibus coadunatis donavimus libere & pleno jure sicut illa hactenus possedimus proprietatis nomine perpetuo possidenda ipsum quoque monasterium & fundum ejus cum omni dote eidem loco prius attinente personis ibidem habitantibus & sub regula sancti Benedicti Deo militantibus dedimus nihil nobis in omnibus prenotatis reservantes Juris præter hoc quod vita comite totis viribus ab indebito gravamine locum eundem & attinentia promittimus defensare & consilio & auxilio intendimus promovere sanctitati ideo devotissime supplicantes quatenus factum nostrum gratum & ratum habentes autoritatis vestre privilegiis sicut scitis & potestis misericorditer dignemini confirmare. Actum anno gratie MCCXXXIII. indictione XI. &c.

DEm heiligsten in Christo Vater und Herrn Herrn Sifriden des heiligen Sidtz zu Meintze Ertzbischoff entbite ich Ludewig Grafe zu Rinecke und Albeit Greffin zu Rinecke in allen Dingen unsere andechtige und schultige Dienste, haben uns fürgesatzt ewer Vetterlichkeit zu verkunden und bekennen mit Gezeugnisse diesser Schrifft, das wir

wir um Liebe willen Gotz und seiner heiligen Mutter um unsers Heiles willen und der unsern Lebendigen und Doten eyn Junffrawen-Closter des Ordens Cistertiensin in unserm Dorffe genant Walperg gestifft haben und demselben den Namen Hiemeltal zugesatzt und das Dorff Walperch mit allen Zugehorungen, Wiesen, Weiden, Holtzern, Wassern, Fischereyen, Mülen und in eynem andern Dorffe Schippach genant drey und ein halben Morgen dem itzgenannten Closter und den Personen GOtt daselbst dienend mit einmütigen Händen haben geben, frey und mit vollem Rechten, als wir die länge Zeit besessen han mit Eygenschafft ewig zu besitzen. Das Closter und seinen Grunt mit aller Nutzunge derselben Stat vorangehenckt und Zugehorig haben wir den Person daselbst wonend und unter der Regel sant Benedicten GOtt dienend geben. Vur in allen vorgenanten Dingen nichts rechts behalten dann allein das, daß wir so unß das Leben ist mit allen Crefften die Stat und Zugehörunge verheissen von allen unbequemlichen Beschwerungen zu beschirmen mit Rat und Hülff vermeinen zu fürdern. Darum ich gar fleißiglich biten, das ir unser Machunge für angeneme und crefftig haben wollet mit ewer Gewalt und Freyheit als ir wissend und thun mogent genediglich wollent bestetigen. Gescheen in dem Jare der Gnaden tausent zweihundert und XXXIII, der XI. Romer Zale.

Num. 40. 5.

WIr Cristina Abbatisse vnd wier das Convent des Closters Hiemeltal a) graw Ordens Menzer Bistumbs bekennen offentlich mit dissem vnserm offen Brieff gein allermeniglich vor vnß vnd alle vnser Nachkommen die ine ymer ansehen lessen oder horen lessen nachdem die wolgebornen Hern, Hern Ludwig Grafe zu Rineck, mit seyner Gnaden eheliche Gemahel Frawen Frawen Alheit löblicher vnd selliger Gedechtniß vnsre gnedigen Hern vnd Frawen, das obgemelt Gotzhauß merglich vnd reychlich begabt, gestifft vnd auffbrogt mit Zinssen, Gülten, Renten vnd Gefällen nach laute eyner versiegelten Verschreibung darumb vßgangen desselbigen Briefes Dat. helde tausent zweyhundert vnd dreyßig Jare, vnd darnach durch den wolgebornen Hern, Hern Gerhart Grafe zu Rineck vnsern gnedigen liben Hern seliger vnd löblicher Gedechtniß auch mit besundern Gülten Zehenden vnd Gütern begabt vnd gegeben hat Inhalt eyner Verschribung das anzeygt das Dat. helt tusent zwey hundert sibenzigk acht Jare, sulliche Gülte, Rentte vnd Gefelle wye die Namen haben wir vnd vnsre Vorfahren seliger Gedechtniß byßher in guttem beseß, Nutz vnd Gewehr vns zu Notdurfft des armen Gotzhuß gebraucht vnd vereyginet vnd gegeben durch ir aller Sele vnd voralthern Seligkeit Hilff vnd Trost inn auch im selbem den Schirm vnsers Closters vorbehalten, wir vns auch herinnen bekennen das die vorgemelten vnsere gnedige Hern von Rineck des fürbemelten vnsers Closters Erbstiffter sein vnd nymants anders vnser Forfaren vnd wir auch in allen anliegenden Sachen den rechten Schutz- vnd Schirm-Hern allwegen gehabt vor allermeniglich vns von inen manigfeltige Gutdat begegent noch dergleichen thun darumb wir vnd vnser Nachkomen schuldig vnd pflichtig sein getruwlich für sie zu bitten für die Dotten auch für die Lebendigen vnd aber vnser Furfahren durch die abgescheyden vnser gnedige Hern selligen des mit Erkentniß-Briffen notdurfftiglichen versorgt gewessen sind dieselbigen vns entwendt in etlichen Jaren vnd doch wissen ist dorumb vnd zu warer Erkenenisse so haben wir vß merglicher Notdurfft angerüffen mit aller Demckeyt den wolgeboren Hern Hern Reinhart Grafe zu Rineck vnsern gnedigen Hern, alß eyn Erben der löblichen Herschafft Rineck das seyn Gnade vns derselben Stifftung vnd vffkommen vnsers Klosters als eyn Beschirmer Vrkunde Briffe vnd Sigel geben wul vns vnd vnsser Nachkomen zu ihrer Anligenden zu gebrüchen die vns alßbalt vf vnser Erfodern vnd Gesynnen gegeben vnd vberantwort sein das wir auch seyn Gnaden löblich Danck sagen wollen das mit vnserm innygen Gebet gegen Got nit vergessen. Des zu Vrkundt haben wier Cristina Abbatisse vnd wir das Convent des Closters Hiemeltal vnser Abtey vnd Convents Ingesiael vnden an dissen Briff gehangen der geben ist vf Dinstag nach sant Lorentzen Tag, nach Cristi vnsers lieben Hern Geburt taussent vierhundert vnd in dem sieben vnd neuntzigisten Jare.

a) Graw Ordens rc. von der Farbe derer Kleider also genannt, da er sonst der Cistercienser-Orden von dem Ort seines Ursprungs heisset, und eine Besserung des Benedictiner-Ordens seyn sollen. Denn als solcher Orden, der bekanntlich gantz schwartze Kleidung trägt, sehr verfallen war, nahmen einige Münche desselbigen zu Cistercium sich vor, alles auf einen bessern und auf den alten strengen Fuß zu richten, und kleideten sich in weiß und schwartz, welcherley Farben, wenn sie mit einander vermenget werden, das so genannte graue ausmachen. Bekanntlich aber ist es auch,

 und

und giebt es der Augenschein, daß die Eistercienser Mönche und Nonnen unsrer Zeit nicht eigentlich so zu nennende graue Kleider tragen, die aus untereinander gemengter schwartz und weisser Wolle gewircket worden, sondern sie haben unten gantz weisse Röcke und darüber gantz schwartze Ueberhängsel, und das soll nun grau heissen; es kan aber wohl seyn, daß sie sich erstlich, und da selbige, obgedachter massen, besondre Strenge in allem beobachten wollen, eines eigentlich grauen Habits schlechthin bedienet, dergleichen die Minoriten, Cordeliers oder Strick-Franciscaner tragen, zum Zeichen der Demuth und Strenge, mit und unter dem Anziehen, daß dieses die schlechteste und einfältigste Farbe sey. Der Eistercienser Tracht kommt aber, angeführter und bekannter Massen, gar anders heraus, wie man dann auch die Hermelin-Felle, so auf weissen Grand schwartze Stippen oder Puncte und Flecken haben, Coloris grisei, grauer Farbe, zu seyn saget. Ob übrigens heut zu Tage der Eistercienser-Orden besser und strenger als der Benedictiner-Orden sey, lässet man dahin gestellet bleiben und die Erfahrung davon sprechen?

Num. 40. 6.

Wir Anna Abbatißin vnd das Convent zu Himeltal bekennen vnd thuen menniglich kunth mit diesem Brieff vor vns vnd vnser Nachkommen, nachdem hiebevor dem wolgebornen Hern, Hern Philipsen Graven zu Rieneck seliger Gedachtnis, als vnserm vnd vnsers Closters Schutz- vnd Schirm-Herrn, etliche vnsers Closters alte Brieff vnd Siegel, in verlauffenen Kriegs-Leuffen zu verwaren, vnderthenig vberantwurten haben lassen, das hierauf die wolgebornen Herrn, Her Georg, Eberhard vnd Valentin Graven zu Erpach, vnd Hern zu Breuberg, vnsere gnedige Herrn, als Inhalter des Amts Wildensteins, vnd numehro vnsers Closters Schutz- vnd Schirm-Herrn, vns oben geregte Brieff vnd Siegel, zu vnsern guten Gnügen, wiederum gnediglich zustellen vnd vberantwurten lassen: Gereden vnd versprechen derwegen vor vns vnd vnser Nachkommen, zu wolgedachten vnsers gnedigen Herrn von Rienecks seligen Erben, vnd menniglich kein weiter Zu- oder Anspruch zu haben noch zu gewinnen in kein Weiß noch Weg. Des zu Vrkundt haben wir vnsers Closters Insigell zu Ende hierfür aufgetruckt. Geschehen vnd geben vf Freitag nach Allerheilgen Tag Anno Domini 1559.

Num. 40. 7.

Graf George der Eltere vnd Graf George der Jüngere, Gevettern, Grafen zu Erbach Herren zu Breuberg protestirten Anno 1569. den 17. Junii durch Paul Pezolten vnd Christman Reußin, in Gegenwart Notarien vnd Zeugen in der Aebtißin Annen Geißlingen von Schildkröp Stuben zu Himmeltal, daß diese von dem Vitzdom zu Aschaffenburg, Namens vnd auf Geheiß Churfürst Daniel zu einer Aebtißin daselbst eingesetzet worden, ohne Vorbewust, Beyseyn vnd Zuthun derer Herrn von Erbach, auf welche doch das bey Rieneck unstreitig gewesene Schirm- und Schutz- auch Casten-Vogtey-Recht über gedachtes Closter, mit der Herrschafft Eschau gekommen wäre, wie ihnen denn auch dahero Atz vnd Schatzung, Leistung einiger Fuhr, u. s. w. gebürte, des sich die Aebtißin nicht würde entschütten wollen; die da versetzte, daß ihr das angebrachte alles nicht wissend sey, vnd als ihr die alten Fundations-Briefe vorgelesen worden waren, sich weiter erkläret: Sie wolte sich in allem, was sich Eheren halben gebürte, vnd sie Aebtißin zu thun schuldig wäre, gegen ihre gnedige Herren in Erpach vnd einen Amptmann vf Wildenstein in einem vnd anderm gehorsamlich pariren vnd Folge thun, vnd sonst mit Schatzung, Atzung vnd zu Zeiten einer Wagen Fuhr vnd anderen Gebuer nicht weniger als andere Aptißen vor ir getan, vnd was sie sonsten zu thun schuldig, willig vnd hertzlich gern verhalten, so were sie auch des Amtmans vf Wildenstein erfreut, wolte derohalben da dem Closter in ein- und anderm vnd Spörrung der Zinß was solt vorfallen nit vnderlassen den gedachten Ambtmann vmb Hülfe darunter zu ersuchen, dann das Closter dermassen ausgeräumt, daß sie Aebtißin an Geld, Haußrath, Wein, Khorn, Habern vnd andern Früchten, Pferd vnd Vyhe nichts funden, sondern noch zur Haushaltung, biß uf die Erndt, Frucht vnd anders vfnemen müßte, doch sey das Bedewerck noch des mehrentheil verhanden vnd das mainst, so sie im Closter funden, were auch wohl zufrieden, daß die Grafen zu Erpach vnd Herren zu Breuberg des Closters Fundatoren, Casten-Vögt, Schirm- vnd Schutz-Herren seyn x.

Num. 41. 1.

Weißthum eines Erbaren Gerichts zu Hoffstetten. 1552.

Erstlich und vornehmlich erkennt und weist ein Erbar Gericht zu Hoffstetten zu recht, dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Philipsen Grafen zu Rienekh und Herrn zu Loor x. Unserm gnädigen Herrn oder an Ihrer Gnaden statt einem Amt-

Amtmann zu Wildenstein beambt, in einem Jahr zwey Gericht allhie zu Hoffstetten zu halten, nemlich ein Martin-Gericht, und das andere zu St. Walburgen-Tag, welche beyde Gericht eine gantze Gemeind allhie verlegen soll und will.

Item, erkennt auch ein Erbares Gericht daselbst, und weist das zurecht, daß ein Ambtmann zu Wildenstein selb dritt, als von wegen unsers gnädigen Herrn, bey gemelten Gerichten anzukommen und zu erscheinen hat.

Item, weist auch der Erbar Schöpff zurecht unserm gnädigen Herrn von Rieneckh als Obrigkeit alles zu gebiethen und zu verbiethen.

Item, es weist auch und erkennt der erbare Schöpff zurecht, daß ein Ambtmann und ein erbares Gericht sollen zu allen Martins Gerichts-Zeiten allhie zu Hoffstetten im Dorff umbgehen, und die wüsten Bäu besichtigen, und wann ein Bruch oder Loch in einem Dach befunden wird, so groß oder weit, daß man ein Gespann Esel möchte hinein werffen, soll er solches verbüssen, befind man aber, daß er sich befleist, solchen Schaden zuvorzukommen, und hat drey Schaib aufgehenckt, und solches inwendig 14. Tag verbaut, so ist er der Buß entlediget, wo aber solches nicht geschicht, so ist er die Buß zwirt oder duppel dem Ambtmann und Gericht schuldig zu erlegen.

Item, es weist und erkennet auch der erbar Schöpf, wenn ein Lehn-Guth getheilt wird, in das vierte oder achte Theil, ersteigen sich die Hüner unserm gnädigen Herrn, erniedrigen sich auch, wenn die Güther wiederum zusammen kommen, des Thumb-Probsts aber bleiben beständig allwegen.

Item, es erkennet auch der erbar Schöff, daß ein Nachbauer oder Einwohner sein Guth hat zu verkauffen mit Zinsen und Gülten biß uf die Thor-Seulen. Begebe es sich aber, daß die Schirben blieben liegen für die Zinß und Gült, sollen sie die annehmen, so die Güther gekaufft haben, wo sie es aber nicht annehmen wolten, so hat unser gnädiger Herr einen drauf zu setzen, der J. Gn. Rath und Recht thun kan, die Güther wiederum zusammen zu bringen.

Item, erkennet auch der erbar Schöff, wenn ein Guth ledig wird oder verkaufft, das in eines andern Guth gehörig, so soll derjenige, so uff dem Guth sitzt, der nechst abzutreiben Fug und Recht haben vor einem Leibs-Erben, sonst welcher die meisten Zinß gibt daran, dem wird solches folgend vergünstiget und zugegeben.

Item, wenn einer zwey Güther hätte, und eines verliehe, und der solches bestanden hätte, stürbe, so soll sein Lehn-Herr das erste Besthaupt ziehen.

Item, erkennet der erbare Schöff auch, wann ein Nachtbar verdürbe und verarmet, soll man ihn doch mit Rath und Recht angreiffen, und mit keinem Gewalt bedrangen. Unseres gnädigen Herrn Büttel zu Wildenstein sein Haltung, was wir ihme zu geben gebührende.

Item, so ein Büttel hieher käme aus Befehl eines Ambtmanns, weist der erbare Schöff ihm zurecht bey dem Schultheissen ein Suppen und ein halb Maas Wein, so aber der Schultheiß keinen Wein hätte, ist er ihm nicht schuldig weiter zu holen.

Item, wenn ein Nachtbar Holtz zu einem Bau hauet, so soll er es innerhalb einem Jahr und einem Tag verbauen, wo solches nicht geschicht, sollen denselbigen unser gnädiger Herr und ein erbares Gericht sämmtl. zu straffen haben, alle 14. Tag, und so lang biß er den Bau vollbringe.

Item, erkennet auch der erbare Schöff, daß alle Nachtbarn, so mit rohen und nicht mit geschmirten Schaiben decken, da man Rauch hält, unserm gnädigen Herrn und dem Gericht verfallen seyn.

Item, so man Gericht hält, und ein Schultheiß den Costen zu hoch ufgewendet hätte, so soll das Ubertragen der Gemein gereicht werden, dieweil sie den Costen bezahlen.

Item, so ein Schultheiß ein Noth-Gericht versammlet, ist man ihme ein Turnes schuldig.

Item, ob ein Frembder mit einem Nachbarn rechten wolte, soll der Frembde das Gericht verbürgen, und genugsamlich verlegen.

Item, es erkennet auch ein erbares Gericht zu recht, ob es Sach wäre, daß einige Parthey mit der andern Gerichtlich zu handeln hätte, so soll derselbige seiner Wieder-Parthey ein Tag zuvor vor dem Gerichts-Tag, wie recht, fürgebieten lassen, daß dieselbige seine Wieder-Parthey noch bey Sonnenschein ein Meilwegs gehen kan nach einem Redner oder Fürsprecher.

Item, erkennet der erbare Schöff auch zurecht, wann einer ein Flecken aus einem Guth

verkaufft, oder ein Guth, und es die Erben, so solches abzutreiben hätten, begehrten, sollen sie die Erben solches inwendig 14. Tagen thun bey Sonnenschein, wäre es aber Sache, daß die Erben nicht einheimisch wären, sondern etwan in frembden Landen, und so sie in Jahr und Tag wieder heim kämen, und solches erforscheten, und ob sie den einen Schuh ausgethan hätten, sollen sie den andern Schuh nicht austhun, sondern den andern auch wiederum anziehen, und den Weinkauff hinter das Recht legen, und solches darnach rechtlich miteinander austragen, wo aber solches nicht geschehe, so soll der Käuffer darbey hebig, und darein gewärt seyn.

Item, es erkennet und weist auch der erbare Schöff zu recht, ob es Sach wäre, oder sich zutrüge, daß zween miteinander zu Unfrieden würden, oder sich mit einander schlügen, dazu ein Schultheiß, ein Gerichtsmann oder ein Gemeinsmann käme, und denselbigen Partheyen von wegen unsers gnädigen Herrn Frieden gebiethen würde, und der einige, so über den Frieden schlüg, und unsers gnädigen Herrn Geboth verachtet, derselbige Ubertreter soll unserm gnädigen Herrn von Reineckh verfallen seyn zu straffen.

Item, es weist und erkennet auch der erbare Schöff zu recht, ob zwo Partheyen miteinander Gerichtlich handeln würden, und einige Parthey die andere mit Recht fürgenommen hätte, und eine Parthey einen Fürsprecher oder Redner müste haben, und mit demselbigen Redner um ein Belohnung wenig oder viel überein käme, und seine Wieder-Partheyen mit Recht überwindet, soll ihme doch sein Wiederparthey nicht mehr dann ein müglichen Tag-Lohn zu erlegen schuldig seyn solchem Redner oder Fürsprecher.

Num. 41. 2.

HEnricus Dei Gratia Romanorum Rex semper Augustus Nobili viro - - - Advocato Wetrebie, qui est vel pro tempore fuerit, Fideli suo, gratiam & omne bonum. Querelam Venerabilis Henrici Abbatis Ecclesiæ Fuldensis Principis & Secretarii nostri dilecti nostra intellexit Serenitas continentem quod nonnulli nobiles, Ministeriales, Vasalli & alii quædam castra, munitiones & structuras in præjudicium suum & Ecclesiæ Fuldensis ac contra jura, gratias & libertates suas erexerunt, & adhuc erigere & construere non verentur, petentis sibi super hoc providere de remedio opportuno: ideoque fidelitati tuæ committimus & mandamus omnino volentes quatenus ea, quæ inveneris in præjudicium dicti Abbatis & Ecclesiæ suæ & contra jura, Gratias & Libertatem ipsorum circa erectionem s. constructionem Castrorum, oppidorum seu municionum attemptata in statum debitum studeas revocare, contradictores auctoritate regia cohercendo, ipsumque Abbatem & Ecclesiam suam in juribus & libertatibus suis circa predicta manuteneas & defendas. Datum Pysis xv. Kal. April. Regni nostri Anno quarto.

D. i.

HEinrich, Römischer König, allzeit Mehrer des Reichs, dem edlen Manne, einem zeitigen Vogt der Wetterau, unserm lieben Getreuen, unsre Gnade und alles Guts. Wir haben die Klagen Abt Heinrichs zu Fulde, unsers Fürsten und Secretarien, vernommen, dahin gehende, daß einige Edlen, Dienst- und Lehn-Leute auch andre Schlösser, Vesten u. s. w. zu seinem und seiner Kirchen Nachtheil, wieder Recht, Befugnis und Freyheit baueten, und ferner bauen wollen, darbey er uns gebeten, ihm darwieder hinlängliche Hülfe zu leisten; Wir geben dir demnach hiermit auf und befehlen, daß du, was disfalls wiederrechtlich unternommen worden ist, abstellest und alles einrichtest, wie es von Rechts wegen seyn soll, die Wiederspänstigen aus Königl. Macht in die Ordnung weisest, den Abt aber und seine Kirche bey Recht, Gleich und habenden Freyheiten hierunter erhaltest und handhabest. Geben zu Pisa den 18. Martii, unsers Reiches im vierdten Jahr, (das war das 1311te Jahr nach Christi Geburt).

Num. 42.

a) HEnricus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus universis sacri Romani Imperii fidelibus præsentes literas inspecturis gratiam suam & omne bonum. Accedens ad nostre Majestatis præsentiam Vir Nobilis b) Philippus Senior de Valckenstein nobis humiliter supplicavit quatenus c) Comitatum de Nucinges, d) quem Vir Nobilis Ebirhardus de Bruberg Advocatus Wetereibe nostri & imperii nomine cepit occupare, sibi de benignitate regia restituere dignaremur. Attendentes igitur obsequia devota, que idem Philippus nobis exhibere promisit, dictum Comitatum cum pertinenciis suis sibi restituimus, & ipsum retinere volumus Comitatum eundem sicut hactenus possedit & tenuit, ante-

antequam per ipsum Ebirhardum de Bruberg nostro nomine fuerat occupatus. Mandantes Advocato Wetereibe qui pro tempore fuerit & aliis quibuscunque, ne predicto Philippo vel posteris suis contra hujusmodi restitutionem nostram in eundem comitatum vel pertinentiis suis impedimentum aliquod prebeant aut gravamen.

In cujus rei testimonium presentes literas e) Majestatis nostro sigillo jussimus communiri. Datum f) Janue XI. Kalend. Februarii anno Domini MCCCXII. regni vero nostri Anno quarto.

a) HEinrich von GOttes Gnaden Römischer König, allzeit Mehrer des Reichs, enbietet allen und jeden diesen Brief sehenden und des heiligen Römischen Reichs Getreuen seine Gnade und alles Gute. Es ist vor uns kommen der edle Mann b) **Philipp der ältere von Falckenstein** und hat uns demüthig gebeten, daß wir ihm aus Königl. Gnade die c) **Graffschafft Nüringes** wiedergeben möchten, d) die der edle Mann, **Eberhard von Breuberg**, der Land-Vogt in der Wetterau, ihm in unsern und des Reichs Namen ab- und einzunehmen angefangen hat: Wir haben hierbey angesehen die treue Dienste, so uns obgedachter **Philipp** zu thun versprochen, und geben ihm demnach vorgente. Graffschafft, mit aller ihrer Zugehör, wieder und wollen, daß er sie inhaben und behalten soll, wie er selbige gehabt und besessen, ehe und bevor solche durch **Eberharden von Bruberg**, in unserm und des Reichs Namen, eingenommen worden ist, einem zeitigen Land-Vogt der Wetterau und allen andern befehlende, daß ihn oder seine Erben niemand an gedachter unsrer Wiedereinsetzung in beniemte Graffschafft hindere oder daran beschwere. Zu dessen mehrern Gezeugnis haben wir befohlen, gegenwärtigen Brief mit unserm e) Majestät-Siegel zu befestigen, so geschehen f) in Genua den 21. Januarii, im Jahr des Herrn 1312, unsers Reichs aber im vierdten.

a) Heinrich rc. War der siebende dieses Namens, der Ankunfft nach ein Graf von Lützelburg, dessen Geschichte Struv in einem Auszuge vorgestellet hat, Reichs-Historie cap. 25. pag. 477. sqq.

b) Philipp der ältere rc. Es sind zwey hintereinander gewesen, die so geheissen haben, und ist hier unter selbigen der letztere Philipp der ältere gemeinet, der Elisabeth, Ulrichs von Hanau Tochter, zur Gemahlin gehabt. Sihe Urkund Num. 40. 1. lit. a)

c) Die Graffschafft Nüringes rc. Ist die Gegend, die hernach von dem Schloß Königstein benennet worden ist, und von denen Herren zu Müntzenberg auf die Falckensteiner durch Heirath gekommen war.

d) Die der edle Mann ihm . . einzunehmen angefangen hat rc. Was Philipp von Falckenstein angefangen habe, daß ihm deshalber, im Namen des Kaysers und Reichs Nüringen eingezogen worden ist, kan man so gnau und gewiß nicht sagen. Der Kayser Heinrich hatte mit denen Reichs-Ständen im Unguten nichts zu thun, ausser mit denen Grafen von Würtenberg und Oettingen: (Naucierus Generat. XLIIII. fol. 245. a.) ob sich nun der Falckensteiner in solche Händel wiedern Kayser gemenget, oder, seinen Nachbaren Gewalt gethan und dadurch sich ein wiedriges Urtheil von Kayser und Reich zugezogen habe? Stehet dahin: Indessen siehet man doch, in was Gewalt „und Ansehen ein Landt-Vogt der Wetterau gewesen sey, da er die Reichs-Schlüsse, wieder ei„nen Reichs-Stand, exequiret, oder, durch Zwangs-Mittel, zur Vollziehung gebracht hat.

e) Majestät-Siegel rc. Sihe davon bey Urkund Num. IX. lit. g)

f) In Genua rc. daselbst befand sich derselbigen Zeit Kayser Heinrich, indem er, die Mayländischen und Lombardischen Unruhen zu stillen, nacher Italien gezogen, auch darinnen ziemlich glücklich gewesen und nun im Begriff war nacher Rom zu gehen, um daselbst sich als Kayser crönen zu lassen. Struv l. c.

Num. 43.

LUdovicus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus Nobili Viro Eberhardo de Bruberg Advocato Provinciali per Wetrebiam, fideli suo dilecto graciam & omne bonum. Fidelitati tue injungimus prout jampridem nos tibi dedisse recolimus in mandatis quatenus a) apud quatuor oppida nostra & imperii scilicet Frankenfurt, Frideberg, Wetslar & Geylnhusen steuras nostras solitas, quas in Festo B. Martini proxime preterito exsolvisse debuerant requiras & colligas requisitas & de perceptis b) porcionem te contingentem juxta tractatus nostros tecum novissime, cum in Rheno essemus, habitos retineas: residuum vero Nobilibus Viris Philippo seniori & Philippo juniori de Falkenstein, Godifrido de Eppinstein ac Vlrico de Hanauwe distribuas, juxta cognitum tibi modum tractatuum habitorum c) ea condicione premissa quod sigilla sua appendant literis nostris quas strenuo Viro d) Volrado Sculteto nostro in Frankenfort commisimus resignandas. Sin autem his annuere renuerint partem pecuniæ eosdem contingentem reservare volumus quous-

que voluntatem nostram, quid de ea fieri debeat, certitudinaliter rescribamus. Monaci f) in die B. Mathiæ Apostoli regni nostri anno septimo.

Ludwig, von Gotts Gnaden Römischer König, allzeit Mehrer des Reich
Manne Eberharden von Breuberg, Land-Vogten in der Wetterau,
ben Getreuen, unsere Gnade und alles Gutes. Deiner Treu befehlen
wie wir uns erinnern schon einmahl gethan zu haben, abermahls, daß du a) in
des Reichs hiernach benannten Städten Franckfurt, Friedeberg, Wetzlar, und
sen unsre an Martini gefällig gewesene Steuren einfodern und aufheben, von d
derten b) deinen Theil, nach denen mit dir letzthin, bey unsrer Anwesenheit am
schlossenen Tractaten, innenbehalten, den Uberrest aber **denen edeln Männer**
dem ältern und jüngern **von Falckenberg, Gottfrieden von Eppstein,** un
von Hanau, in der Maasse, wie es die dir bekannte Tractaten mitbringen, au
lest, doch c) unter und mit der ausdrücklichen Bedingung, wenn und daß sie di
siegeln, welche wir an den gestrengen Mann, d) Volraden, unsern Schultheisse
furt, ihnen zu eröffnen gesendet haben; wollen sie es nicht thun, so hast du das G
behalten, biß wir dir die Gewißheit, wohin es verwendet werden solle, zuschreib
Geben e) in Mönchen f) am Tage des Apostels Matthiæ, unsers Reichs i
Jahre.

a) In unsern und des Reichs : : unsre Steuren ꝛc. Dergleichen und andre
damahls noch dem Kayser zu und gehörten in seine Cammer. Sihe bey Urkund N
b) Deinen Theil : : nach denen mit dir geschlossenen Tractaten ꝛc. Dergle
ten hatte Kayser Ludwig mit gar vielen Reichs-Standen geschlossen, daß sie ihm
Geld wieder seinen Gegen-Kayser, Friedrichen von Oesterreich, beystünden, davon
kund Num IX. X. zu finden sind.
c) Unter und mit der Bedingung : : die Briefe besiegeln ꝛc. Diese Briefe m
ne Versicherung und Anweisung in sich gehalten haben, daß und wie vorhingenann
Kayser Ludwig beystehen wollten und sollten, als welcher zur Zeit unser datirten U
sem Gedränge war, indem ihm Ertzhertzog Friedrich gewaltig zusetzte und ihn gl
sperret hielt in seinem eignen Vaterlande, dahin er sich gezogen und der überwieg
Friedrichs entwichen war, diese abzutreiben brauchte er Hülffe, wie es ihm denn auc
Jahr gelungen, selbigen biß aufs Haupt zu schlagen und samt dessen Brudern Ertzh
chen gefangen zu bekommen. Struv Reichs-Historie cap. XXVI. §. 10. 11. pag. 49
d) Volraden, unsern Schultheissen zu Franckfurt ꝛc. Das war einer des Geschlechts
heim, dessen Vater auch Schultheiß, und, wie dieser sein Sohn, ein Ritter gewesen
ner hat aus dem Franckfurter Archiv von selbigen Nachricht gegeben. Im II. Theil
Chronic Libr. I. cap. XIV. pag 128. und cap. XXXI. pag. 615. & seq.
e) In Mönchen ꝛc. Eine bekannte Stadt in Bayern, wo die Fürsten des Landes zu resi
Warum er sich der Zeit allda aufgehalten, ist in lit. c) oben angezeiget worden.
f) Am Tage des Apostels Matthiæ : : im siebenden Jahre. D. i. den 25. Februari
sintemahl er Anno 1314. erwehlet worden war, und stackte er eben dieses 1321. J
grossen lit. c) angeregten Nöthen, woraus er Anno 1322. durch die auch daselb
für ihn glücklich ausfallende Schlacht, errettet wurde ꝛc.

Num. 44. I.

NOs Ludovicus &c. consentimus, quod Nobilis Vir Ebirhardus de Bruberg
noster Provincialis per Wetrebiam, super octava parte silve Budingen, q
judicii in Büdingen, duabus partibus Judicii ville Selbolt judicio ville Gri
reditario feodo in Geilnhusen, moneta ibidem, parte sua Judicii in Cuppern, in
in Mogo prope Franckinfurt, Judicio villarum Berge & Rod, aula regia in Fran
agris extra muros ibidem, qui dicuntur Buhinde septuaginta Octalibus avene For
singulis annis in villa dicta Langen ministrantur censu trium marcarum cum di
domibus suis in platea doleatorum in Franckinfurt, villa Schelmecruppe, nec non
in villa Hurste, que quidem bona à nobis & imperio tenet tytulo Feodali mile
genti puri Nobili Mulieri, Mechtildi de Waldecke, uxori sue legitime, nomin
putare valeat volentes, quod eadem dos super bonis predictis prefate Mechtil
dem Ebirhardum in nostre Majestatis presencia deputata, si ipsam Mechtildim
continget, ad Elizabet & Luckardin, filias ipsius, libere devolvantur. Et super
Mechtildim matrem, nec non Elizabeth & Luckardin filias, recepto prius ab e
singulis osculo, prout in talibus de jure & consvetudine fieri consvevit, de dote
ne hujusmodi investivimus &c.

Wir Ludwig ꝛc. bewilligen in Gnaden, daß der **Edle Mann Eberhard zu Breuberg**, unser Land-Vogt in der Wetterau, auf den achten Theil des Büdinger Waldes, auf den vierdten Theil des Gerichts zu Büdingen, auf zwey Theile des Gerichts zu Selbold, auf das Gerichte Grindau, auf ein Erb Lehn zu Gelnhausen, auf die Müntze daselbst, auf seinen Theil des Gerichts zu Cuppern, auf **das Vach** (die Fisch-Schütze) im Mayn bey Franckfurt, auf das Gerichte zu Bergen und Rod, auf a) den Königl. Hof (Saalhoff) in Franckfurt, auf die ausserhalb dessen Mauern liegende Aecker, Buhinde genannt, auf 80. Achtel jährlichen Forsthabers zu Langen: auf drey und eine halbe Marck Gülte, auf seinen in der Bender-Gasse zu Franckfurt stehenden Häusern hafftende: auf das Dorf Schelm-Cruppe; auf die Weinberge zu Furste: (welche Güter alle von uns und dem Reiche zu Lehn rühren und gehen) b) Tausend Marck feinen Silbers seiner Ehgenoßin, der Edeln Fraue **Mechtild von Waldeck**, als Eh-Geld oder Wiederlage, beweisen möge, mit dem fernern Bescheide, daß dieses von ihm in unsrer Gegenwart auf obgenannte Güter seiner Ehe-Frauen bewiesene Ehe-Geld, wenn die vorgenannte **Mechtild** verstürbe, auf ihre Töchter, **Elisabet und Luckart**, fallen solle, und haben wir disfalls vorgenannte **Mechtild, Elisabet, Luckart**, nach von ihnen, und zwar von einer jeden insonderheit, vorher c) empfangnen gewöhnlichen Kusse, mit solchem Eh-Geld und gedachter Schenckung investiret und belehnet ꝛc.

a) Den Königl Hof (d. i. Saal-Hof) zu Franckfurt ꝛc. Der ist, mit Eberhards Tochter, Luckart, an Eppstein gekommen, und hernach weiter an andre, doch seldiger Zeit, als ein Kayserl. Lehn, an andre kommen, wie ihn denn Anno 1336. nach Lerschners Bericht, (Tomo II. Franckf. Chronic Parte I. cap. VI. pag. 18. a.) Jacob Knoblauch und Drude, seine eheliche Hauß-Frau, besessen, bey denen Kayser Ludwig darinnen gedachten Jahres logiret, und obgenannten Eheleuten den Saal-Hoff nebst dem Frohn-Schiff (wird itzo das Marck-Schiff genannt) um funfzehenhundert Pfund Heller und um vier und zwantzig hundert Pfund Heller, die sie uf den obgenannten Saal verbauet haben, vons Kaysers Geheiß, wenn der Saal zergangen und zerfallen war, und um hundert Pfund und achtzig Pfund Heller, die sie noch verbauen sollen. Ao. 1346. hat oballerhöchstgedachter Kayser Ludwig solches bestättiget, jedoch mit dem Beding, daß noch 5000. Pfund Heller drein verbauet werden sollen, weilen, allem Ansehen nach, der Kayser gewollt, daß er und seine Nachkommen, wenn sie nach Franckfurt kämen, das Ablager in solchem Hofe haben sollten. Der ist nunmehro noch in Bürgerl. Händen, und vom Kaufmann Berne bekantl. schön erneuert worden.

b) Tausend Marck feinen Silbers ꝛc. Ist seibiger Zeit von gewogener Marck, oder Marck-Gewicht zu verstehen, und macht demnach über 8000. Species-Thaler aus.

c) Empfangenen Kusse ꝛc. War der so genannte Kuß der Treue, Osculum Fidei, (du Fresne in Glossario Mediæ Latinitatis voce: Osculum pag. 74. a.) den ein Lehns-Mann seinem Lehns-Herrn gab, um die ihm geschworne Treue desto mehr zu versichern.

Num. 44. 2.

WIr *Heinrich* von Guttes Gnaden Apth zu Fuldâ bekennen offenlich an disem Brive daz vvir durch Bede und Gunst *des Edlen Mannes Her Arroes des Herren von Brubergs* han geliehen und liehen in rechtme Lehen gesucht und ungesucht halp, alle die Lehen die her von uns und unsme Stiffte zu Lehen hat, und *zu Bruberg der Herrschafft* horen, *Mechtilde siner Tochter*, und irm elicheme Manne und iren Erben die sie mit einander gevvinnen, also daz der vorgenante *Herre von Bruberg* in denselben Lehen sol sitzen vvil daz er lebt getuvveliche, als er bizher gesezzen hat: vver aber daz die vorgenante *Mechtild und ur elich Manne* fervuren oder sturben ane Erben, so solten die vorgeschrieben nemelichen Lehen und Gût valen ledeliche uf *Kuntzen ir Schvvester, und uf ur Erben*. Zu einer Vestenunge und Stetekeit dirre Rede so han vvir disen Brief gegeben versigelt mit unserm Insigel do man zalte von Cristes Geburte druzehen hundert Jar und darnach in dem dritten und zvvenzigesten Jare an sant Matheus Dage des Evangelisten.

Num. 44. 3.

HEnricus Dei gratia Fuldensis Ecclesiæ Abbas recognoscimus universis tam præsentibus quam posteris publice profitendo, quod nos *mediam partem Castri Bruberg* nec non *castrum Branbach* cum Jurisdictione & districtu attinentibus eidem ac cætera Bona universa, quæ felicis recordationis quondam *Nobilis vir Ebirhardus de Bruberg* fidelis noster, a Nobis & ecclesia nostra ante dicta hactenus in Feodum tenuit & possedit, ad nos per ipsius mortem legitime devoluta, *Nobili Matronæ Mechtilde, Relictæ ejusdem Ebirhardi*, nec non *Elisabeth & Luckardi filiabus suis* ad vitæ suæ tempora duntaxat tenenda, & possidenda titulo Feodi contulimus & conferimus per præsentes, hac tamen conditione addita, quod si *Elisabeth & Luckardis filia* jam præscriptæ hæredes masculini sexus genuerint, in illos bona eadem

Feodalia debeant derivari, sin autem, tunc devolvantur ad eum, vel eos, ad e
quos de jure fuerint devolvenda. Cæterum bona memorata *Nobili viro Rudol*
Wertheim marito Elisabeth supradictæ contulimus in hunc modum: videlicet, q
cum eadem conthorali sua Hæredes Feodorum capaces, scilicet masculum, aut n
neraverit, ipsa bona descendere debeant ad eosdem; si vero iidem Conjuges H
jusmodi non procreaverint, tunc nihil quippiam juris ipsa Elisabeth, de hujus
sublata, in iisdem Feodis sibi competentibus habere volumus, seu recognoscim
aut nostri successores, qui pro tempore fuerint, de nova gratia sibi duxerimus e
ferenda. Actum & datum Anno Dom. MCCCXXIIII. III. Non. Maji.

Wir Heinrich, von Gotts Gnaden Abt der Fuldischen Kirchen, erkennen
bekennen vor Gegenwärtigen und Zukünfftigen, daß wir den halben
Schlosses **Bruberg** und auch das Schloß **Branbach** mit der Gerich
dahin gehörigem Bezirck und alle übrige von unserm lieben Getreuen, dem Ed
Eberhard von Bruberg, guten Andenckens, als ein Fuldisches Lehn, besessen
seinen Tod erledigte und uns heimgefallene Güter der Edeln Frauen **Mechtild**
terlassenen Wittib und ihren Töchtern, **Elisabet und Luckart**, nur auf ihr Le
ein Lehn gegeben haben, geben es auch durch gegenwärtigen Brief mit dem B
der Bedingung, daß, wenn die Töchter, **Elisabet und Luckart**, eheliche män
Erben bekämen, das gedachte Lehn auf selbige, wo nicht, an den oder die kommen s
es von Rechts wegen gebühren wird.

Übrigens haben wir obgedachte Gute dem Edeln Manne, **Rudolff**, G
Wertheim, dem Ehgemahl vorgedachter Elisabeth, gegeben, also und dergestall
dieser mit selbiger **Lehns-fähige**, d. i. **männliche Erben**, erzeuget, diese Gu
fallen sollen; Erzeugen sie aber keine solche Erben, so soll auch mehr genann
nach ihrem Ableben kein Recht an mehr erwehnten Lehn-Gütern haben, es
daß wir oder unsre Nachkommen dergleichen aus Gnaden aufs neue verliehen.
und geben im Jahr des HErrn 1323. den 5. May.

Num. 44. 4.

Conrad von Breuberg,
Ist schon Anno 1242. todt gewesen.

Eberhard, genannt Reiß oder Reuß von Breuberg.
Dessen wird gedacht 1242, 1259–1271.
Gemahlin Mechtild, kommt vor 1242.

Gerlach, kommt vor Anno 1269–1298.
Gem. Luckart, kommt vor 1298.

Eberhard, kommt vor 1298–1320. ist Ao. 1324. schon todt gewesen.
Gemahlin Mechtild, Gfn. von Waldeck, kommt vor 1315–1327.

Elisabeth, Gemahlin Graf Rudolfs von Wertheim, kommt vor 1324–1341. ist 1343. schon todt gewesen.

Luckart, Gemahlin 1. Conrads, Herrn von Winsperg. 2 Gottfrids Herrn von Epstein.

1. Conrad aus erster 2. Eberhard aus zweyter Ehe.

Arroës, kommt vor 1314. und is schon todt gewesen.
Gemahlin, Gisel von Falckenst 1313. 1314.

Cunzina, s. Cunitza kommt vor 1317.
Ihr Gemahl Herr Conrad von Trymberg.

Mech vor

Die Bewehrungen dieses Geschlecht-Registers hat Johannis beygebracht.

Num. 44. 5.

Siehe nebenstehende Tabelle.

Num. 44.

Boppo III. ums Ja

Gemahlin *Kunigunda*, soll zu Br

Elisabeth, Stiffterin der Carthauß zu Grunau. Gemahl: **Gottfried von Hohenlohe.**

Kunigunda, Ihr Gem

Heinrich, Graf zu Henn

(1) Mechtild.

(1) Kunigunda, **Otten von Hohenbergs** Gemahlin.

(1) Albrecht, Bischof zu Würburg biß 1421.

(2) Johanne Gemahlin Gräfi Schwarz

George, †. 1461. Gemahlin *Anna*, Gräfin zu Oettingen †. 1453.

Albrecht, Canonicus zu Cölln.

Eberhard †. ohne Erben.

Johann †. 1497.

Catharina, **Schenck Friedrichs von Limpurg Gemahlin.**

Anna, **Graff Philipps von Reineck Gemahlin.**

* Unter diesem ist die Evangelische Religion zu Wertheim eingeführet worden.

(1) Wilhelm, starb in zarter Jugend.

(1) Margaretha, Gema lin **Heinrichs v Isenburg in Grensau.**

1300.
bach begraben liegen.

rg.

Rudolph, der Grosse, Canonicus zu Würtzburg.

Rudolph der Kleine, Gemahlinne I. Kunigunda, Marggräfin zu Baden. II. Elisabeth, **Eberhards, Herrn zu Breuberg, Tochter.**

(1) Sophia, Herrn **Johann von Isenburg Gemahlin.**

(2.) Rudolph, †. 1355.

(2.) Boppo, †. 1372.

(2.) Eberhard, hat Anno 1362. Wertheim der Cron Böhmen zu Lehn aufgetragen, †. 1373. Gemahlin: **Catharina, Burggräfin zu Nürnberg.**

Johannes III. †. 1407. Stiffter der Pfarr-Kirch in Wertheim, sonst der **Mann mit dem Bart** genannt. Gemahlinne I. **Margaretha von Reineck.** II. *Judith*, **Hertzogin von Teck.**

Rudolph, ward Ao. 1400. zum Bischof zu Würtzburg erwehlt, muste doch einem andern, **Johannen von Eglofftein,** weichen. †. 1402.

Friedrich, Canonicus in **Würtzburg,** †. 1418.

IV. *echtild,* n urg.

(2) Michaël I. bekomt **Breuberg.** Gemahlin *Sophia* **von Henneberg.**

(2) Leonhard, Deutscher Herr.

Ludwig, *Canonicus* **zu Cöln.**

Wilhelm, †. 1482. Gemahlin *Agnes,* **von Isenburg.**

Sophia.

Elisabet, Closter-Jungfrau.

Amalia, Schenck Ottens zu Erbach Gemahlin.

Erasmus, Dom-Herr, hernach Cartheuser.

Barbara, **Walrabens von Waldeck Gemahlin.**

Elisabeth, **Ulrichs** von Hanau Gemahlin.

lisabeth: Sophia, Closter-Jungfrauen.

Amalia, Gemahlin *Humberti II.* **von Nuenar.**

Michael II. †. 1531. Gemahlin: *Barbara,* **Gräfin von Eberstein.**

Asmus, †. 1509. ohne Erben.

Ludwig, Deutsch-Ordens-Herr.

George †. 1529. * Gemahlinne I. Margaretha, **Gräfin zu Montfort.** II. Barbara, **Schenckin von Limpurg.**

Maria, Schenck **Eberhards in Erbach Gemahlin.**

Martha, Graff **Wolfens von Castel Gemahlin.**

Ursula, Magdalena, Closter-Jungfrauen.

Wandala, Aebtißin in Margenbr.

(1) N. N. Gemahlin: **Friedrichs von Schwartzenberg.**

(1) Barbara, Gemahlin: **Graf Georgens von Isenburg.**

(2) Michael III. †. 1556. Gemahlin: **Catharina von Stollberg.**

Barbara, †. 1556.

Num. 45. 1.

Gottfried, Herr zu Eppstein † 1339.
Gemahlin Luckard, Erb-Tochter von Halb-Breuberg.

Eberhard, Herr zu Eppstein.
Gemahlin 1) Agnes von Nassau rc.
2) Luckard von Falckenstein, die ihm Königstein zubringt.

Gotfried V. Herr zu Eppstein. Gemahlin N. N.

Eberhard zu Epp- und Königstein. Gem. Walthers, Herrn zu Cronenberg, Tochter.

Gottfried VI. Herr zu Eppstein. Gem. Jutha, Graf Adolphs von Nassau-Diez Tochter und Erbin.

Johann, ein Dom-Herr zu Cölln.

Eberhard, Herr zu Eppstein † 1475. Gemahl. Anna, Graf Adolfs v. Nassau Tochter.

Walther, Herr zu Breuberg † 1467.

Luckard, Schenck Philipps zu Erbach Gemahlin.

Maria, Graf Johann von Eberstein Gemahlin.

Johannes, ein Dom-Herr zu Cölln.

Gottfried VII. Herr zu Eppstein rc. verkaufft halbe Herrschafft Eppstein an Hessen † 1497. ohne Erben.

Werner † 1461. unvermählt.

Philipp † 1487. Gem. 1) Margareta, Graf Ulrichs zu Würtenberg Tochter. 2) Louyse von der Marck und Rochefort &c.

Margareta, Graf Philipps in Rieneck Gemahlin.

Anna, Anna.

Eberhard, † 1537. ist im Closter Hirzenhain begraben, Gem. Catharina von Weinsperg, aus welcher Ehe kein Erb erfolget.

Philipp, Dom-Herr zu Mayntz † 151. - -

Georgius † 1527. unvermählt.

Anna, Gemahlinne Graf Botons zu Stolberg, durch welche Eppsteinsche Güter ans Hauß Stolberg kommen sind.

Num. 45. 2.

Wir a) **Eberhard, Graf zu Wertheim** auf ein Seiten und wir b) **Luckard,** Frau zu Eppenstein, und c) **Conrad Herr** zu Winsperg der itzt genannten Frauen Luckarden Sohn, den wir Frau **Luckard** vorgenandt diese hernach geschriebene Theilung mit uns haben zu unserm Theil heissen gethun, auf die andern Seiten, bekennen offentlich an diesem Brief für uns und alle unsere Erben, und thun kund allen den die ihn sehen oder hören lesen, daß wir mit wohlbedachtem Muthe, mit Rath und mit Willen unserer guten Freunde auf beed Seiten einer Theilung auf und in unserer Burg Breuberg wie in Recht und redlich können seyn mit solchen unterbunden als hernach geschrieben steht, des ersten ist uns Grafen Eberhard dem vorgenandt und unssern Erben zu Theil worden, als man zu der Burg hineingeht, zu der lincken Hand das halb Theil der Burg das ehe deß wanne d) deß von Grumperg war von einem Ende biß an das ander, es seye unter der Erden oder darober es seye hültzen oder steinen, ohn die Capellen die soll gemein seyn, darzu der Keller unter der Capellen ist auch uns und unsern Erben zu Theil worden, darzu der Keller-Halsse vor demselben Keller als der begriffen ist, auch die nächste Bühne die ob der Capel-

Capellen steht, ist auch uns und unsern Erben zu Theil worden und darnach die oberste Bühne, die ob der Capellen steht, ist uns Frauen Luckarden Cunraden Herrn zu Weinsperg den vorgenandten und unsern Erben zu Theil worden, und darzu soll uns und unssern Erben der vorgenandt unsser Nef Graff Eberhard und sein Erben wegen geben, daruf und darobe zu kummen ohn Gefehrde. Darnach ist uns Frauen Luckardin Conraden Herrn zu Weinsperg und unssern Erben zu Theil worden, die Hofstatt an der Cappellen, die man nennet der Gnal und was Gehusses steht von dem Creutz das an der Capellen gehauen ist, biß hin umme gen dem Creuz hinter dem Thurn, es sey unter der Erden oder darobe, es seyn hültzen oder steinen und auf denselben Theil als itzund benandt ist, mögen wir und unsser Erben an die Burg-Mauern und auf die Burg-Mauern bauen was wir wollen, ohn alles Gefehrde. Darzu ist geredt, wär daß wir oder unsser Erben wolten einen Keller bauen unter dem Gnal, so solt wir keinen Keller-Halß fornen in die Burg bauen, dann als die Mauren vorn begriffen hat, auch mögen wir ein zeitliche Steegen forn auf, auf dasselbe Hauß lassen machen, und der Fuß derselben Steegen soll angehen an der Ecken unsers hültzenen Hausses bey dem Gnal und die Höhe derselben Stiegen soll sich ziehen gen der Capellen ohn Gefehrde. Mehr ist geredt, wär, daß wir das vorgenandt unser hültzen Hauß das bey dem Gnal steht wolten unterbauen, das solt wir nit weiter heraus in die Burg begreifen, dann als die untersten Balcken wenden, ohn alles Gefehrd. Darnach ist uns Grafen Eberhard dem vorgenandt und unsern Erben zu Theil worden, von dem Creutz an das hinten an den Thurn gehauen ist, da auch unserer vorgenandten Mumen Frauen Luckardin und Conrades Herrn zu Weinsperg und ihrer Erben Theil wendet, biß an den Ringmauer und herfür biß an das Creutz hinter dem Thorhausse das an die vorgenante Ringmauern gehauen ist, und von demselben Creutz hinwieder biß gen dem Creutz das forn an den Thurn gehauen ist, mit allem Baue als der Flecken gelegen ist, es sey unter der Erden oder darobe, es sey auch hültzen oder steinen und uf denselben Theil als itzund benandt ist, mögen wir oder unser Erben an die Burgmauer und uf die Burgmauern bauen was wir wollen ohn alles Gefehrd. Auch ist geredt, daß das Thor, das in die Burg geht, und der Thurn und die Cistern und das Thorhauß und der Ercker auf dem Thor und der Flecken auf der Ringmauern ob dem Thorhausse biß an das Creutz hinter dem Thorhausse und der Weeg in die Burg sollen uns und unsern Erben gemein seyn, jeglichem zu seinem Rechten und zu seinem Theil als ihm worden ist, ohn alles Gefehrde. Auch soll die gemeine Weege in die Burg forn an biß hintenaus niemand verbauen, ohn alles Gefehrde. Mehr ist geredt, daß niemand dem Thurn so nahe bauen soll, er solle völliglich sieben Schu nach der Länge zwischen dem Thurn und dem Baue um und um lassen, ohn den Bau der itzund gebauet ist, ob der nit so viel davon steht, das soll ohn Gefehrde seyn, und wann derselbe Bau wird abgethan, so soll man furbas auch 7. Schu von dem Thurn bauen ohn alles Gefehrde. Auch ist geredt, daß niemand keinen Thurn noch kein Thor in die ehgenandt Burg machen soll, es seye dann mit Willen seiner Gan-Erben ohn alles Gefehrde. Diese vorgeschriebene Theilung als sie von Stücken zu Stücken und von Worten zu Worten begriffen ist, haben wir Eberhard Graff zu Wertheim vorgenandt, für uns und alle unssere Erben auf ein Seiten und wir Luckardt Frau zu Eppenstein und Conrad Herr zu Weinsperg für uns und alle unssere Erben auf die ander Seiten gelobet und geloben mit diesem Brief in guten Treuen an Eydes Statt, wahr, feste, stete und unverwandelt zu halten und dawieder nimmer zu kommen heimlich oder offentlich an geistlichem noch an weltlichem Gerichte mit Worten noch mit Wercken und sollen auch niemand zulegen der das von unssert wegen thun wolte, als ferrn wirs gebeuden und gehindern mögen. Ohn allerley Gefehrde und Argelist. Und des zu Uhrkunde und guter Sicherheit haben wir alle und unser jeglicher besonder unser eigen Ingesiegel an diesen unsern Brief heissen gehangen. Auch sind bey diesen vorgeschriebenen Theilungen und bey ihr iglicher besonder gewest, die ehrbare vesten Manne Herr Rudolph von Limpurg Thumherr und Ertzpriester des Stiffts zu Würtzburg unser lieber Nefe, Schenck Conrad von Erbach der junge, auch unser lieber Nefe und Herr Ulrich Pauey Ritter, Hermann Seman, Arnold von Frienstein, Reichhard Halber, Günther von Alespach, Hammann Synant, Henrich Wamboldt, Synant von Rossenbach, Henchin von Raybach, Peter von Korbach und Heintz Bache Edelknechte und viel andere ehrbare Leute, die alle zu den vorgeschriebenen Theilungen von uns sonderlich zu Gezeugen gezogen sind und gebethen. Dieser Brief ist geben nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem sieben und funffzigsten Jahre auf den nechsten Mittwochen nach St. Marcus Tag des Heil. Evangelisten.

a) Eber-

a) Eberhard, Graf zu Wertheim ꝛc. ein Sohn nehmlich Graf Rudolfs von Wertheim und Elisabeth, einer Erb Tochter von Breuberg, die nicht, wie die Hübnerische 166. Tabell saget, eine Tochter und Erbin Graf Michaelis, des letzten Herrn von Breuberg, sondern dieser Graf Michael vielmehr ihr Abstämmling im siebenden Grade, hingegen selbige eine Tochter Eberhards des letzten Herrn Altbreubergischen Hauses, gewesen ist.

b) Luckard Frau zu Eppenstein ꝛc. obgedachter Elisabeth jüngere Schwester, die erstlich Conraden von Weinsperg, hernach Gottfried von Eppstein zum Gemahl gehabt.

c) Conrad, Herr zu Weinsperg ꝛc. der Luckart Sohn erster Ehe.

d) Des von Grumperg ꝛc. Vielleicht soll es heissen: Des von Grumpach oder, Crumpach, indem es der Zeit in Mimmling-Crumpach, oder, Grumpach Leute gegeben, die Abstämmlinge derer alten Herren von Breuberg gewesen zu seyn scheinen und die Vogthey über das Closter, Hoest, unterhalb Breuberg gelegen, besessen haben. Siehe davon ein mehrers im Tuul: Hoeste ꝛc. und die Urkund Num. 45. 4.

Num. 45. 3.

(Insignia Werth. & Breub.)

Wertheim-Breubergisch Wappen.

EPITAPHIVM. NOBILIS. ET. GENEROSI. COMITIS. D. MICHAELIS. COMITIS. WERTHEMENSIS. ET. DOMINI. IN BREVBVRG.

Grabmahl des Edlen und Wolgebohrnen Grafen, Herrn Michels, Grafen zu Wertheim, Herrn zu Breuberg.

(Insignia)	Wappen	Wappen	(Insignia)
Wertheim.	Wertheim.	Limburg.	Limpburg.
Eberstein.	Eberstein.	Werdenberg.	Querdenberg.
Eisenburck.	Isenburg.	Oettingen.	Oetingen.
Künigstein.	Königstein.	Marckgraf Baden.	Marck. Baden.

SISTE. GRADVM. LVSTRAS. HÆCQ. MONVMENTA. VIATOR.
ET. LEGE. DISPARIBVS. CARMINA. SCRIPTA. MODIS.
SCVLPTA. STAT. HIC. PARIO. MICHAELIS. IMAGO. NITORE.
SPES. WERTHEMIACAEQ. FVIT. VNA. DOM9.
CORDE. PIVS. GESTV. GRAVIS. &. SERMONE. DISERT9.
INGENIO. DOCTVS. STEMMATE. CLAR9. ERAT.
INGENVAS. PRIMIS. ARTES. PERCEPERAT. ANNIS.
SVMPSIT. VT. IMPERII. SCEPTRA. REGENDA. SVI.
INDE. SACRAS. DVCTA. CELEBRAVIT. 9IVGE. TÆDAS.
QVÆ. STOLBERGA. TVA. NOMEN. AB. ARCE. TVLIT.
SVBIECTVM. PLACIDO. REXIT. SVB. IVRE. POPELLVM.
DEFENDENS. SVMMI. DOGMATA. SANCTA. DEI.
CVM. REGERET. PATRIVM. DOL9. INTERIMISTIC9. ORBEM.
ET. LATII. FVRERENT. ARMA. MINÆQ. IOVIS.
HAVD. POTVIT. FLECTI. MONITIS. GRAVIBVSQ. PERICLIS.
QVIN. COLERET. VERÆ. RELLIGIONIS. ITER.
INTER. TOT. COMITES. &. MAXIMA. REGNA. POTENTVM.
CONFESSVS. DOMINVM. PECTORE. &. ORE. DEVM.
INCLYTA. CVM. PROPRIIS. FREMERET. GERMANIA. BELLIS.
DEFENDIT. PLACIDÆ. PACIS. AMORE. SVOS.
LVSTRIS. QNQ. DVOS. NONDVM. CONIVNXERAT. ANNOS.
CVM. VITÆ. CLAVDIT. FATA. SVPREMA. SVÆ.
OCCIDIT. HEV. VIDVÆ. QVONDAM. SPES. VNICA. MATRIS.
ET. WERTHEMIACÆ. SPES. GENEROSA. DOMVS.
HVIC. ERGO. LVSTRAS. HÆC. QVI. MONVMENTA. VIATOR.
COELICA. SVPREMI. REGNA. PRECARE. POLI.

DECESSIT. PRIDIE. IDVS. MARTII.
ANNO. DOMINI. 1556.

D. i.

DEr Leser stehe still, wenn er dis Grab-Mahl siehet,
Zu mercken, was der Reim ungleicher Zeilen zeigt:
Des Wertheimischen Stamms Manns-Blume ist verblühet,
Was dieser Marmor weist, hat sich ins Grab geneigt.
Fromm Hertz, ansehnlich Thun, Beredsamkeit im Sprechen,
Geschickt-gelehrter Kopff, bey hochgebohrner Art;
Fand sich bey guter Zeit und wuste durchzubrechen,
Als sich mit dem Geschick Regierungs-Last gepaart.
Drauf Altes Wertheim sich mit Stolbergs Hauß verbunden,
Das seines Nahmens Ehr von stählern Bergen führt:
An ihm hat gantzes Land ein Vater-Hertz gefunden,
Das Eyfer vor das Wort der Wahrheit ausgeziert.
Da man das Interim mit seinen Schalckes Rencken
Dem Deutschen Vater-Land mit List und Macht aufzwang,
Es ließ sich nach dem Sinn des Römschen Gotts nicht lencken,
Wie mancherley Gefahr auch auf dasselbe drang.
Wenn vieler Grafen Zahl, nebst grossen Königreichen,
Die größre Macht gescheut, vor Baal sich gebückt,
Wolt es vom graden Pfad des rechten Wegs nicht weichen,
Verblieb, mit Hertz und Mund bekennend, unverrückt.
Es wollte Deutschland sich mit eignem Schwerdt hinrichten,
Graf Michel hielt sein Volck in stiller Friedens-Ruh;
Das war sein gantzes Thun, darauf gieng all sein Tichten,
Das sieben-zwantzigst Jahr schloß ihm die Augen zu.
Die einge Hoffnung fällt! Auweh! so muste klagen
Verwittibtes Gemahl, Wertheimer Haus und Land:
Du, der du dieses lis'st, wirst Christlich wünschend sagen:
GOtt wallte dessen Seel in seiner Gnaden-Hand!

Er ist verschieden den 14. Martii im Jahr des HErrn 1556.

Lapis sepulcralis b. quo requiescit hic Comes Michael, sequentem ex[hibet] inscriptionem.

Der Grab-Stein, darunter obgedachten Graf Michels Cörper ruhet, h[at fol]gende Aufschrifft:

Anno 1556. d. 14. Martij. verschid. d. Wolgeboren. Her. Her. Michael [Graf zu] Wertheim. ünd. Her. zu. Breuberg. d. letzt. dises alten. und. löblichen. Gesch[lechts. dem] Got. gnad.

Die übrige in Sandberg liegende Steine sind folgende:

ANNO. DOM. CIↃ. D. XXXI. AM. FRITAG. VOR. IVDICA. DE[N] ... TAG. MERCZ. IST. VS. DISER. ZYT. VERSCHAIDEN. DER. WOL[GEBORN] HER. HER. MICHAEL. GRAF. ZV. WERTHAIM. VND. HER. ZV. B[RUIBERG] DEM. G. G.

DIE. WOLGEBORNE. FRAW. BARBARA. GREVIN. V. WE[RTHAIM] GRAVE. MICHELS. EHEGEMAHEL. GEBORNE. GREVIN. ZV. EB[ERSTEIN] STARB. IM. IAR. CHRISTI. 1529. DEN. 1. AVGVSTI. IRES. [ALTERS] 77. IAR.

ANNO. DOM. M. D. XXX. VF. DEN. OSTERTAG. DEN. XV[I] ... IST. VS. DISER. ZYT. VERSCHAIDEN. DER. WOLGEBOR[N] HER. IORG. GRAF. ZV. WERTHAIM. VND. HER. ZV. BRVIBV[RG] GOT. GNAD.

Num. 45. 4.

NOs Rudolfus Dei gratia Comes Palatinus Reni, Dux Bavariæ ad universorum notitiam volumus pervenire quod integre devocionis affectum quem ad Venerabilem Dominum Henricum Ecclesiæ Fuldensis Abbatem & Ecclesiam suam gerimus - - Advocatiam Monasterii sanctimonialium in Hoeste, Crumpach & in Villa Hoeste & aliarum villarum circumjacentium ad Advocatiam spectantium, quam Progenitores nostri & nos ab ipso Domino Abbate in feodum tenuimus, & quam Henricus & Arrisius Nobiles de Crumpach & Theodoric - - a nobis consequenter in Feodum tenuerunt cum omnibus juribus & pertinenciis - - ad manus ejusdem Abbatis & Ecclesiæ suæ libere & voluntarie - - resignamus. Datum - - Anno Domini 1310.

Wir Rudolf von GOttes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, machen hiermit allen kundt, daß wir aus aufrichtiger Neigung zu dem Ehrwürdigen Herrn, Herrn Heinrich, Abten zu Fulda, und seiner Kirchen, die Vogthey des Nonnen-Closters in Hoeste, Crumpach, in dem Dorff Hoeste und in andern umliegenden zu der Vogthey gehörigen Dörffern, die unsre Vorfahren und wir von dem Herrn Abt zu Lehn haben, und die Heinrich und Arroes, Edle von Crumpach, und Diedrich - - ferner von uns zu Lehn gehabt, mit allen Rechten und Zugehör in die Hände gedachten Abts und seiner Kirchen freywillig übergeben haben. Geben - - im Jahr des Herrn 1310.

Num. 46.

In nomine sancte & individue Trinitatis Adelbertus Dei gratia Moguntinensis Archiepiscopus Ecclesie a) Apostolicæ sedis Legatus.

NOverint omnes Christi fideles tam futuri quam presentes qualiter ego servitium Dei volens dilatare & eterne retributionis mercedem amplificare salubri consilio b) Archidiaconi Henrici & sancti Victoris prepositi petitioni quoque Conradi fidelis nostri de Bickenbach adquievi & c) per dominum Brunonem argentinensem episcopum capellam in supradicta munitione bichenbach sitam & ab eodem Conrado fundatam in honore Jesu Christi & sancti Bartholomei apostoli consecrari precepi. In eaque d) baptismum fieri horis competentibus scilicet in e) pascha & pentecoste sine omni contradictione concessi f) Decimationem quoque terræ salicæ in aldesbach & mansum integrum in predicto castro Bichenbache & dimidium extra castrum. Mancipia quoque quorum nomina hæc sunt, Adelbrecht & Lunegard cum omni utilitate quæ inde percipi potest in dotem eidem capellæ supradictus Conradus consensu Lauracensis g) abbatis Dimonis & advocati Godefridi palatini comitis contradidit. Hæc autem condonatio & contraditio ut inconvulsa omni permaneat evo hanc chartam conscribi & sigillo nostro signari precepi, & religiosorum episcoporum, quorum nomina infra scripta sunt testimonio approbavi, ut si forte inter provisores ecclesie & colonos quæstio super hac re quandoque incidat hæc scriptura omnem litem inter eos absolute dirimere valeat. Hi sunt testes: Bucco Wormaciensis episcopus. Cunradus Curiensis episcopus. VldericusConstantiensis episcopus. Bruno argentinensis episcopus. Dimo Lauracensis abbas. Henricus archidiaconus & sancti Victoris prepositus. Lorenbertus scolasticus. Imecho prepositus. Arnoldus capellanus Stephanus archipresbiter & parrochianus, Godefridus comes palatinus, Bertoldus comes de Lindenevelse, Gerard comes & semperfrey. Heinricus de Berebach. Dammo & Sigbodo de bucho. Heinricus de Cazelenbogo. Conradus cognomento Sporun & alii quam plures.

Acta sunt hæc dominice incarnationis Anno MCXXX. Indictione VIII. III. Kl. Decbr. reguante Lothario III. romanorum rege feliciter amen.

Recondita sunt in eadem capella sanctorum pignora Bartholomei, Vincentii martiris, Sixti, Lamberti, Osvvaldi, Nycolai, Beati & Maximini, Hylarii, Gouthe mart. virg. sanctarum virginum undecim mill. de sepulcro domini.

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreyeinigkeit Adelbertus, von GOttes Gnaden Maynzer Erzbischoff und a) des Apostolischen Stuls Legat.

KUnd und zu wissen sey allen gegenwärtigen und zukünfftigen Christglaubigen mittelst gegenwärtigen Briefs, welcher Gestalt ich, in der begierigen Absicht, den Dienst GOttes auszubreiten und den Lohn ewiger Vergeltung zu vergrössern, auf heilsames

sames Einrathen des b) Ertz-Diackens Heinrichs und Probsts zu S. Victor, und auf bittliches Ansuchen unsers getreuen Conrads von Bickenbach, c) durch den Strasburger Bischoff Herrn Brunonem die in vorgedachter Veste Bickenbach gelegene und von obgenannten Conrad gestifftete Capelle, zu Ehren JEsu Christi und des heiligen Apostels Bartholomæi einweihen lassen, mit dem Verfügen, daß in d) selbiger, zu gehöriger Zeit, das ist, e) an Ostern und an Pfingsten, ohne jemandes Widerspruch, sol mögen getaufft werden.

Obgenannter Conrad hat den Zehenden f) des Saal-Landes in Alspach, eine Hube in vorgedachtem Schloß Bickenbach und eine halbe Hube ausser solchem Schlosse: Auch die Leibeigne, mit Namen: Albrecht und Lünegard, mit allen daher zu ziehenden Nutzen, mehrgemeldeter Capellen zu einer Aussteurung, unter Einwilligung des Lorscher Abts g) Dimons und des h) Vogts Gottfrieds, des Pfaltzgrafens am Rhein, gegeben und gewiedmet.

Damit aber diese Schenck- und Ubergebung zu aller Zeit stet und feste bleibe, so haben wir diesen Brief ausfertigen, mit unserm Insiegel bekräfftigen, und von denen in GOtt andächtigen hiernächst benannten Bischöffen bezeugen lassen, daß, wenn etwa zwischen denen Vorstehern der Kirchen und denen Pachtleuten eine Zwiestigkeit entstünde, der Streit alsofort kurtz und gründlich entschieden und gäntzlich hingelegt werden könnte.

Dieses sind die Zeugen: Bucco, Bischoff zu Worms: Conrad, Bischoff zu Chur: Ulrich, Bischoff zu Costnitz: Bruno, Bischof zu Strasburg: Dimo, Abt zu Lorsch: Heinrich, Ertz-Diaken und Probst zu S. Victor: Lorenbert, Scholaster: Imecho, Probst: Arnold, Capellan: Stephan, Ertz-Priester und Pfarrer. Gotfried, Pfaltzgraf: Bertold, Graf von Lindenevelse: Gerard, Graf und Sempersrey: Heinrich von Bercbach: Dammo und Sibodo von Bucho: Heinricus von Catzelenbogen: Conrad, zugenañt Sporun, und viele andere.

Das ist geschehen im Jahr der Menschwerdung des Herrn 1130. in der achten Zinßzahl den 30. Novembr. unter Regierung Lotharius, des dritten Römischen Königs. GOtt gebe glücklich! Amen.

Es sind in dieser Capellen verwahrlich beygeleget die Pfande oder Uberbleibsel des heiligen Bartholomæi, Vincentii des Märtyrers, Sixti, Lamberti, Osvvaldi, Nicolai, Beati und Maximini, Hilarii, Guthæ Mart. Virg. der heiligen eilff tausend Jungfrauen, vom Grabe des Herrn.

a) Des Apostolischen Stuls Legat rc. Mit dem Titul haben die Ertzbischöfe, sonderlich die vornehmere sich groß zu machen vermeinet, aber in der That, wie von gelehrten Männern gründlich bemercket und dargethan worden ist, ihr Ansehen und Befugnis gewaltig verkleinert. Sie hatten, mit Erlaubnis hoher weltl. Obrigkeit, in ihren Bezircken die kirchliche Sachen nach befinden vor sich einzurichten, welches ihnen, der gern alles allein seyn wollende Bischof zu Rom mißgönnete, ihnen also den Titul seines Legaten oder Stell-Verweisers auftrug; wenn sie den annohmen, wuste er hernach bald zu sagen, daß, was solche Ertzbischöfe thäten, von ihnen nicht aus eigener Gewalt; sondern in seinem Namen, und vermöge der ihnen aufgetragenen Gesandtschafft geschähe, darmit hatte er seinen Zweck erreichet und sich zum Herren dieser grösten geistlichen Herren gemacht, wie Marcus Anthonius de Dominis diesen ausgeübten Staats-Streich vollkommen deutlich entdecket hat De Republica Ecclesiastica Libr. IV. cap. XII; §. 25. sqq.

Was von denen ersten noch bessern Bischöfen zu Rom aus gemeinsamer Liebe geschehen war, daß sie manchmahl da und dorthin Leute abgeschicket, zum Besten der Kirchen Erinnerungen zu thun, zu rathen, zu helffen, (de Dominis l. c. §. 1 - 24.) das unternahmen die schlimmern Päbste aus heimtückischer Herrsch-Sucht, und da die Leute des Legaten-Nahmens gewohnt waren und sonst nicht ungleiches daher empfunden hatten; konten sie desto leichter unter diesem Titul überlistet werden, dergleichen Namen anzunehmen, ohne nachzusinnen und einzusehen, wie es? und was damit gemeinet sey, liessen sich demnach das Seil über die Hörner werffen. Darmit man an denen vornehmsten Ertzbisthümern nicht zurück gienge, wurden die Besitzer derselbigen Legati Nati gemacht und geheissen, als wenn sie darzu geboren wären, Werckzeuge und Deckmäntel Päbstlicher Herrschsucht zu seyn: Der Name Legatus Natus, gebohrner Legat des Päbstlichen Stuls, besagt nichts anders, als daß, wer zu einem solchen Ertzbistume komme, alsofort, ohne weitre Bestellung, ein Verweser des Pabsts, forthin nicht selbst Herr oder Regent seines weitschichtigen Sprengels sey. Bœhmer l. c. ad Decretal. Libr. I. Tit. XXX; §. 5. sqq.

b) Ertzdiakens rc. Ein wichtiger Titul, der ein ausnehmend-vornehmes Amt, sonderl. bey Ertzbischöflichen Hochstifften besaget, sintemahl der Archidiaconus des Ertzbischofes oder Bischofes ordentlicher Stell-Verweser ist, der die geistliche Gerichtbarkeit über die Clerisey gesammten Sprengels hat, von der man doch sich auf den Bischof selbst beruffen kan; der da visitiret, die Acolythen ordiniret, die mit Pfründen versehene in selbige einsetzet, die Examinirung verrichtet, denen Diaken vorstehet u. s. w. Bœhmer l. c. ad Decretal. Libr. I. Tit. XXIII. §. 27 - 32.

c) Durch

c) Durch den Strasburger Bischof Herrn Brunonem = = einweihen lassen ꝛc. Der Kuno unterm Ertzbischöflich-Maynntzischen Sprengel, daß er ihm solcherley auftragen, und, wie es im lateinischen heisset, befehlen konnte.

d) e) Daß in selbiger = = an Ostern und Pfingsten möge getaufft werden ꝛc. So weit erlangte diese Capelle, was man sonsten denen Capellen nicht zustund, die Erlaubnis tauffen zu dörffen, und wurde also eine Ecclesia Baptismalis, eine Tauf Kirche. Man siehet auch, daß man ausser dem Nothfall, noch dazumal, wie für ältern Zeiten, (Tertullianus de Baptismo cap. XIX.) nur alle Jahr zweymahl, nemlich an Ostern und Pfingsten, getaufft habe, da es bey grössern Gemeinen eine ziemliche Menge Täufflinge gegeben haben muß. Von solcher Gewohnheit her heisset der nächste Sonntag nach Ostern Quasimodogeniti, als die nur geborne Kindlein weil den Oster-Sonntag vorhero viele neugebohrne Kindlein GOttes durch das Bad der Widergeburth geworden waren; auch der weisse Sonntag, weil die Getaufte noch in weissen Tauf-Kleidern einhergiengen. Augustinus Serm. CLVII.

f) Des Saal-Landes Zehenden ꝛc. wird wohl so viel heissen, als ein herrschafftlicher Zehenden, der mit in denen Saalbüchern (Besoldus in Thesauro Practico, voce: Saalbuch) stehet und angezeichnet ist; man findet also auch Nachricht von denen Decimis Dominicis, Herrn-Zehnden, herrschaffel. Zehnden, die denen Kirchen zu Aussteurung oder Versorgung geschenckt worden sind. Du Fresne in Glossario voce: Decimæ Dominicæ &c.

g) Abts Dimons ꝛc. ist der 35ste Abt des Lorscher Closters gewesen, welcher das Schloß bey Weinheim wieder auferbauet und denen Brüdern zu Michelstadt, weil ihnen der Grund und Boden gehörte, das Dorff Mumenbach, auch eine Hube Landes zu Kirschhausen, dafür gegeben hat, damit sie weiter nichts zu klagen hätten, wie sonst unter dem XXXII. Abt Benno geschehen war, daß auch das dahin zu seiner Zeit gebauete Schloß wieder eingerissen werden müssen.

h) Vogts, Gottfrieds, des Pfaltzgrafens am Rhein ꝛc. Sihe von diesem, und in was Verstand er ein Pfaltzgraf am Rhein genennt worden, bey Urkund Num. 11. lit. c) d)

Num. 47.

Bickenbach die Edel Herrschafft nach Ußwysung viel alter Brieff und Geschrifft ist der eltest Stamm eyner der in dem Stifft zu Meyntz ist, sie haben auch grossen Vlyß Ernst und Andacht gehabt zu dem Göttlichen Dienst Zirung der Capellen in dem Schloß zu Bickenbach, als ußwiset das köstlich mannigfaltig Heyligthum daß sie bstellt haben in die obgenannte Capelle das da behalten ist in den zwen Altarn und dreye Tabernackeln in derselben Capellen die gestifft ist in Ehre des Heil. Apostolen Sanct Bartholomäus des Heiltum ist in dem Altar behalten mit andern viel Heiligen Heiltum hernach stat geschriben alle Heiltum in den Tabernacklen:

In dem ersten Tabernackel:

Item von den Heil. Aposteln Simon und Juda.
Item von St. Philippo Jacobo.
Von St. Marx Evangelist.
Von Sant Laurentio Mertler.
Von dem Gebein Sant Niclaß.
Von dem Haupt Sant Niclaß.
Von dem Rock St. Niclaß.
Von Sant Anthonio Abte.
Von den zehn tusent Mertler.
Von Sant Oßwald eyn Kung.
Von dem Fuß Sant Mertin.
Von dem Sant Gergen Mertler.
Von Sant Pantaleon Martler.
Von Sant Lazarus Bischoff.
Von Sant Jodoto Bichtherr.
Von Sant Mauricius Arme.
Von Sant Gereon Mertler.
Von Sant Lamperto Martler.
Von Sant Mauricius Finger.
Von Sant Vitus Martler.
Von dem Eyß da Christus war geboren.
Von Sant Johanß Baptisten.
Von Sant Andrea Apostoln.
Von Sant Johans Evangelist Bedt.
Von Sant Sebastiano Martler.
Von Sant Stephano Mertler.
Von Sant Christophorus Finger.
Von Sant Albano Bischoff.
Von Sant Wendelino Bichter.
Von Sant Huberto Bischoff.
Von Sant Jeronimus Confessor.
Von den Mertlern von Thebea.
Von Sant Aureo Bischoff.
Von Sant Constantino Mertler.
Von dem heil. Creutz Christi.
Von dem heil. Grab.
Von dem Schweißtuch Christi.
Von dem Stein da das heil. Creutz in stund.
Von Sant Vincentio Mertler.
Von Sant Stephano Mertler.
Von Sant Valentino Mertler.
Von Sant Pancracio Mertler.
Von Sant Silvestro Bischoff.
Von Sant Jodoré Mertler.
Von Sant Egidio dem Abte.
Von Sant Martino Ertz-Bischoff.
Von Sant Othmaro Martler.
Von Sant Ewaldo.

Von unser Frauen Mantel.
Von Sant Margaretha Jungfraue.
Von dem Hopt Sant Juliane virginis.
Von Sant Barbara Jungfrauen.
Von Sant Ursula Jungfrauen.
Von Sant Kunigund Kungin.
Von Sant Cecilia Jungfrau.
Von Sant Walpurg Jungfrau.
Von Sant Notburga Jungfrau, und von ihrem Rock.
Von Sant Maria Magdalena Grab.
Von Sant Agnes Jungfrau.
Von Sant Severo Episcopo.
Von Sant Magno Martler.
Von Sant Gregorien Rippe.
Item von Sant Ruberto.
Von Sant Christina Jungfrau.
Von Sant Margaretha.
Von den elf tuset Megden.
Von Sant Appolonia Jungfrau.
Von Sant Petronella Jungfrau.
Von Sant Maria Magdalena Kleid.
Von Sant Juliana Jungfrau.
Von Sant Agatha Jungfrau.
Von Sant Eusemia.
Von Sant Justina Jungfrau.
Von Sant Jutta Jungfrau.
Von Sant Martin Bischoff.
Von Sant Eybolde Bischoff.
Von unser Frauen Hemt und Gewannt.
Von unser Frauen Milch.
Von unser Frauen Rock.
Von Sant Bathermey Oley.
Von Sant Chatharina Gürtel und von ihrem Sarck und ihrem Gebein.
Von dem Tisch da Sanct Erasmus uf gemartelt ist.
Von Sant Dionisius Arme.
Von Sant Ciriacus Rippe.
Von Sant Sixtus Rippe.
Von Sant Servacius von sant Pantaleon.
Von Sant Albano Martler.
Von dem Himmel-Brod von der Aldenee.

In dem ander Tabernackel dem Mittel.

Item von dem Kleid unsers Herrn Christi.
Von sant Andrea Applo.
Von sant Elisabet Hare.
Von unser Frawen Schleier.
Von sant Paulus Blut.
Von sant Philippo und Jacobo.
Von sant Matheo Apostolo.
Von dem Grab Christi und Linhart.
Von sant Secundina Jungfrau.
Von sant Marx Evangelist.
Von sant Fabiano und Sebastiano.
Von sant Maria Magdalena Fuß.
Von dem Stein da das heil Kreutz in [...]
Von dem heil. Kreutz Christi, und H. E[...]
Von sant Christophoro Mertler.
Von sant Saturino Martler.
Von sant Clemens Babste.
Von sant Willewaldo Bischoff.
Von sant Margaretha Jungfrau.
Von sant Agatha Jungfrau.
Von dem heil. Grab Christi.
Von sant Agnes von sant Cecilia vgib[...]
Von sant Valentin Martler.
Von dem heil. Kreutz.
Von der Erden da Christus ward gebo[...]
Von dem Stein des heil. Grabes.
Von unser Frauen Kleid.
Von sant Johannis Paptis. Haupt.
Von dem Kleid sant Johannis Evang[...]
Von unser Frauen Sarck.
Von sant Maria Magdalena Bett.
Von sant Nicolaus Haupt.
Von sant Johannis Paptis. Zan.
Von sant Barbara Jungfrau.
Von sant Christophorus Zan.
Von sant Pantaleon Zan.
Von sant Lucia Arm.
Von sant Alecio Martler.
Von sant Theodoro Martler.
Item von sant Oßwaldus Arme.
Von sant Elisabet Witive.
Von sant Neophita Virgine.
Von sant Huberto Bischoff.
Von sant Dorothea Jungfrau.
Von sant Mauricio und seiner Gesellsc[...]
Von sant Egidio dem Abt.
Von sant Cosma & Damiano Martl[...]
Von sant Alexandro Martler.
Von sant Ursula Jungfrau.
Von sant Valentino Martler.
Von dem Stein da Christus geboren[...]
Von sant Vincentio Mertlere.
Von sant Gregorio dem Papst.
Von sant Mathya Appostolo.
Von sant Barbara Jungfrau.
Von sant Margaretha Jungfrau.
Von sant Chatharinen.
Von sant Ottilia.
Von sant Dorothea.
Von sant Vincencio.
Von sant Erasmo Mertler.
Von sant Theodoro Mertler.
Von sant Mauricio.
Von dem Tisch des Nacht-Essen C[...]
Von den zehn tuset Bittern.
Von sant Agnetis Arme.
Von sant Cæcilia Jungfrau.
Von sant Gereon Martler.

In dem mindsten Tabernackel
Von sant Laurencio Mertler.
Von sant Ambrosio Ertz-Bischoff.
Von sant Severo Bischoff.
Von sant Gereon Mertler.
Von sant Cecilia Jungfrau.
Von sant Gvidone Abt.
Von sant Francisco Bichter.
Von sant Mauricio Mertler.
Item, da sind in der Capelle des obgenann-ten Schlosses im gantzen Hop der von den elf tuset Jungfrowen.
Auch ist viel andere Heiltum von viel Heilgen der Namen nit geschriben sin.

Num. 48.

Wir Gerlach von Gots Gnaden des heilgen Stuls zu Mentze Ertzbischof, des heilgen Romischen Reichs in dutschen Landen Ertz-Cantzeler, und wir Gerhard Grave zu Rienecke Frauwe Mene desselben Graven elich Huß-Frauwe, Ebirhard Schencke von Erpach, Frauwe Else von Katzenelnbogen, desselben Ebirhard Schencken elich Hußfrauwe, und ich Conrad von Byckenbach tun kunt allen Luden de dysen Brieff sehent oder horent lesen, daz wir Gerlach Ertzbischof vorgenant mit Wissen, Willen und Verhengnisse der erbern wysen Lute Rudolfs Dechans, Gerhards Schulmeisters und des gemeinen Capitels unsers Stiffts zu Mentze vur uns und unser Nachkommen und unserm Stift, und wir Gerhard, Mene, Ebirhart, Else und Conrad vorgenant vur uns und unser Erben mit wolbedachtem vereyntem Mude eynen Burg-Frieden durch unser aller Nutz und Ere übereinkommen sin und gemacht han zu Byckenbach in unserm Huse und nimmerme ufzusagen in aller der Masse, Wyse und Forme als hernach geschriben steet.

Zum ersten sal der Burgfride geen und sin in unserm vorgenanten Huse und Burge Byckenbach und umb daz Huß als verre und in den Termyn als hernach geschriben steet. Zum ersten sal er geen an der Vrbez Eckin und daz Gescheit daz die Clingenberg Marcke scheidet und die Marcke von Altzbach bit uf die Vrbisbach und die Vrbisbach hin biß uf die obirste Strasse und die Strasse vor nacher Altzbach werts biß an daz Ertfel da der Nuß-Baum steet, und die Strassen vor biz an die Cruße an dem Byckinbacher Wege und in an Altzbach, und die Strasse vor sich uß bit an die Stat, da die Hasilbach herin geet und die Hasilbach oben uß mit an den Gescheit of die Eckin da der Marck von Falkhusin anstosset, und die Eckin uß bit an den Malschensteyn und den Malschensteyn hernieder bit widir uf die Vrbis Eckin, also bescheidenlichen, wers Sache daz dahein Offlauf Zweiunge oder Mißhellinge zuschen unß, unsern Amptluden odir Gesinde worde odir geschee mit Wortin odir mit Werckin von welchen Sachen daz geschee innewendig des Burgfridens, darzu sollen wir, unser Amptlude, Diener odir nieman von unsern wegen nit tun in kein weiß, dan wir sollen den Bruch und Zweyunge brengen an die dry gemeinen Manne mit Namen Wernher Kuchen, Conrad von Rickardeshusen, und Hartman Erenfried von Schonenberg, edel Knechte, die wir gemeinlich obir diesen Burgfriden gekoren han, die uns allen gemeinlich in auden Truwen an Eydes stat gelobt han, Glich Lude zu sine die Sache zu richten, alsolich wis werz daz dhein Bruch geschee als vorgeschriben steet, so mochte der odir die den der Bruch gescheen were die vorgenant dry Man mit offen Briefen odir anders mit kuntlicher Bottschafft, und sollen da die dry nach der Manunge unverzogelichen binnen acht Tagen inryden zu Bykinbach und auch zur Stunt virboden in denselben acht Tagen die den Bruch getan habin, daz sie vur sie kommen und den Bruch virantworten und wanne sie Ansprache und Wydirrede byder Partye verhort hant, mogent sie danne gerichten mit der Mynne mit beder Partyen wissen, daz ist gut, mag daz nit sin, waz dan die dry odir das merer Teyl sprechent vor ein Recht, daz sollen sie bedirsit halden und sollent auch die vorgenant dry nit dannen kommen, sie habin dan die Brüche gerichtet mit Mynne odir mit den Rechten.

Welchir abir undir den dryen sin Sprache mit sine Ingesigel versigelt off sinen Eyd beschriben gibit beden Partyen, der mag darnach von dannen riden, auch soll der Kleger den dryn die Kost gebin, und wieder den das Recht fellet der sol die Kost bezalen, wer aber Sache daz ir einer dem andern nit endite und ußginge und sich nit verantworten wolde vor den vorgnt. dryn daz die dry sprechen odir der merteil under yn, so sollen wir die andern Gan-Erben sin Teyl des Huses ynne han und sollent ym auch Portener, Turn-Knechte und Wechtir nit gehorsam sin als lange bit er den Bruch gerichtet, und wan der Bruch gerichtet wirt, nach der obgent. dryer Sprache odir des merteils, so sollen wir, die andern Gan-Erben, ym sin Teyl widir geben und ym Portener, Turnhuder und Wechtir gehorsam sin glicher wiß als vor, und sal daz sin als dicke daz noit geschiet.

Auch ist geredt wenne daz geschee daz der vorgenante dryen eyner abeginge von Todis wegen, daz Got lenge, odir, daz man sie nit habin mochte, von welchin Sachin daz geschee ane Geverde, so sollen die andern zweene eynen andirn drieten kiesen zu yn uf iren Eyd an des abgegangen stat in eymme Mande den sie duchte, der uns allen ein Glich Man were und soll auch derselbe uns allen schweren und globen obir den Burgfriden, glicher wis als die andirn getan habin und sal man daz tun als dicke daz des noit geschiet.

Wer auch Sache daz Krieg odir Mißhellunge zuschen uns offstunde, so soll unser keiner dem andern keinen Schaden tun von dem Huse odir lassen tun izen were dan daz der Krieg odir Missehelinge von des Burgfridens Bruch wegen queme als vorgeschriben steet.

Auch ist geredt wil unser eyner yemans enthalten uf dem vorgent. Huse darober oder darwider sal unser keiner enthalden, dan welchir der erste entheldet, der enthalt sal Vorgang habin des ym Turn Knechte und Portener bisteen, und soll auch nennen den er entheldet, und wieder wen er entheldet, und sal auch der und die die enthalden werden wer die sine dysen Burgfriden geloben und sweren vur sie und ire Erbin zu haldin als lange als der enthalt weret und sollent des Brieve geben in aller der Masse als vorgeschrieben steet.

Auch sollen wir unsirn gemeynen Buw, Turne, Meuren, Porten, Bruken, Graben, Zhune und Rigele haldin in Burglichen Bu in aller der Maze als sie itzont sint ane Geverde und Argelist, wer abir daß Turne, Porten, Brucken odir Muren sich ergerten odir nyder fylen odir zerbrechin odir andir Burgliche Bu, so sollen wirs gemeinlich alle wyder machin und darzu gebin und tun yderman nach Marzal als vil als ym geburet. Auch sollen wir gemeinlichen lonen ydirman nach Marzal Turnhudern, Porternern und Wechtern und sollen uns auch gemeinlich hulden und sweren yderman zu sine Rechten ane alle Geverde.

Wer es auch Sache daz ymand undir uns sumeg wurde odir wer an Bu odir an Lone Turnhudern, Portenern und Wechtern, als vorgeschriben steet, so mogen und sollen die andern des Anzal der da sumig were dargeben odir yr einer odir me ob sie iz gemeinlich nit tun wolden den Bu zu vollnfuren und den bezalen und sollent der odir die des Teyl dan vorwert ynne han, als lange bit daz diz Geld genzlich bezalt, da er sumig an gewesen ist, ez sy an Bue odir auch an Portener, Turnhuder und Wechterlon der da zuschen vallen was ane Geverde, und sollent ym auch die wile Turnhuder, Portener und Wechter nit gehorsam sin, wanne er auch sin Anteil bezalen wil, so sal man sie von ym nemen, und sollen ym Turnhuder, Portener und Wechter wider gehorsam sin als vor, auch en sal unser keiner den andern obirbuwen ane Geverde und ane Argelist.

Wers auch daz wir Gerlach Ertz-Bischoff vorgenant unser Nachkommen odir unser Stifft eyne Wohnunge machen wolden in der Burg uf der Hovestad die uns gefallen ist, want wir die Kemenade und den Bu den die yetzont da hant durch Fruntschafft obirsehin han, so mogen wir eyne ziliche Wonunge machin, in allir der Masse als ir Bu ist ane Geverde, und an alle Argelist, auch ensal nieman kein sunderlichen Porten oder Turn von nuwies machin. Itz ist auch geredt daz Turnknechte, Portener odir Wechter unser Nachkommen odir unser Stiffte und auch der Erben keime huldin odir schweren sollen, er habe dan disen Burgfriden gelobt zu huldin und verbrivet in allir der Masse als vorgeschriben steet. Auch ist geredt werz daz wir Gerlach Ertzbischoff unsir Nachkommen odir unsir Stifft Bickenbach unsir Teyl virsetzin, odir virkeufin woldin, so solden wirs den vorgenanten Ganerben byeden ein Vierteil Jars vor und darnach zu Kaufe geben als zitlich und moglich were, wer abir daz iz nit gelangin mochten ane Geverde und Argelist, so solden wirs doch keime Fürsten virkeuffen odir virsetzin und wem wirs anders virkeuften odir versetzten, ob sie iz nit woldin oder gelangen mochten, derselbe solde disen vorgent. Burgfriden geloben und sweren und sine Brive darübir gebin in allir der Masse, als vorgeschriben steet. Wer abir daz der Gan-Erben eyner odir me ir Teyl versetzin odir verkeufen wolden, daz sal ir eins dem andern, der ym allir sippist ist ein virteil Jar vorbieden und zu kaufe geben odir virsetzin, wulde er ym danne darumb nit als viel gebin, als ym eyn andir gebe, so soll er iz dem andern Ganerbin bieden zu Kaufe odir virsetzin als itzont geschriben ist; wolde iz dann der Ganerbin keuffen odir virpenden, als itzont benant ist, so mochten wir Gerlach, unsir Nachkommen oder Stiffte das keufen odir virpenden ob wir wold umb alsolich Geld als ym ein ander darumb wolde gebin; wolden wir unser Nachkommen und unser Stifft des nit keufen, so mochten sie iz eyme andirn zu kaufe geben odir versetzin, und soll daz uns, unser Nachkommen und unsers Stiffts und auch der andern Ganerben gute Wille und Verhengnisse sin, doch mit Beheltnusse unsir, unsir Nachkommen und unsers Stiffts Rechte ußgescheiden in allin dysen vorgeschriben Sachen alle Argelist, bose Funde und Geverde, wy man die erdencken mochte.

Alle-

Alle dyse vorgeschriben Stucke, Punckte und Artickel han wir Gerlach Ertz-Bischof vor uns unser Nachkommen und Stifft, und wir Grave Gerhard, Frauwe Mene, Ebirhard und Else vor uns und all unsir Erben, und ich Conrad von Byckenbach vor mich und myne Bruder und alle unser Erben in guden gantzen truwen an Eydes stat globt stede gantz und veste zuhaldene nimmer dawydir zutune ane alle Argelist bose Funde und Geverde als vorgenant ist. Und des zu Urkund und mer Festikeit aller dyser vorgenanten Stucke und Artickel han wir Gerlach Ertzbischof vor uns und unser Nachkommen und Stifft, und wir Gerhard Grave zu Rienecke Mene sine eliche Hußfrauwe, Ebirhard und Else vorgenant vor uns und all unser Erben und ich Conrad von Byckenbach vor mich, vor myne Brüder und alle unsir Erbin unser Ingesigel an dysen Brieff tun hencken. Und wir Rudolff von Gots Gnaden Dechan, Gerhard Schulmeister und daz gemeine Capitel zu Mentze bekennen offenlich daz alle dyse vorgeschriben Stucke, Punckte und Artickel mit unserm guten Willen, Wissen und Verhengnusse gescheen sint, und darumb zu merer Sicherheit han wir unsers gemeynen Capitels Ingesigel zu des Erwürdigen in Gote Vaters und unsers lieben gnedigen Herrn, Herrn Gerlach Ertzbischoff zu Mentze, des edlen Herrn Graven Gerhards, Frauwen Menen, Herrn Ebirharts, Frauwen Else und Herrn Conrads vorgenant Ingesigeln an dysen Brief tun hencken, der geben ist zu Eltvil of den nechsten Dynstag vor senckt Bartholomeus Tag des Apostein, nach Christus Geburte drutzehen hundert Jar, darnach in dem syben und funffzigestem Jare.

Obstehender Burgfried ist hierauf, sampt allen Verglichen zwischen Rineck und Erbach errichtet, genehm gehabt, gelobt und bestätigt worden

Von Graf Wilhelm zu Eberstein	1414.	9.	
Von Graf Johann zu Wertheim	1410.	8.	
Von Schenck Eberharten . .	1410.	7.	
Von Graf Bernhart von Eberstein	1395.	(6)	
Von Schenck Eberharten . .	1395.	(5)	& 1399. p. 180, b.
Von Ertz-Bischof Adolff . .	1375.	(4)	
Von Ertz-Bischof Johann .	1372.	(3)	
Von Graf Johann zu Wertheim	1368.	(2)	
Von Conrad, von Byckenbach junior.	1362.	(1).	

Num. 49. 1.

Wir Johann von Gots Gnaden des heiligen Stuls zu Mentze Ertzbischoff des heiligen Romischen Reichs in dutschen Landen Ertzkantzeler bekennen offenlich mit diesem Brieve solichen Burgfriden als unsere Vorfaren seligen Ertz-Bischoff zu Mentze mit Willen, Wissen und Verhengnisse des Dechands Schulmeisters und des gemeynen Capitels unsers Stiffts zu Mentz vor sich und ire Nachkommen und den Stifft und die edele Else von Katzenellenbogen Frauwe zu Erbach vor sich und ire Erben mit wolbedachten vereynten Mude uberkommen sin und an Eydes stat globt gemacht und verbriefft han zu Bickenbach uff unserm Huse als dieselben Brieve sagen dy unser Vorfarn und Capittel und dy egenante Frauwe Else darub geben und versiegelt haben daz wir denselben Burgfriden mit allen sinen Punckten und Artickeln die in dem vorgenanten Brieve beschrieben stent halten wollen und globen den gentwertlich mit diesem Brive gentzlich, stete und veste zu halten in guten Truwen an Geverde. Des zu Urkunde ist unser Ingesigel an diesen Brief gehangen. Dat. Benßheim feria tercia proxima ante diem beati Petri ad vincula anno Dni. millesimo trecentesimo nonagesimo nono.

Num. 49. 2.

Ich Conrad von Rorbach Pfarr zu Byckenbach und Pastor zu Eschelbrucken bekennen und verjehen mich vor mich und min nachkommende Pherre daz alsolich Korn Gulde die name zwey Malder Korn Geldes die dar der erber Here Her Eberhart Schencke Her zu Erpach und Frauwe Else sin eliche Huß-Frauwe dorch ir und erer Altfordern Selen Notz und Heyl gesatzet und gemacht han zu der Capellen gelegen zu Aldesbach die do gewihet ist in die Ere sante Cathereine und dieselbe Korn Gulde sollent sie odir ire Erben mir dem vorgenanten Cunrade oder minen Nachkommen geben und die antworten alle Jar zuschen den zweyen unsern Frawen Dagen als sie zu Himmel fur und geboren war und hant mir dar vor gesatzt zwene Morgen Aeckers gelegen bi demme Galgen

of Gugenheim ame Berge und stossent uf vollbenanden die do abe zu losen stent
Phunt Heller geber, genger Werunge, welches Jares der vorgenante Her Eberhar
Frauwe Else sine eliche Frouwe oder ir Erben quemen vor den genanten Dage und
und brechten dem egenanten Cunrad Phere zu Byckenbach oder mime Nachkomm
zwölf Phunt Heller guder genger Werunge, so solde ich der vorgenante Cunrad ode
Nachkommender die egenante Hern Eberhart Frauwen Else oder ire Erben die vorg
zwei Malder Korn Gelts quit ledig und los sagen ane Widerrede und sollen ich ode
nachkommender Pherr die egenant zwolf Phunt Heller ane leygen und weren nach de
genant Hern Eberhartes Frauwen Elsen oder ir Erben und nach mine oder mines Nac
menden Rade und Wille wieder in Notz und Frume der egenanten Capellen zu Ald
oder eynes Cappellane der sie besunge als zirlich und moglich were ane Vorzog und
nisse und soll ich der vorgenannt Cunrad Pherr zu Byckenbach oder min Nachkomm
die zwey Malder Korngelds also lange nemen bis uf die Zit das die obgenant Cape
min oder mines Nachkommenden Wille worde zu eyner ewigen Messe gemacht oder
sunder Capellan gewunne der die egenant Capelle besunge so solde ich der vorgenante
oder min Nachkommender die egenant zwey Malter Korngeltes vorbaz nime nemen,
sollent vorbaz eynem Cappellane der vorgenante Cappelle versehe. Auch ist geredet,
Sache daz ich der vorgenant Cunrad Pherr zu Byckenbach oder keyn miner Nachkom
de dem vorgenanten Hern Eberhart oder Frauwen Else oder iren Erben oder Ganerb
Cappelle die sie han uf irem Huß uf der Borg zu Byckenbach oder den Cappellan der
singet den sie itzunt han oder hernach gewinnen mogen hinderte, irrete oder schedig
Rechte Gewonheyde opper Notze und Fellen als sie die bit uf diesen hudigen Dag
han, so mochten der vorgenant Herr Eberhart, Frouwe Else oder ire Erben die eg
zwey Malder Korn Geldes und darzu ein halb Malder ewigen Korn Geldes daz sie
Pherr zu Byckenbach an die Stelle gesetzet hant daz man ir und ir Altvorderen alle vier
Fasten gedenken sal nemen an sich die drittehalp Malder Korngeldes und in iren Not
ane Widerrede eynes ieglichen Pherrers, were es aber Sache daz der vorgenant Her
hart oder Frauwe Else oder ire Erben die egenant zwey Malder Korngeldes hetten ab
bit zwolf Phunden als do vorgeschriben stet, were es danne daz ich der vorgenant Pher
keyn mine Nachkommender in egenanter Capelle of der Borg oder iren Capellan hi
irrete oder schedigte an keynen Stucke waz Gulde den bitenden vorgenant zwolf Ph
kaufft wurden und darzu daz egenante halp Malder ewigen Korngelds an sich nemen
iren Notz wenden und keren als do vorgeschriben stet und mogent daz thun als lange
die Zit, daz ich der vorgeschriben Pherr oder min Nachkommender wer zu der Zit ein
were der vorgenanten Capellen of der Borg oder eynen Capellan der sie zu der Zit be
ungehindert ungewert ungeschedget und ane Ansprache liesse ane Geverde, in aller der
als da vorgeschriben stet. Und zu Urkunde diser vorgenanten Stucke und Artickel v
stede zu halden, so han ich der vorgenant Cunrad Pherr zu Byckenbach min eygen In
an diesen Brief gehencket zu Vesterunge aller dirre vorgeschriben Stucke. Datum
MCCCLVI. Dominica qua cantatur Oculi Domini.

Num. 50. 1.

Ich (No. 29.) **Else von Kazinelnbogen, Videwe Frywe zu Erpach**, bek
und verjehen mich offentlich an diesem Briefe, daß ich durch Godes Willen,
myn und myner Eltern Seele willen, gestifftet, gewedemet und bewyset ha
ewige Messe, **in der Capellen**, dy da gelegen ist in deme Dorfe **zu Alzbach**, D
Muter selige **Agnes Grefynen zu Katzinelnbogen** von erste buwete, und in St. Kat
und St. Erasmus Ehre gewihet ist, und han darzu gegeben und erworben dy Gut d
nach geschrieben steen, daß sich der Capellan, der dy Capellen besingen soll, generen

Zum ersten han ich daran geben uf Contzen Gut zu Bulvenshheym drey Gülde,
daruf han, und das Recht das ich zu dem selve Gut han: Auch han ich dazu geben
Malter ewiges Korn-Gelt, und han dye bewiset, mit Willen myne Kinder, u
Hofe zu Alzbach, mit solchen Vorworten, wenn ich anders wo zehen Malter e
Korn-Geldes keufen an dye Capellen, so sollen dye zehen Malter uf dem vorgenanten
ledig sin. Auch ist myme Herrn von Mentzen, **myme Schwager Johann, Graf**
Wertheym und mir Elsen vorgenannt ein Burg-Lehn ledig worden, das Peter von
venshheym seel. war, mit Namen die Hofreyde, da er in wohnete und der Wingarte d
zu lig, den han wir gemeiniglich an daran geben, und der vorgenennte myn gnediger

und myn Schwager, und han ich dy Gut gefriet in aller der massen, als es bisher frie ist gewesen bie dem vorgenanten Peter von Buvensheym. Auch geben wir daran gemeynlichen den Wingarten in deme Bume-Garten gelegen den Lambur buwet und machet, und den Herren gemeynlich das Virteil giebet, das solch Viertheil das soll auch furbas an die Capellen gefallen. Auch hat Grede Kuchen und ire Kind gemeynlich an die Capellen vorgenannt gegeben das Gut und den kleinen Zehenden zu Langwaden den Ronnher Kuche seligen und die vorgenante Grede kaufften, umb Katherine Ruckeln und umb Heynrich und Connher ihre Sone, und soll eyn Capellan ire Sele und ihre Eltern Sele, und Connher Kuchen Sele, und Wolf Kuchen Sele darum ewyglichen gedencken, und hant auch die Schultheyßen, Scheffen und die Gemeynde zu Altzbach daran geben zwey Mansimat nye allmende vor deme Bruche, da soll ein Capellan eine Wisen utz machen: Auch han sie daran geben ihre allmende in deme Dorfe zu Altzbach in den Wingarten und an den Bergen das bisher auch an dyselben Capellen gefallen ist, wie es genannt ist, ersuchet oder unersuchet, ausgenommen die Wasgülde, die soll uf deme Altare gefallen, zu dem Geluchte. Auch diese vorgenante ewige Messe gemacht mit Willen, Gunst und Verhängnis Her Johanns der Pfarre zu Bickenbach ist, in des Pfarre dieselbe Capelle gelegen ist: Und soll ich Else von Katzenelnbogen vorgenannt dyselbe Capellen lihen dywile ich lebe, und wenn ich nicht ben, so soll sie myn eldister Erbe lihen, es sin Sohne oder Dochtere, und soll ime die Lihunge zugehoren eweglichen alse eyme rechten waren Patronen. Und wann die Capellen furbas ledig wirt, so soll man sie nymant lihen dann eyme der Prister sie, oder also alt und also wohl gelerit ist, daß er in deme Jare Prister werden moge und werde ane Geferde, und der soll auch sitzen zu Altzbach in deme Dorfe mit Huse. Auch en soll derselbe Capellan keine Messe lesen in der vorgenannten Capellen zu Altzbach uf dy Viere Hochzyt, uf die Viere unser Fruwen Dage, uf alle Sundage, uf den Palmen Dag, uf den Grünen Donnerstag, uf den Carfridag, uf den Osterobent, uf unsers Herrn Offartsdag, uf den Pinnegstobent, uf den Kirchwyhunge Dag zu Bickenbach, uf aller Selen Dag. Dann er soll Messe lesen uf die vorgesetzte Hochzyt uf der Burg zu Bickebach, wenn ich uf der Burg ben, oder die ander Herrschafft oder unser Erben, wär es aber daß ich die Herrschafft oder unser Erben uf dem Huse nit weren, so soll der Capellan auf die vorgesetzte Dage, ane uf den Sonndag, bei dem Pherre zu Bickebach sin in der Pherre, ob er sin begeret und in hieschet, auch soll er uf kene Dage Messe lesen in der vorgenannten Capellen so Liche zu Altzbach sin. Auch soll derselben Capellan uf andre alle heilige Dage durch das Jahr Messe lesen in der Capelle zu Altzbach, auch soll das Jar Opfer also gantz eines Pfarrer sin das in der vorgenannten Capellen geopfert wird, und sollen die Votiven und Messe Frumen des Capellanens sin; auch soll der Selen Capellan keine Siebende, Dreßige oder Jare Gezyte begen, es were denn mit Wille des Pherrs, auch soll derselbe Capellan ewiglich in syner Messe und in synem Gebet aller der Sele gedencken dye er Stüre Folleist und Allmusen zu der vorgenannt Capellen geben han oder noch geben. By disen Dingen so sind gewest, dyse erber Lude so hernach geschriben sten: Her Diele Ertz-Prister zu Benßheim Pherr zu Ewingenberg, Her Dielacus Pherre zu Benßheym, Her Herman von der Linde Camerer zu Benßheym, Her Olrich Pherre zu Pungestat, und Her Johann Krageln Pastor zu Ludenbach, Her Werner Pherre zu Heppenheym, Her Hertel und Her Heynrich Altaristen zu Benßheim, und Her Siefrit Pastor zu Eberstet Capellan uf der Burg zu Bickenbach und andre viel erber Lude. Des zu Urkund, Gezügnisse und Vestigkeit aller der vorgeschriben Dinge, so han ich Else von Katzinelnbogen vorgenant, myn eigen Ingesigel an diesen offen Brief gehangen, und ich Johann, Pherre zu Bickenbach vorgenannt, bekenne mich offentlych mit deseme Brife, daß alle dese vorgeschribene Stucke, Punckte, Artickelé mit mymen guden Willen, Gunst und Verhengnisse geschen sint und han des zu eyme waren Gezügnisse myn Ingesigel, by myner gnedigen Fruwen Else von Katzenelnbogen Ingesigel an desen Brief gehangen. Datum Anno Domini MCCCLXX nono, feria sexta proxime ante Dominicam Invocavit.

Num. 50. 2.

ADolffus Dei gracia postulatus Archiepiscopus Mogunt. Episcopus Spirens. recognoscimus per præsentes quod ad preces instantivas Nobilis (No. 29.) Elisabet de Kaczinelnbogen, Domine in Erpach, & Johannis, Plebani Ecclesiæ Parochialis in Bikenbach nostre Mogunt. Diœces. Dotationem beneficii Capellæ in Alzbach per dictam Elisabet & non-nullos Christi fideles Fundatæ in terminis dictæ Ecclesiæ Parochialis situatæ & ordina-

dinationem inter dictum Johannem Plebanum Ecclesiæ Parochialis in Bikenbach prædictæ & Capellanum dicti beneficii, quibus præsens litera est transfixa conscriptas confirmavimus, ratificavimus & approbavimus easque cum omnibus suis clausulis & articulis confirmamus, ratificamus, approbamus in Dei nomine per præsentes. In cujus rei testimonium publicum nostrum transfixum sigillo nostro fecimus sigillari. Datum Wysbaden XXII. die Mensis Maji Anno Domini Millesimo CCC LXX nono.

Wir Adolff von GOttes Gnaden postulirter Ertz-Bischof zu Mayntz, Bischof zu Speyer, bekennen mit gegenwärtigem Briefe, daß wir auf inständige Bitte der edlen Elisabeth von Catzenellnbogen, Fraun zu Erbach, und Johann des Plebans der Pfarr-Kirchen zu Bickenbach in unserm Mayntzer Sprengel gelegen, die Begabung der Capellen in Alßbach binnen dem Kirchspiel Bickenbach gelegen, wie solche von obgenannter Elisabeth und andern frommen Seelen geschehen, und zwischen genanntem Johann auch dem Caplan der Capellen zu Alßbach verglichen worden ist, mittelst dieses Transfixes, genehm haben, bestättigen und bekräfftigen nach alle ihrem Inhalt, Clausuln und Articuln und thun dieses im Namen GOttes. Dessen zu Zeugnis haben wir solchen unsern öffentlichen durch die Stifftungs-Urkund gezogenen Brief mit unserm Siegel versehen lassen. Geben zu Wißbaden den 22. May 1379.

Num. 50. 3.

IN GOttes Namen Amen. Wir a) Wilhelm Grave zu Katzenelnbogen, b) Ulrich Herre zu Hanawe, Schenck Johann (No. 34) von Erpach Tumhere zu Menze, Schenck Conrat Herre von Erpach der Elter, (No. 32.) den man nennet Schenck Rauch, Schenck Ebirhart Herre zu Erpach, c) Johann von Cronenberg d) Conrad von Buchis, Gottfried von Stockeim, Conrad von Rudensheim, e) Johann von Franckenstein, f) Friedrich von Schonenburg, g) Wilhelm Lewe von Steynfurt, h) Gilbrecht Lewe von Steynfurt und Johann Krieg, i) von Fodesberg, Ritter, Ilegan von Dan k) Grede Kemeren, Herrn Hartmann Beyers seligen Wittwe, Diether Kemmerer von Wormisse und Wernher Kalp von Rynheim Edelknecht bekennen und virsehen offintlichen an diesem Brief vor uns und unser Erben und vor unser Nachkommen und thun kunt allen den die diesen geinwertigen Brief anesehent, horent oder lesent, daz wir einmuetlichen unsen Burg-Frieden des Hußes Dannenberg gelesen hant mit solchen Artickeln als hernach geschrieben steet. Zu dem ersten haben wir gemacht daz wir eyemands halten sullen uf unser vorgenannten Burg Tannenberg widder das Riche, widder die Churfursten und widder die Fryenstede, es were dan das uns ein geboren Mag oder sin Swag[illegible]r und dieselben soll eyemand enthalden es were dan das sie irs Rechten wolten bliben bi [illegible] den dryn die daruber und über ander unser Brüche gekoren sint mit Namen hinder dem [illegible] Eltesten Leyen uß den Schencken, eyner uß dem Stamme von Cronenberg, und einer ußer [illegible] den Kemmeren. Auch sin wir samentlichen ubereinkommen das eynen noch keiner ußer u[illegible]s den Gan-Erben des obgenanten Huses Dannenberg keyns Helfers Haubtman werden s[illegible]lle dorch deswillen das der Helffer yt enthalden werde zu Tannenberg. Alle diese vorgena[illegible]te Redde, Stücke und Artickele und ir iglichen besonder haben wir die obgenanten Geme[illegible]er der egen. Burg alle semmentlichen und unser iglicher besundert globt und globen in dis[illegible]n Briefe vor uns und unser Erben und vor alle unser Nachkommen stede, veste und unverl[illegible]ochlichen zuhaltene mit guten Treuwen an Eyds statt, und haben das auch mit ofgereckte[illegible] Handen zu den Heiligen geswporn alle Geverde und Argelist ußgeschieden. Zu Urkun[illegible]: und zu merer ewiger Vestikeit alles des das hier geschrieben steet, haben wir die vorge[illegible]. Gemeiner Willhelm Greve zu Catzenelnbogen, Ulrich Herre zu Hanawe, Schenck Jo[illegible]nn von Erpach, Dom-Herre zu Menze, Schenck Conrad Herre zu Erpach der Elter, d[illegible] man nennet Schenck Rauch, Schenck Eberhart Herre zu Erpach, Johann von Cron[illegible]berg, Conrad von Buchis, Gotfried von Stockeim, Conrad von Rudensheim, Jo[illegible]nn von Franckenstein, Friedrich von Schonenburg, Wilhelm Lewe von Steynfurt, Gil[illegible]echt Lewe von Steynfurt und Johann von Foderspeg Ritter, Iligan von Dane, Gre[illegible] Kemerer Herrn Hartman Beyers seeligen Wittwe, und Gude von Fodesberg, Herr[illegible] Cue Herdans seeligen Wittwe, Diether Kemmerer von Wormße und Werner Kalp v[illegible] Rinheim Edelknechte alle samethafft und unß iglicher besunder sein eigen Ingesigel vor u[illegible]s und unser Erben und unser Nachkommen an diesen Brief thun hencken uns zubesagen [illegible]d ußgeschieden in allem

diesem

diesen vorgeschrieben Stucken und Artickeln alle Argelist und Geverde. Geben zu Tannenberg da man zalte nach Crists Geburte dusent druwhundert Jare und darnach in dem zweye und achzigsten Jare an Sante Johans Tage, als er enthaubet wart.

a) Wilhelm ꝛc. Wird, denen Umständen der Zeit nach, wohl Wilhelm der VII. dis Namens, gewesen seyn, der Elisabethen, Graff Ulrichs von Hanau Tochter, zur Gemahlin gehabt, besage Winckelmannscher Geschlechts-Taffel, in Beschreibung Hessen Lands II. Theil 1. Capitel p. 93.
b) Ulrich ꝛc. Der VI. dieses Namens, welcher, wie Hübners Geschlechts-Taffeln Num. 359. besagen, ein Vetter Graf Wilhelms von Katzenelnbogen gewesen, nehmlich, dessen seiner Gemahlin Bruders Sohn.
c) Johann ꝛc. Aus dem Flügel-Stamm, den auch Humbracht, Tab. 12. als einen Sohn Jacobs und Appollonien Echterin anführet.
d) Sihe Humbrachts Tab. 186.
e) Johann ꝛc. Wird wohl der seyn, welchen man selbiger Zeit den Alten zugenannt. Humbrachs Tab. 107.
f) Friedrich ꝛc. Sihe Humbrachts Tab. 212.
g) h) Humbrachts Tab. 85.
i) Es hat nehmlich unterschiedene Linien derer Kriege gegeben, daß man also Kriege von Altheim, Kriege von Jodisberg oder Vogtberg, Kriege von Geispitzheim findet.
k) Humbrachts Tab. 13. &c.

Num. 50. 4.

Wir Johann Graf zu Wertheim, Else von Catzenellebogen Fraue zu Erpach, und Contz Herr zu Bickebach, der alteste, bekennen uns offentlich zu diesem Brieffe vor uns und alle unsere Erben, daß wir durch GOttes und St. Catharinen Willen han gegeben ewiglich an die Capellen zu Allspach, die zu St. Catharinen Ehren gewevhet ist, das Viertheil, das uns Lamburt Gult zu theile, von denen zweyen Morgen Weingarten die in dem Baumgarten gelegen sind, und das vierte Theil geben, das vierte Theil soll vorbaß ewiglich an die Capellen gefallen, einem Caplan, der die Capellen besingt, und soll ein jeglich Caplan, uns Johann Grave zu Wertheim, Margarethen unsere eheliche Frauen, Elsen von Catzenelnbogen Frauen zu Erpach, und Contz Herrn zu Bickebach samt allen unseren Nachkommenden und Erben ewiglich, und allen unsern Eltern darumb in seinem Gebeth gedencken. Auch ist unser aller Wille guth, daß die von Allspach zu ihrer Gemeinde, von dem Bruche 2. Mannßmad dazu gegeben hätten, ihme Caplan zu einer Wieße. Zu Uhrkunde -- -- ꝛc. Anno Domini 1379. Domin. dic. Lætare.

Num. 51.

Im Namen der heiligen und unzertheilten Dreyvaltigkeit Amen! Offenbar und kunt sey allermenniglich die dis gegenwärtig Instrument zu künfftigen Zeiten ansehen, lesen oder horent lesen, da man zalt nach Christi unsers lieben HErrn Gepurt tausent vierhundert achzig und vier Jahre, a) Bapstums des Allerheiligsten in GOtt Vatters und unsers Herrn, Herrn Sixti, von Göttl. Fürsichtigkeit des Vierdten, in dem dreyzehensten Jar seiner Päbstl. Würde und Regierung in der zweiten Indiction, zu Teutsch Römer-Zahl geheissen uf Montag sant Appollonien der heiligen Jungfrauen des neunten Tags des Monats Februarii in Teutsch Hornung genannt, von wegen des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, b) Herrn Philippsen Pfaltz-Graven bey Rhein, Herzogs in Beyern, des heiligen Romischen Reichs Ertz-Druchsesse und Churfürsten ꝛc. Der Streng Herr Sigmundt von Balßhouen Ritter, Burggrave zu Starckenberg, der Hochgelehrt Meinster Balthasar Manheimer und die andern c) Gan-Erben zu Danberg, auch derselben Ampleut und Knecht zu Seeheim an einem: Und von des Hochgepornen Fürsten wegen, d) Herrn Willhelms, Landgraven zu Hessen, Graven zu Catzenellnbogen, meiner gnedigen lieben Herren Heinrich Mospach Amptmann, Hans von Walprun, der Eltere Conradus Catzenellnbogen Lant-Schreiber und mehr andre Räthe andern Teils, seynd zu Gugenheim uf dem Berg under der Linden Menzer Bistums, do man pflegt Zent-Gericht zu halten, da warend an selbigem gehegten Gericht gesessen die erbare Zent-Scheffen, nemblich Peter Moller, Wortwein Weber, Philipps Santmoller, Peter Horde daselbst wohnhafft, von Seeheim Peter Rudolff, Wenzin Conzzin, Manttel Henn, Hans Heppel: Von Obern-Bernbach Thornan Schoffer, Hans Judde: Aus Bickenbach Henn am Ende: von Alspach, Claus Odenwalt und Henchin Gebel; aber Henn Lembgin zu Balckhausen, auch ein

Zent-Scheff, kont Kranckheit halb, nit zugegen allda geseyn, und in Gegenheit mein, des offnen Schreibers von Kayserl. Gewalt hier unten genannt und andere mehr glaubhaffte Umbstender alt und jung, in die gemelt Zent und Berg gehörig, ward, under andern, e) der Scheffe gefragt uf den Eid sie der Zent getan hetten, sollten aussagen was ir alter Herkommen und Weyßthumb des Bergks sey? Daruf bedacht sich der Scheff und antwort: Man sollt f) das Buch lesen, so wollten sie darnach ihre Meinung auch zu erkennen geben, ward also durch Junckher **Heinrich Mospachs** Schrieber Philipsen gelesen ein Artickel im selben Buch under andern inhaltend die Meynung das uf Donnerstag nach sant Michels Obent als man zalt von Christi Gepurt tausent vierhundert und sieben Jahr in Gegenwart Junckher Hanß Gansen Amptmann ꝛc. Weyset der Zent-Scheff uf dem Berge under der Linden uf den Eid zum ersten unsern Herrn von Catzenellnbogen einen Obersten Faut und Herrn uber Hals und Haupt zu richten habe, doch unschadlich den andern Herren und Gän-Erben an iren Gerichten, Rechten, Zinsen, Renthen, Gulten und anders, **und g) ob ander Gebot geschehen, so solt doch meines Herrn von Catzenellnbogen Gepot vorgehen, wann er hohe und nieder Gepot zu machen hat, als weit diese Zent gehet ꝛc.**

Nach solicher Verlesung ist der Scheff ausgangen und sich mit einander bedacht, und widder auf sein Stul gesessen und muntlich ausgesagt h) dis Weyßthumb: Sie weysen meinen Herrn, den Lantgraven, uf diesem Berg für einen obersten Herrn und Fauth uber Halß, Haupt, Dieb und Diebin, falsch Maaß, unrecht Gewicht hab sein Gnad allhie zu strafen und daruber zu richten, doch ohn Abbruch und Schaden andrer Herrschafft und Gän-Erben an iren Gerichten, Rechten, Zinsen, Gulten, Renten, sie weysen auch inn einen Herrn uber die Bache unden heruff biß an die Strasse und auch einen Herrn uber den Land-Graben, und man soll die Bach von einem Dorff zum andern ungehindert lassen zum Rhein gehn, zu gepurlichen Zeiten ußgeschieden Sampstag und Zwölfboten Nacht so mag man wässern und soll doch morgen zur Sonnen Ufgang widder in iren Staden und rechten Fluß gelassen werden, und soll man die Bache also in iren Gang halten das den Anstossen kein Schaden an iren Gutern geschehe, geschee aber Schaden oder Hindernis der Bach halb, so soll sie ein Zent-Scheff und derselb Gepüttel besehen, und dem Zent-Volck mit der Ruten ausgeben, so der Schaden als groß ist und noit were, welcher den allda nit gehorsam were sein Teil zu machen, den hat mein Herr, der Lantgrave darumb allein zu strafen und sunst niemands. Darnach fragt der obgenant Meinster Balthasar von meins gnedigen Herrn Pfaltz-Graven ꝛc. und desselbigen Parthie mit Gan-Erben wegen den Scheffen: Ob sie auch gestunden des Weyßthumbs wie im Buch verlesen, antwort der Scheff: Sie haben i) das Buch vormals eins theils wiederreth, das thun sie itzunt aber und pleiben uf dem Weyßthumb wie von Alter her uf sie kommen sey. Further ist der Scheff gefragt des k) Auszichens oder Nachfolgens halb, wie weit sie nachfolgen sollen. l) Da rieff der Scheff laut umb sich also: Horent zu lieben jungen Gesellen und merckel eben, und weys also wan mein Herr der Lantgrave ein Knecht in diese Zent schickt und ein Glocken hie zu Gugenheim leutet, so sol sich das Zent-Volck von Stund an versammlen und mit denselben Knecht oder Zentgraven fortziehen, als weit diese Zenth geht, wil man sie weiter zuziehen han, so sol man ine vor Kosten sprechen und doch zu Sonnenschein wieder heimlassen, uber alle und igklich Verlesung, Wiederruffung und Weyßthumb wie obstet, so hat mich hieunden geschrieben Notarium der Ersam und Fürsichtige **Caspar Volckheimer von Wiltperg**, Amptmann zu Erpbach von meines gnedigen Junckhern **Schenck Erasmus** wegen, Hern zu- und von Erpbach requiriret ime hierüber so viel offen Instrumenta zu machen und zu formiren, wie viel der noit sein werden. Diese Dinge seint bescheen im Jar, Bapstumb, Indiction, Monat, Tag und Statt als obstet in Beyseyn der Durchleuchtigen Fürsten und Herrn Pfaltzgrevischen und Landgrevischen Strengen, Nothfesten und Ersamen Ritter und Knechte, Reth und Amptleute meiner lieben Herrn und Junckhern der einer dem andern sampt mit dem Zent-Volck und andern Umstendern dieser Geschicht Gezeugen seindt, ward auch hierüber subarirt, requirirt zu Urkund aller obgeschriebnen Geschicht, als sich gepürt.

Und ich **Johannes Hirstein** von Darmstatt Clerick Maynzer Bisthumb von heiliger Kayserlicher Gewalt Offen-Schreiber geschworner Notarius, dieweil ich mit den obgedachten Strengen, Vesten und Erbaren Gezeugen bey allen und igklichen Hendeln als obsteet zugegen gewest bin do soliche Dinge also beschehen, gesehen und gehort han, herumb so han ich dis gegenwertig offen Instrument davon gemacht mit meiner Hand getreulich geschrieben,

ben, underschrieben und in dis offen Form bracht, darzu mit meinem gewenlichen Nahmen und Zeichen befestiget und gezeichnet in Gezugnus aller und jecklicher obgeschriebner Ding.

a) Bapstums — — des Vierden ꝛc. Damals, da ohne dem die Notarien Clerici oder so genannten geistlichen Stands, mithin besondere Pflicht-Verwandte und Creaturen des Pabsts waren, und die Leute den Pabst über alles erhoben, wurden die Notariats-Verrichtungen Instrumenta oder Briefe, nach denen Jahren der Regierung eines zeitigen Pabsts datiret, ob gleich die Notarien, wie auch unten in diesem Instrument deutlich gesaget wird, all ihre Gewalt und Gültigkeit von Kayserl. Maj. herhatten; nach der Hand ist es anders worden, daß nunmehr solche offene Schreiber ihre Urkunden, nach denen Jahren der Regierung eines zeitigen Kaysers, mit zu datiren verbunden sind, ohne des Pabsts weiter solcher gestalt zu gedencken.

b) Herrn Philipsen — — Burggrave zu Starckenberg ꝛc. Starckenberg, ein Berg-Schloß in der Berg-Strasse bey Heppenheim, welches der Zeit, mit samt der von Lorsch am Maynz gekommenen Bergstrasse Chur-Pfaltz Pfandsweise innen, demnach einen Burg-Vogt auf Starckenberg zu bestellen, anbey auch etwas an Seeheim hatte, und also sich von Catzenellnbogen nicht in seinen Gerechtsamen zu nahe getreten haben wollte, diesemnach bey beschriebener Zent-Versammlung selbige durch seine Abgeordnete wahren ließ.

c) Gan-Erben zu Danberg ꝛc. auch zu Seeheim, welches immerdar mit zu Danberg gerechnet, also manches von Danberg-Seeheimschen Ampte vorkommt und solche Benennung in unserm Werckgen zu finden ist.

d) Herrn Wilhelms Landgraven zu Hessen ꝛc. Dieser war Wilhelm der ältere, oder, der erste dieses Namens, der auch ein Grave von Catzenelnbogen genannt wird, weil Hessen diese Grafschafft, vermittelst Erheirathung einer Catzenelnbogischen Erb-Tochter an sich gebracht hatte.

e) Der Scheff ꝛc. Das heisset: Das gesammte und aus mehrern Schöffen bestehende Zent-Gericht, wie die Folge dieser Urkund und die Stellen, in welchen dieses Wort vorkommt, solchen Verstand desselbigen deutlich zeigen.

f) Das Buch lesen ꝛc. Solches war ein aufgegebenes Gerichts-Buch, darein man, wie die Dannenberg-Seeheimische Gan-Erben klagten, mit Gewalt und wieder den Willen der Schöffen ehemahls eine Clausul, die unten in lit. g) vorkommt, schreiben lassen, um die Gewalt des Zent-Herrens zu erweitern, und die Gerechtsame der Vogthey- Grund- und Eigenthums-Herren, zu schmählern.

g) Ob ander Gebot geschehen — — als weit diese Zent gehet ꝛc. Wenn sich das in der That so verhalten, wäre es um alle Gerechtsame, Gerichte u. s. w. derer Gan Erben und Grund- auch Vogtey-Herren geschehen gewesen, welches aber diesen ungelegen war, weßhalben sie sich bey dieser in Urkund beschriebenen Zent-Versammlung vorsehen wollten, und die Scheffen, wie unten folget; über den Punckt, auf ihren Eyd, vor Notarien und Zeugen, vernehmen liessen, die denn dem hier angeführten Punckt des Buches wiedersprachen und ihn wieder alt hergebrachtes Recht zu seyn sagten.

h) Diß Weysthumb ꝛc. So hieß die Aussage und Ausspruch derer Scheffen, weil sich die Leute dadurch weisen lassen, und darnach halten sollten, wird also mit dieser Benennung das vielgültige Ansehen derer Scheffen und ihres Sagens zu verstehen gegeben, die in ältern Zeiten ordentliche Richter waren, und, wenn sie etwas nicht verstunden, oder vor sich zu hoch zu seyn erachteten, ein- und andern mit gelehrten Leuten versehenen Ort erwehlten, um die Acten dahin zu verschicken und sich Rechtens belehren zu lassen, wie man heute zu Tage die Acten an Facultäten und dergl. zu verschicken pflegt. Sie machten sich wohl einen gewissen Ort aus, zu dem sie ein gutes Vertrauen hatten, und nenneten dieses einen Oberhof, als wie die Schöffen zu Cronenberg ehemals den Franckfurter Schöffen-Rath zu ihrem Oberhof erkohren: (Lerschner im zweyten Theil Franckfurter Chronic Libr. I. cap. XXIV. pag 129) Dieser hatte deshalber keine Befugnis die Verschickung an sich beständig zu erzwingen, so wenig als der mahlen eine Facultät, dahin man offt Acten geschicket hat, begehren kan, daß man dergleichen immerdar thun müsse, da es sonderlich bey jeden Orts hohen Obrigkeit gestanden, ihren Schöffen-Gerichten die Verschickung der Acten an so genannte Oberhöfe zu verbieten, und solche Gerichte an Juristische Facultäten und ihre Räthe und Cantzeleyen zu verweisen, wie z. E. in der Solmischen Ordnung I. Theil, Tit. XXXIII. &c. geschehen ist.

i) Das Buch vormahls eins Theils wiederreder ꝛc. Nehmlich in dem lit. g. erwehnten und angezogenen Punckt, daß ein Zentherr schlechthin allerley Gebot und Verbot, auch ausser Zent-Sachen, zu machen hätte, und diesen der Voigthey-Herr nachgeben müste ꝛc.

k) Ausziehens oder Nachfolgens halber ꝛc. Verstehet sich wohl insonderheit von der Nachfolge, da man Leuten nachsetzet, die Halsbrüchige und Zentfällige Missethaten begangen, die Wehner (Observat. Practic. voce Folge) Zent- und Gerichts-Folge nennet, und von andern mehreren Arten der Folge unterscheidet.

l) Da rief der Schef — — hörent zu lieben jungen Gesellen ꝛc. Das schmeckt nach uralter deutscher Weise, das Andencken einer Sachen auf die Nachkommen zu bringen, da nehmlich, indem man das Schreiben nicht gekonnt, oder nicht geachtet, die Alten denen Jungen vorgesagt oder vorgesungen, was diese weiter solchergestallt auf ihre Nachkommen bringen sollen, welche Art aber, wie man nicht leugnen kan, mancher Ungewißheit und Gefährlichkeit unterworffen ist, daß manches in Vergessenheit gekommen seyn mag, so man, wegen mancherley Zufälle, andern nicht weiter sagen können, oder zu sagen versäumet. Siehe übrigens hierbey Psalm. LXXVIII. 1-6.

Num. 52.

Dieser Wilhelm hat abgebrandt
Dem Pfaltz-Grafen in seinem Landt,
Viel Dörffer und Städt an dem Rhein,
Die mit Heers-Krafft verderbet sein,
Pfaltz-Graf Philips war in der Acht
Und all das Seine preiß gemacht.
Viel Fürsten ihn da fielen an,
Wolten der Haut ein Riemen han,
Landgraf Wilhelm der einer was
Der am Pfaltz-Grafen übten Haß,
Kürtzlich will ich erzehlen die Reis,
Wie ich dieselb verzeichnet weis.
Als man schrieb 1500 und vier
Im Monat May das sag ich dir
Am sieben und zwantzigsten Tag
Landgraf Wilhelm aus Marpurg zog,
Mit Heeres Krafft über den Rhein
Durch Franckfurth sie gerüstet sein
Am vierten Tag gezogen sein,
Die Reise nahm man nach Umstatt,
Dem Herrn es so gefallen hat
Die Dorff worden all abgebrandt,
Die man da unterwegen fand,
Zuständig dem vom Isenberg,
Auch Hanau Bobenhaußen merck,
Und dann auch dem Pfaltz-Grafen gut,
Die man da erstlich plinder thut,
Folgends Dienstag nach Trinitas
Der Landgraf zoge vor Umstats,
Gelegen in dem Odenwaldt,
Hat die Stadt auch gewonnen baldt,
Von Boineburck Junckherr Reinhard,
Zu diesem mahl erschossen ward,
Gar kein Schaden man da sonst nahm,
Darnach der Fürst von Hantzheim kam,
War Graf Ludwigs von Löwenstein,
Das Schloß er auch erobert sein,
Und den Flecken ausbrand zumahl,
Auch die Dorff, so drum lagen all,
Dergleichen auch Otzberg geschach,
Der Fürst zog fort nach Bickenbach,
Am neundten Tag im Brachmonat,
All Dörffer er verbrennet hat,
Die er da unter Wegen fand,
Bracht Bickenbach zu seiner Hand,
Zu Erbach Schencken Eberhardt,
Das Schloß Schönberg verbrennet wardt,
Am 15ten im Brachmonat,
Bey Benßheim sich begeben hat,
Der Fürst zu Hessen in das Feldt
Da ward mit einem Schoß gefält,
Philips Fronhöber und blieb todt,
Den Schaden man erlitten hat,
Das Closter Lorsch man da gewan,
Und die Dörfer daherum verbran,
Auch Lindenfelß dasselbe Schloß
Und was daselbst gelegen was
An Dörffern das ist alles verbrant,
Groß Unglück da die Bauern besandt
Donnerstags nach Sanct Viti Tag,
Das ich vom Handel ferner sag,
Von Fürsten abgebrennet wardt
Das Neu-Schlos in der Lorscher-Hart,
Welchs gewesen der Pfaltz Lust-Hauß,
Der Zorn gieng über ime aus,
Hierzu auch abgebrennet seyn
All Dörfer am Necker und Rhein,
Die musten dran dan in der Eyl
Hinauf biß nur auf eine Meil,
An Heidelberg die feine Statt,
Die Landgraf auch gejaget hat,
Mit Gewalt in der Lorscher Hart,
Von ihm allda gefangen wardt,
Ein Hirsch, zwey stück Wild u. ein Schwein,
Darnach erobert er den Stein,
Das Schloß von ihm besetzet wardt.
Grosse Herren grosse Fehl auch han,
Sonst hät es der Fürst nicht gethan,
Daß er sein Zorn so ausgelahn
Uber so manchen armen Mann,
Denn ihm keiner kein Leid gethan,
Doch wolt sie GOtt so straffen lahn
Um den sies wohl verdienet han,
Sein Gericht niemand straffen kan.

Num. 53.

Unser freindtlich Dienst zuvor Wolgebohrnen freindtlichen lieben Schweger, Vetter, und gnedigen Herren. Wie Euer Liebden, und Gnaden uns geschrieben, und gebeten Vleiß anzukehren, daß gegen E. Liebden und Gnaden hie zuschen morgen frue nichts fürgenommen werde, haben wir Inhalts verlesen, und haben dasselbig alsobalde mit Vleiß unsern gnedigen Herrn fürbracht, und erlangt, daß sein Gnade noch heut, und morgen den Tag gegen euch nichts fürnehmen will, usgescheiden was allbereit gescheen ist, solches wolten wir E. Lbd. und Gnaden Wyßens nicht vrhalten, sich darnach zu richten haben. Datum Suntags nach Corporis Christi Anno Millesimo quingentesimo quarto.

Eberhart von Eppstein, Herr zu Kunigstein ꝛc.
und
Conrad von Wallenstein, Landtvogt.

Num. 54.

Zu wissen, als der Durchleucht Hochgeborn Fürst und Herr, Herr Wilhelm, Landtgrave zu Hessen, Graf zu Katzenelnbogen, zu Dietz, zu Zygenhan, und zu Nyd de ꝛc. mein gnediger Herr gegen Pfaltz seinen Zugewanten, und den Seinen zu Krieg, und Aufrure kommen ist, auch die Schloß Bückenbach, und Schönberg Schenck Eberharten von Erpach zugestanden zu seiner Fürstl. Gnaden Handen, und Gewaltsam bracht hat, und von dem Edeln, und wolgebornen Graf Michaeln von Wertheim, und gemelten Schenck Eberharten von Erpach ersucht ist, sie, das Ir, und die Iren disen Krieg uß nicht zu beschädigen, weyther dann abgeredt gescheen, auch die beyde Schlosse Bückenbach, und Schönberg zu Handen Schenck Eberharts widderum zu stellen, mit erpietten, daß dagegen sie mit iren Herrschafft, Schlossen, Blecken, und Leuten gegen, und wider mein gnädigen Herrn diße Vede uß, auch nicht thun wollen, oder sich in ymandes Hülffe oder Bystandt wider sein Gnade begeben, so wolle auch der von Erpach leiden, daß sein Fürstl. Gnaden zu irer Noddurfft profande us Schönberg hinweg nehmen, auch für sein Fürstl. Gnaden, oder einen unpartewischen Führer zu verglichen, oder gütlichen Ußtrag kummen um die Gerechtigkeit, so seines Vettern Kinder zu dem Schloß Bückenbach zu haben vermeynen, und aber mein gnedigter Herr uf dasselbig Bedacht genummen, inen in 6. Wochen Antwort zu geben, das demnach die Edeln, und Vesten Eberhart von Eppstein Her zu Kunigstein, und Müntzenberg, Her Veletin Her zu Ysenburg, und Grennsaue, und Conrad von Wallenstein Land-Vogt an der Werr zuschen bemelten meinen gnedigen Herrn Landtgraven von Hessen an einem, und Graf Wilhelm, und Schenck Eberharten den andern Theil iren obangeregten Ersuchen nach abgeredt, und betheidingt haben, wie nachfolgt. Nemlich, daß mein gnediger Her von Hessen, und seiner Gnaden Anhang gegen die gemelten Graf Wilhelm, und Schenck Eberharten das Ir, und die Iren 6. Wochen lang die nesten nach Datum dieser Zettel folgende in Ungut nicht vürnemmen, oder sie beschedigen sollen. Weiter dan abgeredt gescheen ist, doch ußgescheiden, und fürbehalten Fütterung in Velde, und auch ein Kuchen-Speiß, so die ungeverlich uffstossen wurde, dagegen sich beyde Herrn von Wertheim und Erpach die gemelt Zeit mit iren Herrschafft, Schlossen, Blecken, und Leuten gegen, und wider meyn gnedigen Herrn von Hessen, oder seiner Gnaden Parthey auch nichts thun, oder sich in ymands Hülffe oder Beystand wider S. F. G. oder iren Anhang begeben, weitter dann, daß Graf Michael seinen Sohne Graf Jorgen bey Pfaltz im Hoffe bleiben lassen mag, doch nicht stercker dann er für disem jetzigen Krieg daran gewesen ist, auch nach dem Graf Michael Pfaltz Rait ist, so er dann von ime erfordert wurd, soll er ime seinen Rait mittheilen mögen, doch daß er sich selbst darzu nit menge, oder fürder on alles Geferde. Und dieweil mein gnediger Herr von Hessen hinder Wyssen, und Willen seines Anhangs keinen Frieden Bestandt oder Söhnung anzunemmen fugen, so will sein Gnade solches wie obstet fürderlich an sein Parthey langen lassen, und darnach aufs fürderlichst das seyn mag den gemelten beyden Hern zu, oder abschreiben, aber die geschickten beyder Hern, nemlich Hanß Hulderbuschs von wegen Graf Michels, und Caspar von Wilperg von wegen Schenck Eberharts haben das itzt also bewilligt, angenummen, und zugesagt, deß zu Urkhundt seyn dieser Zettel zween gleichlautend ußeinander geschnitten, einen meinen gnedigen Herrn von Hessen, und den andern beyden Hern von Wertheim, und Erpach mit meiner gnedigen Hern von Kunigstein, und Ysenburg Handschrifft unterzeichnet, übergeben am Muntag nach Corporis Christi anno millesimo quingentesimo quarto.

Eberhart von Eppstein, Her zu Kunigstein, und Müntzenberg.
Valentin Her zu Ysenburg, und zu Grennsaue.

Num. 55.

Mein freindliche Dinst mit Erpietten alles Guten zuvor, Wolgeborner freindtlicher lieber Vetter, ungezweiffelt Euer Liebden sey guter Gedächtnus, wie Ir, und Conrad von Wallenstein mein Schweher, Graf Micheln, und mir geschrieben, darauf ich mich keiner Ungnade, oder zu beschedigen versehen, indem ist min Schloß Bückenbach ingenummen, auch ist darnach durch E. Lbd. und mein Freinde von Ysenburg ime Hör betheidingt, laut ußgeschnittener Zettel mit beyden E. Lbd. Handschrifft underschrieben, nachfolgends bin ich selber bey E. L. und den Stathältern zu Schönberg im Felde gewesen, mich des Feindes Brieffs so viel möglich entschuldigt, und ob noit wer mehr entschuldigen mich entbotten, und dabey horen lassen daß ich wider meinen gnedigen Herrn von Hessen und die

Sein mit mein Schlossen, Blecken, und allem dem meyn die Vhede uß nit thun wolle, ymman zu enthalten, zu dem das ich, und mein Fordern, wider sein Gnaden, wider seiner Fürstl. Gnaden Füraltern die Fürsten, oder das Fürstenthum zu Hessen nie gethan, ich habe euch auch gesagt, daß mich mein gnedigster Her der Pfaltz-Grav Veinde zu werden gnediglich erlassen, und seiner Fürstl. Gnaden Will sey, wiewol mir Schönberg in E. Lbd. von Wallenstain Zuschreiben angenommen ist, wie ich euch dan des alles gnugsamlich unterricht habe, ir habt mir auch den andern Morgen durch E. Lbd. Diener den von Espach zu Schönberg sagen lassen, daß ir solchs an meynen gnedigen Hern den Abend bericht hapt, sein Fürstl. Gnaden euch zu erkennen geben, mich, die meyn, und das meyn nit sichern, oder zu fliehen habe, an die andern Fürsten seiner Gnaden Helffer mit denen er verschrieben sey, ir hapt aber sein Gnaden gesagt, E. Lbd. wolle sich seiner Gnaden mechtigen, mich und das meyne ferner zu beschedigen, des Vertrauens, sein Gnaden werde euch zu Willen, über solliches alles auch mein Erpietten, und daß ich ußer der Fede bin, hat mich nicht mögen helffen, oder fürtragen, sunder seither mein Schloß Schönberg ußgeprandt, und ander meyn arm Leuth auch gen Schönberg gehörig angefuhrt sich zu brandschatzen, sie sollen abgeprandt werden, darzu haben die Amptleuth zu Bückenbach mir meyn Zehende, und Hoff, die nicht gen Bückenbach sunder gen Erbach gehorig, verlyhen, untersteen mir die zu nemmen, und sagen sie haben Befelch, alles das sie erfaren, das meyn sey, sollen sie zu irren Handen nemmen, deß ich mich ye keynes wegs zu meynem gnedigen Herrn versehe, daß sein Fürstl Gnaden, oder E. Lbd. eynigs Wissen, oder Gefallens darinnen haben, E. Lbd. ich abermals gar freindlichen mit hohem Vleis bitten, als den, zu dem ich mich aller Freindtschafft, und Guts versieh, ir wollet meynen gnedigen Herrn bitten, mir mein angewonnen Schloß mit ir Zugehörde, und Nutzung wieder geben, und zu meynen Handen stellen lassen, angesehen das ich mich des gantz nicht versehen, auch nicht verschult, denn ich mich gern aller Dienstbarkeit halten will, und ich weder sein Fürstl. Gnaden, wie ir auch selber meniclich gehört, auch itzt angezeigt, nit thun will, solt mir aber das meyn nit wider werden, ich und die Meynen also für und für ye mehr beschedigt, so ich doch nit seiner Gnaden Feinde bin, mich nit Erleubung ußer der Vhede, dazu ich on alle meyn Schult, und Wyßen geschrieben worden bin, solt mir aber das meyn nit wider, und darzu ich, und die Meyn täglich beschädigt, und verprandt werden, und ich mit dem meyn sampt Heusern still sitzen, als ich gantz geneigt bin, möcht mir für Zagheit geachtet werden, und zu grosser Schmehe, Nachrede geschehen, ich ye hoff, und getreue es euch nit lieb were, darum thut als der Freinde, und ich euch getreu, auch gantz kein Zwiffel habe, das will ich dieweil ich lebe mit Leib, und Gut verdienen, und bitt des E. Lbd. beschrieben Antwort mit dem Botten. Datum.

Schenck Eberhart Herr zu Erpach, und Bückenbach.

Dem Wolgepornen Eberthen von Eppstein Hern zu Kunigstein, und Müntzenberg, meynem freindlichen lieben Vettern.

Num. 56.

Wir Wilhelm von GOttes Gnaden Landtgrave zu Hessen Grav zu Catzenelnbogen, zu Dietz, und Zygenhan, und zu Nydde rc. Bekennen, und thun kundt hierinnen offentlichen, daß wir die Wolgepornen, und Edeln Micheln Grafen zu Wertheim, und Schenck Eberhart Herrn zu Erpach, die Iren, und das Ire, diß Vhede uß uf ir vleichs, und vleißigs Ersuchen, deßhalb an uns beschen, zu Gnaden gnedig lieben, gesichert, und gefreyet haben für uns, die unsern, unser Verwandten, und die jenen, die diesen Krieg anhängig seyn, hiemit, und in Crafft diß Brieffs, dagegen die gedachten Graf Michel, von Wertheim, und Schenck Eberhart mit iren Leibern, Leuthen, Schlossen, und Blecken diesen Krieg uß, weder uns, die unsern, unsern Verwandten, und diß Kriegs Anhängern nit handeln, noch ymandes zu thun gestatten sollen in kein Weyß. Und ob gemelter Graf Michel von Wertheim von Pfaltz zu raitten gefordert wurde, dieweil auch sein Sone von Anfang des Kriegs zu Pfaltz kommen, und daß derselb jen weiter Stärckung, dann wie er bey Pfaltz am Hoffe, und in dessen Krieg betretten ist bleyben mag, das wollen wir inen also gnediglichen noch lassen, doch behalten wir uns hierinnen für, ob sichs begebe, daß wir dahin auszehen, und ir Herschafften ruren wurden, den Leger, Futterung und auch ein Kuchen-Speiß zu unserer Nothdurfft alles ungeverde, des zu Urkundt unser Secret darauf tun drucken. Geben im Felde zu Cube Montags nach Bartholomæi Apostol. Anno Millesimo quingentesimo quarto.

Num.

Num. 57.

Wilhelm Landtgraff rc.

Rait und lieber Getreuer, wir haben uf vielfaltigs Ansuchen der Wolgepornen, und edelen Graf Michel von Wertheim, und Schenck Eberhart von Erpach, sie, die iren, und das ire, diße Vhede uß gesichert, und geselicht, und besellen daruff dir, daß du sie, die iren, und das ire hinfür verschonest, und gegen sie, inen, ungut nichts fürnemst, oder fürnemmen lassest, darin geschicht unser Meynung. Datum im Felde für Raube uf Mittwochen nach Bartholomäi. Anno 1504.

Ist geschrieben dem Fürvesten der obern Graffschafft Katzenelnbogen Thiell Wolffen dem Amptman zu Bennsheim
Stat Horneck.
Dem Amptman von Liechtenberg
Hansen von Veymelberg.
Dem Amptman zu Vtzerberg
Eberharten von Bischoffs Rode.
Den Ampt-Leuten zu Ombstat
Wilhelm Bansenn.

Num. 58.

DECLARATION, über Königlichen Spruch zu Cölln ausgangen.

Wir Maximilian von GOts Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Merer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien rc. rc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabant, Pfaltz-Grav rc. rc. Bekennen offentlich mit diesem Brief, für uns, und unser Nachkommen am Reich, und thun kundt allermenniglich, als unser Königl. Spruch, so wir in den Irrungen, und Spaltungen zwischen dem Hochgepornen Albrecht und Wolffgangen Gebrüdern Pfaltzgraven bey Rhein, und Hertzogen in Beyrn, unsern lieben Schwager, Oheim, und Fürsten an einem, und dem Hochgepornen Fridrichen, auch Pfaltzgraven bey Rheine, und Hertzogen in Beyern, unsern lieben Oheim, und Fürsten, als Vormunder, weyland sins Bruders Hertzog Ruprechts von Beyrn Sune, Hertzog Ott Heinrichs, und Hertzog Philippsen siner Vettern, anders Tails vor kurtz verschienenen Tagen zu Cölln gethan, unter andern ein Artickel inhelt also lautende:

Und dem allen nach haben wir all ausgangen Achten, und Aberachten, wie die genant werden mochten, hiemit gäntzlich aufgehebt, und abgethan, heben auf, und thun die abe. Ordnen, und wollen auch wissentlich in Crafft dieses Brieffs, daß menniglich wiederum zu sein liegenden Güttern, wie ein jeder die vor der Acht ingehabt hat, kommen, und gelassen werden sollen, das ist zu verstehen, die so weyl. Hertzog Ruprechten, auch siner Gemahel, und nach ihrem Tode ihren Haupt-Leuten anhängig, und nit unter Pfaltzgrave Philipsen gesessen, oder in seinen Solde gewesen sin, doch behalten wir uns hierin bevor unser Interesse von wegen unserer Gewaltthätigkeit, so wir als Röm. König nach des genanten Hertzog Jorgen Tode zu sinem Fürstenthums-Landen Luten haben, und Güttern gehept haben, und was wir vor diesem Spruch von Hertzog Jorgen Güttern, Schulden, und der Acht herrührende vergeben haben, wie wir dann dasselb alles wither erclären werden.

Dieweil wir nu itzo durch den Durchleuchtigen Fürsten, und Herrn Philippsen Königl. zu Castilien Legion, und Granaten, unsern lieben Sune und Fürsten, auch ander weßentl. Fürsten, Stenden, und Persohn von wegen der jenen, die in dem vergangenen Krieg ihre Gütter in Crafft der Acht verlohren, oder wir vergeben haben, ernstlich, hoch, und demüthig angesucht, gepeten, und angeruffen sein, ihnen mit unsern Königl. Gnaden zu erscheinen, damit sie um ihrer Dienst willen nit in Verderben gestellt werden.

Daß wir uns demnach in Ansehung berürter wesentlichen, und demüthiger Pitt, auch uff andern mercklichen, und redlichen Ursachen uns darzu bewegende der letzten Clausell in dem obangezeigten Artickel begriffen.

Nemlich, und was wir vor diesem Spruch von Hertzog Jorgen Güttern, Schulden, und der Acht herrührende vergeben haben, wie wir dann alles wither erclären werden rc. gäntzlich verzihen, und begeben, die abgethan, cassiret, auch dabey alle die jhenen, so weyl. Hertzog Ruprechten seiner Gemahel, oder nach irem Abgang ihren verlassen Hauptleuten an-

hängig gewest sein, aus unser des Reichs Rebellion Acht, und Aberacht, und aller derselben Pœnen, Straffen, Sorgen, und Bußen erkent, gethan, davon entledigt, absolvirt, restituirt, und sie wiederum in unser des Reichs Hulde, Gnade und Frieden gestellt, und gesetzt haben.

Verzeihen, und begeben uns auch der berührten Clausel, thun, und erkennen ab, und cassiren die erledigen, und absolvirn, und restituirn auch weyl. Hertzog Ruprechts seiner Gemahl, oder irer Hauptleut Anhänger von unser des Reichs Rebellion Acht, und Aberacht, auch aller derselben Pœnen, Straffen, Sorgen, und Buessen, setzen, und stellen sie wiederum in unser deß Reichs Gnade, Huld, und Frieden, alles von Röm. Königl. Macht, Vollkommenheit, guten Rath, und rechter Wissen in Crafft diß Brieffe.

Meynen, setzen, und wollen, daß die vorangezeigt Clausel also anhebende, und was wir vor diesem Spruch ꝛc. hinfüro in ewig Zeit tode, und absein, und weyl. Hertzog Ruprechten siner Gemahel, oder irer gelassen Hauptleut Anhänger noch der aller Erben zu keinem Nachtheil, noch Schaden kommen, raichen noch gedeyen.

Wir auch darauf der entwent. oder vergeben Gütter halber keinerley Erkentnüs, oder Erclärung thun, sondern mennialich wider zu seinen liegenden Güttern, Renten, Gülten, oder Fellen, wie ein jeder die vor dem vergangenen Krieg ingehapt hat, kommen lassen, die auch also ingesetzt werden sollen, darzu alle weyl. Hertzog Ruprechtens siner Gemahel oder irer gelassen Hauptleuten Anhänger aus unser, und des Reichs Rebellion Acht, und Aberacht, auch aller derselben Pœnen, Straffen, Sorgen und Buessen gethan, erkennt, und davon absolvirt, restituirt, entledigt, und wiederum in unser, und des Reichs Gnade, Hulde, und Frieden gesetzt sein, von menniglich dafür geacht, gehalten, und von niemand in keinerley weg, wie das beschehen mocht, darüber, noch darwider aufgehalten, bekümmert, beleidigt noch beschwert werden sollen.

Und wollen hiemit aufgehept, erkennt und abgethan haben alles das so vergangene Zeit von uns diesen unsern Königl. Brieff zu wider erwecken erlangt oder ausgangen sein mag, heben uf, erkennen, und thun das gegen menniglich abe. In Crafft diß Brieffs aber aus Röm. Königl. Macht, Vollkommenheit, und rechten Wissen.

Und gepietten darauf allen und seglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen Herrn, Rittern und Knechten, Hauptleuten, Vitzdumben, Pflegern, Vögten, Verwesern, Ambtleuten, Zöllern, Mauttern, Auslegern, Schultheissen, Burgermeistern, Amtmennern, Richtern, Rethen, Burgern und Gemeinden, und sunst allen andern unsern, und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stands und Wesens die sein, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie allen den jhenen, deren liegend Güther, Gült, Rent, oder Fell wir vergeben haben, dieselbige ire Güther wiederum überantworten, geben, sie darzu kommen, Inen die verfolgen, zusteen, und gentzlich dabey bleiben lassen, sie auch für absolvirt, restituirt, und erledigt, von, und aus unser und des Reichs Acht, und Aberacht, und aller derselben Pœnen, Straffen, Sorgen und Buessen halten.

Und deßhalben Inen, Iren Leiben, Haben und Güthern nichts ferner zuziehen, sie derhalben nirgend anfechten, beleidigen, noch beschweren, sunder überall als andre so in unser und des Reichs Gnade, Hulde und Friede sein, frey, sicher und unaufgehalten handeln, wohnen und wandeln lassen, und hiewieder nichts fürnehmen, noch thun, noch yemands zu thun gestatten, bey Vermeidung unser, und des H. Reichs Straff und Ungnade, und darzu verlustig Hundert Marck Lötigs Golds, die ein jeder, so offt er freventlichen hiewider there uns halb in unser Königl. Cammer, und den andern halben Theil dem jhenen, so er beleidigt hat, unabläßig zu bezahlen verfallen sein soll, alles Ungeverlich. Mit Urkundt diß Brieffs besiegelt, mit unsern Königl. anhangenden Insiegel. Geben zu Brusell am sechszehenden Tag des Monats Septembris nach Christi Geburt hundert, und im fünfften, unsers Reichs des Römischen im zwantzigisten, und des Hungarischen im sechszehenden Jaren.

Num. 59.

Allerdurchleuchtigster, Großmechtigster König, allergnedigster Her, mit vorgeend demüttiger Erbiettung meiner gehorsamer, und allerunterthenigster Schuldigkeit, auch williger Dienste, bringe ich als ein Unterthan, und des H. Reichs Verwanter E. Kön. Majestät von meiner Beßlein weyl. meines lieben Vetter Schenck verlassenen unmündigen Kindern, auch mein selbst wegen clagende diß nachgesetzt Meynung für, und an, untertheniglich, und allerdemüttigst Vleiß bittende, E. Königl. Majestät geruhen dieselbe gnediglich zu hören, und zu vernemmen. Daß wie wol durch beyde Bapstlich, und Kayserl. Recht

Recht auch die Gulden Bull klich reformiren, und Ew. Königl. Majest. jüngst zu Worms aufgerichten Landt-Frieden, das Nymants, wer der sy den andern überziehen, bevehden, vergwaltigen, noch das Sein on erlangte Rechten nemen, oder eygener thätlicher Handelung abhendig machen soll, geordent, und leblich bey hohen schweren Pœnen, und Straffen versehen ist. So hat doch der Hochgeporn Fürst Landgrav Wilhelm zu Hessen mein Veßlein, und mir unser Schloß Bückenbach, und Schönberg, samt ihren Dorffen, Weylern, und andern Zu- und Angehörungen, auch was deren gewesen, das wir biß uf diß nachgemelt vergwaltigte Handlung ruiglich, und on Intrag menniglichs ingehabt, besessen und genossen, eygens Fürnehmens gewaltiglich, und on erlangt eyniges Rechten deß Jars der mynder Zall Christi im Vierdten um Corpus Christi, wider alle obgemelte Recht reformanen, und Kuniglichen Landt-Frieden ingenommen, und uns dere entsetzt, ire eins Theils verprandt, und darzu sonst mercklichen onüberwündlichen Schaden zugefügt, do doch der gedacht Landtgrav Wilhem uns Unrecht gethan, und in die obbestimpt Pœn und Straff gefallen.

In dem do dann nit hindern, noch dem Landtgraffen fürtragen kan die Vhede, und Feindtschafft entgegen dem Durchleuchtigen Hochgepornen Fürsten Pfaltzgrave Philippsen Churfürsten rc. und seiner Fürstl. Gnaden Verwandten fürgenommene, und strebende gesynn, der Ursach, daß derselbe mein gnedigster Her Pfaltzgrav Philipps mich als seiner Fürstl. Gnaden Verwandten wider Ew. Königl. Majest. und das heilig Römisch Reich, und derselben Fürsten, in Betrachtung, wie ich inen zu thun und verwandt war zu dienen gnediglich erlassen, und deßhalben frey gestelt hat.

Das ich dann offtgedachtem Landtgrave Wilhelm ehe und zuvor dann meines gnedigsten Herrn Pfaltzgraven, der Graven, Heren und Ritterschafft Veindes Briefe gelifert, und überantwortet seyn worden, durch den Wolgepornen Herrn Eberharten von Kunigstein, und Cunraten von Wallenstein entdecken, und darum mein, und der Meynen gnediglich zu verschonen, untertenniglichen bitten lassen.

Aber über das alles vielleicht der Ursach, das doch on mein Befelch, und Geheiß, auch on mein Wyssen und Wyllen bescheen, in den Veindes Brief von den Pfaltzgrävischen an sein Gnade ußgangen, den ich auch nit versiegelt, noch jemants umb Siegelung gebetten habe, gesetzt, oder beschrieben gewesen, Bückenbach, wie gehort, gewaltiglich, und on Recht ingenommen.

Alsbald ich nu solliches, und vor aller Besthaldung vermerckt, hab ich by gemelten von Kunigstein, und Wallenstein dasmals meins Hern Landtgraven Diener und Hauptleuth sölich Innfassung und Benennung meins Namens in dem Veinds Brief bescheen vernommen, und inen, wie es meins Willens genutz, oder Mannung nit gewesen, noch were, auch mir on Wissen zuganaen, daruf sie beyde uß Befehl des Landtgraven mir und den Meynen zween Tag Friede zugeschrieben, Ausweysung derselbigen Briefe dero ich Copien mag furlegen.

Aber solliches auch onangesehen, und über dasselb alles, und also infullen mir das Schloß Schönberg, und was drin gefunden, wie ob erlaut ingenommen, und durch die Lantgrävischen entwent. Demnach ich auch deßhalber mein Hern den Landtgraven zu drymalen ersucht, und gebetten, mich zu Verantworttung des Veindes Brieffs, auch zu dem das mir im Anstand oder Schulden entwert komen zu lassen.

Das mir anfencklich aber nit gedeyhen wollen biß zu lest, deßhalber zwen Verträg einer ußgeschnitten, der ander versigelt zuschen seinen Gnaden, und mir die Vehde uß für und für Frieden zu halten wider mich, oder die Meyn, auch nit zu thun, noch schaffen, gethan wurde, beredt, und ufgericht seyn, aber solliches auch unangesehen, und über das alles insteenden Frieden ist mir durch die Syn das itzt gedächte Schloß Schönberg an der werbe angenommen, verprant, verwüst, und öde gelassen worden.

Und des noch nit ersettigt, sondern darnach über lang auch nach ußgekommenen Frieden und Mandaten, darin Ew. Königl. Majest. zu Cöln gegeben Abscheidt das ußgeprant wider, und zum dritten gewaltiglichen mit seiner Nutzungen eingenommen, und thäte daran hencken lassen mir darzu etlich Brief, und zugehörige Dörffer, mein Vuraltern, Vettern und ich on alle Irrung, auch nach Ew. Königl. Majest. Frieden, und bemelten Abscheidt zu Cöln ingehapt, besessen, und genossen haben, entwent, ingezogen.

Darum, und dieweil mein allergnedigster Kunig und Her, dem also, und das wie nach der Lenge erzelt ich meiner Verwantnüß, und wider Ew. Königl. Majest. und ander oberwenten zu dienen von der Pfaltz erlassen, und deßhalber in der Vehde nit begriffen gewesen

 auch

auch nit Veindt worden, wiewol mein Name mir onwissend, auch on meyn Geheyß, und Zuthun gesetzt mag syn, über mein Entschuldigung vor aller Beschuldigung, Anstandt, und verbriefften Vertrag oder Frieden, darzu Ew. Königl. Majest. zu Cölnn gegebenen Abscheidt, dennoch durch meinen Hern Landtgraven, und die Seinen, mein Beßlein, und mir das unser obgemelter Mas, und wie gehert, gewaltiglich und unrecht genommen, und entwent, auch so mercklicher unüberwindlicher Schaden zugefügt ist worden, on allen Zweiffel, als ich dann gentzlich verhoffe Ew. Königl. Majest. Geheyß, Wyll, Meynung, oder Gemutt, auch nit gewesen, noch sy.

So ist meiner Beßlein, und mein allerunterthenigst anruffen, Ew. Königl. Majestät demitiges Vleis bittende, Ew. Königl. Majest. als ein Brunn und Liebhaber der Gerechtigkeit, auch Schützer aller verlassenen Waysen, geruhen, und woll meinem Beßlein Catharina und Enndelein, auch mir in dem mit gnediglicher Kuniglicher Hilff erscheinen, mein Beßlein, und mich in das jene, so wir ingehapt, besessen, und genossen, und mein Her Landtgrav offtgedachter Mas uns entwent, gewaltiglich genommen, und entzogen, wieder insetzen, und darüber hant haben.

Deßhalben auch ernstlich Mandaten Pœnalia an Landtgraven Wilhelmen, sein Amptleuthe, und die Seyne ausgeen zu lassen, daß er als Inhaber sollicher unser Schloß, Dörffer, Hafft, Gülten und Renten uns der abtretten, einantwortten, und wider zu unsern Handen zu kommen, auch entwente Gütter samt erlittenen Schaden, und Widerkehrung zu verschaffen, oder wo sein Fürstl. Gnaden sich des beschweren, und vermeynen wolten, solches nit were, noch seyn solt, daß sein Gnade und sie alsdenn nur den Hertzwerthesten Fürsten und Herrn, Herrn Jacobum, Ertzbischoff zu Maynß, Herrn Lorentz Bischoff zu Würtzburg und Hern Georgen Bischoffen zu Bamberg samt oder sunder Ew. Königl. Majest. darzu verordneten Commissarien uf Frytag nach Michelis erscheinen, Ursachen anzuzeigen, und fürwenden, warum das nit sein soll, denselbigen solches auch zu befelchen.

Und sie erschynnen werden auch Ursach für alzo oder nit, daß die verordneten Commissarien mehrdest weniger uf meiner Beßlein, und mein, oder unser Anwälde, die von unsern wegen do werden seyn, dienen und anruffen Macht haben, sie in der Sach nach Nohtdurfft zu hern, auch daruff um den Einsatz, und Possession obgemelter Flecken, Gütter und Renten zu erkennen, und wiederum einzusetzen, oder aber Repressalia gegen meinen Herrn Landt-Graven, und den Seinen zu geben, und die uns zu erlauben. Das will ich alles meins Vermögens Libs und Guts um dieselbe Ew. Königl. Majest. als mein allergnedigsten König und Herrn in aller Unterthänigkeit, und rechter schuldiger Pflicht nach zu verdienen geflissen seyn.

Eur Königl. Majestät

unterthenige

Schenck Eberhart, Her zu Erpach und Bückenbach.
Catharina Enndlein, Schencken beede geporn von Erpach und Bückenbach.

Num. 60.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster König, allergnädigster Herr, mit vorgeender demüthiger Erbiettung meiner gehorsam, und allerunterthenigsten schuldigen, auch willigen Diensten, bring als ein Unterthan, und des heiligen Reichs Verwandter Euer Königl. Majestät ich clagende diß nachgesetzt Maynung für, zum allerunterthänigist demüthiglich bittende, geruhen dieselbigen gnädiglichen zu hören, und zu vernemmen. Daß wiewol durch bayde Bäpstlich, und Kayserl. Recht auch die Gulden Bulla Ko. Reformation, und Ew. Königl. Majestät zu Worms jüngst aufgerichten Land-Frieden, daß Niemandes, wer der sey, den andern überziehen, bevehden, vergwaltätigen, noch das Sin onerlangtes Rechten nemmen, oder eigenthätlicher Handlung abhändig machen sall, geordent, und löblich auch bey hohen schweren Pœnen, und Straff versehen ist. So hat doch der Hochgeporn Fürst Landtgrave Wilhelm zu Hessen &c. und sonderlich über das vor Ew. Königl. Majestät und der Fürsten Vhede, ich dem Durchleuchtigen Hochgepornen Fürsten minen gnedigen Hern, löbl. Gedächtnus weyl. Hertzog Georgen gedienet, und nachfolgende des Durchl. Hochgepornen Fürsten, Hertzog Ruprechts Diener als Hofgesind belieben, und von

von baidn im Fürstl. Gnaden kein Sold gehapt, und nit des Durchleuchtigisten Hochgepornen Fürsten Philippsen Pfaltzgraven bey Rhein ꝛc. meins gnedigsten Herrn Dienst gewesen, oder von sinen Fürstl. Gnaden hinuf geschickt worden, und also wider Ew. Königl. Majest. Spruch zu Cölln getan, auch über das ich mins Herrn Landtgraven Veindt, auch wider sin Fürstl. Gnad, oder die Sin yhe gedienet hab, mie min halb Tail mit aller Nutzung des Schloß Habitzheim, und min Tail des Schloß Schönenberg durch bis uf des nachgemelten vergwaltige Handlung ruwiglich und on Intrag meniglichs ingehapt, besessen, und genossen, aigens Vürnemmens gewaltiglichen, und on erlängt einiges Rechten des Jars der minder Zahl Christi im Vierdten um Corporis Christi recht Reformation, und Königlichen Landt-Frieden ingenommen, und mich der entsetzt, irer äins Tails verbrandt, und darzu sunst merck-lichen Schaden zugefügt, dardurch der gedächt Landtgraf Wilhelm mir unrecht gethan, und in die bestimpte Pœn und Straffe gefallen.

Darum, und dieweil nun allergnedigister König und Herr, dem also, und das wir oben erzelt, ist wider Ew. Königl. Majestät Spruch, zu Cölln nit gethan noch darinnen begriffen aus oberzehlten Ursachen mag werden, und also durch oben genannten minen gnedigen Herrn Landtgraven, und die Seinen mir das min obgemelter Maß und wie gehört gewaltiglich, und onrecht genommen, und entwert, auch so mercklichen onüberwindlichen Schaden zugefügt worden ist, on allen Zweiffel, als ich gäntzlich verhoff Ew. Königl. Majest. Geheiß, Will, Mannung, auch Gemüth nit gewesen, und noch sey.

So ist mein allerunterthänigstes Anruffen, und demüthig fleißiges Bitten, Ew. Kön. Majestät als ein Herr, und Liebhaber der Gerechtigkeit auch Schützer aller Verdruckten mir in dem mit Königl. gnädiger Hülff zu erscheinen, und mich in das jene, so ich ingehapt, besessen, und genossen, und min Herr Landtgraff offt gehörter Maß mir entwert, gewaltiglich genommen, und entzogen wieder insetzen, und daby handhaben. Deßhalben auch ernstlich Mandata Pœnalia an Landtgraff Wilhelm, sin Amptleut, und die Sinen ußgen zu lassen, daß er als Inhaber solcher miner Schloß mir der abtretten, und inantwortten, und wider zu meinen Handen zu kommen, auch entwert Güther samt erlittenen Schäden, Widerkerung zu schaffen, oder wo sin Fürstl. Gnad oder die Sin sich deshalb beschweren, und vermeinen wolten, solches nit wer, noch sin solt, daß Sin Gnad, und Sy alsdann vor dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Jacoben Ertz-Bischoffen zu Mentz, Herrn Laurentzen Bischoffen zu Würtzburg, und Herrn Georgen, Bischoffen zu Bamberg samt oder sonder Ew. Königl. Majestät darzu verordneten Commissarien uf Freytag nach Michaelis erscheinen, Ursachen anzeigen, und fürwenden, warum das nit sall sin, denselbigen auch solches zu bevehlen. Und sy erschinnen, wenden auch Ursach für also, oder nit, daß die verordneten Commissarien nichts destoweniger, und mim, oder miner Anwalde, so dann da werden sin, anruffen, Macht haben, so in der Sach nach Nothdurfft zu verhören, auch darauf mir den Insatz, und Possession obgemelter Schloß zuerkennen, und wiederum inzusetzen, oder aber Repressalia wider meinen Herrn Landtgrafen, und den Sinen zu geben, und die uns zu erlauben. Das will ich alles meines Vermögens Libs und Guts umb dieselb Ew. Königl. Majestät als min allergnädigsten König und Herrn, in aller Unterthänigkeit, und rechter schuldigen Pflicht nach zu verdienen geflissen sein.

Euer Königlichen Majestät

unterheniger
Schenck Velten, Herr zu Erpach.

Num. 61.

Maximilian von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, und Pfaltzgrave ꝛc. Entpieten dem Hochgepornen Friedrichen, Hertzogen zu Sachsen, Landtgraven in Türingen, und Marggraven zu Meyssen, des heiligen Röm. Reichs Ertz Marschalcken unserm lieben Oheim und Churfürsten, und dem Ehrsamen unsern Andächtigen, und des Reichs lieben Getreuen Ludwigen Vergenhansen Brobst zu Stuckgarten, und Ernsten von Welden unsern Pfleger zu Seyfriedsperg, unsern Betern, unser Gnad und alles Guts.

Hochgeporner Oheim, und Churfürst, Ersamer, Andächtiger, und lieber Getreuer. Schenck Valentin Herr zu Erpach fürbracht, wiewohl er weyl. Hertzog Georgen von

Bayrn Diener gewest, und nach desselbigen Abgang in weyl. Hertzog Ruprechten von Bayrn Dienst blieben, ungeverlichen getreuer guter Maynung, von Ir jedem unbesolt, und unsern Oheimen Pfaltzgrave Philippsen zur Zeit des nechst vergangenen Bayerschen Kriegs, noch davor, oder darnach mit Dienst nye verwandt gewesen, noch von Im zu demselben Bayrischen Krieg Hilff gesant worden sey, sulle Jme doch der Hochgeporne Landtgrave zu Hessen unser lieber Oheim, und Fürst seinen halben Tail des Schloß Habitzheim mit aller Nutzung, und Zugehörung auch seinen halben Tail des Schlosses Schennenberg, die er in ruhigem Besitz, und Gewers gewesen, aigens Gewalts eingenommen haben, wider unsern Königl. Spruch zu Cölln getan, der unter andern inhaltet, daß einem yedem ire Güter in dem berürten Bayrischen Krieg abgenommen, wieder gegeben werden sollen, über mannigfaltig sein Erfordern verhalten, und nachdem er solch sein Fürgeben, wo die Nothdurfft erfordert, beybringen, und wie im aufgelegt werden möcht, besteten, und sich deßhalben hierin purgirn mag, uns demüthiglichen angeruffen, und gebeten, ime hierin mit unser Königl. Hilff und Fürsehung gnädiglichen zu erscheinen. Demnach empfehlen wir euch, und euer yedem an unser Statt, geben euch auch des unser Macht und Gewalt mit diesem Brief, ernstlich gebietend, daß ir alle drey sämtl. oder zwen aus euch, sonderlich welch mit diesem unsern Königl. Brief angelangt, und ersucht werden, auf den 23sten Tag Augusti solch obberurt des gemelten Schencken Vallentin beybringen, und Entschuldigung, so ver er die also vor euch tut, und volends von ime annemmet, haben wir dem gemelten unsern Oheimen, und Fürsten Landgraf Wilhelm solchen Tag auch verkündet, ob er dabey sein, oder schicken wolle zu sehen, und zu hören solch Fürbringen, und Entschuldigung uzzunemmen, und ob er jcht dagegen fürzubringen hätte, sich darnach wissen zu richten, und daß ir uns fürter solcher Sachen, und Handlungen wieder vor euch beschehen, und fürgebracht werden, aigentlichen berichtet, auf ferner Ansuchen hierin darnach haben zu halten, daran tut ir unser ernstliche Maynung. Geben zu Costentz am andern Tag des Monaths Aug. Anno Domini fünffzehen hundert, und im siebenden. Unser Reich des Römischen im zwey und zwantzigsten, und des Hungarischen im sechszehenden Jaren.

Was auf Schenck Eberharts Eingeben und Bitten von Kayserl. Majestät an obgedachte Commissarien erlassen worden wär, bestand, nebst dem gewöhnlichen, auch oben schon vorgekommenen Titul und Eingang in folgendem:

Uns hat der Edle unser und des Reichs lieber Getreuer Schenck Eberhart, Herr zu Erppach und Bickenbach fürbracht, wiewol ihn unser Oheim Pfaltzgraf Philipps in dem nechst verschinen Beyrischen Krieg der Verwandschafft darmit er seiner Lieb verwandt gewesen unverhindert, ihm wieder uns noch das heilige Reiche, anzuhängen oder zu dienen erlassen, und deshalben frey gestellt, er auch demnach wider uns noch das hailig Reich in demselben Kriege nit gehändelt oder gethan, sülle doch darüber der Hochgeborne Wilhelm Landgrafe zu Hessen, unser lieber Oheim und Fürst aus fürgewendten Ursachen, das er neben andern Mannen Veindts-Brieff demselben Land Graf Wilhelm zugesandt, on sein Wissen, gesetzt worden, uber das er ine vor Uberantwortung desselbigen Veindts Brieff auch vor aller Beschedigung so daruf genotigt sein Unschuld und Unwissenheit solcher Bestymmung in dem berürten Veindts-Brief durch treffenlich glaubhafftiger Personen stattlichen Bericht und sich mit ainicher Tat oder Widerwärtigkeit gegen ime nit gehalten oder gehandelt, das Schlos Bickenbach und Schonberg und was darinn gefunden auch nachmals in ainem angestellten Frieden etliche Dorfer und anders, so ime und Katharina und Endlin Schenckin geschwistrige von Erppach und Bickenbach seinen Bäslein die nochmals ire vogtbar Jar nit erlangt sein und von iren Eltern auf sy kommen und sy davor gerulich ingehabt und besessen, gewaltiglich abgedrungen, verendert und etlichs durch Prandt verderbt, das ime und denenselben unmündigen Kinden zu mercklichem Nachteil und Schaden raiche. Und nachdem er sein obbestymbt Fürbringen das er von dem berürten Pfaltzgraf Philippsen alles Beystands wieder uns und das hailig Reiche begeben und erlassen, er auch demnach wieder uns und das hailig Reiche in demselben Beyrischen Krieg nit gewesen, auch wider sein Willen und Wissen in dem obbestympten Veinds-Brief geschrieben und gestellt sey fürbringen und sich deshalben wie ime uferlegt werden, purgiren müg, uns demüriglichen angeruffen und gebeten, ihn und die vorgemeldten unmündigen Kinder, die in der Zeit zu seiner Versorknis seien hierin gnedigklichen zu fürsehen; Demnach empfehlen wir euch und euer yedem an unser stat, geben euch des auch unser Macht und Gewalt mit diesem Brief ernstlich gebietend, das ihr alle drey samentlich oder zwain aus euch sunderlich welch mit diesem unsern Künigklichen Brief angelangt und ersucht werden uf Montag den 23. Tag

Augusti

Augusti solch obberurt des gemelten Schenck Eberhart beybringen und Entschuldigung, so fer er die also vor euch thut, und vollfuert, von ime annemet, haben wir dem gemeltem unsern Oheim und Fürsten Landgraf Wilhelm solchen Tag auch verkündt, ob er dabey sein oder schicken wolle zu sehn und zu hörn solch Fürbringen und entschuldigen ufnemen, und ob er ichts dargegen furzubringen hat sich darnach wissen zu richten, und das ir uns fürter solcher Sachen und Handlungen wie die von euch bescheen und furbracht werden aigentlichen berichtet rc.

Num. 62.

WIr Philipps von GOttes Gnaden Pfaltzgraf bey Reyhn, Hertzog in Beyrn, des heiligen Röm. Reichs Ertz Truchses, und Churfürst, bekennen, und thun kundt offenbar mit diesem Brief, als sich in vergangenen Jaren etwas Unwillens wöllen erheben, zwischen dem Hochgepornen Fürsten, unsern lieben Senen, und Vettern den Fürsten von Beyrn rc. hat der Edel, und liebe Getreue Schenck Eberhart Her zu Erpach und Bückenbach, der dann zuvor, und ehe die Vhede angegangen, und von Jugend uf unser Hofgesind und Diener gewest ist, uns sein Gelegenheit entdeckt, und gebeten In als einen Frey-Herrn des Reichs Königl. Majestät, und irer Anhänger Feindt zu werden, gnediglich zu erlassen, welch sein Anbringen wir zu Hertzen gefast, und aus Gnaden, damit wir ime geneigt gewest, und noch sein, ine Feindt zu werden, wie sein Bitte lautet gnädigst erlassen, er hat auch uf das bey uns nyemandt der Seynen in solchen Krieg wider das Röm. Reich oder sein Anhang gehabt, sein Schloß nit geeffent, auch von uns nit erfordert, oder gebraucht worden. Wol mag seyn, als die Fürsten dem Krieg verwandt, mit samt den Iren uns Vhede, und Verwarung zugeschrieben, und mit der That gehandelt, daß unser Hauptleut aus einem Diener-Buch, darin Schenck Eberhart auch gestanden, innen mit andern unsern Hoff-Gesinde, und Dienern, doch on sein Wissen, oder Beysein in unsers Vettern des Landtgrafen zu Hessen rc. Vhebrief schreiben lassen, aber Schenck Eberhart in Crafft der ytzt gemelten Einsatzung, seins Namens, uns weder Hilff, oder Beystand gethan, sich auch deß uf Stund, als er das erfarn, so viel uns wissend ist, erpotten, zu entschuldigen, und daß solches alles wie obstet, war sey, das nemmen wir bey der Pflicht, damit wir dem heiligen Reiche als Churfürst verbunden sein. Urkundt dieses Briefs mit unsern anhangenden Insiegel versiegelt. Datum Neuenstatt an der Hart auf unser lieben Frauen Tag Abents Assumptionis. Anno Domini millesimo quingentesimo septimo.

Num. 63.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster König rc. Eurer Königl. Majestät sein unser gehorsam verpflicht unterthänig willig Dienst allezeit bevor. Allergnädigster Herr. Zu kurtz vergangenen Tagen sein uns von Ew. Königl. Majestät zwey Commission zukommen, so wir mit aller Gepür, und Würde empfangen haben, die dann betreffen sein, den Durchleuchtigen Hochgepornen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm, Landtgraven zu Hessen ains, und die Wolgeporne Schenck Eberhart Herrn zu Erpach, und Frey-Herrn von Bickenbach andern Tails, Schencken Valentin Herrn zu Erpach, bayd Frey-Herrn Vettern des dritten Tails rc. Darauf wir als die Gehorsamen uf den angesetzten drey und zwantzigsten Tag Aug. nechst vergangen, auf dem Rath-Hauß der Stadt Augspurg in Crafft bayder Commission gesessen, sein die obgenanten Herrn Schenck Eberhart als für sich selbst, und von wegen seiner zweyen Bäßlein Catharina, und Endeln Schenckin von Erpach und Bückenbach, auch Schenck Valentin erschinen, und uns als Commissari mündlich vürgetragen, benantlich erster Herr Schenck Eberhart, und saget, wie er als Gehorsamer erscheinen tät, und dieweil in verlesener Königl. Commission gemelt wurd, daß er Anzeigen thun soll, daß er von dem Durchleuchtigen Hochgepornen Fürsten und Herrn, Herrn Philippsen Landtgraven bey Rhein rc. alles Beystands wider Königl. Majestät und das heilig Reich in dem nechst vergangenen Bayrischen Krieg mit gewesen, auch wider seinen Willen, und Wissen in den Veind-Brief, so dem obgenanten Hochgepornen Fürsten und Herrn Herrn Wilhelmen Landtgraven zu Hessen zugeschickt geschrieben, und gestellt sey, daß aber wahr sey, so hat er von demselben seinen gnedigen Herrn dem Pfaltzgraven Entschuldigung, und Zeugen-Brieve, so er zu verlesen begert, welcher eingelegter Brief wir an Siegel, und Geschrifft gantz on arg wenig gefunden, und verlesen lassen haben also lautet: Wir Philipps von Gottes Gnaden rc. (Der ausführliche Inhalt dieses angezogenen Chur-

Pfältzischen Zeugnisses ist unten befindlich) und darauf derselb Schenck Eberhart verhoffet, daß im verlesen Brief genugsamlich erschein, und Anzeige des Fürtrags Königl. Maj. gethan erfunden wurd, nicht desto minder were er in Crafft derselben Commission erpietig, zu mererer Bestättigung der Purgation des bescheenen Fürtrags zu thun, alles das die Commission ausweisen tät. Nachmahlen was Herr Valentin Schenck uff die Commission ihn, und den obgenanten unsern gnedigen Herrn Landtgrav Wilhelm andern Tails betreffend sich erbieten, allem dem, so in verlesener Königl. Commission begriffen, und angezeigt wurd nachzufolgen, und täten uns bayd darauf als Commissari anruffen, und biten solch ihr bayder Purgation von ihnen mit Erpietung des Ayds aufzunemmen, und ob Jnen weiter, und mehr von uns zu thun ufgelegt wurd, dem wolten sy auch Volg thun, wiewohl wir ihnen laut der Königl. Commission kein Maß irer Purgation zu geben gehapt, sondern uff solchen iren Fürtrag, und Erpietung haben wir, wie sich gepurt, dem obgemelten unsern gnedigen Herrn Landtgrav Wilhelmen zu Hessen zu dreymahlen offentlich ruffen lassen, ob sein Gnad, oder yemandt von seiner Genad wegen zu den Sachen der Purgation reden woll aber sein Gnad oder yemandt von seiner Gnaden wegen erschienen, darauf wir von demselben Herrn Eberhart, und Valentin Schencken yedem insonderheit uf Jr erbieten einen Aid zu GOtt den Hailigen leiblich zu schwören angenommen haben, alles das, so Ew. Königl. Majest. baid Commission vermögen, und in sich halten, und in irer Entschuldigung, und Purgation dienet war sey, welchen Aid sie also vor uns auch Gilgen Mörlin Notarien und Burgern zu Augspurg, Hanß Wittich, Hansen Lochner, und Paul Pfleger, alle drey ains Raths bemelter Stadt Augspurg, Diener als darzu beruffen Gezeugen mit iren ufgehebten Fingern zu GOtt, und den Hailigen leiblich geschworen, und vollfurt haben. Wir als die Gehorsamen Ew. Königl. Majest. in Crafft der Commission zu Unterricht der Sachen unverhalten, und also hiemit zugesant, dann wormit wir Ew. Königl. Majest. mit allerunterthenige Gehorsame gedienen mögen seyn wir willig. Datum Augspurg Donnerstag nach Bartholomäi (d. i. Donnerstag nach dem 24. Augusti) Anno 1507.

Eur Königl. Majestät

unterthänige, willige Cappellan

Ludwig Vergenhanß, Probst zu Stuckgarten, und
Ernst von Welden, Ritter.

Num. 64.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster König, allergnedigster Herr, mit vorgeend demütiger Erpietung unser gehorsamen, und allerunterthenigisten schuldigsten auch willigen Diensten bringen als Unterthanen, und des H. Reichs Verwandten Euer Königl. Majestät an, nachdem wir nechsten zu Costentz Ew. Königl. Majest. in Clag fürbracht, wie uns der Hochgeporn Fürst Wilhelm Landtgraf zu Hessen, Grav zu Catzenelnbogen das unser on alle Schuld und Ursach abgetrungen entwelliget, und eins Theils verbrandt, laut derselben Supplication, darauf Euer Königl. Majestät uns auf das gnedigst hochbedacht, und unser Entschuldigung, und zu purgiren zu thun vor dem würdigen und hochgelarten Doctor Ludwigen Vergenhansen, Probst zu Stuckgarten, und dem strengen Herrn Ernsten von Welden Ritter, Ew. Königl. Majest. Pfleger zu Seyfridsperg, vor denen wir als unterthänig gehorsam erschienen, und laut Ew. Königl. Majest. Commission uns purgiret, und entschuldiget, als wir nit zweifelten, sie Ew. Königl. Majest. genugsam anbracht, und entdeckt haben. Demnach und dieweil, allergnedigster König und Herr, wir dem also gelebt, und Purgation, und Entschuldigung gethan, so ist unser, und unser Bäßlein unterthenigster Anruffen, Ew. Königl. Majest. demüthiges Fleis bittend, Ew. Kön. Majest. als ein Brunn, und Liebhaber der Gerechtigkeit, als Schützer aller verlassen Waysen geruhen, und woll unsern Beßlein und uns auch in dem mit gnediger Hülff erscheinen, Beßlein und uns in das Yhein, so wir ingehabt, besessen, und genossen, und unser Her Landt-Grav offt gemelter Maß uns entwert, gewaltiglich genommen, und entzogen, wider einsetzen, und damit handhaben, deßhalb auch ernstlich Mandata und Pœnalia an Landtgraven Wilhelm, sein Ampt-Leut, und die Seine ausgeen lassen, daß er als Jnhaber solcher unser Schloß, Dörffer, Höffe, Gülten, und Renten uns der abtreten, ainanntwurten und wider zu unsern Handen kommen lassen, auch entwert Güter samt erlit-

tener

tener Schäden Widerkehrung verschaffen, Ew. Königl. Majest. als unsern allergnedigsten Pflicht nach zuvor dienen geflissen sein wollen

Euer Königl. Majestät

unterthenigen

Schenck Eberhart, und Schenck Velten, Catharina und Endlin Schenckin, Herrn und Freulein zu Erpach und Bückenbach.

Num. 65.

Erwirdige Veste, und Rath, ersame lieben andächtige, und Getreue! Wir haben dem Hochgepornen Wilhelm Landtgraff zu Hessen, unsern lieben Oheim, Fürsten, und Rath ernstlich geschrieben und gepoten, dem Edelen, unser des Reichs lieben Getreuen Schenck Eberharten, und Velten Gevettern Herrn zu Erpach, und Bückenbach, auch Catharina und Endelin Geschwisterin, Schenckin zu Erpach ire Schloß Bückenbach, und Schönberg, und Habitzheim, und was darin gefunden, auch ihr Dörffer, Hoff, und anders mit samt den entwerten Güthern darin gefunden, und was sy Schaden genommen, auch aller Renten, Gülten, Nutzen, und Zugehörungen, inmassen sy das vormahls ingehapt, und genossen, on all Entgeltnüß einzuantworten, und zuzustellen, und empfehlen auch ernstlich, so vor der genant unser Oheim Landtgraff Wilhelm von Hessen solichs nit thun, und lieber ungehorsam erscheinen werde, daß Ir dann alsdann auch der die Entschuldigung und Purgation, so die genanten Schencken von Erpach vor den ersamen unsern Andächtigen, und des Reichs lieben Getreuen Ludwigen Vergenhansen Probst zu Stuckgarten, und Ernsten von Welden unsern Pflegern zu Seyfriedsperg unsern Vedern, dahin uns sye bescheiden getan, und fürbracht haben, und wir uch hierin beschlossen, zu vernemmen, zu finden, in den gemelten Sachen vörter nach Ordnung unsers Kuniglichen Cammer-Gerichts handelt, und procedirt, was sich deßhalben gepürt, damit die vorgemelten Schencken zu fürderlichen Austrag kummen, und damit nit verzeut, daran thut Ir unser ernstl. Meynung. Geben zu Ispruck am xxiten Septemb. anno Domini 1507.

Num. 66.

Durchleuchtiger, Hochgeporner Fürst und Herr, unser unterthänig und willige Dienst seyn Eur Fürstl. Gnaden allezeit bevor, gnedigster Herr. In aller Unterthenigkeit, und gantz guter Zuversicht zu Ew. Fürstl. Gnaden als unsern gnedigsten Herrn, den wir aller Fürstl. Tugent, und Fürderung ufrecht erkennen, ersuchen wir dieselbe E. F. Gn. bittend, unser Anliegen, und mercklich Nothdurfft die uns doch unverschuldt darzu bringt, durch diese Schrifft gnediglichen zu vernemmen, und der Maynung nach dem im nechst vergangen Beyrischen Krieg durch den Durchleuchtigen Hochgepornen Fürsten, und Herrn Herrn, unsern gnedigen Herrn Landtgraven Wilhelmen zu Hessen, unser Güther, und nemlich mir Schenck Eberharten der Ursachen, daß ich des gedachten myns gnedigen Herrn Landtgraven Feint worden sein solt, abgewonnen seint, darum ich dann alsbald nach Uberantwortung eines Veindts-Briefs, der uß der Pfaltzgravischen Cantzley gemeyner Weise, und Forme ausgangen, darin ich auch, aber warlich, on myn Wissen, und Willen gesetzt war, in der Eyl widersprochen, nit gestanden, wann ich mich zuvor einigen Veints-Brief von gemelten Fürsten gemacht, und überantwort worden, ich von mynen gnedigen Herrn Pfalsgraven Philippsen Churfürsten löbl. Gedächtnus seel. solcher Vehd anzuhängen gnediglichen und güdlichen erlassen was.

Deßhalben vor ytz Königl. Majestät unsern allergnädigsten Herrn unterthenigklichen auch ersucht, die mich beschieden des Uhrkundt, und Kundtschafft von genanten mynen gnedigsten Herrn Pfaltzgraven ꝛc. zu erlangen, das ich gethan, und das an sein Königl. Majest. ein der verordneten Commissarien der Zeit zu Augspurg gewesen, mich für demselben mit dem Eyde, das dem also were, laut der Urkhundt, und Kundtschafft zu purgiren, das ich auch gethan, gewysen worden. So bin ich Schenck Veltin Hof Gesinde Hertzog Jorgen von Beyrn auch seel. Gedächtnus vor dem Beyrischen Krieg gewesen, und nit von Pfaltz-Grave Philippsen Churfürsten, als etlich andre hinauf geschickt, sondern als ein Hofdienst in Beyrn betretten worden, das ich auch mit Warheit also bezeugen mag, des auch Königl. Majestät unser allergnädigster Herr bericht worden, darumb mich auch von Augspurg bescheiden vor den Commissarien mich mit dem Eyde zu purgiren, das ich dann auch also gethan

 han,

han, wir beede guter Hoffnung gewesen, wir solten unser Unschuld, und das wir gethan, was uns Kayserl. Majestät ufgelegt het in Vermög des heiligen Reichs löblichen Ordnung genossen, haben auch nachfolgend den gedacht unsern gnedigen Herrn Landtgraven durch unsern gnedigsten Herrn Pfaltzgraven Ludwigen, Churfürsten und unsern Schwecher und Schwager Grav Wilhelm von Wertheim zu Darmstadt solches gütlich erinnern, und vorpietten lassen, der uns von gedächt unsern gnedigen Herrn Landtgraven gnedige Antwort zu erwarten zugesagt, der wir aber noch, doch guter Hoffnung warten. Dieweil wir aber nur wie obgemelt ist, uns aller Gnaden und Güte zu Ew. Fürstl. Gnaden als Fürstlichen Gemüths und Willens fürderlich erkennen, wohl verstehen, und dafür halten, daß E. F. Gn. bey unsern obgenanten gnedigen Herrn Landtgraven besonders in zimlichen, möglichen, und aufrichtig stehen, eins fürderlichen Worts wohl mächtig seyn.

So ist unser gar unterthänig und flehentlich Bitt, Ew. Fürstl. Gnaden woll in Ansehen unser Unschuld, auch daß wir Kaiserl. Majest. Bescheid völig gethan, in dem des Heil. Reichs Ordnung auch gelebet, und es noch thun mochten, wo es nit geschehen were, Euer Fürstl. Gnaden auch wissen, wie Kayserl. Majestät diejenige, so in Beyrischen Krieg gewesen, und nur von Pfaltzgrav Philippsen darein geschickt worden, als sonderlich ich Schenck ehiger Hofdiener in Beyrn vorn Krieg gewesen, also im Krieg betretten worden bin, in dem Spruch zu Cöln aller Beschwerdte der Acht frey gesprochen hat, daß mir auch bisher von gedacht unsern gnedigen Herrn Landtgraven ꝛc. um solches gnediger Antwort Nothdurfft sint wie vor gehort ist, und nit unbillich, das auch noch also verhoffentlich, und gern gewarten mit unterthänigen Erpietten dagegen seinen, sein F. Gn. Eur Fürstl. Gnaden woll uns als armen Herren so gnedig seyn, und bey unsern gnedigen Herrn Landtgraven gnedig Fürbitt mittheilen, daß sein Fürstl. Gnaden in Ansehen vorgemelter Ursachen aller, und sonderlichen unser Unschuld das wir wider sein Gnaden nit getan, noch begert haben zu thun, uns unser abgenommen unbesorgte Güther wieder werden, und zustellen, und uns ferner gnedig arme Diener, wo es zu Schulden komme, auch sein lassen, des wir uns unterthänig erpietten.

Und wie nun die Sache bey Ew. Fürstl. Gnaden gründlich angeben ist, die Warheit, und solten wir des für Ew. Fürstl. Gnaden darzu E. Fürstl. Gn. Bruder unsern gnedigen Herrn Hertzogen Johannsen ꝛc. und zu Verhör, oder Unterricht gütlich, und recht fürkommen, so solten, und würden es Ew. F. Gn. anders, im Grund nit finden, wir wolten sonst auch gar kein Schier haben, darzu uns nach Ew. Fürstl. Gnaden ermessen, und recht duncken, in den Sachen wissen lassen, und ungeweigert auch bey demselben zu bleiben.

Darum Eur Fürstl. Gnaden in dem als unser gnädigster und vertrauter Fürst, und Herr thun woll wie denn unser Vertrauen hoch zu Eur Fürstl. Gnaden stett, des wollen wir allwegen in aller Unterthänigkeit um Eur Fürstl. Gnaden mit gantzem Willen gern verdienen ꝛc. ꝛc.

Schenck Eberhart, und Schenck Veltin Herrn zu Erpach, und Bückenbach Gevettern.

An unsern gnedigsten Herrn Hertzog Friedrichen.

Num. 67.

Von Gots Gnaden Friedrich Hertzog zu Sachsen und Churfürst, Land-Grave zu Doringen und Marggrave zu Meissen. Unsern Grus zuvor edeln lieben besondern Eurer jungsten Bit nach haben wir ewer Handlung an den Hochgebornen Fursten, Herrn Wilhelm Landgrave zu Hessen ꝛc. unsern lieben Oheim und Schweher gelangen lassen, darauf uns sein Lieb under andern mit Antwort begegnet, wie das unser Oheim Pfaltzgrave Ludwig Churfurste ꝛc. euch hievor gegen seiner Liebe dermassen auch solt fürbieten haben: Nun het sich sein Lieb dazumal vernemen lassen, wue seine Lieb durch euch ersucht wurde, wolt er sich gegen euch gnediger Antwort hören lassen, Ir weret aber uber das aussen blieben und bey seiner Lieb kein Ausnehmung furgewandt, wie dem so hat sich sein Lieb des gegen uns erboten, wue Ir noch komet und sein Lieb ersuchet, so sollent Ir itziger unser sampt vor ergangener Pfaltzgrevischer Bethe, und mehre, dan vor beschehen were, bey seiner Lieb genyssen. Das haben wir euch demnach wissent zu richten gnediger Meynung nit verhalten wollen. Datum zu Weymar am Mitwochen nach Sant Veits Tag Anno 1509.

Den Edeln unsern lieben besondern Eberharten und Veltin Schencken, Herrn zu Erpach und Bickenbach Gevettern ꝛc.

Num.

Num. 68.

Vorstellung des Erbachschen Abgeordneten bey Sachsen.

Durchleuchtigster Hochgeborner Fürst, gnedigster Herr, Ew. Fürstl. Gnaden ist ungezweifelt und noch in gnediger und frischer Gedechtnis, wie durch meinen gnedigen Herrn, Grave Micheln, Herrn Schenck Eberhart und Schenck Veltin ein Supplication uff neckst gehaltem Reichstag zu Wurmß ubergeben und anbracht, welcher Maß der Durchleuchtig Hochgeborn Fürst und Herre Willhelm Landgrave zu Hessen seliger Gedechtnis ꝛc. in vergangener Pfaltzgrevischer und Beirischen Vehed beiden meinen Herren den Schencken etlich Gute entwert Ew. Fürstl. Gnaden undertheniglich gebeten an obgenanten meinen gnedigen Herrn Landgrav seligen irenthalben gnedige Furbit zu thun, das dan Euer Fürstl. Gn. dazumal gnediglich gethan haben, so viel Ew. Fürstl. Gnaden von meinem gnedigen Hern Landgraven zur Antwort begegent beyden iren Gnaden schrifftlich zugeschickt, uff solich Schrifft und gnedige Antwort haben sich beid meine Herren erhebt, in das Land zu Hessen geritten, und als sie ungeverlich ein Meil wegs für ein Sterlein gnant Kirchhan komen sein, ist inen glaublich Botschafft under Augen komen, wie mein guediger Herre der Landgrave Todts verschieden und seiner Gnaden Leich entgegen gee, das dan beiden ihren Gnaden nit lieb gewest, in Hoffnung wue sein Fürstl. Gnaden lenger gelebt, sie wolten Ew. Fürstl. Gnaden Furbiet gnossen, empfunden, und das Ire dardurch wieder erlangt haben, und so bald beid mein gnedige Herren anheim und zu meinem gnedigen Herrn Grave Micheln gekommen, haben sie E. Fürstl. Gnaden wieder angesucht, inen gnedige Hilff und Rath mitzutheilen, dardurch sie wieder zu dem Iren komen mochten, haben sich E. Fürstl. Gnaden abermals gnediglich in Ew. Gn. Antwort hören lassen.

Nachgehend haben beyd meine Herren die Schencken durch iren Vetter und Schwager Graf Eberharten von Königstein bey den jhenen so itzunt von wegen des Fürstentumbs zu Hessen handeln, umb Wiederzustellung und Einsetzung irer entwerten Guter ansuchen lassen, ist die Antwort gefallen, die jhenen so itzund von wegen des Fürstenthums zu Hessen handeln, wollen inen Tag setzen, und sie deßhalben hören, das dan also beschehen und Tag angesatzt.

Uff solche Vertragung sind beid mein Herren die Schencken, sampt irem Schweher und Schwager Grave Micheln und andern iren Herren und Freunden zu Margkburg vor den jhenen, so itz von wegen des Furstenthumbs zu Heisen daselbst gesessen, erschienen und durch iren Redner was bis dahin geschehen war, fürtragen lassen.

Darauf ist beider meiner gnedigen Herren underthenige und fleißige Bit Ew. F. Gn. wollen Inen so gnedig sein sich gnediglich beweisen, der Mühe nit dauren lassen, und diese Handlung gnediglich und unverdrossen hören lesen, in Hoffnung Ew. Fürstl. Gnaden und Rethe werden erfinden, wie schwerlich gein beiden meine Herren gehandelt, und wie unschuldiglich sie in diese Handlung komen sein, und unbillig des Iren so lang in Mangel gestanden und noch stehen ꝛc.

Nach solcher verhorten Handlung ist beiden meinen Herren, den Schencken, zu Margkburg diese Antwort worden:

Sie haben Iren furtragen gehört nach der Leng des sie gnucasamlich anbracht, haben des nit wenig Mitleidens in Zeit der Beschwerden getragen; aber dem sey allem wie ime wolle, so wolle ihnen nit gebüren hinder und one ire gnedigste und gnedige Herren von Sachsen, als des jungen Herrn Landgraven nechste Freunde, weiter Antwort zu geben, nachdem das Fürstenthumb Hessen ein Bruder Teil sey mit Sachsen, an dieselben ihre gnedigste und gnedige Herren sie es trewlich und furderlich bringen und langen lassen wollen, beiden meinen Herren so viel sie daselbst in Rath finden und gehaissen werden, uf ihr Ansuchen, nit verhalten, und sich darnach aller Billigkeit halten ꝛc. Solichs beide meine Herrn an Ew. Fürstl. Gnaden anbracht sey, in Hofnung stehen.

Gnedigster Furst und Herre! Nun ist beider meiner Gnaden Herren der Schencken undertheniges und vleißiges Bitten uff das untertheni͡gs, vleißigst und allerhochst so sie Euer Fürstlichen Gnaden bitten und es anders verdienen mögen, Euer Fürstliche Gnaden wollen ihnen so gnedig seyn und in Ansehung wie unschuldig und schwerlich sie in diese Handlung und verderblichen Unrath kommen, wie unbillig ihnen das Ire entwert, des sie so lange in Mangel gestanden und noch, gnediglich zu Hertzen fassen und betrachten mit den jhenen itzt in dem Fürstenthumb Hessen handeln, gnediglich verschaffen beiden minen Herren den Schencken ihre entwerte Güther wieder zu-

zustellen, sie derselben in nutzlich Gewer einsetzen und komen lassen, und umb alle varende Haabe und was in den Schlossen gewest, auch Prantschatzung und usgehobene Nutzung sol es gein meinen gnedigen Herrn den Landgraven den jungen Herrn zu Ew. Fürstlichen Gnaden Spruch sten, dahin es beid meine gnedige Herren die Schencken stellen und sich desselbigen Spruchs Euer Gnaden settigen lassen, der Zuversicht Euer Fürstl. Gnaden werden sampt Euer Gnaden Rethen solich ihr Unschuld und uberflißiges Erbitten für gnugsam achten, und nach laut irer Gnaden Begerung gnediglich, als ihnen nit zweifelt, beweisen, das wollen sie sampt ihren Hern und Freunden ihr Lebenlang auch ire Kinder dahin weisen, um Ew. Fürstl. Gnaden und das Hauß zu Sachsen untertheniglich zu verdienen, willig und geflissen seyn ꝛc.

Num. 69.

Uff den dritten Tag nach Felix instehend nechst künfftigen gegen dem Abent sollen unser gnedige Hern Schenck Eberhart, und Schenck Valentin von Erpach Gevettern zu Cassel inkommen, geschickt volgends Tags zu Morgen für unser gnedigsten und gnedigen Hern der Hertzog von Sachsen ꝛc. als Vormünder unsers gnedigen jungen Hern von Hessen Rete, und den Regenten, Irer entwertten Gütter halben Handlung zu pflegen. Signatum Muhlhausen Samstags nach sant Endreßen Tag Anno Domini 1509.

Cantzley zu Hessen.

Num. 70.

Unsern frundtlichen willigen Dinst zuvor. Als uns nechst verschynnen Pfaltzgrävischen Vehdt weyland der Wolgeporn Fürst und Her, Wilhelm Landtgrave zu Hessen seeliger Gedächtnuß das unser unverschulter Ding entwert, das wir durch mannigfaltig unser gnedigst, und gnedigen Hern Vurbitt, auch sein Gnade selbst muntlich, und schrifftlich ersucht, aber uns in seinem Leben verzogen, bis nach seiner Gnaden Abgangk, haben wir fur den Regenten des Fürstenthums zu Hessen unser Forderung zu Marckburg auch anbracht, und zu Antwurt erlangt, nachdem Ir gnedigst, und gnedige Hern von Sachsen ein Brudertheil sey mit dem Fürstenthumb zu Hessen, on derselben woll In nit gepuren Antwort zu geben, sie wollen es aber an Ir Fürstl. Gnade bringen, so viel sie dann daselbst in Rath finden, und gehaissen werden, wollen sie uns uff unser Ansuchen nit verhalten. Solches ist von uns den Regenten an unser gnedigste und gnedige Herrn von Sachsen bracht, also haben Ir Fürstl. Gnaden mit sampt den Regenten zu Hessen ein Tag den dritten Tag nach Felix, das ist uff Dienstag nach dem achten Tag der heiligen drey Kunig Tag gen Cassel angesetzt, weitter unser entwerte Güter Handlung zu pflegen, uff denselben Tag zu erscheinen endlich beschlossen werde. Demnach unser gar frunklich, und vleißlich Bitt, uff solchen Tag bey uns zu Cassel zu erscheinen, das Best helffen rathen, und handeln, auch nit aussen bleiben, das wollen wir mit unsern Leib, und Gute, wo wir können, verdienen, willig und gevliessen sein, wie woll wir uns unabschläglich versehen, bitten wir doch beschrieben Antwort.

Schenck Eberhart, und Schenck Valtin, beyde Herrn zu Erpach und Bickenbach, Gevettern.

Num. 71.

Zu wissen, als etwan der Durchleuchtig Hochgeborn Fürst und Herr, Landtgraff Wilhelm zu Hessen, Grave zu Catzenelnbogen ꝛc. löblicher Gedächtnus uf Befehle Röm. Kunigl. Majestät unsers allergnedigsten Herrn sich gegen weilandt Pfaltzgrave Philippsen bey Rhein ꝛc. Churfürsten in Vehed und Veintschafft begeben, und in dem Bückenbach, Schönberg und Habitzheim mit iren In, und Zugehorungen mit Hörs-Crafft erobert, und ingenommen, auch biß daher ingehabt, und gebraucht hait, daß dernach die geschickte unser gnedigst und gnedige Hern von Sachsen ꝛc. als Ober-Vormunden der Fürsten, und Fürstenthums zu Hessen, neben Hoffmeister, und andern Regenten desselben Fürstenthums uff unterthenigs und fleichs Ansuchen, Schenck Eberharts, und Schenck Veltins Hern zu Erpach ꝛc. denselben Schencken aus günstiger Zuneigung, und andern beweglichen Ursachen, eine Begnadigung erzeigt, und gethan haben, wie hernach volgt. Erstlich, daß denselben Schencken beid Schloß Schönberg und Habitzheim, sampt iren In, und Zugehörungen, wie sie die vor vergangen Beyrischen Krieg, ingehapt, gebraucht, und genos-

genossen haben, wieder gegeben, und zugestellt werden, also, daß dieselbigen Schencken solichs alles, wie itzt gemelt von dem itzigen, und zukünfftigen Fürsten zu Hessen, auch iren Lehens-Erben für und für zu rechten Manlehen haben, tragen, versteen, verdien, und empfahen, deßhalb auch Lehen-Brieff, und gewontlich Revers nemmen und geben, und denselbigen Fürsten von Hessen, auch iren Lehens-Erben, und Nachkommen, in baiden Schlossen hinfürter ein ewige Oeffnung gestatten sollen, darvor auch iren Fürstl. Gnaden, und den Regenten obgemelt durch Zeit ires Regiments, getreu, hold, gehorsam, und gewertig sein, derselbigen Schaden warnen, selbst keinen zufügen, auch Frommen fürdern, und sunst alles das thun, und handeln, das getreue Lehen-Leute iren rechten Herrn von Rechts, oder Gewonheit wegen schuldig, und pflichtig seind; aber das Schloß Bückenbach, und was darein vor dem Bayrischen Krieg gehört hat, darzu auch gebraucht, und genutzt ist worden mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit, Lehenschafft, und andern Gerechtigkeiten, nichts darvon ausgescheiden, oder hindan gesetzt, soll dem Landtgraven, und seinen Lehens-Erben bleiben, und für die Nutzung, und Zugehörung so viel den Schencken obgenant daran zugestanden hat, sollen und wollen die Hertzogen von Sachsen, als Ober-Vormunden mit samt denen gedachten Regenten aus Gnaden, und nicht aus Gepflicht denselben Schencken für ir Theil, ie für ein Gulden Nutzung, zehen Gulden entrichten, und vergnügen. Item der Dorffer, Zehenden, und anders, was der in gemelten Krieg, durch Landtgrave Wilhelm zu Hessen ꝛc. löblicher Gedächtnus ingenommen seindt, und vor demselben Krieg gen Erbach gehort haben, sollen mit aller Zugehorung mehr gedachten Schencken in aller Massen, wie sie die vormals ingehabt, von den Fürsten zu Hessen, und iren Lehens-Erben gleich den obgenanten zweyen Schlossen ingeraumt, und zu Lehen verliehen werden on angesehen, ob dieselbigen Dorffen, Zehenden, und anders sampt iren Zugehörungen in vorigen Zeiten durch einen Amptmann zu Bückenbach der Nähe halben, in Verschung und Verwaltung weren gewesen. Insonderheit ist auch hierinnen beredt, und nachgelassen, daß diejenigen, so von der Herrschafft Bückenbach Lehen getragen, und die bißhero von unsern gnedigen Herrn nit haben wollen empfahen, an demselbigen keinen Schaden tragen, sondern dieselbigen Lehen, von dem Landtgraven oder seinen Lehens-Erben, nachmahls empfahen sollen. Was auch unser gnedige Herrschafft in obgedachten Gezirck, der Zugehorung gen Schönberg, Gülten, Wein-Zoll liegend hätte, daß dieselbigen wie an andern Orten des Fürstenthums zu Hessen, nach wie vor bestendig bleiben sollen, on Eintrag, und Irrung gemelter Schencken, irer Erben, und Nachkommen, doch mit der Maß, was sie eigener Weinwachs in angezeigtem Gezirck des Schloß Schönberg, und andern iren Flecken von dem Fürstenthum zu Hessen zu Lehen rurent, inkommens hätten, oder haben möchten, daß sie dieselben Zollfrey, und onbeschwert zu irem Gebrauch und Haußhaltung zufuren, und bringen mogen, alles sunder Geferde.

Und uf solches alles haben sich gemelten Schencken von Erbach aller irer Gerechtigkeit an dem Schloß Bückenbach wie ob angezeigt, darzu aller Schäden und Abnutzung, so sie beriets Kriegs halben bißher erlitten, wie der ymmer mocht ergangen seyn, oder sich begeben haben, nichts davon ausgescheiden oder genommen gentzlich zumal, und ewiglich verziehen und begeben, darvon, und darzu nimmermehr kein Vorderung oder Ansuchens zu haben, alles treulich, und ongeverlich. Des zu Urkhundt haben die Ehrvesten, und Gestrengen Friedrich Thun Hauptmann zu Weymar, und Her Caspar Pflug Ritter, als Geschickten, von wegen obgedachter unser gnedigsten und gnedigen Herrn, der Hertzogen von Sachsen, als Ober-Vormunden ꝛc. und die Ehrwürdigen, und Ehrnvesten Her Diether von Cleem Landt-Chompter dermahlen zu Marpurg Teutsch-Ordens, und Ludwig von Boinnenberg Landt-Hoffmeister obgemelts Fürstenthum zu Hessen von Irer, und anderer Irer Mit-Regenten wegen ir eigen Insiegel, uff dieser Brieff zwey gleichs Inhalts thun trucken, welcher die gemelten Regenten einen fur sich behalten, und den viel gedachten Schencken den andern übergeben haben zu Cassel am Tag Fabiani und Sebastiani. Anno Domini millesimo quingentesimo decimo &c.

Num. 72.

Wir der Durchleuchtigsten, Durchleuchtigen Hochgepornen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs, des heiligen Röm. Reichs Ertz-Marschalck, Churfürsten Herrn Johansen, Herrn Georgen, und Herrn Heinrichs, Erblichen Gubernatorn in Frißlanden, alle Hertzogen zu Sachsen, Landtgraven in Döringen, und Marggraven zu Meyssen, Gebrüdern, und Gevettern, unser gnedigsten und gnedigen Hern geschickten Räthe, mit Namen Philipps Grave zu Solms ꝛc. Friedrich Thun Hauptman zu Weymar, Wilhelm

 von

von Petzschitz Doctor Pot Grav, und Her zu Salburg ꝛc. Christoph von Taubenheim Amptman zu Freyburg, Wolff von Schleynitz, Henrich Weser Erbmarschalck zu Sachsen, und Gunter von Bunau zu Breittenheim beede Ritter. Bekennen ꝛc. Item sein Theil am Danbergischen Ampt, das man nennet Seeheimer Ampt, Item die Dorffer Gugenheim, und Balckhausen, und was darin gehort. Item, seinen Theil am Zehenden zu Pfungstatt, und den freyen Hoff daselbst, welich Dörffer, Zehende, Hoff, und anders, von Alters gen Erpach gehorig gewesen, aber nach obgerurter Eroberung bißher der Nähe halber durch den Kelner zu Bückenbach versehen, und verrechnet sint worden.

Des zu Urkhundt ist gnants unsers gnedigen Hern Hertzogs Georgen, deßgleichen mein Friederichs Thun, und Heinrich Wesers Ritters obgenant unsers iglichs Insiegel hieran gehangen, der wir andern von wegen unser gnedigsten und gnedigen Herrn, wie obgemelt uns dieser Zeit mit gebrauchen. So haben wir Landt-Hoffmeister und Regenten vielgenant unsers Regiments Insiegel neben des mehr gedachten unsers gnedigsten Herrn Hertzog Georgen, und der andern geschickten Räthe Siegel auch wissendlich thun hencken an diesen Brieff, der geben ist zu Marpurg am Dienstag nach sant Marien Magdalenen Tag. Anno Domini millesimo quingentesimo decimo.

Num. 73.

Herr Hoffmeister und andere Gesandte von den Regenten des Fürstenthumbs zu Hessen, lieben Freunde! Als negst durch der Durchleuchtigsten, Durchleuchtigen und Hochgeboren Churfürsten und Fürsten unser gnedigsten und gnedigen Herren der Hertzoge zu Sachsen, als Ober-Vormunder geschickten, neben euch und andern Regenten zu Cassel mit meinem Vettern Schenck Eberharten, Herrn zu Erpach ꝛc. und mir, der Güter halben so uns in negsten Bairischen Krieg eingenommen sein, ein Vertrag ufgericht ist, darauf haben wir unserm gnedigsten Herrn von Mentz untertheniglich ersucht, des kein Ungnad zu tragen, auch seinen Gnaden des beweglich Ursach erzelt, aber sein Fürstlich Gnad ist uns, uber unser mannichfaltig Ansuchen und Bit etwas mit ungnediger Antwort begegent, auch darauf genantem unserm Vettern geschrieben, der Meinung solichen Vertrag nit anzunemen, und Ine dobey seiner Pflicht angezogen mit Betrohung, wo mein Vetter solichs daruber thette, und sein Gnad verursacht, sich des an Ime und den Seinen zu erholn, wellicher ungnedigen Begegnung wir uns nit versehen hetten, wan was wir baide in gemeltem Vertrag bewillet und thun sollen, wissen wir mit Eren und Recht wol zu verantworten, auch unser beider Will und Meinung solichen Vertrag wie sich gebürt zu vollnstrecken.

Aber nachdem mein Vetter und ich in gemeltem Handel bey euch und den andern Regenten guten Willen und Forderung erfunden haben, und uns des hinfüro auch unzweifellich vertrosten, damit dan genanter mein Vetter gemelts ungegründten Anzugs und Vordrung mit Mentz ubrig sein mocht, und desto stattlicher was ihm der Stifft zu Mentz schuldig suchen und erlangen möchte; So bit ich euch von genants meines Vettern und meynet wegen aus sunderm guten Vertrauen gar freuntlich gerathen zu sein, ob der gedacht ufgericht Vertragk deßhalb uf nachvolgend Meinung möchte verendert werden.

Nemlich nachdem derselbig Vertrag under anderem in sich heldet, das gnanter mein Vetter Gugenheim das Dorff, sein Teil am Zehenden zu Pfungstat auch den Hof und etlich Zinß daselbst, so vormals vom Stifft zu Mentz zu Lehn empfangen, furter vom Furstenthumb zu Hessen, zu Lehn getragen werden solle ꝛc. alles nach laut desselben Vertragks.

Daß dan solicher Vertragk deßhalben dermassen verendert werde, das mein Vetter und sein Erben, ausserhalben des nachgemelten Teils zu Bickenbach, die andern obgemelten Stuck, sunsten wie vor vom Stifft zu Mentz zu Lehen hetten und empfingen, und das dargegen mein Vetter und sein Erben das Dorff Draissen vom Furstenthum zu Hessen zu Lehen empfingen und wes Traissen das Dorff geringer were, dan die andern Stuck etwa erkaufft worden sind, das dan mein Vetter solichen Abgangk mit Gelt vergleicht oder aber Vleiß hätte so viel eigner Güter zu kauffen und dem Fürstenthum zu Hessen zu Lehen machte, domit solchs, sampt dem Dorff Traissen den andern Mentzischen Lehen-Stücken am Werde als obstehet, forderlich gleich weren, und also das Furstenthumb zu Heßen, in solicher Vergleichung keinen Nachteil hette.

Ferner nachdem der gemelt ufgericht Vertragk auch in sich heldet, wie meinem Vetter seine Nutzung im Schloß Bickenbach gehorig mit Gelt bezalt werden solle, auch nach laut des Vertragks das dan gerechnet würde was in Crafft bestimmts Vertragks, solch Gelt in einer Summa machen möchte, und nit gemelt werde, das man meinem Vetter etwas für sein

sein Teil zu Bickenbach gebe, sundern der Meinung stünde das dieselbig Summa Gelts meinem Vetter vom Fürstenthumb zu Heßen für etlich Scheden aus Graden gegeben würde, und das mein Vetter auf das alles das Furstenthumb zu Heßen für alle geschehene Angewynnung und Scheden, so viel Ine und sein Erben das berurete, nach aller Nothdurfft quittirt, doch mit Vorbehaltung deßhalb seiner gepurenden Fordrung an den Stifft zu Mentz, und das der gmelt uffgericht Vertrag sunsten in allen andern Stucken sein Inhaltung behielte.

Do aber in gemeltem usgerichten Vertragk kein Enderung geschehen mochte die meinem Vetter annemlich ist, so sol doch durch dis vertrulich Ansuchen oder sunsten in demselbigen keine Wegerung gesucht werden oder geschehen, sunder durch mein Vetter und mich alles Gehalts getreulich vollstreckt werden, und bit uf das alles meinen Vettern dorinnen getreulich zu bedencken und zu furdern, das wil ich sampt Ine umb meine gnedige Herren die Fursten zu Heßen, auch gnedigste und gnedige Herren die Churfürsten und Fürsten Hertzogen zu Sachsen ꝛc. als obriste Vormunder undertheniglich und umb euch, die Regenten gemelts Fürstenthumbs freuntlich verdienen ꝛc.

Schenck Velten Herr zu Erpach.

Num. 74.

Diß Instruction und Befell haben wir Schenck Eberhart, und Schenck Veltin Gevettern, beyd Herrn zu Erpach unsern Dienern, und lieben Getreuen Bernhart Nyem Fürster, Hansen, und Frantz Zeitvoß befollen, an den Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten Herrn Ludwigen, Pfaltzgraven bey Rhein Churfürsten ꝛc. unsern gnedigsten Herrn unterthenigliche zu bringen, und langen zu lassen.

Zum ersten als wir beid, unserthalben gantz on Schult um seiner Fürstl. Gnaden willen so grossen Verlust, und Schaden empfangen, dardurch wie in Armuth kommen, und uns doch so gedultiglich gelitten, und allwegen in Hoffnung gestanden, und noch, daß nach Gelegenheit der Zeit sein Fürstl. Gnaden mit Gottes Hilff, uns mit Gnaden bedencken, und nit verlassen wurde, sondern gnedig Hilf thun, damit wir doch unsers Verlust und Schadens von sein Fürstl. Gnaden auch mechten ergetzt werden.

Zum andern zu bedencken das Römisch Königl. Urteil, darin wir beid der Vehed halben ledig erkennt sein.

Zum dritten, daß wir baid, in Mangel unser Nutzung in Armut kommen, und einen Vertrag müssen annemmen, welchen wir gern umgangen hetten, wir es anderst Armuth halber thun mögen, und als uns solcher Vertrag hoch beschwerlich, als wir allwegen den Landtgrävischen angezeigt, haben sie uns diese Antwort geben, sie haben uns geben, und sind uns nicht schuldig gewest, wir sollen uns den Pfaltzgraven auch haissen geben, um deßwillen wir das unser verloren hetten, das haben wir also angenommen, und bedacht, daß unser gnedigster Her uns der Zeit nit wol füglich helffen kunt, und darauf der Stund erwartet, bis uns sein Fürstl. Gnaden wol helffen mag.

Zum vierdten, so haben die Landtgrävischen uns solchen Vertrag weder an Oberkeiten, Nutzungen, und Bezahlungen an keinem Ort nie oder noch gehalten, oder nachkommen, das uns hoch beschwerlich.

Dieweil wir nun so gedultiglich ein Mitleiden zu unsern Verlust und Schaden gehabt, und unschuldiglich, das unser Vertrag, und laut Königl. Urteils mit der Vehed für uns nicht zu thun gehabt, und um unsers gnedigsten Hern willen also in Armut kommen, und getrungen worden, durch grosse Armut den Vertrag anzunemmen, und kein ander Trost noch Hoffnung gehabt, dann daß sein Fürstl. Gnaden nach gelegener Zeit, der Zeit, mit der Hilff Gottes uns, der übrigen Stück Verlusts, und Schaden, so wir noch in Mangel steen, gnediglichen verhelffen mochten, um deßwillen wir sie auch verloren haben.

So ist an sein Fürstl. Gnaden, als an unsern gnedigsten Herrn, unser unterthänig und underdienstl. Bit, sein Fürstl. Gn. wollen das alles wie obsteet, gnediglich betrachten, und bedencken, mannifältige trostlich Verwenung uns nit verlassen, so es hinfüro darzu kommen, daß wir, und andre desto tröstlicher, und williger unser Leib und Gut, zu sein Fürstl. Gnaden von der Pfaltz zu setzen geflissen sein werden, und ein Mitleiden haben, uns darauf mit gnediger Hilff und Rath beistendig sein, Bickenbach das Schloß mit aller seiner Zu- und Ingehörungen unser Theil von dem Landtgraven um das Gelt, dafür es von uns Schenck Eberharten an Ine kommen ist, gnediglich helffen erlangen, und bringen, damit wir Titels und Namens nit so elendiglich entsetzt werden, so wollen wir Schenck Eberhart dasselb

 empfan-

empfangene Geld auf Zeit und Ziel, wie die bedeitingt werden, wiederum entrichten, und vergnügen, und das wir baid die Lehen zu empfangen vom Landtgraven frey und ledig gestellt werden, als wir uns dan der und aller Gnaden zu unsern gnedigsten Hern Hilf und Trost, und on Zweifel sein Fürstl. Gnaden nach Gestalt und Herkommen der Sachen hierinnen gnediglich sein uns zu erzeigen geneigt sein werden, das wollen wir um sein Fürstl. Gnaden in aller Unterthenigkeit samt unsern Leuten, und Freunden unser Lebenlang zu verdienen geflissen sein.

Num. 75.

ANfänglich sagt Schenck Eberhart, als der Landgraf zu Hessen rc. Jne seiner Güter gewaltig entsetzt, und er derselben sampt aller Nutzung und Zubehör bis in das siebende Jar in Mangel gestanden, da hab er, aus ellender Armut ein Vertrag müssen annemen, der aber von den Landgräfischen nit vollstreckt oder gehalten, wie hernach volgt.

Zum ersten: Als Schenck Eberhart die Vergleichung thun sollt, wollten die Landgräfischen nit annehmen Brief und Siegel, wie dan die Güter an die Herschafft erwachsen, sonder gesagt, wo er hette stendige Gülte, das wollten sie annemen, des Schenck Eberhart sich hoch beschwert, das er on das für einen Gulden nicht mehr dan zehen Gulden nehmen solt, so were es billig das derselben Bezahlung geschehe mit Brief und Siegel, die er zu geben hette, wie solche Guter an die Herschafft komen weren, aber ine nit mögen helffen, sondern vollfaren und ein Verzeichnis gemacht ihrs Gefallens allein umb die stendige Gülte und nit wie die Guter an Jne komen weren, das hab er müssen bescheen lassen, unangesehen das es der Vertrag nit vermöcht, hab er anderst seiner Narung nicht langer mangeln wollen.

Dorauf seye ihme das Gelt eingetropfelt und nit zu Gutem kommen, dan man hab Jme je einmal sechs hundert Gulden, das andermal weniger geben, so lange bis er ongeverlich drei tausent Gulden hab empfangen, und umb das ander des sie nit verglichen seyn und Schenck Eberhart erbittig ist darzuthun, ist es steen blieben und nicht weiter uffgericht, dan ein Verzeichnis jedes Schreibers Handschrifft, die sie ihrens Gefallens, allein umb die stendigen Gülten gemacht, damit er desselbigen geleb, noch nit vergnügt, dan so viel empfangen wie obstat, wiewollen der Vertrag von Jne versigelt, aber irenthalten nit volnstreckt.

Zum andern, wiewoll der Vertrag clerlich einen Artickel in sich helt: Das ihme, Schenck Eberharten, die Schloß, Flecken und Ampt mit aller Obrigkeit, Nutzung und Zugehöre, wie er dieselben vor vergangener Beirischen Vehd inngehabt wieder gegeben und zugestellt sollen werden so haben sie doch dasselbe an keinem Ende gehalten, oder nachkomen, sondern ihme seine arme Lut mit Gewalt getrungen zu frohnen und zu thun, das sie vor der Vehde nit gethan, auch das nit schuldig sein. Dan die Landgrefischen haben an dem Ort kein Oberkeit, Gebot oder Verbot uff Schenck Eberharts Gütern ausgeschaiden Zent-Recht und nit weiter, und also ihme seine arme Lute und Hindersassen, in seiner Oberkeit, in manchem Weg, turbirt, onangesehen das es von Alters nit gewest, und so er, Schenck Eberhart, sich solicher Neuerung und Beschwerung beclagt, haben die Landgrefischen gesagt: Da soll der Dewffel zuschlagen die Jme das Sein wieder geben, haben es nit Macht gehabt, er darff sich uff den Vertrag nit ziehen, man wurden ihme doch nit halten, und Jne und die Seine also füro und füro umbgetrieben und noch, onangesehen das sie ihme sein Obrigkeit sollen lassen und derohalben unbedrang wie dan vor der Beirischen Vehed gescheen und allweg gewest ist, aber es haben die Landgrefischen, nit getan, sonder in alle wege dem Vertrag zu wieder gehandelt und nit gelebt noch vollstreckt.

Zum dritten: So ist meine gnedige Fraw die Landgrefin zu Heidelberg gewest, da ist Schenck Eberhart ongeverlich bey Seheim an der Berg-Strasse uff ihr Gnaden gestossen, sein von Rethen bei Jren Gnaden gewest Graff Georg von Königstein, Graff Philips von Waldeck, Herman Riedesell, der Compthur zu Marckburg, der von Cleen, und Balthasar Schrautenbach, da hab er Jren Gnaden angesprochen und gesagt: Dweil Jr Gnad von ongeverde da sind soll Jre Gnaden ihme verzeihen das Jr Gnaden ansprech und bit Jr Gnaden von wegen seins jungen gnedigen Herrn ihn und das Seine in gnedigem Befehl haben, das wolle er umb seinen gnedigen jungen Herrn und umb Jr Gnaden undertenig verdienen rc. Da sey ihr Gnaden zu den Rethen obgenant uf einen Ort geruckt, und sich bedacht, und wieder mit den Rethen zu ihme geruckt und durch Balthasar Schrautenbach ihme sagen lassen: Sie habe sein Anbringen gehört, er soll seine Güter ihr Gnaden verzeichnet

zeichnet geben, so wol sich Ir Gnad bedencken und Jme ein schrifftlich Antwort geben: Des hab er gelacht und gesagt: Eya! gnedig Frau, on not, dan er hab nit anders begert, dan das Ir Gnaden ihme von wegen seines jungen gnedigen Herrns ein gnedige Frau sein wollen ihme und das Seine in gnedigen Befehl zu haben, er dorfft nit weiter Antwort und gebeten wie vor: Da sey Ir Gnad mit ernstlichem Gemüth daher gefaren und gesagt: Was dan die Güter weren die ihr Gnaden in Befelch haben sollte? Darauf er ihr Gnaden geantwortet: Dweil es eben an dem Ort gewest, da die Güter gelegen so ihme sein, laut Vertrags, zugestellt, es sein die Güter die dorumb her, die ich hab in der Grafschafft Catzenelnbogen liegen; da hat Ir Gnaden gesagt: Ich hor wol es sein die Güter die mein Herr seliger mit dem Schwerdt erobert hat, » die ihme die Hertzoge von Sachsen und die alten Regenten gegeben, hetten es doch gar nit Macht gehabt zu thun, darumb solt er gedencken und die Güter »abtreten, ihr Gnad kehrten sich gar nit mehr an den Vertrag und gesagt: Eya! habt ihr die Güter? hat er geantwortet: Er hab sie ein Teil, aber nit alle, so hab er doch alle sein Tag wider keinen Land-Grafen je noch nie getan vor, in oder nach der Rebed und gar ungern thun wolt, und gebeten ihme eine gnedige Frau sein; hab sie ihm geantwortet: Sie wolle ihm recht thun und ihr Reth zusammen nemen und ihme ein schrifftlich Antwort geben, und hat also in ungnediger Handlung von ihren Gnaden abscheiden müssen, und ungeverlich um zwei Monat sey ihme ein Schrifft von ihr Gnaden und den Rethen zukommen, daran ihr Bitschafft, desgleichen der Rethe Bitschafft gedruckt, die in sich selbst heldet: » Das Schloß Schönberg mit aller Zugehorung abzutreten ꝛc. » Jst wol zu dencken: Ob die Landgrefische den Vertrag für crefftig achten und halten, oder nit?

Zum vierdten: So ist es offenbar, das die Landgrefische uf allen Tagen den Hertzogen von Sachsen und den alten Regenten nichts höhers verwiesen, dan das sie den Herren von Erpach das Ihre wiedergeben, haben gesagt: Sie haben es nit zu thun; sie wollen auch denselben Vertrag nit halden. Das haben ihme Ludwig von Beimelburg und Herr Caspar von Berlips gesagt. Darzu haben sie ihme die Nutzung in den gegebnen Gütern gewaltiglich genommen, über manniafaltig viel Klag so er hab an Bat Hornicken und an Graf Georg von Königstein, als Verweser der Ober-Grafschafft Catzenelbogen gethan, wie dan derselb Graf Jorg solche Klag-Stuck zum Teil noch bey ihme hab, und er hat allweg nit höers begert, dan fur sein Gnad mein gnedigen Hern Landgraf zu Verhör zu komen, aber nye erlangen mögen, und habe also bis uf diesen Tag nit zu Verhor komen, wol zu gedencken, alles dem Vertrag zuwieder.

Darzu das man sehen und mercken moge das die Landgräfische ie oder nye den Vertrag für keinen Vertrag geacht, oder gehalten haben, aus obangezeigten Artickuln, so hat mein Herr der Landgrav allen Lehn-Leuten und jedem insonderheit schreiben und vertagen lassen die Lehen zu empfangen on ihme und seinem Vetter nit geschrieben, noch Tag ansetzen lassen wie andern Leuten, wol zu vermuten dweil sie beid Schenck Eberhart und Schenck Veltin sunst nicht von dem Landgrafen zu Lehen haben, dan allein die Gut laut des Vertrags, ob es für ein Vertrag geacht hab oder nit, ongezweifelt sich besorgt, wo er uns beschrieben, und die Lehen geliehen hette, wer der Vertrag zu sein Crefften gegangen.

Zum merem glaublicher Anzeig, das sie es für keinen Vertrag ie oder nye in Willen gewest zu achten und zu halten, so hab er Schenck Eberhart mit den Landtgrefischen Rethen umb vier und zweintzig Gulden und vier und viertzig Malter Korns zu Obern-Rorheim Handlung haben lassen, welches sie ihme gewaltiglichen genommen, da hat der Landgrefisch Cantzlar offentlich diesen Abschied geben, und frey gesagt: Das mein gnediger Herr der Landgraff, in diesen Vertragk nit gewilligt, den nit annemen, mit Vorbehaltung seiner Fürstl. Gnaden Interesse und Gerechtigkeit, daran er nit begeben haben wolle, daraus haben mein Hern woll zu ermessen, das die Landgrefischen vermeinen, das es ihrs Gefallens sol steen mit dem Vertrag, das sie wollen den Vertrag ziehen wie sie wollen, das er, wie sie wollen, soll gehalten werden ꝛc.

Num. 76.

Bericht, welcher massen mein gnedigster Herr Pfaltz-Graf, Churfürst ꝛc. Schenck Eberharten mag zu statten komen gegen den Landgrefischen.

Dweil von meinem gnedigen Herrn dem Landgrafen frey uf allen Tagen allwegen gesagt wird, das sein Gnad befrembden das Schenck Eberhart clage, do sey ein ufrichtiger

tiger versigelter Vertrag, den sein Gnad mag darthun, und wiß deßhalber in kein Mittel oder Handlung weiter mit ihme zu geen, sondern sein Verlust und Scheden lauts Vertrags frey mit einander vertragen.

Doruff sagt Schenck Eberhart es möge sein das ein Beredung uf Bappier von den Landgrefischen versiegelt und uffgericht sey, dohin getrungen, mit seinem eigen Gut gezwungen, das er in das siebend Jar hab müssen mangeln, und so er nit hab wollen an den Bettel-Stab geen, diese Güter von ihme zu nemen onangesehen, das er Schenck Eberhart hab von Römischer Koniglichen Majestät, umb solche entwerte Güter müssen rechten, und dem Landgraven mit Urtheil und Recht anbehalten, laut desselbigen versiegelten Urteil-Briefs, mit Koniglicher eigener Hand underschrieben, das er sie gewiesen, aber ihne ie oder nye mogen helffen, des er sich allweyl hoch beschwert sein beste Güter fahren zu lassen, und die unendlichen zu nemen, da haben sie ihme diese Antwort geben: Sie geben ihme, das sol er nemen, und umb das sie ihme nit geben, das hab er Schenck Eberhart umb der Pfaltz willen verloren, da soll er sich anhencken, und haben die Landgrefischen dar ine selbst geurtheilt, das mein gnedigster Herr Pfaltz-Graf schuldig sey, Schenck Eberharten seines Verlusts und Schadens zu ergetzen, dan er hab das Sein umb seiner Fürstl. Gnaden willen verlorn, uff das hang er seiner Fürstl. Gnaden treulich an, und verhoff nit unbillig, dweil seine Güter ihme in sein Fürstl. Gnaden Namen entwert sein worden, und die Landgrefischen selbst haben heissen an mein gnedigsten Hern Pfaltz-Grafen fodern, und doch die Landgrefischen dem Vertrag oder Abred allwegen Mangel gelassen, wie man findet in der andern Instruction und Bericht.

Nun ist wol zu achten und zu glauben das mein gnedigster Herr Pfaltz-Graf und Churfürst rc. von wegen sein Schenck Eberharts zu fordern geburen will, der Ursachen, ob schon Schenck Eberhart die Hand laut der Abred gebunden were, das doch nit ist, das er Schenck Eberhart nit zu fodern hette, laut der Abred, so mag ein ider Verstandener wol ermessen, das mein gnedigster Pfaltz-Graf schuldig Schenck Eberharten von solcher Bürden des Vertrags oder Abrede zu erledigen, dan umb sein Fürstl. Gnaden willen er dahin getrungen und gezwungen das Sein umb seiner Fürstl. Gnaden willen verlorn, wie dan sein Fürstl. Gnaden andern auch thun müssen, die vom Land-Grafen gezwungen der Pfaltz Eigenthumb von Seiner Gnaden zu empfangen, dieselbigen wieder zu erledigen.

Doruß so mag ein ieder Verständiger on Zweyfel woll ermessen, das meinem gnedigsten Herrn Pfaltz-Grafe hoch an den entwerten Gütern dieselben zu erhalten, und vielleicht mehr gelegen, und so Schenck Eberhart nit - - sagen wolte, dan an sein Fürstl. Gnaden eigen Gütern, der Ursachen solt man nit hart darob halten, das den jhenen ihre entwerte Güter nit wieder erstat würden, so es dan darzu komen mocht über kurtz oder langk das Seine Fürstl. Gnaden seiner Gnaden Grafen, Herren, Ritter und Knecht notturfftig dieselben beschreiben würde, vielleicht gar mancher Biderman sagen: Stoß dich an Schenck Eberharten und andere, so ihr Nahrung umb der Pfaltz willen verloren haben, dieselben haben ihre Güter für sich selbst wieder erlangen müssen, und der Pfaltz-Graf ihnen derhalben weder Hilff noch Rath darzu gethan, und sich wol viermalen bedencken, ehe wann sie ihr Narung, Leib und Gut so leichtlich zu Seiner Fürstl. Gnaden setzen wurden, wie ihr Für-Eltern etwa gethan haben, on Zweifel meinem gnedigsten Herrn Pfaltz-Grafen zu mercklichem grossen Nachteil reichen wurde. Aus diesen und andern Ursachen meinem gnedigsten Herrn Pfaltz-Grafen seiner F. Gn. Verwandten umb ihre verlorn Güter zu fodern wol fügen gezymen und geburen wil, alsdan Seine Fürstl. Gnaden wissen und schuldig sein, ob die so verlorn hetten, schon schweigen müssen.

So hat er Schenck Eberhart sich in seinem ellenden Armut umb Sr. Fürstl. Gnaden willen so gedultig gelieten, und die Güter im Vertrag angenommen, biß ihme Se. Fürstl. Gnaden mit Gots Hilf füglich und statlich helffen mag, und Sr. Fürstl. Gnaden nit geburn wil, Schenck Eberhart itz zu verlassen und nit darob halten, das ihme doch einig Erstattung geschee umb Sr. Fürstl. Gnaden willen, derhalben ihme dan solch Güter entweltigt, und nit von Schenck Eberhart wegen verlorn; und es werd gleich gedeidingt wie und was es wolle: So mogen Schenck Eberhart und seine Kinds-Kinder solch Verlust und Schaden nit überwinden ihr Lebenlang, darum wird er billig bedacht, und nit verlassen.

Mit-

Mittel und Weg uff was Maß Schenck Eberhart zu vertragen were.

Zum ersten: Umb die Güter so ihme abgetrungen, sein Teil am Schloß Bickenbach, sein Teil Nutzung und Zugehorde mit Oberkeit Welden und Weiden zuzustellen, und so nit besser, wil er drei tausent Gulden, so er, laut der Beredung empfangen zu ziemlichen Zaiten und Zielen wieder vergnügen und entrichten.

So das nit ein Furgang haben, bit er zu arbeiten uff diß Mittel das man ihme Bickenbach gantz mit dem Teil so man umb Schenck Aßmuß Tochter kaufft, und das Dorff Alspach so hart darunder liegt, zu seinem Teil das er vor darinn hat gehabt, mit Oberkeit, Welden und - - Jagen, der nit vil sind kaum gnug zu benutzen, so wil er dargegen die andern Güter so gein Bickenbach gehoren Sr. Gnaden lassen mit derselbigen Oberkeit, und ob Se. Gnaden des Scheu trugen und besorgt, aus dem das Bickenbach inhette, es wurd Sr. Gnaden ein Nachteil bringen an der Herschafft, Oberkeit und Manschafft oder Lehenschafft, mag erleiden das es durch die Untertheidinger in der Verschreibung verkommen und versorgt werde.

Und achte das Mittel Sr. Gnaden woll annemlich der Ursachen halber, sein Gnad muß ein Keller und das Hauß schwerlich enthalten, und sind die Güter, so er umb meins gnedigen Herrn Schenck Aßmus seel. Kinder kaufft und Sr. Gnaden von ihme werden, Sr. Gnaden Schloß Aurberg gleich so wol gelegen als Bickenbach und vielleicht baß.

So hat auch dasselb Schloß Aurberg nit viel zugehörig Dorff, und mochten Sr. Gnaden durch einen Amptmann und Keller, die Se. Gnaden anders daselbst halten müssen, leichtlich versehen werden.

Ob das Mittel auch kein Fürgangk haben wolt er, Schenck Eberhart, bitten doch hart darob zu halten, ehe dan er meinem gnedigsten Herrn Pfaltz-Grafen an S. Fürstl. Gnaden Rachtung verhinderte, wollte er, wie unleidlich ihme das were, wolte er doch das leiden, das ihme dan mein gnediger Herr Landgrafe das Schloß gantz und gar geben und zustellen mit Alspach dem Dorff darunder gelegen, so wolt er Sr. Fürstl. Gnaden das jhenig so er von Schenck Aßmuß seligen Tochtern im Dorff Alspach erkaufft hette, dasselbige ziemlich angeschlagen für ein Gulden stendiger Gulten zwantzig Gulden geben, und mit Gelt bezahlen uf ziemlich Zeit und Ziel und für das Teil so vorhin sein gewest, nicht zu geben.

Und so der obgemelten Mittel eins angenommen, wil Schenck Eberhart umb die Irrung, so Graf Jorg von Königstein, als Verweser der Ober-Grafschafft Catzenelnbogen Clagsweise und den merteil hinter ihme hat ligen, zwen aus meines gnedigsten Herrn Pfaltz-Grafens Rethen, und aus meines Herrn Landgrafen Rethen zwen und einen unpartheyischen Obman nemen, und was durch dieselben, umb solch nachparlich Hendel und Ampts-Gebrechen uf ihr beider Fürbringen, Verhorung, Kunthschafft und Augenschein gütlich nit hingelegt und gesprochen wurd, darbey zu bleiben.

Ubergeben In die Palmarum Anno 1521.

Num. 77.

Wir Philipps von Gots Gnaden Landtgrave zu Hessen, Grave zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, und zu Nidda 2c. Bekennen an diesem Brief vor uns, und unser Erben und Nachkommen der Fürsten zu Hessen, daß wir dem edeln, unsern lieben Neven, und Getreuen Schenck Eberhart, Herrn zu Erpach, und seinen Manns Lehens-Erben das Ampt zu Danberg, und zu Seheim mit aller seiner Herrlichkeit, Gerichten, Rechten, Wiltpandt, Diensten, Zinsen, Gülten, Walt, Wassern, Waiden, und allen andern Zugehörden, ußgescheiden die zwey Theil, so unser Amptman zu Giesen Rath, und lieber Getreuer Baltaser von Wiettelshausen genant Schrautenbach, und Baltaser sein Sone, und Philipp von Franckenstein inhaben, und besitzen, auch ausgescheiden die Cent-Obrigkeit, und Gerechtigkeit, auch haben wir ihme, und seinen Mans-Lehens-Erben geliehen die Dörffer Gugenheim und Balckhausen mit Gerichten, Rechten, Wiltpännen, und was darzu gehört, auch ußgescheiden unser Cent-Obrigkeit, und Gerechtigkeit, item seinen Theil am Zehenden zu Pfungstatt, und den freyen Hof daselbst, alles in massen der obgemelt Schenck Eberhart, und seine Voreltern, auch wir, und unser Vorfarn soliches alles herbracht haben, und sollen nun hinfürter gemelter Schenck Eberhart, und seine Manns-Lehens-Erben solich Lehen-Stuck, und Güter von uns, und unsern nachkommenden Fürsten zu Hessen zu rechten Manns-Lehen entpfohlen haben, tragen, vorsteen, und verdienen, uns, und ihnen getreu, hold, gehorsam, und gewertig seyn, Schaden warnen, und Bestes werben, wie das ein getreuer Lehemann seinem rechten Herrn von Recht, und Gerechtigkeits wegen schuldig und pflichtig seint, und in

massen er uns solches gelobt, und geschworen, und des seinen Revers-Brief übergeben hat, alles ohn Geverde. Des zu Urkundt haben wir unser Secret-Insiegel hieran thun hencken. Datum Cassel am drey und zwantzigisten Tag des Monaths Augusti anno Domini millesimo quingentesimo vigesimo septimo.

Num. 78.

WIr von Gottes Gnaden Philipps, Landtgrave zu Hessen, Grav zu Catzenelnbogen ꝛc. Bekennen an diesem Brief, daß wir aus redlichen bewegenden Ursachen uns mit dem edeln unsern lieben Neven, und Getreuen Schenck Eberharten Herrn zu Erpach eins Wechsels gütlich vertragen haben, wie hernach volgt. Nemlich, daß wir gemeltem Schenck Eberharten unser Theil, und Gerechtigkeit an dem Dorff Seheim mit dem Dorff-Gericht, und desselben Appellationen, und aller Ein, und Zugehörungen ausgescheiden so viel das Gericht über Hals, und Haupt, und was Cent-Recht belangt, und Seheim das Dorff Centhalben zu thun schuldig ist, zustellen sollen, dargegen soll uns Schenck Eberhart sein Dorff Tranß, so viel er do hat, und seinen Theil Zehenden zu Umbstatt mit seinen Auseckern zustellen, und soll unser Cammer-Meister Rath, und lieber Getreuer Rudolph von Weyhlingen gemelten Schenck Eberharten kurtz nach der nest komenden Franckfurter Herbst-Meß einen Tag benennen, da beyder Theil Güter, und derselben Nutzungen besichtigt, belegt, und vergleicht werden sollen, und so Schenck Eberharts Güther nicht so viel Nutzung, als unser Theil zu Seheim wie obgemelt ertragen möchten, soll er die an andern Orten seiner Güther in, oder bey unsern Obern-Graffschafft Catzenelnbogen aller nest gelegen, oder sonst in andern zimlich Wege erfüllen, und erstatten, wir sollen, und wollen auch mit unsern Leibeigen Leuten zu Seheim, und in seinen Dorffen unter ihm, und andern wohnhafftig gegen des gemelten Schenck Eberharts eigen Leuten, so in unsern Dorffen unser Obern-Graffschafft gesessen seint, einen Wechsel machen, und so sein eigen Leuth in unsern Dorffen gesessen nicht so viel wären, als der unsern, so in seinen Dorffen sitzen, so soll er die mit Geld vergleichen, und für jeden zween Gulden geben, und fürter zwischen uns, und ihme ein freier Uberzug sein, also welcher unser Leibs-Angehöriger unter gemelten Schenck Eberharten zeucht, der soll sein seyn, welcher aber von seinen Leibs-Angehörigen unter uns zeucht, der soll unser Leibs-Angehöriger seyn. Und nachdem Seheim das Dorff in der Centh zu Gugenheim, wie das von Alter herkommen ist, bleiben, so soll dasselb Cent-Recht thun, und leisten, wie sichs gepüret, und dieweil itzt umb die Volck-Raiß Geld, und Schatzung Irrung zwischen ihme, und uns, so soll man die Alten, und andre Urkhundt auch darin hören, wie es mit solcher Volck-Schatzung, und Raiß-Geld Herkommens sey, und wie sich das erfindet, darnach soll es auch gehalten werden, und soll solches geschehen, und gerechtfertigt werden vor **Graf Philippsen von Solms**, der auch darum, und ander unser onentschaiden Gebrechen entlich erkennen, dabey es auch bleiben soll on alle Geverde. Es soll auch gemelter Schenck Eberhart solich unser Theil zu Seheim, die wir ihme also zustellen, nemlich Lindenfelser Theil, Starckenburger Theil, so vor beyd Pfaltzgrävisch gewest sein, und die zwey Sechsten Theil, nemlich das Hanauisch Theil, und Catzenelnbogisch Theil mit andern seinen Lehen zu rechten Mann-Lehen für sich, und seine Manns-Lehens-Erben von uns, und unsern nachkommenden Fürsten zu Hessen empfahen, und uns itzt darüber globen, und schwören, wie das der Lehn-Brieff, so darüber ufgericht würd, clärlichen ußweiset, doch hierin andern unsern Lehenmannen, so zu Seheim Gerechtigkeit haben an ihrer Gerechtigkeit onvergriffen, und soll man in dieser Vergleichung anschlagen ein Fuder Weins uf sieben Gulden, zwey Malter Korns um ein Gulden, zwey Malter Erbsen um ein Gulden, vier Malter Habers um ein Gulden, vier Malter Speltzen um ein Gulden, einen Koppen vor anderthalb Albus, ein alt Hun ein Albus, ein jung Hun vier Pfenning, vier Malter Dünckels vor ein Gulden. Deß zu Urkhundt haben wir unser Secret hieran thun hencken. Geben zu Cassel am 24ten Tag Augusti anno Domini millesimo quingentesimo vigesimo septimo.

Ex. To. L.

Johann Nordeck, Cammer-Secretari sst.

Num.

Num. 79.

Durchleuchtiger/ Hochgeporner/ gnädiger Fürst, und Herr!

EUren Fürstl. Gnaden sind mein unterthän. schuldig, und gantz willige Dienst allezeit zuvor. Gnediger Fürst, und Herr! Es haben sich etlich nachbarliche Ampts-Gebrechen ein lange Zeit zwischen Eur. Gn. Regiment, und Stadthaltern, nachfolgendem E.G. zwischen den Ampten, in der Graffschafft Catzenelnbogen, und mir erhalten, darin ich dieselbigen, auch E. Fürst. Gn. vielmahl mündlich, schrifftlich, kleglich ersucht, und gepetten, mir so gnedig zu seyn, zu hören, wie unbillich dieselben Amptleuthe, und Keller gegen mir, und den Meinen handlen, habe das viel Jahr nit mögen erheben, zum letsten E. Gn. erpetten, daß E. Gn. haben ein Verhör-Tag gen Darmstadt ernennt, der do gewesen ist uff Montag nach Cantate im XXVII. Jahr, darzu ist von E. Gn. geordnet ein Secretari Eberhard genannt, den Amptleuthen Helwick von Rickershausen, Helwick von Laarbach, Wolff von Hermstatt, Eberhard Schenck, und Hanß Friederich Landschreiber, die haben solche meine Gebrechen alle gehört, Clag, Antwort, Red, und Widerred, laut derselbigen Artickel, der da gewesen seyn acht und zwantzig, von Worten zu Worten, die dann E. Gn. in E. Gn. Cantzeley haben, darinn sich E. Gn. zu ersehen, und als do nach Nothdurfft gehört was, do ist zu mir kommen derselbe Secretarius Eberhard genannt, und bey ihm gehabt Helwick von Larbach, und andere Amptleuth, in der Kirchen zu Darmstadt hat der Schreiber angefangen, und gesagt, er und Laarbach haben insonderheit einen Bevelch mit mir zu handlen, das sey der, so bald die Prechen nach der Läng gehört seyn, mit mir zu handlen, daß ich in eigener Person hinein gen Hessen zu E. Gn. reiten woll, mein Lehen zu empfahen, so well alsdann E. Gn. selber die gehandelten Artickel ersehen, und für sich nemmen, und in eigener Person sich mit mir gnediglich vergleichen. Gab ich die Antwort: Es wäre mir beschwerlich, Lehen vom Fürstenthum zu Hessen zu empfahen, so all mein Eltern, oder ich nie helwert vom Fürstenthum zu Hessen Lehen gehapt haben, und solt mein Guth meinem gnädigen Herrn und Landgraven zu Lehen machen, und solt mit Urtheil, und mit Recht dargethan haben, daß ich mit der Beyrischen Vehd zu thun, nie nichts gehabt hab, lauth desselbigen Urtheils, darzu solten diese Geprechen die besten Stücke seyn, so noch unvertragen, die ich in dem Guth hett, also hett mein Herr nit die besten Stück in meinem Guth, und solt ich doch Mann darum werden, oder seyn, wer mir zu empfahen beschwerlich. Sagt der Secretarius von Laarbach: Herr! Es hat den Verstand nit, so stet auch unsers gnäd. Herrn Gemüth nit dahin, reiten hinein, wie unser gnäd. Herr von euch begehrt, so wird sich sein Gnad, und die Gebrechen gnediglichen vergleichen und vertragen. Alsdann so ihr vertragen seit, so empfahet eure Lehen, uff solche Handlung, und Abschied hab ich mich erhaben, zu E. F. Gnaden hinein geritten, und E. Gn. dieselbige Handlung angezeigt, haben E. Gn. gnediglichen mit mir gehandelt. So hab ich E. G. ein Mittel schrifftlich vorgeschlagen, ein Muttirung um etlich unser beyder Dorff, und Güther, deßgleichen um die Leibeigen Leuth. So E. Gn. dieselben Mittel annehmen wird, so würden der Articul etwa viel, und der mehrer Theil hingelegt seyn, deß nahm E. Gn. von mir gnediglichen an, und wes Artickel in derselben Vergleichung, und Tausch nit hingelegt würden, da setzt man ein Artickel in Vertrag, der zuschen E. Gn. und mir auffgericht, angenommen, und besiegelt ist, und laut der Artickel wie nachfolgt: Und dieweil jtzt um die Folg, Reißgelt, und Schatzung Irrung seyn zwuschen Ihm, und Uns, so soll man die alten, und andere Urkund auch darin hören, wie es mit solcher Volg-Schatzung, und Reisegeld herkommen sey, und wie sich das erfindt, darnach soll es auch gehalten werden, und soll solch besteen, und gerechtfertigt werden vor Graff Philippsen von Solms, der auch darum, und andre unser unentscheiden Geprechen entlich erkennen, dabey es auch bleiben soll, on all Geverd, also daß der mehrer Theil der Artickel durch die Muttirung, oder Wechselung vertragen seyn, um die übrigen soll Graff Philipps, was er güttlichen nicht hinlegen mag, endlich erkennen. Nun mag ich bey demselbigen Vertrag vor E. G. Amptleuth, und Keller nit pleiben, sondern sie greiffen mir alle Tag nit in einem, sondern in vielen Artickeln ein, darzu so nimpt er ihm jetzund

 für,

für, ausser dem XXVIII. Artickel einen, der noch vor Graff Philippsen zu verrechtfertigen gehört, der nit der kleinest, die XXIIII. Gulden, und XL. Malter Korns zu Ober-Rohrheim betreffend, das doch zum öfftern mahl bey dem Regiment, und meiner gnädigsten Frauen zu nehmen angehaben, deßgleichen bey E. Gn. Regiment, aber allwegen hat sich ein warhaffter Bericht erfunden, daß Stillstand von E. Gn. und ihnen gepotten, biß uff die Verhör gen Darmstadt, und von der Verhör zu Darmstadt biß uff unsern Vertrag, und vom Vertrag biß uff die heutige Stund. Nun dräuet er mir mit Schrifft, und mit Worten meynen Bauren, und untersteet sich darzu meine Armen mit Gewalt dahin zu dringen, daß sie solch Geld geben sollen. Ich ermanne jn, daß ich zu Darmstadt gnugsame E. Gn. Räth, in seinem Beyseyn Bericht geben habe, daß ich mit solcher Verschreibung ye, oder nye nichts zu thun gehapt, und noch darzu herman ich ihn, daß XXVIII. Artickel einer sey so zu Darmstadt, und vor E. Gn. zu Hessen um den Artickel gehandelt sey, und stee dieser Artickel mit andern in einer Verfassungvor Graff Philippsen von Sulms, laut desselben versiegelten Vertrags.

Gnediger Fürst, und Herr, uff genugsam schrifftliche Berichtung, des ich E. Gn. eine Copey zuschick mit A. verzeichnet, so kommt er yzund mit einem erdichten Bericht, wie vor auch bescheen, ich bitt mich gegen demselben zu vertagen, dieselben falschen erdichten Bericht mit Grund der Warheit abzulegen, mir mag aber das von jm nicht bescheen, sonder mir itzt zugeschrieben, des ich E. Gn. auch ein Copey zuschicke, mit B. verzeichnet, wo ich nit in 8. Tagen mit meinen Bauern verschaff, solches zu geben, das doch ich oder sye schuldig zu geben, nit schuldig, so hab der Keller von Bückenbach ein Geheiß, und Befelch, den er nit ändern kan; Gnediger Fürst, und Herr, mir wer ye beschwerlich, soll ich uff einen solchen versiegelten Vertrag, der do klerlich die XXVIII. Artickel, den mehrer Theil hinlegt, und der Vertrag, die übrigen so nit hinlegt, jr Mas geyt, wie sie auch rechtlich, und gütlich hingelegt werden sollen, und ich uff dasselbig meyne Lehen empfangen habe, dann ich ye um mein Guth Mann worden, und solt mir das von E. Gn. Amptleuthen, und Kellern nit gehalten werden, wer mir nachtheilich, und gantz beschwerlich. Und weiß E. Fürstl. Gnaden eines solchen stoltzen Fürstl. Gemüths, das E. Gn. Gemüth, und Meynung nit ist, sondern was solche Geheiß bescheen, daß sy nit anders ausbracht werden, dann wann meynen Mißgöndern erdichtlich, und onverwarlich, daß solches wahr sey, so setz E. Gn. denselben und mir einen Tag, so will ich dasselbig also darthun.

Ich bitt E. Fürstl. Gnad. auf das allerunterthänigst, E. Gn. wolle mein lang Schreiben, und Bericht von mir zu Ungnaden nit annehmen, dann ich hertiglich durch E. Gn. Amptleuth und Keller darzu getrungen, und geursacht würd, und beschicht in keiner andern Gestallt, dann daß E. Gn. des Handels wieder erinnert, und bericht werd. Abermahls auf das allerunterthänigst bittend, E. Fürstl. Gn. wolle mir so gnedig seyn, und gnediglich bedencken, wie ich um das Meyn E. Gn. Lehenmann worden bin, und diesen Vertrag angenommen habe, E. Gn. wolle verschaffen mit dem Amptmann, und Keller, und geheiß mit Zeig dieser Schrifft meinen Pothen heraus schicken, gegen min und den Meynen in diesen, und andern XXVIII. Artickel, so noch nit alle vergleicht, und vor Graff Philippsen von Sulms steen, still zu seyn, nichts gegen mir, oder den Meynen darin fürnehmen, und ob sie etwas in dieser Zeit gegen ihnen vorgenommen hätten, wie dann des Amptmanns Schrifft träuend, das wieder zu geben, und abzustellen, bitt des uffs allerunterthänigst, um ein gnedig Geheiß, und Antwort, wie obsteet, das will ich mich unterthäniglich zu E. Fürstl. Gn. verhoffen, und trösten, auch mit meinen unterthänigen, schuldigen, und gantz willigen Diensten geflissen seyn zu verdienen.

Datum uff Freytag nach Viti, und Modesti, Anno XXIIX.

Beylage.

Gnädiger Fürst und Herr!

Ich bitte noch wie vor, E. Gnaden well mir so gnedig seyn, in **Anseen, daß** ich nichts liebers suchen wollt, dann einen gnädigen Herrn, E. **Gn. wollen** Graffe Philipsen wieder schreiben daß er Tag in den Geprechen **ernenne, so hab**

hab ich ihm auch geschrieben laut dieser Copey mit E. verzeichnet, und ob er ye auff dem beharren will, Er well es selbs nit thun, E. Gn. sollen ein, und ich den andern geben, dieselbigen zween sollen die Hendel hören, wo noth, Kundschafft, Augenschein, desselbigen auch thun, und alsdann sollen dieselben zween, so solche Handlung vor ihnen gehandelt, Clage und Antwort, Red und Widerred, Kundschafft, und Augenschein gehört, und gesehen, dieselbigen Acta vor ihn bringen, als ein Obmann, alsdann woll er Tag ansetzen, und die Güte versuchen, wes nicht Folg well gewinnen, entscheiden, laut des Vertrags, wie er mir dann mehrmalen zugeschrieben, und sich entpotten hat, damit, und aber nit Mangel an mir werde erfunden, so bitt ich noch uff das unterthänigste, E. Fürstl. Gn. well ytz einen ernennen, von wegen E. Gn. ob es ein Edellmann, oder ein Doctor seyn soll, so will ich von Stunden an E. Gn. auch ein ernennen, welches E. Gn. gefellen well, ein Edelmann, oder ein Doctor, und das doch dieselbigen zween ytzund einen Tag hernennten hie zuschen, und Jacobi, und heben den Handel an, wie der Graff begehrt, alsdann so die Handlung zu Artickeln gehört, Kundschafft, und Augenschein bescheen, und der Graff hernach ein Tag ernennen wird, so wolte ich mich uff solchen Tag dermassen halten, und erzeigen, daß E. Fürstl. Gn. hören, und sehen sollt, daß ich nichts suchen wollt, dann einen gnedigen Herrn, und mehr thun, dann ich in Recht zu thun schuldig wer.

Num. 80.

Mein freundlich willig Dienst, und was ich liebs und guts vermag allzeit zuvor, wohlgebohrner freundlicher lieber Herr, und Schwager, es beruvt der Handel noch, zwusthen dem Duchleuchtigen, meinem gnedigen Herrn Landgraven, und mir, um etliche nachperliche Geprechen, da sein Gnad- vnd ich vff Eu. Lieben uns vergliechen haben, wie dann Eu. Lieb wissend, laudt eins versigleten Vertragks. Nun bitt ich noch vff das allerfreundlichst, E. L. woll sich noch so viel bemühen, vnd solche Handel vns zu endtpringen, darmit ich nit täglich gegen seiner Gnaden Amptleuthen in Gezenck lig, vnd ein gnedigen Herrn haben, vnd behalten mög, so bin ich auch erbüttig wie es E. L. angenommen hat, ein Edelmann, oder ein Doctor zu geben, wie dann sein Fürstlich Gnad sich schrifftlich, vnd mündlich, gegen mir auch gnediglich hören hat lassen, dweyl nun sein Gnad willig dem Vertrag zu geleben, so ist an euch gar mein freundlich Bitten, seiner Gnaden zu schreyben, vnd mein Erpiethen seiner Gnaden von wegen mein vntertheniglichen anzeigen, so bin ich in guter Hoffnung, sein Gnaden werd sich darzu gnediglichen erzeigen, wie er dann bißher allwegen willig gewesen, vnd daß der Tag, vnd Malstat durch E. L. als ein Obman ernennt werd, und wer mein Bitt, wann es meins gnedigen Herrn Gelegenheit seyn wollt, daß es besteen möcht, hie zwuschen vnd Jacobi oder vff das lengst vff Laurentii, das vff denselben Tag, die zwen so euch zugeordnet/ wie dann E. L. begehrt hat, denselben Tag anfiengen, und wo Noth Kundschafft vnd Augenschein, hören vnd sehen, vnd so solchs von den zweyen bescheen were, solch Acta vnd Handlungen für euch, als Obmann brechten. Darinn jr euch mit jnn hetten zu ersehen, darnach mocht jr seiner Gnaden vnd mir ein Tag, und Malstat ernennen, die meinem gnedigen Herrn gelegen wären, so wer ich willig hinein zu reytten, was gütlich nit gericht, da entscheiden wurde, laut des Vertrags, vnd jr solten sehen vnd hören, so es zu demselbigen Tag kem zum fordersten gegen meynen gnedigen Herrn vnd euch, als Ob- und Tadings-Mann halwen dermassen, daß ich thun wolt, das ich zu recht gar nicht schuldig wer, Euch als meinem freundlichen lieben Schwager dienstlichen guten Willen zu erzeigen, bin ich willig und geneigt.

Datum vff Freytag nechst nach Viti vnd Modesti. Anno 1529.

Schenck Eberhardt, Herr zu Erpach.

Dem wohlgebohrnen Philipsen Graven zu Sulms/ Herrn zu Mintzenburgk/ meynem freundlichen lieben Schwager ꝛc.

Num. 81.

Mein freindtlich Dienst / und was ich Liebs und Guts vermag / zuvor, Wolgeporner freundlicher lieber Schwager.

Ich habe E. L. abermahls Schreiben mir der Irrungen halb, so sich zuschen dem Durchleuchtigsten Hochgepornen Fürsten, meynen gnädigen Herrn von Heßen ꝛc. und E. L. erhalten sollen, geton, verlesen, und zweifeln nochmahls nit, E. L. seyn von Irem Sone, meynen lieben Vettern, auch aus meynen vorgethanen Schrifften, wie und welcher maßen ich die Obmanschafft solcher Irrungen bewilliget, gnugsam bericht. Da nun demselben gefolgt, (wiewohl ich mich des zu unverständig acht) will ich alsdann Hochgedacht meinen gnädigen Herrn, und E. L. zu unterthänigen und freundlichen Gefallen, den Sachen zu gut, auch Friede und Einigkeit zu erhalten, mich keiner Mühe und Arbeit ferner zu handeln verdrüßen, das wolt E. L. den ich zu dienen willig uff Ir Schreiben hinwieder onangezeigt nit wollen laßen. Datum Freytags nach sant Johans des heiligen Teuffers Anno 29.

Philipps Graf zu Sulms, und Herr zu Müntzenberg.

Dem Wohlgepornen Schenck Eberharten, Herrn zu Erpach, meinen freundlichen lieben Schwager.

Num. 82.

Durchlauchtiger Hochgeporner Fürst / und gnediger Herr.

Euer Fürstl. Durchl. seyn mein unterthenig schuldig und willig Dienst zuvor, Gnediger Herr. Euren Fürstlichen Gnaden ist sonder Zweivel unverborgen, was sich zwuschen denselben und mir Irrungen und Geprechen, und nemlich der Gerechtigkeiten Jugenheimer und Heppenheimer Centhen, Item des Dorffs Rorheim, des Zehenden zu Pfungstadt, Entsetzung sieben Om Weins zu Urbach, und des Amts Schönberg halben, wie dann das meine Clagen des weithern anzeigen und mitbringen werden, etlich Jahr her zugetragen und erhalten haben und noch, in welchen wiewol ich meines Erachtens in gütlichen Unterhandlungen an mir nichts erwinden hab laßen, daß zu Hinlegung derselben dienstlich gewesen were, so hat doch die Güte keine Volg erreichen wollen. Derohalben so tringt mich die Nothdurfft, den Wege des Rechten fürzunemen. Und wiewol mir hochbeschwerlich ist, mich mit einem solchen mächtigen Fürsten und meinem Lehen-Herrn in Rechtvertigung zu begeben, so muß ich doch, zu Erhaltung meines Rechtens, und damit mir nach meinem Doth nit nachgesagt werden möge, ich hette meinen Kindern und Erben nit getreulichen und vleißiglich vorgestanden, dasjenig fürnemmen, das ich viel lieber umgehen wollt. Nachdem nun Kays. Maj. und des Reichs Ordnung im funffzehen hundersten und ein und zwantzigisten Jahre zu Wurms uffgericht, unter dem Titel oder Rubriecken rechtlich Fürnehmen, und Ußtrag der Graffen und Ritterschafft gegen Churfürsten, Fürsten und Fürstmeßigen und herwiederum unter andern wegen in Versickel anhebend: Zum achten soll oder mag ꝛc. einer angezeigt ist mit Niddersetzung der neun Räthe weiters Innhalts daselbst ausgedruckt. So ist an E. Fürstl. Gn. mein unterthänige vleißige Bit und Ersuchens, sie wollen mir in Crafft solcher Ordnung ire neun Räthe ernennen und setzen, mir Tag und Malstat darzu, wie gepürlich, in E. F. Gn. Widderschrifft mit diesen meinen Potten ansetzen, mich zu weiterer Handlung, wie sich gepurt, zu schicken haben, mir auch diese mein Beger zu keinen Ungnaden ufnemen, sonder meiner unvermeidlichen Notturfft zuschreiben, das um E. F. Gn. mit meinen schuldigen und unterthänigen willigen Diensten alles Vleis zu verdienen, bin ich allezeit gantz willig. Datum Samstag nach Allerheiligen-Tag Anno 1536.

Eberhart / Graf zu Erpach / Des Churfürstenthums der Pfaltz Erb-Schenck.

Num.

Num. 83.

Dem Edelen Wohlgepornen Eberharten / Graffen zu Erpach / des Churfürstenthums der Pfaltz Erb-Schenck.

Philipps von GOts Gnaden Landtgrave zu Heßen, Grave zu Catzenelnbogen. 2c.

Edler Wohlgeporner Grave Eberhart von Erpach. Euer Schreiben Uns ytzt gethan belangend etliche Irrung, so sich zwuschen Euch und Uns erhalten sollen, derhalben Ir geursacht werden sollet, Uns in Crafft des H. Reichs Ordnung jungst durch Keys. Majest. 2c. zu Worms ufgericht, vermege des achten Artickels mit Recht fürzunemen, mit Bitt, euch die neun Räth zu setzen, und Tag und Mallstat zu ernennen, haben Wir alles Inhalts verlesen, und seyn von unsern Cantzler und Räthen bericht worden, daß euer Secretarius und Gesandten jüngst zu Caßel dergleichen gesonnen haben sollen, darauf unser Cantzler und Räthe sich von Unser wegen mit Antwort vernemen laßen, daß sie nicht zweyvelten, wir wurden das nicht ausschlagen, doch so ferr Ir Uns wiederum unser Forderung, so wir zu euch hetten, des Gegenrechten weret, darauff Ir Uns ytzt kein Antwort gebt. Wann nun unbillig were, daß unser Forderung, so wir zu euch haben, ruhen, und die euren fürgeen solten, auch nicht achten, daß es im Grunt sey, uns im Rechten ufzuhalten, demnach so fern Ir Uns werdet zuschreiben, daß Ir Uns vor den neun oder andern Unsern Räthen des Gegenrechten seyn wollet, so wollen wir euch dieselben neun Räthe niedersetzen, euer Clagen und Rechtfertigung gewarten, und euch von denen wiederum besprechen, damit uns von beiden Teilen unnutzer Kost, Mühe und Arbeit nicht aufflauffen, und die Sachen beyeinander bleiben, und zugleich ußgefürt mögen werden, als dan unsers Achtens billich geschicht, solches wolten Wir euch also zu gebetener Antwort nicht verhalten. Datum Caßel Dienstag nach Martini. Anno XXXVI.

Num. 84.

Durchleuchtiger Hochgeporner Fürst / gnediger Herr 2c.

Euer Fürstl. Gnaden sein mein unterthenige schuldige Dienste allezeit bevor, Gnediger Herr. Euer Gnaden Wiederantwort, wie sie von Irem Cantzler und Räthen berichtet worden, daß mein Secretarius und Gesandten jüngst zu Caßell der neun Räthe Niedersetzung halben auch ongesonnen, daß auch gedachter Cantzler und Räthe sich von E. F. G. wegen mit Antwort vernemmen laßen haben, sie zweyvelten nit, E. F. G. wurden meiner Gesanten Bit nit ausschlagen, so ferr ich E. G. des Gegenrechten were, darauff ich aber in meinem Schreiben kein Antwort gegeben haben solle, mit angehefft Erbieten, so fern E. F. G. werd zuschreiben, daß ich Jnen von dero neun, oder andern Iro Gnaden Räthen des Gegenrechten seyn wolle, so wollen Sie mir dieselben neun Räthe nidderseitzen 2c. hab ich verlesen, und will E. F. G. unterthäniglich angefügt haben, daß ich von meinem Secretario und Gesandten den Bericht emfangen, daß Jnen durch E. F. G. Cantzler solch Angesinnen des Gegenrechten beschehen, sie haben aber dargegen fürgewandt, daß des Reichs Ordnung daßelbig dem Antwerter umb fürderlichers Ußtrags willen abschneide, und darum von meinetwegen darin nicht gewilligen, sondern bey der Reichs-Ordnung bleiben wollen. Dieweil dann ich als ein armer Grave des Reichs in gütlicher Handlung dieser Irrung halber kein Endtschafft oder Beylegung erhalten können, und also den Wege des Rechten fürzunemen hochlich verursacht worden bin, deßen ich doch gegen E. F. G. (weiß GOtt) viel lieber übrig sein wolte; So ist an dieselbe E. G. mein unterthäniges Begern, Sie wollen unbeschwert seyn, mir in Crafft meiner vorangezeigten des Reichs Ordnung (welche das Gegenrecht um schleunigers und fürderlichers Ußtrags willen hinnimmt,) Ire neun Rethe benennen, niedersetzen, und vermöge derselben handeln und procediren laßen, das will zu E. F. Gn. ich mich tröstlich versehen, wo aber durch Zuschiebung meiner Mißgönner solcher Wege des Rechten nit gedeyen möchte, müste ich meiner onvermendlichen Nohtdurfft nach Kays. Majest. Camme-Gericht, und weitere Wege des Rechtens ersuchen, hoffe aber, E. F. G. werden sich des Reichs Ordnung settigen laßen, und mich nit ferner tringen, wo auch E. F. G. gegen mir Forderung zu haben gedencken, der ich doch mich in einigen Wege kiner kont erinnern,

nern, bin ich willig, und erbeut mich itzo denselben Inhalt Kays. Majest. und des Reichs Ordnung zu seyn, untertheniglich bittend, mir diß mein Schreibens und rechtliche Erforderung in Ungnaden nit ufzunemmen, sondern meiner hohen Nohtdurfft zuzuschreiben, und mir ein gnediger Fürst und Herr zu seyn, das um E. F. Gn. mit meinen schuldig- und willigen Diensten zu verdienen, bin ich allezeit bereit, E. F. G. gnädige Antwort mit diesen meinen Botten bittende. Datum Montags nach Catharine A. MDXXXVI.

Euer Fürstl. Gnaden

unterthenIger
Eberhart / Grafe zu Erbach / des Chur-Fürstenthums der Pfalz Erb-Schenck.

Num. 85.

Philipps von GOts Gnaden Landgrave zu Heßen, Grav zu Catzenelnbogen.

Unsern günstigen Gruß zuvor / Wohlgeporner lieber Neve und Getreuer. Wir haben euer abermals Schreiben um unsere Rethe in Crafft des H. Röm. Reichs durch euch angezeigten Ordnunge, Niedersetzung in Sachen von Euch gegen uns spennig und irrig angezogen, mit eingefürtem Fürwenden uf unser vorigem Antworte, daß Ir uns vor denselben Rethen des Widerrechtens nicht schuldig soltet seyn, alles fernern Inhalts verlesen, und hätten uns wol versehen, wir weren von euch bescheenen Anziehens billich enttragen. Damit Ir dan je euch mit Warheit nit zu beclagen hapt, als ob Ir an Uns keines Rechten bekommen möchtet, und Wir euch deß fürzugehen gemeynt seyen, so wollen Wir euch aus unsern Rechten Neun auf Mittwoch nach Cantate nechst hie zu Caßel, Inhalt des Reichs Ordnunge niedersetzen, und vor denen mit euch in denen Sachen, so Ir hievor irrig erregt, und eure Gesandten in Schrifften verzeichnet übergeben haben, rechtlicher Handlung pflegen, und gewarten doch ferr, und daß Ir und eure Gesandten uf obbestimmten nechsten Termin uns nothdürfftige Sicherung thuen, daß Ir uns uf unsere Gegenklagen und Zusprüche, so wir wider euch haben, eurem Erpieten nach, auch laut des Reichs Ordnunge zu gleichen Rechten steen wollet, also daß ein Rechtfertigung mit der andern zugleich gehe, und Ir uns in dem Fall nicht ufhalten wollet, wiewol wir nochmals vor das bequemst und ußträglichst achteten, daß die Rechtfertigungen an einem Ort gescheen, das uns soll am Rechten, da es je nit anders sein moge, wol genügen, wollten wir euch zu gepettener Antwort dergestalt nit verhalten. Datum Cassell Donnerstags nach Nicolai Anno 1536.

Num. 86.

Durchleuchtiger, Hochgeporner Fürst, gnediger Herr.

Euer Fürstl. Gnaden seyn mein unterthänige schuldige Dienst alles Vleises zuvor, Gnediger Herr. E. F. G. abermals Widerschreiben, des Datum steet uf Donnerstag nach Nicolai Ao. 1536. Niddersetzung Irer neun Räthe uf mein pittliches Ersuchen bescheen belangend, und daß E. F. G. mir die Rethe uf Mittw. nach Cantate zu Cassel nidddersetzen, und rechtlicher Handlung pflegen, und gewarten wollen, mit dem Anhang, so fern daß ich oder meine Gesannten uf obbestimmten Termin E. F. G. nothdürfftige Sicherung thun, daß E. F. G. Gegenclagen und Zuspruch, meinen Erpieten nach, nach laut des Reichs Ordnung zu gleichen Rechten steen wolle rc. mit weiterem Innhalt habe ich hören lesen, und bitt E. F. G. wollen darauf gnediglich bedencken, daß nach vermöge des Reichs Ordnung der Churfürst, Fürst oder Fürstenmäßig rc. so von einem Graven oder Freyherrn umb Nidddersetzung seiner neun Räthe ersucht wurt, in dem nechst volgenden Monath den Kläger für die neun Räthe bescheiden, die neun Räthe nidddersetzen, procediren, und handlen lassen soll rc. derhalben mir fast beschwerlich ist, E. F. Gn. angesetztem Tags zu erwarten, wo es aber E. F. Gn. in einem Monath jre Rete nidderzusetzen nicht gelegen seyn wolte, so ist mein unterthän. Begehren, daß solche Termin innerhalb zweyen Monathen pur und ohne bescheenen Anhangk bescheen möchte, doch mir sunst an der H. Reichs Ordnung unabbrüchlich, der begehrten Caution halb kan ich nit bericht werden, daß ich die zu thun schuldig, wo ich aber Inhalt des Reichs Ordnung

nung umb Zuspruch, so E. F. G. zu mir zu haben gedechten (deren ich mich keiner zu erindern weiß) erfordert wurde, will ich mich aller Gepür halten, wie ich mich dann vormals, und nie anders erpotten hab. Bitt E. F. Gn. wollen diß mein Ersuchen in Gnaden annehmen, und deren schrifftl. Widderantwort gnediglich widderfahren lassen, das um E. F. Gn. unterthen. zu verdienen bin ich willig, und bereit. Geben Dienstags nach Converſionis Pauli, Anno - XXXVII.

Eberhard, Grav zu Erpach, des Churfürstenthums der Pfaltz Erbschenck.

Num. 87.

Philipps von GOttes Gnaden Landgrave zu Hessen, Grav zu Catzenelnbogen. 2c.

UNser günstig Gruß zuvor, wohlgeporner liebe Neve, und getreuer. Wir haben Euer uff unser jüngste euch überschickte Tagsatzung uns wiederum gethan Schreiben mit angehenckter Pitt, alles Inhalts vernommen, und hetten uns wohl versehen, ir weret solches also gesättigt gewesen, dann wir je niemants Recht versein wollen, dieweil wir aber dieser Zeit mit etlichen tapffern Geschäfften beladen, darzu uns ausserhalb unsers Hoffs begeben müssen, het unser Gelegenheit und Nothdurfft erfordert, solchen Tag zu erstrecken, dann wir unserer Nothdurfft nach unser Rethe, die wir derselbigen Zeit in andern Geschäfft brauchen müssen, nicht verordnen, darum mögen uns in dem des Reichs Ordn. solcher Ehehafft redlichen Ursachen zu unumgänglichen Dingen nit verbinden, darum wir solchen Tag biß nach Pfingsten erstrecken müssen, vnd euch so viel minder willfahren mögen. Wann sich aber unsere Sachen also schicken, daß wir dessen nicht warten mögen, und jr uns vor derselben oder aber an andern Orten, da sich das gepürt gegen Rechten seyn wolt, Jr auch uns solches also mitler Zeit zuschreibet, wollen wir euch vermöge des Reichs Ordnung so viel immer möglich Tag ernennen, die neun Rethe niedersetzen, mit euch in den Sachen, so ihr hier vor irrig erregt, rechtlicher Handlung pflegen, und gewarten, dann wir gegen euch hoher, und tapfferer Ansprach haben, als jr zu uns, die wir ungerechtfertigt hingehen zu lassen, auch nit gedencken, und soll uns an Rechten wohl genügen, daß ihr aber der Caution halber anziehet, wie ihr euch die zu thun schuldig zu seyn nit berichten, könt ihr, und sonst ein jeder unpartheyischer erachten, daß je billich, und jr schuldig uns an Orten, da sichs gepüret, zum Gegenrechten zu stehen. Datum Cassel, Sonntags nach Purificationis Mariæ. An. XXXVII.

Num. 88.

Durchleuchtiger / Hochgeporner Fürst / und Herr!

EUer Fürstl. Gnaden sein meine unterthän. schuldige, und willige Dienste alles Vleiß zuvor, gnädiger Herr. Euern Fürstl. Gnaden hab ich aus hoher Nothdurfft zu vielenmahlen gantz unterthänig ersucht, mir Jre neun Räthe vermöge des Reichs Ordnung nieder zu setzen, und Rechts widerfahren zu lassen, aber allemahl vffzügliche, und des Reichs Ordnung ongemesse Antwort empfangen. Dieweil mir nun dieser langer Verzug an meinen Rechten, und Gerechtigkeiten vast nachtheilig, und derohalben ontreglich. So ist nochmahls an E. F. Gn. mein unterthänige Pit, und rechtlich Begehren, sie wollen mir jre neun Räthe im nechst folgendem Monat ernennen, nidderſetzen, und mir gepürliche Recht daselbst widderfahren lassen. Wo aber E. F. Gn. solches nicht gelegen, bit ich, sie wollen unbeschwert seyn, meine Forderungen am Kayserl. Cammer-Gericht erörtern zu lassen, wie dann des Reichs Ordnungen zugeben, und meine hohe Nothdurfft erfordert, vnd als E. F. Gn. anzeigen, wie dieselbige auch tapffere Forderungen zu mir zu haben vermeinen, deren ich mich doch keiner erinnern könte, und daß ich deren um dieselbigen vor Jren neun Rethen gegenrechtens zu seyn Caution thun soll, und darauf E. F. Gn. ich wiederum wie vor zu ernennen, daß die sich selber berichten können, daß ich solche vermöge des Reichs Ordnung zu thun nicht schuldig, aber wo E. F. Gn. etwas gedechten an mich zu sprechen, so erpiet ich michs deren vermöge des Reichs Ordnung, wo, und wie sich das gepürt rechtens zu seyn, wie ich hiervor auch gethan. Solches um E. F. Gn. unterthäniglich zu verdienen, bin ich schuldig, und allezeit willig, bit auch E. F. Gn. gnedig beschriebene Antwort mit diesen meinen Boten. Datum Montag nach Lætare. Anno XXXVII.

Eberhart Graf zu Erpach, des Churfürstenthums der Pfaltz Erbschenck.

Num. 89.

Dem Wohlgepornen Herrn Eberharten, Grafen zu Erpach, des Churfürstenthums der Pfaltz Erbschencken, unsern gnedigen Herrn.

Wohlgeporner Grav, gnediger Herr, Euren Gnaden seynd unsere unterthenige willige Dienst allezeit bereit zuvor. Nachdem Eu. Gn. abermals ein Schrifft an unsern gnedigen Fürsten und Herrn zu Hessen ꝛc. der neun niddergesetzten Rethe halb, dieselben in Monaths Frist zu ernennen, und niederzusetzen, der Datum stet Montags nach Lætare, diß scheinenden Jahrs haben ausgehen lassen, die wir dann in Abwesenheit Sr. Fürstl. Gn. empfangen, und erbrochen, und nit eigentlich können wissen tragen, ob Se. F. Gn. in Monaths Frist anheim kommen, so wollen wir aber doch zu seiner Fürstl. Gn. Anheimkunfft derselben E. Gn. itzo gethan Schrifft Ih. F. Gn. überantworten, und Bericht thun, zweiffels on, Jr F. G. werden sich in deme gein Eu. Gn. aller Gnaden, und Pilligkeit erzeigen, das wolten wir E. Gn. unterthen Gutmeynung sich darnach zu richten, wissen nit pergen, und seynd E. Gn. unterth. Dienst zu erzeigen geneigt. Datum Cassel Freytags nach Lætare. Anno XXXVII.

Eur Gnaden unterthänige
Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn zu Hessen verordnete Stadthalter, und Rethe jetzo zu Cassel.

Num. 90.

Durchleuchtiger / Hochgeporner Fürste / Gnediger Herr.

Eu. Fürstl. Gn. seyn mein unterth. schuldig und gantz willige Dienst zuvor, gnediger Fürst und Herr. Ich hab E. F. Gn. verschienen Montag nach Lætare diß lauffenden XXXVII. Jahrs schrifftlich ersucht, mir die neun Rethe vermög des Reichs Ordnung in Monats Frist niederzusetzen alles laut hierin verantworter Copey desselbigen Schreibens darauff E. F. Gn. Stadthalter und Rethe zu Cassel mir wiederum geschrieben, wie sie in Abwesen E. F. Gn. mein Schreiben empfangen, und dasselbig deren zu Jrer Ankunfft anzeigen wolten, welches sie on Zweivel gethan, aber mir ist biß auf diesen Tag kein Antwort gevallen, dieweil mir dann die Verlängerung beschwerlich, so ist an E. F. Gn. mein unterthän. Bitten, Sie wollen mir so gnädig seyn, und nochmals ihre neun Rethe im nechst-volgendem Monath ernennen, niedersetzen, und gepürlich Recht daselbst wiederfahren lassen, wo aber E. F. Gn. solches nit gelegen, bitt ich Sie wolle unbeschwert seyn, meine Forderung am Kays. Cammer-Gericht erörtern zu lassen, wie dann des Reichs Ordnungen solches zugeben, und meine hohe Nothdurfft erfordert. Solches um E. F. Gn. unterthenigilichen zu verdienen, bin ich schuldig, und allezeit willig, bit derohalben E. F. Gn. gnedige Antwort. Datum Sambstags nach dem Pfingsttag, Anno XXXVII.

Eberhard, Grav zu Erpach, des Churfürstenthums der Pfaltz Erbschenck.

Num. 91.

Philipps von GOttes Gnaden Landgrave zu Hessen / Grav zu Catzenelnbogen. ꝛc.

Unsern günstigen Gruß zuvor, wohlgeporner lieber Neve. Wir haben euer Schreiben jitzt an uns etlicher Forderung halben, die ihr an uns zu thun vermeint, und um Nidersetzung der neun Rethe Inhalts des Reichs Ordnung gethan, empfangen, u. alles Inhalts verlesen, und sein wol eingedächtig, daß unsere Rethe, und wir euch vormals auf dergleichen Ersuchen, die Antw. gegeben haben, daß wir willig weren, euch die neun Rethe niederzusetzen, doch also, daß ihr uns um unsere Zusprüche des widerrechtl. seyet vor denselben Rethen. So euch nun mit Recht wol were, könten wir nicht bedencken, warum ihr das Widerrecht vor denselbigen Rethen flühet, dieweil euch doch die Appellation als wol als uns vorbehalten ist, denn solten wir euch an einem andern Ort als wir thun müsten, und würden, und jr uns hie vor unsern Rethen fürnehmen, das

das macht uns beyden zweyfache Mühe, und Arbeit, und würd doch endlichen denselbigen Wege der Appellation halben haben wie den andern. Derhalben ist noch unsere Meynung, und erbieten, so fern ir uns des Widerrechten seyn wollet, euch vor denselbigen neun Rethen Rechts zu verpflegen, und begehren derhalben keiner Caution, sondern allein eure Verwilligung, dieweil der acht Articul des Widerrechts vornemlich abschneidet, dann on das achten wir solche Articul vor unbequem, und beyden Parthevyen, als ihr wohl zu ermessen habt, beschwerlich. Wo euch solches nit gelegen ist, so wollet der andern Weg einen, darin uns auch das Widerrecht offen sey, für euch nehmen, oder um drey Chur- und Fürsten, der jeder uns über zwölff Meil nit entsessen sey, benennen, aus denselbigen wollen wir einen erwehlen, auch für denselbigen ansprechen, und euch des Widerrechten seyn, wo euch das nit gelegen, so ist uns auch ins Cammer-Gericht zu willigen, gleich so wenig gelegen, sondern müsten deßhalben geschehen lassen, was Recht ist, damit wir uns mit ungleicher zweyfacher Rechtvertigung nicht beladen lassen, solches wolten wir euch in vester unserer Nothdurfft nach nicht verhalten. Datum Cassel, Montags den 4. Tag Junii. Anno XXXVII.

Num. 92.

Durchleuchtiger/ Hochgeporner Fürst/ Gnediger Herr!

E. Fürstl. Gn. seyn mein unterthän. schuldige, und willige Dienst alles Vleisses zuvor, gnediger Herr. E. F. Gn. jüngste Schrifft, darin sie uff mein vielfältiges Ansuchen der neun Räthe halber noch daruff beharren, daß ich jnen des Gegenrechts vor denselben Rethen seyn, oder aber der andern Wege aus des Reichs Ordnung einen, darin E. F. G. das Widerrecht offen sey, für mich nemmen solle, oder aber drey Chur- und Fürsten benennen, aus welchen E. G. einen erwehlen, und mich vor demselbigen ansprechen, und mir des Widerrechten seyn wollen, wo mir aber das nit gelegen, so sey E. F. G. in das Cammer-Gericht zu willigen, gleich so wenig gelegen, sondern müsten derhalben geschehen lassen, was recht ist, hab ich mit weiterm Inhalt verlesen, und nachdem ich biß anhero nichts anders begehrt, denn das mir des Reichs Ordnungen austrücklich zugeben, so weiß ich noch zur Zeit von meiner Beger, und gedachten Ordnungen nicht abzustehen, sondern ist endlich an E. F. G. mein unterth. geflissene Bitte, sie wolle mir noch ihre neun Rethe vermöge der H. Reichs Ordnungen, wie ich auch vormahls begehrt, in Monats-Frist on einige fernere Exception, Condition oder Auffenthalt benennen, und niedersetzen, wo dann E. F. G. an mich Zuspruch zu haben vermeinen (deren ich mich doch keiner zu erinnern weiß) ist mir auch nie keine angezeigt worden, und mich deren zu erlassen nit gedechten, so bin ich willig, und erpütig drey Churfürsten, und Fürsten mässigen auch zu benennen, und alles das zu thun, das ich vermöge des Reichs Ordnung schuldig bin, der ongezweiffelten Hoffnung, E. F. G. werden diß mein Begehr, und Erpütten vor billich achten, und in keinen Ungnaden aufnemmen, das um E. F. G. mit meinen schuldigen onverdrossen Diensten meines Vermögens zu verdienen, bin ich willig, und bereit. Geben uff Sambstag nach der Apostel Theilung. Anno XXXVII.

Eberhard Graf zu Erpach/ des Churfürstenthums der Pfaltz Erbschenck.

Num. 93.

Philipps, von GOttes Gnaden Landgrave zu Hessen/ Grave zu Catzenelnbogen/ 2c.

Unsern günstigen Gruß zuvor edler lieber Neve. Wir haben Euer Schreiben Antworts weise uff unsere an Euch nechst bescheene Schrifft, daruff wir uff euer vielfältigs Ansuchen uns vor den neun Rethen, so wir ernennen, und setzen solten des Gegenrechten auch zu gewarten begehrt, an uns gethan mit angeheffter unterthänigen Bit, wir wolten euch nochmals im Monats-Frist die neun Rethe vermöge des Reichs Ordnung benennen und niedersetzen, und wo wir euch alsdann Zuspruchs zu erlassen nit gemeint,

 weret

weret ihr onbeschwert drey Churfürsten, Fürstenmässigen, auch zu benennen, und alles was Jr nach des Reichs Ordnung zu thun schuldig seyn wurdet, erpütig, des vnd fernern Inhalts verstanden, und hetten uns lassen bedüncken, daß unser Erpütten gleichmässig gewesen wäre, die aber euch solches nit gefället, können wir uns nicht berichten, aus was Gründen, sondern müsten Euer Antwort vor verzüglich ansehen, denn in zweyen Orten zu richten, in Sachen die Gemeinschafft mit einander halten, würde uns zwifache Probation, Arbeit, und Beschwerung machen, derhalben wir uns dieser Zeit aus euer Meinung nicht richten mögen. Dieweil nun dieser Zeit unsere Rethe, so wir hierin gebrauchen, u. dieser Sach Bericht wissen, nit bey Handen, so wollen wir solches Euer Schreiben in Bedencken nehmen, Uns zu jrer Wiederkunfft einer gepürlichen Antwort entschliessen, u. euch die mit eigener Potschafft zukommen lassen, das wolten wir Euch günstig nicht pergen. Datum Cassel am Tage Vincula Petri, Anno XXXVII.

Num. 94.

Ich **Conrat / Herr zu Bickinbach** / bekenne vor mich und all myn Erben, —— daß ich dem Erwirdigen in GOte Vater und Herren mym gnedigen Herrn, **Heinrich Abt** zu Fulde und syme Stifft ufgegeben han, und gebe an diesem Briefe uff alle myn Recht und Ansprüche, die ich hatte und gehabin mochte an dem Kirchlehin und Kirche der **Pfarre zu Hoffheim** / die myn Eldern bißherre von yme und syme Stifft gehabt han, und verzige auch doruff. : : Gebin nach Christs Geburt druzinhundert Jare in dem eyn und funfzigesten Jare, an dem Sunnabend nach Sant Viti Tag des heiligen Merterers.

Num. 95.

Ich **Schencke** (N. 68.) **Dietriche** / Thum-Here zu Mentze: Ich **Schencke** (Num. 69.) **Heinriche** / Huß-Komythur zu Brotselden, und ich **Schencke** (Num. 70.) **Diether** / Thumhere und Ertz-Priester zu Wirtzburg, alle drye Gebrudere Hern von Erpach, erkennen vnß offenlichen mit diesem Brieffe, also als der Hochgeborne Fürste und Here, **Here Ludwig / Pfaltzgraffe bye Ryn** / und Hertzoge zu Beyern, vnser gnediger lieber Her, vns gebeden hat, die Pastorey zu Wiblingen nuwe furter me an den Heiligen Geist zu Heidelberg lassen zu dienen, als ferre als wyr vnser Bruder und Geswister zu vnserm Teil macht han, da han wir soliche Bette angesehen, als dan der obgenant unser gnediger Her von der vorgenanten Pastorey wegen an uns besunnen hat, und han Jn des gewert, dampde zu vermyden großern Schaden. Herumb so haben wier die obgnt drye Bruder gebeden, vnßern lieben Swager (N. 49.) **Conrad Schencke von Erpach** / und unsern lieben Oheim, **Philipps zu Franckenstein den Eltern**, (siehe Humbrachts 107. Tabell) die vnser Furmunder zu dieser Zyt sint, daz sie sich in Furmunder-Weyse vor vns, vnser Brüder und Geschwister verschriben geyn den obgnt. vnsern gnedigen Hern, daz das mit vnser aller guten Willen, Wißen und Verhengniße gescheen sye. Und des zu Urkunde, so han wir obgnt. drye Gebruder vnser iglicher syn eygen Ingesigel gehangen an diesem Brieffe, vns, unser Brüder und Geschwister zu besagen aller obgeschribn Sachen. Geben da man zalt nach Cristus Geburt vierzehen hundert Jar und darnach in dem achzehenden Jare vff Sondag vor sand Michelstage des heiligen Ertz-Engels.

) o (

Folgende Urkunde ist Pag. 509. dieses dritten Satzes rückständig geblieben/ und hier/ versprochener massen / beygefüget worden:

Num. 10.

Einhardi Descriptio Marchæ pertinentis ad Michlinstat.

QUoniam sunt quidam, qui fastu seculari turgentes & semetipsos amantes à Christi fidelibus sacris Ecclesiis seu Monasteriis contradita invadunt aut a) ut sibi hereditario jure retineant, aut b) mundano baltheo in beneficio dividant: Ego *Einhardus* ne in his, quæ de regia manu *Ludovici* Imperatoris in loco *Michlinstat* contraxi, manus iniquorum prævaleant, advertat obsecro fidelium tam præsentium quam sequentium memoria, qualiter in unum sint collecta, quibusve expressa vocabulis. Postquam enim locum prænominatum Laureshamensium dominationi subjugare disposui, ascitis, quibus notum fuerat, terminum & vocabula locorum diligenter investigavi, & recenti memoria c) notarium meum *Lutherum* exprimere literis jussi, ea videlicet circumspectione, quia d) multorum monasteriorum eis prædia conjunguntur, & e) diversorum Dominorum beneficia circumquaque terminantur. Hæc igitur terminorum loca & locorum vocabula designantur hoc modo: dum à f) monte *Momenhart* incipiunt, & totum eundem montem usque g) ad *Plateam* comprehendunt: à *Platea* usque h) ad *duplicem Quercum*, inde inter i) *Ulenbaoch* & k) *Rumpheshusen* l) ad quercum: de quercu m) in *fluvium Bramaha* per hujus descensum n) in *Willinebach* per hujus adscensum usque o) ad *lapideum rivulum*: inde ad p) *Wilineburch* per unam partem intro per alteram foras: inde q) in ripam *Enterum*. Per hujus descensum ad r) *Langenvirst*, ubi Langenvirst scinditur: super Langenvirst ad s) *Breitensol*; inde per t) *Eichendal* in *flumen* u) *Urdella*: per hujus ascensum in w) *Vinsterbuch*: inde ad ad x) *Phaphenstein* Einhardi: à Phaphenstein supra y) *Richgeresneiten*: inde ad verticem z) *Clophendales* aa) ad Clophenbeck: inde bb) in *Cunigesbrunnen*: per hujus descensum in cc) *Mimelingen*: per hujus ascensum dd) ad *Manegoldescellam*: ab hac in fluvium ee) *Mosaha*: per hujus ascensum in ff) *Geroldesbrunnen*: inde in gg) *Ellenbogen* in flumen hh) *Braubach*: per ejus descensum ii) in *Mimelingen*: ex qua ad kk) quercum inter ll) *Graschapht* & mm) *Munital*: inde iterum nn) ad montem Momenhart.

Einhards Beschreibung der Michelstädter Gemarck.

WEil einige von weltlichem Hochmuth so schwülstig und dergleichen Liebhaber ihrer selbst sind, daß sie keine Scheu tragen, was von Christgläubigen Leuten denen Kirchen und Clöstern übergeben worden ist, anzufallen, um a) es erblich zu erhalten, oder b) es weltlichen Bedienten als ein Lehn mitzutheilen; So hab ich **Eginhard** / ungerechte Hände von dem mir durch Königl. Hand **Ludwigs** zugewendeten abzuhalten, und allen Gläubigen dieser und folgender Zeiten es ins Gedächtnis zu bringen, anzeigen wollen, was zusammen gehöre, und wie eines jeden Name sey. Dann nachdem ich das vorhin genannte (Michelstadt nemlich) der Lorscher Herrschafft zu untergeben schlüßig geworden bin, hab ich die der Gelegenheit Kundige vor mich kommen lassen, die Gemarckung und deren Beniemung fleißig von ihnen erforschet, und alsofort auf frischer Fahrt c) meinen Schreiber **Luther** alles aufzuschreiben befohlen, „ mit vorsichtiger Betrachtung, wie daß „ d) vieler Clöster Güter an das Michelstädter stossen, und e) verschiedener Herren „ Lehn-Stücke rund umher mit selbigem gräntzen. „

Es sind aber dessen Gräntz-Orte und ihre Benennung, wie hier nachstehende Beschreibung und Anzeige mit sich bringet, und fängt **Michelstädter Gemarckung** vom f) **Berg Mombart** an, begreifft solchen gantzen Berg, und gehet biß an g) **die Straße**; von der Straße biß an h) **Doppel- oder Zwey-Eich**; von dannen zwischen i) **Ulenbuch** und k) **Rumpheshausen** biß l) zur **Eichen**; von der Eichen biß in den m) **Fluß Bramaha**: und diesem nach in n) **Willinibach**; dieser entgegen oder aufwarts biß o) **Steinbach**; von dar biß p) **Willinibusch**/ einer Seits hinein, andrer Seits heraus; von dannen an das Ufer der q) **Enter**; die **Enter** hinab biß

r) **Langenwirst**: wo sich dieser theilet biß s) **Breitensol**; von hier aus durch t) **Eichendal** in u) **Fluß Urdella**: dem entgegen oder aufwärts in w) **Finsterbuch**; weiter nach x) **Einhards-Pfaffenstein**: und dann nach y) **Richgereoneiten**: von dar auf die Spitze z) **Clophendals** nach aa) **Clophenbeck**; ferner nach bb) **Königs-Brunnen**; diesem nach oder abwärts in die cc) **Mimling**: in selber aufwarts nach dd) **Manegoldescellen**: von dannen in den ee) **Fluß Mosaha**; diesem entgegen oder aufwärts in ff) **Geroldesbrunnen**; von hier in gg) **Ellnbogen**/ und in den hh) **Fluß Braubach**; diesem nach in die ii) **Mimling**; von hier an kk) **die Eich** zwischen ll) **Graschaphe** und mm) **Munital**/ und wiederum an den Berg nn) **Mommhart** ꝛc. ꝛc.

a) Es erblich zu erhalten ꝛc. Darnach trachteten wohl die Kinder derer Eltern, welche das Mehriste an die Clöster oder so genannte Geistlichkeit verschencket, und ihrem Fleisch und Blut das Brodt genommen, oder ziemlich beschnitten hatten: Wie dann die Lorscher Mönche selbst, nach dem, was Tollner (in Codice Diplomatico Historiæ Palatinæ No. IV. pag. 9. seq.) beweißlich beybringet, erfahren hatten, daß des ersten Stiffters, Graf Cancors, Sohn, Henricus, gern wieder haben wollen, was er, als ein väterliches Erbe, zu fordern zu haben vermeinte, der Vater aber dem Closter zugewandt hatte: Ob er nun gleich nichts erhielt, indem Carl der Grosse ihn mit seinem Gesuch abwieß; liessen sich dieses die Mönche doch zu einer Warnung dienen, sich des Geschenckten wider den Anspruch derer Erben ihrer Beschencker bestens zu versichern, wohin denn auch die bemerckte Worte unsrer Urkund gemeinet sind. Siehe auch bey Urkund No. 9. Lit. k. l.

b) *Mundano Baltheo in beneficio dividant &c.* das hiesse von Wort zu Wort: dem weltlichen Gürtel zu Lehn austheilen, wir haben es gegeben: denen weltlichen Bedienten ꝛc. dann es war der Gürtel, Baltheus, Cingulum, zu allen Zeiten ein Merckmahl oder Ehren-Zeichen weltlicher Bedienten, sonderlich derer Kriegs-Officiers oder Kriegs-Beamten, wie sie noch heut zu Tag ihre Echarpes, Binden, Feld-Zeichen zu haben und zu tragen pflegen. Die Kirchen-Leute hatten auch ihre Baltheos oder Gürtel, die aber von denen weltlichen Gürteln unterschieden, und nicht so prächtig wie diese waren, als welche mit Silber, Gold, Perlen, Edelgestein, nach dem Unterscheid derer Personen, ihrer Würden, Bedienungen und Aemter, geschmücket waren. Siehe du Fresne in Glossario, voce: Baltheus & Cingulum. Zur Zeit unsrer gegebenen Urkund war es schon starck eingerissen, daß die sogenannte Geistlichkeit denen weltlichen Kriegs- und andern Bedienten von ihnen geschenckten Gütern diß und jenes Stück zu Lehn gaben, welches Einhard, oder Eginhard, in Ansehung des an Lorsch geschenckten, verhüten wollen, so sich aber nicht beständig thun lassen, wie denn anderwärts vorkommt, wie daß Lorscher Aebte verschiedenes, zu dieser Schenckung gehöriges, zu Lehn gemacht und gegeben haben.

c) *Notarium*, Schreiber ꝛc. heisset, heut zu Tage, ein Secretarius, auch, gestalten Dingen und Umständen nach, ein Cantzlar, Vice-Cantzlar und dergleichen.

d) Vieler Clöster Güter an das Michelstädter stossen ꝛc. Wer nur nachdencken und die Gelegenheit besinnen, oder sich selbiger erkundigen will, wird befinden, daß sich die Sache also verhalten, und Michelstädter Gemarckung mitten unter anderer Stiffte und Clöster Güter, z. E. derer Clöster Lorsch, Amorbach, Hoest, derer Stiffte Mayntz, Worms, Aschaffenburg, ꝛc. ihre Lage gehabt habe, davon ein- und anders in Urkunden hier und dar sich zeiget.

e) Verschiedener Herren Lehn-Stücke —— gräntzen ꝛc. So hat es um Michelstädter Gegend herum dazumahl Herren gegeben, die Lehne von denen Fränckischen Königen gehabt, auch diese weiter, oder diß und jenes von ihren eignen Gütern andern zu Lehn gegeben haben, um dieser versichert zu seyn, und sie zu ihren Diensten und zu ihrer Beschirmung brauchen zu können. GOtt weiß, ob nicht unter solchen Herren sich auch die Vorfahren derer Herren Grafen zu Erbach gefunden haben. Denn die Orte Michelstädter Gemarckung stossen/ wie bald mehrers gezeiget werden soll, an das Amt Erbach und an das Amt Freyenstein/ desgleichen Michelstadt selber an das gegen Reichenberg zu liegende/ welche Güter bekanntlich die Herren zu Erbach noch besitzen, nebst dem ziehet sich mehrgedachte Michelstädter Gemarckung auch an das Breubergische/ wie der in und aus der beygefügten Land-Charte einzunehmende Augenschein ausweiset. Wie dem aber gewesen seyn mag, so ist das gewiß, daß verschiedener Herren Lehn-Stücke und Güter mit Michelstädter Termeney, vermöge ausdrücklicher Worte unserer Urkund, gegräntzet haben.

f) Berg Mommhardt ꝛc. liegt, dem Lauff der Mimling nach, so zu reden, etwas unterhalb Zell/ rechter Hand wärts, und gräntzet unmittelbar mit solchem Zell/ ist auch der Zeit mit einem Dorffe besetzet, so gleichfals den Namen Mommhart führet.

g) An

g) An die Straße rc. Solcherley Straße findet sich noch zwischen Mommhart und Eulbach/ wird starck gefahren und gebraucht von denen, so aus der Bergstraße übern Odenwald, wie auch dem Ober-Amt Freyenstein gegen dem Mayn zu auf Miltenberg, Aschaffenburg, u. s. w. reisen, oder von hier aus wieder zurück an vorgedachte Gegenden und Orte wollen.

h) Doppel- oder Zwey-Eich rc. Welcher Ort oder welche Gegend ehemals mit diesem Namen beleget worden sey, hat man noch nicht für gewiß finden und ausmachen können.

i) k) Ulenbuch und Rumphenhausen rc. Ulenbach ist wohl nichts anders, als der noch an obgedachter Straße liegende Hoff, Eulbach der Zeit benahmet, wo annoch für 200. Jahren ein Dorff des Namens sich befunden hat, dessen unten an seinem Orte gedacht wird. Rumphenhausen hat sich noch nicht wollen finden oder ausmachen lassen, doch ist nicht unwahrscheinlich, es sey das unweit Göntz, und folglich auch unweit Eulenbach gelegene Rumpffenheim / in welchem Abt Valentin zu Amorbach Anno 1534. etliche Güter dem Leonhard von Dhürn geliehen hat. Historia Amorbacensis in Elencho Chartarum Num. LXVIII. pag. 238.

l) Zur Eichen rc.? Die Gegend ist nicht mehr bekannt.

m) Fluß Bramaha rc. Unter dem Namen des Flußes ist, derer Orten Gelegenheit nach, ein Bächlein zu verstehen, welcherley es verschiedene in der Gegend giebet, unter dem Namen Bramaha ist dermahlen keines bekannt, daß man also auch nicht sagen kan, welches von denen noch hier und dar rinnenden darmit gemeinet sey.

n) Wilinibach rc. möchte wohl die Billbach seyn, so da unweit Amorbach in die Mudach fällt, und daselbst vorbey mit dieser den Weg nach dem Mayn zu nimmt.

o) Steinbach rc. Ein Ort des Namens zeiget sich in der Gegend noch, allwo auch eine Bach fliesset, die ihm diesen Namen vermuthlich gegeben haben wird.

p) Wiliniburch rc. ist Zweiffels ohne, das schon von viel hundert Jahren her verwüstete und der Zeit in überbliebenen alten Mauren bestehende Schloß Weilburg, dessen Lage in der Land-Charten erscheinet.

q) Enter rc. Soll Euter heissen, und ist sich nicht zu wundern, wenn Enter gelesen wird, sintemahl bekanntlich die Alten in ihrem Schreiben an statt des u, nur ein n, ohne ein Strichlein oder krummes Züglein drüber zu setzen, gebrauchet haben, daß also Enter, nach nunmehriger deutlichern Schreib-Art, allerdings Euter seyn und gelesen werden soll.

r) Langenvirst rc. Ist heut zu Tage bey denen Lands-Einwohnern dieser Gegend, unter dem Nahmen Langenforst bekannt, welcher Lange Forst bey Schellnbach befindlich ist, dahin sich dann damahls die Michelstädter Gemarckung gezogen hat.

s) Breitensul rc. Sul ist eine Wasser-Sammlung, Pfuhl oder Pfudel, darinnen sich die Schweine zu weltzen und zu sülen pflegen, wenn und wo er nicht zu tieff vor sie ist. Dermahlen ist der Orten kein breiter, aber wohl ein weisser Sul bekannt.

t — aa) Alle die mit solchen Buchstaben bezeichnete Oerter sind, unter angesetzten Nahmen, nicht mehr bekannt, ausser daß zwischen Bullau und Ebersberg sich ein Platz findet, welcher noch heut zu Tage das Pfaffenfeld heisset.

bb) Königs-Brunnen rc. Möchte wohl einer derer Brunnen, und eines derer Bächlein seyn, die durch und bey König rinnen, und sich in die Mimmling ausgiessen.

cc) Mimling rc. Das bekannte und mehrers vorgekommene Flüßlein.

dd) Manegoldes-Cellen rc. Ist das Dorff Zelle / an der Mimmling, davon an seinem Orte des mehrern.

ee) Mosaha rc. Ein Bächlein bey Ober-Mossau fliessend, das sich auch in die Mimmling leitet.

ff) gg) Dermahlen nicht bekannt.

hh) Braubach rc. Das Bächlein bey denen Dörffern, so man itzo Brambach oder Braubach nennet, die aber ehemahls Braubach geheissen haben, als wie der zwischen ihnen fliessende Bach.

ii) kk) ll) mm) Sind unter dem Nahmen nicht mehr bekannt.

nn) Mommhart rc. Siehe oben lit. a.

Wenn man die noch unbekannte Grentz-Orte betrachtet, kan man nicht anders schliessen, als daß die uralte Michelstädter Gemarckung sich auf beyden Seiten der Mimmling befunden, an dem Breubergischen her, von diesem hinunter nach der Euter zu, von Schellinbach wieder hinauff gegen König gezogen; anderseits der Mimmling, wo die Königsbach in die Mimmling fällt, sich auf Zell, nach Mosau, Braubach oder Brambach, dann wieder in die Mimmling, und von solcher nach dem Anfangs gedachten Momhart gewendet, diesemnach an Erbach und Fürstenau hergestrichen, solche Orte aber wohl nicht in sich begriffen habe, die schon damals anderer Stiffte und Herren, wie in lit. (e) vorkommen ist, Eigenthum oder Lehen gewesen sind. Hernach ist diese Michelstädter Gemarckung, sonderlich als man das Closter Lorsch vom Benedictiner-Orden abnahm, unter die herum liegende Stiffter und Herren, z. Ex. etliches an Mayntz, anders an Erbach gekommen, und dessen Aemtern einverleibet worden, wie die Nahmen derer Orte und die Beschreibung der Zubehör Erbachischer Aemter in diesem dritten Theil unsers Werckes, auch die Land-Charte, des Mehrern zeiget.

I. Register

I.

Register

Derer in diesem Wercke vorkommenden sonderbaren und merckwürdigen Materien,

Wobey noch zu erinnern, daß die Ziffer die Paginas, die Buchstaben a. und b. aber die Columnas anzeigen. Die Urkunden werden mit dieser Abbreviatur angeführt: Urkd. pag. &c.

A.

besorgt

Erkin-

bekommt

H.

hat

K.

L.

Maria,

Ormes,

S.

Sach-

wird

T.

soll

W.

Zweytes Register,

derer in diesem Wercke vorkommenden Orten, z. E. Aemter, Städte, Schlösser, Dörfer, Höfe rc. so denen Schencken und Herren Grafen von Erbach noch zuständig sind, oder vor Zeiten zugehöret haben, auch was sie vor Gerechtsame, Gefälle und dergleichen in solchen gehabt, endlich, was noch bey jedem Ort vor Merckwürdigkeiten an Alterthümern anzutreffen sind.

A.

B.

wird

N.

O.

P.

R.

nach

Drittes Register

Derer in diesem Wercke hin und wieder vorgekommenen Römischen Kayser, Päbste, Ertz-Bischöffe und Bischöffe, wie solche in Alphabetischer Ordnung zusamt der Jahrs-Rechnung hier nacheinander folgen.

Römische Kayser.

Drittes Register.

ERRATA.

In der Historie Pag. 25. lin. 9. statt: Ruprecht, ließ: Rudolff. p. 44. §. V. l. 41. statt Andts ließ: Abts. p. 46. a. lin. 15. statt Anarus ließ: Anarcus. p. 89. b. lin. 33. statt Mayntz ließ: Trier. pag. 126. a. zu Ende: nach denen Worten: vorgeschlagen habe rc. setze hinzu: nicht zu enfern. p. 159. a. l. 18. statt: Büdingschen, ließ: Mehrholtzischen. p. 174. a. §. XXVI. lin. 11. statt: Wittum ließ Wittwen. p. 176. a. lin. 21. statt: Mehl, ließ: Mahl. p. 181. b. lin. 40. p. 182. a. lin. 29. statt: 1647. ließ: 1547. p. 186. lin. 36. statt: Churfürstlichen, ließ Chur-Pfältzischen. p. 192. a. lin. 10. statt Waldenburg, ließ: Schönburg. ibid. lin. 12. nach denen Worten: vermählet worden rc. setze hinzu: Dann die älteste Tochter ist an einen Grafen von Prösing, und eine andre an Landgraf Georg zu Hessen vermählt gewesen. p. 217. a. lin 24. statt: 1674. ließ: 1647. p. 226. a. lin. 34. statt liquirte, ließ ligirte. p. 227. a. lin. 11. nach: Hessen-Darmstädtischen, setze hinzu: Printzen. ibid. lin. 13. nach denen Worten: zu Cölln, setze hinzu: hernach Ertz-Bischof zu Prag. p. 229. b. lin. 18. statt Haunitzsche, ließ: Caunitzische.

In denen Urkunden Pag. 8. lin. 7. statt: Knechte, ließ Schenck. p. 13. lin. 3. statt: Walsdencke, ließ: Waldecke. p. 63. lin. 33. statt: den hundert, ließ: dryhundert. p. 64. lin. 24. statt: Dieser Urkund, ließ: sonsten. pag. 69. lin. 1. statt: edelste, ließ: Eldiste. p. 77. lin. 8. zu dem Worte: ihnen, setze: nicht. p. 144. lin. 10. statt: Gesellschafft, ließ: Gyselschafft. p. 155. lin. 22. statt: kläger, ließ: klüger. p. 161. lin. 11. statt: græcia, ließ: gracia. p. 164. lin. 33. statt: Vettern, ließ: Vattern. p. 190. c. VI. lin. 4. statt: permitto, ließ: promitto. p. 191. c. IX. lin. 13. nach denen Worten: septem annos, setze hinzu: Baccalaureo utriusque aut alterius juris, qui per tres annos. p. 196. lin. 5. nach dem Wort: Pabst rc. setze hinzu: bestättigt werden soll. p. 204. lin. 42. nach dem Worte: künfftig, setze hinzu: einen Reichstag. p. 237. lin. 43. statt: was uns zuzustehen, ließ: Das zuzustehen. p. 284. No. CXXII. lin. 19. statt: Ulrichs, ließ: Joachims. p. 286. No. CXXIV. 3. lin. 12. statt: Mutter, ließ: Mutter-Mutter. p. 299. lin. ult. statt: Bauerherr, ließ: Bannerherr. p. 322. Not. h) lin. 7. statt: Schutz, ließ: Schatz. p. 366. lin. 4. statt: Vruneckſche, ließ: Bruneckſche. p. 399. No. CLXV. lin. 18. nach Bickenbach, setze hinzu: unsern Bruder. p. 411. lin. 22. statt: 1200. und 400. ließ: 12000. und 4000. ibid. lin. 24. statt: Bayern, ließ: Büüren.

E N D E.